ANLAGE 10
DS Nr.: 14/0249-1

Regionalplan Ruhr

Erwiderungen zu Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Regionalverband Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung, Juli 2021

REGIONALVERBAND RUHR

ID	Stellungnahme	Erwiderung

Erläuterungskarte 02

4319#7	Hinsichtlich der in den Erläuterungskarten dargestellten Siedlungsbereiche möchten wir um eine allgemeine Darstellungsweise bitten, welche keine Missverständnisse bzw. keinen Interpretationsraum aufweist, z.B. indem eine andere Farbskala oder neue Interpretation der Erläuterungskarten gewählt wird. Hintergrund: Der in den Karten verwendete Farbton in Grau für Siedlungsbereiche, verhält sich widersprüchlich zur grauen GIB Ausweisung, siehe bspw. Erläuterungskarte 02 "Allgemeine Siedlungsbereiche". Bei der Erläuterungskarte 02 könnte der bestehende Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung fälschlicherweise als Siedlungsbereich verstanden (siehe Vergleich) werden. Erläuterungskarte 02 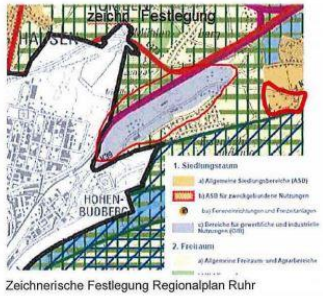 Zeichnerische Festlegung Regionalplan Ruhr	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Aussagewirkung der jeweiligen Erläuterungskarte entsprechend wird die Farbgebung der Siedlungsbereiche unterschieden (z.B. in der Erläuterungskarte 02 in zwei unterschiedlichen Grautönen).

Erläuterungskarte 05

2481#31.3	Soweit in der Beikarte Regionale Grünzüge – Erläuterungskarte 5 "Engstellen und Handlungsräume" dargestellt sind, so ist dieses Folge der Verdichtungszonen. Sofern hier Maßnahmen durchgeführt werden sollen und es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen handelt, sollten nur im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern und Bewirtschaftern Maßnahmen umgesetzt werden, die produktionsintrigiert möglich sind und	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Erläuterungskarte bezieht sich auf die textlichen Festlegungen des Entwurfs des RP Ruhr (Anlage 2, Kap. 2.2) und richtet sich an die Bauleitplanung und die Landschaftsplanung. Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	keine dauerhafte Herausnahme des Standortes aus der landwirtschaftlichen Produktion bedeuten.	Regionalplans (z.B. Regionale Grünzüge) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.

Erläuterungskarte 07

3428#2	Antrag B) Es wird beantragt, die in Abbildung A-IV-4 markierten Gebiete in der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans Erläuterungskarte 7 (Biotopverbundschwerpunkte) als Biotopverbund "Offenland-Acker" darzustellen. Zu Antrag B) Es wird beantragt, die in Abbildung A-N-4 markierten Gebiete in der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans Erläuterungskarte 7 (Biotopverbundschwerpunkte) als Biotopverbund "Offenland-Acker'' darzustellen. Begründung: Die in Abbildung A-IV-4 dargestellten Flächen befinden sich im Zentrum der in Tabelle A-IV-3) dargestellten Lebensraumkomplexe und sind daher als Biotopverbund wichtig und wertvoll. Ziel der Darstellung ist der Schutz der Flächen vor Inanspruchnahme durch andere Natur- und Landschaftsschutzverhindernde oder beeinträchtigende Planungen (hier WEA). Besonders zu beachten ist er Erhalt der Flächen für die Vogelarten des Offenlandes. Ohne eine entsprechende Darstellung ist zu befürchten, dass raumplanensehe Aspekte, wie sie in der Regionalplanung Berücksichtigung finden, für den Fall einer Einzelplanung nicht mehr rechtmäßig durchgesetzt werden können. Die der Raumplanung entgegenstehenden Aspekte sind in A-IV-3); A-IV-4); A-IV-5) und A-IV-7) dargelegt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Biotopverbundschwerpunkte konkretisieren die Biotopverbundflächen "herausragender" oder "besonderer" Bedeutung und basieren auf dem Fachbeitrag des LANUV (2017). Die vom Stellungnehmer markierten Bereiche liegen außerhalb der Biotopverbundstufen.

Erläuterungskarte 11

Dortmund

3036#1	wir machen folgende Anmerkung zur Erläuterungskarte 11, Teil D, Teilkarte 2. Die ausgewiesenen Flächen mit hoher Wertigkeit	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	sind nicht vollständig. So finden sich in den Dortmunder Gemarkungen 051241 und 051901 diverse Flächen mit hoher Wertigkeit, die in der Karte nicht markiert sind. Da in den meisten Bereichen südlich der B1/A40 ähnliche Wertigkeiten vorhanden sind, gehen wir davon aus, dass dies kein Einzelfall ist.	In den genannten Gemarkungen sind die landwirtschaftlichen Flächen mit der Standortkategorie 1 entsprechend des landwirtschaftlichen Fachbeitrages dargestellt. Die Bewertung der landwirtschaftlichen Flächen setzt sich aus mehreren Kriterien zusammen (s.a. Erwiderung zur Anregung 1638#36 bzw. Anlage 6, Begründung zu Grundsatz 2.6-1) verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass solche Standorte ausgenommen sind, die im RP Ruhr mit anderen Vorranggebieten festgelegt worden sind. Diesen wurde im RP Ruhr im Zuge der Abwägung der Vorrang gewährt.
Schwelm		
3422#3	Ich beantrage die Aufnahme der 103 Hektar großen Fläche der Entwurfsfassung vom 25. April 2018 - Blatt 27 der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Ruhr - im Bereich Schwelm-Linderhausen in der Erläuterungskarte 11 Teil D des Regionalplanes Ruhr als "landwirtschaftlich genutzte Fläche mit hoher Wertigkeit", sowie die Ausweitung der bereits in der Erläuterungskarte 09 Teil D als "Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" und ebenso die Ausweitung der bereits in der Erläuterungskarte 05 Teil D als "Grünzug" um die genannte Fläche in Schwelm- Linderhausen. Entsprechend bitte ich darum, die Inhalte der Erläuterungskarten wie oben beschrieben in dem Regionalplan umzusetzen.	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Die Einwendung bezieht sich auf den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des RP Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet. Gegenüber dem ersten Entwurf hat sich die Festlegung verändert. Der Kooperationsstandort endet an der L551. Westlich der Straße werden im Entwurf des RP Ruhr nun Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit überlagerndem Regionalen Grünzug und BSLE festgelegt. Die Darstellungen der

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Erläuterungskarten basieren auf Fachbeiträgen und haben sich infolge der geänderten festgelegten Siedlungs- und Freiraumbereiche geändert. Sie erläutern die Grundsätze (s. Anlage 2, textliche Freiraumfestlegungen der Kap. 2.2, 2.4 und 2.6). Die landwirtschaftlich genutzten Flächen mit hoher Wertigkeit basieren auf dem landwirtschaftlichen Fachbeitrag. In der Erläuterungskarte 09 der BSLE sind in dem Bereich Landschaftsschutzgebiet und Biotopverbundstufe 2 des LANUV (s. Fachbeitrag) dargestellt. Der Regionale Grünzug verläuft bis zum GIB in Schwelm.

Erläuterungskarte 13

387#7	Bodenschutzfunktion Die auf den Karten für Duisburg ausgewiesene Bodenschutzfunktion ist wünschenswert gibt aber nicht die Verseuchung der Duisburger Böden wieder.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterungskarte 14

Grundwasser- und Gewässerschutz

2481#41	Aus Sicht der Landwirtschaft ist die Ausweisung des Wasserschutzgebietes Ginderich er Feld befremdlich, wird dort kein Trinkwasser gefördert und es ist offenbar auch nicht beabsichtigt, in naher Zukunft Trinkwasser zu fördern. Aufgrund des geringer werdenden Verbrauchs von Brauchwasser in der Bevölkerung als auch in Gewerbe und Industrie sind zusätzliche Vorsorgemaßnahmen für die von Ihnen formulierten Einzugsgebiete öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen im Sinne der Wasserschutzzonen I. bis III.a nicht nachvollziehbar. An dieser Stelle sei angemerkt, dass die in dem Nitratbericht und die seitens des Landes aufgrund von einer gewissen Anzahl	Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu Ziel 2.10-1 Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz inklusive Wasserreservegebiete: Gemäß LEP NRW sind auch Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für eine zukünftige Nutzung erhalten werden sollen, so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann (Ziel 7.4-3 LEP NRW). Von daher sind im RP Ruhr neben den Wasserschutzgebieten, Wassergewinnungsgebieten auch Wasserreservegebiete im westlichen Planungsraum als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) festgelegt worden. Deren Einzugsbereiche im Sinne der Schutzzonen I bis

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	von Messstellen ausgewiesenen sogenannten "roten Grundwasserkörper" Kritik bei praktizierenden Landwirten auslöst. Teilen diese uns einmal mit, dass ihre häuslichen Eigenwasserversorgungsanlagen hervorragende Nitratwerte ausweisen, obwohl sie in dem ausgewiesenen Gebiet mit roten Grundwasserkörpern liegen. Ebenso wird in den Wasserschutzgebieten mit nicht geringer Flächenzahl hervorragendes Trinkwasser gewonnen. Auch diese Wasserschutzgebiete sind als rote Grundwasserkörper ausgewiesen. Es wird daher angeregt, das Messstellennetz und die Art der Ermittlung dieser Werte zu überprüfen. Der zusätzlichen Ausweisung von Wasserreservegebieten bedarf es nicht. Eine Überdüngung der landwirtschaftlichen Nutzflächen, die teils in der Vergangenheit aufgrund fehlender wissenschaftlicher und fehlender Fachkenntnisse über die Zusammenhänge zwischen Düngung und Grundwasserschutz, bedarf es nicht mehr. Durch die neue Düngeverordnung und die Aufnahme der Erkenntnisse in die gute fachliche Praxis ist eine Gefährdung des Grundwassers nicht mehr zu erwarten. Allerdings hat je nach Bodenverhältnissen die Natur einen "langen Atem" und es bedarf für die Reduzierung von Nitratwerten teils langjähriger Zeiträume. Daher wird gebeten, eine weitere Ausweisung von Gebieten als in dem GEP99 der Bezirksregierung Düsseldorf nicht vorzusehen. Nicht nachvollziehbar ist die Liste von Wasserreservegebieten im Kreis Wesel. Dort sind für die Gemeinden Hamminkeln, Obermörmter, Xanten-Wardt-Mörmter und Alpen-Bönninghardt Wasserreservegebiete ausgewiesen mit der Begründung, sie für eine zukünftige Nutzung langfristig vorzuhalten. Aufgrund der	IIIA werden gemäß der Plandefinition der Anlage 3 zur LPlG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Die Einzugsbereiche im Sinne der Wasserschutzzonen I bis III B / IIIC sind in der Erläuterungskarte "Grundwasser- und Gewässerschutz" dargestellt. Es handelt sich bei den Wasserreservegebieten um Grundwasservorkommen, die für eine entsprechende Nutzung langfristig vorzuhalten sind. Der Darstellung der Wasserreservegebieten liegen die Daten der Wasserbilanzen der Bezirksregierung Düsseldorf, Obere Wasserbehörde, zu Grunde. Auch vor dem Hintergrund des Klimawandels mit längeren Trockenperioden und ansteigenden Temperaturen ist das Ziel der Festlegung die langfristige Gewährleistung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Die teilweise über den Planungsraum hinausgehenden Wasserreservegebiete wurden im Regionalplan Düsseldorf ebenfalls festgelegt und sind ebenso im Regionalplan GEP 99 enthalten. Das Wasserreservegebiet "Gindericher Feld" ist infolge des Salzabbaus im Untergrund das ergiebigste Wasserreservegebiet innerhalb des Planungsraumes und innerhalb des Regierungsbezirkes Düsseldorf. In Vorbereitung für eine zukünftige Trinkwassergewinnung wurde die Zone III A bereits festgesetzt, die Zone I für die zukünftigen Brunnen und die engere Schutzzone II werden in der Schutzgebietsverordnung nachrichtlich dargestellt. Der Einzugsbereich im Sinne einer zukünftigen Schutzzone III B wurde ebenfalls ermittelt und ist in der Erläuterungskarte "Grundwassser- und Gewässerschutz" dargestellt. Zwischen Wasserwirtschaft und Landwirtschaft wurden Vereinbarungen getroffen hinsichtlich des Eintrages von Nitrat in das Grundwasser, um die Grenzwerte auch zukünftig einhalten zu können. Im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahren wurden sogar die Brunnenstandorte bereits eingewiesen. Zu Grundwassermessstellen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	derzeit vergebenden Wasserrechte und der festgesetzten Wasserschutzgebiete ist ausreichend Trinkwasser und Brauchwasser für die Bevölkerung, Gewerbe und Industrie vorhanden und geschützt. Aufgrund des bereits dargestellten verminderten Verbrauchs, der sich auch dadurch zeigt, dass teilweise die Wasserrechte nicht ausgeschöpft werden und neue Wasserrechte bzw. die Verlängerung derartiger Wasserrechte mit einem geringeren Fördervolumen gestellt werden, ist die Ausweisung Ihres Hauses nicht nachvollziehbar. Sollten Sie die Ausweisung allerdings für erforderlich halten, so verstehen wir die Aussagen zu Z 2.10-3 nicht, wonach Trinkwasserversorgungsbereiche und Vorsorgebereiche vor Abgrabungen gesichert werden sollen. So ist auf der Bönninghardt einmal ein Reservegebiet und zum anderen die Gewinnung des Bodenschatzes im Entwurf geplant.	Die Anregung zur Überprüfung des Netzes der Grundwassermessstellen und die Art der Ermittlung der Nitratwerte richtet sich an die Wasserwirtschaft. zu Ziel 2.10-3 Das Ziel 2.10-3 wird gestrichen, da Abgrabungen einschließlich der Ausnahmen von den getroffenen Regelungen abschließend im Kap. 5.5 geregelt werden. Innerhalb von Wasserschutzgebieten, Wassergewinnungsgebieten und Wasserreservegebieten werden keine Abgrabungsbereiche festgelegt.
Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze		
3809#4	Keine ausreichende Legitimation der "Wasserreservegebiete" Die großflächige Darstellung sogenannter Wasserreservegebiete (WRG) in der Erläuterungskarte 14 des Entwurfs begegnet erheblichen rechtlichen Bedenken: Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) den Begriff eines Wasserreservegebietes nicht kennt. Es ist im Übrigen nicht zu erkennen, dass der Darstellung der WRG eine fundierte Bedarfsanalyse zugrunde läge. Zum Teil - wie z. B. im Bereich der Abgrabung "Pettenkaul" - wurde das bereits vor der Festsetzung eines WSG im GEP 99 dargestellte Wasserreservegebiet einfach fortgeschrieben, ohne dass die zwischenzeitlich erfolgte Festsetzung eines WSG hiergegen abgewogen wurde.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Auch wenn im WHG der Begriff Wasserreservegebiete nicht vorkommen sollte, ist er im Raumordnungsrecht sehr wohl verankert. Entsprechend der Anlage 3 der LPlG DV) gehören zu den zeichnerisch festgelegten Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete (im Sinne der Wasserschutzzonen I, II und III A) öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen. Ebenso gehören zu den Vorranggebieten Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden (konkret abgegrenzte Wasserreservegebiete im Sinne der Wasserschutzzonen I, II und IIIA).

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Es ist nicht ersichtlich, dass bei Ausweisung der BSAB als Konzentrationszonen eine Abwägung der wasserrechtlichen Belange gegen die Rohstoffinteressen im einzelnen stattgefunden hätte. Die Reservegebiete wurden vielmehr überwiegend aus dem GEP 99 fortgeschrieben. Der Hinweis der Oberen Wasserbehörde auf die im GEP 99 ausgewiesenen "Gebiete zum Schutz der Gewässer im Sinne der Wasserschutzzonen III A und III B" wurde pauschal gegen andere Nutzungen eingewandt. Diese anderen Nutzungen, insbesondere als BSAB, wurden damit von vorneherein ausgeschlossen. Dieser Vorgang ist planungsrechtlich rechtswidrig (Ermessensnichtgebrauch). Zwar kann der Plangeber nach der Rechtsprechung unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen objektive Kriterien bilden (z. B. Wasserreservegebiete), die anderen Nutzungen (z. B. als BSAB) entgegenstehen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Bildung solcher Kriterien frei von rechtlichen Voraussetzungen wäre und in das alleinige Belieben des Plangebers fiele. Die Darstellung der Wasserreservegebiete muss vielmehr aus nachvollziehbaren Gründen erfolgen. Der Verweis auf ältere Planausweisungen reicht hierfür allein nicht aus, da diese ohne Abgleich zwischenzeitlicher Veränderungen für sich noch keine wasserrechtlichen Bedenken begründen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Gutachten der Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer, mit dem nachgewiesen wurde, dass eine solche Vergehensweise planungsrechtlich rechtswidrig ist. vgl. Rechtliche Stellungnahme zur Festlegung eines Abgrabungsbereiches "Pettenkaul im neuen Regionalplan des RVR", vorgelegt von *[ANONYMISIERT]* im Juli 2016, Anlage 1 Die Anfrage unseres Unternehmens beim RVR, welche tatsächlichen Untersuchungen bzw. wasserrechtlichen Gutachten der Darstellung der Wasserreservegebiete zugrunde	Zeichnerisch festgelegte Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz basieren im RP Ruhr entweder auf festgesetzten Wasserschutzgebieten (WSG), Wassergewinnungsgebieten (WG) oder Wasserreservegebieten (R) als geplante Wasserschutzgebiete und sind auch in der Erläuterungskarte "Grundwasser- und Gewässerschutz" enthalten. Eine Übernahme aus früheren Planwerken erfolgt nicht. Die Definitionen zu den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) und die über die BGG hinausgehenden Einzugsbereiche können auch der Erläuterung zum Kapitel 2.10 entnommen werden. Zu deren Berücksichtigung im Rahmen des Plankonzepts zur Ermittlung der BSAB wird auf Kapitel 5.5 und die entsprechende Erläuterung und Begründung (Abschnitt Grundwasser- und Gewässerschutz) verwiesen. Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen: Ziel der Raumordnung ist es, die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz und die darüberhinausgehenden Einzugsgebiete für eine zukünftige Trinkwassergewinnung zu sichern. Planungen und Maßnahmen, die mit einer sicheren Trinkwassergewinnung nicht vereinbar sind, sind auszuschließen. Eine Gefährdung der Trinkwassergewinnung kann insbesondere dann eintreten, wenn die die Grundwasserleiter schützenden Deckschichten im Zuge einer Nassabgrabung verringert oder, wie im Regierungsbezirk Düsseldorf bei Gewinnung von Kies/Kiessand regelmäßig stattfindend, beseitigt werden und die Filter-, Speicher- und Pufferfunktionen der schützenden Bodendeckschichten verloren gehen. Von daher sollen in den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und in den darüberhinausgehenden Einzugsgebieten im Sinne einer vorsorgenden Konfliktminimierung möglichst keine Abgrabungsbereiche festgelegt werden. Die fachrechtlichen Festsetzungen und fachlichen Hinweise der Oberen Wasserbehörde konkretisieren den

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	liegen, wurde unter Hinweis auf den im Internet veröffentlichten Umweltbericht beantwortet. Darüber hinaus gehende Untersuchungen liegen nicht vor. Der Umweltbericht enthält jedoch keine entsprechenden Hinweise für die Ausübung eines diesbezüglichen Planungsermessens. Der Nachweis eines konkreten oder abstrakten Bedarfs für die Ausweisung der Wasserreservegebiete im dargestellten Umfang ist nicht evident. [Der Stellungnahme liegen vertiefende Gutachten bei. Deren wesentliche abwägungsrelevante Inhalte sind in die Erwiderung eingeflossen.]	wasserwirtschaftlichen Vorsorgeansatz auf bestimmten Flächen innerhalb der Wasserreservegebiete. Die Wasserreservegebiete im RP Ruhr umfassen die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz im Sinne der Wasserschutzzone I-IIIA und darüberhinausgehende Einzugsgebiete im Sinne der Wasserschutzzone IIIB. Nur auf der Ebene der Regionalplanung als überörtliche Planung können geeignete Grundwasservorkommen, die als Wasserreservegebiete für eine künftige Trinkwasserförderung detektiert wurden, von entgegenstehen Nutzungen freigehalten werden. Der regelmäßige regionalplanerische Ausschluss von festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebieten für Abgrabungen ist angesichts des wasserwirtschaftlichen Vorsorgeansatzes und bestehenden alternativen Abgrabungsbereichen außerhalb von festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebieten sachgerecht. Laut Aussage der zuständigen Oberen Wasserbehörde sei aufgrund des Klimawandels mit insgesamt höheren Temperaturen und längeren Wachstumsperioden der Pflanzen mit sinkenden Grundwasserständen zu rechnen. Bei einer Zunahme von heißen Tagen sei ferner davon auszugehen, dass mehr Wasser für den individuellen Verbrauch, die Gartenbewässerung oder die Beregnung landwirtschaftlicher Flächen benötigt werden wird. Insofern sei eine weitere Reduzierung des Dargebotes, u.a. auch in Reservegebieten, kritisch einzustufen. Eine Gefährdungspotential für diese Gebiete wird dabei auch dann gesehen, wenn noch kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen sei. Bei Reservegebieten müssen diese Bereiche auch weiterhin für eine zukünftige Trinkwassergewinnung genutzt werden können. Das Grundwasser im gesamten linksrheinischen Bereich des Regierungsbezirks Düsseldorf sowie in weiten Teilen des rechtsrheinischen Gebietes befindet sich in einem schlechten chemischen Zustand. Insbesondere hinsichtlich des Parameters Nitrat bestehen qualitative Probleme. Aufgrund der anhaltenden

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Qualitätsbelastung des Grundwassers im Regierungsbezirk Düsseldorf kommt der vorsorgenden Sicherung von geeigneten Grundwasservorkommen für eine zukünftige Trinkwasserförderung auf Ebene des Regionalplanes eine besondere Bedeutung zu. Zum Umgang mit dem Wasserreservegebiet im Bereich der Abgrabung Pettenkaul auf dem Gebiet der Stadt Wesel wird ergänzend auf die Erwiderung der Anregung 3809#21 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.

Erläuterungskarte 18

Duisburg, Essenberger Bruch

2692#2.2	Freie Landschaften und schützenswerte Böden werden mit Hallenbauten zugebaut, der Klimawandel wird ignoriert und die ansteigende Erwärmung des Stadtklimas wird Vorschub geleistet. Deshalb erhebe ich Einwand, dass in dem Blatt Klimaanpassung, welches die Frischluftschneisen im Duisburger Raum dokumentiert, der Essenberger Bruch als Frischluftschneise nicht mehr aufgeführt wird. Alle drei genannten Kartenwerke deuten für mich darauf hin, dass einseitig gewerbliche und industrielle Interessen den Belangen des Allgemeinwohls, des Natur- und Klimaschutzes in unserem Stadtteil vorgezogen werden. Mit einer solchen Hypothek sollten wir die kommende Generation nicht belasten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Darstellungen der Erläuterungskarte basieren auf dem Fachbeitrag "Klimaanpassung" zum RP Ruhr. Sie umfassen dem Charakter eines Regionalplanes entsprechend großräumige, regional bedeutsame klimatische Flächen und Leitbahnen. Auf lokaler Ebene sind differenziertere Aussagen möglich und sinnvoll. Diese sind jedoch nicht zwangsläufig von regionaler Bedeutung und werden daher nicht aufgenommen.
4265#3	Des Weiteren erhebe ich Einwand, dass in dem Blatt Klimaanpassung, welches die Frischluftschneisen im Duisburger Raum dokumentiert, der Essensberger Bruch als Frischluftschneise nicht mehr aufgeführt wird. Alle drei genannten Kartenwerke deuten für mich darauf hin, dass einseitig gewerbliche und industrielle Interessen den Belangen des Allgemeinwohls, des Natur- und Klimaschutzes in unserem Stadtteil vorgezogen werden. Mit einer solchen Hypothek sollten wir die kommende Generation nicht belasten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Siehe Erwiderung zur Anregung 2692#2.2

ID	Stellungnahme	Erwiderung
3707#3	Einwendung zum Entwurf des Regionalplans Ruhr - Gebiet des Essensberger Bruchs in Duisburg Rheinhausen, Ortsteil Asterlagen Des Weiteren erhebe ich Einwand, dass in dem Blatt Klimaanpassung, welches die Frischluftschneisen im Duisburger Raum dokumentiert, der Essenberger Bruch als Frischluftschneise nicht mehr aufgeführt wird. Alle drei genannten Kartenwerke deuten für mich darauf hin, dass einseitig gewerbliche und industrielle Interessen den Belangen des Allgemeinwohls, des Natur- und Klimaschutzes in unserem Stadtteil vorgezogen werden. Mit einer solchen Hypothek sollten wir die kommende Generation nicht belasten. Als Anwohnerin in direkter Nähe zum Essenberger Bruch betrachte ich die geplanten Maßnahmen als eine deutliche Einschränkung meiner Lebensqualität.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Siehe Erwiderung zur Anregung 2692#2.2
4264#1	Einwendungen zum Entwurf des Regionalplans Ruhr für das Gebiet des Essenberger Bruchs Rheinhausen. Der Essenberger Bruch ist ein Naherholungsgebiet und eine Frischluftschneise für Duisburg. Der Essenberger Bruch wird im Entwurf nicht mehr als Frischluftschneise aufgeführt. Ich fordere Sie auf dies zu ändern.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Siehe Erwiderung zur Anregung 2692#2.2
3572#3	Umso mehr bin ich verwundert und erhebe Einwand, dass in dem Blatt Klimaanpassung, welches die Frischluftschneisen im Duisburger Raum dokumentiert, der Essenberger Bruch als Frischluftschneise nicht mehr aufgeführt wird. Alles deutet für mich darauf hin, dass einseitig gewerbliche und industrielle Interessen den Belangen des Allgemeinwohls, des Natur- und Klimaschutzes in unserem Stadtteil vorgezogen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Siehe Erwiderung zur Anregung 2692#2.2.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Damit bin ich nicht einverstanden und erhebe daher Einwände gegen die o.a. Kartenwerke.	
2001#3	Außerdem erhebe ich Einwand, dass in dem Blatt Klimaanpassung, welches die Frischluftschneisen im Duisburger Raum dokumentiert, der Essensberger Bruch als Frischluftschneise nicht mehr aufgeführt wird. Alle drei genannten Kartenwerke deuten für mich darauf hin, dass einseitig gewerbliche und industrielle Interessen den Belangen des Allgemeinwohls, des Natur- und Klimaschutzes in unserem Stadtteil vorgezogen werden. Wir haben eine Verantwortung für die kommende Generation und dürfen sie so nicht belasten! Besonders an heißen Tagen ist es dort pure Erholung von der aufgeheizten Innenstadt, da eine leichte Brise geht. Das war besonders in diesem heißen Jahrhundertsommer zu merken. In der Rheinhausener Innenstadt verschwindet ein Baum nach dem anderen und keine Ersatzpflanzung erfolgt! Ich befürchte, dass es durch ein ansteigendes Verkehrsaufkommen von Pkws und Lkws zu einer unzumutbaren ansteigenden Belastung durch Abgase, sowie zu einer vermehrten Feinstaubildung und zu einer verstärkten Lärmbelästigung kommen wird. Wir Rheinhausener sind schon enorm durch den Verkehr und die Feinstaubbelastung durch den Logport betroffen! Ein Gutachten des Deutschen Wetterdienstes hat diese Funktion des Essenbergers Bruchs ausdrücklich bestätigt. Nach wie vor hat dieser Bereich trotz der jetzigen Nutzungen im Business Park Niederrhein eine bedeutende Funktion im Biotopverbund.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Siehe Erwiderung zur Anregung 2692#2.2
1690#2.1	Naturraum Essenberger Bruch in Duisburg, Stadtteil Rheinhausen, Ortsteil Asterlagen, südlich der Autobahn A40. Die Nutzungskonflikte um diesen auch heute noch bedeutsamen und halbwegs naturnahen Asterlager/Essenberger Bruch haben eine rund 40 Jahre alte wechselvolle Geschichte. Wir sind gerne bereit, den Entscheidungsträgern und Planem beim RVR diese Konflikte zwischen natur- und umweltbewegten Bürgerinnen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Siehe Erwiderung zur Anregung 2692#2.2

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	und Bürgern, Umweltverbänden und Initiativen einerseits und der Duisburger Stadtverwaltung und den Unternehmen andererseits genauer darzulegen, da wir in unseren Reihen personell über die entsprechende Expertise von Zeitzeugen verfügen. Insbesondere sind wir darüber entsetzt, dass die Funktion dieses Naturraums als Frischluftschneise für die Duisburger Innenstadt nicht mehr berücksichtigt wird, ja sogar inzwischen von der Stadtverwaltung bestritten wird und jetzt leider auch im Kartenwerk des Regionalplan-Entwurfs nicht mehr auftaucht. Ein aktuelles Gutachten des Deutschen Wetterdienstes Essen aus dem Jahr 2018, das wir einsehen konnten und das nach unseren Informationen auch der Stadtverwaltung Duisburg und ihrem Oberbürgermeister vorliegt, bestätigt unmissverständlich, dass trotz der in den 90 er Jahren erfolgten Bebauung (Businesspark Asterlagen) dieser Naturraum die Funktion als Frischluftschneise erfüllt. Damit wurden entsprechende Gutachten aus den 80er und 90er Jahren erneut bestätigt. Wir beantragen daher, dass die Legende für diesen Raum in den Kartenwerken auch dementsprechend angepasst wird.	
2021#3	Außerdem erhebe ich Einwand, dass in dem Blatt Klimaanpassung, in dem die Frischluftschneisen im Raum Duisburg ausgewiesen sind, der Essenberger Bruch als Frischluftschneise nicht mehr vorhanden ist. Aus dem Inhalt der Kartenwerke ist für mich klar ersichtlich, dass einseitig gewerbliche und industrielle Interessen den Belangen des Allgemeinwohls, des Natur- und Klimaschutzes vorgezogen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Siehe Erwiderung zur Anregung 2692#2.2
2121#2	Hier ist weiter zu bemängeln, das sie im Blatt Klimaanpassung, was die Frischluftschneisen im Duisburger Raum dokumentiert, den Bereich des Essenberger Bruchs als Frischluftschneise -trotz des o.g. Gutachtens- nicht mehr aufführen!	Der Anregung wird nicht gefolgt. Siehe Erwiderung zur Anregung 2692#2.2
2178#3	Weiterhin wende ich mich dagegen, dass in dem Blatt Klimaanpassung, das die Frischluftschneisen im Duisburger Raum dokumentiert, der A-/E-Bruch als Kaltluftfläche und	Der Anregung wird nicht gefolgt. Siehe Erwiderung zur Anregung 2692#2.2

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Frischluftschneise für das rechtsrheinische Duisburg nicht mehr aufgeführt wird. Wie das Arbeitspapier vom 30. September 2017 dokumentiert (siehe hinten!), wird in allen bekannten Gutachten bis dahin (und im neuen DWD-Gutachten(!)) diese Ausgleichsfunktionen betont. Im hinteren Teil der Anlagen dieser Einwendung ist in Kopie der Schriftwechsel mit Herrn Martin Tönnes/RVR (2017) widergegeben, samt dort aufgeführten Anlagen. Was dort an Argumenten für eine Sicherstellung des A-/E-Bruchs für die RVR-Planer zusammengetragen wurde, gilt weiterhin. Der einfalls-/ideenlose Zugriff der [RVR-]Planer in Region und Stadt auf letzte Freiräume ist abzulehnen. Stattdessen sollten Planer und Politiker die Einzelunternehmen/Betriebe, die Handelskammern, die Ihnen in die Pflicht nehmen, mit der (Mit-)Finanzierung eines Restrukturierungsfonds sich an der Aufbereitung riesiger gewerblicher/indusitrieller Altlastenflächen zu beteiligen.	
3137#3	Mein Einwand richtet sich auch dagegen, daß der Essenberger Bruch in dem Blatt Klimaanpassung nicht mehr als Frischluftschneise für Duisburg aufgeführt wird.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Siehe Erwiderung zur Anregung 2692#2.2
3139#4	Abschließend protestiere ich dagegen, dass der Essenberger Bruch als Frischluftschneise aus den entsprechenden Ausführungen zur Klimaanpassung im Regionalplan gelöscht wurde. Das betrachte ich als vorauseilende Dienstleistung für die Industrie, was sich hier gegen die Natur und gesundheitlichen Interessen der Bürger richtet.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Siehe Erwiderung zur Anregung 2692#2.2
387#16	Erläuterungskarte 18 Auf dieser Erläuterungskarte fehlen wesentliche Luftleitbahnen in Duisburg Homberg und im Essenberger Bruch. Diese wurden auch vom Deutschen Wetterdienst gutachterlich bestätigt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Siehe Erwiderung zur Anregung 2692#2.2
2659#3	Des Weiteren erhebe ich Einwand, dass in dem Blatt Klimaanpassung, welches die Frischluftschneisen im Duisburger Raum dokumentiert, der Essensherger Bruch als Frischluftschneise nicht mehr aufgeführt wird.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Siehe Erwiderung zur Anregung 2692#2.2

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Alle drei genannten Kartenwerke deuten für mich darauf hin, dass einseitig gewerbliche und industrielle Interessen den Belangen des Allgemeinwohls, des Natur- und Klimaschutzes in unserem Stadtteil vorgezogen werden. Mit einer solchen Hypothek sollten wir die kommende Generation nicht belasten.	
1725#3	Des weiteren erhebe ich Einwand, dass in dem Blatt Klimaanpassung, welches die Frischluftschneisen im Duisburger Raum dokumentiert, der Essensherger Bruch als Frischluftschneise nicht mehr aufgeführt wird .	Der Anregung wird nicht gefolgt. Siehe Erwiderung zur Anregung 2692#2.2
1771#3	Des weiteren erhebe ich Einwand, dass in dem Blatt Klimaanpassung, welches die Frischluftschneisen im Duisburger Raum dokumentiert, der Essensberger Bruch als Frischluftschneise nicht mehr aufgeführt wird.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Siehe Erwiderung zur Anregung 2692#2.2
2693#1.2	Einwand, dass in dem Blatt >Klimaanpassung<, das die Frischluftschneisen im Duisburger Raum dokumentiert. der Essensberger Bruch als Frischluftschneise nicht mehr aufgeführt wird. Das ist ein Skandal, zumal die Autobahn A 40, die in unmittelbarer Nähe entlangführt, ebenfalls NICHT für Frischluft sorgt sondern im Gegenteil die Luft durch die Autoabgase verpestet.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Siehe Erwiderung zur Anregung 2692#2.2

Erläuterungskarte 19

Bochum, Günnigfeld

4389#2	In der Erläuterungskarte 19, Bestandssituation Abfallwirtschaft, entspricht die Darstellung Nr. 24 nicht der beschriebenen Situation. Deshalb haben wir den Entwurf einer Neudarstellung erarbeitet. Dabei bitten wir, für die Deponie II zwei Zeichnungssymbole zu verwenden: Für den nördlichen Deponiebereich 1 die Darstellung der Stilllegungsphase und für die südlich liegenden Deponiebereiche 2 und 3 die Darstellung Ablagerungsphase. Den abschnittsweisen Entwurf der Neudarstellung fügen wir als Anlage bei.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Erläuterungskarte 19 bietet eine Übersicht der in der Region vorhandenen Deponiestandorte. Sie gibt den aktuellen fachrechtlichen Genehmigungsstand zum Zeitpunkt der Planerarbeitung wieder. Die Darstellung der Deponie II in Bochum-Günnigfeld entspricht dem aktuellen Genehmigungsstand. Die vom Unternehmen beabsichtigte Wiederinbetriebnahme der Bereiche 2 und 3 setzt zunächst den Abschluss eines abfallrechtlichen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	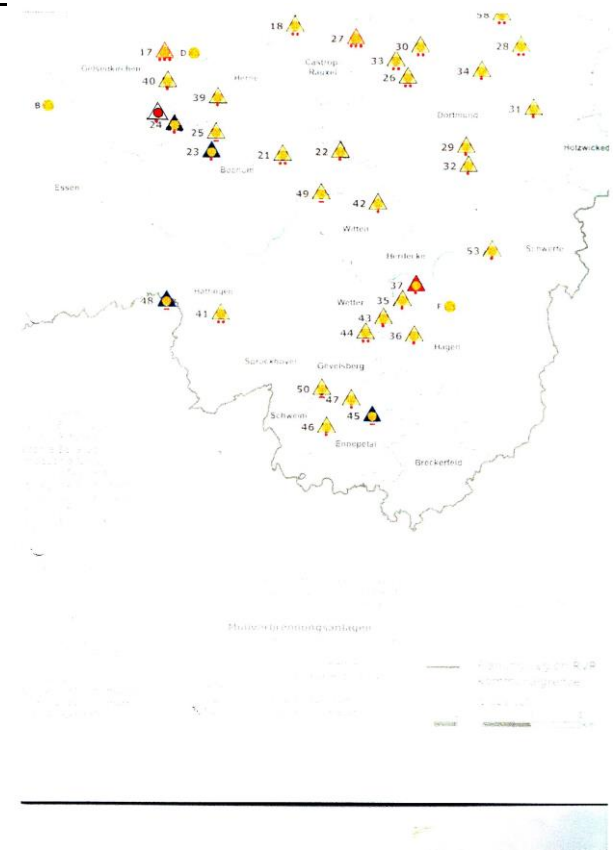	Planfeststellungsverfahrens voraus, dem nicht vorgegriffen wird. Maßgeblich für die Prüfung der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung ist dabei ohnehin die zeichnerische Festlegung als "Abfalldeponie" und nicht die Darstellung in der Erläuterungskarte.

Duisburg, Essenberger Bruch

2021#1	meine Einwendungen zu dem oben näher bezeichneten Entwurf sind für den Ortsteil Asterlagen die Ausweisung eines möglichen Deponie Standortes im Essenberger Bruch südlich der A 40 (siehe Erläuterungskarte Nr. 19, Blatt 20). Sollte dort wirklich eine Deponie entstehen, wird die nach wie vor vorhandene Bedeutung dieses Bereichs als Frischluftschneise für die Duisburger Innenstadt ignoriert. Vom deutschen Wetterdienst wurde erst kürzlich in einem Gutachten	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Festlegung der Deponie in Duisburg erfolgt auf Grundlage der geltenden Erlasslage, wonach in den Regionalplänen alle raumbedeutsamen Deponien der Deponieklassen I, II und III bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in der Regel zeichnerisch festzulegen sind. Diese Voraussetzungen liegen für die in der Stellungnahme

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	diese Funktion des Essenberger Bruchs ausdrücklich bestätigt. Tatsache ist, dass dieser Bereich trotz der jetzigen Nutzung im Business Park eine bedeutende Funktion im Biotopverbund hat.	beanstandete Abfalldeponie (u.a. DK II in Stilllegungsphase) vor, so dass an der zeichnerischen Festlegung festgehalten wird. Die Erläuterung zu Ziel 5.3-1 führt hierzu aus, dass für bereits in der Stilllegungsphase befindliche Deponien (nach Beendigung der Ablagerung) der regionalplanerische Sicherungsauftrag im Vordergrund steht, in dessen Rahmen die langfristige Sicherung der Deponieanlagen vor konkurrierenden Raumnutzungen verfolgt wird. Da Deponien der – in der Regel zeitlich unbegrenzten – Ablagerung von Abfällen dienen, ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Abfallbeseitigung keine schädlichen Einflüsse auf oder Beeinträchtigungen für die Gesundheit der Menschen, Flora und Fauna, Gewässer oder Böden entstehen. Im Falle einer Wiederinbetriebnahme der Deponie bedarf es eines abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens, in dem die zu erwartenden klimatischen Auswirkungen auf die Umgebung zu betrachten wären. Erläuterungskarte 19 bietet eine Übersicht der in der Region vorhandenen Deponiestandorte und raumbedeutsamen Müllverbrennungsanlagen. Sie gibt den aktuellen fachrechtlichen Genehmigungsstand zum Zeitpunkt der Planerarbeitung wieder und enthält keine eigenständige planerische Aussage.
387#17	Erläuterungskarte 19 Auf der Erläuterungskarte befinden sich zwei Deponien eingezeichnet 1 Halden Fa. Sachtleben 2 Feststoffdeponie Sachtleben Die Ziffer 1 scheint sich nördlich der A40 zu befinden, südlich der A40 befindet sich allerdings keine mir bekannte Deponie der Fa. Sachtleben. Ist dies nur falsch eingezeichnet oder gibt es dort eine Deponie? Vielleicht war dies auch mal nur eine Überlegung, die nie verwirklicht wurde.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die zeichnerische Festlegung der Deponie in Duisburg erfolgt auf Grundlage der geltenden Erlasslage, wonach in den Regionalplänen alle raumbedeutsamen Deponien der Deponieklassen I, II und III bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in der Regel zeichnerisch festzulegen sind. Bei der Abfalldeponie südlich der A 40 handelt es sich im Wesentlichen um die Feststoffdeponie Sachtleben (u.a. Deponieklasse II), die sich zum Zeitpunkt der Planerarbeitung in der Stilllegungsphase befindet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Die Fläche der Abfalldeponie ist weiterhin zeichnerisch mit der entsprechenden Zweckbindung im RP Ruhr festgelegt.

Erläuterungskarte 20

4943#21	D.2.) Erläuterungskarte 20 korrigieren Nach den textlichen Beschreibungen stellt Erläuterungskarte 20 alle Abgrabungen dar, die zum 30.06.2017 genehmigt waren (Begründung RPR, Seite 226). Die Darstellung ist nicht korrekt, denn sie enthält mindestens drei Abgrabungen (Hiestenbruch, Vissel-Süd, Hochfeld, siehe oben unter A.5.), die zum Stichtag noch nicht genehmigt waren. Im Gegenzug sind andere Abgrabungen nicht dargestellt (z.B. Brüggenhofsee in Wesel Bislich, Bergsches Feld in Wesel-Bislich). Die Erläuterungskarte 20 ist daher zu korrigieren.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Erläuterungskarte wird auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Planerarbeitung vorhandenen Genehmigungsstands korrigiert/aktualisiert.

Erläuterungskarte 21

Kreis Wesel

2622#2	Zum Beispiel Bodenschätze: es ist sicherlich richtig, dass Bogenschätze nur da gewonnen werden können wo sie auch vorhanden sind, dass aber nahezu alle Abgrabungsflächen in ihrem Zuständigkeitsbereich im Kreis Wesel liegen erschließt sich uns nicht und wenn wir dann den Fokus auf die Gemeinde Hünxe richten, sollen hier nach ihrer Vorstellung 110 ha für Tonabgrabungen zur Verfügung stehen, 40 ha für Sandgewinnung und 32 ha für Kiesabgrabungen. Dieses alles Flächen, die überwiegend der Landwirtschaft entzogen werden. Dieser Entzug aus der Landwirtschaft und damit auch Entzug der Landschaftspflege wiegt gleich doppelt und dreifach schwer, denn seinerseits stehen die Flächen nach Ausbau nicht wieder zur Verfügung und oft sind Ausgleichsmaßnahem vorgesehen, die weitere Flächen der Landwirtschaft entzogen	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Einschätzung, dass nahezu alle Abgrabungsflächen im Kreis Wesel liegen würden, ist zu widersprechen, zumal die Mehrzahl der zu sichernden Rohstoffe (Sande, Festgesteine) im Gebiet des Kreises Wesel nicht in relevantem Umfang vorkommen. Es wird insbesondere auf die zeichnerischen Festlegungen der Stadt Bottrop, des Kreises Recklinghausen oder der Stadt Hagen verwiesen. Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des LEP NRW um, Flächen für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	werden. Hier müssen die Ausgrabungen deutlich reduziert werden vor Allen dort wo sie wie die Reservefläche für Austonung im Hünxer Wald überhaupt nicht mehr nachvollziehbar sind, weil hier mitten im Landschaftsschutzgebiet ca. 85 bereitgehalten werden sollen. Hier können wir uns auch der Stellungnahme der Gemeinde Hünxe anschließen, die eine solche Maßnahme ebenso ablehnend gegenübersteht wie der Rat der Gemeinde als Vertretung der Bürgerschaft.	Abgrabungsbereiche des RP Ruhr ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat. Die Methodik hierzu kann Kapitel 5 der Begründung entnommen werden. Die Belange der Landwirtschaft wurden bei der Erarbeitung des RP Ruhr berücksichtigt, indem z.B. der landwirtschaftliche Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen in die Abwägung eingestellt wurde. Mit der zeichnerischen Festlegung der Abgrabungsbereiche werden die Belange der Rohstoffgewinnung, u.a. aufgrund der Ortsgebundenheit der Lagerstätte, der vorrangigen Festlegung von Flächen mit hoher Rohstoffergiebigkeit und der sonstig weitgehenden Konfliktarmut, im vorliegenden Fall für den betroffenen Bereich höher gewertet. Eine weitere Konkretisierung, in deren Rahmen die Auswirkungen auf die Landwirtschaft z.B. durch eine verträgliche Verkehrserschließung oder einen zeitlich gestaffelten Abbau weiter gemindert werden, erfolgt in den nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren. Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Beteiligung wird die Darstellung der sicherungswürdigen Lagerstätten (Erläuterungskarte 21 alt) und das damit verknüpfte Ziel 5.5-9 im Entwurf für die zweite Offenlage gestrichen. Somit entfällt auch die Darstellung der Lagerstätte in Hünxe.
Haltern am See		
4980#2	Der Entwurf des Regionalplans Ruhr ist bei den Ausweisungen unseres Standortes Flaesheim aus unserer Sicht allerdings ergänzungsbedürftig, weshalb wir beantragen,	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Offenlage wird die Darstellung der sicherungswürdigen Lagerstätten (Erläuterungskarte 21 alt) und das damit verknüpfte

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	einen sich daran östlich anschließenden Bereich in die Erläuterungskarte 21 "sicherungswürdige Lagerstätten" aufzunehmen (dazu unten zu II.) II. Ergänzung der Erläuterungskarte 21 "sicherungswürdige Lagerstätten" Aus unserer geologischen Exploration wissen wir, dass sich die Lagerstätte hoch reiner Quarzsande von unserem derzeitigen Tagebau Richtung Osten fortsetzt. Ein Teilbereich dieser Lagerstätte ist in dem derzeit geltenden Gebietsentwicklungsplan Münster, Teilabschnitt Emscher Lippe als Reservegebiet dargestellt: 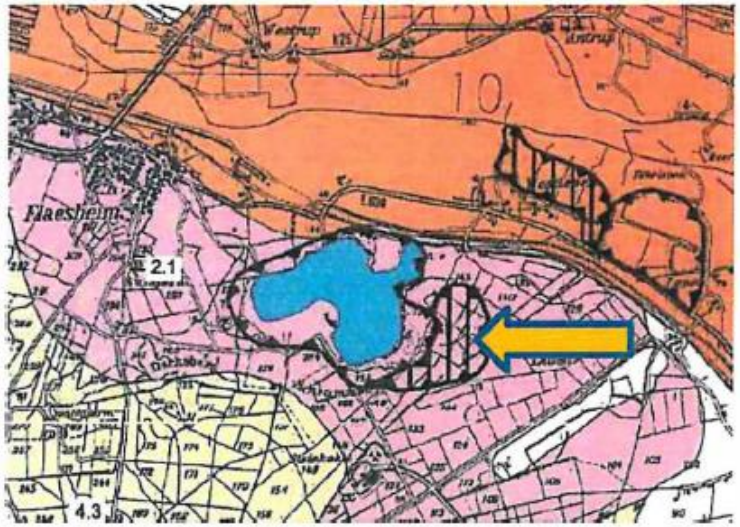 Diese Reservegebietsausweisung sollte zum langfristigen Schutz der Lagerstätte in die Erläuterungskarte 21 übernommen werden.	Ziel 5.5-9 im Entwurf für die 2. Offenlage gestrichen (vgl. Begründung).

ID	Stellungnahme	Erwiderung

Neukirchen-Vluyn

3844#2	**Sicherungswürdige Lagerstätte in Neukirchen-Vluyn** 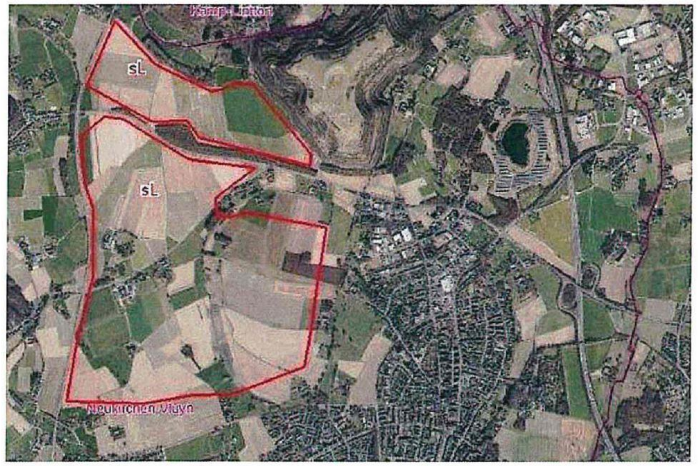 Nordwestlich der Stadt Neukirchen-Vluyn, südwestlich der Halde Norddeutschland plant der RVR eine sicherungswürdige Lagerstätte, die zu gegebener Zeit als BSAB ausgewiesen werden soll. Nach Durchsicht der geologischen Bohrungen der Bohrdatenbank NRW stellen wir auch hier die Abbauwürdigkeit in Frage, siehe Anlage. Bei dieser Lagerstätte handelt es sich vorwiegend nur um Feinsande bis Mittelsande, in geringem Umfang mit Feinkies. Von der Mächtigkeit der Lagerstätte zwischen 14 bis 16 m sind noch die diversen Zwischenmittel aus Ton und Schluff abzuziehen, so dass nach deren Abzug nur ca. 10 bis 12 m gewinnbare Sande verbleiben. Die im Regionalplanentwurf ausgewiesene sicherungswürdige Lagerstätte entspricht somit nicht annähernd der Zielvorgabe als Lagerstätte > 20 m.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Bedenken werden zurückgewiesen. Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Offenlage wird die Darstellung der sicherungswürdigen Lagerstätten (Erläuterungskarte 21 alt) und das damit verknüpfte Ziel 5.5-9 im Entwurf für die 2. Offenlage gestrichen. Der bislang als sicherungswürdige Lagerstätte dargestellte Bereich in Neukirchen-Vluyn-Boschheide wird im Entwurf für die zweite Offenlage teilweise als BSAB zeichnerisch festgelegt, da sich die Flächen aus dem weiterentwickelten Plankonzept ergeben. Die Änderung gegenüber dem ersten Planentwurf resultiert u.a. aus der Berücksichtigung der 3. Auflage der Bodenschutzkarte, die keinen (gleichwertigen) Bodenschutz in diesen Bereichen mehr vorsieht. Die Festlegung erfolgt dabei u.a. auch aufgrund der Tatsache, dass für Teile der Flächen wirtschaftsseitig ein konkretes Interesse an einer Rohstoffgewinnung angemeldet wurde. Die Hinweise zu den Lagerstätteneigenschaften wurden im Rahmen der Planerarbeitung berücksichtigt und decken sich u.a. mit dem Rohstoffkundlichen Fachbeitrag des GD. Dass die Lagerstätte Sandanteile in wechselndem Anteil enthält, trifft auch auf weite Teile des Niederrheins sowie auf bereits im Abbau befindliche Flächen gleichermaßen zu. Dies steht einer Festlegung als BSAB für Kies/Kiessand daher nicht entgegen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Auf Grund der fehlenden Lagerstättenmächtigkeit und des Fehlens der Kiesfraktionen ist eine Sicherungswürdigkeit dieser Lagerstätte nicht gegeben.	

Rheinberg

4639#2	Weitergehend fordere ich auch in Anlehnung an die Stellungnahme der Stadt Rheinberg, alle textlichen Festlegungen zur langfristigen Sicherung von Lagerstätten zu streichen, um keine dauerhaften Flächenansprüche zu generieren, die einer mittel- und langfristigen konkurrierenden Nutzung als landwirtschaftliche oder Naturschutzfläche entgegenstehen. Entsprechende Flächenreserven sind zeichnerisch aus der Erläuterungskarte 21 heraus zu nehmen.	Der Anregung wird gefolgt. Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Offenlage wird die Darstellung der sicherungswürdigen Lagerstätten (Erläuterungskarte 21 alt) und das damit verknüpfte Ziel 5.5-9 im Entwurf für die 2. Offenlage gestrichen (vgl. Anlage 6, Begründung).

Wesel

Lackhausen Lagerstätte/BSAB

1068#2	Die Abgrabung bedeutet einen massiven und unnötigen Eingriff in den Naturhaushalt und hat voraussichtlich auch erhebliche negative Auswirkungen auf den Grundwasserstand. Daneben sprechen die fehlende Infrastruktur, ein erhöhter LKW-Verkehr sowie eine über Jahre andauernde Lärmbelästigung für in der Nähe wohnende Bürgerinnen und Bürger entschieden gegen diese geplante Auskiesung. Aus denselben Gründen beantragen wir auch die Streichung für die 110 Hektar große Reservefläche im Weseler Ortsteil Lackhausen zwischen der Brüner Landstraße B70 und dem Molkereiweg jeweils in Richtung der Autobahn.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Offenlage wird die Darstellung der sicherungswürdigen Lagerstätten (Erläuterungskarte 21 alt) und das damit verknüpfte Ziel 5.5-9 im Entwurf für die 2. Offenlage gestrichen (vgl. Anlage 6, Begründung).
4951#1	Ausweisung der Fläche zwischen Brüner Landstr. und Molkereiweg in Wesel-Lackhausen als Reservefläche für Kiesabbau (sh. Erläuterungskarte 21 der zeichnerischen Festlegungen) Ich wende mich gegen die Festsetzung des oben angegebenen Gebietes als sicherungswürdige Lagerstätte für Kies. Ich sehe mich indirekt betroffen, weil auf dem Gebiet der Bauernhof meiner Familie liegt *[ANONYMISIERT].*	Der Anregung wird gefolgt. Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Offenlage wird die Darstellung der sicherungswürdigen Lagerstätten (Erläuterungskarte 21 alt) und das damit verknüpfte Ziel 5.5-9 im Entwurf für die 2. Offenlage gestrichen (vgl. Begründung).

ID	Stellungnahme	Erwiderung
3809#16	c) Lackhausen Dieser Bereich ist Bestandteil der Anlage 21 des Planungsentwurfs und kommt damit als mögliche "Reservefläche" in Betracht. Gegen die Ausweisung dieser Fläche bestehen die o. g. Bedenken in gleicher Weise.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Offenlage wird die Darstellung der sicherungswürdigen Lagerstätten (Erläuterungskarte 21 alt) und das damit verknüpfte Ziel 5.5-9 im Entwurf für die 2. Offenlage gestrichen.
3819#1	**. Sachverhalt** **I. Immobilien** *[ANONYMISIERT]* Die **Eheleute** *[ANONYMISIERT]* sind Eigentümer der folgenden Grundstücksflächen: Gemarkung Lackhausen, Flur 5, *[ANONYMISIERT]* Flur 6, *[ANONYMISIERT]* Das Grundstück Gemarkung Lackhausen, Flur 6, *[ANONYMISIERT]* mit der postalischen Adresse *[ANONYMISIERT]* in Wesel ist mit einer Hofanlage bebaut. Es handelt sich dabei um eine typisch niederrheinische Hofanlage, einem sogenannten Vierkanthof. Die Grundstücksgröße beträgt *[ANONYMISIERT]* m². Das heutige Gebäude wurde 1878 errichtet. Der Standort des Gebäudes geht jedoch bereits auf das Jahr 1592 zurück. Es handelt sich um die "Brünsche Regnit". An genau der Stelle des Hofes war der Übergang über das Klevische Landwehr von Wesel in Richtung Brünen. Die Eheleute *[ANONYMISIERT]* haben das Grundstück erworben, um naturnah mit ihren Pferden und weiteren Tieren dort zu leben. Die Eheleute *[ANONYMISIERT]* sind derzeit dabei, die Hofanlage zu sanieren. Das Gebäude soll weitgehend in seinem Originalzustand wiederhergestellt werden und ein generationsübergreifendes Leben auf dem Lande ermöglichen. Die Hofstelle umfasst neben dem Haupthaus, in dem auf der Tenne auch Stallungen untergebracht sind, weitere Gebäude wie Remise, Scheunen, Hühnerstall, Schweineställe, Getreidemühle und Werkstatt. In die Baugenehmigung zum Umbau und der	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Offenlage wird die Darstellung der sicherungswürdigen Lagerstätten (Erläuterungskarte 21 alt) und das damit verknüpfte Ziel 5.5-9 im Entwurf für die 2. Offenlage gestrichen (vgl. Anlage 6, Begründung). Somit erfolgt auch keine Darstellung einer Sicherungswürdigen Lagerstätte im Bereich Lackhausen mehr. Die Fläche Pettenkaul in Wesel-Ginderich wird nicht als Abgrabungsbereich festgelegt, da sich diese nicht aus dem gesamträumlichen Konzept ergibt. Es wird u.a. auf die Erwiderungen der Anregungen 2907#3 (Stadt Wesel) und 3809#21 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Die Fläche in Bislich-Vahnum wird nicht als Abgrabungsbereich festgelegt, da sich diese nicht aus dem gesamträumlichen Konzept ergibt. Es wird u.a. auf die Erwiderungen der Anregungen 2907#4 (Stadt Wesel) und 3809#23 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Bzgl. des Umgangs mit der Unterschriftenliste, die auch als Stellungnahme zum RP Ruhr eingereicht wurde, wird auf die Erwiderung der Anregung 1111#1 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Sanierung der Hofanlage *[ANONYMISIERT]* wurde als Nebenbestimmung aufgenommen, dass die Gebäudesanierung zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte (insbes. Fledermäuse) in der Zeit von Mitte März bis Ende April und/oder Anfang September bis Ende Oktober durchzuführen Ist. Die Umbaukosten werden sich auf ca. *[ANONYMISIERT]* Mio. Euro belaufen. Pächter der Grundstücke Gemarkung Lackhausen, Flur 6, Flurstück *[ANONYMISIERT]* mit einer Fläche von insgesamt 8,5430 ha Ist **Herr** *[ANONYMISIERT]***.** **II. Immobilien** *[ANONYMISIERT]* Die *[ANONYMISIERT]* **Gut** *[ANONYMISIERT]* ist Eigentümerin der folgenden Grundstücksflächen: Gemarkung Lackhausen, Flur 3, *[ANONYMISIERT]* Flur 4, *[ANONYMISIERT]*, Flur 6, *[ANONYMISIERT]*, 143. Gesellschafter der *[ANONYMISIERT]* GbR sind Frau *[ANONYMISIERT]*, Ihr Sohn *[ANONYMISIERT]* sowie dessen Ehefrau *[ANONYMISIERT]*. Die *[ANONYMISIERT]* GbR ist u. a. Eigentümerin des Gutes *[ANONYMISIERT]* mit der postalischen Adresse *[ANONYMISIERT]* in Wesel. Die Eheleute *[ANONYMISIERT]* wohnen mit ihren *[ANONYMISIERT]* Kindern auf dem *[ANONYMISIERT]*. Der Gutshof ist seit mehr als 230 Jahren im Familienbesitz. Bei dem Gut *[ANONYMISIERT]* handelt es sich um ein Baudenkmal (*[ANONYMISIERT]* der Liste in Wesel). Auch alle Nebengebäude stehen unter Denkmalschutz. Auf dem Grundstück steht zudem u.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	a. eine Stieleiche mit einem Umfang von über 5 m, die als Naturdenkmal eingetragen ist (ND 13). Die **Erbengemeinschaft** *[ANONYMISIERT]* besteht aus Frau *[ANONYMISIERT]* sowie zu *[ANONYMISIERT]* aus einer weiteren Erbengemeinschaft bestehend aus Herrn *[ANONYMISIERT]* und *[ANONYMISIERT]*. Die Erbengemeinschaft *[ANONYMISIERT]* ist Eigentümerin der folgenden Grundstücksflächen: Gemarkung Lackhausen, Flur 5, *[ANONYMISIERT]*, Flur 6, *[ANONYMISIERT]* 7. Die Grundstücksflächen der Erbengemeinschaft *[ANONYMISIERT]*) sind an **Herrn** *[ANONYMISIERT]* verpachtet. Die *[ANONYMISIERT]* GbR hat Herrn *[ANONYMISIERT]* zudem mit der Bewirtschaftung Ihrer landwirtschaftlichen Flächen beauftragt. Die Flurstücke *[ANONYMISIERT]* sind an Herrn *[ANONYMISIERT]* verpachtet. **III. Immobilien** *[ANONYMISIERT]* Herr *[ANONYMISIERT]* ist Eigentümer der folgenden Grundstücke: Gemarkung Lackhausen, Flur 5, *[ANONYMISIERT]*, Flur 6, *[ANONYMISIERT]* 39. Sowohl der landwirtschaftliche Betrieb von Herrn *[ANONYMISIERT]* als auch das Wohnhaus liegen innerhalb der Auskiesungsfläche "Lackhausen".	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	IV. Immobilien *[ANONYMISIERT]* Die Eheleute *[ANONYMISIERT]* und *[ANONYMISIERT]* sind Eigentümer der Grundstücksflächen Gemarkung Lackhausen, Flur 4, *[ANONYMISIERT]*. nebst der darauf befindlichen Gebäuden u. a. des denkmalgeschützten "Guts *[ANONYMISIERT]* " mit der postalischen Adresse *[ANONYMISIERT]*. Die Familie *[ANONYMISIERT]* bewohnt "Gut *[ANONYMISIERT]* ". Die Eheleute *[ANONYMISIERT]* haben auch zusätzlich eine eigene Stellungnahme abgegeben. Auf diese Stellungnahme verweisen wir hiermit ausdrücklich. **V. Immobilien** *[ANONYMISIERT]* Herr *[ANONYMISIERT]* ist Eigentümer der folgenden Grundstücke: Gemarkung Lackhausen, Flur 6, *[ANONYMISIERT]*. Darüber hinaus ist Herr *[ANONYMISIERT]* auch Eigentümer von Grundstücken in der Gemarkung Obrighoven. In seiner Stellungnahme vom 12.02.2019 durch die Kreisbauernschaft Wesel e. V. hat er sich bereits gegen die Inanspruchnahme dieser Grundstücksflächen verwiesen. Auf diese Stellungnahme verweisen wir hiermit ausdrücklich. Herr *[ANONYMISIERT]* Ist nicht nur wie in seiner Stellungnahme dargestellt mit seinen eigenen Grundstücken betroffen, sondern auch mit den von der *[ANONYMISIERT]* GbR angepachteten Flächen.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	VI. Immobilie *[ANONYMISIERT]* Die Eheleute *[ANONYMISIERT]* und *[ANONYMISIERT]* sind Eigentümer der Grundstücksflächen Gemarkung Lackhausen, Flur 4, *[ANONYMISIERT]* Flur 4, *[ANONYMISIERT]* nebst der darauf befindlichen Häuser *[ANONYMISIERT]*, die von den Eigentümern und Frau *[ANONYMISIERT]* (Mieterin) bewohnt werden. Die Gesamtfläche der Grundstücke beträgt *[ANONYMISIERT]* m² und besteht zu größten Teilen aus Wald und Grünflächen. Drei Biotope wurden in den 80er Jahren vom Naturschutzbund (NABU) angelegt und dienen der hiesigen Flora und Fauna als Wasserreservoir und Lebensraum. Mannigfaltige Vogelarten finden in den Nistkästen und Waldflächen ihr Zuhause. **B. Stellungnahme** Unsere Stellungnahme richtet sich gegen die in der Erläuterungskarte 21 im Gebiet Wesel zeichnerisch dargestellte "Sicherungswürdige Lagerstätte" westlich der Brüner Landstraße (B 70) im Regionalplan Ruhr. Wir bezeichnen diese Fläche im Folgenden als Auskiesungsfläche "Lackhausen". Namens, im Auftrag und mit Vollmacht unserer Mandanten fordern wir, **die in der Erläuterungskarte 21 zeichnerisch dargestellte "Sicherungswürdige Lagerstätte" im Gebiet Wesel westlich der Brüner Landstraße (B70) zu entfernen**.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Begründung: Soweit der Regionalplan Ruhr in Erläuterungskarte 21 eine "Sicherungswürdige Lagerstätte" im Gebiet Wesel westlich der Brüner Landstraße (B 70) zeichnerisch darstellt, mangelt es an der notwendigen Erforderlichkeit i. S. v. § 2 Abs. 1 ROG (siehe hierzu **I.**). Zudem stehen der Festlegung dieser "Sicherungswürdigen Lagerstätte" Grundrechte und andere Belange sowie Grundsätze und Ziele des Regionalplans entgegen, die im Rahmen der Abwägung i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG höher zu gewichten sind (**II.**). I. **Mangelnde Erforderlichkeit** Die in der Erläuterungskarte 21 zeichnerisch dargestellte "Sicherungswürdige Lagerstätte" im Gebiet Wesel westlich der Brüner Landstraße (B 70) ist zu entfernen, da es an der Erforderlichkeit der Festlegung fehlt. Grundsätze der Raumordnung sind außer in textlicher auch in zeichnerischer Form möglich. Die Festlegung der Auskiesungsfläche "Lackhausen" ergibt sich aus dem Grundsatz 5.5-9 in Verbindung mit der zeichnerischen Darstellung in der Erläuterungskarte 21. Die gesetzlichen Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 2 Abs. 1 ROG durch Raumordnungspläne zu konkretisieren, soweit dies erforderlich ist. Wenn der Verwirklichung des Raumordnungsplans auf unabsehbare Zelt rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen, fehlt es an der notwendigen Erforderlichkeit, *BVerwG, Beschluss vom 16.05.2006 - 4 BN 38.05, ZfBR 2006, 468 f.; Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, § 7 Rn. 10.*	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Um zu ermitteln, ob rechtliche oder tatsächliche Hindernisse vorliegen, bedarf es zwar keiner vollständigen Genehmigungsprüfung des zugrundeliegenden Vorhabens. Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar sind, sind jedoch zu berücksichtigen, um Vollzugshindernisse auszuschließen, *OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 05.12.2018 - 2 L 47/16, BeckRS 2018, 35226, Rn. 118.* Das Tatbestandsmerkmal der Erforderlichkeit gilt nicht nur für den Anlass, sondern auch für den Inhalt des Plans und damit für jede seiner Festlegungen, *BVerwG, Beschluss vom 16.05.2006 - 4 BN 38.05, ZfBR 2006, 468 f.* Im vorliegenden Fall stehen der Realisierbarkeit der Auskiesungsfläche "Lackhausen" sowohl rechtliche (siehe hierzu **1.**) als auch tatsächliche (siehe hierzu **2.**) Hindernisse entgegen. Der Festlegung der Ausklesungsfläche "Lackhausen" fehlt es somit an der notwendigen Erforderlichkeit: **1. Rechtliche Hindernisse** Bei der Überprüfung, ob der Planung rechtliche Hindernisse entgegenstehen, sind auch die Eigentumsverhältnisse der betroffenen Grundstücke zu beachten, *BVerwG, Beschluss vom 16.05.2006 - 4 BN 38.05, ZfBR 2006, 468 f.* In der Begründung zum Regionalplan Ruhr heißt es auf Seite 202: "Hinsichtlich der Flächenverfügbarkeit erfolgte eine eigentumsunabhängige Potentialflächenermittlung, im Rahmen	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	derer ein generelles Interesse der Grundstückseigentümer unterstellt wird, die Flächen für die Rohstoffgewinnung zur Verfügung zu stellen. Da die Bereitschaft als typisierte Größe vorausgesetzt wurde, erfolgt auch keine Befrage der Eigentumsverhältnisse. Angesichts des hohen monetären Werts der In der Region vorkommenden Rohstoffe kann ein Interesse an deren Gewinnung insofern unterstellt werden." Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, der Träger der Raumordnung sei zwar nicht gehalten, die bestehenden Eigentumsverhältnisse an den betroffenen Grundstücken näher aufzuklären, wenn er in typisierender Betrachtung davon ausgehen könne, dass die vorgesehene Nutzung in Betracht kommt. Andererseits dürfe er jedoch nicht die Augen davor verschließen, wenn von vornherein absehbar ist, dass die Errichtung der vorgesehenen Anlagen vom Eigentümer blockiert werden wird, *BVerwG, Beschluss vom 16.05.2006 - 4 BN 38.05, ZfBR 2006, 468 f.* Ein Abgrabungsvorhaben, wie die vorgesehene Auskiesungsfläche "Lackhausen" setzt voraus, dass die Einverständniserklärung der betroffenen Grundstückseigentümer vorliegt. Dem Antrag auf Genehmigung einer Abgrabung ist daher gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Abgrabungsgesetz NRW eine Erklärung des Eigentümers beizufügen, dass er mit dem Abgrabungsplan einverstanden ist. Die Genehmigung ist gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 Abgrabungsgesetz NRW zu versagen, wenn diese Erklärungen nicht beigebracht werden. Das Oberverwaltungsgericht NRW hat entschieden, dass ein Unternehmen zur Gewinnung von Kies, Sand und Lehm ohne eine solche Einverständniserklärung der Grundstückseigentümer kein	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	rechtlich schützenswertes Interesse an der Erteilung einer Abgrabungsgenehmigung hat. Das Oberverwaltungsgericht NRW sah die Klage auf Erteilung einer Abgrabungsgenehmigung als unzulässig an, weil nicht ersichtlich sei, dass der Kläger ohne die Einverständniserklärung der Grundstückseigentümer je in der Lage sein würde, von der Abgrabungsgenehmigung Gebrauch zu machen, *OVG NRW, Urteil vom 26.09.2013 - 16 A 1294/08, BeckRS 2013, 57555.* Die Realisierbarkeit eines Abgrabungsvorhabens hängt daher von der Einverständniserklärung der Grundstückseigentümer ab. Wenn feststeht, dass die Grundstückseigentümer das Abgrabungsvorhaben ablehnen und die Einverständniserklärung auf absehbare Zeit nicht erteilen werden, steht dem Vorhaben ein rechtliches Hindernis entgegen. Dies wiederum führt dazu, dass der Festlegung im Regionalplan, die dieses Vorhaben berücksichtigt, die notwendige Erforderlichkeit fehlt und somit aufzuheben ist. Im Namen unserer Mandanten widersprechen wir hiermit ausdrücklich der in der Begründung des Regionalplans pauschal unterstellten Einschätzung, dass im Hinblick auf die Auskiesungsfläche "Lackhausen" ein Interesse der Grundstückseigentümer an der Abgrabung besteht. Die o. g. Grundstücke unserer Mandanten liegen zum Großteil innerhalb der als sicherungswürdig dargestellten Auskiesungsfläche "Lackhausen". Zur besseren Veranschaulichung Obersenden wir als **Anlage 1** einen Plan, in dem die als sicherungswürdige Lagerstätte im Gebiet Wesel in rot dargestellt ist. Als Anlage 2 übersenden wir einen Auszug aus der Katasterkarte, in dem wir die Grundstücke unserer Mandanten markiert haben (grün = *[ANONYMISIERT]*; gelb =	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	[ANONYMISIERT], blau = *[ANONYMISIERT]* ber, pink = *[ANONYMISIERT]*, orange = *[ANONYMISIERT]*, rot = *[ANONYMISIERT]*). Die Hofstellen bzw. Wohngebäude haben wir jeweils beschriftet. 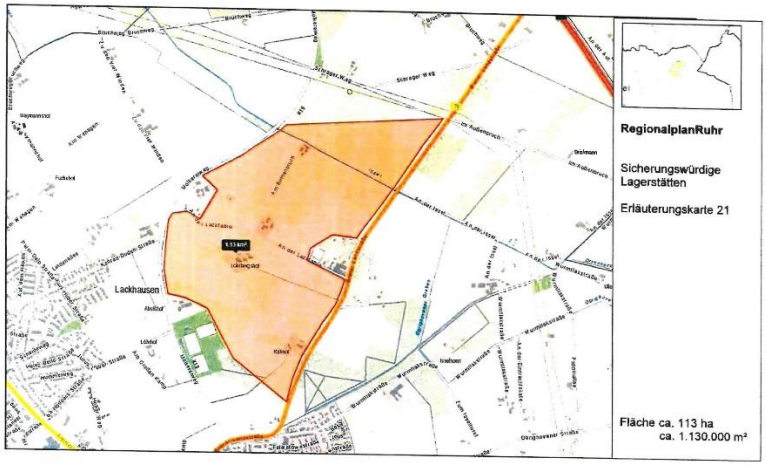 Insgesamt umfasst der Bereich der Auskiesungsfläche "Lackhausen" eine Fläche von 113 ha (vgl. Anlage 1). Der Anteil der Flächen, die im Eigentum unserer Mandanten steht, umfasst ca. 70 % (vgl. Anlage 2). [Abbildung ANOMYMISIERT] Das Gut *[ANONYMISIERT]* ist seit 230 Jahren in Familienbesitz und soll es auch die nächsten 200 Jahre bleiben. Dies gilt auch für die Hofanlage von den Eheleuten *[ANONYMISIERT]*. Diese wird derzeit aufwändig saniert. Die Umbaukosten werden sich voraussichtlich auf *[ANONYMISIERT]* Mio. Euro belaufen. Auf Grund des langjährigen Familienbesitzes und der Höhe der getätigten Investitionen wird deutlich, dass unsere Mandanten nicht an einem Verkauf ihrer Immobilien interessiert sind. Auch unsere Mandanten *[ANONYMISIERT]* und *[ANONYMISIERT]*	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	würden durch die Auskiesungsfläche "Lackhausen" ihren landwirtschaftlichen Betrieb und Ihre Heimat verlieren. Unsere Mandanten würden ihre Grundstücke unter keinen Umständen an ein Auskiesungsunternehmen verkaufen. Im Hinblick auf diese Flächen steht der Abgrabung daher ein rechtliches Hindernis entgegen. Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass sich auch Herr *[ANONYMISIERT]* im Rahmen einer Stellungnahme gegen die Auskiesungsfläche "Lackhausen" gewendet hat. Herr *[ANONYMISIERT]* ist ebenfalls Eigentümer von Grundstücksflächen innerhalb dieser Fläche. Wir haben das Wohngebäude von Herrn *[ANONYMISIERT]* sowie seine Grundstücksfläche in Anlage 2 grau markiert. Von der Auskiesungsfläche "Lackhausen" sind zudem die Straßen "An der Lackfabrik" und "Am Binnenbruch'' betroffen. Die Stadt Wesel lehnt die Auskiesungsfläche "Lackhausen" ab. Die Stadt Wesel wird daher den Verkauf der beiden Infrastruktureinrichtungen ablehnen. Auch die Eheleute Frau *[ANONYMISIERT]* und Herr *[ANONYMISIERT]*, die Eigentümer der an die Auskiesungsfläche "Lackhausen" angrenzenden Flächen sind (siehe Anlage 2, rote Markierung), lehnen die Ausklesungsfläche "Lackhausen" ab. Festzuhalten ist demnach, dass ein Anteil von ca. 90% der Grundstückseigentümer, die durch die Inanspruchnahme Ihrer Grundstücke von der Auskiesungsfläche "Lackhausen" betroffen wären sowie ein wesentlicher Anteil der Grundstückseigentümer der an die Auskiesungsfläche angrenzenden Grundstücksflächen, die durch den Abbaubetrieb und den diesbezüglichen An- und Abfahrtsverkehr betroffen wären, die Ausklesungsfläche "Lackhausen" ablehnen, nicht an ein Kiesunternehmen verkaufen	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	würden und alle zur Verfolgung dieses Ziels möglichen Rechtsmittel zur Verhinderung der Auskiesung ausschöpfen werden. Anhand der Anlage 1 i. V. m. Anlage 2 wird deutlich, dass die verbleibenden Restflächen - die nicht im Eigentum unserer Mandanten stehen - mangels ausreichender Größe nicht geeignet sind, um hier wirtschaftlich abzugraben. Auch im Hinblick auf die restlichen Flächen fehlt es somit an der Erforderlichkeit der Festlegung als "Sicherungswürdige Lagerstätte". Des Weiteren verweisen wir auf die anliegende Unterschriftenliste **(Anlage 3)**. In diese Unterschriftenliste haben sich insgesamt 94 Bürger eintragen lassen, die • die neue Auskiesung im Bereich Bärenschleuse/Obrighoven ablehnen und deren Streichung verlangen, • die Auskiesungsfläche "Lackhausen" ablehnen • und auf die Alternativflächen "Wesel-Vahnum" und "Pettenkaul" verweisen. **2. Tatsächliche Hindernisse** Ein tatsächliches Hindernis, das der Planung auf unabsehbare Zeit entgegensteht ist zum Beispiel dann anzunehmen, wenn die Fläche für die vorgesehene Nutzung für diesen Zweck schlechthin ungeeignet ist, *BVerwG, Beschluss vom 16.05.2006 - 4 BN 38.05, ZfBR 2006, 468 f.* Wir haben Erkundigungen über die Auskiesungsfläche "Lackhausen" eingeholt. Nach Aussage von Herrn *[ANONYMISIERT]*, dem Geschäftsführer des Kiesunternehmens Holemans Niederrhein, besteht kein Interesse am Abbau dieser	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Fläche. Es fehle an der nötigen Infrastruktur. Es müsste eine kostenintensive neue Verladestelle gebaut werden. Der Abfahrtsverkehr für die LKW sei an dem Standort Lackhausen zu aufwändig. Das Unternehmen möchte zudem aus Imagegründen die damit verbundenen Beeinträchtigungen der Anlieger verhindern. Das Interesse des Kiesunternehmens Holemans Niederrhein gilt stattdessen der Ausweitung der Auskiesungsfläche "Diersfordter Waldsee". Es handelt sich hierbei um eine Auskiesungsfläche die seit nahezu 50 Jahren besteht. Hier soll nach dem Willen des Kiesunternehmens Holemans Niederrhein die Auskiesung auch auf die Flächen auf der anderen Straßenseite der Mühlenfelderstraße verlegt werden, die von Wesel in Richtung Bislich führt. Die dort entnommenen Proben seien für die Kiesgewinnung positiv ausgefallen. Auch die nötige Infrastruktur sei dort vorhanden, Insbesondere eine große Verladestelle. Der Lkw-Verkehr gestalte sich dort insgesamt einfacher. Gegen den Abbau der Fläche bestehen daher gewichtige Einwände. Es ist anzunehmen, dass andere führende Kiesunternehmen dieselben Einwände gegen den Abbau dieser Fläche hätten. Wir gehen auf Grund der vorgetragenen Einwände daher davon aus, dass ein wirtschaftlicher Abbau auf der Fläche in Lackhausen nicht möglich ist. Die Fläche ist daher aus tatsächlichen Gründen nicht als Auskiesungsfläche geeignet. Demnach bestehen nicht nur rechtliche, sondern auch tatsächliche Gründe gegen die Festlegung der Auskiesungsfläche "Lackhausen" als "Sicherungswürdige Lagerstätte". **II. Höhergewichtige Belange** Gegen die Festregung der Auskiesungsfläche "Lackhausen''	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	sprechen zudem im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigende höhergewichtige Belange. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Allein der Umstand, dass Grundsätze andere räumliche Planungen und Maßnahmen nicht strikt binden, sondern (nur) zu berücksichtigen sind, soll den Träger der Raumordnungsplanung nicht davon entbinden, bei deren Festlegung sorgfältig nach Abwägungsgrundsätzen vorzugehen, *Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, § 3 Rn. 65.* Die schutzwürdigen Interessen des Eigentümers und die Belange des Gemeinwohls sind in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Insbesondere ist der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Gleichheitssatz des Art. 31 GG zu beachten, *BVerfG, Beschluss vom 19.02.2002 - 1 BVR 1402/01, NVwZ 2003, 727; OVG NRW, Urteil vom 14.05.2004 - 10a D 2/02.NE.* Das bedeutet, dass höhergewichtige Belange entsprechend vorrangig zu berücksichtigen sind. Die planerischen Grundsätze eines Raumordnungsplans müssen zudem in sich widerspruchsfrei sein, *Runkel, In: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, § 7 Rn. 39.*	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Soll eine Festlegung (nur) Grundsatzqualität haben, muss sie daher auch mit den anderen raumordnerischen Belangen abgewogen worden sein, *Runkel In: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, § 3 Rn. 65.* Der Festlegung der Auskiesungsfläche "Lackhausen" als "Sicherungswürdige Lagerstätte" in Erläuterungskarte 21 stehen zum einen höhergewichtige Belange entgegen. Zum anderen widersprechen der Festlegung Grundsätze und Ziele des Regionalplans Ruhr: **1. Eingriff in das Eigentum, Abriss von (Wohn-)Gebäuden** Um die Auskiesungsfläche "Lackhausen" zu realisieren, müssten die Hofanlagen *[ANONYMISIERT]*, *[ANONYMISIERT]*, *[ANONYMISIERT]* und *[ANONYMISIERT]* sowie das Wohnhaus *[ANONYMISIERT]* abgerissen werden. Die Auskiesungsfläche "Lackhausen" würde daher einen Eingriff in Art. 14 GG bedeuten. Auch darüber hinaus ist ein Eingriff in Art. 14 GG zu bejahen. Die Festregungen im Regionalplan Ruhr können Inhalts- und Schrankenbeschränkungen des Eigentums darstellen, *BVerwG, Urteil vom 16.04.2015 - 4 CN 6.14, NVwZ 2015, 1540-1542;* *Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 06.04.2017, Az.: 1 VB 12/17.* Die Festlegung der Auskiesungsfläche "Lackhausen" als "Sicherungswürdige Lagerstätte" führt zu direkten Einwirkungen dergestalt, dass die streitgegenständlichen Grundstücke unmittelbar an Marktwert verlieren, weil mit ihnen die Grundlagen für spätere Enteignungen gelegt werden. Grundsätzlich bleibt es den Planungsträgern zwar unbenommen, Wertminderungen von	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Grundstücken nach den zum Abwägungsgebot entwickelten Grundsätzen hinter gegenläufige öffentliche Interessen zurücktreten zu lassen. Die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität ist allerdings dann erreicht, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen, dass den Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird, *BVerwG; Urteil vom 16.03.2006 - 4A 1075.04, BVerwGE 125, 116-325.* Auch Belastungen, die sich in Wertverlusten äußern, dürfen daher nicht zur Folge haben, dass der Gewährleistungsgehalt des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG angetastet wird, da das verfassungsrechtlich garantierte Eigentum dadurch gekennzeichnet ist, dass es einen privatnützigen Gebrauch ermöglicht und die grundsätzliche Befugnis umfasst, über den Eigentumsgegenstand zu verfügen, *BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 - 4 A 1075.04, BVerwGE 125, 116 - 325* Auch wenn Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG den eigentumsrechtlich geschützten Rechtspositionen damit keinen bestimmten Wert verbürgt und deshalb grundsätzlich nicht vor Wertverlusten schützt, für die sich die öffentliche Hand verantwortlich zeichnet, darf das Eigentum in seinem Wert jedenfalls nicht soweit gemindert werden, dass von der verfassungsrechtlichen geschützten Befugnis, das Eigentumsobjekt nutzbringend zu verwerten, praktisch nur noch eine leere Rechtshülle übrig bleibt, da eine völlige Entleerung und wirtschaftliche Entwertung des Eigentums vorliegt, *BVerwG, Beschluss vom 16.02.2000 - 1 BvR 242/91, BVerfGE 102, 1 - 25; Beschluss vom 02.03.1999 - 1 BvL 7/91, BVerfGE 100,*	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	226 - 248; 8VerwG, *Urteil vom 16.03.2006 - 4 A 1075.04, BVerwGE 125, 116 - 325.* Genau dies wäre jedoch hier durch den Regionalplan Ruhr der Fall. So haben die Eheleute *[ANONYMISIERT]* über *[ANONYMISIERT]* ha ihrer Flächen zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet. Sie erzielen somit ein Einkommen mit ihrem Eigentum. Allein schon durch die Festlegungen lassen sich entsprechende Flächen nicht mehr verpachten, weil eine landwirtschaftliche Verpachtung gerade auf eine lange Dauer ausgelegt sein muss. Konkret muss ein landwirtschaftlicher Betrieb in der Lage sein, seinen Gewinn dauerhaft (über Generationen hinweg) allein aus den ihm zur Verfügung stehenden Flächen zu erzielen, was zur Folge hat, dass eine Pachtdauer von mindestens 12 Jahren gewährleistet sein muss, *vgl. VG Gelsenkirchen, U1tell vom 26.04.2012, Az.: 5 K 2358/09;* *VG Münster, Urteil vom 18.08.2008, Az.: 10 K 2175/01;* *VG Magdeburg, Urteil vom 22.01.2004, Az.: 2 A 79/03.* Durch die Festlegung können die Eheleute *[ANONYMISIERT]* eine derartige Verpachtungsdauer nicht mehr garantieren. Dies gilt auch für die Familie *[ANONYMISIERT]*, die ihre Flächen ebenfalls nicht mehr verpachten könnten. Faktisch wird damit nicht nur eine Erwerbschance genommen, sondern in die Entscheidungsfreiheit und Substanz der Nutzung eingegriffen, vergleichbar mit dem Eingriff in einen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, der wiederum von Art. 14 GG geschützt wird, *vgl. schon: BGH, Urt. v. 23.01.1961, Az.: III ZR 8/60, BGHZ 34, 188-191.*	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Gleichfalls haben die Mandanten Eheleute *[ANONYMISIERT]* und *[ANONYMISIERT]* - deren Grundstück räumlich zwischen den sicherungswürdigen Lagerstätten und dem BSAB Obrighoven liegen - auch Verletzungen des Eigentums hinzunehmen, die dadurch entstehen, dass der erhöhte geschäftliche Verkehr und der bei den Auskiesungsarbeiten entstehende Lärm den Marktwert eines Grundstücks direkt beeinflusst. Das eigentlich in einer sehr ruhigen Lage gelegene Grundstück, welches als Rückzugs- und Erholungsort dient, würde nunmehr in der Nähe eines Abbaugebietes liegen und damit faktisch in einem Gewerbegebiet belegen sein. Es verliert damit seine prägende Eigenschaft, so dass - ganz zu schweigen von den gesundheitlichen Belastungen - den Eheleuten *[ANONYMISIERT]* und *[ANONYMISIERT]* die wirtschaftliche Verwertbarkeit in einem das Eigentumsrecht quasi entleerenden Umfang genommen wird. • Der Verlust bzw. die Beeinträchtigung der Eigentumsrechte unserer Mandanten ist höherrangiger zu gewichten, als das wirtschaftliche Interesse eines einzelnen Kiesabbauunternehmens. • Dies spricht für die Entfernung der zeichnerischen Darstellung der Auskiesungsfläche "Lackhausen" in der Erläuterungskarte 21. **2. Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe** Durch die Auskiesungsfläche "Lackhausen'' würden drei landwirtschaftliche Betriebe durch den Abriss der Hofanlagen vernichtet (Gut *[ANONYMISIERT]*, Hofanlage *[ANONYMISIERT]*, Hofanlage *[ANONYMISIERT]*). Herr *[ANONYMISIERT]* wäre zudem durch den Wegfall seiner Pachtflächen der Flurstücke *[ANONYMISIERT]*, die im Eigentum der *[ANONYMISIERT]* GbR stehen, betroffen.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Durch den Wegfall der Pachtflächen würde auch Herr *[ANONYMISIERT]*, der Pächter der Flächen der Eheleute *[ANONYMISIERT]* und Familie *[ANONYMISIERT]*, erheblich beeinträchtigt. Durch die Auskiesungsfläche "Lackhausen" würde der von Herrn *[ANONYMISIERT]* geführte landwirtschaftliche Betrieb ca. ein Viertel der bewirtschaften Flächen verlieren. Dazu gehören *[ANONYMISIERT]* ha Grünland und *[ANONYMISIERT]* ha Ackerland gepachteter Flächen. Des Weiteren wurden *[ANONYMISIERT]* ha Grünland und *[ANONYMISIERT]* 3 ha Ackerland, die Herr *[ANONYMISIERT]* im Auftrag bewirtschaftet und seinem Betrieb als Fläche zur Futtergewinnung zur Verfügung stehen, wegfallen. Nach allgemeiner Erfahrung kann ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu 5% der Betriebsfläche einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-)Betrieb in der Regel nicht gefährden. Bis zu diesem Anhaltswert kann die zuständige Behörde daher ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgehen, dass eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung oder -vernichtung des in Rede stehenden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs nicht eintritt, BVerwG *Urteil vom 14.04.2010 - 9 A* 13.08, *ZUR 2010, 485 Ls.; Urteil vom 06.04.2017 - 4 A 2.16, BeckRS 2017, 113853, Rn. 74.* Im vorliegenden Fall sind nicht nur 5 % sondern 25 % der Betriebsfläche von Herrn Buchmann betroffen. Auf Grund dieser Größenordnung ist eine Existenzgefährdung des Betriebs von Herrn *[ANONYMISIERT]* eindeutig zu bejahen. Das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ist durch Art. 14 GG geschützt.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	• Die Existenz der landwirtschaftlichen Betriebe ist höherrangiger zu gewichten, als das wirtschaftliche Interesse eines einzelnen Kiesabbauunternehmens. • Dies spricht für die Entfernung der zeichnerischen Darstellung der Auskiesungsfläche "Lackhausen" in der Erläuterungskarte 21. **3. Verlust landwirtschaftlicher Flächen** Durch die Auskiesungsfläche "Lackhausen" würden insgesamt 100 ha landwirtschaftliche Flächen entfallen. Insofern besteht auch ein Widerspruch zu den Grundsätzen 2.6-1 und 2.6-2: Gemäß dem **Grundsatz 2.6-1** "Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten'' sollen in den festgelegten Freiraum- und Agrarbereichen die landwirtschaftlichen Nutzflächen als wesentliche Produktionsgrundlage erhalten werden. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen soweit möglich vor dem Zugriff durch andere Nutzungen geschützt werden. Insbesondere die landwirtschaftlichen Flächen mit einer hohen Wertigkeit für die Landwirtschaft sollen nur in dem unbedingt notwendigen Maß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Gemäß **Grundsatz 2.6-2** "Negative Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe vermeiden" sollen bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Landwirtschaft in die Abwägung eingestellt werden. Negative Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe sollen so gering wie möglich gehalten werden. • Die Grundsätze 2.6-1 und 2.6-2 widersprechen der zeichnerischen Darstellung der Auskiesungsfläche "Lackhausen" in der Erläuterungskarte 21.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	4. Denkmalschutz Gegen die Darstellung als Auskiesungsfläche "Lackhausen" sprechen zudem Belange des Denkmalschutzes. Bei dem **Gut** *[ANONYMISIERT]* und seinen Nebengebäuden handelt es sich um ein Baudenkmal (Denkmal Nr. *[ANONYMISIERT]* der Liste in Wesel). Auf dem Grundstück steht zudem eine **Stieleiche** mit einem Umfang von über 5 m, die als Naturdenkmal eingetragen ist (ND *[ANONYMISIERT]*). Derzeit steht die **Hofanlage der Eheleute** *[ANONYMISIERT]* nicht unter Denkmalschutz. Es liegen jedoch Anhaltspunkte dafür vor, dass die Hofanlage sowie deren Einfügung in die Landschaft auf Grund der geschichtlichen Bedeutung als Baudenkmal einzuordnen ist und daher eine Unterschutzstellung als Baudenkmal erfolgen wird. Denkmäler sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Denkmalschutzgesetz NRW). Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Denkmalschutzgesetz NRW). Baudenkmäler sind Denkmäler, die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Denkmalschutzgesetz NRW). Ebenso zu behandeln sind Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen sowie andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Denkmalschutzgesetz NRW).	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Bei der Hofanlage der Eheleute *[ANONYMISIERT]* handelt es sich um eine typisch niederrheinische Hofanlage, einem sogenannten Vierkanthof. Das heutige Gebäude wurde 1878 errichtet. Der Standort des Gebäudes geht jedoch bereits auf das Jahr 1592 zurück. Es handelt sich um die "Brünsche Regnit". An genau der Stelle des Hofes war der Übergang über die Klevische Landwehr von Wesel in Richtung Brünen über die Issel. Die "Brünsche Regnit" bestand aus einem Wachturm und dem Regnit-Haus. Der Hofanlage kommt somit eine besondere geschichtliche Bedeutung zu. Die Issel wurde beim Bau der mittelalterlichen Landwehr sowie des Isselkanals mit in die Planung einbezogen. Deshalb verläuft sie auch über weite Abschnitte ungewöhnlich gerade, anstatt sich gemäß der natürlichen Art eines fließenden Gewässers durch die Landschaft zu schlängeln. Die Issel ist in diesem Bereich daher auf Grund ihrer Begradigung als Teil der Kulturlandschaft anzusehen. Es besteht eine Wechselwirkung zwischen Landschaft und Bauwerk, die in der Historie des Ortes begründet ist. Noch heute befinden sich auf dem Grundstück der Hofanlage Brinks Ziegelfundamente er alten Isselbrücke. In § 2 Abs. 2 Satz 2 Denkmalschutzgesetz NRW Ist ausdrücklich geregelt, dass auch von Menschen gestaltete Landschaftsteile dem Denkmalschutz unterliegen. Die dort genannten Beispiele "Garten- Friedhofs- und Parkanlagen" sind nicht abschließend. In Betracht kommen ebenso Linienelemente wir Trassen historischer Wege, Kanäle oder Eisenbahnen, *Hönes, in: Davydov/Hönes/Otten/Ringbeck, Denkmalschutzgesetz NRW, § 2, 11.4.* Die Issel, die im Bereich der Hofanlage begradigt wurde, ist als von Menschen gestalteter Landschaftsteil anzusehen, dem ebenfalls eine besondere geschichtliche Bedeutung zukommt. Die	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Issel ist daher insofern als denkmalwürdig einzuordnen. Landwehre, also wallartig ausgebildete über weite Entfernungen verlaufende Erdhindernisse zur Umgrenzung größerer Landschafsteile, können ebenfalls dem Denkmalschutz unterliegen. Diese werden von der Rechtsprechung allerdings als Bodendenkmal und nicht als Baudenkmal eingeordnet, *OVG NRW, Urteil vom 12.11.1992 - 10 A 838/90, BeckRS 1992, 4652 Rn. 5. Hönes, in: Davydov/Hönes/Otten/Ringbeck, Denkmalschutzgesetz NRW, § 2, 11.4.* Neben der Hofanlage haben somit auch der Verlauf der Issel sowie die Landwehr eine besondere historische Bedeutung, die als denkmalwürdig einzuordnen sind und eine künftige Unterschutzstellung nahelegen. Unmittelbar neben der Auskiesungsfläche "Lackhausen" liegt das Haus Duden, die Geburtsstätte von Konrad Duden **("Gut Bossigt",** Denkmal Nr. 115 der Liste der Baudenkmäler in Wesel) und das **Gut Sorgfliet** (Denkmal Nr. 131 der Liste der Baudenkmäler in Wesel). Es besteht somit ein öffentliches Interesse an der Erhaltung all dieser Denkmäler im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 DSchG. Dieses öffentliche Interesse wird auch durch den Grundsatz 3.2 deutlich. Der Regionalplan Ruhr legt im **Grundsatz 3.2** "Kulturlandschaftsbereiche erhalten und entwickeln" fest, dass Zeugnisse des baukulturellen und landschaftskulturellen Erbes, insbesondere Denkmäler und Denkmalbereiche in ihrem Wirkungsraum und regional überlieferte Siedlungsmuster in ihrer Eigenart und Typik erhalten und entwickelt werden sollen. Dementsprechend sind sie bei raumbedeutsamen Planungen im	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Sinne einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung zu berücksichtigen. • Die Belange des Denkmalschutzes sind höherrangig zu gewichten, als das wirtschaftliche Interesse eines Kiesabbauunternehmens. • Zudem widerspricht der Grundsatz 3.2 der Auskiesungsfläche "Lackhausen". • Dies spricht für die Entfernung der zeichnerischen Darstellung der Auskiesungsfläche "Lackhausen" in der Erläuterungskarte 21. **5. Natur- und Landschaftsschutz** **a) Wegfall von Waldflächen** Von der Auskiesungsfläche "Lackhausen" betroffen wären zudem diverse Waldflächen. Zur besseren Veranschaulichung übersenden wir als **Anlage 4** ein Satellitenbild aus Google Maps. Die Waldflächen in der Auskiesungsfläche "Lackhausen" sind vollständig im Besitz der Familie *[ANONYMISIERT]* und Herrn *[ANONYMISIERT]* und stehen damit nicht zum Verkauf zur Verfügung. Im Hinblick auf die betroffenen Waldflächen ist der **Grundsatz 2.3-3** "Wertvolle Flächen außerhalb BSN sichern" zu beachten: Wertvolle bzw. schutzwürdige Flächen, die außerhalb der Bereiche zum Schutz der Natur im Freiraum liegen, sollen ebenfalls über geeignete Schutzkategorien gesichert und entwickelt werden. In der Begründung heißt es hierzu, dass schutzwürdige Bereiche auch außerhalb der Bereiche zum Schutz der Natur zu schützen und ggf. unter Schutz zu stellen seien. Oftmals seien sie aufgrund der Größe unterhalb der Darstellungsschwelle des Regionalplanes nicht als BSN festgelegt. Jedoch könnten auch solche schutzwürdigen Bereiche den	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Biotopverbund stärken und sinnvoll ergänzen (Textliche Festlegungen zum Regionalplan Ruhr, Seite 76). Neben dem allgemeinen Grundsatz zum Schutz der Natur sind auch die besonderen Anforderungen an den Schutz von Waldflächen zu beachten. Entsprechend dem **Grundsatz 2.7-4** "Kleine Waldbestände erhalten und entwickeln" sollen die zeichnerisch nicht festgelegten Waldbestände erhalten und entwickelt werden. Die unter der Darstellungsschwelle liegenden Wälder seien ebenso durch eine ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft zu bewirtschaften, um die Multifunktionalität der Wälder zu sichern. Als Trittstein bzw. Verbindungselement übernähmen diese Wälder, insbesondere in waldarmen Kommunen eine wesentliche Funktion für den Biotopverbund (Textliche Festlegungen, S. 124). Insbesondere in den waldarmen Kommunen seien hohe Anforderungen an die Inanspruchnahme von Waldbereichen zu stellen, da in diesen Kommunen häufig Waldbereiche nur kleinflächig und inselartig vorkommen. Daher hätten diese Waldbereiche für den Biotopverbund, den Arten- und Biotopschutz, für die Regulationsfunktion im Naturhaushalt und die landschaftsorientierte Erholung sowie Landschaftsbildfunktionen einen hohen Stellenwert (Textliche Festlegungen, Seite 123). Anhand der Abbildung 15 auf Seite 123 der Textlichen Festlegungen zum Regionalplan Ruhr ergibt sich, dass Wesel mit einem Waldanteil von lediglich 12 % zu den waldarmen Kommunen gehört. Die o. g. Waldflächen im Bereich der Auskiesungsfläche "Lackhausen", bei denen es sich um kleinere Waldflächen handelt, die unterhalb der Darstellungsgröße des Regionalplans liegen, sind daher auf Grund des geringen Waldanteils innerhalb von	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Wesel besonders schutzwürdig. Sie dienen als Lebensraum für angepasste Tier- und Pflanzenarten und Rückzugsräume für besonders empfindliche Arten und haben eine Regulationsfunktion im Naturhaushalt. Die im Bereich der Auskiesungsfläche "Lackhausen" liegenden Waldflächen werden nicht kommerziell genutzt und haben sich zu Wildnisflächen mit hohen Todholzanteilen entwickelt. Das Wild kann auch gut zwischen den Waldflächen wechseln, so dass sich ein zusammenhängendes Biotop entwickelt hat ("Trittsteine"). Zum Schutz der Natur, insbesondere zur Sicherung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten und damit der Biodiversität sind wertvolle Lebensräume und Lebensgemeinschaften zu erhalten. Nach unserer Auffassung ist dieses Gebiet mit seiner Biodiversität ein schützenswerter Lebensraum. Auf diese Fläche trifft alles zu, was im Großen für das Biotopverbundsystem gefordert wird. Die Waldflächen "Doktorbusch" (Gemarkung Lackhausen, Flur 3, Flurstück Nr. 8) und die Grünfläche "Koppelweide" (Gemarkung Lackhausen, Flur 3, Flurstück Nr. 244) mit seinen Alleen und Hecken sind zwar nur zum Teil betroffen. Die verbleibenden Restflächen würden jedoch mangels ausreichender Größe die Funktion als Lebensraum Wald verlieren. • Die Grundsätze 2.3-3 und 2.7-4 widersprechen der zeichnerischen Darstellung der Auskiesungsfläche "Lackhausen" in der Erläuterungskarte 21. **b) Eingriff in das Landschaftsbild** Neben der Beeinträchtigung der Waldflächen würde sich durch die Auskiesungsfläche "Lackhausen" zudem ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild ergeben. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um eine gewachsene Kulturlandschaft bestehend aus Wiesen und Feldern, die durch	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Wallhecken gesäumt und von Waldflächen durchsetzt sind. In dem Gebiet gibt es keinen landwirtschaftlichen Betrieb, der stark expandiert hat. Alle Höfe sind weitgehend noch in ihrem ursprünglichen Zustand. Die Fläche ist daher noch von vielen Naturelementen und alten Gebäuden geprägt, die dem frei laufendem Wild und den Vögeln ihre Rückzugsmöglichkeiten geben. Insbesondere an Waldrändern entwickelt sich ein besonderer Artenreichtum. Ein Teil der Felder und Wiesen wird von einem durchgehenden Bestand von alten Kopfweiden umgrenzt. Der Bereich, der für die Auskiesungsfläche "Lackhausen" vorgesehen ist, wird in den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Ruhr als "Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" ausgewiesen. Gemäß **Ziel 2.4-2** "BSLE im Rahmen der Landschaftsplanung sichern und entwickeln" sind die schutzwürdigen und entwicklungsfähigen Landschaftsteile der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung im Rahmen der Landschaftsplanung durch geeignete Maßnahmen zu sichern. In den Textlichen Festlegungen heißt es, dass auf regionaler Ebene in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope eine wichtige Funktion für die Vernetzung von Lebensräumen übernähmen. Daher sollten Landschaftsräume mit gliedernden, natürlichen Landschaftselementen (wie Hecken, Kleingehölzen, Kleingewässern) erhalten werden (Textliche Festlegungen, S. 112).	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	• Das Ziel 2.4-2 widerspricht der zeichnerischen Darstellung der Auskiesungsfläche "Lackhausen" in der Erläuterungskarte 21. **c) Beeinträchtigung der Fauna** Die o. g. Höfe, die zum Teil unter Denkmalschutz stehen, dienen als Lebensraum für Schwalben, Fledermäuse, Eulen etc. In Kombination mit den o. g. Waldflächen und Wiesen und Feldern liegt ein optimaler Lebensraum für verschiedene Tierarten vor. Insbesondere Schwalben, Fledermäuse und Eulen sind in diesem Gebiet sehr stark vertreten, da sie hier einen optimalen Brut- und Rastraum finden. Dies belegt die Baugenehmigung zum Umbau und der Sanierung der Hofanlage *[ANONYMISIERT]*. Dort wurde als Nebenbestimmung aufgenommen, dass die Gebäudesanierung zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte (insbes. Fledermäuse) in der Zeit von Mitte März bis Ende April und/oder Anfang September bis Ende Oktober durchzuführen ist. In einem der Nebengebäude auf der Hofanlage *[ANONYMISIERT]* und in der Remise auf Gut *[ANONYMISIERT]* haben sich Schleiereulen eingenistet. Neben vielfältigen einheimischen Vogelarten wird die Fläche zwischen *[ANONYMISIERT]* zudem immer wieder von skandinavischen Wildgänsen als Winterlager genutzt. Auf den Grundstücksflächen der Eheleute *[ANONYMISIERT]* wurden in den 80er Jahren drei Biotope vom Naturschutzbund (NABU) angelegt und dienen der hiesigen Flora und Fauna als Wasserreservoir und Lebensraum. Mannigfaltige Vogelarten finden in den Nistkästen und Waldflächen ihr Zuhause.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Auch insofern ist der **Grundsatz 2.3-3** "Wertvolle Flächen außerhalb BSN sichern" zu beachten: Wertvolle bzw. schutzwürdige Flächen, die außerhalb der Bereiche zum Schutz der Natur im Freiraum liegen, sollen ebenfalls über geeignete Schutzkategorien gesichert und entwickelt werden. In der Begründung heißt es hierzu, dass schutzwürdige Bereiche auch außerhalb der Bereiche zum Schutz der Natur zu schützen und ggf. unter Schutz zu stellen seien. Oftmals seien sie aufgrund der Größe unterhalb der Darstellungsschwelle des Regionalplanes nicht als BSN festgelegt. Jedoch könnten auch solche schutzwürdigen Bereiche den Biotopverbund stärken und sinnvoll ergänzen (Textliche Festlegungen zum Regionalplan Ruhr, Seite 76). • Der Grundsatz 2.3-3 widerspricht der zeichnerischen Darstellung der Auskiesungsfläche "Lackhausen" in der Erläuterungskarte 21. **6. Beeinträchtigung einer Bäuerlichen Kulturlandschaft** Die Grundstücksflächen unserer Mandanten befinden sich gemäß Erläuterungskarte 17, Blatt 1 des Regionalplans Ruhr in einer bäuerlichen Kulturlandschaft (Nr. 19). Die in der Erläuterungskarte 17 ausgewiesene Fläche betrifft genau die Flächen unserer Mandanten *[ANONYMISIERT]*. Sie fängt an am Molkereiweg und nimmt die Kurve des Molkereiwegs bis zur Issel auf. Rechts von der B 70 wird die Fläche begrenzt vom Isselkanal im Wald der Familie *[ANONYMISIERT]* und endet dann an der Bärenschleuse. Der Rechte Teil ist im Besitz der Familien *[ANONYMISIERT]*, *[ANONYMISIERT]* (Gut *[ANONYMISIERT]*), *[ANONYMISIERT]*, *[ANONYMISIERT]* und der *[ANONYMISIERT]* GbR. Somit ist im Prinzip die gesamte Fläche im Eigentum unserer Mandanten. Alle Bauwerke liegen innerhalb der Erläuterungskarte 17 (vgl. Anlage 2).	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Hinsichtlich einer solchen bäuerlichen Kulturlandschaft ordnen die Erläuterungen zum **Grundsatz 3.2** Teil B der Textlichen Festlegungen zum Regionalplan Ruhr Folgendes an: "Im Sinne einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung soll das kulturelle Erbe, insbesondere der Bau- und Bodendenkmäler, die strukturelle Bewahrung und Entwicklung historischer Nutzungsformen der Landschaft und Pflege der Baukultur erhalten werden bzw. charakteristische Merkmale als kulturelle Werte dauerhaft erkennbar bleiben. Mit der Erhaltung oder auch Entwicklung der Kulturlandschaftsbereiche mit ihren jeweiligen prägenden Merkmalen und Strukturen (vgl. Anhang 4) soll die Vielfalt und Eigenart von Landschaft und Siedlung erkennbar bleiben, um somit einer Nivellierung der Regionen entgegenzuwirken und zur regionalen Identität beizutragen. Das kulturelle Erbe soll in raumbedeutsame Planungen integriert werden, um seine Charakter bestimmenden und prägenden historischen Merkmale lebendig zu halten. Besondere oder typische Landschaftsstrukturen sowie wertvolle historische Siedlungsstrukturen (Hofgruppen, Dörfer) sollen weiterhin ablesbar bleiben. Dabei soll berücksichtigt werden, dass historische Objekte nicht wiederherstellbar sind und Störungen unersetzbare Verluste bedeuten. Beim Einfügen neuer Strukturen sind Zeugnisse des kulturellen Erbes zu erhalten und zu entwickeln.". Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Regionalplanungsbehörde ausgerechnet in Bereichen einer bäuerlichen Kulturlandschaft Abgrabungsflächen sowie Bereiche für sicherungswürdige Lagerstätten festsetzt.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Hierdurch torpediert die Planungsbehörde ihre eigenen Ziele, denn jegliche Planungstätigkeit im Hinblick auf eine spätere Auskiesung steht in einem massiven Widerspruch zum eigentlichen Grundsatz der Erhaltung einer kulturell bedeutenden und historisch wertvoller Kulturlandschaften. Es muss nicht vertieft werden, dass selbst, wenn die spätere Auskiesung nur in einem räumlichen geringen Maße stattfindet hierdurch die gesamte Kulturlandschaft unwiederbringlich zerstört wird, weil bereits das Herausreißen einzelner Teile das prägende Erscheinungsbild der typischen Struktur einer über Jahrhunderte organisch gewachsenen Siedlung und Landschaft verändert. Die Festlegungen im Regionalplan Ruhr haben dabei nicht nur Auswirkungen auf die betreffenden Flächen innerhalb der Auskiesungsfläche "Lackhausen", sondern zerstören auch die historische räumliche Bedeutung der ebenfalls unter Denkmalschutz stehenden Geburtsstätten von Konrad Duden (Gut Bosigt, Haus Duden) und dem Gut Sorgfliet. • Der Grundsatz 3.2 widerspricht der zeichnerischen Darstellung der Auskiesungsfläche "Lackhausen" in der Erläuterungskarte 21. **7. Wegfall von Infrastruktureinrichtungen** Um in dem Bereich der Auskiesungsfläche "Lackhausen" abzubauen, würden die Straßen "An der Lackfabrik" und "Am Binnenbruch" entfallen. Die Stadt Wesel lehnt die Auskiesungsfläche "Lackhausen" ab. Die Stadt Wesel wird daher den Verkauf der beiden Infrastruktureinrichtungen ablehnen. • Der Erhalt von Infrastruktureinrichtungen ist höherrangig zu gewichten, als das wirtschaftliche Interesse eines Kiesabbauunternehmens.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	• Dies spricht für die Entfernung der zeichnerischen Darstellung der Auskiesungsfläche "Lackhausen" in der Erläuterungskarte 2.1. **8. Vorrang der Erweiterung bestehender Abbaubereiche** Konzept des Regionalplans ist der Vorrang von Erweiterungen bestehender Abbaubereiche vor der Festlegung von Neuansätzen (vgl. Begründung des Regionalplans Ruhr, S. 201). Dies ergibt sich auch anhand des **Zieles 5.5-3** wonach Abgrabungsvorhaben, die unmittelbar an einer Abgrabungsfläche liegen, auch außerhalb der BSAB zulässig sind. Im Bereich der Auskiesungsfläche "Lackhausen" fand bislang kein Abbau statt. Entsprechend dem Regionalplan zugrundeliegenden Konzept des Vorrangs von Erweiterungen vor der Festlegung von Neuansätzen sind daher Potenzialflächen angrenzend an bestehende Abbaubereiche zu untersuchen. Die Flächen im Bereich "Pettenkaul" angrenzend an die bestehenden Abgrabungen in Ginderich kommen als Erweiterungsflächen in Betracht. Auch der Bereich "Bislich-Vahnum" kommt als geeignete Flächen in Betracht. Es stehen somit Alternativflächen zur Verfügung, die zudem weniger eingriffsintensiv sind. • Vor der Festlegung der Auskiesungsfläche "Lackhausen" sind entsprechend des Zieles 5.5-3 daher die Flächen "Pettenkaul" und "Bislich-Vahnum" als "Sicherungswürdige Lagerstätten" bzw. Abgrabungsbereiche festzulegen. • Dies spricht für die Entfernung der zeichnerischen Darstellung der Auskiesungsfläche "Lackhausen" in der Erläuterungskarte 21.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	III. Fazit Die in der Erläuterungskarte 21 zeichnerisch dargestellte "Sicherungswürdige Lagerstätte" im Gebiet Wesel westlich der Brüner Landstraße (B70) ist folglich zu entfernen. Insofern verweisen wir auch auf die Stellungnahme der Stadt Wesel zum Regionalplan Ruhr. Uns liegt die diesbezügliche Beschlussvorlage der Stadt Wesel (Vorlag Nr. FB 1/0025/19) vor. Danach ist die Auskiesungsfläche "Lackhausen" und die BSAB im Ortsteil Obrighoven zu streichen. Die Stadt Wesel schlägt in ihrer Stellungnahme zudem Alternativmaßnahmen vor. Wir machen uns hiermit die Stellungnahme der Stadt Wesel zu eigen.	
1986#1	Gegen die Ausweisung der Abgrabungsfläche Wesel-Lackhausen erhebe ich hiermit Widerspruch. Folgende Eigentumsflächen liegen in dem Gebiet. Gemarkung Lackhausen Flur Flurstück [*ANONYMISIERT]* ha *[ANONYMISIERT]* ha *[ANONYMISIERT]* ha *[ANONYMISIERT]* ha *[ANONYMISIERT]* ha *[ANONYMISIERT]* ha Außerdem liegt der Landwirtschaftliche Betrieb sowie das Wohnhaus in dem von Ihnen vorgesehenen Lackhausener Kiesabbaugebiet. Die Realisierung Ihres Planes würde für mich eine große Härte und den Verlust der Heimat bedeuten.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Beteiligung wird die Darstellung der sicherungswürdigen Lagerstätten (Erläuterungskarte 21 alt) und das damit verknüpfte Ziel 5.5-9 im Entwurf für die zweite Offenlage gestrichen. Infolge der geänderten Rahmenbedingungen wurde das Plankonzept zur Festlegung der Abgrabungsbereiche weiterentwickelt, so dass im Vergleich zum 1. Entwurf weitere BSAB zeichnerisch festzulegen sind. Auch im Bereich Wesel werden zusätzliche Flächen festgelegt, die sich z.T. auch auf die Flächen der Stellungnahme erstrecken. Die Vorgehensweise und die verwendeten Kriterien bei der Festlegung der Abgrabungsbereiche kann der Begründung zu Kapitel 5.5 (Anlage 6) entnommen werden. Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat (vgl. Anlage 6, Begründung, Kapitel 5.5). Im Sinne einer Konfliktminimierung wurde hierbei bereits durch die Auswahl der Tabu- und Restriktionskriterien (z.B. Ausschluss von FNP-Wohnbauflächen inkl. 300 m Abstandsradius) darauf hingewirkt, auf Regionalplanebene sich abzeichnende Konflikte weitgehend auszuschließen. Hinsichtlich der innerhalb und im Umfeld des Abgrabungsbereichs vorkommenden Wohnnutzungen erfolgt eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung im Rahmen nachgelagerter Genehmigungs-/Zulassungsverfahren. Da die tatsächlichen Emissionen i.d.R. durch fachrechtliche Details des Rohstoffabbaus und der betrieblichen Organisation beeinflusst werden, sind die Belange auf Ebene der Regionalplanung nicht in der erforderlichen Tiefe zu steuern, so dass sich die Anregungen vorrangig auf die nachgelagerte Ebene beziehen.

Erläuterungskarte 23 (neu 22)

Interkommunal

1634#1	Vorschlag zu einer Nord-Süd-Radwegverbindung durch das Ruhrgebiet von Kettwig bis Kirchhellen Hier: Südlicher Teil zwischen Kettwig und Oberhausen-Vondern Allgemeines Eine durchgehende Nord-Süd-Radwegverbindung in diesem Bereich (Vom SVR bzw. KVR als "Regionaler Grünzug B" bezeichnet) fehlt bisher. Es sind jedoch Teilstücke vorhanden bzw. als Radweg bereits ausgewiesen. Die Schließung einiger Lücken wäre – unter Berücksichtigung der Länge der Strecke - mit relativ niedrigem Aufwand möglich. Vorgeschlagene Wegeführung (vergl. Bilder) Von Kettwig bis Mülheim, Mendener Brücke über Leinpfad – Witthausbusch – Oppspringwald – Rumbachtal – Im Look – Gneisenaustr. – Querung der A40 an der U-Bahn-	Der Anregung zur Aufnahme einer Radwegeverbindung von Essen-Kettwig bis Kirchhellen wird nicht gefolgt. Die zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr enthalten die Radschnellverbindungen des Landes. Die vorgeschlagene Radwegeverbindung ist nicht den Radschnellverbindungen des Landes zuzuordnen, weshalb eine Festlegung im RP Ruhr nicht in Betracht kommt. Das in der Erläuterungskarte 23 (neu 22) "Regionales Radwegenetz" enthaltene Radverkehrsnetz dient zur Einordnung der Radschnellverbindungen in das Gesamtnetz, welches für den Radverkehr planerisch in der Planungsregion zugrunde gelegt wird.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Haltestelle Eichbaum – Grünfläche nördlich der A40 (Radweg vorhanden) - Am Förderturm – Fronhauser Weg – Reuterstr. – Brausewindhang – Schönebecker Str. – Lautstr. – Ab Straße "Im Fatloh" weiter auf EPR-Süd und ab Lepkesfeld auf dem Radweg am Lepkes Mühlenbach (Hexbach) entlang über Haus Ripshorst bis Oberhausen Vondern. Der vorgeschlagene Radweg ist vom Leinpfad bis zum Anschluss an die vorhandenen Radwege in Dümpten 10,6 km lang und - bis auf die nachfolgend genannten Problembereiche - sehr attraktiv, da er hauptsächlich durch Grünbereiche führt (Witthausbusch, Rumbachtal mit Seitentälern, Grüngürtel in Heißen, Winkhauser Tal und Hexbachtal). Problembereiche/Notwendige Maßnahmen 1. Querung der B1 Nach Verlassen des Leinpfads und Querung der Mendener Straße gelangt man auf einen Weg, der durch eine kleine Grünfläche zwischen Bach und Saarlandstr. (B1) führt. Anschließend müsste die B1 zum Witthausbusch überquert werden, ein gefährliches Unterfangen in der Innenkurve (Sicht ca. 20 bis 30 Meter). In der gegebenen Situation müsste die B1 an der Ampel (Mendener Str.) überquert werden, um dann die B1 auf einer Länge von ca. 200m Länge zu benutzen. Auch das ist problematisch, ein Radweg ist nicht vorhanden, der Gehweg ist zu schmal. Abhilfe: Abtrennung eines Radweges von der Straße (wenig schön, jedoch kostengünstig) oder Einrichtung einer mit der Kreuzungsampel gekoppelten Fußgängerampel (besser) oder Öffnung des Dammes der B1, der das Tal abriegelt, am Bach entlang, um die B1 zu unterqueren (teuerste, aber beste Lösung). Die geodätischen Verhältnisse würden dies erlauben. 2. Oppspringkreuzung (Zeppelinstr.-Saarlandstr.) bis Straße "Im Oppspring", ca. 80m. Nur schmaler Fußweg, Benutzung der Straße gefährlich. Abhilfe: Verbreiterung des Fußweges im Bereich der vorhandenen Grünfläche Gneisenaustr, ca. 800Meter	Grundlage für die Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" des RP Ruhr ist die Netzkarte des Konzepts für das Regionale Radwegenetz in der Metropole Ruhr, die als Teil des Konzeptes am 28.06.2019 von der Verbandsversammlung des RVR beschlossen wurde (Vorlage 13/1399). Eine Aktualisierung der Erläuterungskarte wird auf der Grundlage der aktuellen Beschlussfassung vorgenommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Mäßig stark befahrene Straße, kein Radweg, Seitenstreifen als Parkstreifen benutzt. Abhilfe: Tempo 30 4. Straße "Förderturm" und Fronhauser Weg bis zum Bahntunnel, ca. 800m Mäßig bis stark befahrene Strecken, Radweg auf SO-Seite an Straße "Förderturm" nur teilweise vorhanden Abhilfe: Radweg komplettieren, Tempo 30 Bezogen auf obigen Text Pläne der PDFs A1, A2, A3 ansehen Anregungen zur Regionalplanung zunächst möchte ich Ihnen dafür danken, dass Sie den Schwerpunkt Ihrer Entwicklungsziele auf die Erhaltung der Freiflächen für Mensch und Natur legen wollen, denn da unser Lebensraum nicht wächst, ist ein Wirtschaftswachstum, bei dem Freiflächen zu Gewerbeflächen umgewandelt werden, insbesondere im Ballungsraum, nicht mehr verantwortbar. Meine Anregung zur Regionalplanung ist nur ein winziger Beitrag, aber ich hoffe, dass sie zusammen mit vielen anderen Anregungen ein sinnvolles Ganzes ergibt. Es handelt sich um den Vorschlag zu einer Fuß- und Radweg-Verbindung zwischen der Ruhr in Kettwig und dem Rhein-Herne-Kanal, wie in den Anlagen beschrieben. Ich habe diesen Vorschlag bereits im Jahr 2014 erarbeitet und an Verwaltung und Politik weitergegeben. Seit dieser Zeit hat sich nicht allzu viel verändert. In einem Gespräch mit dem Mülheimer Baudezernenten Vermeulen im vorigen Jahr äußerte dieser, dass der Vorschlag sinnvolle Maßnahmen beinhalte (Unterführung der B1), über die man im Zusammenhang mit der IGA 2027 nachdenken könne, denn eine sichere Fußwege-Verbindung zwischen dem Leinpfad an der Ruhr und dem beliebten Volkspark Witthausbusch fehlt bisher. Da der Leinpfad von dort ab in Richtung Mülheim für Fahrräder wegen der geringen Breite gesperrt bleiben muss, wäre auch aus diesem Grunde die vorgeschlagene Verbindung nach Norden sinnvoll.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Ich sehe jedoch gerade an dieser Stelle eine Diskrepanz hierzu in Ihrem Kartenmaterial (Blatt 21). Die Fläche im Bogen der B1 ist städtische Grünfläche, die zwar beim Bau der B1 in den dreißiger Jahren vom Witthausbusch abgetrennt wurde, jedoch bei einer Renaturierung des Lohbaches und Öffnung des Dammes mit diesem wieder eine Einheit bilden könnte und sollte. In Ihrem Blatt 21 ist dieser Bereich jedoch als Wohngebiet dargestellt. Ich bitte Sie dringend, dies zu ändern, um das Wegenetz für Freizeit und Erholung nicht weiter einzuschränken. Die vorgeschlagene Maßnahme sollte man sich offenhalten, auch wenn zurzeit das Geld dazu fehlt. Auch wenn für die Mülheimer Bürger die Verbindung zwischen Witthausbusch und Leinpfad besonders interessant ist, so sehe ich doch auch dringenden Bedarf für die Sicherung und den Ausbau weiterer Radwege, wie den von mir vorgeschlagenen. Die Nutzung von nicht mehr benötigten Bahntrassen ist sicherlich eine hervorragende Errungenschaft, die wir dem KVR zu verdanken haben. Es sind schnelle Verbindungen von A nach B für das umweltfreundliche Fahrrad, jedoch mit relativ geringem Erlebnischarakter gegenüber verschlungenen und abwechslungsreichen Radwegen.	
4387#4	Verkehrsanbindung mit dem Fahrrad Gemäß gültiger Planung ist die Verbindung zwischen Castrop-Rauxel über Datteln nach Olfen als sog. Regionale Radhauptverbindung eingestuft (vgl. Erläuterungskarte 23 zum Regionalplanentwurf). Diese Einstufung unterstützen wir ausdrücklich. Die Regionale Radhauptverbindung ist ihrem Verlauf gemäß jedoch als Radwege neben der B 235 vorgesehen. Angesichts der aktuellen Verhältnisse an der B 235 und vor dem Hintergrund, dass sich wiederholt Unfälle (2018 sogar mit Todesfolge!) auf den Radwegen an der B 235 ereignen bzw. ereignet haben, halten wir diese Festlegung für falsch und gefährlich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im RP Ruhr werden die Radschnellverbindungen des Landes festgelegt, die regionalplanerische Bedeutung besitzen. Aufgrund dieser zeichnerischen Festlegungen ist es notwendig, die Einbindung dieser Verbindungen in ein Gesamtnetz des Radverkehrs aufzuzeigen, wie es mit der Erläuterungskarte 23 (neu 22) "Regionales Radwegenetz" erfolgt. Dieses ist umso wichtiger, da bestimmte Teile des zwischenzeitlich durch die Verbandsversammlung des RVR beschlossenen Radverkehrskonzeptes keine regionalplanerische Relevanz erreichen und daher selber keine Festlegung im RP Ruhr erfahren, was auch für die angesprochene Radverbindung von Castrop-Rauxel über Datteln nach Olfen gilt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die Gegebenheiten an der B 235 in Datteln (Wittener Straße / Castroper Straße) sind geprägt durch einen engen Straßenraum mit der Folge, dass der Radweg über den Bürgersteig geführt werden muss (z. T. sogar direkt an Haustüren vorbei), durch Konflikte des Radverkehrs mit abbiegenden und parkenden Fahrzeugen sowie durch den sehr intensiven Fahrzeugverkehr mit Verkehrsstau. Der LKW Anteil nimmt immer mehr zu und Radfahrer geraten zunehmend in lebensgefährliche Situationen. Die Stadt Datteln wird nicht müde zu betonen, dass alle Änderungen an dieser gefährlichen Radstrecke vom RVR verantwortet werden und vom RVR finanziert werden müssen. Daher müssen wir dringend und energisch anregen, dass der Verlauf der Regionalen Radhauptverbindung entlang der B 235 geändert werden muss. Die räumliche Trennung der Radwege von der B 235 ist dringend geboten. (Anregung 7) Dem steht der enge Straßenraum entgegen. Wir empfehlen daher, die Regionale Radhauptverbindung weitestgehend an den Kanal zu verlegen und zu asphaltieren. An einigen Stellen können sogar getrennte Fahrspuren für jede Richtung eingerichtet werden. An den Engstellen müssen spezielle Lösungen gefunden werden. Bedeutsam ist, dass insbesondere im Bereich des Altkraftwerks Datteln Blöcke 1-3 unbedingt eine planerische Festlegung gefunden sein muss bevor der Abriss der Altanlagen bzw. die Neuplanung des Gebiets erfolgt. Wir halten diese Festlegung für sehr bedeutsam, damit auch eine spätere Erneuerung der in die Jahre gekommenen Eisenbahnbrücke an diese Festlegung anknüpft und dann als Lückenschluss die Teilstücke des Radwegs am Kanal verbinden (Anregung 8). In diesem Zusammenhang möchten wir zudem anregen, die Regionale Radhauptverbindung bereits auf dem Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel von der B 235 "Dattelner Straße" zu trennen. In Fahrtrichtung Datteln könnte der Radweg nach dem	Die Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" wird inhaltlich überarbeitet und an die aktuelle Beschlusslage (Verbandsversammlung RVR, 28.06.2019, Drucksache 13/1399) angepasst.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	letzten Wohngebäude (Haus-Nr. 40) von der Hauptstraße abzweigen und zum Kanal führen, um dort auf den Betriebsweg entlang des Kanals einzumünden. Insbesondere unter Berücksichtigung der anstehenden Kanalerweiterung (Rhein-Herne-Kanal Los 8) sollte die erforderliche Planabstimmung frühzeitig eingeleitet werden. Diese Abtrennung hätte die Vorteile, dass die Engstellen an der Stadtgrenze Castrop-Rauxel/Datteln, das Führen des Radwegs über den Fußgängerweg an der Wittener Straße und die gefährliche Lukaskreuzung für den überörtlichen Radverkehr vermieden werden könnte. (Anregung 9). Nicht weit entfernt von der B235 ist die Radfahrstrecke "König-Ludwig-Trasse" realisiert worden. Dies ist ein echter Fortschritt für das Radfahrnetz im Gebiet. Leider ist noch keine Anbindung an die Regionale Radhauptverbindung gegeben. Zu diesem Zweck sollte die Straße "An der Linde" als Verbindung der Regionalen Radhauptverbindung zur König-Ludwig-Trasse" als Radfahrstrecke gekennzeichnet und verbessert werden (z. B. "Einstufung als Radfahrstraße"). In diesem Zusammenhang könnte die Radwegverbindung zwischen "An der Linde" in Datteln und der "Beckumer Straße" in Castrop-Rauxel asphaltiert werden, um die Vernetzung der Radwege zu verbessern (Anregung 10). Um dem Radverkehr anschließend die Möglichkeit zu geben, die B 235 gefahrlos zu kreuzen, sollte das Einrichten einer Fußgängerbedarfsampel an der Einmündung der Straße "An der Linde" geprüft werden (Anregung 11). Ergänzend weisen wir darauf hin, dass eine Verbesserung des Feldweges zwischen der Straße "An der Linde" und der "Fuhlenstraße" in Datteln dem Radwegenetz ebenfalls zugute käme, da damit der Radverkehr in die Lage versetzt wird, die für den Radverkehr gefährliche Lukaskreuzung weitläufig zu umfahren (Anregung 12). Darüber hinaus wäre die Verbindung	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	zum Kloster in Meckinghoven und die dort bereits ausgeschilderten Radwege hergestellt.	
1005#4.2	Zu Z 6.1-2 Das bisher konzipierte regionale Radwegenetz (Stand 5.2018) sollte einer deutlichen Revision unterworfen werden. Der Planungsgrundsatz, alle Nachbargemeinden miteinander zu verbinden ist zu sehr, fast ausschließlich, auf die administrativen Gemeindegrenzen ausgerichtet. Insbes. in den Großstädten nehmen die Nebenzentren eigenständige Vollfunktionen für die Bereiche Wohnen, Arbeiten, Versorgen, Freizeit wahr, wie selbständige Gemeinden, denen Radwege-Verbindungen zugestanden werden. In den Großstädten sind die Netzmaschen unangemessen groß ausgefallen und fast ausschließlich radial auf die Kernstädte ausgerichtet. Es ist unverständlich, daß in Fahrradentfernung benachbarten Nebenzentren von 20-50.000 Einwohnern keine Verbindungstrassen zugestanden werden sollen, während kleine Gemeinden im ländlichen Raum in das regionale Netz vollständig eingebunden sind. Optimierbar ist auch eine Verknüpfung mit Stationen des öffentl. Nahverkehrs, insbes. OB-Bahnhöfen und U-Bahnstationen. Dies dient der beabsichtigten Förderung des Umweltverbundes und Verkehrsmix.	Die Anregung zur Revision des regionalen Radwegenetzes wird zur Kenntnis genommen. Im RP Ruhr werden bezüglich der Radverkehrsinfrastruktur nur die regionalplanerisch relevanten Radschnellverbindungen des Landes festgelegt. Aufgrund der zeichnerischen Festlegung von Radschnellverbindungen des Landes ist es angezeigt, die Einbindung dieser Verbindungen in ein Gesamtnetz des Radverkehrs aufzuzeigen, wie es mit der Erläuterungskarte 23 (neu 22) "Regionales Radwegenetz" erfolgt. Dieses ist umso wichtiger, da bestimmte Teile des beschlossenen Radverkehrskonzeptes keine regionalplanerische Relevanz erreichen und daher selber keine Festlegung im RP Ruhr erfahren. Das Konzept zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes wurde von der Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr am 28.06.2019 (Vorlage: 13/1399) beschlossen. Beschlossen wurde auch die entsprechende Netzkarte, die im RP Ruhr als Erläuterungskarte geführt wird. Die Inhalte der Erläuterungskarte werden an den aktuellen Stand der Beschlussfassung angepasst.
Duisburg		
4319#6	Verkehr und technische Infrastruktur Wir begrüßen die Sicherung der vorhandenen großräumigen und regional raumbedeutsamen Netzstrukturen des Schienen-, Straßen- und Schiffsverkehrs. Welche gleichzeitig zur Sicherung einer zukunftsfähigen Verkehrsentwicklung rund um den CHEMPARK Krefeld-Uerdingen beiträgt. Hinsichtlich der regionalen Radhauptverbindung, die schließlich auf Krefelder Stadtgebiet am Rhein entlang unserer Hafeneinrichtung fortgeführt wird, würden wir es begrüßen, wenn alternative Trassenführungen beleuchtet bzw. ergänzt werden. Es sollte vermieden werden, dass durch eine	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Radverbindung stellt keinen Gegenstand der zeichnerischen Festlegungen zum Radverkehr im RP Ruhr dar und befindet sich zudem außerhalb des Planungsraumes. Es ist darauf hinzuweisen, dass im RP Ruhr selber nur die regionalplanerisch relevanten Radschnellverbindungen des Landes festgelegt werden. Aufgrund der zeichnerischen Festlegung von Radschnellverbindungen des Landes ist es angezeigt, die Einbindung dieser Verbindungen in ein

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Intensivierung des Radverkehres zusätzliche Ortsfremde unmittelbar an den CHEMPARK bzw. an die Verladeeinrichtungen des Hafens herangeführt werden. 	Gesamtnetz des Radverkehrs aufzuzeigen, wie es mit der Erläuterungskarte 23 (neu 22) "Regionales Radwegenetz" erfolgt. Dieses ist umso wichtiger, da bestimmte Teile des beschlossenen Radverkehrskonzeptes keine regionalplanerische Relevanz erreichen und daher selber keine Festlegung im RP Ruhr erfahren. Dieses gilt auch für die in der Anregung benannte Anbindung der Radhauptverbindung. Das Konzept zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes wurde von der Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr am 28.06.2019 (Vorlage: 13/1399) beschlossen. Beschlossen wurde auch die entsprechende Netzkarte, die im RP Ruhr als Erläuterungskarte geführt wird und entsprechend der Beschlussfassung aktualisiert wird.
387#18	Erläuterungskarte 23 Auf der Erläuterungskarte 23 ist der RS1 über den Rhein gezeichnet, was zwar wünschenswert wäre, allerdings an dem derzeitigen Zustand der Eisenbahnbrücke scheitert. Dort ist derzeit kein Radverkehr erlaubt. Schön wäre mal eine Karte mit den angeblichen Radschnellverbindungen 2018 für die allgemeine Nutzung, denn derzeit ist Radverkehr in Duisburg ein Gräuel. An jeder Ampel steht man. Die Radwege haben eher die Qualität von Feldwegen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im RP Ruhr werden die Radschnellverbindungen des Landes festgelegt, die regionalplanerische Bedeutung besitzen. Aufgrund dieser zeichnerischen Festlegungen ist es notwendig, die Einbindung dieser Verbindungen in ein Gesamtnetz des Radverkehrs aufzuzeigen, wie es mit der Erläuterungskarte 23 (neu 22) "Regionales Radwegenetz" erfolgt. Dieses ist umso wichtiger, da bestimmte Teile des zwischenzeitlich durch die Verbandsversammlung des RVR beschlossenen Radverkehrskonzeptes keine regionalplanerische Relevanz erreichen und daher selber keine Festlegung im RP Ruhr erfahren. Die Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" wird inhaltlich überarbeitet und an die aktuelle Beschlusslage (Verbandsversammlung RVR, 28.06.2019, Drucksache 13/1399) angepasst.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Es ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Erläuterungskarte nicht um einen Bestandsplan, sondern um einen Bedarfsplan handelt, der die angesprochene Rheinquerung des RS 1 als Planung beinhaltet.

Haltern am See

Ohne Angabe der näheren Verortung

680#4	Problematik bei den regionalen Radwegverbindungen und den "verkehrsarmen Räumen" In meinem Wohnumfeld haben Sie die Rekener Straße und die Granatstraße in Haltern (im beliebten touristischen Erholungsgebiete im Kernbereich der Hohen Mark) als regionale Radwegeverbindung markiert (zugleich "Naturpark-Hohe Mark-Route"), obwohl dort größtenteils keine separaten Radwege ausgebaut und auch keine Randstreifen vorhanden sind. Vielmehr müssen sich die vielen Radfahrer die schmalen Straßen und engen Alleen ohne Auseichmöglichkeit mit dem motorisierten Verkehr teilen. Gerade an Wochenenden und im Sommerhalbjahr sind diese Straßenabschnitte äußerst stark frequentiert durch intensiven PKW-, Motorrad- und Busverkehr (zum Freizeitzentrum Kettler Hof und Wildgehenge Granat etc.), so dass die Nutzung für Radfahrer dort höchst gefährlich und unfallträchtig ist, zumal Geschwindigkeits- Überschreitungen an der Tagesordnung sind. In Ihrem regionalen Radwegekonzept ist für diese Abschnitte zwar ein Neubau und Ausbau von Radwegen vorgesehen, aber auch langfristig überhaupt nicht in Sicht. Entweder muss der Neubau durch entsprechende Auflagen im Regionalplan beschleunigt oder auf die Gefahrenlage hingewiesen werden bzw. einstweilen auf die Einstufung als	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Radverbindungen stellen keinen Gegenstand der zeichnerischen Festlegungen zum Radverkehr im RP Ruhr dar. Der RP Ruhr trifft bezüglich des Radverkehrs Festlegungen zu den Radschnellverbindungen des Landes. Die Erläuterungskarte 23 (neu 22) "Regionales Radwegenetz" verdeutlicht die Einbindung der Radschnellverbindungen des Landes in ein entsprechendes Gesamtnetz und setzt sie in einen Gesamtzusammenhang. Die Inhalte der Erläuterungskarte gehen auf die "Weiterentwicklung des Konzeptes für das Regionale Radwegenetz in der Metropole Ruhr" zurück, die im Juni 2018 von der Verbandsversammlung beschlossen wurde. Die Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" wird entsprechend der Beschlussfassung aktualisiert. Die angesprochenen Radverbindungen sind Bestandteil des genannten Konzeptes und in der Erläuterungskarte enthalten. Sie ist nicht Bestandteil der zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	regionale Radwegeverbindung verzichtet und durch Umleitungen auf andere Wege verwiesen werden. Ebenso sollte wegen des an Wochenenden unerträglichen Verkehrslärms (bevorzugte Motorradstrecke) insbesondere auf der Rekener Straße Ihre Einstufung dieses Landschaftsraumes im Regionalplan als "Verkehrsarmer Raum" (Erläuterungskarte 3) kritisch überprüft werden oder durch verkehrslenkende Maßnahmen erst realisiert werden.	
Hattingen		
4475#1	ich wohne am Wander-und Radweg in Hattingen-Bredenscheid *[ANONYMISIERT]*. Ich möchte, dass der Weg so erhalten bleibt, wie er nun ist. Eine Asphaltierung ist nicht erforderlich und widerspricht allen Grundsätzen der Flächenversiegelung. In dem Zusammenhang denke man an den Salamander und die Kröten. Bei einer Beleuchtung sollte auch an die Fledermaus gedacht werden. Ansonsten sollten alle Flächen ebenfalls in der bisherigen Nutzung verbleiben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im RP Ruhr werden die Radschnellverbindungen des Landes festgelegt, die regionalplanerische Bedeutung besitzen. Weitere Radverbindungen werden im RP Ruhr nicht festgelegt, was auch für den genannten Rad- und Wanderweg in Hattingen-Bredenscheid (Bergischer Panorama-Radweg) gilt. Aufgrund der zeichnerischen Festlegungen der Radschnellverbindungen des Landes ist es notwendig, die Einbindung dieser Verbindungen in ein Gesamtnetz des Radverkehrs aufzuzeigen, wie es mit der Erläuterungskarte 23 (neu 22) "Regionales Radwegenetz" erfolgt. Dieses ist umso wichtiger, da bestimmte Teile des zwischenzeitlich durch die Verbandsversammlung des RVR beschlossenen Radverkehrskonzeptes keine regionalplanerische Relevanz erreichen und daher selber keine Festlegung im RP Ruhr erfahren. Die Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" wird inhaltlich überarbeitet und an die aktuelle Beschlusslage (Verbandsversammlung RVR, 28.06.2019, Drucksache 13/1399) angepasst.

ID	Stellungnahme	Erwiderung

1. Siedlungsraum

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Mehrere betroffene Kommunen

Flughafen Mülheim an der Ruhr/Essen

48#1	hiermit äußere ich meine Bedenken gegen den Regionalplan Ruhr, bezogen auf die Fläche des Flughafens Essen / Mülheim. Im Umweltbericht zum Regionalplan Ruhr wird auf Seite 74 aufgeführt, dass innerhalb und auch außerhalb des Plangebietes keine planungsrelevanten Arten vorhanden sind. Nach meinen Informationen sind dort mindestens die Feldlerche und Steinschmätzer mit Bruthabitaten vertreten, deren Habitate durch eine Ausweisung als allgemeiner Siedlungsbereich gefährdet bzw. vernichtet werden. Dies widerspricht m.E. den gesetzlichen Vorgaben. Bezüglich der klimatischen Funktionen, die im Umweltbericht hervorgehoben werden, kann ich nicht nachvollziehen, wie eine Ausweisung als allgemeiner Siedlungsbereich diese kompensieren kann. Das Gebiet ist die Höchste Erhebung in Mülheim Ruhr und wirkt nach meinem Kenntnisstand als klimatischer Ausgleichsraum für die Innenstadt von Mülheim. Mit der Ausweisung als allgemeiner Siedlungsbereich wird diese Funktion erheblich beeinträchtigt, mit entsprechenden Folgen für die heute schon bestehende innerstädtische Belastungszone. Auch wenn das Gebiet des eigentlichen Flughafens nicht zur Erholung dient, sind die ihn umgebenden Wegeverbindungen wichtige Erholungswege, die aufgrund des Freiraumcharakters des derzeitigen Flugplatzes geschätzt und von Erholungssuchenden stark frequentiert werden. Dies wird im Umweltbericht nicht gewürdigt. Mit der Ausweisung als allgemeiner Siedlungsbereich wird dies massive Folgen für die Erholungsfunktion des unmittelbaren Umfeldes haben, da der	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Umweltbericht Ess_Mue_ASB_01 planungsrelevante Arten: Die Umweltprüfung auf Regionalplanebene berücksichtigt ausschließlich vorhandene Datengrundlagen, eigene Kartierungen finden auf Regionalplanebene nicht statt. Die Datengrundlage der planungsrelevanten Arten sowie der verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten stammt vom LANUV. Berücksichtigt wurden außerdem Hinweise auf Arten, die im Zuge des Scopings eingegangen sind. Die Daten müssen dabei als GIS-Daten zur Verfügung gestellt werden, damit die Artnachweise verortet werden können. Bei beiden Arten sind die Vorkommen im Plangebiet gemäß der Bewertung des LANUV (2107) nicht verfahrenskritisch, so dass auf Regionalplanebene bei dem Kriterium "planungsrelevante Arten" gemäß Methodik hier keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert würden. Sollten die Arten im Plangebiet oder im Umfeld vorkommen, so wird dies auf den nachgelagerten Ebenen im Zuge entsprechender Kartierungen nachzuweisen sein. Da das Vorkommen der in der Stellungnahme benannten Arten nicht als verfahrenskritisch zu betrachten ist, können ggf. zu prognostizierende Beeinträchtigungen auf den nachgelagerten Ebenen durch entsprechende (CEF-)Maßnahmen kompensiert werden. Ein Planungshindernis stellen die Arten nicht dar.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	auszuweisende Siedlungsbereich keinen Freiraumcharakter mehr ausweisen wird.	Klima: Die vom Einwender hervorgehobene Bedeutung der Fläche für die klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion wird im Umweltbericht (siehe Prüfbogen) entsprechend dargelegt und die Umweltauswirkungen werden bei diesem Kriterium als erheblich bewertet. Erholung: Auf Regionalplanebene werden ausschließlich regionale und überregionale Erholungsmöglichkeiten berücksichtigt. Der besondere Charakter der den Flughafen umgebenden Landschaft wird über das Kriterium Landschaftsbild gewürdigt. Im Umfeld des Flughafens schließt sich eine Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung an; es werden entsprechend erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert.
916#1	wir beziehen uns auf die geplante veränderte Ausweisung des Flughafen Essen-Mülheim. Bisher wird das Gelände von ca. 109,46 ha als Flughafen ausgewiesen, neu geplant ist die Darstellung als ASB (Allgemeiner Siedlungsbereich). Die bisherige Nutzung als Flughafen mit Segelfluggelände beinhaltet in wesentlichen Teilen eine derzeitige Bewirtschaftung als Grünland. Das Flughafengelände stellt in unserer Region einen der größten noch vorhandenen Freiräume dar. Die Bewirtschaftung der Grünflächen erfolgt extensiv, die Böden sind zum größten Teil unversiegelt, das Areal stellt erwiesenermaßen eine bedeutende Klima- und Kaltluftschneise dar. Hinzu kommt noch das Vorkommen von gesetzlich geschützten Tier- und Pflanzenarten; aus diesem Grund musste u.a. auch das in 2018 geplante Open-Air-Konzert abgesagt werden. Die hier vorgefundene Feldlerche ist in NRW eine planungsrelevante Art und hat auf dem Flughafengelände eine bedeutende Population.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit Auslaufen der Pachtverträge mit dem Aeroclub Mülheim an der Ruhr und der WDL Luftschiffgesellschaft mbH eröffnet sich die Möglichkeit, den Flugbetrieb am Flughafen Essen Mülheim voraussichtlich im Jahre 2034 einzustellen. Dann lässt die Festlegung als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) für die Städte Essen und Mülheim an der Ruhr eine langfristige Entwicklungs- und Nachnutzungsmöglichkeit der Fläche zu. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Mülheim an der Ruhr über einen Bedarf an zusätzlichen, über den bisherigen Entwurf hinausgehenden Regionalplanreserven für ASB in Höhe von 85,6 ha, die Stadt Essen verfügt über einen zusätzlichen ASB-Bedarf in Höhe von 114,8 ha. Im gesamten RFNP-Raum müssten zusätzlich noch 264,3 ha ASB festgelegt werden. Somit ist die Festlegung erforderlich zur langfristigen Deckung des Siedlungsflächenbedarfs im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		In Grundsatz 7.1-1 LEP NRW Freiraumschutz des LEP NRW wird festgelegt, dass der Freiraum erhalten werden soll, seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. In der Erläuterung wird dargelegt, dass ein wesentlicher Aspekt des Freiraumschutzes in einer zukünftig sparsameren Inanspruchnahme von Freiflächen, insbesondere für Siedlungszwecke, liegt. Dabei wird auf die Festlegungen zur Steuerung der Siedlungsentwicklung in Ziel 2-3 und in Ziel 6.1-1 des LEP NRW verwiesen. In Ziel 2-3 wird festgelegt, dass die Siedlungsentwicklung der Gemeinden sich innerhalb der Siedlungsbereiche vollziehen soll. Weiterhin ist in Ziel 6.1-1 festgelegt, dass die Erweiterung des Siedlungsraums nur flächensparend und bedarfsgerecht erfolgen darf. Insofern ist die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Freiraums bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Rahmen der Abwägung mit anderen Belangen, darunter auch der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung, zu berücksichtigen. In Essen und Mülheim an der Ruhr stehen, insbesondere durch bestehende Gemengelagen oder entgegenstehende Nutzungen bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. Sowohl in Essen als auch in Mülheim an der Ruhr besteht ein erheblicher Bedarf an ASB, der aufgrund entgegenstehender Nutzungen im aktuellen Planentwurf bereits nicht gedeckt werden kann. In der Folge wird der Festlegung als ASB in der planerischen Abwägung eine hohe Priorität eingeräumt. Daher ist der Siedlungsflächenbedarf in diesem Fall höher zu gewichten als die angesprochenen natur- und artenschutzfachlichen Belange, die Belange des Klimaschutzes und die Belange des Bodenschutzes. Im Rahmen der Abwägung gem. § 3 Abs. 1 ROG zugunsten der bedarfsgerechten Festlegung

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		eines Allgemeinen Siedlungsbereichs im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW entschieden. Die Fläche bietet sich aufgrund der Nachnutzung einer bereits vorgenutzten Fläche und des bestehenden Siedlungsansatzes durch die Flughafensiedlung und der (potenziell) guten Erreichbarkeit ober- und mittelzentraler Infrastrukturen für eine Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) an. Die Erreichbarkeit soll durch die beiden im Regionalplan festgelegten "Schienenwege für den regionalen und überregionalen Verkehr" Richtung Essen/Rüttenscheid und Richtung Mülheim an der Ruhr sowie durch den direkten Anschluss an die BAB 52 sichergestellt werden. Zudem spricht für die Fläche, dass die Städte Essen und Mülheim an der Ruhr als Gesellschafter der Flughafen Essen Mülheim GmbH Eigentümer des Flughafens sind und somit eine Entwicklung der Fläche voraussichtlich nicht an der mangelnden Verkaufsbereitschaft eines Eigentümers scheitern wird. Belange des Klimaschutzes, des Arten- und Naturschutzes sind auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, vertiefend zu klären und Auswirkungen zu minimieren. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung.
916#2	Unserer Auffassung nach widerspricht die geplante Bebauung des Flughafengeländes den Zielen und Grundsätzen der Landesentwicklungsplanung (LEP) in mehreren Punkten: Vorrangig handelt es sich hierbei um den Grundsatz einer nachhaltigen und Flächensparenden Siedlungsentwicklung (LEP Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"). Außerdem sollen Siedlungen vorrangig im Innenbereich entwickelt werden (LEP Grundsatz 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung), mit dem Ziel die Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche zu konzentrieren um den Freiraum zu schützen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit Auslaufen der Pachtverträge mit dem Aeroclub Mülheim an der Ruhr und der WDL Luftschiffgesellschaft mbH eröffnet sich die Möglichkeit, den Flugbetrieb am Flughafen Essen Mülheim voraussichtlich im Jahre 2034 einzustellen. Dann lässt die Festlegung als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) für die Städte Essen und Mülheim an der Ruhr eine langfristige Entwicklungs- und Nachnutzungsmöglichkeit der Fläche zu. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Mülheim an der Ruhr über einen Bedarf an zusätzlichen, über den bisherigen Entwurf hinausgehenden

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Siedlungsbereiche sollen ebenfalls vorzugsweise an eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur anbinden, das ist am Areal des Flughafengeländes in keiner Weise gegeben. Der Regionalplan Ruhr hat sich zum Ziel gesetzt, vorhandene Freiräume zu sichern und wertvolle Flächen auch außerhalb der BSN (Bereiche für den Schutz der Natur) zu sichern. Dies ist auch im LEP niedergeschrieben (LEP Grundsatz 7.1-1 Freiraumschutz). Mit der Ausweisung der Fläche als ASB wird gegen diesen Grundsatz signifikant verstoßen. Aufgrund der hohen baulichen Dichte in der Region und der hohen Bevölkerungszahl sind gerade die wenigen noch vorhandenen großflächigen Freiräume von besonderer ökologischer Wichtigkeit und erfüllen wichtige Ökosystemleistungen.	Regionalplanreserven für ASB in Höhe von 85,6 ha, die Stadt Essen verfügt über einen zusätzlichen ASB-Bedarf in Höhe von 114,8 ha. Im gesamten RFNP-Raum müssten zusätzlich noch 264,3 ha ASB festgelegt werden. Somit ist die Festlegung erforderlich zur langfristigen Deckung des Siedlungsflächenbedarfs im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. In Essen und Mülheim an der Ruhr stehen, insbesondere durch bestehende Gemengelagen oder entgegenstehende Nutzungen bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. Sowohl in Essen als auch in Mülheim an der Ruhr besteht ein erheblicher Bedarf an ASB, der aufgrund entgegenstehender Nutzungen im aktuellen Planentwurf bereits nicht gedeckt werden kann. In der Folge wird der Festlegung als ASB in der planerischen Abwägung eine hohe Priorität eingeräumt. Daher ist der Siedlungsflächenbedarf in diesem Fall höher zu gewichten als die angesprochenen naturschutzfachlichen Belange und die Belange des Bodenschutzes. Im Rahmen der Abwägung gem. § 3 Abs. 1 ROG zugunsten der bedarfsgerechten Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW entschieden. Die Fläche bietet sich aufgrund der Nachnutzung einer bereits vorgenutzten Fläche und des bestehenden Siedlungsansatzes durch die Flughafensiedlung und der (potenziell) guten Erreichbarkeit ober- und mittelzentraler Infrastrukturen für eine Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) an. Die Erreichbarkeit soll durch die beiden im Regionalplan festgelegten "Schienenwege für den regionalen und überregionalen Verkehr" Richtung Essen/Rüttenscheid und Richtung Mülheim an der Ruhr sowie durch den direkten Anschluss an die BAB 52 sichergestellt werden. Zudem spricht für die Fläche, dass die Städte Essen und Mülheim an der Ruhr als Gesellschafter der Flughafen Essen Mülheim GmbH Eigentümer des Flughafens sind und somit eine

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Entwicklung der Fläche voraussichtlich nicht an der mangelnden Verkaufsbereitschaft eines Eigentümers scheitern wird. Die Festlegung als ASB ermöglicht zum einen die Entwicklung von wohnbaulichen Nutzungen, zum anderen aber auch von Gebieten für wohnverträgliche Gewerbenutzungen. Dies entspricht dem derzeitigen Stand zur Entwicklung eines Konzepts für die Nachnutzung des Flughafens durch die Städte Essen und Mülheim. Grundsatz 6.1-2 des LEP NRW ist mittlerweile weggefallen. Grundsatz 6.1-6 des LEP NRW steht der Festlegung als ASB nicht entgegen. Dessen Gebot der Innenentwicklung vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich richtet sich insbesondere an die Bauleitplanung und bleibt unberührt. In Grundsatz 7.1-1 LEP NRW Freiraumschutz des LEP NRW wird festgelegt, dass der Freiraum erhalten werden soll, seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. In der Erläuterung wird dargelegt, dass ein wesentlicher Aspekt des Freiraumschutzes in einer zukünftig sparsameren Inanspruchnahme von Freiflächen, insbesondere für Siedlungszwecke, liegt. Dabei wird auf die Festlegungen zur Steuerung der Siedlungsentwicklung in Ziel 2-3 und in Ziel 6.1-1 des LEP NRW verwiesen. In Ziel 2-3 wird festgelegt, dass die Siedlungsentwicklung der Gemeinden sich innerhalb der Siedlungsbereiche vollziehen soll. Weiterhin ist in Ziel 6.1-1 festgelegt, dass die Erweiterung des Siedlungsraums nur flächensparend und bedarfsgerecht erfolgen darf. Insofern ist die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Freiraums bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Rahmen der Abwägung mit anderen Belangen, darunter auch der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung, zu berücksichtigen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Die Städte Essen und Mülheim an der Ruhr haben jedoch bei der bauleitplanerischen Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung des ASB gemäß Grundsatz 7.5-2 des LEP NRW agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen zu entwickeln. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG). Insofern ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die Fläche bauleitplanerisch dem Ziel 6.1-5 LEP entsprechend zu gliedern und aufzulockern. Belange des Freiraumschutzes und sind auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, vertiefend zu klären und Auswirkungen zu minimieren. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung.
916#3	Weitere wichtige Themen für den Erhalt des Flughafengeländes als offene und unversiegelte Grünfläche sind die Bedeutung für das Umgebungsklima und damit die Frischluftversorgung der umgebenen Städte und die vorhandenen Tiere und Pflanzen. Klimagutachten z.B. von der Ruhr-Universität Bochum und dem Regionalverband Ruhr selbst kommen zu dem Ergebnis, dass die Flächen des Flughafens eine besonders hohe Bedeutung für Kaltluftproduktion und die Frischluftversorgung haben. Eine zukünftige Nutzung als ASB würde daher den Grundsätzen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung (LEP Grundsatz 4-2 Anpassung an den Klimawandel) fundamental widersprechen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Grundlage über alle Inhalte des Regionalplanes ist eine Abwägung aller betroffenen Belange. In Bezug auf die zeichnerischen Festlegungen bedeutet dies, dass im Einzelfall zu entscheiden ist, welche Belange im Gewicht vorgehen. Grundsätze sind entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 3 Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen, d.h. sie sind zu berücksichtigen, können aber auch überwunden werden. Gemäß Grundsatz 4-2 LEP NRW sollen bei der Entwicklung des Raumes vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden. Das Schutzgut "Klima" ist bezüglich der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsräume im Rahmen der

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Umweltprüfung als "voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkung" für den Standort bewertet worden (s. Prüfbogen Ess_Mue_ASB_01). Dieser Belang ist in die Abwägung eingestellt worden. In den Städten der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr gibt es wenige aus siedlungsstruktureller Sicht geeignete Standorte, um den vorhandenen Bedarf zu verorten. Auf der nachgelagerten Planungsebene kann das Thema durch entsprechende Festsetzungen Berücksichtigung finden.
916#4	Der Flughafen erfüllt zudem mehrere Kriterien für die Einstufung als wertvolle Fläche für den Naturschutz (u.a. Habitat für geschützte Tiere und Pflanzen, Kaltluftproduktion, extensives und artenreiches Grünland). Im unmittelbaren Umfeld des Flughafengeländes befinden sich mehrere Naturschutzgebiete. Es handelt sich hierbei um das NSG Forstbachtal mit 34.6 ha, um das NSG Rumbachtal, Gothenbeck, Schlippenbach mit 72,8 ha und um das NSG Rohmbachtal und Rossenbecktal mit 86,5 ha. Auf Grund der besonderen Lage des Flughafengeländes im Zentrum der angrenzenden Naturschutzgebiete ermöglicht diese Fläche den Verbund der übrigen Naturräume und stellt somit einen Korridor für den Austausch der Arten dar. Alle vier Flächen bilden einen Verbund von 303,36 ha. Auch laut dem LANUV Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege für den Bereich Regionalverband Ruhr besitzt die Flughafenfläche (Kennung VB-D-4507-025) eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund. Wertbestimmend seien hier die zusammenhängende große Grünlandfläche sowie die Bereiche mit Mager- und Feuchtgrünland vor allem im Süden des Flughafengeländes. Als Schutzziel gilt die "Erhaltung großer extensiv genutzter Wiesenflächen als Lebensraum für Flora und Fauna in überwiegend ackerbaulich genutzter Umgebung am Rand des Ballungsraumes" (LANUV 2017, S.456), so dass eine Bebauung nicht nur diesen wertvollen Lebensraum zerstören würde, es würde sich in diesem Fall ein beträchtliches Ausgleichserfordernis ergeben. Zum Bereich Artenschutz möchte ich bemerken, dass die strategische Umweltprüfung zum Regionalplan Ruhr die	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Naturschutzgebiete und die Biotopverbundfläche sind auch in der Umweltprüfung aufgeführt und insofern in der Abwägung berücksichtigt worden. Die Beurteilung, ob es sich um verfahrenskritische Vorkommen von planungsrelevanten Arten handelt, obliegt der fachlichen Einschätzung des LANUV. Dieses übermittelt der Regionalplanungsbehörde neben digitalen Daten Aussagen zu den Vorkommen im Fachbeitrag, der eigens für den Regionalplan Ruhr erarbeitet wurde (LANUV 2017). Weder die Feldlerche noch der Steinschmätzer sind vom LANUV als planungsrelevante Arten mit verfahrenskritischem Vorkommen benannt. Insofern ist ein Vermeiden der ASB-Festlegungen aufgrund der vorliegenden Grundlagen und fachlichen Einschätzung nicht gegeben. Der Regionalplan sichert den Standort des ASB. Bei der siedlungsräumlichen Entwicklung durch die Kommune sind dann detaillierte Aussagen zu artenschutzrechtlichen Belangen erforderlich und ggf. entsprechende Maßnahmen festzusetzen. Es ist derzeit nicht davon auszugehen, dass eine Entwicklung des Standortes nicht möglich ist.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	erwiesenermaßen vorhandenen Arten wie Feldlerche, Steinschmätzer u.a. überhaupt nicht berücksichtigt. Dass diese Arten vorhanden sind, ist im LANUV Fundortkataster (LINFOS) einsehbar. Würde man diese Arten in der strategischen Umweltprüfung berücksichtigen, ergeben sich erhebliche Umweltauswirkungen beim Artenschutz. Auf Ebene der Regionalplanung hat eine überschlägige Vorabschätzung des Artenschutzes stattzufinden. Interessenkonflikte mit "verfahrenskritischen Vorkommen" sind möglichst durch die Wahl von Alternativen zu vermeiden. Dies hat im Regionalplan Ruhr Entwurf für die Fläche des Flughafens Essen-Mülheim nicht stattgefunden, da die planungsrelevanten Arten nicht vollständig erfasst sind. Insbesondere die am Flughafen ansässige Feldlerchenpopulation ist als verfahrenskritisch einzustufen, so dass eine Ausweisung als ASB in diesem Fall äußerst kritisch zu beurteilen ist. "Verfahrenskritisch" bedeutet in diesem Kontext, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erteilt werden darf. Die Population der Feldlerchen auf dem Flughafengelände ist die größte in der Region und ein Verlust daher nicht kompensationsfähig. Bei der Umsetzung des ASBs auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung käme daher eine Artenschutzprüfung der Stufe 3 ("Ausnahmeverfahren") zur Anwendung, welche nur überwunden werden könnte, wenn drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) gegeben sind. Dies ist als äußerst unwahrscheinlich zu beurteilen.	
1079#1	Abgesehen von den vielfach vorgetragenen Umweltkriterien ist das Gelände auch ein Sportplatz, auf dem Luftsport betrieben wird. Im Vergleich zu anderen Sportplätzen wird die Vereinbarkeit von Sport und Umwelt sicher besser in Einklang zu bringen sein, als bei publikumswirksamen Sportarten wie z.B. Fußball. Die Möglichkeit der Ausübung des Luftsportes in dieser	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit Auslaufen der Pachtverträge mit dem Aeroclub Mülheim an der Ruhr und der WDL Luftschiffgesellschaft mbH eröffnet sich die Möglichkeit, den Flugbetrieb am Flughafen Essen Mülheim voraussichtlich im Jahre 2034 einzustellen. Dann eröffnet die Festlegung als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) für die Städte

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Region ist einzigartig. Eine Einschränkung wird auf Grund der nötigen Anlagen in der Zukunft nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Sportvereine werden im Allgemeinen eher nach ihrer Popularität und Publikumswirksamkeit beachtet. Den Flugvereinen hängt nach meiner Erfahrung immer wieder das Vorurteil des elitären an. Dabei werden in den Flugvereinen wichtige Grundlagen für eine Gesellschaft praktisch gelebt und an die Jugend weitergegeben. Wer in einem Flugsportverein in jungen Jahren sozialisiert wurde, wird dies in der Gesellschaft einbringen können. Durch das hohe Maß an ehrenamtlichen Eigenleistungen wird vielen Jugendlichen schon technisches Wissen, Sicherheitsbewusstsein, Teamarbeit und soziale Kompetenz vermittelt. Im Vergleich zu anderen Sportarten haben diese "Nebenerscheinungen" in der Fliegerei einen hohen Stellenwert. Wer aus einem Flugsportverein in das Berufsleben kommt, wird klarere Vorstellungen von seiner zukünftigen Tätigkeit haben und nicht so schnell wechseln müssen. In der Fliegerei muss man schon in jungen Jahren gezielt auf Prüfungen hinarbeiten und bestehen, damit es weitergehen kann. Auch dieser Sport braucht Raum und Gelände. Dieser Raum wird nicht nur mit den für jedermann sichtbaren Flugaktivitäten gestaltet.	Essen und Mülheim an der Ruhr eine langfristige Entwicklungs- und Nachnutzungsmöglichkeit der Fläche. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Mülheim an der Ruhr über einen Bedarf an zusätzlichen, über den bisherigen Entwurf hinausgehenden Regionalplanreserven für ASB in Höhe von 85,6 ha, die Stadt Essen verfügt über einen zusätzlichen ASB-Bedarf in Höhe von 114,8 ha. Im gesamten RFNP-Raum müssten zusätzlich noch 264,3 ha ASB festgelegt werden. Somit ist die Festlegung erforderlich zur langfristigen Deckung des Siedlungsflächenbedarfs im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Aufgrund des großen Bedarfs an zusätzlichen regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen wird hier im Rahmen der Abwägung gem. § 3 Abs. 1 ROG zugunsten der bedarfsgerechten Festlegung eines ASB im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW entschieden. Da selbst über den hier diskutierten Bereich hinaus ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist dieser hier höher zu gewichten als die angesprochenen Belange der Luftsportvereine. Die Fläche bietet sich aufgrund der Nachnutzung einer bereits vorgenutzten Fläche und des bestehenden Siedlungsansatzes durch die Flughafensiedlung und der (potenziell) guten Erreichbarkeit ober- und mittelzentraler Infrastrukturen für eine Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) an. Die Erreichbarkeit soll durch die beiden im Regionalplan festgelegten "Schienenwege für den regionalen und überregionalen Verkehr"

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Richtung Essen/Rüttenscheid und Richtung Mülheim an der Ruhr sowie durch den direkten Anschluss an die BAB 52 sichergestellt werden. Zudem spricht für die Fläche, dass die Städte Essen und Mülheim an der Ruhr als Gesellschafter der Flughafen Essen Mülheim GmbH Eigentümer des Flughafens sind und somit eine Entwicklung der Fläche voraussichtlich nicht an der mangelnden Verkaufsbereitschaft eines Eigentümers scheitern wird. In Essen und Mülheim an der Ruhr stehen, insbesondere durch bestehende Gemengelagen oder entgegenstehende Nutzungen bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. In der Folge wird der Festlegung als ASB in der planerischen Abwägung eine hohe Priorität eingeräumt. Die Belange der Luftsportvereine sind auf Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung.
1079#2	Die im Sinne der Planungen kurzfristig greifbare Möglichkeit der Zersiedlung von Freiräumen wie dem Flugplatzgelände, wird bisher naturbelassene Flächen unwiderruflich zerstören. Gerade in einer sich zurzeit wandelnden Industrielandschaft liegt es meines Erachtens näher, bereits benutzte Flächen langfristig sinnvoll nach zu nutzen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Mülheim an der Ruhr über einen Bedarf an zusätzlichen, über den bisherigen Entwurf hinausgehenden Regionalplanreserven für ASB in Höhe von 85,6 ha, die Stadt Essen verfügt über einen zusätzlichen ASB-Bedarf in Höhe von 114,8 ha. In die Siedlungsflächenbedarfsberechnung sind auch vorgenutzte bzw. brachliegende Flächen eingeflossen, die vorrangig entwickelt werden sollen. Im gesamten RFNP-Raum müssten zusätzlich noch 264,3 ha ASB festgelegt werden. Somit ist die Festlegung erforderlich zur langfristigen Deckung des Siedlungsflächenbedarfs im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Aufgrund des großen Bedarfs an zusätzlichen regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen wird hier im Rahmen der Abwägung gem. § 3 Abs. 1 ROG zugunsten der bedarfsgerechten Festlegung eines ASB im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW entschieden. Da selbst über den hier diskutierten Bereich hinaus ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist dieser hier hoch zu gewichten.
1079#3	Ich selbst bin als 14- Jähriger zur Segelfliegerei gekommen und hatte Gelegenheit meinem Verein vieles von dem, was ich bekommen habe, wieder zurück zu geben. Sei es als Fluglehrer und Übungsleiter oder als Werkstattleiter. Mit mittlerweile gut 60 Lebensjahren möchte ich Sie eindringlich auf die Gesellschaftliche Bedeutung jedes einzelnen Sportvereins sensibilisieren, insbesondere natürlich subjektiv auf den für gesellschaftliche Belange besonders wertvollen Flugsport. Für Zahlen und Fakten, wieviel Luftsportler in wieviel Vereinen mit ehrenamtlichen Personal und technischem Gerät etc. aktiv sind kann der Landesverband des Deutschen Aeroclubs in NRW kompetente Auskunft geben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
1141#1	Für die Stadtentwicklung Essen/Mülheim wird die Flughafenfläche als vernetzte Grün- und Freifläche von ca. 109 Hektar, die gemäß Planbegründung hohe bis sehr hohe klimaökologische Funktionen erfüllt, als Allgemeiner Siedlungsbereich ASB festgesetzt. In der Begründung heißt es weiter: "Eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung ohne die Inanspruchnahme solcher Flächen wäre nicht möglich und in der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr gäbe es nur wenige aus siedlungsstruktureller Sicht geeignete Standorte, um den vorhandenen Bedarf zu verorten" Ist das eine ausreichende Rechtfertigung für das Ergebnis des Planentwurfes? Wird damit der Pflicht zur Ermittlung von Alternativen Rechnung getragen?	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass die Bevölkerung Mülheims um 3,8 Prozent zurückgehen wird; die Fläche liegt größtenteils auf Mülheimer Stadtgebiet. Eine gewerbliche bzw. industrielle Nutzung der Flughafenfläche ist gemäß Anhang D der Anlage 7 zur Drucksache Nr. 13/1091 nicht vorgesehen.	
1141#3	Klimaschutz Textpassagen aus dem Regionalplanentwurf, dem Landesentwicklungsplan sowie dem ROG und seiner Kommentierung: klimaökologische Ausgleichsräume zur Erhaltung und Verbesserung luft- und klimahygienischer Verhältnisse (Kaltluftentstehungsgebiete, Funktionsfähigkeit der Luftleitbahnen, Luftaustauschgebiete) sollen erhalten bleiben und entwickelt werden; auf regionaler Ebene steht die Freihaltung klimaökologischer Ausgleichsräume zur Vermeidung bzw. Verringerung künftiger städtischer Wärmeinseln im Mittelpunkt der Planausrichtung (Anm.: der RVR wies darauf hin, dass künftig verstärkt mit der Bildung städtischer Wärmeinseln zu rechnen ist); vor dem Hintergrund, dass der Klimawandel voranschreitet, soll bei der Überplanung innerstädtischer Freiräume die Klimaausgleichsfunktion die Reduzierung der Temperatur und Erhaltung des Luftaustauschs besonders berücksichtigt werden; die gesetzlichen und gesamtplanerischen Zielsetzungen aus Immissionsschutz- und Naturschutzgesetzgebung sowie aus den Landesentwicklungsplänen und Regionalplänen zeigen, dass der Immissionsschutz und der Erhalt von bioklimatischen und	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Grundlage über alle Inhalte des Regionalplanes ist eine Abwägung aller betroffenen Belange. In Bezug auf die zeichnerischen Festlegungen bedeutet dies, dass im Einzelfall zu entscheiden ist, welche Belange im Gewicht vorgehen. Das Schutzgut "Klima" ist bezüglich der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsräume im Rahmen der Umweltprüfung als "voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkung" für den Standort bewertet worden (s. Prüfbogen Ess_Mue_ASB_01). Fazit eines Klimagutachtens (Geonet, 2019) zu dem Standort ist, dass sich infolge einer Bebauung des jetzigen Flughafenareals keine signifikanten Auswirkungen auf die Innenstadtbereiche Essens und Mülheims ergeben. Um die Auswirkungen auf das Flughafenareal und sein unmittelbares Umfeld gering zu halten, kann mit der Umsetzung klimaökologischer Maßnahmen die klimatische Situation verbessert werden (z.B. an Strömungsverhältnisse ausgerichtete Grünachsen zur Durchlüftung, strömungsparallele Bebauung, die Begrünung von Gebäuden sowie Verschattung von Plätzen und Wegen sowie die Schaffung öffentlicher Grünräume und andere). Da es in den Städten der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr nur wenige aus siedlungsstruktureller Sicht geeignete Standorte gibt, um den vorhandenen Bedarf zu verorten, wird an der Festlegung festgehalten.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	lufthygienischen Ausgleichsfunktionen die wesentlichen zu betrachtenden Aspekte der Schutzgüter Klima und Luft sind; bei einer Versiegelung von Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung ist zu erwarten, da diesen Flächen aufgrund ihres direkten Einflusses auf Siedlungsgebiete eine besondere Bedeutung im Hinblick auf ihre Ausgleichsfunktion zukommt; bei einer Versiegelung von Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung ist zu erwarten, da diesen Flächen aufgrund ihres direkten Einflusses auf Siedlungsgebiete eine besondere Bedeutung im Hinblick auf ihre Ausgleichsfunktion zukommt; die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern; der Beitrag der Landes-und Regionalplanung zum allgemeinen Klimaschutz besteht darin, dass einer klimaschädlichen Zersiedelung entgegengewirkt wird und eine klimafreundliche Freiraumkonzeption realisiert wird. Gleichzeitig leistet die Raumplanung einen maßgebenden Beitrag dazu, die Verwirklichung klimarelevanter Fachpolitiken und Fachplanungen in der Weise zu fördern, dass deren Anforderungen an den Raum, die in Konkurrenz mit anderen Raumnutzungsansprüchen treten, zur Geltung gebracht werden.	
1141#4	Regionale Grünzüge Die Grün- und Freiraumfläche des Flughafens leistet die Funktionen eines Regionalen Grünzuges:	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung wird festgehalten, da es in den Städten der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr nur wenige aus

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	● es ist ein Ausgleichsraum mit hoher bis sehr hoher klimaökologische Bedeutung, weil seine klimaökologischen Funktionen hoch bis sehr hoch sind; ● er versorgt den Lastraum der hochverdichteten Innenstadt mit Kaltluft, über die Luftleitbahnen des Rumbachtales; ● das räumliche Ausmaß der klimatischen und lufthygienischen Wirkung ist erheblich; ● die städtische Flughafenfläche ist Grünfläche, deren Erscheinungsbild nicht durch Bebauung oder Bodenversiegelung geprägt ist; ● er ist in überwiegendem Maße städtische Grünverbinderfläche und dient als Freiraumbereich insb. der räumlichen Gliederung und dem klimaökologischen Ausgleich, der zu erhalten, zu entwickeln oder zu sanieren und vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen ist; ● die Flughafenfläche ist mit einem schutzwürdigen Biotop belegt; ● sie ist Brutgebiet für die gefährdete Feldlerche als planungsrelevante Art; ● die Fläche ist größtenteils von Regionalen Grünzügen umgeben; ● die Fläche ist umgeben durch mehrere Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), siehe anliegende Graphik; ● die Umweltauswirkungen werden bei einer Bebauung gemäß Umweltbericht schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt, weil bei nachsehenden Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind: Wohnen,	siedlungsstruktureller Sicht geeignete Standorte gibt, um den vorhandenen Bedarf zu verorten. Das "Erscheinungsbild", die klimatischen Auswirkungen oder auch ein schutzwürdiger Biotop können auf nachfolgender Planungsebene berücksichtigt werden. Bei der Feldlerche handelt es sich gemäß dem Fachbeitrag des LANUV nicht um ein in der Regionalplanung zu berücksichtigendes verfahrenskritisches Vorkommen (LANUV, 2017). Wie in der Erwiderung zur Stellungname 1145#5 ausgeführt, wird insbesondere aufgrund des Siedlungsflächenbedarfs und der Vornutzung der Fläche an der ASB-Festlegung festgehalten.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Naturschutzgebiet, klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion, Landschaftsbild, Kulturlandschaft; ● Grundwasserbildung ● eine Bebauung führt zur Aushöhlung des Grün- und Freiraumes und die Bildung von Engstellen mit Barrierewirkung (siehe anliegende Graphik aus dem RFNP).	
1141#5	Grüne Infrastruktur in der Metropolregion Ruhr stärken (WAZ 15.01.2019) Wir müssen bei der Entwicklung unserer Städte die Vorteile von vernetzten Grün- und Freiflächen nutzen, weil wir mitten im Klimawandel stecken, sagte die NRW-Umweltministerin. Anm.: eine solche Fläche ist die Flughafenfläche, die zudem noch hochökologisch ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1141#6	Abschlussbetrachtung Offensichtlich kommt den öffentlichen Belangen nach dem vom Bundesverwaltungsgericht gesetztem Gebot der gerechten Abwägung eine höhere Gewichtung zu als dem privaten Belang der Besiedelung. Daraus folgt die Frage, ob der Regionalverband Ruhr bereit ist, die Flughafenfläche zum Regionalen Grünzug festzusetzen, als Ziel der Raumordnung durch verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Wie es aussieht, kann eine Ermächtigung dazu aus dem NRW-Landesentwicklungsplan LEP abgeleitet werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Auseinandersetzung mit den in der Beteiligung vorgebrachten öffentlichen und privaten Belangen führt nicht zu einer anderen regionalplanerischen Festlegung. Der Hinweis auf eine höhere Gewichtung der öffentlichen Belange wird dabei nicht geteilt. Die Abwägung der Anregungen bzgl. der Umweltbelange (u.a. Klima, Artenschutz) mit den Belangen der Siedlungsflächenentwicklung und den Vorgaben nach Ziel 6.1-1 des LEP NRW führt dazu, an der Festlegung als ASB festzuhalten. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Mülheim an der Ruhr über einen Bedarf an zusätzlichen, über den bisherigen Entwurf hinausgehenden Regionalplanreserven für ASB in Höhe von 85,6 ha, die Stadt Essen verfügt über einen zusätzlichen ASB-Bedarf in Höhe von 114,8 ha. Im gesamten

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		RFNP-Raum müssten zusätzlich noch 264,3 ha ASB festgelegt werden. Somit ist die Festlegung erforderlich zur langfristigen Deckung des Siedlungsflächenbedarfs im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Aufgrund des großen Bedarfs an zusätzlichen regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen wird hier im Rahmen der Abwägung gem. § 3 Abs. 1 ROG zugunsten der bedarfsgerechten Festlegung eines ASB im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW entschieden. Da selbst über den hier diskutierten Bereich hinaus ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, wird aufgrund der Nachnutzung einer bereits vorgenutzten Fläche und des bestehenden Siedlungsansatzes durch die Flughafensiedlung und der (potenziell) guten Erreichbarkeit ober- und mittelzentraler Infrastrukturen an der Festlegung als ASB festgehalten. Die Erreichbarkeit soll durch die beiden im Regionalplan festgelegten "Schienenwege für den regionalen und überregionalen Verkehr" Richtung Essen/Rüttenscheid und Richtung Mülheim an der Ruhr sowie durch den direkten Anschluss an die BAB 52 sichergestellt werden. In Essen und Mülheim an der Ruhr stehen, insbesondere durch bestehende Gemengelagen oder entgegenstehende Nutzungen bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. In der Folge wird der Festlegung als ASB in der planerischen Abwägung eine hohe Priorität eingeräumt. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen, obliegen der Bauleit- und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG). Insofern ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die Fläche dem Ziel 6.1-5 LEP NRW entsprechend zu gliedern und aufzulockern.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Belange des Klimaschutzes sind auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, vertiefend zu klären und Auswirkungen zu minimieren. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung. Die Festlegung als ASB ermöglicht zum einen die Entwicklung von wohnbaulichen Nutzungen, zum anderen aber auch von Gebieten für wohnverträgliche Gewerbenutzungen. Dies entspricht dem derzeitigen Stand zur Entwicklung eines Konzepts für die Nachnutzung des Flughafens durch die Städte Essen und Mülheim an der Ruhr.
1385#1	Zusammenfassend möchte ich festhalten, dass die Ausweisung des Flughafengeländes als ASB zahlreichen Grundsätzen und Zielen des Landesentwicklungsplanes widerspricht. Auch die strategische Umweltprüfung des Regionalplans kommt zu dem Ergebnis, dass in mindestens 5 (mit Artenschutz sogar 6) Kategorien von Schutzgütern erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bei korrekter Berücksichtigung der planungsrelevanten Arten am Flughafen ergäben sich gewichtige Gründe gegen eine Ausweisung als ASB. Eine Aufgabe des Flugbetriebes ist zur Ausweisung als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich bzw. Bereich zum Schutz der Landschaft nicht erforderlich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung erfolgt zu den gleichlautenden Datensätzen 916#1 und 916#2.
1385#2	Es ist schon erstaunlich, wie die oben beschriebenen umweltmäßig relevanten Betrachtungen, die die Umweltverbände und diesen nahestehenden Parteien bei ihnen genehmen Betrachtungen in den Vordergrund rücken dann keine Rolle mehr spielen sollen, wenn es um Verbote und Umwidmungen, z.B. eines Flugplatzes und -betriebes geht, der den gleichen Gruppen nicht genehm ist. Das ist durchsichtig und muss in der Öffentlichkeit aufgearbeitet und dieses vermittelt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
2107#3	Im Speziellen für das Stadtgebiet von Mülheim an der Ruhr 1. Flughafen/Gewerbegebiet Liliental Die Darstellung als ASB ist konträr der derzeitigen örtlichen Situation. Die Fläche des Flughafens und des Gewerbegebietes Liliental besitzt eine enorme regionale Bedeutung als Ausgleichsraum für das städtische Klima. Kaltluft, die hier entsteht dient auch der Versorgung der stark belasteten Mülheimer Innenstadt. Die Fläche ist regional für den Biotopverbund im südwestlichen Ruhrgebiet unerlässlich. Sie zählt zu den wenigen großflächig beruhigten Räumen und ist entsprechend regional bedeutsam als Rückzugsraum für störungsempfindliche Arten (z.B. Feldlerche). Mit einer Flächengröße von 140 ha zählt sie zudem zu den bedeutendsten Grünlandflächen im Ruhrgebiet und beinhaltet neben europaweit geschützten FFH-Lebensraumtypen, bundes- und landesweit geschützte Biotope sowie zahlreiche gefährdete Arten. So werden im Prüfbogen zu den festgelegten ASB für das Areal des Flughafens (Ess_Mue_ASB 01, S. 73) bereits die wesentlichen Konflikte dargestellt: Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei fünf Kriterien (Wohnen, Naturschutzgebiet, klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion, Landschaftsbild, Kulturlandschaft) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden". Unverständlich ist folglich die Ausweisung als ASB. Der Beirat fordert entsprechend das Areal des Flughafens sowie die Fläche des Gewerbegebiets Lilientalstr. als Freiraum dazustellen (siehe dazu auch die Stellungnahem der Naturschutzverbände).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit Auslaufen der Pachtverträge mit dem Aeroclub Mülheim an der Ruhr und der WDL Luftschiffgesellschaft mbH eröffnet sich die Möglichkeit, den Flugbetrieb am Flughafen Essen Mülheim voraussichtlich im Jahre 2034 einzustellen. Dann lässt die Festlegung als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) für die Städte Essen und Mülheim an der Ruhr eine langfristige Entwicklungs- und Nachnutzungsmöglichkeit der Fläche zu. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Mülheim an der Ruhr über einen Bedarf an zusätzlichen, über den bisherigen Entwurf hinausgehenden Regionalplanreserven für ASB in Höhe von 85,6 ha, die Stadt Essen verfügt über einen zusätzlichen ASB-Bedarf in Höhe von 114,8 ha. Im gesamten RFNP-Raum müssten zusätzlich noch 264,3 ha ASB festgelegt werden. Somit ist die Festlegung erforderlich zur langfristigen Deckung des Siedlungsflächenbedarfs im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. In Essen und Mülheim an der Ruhr stehen, insbesondere durch bestehende Gemengelagen oder entgegenstehende Nutzungen bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. Sowohl in Essen als auch in Mülheim an der Ruhr besteht ein erheblicher Bedarf an ASB, der aufgrund entgegenstehender Nutzungen im aktuellen Plan entwurf bereits nicht gedeckt werden kann. In der Folge wird der Festlegung als ASB in der planerischen Abwägung eine hohe Priorität eingeräumt. Daher ist der Siedlungsflächenbedarf in diesem Fall höher zu gewichten als die angesprochenen naturschutzfachlichen Belange und die Belange des Bodenschutzes, des Landschaftsbilds, der Kulturlandschaft und die Bedeutung für Freizeit und Erholung. Im Rahmen der Abwägung gem. § 3 Abs. 1 ROG wird zugunsten der bedarfsgerechten Festlegung eines Allgemeinen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Siedlungsbereichs im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW entschieden. Die Fläche bietet sich aufgrund der Nachnutzung einer bereits vorgenutzten Fläche und des bestehenden Siedlungsansatzes durch die Flughafensiedlung und der (potenziell) guten Erreichbarkeit ober- und mittelzentraler Infrastrukturen für eine Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) an. Die Erreichbarkeit soll durch die beiden im Regionalplan festgelegten "Schienenwege für den regionalen und überregionalen Verkehr" Richtung Essen/Rüttenscheid und Richtung Mülheim an der Ruhr sowie durch den direkten Anschluss an die BAB 52 sichergestellt werden. Zudem spricht für die Fläche, dass die Städte Essen und Mülheim an der Ruhr als Gesellschafter der Flughafen Essen Mülheim GmbH Eigentümer des Flughafens sind und somit eine Entwicklung der Fläche voraussichtlich nicht an der mangelnden Verkaufsbereitschaft eines Eigentümers scheitern wird. Die klimaökologische Untersuchung "Masterplanprozess zur Nachnutzung des Flughafens Essen/Mülheim" der GEO-NET Umweltconsulting GmbH vom Dezember 2019 kommt zu dem Ergebnis, dass mit Blick auf die besonders belasteten Stadtstrukturen Der Städte Essen und Mülheim an der Ruhr (insb. Innenstadtbereiche) durch die Entwicklung des Flughafenareals keine signifikanten Beeinträchtigungen der klimaökologischen Situation zu erwarten sind. Auch im direkten Umfeld des Flughafenareals wird durch die Gutachter kein signifikantes stadtklimatisches Konfliktpotential gesehen. Bei der klimaökologischen Bewertung die Folgen für das Flughafenareal selbst bzw. dessen unmittelbares Umfeld im Vordergrund. Hierfür empfehlen die Gutachter eine Reihe von Maßnahmen, die innerhalb des Flughafenareals sowohl die klimatische Situation in der Nacht als auch am Tage verbessern können. Dazu zählen insbesondere an die Strömungsverhältnisse ausgerichtete Grünachsen zur Durchlüftung, eine strömungsparallele Bebauung, die Begrünung von Gebäuden sowie Verschattung von Plätzen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		und Wegen sowie die Schaffung öffentlicher Grünräume und eine möglichst geringe Versiegelung. Diese Empfehlungen richten sich an die nachfolgenden Ebenen der Bauleitplanung bzw. Bauordnung und Landschaftsplanung und sind dort entsprechend zu berücksichtigen. Die Belange des Naturschutzes, Klimaschutzes, Landschaftsbilds, der Kulturlandschaft sind bei der Konkretisierung auf Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung.
2381#21.1	Des Weiteren wird in Mülheim/Essen der Flughafen/Gewerbegebiet Lilienthal im nordwestlichen Bereich der Ausfahrt Essen-Kettwig der Autobahn 52 als ASB dargestellt. Die dort in Anspruch zu nehmen beabsichtigte Fläche beträgt ca. 140 ha. Eine Ausweisung als ASB in diesem Bereich würde im Gegensatz stehen zu der derzeitigen Nutzung dieses Gebietes, welches u. a. auch landwirtschaftlich genutzt wird. Dieses Gebiet zählt zu den bedeutendsten Grünlandflächen in diesem Bereich. Eine entsprechende Ausweisung als ASB würde erhebliche Umweltauswirkungen mit sich bringen, so dass auch im Prüfbogen dazu die Umweltauswirkungen schutzübergreifend als erheblich eingeschätzt werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht fordern wir die Beibehaltung als Grünlandflächen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit Auslaufen der Pachtverträge mit dem Aeroclub Mülheim an der Ruhr und der WDL Luftschiffgesellschaft mbH eröffnet sich die Möglichkeit, den Flugbetrieb am Flughafen Essen Mülheim voraussichtlich im Jahre 2034 einzustellen. Dann lässt die Festlegung als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) für die Städte Essen und Mülheim an der Ruhr eine langfristige Entwicklungs- und Nachnutzungsmöglichkeit der Fläche zu. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Mülheim an der Ruhr über einen Bedarf an zusätzlichen, über den bisherigen Entwurf hinausgehenden Regionalplanreserven für ASB in Höhe von 85,6 ha, die Stadt Essen verfügt über einen zusätzlichen ASB-Bedarf in Höhe von 114,8 ha. Im gesamten RFNP-Raum müssten zusätzlich noch 264,3 ha ASB festgelegt werden. Somit ist die Festlegung erforderlich zur langfristigen Deckung des Siedlungsflächenbedarfs im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. In Essen und Mülheim an der Ruhr stehen, insbesondere durch bestehende Gemengelagen oder entgegenstehende Nutzungen bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. Sowohl in Essen als auch in Mülheim an der

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Ruhr besteht ein erheblicher Bedarf an ASB, der aufgrund entgegenstehender Nutzungen im aktuellen Planentwurf bereits nicht gedeckt werden kann. In der Folge wird der Festlegung als ASB in der planerischen Abwägung eine hohe Priorität eingeräumt. Daher ist der Siedlungsflächenbedarf in diesem Fall höher zu gewichten als die angesprochenen naturschutzfachlichen Belange, die Belange der Landwirtschaft und die Belange des Bodenschutzes. Im Rahmen der Abwägung gem. § 3 Abs. 1 ROG zugunsten der bedarfsgerechten Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW entschieden. Die Fläche bietet sich aufgrund der Nachnutzung einer bereits vorgenutzten Fläche und des bestehenden Siedlungsansatzes durch die Flughafensiedlung und der (potenziell) guten Erreichbarkeit ober- und mittelzentraler Infrastrukturen für eine Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) an. Die Erreichbarkeit soll durch die beiden im Regionalplan festgelegten "Schienenwege für den regionalen und überregionalen Verkehr" Richtung Essen/Rüttenscheid und Richtung Mülheim an der Ruhr sowie durch den direkten Anschluss an die BAB 52 sichergestellt werden. Zudem spricht für die Fläche, dass die Städte Essen und Mülheim an der Ruhr als Gesellschafter der Flughafen Essen Mülheim GmbH Eigentümer des Flughafens sind und somit eine Entwicklung der Fläche voraussichtlich nicht an der mangelnden Verkaufsbereitschaft eines Eigentümers scheitern wird. Die Städte Essen und Mülheim an der Ruhr haben jedoch bei der bauleitplanerischen Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung des ASB gemäß Grundsatz 7.5-2 des LEP NRW agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen zu entwickeln.
3295#1	Ess_Mue_ASB_01	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	mit großem Erstaunen haben ich die geplante veränderte Ausweisung des Flughafens Essen- Mülheim zur Kenntnis genommen. Nach rechtlicher Prüfung gelange ich übereinstimmend zu der gleichen, Ihnen bereits mit Schreiben vom 7.2.19 durch Fr. *[ANONYMISIERT]* mitgeteilter Auffassung. Die von Ihnen angedachte Ausweisung des Flughafengeländes als ,,Allgemeiner Siedlungsbereich" deckt sich keinesfalls mit den von Land, Bund, Kommunen und der Stadt Essen wiederkehrend betonten Zielen Landschaft, Arten und Umwelt in angemessener und dringend notwendiger Form zu schützen. Ich bitte Sie höflich, entsprechend Abstand von diesem Vorhaben zu nehmen.	Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Mülheim an der Ruhr über einen Bedarf an zusätzlichen, über den bisherigen Entwurf hinausgehenden Regionalplanreserven für ASB in Höhe von 85,6 ha, die Stadt Essen verfügt über einen zusätzlichen ASB-Bedarf in Höhe von 114,8 ha. Im gesamten RFNP-Raum müssten zusätzlich noch 264,3 ha ASB festgelegt werden. Somit ist die Festlegung erforderlich zur langfristigen Deckung des Siedlungsflächenbedarfs im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Aufgrund des großen Bedarfs an zusätzlichen regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen wird hier im Rahmen der Abwägung gem. § 3 Abs. 1 ROG zugunsten der bedarfsgerechten Festlegung eines ASB im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW entschieden. Da selbst über den hier diskutierten Bereich hinaus ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist dieser hier höher zu gewichten als die angesprochenen Belange "Landschaft, Arten und Umwelt". Die Fläche bietet sich aufgrund der Nachnutzung einer bereits vorgenutzten Fläche und des bestehenden Siedlungsansatzes durch die Flughafensiedlung und der (potenziell) guten Erreichbarkeit ober- und mittelzentraler Infrastrukturen für eine Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) an. Die Erreichbarkeit soll durch die beiden im Regionalplan festgelegten "Schienenwege für den regionalen und überregionalen Verkehr" Richtung Essen/Rüttenscheid und Richtung Mülheim an der Ruhr sowie durch den direkten Anschluss an die BAB 52 sichergestellt werden. Zudem spricht für die Fläche, dass die Städte Essen und Mülheim an der Ruhr als Gesellschafter der Flughafen Essen Mülheim GmbH Eigentümer des Flughafens sind und somit eine Entwicklung der Fläche voraussichtlich nicht an der mangelnden Verkaufsbereitschaft eines Eigentümers scheitern wird.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		In Essen und Mülheim an der Ruhr stehen, insbesondere durch bestehende Gemengelagen oder entgegenstehende Nutzungen bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. In der Folge wird der Festlegung als ASB in der planerischen Abwägung eine hohe Priorität eingeräumt.
3522#1	ich beziehe mich auf die geplante Änderung der Ausweisung des Flughafens Essen-Mülheim als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB). Bisher wird das Gelände von ca. 109,46 ha als Flughafen ausgewiesen. Das Gelände wird aktuell als Flughafen mit assoziiertem Segelfluggelände genutzt und inkludiert eine Bewirtschaftung als offenes Grünland. Das Gelände stellt in unserer Region einen der größten noch vorhandenen Freiräume dar, der an exponierter Lage wichtige Funktionen übernimmt, u.a. für eine extensive Bewirtschaftung als Grünland, als unversiegelte Fläche, Klima- und Kaltluftschneise sowie Beheimatung gesetzlich geschützter Tier- und Pflanzenarten wie bspw. die Feldlerche. Wegen letzterer wurde 2018 ein Open-Air-Konzert abgesagt. Meiner Auffassung nach widerspricht die geplante Bebauung des Flughafengeländes den Zielen und Grundsätzen der Landesentwicklungsplanung (LEP) in mehreren Punkten: 1. Als wichtigster Punkt für den Erhalt des Flughafengeländes als offene und unversiegelte Grünfläche sind die Bedeutung für das Umgebungsklima und damit die Frischluftversorgung der Innenstadt und der umgebenden Städte sowie die vorhandenen Tiere und Pflanzen zu nennen. Diverse Klimagutachten (z.B. von der Ruhr- Universität Bochum und dem Regionalverband Ruhr selbst) kommen zu dem Ergebnis, dass die Flächen des Flughafens eine besonders hohe Bedeutung für Kaltluftproduktion und die Frischluftversorgung haben. Eine zukünftige Nutzung als ASB	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit Auslaufen der Pachtverträge mit dem Aeroclub Mülheim an der Ruhr und der WDL Luftschiffgesellschaft mbH eröffnet sich die Möglichkeit, den Flugbetrieb am Flughafen Essen Mülheim voraussichtlich im Jahre 2034 einzustellen. Dann lässt die Festlegung als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) für die Städte Essen und Mülheim an der Ruhr eine langfristige Entwicklungs- und Nachnutzungsmöglichkeit der Fläche zu. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Mülheim an der Ruhr über einen Bedarf an zusätzlichen, über den bisherigen Entwurf hinausgehenden Regionalplanreserven für ASB in Höhe von 85,6 ha, die Stadt Essen verfügt über einen zusätzlichen ASB-Bedarf in Höhe von 114,8 ha. Im gesamten RFNP-Raum müssten zusätzlich noch 264,3 ha ASB festgelegt werden. Somit ist die Festlegung erforderlich zur langfristigen Deckung des Siedlungsflächenbedarfs im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. In Essen und Mülheim an der Ruhr stehen, insbesondere durch bestehende Gemengelagen oder entgegenstehende Nutzungen bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. Sowohl in Essen als auch in Mülheim an der Ruhr besteht ein erheblicher Bedarf an ASB, der aufgrund entgegenstehender Nutzungen im aktuellen Planentwurf bereits nicht gedeckt werden kann. In der Folge wird der Festlegung als ASB in der planerischen Abwägung eine hohe Priorität eingeräumt. Daher ist der Siedlungsflächenbedarf in diesem Fall

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	würde daher den Grundsätzen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung (LEP Grundsatz 4-2 Anpassung an den Klimawandel) nicht nur fundamental widersprechen, sondern der Innenstadt einen irreversiblen Schaden zufügen. 2. Laut LEP Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" soll ein dem Grundsatz nach nachhaltige und flächensparende Siedlungsentwicklung stattfinden mit dem Ziel, die Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche zu konzentrieren um den Freiraum zu schützen. Siedlungsbereiche sollen ebenfalls vorzugsweise an eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur anbinden, das ist am Areal des Flughafengeländes in keiner Weise gegeben – im Gegenteil, es wird sogar eine weitere Abkopplung erwogen. 3. Mit LEP Grundsatz 7.1-1 Freiraumschutz hat der Regionalplan Ruhr sich zum Ziel gesetzt, vorhandene Freiräume zu sichern und wertvolle Flächen auch außerhalb der BSN (Bereiche für den Schutz der Natur) zu sichern. Mit der Ausweisung der Fläche als ASB wird gegen diesen Grundsatz signifikant verstoßen. Aufgrund der hohen baulichen Dichte in der Region und der hohen Bevölkerungszahl sind gerade die wenigen noch vorhandenen großflächigen Freiräume von besonderer ökologischer Wichtigkeit und erfüllen wichtige Ökosystemleistungen. 4. Des Weiteren erfüllt der Flughafen mehrere Kriterien für die Einstufung als wertvolle Fläche für den Naturschutz (u.a. Habitat für geschützte Tiere und Pflanzen, Kaltluftproduktion, extensives und artenreiches Grünland). Im unmittelbaren Umfeld des Flughafengeländes befinden sich mehrere Naturschutzgebiete: das NSG Forstbachtal mit 34,6 ha, das NSG Rumbachtal, Gothenbeck und Schlippenbach mit 72,8 ha und das NSG Rohmbachtal und Rossenbecktal mit 86,5 ha. Auf Grund der besonderen Lage des Flughafengeländes im Zentrum	höher zu gewichten als die angesprochenen Belange des Klimaschutzes, des Artenschutzes und des Naturschutzes. Im Rahmen der Abwägung gem. § 3 Abs. 1 ROG zugunsten der bedarfsgerechten Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW entschieden. Grundsatz 6.1-2 des LEP NRW ist mittlerweile weggefallen. In Grundsatz 7.1-1 LEP NRW Freiraumschutz des LEP NRW wird festgelegt, dass der Freiraum erhalten werden soll, seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. In der Erläuterung wird dargelegt, dass ein wesentlicher Aspekt des Freiraumschutzes in einer zukünftig sparsameren Inanspruchnahme von Freiflächen, insbesondere für Siedlungszwecke, liegt. Dabei wird auf die Festlegungen zur Steuerung der Siedlungsentwicklung in Ziel 2-3 und in Ziel 6.1-1 des LEP NRW verwiesen. In Ziel 2-3 wird festgelegt, dass die Siedlungsentwicklung der Gemeinden sich innerhalb der Siedlungsbereiche vollziehen soll. Weiterhin ist in Ziel 6.1-1 festgelegt, dass die Erweiterung des Siedlungsraums nur flächensparend und bedarfsgerecht erfolgen darf. Insofern ist die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Freiraums bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Rahmen der Abwägung mit anderen Belangen, darunter auch der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung, zu berücksichtigen. Die Fläche bietet sich aufgrund der Nachnutzung einer bereits vorgenutzten Fläche und des bestehenden Siedlungsansatzes durch die Flughafensiedlung und der (potenziell) guten Erreichbarkeit ober- und mittelzentraler Infrastrukturen für eine Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) an. Die Erreichbarkeit soll durch die beiden im Regionalplan festgelegten "Schienenwege für den regionalen und überregionalen Verkehr"

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	der angrenzenden Naturschutzgebiete ist diese Fläche die einzige Möglichkeit, die angrenzenden Naturräume zu verbinden und somit einen Korridor für den Austausch der Arten darzustellen. Alle vier Flächen bilden einen Verbund von insgesamt 303,36 ha. Auch laut dem LANUV Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege für den Bereich Regionalverband Ruhr besitzt die Flughafenfläche (Kennung VB-D-4507-025) eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund. Wertbestimmend sind hier die zusammenhängende große Grünlandfläche sowie die Bereiche mit Mager- und Feuchtgrünland vor allem im Süden des Flughafengeländes. Als Schutzziel gilt die "Erhaltung großer extensiv genutzter Wiesenflächen als Lebensraum für Flora und Fauna in überwiegend ackerbaulich genutzter Umgebung am Rand des Ballungsraumes" (LANUV 2017, S.456), so dass eine Bebauung nicht nur diesen wertvollen Lebensraum zerstören würde, es würde sich in diesem Fall ein beträchtliches Ausgleichserfordernis ergeben.	Richtung Essen/Rüttenscheid und Richtung Mülheim an der Ruhr sowie durch den direkten Anschluss an die BAB 52 sichergestellt werden. Zudem spricht für die Fläche, dass die Städte Essen und Mülheim an der Ruhr als Gesellschafter der Flughafen Essen Mülheim GmbH Eigentümer des Flughafens sind und somit eine Entwicklung der Fläche voraussichtlich nicht an der mangelnden Verkaufsbereitschaft eines Eigentümers scheitern wird. Die Städte Essen und Mülheim an der Ruhr haben jedoch bei der bauleitplanerischen Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung des ASB Belange wie Belange wie Naturschutz und Artenschutz, aber auch von Altlastenverdachtsflächen, zu berücksichtigen und möglichst verträgliche Lösungen zu entwickeln. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung.
3522#3	6. Die möglicherweise vorhandenen Altlasten erfordern bei einer Umwidmung eine intensive Überprüfung des gesamten Areals, um Gefährdungen auszuschließen. Zusammenfassend möchte ich festhalten, dass die Ausweisung des Flughafengeländes als ASB zahlreichen Grundsätzen und Zielen des Landesentwicklungsplanes widerspricht. Auch die strategische Umweltprüfung des Regionalplans kommt zu dem Ergebnis, dass in mindestens 5 (mit Artenschutz sogar 6) Kategorien von Schutzgütern erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bei korrekter Berücksichtigung der planungsrelevanten Arten am Flughafen ergäben sich gewichtige Gründe gegen eine Ausweisung als ASB. Maximal vorstellbar ist, bei tatsächlicher Aufgabe des Flugbetriebes, eine Ausweisung als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich bzw. Bereich zum Schutz der Landschaft.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Siehe Erwiderung zur Stellungname 3522#1.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Darüber hinaus möchte ich bemerken, dass sich die Schließung des Flughafens für mich nicht wirklich nachvollziehen lässt. Die finanziellen Probleme sind künstlich herbeigeführt worden und würden sich wahrscheinlich bei einer vernünftigen Bewirtschaftung als ganzheitliches Areal anders darstellen. Auch ist eine Kooperation mit dem Flughafen Düsseldorf denkbar. Als Ergebnis möchte ich hiermit dieser Umwidmung widersprechen und eine kooperative Nutzung mit den angrenzenden Flächen anregen.	
3859#1	Flughafen Essen-Mülheim wir geben für die folgenden am Flughafen Essen/Mülheim ansässigen Unternehmen und Vereine eine Stellungnahme zu dem offengelegten Entwurf des Regionalplans Ruhr ab: 1. [ANONYMISIERT] 2. [ANONYMISIERT] 3. [ANONYMISIERT] 4. [ANONYMISIERT] 5. [ANONYMISIERT] 6. [ANONYMISIERT] 7. [ANONYMISIERT] 8. [ANONYMISIERT] Die Vollmachten sind beigefügt. In Ihrem Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, die Fläche des derzeitigen Flugplatzes Essen/Mülheim als allgemeines Siedlungsgebiet auszuweisen. Ferner ist unter der Ziffer 6.6 - Flughäfen - das Ziel 6.6-3: "Verkehrslandeplätze in ihrem Bestand sichern" enthalten. Das Ziel bestimmt, dass lediglich die Verkehrslandeplätze "Mari-Loemühle" und "Schwarze Heide" vor entgegengestehenden Nutzungen zu sichern sind. Danach sind Planungen und Maßnahmen, die mit dieser Nutzung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die zitierten Festlegungen des RP Ruhr zur Freiraumsicherung und zur Sicherung der Regionalen Grünzüge richten sich an die nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere an Bauleit- und Landschaftsplanung. Insofern liegt hier kein Konflikt zwischen den zeichnerischen und den textlichen Festlegungen des RP Ruhr vor. Mit Auslaufen der Pachtverträge mit dem Aeroclub Mülheim an der Ruhr und der WDL Luftschiffgesellschaft mbH eröffnet sich die Möglichkeit, den Flugbetrieb am Flughafen Essen Mülheim voraussichtlich im Jahre 2034 einzustellen. Dann eröffnet die Festlegung als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) für die Städte Essen und Mülheim an der Ruhr eine langfristige Entwicklungs- und Nachnutzungsmöglichkeit der Fläche. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Mülheim an der Ruhr über einen Bedarf an zusätzlichen, über den bisherigen Entwurf hinausgehenden Regionalplanreserven für ASB in Höhe von 85,6 ha, die Stadt Essen verfügt über einen zusätzlichen ASB-Bedarf in Höhe von 114,8 ha. Im gesamten RFNP-Raum müssten zusätzlich noch 264,3 ha ASB festgelegt werden. Somit ist die Festlegung erforderlich zur langfristigen Deckung des Siedlungsflächenbedarfs im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	dieser Flugplätze als Verkehrslandeplätze nicht vereinbar sind, ausgeschlossen. Die Fläche das Flughafens Essen/Mülheim wird in dem Entwurf dagegen als allgemeines Siedlungsgebiet ausgewiesen. Namens und kraft Vollmacht der genannten Unternehmen und Vereine beantragen wir, in diese Zielbestimmung 6.6-3 auch den Verkehrslandeplatz Essen-Mülheim aufzunehmen, das Flugplatzgelände - wie bisher - als solches zeichnerisch darzustellen, entsprechen~ planerisch abzusichern und auf eine Ausweisung des Flugplatzgeländes als allgemeines Siedlungsgebiet zu verzichten. Begründung: I. Der Flughafen Essen-Mülheim Bereits im Jahre 1928 wurde der damalige Notlandeplatz Essen-Mülheim durch einen gemeinsamen Erlass des Reichsverkehrsministers und des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe sowie des Innern als Flughafen genehmigt. Nach militärischer Nutzung während des Zweiten Weltkrieges und anschließender Alliierter Beschlagnahme wurde der zivile Flugbetrieb auf dem Flugplatz in den 1950er Jahren wiederaufgenommen. Der Flugplatz verfügt über eine Start- und Landebahn von 1.553, 50 m Länge und 45 m Breite und ist damit für den Flugbetrieb mit Schul- und Geschäftsreiseflugzeugen bestens geeignet. Der Flugplatz wird genutzt zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregelungen unter Sichtflugbedingungen bei Tag. In den letzten Jahren fanden jährlich zwischen 50.000 und 60 .000 Flugbewegungen mit Flugzeugen, Drehflüglern, Motorseglern und Segelflugzeugen sowie Luftschiffen statt. Der Flugplatz Essen/Mülheim ist damit nicht nur der mit Abstand größte Verkehrslandeplatz im Ruhrgebiet, sondern auch der zweitgrößte Verkehrslandplatz in Deutschland.	Aufgrund des großen Bedarfs an zusätzlichen regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen wird hier im Rahmen der Abwägung gem. § 3 Abs. 1 ROG zugunsten der bedarfsgerechten Festlegung eines ASB im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW entschieden. In Essen und Mülheim an der Ruhr stehen, insbesondere durch bestehende Gemengelagen oder entgegenstehende Nutzungen bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. Da selbst über den hier diskutierten Bereich hinaus ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist dieser hier höher zu gewichten als die angesprochenen Belange der Luftsportvereine und die Belange der auf dem Gelände ansässigen Firmen. Die Fläche bietet sich aufgrund der Nachnutzung einer bereits vorgenutzten Fläche und des bestehenden Siedlungsansatzes durch die Flughafensiedlung und der (potenziell) guten Erreichbarkeit ober- und mittelzentraler Infrastrukturen für eine Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) an. Die Erreichbarkeit soll durch die beiden im Regionalplan festgelegten "Schienenwege für den regionalen und überregionalen Verkehr" Richtung Essen/Rüttenscheid und Richtung Mülheim an der Ruhr sowie durch den direkten Anschluss an die BAB 52 sichergestellt werden. Zudem spricht für die Fläche, dass die Städte Essen und Mülheim an der Ruhr als Gesellschafter der Flughafen Essen Mülheim GmbH Eigentümer des Flughafens sind und somit eine Entwicklung der Fläche voraussichtlich nicht an der mangelnden Verkaufsbereitschaft eines Eigentümers scheitern wird. Die klimaökologische Untersuchung "Masterplanprozess zur Nachnutzung des Flughafens Essen/Mülheim" der GEO-NET Umweltconsulting GmbH vom Dezember 2019 kommt zu dem Ergebnis, dass mit Blick auf die besonders belasteten Stadtstrukturen Der Städte Essen und Mülheim an der Ruhr (insb. Innenstadtbereiche) durch die Entwicklung des Flughafenareals keine signifikanten Beeinträchtigungen der klimaökologischen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Der Flughafen Essen/Mülheim ist nicht nur ein wichtiger Teil der Verkehrsinfrastruktur des Ruhrgebiets, sondern auch bedeutender Wirtschaftsfaktor. So bestehen bei den am Flughafen ansässigen Unternehmen hochwertige Arbeitsplätze für über [ANONYMISIERT] festangestellte und mehr als [ANONYMISIERT] freiberufliche Mitarbeiter. Der Flugplatz ist ein Zentrum der Verkehrspilotenausbildung in Deutschland. Hier sind etwa 140 Flugzeuge von privaten und gewerblichen Haltern stationiert. Der bestehende Regionalplan weist das Gelände des Flughafens Essen/Mülheim auch als solchen aus. II. Schließungsabsichten Der vorliegende Entwurf des Regionalplans sieht eine Änderung der Nutzung und eine Ausweisung des derzeitigen Flugplatzgeländes als allgemeines Siedlungsgebiet vor. Aus der Begründung zu dem Entwurf geht hervor, dass Sie von einer Aufgabe der derzeitigen Flughafennutzung ausgehen, weshalb diese Zielsetzung nicht länger verfolgt werden könne. Tatsächlich beschlossen die Städte Essen und Mülheim, auf deren Gebiet der Flugplatz Essen/ Mülheim liegt, bereits Ende 1995, diesen Flugplatz zu schließen. Daraufhin erwirkte der Aeroclub Mülheim e.V., der am Flughafen über ein Erbbaurecht an einem im Eigentum der Stadt Mülheim stehenden Grundstück verfügt, ein rechtskräftiges Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf, wonach die beklagte Stadt Mülheim verurteilt wird, während der Laufzeit des Erbbaurechtsvertrages mit dem Aeroclub, der diesem ein Erbbaurecht bis zum Jahre 2034 einräumt,	Situation zu erwarten sind. Auch im direkten Umfeld des Flughafenareals wird durch die Gutachter kein signifikantes stadtklimatisches Konfliktpotential gesehen. Bei der klimaökologischen Bewertung die Folgen für das Flughafenareal selbst bzw. dessen unmittelbares Umfeld im Vordergrund. Hierfür empfehlen die Gutachter eine Reihe von Maßnahmen, die innerhalb des Flughafenareals sowohl die klimatische Situation in der Nacht als auch am Tage verbessern können. Dazu zählen insbesondere an die Strömungsverhältnisse ausgerichtete Grünachsen zur Durchlüftung, eine strömungsparallele Bebauung, die Begrünung von Gebäuden sowie Verschattung von Plätzen und Wegen sowie die Schaffung öffentlicher Grünräume und eine möglichst geringe Versiegelung. Diese Empfehlungen richten sich an die nachfolgenden Ebenen der Bauleitplanung bzw. Bauordnung und Landschaftsplanung und sind dort entsprechend zu berücksichtigen. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG). Insofern ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die Fläche bauleitplanerisch dem Ziel 6.1-5 LEP entsprechend zu gliedern und aufzulockern. Belange des Klimaschutzes sind auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, vertiefend zu klären und Auswirkungen zu minimieren. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung. Die Belange der Luftsportvereine und der auf dem Gelände ansässigen Firmen sind auf Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die ansässigen (Luftfahrt-)Betriebe genießen baurechtlichen Bestandsschutz, sofern die Nutzung beibehalten wird. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung. Die Festlegung als ASB ermöglicht zum einen die Entwicklung von wohnbaulichen Nutzungen, zum anderen aber auch von Gebieten für

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	"alles zu unterlassen, was den Motorflug-, den Motorsegelflug-, den Motorschleppflug und den Segelflugbetrieb des Klägers zu Sportzwecken einschränkt oder aufhebt", OLG Düsseldorf, Urteil vom 19.03.1998-14 U 231/96. Eine Schließung des Flugplatzes Essen/Mülheim ist damit innerhalb der nächsten 15 Jahre schon aus Rechtsgründen nicht möglich. Eine Schließung des Flugplatzes ist auch aus umweltpolitischen, verkehrspolitischen und wirtschaftspolitischen Gründen abzulehnen. III. Betroffenheit der Flughafennutzer Unsere Mandanten nutzen den Flughafen Essen/Mülheim als Geschäftssitz und für ihre Geschäfts- und Vereinszwecke und sind existenziell auf den Fortbestand dieses Flughafens angewiesen. Sie haben sich zu der Gemeinschaft "Wir sind Flughafen" zusammengeschlossen und setzen sich für den Erhalt des Flughafens Essen-Mülheim ein. Im Einzelnen sind die Unternehmen und Vereine wie folgt betroffen: 1. [ANONYMISIERT] Die [ANONYMISIERT] ist die zweitälteste (nach Lufthansa) deutsche Flugschule für Verkehrspiloten mit Sitz am Flughafen Essen-Mülheim. [ANONYMISIERT] kooperiert bei der Pilotenausbildung mit der Hochschule Osnabrück. Sie beschäftigt [ANONYMISIERT] festangestellte Mitarbeiter, verfügt über etwa [ANONYMISIERT] freiberuflich tätige Mitarbeiter wie etwa Flug- und Theorielehrer und erwirtschaftet einen Umsatz von ca. [ANONYMISIERT] Millionen Euro jährlich. 2. [ANONYMISIERT]	wohnverträgliche Gewerbenutzungen. Dies entspricht dem derzeitigen Stand zur Entwicklung eines Konzepts für die Nachnutzung des Flughafens durch die Städte Essen und Mülheim.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Von den Unternehmen der [ANONYMISIERT] sind die [ANONYMISIERT] und die [ANONYMISIERT] am Flughafen Essen/ Mülheim angesiedelt. [ANONYMISIERT] betreibt seit 1969 am Flughafen Essen-Mülheim Luftschiffe. Im Jahre 2015 wurde mit einem Investitionsvolumen von [ANONYMISIERT] Millionen Euro ein neues Luftschiff gebaut, mit dem Werbe- und Rundflüge durchgeführt werden. Die [ANONYMISIERT] beschäftigt in Essen/ Mülheim [ANONYMISIERT] Mitarbeiter und [ANONYMISIERT] feste Saisonkräfte. Der jährliche Umsatz beträgt ca. [ANONYMISIERT]Millionen Euro. In den Hallen der [ANONYMISIERT] sind etwa [ANONYMISIERT] Flugzeuge untergestellt, davon die Geschäftsreiseflugzeuge zahlreicher mittelständischer Unternehmen aus der Region. Die [ANONYMISIERT] -Luftschiffe sind Wahrzeichen der Region Ruhrgebiet 3. [ANONYMISIERT] Die [ANONYMISIERT] betreibt am Flughafen Essen-Mülheim eine Flugschule und bildet dort u.a. Piloten für Condor und Aerologie aus. Neben der fliegerischen Ausbildung am Flughafen Essen-Mülheim betreibt die [ANONYMISIERT] in Essen-Kupferdreh ein Simulatorzentrum, in dem jährlich etwa 18.000 Flugbegleiter und Piloten renommierter Airlines ihre Ausbildung durchlaufen. Die [ANONYMISIERT] ist in Zusammenarbeit mit der FOM-Hochschule in Essen an dem Bachelor Studiengang Business Administration, Vertiefungsrichtung "Aviation Management", beteiligt. Der Umsatz der TFC GmbH beträgt etwa [ANONYMISIERT] Millionen Euro; die Gesellschaft beschäftigt [ANONYMISIERT] festangestellte Mitarbeiter und ca. [ANONYMISIERT] Freelancer u.a. als Flug- und Theorielehrer.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	4. [ANONYMISIERT] [ANONYMISIERT] ist ein anerkannter Wartungs- und zugleich Ausbildungsbetrieb, in dem Instandsetzung, Reparatur, Service und Ersatzteillagerung für Flugzeuge durchgeführt wird. in der am Flughafen Essen-Mülheim befindlichen Wartungshalle können durchschnittlich 4 Flugzeuge gleichzeitig durch hochqualifiziertes Personal betreut werden. Die Flugzeugservice Claassen GmbH mit einem Umsatz von ca. [ANONYMISIERT] Millionen Euro beschäftigt [ANONYMISIERT] Mitarbeiter. 5. [ANONYMISIERT] Die [ANONYMISIERT] Ist ein Spezialist für Luftfahrt und Marineelektronik. Flugzeuge aus Deutschland und dem europäischen Ausland kommen nach Essen-Mülheim, um sich mit modernster Elektronik ausrüsten zu lassen. Mit [ANONYMISIERT] festangestellten Mitarbeitern erwirtschaftet Airmarin GmbH einen Umsatz von [ANONYMISIERT] Millionen Euro. Sie ist der einzige Betrieb im IHK Bezirk zur Ausbildung von Fluggeräte-Elektronikern/innen. 6. Luftfahrtverein Essen e.V. Der Luftfahrtverein Essen e.V. ist der älteste Luftfahrtverein Deutschlands und einer der ältesten der Welt, der bereits 1902 vor dem ersten Motorflug gegründet wurde. Er ist auch Flugschule. 7. AERO-Club Mülheim e.V. Der AERO-Club Mülheim e.V. ist ein Traditionsverein, der bereits seit 90 Jahren besteht. Seine Jugendarbeit gilt als exzellent. So betreibt er im Rahmen der Städtepartnerschaft mit dem französischen Tours jährlich ein vier Wochen dauerndes Jugendcamp. Er arbeitet mit dem Gymnasium Heißen eng zusammen. Auch der Aero-Club führt Flugschulungen durch.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Sämtliche Unternehmen und Vereine sind existenziell vom Fortbestand des Flughafens Essen/ Mülheim abhängig. So sind die vom Luftfahrtbundeamt genehmigten luftfahrttechnischen Betriebe und Flugschulen aufgrund dieser Genehmigungen an den Standort Essen/Mülheim gebunden. Eine Verlegung der Betriebe dieser Unternehmen und Vereine ist nicht, jedenfalls nicht innerhalb des Ruhrgebiets, möglich. Neben den von uns vertretenen Unternehmen nutzen zahlreiche private und gewerbliche Flugzeughalter den Flughafen Essen/Mülheim zur Stationierung und zum Betrieb ihrer Geschäftsreiseflugzeuge. Deshalb ist eine Schließung des Flugplatzes aus verkehrspolitischen und wirtschaftspolitischen Gründen abzulehnen. IV. Verkehrspolitische Aspekte Der Flughafen Essen/Mülheim ist bei etwa 60.000 Flugbewegungen/jährlich der mit Abstand größte Verkehrslandeplatz in Nordrhein-Westfalen und der Zweitgrößte in Deutschland. Er verfügt mit einer Start- und Landebahn von mehr als 1500m Länge und 45 m Breite über die längste Start- und Landebahn und ist damit für den Betrieb von Geschäftsreiseflugzeugen auch mittlerer Größe bestens geeignet. Er ist wesentlich leistungsfähiger als die unter Zielbestimmung 6.6-3 genannten weiteren Verkehrslandeplätze im Ruhrgebiet und verfügt aufgrund der Bahnlänge und der verfügbaren Flächen über ein erhebliches Entwicklungspotential Aufgrund seiner zentralen Lage im westlichen Ruhrgebiet mit unmittelbarer Anbindung an die BAB 52 ist er von den umgebenden Großstädten schnell erreichbar. Ein Verzicht auf die Sicherung dieses zentralen wertvollen Elements der Luftverkehrsinfrastruktur des Ruhrgebiets könnte	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	zu einem Verlust führen, der auf absehbare Zeit nicht zu ersetzen wäre. V. Wirtschaftspolitische Aspekte Der Luftverkehrssektor ist einer der wenigen Wirtschaftszweige, die über Jahrzehnte ein kontinuierliches erhebliches Wachstum aufweisen. Davon profitieren auch die in Mülheim ansässigen luftfahrtaffinen Unternehmen. Es würde auch den wirtschaftspolitischen Zielsetzungen dieses Regionalplans widersprechen, diesem wachstumsträchtigen Wirtschaftszweig durch Schließung des Flughafens Essen/Mülheim die Existenzgrundlage zu entziehen und ihn aus dem Ruhrgebiet zu vertreiben. Für zahlreiche mittelständische Unternehmen ist die Nutzung des Flughafens ein wichtiger Standortvorteil, der verloren zu gehen droht, wenn der Standort nicht gesichert werden kann. VI. Umweltaspekte Wie dem Umweltbericht zu dem Planentwurf zu entnehmen ist, hat die Fläche des bestehenden Flugplatzes und geplanten ASB klimaökologische Funktionen hoher und sehr hoher Bedeutung, so dass die geplante geänderte Nutzung der Fläche des Flughafens Essen/Mülheim schutzgutübergreifend als erheblich eingestuft wird (vgl. Anhang C, Prüfbogen Ess_Mue_ASB_01). Die geplante Umwandlung des Flugplatzgeländes in ein ASB ist deshalb auch aus Gründen des Umweltschutzes abzulehnen. Diese klimaökologischen Funktionen können nur gesichert werden, wenn die derzeitige Nutzung als Flughafen auch in dem neuen Regionalplan festgeschrieben wird. VII. Ergebnis Wir bitten Sie deshalb, den Flughafen Essen-Mülheim als wertvollen Teil der Luftverkehrsinfrastruktur durch eine entsprechende Aufnahme in die Zielbestimmung der Ziffer 6.6-3	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	zu sichern und entsprechend planerisch darzustellen. Die Umwandlung der Fläche in ein ASB ist abzulehnen.	
4228#1	Fläche Ess_Mue_ASB_01 letztes Jahr habe ich durch die Medien erfahren, dass das Gelände des Flughafens Essen-Mülheim umgewidmet werden soll in Bauland (Allgemeiner Siedlungsbereich, und dies entgegen der - wie ich dachte - allgemein bekannten Auffassung einer Notwendigkeit der klimarelevanten und ökologischen Aspekte. Das hatte ich erstmal kaum glauben wollen und durch Rückfragen herausgefunden, dass dies tatsächlich in einem Entwurf zum Regionalplan Ruhr niedergeschrieben wurde. Zurzeit ist das Gelände eine der letzten großen, nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen hier in der größeren Umgebung. Dieses Gelände wird extensiv bewirtschaftet und bietet dadurch, dass es weder bebaut, noch landwirtschaftlich in Ackerland umgewandelt wurde, neben seiner klimarelevanten Funktion insbesondere unter naturschutzrelevanten Aspekten einen knapp gewordenen Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten. Die Anwesenheit der Feldlerche wurde im Jahr2018 in Zusammenhang mit dem geplanten Konzert auf dem Areal ausreichend benannt. Es ist nicht lange her, dass auch viele Kiebitz Pärchen das Flughafenareal nutzten. Sobald dieses Gelände auch nur durch ein wenig Wohn- oder Gewerbebebauung verändert wird, werden Feldlerche, Steinschmätzer und Kiebitz Vergangenheit sein. Eine Umsiedlung nur allein der Feldlerche ist praktisch nicht machbar, da keine vergleichbaren Flächen mehr aufzufinden sind. Und spätestens durch eine noch so kleine Wohnbebauung würden frei wildernde Haus-Katzen und freilaufende Hunde die letzte Vogelbrut vernichten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit Auslaufen der Pachtverträge mit dem Aeroclub Mülheim an der Ruhr und der WDL Luftschiffgesellschaft mbH eröffnet sich die Möglichkeit, den Flugbetrieb am Flughafen Essen Mülheim voraussichtlich im Jahre 2034 einzustellen. Dann lässt die Festlegung als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) für die Städte Essen und Mülheim an der Ruhr eine langfristige Entwicklungs- und Nachnutzungsmöglichkeit der Fläche zu. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Mülheim an der Ruhr über einen Bedarf an zusätzlichen, über den bisherigen Entwurf hinausgehenden Regionalplanreserven für ASB in Höhe von 85,6 ha, die Stadt Essen verfügt über einen zusätzlichen ASB-Bedarf in Höhe von 114,8 ha. Im gesamten RFNP-Raum müssten zusätzlich noch 264,3 ha ASB festgelegt werden. Somit ist die Festlegung erforderlich zur langfristigen Deckung des Siedlungsflächenbedarfs im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. In Essen und Mülheim an der Ruhr stehen, insbesondere durch bestehende Gemengelagen oder entgegenstehende Nutzungen bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. Sowohl in Essen als auch in Mülheim an der Ruhr besteht ein erheblicher Bedarf an ASB, der aufgrund entgegenstehender Nutzungen im aktuellen Planentwurf bereits nicht gedeckt werden kann. In der Folge wird der Festlegung als ASB in der planerischen Abwägung eine hohe Priorität eingeräumt. Daher ist der Siedlungsflächenbedarf in diesem Fall höher zu gewichten als die angesprochenen naturschutzfachlichen Belange, die Belange des Bodenschutzes, die Bedeutung für Freizeit und Erholung, Belange der

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die klimarelevanten Aspekte sind nicht nur von großer Bedeutung für die City von Mülheim bei austauscharmen, warmen Wetterlagen, wie z.B. über einen großen Zeitraum im Sommer 2018. Siehe dazu auch die aktuellen Klimagutachten. Bei Westwind-Wetterlagen reduziert eine Bebauung die Frischluftzufuhr beginnend mit den Stadtteilen Haarzopf, Schuir, Margerethenhöhe, Bredeney bis in die Innenstadt von Essen hinein. Die extensiv bewirtschaftete Fläche ist an diesem Rande des Ballungszentrums eine der wenigen zusammenhängenden großen Flächen dieser Art. Das Vermögen des Areals ist aber nicht nur die Eigenschaft horizontale oder vertikale Luftbewegungen anders als andere Flächen zu ermöglichen, sondern auch die Fähigkeit Feuchtigkeit aufzunehmen und über einen langen Zeitraum abzugeben. Diese Freifläche stellt dabei eine konstante Qualität dar. Weder Bebauung, Aufforstung noch eine landwirtschaftliche Nutzfläche kann diese Eigenschaften erreichen. Insbesondere lange trockene Phasen können durch die Fähigkeiten der Fläche des Flughafens ökologisch wie klimatisch besser abgefangen werden. Eine zukünftige Nutzung mit kleiner oder großer Siedlung (ASB) widerspricht daher den Grundsätzen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung (siehe LEP Grundsatz 4-2 Anpassung an den Klimawandel). Zusammenfassend zu den naturschutz- und klimarelevanten Punkten möchte ich erwähnen, dass diese vorhandene Grünfläche des Flughafens mit seiner Lage auf der Erhebung zwischen dem Ruhrtal Richtung Schuir/Kettwig und dem Richtung Mülheim abfallenden Gelände eine zentrale Rolle spielt. Sie stellt, umgeben von mehreren Natur- und Landschaftsschutzgebieten, praktisch eine Verbindung dieses Gebiets dar. Auch laut eines LANUV Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landespflege für den Bereich Regionalverband Ruhr besitzt die Flughafenfläche (Kennung	Luftsportvereine und der auf dem Gelände ansässigen Firmen sowie Belange des Klimaschutzes. Im Rahmen der Abwägung gem. § 3 Abs. 1 ROG zugunsten der bedarfsgerechten Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW entschieden. Die Fläche bietet sich aufgrund der Nachnutzung einer bereits vorgenutzten Fläche und des bestehenden Siedlungsansatzes durch die Flughafensiedlung und der (potenziell) guten Erreichbarkeit ober- und mittelzentraler Infrastrukturen für eine Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) an. Die Erreichbarkeit soll durch die beiden im Regionalplan festgelegten "Schienenwege für den regionalen und überregionalen Verkehr" Richtung Essen/Rüttenscheid und Richtung Mülheim an der Ruhr sowie durch den direkten Anschluss an die BAB 52 sichergestellt werden. Zudem spricht für die Fläche, dass die Städte Essen und Mülheim an der Ruhr als Gesellschafter der Flughafen Essen Mülheim GmbH Eigentümer des Flughafens sind und somit eine Entwicklung der Fläche voraussichtlich nicht an der mangelnden Verkaufsbereitschaft eines Eigentümers scheitern wird. In Grundsatz 7.1-1 LEP NRW Freiraumschutz des LEP NRW wird festgelegt, dass der Freiraum erhalten werden soll, seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. In der Erläuterung wird dargelegt, dass ein wesentlicher Aspekt des Freiraumschutzes in einer zukünftig sparsameren Inanspruchnahme von Freiflächen, insbesondere für Siedlungszwecke, liegt. Dabei wird auf die Festlegungen zur Steuerung der Siedlungsentwicklung in Ziel 2-3 und in Ziel 6.1-1 des LEP NRW verwiesen. In Ziel 2-3 wird festgelegt, dass die Siedlungsentwicklung der Gemeinden sich innerhalb der

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	VB-D-4507-025) eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund. Eine Veränderung dieser Fläche käme einer Zerschlagung und Auflösung dieser gesamt zu betrachtenden Grünflächen gleich. Die durch den Flughafen bedingte Freifläche bietet auch eine mögliche Bereicherung der Lebensqualität für den Menschen dar. Direkt davon profitieren können zwar nur wenige - sprich die Angehörigen der Luftfahrtunternehmen, die Bediensteten des Flughafens und die Piloten bzw. Luftsportler - da den meisten Bürgern der Flughafenzugang praktisch nicht möglich ist. Doch auch diese profitieren von der jetzigen Situation, Sportler, Reiter und Spaziergänger rund um das Flughafenareal sind Nutznießer der jetzigen Situation. Durch Ansiedlung von Gewerbeflächen oder eine Wohnbebauung würden der indirekten Freizeitwert des Areals für viele Menschen verloren gehen. Siehe LEP Grundsatz einer nachhaltigen und Flächensparenden Siedlungsentwicklung (LEP Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"). Außerdem sollen Siedlungen vorrangig im Innenbereich entwickelt werden (LEP Grundsatz 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung), mit dem Ziel die Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche zu konzentrieren um den Freiraum zu schützen. Eine Verkehrsanbindung der Fläche ist erst in letzter Zeit durch die Zerstörung der Straßenbahnverbindung Richtung Mülheim deutlich verschlechtert worden. Eine Radwegeverbindung fehlt in diesem Abschnitt trotz freigewordener Fläche vollends. Praktisch ist eine gute Verkehrsanbindung des Areals nur direkt auf die A52 gegeben, alle anderen Verkehrswege Richtung MH/OB und Richtung Essen via Haarzopf/Fulerum und Bredeney sind schon jetzt überlastet. Im LEP Grundsatz	Siedlungsbereiche vollziehen soll. Weiterhin ist in Ziel 6.1-1 festgelegt, dass die Erweiterung des Siedlungsraums nur flächensparend und bedarfsgerecht erfolgen darf. Insofern ist die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Freiraums bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Rahmen der Abwägung mit anderen Belangen, darunter auch der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung, zu berücksichtigen. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG). Insofern ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die Fläche bauleitplanerisch dem Ziel 6.1-5 LEP entsprechend zu gliedern und aufzulockern. Belange des Klimaschutzes, des Bodenschutzes, des Freiraumschutzes und ggf. erforderliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, vertiefend zu klären und Auswirkungen zu minimieren. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung. Die Festlegung als ASB ermöglicht zum einen die Entwicklung von wohnbaulichen Nutzungen, zum anderen aber auch von Gebieten für wohnverträgliche Gewerbenutzungen. Dies entspricht dem derzeitigen Stand zur Entwicklung eines Konzepts für die Nachnutzung des Flughafens durch die Städte Essen und Mülheim.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	genannte Siedlungsbereiche sollten vorzugsweise an eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur anbinden. Einst einer der größten Flughäfen Deutschlands, hat der Flughafen auch eine geschichtliche und kulturelle Bedeutung. Nur noch Geschichte sind unter anderem die Flughäfen Duisburg-Neuenkamp, Essen-Gelsenkirchen-Rotthausen, Gelsenkirchen-Buer und Dortmund, letzterer, weil er zu einem Regionalflughafen ausgebaut wurde. Eine Zerstörung eines vergleichbaren Geländes - zu sehen am "Butzweiler Hof" bei Köln - wo denkmalgeschützte Flughafengebäude zwischen Hallen eines Gewerbegebiets zu finden sind und ihrem Umfeld, ihrer einstigen Funktion entrissen wurden, ist definitiv keine kulturelle Bereicherung für eine der größten Metropolregionen der Welt. Dieses Zusammenspiel aus Geschichte/Kultur, Klimaschutz, Naturschutz, Landschaftsschutz und ländlichen Freiräumen für die Bürger der Region ist am Flughafen Essen-Mülheim letztmalig im Ruhrgebiet zu finden! Unter diesem Aspekt sollte das Areal in seiner Ausweisung und Funktion nur eine geringfügige Veränderung erfahren. In diesem Zusammenhang möchte ich erwähnen, dass der Regionalplan Ruhr sich zum Ziel gesetzt hat, vorhandene Freiräume zu sichern und wertvolle Flächen auch außerhalb der BSN (Bereiche für den Schutz der Natur) zu sichern (LEP Grundsatz 7.1-1 Freiraumschutz). Da auch eine moderne landwirtschaftliche Nutzung des Areals die naturschutzrelevanten Aspekte keinesfalls berücksichtigen wird, stellt am ehesten eine unveränderte Beibehaltung der Flughafenflächen, sei es nur als Segelfluggelände (oder kostensparend als Sonderlandeplatz), die bestmögliche Sicherung dieses Areals dar.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
4978#1	hiermit lege ich Widerspruch ein, dass Areal am Flughafen im Regionalplan als Siedlungsbereich auszuweisen. Gemäß dem jüngsten Klimagutachten wird der Freifläche eine hohe Bedeutung für die Kaltluftzufuhr beigemessen. Bereits der Gutachter K-Plan aus Bochum hat ausdrücklich davor gewarnt eine Bebauung vorzunehmen. Das Vorhaben, diesen Landschaftsteil entgegen dem Gutachten als Siedlungsgebiet auszuweisen, widerspricht in Gänze einer Klimaorientierten öffentlichen Diskussion und Entwicklung. Immer mehr Flächen werden versigelt und tragen zur Verschlechterung der Lebensbedingungen und des Klimas bei. Das Gelände muss unbedingt als Bestandteil der Landschaft in seiner Schönheit einschließlich seiner dazugehörigen Tierwelt geschützt werden und sollte Sinnvollerweise der erholungssuchenden Bevölkerung zur Verfügung gestellt und erschlossen werden. Schließlich ist die grüne Umgebung Garant für die hohe Wohnqualität der Stadt Mülheim an der Ruhr. Die zurzeit noch zu vertretende Nutzung als " kleinen Flughafen" ist sicherlich auch für die umliegende Natur und Anwohner in der heutigen Intensivität vertretbar. Dem stehen 7000 neue Anwohner und 2000 Personen für Gewerbe entgegen. Die damit verbundene Versiegelung der Naturflächen sowie das zu erwartende enorme Verkehrsaufkommen ist eine weitere erhebliche und nicht vertretbare Belastung für die bestehende Natur und angrenzende Bevölkerungsstruktur. Eine enorme Versiegelung der Landschaft und Verschandelung des Gebietes ist die Folge. Darüber hinaus befindet sich das Gelände nach meiner Kenntnis nach, im Störfallbereich des nicht genehmigten Messeparkplatzes mit dem Erdgasröhrenspeicher.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit Auslaufen der Pachtverträge mit dem Aeroclub Mülheim an der Ruhr und der WDL Luftschiffgesellschaft mbH eröffnet sich die Möglichkeit, den Flugbetrieb am Flughafen Essen Mülheim voraussichtlich im Jahre 2034 einzustellen. Dann lässt die Festlegung als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) für die Städte Essen und Mülheim an der Ruhr eine langfristige Entwicklungs- und Nachnutzungsmöglichkeit der Fläche zu. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Mülheim an der Ruhr über einen Bedarf an zusätzlichen, über den bisherigen Entwurf hinausgehenden Regionalplanreserven für ASB in Höhe von 85,6 ha, die Stadt Essen verfügt über einen zusätzlichen ASB-Bedarf in Höhe von 114,8 ha. Im gesamten RFNP-Raum müssten zusätzlich noch 264,3 ha ASB festgelegt werden. Somit ist die Festlegung erforderlich zur langfristigen Deckung des Siedlungsflächenbedarfs im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. In Essen und Mülheim an der Ruhr stehen, insbesondere durch bestehende Gemengelagen oder entgegenstehende Nutzungen bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. Sowohl in Essen als auch in Mülheim an der Ruhr besteht ein erheblicher Bedarf an ASB, der aufgrund entgegenstehender Nutzungen im aktuellen Planentwurf bereits nicht gedeckt werden kann. In der Folge wird der Festlegung als ASB in der planerischen Abwägung eine hohe Priorität eingeräumt. Daher ist der Siedlungsflächenbedarf in diesem Fall höher zu gewichten als die angesprochenen naturschutzfachlichen Belange, die Belange des Klimaschutzes, die Bedeutung für Freizeit und Erholung und die Belange des Bodenschutzes. Im Rahmen der Abwägung gem. § 3 Abs. 1 ROG zugunsten der bedarfsgerechten Festlegung eines Allgemeinen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Dieser Störfallbereich steht im unmittelbaren Gegensatz zur angestrebten neuen Anwohnerdichte. Durch die Störfallproblematik allein, dürfte ein neuer Siedlungsbereich wie vorgesehen, planungsrechtlich nicht möglich sein. Oder ist diesbezüglich eine Gefährdungsabschätzung durchgeführt worden?	Siedlungsbereichs im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW entschieden. Die Fläche bietet sich aufgrund der Nachnutzung einer bereits vorgenutzten Fläche und des bestehenden Siedlungsansatzes durch die Flughafensiedlung und der (potenziell) guten Erreichbarkeit ober- und mittelzentraler Infrastrukturen für eine Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) an. Die Erreichbarkeit soll durch die beiden im Regionalplan festgelegten "Schienenwege für den regionalen und überregionalen Verkehr" Richtung Essen/Rüttenscheid und Richtung Mülheim an der Ruhr sowie durch den direkten Anschluss an die BAB 52 sichergestellt werden. Zudem spricht für die Fläche, dass die Städte Essen und Mülheim an der Ruhr als Gesellschafter der Flughafen Essen Mülheim GmbH Eigentümer des Flughafens sind und somit eine Entwicklung der Fläche voraussichtlich nicht an der mangelnden Verkaufsbereitschaft eines Eigentümers scheitern wird. Die Festlegung als ASB ermöglicht zum einen die Entwicklung von wohnbaulichen Nutzungen, zum anderen aber auch von Gebieten für wohnverträgliche Gewerbenutzungen. Dies entspricht dem derzeitigen Stand zur Entwicklung eines Konzepts für die Nachnutzung des Flughafens durch die Städte Essen und Mülheim. Die klimaökologische Untersuchung "Masterplanprozess zur Nachnutzung des Flughafens Essen/Mülheim" der GEO-NET Umweltconsulting GmbH vom Dezember 2019 kommt zu dem Ergebnis, dass mit Blick auf die besonders belasteten Stadtstrukturen Der Städte Essen und Mülheim an der Ruhr (insb. Innenstadtbereiche) durch die Entwicklung des Flughafenareals keine signifikanten Beeinträchtigungen der klimaökologischen Situation zu erwarten sind. Auch im direkten Umfeld des Flughafenareals wird durch die Gutachter kein signifikantes stadtklimatisches Konfliktpotential gesehen. Bei der

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		klimaökologischen Bewertung die Folgen für das Flughafenareal selbst bzw. dessen unmittelbares Umfeld im Vordergrund. Hierfür empfehlen die Gutachter eine Reihe von Maßnahmen, die innerhalb des Flughafenareals sowohl die klimatische Situation in der Nacht als auch am Tage verbessern können. Dazu zählen insbesondere an die Strömungsverhältnisse ausgerichtete Grünachsen zur Durchlüftung, eine strömungsparallele Bebauung, die Begrünung von Gebäuden sowie Verschattung von Plätzen und Wegen sowie die Schaffung öffentlicher Grünräume und eine möglichst geringe Versiegelung. Diese Empfehlungen richten sich an die nachfolgenden Ebenen der Bauleitplanung bzw. Bauordnung und Landschaftsplanung und sind dort entsprechend zu berücksichtigen. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG). Insofern ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die Fläche bauleitplanerisch dem Ziel 6.1-5 LEP entsprechend zu gliedern und aufzulockern. Belange des Klimaschutzes, des Bodenschutzes, des Freiraumschutzes und ggf. erforderliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (dazu gehören auch Vorkehrungen zum Schutz vor Störfällen durch den Erdgasröhrenspeicher im Bereich des Messeparkplatzes) sind auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, vertiefend zu klären und Auswirkungen zu minimieren. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung

Sonstige

1408#8	Heizwerksstandorte der STEAG Fernwärme GmbH Die Heizwerksstandorte • Bottrop-Innenstadt, • Gelsenkirchen-Innenstadt, • Gelsenkirchen-Bismarck, • Essen-Innenstadt und • Essen-Rüttenscheid sind im Regionalplan Ruhr als "Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)" dargestellt. Lediglich die Heizwerksstandorte • Essen-Nord und • Essen-Schederhof sind im Regionalplan Ruhr als GIB dargestellt. In Ziel 1.4-1 wird als zu beachtendes Ziel der Raumordnung festgelegt, dass die ASB u.a. für wohnverträgliches Gewerbe vorzuhalten und Nutzungen auszuschließen seien, die mit den in Satz 1 stehenden Nutzungen nicht vereinbar sind. In den Erläuterungen zu Ziel 1.4-1 wird ferner ausgeführt, dass emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe im GIB anzusiedeln seien. Wir regen daher an, sämtliche Heizwerksstandorte als GIB darzustellen, da auch diese zu emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben zu zählen sind.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die regionalplanerische Darstellungsschwelle für die Festlegung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen liegt bei 10 ha. Die Heizwerkstandorte haben in der Regel deutlich geringere Flächengrößen. Es ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Ziel 1.2-1 des Regionalplans Ruhr "Nutzungskonforme Entwicklung in ASB sichern" ausnahmsweise Bauleitplanung, die die Sicherung bestehender emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe und bestehender emittierender öffentlicher Betriebe und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen vorsieht, möglich ist.

Alpen

4562#2	Alpen, östlicher Siedlungsbereich, die Kartengrundlage scheint mir ca. 10 Jahre alt zu sein, Straßen Neubaugebiete Sportanlagen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kartengrundlage wird aktualisiert.
4562#3	Alpen, Siedlungsbereich parallel zur Umgehungsstraße, Abgrenzung Siedlungsgebiet geht durch Straße, Grünanlagen, Teiche	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Regionalplanerische Festlegungen müssen stets eine überörtliche Raumbedeutsamkeit aufweisen. Die Überörtlichkeit ist nicht allein dann gegeben, wenn raumbedeutsame Planungen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		oder Maßnahmen die Grenzen eines Gemeindegebietes überschreiten, sondern bereits, wenn sie über das Gebiet einer Gemeinde hinaus räumliche Wirkungen zeigen. Anlage 3 zur DVO des LPlG NRW (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) definiert die regionalplanerischen Planzeichen für den Siedlungsraum. Die Planzeichendefinition der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) sieht vor, dass siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen innerhalb der ASB-Festlegung darzustellen sind. Eine "Herausparzellierung" ist nicht vorgesehen und entspricht nicht der Maßstabsebene eines Regionalplanes. Dies gilt ebenso für Straßen die nicht von regionalplanerischer Bedeutung sind

Bochum

Baumhofstraße/Brenschede

63#1	stellvertretend für über 2200 Bürgerinnen und Bürger nimmt die Bürgerinitiative zum Erhalt des Landschaftsschutzgebietes an der Baumhofstraße in Bochum zum vorliegenden Entwurf des Regionalplans Ruhr, in dem die genannte Fläche als allgemeine Siedlungsfläche (ASB 5-1) auf Blatt 22 zeichnerisch dargestellt ist, wie folgt Stellung: Bei dem zur Disposition stehenden Gebiet handelt es sich um ein Landschaftsschutzgebiet in Angrenzung an das Naturschutzgebiet Waldsiepen Hevener Straße/ Im Lottental und in unmittelbarer Nähe zu besonders geschützten Biotopen. Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes befinden sich zudem drei gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile (LB 18, LB 19, LB 29). "Aus naturschutzfachlicher Sicht kommt der ackerbaulich genutzten Freifläche an der Baumhofstraße laut Bericht der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bochum eine hohe Bedeutung zu, da diese mehrere Kulturlandschaftsbestandteile	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Landschaftsschutzgebiet "Auf dem Schrick/Piepers Kamp/Kleve/Honberg/Im Haarholz/Haiweg/Oberstiepel in Bochum-Sued, 5, Querenburg, Stiepel, Wiemelhausen" ist insgesamt 465 ha groß und bleibt weitestgehend erhalten. Die Arrondierung des ASB um ca. 150 m an der breisteten Stelle im Anstand zur Wohnbaufläche des RFNP wird für verträglich gehalten. Die drei geschützten Landschaftsbestandteile "Obstwiese am Eichenweg in Bochum-Süd", "Obstwiese südlich des Hauses Baumhofstraße 51 in Bochum-Süd" und "Obstwiese an der Baumhofstraße/nördlich Lottenbach in Bochum-Süd" liegen dabei außerhalb des ASB. Der Eingriff und die artenschutzrechtlichen Belange werden im Zuge der nachfolgenden Bauleitplanung konkretisiert. Dabei kann die Kompensation gem. § 200 a BauGB auch an anderer Stelle erfolgen: "Ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	im Bochumer Süden mit einander vernetzt und dadurch eine wichtige Funktion als Trittsteinbiotop für die hier vorkommenden Arten erfüllt. Der unteren Naturschutzbehörde ist ein Brutvorkommen der nach §7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützten Arten Steinkauz in der sich südwestlich der Ackerfläche befindlichen Streuobstwiese bekannt. Es ist davon auszugehen, dass der Steinkauz die angrenzenden Ackerflächen als Jagdrevier und Nahrungshabitat nutzt. Die Ackerfläche dient weiteren streng geschützten Greifvogelarten wie Turmfalke und Mäusebussard als Nahrungshabitat. Die weiträumigen Ackerflächen stellen zudem wertvolle Rastplätze für Zugvögel, wie arktische Gänse, Kraniche und Kiebitze während ihrer Zugphase dar. Insgesamt wir die räumlich-funktionale Bedeutung dieser Ackerflächen für den Biotopverbund und für wandernde Arten daher als sehr hoch eingestuft. Die landwirtschaftlichen Flächen werden als ein regional bedeutsamer Ausgleichsraum angesehen und sind als Frischluft- und Kaltluftproduktionsgebiet für die Stadt von Bedeutung. Aufgrund ihrer Bodenfruchtbarkeit werden die vorherrschenden Böden als besonders schutzwürdig eingestuft. Um die Fläche mit ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schützen, wurde die 5,7 ha große Fläche an der Baumhofstraße als Teil des Landschaftsschutzgebietes 31 im Landschaftsplan Bochum Mitte/Ost festgesetzt. Das insgesamt ca. 465 ha große Landschaftsschutzgebiet umfasst ein reich mit Hecken, Obstwiesen und Kopfbäumen gegliedertes, landwirtschaftlich genutztes Gebiet auf z.T. stark bewegtem Relief, bewaldete Siepentäler mit Bachläufen und Feuchtbereichen sowie die bewaldeten Ruhrsteilhänge sowie den Golfplatz Stiepel. Die Schutzausweisung dient u.a. der Sicherung und Erhaltung der reich strukturierten bäuerlichen Kulturlandschaft, die für den Arten- und Biotopschutz von Bedeutung ist, der Nutzungsfähigkeit des Bodens sowie der Erhaltung des Raumes für die Erholung.	Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.". Es kann daher der ASB-Festlegung nicht entgegen gehalten werden, dass aufgrund einer knapper werdenden Flächenverfügbarkeit im Stadtgebiet Bochum keine Kompensation möglich sei.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Folgerichtig bewertet die untere Naturschutzbehörde der Stadt Bochum die bauliche Entwicklung der Steckbrieffläche und den damit verbundenen Freiraumverbrauch als einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, der aufgrund der immer knapper werdenden Flächenverfügbarkeit im Stadtgebiet Bochum kaum kompensiert werden könne..."(zitiert aus der Stellungnahme des Petitionsausschusses der Landtages NRW vom 4.6.2018)	
63#2	Nach Durchsicht des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) in der derzeit gültigen Fassung sehen wir zudem weitere eklatante Verstöße u.a. gegen folgende Ziele und Grundsätze: 4-2 Grundsatz Anpassung an den Klimawandel: "Bei der Entwicklung des Raumes sollen vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden. Hierzu sollen insbesondere beitragen die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen, die Risikovorsorge in potentiellen Überflutungsbereichen, die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen (...)." Das Landschaftsschutzgebiet ist ein Frischluftkorridor, der sich vom Kemnader See über das Lottental bis in die Bochumer Südinnenstadt zieht mit einer eminent wichtigen Bedeutung für das Klima in dieser Stadt.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Gemäß § 4 Abs.1 ROG sind Ziele der Raumordnung zu beachten und Grundsätze in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Im Regionalplan Ruhr ist der Grundsatz berücksichtigt worden, indem Überschwemmungsbereiche zur Sicherung und Rückgewinnung, Bereiche zum Schutz der Natur zur Sicherung eines Biotopverbundsystems sowie Regionale Grünzüge u.a. zur Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen zeichnerisch festgelegt. Textlich ist der Grundsatz 2.11-3 zur Risikovorsorge in potenziellen Überflutungsbereichen festgelegt worden. Der Grundsatz richtet sich mit dem Spiegelstrich 3 "Die Milderung der Hitzefolgen in den Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen an die nachfolgende Bauleitplanung. Ein Verstoß gegen den Grundsatz 4-2 des LEP besteht insofern nicht. Das ca. 465 ha große Landschaftsschutzgebiet "Auf dem Schrick/Pieper Kamp/Kleve/Honberg/Im Haarholz/Haiweg/Oberstiepel" (LSG 4509-0026) wird bei der Arrondierung des bestehenden Siedlungsbereichs zu einem geringen Teil reduziert. Die Arrondierung erfolgt dabei in einem ca. 150 m breiten Bereich zur vorhandenen Bebauung. Die

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Berücksichtigung des Frischluftkorridors obliegt der konkretisierenden nachfolgenden Planungsebene.
63#3	6.1-1 Ziel flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung: "Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten. (...)" Die Bevölkerungsprognose für Bochum widerspricht dem Argument, es müsse mehr Wohnraum für eine wachsende Bevölkerung geschaffen werden. In ihrer 2009 veröffentlichen Publikation "Wer, wo, wie viele? - Bevölkerung in Deutschland 2025", in der die Bertelsmann Stiftung Daten zur Entwicklung der Einwohnerzahl für alle Kommunen ab 5000 Einwohner in Deutschland liefert, wird für Bochum ein Rückgang der Bevölkerung um 10,2% vorausgesagt. Im März 2016 veröffentlichte die Deutsche Postbank AG eine unter Leitung von Prof. Michael Bräuninger durchgeführte Studie unter dem Titel "Wohnatlas 2016 - Leben in der Stadt", in der für 36 deutsche Großstädte auch eine Bevölkerungsprognose für das Jahr 2030 durchgeführt wird. Sie berücksichtigt explizit den Zuzug im Rahmen der Flüchtlingskrise ab 2015. Für Bochum wird darin von 2015 bis 2030 trotz Flüchtlingszuzug ein Bevölkerungsrückgang von 4,65% vorhergesagt. 6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung": "Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen." 6.1-5	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu Ziel 6.1-1 des LEP NRW: Der Bedarf an Siedlungsbereichen wird durch Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr unter Berücksichtigung u.a. der Bevölkerungsentwicklung, der Leerstandsquote, der vorhandenen Reserveflächen und des SFM Ruhr ermittelt. Die Städte der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr werden dabei gemeinsam betrachtet. Demnach ist die Festlegung des ASB im thematisierten Bereich bedarfsgerecht und steht im Einklang mit Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Zu Grundsatz 6.1-2 des LEP NRW Grundsatz 6.1-2 wurde in der Fortschreibung des LEP NRW vom 15.12.2016 gestrichen. Zu Grundsatz 6.1-5 des LEP NRW Die Festlegung von Siedlungsbereichen im Kernruhrgebiet dient gerade der kompakten Gestaltung der Siedlungsentwicklung, der Stärkung des jeweiligen Zentrums, der Reduzierung des Verkehrsaufkommens usw. Damit wird Grundsatz 6.1-5 LEP NRW entsprochen. Zu Grundsatz 6.1-6 des LEP NRW Die Mobilisierung von Bauflächen obliegt den Gemeinden im Rahmen ihrer Selbstverwaltung. Dabei ist Grundsatz 6.1-6 LEP NRW zu berücksichtigen und im Einzelfall im Rahmen der Abwägung überwindbar. Insofern richtet sich dieser Grundsatz insbesondere an die nachfolgende Planungsebene der Bauleitplanung. Die Festlegung als ASB im RP Ruhr steht nicht im Widerspruch zu diesem Grundsatz. Zu Grundsatz 6.1-7 des LEP NRW

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Grundsatz Leitbild "nachhaltige Europäische Stadt": "Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen. (...)" 6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung: "Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. (...)" 6.1-7 Grundsatz energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung: "Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen — insbesondere Hitze und Starkregen — nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern." Eine Bebauung und damit verbundene Versiegelung von Boden könnte infolge zunehmender Starkregenereignisse zur Überschwemmung des Lottenbachtals führen, zumal die Kanalisation in den angrenzenden Wohngebieten heute bereits am Rande ihrer Kapazität ist. 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen: "Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden (...)	Dieser Grundsatz richtet sich an die nachfolgende Planungsebene der Bauleitplanung. Die Festlegung als ASB im RP Ruhr steht nicht im Widerspruch zu diesem Grundsatz. Zu Grundsatz 6.1-8 des LEP NRW Dieser Grundsatz richtet sich insbesondere an die nachfolgende Planungsebene der Bauleitplanung. Die Festlegung als ASB im RP Ruhr steht nicht im Widerspruch zu diesem Grundsatz. Die konkrete Ausgestaltung von Bauflächen und Baugebieten erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung. Auf dieser Ebene sind etwa der Versiegelungsgrad, die Nachverdichtungspotentiale und die Verkehrserschließung zu klären.
63#4	7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz: "Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. (...)"	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Grundsätze 7.1-1, 7.1-8 und 7.5-2 des LEP NWR werden insofern berücksichtigt, als dass mit dem RP Ruhr-Entwurf der regionalplanerische Freiraum festgelegt und konkretisiert wird. Der LEP NRW legt mit Ziel 6.1-1 jedoch auch fest, dass Regionalpläne bedarfsgerecht Siedlungsflächen festzulegen hat.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	7.1-8 Grundsatz landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen: "Bereiche, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die naturverträgliche und landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung besonders eignen, sollen für diese Nutzungen gesichert und weiterentwickelt werden (...)" 7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte: " Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden. Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden. (...) sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden. (...)" Derzeit wird das gesamte Gebiet von einem Landwirt bewirtschaftet, der durch Planungen der Stadt Bochum immer wieder Flächen verliert. Allein hier würden dem Landwirt weitere 5,7 ha zu bewirtschaftende Fläche entzogen. Da es in Bochum so gut wie keine Ersatzflächen gibt, wird ihm so nach und nach die Existenzgrundlage entzogen. Weiterhin widerspricht die Inanspruchnahme der genannten Fläche den Zielen, die im Bericht zur Lage der Umwelt in der Metropole Ruhr 2017 genannt sind, wie "... Reduktion des Flächenverbrauchs gegen die Versiegelung der Böden auf 0, vor allem der bisher nicht in Anspruch genommenen Flächen (...)."	Insofern muss auch Freiraum planerisch in Anspruch genommen werden. Ein Freiraumschutz auf gesamter Fläche ist nicht möglich. Mit der Arrondierung einer bestehenden Siedlungsfläche um 150 m bleibt die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums weiterhin erfüllt. Eine landschaftsorientierte Erholungsnutzung ist in Brenscheid ebenso weiterhin gegeben. Eine Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse wie z.B. Luftleitbahnen ist auf der Ebene der Bauleitplanung durch die Anordnung der Nutzungen oder auch im Konkreten durch Gebäudeanordnung möglich. Es handelt sich um eine landwirtschaftliche Fläche. Es wird hier dem Belang der Siedlungsentwicklung der Vorrang eingeräumt, da es sich um eine angemessene Arrondierung einer vorhandenen Bebauung handelt (s. auch Erwiderung zur Stellungname 63#3 und 63#5). Die Berücksichtigung von Eigentumsverhältnissen kann in der Regionalplanung nicht erfolgen, da es sich bei der ASB-Festlegung um ein Vorranggebiet im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG handelt. Ob eine Siedlungsentwicklung tatsächlich erfolgen soll, obliegt der kommunalen Planungshoheit. Der Hinweis auf den Bericht zur Lage der Umwelt wird zur Kenntnis genommen. Es besteht seitens der Regionalplanung keine Bindungswirkung.
63#5	Das Siedlungsflächenmonitoring Nordrhein-Westfalen stellt hierzu folgendes fest: "...die Inanspruchnahme bisher nicht bebauter Flächen zu unterlassen (...) für die Stadt Bochum ist	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	ein Bevölkerungsrückgang zu verzeichnen (...) die Stadt Bochum verfügt bereits jetzt über eine ausreichende Wohnreservefläche (...)." Nicht zuletzt missachten Sie in eklatanter Weise Ihre eigenen, im Regionalplan festgelegten Ziele und Grundsätze zur nachhaltigen und flächensparenden Siedlungsentwicklung, zur Freiraumentwicklung, zu regionalen Grünzügen, zum Schutz der Natur etc. Bochum ist die Stadt im Ruhrgebiet mit dem geringsten Anteil an Naturschutzfläche. Nur 0,826% des Stadtgebietes sind geschützt. Wir fordern daher keine weiteren Eingriffe in Bereiche von Grünzügen und Landschaftsschutzgebieten, diese Flächen müssen Tabuzonen sein und bleiben. Im Übrigen verweisen wir auf den Beschluss des Rates der Stadt Bochum vom 16.11.2017 in dem dieser sich gegen eine Aufnahme der Fläche ASB 5-1 in den Regionalplan ausgesprochen hat (Beschlussvorlage 20171858). Über diesen Ratsbeschluss hat der Oberbürgermeister der Stadt Bochum den RVR mit Schreiben vom 20.11.2017 informiert. Wir fordern Sie hiermit auf, die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans NRW, des Berichtes zur Lage der Umwelt in der Metropole Ruhr 2017 und des Siedlungsflächenmonitorings Nordrhein-Westfalen einzuhalten sowie den Plan zur Umnutzung des Landschaftsschutzgebietes an der Baumhofstraße zurückzunehmen.	Die Festlegung als ASB steht im Einklang sowohl mit den Festlegungen des LEP NRW als auch mit denen des Regionalplans Ruhr. Siehe auch Erwiderung zur Stellungname 63#1-4.

Hiltrop/Gerthe

438#3	Dazu gehören auch Überlegungen zu den Einkaufsmöglichkeiten in Gerthe. Sowohl der Rewemarkt als auch Aldi sind bereits zu klein und überlegen deshalb einen Standortwechsel. Dazu gibt es keine Aussagen in den Planungen "Gerthe-West".	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die konkrete Ausgestaltung von Bauflächen und Baugebieten erfolgt ebenfalls auf Ebene der Bauleitplanung. Auf dieser Ebene sind etwa die angemessene Ausstattung mit Infrastruktureinrichtungen, wie Nahversorgung und

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Auch bei Kinderbetreuungsplätzen ist Gerthe schon jetzt unterversorgt. Einen einzigen Ortsteil mit solch einer Vielzahl von neuen Wohnungen zu belasten ist unverhältnismäßig. Vor allem die Menge der geplanten Sozialwohnungen (30%) führt nicht zu einer notwendigen Aufwertung des Bochumer Nordens, der sowieso schon im Verhältnis zum Stadtdurchschnitt überdurchschnittlich viele Sozialwohnungen vorweist, sondern schafft eher einen sozialen Brennpunkt. Auch mit Blick auf die gesamte Stadt ist diese Menge von Sozialwohnungen nicht notwendig, was auch von der Stadtverwaltung selbst publiziert wird. Wenn überhaupt im Bochumer Norden neu gebaut wird, sollte man attraktive Baumöglichkeiten für junge Familien schaffen.	Kinderbetreuungsplätze, aber auch der Anteil an sozialem Wohnungsbau zu klären. Insofern richten sich die Hinweise an die Ebene der Bauleitplanung.
496#2	Ein städtebauliches Konzept, das sich an ökologischen, klimatischen und sozialen Zielen orientiert, ist aus den vorliegenden Konzepten nicht ersichtlich. Ich rege an: Eine Bestandsaufnahme der Leerstände in Gerthe und Hiltrop und Verwendung der Fördermittel zur Instandsetzung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bedarf an Siedlungsbereichen wird durch Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr unter Berücksichtigung u.a. der Bevölkerungsentwicklung, der Leerstandsquote und des SFM Ruhr ermittelt. Die Städte der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr werden dabei gemeinsam betrachtet. Demnach ist die Festlegung des ASB im thematisierten Bereich bedarfsgerecht.
550#1.1	Die Stallgebäude wurden regelmäßig modernisiert und der letzte Stall vor ca. 6 Jahren fertiggestellt. Der ASB rückt mit der vorliegenden Planung direkt an den Betrieb heran. Für eine spätere Bebauung ist mit erheblichen Auswirkungen durch die Emissionen der Tierhaltung zu rechnen. Die Konflikte mit den zukünftigen Anwohnern sind damit vorprogrammiert. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Betrieb [ANONYMISIERT] Bestandsschutz genießt und er deshalb in diesem Zusammenhang nicht zu emissionsvermindernden Maßnahmen verpflichtet werden kann.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
550#1.2	Nach dem Landesentwicklungsplan NRW, der bei der Aufstellung des Regionalplans berücksichtigt werden sollte, kommt der Erhaltung und Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebsstandorte besondere Bedeutung zu. Nach Abschn. 7.5-1 sind existenzfähige landwirtschaftliche Betriebe und die von ihnen bewirtschafteten Nutzflächen Voraussetzung für Aufrechterhaltung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung. Durch die vorgesehenen Siedlungsflächen und den Verlust der hofnahen Ackerflächen wird der Betrieb [ANONYMISIERT] in seiner Existenz gefährdet.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht ein erheblicher Bedarf an Allgemeinen Siedlungsbereichen. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Die Abwägung zwischen den Belangen der Landwirtschaft und der Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs erfolgt hier auf Grundlage der Grundsätze des LEP NRW 7.1-1 Freiraumschutz, 7.1-4 Bodenschutz, 7.5-1 Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft und 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden. Entscheidend für die Abwägung ist der letzte Absatz von Grundsatz 7.5-2 LEP NRW, demgemäß bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und - falls möglich - durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden. Daher wird hier im Rahmen der Abwägung gem. § 3 Abs. 1 ROG zugunsten der bedarfsgerechten Festlegung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW entschieden. Die Stadt Herne bzw. die Stadt Bochum hat jedoch bei der bauleitplanerischen Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung des GIB gemäß Grundsatz 7.5-2 des LEP NRW agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen zu entwickeln.
953#1	Bereich Bochum Hiltrop I Gerthe, Sodinger Straße ASB 3-2 hiermit nehme ich im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Regionalplans Ruhr Stellung und trage ihnen zu	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	den im Entwurf dargestellten neu auszuweisenden allgemeinen Siedlungsbereichen Sodinger Straße ASB 3-2 meine Bedenken und Anregungen vor. Meine Bedenken gegen die Ausweisung der Fläche als ASB: Die Fläche an der Sodinger Straße ist ausgewiesenes Landschaftsschutzgebietes sollte als solches auch erhalten bleiben. Anzuregen wäre z.B. eine Bepflanzung mit Bäumen, um die Verluste an Natur, welche aus der Bebauung des Areals zwischen Gerther Heide und Kirche I Krankenhaus zzgl. Kirmesplatz (Fläche zwischen Castroper Hellweg, Gerther Dahl, Dreihügelstraße und Hiltroper Heide entstehen) wieder auszugleichen. Des Weiteren rege ich eine Begrenzung der Bauhöhen auf 4 Etagen an, damit der Siedlungscharaktererhalten bleibt. Die Schaffung von 800 Wohneinheiten halte ich -ausgehend von einer Planung aus 2015- für sehr fraglich. Vielleicht würde es eine Halbierung auch tun. Andererseits ist mir natürlich auch klar, dass in den genannten Bereichen etwas getan werden muss, da sie in der Vergangenheit vernachlässigt worden sind. Ich bitte sie, dies immer mit dem nötigen Maß zu tun, damit unsere Städte auch in der Zukunft bewohnbar bleiben.	Der Regionalplan als Raumordnungsplan kann seinen Steuerungsanspruch allein auf die Planung und Ordnung des Raumes unter überörtlichen Gesichtspunkten erstrecken, d.h. die Raumbedeutsamkeit setzt die überörtliche Bedeutung einer Planung und Maßnahme voraus. Dies ist bei innerörtlichen Grünflächen nicht der Fall. Anlage 3 zur DVO des LPlG NRW (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) definiert die regionalplanerischen Planzeichen für den Siedlungsraum. Die Planzeichendefinition der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) sieht vor, dass siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen innerhalb der ASB-Festlegung darzustellen sind. Eine "Herausparzellierung" ist nicht vorgesehen und entspricht nicht der Maßstabsebene eines Regionalplanes. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG). Die konkrete Ausgestaltung von Bauflächen und Baugebieten erfolgt ebenfalls auf Ebene der Bauleitplanung. Auf dieser Ebene sind etwa der Versiegelungsgrad und die zulässigen Gebäudehöhen bzw. Vollgeschosse zu klären. Insofern richten sich die Hinweise an die Ebene der Bauleitplanung.
984#1.3	3. Infrastruktur Schon jetzt sind die drei Grundschulen (Hans-Christian-Andersen-Grundschule, Mühlenbach-Grundschule und Frauenlob-Grundschule) sowie die Kindergärten in Gerthe und Hiltrop am Rand ihrer Kapazitäten. Eine ausreichende pädagogische Betreuung von mehreren hundert zusätzlichen Kindern wäre in der zukünftigen Situation nicht möglich. Eitern würden ihre Kinder dann zu entfernteren Schulen und Kindergärten mit dem PKW fahren, was die in Punkt 2.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die konkrete Ausgestaltung von Bauflächen und Baugebieten erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung. Auf dieser Ebene ist unter anderem klären, ob die Infrastrukturausstattung, darunter auch Schulen und Kindertagesstätten, ausreichend ist. Insofern richten sich die Hinweise an die Ebene der Bauleitplanung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	beschriebene Belastung des Straßenverkehrs erneut verschärfen würde.	
984#1.6	6. Soziale Gerechtigkeit Für den sozialen Wohnungsbau in Bochum gibt es Mittelwerte. Schon jetzt liegt Hiltrop/Bergen mit 91,8% über dem Mittelwert. Warum sollte dieser Prozentsatz durch zusätzliche Sozialwohnungen weiter erhöht werden, anstatt ausgleichend in anderen Stadtteilen, die teilweise 82,3% (Stiepel) unter dem Mittelwert liegen, Sozialwohnungen zu bauen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
1144#4	5. Entwässerung: Beim Treffen von Arbeitsgruppen am 6.2.19 wurden erhebliche Entwässerungsprobleme bei Starkregen an insgesamt 13 verschiedenen Orten genannt, z. B. Am Krähe1mocken, Sodingerstr., Nikolausstr., Gerther Heide, Karl-Ernst Str., Hiltroper Landwehr, Voßkuhle. Aus den genannten Gründen muss das Plangebiet sowohl wegen der Hitzebelastung in Bo,- Gerthe/Hiltrop als auch wegen der mangelhaften Verkehrs-Infrastruktur im jetzigen Zustand erhalten bleiben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die thematisierte Entwässerungsproblematik sowie die Verkehrserschließung ist ggf. auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, zu klären. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung.
2220#1	Bereich Bochum-Hiltrop/Gerthe, Sodinger Str. ASB 3-2 (siehe ASB 3-2 der Stellungnahme der Stadt Bochum zum Entwurf), zzgl. bestehende Freiflächen zwischen Gerther Heide und Hiltroper Heide (Kirche/Krankenhaus rückseitig) und zwischen Castroper Hellweg, Gerther Dahl, Dreihügelstraße und Hiltroper Heide (ehern. Kirmesplatz). hiermit nehmen wir Stellung zu o.a. Entwurf und tragen Ihnen zu dem dort dargestellten, neu auszuweisenden Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im o. g. Gebiet unsere Bedenken und Anregungen vor. Unsere Argumente gegen die Ausweisung der Freiflächen als ASB: Jahrelang haben wir im Verein pro Gerthe e.V. gegen die Westumgehung gekämpft, um die Grünflächen zwischen Gerthe und Hiltrop zu erhalten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Anlage 3 zur DVO des LPlG NRW (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) definiert die regionalplanerischen Planzeichen für den Siedlungsraum. Die Planzeichendefinition der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) sieht vor, dass siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen innerhalb der ASB-Festlegung darzustellen sind. Eine "Herausparzellierung" ist nicht vorgesehen und entspricht nicht der Maßstabsebene eines Regionalplans. Der Bedarf an Siedlungsbereichen wird durch Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr unter Berücksichtigung u.a. der Bevölkerungsentwicklung, der Leerstandsquote und des SFM Ruhr ermittelt. Die Städte der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr werden dabei

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Durch Ihre Planung als ASB mit einer unerträglichen Bebauung bleiben unsere Einsprüche und Bedenken in vollem Umfang erhalten. Durch eine Bebauung mit teilweise 6-stöckiger Bauweise wird nicht nur die Grünflächen vernichtet, sondern auch das gesamte Landschaftsbild, im Umfeld gibt es nur Einfamilienhäuser und Mietwohnungen, 2geschossig mit evtl. Dachausbau. Eine Bebauung in dieser Größenordnung gibt es weder in Gerthe noch in Hiltrop. Wir brauchen keinen zweiten Rosenberg! Bei einer Bebauung hinter dem Krankenhaus und kath. Kirche wird aus ökologischer Sicht eine wichtige Grünbrache zerstört, zusätzlich auch ein wichtiges Spiel- und Erholungsgebiet. Schon heute ist die thermische Belastung im Sommer im Gerther Zentrum äußerst hoch. Durch die geplante Bebauung würde die Frischluftzufuhr aus den umliegenden Parks unterbrochen, eine Gesundheitsgefährdung für die Bürger bleibt nicht ausgeschlossen. Eine Bebauung zwischen Hiltroper Landwehr und Sodinger Straße ist völlig unverständlich. Die letzte Ackerfläche im Gerther Norden würde zerstört, z.Zt. ist dieses noch ein Landschaftsschutzgebiet. Die Folgen für Flora und Fauna sind erheblich, zudem werden auf dem gesamten Planungsgebiet wertvolle, schützenswerte Bäume zerstört. Interessant wäre auch Ihre Reaktion, wenn die Stadt Herne ihren Gysenberg mit anschließenden Grünflächen so vermarkten würde, wie Sie es für Gerthe/Hiltrop geplant haben.	gemeinsam betrachtet. Demnach ist die Festlegung des ASB im thematisierten Bereich bedarfsgerecht. Für die Neuaufstellung des RP Ruhr erfolgt eine Umweltprüfung (Anlage 6 des RP Ruhr Entwurfs). Die rechtliche Grundlage hierfür ist der § 8 des Raumordnungsgesetzes (ROG). Wie im Umweltbericht ausgeführt wird, werden Prüfbögen erstellt, wenn es sich um zusammenhängende, raumkonkrete Planfestlegungen mit einer mindestens 10 ha großen Fläche handelt. Flächen kleiner 10 ha (wie an der Sodinger Straße) werden nur dann vertieft geprüft, wenn diese aufgrund spezifischer gesetzlicher Vorgaben eine besondere Bedeutung einnehmen, wie z.B. die Nähe eines Natura 2000-Gebietes oder NSG. Flächen, die im RFNP als Wohnbau- oder Verkehrsfläche dargestellt sind, werden nicht geprüft, da bereits im Zuge der RFNP-Aufstellung eine Umweltprüfung für die Darstellungen erfolgte. Die konkrete Ausgestaltung von Bauflächen und Baugebieten erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung. Auf dieser Ebene sind etwa der Versiegelungsgrad, Nachverdichtungspotentiale, die Verkehrserschließung und ggf. erforderlicher Ausbau der Infrastruktur zu klären. Zudem sind die dadurch verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft, darunter auch Auswirkungen auf das Mikroklima, zu untersuchen. Die zitierten Vorgaben des BauGB richten sich an die Ebene der Bauleitplanung und nicht an die Ebene der Regionalplanung. Ein Verstoß gegen § 1a BauGB liegt daher nicht vor.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Geplante 800-1000 Wohnungen bedeutet auch ein Zuzug von ca. 2 Einwohnern, so dass mit einem PKW-Zuwachs in Gerthe um 1000 Fahrzeuge zu rechnen ist. Schon heute staut sich der Verkehr auf dem Castroper Hellweg in Richtung Gerthe aus allen Richtungen an jedem Tag. In den Hauptverkehrszeiten sind Staus von 3-4 km die Regel, vor allem, weil die sog. Ostumgehung völlig falsch geplant wurde. Wie tausend Fahrzeuge von der Hiltroper Landwehr auf den Castroper Hellweg gelangen sollen, dürfte wohl ein Rätsel bleiben. Die Befürchtung, dass es deshalb eine Westumgehung geben wird, wie auch immer dann genannt, ist wahrscheinlich. Schon heute sind die Grundschulen und Kindergärten im Planungsgebiet voll ausgelastet, ein Zuzug von vielen, neuen Kindern können die öffentlichen Einrichtungen nicht verkraften. Auch der Klimaschutzplan NRW legt Wert darauf, dass naturnahe Böden geschützt werden. Wir fordern Sie auf aus o.g. Gründen die Ausweisung der genannten Bereiche als ASB zurückzunehmen und die gesamte Fläche als Allgemeine Freiräume und Agrarbereiche (AFAB) festzusetzen.	
2643#2	1. Das Verkehrsaufkommen auf den von der Bebauung betroffenen Anliegerstraßen ist bereits jetzt so hoch, dass es täglich morgens und abends für mehrere Stunden zu Staus kommt. Dies sind im Einzelnen der Castroper Hellweg (vom Handwerksweg bis Gerthe Mitte bzw. von der Schürbankstraße bis Handwerksweg), die Hiltroper Landwehr (vom Castroper Hellweg bis ca. St. Maria-Hilf. Die Lärmbelastung durch Fahrzeuge auf den Hauptverkehrsstraßen hat bereits in den letzten zehn Jahren erheblich zugenommen. Der Lärmpegel wird sich durch die hinzukommenden Fahrzeuge verstärken und die Anwohner belasten Entsprechend wird die Luftverschmutzung durch das steigende Verkehrsaufkommen zunehmen. Das wird die Anwohner und Umwelt belasten. Der	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Regionalplan ist ein Rahmenplan und ist auf kommunaler Ebene durch die Bauleitplanung zu konkretisieren. Die verkehrliche Anbindung der von konkret geplanten Bauflächen und Baugebieten generierten Verkehre an das vorhandene Straßennetz und ggf. erforderliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind ggf. auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, zu klären. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	öffentliche Nahverkehr hat schon jetzt Probleme, pünktlich durch das Nadelöhr Gerthe Mitte zu fahren. Die Straßenbahnen der Linien 308/318 sind bereits jetzt morgens und abends überfüllt. Die Linie verläuft zwischen der Haltestelle "Gerthe Mitte" und der Endstelle "Schürbankstraße" eingleisig. Es verursacht lange Staus im Straßenverkehr, wenn eine Bahn in Gerthe Mitte auf die Gegenbahn aus Richtung "Schürbankstraße" warten muss. Erhöht sich das Verkehrsaufkommen, sehe ich auch eine Problematik im Brandfall in Gerthe und besonders an der Hiltroper Landwehr (hier befindet sich auch das St. Maria-Hilf-Krankenhaus). Schon jetzt benötigen Löschzüge der Feuerwehr viel Zeit, um über den Castroper Hellweg nach Gerthe Mitte zu gelangen und auf die Hiltroper Landwehr einzubiegen. Oft staut sich der Verkehr so weit, dass die Straße nicht mehr befahrbar ist. [Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben inhaltlich vergleichbare Ausführungen zur Verkehrssituation in Bochum-Hiltrop/Gerthe eingereicht]	
2643#5	4. Soziale Konflikte Durch die steigende Bevölkerungszahl stellen sich soziale Probleme ein. Gibt es die benötigte Infrastruktur (Einkaufsmöglichkeiten mit Parkplatz, Parkplätze generell, Arbeitsplätze, Gesundheitsversorgung, Schulen, Kulturangebote), um mehrere Hundert / Tausend neue Mitbürger zu verkraften? Die Sportanlage am Hillerberg des BV Hiltrop 1912 e.V. z.B. soll den Baumaßnahmen zum Opfer fallen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die thematisierten Belange der durch eine steigende Bevölkerungszahl erforderlichen Infrastruktur sind ggf. auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, zu klären. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung
2646#1	Als Eigentümer der Flächen in Bochum-Hiltrop südlich der Straße "*[ANONYMISIERT]*" (Gemarkung Bochum-Hiltrop- 1133, Flur *[ANONYMISIERT]* Flurstück *[ANONYMISIERT]* sowie Flur *[ANONYMISIERT]*Flurstück *[ANONYMISIERT]*) haben wir erwartungsgemäß zur Kenntnis genommen, dass der Entwurf des Regionalplans Ruhr für diese Flächen eine Klassifizierung als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) vorsieht (s. Anlage 1).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Wir stimmen dieser Klassifizierung des Regionalverbandes Ruhr ausdrücklich zu. Zu unserer großen Überraschung mussten wir jedoch feststellen, dass die Stadt Bochum in ihrer ergänzenden Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans Ruhr eine Umklassifizierung der genannten Flächen unter "Nr. (2): Südlich Schmaler Hellweg" von Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) hin zu Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) anregt (s. Anlage 2). Hier ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Stadt Bochum für den schmalen Streifen W/ASB direkt südlich angrenzend an den Schmalen Hellweg sogar eine Abweichung zum RFNP anstrebt. Aktuell ist diese Fläche im RFNP als Baufläche klassifiziert (s. Anlage 3). In unseren Augen ist diese Position der Stadt Bochum so nicht nachvollziehbar. Im Gegenteil: Unsere Flächen sind seit vielen Jahren Gegenstand von Entwicklungsplänen der Stadt Bochum. Hervorzuheben ist hier der Schriftverkehr mit dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, in dem die Stadt Bochum der Familie *[ANONYMISIERT]* ein Rahmenkonzept mit konkreten Planungsüberlegungen hinsichtlich einer Wohnbebauung nördlich und südlich der Straße Schmaler Hellweg vorgestellt hat (s. Anlage 4). Auch in diesem Zusammenhang gab es konkrete Planungen für den Ausbau des Schmalen Hellwegs. Des Weiteren wurde zu einem anderen Zeitpunkt eine Umgehungsstraße zur Entlastung der Kreuzung Hiltrop-Zentrum geplant, welche bereits als Skizzierung in den RFNP aufgenommen wurde (s. Anlage 3). Darüber hinaus finden aktuell auf direkt an uns angrenzenden Flächen Entwicklungen statt (s. Anlage 5). Das Gelände des	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	ehern. Kalksandsteinwerkes (" Wohnpark Hiltrop", Bebauungsplan 925) an der Dietrich-Benking-Straße wurde in 51 Erwerbsgrundstücke aufgeteilt, die momentan mit freistehenden Einfamilienhäusern bebaut werden. Mit besonderem Augenmerk nehmen wir die geplante Entwicklung der landwirtschaftlich genutzten Flächen östlich der Dietrich-Benking-Straße (vorhabenbezogener Bebauungsplan 1005) zur Kenntnis. Verwunderlich ist hier, dass diese Fläche, für die bereits Baurecht gilt, in der Stellungnahme der Stadt Bochum keine Erwähnung findet. Darüber hinaus beinhaltet die von der Stadt Bochum angegebene Gesamtfläche von 12,7 ha damit sogar Entwicklungsflächen für konkrete Bauvorhaben. Durch dieses Bauvorhaben würde der Freiraum zwischen dem Wohnpark Hiltrop und der bestehenden Bebauung am Kreisverkehr Dietrich-Benking-Straße/Hiltroper Straße sehr stark reduziert. Bezugnehmend auf den 2. Absatz der angehängten Stellungnahme der Stadt Bochum ist entgegenzubringen, dass eine Anbindung an den großräumigen Freiraumverbund insbesondere vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren erfolgten Bebauungen (hauptsächlich Gewerbe) westlich der Dietrich-Benking-Straße und östlich des Castroper Hellwegs nicht mehr gegeben ist. Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Punkte ist es uns vollkommen unverständlich, dass sich die Stadt Bochum sehr aktiv gegen eine Aufnahme dieser Flächen als Regionalplanreserve ausspricht und sich damit eine mittel- bzw. langfristige Handlungsoption nehmen würde. Auch innerhalb von Politik und Verwaltung gibt es größere Widerstände gegen die verabschiedete Stellungnahme.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Insofern bitten wir Sie, sich nicht an der Stellungnahme der Stadt Bochum zu orientieren, sondern weiterhin Ihre Auffassung zu Grunde zu legen. Wir schließen uns ausdrücklich Ihrem Planentwurf an.	
2646#2	Laut Wohnungsmarktbericht 2018 ist die Bochumer Wohnungsmarktentwicklung seit einigen Jahren als angespannt zu bezeichnen. Durch den bekannten Flächenengpass besteht seit Längerem insbesondere für Familien eine Angebotsknappheit bei Miet- und Eigentumswohneinheiten, die stark steigende Verkehrspreise zur Folge hat. Dadurch wird der Verlust von Einwohnern an umliegende Städte zunehmen und das schon jetzt bestehende hohe Ungleichgewicht zwischen Einpendlern und Auspendlern sich weiter verschlechtern. Das Handlungskonzept Wohnen Bochum greift diesen Status qua auf- verbunden mit einer unabhängigen Prognose der unterschiedlichen Einflussfaktoren. Die auf Basis dessen ermittelte Wohnraumbedarfsprognose formuliert die notwendigen Handlungsanweisungen sehr deutlich: Die hohe Neubaunachfrage sowohl bei Mehrfamilienhäusern als auch sehr akut bei Wohneinheiten in Ein- und Zweifamilienhäusern gilt es kurz-, mittel- und langfristig zu befriedigen. Notwendig sind demnach jährlich 295 neue Wohneinheiten allein bei Ein- und Zweifamilienhäusern. Die Entwicklung des Wohnpark Hiltrop und die außerordentlich hohe Nachfrage haben gezeigt, dass in Bochum ein starkes Defizit bei frei und individuell zu entwickelnden Grundstücken vorliegt. Insbesondere die Flächen entlang des Schmalen Hellwegs bieten sich nach wie vor hervorragend an, um eine lockere Wohnbebauung (Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften) mit geringer Bodenversiegelung sowie einem Übergang ins Grüne zu realisieren.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
3557#1	die Geschichtswerkstatt Unterm Förderturm der Zeche Lothringen ist ein schulform- und generationenübergreifendes Kooperationsprojekt von zurzeit insgesamt 75 Schüler*Innen des Q1-Projektkurses (Jg.12) des Heinrich-von-Kleist-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Regionalplan ist als Rahmenplan und auf kommunaler Ebene durch die Bauleitplanung zu konkretisieren.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Gymnasiums in Bochum-Gerthe sowie des Unterrichtsfaches Kohlengräberland der Klassen 8, 9 und 10 an der Erich-Fried-Gesamtschule in Herne. Weiterhin sind Mitglieder des Bergmanns-Kameradschaftsvereins Glückauf Gerthe 1891 e.V. sowie engagierte Bürger aus dem Bochumer Norden und aus Herne an der Geschichtswerkstatt beteiligt. Die Schüler*Innen des Unterrichtsfaches Kohlengräberland und die Mitglieder der Geschichtswerkstatt bemühen sich um die Geschichtsschreibung im Bochumer Norden und engagieren sich für die regionale Erinnerungskultur. Die Mitglieder der Geschichtswerkstatt und die Schülerinnen und Schüler des Schulprojekts Kohlengräberland aus Bochum und Herne haben sich zum Ziel gesetzt, das Gebiet der ehemaligen "Westumgehung" als historischen Ort mit bedeutenden Bodendenkmälern zu schützen und diesen durchgehenden Grüngürtel auch als Kulturlandschaft zu erhalten. Wir sprechen uns entschieden gegen die geplante Bebauung dieses Gebietes aus. Wir, die Projektleiter des Kohlengräberland-Schulprojekts Bochum/Herne und der Geschichtswerkstatt "Unterm Förderturm der Zeche Lothringen" sowie der 1. Vorsitzende des Bergmanns-Kameradschaftsvereins Glückauf Gerthe 1891 e.V. nehmen stellvertretend für unsere Mitglieder und Schüler*Innen aber auch für zahlreiche Bürgerinnen und Bürger des Bochumer Nordens, die unser Anliegen aktiv unterstützen, nehmen zum vorliegenden Entwurf des Regionalplan Ruhr, in dem die Fläche der ehemaligen Westumgehung als "Allgemeine Siedlungsfläche" (ASB) eingezeichnet ist, wie folgt Stellung: Nach detaillierter Durchsicht der Ziele und Grundsätze der zurzeit gültigen Landesentwicklungsplanung, zuletzt geändert am 17.07.2017, sehen wir in einer Umnutzung des Gebietes der ehemaligen Westumgehung erhebliche Bedenken gegen Ziele	Die in der Stellungnahme thematisierte Sicherung, Untersuchung und Bewahrung der historischen Orte und Bodendenkmäler ist ggf. im Zuge der Planung konkreter Bauflächen und Baugebiete auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, zu klären. Dabei ist auch Grundsatz 3-3 des Landesentwicklungsplans NRW zu berücksichtigen. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	und Grundsätze der Landesentwicklungsplanung des Landes NRW sowie gegen das Denkmalschutzgesetz NRW. Wir fordern daher den Regionalverband Ruhr auf, die Pläne zur Einstufung des Gebietes der ehemaligen Westumgehung im Regionalplan Ruhr als "Allgemeine Siedlungsfläche" aufgrund der im Folgenden aufgeführten Verstöße gegen die Landesentwicklungsplanung zurückzunehmen, das Gebiet als Freifläche (AFAB) zu erhalten und damit die Voraussetzungen für die Sicherung, Untersuchung und Bewahrung der historischen Orte und Bodendenkmäler: Neolithische Siedlungen der Altrössener-Kultur (neolithische Besiedelung) im Bereich des West- bzw. Nordhanges des Hillerberges und südwestlich des Maria-Hilf-Krankenhauses, also im nordöstlichen Bereich von Bochum-Hiltrop (siehe hierzu Erläuterungen Teil 1), ehemaliges Kriegsgefangenen- und Zwangsarbeiter-Lager der ehem. Bergbau AG Lothringen am Castroper Hellweg, gegenüber der Einmündung Heinrichstraße, auch genannt "Kirmesplatz" (siehe hierzu Erläuterungen Teil 2). zu schaffen sowie die sie umgebende historisch gewachsene Kulturlandschaft für nachfolgende Generationen zu bewahren. Mit freundlichen Grüßen Bochum, den 20.02.2019 *[ANONYMISIERT]* (Projektleiter "Kohlengräberland") (Projektleiter der "Geschichtswerkstatt unterm Förderturm der Zeche Lothringen) *[ANONYMISIERT]* (1. Vorsitzender des BKV Glückauf Gerthe 1891 e.V.) Bedenken und Anregungen / Erläuterungen und Anlagen Kultur- und Sachgüter (Steckbrief BO-43) Im Rahmen der Feststellungen des zurzeit noch gültigen Regionalflächennutzungsplans der Städteregion Ruhr vom 03.05.2010 für die (ehemalige) Planung der Orts-/Westumgehung Bochum-Gerthe wurde ein Umweltgutachten	

erstellt, dessen Ergebnisse sich im Steckbrief Umweltprüfung Einzelflächen BO-43 finden. (3)

Die Bewertung der vorhandenen Kultur- und Sachgüter für das Planungsgebiet zeigt große Mängel, weil das Vorhandensein wesentlicher, zum Teil seit Mitte der 1950er-Jahre - durch die Ausgrabungen von Karl Brandt, dem Leiter des Herner Emschertal-Museums - bekannter und wissenschaftlich bis heute anerkannter neolithischer Bodendenkmäler keinerlei Berücksichtigung findet. (4)

Auch ein längst bekannter Standort der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft im Bereich des Hiltroper Planungsgebietes wird leider völlig außer Acht gelassen und findet im Steckbrief keinerlei Berücksichtigung.

Kultur- und Sachgüter	Kulturgüter: Bau- und Bodendenkmäler: angrenzend Baudenkmal (Kiosk, Toilettenhaus) Keine Denkmalbereiche Keine Objekte der Industriekultur Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche: Nördlich angrenzend Innenstadt und Gysenberg (14.23) (Herne) Sachgüter:	Keine Auswirkungen Keine Auswirkungen Keine Auswirkungen Keine Beeinträchtigungen zu erwarten	erheblich

"Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung"
wird vom Land Nordrhein-Westfalen wie auch von den Landschaftsverbänden als wesentliche Leitlinie räumlicher Planung eingefordert und soll dazu dienen, "regionale Identität zu bewahren, auch im Sinne von Heimat" (6). In den Ausführungen heißt es unmissverständlich:
"Angestrebt wird die Erhaltung des kulturellen Erbes, insbesondere der Bau- und Bodendenkmäler", um regionale Identitätswerte zu stärken und die "Bindung der Menschen an ihre Region in einer zunehmend bindungsarmen Zeit" zu gewährleisten. (7)
Fußnoten
(3) Regionaler Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr, Steckbrief BO-43, S.138-143
(4) Brandt, Karl und Beck, Hans, Ein Großhaus mit Rössener Keramik in Bochum-Hiltrop (Hillerberg, Grenze Bochum-Herne, erschienen in: Germania 32, 1954, Heft 4

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	(5) Regionaler Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr, Steckbrief BO-43, S.142 (6) Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, LVL / LVR, Köln/Münster, 2014, S.18 (7) Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, LVL / LVR, Köln/Münster, 2014, S.19 Teil 1) "Zukunft braucht Herkunft" – Neolithische Siedlungen im Plangebiet "Der Mensch hat ein Grundbedürfnis nach Erinnerung, Schutz und Pflege des kulturellen Erbes in seiner regionalen Eigenart und Vielfalt. Historische Kulturlandschaftsbereiche sind einzigartig und in ihrer Authentizität nicht reproduzierbar, ihr Schutz ist daher ein übergreifender gesellschaftlicher Auftrag." (8) In den Jahren 1952/'53 wurden von Karl Brandt im Bereich des Hiltroper Hillerberges bedeutende neolithische Siedlungsbereiche festgestellt, begutachtet und kartiert. 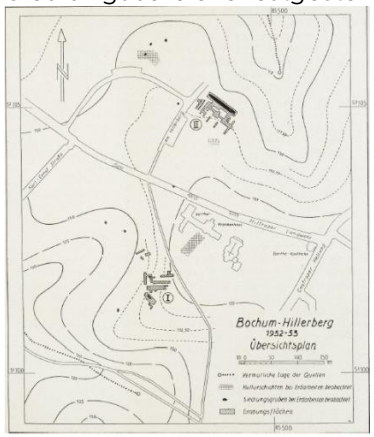 Lageplan der beiden Grabungsstellen I, II und Übersicht über die neolithische Besiedlung des Hillerbergs (9) Fußnoten	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	(8) Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, LVL / LVR, Köln/Münster, 2014, S.19 (9) Brandt, Karl und Beck, Hans, Ein Großhaus mit Rössener Keramik in Bochum-Hiltrop (Hillerberg, Grenze Bochum-Herne, erschienen in: Germania 32, 1954, Heft 4, S.261 Es ist davon auszugehen, dass es sich hier um eine zusammenhängende, ca. 6.000 Jahre alte Siedlung von 500 m Länge und 350 m Breite mit einem vorhandenen neolithischen Großhaus von ca. 65 m Länge handelt. (10) Modell des Großhauses vom Hillerberg in der aktuellen Ausstellung des Bochumer Zentrums für Stadtgeschichte (Foto: Schulprojekt Kohlengräberland) 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Keramikscherben der Altrössener Kultur aus Bochum-Hiltrop in der aktuellen Ausstellung des Bochumer Zentrums für Stadtgeschichte (Foto: Schulprojekt Kohlengräberland) 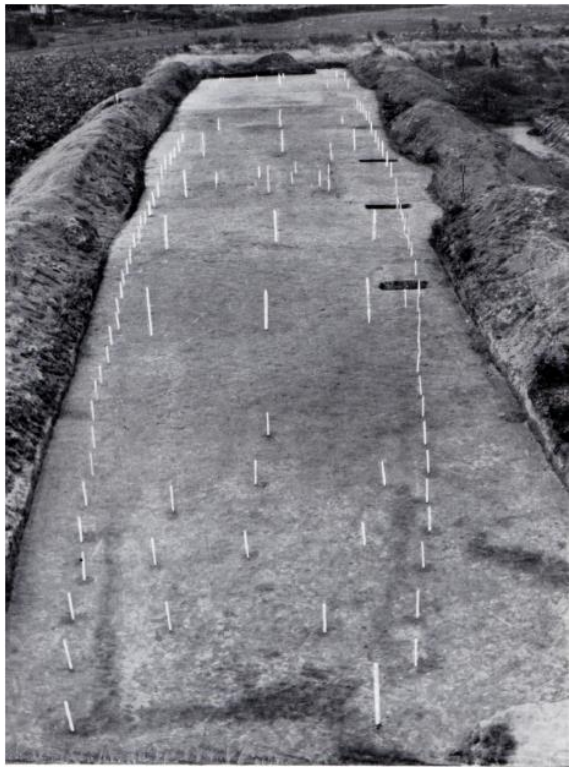 Bochum, Das Großhaus (Haus II) von Nordwesten gesehen. Fußnoten (10) Brandt, Karl und Beck, Hans, Ein Großhaus mit Rössener Keramik in Bochum-Hiltrop (Hillerberg, Grenze Bochum-Herne, erschienen in: Germania 32, 1954, Heft 4, S.262 (11) Brandt, Karl und Beck, Hans, Ein Großhaus mit Rössener Keramik in Bochum-Hiltrop (Hillerberg, Grenze Bochum-Herne, erschienen in: Germania 32, 1954, Heft 4, Tafel 33	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	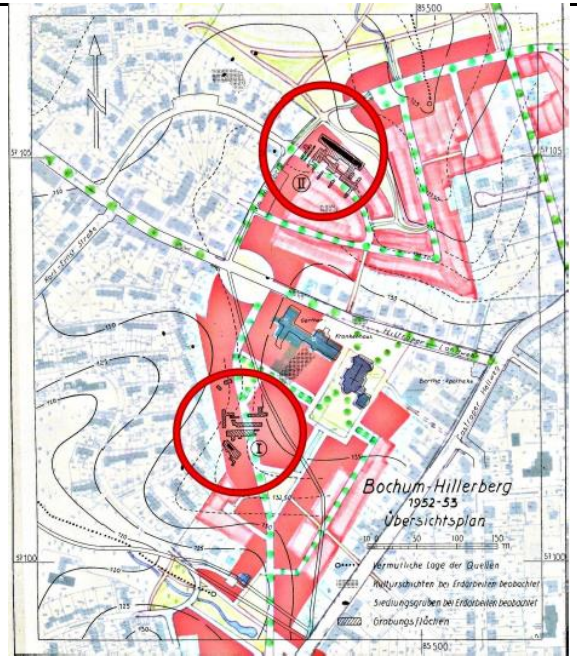 Overlay-Projektion der Karte zur Ausgrabung von Karl Brandt zu Beginn der 1950er-Jahre (Abb.4) und der Darstellung der "Rahmenplanung Gerthe-West (12) (Ratsbeschluss vom 29.11.2018) zur geplanten Bebauung im Bereich der neolithischen Siedlungsorte. Auf der Projektionsgrafik (siehe Abb.8) ist durch das Overlay-Verfahren deutlich zu erkennen, dass eine Überbauung der Ausgrabungsstätten – bis auf die oberflächennahe Anlage des Hiltroper Sportplatzes im nördlichen Ausgrabungsbereich II – bis heute nicht erfolgte, die historischen Stätten also noch zugänglich sind. Eine erneute Untersuchung nach heutigen archäologischen Wissenschaftsstandards ist hier zu empfehlen. Fußnote (12) Flächenplan der Stadt Bochum zur Rahmenplanung "Gerthe West" (Ratsbeschluss am 29.11.2018)	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Mängel in der Bodendenkmal-Liste der Unteren Denkmalbehörde Bochum Im "Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr" heißt es: "Die historisch überlieferte Substanz ist unersetzlich, da Authentizität Voraussetzung für die Möglichkeit ihrer aktuellen und künftigen Deutung ist. Gemeinsam mit den naturräumlichen Gegebenheiten gehören Denkmale zu den bestimmenden Teilen unserer historisch gewachsenen Kulturlandschaft." (13) Die historisch überlieferte Substanz im Bochumer Norden entbehrt seit Jahrzehnten nicht nur jeglicher behördlichen Wertschätzung der Unteren Denkmalbehörde, sie ist durch den aktuellen Entwurf zum Regionalplan Ruhr der potentiellen Zerstörung preisgegeben. In seiner aktuellen Ausstellung weist auch das Zentrum für Stadtgeschichte mit Stolz auf das siedlungsgeschichtliche Erbe im Bochumer Norden hin, ein Schutz dieser Kulturgüter erfolgt bis heute jedoch nicht, ihre endgültige Zerstörung würde durch eine Bebauung sogar wissentlich in Kauf genommen. Mehrfach wurde auf die große wissenschaftliche Bedeutung dieser Siedlungsfunde hingewiesen und eine längst fällige Eintragung dieser Standorte in die Bodendenkmal-Liste der Stadt Bochum eingefordert. So kritisierte der Archäologe Prof. Dr. Martin Flashar bereits im Jahre 1994 die mangelhafte Umgehensweise der Unteren Denkmalbehörde bei der Stadt Bochum mit unserem kulturellen Erbe für Wissenschaft und die nachfolgenden Generationen. Bis 1994 war demnach keines der ca. 350 bekannten Bodendenkmäler in die Bodendenkmal-Liste der Stadt Bochum aufgenommen worden. (14) Sogar die Stadt Bochum zitiert diese wissenschaftliche Kritik von Prof. Dr. Flashar auf ihrer eigenen Internet-Seite:	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	"Gerade im Bereich der Bodendenkmalpflege haben einige Kommunen, wie das Beispiel Bochum zeigt, Probleme mit der gesetzlichen Vorschrift: Fachpersonal wird nicht eingestellt; die Möglichkeit, archäologische Untersuchungen durch Beteiligung an städteplanerischen Entwicklungen bereits im Vorgriff auf Baumaßnahmen durchzuführen, wird nicht genutzt; die Chance, durch die Erforschung der eigenen Vorgeschichte nicht nur einen Imagegewinn für die Kommune zu erzielen, sondern auch die Identifikation der Bürger mit dem eigenen Lebensraum zu stärken, wird bei weitem nicht allerorts gesehen." (15) In den 25 Jahren von 1994 bis zum heutigen Tag wurden lediglich 4 (in Worten vier!) Bodendenkmäler in die Denkmalliste der Stadt Bochum aufgenommen (siehe Abb.7). (16) Fußnoten (13) Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, LVL / LVR, Köln/Münster, 2014, S.19 (14) Flashar, Martin, Wo liegt die Zukunft der Vergangenheit, Ruhr-Nachrichten, 08.01.1994 (15) Neolithische Siedlungsspuren auf dem Areal der Ruhr-Universität – Bemerkungen zur Bodendenkmalpflege in Bochum, in: Bochumer Zeitpunkte 4, 1996, S. 11–17 (siehe auch: Stadt Bochum, https://www.bochum.de/C125708500379A31/vwContentByKey/W27D4GP2421BOLDDE (16) Denkmalliste der Stadt Bochum, Bodendenkmäler https://www.bochum.de/C125708500379A31/vwContentByKey/W28LQDEE606BOLDDE	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	 Denkmalliste der Stadt Bochum / Bodendenkmäler (Screenshot vom 01.02.2019) Unsere Forderung für das Planungsgebiet (Steckbrief BO-43) hinsichtlich der vorhandenen neolithischen Siedlungsgebiete / Bodendenkmäler Wir schließen uns den Ausführungen im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr an. Hier heißt es: "Das untertägig erhaltene archäologische kulturelle Erbe ist als Archiv der Geschichte der Menschen dauerhaft… zu sichern und zusammen mit dem dieses umgebenden Boden "in situ", an Ort und Stelle, zu erhalten. … Bei Planungsvorhaben sind frühzeitig qualifizierte archäologische Prospektionen und vertiefte Recherchen erforderlich." … Eine Regionalentwicklung, die sich an der Kulturlandschaft und dem kulturellen Erbe als Potential orientiert und Geschichtlichkeit als wesentlichen Nachhaltigkeitsfaktor versteht, ist zu fördern. (17) Es besteht im Rahmen der Regionalplanung eine grundsätzliche Pflicht zur Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege nach dem Denkmalschutzgesetz. Die Beteiligung der Landschaftsverbände in den Planungsverfahren als Träger öffentlicher Belange wird also durch den Fachbeitrag Kulturlandschaft nicht ersetzt. Im Sinne der Formulierung zum Ziel 6.3 des Fachbeitrags Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr sprechen wir uns für die Sicherung der kulturgeschichtlich bedeutsamen	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	neolithischen Siedlungen im Planungsgebiet als Zeugnisse menschlicher Wirtschaftsweisen sowie den Schutz und die Erhaltung der in den Böden eingebetteten archäologischen Relikte aus. (18) Fußnoten (17) Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, LVL / LVR, Köln/Münster, 2014, S. 98 (18) Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, LVL / LVR, Köln/Münster, 2014, S. 102 Teil 2) "Achten von Ereignisorten" – Das Kriegsgefangenen- und Zwangsarbeiter-Lager "Heinrichstraße" (genannt "Kirmesplatz") im Plangebiet BO-43 Im Ziel 8 des Fachbeitrags Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr wird die Bewahrung der baulichen und landschaftlichen Charakteristika von Stätten des NS-Terrorregimes und anderen Ereignisorten von geschichtlicher Bedeutung gefordert. (19) In den Ausführungen heißt es: "Die historisch überlieferte Substanz ist unersetzlich, da Authentizität Voraussetzung für die Möglichkeit ihrer aktuellen und künftigen Deutung ist. Gemeinsam mit den naturräumlichen Gegebenheiten gehören Denkmale zu den bestimmenden Teilen unserer historisch gewachsenen Kulturlandschaft. Nur wenn die Kulturlandschaft materiell und zeitlich vielschichtig erhalten bleibt, kann sie als Quelle geschichtlicher Umstände heute und in Zukunft immer wieder neu befragt und interpretiert werden. Auch mit negativen Erinnerungen besetzte Objekte und Orte wie Zeugnisse und Stätten der nationalsozialistischen Vergangenheit sind daher zu bewahren. (20) "Im Zweiten Weltkrieg waren nicht nur die Produktion von Kriegsgütern, sondern auch die Internierung und der Einsatz	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	von Kriegsgefangenen und Fremdarbeitern mit Umgestaltungen verbunden. Viele dieser Spuren sind nicht mehr sichtbar. Deswegen gehören diese Zusammenhänge im Wesentlichen zum sogenannten immateriellen Kulturgut. Die verbliebenen Orte solcher Ereignisse zu schützen, gehört vor diesem Hintergrund auch in den kulturlandschaftlichen Zielkatalog". (21) Im Plangebiet befindet sich das weitgehend unbebaute Gelände des ehemaligen Zwangsarbeiter- u. Kriegsgefangenen-Lagers der Bergbau AG Lothringen (am Castroper Hellweg, gegenüber der Einmündung Heinrichstraße, auch "Kirmesplatz" genannt), das zurzeit als Boden- und Schutt-Deponie benutzt wird. Auch heute können sich noch zahlreiche, betagte Bürger aus dem Bochumer Norden an die Qualen der Lager-Insassen und die Gräueltaten ihrer Bewacher erinnern. Viele dieser Zeitzeugen-Aussagen konnten von den Schülerinnen und Schülern des Kohlengräberland-Schulprojekts dokumentiert werden, zahlreiche Dokumente zur Existenz des Lagers wurden von den Schüler*Innen in Archiven recherchiert und belegen die große Bedeutung dieses historischen Ortes im Bochumer Norden. Neben der Nutzung dieser Freifläche als Kirmesplatz und Gelände für Schützenfeste, wohn(t)en hier saisonal auch Sinti, Roma, sowie Zirkusleute u.a. auch wg. der Nähe zur nahe gelegenen Hans-Christian-Anders-Grundschule ("Zirkusschule"). Fußnoten (19) Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, LVL / LVR, Köln/Münster, 2014, S. 103 (20) Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, LVL / LVR, Köln/Münster, 2014, S.19	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	(21) Kulturlandschaftsentwicklung in der Region Ruhr, Broschüre zum Fachbeitrag Kulturlandschaft, S.31 Castroper Hellweg / Einmündung Heinrichstraße, Sicht auf die denkmalgeschützte "Kitsch-Bude" und auf das Gelände des ehem. Kriegsgefangenen- u. Zwangsarbeiter-Lagers "Heinrichstraße" (Foto: Kohlengräberland-Projekt, U. Kind) Boden- und Bauschutt-Deponie im Bereich des ehemaligen Kriegsgefangenen- u. Zwangsarbeiter-Lagers "Heinrichstraße", genannt "Kirmesplatz" (Blick vom Castroper Hellweg in Richtung Gerther Dahl), (Foto: Kohlengräberland-Projekt, U. Kind)	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Luftbilder der Alliierten aus dem Mai des Jahres 1945 belegen die Existenz des "Lagers Heinrichstraße" der Bergbau AG Lothringen eindeutig (siehe Abb.12). Auch heute sind wesentliche Flächen des ehemaligen Lagers nicht bebaut und verlangen nach einer gründlichen Sicherung, Untersuchung und Erhaltung, nicht aber nach Zerstörung durch Bodenbewegung oder Bebauung. Rücksprachen mit dem Leiter der zuständigen Oberen Denkmalbehörde des LWL, bei der Außenstelle Olpe ergaben, dass bis Ende Januar 2019 keine Informationen zur Existenz dieses Lagers – z. B. von Seiten der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Bochum bekannt gemacht worden waren. Dies ist ein trauriger Umstand, wenn man bedenkt, dass interessierte Schüler*innen mit wenigen Mausklicks im Internet (siehe z.B.: https://www.bo-alternativ.de/zwangsarbeitslager.htm) oder in den reichhaltigen Beständen des Bochumer Stadtarchivs oder des IST Arolsen zu diesem Thema in kurzer Zeit in der Lage sind, sich über die Existenz dieses Lagers im Bochumer Norden zu informieren (siehe Abb. 12, 13, 14, 15, 16, 17). Gemäß dem Entwurf des Regionalplans Ruhr, der Stellungnahme der Stadt Bochum (ASB 3-2) hierzu sowie der "Rahmenplanung Gerthe-West" (siehe Abb.13) der Stadt Bochum ist dieses Gelände als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) ausgewiesen, obwohl es sich bei dieser Fläche um ein bedeutendes Zeugnis der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft im Bochumer Norden handelt und den Ausführungen zum kulturlandschaftlichen Zielkatalog des LEP und dessen Forderung nach Schutz entspricht. (22) Fußnote (22) Kulturlandschaftsentwicklung in der Region Ruhr, Broschüre zum Fachbeitrag Kulturlandschaft, S.31	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	 Ehemaliges Kriegsgefangenen- u. Zwangsarbeiter-Lager "Heinrichstraße, Luftbild der Royal Air Force, Mai 1945 / © Luftbilddatenbank / Kopie: Kohlengräberland-Projekt, bearb.: U. Kind 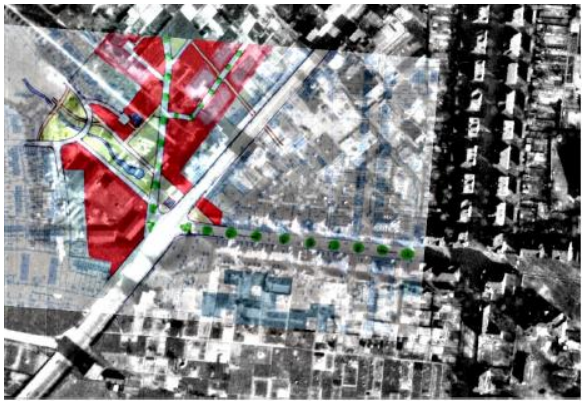 Overlay-Projektion des Luftbildes der Royal Air Force, Mai 1945/© Luftbilddatenbank (Abb.12) und der Darstellung der geplanten Bebauung "Rahmenplanung Gerthe-West" der Stadt Bochum	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Abb.14) Grabplatte des Lager-Insassen Leon Lewandowski auf dem Gerther Friedhof (Foto: Kohlengräberland-Projekt / U. Kind) Auszüge aus den Bestattungsbüchern der Friedhöfe Bochum-Gerthe und –Hiltrop belegen die Leiden der Insassen des "Lager Heinrichstraße". Leon Lewandowski wurde mit zertrümmertem Schädel im Gebüsch des Lagers Heinrichstraße gefunden. Abb.15) Auszüge aus dem Bestattungsbuch des Friedhofs Bochum-Gerthe zum Tod des Zwangsarbeiters Leon Lewandowski (Foto: Kohlengräberland-Projekt / U. Kind) Abb.16) Findkarte des Zwangsarbeiters Leon Lewandowski im IST Arolsen (Quelle/Foto: IST Arolsen) Zahlreiche Dokumente belegen die Existenz des "Lager Heinrichstraße" und die Leidensgeschichte der vielen NS-Opfer an diesem historischen Ort. 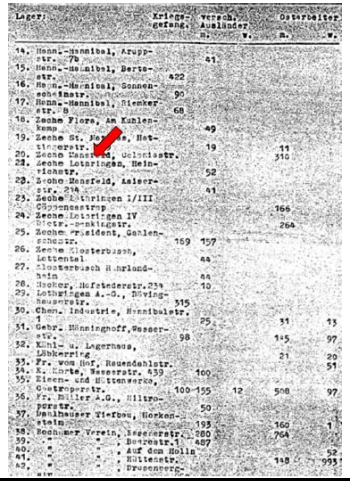	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Auszug aus der Lagerliste der NSDAP Bochum aus dem Jahr (Quelle / Foto: Stadtarchiv Bochum) Auszug aus der Behandlungsliste von Zwangsarbeitern und Kriegsgefangenen des "Lager Heinrichstraße" (hier durch rote Pfeile gekennzeichnet) im Gerther Maria-Hilf-Krankenhaus (Quelle: ITS Arolsen). Noch heute sind deutliche Spuren des ehemaligen "Lager Heinrichstraße" vor Ort zu finden. Diese Zeugnisse der NS-Gewaltherrschaft im Bochumer Norden würden durch die Bebauung des Geländes vernichtet. Sie sollten unter Denkmalschutz gestellt und zu einem Ort der Erinnerung werden. Zaunpfähle des ehemaligen "Lager Heinrichstraße". Bild unten: Stacheldraht am Zaunpfahl (Foto: Kohlengräberland-Projekt / U. Kind aufgenommen am 13.02.2019)	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die Mitglieder der "Geschichtswerkstatt Unterm Förderturm der Zeche Lothringen", die Teilnehmer des städteübergreifenden Schulprojekts "Kohlengräberland" sowie die Mitglieder des Bergmanns-Kameradschaftsvereins Glückauf Gerthe 1891 e.V. werden sich umgehend bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Bochum, aber auch bei der zuständigen Oberen Denkmalbehörde (LWL) für den sofortigen Schutz und die Sicherung der Flächen als Bodendenkmal einsetzen, aber auch die Sicherung, Untersuchung und den Erhalt der sichtbaren und möglicherweise noch verborgenen Zeugnisse im Bereich des "Lager Heinrichstraße" beantragen. Wir fordern den Regionalverband Ruhr aus den oben genannten Gründen auf, die Ausweisung der genannten Bereiche als "Allgemeinen Siedlungsbereich" (ASB) zurückzunehmen, die vorhandenen und in den vorangegangenen Ausführungen dargestellten Kultur- und Sachgüter zu schützen, zu sichern und für nachfolgende Generationen zu erhalten und die gesamte Fläche als Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) festzusetzen.	
3582#3	Abgesehen von diesen für ganz Gerthe negativen Folgen werden sich speziell für die Anwohner der Hiltroper Landwehr massive Mehrbelastungen durch eine Zunahme des Straßenverkehrs ergeben. Die Hiltroper Landwehr ist eine Verbindungsstraße von Gerthe nach Herne und dicht bebaut. Bei bis zu 1000 neuen Wohneinheiten wird es ohne Zweifel einen starken Mehrverkehr durch die Anwohner der neuen Gebiete auf der Hiltroper Landwehr in Richtung Herne geben. Laut LEP 6 sind "Raumstrukturen so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird." (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 8). Dies würde durch die erwartete Mehrbelastung klar verletzt. Zudem ist im Rahmen der neuen Bebauung so etwas wie die früher geplante Westumgehung geplant, nur etwas kleiner ("Westumgehung Light"). Es ist zu befürchten, dass viele Fahrer, die vom Süden	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Regionalplan ist ein Rahmenplan und ist auf kommunaler Ebene durch die Bauleitplanung zu konkretisieren. Die in der Stellungnahme thematisierten Auswirkungen auf die Verkehrsinfrastruktur durch die Planung konkreter Bauflächen und Baugebiete sind ggf. auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, zu klären. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	kommend nach Herne fahren wollen, in Zukunft über die Westumgehung light und die Hiltroper Landwehr nach Herne fahren um das notorisch überfüllte Zentrum von Gerthe zu umgehen. Die Hiltroper Landwehr ist jetzt schon stark befahren, mit weiter zunehmender Tendenz. Zudem ist der Straßenzustand schlecht, mit vielen Schlaglöchern und Bodenwellen, d.h. in keiner Weise für den aktuellen und schon gar nicht für Mehrverkehr ausgelegt. Wenn der Verkehr durch die Bebauung und evtl. noch durch Umgehungsverkehr noch deutlich zunimmt, wird sich die Belästigung noch deutlich steigern. Dies ist für die Anwohner dieser Straße nicht akzeptabel. Im Falle einer Neubebauung sollte der Zusatzverkehr auf der Hiltroper Landwehr minimiert werden. Insbesondere sollten Maßnahmen getroffen werden, zusätzliche Belastungen der Anwohner durch möglichen Umgehungsverkehr zu vermeiden. [Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben inhaltlich vergleichbare Ausführungen zur Verkehrssituation in Bochum-Hiltrop/Gerthe eingereicht]	
3677#1.2	Zitat Regionalplan 2.2 Regionale Grünzüge I. Vorgaben des ROG und des LEP Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG ist "ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden. Die Flächeninanspruchnahme ist zu begrenzen." Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen Rechnung zu tragen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Mit den Regionalen Grünzügen werden Vorranggebiete im Sinne von § 7 Abs. 3 ROG und entsprechend der Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz festgelegt. D.h. sie sind für bestimmte raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen vorgesehen und	Die Bedenken werden zurückgewiesen. In einem Regionalplan müssen die Festlegungen stets eine überörtliche Raumbedeutsamkeit aufweisen. Dies grenzt die Raumordnung von der Bauleitplanung ab. Die Bauleitplanung obliegt der kommunalen Planungshoheit. D.h. kleinteilige Flächen, die von lokaler Bedeutung sind, werden gemäß der Anlage 3 zur DVO des LPlG NRW (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) dem Allgemeinen Siedlungsbereich zugeordnet. Hierzu gehören "siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen". Die Festlegung eines ASB bedeutet insofern keine Zerstörung eines Grünzuges, sondern überlässt der Bauleitplanung oder auch Landschaftsplanung, auf ihrer Planungsebene lokal bedeutsame Grünflächen und Biotopverbindungen zu sichern und zu entwickeln. Der in der

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Bereichen auszuschließen, soweit dies mit den vorrangigen Funktionen nicht vereinbar ist (§ 7 Abs. 3 ROG). Laut LPlG DVO sind Regionale Grünzüge Freiraumbereiche – insbesondere in Verdichtungsgebieten, die als Grünverbindung oder Grüngürtel wegen ihrer freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen (insb. räumliche Gliederung und klimaökologischer Ausgleich, Erholung, Biotopvernetzung) zu erhalten, zu entwickeln oder zu sanieren und vor weiterer Inanspruchnahme zu schützen sind. Gemäß Ziel 7.1-5 des LEP NRW (2017) sind "zur siedlungsräumlichen Gliederung in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahe Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, Biotopverbindungen und in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln. Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt." Stellungnahme *[ANONYMISIERT]* 	Stellungnahme markierte Bereich wird aufgrund seiner Größe, seiner Struktur und seines Verlaufs inmitten der Siedlungsflächen nicht als von überörtlicher Bedeutung eingestuft. Zudem ist er im RFNP zwar im nördlichen Teil als Grünfläche im südlichen Teil jedoch als Wohnbaufläche dargestellt. Damit ist Ziel 7.2-5 des LEP NRW nicht anzuwenden, da dieser sich auf Regionale Grünzüge bezieht. Die Festlegung widerspricht auch nicht den Zielen des RP Ruhr-Entwurfs. Die textlichen Festlegungen und Erläuterungen beziehen sich auf die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplan-Entwurfs und richten sich an die nachfolgenden Planungsebenen. Bei der Erläuterungskarte 05 handelt es sich um ein Schema zur Verdeutlichung des grundsätzlichen Verlaufs der im RP Ruhr festgelegten Regionalen Grünzüge, zu denen die siedlungszugehörigen Grünflächen aus den oben genannten Gründen nicht gehören.

ID	Stellungnahme	Erwiderung

Flächeninformation		
Flächengröße	ca. 17,2 ha (brutto)	+
Eigentumsverhältnisse	Stadt Bochum, Privat– und Großeigentümer	o
Realnutzung	Landwirtschaft, Grünflächen, Sportplatzanlage, Krankenhaus, private Gärten etc.	-
Planungsstand	RFNP-Änderung für Teilflächen notwendig B-Planverfahren erforderlich	- o
ÖPNV	Bus– und Stadtbahnhaltestellen in der Nähe	+
Infrastruktur	Einzelhandel und soziale Infrastruktur in der Nähe	+
Ökologie	Freiraum, Klimafunktionen, bes. schutzwürdige Böden, temporärer Landschaftsschutz, temporäres LSG 5; Reg. bedeuts. Freiraum, Poolfläche für zukünft. Kompens.; Eine ASP I sowie Bestandserfassung u. Bewertung d. Biotopstruktur im Rahmen des Umweltberichtes erforderlich	-
Entwicklungshemmnisse	Topgrafisch tlws. problematisch, Sportplätze, Gasleitung, Altlastengefährdungsabschätzung erford.;	-
Konflikte mit dem Umfeld	Schweinezucht (Geruchsimmissionen), Hitzebelastung des Gerther Zentrums	-
Sonstiges	Rahmenplan erforderl., auf Teilfläche des Plangebiets ehem. Ziegelei, ggf. Vorsorgemaßnahmen (Methan) einplanen	
Realisierungshorizont	Mittelfristige Realisierung wahrscheinlich	+
Pro	Potenzielle Stärkung des Stadtteilzentrums Gerthe, erste konzeptionelle Überlegungen für Flächenentwicklung in der Erarbeitung.	
Contra	Umweltauswirkungen; Verlagerung von Sportplatz und Nebenanl., Geruchsimmissionen, bei vollständiger Bebauung mögl. weitere Verschärfung d. Hitzebelastung angrenzender Bereiche	
Gesamteinschätzung	Hohe Priorität (mittelfristige Realisierung)	

Abbildungen 8/9: Rahmenablaufplan Wohnungsneubau – Bewertung (Quelle Stadt Bochum)

Das gelb eingezeichnete Baugebiet (s. o.) zeigt, dass die geplante Ausweisung als ASB die ökologisch wichtige Grünverbindung (NSG Gysenberg, LSG -4409-049/050, Hiltroper Volkspark) zwischen ökologisch wichtigen Grüngebieten (s.u.) in einem Siedlungsgebiet zerstören würde, wodurch die freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen verloren gehen. Der Biotopverbund/Grünzug sorgt für die Anbindung/bzw. ist Bestandteil des wichtigen regionalen Grünzugs im Bereich Herne, Castrop-Rauxel und Bochumer Nordosten.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	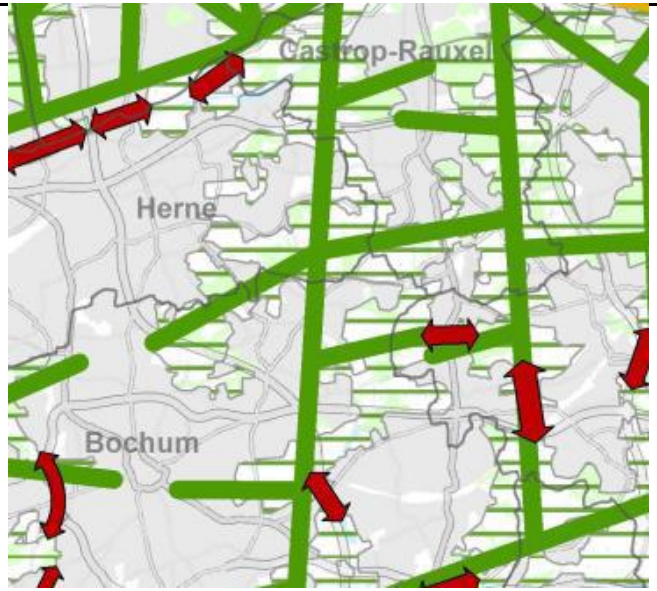 Abbildung 10: Einordnung der ASB in den regionalen Grünzug (gemäß RPR Ruhr Erläuterungskarte 05 Regionale Grünzüge) Die Zerstörung eines Grünzuges widerspricht den Zielen des Regionalplanes Ruhr. Ersatzflächen stehen in der näheren Umgebung zur Entwicklung nicht zur Verfügung, eine teilweise dichte Bebauung in maximal 6-geschossiger Bauweise für 800-1.000 Einheiten (Beschlussvorlage der Verwaltung Nr.: 20182649 vom 15.10.2018) lässt wenig planerischen Spielraum zum Erhalt oder der Schaffung von Ausgleichsflächen am gleichen Standort. Auch mit Blick auf das weiter unten aufgeführte Klimakonfliktpotenzial wäre diese Fläche aus ökologischen Gründen entsprechend qualitativ sogar weiter aufzuwerten. [Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht.]	
3677#1.3	Zitat Regionalplan	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Zu G 2.11-6 Für Starkregen ausreichend Flächen sichern ….. Im Hinblick auf die weitere Zunahme der Versiegelung durch bauliche Entwicklungen und vor dem Hintergrund zunehmender Starkregenereignisse, die seit einigen Jahren immer häufiger und in immer kürzeren Abständen auftreten, muss die Regenwasserbewirtschaftung nach integrierten Konzepten erfolgen. Dazu gehört auf Ebene der Bauleitplanung die planerische Sicherung von Flächen für die Regenrückhaltung bzw. Regenwasserversickerung. Stellungnahme Meyer-Berger-Naumann Durch die geplante Ausweisung der bisherigen Fläche als ASB-Fläche ist die geplante Neuversiegelung im Zuge der geplanten Bebauung als erheblich einzustufen. Mit der Ausweisung des Gebietes als ASB können zusätzlich ca. 9 ha neu versiegelt werden. Die derzeitige Situation im bestehenden Siedlungsgebiet ist weiterhin von einer Überlastung der bestehenden Entwässerungssysteme gekennzeichnet, dieses insbesondere nach den Starkregenereignissen der letzten Jahre, die an Häufigkeit und Intensität deutlich zunehmen. Die geplante Ausweisung als ASB-Fläche würde die Problematik erheblich verschärft werden. Der Bereich wäre vielmehr gemäß den Zielen des RPR entsprechend zu erhalten und im Sinne einer Regenrückhaltung und Regenwasserversickerung zu entwickeln. Zitat Regionalplan 4. Klimaschutz und Klimaanpassung I. Vorgaben des ROG und LEP Im Raumordnungsgesetz gibt der § 2 Abs. 2 Nr. 6 vor, dass "den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen ist, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen…. Im Klimaschutzplan (MKULNV 2015a) werden im Hinblick auf die räumliche Planung folgende Aufgaben genannt:	Regionalplanerische Festlegungen müssen stets eine überörtliche Raumbedeutsamkeit aufweisen. Die Überörtlichkeit ist nicht allein dann gegeben, wenn raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen die Grenzen eines Gemeindegebietes überschreiten, sondern bereits, wenn sie über das Gebiet einer Gemeinde hinaus räumliche Wirkungen zeigen. Anlage 3 zur DVO des LPlG NRW (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) definiert die regionalplanerischen Planzeichen für den Siedlungsraum. Die Planzeichendefinition der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) sieht vor, dass siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen innerhalb der ASB-Festlegung darzustellen sind. Eine "Herausparzellierung" ist nicht vorgesehen und entspricht nicht der Maßstabsebene eines Regionalplanes. Der Regionalplan als Raumordnungsplan kann seinen Steuerungsanspruch allein auf die Planung und Ordnung des Raumes unter überörtlichen Gesichtspunkten erstrecken, d.h. die Raumbedeutsamkeit setzt die überörtliche Bedeutung einer Planung und Maßnahme voraus. Dies ist bei innerörtlichen Grünflächen nicht der Fall. Lt. DVO des LPlG NRW (Planzeichendefinition) gehören auch siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen zum ASB. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG). Die in der Stellungnahme thematisierten Auswirkungen durch die Planung konkreter Bauflächen und Baugebiete auf Starkregenereignisse, Klimaschutz und Klimaanpassung, die Erhaltung und Entwicklung klimaökologischer Ausgleichsräume usw. sind ggf. auf den nachfolgenden Planungsebenen,

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	• Anpassung an die erwartete Zunahme und Intensität von Extremwetterereignissen durch Risikovorsorge: So kann beispielsweise die Regionalplanung in einem Hochwassergebiet vorhandene Abfluss- und Retentionsflächen sichern und Vorsorge zu deren Ausweitung treffen. • Es können unterschiedliche Interessen bei der Flächennutzung zum Ausgleich gebracht werden. Durch die Steuerung der Siedlungsentwicklung und das Freihalten von Lüftungskorridoren kann eine gezielte räumliche Planung dazu beitragen, die Effekte städtischer Wärmeinseln abzumildern. • Anpassung an mögliche Einschränkung der Nutzbarkeit natürlicher Ressourcen: Um die Wasser- beziehungsweise Trinkwasserversorgung auch bei sinkenden Grundwasserneubildungsraten sicherzustellen, können über die Raumordnung Reservegebiete für die Wassergewinnung gesichert werden. • Vorsorge für die Erhaltung und Stärkung der Biodiversität, indem Vorranggebiete des Naturschutzes gesichert werden und ein Biotopverbundsystem geschaffen wird, das vielfältige Biotoptypen umfasst und so eine Anpassung der Arten an veränderte Klimabedingungen ermöglicht. Stellungnahme Meyer-Berger-Naumann Schon heute hat der Grünzug, der sich von der Holthauser Straße, über die Sodinger Straße, Hiltroper Landwehr bis zum Volkspark Hiltrop erstreckt, eine wichtige Funktion für den Klimaschutz in Gerthe. Der Bereich schafft einen klimatischen Ausgleich für die sehr dichte Bebauung im Kernbereich von Gerthe und sichert die wichtige Zufuhr von frischer und kühler Luft.	insbesondere durch die Bauleitplanung, zu klären. Insofern richten sich die Hinweise an die Bauleitplanung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	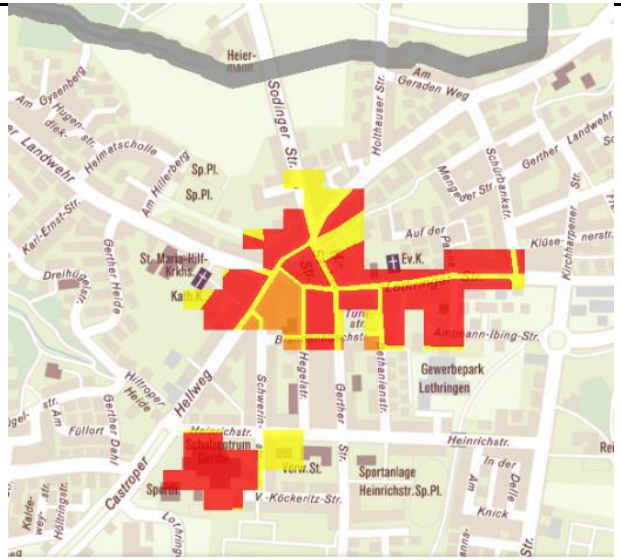 Abbildung 11: Auszug aus dem Klimaanpassungskonzept der Stadt Bochum (Ausweisung Hitzeinsel Gerthe Mitte) 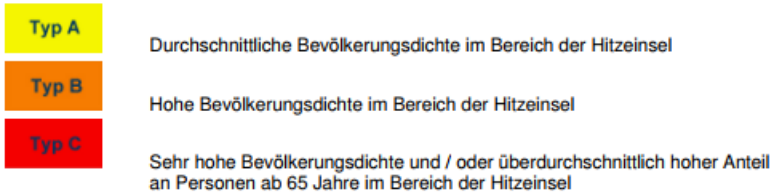 Abbildung 12: Legende zu Hitzeinseln (Quelle: Stadt Bochum) Im Klimaanpassungskonzept der Ruhr-Uni Bochum für die Stadt Bochum hat ein Expertenteam der Ruhr-Universität Bochum langfristige konkrete Hinweise geben, wie man sich bei der Stadtplanung, Entwässerung und Grünplanung bereits jetzt auf den Klimawandel einstellen sollte. Außerdem wurde untersucht, wie man die Kanäle bei starkem Regen entlasten kann, indem das Wasser an der Oberfläche geführt und in die natürlichen Bachläufe eingeleitet wird. Auch sind die Auswirkungen von zunehmenden Starkregenereignissen in dicht bebauten	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Gebieten oftmals gravierender und die Schäden meist höher als außerhalb der Städte. Folgende Maßnahmen werden für den gelben und roten Bereich von Gerthe gefordert: Die hohe Anfälligkeit der Bevölkerung gegenüber einer klimatischen Belastung gibt diesen Gebieten die höchste Priorität für Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel. Tagsüber müssen Ausgleichsräume für die Bevölkerung geschaffen werden, z.B. Parks in Nahbereich. Unbedingt muss hier aber die nächtliche Überwärmung verringert werden. Einerseits kann hierzu die Verringerung der Hitzeentwicklung am Tag durch Vegetation, Verschattung und Entsiegelung erreicht werden. Andererseits sind Maßnahmen zur Anpassung der gesamten Stadtstruktur notwendig, damit die Zufuhr kühlerer Luft aus der Umgebung verbessert wird. Frischluftschneisen und Luftleitbahnen spielen für diese Gefährdungsgebiete eine wichtige Rolle. Frei- und Frischluftflächen sind zu erhalten beziehungsweise neue Frei- und Frischluftflächen zu schaffen (siehe Abbildung). Besonders vorteilhaft für das Lokalklima sind Luftleitbahnen. Deren Erhalt beziehungsweise Schaffung können durch die oben bereits erwähnten Darstellungen und Festsetzungen zu Frei- und Frischluftflächen im FNP und in den B-Plänen ermöglicht werden. Eine Möglichkeit zur Klimaanpassung in dicht bebauten, urbanen Gebieten stellt der Rückbau versiegelter Flächen dar. Dies kann durch die Festsetzung einer nicht baulichen Nutzung erfolgen (vgl. 1. Frei- und Frischluftflächen). Grünzüge spielen eine wichtige Rolle für die Entlastung des Wasserwegenetzes und sind weniger anfällig für Starkregenereignisse. Die geplante Ausweisung der ASB-Fläche widerspricht den hier für Gerthe Mitte geforderten Maßnahmen mit Blick auf den Schutz des innerstädtischen Klimas. Eine lockere Verteilung von urbanem Grün ermöglicht eine Verringerung der thermischen Belastung in vielen Bereichen. Aus städteklimatischen Aspekten sind daher große (ältere) Bäume mit ausgeprägter Krone zu erhalten und ein hoher	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Anteil an Bäumen anzustreben. Der Anteil an Bäumen, die diese Anforderungen in dem Bereich erfüllen ist sehr hoch (300 Stämme). Zitat Regionalplan Zu G 4-3 Klimaökologische Ausgleichsräume erhalten und entwickeln Der Grundsatz 4-3 bezieht sich auf die Funktion des Freiraums als klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum zur Erhaltung und Verbesserung luft- und klimahygienischer Verhältnisse, der bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden soll. Dieser Grundsatz wird durch Darstellungen der entsprechenden Flächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion und wichtige Luftleit- und Kaltluftbahnen in der Erläuterungskarte 13 ergänzt. Mit dem Grundsatz 4-3 wird der Grundsatz 4-2 des LEP konkretisiert, wonach die zu erwartenden Klimaänderungen berücksichtigt werden sollen, zu denen auch die Temperaturreduzierung in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen gehört. Außerdem wird dem Grundsatz 4-3 des LEP Rechnung getragen, indem der vorliegende Fachbeitrag zur "Klimaanpassung" (RVR, 2013) in den Grundsatz bzw. in die Erläuterungen und die Erläuterungskarte eingeflossen sind... Stellungnahme [ANONYMISIERT] Die als ASB-Fläche ausgewiesene und weiterhin von der Stadt Bochum beplante Fläche sieht die Bebauung eines wichtigen Freiraums für den lufthygienischen und klimatischen Ausgleich vor. Schon heute liegt die Stickoxid-Belastung im Gerther Innenstadtbereich (ehemaliger Messpunkt Castroper Hellweg) mit 50 Mikrogramm über den Grenzwerten von 40 Mikrogramm. Das unterstreicht die Bedeutung des bestehenden lufthygienischen Ausgleichsraumes. Die von der Stadt Bochum geplante bandartige, bis zu 6-geschossiger dichter Bebauung würde zudem das Einfließen	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	der kalten und frischen Luft aus den umgebenden Grünzügen blockieren mit entsprechend negativen Folgen für den Ortskern Gerthe Mitte. Abbildung 13: bestehende Frischluft- und Kältebahnen, westlich des Gerther Ortskerns im Bereich des ASB Durch Wegfall der oben eingezeichneten Luftleit- und Kältezugbahnen entsprechend der Größe des geplanten ASB, die bisher als lufthygienischer Ausgleichsraum dienen und die Temperatur im Sommer senken, werden unwiederbringlich die klimatischen Bedingungen in Bochum Gerthe verschlechtert und den Grundsätzen 4-2 und 4-3 nicht entsprechend gehandelt. Zitat Regionalplan Zu G 4-4 Bei der Überplanung innerstädtischer Freiräume ist die Klimaausgleichs-funktion zu berücksichtigen	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Der Klimawandel führt zu einer vermehrten Bildung von städtischen Wärmeinseln. Innerstädtische Freiräume können sich dabei als "Kälteinseln" (Oasenfunktion) auswirken. Gerade an Hitzetagen können sie abkühlend wirken und zugleich als Kühlungseffekte die Funktion als Erholungs- und Regenrationsräume übernehmen. Stellungnahme *[ANONYMISIERT]* **Kritischer Klimabereiche in Gerthe aktuell** 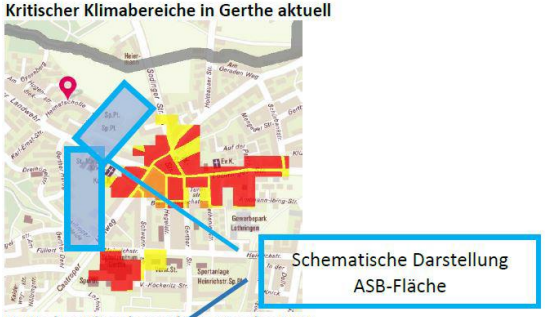 **Kritischer Klimabereiche in Gerthe 2051** Abbildungen 14/15: Ausweisung klimakritischer Bereiche in Gerthe und Entwicklungsprognose 2051 (Quelle: Klimaanpassungskonzept der Stadt Bochum https://www.bochum.de/klimaanpassung) Die bisherige Beplanung für die ASB-Fläche sieht vor (Zitat folgend): im Kernbereich des Rahmenplangebiets dagegen eine höhere Dichte mit Geschosswohnungsbau in maximal 6- geschossiger Bauweise anstrebt. die geplanten Gebäude straßenbegleitend angeordnet, um die Straßenfluchten klar zu fassen und eine	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	ablesbare städtebauliche Struktur zu erzeugen. Die Gebäude bilden zwischen den Straßen Baublöcke aus, um die Einsehbarkeit von Gartenbereichen einzuschränken und eine sofort erkennbare Trennung zwischen öffentlichen und privaten Räumen zu erzeugen. Dieses verstärkt die Barrierewirkung mit Blick auf die Zuführung von Frischluft, da die Bebauung eine Nord-Süd-Ausrichtung hat (quer zur Hauptwindrichtung West). Damit werden die Folgen des Klimawandels mit Blick auf die bereits bestehende Hitzeproblematik erheblich verschärft. Bereits ohne Wegfall des Kältezuges (Grünstreifens), welcher bisher die Innenstadt von Gerthe kühlt, breitet sich der kritische Bereich bis 2051 deutlich aus. Einer Ausweisung dieses Kältezuges als ASB widerspricht daher sowohl den Zielen des Regionalplanes Ruhr als auch den Klimaanpassungszielen der Stadt (Klimaanpassungskonzept). Zitat Regionalplan Zu G 5.4-6 Niederschläge raumverträglich ableiten Der Grundsatz konkretisiert die im Raumordnungsgesetz (ROG) aufgeführten Grundsätze der Raumordnung. Gemäß § 2 Abs.2 Nr. 6 ROG ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas zu sichern, oder soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen. In den dicht besiedelten Wohn- und Gewerbegebieten der Metropole Ruhr kann das Regenwasser kaum natürlich versickern. Der Boden ist so bebaut, dass er größere Niederschlagsmengen nicht aufnehmen kann. Starkregenereignisse treten seit einigen Jahren immer häufiger und in immer kürzeren Abständen auf. Meist wird das Regenwasser in die Kanalisation geleitet und anschließend gemeinsam mit dem Schmutzwasser in einer sogenannten Mischkanalisation zur Kläranlage transportiert. Diese Vorgehensweise hat eine ganze Reihe von Nachteilen. Abwasserkanäle müssen deutlich größer ausgelegt werden,	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	damit die Abflüsse auch bei Starkregen sicher bewältigt werden. Sauberes Regenwasser muss durch die Mischung mit Abwasser aufwändig geklärt werden. Darüber hinaus fehlt das entsorgte Regenwasser bei der Neubildung von Grundwasser und der Versorgung von Gewässern mit Oberflächenwasser. Stellungnahme Meyer-Berger-Naumann In der "Zukunftsvereinbarung Regenwasser" der Stadt Bochum (www.bochum.de) wird das Ziel formuliert, dass "in den nächsten 15 Jahren 15 Prozent weniger Regenwasser in die Kanalisation gelangen" soll. Auf den folgenden Seiten gibt sie den Bürgern Anleitungen, wie diese die Regenwassereinleitung in die Kanalisation verringern können. Das Umweltministerium NRW betont: "Abgrabungen und Bodenversiegelung stellen die stärksten Eingriffe in den Boden dar. Erklärtes Ziel der Landesregierung ist daher, das Instrument des Flächenrecyclings als Zukunftsaufgabe zu sehen, um den zunehmenden Verbrauch von Freiflächen, ganz speziell der landwirtschaftlichen Nutzflächen entgegenzusteuern". (https://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-ressourcenschutz/boden-und-flaechen/. Bereits 37,9 Prozent der Bochumer Fläche ist versiegelt. Bochum steht auf Platz Neun von 50 Städten mit der höchsten Flächenversiegelung im Städtevergleich (siehe Studie des GDV, oben bereits zitiert). **Gesamtranking: Versiegelungsgrad der 50 einwohnerstärksten Städte** Rang / Stadt / Versiegelungsgrad in % / Stadtkarte (Download) 1 / München / 46,6 / PDF (5,7 MB) 2 / Oberhausen / 44,2 / PDF (1,6 MB) 3 / Hannover / 42,6 / PDF (3,8 MB) 4 / Ludwigshafen am Rhein / 42,3 / PDF (1,1 MB) 5 / Nürnberg / 40,4 / PDF (2,2 MB) 6 / Mannheim / 40,2 / PDF (1,9 MB) 7 / Gelsenkirchen / 39,4 / PDF (2,7 MB) 8 / Berlin / 39,0 / PDF (12,0 MB) 9 / Bochum / 37,9 / PDF (3,8 MB) 10 / Duisburg / 37,0 / PDF (3,9 MB)	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Abbildung 16: Ranking des GDV nach Versieglungsgrad (Quelle: https://www.gdv.de/de/medien/aktuell/muenchen-ist-die-am-staerksten-versiegelte-grossstadt-36418) Es ist daher nicht nachzuvollziehen, dass ein großer zusammenhängender Grünzug mit von 176.000 qm vernichtet werden soll und durch Wohnungs- und Straßenbau großflächig versiegelt werden soll. Die Umwandlung in eine ASB-Fläche widerspricht nicht nur dem Regionalplan Ruhr, sondern auch den erklärten Zielen des Landes NRW und der Stadt Bochum. [Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht]	
3677#1.4	Zitat Regionalplan Zu Z 6.1-2 Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme schützen Tenor des Ziels 6.1-2 des Regionalplans ist die Sicherung des Freiraums vor der Inanspruchnahme z.B. durch Verkehrsflächen. Aufgrund der Vorgaben des § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke z. B. durch die Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen zu verringern. Vor diesem Hintergrund und gestützt auf die Vorgaben des Ziels 8.1-2 des LEP NRW ist für neue raumbedeutsame Infrastruktur Freiraum nur in Anspruch zu nehmen, wenn der Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann. Dies bedeutet für weitere Planungen und Maßnahmen, dass der Ausbau von Verkehrstrassen dem Neubau vorzuziehen ist, weil der Freiraumverbrauch bei Ausbaumaßnahmen geringer zu erwarten ist als beim Neubau von Verkehrstrassen. Stellungnahme *[ANONYMISIERT]* Im Zuge einer ersten Verkehrseinschätzung hat die Bürgerinitiative einen Verkehrsplaner um eine erste Einschätzung der Verkehrssituation gebeten. Da die Beplanung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Regionalplanerische Festlegungen müssen stets eine überörtliche Raumbedeutsamkeit aufweisen. Die Überörtlichkeit ist nicht allein dann gegeben, wenn raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen die Grenzen eines Gemeindegebietes überschreiten, sondern bereits, wenn sie über das Gebiet einer Gemeinde hinaus räumliche Wirkungen zeigen. Anlage 3 zur DVO des LPlG NRW (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) definiert die regionalplanerischen Planzeichen für den Siedlungsraum. Die Planzeichendefinition der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) sieht vor, dass siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen innerhalb der ASB-Festlegung darzustellen sind. Eine "Herausparzellierung" ist nicht vorgesehen und entspricht nicht der Maßstabsebene eines Regionalplanes. Der Regionalplan als Raumordnungsplan kann seinen Steuerungsanspruch allein auf die Planung und Ordnung des Raumes unter überörtlichen Gesichtspunkten erstrecken, d.h. die

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	der ASB-Fläche auch die Schaffung weiterer Verkehrsflächen zwingend erforderlich machen wird. Gemäß Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS-Teil S Straßen – R 1) wurden eine erste Einschätzung der Verkehrssituation an den zwei zentralen Knotenpunkten zur Erschließung des Neubaugebietes gutachterlich eingeschätzt. Gemäß Qualitätsstufen für den Verkehrsablauf (QVS) beträgt derzeit die Wartezeit in der Rush-hour den Stufen C und D (deutliche Wartezeit, z. T. Rückstau). Das realistisches Szenario der zusätzlichen, täglichen Belastung durch MIV (motorisierter Individualverkehr) bei der Bebauung der ASB-Fläche mit 600 Wohneinheiten aus Mehrfamilienhäusern und 300 Wohneinheiten aus Ein-/Zweifamilienhäusern führt zu einer zusätzlichen Belastung mit 3.237 Fahrten. Damit ist trotz Schaffung neuer Verkehrsflächen an den Punkten 1-3 mit einer Verschlechterung der QSV auf die Stufe E-F zu rechnen (Stufe E: Wartezeit lang, meistens Rückstau/Stufe F: Wartezeit sehr lang. Rückstau wächst stetig, mehrfaches Vorrücken der Kraftfahrzeuge). Gemäß dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/2015 des BMVI (StB11/7122.3/4-HBS-1740126) sind jedoch Verkehrsqualitätsstufen E und F nicht genehmigungsfähig! 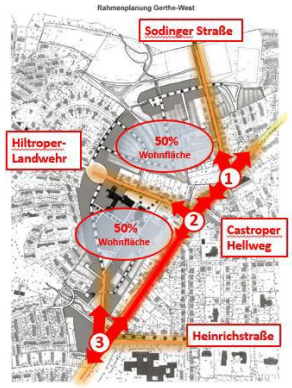 	Raumbedeutsamkeit setzt die überörtliche Bedeutung einer Planung und Maßnahme voraus. Dies ist bei innerörtlichen Grünflächen nicht der Fall. Lt. DVO des LPlG NRW (Planzeichendefinition) gehören auch siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen zum ASB. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG). Die verkehrliche Anbindung der durch konkret geplante Bauflächen und Baugebiete generierten Verkehre an das vorhandene Straßennetz und ggf. erforderliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind ggf. auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, zu klären. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Abbildung 17: Darstellung der künftigen Verkehrsplanung für die betreffende ASB - Fläche Der von der Stadt Bochum geplante Ausbau des ÖPNV an gleicher Stelle ist nicht realistisch, da eine weitere Verdichtung der Takte der Linie 308/318 (StraBa) und der Linie 353 (Bus) in Richtung Innenstadt nicht realistisch ist. Das resultiert allein aus der derzeit schon bestehenden Stausituation im Bereich der Haltestelle Gerthe Mitte bis Sodinger Straße/Holthauser Straße im Nordosten sowie bis zur Heinrichstraße im Süden insbesondere in den Zeiten des Berufsverkehrs. Hiervon ist der ÖPNV bereits betroffen bzw. auch ein Auslöser. Die eingleisige Führung ab Gerthe Mitte führt zum Rückstau hinter der stadtauswärts fahrenden Bahn, wenn die stadteinwärts fahrende Bahn verspätet ist. Damit ist auch eine von Politik und Verwaltung vorgesehene Taktverdichtung der Linie 308/318 technisch nicht realisierbar. Ab Gerthe Mitte beträgt durch die eingleisige Trassenführung der Umlauf 8 Minuten (derzeitiger Takt zu Spitzenzeiten 10 Minuten). Abbildung 18: Überlastung der StraBA-Linien 308/318 zu Schul-/ Berufsverkehrszeiten. Daher wird der Ausweisung der ASB-Fläche widersprochen, da sowohl die bestehenden als auch die künftigen Verkehrsflächen nicht ausreichend sind, um den zu erwartenden Individualverkehr aufnehmen zu können. [Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben inhaltlich vergleichbare Ausführungen zur Verkehrssituation in Bochum-Hiltrop/Gerthe eingereicht]	
3677#1.6	Zitat Regionalplan Zu G 2.1-4 Ortsränder gestalten Grundsatz 2.1-4 richtet sich sowohl an die Bauleit- wie auch die Landschaftsplanung. Er wirkt auf die Ortsrandstrukturen hin,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Regionalplan ist auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisieren. Die Planungen der Bebauungsdichte und der

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	die so gestaltet werden sollen, dass die Erlebniswirksamkeit i.S. des Landschaftsbildes siedlungsnaher Freiräume erhöht wird. Stellungnahme *[ANONYMISIERT]* Gerthe und Hiltrop zeichnen sich durch einen Ortskern aus, der vor allem durch die Bebauung während der Zechenzeit sowie nach dem zweiten Weltbild geprägt ist. Die Ortsränder von Hiltrop und Gerthe verfügen derzeit über einen fließenden Übergang von Bebauung zur Natur, vor allem im Bereich des Sodinger Feldes, wo sich das bereits erwähnte LSG und auf Herner Seite dann das NSG Gysenberg anschließen. Die von der Stadt vorgelegten Planungen (Rahmenplan West) stehen im deutlichen Kontrast zum Ortsbild der beiden Stadtteile und heben den fließen Übergang auf. Zitat: "Die Hauptwegeverbindung in der Verlängerung der Straße "Am Hillerberg" bis zur Sodinger Straße wird an dieser Stelle auch durch Mehrfamilienhäuser betont und bildet eine klare Raumkante des Siedlungsgefüges zur freien Landschaft aus." Eine Verdichtung der Bebauung durch eine Ausdehnung der ASB-Fläche vermindert die Erlebniswirksamkeit der vorhandenen Ortsstrukturen, des Ortsrandes sowie des Landschaftsbildes (Übergang Siedlungsbereich-Landschaft). Die Planungen lassen jegliche Konformität mit G 2.1-4 vermissen.	Gestaltung der Ortsränder sind originäre Aufgaben der Bauleitplanung. Insofern richten sich die Hinweise an die Bauleitplanung.
3677#1.7	Zitat Regionalplan Zu Z 1.1-10 Bandartige Siedlungsentwicklungen vermeiden Das Ziel 1.1-10 ist nahezu wortgleich dem Ziel 6.1-4 LEP NRW entnommen. In der Erläuterung des LEP-Zieles werden Regional- und Bauleitplanung aufgefordert, den Freiraum zu schützen, und kleinteilige bauliche über die bestehenden Möglichkeiten des § 34 Abs. 4 und § 35 BauGB hinausgehenden Entwicklungen im Außenbereich sowie das Zusammenwachsen von Ortsteilen entlang von Zu Z 1.1-10 Bandartige Siedlungsentwicklungen vermeiden Das Ziel 1.1-10 ist nahezu wortgleich dem Ziel 6.1-4 LEP NRW entnommen. In der Erläuterung des LEP-Zieles werden	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem Regionalplan Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen. Das thematisierte Baugebiet ist durch die Einbindung in das umgebende Siedlungsgefüge gerade keine bandartige Siedlungsstruktur, der gemäß Ziel 6.1-4 des LEP NRW entgegengewirkt werden soll. Ein Verstoß gegen Ziel 6.1-4 des LEP NRW ist nicht erkennbar.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Regional- und Bauleitplanung aufgefordert, den Freiraum zu schützen, und kleinteilige bauliche über die bestehenden Möglichkeiten des § 34 Abs. 4 und § 35 BauGB hinausgehenden Entwicklungen im Außenbereich sowie das Zusammenwachsen von Ortsteilen entlang von den Verkehrswegen und die daraus resultierende bandartige Siedlungsentwicklung zu verhindern. Eine bandartige Siedlungsentwicklung soll vor allem wegen der nachteiligen Einflüsse auf Naturhaushalt und Landschaftsbild, aber auch im Hinblick auf den Erhalt eines intakten Wohnumfeldes und der Verminderung von Verkehren vermieden werden. Stellungnahme Meyer-Berger-Naumann Abbildung 1: grafischer Plan der Beschlussvorlage (Quelle Stadt Bochum) Die geplante Umwandlung der oben näher bezeichneten Fläche dient der Ausweisung als Baugebiet durch die Stadt Bochum. Die Stadt Bochum hat dazu bereits eine erste Rahmenplanung vorgelegt, die eindeutig im Widerspruch zu den Zielen des Regionalplanes Ruhr steht. Gemäß Beschlussvorlage der Verwaltung Nr.: 20182649 vom 15.10.2018: Seite 3: Die geplanten Gebäude sollen straßenbegleitend angeordnet werden, um die Straßenfluchten klar zu fassen und eine ablesbare städtebauliche Struktur zu erzeugen. Die Gebäude bilden zwischen den Straßen Baublöcke aus, um die Einsehbarkeit von Gartenbereichen einzuschränken und eine sofort erkennbare Trennung zwischen öffentlichen und privaten Räumen zu erzeugen. Gemäß Beschlussvorlage ist eine bandartige Siedlung geplant, was gegen die Grundsätze des Regionalplan Ruhr verstößt und städtebaulich als kritisch zu bewerten ist! Auf die Aspekte des Wohnumfelds/der Verkehrssituation wird weiter unten eingegangen.	
3677#1.8	Zitat Regionalplan 1.2 Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	I. Vorgaben des ROG und des LEP NRW Gemäß den in § 2 ROG genannten Grundsätzen der Raumordnung ist den demographischen, wirtschaftlichen, sozialen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen, auch im Hinblick auf den Rückgang und den Zuwachs von Bevölkerung und Arbeitsplätzen Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang wird explizit darauf hingewiesen, dass regionale Entwicklungskonzepte und Bedarfsprognosen der Landes- und Regionalplanung einzubeziehen sind (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG). Stellungnahme Meyer-Berger-Naumann Das Statistisches Landesamt (IT.NRW), das die amtliche Statistik veröffentlicht, verzeichnet für Bochum einen Bevölkerungsrückgang auf nur noch 364.291 Menschen (Stand 06/2018) und prognostiziert bis 2040 einen weiteren Rückgang auf 345300 Einwohner (https://www.it.nrw/bevoelkerungsvorausberechnung-329). **Bochum, Stadt** 2014 | 361 734 2020 | 360 066 2025 | 357 620 2030 | 354 143 2035 | 349 564 2040 | 345 390 **Veränderung 2040 geg. 2014 | –4,5 %** Abbildung 2: Prognose der Bevölkerungsentwicklung des StaLA NRW (Quelle s. oberhalb der Abbildung) Laut Studie wegweiser-kommune.de (Bertelsmann-Stiftung) zeigt Bochum einen voraussichtlichen Rückgang der Bevölkerung auf 339.010 Bewohner bis 2030 (minus 6,4 Prozent). RVR bis 2034 (ruhrFis) beziffert den Bevölkerungsrückgang auf 342.715 in der Folge mit einem Leerstand von ca. 13.000 WE. Der Wohnungsmarktbericht 2018 (RVR/Städteregion) prognostiziert 4,9 % Leerstand in den nächsten 20-30 Jahren und die Verwahrlosung leerstehender Häuser.	Der Bedarf an Siedlungsbereichen wird durch Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr unter Berücksichtigung u.a. der Bevölkerungsentwicklung, der Leerstandsquote und des SFM Ruhr ermittelt. Die Städte der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr werden dabei gemeinsam betrachtet. Demnach ist die Festlegung des ASB im thematisierten Bereich bedarfsgerecht. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung. Auf dieser Ebene sind etwa der Versiegelungsgrad, Nachverdichtungspotentiale und die Verkehrserschließung zu klären. Insofern richten sich die Hinweise an die Ebene der Bauleitplanung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Einzig das von der Stadt Bochum in Auftrag gegebene Handlungskonzept Wohnen sieht das Wachstum der Bevölkerung für das optimistische, gewählte Szenario 3. Im Basisszenario (Szenario 1) geht dieses Konzept ebenfalls von einem Rückgang der Bevölkerung bzw. einer nahezu konstanten Bevölkerung (Szenario 2) aus. 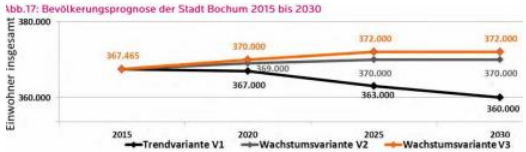 Abbildung 2: Bevölkerungsprognose des Handlungskonzeptes Wohnen der Stadt Bochum (Quelle: Stadt Bochum) Insbesondere wird für den Bochumer Norden, insbesondere Hiltrop, in dem die ausgewiesen ASB-Fläche liegt, bereits heute ein sehr hoher Leerstand verzeichnet. Abbildung 3: Zunahme der Leerstandsquote in Hiltrop um 15 % (Quelle Stadt Bochum) Aufgrund der Abnahme der Bevölkerung sind sehr große Neubauprojekte zweifelhaft, die im Gegenzug den ohnehin bestehenden Leerstand verschärfen. Dieses bestätigt auch das Wohnungsbarometer der Stadt Bochum.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Es erscheint daher eher notwendig, den bestehenden Bestand an Wohnungen durch Konzepte der Sanierungsförderung bzw. Abriss und Neubau auf bestehenden Siedlungsflächen zu fördern, wie dies einerseits in Regionalplan Ruhr, aber auch im Handlungskonzept Wohnen Bochum 2018 der Stadt Bochum gefordert wird. Weiterhin weist der Bochumer Norden schon heute eine hohe Leerstandsquote auf, siehe auch Wohnungsbarometer 2017 der Stadt Bochum (sprunghafter Anstieg der Leerstandsquote um über 15 %). Abbildung 4: Wohnungsleerstand in Gerthe/Hiltrop Zitat Regionalplan 1.3 Gelenkte Siedungsentwicklung im abgestuften Siedlungssystem I. Vorgaben des ROG und des LEP NRW Gemäß § 1 Abs. 2 ROG besteht die Leitvorstellung der Raumordnung in einer nachhaltigen Raumentwicklung, die "die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt". Im Zusammenhang mit der Steuerung der Siedlungsentwicklung im abgestuften Siedlungssystem sind	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	folgende, in § 2 Abs. 2 ROG genannte Grundsätze der Raumordnung besonders relevant: …. "Demographischen, wirtschaftlichen, sozialen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen ist Rechnung zu tragen, auch im Hinblick auf den Rückgang und den Zuwachs von Bevölkerung und Arbeitsplätzen […]; regionale Entwicklungskonzepte und Bedarfsprognosen der Landes- und Regionalplanung sind einzubeziehen." (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Satz 4) …. "[…]; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen." (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 6) …. "Raumstrukturen sind so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird." (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 8) …. "Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sind unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten; dabei sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen, […]" (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2) "Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu vermindern, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen." (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3) Stellungnahme *[ANONYMISIERT]* Handlungskonzept Wohnen Bauen 2018 (Stadt Bochum) 4. Fokusräume (Zitat) "Der Innenentwicklung bzw. Nachverdichtung kommt vor dem Hintergrund des zunehmenden knapper werdenden Baulands eine wichtige Bedeutung zu. Allein durch die Aufstockung von Wohnungsbeständen besteht in Bochum die Chance, neuen Wohnraum in beachtlicher Größenordnung zu schaffen. Die identifizierten Gebiete sind näher zu betrachten, um Potentiale für eine behutsame Nachverdichtung zu erheben."	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	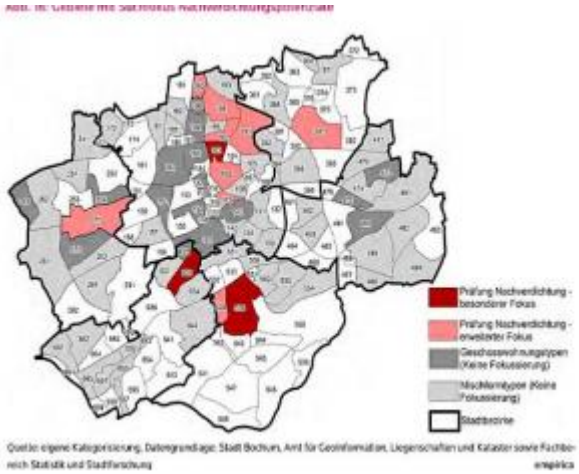 Abbildung 5: Gebiete mit Nachverdichtungspotenzial (Quelle Stadt Bochum) Leitlinie 4: Quantität vor Qualität: Langfristig ist in Bochum nicht von einer steigenden Nachfrage an Wohnraum auszugehen (siehe zuvor). Allerdings erfüllt der aktuelle Wohnungsbestand aufgrund qualitativer Mängel nicht die Bedürfnisse aller Nachfragegruppen. Erforderlich ist häufig eine Vollmodernisierung oder ein bestandsersetzender Neubau. Ziel der Bochumer Wohnungspolitik ist eine nachfragegerechte und qualitätsvolle Ausgestaltung von Neubaumaßnahmen wie auch Bestandsmaßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Wohnquartiere und des Wohnortstandortes Bochum insgesamt." (Zitatende) Der Bochumer Norden, siehe obige Abbildung, weist gemäß eigenem Handlungskonzept Wohnen kein Nachverdichtungspotenzial aus.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	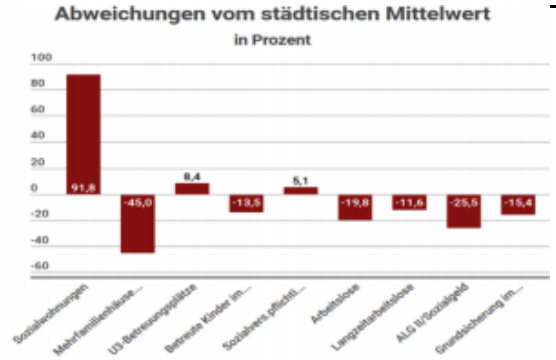 Abbildung 6: Abweichungen des Stadtbezirkes Nord (Quelle Stadt Bochum) Der Stadtteil Bergen/ Hiltrop hat bereits 91,8 Prozent mehr Sozialwohnungen als der städtische Mittelwert. Eine weitere dichte Bebauung mit 1/3 Sozialwohnungen (entsprechend ca. 300 WE) würde dieses Ungleichgewicht weiter verstärken und den Stadtteil in einen sozial kritischen Bereich überführen. Schon heute ist in einigen Teilen des Bochumer Nordens ein Ungleichgewicht wahrzunehmen. Die Inklusion ist hier durch die Ausweisung größere Komplexe sozialen Wohnungsbaus gescheitert. Die Siedlungsgebilde Rosenberg-Siedlung, Siedlung Zunftwiese/Handwerksweg sind mahnendes Beispiel einer fehlgeschlagenen sozialen Inklusion. Verkehrsbelastung: Die Qualitätsstufe des Verkehrsablaufes (QVS) über den Castroper Hellweg ist aktuell bereits bei Stufe C-D, durch eine zusätzliche Verkehrsbelastung bei einer deutlichen regionalen Bevölkerungszunahme bezogen auf die 800-1000 geplanten Wohneinheiten ist hier eine deutliche Verschlechterung (Stufe E-F) zu erwarten ist (siehe Darstellung unten). Ökologische Funktionen: Weiterhin wird die Stadt Bochum das temporäre LSG/den geschützten Landschaftsbestandteil (LSG-4409-049 und 050) im Bereich der ausgewiesenen Siedlungsfläche aufheben. Somit wird bei den vielen	

	vorhandenen Brachflächen in Bochum weiterer Freiraum versiegelt. Bochum hat heute bereits nur ein Waldanteil von 8 % (siehe textliche Festlegungen Teil B RPR Ruhr). Mit der geplanten ASB-Fläche gehen weitere mit Wald/Bäumen bestockte Flächen verloren. Abbildung 7: derzeit ausgewiesene LSG-/GLB-Flächen im Bereich des ASB (Quelle Stadt Bochum) Bochum wird bereits heute mit 37,9 % versiegelter Bodenfläche auf Platz 9 des Städtevergleichs des GDV geführt und mahnt Maßnahmen zum Klimaschutz und zum Schutz gegen Starkregenereignisse an. https://www.gdv.de/resource/blob/36282/a977a391172d85d828c8ccb2edfa4e13/stadtkarte-bochum-data.pdf Die Stadt Bochum selbst stellt kein Verdichtungspotential im Bereich der geplanten ASB-Fläche fest. Es besteht bereits eine dichte Bebauung, wodurch bereits eine hohe	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Verkehrsbelastung auf den abführenden Straßen besteht, die sich durch eine weitere Bebauung bei bestehenden Kapazitäten weiter verschlechtern würde. [Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht.]	
4325#1.3	Ich fordere die Planung nach folgenden Gesichtspunkten zum Wohle der Bürger abzuändern: -keine oder nur sehr maßvolle Bebauung -deutliche Aufwertung des bereits jetzt bestehenden Grüngürtels durch gezielte Pflege und Aufforstung -Anlage von Spazierwegen, Ruhezonen und Spielplätzen -Neugestaltung des Sportplatzes im Hillerberg	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die thematisierte Bebauungsdichte, Aufwertung der Grünflächen, Anlage von Ruhe- und Erholungseinrichtungen sowie die Neugestaltung des Sportplatzes sind nicht Gegenstand des Regionalplans, sondern Aufgabe der Stadt- bzw. Bauleitplanung. Insofern richtet sich der Hinweis an die nachfolgende Ebene der Bauleitplanung.
4368#1.1	Bochum-Gerthe/Hiltrop, ehemalige Westumgehung, Sodingerstraße ASB 3-2, zzgl. bestehende Freiflächen zwischen Gerther Heide und Hiltroper Heide und Kirche/Krankenhaus, zzgl. Kirmesplatz hiermit nehme ich im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Regionalplans Ruhr Stellung und trage Ihnen zu dem im Entwurf dargestellten neu auszuweisenden Allgemeinen Siedlungsbereich - Bochum-Gerthe/Hiltrop, ehemalige Westumgehung, Sodingerstraße ASB 3-2, zzgl. bestehende Freiflächen zwischen Gerther Heide und Hiltroper Heide und Kirche/Krankenhaus, zzgl. Kirmesplatz (Fläche zwischen Castroper Hellweg, Gerther Dahl, Dreihügelstrasse und Hiltroper Heide), s. Grafik Regionalplanung Ruhr Blatt 15 - meine Bedenken und Anregungen vor. Nach umfangreicher Durchsicht der Ziele, Leitbilder und Grundsätze der Landesentwicklungs-planung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 24.05.2016 (im Folgenden LEP) ergeben sich aus meiner Sicht bei der Ausweisung der oben beschriebenen Fläche als ASB erhebliche Verstöße und hohe Beeinträchtigungen der Anwohner auf den	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Regionalplan als Raumordnungsplan kann seinen Steuerungsanspruch allein auf die Planung und Ordnung des Raumes unter überörtlichen Gesichtspunkten erstrecken, d.h. die Raumbedeutsamkeit setzt die überörtliche Bedeutung einer Planung und Maßnahme voraus. Die Überörtlichkeit ist nicht allein dann gegeben, wenn raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen die Grenzen eines Gemeindegebietes überschreiten, sondern bereits, wenn sie über das Gebiet einer Gemeinde hinaus räumliche Wirkungen zeigen. Dies ist bei innerörtlichen Grünflächen nicht der Fall. Anlage 3 zur DVO des LPlG NRW (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) definiert die regionalplanerischen Planzeichen für den Siedlungsraum. Die Planzeichendefinition der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) sieht vor, dass siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen innerhalb der ASB-Festlegung darzustellen sind. Eine "Herausparzellierung" ist nicht vorgesehen und entspricht nicht der Maßstabsebene eines Regionalplanes.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	verschiedensten Gebieten wie Boden, Wasser, Luft, Verkehr usw. Auf den folgenden Seiten finden Sie eine Aufstellung der unterschiedlichsten Ziele und Grundsätze des LEP, Umweltgutachten zur ehemaligen sog. Westumgehung sowie entsprechende Verstöße und Argumente, die gegen eine Ausweisung der Fläche als Allgemeiner Siedlungsbereich eingebracht werden. Ich fordere daher den Regionalverband Ruhr auf, die Pläne zur Einstufung des Gebiets als Allgemeine Siedlungsfläche zurück zu nehmen und das besagte Gebiet als Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB) zu erhalten. 1. Einspruch – Einleitung und Bezug Im Rahmen der Feststellungen des zurzeit noch gültigen Regionalflächennutzungsplans der Städteregion Ruhr vom 03.05.2010 für die (ehemalige) Planung der Westumgehung (Ortsumgehung Gerthe) wurde ein Umweltgutachten erstellt, Regionalflächennutzungsplan, Anlage 2, Steckbrief Umweltprüfung Einzelflächen. Dieses Umweltgutachten bzw. Steckbrief Umweltprüfung soll als Grundlage dieses Einspruchs dienen, da er gleichzeitig viele wichtige Bereiche des LEP abdeckt und berücksichtigt: Die o.g. Verstöße werden mit Bezug auf folgende Grundlagen dargelegt: Umweltbericht RFNP, Steckbrief Umweltprüfung Einzelflächen, BO-43, S. 138–143, im Folgenden RFNP (Siehe [Anlage 2] - Steckbrief Umweltprüfung Einzelflächen, BO-43) 1.1. Steckbrief Umweltprüfung Einzelflächen Bei den im Folgenden dargestellten Tabellen handelt es sich um Auszüge aus dem Steckbrief Umweltprüfung Einzelflächen – BO43. Zu den einzelnen im Umweltgutachten aufgeführten Schutzgütern wird von meiner Seite aus unter Bezug zum LEP Stellung genommen und soll an dieser Stelle – aufgrund der Verstöße gegen / Nichteinhaltung von Planungsvorgaben - jeweils als Einspruch gegen die Ausweisung der Fläche als Allgemeiner Siedlungsbereich verstanden werden.	Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG). Die konkrete Ausgestaltung von Bauflächen und Baugebieten erfolgt ebenfalls auf Ebene der Bauleitplanung. Auf dieser Ebene sind etwa der Versiegelungsgrad, Nachverdichtungspotentiale und die Verkehrserschließung zu klären. Insofern richten sich die Hinweise an die Ebene der Bauleitplanung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	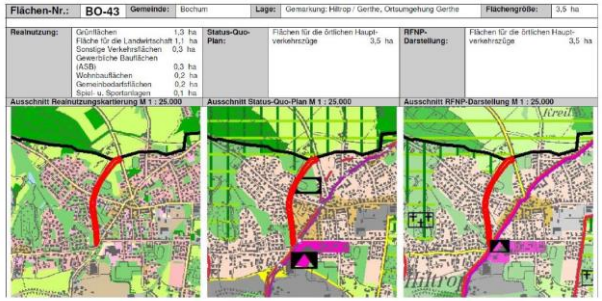 Flächen-Nr.: BO-43 Gemeinde: Bochum Lage: Gemarkung: Hiltrop / Gerthe, Ortsumgehung Gerthe Flächengröße: 3,5 ha Realnutzung: Grünflächen 1,3 ha; Fläche für die Landwirtschaft 1,1 ha; Sonstige Verkehrsflächen 0,3 ha; Gewerbliche Bauflächen (ASB) 0,3 ha; Wohnbauflächen 0,2 ha; Gemeinbedarfsflächen 0,2 ha; Spiel- u. Sportanlagen 0,1 ha Status-Quo-Plan: Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge 3,5 ha RFNP-Darstellung: Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge 3,5 ha Ausschnitt Realnutzungskartierung M 1 : 25.000 Ausschnitt Status-Quo-Plan M 1 : 25.000 Ausschnitt RFNP-Darstellung M 1 : 25.000 *Abbildung 1: Grafikausschnitt aus dem Steckbrief Umweltprüfung Einzelflächen - BO-43* GESAMTBEURTEILUNG FAZIT (Umweltgutachten Ortsumgehung Gerthe): Die Planung hat für fast alle Schutzgüter erhebliche nachteilige Auswirkungen. Insgesamt werden die Umweltauswirkungen aufgrund der hohen Wertigkeit für den Biotopverbund und der Freirauminanspruchnahme als erheblich eingeschätzt Anmerkungen zum Einspruch: Die hier oberhalb aufgeführte Gesamtbeurteilung stammt aus dem Umweltgutachten zur sog. Westumgehung (Ortsumgehung Gerthe). Diese ursprüngliche Planung sah eine Versiegelung einer Fläche von ca. 1 ha vor. Bereits eine derartige "Überbauung" ergab massive nachteilige Auswirkungen auf Umwelt und Anwohner. Dieser Einspruch richtet sich gegen die beschriebene Ausweisung der Fläche als Allgemeine Siedlungsfläche1. In diesem Fall soll auf nahezu derselben (identischen) Fläche eine Versiegelung von ca. 9 ha vorgenommen werden. Selbst eine Versiegelung im Bereich eines Faktors 3 oder 5 hätte schon ungeahnte Ausmaße. Eine Versiegelung im Bereich des 9fachen würde eine nicht zu akzeptierende Belastung der Umwelt und Bevölkerung mit sich bringen. Daher fordere ich – wie schon anfänglich geschehen – den Regionalverband Ruhr auf, die Pläne zur Einstufung des Gebiets als Allgemeine Siedlungsfläche zurück zu nehmen und das besagte Gebiet als Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB) zu erhalten.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
4368#1.2	1.2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft **1.2. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft** **Schutzgüter** / **Ist-Zustand der Umwelt - Bestand** / **Auswirkungen der Planung** / **Bewertung der Umweltaus-wirkungen** **Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft** / Darstellungen des Landschaftsplan: Geltungsbereich des Landschaftsplanes Bochum- Mitte/Ost. Entwicklungsziel -Erhaltung der Biotopstrukturen. Zur Verbesserung der ökologischen Vernetzung und zum Erosionsschutz sind in Teilbereichen entsprechende Anreicherungsmaßnahmen vorzunehmen. / Die Planung widerspricht den Zielen des Landschaftsplanes / Erheblich **Schutzgüter** / **Ist-Zustand der Umwelt - Bestand** / **Auswirkungen der Planung** / **Bewertung der Umweltaus-wirkungen** **Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft** Schutzstatus: Sichergestellt als temporäres Landschaftsschutzgebiet Festsetzung dient u.a. dem Erhalt des kleinräumigen Wechsels unterschiedlicher Biotoptypen; Erhalt der Erholungsfunktion des Raumes für die angrenzenden Siedlungsgebiete. / Reduzierung des Schutzgebietes, der Schutzzweck des Gesamtraumes wird nicht beeinträchtigt. / Erheblich Biotopverbund: Kein Biotopverbund Stufe 1 oder 2 jedoch als Teil der kommunalen Biotopvernetzung (Bindeglied zw. Freiräume Volkspark Hiltrop und Schmaler Hellweg und den Freiräumen auf Herner Stadtgebiet.) von hoher Bedeutung. Insbesondere der gehölzbestandene Freiraum östlich der Gerther Heide ist als Trittsteinbiotop von Bedeutung. / Die Durchgängigkeit des Biotopverbundes wird deutlich reduziert, dies widerspricht den Zielen der Biotopverbundplanung. Das Trittsteinbiotop östlicher der Gerther Heide verliert seine Funktion. / Erheblich Ökologisches Potential: Aufgrund der Größe und der Strukturvielfalt des Gesamtraumes mittleres ökologisches Potential, durch geeignete Maßnahmen kann das Potential erheblich gesteigert werden. / Das Vorhaben wird das Potential des Gesamtraumes erheblich mindern. Die betroffene Fläche wird bei Realisierung für den Biotop- und Artenschutz keine Bedeutung mehr haben. / Erheblich Kulisse Masterplan Bochum Freiraum: Vorhanden / Durch die Planung wird der Freiraumverbund weiter zerschnitten. Die Möglichkeit, insbesondere die Fläche östlich der Gerther Heide an den Freiraumverbund anzubinden, entfällt. / Erheblich Landschaftsbild: Ausstattung/Sichtbeziehung: Mittel Gesamtraum wird geprägt von bäuerlicher Kulturlandschaft, tlw. offener Landschaftsraum / Das Landschaftsbild wird durch die Zerschneidung erheblich beeinträchtigt. / Erheblich Erholung: Eignung: Hoch Fläche ist Bestandteil eines Erholungsraumes, der aufgrund seiner Größe von Bedeutung für die siedlungsnahe Erholung ist. Insbesondere die Fläche östlich der Gerther Heide ist ein wichtiges Bindeglied zwischen dem Erholungsraum Gysenberg und Volkspark Hiltrop. **Nutzung: intensiv** / Die Planung wird die Erholungsfunktion des Raumes und damit die Lebensqualität des Stadtteiles erheblich beeinträchtigen. / Erheblich **FAZIT** / **Die ökologische Wertigkeit der überplanten Fläche ist zwar nicht sehr hoch, jedoch ist der Wert der Fläche für den Biotopverbund und die Erholung von Bedeutung. Durch die Planung wird die Wohn- und Lebensqualität der betroffenen Siedlungsbereiche, insbesondere des Krankenhauses, negativ beeinträchtigt.**	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Regionalplanerische Festlegungen müssen stets eine überörtliche Raumbedeutsamkeit aufweisen. Die Überörtlichkeit ist nicht allein dann gegeben, wenn raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen die Grenzen eines Gemeindegebietes überschreiten, sondern bereits, wenn sie über das Gebiet einer Gemeinde hinaus räumliche Wirkungen zeigen. Anlage 3 zur DVO des LPlG NRW (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) definiert die regionalplanerischen Planzeichen für den Siedlungsraum. Die Planzeichendefinition der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) sieht vor, dass siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen innerhalb der ASB-Festlegung darzustellen sind. Eine "Herausparzellierung" ist nicht vorgesehen und entspricht nicht der Maßstabsebene eines Regionalplanes. Der Regionalplan als Raumordnungsplan kann seinen Steuerungsanspruch allein auf die Planung und Ordnung des Raumes unter überörtlichen Gesichtspunkten erstrecken, d.h. die Raumbedeutsamkeit setzt die überörtliche Bedeutung einer Planung und Maßnahme voraus. Dies ist bei innerörtlichen Grünflächen nicht der Fall. Lt. DVO des LPlG NRW (Planzeichendefinition) gehören auch siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen zum ASB. Insofern richten sich die Hinweise an die Ebene der Bauleitplanung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Bezüge auf den LEP: **LEP – Auszug Seite 8:** *Zum Thema „Natur, erneuerbare Ressourcen und Klima schützen" enthält der LEP Festlegungen* *- Natürliche Lebensgrundlagen nachhaltig sichern* *Der Sicherung und Entwicklung des Freiraums soll besondere Bedeutung beigemessen werden. Bei Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang einzuräumen, wenn Leben und Gesundheit der Bevölkerung oder die dauerhafte Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet sind.* **LEP – Auszug Seite 8:** *- Ressourcen langfristig sichern* *… Dies verpflichtet die Landesplanung, die Ansprüche an den Raum so abzuwägen und die natürlichen Lebensgrundlagen so zu sichern, dass auch für kommende Generationen Lebens- und Raumnutzungsmöglichkeiten offengehalten werden …* **LEP – Auszug Seite 9:** *- Natur, Landschaft und biologische Vielfalt sichern* *Natur und Landschaft sollen im besiedelten und unbesiedelten Raum so geschützt, entwickelt und, soweit erforderlich, wiederhergestellt werden, dass alle Funktionen des Naturhaushalts, die biologische Vielfalt und das Landschaftsbild nachhaltig gesichert werden.* *Die biologische Vielfalt in Nordrhein-Westfalen ist ein Naturkapital, das auch einen wichtigen Beitrag zum Wohlergehen der Bevölkerung und zum wirtschaftlichen Wohlstand beiträgt. Im Einklang mit den internationalen Strategien zum Erhalt der biologischen Vielfalt der UN (Rio 1992) und der EU (Strategie 2020), soll die fortschreitende Verminderung der biologischen Vielfalt und ökosystemarer Leistungsfähigkeit aufgehalten werden.* *….* *Darin sind auch die durch die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie geschützten Gebiete enthalten. In den Verdichtungsräumen werden die siedlungsnahen Freiflächen durch Regionale Grünzüge geschützt – darunter auch der noch weiter auszugestaltende Emscher-Landschaftspark. Der Erhalt und die Entwicklung des Freiraums haben einen wesentlichen Einfluss auf die Lebensqualität sowie die gesundheitlichen Rahmenbedingungen der Menschen in NRW und gewinnt im Hinblick auf die prognostizierte globale Erwärmung an Bedeutung durch die Freihaltung von Frischluftschneisen und Kaltluftentstehungsgebieten.* **LEP – Auszug Seite 12:** *Zu 2-3 Siedlungsraum und Freiraum* *…. Die mit der nachhaltigen Raumentwicklung verbundene Umweltvorsorge und Sicherung von Ressourcen verlangt im dicht besiedelten und stark industrialisierten Nordrhein-Westfalen gleichermaßen einen verantwortungsbewussten Umgang mit dem Siedlungsraum und dem Freiraum. Angesichts der Siedlungsdynamik, die erst in den letzten Jahren eine Abschwächung erfahren hat, bleibt die Sicherung unverbauten und unversiegelten Raumes als Voraussetzung für die Erhaltung und Regeneration der natürlichen Lebensgrundlagen eine zentrale raumplanerische Aufgabe. Die Schaffung und Sicherstellung gesunder Umweltbedingungen ist ebenfalls eine Voraussetzung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse.* **LEP Seite 12:** *4-2 Grundsatz Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)* *Bei der Entwicklung des Raumes sollen vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden.* *Hierzu sollen insbesondere beitragen* *- die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen,* *- die Risikovorsorge in potenziellen Überflutungsbereichen,* *- die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen,* *- die langfristige Sicherung von Wasserressourcen sowie* Anmerkungen zum Einspruch: Geschützte Tierarten In großen Bereichen des betroffenen Gebietes befinden sich verschiedene Tierarten, die unter nationale oder internationale Schutzbestimmungen fallen. Das Vorhandensein dieser Tierarten kann durch Fotos und/oder Zeugen nachgewiesen werden.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Fledermäuse Genau wie die Fledermäuse selber stehen auch ihre Quartiere unter Schutz. Es ist verboten, ihre Verstecke und Schlafplätze zu zerstören oder zu beschädigen. Eingänge zu Fledermausbehausungen (zum Beispiel Höhlen) dürfen nicht verschlossen werden. Das schreibt das Bundesnaturschutzgesetz vor. Fledermäuse gehören überall in Europa zu den geschützten Tierarten, weil sie eine wichtige Funktion in Haushalt der Natur haben und viele Arten durch den Menschen in ihrem Bestand gefährdet sind. Die Schutzbestimmungen für diese fliegenden Säugetiere ist durch die Naturschutzgesetze von Bund und Ländern sowie die europäische Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) bestimmt. Sie setzen auch andere internationale Übereinkommen zum Schutz der Fledermäuse um. Parallel dazu hat sich Deutschland bereits in den 90er Jahren dem EUROBATS Abkommen verpflichtet (Das Sekretariat des Abkommens ist seit 1996 in Bonn angesiedelt und wurde 2001 in das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) eingegliedert). Mit dem Abkommen zur Erhaltung der europäischen Fledermauspopulationen (Agreement on the Conservation of Populations of European Bats, EUROBATS) haben sich mittlerweile 36 Vertragsstaaten verpflichtet, den Schutz aller 53 europäischen Fledermausarten durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Die wichtigsten Instrumente zum Schutz des Fledermausbestandes sind Regelungen zur Entnahme von Tieren, der Schutz von Quartieren (in Gebäuden, Höhlen, aber auch im Wald), Nahrungs- und Zuggebieten und die Förderung von Forschung, Monitoring und Öffentlichkeitsarbeit. Fasane Internationaler Schutzstatus Der Fasan unterliegt wie alle europäischen Vogelarten dem allgemeinen Schutz der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL). National	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Der Fasan gilt dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 7 Abs. 2 Nr.13 zufolge als besonders geschützte Art. Damit dürfen auch die Lebensbereiche/Quartiere dieser Tiere nicht zerstört oder beschädigt werden. Schmetterlinge, Wildbienen und -Hummeln Gerade das Insektensterben hat in den letzten 10 – 15 Jahren extreme Formen angenommen. Unser Garten wird in jedem Sommer von 1.000en von Bienen und Hummeln bevölkert. Wir haben in den letzten Jahren entsprechend große Vorkehrungen getroffen, um dem Insektensterben entgegen zu wirken und Anpflanzungen vorgenommen, die gerade dabei helfen sollen, die Artenbestände der Schmetterlinge, Wildbienen und Wildhummeln zu erhalten. Eine derartige Ausweisung der Fläche als Allgemeiner Siedlungsbereich wird mit hoher Wahrscheinlichkeit die Bestände sehr negativ beeinflussen und zu einem extremen Rückgang der Insektenpopulation führen. Insbesondere sei auf das Gebiet östlich der Gerther Heide und nördlich der Hiltroper Heide einschließlich der Wildnis für Kinder hingewiesen, das als Grünzug zu erhalten ist, um dem schon fast unaufhaltsamen Insektensterben entgegen zu steuern. Daher auch in diesem Zusammenhang ein Einspruch gegen die geplante Ausweisung! [Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht.]	
4368#1.3	1.3 Boden	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Regionalplan als Raumordnungsplan kann seinen Steuerungsanspruch allein auf die Planung und Ordnung des Raumes unter überörtlichen Gesichtspunkten erstrecken, d.h. die Raumbedeutsamkeit setzt die überörtliche Bedeutung einer Planung und Maßnahme voraus. Dies ist bei innerörtlichen Grünflächen nicht der Fall.

ID	Stellungnahme	Erwiderung

1.3. Boden

Schutzgüter	Ist-Zustand der Umwelt Bestand	Auswirkungen der Planung	Bewertung der Umweltaus-wirkungen
Boden	Bodenschutzklausel, Vorsorgegrundsatz, Vermeidungsgebot: Es sind unversiegelte Acker- und Grünflächen vorhanden.	Abgrabung, Überbauung und Versiegelung führen zu erheblichem Verlust von natürlichen Bodenfunktionen, was zu einem möglichen Konflikt mit der Bodenschutzklausel führen kann. Möglicher Konflikt mit dem Vermeidungsgebot im Falle einer Überbauung.	Erheblich
	Inanspruchnahme, Beeinträchtigung, Versiegelung von schutzwürdigen Böden: Schutzwürdige Böden (naturnahe und besondere Bodenfruchtbarkeit) sind im Bereich der unversiegelten / unbebauten Flächen gemäß dem Fachbeitrag des Geologischen Dienstes vorhanden.	Abgrabung, Überbauung und Versiegelung führen zu erheblichem Verlust von natürlichen Bodenfunktionen im Bereich der schutzwürdigen Böden.	Erheblich
FAZIT	**Aufgrund der deutlichen Verschlechterung (Versiegelung) der Bodenfunktionen werden die Auswirkungen der Planung als erheblich eingestuft**		

Anmerkungen zum Einspruch:
Die Stadt Bochum gehört bereits seit 2018 zu den am stärksten versiegelten Städten Deutschlands (siehe Abbildung 3).

Gesamtranking: Versiegelungsgrad der 50 einwohnerstärksten Städte

Rang	Stadt	Versiegelungsgrad in %	Stadtkarte (Download)
1	München	46,6	PDF (5,7 MB)
2	Oberhausen	44,2	PDF (1,6 MB)
3	Hannover	42,6	PDF (3,8 MB)
4	Ludwigshafen am Rhein	42,3	PDF (1,1 MB)
5	Nürnberg	40,4	PDF (2,2 MB)
6	Mannheim	40,2	PDF (1,9 MB)
7	Gelsenkirchen	39,4	PDF (2,7 MB)
8	Berlin	39,0	PDF (12,0 MB)
9	Bochum	37,9	PDF (3,8 MB)
10	Duisburg	37,0	PDF (3,9 MB)

Abbildung 3: Versiegelungsranking mit Bochum auf Platz 9 der am stärksten versiegelten Städte Deutschlands[1] (Stand 2018)

Anlage 3 zur DVO des LPlG NRW (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) definiert die regionalplanerischen Planzeichen für den Siedlungsraum. Die Planzeichendefinition der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) sieht vor, dass siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen innerhalb der ASB-Festlegung darzustellen sind. Eine "Herausparzellierung" ist nicht vorgesehen und entspricht nicht der Maßstabsebene eines Regionalplanes.

Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG).

Die konkrete Ausgestaltung von Bauflächen und Baugebieten erfolgt ebenfalls auf Ebene der Bauleitplanung. Auf dieser Ebene sind etwa der Versiegelungsgrad, Nachverdichtungspotentiale und die Entwässerung bzw. die Abführung von Niederschlägen, auch bei Starkregenereignissen, zu klären. Insofern richten sich die Hinweise an die Ebene der Bauleitplanung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	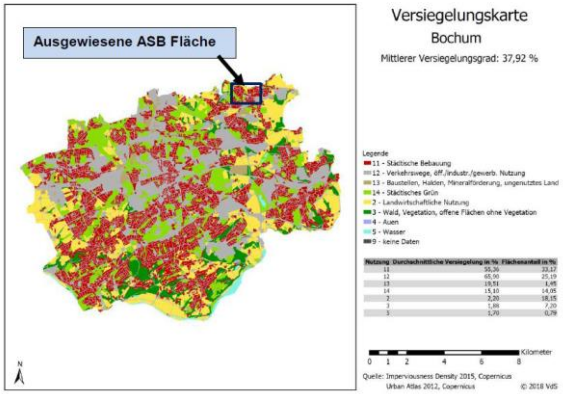 *Abbildung 4: Versiegelungskarte Bochum - siehe auch Anlage4* 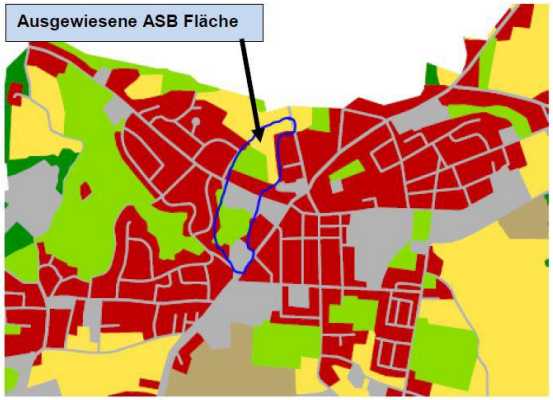 *Abbildung 5: Ausschnitt aus der oben dargestellten Versiegelungskarte* Zusätzlich zu der bereits hohen Versiegelung im Bereich Gerthe / Hiltrop soll der in Abbildung 5 blau umrandete Bereich als Allgemeiner Siedlungsbereich ausgewiesen werden. Bei der Gesamtfläche handelt es sich um eine ca. 17,5 ha große Fläche. Bei der hier zusätzlich versiegelten Fläche ist momentan von ca. 9 ha auszugehen. Eine derart große zusätzlich versiegelte	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Fläche wird sämtliche Probleme, die mit der bereits jetzt schon bestehenden hohen Versiegelung einhergehen, extrem verschärfen! An dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden, dass bei der ursprünglich geplanten Westumgehung von einer zusätzlichen Versiegelung von ca. 1 ha Fläche ausgegangen wurde. Bereits diese Größenordnung wurde im Umweltgutachten als absolut kritisch und mit erheblichen Einschränkungen begutachtet. In diesem Fall soll jedoch die 9fache Fläche versiegelt werden; ein derartiges Vorgehen muss daher unter allem Umständen vermieden werden. Der Beirat der Landschaftsbehörde hat bereits im Jahr 2016 große Bedenken gegenüber der zunehmenden Versiegelung der Stadt Bochum geäußert. [Zitat] ... den Bau der A 43, den Bau der A44, die großflächige Errichtung des Ruhrparks, der Meditherme, der Kläranlage Ölbachtal, Teile des sog. Technologieparks auf dem Kalwes, Teile der Freizeiteinrichtung Kemnade mit Infrastruktur. Jetzt wird die A43 noch erweitert. ... [Zitat Ende] [Zitat] ... Viele ruhrgebietstypische Siedlungsgebiete müssten modernisiert, umgebaut, aufgestockt werden, um Versiegelung von weiterem Freiraum zu vermeiden. Neubau ist nicht immer die richtige Reaktion. ... [Zitat Ende] Parallel dazu beinhaltet die geplante Ausweisung der Fläche als Allgemeiner Siedlungsbereich die teilweise oder vollständige Aufhebung der Landschaftsschutzgebiete LSG-4409-049 sowie LSG-4409-050 (siehe Abbildung 6).	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	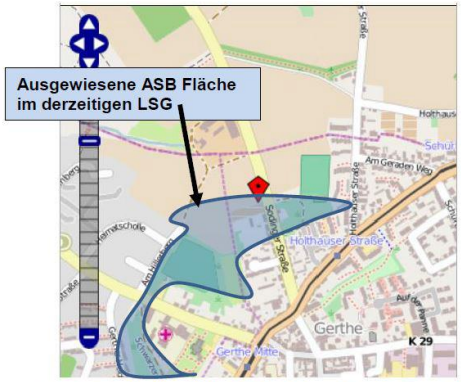 *Abbildung 6: Landschaftsschutzgebiet LSG-4409-050 (LSG-Herner Mark, Volkspark Hiltrop, Hiltroper Berg in Bochum-Nord) und Kennzeichnung der als ASB ausgewiesenen Fläche* Anmerkung: Wir haben im Jahr 2008/2009 direkt im Grenzgebiet des Landschaftsschutzgebietes LSG-4409-050 gebaut (siehe nächste Abbildung). Da unser Grundstück direkt an das LSG angrenzt, gab es bei der Erteilung des Bauantrages sehr hohe Auflagen und Einschränkungen in der Umsetzung unseres Bauvorhabens. Dies hat zu einer extrem langen Antragsphase und selbstverständlich mit für uns sehr hohen Kosten geführt. Insgesamt waren vom 1. Bauantrag bis zur letztendlichen Baugenehmigung – aufgrund der Vorgaben/Nähe zum LSG – mehr als 100 Änderungen an unserem Haus erforderlich! Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass erst extrem hohe Anforderungen und Einschränkungen von Seiten des Bauamtes Bochums deklariert werden und plötzlich Landschaftsschutzgebiete einfach aufgehoben und zugebaut werden sollen. Wir sprechen uns daher entschieden gegen die – wenn auch nur teilweise – Aufhebung des LSG-4409-050 aus!	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	 Abbildung 7: Landschaftsschutzgebiete im Bereich des ASB (Quelle: Stadt Bochum) 1.4. Wasser **1.4. Wasser** **Schutzgüter** / **Ist-Zustand der Umwelt Bestand** / **Auswirkungen der Planung** / **Bewertung der Umweltaus-wirkungen** **Wasser** / Mögliche Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung: Zurzeit überwiegend unversiegelte, landwirtschaftliche Fläche und Grünfläche / Bei der beplanten Gebietsgröße und dem anzunehmenden Versiegelungsgrad ist mit einer Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung zu rechnen. / Erheblich **FAZIT** / **Die geplante Neuversiegelung ist als erheblich einzustufen, weil mehr als 1 ha unversiegelte Fläche für die Grundwasserneubildung entfallen. Eine dezentrale Regenwasserbewirtschaftung mit Vorbehandlung ist vorzusehen.**	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Bezüge auf den LEP: **Grundsätze - LEP – Auszug Seite 12:** ***4-2 Grundsatz Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)*** *Bei der Entwicklung des Raumes sollen vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden.* *Hierzu sollen insbesondere beitragen* *- die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen,* *- die Risikovorsorge in potenziellen Überflutungsbereichen,* *- die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen,* *- die langfristige Sicherung von Wasserressourcen sowie* *- die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten.* **Niederschläge - LEP – Auszug Seite 7** *… Je nach zugrundeliegendem Modell gehen die Forscher von einem Anstieg der Durchschnittstemperatur in Nordrhein-Westfalen um etwa 1,4 – 2,3°C aus (2031-2060 im Vergleich zur Referenzperiode 1961-1990). Die Niederschläge werden in diesem Zeitraum voraussichtlich weiter zunehmen, wobei sich allerdings deutliche regionale Unterschiede zeigen werden. Auch Wetterextreme wie Starkniederschläge oder längere Hitzeperioden werden voraussichtlich zunehmen. Diese klimatischen Veränderungen erfordern auch Schutz- und Anpassungsmaßnahmen in der Regional-, Bauleit- und Fachplanung.* **LEP – Auszug Seite 35:** ***Zu 6.1-7 Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung*** *…* *Bereiche städtischer Wärmeinseln, die sich durch eine dichte Bebauung und geringfügige Durchgrünung und Durchlüftung kennzeichnen, sind besonders anfällig gegenüber Hitzebelastungen.* *…* *Hoch verdichtete Bereiche mit einem hohen Versiegelungsgrad, dichter Bebauung und sensibler Infrastruktur sind besonders anfällig für Schäden durch Starkregenereignisse.* *…* Anmerkungen zum Einspruch: Eine Ausweisung der Fläche als ASB in der Größenordnung von ca. 17,5 ha würde – wie bereits beschrieben – in einer Versiegelung von ca. 9 ha resultieren. Gerade aufgrund der Tatsache, dass es sich größtenteils eher um Landschaftsschutzgebiet handelt, würden in diesem Zuge gleichzeitig besagte 9 ha Fläche zur Grundwasserneubildung entfallen. Hinzu kommt jedoch, dass gerade auf dieser Fläche – deren natürliche Versickerung aufgrund der Überbauung vollkommen aufgehoben würde – das Oberflächenwasser bei Starkregen abgeführt werden muss. Im Bereich der Straßen "Am Hillerberg", "Hugendieck", "Am Gysenberg" wird bereits seit mehr als 10 Jahren vom Bochumer Bauamt die Auflage gemacht, dass alle Grundstücke von Neubauten mit Regenrückhaltesystemen ausgestattet werden müssen. Auch wir haben im Jahr 2008 bereits diese Auflage beim Bau unseres Hauses bekommen. Begründung war bereits zum damaligen Zeitpunkt: Die bestehenden Abwassersysteme (Mischsystem) sind nicht mehr dafür	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	ausgelegt, anfallende Regenmengen sicher abzuführen und bei Starkregen vollkommen unzureichend. Hinzu kommt, aufgrund der Bodenbeschaffenheit im Raum Gerthe / Hiltrop (Lehmböden) führen die bereits jetzt schon vorherrschenden Versiegelungen dazu, dass bei Starkregen das Wasser nicht schnell genug auf den Grundstücken versickert. Verstärkend führt das von Gerthe Mitte aus abfallende Gelände (Parallel zur Hiltroper Landwehr in Richtung Herne) bei Starkregen dazu, dass sich große Wassermengen auf der Oberfläche, die nicht schnell genug versickern, Wege durch die Siedlungen nördlich der Hiltroper Landwehr über die Grundstücke hinweg suchen. Diese Oberflächenwasser führen bei Starkregen in allen genannten Bereichen kontinuierlich zu Überflutungen von Kellern, Garagen und selbst Erdgeschossen. Parallel dazu führt Starkregen im Bochumer Norden regelmäßig zu Überflutungen der Kanalisation. Da es sich bei der bestehenden Kanalisation um ein Mischsystem handelt, werden damit auch verstärkt Fäkalien aus der Kanalisation gespült, was unter anderem eine extrem hohe gesundheitliche Gefahr für die Anwohner darstellt. Versiegelungen, wie aus der ASB 3-2 zu erwarten sind, werden diese Gefahr extrem erhöhen/verstärken. Die im Anschluss dargestellten Abbildungen zeigen die Folgen der bereits bestehenden hohen Versiegelung im Bereich Gerthe / Hiltrop (siehe rote Bereiche in der Versiegelungskarte in Abbildung 4). Es sei angemerkt, derartige Überflutungen sind kein Einzelfall, die nur alle paar Jahre auftreten. Mittlerweile treten derartige Vorkommnisse in nahezu jedem Jahr auf! Starkregen Die offiziellen Richtlinien zur Definition von Starkregen hat der Deutsche Wetterdienst als nationale Behörde festgelegt. Er unterscheidet zwei Stufen des Starkregens: Starkregen-Stufe 1 / markantes Wetter Mehr als 10 Liter pro Quadratmeter in einer Stunde oder Mehr als 20 Liter pro Quadratmeter in sechs Stunden Starkregen-Stufe 2 / Unwetter	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Mehr als 25 Liter pro Quadratmeter in einer Stunde oder Mehr als 35 Liter pro Quadratmeter in sechs Stunden Starkregen-Stufe 2 / Unwetter Es hat in den letzten Jahren in Bochum Situationen gegeben, in denen in wenigen Stunden zwischen 50 und 75 Liter pro Quadratmeter gefallen sind. Bei Starkregen müssten daher auf einer zusätzlich versiegelten Fläche von 9 ha zwischen 2 und 5 Millionen Liter Oberflächenwasser in kürzester Zeit abgeführt werden, was aktuell – mit der bestehenden Infrastruktur – nahezu unmöglich ist. Um es einmal zu veranschaulichen: Ein Freibad mit einem Becken von 50m Länge, 20m Breite und 2m Tiefe fasst 2 Millionen Liter Wasser! Genau diese Menge Oberflächenwasser müsste zukünftig noch ZUSÄTZLICH – aufgrund dann fehlender natürlicher Versickerung – abgeführt werden. Es ist daher davon auszugehen, dass bei einer Ausweisung der Fläche als ASB alle bereits bestehenden Anwohner mit wiederkehrenden Überflutungen ihrer Gebäude zu rechnen haben. Hinzu kommt natürlich auch, dass eine hohe Versiegelung gleichzeitig eine sehr viel höhere Fließgeschwindigkeit der Oberflächengewässer mit sich bringt, was die Schäden an Gebäuden, Fahrzeugen etc. noch um ein Vielfaches verstärkt. Fraglich ist, ob die Versicherer dies auf Dauer akzeptieren werden oder dazu übergehen, bestehende Versicherungen entweder drastisch in den Gebühren zu erhöhen oder gänzlich zu kündigen. Damit blieben die Anwohner auf ihren – wiederkehrenden – Schäden im wahrsten Sinne des Wortes sitzen. Aus diesen Gründen muss von der Ausweisung der Fläche als ASB abgesehen und eine Versiegelung besagter Flächen grundsätzlich untersagt werden. 2.1. Niederschläge	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	2.1. Niederschläge **LEP – Auszug Seite 7** *… Je nach zugrundeliegendem Modell gehen die Forscher von einem Anstieg der Durchschnittstemperatur in Nordrhein-Westfalen um etwa 1,4 – 2,3°C aus (2031-2060 im Vergleich zur Referenzperiode 1961-1990). Die Niederschläge werden in diesem Zeitraum voraussichtlich weiter zunehmen, wobei sich allerdings deutliche regionale Unterschiede zeigen werden. Auch Wetterextreme wie Starkniederschläge oder längere Hitzeperioden werden voraussichtlich zunehmen. Diese klimatischen Veränderungen erfordern auch Schutz- und Anpassungsmaßnahmen in der Regional-, Bauleit- und Fachplanung.* **Anmerkungen zum Einspruch:** Zu diesem Auszug aus dem LEP wurde bereits unter 1.4 Wasser Stellung genommen. **2.2. Klimawandel, Klimaschutzkonzepte** **Grundsätze - LEP – Auszug Seite 12:** ***4-2 Grundsatz Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)*** *Bei der Entwicklung des Raumes sollen vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden.* *Hierzu sollen insbesondere beitragen* *- die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen,* Seite 20 EINSPRUCH: BEREICH BOCHUM HILTROP/GERTHE, EHEMALIGE WESTUMGEHUNG, SODINGER STRABE ASB 3-2 … *- die Risikovorsorge in potenziellen Überflutungsbereichen,* *- die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen,* *- die langfristige Sicherung von Wasserressourcen sowie* *- die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten.* **Anmerkungen zum Einspruch:** Zu diesem Auszug aus dem LEP wurde bereits unter 1.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, 1.3 Boden und 1.4 Wasser Stellung genommen.	
4368#1.4	1.5. Luft **1.5. Luft** **Schutzgüter** / **Ist-Zustand der Umwelt Bestand** / **Auswirkungen der Planung** / **Bewertung der Umweltaus-wirkungen** **Luft** / Rechtliche Vorgaben und Immissionsgrenzwerte: Die Berechnungsergebnisse geben hier keinen Hinweis auf aktuelle Grenzwertüberschreitungen. Auf dem angrenzenden Castroper Hellweg werden jedoch Belastungsschwerpunkte angezeigt. / Ggf. Grenzwertüberschreitungen durch Verkehrsverlagerung / erheblich Einschätzung Auswirkungen Lufthygiene: Keine Hinweise auf Vorbelastungen / Zusätzliche Emissionen durch Verkehr / erheblich **FAZIT** / **Beeinträchtigung durch verkehrsbedingte Luftschadstoffe. Die Einschätzung ist im Rahmen der Konkretisierung / nachgelagerten Planverfahren (ggf. gutachterlich) zu überprüfen.**	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die verkehrliche Anbindung der von geplanten Bauflächen und Baugebieten generierten Verkehre an das vorhandene Straßennetz und ggf. erforderliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind ggf. auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, zu klären. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Auszug aus dem Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 *… zeigen einige Berechnungen mögliche Überschreitungen der erlaubten Häufigkeit von Tagesmittelwerten von PM10 größer als 50 µg/m³ an mehreren Orten. In fast der Hälfte der in diesem Rechengebiet untersuchten Straßenabschnitte wird eine Überschreitung des im Jahr 2010 einzuhaltenden Grenzwertes für NO_2 prognostiziert. Die berechneten Werte liegen in drei Fällen deutlich über 50 µg/m³. Hinzu kommt, dass die berechneten Werte aller Voraussicht nach etwas zu niedrig ausfallen aufgrund des verschobenen Verhältnisses von NO zu NO_2 im Fahrzeugabgas zugunsten von NO_2. Es ist also von noch höheren Werten auszugehen.* *… ist im gesamten betrachteten Gebiet im Jahr 2010 vielerorts mit der Überschreitung des Grenzwertes für den NO_2-Jahresmittelwert zu rechnen. …* *… Im Jahr 2010 wurden weiterhin zum Teil massive Grenzwertüberschreitungen für NO_2 im Bereich der untersuchten Messorte gemessen.* *… sind weitere und räumlich umfassende Maßnahmen zur Senkung der NO_2-Konzentrationen zwingend geboten. …* ***5.2 Maßnahmenverbindlichkeit*** *…* *Seine Bindungswirkung erstreckt sich auf die Behörden sämtlicher Träger öffentlicher Belange (Bundes- und Landesbehörden, Gemeinden und alle anderen öffentlich-rechtliche Personen). Nach der Vorschrift des § 47 Abs. 6 S. 1 BImSchG sind die zuständigen Behörden gesetzlich verpflichtet, die im Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen durch An-ordnungen und sonstige Entscheidungen (z. B. Genehmigungen, Untersagungen, Nebenbestimmungen) durchzusetzen.* *…* Anmerkungen zum Einspruch: Eine Ausweisung der Fläche als ASB wäre verbunden mit der Schaffung von ca. 800 – 1.000 Wohneinheiten, was gleichzeitig mit einer Steigerung der KFZ Anzahl in Größenordnungen von min. 1.200 – 1.500 Fahrzeuge einhergehen würde. Gerade im Bereich der Einfamilienhäuser in Gerthe / Hiltrop finden sich häufig sogar zwischen 2 und 3 Fahrzeuge pro Haus. Insgesamt würde sich das Verkehrsaufkommen (Anzahl der An- und Abfahrten pro Tag) im Durchschnitt um mindestens 3.000 – 3.500 erhöhen. 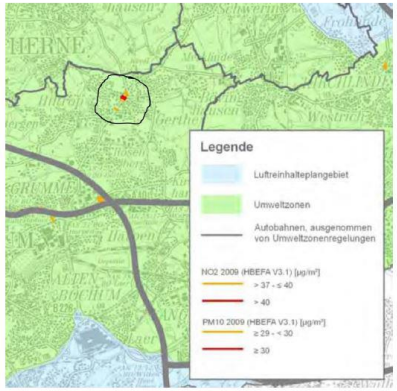 ***Abbildung 10: Auszug aus Luftreinhalteplan Ruhrgebiet***	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Auch die Berücksichtigung neuer Technologien wie Katalysatoren oder Filter würde dem drastisch steigenden Verkehr in diesem Gebiet nicht entgegenwirken, sondern in einer stärkeren Verschmutzung der Luft resultieren. Spezielle Faktoren sind hier unter anderem: immer stärkere Verbreitung von großvolumigen und leistungsstarken Fahrzeugen wie SUVs. Häufige Nutzung der Fahrzeuge für Kurzstrecken, in denen Abgastechnologien nicht optimal zum Einsatz kommen können. Eine Ausweisung der Flächen als ASB wird daher genau das Gegenteil der zwingend gebotenen Maßnahmen bewirken und sollte aus genannten Gründen nicht erfolgen! Auf die bereits bestehenden Probleme der Verkehrs- und Unfallsituation gerade im Bereich Castroper Hellweg / Hiltroper Landwehr / Sodinger Straße wird zu einem späteren Zeitpunkt Stellung bezogen. 1.6. Mensch, Gesundheit, Bevölkerung **1.6. Mensch, Gesundheit, Bevölkerung** <table><tr><th>Schutzgüter</th><th>Ist-Zustand der Umwelt Bestand</th><th>Auswirkungen der Planung</th><th>Bewertung der Umweltaus-wirkungen</th></tr><tr><td rowspan="3">**Mensch, Gesundheit, Bevölkerung**</td><td>Umweltfaktoren mit Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Boden, Wasser, Luft, Klima: s. bei entsprechendem Schutzgut</td><td>Siehe bei entsprechendem Schutzgut</td><td>erheblich</td></tr><tr><td>Lärm: Gemäß § 47c BImSchG werden keine Lärmprobleme festgestellt.</td><td>Zusätzliche Lärmbelastung durch neue Verkehrsführung – bei der konkretisierenden Planung zu berücksichtigen</td><td>erheblich</td></tr><tr><td>Geruch: Die Fläche liegt im Einflussbereich eines landwirtschaftlichen und emittierenden Betriebes.</td><td>Geruchsemissionen und damit Auswirkungen auf die Planung sind zu erwarten. Diese sind im nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen</td><td>erheblich</td></tr><tr><td>**FAZIT**</td><td colspan="3">**Erhöhung der Lärmimmissionen im Gebiet der Einzelfläche und Einschränkungen der Erholungsfunktionen**</td></tr></table>	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	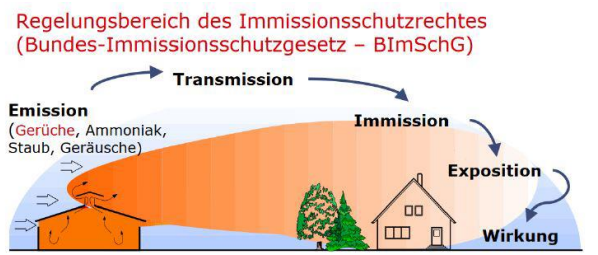 *Abbildung 11: Regelungsbereich BImSchG (Bundes-Immisionsschutzgesetz)* Die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft 2002) konkretisiert die Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG 2007) zur anlagenbezogenen Luftreinhaltung. Sie ist für die Verwaltungsbehörden der Länder verbindlich. Auf ihrer Grundlage werden u. a. Anträge zum Neubau oder zur Änderung von genehmigungsbedürftigen Anlagen geprüft und entschieden. Andererseits bindet sie auch Behörden, da ihre Bestimmungen bei der Planung und Realisierung von Neubaugebieten in der Nähe von Tierhaltungsanlagen berücksichtigt werden müssen. Daher hat die TA Luft weitreichende Konsequenzen nicht nur für Industrieanlagen, auf die sie besonders zugeschnitten ist, sondern auch für Anlagen der Nutztierhaltung sowie Bebauungspläne. Allerdings wird der Schutz der Anwohner vor erheblichen Geruchsbelästigungen anders als die Staub- und Ammoniakimmissionen nicht in der TA Luft geregelt. Hier sind die einschlägigen VDI-Richtlinien "Emissionsminderung Tierhaltung" (VDI 3471 – 3474) bzw. die Geruchsimmissionsrichtlinien (GIRL) der Länder als Beurteilungsgrundlage heranzuziehen (LAI 2004). Die TA Luft enthält jedoch in Nr. 5.4.7.1 eine Abstandsregelung zur Vorsorge gegen Geruchsbelästigungen, die aus diesen Richtlinien abgeleitet wurde.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Neben der Geruchsbelästigung und der damit verbundenen Mindestabstände zu Wohngebieten sind zusätzlich Ammoniak-Emissionen und Stickstoff-Depositionen zu berücksichtigen. 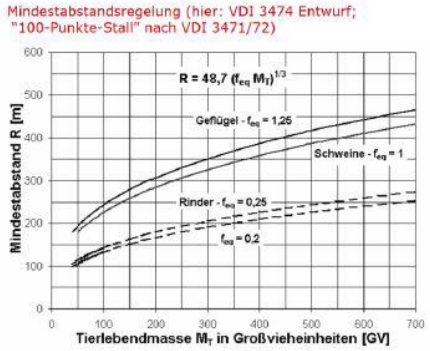 *Abbildung 12: Richtlinie VDI 3471 (seit 2013 ersetzt durch VDI 3894)* Im Bereich der Sodinger Straße befindet sich ein großer Schweinezuchtbetrieb. Eine Ausweisung der Fläche als ASB würde im Bereich des LSG-4409-050 aufgrund der Unterschreitung von Mindestabständen zu Tiermastbetrieben einen Verstoß gegen die VDI 3471 / VDI 3894 bedeuten und wäre damit abzuweisen. [Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht.]	
4368#1.6	Anmerkungen zum Einspruch: Verkehrssituation Auf die Auswirkungen des zusätzlichen Verkehrs wurde bereits oben ausführlich Stellung genommen. An dieser Stelle soll daher auf das Verkehrskonzept Bochum-Nord eingegangen werden (Stand November 2018 – aktualisiert Februar 2019).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die verkehrliche Anbindung der von geplanten Bauflächen und Baugebieten generierten Verkehre an das vorhandene Straßennetz und ggf. erforderliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind ggf. auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, zu klären. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	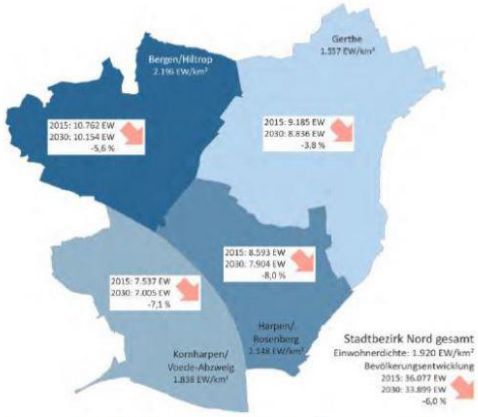 Entwicklung der Einwohnerzahlen in Bochum-Nord (2015–2030) (Stand: Feb. 2018) ***Abbildung 13: Entwicklung der Einwohnerzahlen in Bochum-Nord (2015-2030)*** Das aktuelle Verkehrskonzept der Stadt Bochum kommt zu dem Ergebnis, dass die Bevölkerungsentwicklung im Stadtbezirk Nord in den nächsten Jahren (Zeitraum 2015-2030) um 6 % abnehmen wird (Abbildung 13). Trotz Abnahme der Einwohnerzahlen und gleichzeitiger Zunahme des Verkehrs um mehr als 12% (Abbildung 14) soll eine zusätzliche Fläche von ca. 17 ha als ASB ausgewiesen werden. 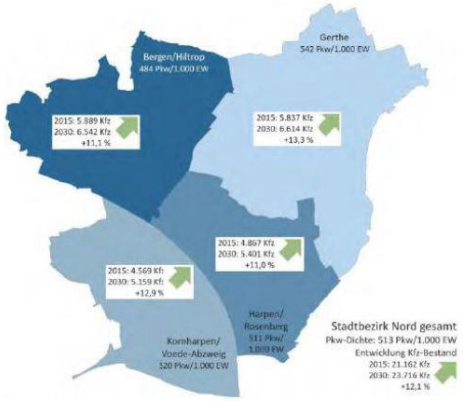 Entwicklung der Kfz-Zahlen in Bochum-Nord (2015–2030) (Stand: Feb. 2018) ***Abbildung 14: Entwicklung der KFZ-Zahlen in Bochum-Nord (2015-2030)***	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Es sei darauf hingewiesen, dass das aktuelle Verkehrskonzept den durch die Ausweisung zusätzlich entstehenden Verkehr noch nicht berücksichtigt hat. Betrachtet man weiterhin Abbildung 15, so zeigt sich deutlich, dass bereits heute der Bereich des Castroper Hellwegs mit den Kreuzungen Hiltroper Landwehr und Sodinger Straße einer der Hauptverkehrspunkte im gesamten Stadtgebiet von Bochum sind. 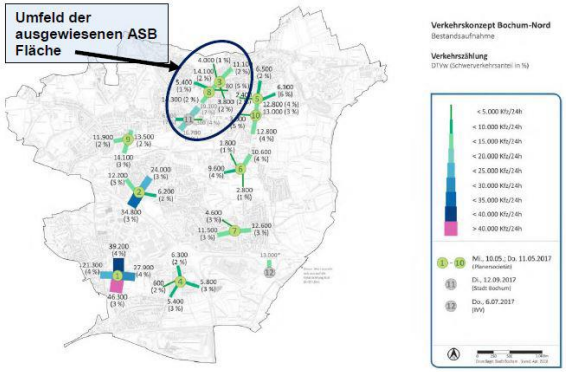 *Abbildung 15: Verkehrszählung (2017)* Auf die Auswirkungen in Bezug auf die Luftqualität wurde zwar bereits weiter oben Stellung bezogen, es soll jedoch hier noch einmal explizit darauf hingewiesen werden, dass die Beeinträchtigungen auch der Stadt Bochum – aufgrund des Verkehrskonzepts – hinlänglich bekannt sind, jedoch in keiner Weise Berücksichtigung finden. Die Ausweisung der Fläche als ASB und das damit einhergehende und steigende Verkehrsaufkommen führen aus aktueller Sicht: Zu einer weiteren Verschärfung der Verkehrssituation im Bereich der Straßen Castroper Hellweg, Hiltroper Landwehr, Sodinger Straße Zu einer Erhöhung der Unfallzahlen, da bereits heute schon dieser Bereich einer der unfallstärksten Bereiche	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	im gesamten Stadtgebiet von Bochum sind. Gerade (dies belegen die Analysen) Kinder auf dem Weg in die Schule sind in diesem Bereich massiv gefährdet. (siehe Unfallanalyse 2014 – 2016 in Abbildung 16) In diesem Punkt sei darauf hingewiesen: die gesamte ausgewiesene Fläche liegt auf der westlichen Seite des Castroper Hellwegs, die meisten Kindergärten, zwei der drei Grundschulen sowie alle (!!!) weiterführende Schulen (Realschule und Gymnasium) liegen auf der östlichen Seite des Castroper Hellwegs. Damit müssen die meisten Kinder diese Hauptverkehrsader mehrmals täglich überqueren. Die vorliegenden Unfallstatistiken belegen, wie gefährlich dieser Bereich ist. Eine weitere Ausweisung von Flächen als ASB wird diese Unfall-Zahlen nur noch weiter steigern! Dies sollte – im Zuge der Sicherheit von Kindern – nicht erfolgen! 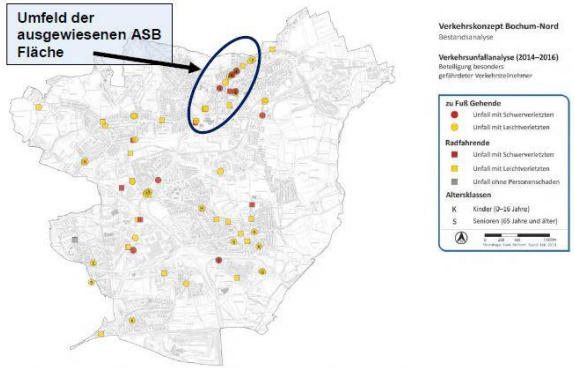 *Abbildung 16: Verkehrsunfallanalyse (2014-2016) – Fußgänger und Radfahrer* Aber nicht nur für Fußgänger, sondern auch für PKW Insassen ist der Bereich Castroper Hellweg, Hiltroper Landwehr, Sodinger Straße ein Bereich mit hohem Unfall- und Verletzungspotential (siehe Abbildung 17). Ähnlich wie in den anderen Statistiken gehört dieser Bereich – leider – zu den NEGATIV-Beispielen auf dem Bochumer Stadtgebiet. Es ist daher nicht nachvollziehbar, wie man von Seiten der Stadt	

	Bochum derartige Statistiken ignoriert und gleichzeitig diese Bereiche noch zusätzlich durch Maßnahmen wie der Ausweisung von Flächen zu ASB verschärfen will. 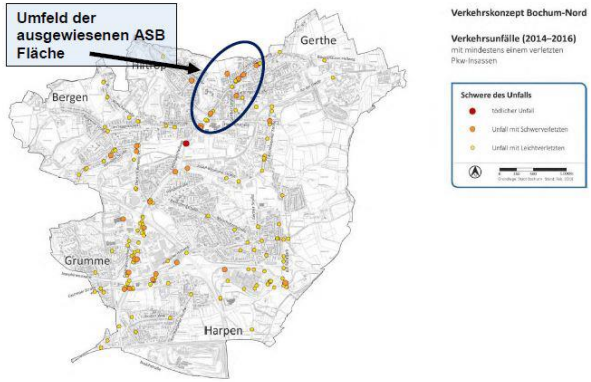 *Abbildung 17: Verkehrsunfälle (2014-2016) mit mindestens einem verletzten PKW-Insassen* [Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben inhaltlich vergleichbare Ausführungen zur Verkehrssituation in Bochum-Hiltrop/Gerthe eingereicht]	
4450#1.1	Die durch Ausweisung der bezeichneten Fläche als ASB mögliche Bebauung führt durch Abgrabung, Überbauung und Versiegelung zu erheblichen Verlust natürlicher Bodenfunktionen, wie z.B. Versickerung. Das Gebiet Gerther Heide / Dreihügelstr. wird schon heute bei Starkregen erheblich geschädigt. Durch den starken Geländeabfall vom Maria-Hilf-Krankenhaus her wird es nicht möglich sein, auch bei Einplanung von Regenrückhaltebecken, die Wassermengen so zu beherrschen, dass sich die Probleme im bezeichneten Bereich nicht noch verstärken. Auch bei einer nur teilweisen Versiegelung des Gebiets durch eine Bebauung ist eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung zu erwarten. Ganz in der Nähe des Gebiets ist das Grundwasser durch Altlasten stark durch Chrom verseucht. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch geringere Neueintragung von Wasser durch Versiegelung, die	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Regionalplan als Raumordnungsplan kann seinen Steuerungsanspruch allein auf die Planung und Ordnung des Raumes unter überörtlichen Gesichtspunkten erstrecken, d.h. die Raumbedeutsamkeit setzt die überörtliche Bedeutung einer Planung und Maßnahme voraus. Dies ist bei innerörtlichen Grünflächen nicht der Fall. Anlage 3 zur DVO des LPlG NRW (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) definiert die regionalplanerischen Planzeichen für den Siedlungsraum. Die Planzeichendefinition der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) sieht vor, dass siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen innerhalb der ASB-Festlegung darzustellen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	vorhandenen verseuchten Grundwasserströme sich in das bezeichnete Gebiet ausweiten. Damit wäre die z.Zt. versuchte Reinigung, die wahrscheinlich noch Jahrzehnte durchgeführt werden muss, allein durch die Größe der Fläche nicht mehr möglich Die genannte Fläche liegt in einem potentiellen Grubengasaustrittsgebiet. Abgrabungen, die durch eine mögliche Bebauung notwendig werden, können zu einem ungeregelten Austritt von Grubengas führen. Schon heute müssen Bauherren, die in diesem Gebiet einen Keller errichten wollen, entsprechende Gutachten beibringen.	sind. Eine "Herausparzellierung" ist nicht vorgesehen und entspricht nicht der Maßstabsebene eines Regionalplanes. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG). Die konkrete Ausgestaltung von Bauflächen und Baugebieten erfolgt ebenfalls auf Ebene der Bauleitplanung. Auf dieser Ebene sind etwa der Versiegelungsgrad, Nachverdichtungspotentiale und die Entwässerung bzw. die Abführung von Niederschlägen, auch bei Starkregenereignissen, zu klären. Dazu gehört auch die Prüfung möglicher Altlasten bzw. Grubengasaustritte. Insofern richten sich die Hinweise an die Ebene der Bauleitplanung.
4618#1	im Auftrage unseres o.g. Mitgliedes nehmen wir Stellung zum Regionalplan Ruhr. Eine auf uns lautende Vollmacht ist in der Anlage beigefügt. Nach dem vorliegenden Entwurf des Regionalplans wurde der Bereich Hiltroper Straße-Dietrich Benking Straße als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ausgewiesen. Dieser Bereich ist aufgrund der siedlungsnahen und außenbereichsfernen Lage für eine Bebauung hervorragend geeignet. Im Gegensatz zu andern Ausweisungen von ASB kommt es zu keinen Konflikten mit aktiven landwirtschaftlichen Betrieben und zu keiner Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen. Deshalb wird diese Ausweisung ausdrücklich begrüßt. Im Gegensatz dazu hat die Stadt Bochum sich in ihrer Stellungnahme gegen diese Planung ausgesprochen und aus unserer Sicht wesentlich problematischer Bereiche favorisiert. Wir bitten deshalb, an den vorgesehenen Planungen festzuhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
4701#1.2	1. Beschreibung der potentiellen Reservefläche ASB 3-2 Sodinger Straße im LEP Bei dem im Betreff als ASB 3-2 Sodinger Straße beschriebenen Gebiet handelt es sich um den Freiraumbereich nördlich des Sportplatzes Am Hillerberg. Das Gebiet ist als Landschaftsschutzgebiet Nr. 5 (Herner Mark / Volkspark Hiltrop, Hiltroper Berg) in Bochum Nord dargestellt. Im nordwestlichen Bereich ist nach §29 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit §39 Abs.Nr.1 Landesnaturschutzgesetz ein besonders zu schützender Bereich als Ausgleichsmaßnahme für die Bebauung Hugendiekstraße ausgewiesen. "Das Landschaftsschutzgebiet umfasst landwirtschaftliche Nutzflächen auf bewegtem Relief, die mit gliedernden und belebenden Elementen vielfältig strukturiert sind sowie eine Parkanlage mit großen z.T. alten Waldbeständen mit teilweise renaturiertem Bachlauf und Teichen." Der Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG insbesondere - "zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter; - wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes; - wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung. Die Schutzfestsetzung dient der - Erhaltung der wertvollen, naturnahen Laubwälder mit Immissions- und Klimaschutzfunktionen für die angrenzenden Siedlungsbreiche sowie mit Bodenschutzfunktion für die wassererosionsgefährdeten, geneigten Lößböden. - der Erhaltung der Erholungsfunktion der für die angrenzenden Siedlungsbereiche." (Stadt Bochum, Landschaftsplan Bochum Mitte Ost 1999, S.133/134) Die Ausweisung ASB 3-2 widerspricht dem LEP Ziel 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur "Die im LEP zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur sind für den landesweiten Biotopverbund zu sichern und in den Regionalplänen über die	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Regionalplan als Raumordnungsplan kann seinen Steuerungsanspruch allein auf die Planung und Ordnung des Raumes unter überörtlichen Gesichtspunkten erstrecken, d.h. die Raumbedeutsamkeit setzt die überörtliche Bedeutung einer Planung und Maßnahme voraus. Dies ist bei innerörtlichen Grünflächen nicht der Fall. Anlage 3 zur DVO des LPlG NRW (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) definiert die regionalplanerischen Planzeichen für den Siedlungsraum. Die Planzeichendefinition der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) sieht vor, dass siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen innerhalb der ASB-Festlegung darzustellen sind. Eine "Herausparzellierung" ist nicht vorgesehen und entspricht nicht der Maßstabsebene eines Regionalplanes. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG). Insofern richten sich die Hinweise an die Ebene der Bauleitplanung und Landschaftsplanung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur zu konkretisieren. Die Bereiche zum Schutz der Natur sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu entwickeln." (LEP, S.64) Das sich nach Osten anschließende temporäre Landschaftsschutzgebiet umfasst eine Ackerfläche und im nördlichen Teil Grünland mit einigen Gehölzen. Der Raum ist Teil eines regionalen Grünflächensystems und hat Bedeutung für die ökologische Vernetzung, sowie für den Arten- und Biotopschutz. "Er dient u.a. dem Erhalt des kleinräumigen Wechsels unterschiedlicher Biotoptypen." Er erfüllt wie das westlich angrenzende LSG Erholungs- und Klimaschutzfunktionen (siehe RFNP).1 Die Planung widerspricht dem LEP 7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz. Dort heißt es: "Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als - Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild, - klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum, - Raum mit Bodenschutzfunktionen, - Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen, - Raum für Land- und Forstwirtschaft, - Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen, - Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, - Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und –als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete." (LEP, S.59) Laut diesem LEP Grundsatz	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	sind die o.g. Flächen in ihrer Funktion zu erhalten und zu sichern, sie dürfen demnach nicht mit ASB überplant werden! 2. Regionalplan Ruhr Die Planung verstößt auch gegen die Vorgaben des Regionalplan Ruhr. Nach Vorgaben des ROG und des LEP gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG ist "ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden. Die Flächeninanspruchnahme ist zu begrenzen." Eine Ausweisung der Fläche ASB 3-2 als ASB widerspricht dieser Vorgabe, denn die zusammenhängende Grünfläche würde durch eine Bebauung zerschnitten und parzelliert und dadurch in seiner Funktion stark beeinträchtigt. 3. Ausweitung der ASB-Fläche über ökologisch wertvolles Gebiet Die Ausweisung als ASB im Entwurf RPRuhr reicht über diese bisher beschriebenen landschaftsgeschützten Flächen (unter dem Titel ASB 3-2 eingebracht) weit hinaus in die nach Süden angrenzenden Freiflächen: Die Sportanlage am Hillerberg mit ihrem reichhaltigen Gehölzbestand schließt sich nach Süden an. Auch dieser Raum hat Bedeutung für die ökologische Vernetzung. Die im gültigen RFNP ausgewiesenen Freiflächen zwischen Hiltroper Landwehr, Gerther Heide und Krankenhaus bis zur Hiltroper Heide sind dort als Grünflächen dargestellt. Ihr ökologischer Wert wird im RFNP als sehr hoch eingestuft: Die Ruderalfläche in dieser für die Westumgehung vorgehaltenen Fläche wird in der Umweltprüfung von 2010 (vgl. Steckbrief Umweltprüfung, s.o.) beschrieben als "Teil der kommunalen Biotopenvernetzung (Bindeglied zwischen den Freiräumen Volkspark Hiltrop und Schmaler Hellweg und den Freiräumen auf Herner Stadtgebiet.)" Sie ist in dieser Funktion "von hoher Bedeutung." "Insbesondere der gehölzbestandene Freiraum östlich der Gerther Heide ist als Trittsteinbiotop von Bedeutung." Die	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	ökologische Wertigkeit der Fläche hat sich in den seit 2010 vergangenen 9 Jahren, in denen sie sich Flora und Fauna ungestört von Baumaßnahmen weiterentwickeln konnten, nicht verringert, sondern gesteigert. Ihre Bedeutung für den Biotopenverbund hat sich erhöht. Den Aussagen des Steckbriefs Umweltprüfung 2010, dass bei Überplanung "das Potential des Gesamtraumes erheblich gemindert" und "die betroffene Fläche bei der Realisierung für den Biotop und Artenschutz keine Bedeutung mehr haben wird" kommt also noch mehr Gewicht zu. „Die Möglichkeit insbesondere die Fläche östlich der Gerther Heide an den Freiraumverbund anzuschließen, entfällt." (Steckbrief S.138) [Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit inhaltlich vergleichbaren Argumenten eingereicht.]	
4701#1.8	8. Anregungen Ich rege an, dem Hinweis aus dem Steckbrief RFNP / 2010 zur Entwicklung des ökologischen Potentials zu folgen und - geeignete Maßnahmen zu ergreifen, durch die das ökologische Potential "aufgrund der Größe und Strukturvielfalt des Gesamtraumes erheblich gesteigert werden „kann, - die Grünbereiche so zu pflegen, dass die Begehbarkeit des Parks in allen Bereichen wieder gewährleistet ist, - die Wege auch für Menschen mit Bewegungseinschränkungen wieder nutzbar zu machen, - den Parkeingang im Bereich des Castroper Hellwegs Kirmesplatz so zu entwickeln, dass er Aufenthaltsqualität bekommt und zum Beispiel auch von Schülerinnen und Schülern des Schulzentrums in Freistunden genutzt werden kann, - die "Wildnis für Kinder" als Platz unmittelbarer Naturerfahrung zu erhalten und die Zugangswege zu pflegen. Ich fordere, die Steuermittel, die für den Erwerb des Bodens aufgewendet wurden (ein Großteil des Grünbereiches gehört der Stadt Bochum), der Daseinsvorsorge, sprich dem Erhalt der	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Regionalplan als Raumordnungsplan kann seinen Steuerungsanspruch allein auf die Planung und Ordnung des Raumes unter überörtlichen Gesichtspunkten erstrecken, d.h. die Raumbedeutsamkeit setzt die überörtliche Bedeutung einer Planung und Maßnahme voraus. Dies ist bei innerörtlichen Grünflächen nicht der Fall. Anlage 3 zur DVO des LPlG NRW (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) definiert die regionalplanerischen Planzeichen für den Siedlungsraum. Die Planzeichendefinition der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) sieht vor, dass siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen innerhalb der ASB-Festlegung darzustellen sind. Eine "Herausparzellierung" ist nicht vorgesehen und entspricht nicht der Maßstabsebene eines Regionalplanes. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Lebensgrundlage, die nicht nur materiell zu sehen ist, dem Ortsteil zukommen zu lassen. Aus den (allen) oben genannten Gründen fordere ich Sie auf, die Ausweisung der genannten Bereiche als ASB zurückzunehmen und die gesamte Fläche als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festzusetzen.	obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG). Die konkrete Ausgestaltung von Pflegemaßnahmen sowie der Anlage von Parks und Grünanlagen erfolgt ebenfalls auf Ebene der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Auf dieser Ebene sind etwa der Versiegelungsgrad, Nachverdichtungspotentiale und die Entwässerung bzw. die Abführung von Niederschlägen, auch bei Starkregenereignissen, zu klären. Insofern richten sich die Hinweise an die Ebene der Bauleitplanung und Landschaftsplanung.
4795#1.2	In der Stellungnahme der Stadt Bochum zum Entwurf des Regionalplans Ruhr (Anlage 5 zur Vorlage Nr. 20183083) nimmt die Stadt Bochum an keiner Stelle zu umweltschutzrelevanten Themen in den o.g. Bereichen des Bochumer Nordens Stellung. Insgesamt wird nur auf die Fläche ASB 3-1 (Sodinger Straße) eingegangen, jedoch nicht in Bezug auf Umwelt- und Klimaschutz. Die Fläche wird als Regionalplanungsreserve angegeben. Tatsächlich bestehen aber im gesamten Bereich bereits konkrete Pläne zur Überbauung. Diese findet man in den Steckbriefen Wohnbaupotentialfläche der Stadt Bochum (Anlage 3 zur Vorlage Nr. 20181415). Zudem besteht bereits in Fördervertrag mit dem Land NRW. Die SPD hat bereits 2018 angefragt, ob die entsprechenden Flächen nicht bereits jetzt vermarktet werden können. Hier wird sehr deutlich, dass wirtschaftliche Interessen der Stadt vor die Interessen der Bürgerinnen und Bürger und vor den Umweltschutz gestellt werden und eine wirkliche Abwägung nicht erfolgt ist. Die übrigen angesprochenen Bereiche werden gar nicht erwähnt. Es gibt keine Stellungnahme zu umweltschutzbelangen. Gleichzeitig forciert die Stadt noch vor Ablauf der Bürgerbeteiligung zum Regionalplan Ruhr bereits die Überplanung der Flächen mit teilweise massiver Bebauung. Dies wird deutlich aus den Steckbriefen der	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Stellungnehmer bezieht sich auf die Stellungnahme der Stadt Bochum zum Entwurf des RP Ruhr. Die Erwiderung auf die Stellungnahme der Stadt Bochum erfolgt bei den entsprechenden Einwendungsnummern.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Wohnbaupotentialflächen und dem Verkehrskonzept Bochum-Nord. Aus dem Steckbrief geht hervor, dass der Stadt Bochum die wesentlichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Gebietes 3.01 Hiltroper Landwehr / Sodinger Straße durchaus bewusst sind. "Ökologie: Freiraum, Klimafunktionen, bes. schutzwürdige Böden, temporärer Landschaftsschutz, temporäres LSG 5; Reg. bedeuts. Freiraum, Poolfläche für zukünft. Kompens.; Eine ASP I sowie Bestandserfassung u. Bewertung d. Biotopstruktur im Rahmen des Umweltberichtes erforderlich; Bewertung negativ." und "Contra: Umweltauswirkungen; Verlagerung von Sportplatz und Nebenanl., Geruchsimmissionen, bei vollständiger Bebauung mögl. weitere Verschärfung d. Hitzebelastung angrenzender Bereiche" (Anlage 3 zur Vorlage Nr. 20181415, S. 19). Aus dieser Aufstellung ist ebenfalls ersichtlich, dass die Stadt Bochum Eigentümerin eines großen Teils der Flächen ist. Gleichzeitig schafft die Stadt Bochum Tatsachen, indem sie Fördervereinbarungen mit dem Land trifft, die eine Bebauung betreffen, die nach aktuell geltendem Recht (Regionaler Flächennutzungsplan) nicht möglich wäre. In der 3. Bochumer Investoren-Konferenz, die im Dezember 2018 stattfand, wurde den anwesenden Investoren aus der Wohnungswirtschaft von Seite Stadt bereits klargestellt, dass in Gerthe auf nach aktuell geltendem Recht nicht bebaubaren Flächen eine kooperative Baulandentwicklung aufgenommen werden. (https://www.bochum.de/C125708500379A31/vwContentByKey/W2B77B9A379BOCMDE). Offensichtlich werden die Einnahmen auch schon eingeplant, zum Beispiel zur Finanzierung eines Sportplatzes. Die Anfrage der SPD-Bezirksfraktion Bochum-Nord, wie die Finanzierung der im Plangebiet zu verlegenden Sportplätze gesichert wird, wird von der Planungsverwaltung wie folgt beantwortet: Für das Planungsgebiet wurde ein Finanzplan in Form eines Businessplans erstellt. "Dieser beinhaltet auch die Kosten für die geplante Verlagerung des Sportplatzes "Am Hillerberg". Die Finanzierung dieser Maßnahme ist durch die Erlöse aus den	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	geplanten Grundstücksverkäufen im Plangebiet gesichert." (Mitteilung der Verwaltung Vorlage Nr.: 20190439 vom 19.02.2019. Hier sind Planungen und Verhandlungen der Stadt mit Investoren und Landesregierung offensichtlich schon sehr konkret und sehr weit fortgeschritten und greifen damit den Festsetzungen im Regionalplan Ruhr vor. Diese Entscheidungen können nur mit finanziellem Verlust auf Seiten der Stadt zurückgenommen werden. Es wird also deutlich, dass die Anregungen und Bedenken der Bürger, die zum Regionalplan Ruhr beigebracht werden, von der Stadt Bochum nicht mehr aufgegriffen werden wollen.	
4795#1.3	Gemäß Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG § 13 sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nach § 14 (1) sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. § 15 (1) besagt, dass der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet ist, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen. Diese Beeinträchtigungen müssen selbstverständlich auch von den Städten und Gemeinden vermieden werden. Dies ist bei der Überplanung der landwirtschaftlichen Flächen und Grünflächen nicht der Fall. Die aktuellen Bevölkerungsprognosen und die Zahlen von ruhrFis legen nahe, dass eine derartig große Umwidmung von klimarelevanten Freiflächen zu Baulandland unnötig ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für die Neuaufstellung des RP Ruhr erfolgt eine Umweltprüfung (Anlage 6 des RP Ruhr Entwurfs). Die rechtliche Grundlage hierfür ist der § 8 des Raumordnungsgesetzes (ROG). Wie im Umweltbericht ausgeführt wird, werden Prüfbögen erstellt, wenn es sich um zusammenhängende, raumkonkrete Planfestlegungen mit einer mindestens 10 ha großen Fläche handelt. Flächen kleiner 10 ha (wie an der Sodinger Straße) werden nur dann vertieft geprüft, wenn diese aufgrund spezifischer gesetzlicher Vorgaben eine besondere Bedeutung einnehmen, wie z.B. die Nähe eines Natura 2000-Gebietes oder NSG. Flächen, die im RFNP als Wohnbau- oder Verkehrsfläche dargestellt sind, werden nicht geprüft, da bereits im Zuge der RFNP-Aufstellung eine Umweltprüfung für die Darstellungen erfolgte. Die konkrete Ausgestaltung von Bauflächen und Baugebieten erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung. Auf dieser Ebene sind die dadurch verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft zu untersuchen. Die zitierten Vorgaben des BauGB richten sich an die Ebene der Bauleitplanung und nicht an die Ebene der Regionalplanung. Ein Verstoß gegen § 1a BauGB liegt daher nicht vor.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Da im Umweltbericht in der Stellungnahme der Stadt Bochum zum Regionalplan Ruhr auf keine der Flächen eingegangen wird, kann hier davon ausgegangen werden, dass eine entsprechende Prüfung nicht erfolgt ist. Auch wird an keiner Stelle deutlich, an welcher Stelle und in welcher Weise diese massiven Eingriffe in den Naturhaushalt ausgeglichen werden sollen. Nach §2 (4) BauGB muss für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 (Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, ...) und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt werden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In der Stellungnahme der Stadt Bochum zum Entwurf des Regionalplan Ruhr (Anlage 5 zur Vorlage Nr. 20183083) findet sich zum o.g. Bereich keinerlei Prüfung der Umweltbelange, obwohl die dort vorgesehene Umwandlung von mehreren Hektar Grünfläche in Allgemeine Siedlungsfläche erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat. Nach § 1a BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden: (2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur	Die Hinweise zu den Gremien und der Behandlung des RP Ruhr werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. (3) Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. [...] Bei den o.g. Flächen wird durch die Ausweisung der landwirtschaftlich genutzten Flächen und Grünflächen ist als Allgemeiner Siedlungsbereich gegen §1a BauGB verstoßen. Nirgendwo wird die nach Absatz 2 erforderliche Begründung abgegeben. Auch die erforderliche Abwägung erfolgte nicht. Dass eine Umnutzung zum Baugebiet nachteilige Folgen für	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Natur und Anwohner hat, ist der Bezirksvertretung durchaus klar. In der WAZ vom 14.12.2018 schlägt der Bezirksbürgermeister vor, den Hiltroper Volkspark auszuweiten, um dem Bedarf an Naherholungsflächen, der durch das geplante Neubaugebiet "Gerthe-West" mit ca. 800 Wohneinheiten gerecht zu werden. Allerdings schlägt er in diesem Zusammenhang vor, dafür den Friedhof zu nutzen, der sowieso schon Grünfläche und im weiteren Sinne schon eine Erholungsfläche ist. Weiterhin schlägt er vor, den Hiltroper Volkspark durch eine Brachfläche (Constantin X) zu erweitern. Hier stellt sich die Frage, warum an der einen Stelle natürlich gewachsenes Grün, das aufgrund seiner Lage und seines Alters einen hohen Wert für die Umwelt und die Gesundheit der Anwohner hat, für Bebauung weichen soll, um gleichzeitig an anderer Stelle aufwendig neues Grün zu schaffen. Insgesamt werden hier die wirtschaftlichen Interessen der Stadt Bochum vor die Interessen des Umwelt- und Klimaschutzes gestellt, ohne dass eine wirkliche Abwägung erfolgt. Erst in der Sitzung des Naturschutzbeirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 20.11.2018 wurde die Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr sowie ergänzende Stellungnahme der Stadt Bochum Vorlage: 20183083 dem Naturschutzbeirat vorgelegt. Nach eingehender Beratung äußerte der Naturschutzbeirat seine Kritik am Verfahren, insbesondere der Gremienfolge, und der damit verbundenen Vorgehensweise der Verwaltung. Es wurde ausdrücklich darauf hin, zukünftig zu beachten, derartige Vorlagen vor Behandlung in den Bezirksvertretungen rechtzeitig dem Naturschutzbeirat vorzulegen, damit eine Berücksichtigung von Stellungnahmen des Naturschutzbeirates dort möglich ist. (Niederschrift über die 21. Sitzung des Naturschutzbeirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 20.11.2018). Auch hier wird deutlich, wie wenig Wert die Verwaltung auf die Einbeziehung von Umwelt- und Klimabelangen in den Abwägungsprozess legt.	
4795#1.6	LEP 2-3 Siedlungsraum und Freiraum	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden hat sich innerhalb des Siedlungsraumes bedarfsgerecht, nachhaltig und umweltverträglich zu vollziehen. Der Freiraum ist grundsätzlich zu erhalten und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend zu sichern und funktionsgerecht zu entwickeln. Dieser Grundsatz findet sich im textlichen Teil des Regionalplans Ruhr in den Grundsätzen 1.1-6 und 1.1-7 wieder. Bei der Ausweisung des ASB 3-2 und der ASB im Bereich Hiltroper Volkspark/Hiltroper Heide wird gegen den Grundsatz 2-3 des LEP und den Grundsatz 1.1-6 des RPR (Bodenversiegelungen begrenzen) verstoßen, da es sich hier in weiten Teilen um landwirtschaftlich genutzte Flächen und Landschaftsschutzgebiete handelt. Der Grundsatz sieht vor, Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Gleichzeitig sollen Entsiegelungsmöglichkeiten im Bestand sowie im Zuge von Flächennachnutzungen geprüft werden. Dies ist hier aber nicht passiert. Im überplanten Bereich sind laut Steckbrief von 2010 unversiegelte Acker- und Grünflächen vorhanden. Durch die Überplanung als ASB kommt es zur Inanspruchnahme, Beeinträchtigung, Versiegelung von schutzwürdigen Böden: Schutzwürdige Böden (naturnahe und besondere Bodenfruchtbarkeit) sind im Bereich der unversiegelten / unbebauten Flächen gemäß dem Fachbeitrag des Geologischen Dienstes vorhanden. Laut der Umweltprüfung führen Abgrabung, Überbauung und Versiegelung zu erheblichem Verlust von natürlichen Bodenfunktionen, was zu einem möglichen Konflikt mit der Bodenschutzklausel führen kann. Hier wird ein möglicher Konflikt mit dem Vermeidungsgebot im Falle einer Überbauung gesehen. Auf jeden Fall führen Abgrabung, Überbauung und Versiegelung zu erheblichem Verlust von natürlichen Bodenfunktionen im Bereich der schutzwürdigen Böden. Auch in diesem Fall sind die Auswirkungen der geplanten Bebauung größer als bei der	Der Regionalplan als Raumordnungsplan kann seinen Steuerungsanspruch allein auf die Planung und Ordnung des Raumes unter überörtlichen Gesichtspunkten erstrecken, d.h. die Raumbedeutsamkeit setzt die überörtliche Bedeutung einer Planung und Maßnahme voraus. Anlage 3 zur DVO des LPlG NRW (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) definiert die regionalplanerischen Planzeichen für den Siedlungsraum. Die Planzeichendefinition der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) sieht vor, dass siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen innerhalb der ASB-Festlegung darzustellen sind. Eine "Herausparzellierung" ist nicht vorgesehen und entspricht nicht der Maßstabsebene eines Regionalplanes. Der im RFNP als Grünfläche dargestellte Hiltroper Volkspark wird daher im RP Ruhr-Entwurf im Allgemeinen Siedlungsbereich. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Grundlage über alle Inhalte des Regionalplanes ist eine Abwägung aller betroffenen Belange. In Bezug auf die zeichnerischen Festlegungen bedeutet dies, dass im Einzelfall zu entscheiden ist, welche Belange im Gewicht vorgehen. Mit der Festlegung des ASB an der Sodinger Straße werden regionalplanerische Reserven für Wohnbauflächen erzeugt. Gemäß Ziel 6.1-1 des LEP sind bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche festzulegen. Gleichzeitig soll die Siedlungsentwicklung im Sinne einer "Nachhaltig" europäischen Stadt kompakt gestaltet werden (Grundsatz 6.1-5 LEP). An dem Standort wird daher auch bei Vorliegen eines schutzwürdigen Bodens auf einem Teil der Fläche und der bedeutenden klimaökologischen Funktionen der Vorrang für eine Siedlungsentwicklung eingeräumt. Alleine durch die Festlegung als ASB kommt es nicht zu einer Inanspruchnahme für

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Straßenplanung, weil die schutzwürdigen Böden viel weiträumiger versiegelt werden. Der Boden ist Klimastabilisator. "Boden ist neben den Weltmeeren und Wäldern ein großer Kohlenstoffspeicher. Der Humus im Boden, also der Anteil zersetzter und umgewandelter organischer Substanz, enthält Kohlenstoff, der so der Atmosphäre entzogen ist. Neben dem positiven Effekt auf das Klima hat der Boden auch einen direkten Einfluss auf die unmittelbare Umgebung. Die im Boden gespeicherte Wärme und die von den Pflanzen gesteuerte Verdunstung des Bodenwassers beeinflussen die Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit vor Ort. Der Temperaturunterschied zwischen bebauten und unbebauten Bodenoberflächen ist immens. Ein bewachsener Boden sorgt über die Verdunstung für erhebliche Abkühlung. Darüber hinaus erwärmt sich ein bewachsener Boden weniger stark als eine Asphaltdecke. Der Effekt ist an warmen Sommertagen sehr schön in Parkanlagen oder im Wald spürbar." (siehe: https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/kleine bodenkunde/bodenfunktionen#textpart-1) Entsprechend sind in erste Linie die natürlichen Bodenfunktionen eines langfristig entwickelten Bodens klimarelevant (Wasserdurchlässigkeit und Wasserspeicherfähigkeit, Bodenfruchtbarkeit, Lebensraum für Organismen). Schon heute, aber vor allem zukünftig können und müssen Freiflächen mit natürlicher Begrünung und Bewachsung Dürren und heiße Sommer mildern. Die Überplanung der o.g. Freiflächen des Bochumer Nordens ist ein weitreichender Eingriff in derartige, klima- und somit zukunftsrelevante Böden. Die Regeneration eines Bodens nach der Bebauung beträgt pro Zentimeter der Neubildung 200 bis 300 Jahre. Entsprechend zerstört der Flächenverbrauch diese Struktur, die an der bebauten Stelle nicht wiederhergestellt werden kann. Angesichts der aktuellen klimatischen Entwicklung muss der	Bauflächen und Baugebiete. Die konkrete Ausgestaltung von Bauflächen und Baugebieten erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung. Auf dieser Ebene wird unter anderem der Grad der Bodenversiegelung und die Inanspruchnahme des Bodens geprüft und geklärt. Insofern richten sich die Hinweise an die Ebene der Bauleitplanung. Das hier zitierte Ziel 2-3 des LEP NRW richtet sich an die Bauleitplanung und differenziert nach im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereichen (also Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) und Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen. Der hier fragliche Bereich soll als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt werden. Insofern ist kein Verstoß gegen Ziel 2-3 des LEP NRW erkennbar. Ein Verstoß gegen den Grundsatz 1.1-6 des RP Ruhr liegt ebenfalls nicht vor, da sich die Bindungswirkung des Regionalplanes auf die nachfolgende Planung auswirkt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	unumkehrbarer Verlust unverbauter Landschaftsräume vermieden werden. Das Umweltministerium NRW betont dazu: "Abgrabung und Bodenversiegelung stellen die stärksten Eingriffe in den Boden dar. Erklärtes Ziel der Landesregierung ist es daher, das Instrument des Flächenrecyclings als Zukunftsaufgabe zu sehen, um dem zunehmenden Verbrauch von Freiflächen, ganz speziell der landwirtschaftlichen Nutzflächen, entgegenzusteuern". (siehe: https://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-ressourcenschutz/boden-und-flaechen/) Diese Aussage steht im eklatanten Widerspruch zu den Planungsvorhaben in Gerthe und Hiltrop. Das Konzept des Umweltministeriums nennt an prominenter Stelle zur nachhaltigen Gestaltung unseres Land und unserer Städte die Reaktivierung alter und überbauter Flächen, weil sie eine zentrale Maßnahme zur Begrenzung der Bodenversieglung ist. So sollen in den nächsten Jahren vermehrt Flächen entsiegelt und wiederbebaut oder renaturiert werden. Das Umweltministerium propagiert einen vorsorgenden Bodenschutz, der insbesondere bei Planungen im Bereich schützenswerter Böden zu berücksichtigen ist. So finden sich im (unbebauten) Bereich in Gerthe und Hiltrop von Lössböden aus, die in der Weichsel-Kaltzeit entstanden sind. Der Boden, welcher an dieser Stelle bebaut werden sollen, ist ein Schutzgut. Dieses ist nicht vermehrbar. Der Verlust wertvoller Acker- und Weideflächen durch Bebauung und Versiegelung ist nicht umkehrbar. Elementar sind daher der Erhalt der natürlichen Filter-, Puffer- und Lebensraumfunktionen von landwirtschaftlich und forstlich genutzten Böden, um negative Auswirkungen auf das Grundwasser, die Flora, die Luft, das Klima und schließlich den Boden selbst zu abzuwenden. "Die Vermeidung von Bodenversiegelung ist ein vorrangiges Ziel. Daher soll generell nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz für Siedlung und Verkehr so wenig Fläche wie möglich in Anspruch genommen werden. Flächen beanspruchende	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Planungsvorhaben müssen auf besonders schutzwürdigen Böden so weit wie möglich vermieden werden" (siehe: https://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-ressourcenschutz/boden-und-flaechen/) Das sogenannte Bauvorhaben Gerthe West wird dieser Forderung in keiner Weise gerecht. [Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben inhaltlich vergleichbare Argumente vorgebracht.]	
4795#1.7	Die Eignung des Gebiets zur Erholung wurde in der Umweltprüfung von 2010 als hoch eingestuft. "Fläche ist Bestandteil eines Erholungsraumes, der aufgrund seiner Größe von Bedeutung für die siedlungsnahe Erholung ist. Insbesondere die Fläche östlich der Gerther Heide ist ein wichtiges Bindeglied zwischen dem Erholungsraum Gysenberg und Volkspark Hiltrop. Nutzung: intensiv" (Steckbrief Umweltprüfung Einzelflächen, BO-43, http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/shared/datei_download.php?uid=8e5ae9f3e41480415b7d951001300c8a). "Die Planung wird die Erholungsfunktion des Raumes und damit die Lebensqualität des Stadtteiles erheblich beeinträchtigen." So wie dies für die linienhaft verlaufende, damals geplante Straße galt, gilt es auch für die geplante Bebauung. Zudem befindet sich hier die von der Stadt Bochum wie folgt beworbene "Wildnis für Kinder": "Naturerfahrung vor der Haustür Wir leben in einer Zeit wachsender Naturentfremdung - das gilt vor allem für die Generation der Heranwachsenden. Sie verbringt heute erheblich mehr Zeit in geschlossenen Räumen als früher, nicht zuletzt wegen der massiven Präsenz der "neuen Medien". Nachhaltige Wertschätzung für die Umwelt entsteht gerade bei intensiven Naturkontakten während der Kindheit, wenn Jungen wie Mädchen sich selbstvergessen dem Tun an "ihrem" Ort	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Regionalplan als Raumordnungsplan kann seinen Steuerungsanspruch allein auf die Planung und Ordnung des Raumes unter überörtlichen Gesichtspunkten erstrecken, d.h. die Raumbedeutsamkeit setzt die überörtliche Bedeutung einer Planung und Maßnahme voraus. Dies ist bei innerörtlichen Grünflächen nicht der Fall. Anlage 3 zur DVO des LPlG NRW (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) definiert die regionalplanerischen Planzeichen für den Siedlungsraum. Die Planzeichendefinition der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) sieht vor, dass siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen innerhalb der ASB-Festlegung darzustellen sind. Eine "Herausparzellierung" ist nicht vorgesehen und entspricht nicht der Maßstabsebene eines Regionalplanes. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG). Die konkrete Ausgestaltung von Bauflächen und Baugebieten erfolgt ebenfalls auf Ebene der Bauleitplanung. Auf dieser Ebene sind etwa die Funktion der Flächen für die Frischluftzufuhr und

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	hingeben. Mit positiven Nebeneffekten: Die Aktivitäten im Grünen fördern motorische Fähigkeiten, psychische Entwicklung und soziale Kompetenz. Wildnis in der Nachbarschaft Das Projekt "Wildnis für Kinder" der Biologischen Station Östliches Ruhrgebiet will Flächen mit geeignetem Potenzial für die Altersgruppe der 7 bis 12-jährigen verfügbar machen. Und das möglichst im direkten Wohnumfeld. In jedem Bochumer Stadtbezirk wurde dazu ein geeignetes Areal ausgewählt. Viele der Flächen wurden bereits zu attraktiven Naturerfahrungsräumen weiterentwickelt. Dort finden die Kinder nun dschungelartige Gebüsche mit Trampelpfaden und kleinen Lichtungen zum Verstecken oder Buden bauen. Seien es Kletterbäume, Rutschhänge, Sandflächen, Lehmhügel, Matschzonen: Kinder wählen sich ihre Wildnisorte selbst aus." (https://www.bochum.de/C125708500379A31/vwContentByKey/W2ACHJ5V644BOCMDE). Auch ein großer Teil des Hiltroper Volksparks soll als Allgemeines Siedlungsgebiet ausgewiesen werden. Auch dieser Bereich wird für die Frischluftzufuhr gebraucht. Außerdem dient er als Naherholungsgebiet für den gesamten Norden. Auf der Bochumer Internetseite (https://www.bochum.de/C125708500379A31/vwContentByKey/W27SDGEV494BOLDDE) wird beschrieben, dass der Park gut besucht ist und die Ostbachquelle hier eine Besonderheit ist. Dieser Bereich soll aber ebenfalls Allgemeiner Siedlungsbereich werden. Damit ist der Schutz dieser Fläche nicht mehr gewährleistet. Der Regionalplan Ruhr sieht eine Darstellung als Freiräumen ab ca. 5 ha vor. Der Hiltroper Volkspark ist zusammen mit dem Hiltroper Friedhof eine zusammenhängende Fläche von ca. 30 ha. Ein Teil wird weiterhin als Grünfläche ausgewiesen, der Teil, der an die bereits bestehende Beplanung "Gerthe-West" grenzt, aber nicht. Da bei der Stadt Bochum weitreichende Planungen zur Bebauung des Bochumer Nordens laufen, besteht hier die	als Naherholungsgebiet zu klären. Insofern richten sich die Hinweise an die Ebene der Bauleitplanung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Gefahr, dass Flächen, die der Frischluft, Wasserableitung und Naherholung dienen, bebaut werden sollen. [Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit vergleichbaren Argumenten eingereicht.]	
Werner Feld/Werne		
28#1	die Bürgerinitiative Werner Feld hat sich zum Ziel gesetzt, das Landschaftsschutzgebiet Bramheide, LSG-4509-059 (im Folgenden kurz WernerFeld) zu erhalten. Mehr als 3.800 Bürger im Bochumer Osten haben sich mit ihrer Unterschrift deutlich gegen die Bebauung des WernerFeldes ausgesprochen. Die Bürgerinitiative nimmt stellvertretend für diese Bürger zum vorliegenden Entwurf des Regionalplan Ruhr, in dem die Fläche des WernerFeldes als "Allgemeine Siedlungsfläche" eingezeichnet ist, wie folgt Stellung: Nach detaillierter Inaugenscheinnahme der Ziele und Grundsätze der zurzeit gültigen Landesentwicklungsplanung, zuletzt geändert am 24.05.2016, sehen wir in einer Umnutzung des WernerFeldes Verstöße gegen Ziele und Grundsätze der Landesentwicklungsplanung. Wir fordern daher den Regionalverband Ruhr auf, die Pläne zur Einstufung des WernerFeldes im Regionalplan Ruhr als "Allgemeine Siedlungsfläche" aufgrund der im Folgenden aufgeführten Verstöße gegen die Landesentwicklungsplanung zurück zunehmen und zu unseren Argumenten Stellung zu nehmen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan als Raumordnungsplan kann seinen Steuerungsanspruch allein auf die Planung und Ordnung des Raumes unter überörtlichen Gesichtspunkten erstrecken, d.h. die Raumbedeutsamkeit setzt die überörtliche Bedeutung einer Planung und Maßnahme voraus. Dies ist bei innerörtlichen Grünflächen nicht der Fall. Anlage 3 zur DVO des LPlG NRW (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) definiert die regionalplanerischen Planzeichen für den Siedlungsraum. Die Planzeichendefinition der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) sieht vor, dass siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen innerhalb der ASB-Festlegung darzustellen sind. Eine "Herausparzellierung" ist nicht vorgesehen und entspricht nicht der Maßstabsebene eines Regionalplanes. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund zu sehen, dass bereits im aktuell geltenden Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr ein großer Teil der fraglichen Fläche als Wohnbaufläche (ASB), Kleingärten und Friedhof dargestellt bzw. festgelegt ist. Somit handelt es sich um "innenliegende", siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen, die im Regionalplan dem ASB zuzuordnen sind.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG). Verstöße gegen die Ziele oder Nichtberücksichtigung der Grundsätze des Landesentwicklungsplanes liegen nicht vor.
28#2	Thema: Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung Landesentwicklungsplan 2-1 Ziel: Zentralörtliche Gliederung Im letzten Absatz heißt es ... Unter dem Einfluss des demographischen Wandels steht die Landesplanung vor neuen Herausforderungen: Nach Jahrzehnten der Expansion steht sie nun in vielen Bereichen vor der Aufgabe, den quantitativen Rückbau und den qualitativen Umbau konstruktiv zu planen und zu gestalten. 6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung Im letzten Absatz heißt es ... Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. 6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungs-entwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen. 6.1-5 Grundsatz Leitbild "nachhaltige europäische Stadt" Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden und das	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bedarf an Siedlungsbereichen wird durch Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr unter Berücksichtigung u.a. der Bevölkerungsentwicklung, der Leerstandsquote, vorhandener Reserveflächen und des SFM Ruhr ermittelt. Die Städte der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr werden dabei gemeinsam betrachtet. Demnach ist die Festlegung des ASB im thematisierten Bereich bedarfsgerecht. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung. Auf dieser Ebene sind etwa der Anteil des sozialen Wohnungsbaus, der Versiegelungsgrad, die Nachverdichtungspotentiale und die Verkehrserschließung zu klären. Insofern richten sich die Hinweise an die Ebene der Bauleitplanung. Daneben ist anzumerken, dass der Grundsatz 6.1-2 des LEP NRW, Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung", zwischenzeitlich aufgehoben wurde.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen. Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen. 7.1-8 Grundsatz Landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen Bereiche, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die naturverträgliche und landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung besonders eignen, sollen für diese Nutzungen gesichert und weiterentwickelt werden. 8.1-2 Ziel Neue Verkehrsinfrastruktur im Freiraum Für neue raumbedeutsame Verkehrsinfrastruktur darf Freiraum nur in Anspruch genommen werden, wenn der Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann. Davon ausgenommen sind die Infrastruktur für nichtmotorisierte Mobilität sowie neue Schieneninfrastruktur, die der Verlagerung von Güterverkehren aus Siedlungsbereichen dient. Abb. 28_1 Bedeutung für das Werner Feld Die Bevölkerungszahlen in Bochum waren in der Vergangenheit stark rückläufig und sind erst in den letzten Jahren leicht angestiegen. Verschiedene Quellen (u.a. Wegweiser Kommune und Regionalverband Ruhr) sehen zukünftig weiter sinkende Zahlen für die Bevölkerung voraus. Wie man in den letzten Monaten der öffentlichen Diskussion entnehmen konnte, müssen 40 % der deutschen Haushalte mehr als 33 % ihres Einkommens für Mieten aufbringen. 2018 sollen in Bochum 800 neue Wohneinheiten entstehen, nur 200 dieser neuen Wohnungen	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	sollen günstiger Wohnraum sein. Immer mehr Haushalte sind Single-Haushalte – in Bochum sind es 28% der (35 – 64-jährigen) Menschen. Das Handlungskonzept Wohnen der Stadt Bochum warnt davor, dass Wohnraum im heutigen Bestand mangels bedarfsgerechter Sanierung zukünftig zum Leer-stand wird. Vor dem Hintergrund der tendenziell sinkenden Bevölkerungszahlen erscheint es uns nicht plausibel, dass Freiflächen für Wohnungsneubau zerstört werden sollen. Wir sehen in der Umnutzung der ökologisch bedeutsamen Ressource "Freifläche" keinen quantitativen Rückbau und qualitativen Umbau. Wir sehen in der Inanspruchnahme von Freiflächen zugunsten von Siedlungsflächen einen Verstoß gegen die Ziele und Grundsätze der flächensparenden Siedlungsentwicklung. Die Verwaltung der Stadt Bochum strebt an, die Gewerbeflächen Opel II und III durch eine neue Verkehrsanbindung quer über das Werner Feld an die Autobahn A 40 anzubinden. Mit der B 235 besteht bereits eine Anbindung an die Autobahn A 40. Die B 235 müsste gem. dem Stand der Technik optimiert werden. Es wird diskutiert, die Fläche des Güterbahnhofs Langendreer mittelfristig als Gewerbegebiet umzunutzen, was von der Bürgerinitiative Werner Feld ausdrücklich begrüßt wird. Für eine Anbindung sowohl der Gewerbeflächen auf Opel II und II als auch dieser möglichen Gewerbeflächen auf dem jetzigen Güterbahnhof an eine Autobahn haben wir freiflächensparende Alternativen konzipiert (siehe unter www.werner-feld.de/WestLink). Wie fordern, den Zielen und Grundsätzen zur flächensparenden Siedlungsentwicklung zu entsprechen und vorgenutzte Flächen für den Neubau von Siedlungs- und Gewerbeflächen zu nutzen oder den Wohnraum im Bestand durch bedarfsgerechte Sanierung oder Vollsanierung für die Zukunft fit zu machen. Kommentar: Der Verdacht liegt nahe, dass es einfacher ist, Großinvestoren für Neubaumaßnahmen auf großen Brachflächen zu gewinnen, statt eine Vielzahl punktueller Neubau- oder Sanierungsmaßnahmen im Bochumer Stadtgebiet durchführen zu lassen:	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Ein Architektenbüro wird beauftragt, Varianten für Ein- und Mehrfamilienhäuser zu planen. Da Bauland rar wird, werden "Scheiblettenhäuser" geplant. Anschließend startet ein effektiver Bauprozess, in dem die verschiedenen Gewerke – vom Tiefbau, über Trockenbau bis hin zum Fliesenleger - das Neubaugebiet ohne störende Anfahrten bearbeiten können. Auch die Vermarktung wird ein Prozess der kleinen Wege! Der dringend benötigte preiswerte Wohnraum entsteht so nicht! Nachhaltiges Bauen geht anders: Aufgrund der mangelnden Barrierefreiheit der Wohnhäuser auf möglichst kleiner Grundfläche können die Immobilienkäufer von heute ihre Immobile im Alter nicht mehr selbst bewohnen. Auf der Strecke bleiben die Vermieter, die heute verpassen, ihre Mietwohnungen an den sich änderten Bedarf anzupassen, Menschen, die preiswerten Wohnraum suchen und die Bochumer Freiflächen mit unübersehbaren ökologischen Folgen, denn schon heute zählt Bochum mit einem Versieglungsgrad von über 70 % zu den am dichtesten bebauten Städten des Ruhrgebietes.	
28#3	Thema: Ökologische Funktionen Landesentwicklungsplan 2-3 Ziel: Siedlungsraum und Freiraum Im dritten und vierten Absatz heißt es ... "Die mit der nachhaltigen Raumentwicklung verbundene Umweltvorsorge und Sicherung von Ressourcen verlangt im dicht besiedelten und stark industrialisierten Nordrhein-Westfalen gleichermaßen einen verantwortungsbewussten Umgang mit dem Siedlungsraum und dem Freiraum. Angesichts der Siedlungsdynamik, die erst in den letzten Jahren eine Abschwächung erfahren hat, bleibt die Sicherung unverbauten und unversiegelten Raumes als Voraussetzung für die Erhaltung und Regeneration der natürlichen Lebensgrundlagen eine zentrale raumplanerische Aufgabe. Die Schaffung und Sicherstellung gesunder Umweltbedingungen ist ebenfalls eine Voraussetzung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Ziel 2-3 des LEP NRW richtet sich an die Bauleitplanung der Kommunen, die gehalten werden, ihre Siedlungsentwicklung in der Regel in den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen zu vollziehen. Ein Widerspruch ist daher zum Regionalplan nicht gegeben. Die Grundsätze 7.1-1 zum Freiraumschutz, 7.1-4 zum Bodenschutz und 7.5-2 zum Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen und Betriebsstandorte sind als Grundsätze entsprechend § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Gleichzeitig setzt der LEP NRW fest, dass aber Siedlungsbereiche i.S. einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung und einer kompakten Siedlungsstruktur im Regionalplan festgelegt werden müssen. An der Festlegung des "Werner Feldes" wird aufgrund seiner Lage innerhalb von bestehenden Siedlungsbereichen festgehalten. So

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden hat sich innerhalb des Siedlungsraumes bedarfsgerecht, nachhaltig und umweltverträglich zu vollziehen. Der Freiraum ist grundsätzlich zu erhalten und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend zu sichern und funktionsgerecht zu entwickeln." 7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als • Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt, • klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum, • Raum mit Bodenschutzfunktionen, • Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen, • Raum für Land- und Forstwirtschaft, • Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen, • Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, • Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und • als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete. 7.1-2 Ziel Freiraumsicherung in der Regionalplanung Die Regionalplanung hat den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen	sind im RFNP und im Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund im nördlichen Bereich des Werner Feldes gewerbliche Bauflächen dargestellt. Die innerhalb dieser planerisch bereits vorhandenen Siedlungsflächen liegenden Freiflächen stellen mögliche Reserven für weitere Siedlungsentwicklungen im o.g. Sinne dar (s. hierzu Ziel 6.1-1, Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, Grundsatz 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung). Es obliegt der nachfolgenden Bauleitplanung, die Siedlungsentwicklung in diesem Bereich voranzutreiben oder aber an den im RFNP dargestellten Grünflächen festzuhalten. Das Ziel 7.1-2 des LEPs ist eine Maßgabe an die Regionalplanungsbehörde. Sie ist im Regionalplan Ruhr -Entwurf umgesetzt worden, indem Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche und Oberflächengewässer festgelegt und mit entsprechenden Freiraumfunktionen geordnet und gesichert werden. Die Fläche ist in der Umweltprüfung untersucht worden (Steckbrief Boc_ASB_02): bei der schutzgutbezogenen Beurteilung sind demnach voraussichtlich bei drei Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt. Bei dem Boden handelt es sich um einen schutzwürdigen Boden, der sowohl im Norden Dortmunds als auch in Bochum großflächig vorkommt. Standorte, die keine schutzwürdigen Böden betreffen, bieten sich daher kaum an. Außerdem wird hier der Innenentwicklung Vorzug gegeben, als alternativ in den Freiraum zu gehen, wodurch die Regionalen Grünzüge weiter verkleinert werden würden. Diese sind als klimaökologische Ausgleichsräume zu erhalten. Zwar handelt es sich hier auch eine wichtige Ausgleichsfläche für die angrenzenden Siedlungsbereiche. Den Funktionen kann in der nachfolgenden Bauleitplanung durch entsprechende Planungen Rechnung getragen werden (z.B. bei Bebauungsdichte, Anlage von Grünachsen unter Berücksichtigung der "Durchlüftung" etc.).

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen. 7.1-4 Grundsatz Bodenschutz Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen. Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden. Bei der Festlegung von neuen Siedlungsgebieten in erosionsgefährdeten Gebieten soll ausreichende Vorsorge zur Vermeidung von erosionsbedingten Schäden getroffen werden. 7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden. Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden. Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden. Bedeutung für das WernerFeld Für eine Teilfläche des WernerFeldes liegt bereits heute ein Umweltgutachten vor (siehe www.wernerfeld.de/Quellen und dort [9]). Im Auftrag des RVR wurden u.a. für die Fläche des WernerFeldes Umweltbetrachtungen vorgenommen (siehe www.wernerfeld.de/Quellen und dort [26]. Die Quellen sehen bei einer Bebauung der Fläche des WernerFeldes eine hohe bzw. gravierende Beeinträchtigung u.a. von Böden mit hoher Funktionserfüllung bzw. schützenswerter Böden. der hohen	Ebenso können die Beeinträchtigungen für den Menschen (Nähe der BAB 40 im Umfeld) in der nachfolgenden Planung Berücksichtigung finden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	klimatischen Bedeutung dieser Fläche. Die Quelle [9] sieht durch eine Bebauung eines Teilbereiches des Werner Feldes eine Beeinträchtigung der Wohnsituation durch Lärmimmissionen und Reduzierung eines Naherholungsgebietes. ~eine Beeinträchtigung der Grundwasserbildung durch Neuversiegelung einer großen Fläche. ~eine erhebliche Reduzierung des ökologischen Potentials. ~eine Barrierewirkung für die Durchlässigkeit des kommunalen Grünzugs. ~eine Reduzierung des Naherholungsgebietes. einen erheblichen Verlust von natürlichen Bodenfunktionen, was zu einem möglichen Konflikt mit der Bodenschutzklausel führen kann. ~einen erheblichen Verlust von natürlichen Bodenfunktionen im Bereich der schutzwürdigen Böden. ~den Verlust landwirtschaftlicher Produktionsfläche. ~eine Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes. ~ Angesichts von mehr als. 3.800 Unterschriften gegen die Bebauung des Werner-Feldes muss eine Umnutzung dieser Fläche als sozial unverträglich angesehen werden. Wir fordern, dem Ziel 2-3 "Siedlungsraum und Freiraum" durch den Erhalt von Freiflächen insbesondere mit ökologischer Wertigkeit gerecht zu werden und so den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und der Sicherstellung gesunder Umweltbedingungen gerecht zu werden. dem hohen Versiegelungsgrad der Stadt Bochum im Regionalplan Ruhr zu berücksichtigen. in Hinblick auf die soziale Bedeutung der Fläche des WernerFeldes, auf dessen Bebauung zu verzichten.	
28#4	Thema: Klimawandel <u>Landesentwicklungsplan</u> 4-2 Grundsatz Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grundsatz 4-2 ist entsprechend § 4 ROG in Abwägungs- oder Ermessenentscheidungen zu berücksichtigen. Im Regionalplan Ruhr ist der Grundsatz in zeichnerische Festlegungen wie Überschwemmungsbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur oder aber textliche Festlegungen zur Risikovorsorge in potenziellen Überflutungsbereichen (Grundsatz 2-11.5), die Milderung von Hitzefolgen (Grundsatz 4-3) aufgenommen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	"Bei der Entwicklung des Raumes sollen vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden. Hierzu sollen insbesondere beitragen • die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen, • die Risikovorsorge in potenziellen Überflutungsbereichen, • die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen, • die langfristige Sicherung von Wasserressourcen sowie die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten. 6.1-5 Grundsatz Leitbild "nachhaltige europäische Stadt" Im zweiten Absatz heißt es ... Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen. 4-3 Grundsatz Klimaschutzkonzepte Vorliegende Klimaschutzkonzepte und den Klimaschutz betreffende Fachbeiträge sind in der Regionalplanung zu berücksichtigen. <u>Bedeutung für das WernerFeld</u>	worden. Insofern ist der RP Ruhr angepasst an den Grundsatz des LEP. Der Grundsatz richtet sich aber nicht nur an die Regionalplanung, die eine überörtliche, zusammenfassende und fachübergreifende Planung ist, sondern auch an die Bauleitplanung. Dies kommt insbesondere durch die "innerstädtischen Grünflächen, Wälder und Wasserflächen" zum Ausdruck. Die nachfolgende, kleinräumigere und feinsteuernde Planung ist gehalten, sich damit auseinanderzusetzen. Der zitierte Absatz des Grundsatzes 6.1-5 richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung, da die großen Siedlungsbereiche siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Das bedeutet, die großen Siedlungsbereiche, die der Raumordnungssystematik im Regionalplan festgelegt werden, sollen auf kommunaler Planungsebene gegliedert und aufgelockert werden. Bei der Erarbeitung des RP Ruhr ist ein Fachbeitrag zur Klimaanpassung berücksichtigt worden. Wie aus dem Prüfbogen Boc_ASB-02 hervorgeht, handelt es sich um eine Fläche mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung. Dies ist in der Abwägung berücksichtigt worden (s.a. 28#3). Gemäß Grundsatz 6.1-5 des LEP soll die Siedlungsentwicklung kompakt gestaltet werden. Die Regionalen Grünzüge sollen erhalten werden. Insofern wird an der Festlegung des ASB festgehalten.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	• Für eine Teilfläche des WernerFeldes liegt bereits heute ein Umweltgutachten vor (siehe www.wernerfeld.de/Quellen und dort [9]). Im Auftrag des RVR wurden u.a. für die Fläche des WernerFeldes Umweltbetrachtungen vorgenommen (siehe www.wernerfeld.de/Quellen und dort [26]). Die Quellen sehen bei einer Bebauung der Fläche des WernerFeldes eine hohe bzw. gravierende Beeinträchtigung der klimatischen Bedeutung der Fläche. Es wird festgestellt, dass • es sich beim WernerFeld zwar nicht um einen Biotopverbund handelt, jedoch eine Bebauung eine Barriere für die Durchlässigkeit des Biotopverbundsystems darstellt und sieht somit eine erhebliche Beeinträchtigung des Biotopverbundsystems. • es durch die Neuversiegelung einer großen Fläche zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserbildung kommt. • Es ist zu erwarten, dass eine zusätzliche Versiegelung der Fläche des WernerFeldes eine zusätzliche Temperaturerhöhung in der Umgebung und somit Gesundheitsschäden für die Bevölkerung bewirkt. • Schon heute kommt es im südlichen Bereich des WernerFeldes bei Starkregenereignissen zu massiven Überflutungen mit z.T. hohen Sachschäden bei Anwohnern. Das bestehende Kanalisationsnetz kann die Regenmassen nicht abführen; tatsächlich strömt das Wasser aus der überlasteten Kanalisation so stark heraus, dass die Gullideckel hochkommen. • Es ist zu erwarten, dass durch eine weitere Versiegelung der Flächen im Verlauf der Fließrichtung des Regenwassers, die Bedrohung für die Bürger im gefährdeten Bereich steigt.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Bisherige Planungen für den Schutz der betroffenen Bürger werden somit ad absurdum geführt. • Wir fordern, das WernerFeld im Regionalplan Ruhr nicht als "Allgemeine Siedlungsfläche" auszuweisen und die Klimafunktion, die Funktion der Grundwasserbildung sowie die Durchlässigkeit des Biotopverbundsystems zu erhalten und somit die Gefährdungssituation für die Bevölkerung bei Starkregenereignissen nicht weiter zu verschärfen. • Das Werner Feld hat für den Bochumer Osten und Lütgendortmund eine wichtige klimarelevante Funktion. • In der Handlungskarte Klimaanpassung der Stadt Bochum ist ein Teil des Werner Feldes bereits als wärmebelastet gekennzeichnet (siehe www.wernerfeld.de/Quellen und dort [10]). • Die Handlungskarte Klimaanpassung stellt für den Bereich um das WernerFeld durch den hohen Versiegelungsgrad eine starke Aufheizung tagsüber und eine deutliche Überwärmung nachts fest. • Es werden Rückbau, Entsiegelung und Begrünung nicht mehr genutzter Flächen empfohlen.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	• Es ist plausibel, dass eine Versiegelung des nördlich der Fläche Opel III liegenden WernerFeldes der Handlungskarte Klimaanpassung widerspricht. ➢Wir fordern, dem Grundsatz 4-3 des Landesentwicklungsplans zu entsprechen und das mit der Handlungskarte Klimaanpassung vorliegende Klimaschutzkonzept bei der Regionalplanung zu berücksichtigen. 	
73#1	Hier: Fläche Boc_ASB_02 (Landschaftsschutzgebiet im Bochumer Osten zwischen Werner Hellweg, Do Wilhelmshöh, Friedhof und Schrebergartenanlage) Unser Verein ProFeld e.V. hat 59 aktive Mitglieder und vertritt die Bürgerinnen und Bürger im Bochumer Osten und Lütgendortmund. Mehr als 500 Menschen beteiligten sich regelmäßig an unseren Aktivitäten und besuchten unsere Veranstaltungen. Diese Bürger vertrauen darauf, dass ihre Meinung von den politisch Verantwortlichen gehört und berücksichtigt wird. Jede Bebauung des Werner Feldes lehnen wir strikt ab! Wir fordern Sie daher auf, den Status des Werner Feldes im Regionalplan als Landschaftsschutzgebiet zu erhalten!	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan als Raumordnungsplan kann seinen Steuerungsanspruch allein auf die Planung und Ordnung des Raumes unter überörtlichen Gesichtspunkten erstrecken, d.h. die Raumbedeutsamkeit setzt die überörtliche Bedeutung einer Planung und Maßnahme voraus. Dies ist bei innerörtlichen Grünflächen nicht der Fall. Die Anlage 3 zur DVO des LPlG NRW (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) definiert die regionalplanerischen Planzeichen für den Siedlungsraum. Die Planzeichendefinition der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) sieht vor, dass siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen innerhalb der ASB-Festlegung darzustellen sind. Eine "Herausparzellierung" ist nicht

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die Analyse im Datenblatt des RVR verkennt völlig die Realität, denn es handelt sich um eine Fläche, deren Erholungswert und Bedeutung für die Menschen im angrenzenden Bochum Werne und Dortmund Lütgendortmund erheblich ist! Es ist uns unerklärlich, wie die Verwaltung des RVR zu der Behauptung kommt, dass ein Schutzgut für die menschliche Gesundheit im Planungsgebiet nicht vorhanden sei. Das Werner Feld ist mit gutem Grund Landschaftsschutzgebiet! Als Freifläche in einem dicht besiedelten Gebiet erfüllt es wichtige Funktionen als Frischluftschneise Regulator für die Lufttemperatur Ruhezone und Erholungsgebiet für die Bürgerinnen und Bürger. Im heißen Sommer 2018 und in den hochsommerlich warmen Oktobertagen ist noch einmal die große Bedeutung von Freiflächen für den Klimaschutz deutlich geworden. Alle relevanten Forscher warnen davor, weitere Freiflächen zu versiegeln. Gerade in den hochverdichteten Regionen des Ruhrgebietes müssen größere Flächen zum Luftausgleich und zur Temperaturregelung erhalten bleiben. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Zukunft unserer Kinder und Enkelkinder. Es ist unsere Aufgabe, ihnen ein lebenswertes Umfeld zu hinterlassen. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass der Stadtteil Bochum Werne ohnehin eine hohe Versiegelung aufweist und von Gewerbegebieten und Autobahnen umgeben ist. Für die Bürgerinnen und Bürger hat das Werner Feld durch seine Anbindung über den Friedhof und die Schrebergärten einen hohen Freizeit- und Erholungswert. An einem beliebigen Sonntag haben wir als Verein nahezu 1000 ältere und junge Menschen, Kinder und Erwachsene auf dem Werner Feld gezählt, die dort joggten, Fahrrad fuhren oder spazieren gingen. Für sie alle bedeutet das Werner Feld mehr als eine beliebige Freifläche, für sie bedeutet es Lebensqualität und ein Stück Heimat.	vorgesehen und entspricht nicht der Maßstabsebene eines Regionalplanes. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund zu sehen, dass bereits im aktuell geltenden Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr ein großer Teil der fraglichen Fläche als Wohnbaufläche (ASB), Kleingärten und Friedhof dargestellt bzw. festgelegt ist. Somit handelt es sich um "innenliegende", siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen, die im Regionalplan dem ASB zuzuordnen sind. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG). Die durch die Festlegung als ASB im Regionalplan Ruhr hervorgerufenen Umweltauswirkungen wurden im Umweltbericht zum Regionalplan Ruhr (Prüffläche Boc_ASB_02) untersucht. Das Schutzgut "Mensch" wird im Umweltbericht untersucht und anhand der in Tab. 3-1 des Umweltberichts zugrundeliegenden Ziele des Umweltschutzes und Kriterien geprüft. Im Steckbrief ist ebenfalls aufgeführt, dass es sich um ein Landschaftsschutzgebiet handelt und der landschaftsgebundenen Erholung dient. Unter Pkt. 3 "Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung" ist ausgeführt, dass insbesondere die Auswirkungen auf die nachfolgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen sind: Wohnen, schutzwürdige Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, landschaftsgebundene Erholung und archäologische Bereiche. Insofern sind die in der Stellungnahme angeführten Belange auch in der Umweltprüfung aufgeführt und bei einer bauleitplanerischen Inanspruchnahme für Bauflächen und Baugebiete vertiefend zu untersuchen und abzuwägen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Hinsichtlich der geplanten Umwidmung des Werner Feldes sehen wir erhebliche Verstöße gegen Ziele und Grundsätze der Landesentwicklungsplanung als übergeordnete Planungsebene in NRW. Zudem widerspricht die Planung der in der Präambel des Regionalplans dargestellten Zielperspektive in ganz wesentlichen Bereichen. Exemplarisch sei hier aus der Präambel zitiert: "Wir wollen den Freiraum in der Region und dessen natürliche Ressourcen nachhaltig schützen, diese für landwirtschaftliche Produktion erhalten, sowie dessen Freizeit- und Erholungsqualität sichern und weiterentwickeln." Dieser wesentliche Grundsatz scheint - bezogen auf das Werner Feld - aufgegeben worden zu sein. Freiraumschutz wird einerseits im Regionalplan in Bezug auf seine große Bedeutung für Mensch und Umwelt sowie für den Klimaschutz stark betont. Andererseits soll er bezogen auf das Werner Feld offensichtlich anderen Zielen geopfert werden. Dazu passt aus unserer Sicht die in der Regionalplanung neue Einschätzung des Werner Feldes als Bereich ohne schutzwürdige Güter. Hier werden offensichtlich Begutachtungen von Flächen an die Planungswünsche des RVR angepasst Der Oberbürgermeister und Baurat der Stadt Bochum haben bereits im Jahr 2017 darum gebeten, von einer Aufnahme des Werner Feldes in den Regionalplan abzusehen. Als Fläche für Wohnbebauung ist die Fläche in Bochum nicht vorgesehen. Umso unverständlicher ist für uns der Entwurf der Verwaltung des RVR. Wir werden allen Plänen zur Bebauung des Werner Feldes erheblichen Widerstand entgegensetzen und vertrauen darauf, dass Klimaschutz und Erholungswert für die Bürgerinnen und Bürger auch für die Vertreterinnen und Vertreter im RVR zu berücksichtigende Ziele bei der Zukunftsplanung sind.	Verstöße gegen die Ziele oder Nichtberücksichtigung der Grundsätze des Landesentwicklungsplanes liegen nicht vor. Die konkrete Ausgestaltung von Bauflächen und Baugebieten erfolgt ebenfalls auf Ebene der Bauleitplanung. Auf dieser Ebene sind etwa der Versiegelungsgrad, Nachverdichtungspotentiale und die Bedeutung für das Mikroklima und für die Naherholung zu klären. Insofern richten sich die Hinweise an die Ebene der Bauleitplanung.
4749#2	2. Die Bebauung des Werner Feldes in Bochum auf dem Wanderweg zwischen Langendreer und Holte.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	u 2) Das Werner Feld ist unsere Verbindung von Langendreer in Richtung Castrop. Das Feld ist bereits ein letztes grünes Überbleibsel in einem extrem stark durch Gewerbegebiete und die Autobahn geprägten Ortsteil, wie jede Landkarte oder Luftaufnahme zeigen kann. Was will man uns und den Anwohnern in Langendreer und Werne noch zumuten? Ich weise darauf hin, dass sich nicht zufällig die Ortsabteilungen des SGV dort (im Ruhrgebiet) gebildet haben, wo sich noch kleine grüne Flecken auf der Landkarte befinden. Als Beispiel sei der SGV Hordel-Bochum e.V. genannt.	
4749#3	Aufgrund der Industrialisierung haben die Menschen im Ruhrgebiet ohnmächtig hinnehmen müssen, wie die Zechen ihre Landschaft großflächig zerstörten, und wie sich ihre fischreichen Bäche und Flüsse in Abwasserkanäle verwandelten. Heute profitieren die Menschen von Bachrenaturierungen, leiden aber weiterhin auch im Ruhrgebiet unter einem Flächenfraß, der dem vom Beginn des Industriezeitalters in nichts nachsteht. Wohin das führt? Zu noch mehr Ohnmachtsgefühlen bei den Anwohnern. Unter den Menschen unserer Region ist die Einstellung überdurchschnittlich stark verbreitet, dass es ja doch nichts hilft, sich dagegen zu engagieren, denn "die da oben" machen ja sowieso, was sie wollen. Wo Anwohner wiederum noch den Mumm und die Energie haben, sich gegen weitere Zerstörungen ihres Lebensumfelds mithilfe von Bürgerinitiativen zu engagieren, werden ihre Anliegen – vor allem seit dem politischen Wechsel in der NRW Landesregierung – als nicht mehr zeitgemäß abgetan. Der Flächenfraß scheint durch nichts aufzuhalten zu sein, auch wenn er extrem kurzfristig gedacht ist und den Menschen ihre Lebensgrundlage nimmt. Einmal ganz abgesehen von Frischluftschneisen und ökologischer Vielfalt: Niemand scheint heutzutage mehr daran zu denken, dass landwirtschaftliche Flächen auch bei uns in Deutschland wieder	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet. Die konkrete Ausgestaltung von Bauflächen und Baugebieten erfolgt ebenfalls auf Ebene der Bauleitplanung. Auf dieser Ebene wäre auch der Erhalt bzw. die Wegeführung des angesprochenen Wanderwegs zwischen Langendreer und Castrop zu klären. Insofern richten sich die Hinweise an die Ebene der Bauleitplanung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	gebraucht werden könnten, um den Bedarf der Bevölkerung abzudecken. Was uns als Wanderverein nützt: Erhalt der regionalen Grünzüge, Erhalt der Grünflächen in unseren Städten, Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs, den wir bei unseren Wochenendtouren für die Anfahrt nutzen (viele Strecken hier bei uns werden am Wochenende nur zweistündlich bedient), Bachrenaturierungen, Ausweisung von Halden als Sehenswürdigkeiten, Erhalt von Feldwegen, Wegebau mit wassergebundenen Decken statt Asphalt, Erhalt der ländlichen Strukturen, Erhalt attraktiver Bausubstanz z.B. von Herrenhäusern oder Fachwerkbauernhöfen, Veröffentlichung von Kartenwerken, wie zuletzt die Bochumer Rad- und Wanderkarte im Maßstab 1:17.500 (erschienen 2018). Dieser Bedarf unseres Wandervereins ist in vielem deckungsgleich mit den Zielen das Regionalverbands Ruhr, sofern es sich dort nicht nur um Lippenbekenntnisse handelt. Werfen Sie einen Blick in die neue Bochumer Freizeitkarte, dann sehen Sie, wie alternativlos der Wanderweg zwischen Langendreer und Castrop über das Werner Feld und Holte ist. Gleiches gilt für den Weg von der Zeche Zollern in Richtung Haus Dellwig. Wir als Wanderverein haben keine große Lobby, aber ich weise trotzdem nachdrücklich daraufhin, dass auch nach uns noch Menschen in dieser Landschaft leben werden. Diese Menschen werden noch Rad- und Wanderwege benötigen und auch die regionalen Grüngürtel, die für die Erholung und das Klima im Ballungsraum erforderlich sind.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Wir als Wanderführer im Ruhrgebiet müssen schon heute oft sehr erfinderisch sein, und uns Nischen suchen, um Autobahnen, Industrieanlagen, Gewerbegebiete und Absperrungen weit möglichst zu umgehen.	

Wilhelm-Leithe-Weg/Wattenscheid

55#2	Doch die Versickerung ist nur ein Baustein der Bedeutsamkeit. Die Freiflächen am Wilhelm-Leithe-Weg dienen zudem der Frischluftbeförderung in den dicht besiedelten Innenstadtbereichen. Hierzu sollen fortlaufende Durchgrünungen erhalten bzw. geschaffen werden. Dies wird auch von der Landesumweltministerin, Frau Heinen-Esser, für ganz NRW eingefordert. Mitunter werden dazu in Bochum Sportplätze in Parks umgewandelt (Bochum-Riemke), sowie Industriebrachen im Rahmen der Schaffung des Radschnellweges entsiegelt und begrünt (Bessemer Str.). Auch das Ehrenmal (Bahnhofstr. Bochum-Wattenscheid), welches nur rund einen Kilometer nordöstlich von "unseren" Freiflächen entfernt ist, wird für einen Millionenbetrag wiederhergestellt. Die Flächen am Wilhelm-Leithe-Weg leiten die Frischluft von den überregionalen Grünzügen zwischen Bochum und Essen zum vorbenannten Ehrenmal und damit in die dicht besiedelten Innenstadtbereiche von Bochum-Wattenscheid. Diese Kaltluftleitbahnen sollen jedoch nun bebaut und versiegelt werden. Ein Widerspruch in sich! Wie sich diese Freiflächen auswirken, haben die heißesten Tage des Jahres 2018 sehr stark verdeutlicht. An der Straßenseite der Häuser am Wilhelm-Leithe-Weg wurden in den Abendstunden acht Grad Celsius höhere Temperaturen gemessen, als an den Grundstücksgrenzen zum südlich verlaufenden Ackerland. Die Wetterextreme werden in den nächsten Jahren nach den Angaben der Meteorologen in der Anzahl zunehmen, somit werden die Frischluftzonen bzw. Kaltluft-Leitbahnen noch mehr an Bedeutung zunehmen. Im Ruhrgebiet wird die Zunahme der Steingärten für die Funktion des ökologischen Klimahaushaltes	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	schon zu einem Problem, wie aus den Medien der vergangenen Wochen zu entnehmen war. Zu welchen Problemen wird dann erst die Versiegelung von Flächen führen? Am Wilhelm-Leithe-Weg sprechen wir hier nicht von kleinen Vorgärten. Die südlich des Wilhelm-Leithe-Weges gelegene Ackerfläche umfasst 80.000 qm, die nördlich gelegene Ackerfläche 114.000 qm.	
2755#12	Ziel 1.3-1 Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren: "Die Siedlungsentwicklung der Kommunen hat sich innerhalb der festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen. Unberührt von Satz 1 ist die Siedlungsentwicklung in den Eigenentwicklungsortslagen möglich. Diese ist auf den Bedarf der ortslagenansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Infrastruktur sowie der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auszurichten." "Bezogen auf Ihre funktionalen Eigenschaften werden die Siedlungsbereiche darüber hinaus differenziert nach Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für die gewerbliche und industrielle Entwicklung (GIB). Die Siedlungsentwicklung hat gemäß der Erläuterungen zu LEP-Ziel 2-3 bedarfsgerecht, nachhaltig und umweltverträglich innerhalb des Siedlungsraums zu erfolgen." Derzeit ist im Entwurf des einsehbaren Regionalplans die Fläche südlich des Wilhelm-Leithe-Wegs als ASB-Fläche und die Fläche nördlich des Wilhelm-Leithe-Wegs zu einem Großteil als GIB- und zu einem geringen Anteil als ASB-Fläche ausgewiesen. Da hier, wie in der Stellungnahme dargestellt, mehrere eklatante Verstöße gegen die Grundsätze der zeichnerischen, wie auch textlichen Festlegungen des Regionalplans Ruhr vorhanden sind, fordern wir eine regelkonforme Kennzeichnung der Flächen als Freiflächen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das zitierte Ziel 1.3-1 wird größtenteils aufgrund der Redundanz zum LEP NRW größtenteils aufgehoben und richtet sich an die nachfolgende Planung. Die thematisierten Flächen sind, ebenso wie im aktuell rechtsgültigen Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr, als ASB bzw. GIB festgelegt. Die vorgesehene zeichnerische Festlegung als ASB bzw. GIB ist somit im Sinne des Gegenstromprinzips folgerichtig. Die textlichen Festlegungen des RP Ruhr-Entwurfs richten sich an die nachfolgende Planungsebene. Es liegt weder ein Verstoß gegen Ziele und Grundsätze des Regionalplans Ruhr noch gegen die des Landesentwicklungsplans NRW vor.
2755#13	Ziel 1.4-1 Nutzungskonforme Entwicklung in ASB sichern, sowie Ziel 1.6-1 Nutzungskonforme Entwicklung in GIB sichern: " ... Die angestrebte Nutzungsmischung bezieht sich nicht nur auf verschiedene bauliche Nutzungen, sondern auch auf eine	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Ziel richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	soziale Mischung und eine Verzahnung von Bau- und Freiflächen. (. . .) Emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe sind hingegen im GIB anzusiedeln. (. . .) Im Rahmen des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme sind vorhandene oder geplante Wohnnutzungen oder andere besonders immissionsempfindliche Anlagen oder Einrichtungen durch bauleitplanerische Maßnahmen zu schützen. (. . .) Die ASB können auch innerörtliche Grün- und Freiflächen sowie Waldflächen enthalten, die als Biotopverbundsystem von Bedeutung sind. … Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen." (…) "In den GIB sind Nutzungen auszuschließen, die mit gewerblich-industriellen Nutzungen nicht vereinbar sind. Neue oder zu verlagernde, nicht wohnverträgliche Gewerbe- und Industriebetriebe und emittierende öffentliche Betriebe und Einrichtungen sowie zuzuordnende Anlagen sind in GIB anzusiedeln" Emittierende Betriebe sind nicht wohnverträglich. Die derzeit im Entwurf ausgewiesenen GIB-Flächen nördlich des Wilhelm-Leithe-Weges sind nur eine Straßenbreite zzgl. Parkbucht und somit rund 10 Meter von den vorhandenen Wohnbebauungen am Wilhelm-Leithe-Weg entfernt. Zudem handelt es sich bei den beiden benannten Freiflächen um Gebiete mit Biotopen gemäß Umweltprüfungen. In ASB können Grünzüge vorhanden sein, was wiederum zu Ihren Grundsätzen hinsichtlich regionaler Grünzüge, Kaltluftleitzonen, Biotopverbundsystem etc. passt. Die Ausweisung der nördlichen Fläche als GIB ist hier nicht passend und widerspricht den Grundsätzen und Zielen zum Wohnbaubestand. Das Gebiet hat, wie beschrieben, besonders wichtige Funktionen und ist somit mit einer gewerblich-industriellen Nutzung aus diversen Gesichtspunkten nicht vereinbar. Hier gilt auch ein Abstandsgebot bzw. Trennungsgrundsatz, um die vorhandene Wohnbebauung zu schützen. Diesem Grundsatz können Sie bereits durch Umwidmung Sorge tragen.	Die konkrete Ausgestaltung von Bauflächen und Baugebieten erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung. Auf dieser Ebene sind etwa der Versiegelungsgrad, Nachverdichtungspotentiale und ein ggf. erforderlicher Ausbau der Infrastruktur zu klären. Ebenso sind die verkehrliche Anbindung der von geplanten Gewerbe- und Industriegebieten generierten Verkehre an das vorhandene Straßennetz und ggf. erforderliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, zu bestimmen. Zudem sind die Eingriffe in Natur und Landschaft, darunter auch Auswirkungen auf das Mikroklima, zu untersuchen. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung. Die zitierten Festlegungen des Regionalplans Ruhr richten sich an die Ebene der Bauleitplanung und nicht an die Ebene der Regionalplanung. Ein Verstoß gegen Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung liegt daher nicht vor.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
2755#15	Grundsatz 2.2-3 Regionale Grünzüge mit kommunalen Grünflächen verbinden "In der Verdichtungszone erstreckt sich die Festlegung der Regionalen Grünzüge auf alle Freiflächen, die mit dem Grünzugssystem im Zusammenhang stehen. Die Ausweisung erfolgt flächendeckend zwischen den Siedlungsbereichen." "Die klimatischen Funktionen umfassen Freiflächen mit sehr hohem Kaltluftliefervermögen und direktem Einfluss auf Siedlungsflächen. Dazu gehören Luftleitbahnen und solche, die unter Zugrundelegung des prognostizierten Klimawandels und der zunehmenden innerstädtischen Temperaturzunahme zukünftig von besonderer Bedeutung für den klimatischen Ausgleich sind (RVR-Fachbeitrag 2013)." "Für die Bodenfunktionen werden klimarelevante Böden und schutzwürdige Böden mit archiv- und Biotopentwicklungsfunktion und hoher Bodenfruchtbarkeit zugrunde gelegt." Gemäß Anhang 2, Teilraum regionale Grünzüge, Teilbereich 10, Karte 2 sind es Flächen mit besonders klimarelevanten Funktionen. Zudem stehen, gemäß Erläuterungskarte 5, die Flächen in Verbindung zu den Regionalen Grünzügen. Des Weiteren handelt es sich bei der landwirtschaftlichen Fläche südlich des Wilhelm-Leithe-Weges um einen so genannten BOiger Boden, also einen schützenswerten Boden mit besonderer Fruchtbarkeit und Klimarelevanz (gekennzeichnet in Anhang 2, Teilraum regionale Grünzüge, Teilbereich 10, Karte 4), den es so in NRW nur selten gibt und den andere Landwirte gerne bewirtschaften würden l hätten. Die Fläche nördlich des Wilhelm-Leithe-Weges ist gemäß Anhang 2, Teilraum regionale Grünzüge, Teilbereich 10, Karte 3 zum Teil Bestandteil des Biotopverbundsystems. Dieses sogar in einem derzeit als GIB ausgewiesenen Teilstück, was mit den Grundsätzen nicht vereinbar ist. Gemäß Ziel 2.3-1 sind Biotopverbundsysteme zu entwickeln und zu sichern.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG). Der zitierte Grundsatz des Regionalplans Ruhr richtet sich an die nachfolgende Ebene der Bauleitplanung und Landschaftsplanung.
2755#16	Grundsatz 2.6-1 Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten: "Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen soweit möglich vor dem Zugriff durch andere Nutzungen geschützt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Insbesondere die landwirtschaftlichen Flächen mit einer hohen Wertigkeit für die Landwirtschaft sollen nur in dem unbedingt notwendigen Maß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden." Die Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen kann nur sichergestellt sein, wenn die Flächen zukünftig als Freiflächen deklariert sind. Sofern diese als ASB oder schlimmer noch GIB Flächen gekennzeichnet sind, führt ein Bebauungsplan zu einer Änderung der Nutzungsmöglichkeit im Rahmen des Erschließungskostenbeitragrechts indirekt dazu, dass ein Landwirt aus Kostengründen mittelbar gezwungen sein wird, die Fläche zu veräußern, da diese schlichtweg als landwirtschaftliche Fläche nicht mehr gehalten werden kann. Die Gestaltungsmöglichkeit einer städtischen Verwaltung wird nur durch die zukünftige gesicherte Kennzeichnung als Freifläche verhindert.	Die Flächen sind, wie bereits im aktuell geltenden Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr, als ASB bzw. GIB festgelegt. Die konkrete Ausgestaltung obliegt der kommunalen Planungshoheit. Der zitierte Grundsatz richtet sich an die nachfolgenden Ebenen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung.
3433#1	Herr *[ANONYMISIERT]* wird von dem geplanten Gewerbe- und Allgemeinem Siedlungsbereich an der Ridderstraße/ Wilhelm-Leithe-Weg betroffen. Es handelt sich um das Grundstück Gemarkung Westenfeld, Flur *[ANONYMISIERT]*, Flurstück *[ANONYMISIERT]*. Nach den Grundsätzen in 2.6-1 des Regionalplans sind bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Landwirtschaft in Abwägung zu stellen. Landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer hohen Wertigkeit sollen soweit wie möglich vor dem Zugriff durch andere Nutzungen geschützt werden. Bei der hier betroffenen Fläche handelt sich um Boden mit Bodenwertzahlen von 70. Dieser Eingriff, sowie die Auswirkungen auf das Schutzgut der landwirtschaftlichen Betriebe sind u. E. unzureichend abgewogen worden. Nach dem Landesentwicklungsplan NRW, der bei der Aufstellung des Regionalplans berücksichtigt werden sollte, kommt der Erhaltung und Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebsstandorte besondere Bedeutung zu. Diese Fläche wird für die flächengebundene Tierhaltung des Betriebes dringend benötigt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet. Anlage 3 zur DVO des LPlG NRW (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) definiert die regionalplanerischen Planzeichen für den Siedlungsraum. Die Planzeichendefinition der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) sieht vor, dass siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen innerhalb der ASB-Festlegung darzustellen sind. Eine "Herausparzellierung" ist nicht vorgesehen und entspricht nicht der Maßstabsebene eines Regionalplans. Die Planung einer konkreten baulichen Inanspruchnahme bzw. die Ausgestaltung von Bauflächen und Baugebieten erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung. Auf dieser Ebene sind unter anderem die Auswirkungen auf landwirtschaftlicher Betriebe zu klären. Dabei sind die Festlegungen des Landesentwicklungsplans NRW

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Nachrichtlich teilen wir auch mit, dass für diese Flächen keine Verfügbarkeit gegeben ist, da Herr *[ANONYMISIERT]* nicht beabsichtigt, die Flächen zu veräußern.	(LEP) und künftig des RP Ruhr zu berücksichtigen bzw. zu beachten. Dies betrifft hier konkret die Grundsätze des LEP NRW 7.1-1 Freiraumschutz, 7.1-4 Bodenschutz, 7.5-1 Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft und 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden. Entscheidend für die Abwägung ist der letzte Absatz von Grundsatz 7.5-2 LEP NRW, demgemäß bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und - falls möglich - durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden. Da im Kernruhrgebiet ein erheblicher Bedarf an Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) bzw. Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) besteht, ist dieser hier höher zu gewichten als die angesprochenen Belange der Landwirtschaft. Daher wird hier im Rahmen der Abwägung gem. § 3 Abs. 1 ROG zugunsten der bedarfsgerechten Festlegung eines GIB bzw. eines ASB im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW entschieden. Die Stadt Bochum hat jedoch bei der bauleitplanerischen Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung des GIB gemäß Grundsatz 7.5-2 des LEP NRW agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen zu entwickeln. Da sich die Verkaufsbereitschaft oder auch die Besitzverhältnisse im Laufe des Geltungszeitraums des Regionalplans ändern können, ist mangelnde Verkaufsbereitschaft zum aktuellen Zeitpunkt kein Kriterium, das mit einer regionalplanerischen Festlegung als ASB bzw. GIB unvereinbar wäre.

ID	Stellungnahme	Erwiderung

Sonstige

4#1	im Rahmen der Bürgerbeteiligung zum Regionalplan Ruhr, bitte ich um Aufnahme des folgenden Grundstückes in den regionalen Flächennutzungsplan: *[ANONYMISIERT]* in 44795 Bochum Grundbuch von Weitmar Blatt 618, Flur *[ANONYMISIERT],* Flurstücke *[ANONYMISIERT]* Der Wunsch ist, das gesamte Grundstück (10379 qm) zu Bauland erklären lassen zu können. Dadurch könnte auf der als Grünfläche gekennzeichneten Fläche (Flurstücke *[ANONYMISIERT]* zum Teil u. *[ANONYMISIERT]*), unter Einbindung eines Bauträgers, in naher Zukunft neuer Wohnraum entstehen. Für die restliche Fläche soll perspektivisch die Voraussetzung für eine weitere Bebauung geschaffen werden, deren Umsetzung von meiner Seite noch nicht absehbar ist. Meine bisherigen Versuche, sei es telefonisch, persönlich oder per Mail, das Vorhaben beim Bauamt voranzutreiben, führten immer zu dem Ergebnis, dass die Stadt Bochum eine Überplanung des gesamten Grundstückes für unumgänglich hält. Nach Vorlage eines Bebauungsplanes beim Planungsamt der Stadt Bochum, durch einen von mir beauftragten Bauträger, erhielt dieser die Rückmeldung, dass das Grundstück bisher keine Berücksichtigung auf dem regionalen Flächennutzungsplan findet, dies aber Voraussetzung ist, um eine Diskussionsgrundlage für das Grundstück bei der Stadt Bochum zu schaffen. Ich würde mich freuen, wenn Sie mir bei der Umsetzung meines Vorhabens behilflich sein könnten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der thematisierte Bereich ist bereits im aktuellen Entwurf des RP Ruhr als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Die konkrete Umsetzung obliegt der kommunalen Planungshoheit der Stadt Bochum. Die Stellungnahme richtet sich somit an die nachfolgende Ebene der Bauleitplanung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
46#1	mir ist gestern aufgefallen, dass viele unserer schönen Bochumer Kleingartenanlagen im Entwurf zum "Regionalplan Ruhr" (Blatt 22) als "allgemeiner Siedlungsbereich" ausgewiesen ist. Weil dieser regionale Flächennutzungsplan nach Inkrafttreten für die nächsten 15 bis 20 Jahre Gültigkeit haben wird, möchte ich Sie freundlichst bitten, beim Regionalverband Ruhr um Änderung zu bitten. Die Kleingartenanlagen sollten im Flächenplan ausdrücklich als solche und an diesen Zweck gebunden ausgewiesen werden. Als Grünfläche erfüllen sie gerade im städtischen Bereich eine wichtige klimatische Funktion (als Frischlutftschneise, Kaltluftleitbahn, Lebensraum für Tiere etc.), die durch die Bezeichnung Siedlungsbereich nicht geschützt wird. Es darf nicht möglich sein, dass auf den Flächen Siedlungen gebaut werden dürfen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet. Anlage 3 zur DVO des LPlG NRW (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) definiert die regionalplanerischen Planzeichen für den Siedlungsraum. Die Planzeichendefinition der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) sieht vor, dass siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen innerhalb der ASB-Festlegung darzustellen sind. Eine "Herausparzellierung" ist nicht vorgesehen und entspricht nicht der Maßstabsebene eines Regionalplanes. Insofern richtet sich die Stellungnahme an die nachfolgenden Ebenen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung.
765#2	2. Siedlungsraum / ASB Wohnbebauung westlich und östlich der Kemnader Straße in Bochum Stiepel Es wird angeregt, die Erweiterungen des ASB westlich und östlich der Kemnader Straße in Bochum zurückzunehmen und die Flächen als AFAB festzulegen. Zusätzlich wird angeregt, eine überlagernde Festlegung "Regionaler Grünzug" vorzunehmen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Östlich der Kemnader Straße wird die Festlegung als ASB zurückgenommen, um einer Interpretation gemäß Ziel 2-3 LEP NRW, 4. Absatz, 1. Spiegelstrich, entgegenzuwirken. Westlich der Kemnader Straße wird dieses Erfordernis hingegen nicht gesehen, da der Lückenschluss hier eine topographische Begrenzung findet. Die Bedeutung der Biotopverbundfläche sind von lokaler Bedeutung und können in der nachfolgenden Planung durch kleinflächigere Planungen gesichert werden. Biotopverbundflächen von regionaler Bedeutung sind im Fachbeitrag des LANUV (2018) in dem Bereich nicht aufgeführt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	 Begründung: Im Entwurf des Regionalplans Ruhr wird der im Plan gekennzeichnete Bereich entlang der Kemnader Straße als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Der Übergang zwischen Freiraum und baulich geprägten Bereichen bestimmt ganz wesentlich die Qualität einer Stadt. Deshalb sollten naturräumlich bzw. topografisch vorgegebene Siedlungsabgrenzungen und abschließende Ortsrandeingrünungen die Grundlage für die Beurteilung bilden, wo der Siedlungsbereich aufhört und der Freiraum beginnt. Dies sollte bei der zeichnerischen Festlegung von Siedlungsbereichen berücksichtigt werden. Insbesondere östlich der Kemnader Straße wird mit dieser Festlegung eine (neue) Siedlungsentwicklung in die freie Landschaft hinein ermöglicht. Die ASB-Festlegung im Regionalplan-Entwurf setzt keine eindeutige Grenze der Siedlungsentwicklung mehr fest - vielmehr liegt hier	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	offensichtlich ein Planungswille zur Bebauung der verbliebenen Freiraumbereiche an der Kemnader Straße "in herausragender Lage" vor. Der Sprung über eine eindeutig identifizierbare, in der Örtlichkeit auffindbare Grenze (hier: die Kemnader Straße) gibt mit Blick auf die einschlägige Rechtsprechung zur Auslegung von regionalplanerischen Grenzen einen eindeutigen Hinweis. Zwar handelt es sich um relativ kleine Flächen im Maßstab des Regionalplanes, dennoch wird hier erfahrungsgemäß der erste Schritt zur Bebauung größerer Landschaftsteile eingeleitet. Die Bereiche an der Kemnader Straße südlich der Straße "Am Hang" sind bis heute in überwiegenden Teilen als bäuerliche Kulturlandschaft zu qualifizieren. Dementsprechend ist der genannte Bereich als "Regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Nr. 332 Kemnader Straße" im Fachbeitrag Kulturlandschaft gekennzeichnet ("...dörfliche Strukturen teilweise erhalten, großzügige innerörtliche Freiflächen, Parzellenstruktur, zahlreiche historische Sichtbeziehungen...") und auch in der Erläuterungskarte 17 "Kulturlandschaftsentwicklung" zum Regionalplan-Entwurf enthalten. Gemäß Erläuterungskarte 8 "Landschaftsbild" werden diese Freiräume zudem als "Landschaftsbild mit herausragender Bedeutung" gekennzeichnet. Derzeit sind hier noch weite Sichtbeziehungen über das Ruhrtal mit seiner bäuerlichen Kulturlandschaft und seinen bewaldeten Hängen möglich. Der Landschaftsplan "Mitte/Ost" der Stadt Bochum setzt die betreffenden Flächen als Landschaftsschutzgebiet fest. Trotz der zerschneidenden Wirkung der Kemnader Straße erfüllen die noch unbebauten Flächen eine wichtige ökologische Austauschfunktion zwischen den Freiraumbereichen. Diese Freiflächen haben eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund. Der Regionalplan in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan würde mit der Festlegung von ASB diese Flächen zukünftig dem Landschaftsplan entziehen.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	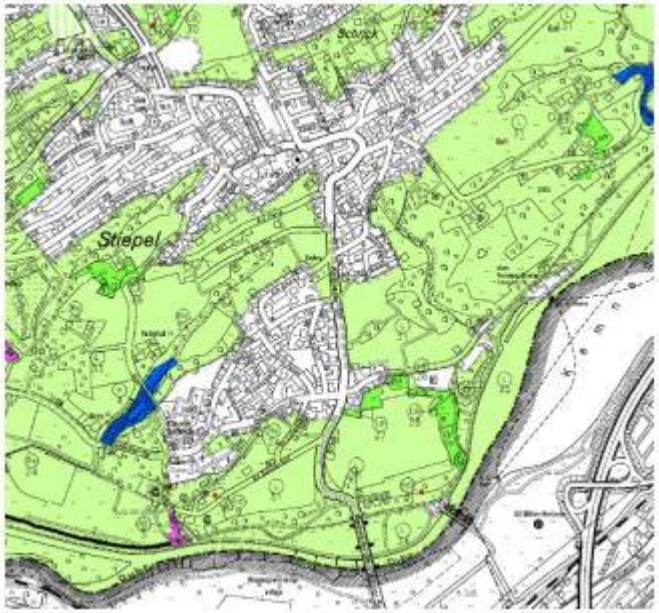 Nicht zuletzt dienen die Freiraumbereiche einer städtebaulichen Gliederung der Siedlungsbereiche im Bochumer Süden. Der Stadtteil Stiepel befindet sich derzeit in einem beschleunigten Wandel; Freiflächen und alte Bausubstanz werden zunehmend durch neue, mitunter gesichtslose neue Wohnbebauung ersetzt. Der damit verbundene Verlust an siedlungs- und landschaftsräumlichen Identifikationspotenzial ist bereits heute erheblich. Es wäre Aufgabe der Stadt Bochum, hier mit geeigneten Instrumenten (Erhaltungssatzung, Bebauungsplan, Denkmalschutz) einzugreifen. Bei der Neuaufstellung des Regionalplan Ruhr sollte jedoch einer weiteren Zersiedlung dieses Raumes (topografisch bewegt und in exponierter Lage) kein Vorschub geleistet werden. Der im Grundsatz 1.1-5 "Siedlungsbereiche kompakt	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	und flächensparend entwickeln" des Regionalplan-Entwurfs beschriebenen "klar erkennbaren und funktional wirksamen Grenze zwischen besiedeltem und unbesiedeltem Raum" wird insbesondere mit der östlich der Kemnader Straße vorgesehen ASB-Festlegung nicht entsprochen. Durch die scheinbar willkürliche Abgrenzung des geplanten ASB (siehe rote Kennzeichnung) wären bei zukünftigen Änderungsverfahren des Regionalplanes einer nochmaligen Erweiterung des ASB in den Freiraum Tür und Tor geöffnet (siehe gelbe Kennzeichnung im Luftbild): Zusammenfassend wird angeregt, in diesem städtebaulichen sensiblen Bereich regionalplanerische Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zu treffen, die geeignet sind, unerwünschte bauliche Entwicklungen zu verhindern.	
1402#1	Gegen die vorgesehene planungsrechtliche Ausweisung der Grundstücke in Bochum, Gemarkung Wiemelhausen, Flur 11,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Flurstücke [ANONYMISIERT] lege ich Widerspruch ein bzw. nehme dazu wie folgt Stellung: Ich rege an die Flurstücke [ANONYMISIERT] (angrenzend an die Straße [ANONYMISIERT]) für dringend benötigte Wohnbebauung und das Teilstück [ANONYMISIERT] entlang der Universitätsstraße als Büro- oder Verwaltungsstandort bzw. Nutzung für die Ruhr- Universität Bochum vorzusehen. Diese Nutzung würde vorhandene Baulücken schließen, Wohnungsnot lindern und den Ausbau der Universitätsstraße (Stichworte "Univercity", "Skyline Unistraße") fördern. Eine solche Nutzung liegt im Interesse der Bürgerinnen und Bürger Bochums und der Stadt Bochum selbst, die auch Eigentümerin der zur Verdeutlichung beigefügten und im Anhang gelb/orange markierten Flächen ist. Die derzeit vorgesehene Nutzung widerspricht den Zielen der Stadt Bochum zusätzlichen Wohnraum und Gewerbeflächen zur Verfügung zu stellen und basiert auf einem über 50 Jahre alten Plan, welcher den heutigen Bedarfen entgegensteht. [ABBILDUNG ANONYMISIERT]	Die Intention des Stellungnehmers bleibt unklar. Der thematisierte Bereich ist im Entwurf des Regionalplans Ruhr bereits als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt.
2096#1.1	Konkret in der Situation: • Primär wäre in diesem Fall erstmals der Leerstand zu reduzieren anstatt 800 bis 1000 Wohneinheiten zu produzieren. • Als zweites sind die Schulen im Norden allesamt über den empfohlenen Plangrößen belegt. Zwischenzeitlich werden Containerklassen zur Beschönigung der Gesamtsituation eingesetzt Hier würde eine weitere Verschlechterung der Situation durch neuen Wohnraum eintreten. • Zuvor wäre in Bochum die Abwanderung der Bürger im erwerbsfähigem Alter entgegen zu wirken, was sich auch positiv auf die Gewerbesteuer auswirken würde. • Gewerbe und Ladenkonzepte für den Stadtkern Bo-Gerthe sind nicht bekannt. • Vor dem Hintergrund der demogr. Entwicklung sollte im Pflegebereich, sowie im Bereich der Altenwohnungen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die thematisierten Belange sind ggf. auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, zu klären. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Strategien und ein erhöhter Pflegebedarf ind. der ärztlichen Versorgung vorbereitet und entwickelt werden. • Diese zu hinterfragende geplante Umwandlung der hier bezeichneten Flächen in eine neue ASB-Fläche zeigt deutlich wie entgegen der Prämissen der LEP und ohne Berücksichtigung der für Stadtentwicklung notwendigen Zusammenhänge am Bedarf der Bürger vorbeigeplant wird. • Die Ressource Kapital allein (Kapitalisierung der Bochumer Flächen) kann und darf die zuvor genannten Prämissen nicht aushebeln. Die Wirtschaft scheint am Zeitalter der Industrie 4.0 an globalen und interdisziplinären zunehmend besser zu arbeiten und die Aufgabe scheint angenommen zu sein. Doch in der Bochumer Politik hat sich diese vernetzte und interdisziplinäre Sichtweise scheinbar noch nicht durchgesetzt.	
2755#1	Bei den vorgenannten Flächen handelt es sich derzeit um landwirtschaftlich genutzte Flächen im Außenbereich der Stadt Bochum, nahe der Stadtgrenze zu Essen und damit zu den überregionalen Grünzügen, die im Rahmen von notwendigen Frischluftbahnen für die Bevölkerung im Ruhrgebiet immer mehr an Bedeutung gewinnen werden. Unter anderem die Unwetter der letzten Jahre, wie auch die Hitzeperiode 2018 hat die Bedeutung von Versickerungsflächen und Kaltluftleitbahnen deutlich gemacht. Bochum zählt zu den am stärksten versiegelten Städten des Ruhrgebietes. Die Freiflächen im Bereich des Wilhelm-Leithe-Weges sind von besonderer Bedeutung für den nördlich angrenzenden verdichteten Siedlungsbereich von Bochum-Wattenscheid, der kaum weitere Freiflächen vorhält. Die oben genannten Flächen sorgen für die Versickerung von Oberflächenwasser bei Starkregenereignissen. Die örtliche Kanalisation ist schon lange nicht mehr in der Lage, die Wassermengen der Extrem-Wetterlagen aufzunehmen. Das Pressearchiv der WAZ zeigt hier unter anderem Fotodokumentationen, in denen auf der Ridderstraße (östlich angrenzend an die Freifläche Wilhelm-Leithe-Weg Süd) Lastkraftwagen bis zur Achse im Wasser auf	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	der Straße stehen. Das Wasser läuft von der Straße auf die Ackerfläche über und versickert. Die Renaturierungsprojekte der Emschergenossenschaft greifen wenige hundert Meter südlich diese Problematik auf und fördern zudem die Entsiegelung von Flächen I Versickerung von Oberflächenwasser, um die Kanalisation zu entlasten.	
2755#3	Umweltprüfungen zufolge befinden sich in beiden benannten Freiflächen Trittsteinbiotope. Zudem werden die Freiflächen von besonders geschützten Greifvogelarten, wie dem Turmfalken und Mäusebussard als Jagdrevier und Nahrungshabitat genutzt. Ebenfalls ist das Vorkommen von Fledermäusen, sowie Mauerseglern nachgewiesen. Diese Tiere würden durch eine Bebauung Teillebensräume verlieren. Die weiträumigen Ackerflächen stellen zudem wertvolle Rastplätze für Zugvögel, wie arktische Gänse, Kraniche und Kiebitze dar. Dies sind Tiere des Offenlandes, die weite freie Flächen benötigen, welche durch eine Bebauung entfallen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2755#4	Ein weiteres Merkmal der Freiflächen entsteht unseres Erachtens bei Betrachtung der Luftreinheit. Die Bundesautobahn 40 verläuft nur wenige Meter nördlich der benannten Freiflächen. Der mehrspurige Ausbau der Autobahn unter anderem mit dem Bochumer Westkreuz wurde nicht durch Ersatzbepflanzungen oder Entsiegelungen kompensiert, erst recht nicht im nahen Umfeld. Welche Folgen dies für die Bevölkerung und damit auch die Bevölkerungswanderung letzten Endes haben könnte, zeigen die Gerichtsurteile zu Fahrverboten für bestimmte Fahrzeuge, mitunter auch auf der A40 in Essen, nur wenige Kilometer entfernt. Diese Fahrzeuge sind jedoch häufig bei den Bewohnern von Bochum und der angrenzenden Städte vorhanden. Fördert dies die Bevölkerungswanderung hinsichtlich des Zuzuges in das Ruhrgebiet?	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2755#5	Wir denken, dass Luftreinhaltepläne das Fortbestehen der Freiflächen festsetzen und sogar für weitere Kompensationsmaßnahmen sorgen müssen. Umweltbelastungen und Luftverschmutzungen lassen sich nicht	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	durch Lärmschutzwände auf den Straßen halten. Starkregenereignisse oder Hitze lassen sich auch nicht um dicht besiedelte Metropolen umleiten. Wir Menschen müssen darauf reagieren und dürfen nicht Maßnahmen zulassen, die irreparable Folgen haben werden, die schon heute absehbar sind. Wenn man darüber hinaus berücksichtigt, dass es nur wenige Kilometer östlich im Jahre 2021 mit dem Thyssen-Areal an der Essener-Straße eine versiegelte Industriefläche von 1.257.000 (in Worten: Einemillionzweihundertsiebenundfünfzigtausend) Quadratmetern gibt - die möglicherweise leer stehen wird, so ist eine weitere Versiegelung durch Bebauung insbesondere im nahen Umfeld völlig unbegründet. Die rückläufigen Einwohnerzahlen der letzten Jahre (Wohnungsmarktbericht 2018) und laut Bertelsmann-Stiftung auch weiterhin deutlich prognostizierte Bevölkerungsrückgänge von durchschnittlich 6 % pro Jahr bis 2030, verstärken diesen Eindruck zusätzlich.	
2755#7	Grundsatz 1.1-5: Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln: "Freiflächen, die aufgrund Ihres Standortes im Siedlungsbereich besondere klimatische Funktionen übernehmen (z.B. als Kaltluft- oder Frischluftleitbahnen) oder die eine besondere Funktion für die Ortsrandgestaltung besitzen, sollen jedoch auch weiterhin in die Siedlungsstrukturen eingebunden werden." Die besonderen Funktionen sind aus meinen Schilderungen im Rahmen der Stellungnahme erkennbar. Aus der Erläuterungskarte 18, Blatt 3 ist erkennbar, dass die Freiflächen direkt an die zukünftigen und gegenwärtigen Ausgleichsräume angrenzen. Aus "Anhang 2-Teilräume, Teilbereich 10, Karte 2" sind beide Freiflächen als sehr bedeutsamer Ausgleichsraum und Luftleitbahn gekennzeichnet.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Grundsatz richtet sich an die nachfolgende Planung. Die Flächen sind im Regionalen Flächennutzungsplan als gewerbliche Bauflächen und Wohnbauflächen dargestellt und werden im RP Ruhr als ASB festgelegt. Bei der konkreten Ausgestaltung von Bauflächen und Baugebieten auf Ebene der Bauleitplanung sind auch die klimatischen Funktionen zu berücksichtigen (s.a. § 1 Abs. 5, § 1a Abs. 5 BauGB).
2755#9	Grundsatz 1.1-7 vorrangig im Innenbereich entwickeln: "Grundsätzlich ist daher bei allen Siedlungserweiterungen anzustreben, zunächst die vorhandenen Potenziale im Bestand zu aktivieren. Damit soll die Inanspruchnahme von unbebauten	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Grundsatz richtet sich an die nachfolgenden Planungsebenen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Freiflächen zu Siedlungszwecken reduziert werden. Potentiale für die Innenentwicklung ergeben sich insbesondere auf Brachflächen, in Baulücken, durch den Abriss und Neubau im Bestand sowie durch die Nachnutzung von Gebäudeleerständen. Diese Potenziale im Innenbereich sollen grundsätzlich vorrangig entwickelt werden. Im Rahmen der Nachverdichtung sollen die Belange der Siedlungsentwicklung mit denen der Freiraumentwicklung und des Stadtklimas abgewogen werden. Mit Blick auf die vielfältigen Funktionen, die innerstädtischen Freiflächen für die städtische Attraktivität und Gliederung, die Lufthygiene und Temperaturregelung sowie die Gesundheitserhaltung und Erholung zukommt, kann es in bestimmten Fällen sinnvoll sein und geboten sein, der innerstädtischen Entwicklung von Freiräumen Vorrang vor der Nachverdichtung zu geben." In Anhang 2, Teilraum regionale Grünzüge, Teilbereich 10, Karte 2 sind beide Freiflächen als relevant für Ihre wasserwirtschaftliche Funktion, wie auch für die klimatische Funktion gekennzeichnet. Brachflächen bzw. unbewohnbare Objekte für Abriss und Neubau sind im nahen Umfeld u.a. an der Westenfelder Str., im Bereich der Hansastr., sowie das üppige ehemalige Fegro-Gelände an der Bochumer Straße vorhanden, um hier nur einige wenige zu nennen. Wie bereits beschrieben wird nach Äußerungen von Thyssen Krupp das Gelände an der Essener Straße ab 2021 zur Verfügung stehen. Eine Fläche von 80.000 qm und 114.000 qm kann zudem wohl kaum als Baulücke bezeichnet werden.	Der Bedarf an Siedlungsbereichen wird durch die Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr unter Berücksichtigung u.a. der Bevölkerungsentwicklung, der Leerstandsquote und des SFM Ruhr ermittelt. Die Städte der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr werden dabei gemeinsam betrachtet. Demnach ist die Festlegung des ASB im thematisierten Bereich bedarfsgerecht. Die Festlegung als ASB bzw. GIB steht nicht im Widerspruch zu einer vorrangigen Innenentwicklung.
3186#1	nach detaillierter Durchsicht der Ziele und Grundsätze der zurzeit gültigen Landesentwicklungsplanung, zuletzt geändert am 24.05.2016 sowie den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans Ruhr (Textliche Erläuterungen), sehen wir als Bürgerinnen und Bürger des betroffenen Bereiches erhebliche Verstöße gegen dort formulierte Ziele sowie Grundsätze und damit erhebliche Beeinträchtigungen für die Anwohnerinnen und Anwohner sowie erhebliche Auswirkungen auf städtisches Klima, Verkehr, Naturschutz und das in Zeiten, in denen der	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan ist ein Rahmenplan und ist auf kommunaler Ebene durch die Bauleitplanung zu konkretisieren. Die in der Stellungnahme thematisierten Auswirkungen auf Klima, Verkehr, Naturschutz durch die Planung konkreter Bauflächen und Baugebiete sind ggf. auf den nachfolgenden

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Klimawandel immer greifbarer wird. Angesichts der prognostizierten negativen Bevölkerungsentwicklung in Bochum bis 2034 (vgl. ruhrFISStudie 2016, 13) wie auch des Statistischen Landesamtes NRW (https://www.it.nrw/bevoelkerungsvorausberechnung-329) ist ein zusätzlicher ASB nicht erforderlich. Umso weniger ist der Verstoß gegen die selbst gesetzten Vorgaben nicht nachvollziehbar. Wir fordern den Regionalverband Ruhr auf, die Pläne zur Einstufung des Gebietes der ehemaligen Westumgehung im Regionalplan Ruhr als "Allgemeine Siedlungsfläche" aufgrund der im Folgenden aufgeführten Fakten aus öffentlichen Quellen (überwiegend Quellen der Stadt Bochum, amtliche Quellen) zurückzunehmen und das gesamte Gebiet als Freifläche (AFAB) zu erhalten und in den Verbund der regionalen Grünzüge einzugliedern und entsprechend ökologisch aufzuwerten.	Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, zu klären. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung.
4661#1	Dieses Flächenporträt dient als inhaltliche Ergänzung zur formalen Eingabe der Initiative Haarmannsbusch anlässlich des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan Ruhr. Das Porträt bezieht sich auf den unten gekennzeichneten Bereich östlich der Kreuzung Königsallee / Im Haarmannsbusch in Bochum Stiepel. Die Anwohner- und Naturschutzinitiative Im Haarmannsbusch setzt sich für eine Kennzeichnung der markierten Freifläche (rechtes Bild, hellgrüner Bereich) als "Allgemeiner Freiraum / Agrarbereich" (AFAB) ein.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bereich ist bereits im Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr als Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt bzw. festgelegt. Die nachfolgenden Planungsebenen sind bei der Aufstellung des Regionalplans Ruhr im Sinne des Gegenstromprinzips zu berücksichtigen. Insofern ist es folgerichtig, im Regionalplan Ruhr ebenfalls einen Allgemeinen Siedlungsbereich festzulegen. Zudem ist der Bereich bereits deutlich durch Wohnnutzungen geprägt. Siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG). Die Stadt Bochum ist in ihrer Entscheidung frei, die hier vorhandenen Freiflächen über die Bauleitplanung und Landschaftsplanung zu sichern. Dies ist über die Bebauungspläne Nr. 0285 - östliche Königsallee - und Nr. 860 - Königsallee/Im Haarmannsbusch erfolgt. Ziel des letztgenannten Bebauungsplanes ist die Erhaltung und Sicherung der Freiflächensituation für den klimaökologischen Austausch, die Stadtgestaltung und

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	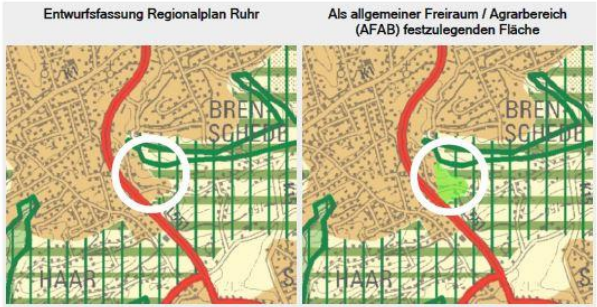 Quelle: RVR, Entwurfsfassung Regionalplan Ruhr, Blatt 22 (Link) Inhalt: 1. Vorwort und Anlass, Seite 1 2. Flächenporträt, Seite 2 3.1 Ökologie, Seite 6 3.2 Nahrungshabitat für Greifvögel (Visualisierung), Seite 8 3.3 Ornithologische Bedeutung, Seite 13 3.4 Klimafunktionen und Frischluftkorridor, Seite 17 3.5 Topographie und Bodenbeschaffenheit, Seite 19 4. Quartiersentwicklung, Verkehrsbelastung und soziale Aspekte, Seite 21 5. Weblinks, Seite 25 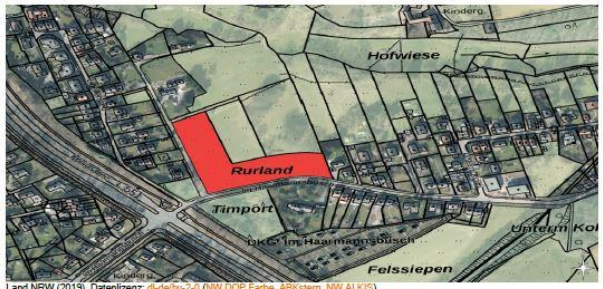 Land NRW (2019), Datenlizenz: dl-de/by-2-0 (NW DOP Farbe, ABkstern, NW ALKIS) Bearbeitet von Jörg Schmidt mittels QGIS: Layertransparenz, Markierung der relevanten Fläche 1. Vorwort und Anlass	Stadtgliederung sowie die Erhaltung der natürlichen Lebensräume bei Ergänzung und Verbesserung der Biotopvernetzung. Somit ist eine Änderung der Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich nicht erforderlich.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Im Juni 2018 wurde die Nachbarschaftsgemeinschaft "Im Haarmannsbusch" auf das Wohnbauflächenprogramm der Stadt Bochum aufmerksam. Laut eines darin enthaltenen Flächensteckbriefs soll eine regional bedeutsame Grünfläche entlang der Anliegerstraße bebaut werden. (Link, Seite 32, Fläche 5.05) Da sich die Fläche in einem Landschaftsschutzgebiet befindet und der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 285 (Link) den Erhalt der naturräumlichen Verbindungen vorsieht, fiel zunächst eine Einordnung der Hintergründe schwer. Eine Anwohner- und Naturschutzinitiative gründete sich und Stellungnahmen und Petitionen gegen eine Bebauung wurden eingereicht. Erst aufgrund der Reaktionen auf diese Eingaben erfuhren wir, dass dieser Landschaftsbestandteil bereits nach Ablösung des Entwicklungsplans der Bezirksregierung Arnsberg durch den RFNP der Planungsgemeinschaft Ruhr als Siedlungsraum gekennzeichnet wurde. In den Beschlussvorlagen und textlichen Festlegungen wurde die Fläche jedoch nie erwähnt, eine Einzelflächenprüfung oder ein eigenständiges Änderungsverfahren erfolgte unserer Kenntnis nach ebenfalls nicht. Anlässlich des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan Ruhr, der in seiner Funktion als Regionalplan den RFNP ablösen wird, nutzen wir nun die Gelegenheit, die ökologische und soziale Bedeutung des noch geschützten Landschaftsbestandteils in Form eines bebilderten Porträts darzustellen. Wir verbinden damit das Ziel, dass die Fläche gemäß ihrer ökologischen Bedeutung wieder als natürlich zu belassener Freiraum dargestellt wird, wie es noch im früheren Regionalplan der Bezirksregierung Arnsberg für die Oberbereiche Bochum und Hagen der Fall war (Link). Diese Dokumentation	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	veranschaulicht, warum eine Versiegelung dieser Naturressource nicht im öffentlichen Interesse sein kann. 2. Flächenporträt 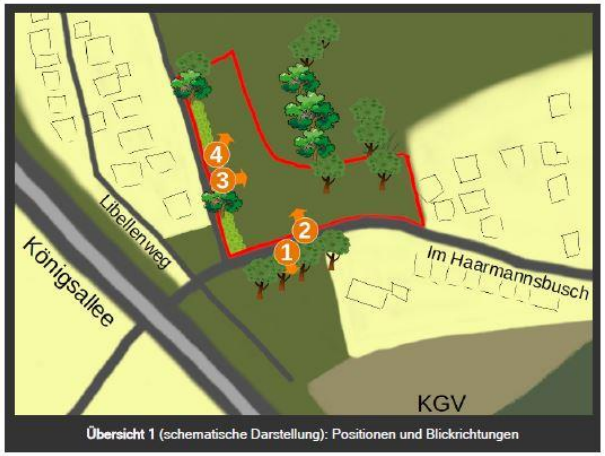 Übersicht 1 (schematische Darstellung): Positionen und Blickrichtungen Nach dem Einbiegen in die Anliegerstraße östlich der Königsallee befindet sich schon kurz nach dem Kreuzungsbereich in Blickrichtung Süden ein weitgehend naturbelassenes Dickicht. (1) Hinter der abgebildeten Heckenstruktur erstreckt sich eine Grünfläche mit dichtem Busch- und Baumbestand. Daran grenzt eine Kleingartenanlage, in der sich auch ein streng geschützter Steinkauz angesiedelt hat. Für dieses Gebiet südlich der Anliegerstraße läuft seit 2007 ein Bebauungsplanverfahren (Nr. 860, Link) mit dem Ziel des ökologischen Erhalts. Die Grünflächen des Biotopverbunds werden an dieser Stelle nur von der Straße und nicht von Wohnbebauung oder anderen Hindernissen getrennt. Einheimische Landtiere nutzen die nur in diesem Bereich	

	vorhandene Möglichkeit zum Überqueren der Straße, z.B. um in den Siepen des oberen Lottentals zu gelangen. Das obere Foto zeigt die Bäume am südlichen Straßenrand kurz nach einem Beschnitt zur Verkehrssicherung. (2) Von der selben Position in Richtung Norden blickt man auf das Gebiet des Grünverbunds, das im Entwurf des Regionalplans als Siedlungsbereich gekennzeichnet ist:	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	 Die Initiative Baumhofstraße hat eine Stellungnahme aus naturschutzfachlicher Sicht des Landtags NRW (Petitionsausschuss) zur Verfügung gestellt, die sich auf eine vergleichbare Fläche in ca. 400 Metern Entfernung auf der gegenüberliegenden Seite des Siepens bezieht. Die Fläche befindet sich ebenfalls im Landschaftsschutzgebiet Nr. 31 und zu diesem heißt es darin u.a., dass die Schutzausweisung der Sicherung und Erhaltung der reich strukturierten bäuerlichen Kulturlandschaft, die für den Arten- und Biotopschutz von Bedeutung ist, der Nutzungsfähigkeit des Bodens sowie der Erhaltung des Raumes für die Erholung dient. Die Böden im Landschaftsschutzgebiet des oberen Lottentals gelten auch aufgrund ihrer Fruchtbarkeit als besonders schutzwürdig und so heißt es weiter in dem Gutachten, dass die räumliche Bedeutung solcher Flächen für den Biotopverbund insgesamt als sehr hoch einzustufen ist.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	 Geht es nach den aktuellen Planungen, soll ein westlicher und ein südlicher Bereich der Fläche versiegelt werden. Durch eine solche Randbebauung würde das "Tor" zum Grüngürtel des oberen Lottentals für Mensch und Tier geschlossen. Zahlreiche Tiere würden verdrängt, der Klimakorridor würde seiner Funktion beraubt und die Öffentlichkeit wäre von dieser bekannten Landmarke ausgesperrt. Auch ornithologische Beobachtungen, wie sie in den folgenden Kapiteln dieser Stellungnahme dargestellt sind, wären nicht mehr möglich. 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	(4) Hier ein Foto in Richtung Kernbiotop des Grüngürtels vom öffentlich zugänglichen Privatweg aus, das die Funktion der Freifläche als Wanderkorridor zum Siepen verdeutlicht. Der Bereich im Vordergrund dieses Fotos ist im RFNP der Planungsgemeinschaft Ruhr und im Entwurf des Regionalplans Ruhr als Siedlungsbereich gekennzeichnet. Hier soll gebaut werden. Dabei vernetzt diese Fläche verschiedene Kulturlandschaftsbestandteile miteinander und erfüllt wichtige Funktionen als Trittsteinbiotop für die hier vorkommenden Arten. Nur etwas weiter östlich im Siepen nimmt der Lottenbach seinen Lauf in Richtung botanischer Garten. Die Sohle des Siepens hatte früher einmal den Charakter eines Sumpf- und Feuchtgebiets. Heute besticht der Grüngürtel samt seiner Ausläufer durch eine beeindruckende Biodiversität. Es ist der Lebensraum zahlreicher Landtiere. Ein aus insgesamt acht Tieren bestehender Sprung Rehe hält sich hier ebenso auf, wie eine kleine Fuchsfamilie, Hasen und viele weitere für die heimische Fauna typische Land- und Kleintiere. Die Flächen werden z.T. auch als Pferdekoppeln genutzt. 3.1 Ökologie Die ökologische Bedeutung der Fläche wird in offiziellen Dokumenten angemessen beschrieben. So heißt es in der	

textlichen Festsetzung des Landschaftsplans Bochum - Mitte / Ost (Link) zum Entwicklungsraum 1.1.39 eindeutig "die Grünlandnutzung ist beizubehalten" und weiter:

"Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat: hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz... ornithologisch wertvoll... wertvoll für Insekten... Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild die Waldflächen haben Immissions-, Klima- und Bodenschutzfunktionen." Dieser Entwicklungsraum zählt zu einer Gruppe geschützter Landschaftsbestandteile, für die im Landschaftsplan folgende Zielsetzung formuliert wurde: "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft."

Auszug Landschaftsplan Bochum Mitte/Ost

Quelle: Stadt Bochum,
Umwelt- und Grünflächenamt (Link)

Für die Fläche ist noch der Bebauungsplan Nr. 285 (Plan, Begründung) von 1974 rechtskräftig, in dem die Bedeutung dieser Grünflächen für die Region hervorgehoben wird und der neben land- und forstwirtschaftlicher Nutzung den Erhalt der naturräumlichen Verbindungen vorsieht. Eine Wohnbebauung ist darin ausdrücklich nicht vorgesehen.

Landschaftsplan, Bebauungsplan und auch der ehemals gültige Regionalplan der Bezirksregierung Arnsberg (Link) berücksichtigen die natürlichen Gegebenheiten. Der vor Bebauung geschützte Bereich erstreckt sich über die gesamte

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Flächenkulisse und bezieht den landwirtschaftlichen Versorgungsweg am westlichen Rand mit ein. Auch der Randbewuchs dieses Privatwegs erfüllt wichtige ökologische Funktionen, die u.a. im folgenden Kapitel erläutert werden. In dem schon erwähnten Schreiben des Petitionsausschusses NRW an die Initiative Baumhofstraße, die inzwischen erfolgreich ihre Fläche vor Bebauung schützen konnte, heißt es: "Der unteren Naturschutzbehörde ist ein Brutvorkommen der nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützten Art Steinkauz in der sich südwestlich der Ackerfläche befindlichen Streuobstwiese bekannt. Es ist davon auszugehen, dass der Steinkauz die angrenzenden Ackerflächen als Jagdrevier und Nahrungshabitat nutzt. Die Ackerfläche dient weiteren streng geschützten Greifvogelarten wie Turmfalke und Mäusebussard als Nahrungshabitat. Die weiträumigen Ackerflächen stellen zudem wertvolle Rastplätze für Zugvögel, wie arktische Gänse, Kraniche und Kiebitze während ihrer Zugphase dar. Insgesamt wird die räumlich-funktionale Bedeutung dieser Ackerflächen für den Biotopverbund und für wandernde Arten daher als sehr hoch eingestuft." Die Streuobstwiese mit dem Brutvorkommen der streng geschützten Art Steinkauz befindet sich zwischen der Fläche an der Baumhofstraße (400m entfernt) und der Fläche am Haarmannsbusch. Neben dem in der Kleingartenanlage niedergelassenem Steinkauz jagt hier also noch mindestens ein weiteres Exemplar dieser streng geschützten Art. In der strategischen Umweltplanung der Stadt Bochum (StrUP 2010) wurden u.a. folgende Leitlinien festgelegt: "Die Inanspruchnahme von Flächen, insbesondere Freiflächen, für die Bereiche Wohnen, Wirtschaften, Verkehr und Freizeit	

nimmt Rücksicht auf das ökologische Gleichgewicht sowie auf die Nutzungsansprüche zukünftiger Generationen." (Leitlinie 8)

"Für die Bochumer Pflanzen und Tierwelt werden ausreichend große Lebensräume erhalten oder wiederhergestellt, so dass für alle Arten ein langfristiges Überleben gesichert ist." (Leitlinie 10)

Auf die verschiedenen ökologischen Aspekte wird in dem folgenden Kapitel dieses Porträts näher eingegangen. Nach Lektüre der strategischen Umweltplanung, des Masterplans Freiraum, des Landesentwicklungsplans und verschiedener Stellungnahmen gelangt man zum Schluss, dass eine Versiegelung dieses Bereichs zahlreichen Planungsvorgaben widersprechen würde. (Siehe formale Eingabe der Initiative Haarmannsbusch)

Der Verlust einer solchen Naturressource wäre angesichts des öffentlichen Interesses an nachhaltiger Politik kaum zu vermitteln.

3.2 Nahrungshabitat für Greifvögel (Visualisierung)

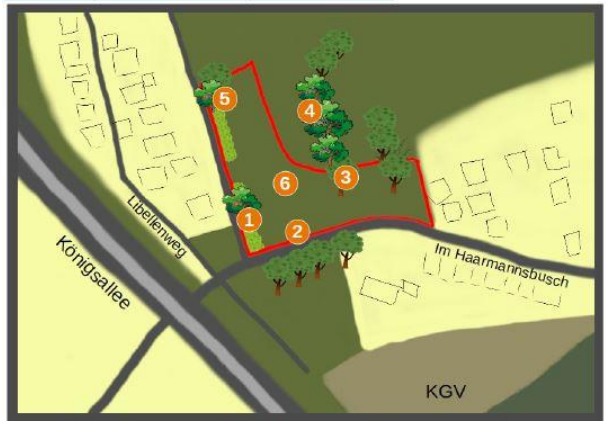

Übersicht 2 (schematische Darstellung): Positionen der abgebildeten Greifvögel

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Wenn dieser Landschaftsbestandteil als "ornithologisch wertvoll" und als "wichtiges Nahrungshabitat" beschrieben wird, klingt das recht abstrakt. Die folgenden Fotos verdeutlichen die täglichen Jagdabläufe von Bussarden auf dem in der Übersicht gekennzeichneten Gebiet. (1) Mäusebussarde halten sich nur selten in den Baumwipfeln auf. Sie beobachten die Freifläche aus "halber Höhe", um bei Bedarf schnell die Beute auf dem Feld greifen zu können. Diese Position auf einem Baum zwischen westlichem Rand des Felds und angrenzendem Privatweg ist eine Lieblingsstelle der Bussarde, entsprechend gut konnte das Jagdverhalten der Tiere an dieser Stelle dokumentiert werden. Die Bussarde überblicken einen großen Bereich des Felds und in den angrenzenden Büschen halten sich ebenfalls kleinere Landtiere als potentielle Beute auf. Wie auch in den anderen Bäumen am Rande des Felds müssen die Bussarde damit rechnen, dass Krähen oder Elstern sie zu vertreiben versuchen. In Gruppen wirkt es beeindruckend koordiniert, wie diese sich den Bussarden annähern und sie z.T. anfliegen. Trotz ihrer imposanten Krallen gehen Mäusebussarde meist solchen Auseinandersetzungen aus dem Weg und sie wechseln zur nächst eingezeichneten Position. Die Mäusebussarde verbringen so die meiste Zeit beobachtend in den umliegenden Bäumen. Vergleichsweise selten kreisen sie über dem Feld auf der Suche nach Beute. Im Januar 2019 konnten drei verschiedene Bussarde identifiziert werden, die immer wieder diese Jagdroutinen wiederholten.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	(2) Die Laternen am Straßenrand eignen sich ebenfalls als Beobachtungsort. Hier haben die Greifvögel meist Ruhe vor Krähen und Elstern. Diesen Bereich der Anliegerstraße passieren nahezu alle Anwohner des Quartiers täglich. Aufgrund des offenen Charakters der Fläche kann man bei einem Blick auf den natürlichen Siepen des oberen Lottentals die teils spektakulären Jagdmanöver der Greifvögel aus unmittelbarer Nähe erleben. Viele Menschen gehen hier spazieren oder mit ihren Hunden Gassi. Häufig verweilen Menschen auf einen Plausch an dieser attraktiven Landmarke. Gelegentlich suchen Kita-Gruppen der beiden in unmittelbarer Nähe befindlichen Einrichtungen diesen Ort auf, um heimische Natur und Artenvielfalt zu veranschaulichen. Öffentlich einsehbare Naturerfahrungsräume wie dieses Gelände sind inzwischen selten geworden. (3) Von ihren Beobachtungspositionen am Rande des Feldes richten die Greifvögel ihren Blick auf die innere Freifläche. Während andere Raubtiere dichten Bewuchs und Waldgebiete bevorzugen, benötigen Bussarde zum Überleben auch Freiräume wie diesen. Er grenzt zwar an andere Naturräume und Biotope an, eine Fläche mit diesen Eigenschaften als Nahrungshabitat befindet sich jedoch nicht im näheren Umfeld. Die drei Mäusebussarde vom Haarmannsbusch sind oft nur zu unterscheiden, wenn sie gleichzeitig beobachtet werden können. In der Regel suchen sie unterschiedliche Positionen am Rande des Feldes auf, um sich beim Jagen nicht zu beeinträchtigen.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Größere Bussarde verdrängen kleinere Artgenossen jedoch auch durch Anfliegen und mit einigen starken Flügelschlägen, wenn ihre Wunschposition besetzt sein sollte oder sie kleinere Greifvögel zu nahe wähnen. (4) Hier landet ein größeres Alttier auf einem Ast unterhalb eines jüngeren Artgenossen. Der große Bussard vertreibt anschließend das kleinere Tier mit einigen mächtigen Flügelschlägen (auf Video dokumentiert). Auch die Birke an Position 5 der Übersichtskarte dient den Greifvögeln als Aufenthalts- und Beobachtungsort. Die Bussarde verbringen oft mehrere Stunden damit, auf der Suche nach Beute von Position zu Position um das Feld zu rotieren. Laut der Erinnerungen älterer Anwohner war die Freifläche mit den umgebenden Bäumen schon immer ein von Greifvögeln intensiv für die Jagd genutztes Gebiet. Die zahlreichen Hobbyornithologen in der Nachbarschaft tauschen sich regelmäßig über ihre Vogelbeobachtungen aus. Auch das droht bei einer Bebauung der Fläche vollständig verloren zu gehen. (6) Entdecken sie dann eine Maus oder ein anderes Kleintier als potentielle Beute, gleiten sie von der erhöhten Stelle zu ihrem Ziel auf den Boden. Bei nicht erfolgreichen Beuteflügen verharren die Mäusebussarde dort oft für einige Sekunden, um nach Insekten zu picken. Richtig wohl scheinen sie sich dabei allerdings nicht zu fühlen, denn in der Regel zieht es sie schnell wieder auf eine erhöhte Position. Die Mäusebussarde dienen in dieser Erläuterung nur als ein Beispiel. Ein Wespenbussard, Habichte, Falken und Sperber nutzen die Fläche ebenfalls als Nahrungshabitat. Abends hört man den Ruf eines Waldkäuzchens. Mindestens ein streng	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	geschützter Steinkauz jagt hier nach Einbruch der Dämmerung und verschiedene Fledermausarten betätigen sich ebenfalls als nachtaktive Jäger an diesem Ort. 3.3 Ornithologische Bedeutung Die Avifauna dieses Areals ist von besonderer Bedeutung. Jagende Greifvögel und spektakuläre Flugmanöver von Mauerseglern und anderen Zugvögeln prägen immer wieder das Bild dieser Landmarke. Neben dem alltäglichen Treiben von Bunt- und Grünspechten, Eichelhähern und vielen anderen einheimischen Arten, ereignen sich hier aus ornithologischer Sicht fortwährend bemerkenswerte Ereignisse. Die Fläche dient auch als Rastplatz für Zugvögel, wie arktische Gänse, Kraniche und Kiebitze. Diese Tiere orientieren sich auf ihren Routen u.a. an Landmarken wie dieser. Kleinere Gruppen oder geschwächte Tiere finden sich hier während ihres Zugs zum Rasten ein. Darunter befinden sich auch streng geschützte Arten und teils werden die Zugvögel von exotischen Irrgästen begleitet, die ihre üblichen Routen verlassen mussten oder instinktiv den Zugformationen folgten. Anwohner im Umfeld haben schon Erfahrungen beim Aufpäppeln solcher Irrgäste sammeln können. Der Bestand an Vögeln hat laut Forschungen und Einschätzungen von Umwelt- und Fachverbänden dramatisch abgenommen. Als Ursachen dafür werden neben anderen Faktoren u.a. die Vernichtung von Lebensräumen und der Klimawandel genannt. Der BUND Regionalverband südlicher Oberrhein schreibt dazu auf seiner Website (Link): "Seit 1980 hat die Zahl der Vögel in den Staaten der Europäischen Union um 56 Prozent abgenommen: Hunderte Millionen Tiere sind damit schlicht verschwunden, darunter Arten, die man früher als Allerweltsarten bezeichnet hat, wie Star, Feldlerche oder Goldammer. Kiebitze, Uferschnepfen oder	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Rebhühner sind flächendeckend zu Raritäten geworden oder regional ausgestorben. Das zeigen die Daten des »European Bird Census Council« im niederländischen Nimwegen, der die unterschiedlichen nationalen Zahlen zusammenträgt und auswertet." Auch der Haarmannsbusch ist von dieser Entwicklung nicht verschont geblieben. Der Vogelbestand und die Artenvielfalt ist in den vergangenen Jahren auch hier merklich zurückgegangen. So sind z.B. Amseln, Kiebitze, Stare und arktische Gänse deutlich seltener anzutreffen, als es noch vor einigen Jahren der Fall war. Während der Vogelbeobachtungen für diese Dokumentation war die Nachbarschaftsgemeinschaft jedoch über den Bestand heimischer Spechtarten überrascht, die sich täglich in beachtlicher Zahl auf den Bäumen und Tothölzern am Rande der Freifläche aufhalten. 3.4 Klimafunktionen und Frischluftkorridor Die Zunahme lebensfeindlicher Hitzeinseln stellt eine akute Bedrohung und eine der gegenwärtig größten Herausforderungen für landschaftsplanerisches Handeln dar. Die auf Klimakarten verzeichneten klimaökologischen Bedingungen sind physisch spürbar und in einigen Bereichen während sommerlicher Hitzewellen leider auch gefährlich. Die Frei- und Ackerflächen im oberen Lottental gelten als regional bedeutsame Ausgleichsräume und sind als Frischluft- und Kaltluftproduktionsgebiet für die Stadt von großer Bedeutung. In der Legende (Link) zur Themenkarte Klimaanpassung im städtischen Geoportal heißt es: "Regional bedeutsamer Ausgleichsraum Freiland: Die stadtnahen Freiflächen sollten als Ausgleichsräume gesichert und aufgewertet werden. Daher von Besiedlung	

freihalten, keine Emissionen, Ausbau von Grünzügen, Waldgebiete erhalten, Ausbau der Naherholungsgebiete anstreben."

Quelle: Stadt Bochum, Geoportal (Link) Klimaanpassung Planungshinweise, Lizenz: CC BY 4.0

Neben der Produktion von kalter Frischluft erfüllt das nun zur Bebauung vorgesehene Gebiet eine weitere Klimafunktion, denn aufgrund der vorherrschenden Flächenkulisse ermöglicht es als Frischluftkorridor einen effizienten Wärmeaustausch.

Dieser Landschaftsbestandteil vernetzt das Frischluftproduktionsgebiet zu einem Verbund. Bei einer Bebauung würde die Effizienz des Wärmeaustauschs gemindert. Auch bzw. gerade eine Randbebauung würde den Frischluftkorridor unterbrechen und Hitzestauungen verursachen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	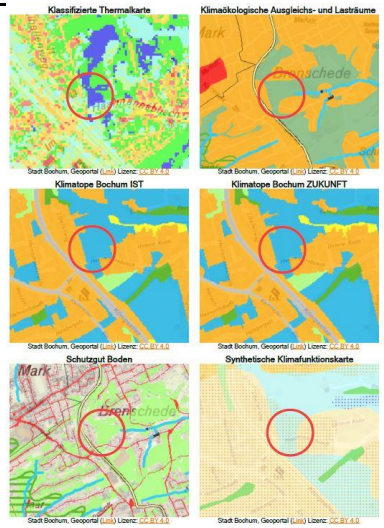 Verglichen mit technischen Maßnahmen zur Klimaanpassung leisten multifunktionale Naturräume wie diese Fläche einen effizienten Beitrag zur Vermeidung von Schäden durch Wetterextreme und zur Stärkung der Resilienz. Eine Bebauung würde einen erheblichen Eingriff in den Klimahaushalt darstellen, der aufgrund immer knapper werdender Flächenverfügbarkeit im Stadtgebiet Bochums nur schwer kompensiert werden kann. Es würde auch überregionalen Zielsetzungen für eine klimagerechte Landschaftsplanung widersprechen. 3.5 Topographie und Bodenbeschaffenheit Der Bodentyp der oberkarbonischen Grundgebirgslandschaft ist als Pseudogley-Parabraunerde klassifiziert und der Oberboden besteht vorwiegend aus Schluff- und Tongestein. Die wasserstauenden Schichten unterhalb der belebten oberen Bodenzone bieten eine gute Schutzfunktion, aber bei anhaltendem Starkregen kann das Wasser nicht ausreichend schnell abfließen und es kommt zu Stauungen an der	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Oberfläche. Für Versickerungen im 2-Meter-Raum ist die Fläche ungeeignet. Es handelt sich um Böden mit natürlicher Fruchtbarkeit und hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferzone. Die Bodenschätzung wird mit einem Wert von 60-75 (hoch) angegeben. Die Anfälligkeit gegenüber Abschwemmung durch Wasser (Erodierbarkeit des Oberbodens) gilt als sehr hoch. Als sehr hoch bis extrem hoch wird auch die nutzbare Feldkapazität für die Wasserversorgung von Kulturpflanzen beschrieben. 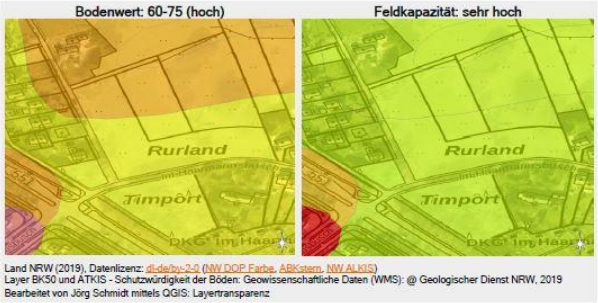 Die Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens ist ebenfalls hoch. Die Durchwurzelungstiefe wird mit 11 dm als sehr hoch angegeben. Bei diesen Eigenschaften ist die Fläche ausgesprochen gut als Weide und Acker geeignet. Diese Angaben wurden über die Sachdatenabfrage (BK50 und ATKIS - Schutzwürdigkeit der Böden) im Geoportal NRW (Link) recherchiert. Der Grundsatz des Bodenschutzes ist sowohl im LEP NRW 2017 als auch im Regionalplan Ruhr enthalten. Unterhalb der Freifläche durchziehen Steinkohleflöze das Gelände und es ist bekannt, dass hier oberflächennaher Tagebau betrieben wurde. Laut der Erinnerung von Anwohnern, die vor einigen Jahren Einsicht beim Oberbergamt nahmen, befinden sich acht Stollen und ein Luftschacht unter	

dem Gebiet. Für solchen Altbergbau (vor 1900) haftet kein Bergwerksbesitzer.

Die Initiative Haarmannsbusch möchte von der ökologischen Bedeutung der Fläche überzeugen und sieht es nicht als ihre Aufgabe an, die an Bebauung interessierten Akteure auf Entwicklungshemmnisse aufmerksam zu machen. Einige gravierende Aspekte seien hier jedoch angesprochen.

Bereits im Steckbrief des Wohnbauflächenprogramms zur Fläche 5.05 wird eine Entwässerungsproblematik im Falle der Bebauung bestätigt. Die vorhandenen Kanalsysteme stoßen schon heute an ihre Grenzen und der zusätzliche Anschluss weiterer Wohnhäuser in Kombination mit großflächig versiegelten Räumen würde die Situation weiterhin verschlechtern.

Die Geländeoberfläche weist ein erhebliches Gefälle auf. Auch wenn es mit bloßem Auge kaum zu erkennen ist, beträgt der Höhenunterschied der Geländeoberflächen bereits nach ca. 50 Metern (ausgehend vom Haarmannsbusch in Richtung Siepen) ca. 3,50 Meter.

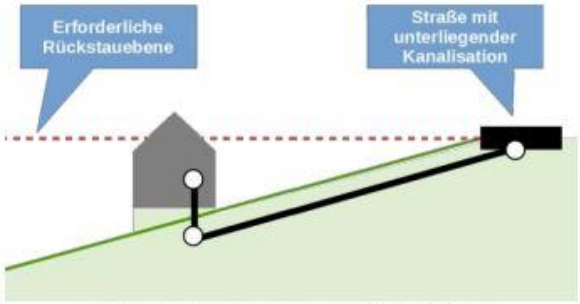

Schematische Darstellung Rückstauebene, Jörg Schmidt

Dementsprechend lägen die betroffenen Grundstücke bzw. Wohngebäude allesamt unterhalb der sogenannten Rückstauebene. Dies hätte zur Folge, dass sämtliche Abwässer

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	der betroffenen Grundstücke vor der Einleitung in die Kanalisation zunächst mit technischen Hilfsmitteln über die Rückstauebene gepumpt werden müssten. Darüber hinaus ist der öffentliche Kanal nicht mehr mit einem natürlichen Gefälle zu erreichen. Dieser Umstand erweist sich insbesondere für die großen Niederschlagsmengen, welche zusätzlich noch über voluminöse Rückhaltevorrichtungen gedrosselt in den Kanal abgegeben werden müssen, als problematisch. Da die Topographie nur ein gegenläufiges Gefälle für die Ableitung bietet, wäre ein angemessener Rückstauschutz vermutlich nur über Abwasserhebeanlagen zu realisieren (Abwassersatzung Stadt Bochum, §6 Absatz 3). Versiegelte Flächen im oberen Bereich des Geländes in Kombination mit solchen technischen Maßnahmen stellen jedoch ein erhebliches Risiko für ggf. tieferliegende Häuser dar. Kommt es zu einer Überforderung des Kanals oder zu einem Ausfall der Pumpen, wären großflächige Überschwemmungen die Folge. Anwohner bestätigen, dass in den vergangenen 30 Jahren nicht nur einmal Bohrungen auf der Fläche vorgenommen wurden und danach eventuell geplante Bauvorhaben nicht weiterverfolgt wurden. Inzwischen sollten wir gesellschaftlich weiter sein und eine ökologisch derart wichtige Fläche dürfte allein aus Gründen der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes nicht für eine Versiegelung in Erwägung gezogen werden. 4. Quartiersentwicklung, Verkehrsbelastung und soziale Aspekte Zur Beschreibung der Quartiersentwicklung empfiehlt sich zunächst ein Blick auf eine Übersichtskarte. Die Anliegerstraße Im Haarmannsbusch befindet sich im nördlichsten Bereich Bochum Stiepels. Das Quartier ist zwischen den Stadtteilzentren von Stiepel, Wiemelhausen und Weitmar-Mark gelegen.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	 Quelle: Regionalverband Ruhr (Stadtplanwerk farbig), Lizenz CC BY 4.0 Entlang der Anliegerstraße mit ihren kleineren Stichstraßen, die erst in den 1950er Jahren eigenständige Namen erhielten, befinden sich ca. 150 Gebäude. Hauptsächlich handelt es sich dabei um 1-2 Familienhäuser. Die historische Entwicklung dieser Straße wurde vom Stiepeler Heimatverein recherchiert und u.a. auf der Vereinshomepage unter folgendem Link veröffentlicht: https://www.hvb-stiepel.de/2016/04/25/im-haarmannsbusch/ Fragt man Stiepeler nach den Problemen des Stadtteils, hört man häufig von einer überforderten Verkehrsinfrastruktur und von zunehmender Überalterung. Damit gehen oft Mobilitätsprobleme einher, vor allem bei der Erreichbarkeit von Geschäften, medizinischer Versorgung und sozialen Einrichtungen. Zur Nahversorgung müssen die Anwohner die Ortskerne der umgebenden Stadtteile aufsuchen. Stiepel ist weitläufig und hügelig, es gibt viele einspurige Wege und enge, steile Straßen. Um die nächste Bushaltestelle zu erreichen, müssen die meisten Stiepeler ein ganzes Stück weit laufen. Soweit also alles ganz normal für einen Ortsteil, der aus bäuerlichen Strukturen gewachsenen ist.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Seit einigen Jahren gibt es jedoch zwei Entwicklungen, die zunehmend zur Belastung für die Anwohner werden und die inzwischen auch den Charakter Stiepels bedrohen. So erfreulich die Ansiedlung des Gesundheitscampus für die Region auch sein mag, für das tägliche Pendeln der vielen Studierenden und Mitarbeiter*innen von RUB und Gesundheitscampus aus Richtung Hattingen und Umfeld sind die Verkehrswege nicht ausgelegt. Seit Sperrung der Haarstraße schlängeln sich täglich Kolonnen dieser Pendler durch die engen Anliegerstraßen in Richtung Uni und Gesundheitscampus. Um auf die Verkehrsverlagerung und den problematischen Durchgangsverkehr hinzuweisen, hat sich bereits vor einiger Zeit die "Verkehrsinitiative Haarmannsbusch" gegründet und entlang des dichter besiedelten Straßenverlaufs Plakate mit der Aufschrift "Dies ist eine Anliegerstraße!" und "Sind Sie Anlieger?" aufgehängt. Einen echten Gefahrenpunkt stellt auch der Kreuzungsbereich zur Königsallee dar. 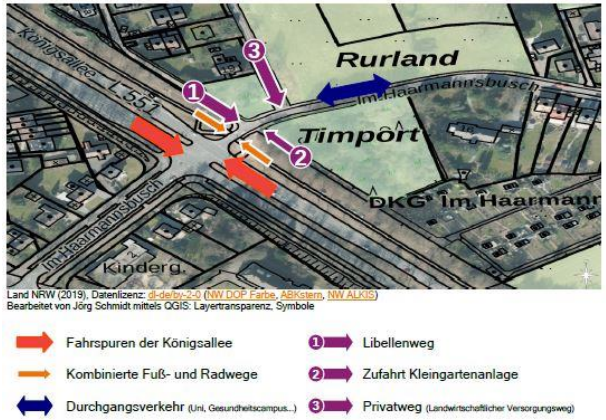 Unmittelbar vor der Ampel befindet sich die Zufahrt zum Libellenweg, der nicht für die inzwischen enorme Anzahl der Anlieger ausgelegt ist. Für entgegen kommende PKW ist die Fahrspur zu eng, so dass Fahrzeuge im unmittelbaren	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Kreuzungsbereich den Gegenverkehr passieren lassen müssen und in den kurzen Grünphasen andere Fahrzeuge dadurch blockieren. Die Zufahrten des benachbarten Privatwegs und der Kleingartenanlage münden ebenfalls unmittelbar vor dem eigentlichen Kreuzungsbereich. Zu Stoßzeiten herrscht hier enormer Rückstau und aus den anliegenden Wegen drängen einfahrende PKW in diese unübersichtliche Verkehrssituation. Zusätzliche Sichtbehinderungen für Schul- und Kindergartenkinder ergeben sich durch auf dem Gehweg parkende Fahrzeuge. Das Hervortreten hinter Sichthindernissen zählt zu den häufigsten Unfallursachen mit Beteiligung von Kindern. Diese anspruchsvollen Verkehrsgegebenheiten werden in der Regel aufmerksam und zuverlässig von den berechtigten Nutzern der Anliegerstraße gemeistert, doch vielen Nichtanliegern fehlt das Gespür für die sensible Kreuzung mit ihren vielen Einmündungen. Jede Wohnbebauung in unmittelbarer Nähe des Kreuzungsbereichs zur Königsallee würde zu einer weiteren Verschärfung führen. In diesem Zusammenhang muss auch die Parkraumsituation in der Umgebung des als Siedlungsbereich gekennzeichneten Gebiets Erwähnung finden. Es gibt nämlich keine geeigneten Parkgelegenheiten und so kommt es schon jetzt zu unkonventionellen Lösungen, wenn z.B. im Umfeld eine Feierlichkeit ausgerichtet wird. In diesem Bereich der Anliegerstraße können keine Parkzonen vorgehalten werden und der Libellenweg ist ohnehin zu eng zum Parken am Straßenrand. Dies hat zur Folge, dass Autos oft auf dem schmalen Gehweg der Anliegerstraße abgestellt oder in der Zufahrt zur Kleingartengartenanlage bzw. im gegenüberliegenden Privatweg geparkt werden. Sofern keine Anlieger oder Rettungswege blockiert werden, tolerieren Kleingärtner und Anlieger des Privatwegs meist	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	solche gelegentlichen Parkraumlösungen im Sinne einer guten Nachbarschaft. Formal muss man jedoch festhalten, dass keinerlei geeignete Parkmöglichkeiten im näheren Umfeld vorhanden sind und bei einer Besiedlung der bislang geschützten Fläche zusätzlicher Bedarf entstehen würde. Bei den räumlichen Gegebenheiten zweifeln die Anwohner daran, dass dafür eine geeignete Lösung möglich wäre. In den vergangenen Jahren wurden im Umfeld nahezu alle geeigneten Baulücken geschlossen und wenn abgerissene Häuser durch Neubauten ersetzt wurden, entstanden dort in der Regel größere Wohneinheiten als zuvor. Nähert man sich dem Stiepeler Ortskern über die zuführenden Straßen, so blickt man seitlich des Straßenrands immer häufiger gegen die weißen Wände quadratischer Wohnhäuser, dort wo man zuvor seinen Blick auf Grünflächen, Wälder oder auch auf historischen Baubestand schweifen lassen konnte. Es droht ein Szenario, bei dem Stiepeler Naturräume zwar noch (in geringerer Anzahl) vorhanden, aber für die anwohnenden Familien aufgrund der Bebauung nicht mehr erfahrbar sind. Nun sollen selbst Grünflächen in Landschaftsschutzgebieten bebaut werden. Noch passieren nahezu alle Anwohner des Umfelds täglich diesen Naturraum, z.B. auf dem Weg zur Bushaltestelle. Senioren gehen hier mit ihren Hunden Gassi und Familien machen Spaziergänge, um Tiere beobachten und eine natürliche Umwelt erleben zu können. Diese Landmarke ermöglicht Kindern auf ihrem Schulweg das unmittelbare Erleben eines natürlichen Umfelds mit vielfältiger Biodiversität. Als Beispiel für den Blick aus Richtung Anliegerstraße hier einige Fotos von Rehen, die sich meist im Siepen aufhalten, aber auch täglich die Freifläche besuchen:	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	 Land NRW (2019), Datenlizenz: dl-de/by-2-0 (NW DOP Farbe, ABKstern, NW ALKIS) Bearbeitet von Jörg Schmidt mittels QGIS: Layertransparenz, Markierung der relevanten Fläche, Symbole ☹ Naturschutzinitiative Haarmannsbusch ◆ Kindertageseinrichtungen ☹ Initiative Baumhofstraße ▲ Bushaltestellen ☹ Verkehrsinitiative Haarmannsbusch ○ Seltene Süntel-Buche (Naturdenkmal) Die Freifläche am Haarmannsbusch stellt auch einen Identifikationsraum und prägenden Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften dar. Es handelt sich um eine Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung, für welche der Grundsatz des Freiraumschutzes gilt (LEP NRW 2017). Auch wegen des unmittelbaren Kontakts zu Naturerfahrungsräumen wie diesem lebte man bislang gern in Bochum Stiepel. Wenn es nach dem Willen der an einer Bebauung interessierten Akteure geht, wird man auch hier künftig nur noch auf weiße Wände blicken können. Fotos von der Tierwelt vor Ort wären der Öffentlichkeit nicht mehr möglich. Es ist offensichtlich ein Punkt erreicht, an dem zusätzliche Besiedlung nur noch auf Kosten wertvoller Naturressourcen realisierbar erscheint. Die Veränderung des Charakters dieses ländlich geprägten Raums aufgrund ausufernder Bebauung stößt inzwischen auf massive Kritik seitens der einheimischen Bevölkerung. So hat kürzlich der Heimatverein Bochum Stiepel zu einer gut besuchten Versammlung eingeladen, bei der die	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Veränderung des Ortsbildes aufgrund nicht in das Umgebungsbild passender Wohnbebauung thematisiert wurde. In Bezug auf die Fläche am Haarmannsbusch würden sich nachfolgende Generationen im Falle einer Bebauung mit Sicherheit fragen, wie es nur für einen Gewinn von derart wenig Wohnfläche zu einer Vernichtung einer solch wertvollen Naturressource kommen konnte. Noch haben die Entscheidungsträger die Möglichkeit, dies zu verhindern und sich für einen vernünftigen und nachhaltigen Umgang mit dieser Landmarke einzusetzen. 5. Weblinks Entwurfsfassung Regionalplan Ruhr, Blatt 22: https://www.metropoleruhr.de/fileadmin/user_upload/metropoleruhr.de/01_PDFs/Regionalverband/Regionalplanung/Download_PDFs/RPRuhr_Erarbeitung/Karten/20180827_Blatt22_zeichnerische_Festlegungen_TeilC_Regionalplan_Ruhr.pdf Regionalplan Bezirksregierung Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen, Blatt 2: https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/r/regionalplan/bo_ha/rechtskraeftig/zeich_darstellung/blatt2.pdf Landschaftsplan Bochum Mitte/Ost: https://www.bochum.de/C12571A3001D56CE/vwContentByKey/W28XEDXQ323BOCMDE/$FILE/LP_Mitte_Ost_gesamt.pdf Bebauungspläne im Geoportal der Stadt Bochum: Relevanter Kartenausschnitt: Link Bebauungsplan Nr. 285 (Erläuterung): https://geoinfo.bochum.de/61/begruendungen/0200-0299/begr_0285.pdf	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Bebauungsplan Nr. 285 (zeichnerischer Teil): https://geoinfo.bochum.de/61/Bebauungsplaene/0200-0299/BPLAN_0285.pdf Bebauungsplan Nr. 860 (Aufstellungsbeschluss 2006): https://www.o-sp.de/bochum/plan/uebersicht.php?pid=8057 Geoportal NRW: https://www.geoportal.nrw Der Stiepeler Heimatverein über die Straße "Im Haarmannsbusch": https://www.hvb-stiepel.de/2016/04/25/im-haarmannsbusch/ Wohnbauflächenprogramm der Stadt Bochum: https://session.bochum.de/bi/vo0050.asp?__kvonr=7070122 Ablehnung dreier Flächen des Wohnbauflächenprogramms durch die BV Süd (Niederschrift): https://session.bochum.de/bi/getfile.asp?id=409052&type=do& WAZ+ Artikel zur Ablehnung dreier Flächen des Wohnbauflächenprogramms durch die BV Süd: https://www.waz.de/staedte/bochum/bezirksvertreter-wollen-wertvolle-gruenflaechen-erhaltenid214703769.html WAZ+ Artikel über das Engagement der Initiative "Im Haarmannsbusch": https://www.waz.de/staedte/bochum/stiepeler-buerger-wollen-mit-fakten-ein-stueck-natur-rettenid215353465.html WAZ+ Artikel zum Wandel des Charakters Bochum Stiepels aufgrund von Bebauung:	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	https://www.waz.de/staedte/bochum/viele-stiepeler-trauern-um-die-schoenen-altenfachwerkhaeuser-id216451173.html Interview des WDR mit der Klimatologin Frau Dr. Steinrücke (Ruhr Universität Bochum): https://www1.wdr.de/nachrichten/staedteplanung-extremwetter-nrw-100.html	

Bönen

4762#1	Im östlichen und südöstlichen Bereich der Siedlungsfläche Bönen werden Erweiterungen dieser Flächen geplant. Ich gebe zu bedenken, dass an dieser Stelle ein Naturschutzgebiet angrenzt. Ein weiterer Eingriff in die Landschaft wäre sicher kontraproduktiv bezüglich der gewünschten Ruhe in Naturschatzgebieten. Außerdem würde hiermit ein weiteres wertvolles Stück Ackerland (auf dem nicht zuletzt Lebensmittel angebaut werden) für alle Zeiten vernichtet! Dieses Vorgehen sollte dringend ein Ende finden! Es sind ausreichend Industriebrachen in der Gemeinde vorhanden, die genutzt werden könnten!	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gegenüber dem bisher geltenden Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - wurden in den angesprochenen Bereichen die Festlegungen als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) bereits erheblich reduziert. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Bönen zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs ein Rücknahmeerfordernis für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 2,7 ha sowie für Flächennutzungsplan-Reserven in Höhe von 14,3 ha. Daher ist gemäß Ziel 6.1-1 des LEP NRW eine weitere Reduzierung erforderlich. Diese wird im durch den Stellungnehmer genannten Bereich vollzogen, zugleich werden die westlich liegenden Kleingärten in den ASB einbezogen.

Bottrop

1171#1	unsere Gesellschaft verwaltet im Plangebiet eigenen Grundbesitz und hat sich mit dem anstehenden Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr befasst. Zum Entwurf des Regionalplans Ruhr, der den vorgenannten Grundbesitz mehrfach berührt, geben wir nachstehend unsere Stellungnahme wie folgt ab:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Insgesamt begrüßen wir, dass mit dem jetzt in Aufstellung befindlichen neuen Regionalplan den Kommunen eine zukunftsweisende Entwicklung ermöglicht werden soll, die den Strukturwandel nach dem Ende des Steinkohlebergbaus begünstigt. Dies betrifft sowohl die Schaffung von Wohnraum als auch die Ansiedlung von Gewerbe, den Ausbau der Infrastruktur und die Gestaltung von Frei- und Erholungsräumen. Im Einzelnen regen wir an: 1. Bottrop Teilausweisung unserer Grundbesitzung "Schlangenholt" (Gem. Bottrop Flur 154, Nm. 211 + 327, Flur 158 Nr. 336, groß insgesamt: 18,3 ha) als Allgemeiner Siedlungsbereich - ASB -: Die Ausweisung im Entwurf des Regionalplans Ruhr entlang der Tourcoingstraße unmittelbar am Siedlungsrand von Bottrop-Eigen als Allgemeiner Siedlungsbereich begrüßen wir ausdrücklich. Die geplante Ausweisung fügt sich in den vorhandenen Siedlungsraum harmonisch ein und ergänzt bzw. arrondiert die standörtlichen städtebaulichen Nutzungsmerkmale. Es bestehen hervorragende Verknüpfungsmöglichkeiten mit dem ÖPNV.	
4908#2	2) siehe Anlage unter Nr. 2 (rote Fläche) Westlich der Tourcoingstraße ist im Anschluss an den vorhandenen Siedlungsrand der ASB ausgeweitet worden. Der Regionalplan "Teilabschnitt Emscher-Lippe" setzt hier allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, der FNP Bottrop "Fläche für die Landwirtschaft" und "Landschaftsschutzgebiet" fest. Ebenso ist im Landschaftsplan Bottrop (vom 05.12.2015) das Landschaftsschutz (Nr. 2.2.9) festgesetzt. In der Klimaanalyse ist der Raum als "unbelastet" und als ,,Ausgleichsraum Freiland" ausgewiesen. Damit diese Funktion weiterhin erfüllt werden kann, darf der Freiraum nicht verkleinert werden. Ergänzend wird in der Klimaanalyse	Der Anregung wird nicht gefolgt. Derzeit befindet sich die 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bottrop im Aufstellungsverfahren. Mit der Bauleitplanung soll ein 30 - 40 m breiter Streifen westlich der Tourcoingstraße als Wohnbaufläche dargestellt werden. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurde bereits die Anpassung der geplanten Wohnbaufläche an die zeichnerischen Festlegungen des derzeit rechtskräftigen Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, festgestellt. Die Festlegungen im Regionalplan sind nicht parzellenscharf, da dies im Maßstab 1:50000 nicht erfüllt werden

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	vorgeschlagen, hier die vorhandene Bebauungsgrenze festzuschreiben. Der Vorthbach mit seinem Einzugsbereich ist von der geplanten ASB-Ausweisung im Regionalplan betroffen. Die Ausweisung des Freiraumes als ASB erfolgt ohne nachweislichen Bedarf für die Bebauung an dieser Stelle und ohne eine Alternativenprüfung bzw. Umweltprüfung für diesen Bereich.	kann und auch nicht dem Regelungscharakter eines Regionalplanes entspricht. Die geringfügige Erweiterung des ASB in westlicher Richtung übernimmt insofern klarstellend die o.g. Planungsabsichten der Stadt Bottrop.
4908#3	3) siehe Anlage unter Nr. 3 (rote Fläche) Die Ausweitung des ASB westlich der Straße "Wildenhoff/ nördlich "Am Schlangenholt" ist nicht erforderlich. Die unter 2) aufgeführten Punkte gelten auch hier. Dieser Bereich schließt südlich an. Der Regionalplan "Teilabschnitt Emscher-Lippe" setzt in diesem Gebiet, im Anschluss an die vorhandene Siedlungsgrenze, allerdings schon ASB fest. Der Bedarf an dieser Stelle ist nachzuweisen. [ABBILDUNG ANONYMISIERT]	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine Ausweitung des ASB westlich der Straße Wildenhoff/nördlich Am Schlangenholt kann nicht nachvollzogen werden. Die Abgrenzung des ASB wurde gegenüber der Abgrenzung im GEP-Emscher-Lippe reduziert. Es wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung der Siedlungsbereiche nicht parzellenscharf ist, da dies im Maßstab 1:50000 nicht erfüllt werden kann und auch nicht dem Regelungscharakter eines Regionalplanes entspricht. Daher liegen teilweise Flurstücke innerhalb des Freiraums, die bereits baulich geprägt sind und umgekehrt.
4908#4	4) siehe Anlage unter Nr. 4 (grüne Fläche) Für den Bereich Prosperpark/ Kirchschemmsbach/ Beckheide ist nicht nachvollziehbar, warum keine Ausweisung als ,,Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" mit den überlagernden Festsetzungen "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" und "regionaler Grünzug" erfolgt. Das Gebiet liegt mit einer Größe von ca. 20 ha über der üblichen Darstellungsschwelle im Regionalplan. Die Struktur ist durch unterschiedliche Grünelemente, landwirtschaftliche Nutzung, Gehölzbestände, kleingärtnerische Nutzung und insbesondere durch den renaturierten Kirchschemmsbach als Biotopverbund- und Verbindungselement zu anderen Freiräumen gekennzeichnet. Ebenfalls eine Grünverbindung besteht zum "Freiraum- und Agrarbereich" Volkspark Batenbrock und über diesen hinaus bis zum Freiraum "Halde Beckstraße /Tetraeder".	Der Anregung wird nicht gefolgt. Regionalplanerische Festlegungen müssen stets eine überörtliche Raumbedeutsamkeit aufweisen. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen mit lokaler Bedeutung, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen, obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG). Der Properpark ist in diesem Sinne eine siedlungszugehörige Fläche. Sie liegt inmitten eines ASB. Im Gegensatz dazu ist der Nordfriedhof ein Teil des regionalplanerischen Freiraums.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Der Bereich des Prosperparks ist mit seiner Verbindung zum Volkspark Batenbrock gemäß Masterplan Teil des Emscher Landschaftsparks. Im Flächennutzungsplan (2004) ist der Prosperpark als "Parkanlage mit besonderer Klimafunktion" ausgewiesen. In der Klimaanalyse wird der Planungshinweis "Park- und Grünflächen" gegeben und die Bedeutung des Gebietes für die Grünvernetzung mit den beiden zuvor genannten Bereichen Kirchschemmsbach und Volkspark Batenbrock hervorgehoben. Im Vergleich zum hier beschriebenen Gebiet ist der deutlich kleinere Nordfriedhof (ca. 11 ha) als "Freiraum- und Agrarbereich" und Bereich für den "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" dargestellt. 4) Prosperpark mit Kirchschemmsbach 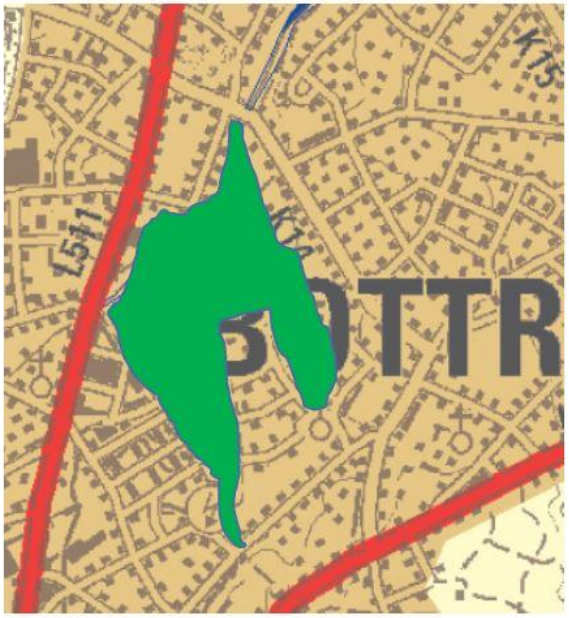	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
4908#5	5) siehe Anlage unter Nr. 5 (grüne Fläche) Der "Volkspark Batenbrock" steht mit dem zuvor beschriebenen Gebiet und dem östlich anschließenden Bereich "Halde Beckstraße/ Tetraeder" in Verbindung. Der Volkspark und seine Verbindungen zum Prosperpark und zur Halde Beckstraße sind Teil des Emscher Landschaftsparks (ebenso die Halde). In der Klimaanalyse wird der Planungshinweis "Park- und Grünflächen" gegeben und die Bedeutung des Volksparks Batenbrock für die Grünvernetzung hervorgehoben. Im Flächennutzungsplan (2004) ist der Volkspark als "Parkanlage mit besonderer Klimafunktion" ausgewiesen. Aufgrund der Größe (ca. 19 ha) und seiner Bedeutung sollte zusätzlich zur Darstellung "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" die Fläche als Bereich zum Schutz der Landschaft und für die landschaftsorientierte Erholung, sowie als regionaler Grünzug ausgewiesen werden. Die Bereiche Nr. 4 und Nr. 5 sind im bebauten, verdichteten Stadtraum wichtige grüne Inseln und Vernetzungselemente, die auch vor dem Hintergrund des Klimawandels eine hohe Bedeutung haben. Sie gilt es vollumfänglich zu erhalten und daher muss eine entsprechende Ausweisung/ Festsetzung zu deren Schutz im Regionalplan erfolgen. 5) Volkspark Batenbrock 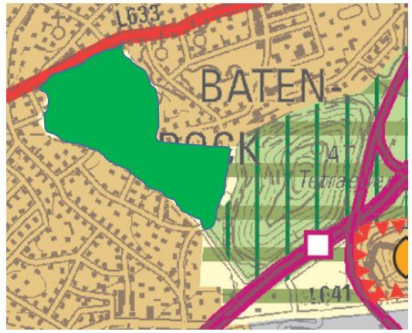	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bereits mit dem LEP NRW sind Vorgaben gemacht, die eine Inanspruchnahme des regionalplanerischen Freiraums für die Darstellung bzw. Festsetzung von Bauflächen oder Baugebieten nur im Ausnahmefall zulässt. In der Regel findet die Siedlungsentwicklung innerhalb der ASB und GIB statt. Zum Teil sind in dem markierten Bereich Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung (VB-MS-4407-041) vorhanden. Sie umfassen den Parkbereich und kleinteilige Verbindungstrukturen, die um die Kleingärten herumführen. Die Sportplätze gehören nicht dazu. Bei den kleinen Flächen handelt es sich nach Angaben des LANUV (2017) um eine ehemalige Bahntrasse, die mehrere Parks miteinander verbindet und eine wichtige innerstädtische Vernetzungsachse darstellt. Eine überörtliche Raumbedeutung geht von den Flächen nicht aus, so dass die Fläche nicht als BSLE und Regionaler Grünzug festgelegt wird.

ID	Stellungnahme	Erwiderung

Datteln

4850#3	Wie es anders gehen kann, zeigt das Beispiel Dortmund. Vor 25 Jahren, als Dortmund Jahr für Jahr massiv Einwohner verlor, hat die Stadt gegengesteuert. Regionalplanungsbehörde war damals der RP Arnsberg. Ergebnis: In den Beiträgen zur Regionalentwicklung des RVR, Band 1: Bevölkerung und Wirtschaft wird Dortmund als die Stadt mit dem höchsten Bevölkerungswachstum im Revier dargestellt. Datteln hingegen stagniert bestenfalls. Andere Städte im Kreis nehmen sogar ab. Dass Datteln wachsen könnte, zeigt die Bebauung Westerkamp. Die Nachfrage nach Grundstücken auf dem ehemaligen Kasernengelände war beträchtlich. Die Käufer wollten bei den Verkehrsproblemen nicht ins südliche Münsterland. Die Zahl der Einwohner ist sogar gestiegen, leider ein Strohfeuer. Es sind keine Flächen mehr verfügbar.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Dortmund

Rhader Hof/Bövinghausen

38#1	Das Ziel unserer Stellungnahme ist die Ausweisung der Planfläche "Rhader Hof" als Grünfläche im Regionalplan. Wir schließen uns jedenfalls der Stellungnahme des Beirates bei der unteren Landschaftsbehörde vom 13.05.2015 zum Entwurf des Landschaftsplans an und möchten klarstellen, dass dieses Gebiet aus städtischer Sicht ökologisch absolut wertvoll ist und nicht bebaut werden darf. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde (Landschaftsbeirat) hat sich in seiner Sondersitzung am 13.5.2015 mit dem Vorentwurf des Landschaftsplans befasst und sich hierbei auch zur geplanten Wohnbebauung Rhader Hof geäußert. Der Beirat forderte einstimmig, dass diese Fläche dem Naturschutzgebiet ,,Dellwiger Bachtal" zugeschlagen wird. Er bezog sich dabei auf den Ökologischen Fachbeitrag des LANUV	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der im Bereich „Rhader Hof" im Entwurf des RP Ruhr festgelegte ASB ist in seiner Abgrenzung nahezu identisch mit der Festlegung im bislang rechtsgültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Oberbereich Dortmund westlicher Teil. Zudem ist die Abgrenzung des ASB übereinstimmend mit der Darstellung als Wohnbaufläche im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund. In diesem Bereich befindet sich der Bebauungsplan "Lue 181 - Rhader Hof -" im Aufstellungsverfahren. Dieser Bebauungsplan ist aus dem FNP entwickelt. Insofern handelt es sich nicht um eine neue Festlegung als ASB. Die Festlegung als ASB in der aktuellen Abgrenzung ist im Sinne des Gegenstromprinzips folgerichtig.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	(Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) zum in Aufstellung befindlichen Regionalplan Ruhr. Das LANUV hat eine Karte des Biotopverbundsystems erstellt, in dem wichtige Kernflächen (Stufe 1) und Verbindungsflächen (Stufe 2) dargestellt sind. Die Fläche "Rhader Hof ist wie auch das NSG Dellwiger Bachtal als Kernfläche dargestellt. Das LANUV empfiehlt, sämtliche Kernflächen als Naturschutzgebiete auszuweisen. Außerdem dient der Rhader Hof als Bereich zum Schutz der Landschaft, für die landschaftsorientierte Erholung und als regionaler Grünzug. In der Stellungnahme des Beirats der unteren Landschaftsbehörde zum Flächennutzungsplan 200 wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Bebauung in die Pufferzone des Naturschutzgebietes "Dellwiger Bachtal" mit einem wertvollen Brachlandbereich "Alte Halde" in Verbindung mit den ehemaligen Klärteichen eingreift. In den "Umweltqualitätszielen zur Freiraumentwicklung" (Stadt Dortmund) wird "Freihalten von Bebauung" empfohlen und im Umweltplan der Stadt Dortmund findet sich der Hinweis "Erhalt und Optimierung von Kernflächen des Biotopverbundes". Die Stadt Dortmund möchte auf der Fläche "Rhader Hof' eine aus ökologischer Sicht bedenklichsten Wohnbauflächen mit 50 Einfamilienhäusern bebauen. Die 5,6 ha große Fläche dient als Pufferzone des Naturschutzgebietes "Dellwiger Bachtal". In dieser ruhigen und abgeschirmten Lage leben geschützte Tierarten, die durch eine Bebauung verdrängt würden. Im gesamten Planbereich halten sich geschützte Arten auf, die durch eine Bebauung verdrängt werden. Es gibt Vorkommen von Grünspecht, Kiebitz, Mäusebussard, Schleiereulen, Rebhühner, Fasan, Schwalben und Turmfalken. Auch Amphibien, Libellen und seltene Schmetterlinge wurden gesichtet. Das Vorkommen von 3 Fledermausarten (große Abendsegler, Zwergfledermäuse und an den Zollernteichen Wasserfledermaus) wurde bereits nachgewiesen. Die geplante	Die konkrete Ausgestaltung von Bauflächen und Baugebieten erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Auf dieser Ebene sind auch die dadurch verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft, darunter auch Belange des Bodenschutzes, Auswirkungen das Mikroklima, die Kulturlandschaft und Denkmalschutz, zu untersuchen. Insofern richten sich die Ausführungen an die Ebene der Bauleitplanung bzw. Landschaftsplanung und nicht an die Ebene der Regionalplanung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Bebauung zerstört die Frischluftschneise und einen Grünzug für Dortmund sowie eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Gemäß Landesentwicklungsplan sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen erhalten bleiben. Laut Bodengutachten aus dem Jahr 2018 handelt es sich um sehr fruchtbaren Boden, für den eine Ausgleichsfläche geschaffen werden muss. Agrargebiete sind Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten. Auch der Regionalverband Ruhrgebiet (RVR) und die Landwirtschaftskammer NRW wollen die Landwirtschaft im Revier dauerhaft sichern. Durch den Erhalt der Ackerfläche "Rhader Hof' würde man hier gegensteuern. Ziel des Landes NRW ist es das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen bis zum Jahr 2020 auf 5 ha (Größe des Rhader Hof) und langfristig auf Netto-Null zu reduzieren. Es sollte Aufgabe der Stadt Dortmund sein, vorhandene Bausubstanz zu erhalten oder nicht genutzte Gebäude abzureißen und deren Flächen wieder zu beleben. Weiterhin sollte eine flächensparende, kompakte Siedlungsentwicklung und zugleich eine geringst mögliche Inanspruchnahme des Freiraums erwirkt werden. Die geplante Bebauung bedeutet eine weitere Flächenversiegelung. Dabei gibt es schon heute deswegen erhebliche Probleme. Bei starkem Regen werden Straßen und Häuser überflutet, weil durch die in unmittelbarer Nähe entstandenen Einkaufszentren EDEKA und REWE große Flächen versiegelt sind. Angesichts dieser Starkregenereignisse und dem Grundwasserspiegel von 1,5 bis maximal 3 Meter sollen bei der geplanten Bebauung die Häuser ohne Keller in Wannen und Sickergruben bei jedem Haus sowie ein Regenrückhaltebecken zur Speicherung von Wasser gebaut werden. Die Ableitung der Wassermassen in den Dellwiger Bach könnte trotz Regenrückhaltebecken zu Überschwemmungen führen und bis zum tieferliegenden Vorort Maden Hochwasser auslösen.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die durch den Klimawandel bedingten Hitzeperioden, gerade dieses Sommers, benötigen zur Abkühlung viel offene Freifläche, in der das Wasser gespeichert werden kann. Durch die Wasserverdunstung bleiben die Temperaturen niedrig, was das Überhitzen der Stadt abmildert (falls die Frischluftschneise nicht zerstört ist). Obwohl es in unmittelbarer Nähe auch Alternativen für Bauwillige gibt z. B. auf dem brachliegenden Gelände der ehem. Hauptschule Bövinghausen oder in Westrich auf dem brachliegenden Gelände des Tennisclubs Kirchlinde, soll der "Rhader Hof' durch seine tolle Lage der Haushaltssanierung dienen, da das Grundstück leider zum Sondervermögen der Stadt Dortmund gehört.	
39#1	Stellungnahme zum Regionalplan Ruhr hinsichtlich der Planfläche "Rhader Hof", Dortmund-Bövinghausen, als Allgemeiner Siedlungsbereich Das Ziel meiner Stellungnahme ist die Ausweisung der Planfläche "Rhader Hof" als Grünfläche im Regionalplan. Die Bebauung greift in die Pufferzone des Naturschutzgebietes "Dellwiger Bachtal" mit seinem wertvollen Brachlandbereich "Alte Halde" in Verbindung mit den ehemaligen Klärteichen ein. s handelt sich um eine aus ökologischer Sicht bedenklichsten Wohnbauflächen. In dieser ruhigen und abgeschirmten Lage leben geschützte Tierarten, die durch eine Bebauung verdrängt würden. Im gesamten Planbereich halten sich geschützte Arten auf, die durch eine Bebauung verdrängt werden. Es gibt Vorkommen von Grünspecht, Kiebitz, Mäusebussard, Schleiereulen, Rebhühner, Fasan, Schwalben und Turmfalken. Auch Amphibien, Libellen und seltene Schmetterlinge wurden gesichtet. Das Vorkommen von 3 Fledermausarten (große Abendsegler, Zwergfledermäuse und an den Zollernteichen Wasserfledermaus) wurde bereits nachgewiesen. Die geplante Bebauung zerstört die Frischluftschneise und einen Grünzug für	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der im Bereich „Rhader Hof“ im Entwurf des RP Ruhr festgelegte ASB ist in seiner Abgrenzung nahezu identisch mit der Festlegung im bislang rechtsgültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Oberbereich Dortmund westlicher Teil. Zudem ist die Abgrenzung des ASB übereinstimmend mit der Darstellung als Wohnbaufläche im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund. In diesem Bereich befindet sich der Bebauungsplan "Lue 181 - Rhader Hof -" im Aufstellungsverfahren. Dieser Bebauungsplan ist aus dem FNP entwickelt. Insofern handelt es sich nicht um eine neue Festlegung als ASB. Die Festlegung als ASB in der aktuellen Abgrenzung ist im Sinne des Gegenstromprinzips folgerichtig. Die konkrete Ausgestaltung von Bauflächen und Baugebieten erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Auf dieser Ebene sind auch die dadurch verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft, darunter auch Belange des Bodenschutzes, Auswirkungen das Mikroklima und die Kulturlandschaft zu

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Dortmund sowie eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Gemäß Landesentwicklungsplan sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen erhalten bleiben. Für mich als Bewohnerin der Dortmunder Innenstadt ist eine funktionierende Frischluftschneise von größter Bedeutung, gerade nach den Erfahrungen dieses Sommers. Die durch den Klimawandel bedingten Hitzeperioden, gerade dieses Sommers, benötigen zur Abkühlung viel offene Freifläche, in der das Wasser gespeichert werden kann. Durch die Wasserverdunstung bleiben die Temperaturen niedrig, was das Überhitzen der Stadt abmildert (falls die Frischluftschneise nicht zerstört ist).	untersuchen. Insofern richten sich die Ausführungen an die Ebene der Bauleitplanung bzw. Landschaftsplanung und nicht an die Ebene der Regionalplanung. Die angesprochenen Festlegungen des LEP NRW zum Erhalt landwirtschaftlicher Flächen betreffen die Grundsätze des LEP NRW 7.1-1 Freiraumschutz, 7.1-4 Bodenschutz, 7.5-1 Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft und 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte. Diese sind als Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zugunsten anderer Belange überwindbar.
49#1	Rhaderhof Das geplante Baugebiet liegt auf direktem Weg zwischen der Zeche Zollern 11/IV und ihrer zugehörigen Halde mit Agrarfläche und Waldbereichen. Nach der textlichen Festlegung des Regionalplans Ruhr und sein Erarbeitungsbeschluss sollen Standorte der Route der Industriekultur erhalten und entwickelt werden. Haldenfreiflächen sollen nicht einfach bebaut und versiegelt, sondern im Sinne der Bioversität und Aufenthaltsqualität gestaltet werden. So werden viele Bergehalden ökologisch rekultiviert und zu beliebten Ausflugszielen und Ferienorten entwickelt, wo Kultur und Kunst ebenso wie Natur und Sportmöglichkeiten Besucher auch von Außerhalb anlocken. Neben ihrer identitätsstiftenden Funktion bieten sie ein herausragendes Alleinstellungsmerkmal unserer Industrielenkur immer mehr Besucher aus dem In- und Ausland, und wachsender Tourismus zählen zu einer Wachstumsbranche unserer Region. Nur hier, auf dem gesamten Gelände der Zeche Zollern II/IV mit seiner dazugehörigen Halde, kann man thematisch geordnet erfahren, wie die Menschen die Entwicklungen erlebten. Hier erhält man Einblicke in die Anfänge des Bergbaues, die Arbeit	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der im Bereich „Rhader Hof“ im Entwurf des RP Ruhr festgelegte ASB ist in seiner Abgrenzung nahezu identisch mit der Festlegung im bislang rechtsgültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Oberbereich Dortmund westlicher Teil. Zudem ist die Abgrenzung des ASB übereinstimmend mit der Darstellung als Wohnbaufläche im rechtsgültigen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Dortmund. In diesem Bereich befindet sich der Bebauungsplan "Lue 181 - Rhader Hof -" im Aufstellungsverfahren. Dieser Bebauungsplan ist aus dem FNP entwickelt. Insofern handelt es sich nicht um eine neue Festlegung als ASB. Die Festlegung als ASB in der aktuellen Abgrenzung ist im Sinne des Gegenstromprinzips folgerichtig. Die konkrete Ausgestaltung von Bauflächen und Baugebieten erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Auf dieser Ebene sind etwa der Versiegelungsgrad, Nachverdichtungspotentiale, die Verkehrserschließung und ggf. erforderlicher Ausbau der Infrastruktur zu klären. Zudem sind die dadurch verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft, darunter auch Belange des Bodenschutzes, Auswirkungen auf das Mikroklima, die Kulturlandschaft und den Denkmalschutz, zu

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	auf einer Zeche, den Alltag über Tage, die Migration sowie den Strukturwandel oder die Bergbaukultur. Ehemalige Halden für die Erholungsnutzung sollen erhalten werden (Pkt.2 Freiraum-entwicklung-2.1 - 2.12). Hinsichtlich Starkregen sollen ausreichend Flächen für eine Regenwasseraufnahme vorhanden sein (Vorbeugender Hochwasserschutz 2.1). Planungen sollen zur ökologischen Entwicklung der Oberflächenwasser beitragen. Das Hochwasser in Marten hat Spuren hinterlassen an Gebäuden aber vor allem bei uns Menschen. Braunsbach-Kaufungen und andere können als Mahnung dienen. Ein technischer Hochwasserschutz ist endlich. Durch die neue Versiegelungspolitik wird seine Wirksamkeit weiter eingeschränkt. Landwirtschaftliche Nutzflächen müssen als wesentliche Produktionsgrundlage erhalten bleiben (2.4 / 2.6). Planungen und Maßnahmen die zur Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und besonders der Erholungseignung führen, sollen grundsätzlich vermieden werden. Denn gerade dieser Flächen-Bereich ist nicht nur als Freizeit und Erholungsfläche wichtig, sondern er soll, kann und verhindert das Überhitzen der Stadt. Der überwiegend stetige Westwind bringt durch diese Kaltluftschneise eine Temperatursenkung von messbaren 6 Grad C. in die überhitzte Innenstadt. Zur Sicherung und Entwicklung unserer Natur-Erholungs-Schutz und Kulturfunktion sollen die bestehenden FREIRÄUME gesichert und entwickelt werden um Zukunftswirksam BESTAND zu haben für jetzige und zukünftige Generationen. Bövinghausen gehört zu den Vororten die im Rahmen des städtischen Projektes NORDWÄRTS gezielt gefördert und weiterentwickelt wird. Die Begegnung mit dem industriellen Erbe mit historischen Orten wie der Zeche Zollern II/IV mag hier eine zentrale Rolle spielen. Ohne Zweifel, wir brauchen eine Erinnerungskultur innerhalb des Strukturwandels im Ruhrgebiet.	untersuchen. Insofern richten sich die Ausführungen an die Ebene der Bauleitplanung bzw. Landschaftsplanung und nicht an die Ebene der Regionalplanung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Dortmund wurde mit dem Deutschen Städtebaupreis ausgezeichnet und in höchsten Tönen gelobt als Musterbeispiel für den exzellenten Strukturwandel. Ein einzigartig historisch und hochattraktiver Kern ist auch die Halde von Zeche Zollern WW mit überregionaler Bedeutung für Generationen. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe will auch rund um die Zeche Zollern II/IV Industrienatur und Sozialgeschichte verknüpfen. Hier wird Arbeitergeschichte in Szene gesetzt. Hier kann auch "Emscher Nordwärts" eine Rolle mitspielen. Im Vorausdenken sollte viel stärker an die bevorstehende-wahrscheinliche-Adelung zum WELTKULTURERBE gedacht werden sowie an die geplante Gartenschau 2027. In Dortmund werden jetzt schon Parks und Gartenanlagen als Vorboten zur beschlossenen IGA neu angelegt. FAZIT Eine Zeche, hier eine über Grenzen hinaus bewunderte Produktionsstätte, bekannt als SCHLOSS der ARBEIT, eine touristische Perle Dortmunds (mehr Besucher als im U- Turm), ohne seine Halde, prägend für jede Zeche, wäre dann vergleichbar mit der Stadt Dortmund ohne verantwortungsvolle, zukunftsorientierte Bürger. Aus diesen und vielen hier noch nicht aufgeführten Gründen, - Abfahrtswege, Kita, Einstell-plätze, Biodiversität, Bodenverdichtung- darf auf dem Gelände RHADER HOF keine Baumaßnahme mit Wohnhäuser stattfinden. Das Umweltbundesamt fordert einen 2,50 Meter breiten Gehweg als Standard. Wie sollen dann die Zu-bzw. Ausfahrten für den Autoverkehr erfolgen? Ein doch sehr vernachlässigter Punkt ist hier die gefahrlose Erreichbarkeit dieses neuen Wohngebietes.	
88#1	weil es sich bei dem Erhalt der Freifläche des Rhader Hofs (Bebauungsplan Lü 181) auch um überörtliche öffentliche Belange des Landes NRW handelt, kann es nicht ausschließlich der Bürgerinitiative in Bövinghausen überlassen werden, zu	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der im Bereich „Rhader Hof“ im Entwurf des RP Ruhr festgelegte ASB ist in seiner Abgrenzung nahezu identisch mit der Festlegung im bislang rechtsgültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	versuchen, die Bebauung im Endeffekt hoffentlich noch zu stoppen. Wir bitten den Regionalverband Ruhr im Rahmen des zu verabschiedenden Regionalplans, trotz der heutigen Ausweisung der betreffenden Fläche als Wohnbaufläche, auf die Stadt Dortmund einzuwirken, damit die Fläche als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen oder dem Naturschutzgebiet Dellwiger Bachtal zugeschlagen, und somit wieder in den regionalen Grünzug zurückgeführt werden kann. Bitte bringen Sie jetzt frühzeitig zu Beginn des Bauleitplanverfahrens Ihre fachlichen Einwände gegen die Bebauung vor, denn je früher das Verfahren eingestellt wird, umso weniger Kosten entstehen der Stadt Dortmund, und umso sicherer lässt sich das Bauvorhaben noch stoppen. Eine Bebauung des Rhader Hofs würde die Bemühungen und Beteuerungen des Regionalverbands Ruhr hinsichtlich des Wertes der industriellen Kulturlandschaft ad absurdum führen. 7,26 Mio. Besucher waren im vergangenen Jahr an den Standorten der "Route Industriekultur" unterwegs. Erneut wurden Besucherrekorde gebrochen. Die Zeche Zollern ist außerdem Bestandteil des Welterbe-Projektes "Industrielle Kulturlandschaft Ruhrgebiet". Ziel dieses Antrags ist es, die Zeche Zollern in Dortmund zukünftig hoffentlich in das Welterbe der Zeche Zollverein in Essen mit einbeziehen zu können. Wir Anwohner in Bövinghausen haben ja die Diskrepanz zwischen der geplanten Bebauung und der derzeitigen touristischen Nutzung des Areals besonders krass vor Augen. Damit sich auch die Entscheider innerhalb des Regionalverbands bzw. bei der Stadt Dortmund schnell vom Schreibtisch aus ein Bild von der Situation machen können, haben wir unseren folgenden Einwand gegen die Bebauung mit zahlreichen Bildern und Screenshots angereichert.	Arnsberg, Oberbereich Dortmund westlicher Teil. Zudem ist die Abgrenzung des ASB übereinstimmend mit der Darstellung als Wohnbaufläche im rechtsgültigen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Dortmund. In diesem Bereich befindet sich der Bebauungsplan "Lue 181 - Rhader Hof -" im Aufstellungsverfahren. Dieser Bebauungsplan ist aus dem FNP entwickelt. Insofern handelt es sich nicht um eine neue Festlegung als ASB. Die Festlegung als ASB in der aktuellen Abgrenzung ist im Sinne des Gegenstromprinzips folgerichtig. Die konkrete Ausgestaltung von Bauflächen und Baugebieten erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Auf dieser Ebene sind auch dadurch verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft, darunter auch Belange des Bodenschutzes, Auswirkungen auf das Mikroklima, die Kulturlandschaft und den Denkmalschutz, zu untersuchen. Insofern richten sich die Ausführungen an die Ebene der Bauleitplanung bzw. Landschaftsplanung und nicht an die Ebene der Regionalplanung.
137#1	Das Ziel meines Einwands ist die Ausweisung der Planfläche "Rhader Hof" als Grünfläche im Regionalplan Ruhr.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die Stadt Dortmund möchte auf der Fläche "Rhader Hof" eine der aus ökologischer Sicht bedenklichsten Wohnbauflächen mit 50 Einfamilienhäusern bebauen. Die 5,6 ha große Fläche dient als Pufferzone des Naturschutzgebietes "Dellwiger Bachtal". In dieser ruhigen und abgeschirmten Lage leben geschützte Tierarten, die durch eine Bebauung verdrängt würden. Es gibt Vorkommen von Grünspecht, Kiebitz, Mäusebussard, Schleiereulen, Rebhühner, Fasan, Schwalben und Turmfalken. Auch Amphibien, Libellen und seltene Schmetterlinge wurden gesichtet. Das Vorkommen von 3 Fledermausarten (große Abendsegler, Zwergfledermäuse und an den Zollernteichen Wasserfledermaus) wurde bereits nachgewiesen. Eine der wenigen schönen Stellen in Bövinghausen ist die Zeche Zollern mit der unter Denkmalschutz stehenden Zechensiedlung Kolonie Landwehr und dem sich anschließenden zusammenhängenden Landschaftsraum und der zur Zeche gehörenden Halde. Hier sollen nun nach dem Willen der Stadt Dortmund 50 Einfamilienhäuser gebaut werden. Diese Häuser müssen allerdings wegen des hohen Grundwasserspiegels ohne Keller und in Wannen gebaut werden. Außerdem müssen die Häuser mit einer Gas-Drainage ausgestattet werden, da lt. Methangas-Karte mit größter Wahrscheinlichkeit mit Austritt von Methangas zu rechnen ist. Die geplante Bebauung zerstört die Frischluftschneise und einen Grünzug für Dortmund sowie eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Laut Bodengutachten aus dem Jahr 2018 handelt es sich um sehr fruchtbaren Boden, für den eine Ausgleichsfläche geschaffen werden müsste. Agrargebiete sind Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten. Auch der Regionalverband Ruhrgebiet (RVR) und die Landwirtschaftskammer NRW wollen die Landwirtschaft im Revier dauerhaft sichern. Die Pflege der Kulturlandschaft ist die sichtbarste Nebenleistung der Landwirtschaft. Attraktive agrarisch geprägte Landschaften	Der im Bereich „Rhader Hof“ im Entwurf des RP Ruhr festgelegte ASB ist in seiner Abgrenzung nahezu identisch mit der Festlegung im bislang rechtsgültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Oberbereich Dortmund westlicher Teil. Zudem ist die Abgrenzung des ASB übereinstimmend mit der Darstellung als Wohnbaufläche im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund. In diesem Bereich befindet sich der Bebauungsplan "Lue 181 - Rhader Hof -" im Aufstellungsverfahren. Dieser Bebauungsplan ist aus dem FNP entwickelt. Insofern handelt es sich nicht um eine neue Festlegung als ASB. Die Festlegung als ASB in der aktuellen Abgrenzung ist im Sinne des Gegenstromprinzips folgerichtig. Die konkrete Ausgestaltung von Bauflächen und Baugebieten erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung. Auf dieser Ebene sind etwa der Versiegelungsgrad, Nachverdichtungspotentiale, die Verkehrserschließung und ggf. erforderlicher Ausbau der Infrastruktur zu klären. Zudem sind die dadurch verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft, darunter auch Auswirkungen auf das Mikroklima und die Kulturlandschaft, zu untersuchen. Insofern richten sich die Ausführungen an die Ebene der Bauleitplanung und nicht an die Ebene der Regionalplanung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	sind ein wesentlicher Faktor für den Tourismus und werten sie auch als Wohn-und Wirtschaftsstandort sowie für landschaftsorientierte Erholungs-, Sport-und Freizeitnutzungen auf. Am sogenannten "Zollernweg" entlang zwischen der Zeche Zollern II/IV, dem angrenzenden NSG Dellwiger Bachtal und Schloss Dellwig führt ein Spazierweg, der Radweg R10, der vom Regionalverband Ruhr stark beworbene Emscher-Park-Radweg (Route der Industriekultur) und ein Teil der Route der Industrienatur. Während der Bauphase müsste der Zollernweg vermutlich für Radfahrer und Fußgänger aus Sicherheitsgründen gesperrt werden, da die Zuwegung zum Baugebiet an der denkmalgeschützten Mauer des Betriebsführerwohnhauses nur über einen 5,0 m breiten Weg gelingt, der in beide Richtungen in Schrittgeschwindigkeit befahren werden soll. Zahlreiche gedruckte Kartenwerke und Metalltafeln vor dem Industriemuseum Zollern und an der Halde Zollern wären damit nutzlos, insbesondere die Karten des Regionalverbands Ruhr. Die Bebauung der Planfläche "Rhader Hof" würde die Grünvernetzung eines großen zusammenhängenden Landschaftsraums zerstören. Es sollte Aufgabe der Stadt Dortmund sein, vorhandene Bausubstanz zu erhalten oder nicht genutzte Gebäude abzureißen und deren Flächen wieder zu beleben. Weiterhin sollte eine flächensparende, kompakte Siedlungsentwicklung und zugleich eine geringst mögliche Inanspruchnahme des Freiraums erwirkt werden. Obwohl es in unmittelbarer Nähe auch Alternativen für Bauwillige gibt z. B. auf dem brachliegenden Gelände der ehern. Hauptschule Bövinghausen oder in Dortmund-Westrich auf dem brachliegenden Grundstück des Tennisclubs Kirchlinde, soll der "Rhader Hof zwischen Zeche und Halde Zollern durch seine bevorzugte Lage mitten in der Natur der Haushaltssanierung dienen, da das Grundstück zum Sondervermögen der Stadt Dortmund gehört.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Für die geplante Bebauung müsste ein kleiner Wald hinter der bestehenden Bebauung gerodet werden. Weiterhin ist zu befürchten, dass in einem späteren Schritt auch das nächste landwirtschaftlich genutzte Feld direkt an der Halde Zollern in Richtung Schloss Dellwig am Zollernweg entlang bebaut werden würde, da es lt. Landschaftsplan naturschutzunwürdig ist. Die geplante Bebauung bedeutet eine weitere Flächenversiegelung. Dabei gibt es schon heute deswegen erhebliche Probleme. Bei starkem Regen werden Straßen und Häuser überflutet, weil durch die in unmittelbarer Nähe entstandenen Einkaufszentren EDEKA und REWE große Flächen versiegelt sind. Angesichts dieser Starkregenereignisse und dem Grundwasserspiegel von 1,5 bis maximal 3 Meter sollen bei der geplanten Bebauung die Häuser ohne Keller in Wannen und Sickergruben bei jedem Haus sowie mehrere Regen-rückhaltebecken zur Speicherung von Wasser gebaut werden. Dabei sollte im Stadtbezirk eigentlich auf Bebauung in der Nähe oberflächennaher Gewässer verzichtet werden. Die Ableitung der Wassermassen in den Dellwiger Bach könnte trotz Regenrückhaltebecken zu Überschwemmungen führen und bis zum tieferliegenden Vorort Marten Hochwasser auslösen. Die durch den Klimawandel bedingten Hitzeperioden, gerade dieses Sommers, benötigen zur Abkühlung viel offene Freifläche, in der das Wasser gespeichert werden kann. Durch die Wasserverdunstung bleiben die Temperaturen niedrig, was das Überhitzen der Stadt bei einer funktionierenden Frischluftschneise abmildert. Da das Gebiet bis in die 50er Jahre als Zechendeponie und später als Betriebsgelände einer 01- und Chemiespedition genutzt wurde, besteht zudem ein Altlastenverdacht, der bereits mit einem von der Stadt Dortmund beauftragten Altlastengutachten bewiesen wurde. Für die	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Altlastensanierung/Bodenaustausch entstehen geschätzte Kosten von mind. € 500.000,-. Altlasten und Naturschutzgebiete sind übrigens kein Widerspruch, da die meisten Naturschutzgebiete auf Altlastengebieten sind. Für den Menschen kann die Gesundheit gefährdet sein, aber für die Tiere ist es trotz Altlasten eine wertvolle Fläche. Die Planfläche "Rhader Hof' liegt auf direktem Weg zwischen der Zeche Zollern und der dazugehörigen Halde. Es gibt Pläne, dass die Zeche Zollern in das Welterbe "Industrielle Kulturlandschaft Ruhrgebiet" aufgenommen wird. Dies ist ein Vorschlag für einen UNESCO-Welterbeantrag, den die Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur in Dortmund eingereicht hat, und der vom Land NRW auf Platz eins gesetzt wurde. Eine Bebauung torpediert diese Entwicklungsmöglichkeiten. Gemäß eines Zitats der Regionaldirektorin des Regionalverbands Ruhr Karola Geiß-Netthöfel ... Oder wie wir aus unseren Halden neue Räume für Ökologie, Kultur und Freizeit schaffen und wie grün es hier ist, finden Menschen aus dem Ausland mehr als bemerkenswert. ...Im Fokus steht daher u.a. der Erhalt von regionalen Grünzügen. In diesem Zusammenhang entwickeln wir auch unsere Halden weiter. Sie sind einzigartige Sehenswürdigkeiten, die es woanders in dieser Dimension und Ausprägung nicht gibt, und haben gleichzeitig einen hohen Erholungswert..." Die geplante Bebauung würde den Weg von der Zeche zur Halde zerstören Gerade vor dem Hintergrund, dass in diesem Jahr die letzten Steinkohlezechen schließen und man die Erinnerung daran für die folgenden Generationen bewahren muss, ist es wichtig dieses zusammenhängende Zechengelände mit Zeche, Halde und Siedlung nicht durch eine Wohnbebauung zu zerstören, sondern in seiner Einmaligkeit zu erhalten.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Aus den geschilderten Gründen möchte ich Sie bitten auf die Stadt Dortmund einzuwirken, bevor noch mehr Kosten in ein Bauleitplanverfahren gesteckt werden, und die Wichtigkeit der Flächen Rhader Hof" für die Natur und Industriekultur klarzustellen, mit dem Ergebnis den Entwurf des Regionalplanes dahingehend zu ändern, dass die Fläche "Rhader Hof" dem Naturschutzgebiet Dellwiger Bachtal zugeschlagen wird.	
162#1	Planfläche Lü 181 "Rhader Hof", Dortmund Bövinghausen, als Allgemeiner Siedlungsbereich Das Ziel meiner Stellungnahme ist die Ausweisung der Planfläche "Rhader Hof" als Grünfläche im Regionalplan. Bei dem ersten Entwurf zum Landschaftsplan hat das Umweltamt Dortmund die Schutzwürdigkeit der Fläche 11 Rhader Hof" anerkannt, da die Fläche 11 Rhader Hof" in der Festsetzungskarte als Landschaftsschutzgebiet dargestellt wurde. Wir haben in unserer Stellungnahme vom 15.11.2015 zum Landschaftsplan u. a. angeregt das Naturschutzgebiet Dellwiger Bachtal um die Fläche Rhader Hof als Kernzone des Biotopverbunds (Zone 1 gemäß Fachbeitrag des LANUV} zu erweitern und den temporären Aspekt "bis zur Realisierung der Bauleitplanung" zu entfernen. Der Anregung wurde nicht gefolgt, da der Landschaftsplan die Vorgaben des FNP zu beachten habe. Dies schließe eine Festsetzung als Landschafts- oder Naturschutzgebiet aus. Konflikte zwischen dem geplanten Bauvorhaben und den Belangen des Natur- und Artenschutzes seien im Rahmen von Bauleitplanverfahren aufzuzeigen, zu bewerten und abzuwägen. Ein Landschaftsplan als ,,konkurrierendes Planwerk" zum FNP sei nicht genehmigungsfähig. Hier stellt sich nun die Frage, warum das Umweltamt trotzdem die Fläche "Rhader Hof" als LSG dargestellt hat. Diese Ablehnung muss dem Umweltamt doch bewusst gewesen sein. Ich schließe mich der Stellungnahme des Beirates bei der unteren Landschaftsbehörde vom 13.05.2015 an und möchte	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der im Bereich „Rhader Hof“ im Entwurf des RP Ruhr festgelegte ASB ist in seiner Abgrenzung nahezu identisch mit der Festlegung im bislang rechtsgültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Oberbereich Dortmund westlicher Teil. Zudem ist die Abgrenzung des ASB übereinstimmend mit der Darstellung als Wohnbaufläche im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund. In diesem Bereich befindet sich der Bebauungsplan "Lue 181 - Rhader Hof -" im Aufstellungsverfahren. Dieser Bebauungsplan ist aus dem FNP entwickelt. Insofern handelt es sich nicht um eine neue Festlegung als ASB. Die Festlegung als ASB in der aktuellen Abgrenzung ist im Sinne des Gegenstromprinzips folgerichtig. Die konkrete Ausgestaltung von Bauflächen und Baugebieten erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Auf dieser Ebene sind auch die dadurch verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft, darunter auch Auswirkungen auf das Mikroklima und die Kulturlandschaft, zu untersuchen. Insofern richten sich die Ausführungen an die Ebene der Bauleitplanung bzw. Landschaftsplanung und nicht an die Ebene der Regionalplanung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	klarstellen, dass dieses Gebiet aus städtischer Sicht ökologisch absolut wertvoll ist und nicht bebaut werden darf. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde (Landschaftsbeirat) hat sich in seiner Sondersitzung am 13.5.2015 mit dem Vorentwurf des Landschaftsplans befasst und sich hierbei auch zur geplanten Wohnbebauung Rhader Hof geäußert. Der Beirat forderte einstimmig, dass diese Fläche dem Naturschutzgebiet 11 Dellwiger Bachtal" zugeschlagen wird. Er bezog sich dabei auf den Ökologischen Fachbeitrag des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) zum in Aufstellung befindlichen Regionalplan Ruhr. Das LANUV hat eine Karte des Biotopverbundsystems erstellt, in dem wichtige Kernflächen (Stufe 1) und Verbindungsflächen (Stufe 2) dargestellt sind. Die Fläche "Rhader Hof" ist wie auch das NSG Dellwiger Bachtal als Kernfläche dargestellt. Das LANUV empfiehlt, sämtliche Kernflächen als Naturschutzgebiete auszuweisen. Außerdem dient der Rhader Hof als Bereich zum Schutz der Landschaft, für die landschaftsorientierte Erholung und als regionaler Grünzug. Bisher konnte die Bebauung vor allem mithilfe der BI Rhader Hof, der B90/Grünen, der Naturschutzverbände NABU, BUND und INU und des Beirats der Unteren Landschaftsbehörde verhindert werden. Zur Begründung verweisen die Naturschutzverbände auf ihre Stellungnahme zum Flächennutzungsplan 2004. Dort wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Bebauung in die Pufferzone des Naturschutzgebietes "Dellwiger Bachtal" mit einem wertvollen Brachlandbereich "Alte Halde" in Verbindung mit den ehemaligen Klärteichen eingreift. In den "Umweltqualitätszielen zur Freiraumentwicklung" (Stadt Dortmund) wird "Freihalten von Bebauung" empfohlen und im Umweltplan der Stadt Dortmund findet sich der Hinweis "Erhalt und Optimierung von Kernflächen des Biotopverbundes". Die Stadt Dortmund möchte auf der Fläche "Rhader Hof" eine aus ökologischer Sicht bedenklichsten Wohnbauflächen mit 50 Einfamilienhäusern bebauen. Die 5,6 ha große Fläche dient als Pufferzone des Naturschutzgebietes "Dellwiger Bachtal". In	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	dieser ruhigen und abgeschirmten Lage leben geschützte Tierarten, die durch eine Bebauung verdrängt würden. Im gesamten Planbereich halten sich geschützte Arten auf, die durch eine Bebauung verdrängt werden. Es gibt Vorkommen von Grünspecht, Kiebitz, Mäusebussard, Schleiereulen, Rebhühner, Fasan, Schwalben und Turmfalken. Auch Amphibien, Libellen und seltene Schmetterlinge wurden gesichtet. Das Vorkommen von 3 Fledermausarten (große Abendsegler, Zwergfledermäuse und an den Zollernteichen Wasserfledermaus) wurde bereits nachgewiesen. Die geplante Bebauung zerstört die Frischluftschneise und einen Grünzug für Dortmund sowie eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Gemäß Landesentwicklungsplan sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen erhalten bleiben. Laut Bodengutachten aus dem Jahr 2018 handelt es sich um sehr fruchtbaren Boden, für den eine Ausgleichsfläche geschaffen werden muss. Die Pflege der Kulturlandschaft ist die sichtbarste Nebenleistung der Landwirtschaft. Attraktive agrarisch geprägte Landschaften sind ein wesentlicher Faktor für den Tourismus und werten sie auch als Wohn-und Wirtschaftsstandort sowie für landschaftsorientierte Erholungs-, Sport-und Freizeitnutzungen auf. Am sogenannten Zollernweg entlang zwischen der Zeche Zollern II/IV, dem angrenzenden NSG Dellwiger Bachtal und Schloss Dellwig führt ein Spazierweg, der Radweg RI0, der Emscher-Park-Radweg und ein Teil der Route der Industrienatur. Die Bebauung der Planfläche ,,Rhader Hof" zerstört diese Grünvernetzung eines großen zusammenhängenden Landschaftsraums. Agrargebiete sind Lebensraum für viele Tier-und Pflanzenarten. Auch der Regionalverband Ruhrgebiet (RVR) und die Landwirtschaftskammer NRW wollen die Landwirtschaft im Revier dauerhaft sichern. Durch den Erhalt der Ackerfläche "Rhader Hof" würde man hier gegensteuern. Ziel des Landes NRW ist es das tägliche Wachstum der Siedlungs-und Verkehrsflächen bis zum Jahr 2020 auf 5 ha (Größe des Rhader Hof) und langfristig auf Netto-Null zu reduzieren. Es sollte	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Aufgabe der Stadt Dortmund sein, vorhandene Bausubstanz zu erhalten oder nicht genutzte Gebäude abzureißen und deren Flächen wieder zu beleben. Weiterhin sollte eine flächensparende, kompakte Siedlungsentwicklung und zugleich eine geringst mögliche Inanspruchnahme des Freiraums erwirkt werden. Für die geplante Bebauung muss ein kleiner Wald hinter der bestehenden Bebauung gerodet werden. Weiterhin ist zu befürchten, dass später auch das nächste Feld Richtung Schloss Dellwig am Zollernweg entlang bebaut werden wird, da es lt. Landschaftsplan naturschutzunwürdig ist. Die geplante Bebauung bedeutet eine weitere Flächenversiegelung. Dabei gibt es schon heute deswegen erhebliche Probleme. Bei starkem Regen werden Straßen und Häuser überflutet, weil durch die in unmittelbarer Nähe entstandenen Einkaufszentren EDEKA und REWE große Flächen versiegelt sind. Die durch den Klimawandel bedingten Hitzeperioden, gerade dieses Sommers, benötigen zur Abkühlung viel offene Freifläche, in der das Wasser gespeichert werden kann. Durch die Wasserverdunstung bleiben die Temperaturen niedrig, was das überhitzen der Stadt abmildert (falls die Frischluftschneise nicht zerstört ist). Die Planfläche "Rhader Hof" liegt auf direktem Weg zwischen der Zeche Zollern und der dazugehörigen Halde. Es gibt Pläne des Industriemuseums Zollern, die Zeche Zollern und die Zeche Hansa an das Weltkulturerbe Zeche Zollverein in Essen anzuschließen. Eine Bebauung torpediert diese Entwicklungsmöglichkeiten. Gerade vor dem Hintergrund, dass in diesem Jahr die letzten Steinkohlezechen schließen und man die Erinnerung daran für die folgenden Generationen bewahren muss, ist es wichtig dieses zusammenhängende Zechengelände mit Zeche, Halde und Siedlung nicht durch eine Wohnbebauung zu zerstören, sondern in seiner Einmaligkeit zu erhalten.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
190#1	Das Ziel meines Einwands ist die Ausweisung der Planfläche "Rhader Hof" als Grünfläche im Regionalplan. Bei dem ersten Entwurf zum Landschaftsplan hat das Umweltamt Dortmund die Schutzwürdigkeit der Fläche "Rhader Hof" anerkannt, da die Fläche "Rhader Hof" in der Festsetzungskarte als Landschaftsschutzgebiet dargestellt wurde. Wir haben in unserer Stellungnahme vom 15.11.2015 zum Landschaftsplan u. a. angeregt das Naturschutzgebiet Dellwiger Bachtal um die Fläche Rhader Hof als Kernzone des Biotopverbunds (Zone 1 gemäß Fachbeitrag des LANUV) zu erweitern und den temporären Aspekt "bis zur Realisierung der Bauleitplanung" zu entfernen. Der Anregung wurde nicht gefolgt, da der Landschaftsplan die Vorgaben des Flächennutzungsplans zu beachten habe. Dies schließe eine Festsetzung als Landschafts- oder Naturschutzgebiet aus. Konflikte zwischen dem geplanten Bauvorhaben und den Belangen des Natur- und Artenschutzes seien im Rahmen von Bauleitplanverfahren aufzuzeigen, zu bewerten und abzuwägen. Ein Landschaftsplan als "konkurrierendes Planwerk" zum FNP sei nicht genehmigungsfähig. Hier stellt sich nun die Frage, warum das Umweltamt trotzdem die Fläche "Rhader Hof" als LSG dargestellt hat. Diese Ablehnung muss dem Umweltamt doch bewusst gewesen sein. Ich schließe mich jedenfalls der Stellungnahme des Beirates bei der unteren Landschaftsbehörde vom 13.05.2015 an und möchte klarstellen, dass dieses Gebiet aus städtischer Sicht ökologisch absolut wertvoll ist und nicht bebaut werden darf. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde (Landschaftsbeirat) hat sich in seiner Sondersitzung am 13.5.2015 mit dem Vorentwurf des Landschaftsplans befasst	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der im Bereich „Rhader Hof“ im Entwurf des RP Ruhr festgelegte ASB ist in seiner Abgrenzung nahezu identisch mit der Festlegung im bislang rechtsgültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Oberbereich Dortmund westlicher Teil. Zudem ist die Abgrenzung des ASB übereinstimmend mit der Darstellung als Wohnbaufläche im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund. In diesem Bereich befindet sich der Bebauungsplan "Lue 181 - Rhader Hof -" im Aufstellungsverfahren. Dieser Bebauungsplan ist aus dem FNP entwickelt. Insofern handelt es sich nicht um eine neue Festlegung als ASB. Die Festlegung als ASB in der aktuellen Abgrenzung ist im Sinne des Gegenstromprinzips folgerichtig. Die konkrete Ausgestaltung von Bauflächen und Baugebieten erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Auf dieser Ebene sind auch die dadurch verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft, darunter auch Belange des Bodenschutzes, Auswirkungen das Mikroklima, die Kulturlandschaft und Denkmalschutz, zu untersuchen. Insofern richten sich die Ausführungen an die Ebene der Bauleitplanung bzw. Landschaftsplanung und nicht an die Ebene der Regionalplanung. Wir weisen darauf hin, dass die Fläche in der Fortschreibung des Landschaftsplans Dortmund nicht mehr als LSG dargestellt ist.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	und sich hierbei auch zur geplanten Wohnbebauung Rhader Hof geäußert. Der Beirat forderte einstimmig, dass diese Fläche dem Naturschutzgebiet "Dellwiger Bachtal" zugeschlagen wird. Er bezog sich dabei auf den Ökologischen Fachbeitrag des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) zum in Aufstellung befindlichen Regionalplan Ruhr. Das LANUV hat eine Karte des Biotopverbundsystems erstellt, in dem wichtige Kernflächen (Stufe 1) und Verbindungsflächen (Stufe 2) dargestellt sind. Die Fläche "Rhader Hof" ist wie auch das NSG Dellwiger Bachtal als Kernfläche dargestellt. Das LANUV empfiehlt, sämtliche Kernflächen als Naturschutzgebiete auszuweisen. Außerdem dient der Rhader Hof als Bereich zum Schutz der Landschaft, für die landschaftsorientierte Erholung und als regionaler Grünzug. Ich weise darauf hin, dass die Fläche "Rhader Hof" bereits 1968 Verbandsgrünfläche und als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen war. 1985 wurde die Fläche "Schulte Rhaden" schließlich von einer Verbandsgrünfläche zur zeitlich nachrangig zu verwirklichenden Baufläche erklärt. Im Jahr 2004 wurde wieder ein neuer Flächennutzungsplan beschlossen. Hier wurde das Gelände zur Wohnbaufläche. All diese Vorgänge wurden von Bürgerprotesten begleitet, die aber kein Gehör fanden. Bisher konnte die Bebauung vor allem mithilfe der BI Rhader Hof, der Parteien B90/Grünen, die Linke sowie der FDP, der Naturschutzverbände NABU, BUND und INU und des Beirats der Unteren Landschaftsbehörde verhindert werden. Zur Begründung verweisen die Naturschutzverbände auf ihre Stellungnahme zum Flächennutzungsplan 2004. Dort wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Bebauung in die Pufferzone des Naturschutzgebietes "Dellwiger Bachtal" mit seinem wertvollen Brachlandbereich "Alte Halde" in Verbindung mit den ehemaligen Klärteichen eingreift. In den "Umweltqualitätszielen zur Freiraumentwicklung" (Stadt Dortmund) wird "Freihalten von Bebauung" empfohlen und im	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Umweltplan der Stadt Dortmund findet sich der Hinweis "Erhalt und Optimierung von Kernflächen des Biotopverbundes". Die Stadt Dortmund möchte auf der Fläche "Rhader Hof" eine der aus ökologischer Sicht bedenklichsten Wohnbauflächen mit 50 Einfamilienhäusern bebauen. Die 5,6 ha große Fläche dient als Pufferzone des Naturschutzgebietes "Dellwiger Bachtal". In dieser ruhigen und abgeschirmten Lage leben geschützte Tierarten, die durch eine Bebauung verdrängt würden. Im gesamten Planbereich halten sich geschützte Arten auf, die durch eine Bebauung verdrängt werden. Es gibt Vorkommen von Grünspechten, Mäusebussarden, Schleiereulen, Rebhühnern, Fasanen, Schwalben und Turmfalken. Auch Amphibien, Libellen und seltene Schmetterlinge wurden gesichtet. Das Vorkommen von 3 Fledermausarten (große Abendsegler, Zwergfledermäuse und an den Zollernteichen Wasserfledermaus) wurde bereits nachgewiesen. Die geplante Bebauung zerstört die Frischluftschneise und einen Grünzug für Dortmund sowie eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Gemäß Landesentwicklungsplan sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen erhalten bleiben. Laut Bodengutachten aus dem Jahr 2018 handelt es sich um sehr fruchtbaren Boden, für den eine Ausgleichsfläche geschaffen werden müsste. Die Pflege der Kulturlandschaft ist die sichtbarste Nebenleistung der Landwirtschaft. Attraktive agrarisch geprägte Landschaften sind ein wesentlicher Faktor für den Tourismus und werten sie auch als Wohn- und Wirtschaftsstandort sowie für landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen auf. Am sogenannten "Zollernweg" (in Google Maps fälschlich als "Brandheide" bezeichnet) entlang, zwischen der Zeche Zollern II/IV, dem angrenzenden NSG Dellwiger Bachtal und Schloss Dellwig führt ein Spazierweg, der Radweg R10, der Emscher-Park-Radweg und ein Teil der Route der	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Industrienatur. Die Bebauung der Planfläche "Rhader Hof" zerstört diese Grünvernetzung eines großen zusammenhängenden Landschaftsraums. Nach Auskunft des Stadtplanungs- und Bauordnungsamt Dortmund gibt es für die geplante Bebauung Lü 181 Rhader Hof eine Zuwegung über den erwähnten "Zollernweg", direkt neben der denkmalgeschützten Zechensiedlung Kolonie Landwehr entlang der denkmalgeschützten Mauer des Betriebsführerwohnhauses (Rhader Weg 7). Zwischen dem Haus Rhader Weg 7 und Rhader Weg 27 erlauben die Besitzverhältnisse bzw. der Denkmalschutz an dieser Stelle nur eine Straße von 5 Metern Breite, die sich die Autofahrer mit Fußgängern (Wanderern zwischen Zeche und Halde bzw. dem Wasserschloss Haus Dellwig) teilen sollen, mit einer Schrittgeschwindigkeit von 6 km/h. Ob die denkmalgeschützte Mauer nach mehrjähriger Belastung durch LKW-Baufahrzeuge an dieser schmalen Stelle anschließend überhaupt noch sicher stehen würde, wäre eine weitere Frage. Die jetzige einzige direkte Verbindung zwischen Zeche und Halde Zollern würde damit beeinträchtigt. Die vom Regionalverband Ruhr stark beworbene "Route der Industriekultur" (Emscher-Park-Radweg) müsste umgeleitet werden. Zahlreiche gedruckte Kartenwerke und Metalltafeln vor dem Industriemuseum und an der Halde Zollern wären damit nutzlos, dies gilt insbesondere für die Karten des Regionalverbands Ruhr. Es gilt auch für Kartenwerke zum R10 oder R31. Müssten die Radtouristen für mehrere Jahre weiträumig umgeleitet werden? Denn ein Radverkehr gemeinsam mit den Baufahrzeugen wäre zu gefährlich. Die vom Regionalverband Ruhr beworbene "Route der Industrienatur" wäre an dem bedeutenden Knotenpunkt der Zeche Zollern besonders stark beeinträchtigt.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Das Neubaugebiet würde auf dem einzigen direkten Weg mitten zwischen der Zeche und der Halde entstehen. Im aktuellen Flyer zum Industriemuseum Zeche Zollern gibt es "Tipps für den Tag". Dort heißt es: "Auch vor den Zechentoren gibt es jede Menge zu entdecken. Lohnend sind ein Streifzug durch die alte Bergarbeitersiedlung und zur Halde inmitten des Naturschutzgebiets Deipenbecker Wald. Ein Spaziergang führt zum Schloss Dellwig... Eine Karte der näheren Umgebung bekommen Sie gratis an unserer Kasse". Im Übrigen sind hier am "Zollernweg" wegen der nahegelegenen Teiche starke Krötenwanderungen zu verzeichnen, die dem Autoverkehr ausgeliefert wären. Ich verweise außerdem zum Beispiel auf die Broschüre "Natur erleben 2018" des Regionalverbands Ruhr, Seite 29. Dort gab es am 03.06.2018 die Exkursion "Industrienatur auf Halde Zollern" des Regionalverbands Ruhr mit dem Treffpunkt am Eingang des Industriemuseums. Weiter verweise ich auf regelmäßige Wanderungen des Sauerländischen Gebirgsvereins auf dem Rundweg Zeche – Wasserschloss Haus Dellwig, die öffentlich in gedruckter Form bekannt gemacht werden und zu unserem lokalen Freizeitangebot gehören. Ein großes Metallschild des Regionalverbands Ruhr vor dem Museumseingang nennt die 18 Standorte der "Route der Industrienatur", darunter die Halde Zollern. Auf dem Schild heißt es: "Die besondere Schönheit und Faszination der Brachen liegt in der eigenwilligen und ungewohnten Verbindung von Industrierelikten und wilder Natur. Die interessantesten dieser Flächen wurden in der Route Industrienatur zusammengefasst und erzählen Geschichten von Naturerlebnissen der besonderen Art." Daneben steht ein weiteres großes Metallschild zum Emscher Park Radweg. Dort heißt es: "Links und rechts der Wege gibt es eine industrielle Kulturlandschaft zu erleben und zu entdecken,	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	die ihresgleichen sucht." Wie passt das zusammen mit einem gesichtslosen Neubaugebiet? Seit den späten 1980er Jahren ist die Halde Bestandteil der umwelthistorischen Arbeit des Industriemuseums. Die historische Seite der Berge-Wirtschaft der Halde Zollern hat Vera Steinborn (Hrsg.) in dem Werk "Berge versetzen" (1994) herausgearbeitet. Schon 1977, als der von den berühmten Fotografen Bernd und Hilla Becher mit herausgegebene Band über die Zeche Zollern 2 erschien, gab es darin ein Kapitel von Eberhard G. Neumann über die "Städtebauliche Lage und Einordnung in Dortmund". Dort heißt es: "Die Landschaft ostwärts und nördlich des Zechengeländes ist noch unberührt schön und wird landwirtschaftlich genutzt ... Südlich und östlich schließt sich unmittelbar an das Zechengelände der ehemalige Bauernhof Schulte-Rhade mit einem Grünstreifen an, der vom Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, e.V., Essen, unter Schutz gestellt ist." Es ist ein wesentliches Charakteristikum der Zeche Zollern, dass sie auf der grünen Wiese errichtet wurde. Aber was damals als schützenswert galt, soll heute nicht mehr gelten? Und das, obwohl das Areal inzwischen als Freizeitregion im "grünen Ruhrgebiet" vom Regionalverband Ruhr in unzähligen Medien beworben wird und ein herausragender Standort von Radwegenetzkarten usw. ist? Die Zeche Zollern ist schließlich nicht irgendeine Zeche, sondern für Dortmund werden aktuell nur zwei Baudenkmäler von überregionaler Bedeutung ausgewiesen. Neben der Zeche Zollern nur die mittelalterliche Kirche in Brechten. ("Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler, Nordrhein-Westfalen II", Georg Dehio, Neuauflage 2011) Auch die direkt angrenzenden Eigentümer der denkmalgeschützten Häuser in der Zechensiedlung der Kolonie	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Landwehr haben ein Interesse am Erhalt der Denkmalwürdigkeit ihres Eigentums und erkennen ein öffentliches Interesse darin, im Sinne des Umgebungsschutzes das Weichbild der Zeche Zollern mit der Zusammengehörigkeit von der Zeche und Halde Zollern zu bewahren. Im Programmheft der Stadt Dortmund zum Tag des offenen Denkmals 2013 beabsichtigte die damalige Standortleiterin des Industriemuseums Zeche Zollern, den Stollen und Bunker der Zeche dem Publikum zugänglich zu machen, was damals nicht realisiert wurde. Außer der Halde befinden sich auch solche Bodendenkmäler im Süden der Zeche. Agrargebiete sind Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten. Auch der Regionalverband Ruhrgebiet (RVR) und die Landwirtschaftskammer NRW wollen die Landwirtschaft im Revier dauerhaft sichern. Durch den Erhalt der Ackerfläche "Rhader Hof" würde man hier gegensteuern. Ziel des Landes NRW ist es das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen bis zum Jahr 2020 auf 5 ha (Größe des Rhader Hof) und langfristig auf Netto-Null zu reduzieren. Es sollte Aufgabe der Stadt Dortmund sein, vorhandene Bausubstanz zu erhalten oder nicht genutzte Gebäude abzureißen und deren Flächen wieder zu beleben. Weiterhin sollte eine flächensparende, kompakte Siedlungsentwicklung und zugleich eine geringst mögliche Inanspruchnahme des Freiraums erwirkt werden. Für die geplante Bebauung müsste ein kleiner Wald hinter der bestehenden Bebauung gerodet werden, um für alle 50 Häuser Platz zu schaffen. Die Neubausiedlung wäre also nicht hinter dem Wäldchen versteckt, sondern läge direkt am Zollernweg. Die ab den 1970 Jahren durchgeführte Aufforstung dieses Wäldchens war bereits eine Kompensationsmaßnahme, wohl	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	wegen der Ölverunreinigungen durch den an der Hofstelle des ehemaligen Rhader Hofes ansässigen Mineralölbetrieb. Weiterhin ist zu befürchten, dass, wenn die Erschließung der 50 Eigenheime im Rahmen des Lü 181 einmal erfolgt wäre, in einem späteren Schritt auch das nächste Feld direkt an der Halde Zollern in Richtung Schloss Dellwig am Zollernweg entlang bebaut werden würde, da es lt. Landschaftsplan naturschutzunwürdig ist. Die geplante Bebauung bedeutet eine weitere Flächenversiegelung. Dabei gibt es schon heute deswegen erhebliche Probleme. Bei starkem Regen werden Straßen und Häuser überflutet, weil durch die in unmittelbarer Nähe entstandenen Einkaufszentren EDEKA und REWE große Flächen versiegelt sind. Angesichts dieser Starkregenereignisse und dem Grundwasserspiegel von 1,5 bis maximal 3 Meter sollen nach Auskunft des Stadtplanungs- und Bauordnungsamt Dortmund bei der geplanten Bebauung die Häuser ohne Keller in Wannen und Sickergruben bei jedem Haus sowie mehrere Regen-Rückhaltebecken zur Speicherung von Wasser gebaut werden. Dabei sollte im Stadtbezirk eigentlich auf Bebauung in der Nähe oberflächennaher Gewässer verzichtet werden. Die Ableitung der Wassermassen in den Dellwiger Bach könnte trotz Regenrückhaltebecken zu Überschwemmungen führen und bis zum tieferliegenden Vorort Marten Hochwasser auslösen. Außerdem müssten die Häuser mit einer Gas-Drainage ausgestattet werden, da lt. Methangas-Karte mit größter Wahrscheinlichkeit mit Austritt von Methangas zu rechnen ist. Die durch den Klimawandel bedingten Hitzeperioden, gerade dieses Sommers, benötigen zur Abkühlung viel offene Freifläche, in der das Wasser gespeichert werden kann. Durch die Wasserverdunstung bleiben die Temperaturen niedrig, was das Überhitzen der Stadt abmildert (falls die Frischluftschneise	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	nicht zerstört ist). Da das Gebiet bis in die 50er Jahre als Zechendeponie und später als Betriebsgelände einer Öl- und Chemiespedition genutzt wurde, besteht zudem ein Altlastenverdacht, der 2018 bereits mit einem Altlastengutachten im Auftrag der Stadt Dortmund bewiesen wurde. Das Stadtplanungs- und Bauordnungsamt Dortmund rechnet allein für den Bodenaustausch bereits mit Kosten von schätzungsweise 500.000 Euro. Altlasten und Naturschutzgebiete sind im Übrigen kein Widerspruch, da die meisten Naturschutzgebiete auf Altlastengebieten sind. Für den Menschen kann die Gesundheit gefährdet sein, aber für die Tiere ist es trotz Altlasten eine wertvolle Fläche. Gerade vor dem Hintergrund, dass in diesem Jahr die letzten Steinkohlezechen schließen und man die Erinnerung daran für die folgenden Generationen bewahren muss, ist es wichtig dieses zusammenhängende Zechengelände mit Zeche, Halde und Siedlung nicht durch eine Wohnbebauung zu zerstören, sondern in seiner Einmaligkeit zu erhalten. Der Vorort Bövinghausen ist im Ortskern kein schöner Vorort. Es gibt keine Plätze, die man als Treffpunkt oder als Platz zum Verweilen nutzen kann. Von den Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren leben 44 % in Familien, die von Arbeitslosengeld II leben. Eine der wenigen schönen Stellen in Bövinghausen ist die Zeche Zollern mit der unter Denkmalschutz stehenden Zechensiedlung Kolonie Landwehr und dem sich anschließenden zusammenhängenden Landschaftsraum. Das will die Stadt Dortmund zerstören, um 50 Häuser für "Reiche" zu bauen. Die Anwohner gehen seit Jahren gegen das Bauvorhaben auf die Barrikaden, weil ihnen ein Stück ihres Erholungsraums genommen werden soll, nachdem schon der Ortskern innerhalb von wenigen Jahren komplett ausverkauft und mit Supermärkten zugebaut wurde. Als direkte Anwohner haben sie das Bewusstsein für das industriekulturelle Erbe, sie sind Zeugen oder Teilnehmer der Besucherströme bei Events wie der Nacht der Industriekultur. Sie wundern sich über die	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Entscheidungen der Politiker, denen das Verständnis für den Wert des industriekulturellen Erbes zu fehlen scheint. Wir Bürger in Bövinghausen haben für unsere Ortsentwicklung außerdem ein Interesse daran, dass die Zeche Zollern in das Welterbe "Industrielle Kulturlandschaft Ruhrgebiet" aufgenommen wird, ein Vorschlag für einen UNESCO-Welterbeantrag, den die Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur in Dortmund eingereicht hat, und der vom Land NRW auf Platz eins gesetzt wurde. NRW sieht das Projekt vorne, als wichtig für die Landesentwicklung. Auf Anfrage eines Mitglieds unserer Bürgerinitiative erhielten wir 2015 die Antwort der Stiftung, dass die Stadt Dortmund gut beraten sei, bei möglichen Bauprojekten rund um die Zeche Zollern eine größtmögliche Sensibilität walten zu lassen, und von Anfang an Sachverständige hinzuzuziehen, damit die Authentizität und Integrität der Zeche Zollern und der Kolonie Landwehr nicht gefährdet und mögliche künftige Pufferzonen bereits im Vorfeld berücksichtigt würden. Für Gutachten wurden u.a. die Dipl.-Ing. Rolf Höhmann sowie der Industriedenkmalpfleger Axel Föhl empfohlen, die auf das Monitoring von Welterbestätten und die Begleitung von Welterbeanträgen spezialisiert seien. Die Stiftung hat in ihrem Antwortschreiben auch darauf hingewiesen, dass ein anzustrebender Welterbestatus nicht gleichzeitig eine "Glasglocke" für den Raum bedeute. Das Antwortschreiben der Stiftung ging unter anderem in Kopie an den Oberbürgermeister der Stadt Dortmund. Ich frage mich, ob die Stadt Dortmund den Welterbeantrag unterstützt, die Sachverständigen hinzuzieht und die Pufferzonen berücksichtigt. In Vorbereitung des neuen Regionalplans Ruhr wurde 2014 vom LVR und dem LWL der "Fachbeitrag Kulturlandschaft zum	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Regionalplan Ruhr". Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung" herausgegeben. Darin findet sich unter Nr. 457 ein gemeinsamer Kulturlandschaftsbereich der Zeche Zollern, der Kolonie Landwehr, der bäuerlichen Kulturlandschaft Westrich und des Hauses Dellwig. Die künftigen Planungsziele lauten u.a. "Bewahren und Sichern von Strukturen und tradierten Nutzungen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Bereichen. Bewahren und Sichern von Elementen, Strukturen, Nutzungen sowie Ansichten und Sichträumen von historischen Objekten. Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges. Wahren als landschaftliche Dominante. Sichern kulturgeschichtlicher Böden. Bewahren und Sichern archäologischer und paläontologischer Bodendenkmäler in ihrem Kontext." Im Entwurf des neuen Regionalplans finden wir die Empfehlung des Fachbeitrags nicht umgesetzt, da der Regionalplan das Baugebiet entsprechend des aktuellen Flächennutzungsplans ausweist. Es ist aber auffällig, dass entgegen des aktuellen Flächennutzungsplans sowohl das Umweltamt der Stadt Dortmund aus Gründen des Naturschutzes als auch der LVR und der LWL aus Gründen des Schutzes von industrieller Kulturlandschaft versuchen, das Gebiet des Rhader Hofes unter Schutz zu stellen. Das Gebiet ist also in mehrfacher Hinsicht schutzwürdig. In dem Magazin "Metropole Ruhr Spezial 2018" erläutert die Regionaldirektorin des Regionalverbands Ruhr, Karola Geiß-Netthöfel, welche Aufgaben und Visionen mit dem Schließen der letzten Zeche verbunden sind. Zitat Seite 11: "...Oder wie wir aus unseren Halden neue Räume für Ökologie, Kultur und Freizeit schaffen und wie grün es hier ist, finden Menschen im Ausland mehr als bemerkenswert. Schade, dass das hier und in den übrigen deutschen Landesteilen nicht so richtig ankommt." Ebendort: "...Im Fokus steht daher unter anderem der Erhalt von regionalen Grünzügen. In diesem Zusammenhang entwickeln wir auch unsere Halden weiter. Sie sind einzigartige	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Sehenswürdigkeiten, die es woanders in dieser Dimension und Ausprägung nicht gibt, und haben gleichzeitig einen hohen Erholungswert." Obwohl es in unmittelbarer Nähe auch Alternativen für Bauwillige gibt z. B. auf dem Gelände der ehern. Hauptschule Bövinghausen oder in Westrich auf dem Gelände des Tennisclubs Kirchlinde, soll der "Rhader Hof" zwischen Zeche und Halde Zollern durch seine bevorzugte Lage mitten in der Natur der Haushaltssanierung dienen, da das Grundstück zum auf fragwürdige Weise zustande gekommenen Sondervermögen der Stadt Dortmund gehört. Das Bauleitplanverfahren Lü 181 Rhader Hof ist noch am Anfang. Aus den geschilderten Gründen möchten wir Sie bitten, auf die Stadt Dortmund einzuwirken, bevor noch mehr Kosten in ein Bauleitplanverfahren gesteckt werden, das am Ende weder den Bürgern und Touristen noch der Stadt Dortmund viel Freude bereiten würde, und die Wichtigkeit der Fläche "Rhader Hof' für die Natur und Industriekultur klarzustellen, mit dem Ergebnis den Entwurf des Regionalplanes dahingehend zu ändern, dass die Fläche "Rhader Hof' dem Naturschutzgebiet Dellwiger Bachtal zugeschlagen wird.	
1531#1	zum Einstieg möchte ich Ihnen mitteilen, dass sich auch bei mir langsam Bürgerfrust und Politikverdrossenheit einstellt. Das Thema "Rhader Hof" bewegt Dortmunder Bürger seit Jahren, und es wurden ca. 1.700 Protestunterschriften gegen eine Bebauung beim Oberbürgermeister Herrn Sierau eingereicht. Es gab einige Jahre Ruhe, und nun wird aktuell doch ein Bebauungsplan aufgestellt. Die Planung widerspricht einer Vielzahl an stichhaltigen Gegenargumenten. Ich frage mich, warum mit aller Macht wertvolle Ackerfläche, Frischluftschneise, Lebensraum für Wildtiere, Naherholungsmöglichkeiten für Dortmunder Bürger und Touristen einer Wohnbebauung mit 50 Häusern geopfert werden muss. Zudem würden mehr als 300 Bäume gefällt werden müssen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der im Bereich „Rhader Hof" im Entwurf des RP Ruhr festgelegte ASB ist in seiner Abgrenzung nahezu identisch mit der Festlegung im bislang rechtsgültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Oberbereich Dortmund westlicher Teil. Zudem ist die Abgrenzung des ASB übereinstimmend mit der Darstellung als Wohnbaufläche im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund. In diesem Bereich befindet sich der Bebauungsplan "Lue 181 - Rhader Hof -" im Aufstellungsverfahren. Dieser Bebauungsplan ist aus dem FNP entwickelt. Insofern handelt es sich nicht um eine neue Festlegung als ASB. Die Festlegung als

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die Aufgaben des Regionalplanes Ruhr sind ja u.a. Klimaschutz, Freiraumsicherung, usw., daher bringe ich meinen Einwand bei ihnen vor, und bitte Sie, die Fläche "Rhader Hof" als regionalen Grünzug mit hohem Schutzstatus zu bewerten. Gerne würde ich mit Ihnen zusammen einen Ortstermin machen, denn auf ein paar Blatt Papier lässt sich kaum erklären, welche Bedeutung der Bereich "Rhader Hof" gelegen zwischen LWL-Industriemuseum "Zeche Zollern" und "Haus Dellwig", direkt am Rande des Dellwiger Bachtals, für Dortmund, und speziell für den Ortsteil Bövinghausen, hat. Ein schriftlicher Einwand kostet zudem viel Zeit und Mühe. Seit Monaten überlege ich, was alles in den Einwand soll, und wie man diesen am besten formuliert. Jetzt drängt die Zeit, denn Einwände werden ja nur bis 28.2. berücksichtigt. Viele Bürger schreiben erfahrungsgemäß erst gar keinen Einwand, weil bereits die Hürde, sich erstmal schriftlich zu äußern, schon manchen überfordert. Diejenigen, die heute noch begeistert den Spazier-, Rad-, Wanderweg angrenzend an den "Rhader Hof" nutzen, wissen teilweise gar nicht, dass die Stadt Dortmund plant, ihnen diese Möglichkeit über Jahre zu nehmen. Nicht jeder liest ja z.B. Zeitung oder verfolgt, was im Rat der Stadt Dortmund bzw. in den Bezirksvertretungen besprochen wird. Also nutze ich stellvertretend für alle, die gegen eine Bebauung "Rhader Hofes" sind, und auch für noch kommende Generationen, die Gelegenheit, auf diesem Weg einige Hinweise zu geben, die die Verantwortlichen des Regionalplans Ruhr nicht außer Acht lassen können. Mir ist bekannt, dass Herr Thabe als Vertreter der Stadt Dortmund am 30.1. sagte, die Stadt Dortmund habe die Verantwortlichen für den Regionalplan Ruhr darum gebeten, die Fläche "Rhader Hof" als Siedlungsbereich auszuweisen. Da der Regionalplan für die Stadt Dortmund bindend ist, möchte ich Sie dringend darum bitten, dies auf jeden Fall noch zu ändern. Mein besonderes Interesse gilt dem Erhalt der Naherholungsmöglichkeit und der Verhinderung der Bebauung des "Rhader Hofes" in Bövinghausen. Denn die Stadt Dortmund	ASB in der aktuellen Abgrenzung ist im Sinne des Gegenstromprinzips folgerichtig. Die konkrete Ausgestaltung von Bauflächen und Baugebieten erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung. Auf dieser Ebene sind etwa der Versiegelungsgrad, Nachverdichtungspotentiale, die Verkehrserschließung und ggf. erforderlicher Ausbau der Infrastruktur zu klären. Zudem sind die dadurch verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft, darunter auch Auswirkungen auf den Bodenschutz, das Mikroklima und die Kulturlandschaft, zu untersuchen. Insofern richten sich die Ausführungen, darunter auch die aufgeführten Fragen, an die Ebene der Bauleitplanung bzw. Landschaftsplanung und nicht an die Ebene der Regionalplanung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	will ein Bauvorhaben umsetzen, welches unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung von Klima und Umwelt extrem kritisch zu bewerten ist. Das Ziel meines Einwands ist die Ausweisung der Planfläche "Rhader Hof" als Grünfläche im Regionalplan. Schutz von Flora und Fauna Die Stadt Dortmund möchte auf der Fläche "Rhader Hof" eine der aus ökologischer Sicht bedenklichsten Wohnbauflächen mit 50 Einfamilienhäusern bebauen. Hierzu hat sich auch vor Jahren schon Herr Quittek vom BUND geäußert und klargestellt, dass es sich beim Bauvorhaben "Rhader Hof" nicht um irgendein Baugebiet handelt, sondern, dass es sich um eine der 3 ökologisch bedenklichsten Flächen in Dortmund handelt. Die 5,6 ha große Fläche dient als Pufferzone des Naturschutzgebietes "Dellwiger Bachtal". In dieser ruhigen und abgeschirmten Lage leben geschützte Tierarten, die durch eine Bebauung verdrängt würden. Eine der wenigen schönen Stellen in Bövinghausen ist die "Zeche Zollern" mit der unter Denkmalschutz stehenden Zechensiedlung Kolonie Landwehr und dem sich anschließenden zusammenhängenden Landschaftsraum sowie der zur Zeche gehörenden Halde. Hier sollen nun nach dem Willen der Stadt Dortmund 50 Einfamilienhäuser gebaut werden. Diese Häuser würden allerdings wegen des hohen Grundwasserspiegels ohne Keller und in Wannen gebaut werden. Die geplante Bebauung zerstört eine wichtige Frischluftschneise und einen Grünzug für Dortmund sowie eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Eine ökologische Beeinträchtigung des angrenzenden Naturschutzgebietes "Dellwiger Bachtal" ist bei realistischer Betrachtung zusätzlich zu befürchten. Laut Bodengutachten aus dem Jahr 2018 handelt es sich um sehr fruchtbaren Boden, für den eine Ausgleichsfläche geschaffen werden müsste. Hat Dortmund eine entsprechende Fläche verfügbar? Agrargebiete sind Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten, daher sollten sie geschützt und nicht versiegelt werden.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Erhalt von regionalem Grünzug mit hohem Schutzstatus In einer Großstadt wie Dortmund sind attraktive landwirtschaftlich geprägte Landschaften umso wertvoller und ein Faktor für Lebensqualität im Ballungsraum. In Bövinghausen gehen u.a. auch die Besucher des LWL-Industriemuseums, also Touristen, die Industriekultur wertschätzen, in der Umgebung der ehemaligen Zeche spazieren, und sind positiv überrascht, wie grün es dort ist. Am sogenannten "Zollernweg" entlang der "Zeche Zollern", dem angrenzenden Naturschutzgebiet "Dellwiger Bachtal" und "Haus Dellwig" führen Wanderwege, mehrere Radrouten, Route der Industriekultur und ein Teil der Route der Industrienatur entlang. ACHTUNG! Während der Bauphase müsste der Zollernweg sicherlich für Radfahrer und Fußgänger aus Sicherheitsgründen gesperrt werden, denn hier ist nach bisher bekannt gegebener Planung, die einzige Zufahrtsmöglichkeit für Baufahrzeuge zum geplanten Baugebiet. Der Weg ist an der Stelle nur 5 m breit und führt an der denkmalgeschützten Mauer der ehemaligen "Direktorenvilla" entlang. Zahlreiche Rad- und Wanderwege, wie auch der www.radrevier.ruhr führen über diesen Weg. Metalltafeln vor dem Industriemuseum Zollern Knotenpunkt 59 und an Haus Dellwig Knotenpunkt 58 wären damit nutzlos, insbesondere die Karten des Regionalverbands Ruhr, können Sie dann wegwerfen. Alternativen wären mit mehreren Kilometern Umweg auf weniger attraktiven Straßen denkbar, aber wie würden die Radfahrer oder Wanderer vorab informiert? Was für ein enormer organisatorischer und finanzieller Aufwand entstünde da? Abgesehen von der Verärgerung bei Radverbänden und Wandervereinen, die zu erwarten ist. Die Bebauung der Planfläche "Rhader Hof" würde die Grünvernetzung eines großen zusammenhängenden Landschaftsraums zerstören. Aus anderen Baugebieten in Dortmund, wie z.B. "Erdbeerfeld", ist bekannt, dass sich Baugebiete dieser Größe bis zur Fertigstellung der Häuser und Straßen über Jahre bzw.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Jahrzehnte hinziehen können. Die negativen Auswirkungen für die Anwohner, Museumsbesucher, Radfahrer und Wanderer wären damit langanhaltend spürbar. Der Regionalplan kann dies aber noch verhindern, wenn der "Rhader Hof" nicht mehr als Siedlungsbereich ausgewiesen wird. In Bövinghausen und Umgebung stehen Alternativflächen zur Verfügung, wo z.B. Leerstände beseitigt werden könnten und dort neuer Wohnraum geschaffen werden kann z.B. ehemalige die Hauptschule oder das brachliegende Grundstück des Tennisclubs Kirchlinde. Eine flächensparende, kompakte Siedlungsentwicklung und zugleich eine geringst mögliche Nutzung von Freiraum sollte oberste Priorität bei Bauplanungen haben. Bei einem Informationsabend der CDU im Herbst 2018 äußerten sich Ratsmitglieder der CDU u.a. zum Thema Rhader Hof und gaben an, man wolle an der Stelle Wohnmöglichkeiten für Millionäre anbieten. Bövinghausen ist aber lediglich durch seine Naherholungsmöglichkeiten und die Zeche Zollern mit der Kolonie Landwehr attraktiv und dieser Wert des Ortsteils würde mit der Bebauung der Fläche für die Zukunft massiv leiden. Sicher fänden sich Bauwillige, weil es absolut schön ist in dem Gebiet, aber der Stadtteil Bövinghausen verlöre unwiederbringlich an Attraktivität. Bitte setzen Sie sich für den Erhalt der Ackerfläche und des Baumbestandes am "Rhader Hof" ein. Hier wäre gegebenenfalls auch ein naturnahes ökologisches Angebot mit blühenden Ackerflächen unter Einbeziehung des Dellwiger Bachtals und des Weges über die Halde der Zeche Zollern zur IGA 2027 denkbar. Die Infrastruktur, wie z.B. Rad- und Wanderwege dazu sind bereits vorhanden und müssten nur teilweise etwas wiederhergestellt werden. Abschließend noch ein paar Denkanstöße bzw. Fragen. Warum werden Steuergelder für eine Bauplanung verwendet, die von der Mehrheit der Bürger vor Ort nicht gewollt ist? Warum werden Bürger von der Stadt Dortmund aufgefordert, ihre Hausdächer zu begrünen, wenn die Stadt selbst sorglos mit ihren Grünflächen umgeht?	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Warum werden Steinvorgärten bei Bürgern kritisiert, wenn die Stadt doch selbst bereit ist, mehrere ha Fläche ohne Notwendigkeit zu versiegeln? Warum sollen sich Bürger mit Insektenhotels und Totholzhaufen in den eigenen Gärten für Umweltschutz und gegen das Insektensterben einsetzen, wenn die Stadt selbst bedrohte sowie schützenswerte Tier- und Pflanzenarten verdrängt, für ein Bauvorhaben und mögliche Einnahmen im Stadthaushalt. Wo wird eine Ausgleichsfläche zur Verfügung gestellt, und müsste diese dann auch entsprechend aufgeforstet werden, wenn ja, zu welchen Kosten? Bürger müssen ja lt. Baumschutzsatzung für gefällte schützenswerte Bäume einen Ersatz anpflanzen. Ob nach Bauplanung, Austausch des Bodens mit Kosten von bisher geschätzten 500.000€, Kanalisierung, Straßenbau und Vermarktung ein finanzielles Plus in die Stadtkasse fließt, das den dauerhaften Schaden für die Bürger und den politischen Schaden in Bövinghausen aufwiegt, darf bezweifelt werden. Für zahlreiche Bürger wäre es jedenfalls ein großer Verlust an Lebensqualität, wenn der "Rhader Hof" bebaut würde. Zum jetzigen Zeitpunkt kann der Regionalplan noch bewirken, dass die Stadt Dortmund mit ihrem Vorhaben gestoppt wird. Einsicht ist bei den Verantwortlichen der Stadt leider noch nicht vorhanden.	
4749#1	Als Vorsitzender der Abteilung Castrop-Rauxel des SGV (Sauerländischer Gebirgsverein) mit rund 180 Mitgliedern möchte ich den Regionalverband Ruhr darin bestärken, Grünflächen im Ruhrgebiet zu erhalten und gegen die kurzfristigen Gewinninteressen von Industrie und Politik zu verteidigen. Unsere Wandervereinsabteilung in Castrop-Rauxel bietet im Jahr rund 200 Touren (inkl. Nordic Walking) an, die meisten davon in der näheren Umgebung. Mit großer Betroffenheit erfahre ich von geplanten Neubaugebieten in unserem direkten Umfeld.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Aufgabe der Planung ist es, einen Ausgleich zwischen der Fläche in Anspruch nehmenden Siedlungsentwicklung und dem Freiraumschutz zu schaffen. Der Freirauminanspruchnahme wird durch eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung auf den erforderlichen Umfang begrenzt. Sollten keine anderen Flächen zur Verfügung stehen, wird auch eine Inanspruchnahme von Freiraum notwendig, um neue Flächen für die Wohnbedürfnisse der alten und neuen Stadtbewohner oder für neue Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Besonders zwei davon werden hoffentlich nie Realität: 1. Die Bebauung des Feldes zwischen der Zeche Zollern und der Zechenhalde (Rhader Hof) auf dem Wanderweg nach dem Wasserschloss Haus Dellwig. zu 1) Regelmäßig suchen wir die Zeche Zollern, den Dellwiger Wald und Haus Dellwig auf, denn der Süden von Castrop-Rauxel hat mehr landschaftliche Schönheit zu bieten als der Norden. Wir erfreuen uns an dem zusammenhängenden Grüngürtel im Dortmunder Norden und den Sehenswürdigkeiten. Wir befürchten, dass wir Wanderer große Umwege über Asphalt in Kauf nehmen müssen, wenn dort gebaut wird, und dass die Landschaft danach weniger beeindruckend sein wird.	Freiraum - und Agrarbereiche und Waldbereichen, die Freiräume außerhalb der Siedlungsflächen planerisch gesichert.
4815#1	Einwand wegen Beeinträchtigung der Zeche Zollern durch den Bebauungsplan Lü 181 Rhader Hof Was für einen Unterschied der Welterbetitel für die Besucherzahlen der Zeche Zollverein im Vergleich zur Zeche Zollern darstellt, konnte man in den Presseberichten im Anschluss an die Nacht der Industriekultur 2018 verfolgen. Darum ist es konsequent und richtig, auch für die Zeche Zollern eine Einbeziehung in das Unesco-Welterbe anzustreben. Dafür wurde bereits ein Stiftungsprojekt bei der Stiftung Insdustriedenkmalpflege und Geschichtskultur in Dortmund-Huckarde ins Leben gerufen und ein Entwurf in Kooperation mit dem Berater Barry Gamble (UK) erstellt und bei der Landesregierung in NRW eingereicht. Will man sich die Chance erhalten, so müssten Pufferzonen um die Zeche Zollern eingehalten werden. Diesbezüglich empfiehlt die Stiftung für die Einholung von Gutachten u.a. Dipl.-Ing. Rolf Höhmann sowie den Industriedenkmalpfleger Axel Föhl, die sich auf das Monitoring von Welterbestätten und die Begleitung von Welterbeanträgen spezialisiert haben. Dies ist das Mindeste,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der im Bereich „Rhader Hof“ im Entwurf des RP Ruhr festgelegte ASB ist in seiner Abgrenzung nahezu identisch mit der Festlegung im bislang rechtsgültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Oberbereich Dortmund westlicher Teil. Zudem ist die Abgrenzung des ASB übereinstimmend mit der Darstellung als Wohnbaufläche im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund. In diesem Bereich befindet sich der Bebauungsplan "Lue 181 - Rhader Hof -" im Aufstellungsverfahren. Dieser Bebauungsplan ist aus dem FNP entwickelt. Insofern handelt es sich nicht um eine neue Festlegung als ASB. Die Festlegung als ASB in der aktuellen Abgrenzung ist im Sinne des Gegenstromprinzips folgerichtig. Die konkrete Ausgestaltung von Bauflächen und Baugebieten erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Auf dieser Ebene sind auch die dadurch verursachten Auswirkungen auf den Denkmalschutz und den Tourismus zu untersuchen. Die Abwägung verschiedener Belange, wie dem

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	was unternommen werden müsste, bevor eine Bebauung der Landschaft der Zeche Zollern überhaupt ins Auge gefasst wird. Viel besser wäre es aber, mit dem Bebauungsplan abzuwarten, bis eine Entscheidung über die Einbeziehung der Zeche Zollern in das Welterbe gefallen ist. Ein Welterbetitel kann für eine positive Entwicklung des Vororts Bövinghausen (an der Grenze zwischen Dortmund und Castrop-Rauxel) viel mehr erreichen, als es die Kommune sonst leisten kann. Das touristische Konzept der Route Industriekultur und Route Industrienatur des RVR geht auf. Die Touristen und Anwohner im Ruhrgebiet lassen sich darauf ein, die Industrierelikte und grünen Halden für ihre Freizeitgestaltung zu nutzen. Von der eigentlich ursprünglich gewachsenen Natur, die hier vor 150 Jahren Realität war, kann man aber heute überwiegend nur noch träumen. Die ehemaligen Zechenstandorte mit ihren Halden sind grüne Nischen für Freizeitaktivitäten innerhalb einer stark überformten und zersiedelten Natur, auch diese Industrienatur wird heute wertgeschätzt. Diese grünen Nischen und ihre Verbindungswege für den Tourismus zu erschließen und zu erhalten, ist das erklärte Ziel des Regionalverbands Ruhr. Wenn jetzt durch den Bebauungsplan Lü 181 Rhader Hof die Attraktivität des Ankerpunkts Zeche Zollern geschmälert werden soll, und damit womöglich sogar der Welterbetitel im Vorfeld zunichtegemacht wird, fällt es in den Aufgabenbereich des RVR, den Dialog mit der Stadt Dortmund zu suchen. Wie beziffert sich der voraussichtliche Gewinn durch den Flächenverkauf für die Stadt Dortmund nach Abzug aller Kosten? Nach unserer Schätzung könnte es sich um eine Summe von ca. 1 Mio. handeln. Ist es dieser kurzfristige Ertrag wert, das langfristige Potential der Landschaft rund um die Zeche Zollern einzuschränken?	Erhalt des industriekulturellen Erbes und dem Bedarf an Wohnbauflächen obliegt ebenfalls der kommunalen Bauleitplanung. Insofern richten sich die Ausführungen an die Ebene der Bauleitplanung bzw. Landschaftsplanung und nicht an die Ebene der Regionalplanung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Welche anderen Möglichkeiten gäbe es, die Stadt Dortmund zu entschädigen? Wir denken z.B. an Crowd Funding, etwa im Rahmen von solidarischer Landwirtschaft. Es ist ca. 15 Jahre her, dass, auch unter Nutzung von diversen Fördermitteln, die umfangreiche Kartierung und Beschilderung der Route Industrienatur ins Leben gerufen wurde. Wie will man den Bürgern erklären, dass es mit der Route Industrienatur zwischen Zeche und Halde Zollern jetzt nicht mehr viel auf sich hat?	
4944#3	b) wird die Ausweisung der Fläche Rhader Hof als ASB gestrichen. Stattdessen wird das NSG Dellwiger Bachtal / Deipenbecker Wald (Rhader Hof) erweitert und nach Norden ins Wideybachtal weitergeführt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Erweiterung eines NSG erfolgt nicht auf regionalplanerischer Ebene. Die Festlegung als BSN erfolgt u.a. aufgrund des Fachgutachtens des LANUV. Hier ist keine Biotopverbundstufe herausragender Bedeutung dargestellt worden. Der im Bereich "Rhader Hof" im Entwurf des RP Ruhr festgelegte Allgemeine Siedlungsbereich (ASB) ist in seiner Abgrenzung nahezu identisch mit der Festlegung im bislang rechtsgültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Oberbereich Dortmund westlicher Teil. Zudem ist die Abgrenzung des ASBs übereinstimmend mit der Darstellung als Wohnbaufläche im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund. In diesem Bereich befindet sich der Bebauungsplan "Lue 181 - Rhader Hof -" im Aufstelllungsverfahren. Dieser Bebauungsplan ist aus dem FNP entwickelt. Insofern handelt es sich nicht um eine neue Festlegung als ASB. Die Festlegung als ASB in der aktuellen Abgrenzung ist im Sinne des Gegenstromprinzips folgerichtig.

Sonstige

10#1	MARTEN: ZUKUNFT IM GRÜNEN A. AUSGANGSLAGE	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Planung und Schaffung von Wegeverbindungen zwischen Grün- und Freiflächen im Ortsteil Marten in Dortmund sowie

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Der Dortmunder Vorort Marten ist durch folgende Rahmenbedingungen gekennzeichnet: 1. Um 1900 herum entstand aus einem dörflichen Anwesen eine vorindustrielle Siedlung in "Alt-Marten"; Mitte der 1950er Jahre wurde für die Bergarbeiter die "Germania-Siedlung" im westlichen Teil des Vorortes errichtet. Beide Teilbereiche sind in den vergangenen Jahrzehnten zusammengewachsen. Während in der "Germania-Siedlung" Grünflächen zwischen der Wohnbebauung von vorneherein eingeplant waren, ist die Siedlungsstruktur in "Alt-Marten" eher durch Randbebauung an den Durchgangsstraßen gekennzeichnet. 2. Durch die Bahntrasse der Köln Mindener Eisenbahn - die heutige Bahnstrecke Dortmund Bochum - wurde der südliche Teil Martens begrenzt. Diese Trasse konnte beim Ausbau des S-Bahn-Netzes genutzt werden, Der zunehmende Fernverkehr wurde jedoch nicht durch entsprechende Lärmschutzmaßnahmen begleitet. 3. Durch den Bau der Autobahn A 45 (Sauerlandlinie) und den Ausbau der B1 (A40) von einer zweispurigen Bundesstraße zu einer im Bereich des Autobahnkreuzes Dortmund-West bis zu 10-spurigen Trasse wurde eine weitere Barriere Richtung Süden und Osten geschaffen, sodass zum Beispiel die Freifläche "Weisses Feld" zerschnitten und damit eine direkte Nachbarschaft zur Erweiterungsfläche des Technologieparks der Dortmunder Hochschulen beendet wurde Im Zusammenhang mit der Erweiterung der Vorratsflächen für den Technologiepark (Ortsteil Öspel und teilweise StBZ Hombruch) wurde ein Teil der "Frischluftschneise" über plant und wird inzwischen bebaut 4. Die Hochwasserkatastrophen der letzten Jahre habe die topographische Lage Martens als Polderlandschaft im Dortmunder Westen überdeutlich gemacht. Die parallel dazu eingeleiteten und durch die Ereignisse beschleunigten	Lärmschutzmaßnahmen bleibt der nachfolgenden kommunalen Planungsebene vorbehalten.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Ausbaumaßnahmen der Emschergenossenschaft weisen in die richtige Richtung, lassen aber weitere Entwicklungsmöglichkeiten offen. 5.Bis in die Mitte der 1970er Jahre hatte Marten die Funktion eines Verkehrsdrehkreuzes im Dortmunder Westen. Dadurch ist das örtliche Verkehrsnetz des "Martener Ring" (Martener, Steinhammer- und Schulte-Heuthausstraße) entstanden. Diese Funktion hat Marten durch den Ausbau der B 1 (A 40) und insbesondere der OW III a verloren, ohne dass sich dies auf das Profil des "Martener Ring" ausgewirkt hätte 6. Marten zählt mit seiner mindestens vierfachen Umweltbelastung zu der Spitzengruppe der Dortmunder Ortsteile; auf diesen Spitzenplatz kann gerne verzichtet werden; insbesondere ist beachtlich, dass es im Stadtbezirk Lütgendortmund zwei Ortsteile gibt, die völlig unbelastet sind und Marten zugleich mit dem Bereich des Indupark in einer Kategorie liegt. 7. Zur Schaffung von Arbeitsplätzen sind rund um Marten in den letzten Jahrzehnten die Gewerbegebiete "Dorstfeld-West", "Alter Hellweg" und "Germania" entstanden. Bei der Entwicklung dieser Bereiche ist die damit einhergehende Belastung auf den angrenzenden Wohn- und Lebensbereich nicht immer hinreichend berücksichtigt worden. Hier ist insbesondere die Belastung für die Wohnbebauung im Bereich des Martener Hellweg/ Hobrinkstrasse hervorzuheben. 8. Durch den Rückgang des Einzelhandels, insbesondere des Eigentümer geführten Handels, ist die Infrastruktur Martens gefährdet. Diese Entwicklung wird noch verdeckt durch die Tatsache, dass Marten über eine bemerkenswerte Anzahl von Discountern verfügt und die Einkaufsmöglichkeiten im InduPark einen "Scheinersatz" schaffen. Wesentlich dabei ist aber, dass offensichtlich die Rahmenbedingungen im Ort selber eine	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	gesunde Entwicklung nicht zulassen. Parallel dazu ist die in den 1970er Jahren noch vorhandene Struktur der "Kneipenlandschaft" dramatisch zurückgegangen, deutlicher als in anderen Ortsteilen Dortmunds. Zusammen mit dem Ende des Martener Volksfestes (MAVOFE), der zerbröselnden Vereinsstruktur (Sportvereine, Gewerbeverein, Kirchengemeinden, Gewerkschaften u.a.) führt dies zu einem Verlust an Möglichkeiten, sich außerhalb des Internet zu begegnen. Zum anderen verödet der "öffentliche Raum" als Begegnungsstätte für das Gespräch untereinander. 9. Zwar verfügt Marten - wie im Übrigen fast alle Dortmunder Ortsteile - über eine Grünraumerreichbarkeit (Wohnhäuser in 300 bis 700 Meter Entfernung zu Grünflächen) jedoch sind diese zu klein und zu versprengt, als dass sie Gelegenheit zu Begegnung und nachhaltiger Erholung bieten könnten. 10. In unmittelbarer Nahbarschaft zu Marten finden sich neben dem Campus der Dortmunder Hochschulen auch das Haus Dellwig und der Naturschutzpark Wischlingen. Diese für die Martener Bevölkerung erlebbar zu machen, ist Ziel dieses Vorschlags. B. LÖSUNGEN Der jetzige Zeitpunkt, mehr als 90 Jahre nach der Eingemeindung der selbstständigen und selbstbewussten Gemeinde Marten in die Stadt Dortmund ist aus mehreren Gründen günstig: 1. Noch sind die Flächen, die für die Grünraumentwicklung in Betracht kommen, überwiegend frei und unbelastet. 2. Die Planungen für den Ruhrentwicklungsplan (RVR) bieten die Chance, den Grünbereich auf Dauer zu sichern.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	3. Die zur Zeit im Bereich Marten laufenden wissenschaftlichen Untersuchungen von ZUKUR und KUDEQUA bieten eine Hilfestellung bei der Planung und Umsetzung der Projekte. 4. Das Förderprogramm des Heimatministerium NRW bietet gerade für solche Projekte Finanzmittel, die genutzt werden sollten. Dabei ist bewusst, dass die zuvor skizzierten Problemlagen auch in anderen Bereichen Dortmunds und des Ruhrgebiets auftauchen, selten jedoch in dieser Massivität. 5. Rat und Bezirksvertretung Lütgendortmund haben deutlich gemacht, dass sie die für Marten bestehenden Defizite erkannt haben und beheben wollen. In einem ersten Schritt sollten die Bedingungen an das innerhalb des Stadtbezirks bestehende Niveau angeglichen, dann ein Vergleich zu dem übrigen Bereich der "nordwärts" Kulisse und letztlich an die städtischen, Metropolregion Ruhr, Land NRW und bundesweit bestehenden Standards angestrebt werden. C. GERMANIAPARK - ROSSBACHAUEN - ARMINENWÄLDCHEN - HOCHSCHULMEILE Ziel der Planungen sollte es sein, vorhandene Grün- und Freiflächen miteinander zu verbinden und damit für die Martener Bevölkerung erlebbar und begehbar zu machen. 1. Germaniapark Ausgehend von der S-Bahnstation "Germania" sollte der frisch ausgebaute Betriebsweg der Emschergenossenschaft für alle begehbar sein. Die bisher vorhandenen Verbotsschilder sollten möglichst entfallen. Es ist zu untersuchen, ob eine beidseitige Wegführung entlang des Bachverlaufs Sinn machen könnte, um Fuß- und Radweg zu trennen. Die vorhandenen Grabeländer südlich und nördlich des Schmechtingsbach sollten als solche erhalten oder zu Kleingärten fortentwickelt werden. In jedem Falle sollte im südlichen Teil eine direkte Verbindung zwischen	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	S-Bahnstation und Germaniastrasse Bergehalde) angestrebt werden. Im Bereich zwischen Germaniastrasse und Baugebiet "Auf der Kiste" sollte das "Wäldchen", das sich in den letzten Jahren entwickelt hat erhalten bleiben. Es erscheint ausreichend, über die freie Fläche einen Rad- und Wanderweg zu errichten, der eine Verbindung bis zur Brücke über den Schmechtingsbach herstellt. Im weiteren Verlauf wird empfohlen, die frühere Planung eines Parallelwegs am nördlichen Bachufer wieder aufzugreifen, zumindestens aber den Antrag der BV Lütgendortmund zu aktualisieren, der eine Aussichtsplattform beinhaltet. Das Plangebiet könnte dann nahtlos übergehen in den bereits vorhandenen "Park an der Steinhammerstrasse" und würde einen Übergang zum Rossbachufer ermöglichen, wenn der Freiraum nördlich der Martener Straße bis zum Gelände der Emschergenossenschaft öffentlich zugänglich bleibt (siehe dazu den Antrag "schwarzer Weg" des Martener Forum) Hintergrund für diesen Vorschlag ist: a. "Alt-Marten" und "Germania-Siedlung" könnten neben der bisherigen Verkehrsanbindung über die Martenerstrasse eine weitere Verbindung für Fuß. und Radverkehr erhalten. Damit würde ein beide Ortsteile verbindende Identität geschaffen; deshalb auch der Namensvorschlag "Germania". b. Der vorhandene Grünbereich an der Steinhammerstrasse (Park ohne Namen) könnte eine Erweiterung erhalten, die über ein reines "Pantoffelgrün" (300 bis 700 Meter von der Wohnung) Natur in unterschiedlichen Facetten erlebbar macht. c. der noch vorhandene Freiraum könnte auf Dauer gesichert werden.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	d. die Erschließung ist ohne großen Aufwand möglich, insbesondere, weil auch keine großen Dauerpflegekosten entstehen, da entweder die Flächen durch die Bürger (Kleingarten/ Grabeland) oder die Natur (Wildwuchs nördlich der Halde) selbst gepflegt werden. e. die vom Gewerbegebiet "Alter Hellweg" belastete Wohnbevölkerung bekäme eine unmittelbar nutzbare Grünfläche als Entlastungsraum. Die Attraktivität des Quartiers "Martenerstrasse/Froschlake/ Diedrichstrasse" würde gesteigert und Anreize für den Bau von Wohnraum bieten. 2. Rossbachauen Bei der Neugestaltung der Rossbachufer hat die Umsetzungsphase bereits begonnen; hier ist neben der Verknüpfung zu dem "Germaniapark" auch erstrebenswert , die überörtliche Bedeutung dieses Bachverlaufs deutlich zu machen und sowohl bei der Fuß- als auch bei der Radwegeplanung nicht nur einen Transit sondern auch eine Anbindung des Vorortes Marten zu sichern; dies setzt aus Sicht des Martener Forum voraus, dass die Fläche zwischen Bärenbruch und Altenrathstrasse (hinter der Evangelischen Kirche) für die Martener Bevölkerung erlebbar wird. Der Verbindung zum Olleroh muss gleichfalls Aufmerksamkeit geschenkt werden. Hintergrund dieses Vorschlags ist. a. frühzeitig ein umfassendes Konzept zu entwickeln, um neben den bereits von der Emschergenossenschaft eingeleiteten Maßnahmen den Nutzen zu erhöhen. b. eine für Marten sinnvolle Verbindung zwischen Haus Dellwig (siehe dazu Projektskizze "nordwärts") und Huckarde (Stichwort IGA) zu errichten. Neben bei könnte damit auch die	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	traditionelle Beziehung zwischen den Bewohnern am Hangeney (heute Stadtbezirk Huckarde) und Marten wiederbelebt werden c. Neben der im Germaniapark erlebbaren Natur auch den renaturierten und reökologisierten Rossbach (der aus dem Zusammenschluss von Meilegraben, Öspeler Bach und Dellwiger Bach auf Martener Gebiet entsteht (also quasi Klein-Weser) erlebbar zu machen. d. Gerade in diesem sensiblen Bereich wird es wichtig sein, die noch vorhandenen Freiräume zu sichern; es bleibt - unter anderem auch durch das Projekt ZUKUR - zu prüfen, ob dies auf andere Weise als durch eine Konkretisierung des Bebauungsplans möglich ist. e. Aktuell plant die Emschergenossenschaft, den Düker am Bärenbruch auszuweiten und dafür die Brücke zu erneuern. Deshalb ist es bereits fünf vor Zwölf, um Klarheit über die künftige Gestaltung zu bekommen. (Das Kind sollte nicht erst in den Brunnen (Rossbach)fallen) 3. Arminenwäldchen Westlich der BAB 45 (Sauerlandlinie) schließt sich zwischen der Autobahn und der Wohnbebauung Altenrathstrasse ein Waldstück (DEW Wäldchen) an, das in seiner bisherigen Gestaltung erhalten werden kann. Geprüft werden sollten Lärmschutzmaßnahmen für die Wohnbebauung und die Fußgänger. Planungen sind in diesem Bereich insoweit sinnvoll, wenn es um die Frage geht, wie hier eine Nutzung von Rad- und Fußweg erreicht werden kann. Zurzeit finden diese Nutzungen auf einer gemeinsamen Fläche statt. Falls aber, wie wir hoffen die Frequenz zunimmt, sind weitere Gestaltungen denkbar. (siehe dazu auch den Beschluß des Martener Forum zum Radwegkonzept für Marten)	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Zwischen Wischlinger Weg und Bahnlinie kommen als Fortsetzung sowohl der Freiraum zwischen der Bebauung Autobahn Walbertrstrasse als auch zwischen Autobahn und der Straße Am roten Haus in Betracht. Bevorzugt wird die letztere Variante, weil sie Gelegenheit bietet eine erlebbare Verbindung zwischen diesem Projekt und dem Naturschutzgebiet Wischlingen - ein Gebiet von europäischer Bedeutung (!) (auf dem Terrain des Stadtbezirk Innenstadt West) - zu erreichen. Hintergrund dieses Vorschlags ist: a. frühzeitig neben den Aktivitäten der Emschergenossenschaft auch die angrenzenden südlichen Bereiche in den Blick zu nehmen. b. den traditionellen und auch aktuell frequentierten Bereich der Arminen (Bezirkssportanlage) und der Jugendfreizeitstätte in ein Gesamt Konzept einzubetten c. Frühzeitig bei der Radwegplanung für den Martener Bereich eine Süd Nord Querung ohne Belastung durch die anderen Verkehrs- Teilnehmer im doppelten Sinn des Wortes zu sichern.	
10#2	4. Hochschulmeile Der Bereich zwischen den beiden Gewerbegebieten "Dorstfeld-West" und "Alter Hellweg" ist gegenwärtig durch den Bezirksfriedhof, die Bachläufe Meilengraben und Öspeler Bach und die Bebauung "Haumannshof" geprägt. Schon jetzt erscheint klar, dass eine Erweiterung und damit Verknüpfung der vorhandenen Gewerbegebiete auf den erbitterten Widerspruch der Martener Bevölkerung treffen wird. Wir erwarten von dem Projekt "ZUKUR" insbesondere in diesem Bereich Untersuchungsergebnisse, die zur Sicherung der Ökologie beitragen.	Es ist keine Erwiderung erforderlich, da sich die Stellungnahme auf das Projekt "Zukur" bezieht.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Bereits im Zusammenhang mit der Stellungnahme zum geplanten Möbelhaus im Indupark hat das Martener Forum deutlich gemacht, dass es die Grenze der Belastbarkeit für die Bachläufe und die Bebauung in "Alt-Marten" als erreicht ansieht erst recht, wenn der Ausbau der B1 (A 40) Richtung Bochum vorangetrieben wird. Um den Raum als Variante zu den zuvor genannten Teilbereichen als landwirtschaftliche Fläche erlebbar zu machen und zu ertüchtigen, bittet das Martener Forum gezielt das Projekt ZUKUR zu prüfen: • Gibt es im Hinblick auf die veränderte Bestattungskultur Möglichkeiten, einen Teilbereich des Bezirksfriedhofs als Parkfläche zu nutzen? • welche Möglichkeiten bieten sich als "Naturerlebnis" am Ufer des Meilegraben an? • Wie kann die Teilfläche zwischen Martener Hellweg, In der Meile und BAB A 45 südlich vom Haumannshof ökologisch ertüchtigt werden? • Welche Anbindung an den Germaniapark ist denkbar und sinnvoll außer über den Fuß- und Radwegweg zwischen Bahnlinie und Rückhaltebecken sowie Fahrradstrasse Overhoffstrasse und Steinhammerstrasse? Die Bezeichnung dieses Teilbereichs als "Hochschulmeile" soll die Verbindung zum Hochschulcampus verdeutlichen. D. Weiteres Vorgehen Das Martener Forum sollte diesen Beschluss Vorschlag zustimmend zur Kenntnis nehmen und an die Bezirksvertretung Lütgendortmund mit der Bitte weiterleiten, durch die Stadtverwaltung einen Projektantrag zur Förderung durch das Land NRW zu stellen. Gleichzeitig wird angeregt, dass die BV diese Überlegungen bei ihrer Stellungnahme zu dem Entwicklungsplan Ruhr (RVR) berücksichtigt.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die Beteiligten des mit Bundesmittel geförderten Projekt ZUKUR sollten von den Überlegungen des Martener Forum informiert werden mit der Bitte, gegebenenfalls bei einem weiteren Workshop diese Gedanken wissenschaftlich zu begleiten. Die Beteiligten des mit Bundesmittel geförderten Projekt KUDEQUA werden gebeten, bei den Untersuchungen zur Entwicklung der Infrastruktur zu prüfen, inwieweit die ökologischen Rahmenbedingungen auf die Zukunftsfähigkeit positiv einwirken können Das Projekt "nordwärts" wird gebeten, diese Überlegungen bei der Fortschreibung der Projektskizze Nr. 914 "Marten - Universität -Getrennt nur durch die B 1) zu berücksichtigen; das Gleiche gilt für die Projektskizze Nr. 523 "Anbindung Marten an den Dellwiger Bach" Der Arbeitskreis "Planen und Bürgerbeteiligung" wird gebeten, zeitnah sowohl für den Bereich "Alt-Marten" als auch "Diedrichstrasse" und "Germania-Siedlung" seine Überlegungen zu konkretisieren Dabei sollte auch eine Fortschreibung der Projektskizzen betreffend die "Schwarzkaue" der Zeche Germania erwogen werden	
681#1	Auf der Informationsveranstaltung zum Regionalplan Ruhr am 30.1.2019 im Dortmunder Rathaus ist mir aufgefallen, dass im Entwurf des Regionalplans Ruhr keine Vorkehrungen getroffen sind, den Wohnungsmangel für Studierende und Universitätsangehörige in der Nähe der Technischen Universität Dortmund zu beseitigen, und dass auch in der Stellungnahme der Stadt Dortmund das Thema nicht erwähnt wird. Der Mangel an Wohnraum in Universitätsnähe führt jedoch bei steigenden Studierendenzahlen dazu, dass immer mehr Studierende und Universitätsangehörige zum Teil von weither anreisen. Das führt morgens und abends zu unerträglicher	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Wohnbedarf für Studierende und Universitätsangehörige geht in den allgemeinen Bedarf an für Wohnbauflächen bzw. Allgemeine Siedlungsbereiche ein. Auf regionalplanerischer Ebene wird nicht zwischen Bedarfen für verschiedene Bevölkerungsgruppen differenziert. Insofern ist der Wohnbedarf für Studierende und Universitätsangehörige Teil des ermittelten Bedarfs an Wohnbauflächen bzw. für Allgemeine Siedlungsbereiche der Stadt Dortmund. Sofern für Studentenwohnheime Gemeinbedarfsflächen dargestellt bzw. festgesetzt werden, werden diese nicht auf die

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Überfüllung in der S-Bahn, den Buslinien und den Parkplätzen auf dem Universitätsgelände. Um den Planungsfehler der 1960er Jahre, die Universität "auf dem Acker" zu errichten, zu korrigieren, haben Studierende im Studienjahr 1999/2000 in einem Studienprojekt "Universitätsstadt Barop" durch die Planung von zusätzlichen 25.000 Wohnungen für Studierende und Universitätsangehörige in der unmittelbaren Nähe zur Universität eine "Alternative zur Pendleruni" vorgeschlagen. Wegen der Bedeutung des Pendelverkehrs für die Gesamtregion sollten im Regionalplan Teile der Freiflächen im Umfeld der Technischen Universität als zukünftiges Wohngebiet für Studierende und Universitätsangehörige ausgewiesen und mit dem Ortsteil Dortmund-Barop als "Universitätsstadt Barop" einen Beitrag zur Entwicklung des Ruhrgebiets zu einer nachhaltigen polyzentrischen Stadtregion leisten. Dabei müssen selbstverständlich das Ziel der nachhaltigen Siedlungsentwicklung und die von Umweltexperten geforderten Kaltluftschneisen berücksichtigt werden. Eine Kopie des Abschlussberichts des Studienprojekts "Universitätsstadt Barop" kann von http://www.spiekermann-wegener.de/mir/pdf/Universitaetsstadt_Barop.pdf heruntergeladen werden.	Wohnbauflächenbedarfe der Stadt Dortmund angerechnet. Die weitergehende Differenzierung und Ausgestaltung erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung.

Duisburg

Angerbach/Huckingen

912#16	13 Grünverbindung entlang der Neuen Anger: Entlang der neuen Anger soll eine im GEP 99 ausgewiesene Grünverbindung aufgehoben werden. Im Sinne des Biotopverbunds ist diese Verbindung wichtig. Wir fordern die Beibehaltung gemäß des GEP99.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Grünverbindung mit einer durchschnittlich Breite von 50 m (im Regionalplan = 1mm) hat eine große Bedeutung für den südlichen Siedlungsraum von Duisburg, d.h. sie ist von lokaler Bedeutung. Ihre Sicherung und Entwicklung obliegt der nachfolgenden Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Regionalplanerisch wird sie den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG).

ID	Stellungnahme	Erwiderung
1043#1.1	mein Einwand beruht in der Tatsache, dass ich mich durch das Inkrafttreten des Regionalplanes Ruhr, speziell auf die Fläche entlang des alten Angerbachs im Duisburger Süden betroffen fühle sowie das Gewohnheitsrecht von Bürgern, Bürgerinnen und auch meines deutlich einschränkt wird. Ich sehe mich in meiner Freizeitgestaltung regelmäßiger Fahrradtouren und Spaziergänge dort deutlich eingeschränkt. [Hinweis: Eine derartige Argumentation wurde Inhaltsgleich von weiteren Stellungnehmers vorgebracht.]	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Seit 2019 besteht der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 1234 "Huckingen" der Stadt Duisburg. Dieser schafft in dem betreffenden Bereich verbindliches Baurecht für Nutzungen im Sinne des § 4 BauNVO (Allgemeine Wohngebiete). Im Sinne des Gegenstromprinzips ist somit die Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) im Entwurf des Regionalplans Ruhr folgerichtig. Bereits im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist der Bereich als ASB festgelegt.
1043#1.2	Bei meinen Radtouren habe ich dort öfters einen seltenen Eisvogel gesehen. Eine ökologisch und ökonomische Bachpflege ist durch den geringen Abstand vom Bachlauf bis Privatbesitz zukünftig nicht mehr möglich. Der Biotopverbund mit Lebensraum für viele Pflanzen und Tiere, wie zum Beispiel der Mäusebussard wird erheblich eingeschränkt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Seit 2019 besteht der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 1234 "Huckingen" der Stadt Duisburg. Dieser schafft in dem betreffenden Bereich verbindliches Baurecht für Nutzungen im Sinne des § 4 BauNVO (Allgemeine Wohngebiete). Im Sinne des Gegenstromprinzips ist somit die Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) im Entwurf des Regionalplans Ruhr folgerichtig. Bereits im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist der Bereich als ASB festgelegt. Die Belange des Arten- und Naturschutzes sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen bzw. berücksichtigt worden.
1043#1.3	Aufgrund der zu erwartenden Versiegelung und der damit verbundenen Verringerung der Versickerungsfläche ist mit bedenklichen Auswirkungen auf das Grundwasser zu rechnen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Seit 2019 besteht der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 1234 "Huckingen" der Stadt Duisburg. Dieser schafft in dem betreffenden Bereich verbindliches Baurecht für Nutzungen im Sinne des § 4 BauNVO (Allgemeine Wohngebiete). Im Sinne des Gegenstromprinzips ist somit die Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) im Entwurf des Regionalplans Ruhr folgerichtig. Bereits im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		den Regierungsbezirk Düsseldorf ist der Bereich als ASB festgelegt. Die entsprechenden Belange hinsichtlich der Versickerung von Niederschlagswasser und die Auswirkungen auf das Grundwasser sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen bzw. berücksichtigt worden.
1771#11	Meine Einwendungen zum Entwurf des Regionalplans Ruhr betreffen weiterhin: - Wohnbebauung Angerbogen Huckingen – 13 ha Freiraum Zerstörung –	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Seit 2019 besteht der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 1234 "Huckingen" der Stadt Duisburg. Dieser schafft in dem betreffenden Bereich verbindliches Baurecht für Nutzungen im Sinne des § 4 BauNVO (Allgemeine Wohngebiete). Im Sinne des Gegenstromprinzips ist somit die Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) im Entwurf des Regionalplans Ruhr folgerichtig. Bereits im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist der Bereich als ASB festgelegt.
1771#15	Meine Einwendungen zum Entwurf des Regionalplans Ruhr betreffen weiterhin: - Grünverbindung entlang der Neuen Anger – Aufhebung –	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird aus der Aufzählung nicht eindeutig klar, was gemeint ist. Die Vernetzungsfunktion des Neuen Angerbachs im städtischen Siedlungsbereich Duisburgs obliegt aufgrund der lokalen Bedeutung den nachfolgenden Planungen. Die Festlegung als siedlungszugehörige Grünfläche entlang des Angerbachs bleibt daher als ASB festgelegt.
2381#17.2	Des Weiteren wird in Duisburg Auf dem Dickacker südlich der Grenze am Angerbach ein deutlich über 10 ha großer Bereich als ASB ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Ackerland und Grünlandstandorte mit einer hohen Bodenfruchtbarkeit. Auch hier stellt sich die vorgenannte Frage des Bedarfes.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Seit 2019 besteht der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 1234 "Huckingen" der Stadt Duisburg. Dieser schafft in dem betreffenden Bereich verbindliches Baurecht für Nutzungen im Sinne des § 4 BauNVO (Allgemeine Wohngebiete). Im Sinne des Gegenstromprinzips ist somit die Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) im Entwurf des Regionalplans Ruhr folgerichtig. Bereits im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		den Regierungsbezirk Düsseldorf ist der Bereich als ASB festgelegt.
2656#2	Einwand gegen den Regionalplan Ruhr Betr. Wegfall Grünzug Neuer Angerbach/ Bruchgraben Hiermit möchte ich Stellung zu den o.a. Planungsvorhaben beziehen: In den vergangenen Planungen und in seiner Präambel hat sich der RVR für eine Freiraum- und Grünvernetzung als Biotopverband eingesetzt. Der überregional wichtige Grüne Pfad, der seit der IBA als durchgehendes Band durch das Ruhrgebiet gebaut wurde, soll in den aktuellen Planungen als eine im GEP 99 ausgewiesene Grünverbindung entlang der neuen Anger/ Am Bruchgraben aufgehoben werden. Im Sinne einer Aufwertung der Stadtquartiere, als wichtige Verbindung für Fahrradfahrer und zum Erhalt des Ökosystems, insbesondere in Zeiten der Klimaerwärmung, möchte ich als passionierte Radfahrerin gegen diese Pläne Einspruch erheben.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Regionalplanerische Festlegungen müssen stets eine überörtliche Raumbedeutsamkeit aufweisen. Die Überörtlichkeit ist gegeben, wenn raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen die Grenzen eines Gemeindegebietes überschreiten, oder, wenn sie über das Gebiet einer Gemeinde hinaus räumliche Wirkungen zeigen. Die Sicherung und Entwicklung der Grünverbindung des Neuen Angerbachs obliegt der nachfolgenden Planung. Eine Festlegung der kleinteiligen Grünverbindung mit einer Breite von < 50m erfolgt nicht.
2696#5.4	Außerdem kritisiere ich hiermit, dass durch die Vernichtung weiterer Frischluftschneisen und die damit verbundene stetig ansteigende Stadterwärmung negative klimatische Veränderungen insgesamt erzielt werden. Auch befürchte ich durch den Anstieg von Verkehrsaufkommen durch PKW und Lieferwagen eine erhöhte Staubbildung auf den dann neuen, als auch auf den anliegenden Straßen mit vermehrter Luftbelastung durch Abgase zu rechnen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Seit 2019 besteht der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 1234 "Huckingen" der Stadt Duisburg. Dieser schafft in dem betreffenden Bereich verbindliches Baurecht für Nutzungen im Sinne des § 4 BauNVO (Allgemeine Wohngebiete). Im Sinne des Gegenstromprinzips ist somit die Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) im Entwurf des Regionalplans Ruhr folgerichtig. Bereits im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist der Bereich als ASB festgelegt. Die Auswirkungen der o.g. Planung auf das Klima sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen bzw. berücksichtigt worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
2696#5.5	Nicht nur der Erholungsraum entlang des Angerbachs wird erheblich minimiert, gleichzeitig wird den Grünzügen ein viel zu großes Stück grüner Landschaft entzogen. Ziel des Regionalplans war es Grünflächen zu verbinden gegeben falls zu vergrößern, um sie widerstandskräftiger und attraktiver für die Freizeitgestaltung der Bürgerinnen zu machen, das Gegenteil findet sich hier im Regionalplan wieder.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Seit 2019 besteht der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 1234 "Huckingen" der Stadt Duisburg. Dieser schafft in dem betreffenden Bereich verbindliches Baurecht für Nutzungen im Sinne des § 4 BauNVO (Allgemeine Wohngebiete). Im Sinne des Gegenstromprinzips ist somit die Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) im Entwurf des Regionalplans Ruhr folgerichtig. Bereits im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist der Bereich als ASB festgelegt.
2702#1.4	Außerdem kritisiere ich hiermit, dass durch die Vernichtung weiterer Frischluftschneisen und die damit verbundene stetig ansteigende Stadterwärmung negative klimatische Veränderungen insgesamt erzielt werden. Selbst im Regionalplan sieht man, dass kaum noch Frischluftschneisen vorhanden sind. Auch befürchte ich durch den Anstieg von Verkehrsaufkommen durch PKW und Lieferwagen eine erhöhte Staubildung auf den dann neuen, als auch auf den anliegenden Straßen mit vermehrter Luftbelastung durch Abgase zu rechnen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Seit 2019 besteht der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 1234 "Huckingen" der Stadt Duisburg. Dieser schafft in dem betreffenden Bereich verbindliches Baurecht für Nutzungen im Sinne des § 4 BauNVO (Allgemeine Wohngebiete). Im Sinne des Gegenstromprinzips ist somit die Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) im Entwurf des Regionalplans Ruhr folgerichtig. Bereits im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist der Bereich als ASB festgelegt. Die Auswirkungen der o.g. Planung auf das Klima/die Luft sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen bzw. berücksichtigt worden.
3426#1	Betr. Wegfall Grünzug Neuer Angerbach/ Bruchgraben Hiermit möchte ich Stellung zu den o.a. Planungsvorhaben beziehen: In den vergangenen Planungen und in seiner Präambel hat sich der RVR für eine Freiraum- und Grünvernetzung als Biotopverband eingesetzt. Der überregional wichtige Grüne Pfad, der seit der IBA als durchgehendes Band durch das Ruhrgebiet gebaut wurde, soll in den aktuellen Planungen als	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grüne Pfad ist eine wichtige Radverbindung zwischen Oberhausen und Duisburg. Auch wenn Radwege nicht der regionalplanerischen Sicherung obliegen, werden sie jedoch nicht aufgehoben. Ebenso wie Grünverbindungen inmitten von Siedlungsbereichen werden sie regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG). Ihre Sicherung und Entwicklung obliegt der Bauleitplanung und Landschaftsplanung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	eine im GEP 99 ausgewiesene Grünverbindung entlang der neuen Anger/ Am Bruchgraben aufgehoben werden. Im Sinne einer Aufwertung der Stadtquartiere, als wichtige Verbindung für Fahrradfahrer und zum Erhalt des Ökosystems, insbesondere in Zeiten der Klimaerwärmung, möchte ich als passionierte Radfahrerin gegen diese Pläne Einspruch erheben.	
4331#1	Ihre Planung im Regionalplan sieht vor, dass der Grünzug am neuen Angerbach/Bruchgraben bebaut werden soll. Gegen diesen Plan möchte ich hiermit Einspruch erheben. Durch diese Bebauung wird ein weiteres wichtiges Stück vernetzter Grünfläche zerstört. Dies wird den Lebensraum für viele Pflanzen und Tiere, so z. B. der Raubvögel in diesem Gebiet, zerstören. Dieses Gebiet wird von mir und meiner Familie gerne für die Freizeitgestaltung und für unsere sportlichen Aktivitäten genutzt. Durch die Bebauung wird den Kindern ein wichtiges Stück Natur entzogen, in dem sie auch eigenständig Natur erleben können. Ebenfalls wird durch die von dieser Maßnahme zu erwartende Versiegelung die Stadterwärmung weiter fortschreiten. Schon heute ist der Erwärmungseffekt zwischen Außenstadt- und Innenstadtbezirk zu beobachten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung des ASB ist nicht parzellenscharf, da dies im Maßstab 1:50000 nicht erfüllt werden kann und auch nicht dem Regelungscharakter eines Regionalplanes entspricht. Der Regionalplan als Raumordnungsplan kann seinen Steuerungsanspruch allein auf die Planung und Ordnung des Raumes unter überörtlichen Gesichtspunkten erstrecken, d.h. die Raumbedeutsamkeit setzt die überörtliche Bedeutung einer Planung und Maßnahme voraus. Dies ist bei der angesprochenen Grünverbindung nicht der Fall. Als kommunale Grünverbindung obliegt ihre Sicherung oder Entwicklung der nachfolgenden Planungsebene und damit der kommunalen Planungshoheit. Lt. DVO des LPlG NRW gehören siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen zum ASB.
Dahlingstraße/Friemersheim		
912#17	14 Wohnbebauung Friemersheim: Hier sollen 4,6 ha Freiraum in Anspruch genommen werden. Die Auswirkungsprognose der Umweltprüfung wird nicht berücksichtigt. Wir lehnen die Freirauminanspruchnahme ab.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Duisburg über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 36,4 ha gegenüber den Festlegungen in der ersten Entwurfsfassung des RP Ruhr. Somit ist die vorgesehene Festlegung als ASB bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Der ermittelte Bedarf ist entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zu verorten. In der Stadt Duisburg gibt es wenige aus siedlungsstruktureller Sicht geeignete Standorte, um den vorhandenen Bedarf zu verorten. Im

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	  Regionalplan	rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) ist der Bereich bereits als ASB festgelegt. Insofern bleibt die regionalplanerische Festlegung in diesem Bereich unverändert. Es handelt sich daher explizit nicht um eine neue ASB-Festlegung. Die ASB-Festlegungen folgen dabei Grundsatz 6.2-1 des LEP NRW, demnach erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche unmittelbar anschließend an vorhandene zentralörtlich bedeutsame ASB festgelegt werden sollen. Insofern wird die zukünftige Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche ausgerichtet, die bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Insofern deckt sich die Festlegung als ASB mit den Zielen einer nachhaltigen Raumentwicklung und trägt den ökonomischen Tragfähigkeitsvoraussetzungen für die Sicherung und Weiterentwicklung der öffentlichen und privaten Infrastrukturen Rechnung. Grundlage der Entscheidung über sämtliche Belange des Regionalplans ist eine Abwägung aller betroffenen Belange. Bei den zeichnerischen Festlegungen bedeutet dies, dass im Einzelfall standortbezogen zu entscheiden ist, welche Belange im Gewicht vorgehen. Zu den Belangen gehören auch die Auswirkungen die Umwelt. Sie gehen entsprechend in die Umweltprüfung ein. Da ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist dieser hier höher zu gewichten als die angesprochenen umweltbezogenen Belange. Die letztendliche planerische Ausgestaltung des Bereiches obliegt der Stadt Duisburg im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit (Bauleitplanung und Landschaftsplanung).
1690#4	Freifläche im Ortsteil Rheinhausen Friemersheim. westlich der Dahlingsstr, südlich der Wilhelmstr. Diese Fläche wird im Entwurf des Regionalplans erneut als Allgemeine Siedlungsfläche (ASF) ausgewiesen, dagegen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Duisburg über einen Bedarf an zusätzlichen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	erheben wir Einspruch. Wir beantragen die Ausweisung als Freifläche. Begründung: Das alte Dorf Friemersheim, insbesondere seine Komposition rund um die Dorfkirche bekommt seinen historischen dörflichen Charakter auch dadurch, dass in unmittelbarer Nachbarschaft Flächen für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Diese sollten daher auf keinen Fall bebaut werden. Darüber hinaus erfüllt diese Freifläche eine positive Funktion für das Mikroklima in den angrenzenden Wohngebieten.	Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 36,4 ha gegenüber den Festlegungen in der ersten Entwurfsfassung des RP Ruhr. Somit ist die vorgesehene Festlegung als ASB bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Der ermittelte Bedarf ist entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zu verorten. In der Stadt Duisburg gibt es wenige aus siedlungsstruktureller Sicht geeignete Standorte, um den vorhandenen Bedarf zu verorten. Im rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) ist der Bereich bereits als ASB festgelegt. Insofern bleibt die regionalplanerische Festlegung in diesem Bereich unverändert. Die ASB-Festlegungen folgen dabei Grundsatz 6.2-1 des LEP NRW, demnach erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche unmittelbar anschließend an vorhandene zentralörtlich bedeutsame ASB festgelegt werden sollen. Insofern wird die zukünftige Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche ausgerichtet, die bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Insofern deckt sich die Festlegung als ASB mit den Zielen einer nachhaltigen Raumentwicklung und trägt den ökonomischen Tragfähigkeitsvoraussetzungen für die Sicherung und Weiterentwicklung der öffentlichen und privaten Infrastrukturen Rechnung. Grundlage der Entscheidung über sämtliche Belange des Regionalplans ist eine Abwägung aller betroffenen Belange. Bei den zeichnerischen Festlegungen bedeutet dies, dass im Einzelfall standortbezogen zu entscheiden ist, welche Belange im Gewicht vorgehen. Zu den Belangen gehört auch die Landschaft und das Klima. Sie gehen auch in die Umweltprüfung ein. Da ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist dieser hier höher zu gewichten als die angesprochenen Belange. Die letztendliche

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		planerische Ausgestaltung des Bereiches obliegt unter Einbeziehung des Denkmalschutzes der Stadt Duisburg im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit (Bauleitplanung und Landschaftsplanung).
1771#16	Meine Einwendungen zum Entwurf des Regionalplans Ruhr betreffen weiterhin: - Wohnbebauung Friemersheim – 4,6 ha Freiraumzerstörung	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Duisburg über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 36,4 ha gegenüber den Festlegungen in der ersten Entwurfsfassung des RP Ruhr. Somit ist die vorgesehene Festlegung als ASB bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Der ermittelte Bedarf ist entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zu verorten. In der Stadt Duisburg gibt es wenige aus siedlungsstruktureller Sicht geeignete Standorte, um den vorhandenen Bedarf zu verorten. Im rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) ist der Bereich bereits als ASB festgelegt. Insofern bleibt die regionalplanerische Festlegung in diesem Bereich unverändert.
2021#4	Mein Einwand für den Ortsteil Friemersheim betrifft die Ackerfläche zwischen Acker- und Dahlingstraße, die bis an die Dahlingschule reicht. Diese Fläche wurde im Regionalplan Ruhrgebiet nun als Bebauungsfläche ausgewiesen. Das bedeutet, die bewirtschaftete Ackerfläche mit ihren wertvollen Randsteifen, auf denen Wildblumen wachsen und Insekten als Nahrungsquelle dienen verschwinden. Hauptverantwortlich für Insekten- und damit auch für Vogelsterben sind neben Pestiziden und Monokulturen auch die schwindenden Lebensräume durch wachsende Städte. Zusätzlich stellt das in Rede stehende Feld auch eine weitere Frischluftschneise da. Werden also die jetzigen Freiflächen sowohl In Duisburg Asterlagen aus auch in Duisburg Friemersheim für industrielle und Bebauungszwecke	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Duisburg über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 36,4 ha gegenüber den Festlegungen in der ersten Entwurfsfassung des RP Ruhr. Somit ist die vorgesehene Festlegung als ASB bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Der ermittelte Bedarf ist entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zu verorten. In der Stadt Duisburg gibt es wenige aus siedlungsstruktureller Sicht geeignete Standorte, um den vorhandenen Bedarf zu verorten. Im rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) ist der Bereich zwischen Acker- und Dahlingstraße bereits als ASB festgelegt. Insofern bleibt die regionalplanerische Festlegung in diesem Bereich unverändert.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	freigegeben, verschwinden diese Ackerflächen und Frischluftschneisen. Der wenige noch dörflich vorhandene Charakter in Duisburg, der eigentlich früher den Niederrhein ausmachte, wird damit für immer verschwunden sein. Dazu passt der heutige Artikel (18.2. 2019) in der WAZ "Ruhrgebiet soll grüne Musterregion werden" natürlich überhaupt nicht. Nachfolgen einige Sätze aus dem Text: Der Regionalverband Ruhr (RVR) will das Ruhrgebiet zu einer Musterregion für grüne Infrastruktur in Europa machen. Dazu wird laut RVR die so genannte Freiraumentwicklung auf eine qualitativ völlig neue Stufe gestellt. Nach ersten Schätzungen sollen in den nächsten 15 bis 20 Jahren rund eine halbe Milliarde Euro in die Ertüchtigung von Wäldern, Parks, Grünzügen, Radwege und Gewässern fließen. Dem Kommentar des Reportes auf Seite 2 kann ich mich nur anschließen. Nachfolgend dazu das Wesentliche: Und gerade in einem in gleich mehrfacher Hinsicht "überhitzen" Ballungsraum wie dem Ruhrgebiet muss der Erhalt von Wäldern und Freiflächen als Erholungsraum und Frischluftschneise in den Blickpunkt rücken. Der Regionalverband Ruhr tut also gut daran, Grün zum Markenkern zu entwickeln. Wenn die Planung wie angedacht umgesetzt wird, ist das für die Region Duisburg nicht von Vorteil, zumal sich die Einwohnerzahl in Duisburg Studien zufolge stetig rückläufig entwickeln wird. Daher widerspreche den erwähnten Änderungsvorhaben im Regionalplan Ruhr für Duisburg Asterlagen und Friemersheim (siehe aufgeführte Details), da ich den kommenden Generationen die Auswirkungen ersparen möchte.	Die ASB-Festlegungen folgen dabei Grundsatz 6.2-1 des LEP NRW, demnach erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche unmittelbar anschließend an vorhandene zentralörtlich bedeutsame ASB festgelegt werden sollen. Insofern wird die zukünftige Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche ausgerichtet, die bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Insofern deckt sich die Festlegung als ASB mit den Zielen einer nachhaltigen Raumentwicklung und trägt den ökonomischen Tragfähigkeitsvoraussetzungen für die Sicherung und Weiterentwicklung der öffentlichen und privaten Infrastrukturen Rechnung. Grundlage der Entscheidung über sämtliche Belange des Regionalplans ist eine Abwägung aller betroffenen Belange. Bei den zeichnerischen Festlegungen bedeutet dies, dass im Einzelfall standortbezogen zu entscheiden ist, welche Belange im Gewicht vorgehen. Zu den Belangen gehören auch die landschaftsorientierte Erholung, Flora und Fauna sowie das Klima. Sie gehen auch in die Umweltprüfung ein. Da ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist dieser hier höher zu gewichten als die angesprochenen Belange. Die letztendliche planerische Ausgestaltung des Bereiches obliegt der Stadt Duisburg im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit (Bauleitplanung und Landschaftsplanung). Hinsichtlich des angesprochenen Bereiches in Duisburg-Asterlagen wird auf die Erwiderung der Regionalplanungsbehörde zu einer anderen, inhaltlich stellvertretenden Stellungnahme verwiesen (siehe 1658#3.1).

ID	Stellungnahme	Erwiderung
2381#17.5	In Duisburg-Friemersheim wird an der Dahrlingstraße ein ASB ausgewiesen. Hier sind Ackerlandstandorte betroffen. Der darauf wirtschaftende landwirtschaftliche Betrieb wäre bei der Ausweisung entsprechend betroffen. Die landwirtschaftliche Hofstelle ist nicht weit von der ausgewiesenen Fläche des ASB entfernt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Duisburg über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 36,4 ha gegenüber den Festlegungen in der ersten Entwurfsfassung des RP Ruhr. Somit ist die vorgesehene Festlegung als ASB bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Der ermittelte Bedarf ist entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zu verorten. In der Stadt Duisburg gibt es wenige aus siedlungsstruktureller Sicht geeignete Standorte, um den vorhandenen Bedarf zu verorten. Im rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) ist der Bereich zwischen Acker- und Dahlingstraße bereits als ASB festgelegt. Insofern bleibt die regionalplanerische Festlegung in diesem Bereich unverändert. Inwieweit landwirtschaftliche Betriebe durch die Festlegung in ihrem Bestand gefährdet sein könnten, kann im Rahmen der Regionalplanerarbeitung nicht endgültig abgeschätzt werden. Ziele der Raumordnung wirken nur im Einzelfall als Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums und entfalten in der Regel keine unmittelbare Bindungswirkung für Privatpersonen. Hier sind gegebenenfalls auf Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen zu entwickeln und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung zu begleiten.
2655#1	Einwendung zum Entwurf des Regionalplans Ruhr bezüglich der Freifläche in Friemersheim nördlich der Dahlingstraße, die als Ackerland genutzt wird. Das Dorf Friemersheim ist ein weit über Duisburg hinaus bekannter Ortsteil, auf den die Stadt stolz sein kann, und den sie nicht weiter einzwängen, und mit Bebauung und Verkehr belasten darf. Das alte Dorf mit der Kirche, alten Häusern, dem Werthschen Hof und der Rheinaue wurde glücklicherweise als	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Duisburg über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 36,4 ha gegenüber den Festlegungen in der ersten Entwurfsfassung des RP Ruhr. Somit ist die vorgesehene Festlegung als ASB bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Der ermittelte Bedarf ist entsprechend der

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Gesamtbereich unter Denkmalschutz gestellt. Zum dörflichen Charakter gehört der Ackerbau, wie er angrenzend an die Wilhelm- und Dahlingstraße noch betrieben wird. Darüber hinaus beeinflusst die Freifläche Luftqualität und Klima der angrenzenden Wohngebiete positiv. Deswegen soll die betreffende Fläche an Wilhelm- und Dahlingstraße nicht bebaut, sondern als Freifläche erhalten werden.	landesplanerischen Vorgaben zu verorten. In der Stadt Duisburg gibt es wenige aus siedlungsstruktureller Sicht geeignete Standorte, um den vorhandenen Bedarf zu verorten. Im rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) ist der Bereich bereits als ASB festgelegt. Insofern bleibt die regionalplanerische Festlegung in diesem Bereich unverändert. Die ASB-Festlegungen folgen dabei Grundsatz 6.2-1 des LEP NRW, demnach erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche unmittelbar anschließend an vorhandene zentralörtlich bedeutsame ASB festgelegt werden sollen. Insofern wird die zukünftige Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche ausgerichtet, die bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Insofern deckt sich die Festlegung als ASB mit den Zielen einer nachhaltigen Raumentwicklung und trägt den ökonomischen Tragfähigkeitsvoraussetzungen für die Sicherung und Weiterentwicklung der öffentlichen und privaten Infrastrukturen Rechnung. Grundlage der Entscheidung über sämtliche Belange des Regionalplans ist eine Abwägung aller betroffenen Belange. Bei den zeichnerischen Festlegungen bedeutet dies, dass im Einzelfall standortbezogen zu entscheiden ist, welche Belange im Gewicht vorgehen. Zu den Belangen gehören auch die Auswirkungen auf das Klima/ die Luft und die Landschaft. Sie gehen auch in die Umweltprüfung ein. Da ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist dieser hier höher zu gewichten als die angesprochenen Belange. Die letztendliche planerische Ausgestaltung des Bereiches obliegt der Stadt Duisburg im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit (Bauleitplanung und Landschaftsplanung). Das Thema Denkmalschutz ist entsprechend bei Planungen und Maßnahmen auf nachfolgenden Planungsebenen mit einzubeziehen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
Großenbaum/Rahm		
1530#1	Ich setzte mich dafür ein, dass diese Flächen weiterhin als Freiflächen bestehen bleiben. Sie sollten als Flächen für die ökologische Landwirtschaft genutzt werden oder als naturnahes Erholungsgebiet, welches auch Vögeln, Tieren und wilden Pflanzen einen Heimat bietet, und einen klimatischen Ausgleich schafft.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Duisburg über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 36,4 ha gegenüber den Festlegungen in der ersten Entwurfsfassung des RP Ruhr. Somit ist die vorgesehene Festlegung als ASB bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Der ermittelte Bedarf ist entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zu verorten. In der Stadt Duisburg gibt es wenige aus siedlungsstruktureller Sicht geeignete Standorte, um den vorhandenen Bedarf zu verorten. Die ASB-Festlegungen folgen dabei Grundsatz 6.2-1 des LEP NRW, demnach erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche unmittelbar anschließend an vorhandene zentralörtlich bedeutsame ASB festgelegt werden sollen. Insofern wird die zukünftige Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche ausgerichtet, die bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Insofern deckt sich die Festlegung als ASB mit den Zielen einer nachhaltigen Raumentwicklung und trägt den ökonomischen Tragfähigkeitsvoraussetzungen für die Sicherung und Weiterentwicklung der öffentlichen und privaten Infrastrukturen Rechnung. Darüber hinaus befinden sich der Bahnhaltepunkt "Großenbaum" und "Rahm" im fußläufigen Umfeld zu den betreffenden Bereichen. Im Sinne einer umweltgerechten und klimaschützenden Siedlungsentwicklung sollen gemäß Grundsatz 6.2-2 des LEP NRW möglichst große Teile des Personenverkehrs auf die Schiene gelenkt werden. Hierzu sollen Wohnsiedlungsflächen nach Möglichkeit im Nahbereich von

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs entwickelt werden. Dem wird mit den ASB-Festlegungen entsprochen. Grundlage der Entscheidung über sämtliche Belange des Regionalplans ist eine Abwägung aller betroffenen Belange. Bei den zeichnerischen Festlegungen bedeutet dies, dass im Einzelfall standortbezogen zu entscheiden ist, welche Belange im Gewicht vorgehen. Zu den Belangen gehört auch die landschaftsbezogene Erholung, das Klima und der Natur. Da ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist dieser hier höher zu gewichten als die angesprochenen Belange. Die letztendliche planerische Ausgestaltung des Bereiches obliegt der Stadt Duisburg im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Die artenschutzrechtlichen Belange obliegen der nachfolgenden Planungsebene.
1530#2	Ich bin etwa 1995 nach Großenbaum gezogen. Seitdem musste ich beobachten, wie der Flächenverbrauch für den Siedlungsbau immer weiter vorangeschritten ist. Früher konnte ich von meiner Wohnung praktisch durch Feld und Wiesen in den Wald gelangen. Heute ist die ganze Umgebung bebaut, überwiegend mit EFH, freistehend und als Reihenhäuser. Wegen des niedrigen Grundwasserspiegels ist die Bebauung mit Unterkellerung immer schon sehr heikel. Wenn jetzt noch mehr gebaut wird, erwarte ich ernsthafte Auswirkungen auf den Wasserhaushalt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zum Wasserhaushalt richtet sich an die nachfolgende Planungsebene.
1530#3	Durch den Bau von EFH ist in der Vergangenheit sehr viel Fläche für die Natur verloren gegangen. Wenn jetzt noch die letzten Flächen für ähnliche Projekte geopfert werden, würde sich das Landschaftsbild und der Charakter von Großenbaum als Gartenstadt in einer landschaftlichen Einbindung von Feld, Wald und Wiesen so nachhaltig verändern, dass die Wohnqualität sich für die Bestandbewohner nachhaltig verschlechtern würde und die Naturnutzung, etwa im Fichtenwäldchen zum Dickelsbach,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Grundlage der Entscheidung über sämtliche Belange des Regionalplanes ist eine Abwägung aller betroffenen Belange. Bei den zeichnerischen Festlegungen bedeutet dies, dass im Einzelfall standortbezogen zu entscheiden ist, welche Belange im Gewicht vorgehen. Zu den Belangen gehört auch das Landschaftsbild. Da ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist dieser in diesem Fall höher zu gewichten als die angesprochenen Belange. Die

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	so überhaupt nehmen würde, dass mit einer Zerstörung dieser Gebiete zu rechnen ist. [Hinweis: Eine ähnliche Argumentation zur Landschaftsveränderung wurde inhaltsgleich von mehreren Stellungnehmern vorgebracht.]	letztendliche planerische Ausgestaltung des Bereiches obliegt der Stadt Duisburg im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit (Bauleitplanung und Landschaftsplanung).
1530#4	Ich bin nicht gegen eine weitere Bebauung in Großenbaum. Dafür ist es aber nicht erforderlich, weitere Freiflächen als Siedlungsgebiet auszuweisen. Es gilt Baulücken zu schließen, alte Abriss reife Gebäude durch neue mehrgeschossige Gebäude zu ersetzen, nach gründlicher Abwägung ist es vielleicht auch vertretbar, einen geringen Teil der betroffenen Flächen für den Bau mehrgeschossiger Wohnungen zu nutzen, wenn dann auf der anderen Seite gewährleistet wird, dass die verbleibenden Freiflächen als naturnahe Erholungsgebiete erhalten bleiben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zu möglichen Planungsalternativen richtet sich an die nachfolgende Planungsebene. Die letztendliche planerische Ausgestaltung des Bereiches obliegt der Stadt Duisburg im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit (Bauleitplanung und Landschaftsplanung).
1530#5	In den nächsten Jahren ist – hoffentlich – mit einer erheblichen Verjüngung der Bevölkerung in Großenbaum zu rechnen. Der Stadtteil ist hervorragend geeignet für junge Familie, weil er ländliche und städtische Aspekte miteinander vereint. Eine weitere bauliche Verdichtung würde diese Vorteile aber zunichtemachen. In der Vergangenheit sind schon genug Fehler durch exzessiven und verschwenderischen Siedlungsbau gemacht worden. Diese dürfen sich in Zukunft nicht wiederholen und erst Recht keine Rechtfertigung dafür sein, einfach so weiter zu machen, weil es jetzt sowieso nicht mehr darauf ankommt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist dieser in diesem Fall höher zu gewichten als die angesprochenen Belange des Erhalts der vorhandenen Siedlungsstruktur. Die letztendliche planerische Ausgestaltung des Bereiches obliegt der Stadt Duisburg im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit (Bauleitplanung und Landschaftsplanung).
1651#2	Zwischen beiden Flächen verläuft ein Feldweg mit einer äußerst malerischen Baumreihe. Der Komplex der beiden Grünflächen stellt damit einen entscheidenden Teil der landschaftlichen Schönheit unseres Stadtteils dar. Insbesondere für die Bewohner der Ostseite unseres Gebäudes bietet sich hier zu jeder Jahreszeit ein atemberaubendes Panorama.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundlage der Entscheidung über sämtliche Belange des Regionalplanes ist eine Abwägung aller betroffenen Belange. Bei den zeichnerischen Festlegungen bedeutet dies, dass im Einzelfall standortbezogen zu entscheiden ist, welche Belange im Gewicht vorgehen. Zu den Belangen gehört das Landschaftsbild. Da ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist dieser in diesem Fall höher zu gewichten als die angesprochenen Belange. Die letztendliche planerische Ausgestaltung des Bereiches obliegt der Stadt

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Duisburg im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit(Bauleitplanung und Landschaftsplanung).
1651#4	Da die Flächen landwirtschaftlich genutzt werden, haben unsere Kinder zudem die Möglichkeit, Landwirtschaft das ganze Jahr über hautnah zu erleben und auch über einen längeren Zeitraum zu beobachten, etwa die Tatsache, dass die Bepflanzung jährlich wechselt. Der Regionalplan Ruhr weist diese Flächen als Siedlungsflächen aus und zielt mithin darauf ab, den hier kurz skizzierten Reichtum nachhaltig zu zerstören. Insbesondere der Verlust für die neue Generation wäre dramatisch. Es ist völlig widersinnig, wenn die öffentliche Hand einerseits sehr viel Geld darin investiert, über schulische Maßnahmen den Kontakt von Kindern mit der Natur und ihr Interesse für MINT-Fächer zu fördern, andererseits Lebensräume der Kinder, wo dieser Kontakt vorhanden ist und Naturwissenschaft direkt studiert werden kann, planvoll zu zerstören.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der vorgetragene Hinweis ist raumordnerisch nicht relevant. Die letztendliche planerische Ausgestaltung des Bereiches obliegt der Stadt Duisburg im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit (Bauleitplanung und Landschaftsplanung).
2306#1.2	Die Bebauung der Grünflächen (Naturschutzgebiete) erhöht für uns Rahmer die Lärmgrenze drastisch (RRX-Ausbau des Schienennetzes) A524 Ausbau der Autobahn und nun auch mehr Verkehr (Straße) Teure Mieten. Ich frage sie, wer will hier noch wohnen? [Hinweis: Eine ähnliche Argumentation zu Immissionen wurde inhaltsgleich von mehreren Stellungnehmern vorgebracht.]	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannte Bebauung von Naturschutzgebieten ist in diesem Zusammenhang nicht nachvollziehbar. Die Hinweise zur Lärmsituation und zur Mietpreisentwicklung richten sich an die nachfolgende Planungsebene.
2543#1	Ich lehne eine Ausweisung von Siedlungsfläche auf den oben angegebenen Flächen in Großenbaum und Rahm (Stadt Duisburg) ab. Ich fordere eine Ausweisung als Freifläche. Mein Einwand beruht auf der Tatsache, dass ich mich durch das Inkrafttreten des Regionalplanes Ruhr, speziell auf den Flächen im Duisburger Süden persönlich betroffen fühle. [Hinweis: Eine ähnliche Argumentation der persönlichen Betroffenheit wurde inhaltsgleich von mehreren Stellungnehmern vorgebracht.]	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Duisburg über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 36,4 ha gegenüber den Festlegungen in der ersten Entwurfsfassung des RP Ruhr. Somit ist die vorgesehene Festlegung als ASB bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Der ermittelte Bedarf ist entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zu verorten. In der Stadt Duisburg

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		gibt es wenige aus siedlungsstruktureller Sicht geeignete Standorte, um den vorhandenen Bedarf zu verorten. Die ASB-Festlegungen folgen dabei Grundsatz 6.2-1 des LEP NRW, demnach erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche unmittelbar anschließend an vorhandene zentralörtlich bedeutsame ASB festgelegt werden sollen. Insofern wird die zukünftige Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche ausgerichtet, die bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Insofern deckt sich die Festlegung als ASB mit den Zielen einer nachhaltigen Raumentwicklung und trägt den ökonomischen Tragfähigkeitsvoraussetzungen für die Sicherung und Weiterentwicklung der öffentlichen und privaten Infrastrukturen Rechnung. Darüber hinaus befinden sich der Bahnhaltepunkt "Großenbaum" und "Rahm" im fußläufigen Umfeld zu den betreffenden Bereichen. Im Sinne einer umweltgerechten und klimaschützenden Siedlungsentwicklung sollen gemäß Grundsatz 6.2-2 des LEP NRW möglichst große Teile des Personenverkehrs auf die Schiene gelenkt werden. Hierzu sollen Wohnsiedlungsflächen nach Möglichkeit im Nahbereich von Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs entwickelt werden. Dem wird mit den ASB-Festlegungen entsprochen. Die vorgebrachte persönliche Betroffenheit ist raumordnerisch nicht relevant.
2543#2	Bei den drei Gebieten handelt es sich überwiegend um landwirtschaftliche Nutzflächen, also Acker und Grünland. Ein Teil dieser Flächen ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, d.h. die freie Landschaft soll hier geschützt werden. Der Schutz gilt seit 1990. Nach der Schutzgebietsverordnung darf hier nicht	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundlage der Entscheidung über sämtliche Belange des Regionalplanes ist eine Abwägung aller betroffenen Belange. Bei den zeichnerischen Festlegungen bedeutet dies, dass im Einzelfall

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	gebaut werden und das Landschaftsbild ist zu erhalten. Mit einer Ausweisung als Siedlungsfläche wird der Schutzgebietsstatus (im Bebauungsplanverfahren) aufgehoben. Mir geht es um den Freiraumschutz und den Schutz von Natur und Landschaft in meinem Wohnumfeld.	standortbezogen zu entscheiden ist, welche Belange im Gewicht vorgehen. Zu den Belangen gehören auch das Landschaftsbild und der Landschaftsschutz. Da ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist dieser in diesem Fall höher zu gewichten als die angesprochenen Belange. Die letztendliche planerische Ausgestaltung des Bereiches obliegt der Stadt Duisburg im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit (Bauleitplanung und Landschaftsplanung).
2543#7	Schon im Sommer 2018 konnte man sehen, dass das Wasser in den Bächen versickerte. Die Auswirkungen des Klimawandels sind auch bei uns spürbar geworden. Durch seine Freiflächen, die ich als ein sehr hohes Gut ansehe, ist der Duisburger Süden noch in der Lage die Klimaveränderungen abzumildern. Durch dieses massive Bauvorhaben und der zu erwartende Eingriff in die Natur, befürchte ich, dass die Auswirkungen auf das Klima spürbar werden. Dies ist nicht mehr Rückgängig zu machen und daher müssen die Freiflächen bleiben.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Grundlage der Entscheidung über sämtliche Belange des Regionalplanes ist eine Abwägung aller betroffenen Belange. Bei den zeichnerischen Festlegungen bedeutet dies, dass im Einzelfall standortbezogen zu entscheiden ist, welche Belange im Gewicht vorgehen. Zu den Belangen gehört auch die Auswirkungen auf das Klima. Er geht auch in die Umweltprüfung ein. Da ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist dieser hier höher zu gewichten als der angesprochene Belang. Die letztendliche planerische Ausgestaltung des Bereiches obliegt der Stadt Duisburg im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit (Bauleitplanung und Landschaftsplanung).
2543#9	Die Naherholungsqualität für mich und die ansässigen Bürger geht weitestgehend verloren. Der Regionalplan Ruhr schränkt mein Gewohnheitsrecht deutlich ein. Ich sehe mich in meiner Freizeitgestaltung, wie meine Spaziergänge mit dem Hund, die Ausritte mit dem Pferd, die Entspannung, die ich bei der Naturbeobachtung empfinde, deutlich eingeschränkt. Ich bin in diese Gegend vor 10 Jahren bewusst gezogen. Wie viele meiner Nachbarn liebe ich die Natur, die Tiere, die dort leben. Kinder, die noch in den Freiflächen von Rahm spielen können. All dies wird zu Nichte gemacht. [Hinweis: Eine ähnliche Argumentation der Naherholungsfunktionen wurde inhaltsgleich von mehreren Stellungnehmern vorgebracht.]	Der Anregung wird nicht gefolgt. Grundlage der Entscheidung über sämtliche Belange des Regionalplanes ist eine Abwägung aller betroffenen Belange. Bei den zeichnerischen Festlegungen bedeutet dies, dass im Einzelfall standortbezogen zu entscheiden ist, welche Belange im Gewicht vorgehen. Zu den Belangen gehört auch die landschaftsbezogene Erholung. Er geht auch in die Umweltprüfung ein. Da ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist dieser in diesem Fall höher zu gewichten als die angesprochenen Belange. Die letztendliche planerische Ausgestaltung des Bereiches obliegt der Stadt Duisburg im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit (Bauleitplanung und Landschaftsplanung).

ID	Stellungnahme	Erwiderung
2543#11	Der Biotopverbund mit Lebensraum für viele Pflanzen und Tiere, wie zum Beispiel des Mäusebussards wird erheblich eingeschränkt. [Hinweis: Eine ähnliche Argumentation des Artenschutzes wurde inhaltsgleich von mehreren Stellungnehmern vorgebracht.]	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die artenschutzrechtlichen Belange obliegen der nachfolgenden Planungsebene. Die letztendliche planerische Ausgestaltung des Bereiches obliegt der Stadt Duisburg im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit (Bauleitplanung und Landschaftsplanung). In diesem Zusammenhang wird auf Grundsatz 2.2-3 der textlichen Festlegungen zum Entwurf des Regionalplans Ruhr verwiesen. Demnach sollen innerhalb der Siedlungsbereiche zur Auflockerung und Gliederung, für den klimatischen Ausgleich, für die Erholung und den Biotopverbund zusammenhängende, ökologisch wirksame Verbindungsflächen zwischen innerörtlichen Grünflächen und den Regionalen Grünzügen im Rahmen der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung hergestellt werden. Die Grundsätze sind im Rahmen von Bauleitplanung und Landschaftsplanung zu berücksichtigen.
2598#1	Der Regionalplan Ruhr schränkt mein Gewohnheitsrecht deutlich ein. Ich sehe mich in meiner Freizeitgestaltung (regelmäßiger Spaziergänge vor Ort, Radfahren, Hund ausführen, Joggen) deutlich eingeschränkt als Beitrag zur Lebensqualität in einem durch intensive Bebauung Luftbelastung dank Straßenverkehr, Industrie Lastverkehr bereits stark belasten Umfeld.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundlage der Entscheidung über sämtliche Belange des Regionalplanes ist eine Abwägung aller betroffenen Belange. Bei den zeichnerischen Festlegungen bedeutet dies, dass im Einzelfall standortbezogen zu entscheiden ist, welche Belange im Gewicht vorgehen. Zu den Belangen gehört auch die landschaftsbezogene Erholung. Er geht auch in die Umweltprüfung ein. Da ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist dieser in diesem Fall höher zu gewichten als die angesprochenen Belange. Die letztendliche planerische Ausgestaltung des Bereiches obliegt der Stadt Duisburg im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit (Bauleitplanung und Landschaftsplanung).
2702#2.9	Im Übrigen ist es nicht nachvollziehbar, dass wir bei 40.000 Wohnungen Leerstand, dem Neubaugebiet Wedau 6 Seen, dem frisch erworbenen Gelände am Bahnhof durch die Gebag und alle anderen bereits beschlossenen Bauprojekten dringend mehr Wohnraum brauchen. Hier geht es ausschließlich darum, die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Duisburg über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Stadtkasse aufzufüllen, wofür die besten Flächen nun geopfert werden. Diese Flächen sollten aber zum Wohle aller bereits hier lebenden Menschen beitragen und nicht für einige wenige privatisiert werden. [Hinweis: Eine ähnliche Argumentation des fehlenden Bedarfs wurde inhaltsgleich von mehreren Stellungnehmern vorgebracht.]	Höhe von 36,4 ha gegenüber den Festlegungen in der ersten Entwurfsfassung des RP Ruhr. Somit ist die vorgesehene Festlegung als ASB bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Der ermittelte Bedarf ist entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zu verorten. Im Rahmen der landeseinheitlichen Vorgaben des LEP NRW zur Siedlungsflächenbedarfsberechnung, gehen -neben weiteren Faktoren- auch die vorhandenen Wohnungsleerstände sowie vorhandene Wohnbauflächenreserven in die Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe ein.
2784#1.2	Zudem sollte der Verkehr nicht in Vergessenheit geraten. Die Urbanisierung im Duisburger-Süden schränkt jetzt schon den Verkehr massiv ein und weitere Bebauungen würden dieses Problem noch verstärken. Die Infrastruktur ist für immer mehr Menschen nicht ausgelegt. Das betrifft auch den öffentlichen Personenverkehr, dessen Angebot immer noch keine Alternative zum Auto bietet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Duisburg über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 36,4 ha gegenüber den Festlegungen in der ersten Entwurfsfassung des RP Ruhr. Somit ist die vorgesehene Festlegung als ASB bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Der ermittelte Bedarf ist entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zu verorten. In der Stadt Duisburg gibt es wenige aus siedlungsstruktureller Sicht geeignete Standorte, um den vorhandenen Bedarf zu verorten. Die ASB-Festlegungen folgen dabei Grundsatz 6.2-1 des LEP NRW, demnach erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche unmittelbar anschließend an vorhandene zentralörtlich bedeutsame ASB festgelegt werden sollen. Insofern wird die zukünftige Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche ausgerichtet, die bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Insofern deckt sich die Festlegung als ASB mit den Zielen einer nachhaltigen Raumentwicklung und trägt den ökonomischen Tragfähigkeitsvoraussetzungen für die

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Sicherung und Weiterentwicklung der öffentlichen und privaten Infrastrukturen Rechnung. Darüber hinaus befinden sich der Bahnhaltepunkt "Großenbaum" und "Rahm" im fußläufigen Umfeld zu den betreffenden Bereichen. Im Sinne einer umweltgerechten und klimaschützenden Siedlungsentwicklung sollen gemäß Grundsatz 6.2-2 des LEP NRW möglichst große Teile des Personenverkehrs auf die Schiene gelenkt werden. Hierzu sollen Wohnsiedlungsflächen nach Möglichkeit im Nahbereich von Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs entwickelt werden. Dem wird mit den ASB-Festlegungen entsprochen. Der Hinweis zur Verkehrsbelastung bzw. zur Verkehrssituation im Duisburger Süden richtet sich an die nachfolgende Planungsebene.
2849#1	Betreff: Einspruch Bebauungsplan Am Rahmerbuschfeld Guten Tag, wir erheben hiermit Einspruch gegen die o.g. Bebauungspläne. Wir schließen uns der Begründung von BUND und Initiative Intakt an.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich explizit an die kommunale Bauleitplanung. Ein Bezug zu einer regionalplanerischen Festlegung ist nicht erkennbar.
2858#1	Der Regionalplan Ruhr schränkt mein Gewohnheitsrecht deutlich ein. Ich sehe mich in meiner Freizeitgestaltung (regelmäßiger Spaziergänge vor Ort, Radfahren, Hund ausführen, Joggen) deutlich eingeschränkt Des Weiteren wird befürchtet bzw. ist davon auszugehen, dass diverse Tierarten im Lebensraum stark eingeschränkt werden. Sichtung von Igeln, Füchsen (Jungtieren) Rotwild	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Grundlage der Entscheidung über sämtliche Belange des Regionalplanes ist eine Abwägung aller betroffenen Belange. Bei den zeichnerischen Festlegungen bedeutet dies, dass im Einzelfall standortbezogen zu entscheiden ist, welche Belange im Gewicht vorgehen. Zu den Belangen gehört auch die landschaftsbezogene Erholung. Er geht auch in die Umweltprüfung ein. Da ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist dieser in diesem Fall höher zu gewichten als die angesprochenen Belange. Die letztendliche planerische Ausgestaltung des Bereiches obliegt der Stadt Duisburg im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit (Bauleitplanung und Landschaftsplanung).

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Die artenschutzrechtlichen Belange obliegen der nachfolgenden Planungsebene.
2861#5	Die Maßnahme verstärkt die Belastung für Mensch, Umwelt und Natur zusätzlich zu den negativen Veränderungen und Belastungen durch das nicht weit entfernten großen Baugebiet Duisburg-Wedau (6-Seen Platte).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundlage der Entscheidung über sämtliche Belange des Regionalplanes ist eine Abwägung aller betroffenen Belange. Bei den zeichnerischen Festlegungen bedeutet dies, dass im Einzelfall standortbezogen zu entscheiden ist, welche Belange im Gewicht vorgehen. Zu den Belangen gehören auch die Auswirkungen auf Mensch, Umwelt und Natur. Sie gehen auch in die Umweltprüfung ein. Da ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist dieser in diesem Fall höher zu gewichten als die angesprochenen Belange. Die letztendliche planerische Ausgestaltung des Bereiches obliegt der Stadt Duisburg im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit (Bauleitplanung und Landschaftsplanung).
2861#6	Außerdem kritisiere ich hiermit, dass durch die Vernichtung weiterer Frischluftschneisen und die damit verbundene, stetig ansteigende Stadterwärmung negative klimatische Veränderungen für mein Siedlungsgebiet und andere Stadtteile, die auf die Frischluftschneisen angewiesen sind, erzielt werden. Ziel des Regionalplans war es, Grünflächen zu verbinden, gegebenenfalls zu vergrößern, um sie widerstandskräftiger zu machen, das Gegenteil finde ich hier im Regionalplan wieder. Gehen den inflationäre Flächenverbrauch in Duisburg zu Lasten der Natur, wende ich mich ausdrücklich!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Duisburg über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 36,4 ha gegenüber den Festlegungen in der ersten Entwurfsfassung des RP Ruhr. Somit ist die vorgesehene Festlegung als ASB bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Der ermittelte Bedarf ist entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zu verorten. In der Stadt Duisburg gibt es wenige aus siedlungsstruktureller Sicht geeignete Standorte, um den vorhandenen Bedarf zu verorten. Grundlage der Entscheidung über sämtliche Belange des Regionalplans ist eine Abwägung aller betroffenen Belange. Bei den zeichnerischen Festlegungen bedeutet dies, dass im Einzelfall standortbezogen zu entscheiden ist, welche Belange im Gewicht vorgehen. Zu den Belangen gehören auch die Auswirkungen auf das Klima. Er geht auch in die Umweltprüfung ein. Da ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist dieser hier höher zu

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		gewichten als der angesprochene Belang. Die letztendliche planerische Ausgestaltung des Bereiches obliegt der Stadt Duisburg im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit (Bauleitplanung und Landschaftsplanung). In diesem Zusammenhang wird auf Grundsatz 2.2-3 der textlichen Festlegungen zum Entwurf des RP Ruhr verwiesen. Demnach sollen innerhalb der Siedlungsbereiche zur Auflockerung und Gliederung, für den klimatischen Ausgleich, für die Erholung und den Biotopverbund zusammenhängende, ökologisch wirksame Verbindungsflächen zwischen innerörtlichen Grünflächen und den Regionalen Grünzügen im Rahmen der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung hergestellt werden. Die Grundsätze sind im Rahmen von Bauleitplanung und Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Der Regionalplan ist ein Raumordnungsplan, der gemäß § 1 ROG unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen hat sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Dabei sind die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen. Der RP Ruhr hat sich hierbei an die Vorgaben des LEP NRW anzupassen.
3142#1	Ich lehne eine Ausweisung von Siedlungsfläche auf den oben angegebenen Flächen in Großenbaum und Rahm (Stadt Duisburg) ab. Ich fordere eine Ausweisung als Freifläche. Mein Einwand beruht auf der Tatsache, dass ich mich durch das Inkrafttreten des Regionalplanes Ruhr, speziell auf den Flächen im Duisburger Süden persönlich betroffen fühle. Bei den drei Gebieten handelt es sich überwiegend um landwirtschaftliche Nutzflächen, also Acker und Grünland. Ein Teil dieser Flächen ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, d.h. die freie Landschaft soll hier geschützt werden. Der Schutz gilt seit 1990. Nach der Schutzgebietsverordnung darf hier nicht	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Duisburg über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 36,4 ha gegenüber den Festlegungen in der ersten Entwurfsfassung des RP Ruhr. Somit ist die vorgesehene Festlegung als ASB bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Der ermittelte Bedarf ist entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zu verorten. In der Stadt Duisburg gibt es wenige aus siedlungsstruktureller Sicht geeignete Standorte, um den vorhandenen Bedarf zu verorten.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	gebaut werden und das Landschaftsbild ist zu erhalten. Mit einer Ausweisung als Siedlungsfläche wird der Schutzgebietsstatus (im Bebauungsplanverfahren) aufgehoben. Mir geht es um den Freiraumschutz und den Schutz von Natur und Landschaft in meinem Wohnumfeld. Der Biotopverbund mit Lebensraum für viele Pflanzen und Tiere, wie zum Beispiel des Mäusebussards wird erheblich eingeschränkt. Außerdem kritisiere ich hiermit, dass durch die Vernichtung weiterer Frischluftschneisen und die damit verbundene, stetig ansteigende Stadterwärmung negative klimatische Veränderungen für mein Siedlungsgebiet und andere Stadtteile, die auf die Frischluftschneisen angewiesen sind, erzielt werden. Ziel des Regionalplans war es, Grünflächen zu verbinden, gegebenenfalls zu vergrößern, um sie widerstandskräftiger zu machen, das Gegenteil findet ich hier im Regionalplan wieder.	Die ASB-Festlegungen folgen dabei Grundsatz 6.2-1 des LEP NRW, demnach erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche unmittelbar anschließend an vorhandene zentralörtlich bedeutsame ASB festgelegt werden sollen. Insofern wird die zukünftige Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche ausgerichtet, die bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Insofern deckt sich die Festlegung als ASB mit den Zielen einer nachhaltigen Raumentwicklung und trägt den ökonomischen Tragfähigkeitsvoraussetzungen für die Sicherung und Weiterentwicklung der öffentlichen und privaten Infrastrukturen Rechnung. Darüber hinaus befinden sich der Bahnhaltepunkt "Großenbaum" und "Rahm" im fußläufigen Umfeld zu den betreffenden Bereichen. Im Sinne einer umweltgerechten und klimaschützenden Siedlungsentwicklung sollen gemäß Grundsatz 6.2-2 des LEP NRW möglichst große Teile des Personenverkehrs auf die Schiene gelenkt werden. Hierzu sollen Wohnsiedlungsflächen nach Möglichkeit im Nahbereich von Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs entwickelt werden. Dem wird mit den ASB-Festlegungen entsprochen. Grundlage der Entscheidung über sämtliche Belange des Regionalplans ist eine Abwägung aller betroffenen Belange. Bei den zeichnerischen Festlegungen bedeutet dies, dass im Einzelfall standortbezogen zu entscheiden ist, welche Belange im Gewicht vorgehen. Zu den Belangen gehört auch die Auswirkungen auf das Klima und das Landschaftsbild. Sie gehen auch in die Umweltprüfung ein. Da ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist dieser hier höher zu gewichten als die angesprochenen Belange. Die letztendliche planerische Ausgestaltung des Bereiches obliegt

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		der Stadt Duisburg im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit (Bauleitplanung und Landschaftsplanung). In diesem Zusammenhang wird auf Grundsatz 2.2-3 der textlichen Festlegungen zum Entwurf des RP Ruhr verwiesen. Demnach sollen innerhalb der Siedlungsbereiche zur Auflockerung und Gliederung, für den klimatischen Ausgleich, für die Erholung und den Biotopverbund zusammenhängende, ökologisch wirksame Verbindungsflächen zwischen innerörtlichen Grünflächen und den Regionalen Grünzügen im Rahmen der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung hergestellt werden. Die Grundsätze sind im Rahmen von Bauleitplanung und Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Konkrete artenschutzrechtliche Belange obliegen der nachfolgenden Planungsebene.
3142#2	Zur Wohnbebauung Großenbaum: Östlich von Großenbaum sollen 15,6 ha Landschaftsschutzgebiete und weitere 4,2 ha Freiraum zerstört werden um die Erweiterung der anliegenden Siedlungen zu ermöglichen. Diese Freiraumzerstörung lehne ich ab und fordert die Flächen zum Schutz von Natur und Landschaft als Freifläche auszuweisen. [Hinweis: Eine ähnliche Argumentation wurde inhaltsgleich von mehreren Stellungnehmern vorgebracht.]	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird auf die Erwiderung zu Datensatz 3142#1 desselben Stellungnehmenden verwiesen.
3142#3.1	In Rahm sollen 2,6 ha Landschaftsschutzgebiet und 6 ha Freiraum für die Siedlungserweiterung zerstört werden. [Hinweis: Eine ähnliche Argumentation zur Landschaftsveränderung wurde inhaltsgleich von mehreren Stellungnehmern vorgebracht.]	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Erwiderung zu Datensatz 3142#3.2 desselben Stellungnehmenden verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
3142#3.2	Durch eine Bebauung bis nahe an das FFH-Gebiet wird auch dieses hochrangige Schutzgebiet in Mitleidenschaft gezogen. Dies lehne ich entschieden ab, zumal im nahen Umfeld ein Schutzgebiet nach Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU liegt. Ich fordere die Fläche zum Schutz von Natur und Landschaft als Freifläche auszuweisen. [Hinweis: Eine ähnliche Argumentation zum Naturschutz wurde inhaltsgleich von mehreren Stellungnehmern vorgebracht.]	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Duisburg über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 36,4 ha gegenüber den Festlegungen in der ersten Entwurfsfassung des RP Ruhr. Somit ist die vorgesehene Festlegung als ASB bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Der ermittelte Bedarf ist entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zu verorten. In der Stadt Duisburg gibt es wenige aus siedlungsstruktureller Sicht geeignete Standorte, um den vorhandenen Bedarf zu verorten. Die ASB-Festlegung folgt dabei Grundsatz 6.2-1 des LEP NRW, demnach erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche unmittelbar anschließend an vorhandene zentralörtlich bedeutsame ASB festgelegt werden sollen. Insofern wird die zukünftige Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche ausgerichtet, die bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Insofern deckt sich die Festlegung als ASB mit den Zielen einer nachhaltigen Raumentwicklung und trägt den ökonomischen Tragfähigkeitsvoraussetzungen für die Sicherung und Weiterentwicklung der öffentlichen und privaten Infrastrukturen Rechnung. Darüber hinaus befindet sich der Bahnhaltepunkt "Rahm" im fußläufigen Umfeld zu dem betreffenden Bereich. Im Sinne einer umweltgerechten und klimaschützenden Siedlungsentwicklung sollen gemäß Grundsatz 6.2-2 des LEP NRW möglichst große Teile des Personenverkehrs auf die Schiene gelenkt werden. Hierzu sollen Wohnsiedlungsflächen nach Möglichkeit im Nahbereich von Haltepunkten des schienengebundenen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		öffentlichen Nahverkehrs entwickelt werden. Dem wird mit den ASB-Festlegungen entsprochen. Es wird ebenfalls darauf verwiesen, dass die Festlegung des ASB in diesem Bereich gegenüber den derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet signifikant geringer ausfällt und lediglich die derzeit in Aufstellung befindliche Bauleitplanung (Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 7.45 der Stadt Duisburg) im Gegenstromprinzip in die Festlegungen des RP Ruhr berücksichtigt. Der ASB wurde im Zuge der Umweltprüfung geprüft (Prüfbogen DUI_ASB_01) und eine FFH-VP durchgeführt (s. Anhang zum Umweltbericht DUI_ASB_01). Gemäß der SUP betrifft eine voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung das Wohnen (Schutzgut Mensch), da aufgrund der Nähe der BAB 524 im Umfeld Emissionen zu erwarten sind. Außerdem liegt die Fläche im 300m-Puffer zum NSG und FFH-Gebiet "Überanger Mark". Lt. FFH-VP sind erhebliche Beeinträchtigungen jedoch auszuschließen. Die konkretere Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Beeinträchtigungen obliegt der nachfolgenden Planungsebene.
3142#4	Die Folgen einer Bebauung sind vor allem Bodenversiegelungen, wodurch Wasser nicht mehr versickern und sich das lokale Klima aufheizen kann. Das hat negative Folgen auf den Wasserhaushalt und das lokale Klima für mich und andere Bürger die bereits dort wohnen. Durch die Verringerung der Versickerungsfläche rechne ich mit bedenklichen Auswirkungen auf das Grundwasser.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zu Auswirkungen auf das Grundwasser richtet sich an die nachfolgende Planungsebene.
3142#5	Eine Zerstörung der landwirtschaftlichen Flächen verändert das Landschaftsbild. Jedwede Freifläche verschwindet, da bis zum Waldrand bebaut werden soll.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundlage der Entscheidung über sämtliche Belange des Regionalplanes ist eine Abwägung aller betroffenen Belange. Bei den zeichnerischen Festlegungen bedeutet dies, dass im Einzelfall standortbezogen zu entscheiden ist, welche Belange im Gewicht

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		vorgehen. Zu den Belangen gehört auch das Landschaftsbild. Da ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist dieser hier höher zu gewichten als der angesprochene Belang. Die letztendliche planerische Ausgestaltung des Bereiches obliegt der Stadt Duisburg im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit (Bauleitplanung und Landschaftsplanung).
3142#8	Beim Spaziergang "ums Feld" (ein häufiges Wochenendritual) kann man in direkter Nachbarschaft Füchse, Wildgänse, Reiher und Raubvögel treffen und beobachten. Das ist ein großer Wohlfühlfaktor in Großenbaum und zudem spannend und wichtig für unsere Kinder. [Hinweis: Eine ähnliche Argumentation zur Naherholung wurde inhaltsgleich von mehreren Stellungnehmern vorgebracht.]	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Grundlage der Entscheidung über sämtliche Belange des Regionalplanes ist eine Abwägung aller betroffenen Belange. Bei den zeichnerischen Festlegungen bedeutet dies, dass im Einzelfall standortbezogen zu entscheiden ist, welche Belange im Gewicht vorgehen. Zu den Belangen gehört auch die landschaftsbezogene Erholung. Er geht auch in die Umweltprüfung ein. Da ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist dieser in diesem Fall höher zu gewichten als die angesprochenen Belange. Die letztendliche planerische Ausgestaltung des Bereiches obliegt der Stadt Duisburg im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit (Bauleitplanung und Landschaftsplanung). Die artenschutzrechtlichen Belange obliegen der nachfolgenden Planungsebene.
3143#1	Der Regionalplan Ruhr schränkt mein Gewohnheitsrecht deutlich ein. Ich sehe mich in meiner Freizeitgestaltung (regelmäßiger Spaziergänge vor Ort, Radfahren, Hund ausführen, Joggen) deutlich eingeschränkt... Ich bin froh in einem "grünen" Stadtteil wie Großbaum zu Leben. Auf den freien Feldern kann man oft Tiere beobachten wie z.B. den Reiher. Jede Grünfläche bietet Lebensraum für Bienen und andere Insekten, die doch so wichtig sind. Diese freien Felder und Flächen müssen erhalten bleiben! Lassen Sie der Natur Platz zum Atmen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan ist ein Raumordnungsplan, der gemäß § 1 ROG unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen hat sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Dabei sind die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen. Der Regionalplan Ruhr hat hierbei die Vorgaben des LEP NRW zu beachten. Gemäß Ziel 6.1-1 Ziel des LEP NRW muss die Regionalplanung bedarfsgerecht ASB und GIB im Regionalplan festlegen. Eine Verortung von ASB in der Stadt Duisburg ist nur dort möglich, wo eine Siedlungsstruktur vorhanden ist. Unter

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Berücksichtigung aller Belange, so auch der Umweltbelange (s. Umweltbericht DUI_ASB_01 und DUI_ASB_04) wie Erholung, Biotopverbund, Naturschutz oder Klima, wird an der ASB-Festlegung festgehalten. Konkrete artenschutzrechtliche Belange obliegen den weiteren nachfolgenden Planverfahren.
3151#1.3	Da die Düsseldorfer mehr Platz brauchen, wieso unser Wald: Es gibt noch andere Stadtteile wie Marxloh Hochfeld die hätten es so nötig. Und nicht nur für die Reichen, sondern eine gesunde Mischung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Duisburg über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 36,4 ha gegenüber den Festlegungen in der ersten Entwurfsfassung des RP Ruhr. Somit ist die vorgesehene Festlegung als ASB bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Der ermittelte Bedarf ist entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zu verorten. In der Stadt Duisburg gibt es wenige aus siedlungsstruktureller Sicht geeignete Standorte, um den vorhandenen Bedarf zu verorten. Die ASB-Festlegungen folgen dabei Grundsatz 6.2-1 des LEP NRW, demnach erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche unmittelbar anschließend an vorhandene zentralörtlich bedeutsame ASB festgelegt werden sollen. Insofern wird die zukünftige Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche ausgerichtet, die bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Insofern deckt sich die Festlegung als ASB mit den Zielen einer nachhaltigen Raumentwicklung und trägt den ökonomischen Tragfähigkeitsvoraussetzungen für die Sicherung und Weiterentwicklung der öffentlichen und privaten Infrastrukturen Rechnung. Darüber hinaus befinden sich der Bahnhaltepunkt "Großenbaum" und "Rahm" im fußläufigen Umfeld zu den betreffenden Bereichen. Im Sinne einer umweltgerechten und

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		klimaschützenden Siedlungsentwicklung sollen gemäß Grundsatz 6.2-2 des LEP NRW möglichst große Teile des Personenverkehrs auf die Schiene gelenkt werden. Hierzu sollen Wohnsiedlungsflächen nach Möglichkeit im Nahbereich von Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs entwickelt werden. Dem wird mit den ASB-Festlegungen entsprochen. Der Hinweis zur Inanspruchnahme von Wald ist nicht nachvollziehbar, da die ASB-Festlegungen in diesem Bereich kein bestehender Wald überdeckt. Der Hinweis zu möglichen Planungsalternativen richtet sich an die nachfolgende Planungsebene.
3152#9	Zudem darf man als Privatperson nur unter größtem Protest z.B. einen Steingarten anlegen (wg. Der Versiegelung), aber hier sollen große Flächen "entgrünt" werden. In Duisburg bzw. dem Duisburger Süden wurden in den vergangenen Jahrzehnten schon genug Frei- bzw. Spiel/Sportflächen zugebaut. Und der Klimawandel? Jede bebaute Fläche bedeutet wieder ein Stück mehr Erwärmung. Und nicht zuletzt: Mehr (Wohn-) Bebauung bringt auch weitere (zu viele) Autos! [Hinweis: Eine ähnliche Argumentation der Flächenversiegelung und des Klimaschutzes wurde inhaltsgleich von mehreren Stellungnehmern vorgebracht.]	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Duisburg über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 36,4 ha gegenüber den Festlegungen in der ersten Entwurfsfassung des RP Ruhr. Somit ist die vorgesehene Festlegung als ASB bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Der ermittelte Bedarf ist entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zu verorten. In der Stadt Duisburg gibt es wenige aus siedlungsstruktureller Sicht geeignete Standorte, um den vorhandenen Bedarf zu verorten. Die ASB-Festlegungen folgen dabei Grundsatz 6.2-1 des LEP NRW, demnach erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche unmittelbar anschließend an vorhandene zentralörtlich bedeutsame ASB festgelegt werden sollen. Insofern wird die zukünftige Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche ausgerichtet, die bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Insofern deckt sich die Festlegung als

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		ASB mit den Zielen einer nachhaltigen Raumentwicklung und trägt den ökonomischen Tragfähigkeitsvoraussetzungen für die Sicherung und Weiterentwicklung der öffentlichen und privaten Infrastrukturen Rechnung. Darüber hinaus befinden sich der Bahnhaltepunkt "Großenbaum" und "Rahm" im fußläufigen Umfeld zu den betreffenden Bereichen. Im Sinne einer umweltgerechten und klimaschützenden Siedlungsentwicklung sollen gemäß Grundsatz 6.2-2 des LEP NRW möglichst große Teile des Personenverkehrs auf die Schiene gelenkt werden. Hierzu sollen Wohnsiedlungsflächen nach Möglichkeit im Nahbereich von Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs entwickelt werden. Dem wird mit den ASB-Festlegungen entsprochen. Grundlage der Entscheidung über sämtliche Belange des Regionalplans ist eine Abwägung aller betroffenen Belange. Bei den zeichnerischen Festlegungen bedeutet dies, dass im Einzelfall standortbezogen zu entscheiden ist, welche Belange im Gewicht vorgehen. Zu den Belangen gehört auch die Auswirkungen auf das Klima. Sie gehen auch in die Umweltprüfung ein. Da ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist dieser hier höher zu gewichten als die angesprochenen Belange. Die letztendliche planerische Ausgestaltung des Bereiches obliegt der Stadt Duisburg im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit (Bauleitplanung und Landschaftsplanung). Der Hinweis zur Verkehrsbelastung richtet sich an die nachfolgende Planungsebene.
3153#8	Die Naherholungsqualität für mich und die ansässigen Bürger geht weitestgehend verloren. Der Regionalplan Ruhr schränkt mein Gewohnheitsrecht deutlich ein. Ich sehe mich in meiner Freizeitgestaltung (regelmäßiger Spaziergänge vor Ort, Radfahren, Hund ausführen, Joggen)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundlage der Entscheidung über sämtliche Belange des Regionalplanes ist eine Abwägung aller betroffenen Belange. Bei den zeichnerischen Festlegungen bedeutet dies, dass im Einzelfall standortbezogen zu entscheiden ist, welche Belange im Gewicht

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	deutlich eingeschränkt. Es gibt immer weniger Platz zum ungestörten Spaziergang im nachweislich gesundheitsfördernden Grün. [Hinweis: Eine ähnliche Argumentation zur Naherholung wurde inhaltsgleich von mehreren Stellungnehmern vorgebracht.]	vorgehen. Zu den Belangen gehört auch die landschaftsbezogene Erholung. Er geht auch in die Umweltprüfung ein. Da ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist dieser in diesem Fall höher zu gewichten als die angesprochenen Belange. Die letztendliche planerische Ausgestaltung des Bereiches obliegt der Stadt Duisburg im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit (Bauleitplanung und Landschaftsplanung).
3153#9	Und der Klimawandel? Durch die zunehmende Erwärmung brauchen wir jedes Fleckchen Reflektionsfläche und klare Luft. Und zwar schon jetzt und nicht erst, wenn es zu spät ist. Freifläche muss Freifläche bleiben. Schon durch die (Straßen)Bäume, die bereits der mangelnden Baumschutzsatzung zum Opfer gefallen sind, merken wir an vielen Stellen den negativen Wärmeeffekt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Grundlage der Entscheidung über sämtliche Belange des Regionalplanes ist eine Abwägung aller betroffenen Belange. Bei den zeichnerischen Festlegungen bedeutet dies, dass im Einzelfall standortbezogen zu entscheiden ist, welche Belange im Gewicht vorgehen. Zu den Belangen gehört auch das Klima. Er geht auch in die Umweltprüfung ein. Da ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist dieser in diesem Fall höher zu gewichten als die angesprochenen Belange. Die letztendliche planerische Ausgestaltung des Bereiches obliegt der Stadt Duisburg im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit (Bauleitplanung und Landschaftsplanung).
3155#1.2	Wir Rahmer sind hierhergezogen, um die Natur und die Ruhe zu haben. Durch die Pläne würden Verkehr, schlechtere Luft, höhere Temperaturen enorme Auswirkungen auf Mensch und Umwelt haben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundlage der Entscheidung über sämtliche Belange des Regionalplanes ist eine Abwägung aller betroffenen Belange. Bei den zeichnerischen Festlegungen bedeutet dies, dass im Einzelfall standortbezogen zu entscheiden ist, welche Belange im Gewicht vorgehen. Zu den Belangen gehören auch die Umweltauswirkungen auf den Menschen, das Klima und die Luft. Sie gehen auch in die Umweltprüfung ein. Da ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist dieser in diesem Fall höher zu gewichten als die angesprochenen Belange. Die letztendliche planerische Ausgestaltung des Bereiches obliegt der Stadt Duisburg im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit (Bauleitplanung und Landschaftsplanung).

ID	Stellungnahme	Erwiderung
3155#1.3	Unser Stadtteil wurde schon mal durch Rahm-West verdoppelt und die Auswirkungen sieht man z.B. an unserer Grundschule (Klassenzimmer in Container, Essen im Schützenverein, Sport in anderen Stadtteilen). Keine Infrastruktur für die geplante Masse.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur mangelnden Infrastrukturausstattung richtet sich an die nachfolgende Planungsebene.
3682#1.1	Für mich als Landwirt verschlechtert sich mit der Bebauung meine Lebens- und Wirtschaftsgrundlage. Es gibt immer weniger landwirtschaftliche Nutzflächen und von den verbleibenden Flächen werden die Pachtpreise immer höher.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundlage der Entscheidung über sämtliche Belange des Regionalplanes ist eine Abwägung aller betroffenen Belange. Bei den zeichnerischen Festlegungen bedeutet dies, dass im Einzelfall standortbezogen zu entscheiden ist, welche Belange im Gewicht vorgehen. Entscheidend für die Abwägung ist der letzte Absatz von Grundsatz 7.5-2 des LEP NRW "Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte", demgemäß bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und - falls möglich - durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden. Daher wird hier im Rahmen der Abwägung gem. § 3 Abs. 1 ROG zugunsten der bedarfsgerechten Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW entschieden. Die Stadt Duisburg hat jedoch bei der bauleitplanerischen Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung des ASB gemäß Grundsatz 7.5-2 des LEP NRW agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen zu entwickeln. Da in Duisburg ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist dieser in diesem Fall höher zu gewichten als die angesprochenen landwirtschaftlichen Belange. Die letztendliche planerische Ausgestaltung des Bereiches obliegt der Stadt Duisburg im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit (Bauleitplanung und Landschaftsplanung).
3682#1.2	Der Regionalplan Ruhr schränkt mein Gewohnheitsrecht deutlich ein. Ich sehe mich in meiner Freizeitgestaltung (regelmäßiger Spaziergänge vor Ort, Radfahren, Hund ausführen, Joggen)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	deutlich eingeschränkt. Ich muss Ihnen nicht erklären, wie wichtig die Erhaltung von Grünflächen in einer Stadt wie Duisburg ist. Besonders für Bürger die kein Auto besitzen und auf Erholungsgebiete wie Wälder und Grünflächen in der unmittelbareren Nachbarschaft angewiesen sind, damit diese zu Fuß oder mit dem Rad gut zu erreichen sind. Auch zur Arbeitskrafterhaltung sind diese Flächen sehr wichtig. Feierabenderholung der arbeitenden Bevölkerung mit ihren Familien und Freunden. [Hinweis: Eine ähnliche Argumentation zur Naherholung wurde inhaltsgleich von mehreren Stellungnehmern vorgebracht.]	Grundlage der Entscheidung über sämtliche Belange des Regionalplanes ist eine Abwägung aller betroffenen Belange. Bei den zeichnerischen Festlegungen bedeutet dies, dass im Einzelfall standortbezogen zu entscheiden ist, welche Belange im Gewicht vorgehen. Zu den Belangen gehört auch die landschaftsbezogene Erholung. Er geht auch in die Umweltprüfung ein. Da ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist dieser in diesem Fall höher zu gewichten als die angesprochenen Belange. Die letztendliche planerische Ausgestaltung des Bereiches obliegt der Stadt Duisburg im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit (Bauleitplanung und Landschaftsplanung).
3737#1.3	Zudem verliert der Ventenhof seine Weiden, die letzten Pferdeweiden in diesem Bereich!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Duisburg über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 36,4 ha gegenüber den Festlegungen in der ersten Entwurfsfassung des RP Ruhr. Somit ist die vorgesehene Festlegung als ASB bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Der ermittelte Bedarf ist entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zu verorten. In der Stadt Duisburg gibt es wenige aus siedlungsstruktureller Sicht geeignete Standorte, um den vorhandenen Bedarf zu verorten. Die ASB-Festlegung folgt dabei Grundsatz 6.2-1 des LEP NRW, demnach erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche unmittelbar anschließend an vorhandene zentralörtlich bedeutsame ASB festgelegt werden sollen. Insofern wird die zukünftige Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche ausgerichtet, die bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Insofern deckt sich die Festlegung als ASB mit den Zielen einer nachhaltigen Raumentwicklung und

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		trägt den ökonomischen Tragfähigkeitsvoraussetzungen für die Sicherung und Weiterentwicklung der öffentlichen und privaten Infrastrukturen Rechnung. Darüber hinaus befindet sich der Bahnhaltepunkt "Rahm" im fußläufigen Umfeld zu dem betreffenden Bereich. Im Sinne einer umweltgerechten und klimaschützenden Siedlungsentwicklung sollen gemäß Grundsatz 6.2-2 des LEP NRW möglichst große Teile des Personenverkehrs auf die Schiene gelenkt werden. Hierzu sollen Wohnsiedlungsflächen nach Möglichkeit im Nahbereich von Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs entwickelt werden. Dem wird mit den ASB-Festlegungen entsprochen. Die Festlegung des ASB in Rahm-Ost wurde gegenüber dem derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) verkleinert und lediglich die derzeit in Aufstellung befindliche Bauleitplanung (Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 7.45 der Stadt Duisburg) im Gegenstromprinzip in die Festlegungen des RP Ruhr berücksichtigt. Grundlage der Entscheidung über sämtliche Belange des Regionalplans ist eine Abwägung aller betroffenen Belange. Bei den zeichnerischen Festlegungen bedeutet dies, dass im Einzelfall standortbezogen zu entscheiden ist, welche Belange im Gewicht vorgehen. Entscheidend für die Abwägung ist der letzte Absatz von Grundsatz 7.5-2 des LEP NRW "Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte", demgemäß bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und - falls möglich - durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Daher wird hier im Rahmen der Abwägung gem. § 3 Abs. 1 ROG zugunsten der bedarfsgerechten Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW entschieden. Die Stadt Duisburg hat jedoch bei der bauleitplanerischen Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung des ASB gemäß Grundsatz 7.5-2 des LEP NRW agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen zu entwickeln. Die letztendliche planerische Ausgestaltung des Bereiches obliegt der Stadt Duisburg im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit (Bauleitplanung und Landschaftsplanung).
3841#1.2	Weiterhin halte ich es für unzulässig, bzw. den Zielen des Regionalplans im Widerspruch, dass die Stadt Duisburg ihre Siedlungsfläche ausdehnt. Neue Bebauung soll durch Umwidmung – z. B. Wedau oder Verdichtung entstehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die betreffenden Bereiche sind bereits im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt. Gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO erfüllen die Allgemeinen Siedlungsbereiche die Funktion als Vorranggebiete für Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen. Insofern sind die Ausführungen nicht vollständig nachvollziehbar. Unabhängig von der Bereichsfestlegung haben jedoch Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich im Sinne des Grundsatzes 6.1-6 des LEP NRW. Dies betrifft auch den Grundsatz 6.1-8 des LEP NRW. Demnach sollen durch Flächenrecycling Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Die Grundsätze sind dann im Rahmen von Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen.
3841#2	Der Biotopverbund mit Lebensraum für viele Pflanzen und Tiere, wie zum Beispiel des Mäusebussards wird erheblich eingeschränkt. – Auch sind die wenigen verbliebenen Eulen im hiesigen Bereich gefährdet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundlage der zeichnerischen Festlegungen ist eine Abwägung aller betroffenen Belange. Hierzu gehören auch die

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Umweltbelange. Im Umweltbericht sind die Beeinträchtigungen dargelegt. Verfahrenskritische Vorkommen von Arten, die eine nachfolgende Planung nicht ermöglichen würde, sind hier nicht bekannt. Mit der Festlegung eines ASB als Vorranggebiet hat die Stadt die Möglichkeit, hier Wohn- als auch wohnverträgliche Gewerbeflächen im Flächennutzungsplan darzustellen. Erst dann werden konkrete artenschutzrechtliche Untersuchungen notwendig und entsprechend in das Planverfahren eingehen.
3851#1.2	Außerdem sehen wir im Herbst/Winter regelmäßig, was passiert, wenn die Flächenversiegelung in Rahm/Großenbaum weiter zunimmt à Der Wald vor unserer Türe steht nach Regen Hoch unter Wasser, sodass Spaziergänge gar nicht mehr möglich sind, weil die Wege überschwemmt sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Duisburg über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 36,4 ha gegenüber den Festlegungen in der ersten Entwurfsfassung des RP Ruhr. Somit ist die vorgesehene Festlegung als ASB bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Der ermittelte Bedarf ist entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zu verorten. In der Stadt Duisburg gibt es wenige aus siedlungsstruktureller Sicht geeignete Standorte, um den vorhandenen Bedarf zu verorten. Der Hinweis zur Auswirkungen auf das Grundwasser richtet sich an die nachfolgende Planungsebene.
3851#1.3	Neben dem ländlichen Charme in einer Großstadt geht außerdem die Artenvielfalt von Pflanzen/Tieren SEHR stark zurück à Mohnblumen und Schmetterlinge, Feldmäuse, Mader, Dachs und vieles mehr können wir mit unseren Kindern hier nicht mehr entdecken... Und: wir sind im Übrigen keine Eigentümer, sondern "nur" Mieter!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundlage der Entscheidung über sämtliche Belange des Regionalplanes ist eine Abwägung aller betroffenen Belange. Bei den zeichnerischen Festlegungen bedeutet dies, dass im Einzelfall standortbezogen zu entscheiden ist, welche Belange im Gewicht vorgehen. Zu den Belangen gehören auch die Auswirkungen auf die Fauna. Sie gehen auch in die Umweltprüfung ein. Da ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist dieser in diesem Fall höher zu gewichten als die angesprochenen Belange. Die letztendliche planerische Ausgestaltung des Bereiches obliegt der Stadt

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Duisburg im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit (Bauleitplanung und Landschaftsplanung). Die artenschutzrechtlichen Belange obliegen der nachfolgenden Planungsebene.
3853#1.2	In heutigen Zeiten kann es nicht mehr darum gehen neue Siedlungsflächen auszuweisen. Vielmehr muss es darum gehen den existierenden Baubestand zu sanieren und aufzuwerten. Es sollte der Klimawandel mit all seinen negativen Folgen auch für das Siedlungsgebiet in Duisburg in den Köpfen hiesiger Stadtplaner und Politiker ankommen, um so auch zu angemessenem, verantwortungsvollem Handeln im Sinne auch zukünftigen Generationen, führen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Duisburg über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 36,4 ha gegenüber den Festlegungen in der ersten Entwurfsfassung des RP Ruhr. Somit ist die vorgesehene Festlegung als ASB bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Der ermittelte Bedarf ist entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zu verorten. In der Stadt Duisburg gibt es wenige aus siedlungsstruktureller Sicht geeignete Standorte, um den vorhandenen Bedarf zu verorten. Die ASB-Festlegungen folgen dabei Grundsatz 6.2-1 des LEP NRW, demnach erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche unmittelbar anschließend an vorhandene zentralörtlich bedeutsame ASB festgelegt werden sollen. Insofern wird die zukünftige Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche ausgerichtet, die bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Insofern deckt sich die Festlegung als ASB mit den Zielen einer nachhaltigen Raumentwicklung und trägt den ökonomischen Tragfähigkeitsvoraussetzungen für die Sicherung und Weiterentwicklung der öffentlichen und privaten Infrastrukturen Rechnung. Darüber hinaus befinden sich der Bahnhaltepunkt "Großenbaum" und "Rahm" im fußläufigen Umfeld zu den betreffenden Bereichen. Im Sinne einer umweltgerechten und

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		klimaschützenden Siedlungsentwicklung sollen gemäß Grundsatz 6.2-2 des LEP NRW möglichst große Teile des Personenverkehrs auf die Schiene gelenkt werden. Hierzu sollen Wohnsiedlungsflächen nach Möglichkeit im Nahbereich von Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs entwickelt werden. Dem wird mit den ASB-Festlegungen entsprochen. Grundlage der Entscheidung über sämtliche Belange des Regionalplans ist eine Abwägung aller betroffenen Belange. Bei den zeichnerischen Festlegungen bedeutet dies, dass im Einzelfall standortbezogen zu entscheiden ist, welche Belange im Gewicht vorgehen. Zu den Belangen gehört auch die Auswirkungen auf das Klima. Er geht auch in die Umweltprüfung ein. Da ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist dieser hier höher zu gewichten als die angesprochenen Belange. Die letztendliche planerische Ausgestaltung des Bereiches obliegt der Stadt Duisburg im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit (Bauleitplanung und Landschaftsplanung). Der Hinweis zu möglichen Planungsalternativen richtet sich an die nachfolgende Planungsebene.
3854#2	Die vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen, also Acker und Grünland, stellen wichtige Freiluftschneisen im Übergang zur Düsseldorfer Stadtgrenze dar. Der Erhalt dieser Funktion ist angesichts der Tatsache, dass die den Stadtteil Rahm querende B 288, die derzeit autobahnähnlich ausgebaut wird, eine rapide Zunahme des Straßenverkehrs mit sich bringt und damit zu einer erheblichen Verschlechterung der Luftqualität führen wird, von größter Bedeutung. Also umso wichtiger ist es, die derzeit vorhandenen und unverzichtbaren Freiflächen zu erhalten. Eine Beeinträchtigung der überaus wichtigen Frischluftzufuhr würde auch angesichts der in den letzten Jahren zugenommene Lufterwärmung und die zu erwartende Zunahme in naher Zukunft negative Auswirkungen haben.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Duisburg über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 36,4 ha gegenüber den Festlegungen in der ersten Entwurfsfassung des RP Ruhr. Somit ist die vorgesehene Festlegung als ASB bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Der ermittelte Bedarf ist entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zu verorten. In der Stadt Duisburg gibt es wenige aus siedlungsstruktureller Sicht geeignete Standorte, um den vorhandenen Bedarf zu verorten.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	[Hinweis: Eine ähnliche Argumentation zum Klimaschutz wurde inhaltsgleich von mehreren Stellungnehmern vorgebracht.]	Die ASB-Festlegungen folgen dabei Grundsatz 6.2-1 des LEP NRW, demnach erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche unmittelbar anschließend an vorhandene zentralörtlich bedeutsame ASB festgelegt werden sollen. Insofern wird die zukünftige Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche ausgerichtet, die bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Insofern deckt sich die Festlegung als ASB mit den Zielen einer nachhaltigen Raumentwicklung und trägt den ökonomischen Tragfähigkeitsvoraussetzungen für die Sicherung und Weiterentwicklung der öffentlichen und privaten Infrastrukturen Rechnung. Darüber hinaus befindet sich der Bahnhaltepunkt "Rahm" im fußläufigen Umfeld zu dem betreffenden Bereich. Im Sinne einer umweltgerechten und klimaschützenden Siedlungsentwicklung sollen gemäß Grundsatz 6.2-2 des LEP NRW möglichst große Teile des Personenverkehrs auf die Schiene gelenkt werden. Hierzu sollen Wohnsiedlungsflächen nach Möglichkeit im Nahbereich von Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs entwickelt werden. Dem wird mit der ASB-Festlegung entsprochen. Grundlage der Entscheidung über sämtliche Belange des Regionalplans ist eine Abwägung aller betroffenen Belange. Bei den zeichnerischen Festlegungen bedeutet dies, dass im Einzelfall standortbezogen zu entscheiden ist, welche Belange im Gewicht vorgehen. Zu den Belangen gehören auch die Auswirkungen auf das Klima und die Luft. Sie gehen auch in die Umweltprüfung ein. Da ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist dieser hier höher zu gewichten als die angesprochenen Belange. Die letztendliche planerische Ausgestaltung des Bereiches obliegt der Stadt Duisburg im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit (Bauleitplanung und Landschaftsplanung).

ID	Stellungnahme	Erwiderung
3854#3	Die durch eine Verdichtung der Bebauung entstehende Bodenversiegelung würde auch die Versickerung des Grundwassers in der als Wasserschutzgebiet Zone III B ausgewiesenen Flächen verhindern und damit den derzeit gewährleisteten Grundwasserfluss in westlicher Richtung zum Rhein erheblich beeinträchtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zu Auswirkungen auf das Grundwasser richtet sich an die nachfolgende Planungsebene. Die letztendliche planerische Ausgestaltung des Bereiches obliegt der Stadt Duisburg im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit (Bauleitplanung und Landschaftsplanung). In der betreffenden Wasserschutzgebietsverordnung wird unter § 3 "Schutz in der Zone III B" im Einzelnen geregelt, welche Planungen und Maßnahmen innerhalb der Zone verboten bzw. genehmigungsfähig sind. Dies schließt die innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereich gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO bezeichneten Nutzungen nicht aus.
3854#5	Die einzige öffentliche Erschließung des Siedlungsbereichs Rahm-West erfolgt über die stark befahrene Rampe der Straße "Zur Kaffeehött" (unmittelbar neben der B 288); die zugleich als Zufahrt zum nördlich gelegenen Gewerbegebiet mit hoher Frequentierung durch Schwerlastverkehr dient. Der gesamte Siedlungsbereich Rahm-West ist als Tempo 30-Zone ausgewiesen; die schmalen Straßenquerschnitte mit z.T. beidseitig parkenden Autos sind nicht geeignet, weitere Erschließungsverkehre aufzunehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur verkehrlichen Erschließung richtet sich an die nachfolgenden Planungsebenen. Die letztendliche planerische Ausgestaltung des Bereiches obliegt der Stadt Duisburg im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit (Bauleitplanung und Landschaftsplanung).
3854#6	Ihre vorgesehene Ausweisung als Allgemeines Siedlungsgebiet würde auch der von Ihnen in 2010 verfassten KLIMAANALYSE für die Stadt Duisburg widersprechen, die auf Seite 222 ausdrücklich als Planungshinweis zum dem Schluss kommt, dass keine weiteren Verdichtungen und Erweiterungen der locker bebauten Wohngebiete stattfinden sollen, um damit einer weiteren Zersiedelung entgegenzuwirken. Diese Auffassung hat auch die Stadt Duisburg in der vom Rat der Stadt in seiner Sitzung vom 25.02.19 zum Ausdruck gebracht. In der beschlossenen Vorlage 19-0066 hat der Rat als Stellungnahme zum Regionalplan Ruhr folgenden	Der Anregung wird nicht gefolgt. Grundlage der Entscheidung über sämtliche Belange des Regionalplanes ist eine Abwägung aller betroffenen Belange. Bei den zeichnerischen Festlegungen bedeutet dies, dass im Einzelfall standortbezogen zu entscheiden ist, welche Belange im Gewicht vorgehen. Zu den Belangen gehören auch die Auswirkungen auf das Klima. Er geht auch in die Umweltprüfung ein. Da ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist dieser in diesem Fall höher zu gewichten als die angesprochenen Belange.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Änderungsvorschlag beschlossen, der vorsieht, statt der Ausweisung als "Allgemeiner Siedlungsbereich" hier einen "Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich" auszuweisen. Wörtlich ist auf Seite 73 zu Nr. 7-6 Südlich Mohn-/Klee-/Hirsestrasse in Rahm in der Erläuterung ausgeführt: "Mit der Festlegung der Fläche als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich soll eine klare Abgrenzung des bestehenden Siedlungsbereichs zum südlich angrenzenden Freiraumbereich im Übergang zum Düsseldorfer Stadtgebiet erfolgen. Zudem verläuft über die Fläche eine Kohlenmonoxid-Leitung, die einer Entwicklung als Wohnbaufläche entgegensteht." So hat die Stadt Duisburg auch konsequenterweise in dem erst kürzlich beschlossenen Stadtentwicklungskonzept 2027 diese Fläche im Flächennutzungsplanvorentwurf nicht für eine Bebauung vorgesehen. Wir bitten Sie dringend um Korrektur des Regionalplanes Ruhr und um Ausweisung der Fläche als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich.	Die letztendliche planerische Ausgestaltung des Bereiches obliegt der Stadt Duisburg im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit (Bauleitplanung und Landschaftsplanung). Es wird weiterhin auf die Erwiderung der Regionalplanungsbehörde zu der in den Ausführungen genannten Stellungnahme der Stadt Duisburg (2904#68) verwiesen.
4224#1.2	Als Hobbyastronom befürchte ich, dass ich dann keinen freien Blick mehr in Richtung Süden haben werde. Zunahme der Lichtverschmutzung, dadurch ein negativer Einfluss auf die Insektenwelt (Nachtfalter). [Hinweis: Eine ähnliche Argumentation zur Lichtverschmutzung wurde inhaltsgleich von mehreren Stellungnehmern vorgebracht.]	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachte persönliche Betroffenheit ist raumordnerisch nicht relevant. Die genannten artenschutzrechtlichen Belange obliegen der nachfolgenden Planungsebene. Die letztendliche planerische Ausgestaltung des Bereiches obliegt der Stadt Duisburg im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit (Bauleitplanung und Landschaftsplanung).
4332#3	Außerdem führt eine Versiegelung weiterer Flächen zu größeren Problemen bei der Versickerung des Wassers, nicht zuletzt bei immer häufiger zu erwartenden Starkregenereignissen. Hier sollten eher weitere Entsiegelungen im Stadtgebiet durchgeführt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zu Entwässerung richtet sich an die nachfolgende Planungsebene. Die letztendliche planerische Ausgestaltung des Bereiches obliegt der Stadt Duisburg im Rahmen ihrer

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		kommunalen Planungshoheit (Bauleitplanung und Landschaftsplanung).
4413#1.1	Der Regionalplan Ruhr schränkt mein Gewohnheitsrecht deutlich ein. Ich sehe mich in meiner Freizeitgestaltung ebenfalls eingeschränkt, da ich diese Freigelände nicht nur für Spaziergänge nutze, sondern als Funkamateur dort gelegentlich portablen Funkbetrieb mache, weil mir der elektromagnetische Störnebel in Siedlungen und Gewerbegebieten den Empfang schwacher Signale unmöglich macht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundlage der Entscheidung über sämtliche Belange des Regionalplanes ist eine Abwägung aller betroffenen Belange. Bei den zeichnerischen Festlegungen bedeutet dies, dass im Einzelfall standortbezogen zu entscheiden ist, welche Belange im Gewicht vorgehen. Zu den Belangen gehört auch die landschaftsbezogene Erholung. Er geht auch in die Umweltprüfung ein. Da ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist dieser in diesem Fall höher zu gewichten als die angesprochenen Belange. Die letztendliche planerische Ausgestaltung des Bereiches obliegt der Stadt Duisburg im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit (Bauleitplanung und Landschaftsplanung). Die vorgebrachte persönliche Betroffenheit ist raumordnerisch nicht relevant.
4532#1	hiermit lege ich Einspruch gegen den Regionalplan Ruhr ein, insbesondere den die Stadt Duisburg betreffenden Teil. Für die Stadt Duisburg sind drei neue, große Bebauungsflächen vorgesehen, eine Parallelplanung, die völlig überdimensioniert ist. Eine gelungene Renaturierung des Angerbaches, ein Gewinn für Natur und Bevölkerung, wird ad absurdum geführt. Die Umwidmung eines ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiets, dem Rahmerbuschfeld, zu Bauland ist für eine Industriestadt wie Duisburg völlig unnötig und unverhältnismäßig. Die dritte zur Bebauung verplante Fläche, das riesige ehemalige Güter-/Rangierbahnhofsgelände, muss erst einmal erfolgreich erschlossen und vermarktet werden. Dabei handelt es sich um eine Fläche, die zu keiner weiteren Verdichtung der Bebauung führt und damit die Attraktivität und den ländlichen Charakter des Duisburger Südens erhält.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Duisburg über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 36,4 ha gegenüber den Festlegungen in der ersten Entwurfsfassung des RP Ruhr. Somit ist die vorgesehene Festlegung als ASB bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Der ermittelte Bedarf ist entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zu verorten. In der Stadt Duisburg gibt es wenige aus siedlungsstruktureller Sicht geeignete Standorte, um den vorhandenen Bedarf zu verorten. Die ASB-Festlegungen folgen dabei Grundsatz 6.2-1 des LEP NRW, demnach erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche unmittelbar anschließend an vorhandene zentralörtlich bedeutsame ASB festgelegt werden sollen. Insofern wird die

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		zukünftige Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche ausgerichtet, die bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Insofern deckt sich die Festlegung als ASB mit den Zielen einer nachhaltigen Raumentwicklung und trägt den ökonomischen Tragfähigkeitsvoraussetzungen für die Sicherung und Weiterentwicklung der öffentlichen und privaten Infrastrukturen Rechnung. Im Sinne einer umweltgerechten und klimaschützenden Siedlungsentwicklung sollen gemäß Grundsatz 6.2-2 des LEP NRW möglichst große Teile des Personenverkehrs auf die Schiene gelenkt werden. Hierzu sollen Wohnsiedlungsflächen nach Möglichkeit im Nahbereich von Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs entwickelt werden. Dem wird mit den ASB-Festlegungen entsprochen. Grundlage der Entscheidung über sämtliche Belange des Regionalplans ist eine Abwägung aller betroffenen Belange. Bei den zeichnerischen Festlegungen bedeutet dies, dass im Einzelfall standortbezogen zu entscheiden ist, welche Belange im Gewicht vorgehen. Zu den Belangen gehören auch die Auswirkungen auf das Klima. Er geht auch in die Umweltprüfung ein. Da ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist dieser hier höher zu gewichten als die angesprochenen Belange. Die letztendliche planerische Ausgestaltung der Allgemeinen Siedlungsbereiche obliegt der Stadt Duisburg im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit (Bauleitplanung und Landschaftsplanung). Zum Bereich "Rahmerbuschfeld". Die Festlegung des ASB in Rahm-Ost (Rahmerbuschfeld) wurde gegenüber dem derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) deutlich reduziert und lediglich die derzeit in Aufstellung befindliche Bauleitplanung (Änderung des

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Flächennutzungsplans Nr. 7.45 der Stadt Duisburg) im Gegenstromprinzip in die Festlegungen des RP Ruhr berücksichtigt. Zum Bereich am Alten Angerbach: Seit 2019 besteht der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 1234 "Huckingen" der Stadt Duisburg. Dieser schafft in dem betreffenden Bereich verbindliches Baurecht für Nutzungen im Sinne des § 4 BauNVO (Allgemeine Wohngebiete). Im Sinne des Gegenstromprinzips ist somit die Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) im Entwurf des RP Ruhr folgerichtig. Bereits im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist der Bereich als ASB festgelegt. Zum Güter-/Rangierbahnhofsgelände: Der Bereich ist im Entwurf des RP Ruhr als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt. Aus der Stellungnahme ist diesbezüglich keine Änderung der zeichnerischen Festlegung angeregt.
4533#1	hiermit lege ich Einspruch gegen den Regionalplan Ruhr ein, insbesondere den die Stadt Duisburg betreffenden Teil. Die Bebauung des bisher als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Rahmerbuschfelds ist völlig unnötig und unverhältnismäßig. Die Stadt Duisburg hat anderweitig genügend Flächen, die zur Bebauung vorgesehen und geeignet sind, insbesondere das ebenfalls im Duisburger Süden liegende, riesige ehemalige Güter-/Rangierbahnhofsgelände.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung des ASB in Rahm-Ost (Rahmerbuschfeld) wurde gegenüber dem derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) deutlich reduziert und lediglich die derzeit in Aufstellung befindliche Bauleitplanung (Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 7.45 der Stadt Duisburg) im Gegenstromprinzip in die Festlegungen des RP Ruhr berücksichtigt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Duisburg über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 36,4 ha gegenüber den Festlegungen in der ersten Entwurfsfassung des RP Ruhr. Somit ist die vorgesehene Festlegung als ASB bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Der ermittelte Bedarf ist entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zu verorten. In der Stadt Duisburg

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		gibt es wenige aus siedlungsstruktureller Sicht geeignete Standorte, um den vorhandenen Bedarf zu verorten. Die ASB-Festlegungen folgen dabei Grundsatz 6.2-1 des LEP NRW, demnach erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche unmittelbar anschließend an vorhandene zentralörtlich bedeutsame ASB festgelegt werden sollen. Insofern wird die zukünftige Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche ausgerichtet, die bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Insofern deckt sich die Festlegung als ASB mit den Zielen einer nachhaltigen Raumentwicklung und trägt den ökonomischen Tragfähigkeitsvoraussetzungen für die Sicherung und Weiterentwicklung der öffentlichen und privaten Infrastrukturen Rechnung. Darüber hinaus befindet sich der Bahnhaltepunkt "Rahm" im fußläufigen Umfeld zu den betreffenden Bereichen. Im Sinne einer umweltgerechten und klimaschützenden Siedlungsentwicklung sollen gemäß Grundsatz 6.2-2 des LEP NRW möglichst große Teile des Personenverkehrs auf die Schiene gelenkt werden. Hierzu sollen Wohnsiedlungsflächen nach Möglichkeit im Nahbereich von Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs entwickelt werden. Dem wird mit den ASB-Festlegungen entsprochen. Grundlage der Entscheidung über sämtliche Belange des Regionalplans ist eine Abwägung aller betroffenen Belange. Bei den zeichnerischen Festlegungen bedeutet dies, dass im Einzelfall standortbezogen zu entscheiden ist, welche Belange im Gewicht vorgehen. Zu den Belangen gehören auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Er geht auch in die Umweltprüfung ein. Da ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist dieser hier höher zu gewichten als die angesprochenen Belange. Die letztendliche

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		planerische Ausgestaltung der Allgemeinen Siedlungsbereiche obliegt der Stadt Duisburg im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit (Bauleitplanung und Landschaftsplanung). Der Hinweis zu Planungsalternativen richtet sich an die nachfolgende Planungsebene.
4649#1	Als Bürger der Stadt Duisburg, lebend im Stadtteil Rahm-West, beziehe ich mich ausnahmslos auf die im Blatt 25 als "Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)" ausgewiesenen Flächen in Rahm-West (südlich Mohn-/Klee-/Hirsestraße). Ich begründe meinen Einwand wie folgt: Zunächst einmal wird die in Rede stehende Fläche derzeit landwirtschaftlich genutzt, sie dient dabei gleichzeitig als unverzichtbare Freiluftschneise im Übergang zur Düsseldorfer Stadtgrenze. Teile dieser Fläche gelten meines Wissens als Landschafts- wie auch Wasserschutzgebiet, deren Erhalt sowohl für das hiesige Landschaftsbild als auch zum Schutze der Natur dringend notwendig ist. Um dies zu unterstreichen weise ich auf den derzeitigen Ausbau der den Stadtteil Rahm querenden Bundesstraße B288 sowie den Ausbau der Bahntrasse zwischen Düsseldorf und Duisburg von vier auf sechs Gleise hin. Die hier genannten Maßnahmen werden zu einer Zunahme des Straßen- und Zugverkehrs und damit einhergehend ohnehin bereits zu einer wesentlichen Verschlechterung der Luft- und damit Lebensqualität sorgen. In dem Zusammenhang darf nicht außer Acht gelassen werden, dass durch eine zusätzliche Bebauung die dafür erforderliche Bodenversiegelung die Versickerung des Grundwassers beträchtlich erschweren würde. Die Folgen wären eine Aufheizung des lokalen Klimas und eine Beeinträchtigung des Grundwasserflusses in Richtung Rhein. In selbiger Richtung verläuft im Übrigen, die in Rede stehende Fläche in Rahm-West querend, eine Pipeline, welche in	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Duisburg über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 36,4 ha gegenüber den Festlegungen in der ersten Entwurfsfassung des RP Ruhr. Somit ist die vorgesehene Festlegung als ASB bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Der ermittelte Bedarf ist entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zu verorten. In der Stadt Duisburg gibt es wenige aus siedlungsstruktureller Sicht geeignete Standorte, um den vorhandenen Bedarf zu verorten. Die ASB-Festlegung folgt dabei Grundsatz 6.2-1 des LEP NRW, demnach erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche unmittelbar anschließend an vorhandene zentralörtlich bedeutsame ASB festgelegt werden sollen. Insofern wird die zukünftige Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche ausgerichtet, die bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Insofern deckt sich die Festlegung als ASB mit den Zielen einer nachhaltigen Raumentwicklung und trägt den ökonomischen Tragfähigkeitsvoraussetzungen für die Sicherung und Weiterentwicklung der öffentlichen und privaten Infrastrukturen Rechnung. Darüber hinaus befindet sich der Bahnhaltepunkt "Rahm" im fußläufigen Umfeld zu dem betreffenden Bereich. Im Sinne einer

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	absehbarer Zeit Kohlenstoffmonoxid zwischen den Bayer-Werken in Dormagen und Krefeld transportieren wird. Rahm-West ist einzig durch eine hochfrequentierte Rampe, nämlich die Straße "Zur Kaffeehött", verkehrstechnisch angebunden. Selbige Straße wird zusätzlich für die Bedienung des nördlich angrenzenden Gewerbegebiets genutzt(Schwerlastverkehr). Im Falle einer Bebauung der in Rede stehenden Fläche würde diese ohnehin schon überbeanspruchte Erschließung nicht ausreichen. Für eine zusätzliche Bebauung ist der Stadtteil in infrastruktureller Hinsicht nicht ausgelegt (allerorten Tempo 30-Zone, schmale (tlw. verkehrsberuhigte) Straßen, keine Busanbindung, usw.). Eine Erschließung der in Rede stehenden Fläche über die Hirsestraße wäre nicht praktikabel, es handelt sich dabei um eine verkehrsberuhigte Zone, deren schmaler Querschnitt sowie quer und beidseitig parkende PKW schon den derzeitigen Verkehrsfluss hemmen. Meine Ausführungen sollen den Änderungsvorschlag der Stadt Duisburg stützen, welcher in der Ratssitzung am 25.02.2019 wie folgt formuliert und beschlossen wurde: "Mit der Festlegung der Fläche als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich soll eine klare Abgrenzung des bestehenden Siedlungsbereichs zum südlich angrenzenden Freiraumbereich im Übergang zum Düsseldorfer Stadtgebiet erfolgen. Zudem verläuft über die Fläche eine Kohlenmonoxid-Leitung, die einer Entwicklung als Wohnbaufläche entgegensteht." Konsequenterweise sieht das von der Stadt Duisburg erst jüngst beschlossene Stadtentwicklungskonzept 2027 diese Fläche nicht als Bebauungsfläche vor. Zusammengefasst lehne ich die derzeitige Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich aus genannten Gründen ab und fordere dringend eine Korrektur hin zur Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich.	umweltgerechten und klimaschützenden Siedlungsentwicklung sollen gemäß Grundsatz 6.2-2 des LEP NRW möglichst große Teile des Personenverkehrs auf die Schiene gelenkt werden. Hierzu sollen Wohnsiedlungsflächen nach Möglichkeit im Nahbereich von Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs entwickelt werden. Dem wird mit der ASB-Festlegung entsprochen. Grundlage der Entscheidung über sämtliche Belange des Regionalplans ist eine Abwägung aller betroffenen Belange. Bei den zeichnerischen Festlegungen bedeutet dies, dass im Einzelfall standortbezogen zu entscheiden ist, welche Belange im Gewicht vorgehen. Zu den Belangen gehören auch die Auswirkungen auf das Klima, die Landschaft und die Natur. Sie gehen auch in die Umweltprüfung ein. Da ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist dieser hier höher zu gewichten als die angesprochenen Belange. Die letztendliche planerische Ausgestaltung des Bereiches obliegt der Stadt Duisburg im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit (Bauleitplanung und Landschaftsplanung). Die Hinweise zur Verkehrsbelastung, zur verkehrlichen Erschließung, zur Entwässerung, zum Grundwasser und zur bestehenden Kohlenmonoxid-Pipeline richten sich an die nachfolgende Planungsebene. In der betreffenden Wasserschutzgebietsverordnung wird unter § 3 "Schutz in der Zone III B" im Einzelnen geregelt, welche Planungen und Maßnahmen innerhalb der Zone verboten bzw. genehmigungsfähig sind. Dies schließt die innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereich gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO bezeichneten Nutzungen nicht aus.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
4881#1.2	Eine geplante Bebauung müsste mit entsprechender Berücksichtigung von der gegeben Natur erfolgen, also mit entsprechenden Auflagen versehen werden, wie beispielsweise Versiegelung höchstens 20% und naturbelassene Freiflächen mindestens 40%.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Bodenversiegelung und zum Anteil von Freiflächen im Plangebiet richtet sich an die nachfolgende Planungsebene. Die letztendliche planerische Ausgestaltung des Bereiches obliegt der Stadt Duisburg im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit (Bauleitplanung und Landschaftsplanung).
Koopmannstraße/Obermeiderich		
809#1	Betreff: Wohnen am Wasser Hiermit legen wir Einspruch gegen den Plan der Stadt Duisburg ein unseren geliebten kleinen Wald an der Koopmannstraße/Bügelstraße für ein Projekt: Wohnen am Wasser zu opfern. Wir sind seit 25 Jahren Besitzer eines Hauses am Kanal und finden es absolut indiskutabel einen Wald für solch ein absurdes Projekt zu opfern.	Der Einspruch richtet sich an die Planung der Stadt Duisburg und wird zur Kenntnis genommen. Der Wald an der Koopmannstraße ist ca. 3 ha groß und liegt integriert in einen besiedelten Bereich. Eine Festlegung als Waldbereich erfolgt aufgrund der Größe im RP Ruhr-Entwurf nicht (s.a. DVO LPlG, Anlage 3). Die Planung und Sicherung der Fläche obliegt der nachfolgenden Planungsebene. Der betreffende Bereich ist bereits im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Demgegenüber bleibt die Festlegung als ASB unverändert. Zu den ASB gehören gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO u.a. siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen.
912#8	5 Bebauung Rhein-Herne-Kanal Ober-Meiderich: In Ober-Meiderich soll eine 3 ha große Waldfläche, ausgewiesen als Landschaftsschutzgebiet mit 50 Jahre altem Wald, für Wohnbaufläche zerstört werden. Eine Kompensation des Eingriffes in den Wald ist im Regionalplan nicht erkennbar. Wir lehnen die Waldzerstörung ab und fordern die Fläche zum Schutz von Natur und Landschaft auszuweisen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit der Festlegung eines ASB ist keine Zerstörung eines Waldes verbunden. Der Wald an der Koopmannstraße ist ca. 3 ha groß und liegt inmitten eines besiedelten Bereichs. Eine Festlegung als Waldbereich erfolgt aufgrund der Größe im RP Ruhr-Entwurf nicht. Er wird dem ASB zugeordnet, (s.a. DVO LPlG, Anlage 3). Der Regionalplan ist ein rahmensetzender Plan. Zudem darf er nicht in die Planungshoheit der Kommunen eingreifen, sondern bezieht sich auf überörtliche Belange. Er muss der nachfolgenden Planung genügend Spielraum zur Konkretisierung lassen. Insofern

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	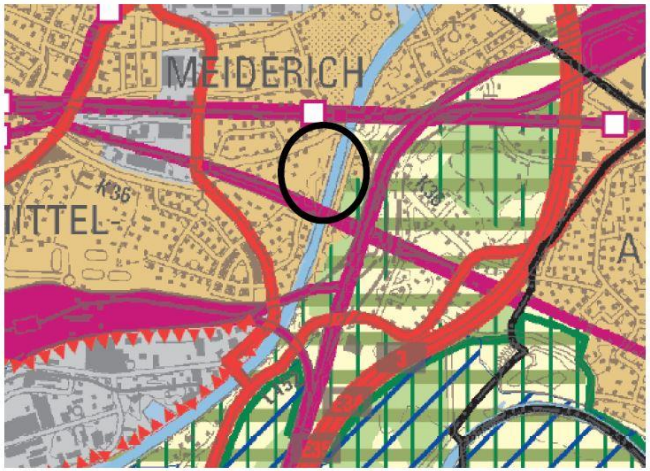	obliegt die Sicherung der Waldfläche der nachfolgenden Planungsebene.
1026#1	Abholzung und Zerstörung des Waldes am Rhein-Herne-Kanal Meiderich Hiermit lege ich Einspruch bei Ihnen gegen die wohl wieder geplante Abholzung des kleinen Wäldchens am Rhein-Herne-Kanal Meiderich im Bereich Koopmannstr. ein. Vor nicht allzu langer Zeit hieß es noch, die Bebauungspläne wären vom Tisch, das Grundstück wäre verseucht, etc. Jetzt musste ich mit Bedauern erfahren, dass es wieder veräußert werden soll? Wieviel Boden/Erdreich muss für die Bebauung ausgeschachtet werden? Wer bitte schön möchte dorthin ziehen? Lärm der Autobahn, Deutsche Bahn, Schiffsverkehr, Verladung Abbruchunternehmen/Güterverkehr. Der Stadt scheint es wirklich so schlecht zu gehen, dass die Natur egal ist, es wird auf Teufel komm raus alles platt gemacht um alles zu zu bauen. Lieber sollten alte, nicht mehr rentable Bauten abgerissen werden um dort neu zu bauen. Der Abriss kann mit Steuergeldern erfolgen, es wird eh genug in den Sand gesetzt und verschwendet. Wohnen am Wasser sollte vor einigen Jahren im Stadtteil Ruhrort auch erfolgen, die Resonanz war nicht da.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Wald an der Koopmannstraße ist ca. 3 ha groß und liegt inmitten eines besiedelten Bereichs. Eine Festlegung als Waldbereich erfolgt aufgrund der Größe im RP Ruhr-Entwurf nicht (s.a. DVO LPlG Anlage 3). Die Planung und Sicherung der Fläche obliegt der nachfolgenden Planungsebene.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Außerdem haben wir dort ein Naturschutzgebiet, dass sollte nicht in Vergessenheit geraten. Vielleicht sollte man auch einfach das Gebiet umwandeln in ein Landschaftsschutzgebiet, dann hat sich das mit der Bebauung erledigt und der Duisburg-Meidericher Bürger ist beruhigt und das kleine Stück Natur im Herzen Meiderich bleibt erhalten.	
1043#2.1	Ich lehne eine Ausweisung von Siedlungsfläche auf der Fläche des 3 ha großen Waldabschnittes Koopmannstraße am Rhein-Herne-Kanal in Meiderich (Stadt Duisburg) ab. Außerdem berufe ich mich hiermit auf das Gewohnheitsrecht, die Fläche sollte der Allgemeinheit so erhalten bleiben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Wald an der Koopmannstraße ist ca. 3 ha groß und liegt integriert in einen besiedelten Bereich. Eine Festlegung als Waldbereich erfolgt aufgrund der Größe im RP Ruhr-Entwurf nicht (s.a. DVO LPlG, Anlage 3). Die Planung und Sicherung der Fläche obliegt der nachfolgenden Planungsebene. Der betreffende Bereich ist bereits im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Demgegenüber bleibt die Festlegung als ASB unverändert. Zu den ASB gehören gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO u.a. siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen.
1090#1	Regelmäßig beobachte ich die Tiere, deren Lebensraum immer mehr verkleinert oder zerstört wird. Wie wichtig solch "grüne Inseln" in der Stadt sind, die, wie hier durch die schmale Grünfläche seitlich des Rhein-Herne-Kanals miteinander vernetzt sind- weiß man doch! Die zahlreichen Bahndämme im Bereich Obermeiderich sind von der Dt. Bahn AG aufgrund von Verkehrssicherungspflicht auf Kniehöhe runtergelegt worden, und bieten dadurch auch nicht mehr den Lebensraum für Tiere und die "grüne Lunge" für die Stadt. Es tut mir weh, dem Flächenfraß hilflos zuzuschauen. Gern möchte ich mich beteiligen, wenn das "Wäldchen" auf der ehemaligen Halde von Unrat befreit wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Wald an der Koopmannstraße ist ca. 3 ha groß und liegt integriert in einen besiedelten Bereich. Eine Festlegung als Waldbereich erfolgt aufgrund der Größe im RP Ruhr-Entwurf nicht (s.a. DVO LPlG, Anlage 3). Die Planung und Sicherung der Fläche obliegt der nachfolgenden Planungsebene. Der betreffende Bereich ist bereits im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Demgegenüber bleibt die Festlegung als ASB unverändert. Zu den ASB gehören gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO u.a. siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		In diesem Zusammenhang wird auf Grundsatz 2.2-3 der textlichen Festlegungen zum Entwurf des Regionalplans Ruhr verwiesen. Demnach sollen innerhalb der Siedlungsbereiche zur Auflockerung und Gliederung, für den klimatischen Ausgleich, für die Erholung und den Biotopverbund zusammenhängende, ökologisch wirksame Verbindungsflächen zwischen innerörtlichen Grünflächen und den Regionalen Grünzügen im Rahmen der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung hergestellt werden. Die Grundsätze sind im Rahmen von Bauleitplanung und Landschaftsplanung zu berücksichtigen.
1222#1.1	Dieser Bereich wird von vielen Bürgern als Naherholung angesehen. Spaziergänge und andere Möglichkeiten (z.B. Sport) können hier betrieben werden. [Diese Stellungnahme steht stellvertretend für weitere Stellungnahmen mit vergleichbaren Argumenten]	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Wald an der Koopmannstraße ist ca. 3 ha groß und liegt integriert in einen besiedelten Bereich. Eine Festlegung als Waldbereich erfolgt aufgrund der Größe im RP Ruhr-Entwurf nicht (s.a. DVO LPlG, Anlage 3). Die Planung und Sicherung der Fläche obliegt der nachfolgenden Planungsebene. Der betreffende Bereich ist bereits im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Demgegenüber bleibt die Festlegung als ASB unverändert. Zu den ASB gehören gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO u.a. siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen.
1222#1.3	Inwieweit auch das Grundwasser und sein Höhenstand betroffen wird, ist fraglich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Wald an der Koopmannstraße ist ca. 3 ha groß und liegt integriert in einem besiedelten Bereich. Eine Festlegung als Waldbereich erfolgt aufgrund der Größe im RP Ruhr-Entwurf nicht (s.a. DVO LPlG, Anlage 3). Die Planung und Sicherung der Fläche obliegt der nachfolgenden Planungsebene. Der betreffende Bereich ist bereits im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Demgegenüber bleibt die Festlegung als ASB unverändert. Zu den ASB gehören

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO u.a. siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen. Der Hinweis zum Grundwasser richtet sich an die nachfolgende Planungsebene.
1238#3	Ich befürchte, dass dort ansässige Tiere wie Mäusebussarde, Spechte, Füchse, Eulen, Fledermäuse, Insekten wie Bienen, Falter und Schmetterlinge, Käfer, Kleintiere wie Lurche, Molche, Frösche, Eidechsen usw. der Lebensraum entzogen wird. [Hinweis: Es wurden weitere Stellungnahmen mit vergleichbaren Argumenten eingereicht.]	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Wald an der Koopmannstraße ist ca. 3 ha groß und liegt integriert in einen besiedelten Bereich. Eine Festlegung als Waldbereich erfolgt aufgrund der Größe im RP Ruhr-Entwurf nicht (s.a. DVO LPlG, Anlage 3). Die Planung und Sicherung der Fläche obliegt der nachfolgenden Planungsebene. Der betreffende Bereich ist bereits im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Demgegenüber bleibt die Festlegung als ASB unverändert. Zu den ASB gehören gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO u.a. siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen. Der Hinweis auf das Vorkommen bestimmter Tierarten richtet sich an die nachfolgende Planungsebene.
1238#6	eine Verschlechterung der Verkehrssituation wie z. B. Staubildung, Parkplatzmangel, Nadelöhrsituation und Straßenschäden, deren Erneuerungen von den Anwohnern getragen werden müssen als auch eine vermehrte Gefährdung der Kinder im Wohngebiet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Wald an der Koopmannstraße ist ca. 3 ha groß und liegt integriert in einen besiedelten Bereich. Eine Festlegung als Waldbereich erfolgt aufgrund der Größe im RP Ruhr-Entwurf nicht (s.a. DVO LPlG, Anlage 3). Die Planung und Sicherung der Fläche obliegt der nachfolgenden Planungsebene. Der betreffende Bereich ist bereits im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Demgegenüber bleibt die Festlegung als ASB unverändert. Zu den ASB gehören gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO u.a. siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Der Hinweis zur Verkehrsbelastung und der daraus folgenden möglichen Auswirkungen richtet sich an die nachfolgende Planungsebene.
1363#5	Die Notwendigkeit einer Neubebauung ist mir persönlich nicht einsichtig. Erstens besteht in diesem Stadtteil ein überdurchschnittlicher Wohnungsleerstand. Zweitens, wer will hierherziehen, ein Gebiet ohne Ärzte, Apotheke, Einzelhandel, Schule? [Hinweis: Es wurden weitere Stellungnahmen mit vergleichbaren Argumenten eingereicht.]	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Wald an der Koopmannstraße ist ca. 3 ha groß und liegt integriert in einen besiedelten Bereich. Eine Festlegung als Waldbereich erfolgt aufgrund der Größe im RP Ruhr-Entwurf nicht (s.a. DVO LPlG, Anlage 3). Die Planung und Sicherung der Fläche obliegt der nachfolgenden Planungsebene. Der betreffende Bereich ist bereits im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Demgegenüber bleibt die Festlegung als ASB unverändert. Zu den ASB gehören gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO u.a. siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen. Der Hinweis zu Wohnungsleerständen und fehlende Versorgungsinfrastruktur bezieht sich auf mögliche Standortalternativenprüfungen auf nachfolgender Planungsebene.
1387#1	Lege hiermit Einspruch in die Verwandlung des Wäldchens „Obermeiderich“ am Rhein-Herne-Kanal, in ein privates Spekulationsobjekt "Wohnen am Wasser" ein. Meine Lebensqualität sinkt mit jeder der systematischen Zerstörungen der letzten Naturbrachen. Die Antwort auf Klimawandel, Insektensterben, Artensterben kann nicht Wohnungsbau mit anschließendem Rasenmähen und Laubblasen sein. Wenn der letzte Baum gefällt ist werden wir wohl auch merken, dass wir keine Luft mehr kriegen. [Hinweis: Es wurden weitere Stellungnahmen mit vergleichbaren Argumenten eingereicht.]	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Wald an der Koopmannstraße ist ca. 3 ha groß und liegt integriert in einen besiedelten Bereich. Eine Festlegung als Waldbereich erfolgt aufgrund der Größe im RP Ruhr-Entwurf nicht (s.a. DVO LPlG, Anlage 3). Die Planung und Sicherung der Fläche obliegt der nachfolgenden Planungsebene. Der betreffende Bereich ist bereits im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Demgegenüber bleibt die Festlegung als ASB unverändert. Zu den ASB gehören

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO u.a. siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen. Die Hinweise zur Auswirkungen auf die Lebensqualität, das Klima und auf das Artensterben im Zuge von Wohnungsbau richtet sich an die nachfolgende Planungsebene.
1722#1	Regelmäßig nutze ich das Waldgebiet als Verkehrssichere Fahrradalternative um gefährliche Kreuzungen zu umgehen. So spare ich mir das Kreuzen der Koopmann & Emmericherstr., welche im Berufsverkehr viel befahren und Fahrradunsicher sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Wald an der Koopmannstraße ist ca. 3 ha groß und liegt integriert in einen besiedelten Bereich. Eine Festlegung als Waldbereich erfolgt aufgrund der Größe im RP Ruhr-Entwurf nicht (s.a. DVO LPlG, Anlage 3). Die Planung und Sicherung der Fläche obliegt der nachfolgenden Planungsebene. Der betreffende Bereich ist bereits im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Demgegenüber bleibt die Festlegung als ASB unverändert. Zu den ASB gehören gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO u.a. siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen. Der Hinweis zur Verkehrssicherheit richtet sich an die nachfolgende Planungsebene.
1723#1	Eine Wohnbebauung ist hier störend. Auf Grund zahlreicher katholischer und evangelischer Kirchenschließungen ergeben sich viele neue Möglichkeiten zur Wohnbebauung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Wald an der Koopmannstraße ist ca. 3 ha groß und liegt integriert in einen besiedelten Bereich. Eine Festlegung als Waldbereich erfolgt aufgrund der Größe im RP Ruhr-Entwurf nicht (s.a. DVO LPlG, Anlage 3). Die Planung und Sicherung der Fläche obliegt der nachfolgenden Planungsebene. Dies betrifft auch den Umgang mit möglichen Planungsalternativen auf aufgegebenen Flächen. Der betreffende Bereich ist bereits im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Demgegenüber

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		bleibt die Festlegung als ASB unverändert. Zu den ASB gehören gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO u.a. siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen. Der Hinweis zur Einbeziehung möglicher Planungsalternativen auf Kirchengrundstücken richtet sich an die nachfolgende Planungsebene.
1771#8	Meine Einwendungen zum Entwurf des Regionalplans Ruhr betreffen weiterhin: - Bebauung Rhein-Herne-Kanal Ober Meiderich – Waldfläche plus Landschaftsschutzgebiet	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Wald an der Koopmannstraße ist ca. 3 ha groß und liegt integriert in einen besiedelten Bereich. Eine Festlegung als Waldbereich erfolgt aufgrund der Größe im RP Ruhr-Entwurf nicht (s.a. DVO LPlG, Anlage 3). Die Planung und Sicherung der Fläche obliegt der nachfolgenden Planungsebene. Der betreffende Bereich ist bereits im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Demgegenüber bleibt die Festlegung als ASB unverändert. Zu den ASB gehören gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO u.a. siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen.
2603#1	Dieser Wald mit ca. 50-jährigem Baumbestand gehört zur Kultur von Duisburg und bereichert unser Viertel in vieler Hinsicht. [Diese Stellungnahme steht stellvertretend für weitere Stellungnahmen mit vergleichbaren Argumenten]	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Wald an der Koopmannstraße ist ca. 3 ha groß und liegt integriert in einen besiedelten Bereich. Eine Festlegung als Waldbereich erfolgt aufgrund der Größe im RP Ruhr-Entwurf nicht (s.a. DVO LPlG, Anlage 3). Die Planung und Sicherung der Fläche obliegt der nachfolgenden Planungsebene. Der betreffende Bereich ist bereits im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Demgegenüber bleibt die Festlegung als ASB unverändert. Zu den ASB gehören gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO u.a. siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Der Hinweis zum kulturellen Wert des Waldes richtet sich an die nachfolgende Planungsebene.
2657#1	Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nehme ich hiermit Stellung zum Regionalplan Ruhr. Die weitere Darstellung des Waldgebietes am Rhein-Herne-Kanal/Koopmannstraße in Duisburg-Obermeiderich als Allgemeines Siedlungsgebiet lehne ich ab und bitte um Darstellung als Wald, wie es der jahrzehntelangen tatsächlichen Nutzung – auch als regionaler Grünzug – entspricht. Die bei der im vorliegenden Plan mögliche Wohnbebauung ist nicht hinnehmbar. Ich berufe mich insofern auf das Gewohnheitsrecht, die Fläche sollte der Allgemeinheit als Wald gesichert erhalten bleiben. Ich sehe mich in meiner Freizeitgestaltung vor Ort eingeschränkt, da ich den Wald regelmäßig als Hundeauslauffläche und zur Naturbeobachtung nutze ... Als Arzt befürchte ich gesundheitliche Beeinträchtigungen durch den Fortfall der Bäume als Feinstaubfilter insbesondere der Chrom- und Nickelhaltigen Stäube mit Herkunft aus den Meiderich-Ruhrorter Hafengebiet .Bei Ausfall des Waldes als klimatische Ausgleichsfläche drohen m.E. erhebliche Probleme bei der notwendigen Anpassung an die drohende Klimakatastrophe mit absehbaren gesundheitlichen Folgen, bereits jetzt ist Obermeiderich in den Darstellungen der Stadt Duisburg als "Hitzeinsel" ausgewiesen. Ich bitte um ernsthafte Berücksichtigung meiner Stellungnahme und der gesicherten Erhaltung dieses ökologisch unverzichtbaren Waldgebietes. Betr.: Regionalplan Ruhr Beiliegende 65 Einwände gegen den Entwurf des Regionalplans Ruhr wurden auf und in der Folge einer Informationsveranstaltung des Duisburger Umweltbündnisses "Intakt" gesammelt, In allen geht es um die Erhaltung des	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Wald an der Koopmannstraße ist ca. 3 ha groß und liegt inmitten eines besiedelten Bereichs. Eine Festlegung als Waldbereich erfolgt aufgrund der Größe im RP Ruhr-Entwurf nicht (s.a. DVO LPlG, Anlage 3). Die Planung und Sicherung der Fläche obliegt der nachfolgenden Planungsebene. Dieser obliegt insofern die Planung bzw. Sicherung des Waldes an der Koopmannstraße.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Waldgebietes am Rhein-Herne-Kanal/ Koopmannstraße. Sie mögen daraus entnehmen, wie sehr den Anwohnern "ihr Wäldchen" am Herzen liegt. Die aktuelle Planung der Stadt Duisburg will das Areal als Wohngebiet ausweisen, und dafür den Wald opfern. Nur durch Ausweisung des Gebietes im Regionalplan als Freifläche/ Waldgebiet, wie es ja auch schon im jetzt gültigen Flächennutzungsplan festgelegt ist, könnte das zuverlässig verhindert werden. Das sollte wegen der regionalen Bedeutung der Fläche als Grünzug, Frischluftschneise und Trittsteinbiotop doch möglich sein, auch wenn die normale planungsrelevante Fläche von 10 Hektar nicht erreicht wird. Zur Bekräftigung dieses Anliegens weise ich auch darauf hin, dass die Bezirksvertretung Meiderich-Beeck in einer Sondersitzung am 18.2.19 einen gleichlautenden Beschluss gefasst hat.	
2696#4	Einwände gegen den Regionalplan Ruhr- Forderung zur Ausweisung der Siedlungsfläche GEP99 Obermeiderich als Wald Ich lehne eine Ausweisung von Siedlungsfläche auf der Fläche des 3 ha großen Waldabschnittes Koopmannstraße am Rhein-Herne-Kanal in Meiderich (Stadt Duisburg) ab. Ich fordere eine Ausweisung als Wald. Ich berufe mich hiermit auf das Gewohnheitsrecht, die Fläche sollte der Allgemeinheit so erhalten bleiben. Ich sehe mich in meiner Freizeitgestaltung vor Ort eingeschränkt. Regelmäßig mache ich Fahrradausflüge in alle Stadtteile von Duisburg und genieße die Natur. Obwohl das Wäldchen nur klein ist, sind dort Vögel zu hören und zu beobachten, ebenso wie Kleintiere, z. B. Igel. Wo sonst sollen wir unseren Enkelkindern die Natur nahebringen, als in solchen Biotopen. Durch ein Abholzen des Wäldchens würde dem Artensterben Vorschub geleistet.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Wald an der Koopmannstraße ist ca. 3 ha groß und liegt inmitten eines besiedelten Bereichs. Eine Festlegung als Waldbereich erfolgt aufgrund der Größe im RP Ruhr-Entwurf nicht (s.a. DVO LPlG, Anlage 3). Die Planung und Sicherung der Fläche obliegt der nachfolgenden Planungsebene.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Außerdem habe ich bedenken, dass durch die Vernichtung weiterer klimatischer Ausgleichsflächen, wie unser Wald, und die damit verbundene stetig ansteigende Stadterwärmung, negative Veränderungen eintreten. Ich befürchte durch ein Wegfallen weiterer zahlreicher Baumbestände hier speziell einen Anstieg der Luftbelastung durch Abgase von Auto- und Schiffsverkehr. Ich bitte um ernsthafte Berücksichtigung meiner Stellungnahme und den Verzicht auf die geplante Waldzerstörung.	
2721#1	im Sommer ist es gute Möglichkeit für Abkühlung im Wald. Bin Rentner und weite Spaziergänge kann mir nicht leisten. Wald bleibt!!! [Diese Stellungnahme steht stellvertretend für weitere Stellungnahmen mit vergleichbaren Argumenten]	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Wald an der Koopmannstraße ist ca. 3 ha groß und liegt integriert in einen besiedelten Bereich. Eine Festlegung als Waldbereich erfolgt aufgrund der Größe im RP Ruhr-Entwurf nicht (s.a. DVO LPlG, Anlage 3). Die Planung und Sicherung der Fläche obliegt der nachfolgenden Planungsebene. Der betreffende Bereich ist bereits im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Demgegenüber bleibt die Festlegung als ASB unverändert. Zu den ASB gehören gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO u.a. siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen. Der Hinweis zur klimatischen Ausgleichsfunktion und zum Freizeitwert des Waldes richtet sich an die nachfolgende Planungsebene.
2730#1	Ich wohne seit 50 Jahren auf d. [ANONYMISIERT] gegenüber dem Waldabschnitt. Der Wald befindet sich auf einer Müllhalde. Es wurde dort nicht nur Bauschutt, sondern auch anderer diverser Müll dort entsorgt, wodurch eine stark stinkende und fürchterlich qualmende Situation entstand. Balkon konnte man nicht benutzen, geschweige denn die Fenster öffnen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Wald an der Koopmannstraße ist ca. 3 ha groß und liegt integriert in einen besiedelten Bereich. Eine Festlegung als Waldbereich erfolgt aufgrund der Größe im RP Ruhr-Entwurf nicht (s.a. DVO LPlG, Anlage 3). Die Planung und Sicherung der Fläche obliegt der nachfolgenden Planungsebene.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	[Hinweis: Diese Stellungnahme steht stellvertretend für weitere Stellungnahmen mit vergleichbaren Argumenten.]	Der betreffende Bereich ist bereits im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Demgegenüber bleibt die Festlegung als ASB unverändert. Zu den ASB gehören gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO u.a. siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen. Der Hinweis auf vorhandene Altlasten richtet sich an die nachfolgende Planungsebene.
2743#1	Ich lehne eine Ausweisung von Siedlungsfläche auf der Fläche des 3 ha großen Waldabschnittes Koopmannstraße am Rhein-Herne-Kanal in Meiderich (Stadt Duisburg) ab. Ich fordere eine Ausweisung als Wald.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Wald an der Koopmannstraße ist ca. 3 ha groß und liegt integriert in einen besiedelten Bereich. Eine Festlegung als Waldbereich erfolgt aufgrund der Größe im RP Ruhr-Entwurf nicht (s.a. DVO LPlG, Anlage 3). Die Planung und Sicherung der Fläche obliegt der nachfolgenden Planungsebene. Der betreffende Bereich ist bereits im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Demgegenüber bleibt die Festlegung als ASB unverändert. Zu den ASB gehören gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO u.a. siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen.
2750#2	Ausgeschriebenes Vogelschutzgebiet sowie für Haus- und heimische Tiere [Hinweis: Es wurden weitere Stellungnahmen mit vergleichbaren Argumenten eingereicht.]	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich bei dem Wald an der Koopmannstraße nicht um ein Vogelschutzgebiet gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten. Der Wald an der Koopmannstraße ist ca. 3 ha groß und liegt integriert in einem besiedelten Bereich. Eine Festlegung als Waldbereich erfolgt aufgrund der Größe im RP Ruhr-Entwurf nicht (s.a. DVO LPlG, Anlage 3). Die Planung und Sicherung der Fläche obliegt der nachfolgenden Planungsebene.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Der betreffende Bereich ist bereits im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Demgegenüber bleibt die Festlegung als ASB unverändert. Zu den ASB gehören gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO u.a. siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen.
2809#1	Ich bin 11 Jahre alt. Der Wald gehört zu meinem Zuhause.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Wald an der Koopmannstraße ist ca. 3 ha groß und liegt integriert in einen besiedelten Bereich. Eine Festlegung als Waldbereich erfolgt aufgrund der Größe im RP Ruhr-Entwurf nicht (s.a. DVO LPlG, Anlage 3). Die Planung und Sicherung der Fläche obliegt der nachfolgenden Planungsebene. Der betreffende Bereich ist bereits im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Demgegenüber bleibt die Festlegung als ASB unverändert. Zu den ASB gehören gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO u.a. siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen.
3650#1	Erheben hiermit vehement Einspruch gegen den Plan der Wohnungsbebauung im Wald am Rhein-Herne-Kanal, Koopmannstrasse in Duisburg-Meiderich. Raubbau an der Natur und Profitdenken stehen bei dem Plan im Vordergrund. Auf gleicher Höhe jedoch auf der anderen Kanalseite wurde bereits vor Jahren gerodet, dementsprechend bietet sich dieses Gelände ohne Zweifel genauso zur Nutzung an. Politiker und Planer " mal Augen auf " !!!	Der Einspruch wird zur Kenntnis genommen. Der Wald an der Koopmannstraße ist ca. 3 ha groß und liegt integriert in einen besiedelten Bereich. Eine Festlegung als Waldbereich erfolgt aufgrund der Größe im RP Ruhr-Entwurf nicht (s.a. DVO LPlG, Anlage 3). Die Planung und Sicherung der Fläche obliegt der nachfolgenden Planungsebene. Der betreffende Bereich ist bereits im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Demgegenüber bleibt die Festlegung als ASB unverändert. Zu den ASB gehören gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO u.a. siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Der Hinweis zur Einbeziehung möglicher Planungsalternativen richtet sich an die nachfolgende Planungsebene.
3688#1	Abgesehen davon, gibt es genug brachliegende Flächen die bebaut werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Wald an der Koopmannstraße ist ca. 3 ha groß und liegt integriert in einen besiedelten Bereich. Eine Festlegung als Waldbereich erfolgt aufgrund der Größe im RP Ruhr-Entwurf nicht (s.a. DVO LPlG, Anlage 3). Die Planung und Sicherung der Fläche obliegt der nachfolgenden Planungsebene. Der betreffende Bereich ist bereits im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Demgegenüber bleibt die Festlegung als ASB unverändert. Zu den ASB gehören gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO u.a. siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen. Der Hinweis zur Einbeziehung möglicher Planungsalternativen auf Brachflächen richtet sich an die nachfolgende Planungsebene.
3711#1	Ich denke, dass dieser Wald als klimatische Ausgleichsfläche nötig ist. Abgesehen davon, dass Wald CO2 bindet, filtert er auch Staub und dämpft Lärm. Diese Funktion fiele nicht nur weg, wenn dort eine Siedlung entstehen würde, sondern wegen der Siedlung würde auch mehr Verkehr und damit Staub und Lärm entstehen. [Hinweis: Diese Stellungnahme steht stellvertretend für weitere Stellungnahmen mit vergleichbaren Argumenten.]	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Wald an der Koopmannstraße ist ca. 3 ha groß und liegt integriert in einen besiedelten Bereich. Eine Festlegung als Waldbereich erfolgt aufgrund der Größe im RP Ruhr-Entwurf nicht (s.a. DVO LPlG, Anlage 3). Die Planung und Sicherung der Fläche obliegt der nachfolgenden Planungsebene. Der betreffende Bereich ist bereits im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Demgegenüber bleibt die Festlegung als ASB unverändert. Zu den ASB gehören gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO u.a. siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Die Hinweise zur klimatischen Ausgleichsfunktion des Waldes und die erhöhte Verkehrsbelastung im Falle einer Siedlungsentwicklung richtet sich an die nachfolgende Planungsebene.
3711#2	Auch ist dieser Wald im Verbund mit dem Brachgelände der ehemaligen Eisenbahnstrecke entlang der Hofstr. und weiter Richtung Westen zu sehen. Die Existenz dieser Flächen erleichtert die Vernetzung von Biotopen und trägt somit verstärkt zum Artenerhalt gerade von Insekten, Kleintieren und den damit verbundenen Nahrungsketten bei.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Wald an der Koopmannstraße ist ca. 3 ha groß und liegt integriert in einen besiedelten Bereich. Eine Festlegung als Waldbereich erfolgt aufgrund der Größe im RP Ruhr-Entwurf nicht (s.a. DVO LPlG, Anlage 3). Die Planung und Sicherung der Fläche obliegt der nachfolgenden Planungsebene. Der betreffende Bereich ist bereits im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Demgegenüber bleibt die Festlegung als ASB unverändert. Zu den ASB gehören gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO u.a. siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen. In diesem Zusammenhang wird auf Grundsatz 2.2-3 der textlichen Festlegungen zum Entwurf des Regionalplans Ruhr verwiesen. Demnach sollen innerhalb der Siedlungsbereiche zur Auflockerung und Gliederung, für den klimatischen Ausgleich, für die Erholung und den Biotopverbund zusammenhängende, ökologisch wirksame Verbindungsflächen zwischen innerörtlichen Grünflächen und den Regionalen Grünzügen im Rahmen der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung hergestellt werden. Die Grundsätze sind im Rahmen von Bauleitplanung und Landschaftsplanung zu berücksichtigen.
3711#4	Dieses alles vor dem Hintergrund, das nach meiner Einschätzung im Norden von Duisburg große Wohnungsleerstände sind, die eine Ausweisung von Neubaugelände unnötig machen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Wald an der Koopmannstraße ist ca. 3 ha groß und liegt integriert in einen besiedelten Bereich. Eine Festlegung als Waldbereich erfolgt aufgrund der Größe im RP Ruhr-Entwurf nicht (s.a. DVO LPlG, Anlage 3). Die Planung und Sicherung der Fläche obliegt der nachfolgenden Planungsebene.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Der betreffende Bereich ist bereits im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Demgegenüber bleibt die Festlegung als ASB unverändert. Zu den ASB gehören gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO u.a. siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen. Der Hinweis zur fehlenden Erforderlichkeit neuer Wohnbauflächen aufgrund von großen Wohnungsleerständen im Duisburger Norden bezieht auf nachfolgender Planungsebene.
Rumeln-Kaldenhausen		
912#18	15 Rumeln-Kaldenhausen: Hier sollen insgesamt 18 ha Freiraum und 1,5 ha Landschaftsschutzgebiet bebaut werden. Wir lehnen eine Bebauung ab und fordern die Aufwertung des Freiraumes. Für den Duisburger Raum stellt der Regionalplan eine katastrophale Verschlechterung der Freiraumsituation dar. Es werden über 11 ha Freiraum in Anspruch genommen ohne dass irgendwo eine substantielle Verbesserung der Freiraumsituation ausgewiesen wird. Die Inanspruchnahme von 12 ha Waldflächen ohne Ausweisung von zusätzlichen neuen Waldflächen ist klimaschädlich. Der Grundsatz der Nachhaltigkeit der Planung ist eine Täuschung. Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde lehnt diesen massiven Flächenverbrauch und insbesondere die Inanspruchnahme von Landschaftsschutzgebieten ab. Wir fordern eine Nachbesserung des Regionalplans im Sinne eines effektiven Freiraumschutzes	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist nicht nachvollziehbar, auf welche Bereiche sich die Anregung konkret bezieht. Gerade in Rumeln-Kaldenhausen soll gegenüber dem derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf im massiven Umfang weniger Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt werden. Insofern kann die angesprochene "katastrophale Verschlechterung der Freiraumsituation" und der "massive Flächenverbrauch" nicht geteilt werden. Der ASB umfasst, neben dem baulichen Bestand, auch integriert liegende, siedlungszugehörige Freiflächen, die auf Grundlage der generalisierenden Darstellungsweise des Regionalplans im Maßstab 1: 50.000 in den Siedlungsraum einbezogen bzw. nicht heraus parzelliert werden. Dies kann mitunter auch Waldflächen beinhalten. Die Planung und Sicherung dieser Flächen obliegt der Bauleit- und der Landschaftsplanung. Des Weiteren umfasst die Festlegung von ASB auch Potentiale für siedlungsräumliche Arrondierungen. Damit folgt der RP Ruhr, der im Landesentwicklungsplan fixierten Zielvorgabe, Siedlungsbereiche bedarfsgerecht festzulegen. Auf Grundlage der

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Duisburg über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 36,4 ha gegenüber der Entwurfsfassung des RP Ruhr. Somit sind die arrondierenden Festlegungen bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Da ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist die Inanspruchnahme von Freiflächen im vorgesehenen Umfang vertretbar. Die Kompensation für einen möglichen Eingriff in den Wald wäre im Falle von Bauleitplanung auf entsprechend dieser Ebene zu klären.
1771#17	Meine Einwendungen zum Entwurf des Regionalplans Ruhr betreffen weiterhin: - Rumeln-Kaldenhausen – 18 ha Freiraumzerstörung plus 1,5 ha Landschaftsschutzgebiet Zerstörung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist nicht nachvollziehbar, auf welche Bereiche sich der Einwand konkret bezieht. Gerade in Rumeln-Kaldenhausen soll gegenüber dem derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf im massiven Umfang weniger Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt werden. Der ASB umfasst, neben dem baulichen Bestand, auch integriert liegende, siedlungszugehörige Freiflächen, die auf Grundlage der generalisierenden Darstellungsweise des Regionalplans im Maßstab 1: 50.000 in den Siedlungsraum einbezogen bzw. nicht heraus parzelliert werden. Die Planung und Sicherung dieser Flächen obliegt der Bauleit- und der Landschaftsplanung. Des Weiteren umfasst die Festlegung von ASB auch Potentiale für siedlungsräumliche Arrondierungen. Damit folgt der RP Ruhr, der im Landesentwicklungsplan fixierten Zielvorgabe, Siedlungsbereiche bedarfsgerecht festzulegen. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Duisburg über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 36,4 ha gegenüber der ersten Entwurfsfassung des RP Ruhr. Somit sind die arrondierenden Festlegungen bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.
2381#17.4	Des Weiteren werden in Duisburg-Rumeln an zwei Stellen ASB ausgewiesen, für die ebenfalls aus unserer Sicht kein Bedarf besteht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht nachvollziehbar, auf welche Bereiche sich die Anregung konkret bezieht. Gerade in Rumeln-Kaldenhausen soll gegenüber dem derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf im massiven Umfang weniger ASB festgelegt werden. Der RP Ruhr folgt, der im LEP NRW fixierten Zielvorgabe, Siedlungsbereiche bedarfsgerecht festzulegen. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Duisburg über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 36,4 ha gegenüber der Entwurfsfassung des RP Ruhr. Somit sind die arrondierenden ASB-Festlegungen in Duisburg-Rumeln-Kaldenhausen bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.

Schachtstraße/Wehofen

1021#1	Bestandschutz [ANONYMISIERT] GmbH, [ANONYMISIERT], 47179 Duisburg Planung Duisburg 2027 in Verbindung mit der aktuellen Regionalplanung nach Offenlegung des Regionalplan-Entwurfs im Zusammenhang mit der Stadtplanung Duisburg 2027 fürchten wir um die Existenz unserer Familienfirma sowie unserer Pächter und möchten hiermit unsere Bedenken vorbringen. Nachdem unsere [ANONYMISIERT] zum 3. Mal eine Pachtfläche räumen musste, da die Vermieter die Grundstücke selber nutzen oder bebauen wollten, entschlossen wir uns 1994 das	Den Ausführungen wird gefolgt. Die erste Entwurfsfassung des RP Ruhr sieht für die betreffenden Flächen westlich der Schachtstraße die Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) vor. Der betreffende Bereich ist jedoch geprägt durch (emittierende) gewerblich-industrielle Nutzungen. Gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO dienen die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen der Unterbringung entsprechender Betriebe, wohingegen dem ASB neben Flächen für Wohnen, Wohnfolgeeinrichtungen, etc. auch Flächen für wohnverträgliches Gewerbe zugeordnet werden kann.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Gewerbegrundstück auf der [ANONYMISIERT] zu erwerben, um endlich für die Zukunft Planungssicherheit zu haben und wir nicht noch ein weiteres Mal die hohen Kosten für den Auf- und Abbau des Büros, der Sozialräume und der Lagerhalle stemmen wollten. Nun soll ausgerechnet aus unserem Gewerbegebiet Wohnbebauung und Grünflächen entstehen. Insbesondere die Umwandlung in eine Grünfläche würde für uns einen enormen Wertverlust darstellen und somit einen Enteignungsgleichen Eingriff bedeuten. Unsere Frage lautet: Wieso soll eine Nutzung geändert werden, ohne die Eigentümer der Grundstücke im Vorfeld zu fragen, ob sie damit einverstanden sind. Vielleicht wäre unser Schreiben dann gar nicht nötig, zumal in der Zeitung oft geschrieben wird, dass die Stadt Duisburg händeringend neue Gewerbeflächen sucht. Wir fühlen uns in den Rechten beschnitten und sehen uns durch den Plan nicht mehr in der Lage eine Erweiterung unserer Firma zu planen. Wir haben große Bedenken gegenüber den gemachten Plänen und Darstellungen und sind empört wie hier in das Privateigentum eingegriffen werden soll. Wir behalten uns vor weitere Bedenken und Einwendungen zu einem späteren Zeitpunkt vorzutragen und schließen Schadenersatzansprüche durch Verluste bei Vermietung bzw. Verpachtung nicht aus.	Der Stellungnehmende macht -wie auch ein weiterer ansässiger Betrieb (siehe Stellungnahmen 126#1 und 2093#1) - deutlich, dass der Fortbestand des Betriebes beabsichtigt und somit eine der Nutzung entsprechende Perspektive erforderlich ist. Abgesehen von einer Kleingartenanlage im südlichen Teil und einem Kinderspielplatz, ist der Bereich westlich der Schachtstraße gewerblich geprägt. Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 1018 "Wehofen" der Stadt Duisburg werden im westlichen Bereich der Schachtstraße Gewerbegebiete und ein nutzungsbeschränktes Industriegebiet festgesetzt. Ein Streifen entlang der Schachtstraße ist zum Schutz des östlich angrenzenden Wohngebietes als nutzungsbeschränktes Gewerbegebiet (GEe) festgesetzt. Im GEe sind nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe sowie Anlagen, die in den benachbarten Wohngebieten keine unzulässigen Störungen verursachen, zulässig. Diese Einschränkungen gelten jedoch nicht für weite Teile des betreffenden Bereiches. Im Sinne der Ausführungen des Stellungnehmenden wird die Festlegung des Bereiches in GIB übernommen. Die im südlichen Bereich gelegene Kleingartenanlage verbleibt als siedlungszugehörige Grün-, Freizeit- und Erholungsfläche gemäß LPlG DVO im ASB.
2093#1	I. Unsere Mandanten sind Eigentümer eines ca. 10 ha großen betrieblich genutzten Grundstückskomplexes, der im Grenzbereich zwischen den Städten Duisburg und Dinslaken	Der Anregung wird gefolgt. Die erste Entwurfsfassung des RP Ruhr sieht für die betreffenden Flächen westlich der Schachtstraße die Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) sowie als Waldbereich

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	südlich der Halde Wehofen-Ost zwischen der *[ANONYMISIERT]* im Osten und der *[ANONYMISIERT]*liegt. Westlich dieser Trasse verläuft die A59. Von dem Betriebsgelände gehören ca. *[ANONYMISIERT]* ha der *[ANONYMISIERT]* und ca. *[ANONYMISIERT]* ha Herrn *[ANONYMISIERT]* persönlich. Im Bebauungsplan 1018 - Wehofen - der Stadt Duisburg sind die im Bereich von Duisburg gelegenen Flächen in einem Streifen parallel zur Schachtstraße als eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe), im Südbereich als Gewerbegebiet (GE), überwiegend jedoch als eingeschränktes Industriegebiet (Gle) ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Dinslaken stellt den sich nördlich anschließenden Bereich als Industriegebiet dar. Im bestehenden Gebietsentwicklungsplan 1999 sind die Flächen als gewerblich-industrieller Bereich (GIB) festgelegt. Nach dem Entwurf des Regionalplans soll die durch die Bauleitplanung der Städte Duisburg und Dinslaken planerisch gesicherte gewerbliche-industrielle Nutzung aufgegeben werden. Beabsichtigt ist die Festsetzung als "allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)", ,,Waldbereich" und "allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich". II. Herr *[ANONYMISIERT]* und *[ANONYMISIERT]* sind in vierter Generation mit ihrem im Jahr 1926 gegründeten Familienbetrieb auf dem ehemaligen *[ANONYMISIERT]* ansässig. Die über	und Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich vor. Die Flächen liegen sowohl auf Dinslakener als auch auf Duisburger Stadtgebiet. Der betreffende Bereich ist jedoch geprägt durch (emittierende) gewerblich-industrielle Nutzungen. Gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO dienen die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen der Unterbringung entsprechender Betriebe, wohingegen dem ASB neben Flächen für Wohnen, Wohnfolgeeinrichtungen, etc. auch Flächen für wohnverträgliches Gewerbe zugeordnet werden kann. Der Stellungnehmende macht - wie auch ein weiterer ansässiger Betrieb (siehe Stellungnahmen 1021#1 und 2093#1) - deutlich, dass der Fortbestand des Betriebes beabsichtigt und somit eine der Nutzung entsprechende Perspektive erforderlich ist. Abgesehen von einer Kleingartenanlage im südlichen Teil und einem Kinderspielplatz, ist der Bereich westlich der Schachtstraße gewerblich geprägt. Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 1018 "Wehofen" der Stadt Duisburg werden im westlichen Bereich der Schachtstraße Gewerbegebiete und ein nutzungsbeschränktes Industriegebiet festgesetzt. Ein Streifen entlang der Schachtstraße ist zum Schutz des östlich angrenzenden Wohngebietes als nutzungsbeschränktes Gewerbegebiet (GEe) festgesetzt. Im GEe sind nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe sowie Anlagen, die in den benachbarten Wohngebieten keine unzulässigen Störungen verursachen, zulässig. Diese Einschränkungen gelten jedoch nicht für weite Teile des betreffenden Bereiches.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	90jährige Firmengeschichte begann 1926 mit einem Grubenholz Sägewerksbetrieb der Essener Grubenholzhandlung GmbH der Familie *[ANONYMISIERT]*. Heutiger Schwerpunkt des Betriebs ist der Handel mit Natursteinen. In den letzten Jahrzehnten gestaltete sich die betriebliche Tätigkeit wie folgt: Nachdem durch einen Großbrand im Jahr 1980 die Produktionshalle mit den Betonsteinmaschinen vernichtet worden war, wurde im Jahr 1983/1984 ein neues Betonsteinwerk errichtet und 1987 erweitert. Im Jahr 1995 wurde eine Baugenehmigung für eine Brettpaketlagerhalle und im Jahr 2001 eine Baugenehmigung für eine Produktionshalle für Boxen-Trennwandsteine erteilt. In den Jahren 1999 bis 2012 folgten Genehmigungen für einen erweiterten Stoffeinsatz zur Herstellung von Legierungssteinen und zur Errichtung einer zweiten Dosier- und Mischanlage. Im Jahr 2017 wurde die Produktion von kleinformatigen Betonsteinen eingestellt. Die bei Bedarf vorgenommene Produktion von Boxen-Trennwandsteinen wurde aufrechterhalten. Für sie besteht eine Genehmigung nach Spalte a Ziff. 2.14 Anhang 1 zur 4. BImSchV. Der Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit liegt heute auf dem Handel mit Natursteinen (Mauersteine, Platten, Solitärsteine, Findlinge, vorwiegend Ziersplitte, Zierkiesel, Gabionensteine) sowie dem Betrieb einer vollautomatischen Verpackungsmaschine (Sachware für Ziersplitte etc.) mit angeschlossener Palettierungs- und Folienverpackungsanlage zur Belieferung des Groß- und Einzelhandels. III.	Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Dinslaken ist die betreffende Fläche als Industriegebiet dargestellt. Im Sinne der Anregung wird die Festlegung des Bereiches in GIB sowohl für die betreffenden Flächen auf Duisburger als auch auf Dinslakener Stadtgebiet übernommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Unsere Mandanten wenden sich dagegen, dass ihr Betriebsgelände zusammen mit dem sich südlich, westlich und nördlich anschließenden privaten Bereich, sämtlich im Nahbereich der A59 gelegen nicht mehr als gewerblich-industrieller Bereich (GIB) vorgesehen werden soll. Sollte es bei dieser Änderung im Regionalplan verbleiben, so wären die Stadt Duisburg und die Stadt Dinslaken nach § 1 Abs. 4 BauGB gehalten, ihre Bauleitplanung der beabsichtigten Festlegung im Regionalplan anzupassen. Damit würden unsere Mandanten die planungsrechtliche Grundlage ihres seit über 90 Jahren bestehenden Betriebs verlieren. Die gegenwärtige gewerbliche-industrielle Nutzung genösse zwar weiterhin Bestandschutz. Dem Betrieb wären jedoch alle Entwicklungsmöglichkeiten genommen. Damit wird ohne planerische Notwendigkeit in das durch Art. 14 GG geschützte Eigentum unserer Mandanten eingegriffen. 1. An das ca. 10 ha große Betriebsgelände unserer Mandanten schließt sich auf seiner Südseite eine ca. 3 ha große Fläche an, auf der sich sechs Gewerbebetriebe befinden. Der insgesamt 13 ha große gewerblich genutzte Bereich ist im GEP 99 als gewerblich industrieller Bereich (GIB) dargestellt. Der Sachverhalt, der dieser Darstellung zugrunde liegt, hat sich nicht geändert. Das gilt hier in gleicher Weise wie für die Darstellung eines GIB auf der anderen, westlichen Seite der A59. Hier wurde die Festlegung aus dem GEP 99 übernommen und	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	beibehalten, weil dieser Bereich ebenfalls weiterhin gewerblich genutzt wird. 2. Wegen ihrer Nähe zur A59 bietet sich der bisher als GIB dargestellte Bereich für eine Wohnnutzung nicht an. Die bisherige gewerblich-industrielle Nutzung der Grundstücke unserer Mandanten hat ebenso wenig wie die Nutzung der übrigen auf der Südseite gelegenen Gewerbegrundstücke zu einer Belastung für die Wohnbebauung auf der Ostseite der Sehachtstraße geführt. Die im Bebauungsplan festgesetzte Einschränkung der gewerblichen Nutzung hat Nutzungskonflikte vermieden und wird dies auch weiterhin tun. 3. Nach Abschnitt 1.6-3 der textlichen Festlegungen sollen bestehende Gewerbe- und Industriestandorte in ihrem Bestand gesichert und weiterentwickelt werden. Den ansässigen Gewerbe- und Industriebetrieben sollen durch eine vorausschauende Bauleitplanung Möglichkeiten zur Weiterentwicklung eingeräumt werden. Dieses Ziel der Bauleitplanung, dessen Erreichen die Regionalplanung ermöglichen soll, wird in den Erläuterungen zu den textlichen Festlegungen noch einmal besonders hervorgehoben. Danach sollen neben der Entwicklung neuer Gewerbestandorte im Rahmen der Bauleitplanung "ein besonderes Augenmerk auf die planerische Absicherung bestehender Betriebsstandorte gelegt werden". Diese Möglichkeit hat die Bauleitplanung der Städte	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Duisburg und Dinslaken aber nur dann, wenn es bei der bisherigen Darstellung eines GIB bleibt. 4. An gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken besteht weiterhin sowohl in Duisburg als auch in Dinslaken Bedarf. Die Stadt Dinslaken hat sich in ihrem Schreiben vom 29.05.2017 dafür ausgesprochen, dass das im Flächennutzungsplan dargestellte Industriegebiet als Industriefläche erhalten bleibt, gegebenenfalls als zum Wohngebiet gegliedertes Gewerbegebiet. Auch die Industrie- und Handelskammer hat "im Sinne des Bestandschutzes und der Planungssicherheit für das Unternehmen" unserer Mandanten angeregt, im Regionalplan die bisherige GIB-Darstellung in diesem Bereich beizubehalten. 5. Nach dem Grundsatz 1.6-5 sollen sich die Darstellungen von gewerblichen Bauflächen und die Festsetzung von Gewerbe- und Industriegebieten an einer kurzwegigen und möglichst ortsdurchfahrtsfreien Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz sowie an einer leistungsfähigen Anbindung an den schienengebundenen ÖPNV orientieren. Diesem Grundsatz entspricht die Festlegung eines GIB in dem Bereich, in dem sich die Grundstücke unserer Mandanten befinden. Der Industrie- und Gewerbestandort unserer Mandanten wurde bereits 1998 sowie 2001 über Grundstückszukäufe für den schweren Lkw-Verkehr auf kurzem Weg und ortsdurchfahrtsfrei an die Autobahn A 59 und damit an das überörtliche	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Verkehrsnetz angebunden. Mit dieser vorausschauenden Grundstückspolitik entsprachen unsere Mandanten bereits vor 20 Jahren dem heute im Regionalentwurf formulierten Grundsatz 1.6-5. IV. Es wird abschließend vorgeschlagen, es bei der im bisherigen Gebietsentwicklungsplan 1999 enthaltenen Festlegung als gewerblich-industrieller Bereich (GIB) zu belassen.	
2899#1	als Eigentümer des Gewerbegrundstückes *[ANONYMISIERT]*, *[ANONYMISIERT]* (GB Walsum, Blatt 8001, Flur *[ANONYMISIERT]*, Flurstücke *[ANONYMISIERT]*) wende ich mich an Sie, da Ihre Planung meine Interessen und die meiner Mieter betrifft. Im Bebauungsplan *[ANONYMISIERT]* von Wehofen der Stadt Duisburg ist mein Grundstück und die meiner Nachbarn als Gewerbegebiet GE ausgewiesen. Des Weiteren ist im Entwicklungsplan von 1999 die Fläche der Grundstücke als gewerblich-industrieller Bereich (GIB) berücksichtigt worden. In Zukunft soll dieser Bereich als ASB-Gebiet (allgemeiner Siedlungsbereich) ausgewiesen werden. Als Eigentümer dieser betroffenen Gewerbeflächen muss ich da entschieden widersprechen. Gemäß §1 Abs. 4 Bau GB der Stadt Duisburg habe ich Bestandschutz, aber die Entwicklung und Nutzung als Gewerbefläche wird massiv eingeschränkt und eine Wertminderung der Grundstücke erfolgt. Es wird in das geschützte Recht des Eigentümers eingegriffen, gemäß Art. 14 des Grundgesetzes.	Der Anregung wird gefolgt. Die erste Entwurfsfassung des RP Ruhr sieht für die betreffenden Flächen westlich der Schachtstraße die Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) vor. Der betreffende Bereich ist jedoch geprägt durch (emittierende) gewerblich-industrielle Nutzungen. Gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO dienen die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen der Unterbringung entsprechender Betriebe, wohingegen dem ASB neben Flächen für Wohnen, Wohnfolgeeinrichtungen, etc. auch Flächen für wohnverträgliches Gewerbe zugeordnet werden kann. Der Stellungnehmer macht - wie auch der ansässige Betrieb - deutlich, dass der Fortbestand des Betriebes beabsichtigt und somit eine der Nutzung entsprechende Perspektive erforderlich ist.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die Stadt Duisburg, sowie die IHK sagen das diese Gewerbeflächen für die Entwicklung brauchen und nach Abschnitt 1.6-3 sollen bestehende Gewerbe und Industrieflächen bleiben. Ihre Planung für mein Gewerbegrundstück widerspricht dem. Deshalb fordere ich Sie hiermit auf die Planung zu ändern, damit alles so bleibt wie es ist. Es gibt für eine Änderung keinen erkennbaren Grund.	Abgesehen von einer Kleingartenanlage im südlichen Teil und einem Kinderspielplatz, ist der Bereich westlich der Schachtstraße gewerblich geprägt. Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 1018 "Wehofen" der Stadt Duisburg werden im westlichen Bereich der Schachtstraße Gewerbegebiete und ein nutzungsbeschränktes Industriegebiet festgesetzt. Ein Streifen entlang der Schachtstraße ist zum Schutz des östlich angrenzenden Wohngebietes als nutzungsbeschränktes Gewerbegebiet (GEe) festgesetzt. Im GEe sind nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe sowie Anlagen, die in den benachbarten Wohngebieten keine unzulässigen Störungen verursachen, zulässig. Diese Einschränkungen gelten jedoch nicht für weite Teile des betreffenden Bereiches. Im Sinne der Ausführungen des Stellungnehmenden wird die Festlegung des Bereiches in GIB übernommen. Die im südlichen Bereich gelegene Kleingartenanlage verbleibt als siedlungszugehörige Grün-, Freizeit- und Erholungsfläche gemäß LPlG DVO im ASB.
4346#1	1. Siedlungsentwicklung Zeichnerische Darstellung Die Fläche, auf die sich die Anmerkung bezieht, ist in der Darstellung mit der Signatur ~ umrandet. Darstellung ASB Stadtgrenze Duisburg: Die zurzeit nicht genutzte gewerbliche Fläche (im Flächennutzungsplan Industriegebiet) an der Stadtgrenze zu Duisburg wird im Planentwurf als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Der vorherige Regionalplan {GEP 99) stellt den gekennzeichneten Bereich sowie den südlich angrenzenden Bereich auf Duisburger Stadtgebiet als gewerblich-industriellen Bereich dar. Planerisches Ziel ist die	Der Anregung wird gefolgt. Die erste Entwurfsfassung des RP Ruhr sieht für die betreffenden Flächen westlich der Schachtstraße die Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) vor. Der betreffende Bereich ist jedoch geprägt durch (emittierende) gewerblich-industrielle Nutzungen. Gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO dienen die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen der Unterbringung entsprechender Betriebe, wohingegen dem ASB neben Flächen für Wohnen, Wohnfolgeeinrichtungen, etc. auch Flächen für wohnverträgliches Gewerbe zugeordnet werden kann. Die Stellungnehmerin macht - wie auch der ansässige Betrieb - deutlich, dass der Fortbestand des Betriebes beabsichtigt und

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Fläche auf Dinslakener und Duisburger Stadtgebiet weiterhin wie im Flächennutzungsplan beschrieben als Industrie- und Gewerbegebiet darzustellen. 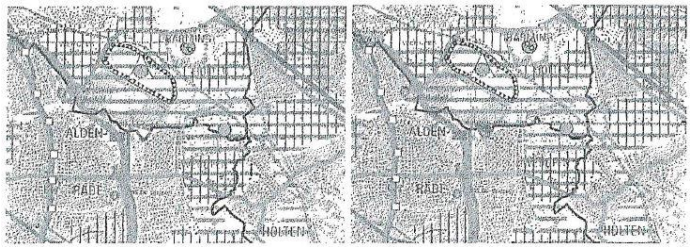 Darstellung RVR Darstellung der UBV	somit eine der Nutzung entsprechende Perspektive erforderlich ist. Im Sinne der Ausführungen des Stellungnehmenden wird die Festlegung des Bereiches in GIB übernommen.
Serm		
912#15	12 Wohnbebauung Serm: In Serm sollen 11,2 ha Landschaftsschutzgebiet zerstört werden. Zur Aufrechterhaltung der Wohnqualität der ortsansässigen Wohnbevölkerung lehnen wir dies ab. Die landwirtschaftliche Nutzung sollte aufrecht erhalten werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung als ASB im Bereich Serm ermöglicht eine städtebaulich sinnvolle Abgrenzung des Siedlungsbereiches, indem die vorhandenen Bebauungsstrukturen insbesondere nördlich der Straße Am Lindentor in die kompakte Siedlungsstruktur Serms einbezogen werden können. Entsprechend ist die Festlegung vereinbar mit Grundsatz 6.1-5 des LEP NRW, demnach die Siedlungsentwicklung kompakt gestaltet werden soll und Orts- und Siedlungsränder erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden sollen. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Duisburg über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 36,4 ha gegenüber der Entwurfsfassung des RP Ruhr. Somit ist betreffende ASB-Festlegung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Da in Duisburg ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist dieser hier höher zu gewichten als die Belange des Freiraumschutzes. Die Bedenken hinsichtlich des Erhalts der Wohnqualität der ortsansässigen Bevölkerung werden zurückgewiesen. Es ist nicht ersichtlich, warum dieser Belang in Serm eine höhere Bedeutung beizumessen ist als in anderen Bereichen. Im Rahmen der Bauleitplanung sind grundsätzlich verträgliche Lösungen unter Einbeziehung aller Belange zu entwickeln.
1771#14	Meine Einwendungen zum Entwurf des Regionalplans Ruhr betreffen weiterhin: - Wohnbebauung Serm – 11,2 ha Landschaftsschutzgebiet Zerstörung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung als ASB im Bereich Serm ermöglicht eine städtebaulich sinnvolle Abgrenzung des Siedlungsbereiches, indem die vorhandenen Bebauungsstrukturen insbesondere Nördlich der Straße Am Lindentor in die kompakte Siedlungsstruktur Serms einbezogen werden können. Entsprechend ist die Festlegung vereinbar mit Grundsatz 6.1-5 des LEP NRW, demnach die Siedlungsentwicklung kompakt gestaltet werden soll und Orts- und Siedlungsränder erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden sollen. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Duisburg über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 36,4 ha gegenüber der Entwurfsfassung des RP Ruhr. Somit ist betreffende ASB-Festlegung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Da in Duisburg ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist dieser hier höher zu gewichten als die Belange des Freiraumschutzes.
2381#17.1	In Duisburg-Serm wird Am Lindentor/Lindenacker ein ASB ausgewiesen. Die dort befindliche Fläche zeichnet sich durch eine hohe Bodenfruchtbarkeit aus. Es findet eine zusammenhängende Bewirtschaftung statt. Zwar handelt es sich hierbei um eine Abrundung im städtebaulichen Sinne. Nach	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung als ASB im Bereich Am Lindentor / Lindenacker entspricht der bisherigen Festlegung im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf und ermöglicht eine städtebaulich

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	unserer Auffassung stellt sich hier jedoch die Frage, ob an dieser Stelle dafür ein Bedarf besteht. Insofern verweisen wir, wie bei der Ausweisung sämtlicher Gebiete oben bereits dargestellt, darauf, einen entsprechenden Bedarf zu prüfen und konkret an dieser Stelle nachzuweisen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Erforderlichkeit als auch der Geeignetheit der Umsetzung an diesem Ort.	sinnvolle Abgrenzung des Siedlungsbereiches, indem die vorhandenen Bebauungsstrukturen nördlich der Straße Am Lindentor in die kompakte Siedlungsstruktur Serms einbezogen werden können. Entsprechend ist die Festlegung vereinbar mit Grundsatz 6.1-5 des LEP NRW, demnach die Siedlungsentwicklung kompakt gestaltet werden soll und Orts- und Siedlungsränder erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden sollen. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Duisburg über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 36,4 ha gegenüber der ersten Entwurfsfassung des RP Ruhr. Somit ist die betreffende ASB-Festlegung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Entscheidend für die Abwägung ist der letzte Absatz von Grundsatz 7.5-2 des LEP NRW "Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte", demgemäß bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und - falls möglich - durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden. Daher wird hier im Rahmen der Abwägung gem. § 3 Abs. 1 ROG zugunsten der bedarfsgerechten Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW entschieden. Die Stadt Duisburg hat jedoch bei der bauleitplanerischen Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung des ASB gemäß Grundsatz 7.5-2 des LEP NRW agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen zu entwickeln.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Da in Duisburg ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist dieser hier höher zu gewichten als die angesprochenen landwirtschaftlichen Belange. Hinsichtlich der Eignung des Bereiches weisen wir auf das Ziel einer gelenkten Siedlungsentwicklung im abgestuften Siedlungssystem hin. Die Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem erfolgt über ein regionaleinheitliches Rechenmodell. Der Ortsteil Serm weist in diesem Zusammenhang die (ebenfalls in § 35 LPlG DVO genannten) Voraussetzungen für die Einstufung als Allgemeiner Siedlungsbereich auf. Auf genau diese soll die Siedlungsentwicklung gelenkt werden.

Uni-Wald/Neudorf

457#1	mit Erschrecken habe ich am 17.01.2019 in der RP von den Plänen des Regionalverbandes gelesen, insgesamt 111 Hektar an Baumbeständen zu fällen. Davon betroffen sollen u.a. ein Waldstück in Neudorf sowie in Meiderich sein. Ich bitte Sie aus folgenden Gründen davon abzusehen: - Luftverschmutzung: Gerade in einer Stadt wie Duisburg ist jeder Baum wichtig = Sauerstoff durch die Bäume vs. Schadstoffe in der Luft - Naherholung im Wald inmitten der Stadt, sollte weiterhin ein zugesichertes Gut für Mensch und Tier sein - Kinder brauchen den Wald für das direkte Naturerlebnis vor Ort -das Image des Ruhrgebietes hat sich in den letzten Jahren gewandelt, vor allem von auswärts kommende Besucher sind begeistert von der Naturvielfalt; Als bestes Beispiel dafür steht sicher der Blick, den man auf der A59 aus Richtung Zentrum in Richtung DU-Süd genießen kann und die erhalten bleiben soll (eine große sich über Neudorf, Bissingheim, Wedau bis Du-Rahm gezogene Waldfläche (vom Kaiserberg bis zur Sechs-Seenplatte) - Neben der Zerstörung gesunder Bäume wird auch die Artenvielfalt der Tiere reduziert	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird klarstellend darauf hingewiesen, dass ein Regionalplan ein Raumordnungsplan ist, der gemäß ROG unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen, sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen hat. Die Regionalplanung steuert dabei anders als die nachfolgende Bauleitplanung überörtliche, raumbedeutsame Belange. Hierzu weist sie z.B. Siedlungsbereiche oder auch Waldbereiche aus. Die Darstellungsschwelle für diese Bereiche liegt gemäß der DVO zum LPlG bei 10 ha. Im RP Ruhr sind Waldbereiche ab 5 ha außerhalb der Siedlungsbereiche und ab 10 ha in den Siedlungsbereichen festgelegt. D.h. alle Waldflächen, die kleiner sind, werden im Regionalplan nicht festgelegt, da dies auch nicht dem Steuerungsanspruch eines rahmensetzenden Planes genügt. Der nachfolgenden Bauleitplanung und damit der Planungshoheit der Kommunen wird ein ausreichender Spielraum zur planerischen Konkretisierung eingeräumt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	- Duisburgern, auch denjenigen, die am Kaiserberg im teuren Quartier Wilhelmshöhe eingezogen sind (und die der Stadt doch so wichtig sind!!!), wird die Wohnqualität genommen, die sich bislang vor allem durch den Wald rund um die Uni auszeichnet. Ein weiterer wichtiger Grund ist, dass seit Aufhebung der Baumschutzsatzung (1) vor drei Jahren im Stadtgebiet vermehrt Bäumen gefällt wurden, trotz Bürgerbegehren und Aktionen, zur Rettung der Bäume!! (1) "Die Grünen gehen von mehr als 3000 gefällten Bäumen (durch private / städtische Hand) in den zurückliegenden zwei Jahren aus durch private oder städtische Offizielle Zahlen dazu gibt es nicht, die gab es zu Zeiten einer bestehenden Baumschutzsatzung" (vgl. WAZ vom 22.02.2016) Den Menschen ist es wichtig, weiterhin in einer noch relativ grünen Stadt zu leben - bitte nehmen Sie meine Argumente ernst und denken Sie an die Zukunft dieser Region!!	
568#1	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen jede Planung, die eine Abholzung des Geländes an der Carl-Benzstraße zur Folge hätte. Begründung: Schutz der Flora und Fauna des betreffenden Gebietes.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der Festlegung eines ASB ist nicht zwangsläufig eine Bebauung eines Waldes verbunden. Der Wald östlich des Universitätscampus Duisburg ist ca. 6 ha groß und ist eingefasst von Wohnbebauung im Norden/Nordwesten und der Universität im Westen. Östlich des Waldes bildet ein bestehender Schienenweg für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr sowie eine bestehende Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr (Bundesautobahn A 3) eine siedlungsstrukturelle Zäsur zum östlich gelegenen Freiraum. Aufgrund der Größe in Verbindung mit der oben geschilderten siedlungsräumlichen Situation erfolgt im Regionalplan Ruhr keine Festlegung als Waldbereich, sondern die Einbindung in den Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) als siedlungszugehörigen Freifläche (s.a. LPlG DVO). Die Planung und Sicherung der Fläche obliegt der nachfolgenden Planungsebene (Bauleitplanung und Landschaftsplanung).
912#10	7 Wald zwischen Universität und A3: Gemäß Regionalplan sollen hier 6 ha 180jähriger Wald in Siedlungsraum geändert werden. Dieser Wald ist mit seinen geschützten Tierarten nicht	Der Anregung wird nicht gefolgt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	kompensierbar. Wir lehnen die Waldinanspruchnahme ab und fordern die Fläche zum Schutz von Natur und Landschaft auszuweisen. links: Regionalplan, rechts GEP99	Mit der Festlegung eines ASB ist nicht zwangsläufig eine Bebauung eines Waldes verbunden. Der Wald östlich des Universitätscampus Duisburg ist ca. 6 ha groß und ist eingefasst von Wohnbebauung im Norden/Nordwesten und der Universität im Westen. Östlich des Waldes bildet ein bestehender Schienenweg für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr sowie eine bestehende Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr (Bundesautobahn A 3) eine siedlungsstrukturelle Zäsur zum östlich gelegenen Freiraum. Aufgrund der Größe in Verbindung mit der oben geschilderten siedlungsräumlichen Situation erfolgt im Regionalplan Ruhr keine Festlegung als Waldbereich, sondern die Einbindung in den Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) als siedlungszugehörigen Freifläche (s.a. LPlG DVO). Die Planung und Sicherung der Fläche obliegt der nachfolgenden Planungsebene (Bauleitplanung und Landschaftsplanung).
1470#1	Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nehme ich hiermit Stellung zum Regionalplan Ruhr. Ich lehne die Abholzung des UNI Waldes (6,4 ha) in Duisburg Neudorf ab. Ich fordere eine Ausweisung als Wald. Ich berufe mich hiermit auf das Gewohnheitsrecht und Bundeswaldgesetz, die Fläche sollte der Allgemeinheit so erhalten bleiben. [Hinweis: Eine derartige Argumentation haben mehrere Stellungnehmer inhaltsgleich vorgebracht.]	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Wald östlich des Universitätscampus Duisburg ist ca. 6 ha groß und ist eingefasst von Wohnbebauung im Norden/Nordwesten und der Universität im Westen. Östlich des Waldes bildet ein bestehender Schienenweg für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr sowie eine bestehende Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr (Bundesautobahn A 3) eine siedlungsstrukturelle Zäsur zum östlich gelegenen Freiraum. Aufgrund der Größe in Verbindung mit der oben geschilderten siedlungsräumlichen Situation erfolgt keine Festlegung als Waldbereich, sondern die Einbindung in den Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) als siedlungszugehörige Freifläche (s.a. LPlG DVO). Die Planung und Sicherung der Fläche obliegt der nachfolgenden Planungsebene (Bauleitplanung und Landschaftsplanung). Ein Anspruch auf Gewohnheitsrecht und der Bezug zum Bundeswaldgesetz ist nicht ersichtlich.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
1470#2	Es handelt sich hier um 180 Jahre alte Buchen in denen u.a. der Waldkauz nistet - gerade im vorderen Teil, der nun abgeholzt werden soll. Des Weiteren leben in diesen 180 Jahre alten Buchen Insekten, die eh schon rar geworden sind in unserer Stadt, und die ausschließlich in diesen Buchen leben können, nicht etwa in jüngeren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zu möglichen Artenvorkommen und dem alten Baumbestand richtet sich an die nachfolgende Planungsebene.
1470#3	Duisburg braucht dringend mehr Wald - dazu hat sich die Stadtspitze vor Jahren verpflichtet; die vorgesehenen Maßnahmen, auch in weiteren Stadtteilen Duisburgs, entsprechen dem nicht und würden einen nicht wieder gut zu machenden Schaden anrichten, was den Naturschutz, Klimaschutz und letztlich die Gesundheit der BürgerInnen unserer Stadt betrifft. Duisburg zählt jetzt schon zu den heißesten Städten in NRW; weitere Abholzungen der Grünflächen, stellen also somit eine große Gesundheitsgefährdung dar - nicht zuletzt, weil die Stadt den letzten Schutz der Bäume abgeschafft hat: die Baumschutzsatzung. [Hinweis: Eine derartige Argumentation haben mehrere Stellungnehmer inhaltsgleich vorgebracht.]	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Bedeutung des Waldes für den Naturschutz, Klimaschutz die menschliche Gesundheit richten sich an die nachfolgende Planungsebene.
1475#1	im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung möchten wir unsere Bedenken, Anmerkungen und unseren Unmut zu Ihrer Planung äußern. Wir leben seit Jahrzenten in unmittelbarer Nähe des betroffenen Waldes und der Universität Duisburg-Essen (UNI-DUE). Wir verstehen und begrüßen die expandierenden Bemühungen unseres Nachbarn, haben aber andere Vorstellung und vor allem andere Prioritäten zu deren Umsetzung. Wir setzen uns für den dauernden Erhalt dieser Waldfläche ein, halten die geplante Umwandlung für nicht überdacht, fordern die eingebrachten und schlüssigen Bedenken zu berücksichtigen und die Alternativen zu einer Expansion der UNI-DUE auf bereits genutzten Flächen zu planen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Wald östlich des Universitätscampus Duisburg ist ca. 6 ha groß und ist eingefasst von Wohnbebauung im Norden/Nordwesten und der Universität im Westen. Östlich des Waldes bildet ein bestehender Schienenweg für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr sowie eine bestehende Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr (Bundesautobahn A 3) eine siedlungsstrukturelle Zäsur zum östlich gelegenen Freiraum. Aufgrund der Größe in Verbindung mit der oben geschilderten siedlungsräumlichen Situation erfolgt keine Festlegung als Waldbereich, sondern die Einbindung in den Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) als siedlungszugehörige Freifläche (s.a. LPlG DVO). Die Planung und Sicherung der Fläche obliegt der

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		nachfolgenden Planungsebene (Bauleitplanung und Landschaftsplanung). Der Hinweis zur möglichen Planungsalternativen richtet sich an die nachfolgende Planungsebene.
1475#3	Die Umwandlung dieses Waldes in ein Baugebiet und deren Umsetzung ist irreversibel und durch noch so gut gemeinte Ausgleichsflächen nicht wirklich zu kompensieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur fehlenden Realisierbarkeit einer Kompensation bei Inanspruchnahme des Waldes für Siedlungszwecke richtet sich an die nachfolgende Planungsebene.
1475#4	Die Alternativen zu einer räumlichen Erweiterung der UNI-DUE liegen auf den derzeit genutzten Flächen selbst. Auf den PKW-Stellflächen an der Carl-Benzstraße könnte ein offenes mehrgeschossiges Parkhaus errichtet werden und auf den PKW-Stellflächen auf dem bestehenden Campus eine Gebäudeerweiterung erfolgen. Auch eine Aufstockung oder ein Ersatz der vorhandenen Bebauung durch mehrgeschossige Gebäude sind Alternativen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu möglichen Planungsalternativen richten sich an die nachfolgende Planungsebene.
1571#1	Entsprechend des Handlungsprogramms zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr, welches ich im Internet eingesehen habe, widerspricht sich das Vorhaben bezüglich des Uni-Waldes in Neudorf, mit den Inhalten des Handlungsprogramms: "Im Regionalplan werden wertvolle, der Erholung dienende Landschaftsräume ebenso gesichert wie wertvolle Biotope für Flora und Fauna" Der Uni-Wald Neudorf stellt ein wertvolles Biotop für Flora und Fauna dar! Einige der dort lebenden Vögel leben und nisten ausschließlich auf alten Bäumen. Hierzu zählen die im Uni-Wald lebenden Waldkäuze, genauso wie Buntspechte und Grünspechte, die ich bei Spaziergängen regelmäßig sichten konnte. Die Lebensräume vom Waldkäuzen sind bevorzugt Laub- und Mischwälder mit altem Baumbestand, wo er seine Bruthöhlen finden kann. Der Waldkauz bleibt sein Leben lang im Revier, und das können bis zu 15 Jahre sein.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Handlungsprogramm zur räumlichen Entwicklung wird dem Regionalplan Ruhr als informelles Produkt zur Seite gestellt. Es greift die informellen Themen und Konzeptvorschläge auf, die auf regionaler Ebene von Bedeutung sind, ohne dabei einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Das Handlungsprogramm baut auf den Festlegungen des Regionalplans Ruhr auf, nicht umgekehrt. Der Wald östlich des Universitätscampus Duisburg ist ca. 6 ha groß und ist eingefasst von Wohnbebauung im Norden/Nordwesten und der Universität im Westen. Östlich des Waldes bildet ein bestehender Schienenweg für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr sowie eine bestehende Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr (Bundesautobahn A 3) eine siedlungsstrukturelle Zäsur zum östlich gelegenen Freiraum. Aufgrund der Größe in Verbindung mit der oben geschilderten

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Buntspechte und Grünspechte leben ebenso in Laub- und Nadelwäldern mit altem Baumbestand. Eine Aufforstung nach Fällung des Waldes, ist für die dort lebenden Tierarten kein Ersatz. Speziell in dieser Waldfläche befinden sich Bäume, die über 180 Jahre alt sind. [Hinweis: Eine derartige Argumentation haben mehrere Stellungnehmer inhaltsgleich vorgebracht.]	siedlungsräumlichen Situation erfolgt keine Festlegung als Waldbereich, sondern die Einbindung in den Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) als siedlungszugehörige Freifläche (s.a. LPlG DVO). Die Planung und Sicherung der Fläche obliegt der nachfolgenden Planungsebene (Bauleitplanung und Landschaftsplanung). Die Hinweise zur Bedeutung des Waldes als Biotop für Flora und Fauna, sowie zur fehlenden Realisierbarkeit einer Kompensation für die Inanspruchnahme des Waldes für Siedlungszwecke richten sich an die nachfolgende Planungsebene.
1572#1	Entsprechend des Handlungsprogramms zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr, welches ich im Internet eingesehen habe, widerspricht sich das Vorhaben bezüglich des Uni-Waldes in Neudorf, mit den Inhalten des Handlungsprogramms. "Im Regionalplan werden Bereiche, die sich für die naturverträgliche und landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung besonders eignen, gesichert. Insbesondere in baulich verdichteten Bereichen spielt die Sicherung von siedlungsnahen Freiflächen für die freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung eine große Rolle." Regelmäßig gehe ich im Uni-Wald mit meinem Hund spazieren. Ich berufe mich auf mein Gewohnheitsrecht, dort weiterhin spazieren gehen zu können. Neudorf stellt einen baulich verdichteten Bereich dar. Der Uni-Wald ist eine siedlungsnahe Freifläche, die von vielen Anwohnern als Erholungs-, Sport und Freizeitfläche genutzt wird. Wie kann es sein, dass die Rodung des Uni-Waldes in Betracht gezogen wird, wenn dies doch im Gegensatz zu dem Vorhaben des Regionalplanes entgegensteht? Das ist für mich nicht nachvollziehbar! Ich bitte um eine genaue Erläuterung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Handlungsprogramm zur räumlichen Entwicklung wird dem Regionalplan Ruhr als informelles Produkt zur Seite gestellt. Es greift die informellen Themen und Konzeptvorschläge auf, die auf regionaler Ebene von Bedeutung sind, ohne dabei einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Das Handlungsprogramm baut auf den Festlegungen des Regionalplans Ruhr auf, nicht umgekehrt. Der Wald östlich des Universitätscampus Duisburg ist ca. 6 ha groß und ist eingefasst von Wohnbebauung im Norden/Nordwesten und der Universität im Westen. Östlich des Waldes bildet ein bestehender Schienenweg für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr sowie eine bestehende Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr (Bundesautobahn A 3) eine siedlungsstrukturelle Zäsur zum östlich gelegenen Freiraum. Aufgrund der Größe in Verbindung mit der oben geschilderten siedlungsräumlichen Situation erfolgt keine Festlegung als Waldbereich, sondern die Einbindung in den Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) als siedlungszugehörige Freifläche (s.a. LPlG DVO). Die Planung und Sicherung der Fläche obliegt der nachfolgenden Planungsebene (Bauleitplanung und Landschaftsplanung) im Rahmen der kommunalen Planungshoheit.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	[Hinweis: Eine derartige Argumentation mit Bezug auf Naherholungsfunktionen wurde von weiteren Stellungnehmern vorgebracht.]	In welcher Form das Gewohnheitsrecht der Festlegung des Bereiches als ASB entgegensteht ist nicht ersichtlich.
1572#2	Des Weiteren wird im Handlungsprogramm beschrieben: "Insgesamt ist deren lufthygienische Bedeutung als Frischluftschneisen und Kaltluftentstehungsgebiete zu prüfen und zu sichern." "Die Metropole Ruhr ist eine polyzentrische, grüne Region, die sich durch das Nebeneinander hochverdichteter Siedlungsräume und klimatisch ausgleichend wirkender Grün- und Freiflächen auszeichnet – ein großes Plus gegenüber anderen Metropolregionen (verbesserte Resilienz). Dennoch ist bereits heute bekannt, dass der Klimawandel auch hier wärme- und hitze-belastete Quartiere erzeugt, insbesondere in den Innenstädten der großen Kommunen. Aus diesem Grund haben Erhalt und Ausbau der Regionalen Grünzüge als frisch- und kaltluftproduzierende Gebiete einen hohen Stellenwert." Im Sommer, vor allem während der letzten Hitzeperiode im Jahr 2018, sorgt diese Waldfläche für das Verringern der ansteigenden Stadterwärmung. Ich kritisiere die Vernichtung der Frisch- und Kaltluftschneise, durch das Abholzen des Uni-Waldes! Außerdem bedeutet eine Bebauung des Gebietes, ein höheres Verkehrsaufkommen mit erhöhten Abgasen, die zudem die Luftbelastung steigert. Laut Internet beschreibt der Handlungsplan das WIE, WER und die Qualität u.a. für die Themen Klimaschutz und Klimaanpassung. Mir ist absolut nicht verständlich, wieso der Schutz des Klimas beim Regionalplan-Handlungsprogramm so einen hohen Stellenwert bekommt, im Gegensatz dazu jedoch ein Waldgebiet vernichtet werden soll! [Hinweis: Eine derartige Argumentation haben mehrere Stellungnehmer inhaltsgleich vorgebracht.]	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Handlungsprogramm zur räumlichen Entwicklung wird dem Regionalplan Ruhr als informelles Produkt zur Seite gestellt. Es greift die informellen Themen und Konzeptvorschläge auf, die auf regionaler Ebene von Bedeutung sind, ohne dabei einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Das Handlungsprogramm baut auf den Festlegungen des Regionalplans Ruhr auf, nicht umgekehrt. Der Wald östlich des Universitätscampus Duisburg ist ca. 6 ha groß und ist eingefasst von Wohnbebauung im Norden/Nordwesten und der Universität im Westen. Östlich des Waldes bildet ein bestehender Schienenweg für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr sowie eine bestehende Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr (Bundesautobahn A 3) eine siedlungsstrukturelle Zäsur zum östlich gelegenen Freiraum. Aufgrund der Größe in Verbindung mit der oben geschilderten siedlungsräumlichen Situation erfolgt keine Festlegung als Waldbereich, sondern die Einbindung in den Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) als siedlungszugehörige Freifläche (s.a. LPlG DVO). Die Planung und Sicherung der Fläche obliegt der nachfolgenden Planungsebene (Bauleitplanung und Landschaftsplanung). Die Hinweise zur Bedeutung des Waldes als klimaökologischer Ausgleichsraum und zu möglichen Verkehrsbelastungen in Folge einer möglichen Bebauung richten sich an die nachfolgenden Planungsebenen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
1828#1	gemäß der aktuellen Planung sollen ca.6 ha 180jähriger Wald als Fläche zu Bebauungszwecken vernichtet werden. Im Rahmen des zu erwartenden Klimawandels würde damit eine wichtige Filter- und Klimaregulationsfunktion dieses alten Baumbestands mit seinem gesamten vorhandenen Ökosystem verloren gehen. Als Bewohner in der Nachbarschaft finde ich es sehr wichtig, dass dieses Gebiet als Puffer zu der nahegelegenen Autobahn (Lärmschutz / Luftfilter) erhalten bleibt. In Sorge um immer mehr Wegnahme von Flächen, die das Klima regulieren, lehne ich deshalb eine solch große Bebauungsfläche, welche Bodenversiegelung und Erhitzung mit sich bringt, ab. Ich fordere den Erhalt dieses Waldstücks als Landschaftsschutzgebiet. [Hinweis: Eine derartige Argumentation haben mehrere Stellungnehmer inhaltsgleich vorgebracht.]	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Forderung zum Erhalt des Waldes als Landschaftsschutzgebiet richtet sich an die Landschaftsplanung. Die Hinweise zur Bedeutung der Fläche als klimaökologischer Ausgleichsraum richten sich an die nachfolgende Planungsebene.
2650#4	4. Wald zwischen Universität und A3 Der Vernichtung des 4ha großen Waldgebietes widerspreche ich vehement! Duisburg besitzt dort den drittgrößten Stadtwald Deutschlands (https://de.wikipedia.org/wiki/Duisburger_Stadtwald). Ich kann überhaupt nicht verstehen, wieso dieses wertvolle Stück von Duisburger einem Gewerbegebiet geopfert werden soll. Dort findet sich ein 180 Jahre alter wertvoller Baumbestand. Wie wertvoll der Erhalt von Wald ist, wird ständig kommuniziert. Der gesamte Wald muss unverändert erhalten bleiben. Duisburg sollte sich dafür einsetzten den Wald als Naturdenkmal schützen zu lassen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der Festlegung eines ASB ist nicht zwangsläufig eine Bebauung eines Waldes verbunden. Der Wald östlich des Universitätscampus Duisburg ist ca. 6 ha groß und ist eingefasst von Wohnbebauung im Norden/Nordwesten und der Universität im Westen. Östlich des Waldes bildet ein bestehender Schienenweg für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr sowie eine bestehende Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr (Bundesautobahn A 3) eine siedlungsstrukturelle Zäsur zum östlich gelegenen Freiraum. Aufgrund der Größe in Verbindung mit der oben geschilderten siedlungsräumlichen Situation erfolgt im Regionalplan Ruhr keine Festlegung als Waldbereich, sondern die Einbindung in den Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) als siedlungszugehörigen Freifläche (s.a. LPlG DVO). Die Planung und Sicherung der Fläche obliegt der nachfolgenden Planungsebene (Bauleitplanung und Landschaftsplanung).

ID	Stellungnahme	Erwiderung
2653#1	Im o.g. Plangebiet weist der Regionalplan Ruhr eine bestehende Waldfläche als Erweiterungsfläche für die Universität Duisburg Essen (UDE) aus. Mit 6,4 ha geht dieser deutlich über die Planung des GEP99 und des Flächennutzungsplanentwurfs der Stadt Duisburg hinaus. [Hinweis: Eine derartige Argumentation haben mehrere Stellungnehmer inhaltsgleich vorgebracht.]	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Wald östlich des Universitätscampus Duisburg ist ca. 6 ha groß und ist eingefasst von Wohnbebauung im Norden/Nordwesten und der Universität im Westen. Östlich des Waldes bildet ein bestehender Schienenweg für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr sowie eine bestehende Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr (Bundesautobahn A 3) eine siedlungsstrukturelle Zäsur zum östlich gelegenen Freiraum. Aufgrund der Größe in Verbindung mit der oben geschilderten siedlungsräumlichen Situation erfolgt keine Festlegung als Waldbereich, sondern die Einbindung in den Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) als siedlungszugehörige Freifläche (s.a. LPlG DVO). Die Planung und Sicherung der Fläche obliegt der nachfolgenden Planungsebene (Bauleitplanung und Landschaftsplanung).
2653#2	Die aktuelle Situation macht die evtl. notwendige Erweiterung der UDE an dieser Stelle überflüssig. Mit "Wedau I." wird bereits ein Erweiterungsgebiet für die Universität an der Masurenallee (Regattabahn) konkret geplant. Durch die Neuplanung des Geländes am alten Güterbahnhof stehen weitere große Flächen für die Planung einer Universitätserweiterung zur Verfügung. [Hinweis: Eine derartige Argumentation haben mehrere Stellungnehmer inhaltsgleich vorgebracht.]	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zu möglichen Planungsalternativen richtet sich an die nachfolgende Planungsebene.
2653#3	Im Umweltbericht zum Entwurf des FNP Duisburg wird die Beanspruchung des Uni-Waldes in der Bewertung der Konfliktintensität als "erheblich" bezeichnet, da "naturnahe Waldbestände mit Pufferfunktion zu den angrenzenden Verkehrsachsen beansprucht werden." Der Erhalt des Waldbestandes hat erhebliche Auswirkung auf die Entwicklung des Stadtklimas. [Hinweis: Eine derartige Argumentation haben mehrere Stellungnehmer inhaltsgleich vorgebracht.]	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf den Umweltbericht zum Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Duisburg hinsichtlich der klimaökologischen Pufferfunktion des Waldes richtet sich an die nachfolgende Planungsebene.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
2653#5	Ziel des Regionalplans sollte es sein, Freiflächen und Wald zu verbinden gegeben falls zu vergrößern, um sie widerstandskräftiger zu Machen. Das Gegenteil findet sich hier im Regionalplan wieder.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Der Regionalplan als Raumordnungsplan kann seinen Steuerungsanspruch allein auf die Planung und Ordnung des Raumes unter überörtlichen Gesichtspunkten erstrecken, d.h. die Raumbedeutsamkeit setzt die überörtliche Bedeutung einer Planung und Maßnahme voraus. Dies ist bei innerörtlichen Grünflächen nicht der Fall. Diesbezüglich wird auf Grundsatz 2.2-3 der textlichen Festlegungen zum Entwurf des Regionalplans Ruhr verwiesen. Demnach sollen innerhalb der Siedlungsbereiche zur Auflockerung und Gliederung, für den klimatischen Ausgleich, für die Erholung und den Biotopverbund zusammenhängende, ökologisch wirksame Verbindungsflächen zwischen innerörtlichen Grünflächen und den Regionalen Grünzügen im Rahmen der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung hergestellt werden. Die Grundsätze sind im Rahmen von Bauleitplanung und Landschaftsplanung zu berücksichtigen.
2686#5	5. Wald zwischen Universität und A3 Der Bebauung des 4 ha großen Waldgebietes widerspreche ich vehement! 180 Jahre alter Baumbestand soll einem Gewerbegebiet weichen? Wie wertvoll der Erhalt von Wald ist, wird ständig kommuniziert. Jeder Baum ist für unser Klima wichtig, im Gegenteil muss man sich wundern, dass ein Wald nicht als Naturdenkmal geschützt wird, sondern für eine Bebauung vernichtet werden soll! Die Belange und Interessen, vor allem auch die Gesundheit der Bürger werden im neuen Regionalplan nicht ausreichend berücksichtigt! Duisburg ist eine naturarme Stadt, jetzt ist es an der Zeit die Zukunft der kommenden Generationen zu planen und unsere Stadt lebenswert zu gestalten! Anstatt neue Flächen, die letzten Acker,- und Waldflächen, für neue Gewerbeansiedlungen zu missbrauchen und zu verschandeln, müssen alte Industriebrachen aufbereitet werden	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der Festlegung eines ASB ist nicht zwangsläufig eine Bebauung eines Waldes verbunden. Der Wald östlich des Universitätscampus Duisburg ist ca. 6 ha groß und ist eingefasst von Wohnbebauung im Norden/Nordwesten und der Universität im Westen. Östlich des Waldes bildet ein bestehender Schienenweg für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr sowie eine bestehende Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr (Bundesautobahn A 3) eine siedlungsstrukturelle Zäsur zum östlich gelegenen Freiraum. Aufgrund der Größe in Verbindung mit der oben geschilderten siedlungsräumlichen Situation erfolgt im Regionalplan Ruhr keine Festlegung als Waldbereich, sondern die Einbindung in den Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) als siedlungszugehörigen Freifläche (s.a. LPlG DVO). Die Planung und Sicherung der Fläche

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		obliegt der nachfolgenden Planungsebene (Bauleitplanung und Landschaftsplanung).
2687#4	4. Wald zwischen Universität und A3 Der Bebauung des 4 ha großen Waldgebietes widerspreche ich vehement! 180 Jahre alter Baumbestand soll einem Gewerbegebiet weichen? Wie wertvoll der Erhalt von Wald ist, wird ständig kommuniziert und von niemanden geleugnet. Jeder Baum ist für unser Klima wichtig, im Gegenteil muss man sich wundern, dass ein solcher Wald nicht als Naturdenkmal geschützt wird! Die Belange und Interessen, vor allem auch die Gesundheit der Bürger werden im neuen Regionalplan nicht ausreichend berücksichtigt! Duisburg ist eine naturarme Stadt. Jetzt ist es an der Zeit, die Zukunft der kommenden Generationen zu planen und unsere Stadt lebenswerter zu gestalten! Anstatt Grünflächen (Waldgebiete, LSG, Wiesen- und Ackerland) für neue Gewerbeansiedlungen umzuwidmen und zu versiegeln, müssen alte Industriebrachen aufbereitet werden! In Duisburg liegen hektarweise Industrieflächen brach- z. B. auch auf dem ThyssenKrupp-Gelände -, die, statt sie für Gewerbeansiedlungen baureif zu machen, den nachfolgenden Generationen als Altlasten übergeben werden sollen. Der RVR muss dem mit einem überarbeiteten Regionalplan Ruhr gegensteuern! Der RVR sollte diese einmalige Chance zum Wohle und der Gesundheit der Bürger aber vor allem der nachfolgenden Generationen Duisburgs nutzen! Bitte informieren Sie mich in welcher Form meine Einwände berücksichtigt wurden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der Festlegung eines ASB ist nicht zwangsläufig eine Bebauung des Waldes verbunden. Der Wald östlich des Universitätscampus Duisburg ist ca. 6 ha groß und ist eingefasst von Wohnbebauung im Norden/Nordwesten und der Universität im Westen. Östlich des Waldes bildet ein bestehender Schienenweg für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr sowie eine bestehende Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr (Bundesautobahn A 3) eine siedlungsstrukturelle Zäsur zum östlich gelegenen Freiraum. Aufgrund der Größe in Verbindung mit der oben geschilderten siedlungsräumlichen Situation erfolgt im Regionalplan Ruhr keine Festlegung als Waldbereich, sondern die Einbindung in den Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) als siedlungszugehörigen Freifläche (s.a. LPlG DVO). Die Planung und Sicherung der Fläche obliegt der nachfolgenden Planungsebene (Bauleitplanung und Landschaftsplanung).

ID	Stellungnahme	Erwiderung
2690#5	5. Wald zwischen Universität und A3 (DU-Neudorf) Der Bebauung des 4ha großen Waldgebietes widerspreche ich vehement! 180 Jahre alter Baumbestand soll einem Gewerbegebiet weichen? Wie wertvoll der Erhalt von Wald ist, wird ständig kommuniziert. Jeder Baum ist für unser Klima wichtig, im Gegenteil muss man sich wundern, dass ein Wald nicht als Naturdenkmal geschützt wird!	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der Festlegung eines ASB ist nicht zwangsläufig eine Bebauung eines Waldes verbunden. Der Wald östlich des Universitätscampus Duisburg ist ca. 6 ha groß und ist eingefasst von Wohnbebauung im Norden/Nordwesten und der Universität im Westen. Östlich des Waldes bildet ein bestehender Schienenweg für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr sowie eine bestehende Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr (Bundesautobahn A 3) eine siedlungsstrukturelle Zäsur zum östlich gelegenen Freiraum. Aufgrund der Größe in Verbindung mit der oben geschilderten siedlungsräumlichen Situation erfolgt im Regionalplan Ruhr keine Festlegung als Waldbereich, sondern die Einbindung in den Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) als siedlungszugehörigen Freifläche (s.a. LPlG DVO). Die Planung und Sicherung der Fläche obliegt der nachfolgenden Planungsebene (Bauleitplanung und Landschaftsplanung).
2693#3	3. Wald zwischen Universität und A 3 Die Zerstörung des ca. 4 ha großen Waldgebietes durch Bebauung lehne ich entschieden ab. 180 Jahre alter Baumbestand soll einem Gewerbegebiet weichen? Das ist skandalös. Ständig liest und hört man, wie wichtig Bäume in Zeiten des Klimawandels sind, und nun sollen diese wichtigen Sauerstofferzeuger vernichtet werden. Es wäre sinnvoller, weitere Flächen als Waldgebiete auszuweisen und zusätzliche Bäume anzupflanzen, anstatt sie zu fällen. Dieser Flächenfraß muss aufhören! Der Regionalplan Ruhr weist meines Erachtens zu wenig Grünflächen aus. Für die Gesundheit der Bürger besteht eine lebenswerte Umwelt aus Grün- und Erholungsflächen, die besonders in der sehr naturarmen Stadt Duisburg von großer Bedeutung sind. Der Regionalplan Ruhr wird Duisburg nicht zum Luftkurort machen, sollte aber die Weichen für eine Zukunft	Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit der Festlegung eines ASB ist nicht zwangsläufig eine Bebauung eines Waldes verbunden. Der Wald östlich des Universitätscampus Duisburg ist ca. 6 ha groß und ist eingefasst von Wohnbebauung im Norden/Nordwesten und der Universität im Westen. Östlich des Waldes bildet ein bestehender Schienenweg für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr sowie eine bestehende Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr (Bundesautobahn A 3) eine siedlungsstrukturelle Zäsur zum östlich gelegenen Freiraum. Aufgrund der Größe in Verbindung mit der oben geschilderten siedlungsräumlichen Situation erfolgt im Regionalplan Ruhr keine Festlegung als Waldbereich, sondern die Einbindung in den Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) als siedlungszugehörigen Freifläche (s.a. LPlG DVO). Die Planung und Sicherung der Fläche obliegt der nachfolgenden Planungsebene (Bauleitplanung und Landschaftsplanung).

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	stellen, in der kommende Generationen noch eine lebenswerte Umwelt vorfinden. So stellt sich beispielsweise die Frage, warum nicht alle bereits vorhandenen industriellen Brachflächen, die als Gewerbegebiete genutzt werden könnten, aufgeführt wurden. Anstatt bestehende Wald- und Ackerflächen zu roden, sollten zunächst einmal ALLE vorhandenen Brachflächen reaktiviert werden. Das wäre sinnvolle Politik!	Der Regionalplan weist keine Grünflächen aus. Die Darstellung von Grünflächen erfolgt auf der nachfolgenden konkretisierenden Planungsebene des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes.
2696#2	durch das Inkrafttreten des Regionalplanes Ruhr fühle ich mich, bezüglich des Gebietes "Uni-Wald in Neudorf", persönlich betroffen und möchte kritisch Stellung nehmen. Entsprechend dem Handlungsprogramm zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr, welches ich im Internet eingesehen habe, widerspricht das Vorhaben bezüglich des Uni-Waldes in Neudorf, den Inhalten des Handlungsprogramms. "Im Regionalplan werden Bereiche, die sich für die naturverträgliche und landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung besonders eignen, gesichert. Insbesondere in baulich verdichteten Bereichen spielt die Sicherung von siedlungsnahen Freiflächen für die Erholungs-, Sport-und Freizeitnutzung eine große Rolle." Regelmäßig mache ich in meiner Freizeit Fahrradtouren, natürlich auch durch den Uniwald. Ich berufe mich auf mein Gewohnheitsrecht, dort weiterhin meine Freizeit verbringen zu können. Neudorf stellt einen baulich verdichteten Bereich dar. Der Uni-Wald ist eine siedlungsnahe Freifläche, die auch von vielen anderen DuisburgerInnen als Erholungs-, Sport und Freizeitfläche genutzt wird. Wie kann es sein, dass die Rodung des Uni-Waldes in Betracht gezogen wird, wenn dies doch im Gegensatz zu dem Vorhaben des Regionalplanes entgegensteht? Das ist für mich nicht nachvollziehbar! Ich bitte um eine genaue Erläuterung.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei dem Regionalplan handelt es sich um einen Raumordnungsplan, der nicht detail- bzw. parzellenscharf Nutzungen festlegt, sondern Bereiche. Deren Konkretisierung erfolgt im Flächennutzungsplan bzw. im Bebauungsplan der jeweiligen Kommune, die sich gemäß dem BauGB an den Regionalplan anzupassen hat. D.h., dass der Regionalplan einen ASB festlegt, der Kommune aber die detaillierte Darstellung obliegt: entweder Wohnbaufläche, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen oder aber auch siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche (s.a. LPlG DVO). Der Wald östlich des Universitätscampus Duisburg ist ca. 6 ha groß und ist eingefasst von Wohnbebauung im Norden/Nordwesten und der Universität im Westen. Östlich des Waldes bildet ein bestehender Schienenweg für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr sowie eine bestehende Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr (Bundesautobahn A 3) eine siedlungsstrukturelle Zäsur zum östlich gelegenen Freiraum. Aufgrund der Größe in Verbindung mit der oben geschilderten siedlungsräumlichen Situation erfolgt im Regionalplan Ruhr keine Festlegung als Waldbereich, sondern die Einbindung in den Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) als siedlungszugehörigen Freifläche Die Planung und Sicherung der Fläche obliegt wie oben

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Des Weiteren wird im Handlungsprogramm beschrieben: „Insgesamt ist deren lufthygienische Bedeutung als Frischluftschneisen und Kaltluftentstehungsgebiete zu prüfen und zu sichern." "Die Metropole Ruhr ist eine polyzentrische, grüne Region, die sich durch das Nebeneinander hochverdichteter Siedlungsräume und klimatisch ausgleichend wirkender Grün-und Freiflächen auszeichnet -ein großes Plus gegenüber anderen Metropolregionen (verbesserte Resilienz). Dennoch ist bereits heute bekannt, dass der Klimawandel auch hier wärme-und hitze-belastete Quartiere erzeugt, insbesondere in den Innenstädten der großen Kommunen. Aus diesem Grund haben Erhalt und Ausbau der regionalen Grünzüge als frisch-und kaltluftproduzierende Gebiete einen hohen Stellenwert. "Im Sommer, vor allem während der letzten Hitzeperiode im Jahr 2018, sorgt diese Waldfläche für das Verringern der ansteigenden Stadterwärmung. Ich kritisiere die Vernichtung der Frisch-und Kaltluftschneise, durch das Abholzen des Uni-Waldes! Außerdem bedeutet eine Bebauung des Gebietes, ein höheres Verkehrsaufkommen mit erhöhten Abgasen, die zudem die Luftbelastung steigert. Laut Internet beschreibt der Handlungsplan das WIE, WER und die Qualität u.a. für die Themen Klimaschutz und Klimaanpassung. Mir ist absolut nicht verständlich, wieso der Schutz des Klimas beim Regionalplan-Handlungsprogramm so einen hohen Stellenwert bekommt, im Gegensatz dazu jedoch ein Waldgebiet vernichtet werden soll! Ich bitte Sie, mir das verständlich zu erläutern und bitte um ernsthaft Berücksichtigung meines Einwandes. Stellungnahme Ihrerseits wäre ich sehr erfreut.	beschrieben der nachfolgenden Planungsebene (Bauleitplanung und Landschaftsplanung).
2852#3	3. Wald zwischen Universität und A3 Der Bebauung des 4ha großen Waldgebietes widerspreche ich vehement!	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der Festlegung eines ASB ist nicht zwangsläufig eine Bebauung eines Waldes verbunden. Der Wald östlich des

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	180 Jahre alter Baumbestand soll einem Gewerbegebiet weichen? Wie wertvoll der Erhalt von Wald ist, wird ständig kommuniziert. Jeder Baum ist für unser Klima wichtig, im Gegenteil muss man sich wundem, dass ein Wald nicht als Naturdenkmal geschützt wird!	Universitätscampus Duisburg ist ca. 6 ha groß und ist eingefasst von Wohnbebauung im Norden/Nordwesten und der Universität im Westen. Östlich des Waldes bildet ein bestehender Schienenweg für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr sowie eine bestehende Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr (Bundesautobahn A 3) eine siedlungsstrukturelle Zäsur zum östlich gelegenen Freiraum. Aufgrund der Größe in Verbindung mit der oben geschilderten siedlungsräumlichen Situation erfolgt im Regionalplan Ruhr keine Festlegung als Waldbereich, sondern die Einbindung in den Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) als siedlungszugehörigen Freifläche (s.a. LPlG DVO). Die Planung und Sicherung der Fläche obliegt der nachfolgenden Planungsebene (Bauleitplanung und Landschaftsplanung).
3584#1	1. Wald zwischen Universität und A3 Der Bebauung des 4ha großen Waldgebietes widerspreche ich vehement! 180 Jahre alter Baumbestand soll einem Gewerbegebiet weichen? Wie wertvoll der Erhalt von Wald ist, wird ständig kommuniziert. Jeder Baum ist für unser Klima wichtig, im Gegenteil muss man sich wundern, dass ein Wald nicht als Naturdenkmal geschützt wird!	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der Festlegung eines ASB ist nicht zwangsläufig eine Bebauung eines Waldes verbunden. Der Wald östlich des Universitätscampus Duisburg ist ca. 6 ha groß und ist eingefasst von Wohnbebauung im Norden/Nordwesten und der Universität im Westen. Östlich des Waldes bildet ein bestehender Schienenweg für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr sowie eine bestehende Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr (Bundesautobahn A 3) eine siedlungsstrukturelle Zäsur zum östlich gelegenen Freiraum. Aufgrund der Größe in Verbindung mit der oben geschilderten siedlungsräumlichen Situation erfolgt im Regionalplan Ruhr keine Festlegung als Waldbereich, sondern die Einbindung in den Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) als siedlungszugehörigen Freifläche (s.a. LPlG DVO). Die Planung und Sicherung der Fläche obliegt der nachfolgenden Planungsebene (Bauleitplanung und Landschaftsplanung).
3627#3	Wir widersprechen der Reduzierung unserer Lebensqualität: der Uniwald hat einen alten Baumbestand. Wir beobachten dort gerne ansässige Tiere wie Eulen, Spechte, Fledermäuse,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Wald östlich des Universitätscampus Duisburg ist ca. 6 ha groß und ist eingefasst von Wohnbebauung im

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Waldameisen. Diesen Tieren würde der Lebensraum entzogen, würden die Bäume vernichtet werden.	Norden/Nordwesten und der Universität im Westen. Östlich des Waldes bildet ein bestehender Schienenweg für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr sowie eine bestehende Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr (Bundesautobahn A 3) eine siedlungsstrukturelle Zäsur zum östlich gelegenen Freiraum. Aufgrund der Größe in Verbindung mit der oben geschilderten siedlungsräumlichen Situation erfolgt keine Festlegung als Waldbereich, sondern die Einbindung in den Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) als siedlungszugehörige Freifläche (s.a. LPIG DVO). Die Planung und Sicherung der Fläche obliegt der nachfolgenden Planungsebene (Bauleitplanung und Landschaftsplanung). Die Hinweise zu möglichen Artenvorkommen, dem alten Baumbestand und der Reduzierung der Lebensqualität richten sich an die nachfolgende Planungsebene.
3627#4	Eine Neuanpflanzung würde nicht innerhalb unserer Lebenszeit eine vergleichbare Qualität erreichen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur fehlenden Realisierbarkeit einer gerechten Kompensation bei Inanspruchnahme des Waldes für Siedlungszwecke richtet sich an die Bauleitplanung.
3627#5	Es gibt in Duisburg eine deutliche Anzahl vorhandener Leerstände von Grundstücken und verfallender Immobilien. Daher sehen wir keine Notwendigkeit, uns mit einem weiteren Freiraumentzug öffentlicher Flächen einverstanden zu erklären. [Hinweis: Eine derartige Argumentation haben mehrere Stellungnehmer inhaltsgleich vorgebracht.]	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zu möglichen Planungsalternativen richtet sich an die nachfolgende Planungsebene.
3681#2	Der Wald an der Universität in Neudorf ist mir ein persönliches Anliegen. Ich bin hier aufgewachsen, verbringe heute noch viel Zeit dort. Gerade in einer hektischen Großstadt wie Duisburg - voller Industrie - ist es enorm wichtig, einen Ort wie den Wald zu haben, der ein Erholungsgebiet darstellt und Zugang zur Natur bietet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Wald östlich des Universitätscampus Duisburg ist ca. 6 ha groß und ist eingefasst von Wohnbebauung im Norden/Nordwesten und der Universität im Westen. Östlich des Waldes bildet ein bestehender Schienenweg für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Verkehr sowie eine bestehende Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr (Bundesautobahn A 3) eine siedlungsstrukturelle Zäsur zum östlich gelegenen Freiraum. Aufgrund der Größe in Verbindung mit der oben geschilderten siedlungsräumlichen Situation erfolgt keine Festlegung als Waldbereich, sondern die Einbindung in den Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) als siedlungszugehörige Freifläche (s.a. LPlG DVO). Die Planung und Sicherung der Fläche obliegt der nachfolgenden Planungsebene (Bauleitplanung und Landschaftsplanung). Der Hinweis zur Erholungsfunktion des Waldes richtet sich an die nachfolgende Planungsebene.
4489#1.2	Für mich stellt die Fläche Teil eines Naherholungsgebietes dar, welches die Hochschule oder "hochschulnahe" Institute, Firmen usw. entfernt würde. Hier ist anzumerken, dass bereits am nahliegenden Kaiserberggelände die Funktion als stadtnahes Erholungsgebietes durch bis zum Kamm reichende "Luxusbebauung" stark eingeschränkt wurde.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Wald östlich des Universitätscampus Duisburg ist ca. 6 ha groß und ist eingefasst von Wohnbebauung im Norden/Nordwesten und der Universität im Westen. Östlich des Waldes bildet ein bestehender Schienenweg für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr sowie eine bestehende Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr (Bundesautobahn A 3) eine siedlungsstrukturelle Zäsur zum östlich gelegenen Freiraum. Aufgrund der Größe in Verbindung mit der oben geschilderten siedlungsräumlichen Situation erfolgt keine Festlegung als Waldbereich, sondern die Einbindung in den Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) als siedlungszugehörige Freifläche (s.a. LPlG DVO). Die Planung und Sicherung der Fläche obliegt der nachfolgenden Planungsebene (Bauleitplanung und Landschaftsplanung). Der Hinweis zur Erholungsfunktion des Waldes richtet sich an die nachfolgende Planungsebene.
4489#1.5	Durch die Verdichtung und Versieglung der Fläche ist bei den häufiger zu erwartenden Starkregenfällen mit einer Überlastung der vorhandenen Kanalisation zu rechnen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Der Hinweis zur Entwässerung richtet sich an die nachfolgende Planungsebene.
4581#1.2	Als ob er nicht dort schon überflüssig ist, schicke Wohngebäude und neue Universitätsgebäude hinzusetzen, von denen ganz sicher Menschen, die auf sozialen Wohnungsbau angewiesen sind, nicht im Mindesten profitieren, sollen nun weitere Flächen - die zudem noch Landschaftsschutzgebiet sind! - dem Erdboden gleichgemacht werden. Duisburg sollte seine Grünflächen als solche in Planungen einbeziehen, sich darauf besinnen, dieses Grün nicht zu vernichten, sondern als "Kapital" zu sehen (das ist vermutlich das Einzige, was zu interessieren scheint: Kapital aus etwas zu schlagen).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die Stadt Duisburg. Der Wald östlich des Universitätscampus Duisburg ist ca. 6 ha groß und ist eingefasst von Wohnbebauung im Norden/Nordwesten und der Universität im Westen. Östlich des Waldes bildet ein bestehender Schienenweg für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr sowie eine bestehende Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr (Bundesautobahn A 3) eine siedlungsstrukturelle Zäsur zum östlich gelegenen Freiraum. Aufgrund der Größe in Verbindung mit der oben geschilderten siedlungsräumlichen Situation erfolgt keine Festlegung als Waldbereich, sondern die Einbindung in den Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) als siedlungszugehörige Freifläche (s.a. LPlG DVO). Die Planung und Sicherung der Fläche obliegt der nachfolgenden Planungsebene (Bauleitplanung und Landschaftsplanung). Der Hinweis zur Stärkung des sozialen Wohnungsbaus und dem Umgang mit bestehenden Grünflächen richtet sich an die nachfolgende Planungsebene.

Sonstige

387#6	Luftleitbahnen In Duisburg fehlen wesentliche Luftleitbahnen, die von der Stadt unter den Tischen fallen gelassen wurden, weil man dort unbedingt bauen will.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Luftleitbahnen sind im Regionalplan Ruhr der Maßstabsebene eines Raumordnungsplanes entsprechend berücksichtigt worden. Sie basieren auf den Ausführungen des Fachbeitrages "Klimaanpassung" (RVR, 2014). Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Duisburg nicht Verfahrensträger des Regionalplanverfahrens Ruhr ist.
459#1	Das ist nicht ihr Ernst was Sie da vorhaben. Gerade in einer Industriestadt wie Duisburg sind Grünflächen, Wälder,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Erholungsgebiet und Landschaftsschutz für Mensch u Tier besonders wichtig. Natur strahlt Ruhe, Erholung und Gesundheit aus. Nicht jeder hat die finanzielle Mittel sich seine Erholung im Urlaub zu holen und sucht so Plätze vor der Haustüre auf. Lassen Sie dem "kleinen Mann" sein Naherholungsgebiet. Schließlich lebe ich bis jetzt noch gerne in Duisburg.	
461#1	als Duisburger Bürgerin schließe ich mich der Meinung des BUND und der Grünen an und möchte mich hiermit gegen den Regionalplan Ruhr und den damit verbundenen Flächenfraß in Duisburg aussprechen. Es kann nicht sein, dass in Zeiten des Klimawandels und der extremen Schadstoffbelastung große, wertvolle Waldstücke wie in Neudorf und Obermeiderich zugunsten von Wohnfläche und Gewerbe gerodet und versiegelt werden und damit die Lebensqualität und auch die Gesundheit der Bürger verschlechtert oder auch Artenbestände vernichtet werden. Ich bitte Sie hiermit, eher den Bestand an vorhandener bebauter Fläche auszunutzen und ggf. neu zu strukturieren.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es wird klarstellend darauf hingewiesen, dass Festlegungen von ASB nicht gleichzeitig bedeuten, dass Fläche gerodet werden. Regionalplanerische Festlegungen müssen stets eine überörtliche Raumbedeutsamkeit aufweisen. D.h., dass alle Fläche, deren Bedeutung von kommunaler Bedeutung sind, im Regionalplan nicht festgelegt werden können, da dies ein Eingreifen in die kommunale Planungshoheit wäre. Gemäß der Anlage 3 zur DVO des LPlG NRW (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) definiert die regionalplanerischen Planzeichen für den Siedlungsraum. Die Planzeichendefinition der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) sieht vor, dass siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen innerhalb der ASB-Festlegung darzustellen sind. Eine "Herausparzellierung" ist nicht vorgesehen und entspricht nicht der Maßstabsebene eines Regionalplanes. Ihre Sicherung obliegt der kommunalen Planungshoheit.
1658#5	Weitere allgemeine Punkte, sämtliche Orte im Umfeld betreffend: Viele Gebiete stellen wichtige Frischluftschneisen dar, welche in Duisburg kaum noch vorhanden sind und aufgrund des weiteren Entzugs der Selbigen, es zu einer ohnehin schon nachgewiesenen immer weiter ansteigenden Erwärmung des Stadtgebietes kommen wird. Ich befürchte, durch ein ansteigendes Verkehrsaufkommen von LKWs, dass es zu einer unzumutbar ansteigenden Frischluftbelastung durch Abgase, sowie zu einer vermehrten	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen beziehen sich weder auf eine textliche noch auf eine konkrete zeichnerische Festlegung des RP Ruhr. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Duisburg über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 36,4 ha und für Bereiche für gewerblich-industrielle Nutzungen (GIB) in Höhe von 65 ha gegenüber den Festlegungen in der ersten Entwurfsfassung des RP Ruhr. Somit sind die

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Staubildung- zu einem Gefährdungsanstieg im Wohngebiet und zu einer verstärkten Lärmbelastung kommen wird. Tiere wie Mäusebussard, Fuchs, Eulen, Specht, Möwen, Fledermäuse, Insekten wie Honigbienen, Schmetterlinge und weitere beobachtete Kleintiere wie Lurch, Molch, Frosch, Blindschleiche, Eidechse der Lebensraum entzogen wird. In einigen Bereichen trifft es sogar Dachse. Bei der deutlichen Anzahl vorhandener Leerstände von Grundstücken und verfallender Immobilien sehe ich keine Notwendigkeit mich mit einem weiteren Freiraumentzug öffentlicher Flächen einverstanden zu erklären. Insbesondere hier in Rheinhausen verödet die City, weil ständig neue Flächen in Anspruch genommen werden. Zudem werden in Homberg sogar Hochhäuser mit hohen Kosten abgerissen. Da kann es nicht stimmen, dass ein Mehrbedarf an Wohnraum gibt. Die Grundwasserregeneration wird durch Freiflächenvernichtung gefährdet und damit auch der Logistikverkehr auf dem Rhein, denn Niedrigwasser steht auch im Zusammenhang mit niedrigen Grundwasserspiegeln. Zudem sorgt weniger Regeneration dafür, dass sich ohnehin vorhandene Schadstoffe im Grundwasser aufkonzentrieren. Ich befürchte, dass unser Eigentum mit Lage im nahen Umkreis durch die Planung an Wert verliert. Als junge Familie lieben wir es fußnah eine abwechslungsreiche Natur in Kombination zu fußläufigen Einkaufsmöglichkeiten zu genießen. Ich befürchte durch eine Bewegung des Bodens für bauliche Maßnahmen, dass Altlasten freigelegt und unkontrolliert in die Umwelt geraten. Die Entfernung der Wohnbebauung zum Einzelhandel muss sich auf die Anzahl der Parkplätze auswirken. Im Stadtbereich gelegene fußläufig erreichbare Geschäfte brauchen keine bzw. nur wenige Parkplätze.	vorgesehenen Festlegungen bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Der ermittelte Bedarf ist entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zeichnerisch festzulegen. Im Rahmen der landeseinheitlichen Vorgaben des LEP NRW zur Siedlungsflächenbedarfsberechnung, gehen -neben weiteren Faktoren- auch vorhandene Leerstände sowie vorhandene Flächenreserven in die Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe ein. Im Zuge der bauleitplanerischen Ausgestaltung der festgelegten Siedlungsbereiche sind weiterhin u.a. die Grundsätze 6.1-6 "Vorrang der Innenentwicklung" und 6.1-8 "Wiedernutzung von Brachflächen" des LEP NRW in die Abwägung einzustellen und entsprechend zu berücksichtigen. Grundlage der Entscheidung über sämtliche Belange des Regionalplans ist eine Abwägung aller betroffenen Belange. Bei den zeichnerischen Festlegungen bedeutet dies, dass im Einzelfall standortbezogen zu entscheiden ist, welche Belange im Gewicht vorgehen. Zu den Belangen gehört auch die Auswirkungen auf das Klima, die Luft, die menschliche Gesundheit und die Flora und Fauna. Sie gehen auch in die Umweltprüfung ein. Die letztendliche planerische Ausgestaltung der festgelegten Siedlungsbereiche obliegt der Stadt Duisburg im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit (Bauleitplanung und Landschaftsplanung). Entsprechend richten sich die Hinweise zu Stellplätzen, zu Altlasten und zum Wasserhaushalt an die nachfolgende Planungsebene. In diesem Zusammenhang wird auf Grundsatz 2.2-3 der textlichen Festlegungen zum Entwurf des RP Ruhr verwiesen. Demnach sollen innerhalb der Siedlungsbereiche zur Auflockerung und Gliederung, für den klimatischen Ausgleich, für die Erholung und den Biotopverbund zusammenhängende, ökologisch wirksame

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Wie ich hörte wurde der Regionalplan im Vorfeld nicht mit Umweltverbänden besprochen. Folglich fehlt der notwendige gesamtgesellschaftliche Konsens. Es handelt sich mehr um eine Auflistung um Wunschvorstellungen der Industrie. Die Stadt Duisburg spricht nicht in meinem Namen insofern es um zusätzlichen Flächenbedarf geht. Ich mache alle anderen Stellungnahmen zum Teil meiner.	Verbindungsflächen zwischen innerörtlichen Grünflächen und den Regionalen Grünzügen im Rahmen der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung hergestellt werden. Die Grundsätze sind im Rahmen von Bauleitplanung und Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Der Vorwurf, einer Ungleichbehandlung ökologischer und wirtschaftlicher Belange wird zurückgewiesen. Die Vorgaben der formellen Beteiligung § 9 ROG und 13 LPlG NRW wurden eingehalten.
1771#18	Wenn ich diese Planungen lese und mir vorstelle bin ich nur entsetzt. Duisburg ist arm trotzdem sollte das wirtschaftliche Denken nie über das Wohl der Bevölkerung gestellt werden. Der Klimawandel ist auch hier angekommen und wenn die CDU (Wohnen m Wasser) inzwischen anders denkt ist das nur löblich und hat nichts mit Unzuverlässigkeit zu tun wie Herr [ANONYMISIERT] es auslegt. Neue Gewerbegebiete, neue Bebauungen bedeuten auch automatisch noch mehr Verkehr. Duisburgs Straßen sich alle in einem erbarmungswürdigen Zustand und über voll aber und das ist eine Besonderheit in Duisburg, die Luft ist "gut"? Selbst in der Nähe von Logportstandorten oder liegt es nur an fehlenden Messstationen? Was nicht passt oder eine Katastrophe wäre (Dieselfahrverbote in Duisburg) wird passend gemacht, oder gibt es im Duisburger Westen aktive Messstationen. Auch Kasslerfeld usw. wäre für Messungen interessant, denke ich. – Die Stadt hebt die Baumschutzsatzung auf um die Bürger nicht zu bevormunden!! Schön, ich glaube das nicht. Durch die Aufhebung hat auch die Stadt die Möglichkeit zu fällen, Gründe finden sich immer. Einzelpersonen, Bauvereine, Stadt… jeder fällt. Die Wichtigkeit der großen Bäume wird außer Acht gelassen. Der Unterschied zwischen einem großen Baum und einer Mininachpflanzung ist gravierend in Bezug auf unser aller Atemluft. Die Grünen möchten ein Verbot der Steinvorgärten, löblich und erstrebenswert aber die Stadtspitze macht es doch vor: Duisburg wird immer mehr zu einer Steinwüste (siehe	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Aufgabe der Planung ist es, einen Ausgleich zwischen der Fläche in Anspruch nehmenden Siedlungsentwicklung und dem Freiraumschutz zu schaffen. Die Freirauminanspruchnahme wird durch eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung auf den erforderlichen Umfang begrenzt. Sollten keine anderen Flächen zur Verfügung stehen, wird auch eine Inanspruchnahme von Freiraum notwendig, um neue Flächen für die Wohnbedürfnisse der alten und neuen Stadtbewohner oder für neue Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen. Die Beurteilung der Auswirkungen ist im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt, die sich in der Anlage zum Planwerk befindet. Die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung spielten bei der Ausweisung von Fläche für regenerative Energien bzw. bei der Ausweisung von Regionalen Grünzügen eine Rolle, deren Sicherung gerade auch mit dem Ziel der Klimaanpassung erfolgt ist.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Bahnhofsvorplatz). So schlimm es ist, viele Bürger spielen der Stadt in die Hände. Duisburg schafft es nicht einen tollen Nahverkehr auf die Beine zu stellen, nur die Preise steigen stetig, und das seit 40 Jahren. Mit dem Regionalplan wird Sie es aber schaffen jegliche schöne und wichtige Gebiete zu zerstören. Ich kenne viele Ecken und bin nur sprachlos und mehr als entsetzt. Der Artikel aus der NRZ vom 13.02.19 – Damit lokaler Klimaschutz global wirkt – Klimaschutz – Duisburg nachhaltig – kann nur als Witz gemeint sein. Duisburg plant in Duisburg als gäbe es keine Klimaveränderung, wenn dann noch alle Alleen Ihr Leben lassen müssen wird es über kurz oder lang viele viele Kranke, Hitzetote, Unfälle (Sonne) usw. geben. Es ist furchtbar was hier abgeht, abgehen soll und uns Bürgern auch noch als Klimaschutz verkauft werden soll, aber nicht alle Bürger sind so dumm, dass Sie dies nicht durchschauen und wenigstens versuchen sich zu wehren. Ihr Regionalplan ist ein Eingriff an der Natur und eine körperliche u. seelische Belastung für die Bürger.	
2692#5.1	4. Ausweisung von Gewerbebrachen an der Königstraße im Stadtgebiet Alt Homberg im Bezirk Homberg/Ruhrort/Baerl als Sanierungsgebiet für Wohnbebauung Die im Verlauf der Königstraße gelegene Gewerbebrache der ehem. Firma Schmitz und Söhne, sowie die in Schließung befindliche Plange-Mühle muss im Regionalplan Ruhr als eine Fläche für Wohnbebauung vorgesehen werden. Die benannten Flächen sollen nicht einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden. Städtebaulich ist es notwendig die innerörtlichen Lagen mit Wohnbebauung zu verdichten und eine gewerbliche Nutzung von Sanierungsflächen in innerörtliche Wohnlagen auszuschließen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Entwurf des RP Ruhr sind die benannten Flächen als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt. Dies ermöglicht die Entwicklung von Wohnbauflächen genauso wie für wohnverträgliches Gewerbe sowie öffentliche und private Dienstleistungen. Eine Anpassung der im Entwurf des RP Ruhr vorgesehenen Festlegung ist aus der Stellungnahme nicht abzuleiten.
2887#8	Duisburg thyssenkrupp Steel Europe AG, Werksanlagen Duisburg-Nord Gelände der ehemaligen Schachtanlage Friedrich Thyssen 2/5, Werk Schwelgern Für das Gelände der früheren Schachtanlage hat die Stadt Duisburg zur Neunutzung Bauleitpläne aufgestellt, die nach entsprechenden Ratsbeschlüssen im März/April 2019	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächen liegen inmitten des Siedlungsbereichs von Duisburg. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG), da der Regionalplan als Raumordnungsplan seinen Steuerungsanspruch allein auf die

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Rechtskraft erlangen werden. Bestandteil der Planungen sind umfangreiche Grünflächen- und Freiraumfestsetzungen, die im Umfeld der Werksanlagen unserer Gesellschaft von großer Bedeutung sind. Dies gilt auch für die Grünflächennutzungen an der Warbruckstraße (Sportanlagen) und am Willy-Brandt-Ring (Schwelgern Park und -Stadion, Grüngürtel Marxloh), die, so bitten wir, als Freiraum und nicht als ASB festzusetzen, um zukünftige Konflikte bei Umnutzungen zu vermeiden. 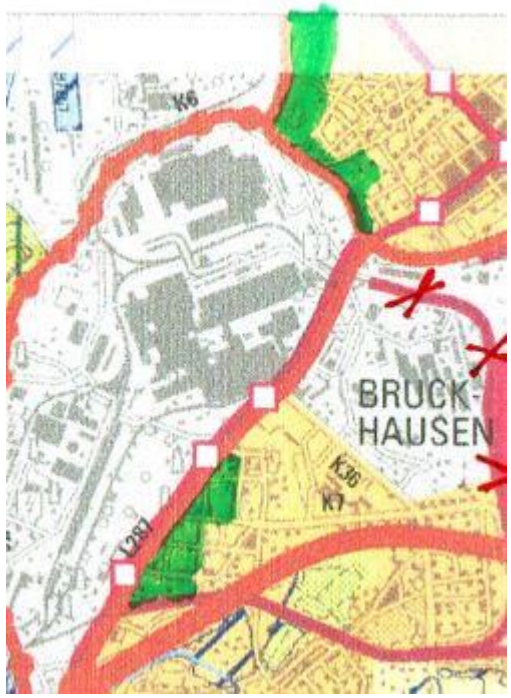 	Planung und Ordnung des Raumes unter überörtlichen Gesichtspunkten erstrecken kann. Die innerörtlichen Grünflächen sind in der Regel von lokaler Bedeutung. Lt. DVO des LPlG NRW (Planzeichendefinition) gehören siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen zum ASB. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen obliegt der Bauleitplanung und Landschaftsplanung.
2887#9	Hochofenwerk Hamborn, An der Kaiser-Wilhelm-Straße liegt westlich das Hochofenwerk Hamborn und östlich die Ortslage Bruckhausen. Gemeinsam mit der Stadt Duisburg konnte in der jüngeren Vergangenheit der Grüngürtel Bruckhausen östlich der Kaiser-Wilhelm-Straße realisiert werden. Zur Vermeidung zukünftiger Nutzungskonflikte bitten wir die Parkflächen in den	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grüngürtel in Bruckhausen wird als innerstädtische Grünfläche im RP Ruhr-Entwurf als siedlungszugehörige Fläche gem. DVO LPlG den Siedlungsbereichen zugeordnet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Regionalplan Ruhr aufzunehmen und als Freiraumflächen darzustellen	
4319#3	1. Siedlungsentwicklung Mit Hinblick auf die Umsetzung von geplanten ASB unter Berücksichtigung von benachbarten Gewerbe- und I Industriegebieten, zeigt sich u.E. in der Erweiterung der Siedlungsfläche entlang der Friemersheimer Straße eine unzureichende Beachtung der zuvor genannten Ziele (siehe oben). Die Darstellung im Regionalplan Ruhr deckt sich nicht mit der heutigen gültigen Ausführung im Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg, dort ist der gesamte Bereich der Friemersheimer als "nicht definierter" Bereich gekennzeichnet, womit dokumentiert ist, dass hier keine Gebietsausweisung vorliegt. Die nunmehr im RPR in Richtung CHEMPARK ausgeweitete zeichnerische Festlegung eines ASB erzeugt ein planerisches Heranrücken an die GIB Ausweisung des in der Nachbarschaft befindlichen CHEMPARKs. Wir möchten darum bitten, mindestens diese Ausweitung bzw. Änderung wieder zurückzunehmen, da ein solches Heranrücken u.E. dem Grundsatz 1.6.3, dem Ziel 1.4.1 und schließlich auch dem Grundsatz 6.3.-2 des Landesentwicklungsplan NRW bzw. dem Grundsatz der Vermeidung von Konflikten zwischen ASB und GIB Bereichen widerspricht. Vor diesem Hintergrund würden wir es weitergehend befürworten, dass die ASB Ausweisung entlang der Friemersheimer Straße gesamtheitlich aufgehoben wird. Der Erhalt der Entwicklungs- und Ausbaufähigkeit der GIB für die Ansiedlung, die Bestandssicherung und Erweiterung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sollen auch künftig für den CHEMPARK Krefeld-Uerdingen möglich sein.	Der Anregung wird gefolgt. Der ASB wird in der Form zurückgenommen, dass eine Siedlungsentwicklung über den Bestand hinaus, östlich der Düsseldorfer Straße und südlich der Friemersheimer Straße nicht möglich ist. Somit wird eine Siedlungsentwicklung in Richtung CHEMPARK und daraus ggf. entstehenden Konflikten bereits auf regionalplanerischer Ebene vorgebeugt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	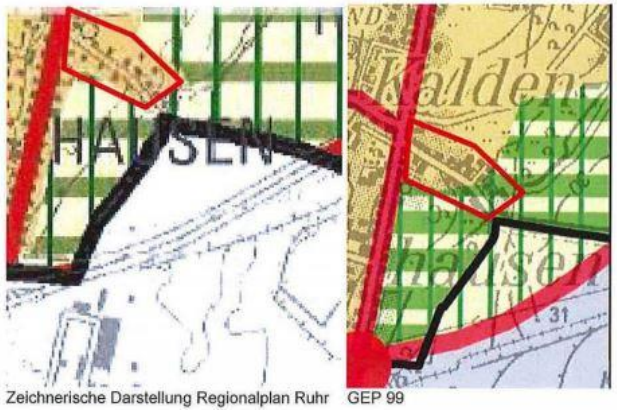 Zeichnerische Darstellung Regionalplan Ruhr GEP 99 Aufgrund der Lage der Friemersheimer Straße angrenzend an den Außenbereich, stellt die bereits an anderen Stellen (westlich der Düsseldorfer Straße) - in der direkten Nachbarschaft vom Chemiepark - gewählte Darstellung im RPR als Freiraum- und Agrarbereich, ebenfalls eine aus unserer Sicht verträgliche Festsetzung dar.	
4446#2	Es gibt in Hochheide demnächst ganz viel Platz für neue Wohnhäuser, wenn einer der "weißen Riesen" gesprengt ist. Warum werden solche Flächen nicht einfach neu bebaut?? Immerhin gibt es überall in Duisburg solche Ecken, man muss nur die Augen aufmachen und die entsprechenden Maßnahmen einleiten! Aber anstatt den eigenen Bürgern die Stadt liebenswert zu erhalten, wird sie an die Lackschuhträger aus der Nachbarstadt verhökert. Toll gemacht! [Hinweis: Eine ähnliche Argumentation zum fehlenden Bedarf wurde inhaltsgleich von mehreren Stellungnehmern vorgebracht.]	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zu möglichen Planungsalternativen richtet sich an die nachfolgende Planungsebene. Die letztendliche planerische Ausgestaltung des Bereiches obliegt der Stadt Duisburg im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit (Bauleitplanung und Landschaftsplanung)
4446#1	schon als ich zum ersten Mal in der Zeitung davon las, dass es geplant ist, im Duisburger Süden noch mehr Grünflächen zur	Der Anregung wird nicht gefolgt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Wohnbebauung zuzulassen, habe ich eine Petition dagegen unterschrieben! Ich bin absolut dagegen, wenn hier wertvolle Grünflächen, die wir Duisburger als Frischluftschneisen benötigen, nur aus Geldgründen für Düsseldorfer zur Bebauung freigegeben und verkauft werden! Das Duisburger Rathaus zerstört damit nicht nur die Umwelt, sondern vergrault auch die eigenen Bürger, die sich nicht mehr in den zugebauten Vierteln wohl fühlen können! Es werden zukünftig immer mehr heiße Sommer vorkommen und was das in einer Großstadt bedeutet, hat man im vergangenen Jahr sehr gut erleben können: Hitze ohne Ende, schlaflose Nächte, Dürre und Trockenheit überall. Aber anstatt für mehr Grünflächen und damit Frischluftzufuhr zu sorgen, werden die wenigen offenen Flächen noch mehr versiegelt und verbaut - hier explizit Rahmerbuschfeld und Am Alten Angerbach.	Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Duisburg über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 36,4 ha gegenüber den Festlegungen in der ersten Entwurfsfassung des RP Ruhr. Somit ist die vorgesehene Festlegung als ASB bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Der ermittelte Bedarf ist entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zu verorten. In der Stadt Duisburg gibt es wenige aus siedlungsstruktureller Sicht geeignete Standorte, um den vorhandenen Bedarf zu verorten. Die ASB-Festlegungen folgen dabei Grundsatz 6.2-1 des LEP NRW, demnach erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche unmittelbar anschließend an vorhandene zentralörtlich bedeutsame ASB festgelegt werden sollen. Insofern wird die zukünftige Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche ausgerichtet, die bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Insofern deckt sich die Festlegung als ASB mit den Zielen einer nachhaltigen Raumentwicklung und trägt den ökonomischen Tragfähigkeitsvoraussetzungen für die Sicherung und Weiterentwicklung der öffentlichen und privaten Infrastrukturen Rechnung. Im Sinne einer umweltgerechten und klimaschützenden Siedlungsentwicklung sollen gemäß Grundsatz 6.2-2 des LEP NRW möglichst große Teile des Personenverkehrs auf die Schiene gelenkt werden. Hierzu sollen Wohnsiedlungsflächen nach Möglichkeit im Nahbereich von Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs entwickelt werden. Dem wird mit den ASB-Festlegungen entsprochen. Grundlage der Entscheidung über sämtliche Belange des Regionalplans ist eine Abwägung aller betroffenen Belange. Bei

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		den zeichnerischen Festlegungen bedeutet dies, dass im Einzelfall standortbezogen zu entscheiden ist, welche Belange im Gewicht vorgehen. Zu den Belangen gehören auch die Auswirkungen auf das Klima. Er geht auch in die Umweltprüfung ein. Da ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist dieser hier höher zu gewichten als die angesprochenen Belange. Die letztendliche planerische Ausgestaltung der Allgemeinen Siedlungsbereiche obliegt der Stadt Duisburg im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit (Bauleitplanung und Landschaftsplanung). Zum Bereich "Rahmerbuschfeld": Die Festlegung des ASB in Rahm-Ost (Rahmerbuschfeld) wurde gegenüber dem derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) deutlich reduziert und lediglich die derzeit in Aufstellung befindliche Bauleitplanung (Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 7.45 der Stadt Duisburg) im Gegenstromprinzip in die Festlegungen des RP Ruhr berücksichtigt. Zum Bereich am "Alten Angerbach": Seit 2019 besteht der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 1234 "Huckingen" der Stadt Duisburg. Dieser schafft in dem betreffenden Bereich verbindliches Baurecht für Nutzungen im Sinne des § 4 BauNVO (Allgemeine Wohngebiete). Im Sinne des Gegenstromprinzips ist somit die Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) im Entwurf des RP Ruhr folgerichtig. Bereits im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist der Bereich als ASB festgelegt. Die Auswirkungen der o.g. Planung auf das Klima sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen bzw. berücksichtigt worden.
4446#3	1984 bin ich in den Duisburger Süden gezogen, weil ich hier die vielen grünen Ecken liebte. Leider werden es immer weniger. Und wer das nicht glaubt: einfach mal die Luftbilder aus der Vergangenheit mit den aktuellen Bildern vergleichen und sich erschrecken! Die Regierung will gerade ein Gesetz zum Schutz der Insekten erlassen - der Regionalverband und die Stadt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Duisburg über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 36,4 ha gegenüber den Festlegungen in der ersten Entwurfsfassung des RP Ruhr. Somit ist die vorgesehene

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Duisburg zerstören Lebensräume von Insekten und anderen Lebewesen in den o.g. Landschaftsräumen. Super.	Festlegung als ASB bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Der ermittelte Bedarf ist entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zu verorten. In der Stadt Duisburg gibt es wenige aus siedlungsstruktureller Sicht geeignete Standorte, um den vorhandenen Bedarf zu verorten. Die artenschutzrechtlichen Belange obliegen der nachfolgenden Planungsebene.
4446#4	Leider kann ich hier nicht so einfach weg. Ich habe dummerweise eine Eigentumswohnung an der Backe, die gleichzeitig meine Rente bedeutet, ansonsten wäre ich lieber heute als morgen weg aus Duisburg! Wieder dahin, wo Natur noch Natur sein darf und Landschaft tatsächlich "Land schafft".	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4706#1	1. Grundsätzliches Duisburg kann nur dann eine positive Zukunft haben, wenn es neben attraktiven Arbeitsplätzen auch ein gesundes Leben ermöglicht und eine attraktive Infrastruktur hat. In diesem Zusammenhang erhebe ich grundsätzliche Einwände gegen den weiteren Flächenverbrauch von existieren Landschaftsschutzgebieten sowie anderen Grünflächen und Waldgebieten. In Duisburg existieren zahlreiche Industriebrachen, die vordringlich "verwendet" werden können. Beispiele sind der Rheinpark oder das "Loveparade-Gelände". Ich bin mir ziemlich sicher, dass es weitere ehemalige Gewerbe- bzw. Industriestandorte gibt, die wieder erschlossen werden können. In Bruckhausen beispielsweise nutzt Thyssen nur noch einen Teil des riesigen Areals. Hier existieren zahlreiche Möglichkeiten um neue Unternehmen anzusiedeln.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen beziehen sich auf keine konkrete zeichnerische Festlegung des RP Ruhr. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Duisburg über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereich (ASB) in Höhe von 36,4 ha und für Bereiche für gewerblich-industrielle Nutzungen (GIB) in Höhe von 60,5 ha gegenüber den Festlegungen in der ersten Entwurfsfassung des RP Ruhr. Somit sind die vorgesehenen Festlegungen bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Der ermittelte Bedarf ist entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zeichnerisch festzulegen. Im Rahmen der landeseinheitlichen Vorgaben des LEP NRW zur Siedlungsflächenbedarfsberechnung, gehen -neben weiteren Faktoren- auch vorhandene Flächenreserven in die Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe ein. Im Zuge der bauleitplanerischen Ausgestaltung der festgelegten Siedlungsbereiche sind weiterhin u.a. die Grundsätze 6.1-6 "Vorrang der Innenentwicklung" und 6.1-8 "Wiedernutzung von Brachflächen" des LEP NRW in die Abwägung einzustellen und entsprechend zu berücksichtigen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Dies betrifft auch die Entwicklung der beispielhaft genannten Flächen, die allesamt in den festgelegten Siedlungsbereich einbezogen wurden.
4750#1	als ich vor zwei Wochen davon erfahren habe, dass durch den Regionalplan bis zu 100 ha Waldfläche zur Bebauung freigegeben werden sollen, konnte ich es kaum fassen. Als eine von Baden-Württemberg hergezogenen Person kann ich nur sagen, dass Sie sich für Außenstehende nicht attraktiv machen. Sie bestätigen das Klischee des grauen "Potts" und verschlechtern die Lebensqualität in der gesamten Stadt nachhaltig. Hiermit lege ich offiziell als Bürgerin dieser Stadt und AStA-Vorsitzende einen Einspruch gegen dieses Vorhaben ein. Es bleiben zu viele Fragen offen, die mich an Ihrer Glaubwürdigkeit zweifeln lassen. Sind ihnen ein paar Arbeitsplätze mehr es Wert, die Natur nachhaltig zu zerstören? Was sind denn Ihre Ziele? Wollen Sie den Stadtkern in den Süden verlagern und den Norden aussterben lassen? Bieten die leerstehenden Gebäude nicht genug Baufläche? Haben Sie Investoren, die bereit sind in den nächsten 5 Jahren zu bauen? Was werden Sie den Schüler* innen sagen, die für eine bessere Klimapolitik kämpfen? Wie kann man diesen Plan rechtfertigen?	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen beziehen sich auf keine konkrete zeichnerische Festlegung des RP Ruhr. Insofern sind der Verweis, dass bis zu 100 ha Waldfläche zur Bebauung freigegeben werden sollen, nicht nachzuvollziehen. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Duisburg über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 36,4 ha und für Bereiche für gewerblich-industrielle Nutzungen (GIB) in Höhe von 65 ha gegenüber den Festlegungen in der ersten Entwurfsfassung des RP Ruhr. Somit sind die vorgesehenen Festlegungen bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Der ermittelte Bedarf ist entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zeichnerisch festzulegen. Im Rahmen der landeseinheitlichen Vorgaben des LEP NRW zur Siedlungsflächenbedarfsberechnung, gehen -neben weiteren Faktoren- auch vorhandene Leerstände sowie vorhandene Flächenreserven in die Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe ein. Im Zuge der bauleitplanerischen Ausgestaltung der festgelegten Siedlungsbereiche sind weiterhin u.a. die Grundsätze 6.1-6 "Vorrang der Innenentwicklung" und 6.1-8 "Wiedernutzung von Brachflächen" des LEP NRW in die Abwägung einzustellen und entsprechend zu berücksichtigen. Grundlage der Entscheidung über sämtliche Belange des Regionalplans ist eine Abwägung aller betroffenen Belange. Bei den zeichnerischen Festlegungen bedeutet dies, dass im Einzelfall standortbezogen zu entscheiden ist, welche Belange im Gewicht vorgehen. Die letztendliche planerische Ausgestaltung der zeichnerischen Festlegungen obliegt der Stadt Duisburg im

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit (Bauleitplanung und Landschaftsplanung).

Ennepetal

1093#1	Im Entwurf des Regionalplanes ist eine zurzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche nördlich der Vilvoorder Str. als Wohnbaufläche (ASB) ausgewiesen. Ferner wurde eine weitere Teilfläche der landwirtschaftlich genutzten Fläche als BSN- Fläche dargestellt. Gegen die Ausweisung als Wohnbaufläche werden Bedenken vorgetragen. Die derzeitige landwirtschaftliche Fläche stellt zusammen mit dem Grünzug entlang der Bergstr. /Asker Str. bis zur Stadtgrenze Gevelsberg - zum Teil mit Hecken und Gehölzen bewachsen- aus ökologischen Gründen wegen seiner Sogwirkung eine wichtige klimatische Ausgleichsfunktion dar, die es zu erhalten gibt. Man könnte auch von einer sog. Frischluftschneise sprechen. Es werden außerdem Abstände zu einem Naturschutzgebiet nicht eingehalten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung als ASB im RP Ruhr resultiert aus der Darstellung als Wohnbaufläche im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Ennepetal und bleibt hinter dieser sogar leicht zurück. Auch im bisher geltenden Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Hagen, wurde der Bereich als ASB festgelegt. Es handelt sich somit nicht um eine neue Festlegung als ASB. Der Flächennutzungsplan wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens einer Umweltprüfung unterzogen, insofern ist davon auszugehen, dass die angesprochenen Umweltbelange in das Verfahren eingegangen sind und entsprechend abgewogen wurden. Auf Ebene der Regionalplanung ist dann keine erneute Prüfung dieser Belange erforderlich.
1093#2	Im Übrigen verfügt die Stadt Ennepetal noch über eine Vielzahl von Baugrundstücken z.B. in dem rechtskräftigen Bebauungsplan Ebbinghausen-Kehr. Hier könnte die Stadt sofort Grundstücke vermarkten, wenn sie dieses Baugebiet erschließen würde.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bestehende Siedlungsflächenreserven werden auf Grundlage von Ziel 6.1-1 des LEP NRW im Rahmen der Siedlungsflächenbedarfsberechnung berücksichtigt.

Essen

Mecklenbecks Wiese/Horst

1228#1	in dem zeichnerischen Entwurf des Regionalplans Ruhr (Blatt 22, Ausschnitt siehe unten) ist die Fläche zwischen der Bahntrasse im Norden, dem Sachsenring im Osten, der Dahlhauser Straße im Süden und der Hülsebergstraße im Westen des Essener Stadtteils Steele Horst vollständig als allgemeiner Siedlungsraum ausgewiesen, obwohl darin eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von ca. 8ha liegt. Die	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die zitierten textlichen Festlegungen des RP Ruhr zur Freiraumsicherung und zur Sicherung der Regionalen Grünzüge beziehen sich auf die zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr und richten sich an die nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Insofern

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Verwaltung und der Rat der Stadt Essen wollen diese landwirtschaftliche Fläche in Bauland umwandeln. Ich lege Einspruch dagegen ein, diese landwirtschaftlich genutzte Fläche als allgemeinen Siedlungsbereich im Regionalplan Ruhr auszuweisen. Begründung: Die Ausweisung der landwirtschaftlich genutzten Fläche als allgemeiner Siedlungsbereich steht im Widerspruch zu mehreren im Regionalplan formulierten Grundsätzen: Grundsatz 1.1-5 Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln Grundsatz 1.1-6 Bodenversiegelung begrenzen Grundsatz 1.1-7 Vorrangig im Innenbereich entwickeln Grundsatz 2.1-1 Freiräume sichern Grundsatz 2.6-1 Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten Grundsatz 2.8-1 Boden schonend nutzen und vorgenutzte Flächen vorrangig in Anspruch nehmen Grundsatz 2.8-2 Schutzwürdige Böden erhalten Grundsatz 4-3 Klimaökologische Ausgleichsräume erhalten und entwickeln Grundsatz 4-4 Bei der Überplanung innerstädtischer Freiräume die Klimaausgleichsfunktion berücksichtigen Der Regionalverband Ruhr als Regionalplanungsbehörde wird gebeten, die Fläche "Mecklenbecks Wiese" wieder als "Fläche für Landwirtschaft" auszuweisen. So ist sie auch im derzeit noch gültigen RFNP (Ausschnitt siehe unten) ausgewiesen	liegt hier kein Konflikt zwischen den zeichnerischen und den textlichen Festlegungen des RP Ruhr vor. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Essen über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven, also über die Festlegung im aktuellen Entwurf hinaus, für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 114,8 ha. Somit die Festlegung als ASB bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Da selbst über den hier diskutierten Bereich hinaus ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist dieser hier höher zu gewichten als die angesprochenen naturschutzfachlichen Belange und die Bedeutung für Freizeit und Erholung. Die Fläche bietet sich aufgrund der integrierten Lage innerhalb bestehender Wohngebiete und der guten Erreichbarkeit grundzentraler Infrastrukturen für eine Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) an. In Essen stehen, insbesondere durch bestehende Gemengelagen oder entgegenstehende Nutzungen bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. In der Folge wird der Festlegung als ASB in der planerischen Abwägung eine hohe Priorität eingeräumt. Belange des Klimaschutzes, des Bodenschutzes, des Freiraumschutzes und ggf. erforderliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, zu klären. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung. Die Abwägung im Hinblick auf die Landwirtschaft erfolgt insbesondere auf Basis der Grundsätze des LEP NRW 7.1-1 Freiraumschutz, 7.1-4 Bodenschutz, 7.5-1 Räumliche

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Voraussetzung der Landwirtschaft und 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte. In Grundsatz 7.1-1 LEP NRW Freiraumschutz wird festgelegt, dass der Freiraum erhalten werden soll, seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. In der Erläuterung wird dargelegt, dass die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Freiraums bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Rahmen der Abwägung mit anderen Belangen berücksichtigt werden. Dabei wird auf die Regelungen zu einer bedarfsgerechten und dabei sparsamen Inanspruchnahme des Freiraums (Ziel 6.1-1 des LEP NRW) verwiesen. Gemäß Grundsatz 7.1-4 LEP NRW sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen. Auch hier wird in der Erläuterung darauf hingewiesen, dass der Landesentwicklungsplan mit seinen Festlegungen zu einer sparsamen und am Bedarf orientierten Inanspruchnahme von Freiraum zur Erhaltung der Böden beiträgt. Gemäß Grundsatz 7.5-1 LEP NRW Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden, dass sich die Landwirtschaft in allen Landesteilen, insbesondere in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen Nordrhein-Westfalens, als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann. Ergänzend dazu sollen Grundsatz 7.5-2 LEP NRW Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte zufolge die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen […] erhalten werden. Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden. Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden. Entscheidend für die Abwägung ist der letzte Absatz von Grundsatz 7.5-2 LEP NRW, demgemäß bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und - falls möglich - durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden. Da in Essen ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, der aufgrund entgegenstehender Nutzungen im aktuellen Planentwurf bereits nicht gedeckt werden kann, ist dieser hier höher zu gewichten als die angesprochenen naturschutzfachlichen Belange und die Belange des Bodenschutzes. Daher wird hier im Rahmen der Abwägung gem. § 3 Abs. 1 ROG zugunsten der bedarfsgerechten Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW entschieden. Die Stadt Essen hat jedoch bei der bauleitplanerischen Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung des ASB gemäß Grundsatz 7.5-2 des LEP NRW agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen zu entwickeln.
1228#2	Der Entwurf des Regionalplans verstößt insbesondere gegen den Grundsatz 1.2-1 Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln. Begründung: Die Stadt Essen hat im Jahre 2015 selbst ein Konzept "Bedarfsgerechte Flächenentwicklung" erstellt. In diesem Konzept wird unter dem Eindruck der Flüchtlingskrise ein	Die Bedenken werden nicht geteilt. Es wird darauf verwiesen, dass der LEP NRW, in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1, weitgehende Vorgaben zur Ausgestaltung der Siedlungsflächenbedarfsberechnung macht, deren Einhaltung durch die Regionalplanungsbehörden erforderlich ist.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	enormes Bevölkerungswachstum und in der Folge ein Bedarf von zusätzlich 16.000 Wohnungen für die nächsten Jahre prognostiziert. Dieser Bedarf kann laut Stadt Essen nur befriedigt werden durch Erschließung großer Neubaugebiete auf der grünen Wiese. Parallel hat die Stadt den Leerstand und die Potenziale der Innenverdichtung klein gerechnet. Diese Vorgaben und Ziele der Stadt Essen finden sich an vier Stellen im Entwurf des Regionalplans wieder. Eine davon ist die Mecklenbecks Wiese. In der Zwischenzeit stagniert das Bevölkerungswachstum in Essen wieder. Seriöse Planer gehen davon aus, dass bis zum Jahr 2030 lediglich ein Bedarf von ca. 5.100 WE besteht. Dieser lässt sich vorrangig über Innenentwicklung und durch Revitalisierung von ehemaligen Industrieflächen realisieren.	Anhand dieser Vorgaben ist festzustellen, dass im Entwurf des RP Ruhr für die Stadt Essen eine deutliche Unterdeckung vorhanden ist, d.h. dass der ermittelte Bedarf an zusätzlichen Wohnbauflächen um rund 120 ha unterschritten wird. Ferner wird zurückgewiesen, dass die Stadt Essen Flächenreserven nicht korrekt ermittelt. Mit dem Siedlungsflächenmonitoring Ruhr ist sichergestellt, dass für alle 53 Kommunen der Metropole Ruhr eine einheitliche Erhebung der Flächenreserven, auch die der Innenentwicklung, erfolgt. Auf der Basis aktueller Prognosen (GEWOS) wird für die Stadt Essen ein jährlicher Neubaubedarf zwischen 1.210 und 1.740 Wohnungen ermittelt. Bis 2030 wären dies zwischen 10.890 und 15.660 Wohnungen.
2381#22.3	Des Weiteren wird in Essen-Horst, Mecklenbeckswiese, Am Sachsenring ein ASB-Gebiet ausgewiesen. Hier werden Ackerlandflächen betroffen. Diesbezüglich ist eine Prioritätenliste zu fordern. Aus unserer Sicht sollte zunächst im innerstädtischen Bereich Fläche in Anspruch genommen werden, bevor auf landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgegriffen wird.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Essen über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven, also über die Festlegung im aktuellen Entwurf hinaus, für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 114,8 ha. Somit die Festlegung als ASB bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Da selbst über den hier diskutierten Bereich hinaus ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist dieser hier höher zu gewichten als die angesprochenen naturschutzfachlichen Belange und die Bedeutung für Freizeit und Erholung. Die Fläche bietet sich aufgrund der integrierten Lage innerhalb bestehender Wohngebiete und der guten Erreichbarkeit grundzentraler Infrastrukturen für eine Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) an. In Essen stehen, insbesondere durch bestehende Gemengelagen oder entgegenstehende Nutzungen bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. In der Folge wird

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		der Festlegung als ASB in der planerischen Abwägung eine hohe Priorität eingeräumt. Die Abwägung im Hinblick auf die Landwirtschaft erfolgt insbesondere auf Basis der Grundsätze des LEP NRW 7.1-1 Freiraumschutz, 7.1-4 Bodenschutz, 7.5-1 Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft und 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden. Entscheidend für die Abwägung ist der letzte Absatz von Grundsatz 7.5-2 LEP NRW, demgemäß bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und - falls möglich - durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden. Da in Essen ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, der aufgrund entgegenstehender Nutzungen im aktuellen Planentwurf bereits nicht gedeckt werden kann, ist dieser hier höher zu gewichten als die angesprochenen naturschutzfachlichen Belange und die Belange des Bodenschutzes. Daher wird hier im Rahmen der Abwägung gem. § 3 Abs. 1 ROG zugunsten der bedarfsgerechten Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW entschieden. Die Stadt Essen hat jedoch bei der bauleitplanerischen Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung des ASB gemäß Grundsatz 7.5-2 des LEP NRW agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen zu entwickeln.
2631#2	Begründung. Der Ausweis der landwirtschaftlich genutzten Fläche als allgemeiner Siedlungsbereich steht im Widerspruch zu dem Ziel	Der Anregung wird nicht gefolgt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	6.1-7 des Landesentwicklungsplanes NRW. Dort heißt es unter anderem: "Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern." Der Ausweis der o. g. landwirtschaftlich genutzten Fläche als Bauland wird bei einer tatsächlichen Bebauung zwangsläufig dazu führen, dass sie als Frisch- und Kühlluftschneise für den Steeler Kernbereich ausfällt und außerdem nicht mehr als unversiegelte, regenspeichernde Fläche zur Verfügung steht. Eine Bebauung dieser Fläche wird die Folgen des Klimawandels eher verschärfen als abmildern. Der Umwandlung dieser Fläche in Bauland ist deshalb zu widersprechen.	Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Essen zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven, also über die Festlegung im aktuellen Entwurf hinaus, für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 114,8 ha. Somit die Festlegung als ASB bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Da selbst über den hier diskutierten Bereich hinaus ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist diesem in der regionalplanerischen Abwägung ein hohes Gewicht beizumessen. Die Fläche bietet sich aufgrund der integrierten Lage innerhalb bestehender Wohngebiete und der guten Erreichbarkeit grundzentraler Infrastrukturen für eine Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) an. In Essen stehen, insbesondere durch bestehende Gemengelagen oder entgegenstehende Nutzungen bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. In der Folge wird der Festlegung als ASB in der planerischen Abwägung eine hohe Priorität eingeräumt. Belange des Klimaschutzes, des Bodenschutzes, des Freiraumschutzes und ggf. erforderliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, vertiefend zu klären und Auswirkungen zu minimieren. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung.
2894#1	in dem zeichnerischen Entwurf des Regionalplans Ruhr (Blatt 22, Ausschnitt siehe unten) ist die Fläche zwischen der Bahntrasse im Norden. dem Sachsenring im Osten. der Dahlhauser Straße im Süden und der Hülsenbergstraße im Westen des Essener Stadtteils Steele Horst vollständig als allgemeiner Siedlungsraum ausgewiesen, obwohl darin eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von ca. 8ha liegt. Uns ist	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Essen über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven, also über die Festlegung im aktuellen Entwurf hinaus, für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 114,8 ha. Somit die Festlegung als ASB bedarfsgerecht im

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	bekannt. dass Verwaltung und Rat der Stadt Essen diese landwirtschaftliche Fläche in Bauland umwandeln wollen. Wir legen Einspruch dagegen ein, diese landwirtschaftlich genutzte Fläche als allgemeinen Siedlungsbereich im Flächennutzungsplan auszuweisen. Begründung. Der Ausweis der landwirtschaftlich genutzten Fläche als allgemeiner Siedlungsbereich steht im Widerspruch zu dem Ziel 6.1 - I des Landesentwicklungsplanes NRW. Dort heißt es: ,. Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft. den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten.' Die verkehrliche Infrastruktur im Ortsteil Horst sieht so aus. dass die Dahlhauser Straße und der Sachsenring die einzigen Straßenverbindungen nach außerhalb sind. Durch den Ausweis von Neubaugebieten in den letzten Jahren (Ofenbank. Schmelze usw. nördlich des Lindkenshofer Weges. Falterweg, Hobestatt. Zeche Eiberg östlich des Sachsenringes und Marianenbahn südlich des Lindkenshofer Weges) hat der Autoverkehr erheblich zugenommen. Hinzu kommt. dass in Bochum Dahlhausen ein neues. noch nicht vollständig fertiggestelltes Wohngebiet entstanden ist, dessen Verkehr sich in Essen über die Dahlhauser Straße in Richtung Essen Steele ergießt bzw. in Teilen über den Sachsenring abfließt. Seide Straßen sind wegen der bestehenden Bebauung bzw. der topographischen Gegebenheiten nicht erweiterbar. Erschwerend kommt hinzu. dass die Dahlhauser Straße durch Salmschranken derzeit 6x pro Stunde zwischen 6 und 19 Uhr wegen der querenden S-Bahnen gesperrt ist und der Sachsenring wegen einer Brücke über die Bahngleise einen Engpass hat. der nicht nur wegen der im 1 0-Minuten-Takt verkehrenden Busse in beiden Fahrtrichtungen Staus auslöst.	Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Ein Widerspruch zu Ziel 6.1-1 LEP NRW besteht somit nicht. Da selbst über den hier diskutierten Bereich hinaus ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist diesem im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung ein hohes Gewicht beizumessen. Die Fläche bietet sich aufgrund der integrierten Lage innerhalb bestehender Wohngebiete und der guten Erreichbarkeit grundzentraler Infrastrukturen für eine Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) an. In Essen stehen, insbesondere durch bestehende Gemengelagen oder entgegenstehende Nutzungen bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. In der Folge wird der Festlegung als ASB in der planerischen Abwägung eine hohe Priorität eingeräumt. Die zitierten Festlegungen des RP Ruhr richten sich an die nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere an Bauleit- und Landschaftsplanung. Insofern liegt hier kein Konflikt zwischen den zeichnerischen und den textlichen Festlegungen des RP Ruhr vor. Die verkehrliche Anbindung der von geplanten Bauflächen und Baugebieten generierten Verkehre an das vorhandene Straßennetz und ggf. erforderliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind ggf. auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, zu klären.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Der Ausweis der o. g. landwirtschaftlich genutzten Fläche als Bauland wird bei einer tatsächlichen Bebauung zwangsläufig weiteren Verkehr erzeugen und richtet sich nicht an der vorhandenen Infrastruktur aus. Der Umwandlung dieser Fläche in Bauland ist deshalb zu widersprechen. 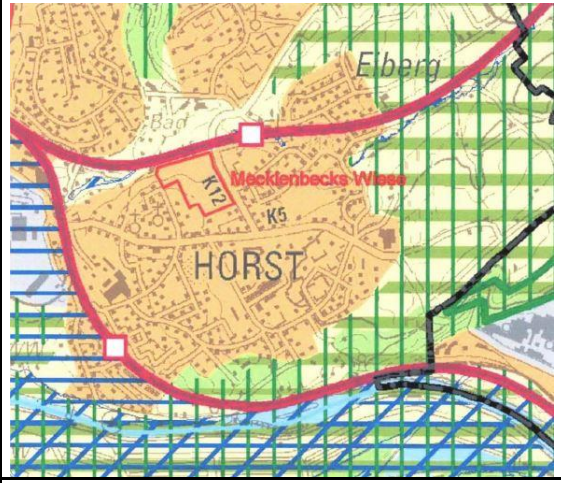 	
3420#1	Fläche "Mecklenbecks Wiese" in dem zeichnerischen Entwurf des Regionalplans Ruhr (Blatt 22, Ausschnitt siehe unten) ist die Fläche zwischen der Bahntrasse im Norden, dem Sachsenring im Osten, der Dahlhauser Straße im Süden und der Hülsebergstraße im Westen des Essener Stadtteils Steele Horst vollständig als allgemeiner Siedlungsraum ausgewiesen, obwohl darin eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von ca. 8ha liegt. Uns ist bekannt, dass Verwaltung und Rat der Stadt Essen diese landwirtschaftliche Fläche in Bauland umwandeln wollen. Wir legen Einspruch dagegen ein, diese landwirtschaftlich genutzte Fläche als allgemeinen Siedlungsbereich im Flächennutzungsplan auszuweisen. Begründung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Essen über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven, also über die Festlegung im aktuellen Entwurf hinaus, für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 114,8 ha. Somit die Festlegung als ASB bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Ein Widerspruch zu Ziel 6.1-1 besteht somit nicht. Da selbst über den hier diskutierten Bereich hinaus ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist diesem im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung ein hohes Gewicht beizumessen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Der Ausweis der landwirtschaftlich genutzten Fläche als allgemeiner Siedlungsbereich steht im Widerspruch zu dem Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplanes NRW. Dort heißt es: "Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten." Die verkehrliche Infrastruktur im Ortsteil Horst sieht so aus, dass die Dahlhauser Straße und der Sachsenring die einzigen Straßenverbindungen nach außerhalb sind. Durch den Ausweis von Neubaugebieten in den letzten Jahren (Ofenbank, Schmelze usw. nördlich des Lindkenshofer Weges, Falterweg, Hobestatt, Zeche Eiberg östlich des Sachsenringes und Marianenbahn südlich des Lindkenshofer Weges) hat der Autoverkehr erheblich zugenommen. Hinzu kommt, dass in Bochum Dahlhausen ein neues, noch nicht vollständig fertiggestelltes Wohngebiet entstanden ist, dessen Verkehr sich in Essen über die Dahlhauser Straße in Richtung Essen Steele ergießt bzw. in Teilen über den Sachsenring abfließt. Beide Straßen sind wegen der bestehenden Bebauung bzw. der topographischen Gegebenheiten nicht erweiterbar. Erschwerend kommt hinzu, dass die Dahlhauser Straße durch Bahnschranken derzeit 6x pro Stunde zwischen 6 und 19 Uhr wegen der querenden S-Bahnen gesperrt ist und der Sachsenring wegen einer Brücke über die Bahngleise einen Engpass hat, der nicht nur wegen der im 10-Minuten-Takt verkehrenden Busse in beiden Fahrtrichtungen Staus auslöst. Der Ausweis der o. g. landwirtschaftlich genutzten Fläche als Bauland wird bei einer tatsächlichen Bebauung zwangsläufig weiteren Verkehr erzeugen und richtet sich nicht an der vorhandenen Infrastruktur aus. Der Umwandlung dieser Fläche in Bauland ist deshalb zu widersprechen.	Die Fläche bietet sich aufgrund der integrierten Lage innerhalb bestehender Wohngebiete und der guten Erreichbarkeit grundzentraler Infrastrukturen für eine Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) an. In Essen stehen, insbesondere durch bestehende Gemengelagen oder entgegenstehende Nutzungen bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. In der Folge wird der Festlegung als ASB in der planerischen Abwägung eine hohe Priorität eingeräumt. Die verkehrliche Anbindung der von geplanten Bauflächen und Baugebieten generierten Verkehre an das vorhandene Straßennetz und ggf. erforderliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind ggf. auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, zu klären. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung.
3632#1	1. Der Ausweis der landwirtschaftlich genutzten Fläche als allgemeiner Siedlungsbereich steht im Widerspruch zu dem Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplanes NRW. Dort heißt es: „Die	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. „Die Bevölkerung der Stadt Essen wächst seit Jahren nur noch durch Zuzug. Dies stellt die von der Stadt Essen in Auftrag gegebene Studie "Wohnungsnachfrageanalyse Essen 2025+" auf den Seiten 9 und 10 fest. Das vollständige Gutachten ist als Anlage beigefügt. Die dort zitierte "natürliche Bevölkerung" Essens schrumpft. Die Umwandlung von landwirtschaftlich genutzter Fläche in Bauland ist in diesem Fall nicht an der Bevölkerungsentwicklung ausgerichtet und deshalb abzulehnen.	Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Essen zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven, also über die Festlegung im aktuellen Entwurf hinaus, für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 114,8 ha. Somit die Festlegung als ASB bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Ein Widerspruch zu Ziel 6.1-1 besteht somit nicht.
3632#2	2. Die verkehrliche Infrastruktur im Ortsteil Horst sieht so aus, dass die Dahlhauser Straße und der Sachsenring die einzigen Straßenverbindungen nach außerhalb sind. Durch den Ausweis von Neubaugebieten in den letzten Jahren (Ofenbank, Schmelze usw. nördlich des Lindkenshofer Weges, Falterweg, Hobestatt, Zeche Eiberg östlich des Sachsenringes und Marianenbahn südlich des Lindkenshofer Weges) hat der Autoverkehr ganz erheblich zugenommen. Zudem sind vorhandene Straßen, insbesondere der Lindkenshoferweg und Breloher Steig in weiten Teilen durch die zusätzlichen Anwohner an den Straßenrändern zugeparkt, so dass der Straßenverkehr faktisch nur noch einspurig fahren kann und etwa der Tunnel unter der S-Bahnlinie S3 ein Nadelöhr darstellt, welches oft von Anwohnern über die Dahlhauser Straße umfahren wird. Zudem ist im Gewerbegebiet Ruhrau ein großes Verteilzentrum der Deutschen Post errichtet worden, welches über die Dahlhauser Straße auch Bochumer Stadtgebiet (z.B. Bochum Dahlhausen) sowie die südlichen Essener Stadtteile beliefert, was die Strecke mit erheblichem Aufkommen von Kleintransportern belastet. Hinzu kommt, dass in Bochum Dahlhausen ein neues, noch nicht vollständig fertiggestelltes Wohngebiet entstanden ist, dessen Verkehr sich in Essen über die Dahlhauser Straße in Richtung Essen Steele ergießt bzw. in Teilen über den Sachsenring	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche bietet sich aufgrund der integrierten Lage innerhalb bestehender Wohngebiete und der hervorragenden Erreichbarkeit grundzentraler Infrastrukturen für eine Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) an. In Essen stehen, insbesondere durch bestehende Gemengelagen oder entgegenstehende Nutzungen bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. In der Folge wird der Festlegung als ASB in der planerischen Abwägung eine hohe Priorität eingeräumt. Die verkehrliche Anbindung der von geplanten Bauflächen und Baugebieten generierten Verkehre an das vorhandene Straßennetz und ggf. erforderliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind ggf. auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, zu klären. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	abfließt. Beide Straßen sind wegen der bestehenden Bebauung bzw. der topographischen Gegebenheiten nicht erweiterbar. Erschwerend kommt hinzu, dass die Dahlhauser Straße durch Bahnschranken derzeit 6x pro Stunde zwischen 6 und 19 Uhr wegen der querenden S-Bahnen gesperrt ist und der Sachsenring wegen einer Brücke über die Bahngleise einen Engpass hat, der nicht nur wegen der im 10-Minuten-Takt verkehrenden Busse in beiden Fahrtrichtungen Staus auslöst. Der Ausweis der o. g. landwirtschaftlich genutzten Fläche als Bauland wird bei einer tatsächlichen Bebauung zwangsläufig weiteren Verkehr erzeugen und richtet sich gerade nicht an der vorhandenen Infrastruktur aus. Der Umwandlung dieser Fläche in Bauland ist deshalb zu widersprechen.	
3632#3	3. Der Ausweis der landwirtschaftlich genutzten Fläche als allgemeiner Siedlungsbereich steht im Widerspruch zu dem Ziel 6.1-7 des Landesentwicklungsplanes NRW. Dort heißt es unter anderem: „Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern. „Der Ausweis der o. g. landwirtschaftlich genutzten Fläche als Bauland wird bei einer tatsächlichen Bebauung zwangsläufig dazu führen, dass sie als Frisch- und Kühlluftschneise für den Steeler Kernbereich ausfällt. Außerdem wird sie nicht mehr als unversiegelte, regenspeichernde Fläche zur Verfügung stehen. Die Bedeutung der in Rede stehenden Freifläche geht somit über die unmittelbare Fläche hinaus und erfüllt wichtige ökologische Funktionen über Stadtteilgrenzen hinweg. Eine Bebauung dieser Fläche wird die Folgen des Klimawandels verschärfen und nicht abmildern. Der Umwandlung dieser Fläche in Bauland ist deshalb zu widersprechen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Belange des Klimaschutzes, des Bodenschutzes, des Freiraumschutzes und ggf. erforderliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, vertiefend zu klären und Auswirkungen zu minimieren. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung.
3632#4	4. Der Ausweis der landwirtschaftlich genutzten Fläche als allgemeiner Siedlungsbereich steht im Widerspruch zu dem Ziel 6.1-5 des Landesentwicklungsplanes NRW. Dort heißt es unter	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	anderem: „Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen. Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden. „Die landwirtschaftlich genutzte Fläche ist die letzte, großflächige Freifläche zwischen den größeren Siedlungsbereichen Freisenbruch und Horst und stellt in Verbindung mit der Freifläche Bergmannsbusch gerade die anzustrebende Auflockerung dar. Eine Bebauung der landwirtschaftlich genutzten Fläche läuft außerdem dem Ziel der Anpassung an den Klimawandel zuwider und ist deshalb abzulehnen.	Die Fläche bietet sich aufgrund der integrierten Lage innerhalb bestehender Wohngebiete und der hervorragenden Erreichbarkeit grundzentraler Infrastrukturen für eine Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) an. In Essen stehen, insbesondere durch bestehende Gemengelagen oder entgegenstehende Nutzungen bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. In der Folge wird der Festlegung als ASB in der planerischen Abwägung eine hohe Priorität eingeräumt. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG). Insofern ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die Fläche bauleitplanerisch dem Ziel 6.1-5 LEP entsprechend zu gliedern und aufzulockern. Belange des Klimaschutzes, des Bodenschutzes, des Freiraumschutzes und ggf. erforderliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind ebenfalls auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, zu klären und Auswirkungen zu minimieren. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung. Ein Konflikt der regionalplanerischen Festlegung als ASB mit Ziel 6.1-5 ist nicht erkennbar.
3632#5	Ungeachtet dessen trägt die in Rede stehende Fläche zu einem bereits vielfach lukrativ vermarkteten Stadtteil Essen Horst bei (auf die bereits hinzugekommenen Neubaugebiete wurde oben Bezug genommen), dessen städtebauliche Attraktivität sich aus seiner (noch) grünen Lage und seinem fast noch) dörflichen Charakter ergibt. Die heranwachsende Generation, die nunmehr zahlreich im Stadtteil Horst anzutreffen ist, kann nur ein Verständnis für Natur und Umwelt entwickeln, wenn nicht jeder Zentimeter betoniert ist. Dafür demonstrieren die Schüler bekanntermaßen jeden Freitag. Der Erhalt von Freiflächen fügt sich auch in das Bild einer "grünen Hauptstadt Europas" ein. Weitere Bebauung kann diesem Anspruch sicherlich nicht gerecht werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
4418#1	"Mecklenbecks Wiese" als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) in dem zeichnerischen Entwurf des Regionalplans Ruhr (Blatt 22. Ausschnitt siehe unten) ist die Fläche zwischen der Bahntrasse im Norden. dem Sachsenring im Osten, der Dahlhauser Straße im Süden und der Hülsebergstraße im Westen des Essener Stadtteils Steele Horst vollständig als allgemeiner Siedlungsraum ausgewiesen, obwohl darin eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von ca. 8ha liegt. Uns ist bekannt. dass Verwaltung und Rat der Stadt Essen diese landwü1schaftliche Fläche in Bauland umwandeln wollen. Wir legen Einspruch dagegen ein. diese landwirtschaftlich genutzte Fläche als allgemeinen Siedlungsbereich im Flächennutzungsplan auszuweisen. Begründung. Der Ausweis der landwirtschaftlich genutzten Fläche als allgemeiner Siedlungsbereich steht im Widerspruch zu dem Ziel 6. l -5 des Landesentwicklungsplanes NRW. Dort heißt es unter anderem: Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernis e zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen. Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden: · Die landwirtschaftlich genutzte Fläche ist die letzte. großflächige Freifläche zwischen den größeren Siedlungsbereichen Freisenbruch und Horst und stellt in Verbindung mit der Freifläche Bergmannsbusch die anzustrebende Auflockerung dar. Eine Bebauung der landwirtschaftlich genutzten Fläche läuft außerdem dem Ziel der Anpassung an den Klimawandel zuwider und ist deshalb abzulehnen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Essen zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven, also über die Festlegung im aktuellen Entwurf hinaus, für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 114,8 ha. Somit die Festlegung als ASB bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Da selbst über den hier diskutierten Bereich hinaus ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist diesem in der regionalplanerischen Abwägung ein hohes Gewicht beizumessen. Die Fläche bietet sich aufgrund der integrierten Lage innerhalb bestehender Wohngebiete und der guten Erreichbarkeit grundzentraler Infrastrukturen für eine Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) an. In Essen stehen, insbesondere durch bestehende Gemengelagen oder entgegenstehende Nutzungen bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. In der Folge wird der Festlegung als ASB in der planerischen Abwägung eine hohe Priorität eingeräumt. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG). Insofern ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die Fläche bauleitplanerisch dem Ziel 6.1-5 LEP entsprechend zu gliedern und aufzulockern. Belange des Klimaschutzes, des Bodenschutzes, des Freiraumschutzes und ggf. erforderliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind ebenfalls auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, zu klären und Auswirkungen zu minimieren. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung. Ein

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Konflikt der regionalplanerischen Festlegung als ASB mit Ziel 6.1-5 ist nicht erkennbar.
4419#1	"Mecklenbecks Wiese" in dem zeichnerischen Entwurf des Regionalplans Ruhr (Blatt 22. Ausschnitt siehe unten) ist die Fläche zwischen der Bahntrasse im Norden. dem Sachsenring im Osten, der Dahlhauser Straße im Süden und der Hülsebergstraße im Westen des Essener Stadtteils Steele Horst vollständig als allgemeiner Siedlungsraum ausgewiesen, obwohl darin eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von ca. 8ha liegt. Uns ist bekannt. dass Verwaltung und Rat der Stadt Essen diese landwü1schaftliche Fläche in Bauland umwandeln wollen. Wir legen Einspruch dagegen ein. diese landwirtschaftlich genutzte Fläche als allgemeinen Siedlungsbereich im Flächennutzungsplan auszuweisen. Begründung. Der Ausweis der landwirtschaftlich genutzten Fläche als allgemeiner Siedlungsbereich steht im Widerspruch zu dem Ziel 6. l -5 des Landesentwicklungsplanes NRW. Dort heißt es unter anderem: Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernis e zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen. Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden: · Die landwirtschaftlich genutzte Fläche ist die letzte. großflächige Freifläche zwischen den größeren Siedlungsbereichen Freisenbruch und Horst und stellt in Verbindung mit der Freifläche Bergmannsbusch die anzustrebende Auflockerung dar. Eine Bebauung der landwirtschaftlich genutzten Fläche läuft außerdem dem Ziel der Anpassung an den Klimawandel zuwider und ist deshalb abzulehnen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Essen zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven, also über die Festlegung im aktuellen Entwurf hinaus, für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 114,8 ha. Somit die Festlegung als ASB bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Da selbst über den hier diskutierten Bereich hinaus ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist diesem in der regionalplanerischen Abwägung ein hohes Gewicht beizumessen. Die Fläche bietet sich aufgrund der integrierten Lage innerhalb bestehender Wohngebiete und der guten Erreichbarkeit grundzentraler Infrastrukturen für eine Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) an. In Essen stehen, insbesondere durch bestehende Gemengelagen oder entgegenstehende Nutzungen bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. In der Folge wird der Festlegung als ASB in der planerischen Abwägung eine hohe Priorität eingeräumt. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG). Insofern ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die Fläche bauleitplanerisch dem Ziel 6.1-5 LEP entsprechend zu gliedern und aufzulockern. Belange des Klimaschutzes, des Bodenschutzes, des Freiraumschutzes und ggf. erforderliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind ebenfalls auf

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, zu klären und Auswirkungen zu minimieren. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung. Ein Konflikt der regionalplanerischen Festlegung als ASB mit Ziel 6.1-5 ist nicht erkennbar.
4632#1	"Mecklenbecks Wiese" in dem zeichnerischen Entwurf des Regionalplans Ruhr (Blatt 22, Ausschnitt siehe unten) ist die Fläche zwischen der Bahntrasse im Norden, dem Sachsenring im Osten, der Dahlhauser Straße im Süden und der Hülsebergstraße im Westen des Essener Stadtteils Steele Horst vollständig als allgemeiner Siedlungsbereich ausgewiesen, obwohl darin eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von ca. 8ha liegt. Uns ist bekannt, dass Verwaltung und Rat der Stadt Essen diese landwirtschaftliche Fläche in Bauland umwandeln wollen. Wir legen Einspruch dagegen ein, diese landwirtschaftlich genutzte Fläche als allgemeinen Siedlungsbereich im Flächennutzungsplan auszuweisen. Begründung: Flächen von weniger als 10ha können im Regionalplan angrenzenden Bereichen zugeordnet werden. Es ist bekannt geworden, dass die Anfrage des RVR an die Stadt Essen, ob die o. g. Fläche dem allgemeinen Siedlungsbereich zugeordnet werden dürfe, von der Stadt Essen mit "ja" beantwortet wurde. Seitens der Stadt Essen fiel diese Entscheidung aus dem Wunsch, den derzeitigen Acker möglichst geräuschlos in Bauland umwandeln zu können, ohne Alternativen prüfen zu müssen. Angesichts der Lage der Fläche an Schrebergärten, der Liegewiese des angrenzenden Schwimmbades Oststadt und dem Bergmanns Busch im Norden, dem Waldstück "Tossens Büschken" und angrenzenden Schrebergärten im Westen (in Teilen als Siedlungsbereich gekennzeichnet mit der Folge, dass der Bereich freier Flächen kleiner dargestellt wird, als er ist) sowie den Freiflächen im Osten wäre eine Zuordnung zu diesen ausgewiesenen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Essen zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven, also über die Festlegung im aktuellen Entwurf hinaus, für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 114,8 ha. Somit die Festlegung als ASB bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Da selbst über den hier diskutierten Bereich hinaus ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist diesem in der regionalplanerischen Abwägung ein hohes Gewicht beizumessen. Die Fläche bietet sich aufgrund der integrierten Lage innerhalb bestehender Wohngebiete und der guten Erreichbarkeit grundzentraler Infrastrukturen für eine Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) an. In Essen stehen, insbesondere durch bestehende Gemengelagen oder entgegenstehende Nutzungen bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. In der Folge wird der Festlegung als ASB in der planerischen Abwägung eine hohe Priorität eingeräumt. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG). Insofern ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die Fläche bauleitplanerisch dem Ziel 6.1-5 LEP entsprechend zu gliedern und aufzulockern.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Freiflächen sinnvoll im Sinne des Erhaltens eines lebenswerten Umfeldes gewesen. Dies aus mehreren Gründen: die Frischluftschneise in Richtung Steele würde nicht eingeengt, die unversiegelte Fläche bliebe als Puffer gegen die Folgen des Klimawandels (Vermeidung von Wärmeinseln, Aufnahme- und Versickerungsfläche bei Regen und Starkregen) und als grüne Lunge für die in den letzten 15 Jahren entstandenen Neubaugebiete erhalten. Gegen den Ausweis dieser landwirtschaftlich genutzten Fläche als allgemeiner Siedlungsbereich wird Einspruch erhoben.	Belange des Klimaschutzes, des Bodenschutzes, des Freiraumschutzes und ggf. erforderliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind ebenfalls auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, zu klären und Auswirkungen zu minimieren. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung. Ein Konflikt der regionalplanerischen Festlegung als ASB mit Ziel 6.1-5 ist nicht erkennbar.
4707#1	Mecklenbecks Wiese in dem zeichnerischen Entwurf des Regionalplans Ruhr (Blatt 22) ist die Fläche zwischen der Bahntrasse im Norden, dem Sachsenring im Osten, der Dahlhauser Straße im Süden und der Hülsebergstraße im Westen des Essener Stadtteils Steele Horst vollständig als allgemeiner Siedlungsraum ausgewiesen, obwohl darin eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von ca. 8ha liegt. Uns ist bekannt, dass Verwaltung und Rat der Stadt Essen diese landwirtschaftliche Fläche in Bauland umwandeln wollen. Und das in Zeiten, in denen bereits in der breiten Öffentlichkeit über ein von der Stadt Essen geplantes Verbot von Steingärten diskutiert wird, um eine Versieglung zu reduzieren. Wir legen Einspruch dagegen ein, diese landwirtschaftlich genutzte Fläche als allgemeinen Siedlungsbereich im Flächennutzungsplan auszuweisen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Essen zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven, also über die Festlegung im aktuellen Entwurf hinaus, für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 114,8 ha. Somit die Festlegung als ASB bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Die Fläche bietet sich aufgrund der integrierten Lage innerhalb bestehender Wohngebiete und der guten Erreichbarkeit grundzentraler Infrastrukturen für eine Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) an. In Essen stehen, insbesondere durch bestehende Gemengelagen oder entgegenstehende Nutzungen bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG). Insofern ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die Fläche bauleitplanerisch dem Ziel 6.1-5 LEP entsprechend zu gliedern und aufzulockern.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
4790#1	in dem zeichnerischen Entwurf des Regionalplans Ruhr (Blatt 22, Ausschnitt siehe unten) ist die Fläche zwischen der Bahntrasse im Norden, dem Sachsenring im Osten, der Dahlhauser Straße im Süden und der Hülsebergstraße im Westen des Essener Stadtteils Steele Horst vollständig als allgemeiner Siedlungsbereich ausgewiesen, obwohl darin eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von ca. 8ha liegt. Uns ist bekannt, dass Verwaltung und Rat der Stadt Essen diese landwirtschaftliche Fläche in Bauland umwandeln wollen. Wir legen Einspruch dagegen ein, diese landwirtschaftlich genutzte Fläche als allgemeinen Siedlungsbereich im Flächennutzungsplan auszuweisen. Begründung: Flächen von weniger als 10ha können im Regionalplan angrenzenden Bereichen zugeordnet werden. Es ist bekannt geworden, dass die Anfrage des RVR an die Stadt Essen, ob die o. g. Fläche dem allgemeinen Siedlungsbereich zugeordnet werden dürfe, von der Stadt Essen mit "ja" beantwortet wurde. Seitens der Stadt Essen fiel diese Entscheidung aus dem Wunsch, den derzeitigen Acker möglichst geräuschlos in Bauland umwandeln zu können, ohne Alternativen prüfen zu müssen. Angesichts der Lage der Fläche an Schrebergärten, der Liegewiese des angrenzenden Schwimmbades Oststadt und dem Bergmanns Busch im Norden, dem Waldstück "Tossens Büschken" und angrenzenden Schrebergärten im Westen (in Teilen als Siedlungsbereich gekennzeichnet mit der Folge, dass der Bereich freier Flächen kleiner dargestellt wird, als er ist) sowie den Freiflächen im Osten wäre eine Zuordnung zu diesen ausgewiesenen Freiflächen sinnvoll im Sinne des Erhaltens eines lebenswerten Umfeldes gewesen. Dies aus mehreren Gründen: -die Frischluftschneise in Richtung Steele würde nicht eingeengt, - die unversiegelte Fläche bliebe als Puffer gegen die Folgen des Klimawandels (Vermeidung von Wärmeinseln, Aufnahme- und	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Essen über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven, also über die Festlegung im aktuellen Entwurf hinaus, für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 114,8 ha. Somit die Festlegung als ASB bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Die Fläche bietet sich aufgrund der integrierten Lage innerhalb bestehender Wohngebiete und der guten Erreichbarkeit grundzentraler Infrastrukturen für eine Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) an. In Essen stehen, insbesondere durch bestehende Gemengelagen oder entgegenstehende Nutzungen bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG). Insofern ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die Fläche bauleitplanerisch dem Ziel 6.1-5 LEP entsprechend zu gliedern und aufzulockern.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Versickerungsfläche bei Regen und Starkregen) und als grüne Lunge für die in den letzten 15 Jahren entstandenen Neubaugebiete erhalten. - wegen der Zunahme des Verkehrs in Folge der jüngsten Ansiedlungen am Breloher Steig und im angrenzenden Dahlhausen am Eisenbahnmuseum) der schon jetzt überlasteten Dahlhauser Straße ist das Ausweisen zusätzlicher Siedlungsbereiche nicht angezeigt - die Essener Bevölkerung wächst seit Jahren nur noch durch Zuzug (siehe Seiten 9 und 10 des beigefügten, von der Stadt Essen beauftragten Gutachtens). Eine Umwidmung der landwirtschaftlich genutzten Fläche in allgemeinen Siedlungsbereich (0 Bauland) nur um weiteren Zuzug anzuheizen ist mit Blick auf die Entwicklung der natürlichen Bevölkerung nicht erforderlich. Gegen den Ausweis dieser landwirtschaftlich genutzten Fläche als allgemeiner Siedlungsbereich wird Einspruch erhoben.	

Sonstige

436#1	hiermit lege ich Einspruch gegen die geplante Ausweisung der Ackerfläche in Kettwig vor der Brücke genannt Karrenbergsfeld zum Gebiet für allgemeinen Siedlungsraum ein. Begründung: die Fläche liegt unmittelbar an meinem landwirtschaftlichen Betrieb. Dieser umfasst die Schweinemast, eine Abfallbiogasanlage sowie eine Speiseresteaufbereitung mit Erhitzung. Von allen Tätigkeiten gehen nicht unerhebliche genehmigte Gerüche aus, die mit der Hauptwindrichtung über die Ackerfläche ziehen. Deshalb ist dort keine andere Nutzung zulässig. Eine Auflistung der in der Vergangenheit erteilten Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzrecht. Stadt Essen. G 23/93	Der Anregung wird gefolgt. Die Stadt Essen weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass aufgrund juristischer Restriktionen eine bauliche Entwicklung dauerhaft nicht möglich sei. Vor diesem Hintergrund wird anstelle des Allgemeinen Siedlungsbereichs ein Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	RP Düsseldorf 52.03.06.03 iB 07/03 Änderungsbescheid § 15 vom 28.02.05 Änderungsbescheid vom 22.03.07 Erhöhung Feuerungswärmeleistung Änderungsgenehmigung 59-5-2/113- GB.0004/10/0806B2 Änderungsgenehmigung 113-GB.0003/13/8.6.2.2 Änderungsgenehmigung nach § 16 vom 26.07.2016 Anzeigenbestätigung vom 13.12.2017 Abgasvolumenstrom Des Weiteren eine Vielzahl von Baugenehmigungen, welche auch die Nutzung der Nachbarfläche als Ackerland voraussetzen insbesondere in Hinblick dort auf Staub und Lärm. Wie bitten Sie dieses zu berücksichtigen. Des Weiteren ist die TRAS 120 für Biogas veröffentlicht und die TA Luft kurz vor der Veröffentlichung.	
2381#22.1	In Essen-Heidhausen, Barkhovenallee, ragt eine geplantes ASB in einen Siedlungsbereich hinein. Aus unserer Sicht handelt es sich nicht um eine Siedlungsabrundung. Eine solche könnte allenfalls im oberen Bereich gesehen werden. Hier sollte der Bedarf offenkundig mit nachgewiesen werden. Es werden Ackerböden in Anspruch genommen. Diese sind gerade in dieser Gegend nur wenig anzutreffen. Daher wird die Ausweisung dieses Gebietes an der Stelle abgelehnt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist unklar, auf welchen Bereich sich der Stellungnehmer bezieht. Im Bereich der Barkhovenallee ist die Festlegung als ASB nahezu identisch mit der Darstellung/Festlegung als Wohnbaufläche/ASB im RFNP. Insofern wird an der Festlegung als ASB festgehalten.
2381#22.2	Des Weiteren wird in Essen-Karnap ein großes ASB-Gebiet ausgewiesen. Dieses ist eingegrenzt an ein GIB. Im oberen Bereich sind Grünlandflächen betroffen. Hier ist ein entsprechender Bedarf nachzuweisen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bereich ist im Regionalen Flächennutzungsplan als Waldfläche dargestellt/festgelegt. Es handelt sich um eine innenliegende Freifläche mit Ruderalvegetation. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG). Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr ist eine der Festlegung als ASB bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		1 des LEP NRW. Aufgrund der Darstellung/Festlegung als Grünfläche erfolgt jedoch keine Anrechnung als Reservefläche.
2381#22.4	Ebenfalls wird in Essen-Kettwig vor der Brücke ein ASB ausgewiesen. Die Ausweisung erfolgt auf einem Ackerlandstandort. Die landwirtschaftlichen Flächen haben an dieser Stelle eine besondere Bedeutung für den landwirtschaftlichen Betrieb und die landwirtschaftliche Hofstelle. Durch die Ausweisung kommt es zu einer Kollision mit einer landwirtschaftlichen Hofstelle mit Tierhaltung sowie einer Biogasanlage. Bei dem landwirtschaftlichen Betrieb handelt es sich um einen Vollerwerbsbetrieb, der an dieser Stelle einen genehmigten landwirtschaftlichen Betrieb mit zuvor dargestellten Produktionsrichtungen betreibt. Dieser existierende emissionsbehaftete Betrieb hat Anspruch auf Einhaltung von bestimmten Abständen. Durch das Heranrücken des geplanten ASB an diesen Vollerwerbsbetrieb könnten entsprechende Beeinträchtigungen und Gefährdungen des landwirtschaftlichen Betriebes in der derzeit ausgeführten Form einhergehen. Daher wird die Ausweisung des ASB an dieser Stelle ausdrücklich diesseits abgelehnt.	Der Anregung wird gefolgt. Die Stadt Essen weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass aufgrund juristischer Restriktionen eine bauliche Entwicklung dauerhaft nicht möglich sei. Vor diesem Hintergrund wird anstelle des Allgemeinen Siedlungsbereichs ein Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt.
3862#1	Essen-Kettwig, Flurstück *[ANONYMISIERT]*, *[ANONYMISIERT]* namens und in Vollmacht der Eigentümer des Grundstücks Essen-Kettwig, Flurstück *[ANONYMISIERT]*, *[ANONYMISIERT]*, 32694 Dörentrup, 45219 Essen, und 14612 Falkensee, nehmen wir wie folgt Stellung zur zeichnerischen Festlegung auf Blatt 26 des Regionalplans Ruhr: Ausweislich der zeichnerischen Festlegung ist das vorbezeichnete Grundstück wohl als Allgemeiner Siedlungsbereich ausgewiesen. Dies ist jedoch, da die zeichnerische Festlegung des Regionalplans Ruhr nicht ins Detail geht, nicht genau erkennbar. Daher möchten wir Sie vorsorglich bitten, das vorbezeichnete Grundstück im Regionalplan Ruhr auf Blatt 26 als Allgemeinen Siedlungsbereich auszuweisen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Flurstück ist im ASB enthalten. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass dem regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 eine Ungenauigkeit immanent ist, die eine gewisse Interpretationsmöglichkeit eröffnet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Sollte das vorbezeichnete Grundstück nicht als Allgemeiner Siedlungsbereich, sondern als Freiraum- und Agrarbereich oder anderer Bereich ausgewiesen sein, wenden wir hiergegen ein, dass das Grundstück aufgrund seiner Hanglage landwirtschaftlich nicht nutzbar ist. Gleichwohl wäre eine Abrundungsbebauung möglich, wie Sie bitte den in Anlage beigefügten Entwurfsskizzen für eine Doppelhausbebauung entnehmen. Eine Abrundungsbebauung wäre auch wünschenswert, da die vorhandene, das Grundstück umgebende Bebauung im Bereich Neckarstraße und Oberlehberg das Grundstück als Baulücke erscheinen lassen (Flurkarte in Anlage). Die Gefahr einer Ausweitung des bebauten Ortsbereichs bei Ausweisung des Grundstücks als allgemeines Siedlungsgebiet bzw. später als Bauland ist nicht gegeben, wie Sie bitte ebenfalls der beigefügten Flurkarte entnehmen. Auch ist die Erschließung des Grundstücks gesichert. Wir bitten um Berücksichtigung der vorsorglich eingereichten Stellungnahme.	
Fröndenberg		
4942#1	Die Festlegung für die Flächen südlich der Straße "Am Steinbruch" erfolgt analog zur Festlegung des aktuellen Regionalplans als Freiraumbereich und nicht als Allgemeiner Siedlungsbereich. Die Festlegung als ASB wird zurückgenommen. Begründung: Der aktuelle Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt: "Oberbereich Dortmund - westlicher Teil" legt in der Stadt Fröndenberg die Flächen südlich der Straße "Am Steinbruch" (Gemarkung: Fröndenberg, Flur: 3, Flurstücke: [ANONYMISIERT]) als Freiraum (Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche) fest. Der Entwurf des Regionalplans Ruhr legt	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der angesprochene Allgemeine Siedlungsbereich (ASB) ist bereits im Flächennutzungsplan der Stadt Fröndenberg als Wohnbaufläche dargestellt. Gerade aufgrund der angesprochenen aktuellen Rechtsprechung zur Auslegung einer Bereichsunschärfe auf Ebene der Regionalplanung ist es erforderlich, zur Klarstellung und im Sinne des Gegenstromprinzips die im Flächennutzungsplan dokumentierte städtebauliche Zielrichtung der Stadt Fröndenberg zu berücksichtigen und im Regionalplan Ruhr zu übernehmen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	für diesen Bereich nunmehr einen ca. 30 m tiefen Streifen als Allgemeinen Siedlungsbereich fest (Abb. 1). Es handelt sich erkennbar um eine bewusste planerische Entscheidung zur Einbeziehung der südlich der Straße befindlichen Flächen, so dass ein Verweis auf die Darstellungsunschärfe des Regionalplans von 10 ha in diesem Fall nicht tragen kann. Eindeutig bestimmbare räumliche Elemente bilden unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung auch auf Ebene der Regionalplanung eine klare Grenze. Die Begrenzung zwischen ASB und Freiraum durch die Straße "Am Steinbruch" ist insofern unzweifelhaft. 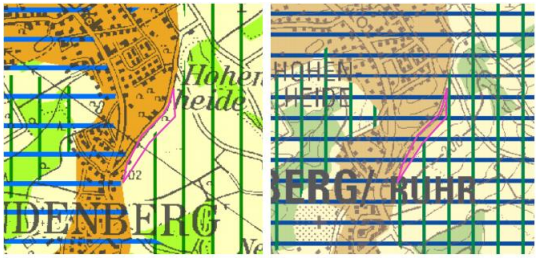 *Abbildung 1: Gegenüberstellung - Aktueller Regionalplan und Entwurf Regionalplan Ruhr (in Rede stehende Fläche mit magentafarbener Abgrenzung markiert).* Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Fröndenberg stellt den in Rede stehenden Bereich südlich der Straße "Am Steinbruch" seit Beginn seiner Wirksamkeit am 12.05.2005 als Wohnbaufläche dar (Abb. 2). Die regionalplanerische Festlegung dieses Bereiches als Freiraum erfolgte mit Aufstellung des Regionalplans Arnsberg Teilabschnitt: "Oberbereich Dortmund - westlicher Teil" am 09.08.2004. Beide Planwerke wurden in zeitlicher Hinsicht m.o.w. parallel erarbeitet. Die Festlegung des regionalplanerischen Freiraumbereiches erfolgte somit in Kenntnis der entgegenstehenden Wohnbauflächendarstellung im Flächennutzungsplan. Demnach wurde eine bauliche Entwicklung in den Freiraum für die südlich der Straße "Am Steinbruch" gelegenen Bereiche bereits zum damaligen Zeitpunkt trotz der Wohnbauflächendarstellung im FNP aus regionalplanerischer Sicht nicht gesehen.	Beim RP Ruhr handelt es sich um eine Neuaufstellung eines Regionalplans auf Grundlage der aktuellen rechtlichen Vorgaben und keine Fortschreibung der bisher geltenden Regionalpläne, die hinsichtlich ihrer Festlegungsschärfe sehr unterschiedlich waren. Insofern ist es hier nicht relevant, welche Festlegung der bisher geltende Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - an dieser Stelle vorgesehen hat. Im RP Ruhr ist eine kompakte Siedlungsentwicklung vorgesehen. Insofern ist weder eine bandartige Siedlungsentwicklung im Sinne des LEP NRW noch eine Streu- und Splitterbebauung intendiert. Die Ziele des Regionalplans richten sich zudem an die nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere an die Bauleitplanung, und nicht an den Träger der Regionalplanung. Insofern ist auf Ebene der Bauleitplanung eine Anpassung an die Ziele sicherzustellen. Dies betrifft auch die angesprochenen textlichen Festlegungen des RP Ruhr und des LEP NRW.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	 Abbildung 2: Darstellung des Flächennutzungsplans zum Zeitpunkt der Aufstellung im Jahr 2004 (Anmerkung: Die Darstellung ist aus der Begründung zur 6. FNP Änderung entnommen. Dies begründet die Darstellung des Räumlichen Geltungsbereiches.) Im Jahr 2013 wurde der Flächennutzungsplan der Stadt Fröndenberg im Zuge der 6. FNP-Änderung angepasst. Im Rahmen eines Flächentausches wurde die nördlich der vorhandenen Splittersiedlung (Am Steinbruch 12 bis Am Steinbruch 16) befindliche Wohnbaufläche zu Gunsten einer Freiraumdarstellung zurückgenommen (Abb. 3). Von einer wohnbaulichen Entwicklung dieser Flächen wurde zum damaligen Zeitpunkt nicht mehr ausgegangen. "Es handelt sich hierbei um eine Fläche, die kurz - bis mittelfristig - nicht entwickelt werden kann. Die Darstellung "Wohnbaufläche" wird aufgehoben und in eine "Fläche für die Landwirtschaft" umgewandelt." (Begründung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Fröndenberg; Seite 2). Da das Instrument des Flächentausches zur Anwendung gelangt ist, sind im Übrigen keine Flächenreserven der Stadt Fröndenberg zurückgenommen worden, sondern an anderer Stelle Freiraumflächen in Wohnbauflächen umgewandelt worden. *Abbildung 3: Darstellung des aktuell wirksamen Flächennutzungsplans nach Durchführung der 6. FNP-Änderung im Jahr 2013*	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Für den Standort "Am Steinbruch" verbleibt im Ergebnis auf Darstellungsebene des Flächennutzungsplans aktuell ein Siedlungsfortsatz der bandartig in den Freiraum hineinragt. Eine regionalplanerische Festlegung dieses gesamten Bereiches als ASB, insbesondere aber eine Erweiterung des Siedlungsbereiches auf die südlich der Straße befindlichen Flächen ist somit insbesondere nach der 6. FNP-Änderung nicht begründbar. Alle nachfolgenden Stellungnahmen begründen inwiefern die im Regionalplanentwurf dargestellte Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches am Standort "Am Steinbruch" den beabsichtigten Festlegungen des Regionalplans Ruhr bzw. den Erfordernissen der Raumordnung im Allgemeinen widersprechen würde: Stellungnahme Nr. 2 zum Ziel 1.1-10 "Bandartige Siedlungsentwicklungen vermeiden" Das Ziel wird in dieser Form in den textlichen Festlegungen beibehalten. Eine Herabstufung zu einem Grundsatz erfolgt nicht. Begründung: Die neue Festlegung des ASB südlich der Straße "Am Steinbruch" widerspricht dem Ziel 1.1-10 "Bandartige Siedlungsentwicklungen vermeiden". Die Planung würde eine weitere Bebauung entlang der Straße "Am Steinbruch" begünstigen, welche eine trennende Wirkung zwischen Freiraumbereichen zur Folge hätte (Abb. 4). Dies widerspräche der angestrebten konzentrierten Siedlungsentwicklung sowohl auf städtebaulicher als auch auf regionalplanerischer Ebene. Da es sich nicht um eine Tallage oder einen anderweitig begrenzten Bereich handelt, wäre auch keine Ausnahme zulässig.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	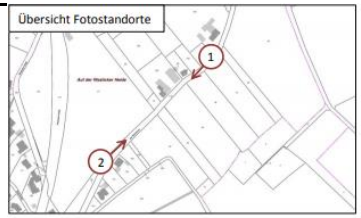 *Abbildung 4: Verlauf der Straße „Am Steinbruch" mit angrenzenden Freiraumbereichen und vorhandener Splitterbebauung (die ASB Erweiterungsfläche gemäß Regionalplanentwurf ist orange eingezeichnet)* Soweit ein Zusammenwachsen der Ortslagen Fröndenberg und Hohenheide weiterverfolgt werden soll, legt der Entwurf des Regionalplans Ruhr gegenüber dem aktuellen Regionalplan einen erweiterten ASB im Bereich Westicker Heide fest (Gemarkung: Fröndenberg, Flur 8, Flurstück 101). Diese etwa 2 ha große Entwicklungsfläche ist weitaus besser geeignet, da sie auf zwei Seiten an den faktisch bestehenden Siedlungskörper anschließt und der FNP keine Freiraumbereiche in Binnenlage darstellt. Soweit eine großflächige bauliche Entwicklung am Standort "Am Steinbruch" in Zukunft überhaupt zum Tragen kommen soll, befindet sich im Anschluss an den in Rede stehenden Bereich der vorhandenen Einzelbebauung (Am Steinbruch 12 bis Am Steinbruch 16) in westlicher Richtung eine ca. 2,4 ha Reservefläche, die sich besser an vorhandene Wohnbauflächen	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	(FNP) und die faktische Bebauung anschließt. Der Bereich ist bereits im aktuellen Regionalplan als ASB festgelegt. Stellungnahme Nr. 4 zur textl. Festlegung "1.3-2 Ziel Streu- und Splitterbebauungen vermeiden" Das Ziel wird in dieser Form in den textlichen Festlegungen beibehalten. Eine Herabstufung zu einem Grundsatz erfolgt nicht. Begründung: Bandartige Siedlungen sowie Streu- und Splitterbebauungen tragen zur Zersiedlung der Landschaft bei. Entsprechende Entwicklungen gilt es zu verhindern. Dieser Zielvorstellung wurde mit dem Ziel 1.3-2 "Streu- und Splitterbebauungen vermeiden" Rechnung getragen. Demnach ist der Entstehung, Verfestigung und Erweiterung von Streu- und Splitterbebauungen entgegenzuwirken. Sie stehen der kompakten Siedlungsentwicklung im Sinne der "Stadt der kurzen Wege" und der polyzentralen Struktur der Metropole Ruhr entgegen und können die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Freiraums und das Landschaftsbild beeinträchtigen. Der in Rede stehende Bereich südlich der Straße "Am Steinbuch" befindet sich weder innerhalb des Siedlungsbereiches noch innerhalb einer Eigenentwicklungsfläche. Auf die Ausführungen zur abgrenzenden Funktion der Straße "Am Steinbruch" zwischen Siedlungsbereich und Freiraum sei hier nochmals verwiesen. Dass es sich in der Gesamtbetrachtung (Bereiche nördlich und südlich der Straße) um die Verfestigung einer Splitterbebauung handelt, wird umso deutlicher, wenn die bandartige Wohnbauflächendarstellung im FNP betrachtet wird. Da im FNP bereits eine Wohnbauflächendarstellung im südlichen Bereich	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	vorhanden ist, muss im Zuge möglicher Bebauungsplanverfahren zukünftig zumindest die Einhaltung des Satzes 2 des Ziels 1.3-2 durch die Regionalplanungsbehörde sichergestellt werden. Auf mögliche Konsequenzen im Zusammenhang mit dem Ziel 1.1-9 "Isoliert liegende Bauflächen zurücknehmen" wird ebenfalls hingewiesen. Unabhängig vom Ziel 1.3-2 widerspräche eine erweiterte ASB Festlegung in diesem Bereich den Vorgaben des Ziel 6.1-4 LEP NRW "Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen", wonach die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB zu verhindern ist. Die beabsichtigte ASB Darstellung im Regionalplanentwurf würde jedoch die Verfestigung der vorhandenen Splittersiedlung zumindest weiter unterstützen. Es wird klargestellt, dass diese Stellungnahme in ihrer Gesamtheit nicht darauf abzielt die kommunale Planungshoheit der Stadt Fröndenberg in Frage zu stellen. Eine bedarfsgerechte Entwicklung von Freiflächen zu Bauflächen gemäß den Vorgaben des "Ziels 1.2-1 Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln" ist zur Befriedigung der Nachfrage aus kommunaler Sicht notwendig und nachvollziehbar. Dies betrifft auch die Bereitstellung von Reserveflächen. Aufgrund der vorgenannten Gründe gibt es jedoch deutlich geeignetere Flächen, die nicht in einem derartigen Konflikt mit den Erfordernissen der Raumordnung und den Grundsätzen des Städtebaus stehen. Soweit mit Blick auf den begrenzten Umfang des beabsichtigten Erweiterungsbereiches auf die Überörtlichkeit der Raumordnung verwiesen wird, kann dies im vorliegenden Fall nicht Tragen, da die betroffenen raumordnerischen Regelungen eindeutig bestimmt sind und der Planung entgegenstehen. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung gemäß § 4 (2) ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gelten und bei	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	raumbedeutsamen Planungen (u.a. Bauleitplanungen) im Rahmen einer sachgerechten Abwägung und einer fehlerfreien Auseinandersetzung des Planungsträgers mit den berührten Belangen zu berücksichtigen sind	

Gelsenkirchen

489#5	2. Sonstige Betriebsstandorte: a. Standort Bergmannsglück, Gelsenkirchen Am Standort Bergmannsglückstraße in Gelsenkirchen-Hassel ist die zentrale Lastwarte unserer Anlagen im Ruhrgebiet angesiedelt. Hierüber werden alle Anlagen zentral gesteuert und geregelt. Außerdem betreiben wir dort einen großen, zentralen Werkstattbereich, der für die Instandhaltung unserer Energieerzeugungsanlagen im Ruhrgebiet aber auch darüber hinaus genutzt wird. Im vorgelegten Entwurf des Regionalplanes ist hier ein Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt. Da es sich hier um Nutzungen handelt, die aus unserer Sicht nicht eindeutig dem „nichtstörenden Gewerbe" zuzuordnen sind, regen wir an, diese Flächen als GIB im neuen Regionalplan festzulegen (siehe Abbildung 2). *Abbildung 2: Standort Bergmannsglück; eigene Darstellung Ausschnitt Blatt 14 des Regionalplans Ruhr*	Der Anregung wird gefolgt. Im RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr ist die Fläche als Gewerbliche Baufläche/ASB dargestellt/festgelegt. Im rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 409.1 "Ehemalige Zeche Bergmannsglück - östliche und südliche Teilfläche" der Stadt Gelsenkirchen (in Kraft getreten am 26.07.2019) wird der überwiegende Teil als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt. Insofern steht eine Festlegung als GIB sowohl mit der Darstellung als gewerbliche Baufläche als auch mit der Festsetzung als Gewerbegebiet im Einklang.
1625#1	Anlage zur Stellungnahme zum Regionalplan [ANONYMISIERT] [ANONYMISIERT] 45894 Gelsenkirchen Die Darstellung des Landschaftsschutzgebiets zwischen Uhlenbrockstraße und Pawiker Straße in 45894 Gelsenkirchen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die regionalplanerischen Festlegungen sind nicht parzellenscharf, da dies im Maßstab 1:50000 nicht erfüllt werden kann und auch nicht dem Regelungscharakter eines Regionalplanes entspricht. Daher wird der Anregung, die detaillierte Abgrenzung des LSG zu übernehmen, nicht entsprochen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Buer sollte nach Süden hin entsprechend dem Landschaftsplan und Freiraumkonzept Gelsenkirchen auch in der Maßstabsebene des Regionalplans exakt(er) abgebildet werden (s. Anlage; Grenze liegt weiter südlich). 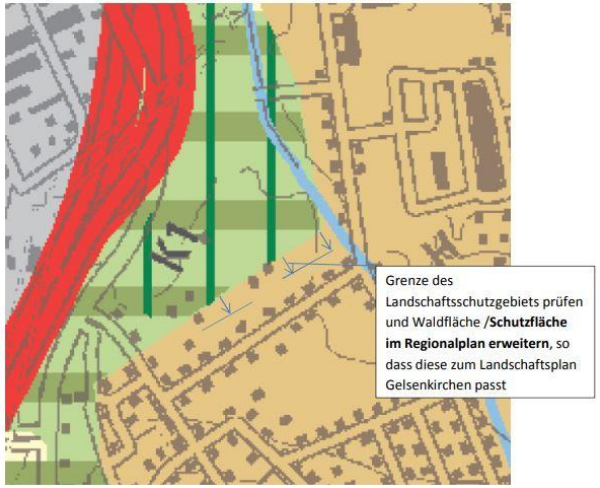 Ausschnitt Regionalplan Blatt 14 20180827_Blatt14_zeichnerische_Festlegungen_TeilC_Regionalplan_Ruhr.pdf	

Hagen

1679#1	Bezüglich Änderung von 9,3 ha-neben Enervie lt. Bebauungsplan Nr. 2/05 Teil1 von 2006 und nach Errichtung der Enerviezentrale (10 ha Firmen-palazzo} und angesichts Klagelieder Stadt wegen 1,6 Mio Umlage an Sie ohne Gegenleistung -----verfolge ich die Ideensuche ... u.a. aus Januar 2018 für eine neue Standortmarketing -Kampagne im Arcadeon von Hagen mit Oberbürgermeister Erik Olaf Schulz und stelle fest: Hagens Stahl-Industrie stirbt langsam aber stetig seit 60 Jahren - Hagens Politiker steuern mit Architekten als Parteipolitiker schwarz oder rot schon genau solange entgegen und verbauen Flächen über Flächen für Gewerbe wie Aldi, oder Rewe oder	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Bezug zu einer regionalplanerischen Festlegung ist nicht erkennbar.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Real und konzentrieren den Einzelhandel in 2 Galerien an Volme oder Rathaus. Hagens Politiker denken nicht "über" den Tellerrand, sondern glauben tatsächlich, den Teller immer größer verbauen (verformen} zu können im Gleichschritt etwa mit Dortmund oder Bochum nebenan. Deshalb Möbelmarkt. Zur Haßleyer Insel: sie entstand unter erheblicher Mitwirkung der Notare Stahl in 3 Generationen ab 1900. Mein Großvater Otto beriet Karl Ernst Osthaus zu dessen Lebzeiten bez. Erschließung Ernst mit Haßleyer Insel, versagte aber als Anwalt der Stadt ab 1921 und verlor den Prozess vor OLG Hamm gegen Osthaus - Erben um den Behalt des Folkwang Museumsbestandes, der darauf zu Ihnen nach Essen abwanderte. Mein Vater Paul kämpfte in den 60 er Jahren namens der Haßleyer Insel um höhere Baulandentschädigung für deren Land-Hergabe zum Bau der A45 - er unterlag beim BGH, weil entdeckt wurde, dass Hitler die Sauerlandlinie bereits vorbei an der Osthaus. Villa geplant und dadurch das Gelänge hinsichtlich Bauerwartung blockiert hatte. Mein persönlicher beruflicher Einsatz führte nach vielen notariellen Akten u.a. dazu, dass ich den Pachtvertrag für den heutigen Landschaftspfleger (Bauern) bezüglich der fraglichen Fläche von 9.3. ha gestalten konnte. So kann ich freimütig sagen: Die Hagener Stadtpolitik hat wenig Interesse an dortiger Regionalplanung, sondern nur die verzweifelte Sucht…gleich Bauwut, um den Handel/Gewerbe-Treibenden Flächen zu liefern, damit jene als Wettbewerber sich wechselseitig im üblichen unlauteren Wettbewerb in die Insolvenz kämpfen können…. denn bald "handeln" wir und unsere Enkel ja nur noch online über Amazon. Will sagen: Teil 1 des Bebauungsplans in Haßley kam deshalb "schnell" zustande, weil man wusste, dass Teil 2 bei Ihnen nicht so leicht durchgewinkt wird. OB Schulz müsste als Aufsichtsrat vom UNTERNEHMEN Enervie entweder Windräder oder Photovoltaik-Flächenanlagen zur Stromerzeugung mit Teil 2 des Bebauungsplans einrichten….	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	oder etwa Wohnungen für Migranten als potentielle Arbeitnehmer von Energieproduzenten bauen, zu weiteren historischen Betrachtungen bez. Bau- und Landschaftskultur im Raume Haßley stehe ich jederzeit als Zeitzeuge (geb. 1938) zur Verfügung. Essen als Kulturhauptstadt feierte ich 2010 durch eine Radtour auf der A40 in Richtung meiner Schwiegermutter [ANONYMISIERT]., Bergerhausen, die 100-jährig leider im vergangenen Juni in Essen starb. Mein Vetter Notar a.D. [ANONYMISIERT] aus Essen könnte bestätigen, dass ich konstruktiv - nicht destruktiv kritisiere.	
2420#2	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Die Stellungnahme der Stadt Hagen führt hierzu richtigerweise aus: "Im Regionalplanentwurf werden Daten aus 2011 bis 2014/2015 zur Grundlage gemacht. Die Anzahl der Haushalte (-10.806 Hh) sowie die Bevölkerungsanzahl sind in Hagen rückläufig. Hinzu kommt ein Leerstand von 7.183 WE (Leerstandsquote 7,1%). Dennoch wurde durch den RVR ein qualitativer Bedarf (Grundbedarf) an wohnbaulich zu entwickelnden Flächen ermittelt, die bislang nicht im Entwurf verortet sind. Dieser Bedarf beläuft sich auf 2.686 WE (20,6 ha). Ein zusätzlicher quantitativer Bedarf wird mit Rücksicht auf die Wohnungsmarktstruktur und die demografische Entwicklung in Hagen nicht ermittelt." Auch aus unserer Sicht reicht der vorhandene Spielraum im Bestand vor dem Hintergrund der in 2017 erstellten Hagener Wohnungsmarktstudie aus. Diese empfiehlt eine Doppelstrategie aus Rück- und Neubaumaßnahmen, um eine Gesundung des Wohnungsmarktes zu erreichen. Zurückgebaut werden sollen in etwa doppelt so viele Wohneinheiten, wie maßvoll neugebaut werden. Der Fehlbedarf wird insofern als konform mit der Doppelstrategie angesehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird darauf verwiesen, dass der LEP NRW, in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1, weitgehende Vorgaben zur Ausgestaltung der Bedarfsberechnung macht, deren Einhaltung durch die Regionalplanung erforderlich ist. Zugleich ergeben sich durch den Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie vom 17.04.2018 weitere zu berücksichtigende Hinweise. Auf der Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr (umfängliche Erläuterung siehe Begründung zu Ziel 1.1-4 und 1.1-5 RP Ruhr) ergibt sich mit der aktuellen Fortschreibung des SFM Ruhr eine ausgeglichene Siedlungsflächenbilanz im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW. Insofern ist die Festlegung als ASB bedarfsgerecht und wird beibehalten.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Allerdings sind wir in Übereinstimmung mit dem Hagener Naturschutzbeirat der Meinung, dass bereits der ermittelte Flächenbedarf nicht hinreichend nachgewiesen wurde und insbesondere keinerlei Versuch unternommen wird, über ein Leerstandsmanagement Nachfrage im Bestand zu befriedigen. Aus diesem Grund lehnen wir die im Regionalplan vorgesehenen Siedlungsbereiche Im Dünningsbruch, Großer Kamp und Emst IV ab und beantragen, diese aus dem Regionalplan zu entfernen.	
2909#3	I. Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Hierzu heißt es in der Stellungnahme der Stadt Hagen: "Im Regionalplanentwurf werden Daten aus 2011 bis 2014/2015 zur Grundlage gemacht. Die Anzahl der Haushalte (-10.806 Hh) sowie die Bevölkerungsanzahl sind in Hagen rückläufig. Hinzu kommt ein Leerstand von 7.183 WE (Leerstandsquote 7,1%). Dennoch wurde durch den RVR ein qualitativer Bedarf (Grund bedarf) an wohnbaulich zu entwickelnden Flächen ermittelt, die bislang nicht im Entwurf verortet sind. Dieser Bedarf beläuft sich auf 2.686 WE (20,6 ha) Ein zusätzlicher quantitativer Bedarf wird mit Rücksicht auf die Wohnungsmarktstruktur und die demografische Entwicklung in Hagen nicht ermittelt." Die im Jahr 2017 erstellte Hagener Wohnungsmarktstudie empfiehlt, eine Doppelstrategie mit Rückbau und gleichzeitiger Aufwertung der übrigbleibenden Bestände zu verfolgen und zusätzlich in bestimmten Gebieten weiteren Wohnraum durch vorsichtige Arrondierung und behutsame Nachverdichtung zu schaffen. Insgesamt aber besteht ein deutlicher Wohnungsüberhang. Der städtischen Stellungnahme ist nicht zu entnehmen, dass und gegebenenfalls wie, über ein gezieltes Leerstandsmanagement die Bedarfe aus dem Bestand befriedigt werden könnten. Stattdessen sollen weitere Flächen verbraucht werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Es wird darauf verwiesen, dass der LEP NRW, in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1, weitgehende Vorgaben zur Ausgestaltung der Bedarfsberechnung macht, deren Einhaltung durch die Regionalplanung erforderlich ist. Zugleich ergeben sich durch den Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie vom 17.04.2018 weitere zu berücksichtigende Hinweise. Nach den landesweiten Vorgaben steht auch Kommunen mit rückläufigen Haushalts- und/oder Bevölkerungszahlen ein entsprechender qualitativer Wohnbedarf zu. Auf der Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr (umfängliche Erläuterung siehe Begründung zu Ziel 1.1-4 und 1.1-5 RP Ruhr) ergibt sich mit der aktuellen Fortschreibung des SFM Ruhr eine ausgeglichene Siedlungsflächenbilanz im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW. Insofern sind die Festlegungen als ASB bedarfsgerecht und werden beibehalten.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Aus Sicht von Hagen aktiv ist es daher nicht zu verantworten, die Siedlungsbereiche Dünningsbruch, Großer Kamp und Emst IV im Regionalplan als Allgemeine Siedlungsbereiche darzustellen, sie sollen entfernt werden.	

Hamminkeln

Quintersweide/Ringenberg

1020#1	Geplante Ausweisung von Wohnbaufläche auf dem Flurstück [ANONYMISIERT], Flur 8, Gemarkung Ringenberg (Quintersweide) Gegen die Ausweisung des zurzeit in Ihrem Hause in der Aufstellung befindlichen Regionalplanes für den Bereich der Stadt Hamminkeln haben wir für den Bereich (Gemarkung Ringenberg, Flur 8, Flurstückstück [ANONYMISIERT]) folgende Einwendungen: Bis heute sind nach dem Hochwasser im Jahre 2016 seitens der Stadt Hamminkeln keine sichtbaren Verbesserungen an den Böschungen der Issel vorgenommen worden, das hat zur Folge, dass eine Überschwemmung in diesen Bereich jederzeit wieder erfolgen kann. Des Weiteren verweisen wir in diesem Zusammenhang auf Punkt 4.4 Bereich Ringenberg und Folgende des "Interkommunalen Hochwasserschutzkonzept Issel" vom 11.09.2017 der Ingenieurgesellschaft für Wasser –und Umwelttechnik [ANONYMISIERT] - Auftraggeber Kreis Wesel. Es sollte in Ihrer Planung der Grundsatz Bebauung von "Innen" nach "Außen" die Priorität 1 haben. Daher bitten wir Sie in Ihren Gesprächen mit der Stadt Hamminkeln, diesen Punkt nicht außer Acht zulassen, da im Ortsteil Ringenberg in den ausgewiesenen Bebauungsplänen und in der im Zusammenhang bebauten Ortslage (§34 BauGB) noch etliche unbebaute Grundstücke vorhanden sind. Des Weiteren sollte unseres Erachtens die fehlende Infrastruktur für den Ortsteil Ringenberg nicht außer Acht gelassen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach der Planzeichendefinition für Regionalpläne (Anlage 3 zur LPlG) sind Allgemeine Siedlungsbereiche nicht nur für Flächen für Wohnen oder wohnverträgliches Gewerbe, sondern auch für siedlungszugehörige Grün-, Sport, Freizeit- und Erholungsflächen vorgesehen. Auf Ebene der Bauleitplanung können somit auch Nutzungen dargestellt werden, die keine Bebauung vorsehen und in unmittelbarer Nähe zum Überschwemmungsbereich (ÜSB), der sich östlich der Straße Drostenhorst entlang zieht, verträglich sind. Der im Regionalplan festgelegte ÜSB basiert auf dem 2014 festgesetzten Überschwemmungsgebiet "Issel-System" und auf den Gefahrenkarten 2. Zyklus 2019, die für ein 100 jährliches Hochwasserereignis berechnet wurden. Im Rahmen eines nachfolgenden Bauleitplanverfahrens können neue Hochwasser-Berechnungsergebnisse oder Folgen von Starkregenereignisse berücksichtigt werden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Ebenfalls sollte der Lärmschutz (Autobahn A3) nicht außer Acht gelassen werden. Als Anlage sind Fotos vom Hochwasser 2016 vom Bereich Quintersweide anhängig. Wir bitten Sie, unsere oben angeführten Bedenken zu berücksichtigen, und uns einen Sachstandsbericht zu übersenden. [ABBILDUNGEN ANONYMISIERT]	
1532#1.1	Für die gewünschte Wohnbauentwicklung sind in Ringenberg in den folgenden aufgeführten und gekennzeichneten Bereichen noch erhebliche ungenutzte Freiflächen zur Bebauung vorhanden: 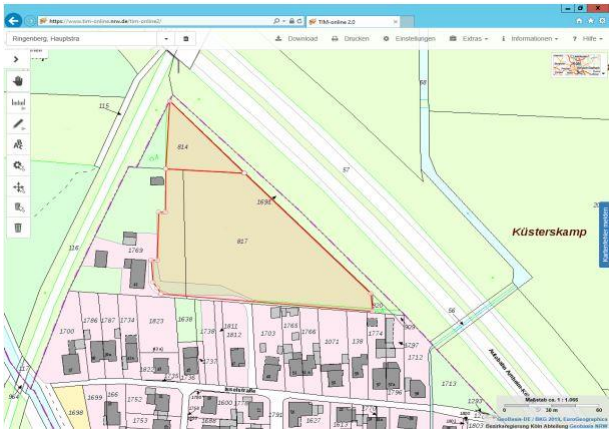	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung von ASB erfolgt bedarfsgerecht nach den Vorgaben zu Ziel 6.1-1 LEP NRW. Im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings Ruhr werden nach landesweit einheitlichen Kriterien sämtliche Flächenreserven erhoben und den ermittelten Bedarfen gegenübergestellt. Die vorhandenen Flächenreserven reduzieren demnach die ermittelten Bedarfe der Kommune. Für die Stadt Hamminkeln ist festzustellen, dass die ermittelten Bedarfe deutlich über den vorhandenen Flächenreserven liegen (Bedarf rund 43 ha; Flächenreserven 01.01.2020 rund 10 ha), weshalb zusätzliche Festlegungen im Entwurf des RP Ruhr im Einklang mit Ziel 6.1-1 LEP NRW stehen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	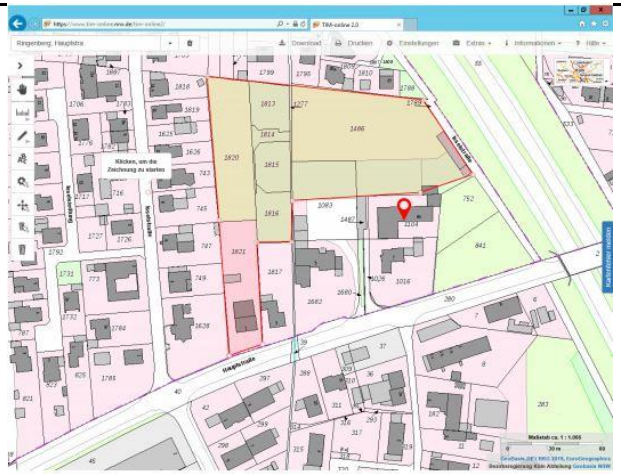 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	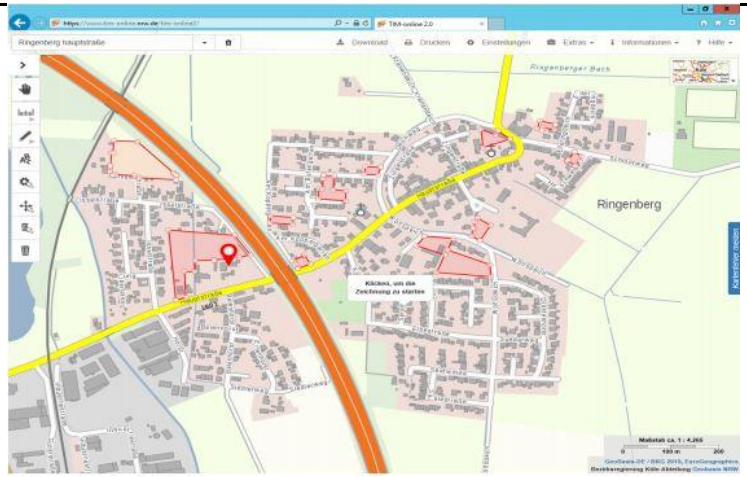 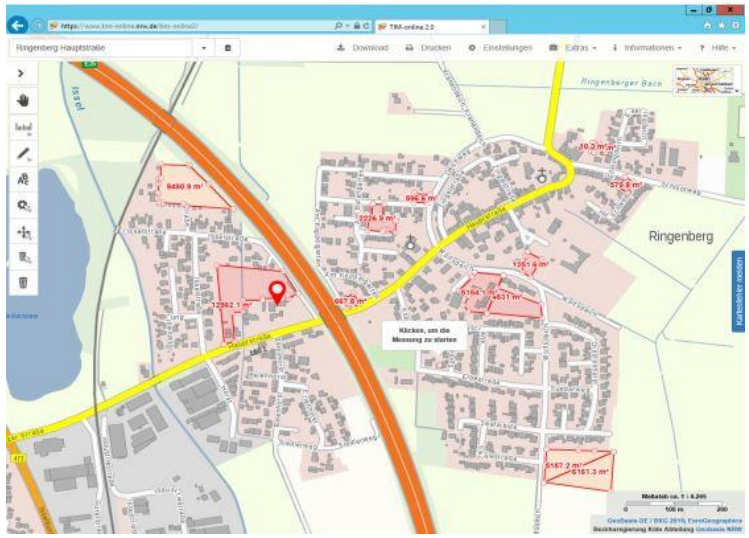	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	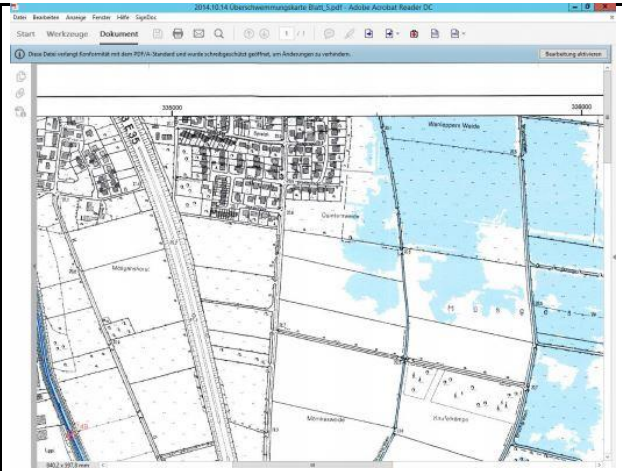 Die Gesamtübersicht zeigt deutlich auf, dass im zentralen Ortskern und im Bereich der vorhandenen Wohnbebauung noch erheblich ungenutzte Flächen im Verhältnis zum überplanten Grundstück vorhanden sind. Diese Flächen sind zusammengefasst über 30.000 m² groß und damit dreimal so groß, wie die überplante Fläche. 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	2) Darüber hinaus hat die Ringenberger Dorfgemeinschaft eine Befragung durchgeführt, wonach die Fläche der ehemaligen Grundschule auf Grund der zentralen Lage und Größe für eine Bebauung als ideal angesehen wird. Gleichzeitig gibt es in Ringenberg ca. 45 Objekte von Eigentümern, die auf Grund ihrer Gesundheit und/oder des fortgeschrittenen Alters Interesse haben, ihre Objekte z.B. an jüngere Familien zu verkaufen. 3) Für Ansiedlungswillige ist eine lebendige Infrastruktur ein entscheidender Faktor; diese ist jedoch in Ringenberg auf Grund fehlenden Einzelhandels, Schulen, Ärzte, Apotheken etc. nicht gegeben. Von dem zentralen Grundstück der Schule im Ortskern (s.o.) aus wäre die Busverbindung noch fußläufig erreichbar, um sich in den Nachbarorten mit dem Erforderlichen zu versorgen. Sämtliche Geschäfte zur täglichen Versorgung sind in den Nachbarorten Hamminkeln oder Dingden umfassend und vollständig vorhanden. 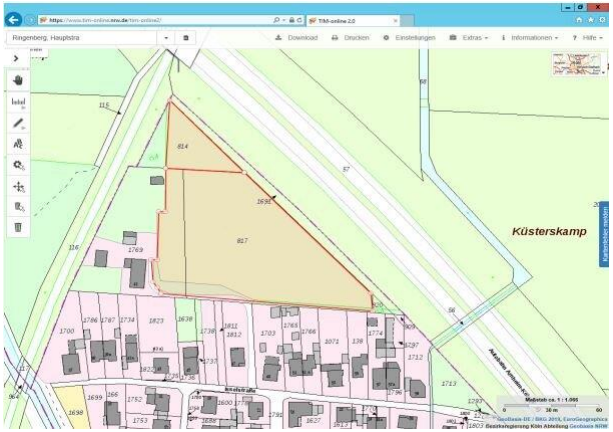	
1532#1.2	4) In einem Gutachten der ProAqua aus Februar 2013 wurden das Überschwemmungsgebiet und die Überflutungsflächen des Issel-Systems gutachterlich untersucht und für ein etwaiges	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach der Planzeichendefinition für Regionalpläne (Anlage 3 zur LPlG) sind Allgemeine Siedlungsbereiche nicht nur für Flächen für

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	"Jahrhunderthochwasser" eine Prognose erstellt (welches uns bereits 2016 ereilt hat). Im darauffolgenden Jahr wurde am 23.10.2014 das Amtsblatt Düsseldorf Jahrgang 196 Nr. 43 veröffentlicht, in dem die zu erwartenden Überschwemmungsgebiete eingezeichnet und dargestellt sind. Die nunmehr überplante Fläche grenzt eindeutig an die ausgewiesenen Überschwemmungsflächen. 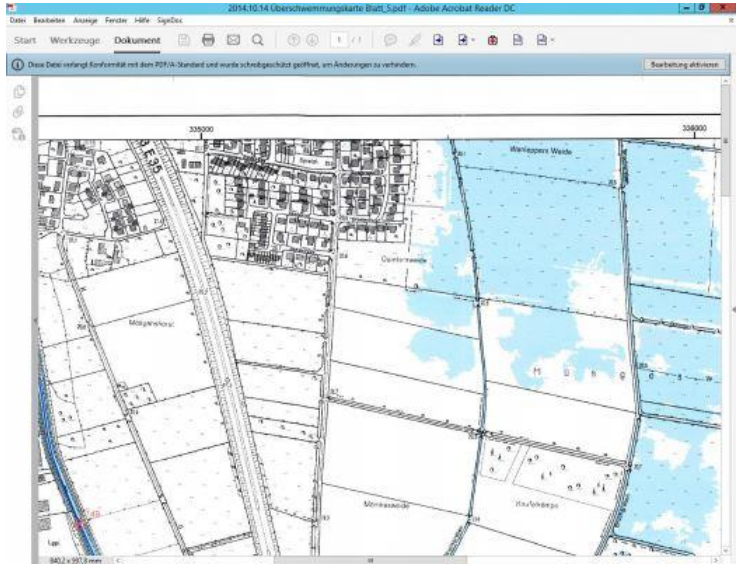 5) Die Hochwassersituation in Ringenberg ist darüber hinaus in den Hochwasserkarten des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW aufgeführt worden (hier: Gefahren- und Risikokarten Deltarhein / Issel).	Wohnen oder wohnverträgliches Gewerbe, sondern auch für siedlungszugehörige Grün-, Sport, Freizeit- und Erholungsflächen vorgesehen. Auf Ebene der Bauleitplanung können somit auch Nutzungen dargestellt werden, die keine Bebauung vorsehen und in unmittelbarer Nähe zum Überschwemmungsbereich (ÜSB), der sich östlich der Straße Drostenhorst entlang zieht, verträglich sind. Der im Regionalplan festgelegte ÜSB basiert auf dem 2014 festgesetzten Überschwemmungsgebiet "Issel-System" und auf den Gefahrenkarten 2. Zyklus 2019, die für ein 100 jährliches Hochwasserereignis berechnet wurden. Im Rahmen eines nachfolgenden Bauleitplanverfahrens können neue Hochwasser-Berechnungsergebnisse oder Folgen von Starkregenereignisse berücksichtigt werden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	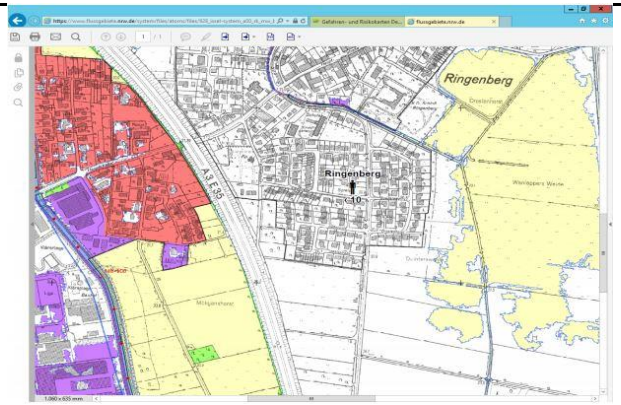 Hier wird ebenfalls eindeutig festgestellt, dass bei HQ 100 die überplanten Flächen unmittelbar an die Überschwemmungsflächen angrenzen und bei Extremen (s.u.) sogar vollständig überflutet werden. 	
1532#1.3	6) Des Weiteren wird das Plangebiet im Anhang C, Anlage 7 der Ausarbeitung von Bosch & Partner "Prüfbögen der im Regionalplan Ruhr festgelegten allgemeinen Siedlungsbereiche" als Fläche mit erheblichen Umweltauswirkungen und von sehr hoher klimaökologischer Bedeutung eingestuft. Aufgrund der nahegelegenen Autobahn mit hoher Schadstoff- und	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Grundlage der Entscheidung über die Inhalte des RP Ruhr ist eine Abwägung aller betroffenen Belange. In Bezug auf die zeichnerischen Festlegungen bedeutet dies, dass im Einzelfall standortbezogen zu entscheiden ist, welcher Belang im Gewicht

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Lärmbelästigung wird die Quintersweide zur Durchlüftung des angrenzenden Wohngebietes benötigt. Täglich fahren hier rd. 50.000 Autos und 7.500 LKW; Tendenz steigend. Wir halten die Natur ebenfalls für schützenswert, da sich in der Quintersweide Störche, Kiebitze, Fledermäuse, Weißreiher und Wildgänse in unmittelbarer Nähe des angrenzenden Naturschutzgebietes beobachten lassen.	vorgeht. Unter Berücksichtigung der Umweltbelange wird der Festlegung als ASB der Vorrang eingeräumt, da die bedarfsgerecht gemäß den Vorgaben des LEP NRW erfolgt. Mit der ASB-Arrondierung werden die Vorgaben des LEP NRW hinsichtlich einer kompakten Siedlungsstruktur (siehe Grundsatz 6.1-5) erfüllt. Im Umweltbericht (Ham_ASB_04) wird ebenfalls wie in der Stellungnahme ausgeführt, dass voraussichtlich bei mehreren Kriterien (Wohnen, Naturschutzgebiet, klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen, Kulturlandschaftsbereiche) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die klimaökologische Ausgleichsfläche mit sehr hoher Bedeutung umfasst insgesamt eine ca. 50 ha große Fläche, die sich südlich an Ringenberg anschließt. Bei dem ASB handelt es sich mit ca. 1,1 ha um eine Arrondierung einer bereits vorhandenen Wohnbebauung Ringenbergs und ist vor dem Hintergrund der verbleibenden großflächigen klimaökologischen Ausgleichsflächen vertretbar. Auf regionalplanerische Ebene sind verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten von Belang. Diese sind hier nicht bekannt. Detaillierte Betrachtungen der artenschutzrechtlichen Belange sowie der Lärmbelästigung erfolgen auf der nachfolgenden Planungsebene.
1532#1.4	Nach den kurz zusammengefassten Gutachten möchten wir Ihnen nachfolgend die tatsächliche Situation schildern: Jedes Jahr wird im Zuge der Regenfälle die Quintersweide stark überschwemmt. Dies führt bereits jetzt dazu, dass unser zur Wiese hin ausgerichteter Garten zu diesen Zeiten durchnässt und einfach nicht nutzbar ist. Besonders dramatisch war es bei dem angeblichen Jahrhunderthochwasser im Juni 2016 (wohlgemerkt nur 3(!) Jahre nach dem 1. Gutachten der ProAqua), bei dem Starkregen mit den Überschwemmungen der nahegelegenen Issel dazu geführt haben, dass das Oberflächenwasser nicht mehr	Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach der Planzeichendefinition für Regionalpläne (Anlage 3 zur LPlG) sind Allgemeine Siedlungsbereiche nicht nur für Flächen für Wohnen oder wohnverträgliches Gewerbe, sondern auch für siedlungszugehörige Grün-, Sport, Freizeit- und Erholungsflächen vorgesehen. Auf Ebene der Bauleitplanung können somit auch Nutzungen dargestellt werden, die keine Bebauung vorsehen und in unmittelbarer Nähe zum Überschwemmungsbereich (ÜSB), der sich östlich der Straße Drostenhorst entlang zieht, verträglich sind. Der im Regionalplan festgelegte ÜSB basiert auf dem 2014 festgesetzten Überschwemmungsgebiet "Issel-System" und auf

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	versickern konnte und in die Kellerschächte und damit in den Keller unseres Hauses eingedrungen ist. Dies führte dazu, dass Ringenberg wochenlang in den Fernseh- und Radionachrichten genannt und auf die Gefahren (Übertritt und etwaiger Deichbruch der Issel) hingewiesen wurde. Hunderte von Feuerwehrleuten waren im Einsatz, um uns Anwohner vor weiteren Überflutungen unserer Häuser zu schützen. Absolut unverständlich ist der Bericht von Pro Aqua vom 11.09.2017 (also nach den nachweislichen Überflutungen im Sommer 2016) wonach ohne Umsetzung von Planungsmaßnahmen zum Hochwasserschutz die Quintersweide als trockene Fläche, vorher nass gekennzeichnet wird. Weiterhin wird auf Seite 51 beschrieben, dass es auch südlich der Ortschaft Ringenberg zu großflächigen Überflutungen kommt. Diese werden insbesondere durch die mangende Vorflut des Wolfsgrabens in die Issel verursacht. Unkontrolliertes Überströmen der Verwallungen der Issel bei HQ100 gibt es in diesem Bereich nicht. Jedoch sind sowohl unsere Siedlungs- als auch Industrieflächen beidseitig der Issel beim Versagen der Verwallungen potenziell gefährdet. Dass diese Wiesen als Überschwemmungsgebiet weiterhin genutzt werden müssen, zeigen die folgenden Aufnahmen aus dem Jahr 2016 mehr als deutlich auf: [ABBILDUNGEN ANONYMISIERT] Monatelange Überflutung Die am Ende der Wiese entlang des Feldweges stehenden alten Eichen sind in 2016 durch die monatelange Überflutung der Flächen erstickt und treiben jetzt in den Folgejahren nicht mehr aus. [ABBILDUNG ANONYMISIERT] Schwimmende Schafe	den Gefahrenkarten 2. Zyklus 2019, die für ein 100 jährliches Hochwasserereignis berechnet wurden. Im Rahmen eines nachfolgenden Bauleitplanverfahrens können neue Hochwasser-Berechnungsergebnisse oder Folgen von Starkregenereignisse berücksichtigt werden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	7) Daneben droht durch eine weitere Verdichtung der Flächen, bei den zu erwartenden häufiger auftretenden extremen Wetterbedingungen dieses Szenario sich zu wiederholen, da die Wiese bisher alljährlich vom Wasser zur Überschwemmung genutzt wurde. Sollte die Wiese auf Grund der derzeitigen Überschwemmungen deutlich erhöht und durch Bebauung in großen Teilen versiegelt werden, droht uns Anwohnern das vorhandene Wasser vermehrt auf unser Grundstück zu fließen und verstärkt in die Keller gedrückt zu werden. Sollten bauliche Veränderungen auf der o. g. angedachten Fläche zu Schäden an unseren Häusern führen, weisen wir heute bereits darauf hin, Schadensersatz einzufordern. Wir widersprechen hiermit der Planänderung, diese Fläche als Überschwemmungsgebiet aufzugeben und jeglicher anderweitiger Nutzung.	
4976#1	kürzlich erfuhren wir Anwohner aus Ringenberg, dass auf der Quintersweide eine Wohnanlage gebaut werden soll. Die Quintersweide gehört zu einem Landschaftsschutzgebiet galt bis 2014 zum Hochwasserschutzgebiet. Es galt im pro Aqua-Gutachten als ein nicht gefährdetes Gebiet. Das Gutachten zeigt in der Realität gravierende Fehleinschätzungen. Die Pläne stammen nicht überein, dass zeigt das Hochwasser 2016. Ich füge Beweisfotos aus dem Jahre 2016 aus meinem Garten Drostenhorst 35 hinzu. Seit dem Hochwasser wurden die Pläne und das Gutachten nicht aktualisiert und nun soll in diesem Gebiet gebaut werden? Laut meinen Recherchen gehörten die Gräben vor meiner Haustür zum Isselsystem und dienen zur Regulation. Ich bitte ausdrücklich zur Überprüfung dieses Gebietes hinsichtlich seiner Bebauungstauglichkeit. Wo wird das Wasser versickern, wenn es wieder zu einem Hochwasser kommt, sind dann nicht die Häuser gefährdet die davorstehen. Also meine ich damit mein Haus "[ANONYMISIERT]". Das geplante Gebiet zeigt 2016, dass es hochwassergefährdet ist und somit nicht zur Bebauung geeignet ist. Ich verweise weiterhin auf die Einwohnerdichte in Ringenberg die statistisch	Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach der Planzeichendefinition für Regionalpläne (Anlage 3 zur LPlG) sind Allgemeine Siedlungsbereiche nicht nur für Flächen für Wohnen oder wohnverträgliches Gewerbe, sondern auch für siedlungszugehörige Grün-, Sport, Freizeit- und Erholungsflächen vorgesehen. Auf Ebene der Bauleitplanung können somit auch Nutzungen dargestellt werden, die keine Bebauung vorsehen und in unmittelbarer Nähe zum Überschwemmungsbereich (ÜSB), der sich östlich der Straße Drostenhorst entlang zieht, verträglich sind. Der im Regionalplan festgelegte ÜSB basiert auf dem 2014 festgesetzten Überschwemmungsgebiet "Issel-System" und auf den Gefahrenkarten 2. Zyklus 2019, die für ein 100 jährliches Hochwasserereignis berechnet wurden. Im Rahmen eines nachfolgenden Bauleitplanverfahrens können neue Hochwasser-Berechnungsergebnisse oder Folgen von Starkregenereignisse berücksichtigt werden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	sehr hoch besiedelt ist. Des Weiteren bietet Ringenberg keine geeignete Infrastruktur für Senioren, sowohl auch für Kinder, keine Schulen, wenig Geschäfte, Bus Verbindungen sind nicht ausreichend. Das geplante Gebiet befindet sich auch unmittelbar an der Autobahn, die Bewohner wären einer hohen Schadstoffbelastung ausgesetzt. Ich denke das Hamminkeln, sowie andere Orte besser geeignet wäre für neuen Wohnraum zu schaffen. Bitte lassen Sie dieses Landschaftsschutzgebiet nicht bebauen und überprüfen Sie nochmals die Bebauungstauglichkeit. [ABBILDUNG ANONYMISIERT]	

Hattingen

1661#1	Bereich: Ennepe-Ruhr-Kreis, Stadtgebiet Hattingen, Ortsteil Oberbredenscheid Blatt 27 im Regierungsbezirk Arnsberg zunächst möchte ich Sie zum Regionalplan Ruhr beglückwünschen, insbesondere für Hattingen und den Ortsteil Oberbredenscheid. Sie werden sicherlich in der nächsten Zeit mit einigen Widerständen aus dem EN-Kreis oder den einzelnen Stadtplanungsämtern zu kämpfen haben. In dem Regionalplan (Blatt 27) sind in ihrer zeichnerischen Darstellung, gemischte Bauflächen für zusätzlichen Wohnraum und einer Nahversorgung möglich gemacht (Sie beigefügte Anlage, Gebiet kreisförmig gekennzeichnet). In unserer Ortsteilkonferenz sind alle Bürger von Ihrem Plan begeistert. Zumal gibt es für unseren Ortsteil keine Möglichkeit der Nahversorgung wie in anderen Ortsteilen im Stadtgebiet Hattingen vorhanden. Im Einzelhandelskonzept von 2017 der Stadt Hattingen wird auf die mangelnde Nahversorgung in unserem Ortsteil Oberbredenscheid/Bredenscheid aufmerksam gemacht. Wohnraum ist in unserem Stadtgebiet in ausreichender Form auch nicht vorhanden, wie aus einzelnen Presseberichten hervorgeht. Vom Altengerechter oder	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Behindertengerechten Wohnraum ganz zu schweigen. Auf Details verzichte ich an dieser Stelle. Ihre Regionalplanung Ruhr findet hoffentlich für das Stadtgebiet Hattingen Bestätigung und wird durch unser Stadtplanungsamt umgesetzt und nicht bestreikt.	
Herdecke		
1576#2	II.) Die Stadt Herdecke schlägt dem Regionalverband eine Änderung zum bisherigen Regionalplan vor: Zwischen dem *[ANONYMISIERT]* und dem *[ANONYMISIERT]* ist im bisherigen RP eine Freifläche definiert. Sie soll jetzt als ASP definiert werden. Unter anderem: Gemeinde Herdecke Gemarkung Ende Flur *[ANONYMISIERT]* und benachbarte Diese Fläche befindet sich in unserem Eigentum und wird langfristig ökologisch bewirtschaftet: Mobilställe für Legehennen, Weiden für Pensionspferde, Folien-Gemüse-Tunnel, Freifläche Gemüse Diese Fläche dient unbedingt dem Landwirtschaftlichen Betrieb und wird weiterhin dringend benötigt. Wir werden einer Bebauung nicht zustimmen und Verneinen einen Verkauf als Bauland. Eine im Eigentum der Stadt Herdecke befindliche Fläche parallel zum Westender Weg Flur *[ANONYMISIERT]* Flurstücke *[ANONYMISIERT]* wird nicht als mögliches ASB vorgeschlagen. Diese Fläche ist nur nebenerwerblich landw. von einem Pächter genutzt. Sie würde sich u. E. wg. des Eigentums der Stadt Herdecke besser als ASB nutzen. Wir weisen auf den Grundsatz 2.6-1 hin, der den besonderen Schutz der Flächen vorsieht, die der regionalen (!)Versorgung mit Lebensmitteln dienen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung eines ASB im RP Ruhr ist nahezu deckungsgleich mit der Festlegung im bisher geltenden Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen. Auch im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Herdecke ist bereits ein Teilbereich als Wohnbaufläche dargestellt. Die angesprochenen Flurstücke liegen nur zu einem Teil innerhalb des festgelegten ASB. Insofern ist nicht in Gänze nachvollziehbar, auf welchen Bereich sich die Stellungnahme genau bezieht. Der in der Stellungnahme genannte Grundsatz 2.6-1 bezieht sich auf die im Regionalplan Ruhr zeichnerisch festgelegten "Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche" und nicht auf die hier in Frage stehenden "Allgemeinen Siedlungsbereiche". Insofern ist der Grundsatz hier nicht relevant. Zudem ist die Vorgabe als Grundsatz formuliert und als solcher gemäß § 3 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Insofern ist er grundsätzlich im Rahmen der Abwägung überwindbar. Im Bereich der Flur *[ANONYMISIERT]* Flurstücke *[ANONYMISIERT]* wird der ASB arrondiert.
2284#1	Nach Ansicht der CDU-Ratsfraktion sollten im Regionalplan die beiden in den anliegenden Abbildungen 1 und 2 rot umrandeten Flächen als allgemeines Siedlungsgebiet (ASB) ausgewiesen	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Herdecke kein ausreichender

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	werden. Leider hat dieser CDU-Vorschlag in den Beratungen der entsprechenden Gremien keine Mehrheit finden können. Die nördlich gelegene Fläche am Piepensack befindet sich im Eigentum der Stadt Herdecke. 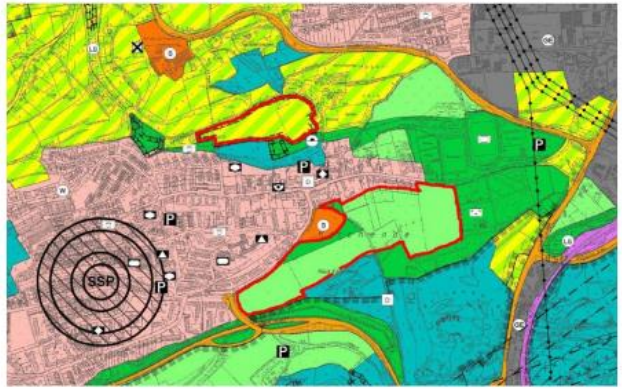 Abb. 1: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan Stadt Herdecke. Die beiden Flächen, die nach Meinung der Herdecker CDU zusätzlich als ASB-Flächen im Regionalplan ausgewiesen werden sollten, sind rot umrandet. 	Siedlungsflächenbedarf für die Festlegung. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Ein Teil der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche ist jedoch bereits im Entwurf des RP Ruhr für die Festlegung als ASB vorgesehen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Abb. 2: Darstellung der in Abb. 1 genannten Flächen im Lageplan 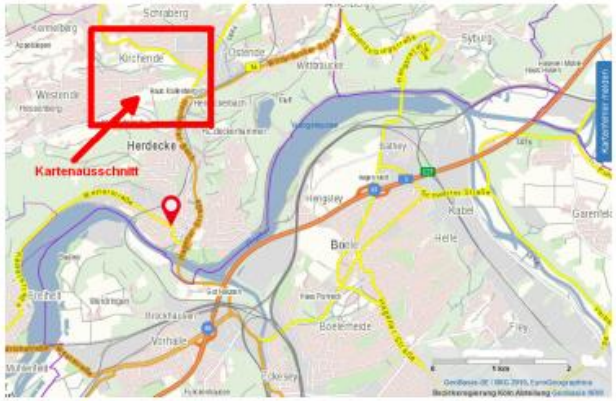 Abb. 3: Verortung der Kartenausschnitte Abb. 1 und Abb. 2 im Stadtgebiet Herdecke	

Herten

489#6	b. Standort Schlägel und Eisen, Herten Westlich angrenzend an den ehemaligen Zechenstandort Schlägel und Eisen in Herten bauen wir zurzeit eine redundante Lastverteilung zu unserer Lastwarte in Gelsenkirchen-Hassel auf. Darüber hinaus planen wir dort eine ebenfalls redundante Drucklufterzeugung. Außerdem betreibt die Uniper Kraftwerke GmbH an diesem Standort eine Druckerhöhungsstation für das Fernwärmenetz der Uniper Wärme GmbH. Im vorgelegten Planentwurf ist unser Standort zum Teil als ASB zum Teil als GIB festgelegt. Um eine eindeutige Zuordnung zu erreichen und damit auch langfristig diesen Betriebsstandort zu sichern, regen wir an, das Gelände insgesamt als GIB festzulegen (siehe Abbildung 3).	Der Anregung wird gefolgt. Der bestehende GIB wird klarstellend um den betreffenden Bereich des Betriebes erweitert.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	 Abbildung 3: Standort Schlägel und Eisen; eigene Darstellung Ausschnitt Blatt 15 des Entwurfs Regionalplans Ruhr	

Hünxe

2622#1	Das Gebiet der Gemeinde Hünxe ist flächendeckend Bestandteil des Naturparks Hohe Mark und stellt somit wie schon seit Jahren gepflegt einen elementaren Naherholungsbereich am Rande des Ruhrgebietes dar. In wesentlichen Stellungnahmen ihres Regionalplanentwurfes wird die Gemeinde Hünxe in den unterschiedlichsten Bereichen auch so dargestellt und beschrieben. Hier gibt es große zusammenhängende Landschafts- und Naturschutzgebiete mit noch vielen vom Aussterben bedrohten Pflanzen und Tieren. Gerade die jahrelangen Bemühungen dieses Gebiet sorgsam zu haushalten und zu pflegen, Flächenverbrauch zu schonen und die Umwandlung in einen Industriestandort zu verhindern machte es möglich, das sich hier Bestände seltener Pflanzen und Tiere zurückziehen konnten und die Bestände sich vergrößern konnten. Vor diesem Hintergrund können wir es nicht gut heißen, dass Sie mit Ihrer Planung der über Jahre gepflegten, mühsam und sehr Kostenintensiv aufgebauten Schutzräume scheinbar rücksichtslos überplanen und die Gemeindefläche der Industrie in großem Ausmaß überlassen wollen. Dass sie sich bei den Bebaubaren Flächen auf das unterste Minimum festlegen und am liebsten überhaupt keine Flächen genehmigen möchten und damit die Planung und Schaffung von	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung von ASB und GIB erfolgt mit Blick auf die Vorgaben des Ziels 6.1-1 LEP NRW und der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr bedarfsgerecht.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	notwendigen Wohnraum einschränken mag einerseits lobenswert sein um den Flächenverbrauch zu reduzieren, hiermit schränken sie die ländlichen Kommunen so auch Hünxe sehr stark ein und verhindern deren Wachstum was optisch lobenswert erscheinen mag, aber sich bei näherer Betrachtung als Augenwischerei herausstellt, wenn man nämlich dann weiter sieht wie sie die Landschaft verunstalten, dadurch, dass sie der Industrie Tür und Tor öffnen.	
Marl		
1166#1	Betreff: Erweiterung Waldsiedlung/Siedlungsflächenbedarf im derzeit ausliegenden Regionalplan Ruhr wird das Gebiet in Marl-Hamm, welches sich hinter dem Rebhuhnweg/Waldsiedlung entlang des Silvertbaches und entlang der A52, Spechtstraße bis zum Merkelheiderweg, als neue Siedlungsfläche ausgewiesen. Die Stadt Marl hat schon einen Änderungswunsch an Sie gerichtet (Festlegung 15, Sitzungsvorlage NR 2019/0031 vom 24.01.2019), dem ich mich inhaltlich vollumfänglich anschließen und um weitere Punkte erweitern möchte: • Als ich mein Haus am Rebhuhnweg gekauft habe, hat mir die Wohnbau Auguste Viktoria (WAV) zugesagt und versprochen, dass das o. g. Gebiet niemals als Baugebiet ausgewiesen wird. • Der Wald dient uns als natürliche Schallschutzwand vor der jetzt schon unerträglichen Lärmbelästigung der Bahnlinie sowie der A52 und darf nicht unwiderruflich zerstört werden. • Der Wald dient weiterhin als Klimaanlage und ist eine Frischluftschneise für unsere Siedlung. Dementsprechend habe ich folgende Änderungswünsche: 1. Streichung des Gebietes als Siedlungsgebiet 2. Aufnahme in Gebiete für Wald.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Grundsätzlich werden Wälder unterhalb 10 ha und einer Lage inmitten eines besiedelten Bereichs der umgebenden Siedlungsraumfestlegung zugewiesen. Eine Festlegung als Waldbereich erfolgt dann aufgrund der Größe im RP Ruhr-Entwurf vor dem Hintergrund des regionalplanerischen Maßstabs von 1:50000 nicht (s.a. DVO LPlG, Anlage 3). Die Planung und Sicherung der Fläche obliegt in solchen Fällen der nachfolgenden Planungsebene.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
3346#1	im derzeit ausliegenden Regionalplan Ruhr wird das Gebiet in Marl-Hamm, welches sich hinter dem Rebhuhnweg/Waldsiedlung entlang des Silvertbaches und entlang der A52, Spechtstraße bis zum Merkelheiderweg, als neue Siedlungsfläche ausgewiesen. Die Stadt Marl hat schon einen Änderungswunsch an Sie gerichtet (Festlegung 15, Sitzungsvorlage NR 2019/0031 vom 24.01.2019), dem ich mich inhaltlich vollumfänglich anschließen und um weitere Punkte erweitern möchte: • Der Wald dient uns als natürliche Schallschutzwand vor der jetzt schon unerträglichen Lärmbelästigung der Bahnlinie sowie der A52 und darf nichtunwiderruflich zerstört werden. • Der Wald dient weiterhin als Klimaanlage und ist eine Frischluftschneise für unsere Siedlung. Dementsprechend habe ich folgende Änderungswünsche: 1. Streichung des Gebietes als Siedlungsgebiet 2. Aufnahme in Gebiete für Wald.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Grundsätzlich werden Wälder unterhalb 10 ha und einer Lage inmitten eines besiedelten Bereichs der umgebenden Siedlungsraumfestlegung zugewiesen. Eine Festlegung als Waldbereich erfolgt dann aufgrund der Größe im RP Ruhr-Entwurf vor dem Hintergrund des regionalplanerischen Maßstabs von 1:50000 nicht (s.a. DVO LPlG, Anlage 3). Die Planung und Sicherung der Fläche obliegt in solchen Fällen der nachfolgenden Planungsebene.
3652#2	Ich zitiere aus einem Schreiben des Regionalverbandes Ruhr vom 20.02.2018 an die Bürgerinitiative Marl-Hüls z.Hd. Herrn *[ANONYMISIERT]*. "Im derzeit gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe (GEP Emscher-Lippe) ist der Bereich nahezu als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Dies bedeutet, dass die Darstellung einer Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan für den Bereich des ehemaligen Jahnstadions derzeit nicht mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist. Derzeit befindet sich der Regionalplan Ruhr in der Entwurfserarbeitung. Dieser wird nach abgeschlossenen Aufstellungsverfahren die regionalplanerischen Zielaussagen des GEP Emscher-Lippe auch im Gebiet der Stadt Marl ersetzen. Hier ist vorgesehen für den Bereich des ehemaligen Jahnstadions einen Allgemeinen Siedlungsbereich festzulegen. Erst mit Inkrafttreten des Regionalplanes könnte der Flächennutzungsplan der Stadt Marl entsprechend geändert werden." (Zitat Ende)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan als Raumordnungsplan kann seinen Steuerungsanspruch allein auf die Planung und Ordnung des Raumes unter überörtlichen Gesichtspunkten erstrecken, d.h. die Raumbedeutsamkeit setzt die überörtliche Bedeutung einer Planung und Maßnahme voraus. Dies ist bei innerörtlichen Grünflächen nicht der Fall. Die Fläche des Jahnstadions und der Waldschule ist von dreieinhalb Seiten mit Wohnbebauung umgeben. Die Größe des Waldes am Jahnstadion reicht in Bezug auf den regionalplanerischen Maßstab nicht aus um im Regionalplan mit einer entsprechenden Festlegung dargestellt zu werden (s.a. LPlG DVO). Lt. DVO des LPlG NRW (Planzeichendefinition) gehören auch siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen zum ASB. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Zu ergänzen wäre an dieser Stelle, dass auch der Bereich des gegenüberliegenden Parks Gänsebrink im noch gültigen Gebietsentwicklungsplan als Grünfläche ausgewiesen ist. Dieser Bereich soll gemäß dem Entwurf des neuen Regionalplanes ebenfalls in einen Allgemeinen Siedlungsbereich umgewandelt werden. Mit dieser Planung würde ein wichtiger Teil des Marler Grünflächen verloren gehen. Gerade der vergangene stark überhitzte Sommer hat gezeigt, wie wichtig natürliche Grünzüge in Innenstädten zu bewerten sind. Als Bürger der Stadt Marl liegt mir dieses Areal rund um das ehemalige Jahnstadion und die historische alte Waldschule besonders am Herzen. Es handelt sich hierbei um ein ca. 4,3 ha großes Gelände mit einer das Stadion umgebenden Waldfläche, die sich aus mehr als hundert Jahre alte Buchen und Eichen zusammensetzt. Der Wald wird von Wegen durchzogen, die von der Bevölkerung sehr rege zum Zwecke der Erholung genutzt werden. So wurde im Jahre 1962 wurde von dem damaligen Bürgermeister des Amtes Marl Herrn Rudi Heiland nach einer Tagung des deutschen Werkbundes in Marl, ein Landschaftsaufbauplan für das gesamte Amtsgebiet Marl an die TU – Berlin in Auftrag gegeben. Der fortschrittliche Rat des Amtes und der Stadt Marl erkannte die Landschaft als das raumplanerische Kapital der Region Marl an und verhinderte konsequent alle Versuche, die Landschaft durch Einzelvorhaben zu zersiedeln und zu verstädtern. Unter Professor Mattern, vom Institut am Lehrstuhl für Gartenkunst und Landschaftsgestaltung an der TU Berlin wurden Untersuchungen durchgeführt, die die Freiflächen des Amtes Marl in Beziehung zu den überbauten Flächen der Ortsteile Marl und Hüls, Polsum, Hamm und Altendorf zum Gegenstand hatten. In einer Festschrift " marl–Mosaik in grün" anlässlich des 25-jährigen Bestehens der Stadtgartengesellschaft Marl wurden von Prof. Mattern die Ergebnisse der Untersuchungen und die durchgeführten Planungen im Bereich Jahnstadion beschrieben. "Um den Wert des Gänsebrinks als öffentliche Parkanlage zu erhalten und zu steigern, müssen alle Einbauten – wie Stadion,	obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG). Der gegenüber der Hülsstraße liegende Bereich am Loemühlenbach ist im Entwurf des RP Ruhr als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt. Insofern können die Ausführungen des Stellungnehmers nicht nachvollzogen werden. Die Ausführungen zum Landschaftsplan, Grünordnungsrahmenplanplan, Waldfunktionskarte, integrierten Stadtentwicklungskonzept und integrierten Klimaschutzkonzept, zum Wohnbedarf und zu Planungsalternativen richten sich inhaltlich an die Ausgestaltung kommunaler Planung. Die aufgeführten Passagen aus dem Entwurf des RP Ruhr richten sich ebenso ausschließlich an die kommunale Planung und beinhalten Vorgaben zur planerischen Steuerung innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. Als Grundsätze wären diese im Zuge der Bauleitplanung zu berücksichtigen und damit der Abwägung zugänglich.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Realschule, Waldschule, Jugendheim – in die Gesamtkonzeption der Parkanlage einbezogen werden." In der Folgezeit wurden die erarbeiteten Konzepte der Grünplanung in Marl verwirklicht, und die Stadt gewann als "Stadt im Grünen" zunehmende Anziehungskraft. Zur vorgesehenen Bebauungsplanung schreibt Prof. Dipl.-Ing. Günter Nagel, ehemaliges Mitglied der Gruppe um Prof. Mattern in seinem Brief vom 20.03.2018: "Die neueste Entwicklung, Teile des Jahnstadions und des umgebenden Baumbestandes in Bauland für einen Investor umzuwandeln, ist skandalös." Weiterhin zitiere ich an dieser Stelle die Stellungnahme des Naturschutzbeirates des Kreises Recklinghausen zur 98. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 10.01.2018. "Wie in der Stellungnahme im Oktober 2017 dargelegt, bestehen Seitens des Naturschutzbeirates des Kreises Recklinghausen erhebliche Bedenken gegen eine Änderung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form. (Siehe Anhang). Diese Bedenken sind wie folgt begründet: Es existieren mehrere planerische Konzepte, auch der Stadt Marl selbst, mit Festlegungen, die die Erhaltung der Wald – und Baumbestände im Plangebiet begründet vorsehen und allenfalls eine Bebauung des direkten Stadionbereiches und der Fläche des ehemaligen Schulgebäudes vorsehen. Es sind dies: Der Landschaftsplan Vestischer Höhenrücken (Kreis Recklinghausen 2012), der als behördenverbindliches Entwicklungsziel die "Erhaltung der Freiraumfunktion der städtischen Grünzüge (Nr. 4.4 I.III) darstellt. Der Grünordnungsrahmenplan (Stadt Marl 2006), der die umgebenden Waldflächen nordwestlich und südlich des Jahnstadions als zu erhaltende Bestandteile der innerstädtischen Grünzüge darstellt. Es wird empfohlen, von einer Bebauung abzusehen und den Waldbestand zu erhalten	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	sowie das Stadion selbst naturnah zu entwickeln bzw. extensiv zu nutzen. Die Waldfunktionskarte, nach der die Waldflächen Erholungs-, Klimaschutz und Sicht bzw. Immissionsschutzfunktionen aufweisen. Das integrierte Stadtentwicklungskonzept (Stadt Marl 2016), in dem nur das Jahnstadion als Wohnbaupotenzialfläche dargestellt ist. Das Integrierte Klimaschutzkonzept der Stadt Marl (2013) Im Begründungsentwurf werden diese Konzepte nur teilweise aufgeführt und es wird nur z.T. dargestellt, warum von den dortigen Zielen abgewichen wird bzw. man davon ausgeht, dass die FNP- Änderung mit ihnen in Einklang zu bringen ist. Der Begründungsentwurf zur FNP-Änderung geht zwar erstmals auf die Widersprüche zum behördenverbindlichen Entwicklungsziel im Landschaftsplan ein, behauptet zwar, dass "die grundlegenden Freiraum- und Erholungsfunktionen innerhalb des Entwicklungsraumes aufgrund der verbleibenden Wald – und Grünflächen im Umfeld sowie der Gestaltung der Frei – und Grünflächen innerhalb des Baugebietes auch zukünftig in ausreichender Größe und Qualität gewährleistet ist". Diese Behauptung wird fachlich jedoch nicht belegt. Es wird lediglich auf die Stellungnahme des Kreise Recklinghausen verwiesen, der zwar keine grundsätzlichen Bedenkengegen die Planungen anführt, aber auch darauf verweist, dass diese sich nur in Teilen mit dem behördenverbindlichen Entwicklungsziel decken. Verwiesen wird im Begründungsentwurf zwar auf die Aussagen im integrierten Klimaschutzkonzept. Eine wichtige Aussage aber hieraus wird nicht erwähnt: "Einen wichtigen Rahmen für die Wohn- und Arbeitsbereiche der Stadt Marl bilden die Grün- und Freiräume im besiedelten Bereich und umgebenden Freiraum. In der Zusammenarbeit der Stadtplanung mit den unterschiedlichen Fachplanungen werden Maßnahmen für die Erhaltung und Entwicklung der Grünflächen	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	im Zusammenhang mit der Sicherung und Entwicklung vorhandener und geplanter Siedlungsbereiche umgesetzt. Aber auch fast alle freiräumlichen Bereiche außerhalb der Naturschutzgebiete werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des Natur- und Landschaftsschutzes gesichert und entwickelt." Es ist weiterhin nicht nachvollziehbar, warum die Überplanung und der Verlust von Gehölzflächen mit Waldeigenschaften (ca. 0,59 ha) und der Verlust von über 100 Bäumen aus mittlerem bis starkem Baumholz außerhalb der Waldflächen nicht durch eine Modifizierung der Planungen verringert wird, obwohl es sich um einen innerstädtischen Grünzug handelt. Die Stadt Marl stellt nicht dar, wie sie die Funktion des Grünzuges trotz des enormen Eingriffes erhalten will. Grundsätzlich begrüßt der Naturschutzbeirat, dass im Bereich des Gleisdreiecks statt der Wohnbauflächen auf Verlangen der Regionalplanungsbehörde Freiraum dargestellt werden soll. Nicht nach vollziehbar ist allerdings, dass die Freiraumdarstellung nicht bis an die die BP41 erweitert wird. Es handelt sich um eine zusammenhängende weitgehend homogene Fläche. Auch in diesem Bereich ist eine planerische Freiraumsicherung sinnvoll. " (Zitat Ende) An den oben genannten Ausführungen ist unschwer zu erkennen, dass hier offensichtlich ein neu entstandener, starker Drang nach hochwertigem " naturnahen" Wohnraum, der durch einen Investor erschlossen werden soll, besteht. Dieses ist jedoch aus der Wohnbedarfsrechnung nicht eindeutig zu entnehmen. Meine dringende Anregung: Der Regionalplan ist eine letzte Instanz, dieses Planungsvorhaben im Sinne der Natur – und Klimaschutzes zu unterbinden. Lassen Sie den Grünflächenstatus der Stadt Marl in	

	seiner jetzigen Form bestehen. Aufgrund der im folgenden aufgeführten Grundsätze und Ziele muss auch nach dem neuen Regionalplan eine Zersiedelung derartiger Naturbereiche in Innenstädten vermieden werden. Zu G 1.1-5 Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln Eine kompakte Siedlungsentwicklung zielt im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" auf die Mischung unterschiedlicher Nutzungen (Wohnen, Handel, Dienstleistungen) und die Stärkung der Zentren. Die kompakte Stadt ermöglicht kurze Wege und reduziert dadurch das Verkehrsaufkommen. Kompakte Raumstrukturen und gemischte Quartiere beanspruchen weniger Ressourcen und fördern soziale Kontakte. Sie bieten günstige Voraussetzungen für den Erhalt und die Bildung einer ausgewogenen Sozialstruktur und ermöglichen die Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen am öffentlichen Leben, auch im Sinne des Gender-Mainstreamings. In der Bauleitplanung sollen diese Aspekte dementsprechend weitere Berücksichtigung finden. In vielen Kommunen der Metropole Ruhr können aufgrund von Nutzungskonflikten mit Freiraumbelangen keine oder kaum noch zusätzliche Flächen für die weitere Siedlungsentwicklung ausgewiesen werden. Daher soll auf Ebene der Bebauungsplanung innerhalb der in den Flächennutzungsplänen gesicherten Flächen ein hoher Anteil der baulichen Nutzung festgesetzt werden. So wird dafür Sorge getragen, dass die Flächen möglichst intensiv im Sinne ihrer Nutzungsbestimmung in Anspruch genommen werden. So soll etwa die Konzeption der inneren verkehrlichen Erschließung flächensparend erfolgen. Zudem sollen große Kompensationsflächen, die zu einer erheblichen Reduzierung der Siedlungsflächenreserven führen würden, im Freiraum realisiert werden. Auf diese Weise kann auch der Biotopverbund gestärkt werden (vgl. Grundsatz 2.1-5). Freiflächen, die aufgrund ihres Standortes im Siedlungsbereich besondere klimatische Funktionen übernehmen (z.B. als	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Kaltluft- oder Frischluftleitbahnen) oder die eine besondere Funktion für die Ortsrandgestaltung besitzen, sollen jedoch auch weiterhin in die Siedlungsstrukturen eingebunden werden. Eine weitere Möglichkeit der intensiven Nutzung gesicherter Siedlungsbereiche oder Bauflächen/Baugebiete besteht in der Ausnutzung der in § 17 BauNVO festgelegten Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung. G 1.1-7 Vorrangig im Innenbereich entwickeln Die Inanspruchnahme aktivierbarer Flächenpotenziale im Siedlungsbestand hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von bislang unversiegelten Freiflächen. Grundsätzlich ist daher bei allen Siedlungserweiterungen anzustreben, zunächst die vorhandenen Potentiale im Bestand zu aktivieren. Damit soll die Inanspruchnahme von unbebauten Freiflächen zu Siedlungszwecken reduziert werden. Potentiale für die Innenentwicklung ergeben sich insbesondere auf Brachflächen, in Baulücken, durch den Abriss und Neubau im Bestand sowie durch die Nachnutzung von Gebäudeleerständen. Diese Potenziale im Innenbereich sollen grundsätzlich vorrangig entwickelt werden. Im Rahmen der Nachverdichtung sollen die Belange der Siedlungsentwicklung mit denen der Freiraumentwicklung und des Stadtklimas abgewogen werden. Mit Blick auf die vielfältigen Funktionen, die innerstädtischen Freiflächen für die städtische Attraktivität und Gliederung, die Lufthygiene und Temperaturregelung sowie die Gesundheitserhaltung und Erholung zukommt, kann es im bestimmten Fällen sinnvoll und geboten sein, der innerstädtischen Entwicklung von Freiräumen Vorrang vor der Nachverdichtung zu geben. Zu G 1.1-8 Integrierte Brachflächen aktivieren Brachflächen von Industrie oder Gewerbe, Bergbau, Militär und Bahn stellen in der Metropole Ruhr ein umfangreiches innerstädtisches Flächenpotenzial dar, welches es zu entwickeln gilt. Durch die Wiedernutzung von Brachflächen können die	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Flächenansprüche der Siedlungsentwicklung auf baulich vorgeprägten Flächen realisiert werden, so dass hierfür keine unbebauten Freiflächen herangezogen werden müssen. Der Entwicklung von Brachflächen kommt gerade in der Kernzone der Metropole Ruhr eine besondere Bedeutung zu, da hier die zur Verfügung stehenden Flächenpotenziale begrenzt sind. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Wiedernutzung von Brachflächen, insbesondere von Industriebrachen, mit hohen Aufwendungen (Beseitigung der Fundamente, Altlastensanierung, etc.) verbunden sein kann. Brachflächen werden definiert als ehemals baulich genutzte Flächen mit oder ohne alten Gebäudebestand sowie ehemals oder aktuell überwiegend oder vollständig kontaminierte Flächen. Oft sind dies Altstandorte der Industrie, ehemalige Bahnflächen oder militärische Konversionsflächen. Bestehende Zwischennutzungen sind dabei kein Ausschlusskriterium. Auch für nicht mehr benötigte oder nutzbare Wohnbauflächen (z.B. an stark befahrenen Straßen) ist es notwendig, Konzepte für alternative Nachnutzungen zu entwickeln. Die Wiedernutzung von integrierten Brachflächen bezieht sich auch auf den Umbau und die Modernisierung des Gebäudebestandes. Die anzustrebende Nachfolgenutzung richtet sich insbesondere nach den die Brachflächen umgebenden Raumnutzungen und -funktionen. Liegen diese Flächen innerhalb des Siedlungsraumes, oder grenzen diese an den Siedlungsraum an, soll vorrangig eine siedlungsräumliche Nachfolgenutzung geprüft werden. Sofern diese Flächen einen besonderen Wert als Grünflächen für die Auflockerung des Wohn- und Arbeitsumfelds, für die Naherholung, für Sport- und Freizeitnutzungen, für das Stadtklima oder den Biotop- und Artenschutz haben, soll eine bauliche Nutzung unter besonderer Beachtung dieser Funktionen erfolgen, bzw. möglichst im Einklang mit diesen Funktionen realisiert werden. Betrachtete Alternativen	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	In der Begründung zum Bebauungsplan wird unter Kapitel 3 eine Betrachtung der 4 vorgesehenen Varianten der Bebauung angestellt. Bei den hier vorgestellten Varianten 1 und 4 lässt sich kein wirklicher Unterschied feststellen. Die Ausführung dieser Varianten bedeutet in beiden Fällen einen Baumverlust von über 320 Bäumen und eine Zerstörung des zusammenhängende Grünzuges Marl Hüls. Auch die Variante 3 unterscheidet sich nur wenig von 1 und 4. Lediglich der Bereich der alten Waldschule wird verschont. Im Falle der Variante 2, die sich allein auf die Bebauung des alten Stadionrundes beschränkt, ist der geringste Baumverlust zu erwarten. Auf der Seite 50 des Umweltberichtes ist eine sehr aussagekräftige Tabelle zu finden. Hier wird sehr deutlich, dass die Variante 2 zwar eine Bebauung vorsieht, aber nur im Bereich des Stadions. In der wertenden Rangfolge im unteren Teil der Tabelle steht deshalb die Variante 2 an Stelle 1. Stadt Marl — Bebauungsplan Nr. 324 „Ehem. Jahnstadion und Waldschule" Umweltbericht |	Variante 1: Vorentwurfsvariante	Variante 2: Minimalvariante	Variante 3: reduzierte Variante	Variante 4: Kompromissvariante
---	---	---	---	---
Verlust bzw. Überplanung von Flächen mit Waldeigenschaft	0,74 ha	0,0 ha	0,10 ha	0,74 ha
Verlust von Einzelbäumen außerhalb Waldflächen (Anzahl)	106	bis ca. 55 (im direkten Umfeld des Stadions)	bis ca. 98 (im direkten Umfeld des Jahnstadions und nördlich und südöstlich der ehemaligen Waldschule)	106
Wald- bzw. Grünstreifen an der Otto-Hue-Straße	wird als Grünstreifen in einer Länge von ca. 100 m erhalten	Waldstreifen wird auf ganzer Länge (ca. 150 m) erhalten	Waldstreifen wird auf ganzer Länge (ca. 150 m) erhalten	wird als Grünstreifen in einer Länge von ca. 120 m erhalten (Weg wird integriert)
Überplanung bislang unbeeinträchtigter Böden (in ha)	ca. 0,81 ha	0,0 ha	ca. 0,26 ha	ca.0,78 ha
Überplanung schutzwürdiger Böden	geringfügig, werden im Osten tangiert	Nein	Nein	geringfügig, werden im Osten tangiert
Relative Rangfolge: bessere-schlechtere Lösung	**4.**	**1.**	**2.**	**3.** | **Abb. 16: Auswirkungen vom Ansiedlungsvarianten** Ein sehr schöner Kompromiss Die städtebauliche Entwicklung würde vorangetrieben, und der Wald würde verschont.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Alternative Vorschläge zur weiteren Nutzung des Areals: Wiederherstellung und Ausweitung der Naherholungsfunktionen durch z.B.: Aufforstung des Jahnstadion-Rundes oder Anlage eines Biotopes. Erhalt architektonisch sehr wertvollen Tribüne und Umfunktionierung zur überdachten Bühne für Kleinveranstaltungen. Regelmäßige Pflege des Plangebietes Jahnwald Spielbereich für Senioren (Schachfeld, Boule) Ansiedelung eine professionellen Klettergartens Ansiedelung von typischer Außengastronomie (Holzcharakter, rustikal) Ruhebereiche mit Parkbänken Lehrpfad für Schulklassen und Interessierte Weihnachtsmarkt Sportplatz für die Realschule. Tütenspender für Hundehinterlassenschaften. Weiterer Vorschlag: Zur Unterstützung der Aktivitäten und zur Pflege, könnte sich ein in privater Initiative ein gemeinnütziger Verein gründen und in Zusammenarbeit mit der Stadt Marl dieses Areal erhalten. Eine derartige Nutzung des Plangebietes bedeutet eine Aufwertung der Lebensqualität im Bereich Hüls und würde mit ziemlicher Sicherheit auch Interessenten anziehen, die sich in Marl aus beruflichen oder anderweitigen Gründen niederlassen wollen. Die erforderliche Änderung des bestehenden Regionalplanes und des FNP sowie die Kollision mit § 35 BauGB wäre mit dem beschriebenen Vorschlag gegenstandslos. Gegebenenfalls sind Fördergelder von Bund und Land zu erhalten.	
4829#1	Bei beiden Vorschläge können wir uns - auf die nächsten Jahre gesehen - eine Wohnbebauung vorstellen. Nun zum Vorschlag Marl-Lenkerbeck: Ergänzung des Bebauungsplangebietes 62 A und 62 B - s.g. Breewiesenweg Das Gebiet liegt zwischen dem Autobahnzubringer Marl-Sinsen im Süden und der Straße Löntroper Grenzweg im Norden sowie der Hülsbergstr im Osten und der Hülsstr. im Westen. Nun zum Vorschlag Marl-Sinsen:	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Marl ein Rücknahmeerfordernis von Wohnbauflächenreserven in Höhe von 16,7 ha. Darüber hinaus besteht gegenüber den Festlegungen in der ersten Entwurfsfassung des RP Ruhr ein weiteres Rücknahmeerfordernis für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 5,6 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Festlegung als ASB für die beiden genannten Bereiche nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	BOHLEN-Gelände am Rande des Naherholungsgebietes "Die Haard". Das Gebiet liegt südlich des Haardgrenzwegs und wird im Osten von der Haltern-Str. begrenzt. Im unteren Bereich wird das Gelände durch die Stichstraße mit der Bezeichnung Halterner- Str. begrenzt.	
4961#1	A. Eigentumsverhältnisse Jahnstadion /Wald in Marl 1. Das gesamte Gelände gehörte dem Herzog von Arenberg, dieser verkaufte das Gelände 1922 an eine Arbeitsgemeinschaft (TV Hüls und den Jünglingsvereinen) für eine rein sportliche Nutzung auf einer Teilfläche. Dieser Kaufvertrag beinhaltete ein Rückkaufrecht für den Herzog bei nicht vertragsgemäßer Nutzung. Bei der Gleichschaltung der Vereine durch die Nationalsozialisten um 1936 trat dieser Fall ein. 2. Gleichzeitig mit der Gleichschaltung der Vereine kaufte die Stadt Marl durch seine nationalsozialistische Führung das Gelände. Es stellt sich die Frage, ob es hierfür einen neuen Kaufvertrag mit einem Rückkaufrecht gab oder die Stadt Marl in den vorhandenen Kaufvertrag eingetreten ist. Dies zu klären sollte auch im Interesse des RVR sein. Zu diesem Sachverhalt ein Zitat aus dem Buch " Mit Pferd und Wagen zum Auswärtsspiel" S. 40: " ... Da aber die Arbeitsgemeinschaft aufgehört hatte zu bestehen, fühlte sich die Stadt Marl verpflichtet, mit dem Herzog über den Ankauf in Verhandlung zu treten. So gelangte die Stadt Marl in den Besitz des Grundstückes. Dem politischen Druck hatte der Herzog von Arenberg respektive seine Verwaltung wohl nichts entgegen zu setzen." Es muss geklärt werden, wie und unter welchen Umständen der Kaufvertrag mit der Stadt Marl zustande kam. Ist es ein neuer	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan als Raumordnungsplan kann seinen Steuerungsanspruch allein auf die Planung und Ordnung des Raumes unter überörtlichen Gesichtspunkten erstrecken, d.h. die Raumbedeutsamkeit setzt die überörtliche Bedeutung einer Planung und Maßnahme voraus. Dies ist bei innerörtlichen Grünflächen nicht der Fall. Die Fläche des Jahnstadions und der Waldschule ist von dreieinhalb Seiten mit Wohnbebauung umgeben. Die Größe des Waldes am Jahnstadion reicht in Bezug auf den regionalplanerischen Maßstab nicht aus um im Regionalplan mit einer entsprechenden Festlegung dargestellt zu werden (s.a. DVO LPlG). Lt. DVO des LPlG NRW (Planzeichendefinition) gehören auch siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen zum ASB. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG). Die angeführten Eigentumsverhältnisse sind auf Ebene der Regionalplanung nicht relevant. Die Ausführungen zum Flächentausch mit Wohnbauflächen im Bereich Gleisdreieck richtet sich inhaltlich an die entsprechende Flächennutzungsplanänderung der Stadt Marl.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Vertrag oder ist die Stadt als Käufer in den alten Vertrag eingetreten? Gibt es weiterhin ein Rückkaufrecht? 3. Haushalt Stadt Marl 2019 Welche Erbpachtverträge gibt es hier für den Bereich des Jahnstadions? Wer ist hier Erbpachtnehmer und wer Erbpachtgeber. Die Angaben in dem Haushalt der Stadt Marl lassen vermuten, dass diese lediglich die Erbpachtnehmerin ist und damit nicht über das gesamte Grundstück frei verfügen kann. 4. Laut dem Optionsvertrag zwischen dem Investor und der Stadt Marl hätte der Kaufvertrag zwischen dem Investor und der Stadt Marl Anfang 2018 geschlossen werden müssen. In Punkt 6. Des Optionsvertrages ist zu lesen: "Der Grundstückskaufvertrag wird geschlossen, sobald alle zur Offenlage des Bebauungsplanes erforderlichen Unterlagen entsprechend der Planungsvereinbarung vorliegen." Die Offenlage endete am 26. 03. 2018. Ein Kaufvertrag wurde nicht abgeschlossen. Der Investor behauptet laut Protokoll der 30. Sitzung des Rates der Stadt Marl S. 6 unter Top 3 allerdings: "… Zuerst habe er das Jahnstadion und danach die Waldschule erworben." Tatsächlich hat der Investor bis heute weder das Jahnstadion noch die Waldschule gekauft. Hier stellt sich die Frage nach dem Wahrheitsgehalt der protokollierten Behauptung des Investors. B. Flächentausch Jahnstadion/-wald mit Gleisdreieck 1. Gleisdreieck eine wilde Abfalldeponie? Für das Gebiet des Gleisdreieckes konnte in der Begründung für die Änderung des Flächennutzungsplanes vom Verfasser keinerlei Belastung durch Altlasten festgestellt werden. Um zu versuchen die Fläche in einen bebaubaren Zustand zu versetzen, hat anscheinend der Grundstückseigentümer, die	Die Ausführungen zu möglichen Bodenbelastungen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen richten sich ebenfalls an die Bauleitplanung. Die aufgeführten planerischen Vorgaben (Abschnitt C) benennen u.a. den derzeit geltenden Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe. Sie richten sich an die kommunale Bauleitplanung. Ein Bezug zur Festlegung im Entwurf des RP Ruhr ist nicht festzustellen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	gesamte Fläche mit Bauschutt und wohl auch Industrieabfällen aufschütten lassen. Im Flurstücks- und Eigentümernachweis NRW aus 2017 ist zu lesen: "Flurstück 100, Flur 70 Gemarkung 5124 Marl Lage: An der Bebelstraße Fläche: 22 156 m² Tatsächliche Nutzung: 22 156 Halde Hier handelt es sich offensichtlich um eine nicht genehmigte Bauschuttdeponie mit eventueller Beimischung von Industrieabfällen (aus der Chemie). Bei der Flächengröße und der möglichen Gefahrenlage ist es zwingend notwendig, dass der RVR hier tätig wird. Die Stadt Marl wurde bereits aufgefordert hier tätig zu werden und das Haldengelände auf Kosten des Grundstückeigentümers zu sichern, den Sachverhalt zu klären und den nicht legal gelagerten Müll ordnungsgemäß, auf Kosten des Eigentümers entsorgen zu lassen. 2. Jahnstadion war eine wilde Müllkippe der Stadt Marl Zitat Buch Fußball leben im Ruhrgebiet S.114 " Langsam reichte das Fassungsvermögen des Jahnstadions für die immer zahlreicheren Menschen nicht mehr aus. In den Zeiten, als die Menschen mit Kohle heizten, fuhren die Müllwagen mit der Kohlenasche der Haushalte zum Stadion, um damit die Wälle aufzuschütten, die als Tribünenprovisorium dienten. In den 1950er-Jahren pilgerten Tausende Sonntag für Sonntag in die Heimstätte des TSV und fanden ihren Stehplatz auf der Aschenhalde." Da die Mülltrennung zur damaligen Zeit noch nicht bekannt war, ist davon auszugehen, dass hier der gesamte Hausmüll der Stadt Marl, incl. von Schadstoffen entsorgt wurden. Weiter ist hier anzunehmen, dass hier auch die Abfälle und Schadstoffe aus dem Bergbau und der CWH entsorgt wurden. Untersuchungen	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	zu diesen Problemstellungen und/oder deren Ergebnisse sind nicht bekannt. 3. Bodenbelastungen im Stadion Das Sportflächen bzw. deren Unterbau durch Dioxin, Furan, Arsen und Blei belastet sind, ist der Stadt Marl spätestens seit 2004/2005 bekannt. Weder sind von der Stadt Marl die geforderten Untersuchungen durchgeführt, noch die nötigen Konzepte zur Behebung der Gefahr für Mensch und Natur erarbeitet, geschweige denn umgesetzt worden. So konnten sich die vorhandenen Schadstoffe weiter ungehindert, z.B. durch Auswaschungen durch Niederschlagswasser in der Umwelt verbreiten. In der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß zum Bebauungsplan 224 der Stadt Marl schreibt der Landkreis Recklinghausen als untere Bodenschutzbehörde in Ihrer Stellungnahme vom 22.11.2017 auf Seite 1 und 2: "... Die Laufbahnen der Hochsprunganlage sowie die 3.000 m Hindernis-Laufbahn wiesen danach Dioxin- und Furan-Restbelastungen auf, die vor Ort verblieben. 2005 wurde der Unterbau der Laufbahnen, der aus Schlacke besteht, untersucht. Hierbei wurden deutliche Arsen und Blei-Belastungen festgestellt. ... so dass nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen ist, dass lediglich die verbliebenen Asche- und Schlackereste der projektierten Wohnungsnutzung entgegenstehen. Auch ist eine Versickerung in diesem Bereich selbstverständlich nicht möglich. Laufbahnen sollten mit unbelastetem Oberboden abgedeckt werden. Augenscheinlich ist dies auch so geschehen." C. Jahnstadion als Wohnbaupotenzialfläche 1. Telefonat des Unterzeichners mit dem RVR Danach sollen ungenutzte Sportflächen in Bebauungsflächen umgewandelt werden.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	2. Das Jahnstadion wird von einem Verein als Spielfläche regelmäßig genutzt. Eine nutzbare alternative Spielfläche gibt es zurzeit nicht. Beim Jahnstadion handelt es sich nicht um eine ungenutzte Sportfläche. 3. Übersicht der planerischen Vorgaben. Die Fläche des Jahnstadions ist: - im Regionalplan nicht als Sportfläche eingetragen, sondern als "Allgemeiner Freiraum" dargestellt. - im Flächennutzungsplan der Stadt Marl mit angrenzenden Grundstücksteilen großflächig "als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz" eingetragen. - im Landschaftsplan Vestischer Höhenrücken mit dem "Entwicklungsziel: Erhaltung der Freiraumfunktion der städtischen Grünzüge" eingetragen. - in der Waldfunktionskarte mit der "Erholungs-, Klimaschutz und Sicht- bzw. Immissionsschutzfunktion" eingetragen. - im integriertem Klimaschutzkonzept vor allem mit den Merkmalen: "energie- und CO^2- Einsparungen sowie nachhaltige Stadtentwicklung auch unter dem Aspekt von Folgen des Klimawandels (Erhaltung von Wohnqualität)" - im integriertem Stadtentwicklungskonzept wird nur die Fläche des Jahnstadions selbst und ein kleiner Bereich an der Otto-Hue-Straße als Wohnbaufläche benannt. Die geplante Bebauung verstößt gegen jede einzelne dieser planerischen Vorgaben. D. Freiflächen Rechtliche Grundlagen Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt "Emscher Lippe": Raumordnungsgesetz	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	1. Nach der, den Unterzeichnenden bekannten Fassung des Gesetzes zur Landesentwicklung - ist Freiraum "grundsätzlich zu erhalten und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend zu sichern und funktionsgerecht zu Entwickeln. - Sollen in allen Teilen des Landes "der für sie angestrebten räumlichen Struktur entsprechende Voraussetzung für die Tages-, Wochenend- und Ferienerholung gesichert und entwickelt werden. - "Insbesondere in den Verdichtungsgebieten sind schnell erreichbare verkehrsgünstig gelegene vor allem für die Tageserholung vorzusehen und auszubauen. 2. Nach den, den Unterzeichnenden bekannten Ziele des Landesentwicklungsplanes (LEP NRW) hat die Regionalplanung "den Freiraum durch Bereiche mit Freiraumfunktionen weiter zu entwickeln und durch zusätzliche regionale Bereiche mit Freiraumfunktionen zu ergänzen." E. Vorgesehene Flächen für die Ersatzbepflanzungen Für die geplante Bebauung werden Ersatzpflanzungen in erheblichen Umfang notwendig. Die hierfür vorgesehenen Ersatzflächen befinden sich nicht im Stadtteil Hüls, nicht einmal innerhalb des Gebietes der Stadt Marl. Auch wenn dies rechtlich zulässig ist, verstößt diese Maßnahme eklatant gegen das integrierte Klimaschutzkonzept (siehe C 3.) und zu Lasten der Marler Bevölkerung. Es ist davon auszugehen, dass durch die geplante Deponie in Hüls und des Industrieparks "Gate Ruhr" der LKW-Verkehr auf der A43, der A 52 und der Victoriastraße. stark zunimmt. Hinzu kommen die Umweltbelastungen (Staub, Lärm) durch den Betrieb der Deponie. Vom Jahnstadion ist	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	- die A 43 ca. 1600 m - die A 52 ca. 2000 m - die Victoriastraße. ca. 600 m - und die geplante Deponie ca. 700 m entfernt. Die o.g. Ausführungen sind im Ganzen eine Begründung dafür, dass die Eintragung für das Gelände des Jahnstadions inkl. Waldflächen und der Waldschule im Regionalplan nicht geändert wird, nicht geändert werden darf, sondern als Frei- und Erholungsfläche erhalten und im Sinne des Gesetzes zur Landesentwicklung weiterentwickelt werden.	

Mülheim an der Ruhr

Velauer Straße/Fulerum

2107#12	10. Fulerum, Velauerstr. Hier fordert der Beirat auf den Ackerflächen keine Straßenrandbebauung {ASB) zu zulassen, die Flächen sollen im Freiraum/Regionaler Grünzug verbleiben	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung 2020 verfügt die Stadt Mülheim an der Ruhr über einen erheblichen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB). Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Eine beidseitige Bebauung der Velauer Straße ist städtebaulich sinnvoll. Die Erweiterung des ASB durch eine Bautiefe entlang der Velauer Straße ist zudem geringfügig. Da ein erheblicher Bedarf an ASB besteht, ist dieser in diesem Fall höher zu gewichten als die Festlegung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs sowie Regionaler Grünzug.
4568#2	2) Fulerumer Feld Der Regionalplan verzichtet auch auf die Eintragung eines ASB in einfacher Bautiefe entlang der Velauer Straße. Das gesamte Feld wird als Fläche für AFAB und BSLE eingetragen. Eine Eintragung als ASB bringt keinerlei Vorteile. Bedingt durch die Verkehrssicherheit Situation ist die Fläche kaum nutzbar, da	Der Anregung, den ASB nicht festzulegen, wird nicht gefolgt. Über dem angrenzenden Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich wird der BSLE und Regionale Grünzug ergänzt. Hier wird der Stellungnahme teilweise gefolgt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	sie hohen Belastungen ausgesetzt ist. Bereits seit Jahren klagen die Anwohner der anderen Straßenseite über die Verkehrsbelastung. Eine bauliche Nutzung der anderen Straßenseite würde für zusätzliche Lärmbelästigung und Luftbelastung führen. Auch klimatisch könnten dann weder die Abgase abziehen noch die Frischluft vom Feld an die vorhandene Bebauung herankommen. Eine zukunftsgerichtet Entscheidung sieht anders aus.	
4912#1	ich bin Landwirt und Eigentümer von 63 ha land- und forstwirtschaftlichen Flächen in Mülheim Heißen-Fulerum und Holthausen. Des Weiteren bin ich Geschäftsführer unserer Familien-GmbH, die sich mit Projektentwicklungen befasst. Mein Sohn ist ebenfalls Landwirt, Dipl.-Ing. agr., und Eigentümer des Hofes [ANONYMISIERT] an der [ANONYMISIERT] in Mülheim mit [ANONYMISIERT] ha Eigentum. Wir bewirtschaften unsere Flächen gemeinsam als Einheit und darüber hinaus noch [ANONYMISIERT] ha in Pacht oder im Auftrag anderer Eigentümer. Wir gestalten so seit Jahrzehnten gut 140 ha unseres Stadtgebietes, das sind immerhin 1,5% davon. Gut 1% steht in unserem Eigentum und zwar nicht nur Wald und Wiese im tiefsten Außenbereich, wie sich gleich zeigen wird. Als der erste Entwurf des Regionalplans bekannt wurde, war auf meinem Ackergelände südlich der [ANONYMISIERT] und teilweise auf dem Feld eines Nachbarn über 20 ha als ASB ausgewiesen (meine Flurstücke Gemarkung Fulerum, Flur 2, Flurstücke [ANONYMISIERT]). Die Bauverwaltung fragte, was ich davon hielte. Ich entgegnete, dass mit einer solchen Entwicklung direkt am Siedlungsrand einmal zu rechnen gewesen sei, dass es sich dabei zurzeit aber noch um eine unserer landw. Kernflächen handele. Bei entsprechender Wertentwicklung sei ich bereit, das Gelände zur Disposition zu stellen. "Dann lehnen wir das ab" war die kurze Antwort, das Gespräch war beendet.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Ich wandte mich an den RVR und führte ein Telefongespräch mit dem Referatsleiter, Herrn Bongartz. Darin brachte ich zum Ausdruck, dass ich durchaus gewillt sei, die etwa [ANONYMISIERT] ha meines Eigentums für den Allgemeinen Siedlungsbereich zur Verfügung zu stellen. Von meinem Nachbarn weiß ich, [ANONYMISIERT]. Damit hätte Mülheim [ANONYMISIERT] ha Wohnbau- u./o. Gewerbefläche allererster Güte ohne Altlasten, direkt an der Landstraße, 1,6 km zur A52 und 1,9 km zur A40. Am 15.11.2018 nahm ich in Ihrem Hause Einsicht in den Plan und konnte meine Fragen an Frau [ANONYMISIERT] und Herrn [ANONYMISIERT] richten. Inzwischen war auf Betreiben der Stadt der Allgemeine Siedlungs-Bereich (ASB), auf meinem Acker auf eine Straßenrandbebauung zusammengestrichen worden. Selbst diese Vorgabe des Regionalplans wird in MH nicht umgesetzt werden, weil die [ANONYMISIERT] zu laut sei, so der Planungsamtsleiter in der WAZ. Gleichzeitig sind aber mind. 20 neue Wohneinheiten an dieser Straße weiter stadteinwärts genehmigt worden. Am 10.1.2019 nahm ich an der Informationsveranstaltung im Ratssaal teil. Herrn Tönnes stellte ich die Frage, welchen Sinn eine übergeordnete regionale Planung mache, wenn schon zuvor für die Städte ein "Wunschkonzert" veranstaltet wird und nach Rechtskraft des Regionalplanes es den Kommunen zudem noch überlassen bleibt, wie, wann und ob überhaupt etwas aus dem schönen Plan umgesetzt wird (Planungshoheit der Gemeinden). Der RVR setze die Leitplanken, was auf der Fahrbahn passiert, bestimme Mülheim selbst, so Herr Tönnes. Na das sind ja Aussichten. Die höchstverschuldete Stadt unseres Landes (2,3 Mrd. bei nur 170.000 EW!) lässt solch ein großes Potenzial einfach liegen? Herr Tönnes und der Referatsleiter, Herr Bongartz, stellten heraus, dass MH eine Regionalplanung	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	verlangt, die ein Defizit von 35 ha Wohnbaufläche und ein Defizit von 87 ha Gewerbefläche festschreibt. Der Bürger kann es nicht mehr fassen. Andere Städte legen ausgeglichene Bilanzen vor, Bochum gar einen Überschuss und Mülheim – erhöht die Grundsteuer um 39%. Es ist doch keinesfalls so, dass damit das letzte Grün geopfert würde. Mülheim ist zur Hälfte grün. Wie oft muss ich mir als Landwirt anhören, dass unsere Äcker in der ökologischen Wertigkeit gleich nach der Autobahn kämen, und der konventionelle Ackerbau wird hierbleiben. Ich habe mit dem GF der Wirtschaftsförderungsgesellschaft, Herrn Schnitzmeier, darüber gesprochen. Er hat immer wieder mehr Gewerbefläche angemahnt. Er musste in den vergangenen Jahren bis zu 87% der Anfragen mangels Masse absagen. Er hat kein Verständnis dafür, dass die Stadt eine städteplanerisch zweifelsfrei gebotene und vernünftige Ausweisung der höheren Planungsbehörde einfach abweist. Noch sei das ja nicht endgültig, sagte er. Aus einer kleineren Projektentwicklung (18 Einzelhäuser), die ich über zwei städtebauliche Verträge mit der Stadt realisiert habe, kenne ich die enorme Nachfrage nach Wohnbauland in Mülheim aus erster Hand. Ist eine Gemeinde nicht auch verpflichtet, diesen suchenden Bürgern eine Chance zu bieten, in ihrer Heimatstadt zu bauen? Kann MH den Zuzug junger Familien nicht dringend gebrauchen?	

Friedhof Holthausen

501#1	historischer Friedhof Mülheim Holthausen Der historische Friedhof Holthausen ist bislang im regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr als Wald, regionaler Grünzug und Landschaftsschutzgebiet gekennzeichnet (Abbildung 1). Auch im zukünftigen Regionalplan Ruhr muss es dabeibleiben, da es sich bei dem	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich um eine kleinteilige Fläche, die von Wohnnutzungen umgeben ist. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Areal um einen historischen Friedhof mit altem Gräberbestand und um ein wichtiges Naherholungsgebiet handelt. Auf dem Entwurf des Regionalplans (Abbildung 2) ist der Friedhof leider nicht mehr als Wald und regionaler Grünzug gekennzeichnet, daher bin ich sehr besorgt, auch wenn mir gesagt wurde, dass das Gelände zu "klein „für den Plan ist. Wie sie der beiliegenden Bürgereingabe entnehmen können, hat sich im letzten Sommer bereits ein deutlicher Widerstand gegen eventuelle zukünftige Bebauungspläne der Stadt Mülheim gebildet. Nachdem wir über 1800 Unterschriften gesammelt haben, konnte unsere Initiative auf der Mülheimer Ratssitzung am 05.07.2018 erreichen, dass die Stadt von Bebauungsplänen vorerst abgesehen hat. Leider haben ich aber nun erfahren, dass die Stadt Mülheim Ihre Vermarktungspläne langfristig nicht verworfen hat, es kann jederzeit zu einem negativen Ratsbeschluss kommen. In diesem Zusammenhang bitten ich Sie dringend, den Holthausener Friedhof auch im zukünftigen Regionalplan als Wald, Landschaftsschutzgebiet und regionalen Grünzug auszuweisen. Das wäre sicher auch ganz im Sinne der gegenwärtigen Ruhrkonferenz und der Pläne der Landesregierung, das Ruhrgebiet mit einer grünen Infrastruktur zu versehen. Ich bitte Sie daher, den Friedhof auch im künftigen Regionalplan als schützenswertes Biotop und auch als historische Gedenkstätte zu erhalten.	obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG). Eine Sicherung der siedlungszugehörigen Freiflächen ist an dieser Stelle im RFNP erfolgt. Hier wird die Fläche als Waldfläche und als Regionaler Grünzug dargestellt. Eine Änderung der Festlegung im RP Ruhr ist nicht erforderlich und entspricht nicht der regionalplanerischen Maßstabsebene.
698#1	ich möchte meiner Besorgnis über die weiteren Nutzungspläne der Stadt Mülheim an der Ruhr bezüglich des Historischen Friedhofs Holthausen Ausdruck verleihen. Nachdem eine erfolgreich geführte Bürgerpetition und der daraufhin erfolgte Ratsbeschluss zu Gunsten des Bürgerengagements Anlass zur Hoffnung gab, den Friedhof vor den Bebauungsplänen der Stadt gerettet zu haben, führte ein Gespräch mit dem Baudezernat zu einem anderen Resultat.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich um eine kleinteilige Fläche, die von Wohnnutzungen umgeben ist. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG).

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Vor dem Hintergrund der leeren Stadtkasse soll nun unter anderem auch diese Fläche zu Bebauungszwecken veräußert werden. Es sei denn, die Kosten für den Pflegeaufwand würden weitreichend und die Verantwortung für die Sicherheit vollständig privat initiativ getragen werden. Dieses zu realisieren erwies sich leider als schwierig, sogar derzeit unmöglich. Die Auflösung des Friedhofes bedeutet für viele Mülheimer Bürger den unwiederbringlichen Verlust eines Stückchen Heimat, zumal auf den historischen Grabsteinen aus der Gründerzeit sowie des Jugendstils noch die Namen altbekannter Mülheimer Familien zu lesen sind. Nicht zu vergessen sei die Grabstelle des jungen afrikanischen Prinzen, dessen Aufenthalt in Mülheim von einer gewissen Tragik vor dem Hintergrund der deutschen Kolonialzeit begleitet war. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Naherholungspark Witthausbusch (fußläufig in zwei Minuten erreichbar) mit dem Streichelzoo und der Lernwerkstatt für Kinder (Archepark) machte ich dem Dezernenten und dem Grünflächenamt den Vorschlag, die Freiflächen des Friedhofs in ein Trockenbiotop mit Wildwiese als Rückzugsort für Insekten, Amphibien und Reptilien mit minimalem Aufwand zu erstellen und ebenso einen kleinen kulturellen Lehrpfad einzurichten. Ich möchte an dieser Stelle nicht alle bereits benannten und Ihnen sicher bekannten Argumente wiederholen, die für den Erhalt einer historischen Stätte mit altem Baumbestand inmitten eines Wohngebietes sprechen. Ich bitte Sie, sich für den Erhalt dieser kleinen Parzelle einzusetzen und sie auch im neuen Regionalplan als	Eine Sicherung der siedlungszugehörigen Freiflächen ist an dieser Stelle im RFNP erfolgt. Hier wird die Fläche als Waldfläche und als Regionaler Grünzug dargestellt. Eine Änderung der Festlegung im RP Ruhr ist nicht erforderlich und entspricht nicht der regionalplanerischen Maßstabsebene.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Landschaftsschutzgebiet mit regionalem Grünzug auszuweisen, so wie es zur Zeit im RFNP bereits der Fall ist.	
2107#11	9. Holthauser Friedhof Der historische Friedhof sollte im Zusammenhang mit dem Witthausbusch als Freiraum dargestellt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund der Kleinteiligkeit der Fläche bleibt die Fläche als siedlungszugehörige Grünfläche im ASB.

Lönsweg/Broich

4556#1	ich beziehe mich auf die geplante veränderte Ausweisung der Grünanlage in Mülheim an der Ruhr, Stadtteil Broich, Lönsweg gegenüber den Häusern 3-13. Bisher wird das Gelände als Grünfläche/Waldgebiet und Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Nunmehr soll das in Rede stehende Grundstück als ASB (Allgemeiner Siedlungsbereich) ausgewiesen werden. Hiergegen richtet sich mein Einwand. Zur Begründung füge ich den in dieser Angelegenheit geführten Schriftverkehr mit der Stadt Mülheim an der Ruhr und der Bezirksregierung Düsseldorf bei.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich um eine kleinteilige Fläche, die mit einer Breite von ca. 20 bis 70m in die Siedlungsflächen hineinragt. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG). Eine Sicherung der siedlungszugehörigen Freiflächen ist an dieser Stelle im RFNP erfolgt. Hier wird die Fläche als Waldfläche dargestellt. Eine Änderung der Festlegung im RP Ruhr ist nicht erforderlich und entspricht nicht der regionalplanerischen Maßstabsebene.
4568#1	anbei die von der Stellungnahme des Rates vom 14.02.2019 abweichende Positionsbestimmung der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen in Mülheim an der Ruhr zum Entwurf des Regionalplans Ruhr, Mülheimer Areale betreffend: 1) Grünzug Am Großen Berg / Nachtigallental / Broicher Waldweg / Lönsweg Der Bereich Nachtigallental - Trottenburg - Böllerts Höfe - Lönsweg - Wallfriedsweg - Broicher Waldweg wird im Regionalplan als Waldgebiet eingetragen, nicht als ASB. Das unbebaute Grundstück am Lönsweg wird diesem Waldstück zugeordnet. Eine Sicherung im Regionalplan ist sinnvoll, um das Gebiet langfristig für die klimatische und ökologische Zukunft zu	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich um eine kleinteilige Fläche, die mit einer Breite von ca. 20 bis 70m in die Siedlungsflächen hineinragt. Gemäß der DVO LPlG (Planzeichendefinition) umfassen ASB Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen. Das bedeutet, dass kleinere, nicht raumbedeutsame Fläche dem ASB zugeordnet werden. Der Regionalplan als rahmensetzender Plan wird in den nachfolgenden Planungen konkretisiert. Der Bauleitplanung und Landschaftsplanung obliegt somit die

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	sichern. Das Gebiet dient bereits als Ausgleichsfläche für frühere Bauvorhaben. Eine bauliche Nutzung als ASB würde die Ausgleichsflächen der Stadt zu sehr dezimieren und das vorhandene Kontingent überlasten.	Umsetzung in Wohnbauflächen, Grünflächen etc. Dies ist im RFNP erfolgt. Hier wird die Fläche als Waldfläche dargestellt.
4955#1	ich beziehe mich auf die geplante veränderte Ausweisung der Grünanlage in Mülheim an der Ruhr, Stadtteil Broich Lönsweg gegenüber Häuser 3-13. Lagepläne und Luftaufnahmen sind in der Anlage beigefügt. Bisher wird das Gelände als Grünfläche/Waldgebiet/Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, neu geplant ist die Darstellung als ASB (Allgemeiner Siedlungsbereich). I. Das Grundstück liegt in Mülheim, Stadtteil Broich, auf der unbebauten Seite des überwiegend einseitig bebauten Lönswegs und ist Teil des Landschaftsschutzgebietes 2.2.2.7 "Nachtigallental und Scheuerbachtal". Ursprünglich war es die Weidefläche eines langen nicht mehr existenten landwirtschaftlichen Betriebs, im Jahre 1992 wurde die Fläche von der Stadt Mülheim unter Inanspruchnahme nicht unerheblicher Fördermittel des Landes NRW in eine Grünanlage umgewandelt. Seinerzeit wurden Spazierwege angelegt sowie Sitzgelegenheiten geschaffen. Auf dem Grundstück befindet sich ein großer alter Baumbestand (ungefähr 50 Bäume). Insgesamt hat die Grünfläche daher einen parkähnlichen Charakter. In unmittelbarer Nähe der Grünfläche, an den Straßen Strippchens Hof und Böllerts Höfe, befindet sich der "Wohnpark Uhlenhorst". Hierbei handelt es sich um eine großflächige dichtbesiedelte mehrstöckige Wohnbebauung mit Hochhauscharakter mit Hunderten von Wohneinheiten, mithin eine typische "Betonwüste" der Siebziger Jahre. Die Grünfläche am Lönsweg wird von den Bewohnern des Wohnparks Uhlenhorst gerne und zahlreich als "Naherholungsgebiet vor der Haustür" genutzt, beispielsweise um mit Hunden spazieren zu gehen oder sich in der Grünanlage mit den Nachbarn zu treffen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich um eine kleinteilige Fläche, die mit einer Breite von ca. 20 bis 70m in die Siedlungsflächen hineinragt. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG). Eine Sicherung der siedlungszugehörigen Freiflächen ist an dieser Stelle im RFNP erfolgt. Hier wird die Fläche als Waldfläche dargestellt. Eine Änderung der Festlegung im RP Ruhr ist nicht erforderlich und entspricht nicht der regionalplanerischen Maßstabsebene.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Aufgrund ihrer Beschaffenheit wird die Grünanlage am Lönsweg aber nicht nur von den unmittelbaren Anwohnern und den Bewohnern des Wohnparks Uhlenhorst genutzt, sondern auch von zahlreichen weiter entfernt in Broich oder gar in anderen Stadtteilen Mülheims lebenden Personen genutzt. Regelmäßig kann man beobachten, wie Leute mit ihren Hunden extra im PKW anfahren, um dort ihre Vierbeine spazieren zu führen. Nicht selten treffen sich auf dem Grundstück an schönen Tagen zeitgleich 20 und mehr Personen, um soziale Kontakte zu pflegen, Hunde ungestört miteinander spielen zu lassen und die Natur dort zu genießen. Wie dargestellt, handelt es sich bei der Grünanlage um eine von den Bewohnern des Stadtteils Broichs vielgenutzte öffentlich zugängliche Freifläche mit umfangreichem alten Baumbestand. Diese Freifläche ist die einzige ihrer Art inmitten des dicht besiedelten und stark bodenversiegelten Wohnparks Uhlenhorst. Durch eine Bebauung würde diese einzige Freifläche inmitten hoher baulicher Dichte unwiederbringlich zerstört.	
4955#2	II. Die nunmehr durch die angedachte Ausweisung der Grünanlage als ASB im Regionalplan Ruhr geplante Bebauung widerspricht den Zielen und Grundsätzen der Landesentwicklungsplanung (LEP) in mehreren Punkten. Auch steht eine Bebauung mit den Grundsätzen des Regionalplans Ruhr in Widerspruch. 1. Zunächst handelt es sich hierbei um den Grundsatz einer nachhaltigen und flächensparenden Siedlungsentwicklung (LEP Grundsatz 6.1-2 Leitbild "Flächensparende Siedlungsentwicklung"; Regionalplan Grundsatz 1.1-5 "Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln") Der Regionalplan Ruhr hat sich zum Ziel gesetzt, vorhandene Freiräume zu sichern und wertvolle Flächen auch außerhalb der BSN (Bereiche für den Schutz der Natur) zu sichern. Dies ist auch im LEP niedergeschrieben (LEP Grundsatz 7.1-1 Freiraumschutz). Mit der Ausweisung der Grünanlage am	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um eine kleinteilige Fläche, die mit einer Breite von ca. 20 bis 70m in die Siedlungsflächen hineinragt. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG). Eine Sicherung der siedlungszugehörigen Freiflächen ist an dieser Stelle im RFNP erfolgt. Hier wird die Fläche als Waldfläche dargestellt. Eine Änderung der Festlegung im RP Ruhr ist nicht erforderlich und entspricht nicht der regionalplanerischen Maßstabsebene.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Lönsweg als ASB wird gegen diesen Grundsatz signifikant verstoßen. 2. Außerdem sollen Siedlungen vorrangig im Innenbereich entwickelt werden (LEP Grundsatz 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung; Regionalplan Grundsatz 1.1-7 Vorrangig im Innenbereich entwickeln). Auch hier widerspricht die geplante Bebauung der Freifläche am Lönsweg signifikant diesen Zielen. Trotz der räumlichen Nähe zum dichtbesiedelten Gebiet des Wohnparks Uhlenhorst ist die Grünanlage am Lönsweg aufgrund der überwiegend nur einseitigen Bebauung des Lönswegs nämlich keinesfalls dem Innenbereich, sondern eindeutig dem Außenbereich zuzuordnen, was von der Bezirksregierung Düsseldorf bereits im Jahr 2014 unmissverständlich festgestellt wurde. Schon seinerzeit plante die Stadt Mülheim, die Grünanlage am Lönsweg einer Bebauung zugänglich zu machen und beschied eine entsprechende Bauvoranfrage auf Grundlage von § 34 BauGB (Bebauung im Innenbereich) positiv. Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung am damaligen Verfahren regte sich jedoch heftiger Widerstand gegen diese Pläne in der Bevölkerung. Aufgrund der Eingabe eines Bürgers bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde überprüfte diese den positiven Bescheid der Bauvoranfrage und gelangte zu der Auffassung, dass es sich bei der Grünanlage am Lönsweg eindeutig um Außenbereich handelt. Dieses Verfahren war damals auch Gegenstand der Sitzung des Mülheimer Stadtrats am 25.09.2014, der diesbezügliche Teil des Sitzungsprotokolls ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt. III. Neben diesen offensichtlichen Verstößen gegen die Grundsätze des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans erscheint es daneben mehr als fragwürdig, ob durch die geplante Ausweisung als ASB überhaupt Ziele des Regionalplans Ruhr sinnvoll verwirklicht werden könnten.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Ziel des Regionalplans Ruhr ist unter anderem, Wohnraum im Ruhrgebiet zu schaffen. Dieses Ziel kann jedoch durch eine Bebauung der Grünanlage am Lönsweg nicht sinnvoll verwirklicht werden. Aufgrund der Beschaffenheit, Größe und des Zuschnittes des Grundstücks gegenüber den Häusern Lönsweg 3-13 wäre auf der Grünfläche – sofern sich die neue Bebauung nach Art und Maß in die bereits am Lönsweg bestehende Bebauung einfügen soll – allenfalls eine Bebauung mit höchstens 3 Einfamilienhäusern möglich. Somit würde durch eine Bebauung der Grünfläche die von hunderten Bewohnern des Stadtteils Broich genutzte und daher dem Gemeinwohl dienliche einzige Freifläche mit altem Baumbestand inmitten des dichtbesiedelten und stark versiegelten Wohnparks Uhlenhorst geopfert werden, um lediglich drei Familien ein Haus zu ermöglichen. Wenn man sich vor Augen führt, dass der Regionalplan gerade auch die Zielsetzung hat, Grünflächen zu erhalten und neu zu schaffen, erscheint es mehr als irrsinnig eine bereits bestehende, vielgenutzte Grünfläche in einem Landschaftsschutzgebiet zu vernichten um unter Verletzung der Zielsetzung des Regionalplans Wohnraum nur für einige sehr wenige Personen zu schaffen. Ferner ist die geplante Bebauung auch nicht geeignet, den angespannten Haushalt der Stadt Mülheim nachhaltig zu entlasten. Bei einer tatsächlich realisierbaren Bebauung mit lediglich 3 Einfamilienhäusern dürfte der zu erwartende Verkaufserlös für das Grundstück weit unter 1 Mio. Euro liegen. Ein solcher Betrag ist jedoch in Anbetracht der Haushaltslage der Stadt Mülheim noch nicht einmal ein Tropfen auf dem heißen Stein.	
4955#3	Darüber wäre eine Bebauung der Grünfläche für die Stadt mit nicht unerheblichen Folgekosten verbunden, was dem Umstand geschuldet ist, dass die am Lönsweg bestehende Kanalisation unterdimensioniert ist. Bereits jetzt werden regelmäßig bei	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	stärkeren Regenfällen die Kellerräume der bereits bestehenden Häuser geflutet, da die Kanalisation nicht in der Lage ist, das Regenwasser schnell genug aufzunehmen. Durch eine zusätzliche Bebauung auch mit nur drei Häusern würde diese Problematik noch verschärft werden, weswegen vor einer Bebauung der Grünfläche die Kanalisation umfassend und kostenintensiv durch die Stadt Mülheim erneuert werden müsste. Die Kosten hierfür dürften den zu erwartenden Verkaufserlös größtenteils aufbrauchen, wenn nicht gar übersteigen.	
4955#4	IV. Am Rande sei noch bemerkt, dass im Rahmen des erwähnten Widerstandes gegen die damaligen Bebauungspläne der Stadt Mülheim von den Anwohnern des Lönswegs mit beachtlichem Erfolg Unterschriften gegen eine Bebauung und für den Erhalt der Grünanlage gesammelt wurden. Seinerzeit konnten innerhalb weniger Tage durch bloßes Ansprechen der auf der Grünfläche angetroffenen Personen mehr als 300 Unterschriften gesammelt werden. Dies belegt, dass die Grünfläche am Lönsweg nicht nur für die unmittelbaren Anwohner, sondern tatsächlich auch für eine große Personenzahl aus dem ganzen Stadtteil eine wichtige Bedeutung hat. V. Zusammenfassend bleibt zu sagen, dass durch die geplante Ausweisung der Grünfläche am Lönsweg als ASB ein hoher Preis gezahlt wird, ohne hierfür wirklich eine nennenswerte Gegenleistung zu erhalten. Durch eine Bebauung würde eine mit Landesmitteln geschaffene Parkanlage mit altem Baumbestand unwiderruflich verloren gehen, obwohl der Regionalplan gerade zum Ziel gesetzt hat, Grünflächen zu erhalten und auch neu zu schaffen. Sehr viele Anwohner eines dicht besiedelten Bereichs verlören ihre einzige, intensiv genutzte Freifläche, um Wohnraum für nur sehr wenige Personen zu schaffen, ohne dass sich die finanzielle Lage der Stadt Mülheim hierdurch bessern würde, sie würde sich Gegenteil noch verschlimmern. Ich bitte daher darum, bei der abschließenden Entscheidungsfindung meine Argumente zu berücksichtigen und	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	in der endgültigen Fassung des Regionalplans Ruhr von einer Ausweisung der Grünanlage Lönsweg gegenüber Häuser 3-13 als ASB abzusehen und diese als Grünfläche im Landschaftsschutzgebiet zu belassen.	

Sonstige

1087#5 2107#6	4. NSG Steinbruch Rauen und Friedhof Broich Hierbei handelt es sich um einen wichtigen Biotopverbundkorridor zwischen dem Mülheimer Wald und dem Ruhrtal mit dem bestehenden NSG Steinbruch Rauen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Korridor sowie Teile des NSG Steinbruch Rauen als Freiraum herausgenommen wurden. Der Beirat fordert: Der Grünzug ist > 10 ha und muss als Freiraum (wie im RFNP) dargestellt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das NSG Steinbruch besteht aus zwei Teilflächen. Die östliche ist im RP Ruhr-Entwurf als BSN festgelegt. Die westliche ist mit Breiten von 30 bis 50 m sehr kleinteilig. Die Flächen sind im RFNP zudem planerisch durch eine gewerbliche Baufläche voneinander getrennt. Die Festlegungen eines Regionalplanes sind der Systematik entsprechend nicht parzellenscharf, sondern dem übergeordneten, rahmensetzenden Charakter entsprechend als Bereiche festzulegen. Die kleinteiligen NSG-Flächen werden dem ASB zugeordnet. Ihre Sicherung obliegt der kommunalen Planungshoheit.
2107#4	2. Selbeck Das Umfeld von Selbeck ist auch heute noch landwirtschaftlich geprägt. Innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen befinden sich zahlreiche typische aber auch seltene und geschützte Biotope wie z.B. artenreiches Grünland (inkl. Schwermetallrasen), Feuchtgrünland, Obstwiesen, naturnahe Bäche, Quellen und Stillgewässer. Neben der hohen naturschutzfachlichen und klimatischen Bedeutung hat dieser Bereich auch eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild. Eine Ausweisung der Ortsränder von Selbeck, insbesondere im nördlichen Teil bis zum Heidendoren als ASB führt zum Verlust dieser Biotope. Der Prüfbogen zum Regionalplan (Mue_ASB 2, S. 192) kommt für den Bereich des Umspannwerkes/Heidendoren zu folgender Aussage: Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei drei Kriterien (Wohnen, Naturschutzgebiet,	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Mülheim an der Ruhr zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs über einen Bedarf an zusätzlichen, über den bisherigen Entwurf hinausgehenden Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 85,6 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Aufgrund des hohen Bedarfs an zusätzlichen regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen wird hier im Rahmen der Abwägung gem. § 3 Abs. 1 ROG zugunsten der bedarfsgerechten Festlegung eines Allgemeine Siedlungsbereichs (ASB) im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW entschieden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden". Deshalb fordert der Beirat keine weitere Ausweisung des ASB (insbesondere zum Heidendoren, geplantes Gewerbe), Darstellung der Grünverbindungen Haubach und Zufluss zum Haubach und keine Siedungserweiterung am Ortsrand von Selbeck.	Die Belange des Biotopschutzes sind bei der Konkretisierung auf Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Ggf. auftretende Konflikte sind auf dieser Ebene zu lösen. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG). Eine Herausparzellierung der Bereiche Haubach und Zufluss zum Haubach ist im regionalplanerischen Maßstab 1:50.000 nicht möglich.
2107#5	3. Grünzug Freilichtbühne, Park Kluse, Alter Friedhof, Kleingartenanlage Scharpenberg Der Grünzug ist ein bedeutendes Freiraumelement in direkter Innenstadtlage mit Funktionen für Klima, Biodiversität, Naherholung und Kultur und in der Summe der Flächen> 10 ha. Der Beirat fordert: Der Grünzug muss als Freiraum (wie im RFNP) dargestellt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regionalplanungsbehörde stimmt insofern zu, als der Grünzug für die Innenstadt der Stadt Mülheim an der Ruhr wichtige Funktionen übernimmt und damit von hoher lokaler Bedeutung ist. Regionalplanerische Festlegungen hingegen müssen stets eine überörtliche Raumbedeutsamkeit aufweisen, d.h. z.B. die Grenzen eines Gemeindegebietes überschreiten oder über das Gebiet einer Gemeinde hinaus räumliche Wirkungen zeigen. Gemäß der Anlage 3 zur DVO des LPlG NRW (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) liegen siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen innerhalb der ASB-Festlegung. Daher bleibt es bei der Festlegung der Fläche als ASB. Die Sicherung und Darstellung der Grünfläche obliegt der nachfolgenden Planungsebene.
2107#7	5. Alte Bahnlinie, Alte Straße, Saarn Der Grünzug ist ein bedeutendes Biotopvernetzungselement. Beirat fordert: Der Grünzug muss als Freiraum {wie im RFNP) dargestellt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei dem Grünzug entlang der Alten Straße handelt es sich um einen unter 50 m breiten Grünzug, der von lokaler Bedeutung ist und daher im RP Ruhr nicht festgelegt wird.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Regionalplanerische Festlegungen hingegen müssen stets eine überörtliche Raumbedeutsamkeit aufweisen, d.h. z.B. die Grenzen eines Gemeindegebietes überschreiten oder über das Gebiet einer Gemeinde hinaus räumliche Wirkungen zeigen. Gemäß der Anlage 3 zur DVO des LPlG NRW (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) liegen siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen innerhalb der ASB-Festlegung. Daher bleibt es bei der Festlegung der Fläche als ASB. Die Sicherung und Darstellung der Grünfläche obliegt der nachfolgenden Planungsebene.
2107#8	6. Grünzüge Saarnberg, Schengerholzbach/Bühlsbach, Grünflächen Saarner Kuppe Die Grünzüge sind bedeutende Freiraumelemente in direkter Innenlage des Stadtteils Saarn mit Funktionen für Klima, Biodiversität, Naherholung und Kultur, in der Summe der Flächen > 10 ha. Der Beirat fordert: Der Grünzug muss als Freiraum {wie im RFNP) dargestellt werden. Zudem sind die Grünzüge für den Biotopverbund DU-MH Wald - Saarner Kuppe - Ruhraue weiterzuentwickeln.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regionalplanungsbehörde stimmt insofern zu, als der Grünzug für die Innenlage des Stadtteils Saarn wichtige Funktionen übernimmt und damit von hoher lokaler Bedeutung ist. Regionalplanerische Festlegungen hingegen müssen stets eine überörtliche Raumbedeutsamkeit aufweisen, d.h. z.B. die Grenzen eines Gemeindegebietes überschreiten oder über das Gebiet einer Gemeinde hinaus räumliche Wirkungen zeigen. Gemäß der Anlage 3 zur DVO des LPlG NRW (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) liegen siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen innerhalb der ASB-Festlegung. Daher bleibt es bei der Festlegung der Fläche als ASB. Die Sicherung und Darstellung der Grünfläche obliegt der nachfolgenden Planungsebene.
2107#9	7. Katholischer Friedhof Saarn - Freiflächen Voßbeckstr Die Flächen grenzen dem Freiraum Auberg unmittelbar an und sind entsprechend als Freiraum dazustellen, zudem sollte der Biotopverbund weiterentwickelt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen, obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG).
2107#13	11. Siepentäler in der Heimaterde Der Grünzug ist ein bedeutendes Freiraumelement in direkter Innenlage der denkmalgeschützten Siedlung Heimaterde, mit Funktionen für Klima, Biodiversität, Naherholung und Kultur und in der Summe der Flächen > 10 ha. Der Beirat fordert: Der Grünzug muss als Freiraum {wie im RFNP) dargestellt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regionalplanungsbehörde stimmt insofern zu, als der Grünzug für die Innenlage der Siedlung Heimaterde wichtige Funktionen übernimmt und damit von hoher lokaler Bedeutung ist. Regionalplanerische Festlegungen hingegen müssen stets eine überörtliche Raumbedeutsamkeit aufweisen, d.h. z.B. die Grenzen eines Gemeindegebietes überschreiten oder über das Gebiet einer Gemeinde hinaus räumliche Wirkungen zeigen. Gemäß der Anlage 3 zur DVO des LPlG NRW (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) liegen siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen innerhalb der ASB-Festlegung. Daher bleibt es bei der Festlegung der Fläche als ASB. Die Sicherung und Darstellung der Grünfläche obliegt der nachfolgenden Planungsebene.
2107#14	12. Horbachtal Der Grünzug ist ein bedeutendes Freiraumelement in direkter Innenlage der Stadtteile ehemals Mellinghofen (heute Altstadt II} und Winkhausen mit Funktionen für Klima, Biodiversität, Naherholung und Kultur und in der Summe der Flächen > 10 ha. Der Beirat fordert: Der Grünzug muss als Freiraum (wie im RFNP) dargestellt werden. Zudem ist der Grünzug für den Biotopverbund Ruhrtal - Horbachtal - Hexbachtal weiterzuentwickeln.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regionalplanungsbehörde stimmt insofern zu, als der Grünzugwichtige Funktionen übernimmt und damit von hoher lokaler Bedeutung ist. Regionalplanerische Festlegungen hingegen müssen stets eine überörtliche Raumbedeutsamkeit aufweisen, d.h. z.B. die Grenzen eines Gemeindegebietes überschreiten oder über das Gebiet einer Gemeinde hinaus räumliche Wirkungen zeigen. Gemäß der Anlage 3 zur DVO des LPlG NRW (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) liegen siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Erholungsflächen innerhalb der ASB-Festlegung. Daher bleibt es bei der Festlegung der Fläche als ASB. Die Sicherung und Darstellung der Grünfläche obliegt der nachfolgenden Planungsebene.
2107#15	13. Peisberg und Kleingartenanlage an der Bruchstr. Der Grünzug ist ein bedeutendes Freiraumelement in direkter Innenlage des Stadtteils Eppinghofen mit Funktionen für Klima, Biodiversität, Naherholung und Kultur. Der Beirat fordert den Bereich als Freiraum darzustellen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regionalplanungsbehörde stimmt insofern zu, als der Grünzug für die Innenlage des Stadtteils Eppinghofen wichtige Funktionen übernimmt und damit von hoher lokaler Bedeutung ist. Regionalplanerische Festlegungen hingegen müssen stets eine überörtliche Raumbedeutsamkeit aufweisen, d.h. z.B. die Grenzen eines Gemeindegebietes überschreiten oder über das Gebiet einer Gemeinde hinaus räumliche Wirkungen zeigen. Gemäß der Anlage 3 zur DVO des LPlG NRW (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) liegen siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen innerhalb der ASB-Festlegung. Daher bleibt es bei der Festlegung der Fläche als ASB. Die Sicherung und Darstellung der Grünfläche obliegt der nachfolgenden Planungsebene.
2107#17	15. Freiflächen Oberdümpten, Wittkampsbusch etc. Die Grünzüge sind bedeutende Freiraumelemente in direkter Innenlage des Stadtteils Dümpten mit Funktionen für Klima, Biodiversität, Naherholung und Kultur und in der Summe der Flächen > 10 ha. Der Beirat fordert: Der Grünzug muss als Freiraum (wie im RFNP) dargestellt werden. Zudem sind die Grünzüge für den Biotopverbund weiterzuentwickeln (Hexbachtal - Wittkampsbusch - Flächen an der A 40 - Horbachtal).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regionalplanungsbehörde stimmt insofern zu, als der Grünzug für die Innenlage des Stadtteils Dümpten wichtige Funktionen übernimmt und damit von hoher lokaler Bedeutung ist. Regionalplanerische Festlegungen hingegen müssen stets eine überörtliche Raumbedeutsamkeit aufweisen, d.h. z.B. die Grenzen eines Gemeindegebietes überschreiten oder über das Gebiet einer Gemeinde hinaus räumliche Wirkungen zeigen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Gemäß der Anlage 3 zur DVO des LPlG NRW (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) liegen siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen innerhalb der ASB-Festlegung. Daher bleibt es bei der Festlegung der Fläche als ASB. Die Sicherung und Darstellung der Grünfläche obliegt der nachfolgenden Planungsebene.
2381#21.2	Des Weiteren wird in Mülheim-Selbeck eine Ausweisung von ASB an den Ortsrändern von Selbeck vorgesehen. Insbesondere im nördlichen Teil bis zum Heidendoren ist dies geplant. Auch der Prüfbogen zum Regionalplanentwurf (Mue_ASB 2, S. 192) kommt zu dem Ergebnis, dass "... hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich ... erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzübergreifend als erheblich eingeschätzt werden ...". Das Umfeld von Mülheim-Selbeck wird auch heute noch landwirtschaftlich geprägt. Auch hier wird der Bedarf in Frage gestellt. Eine entsprechende Ausweisung wird aus landwirtschaftlicher Sicht abgelehnt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Mülheim an der Ruhr über einen Bedarf an zusätzlichen, über den bisherigen Entwurf hinausgehenden Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 85,6 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Aufgrund des hohen Bedarfs an zusätzlichen regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen wird hier im Rahmen der Abwägung gem. § 3 Abs. 1 ROG zugunsten der bedarfsgerechten Festlegung eines Allgemeine Siedlungsbereichs (ASB) im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW entschieden. Die Belange des Naturschutzes, Klimaschutzes, Landschaftsbilds, der Kulturlandschaft sind bei der Konkretisierung auf Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung. Die Stadt Mülheim an der Ruhr hat jedoch bei der bauleitplanerischen Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung des ASB gemäß Grundsatz 7.5-2

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		des LEP NRW agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen zu entwickeln.
2422#1 4496#1	wir haben erhebliche grundsätzliche Bedenken gegen den Entwurf des Regionalplans Ruhr im Blatt 21 hinsichtlich der Überleitung der Änderung des Flächennutzungsplanes der Städteregion Ruhr (RFNP) im Bereich 37 MH – Akazienallee Tennisanlage. Die dafür maßgebenden Gründe sind im dieser Stellungnahme zugrundeliegendem Gutachten dargestellt, das als Anlage beigefügt ist. Insbesondere bemängeln wir die fehlende Detailschärfe des lokalen Grünzugs in diesem Bereich(Raffelberg/Kaiserberg) zu der nun ausgewiesenen Fläche des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB). Obwohl der Regionalverband Ruhr als Regionalplanungsbehörde in den Textlichen Festlegungen zum Regionalplan Ruhr die Bedeutung der wichtigen lokalen Grünzüge, Freiflächen und Parkanlagen als Ausgleich für das lokale Klima hervorhebt, wird der Erhalt dieses lokalen Grünzugs zeichnerisch nicht dargestellt und die geplante RFNP- Änderung 37 MH - Akazienallee Tennisanlage bedenkenlos ohne jede weitere Prüfung übernommen. Daher verweisen wir auf das beiliegende Fachgutachten, das nachweist, dass die geplante RFNP-Änderung den historisch gewachsenen Gebietscharakter, der durch den lokalen Grünzug und die in ihr eingebetteten Sportanlagen geprägt ist, nachhaltig zerstören würde. Anregung: Wir regen daher an, die Ausweisung der Fläche als ASB zurückzunehmen und wieder dem lokalen Grünzug zuzuordnen. Als planerische Alternative zeigen wir in dem Gutachten auch die Entwicklungsperspektive eines Sport- und	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Bezug zu einer regionalplanerischen Festlegung des Regionalplans Ruhr ist nicht erkennbar. Der Stellungnehmer bezieht sich ausschließlich auf die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) 37 MH Akazienallee Tennisanlage. Die Änderung des RFNPs liegt jedoch in der Zuständigkeit der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr. Insofern richtet sich die Stellungnahme an die RFNP-Planungsgemeinschaft. Die Festlegung des ASB bleibt bereits deutlich hinter der Festlegung gemäß der RFNP-Änderung 37 MH zurück. Eine Änderung ist der Festlegung im Regionalplan Ruhr nicht erforderlich.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Kulturlandschaftsparks Raffelberg/Kaiserberg im Städtedreieck Mülheim/Duisburg/Oberhausen auf. Anregung: Hier wird angeregt, diesen Vorschlag zur Schaffung eines Sport- und Kulturlandschaftsparks Raffelberg/Kaiserberg im Städtedreieck Mülheim/Duisburg/Oberhausen im Hinblick auf eine Übernahme in den Regionalplan Ruhr zu prüfen. Abschließend weisen wir darauf hin, dass die geplante RFNP-Änderung 37 MH - Akazienallee Tennisanlage von der zuständigen Bezirksvertretung 3 in ihrer öffentlichen Sitzung am 15.11.2018 abgelehnt worden ist, so dass auch von einer weitreichenden Ablehnung in der Bevölkerung auszugehen ist, die weiteren Widerstand gegen die Änderungsmaßnahme erwarten lässt. Anlage: Gutachterliche Stellungnahme zum Regionalplan Ruhr im Hinblick auf die RFNP-Änderung 37 MH - Akazienallee Tennisanlage (Stand: 28.01.2019) Gutachterliche Stellungnahme zum Regionalplan Ruhr im Hinblick auf die RFNP-Änderung 37 MH - Akazienallee Tennisanlage (Stand: 28.01.2019) Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr (Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen) Nr. 37 MH (Akazienallee Tennisanlage)	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	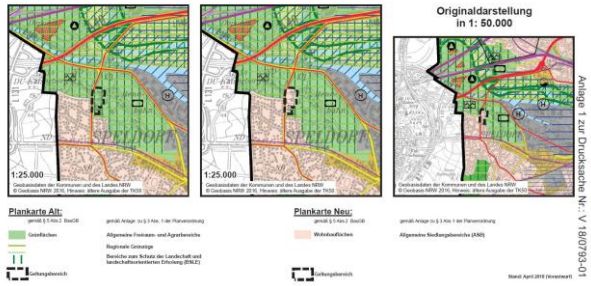 Ausgangslage: Dem Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr wurde ein Beschlussvorschlag gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Landesplanungsgesetz und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch zur Erarbeitung der folgenden Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) und die Einleitung des entsprechenden Planverfahrens vorgelegt: 37 MH - Akazienallee Tennisanlage Zuvor war der Einleitungs- und Erarbeitungsbeschluss für ein Änderungsverfahren in Mülheim an der Ruhr (37 MH - Akazienallee Tennisanlage) - hier: Vorlage: V 18/0793-01 – von der zuständigen Bezirksvertretung 3 in ihrer öffentlichen Sitzung am 15.11.2018 abgelehnt worden. Als Anlass und Erfordernis wird in der Beschlussvorlage ausgeführt, dass der ca. 2,7 ha umfassende Änderungsbereich sich im Stadtteil Speldorf befindet, westlich der Rennbahn Raffelberg und östlich des Theaters an der Ruhr und des bestehenden Siedlungsbereiches. Er umfasst eine Tennisanlage und das Gut Raffelberg mit den jeweils zugehörigen Nebengebäuden. Langfristig soll nach der Beschlussvorlage hier die Umnutzung dieser städtischen Fläche in Form von Wohnbaufläche ermöglicht werden. Weiterhin wird ausgeführt, dass im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan der Änderungsbereich als "Grünfläche / Allgemeine Freiraum- und	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Agrarbereiche" dargestellt wird. Da sich die geplante Nutzung nicht aus der gegenwärtigen Darstellung des Regionalen Flächennutzungsplans entwickeln lässt, soll diese in "Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich" geändert werden. Die bestehenden Festlegungen Regionaler Grünzug und Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sollen daher im bereits baulich vorgeprägten Änderungsbereich zurückgenommen werden. Unmittelbar südlich des Änderungsbereichs befindet sich ein ca. 1,2 ha umfassender alter Laubholzbestand, der sich bis zur Straße "An der Rennbahn" erstreckt und erhalten werden soll. Zudem liegt der Änderungsbereich in der Verbandsgrünfläche MH 3. Stellungnahme zur Begründung der Beschlussvorlage In der Beschlussvorlage wird im Teil A der Anlass und das Erfordernis der Änderung unter Berücksichtigung der planungsrechtlichen Vorgaben sowie in der Darstellung des Gegenstands der Änderung begründet. Bei genauer fachlicher Bewertung des Änderungsbeschlusses ist aber festzustellen, dass die vorgetragenen Argumente in der Begründung zur RFNP- Änderung nicht tragfähig sind. Zudem sind viele der Argumente redundant vorgetragen, was zum einen auf eine insgesamt schwache Argumentationskette im Begründungszusammenhang hinweist, zum anderen die jeweils vorgetragenen Argumente nicht richtiger bzw. wichtiger erscheinen lässt. Es ist somit festzuhalten, dass die Begründung in weiten Teilen fachlich nicht belastbar ist. Zudem bestehen Zweifel, ob die RFNP-Änderung rechtmäßig ist. Im Folgenden wird auf die jeweiligen Punkte in der Begründung der Beschlussvorlage eingegangen. 2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Für den Geltungsbereich der RFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil keine Festlegungen. Nachrichtlich ist im zeichnerischen Teil des LEP der RFNP- Änderungsbereich dem Freiraum in Verbindung mit Grünzug zugewiesen. Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Ziele bzw. Grundsätze zu beachten: 6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" In der Begründung wird angeführt, die Stadt Mülheim an der Ruhr verfolge seit langer Zeit hinsichtlich der Inanspruchnahme von Freiraum für die Siedlungsentwicklung eine restriktive Stadtentwicklungspolitik. Somit würde dem Grundsatz wird entsprochen, da lediglich bereits bebaute Flächen in geringem Umfang zur Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Dem ist entgegenzuhalten, dass der FFNP-Änderungsbereich eben nicht eine bereits bebaute Fläche im Sinne eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) darstellt, sondern dass dem RNFP-Änderungsbereich nachrichtlich im zeichnerischen Teil des LEP dem Freiraum in Verbindung mit Grünzug zugewiesen ist. Somit bedeutet die RFNP-Änderung sowohl planungsrechtlich als auch faktisch Inanspruchnahme von Freiraum und widerspricht damit dem Grundsatz einer "flächensparende Siedlungsentwicklung". Zudem liegt der Änderungsbereich in der Verbandsgrünfläche MH 3. Neubauten dürfen auf solchen Flächen nicht errichtet werden. 6.1-5 Grundsatz Leitbild "nachhaltige europäische Stadt" In der Begründung wird ausgeführt, dass diese RFNP-Änderung die Nachnutzung einer anthropogen überformten und größtenteils bereits baulich genutzten Fläche vorbereitet. Die	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	ergänzende Wohnbebauung trägt zur Stärkung des Stadtteilzentrums Speldorf (Duisburger Straße) und zu einer Auslastung der dortigen Einrichtungen der Daseinsvorsorge bei. Den Grundsätzen 6.1-3 und 6.1-5 wird entsprochen. Es bestehen Zweifel, ob es sich bei der RFNP-Änderungsfläche um einen "baulich geprägten Bereich" handelt, wie in der Änderungsbegründung behauptet. Vielmehr ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um eine Grünfläche gemäß § 5 BauGB handelt, unter die Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe fallen. Dies wird auch dadurch bestätigt, dass die Fläche im RFNP bislang als Regionaler Grünzug und Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) ausgewiesen ist. In diesem Sinne greift auch das angeführte Argument einer "anthropogenen Überformung" der Fläche nicht. Daher ist davon auszugehen, dass es sich bei der Änderungsmaßnahme nicht um eine einfache Rücknahme der Grünfläche handelt, sondern um eine Umwidmung, die zudem den übergeordneten Zielen des LEP und des RFNP zuwiderläuft. 6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung In der Begründung wird angeführt, das vorliegende Änderungsverfahren runde den Siedlungsbereich des Stadtteils Speldorf in geringem Umfang ab. Unberührter Freiraum würde für diese moderate Siedlungsarrondierung nicht in Anspruch genommen, da es sich im Wesentlichen um bereits baulich vorgeprägte Flächen handelt. Die vorliegende Begründung ist faktisch falsch. Bei dem RNFP-Änderungsbereich handelt es sich keinesfalls um einen Bereich, der durch eine moderate Siedlungsarrondierung den Siedlungsbereich des Stadtteils Speldorf "in geringem Umfang abrundet". Die planerische Darstellung des Ist-Zustands zeigen eindeutig, dass der gegenwärtige Siedlungsbereich gegenüber	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	dem Grünzug in der Verbandsgrünfläche MH 3 im RFNP-Änderungsbereich nach Osten scharf durch die Akazienallee begrenzt ist, so dass eine Abrundung des Siedlungsbereichs nicht gegeben ist. Vielmehr würde die RFNP-Änderung eine Ausweitung des Siedlungsbereichs in den Grünzug und somit ein Ausfransen der Siedlungsstrukturen im Stadtteil Speldorf bedeuten. Vielmehr ist zu befürchten, dass sich nachfolgend mit der RFNP- Änderung weitere Arrondierungsmaßnahmen zur Abrundung des Siedlungsbereichs begründen ließen, da die Änderungsfläche in der Tat wie ein isolierter Fremdkörper in den Grünzug hinreicht. Die RFNP-Änderung widerspricht somit dem Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung, dem gemäß Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich haben. 6.2-1 Grundsatz Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche In der Begründung wird ausgeführt, dass das Plangebiet an einen Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) grenzt und das Mülheimer Siedlungsgefüge in geringem Umfang ergänzt. Deswegen würden insbesondere die Aspekte der kompakten Siedlungsstruktur und der Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame allgemeine Siedlungsbereiche sowie die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur und der Einrichtungen der Daseinsvorsorge berücksichtigt. Wie bereits zu Punkt 6.1-6 ausgeführt, handelt es sich keineswegs nur um eine Ergänzung des Mülheimer Siedlungsgefüges in geringem Umfang. Dies mag in Hinblick auf die Fläche von 2,7 ha bei einer gesamten Siedlungsfläche von 5.226 ha in Mülheim quantitativ auf den ersten Blick gering erscheinen, hat aber bei näherer Betrachtung weitreichende Auswirkungen insbesondere auf die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur und der Einrichtungen der Daseinsvorsorge. In § 2 Abs. 2 Zi. 1 Raumordnungsgesetz wird bestimmt, dass in	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Deutschland ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben sind. Hierbei ist die "nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern". In der gesamträumlichen Betrachtung hat die RFNP-Änderung jedoch nicht nur negative ökologische Konsequenzen durch die Vernichtung von Freiraum, sondern insbesondere auch auf die kulturellen Verhältnisse im Stadtteil Speldorf und darüber hinaus. In den vergangenen Jahren sind allein im Stadtteil Speldorf zwei Sportanlagen (Hochfelder Straße und Blötter Weg) in Wohnbauflächen umgewandelt und im Anschluss bebaut und so die Sportanlagen der Speldorfer Bevölkerung (Sportvereine und Schulsport) entzogen worden. Zudem wird aktuell im weiteren Umfeld innerhalb der Bezirksvertretung 3 (Links der Ruhr) eine weitere Tennisanlage in Saarn in einem laufenden B-Planverfahren in eine Wohnbaufläche umgewidmet. Auch in Anbetracht der Tatsache, dass auf der Tennisanlage im RNFP- Änderungsbereich durch den dort beheimateten TC Raffelberg Sport in der Spitze und in der Breite und hierbei auch eine vorbildliche Integrationsarbeit vorwiegend im Jugendbereich geleistet wird, würde ein Fortfallen erhebliche Konsequenzen für die kulturellen Verhältnisse für ganz Mülheim im Sinne der Daseinsvorsorge bedeuten. 7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz 7.1-2 Ziel Freiraumsicherung in der Regionalplanung 7.1-5 Ziel Grünzüge In der Begründung wird ausgeführt, dass die bestehenden Grünflächen, die den Änderungsbereich im Norden, Süden und Osten umgeben, von Veränderungen ausgenommen werden und der Öffentlichkeit weiterhin in ihren jeweiligen Funktionen erhalten bleiben. Da der Änderungsbereich bereits baulich vorgenutzt sei, handele es sich in diesem Fall um eine geringfügige reale Freiraminanspruchnahme. Die Planung folge somit der Zielsetzung einer nachhaltigen, flächensparenden	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Siedlungsentwicklung, bei der die Innenentwicklung oberste Priorität hat. Die Zurücknahme des Regionalen Grünzugs und der BSLE erfolge ausschließlich in einem bereits baulich vorgeprägten Bereich. Die vorliegende Planung entspräche den vorgenannten landesplanerischen Vorgaben bezüglich des Freiraumes. Wie bereits zu den Punkten 6.1-2 und 6.1-6 ausführlich dargestellt, ist dieser Begründung entschieden zu widersprechen. Weder ist der RFNP-Änderungsbereich i.S. eines ASB bereits baulich vorgenutzt noch handelt es sich um eine geringfügige reale Freirauminanspruchnahme. Somit kann es sich bei der Planung nicht um eine nachhaltige, flächensparende Siedlungsentwicklung handeln, bei der die Innenentwicklung oberste Priorität hat. Die Änderung entspricht damit auch nicht den vorgenannten landesplanerischen Vorgaben bezüglich des Freiraumes (siehe hierzu Punkt 6.1-2). Insbesondere dem Ziel 7.1-5 Grünzüge wird nicht entsprochen, das festlegt, zur siedlungsräumlichen Gliederung in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen und diese auch als siedlungsnahe Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, Biotopverbindungen und in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln. Des Weiteren sind Regionale Grünzüge im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Aus den genannten Gründen ist festzuhalten, dass die RFNP-Änderung mit dem geplanten Wohnungsbau im Außenbereich ökologisch einen Rückschritt darstellt. Es ist zwar durchaus anzuerkennen, dass sich die Planungsverwaltung der Stadt Mülheim an der Ruhr um die Innenentwicklung bemüht. Das darf jedoch nicht heißen, dass sie die Regionalen Grünzüge als Baulandpotenziale verwenden kann, wenn die Innenentwicklung vermeintlich nicht ausreicht. Die richtige Schlussfolgerung ist stattdessen vielmehr, dass die	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Stadt Mülheim an der Ruhr die räumlichen Grenzen ihrer baulichen Entwicklung erreicht hat. 2.2 Vorgaben des RFNP Die vorliegende RFNP-Änderung widerspricht den folgenden relevanten textlichen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung des RFNP: - Ziel 2 Angemessenes Angebot an Siedlungsflächen vorhalten, Konzentration der Siedlungsentwicklung durch Innenentwicklung vor Außenentwicklung: (1) Dem Leitbild einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist gerecht zu werden, indem ein ausreichendes Angebot an Siedlungsflächen (Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen) in freiraumschonender und umweltverträglicher Form vorgehalten wird. (2) Die Siedlungsentwicklung ist auf die dargestellten Siedlungsbereiche zu konzentrieren. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung, der Wiedernutzung von Flächen oder des Flächentausches sind dabei vorrangig in Anspruch zu nehmen. (...) - Ziel 4 Freiraum sichern, auf Raumgliederung achten: (1) Der Freiraum ist von Siedlungstätigkeiten freizuhalten, um die Siedlungsbereiche auf Dauer zu gliedern. - Ziel 5 Angemessene Versorgung mit Wohnbauflächen sichern: (1) Im Plangebiet ist eine ausreichende Versorgung mit Wohnbauflächen/ASB für alle Segmente des Wohnungsmarktes sicherzustellen, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen gerecht wird. (...) - Ziel 17 Funktionsfähigkeit des Freiraumes erhalten Wegen seiner Nutz- und Schutzfunktionen, seiner Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und seiner Funktionen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist der bestehende Freiraum zu erhalten. Die noch vorhandenen großen, unzerschnittenen	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Freiraumbereiche sind vor weiterer Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren. - Ziel 18: Sicherung, Vernetzung und Entwicklung Regionaler Grünzüge (1) Die Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiraumsystems zu sichern, zu erweitern und zu vernetzen. (...) 2.4 Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne In der Begründung wird richtigerweise ausgeführt, dass der Änderungsbereich im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Mülheim an der Ruhr liegt und von der Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes 2.2.2.5 (Speldorf- Styrumer Ruhraue) überlagert wird. Diese Überlagerung ist deckungsgleich mit der BSLE-Festlegung des RFNP. In der Karte der Entwicklungsziele befindet sich der Änderungsbereich im Entwicklungsraum 7.8 "Solbad Raffelberg, Rennbahn und Gut Raffelberg, Golfplatz, Dauerkleingartenanlage an der Straße "An der Rennbahn", Tennisanlage an der Akazienallee, angrenzende Grünlandflächen". Die textlichen Festsetzungen umfassen folgende Ziele der Landschaftsentwicklung: - Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktionen - Beachtung des Parkpflegewerkes "Solbad Raffelbergpark" - Erhalt des alten, ökologisch wertvollen Gehölzbestandes - Erhalt der Grünlandflächen mit Gehölzstrukturen und Gewässern Die Tennisanlage wird mit folgender Erläuterung beschrieben: "Die Anlage ist eingebettet in einen alten Laubholzbestand, der von einem dichten Wegenetz und einem Gewässerlauf durchzogen wird und von der LÖBF als ökologisch wertvoll eingestuft wird."	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Der vorgebrachten Behauptung, die vorliegende RFNP-Änderung befände sich im Einklang mit diesen Vorgaben des Landschaftsplans, da der Änderungsbereich nur die Tennisanlage einschließt, muss entschieden widersprochen werden. Es wird bestritten, dass der ökologisch wertvolle Gehölzbestand mit hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz im Süden und der Gewässerlauf (Halbach) im Osten des Änderungsbereichs von der Planung nicht betroffen sei, da diese nicht in die Änderungsabgrenzung einbezogen wurden. Auch wenn sich der tatsächliche Änderungsbereich parzellenscharf und kleinräumig auf die Fläche von 2,7 ha des Gut Raffelberg und der Tennisanlage begrenzt, ist von größeren negativen ökologischen und landschaftlichen Auswirkungen auf die umliegenden Biotope sowie den Gehölzbestand auszugehen, die in der Begründung selbst als ökologisch wertvoll angesehen werden. Jeder Eingriff wird hier nachteilige Folgen haben. Auch bestehen durchaus planerische Konflikte im Hinblick auf das Parkpflegewerk zum Raffelbergpark, da sich eine Wohnbaufläche nicht in den landschaftlichen Gesamtzusammenhang eines historisch gewachsenen Landschaftsensembles mit parkähnlichem Charakter störungsfrei integrieren lässt. Zudem widerspricht eine weitere Versiegelung von Freiräumen durch die Ausweisung von zusätzlichen Wohnbauflächen der Anpassungsstrategien an die Folgen des Klimawandels des Landes NRW, des Bundes und der EU. 3.4 Bedarfsnachweis Die Notwendigkeit der RFNP-Änderung zur Ausweisung einer Wohnbaufläche im Änderungsbereich wird damit begründet, dass in den sechs Städten der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr die Bedarfe die Potentiale teilweise erheblich übersteigen, ohne dabei einen konkreten Bezug zur Änderungsfläche nachvollziehbar darzustellen. Vielmehr wird eingeräumt, dass eine vollständige Verortung der Bedarfe für	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	die Stadt Mülheim jedoch nicht möglich ist. Zudem beruhen die angeführten Neuermittlungen und Analysen der Flächenbedarfe für Wohnsiedlungsbereiche auf veralteten Zahlen (Wohnungsmarktbericht der Stadt Mülheim an der Ruhr aus dem Februar 2012 und Aufstellung des Regionalplans Ruhr mit Stand 2015). Aus diesen Zahlen wird ein überdurchschnittlicher Bedarf an Wohnbauflächen abgeleitet und damit versucht, die RFNP-Änderung zu rechtfertigen. Aktuelle amtliche Zahlungen zur zukünftigen Bevölkerungsentwicklung sowohl in der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr als auch in der Stadt Mülheim sowie zum Inwis-Gutachten zum bezahlbaren Wohnraum von 2019 sprechen jedoch eindeutig eine andere Sprache. Während in allen Prognosen zur zukünftigen Bevölkerungsentwicklung in Mülheim von einem deutlichen Rückgang der Bevölkerungszahlen ausgegangen wird, kommt das Inwis-Gutachten zu dem Ergebnis, dass die Lage am Wohnungsmarkt in Mülheim "eher noch als entspannt anzusehen" sei. Aus beiden aktuellen Entwicklungen lässt sich somit kein Bedarfsnachweis für die Ausweisung weiterer Wohnbauflächen, zudem noch unter Inanspruchnahme von ausgewiesenen Grün- und Freiflächen, herleiten. Zudem kann bei für den Änderungsbereich zu erwartenden Bodenrichtwerten von 420 Euro/m2 bis 450 Euro/m2 nicht davon ausgegangen werden, dass auf dieser Wohnbaufläche kostengünstiges Bauen verwirklicht werden kann. Vielmehr ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um hochpreisiges privilegiertes Wohnen handeln wird, das im Stadtgebiet Mülheim ohnehin schon überproportional vorhanden ist. In der Begründung fehlt zudem im Hinblick auf den Bedarfsnachweis auf eine Prüfung alternativer Möglichkeiten zur Deckung vermeintlicher Flächenbedarfe für Wohnsiedlungsbereiche. Hier wird ausschließlich auf die	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Alternative hingewiesen, andere Freiräume im Stadtgebiet möglicherweise in Anspruch nehmen zu müssen. Nicht geprüft wurden in diesem Zusammenhang die Möglichkeiten einer Nachverdichtung im Allgemeinen Siedlungsbereich, beispielsweise durch die Entwicklung von eingeschossigen Einzelhandelsimmobilien im Stadtgebiet zu mehrgeschossigen Wohngebäuden. Auf diese Weise ließen sich schätzungsweise sieben Standorte mit insgesamt 140 Wohneinheiten im Stadtgebiet Mülheim kurz- bis mittelfristig unter Nutzung bestehender Infrastruktur und ohne die Inanspruchnahme weiterer Freiflächen verwirklichen, was einem mehrfachen des Wohnungsbaupotenzials auf der RFNP-Änderungsfläche entspricht. 3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten Hierzu bleibt die Begründung vage, alternative Entwicklungsmöglichkeiten werden überhaupt nicht geprüft oder in Erwägung gezogen. Es wird lediglich der spekulative Hinweis gegeben, dass bei einer Aufgabe der Nutzung als Tennisanlage die Flächen möglicherweise brachfielen. Da eine Aufgabe der Nutzung als Tennisanlage durch den Betreiber in keiner Weise im Raum steht, ist diese Begründung somit gegenstandslos. Die räumliche Lage des RFNP-Änderungsbereichs wird geprägt durch den Übergang des rechtsrheinischen Schiefergebirges zur Rheinebene im Bereich des Duisburger Kaiserbergs wo die Ruhr, nur wenige Kilometer vor der Mündung in den Rhein, als Gebirgsfluss aus dem Mittelgebirge in die norddeutsche Tiefebene eintritt. Dieser Bereich im Städtedreieck Duisburg/Mülheim/Oberhausen ist seit jeher für die gesamte Region für die sich hier kreuzenden Verkehrswege (Straße, Schiene, Wasser) von großer Bedeutung Die Landschaftsprägung mit den waldreichen nordwestlichen Ausläufern der Mittegebirgszüge, die als regionaler Grünzug	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	ausgewiesen sind, haben diesen Raum zudem auch historisch betrachtet zu einem attraktiven Wohnstandort werden lassen. Als besonderes Merkmal kommt dem Bereich auch eine große Wichtigkeit in kultureller Hinsicht, durch die die Route der Industriekultur (Wasserkraftwerk Raffelberg, Brückenlandschaft Ruhraue) führt, zu. Zahlreiche Sport- und Kulturangebote sind – zum Teil seit über hundert Jahren – hier angesiedelt und tragen die Landschaftsnamen wie Raffelberg oder Kaiserberg als sportliche und kulturelle Landmarken weit über die Region hinaus. Zu erwähnen sind dabei an erster Stelle die Galopprennbahn Raffelberg (seit 1910), das Solbad Raffelberg (seit 1909) sowie der Zoo Duisburg am benachbarten Kaiserberg (seit 1934) und dem Botanischen Garten (seit 1890). Diese Voraussetzungen haben dazu geführt, dass in dem Städtedreieck zahlreiche Sportangebote (Reitsport, Laufsport, Wandern, Klettern, Tennis, Boule, Wassersport, Schwimmsport) entstanden sind, die teilweise auf eine jahrzehntelange Tradition zurückblicken können. Zu den bestehenden Sportangeboten kommen auch noch Kulturangebote mit überregionaler Bedeutung (Theater an der Ruhr, Sol Kulturbar). Bei genauer planerischer Betrachtung und Einschätzung bietet sich übergeordneter Sicht insbesondere im Hinblick auf die Überleitung des RFNP in den RPR die Entwicklung des Städtedreiecks Duisburg/Mülheim/Oberhausen im Regionalplan zum "Sport- und Kulturparklandschaft Raffelberg/Kaiserberg" mit überregionaler Bedeutung an. Es wird daher vorgeschlagen, die planerische Inwertsetzung räumlicher Entwicklungspotenziale durch landschaftspflegerische und infrastrukturelle Maßnahmen wie die Vernetzung durch Fuß- und Radwege voranzutreiben und die RFNP-Änderungsfläche in die "Sport- und Kulturparklandschaft Raffelberg/Kaiserberg" einzubinden (siehe Abb.).	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	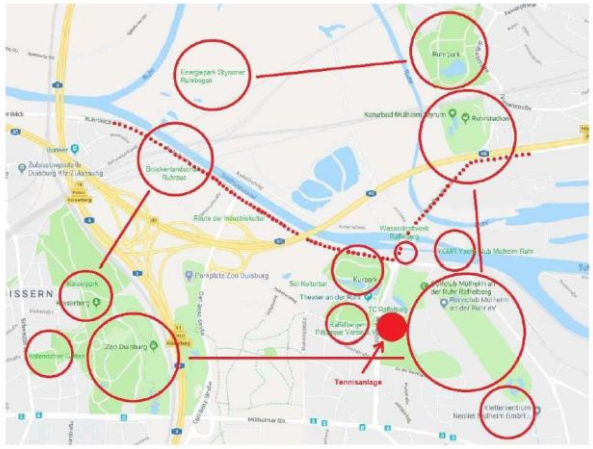 Abb.: Sport- und Kulturparklandschaft Raffelberg/Kaiserberg" im Städtedreieck Duisburg/Mülheim/Oberhausen Über eine entsprechende regionale planerische Ausgestaltung des Städtedreiecks Duisburg/Mülheim/Oberhausen zum "Sport- und Kulturparklandschaft Raffelberg/Kaiserberg" ließen sich zudem auf Oberhausener Gebiet der Ruhrpark und in der Ruhraue der Energiepark Styrumer Ruhrbogen sowie das Naturbad Mülheim-Styrum mit dem benachbarten Ruhrstadion einbinden. Auf diesem Wege würde das gesamte Städtedreieck Duisburg/Mülheim/Oberhausen eine nachhaltige Aufwertung erfahren, von der die gesamte Region profitieren würde (Tourismus, Radwanderweg Ruhr). Weiterhin wird vorgeschlagen, die Entwicklung des "Sport- und Kulturparklandschaft Raffelberg/Kaiserberg" im Städtedreieck Duisburg/Mülheim/Oberhausen im Rahmen der IGA Metropole Ruhr 2027 zu prüfen. Eine weitere Möglichkeit wäre, den "Sport- und Kulturparklandschaft Raffelberg/Kaiserberg" als CoProGrün –	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Co-produzierte Grünzüge als nachhaltige kommunale Infrastruktur – zu etablieren, um den regionalen Grünzug im Städtedreieck Duisburg/Mülheim/Oberhausen durch die Einbindung von Akteuren aus (Land)Wirtschaft und Zivilgesellschaft nachhaltig auszurichten, langfristig zu sichern und attraktiv zu gestalten. Fazit: Die Würdigung der in der Begründung der Beschlussvorlage vorgebrachten Argumente für die RFNP-Änderung in der Gesamtbetrachtung belegt, dass die Beschlussvorlage nicht hinreichend begründet ist, auf faktisch falschen Tatsachen bzw. Annahmen beruht. Es ist daher auch zweifelhaft, ob die vorgelegte Begründung in dieser Form einer möglichen rechtlichen Überprüfung standhalten würde. Zudem ist die Notwendigkeit der RFNP-Änderung zum jetzigen Zeitpunkt nicht hinreichend belegt. Die in der Begründung zugrunde gelegte Annahme eines Brachfallens der Tennisanlage könnte nach derzeitigem eigentumsrechtlichen Stand frühestens im Jahre 2052 in Betracht kommen. Von daher stellt sich die Notwendigkeit einer RFNP-Änderung zum jetzigen Zeitpunkt in keiner Weise, zumal bis zum Jahre 2052 die Gültigkeit der planungsrechtlichen Grundlagen im RFNP bzw. im RPR nicht mehr gegeben sein wird. Es wird daher den planungsrechtlichen Gremien vorgeschlagen, die RFNP-Änderung in der vorgelegten Form abzuweisen.	
3457#1	Standort: *[ANONYMISIERT]*, 45475 Mülheim an der Ruhr - Dümpten; Flur 9, 10; Flurstücke *[ANONYMISIERT]* wie ich von der Kreisbauernschaft erfahren habe, besteht die Möglichkeit, sich schriftlich an der Regionalplanung Metropole Ruhr zu beteiligen. Diese Möglichkeit möchten wir hiermit gerne wahrnehmen, da ich als Eigentümer und Bewohner mit meinem Ehemann, Herrn *[ANONYMISIERT]*, des o.g. Standortes von den	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der RP Ruhr wird im Maßstab 1:50.000 aufgestellt. Daher sind die regionalplanerischen zeichnerischen Festlegungen generalisierend. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Nutzungen wie z.B. Sportplätze werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG). Insofern

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Planungen (Wohn- und/oder Gewerbebebauung) auf dem benachbarten Grundstück unmittelbar betroffen bin; siehe dazu auch den angehängten Auszug aus den Planungsunterlagen der Stadt Mülheim. Wir wohnen mit zwei weiteren Parteien auf dem Bauernhof "*[ANONYMISIERT]*' in Mülheim an der Ruhr, Stadtteil Dümpten; siehe dazu auch das angehängte Foto *[ANONYMISIERT]* von oben. Die Liegenschaft ist seit mehr als 600 Jahren im Familienbesitz und besteht neben einem kombinierten Wohn- und Wirtschaftsgebäude und Altenteilerhaus aus Wiesen- und Reitplätzen mit einer Gesamtfläche von ca. *[ANONYMISIERT]* ha; auf dem Foto ist die Einfriedigung des gesamten Grundstücks blau markiert. Heute wird auf dem Hof nur noch Pferdehaltung betrieben. An der Nord- und Westseite befindet sich dichte Wohnbebauung. An der südwestlichen Seite grenzt die Autobahn A 40 direkt an und an der südöstlichen Seite befindet sich die zur Bebauung vorgesehene Fläche (auch als "*[ANONYMISIERT]*" bekannt), die bis vor 40 Jahren im Eigentum meiner Eltern stand und z.Zt. mit Flüchtlingsunterkünften (Holzhäuser) belegt ist; auf dem Foto gelb markiert. Gegen die Bebauung zu wohnbaulichen und/oder gewerblichen Zwecken auf dem benachbarten "*[ANONYMISIERT]*" haben wir mehrere Einwendungen zu erheben. Bereits heute sind wir stark belastet durch den Verkehrslärm und die Emissionen der direkt angrenzenden Autobahn A 40. Ab dem Jahr 2022 ist ein Ausbau von vier auf sechs Spuren geplant, sodass wir mit weiteren Belastungen und ggf. Einschränkungen auf unserer Fläche zu rechnen haben; siehe dazu auch die Planungen von Straßen.NRW - Regionalniederlassung Ruhr, Essen. Eine weitere Bebauung auf der Ostseite mit zusätzlichem Lärm und Emissionen ist daher nicht zumutbar.	resultiert durch die Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) nicht direkt ein Baurecht. Die Feinsteuerung der Nutzungen obliegt der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Auf Ebene der Bauleitplanung sind Belange wie Emissionen, Entwässerung und ähnliche zu berücksichtigen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Das *[ANONYMISIERT]* war bisher durch einen Schutzwall mit Baumbepflanzungen von unserem Grundstück getrennt und bringt uns einen nicht unwesentlichen Teil an Frischluft, was insbesondere für die Tierhaltung sehr wichtig ist. Unser Grundstück liegt niedriger als das *[ANONYMISIERT]*, was insbesondere bei starken Regenfällen dazu führt, dass das Oberflächenwasser sich auf unserem Grundstück sammelt und versickert. Die bereits jetzt installierte Kanalisation am *[ANONYMISIERT]* vermag bei starkem Niederschlag nicht zu verhindern, dass Wasser auf unser Grundstück bis an die Häuser gelangt. Eine weitere Versiegelung der benachbarten Fläche würde das Problem deutlich verschärfen. Insbesondere ist festzuhalten, dass die Stadt Mülheim vor ca. 40 Jahren an meine Eltern herangetreten ist und darum bat, das *[ANONYMISIERT]* zu verkaufen, weil sie einen Sportplatz für die Gesamtschule Nord benötigten. Meine Eltern wollten dieses Grundstück nicht veräußern, da es in unmittelbarer Nähe ihres Wohnhauses lag und sie dort eine offene Grünfläche erhalten wollten. Erst als die Stadt erklärte, die Nutzung als Sportanlage für die Gesamtschule vertraglich festzuschreiben und sich zusätzlich bereit erklärte, die Schulsportanlage mit einem stark begrünten 2m hohen Damm zu unserem Hof hin zu begrenzen, erklärten sie sich mit dem Verkauf schließlich einverstanden; siehe Kaufvertrag vom 29.04.1977 vor dem Notar *[ANONYMISIERT]*, Mülheim an der Ruhr. Wir bitten, unsere Einwendungen in der Regionalplanung entsprechend zu berücksichtigen. Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.	
3814#1	Bebauungsplan "Wissollstraße/Liebigstraße- Y 12" als Eigentümerin des Grundstücks Gemarkung Speldorf, Flur *[ANONYMISIERT]*, Flurstücke *[ANONYMISIERT]* und *[ANONYMISIERT]* teilen wir mit, dass wir grundsätzlich mit einer Darstellung unseres Grundstücks als "allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)" einverstanden sind, weil die unser Grundstück nutzenden gewerblichen Mieter Filialkonzepte betreiben, die auf eine umliegende Wohnbebauung angewiesen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	sind. Insoweit bestehen unsererseits berechtigte Interessen, dass auch zukünftig sowohl gewerbliche als auch Wohnnutzungen möglich sind. Es ist daher wichtig, dass dies bereits auf der Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung findet. Eine Nutzung des Grundstücks für Industriebestriebe bzw. wesentlich störende Gewerbebetriebe scheidet hingegen im Hinblick auf die vorhandene Wohnnutzung aus.	
3815#1	Bebauungsplan "*[ANONYMISIERT]*" als Eigentümerin des Grundstücks "*[ANONYMISIERT]* Mülheim an der Ruhr", Gemarkung Speldorf, Flur *[ANONYMISIERT]*, Flurstücke *[ANONYMISIERT]* teilen wir mit, dass wir grundsätzlich mit einer Darstellung unseres Grundstücks als "allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)" einverstanden sind, weil es diesseitig beabsichtigt ist, das Grundstück zeitnah dergestalt umzustrukturieren, dass die Grundstücksflächen einerseits zu Wohnnutzungen genutzt werden sollen, zu Büro- und Verwaltungsgebäuden, aber auch zu "nicht das Wohnen wesentlich störenden Gewerbebetrieben". Es ist daher wichtig, dass dieses Vorhaben bereits auf der Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung findet. Eine Nutzung des Grundstücks für Industriebetriebe bzw. wesentlich störende Gewerbebetriebe scheidet hingegen im Hinblick auf die vorhandene Wohnnutzung aus.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
4568#4	4) Peisberg und Kleingartenanlage Bruchstraße Die Eintragung im Regionalplan sollte als Fläche AFAB/BSLE erfolgen. Zwar erreicht die Fläche alleine die 10 ha nicht, aber sie hat eine Breite von mehr als 100m. Sie liegt in einem dicht besiedelten Gebiet in einer Hanglage und ist sowohl mikroklimatisch als auch artenschutzmäßig sehr wertvoll. Darüber hinaus Dienst sie den Stadtteilbewohnern eines sozial und infrastrukturell stark belasteten Stadtteils als einzige freie Fläche, die ohne Probleme mit direkten Anwohnern zu haben, genutzt werden kann. Sie dient aktuell als Lehrgebiet für Grundschule und Kitas des Stadtteils und soll Standort eines Bienenlehrpfades werden. Es ist wichtig, dass wir besonders in solchen engen städtischen	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen, obliegt der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG).

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Räumen derlei Flächen auf höherer Ebene erhalten und bewahren.	
Oberhausen		
2381#18.2	In Oberhausen-Holten wird in der Nähe des Waldteiches nördlich der Bahnstraße ein ASB ausgewiesen. Nach unserem Dafürhalten stellt sich an dieser Stelle die Frage des Bedarfes. Es sind Ackerlandstandorte betroffen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Fläche "Oberhausen-Holten wird in der Nähe des Waldteiches nördlich der Bahnstraße": Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr ist die Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.
2381#20.1	Im Weiteren wird in Oberhausen-Biefang nördlich der Dienststraße ein ASB erweitert. Zwar dient dies der Abrundung. Jedoch sind dafür Ackerlandstandorte betroffen. Aus unserer Sicht stellt sich die Frage des Bedarfs.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Oberhausen-Biefang nördlich der Dienststraße ist nicht ersichtlich, auf welchen Bereich sich der Stellungnehmer bezieht. Die Abgrenzung des Siedlungsbereichs ist hier nahezu identisch mit der Festlegung im aktuell geltenden Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr. Eine relevante Erweiterung des ASB ist hier nicht gegeben. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr ist die Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.
2381#20.2	Ebenfalls stellt sich aus landwirtschaftlicher Sicht die Frage des Bedarfes bei der Ausweisung eines ASB in Oberhausen östlich der Autobahn 3 und westliche der Weidenstraße. Auch hierbei werden Ackerlandstandorte vernichtet.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Oberhausen östlich der BAB 3 und westliche der Weidenstraße ist die Abgrenzung des Siedlungsbereichs nahezu identisch mit der Festlegung im aktuell geltenden Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr. Eine relevante Erweiterung des ASB ist hier nicht gegeben. Der Einbezug einer innenliegenden Grünfläche ist der regionalplanerischen Maßstabsebene und der damit verbundenen Generalisierung geschuldet. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG). Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr ist die Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.
2381#20.3	In Oberhausen-Sterkrade wird östlich der Weierstraße ein ASB auf landwirtschaftlichen Nutzflächen in nicht unerheblichem Umfang ausgewiesen. Die Flächen werden zum Teil landwirtschaftlich genutzt. Hier stellt sich die Frage des Bedarfes.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Oberhausen-Sterkrade östlich der Weierstraße ist die Abgrenzung des Siedlungsbereichs nahezu identisch mit der Festlegung im aktuell geltenden Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr. Eine relevante Erweiterung des ASB ist hier nicht gegeben. Der Einbezug einer innenliegenden Grünfläche ist der regionalplanerischen Maßstabsebene und der damit verbundenen Generalisierung geschuldet. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG). Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr ist die Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.
2381#20.4	Ein weiteres ASB wird in Oberhausen südlich der Kleestraße ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um eine kleine städtebauliche Abgrenzung. Diese grenzt an einen regionalen Grünzug an, auf dem Ackerbau betrieben wird. Hier stellt sich die Frage der konkurrierenden angrenzenden Nutzungen und die Frage des Bedarfes.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Oberhausen südlich der Kleestraße ist nicht ersichtlich, auf welchen Bereich sich der Stellungnehmer bezieht. Die Abgrenzung des Siedlungsbereichs ist hier nahezu identisch mit der Festlegung im aktuell geltenden Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr. Eine relevante Erweiterung des ASB ist hier nicht gegeben.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr ist die Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.
2381#20.5	Ebenso soll in Oberhausen ein großflächiger Kooperationsstandort für Gewerbe- und Industrieansiedlung südlich der Straßenkreuzung Brinkstraße/Holtener Straße nordöstlich der Emscher erfolgen. Auf der ca. 30 – 40 ha großen landwirtschaftlichen Nutzfläche befinden sich besonders ertragreiche Böden. Verschiedene Landwirte bewirtschaften diese Flächen in Form von Ackerbau und Grünlandbau. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen unsererseits erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung dieses Kooperationsstandortes an dieser Stelle. Würde die Ausweisung in der geplanten Form vorgenommen werden, würde eine Existenzgefährdung zumindest eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes damit einhergehen. Dieser bewirtschaftet auf der ausgewiesenen Fläche des Kooperationsstandortes alleine über 11 ha mit hoher Bodenfruchtbarkeit ausgezeichneten Ackerboden (der u. a. zum Kartoffelanbau genutzt wird) und weitere 7,5 ha Dauergrünland. Würde der geplante großflächige Kooperationsstandort an dieser Stelle realisiert, wäre dies schon alleine für diesen Vollerwerbsbetrieb existenzgefährdend! Besonders problematisch wird die Situation des Weiteren noch dadurch, dass durch den Ausbau eines entsprechend großflächigen Kooperationsstandortes erhebliche Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt und damit entsprechende Ausgleichsflächen benötigt würden. Hier ist konkret zu befürchten, dass die im näheren Bereich gelegenen restlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen dafür ebenfalls in Anspruch genommen werden. Die östlich der Landwehrstraße und nordöstlich der Emscher gelegenen dreieckige Fläche, auf der sich 2,2 ha Ackerland und 5,3 ha Dauergrünland befinden, wird von der Emschergenossenschaft 5 m tiefer gelegt und zu einer Auenlandschaft umgebaut. In dem nicht weit entfernt	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Oberhausen-Biefang nördlich der Dienststraße ist nicht ersichtlich, auf welchen Bereich sich der Stellungnehmer bezieht. Die Abgrenzung des Siedlungsbereichs ist hier nahezu identisch mit der Festlegung im aktuell geltenden Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr. Eine relevante Erweiterung des ASB ist hier nicht gegeben. In Oberhausen östlich der Autobahn 3 und westliche der Weidenstraße ist die Abgrenzung des Siedlungsbereichs nahezu identisch mit der Festlegung im aktuell geltenden Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr. Eine relevante Erweiterung des ASB ist hier nicht gegeben. Der Einbezug einer innenliegenden Grünfläche ist der regionalplanerischen Maßstabsebene und der damit verbundenen Generalisierung geschuldet. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG). In Oberhausen-Sterkrade östlich der Weierstraße ist die Abgrenzung des Siedlungsbereichs nahezu identisch mit der Festlegung im aktuell geltenden Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr. Eine relevante Erweiterung des ASB ist hier nicht gegeben. Der Einbezug einer innenliegenden Grünfläche ist der regionalplanerischen Maßstabsebene und der damit verbundenen Generalisierung geschuldet. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	gelegenen Holtener Feld, in dem sich ca. 35 ha Acker- und Dauergrünlandflächen befinden, erfolgt derzeit ein Umbau zu einer Auenlandschaft. Bei der Gesamtbetrachtung der Situation in Oberhausen und unter Einbezug der Ausgleichsflächen für die BETUVE-Linie, den Ausbau der Autobahn 3, die Ausgleichsmaßnahmen für Artenschutz (Kreuzkröte und Feldlerche) innerhalb des Oberhausener Stadtgebietes ist ein erheblicher Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche im Stadtgebiet von Oberhausen selbst und direkt angrenzend um Oberhausen herum zu verzeichnen. Bei einer Ausweisung der vorgenannten Fläche als großflächiger Kooperationsstandort würde ein nicht verantwortbarer Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen auch durch die damit einhergehenden Ausgleichsmaßnahmen einhergehen, der zu einer gravierenden Zerstörung der Landwirtschaft in Oberhausen führt. Aus landwirtschaftlicher Sicht wird daher die Ausweisung des großflächigen Kooperationsstandortes an dieser Stelle entschieden abgelehnt. Wir fordern daher, dass der Entwurf des Regionalplanes Ruhr diesbezüglich abgeändert und der geplante großflächige Kooperationsstandort an dieser Stelle gestrichen wird. Besonders auffällig in diesem Bereich ist, dass neben diesem im Entwurf des Regionalplans ausgewiesenen großflächigen Kooperationsstandort und der im Norden nicht überplanten Freifläche sämtliche anderen Flächen überplant sind. Es besteht darüber hinaus die Vermutung, dass sowohl die Fläche für den geplanten großflächigen Kooperationsstandort als auch die nördliche Frei- bzw. Erweiterungsfläche zu einem großen Teil einem einzigen industriellen Konzern zu Eigentum zustehen.	Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG). In Oberhausen südlich der Kleestraße ist nicht ersichtlich, auf welchen Bereich sich der Stellungnehmer bezieht. Die Abgrenzung des Siedlungsbereichs ist hier nahezu identisch mit der Festlegung im aktuell geltenden Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr. Eine relevante Erweiterung des ASB ist hier nicht gegeben. In Oberhausen ist keine Festlegung eines GIB mit der Zweckbindung Kooperationsstandort vorgesehen.
3441#1	Wir wohnen in einem allgemeinen Siedlungsbereich. Die vorhandene Bebauung lässt den Schluss zu, dass auch unsere Grundstücke bebaut werden können. Nachstehend möchten wir Ihnen den Status des oberen Teils zur Essener Str. hin, zu erläutern: Wir haben eine Anbaugenehmigung für unser Haus, *[ANONYMISIERT]* 46047 Oberhausen. Damit ist es möglich,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ebene der Regionalplanung ist übergeordnet und maßstabsbedingt (Maßstab 1:50.000) generalisierend. Aus den Festlegungen des Regionalplans lässt sich kein Baurecht ableiten. Dies ist erst auf Basis der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung möglich.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	ausgehend vom Haus und Grundstück Nr. *[ANONYMISIERT]* auf das Grundstück *[ANONYMISIERT]* einen Anbau und eine Garage zu bauen. Nachsehend möchten wir Ihnen den unteren Teil der Grundstücke erläutern: Im Anschluss an unser Grundstück-Nr. *[ANONYMISIERT]* ist bereits fremde Bebauung von anderen Grundstückseigentümern vorhanden. Am Ende des Grundstücks mit Nr. *[ANONYMISIERT]* ist mit der auf der anschließenden Grundstücks-Nr. *[ANONYMISIERT]* bereits Bauland ausgewiesen. Leider spiegelt der von Ihnen erstellte Plan nicht diese Realität wider. Es handelt sich also lediglich um eine Anpassung. Wir können es uns nicht erklären, dass uns hier ein Baurecht verweigert werden soll, wenn auf gleicher Höhe im Anschluss an unsere Grundstücke bereits eine Bebauung vorhanden ist. Logisch wäre es die Baulinie auf die Grenze zwischen den Grundstücken *[ANONYMISIERT]* und *[ANONYMISIERT]* anzupassen. Wir gehen davon aus, dass es sich um ein Versehen in den Plänen handelt, da bereits 2 Bauherren die Bebauung realisieren durften, während uns diese Bebauung bisher laut Ihren Plänen nicht zugestanden werden soll. Uns liegen noch alte Pläne zu dem Status dieser jetzt bereits bebauten Grundstücke vor. Insoweit würde es sich in unserem Fall nur um eine Anpassung an bereits praktizierte Gegebenheiten handeln. Es ist für uns deshalb nur logisch, dass wir davon ausgehen müssen, dass hier gleiches Recht für alle Bürger gelten wird.	Die Entscheidung, welches Baurecht im angesprochenen Bereich besteht, obliegt der Stadt Oberhausen. Die Stellungnahme richtet sich daher an die nachfolgende Ebene der Bauleitplanung bzw. Bauordnung der Stadt Oberhausen. Eine Änderung der regionalplanerischen Festlegung ist nicht erforderlich.
4958#8	- Thema "Einzelhandelsstandorte": Ich rüge, dass meine damalige Anregung zum RFNP - obwohl sie in den Plan aufgenommen wurde - nicht energisch umgesetzt wurde. Der Einzelhandelsbereich rund ums Oberhausener Centro hat sich doch östlich der L450 breitgemacht. Ich fordere daher (wenn man so will, nochmals), dass sich der noch etwas weiter östlich davon	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Regionale Flächennutzungsplan liegt im Verantwortungsbereich der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr, während die Aufstellung des Regionalplans Ruhr im Verantwortungsbereich des Regionalverbands Ruhr liegt. Da

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	befindliche "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich" weiter nach Westen und dort südlich bis zur Köln-Mindener-Eisenbahn ausgedehnt wird. Dort mindestens als begleitender "Streifen". Als Alternative böte sich für die Fläche nördlich dieses Streifens auch "GIB" an. Dann kann dort etwas mit mehr Wertschöpfung als ein Baumarkt oder eine Muckibude entstehen.	sich die Stellungnahme auf den RFNP bezieht, richtet sie sich an die Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr. Die Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs dient nicht in erster Linie der Ansiedlung (großflächiger) Einzelhandelsbetriebe, sondern ebenso für Wohnnutzungen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen und öffentliche und private Dienstleistungen sowie für siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit-, und Erholungsflächen. Die Steuerung des (großflächigen) Einzelhandels erfolgt insofern nicht über die zeichnerische Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs im Regionalplan (ASB). Die Steuerung des (großflächigen Einzelhandels) obliegt der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung der Stadt Oberhausen auf Grundlage der Festlegungen in Kapitel 6.5 des Landesentwicklungsplans NRW und des Kapitel 1.11 Großflächiger Einzelhandel des Regionalplans Ruhr. Insofern richtet sich die Stellungnahme an die nachfolgende Ebene der Bauleitplanung.
Recklinghausen		
1171#4	4. Recklinghausen 4.1 Ausweisung von Teilflächen unserer Grundstücke Gem. Recklinghausen, Flur *[ANONYMISIERT],* Nrn. *[ANONYMISIERT]* an der Waldstraße als ASB (in Plananlage 2 rot schraffiert dargestellt): [ABBILDUNG ANONYMISIERT] Es wird angeregt, auf jeden Fall die im Plan rot schraffierte Teilfläche in Größe von ca. 1,5 ha aus unserem dortigen Grundbesitz als ASB auszuweisen. Diese Anregung greift eine Planungsinitiative der Stadt Recklinghausen aus 1997 auf, die dort eine Mischgebietsnutzung vorgesehen hat. Zurzeit finden	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Abgrenzung des ASB im Entwurf des RP Ruhr bezieht bereits einen Bereich östlich entlang der Waldstraße ein. Gemäß Ziel 2-3 LEP NRW, 4. Absatz, 1. Spiegelstrich, können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht. Somit stünde eine geringfügige Erweiterung an dieser Stelle im Einklang mit Ziel 2-3 des LEP NRW.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	auf dem Gelände diverse Aktivitäten statt, die hauptsächlich Freizeitcharakter haben. Soweit Schallschutzmaßnahmen erforderlich werden, sind diese unter Einschaltung eines Fachgutachters umzusetzen. Ein großräumiger Bereich zwischen Autobahn und zukünftiger Baugrenze bleibt für übergeordnete landschaftsökologische Belange (zentraler Grünzug) nutzbar.	

Rheinberg

951#3	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Orsoyerberg und Orsoy Regionalplan Ruhr 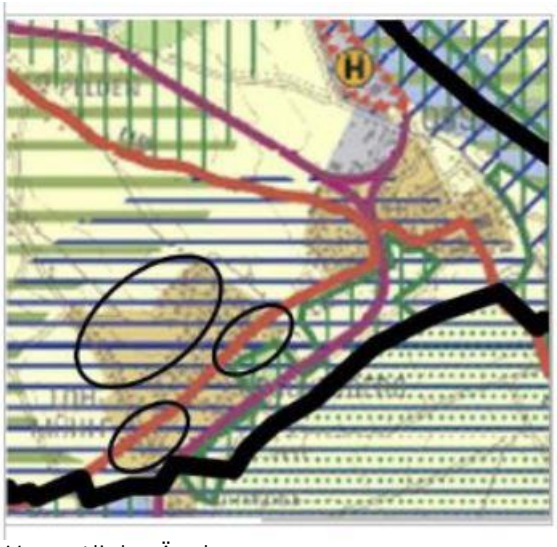 Wesentliche Änderungen geringfügige Erweiterung südwestlicher Teil des ASB Orsoyerberg bis zur Stadtgrenze (vorhandene Bebauung an der Baerler Str.) geringfügige Erweiterung südöstlicher Teil des ASB Orsoyerberg (vorhandene Bebauung südlich des Kuhdyks / am Siedlerweg) Rücknahme nordwestlicher Teil des ASB (bis zum Kirchweg)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
4562#5	Rheinberg Orsoy, Abgrenzung Siedlungsfläche überdeckt nicht die Gebäude nördliche Seite Hafendamm 1 bis 7, historische Wallanlagen sind als Siedlungsbereiche ausgewiesen,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans besteht eine zeichnerische Unschärfe, die sich aus seinem Darstellungsmaßstab ergibt. Für die Festlegung der Fläche nordöstlich der Straße Hafendamm besteht gemäß Siedlungsflächenbedarfsberechnung kein Bedarf. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Rheinberg zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr ein Rücknahmeerfordernis für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 8,3 ha und zusätzlich an Flächennutzungsplanreserven in Höhe von 7,3 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.
Sonsbeck		
2181#1	 Planausschnitt 1 *Fläche 1 - ca. 2,5 ha - als ASB ausweisen* *Fläche 2 - ca. 4,6 ha - keine Anrechnung auf ASB* *Fläche 3 - ca. 1,1 ha - keine Anrechnung auf ASB* *Fläche 4 - ca. 5,1 ha - als GIB ausweisen* *Fläche 5 - ca. 8,5 ha - als ASB ausweisen* Planausschnitt 1 Fläche 5 ca. 8,5 ha	Die Stellungnahme bezieht sich auf die Stellungnahme der Gemeinde Sonsbeck zum Entwurf des RP Ruhr. Im Entwurf des RP Ruhr ist die betreffende Fläche nach wie vor nicht als Siedlungsbereich festgelegt worden. Auf Basis des vorhandenen Bedarfes an zusätzlichen ASB-Reserven gemäß Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr erfolgten ASB-Erweiterungen im Rahmen der Abwägung in alternativen Bereichen, die aufgrund ihrer Lage (Nähe zum räumlich gebündelten Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen im Zentrum Sonsbecks) besser für Siedlungsentwicklung im Sinne von Grundsatz 6.2-1 des LEP geeignet sind.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Diese Fläche ist für eine Bebauung nicht geeignet, da jetzt schon bei Starkregen dort eine komplette Überspülung mit Schlammspülung bis zur Balberger Str. entsteht. Man sollte erstmal die vorhandenen Bauflächen im Ortskern bebauen.	
2181#2	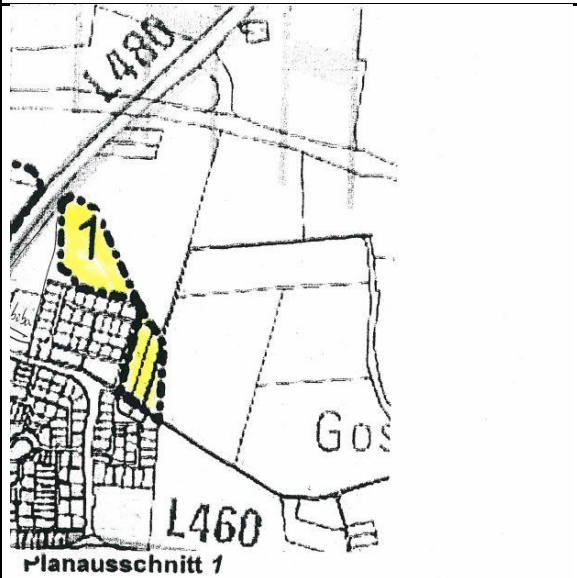 Planausschnitt 1 *Fläche 1 - ca. 2,5 ha - als ASB ausweisen* *Fläche 2 - ca. 4,6 ha - keine Anrechnung auf ASB* *Fläche 3 - ca. 1,1 ha - keine Anrechnung auf ASB* *Fläche 4 - ca. 5,1 ha - als GIB ausweisen* *Fläche 5 - ca. 8,5 ha - als ASB ausweisen* Planausschnitt 1 Fläche 1 ca. 2,5 ha Im angrenzenden Baugebiet Richtung Süden ist ca. 0,5 ha nicht bebaut, sowie in Sonsbeck Ortskern zahlreiche Flächen nicht bebaut, weil es Grundstücke sind, die Privatpersonen in Eigentum haben und die Verwaltung bewusst die Bebauung verhindert.	Die Stellungnahme bezieht sich auf die Stellungnahme der Gemeinde Sonsbeck zum Entwurf des RP Ruhr. Im Entwurf des RP Ruhr ist die betreffende Fläche nach wie vor nicht als Siedlungsbereich festgelegt worden. Auf Basis des vorhandenen Bedarfes an zusätzlichen ASB-Reserven gemäß Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr 2020 erfolgten ASB-Erweiterungen im Rahmen der Abwägung in alternativen Bereichen, die aufgrund ihrer Lage (Nähe zum räumlich gebündelten Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen im Zentrum Sonsbecks) besser für Siedlungsentwicklung im Sinne von Grundsatz 6.2-1 des LEP geeignet sind.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Erstmal die Flächen im Kern bebauen, dann neue Flächen erschließen, sonst stirbt Sonsbeck!! !	

Sprockhövel

3460#1	ich bin zusammen mit meiner Tante [ANONYMISIERT] (Flurstück [ANONYMISIERT]) Eigentümer verschiedener landwirtschaftlicher Nutzflächen im Bereich Niedersprockhövel. Hierbei handelt es sich um die folgenden Flächen: [ABBILDUNG ANONYMISIERT] 1. Bereich zwischen Hölteregge und Neubaugebiet Riepelsiepen II Niedersprockhövel, Adresse [ANONYMISIERT], Größe ca. [ANONYMISIERT] ha [ABBILDUNG ANONYMISIERT] 2. Landwirtschaftliche Nutzfläche, überwiegend Ackerland im Bereich Zeche Alte Haase zwischen [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], Fahrradweg und Friedhof, Größe ca. [ANONYMISIERT] ha Die Flächen sind im neuen Regionalplan wie folgt dargestellt: 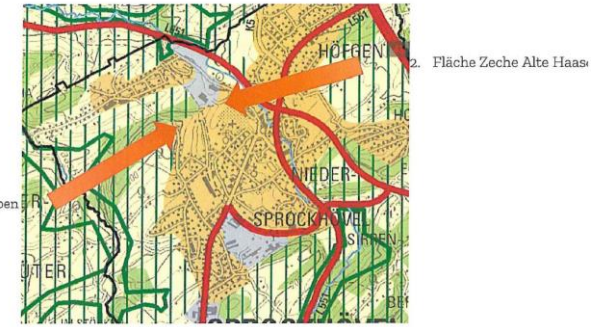	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die Flächen sind bereits im bestehenden Regionalplan der Bezirksregierung Arnsberg in den allgemeinen Siedlungsbereich einbezogen. Die Flächen werden derzeit als Grünland und Ackerland genutzt. Aufgrund der geringen Flächengrößen, der Hanglage, des Zuschnitts, der Bodengüte und der unmittelbaren Angrenzung an die Bebauung, verbunden mit der starken Frequentierung der Flächen durch Hundebesitzer u.a. Freizeitnutzungen, sind die Flächen für die landwirtschaftlich nachhaltige Nutzung -mittelfristig unattraktiv. Daher begrüße ich die seitens der überregionalen Planung bestehende und auch zukünftig geplante Einbeziehung dieser Flächen in den allgemeinen Siedlungsbereich. Sollten die Flächen auf Wunsch der Stadt Sprockhövel in eine Überplanung einbezogen werden, so würden die Flächen zur Verfügung stehen. Daher stehe ich dem Vorhaben des RVR für diese Flächen, auch im Weiteren Verfahren als allgemeines Siedlungsgebiet darzustellen, positiv gegenüber. Die Flächen sind nicht Teil des Landschaftsschutzgebietes und bieten sich auch aus meiner Sicht für eine zukünftige Städtebauliche Entwicklung an. Hinzu kommt im Bereich Hölteregge, dass hier die AVU als örtlicher Energieversorger aktuell eine neue Trasse über die Grundstücke zur Erstellung einer Ringversorgung Bereich Hölteregge erschließt, in der die Versorgungsleitungen Strom, Wasser, Gas und Telekommunikation neu verlegt werden. [ABBILDUNG ANONYMISIERT] Rot eingezeichnet ist die neue Versorgungstrasse der AVU [ABBILDUNG ANONYMISIERT] Eine Erschließung der Fläche im Bereich Hölteregge I Baugebiet Riepelsiepen II kann von oben aus durch die Hölteregge über Eigentumsflächen erfolgen. Des Weiteren steht das Flurstück [ANONYMISIERT] und das Flurstück [ANONYMISIERT] in meinem Eigentum, auch hierüber könnte bei Änderung des	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Bebauungsplans Riepelsiepen eine Erschließung der Flächen erfolgen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit die Fläche über das Flurstück [ANONYMISIERT] zu erschließen, welches ebenfalls in meinem Eigentum steht. Die Erschließung der Fläche ist dementsprechend über drei verschiedene Zuwegungen möglich. [ABBILDUNG ANONYMISIERT] Die Erschließung der Fläche [ANONYMISIERT] kann unproblematisch über die Straßenfläche im Eigentum der Stadt Sprockhövel unmittelbar von der Hattinger Straße aus erfolgen. [ABBILDUNG ANONYMISIERT] Von der anderen Seite aus könnte die Fläche auch über die Hölterstraße erschlossen werden, der erste Teil der Fläche bildet die ursprüngliche Hölterstraße, die sich im Eigentum der Stadt befindet. Der zweite Bereich der Zuwegung ist wiederum in meinem Eigentum und könnte als Erschließungsstraße oder als zukünftiger Fußweg zur Anbindung an den Bereich Bahnhofstraße mit seinen Einkaufsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. [ABBILDUNG ANONYMISIERT] Der Anschluss der gesamten Fläche an die vorhandene Kanalisation gestaltet sich ebenfalls sehr einfach, da im unteren Bereich der Fläche der Hauptsammler Nord verläuft (rot markiert), an den der gesamte Bereich problemlos ohne größere Aufwendungen angeschlossen werden könnte. [ABBILDUNG ANONYMISIERT] Für den Bereich zwischen Hölteregge und dem Baugebiet Riepelsiepen II sind bereits drei Abwasseranschlussmöglichkeiten vorhanden. Hierbei handelt es sich um einen Anschluss im Bereich des Wendehammers Baugebiet Riepelsiepen II über das Flurstück [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT]. Des Weiteren eine Anschlussmöglichkeit im Bereich des Flurstücks [ANONYMISIERT] sowie eine weitere	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Anschlussmöglichkeit im Bereich des Flurstücks [ANONYMISIERT] bzw. [ANONYMISIERT]. Die Abwassertechnische Erschließung ist demzufolge ebenfalls ohne größere Aufwendungen möglich. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die Flächen aufgrund ihrer Lage und die unmittelbare Angrenzung an die Bebauung, die tatsächliche vorhandene Erschließungsmöglichkeit und der Lage außerhalb des Landschaftsschutzgebietes für eine städtebauliche Entwicklung eignen. Für Fragen bzw. Erläuterungen hinsichtlich der zuvor gemachten Ausführungen stehe ich auch im Namen meiner Tante [ANONYMISIERT] gerne zu einem Gespräch zur Verfügung.	
Waltrop		
4330#2	Im Folgenden werden die Darstellungsänderungen im Vergleich zum aktuellen Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt "Emscher-Lippe", mit Stand vom 12.11.2004 stichpunktartig aufgelistet: Dabei ist zu beachten, dass in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) sowohl Wohngebiete als auch Gewerbegebiete, aber keine Industriegebiete zulässig sind. -Änderung GIB in ASB im Bereich der derzeitigen Gewerbefläche Langendorf: Im Zuge der geplanten Betriebsverlagerung der Firma Langendorf soll eine Nachnutzung der Fläche durch Wohnen ermöglich werden. Damit verbunden ist die Darstellung der Fläche "Im Dicken Dören" als GIB mit der Zweckbindung Nutzfahrzeugbau. -Änderung GIB in ASB im Wohnsiedlungsbereich zwischen Brambauer Straße und der Straße "Am Schwarzbach"	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	-Änderung Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich in ASB im Bereich "Nach der Deine": Hier wurde die rechtskräftige FNP-Darstellung nachvollzogen. - Übernahme einzelner räumlicher Anpassungen im Bereich "Schutz der Natur'' -Geringe Veränderungen in Überschwemmungsbereichen (Groppenbach/ Lippeaue) - Die Rotschlammdeponie an der Grenze zu Lünen wurde als Abfalldeponie aufgenommen. -Die Darstellung der Tongrube (Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze) ist entfallen. -Änderung in der Darstellung der Verkehrsinfrastruktur: Das Ergebnis des Linienbestimmungsverfahrens der B 474n wurde übernommen. - Verlängerung/ Verschwenkung der bisher geplanten Gleisanbindung newPark: Hier muss noch ein Linienbestimmungsverfahren des Trassenverlaufs unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange durchgeführt werden. (siehe Seite 29 der gemeinsamen Stellungnahme des Kreises Recklinghausen und der kreisangehörigen Städte)	

Wesel

4782#1.2	Eine Umwandlung von 90ha Ackerland in letztlich nutzlose Wasserfläche träfe die Landwirtschaft hart, dagegen brauchen die beiden Weseler Ortsteile Büderich und Ginderich aber ein gewisses Maß an zusätzlicher Siedlungsfläche, da praktisch kein Bauland am Markt verfügbar ist und junge Familien gezwungen sind abzuwandern. Auch ortsansässigen Firmen stehen keine Gewerbeflächen für Erweiterungen zur Verfügung. Das jüngst	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Wesel zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr ein Rücknahmeerfordernis für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 25,7 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	erschlossene 3ha große Gewerbegebiet ist bereits vollständig bebaut bzw. vermarktet. Es werden zusätzlich jeweils 3ha Wohn- und Gewerbefläche dringend benötigt.	Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Wesel zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr ein Rücknahmeerfordernis für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Höhe von 2,8 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.

Wetter

2796#2	2. Zu begrüßen sind – abweichend von der Stellungnahme der Stadt Wetter - im Entwurf des Regionalplans die folgenden Punkte: • Die Festlegungen des Regionalplanentwurfs zur schärferen Abgrenzung der Siedlungsbereiche. Insbesondere die Flächen im Nordwesten des Stadtteils Grundschöttel und im Südwesten des Ortsteils Wengern (siehe Stellungnahme Stadt Wetter) sollten aus dem Allgemeinen Siedlungsbereich herausgenommen werden. • Die Darstellung der regionalen Grünzüge erscheint uns wichtig und richtig.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Witten

491#1	zu dem Entwurf des Regionalplans Ruhr sowie zu der hierzu erfolgten Stellungnahme der Stadt Witten übersenden wir Ihnen die Positionen des Bürgerkreises Herbede e.V.: Hardenstein-Gesamtschule (HGS) Nach dem Entwurf des RpR liegt der Hauptstandort der Gesamtschule in einem ‚Allgemeinen Freizeit- und Agrarbereich'. Die Stellungnahme der Verwaltung hegt für diesen Standort die Ausweisung eines "Allgemeinen Bereiches (ASB)" infolge der umgebenden Nutzungsstruktur an. Die Stadt Witten hat hierzu eine Abgrenzung vorgenommen, die neben den Schulgebäuden und zugeordneten Freiflächen eine teilweise Einbeziehung der westlich angrenzenden Waldfläche (ca. 5000 qm) vorsieht.	Der Anregung wird gefolgt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Der Bürgerkreis regt an, die westliche Begrenzung der vorgeschlagenen ASB-Erweiterung an der bestehenden Waldfläche zu orientieren, gemäß einer Linienführung von der Einmündung der Straße "Am Huchtert" in die "Burgstraße" bis zur südwestlichen/südöstlichen Gebäudelinie der HGS Turnhalle. Eine Verschiebung der nördlichen Begrenzungslinie bis zur Burgstraße wäre denkbar.	
491#2	ASB-Fläche nordöstlich der Linienführung Ruhrtalbahn Es wird vorgeschlagen, diese Fläche - mit dem Haus Herbede und angrenzender westlicher Fläche bis zum ehemaligen Industriebetrieb Luhn und Pulvermacher – von der ASB Ausweisung auszunehmen und der Nutzung "allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" zuzuordnen. Begründung: In diesem Bereich, mit dem geplanten Übergang über die Bahnstrecke, ist eine Verbindung zwischen der Ortslage und dem Ruhrtal als "Tor zur Ruhr" seit Jahren beabsichtigt. Eine mögliche Bebauung im Rahmen dieser ASB Ausweisung würde das "Tor zur Ruhr" konterkarieren.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung als ASB entspricht der tatsächlichen Lage und Nutzungsstruktur. Über eine tatsächliche Bebauung wird erst auf den nachfolgenden Planungsebenen entschieden, insbesondere auf Ebene der Bauleitplanung und Landschaftsplanung sowie Bauordnung. Insofern liegt die Berücksichtigung einer Verbindung zwischen der Ortslage und dem Ruhrtal als "Tor zur Ruhr" im Verantwortungsbereich der Stadt Witten als kommunale Planungsträgerin.
491#3	ASB-Ausweisung westlich Vormholzer Straße zwischen Otto-Hue-Straße und Hardensteiner Weg Der ASB Streifen entlang der Vormholzer Straße ist möglicherweise eine Zeichenungenauigkeit, denn diese Ausweisung widerspräche den bisherigen Beschlüssen gegen eine Bebauung sogen. "Vormholzer Wiesen". Eine Ausweisung im Sinne dieses Entwurfs würde ein Wiedereinstieg in die ursprünglich angestrebte und später verworfene Planung bedeuten. Daher wird angeregt, diese Fläche – wie auch der angrenzende westliche Bereich – als "Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich" auszuweisen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Durch die Festlegung als ASB soll eine beidseitige Bebauung der Vormholzer Straße ermöglicht werden. Gegenüber der Festlegung im bisher gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen, wurde der ASB bereits erheblich reduziert. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr ist die Festlegung des ASB bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Über eine tatsächliche Bebauung wird erst auf den nachfolgenden Planungsebenen entschieden, insbesondere auf Ebene der Bauleitplanung und Landschaftsplanung sowie Bauordnung. Insofern liegt die konkrete Umsetzung einer Baufläche in diesem

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Bereich in der Verantwortung der Stadt Witten als kommunale Planungsträgerin.
4767#1	das Gebiet Augustastraße/Kronenstraße/Jahnstraße wird schon seit 1800 gewerblich genutzt. Wie wir dem Plan entnehmen mussten ist die industrielle Nutzung eingeschränkt, hierzu legen wir als Eigentümer der Immobilie förmlich Widerspruch ein.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es bleibt unklar, auf welche tatsächliche Nutzung der Stellungnehmer abzielt. Im markierten Bereich ist die Festlegung eines ASB vorgesehen. Im Flächennutzungsplan der Stadt Witten sind im Bereich Augustastraße/Kronenstraße/Jahnstraße Gemischte Bauflächen und eine ca. zwei ha große gewerbliche Baufläche dargestellt. Auch im bisher gültigen Regionalplan war in diesem Bereich ein Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt. Insofern ist die Festlegung eines ASB im Regionalplan Ruhr im Sinne des Gegenstromprinzips folgerichtig und entspricht der tatsächlichen Nutzungsstruktur. Die zwei ha große gewerbliche Baufläche liegt mit ihrer Flächengröße deutlich unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle von 10 ha und scheidet daher eine Festlegung als GIB aus. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Ziel 1.21-1 des Regionalplans Ruhr "Nutzungskonforme Entwicklung in ASB sichern" ausnahmsweise Bauleitplanung, die die Sicherung bestehender emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe und bestehender emittierender öffentlicher Betriebe und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen vorsieht, möglich ist. An der Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich wird folglich festgehalten.

ASB für zweckgebundene Nutzungen

Mehrere betroffene Kommunen

765#1	1. Siedlungsraum / ASB für zweckgebundene Nutzungen / E – "Ferieneinrichtungen und Freizeiteinrichtungen"	Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass das Kapitel 2.12.2 ASBz-E in den Siedlungsteil der textlichen Festlegungen verschoben wird.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Freizeitzentrum Kemnade Es wird angeregt, den Bereich nicht als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) mit der Zweckbestimmung "Ferieneinrichtung und Freizeitanlagen" festzulegen, sondern als Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen mit der sonstigen Zweckbindung "Freizeiteinrichtungen" sowie der Freiraumfunktion "Regionale Grünzüge". Begründung: Obwohl sich die o. g. Festlegung des Regionalplanes Ruhr gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) auf den Siedlungsraum bezieht, wird sie im Erläuterungstext und in der Begründung unter Pkt. 2 "Freiraumentwicklung, 2.12.2 Allgemeiner Siedlungsbereich mit Zweckbestimmung Ferieneinrichtung und Freizeitanlagen (ASBE)" geführt – und nicht unter "Siedlungsentwicklung / Allgemeine Siedlungsbereiche für Zweckgebundene Nutzungen".	An der zeichnerischen Festlegung wird festgehalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die bisher im Regionalplan Bochum/Hagen als ASBz-E festgelegte Fläche im RP Ruhr-Entwurf verkleinert wird und sich auf bereits baulich geprägte Bereiche und große Verkehrsflächen (Parkplätze) konzentriert (s. B-Plan 343a Heveney). Grundsätzlich wird klargestellt, dass bei den ASBz-E - Festlegungen gem. § 13 Abs.2 die Festlegungen der Flächennutzungspläne berücksichtigt werden. So sind raumbedeutsame Sonderbauflächen oder Sondergebieten zur baulichen Entwicklung für touristische, sportliche u.a. Zwecke als ASBz-E festgelegt. Mit dem ASBz-E werden die vorhandenen touristischen Nutzungen gesichert und weitere Entwicklungsmöglichkeiten auf dem bereits weitgehend planerisch gesicherten Standort eingeräumt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Bei einem ASB mit der Zweckbestimmung "Ferieneinrichtung und Freizeitanlagen" sind überwiegend bauliche Anlagen geprägte Einrichtungen, wie z. B. Feriendörfer, Wochenendhausgebiete, Erlebnisparks und Sportgroßeinrichtungen in isolierter Freiraumlage gemeint. Im Bereich des Regionalplanes Ruhr wären das beispielsweise das Alpinzentrum (Bottrop), Moviepark (Bottrop), der Zoom Erlebniswelt (Gelsenkirchen), Stadion und Sportanlagen (Dortmund) und der Landschaftspark (Duisburg). Als Freiraumbereich mit der Zweckbindung "Freizeiteinrichtungen" sind im Regionalplan der Römerpark (Bergkamen), der Archäologische Park (Xanten) und der Maximilianpark (Hamm) aufgeführt, deren bauliche Anteil kaum weniger ausgeprägt sein dürfte, als das Nordufer des Kemnader Stausees. Bei ähnlicher Funktion und Struktur anderer Freizeitschwerpunkte wie dem Freizeitzentraum Kemnade, werden z.B. die Revierparks Nienhausen / Gesundheits- und Erholungszentrum (Gelsenkirchen), Gysenbergpark / Lago (Herne) und der Grugapark / Grugatherme (Essen) im Regionalplan Ruhr sogar ganz dem Freiraum (Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche) ohne Zweckbestimmung zugeordnet. Die geplante Festlegung des ASB mit Zweckbestimmung am Freizeitzentrum Kemnade bildet – mit dem ASB auf der östlichen Seite der BAB 43 (Stadtteil Witten Heven) – darüber hinaus eine Fortsetzung des Siedlungsraumes in den Freiraum westlich der Autobahn.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	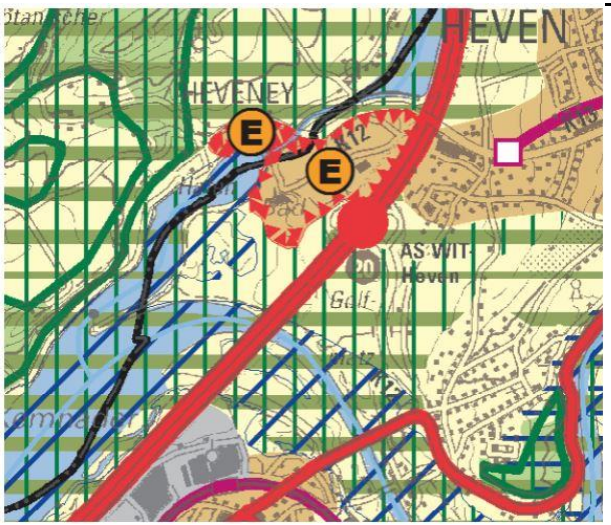 Im Regionalen Flächennutzungsplan sind die Flächen überwiegend als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich / Grünfläche, sowie darüber hinaus als Regionaler Grünzug sowie Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) festgelegt bzw. dargestellt. Im Flächennutzungsplan der Stadt Witten sind die Flächen, mit Ausnahme des engeren Bereichs um das Freizeitbad Heveney, als Grünflächen dargestellt. Der rechtgültige Landschaftsplan "Mitte / Ost" der Stadt Bochum setzt unter Aussparung des Bootshauses und des dazugehörigen Parkplatzes hier ein Landschaftsschutzgebiet fest. In seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan würde der Regionalplan Ruhr mit seiner geplanten Festlegung als ASB für zweckgebundene Nutzungen "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" den gesamten Bereich zukünftig der Landschaftsplanung entziehen. Auch eine Festlegung als Teil des Regionalen Grünzugs ist danach im	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Regionalplan nicht mehr möglich. Neben seiner Funktion als (Teil)Lebensraum, ist dieser Bereich auch ein wichtiger Bestandteil der landschaftsbezogenen Erholung und Freizeit, der nicht nur der Bevölkerung der angrenzenden Siedlungsbereiche in den Städten Bochum, Witten, Hattingen und Dortmund dient, sondern darüber hinaus eine hohe Strahlkraft entfaltet. Diese Funktionen müssen weiterhin im Vordergrund stehen und uneingeschränkt erhalten bleiben. Die Festlegung eines ASB(z) E birgt die Gefahr einer weiteren baulichen Entwicklung, die nicht mehr den Zwecken der landschaftsorientierten Erholung dient. So ist hier bereits als mögliche Nutzung der Bau eines (Kongress)Hotels explizit vorgesehen. Ein Hotel dient jedoch nicht der beschriebenen Erholungsfunktion, sondern entzieht ihr diese Fläche und verursacht weitere Belastungen, z.B. durch ein zusätzlich erhöhtes Verkehrsaufkommen an ohnehin stark frequentierter Stelle für Erholungssuchende. Das in Bochum geplante Kongresshotel steht in keinem räumlichen Zusammenhang mit den vorhandenen Anlagen, so wie es an anderer Stelle im Regionalplan der Fall ist (Jammertal in Datteln). Zudem ist auf Wittener Seite aktuell ebenfalls ein Hotel für Kongresse (u.ä.) auf dem Gelände von Haus Heveney geplant (auch hier ist das Freizeitzentrum Kemnade GmbH Grundstückseigentümer). An dieser Stelle bereitet der Regionalplan-Entwurf eine Grundstücksverwertung vor, ohne die eigentliche Funktion des Freizeit- und Erholungsschwerpunktes ausreichend zu würdigen. Die festgelegten Nutzungsmöglichkeiten ("Freizeit- und Sporteinrichtungen") sind so weit gefasst, dass sich vielfältige Interpretationsmöglichkeiten ergeben und Begehrlichkeiten	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	wecken könnten; diese Festlegung ist nicht geeignet, die weitere Entwicklung in einem Freiraumbereich ausreichend zu steuern. In dem Bereich am nördlichen Ufer des Kemnade Stausees sollte eine landschaftsorientierte, freiraumbezogene Nutzung das Ziel sein (AFAB) – was die vorhandenen untergeordneten baulichen Anlagen (z.B. das Freizeitbad Heveney) nicht ausschließt, wie die vorgenannten Beispiele aufzeigen. Da es sich bei dem Verfahren um die Neuaufstellung eines Regionalplanes handelt sollten die zukünftigen Ziele für diesen wichtigen Freiraumbereich neu und verantwortungsvoll überdacht werden.	
Bottrop		
4908#1	zum Entwurf des Regionalplans Ruhr geben wir hiermit unsere nachfolgende Stellungnahme ab. Die angesprochenen Punkte sind in der Anlage auf den Kartenausschnitten gekennzeichnet. Stadtgebiet Bottrop 1) siehe Anlage unter Nr. 1(rote Fläche) Die Ausweisung des allgemeinen Siedlungsbereichs für zweckgebundene Nutzungen (ASB - E "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen") nordwestlich des MovieParks/ westlich Tönisholter Weg/ nördlich Hoflage Schrudde ist nicht nachvollziehbar. Im Regionalplan "Teilabschnitt Emscher-Lippe" ist dieser Bereich zwar auch als "ASB" ausgewiesen, im Gegensatz dazu setzt der Flächennutzungsplan der Stadt Bottrop (2004) diese Fläche nicht als "ASB" fest. Hier sollte eine Rücknahme zugunsten "Fläche für die Landwirtschaft" (entsprechend dem FNP) erfolgen, zumal die südlich anschließende Reservefläche im Bereich Mesteroth bis zur Warner-Allee (westlich Tönisholter Weg) bisher nicht für entsprechende Zwecke in Anspruch genommen wurde. Eine	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Feldhausen sind westlich der Bahnlinie im RP Ruhr-Entwurf Allgemeine Siedlungsbereiche mit der Zweckbindung "Ferieneinrichtung und Freizeitanlagen" festgelegt. Der Flächennutzungsplan stellt den südlichen Teil als Sonderbaufläche dar. Die Flächen im Norden ermöglichen planerisch weitere Entwicklungsmöglichkeiten des Freizeit- und Erholungsparks. Die Meinung, dass eine "Reserveausweisung ohne nachgewiesenen Bedarf nicht zulässig" ist, wird nicht geteilt. Es handelt sich hier im Gegensatz zu einem ASB oder GIB, die bedarfsgerecht festzulegen sind, um eine zweckgebundene Nutzung. D.h. das dieses Vorranggebiet nur für diese bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorgesehen ist, andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesem Gebiet auszuschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Es besteht keine Verpflichtung der Stadt Bottrop, diese Reserven umzusetzen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	derart große Reserveausweisung "ASB-E" ohne nachgewiesenen Bedarf ist nicht zulässig. **Bereich Stadt Bottrop** 1) nordwestlich MoviePark / westlich Tönisholter Weg / nördlich Hoflage Schrudde 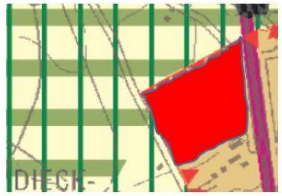	

Duisburg

2887#11	Sportpark Wedau Die westliche Teilfläche des Sportparks Wedau soll als ASB für zweckgebundene Nutzungen – Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen ausgewiesen werden. Wir bitten auch den östlichen Teil der Sportparkflächen in den zweckgebundenen ASB einzubeziehen. Der wesentliche Teil dieser Flächen wurde von Krupp der Stadt Duisburg geschenkt mit der Maßgabe, die Nutzungen ausschließlich für Sport, Freizeit und dem Wohl der Bevölkerung zu zulassen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei den östlich des Allgemeinen Siedlungsbereichs mit der Zweckbindung Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen liegenden Flächen handelt es sich und kleinteilige Flächen, deren Festlegung aus zeichnerischen bzw. maßstabsbedingten Gründen nicht möglich ist. Die ASBz-E Festlegung bleibt daher auf den ca. 55 ha großen zusammenhängenden Bereich beschränkt.
4489#2	2. 541-04 Autohof Kaiserberg Wie im obigen Fall auch würde durch den Bau des Autohofs ein persönlich oft genutztes Naherholungsgebiet im Wert deutlich gemindert, da die z.Z. noch vorhandene Freifläche im Grenzbereich der Städte Duisburg und Mülheim verringert wird. Auch wenn dieser stadtnahe Grünzug mit Verkehrswegen durchsetzt ist, würde die vorgesehene Bebauung dem Ganzen einen städtischen Charakter verleihen. Die großflächige Bodenverdichtung und -versiegelung halte ich für bedenklich. Weiterhin halte ich es für fraglich ob zusätzlicher Verkehr im Bereich des geplanten Autohofs überhaupt von den vorhandenen Straßen aufgenommen werden kann. Es steht zu befürchten, dass weitere Verkehrwege erforderlich werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der betreffende Bereich ist in der ersten Entwurfsfassung des RP Ruhr als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der Freiraumfuntion "Regionaler Grünzug" festgelegt. Die Stadt Duisburg hat in ihrer Stellungnahme zum Entwurf des RP Ruhr die Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen angeregt (siehe 2904#47). Dieser Anregung wird aus folgenden Gründen gefolgt: Unter Berücksichtigung der deutlichen Zunahme des LKW-Verkehrs und der einzuhaltenden Ruhezeiten steht die Notwendigkeit der Schaffung zusätzlicher Stellplätze an den Bundesautobahnen außer Frage. Mit der A40 und der A3 kreuzen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		sich in Duisburg am Kreuz Kaiserberg zwei der verkehrsreichsten Autobahnen im Ruhrgebiet. Aufgrund seiner Bedeutung als landesbedeutsamer Hafen hat Duisburg seit langem die Funktion als Logistik-Schwerpunkt. Die daraus resultierenden erheblichen Belastungen mit LKW-Verkehr führen zunehmend zu Verkehrs- und Immissionsproblemen in den Stadtbezirken. Vor dem Hintergrund der o.g. Rahmenbedingungen erscheint es umso wichtiger, dem LKW-Transitverkehr Stellplätze an einem unmittelbar an der A 3 bzw. A 40 als bedeutende Autobahnen für den überregionalen Verkehr gelegenen Standort anbieten zu können. Somit können zusätzliche Fahrten zu weniger gut gelegenen Stellplatzanlagen oder im schlimmsten Fall die Stellplatzsuche in städtischen Wohn- und Gewerbegebieten vermieden werden. Im Raum Duisburg ist der Standort vor dem Hintergrund der Lage unmittelbar an den am stärksten belasteten Autobahnen mit entsprechend hohem Anteil an Transitverkehr zudem am besten geeignet, einen Betrag zur Reduzierung der Stellplatzproblematik für LKWs nicht nur in Duisburg sondern im westlichen Verbandsgebiet zu leisten. Hinzu kommt, dass im Umfeld des projektierten Autohofes eine Autobahnmeisterei bereits vorhanden ist. Diese dient als Anknüpfungspunkt für eine gemeinsame, zweckgebundene Siedlungsbereichsfestlegung. Vor diesem Hintergrund bietet sich eine Bündelung der Nutzungen und Funktionen des geplanten Autohofes und der bestehenden Autobahnmeisterei an. Trotz der Inanspruchnahme des Freiraums sowie der Lage im regionalen Grünzug ist die Einbindung des Standortes in den Siedlungsraum wegen der erheblichen Vorbelastungen durch unmittelbar angrenzende Verkehrstrassen noch vertretbar. Eine besondere Funktion für die Naherholung besitzt der Bereich nicht. Erhebliche Auswirkungen auf die Naherholung können demnach ausgeschlossen werden. Wegen der Lage zwischen der

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Ruhr, der Landesstraßen L 131 und L 141 und der Bundesautobahnen A 3 und A 40 ist der Bereich aufgrund der Barrierewirkungen relativ schlecht für Erholungssuchende erreichbar und vorbelastet. Die Hinweise zur Bodenversiegelung und zur Leistungsfähigkeit der verkehrlichen Anbindung richten sich an die nachfolgenden Planungsebenen.

Hagen

2420#3	Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzung Zu diesem Thema teilt die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN die Stellungnahme der Stadt Hagen. Sie lautet: "Der Regionalverband Ruhr und die Stadt Hagen sehen für das Südufer am Hengsteysee eine Entwicklung des Freizeit- und Naherholungsgebietes vor. Im Süden der Fläche, im Bereich des Freibades, ist ein Allgemeiner Siedlungsbereich mit der Zweckbestimmung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" dargestellt. Die restliche Fläche entlang des Ufers und der Bahntrasse bis zur Dortmunder Straße ist im Regionalplanentwurf als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Für die Verfolgung des Zieles, das Südufer des Hengsteysees als Freizeit- und Naherholungsgebiet auszuweiten und den Wander- sowie Radtourismus zu stärken, ist zwingend die Infrastruktur auszubauen. Hierfür sind der Nutzung dienliche Einrichtungen, wie z. B. kleine Gastronomiebetriebe, Sportstätten und Toiletten notwendig. Auch hier ist die derzeit nicht vorhandene Entwässerung ein maßgebender Faktor. Außerdem bietet sich die Errichtung von Übernachtungsmöglichkeiten an, die den Wander- und Radtouristen des Ruhrtalradweges zugutekommen. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für solche Einrichtungen durch die kommunale Bauleitplanung schaffen zu	s.a. Erwiderung zur Anregung 2883#13

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	können, ist auf der Ebene des Regionalplans eine weitere Darstellung eines ASBz für "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" zwischen der Dortmunder Straße und der bereits vorhandenen Tennisanlage erforderlich (siehe Anlage A). Aufgrund der verkehrlichen und baulichen Erschließungsmöglichkeiten und des vorhandenen Tennisplatzes sollten sich die Einrichtungen im Nordosten zur Dortmunder Straße orientieren. Der mittlere Bereich am Ufer bleibt eine "Grüne Mitte". Am Ostufer des Harkortsees befindet sich ein weiteres Freizeit- und Naherholungsgebiet. Entsprechend der Darstellungen im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Überregional bedeutsamer Freizeit- und Erholungsschwerpunkt" ist auch hier die Darstellung eines ASBz für "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" erforderlich (siehe Anlage A)."	
Haltern am See		
2640#3	Kapitel 2.12.2-1 Ziel Nutzungskonforme Entwicklung in ASBE sichern In der unter dem o. g. Ziel dargestellten Tabelle wird der Standort Stockwieser Damm (Haltern) als Bereich für die zweckgebundene Nutzung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" ausgewiesen. Die im Regionalplan am Nordufer der Talsperre Haltern dargestellte ASBE (s. Blatt 8) umfasst eine Fläche von ca. 26,4 ha. Davon befinden sich ca. 30 % innerhalb der Schutzzone II B und in unserem Eigentum. Wir vertreten den Standpunkt, dass die vorgesehene Zweckbindung mit dem Gewässerschutz innerhalb der Schutzzone II B kollidiert. Darüber hinaus werden wir als Grundstückseigentümer keine andere Nutzung als die bisherige zulassen. Wir regen deshalb an, den Bereich des ASBE, der sich innerhalb der Zone II B befindet, zukünftig als Waldbereich darzustellen. Ein Konflikt mit den teilweise hierfür	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Regionalplan Emscher-Lippe war der Bereich bereits als ASBz-E festgelegt. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haltern am See wurde, angepasst an den geltenden Regionalplan, ein Sondergebiet "Camping und Wochenendplatz" dargestellt (2017). Im Sinne des § 13 Abs. 2 S. 2 ROG sind die Flächennutzungspläne entsprechend des Gegenstromprinzips nach § 1 Abs. 3 ROG in der Abwägung zu berücksichtigen. Daher wird die Fläche im RP Ruhr als ASBz-E mit der zweckgebundenen Nutzung "Ferienhausgebiet, Camping- und Wochenendplatz" festgelegt. Eine Konkretisierung und Entwicklung der Flächen obliegt der nachfolgenden Planung unter Einhaltung der Wasserschutzgebietsverordnung "Halterner Stausee", zumal bauliche Anlagen jeder Art in der Zone IIB, insbesondere Wochenendhäuser nicht verboten, sondern genehmigungspflichtig sind.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	zutreffenden Grundsätzen 2.12-1, 2.12-3 und 2.12-7 wird somit vermieden.	

Selm

4317#1	Im Regionalplan formulierten sie - im Teil A Einleitung unter Punkt 111 Regionaler Diskurs mit dem Unterpunkt III.f Chancengleichheit und Gender-Mainstreaming Absatz 6 und 7 (Seite 32 und 33) die Aufgabe: " ..... allen Menschen, unabhängig von Geschlecht, Alter, Beeinträchtigungen, und Mobilität, die Möglichkeit zur gesellschaftlichen Teilhabe sowie zur individuellen Alltagsgestaltung gegeben wird. . . ... um alle Bevölkerungsgruppen zu integrieren. Planungen und Maßnahmen können sich auf verschiedene Bevölkerungsgruppen aufgrund deren unterschiedlichen Lebensumständen unterschiedlich auswirken." Das würde die Empfindung der Bürgerin [ANONYMISIERT] wiedergeben. Als sie erfuhr, dass seitens der Stadt Selm die Bebauung des Nordufers Ternscher See und die Schließung des freien Zugangs des See- im Volksmund Nordufer genannt- geplant war. Sie startete am 1. Mai 2016 die 1. Unterschriftenaktion mit dem Ziel: Erhalt des Nordufers, Ternscher See, oder die Schaffung einer äquivalenten freien Bade- und Liegemöglichkeit. Dazu konnte sie den WDR Lokalzeit, Antenne Unna, Presse und Bürger für ihr Anliegen gewinnen. Daraus ist eine Bürgerinitiative entstanden. Als Beispiel habe ich Ihnen einen Presseartikel beigefügt - Anlage 1. Frau [ANONYMISIERT] schrieb einen offenen Brief an die Stadt Selm, den Ratsvertretern, den Nachbarn und der Presse. Diesen Brief habe ich Ihnen ebenfalls beigefügt, Anlage 2. In der Vergangenheit ~ bestand schon einmal Gefahr, dass das Nordufer zum Spielball von Investoren wird. Hier habe ich Ihnen ein Bild vom damaligen Protest beigefügt- Anlage 3. Damals hatte der Kreis Unna die Meinung vertreten, dass es ein	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass eine siedlungsräumliche Entwicklung am Nordufer des Ternscher Sees nicht gewünscht ist. Da das Nordufer im RP Ruhr-Entwurf als Allgemeiner Freiraum-und Agrarbereich festgelegt ist und dies der Intention der Stellungnahme entspricht, werden keine weiteren Ausführungen für erforderlich gehalten.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	berechtigtes Interesse der Bürger ist, dass der freie Zugang zum See erhalten wird. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, [ANONYMISIERT], hat die Bürgerinitiative unterstützt. Bereits ein Jahr zuvor haben wir, Bündnis 90/die Grünen, der Aufstellung der Einbeziehungssatzung "Ternscher See/Straße Strandweg" in Selm widersprochen, Anlage 4. Im August 2016 gaben wir ein Kurzgutachten über "ökologische Auswirkungen von Planungen im Bereich des Ternscher Sees in Selm" in Auftrag. Wir waren besonders daran interessiert, Nutzer und Natur - Freiraumentwicklung - mit einander zu verbinden und den Zustand des Nordufers ökologisch zu verbessern. Das Gutachten habe ich ihnen als Anlage 5 beigefügt. Im November 2016 wurde der Politik die "Regionale 2016, WASSERZWISCHENRÄUME; ein Projektbaustein des Regionale-Projektes WasserWege- Stever Interkommunaler Masterplan-Teil A Stadt Olfen, Stadt Selm, Graf vorn Hagen-Plettenberg, Stand 05.04.2016" vorgestellt. Unseren Einwand dazu habe ich ihnen als Anlage 6 beigefügt. Im Januar 2017 verstarb [ANONYMISIERT]. Das ist der Grund warum diese Stellungnahme nicht von Frau [ANONYMISIERT], sondern von der Unterzeichnerin formuliert wurde. (Vorrangig als Bürgerin der Stadt Selm) Leider sind uns mit dem Tod von Frau [ANONYMISIERT] die Unterschriftenlisten nicht mehr zugänglich, Sie konnte weit über 400 Unterstützer gewinnen.	

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

Allgemein

2887#1	Den ansässigen Industriebetrieben mit ihren großflächigen Werksanlagen ist durch vorausschauende Bauleitplanung die Möglichkeit zur Weiterentwicklung einzuräumen. Dies gilt sowohl für die jeweilige Entwicklung innerhalb der Standorte als auch für den Schutz der Betriebe gegenüber den erforderlichen Abständen zu heranrückenden sensiblen Nutzungen. Die	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise beziehen sich auf die kommunale Bauleitplanung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	bauleitplanerische Sicherung von Bauflächen und Baugebieten für gewerbliche und industrielle Nutzungen hat bedarfs- und zukunftsgerecht sowie nach raumordnerischen Grundsätzen zu erfolgen. Dabei sollen den vorhandenen Betrieben ausreichende Spielräume für zukünftige Erweiterungen unter Berücksichtigung von § 50 BImSchG eigeräumt werden.	
4905#1	hiermit lege ich Einspruch gegen den Regionalplan für Flur 30 und Flurstück [ANONYMISIERT] ein. Dieses Gebiet als Gewerbegebiet zu nutzen halte ich nicht für sinnvoll zumal auch Wohnbebauung daran angrenzt.	Ein Bezug zu einer regionalplanerischen Festlegung ist nicht erkennbar.

Mehrere betroffene Kommunen

489#1	1. Energieerzeugungsanlagen: Wir, die Uniper Kraftwerke GmbH, begrüßen die Festlegung unserer Kraftwerksstandorte als GIB-Fläche bzw. GIB-Fläche mit besonderer Zweckbindung Kraftwerk, um diese Standorte langfristig für die Energieerzeugung zu sichern. Die Übernahme der Bestandsflächen halten wir nicht zuletzt deshalb für sachgerecht, weil aus der nochmaligen Befassung auch aus unserer Sicht kein anderes Abwägungsergebnis folgt und die den bisherigen Ausweisungen zugrundeliegenden Belange weiterhin valide sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
1408#1	Den Stellungnahmen zu den einzelnen Kraftwerksstandorten voranstellen möchten wir einige grundsätzliche Anmerkungen. STEAG vertritt unverändert (siehe unsere Schreiben vom 05.12.2017 und vom 18.04.2018) die Auffassung, dass im zukünftigen Regionalplan Ruhr die Kraftwerksstandorte Bergkamen, Herne und Duisburg-Walsum als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der Zweckbindung Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe ausgewiesen sein sollten. STEAG benötigt die Standorte langfristig als Kraftwerksstandorte und zur Fernwärmeversorgung.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung als GIB ohne Kraftwerkszweckbindung steht einer Kraftwerksnutzung nicht entgegen, eröffnet im Falle einer Stilllegung des Kraftwerkes jedoch größere Spielräume für die gewerbliche Nachnutzung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Bei einer Ausweisung als "reines" GIB sehen wir das Risiko einer Überplanung, die zu genehmigungsrechtlichen Problemen beim langfristigen Kraftwerksbetrieb führen kann.	

Kreis Wesel

2634#1.1	Nach Auffassung der Mitglieder unserer politischen Vereinigung im Kreis Wesel sind wir der Auffassung, dass maßgebliche Veränderungen bei den Ausweisungen GIB, ASB und BSAB erfolgen müssen. Die GIB Ausweisungen sind nicht ausreichend. Die wirtschaftliche Entwicklung der Städte- und Gemeinden des Kreises Wesel wird dadurch ungerechtfertigt gehemmt. Es bedarf der zusätzlichen Ausweisung von Flächen in Wesel, Moers, Dinslaken, Hünxe und Xanten.	Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Es wird darauf verwiesen, dass der LEP NRW, in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1, weitgehende Vorgaben zur Ausgestaltung der Siedlungsflächenbedarfsberechnung macht, deren Einhaltung durch die Regionalplanungsbehörden erforderlich ist. Im Zuge der Überarbeitung des RP Ruhr Entwurfes wurden in den genannten Kommunen insgesamt rund 9 ha GIB Reserven ergänzt. Hinzu kommen die Regionalen Kooperationsstandorte. Mit den Ergänzungen sind die GIB Festlegungen in den Kommunen Wesel, Dinslaken, Hünxe und Xanten damit hinsichtlich des Bedarfes übererfüllt oder werden eingehalten. Lediglich in der Stadt Moers besteht weiterhin eine Unterdeckung in Höhe von 9,2 ha, die von der Stadt Moers auch nach Rechtswirksamkeit des RP Ruhr über ein Änderungsverfahren in Anspruch genommen werden können.

Bergkamen

872#3	Der Aktionskreis Wohnen und Leben Bergkamen e. V. und mit ihm - bereits zum jetzigen Zeitpunkt - mehr als 350 Bürger (beigefügte Unterschriftenlisten) lehnen eine Neuausweisung einer Gewerbefläche im Bereich "Rünthe Süd/Overberge" ab, weil dadurch der ausgewiesene regionale Grünzug in diesem Bereich zerstört würde und grundlegende Prinzipien des Regionalplans (Klimaschutz, Versiegelung weiterer Freiflächen für Gewerbe anstatt Aufarbeitung von Gewerbebrachen, keine bandwurmartige Erweiterung von Siedlungsräumen etc.) übergangen würden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung verfügt die Stadt Bergkamen zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) in Höhe von 17,5 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Der erhebliche Bedarf für GIB in Bergkamen ist daher höher zu gewichten als die in der Stellungnahme angesprochenen Freiraumbelange.

ID	Stellungnahme	Erwiderung

Bochum

17#1	hiermit lege ich als Grundstückseigentümerin des o.g. Grundstücks, welches im Regionalplan Ruhr als Erweiterung des Gewerbegebietes Josef-Baumann-Str. in Bochum vorgesehen ist, Einspruch gegen die Verplanung und Vermarktung des Grundstückes ein. Ich werde das Grundstück nicht verkaufen! Das Grundstück dient als Ackerfläche unseres landwirtschaftlichen Betriebes, welcher vom Hofnachfolger bewirtschaftet wird. Es befindet sich in unmittelbarer Hofnähe und ist eine Existenzgrundlage des Hofes.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bereich wird aus der Festlegung als GIB ausgenommen.
131#1	mit Befremden haben wir vernommen, dass von Seiten des RVR erneut versucht werden soll die Grünfläche westlich der Meesmannstraße und nördlich und östlich des Eickeler Weg im Bochumer Norden zu bebauen. Die ausliegende Regionalplanung weist die vorgenannte Fläche als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) aus. Wir widersprechen ausdrücklich dieser geplanten Planung und in der Folge einer Bebauung. Bisher funktionierte das Nebeneinander von Gewerbe und Wohnbebauung in unserer näheren Umgebung recht gut, nicht zuletzt, weil es Ausweichflächen wie die o.g. Grünfläche gibt. Diese Ausweichflächen sorgen für Rückzugsmöglichkeiten für Spaziergänger, Hundebesitzer und Familien mit Kindern, die in den letzten Jahren von zunehmenden Gewerbeansiedlungen zurückgedrängt wurden. Durch den Bau der Nokia-Hallen, jetzt Amazon und DHL und den Ausbau der Meesmannstraße zur schnellen, Transitstrecke" zwischen Herne und Riemke, die von Rasern und Schwerlastverkehr gern genutzt wird, wird schon jetzt die Lebensqualität der hier lebenden Menschen stark beeinträchtigt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Städtebauliches Ziel der Stadt Bochum in diesem Bereich ist gemäß der Angabe der Stadt im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings Ruhr (SFM Ruhr), die Grünfläche als Puffer zwischen Gewerbegebiet und angrenzender Wohnbebauung zu erhalten. Vor diesem Hintergrund wird der GIB im thematisierten Bereich entsprechend reduziert. Da der hier verbleibende ASB nach Rücknahme des GIBs eine isolierte Lage aufweist, für sich genommen im Maßstab 1:50.000 zu klein für eine Festlegung ist und da keine Entwicklungsmöglichkeiten gesehen werden, wird der ASB ebenfalls aufgegeben.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die Wichtigkeit der Grünfläche für die Lebensqualität der Anwohner wurde seinerzeit gutachterlich bestätigt. Das Gutachten liegt der Stadt Bochum seit 1983 vor. Schon damals wurde vermutet, dass sich diese Parameter weiter zu Ungunsten der Anwohner entwickeln werden, da mit weiteren Gewerbeansiedlungen zu rechnen sei, die wiederum noch mehr Verkehrs-, Schmutz- und Lärmbelästigungen mit sich bringen werden. Die angenommenen Parameter haben sich, wie im Gutachten angenommen, deutlich zu Ungunsten der Anwohner und der Natur verschoben. Beispielhaft wurde hier unter anderem auf folgende Punkte hingewiesen: Die Durchlüftungszone fällt weg, der Verkehr wird weiter anwachsen. Der Grundsatz der Trennung unverträglicher Nutzung ist missachtet. Die Siedlung wird durch umliegendes Gewerbe und Industrie bereits stark belastet. Durch die Bebauung rund um die Siedlung würde die derzeitige Durchlüftungszone für den Bochumer Norden wegfallen. In Norden auf Hemer Seite grenzt ein Landschaftsschutzgebiet an die Grünfläche. Durch die (beabsichtigte) Planung würde (wird) § 1 Abs. 6 BBauG (menschenwürdige Umwelt sichern) missachtet. Das Gutachten wurde damals von der Stadt Bochum anerkannt, ja sogar die Kosten für dieses Gutachten wurden von der Stadt Bochum an die IG-Gartensiedlung erstattet. Wir möchten sie darauf hinweisen, dass die IG-Gartensiedlung sich gegen die Bebauung wendet und auf alternative Nutzungsmöglichkeiten beharrt. Zum Beispiel: "Hochzeitswald" / Zauberwald, (Idee der Stadt Bochum)	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Verkauf an die Siedlungsgemeinschaft, Anbindung an das benachbarte Landschaftsschutzgebiet auf dem Hemer Stadtgebiet Weiterhin möchten wir darauf hinweisen gerade der Umstand, dass es sich bei der bezeichneten Grünfläche um eine bislang "unverbrauchte" Fläche handelt, gegen eine Bebauung spricht. Mithin befinden sich in der näheren Umgebung zahlreiche Flächen, welche bereits bebaut, jedoch ungenützt sind und dementsprechend bevorzugt als Gewerbefläche in Betracht zu ziehen währen. Beispielsweise wären zu benennen: Das ehemalige Gelände von Möbel Unger an der Rensingstraße, das Gelände zwischen dem Nokia Bürogebäude und der Bahnlinie. Dieses sind nur zwei Beispiele aus dem näheren Umkreis. Zieht man den Kreis etwas größer, sind zahlreiche weitere ungenutzte Flächen vorhanden, welche für Gewerbezwecke gut geeignet erscheinen. Es kann daher nicht angehen, dass trotz zahlreicher Ausweichmöglichkeiten ein Stück nahezu unberührte Natur als Gewerbegebiet ausgewiesen und möglicherweise bebaut wird. Wie schon beschrieben wird die Fläche zwischen Meesmannstraße und Eickeler Weg von den Anwohnern und insbesondere den Kindern als eine Art "Naherholungsgebiet" genutzt. Wildtiere wie Fuchs, Marder, Fledermäuse, Feuersalamander, Molche und andere Tiere sind hier bereits wieder heimisch geworden. Hinzu kommt der nicht unerhebliche Umstand, dass die Siedlung Keplerweg / Kopernikusweg und Bleckstraße nahezu von allen Seiten bereits von Gewerbe umzingelt wurde. (GEA an der	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Dorstener Straße, das Gewerbegebiet Herzogstraße, das Nokiagebäude an der Meesmannstraße, Kost und weitere Unternehmen an der Rensingstraße) Ebenfalls bitten wir bei Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen, dass im Zuge der Ansiedlung des Nokiawerkes zwischen der IG Gartensiedlung und der Stadt Bochum vereinbart wurde, dass im Nahbereich ausreichend Ausgleichsfläche in Form von Grünflächen erhalten bleiben sollen. Die damaligen Aussagen der Stadt Bochum betrachten wir als verbindlich. Das Entwicklungskonzept des interkommunalen Bebauungsplanes HerBo 43 der Städte Bochum und Herne weist diese Fläche als Durchlüftungszone für den Bochumer Norden als notwendig aus. Als Interessengemeinschaft Gartensiedlung e.V. Bochum 1982 ist es unsere satzungsgemäße Aufgabe unser Wohnumfeld gegen negative Beeinträchtigungen zu schützen. Eine Bebauung der Fläche zwischen Messmannstraße und Eickeler Weg werden wir nicht akzeptieren und nötigenfalls gerichtlich dagegen vorgehen. Zum Schluss möchten wir sie bitten ihre Entscheidung zu überdenken und eine Lösung im Sinne der Anwohner anzustreben und die Fläche in Grünfläche umzuwidmen. Wir fordern Sie auf, die Fläche umzuwidmen in: "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche". Teile dieser Fläche sind bereits Ersatzgrünfläche für die Nokia Ansiedlung.	
2217#1	Im Entwurf zum Regionalplan ist das Betriebsgrundstück unseres Bau- und Gartenmarktes [ANONYMISIERT], 44894 Bochum zu unserem Erstaunen als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt.	Der Anregung wird gefolgt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Der regionalplanerische Teil des bislang hier wirksamen RFNP legt das Grundstück dagegen als allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) fest. Voraussetzung für die Ansiedlung des Bau- und Gartenmarktes auf der damaligen Industriebrache war die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 923 - Baumarkt Hauptstraße -. Um diesen zu ermöglichen, wurde die RFNP-Änderung - 0280 - Bau- und Gartenmarkt Hauptstraße - durchgeführt, so dass die vormalige Festlegung GIB zu ASB wurde. Erhebliche Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten Die nun vorgesehene Änderung in GIB hat potenziell negative Auswirkungen auf unseren Einzelhandelsstandort. Verwiesen sei auf Kapitel 1.11 der textlichen Festlegungen zum Entwurf des Regionalplans und auf Kapitel 6.5 des Landesentwicklungsplans NRW. Demnach dürfen Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung nur in regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden. Entwicklungsmöglichkeiten unseres Standortes durch Bauleitplanung würden sich bei einer Lage im GIB nur noch innerhalb der sehr eingeschränkten Regelungen für vorhandene Standorte des Ziel 1.11-7 GEP bzw. Ziel 6.5-7 LEP NRW bewegen. Städtebauliche Gründe dafür sind für uns nicht erkennbar. Auch angesichts dessen, dass der Bebauungsplan Nr. 923 - Baumarkt Hauptstraße - erst 2013 rechtskräftig wurde und die genannte Änderung des RFNP aus dem Jahr 2012 datiert, ist die vorgesehene Änderung in GIB nicht nachvollziehbar. Größe und Lage Nördlich an unser gut 5 ha großes Betriebsgrundstück grenzt die Wohnsiedlung entlang der Straße [ANONYMISIERT] und der [ANONYMISIERT] mittelbar an. Der als ASB ausgewiesene Wohnsiedlungsbereich entwickelt sich Richtung Norden und Nordosten weiter. Unser Grundstück kann, wie bisher im RFNP auch, an das ASB angeschlossen werden.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die westlich und östlich unseres Marktgrundstückes gelegenen industriell / gewerblich genutzten GIB-Bereiche weisen jeweils eine Flächengröße von weit mehr als 10 ha auf und sind daher zeichnerisch eigenständig. Die nunmehr falsche Ausweisung unseres Marktgrundstückes kann also nicht aus einer Lage und Größe der Festlegungen abgeleitet werden. Darüber hinaus ist diesbezüglich zu bedenken, dass aufgrund der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster, nicht argumentiert werden kann, dass Festlegungen des Regionalplans aufgrund ihrer zeichnerischen Unschärfe einer Planung nicht entgegenstehen, wenn aufgrund natürlicher Gegebenheiten oder vorhandener Infrastruktur erkennbar sei, dass die Darstellungen des Regionalplans der Bauleitplanung entgegenstehen, vgl. OVG Münster, Urteil v. 17.02.2016- 10 D 42/09.NE - BauR 2016, 1110. Genau dies ist hier der Fall, da sich das vorgesehene GIB an der nördlich unseres Grundstücks verlaufenden Bahntrasse orientiert. Somit handelt es sich trotz der unterschwelligen Flächengröße unseres Marktes de facto um eine streng einzuhaltende Planung. Die Ausweisung greift massiv in die bisher auch regionalplanerisch gesicherten Entwicklungsmöglichkeiten unseres Standortes ein. Wir regen an, unseren Betriebsstandort weiterhin als allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) festzulegen.	
2755#11	Ziel 1.2-2 Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln: Unseres Erachtens ist ein Bedarf an gewerblich-industriellen Bauflächen noch viel weniger gegeben. Eine Schnellsuche bei Immobilienscout zeigt die aktuellen Angebote zur Miete. Dies sind für Bochum 268 Praxen und Büroräume, 165 Hallen und 11 Spezialgewerbe. Eine von uns im Frühjahr 2018 durchgeführte detaillierte Auswertung hat ergeben, dass wir im Umkreis von 4	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Es wird darauf verwiesen, dass der LEP NRW, in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1, weitgehende Vorgaben zur Ausgestaltung der Bedarfsberechnung macht, deren Einhaltung durch die Regionalplanungsbehörden erforderlich ist. Zugleich ergeben sich durch den Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW –

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	km um den Standort Wilhelm-Leithe-Weg 259.056 qm Hallen- und Lagerflächen, 13.653 qm Praxen I Büros und 4.462 qm Einzelhandelsflächen zum Kauf bzw. zur Anmietung verfügbar haben. Die durch Thyssen Krupp per 2021 perspektivisch hinzukommende Fläche von 1.257.000 qm Grund und Boden würde diese Zahlen um ein Vielfaches erhöhen. Hier sei nun nicht unterschieden, ob es sich um Flächen von Gewerbe und Industrie nach GIB oder um nicht-störendes Gewerbe im ASS-Raum handelt. → Einen Bedarf für Bochum sehen wir an dieser Stelle auch perspektivisch nicht. Dies beweist auch das Projekt "Seven-Stones" an der Universitätsstraße in Bochum. Da der Bedarf entgegen der Baupläne nicht mehr gesehen wird, wird ein kompletter Bürokomplex in der Mitte des vier Hektar großen Areals nicht gebaut. Es fallen bei dem Projekt in Summe mehrere tausend Quadratmeter Geschossfläche weg. Ein Rest der Fläche wird in der Planung geändert und es werden 650 statt bisher geplante 189 Studentenwohnungen errichtet, wo bislang Gewerbe geplant war. In der Mitte des Brachgeländes soll statt des Bürokomplexes nun ein Park entstehen. Und dann sollen am Wilhelm-Leithe-Weg Freiflächen versiegelt werden?! Wenige Meter entfernt vom Wilhelm-Leithe-Weg, an der Burgstr., wurde zunächst seitens der Stadt beabsichtigt eine weitere Fläche des Landschaftsschutzgebietes im Rahmen der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes als GIB Fläche zu beantragen. Da der Bedarf an GIB nicht gegeben sei, rückt die Stadt Bochum laut Pressebericht vom 25. Januar 2019 nun davon ab. Somit kann es auch keinen Bedarf für eine GIB in unmittelbarer Nachbarschaft am Wilhelm-Leithe-Weg geben!	Wohnen, Gewerbe und Industrie vom 17.04.2018 weitere zu berücksichtigende Hinweise. Vorhandene Flächenreserven in den FNP werden von den ermittelten Reserven in Abzug gebracht. Bei den Kommunen der RFNP-Planungsgemeinschaft ergibt sich zudem die Besonderheit, dass diese als Bedarfsgemeinschaft betrachtet werden. Dies bedeutet, dass eventuelle Überdeckungen in Bochum durch Unterdeckungen in anderen RFNP-Städten (z.B. Essen) ausgeglichen werden können. Der ermittelte Bedarf der RFNP-Kommunen ist im Entwurf des RP Ruhr nicht umgesetzt (über 290 ha zu wenig GIB-Reserven). Auch gesamtregional überschreitet der Entwurf des RP Ruhr den ermittelten Bedarfsrahmen nicht.
2887#3	thyssenkrupp Elektrical Steel, Werk Bochum. Castroper Straße Im Rahmen der Bauleitplanung ist ein besonderes Augenmerk auf die planerische Absicherung bestehender Betriebsstandorte zu legen (Pkt. G 1.6-3). Dabei soll die Bauleitplanung den Betrieben Spielräume für Erweiterungen ermöglichen und	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der RP Ruhr für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen, ist seit Inkrafttreten des

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	festsetzen. Emittierende Betriebe sind vor heranrückender Wohnbebauung zu schützen. Der Entwurf des Regionalplan Ruhr sieht die Neuausweisung von ASB-Flächen im östlichen Bereich der Castroper Straße vor. Im gültigen Regionalplan der Bezirksregierung Arnsberg '99 ist diese Fläche als GIB zur industriellen Nutzung dargestellt. Wir beantragen, im Regionalplan Ruhr die bisherige GIB-Ausweisung mit Ausnahme eines Streifens entlang der Castroper Straße zu übernehmen. Wir verweisen auf den beigefügten, korrigierten Planausschnitt.	Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr am 3. Mai 2010 im Geltungsbereich des RFNPs außer Kraft getreten. Die Festlegungen im Entwurf des RP Ruhr stimmen im thematisierten Bereich mit denen des RFNPs überein. Insofern handelt es sich nicht um die Festlegung neuer ASB-Flächen. Überdies entspricht die Festlegung eines ASB der dort überwiegend vorhandenen Wohnnutzung.

Breckerfeld

südlich Königsheide

371#1	das Planungsbüro "plan local", vertreten durch Herrn Dipl. Ing. *[ANONYMISIERT]*, erläuterte in einer Präsentation am 24.11.2016 in Breckerfeld 4 Varianten möglicher Gewerbegebietsflächen, von denen das Gebiet " südlich Königsheider Kopf" nach Meinung von Herrn *[ANONYMISIERT]* allein geeignet ist. In dem dargestellten Flächenbild fehlten: 2 vorhandene Gasleitungen mit je 800 mm Durchmesser im Abstand von 5 bis 6 Metern. Eine dritte Leitung war einmal im Gespräch. Die geplante Umgehungsstraße L528n, die aktuell wieder im Gespräch ist. Die Anbindung des geplanten Gewerbegebietes an eben diese Umgehungsstraße, die in diesem Bereich eine Steigung von ca. 7 Prozent hat. Hier sind im Winter bei entsprechender Witterung problematische Verhältnisse. Eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von ca. 15000 Quadratmetern der Familie *[ANONYMISIERT]*. Diese Fläche ist nicht verkäuflich!	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Stellungnehmer bezieht sich auf eine Präsentation des Planungsbüros "plan local". Ein Bezug zu einer regionalplanerischen Festlegung ist nicht erkennbar. Die verkehrliche Anbindung der geplanten Gewerbe- und Industriegebieten an das vorhandene Straßennetz, die Berücksichtigung ggf. vorhandener Leitungen und die Entwässerung sind ggf. auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, zu klären. Die Stadt Breckerfeld hat bei der bauleitplanerischen Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung des GIB gemäß Grundsatz 7.5-2 des LEP NRW daneben auch agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen zu entwickeln. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung. Da sich die Verkaufsbereitschaft oder auch der Besitzer im Laufe des Geltungszeitraums des Regionalplans ändern, kann, ist mangelnde Verkaufsbereitschaft zum aktuellen Zeitpunkt kein Kriterium, das mit einer regionalplanerischen Festlegung als GIB unvereinbar wäre.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Warum diese wichtigen Faktoren bei der Präsentation nicht berücksichtigt wurden, ist nicht zu verstehen. Ein Thema, das überhaupt noch nicht angedacht wurde, ist bisher mit keiner Silbe erwähnt: Was geschieht bei Starkregen auf diesem Gewerbegebiet, wenn die Fläche mit 7 Prozent Gefälle mit Gebäuden und Straßen versiegelt ist? Werden dann die Häuser Brauck 2 bis 20 geflutet? Beispiele von nicht mehr zu kontrollierbaren Wasserfluten sind in der letzten Zeit reichlich bekannt. Was die Sorgen und Nöte der Bewohner am Brauck betrifft, haben wir in einem Brief vom 18.01.2018 an den Bürgermeister der Stadt Breckerfeld, Herrn Dahlhaus geschildert. Aus dem Brief geht eindeutig hervor, dass die Bewohner der Häuser am Brauck die Planung des Gewerbegebietes ablehnen! In dem Antwortbrief des Bürgermeisters vom 08.06.2018 wird auf die Sorgen und Bedenken nicht eingegangen, was dazu führte, dass wir ein Treffen mit Herrn *[ANONYMISIERT]* von der Westfalenpost Hagen am 05.10.2018 veranstalteten. In einem Zeitungsbericht vom 20. bzw. 21.10.2018 wurden die Leser der Presse über unsere Sorgen und Ablehnung des geplanten Gewerbegebietes "südlich Königsheider Kopf" informiert.	
1098#1	im Regionalplan Ruhr sehen Sie die Ausweisung einer größeren Fläche nördlich der Stadt Breckerfeld (südlich der Ortschaft Königsheide) als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich vor (z.B. Gemarkung Breckerfeld, Flur 4, Flurstücke 2327, 2328, 2330, 2329, 2333, 50, 43, 38). Diese Flächen unterliegen derzeit einer landwirtschaftlichen Nutzung, prägen das für die Stadt Breckerfeld so typische "grüne" Landschaftsbild maßgeblich und tragen so auch maßgeblich zur Lebensqualität in Breckerfeld bei. Des Weiteren widerspräche die Errichtung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches dem Landesentwicklungsplan NRW, welcher einen Erhalt der Landwirtschaft, insbesondere in	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme genannten Vorgaben des LEP NRW sind als Grundsätze formuliert und als solche gemäß § 3 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Insofern sind sie im Rahmen der Abwägung überwindbar. Dies betrifft hier konkret die Grundsätze des LEP NRW 7.1-1 Freiraumschutz, 7.1-4 Bodenschutz, 7.5-1 Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft und 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte. In Grundsatz 7.1-1 LEP NRW Freiraumschutz wird festgelegt, dass der Freiraum erhalten werden soll, seine Nutz-, Schutz-,

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	den ländlich geprägten Räumen NRWs, als wichtigen wirtschaftlichen und sozial-kulturellen Faktor vorsieht. Aus diesen Gründen halte ich die Nutzung dieser Flächen als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für nicht akzeptabel und lehne sie ab. Agrarstrukturelle Erfordernisse sind bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen zu berücksichtigen.	Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. In der Erläuterung wird dargelegt, dass die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Freiraums bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Rahmen der Abwägung mit anderen Belangen berücksichtigt werden. Dabei wird auf die Regelungen zu einer bedarfsgerechten und dabei sparsamen Inanspruchnahme des Freiraums (Ziel 6.1-1 des LEP NRW) verwiesen. Gemäß Grundsatz 7.1-4 LEP NRW sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen. Auch hier wird in der Erläuterung darauf hingewiesen, dass der Landesentwicklungsplan mit seinen Festlegungen zu einer sparsamen und am Bedarf orientierten Inanspruchnahme von Freiraum zur Erhaltung der Böden beiträgt. Gemäß Grundsatz 7.5-1 LEP NRW Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden, dass sich die Landwirtschaft in allen Landesteilen, insbesondere in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen Nordrhein-Westfalens, als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann. Ergänzend dazu sollen Grundsatz 7.5-2 LEP NRW Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte zufolge die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen [...] erhalten werden. Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden. Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden. Entscheidend für die Abwägung ist der letzte Absatz von Grundsatz 7.5-2 LEP NRW, demgemäß bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und - falls möglich - durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr ist die Festlegung des GIB bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Die Fläche bietet sich aufgrund des Anschlusses an ein bestehendes Gewerbegebiet für eine Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen (GIB) an. In Breckerfeld stehen, insbesondere topographisch bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. Hinzu kommt, dass es sich bei dem GIB um keine neue Festlegung handelt, sondern dieses bereits im aktuell geltenden Regionalplan festgelegt ist. In der Folge wird der Festlegung als GIB eine hohe Priorität eingeräumt. Daher wird hier im Rahmen der Abwägung gem. § 3 Abs. 1 ROG zugunsten der bedarfsgerechten Festlegung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW entschieden. Die Stadt Breckerfeld hat jedoch bei der bauleitplanerischen Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung des GIB gemäß Grundsatz 7.5-2 des LEP NRW agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen zu entwickeln.
3438#2	ergänzend zur vorliegenden Stellungnahme für unser Mitglied [ANONYMISIERT] übersenden wir den Planausschnitt mit dem GIB Peyinghausen in Breckerfeld. Unser Mitglied, dessen Flächen zum großen Teil in diesem Gebiet liegen, sieht keine Chance für eine Realisierung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die für landwirtschaftlich genutzte Flächen relevanten Vorgaben des LEP NRW sind als Grundsätze formuliert und als solche gemäß § 3 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Insofern sind sie

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Seine betriebliche Existenz als landwirtschaftlicher Betrieb ist von der Bewirtschaftung dieser Flächen abhängig. Deshalb sollte auf die Ausweisung dieser Fläche als GIB verzichtet werden. Eine auf uns lautende Vollmacht liegt bereits vor. 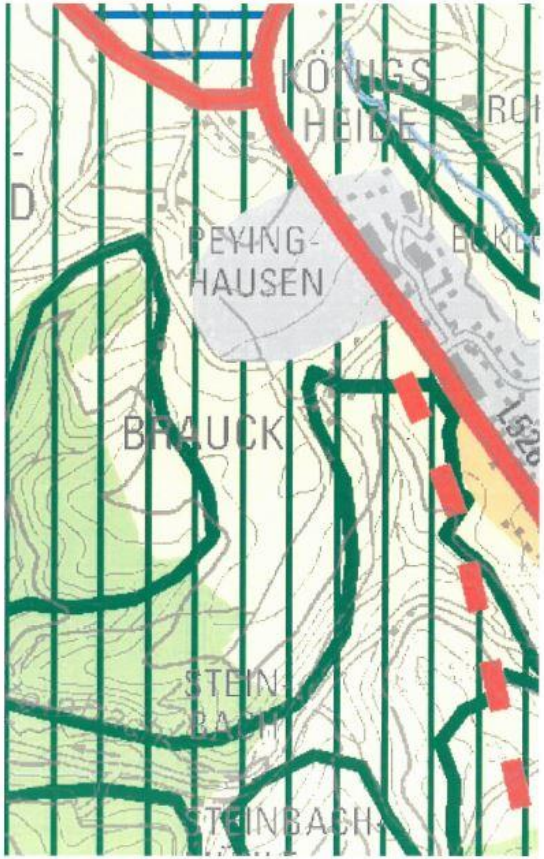 	im Rahmen der Abwägung überwindbar. Dies betrifft hier konkret die Grundsätze des LEP NRW 7.1-1 Freiraumschutz, 7.1-4 Bodenschutz, 7.5-1 Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft und 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden. Entscheidend für die Abwägung ist der letzte Absatz von Grundsatz 7.5-2 LEP NRW, demgemäß bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und - falls möglich - durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr ist die Festlegung des GIB bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Die Fläche bietet sich aufgrund des Anschlusses an ein bestehendes Gewerbegebiet für eine Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen (GIB) an. In Breckerfeld stehen, insbesondere topographisch bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. Hinzu kommt, dass es sich bei dem GIB um keine neue Festlegung handelt, sondern dieses bereits im aktuell geltenden Regionalplan festgelegt ist. In der Folge wird der Festlegung als GIB eine hohe Priorität eingeräumt. Da sich die Verkaufsbereitschaft oder auch die Besitzverhältnisse im Laufe des Geltungszeitraums des Regionalplans ändern können, ist mangelnde Verkaufsbereitschaft zum aktuellen Zeitpunkt kein Kriterium, das mit einer regionalplanerischen Festlegung als GIB unvereinbar wäre. Vor den geschilderten Hintergründen wird im Rahmen der Abwägung gem. § 3 Abs. 1 ROG zugunsten der bedarfsgerechten

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Festlegung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW entschieden. Die Stadt Breckerfeld hat jedoch bei der bauleitplanerischen Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung des GIB gemäß Grundsatz 7.5-2 des LEP NRW agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen zu entwickeln.

Dortmund

Buddenacker und Osterschleppweg/Neuasseln, Wickede

4773#1	Schutzgut Boden Der neu ausgewiesene Bereich (grün) für GE/GI befindet sich im Hinblick auf die natürliche Bodenfruchtbarkeit / Regelungs- und Pufferfunktion überwiegend auf besonders schutzwürdigen Böden mit Bereichen sehr schutzwürdiger Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Die Böden bestehen aus Parabraunerde, stellenweise Pseudogley-Parabraunerde (L35) sowie Thermosem-Parabraunerde aus Löss (T-L35). Diese Feststellungen hat ein Gutachten des Geologischen Dienstes NRW aufgrund der bodenkundlichen Aufnahme durch R. Roth 2015 für den Bereich des geplanten GE/GI- Gebietes "Buddenacker" getroffen. Dieser Bereich "Buddenacker" befindet sich im gleichen Bereich wie der "Osterschleppweg" am westlichen Ende einer typischen "Bördelandschaft" auf dem Nordhang des Dortmunder Rückens, die sich heute noch bis zum östlichen Bereich am "Osterschleppweg" durchlaufend erstreckt und durchgängig landwirtschaftlich genutzt ist. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass dieser Bereich ursprünglich weiter nach Osten und über die Stadtgrenze zu Unna hinaus bis an die westliche Bebauungsgrenze von UN-Massen reichte. Auf Dortmunder Gebiet sind davon die Flächen für das GI/GE-Gebiet Wickede-Süd (BR 163) und für den Flughafen (BR 144), letzterer allein mit einer Fläche von 220 ha, geopfert worden und zwar ohne die adäquaten Ausgleichsmaßnahmen gemäß aktueller Gesetzeslage.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund des erheblichen Bedarfs an Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (siehe Erwiderung zur Stellungname 4773#5) wird hier im Rahmen der Abwägung gem. § 3 Abs. 1 ROG zugunsten der bedarfsgerechten Festlegung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW entschieden. Die Stadt Dortmund hat jedoch bei der bauleitplanerischen Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung des GIB gemäß Grundsatz 7.5-2 des LEP NRW agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen zu entwickeln. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Erforderliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, darunter auch Auswirkungen auf schutzwürdige Böden, klimatische Auswirkungen und Auswirkungen auf Flora und Fauna, sind ggf. auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, zu klären. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Der davon verbliebene und landwirtschaftlich genutzte Rest auf Unnas Gebiet wird von den privaten Eigentümern übrigens stets als "bester Weizenboden" charakterisiert. Für den Bereich "Osterschleppweg" sind 2017/2018 ebenfalls Bodenkundliche Aufnahmen durchgeführt worden. Das darauf basierende Gutachten sollte in 8/2018 erstattet werden. Es liegt uns noch nicht vor. Wir gehen davon aus, dass es die von uns getroffenen Aussagen bestätigt. Antrag Als Konsequenz wird beantragt, den gesamten Bereich "Osterschleppweg" aus Gründen des Bodenschutzes anstelle der Ausweisung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung GIB, als Bereich Schutzwürdiger Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung mit Regler- und Pufferfunktion/ natürlicher Bodenfruchtbarkeit auszuweisen. Das ist gemäß Karte 13 Teil D Bodenschutz nur für einen Teil-Bereich an der Süd- und Ost-Seite der "Steinbrink-Siedlung" geschehen. Was aber unsere o.a. detaillierteren Ausführungen zur Bodenbeschaffenheit bestätigt!	
4773#2	Die Erschließung des GI/GE-Gebietes "Buddenacker" ist zunächst ausgesetzt, weil das GI/GE-Gebiet unter den gegebenen Rahmenbedingungen nicht kostendeckend entwickelt werden kann. Diese Situation wird sich auf das Gebiet "Osterschleppweg" übertragen lassen! Der von der Wirtschaftsförderung apostrophierte Bedarf an großflächigen Wirtschaftsflächen wird in der Gesamtbilanz der Stadt gedeckt durch die in der Erschließung befindliche (Konversions-) Fläche des ehemaligen Kraftwerks "Knepper".	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
4773#3	Landschaftsschutzgebiet Der Landschaftsplan Dortmund hat in der Festsetzungskarte (Entwurf) von Juli 2017 den gesamten beschriebenen Bereich, einschließlich "Osterschleppweg", usw. als Landschaftsschutzgebiet (L-24) ausgewiesen. Klima, lokal Aufgrund der hohen natürlichen Bodenfeuchtigkeit mit Quellbereichen wie z.B. der „Quartlenbecke", „Wassergosse"	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	u.a., dient das beschriebene Gebiet zwischen der Straße Buddenacker in DO-Neuasseln über den Bereich südlich DO-Asseln bis zum Bockumweg in DO-Wickede als Fläche zur Generierung von Frischluft für die Stadt bzw. als Frischluftschneise. Fauna Schließlich muss darauf hingewiesen werden, dass das gesamte beschriebene Landschaftsgebiet eine hohe Vogelpopulation aufweist. Die Flughafen GmbH hat eine Erfassung für sein Gebiet durchführen lassen und listet über 90 Vogelarten in ihrem Nachhaltigkeitsbericht auf. Das dürfte erst recht für das beschriebene Gebiet zutreffen, das die Funktion eines Rückzugsgebietes für die Vogelpopulation erfüllt. Um die Vogelschlaggefahr für den Flugverkehr zu minimieren, werden bekanntlich Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt, die zu Fluchtmaßnahmen der Tiere führen. Ausgleichsflächen Flughafen Das Gebiet "Osterschleppweg" ist südlich abgegrenzt zur "Straße Osterschleppweg" durch einen Gehölzstreifen als Ausgleichsmaßname zum Flughafen. Dieser Gehölzstreifen ist zusammen mit den Gehölzen und Rasenflächen auf dem Flughafengelände zwischen der Straße Osterschleppweg und der S/L-Bahn, ebenfalls Ausgleichsmaßnahme, als Biotope/Biotopverbund ausgewiesen. Gleiches gilt für einen Gehölzstreifen, der das Gebiet "Osterschleppweg" im Norden in Ost-/West-Richtung auf einem Geländehügel durchzieht, beginnend am Bockumweg bis nahe an die "Steinbrink-Siedlung".	
4773#4	Naherholung Das Landschaftsschutzgebiet dient der Naherholung. Es wird auch tatsächlich nicht nur von den Bürger*innen der umliegenden Dortmunder Stadtteile Neuasseln, Asseln und Wickede intensiv genutzt, sondern auch von Bürger*innen aus Aplerbeck, Sölde und Brackel. Die das Gebiet per Fahrrad durchqueren. Oder per Auto anfahren, parken und fußläufig mit Kindern und/oder Hunden das Gelände erschließen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
4773#5	GI/GE-Bilanz Grundsätzlich führen wir aus, dass der Stadtbezirk Brackel mit 3088 ha (Hektar) Fläche schon 263,6 ha gewerblich / industriell genutzte Wirtschaftsflächen hat (s. Drucksache 08015-17 der Stadt Dortmund), das entspricht einem Anteil von 8,5 %. Hinzu kommt das Flughafen-Areal mit 220 ha, was den Gesamtanteil auf 15,7 % erhöht. Die zitierte Drucksache 08015-17 führt aus, dass mit insgesamt 1.765,3 ha = 6 % des Stadtgebiets gewerblich / industriell genutzt werden. Der Stadtbezirk Brackel liegt mithin weit (2,6-fach) über dem Durchschnittswert für Dortmund. Ungleich geringer sind diese Anteile bspw. in anderen Stadtbezirken: Aplerbeck 2.498,0 ha 101,8 ha = 4,07 % Hombruch 3.497,5 ha 41,4 ha = 1,18 % Scharnhorst 3.143,8 ha 33,6 ha = 1,07 % Hörde 2.978,9 ha 57,3 ha = 1,92 % Huckarde 1.510,0 ha 45,7 ha = 3,03 % Politik Aber auch die Meinung der örtlichen Politiker in der BV-Brackel muss beachtet werden. Diese lehnen seit Jahren parteiübergreifend einstimmig die Ausweisung von GI/GE-Flächen am "Osterschleppweg" ab mit dem Hauptargument, dass der Stadtbezirk Brackel, wie vor dargelegt, mehr Gewerbeflächen zur Verfügung gestellt hat als jeder andere Stadtbezirk Dortmunds und das Flughafengelände als Sonderfläche mit noch weiteren 220 ha hinzugerechnet werden muss. Gleichzeitig betonen die Politiker den Schutz der Bürger*innen der nahen Wohnbebauung in Wickede- und Asseln-Süd vor der Umklammerung durch GE/GI-Gebiete. Der gleichen Auffassung sind die ortsansässigen Bürger*innen, die vorsorglich bereits initiativ geworden sind ("Grün statt Grau"). Sie fordern vehement den Erhalt des Freiraums um die Wohnsiedlungen bzw. der Flächen zur Naherholung und berufen sich auf die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung ist bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Dortmund zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) in Höhe von 63,9 ha. Vor dem Hintergrund wird an der bisherigen Festlegung festgehalten.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Widerspruch zum RVR Letztendlich widerspricht die Ausweisung von GI/GE-Bereichen im Freiraum, wie hier am "Osterschleppweg" der vom RVR selbst propagierten Absicht, die Naturflächen deutlich aufzuwerten (s. WAZ /Politik vom 16.02.2019)! Aufgrund der in der Begründung aufgeführten Fakten lehnen wir die Ausweisung von GI/GE-Gebieten auf hochwertigen Freiraumflächen strikt ab!	
4944#6	e) wird der Osterschleppweg nicht weiter als GIB, sondern als BSLE ausgewiesen. Begründung: Bei der Fläche südlich von Wickede handelt es sich um einen Bereich mit schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung, Regelungs- und Pufferfunktion und besonderer natürlicher Bodenfruchtbarkeit als Archiv der Boden- und Naturgeschichte. Dies wurde durch diverse Gutachten belegt, u.a. vogelkundliches Gutachten der Flughafen GmbH, belegt. Das Gebiet ist zudem Frischluftschneise, Naherholungsgebiet sowie A+E-Fläche für Flughafen (s. Grundlagenkarte II zum Entwurf des Landschaftsplans). In einer aktuellen Eignungsuntersuchung der Stadt Dortmund zur Identifizierung neuer Wirtschaftsflächen heißt es zudem: "Zwischenzeitlich liegen jedoch die Ergebnisse eines Bodengutachtens vor, wonach, ähnlich wie im Bereich des Buddenackers, auch am Osterschleppweg seltene und sehr fruchtbare, schützenswerte Böden vorliegen, die umfangreiche Ausgleichserfordernisse mit sich bringen."	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung ist bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Dortmund zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) in Höhe von 63,9 ha. Vor diesem Hintergrund wird an der bisherigen Festlegung festgehalten. Aufgrund des erheblichen Bedarfs an Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen wird hier im Rahmen der Abwägung gem. § 3 Abs. 1 ROG zugunsten der bedarfsgerechten Festlegung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW entschieden. Erforderliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, darunter auch Auswirkungen auf schutzwürdige Böden, klimatische Auswirkungen und Auswirkungen auf Flora und Fauna, sind ggf. auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, zu klären. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung.
4944#7	f) wird die Fläche Buddenacker nicht weiter als GIB ausgewiesen. Begründung: Im Bereich "Buddenacker", einer typischen "Bördelandschaft" auf dem Nordhang des Dortmunder Rückens, die sich bis zum	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche ist bereits im Dortmunder FNP als gewerbliche Baufläche dargestellt und ein Aufstellungsbeschluss zu einem Bebauungsplan gefasst. An der GIB-Festlegung wird daher festgehalten.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	östlichen Bereich am "Osterschleppweg" erstreckt und durchgängig landwirtschaftlich genutzt ist, wurde hochwertiger Lößboden (s.a. Gutachten des Geologischen Dienstes NRW aufgrund der bodenkundlichen Aufnahme durch R. Roth 2015) festgestellt. Die Stadt Dortmund verweist bei ihrer Analyse der kommunalen GIB-Flächen in diesem Fall auf die "Aspekte des Arten- und Bodenschutzes (...), die im Rahmen einer Machbarkeitsstudie untersucht wurden. Da aufgrund der Flächeninanspruchnahme seltener und sehr fruchtbarer, schützenswerter Böden sowie von Archivböden umfangreiche Ausgleichserfordernisse notwendig werden, die zu hohen Entwicklungskosten führen, liegen diese deutlich über den zu erzielenden Marktpreisen. Aufgrund des umfangreichen Vorhandenseins von Böden der höchsten Schutzkategorie und der sich nicht wirtschaftlich darstellbaren Entwicklung wird empfohlen, den Buddenacker als Gewerbeflächenpotenzial perspektivisch nicht weiter zu verfolgen."	
4944#8	g) wird die Fläche des Bebauungsplans Asseln-Süd nicht mehr als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), sondern als allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche ausgewiesen. Begründung: Damit wird der Regionalplans an den Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund angepasst. Auch die Stadt Dortmund empfiehlt zu Asseln-Süd in einer aktuellen Eignungsuntersuchung zur Identifizierung neuer Wirtschaftsflächen "[...] das Gewerbeflächenpotenzial perspektivisch auf allen Planungsebenen aufzugeben"	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung ist bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Dortmund zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) in Höhe von 63,9 ha. Vor diesem Hintergrund wird an der bisherigen Festlegung festgehalten.

Duisburg

Essenberger Bruch/Asterlagen

1201#3	Ich bin es gewohnt, zum Rhein oder zum Essenberger Bruch zu spazieren und die Natur zu genießen. Es stehen Bänke dort, auf denen ich sitze und die Natur beobachte.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Letztes Jahr habe ich einen Falken dort gesehen und vor 3 Jahren kam ein Fuchs aus dem Getreidefeld auf den Fahrradweg. Ich beobachte dort auch andere Vögel und höre manchmal einen Specht. Es wäre schlimm, wenn den vielen Tieren, die dort leben, der Lebensraum entzogen würde. Es ist für mich eine schreckliche Vorstellung, dass dieses Stück Natur verschwinden und mein gewohnter Spazierweg durch bebautes Gelände führen soll. Erst vor ein paar Jahren wurde auf dem ehemaligen Bahndamm ein neuer Fahrradweg gebaut, der vom Rhein weg Richtung Moers geht. Dieser wird häufig genutzt, vor allem bei schönem Wetter. Ich fahre mit dem Fahrrad lieber durch Natur, als durch ein Gewerbegebiet Ich befürchte, dass unser Eigentum mit Lage im nahen Umkreis durch die geplante Bebauung an Wert verliert. Ein wichtiger Grund, weshalb wir damals die Immobilie gekauft haben, in der wir wohnen, war die Nähe zur Natur. So konnten unsere Kinder unbeschwert und im Kontakt zur Natur aufwachsen. Alle genannten Kartenwerke deuten für mich darauf hin, dass einseitig gewerbliche und industrielle Interessen den Belangen des Allgemeinwohls und des Natur-und Klimaschutzes in unserem Stadtteil vorgezogen werden. Mit einer solchen Hypothek sollten wir die kommende Generation nicht belasten. [Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit vergleichbaren Argumenten eingereicht.]	Der Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen hätte insgesamt sehr erhebliche Umweltauswirkungen zufolge. Diese betreffen insbesondere die schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung und die sehr hohe klimaökologische Bedeutung des Bereiches selbst, sowie das bestehende Naturschutzgebiet und das bedeutende Landschaftsbild in der Umgebung. Des Weiteren wird mit der Inanspruchnahme des regionalen Grünzuges eine Engstelle im Bereich zwischen dem Gewerbegebiet Asterlagen und dem südlich gelegenen ASB gefördert. Auch die Stadt Duisburg fordert vor dem Hintergrund der erheblichen Konfliktintensität in diesem Bereich die Festlegung als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (siehe Erwiderung zur Stellungnahme 2904E#1). In Anbetracht aller relevanten und erheblichen Belange, die im Rahmen der Beteiligung eingegangen sind, ist im Bereich östlich der Essenberger Straße der Belang des Freiraumschutzes höher zu gewichten als der Belang der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Die Festlegung des GIB wird ersetzt durch einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit den Freiraumfunktionen "Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)" und "Regionaler Grünzug".
1410#1.2	Mit der Vernichtung der Grünstreifen wird zudem den angesiedelten Tieren der Lebensraum genommen. Die Ansiedelung der Tiere zeigt an, dass sich die Umwelt im Prozess der Erholung befindet, insbesondere nach dem Industriewandel. An Rhein und Ruhr wird außerdem ein Insektensterben beobachtet, daher sollte die Natur an Rhein und Ruhr erhalten	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen hätte insgesamt sehr erhebliche Umweltauswirkungen zufolge. Diese betreffen insbesondere die schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung und die sehr hohe klimaökologische

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	bleiben bzw. geschützt werden. Vgl. https://www.nrz.de/politik/wegen-insektensterben-bundesamt-fordert-agrarwendeid215745593.html	Bedeutung des Bereiches selbst, sowie das bestehende Naturschutzgebiet und das bedeutende Landschaftsbild in der Umgebung. Des Weiteren wird mit der Inanspruchnahme des regionalen Grünzuges eine Engstelle im Bereich zwischen dem Gewerbegebiet Asterlagen und dem südlich gelegenen ASB gefördert. Auch die Stadt Duisburg fordert vor dem Hintergrund der erheblichen Konfliktintensität in diesem Bereich die Festlegung als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (siehe Erwiderung zur Stellungnahme 2904E#1). In Anbetracht aller relevanten und erheblichen Belange, die im Rahmen der Beteiligung eingegangen sind, ist im Bereich östlich der Essenberger Straße der Belang des Freiraumschutzes höher zu gewichten als der Belang der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Die Festlegung des GIB wird ersetzt durch einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit den Freiraumfunktionen "Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)" und "Regionaler Grünzug".
1658#3.1	Das angedachte Gewerbegebiet Essenberger Bruch würde der Duisburger Innenstadt erheblichen Schaden durch vermehrt Hitzetote zufügen. Ein Abreißen der vorwiegenden Süd- bis West-Luftströmung zur Duisburger Innenstadt führt dazu, dass im Sommer insbesondere die nächtlichen Temperaturen steigen. Je mehr Fläche bebaut ist, desto wahrscheinlicher ist dieses Szenario. Zudem sorgt ein Luftstrom in der Nacht dafür, dass Schadstoffe aus dem Innenstadtbereich abtransportiert werden. Ein Abriss führt zu höheren Stickoxidwerten und damit auch Fahrverboten. Bereits in Gutachten von 1980 wird diese klimaökologische Ausgleichsfunktion bestätigt, aber auch Gutachten aus dem vergangenen Jahr bestätigen die Wirkung erneut. Zwischen dem Essenberger Bruch und dem rechtsrheinischen Stadtgebiet von Duisburg existiert eine Lokalzirkulation in Form von	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen hätte insgesamt sehr erhebliche Umweltauswirkungen zufolge. Diese betreffen insbesondere die schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung und die sehr hohe klimaökologische Bedeutung des Bereiches selbst, sowie das bestehende Naturschutzgebiet und das bedeutende Landschaftsbild in der Umgebung. Des Weiteren wird mit der Inanspruchnahme des regionalen Grünzuges eine Engstelle im Bereich zwischen dem Gewerbegebiet Asterlagen und dem südlich gelegenen ASB gefördert. Auch die Stadt Duisburg fordert vor dem Hintergrund der erheblichen Konfliktintensität in diesem Bereich die Festlegung als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (siehe Erwiderung zur Stellungnahme 2904E#1). In Anbetracht aller relevanten und erheblichen Belange, die im Rahmen der Beteiligung eingegangen sind, ist im Bereich östlich der

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Flurwinden. Zudem ist der Essenberger Bruch eine kaltluftproduzierende Fläche. Freiflächen müssen geschützt werden, da dies in vielfacher Hinsicht Städte gegen den Klimawandel stabilisieren. Neben Grundwasserregenerierung gehören dazu auch Kaltluft und Erholungsraum von Heißluftstädten. Die Karten legen dar, dass nur noch sehr wenig Frischluft entstehen soll, was wiederum heißt, dass bestehende Freiflächen besonders intensiv geschützt werden müssen. [Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit vergleichbaren Argumenten eingereicht.]	Essenberger Straße der Belang des Freiraumschutzes höher zu gewichten als der Belang der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Die Festlegung des GIB wird ersetzt durch einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit den Freiraumfunktionen "Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)" und "Regionaler Grünzug".
1658#3.3	Für die Landwirtschaft stehen immer weniger Flächen zur Verfügung und da darf es nicht sein, dass wertvolle Ackerflächen für "Gewerbegebiete" verschwendet werden, die doch nur wieder mit riesigen Logistikhallen bebaut werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen hätte insgesamt sehr erhebliche Umweltauswirkungen zufolge. Diese betreffen insbesondere die schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung und die sehr hohe klimaökologische Bedeutung des Bereiches selbst, sowie das bestehende Naturschutzgebiet und das bedeutende Landschaftsbild in der Umgebung. Des Weiteren wird mit der Inanspruchnahme des regionalen Grünzuges eine Engstelle im Bereich zwischen dem Gewerbegebiet Asterlagen und dem südlich gelegenen ASB gefördert. Auch die Stadt Duisburg fordert vor dem Hintergrund der erheblichen Konfliktintensität in diesem Bereich die Festlegung als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (siehe Erwiderung zur Stellungnahme 2904E#1). In Anbetracht aller relevanten und erheblichen Belange, die im Rahmen der Beteiligung eingegangen sind, ist im Bereich östlich der Essenberger Straße der Belang des Freiraumschutzes höher zu gewichten als der Belang der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Die Festlegung des GIB wird ersetzt durch einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit den Freiraumfunktionen "Bereich

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)" und "Regionaler Grünzug".
2001#2.3	Ich befürchte, dass es durch ein ansteigendes Verkehrsaufkommen von Pkws und Lkws zu einer unzumutbaren ansteigenden Belastung durch Abgase, sowie zu einer vermehrten Feinstaubbildung und zu einer verstärkten Lärmbelästigung kommen wird. Wir Rheinhausener sind schon enorm durch den Verkehr und die Feinstaubbelastung durch den Logport betroffen! [Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit vergleichbaren Stellungnahmen eingereicht.]	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen hätte insgesamt sehr erhebliche Umweltauswirkungen zufolge. Diese betreffen insbesondere die schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung und die sehr hohe klimaökologische Bedeutung des Bereiches selbst, sowie das bestehende Naturschutzgebiet und das bedeutende Landschaftsbild in der Umgebung. Des Weiteren wird mit der Inanspruchnahme des regionalen Grünzuges eine Engstelle im Bereich zwischen dem Gewerbegebiet Asterlagen und dem südlich gelegenen ASB gefördert. Auch die Stadt Duisburg fordert vor dem Hintergrund der erheblichen Konfliktintensität in diesem Bereich die Festlegung als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (siehe Erwiderung zur Stellungnahme 2904E#1). In Anbetracht aller relevanten und erheblichen Belange, die im Rahmen der Beteiligung eingegangen sind, ist im Bereich östlich der Essenberger Straße der Belang des Freiraumschutzes höher zu gewichten als der Belang der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Die Festlegung des GIB wird ersetzt durch einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit den Freiraumfunktionen "Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)" und "Regionaler Grünzug".
2178#2.2	Deswegen wendet sich mein Einwand auch gegen die Ausweisung der Ackerflächen östlich der Essenberger Straße als Gewerbegebiet. Das würde die Biotopvernetzung des Bruchs mit dem durchgrünten Rheinvorland und mit den begrünten, rekultivierten dortigen Althalden unterbrechen (vgl. Karte Nr. 18).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen hätte insgesamt sehr erhebliche Umweltauswirkungen zufolge. Diese betreffen insbesondere die schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung und die sehr hohe klimaökologische Bedeutung des Bereiches selbst, sowie das bestehende Naturschutzgebiet und das bedeutende Landschaftsbild in der

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit vergleichbaren Argumenten eingereicht.]	Umgebung. Des Weiteren wird mit der Inanspruchnahme des regionalen Grünzuges eine Engstelle im Bereich zwischen dem Gewerbegebiet Asterlagen und dem südlich gelegenen ASB gefördert. Auch die Stadt Duisburg fordert vor dem Hintergrund der erheblichen Konfliktintensität in diesem Bereich die Festlegung als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (siehe Erwiderung zur Stellungnahme 2904E#1). In Anbetracht aller relevanten und erheblichen Belange, die im Rahmen der Beteiligung eingegangen sind, ist im Bereich östlich der Essenberger Straße der Belang des Freiraumschutzes höher zu gewichten als der Belang der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Die Festlegung des GIB wird ersetzt durch einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit den Freiraumfunktionen "Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)" und "Regionaler Grünzug".
2329#2	Weiterhin wende ich mich auch gegen die Ausweisung der Ackerflächen östlich der Essenberger Str. als Gewerbegebiet. (s. Karte Nr. 18). Denn obwohl der Businesspark gewerblich genutzt wird, gibt es viele Freiflächen, die Brutstätten verschiedener Tiere sind und eine sich ausbreitende Flora. Ich bin davon überzeugt, dass das Wohl der Menschen, Tiere, der Natur- und Klimaschutz in unserer Stadt eine untergeordnete Rolle spielen. Die Interessen der Wirtschaft und Industrie, also finanzielle Interessen, sind den Verantwortlichen ganz klar wichtiger. Unter anderem mit diesem Schreiben hoffen ich und viele andere, die ebenso dieser Meinung sind, diese Einstellung zu ändern und zukunftsorientiert zu denken.	Den Bedenken wird gefolgt. Der Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen hätte insgesamt sehr erhebliche Umweltauswirkungen zufolge. Diese betreffen insbesondere die schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung und die sehr hohe klimaökologische Bedeutung des Bereiches selbst, sowie das bestehende Naturschutzgebiet und das bedeutende Landschaftsbild in der Umgebung. Des Weiteren wird mit der Inanspruchnahme des regionalen Grünzuges eine Engstelle im Bereich zwischen dem Gewerbegebiet Asterlagen und dem südlich gelegenen ASB gefördert. Auch die Stadt Duisburg fordert vor dem Hintergrund der erheblichen Konfliktintensität in diesem Bereich die Festlegung als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (siehe Erwiderung zur Stellungnahme 2904E#1). In Anbetracht aller relevanten und erheblichen Belange, die im Rahmen der Beteiligung eingegangen sind, ist im Bereich östlich der Essenberger Straße der Belang des Freiraumschutzes höher zu

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		gewichten als der Belang der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Die Festlegung des GIB wird ersetzt durch einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit den Freiraumfunktionen "Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)" und "Regionaler Grünzug".
2652#3.1	Gewerbegebiet Essenberger Bruch Das angedachte Gewerbegebiet Essenberger Bruch würde der Duisburger Innenstadt erheblichen Schaden durch vermehrt Hitzetote zufügen. Ein Abreißen der vorwiegenden Süd- bis West-Luftströmung zur Duisburger Innenstadt führt dazu, dass im Sommer insbesondere die nächtlichen Temperaturen steigen. Je mehr Fläche bebaut ist, desto wahrscheinlicher ist dieses Szenario. Zudem sorgt ein Luftstrom in der Nacht dafür, dass Schadstoffe aus dem Innenstadtbereich abtransportiert werden. Ein Abriss führt zu höheren Stickoxidwerten und damit auch Fahrverboten. Bereits in Gutachten von 1980 wird diese klimaökologische Ausgleichsfunktion bestätigt, aber auch Gutachten aus Die Grundwasserregeneration wird durch Freiflächenvernichtung gefährdet und damit auch der Logistikverkehr auf dem Rhein, denn Niedrigwasser steht auch im Zusammenhang mit niedrigen Grundwasserspiegeln. Zudem sorgt weniger Regeneration dafür, dass sich ohnehin vorhandene Schadstoffe im Grundwasser aufkonzentrieren.	Der Anregung wird gefolgt. Der Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen hätte insgesamt sehr erhebliche Umweltauswirkungen zufolge. Diese betreffen insbesondere die schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung und die sehr hohe klimaökologische Bedeutung des Bereiches selbst, sowie das bestehende Naturschutzgebiet und das bedeutende Landschaftsbild in der Umgebung. Des Weiteren wird mit der Inanspruchnahme des regionalen Grünzuges eine Engstelle im Bereich zwischen dem Gewerbegebiet Asterlagen und dem südlich gelegenen ASB gefördert. Auch die Stadt Duisburg fordert vor dem Hintergrund der erheblichen Konfliktintensität in diesem Bereich die Festlegung als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (siehe Erwiderung zur Stellungnahme 2904E#1). In Anbetracht aller relevanten und erheblichen Belange, die im Rahmen der Beteiligung eingegangen sind, ist im Bereich östlich der Essenberger Straße der Belang des Freiraumschutzes höher zu gewichten als der Belang der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Die Festlegung des GIB wird ersetzt durch einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit den Freiraumfunktionen "Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)" und "Regionaler Grünzug".
2652#3.2	Ich befürchte durch eine Bewegung des Bodens für bauliche Maßnahmen, dass Altlasten freigelegt und unkontrolliert in die Umwelt geraten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen hätte insgesamt sehr erhebliche Umweltauswirkungen zufolge. Diese

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		betreffen insbesondere die schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung und die sehr hohe klimaökologische Bedeutung des Bereiches selbst, sowie das bestehende Naturschutzgebiet und das bedeutende Landschaftsbild in der Umgebung. Des Weiteren wird mit der Inanspruchnahme des regionalen Grünzuges eine Engstelle im Bereich zwischen dem Gewerbegebiet Asterlagen und dem südlich gelegenen ASB gefördert. Auch die Stadt Duisburg fordert vor dem Hintergrund der erheblichen Konfliktintensität in diesem Bereich die Festlegung als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (siehe Erwiderung zur Stellungnahme 2904E#1). In Anbetracht aller relevanten und erheblichen Belange, die im Rahmen der Beteiligung eingegangen sind, ist im Bereich östlich der Essenberger Straße der Belang des Freiraumschutzes höher zu gewichten als der Belang der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Die Festlegung des GIB wird ersetzt durch einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit den Freiraumfunktionen "Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)" und "Regionaler Grünzug".
2652#3.3	Ich befürchte, dass unser Eigentum mit Lage im nahen Umkreis durch die Planung an Wert verliert. Als junge Familie lieben wir es fußnah eine abwechslungsreiche Natur in Kombination zu fußläufigen Einkaufsmöglichkeiten zu genießen. Die Entfernung der Wohnbebauung zum Einzelhandel muss sich auf die Anzahl der Parkplätze auswirken. Im Stadtbereich gelegene fußläufig erreichbare Geschäfte brauchen keine bzw. nur wenige Parkplätze. Wie ich hörte wurde der Regionalplan im Vorfeld nicht mit Umweltverbänden besprochen. Folglich fehlt der notwendige gesamtgesellschaftliche Konsens. Es handelt sich mehr um eine Auflistung um Wunschvorstellungen der Industrie.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen hätte insgesamt sehr erhebliche Umweltauswirkungen zufolge. Diese betreffen insbesondere die schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung und die sehr hohe klimaökologische Bedeutung des Bereiches selbst, sowie das bestehende Naturschutzgebiet und das bedeutende Landschaftsbild in der Umgebung. Des Weiteren wird mit der Inanspruchnahme des regionalen Grünzuges eine Engstelle im Bereich zwischen dem Gewerbegebiet Asterlagen und dem südlich gelegenen ASB gefördert. Auch die Stadt Duisburg fordert vor dem Hintergrund der erheblichen Konfliktintensität in diesem Bereich die Festlegung als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (siehe Erwiderung zur Stellungnahme 2904E#1). In Anbetracht aller

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die Stadt Duisburg spricht nicht in meinem Namen insofern es um zusätzlichen Flächenbedarf geht. Ich mache alle anderen Stellungnahmen zum Teil meiner.	relevanten und erheblichen Belange, die im Rahmen der Beteiligung eingegangen sind, ist im Bereich östlich der Essenberger Straße der Belang des Freiraumschutzes höher zu gewichten als der Belang der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Die Festlegung des GIB wird ersetzt durch einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit den Freiraumfunktionen "Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)" und "Regionaler Grünzug".
2664#1	Meine Einwendung zum Entwurf des Regionalplans Ruhr betreffen des Essenberger Bruchs in Duisburg Rheinhausen, Ortsteil Asterlagen Im Zuge einiger Organisationen, die über Ihren Regionalplanentwurf berichtet haben muss ich Ihnen mitteilen, dass ich strikt gegen Ihre Pläne im oben genannten Bereich bin. Ich bin ein Umweltbewusster Mensch, der sich sehr für die Umwelt und Natur interessiert. Deswegen sage ich Ihnen, dass ich die Pläne für den Ortsteil Asterlagen im vollem Umfang ablehne. Des Weiteren finde ich auch weiter Pläne für die Ortsteile Rumeln-Kaldenhausen, Friemersheim oder auch ganz Duisburg sehr schlecht. Zudem möchte ich auch kritisieren wie wenig auf eine solche Gebietsentwicklung aufmerksam gemacht wurde. Wären nicht diese verschiedenen Organisationen gewesen, hätte ich nichts von diesen Plänen mitbekommen. Bitte überdenken Sie ihre Pläne und Entwürfe und geben Sie der Natur mehr Platz.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Stellungnahme primär auf die Erweiterung des GIB östlich der Essenberger Straße bezieht. Der Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen hätte insgesamt sehr erhebliche Umweltauswirkungen zufolge. Diese betreffen insbesondere die schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung und die sehr hohe klimaökologische Bedeutung des Bereiches selbst, sowie das bestehende Naturschutzgebiet und das bedeutende Landschaftsbild in der Umgebung. Des Weiteren wird mit der Inanspruchnahme des regionalen Grünzuges eine Engstelle im Bereich zwischen dem Gewerbegebiet Asterlagen und dem südlich gelegenen ASB gefördert. Auch die Stadt Duisburg fordert vor dem Hintergrund der erheblichen Konfliktintensität in diesem Bereich die Festlegung als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (siehe Erwiderung zur Stellungnahme 2904E#1). In Anbetracht aller relevanten und erheblichen Belange, die im Rahmen der Beteiligung eingegangen sind, ist im Bereich östlich der Essenberger Straße der Belang des Freiraumschutzes höher zu gewichten als der Belang der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Die Festlegung des GIB wird ersetzt durch einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit den Freiraumfunktionen "Bereich

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)" und "Regionaler Grünzug". Die weiteren Ausführungen zu den Ortsteilen Rumeln-Kaldenhausen, Friemersheim und der Gesamtstadt Duisburg beziehen sich nicht auf eine konkrete Festlegung. Der Hinweis zur Beteiligung und Bekanntmachung wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit am Regionalplan Ruhr erfolgte entsprechend der gesetzlichen Vorgaben der § 9 Abs. 2 ROG und § 13 Abs. 1 LPlG NRW. Eine darüber hinaus gehende Aufforderung der Öffentlichkeit ist nicht vorgesehen.
2692#2.1	Nach wie vor hat dieser Bereich trotz der jetzigen Nutzungen im Business Park Niederrhein eine bedeutende Funktion im Biotopverbund. Insofern wende ich mich auch entschieden gegen die Ausweisung der Ackerflächen östlich der Essenberger Str. als Gewerbegebiet (siehe Karte Nr. 18). Der Landwirtschaft stehen durch die Planung des Regionalplans im Stadtgebiet Duisburg immer weniger Flächen zur Verfügung, da diese für Wohngebiete aufgegeben werden sollen oder zukünftig durch die Nutzung als Gewerbe- und Industrieflächen genutzt werden. Die Ausweisung von Brachflächen für eine erneute gewerbliche Nutzung tritt dabei völlig in den Hintergrund.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen hätte insgesamt sehr erhebliche Umweltauswirkungen zufolge. Diese betreffen insbesondere die schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung und die sehr hohe klimaökologische Bedeutung des Bereiches selbst, sowie das bestehende Naturschutzgebiet und das bedeutende Landschaftsbild in der Umgebung. Des Weiteren wird mit der Inanspruchnahme des regionalen Grünzuges eine Engstelle im Bereich zwischen dem Gewerbegebiet Asterlagen und dem südlich gelegenen ASB gefördert. Auch die Stadt Duisburg fordert vor dem Hintergrund der erheblichen Konfliktintensität in diesem Bereich die Festlegung als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (siehe Erwiderung zur Stellungnahme 2904E#1). In Anbetracht aller relevanten und erheblichen Belange, die im Rahmen der Beteiligung eingegangen sind, ist im Bereich östlich der Essenberger Straße der Belang des Freiraumschutzes höher zu gewichten als der Belang der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Die Festlegung des GIB wird ersetzt durch einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit den Freiraumfunktionen "Bereich

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)" und "Regionaler Grünzug".
3431#2	Zu 2) Die Darstellung einer GIB-Fläche östl. der L 473 als Erweiterung des "BusinessParks" Asterlagen ist zurückzunehmen, da sie einen Verstoß gegen die Ziele des Freiraumschutzes darstellt. Diese sind namentlich in der Präambel des Regionalplans wie folgt formuliert: .... "... zielt die Freiraumentwicklung auf Sicherung und Entwicklung der natürlichen Ressourcen der Metropole Ruhr ab. Die Regionalplanung hat in diesem Zusammenhang die Aufgabe, Naturraumpotenziale zu sichern und sie insbesondere in Ballungsräumen ..... vor dem Zugriff durch andere konkurrierende Nutzungen zu sichern .....Wir wollen den Freiraum nachhaltig sichern und weiterentwickeln, damit seine Leistungen und Funktionen erhalten werden, insbesondere als Lebensraum für Tiere und Pflanzen ..... Klimatischer Ausgleichsraum, Raum für Bodenschutzfunktion ...Durch die o. a. Darstellung als GIB-Fläche sollen ohne Not mehrere Hektar landwirtschaftlicher Flächen zwischen L 473 und Rheindeich der Nutzung als Freiraum einschl. ihrer Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt entzogen werden. Die mit der Darstellung beabsichtigte Erweiterung des Businessparks Asterlagen soll eine ohnehin in diesem empfindlichen Naturraum zweifelhafte gewerbliche Nutzung fortschreiben. Die in den 90-er Jahren begonnene bauliche Nutzung einer in feuchten Niederung (ehem. Rheinschleife) mit überwiegend landwirtschaftlichen Flächen ist seinerzeit wider besseres Wissen eingeleitet worden. Sie soll nunmehr mit der o. a. Darstellung noch erweitert werden. Statt die völlig isoliert im Freiraum liegende Gewerbefläche zurückzunehmen, wie es in Ziel Z 1.1-9 wortwörtlich heißt, soll sie erweitert werden. - Kurz: Die vom Regionalplan dargestellte Erweiterung des "Business-Parks" Asterlagen würde einen weiteren Verlust des für Duisburg wichtigen Freiraums bedeuten und ist deshalb zurückzunehmen.	Der Anregung wird gefolgt. Der Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen hätte insgesamt sehr erhebliche Umweltauswirkungen zufolge. Diese betreffen insbesondere die schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung und die sehr hohe klimaökologische Bedeutung des Bereiches selbst, sowie das bestehende Naturschutzgebiet und das bedeutende Landschaftsbild in der Umgebung. Des Weiteren wird mit der Inanspruchnahme des regionalen Grünzuges eine Engstelle im Bereich zwischen dem Gewerbegebiet Asterlagen und dem südlich gelegenen ASB gefördert. Auch die Stadt Duisburg fordert vor dem Hintergrund der erheblichen Konfliktintensität in diesem Bereich die Festlegung als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (siehe Erwiderung zur Stellungnahme 2904E#1). In Anbetracht aller relevanten und erheblichen Belange, die im Rahmen der Beteiligung eingegangen sind, ist im Bereich östlich der Essenberger Straße der Belang des Freiraumschutzes höher zu gewichten als der Belang der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Die Festlegung des GIB wird ersetzt durch einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit den Freiraumfunktionen "Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)" und "Regionaler Grünzug".

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	 [Hinweise: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit vergleichbaren Argumenten eingereicht.]	
3443#3.1.3	Des Weiteren entstehen bei weiterer Bebauung sog. "Ewigkeitskosten" für das Abpumpen und Trockenhalten; Ewigkeitskosten sind wenig nachhaltig, auch wenn eine Bebauung technisch-geologisch gds. beherrschbar ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen hätte insgesamt sehr erhebliche Umweltauswirkungen zufolge. Diese betreffen insbesondere die schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung und die sehr hohe klimaökologische Bedeutung des Bereiches selbst, sowie das bestehende Naturschutzgebiet und das bedeutende Landschaftsbild in der Umgebung. Des Weiteren wird mit der Inanspruchnahme des regionalen Grünzuges eine Engstelle im Bereich zwischen dem Gewerbegebiet Asterlagen und dem südlich gelegenen ASB gefördert. Auch die Stadt Duisburg fordert vor dem Hintergrund der erheblichen Konfliktintensität in diesem Bereich die Festlegung als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (siehe Erwiderung zur Stellungnahme 2904E#1). In Anbetracht aller

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		relevanten und erheblichen Belange, die im Rahmen der Beteiligung eingegangen sind, ist im Bereich östlich der Essenberger Straße der Belang des Freiraumschutzes höher zu gewichten als der Belang der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Die Festlegung des GIB wird ersetzt durch einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit den Freiraumfunktionen "Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)" und "Regionaler Grünzug".
3572#2	Deshalb wende ich mich auch entschieden gegen die Ausweisung der Ackerflächen östlich der Essenberger Straße als Gewerbegebiet (siehe Karte 18). Meines Erachtens wird somit in gravierendster Form die Naturzerstörung vorangetrieben und das in einer Stadt wie Duisburg, die jede grüne Fläche dringendst benötigt. Es kann auch nicht im Sinne des Regionalverbandes Ruhr sein, wonach das Ruhrgebiet sogar eine Musterregion für grüne Infrastruktur werden soll (lt. WAZ Bericht vom 18.02.2019). Demnach soll die sogenannte Freiraumentwicklung auf eine qualitativ völlig neue Stufe gestellt werden. Die einfachste Art zur Verwirklichung dieses Zieles kann m.E. doch schon durch den Erhalt der vorhandenen Grünflächen geschehen.	Der Anregung wird gefolgt. Der Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen hätte insgesamt sehr erhebliche Umweltauswirkungen zufolge. Diese betreffen insbesondere die schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung und die sehr hohe klimaökologische Bedeutung des Bereiches selbst, sowie das bestehende Naturschutzgebiet und das bedeutende Landschaftsbild in der Umgebung. Des Weiteren wird mit der Inanspruchnahme des regionalen Grünzuges eine Engstelle im Bereich zwischen dem Gewerbegebiet Asterlagen und dem südlich gelegenen ASB gefördert. Auch die Stadt Duisburg fordert vor dem Hintergrund der erheblichen Konfliktintensität in diesem Bereich die Festlegung als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (siehe Erwiderung zur Stellungnahme 2904E#1). In Anbetracht aller relevanten und erheblichen Belange, die im Rahmen der Beteiligung eingegangen sind, ist im Bereich östlich der Essenberger Straße der Belang des Freiraumschutzes höher zu gewichten als der Belang der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Die Festlegung des GIB wird ersetzt durch einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit den Freiraumfunktionen "Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)" und "Regionaler Grünzug".

ID	Stellungnahme	Erwiderung
4706#3	3. Essenberger Bruch Ich lehne die östliche Erweiterung der Essenberger Str. als Gewerbegebiet, da dort 1,1 ha Landschaftsschutzgebiet und weitere 11 ha Freiraum vernichtet werden sollen. Für das innerstädtische Klima ist jede existierende Grünfläche von enormer Bedeutung. Zumal der RVR selbst in seinen Klimahinweisen zur Planung des Regionalplans von einer Bebauung abrät. [Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit vergleichbaren Argumenten eingereicht.]	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen hätte insgesamt sehr erhebliche Umweltauswirkungen zufolge. Diese betreffen insbesondere die schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung und die sehr hohe klimaökologische Bedeutung des Bereiches selbst, sowie das bestehende Naturschutzgebiet und das bedeutende Landschaftsbild in der Umgebung. Des Weiteren wird mit der Inanspruchnahme des regionalen Grünzuges eine Engstelle im Bereich zwischen dem Gewerbegebiet Asterlagen und dem südlich gelegenen ASB gefördert. Auch die Stadt Duisburg fordert vor dem Hintergrund der erheblichen Konfliktintensität in diesem Bereich die Festlegung als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (siehe Erwiderung zur Stellungnahme 2904E#1). In Anbetracht aller relevanten und erheblichen Belange, die im Rahmen der Beteiligung eingegangen sind, ist im Bereich östlich der Essenberger Straße der Belang des Freiraumschutzes höher zu gewichten als der Belang der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Die Festlegung des GIB wird ersetzt durch einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit den Freiraumfunktionen "Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)" und "Regionaler Grünzug".
Nördlich A 42/Neumühl		
912#6	2 Gewerbegebiet LSG Neumühl nördlich A42: Hier soll ein vollständiges Landschaftsschutzgebiet, das bisher als wichtiger Ost-West-Grünzug vom RVR geplant war, zerstört werden. Hier ist eine Waldinanspruchnahme vorgesehen (3,3 ha), die im Regionalplan nicht ausgeglichen wird. Der Wald ist z.T. Kompensationsfläche für Freiraminanspruchnahmen an anderer Stelle (BBP Stepelsche Straße). Für die Zerstörung des Landschaftsschutzgebietes (13,5 ha) erfolgt keine Prüfung im Umweltbericht, dies ist als Verfahrensfehler anzusehen. Die	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) wird im Bereich der Sportanlagen und bestehenden Kompensationsflächen reduziert. Der Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich mit der Freiraumfunktion "Regionaler Grünzug" entlang der BAB 3 im Osten wird auch nördlich der BAB 42 fortgeführt und sichert somit eine Durchgängigkeit des

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Planungshinweise zum Klima des RVR werden nicht berücksichtigt. Wir lehnen die Ausweisung als Gewerbegebiet ab und fordern die Fläche zum Schutz von Natur und Landschaft auszuweisen. links: Regionalplan, rechts GEP99	Regionalen Grünzuges auch im Bereich nordwestlich des Autobahnkreuzes. Sowohl das Landschaftsschutzgebiet LSG-4506-0003: LSG Stalbergshof als auch die klimatischen Auswirkungen sind in die Umweltprüfung eingegangen (s. Umweltbericht, Anhang D, Steckbrief DUI_GIB_03). Das Landschaftsschutzgebiet umfasst "zwei überwiegend ackerbaulich, kleinflächig als Grünland-, Gebäude und Wohngrünfläche genutzte Räume, wenige Einzelbäume und eine Hecke" (Landschaftsplan 1992/2009). Laut Landschaftsplan ist das Gebiet schutzwürdig aufgrund seines Potentials zur Herstellung bzw. Wiederherstellung von Leistungen des Naturhaushalts für den Sicht- und Immissionsschutz. Wie im Steckbrief aufgeführt, handelt es sich um eine Fläche mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung. Aufgrund der sehr guten verkehrlichen Anbindung und des bereits vorhandenen GIB wird vor dem Hintergrund des Siedlungsflächenbedarfs an dem Standort eine Erweiterung des GIB in dem reduzierten Umfang für angemessen gehalten. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Duisburg zudem über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) in Höhe von 60,5 ha gegenüber der ersten Entwurfsfassung des RP Ruhr. Vor dem Hintergrund des vorhandenen erheblichen Bedarfs ist die Festlegung des Bereiches als GIB im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Mit der gewählten Festlegung wird den Belangen einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung, soweit vertretbar, Rechnung getragen. Dennoch bleiben auch die Durchgängigkeit und die Funktionsfähigkeit des regionalen Grünzuges gesichert bzw. erhalten.
1771#6	Meine Einwendungen zum Entwurf des Regionalplans Ruhr betreffen weiterhin:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	- Gewerbegebiet LSG Neumühl nördlich A 42 – Landschaftsschutzgebiet zerstört	Der Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) wird im Bereich der Sportanlagen und bestehenden Kompensationsflächen reduziert. Der Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich mit der Freiraumfunktion "Regionaler Grünzug" entlang der BAB 3 im Osten wird auch nördlich der BAB 42 fortgeführt und sichert somit eine Durchgängigkeit des Regionalen Grünzuges auch im Bereich nordwestlich des Autobahnkreuzes. Sowohl das Landschaftsschutzgebiet LSG-4506-0003: LSG Stalbergshof als auch die klimatischen Auswirkungen sind in die Umweltprüfung eingegangen (s. Umweltbericht, Anhang D, Steckbrief DUI_GIB_03). Das Landschaftsschutzgebiet umfasst "zwei überwiegend ackerbaulich, kleinflächig als Grünland-, Gebäude und Wohngrünfläche genutzte Räume, wenige Einzelbäume und eine Hecke" (Landschaftsplan 1992/2009). Laut Landschaftsplan ist das Gebiet schutzwürdig aufgrund seines Potentials zur Herstellung bzw. Wiederherstellung von Leistungen des Naturhaushalts für den Sicht- und Immissionsschutz. Wie im Steckbrief aufgeführt, handelt es sich um eine Fläche mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung. Aufgrund der sehr guten verkehrlichen Anbindung, des bereits vorhandenen GIB wird vor dem Hintergrund des Siedlungsflächenbedarfs an dem Standort eine Erweiterung des GIB in dem reduzierten Umfang für angemessen gehalten. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Duisburg aber auch über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) in Höhe von 60,5 ha gegenüber der ersten Entwurfsfassung des RP Ruhr. Vor dem Hintergrund des vorhandenen erheblichen Bedarfs ist die Festlegung des Bereiches als GIB grundsätzlich im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Mit der gewählten Festlegung wird einerseits den Belangen einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung soweit vertretbar Rechnung getragen. Dennoch bleiben auch die Durchgängigkeit und die Funktionsfähigkeit des regionalen Grünzuges gesichert bzw. erhalten.
2381#18.1	Weiter wird in Oberhausen-Neumühl in der Nähe der Theodor-Heuss-Straße nordwestlich des Autobahnkreuzes Oberhausen-West ein GIB ausgewiesen. Hier stellt sich aus unserer Sicht ebenfalls die Frage des Bedarfes.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Duisburg über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) in Höhe von 60,5 ha gegenüber der ersten Entwurfsfassung des RP Ruhr. Vor dem Hintergrund des vorhandenen erheblichen Bedarfs ist die Festlegung des Bereiches als GIB im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. An dieser Stelle wird darauf verwiesen, dass der Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Bereich der Sportanlagen und bestehenden Kompensationsflächen reduziert wird. Der Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich mit der Freiraumfunktion "Regionaler Grünzug" entlang der BAB 3 im Osten wird auch nördlich der BAB 42 fortgeführt und sichert somit eine Durchgängigkeit des Regionalen Grünzuges auch im Bereich nordwestlich des Autobahnkreuzes. Mit der gewählten Festlegung wird einerseits den Belangen einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung soweit vertretbar Rechnung getragen. Dennoch bleiben auch die Durchgängigkeit und die Funktionsfähigkeit des regionalen Grünzuges gesichert bzw. erhalten.
2690#6	6. Erweiterung Gewerbegebiet DU- Neumühl an der Oberhauser Str. Die Erweiterung lehne ich ebenfalls ab, da es sich bei der Fläche um Kompensationsfläche für frühere Bauvorhaben handelt. Von daher ist eine Umwandlung rechtlich gar nicht zulässig!	Der Anregung wird gefolgt. Der Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) wird im Bereich der Sportanlagen und bestehenden Kompensationsflächen zurückgenommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung

Bahnhof Neumühl

912#7	4 Grüner Pfad Neumühler Bahnhof: Der überregional wichtige Grüne Pfad, der zur Zeit der IBA als durchgehendes Band durch das Ruhrgebiet vorgesehen und gebaut wurde, soll im Bereich des ehemaligen Neumühler Bahnhofs durch die Ausweisung eines Gewerbegebietes zerstört werden. Die Fläche des ehemaligen Bahnhofs ist heute Wald (5 ha). Wir lehnen die Inanspruchnahme ab und fordern die Fläche zum Schutz von Natur und Landschaft auszuweisen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Regionalpläne sind Raumordnungspläne, die im Gegensatz zur Bauleitplanung raumbedeutsame Festlegungen treffen wie Siedlungsbereiche. So legt der Regionalplan im Bereich des ehemaligen Neumühler Bahnhofs GIB fest, wie dies auch bereits im GEP 99 der Fall war. GIB sind Vorranggebiete, die nachfolgend in den Bauleitplänen der Kommunen als Gewerbe- und Industriegebiete dargestellt bzw. festgesetzt werden. Im FNP der Stadt Duisburg ist die Fläche als Fläche für Bahnanlagen dargestellt. Der Grüne Pfad ist eine wichtige Verbindung. Im Regionalplan werden Radwege und auch lokal bedeutsame Grünverbindungen nicht festgelegt, um nicht in die Planungshoheit der Kommunen einzugreifen, denn dieser obliegt die planerische Sicherung dieser Flächen.
1771#7	Meine Einwendungen zum Entwurf des Regionalplans Ruhr betreffen weiterhin: - Grüner Pfad Neumühler Bahnhof – Wald	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Wald im Bereich des Neumühler Bahnhofs ist ca. 5 ha groß und liegt integriert in einen besiedelten Bereich. Eine Festlegung als Waldbereich erfolgt aufgrund der Größe im RP Ruhr-Entwurf nicht (s.a. DVO LPlG). Eine "Herausparzellierung" von siedlungszugehörigen Freiflächen ist nicht vorgesehen und entspricht nicht der Maßstabsebene eines Regionalplanes. Die Planung und Sicherung der Fläche obliegt der nachfolgenden Planungsebene. In diesem Zusammenhang wird die Regelungen in der aktuellen Entwurfsfassung des RP Ruhr verwiesen. Dementsprechend sollen innerhalb der Siedlungsbereiche zur Auflockerung und Gliederung, für den klimatischen Ausgleich, für die Erholung und den Biotopverbund zusammenhängende, ökologisch wirksame Verbindungsflächen zwischen innerörtlichen Grünflächen und den

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Regionalen Grünzügen im Rahmen der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung hergestellt werden.
2656#3	Einwand gegen den Regionalplan Ruhr, Teil Duisburg Betr. Wegfall Grünzug / Ausweisung als Gewerbegebiet Neumühl Vernichtung eines Waldgebiets als Kompensationsfläche Hiermit möchte ich Stellung zu den o.a. geplanten Planungsvorhaben beziehen: Der überregional wichtige Grüne Pfad, der seit der IBA als durchgehendes Band durch das Ruhrgebiet gebaut wurde, soll als ausgewiesene Grünverbindung im Bereich DU-Neumühl aufgehoben werden und mit dem Gelände des Bahnhofs Neumühl (5,5 ha Wald aus Kompensation) dem geplanten Gewerbegebiet zugeschlagen werden. In den vergangenen Planungen und auch in seiner aktuellen Präambel hat sich der RVR für eine Freiraum- und Grünvernetzung als Biotopverband eingesetzt. Bezüglich der aktuellen Planungen scheinen diese Grundsätze aufgehoben zu sein. Im Sinne einer Aufwertung der Stadtquartiere, für die Freizeitgestaltung, als Ausgleichsfläche für eine Bodenversiegelung zur Verbesserung des Klimas insbesondere im Duisburger Norden und zum Erhalt des Ökosystems möchte ich als passionierte Radfahrerin (in ganz Duisburg unterwegs) gegen diese Planung Einspruch erheben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Wald im Bereich des Neumühler Bahnhofs ist ca. 5 ha groß und liegt integriert in einen besiedelten Bereich. Eine Festlegung als Waldbereich erfolgt aufgrund der Größe im RP Ruhr-Entwurf nicht (s.a. DVO LPlG). Eine "Herausparzellierung" von siedlungszugehörigen Freiflächen ist nicht vorgesehen und entspricht nicht der Maßstabsebene eines Regionalplanes. Die Planung und Sicherung der Fläche obliegt der nachfolgenden Planungsebene. In diesem Zusammenhang wird auf die Regelungen in der aktuellen Entwurfsfassung des RP Ruhr verwiesen. Dementsprechend sollen innerhalb der Siedlungsbereiche zur Auflockerung und Gliederung, für den klimatischen Ausgleich, für die Erholung und den Biotopverbund zusammenhängende, ökologisch wirksame Verbindungsflächen zwischen innerörtlichen Grünflächen und den Regionalen Grünzügen im Rahmen der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung hergestellt werden. Der betreffende Bereich ist bereits im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt. Demgegenüber bleibt die Festlegung als GIB unverändert. Der aufgeführte Wegfall eines Grünzuges im Regionalplan ist daher nicht nachvollziehbar. Die Kompensation für einen möglichen Eingriff wäre im Falle von Bauleitplanung auf entsprechend dieser Ebene zu klären.

Rheindeichstraße

2686#4	4. Gewerbegebiet Rheindeichstraße Im Regionalen Grünzug im Nordwesten Duisburgs wird durch die Regionalplanung ein Gewerbegebiet inmitten landschaftsgeschützter Flächen festgelegt. Ich bin gegen die	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Erweiterung der gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg erfolgte auf Grundlage

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Einbeziehung von Freiflächen, die dem Landschaftsschutz unterliegen, in Gewerbegebiete. Der Regionale Grünzug muss erhalten bleiben und als Naherholungsgebiet der Bevölkerung zur Verfügung stehen. Eine Verschlechterung des Stadtklimas durch die Bebauung hochaufragender Hallen und durch die Versiegelung der Flächen muss entgegengewirkt werden.	des rechtskräftigen Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Rahmen der dem regionalplanerischen Maßstab von 1: 50.000 zugrundeliegenden Bereichsunschärfe. Im Entwurf des RP Ruhr wird das GIB entsprechend der Darstellung von gewerblichen Bauflächen im FNP der Stadt Duisburg angepasst. Im Gegenzug wurde das betreffende GIB im Süden eingekürzt. Eine weitere bauliche Entwicklung über die im FNP bestehenden Bauflächen wird mit der klarstellenden Festlegung des GIB, welches nun an konkrete topografische Begrenzungen orientiert ist, ausgeschlossen. Die Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzuges auch hinsichtlich der Beeinträchtigung auf das Stadtklima bleibt erhalten.
2690#1	1. Gewerbegebiet Logistikzentrum Rheindeichstr. 47199 Duisburg Die Erweiterung des Gewerbegebiets lehne ich ab, da die Erweiterungsfläche in einem Landschaftsschutzgebiet liegt, welches gleichzeitig als dringend benötigte Frischluftschneise für die östlich gelegenen Stadtteile dient	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Erweiterungen der gewerblichen Bauflächen im FNP erfolgte auf Grundlage des rechtskräftigen Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Rahmen der dem regionalplanerischen Maßstab von 1: 50.000 zugrundeliegenden Bereichsunschärfe. Im Entwurf des RP Ruhr wird das GIB entsprechend der Darstellung von gewerblichen Bauflächen im FNP der Stadt Duisburg angepasst. Im Gegenzug wurde das betreffende GIB im Süden eingekürzt. Eine weitere bauliche Entwicklung über die im FNP bestehenden Bauflächen wird mit der klarstellenden Festlegung des GIB, welches nun an konkrete topografische Begrenzungen orientiert ist, ausgeschlossen. Die Raumplanung ist eine fachübergreifende Planung. Der Regionalplan übernimmt dabei in NRW die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes, der die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellen soll (§ 18 Abs. 2 LPlG). Der Regionalplan legt im Gegensatz zur Landschaftsplanung überörtliche raumbedeutsame Bereiche fest. Der Fachplanung

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		obliegt es, die erforderlichen Sicherungsinstrumente entsprechend der naturschutzrechtlichen Vorgaben anzuwenden. Die raumbedeutsamen klimatischen Ausgleichsräume sind insbesondere im Verdichtungsraum über die Regionalen Grünzüge festgelegt. Dabei handelt es sich um Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG und haben damit Zielcharakter. Die Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzuges auch hinsichtlich der Beeinträchtigung auf das Stadtklima bleibt in diesem Bereich erhalten.
2692#3	2. Gewerbegebiet Rheindeichstraße Seit 2015 kämpft die Bürgerinitiative "Die Hornitexter" für den Erhalt eines 2,8 ha großen Landschaftsschutzgebietes nördlich des ehemaligen Hornitexgeländes an der Rheindeichstraße im Bezirk Homberg/Ruhrort/Baerl. Das Hornitexwerk, war ein ehem. Sägewerk bzw. später eine Werkanlage für Spanplattenfertigung. Damals eine ausgenommen große Dreckschleuder unter der viele Anrainer litten. Nach der Schließung des Werks war das Gebiet eine Brachfläche neben dem Landschaftsschutzgebiet, das als Teil des Regionalen Grünzugs im Nordwesten Duisburgs zwischen den Duisburger Ortsteilen Baerl und Homberg liegt. Mit der Baumaßnahme erfährt das Umfeld eine Zunahme zusätzlicher Emissionen von Schadstoffen durch die Logistikverkehre und Verhinderung geräuschintensiver Bewirtschaftung durch das Gewerbegebiet Ebenfalls werden auch hier in keiner Weise die Belange des Naturschutzes (Vögel und Amphibien) durch die Planungsvorlage gesichert. Die Frischluftschneise in West-Ost-Richtung wird erheblich beschnitten, was keinesfalls hinnehmbar ist. Obwohl der Regionalplan den Regionalen Grünzug ausweist legitimiert der vorliegende Planungsentwurf den Verbrauch an landschaftsgeschützten Flächen zugunsten wirtschaftlicher Nutzung innerhalb dieser Gebietszuordnung. Die Einschränkung des Naherholungsgebietes zwischen Rheinaue und Uettelsheimer See durch die Zustandsverschlechterung seitens der gewerblichen Nutzung	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Erweiterungen der gewerblichen Bauflächen im FNP erfolgte auf Grundlage des rechtskräftigen Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Rahmen der dem regionalplanerischen Maßstab von 1: 50.000 zugrundeliegenden Bereichsunschärfe und ist inzwischen rechtswirksam. Im Entwurf des RP Ruhr wird das GIB entsprechend der Darstellung von gewerblichen Bauflächen im FNP der Stadt Duisburg angepasst. Im Gegenzug wurde das betreffende GIB im Süden eingekürzt. Eine weitere bauliche Entwicklung über die im FNP bestehenden Bauflächen wird mit der klarstellenden Festlegung des GIB, welches nun an konkrete topografische Begrenzungen orientiert ist, ausgeschlossen. Die raumbedeutsamen klimatischen Ausgleichsräume sind insbesondere im Verdichtungsraum über die Regionalen Grünzüge festgelegt. Dabei handelt es sich um Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG und haben damit Zielcharakter. Die Raumplanung ist eine fachübergreifende Planung. Der Regionalplan übernimmt dabei in NRW die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes, der die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellen soll (§ 18 Abs. 2 LPlG). Der

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	dieses Gebietes ist ein erheblicher Eingriff in die Lebensqualität der Bevölkerung. Dies ist abzulehnen!	Regionalplan legt im Gegensatz zur Landschaftsplanung überörtliche raumbedeutsame Bereiche fest. Der Fachplanung obliegt es, die erforderlichen Sicherungsinstrumente entsprechend der naturschutzrechtlichen Vorgaben anzuwenden.
4877#1	Zum Plangebiet " im Duisburger Westen an der Rheindeichstraße" durch das Inkrafttreten des Regionalplanes Ruhr fühle ich mich, bezüglich des Gebietes persönlich betroffen und möchte kritisch Stellung nehmen. Entsprechend des Handlungsprogramms zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr, welches ich im Internet eingesehen habe, widerspricht sich das Vorhaben mit den Inhalten des Handlungsprogramms. "Im Regionalplan werden Bereiche, die sich für die naturverträgliche und landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung besonders eignen, gesichert. Insbesondere in baulich verdichteten Bereichen spielt die Sicherung von siedlungsnahen Freiflächen für die freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung eine große Rolle." Hier liegt ein Gewerbegebiet inmitten eines Grünzuges. Es liegt zwischen dem Naherholungsgebiet Uettelsheimer See und den Rheinauen. Beides sind wichtige und erhaltenswerte Naturflächen und könnten zukünftig sogar noch intensiver im Einklang mit der Natur von den Bürgern und Bürgerinnen genutzt werden. Die Zeiten fossiler Brennstoffe neigen sich dem Ende; das dortige Tanklager könnte somit vielleicht das erste in Duisburg sein, welches aufgegeben wird. Diese Fläche und der restliche Teil des Gewerbegebiets könnten an ein vorhandenes Gewerbegebiet angeschlossen werden. Die Großen Werke Duisburg verfügen schon heute über große Freiflächen, die sie aufgrund des Strukturwandels und Spezialisierung- statt Massenproduktion nicht mehr benötigen. Die	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Die Erweiterung der gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg erfolgte auf Grundlage des rechtskräftigen Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Rahmen der dem regionalplanerischen Maßstab von 1: 50.000 zugrundeliegenden Bereichsunschärfe. Im Entwurf des RP Ruhr wird das GIB entsprechend der Darstellung von gewerblichen Bauflächen im FNP der Stadt Duisburg angepasst. Im Gegenzug wurde das betreffende GIB im Süden eingekürzt. Eine weitere bauliche Entwicklung über die im FNP bestehenden Bauflächen wird mit der klarstellenden Festlegung des GIB, welches nun an konkrete topografische Begrenzungen orientiert ist, ausgeschlossen. Das Handlungsprogramm zur räumlichen Entwicklung wird dem Regionalplan Ruhr als informelles Produkt zur Seite gestellt. Es greift die informellen Themen und Konzeptvorschläge auf, die auf regionaler Ebene von Bedeutung sind, ohne dabei einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Die Inhalte des Handlungsprogramms bauen dabei auf den formellen Vorgaben des Regionalplans Ruhr auf. Insofern basiert das Handlungsprogramm auf den Festlegungen des Regionalplans Ruhr, nicht umgekehrt. Hinsichtlich der angesprochenen Umweltdaten wird auf den Umweltbericht und seine Anhänge verwiesen, die als Anlage den Planunterlagen beiliegen. Hier wird dargelegt, in welcher Tiefe mögliche Beeinträchtigungen auf die Umwelt und ihre Schutzgüter auf Ebene des Regionalplans zu untersuchen sind.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Stadt Duisburg ist Mitglied bei AAV-Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung und könnte hier mitwirken, dass diese brachliegenden Flächen weiterhin von Gewerbe genutzt werden. Des Weiteren wird im Handlungsprogramm beschrieben: "Insgesamt ist deren lufthygienische Bedeutung als Frischluftschneisen und Kaltluftentstehungsgebiete zu prüfen und zu sichern." "Die Metropole Ruhr ist eine polyzentrische, grüne Region, die sich durch das Nebeneinander hochverdichteter Siedlungsräume und klimatisch ausgleichend wirkender Grün- und Freiflächen auszeichnet- ein großes Plus gegenüber anderen Metropolregionen (verbesserte Resilienz). Dennoch ist bereits heute bekannt, dass der Klimawandel auch hier wärme- und hitze-belastete Quartiere erzeugt, insbesondere in den Innenstädten der großen Kommunen. Aus diesem Grund haben Erhalt und Ausbau der Regionalen Grünzüge als frisch- und kaltluftproduzierende Gebiete einen hohen Stellenwert." Die gewerbliche Nutzung insbesondere durch Logistikunternehmen, werden die noch vorhandenen Naturflächen sehr belasten und zurückdrängen. Luftbelastung wird zum einen durch Abgase des LKW-Verkehr aber auch durch die sehr hohen Logistikhallen wird die Zirkulation der Frischluft verhindert. Laut Internet beschreibt der Handlungsplan das WIE, WER und die Qualität u.a. für die Themen Klimaschutz und Klimaanpassung. Mir ist absolut nicht verständlich, wieso der Schutz des Klimas beim Regionalplan-Handlungsprogramm so einen hohen Stellenwert bekommt, aber an dieser Stelle nichts der Gleichen berücksichtigt wird.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Außerdem bitte ich zu prüfen, ob die Umweltdaten, die zu diesem Plangebiet die Stadt Duisburg erstellt hatte, im Regionalplan Ruhr hätten mit dargestellt werden müssen; schließlich wird hier die Strategie nicht nachhaltig umgesetzt und die Bürger hätten zumindest über die Umweltauswirkungen informiert werden müssen.	
Sonstige		
1408#9	Kraftwerkstandort Duisburg-Walsum der STEAG GmbH Am Kraftwerksstandort Duisburg-Walsum betreibt STEAG GmbH die zum Heizkraftwerk gehörenden Blöcke 9 und 10. Block 10 ist im Jahr 2013 in den kommerziellen Betrieb gegangen, zählt damit zu den modernsten und effizientesten Kraftwerksblöcken und wird somit aller Voraussicht nach zu den letzten Kraftwerksblöcken gehören, die außer Betrieb genommen werden. Insofern ist der Kraftwerksstandort langfristig als solcher zu sichern. Wir bitten daher um eine Darstellung als "Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung mit der Zweckbindung Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe".	Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund des Umbaus der Energielandschaft hin zu erneuerbaren Energien sind die Veränderungen des vorzuhaltenden Kraftwerksparks momentan schwer abschätzbar. Um Flexibilität in Hinblick auf gewerbliche Folgenutzungen bei Beendigung oder der Änderung des räumlichen Zuschnitts der Kraftwerksnutzung zu erlangen, hat sich der Plangeber bewusst gegen die Zweckbindung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" in siedlungsräumlich integrierten Lagen bestehender Kraftwerke entschieden. Daher wird die Festlegung GIB ohne weitere Zweckbindung beibehalten
2381#17.6	In Duisburg-Mühlenberg wird südlich der Landesstraße 473 an der Dahrlingstraße ein Bereich für Gewerbe und Industrie ausgewiesen. Hierbei handelt es sich z. T. um eine Neuausweisung. Auch hier werden landwirtschaftliche Nutzflächen dauerhaft vernichtet. Hier stellt sich ebenfalls die Frage des Bedarfes.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist der Stellungnahme nicht eindeutig zu entnehmen, um welchen Bereich es sich genau handelt. Bei der Festlegung des GIB nördlich der Eisenbahnsiedlung handelt es sich (gegenüber den Festlegungen im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf) im Wesentlichen um eine Anpassung der zeichnerischen Festlegung an den baulichen Bestand. Im Nordöstlichen Teil des GIB erfolgt eine Rücknahme gegenüber dem im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf festgelegten GIB zugunsten des regionalen Grünzuges.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Die Festlegung von GIB, die über den baulichen Bestand hinausgeht ist weiterhin bedarfsgerecht im Sinne des Ziels 6.1-1 des LEP NRW. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Duisburg über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) in Höhe von 60,5 ha gegenüber der Entwurfsfassung des RP Ruhr.
2692#5.3	Von den Umweltverbänden wird der vorgelegte Regionalplan Ruhr kritisiert, weil dieser im Vorfeld nicht mit diesen Verbänden diskutiert wurde. Herausgekommen ist hierbei eine Planung, die im Missverhältnis zu dessen Anspruch über keinen gesamtgesellschaftlichen Konsens verfügt. Der Beirat der Unteren Naturschutzbehörde sagt dazu, bezogen auf die Festsetzungen für das Stadtgebiet Duisburg: "Der Entwurf des Regionalplans des RVR sieht eine umfangreiche Freiraumzerstörung im Außenbereich der Stadt Duisburg (Zuständigkeitsbereich des Beirates) vor. Der Umfang der geplanten Freiraumzerstörung umfasst über 111 ha, davon 54 ha Landschaftsschutzgebiete, knapp ein Viertel davon sind Wald und z.T. Kompensationsflächen für Freiraumzerstörungen an anderer Stelle. Das Kompensationskataster der Stadt Duisburg wurde offensichtlich bei der Freiraumin anspruchnahme nicht berücksichtigt. In Bezug auf den Freiraumschutz ist der Regionalplan völlig unzureichend und muss nachgebessert werden." Insofern werte ich den Entwurf des vorgelegten Regionalplans eher als eine Darstellung der Wünsche der Industrie- und Gewerbeverbände, die natürlich in erster Linie ihre Klientel vertreten. Nicht aber die Interessen der Bürgerinnen und Bürger, die ein hohes Interesse an einer lebenswerten Umwelt und einen soliden Klimaschutz haben. Die Belange der Bevölkerung nach Gesundheit werden im Regionalplan nicht ausreichend berücksichtigt. Ich bitte um Berücksichtigung meiner Einwände.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Aufgabe der Planung ist es, einen Ausgleich zwischen der Fläche in Anspruch nehmenden Siedlungsentwicklung und dem Freiraumschutz zu schaffen. Die Freiraumin anspruchnahme wird durch eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung auf den erforderlichen Umfang begrenzt. Sollten keine anderen Flächen zur Verfügung stehen, ist auch eine In anspruchnahme notwendig, um neue Flächen für die Wohnbedürfnisse der alten und neuen Stadtbewohner oder für neue Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen.
3431#3	Zu 3) GIB-Fläche zwischen westl. Rand des Landschaftsparks Duisburg-Nord (Honigstraße, Untermeiderich) und dem Stadtteil DU-Laar: Durch die Darstellung des GIB zwischen	Der Anregung wird nicht gefolgt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Helmholzstraße (DU-Untermeiderich) und Stepelsche Straße (DU-Beek) wird die Möglichkeit einer echten Freiraumverbindung zwischen Meiderich-Laar-Beek-Rheinufer verhindert. Der in der (vormaligen) RVR-Planung zum Emscher-Landschaftspark enthaltene sogenannte Ost-West-Grünzug, südlicher Zweig (parallel zur alten Emscher Duisburg-Stockum), wird mit dem vorliegenden Regionalplan zugunsten einer industriellen Nutzung aufgegeben. Statt den äußerst dünnen, nicht durchgängig verlaufenden Regionalen Grünzug (Ost-West-) Grünzug zwischen Oberhausen-West und Untermeiderich bis an den Rhein durch ein weiteres Verbindungselement zu stärken, sollen weiterhin ehemalige Flächen der Stahlindustrie für potentielle Industrienutzung vorgehalten werden. In der Tradition der Vorratspolitik der Montanindustrie soll mit der Darstellung im Regionalplan eine Entwicklung fortgesetzt werden, die durch den jahrzehntelangen Rückzug der längst widerlegt ist. Statt für mehr Lebensqualität durch qualitätvolle Freiraumentwicklung zu sorgen, wird in von baulichen Missständen und Umweltbelastungen gebeutelten Stadtteilen (Untermeiderich, Beek, Laar) weiterhin auf flächenintensives Gewerbe und emittierende Industrie gesetzt. Die Darstellung des o. a. GIB steht in fundamentalem Gegensatz zum Ziel Z 2.2-1 " Regionale Grünzüge sichern und entwickeln " und ist deshalb zugunsten einer Darstellung "Allgemeiner Freiraum " mit "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung" sowie "Regionaler Grünzug " zu ändern.	Im Vergleich zum rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) wird der Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zugunsten des regionalen Grünzuges geöffnet und ermöglicht so eine Verbindung zwischen der Stadtgrenze Duisburg/Oberhausen und dem Rhein, die bisher nicht regionalplanerisch gesichert wird. Insgesamt wird der Ost-West-Grünzug in diesem Bereich gegenüber dem GEP 99 signifikant erweitert. Weiterhin sind die Belange der Freiraumsicherung mit den Belangen einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung gegeneinander abzuwägen. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Duisburg über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für GIB in Höhe von 60,5 ha gegenüber der ersten Entwurfsfassung des RP Ruhr. Insofern ist die Festlegung des GIB in dem betreffenden Bereich bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP. Vor diesem Hintergrund folgt die Sicherung als GIB in diesem Bereich den Vorgaben des LEP im Sinne einer Wiedernutzung von Brachflächen. Gemäß Grundsatz 6.1-8 des LEP sollen Brachflächen durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden. Da es sich in diesem Fall nicht um isoliert liegende Brachflächen handelt, bietet sich eine gewerblich-industrielle Nachnutzung insbesondere vor der zuvor dargelegten Bedarfssituation an, bevor unbelastete Freiflächen in Anspruch genommen werden. Mit der gewählten Festlegung wird in erster Linie den Belangen einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung Rechnung getragen. Dennoch wird auch die Verbindungsfunktion des regionalen Grünzuges gesichert bzw. (im Vergleich zu den derzeitigen regionalplanerischen Festlegungen) hergestellt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	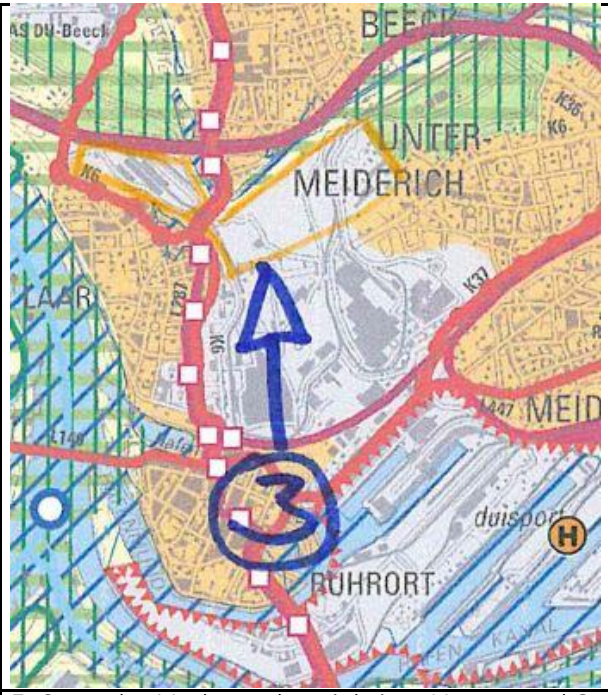	Der Verweis auf das Ziel 2.2-1 "Regionale Grünzüge sichern und entwickeln" im Entwurf des RP Ruhr, richtet sich als Bestandteil des Regionalplans ausschließlich an die nachfolgenden Planungsebenen.
3584#4	5. Statt des Verbrauchs wichtiger Natur- und Grünflächen zu gewerblichen Zwecken, sollten Industriebrachen verwendet werden. Die Ausweisung dieser Industriebrachen zu gewerblichen Zwecken ist unverständlicherweise im Regionalplanentwurf nicht zu erkennen. Die Belange und Interessen, vor allem auch die Gesundheit der Bürger werden im neuen Regionalplan nicht ausreichend berücksichtigt! Duisburg ist eine naturarme Stadt, jetzt ist es an der Zeit die Zukunft der kommenden Generationen zu planen und unsere Stadt lebenswert zu gestalten!	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen beziehen sich auf keine konkrete zeichnerische Festlegung des RP Ruhr. Insofern sind der Verweis, dass Industriebrachen nicht für gewerbliche Zwecke ausgewiesen werden nicht nachzuvollziehen. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Duisburg über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche für gewerblich-industrielle Nutzungen (GIB) in Höhe von 60,5 ha gegenüber den Festlegungen in der ersten Entwurfsfassung des RP Ruhr. Somit sind die vorgesehenen Festlegungen bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Der ermittelte Bedarf ist entsprechend der landesplanerischen Vorgaben zeichnerisch festzulegen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Im Rahmen der landeseinheitlichen Vorgaben des LEP NRW zur Siedlungsflächenbedarfsberechnung, gehen -neben weiteren Faktoren- auch vorhandene Leerstände sowie vorhandene Flächenreserven in die Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe ein. Im Zuge der bauleitplanerischen Ausgestaltung der festgelegten Siedlungsbereiche sind weiterhin u.a. die Grundsätze 6.1-6 "Vorrang der Innenentwicklung" und 6.1-8 "Wiedernutzung von Brachflächen" des LEP NRW in die Abwägung einzustellen und entsprechend zu berücksichtigen. Grundlage der Entscheidung über sämtliche Belange des Regionalplans ist eine Abwägung aller betroffenen Belange. Bei den zeichnerischen Festlegungen bedeutet dies, dass im Einzelfall standortbezogen zu entscheiden ist, welche Belange im Gewicht vorgehen. Zu den Belangen gehört auch die menschliche Gesundheit. Er geht auch in die Umweltprüfung ein. Die letztendliche planerische Ausgestaltung der zeichnerischen Festlegungen obliegt der Stadt Duisburg im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit (Bauleitplanung und Landschaftsplanung).
4562#6	Duisburg- Walsum lt. Legende werden Kraftwerke dargestellt, der wuchtige Kühlturm und das Kraftwerksgebiet ist nicht eingetragen. Daneben befand sich eine große Papierfabrik. Diese ist komplett abgerissen, in der Kartengrundlage noch enthalten. Aus meiner Sicht ist durch den Abriss der Papierfabrik der Industriestatus verlorengegangen und die Fläche in Weiss darzustellen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regionalplanung hat u.a. die Aufgabe, Zielvorstellungen für die künftige Entwicklung der Region aufzuzeigen und hierfür die fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu liefern. Hierzu erstellt sie den Regionalplan als zusammenfassenden, überörtlichen und fachübergreifenden Plan auf. Für verschiedene Nutzungen und Funktionen werden Festlegungen im Planungsraum getroffen. Für diese unterschiedlichen, breit gefächerten Raumansprüche werden geeignete Bereiche gesichert. Im Sinne der einheitlichen Darstellungssystematik des Regionalplans wird, soweit es möglich ist, auf die Festlegung von zweckgebundenen Nutzungen von integriert liegenden Bereichen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		zugunsten des erweiterten Handlungsspielraums der planenden Kommunen verzichtet. Im Rahmen der Bauleitplanung kann im Falle von Nutzungsaufgaben dann auf mögliche Nutzungskonflikte angemessen reagiert werden. Dies trifft auch auf das Kraftwerk in Walsum zu. Anders als die im Entwurf des Regionalplans Ruhr festgelegten GIB für zweckgebundene Nutzungen "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" handelt es sich ein integriert im Siedlungsraum liegenden Standort. Sofern es zu einer Nutzungsaufgabe kommt, kann an diesem Standort eine gewerblich-industrielle Nachnutzung ohne Änderung des Regionalplanes eingeleitet werden. Dies geschieht dann in siedlungsräumlich integrierten Lagen und auf vorgenutzten Flächen im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Eine Belegung des Standortes mit einer Zweckbindung für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe würde zwar den Bestand abbilden, eine anderweitige Nachnutzungsperspektive jedoch ausschließen. Dies trifft auch auf den Standort der ehemaligen Papierfabrik zu. Im Sinne einer nachhaltigen und flächensparenden Siedlungsentwicklung ist der Bereich für eine gewerblich-industrielle Nachnutzung besonders geeignet. Die Festlegung als GIB schafft hier die raumordnerischen Voraussetzungen.
4706#6	6. Der neue Regionalplan soll die Belange und Interessen vor allem auch die Gesundheit der Bürger berücksichtigen. Diesem Anspruch wird der vorliegende Regionalplan nicht gerecht! Duisburg ist eine Stadt, die durch eine starke Industrialisierung geprägt ist und wo es vor allen Dingen darum geht für die Zukunft der kommenden Generationen zu planen und unsere Stadt lebenswert zu gestalten! Anstatt neue Flächen, die letzten Acker,- und Waldflächen, für neue Gewerbeansiedlungen zu verbrauchen und zu verschandeln, müssen alte und neue Industriebrachen aufbereitet werden! Dies sollte auch der Schwerpunkt der Regionalplanung, insbesondere für Duisburg sein.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Erwiderung der Regionalplanungsbehörde zur Einwendungsnr. 4706#1 verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung

Ennepetal

2188#2	Das Gewerbegebiet Holthausen soll nach Süden hin über die Ortslage Holthausen hinaus erweitert werden. Betroffen sind davon die Grundstücke unsers Mitgliedes Gemarkung Ennepetal, Flur *[ANONYMISIERT]*, Flurstücke *[ANONYMISIERT]*. Diese Flächen sind für den landwirtschaftlichen Betrieb mit seiner flächengebundenen Tierhaltung von existenzieller Bedeutung. Nach dem Landesentwicklungsplan sollten Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung nicht in Anspruch genommen werden, wenn sie nach Lage, Form und Größe sowie ihren Eigenschaften ein wichtiger Bestandteil in der wirtschaftlichen Struktur eines landwirtschaftlichen Betriebes sind und eine zweckmäßige Erschließung der Flächen vorhanden ist. Alle diese Voraussetzungen treffen auf die genannten Flächen zu. Deshalb wendet Herr *[ANONYMISIERT]*sich gegen die Erweiterung des Gewerbegebietes und beabsichtigt nicht, die Flächen zu veräußern	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme genannten Vorgaben des LEP NRW, die Flächen landwirtschaftlicher Nutzung betreffen, sind als Grundsätze formuliert und als solche gemäß § 3 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Insofern sind sie im Rahmen der Abwägung überwindbar. Dies betrifft hier konkret die Grundsätze des LEP NRW 7.1-1 Freiraumschutz, 7.1-4 Bodenschutz, 7.5-1 Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft und 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte. In Grundsatz 7.1-1 LEP NRW Freiraumschutz wird festgelegt, dass der Freiraum erhalten werden soll, seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. In der Erläuterung wird dargelegt, dass die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Freiraums bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Rahmen der Abwägung mit anderen Belangen berücksichtigt werden. Dabei wird auf die Regelungen zu einer bedarfsgerechten und dabei sparsamen Inanspruchnahme des Freiraums (Ziel 6.1-1 des LEP NRW) verwiesen. Gemäß Grundsatz 7.1-4 LEP NRW sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen. Auch hier wird in der Erläuterung darauf hingewiesen, dass der Landesentwicklungsplan mit seinen Festlegungen zu einer sparsamen und am Bedarf orientierten Inanspruchnahme von Freiraum zur Erhaltung der Böden beiträgt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Gemäß Grundsatz 7.5-1 LEP NRW Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden, dass sich die Landwirtschaft in allen Landesteilen, insbesondere in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen Nordrhein-Westfalens, als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann. Ergänzend dazu sollen Grundsatz 7.5-2 LEP NRW Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte zufolge die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen [...] erhalten werden. Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden. Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden. Entscheidend für die Abwägung ist der letzte Absatz von Grundsatz 7.5-2 LEP NRW, demgemäß bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und - falls möglich - durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Ennepetal zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) in Höhe von 14,3 ha. Somit ist die Festlegung des fraglichen GIB bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Es besteht vielmehr darüber hinaus das Erfordernis, weitere GIB festzulegen. Daher wird hier im Rahmen der Abwägung gem. § 3 Abs. 1 ROG zugunsten der bedarfsgerechten Festlegung eines Bereichs für

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		gewerbliche und industrielle Nutzungen im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW entschieden. Die Stadt Ennepetal hat jedoch bei der bauleitplanerischen Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung des GIB gemäß Grundsatz 7.5-2 des LEP NRW agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen zu entwickeln. Da sich die Verkaufsbereitschaft oder auch die Besitzverhältnisse im Laufe des Geltungszeitraums des Regionalplans ändern kann, ist mangelnde Verkaufsbereitschaft zum aktuellen Zeitpunkt kein Kriterium, das mit einer regionalplanerischen Festlegung als GIB unvereinbar wäre.
3442#1	auf den Blatt 27 und Blatt 29 der 30 Blatt sowie ein Legendenblatt umfassenden zeichnerischen Festlegungen des Entwurfs des Regionalplans Ruhr ist im Westen des Stadtgebietes von Ennepetal das bestehende Gewerbegebiet Oelkinghausen mit grauer Farbe auch für die Zukunft als "Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)" ausgewiesen. Unmittelbar nach Süden an dieses Areal anschließend ist auf Blatt 29 südlich der Straße Thüngenfeld beiderseits der Königsfelder Straße nach Süden bis über die Hauptwasserscheide bei Oberholthausen hinaus ein schmaler Streifen von etwa 660 m Länge und nur rund 200 m Breite auf einer bisher land- und forstwirtschaftlich genutzten Fläche ebenfalls in grauer Farbe als "Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen" dargestellt. Diese Fläche ragt wie ein Spieß in die westlich, östlich und südlich anschließenden, derzeitigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen hinein, die auch im Planentwurf weiterhin als "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" bzw. "Waldbereiche", jeweils mit "Freiraumfunktionen" zum "Schutz der Landschaft" und "für "landschaftsorientierte Erholung" ausgewiesen sind. Unweit östlich sind sogar mehrere Areale mit besonderem "Schutz der Natur" ausgewiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Ennepetal zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr ausgehend vom aktuellen Entwurf des RP Ruhr über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) in Höhe von 14,3 ha. Somit ist die Festlegung des fraglichen GIB bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Es besteht vielmehr darüber hinaus das Erfordernis, weitere GIB festzulegen. Insbesondere topographisch und naturschutzfachlich bedingt bestehen in der Stadt Ennepetal keine besser geeigneten Alternativflächen zur Verfügung. Daher wird hier im Rahmen der Abwägung gem. § 3 Abs. 1 ROG zugunsten der bedarfsgerechten Festlegung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW entschieden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Ich nenne diese in Rede stehende schmale, langgezogene Fläche beiderseits der Königsfelder Straße aus Praktikabilitätsgründen kurz "Königsfelder Spieß". Sie würde zukünftig ein wichtiges, zusammenhängendes, Städte übergreifendes, nicht nur für die Bevölkerung Ennepetals bedeutsames Naherholungsgebiet noch stärker zerschneiden als dies bereits bisher durch die Einrichtung und die bisherige Vergrößerung des Gewerbegebietes Oelkinghausen geschehen ist. Unmittelbar westlich des "Königsfelder Spießes" liegt der Martfelder Wald, ein bedeutsames Naherholungsgebiet der flächenkleinsten und daher naherholungsgebietarmen Stadt des Landes NRW; im Osten sind es die Fluren, die in Wälder mit bedeutender Naherholungsfunktion in der Umgebung der Rehaklinik Königsfeld und an den Hängen von Holthauser Bach und weiter Heilenbecke überleiten. Teilräume der dortigen Fluren sind im Regionalplan sogar als Areale mit besonderem Naturschutz oder Landschaftsschutz ausgewiesen. Von meinen raumwissenschaftlichen Fachkenntnissen und meiner höchst detaillierten Ortskenntnis der weiteren Umgebung des Gewerbegebietes Oelkinghausen ausgehend, komme ich zu folgender Einschätzung: Die neu als Gewerbe- und Industriegebiet ausgewiesene, schmale, langgestreckte Fläche südlich des Gewerbegebietes Oelkinghausen beiderseits der Königsfelder Straße, hier von mir als "Königsfelder Spieß" bezeichnet, wäre im Außengebiet der Stadt Ennepetal von 3 Seiten umgeben von land- und forstwirtschaftlichen Flächen mit hoher Naherholungsfunktion, darüber hinaus zum Teil mit besonderer Bedeutung für Natur, Landschaft und städteübergreifende, landschaftsorientierte Erholung. Diese neu ausgewiesene Gewerbe- und Industriefläche würde für Naherholung Suchende die Durchlässigkeit zwischen den Teilräumen im Westen und Osten noch wesentlich stärker behindern als dies gegenwärtig bereits der Fall ist. Hinsichtlich Form und Größe kommt der "Königsfelder Spieß" einem isolierten Gewerbestandort im ländlichen Außengebiet	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	recht nahe. Von diesem Mikrostandorttyp jedoch hat Ennepetal auf Grund seines naturräumlichen Gefüges und seiner historischen, gewerblichen Entwicklung mehr als genug. Somit entspricht die Regionalplanung in diesem Punkt nicht vollumfänglich hochrangigen, zukunftsorientierten, raumplanerischen Zielen. Damit bestehen erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung des "Königsfelder Spießes" als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB). Als Problemlösung wird angeregt, auf die Ausweisung dieser Fläche als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zu verzichten und die Fläche ähnlich ihrer derzeitigen Nutzung und wie die Ausweisung der benachbarten Areale als Agrarbereich mit besonderen Funktionen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung auszuweisen.	
Fröndenberg		
4627#1	"Gewerbliche Fläche Schürenfeld" Gemarkung Strickherdicke/ Langschede/ Dellwig hiermit machen wir Gebrauch von unserer Möglichkeit zur Stellungnahme zum Regionalplan Ruhr und legen Widerspruch ein. Im o.g. Bereich Strickherdicke/ Langschede/ Dellwig ist eine künftige Gewerbefläche auf 16 Flurstücken ausgewiesen, für die Acker- und Grünland weichen soll. Die Stadt Fröndenberg hat dazu bereits einen Bebauungsplan verabschiedet "Gewerbliche Fläche Schürenfeld" der auf 18 Hektar Fläche vorsieht, ca. 15 Betriebe anzusiedeln. Für uns als Anwohner wird er hierdurch zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen: Wertverlust der Wohnimmobilien durch sinkende Markt- und Grundstückwerte, Störungen und Gesundheitsgefährdung durch Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen sowie Erschütterungen durch Transport und Produktion, Erhöhtes Verkehrsaufkommen an der bereits überlasteten B233 führt zu Staus, Lärm und Umweltbelastung. Des Weiteren werden zusammenhängende	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der angesprochene Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ist bereits im Flächennutzungsplan der Stadt Fröndenberg als Gewerbegebiet dargestellt. Er ist überdies auch bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Im Rahmen der am 16.04.2015 in Kraft getretenen 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Fröndenberg "Gewerbliche Fläche Schürenfeld" wurde ein Umweltbericht erstellt, in dem die Umweltauswirkungen geprüft wurden. Insofern besteht kein Erfordernis, auf die Festlegung des GIB zu verzichten. Gemäß § 7 lNatschG bezieht sich der Geltungsbereich eines Landschaftsplanes auf den Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Der Landschaftsplan kann somit auch Festsetzungen in Siedlungsbereichen treffen, sofern die hier die vorrangige gewerbliche-industrielle Siedungsentwicklung gewahrt wird. Insofern ist die Baumreihe vereinbar mit der regionalplanerischen Festlegung des GIB. Auch sind entsprechend

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Grünflächen durch den Flächenfraß weiter zurückgedrängt und Natur und Umwelt beeinträchtigt. Der Zeitgeist sieht Nachverdichtung in den Ballungsräumen vor und nicht die vehemente Versiegelung von Flächen. Das Landschaftsbild im ländlichen Raum wird mehr und mehr zur Stadt ohne Grenzen. Dörfer werden nicht mehr als solche wahrgenommen. Das betroffene Gebiet ist Teil des Landschaftsschutzgebietes und angrenzend gelegen an Naturschutzgebiete und Biotope. Es verkleinert den Bewegungs- und Entwicklungsraum von Flora und Fauna erheblich. Die Äcker sind Jagdgrund für Mäusebussard und Rotmilan. Der sowieso bereits bedrohte Lebensraum wird weiter eingeschränkt. Im angrenzenden Wald haben mindestens 3 Mäusebussarde ihren Horst. Die Wanderkorridore und Nahrungsräume für Rehwild werden stark eingeschränkt. Jeden Tag sind hier in den Dämmerstunden Gruppen von Tieren zu beobachten. Rückzugsräume, Brut- und Nahrungsstätten entfallen. Das betreffende Gebiet liegt in der Wasserschutzzone III und dient u. A. der Trinkwassergewinnung. Eine Ansiedlung von Gewerbe würde die Gefahren des Eintrags und Schadstoffen trotz Auflagen signifikant erhöhen. Die im Geoportal des Kreises Unna ausgewiesene Kompensationsfläche als Grünfläche wird von der geplanten gewerblichen Nutzung überlagert. 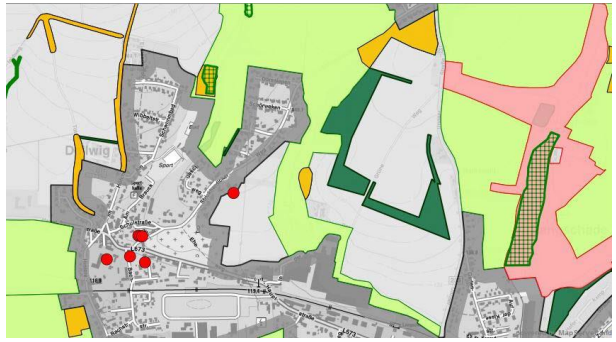	der Planzeichendefinition der DVO LPlG Grünflächen in GIB möglich.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	6. Der Landschaftsplan sieht unter (26) eine Anreicherung mit einer 590 m langen Baumreihe vor, die bislang weder umgesetzt wurde und nun auch mit dem Vorschlag zum Regionalplan kollidiert.	

Hagen

Auf dem Hühnerkamp, Röhrenspring, Sauerlandstraße/Fley

1411#1	Wir haben lange nach einem Grundstück oder Haus gesucht mit dem wir unsere Vorstellungen vom ländlichen Wohnen erfüllen konnten. 2015 waren wir total glücklich, dass wir ein Grundstück in Fley – einem "Dorf in Hagen" - erwerben konnten. Es wurde damals auf Nachfrage immer betont, dass hier keine Ausweitung der Industrieflächen geplant sei. Ärgerlicherweise gibt es hierzu aber keine schriftlichen Unterlagen, also mit anderen Worten, die Aussagen waren wertlos. Sie werden aber verstehen, wie stocksauer wir die geplanten Industrie- und Gewerbeflächenausweitungen zur Kenntnis genommen haben. Wir möchten hiermit aufs Schärfste dem Plan der Stadt Hagen widersprechen und erwarten, dass er nicht umgesetzt wird.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Bezug zu einer regionalplanerischen Festlegung ist nicht erkennbar. Es bleibt unklar, welche geplanten "Industrie- und Gewerbeflächenausweitungen" der Stellungnehmer meint.
1412#1	Soeben erfahre ich von den Plänen der Stadt Hagen, in Fley eine Erweiterung der Industrie- und Gewerbegrundstücke vorzunehmen, und möchte mit dieser Mail meinen Unmut und mein Unverständnis darüber äußern. Die einzige Durchfahrt	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein konkreter Bezug zu einer regionalplanerischen Festlegung ist nicht erkennbar. Die verkehrliche Anbindung der von geplanten

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	durch den Ort ist bereits seit Jahren überfrequentiert, tlw. durch Schwerlastverkehr signifikant gezeichnet und allenfalls die Anwohner halten sich an die vorgeschriebene Geschwindigkeit auf der Sauerlandstrasse. Ein, wenn nicht der Ortsteil, der für die Hagener Bürger mit Kinderfreundlichkeit steht und in dem jüngst ein Baugebiet mit bzw. für gut 50 Familien erschlossen wurde, wird nun durch die Stadtplanung verscherbelt? Dass dabei die Bezirksvertretung Hohenlimburg zuständig ist, passt zu Hagen. Genauso gut könnte man die Kölner fragen, ob in Düsseldorf eine Mülldeponie errichtet werden soll. (Nichts gegen Hohenlimburg, aber es ist dann doch etwas weit ab "vom Schuss") Im enervie Areal ist sicher eine genauso gute Verkehrsanbindung zu finden wie im Hagener Norden. Oder neben der Zuwegung zur Raststätte Lennhof an der A1, wo weniger Wohngebiete direkt betroffen wären. Insbesondere keine Kindergärten und Wohngebiete für junge Familien. Ich hoffe, die Stadtplaner wachen rechtzeitig auf und finden eine Alternative...	Gewerbe- und Industriegebieten generierten Verkehre an das vorhandene Straßennetz ist auf den nachfolgenden Planungsebenen zu klären. Der Hinweis bezieht sich auf die bauleitplanerische Ebene, eine Anpassung der zeichnerischen oder textlichen Festlegungen des Regionalplans Ruhr wird dadurch nicht erforderlich.
1544#1	unsere Stadt plant ca. 150.000 qm weitere Industrie- und Gewerbeflächen am Fleyer Bach und an der Sauerlandstraße! Das sind über 20 Fußballfelder! Durch zusätzliche Industrie- und Gewerbegebiete werden die bereits sehr schlechten Wohnsituationen, bedingt durch die enorme Erhöhung des Verkehrs in diesem Wohnbereich zusätzlich wesentlich mehr belastet. Also, noch mehr Lärm- und Verkehrsbelastung in einem Wohngebiet was ständig erweitert wird und wurde? Und, das ist für mich der entscheidende Punkt: Erweiterung des Wohngebietes in Fley, was eh schon eine Belastung für die Bewohner speziell an der Sauerlandstraße darstellt und dazu jetzt noch eine geplante Erweiterung des Industriegebietes. Eine angemessene verkehrsbedingte Erschließung ist nicht gegeben nicht geplant und auch wohl nicht möglich für diesen Bereich. Vor allem der schon jetzige überlastete LKW-Verkehr der Sauerlandstraße erzeugt einen kaum hinnehmbaren Lärm und	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein konkreter Bezug zu einer regionalplanerischen Festlegung ist nicht erkennbar. Die verkehrliche Anbindung der von geplanten Gewerbe- und Industriegebieten generierten Verkehre an das vorhandene Straßennetz ist auf den nachfolgenden Planungsebenen und ggf. erforderliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind ggf. auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, zu klären. Der Hinweis bezieht sich auf die bauleitplanerische Ebene, eine Anpassung der zeichnerischen oder textlichen Festlegungen des Regionalplans Ruhr wird dadurch nicht erforderlich.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	schädigt sehr stark die teils schmalen Bürgersteige entlang durch Hagen-Fley. Auf dem Reißbrett mag das in der Theorie für die Entscheider der Stadt Hagen vielleicht möglich erscheinen. In der Praxis vor Ort bedeutet das aber für die Bewohner in Hagen-Fley und selbst für die Bewohner in Hagen-Halden eine nicht hinnehmbare Zumutung dieser Industrieerweiterung! Da ich aber kooperativ denke, lade ich alle betreffenden Entscheider der Stadt Hagen auf einen Kaffee, nach Terminabsprache, bei uns in die Sauerlandstr 2a ein, um sich ein Bild der bereits jetzigen Belastung vor Ort zu machen. Auch über Ihren Besuch Herr OB Erik O. Schulz bei uns vor Ort, würde ich mich freuen. Die momentane Lärm- und Feinstaubbelastung setzt den Fleyer Bürgern schon jetzt erheblich zu. Bei Bedarf sende ich Ihnen aber auch gerne Video-Material von der jetzigen Situation auf der Sauerlandstraße das aufzeigt, der Verkehr muss eher reduziert als gesteigert werden!!! Also, raus aus den Büros und den Durchgangsverkehr von LKW und Pkw auf der Sauerlandstraße in Hagen-Fley erleben. Lärm- und Feinstaubbelastung garantiert!	
3011#1	bereits jetzt haben sich 535 Bürgerinnen und Bürger gegen die Ausweisung der oben genannten Flächen ausgesprochen und mich gebeten, ihre Ablehnung dem RVR zu übermitteln. Nach Bekanntwerden der Ausweisungspläne der Stadt Hagen folgten sie einem Aufruf und gaben ihre Unterschriften bei mir ab. Diese Unterschriften, die innerhalb von nur 3 Tagen in meinem Briefkasten landeten, wurden als Mappe der Stadt Hagen in der Ratssitzung am 21.02.2019 von besorgten Haldener und Fleyer Bürgern überreicht und sollten durch Herrn Oberbürgermeister Erik O. Schulz auch an Sie weitergeleitet werden. In Fley herrscht bereits jetzt schon täglich eine beinahe chaotische Verkehrssituation durch fehlende Bürgersteige. Als Zulieferer und Abholer der Schwerindustrie (Kaltwalzwerk, stahlverarbeitende Betriebe, Post- und Paketzentrum, ...) fahren tagtäglich viele LKWs durch Fley, die die zu wenig vorhandenen Bürgersteige im wahrsten Sinne des Wortes einfach überrollen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung verfügt die Stadt Hagen zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) in Höhe von 25,1 ha. In die Bedarfsberechnung sind auch (brachliegende) im Flächennutzungsplan gesicherte Reserveflächen eingeflossen. Auch unter Berücksichtigung dieser anzurechnenden Gewerbereserven ist die Erweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Die Fläche bietet sich aufgrund des Anschlusses an ein bestehendes Gewerbegebiet für eine Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen (GIB) an. In Hagen stehen, insbesondere topographisch bedingt, keine

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Es gibt keine Chance auf Straßenquerung für ältere Menschen oder Kinder. Der "Röhrenspring" scheidet definitiv als Erschließungsstraße aus, da er nach gerichtlicher Auseinandersetzung dauerhaft zwischen Werkzeug- und Sauerlandstraße für LKW-Verkehre gesperrt ist. Nach Einschätzung und Aussagen der Stadt ist die Sauerlandstraße mit LKW-Verkehr bereits zum heutigen Zeitpunkt völlig überlastet, "Eine Erschließung über die Sauerlandstraße sollte wegen der schon heute mit LKW Verkehr überlasteten Sauerlandstraße nicht erfolgen.". (Zitat aus: Anlage 2 der öffentlichen Beschlussvorlage 1255/2018 der Stadt Hagen) Wie kann denn die Stadt Hagen an der Sauerlandstraße Gewerbe- und Industriegebiete planen und Ihnen offerieren, aber gleichzeitig vorschlagen, diese nicht über die Sauerlandstraße selber zu erschließen? Auch die Lärmbelästigung durch die arbeitende Industrie (ab 4 Uhr morgens geht es los...) ist bereits jetzt im gesamten Fleyer Gebiet und auch auf der Sauerlandstraße durch den starken Verkehr deutlich vorhanden und fast unerträglich. Menschen können zum Teil die Balkone Ihrer Wohnungen werktags nicht mehr nutzen. Begründete Bedenken und offene Fragen für uns sind natürlich im Falle einer Aufnahme als GIB: Wo sollen denn die zusätzlichen Zuliefer- und Abholfahrzeuge hin? Bereits jetzt parken z.B. auf der Bandstahlstraße LKW auf der Fahrbahnfläche und es existiert durch Betriebserweiterungen der Firmen auf ihrem Firmengelände	Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. In der Folge wird der Festlegung als GIB eine hohe Priorität eingeräumt. Aufgrund der verkehrlichen Belastungen der von dem Gewerbe- und Industriegebiet generierten Verkehre zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird das GIB Röhrenspring nur leicht arrondiert, um eine städtebaulich sinnvolle Abgrenzung zu ermöglichen. Eine im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW bedarfsgerechte Festlegung an GIB wird durch weitere durch die Stadt Hagen vorgeschlagenen Flächen gewährleistet. Auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, sind ggf. weitere Maßnahmen zum Schutz der angrenzenden Wohngebiete und für den Natur- und Artenschutz zu klären. Die angesprochenen Grundsätze des RP Ruhr beziehen sich auf die im Regionalplan festgelegten zeichnerischen Festlegungen und richten sich an die nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere die Bauleitplanung. Insofern liegt kein Verstoß gegen textliche Festlegungen des Regionalplans vor.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	nicht mehr genügend Platz für anliefernde und abholende Fahrzeuge. Gibt es zusätzliche Feinstaubbelastungen? Wie soll eine Lärmbelästigung vermieden werden? Zu Bedenken gegeben werden muss weiterhin, dass große Teile der 3 Flächen Landschaftsschutzgebiete sind, in denen sich Bussarde, Habichte, Fledermäuse und zahlreiches, artenschutzrechtlich noch nicht genauer identifiziertes Kleingetier angesiedelt haben. Außerdem handelt es sich zum Teil um ökologisch wertvolle, fruchtbare und schützenswerte Ackerböden (>55 Bodenpunkte), die von landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieben bewirtschaftet werden. Die beteiligten Stellen der Stadt Hagen weisen in ihrer Beschlussvorlage mehrfach auf bestehende Grundwasserproblematiken (Beeinträchtigungen, Mehrkosten u.a. durch Hanglage, sehr durchfeuchtetes Gebiet u.a.) hin. So drückt z.B. immer wieder Wasser aus dem Hang "Auf dem Hühnerkamp" und überspült die Sauerlandstraße. "Auf Grund der Hanglage in Kombination mit den Grundwasserständen ist hier von einer Bebauung abzusehen." (Zitat aus: öffentliche Beschlussvorlage 1255/2018 der Stadt Hagen, S.7) Zusätzlich ist der angrenzende Fleyer Wald ein Naherholungsort und Frischluft- und Kaltluftproduktionsgebiet, mit dem die Bürger des Neubaugebietes "Heugarten" überzeugt wurden, sich in Fley anzusiedeln. Durch zusätzliche GIB würde dieser Ort natürlich an umweltökologischer Wertigkeit und Potenzial verlieren, da der Wald dann direkt an Industrieflächen grenzen würde.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	"Die Fläche an der Sauerlandstraße liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplans Hagen im festgesetzten Landschaftsschutzgebiet 1.2.2.16 "Fleyer Wald". Der behördenverbindliche Entwicklungsteil des Landschaftsplans Hagen weist hier ferner den Entwicklungsteil 1.124 "Fleyer Wald" aus mit dem Ziel des Erhalts der siedlungsnahen Grünzüge durch naturnahe Pflege. Die umfangreichen Darstellungen des Landschaftsplans Hagen und die Tatsache, dass es sich bei der besagten Fläche entlang der Sauerlandstraße um die letzten Flächen zwischen Halden und Fley handelt, auf denen man den ökologisch wertvollen Übergang von Wald in Offenland finden kann, sprechen eindeutig dafür, die Flächen von einer Bebauung freizuhalten. Letztendlich wird an dieser Stelle auch darauf verwiesen, dass es im Zuge der letzten Bauleitplanverfahren im Bereich von Fley, im Zusammenhang mit dem Verlust von Offenlandbiotopen, bereits zu artenschutzrechtlichen Konflikten kam, die nur schwer überwunden werden konnten. Weitere ähnlich gelagerte Konflikte können im besagten Raum nicht mehr kompensiert werden." (Zitat aus: Umweltverwaltung der Stadt Hagen in der öffentlichen Beschlussvorlage 1255/2018, S. 4) 1997 wurde das Wohnbaugebiet "Am Fleyer Bach" erschlossen. Während der Bauphase kam es durch ein Normenkontrollverfahren, welches durch die Fa. [ANONYMISIERT] eingeleitet wurde, zu einem Baustopp. Ursächlich war ein Fehler der Hagener Baubehörde im Genehmigungsverfahren, da Mindestabstände zwischen Gewerbe und Wohnbebauung (erforderlich waren hier 300m) nicht ausreichend beachtet wurden. In einem Vertrag zwischen der Stadt Hagen und Fa. [ANONYMISIERT] (Rechtsnachfolger CD [ANONYMISIERT]) wurden zu Lasten der Stadt Hagen gegenseitige Ansprüche zwischen den Anwohnern und der Fa. [ANONYMISIERT] zur Beilegung des Immissionskonfliktes	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	geregelt. Durch die geplante Ausweitung der GIB "Röhrenspring" und "Auf dem Hühnerkamp" würden die neuen GIB-Flächen nur noch wenige Meter Abstand zur Wohnbebauung haben und der nächste Immissionskonflikt wäre vorprogrammiert. Auch die folgende Vorgehensweise der Stadt Hagen ist für uns völlig widersprüchlich und unerklärlich: Seit mehr als 40 Jahren hatte die Stadt Hagen Zeit, das Entwicklungsgebiet "Unteres Lennetal" flächenmäßig und verkehrlich vernünftig zu erschließen. Kürzlich wurde das Entwicklungsgebiet von der Stadt für "abgeschlossen" erklärt. Und nun schlägt die Stadt neue Flächen vor, die sie zwar selber nicht für geeignet hält, aber dennoch vom RVR absegnen lassen will. Als letzter wichtiger Punkt würden aus unserer Sicht die geplanten GIB-Flächen "Auf dem Hühnerkamp", "Erweiterung Röhrenspring" und "Sauerlandstraße" zahlreiche Grundsatzverstöße gegen Ihre eigenen "Textlichen Festlegungen des Regionalplans Ruhr Teil B" aus April 2018 darstellen. Konkret sehen wir hier folgende Verstöße: 1.1- 6 Bodenversiegelungen sind zu vermeiden 1.1- 8 Brachflächen sind zu aktivieren 1.1- 11 Vorhersehbare Folgekosten sind zu vermeiden 1.6 - 1 GIB sind nicht wohnverträglich 1.6 - 4 Umgebungsschutz ist sicherzustellen 2.1 - 1 Freiräume sind zu erhalten und zu sichern 2.2 - 1 Grünzüge sind zu sichern 2.2 - 2 Grünzüge sind vor Inanspruchnahme zu schützen 2.3 - 1ff Naturschutz 2.4 - 1ff Landschaftsschutz 2.6 - 1ff Agrarbereiche sind zu erhalten In wesentlichen Punkten wird auch schon in den beigefügten Steckbriefen der Flächen "Röhrenspring" und "Auf dem Hühnerkamp" seitens der Fachbereiche der Stadt Hagen (Umwelt, Wasser und Planung) inhaltlich auf diese Probleme hingewiesen. Das Argument "Gute Marktgängigkeit" darf hier keine ausschlaggebende Rolle spielen.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Wir haben die Sorge, dass sich die dargestellte Situation durch Überlegungen zu neuen Gewerbe- und Industrieansiedelungen definitiv weiter verschlechtern würde und bitten deshalb, die vorgeschlagenen Flächen "Auf dem Hühnerkamp", "Erweiterung Röhrenspring" und "Sauerlandstr." im Rahmen der Beratungen zum Regionalplan des RVR als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche zu streichen.	
4140#1	Durch Beschluss des Hagener Rates vom 21.02.2019 kam es dazu, die freien Flächen am Hühnerkamp und an der Sauerlandstraße in Hagen - Ortsteil Fley als weiteres Bauland zur Errichtung von Gewerbebetrieben auszuweisen. Trotz massiver Proteste der Fleyer Bürger (527 Unterschriften gegen eine Ausweitung des Gewerbegebietes) wurden diese Gebiete als zukünftiges Bauland ausgewiesen. Historie: Schon in den 80er Jahren war dieses Thema publik, da es Bestrebungen seitens der Stadt gab, am Röhrenspring ein Industriegebiet mit Mischbebauung anzulegen. Damals ging es den Fleyern und großen Teilen von Halden darum, den zu erwartenden ansteigenden Schwerlastverkehr durch eine sogenannte Querspange Halden direkt zum Autobahnzubringer an der Feithstraße abfließen zu lassen. Daraufhin bildete sich in Fley die Bürgerinitiative - Rettet das Dorf Fley - und Parallel die Initiative - Rettet den Fleyer Wald. Jahrelang ging das Thema der Querspange durch die Gremien und durch die Tagespresse, leider ohne es zu realisieren. Es gab Gründe dafür, aber es gab auch immer Gründe dagegen. Bis heute gibt es diese Straße nicht, was viele Fleyer Bürger und sicherlich auch viele Haldener Bürger nicht gut finden. Das Industriegebiet am Röhrenspring und im unteren Dorfgebiet von Fley wurde gebaut. Natürlich hat sich der Verkehr dadurch deutlich erhöht. Das besagen Zahlen aus einer im Jahr 1989 durchgeführten Verkehrszählung an der Sauerlandstraße. Damals befuhren tagsüber knapp 7.000 Fahrzeuge diese Straße, obwohl sie für solche Belastungen nicht ausgelegt ist. Die Sauerlandstraße ist	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung verfügt die Stadt Hagen zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) in Höhe von 25,1 ha. In die Bedarfsberechnung sind selbstverständlich auch (brachliegende) im Flächennutzungsplan gesicherte Reserveflächen eingeflossen. Auch unter Berücksichtigung dieser anzurechnenden Gewerbereserven ist eine Erweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Aufgrund der verkehrlichen Belastungen der von dem Gewerbe- und Industriegebiet generierten Verkehre zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird das GIB Röhrenspring nur leicht arrondiert, um eine städtebaulich sinnvolle Abgrenzung zu ermöglichen. Eine im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW bedarfsgerechte Festlegung an GIB wird durch weitere durch die Stadt Hagen vorgeschlagenen Flächen gewährleistet. Auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, sind ggf. weitere Maßnahmen zum Schutz der angrenzenden Wohngebiete und für den Natur- und Artenschutz zu klären.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	kurvenreich, recht schmal und im Winter nicht ungefährlich. Auch die geforderte Sperrung des Röhrenspringes zur Sauerlandstraße war ein Thema. Aber auch hier kam es zum Beschluss, die Sperrung der Straße nicht durchzuführen. Daher fahren auch heute Fahrzeuge vom Röhrenspring kommend auf die Sauerlandstraße. Für Fußgänger ist die Sauerlandstraße im Bereich zu Fley recht gefährlich, da hier so gut wie kein Fußweg existiert. Auch die Kreuzung- Hoheleye, Heigarenweg, Sauerlandstraße und Knippschildstraße sowie seit ein paar Jahren der Heugarten, stellen ein erhöhtes Unfallrisiko für Fußgänger dar, da auch hier keine Gehwege existieren. Wenn es jetzt zum weiteren Baubeginn entlang der Sauerlandstraße kommt, ist die Belastung für Fleyer Bürger umso größer und auch gefährlicher. Damals wurde am Fleyer Bach ein Wohngebiet erschlossen, indem sich heute rd. 50 Einfamilienhäuser angesiedelt haben. Damals wollte man einen Grünstreifen entlang des Siepen von 100 Meter Abstand freihalten, um Lärm und Emissionen von den Bürgern am Fleyer Bach fernzuhalten. Nun ist genau dieser Grünstreifen als weitere Fläche zum Bau eines Gewerbegebietes ausgewiesen worden. Die Fleyer Bürger am Fleyer Bach können das jetzt nicht mehr verstehen. Auch der Bau auf der rechten Seite der Sauerlandstraße unterhalb des Fleyer Waldes stößt bei den Fleyer Bürger negativ auf. Gerade dort bewegen sich viele Menschen, um sich zu erholen. Gerade hier ist die Natur noch in Ordnung, sodass sich Mensch und Tier dort wohlfühlen. Die Ruhe und die schönen Aussichten wären durch den Bau eines Gewerbegebietes stark in Mitleidenschaft gezogen. Der Erholungscharakter würde darunter stark leiden. Auch wenn die Pläne erst in einigen Jahren verwirklicht würden, wollen wir Bürger heute schon zum Ausdruck bringen, dass wir nicht wollen, dass der dörfliche Charakter und das Naherholungsgebiet Fleyer Wald weiter leiden müssen. Der Verkehr ist heute schon so stark, dass die Sauerlandstraße nur unter erhöhter Gefahr überquert werden kann.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die Bürger sind vor Jahren mit den Worten nach Fley gelockt worden, hier zu bauen, weil es noch ruhig ist und das Dorf Fley noch zum Naherholungsgebiet von Hagen zählt. Bitte haben sie Verständnis zu unseren Wünschen, da es sich lohnt, Fley als solches zu erhalten. Die Fleyer Bürger würden es sehr dankbar aufnehmen, wenn diese Pläne zeitnah gestoppt würden. Es gibt sicherlich noch andere Flächen in Hagen, die sich als Bauland für weitere Gewerbetreibenden anbieten würden. Es gibt auch genügend Brachflächen von weggezogenen Firmen, die neu erschlossen werden können. Als Anlage lege ich noch eine Skizze bei, anhand derer man sieht, um welche Flächen es sich genau handelt.	
4443#1	"Auf dem Hühnerkamp " "Erweiterung Röhrenspring " "Sauerlandstr" wir bewohnen seit 1997 ein EFH am Fleyer Bach und haben uns vorab an einer Unterschriftenaktion gegen die o.g. Ausweisung beteiligt. In Fley herrscht bereits jetzt schon täglich eine chaotische Verkehrssituation. Beim Verlassen unserer Straße benötigen wir zunehmend lange um in den starken Verkehr der Sauerlandstr. einfädeln zu können. Mit dem Hund die Straße zu überqueren, um in den nahen Wald zu gelangen wird nach Feierabend zur Geduldsprobe. Zudem bis heute keine Bürgersteige um das nahe Halden zu erreichen. Die zahlreichen LKWs überrollen die wenigen vorhandenen Bürgersteige, um zügig vorwärts zu kommen. Nach Einschätzung der Stadt Hagen ist die Sauerlandstr, bereits heute überlastet, wie kann die Stadt dann genau hier weitere Gewerbe und Industrie planen? Direkt hinter unserem Garten befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet. Wir beobachten hier Bussarde, Rehe, Fledermäuse etc. Dies alles soll vernichtet werden? Der Fleyer Wald ist ein Naherholungsort, der uns seinerzeit davon überzeugte genau hier ein Zuhause zu schaffen, trotz der benachbarten Industrie. Während des Baus kam es zu einem Baustopp aufgrund eines Normenkontrollverfahrens der Fa.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung verfügt die Stadt Hagen zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) in Höhe von 25,1 ha. In die Bedarfsberechnung sind auch (brachliegende) im Flächennutzungsplan gesicherte Reserveflächen eingeflossen. Auch unter Berücksichtigung dieser anzurechnenden Gewerbereserven ist eine Erweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Aufgrund der verkehrlichen Belastungen der von dem Gewerbe- und Industriegebiet generierten Verkehre zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird das GIB Röhrenspring nur leicht arrondiert, um eine städtebaulich sinnvolle Abgrenzung zu ermöglichen. Eine im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW bedarfsgerechte Festlegung an GIB wird durch weitere durch die Stadt Hagen vorgeschlagenen Flächen gewährleistet. Auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, sind ggf. weitere Maßnahmen zum Schutz der angrenzenden Wohngebiete und für den Natur- und Artenschutz zu klären.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	[ANONYMISIERT]. Seinerzeit wurde der Mindestabstand der Siedlung zur Industrie anscheinend fälschlich von der Stadt unterschritten. Vertraglich wurden hier Ansprüche von uns Anwohnern und der Industrie geklärt. Und nun soll die Industrie bis fast hinter unseren Garten heran dürfen? Warum lässt die Stadt Hagen die Aufnahme dieser eh problematischen Flächen in den Regionalplan zu, obwohl sie nach mündlichen Aussagen eh nicht an eine Bebauung glauben, da dies zu viele Auflagen bedeuten würde? Grundsätzlich sehen auch wir zahlreiche Grundsatzverstöße gegen Ihre eigenen "Textlichen Festlegungen des Regionalplans Ruhr Teil B aus 04.18": - 1.1-6 Bodenversiegelungen sind zu vermeiden - 1.1- 8 Brachflächen sind zu aktivieren -1.1-11 Vorhersehbare Folgekosten sind zu vermeiden- 1.6-1 GIB sind nicht wohnverträglich- 1.6-4 Umgebungsschutz ist sicherzustellen -2.2 Grünzüge sind zu sichern- 2.3-1ff Naturschutz -2.4-1ff Landschaftsschutz- 2.6-1ff Agrarbereiche sind zu erhalten Aufgrund dieser Bedenken und Verstöße bitten wir eindringlich um Streichung der Flächen "Auf dem Hühnerkamp ", "Erweiterung Röhrenspring", "Sauerlandstraße" im Rahmender Beratungen zum Regionalplan des RVR als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche. Wir bitten, diese Zeilen ernst zu nehmen und hoffen auf eine Entscheidung im Sinne von Gesundheit und Natur!	Die angesprochenen Grundsätze des RP Ruhr beziehen sich auf die im Regionalplan festgelegten zeichnerischen Festlegungen und richten sich an die nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere die Bauleitplanung. Insofern liegt kein Verstoß gegen textliche Festlegungen des Regionalplans vor.
4541#1	Unsere Familie ist an der *[ANONYMISIERT]* direkt betroffen. Die Immissionen, erzeugt durch den starken Verkehr, machen uns täglich zu schaffen. Hohe Lärmbelästigung, sowie Luftverunreinigung sind für uns fast unerträglich. Für unsere kleine heranwachsende Tochter ist die Sauerlandstr. eine Demarkationslinie, ein unachtsamer Schritt auf die Straße würde tödlich ausgehen. Das Verlassen des Grundstücks , durch den	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein konkreter Bezug zu einer regionalplanerischen Festlegung ist nicht erkennbar. Die verkehrliche Anbindung der von geplanten Gewerbe- und Industriegebieten generierten Verkehre an das vorhandene Straßennetz ist auf den nachfolgenden Planungsebenen zu klären. Der Hinweis bezieht sich auf die bauleitplanerische Ebene, eine Anpassung der zeichnerischen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	starken Verkehr und des fehlenden Bürgersteigs, nur in einem PKW erfolgen, zu Fuß ist es lebensgefährlich.	oder textlichen Festlegungen des Regionalplans Ruhr wird dadurch nicht erforderlich.
4665#1	mein Mann und ich sind Anwohner in Hagen-Fley und unmittelbar von der geplanten Aufnahme der Flächen "Auf dem Hühnerkamp" und "Röhrenspring" (sowie mittelbar von der Aufnahme der Fläche "Sauerlandstr.") in den Regionalplan als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche betroffen. Wir "Fleyer" fühlen uns derzeit als Leidtragende der Vorgänge in Verwaltung und Politik in Hagen. Zwei Aspekte tragen hierzu im Wesentlichen bei: 1. Die irreführenden Bezeichnungen der Flächen verhinderten die Wahrnehmung der geplanten Maßnahmen durch die Betroffenen bis wenige Tage vor der entscheidenden Ratssitzung. Dies hat bereits dazu geführt, dass zur Sitzung der zuständigen Bezirksvertretung Hohenlimburg kein Betroffener anwesend war, da schlicht keine Kenntnis über die Maßnahmen bestand. 2. Die unglückliche Zuschneidung der Zuständigkeitsbereiche der Bezirksvertretungen macht eine Vertretung der Interessen der betroffenen Anwohner*innen kaum möglich: Die Bezirksvertretung Hohenlimburg ist für die Flächen zuständig, die bis an Fley herangehen – vertritt aber nicht die Interessen der Fleyer Bürger*innen (vielmehr sind die Flächen Randgebiet für die Bezirksvertretung Hohenlimburg). Die Bezirksvertretung Nord ist für Fley zuständig (somit auf für die Interessen der Fleyer Bürger*innen), ist aber nicht zuständig für die Flächen und kann daher nicht tätig werden. Also wurden die Fleyer selbst tätig: Nach Bekanntwerden der Vorhaben kamen innerhalb von 2,5 Tagen 527 Unterschriften gegen die Aufnahme der Flächen zusammen. Diese wurden an die Verwaltung übergeben und werden Ihnen zugeleitet. Ca. 60 Fleyer waren bei der Sitzung der Bezirksvertretung Nord	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung verfügt die Stadt Hagen zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) in Höhe von 25,1 ha. In die Bedarfsberechnung sind auch (brachliegende) im Flächennutzungsplan gesicherte Reserveflächen eingeflossen. Auch unter Berücksichtigung dieser anzurechnenden Gewerbereserven ist eine Erweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Aufgrund der verkehrlichen Belastungen der von dem Gewerbe- und Industriegebiet generierten Verkehre zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird das GIB Röhrenspring nur leicht arrondiert, um eine städtebaulich sinnvolle Abgrenzung zu ermöglichen. Eine im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW bedarfsgerechte Festlegung an GIB wird durch weitere durch die Stadt Hagen vorgeschlagenen Flächen gewährleistet. Auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, sind ggf. weitere Maßnahmen zum Schutz der angrenzenden Wohngebiete und für den Natur- und Artenschutz zu klären.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	anwesend – es wurde auf "Seite 1" in der lokalen Presse berichtet. Auch in der Ratssitzung wurden von den Betroffenen Fragen gestellt. Trotz Behandlung der Thematik in den politischen Gremien wurden auf folgende Fragen keine oder nicht zufriedenstellende Antworten gegeben: 1. Warum wurden Arbeitstitel gewählt (und auch nicht durch "sprechende" Zusätze ergänzt), die eine Wahrnehmung der geplanten Maßnahmen durch die Bürger*innen verhindern? 2. Warum gab es keine Vorab-Information für die Betroffenen? 3. Handelt es sich bei den nun in der Stellungnahme der Stadt Hagen aufgeführten Flächen Sauerlandstr., Hühnerkamp und Röhrenspring um Reserveflächen (wie die Stadt Hagen es gerne artikuliert) oder um Flächen, die (wie der Regionalplan es verlangt) tatsächlich für eine spätere Bebauung vorgesehen sind? 4. Wie ist die Aussage von Verwaltung und Politik, "der Regionalplan ist für Sie nicht bindend" zu werten? 5. Wie ist die Aussage von Verwaltung und Politik "auch ein Regionalplan kann geändert werden" zu werten? 6. Wie soll der Verkehr geleitet werden? Den Anwohner*innen in Fley wird suggeriert, dass die Erschließung nicht über Fley erfolgen soll – realisierbare Alternativen gibt es aber keine. 7. Wie ist das Normenkontrollverfahren und die daraus resultierende (nach wie vor geltende) rechtliche Situation "Am Fleyer Bach" zu werten? 8. Wie soll die Lärmsituation gelöst werden? Bereits jetzt gibt es Beschwerden der Anwohner*innen und Messungen der Umweltbehörde, die Lärmverstöße feststellen und aus denen das Erfordernis zur Errichtung von Lärmschutzwänden der heute bereits ansässigen Industrie/Gewerbe hervorgeht. 9. Warum ist so lange nichts in Fley passiert (Lärm und Verkehrsbelastung), wenn die Situation (nach mehrfacher	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Schilderung in den Gremien der Stadt Hagen) sowohl bei Verwaltung als auch Politik hinlänglich und lange bekannt ist? 10. Wer entschädigt die Anwohner*innen für die mögliche Wertminderung ihrer Grundstücke? 11. Wie kann der Erschließungsaufwand in der Stellungnahme der Stadt Hagen (zumindest für die Sauerlandstr.) als niedrig eingeschätzt werden, wenn (wie uns in den Gremien erläutert wurde) die verkehrliche Planung ausdrücklich kein Teil der nun erforderlichen Regionalplanung ist?	
4665#2	Im Ergebnis wird Ihnen suggeriert, die o. g. Flächen seien für die Aufnahme in den Regionalplan als Gewerbe- und Industrieflächen geeignet, während man den Bürger*innen gegenüber darstellt, wie unwahrscheinlich eine spätere entsprechende Heranziehung der Flächen für Industrie und Gewerbe sei. Sofern Sie an einer realistischen Planung interessiert sind, können die Flächen aus den geschilderten Gründen nicht aufgenommen werden. Es enttäuscht uns als Bürger*innen sehr, dass nach Vorbringung aller Argumente, der Historie "Fley" (Normenkontrollverfahren, etc.) und dem massiven Widerstand der betroffenen Fleyer Bürger*innen, sowie der Zusicherung der Unterstützung durch die Politik, die Angelegenheit in der Entscheidung in der Ratssitzung dennoch keinerlei Beachtung fand. Die Flächen wurden aufgenommen als ob es die vorgebrachten Schwierigkeiten und eklatanten Verschlechterungen für die Fleyer Bürger*innen gar nicht gäbe. Wir möchten Ihnen daher dringend empfehlen, die Flächen "Auf dem Hühnerkamp", "Röhrenspring" und "Sauerlandstr." nicht als Flächen für Gewerbe- und Industrieansiedlung in den Regionalplan aufzunehmen und bitten eindringlich um Würdigung der durch die Fleyer Anwohner*innen vorgebrachten Bedenken und Einwände.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung verfügt die Stadt Hagen zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) in Höhe von 25,1 ha. In die Bedarfsberechnung sind auch (brachliegende) im Flächennutzungsplan gesicherte Reserveflächen eingeflossen. Auch unter Berücksichtigung dieser anzurechnenden Gewerbereserven ist eine Erweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Aufgrund der verkehrlichen Belastungen der von dem Gewerbe- und Industriegebiet generierten Verkehre zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird das GIB Röhrenspring nur leicht arrondiert, um eine städtebaulich sinnvolle Abgrenzung zu ermöglichen. Eine im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW bedarfsgerechte Festlegung an GIB wird durch weitere durch die Stadt Hagen vorgeschlagenen Flächen gewährleistet. Auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, sind ggf. weitere Maßnahmen zum Schutz der angrenzenden Wohngebiete und für den Natur- und Artenschutz zu klären.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
4732#1	Gewerbeflächen westlich der Sauerlandstr. Ihr Entwurf für den aufzustellenden Regionalplan weist für den Bereich der Stadt Hagen Flächen westlich der Sauerlandstraße für künftige Gewerbeansiedlung aus. Wir sprechen uns - als Haldener Bürgerin und Bürger - mit dem Hinweis auf die in der Stellungnahme der Stadt Hagen gemachten Aussagen zur Umweltbelastung gegen diese Ausweisung aus. Entgegen der Stadt Hagen kommen wir zu dem Schluss, dass der Umweltschutzgedanke hier Vorrang haben sollte. Der "Fleyer Wald" sollte nicht weiter belastet werden. Es gab früher einmal die Bürgerinitiative "Rettet den Fleyer Wald". Diese Initiative müsste aktiviert werden, sollten Sie dem Vorschlag der Hagener Stadtverwaltung folgen und die Flächen für Gewerbeansiedlung ausweisen. Der Fleyer Wald ist ein Schützenswertes Naherholungsgebiet nicht nur für die angrenzenden Ortsteile Halden, Fley und Fleyerviertel, sondern für ganz Hagen. Die Sauerlandstraße bildet eine "natürliche" Grenze zwischen Industrie-/Gewerbeflächen und dem Naherholungsgebiet, die so erhalten bleiben sollte.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung verfügt die Stadt Hagen zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) in Höhe von 25,1 ha. In die Bedarfsberechnung sind selbstverständlich auch (brachliegende) im Flächennutzungsplan gesicherte Reserveflächen eingeflossen. Auch unter Berücksichtigung dieser anzurechnenden Gewerbereserven ist eine Erweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Die Fläche bietet sich aufgrund des Anschlusses an ein bestehendes Gewerbegebiet für eine Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen (GIB) an. In Hagen stehen, insbesondere topographisch bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. In der Folge wird der Festlegung als GIB eine hohe Priorität eingeräumt. Aufgrund der verkehrlichen Belastungen der von dem Gewerbe- und Industriegebiet generierten Verkehre zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird das GIB Röhrenspring nur leicht arrondiert, um eine städtebaulich sinnvolle Abgrenzung zu ermöglichen. Eine im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW bedarfsgerechte Festlegung an GIB wird durch weitere durch die Stadt Hagen vorgeschlagenen Flächen gewährleistet. Auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, sind ggf. weitere Maßnahmen zum Schutz der angrenzenden Wohngebiete und für den Natur- und Artenschutz zu klären. Der "Fleyer Wald" wird dabei nicht in Anspruch genommen. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind ggf. auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, zu klären.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
4843#1	"Auf dem Hühnerkamp", "Erweiterung Röhrenspring" und "Sauerlandstraße" wie Ihnen zwischenzeitlich bekannt ist, wehren sich viele Bürger*innen – insbesondere aus dem Ortsteil Fley gegen die Entscheidung des Rats der Stadt zur Ausweisung der o.a. Gewerbeflächen. Die Aktivitäten des Rates erscheinen in diesem Fall unverständlich, da selbst die Stadtverwaltung ein eindeutiges negatives Votum abgab. Selbstverständlich ist, dass weitere Industrieflächen ausgewiesen werden müssen, damit Hagen attraktiv für Industriebetriebe wird. Die Inanspruchnahme von Naturschutzbereichen muss unterbleiben. Mir ist absolut unverständlich, wieso Industriebrachen nicht bevorzugt herangezogen werden (die Regierung Arnsberg spricht von rd. 800 Flächen) oder warum die Stadt nicht bei den Firmen vorstellig wird, die zwar Gewerbeflächen erworben haben (bei uns im Lennetal ist das z.B. der Fall), aber seit (schätzungsweise) 30 Jahren dort nicht bauen. Hagen hat sicherlich eine schwierige Topographie, allerdings existieren in Hagen große landwirtschaftliche Flächen (nicht in der Nähe von stärkeren Bebauungen), die entsprechend umgewidmet werden könnten. Diese erscheinen jedoch in keine der mir bekannten Vorschläge. M.E. müssen angemessene Abstände zwischen Gewerbe- und Wohngebiet gewahrt sein, denn schon jetzt ist der sporadische nächtliche Lärm vom jetzigen Gewerbegebiet nicht nur lästig, sondern krankmachend. Widersinnig erscheint mir auch, dass aus der Stadtverwaltung bereits ein negatives fundiertes Votum gegen die o.a.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung verfügt die Stadt Hagen zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) in Höhe von 25,1 ha. In die Bedarfsberechnung sind auch (brachliegende) im Flächennutzungsplan gesicherte Reserveflächen eingeflossen. Auch unter Berücksichtigung dieser anzurechnenden Gewerbereserven ist eine Erweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Die Fläche bietet sich aufgrund den Anschluss ein bestehendes Gewerbegebiet für eine Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen (GIB) an. In Hagen stehen, insbesondere topographisch bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. In der Folge wird der Festlegung als GIB eine hohe Priorität eingeräumt. Aufgrund der verkehrlichen Belastungen der von dem Gewerbe- und Industriegebiet generierten Verkehre zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird das GIB Röhrenspring nur leicht arrondiert, um eine städtebaulich sinnvolle Abgrenzung zu ermöglichen. Eine im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW bedarfsgerechte Festlegung an GIB wird durch weitere durch die Stadt Hagen vorgeschlagenen Flächen gewährleistet. Auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, sind ggf. weitere Maßnahmen zum Schutz der angrenzenden Wohngebiete und für den Natur- und Artenschutz zu klären. Bereiche zum Schutz der Natur werden dabei nicht in Anspruch genommen. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind ggf. auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, zu klären. Der Hinweis bezieht sich auf die bauleitplanerische Ebene,

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Ausweitung der von uns monierten Flächen erfolgte. Dieses blieb beim Rat allerdings ohne Gehör. Des Weiteren verweise ich auf die anderen Schreiben, insbes. von Frau *[ANONYMISIERT]*, die auch in unserem Namen tätig wurde. Ich hoffe, dass Sie uns beistehen, dass die Beeinträchtigungen nicht noch gesteigert werden.	eine Anpassung der zeichnerischen oder textlichen Festlegungen des RP Ruhr wird dadurch nicht erforderlich.
Böhfeld/Bathey		
1788#1	gegen den Entwurf des Regionalplanes Ruhr und des Handlungsprogramms festgestellte Umwandlung der bisherigen für die Landwirtschaft genutzte Fläche des Böhfeldes im Hagener Norden in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) erhebe ich Einwendungen. Das Böhfeld war bisher als Gebiet zum Schutz der Landschaft vorgesehen und wird z. Zt. landwirtschaftlich genutzt. Diese landwirtschaftliche Nutzung ist die Existenz einer Familie. In unserer Versorgung greifen wir immer mehr auf regionale Versorgung zurück. Was den Vorteil hat, dass die Lebensmittel nicht erst durch Deutschland transportiert werden müssen und wir daher auch so zum Umweltschutz beitragen. Der Hengsteysee soll weiterhin als Erholungsgebiet dienen und ausgebaut werden. Eine Gewerbefläche konterkariert dies. Eine Umwandlung würde dazu führen, dass der Vögel und Insekten ihren Lebensraum unwiederbringlich verlieren würden. Die Erschließung des Böhfeldes müsste über die Dortmunder Straße erfolgen, die schon jetzt hoch frequentiert ist. Die Lärmbelastung ist in Bathey enorm hoch und den Bewohner ist nicht noch mehr Lärm und Emissionen zu zumuten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage des Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Hagen zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) in Höhe von 25,1 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Da ein erheblicher Bedarf an GIB besteht, ist dieser hier höher zu gewichten als die angesprochenen naturschutzfachlichen Belange. Die Fläche bietet sich aufgrund des Anschlusses an ein bestehendes Gewerbegebiet und die direkte Anbindung an die Autobahnanschlussstelle Hagen-Nord für eine Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen (GIB) an. In Hagen stehen, insbesondere topographisch bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. In der Folge wird der Festlegung als GIB eine hohe Priorität eingeräumt. Die verkehrliche Anbindung der von geplanten Gewerbe- und Industriegebieten generierten Verkehre an das vorhandene Straßennetz und ggf. erforderliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind ggf. auf den

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Ergänzend möchte ich noch darauf hinweisen, dass die Bezirksvertretung Nord am 20.02.2019 einstimmig gegen die beabsichtigte Umwandlung votiert hat.	nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, zu klären. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung.
2358#1	gegen die im Entwurf des Regionalplanes Ruhr und des Handlungsprogramms festgelegte Umwandlung der bisher für die Landwirtschaft genutzten Fläche des Böhfeldes im Hagener Norden in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) erhebe ich Widerspruch. Das Böhfeld war bisher als Gebiet zum Schutz der Landschaft vorgesehen. Die Fläche liegt in unmittelbarer Nähe zum Naturschutzgebiet 1.1.2.2 Uhlenbruch und grenzt zum Teil ohne Pufferzone an. Somit würde die Umwandlung der Fläche als GIB das Naturschutzgebiet durch erhebliche Umweltauswirkungen massiv beeinträchtigen. Die Planung steht auch in Konflikt zum geplanten Gesamtkonzept der Freizeit- und Erholungsregion Hengsteysee/Harkortsee. Als direkter Anwohner zum Naturschutzgebiet Uhlenbruch kann ich die Bedeutung dieser Fläche für Natur und Umwelt nur deutlich bekräftigen. Insbesondere aus dem Bereich des vorgesehenen Freizeit- und Erholungsparks Hengsteysee/Harkortsee nutzen viele Vogelarten das Böhfeld als Ruheraum und Nahrungsquelle. Bei Umsetzung der beabsichtigten Nutzungsänderung würde diese Nahrungsquelle entfallen und zu einer deutlichen Verminderung der Artenvielfalt führen. Die bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen würden unwiederbringlich für spätere Generationen der Umwelt entzogen. Außerdem bildet die Fläche eine Pufferzone zur stark befahrenen Autobahn A 1, die dann entfallen würde. Die Fläche ist daher in ihrer jetzigen Nutzungsform zu erhalten und aus der Anlage der zeichnerischen Darstellungen, Blatt 23, als Fläche für gewerbliche und industrielle Nutzung herauszunehmen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung verfügt die Stadt Hagen zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) in Höhe von 25,1 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Da ein erheblicher Bedarf an GIB besteht, ist dieser hier höher zu gewichten als die angesprochenen naturschutzfachlichen Belange und die Bedeutung für Freizeit und Erholung. Der Bereich für Freizeit und Erholung ist zudem durch die eindeutige Zäsur der Bahnlinie räumlich von dem in Frage stehenden GIB getrennt. Der angrenzende Bereich zum Schutz der Natur grenzt spitz zulaufend an das GIB an und hat daher nur einen verhältnismäßig untergeordneten Berührungspunkt zu der Fläche. Die Fläche bietet sich aufgrund des Anschlusses an ein bestehendes Gewerbegebiet und die direkte Anbindung an die Autobahnanschlussstelle Hagen-Nord für eine Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen (GIB) an. In Hagen stehen, insbesondere topographisch bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. In der Folge wird der Festlegung als GIB eine hohe Priorität eingeräumt. Die verkehrliche Anbindung der von geplanten Gewerbe- und Industriegebieten generierten Verkehre an das vorhandene Straßennetz und ggf. erforderliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind ggf. auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Es sei ergänzend darauf hingewiesen, dass die Bezirksvertretung Hagen Nord als politische Vertretung der Bürger im Hagener Norden am 20.02.19 einstimmig gegen die beabsichtigte Umwandlung votiert hat.	Bauleitplanung, zu klären. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung.
4260#1	Umwandlung des Böhfeldes im Bereich Hagen Nord gegen die im Entwurf des Regionalplanes Ruhr und der im Handlungsprogramm festgelegten Umwandlung der bisher für die Landwirtschaft genutzten Fläche des Böhfeldes im Hagener Norden in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) erheben wir Widerspruch. Die Katholische Kirchengemeinde St. Johannes Baptist ist Eigentümerin eines Teils der zur Umwandlung vorgesehenen Fläche. Diese haben wir bisher zur landwirtschaftlichen Nutzung an den örtlichen Landwirt verpachtet, der diese Fläche auch weiterhin bewirtschaften will. Da wir diese Fläche auch weiterhin für Natur und Umwelt in ihrer bisherigen Nutzungsform für spätere Generationen erhalten wollen, sind wir -wie auch andere Eigentümer- nicht bereit, diese jetzt oder zukünftig zu verkaufen oder als Erbpacht zu vergeben. Hierzu gibt es einstimmige Beschlüsse des hierfür zuständigen Kirchenvorstandes. Die Fläche ist daher in ihrer jetzigen Nutzungsform zu erhalten und aus der Anlage der zeichnerischen Darstellungen, Blatt 23, als Fläche für gewerbliche und industrielle Nutzung, herauszunehmen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung verfügt die Stadt Hagen zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) in Höhe von 25,1 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Da ein erheblicher Bedarf an GIB besteht, ist dieser hier höher zu gewichten als die angesprochenen naturschutzfachlichen Belange und die Bedeutung für Freizeit und Erholung. Der Bereich für Freizeit und Erholung ist zudem durch die eindeutige Zäsur der Bahnlinie räumlich von dem in Frage stehenden GIB getrennt. Der angrenzende Bereich zum Schutz der Natur grenzt spitz zulaufend an das GIB an und hat daher nur einen verhältnismäßig untergeordneten Berührungspunkt zu der Fläche. Die Fläche bietet sich aufgrund des Anschlusses an ein bestehendes Gewerbegebiet und die direkte Anbindung an die Autobahnanschlussstelle Hagen-Nord für eine Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen (GIB) an. In Hagen stehen, insbesondere topographisch bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. In der Folge wird der Festlegung als GIB eine hohe Priorität eingeräumt.
4334#1	Böhfeldes im Bereich Hagen Nord hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die im Entwurf des Regionalplanes Ruhr und des Handlungsprogramms festgelegte Umwandlung der bisher für die Landwirtschaft genutzten Fläche	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung verfügt die Stadt Hagen zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	des Böhfeldes im Hagener Norden in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB). Als direkter Anwohner widerspreche ich aufgrund nicht zumutbarer Belästigung, der Umwandlung für gewerbliche und industrielle Nutzung. Des Weiteren steht der Entwurf im direkten Konflikt mit der Natur- und Tierwelt und mit jeglichen Plänen den Bereich in ein Freizeit- und Erholungsgebiet Hengsteysee/Harkortsee, für die gesamte Hagener und angrenzende Bevölkerung, zu integrieren. Als Eigentümer betroffener Flächen teile ich Ihnen mit, dass ich heute und auch in Zukunft nicht bereit diese zu verkaufen. Ich plädiere deshalb dafür die Fläche in ihrer jetzigen Nutzungsform zu erhalten und aus der Anlage der zeichnerischen Darstellungen, Blatt 23, als Fläche für gewerbliche und industrielle Nutzung herauszunehmen.	über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) in Höhe von 25,1 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Da ein erheblicher Bedarf an GIB besteht, ist dieser hier höher zu gewichten als die angesprochenen naturschutzfachlichen Belange und die Bedeutung für Freizeit und Erholung. Der Bereich für Freizeit und Erholung ist zudem durch die eindeutige Zäsur der Bahnlinie räumlich von dem in Frage stehenden GIB getrennt. Die Fläche bietet sich aufgrund des Anschlusses an ein bestehendes Gewerbegebiet und die direkte Anbindung an die Autobahnanschlussstelle Hagen-Nord für eine Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen (GIB) an. In Hagen stehen, insbesondere topographisch bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. In der Folge wird der Festlegung als GIB eine hohe Priorität eingeräumt. Die verkehrliche Anbindung der von geplanten Gewerbe- und Industriegebieten generierten Verkehre an das vorhandene Straßennetz und ggf. erforderliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind ggf. auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, zu klären. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung.
4748#1	Gewerbegebiet Böhfeld die Stadt Hagen plant auf dem *[ANONYMISIERT]*, Gemarkung *[ANONYMISIERT]*, ein ca. 27 ha großes Gewerbegebiet. Zurzeit ist diese Fläche noch als Gebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Ich bin Bewirtschafter dieser Flächen. Um den Betrieb für die Zukunft gut aufzustellen und steigenden Anforderungen an	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass laut Landesentwicklungsplan (LEP NRW) landwirtschaftliche Betriebe "in ihrem Bestand und Entwicklungsmöglichkeiten gesichert

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Tierschutz sowie Umwelt (Silolagerstätten und Düngeverordnung) gerecht zu werden, habe ich im Dezember 2013 eine Bauvoranfrage zum Bau eines Milchviehstalles und Güllehochbehälter in dem betreffenden Gebiet *[ANONYMISIERT]* gestellt. Eine Erweiterung am jetzigen Betriebsstandort (*[ANONYMISIERT]* Wasserschutzgebiet 3) ist aus Sicht der Unteren Wasserschutzbehörde nicht wünschenswert. Es wurde eine Erweiterung außerhalb der Wasserschutzzone empfohlen. In absehbarer Zukunft wird der Betrieb weitere 15 ha landwirtschaftliche Fläche durch Bebauung mit Gewerbegebieten sowie Sportplätzen bzw. Renaturierung der Lenne verlieren. Durch das Vorhaben Gewerbegebiet *[ANONYMISIERT]* würde der Betrieb seine Existenz verlieren. Ausreichende Ersatzflächen kann die Stadt Hagen nicht zu Verfügung stellen. Landwirtschaftliche Betriebe sollen laut Landesentwicklungsplan: "in ihrem Bestand und Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden". Laut Landesentwicklungsplan sind Böden mit einer hohen Fruchtbarkeit (über 55 Bodenpunkte) zu schützen. Auf dem *[ANONYMISIERT]* sind 19 ha als Bodenschutzvorranggebiet eingestuft. Diese Böden haben Bodenpunkte von über 60. "Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden." So der LEP NRW weiter. Diese Flächen sollen als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmittel erhalten bleiben. Ich bitte Sie, das *[ANONYMISIERT]* nicht in ein Gewerbegebiet umzuwandeln.	werden" werden sollen und Böden mit einer hohen Fruchtbarkeit (über 55 Bodenpunkte) zu schützen seien. Die angesprochenen Vorgaben sind als Grundsätze formuliert und als solche gemäß § 3 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Insofern sind sie im Rahmen der Abwägung überwindbar. Dies betrifft hier konkret die Grundsätze des LEP NRW 7.1-1 Freiraumschutz, 7.1-4 Bodenschutz, 7.5-1 Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft und 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte. In Grundsatz 7.1-1 LEP NRW Freiraumschutz wird festgelegt, dass der Freiraum erhalten werden soll, seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. In der Erläuterung wird dargelegt, dass die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Freiraums bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Rahmen der Abwägung mit anderen Belangen berücksichtigt werden. Dabei wird auf die Regelungen zu einer bedarfsgerechten und dabei sparsamen Inanspruchnahme des Freiraums (Ziel 6.1-1 des LEP NRW) verwiesen. Gemäß Grundsatz 7.1-4 LEP NRW sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen. Auch hier wird in der Erläuterung darauf hingewiesen, dass der Landesentwicklungsplan mit seinen Festlegungen zu einer sparsamen und am Bedarf orientierten Inanspruchnahme von Freiraum zur Erhaltung der Böden beiträgt. Gemäß Grundsatz 7.5-1 LEP NRW Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		erhalten werden, dass sich die Landwirtschaft in allen Landesteilen, insbesondere in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen Nordrhein-Westfalens, als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann. Ergänzend dazu sollen Grundsatz 7.5-2 LEP NRW Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte zufolge die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen [...] erhalten werden. Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden. Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden. Entscheidend für die Abwägung ist der letzte Absatz von Grundsatz 7.5-2 LEP NRW, demgemäß bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und - falls möglich - durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung verfügt die Stadt Hagen zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) in Höhe von 25,1 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Da ein erheblicher Bedarf an GIB besteht, wird der Festlegung als GIB eine hohe Priorität eingeräumt. Die Fläche bietet sich aufgrund des Anschlusses an ein bestehendes Gewerbegebiet und die direkte Anbindung an die Autobahnanschlussstelle Hagen-Nord für eine Festlegung als

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen (GIB) an. In Hagen stehen, insbesondere topographisch bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. Bei den alternativ in Frage kommenden Flächen handelt es sich überwiegend ebenfalls um Böden mit hohen Wertzahlen der Bodenschätzung. In der Folge ist es vor dem Hintergrund des Erfordernisses einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 6.1-1 des LEP NRW nicht möglich, auf die Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Böden im Sinne von Grundsatz 7.5-2 des LEP NRW zu verzichten. Daher wird hier im Rahmen der Abwägung gem. § 3 Abs. 1 ROG zugunsten der bedarfsgerechten Festlegung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW entschieden. Die Stadt Hagen hat jedoch bei der bauleitplanerischen Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung des GIB gemäß Grundsatz 7.5-2 des LEP NRW agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen zu entwickeln.
4960#1	ich bin Eigentümer von *[ANONYMISIERT]* ha Ackerland im geplanten Gewerbegebiet Böhfeld, Gemarkung Hagen Boele, Flur *[ANONYMISIERT]*. Um den landwirtschaftlichen Betrieb und evtl. Erweiterungsmöglichkeiten aufrecht zu erhalten, bin ich nicht an einem Verkauf meines Eigentums interessiert. Ich bitte dies bei der Neuaufstellung des Regionalplanes zu berücksichtigen und kein Gewerbegebiet Böhfeld auszuweisen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche bietet sich aufgrund des Anschlusses an ein bestehendes Gewerbegebiet und die direkte Anbindung an die Autobahnanschlussstelle Hagen-Nord für eine Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen (GIB) an. In Hagen stehen, insbesondere topographisch bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. In der Folge wird der Festlegung als GIB eine hohe Priorität eingeräumt. Da sich die Verkaufsbereitschaft oder auch der Besitzer im Laufe des Geltungszeitraums des Regionalplans ändern kann, ist mangelnde Verkaufsbereitschaft zum aktuellen Zeitpunkt kein Kriterium, das mit einer regionalplanerischen Festlegung als GIB unvereinbar wäre.

ID	Stellungnahme	Erwiderung

Sonstige

1635#1	die CDU Ratsfraktion Hagen begrüßt ausdrücklich die Absicht des Regionalverbands Ruhr, über den Regionalplan eine verlässliche Planungsgrundlage für einen längeren Zeitraum zu schaffen – auch wenn die Gültigkeitsdauer des in Aufstellung befindlichen Plans derzeit noch nicht abschließend festgelegt ist. Die Stadt arbeitet gerade selbst an einem Integrierten Stadtentwicklungskonzept mit einer Reichweite bis zum Jahr 2035. Im Rahmen der Diskussionen um verschiedene Zukunftsszenarien wurde dabei jedoch auch deutlich, wie erheblich die Prognoseungenauigkeit im Zeitverlauf zunimmt. Dieses zunehmende "Fehlplanungsrisiko" sollte bei allen Überlegungen zum Regionalplan ebenfalls mitgedacht werden. Deshalb appelliert die CDU Ratsfraktion Hagen an die Entscheidungsträger im Regionalverband Ruhr, mit flexiblen Instrumenten auf absehbare oder bereits offensichtlich gewordene Zielabweichungsnotwendigkeiten zu reagieren. Es gibt zwar hierfür bereits das Regionalplanänderungsverfahren. In der Praxis erweist sich dieses Verfahren jedoch als sehr ressourcen- und zeitaufwendig. Bei negativen Zielabweichungen kann das einen sinnvollen Abschreckungseffekt darstellen. Es sind jedoch auch positive Abweichungen im Sinne der Ziele des Regionalplans denkbar. Hierfür müssten aus Sicht der CDU Ratsfraktion Hagen flexiblere Instrumente geschaffen werden. Die Stellungnahme der CDU Ratsfraktion Hagen gibt hierzu an konkreten Stellen Hinweise. Sie sind mit der Zuversicht verbunden, dass der Regionalverband Ruhr ebenfalls ein hohes Interesse am fachlich fundierten Austausch mit seinen Mitgliedskommunen hat. Dieser geschieht top down, wo übergeordnete Planungsinteressen einer Durchsetzung bedürfen und bottom up, wo die Kommunen ihren Wissens- und Erfahrungsvorsprung einbringen. Stellungnahme für Hagen Konkret schließt sich die CDU Ratsfraktion Hagen der Stellungnahme der Stadt Hagen, wie sie im Rat der Stadt Hagen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mögliche Verfahren zur Änderung der Festlegungen sind im Landesplanungsgesetz geregelt. Hierin sind das Regionalplan-Änderungsverfahren und das Zielabweichungsverfahren gesetzlich geregelt. Hiermit können im Einzelfall, bei Bedarf, neue Gewerbe-/Industriestandorte im Regionalplan festgelegt und damit planerisch gesichert werden. In Hagen konnten entsprechend dem errechneten Bedarf geeignete Flächen für die gewerblich/industrielle Entwicklung gefunden werden, die in den Entwurf des Regionalplans eingegangen sind.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	am 21. Februar 2019 beschlossen wurde, in großen Teilen an. Allerdings sieht die CDU Ratsfraktion Hagen zusätzlichen Handlungsbedarf bei folgenden Schwerpunkten: Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) Die geplante Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Regionalplans Ruhr von 15 auf 20 Jahre sowie die aktuellen Flächendefizite und die Probleme bei der Verortung von Gewebeflächen im Verbands-gebiet machen deutlich, dass Hagen vor enormen Herausforderungen steht. Je nach zeitlicher Betrachtung und Art der Ermittlung fehlen der Stadt Hagen bis zum Jahr 2035 zwischen 71 und 102 Hektar Gewerbeflächen. Fehlen diese Flächen, werden der Stadt absehbar auch entsprechende Gewerbesteuereinnahmen fehlen. Welche konkrete Bedeutung ein solcher Mangel für die Zukunft hätte, lässt sich leicht verdeutlichen: · Aus allen Gewerbebetrieben auf Hagener Stadtgebiet flossen der Stadt Hagen in den Jahren 2012 bis 2018 durchschnittlich 86 Millionen Euro Gewerbesteuern p.a. zu. · Auf den vorhandenen 1.001,9 Hektar Gewerbeflächen arbeiteten zum 31.12.2016 30.118 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen. Sie machten seinerzeit damit 43,6 Prozent der insgesamt 69.070 sozialversicherten Arbeitsverhältnisse im gesamten Stadtgebiet aus. · Gewerbeflächen machen lediglich einen Anteil von 6,25 Prozent an der gesamten Stadt-fläche (16.045 Hektar) aus. Zum Vergleich: 42 Prozent der Fläche im Stadtgebiet sind Waldflächen (NRW: 26). · Wirtschaftskraft: Zwischen 2005 und 2013 sind die Umsätze des verarbeitenden Gewerbes in Hagen um 33 Prozentpunkte gestiegen. Verarbeitendes Gewerbe ist – wegen der Emissionen – beinahe ausnahmslos in Gewerbegebieten ansässig. · Hagens Unternehmerpersönlichkeiten tragen in Form von Sponsoring und Stiftungen dazu bei, dass viele soziale, sportliche und kulturelle Angebote aufrechterhalten oder eingerichtet werden.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Schon diese unvollständige Aufstellung macht deutlich, welche Bedeutung eine ausreichende Ausstattung mit Gewerbeflächen für eine Stadt hat. Derzeit ist auch wieder eine deutlich wahrnehmbare Zunahme des Interesses an Gewerbeflächen in Hagen spürbar. Auch Unternehmen, die bislang noch nicht in Hagen tätig sind, fragen Flächen an. Die Attraktivität Hagens als Industrie-, Handels- und Logistikstandort nimmt gerade auch deshalb wieder zu, weil Unternehmen längerfristig planen und die vollendete Sanierung der Autobahnbrücken auf der A45 und der A1 mit in ihre Logistikkonzepte vorwegnehmen. Entsprechende Anfragen dieser Art liegen bereits vor. Sowohl im Sinne der Gewerbebetriebe als auch der Hagener Einwohner ist es dabei, Gewerbegebiete vorzugsweise in der Nähe von Autobahnauffahrten zu suchen und auszuweisen, denn: 1. Die Unternehmen haben einen kurzen Weg zu den Bundesautobahnen und zu ihren Kunden bzw. Lieferanten. 2. Der LKW-Verkehr belastet dann weder Wohngebiete noch die Innenstadt. Vorrat soll Bestand nur bei Bedarf ergänzen Die CDU Ratsfraktion Hagen bleibt auch weiter bei ihrem Primat, Gewerbeflächenbedarfe zuallererst aus Bestands- und Brachflächen zu bedienen. Nur dort, wo dies nicht möglich sein wird, sollen neue Flächen erschlossen werden. Das heißt im Klartext: Nicht alle im Regionalplan einzutragenden Industrie- und Gewerbeflächen werden auch als solche erschlossen. Sie sollen vielmehr einen Vorrat darstellen, aus dem die Stadt dann schöpft, wenn entsprechend lohnenswerte Unternehmen glaubhaft zusichern, dass sie nachhaltige Arbeitsplätze und Steuereinnahmen nach Hagen bringen. Diese Vorratspolitik ist deshalb angezeigt, weil der Regionalplan im Verlauf seiner voraussichtlichen Gültigkeit bis zum Jahr 2035 zwar geändert werden kann. Das ist aber nur mit zeitlich sehr langwierigen und aufwendigen Verfahren möglich.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Eine Stadt ohne Reserven an Gewerbeflächen wird künftig nicht in der Lage sein, ambitionierten städteplanerischen und soziokulturellen Vorhaben wie die aus dem Integrierten Stadtentwicklungs-plan "Hagen plant 2035" zu verwirklichen.	
2420#1	Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) Vorrangiges Ziel der Stadtentwicklung muss die Innenentwicklung und hierbei insbesondere die Reaktivierung von Brachflächen bleiben. Die Stadt Hagen geht von einem "noch nicht verorteten Fehlbedarf von 71,5 ha" aus und beantragt zur Aufnahme in den Regionalplan neben den dort bereits vorgesehenen neuen Flächen noch fünf weitere GIB. Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN sieht den geplanten neuen Flächenverbrauch kritisch und lehnt diese Neuausweisungen, aber auch "Altausweisungen" wie das Böhfeld, die Sauerlandstraße und Gut Kuhweide ab. Aus unserer Sicht gibt es ausreichend bereitstehende Altflächen und Brachen, um dort neues Gewerbe anzusiedeln. In der Stellungnahme des Dez. 51 der Bezirksregierung Arnsberg zum Regionalplanentwurf vom 21.11.2018 heißt es dazu wörtlich: "Weiterhin schöpft die Stadt Hagen mit einem Bestand von mehr als 800 Altlastenverdachtsflächen, die teils brach liegen und entwickelt werden könnten, die Möglichkeit des Flächenrecyclings nicht aus." Diese Aussage wird von uns uneingeschränkt geteilt. Hinsichtlich des im Regionalplanentwurf enthaltenen Gewerbegebiet Böhfeld schließen wir uns ebenfalls vollinhaltlich der Stellungnahme der Bezirksregierung an. Sie lautet:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den allgemeinen Ausführungen zu Bereichen für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen: Auf Grundlage des Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Hagen zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) in Höhe von 25,1 ha. In die Bedarfsberechnung sind auch (brachliegende) im Flächennutzungsplan gesicherte Reserveflächen eingeflossen. Auch unter Berücksichtigung dieser anzurechnenden Gewerbereserven ist die Erweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. In Hagen stehen, insbesondere topographisch bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. In der Folge wird der Festlegung als GIB eine hohe Priorität eingeräumt. Zur GIB "Auf dem Böhfeld": Der Anregung wird nicht gefolgt. Wie oben ausgeführt, ist die Festlegung der Fläche als GIB bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Da ein erheblicher Bedarf an GIB besteht, ist dieser hier höher zu gewichten als die angesprochenen naturschutzfachlichen Belange und die Bedeutung für Freizeit und Erholung. Der Bereich für Freizeit und Erholung ist zudem durch die eindeutige Zäsur der Bahnlinie räumlich von dem betreffenden GIB getrennt. Der angrenzende Bereich zum Schutz der Natur grenzt spitz zulaufend an das GIB an und hat daher nur einen verhältnismäßig untergeordneten Berührungspunkt zu der Fläche. Auf Ebene der Bauleitplanung sind dadurch ggf. mögliche Konflikte bspw. durch

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	"HA-12 geplantes Gewerbegebiet im LSG 1.2.2.4 Auf dem Böhfeld Naturschutzfachliche Problemstellung: Die Flächen waren im alten Regionalplan BSLE-Flächen. Sie grenzen direkt ohne Pufferzone an das nahe NSG Uhlenbruch an. Somit ist eine erhebliche Beeinträchtigung des NSG Uhlenbruch durch das Gewerbegebiet nicht auszuschließen. Gegen die Ausweisung als Gewerbegebiet sprechen auch die im Anhang D selbst zum neuen Regionalplan für diesen Bereich formulierten "erheblichen Umweltauswirkungen" (Drucksache Nr. 13/1091, Anhang D, S 86). Die Stadt Hagen entwickelt derzeit ein Freizeit- und Erholungskonzept Harkortsee/Hengsteysee mit diversen Maßnahmen zur Optimierung der Freizeit- und Erholungsfunktion für die Bevölkerung an den beiden Seen. Dies wird von der höheren Naturschutzbehörde befürwortet und unterstützt. Demnach sollen Freiraumflächen im Sinne des Naturschutzes demnächst umgestaltet werden. Ein angrenzendes Gewerbegebiet steht dieser Planung entgegen und ist deshalb hier nicht angebracht. Der Erholungsnutzung sowie dem Erhalt einer Pufferzone zum NSG Uhlenbruch ist in diesem Bereich der Vorrang einzuräumen. Aufgrund der schutzwürdigen Böden und der klimaökologischen Bedeutung der Flächen ist die Ausweisung als Gewerbegebiet abzulehnen. Es handelt sich gerade in diesem Bereich um Böden mit hoher Fruchtbarkeit, welche auch eine hohe Sorptionsfähigkeit und eine gute Filter- und Pufferfunktion sowie eine hohe nutzbare Wasserkapazität aufweisen. Die ertragreiche und effiziente Nutzung der ertragreichen Böden sollte hier Vorrang haben. Den Unterlagen zum Regionalplan ist zu entnehmen, dass ein übermäßiger Flächenverbrauch urbedingt vermieden werden soll. Diesem Grundsatz widerspricht jedoch diese Darstellung	eine entsprechende Gliederung des Gebietes zu vermeiden bzw. zu minimieren. Die Fläche bietet sich aufgrund des Anschlusses an ein bestehendes Gewerbegebiet und die direkte Anbindung an die Autobahnanschlussstelle Hagen-Nord für eine Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen (GIB) an. In Hagen stehen, insbesondere topographisch bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. In der Folge wird der Festlegung als GIB eine hohe Priorität eingeräumt. Die verkehrliche Anbindung, der von geplanten Gewerbe- und Industriegebieten generierten Verkehre an das vorhandene Straßennetz und ggf. erforderliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind ggf. auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, zu klären. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung. Die zitierte Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird als Einwendungsnr. 129#86 geführt und dort erwidert.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	des Gewerbegebietes auf Flächen des Landschaftsschutzgebietes mit sehr hochwertigen Böden. Weiterhin schöpft die Stadt Hagen mit einem Bestand von mehr als 800 Altlastenverdachtsflächen, die teils brachliegen und entwickelt werden könnten, die Möglichkeit des Flächenrecyclings nicht aus. Hier gibt es genügend Potential, Gewerbeflächen umzusetzen, ohne dafür landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen. Schlussfolgerung: Mehrere Faktoren sprechen gegen eine Gewerbegebietsausweisung. Das Schutzgut Natur und Landschaft, sowie das Schutzgut Boden sind betroffen. Das Gewerbegebiet ist deshalb nicht umsetzbar und die Fläche ist aus dem Plan herauszunehmen." Zu den von der Stadt Hagen neu vorgeschlagenen GIB ist insgesamt festzustellen, dass bis auf die Fläche Gut Herbeck bei sämtlichen anderen Arealen die Eignung als Gewerbefläche von der Verwaltung als gering eingeschätzt wird. Die Gründe dafür liegen regelmäßig in den unverträglichen naturräumlichen Gegebenheiten, der Entwässerung oder Erschließung, so dass das Fazit der städtischen Stellungnahme bei allen lautet, dass trotz der geringen Eignung eine Ausweisung im Regionalplan erfolgen soll. Einziges Argument dafür ist der angenommene Flächenbedarf für GIB und der Mangel an geeigneten Flächen. Dies kann allerdings keine Begründung dafür sein, die geltenden Standards für eine verantwortbare Flächennutzung willkürlich zu verlassen. Aus Sicht der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN sollten daher die geplanten GIB Böhfeld, Sauerlandstraße und Kuhweide aus dem Regionalplan entfernt und die von der Stadt Hagen vorgeschlagenen neuen GIB Auf dem Hühnerkamp,	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Grundschötteler Straße, Röhrenspring, Staplack und Haßley nicht zusätzlich in den Regionalplan aufgenommen werden.	
2909#1	Siedlungsbereiche: I. Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) Die Stadt Hagen führt in ihrer Stellungnahme zum Regionalplanentwurf zunächst aus, vorrangiges Ziel der Stadtentwicklung sei die Innenentwicklung und hierbei insbesondere die Reaktivierung von Brachflächen. Dem kann die Fraktion Hagen Aktiv auch noch unumschränkt zustimmen. Im Weiteren wird jedoch ausgeführt, dass ein "noch nicht verorteter Fehlbedarf von 71,5 ha" Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen bestehe, sodass die Stadt Hagen sodann beantragt, neben den im Regionalplan bereits vorgesehenen neuen Flächen noch weitere fünf Bereiche als Flächen zur Wirtschaftsflächenentwicklung bereitzustellen. 1. Die Flächen Böhfeld, Kuhweide und Sauerlandstraße sind bereits im Regionalplanentwurf enthalten. Nach Auffassung von Hagen Aktiv sprechen hiergegen jedoch erhebliche umweltfachliche Gesichtspunkte. So wird beim Böhfeld den Planungsgrundsätzen zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden nicht Rechnung getragen. Vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen unwiederbringlich der Umwelt entzogen werden. Zusätzlich hat die Planung erhebliche Auswirkungen auf die Kriterien Naturschutzgebiet, Wasserschutzgebiet sowie klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume. Die Fläche Kuhweide hat eine besondere Bedeutung als Rast- und Nahrungsbiotop für zahlreiche Vogelarten der Roten Liste. Bei der Fläche an der Sauerlandstraße handelt es sich um die letzte Fläche zwischen zwei Ortsteilen, auf denen man den ökologisch wertvollen Übergang vom Wald in Offenland finden kann. Alle drei Flächen sind deshalb nach Auffassung von Hagen Aktiv als Gewerbegebiete nicht geeignet und dementsprechend aus dem Regionalplan zu entfernen.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung verfügt die Stadt Hagen zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) in Höhe von 25,1 ha (auf der Ebene des FNP 75,8 ha). Da ein erheblicher Bedarf an GIB besteht, ist dieser hier höher zu gewichten als die angesprochenen naturschutzfachlichen, klimatischen und artenschutzrechtlichen Belange. Zu Böhfeld: Der angrenzende Bereich zum Schutz der Natur grenzt spitz zulaufend an das GIB an und hat daher nur einen verhältnismäßig untergeordneten Berührungspunkt zu der Fläche. Die Fläche bietet sich aufgrund des Anschlusses an ein bestehendes Gewerbegebiet und die direkte Anbindung an die Autobahnanschlussstelle Hagen-Nord für eine Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen (GIB) an. In Hagen stehen, insbesondere topographisch bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. In der Folge wird der Festlegung als GIB eine hohe Priorität eingeräumt. Zu Kuhweide und Sauerlandstraße: Die Flächen bieten sich aufgrund des Anschlusses an ein bestehendes Gewerbegebiet für eine Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen (GIB) an. In Hagen stehen, insbesondere topographisch bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. In der Folge wird der Festlegung als GIB eine hohe Priorität eingeräumt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, sind ggf. weitere Maßnahmen für den Natur- und Artenschutz zu klären.
2909#2	2. Zu den von der Stadt Hagen neu vorgeschlagenen GIB-Flächen muss unterstrichen werden, dass deren Eignung als Gewerbeflächen bis auf die Fläche Gut Herbeck von der Stadt selbst als gering eingeschätzt wird. Die Gründe dafür liegen regelmäßig in den unverträglichen naturräumlichen Gegebenheiten, der Entwässerung oder der Erschließung. Das Fazit der Stadt lautet dennoch, dass eine Ausweisung der Flächen im Regionalplan erfolgen solle. Als einziges Argument wird angeführt, es bestehe ein Bedarf an Flächen, der anders nicht gedeckt werden könne. Diese Aussage ist nach Auffassung der Fraktion Hagen Aktiv äußerst kritisch zu bewerten. Die Stadt Hagen schöpft bereits jetzt nach einer Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zum Regionalplanentwurf "mit einem Bestand von mehr als 800 Altlastenverdachtsflächen, die teils brachliegen und entwickelt werden könnten, die Möglichkeiten des Flächenrecyclings nicht aus". Diese Einschätzung teilt die Fraktion Hagen Aktiv ausdrücklich. Es ist zudem aus ihrer Sicht versäumt worden, potentielle Gewerbeflächen so aufzurechnen, dass ein vollständiger Überblick über die Gesamtfläche mitsamt den Nutzungsmöglichkeiten erreicht wird. Aus Sicht von Hagen Aktiv sollen daher die GIB Auf dem Hühnerkamp, Grundschötteler Straße, Röhrenspring, Staplack und Haßley nicht zusätzlich in den Regionalplan aufgenommen werden.	Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Die Bedenken werden zurückgewiesen. Im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings werden Brachflächen erfasst und im Falle einer Eignung für die künftige gewerblich-industrielle Siedlungsentwicklung dem ermittelten Flächenbedarf gegenübergestellt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung verfügt die Stadt Hagen zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) in Höhe von 25,1 ha. Somit sind entsprechende GIB-Erweiterungen bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Die Fläche „Auf dem Hühnerkamp“ wurde im Ergebnis der planerischen Abwägung teilweise in den RP Ruhr Entwurf aufgenommen. Die Fläche „Grundschötteler Str.“ wurde in den RP Ruhr Entwurf aufgenommen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Zu Röhrenspring: Zu dieser Fläche sind zahlreiche Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen, in denen insbesondere verkehrliche Belastungen durch den von Gewerbe- und Industriegebieten generierten LKW-Verkehr, erforderliche Abstandsfläche zwischen ASB und GIB und erforderliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen moniert wurden. Diese sind ggf. auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, zu klären. Vor diesem Hintergrund wird das GIB "Röhrenspring" nur leicht arrondiert, um eine städtebaulich sinnvolle Abgrenzung zu ermöglichen. Eine im Sinne von Ziel 6.1-

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		1 des LEP NRW bedarfsgerechte Festlegung an GIB wird durch die anderen durch die Stadt Hagen vorgeschlagenen Flächen gewährleistet. Zu Staplack: Die Fläche Staplack grenzt zwar an einem nördlich gelegenen Allgemeinen Siedlungsbereich an. Die Stadt Hagen hat diese Fläche nicht als neuen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) vorgeschlagen, da hier Probleme der Entwässerung bestehen und naturräumliche Gegebenheiten entgegenstünden. Darüber hinaus ist nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde die Erschließung und Anbindung an überräumliche Verkehrsträger schwierig. Sowohl die Überführung der Staplackstraße über die L693 als auch die Unterführung der Kattenloher Straße unter der BAB 45 dürften für die Erschließung eines Gewerbe- bzw. Industriegebietes nicht geeignet sein. Ein Ausbau wäre mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Da die von der Stadt Hagen vorgeschlagenen Bereiche für eine bedarfsgerechte Festlegung im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW ausreichen, besteht auch kein Erfordernis, weitere Flächen als GIB festzulegen. Zu Haßley: Angrenzend an die Fläche befindet sich ein "Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze" (BSAB). Zu diesem ist zur Konfliktvermeidung ein Abstand von etwa 100 m einzuhalten. Da die verbleibende Flächengröße für die Festlegung als GIB im regionalplanerischen Maßstab zu klein ist, wird auf die Festlegung als ASB, unter Hinzuziehung der angrenzenden Ortslage Haßley, zurückgegriffen. Eine bauleitplanerische Entwicklung für ein wohnverträgliches Gewerbegebiet ist möglich.

Hamminkeln

2481#7	Stadt Hamminkeln:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die Stadt Hamminkeln plant gleich mehrere Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung. U.a. wird nördlich der Ortslage von Hamminkeln eine dort in Bestand vorhandene Ackerfläche umgewidmet. Hamminkeln ist ein starker Standort für die Landwirtschaft. Diese Position droht verloren zu gehen.	Es bleibt unklar, auf welche Fläche sich die Einwendung bezieht. Die Regionalplanung hat gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW den Auftrag, GIB bedarfsgerecht festzulegen. Dies kann zur Folge haben, dass landwirtschaftliche Flächen überplant werden.

Herdecke

Ender Talstraße/Westende

701#1	*[ANONYMISIERT]*, 58313 Herdecke Herdecke, Gemarkung Ende, Flur *[ANONYMISIERT]*, Flurstücke *[ANONYMISIERT]*. Diese Grundstücke werden im Bereich Herdecke-Westende als Gebiet zur gewerblichen und industriellen Nutzung (GIB) ausgewiesen. Diese Festsetzung wird abgelehnt. Zum einen beabsichtigen die Eheleute *[ANONYMISIERT]* nicht, ihren Wohnsitz aufzugeben und die Grundstücke zu veräußern. Zum anderen würden von einem solchen Gewerbegebiet unzumutbare Belastungen für die dortigen Bewohner, wie auch für die Wohngebiete an der Ender Talstraße ausgehen. Weiterhin stellt der Acker-Grünlandkomplex einen Bereich von hohem ökologischen Wert dar. Das direkt angrenzende Bachtal des Mühlenbaches mit seinen Grünlandflächen und offenen und bewaldeten Bereichen ist im Biotopkataster unter der Objektkennung BK-4510-0062 verzeichnet. Von der gewerblichen Nutzung der vorgesehenen Flächen würden erhebliche Beeinträchtigungen dieses Bereiches ausgehen. Das Schutzziel in der Dokumentation des LANUV: Erhaltung und Entwicklung eines reich strukturierten grünlandgenutzten Siepens mit Eichen-Buchenwald als bedeutsames Verbund-Element", ist damit nicht erreichbar. Anstelle der Ausweisung des GIB sollte stattdessen eine weitere ökologische Aufwertung dieses Bereiches erfolgen	Der Anregung wird gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Herdecke zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs ein Rücknahmeerfordernis für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Höhe von 8,0 ha. Somit ist die Festlegung des GIB "Ender Talstraße" mit einer Flächengröße von ca. 10 ha ohnehin nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. In Kombination mit den von der Stadt Herdecke und weiteren Stellungnehmern vorgetragenen Bedenken führt dies dazu, dass auf die Festlegung des GIB "Ender Talstraße" verzichtet und stattdessen an anderer Stelle eine Arrondierung vorhandener GIB vorgesehen wird.
1576#1	Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans Ruhr:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	I.) Der Regionalplan weist für Herdecke ein mögliches neues Gewerbegebiet aus. (Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung /GIB) Herd_GIB 01 In unserem Eigentum befinden sich ca. 4,5 ha der ausgewiesenen Fläche: Herdecke Gemarkung Ende Flur *[ANONYMISIERT]* Flurstücke *[ANONYMISIERT]* Die Fläche wird von uns landwirtschaftlich genutzt. Seit 21 Jahren ist die Fläche gem. den Richtlinien des ökologischen Landbaus zertifiziert und anerkannt. Die Fläche dient maßgeblich dem landwirtschaftlichen Betrieb. Sie ist die Hauptfutterfläche des Betriebes und in einem Teilbereich auch Anbaufläche für Biogemüse. Unser flächenarmer Betrieb ist unbedingt und existentiell auf diese Fläche angewiesen. Die Nachfolge des Betriebes ist nur mit vollständiger Nutzungsmöglichkeit dieser Fläche gewährleistet. Unsere Direktvermarktung regionaler Bioerzeugnisse basiert auf Erzeugung mit "kurzen Wegen". Ersatzflächen, die langjährig einen Ökostatus besitzen, gibt es nicht. Im Betrieb ist diese Fläche diejenige mit den besten Bodenwerten (Lößboden ca. 70 BP) und der besten Wasserversorgung (trockener Sommer 2018!!!). Eine Überführung der Fläche gem. Regionalplan in ein Gewerbegebiet ist für unseren Hof existenzvernichtend da keine Ersatzflächen gefunden werden können. Entgegen der Umweltprüfung weisen wir darauf hin, dass die Fläche der Nahrungsbeschaffung von unmittelbar angrenzend nistenden Rotmilanen und Bussarden dient. Aus dem angrenzenden Teich-Biotop wandern immer wieder Ringelnattern ein. Wir erklären schon jetzt, dass wir die Fläche nicht freiwillig für eine andere Nutzung verkaufen oder tauschen werden.	Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Herdecke zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs ein Rücknahmeerfordernis für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Höhe von 8,0 ha. Somit ist die Festlegung des GIB "Ender Talstraße" mit einer Flächengröße von ca. 10 ha ohnehin nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. In Kombination mit den von der Stadt Herdecke und weiteren Stellungnehmern vorgetragenen Bedenken führt dies dazu, dass auf die Festlegung des GIB "Ender Talstraße" verzichtet und stattdessen an anderer Stelle eine Arrondierung vorhandener GIB vorgesehen wird.
4798#1	Als Eigentümer des Grundstückes Kemnade 16 (Gemarkung Ende Flur *[ANONYMISIERT]*, Flurstück *[ANONYMISIERT]*.), das sich unmittelbar südlich an die ausgewiesene Gewerbefläche	Der Anregung wird gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Herdecke zum Sachstand der ersten

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	anschließt, möchten wir auf die besondere ökologische Bedeutung dieses Bereichs hinweisen. Bei dem Grundstück handelt es sich um eine Teichanlage mit Feuchtbiotop, Wald, Wiese und Vogelschutzhecke. Das Grundstück ist Teil eines Vogelschutzgebiets, der Bund für Vogelschutz ist hier Pächter einer Teilfläche. Das Feuchtbiotop ist Ende der 1980er Jahre aus einem der Teiche entstanden, der aus der fischwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen wurde. Es wurden, teilweise öffentlich gefördert, Edelkrebse Teichfrösche seltene Muschelarten (z.B. Große Teichmuschel), sowie gefährdete Fischarten wie Bitterling Gründling Moderlieschen Stichling Ukelei angesiedelt. Der Eisvogel kann regelmäßig beim Fang der Kleinfische beobachtet werden. Im Frühjahr laichen hunderte von Erdkröten. Neben den gewöhnlichen Wasservögeln wie Fischreiher, Teichhuhn, Blässhuhn, Stockenten und Gänsen können immer wieder auch seltene Entenarten wie zum Beispiel Kragenente, Reiherente und Mandarinente beobachtet werden. Weitere Vogel- und Tierbeobachtungen: Bach- und Gebirgsstelze, Bunt-, Mittel- und Grünspecht Dompfaff Rauchschwalben Mönchsgrasmücke Zaunkönig Großer Waldkauz, Steinkauz Habicht, Bussard Wasserfledermaus Ringelnatter Steinmarder, großes Mauswiesel. Wir gehen davon aus, dass der Bund für Vogelschutz weitere Vogel-Beobachtungen berichtet hat. Auch die Flora ist sehr vielfältig. In einer 1986 durchgeführten Zählung wurden mehr als 150 verschiedene Pflanzenarten erfasst. Eine Kopie der Aufstellung fügen wir bei. Da seitdem keine wesentlichen Eingriffe vorgenommen wurden, ist davon auszugehen, dass diese Pflanzen weiterhin dort vorhanden sind. Die vorgenannte Aufstellung lässt die ökologische Bedeutung des Gebietes erkennen. Auch Patienten des naheliegenden Gemeinschaftskrankenhauses kommen regelmäßig auf ihren	Offenlage des RP Ruhr Entwurfs ein Rücknahmeerfordernis für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Höhe von 8,0 ha. Somit ist die Festlegung des GIB "Ender Talstraße" mit einer Flächengröße von ca. 10 ha ohnehin nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. In Kombination mit den von der Stadt Herdecke und weiteren Stellungnehmern vorgetragenen Bedenken führt dies dazu, dass auf die Festlegung des GIB "Ender Talstraße" verzichtet und stattdessen an anderer Stelle eine Arrondierung vorhandener GIB vorgesehen wird.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Spaziergängen vorbei und genießen die heilende Kraft der Natur. Ein unmittelbar angrenzendes Gewerbegebiet würde eine erhebliche Beeinträchtigung des bislang abgeschiedenen Ökosystems verursachen. Gerade die seltenen und scheuen Vogelarten würden vertrieben, Tierwanderwege unterbrochen und das sensible Feuchtbiotop durch Schmutzeinträge und Bodenversiegelung gefährdet. Wir halten den vorgesehenen Standort daher für nicht geeignet.	

Herne

General Blumenthal

489#4	Für unser Heizwerk Shamrock bitten wir Sie, die zeichnerische Festlegung zu korrigieren. Das im Jahr 2012 in Betrieb genommene Heizwerk wurde im südlichen Bereich unseres alten Kraftwerkes Shamrock errichtet. Die Betriebsfläche zieht sich bis zur Sennestraße. Im vorgelegten zeichnerischen Entwurf zum Regionalplan ist dort jedoch noch ASB zeichnerisch festgelegt. Um die planungsrechtliche Festlegung der Bestandssituation anzupassen, bitten wir um Korrektur der Abgrenzung (siehe Abbildung 3). *Abbildung 1: Heizwerk Shamrock; eigene Darstellung Ausschnitt Blatt 15 des Entwurfs Regionalplans Ruhr*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im angesprochenen Bereich ist - im Gegensatz zu den Ausführungen des Stellungnehmers - im Entwurf des Regionalplans Ruhr bereits ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt, insofern ist keine Änderung erforderlich.
1769#1	gegen die Festlegung des im Betreff genannten Gebietes (General Blumenthal) als "1. Siedlungsraum, c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)" habe ich Einwendungen. Die Festlegung der Nutzung findet sich im Regionalplan Ruhr an zwei Stellen:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	1. In den zeichnerischen Festlegungen im Teil C Bl. 15 weisen Sie das ehemalige Zechengelände als für gewerbliche und industrielle Nutzungen bestimmt aus. Der Bereich, den ich damit meine, füge ich als Abschrift aus Ihren zeichnerischen Festlegungen diesem Schreiben in Kopie bei. 2. Im Rahmen Ihrer Umweltprüfung des Regionalplans Ruhr, Anhang D Prüfbogen GIB und GIBz, unter Her_GIB_01, kommen Sie zu dem Ergebnis, "hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, sodass die Umweltauswirkungen Schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden". Schriftlich begründet wird die Nutzungsfestlegung in dem Teil B, Textliche Festlegungen des Regionalplans Ruhr, nicht. In diesem Teil B konstatieren Sie das richtige Ergebnis, die Stadt Herne sei als "waldarm" zu bezeichnen. Diesem Ergebnis liegen jedoch geschönte Zahlen zugrunde.	
1769#2.1	I. Sie gehen bei Ihrer Festlegung davon aus, dass der überwiegende Teil des Geländes als gewerblich bzw. industriell genutzt werde. 1) Ihre Grundannahme ist falsch. Seit mehr als einem Jahrzehnt wird der überaus größte Teil dieser Fläche nicht mehr genutzt und liegt brach. Auf der ungenutzten Zechenbrachfläche hat eine "wilde Vegetation" Platz gegriffen. Schon 2009 hat das geographische Institut am Lehrstuhl für Biogeographie und Landschaftsökologie der Ruhruniversität Bochum darauf hingewiesen, dass sich auf diesem Brachgelände neben Standardgewächsen fünf gefährdete Pflanzenarten der Roten Liste NRW und 15 gefährdete Vogelarten der Roten Liste NRW heimisch niedergelassen haben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche der ehemaligen Zeche General Blumenthal ist planerisch bereits im RFNP überwiegend als gewerbliche Baufläche dargestellt. Um bedarfsgerecht entsprechend des LEP NRW gewerblich-industrielle Reserven festzulegen, wird an der Festlegung beibehalten. Die artenschutzrechtlichen Belange obliegen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung der Stadt Herne.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Mit Schreiben vom 17. Oktober 2017 an die Verantwortlichen der Stadt Herne habe ich auf diese Studie der Ruhruniversität hingewiesen. Auch habe ich beantragt, die gesamte Fläche aufzuforsten und eine zusammenhängende Grünfläche herzustellen, die quer durch Herne verläuft.	
1769#2.2	2) Mit Ihrer Grundannahme der gewerblichen und industriellen Nutzung dieses Gebietes widersprechen sie Ihren eigenen Untersuchungsergebnissen. Sie widersprechen sich in doppelter Hinsicht: Einmal widersprechen Sie Ihrer dringenden Empfehlung, die Stadtflächen nicht weiter zu bebauen. Zum anderen richten Sie sich gegen Ihre Feststellungen zu den klimatischen Bedingungen. Im Juni 2018 erstellte Ihr Verband, der Regionalverband Ruhr, eine Klimaanalyse im Auftrag der Stadt Herne. In Ihrer Zusammenfassung der Klimaanalyse heißt es, in den Kernbereichen von Herne-Mitte, Wanne und Eickel sollte allein zur Wahrung der klimatischen Verhältnisse keine weitere Verdichtung erfolgen. Allen Messungen, die Sie für den Stadtbereich durchgeführt und dokumentiert haben, lagen die realen Gegebenheiten zugrunde. Dazu gehörte gerade nicht die gewerbliche bzw. industrielle Nutzung der Zechenbrachfläche. Die 80 ha große Fläche ist in die Messungen als Brachfläche mit der vorhandenen Vegetation eingeflossen. Diese große Brachfläche hat sich auf alle von Ihnen herangezogenen Gesichtspunkte der Klimabeurteilung positiv ausgewirkt. Dies gilt für die klimarelevanten Bereiche beginnend mit den Messungen zur "bodennahen Lufttemperatur" im Stadtgebiet	Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der angesprochene Bereich ist bereits im aktuell geltenden Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) der Städteregion Ruhr überwiegend als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen bzw. Industriegebiet festgelegt bzw. dargestellt. Insofern handelt es sich nicht um eine neue Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen. Da die Stadt Herne zwischenzeitlich eine andere städtebauliche Zielrichtung verfolgt (siehe Einwendungsnummer 2576_E1#1), wird der südliche Teilbereich in einen ASB geändert. Die im RFNP in diesem Bereich festgelegten Wald- bzw. Grünflächen sind im regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 zu klein für eine Festlegung als Waldbereich oder Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich. Die Sicherung und Entwicklung solcher siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen, obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG). Belange wie bspw. der Klimaschutz, Verkehrsanschluss, Naherholung sind ggf. auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, zu klären. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	über die "Kaltluftproduktionsrate" im Stadtgebiet und die "Luftaustauschrate" sowie endend mit der "Durchlüftungssituation" im Stadtgebiet. Wenn aber die ohnehin schlechten Ergebnisse der Klima-Beurteilung durch das mehr als 80 ha große Brachgebiet positiv beeinflusst wurden, dann wirkt sich eine neue gewerbliche und industrielle Nutzung direkt negativ auf unser Klima aus. Die gewerbliche und industrielle Nutzung bedeutet die Versiegelung durch Asphalt und Bebauung. Mehr Straßen führen zu mehr Verkehr und einer weiteren extremen Verschlechterung der klimatischen Bedingungen und ihrer Verhältnisse. Die Bestimmung des seit Jahren ungenutzten ehemaligen Zechengeländes zur gewerblichen bzw. industriellen Nutzung widerspricht den grundlegenden Interessen an einem menschengerechten Wohnen in Herne, speziell in den Stadtteilen Herne-Eickel und Herne-Wanne. II. Sie berücksichtigen die realen Verhältnisse unserer Stadt nicht. Sie legen Zahlen zugrunde, die von den stadteigenen Feststellungen erheblich abweichen. Herne ist die dichtest besiedelte Stadt im gesamten Bereich des Regionalverbandes. Herne hat den geringsten Waldanteil von allen betroffenen Kommunen. Im Rahmen der textlichen Festlegung des Regionalplans Ruhr weisen Sie für Herne einen Waldanteil von 8 % aus. Tatsächlich ist der Anteil der Waldfläche in Herne bezogen auf die Siedlungsdichte lediglich 3%. Diese Daten sind von der Stadt Herne ermittelt und finden sich unter: https://www.herne.de/Stadt-und-Leben/Umwelt/Stadtgruen/Gruen-und-Erholungsanlagen. Von diesen 3% Waldfläche befinden sich nur 16% in den Bereichen	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Herne-Eickel und Herne-Wanne. Der Baumbestand in der Stadt wird täglich durch Rodungen dezimiert. Wir benötigen einen großen, gesicherten Baumbestand in einem zusammenhängenden Gebiet. Nach meiner Aufforderung im Oktober 2017 zur Aufforstung dieses Gebietes habe ich mit Schreiben vom 30.01.2019 die Schaffung eines Stadtwaldes auf diesem Gebiet angeregt. Der Bereich der ehemaligen Zeche General Blumenthal hat eine Größe von rund 80 ha. Dieses zentralgelegene Gelände ist von einer existenziellen klimaorientierten und wirtschaftlichen (!) Bedeutung für die weitere Entwicklung der Stadt und deshalb prädestiniert zur Schaffung eines Stadtwaldes. Im Rahmen einer klimagerechten und ökologisch bedingten Neuausrichtung der Lebensbedingungen ist ein Waldgebiet mit der Größe des hier betroffenen Geländes unabdingbare Voraussetzung für die Naherholung der Einwohner. Der Bereich ist für einen sehr großen Teil der Bewohner fußläufig leicht erreichbar. Herne ist die im gesamten Regionalverband am niedrigsten von Touristen frequentierte Stadt. Obwohl unsere Stadt "die zentrale Lage mitten im Ruhrgebiet" hat, ist sie für Touristen nicht attraktiv. Herne gehört zu den Städten, in denen die Lebensqualität im Vergleich zu den anderen Städten am geringsten ist. Die Besiedlungsstruktur tut ihr Übriges dazu. Die Stadtbezirke Herne-Eickel und Herne-Wanne sind um rund 25% dichter besiedelt als die übrigen Stadtteile. Ein Industrie-bzw. Stadtwald ist ein guter Werbeträger und wird als solcher auch angenommen (https://www.nrw-tourismus.de/industriewald-ruhrgebiet). Der Stadtwald wird den Wohnwert in den umliegenden Stadtteilen deutlich erhöhen.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Jedes Unternehmen fragt sich vor der Ansiedlung, ob das auch ein Ort ist, an dem es sich für die Mitarbeiter und ihre Familien gut leben lässt (RVR-Umweltdezernentin Frau Nina Frense, in WAZ vom 18.02.2019) Über die Bedeutung eines Stadtwaldes für die Lebensqualität und den Wohnwert in der Stadt schreiben Sie in dem Regionalplan selbst ausführlich. Die bewusste Entscheidung für den Stadtwald hätte eine außerordentliche Signalwirkung für alle Bewohner und über die Stadt hinaus. Die Stadt Herne, speziell die Stadtteile Herne Eickel und Herne-Wanne, benötigt keine zusätzlichen Gewerbeflächen, nicht noch mehr asphaltierte und bebaute Flächen. Die Brachflache der ehemaligen Zechenanlage General Blumenthal in ein Gewerbe-und Industriegebiet umzuwandeln bedeutet die Zerstörung der der Gesundheit dienenden Flächen und eine Dezimierung der ohnehin knappen ökologischen Ressourcen für die Gesundung und Regenerierung der Stadt. Stattdessen ist die Aufforstung dieses Gebietes zu einem Stadtwald das Gebot der Stunde. Es ist die ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle und Kosten günstige Alternative zur Bebauung und Asphaltierung. Mit dem Stadtwaldgebiet auf dem Zechengelände ist der Weg freigegeben für eine grüne Vernetzung der Stadt vom Bochumer Stadtgebiet bis nach Herne Mitte und von dort zum Gysenberg-Gelände.	
3415#1.1	Stellungnahme zum Regionalplan zeichnerische Festlegungen Teil C Regionalplan-Ruhr Bl. 15 20180827 ehemaliges Zechengelände General Blumenthal gegen die Festlegung des im Betreff genannten Gebietes (General Blumenthal) als "1. Siedlungsraum, c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)"	Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der angesprochene Bereich ist bereits im aktuell geltenden Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) der Städteregion Ruhr

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	habe ich Einwendungen. Ich erhebe die Einwendungen auch als Eigentümer des an das Gebiet grenzenden Grundstücks *[ANONYMISIERT]*, 44652 Herne. Die Festlegung der Nutzung findet sich im Regionalplan Ruhr an zwei Stellen: 1. In den zeichnerischen Festlegungen im Teil C BI. 15 weisen Sie das ehemalige Zechengelände als für gewerbliche und industrielle Nutzungen bestimmt aus. Der Bereich, den ich damit meine, füge ich als Abschrift aus Ihren zeichnerischen Festlegungen diesem Schreiben in Kopie bei. Die Bestimmung des seit Jahren ungenutzten ehemaligen Zechengeländes zur gewerblichen bzw. industriellen Nutzung widerspricht den grundlegenden Interessen an einem menschengerechten Wohnen in Herne, speziell in den Stadtteilen Herne-Eickel und Herne-Wanne. Die Stadt Herne, speziell die Stadtteile Herne Eickel und Herne-Wanne, benötigt keine zusätzlichen Gewerbeflächen, nicht noch mehr asphaltierte und bebaute Flächen. Die Brachfläche der ehemaligen Zechenanlage General Blumenthal in ein Gewerbe-und Industriegebiet umzuwandeln bedeutet die Zerstörung der der Gesundheit dienenden Flächen und eine Dezimierung der ohnehin knappen ökologischen Ressourcen für die Gesundung und Regenerierung der Stadt.	überwiegend als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen bzw. Industriegebiet festgelegt bzw. dargestellt. Insofern handelt es sich nicht um eine neue Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen. Da die Stadt Herne zwischenzeitlich eine andere städtebauliche Zielrichtung verfolgt (siehe Einwendungsnr. 2576_E1#1), wird der südliche Teilbereich in einen ASB geändert. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG).
3415#1.2	2. Im Rahmen Ihrer Umweltprüfung des Regionalplans Ruhr, Anhang D Prüfbogen GIB und GIBz, unter Her_GIB_01, kommen Sie zu dem Ergebnis, " hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, sodass die, Umweltauswirkungen Schutz gutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden". Schriftlich begründet wird die Nutzungsfestlegung in, dem Teil B, Textliche Festlegungen des Regionalplans Ruhr, nicht.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die ca. 40 ha große Fläche der ehemaligen Zeche General Blumenthal ist planerisch bereits im RFNP größtenteils als gewerbliche Baufläche dargestellt. Gegenüber dem ersten Entwurf des RP Ruhr ist die Fläche nun als ASB festgelegt (s. auch Einwendungsnr. 2576_E1#1). Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis kommt, dass bei der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei keinem Kriterium erheblich Umweltauswirkungen zu erwarten sind (s. Prüfbogen Her_ASB_02), d.h. aus der Sicht stehen keine Belange

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	In diesem Teil B konstatieren Sie das richtige, Ergebnis, die Stadt Herne sei als "waldarm" zu bezeichnen. Diesem Ergebnis liegen jedoch geschönte Zahlen zugrunde. Zur Begründung meiner Einwendungen und Darstellung einer alternativen Nutzung: I. Sie gehen bei Ihrer Festlegung davon aus, dass der überwiegende Teil des Geländes als gewerblich bzw. industriell genutzt werde. 1) Ihre Grundannahme ist falsch. Seit mehr als einem Jahrzehnt wird der überaus größte Teil dieser Fläche nicht mehr genutzt und liegt brach. Auf der ungenutzten Zechenbrachfläche; hat eine "wilde Vegetation" Platz gegriffen. Schon 2009 hat das geographische Institut am Lehrstuhl für Biogeographie und Landschaftsökologie der Ruhruniversität Bochum darauf hingewiesen, dass sich auf diesem Brachgelände neben Standardgewächsen fünf gefährdete Pflanzenarten der Roten Liste NRW und 15 gefährdete Vogelarten der Roten Liste NRW heimisch niedergelassen haben. 2) Mit Ihrer Grundannahme der gewerblichen und industriellen Nutzung dieses Gebietes widersprechen Sie Ihren eigenen Untersuchungsergebnissen. Sie widersprechen sich in doppelter Hinsicht: Einmal widersprechen Sie Ihrer dringenden Empfehlung, die Stadtflächen nicht weiter zu bebauen. Zum anderen richten Sie sich gegen Ihre Feststellungen zu den klimatischen Bedingungen. Im Juni 2018 erstellte Ihr Verband, der Regionalverband Ruhr, eine Klimaanalyse im Auftrag der Stadt Herne. In Ihrer Zusammenfassung der Klimaanalyse heißt es, in den Kernbereichen von Herne-Mitte, Wanne und Eickel sollte allein zur Wahrung der klimatischen Verhältnisse keine weitere Verdichtung erfolgen. Allen Messungen, die Sie für den Stadtbereich durchgeführt und dokumentiert haben, lagen die realen Gegebenheiten zugrunde. Dazu gehörte gerade nicht die gewerbliche bzw. industrielle Nutzung der Zechenbrachfläche:	der ASB-Festlegung entgegen, die in der Abwägung zu berücksichtigen gewesen wären. Dem Vorwurf der geschönten Zahlen wird entschieden widersprochen. Der Waldanteil bezieht sich auf Daten von IT.NRW (2016). Für den Regionalplan wurde ein Klima-Fachgutachten durch den RVR erstellt, der regionalbedeutsame klimaökologische Ausgleichsräume definiert. Diese wurden in der Umweltprüfung zugrunde gelegt. Die Fläche ist ebenso wie in der Klimaanalyse der Stadt Herne des RVR keine klimaökologisch bedeutende Fläche. Klimatisch günstige Maßnahmen wie das Pflanzen von Bäumen, die Erhaltung oder die Anlage von Grünflächen wie auch die Entscheidung über den Versiegelungsgrad etc. bleibt der nachfolgenden Bauleitplanung vorbehalten. Um bedarfsgerecht entsprechend des Ziels 6.6-1- LEP NRW Siedlungsflächenreserven festzulegen, wird die Festlegung beibehalten. Die artenschutzrechtlichen Belange obliegen im Rahmen der Bauleitplanung der Stadt Herne.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die 80 ha große Fläche ist in die Messungen als Brachflache mit der vorhandenen Vegetation eingeflossen. Diese große Brachfläche hat sich auf alle von Ihnen herangezogenen Gesichtspunkte der Klimabeurteilung positiv ausgewirkt. Dies gilt für die klimarelevanten Bereiche beginnend mit den Messungen zur "bodennahen Lufttemperatur" im Stadtgebiet über die "Kaltluftproduktionsrate" im Stadtgebiet und die "Luftaustauschrate" sowie endend mit der "Durchlüftungssituation" im Stadtgebiet. Wenn aber die ohnehin schlechten Ergebnisse der Klima-Beurteilung durch das mehr als 80 ha große Brachgebiet positiv beeinflusst wurden, dann wirkt sich eine neue gewerbliche und industrielle Nutzung direkt negativ auf unser Klima aus. Die gewerbliche und industrielle Nutzung bedeutet die Versiegelung durch Asphalt und Bebauung. Mehr Straßen führen zu mehr Verkehr und einer weiteren extremen Verschlechterung der klimatischen Bedingungen und ihrer Verhältnisse. II. Sie berücksichtigen die realen Verhältnisse unserer Stadt nicht. Sie legen Zahlen zugrunde, die von den stadteigenen Feststellungen erheblich abweichen. Herne ist die dichtest besiedelte Stadt im gesamten Bereich des Regionalverbandes. Herne hat den geringsten Waldanteil von allen betroffenen Kommunen. Im Rahmen der textlichen Festlegung des Regionalplans Ruhr weisen Sie für Herne einen Waldanteil von 8% aus. Tatsächlich ist der Anteil der Waldfläche in Herne bezogen auf die Siedlungsdichte lediglich 3%. Diese Daten sind von der Stadt Herne ermittelt und finden sich unter: https://www.herne.de/Stadt-und-Leben/Umwelt/Stadtgruen/Gruen-und-Erholungsanlagen. Von diesen 3% Waldfläche befinden sich nur 16% in den Bereichen Herne-Eickel und Herne-Wanne. Der Baumbestand in der Stadt wird täglich durch Rodungen dezimiert.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Wir benötigen einen großen, gesicherten. Baumbestand in einem zusammenhängenden Gebiet. Ich rege die Schaffung eines Stadtwaldes auf diesem Gebiet an. Der Bereich der ehemaligen Zeche General Blumenthal hat eine Größe von rund 80 ha. Dieses zentralgelegene Gelände ist von einer existenziellen klimaorientierten und wirtschaftlichen(!) Bedeutung für die weitere Entwicklung der Stadt und deshalb prädestiniert zur Schaffung eines Stadtwaldes. Im Rahmen einer klimagerechten und ökologisch bedingten Neuausrichtung der Lebensbedingungen ist ein Waldgebiet mit der Größe des hier betroffenen Geländes unabdingbare Voraussetzung für die Naherholung der Einwohner. Der Bereich ist für einen sehr großen Teil der Bewohner fußläufig leicht erreichbar. Herne ist die im gesamten Regionalverband am niedrigsten von Touristen frequentierte Stadt. Obwohl unsere Stadt "die zentrale Lage mitten im Ruhrgebiet" hat, ist sie für Touristen nicht attraktiv. Herne gehört zu den Städten, in denen die Lebensqualität im Vergleich zu den anderen Städten am geringsten ist. Die Besiedlungsstruktur tut ihr Übriges dazu. Die Stadtbezirke Herne-Eickel und Herne-Wanne sind um rund 25 %dichter besiedelt als die übrigen Stadtteile. Ein Industrie-bzw. Stadtwald ist ein guter Werbeträger und wird als solcher auch angenommen (https://www.nrw-tourismus.de/industriewald-ruhrgebiet). Der Stadtwald wird den Wohnwert in den umliegenden Stadtteilen deutlich erhöhen. Jedes Unternehmen fragt sich vor der Ansiedlung, ob das auch ein Ort ist, an dem es sich für die Mitarbeiter und ihre Familien gut leben lässt (RVR-Umweltdezernentin Frau Nina Frense, in WAZ vom 18.02.2019) Über die Bedeutung eines Stadtwaldes für die Lebensqualität und den Wohnwert in der Stadt schreiben Sie in dem Regionalplan selbst ausführlich. Die bewusste Entscheidung für den Stadtwald hätte eine außerordentliche Signalwirkung für alle Bewohner und über die Stadt hinaus. Stattdessen ist die Aufforstung dieses Gebietes zu einem Stadtwald das Gebot der Stunde. Es ist die ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle und	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Kosten günstige Alternative zur Bebauung und Asphaltierung. Mit dem Stadtwaldgebiet auf dem Zechengelände ist der Weg freigegeben für eine grüne Vernetzung der Stadt vom Bochumer Stadtgebiet bis nach Herne Mitte und von dort zum Gysenberg - Gelände. (Anlage: Blatt 15 des RP Ruhr)	
Sonstige		
1408#5.1	Kraftwerksstandort Herne der STEAG GmbH Das Heizkraftwerk Herne wird seit 1962 durch die STEAG GmbH betrieben. Zurzeit betreibt die GuD Herne GmbH das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Gas- und Dampfturbinenanlage bei der zuständigen Bezirksregierung Arnsberg. Das Heizkraftwerk Herne ist eine der Hauptwärmequellen zur Einspeisung von umweltfreundlicher Fernwärme in die Fernwärmeschiene Ruhr der STEAG Fernwärme GmbH sowie in das Fernwärmenetz der Uniper Wärme GmbH. Somit hat der Kraftwerksstandort Herne für die STEAG GmbH und für die Versorgungssicherheit des Ruhrgebietes eine besondere Bedeutung. Dies vorangestellt bitten wir daher um eine Darstellung als "Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung mit der Zweckbindung Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe".	Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund des Umbaus der Energielandschaft hin zu erneuerbaren Energien sind die Veränderungen des vorzuhaltenden Kraftwerksparks momentan schwer abschätzbar. Um Flexibilität in Hinblick auf gewerbliche Folgenutzungen bei Beendigung oder der Änderung des räumlichen Zuschnitts der Kraftwerksnutzung zu erlangen, hat sich der Plangeber bewusst gegen die Zweckbindung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" in siedlungsräumlich integrierten Lagen bestehender Kraftwerke entschieden. Die getroffene Festlegung GIB wird somit beibehalten.
Moers		
2481#11.1	Stadt Moers: Die Stadt Moers sieht einmal ein größeres Gebiet für gewerbliche und industrielle Nutzungen zwischen dem Ortsteil östlich von Utfort und der Halde vor. Hier wird ebenfalls gebeten zu prüfen, ob die dort vorhandenen Ackerflächen unbedingt der Nutzung entzogen werden müssen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Moers über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) in Höhe von 9,2 ha gegenüber dem Entwurf des RP Ruhr. Da ein erheblicher Bedarf an GIB besteht, ist dieser hier höher zu gewichten als der Erhalt der angesprochenen Ackerflächen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Weiterhin ist der Bereich auch strukturell geeignet, um siedlungsräumliche Funktionen zu übernehmen. Durch die teilintegrierte Lage sowie dem bimodalen Anschluss über Straße und Schiene bietet sich der Bereich für eine Erweiterung des vorhandenen GIB im Süden an. Dementsprechend ist der Bereich bereits als GIB im GEP 99 festgelegt und im Flächennutzungsplan als gewerbliche Bauflächen gesichert worden.
2634#4	Bei der zeichnerischen Festlegung von GIB im Regionalplan muss darauf geachtet werden, dass die Ansiedlung entsprechend emittierender Betriebe dort auch tatsächlich realisierbar ist. Neben umliegenden empfindlichen Nutzungen sind auch der bauliche Bestand und ggf. damit verbundene Bauleitpläne zu berücksichtigen. Andernfalls wäre die Zielsetzung der GIB-Darstellung nicht erreichbar und im Regionalplan stünden die zeichnerische Darstellung und das textliche Ziel im Widerspruch zueinander. Beispiel Gewerbestandort Hülsdonk in Moers: Hier sind in den südlichen und östlichen Randbereichen etliche Betriebe langjährig ansässig, die aufgrund ihrer Beschaffenheit gut in einen ASB passen und nicht der Zweckbestimmung eines GIB entsprechen. Zu nennen sind v. a. großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht Zentrums relevanten Kernsortimenten, ein Fitnessstudio, aber auch Bürogebäude und sonstige nicht wesentliche störende Gewerbebetriebe. Die südlich angrenzenden Wohnnutzungen und der östlich angrenzende Landschaftsraum sprechen zudem auch zukünftig gegen die Ansiedlung emissionsintensiver Unternehmen. Die Darstellung des GIB ist daher im gekennzeichneten Bereich (vgl. nachfolgende Abbildung, gelbe Markierung) zugunsten eines ASB zurückzunehmen, sollte seitens des RVR nicht das Ziel verfolgt werden, die vorhandene Gewerbestruktur grundlegend auszutauschen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß LPlG DVO übernehmen die festgelegten GIB die Funktion von Vorranggebieten für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen (Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen). Dies bedeutet jedoch nicht, dass nicht emittierende Gewerbebetriebe innerhalb eines GIB auszuschließen sind. Bei der Festlegung von GIB und ASB geht es zudem darum, die gewerblich-industriellen Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der GIB durch das Heranrücken anderer störempfindlicher Nutzungen nicht einzuschränken. Im Vergleich zum GEP 99 wurde der ASB in diesem Bereich so erweitert, dass nicht GIB-konforme Nutzungen in den ASB einbezogen wurden. Bei den gekennzeichneten Flächen im GIB handelt es sich um Nutzungen, die grundsätzlich innerhalb eines GIB üblich sind (z.B. Auto- und Baustoffhändler als atypische Betriebstypen des Einzelhandels, Autoservice, etc.). Nördlich der Rheurdter Straße sind im Bebauungsplan darüber hinaus u.a. GI-Gebiete festgesetzt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung

Oberhausen

2381#19	Südlich der Bahnstraße in Oberhausen-Holten wird zum einen ein BSN auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgewiesen. Direkt daran angrenzend soll unmittelbar ein GIB ausgewiesen werden. Hier stellt sich sowohl für das BSN als auch das GIB die Frage des Bedarfes. Darüber hinaus wird bei direkt angrenzender Ausweisung eines GIB an einem BSN die Frage zu konkretisieren sein, wie entsprechende Beeinträchtigungen des GIB auf das BSN zu bewerten sind. Bei entsprechend notwendig werdenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wären diese wiederum ggfs. auf landwirtschaftlichen Nutzflächen umzusetzen. Dies muss grundsätzlich verhindert werden.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Bei dem BSN handelt es sich um eine Fläche, die auf der Biotopverbundfläche "herausragender Bedeutung" - VB-D-4406-019 "Waldteichgelände westlich der Autobahn A 2" (LANUV 2017). Die Flächen sind bereits in den Bebauungsplänen 605 - Im Waldteich im Stadtteil Holten und 331 A - Weißensteinstraße/Am Handbruch im Stadtteil Holten der Stadt Oberhausen als eingeschränktes Industriegebiet und als Grünfläche zur naturnahen Entwicklung festgesetzt.

Rheinberg

Landrat-von-Laer-Straße, Meldeweg/Orsoy

948#6	Bedenken gegen die Ausweisung eines Gewerbe- und Industriegebietes (GIB) in Rheinberg-Orsoy Neben der Ausweisung eines "landesbedeutsamen Hafens" soll auch die Landrat-von-Laer Straße als GIB ausgewiesen werden. Hierbei handelt es sich um ein Mischgebiet aus hauptsächlich Wohnbebauung und nicht-emittierendem Gewerbe wie z.B. Dachdecker, Malerbetrieb oder Bootsbau. Eine Ausweisung als reines GIB entwertet die Grundstücke und Wohnhäuser in diesem Gebiet erheblich. Gleichzeitig leidet es ebenso wie die Hafenfläche an notwendigen Schutzabständen zur nächstgelegenen Wohnbebauung. Auch hier werden mit den Mitteln der Regionalplanung nicht Konflikte entschärft und gelöst, sondern nur noch weiter verschärft. Mit meiner Unterschrift auf den folgenden Seiten gebe ich diese Bedenken den Mitgliedern des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses zur Kenntnis und bitte um Berücksichtigung bei der abzufassenden Stellungnahme. Zusatz	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bereich Landrat-von-Laer-Straße / Meldeweg ist im Wesentlichen gewerblich geprägt. Wohnnutzungen sind nur deutlich untergeordnet wahrnehmbar. Der Flächennutzungsplan der Stadt Rheinberg stellt in dem betreffenden Bereich ebenfalls gewerbliche Bauflächen dar. Aufgrund der homogenen gewerblichen Bestandsstrukturen wird an der Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgehalten. Dies ist wiederum im Sinne von Ziel 8.1-9 des LEP NRW, demnach die landesbedeutsamen Häfen vor dem Heranrücken von Nutzungen zu schützen sind, die geeignet sind, die Hafennutzung einzuschränken. Eine Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich würde solche störempfindlichen Nutzungen grundsätzlich ermöglichen. Im Rahmen von Planungen und Maßnahmen innerhalb des GIB sind die Abstandserfordernisse zu den bestehenden Wohnnutzungen zu beachten.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	-Ich habe über 20 Kunden die ihre Wohnwagen oder Wohnmobile bei mir auf dem Hof stehen haben und oft mit Kohlendreck verschmutzt werden (meine Kunden meckern schon). - Der LKW Verkehr wird immer mehr- die LKWs planen die Auflieger nicht ab-der Kohlendreck liegt bei uns überall (Fensterbank, im Pool, im Haus .....) - Die LKWs fahren keine 30 km/h wie vorgeschrieben- dadurch auch Lärmbelästigung, wenn die über die Gleise brettern. - Zuglärm -Tag und Nacht -Wertminderung meines Grundstücks - Nichtabsehbare Gesundheitsschäden durch das Einatmen des Kohledrecks (ich habe schon Asthma) - Es werden Gefahrgüter per Bahn entlang unseres Grundstücks gefahren wo keiner weiß was drin ist. - Ich habe rechts und links die Bahngleise (Zugverkehr wird immer mehr) und vorn die Landrat- von- Laer- Str. wo der LKW Verkehr auch immer mehr wird. - Es gibt Dieselfahrverbote wegen Feinstaub -aber wir müssen den groben Kohledreck schlucken - Ich versteh nicht - Deutschland steigt 2038 aus den Kohlekraftwerken aus -warum soll dann hier noch erweitert werden -Warum geht man nicht nach Duisburg in den GRÖßTEN EUROPÄISCHEN BINNENHAFEN??? -Sollte es doch zur Erweiterung kommen und der Wert meines Grundstücks in den Keller fallen. BITTE ich von der Grundsteuer befreit zu werden. -Eine BITTE zum Schluss - wenn sie hier wohnen würden würde ihnen die Erweiterung auch nicht gefallen.	
951#4	- Gewerbegebiet Landrat-von-Laer Straße (Orsoy) nicht mehr ASB, sondern GIB Entwurf Stellungnahme der Verwaltung - keine grundsätzlichen Einwände gegen vorgesehene Festlegungen, da sie der tatsächlichen Nutzung entsprechen	Der Verweis auf den Entwurf der Stellungnahme der Stadt Rheinberg wird zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	und trotz der Rücknahme noch eine ausreichende Wohnbauflächenreserve vorhanden ist	
3469#6	3. Flächenausweisung Mit der Erweiterung des Hafengebietes geht die Planung zur Umwandlung eines bisher als ASB definierten Gebietes zu einem GIB-Gebiet einher. Zwischen den Straßen Grüner Winkel und Landrat von Laer Str. I Meldeweg würde damit ein Gewerbe und Industrie-Bebauungs-Bereich in unmittelbare Nähe zu einem Wohngebiet rücken. Bei diesem betroffenen Bereich handelt es sich um ein Mischgebiet ohne emittierende Betriebe. Deshalb ist hier für die Ausweisung eines GIB-Gebietes kein Bedürfnis gegeben, zumal allenfalls neue Bodenkonflikte geschaffen werden. Die bereits in diesem Gebiet ansässigen Betriebe lassen sich bisher alle mit einem Wohngebiet vereinbaren. Wenn natürlich mit einer Hafenerweiterung eine Ansiedlung von Industriebetrieben ermöglicht werden soll, sind diese Absichten mit der raumgestaltenden Planung unter Beachtung des § 50 BImSchG nicht vereinbar und entsprechend zu verhindern.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bereich Landrat-von-Laer-Straße / Meldeweg ist im Wesentlichen gewerblich geprägt. Wohnnutzungen sind nur deutlich untergeordnet wahrnehmbar. Der Flächennutzungsplan der Stadt Rheinberg stellt in dem betreffenden Bereich ebenfalls gewerbliche Bauflächen dar. Aufgrund der homogenen gewerblichen Bestandsstrukturen wird an der Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgehalten. Dies ist wiederum im Sinne von Ziel 8.1-9 des LEP NRW, demnach die landesbedeutsamen Häfen vor dem Heranrücken von Nutzungen zu schützen sind, die geeignet sind, die Hafennutzung einzuschränken. Eine Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich würde solche störempfindlichen Nutzungen grundsätzlich ermöglichen. Im Rahmen von Planungen und Maßnahmen innerhalb des GIB sind die Abstandserfordernisse zu den bestehenden Wohnnutzungen zu beachten.
3520#12	Bedenken gegen die Ausweisung eines Gewerbe- und Industriegebietes (GIB) in Rheinberg-Orsoy Auf Blatt 13 der zeichnerischen Festlegungen des Entwurfes ist der Rheinberger Ortsteil Orsoy dargestellt. Wie bereits ausgesagt, bestehen erhebliche Bedenken gegen die Festsetzung "landesbedeutsamer Hafen". In unmittelbarer Nachbarschaft zu dieser Ausweisung soll ein GIB ausgewiesen werden für die Bereiche westlich der zum Hafen führenden Bahnlinie. Darin ist die Straße Landrat-von Laer-Straße enthalten, in der sich hauptsächlich Wohnbebauung befindet. Beim dort ebenfalls angesiedelten Gewerbe handelt es sich um nicht-emittierendes Gewerbe (Dachdecker, Malerbetrieb, Bootsbau, etc.), so dass bislang keine Immissionen zu erwarten sind. Durch die Festlegung dieses Bereiches als GIB	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bereich Landrat-von-Laer-Straße / Meldeweg ist im Wesentlichen gewerblich geprägt. Wohnnutzungen sind nur deutlich untergeordnet wahrnehmbar. Der Flächennutzungsplan der Stadt Rheinberg stellt in dem betreffenden Bereich ebenfalls gewerbliche Bauflächen dar. Aufgrund der homogenen gewerblichen Bestandsstrukturen wird an der Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgehalten. Dies ist wiederum im Sinne von Ziel 8.1-9 des LEP NRW, demnach die landesbedeutsamen Häfen vor dem Heranrücken von Nutzungen zu schützen sind, die geeignet sind, die Hafennutzung einzuschränken. Eine Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich würde solche störempfindlichen Nutzungen grundsätzlich ermöglichen. Im Rahmen von Planungen und

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	würde der Umstand dieses Mischgebietes und die Nähe zur Wohnbebauung im GIB aber auch zum daran anschließenden Wohngebiet auf der anderen Seite der Bahnlinie nicht bzw. nur ungenügend Rechnung getragen werden. Darüber hinaus werden durch diese Festsetzung die Eigentumswerte der dort befindlichen Wohnhäuser und Grundstücke abgewertet und ein Eingriff ins Vermögen der Grundstückseigentümer erfolgt. Es wird angeregt, diesen Bereich nicht als GIB auszuweisen, da erstens kein Bedarf hierfür besteht und zweitens die Gefahr besteht, dass die bereits mit dem Hafengebiet verbundenen und nicht gelösten Konflikte sich auch auf die Straße Landrat-von-Laer Straße ausweiten und hier ebenfalls nicht gelöst werden können. Hier sollten mit planerischen Mitteln solche Konflikte bereits im Vorfeld vermieden werden.	Maßnahmen innerhalb des GIB sind die Abstandserfordernisse zu den bestehenden Wohnnutzungen zu beachten.
4652#2	10. Bedenken gegen die Ausweisung eines GIB in Rheinberg-Orsoy - In unmittelbarer Nachbarschaft zum Hafen soll ein GIB ausgewiesen werden. Dieser Darstellung wird besonders im Bereich der Landrat-von-Laer-Straße widersprochen, da sich hier neben Wohnhäusern um Gewerbebetriebe, wie z.B. Dachdecker, Maler Bootsbauer etc. handelt, die als nicht oder nur gering emittierendes Gewerbe einzustufen sind. Hier sollte mit planerischen Mitteln versucht werden zukünftige Konflikte bereits im Vorfeld zu vermeiden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bereich Landrat-von-Laer-Straße / Meldeweg ist im Wesentlichen gewerblich geprägt. Wohnnutzungen sind nur deutlich untergeordnet wahrnehmbar. Der Flächennutzungsplan der Stadt Rheinberg stellt in dem betreffenden Bereich ebenfalls gewerbliche Bauflächen dar. Aufgrund der homogenen gewerblichen Bestandsstrukturen wird an der Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgehalten. Dies ist wiederum im Sinne von Ziel 8.1-9 des LEP NRW, demnach die landesbedeutsamen Häfen vor dem Heranrücken von Nutzungen zu schützen sind, die geeignet sind, die Hafennutzung einzuschränken. Eine Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich würde solche störempfindlichen Nutzungen grundsätzlich ermöglichen. Im Rahmen von Planungen und Maßnahmen innerhalb des GIB sind die Abstandserfordernisse zu den bestehenden Wohnnutzungen zu beachten.

ID	Stellungnahme	Erwiderung

Messegelände/Annaberg

2149#1	gegen die im Regionalplanentwurf Ruhr vom Februar 2019 vorgesehene Umplanung des Messegeländes in Rheinberg - Annaberg in ein Industrie - und Gewerbegebiet legen wir/ich aus folgenden Gründen Einspruch ein: 1. Mit der Umwandlung des Geländes, laut Regionalplanentwurf Ruhr, in ein Industrie- und Gewerbegebiet würde eine Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 (BPA der Stadt Rheinberg vom 18.10.2000, Anlage 1 zu Top 9) (Bereich des Sondernutzungsrechtes für Messegelände) erfolgen. Hierdurch würden wir Nachbarn unsere derzeitigen Schutzansprüche verlieren! 2. Bis heute stehen die im BBP Nr. 14 als Bedingung für die Genehmigung des Neubaugebietes geforderte Ersatzaufforstungsfläche aus bzw. der Nachweis der in dem Beschluss beschriebenen Vereinbarungen. Wären die Bäume im Jahre 2000 gepflanzt worden, würden wir heute über einen Bestand von 11.200 m2 Waldfläche sprechen können. 3. Der aktuell gültige Bebauungsplan lässt folgende Gewerbearten bereits zu: Geschäfts-, Büro - und Verwaltungsgebäude, Räume für freie Berufe, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Schank- und Speisewirtschaften Ausnahmsweise können zugelassen werden: Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen4. Durch das in 100 m Entfernung befindliche Aldi-Logistikzentrum ist die Belastungsgrenze bzgl. Lärm- und Feinstaub bereits erreicht. Die Ansiedlung zusätzlicher Gewerbebetriebe würde sich daher schon jetzt als problematisch erweisen. Ein Lärmschutzgutachten und ein Feinstaubgutachten, die bereits im November 2017 beim Bau- und Planungsausschuss gefordert wurden, stehen weiter aus. Eine weitere Gewerbeansiedlung ist der Nachbarschaft nicht mehr zuzumuten!	Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund der westlich angrenzenden bestehenden Logistiknutzung und des nur wenige hundert Meter entfernten Störfallbetriebes nördlich des Messegeländes, ist eine zukünftige städtebauliche Entwicklung dieses Bereiches mit ASB-typischen Nutzungen wie Wohnen, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentlichen und privaten Dienstleistungen sowie siedlungszugehörigen Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen weitgehend ausgeschlossen. Die städtebauliche Zielvorstellung für diesen Bereich sieht laut Aussage der Stadt Rheinberg daher zukünftig eine gewerbliche Entwicklung des Messeareals und der nördlich angrenzenden Bereiche vor. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung können die zu erwartenden Immissionskonflikte zwischen den südlich des Messegeländes gelegenen Wohnnutzungen und den neu geplanten gewerblichen Nutzungen gelöst werden. Lösungsmöglichkeiten ergeben sich z.B. durch eine Gliederung des GIB mit abgestuften Darstellungen und Festsetzungen von eingeschränkten Gewerbegebieten und nicht eingeschränkten Gewerbegebieten, durch Vorgaben die eine lärmabschirmende Gebäudestellung festsetzen oder auch durch die Festsetzung von Flächen von Lärmschutzmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB. Die vom Einwender angesprochenen Fragen des Ausgleichs von Eingriffen sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ebenfalls auf Ebene der Bauleitplanung zu klären. Die vom Einwender genannten Artenschutzbelange in den angrenzenden Waldbereichen sind im Rahmen einer ggf. erfolgenden Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes durch die Stadt Rheinberg in den hierfür erforderlichen Umweltprüfungen zu ermitteln und entsprechend in die Abwägung einzustellen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	5. In den direkt ans Messegelände angrenzenden Waldgebieten leben erhaltens- und schutzwürdige Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Fledermäuse, Schleiereulen, Hühnerhabichte, Bussarde, Waldkäuzchen etc. sowie Eichen- und Mischwälder .... 6. Unserer Meinung nach gehört der bereits 2008 beschlossene Landschaftsplan des Kreises Wesel Raum Alpen / Rheinberg (Anm.:1) mit in die Betrachtung der angedachten Umplanung zwingend dazu. Zitat: Nach Aussage des Regionalplanes des Regierungsbezirkes Düsseldorf von 1999 ist aufgrund der insgesamt unterdurchschnittlichen Bewaldung im Regierungsbezirk dort eine Anreicherung mit Waldflächen anzustreben, wo der Waldanteil - wie im Raum Alpen/ Rheinberg - sehr gering ist, d.h. unter 15 % liegt (Anm.:2). Gemäß dem vorliegendem Regionalentwurf würde man einen großen Teil der letzten, unmittelbar in Rheinberg befindlichen Waldfläche dem geplanten Industrie- und Gewerbegebiet zuschlagen wollen. (Anm.:3) 7. Die Gutachten aus Düsseldorf zur Störfallproblematik liegen noch nicht vor. Hiermit ist es fraglich, ob eine weitere Gewerbeansiedlung überhaupt zulässig ist. Es wäre zu überlegen, der Stadt	Die vom Einwender kritisierte Uneindeutigkeit der Abgrenzung zwischen den bestehenden Wohngebieten und dem GIB ist der maßstabsbedingten Unschärfe des Regionalplans geschuldet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Rheinberg ein alternatives Industriegebiet aufzuzeigen. das diese Unsicherheit nicht hat. 8. Im Regionalplan ist der Grenzverlauf zwischen dem Wohngebiet und dem geplanten Industrie- und Gewerbegebiet nicht genau genug dargestellt. Oben genannte Punkte wurden bereits am 05.02.19 von der BIMA im Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss vorgetragen. (Anm.:1) siehe Seite 49 (PDF Seite55) des Erläuterungsbands mit integriertem Umweltbericht zum Landschaftsplan des Kreises Wesel Raum Alpen/Rheinberg (Anm.:2) siehe Seite 35 (PDF Seite41) des Erläuterungsbands mit integriertem Umweltbericht zum Landschaftsplan des Kreises Wesel Raum Alpen/Rheinberg (Anm.:3) siehe Seite "Themenkarte" (PDF Seite168) des Erläuterungsbands mit integriertem Umweltbericht zum Landschaftsplan des Kreises Wesel Raum Alpen/Rheinberg Link zum Erläuterungsband mit integriertem Umweltbericht zum Landschaftsplan https://www.kreis-wesel.de/c125827b002d066a/files/landschaftsplanraum-alpen--5-erlaeuterungsband.pdf/Sfile/landschaftsplan-raum-alpen-rheinberg-5-erlaeuterungsband.pdf?openelement	
2481#10	Stadt Rheinberg: Die Stadt Rheinberg hat in den letzten Jahren eine erhebliche Entwicklung an gewerbe- und industriell genutzten Grundstücken genommen. So ist im Stadtgebiet der Logistikbereich sehr stark entwickelt worden und hat auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen erheblich eingewirkt. So ist	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Rheinberg zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	dort für die Ansiedlung der Logistikzentrale der Firma Aldi und der Firma Amazon, HML und ähnlichen Unternehmen ein großer Flächenverlust für den Agrarbereich zu verzeichnen gewesen. Daher sollte intensiv geprüft werden, ob der Standort nördlich von Rheinberg im Bereich der Bundesstraße 57 zusätzlich in Größe von 2 ha der Landwirtschaft entzogen werden soll.	Nutzungen (GIB) in Höhe von 16,1 ha. Die Neufestlegung von GIB ist insofern gerechtfertigt und mit Ziel 6.1-1 LEP NRW vereinbar.
2618#1	gegen die im Regionalplanentwurf Ruhr vom Februar 2019 vorgesehene Umplanung des Messegeländes in Rheinberg - Annaberg in ein Industrie- und Gewerbegebiet legen wir/ich aus folgenden Gründen Einspruch ein: Mit der Umwandlung des Geländes, laut Regionalplanentwurf Ruhr, in ein Industrie- und Gewerbegebiet würde eine Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 (BPA der Stadt Rheinberg vom 18.10.2000, Anlage 1 zu Top 9) (Bereich des Sondernutzungsrechtes für Messegelände) erfolgen. Hierdurch würden wir Nachbarn unsere derzeitigen Schutzansprüche verlieren! Bis heute stehen die im BBP Nr. 14 als Bedingung für die Genehmigung des Neubaugebietes geforderte Ersatzaufforstungsfläche aus bzw. der Nachweis der in dem Beschluss beschriebenen Vereinbarungen. Wären die Bäume im Jahre 2000 gepflanzt worden, würden wir heute über einen Bestand von 11.200 m2 Waldfläche sprechen können. Der aktuell gültige Bebauungsplan lässt folgende Gewerbearten bereits zu: Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Räume für freie Berufe, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Schank- und Speisewirtschaften Ausnahmsweise können zugelassen werden: Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen Durch das in 100m Entfernung befindliche Aldi-Logistikzentrum ist die Belastungsgrenze bzgl. Lärm- und Feinstaub bereits erreicht. Die Ansiedlung zusätzlicher Gewerbebetriebe würde sich daher schon jetzt als problematisch erweisen. Ein Lärmschutzgutachten und ein Feinstaubgutachten, die bereits im November 2017 beim Bau- und Planungsausschuss gefordert wurden, stehen weiter aus. Eine weitere Gewerbeansiedlung ist der Nachbarschaft nicht mehr zuzumuten! In den direkt ans Messegelände angrenzenden Waldgebieten leben erhaltens-	Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund der westlich angrenzenden bestehenden Logistiknutzung und des nur wenige hundert Meter entfernten Störfallbetriebes nördlich des Messegeländes, ist eine zukünftige städtebauliche Entwicklung dieses Bereiches mit ASB-typischen Nutzungen wie Wohnen, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentlichen und privaten Dienstleistungen sowie siedlungszugehörigen Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen weitgehend ausgeschlossen. Die städtebauliche Zielvorstellung für diesen Bereich sieht laut Aussage der Stadt Rheinberg daher zukünftig eine gewerbliche Entwicklung des Messeareals und der nördlich angrenzenden Bereiche vor. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung können die zu erwartenden Immissionskonflikte zwischen den südlich des Messegeländes gelegenen Wohnnutzungen und den neu geplanten gewerblichen Nutzungen gelöst werden. Lösungsmöglichkeiten ergeben sich z.B. durch eine Gliederung des GIB mit abgestuften Darstellungen und Festsetzungen von eingeschränkten Gewerbegebieten und nicht eingeschränkten Gewerbegebieten, durch Vorgaben die eine lärmabschirmende Gebäudestellung festsetzen oder auch durch die Festsetzung von Flächen von Lärmschutzmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB. Die vom Einwender angesprochenen Fragen des Ausgleichs von Eingriffen sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ebenfalls auf Ebene der Bauleitplanung zu klären. Die vom Einwender genannten Artenschutzbelange in den angrenzenden Waldbereichen sind im

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	und schutzwürdige Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Fledermäuse, Schleiereulen, Hühnerhabichte, Bussarde, Waldkäuzchen etc. sowie Eichen- und Mischwälder .... Unserer Meinung nach gehört der bereits 2008 beschlossene Landschaftsplan des Kreises Wesel Raum Alpen/Rheinberg (Anm.:1) mit in die Betrachtung der angedachten Umplanung zwingend dazu. Zitat: Nach Aussage des Regionalplanes des Regierungsbezirkes Düsseldorf von 1999 ist aufgrund der insgesamt unterdurchschnittlichen Bewaldung im Regierungsbezirk dort eine Anreicherung mit Waldflächen anzustreben wo der Waldanteil- wie im Raum Alpen/ Rheinberg- sehr gering ist, d.h. unter 15% liegt (Anm.:2).Gemäß dem vorliegendem Regionalentwurf würde man einen großen Teil der letzten, unmittelbar in Rheinberg befindlichen Waldfläche dem geplanten Industrie- und Gewerbegebiet zuschlagen wollen. Die Gutachten aus Düsseldorf zur Störfallproblematik liegen noch nicht vor. Hiermit ist es fraglich, ob eine weitere Gewerbeansiedlung überhaupt zulässig ist. Es wäre zu überlegen, der Stadt Rheinberg ein alternatives Industriegebiet aufzuzeigen, das diese Unsicherheit nicht hat. Im Regionalplan ist der Grenzverlauf zwischen dem Wohngebiet und dem geplanten Industrie- und Gewerbegebiet nicht genau genug dargestellt. Das Messeareal/Gebäude ist ein Rückzugsort von einer Kolonie von Rabenvögel. Hauptsächlich Dohlen und Saatkrähen. Wohin werden die mehr als 100 Vögel ausweichen? Wo entsteht der nächste Konfliktpunkt Natur u - Mensch? Oben genannte Punkte wurden bereits am 05.02.19 von der BIMA im Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss vorgetragen.	Rahmen einer ggf. erfolgenden Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes durch die Stadt Rheinberg in den hierfür erforderlichen Umweltprüfungen zu ermitteln und entsprechend in die Abwägung einzustellen. Die vom Einwender kritisierte Uneindeutigkeit der Abgrenzung zwischen den bestehenden Wohngebieten und dem GIB ist der maßstabsbedingten Unschärfe des Regionalplans geschuldet.
4345#1	Es darf keine Ausweitung der bislang schon ausgewiesenen ASB und Gewerbeflächen, darunter sogar GI-Flächen in unmittelbarer Nachbarschaft bestehender Wohnbebauung (Annaberg-Nord), geben. Das im gerade erst seit 2/2018 geltenden LEP angestrebte Ziel einer Beendigung des ungeheuren ,,Flächenfraßes" wird im Entwurf praktisch	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung von ASB und GIB erfolgt bedarfsgerecht gemäß den Vorgaben des LEP NRW. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Rheinberg zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	aufgegeben. Nur die auch für den sozialen Wohnungsbau in Frage kommenden Flächen in Annaberg-West sind zu sichern. Ein Regionalplan müsste im besonderen Maße landwirtschaftlich nutzbare Flächen schonen und schützen. Genau das tut er nicht; derart geeignete Flächen sind nur Manövriermasse für viele andere konkurrierende Nutzungen. Eine Verbesserung der Entwicklungsoptionen für eine naturverträgliche Landwirtschaft, die eher mehr Flächen benötigt, ist praktisch ausgeschlossen.	gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) in Höhe von 16,1 ha. Ob aus einem regionalplanerisch festgelegten GIB ein Industriegebiet oder ein Gewerbegebiet entwickelt wird, ist unter Beachtung der immissionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu entscheiden.
4436#1	in Ihrem Regionalplanentwurf ist offensichtlich vorgesehen, das derzeitige Messegelände (Messe Niederrhein, ehemaliges Reichel-Areal) in industrielles Gewerbegebiet umzuwandeln. Gegen diese Planung erheben wir mit aller Entschiedenheit Einspruch. Im Jahr 2014 haben wir auf dem knapp 40.000 m2 großen südöstlich vom Messegelände liegenden bewaldeten Nachbargrundstück in der denkmalgeschützten Reichelvilla (dem ehemaligen Firmensitz des Reichel-Areals) eine staatlich genehmigte Grundschule gegründet. Für die Nutzungsänderung der Reichelvilla und Überführung in eine Schule war die Genehmigung des Rates der Stadt Rheinberg erforderlich. In zwei hierfür extra anberaumten Sitzungen gab man uns Gelegenheit, unser spezielles Schulkonzept, dass auf Naturverbundenheit mit Lernorten im Freien, auf Umweltschutz und der "Erkenntnis der Ehrfurcht vor dem Leben" nach Dr. Albert Schweitzer basiert, vorzustellen. Unser Konzept fand anerkennende Zustimmung und die Genehmigung zur Schule wurde durch die Stadt Rheinberg erteilt. Wir durften also davon ausgehen, dass dem Aufbau und der Verwirklichung unserer Schule nichts im Wege stehen würde. Im Jahr 2000 hatte die Stadt Rheinberg bzgl. der Entwicklung des Reichel-Areals mit dem derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 14 beschlossen, dass auf dem südwestlichen Grundstücksteil des Messegeländes/Reichel-Areals eine	Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund der westlich angrenzenden bestehenden Logistiknutzung und des nur wenige hundert Meter entfernten Störfallbetriebes nördlich des Messegeländes, ist eine städtebauliche Entwicklung dieses Bereiches mit ASB-typischen Nutzungen wie Wohnen, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentlichen und privaten Dienstleistungen sowie siedlungszugehörigen Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen weitgehend ausgeschlossen. Die städtebauliche Zielvorstellung für diesen Bereich sieht laut Aussage der Stadt Rheinberg daher zukünftig eine gewerbliche Entwicklung des Messeareals und der nördlich angrenzenden Bereiche vor. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung können die zu erwartenden Immissionskonflikte zwischen den südlich des Messegeländes gelegenen Wohnnutzungen und den neu geplanten gewerblichen Nutzungen gelöst werden. Lösungsmöglichkeiten ergeben sich z.B. durch eine Gliederung des GIB mit abgestuften Darstellungen und Festsetzungen von eingeschränkten Gewerbegebieten und nicht eingeschränkten Gewerbegebieten, durch Vorgaben die eine lärmabschirmende Gebäudestellung festsetzen oder auch durch die Festsetzung von Flächen von Lärmschutzmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Neubausiedlung von 65 Einfamilienhausgrundstücken entsteht und hat diese Planung umgesetzt. Innerhalb des Bebauungsplans Nr. 14 befinden sich also gemeinsam mit der Messe Niederrhein einerseits die Neubausiedlung als "Allgemeines Wohngebiet" und andererseits die Messe Niederrhein als "Sondergebiet Messe". Auch die Anwohner und Hauseigentümer dieser Neubausiedlung sind bei Ihrer Lebensplanung davon ausgegangen, Eigentum in noch einigermaßen ruhiger Umgebung erworben zu haben. Durch das in 100 m Entfernung befindliche Aldi-Logistikzentrum ist die Belastungsgrenze bzgl. Lärm und Feinstaub bereits erreicht und eine Verstärkung dieser Emissionen ist für die Anwohner und insbesondere unsere Schulkinder nicht hinnehmbar! Wäre bekannt gewesen, dass das Messegelände/Reichel-Areal zum Industriegebiet mit all seinen negativen Folgen für die Umwelt und die Anwohner erklärt würde, hätte sich wahrscheinlich niemand hier angesiedelt, geschweige denn hier eine Schule gegründet! Im Jahr 2016 stellte die Stadt Rheinberg zusammen mit einem Investor die Neuplanung des Messegeländes durch Bebauung mit einem Logistikzentrum vor. Es wäre das 6.te Logistikzentrum für Rheinberg!! Zu Recht wurden Stimmen in der Presse laut, Rheinberg würde zum Mekka für Logistik verkommen. Bei der Vorstellung dieses Bauvorhabens zusammen mit dem Investor in einer Bürgerversammlung wurde auf gesetzlich vorgeschriebene Abstandsvorschriften zwischen allgemeinem Wohngebiet und Logistikzentrum großzügig verzichtet. Es entstand die Bürgerinitiative Messegelände Annaberg BIMA, die durch ihren Protest diesen Investor zur Aufgabe veranlassen konnte. Doch die Idee, auf der 75 ha großen Fläche des Messegeländes ein weiteres Logistikzentrum zu etablieren, wurde seitens der Stadt Rheinberg zunächst nicht aufgegeben.	Die vom Einwender angesprochenen Fragen des Ausgleichs von Eingriffen sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ebenfalls auf Ebene der Bauleitplanung zu klären. Auch die vom Einwender zitierte Empfehlung des Amtes für Denkmalpflege im Rheinland ist im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung zu berücksichtigen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Kurze Zeit später wurde der Plan eines zweiten Investors präsentiert, dessen Logistikvorhaben mit ca. 100 LKW-Andockstationen und 1.000 Fahrzeugbewegungen pro Tag das Vorhaben des 1. Investors noch übertraf. Auch dieses Vorhaben konnte durch die BIMA bislang verhindert werden. Die Stadt Rheinberg will den rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 14 ändern, indem die auf dem Messegelände befindliche Neubausiedlung aus dem Messe-Areal ausgegrenzt werden soll. Ihr Regionalplanentwurf, das Messeareal als Industriegebiet zu erklären, kommt der Stadt Rheinberg hierbei sehr gelegen. Durch den rechtskräftigen Bestand des Bebauungsplans Nr. 14 mit seinen Einschränkungen bzgl. der Nutzungsmöglichkeiten des Messeareals haben wir Anwohner gewisse Schutzansprüche, die uns bei Änderung des Bebauungsplanes oder Umwandlung des Areals in ein reines industrielles Gewerbegebiet entzogen werden, das ist für uns nicht akzeptabel! Im Übrigen bieten die im Bebauungsplan Nr. 14 enthaltenen Vereinbarungen und Bedingungen genügend Entwicklungs- und Gestaltungsalternativen des Geländes, so dass aus unserer Sicht kein Grund für eine Änderung des Bebauungsplanes oder Deklarierung als Industriegebiet besteht. Der rechtsgültige BBP Nr. 14 lässt folgende Gewerbearten zu: • Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude • Räume für freie Berufe • Betriebe des Beherbergungsgewerbes • Schank- und Speisewirtschaften • ausnahmsweise können zugelassen werden: • Wohnungen für Aufsichts- u. Bereitschaftspersonen. Diese bestehenden Nutzungsmöglichkeiten stehen, wie auch der jetzige Messebetrieb, im Einklang mit den nachbarlichen	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Anwohnern. Als Bedingung für die Errichtung der Neubausiedlung steht im BBP Nr.14 die Vereinbarung, dass Ersatzaufforstungsflächen in der Größe von 11.200 m2 geschaffen werden müssen. Hierzu folgendes Zitat aus Anlage 2 zu Top 9, BPA vom 18.10.2000: "Die Ersatzaufforstungsflächen sind im Bebauungsplan Nr.14 als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung Wald festgesetzt. Der Bebauungsplan folgt somit dem in dem landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Kompensationsplan." Bis heute wurde der Nachweis für die Umsetzung dieser Vereinbarung nicht erbracht! Die Stadt Rheinberg argumentiert, dass durch die nordöstlich vom Messe-/Reichel-Areal gelegene Firma [ANONYMISIERT] und deren Störfallverordnung große Bauabstände einzuhalten sind, die dazu führen, dass nur "ganz bestimmte Gewerbearten" zugelassen werden können. Die geforderten Abstände sind allerdings so weit zu fassen, dass bereits halb Rheinberg in diesem Einflussbereich liegt! Wie Ihnen bekannt sein dürfte, hat die Stadt Rheinberg bzgl. dieser Störfallverordnung bei der BZR Düsseldorf ein Gutachten in Auftrag gegeben, dass die Abstandsregelungen bzgl. unterschiedlicher Nutzungsmöglichkeiten des Areals weiter klären soll. Zusammenfassung/ Fazit: Mit der Genehmigung der Nutzungsänderung der Reichelvilla zur staatlich genehmigten Grundschule auf dem Nachbargrundstück der Messe Niederrhein und ebenso durch die Errichtung der Neubau-Wohnsiedlung auf dem Messe-Areal steht die Stadt Rheinberg u. E. in der Verpflichtung, auf dem Messe-Areal zukünftig nur Gewerbe zuzulassen, das mit der Schule und der Wohnbebauung "kompatibel" ist. Dazu kann u.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	E. der BBP Nr.14 bestehen bleiben und Ihre angedachte Umwandlung in ein Industriegebiet sollte entfallen! Viel wichtiger ist, die wenigen in Rheinberg noch vorhandenen Grünflächen mit ihren schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten oder besser noch zu vergrößern. Die Belastungsgrenze der Rheinberger Bürger durch den immens angewachsenen Schwerlastverkehr durch 5 ansässige Logistikzentren in Rheinberg (Amazon, Aldi, BMW usw.) ist erreicht und sollte alle verantwortlichen Planer zum Umdenken im Sinne einer bürgerfreundlichen, lebenswerten Stadtentwicklung aufrufen! Falls die Messe Niederrhein vom Eigentümer einmal nicht mehr betrieben werden sollte, könnte idealer Weise eine grüne Oase als Erholungsgebiet auf dem Gelände entstehen. Damit wäre auch das Problem "Abstandseinhaltung wegen Störfallverordnung durch Inovyn" erledigt und der Rheinberger Bevölkerung würde etwas Gutes getan. Gegen eine industrielle Bebauung des Areals mit verstärkter Lärm- und Feinstaubemission werden wir uns zusammen mit der BIMA mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln zur Wehr setzen. Wie in unserem Einspruchsschreiben vom 26.02.2019 bereits erwähnt, betreiben wir als unmittelbare Nachbarn neben dem Messegelände Niederrhein die private staatlich genehmigte Grundersatzschule "Private School of Life". Die Schule ist in der denkmalgeschützten Fabrikantenvilla (Villa-Reichel) untergebracht. Das in ca. 50 m Entfernung beginnende Messegelände Niederrhein besteht aus den alten Reichel-Textilwerkhallen, Herbert Reichel hatte sein Werk in den 70ziger Jahren zum größten Textilwerk Europas ausgebaut. Beim LVR-Amt für Denkmalpflege hatten wir den Antrag gestellt, einen Teil der ehemaligen Textilwerkhallen an unserer Grundstücksgrenze ebenfalls unter Denkmalschutz zu stellen,	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	um den historischen Zusammenhang zwischen Fabrikantenvilla und den Werkhallen zu bewahren. Das LVR-Amt für Denkmalpflege hat nun nach eingehender Recherche in einem Schreiben an die Stadt Rheinberg die Bedeutung dieses in der Nachkriegszeit entstandenen Textilwerkes Herbert Reichels gewürdigt und sein Bedauern darüber Ausdruck verliehen, dass wegen tiefgreifender Veränderungen die ehemalige Fabrikanlage in seiner Gesamtheit nicht mehr als Industriedenkmal angesehen werden kann. Gleichwohl wird in der gutachterlichen Stellungnahme am Ende des Schreibens der wichtige Erhalt des räumlichen Zusammenhanges zwischen Fabrikantenvilla und Werkshallen hervorgehoben und die folgende klare Empfehlung ausgesprochen, Zitat: "Wir empfehlen daher, einen Teil der Produktionshallen im Zuge der städtebaulichen Neuordnung des Areals als Baustein der Rheinberger Industriegeschichte zu erhalten, auch wenn dem Bauwerk nach heutigem Kenntnisstand keine Denkmaleigenschaft nach §2 DSchG NRW zu attestieren ist." Zitatende Wir sehen hierin eine Unterstützung unseres Einspruches und bitten nochmals um Berücksichtigung der Argumente bei Ihren Planungen.	
4548#6.1	Im Bereich Annaberg werden die gewerblich genutzten Flächen nordwestlich der Wohnbebauung, die im Gebietsentwicklungsplan 99 als ASB festgelegt waren, im Regionalplan als GIB dargestellt. Dies entspricht der tatsächlichen Nutzung. Ich rege jedoch an, die bestehenden Abstände zwischen der Messe und der Wohnbebauung als Freiraum auszuweisen, wie beispielsweise südlich des Stadtteils Annaberg zwischen dem ASB und dem nördlich der IISS liegenden GIB. Dies diente zum einen als Durchlüftungsschneise für den Siedlungsbereich und erleichterte zudem den Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner vor den Beeinträchtigungen einer dort dann zukünftig realisierten gewerblichen oder industriellen Nutzung.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung einer Grünschneise zwischen Messe und der Wohnbebauung ist maßstabsbedingt nicht möglich. Kleinräumige Frischluftschneisen können auf Ebene der Bauleitplanung freigehalten werden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	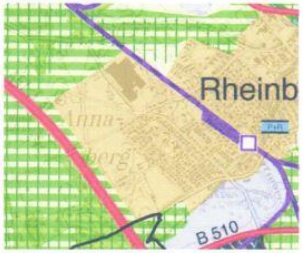 Abbildung 8 – Gebietsentwicklungsplan 99, Rheinberg-Annaberg 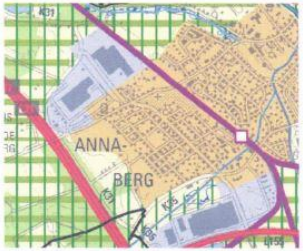 Abbildung 7 – Regionalplanentwurf, Rheinberg-Annaberg	
4831#5.2	Im Bereich Annaberg werden die gewerblich genutzten Flächen nordwestlich der Wohnbebauung, die im Gebietsentwicklungsplan 99 als ASB festgelegt waren, im Regionalplan als GIB dargestellt. Dies entspricht der tatsächlichen Nutzung. Ich rege jedoch an, die bestehenden Abstände zwischen der Messe und der Wohnbebauung als Freiraum auszuweisen, wie beispielsweise südlich des Stadtteils Annaberg zwischen dem ASB und dem nördlich der L155 liegenden GIB. Dies diente zum einen als Durchlüftungsschneise für den Siedlungsbereich und erleichterte zudem den Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner vor den Beeinträchtigungen einer möglichen zukünftig realisierten gewerblichen Nutzung. *Abbildung 8 – Gebietsentwicklungsplan 99, Rheinberg-Annaberg*	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung einer Grünschneise zwischen Messe und der Wohnbebauung ist maßstabsbedingt nicht möglich. Kleinräumige Frischluftschneisen können auf Ebene der Bauleitplanung durch entsprechende Darstellungen und Festsetzungen freigehalten werden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	 Abbildung 7 – Regionalplanentwurf, Rheinberg-Annaberg	

Schwelm

4761#1	Der Entwurf des Regionalplanes Ruhr stellt den fraglichen Bereich westlich der Prinzenstraße – ebenso wie der bisherige Regionalplan – als GIB dar. Demgegenüber wird der Bereich östlich der Prinzenstraße bis hin zur Bahntrasse in einen ASB umgewandelt. Die Darstellung des ASB sollte auch auf den Bereich westlich der Prinzenstraße ausgedehnt werden. Der Bereich westlich der Prinzenstraße mindestens bis hin zur Loher Straße sollte ebenfalls als ASB dargestellt werden. Der Bereich weist nach den vorhandenen Baulichkeiten und Nutzungen nicht mehr die Charakteristik eines GIB auf und es nicht erkennbar, dass er sich künftig wieder dorthin entwickeln wird. Die Festlegung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen dient der Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben, die wegen ihre Störgrades besondere Anforderungen an ihre Umgebung erfordern. Bei dem Bereich westlich der Prinzenstraße handelt es sich nicht mehr um eine überwiegend gewerblich geprägte Lage. Vielmehr hat schon seit vielen Jahren ein schleichender Umwandlungsprozess des Gebietes stattgefunden. Inzwischen	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Westlich der Prinzenstraße sind im Flächennutzungsplan der Stadt Schwelm gemischte Bauflächen und Sonderbauflächen dargestellt. Dieser Bereich entspricht der Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich und wird entsprechend geändert. Der restliche Bereich bis zur Loher Straße ist jedoch überwiegend gewerblich geprägt und wird im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt. Hier wird daher die Festlegung als GIB beibehalten. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Festlegung als ASB die Fortentwicklung der Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten nicht direkt ermöglicht, da bei der Darstellung und Festsetzung von Sondergebieten gem. § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentren- oder nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten Ziel 6.5-2 des LEP NRW weiterhin zu beachten ist.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	sind die Wohnnutzungen nicht mehr bloß vereinzelt eingestreut, sondern gewinnen deutliches Gewicht. So finden sich in der ersten Bauzeile entlang der Loher Straße, Berliner Straße und Prinzenstraße vielfach Wohngebäude, etwa die Gebäude Loher Straße 16 – 32, Berliner Straße 62, 64, 70-74 sowie Prinzenstraße 29 – 35. Auch die Bebauungsstruktur wird zunehmend kleinteiliger. Dieser Entwicklungsprozess ist unaufhaltsam fortgeschritten. Angesichts der bereits vorhandenen Wohnnutzungen sind "echte" Gewerbeansiedlungen nicht mehr zu erwarten. Ihnen fehlt der notwendige räumliche und immissionsmäßige Spielraum. Für die Beibehaltung der GIB-Darstellung besteht auch kein Bedarf. Dies zeigt sich deutlich am Kommunalprofil der Stadt Schwelm. Im produzierenden Gewerbe liegt der Anteil der Wirtschaftszweige unter dem Durchschnitt des Kreises und teilweise auch unter dem des Landes. Dies gilt insbesondere für die Herstellung von Metallerzeugnissen und im Maschinenbau. Die Wirtschaftsleistung wird zunehmend aus dem tertiären Bereich bezogen. Für eine Ansiedlung solcher Unternehmen eignet sich auch der ASB. Mit Blick auf das Emissionsverhalten der bestehenden Unternehmen bestehen keine Bedenken gegen die Umwandlung in einen ASB. Die vorhandenen Betriebe wirtschaften bereits jetzt in einer Gemengelage. Es handelt sich im Wesentlichen um kleinere, nicht wesentlich störende Betriebe, die ohne weiteres im ASB untergebracht werden können Infolge der örtlichen Entwicklung würde das Festhalten an einem GIB dem Sinn und Zweck der Regionalplanung widersprechen, welche sich am Landesentwicklungsplan zu orientieren hat. Der Regionalplan als einheitlicher, flächendeckender und fachübergreifender Plan berücksichtigt veränderte Rahmenbedingungen der Raumentwicklung wie den demographischen Wandel, den Strukturwandel und den Klimawandel unter Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit. Ziel der Landesentwicklungsplanung ist es insbesondere, auf den demographischen Wandel zu reagieren.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Leitvorstellung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die den sozialen und wirtschaftlichen Ansprüchen an den Raum gerecht wird. Die Rahmenbedingungen für die räumliche Entwicklung unterliegen einem steten Wandel und machen eine Anpassung der raumordnerischen Ziele und Grundsätze erforderlich. Dies betrifft insbesondere die absehbare Bevölkerungsentwicklung in Nordrhein-Westfalen ("Demographischer Wandel"), die fortschreitende Globalisierung der Wirtschaft einschließlich der Entwicklungen im Einzelhandel. Das Wesen der Raumordnung ist es, im Sinne eines fachübergreifenden und überörtlichen Gesamtplans verschiedenen und bisweilen gegenläufigen Schutz- und Nutzungsansprüchen gerecht zu werden. Es ist insbesondere angestrebt, zentrale Orte zu stärken, um die Daseinsfürsorge zu gewährleisten. Wichtig ist hierbei, die Mobilität und Erreichbarkeit zu fördern, weil sich mit Blick auf die alternde Gesellschaft das Mobilitätsverhalten ändern wird. "Kurze Wege" werden auch im Rahmen einer Pkw-Nutzung unabdingbar. Somit ist zunächst festzuhalten, dass der Regionalplan Ruhr – will er sich als wirksames Steuerungsinstrument erweisen – tatsächlich bereits vollzogene, angestoßene und künftige Entwicklungen in den Blick nehmen muss. Das Festhalten an einem GIB für den Bereich westlich der Prinzenstraße klammert die vorhandene Realität der Örtlichkeit aus. Dies widerspricht den Zielsetzungen einer gelungenen Raumordnung. Die unaufhaltsamen Entwicklungen des Bereiches hin zu einem ASB sollte vielmehr von der Regionalplanung aufgenommen werden. Dies entspricht auch den übergeordneten Zielen der Landesplanung. Wegen des demographischen Wandels gewinnt eine konzentrierte Siedlungsentwicklung künftig noch stärker an Bedeutung. Vor allem ältere Menschen benötigen ein wohnortnahes Versorgungsangebot, welches auch ohne Auto oder zumindest im Rahmen anderweitiger Mobilität wie beispielsweise durch die Nutzung von Sammeltaxis auf kurzem	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Wege erreichbar ist. Darüber hinaus trägt die konzentrierte Siedlungsentwicklung auch den unterschiedlichen Lebensrealitäten der Bevölkerung – auch mit Bezug auf Frauen und Männer – Rechnung und verhindert strukturelle Benachteiligungen. So sind z.B. Familien, in denen beide Elternteile arbeiten, in vielen Fällen auf kurze Wege und damit auf ein wohnortnahes Angebot an Arbeitsplätzen, Dienstleistungen aller Art und vor allem wohnortnahe Einkaufsmöglichkeiten angewiesen. Auch deshalb sind die Kernsiedlungsbereiche als Arbeits-, Handels- und Wohnstandorte konsequent zu stärken. Unser Mandant leistet mit seinen Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur Förderung dieser Ziele. Die Stadt Schwelm erlebt zwar entgegen des Trends einen Bevölkerungszuwachs in Richtung 30.000 Einwohner. Jedoch wird die Bevölkerung bis 2030 stetig altern. Schon jetzt hat der Ennepe-Ruhr-Kreis die älteste Bevölkerung in NRW. Im Jahr 2030 wird ein Drittel der Einwohner in Schwelm älter als 65 Jahre sein. Daher ist eine Modernisierung der vorhandenen Nahversorgung dringend geboten. Mit dem Umbau des Standortes wird eine Modernisierung vorangetrieben, welche vor allem mit breiteren Gängen und besser zu erreichenden Regalen auf den demographischen Wandel reagiert. Mit Blick auf die alternde Bevölkerung ist eine möglichst unkomplizierte Versorgung mit dem Bedarf des täglichen Lebens unabdingbar. Das neue Standortkonzept würde für die Stadt Schwelm einen wichtigen Baustein schaffen. Wäre unser Mandant an der Fortentwicklung gehindert bzw. würde es an der belastbaren Grundlage für diese wichtige Zukunftsinvestition fehlen, entstände in der Versorgungslandschaft von Schwelm eine erhebliche Lücke. Vor diesem Hintergrund beantragen wir namens und in Vollmacht unseres Mandanten, den Bereich zwischen Bahntrasse, Prinzenstraße, Berliner Straße und Loher Straße im Regionalplan Ruhr als ASB darzustellen.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung

Sonsbeck

3578#1	hiermit lege ich Widerspruch ein gegen die Regionalplanung im Bereich der Gemeinde Sonsbeck. Ich meine, dass wir bereits ausreichend Gewerbeflächen anbieten. Es werden auch wertvolle Naturflächen vernichtet. Außerdem wurden die Bürger an der Planung nicht beteiligt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen erfolgt bedarfsgerecht gemäß Ziel 6.1-1 des LEP NRW auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr. Die GIB-Festlegungen erfolgen in Bereichen die nicht für regionalplanerische Freiraumfunktionen (z.B. des Landschafts- oder Naturschutzes bzw. Regionalen Grünzügen) bedeutend sind. Der Hinweis zur fehlenden Bürgerbeteiligung ist nicht nachvollziehbar. Die Beteiligung der Öffentlichkeit am RP Ruhr erfolgte entsprechend der gesetzlichen Vorgaben der § 9 Abs. 2 ROG und § 13 Abs. 1 LPlG NRW. Eine darüber hinaus gehende schriftliche Aufforderung der Öffentlichkeit ist nicht vorgesehen.

Unna

4779#1	mein Vater bewirtschaftet den landwirtschaftlichen Betrieb "Auf dem *[ANONYMISIERT]*, 59425 Unna". Ich bin Agrarwissenschaftsstudentin im Masterstudiengang in Göttingen und mache mir Gedanken über Möglichkeiten den elterlichen landwirtschaftlichen Familienbetrieb in der fünften Generation weiterführen zu können. Der Hof hat in der heutigen Zeit des Wachsens oder Weichens keine gesicherte Zukunft mehr. Hiermit möchte ich folgende Stellungnahme abgeben und gleichzeitig Anträge stellen zur Erstellung des Regionalplans Ruhr: 1. Gewerbegebietsausweisung auf die gesamten Flurstücke: Begründung: In dem Entwurf ist in meiner unmittelbaren Nachbarschaft um das Aluminiumwerk herum die Ackerfläche als Bewirtschaftungseinheit nur teilweise als Gewerbefläche ausgewiesen. Es handelt sich um die Gemarkung Unna, Flur 17 Flurstück *[ANONYMISIERT]* und Flur 16 Flurstück *[ANONYMISIERT]*. Aus ackerbaulichen Gründen ist es in meinem	Der Anregung wird gefolgt. Der GIB wird nach Norden bis zur Straße "Auf dem Höing" arrondiert. Gemäß Ziel 2-3 LEP NRW, 4. Absatz, 1. Spiegelstrich, können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht. Somit stünde eine geringfügige Erweiterung Richtung Osten an dieser Stelle im Einklang mit Ziel 2-3 des LEP NRW. Die Differenzierung zwischen einer gewerblichen Baufläche und einer industriellen Baufläche erfolgt auf bauleitplanerischer Ebene. Auf Ebene des Regionalplans wird nicht zwischen diesen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Sinne die Flurstücke in ihrer Gänze zu beanspruchen. Es handelt sich in diesem Fall wahrscheinlich auch um keinen schützenswerten Boden bzw. "schutzwürdigen Boden", da im Umfeld des Aluminiumwerkes bedauerlicherweise der Boden mit Kupfer und Zink belastet ist (s. Anlage 1 und die Anlagen 3.1, 3.2, 3.3). Das Aluminiumwerk hat bereits Interesse an einer Ausweitung bekundet. Die Voraussetzungen für eine Ausweisung als Industriefläche sollte jedoch aus meiner Sicht nur im östlichen Bereich gegeben werden. Das ganze Flurstück *[ANONYMISIERT]* und das Flurstück *[ANONYMISIERT]* im nördlichen Bereich des Aluminiumwerks sollten aufgrund des Schallschutzes nicht als Industrie- sondern als Gewerbefläche ausgewiesen werden. Dies käme der Wohnqualität auf unserem Hof und den erholungssuchenden Spaziergänger auf dem Höinger Weg entgegen.	Bauflächen bzw. Baugebieten unterschieden. Insofern richtet sich der Hinweis zum Schallschutz an die Ebene der Bauleitplanung.

Werne

4981#1	Wichtig wäre für uns, dass diese Zeitschiene eingehalten wird und die in der Stellungnahme der Stadt Werne aufgeführten Flächen für die Entwicklung der RCS GmbH im Regionalplan berücksichtigt werden. Seit 2012 sind wir im Bereich der Produktion von Recyclingkunststoff (rKunststoff) tätig. Uns ist bewusst, dass wir sparsam mit der Flächenentwicklung umgehen müssen, allerdings ist es bedingt durch die aktuelle Gesetzgebung (Verpackungsgesetz 2019 und Einwegkunststoffrichtlinie 2021) und gestützt durch das wachsende Umweltbewusstsein der Verbraucher notwendig und sinnvoll, dass die Produzenten mehr mit Recycling-Kunststoff (rKunststoff) arbeiten.	Der Anregung wird gefolgt. Die zur Betriebserweiterung erforderlichen Flächen werden als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt. Da es sich um eine betriebsgebundene Erweiterung handelt, wirkt sich diese nicht bedarfsrelevant im Sinne von Z 6.1-1 des LEP NRW aus.

Verpackungs-gesetz 2019	... ab 2025 müssen 50% der Kunststoff-verpackungen recycelt werden	... ab 2030 müssen 55% der Kunststoff-verpackungen recycelt werden	... Kunststoffe sind zu mindestens 90% einer Verwertung zuzuführen, davon ... ab 2019 - 65% wertstofflich ab 2022 - 70% wertstofflich
Einwegplastik-Richtlinie 2021	... ab 2025 müssen 25% aller Plastik-flaschen aus Recyclingmaterial bestehen	... ab 2030 müssen 30% aller Plastikflaschen aus Recyclingmaterial bestehen	... für Einweg-Plastikflaschen ist die Sammelquote ... bis 2025 von 77% und bis 2029 von 90% zu erreichen
Selbst-verpflichtung	Je nach Hersteller bis zu 50% bis 2025 – hier besonders Lebensmittelhersteller / Big Player		

Leider gibt es derzeit weder in Deutschland noch im europäischen Ausland die erforderlichen Produktionskapazitäten, um aus gebrauchtem Kunststoff wieder hochwertigen Kunststoff herzustellen. Diese Kapazitäten müssen dringend und zeitnah geschaffen werden.

Wir besitzen die erforderliche Erfahrung und das Know-how, um das Kunststoffrecycling und damit den Schutz der Umwelt voranzubringen. Des Weiteren haben wir bereits jetzt Mengenanfragen von den Global-Playern der Verpackungsindustrie vorliegen.

Anfang 2001 sind wir mit dem Arbeitsfeld gewerbliche Abfallentsorgung und [ANONYMISIERT] Mitarbeitern in den Nordlippepark III ([ANONYMISIERT]) in Werne gezogen. Jetzt im Jahr 2019 sind es [ANONYMISIERT] Mitarbeiter mit den Arbeitsfeldern Kunststoff-Recycling und gewerbliche Abfallentsorgung.

Bisherige Entwicklung und Planung:

[ABBILDUNG: MITARBEITERENTWICKLUUNG: ANONYMISIERT]

Seit Inbetriebnahme des Standortes 2001 haben wir ca. [ANONYMISIERT] Millionen Euro in Gebäude, Logistik und in unseren Maschinenpark investiert. Weitere Investitionen mit Schwerpunkt Kunststoff-Recycling stehen an. Unsere [ANONYMISIERT] Hektar Betriebsfläche werden Mitte 2019

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	komplett bebaut sein und weitere Investitionen im Bereich Kunststoff-Recycling sind bereits jetzt erforderlich und in Planung. Investitionen bis 2019: [ABBILDUNG: INVESTITIONEN: ANONYMISIERT] Für die Kunststoff-Granulierung haben wir ein Grundstück im benachbarten Nordlippepark I erworben und werden in diesem Jahr mit der Errichtung der Anlage beginnen, Produktionsbeginn ist Mitte 2020. Für den kurzfristigen Planungshorizont bis 2024 benötigen wir [ANONYMISIERT] ca. 6 Hektar Erweiterungsfläche. Für den Planungshorizont bis ca. 2030 insgesamt ca. 10 Hektar. Zugriff (gekauft oder Kaufzusagen) haben wir [ANONYMISIERT] auf ca. 5 Hektar, bei den restlichen Flächen sind wir im Gespräch. Bei den Erweiterungsflächen ist es uns aus ökonomischer und ökologischer Sicht wichtig, dass sich diese in unmittelbarer räumlicher Nähe zu unserem bestehenden Betriebsstandort befinden. Folgende Erweiterungen sind für die nächsten 5 Jahre in Planung: [ABBILDUNG: PLANUNGEN: ANONYMISIERT] Der europäische und bundespolitische Wille zum Thema "Umwelt und Kunststoff" wird einen bisher kleinen und überschaubaren Wirtschaftsbereich innerhalb kürzester Zeit dazu zwingen neue Kapazitäten und Verfahren schaffen zu müssen. Hierfür benötigen wir die Unterstützung der Regionalplanungsbehörde. Der beiliegenden Karte können Sie die beantragten Erweiterungsflächen entnehmen. Um die dringend notwendigen Entwicklungen unseres Betriebes zu ermöglichen, bitten wir Sie	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	diese Flächen im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens zum Regionalplan Ruhr als betriebsgebundene Erweiterungsflächen für Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche darzustellen. Sollte wider Erwartens eine Neuaufstellung des Regionalplans nicht bis zum Herbst 2020 gelingen, ist für uns eine alternative Vorgehensweise notwendig, um unsere Erweiterungsabsichten realisieren zu können. Wir würden uns freuen, wenn wir hierzu im weiteren Gespräch mit Ihnen bleiben könnten. Als sinnvolle ökonomische und ökologische Weiterentwicklung unseres Betriebes und des Wirtschaftsstandorts Werne begleitet die Stadt Werne uns positiv bei unserem Anliegen. Gerne können wir auch einen Vor-Ort-Termin hier in Werne oder bei Ihnen in Essen vereinbaren, bei dem wir Sie detailliert informieren und Ihre Fragen beantworten können. 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung

Wesel

2175#1	1.Blatt 6, Wesel, zeichnerische Festsetzungen Teil C Bereiche für Industrie und Gewerbe Stadt Wesel, Ortslage Oberemmelsum Gewerbegebiet Wesel-Süd im Nahbereich der Häfen von DeltaPort Abb.1 GEP 1999 der Bez.Reg. Düsseldorf: Ca. 10 ha brutto Gewerbegebietsflächen zwischen B 8, K 12 und Wesel-Datteln-Kanal im Folgenden "Wesel-Süd" genannt. Abb.2 Entwurf Regionalplan Ruhr, RVR, April 2018:	Der Anregung wird gefolgt. Die Fläche ist unter regionalplanerischen Gesichtspunkten für eine Festlegung als GIB geeignet. Sie ist im GEP 99 bereits als GIB festgelegt. Aufgrund des zum Zeitpunkt des Erarbeitungsbeschlusses nicht vorhandenen Bedarfes für GIB, wurde die Fläche zunächst nicht in den Entwurf des Regionalplans Ruhr aufgenommen. Die Größe der gemäß Siedlungsflächenmonitoring anzurechnenden Fläche an der Neuen Hünxer Straße beträgt 4,2 ha, die Größe der vorgeschlagenen Rücknahmeflächen beträgt insgesamt 4,7 ha. Damit ist die Festlegung nun bedarfsgerecht im Sinne des Ziels 6.1-1 LEP NRW.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	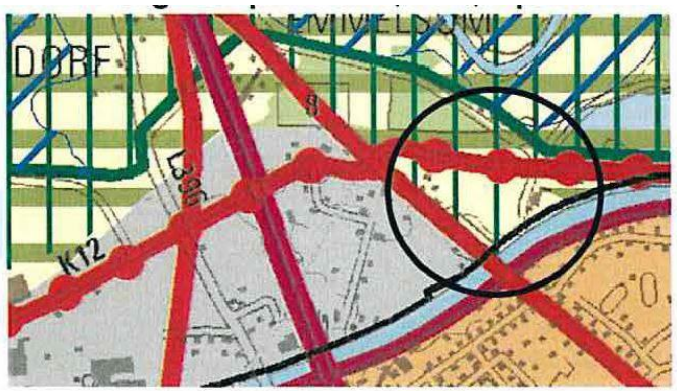 Fläche nunmehr als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich sowie überlagernd als Bereich zum Schutz Landschaft und landschaftsorientierten Erholung ausgewiesen. Begründung für den Erhalt der Gewerbeflächen "Wesel-Süd": Lage: Die GIB-Zone Wesel-Süd liegt in der Wirtschaftszone Lippemündungsraum und somit in einer zukunftsträchtigen europäischen Verkehrs- und Logistikregion. Im Lippemündungsraum stehen mit dem Rhein - Lippe-Hafen in Wesel, dem Hafen Emmelsum in Voerde und dem nördlich gelegenen Handelshafen Wesel gleich drei hochmoderne Umschlagzentren mit unterschiedlichen Funktionen zur Verfügung. Verkehrsanbindung: Der Lippemündungsraum ist über die Bundesstraßen B 8 und B 58 mit der Rheinbrücke in Wesel sowie über die Autobahnen A 3 und A 57 an das übergeordnete Straßennetz angeschlossen. Zur besseren Erschließung wurde außerdem die für den Schwerlastverkehr ausgebaute Kreisstraße 12 n in dieses Gebiet geführt.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Bedeutung: Die in den nahegelegenen Häfen anzusiedelnde hafenaffine Industrie benötigt eine leistungsfähige Gewerbeansiedlung im Nahbereich für Zuarbeit, Wartung und Service. Kurze Anfahrtswege verbessern die Dienstleistung, schaffen Flexibilität und sorgen für C0 2- Einsparung. Verfügbarkeit: Das Gewerbegebiet Wesel-Süd mit einer Fläche von brutto 10 ha wird bereits jetzt mit rund 2,5 ha gewerbsmäßig genutzt. Ca. 4,5 ha könnten kurzfristig bereitgestellt werden. Rund 3 ha netto werden auch zu künftig aus Natur- und Landschaftsgründen sowie bestehenden Bebauungen/Nutzungen vermutlich nicht zur Verfügung stehen. Im Gewerbegebiet Oberemmelsum (westlich der B 8) steht nach Auskunft der Stadt Wesel zurzeit noch eine Fläche von 0,2 ha der Vermarktung zur Verfügung. Zusätzliche Flächen können derzeit keiner Vermarktung zugeführt werden. Landschaft und Natur: Die bereits erfolgten Vorplanungen sehen vor, dass die Baumreihenstruktur des ehemaligen Straßenverlaufs der "K 12 alt" in die Gestaltung mit einbezogen wird und somit erhalten bleibt. Von 10 ha brutto können sicher 7 ha netto als GIB genutzt werden. Wir regen dringend an, die genannte GIB- Fläche "Wesel-Süd" wieder in den Regionalplan-Ruhr aufzunehmen.	
2481#8	Stadt Wesel: Die Stadt Wesel beabsichtigt, eine 4,3 ha große Ackerfläche, die mit linienhaften Gehölzen am Rand gekennzeichnet ist, zu einem Gewerbe- und Industriegebiet umzunutzen. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen an dieser Stelle vorhanden sind. Die Auswirkungen würden sich	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	auch durch den Verlust landwirtschaftlicher Flächen in der Landwirtschaft bemerkbar machen.	
3810#2	Ausweitung des Gewerbegebietes Obrighoven im Bereich Feldstraße, Zum Isselhorst, Auf dem Heidchen. Zur der oben angegebenen Planung möchte ich als Betroffener Widerspruch einlegen. Zum angesprochenen Bereich Gewerbegebiet weise ich darauf hin, dass die geplante Erweiterung in einen wertvollen Buchenaltholzbestand (den einzigen im Stadtgebiet Wesel) hineinreicht. Durch eine Bebauung würden dort angesiedelte Baumhöhlenbewohner, wie Steinkauz, Hohltaube, Siebenschläfer und Schwarzspecht, gefährdet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird auf Anregung der Stadt Wesel vom 21.12.2020 zurückgenommen und nicht mehr als Siedlungsbereich festgelegt.

Wetter

1692#1	Der Bereich südlich des landwirtschaftlichen Betriebes wird als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) Wet_GIB_01 festgelegt. Es werden die Hofweiden Gemarkung Grundschöttel, Flur *[ANONYMISIERT]*, Flurstücke *[ANONYMISIERT]* betroffen. Die Landwirtschaft wird im Haupterwerb mit einer Pensionspferdehaltung von 50 Pferden betrieben. Die Pferde erhalten Weidegang auf den Hofweiden und das Futter wird auf eigenbewirtschafteten Flächen selbst erzeugt. Durch die Festsetzungen verliert der Betrieb seine Weideflächen und damit seine Existenzfähigkeit. Ohne Weidegang ist keine Pensionspferdehaltung möglich. Nach dem Landesentwicklungsplan kommt der Erhaltung und Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebsstandorte besondere Bedeutung zu. Dieser Betrieb würde durch die Ausweisung als GIB in seiner Existenz vernichtet werden. Dies scheint bei der Abwägung in keiner Weise berücksichtigt worden zu sein. Nachrichtlich teilen wir auch mit, dass die Eigentümer nicht beabsichtigen, ihre Betriebsflächen zu veräußern und ihren Betrieb aufzugeben.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Da sich die Verkaufsbereitschaft oder auch die Eigentumsverhältnisse im Laufe des Geltungszeitraums des Regionalplans ändern können, ist mangelnde Verkaufsbereitschaft zum aktuellen Zeitpunkt kein Kriterium, das mit einer regionalplanerischen Festlegung als GIB unvereinbar wäre. Landwirtschaftliche Betriebe sollen gemäß der LEP NRW Vorgaben in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden. Entscheidend für die Abwägung ist der letzte Absatz von Grundsatz 7.5-2 LEP NRW, demgemäß bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und - falls möglich - durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Deshalb sollte die Ausweisung des Wet_GIB_01 einer nochmaligen Prüfung unterzogen werden.	Im gesamten Ennepe-Ruhr-Kreis ist die Festlegung geeigneter Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen insbesondere aufgrund der topographischen Voraussetzungen äußerst schwierig. Insofern kommt der Sicherung geeigneter Flächen über eine Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen im RP Ruhr eine hohe Bedeutung zu. Daher wird hier im Rahmen der Abwägung gem. § 3 Abs. 1 ROG teilweise zugunsten der bedarfsgerechten Festlegung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW entschieden. Die Festlegung wird jedoch zugunsten einer Erweiterung eines anderen Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Bereich der Gemarkung Grundschöttel, Flur 6, Flurstück 879 deutlich reduziert, um dem Stellungnehmer entgegenzukommen. Die Stadt Wetter hat bei der bauleitplanerischen Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung des GIB gemäß Grundsatz 7.5-2 des LEP NRW agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen zu entwickeln.
2796#3	3. Die neu von der Stadt Wetter vorgeschlagene Gewerbefläche "Arrondierung Gewerbegebiet Am Nielande" lehnen wir ab. Der dort vorhandene Buchenwald trennt das bisherige Gewerbegebiet Am Nielande vom Ortsteil Schmandbruch. Die neue Gewerbefläche würde unmittelbar bis an die Georg-Müller-Schule und die Wohnbebauung reichen und damit die Wohnqualität Am Schmandbruch erheblich verschlechtern.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Witten

Pferdebachstraße, Am Vöckenberg/Stockum

491#5	Gewerbeflächenausweisung Vöckenberg Der Entwurf weist die bisherige Ackerfläche, die in einem regionalen Grünzug liegt, als "Gewerbe- und Industriefläche" aus. Dieses Vorhaben ist insofern nicht nachvollziehbar, da im Textteil dieses Planentwurfs darauf hingewiesen wird, dass	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die zitierten textlichen Festlegungen des RP Ruhr zur Freiraumsicherung bzw. zur Sicherung der Regionalen Grünzüge und zur Wiedernutzung von Brachflächen beziehen sich auf die zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr und richten sich an die

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	- Regionale Grünzüge in ihrer Bedeutung und Funktion erhalten werden sollen - die landwirtschaftlichen Flächen im Ruhrgebiet allein zwischen 2000 und 2010 um ca. 1000 ha pro Jahr geschrumpft sind und die Bedeutung zum Erhalt dieser Flächen im Fachbeitrag zum RpR herausgestellt ist. Darüber hinaus empfiehlt der Entwurf gegenüber von Neuansiedlungen/Flächenumwandlungen eine Innenentwicklung und Wiedernutzung von Brachflächen. Der Entwurf weist im Ruhrgebiet ein erhebliches Gewerbeflächenpotenzial mit mehreren 1000 ha aus, das allerdings infolge des Industrialisierungsprozesses räumlich unterschiedlich verteilt ist. In den Grundsätzen des Entwurfs wird hierzu ausgeführt: Brachflächen von Industrie oder Gewerbe, Bergbau, Militär und Bahn stellen in der Metropole Ruhr ein umfangreiches innerstädtisches Flächenpotenzial dar, dass es zu entwickeln gilt. Durch die Wiedernutzung von Brachflächen können die Flächenansprüche der Siedlungsentwicklung auf baulich vorgeprägten Flächen realisiert werden, so dass hierfür eine unbebaute Freifläche herangezogen werden müssen. Infolgedessen empfiehlt das Planwerk die Ausweisung von sogenannten regionalen Gewerbegebieten und regionalen Kooperationen. Daher ergibt sich, vor Ausweisung dieser Fläche als Gewerbegebiet, die Frage, inwieweit dieser Planungsempfehlung bisher gefolgt wurde und aus welchem Grund mit den Nachbarstädten keine diesbezüglichen Standorte entwickelt werden konnten. Darüber hinaus setzt sich der Bürgerkreis für die Entwicklung bestehender Brachflächen in Witten (z. B. ehem. Thyssen in Annen, Drei Könige) ein.	nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere an Bauleit- und Landschaftsplanung. Insofern liegt hier kein Konflikt zwischen den zeichnerischen und den textlichen Festlegungen des RP Ruhr vor. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Witten zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs über einen erheblichen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven, also über die Festlegung im aktuellen Entwurf hinaus, für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) in Höhe von 16,4 ha. Somit ist die Festlegung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Die Fläche bietet sich aufgrund des Anschlusses an ein bestehendes Gewerbegebiet und die Nähe zur Anschlussstelle Witten-Stockum zur BAB 44 hervorragend für eine Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen (GIB) an. In Witten stehen, insbesondere topographisch und durch bestehende Gemengelagen bzw. entgegenstehende Nutzungen bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. In der Folge wird der Festlegung als GIB in der planerischen Abwägung eine hohe Priorität eingeräumt, durch das Beibehalten eines Regionalen Grünzugs in einer Breite von 260 m werden gleichzeitig Belange des Klimaschutzes, des Bodenschutzes, des Freiraumschutzes, des Biotopverbunds und ggf. erforderliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen berücksichtigt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Bestehende Brachflächen in Herbede wären möglicherweise die ehem. Kläranlage Herbede sowie die Brachfläche ‚Zeche Holland-Straße' nördlich der Bahnlinie, die allerdings weitergehende Untersuchungen erfordern würden. [Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit ähnlichen Argumenten eingereicht.]	
792#1	Wit_GIB_01 - Gewerbegebiet Am Vöckenberg Als Anwohner und Bürger von Witten Stockum weise ich diese Planung zurück und fordere, dass sie überarbeitet wird. Denn schon in der Umweltprüfung des Regionalplans wird auf die Problematik der hochwertigen Böden und der Kaltluftbildung hingewiesen. ohne dass sich die Planungsbehörde Gedanken hierzu gemacht hat. Sie hätte eine Abwägung der Belange vornehmen müssen, sie hätte nach Alternativstandorten suchen und Vorteile und Nachteile der jeweiligen Planung beschreiben müssen. Sie hätte unbedingt nach bereits vorgenutzten Flächen schauen müssen und sie hätte letztlich ihre Entscheidung begründen müssen. All das hat sie nicht getan und damit bislang das Raumordnungsgesetz §7 Absatz 2 missachtet welches ein Abwägungsgebot enthält. Die in Rede stehende Fläche Wit_GIB_01 wird im Gebietsentwicklungsplan 2001 und im Regionalplan 2008 der Bezirksregierung Arnsberg als "Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich" festgelegt. In der Planung des RVR wurde der Bereich dann als "Regionaler Grünzug" festgelegt. Entgegen der vorausgegangenen Planung, welche den Ansprüchen des ROG entspricht, wird in der nun laufenden Offenlegung eine Ausweisung als Gewerbegebiet vorgenommen. Dieses widerspricht nicht nur den eigenen Festsetzungen des RVR, der in Anlage 2- Punkt 2.2-2 als Ziel formuliert: Regionale Grünzüge sind vor einer weiteren Inanspruchnahme für Siedlungszwecke zu schützen. Planungen und Maßnahmen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Da der RP Ruhr keine Fortschreibung eines Regionalplans, sondern eine Neuaufstellung ist, werden keine Festlegungen "zurückgenommen". Die Festlegungen der bisherigen Regionalpläne können den Festlegungen des RP Ruhr nicht entgegenstehen, da der RP Ruhr die bisher rechtskräftigen Regionalpläne ablösen wird. Ein Regionalplan ist ein Raumordnungsplan, der unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abstimmt, auf der jeweiligen Planungsebene auftretende Konflikte auszugleicht sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen hat (siehe § 1 ROG). Raumordnungspläne sind dabei gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 7 ROG zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Pläne nach den §§ 13 und 17 ROG. Die gesetzlichen Grundsätze nach § 2 ROG gehören zu den Erfordernissen der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG) und lösen als konkretisierte Abwägungsdirektive eine Berücksichtigungspflicht aus. Der Plangeber hat die Grundsätze angewandt und auf Ebene der Regionalplanung konkretisiert. So wird im RP Ruhr bspw. über die Festlegung der Regionalen Grünzüge, der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung und der Bereiche zum Schutz der Natur ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem gesichert. (Dem Ziel 7.1-5 LEP NRW wird Rechnung getragen, indem regionale Grünzüge als

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	dürfen die Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge nicht beeinträchtigen. Regionale Grünzüge dürfen für Siedlungszwecke ausnahmsweise nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung außerhalb des betroffenen Grünzuges keine Alternativen nachgewiesen werden kann und die Durchgängigkeit und Funktionsfähigkeit desjeweiligen Grünzugabschnitts erhalten bleibt. Eine besondere Rolle kommt den Engstellen der Regionalen Grünzüge zu (vgl. Erläuterungskarte 5), da sie empfindliche Stellen für die Durchgängigkeit der Grünzüge darstellen. Engstellen dürfen nicht weiter reduziert werden. Außerdem sind Barrieren zu verhindern, bzw. sollten, soweit sie bereits vorhanden sind, minimiert oder beseitigt werden. Insbesondere die Funktion des klimatischen und lufthygienischen Ausgleichs durch die Regionalen Grünzüge wird aufgrund der Folgen des Klimawandels, hier verstärkt in den verdichteten Siedlungsbereichen, immer vordringlicher. Insgesamt übernehmen 78 % der Regionalen Grünzüge klimatisch wichtige Ausgleichsfunktionen. Betrachtet man nur den Verdichtungsraum, so haben 90 % der Regionalen Grünzüge klimatisch wichtige Ausgleichsfunktionen. Somit verletzt die Planung die Ziele ihrer eigenen Raumplanung. Dieser Umstand kann nur auf einen bedauerlichen Fehler zurück zu führen sein. denn es wäre ja unsinnig, wenn der RVR seinen eigenen planerischen Zielen widerspricht. Die klimatologische Wertigkeit der Fläche wird in der Klimaanalyse der Stadt Witten vom November 2007 ausführlich erläutert. Ich zitiere Seite 113/114: "Von regionaler Bedeutung sind die Freiflächen im Süden des Stadtgebietes von Witten; hier besteht in Verbindung mit den großen Waldflächen ein hoher Freizeit- und Erholungswert. Aus klimatischer Sicht haben sie darüber hinaus einen hohen Stellenwert als Kaltluftproduktionsgebiete. Der in lufthygienischer Hinsicht belastete Stadtkern von Witten	Vorranggebiete festgelegt werden.) § 2 Abs. 1 Nr. 6 ROG greift die "Funktionsfähigkeit von Böden" auf. Die fachrechtliche Ausgestaltung des Bodenschutzes übernimmt das BBodSchG. Gemäß § 2 Abs. 2 S. 3 BBodSchG hat Boden u.a. eine Nutzungsfunktion für Siedlungsflächen. Die Flächensicherung im Regionalplan orientiert sich wiederum an den Bereichskategorien der LPlG DVO. Dort sind keine eigenen losgelösten zeichnerischen Festlegungen zum Bodenschutz vorgesehen. In gleicher Weise verhält sich der Entwurf des RP Ruhr zum BNatSchG als Fachgesetz. Die im Rahmen der Landschaftsplanung oder als ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzten Schutzgebiete im Sinne des § 7 Abs. 2 des ROG wurden im RP Ruhr berücksichtigt, indem sie als BSN und BSLE festgelegt wurden. Die zitierten textlichen Festlegungen des RP Ruhr zur Freiraumsicherung und zur Sicherung der Regionalen Grünzüge beziehen sich auf die zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr Entwurfs und richten sich an die nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere an Bauleit- und Landschaftsplanung. Insofern liegt hier kein Konflikt zwischen den zeichnerischen und den textlichen Festlegungen vor. Wiederholungen und Parallelregelungen zum Fachrecht werden bewusst vermieden. Für die Fläche wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse werden in der Abwägung berücksichtigt (vgl. § 7 Abs. 2 ROG und s. hierzu Begründung S. 319 des ersten Entwurfs). Bestandteil der Umweltprüfung nach § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. Nr. 2 lit d) der Anlage 1 zum ROG ist die Prüfung von Alternativen. Dabei sind nur "vernünftige" Alternativen zu prüfen. D.h. es gilt das Verhältnismäßigkeitsgebot i.S. einer Zumutbarkeitsgrenze. Eine allein auf die umweltfreundlichste Alternative ausgerichtete Prüfung ist nicht gefordert. Es sind solche Alternativen zu prüfen, die das angestrebte Plankonzept verwirklichen können, wobei sich der Ermittlungsaufwand grundsätzlich an der Prüfungstiefe orientiert. Bereits im Vorfeld zur Planerstellung wurde auf

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	profitiert von den positiven Eigenschaften der Freiflächen im Süden bei südlichen bis westlichen Windrichtungen durch den Transport von unbelasteten Luftmassen nach Norden. Nicht weniger bedeutsam sind die Freiflächen im Norden im Umfeld des Stadtteils Stockum, da auch hier aufgrund der Flächengröße Kaltluftmassen produziert werden, und die Belüftungsverhältnisse relativ günstig sind. Bei nördlichen bis östlichen Windrichtungen, die in der Regel mit niedrigen Windgeschwindigkeiten einhergehen, erlangen diese Freiflächen eine besonders große Bedeutung, da sie zur Frischluftzufuhr für die belasteten umliegenden städtischen Bebauungsstrukturen beitragen können. Ein weiterer positiver Effekt wird durch die Freilandflächen im Westen des Stadtgebietes ausgeübt, da diese einerseits einen Puffer zur benachbarten Stadt Dortmund darstellen und andererseits die Belüftungssituation im westlichen Stadtgebiet verbessern." Die Hochwertigkeit der Böden im Bereich Vöckenberg wird in der Kartierung des GD-NRW, die dem RVR vorliegt; hinreichend beschrieben. Der Umweltschaden, den die Umsetzung der Regionalplanung verursachen würde, ist nicht mehr ausgleichbar. Denn sowohl die Kaltluftbildung und Belüftung der nördlichen Innenstadt, als auch die vollständige Zerstörung der Böden sind nicht umkehrbar. Dieser vorgelegte Planentwurf beinhaltet daher eine Verletzung der Rechtsansprüche von 1. Raumordnungsgesetz (ROG), 2. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG NW) und 3. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Zu 1: Bereits im Landesentwicklungsplan ist die Erweiterung von "Grünzügen' festgeschrieben. Die Erweiterung dieses LEP-Ziels bezieht sich mit ihren Bedingungen nur auf den Charakter der Grünzüge selbst. Die besondere Bedeutung der Regionalen	möglichst konfliktfreie Standorte fokussiert. Die Standorte müssen das angestrebte Planungskonzept verwirklichen und dürfen dem Planungsziel nicht widersprechen. Der Planungsprozess umfasste ein mehrstufiges Vorgehen. Im Zuge des Planungsprozesses bzw. zur Ermittlung der Lage sowie der Abgrenzung der jeweiligen Planfestlegungen und der Eignung des Raumes für bestimmte Nutzungen wurden auch umweltbezogene Kriterien herangezogen, um nachteilige Umweltauswirkungen möglichst zu vermeiden. Dazu wurden GIS-gestützte Potentialanalysekarten mit "Restriktionen" erstellt, die umweltfachliche Konfliktbereiche aufzeigen. Als umweltfachliche Konfliktbereiche konnten dabei mit Hilfe der Karten diejenigen Bereiche identifiziert werden, bei denen aufgrund des Vorkommens von einem oder mehrerer bedeutender Schutzgutbereiche mit Problemen im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung zu rechnen war. Die schützenswerten "Böden mit hoher oder sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit" und die "Flächen mit hoher und sehr hoher klimaökologischer Ausgleichsfunktionen" kommen beinahe flächendeckend nördlich der BAB 44 vor. Diese Flächen zu wahren und andererseits den Bedarf an GIB zu decken, der gemäß Ziel 6.3-3 des LEP NRW Anschluss an vorhandene Siedlungsflächen haben muss, führen zu einem planerischen Konflikt. Dem GIB wurde schließlich der Vorrang aus folgenden Gründen eingeräumt: Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung verfügt die Stadt Witten über einen erheblichen - über die Festlegungen im aktuellen Entwurf hinausgehenden - Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) in Höhe von 16,4 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Grünzüge und deren Schutz sind Aufgabe der Regionalplanung. Der RVR verstößt somit gegen die Vorgaben Landesentwicklungsplanes, die sich auf §2 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes stützt. ROG §2 Abs. 2: "Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen." Hier folgt der Regionalplan nicht den Anforderungen der Landesplanung und des Raumordnungsgesetzes und ist somit zu überarbeiten und den gesetzlichen Anforderungen anzupassen. Angesichts der besonders hochwertigen Bodenstruktur im Plangebiet und der Tatsache, dass der Bau eines Gewerbegebietes diese nahezu vollständig und unwiederbringlich zerstört, verstößt die Planung selbst gegen das Raumordnungsgesetz §6 Abs. 6 welches fordert: Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen. Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden	Die Fläche bietet sich aufgrund des Anschlusses an ein bestehendes Gewerbegebiet und die Nähe zur Anschlussstelle Witten-Stockum zur BAB 44 für eine sinnvolle Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen (GIB) an. In Witten stehen, insbesondere topographisch und durch bestehende Gemengelagen bzw. entgegenstehende Nutzungen bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. In der Folge wird der Festlegung als GIB in der planerischen Abwägung eine hohe Priorität eingeräumt. Durch das Beibehalten eines Regionalen Grünzugs in einer Breite von 260 m werden gleichzeitig Belange des Klimaschutzes, des Bodenschutzes, des Freiraumschutzes, des Biotopverbunds und ggf. erforderliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen berücksichtigt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen, den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz an der Küste und im Binnenland ist zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungflächen. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaftung der Luft sind sicherzustellen. Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen. Die nachhaltige Entwicklung im Meeresbereich ist unter Anwendung eines Ökosystemansatzes gemäß der Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 135) zu unterstützen. Die Fläche wird wie beschrieben im Regionalplan 2008 der BR-Arnsberg als allgemeiner Freiraum und Agrarbereich ausgewiesen und anschließend im ersten Entwurf der Regionalplanung als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Dieses wird nun ohne Begründung im Regionalplan des RVR ignoriert woraus sich ein Verstoß eben gegen §2 Abs.2 BNatSchG ergibt (s.o.). Insofern ist der Regionalplanentwurf in seinen Grundzügen fehlerhaft. Von daher ist die Inanspruchnahme von Flächen mit "sehr hoher klimaökologischer Bedeutung" und "hochwertigen Böden" wie am Vöckenberg ein Verstoß gegen die Grundforderungen des ROG. Zu 2)	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die gegebene Planung im Plangebiet Wit_GIB_01 verletzt auch die Ansprüche des § 1 Landesbodenschutzgesetz: (1) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen. (2) Nach Maßgabe des Bundes-Bodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sind 1. Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen, und die damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktionen zu treffen, 2. die Böden vor Erosion, vor Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen vorsorglich zu schützen. Dies gilt insbesondere in Verbindung mit §4 Abs. 1 BBodSchG 1) Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. und §7 des Bundesbodenschutzgesetzes welcher eine generelle Vorsorge gegen die Herbeiführung einer schädlichen Bodenänderung fordert, also einen Vorsorgegrundsatz enthält. In dem anerkannten Kommentar zum BBodSchG von Versteyl und Sondermann wird hierzu ausgeführt: "Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass alle für eine schädliche Bodenveränderung maßgeblichen Beeinträchtigungsmöglichkeiten auch für den Begriff der Veränderung der Bodenbeschaffenheit in Betracht zu ziehen sind. Relevant sind alle Veränderungen der Bodenstruktur oder der Bodenfunktion, die für sich oder im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen geeignet sind, die Bodenstruktur oder Bodenfunktion zu schädigen." (Versteyl/Sondermann S175 Rdnr. 6- Kommentar zum BBodSchG)	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	In der Beschlussvorlage 13 -1091 Anhang 2 wurden jedoch zum Bodenschutz keine Ziele formuliert, obwohl das verpflichtend ist. Die Raumplanung darf kein geltendes Recht verletzen, oder in seiner Rechtswirksamkeit schmälern. Die genannten Grundsätze entsprechen den Anforderungen des BBodSchG, demnach sind in der gegebenen Systematik des Raumordnungsgesetzes daraus Ziele zu formulieren und diese in der Planung zu beachten. Hier ist die Zielsetzung zu überarbeiten. Also sind Böden, welche die Bodenfunktion nach o.g. Paragraphen "in besonderem Maße erfüllen" auch "besonders zu schützen" und nach der Umweltprüfung des RVR werden Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung = Parabraunerde (bf5_ff,) angetroffen. Das heißt die Regionalplanung verstößt unmittelbar gegen den Anspruch der sich aus dem Bundesbodenschutzgesetz und Landesbodenschutzgesetz ergibt. Sie plant nämlich die vollständige Zerstörung der wertvollen Bodenstruktur, was bereits als Eingriff zu werten ist. Zu 3) Genauso ist die Inanspruchnahme von Flächen mit "sehr hoher klimaökologischer Bedeutung" und "hochwertigen Böden" wie am Vöckenberg ein Verstoß gegen die Anforderungen des Naturschutzes Entsprechendes formuliert das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) an mehreren Stellen. So werden in der Abfolge der Paragraphen des BNatSchG die o.g. Ansprüche des ROG, BBodschG und LBodSchG NW untermauert. § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (gekürzt) (1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	1.die biologische Vielfalt, 2.die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter gesichert sind: der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz). (3) Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 1.die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen, 2.Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen, § 2 Verwirklichung der Ziele (1) Jeder soll nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. (2) Die Behörden des Bundes und der Länder haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen. (3) Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall möglich, erforderlich und unter Abwägung aller sich aus § 1 Absatz 1 ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist. §10 Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne (3) Die konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind, soweit sie	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	raumbedeutsam sind, in der Abwägung nach § 7 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes zu berücksichtigen. § 13 Allgemeiner Grundsatz Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Hier ergänzt sogar das ROG mit §6 Abs. 6: Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen. Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Alle diese im BNatSchG aufgeführten rechtlichen Ansprüche werden vom Regionalplan Ruhr ignoriert, genauso wie der §6 ROG. Eine Stellungnahme zur Vermeidung einer Maßnahme zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Vermeidung der Zerstörung einer hochwertigen Fläche erfolgt ebenfalls nicht. Dem Klimaschutz wird nicht Rechnung getragen, was in der heutigen Zeit massiv den Anforderungen der Politik wiederspricht. Denn Klimaschutz ist in Zeiten der globalen Erwärmung der Atmosphäre unverzichtbar. Gerade §2 Abs.2 und vor allem § 10 BNatSchG wird durch den RVR erheblich verletzt. Fazit: Der Entwurf zum Regionalplan Ruhr ist, zumindest in Bezug auf die Fläche WIT_GIB 01, bislang in keiner Weise ausgereift, er erweckt vielmehr den Eindruck sehr unüberlegt zusammen geschrieben worden zu sein. Eine planerische Begründung fehlt, eine Abwägung nach ROG ist nicht erkennbar. Die Frage nach Alternativflächen, die in anderen Teilen des Planentwurfs durchaus gegeben ist, wird hier nicht gestellt. Es wird von den Planern ein wesentlicher Konflikt bezüglich des Bodenschutzes	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	und des Klimaschutzes attestiert, aber in der Planung nicht berücksichtigt. Der vorgelegte Entwurf widerspricht stattdessen dem Ziel 2.2-2 der eigenen Regionalplanung und steht in krassem Widerspruch zu den Anforderungen des ROG, LBodSchG, BBodschG und BNatSchG. Insofern ist die Planung in ihren Grundzügen fehlerhaft und unverzüglich zu überarbeiten. Vor allen bietet der Plan die begründete Möglichkeit eine Klage zum Normenkotrollverfahren zu erheben, was ich bei der vorgelegten Fassung für begrüßenswert halte und der Bürgerinitiative in Witten-Stockum empfohlen habe. Denn auch die Regionalplanungsbehörde muss sich an der Beachtung der Gesetze messen lassen. Macht sie dabei Fehler und wird ein Grundstück von der Planung (Zielsetzung) im Sinne §3 Abs.1 Nr.2 Raumordnungsgesetz betroffen, kann der Eigentümer gegen die Planung klagen, denn: Mit seinem Urteil vom 16. April2015 - 4 CN 6/14 - hat das BVerwG die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Regionalpläne ganz erheblich ausgeweitet. In dem Leitsatz der Entscheidung stellt das BVerwG fest: "Zur Begründung der Antragsbefugnis eines Antragstellers gemäß §47 Abs. 2 Satz 1 VwGO genügt es, dass seine Grundstücke im räumlichen Geltungsbereich einer Zielfestlegung mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 1 BauGB liegen." Somit ist eine sogenannte Normenkontrollklage gegen den Regionalplan zulässig. Ich fordere sie daher auf die vorgelegte Planung WIT_GIB 01 zu korrigieren und den Regionalen Grünzug wieder festzuschreiben. [Hinweis: Zahlreiche weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit vergleichbaren Argumenten eingereicht.]	
1192#1	gegen die vorgelegte Planung zum Regionalplan Ruhr habe ich erhebliche Bedenken. Die als Gewerbefläche ausgewiesene Freifläche "Vöckenberg" ist von der Bodenqualität nach den	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Bewertungskriterien für die Landwirtschaft als sehr gut zu beurteilen. Diesem Aspekt wird nicht die erforderliche Würdigung zuteil. Zu bedenken ist, dass eine einmal versiegelte Fläche nie wieder in diesen Zustand zurückversetzt werden kann. Der Mangel an Gewerbeflächen in Witten ist allein schon deshalb zu verneinen, weil es reichlich brachliegende Flächen gibt. Der Makel dabei ist lediglich, dass die Vermarktung dieser Flächen keinen positiven Haushaltsaspekt ausweisen kann und deshalb von der Stadt Witten nur zögerliche angegangen wird. Als weiterer wichtiger Punkt ist zu erwähnen, dass diese für die Landwirtschaft wertvolle Fläche zur Erhaltung der Wittener Höfe dringend erforderlich ist. Zusätzlich zu den Flächen, die zum Gewerbegebiet werden sollen, würden noch weitere Flächen als Ausgleichsfläche den Landwirten entzogen.	Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Witten zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr über einen erheblichen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven, also über die Festlegung im aktuellen Entwurf hinaus, für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) in Höhe von 16,4 ha. Somit ist die Festlegung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Die Fläche bietet sich aufgrund des Anschlusses an ein bestehendes Gewerbegebiet und die Nähe zur Anschlussstelle Witten-Stockum zur BAB 44 für eine sinnvolle Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen (GIB) an. In Witten stehen, insbesondere topographisch und durch bestehende Gemengelagen bzw. entgegenstehende Nutzungen bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. In der Folge wird der Festlegung als GIB in der planerischen Abwägung eine hohe Priorität eingeräumt, durch das Beibehalten eines Regionalen Grünzugs in einer Breite von 260 m werden gleichzeitig Freiraumbelange berücksichtigt. Da sich die Verkaufsbereitschaft oder auch die Besitzverhältnisse im Laufe des Geltungszeitraums des Regionalplans ändern können, ist mangelnde Verkaufsbereitschaft zum aktuellen Zeitpunkt kein Kriterium, das mit einer regionalplanerischen Festlegung als GIB unvereinbar wäre. Die Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft erfolgt hier auf Grundlage der Grundsätze des LEP NRW 7.1-1 Freiraumschutz, 7.1-4 Bodenschutz, 7.5-1 Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft und 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden. Entscheidend für die Abwägung ist der letzte Absatz von Grundsatz 7.5-2 LEP

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		NRW, demgemäß bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und - falls möglich - durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden. Daher wird hier im Rahmen der Abwägung gem. § 3 Abs. 1 ROG zugunsten der bedarfsgerechten Festlegung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW entschieden. Die Stadt Witten hat jedoch bei der bauleitplanerischen Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung des GIB gemäß Grundsatz 7.5-2 des LEP NRW agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen zu entwickeln.
1193#1	gegen die vorgelegte Planung zum Regionalplan Ruhr melde ich Bedenken an. Hinsichtlich der als Gewerbefläche ausgewiesenen Freifläche "Vöckenberg" wird in der vorliegenden Planung nicht ausreichend gewürdigt, dass diese Fläche ausweislich vorliegender Gutachten als Teil eines größeren zusammenhängenden Grünzuges als wertvoll für die Belüftung von Siedlungsgebieten in Witten und Dortmund eingestuft wird. Als Planungshinweise enthalten die Gutachten ausdrücklich die Erhaltenswürdigkeit dieser Freifläche. Der Rat der Stadt Witten hat wider dieser ihm vorliegenden Erkenntnisse sich für die Ausweisung als Gewerbegebiet ausgesprochen. Damit wird aktiv auch der Klimawandel unterstützt. Daher bitte ich den vorliegenden Entwurf des Regionalplanes Ruhr zu überarbeiten. Unserer Kinder und Enkel werden Ihnen danken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Witten zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr über einen erheblichen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven, also über die Festlegung im aktuellen Entwurf hinaus, für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) in Höhe von 16,4 ha. Somit ist die Festlegung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Die Fläche bietet sich aufgrund des Anschlusses an ein bestehendes Gewerbegebiet und die Nähe zur Anschlussstelle Witten-Stockum zur BAB 44 für eine sinnvolle Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen (GIB) an. In Witten stehen, insbesondere topographisch und durch bestehende Gemengelagen bzw. entgegenstehende Nutzungen bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. In der Folge wird der Festlegung als GIB in der planerischen Abwägung eine hohe Priorität eingeräumt, durch das Beibehalten eines Regionalen Grünzugs in einer Breite von 260 m werden gleichzeitig Belange des Klimaschutzes, des Bodenschutzes, des Freiraumschutzes, des Biotopverbunds und

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		ggf. erforderliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen berücksichtigt. Belange des Klimaschutzes, des Bodenschutzes, des Freiraumschutzes, des Biotopverbunds und ggf. erforderliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind zudem auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, zu klären und zu konkretisieren. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung.
2105#1	Betr.: Entwurf zum Regionalplan Ruhr 2018 Hier: Die Fläche Wlt_GIB_01 - Gewerbegebiet Am Vöckenberg Als Bürger von Witten-Stockum weise ich Ihre Planung zurück und fordere, dass sie überarbeitet wird. Schon in der Umweltprüfung des Regionalplans wird auf die Problematik der hochwertigen Böden und der Kaltluftbildung hingewiesen. Die Kaltluftproduzierende Fläche wird um 4/5 geschmälert. Sie hätten eine Abwägung der Belange vornehmen müssen, sie hätten andere Standorte finden müssen und Vorteile und Nachteile der jeweiligen Planung beschreiben müssen. Sie hätte unbedingt nach bereits vorgenutzten Flächen schauen müssen und sie hätten letztlich ihre Entscheidung begründen müssen. All das haben sie nicht getan und damit gegen das Abwägungsgebot, welches im Raumordnungsgesetz §7 Absatz 2 enthalten ist, verstoßen. Denn das ROG fordert in §6 Abs. 6, dass die "erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern ist, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen." Die Frage nach alternativen Flächen, nach der Möglichkeit zur Neuansiedlung von Gewerbe in vorhandenen Gewerbegebieten und nach der Widernutzbarkeit von Flächen (sog. Konversionsflächen) wird nicht gestellt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Witten zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven, also über die Festlegung im aktuellen Entwurf hinaus, für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) in Höhe von 16,4 ha. Somit ist die Festlegung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Da selbst über den hier diskutierten Bereich hinaus ein erheblicher Bedarf an GIB besteht, ist dieser hier höher zu gewichten als die angesprochenen naturschutzfachlichen Belange und die Bedeutung für Freizeit und Erholung. Die Fläche bietet sich aufgrund des Anschlusses an ein bestehendes Gewerbegebiet und die Nähe zur Anschlussstelle Witten-Stockum zur BAB 44 hervorragend für eine Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen (GIB) an. In Witten stehen, insbesondere topographisch und durch bestehende Gemengelagen bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. In der Folge wird der Festlegung als GIB in der planerischen Abwägung eine hohe Priorität eingeräumt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Zudem besagt der gleiche Paragraph, dass "den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen ist". Das Gebiet ist eine wichtige Frischluftschneise für Witten-Innenstadt, Witten-Stockum und den Dortmunder Süden und zugleich Kaltluftbildungsgebiet. Daher ist es angesichts der gegebenen Klimaerwärmung ein Verstoß gegen das ROG hier ein klimatisch wertvolles Gebiet zu zerstören. Ferner verweise ich: auf das Klimagutachten, dass der RVR im Jahr 2007 für die Stadt Witten angefertigt hat. Die Untersuchungen und in der Zusammenfassung auf den Seiten 161-163 https://www. witten.de/fileadmin/user upload/Dokumente/sta61/Klimaanalyse Stadt Witten Nov2007-Erlaeuterungsbericht.pdf letzter Zugriff am 07.02.2019 auf die Veröffentlichung "Schutzwürdige Böden in NRW" vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat Bodenschutz, Altlasten, Deponien, Düsseldorf, Januar 2007 https://www.gd.nrw.de/zip/bo schutzwuerdige-boeden-nrw.pdf letzter Zugriff am 14.02.2019 auf den Landesentwicklungsplan (LEP NRW vom 14.12.2016) https://www. wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/lep nrw 14-12-16.pdf letzter Zugriff am 07.02.2019	Belange des Klimaschutzes, des Freiraumschutzes und ggf. erforderliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, zu klären. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	an vielen Stellen wird die Erhaltung der Freiräume als Notwendigkeit erwähnt, hier möchte ich exemplarisch hervorheben Zu 4-2 Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung) (Seite 21) Trotz der Anstrengungen zum Klimaschutz gehen Prognosen für Nordrhein-Westfalen von einer langfristigen Erhöhung der Durchschnittstemperatur, steigenden Niederschlägen in den Wintermonaten und einer Zunahme von Extremwetterereignissen aus. Daher ist eine rechtzeitige Anpassung an die Auswirkungen der Klimaänderungen notwendig, etwa bei Architektur, Bautechnik und Siedlungsentwässerung sowie den land- und forstwirtschaftlichen Anbaumethoden und der Nutzpflanzen- bzw. Baumartenwahl. Raumplanerische Erfordernisse sind insbesondere ..... die Sicherung der ausgleichenden Funktion des Freiraumes für angrenzende städtische Siedlungsräume über regionale Grünzüge und andere Frischluftkorridore, ... Es darf nicht sein das Umwelt-/ Klimaschutz und Arbeitsplätze gegeneinander ausgespielt werden. Alternativ müssen ausgearbeitete städtebauliche Entwicklungskonzepte für Gewerbebrachflächen sein. Durch nachhaltige Revitalisierung und Aktivierung kann eine Nutzung für Gewerbebrachflächen gefunden werden. Ich fordere, dass sie die vorgelegte Planung WIT_GIB 01 korrigieren und den Regionalen	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Grünzug wieder festzuschreiben. Mit der Bitte um eine kurzfristige Eingangsbestätigung und einem späteren Bescheid, dass Sie meinen Einwand berücksichtigt haben. [Hinweis: Zahlreiche weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit vergleichbaren Argumenten eingereicht.]	
2176#1.1	Zu 1. Nach Grundsatz 1.1-6 sollen Bodenversiegelungen begrenzt werden: Gewerbeflächen sind im Hinblick auf ihre Nutzbarkeit jedoch besonders versiegelungsintensiv, da sie sowohl das Luftklima beeinträchtigten als auch zu besonderen Problemen bei Starkregenereignissen führen, zumal die gesamte Fläche starke Neigungen aufweist. Zu 2. und 3. Der Grundsatz G 2.1-1 der Freiraumsicherung wird konkretisiert durch die Ziele 2.2-1 und 2-2-2, Das Ziel 2.2-1 (Regionale Grünzüge sichern und entwickeln) betont, dass .... - wichtige klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume zu erhalten und entwickeln sind. Das Ziel 2.2-2 soll Regionale Grünzüge vor einer weiteren Inanspruchnahme für Siedlungszwecke schützen. - Planungen und Maßnahmen dürfen die Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge nicht beeinträchtigen. Regionale Grünzüge dürfen für Siedlungszwecke ausnahmsweise nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung außerhalb des betroffenen Grünzuges keine Alternative nachgewiesen werden kann und die Durchgängigkeit und Funktionsfähigkeit des jeweiligen Grünzugabschnitts erhalten bleibt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die zitierten textlichen Festlegungen des RP Ruhr zur Freiraumsicherung und zur Sicherung der Regionalen Grünzüge beziehen sich auf die zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr und richten sich an die nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Insofern liegt hier kein Konflikt zwischen den zeichnerischen und den textlichen Festlegungen des RP Ruhr vor. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Witten zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven, also über die Festlegung im aktuellen Entwurf hinaus, für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) in Höhe von 16,4 ha. Somit ist die Festlegung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Da selbst über den hier diskutierten Bereich hinaus ein erheblicher Bedarf an GIB besteht, ist dieser hier höher zu gewichten als die angesprochenen naturschutzfachlichen Belange und die Bedeutung für Freizeit und Erholung. Die Fläche bietet sich aufgrund des Anschlusses an ein bestehendes Gewerbegebiet und die Nähe zur Anschlussstelle Witten-Stockum zur BAB 44 hervorragend für eine Festlegung als

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Besondere klimatologische Anforderungen stellt der Grundsatz 4-3 (Klimaökologische Ausgleichsräume erhalten und entwickeln). Die Planung des GIB berücksichtigt nicht die genannten, hier relevanten Freiraumfunktionen: Lebensraum für Pflanzen und Tiere, klimaökologischer Ausgleichsraum, Bodenschutzfunktion, Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften, Raum für Land- und Forstwirtschaft, Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete. Insbesondere der klimaökologische Ausgleich als besonderes Schutzgut auch der regionalen Grünzüge, die in den letzten 100 Jahren als Schwerpunkt der Klimapolitik der Rechtsvorgänger des RVR als Planungsbehörde waren, wird hier nunmehr aufgegeben. Die besondere klimaökologische Funktion der Fläche als Durchlüftungszone für die Wittener städtebaulichen Verdichtungsbereiche Witten Mitte und Annen war seit Jahrzehnten bei Klima - und Planungsträgern, auch dem RVR bzw. den Rechtsvorgängern, unstreitig und hat immer wieder zur Ablehnung von Begehren zur Ausweisung der Fläche für Gewerbeansiedlungen geführt. Auch der Umweltbericht zur Planung bestätigt, dass bei den Kriterien schutzwürdige Böden und klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Inanspruchnahme von 18,4 ha belässt auch keine nennenswerten Restflächen, die die Klimafunktion gewährleisten könnten. Die umgebenden Verkehrs-, Wohnungsbau- und Sportflächen (Asche und Kunstrasen) und Dachbegrünung können die lufthygienische Funktion nicht ersetzen. Diese besondere Schutzwürdigkeit der Fläche ergibt sich auch aus der Klimaanalyse Stadt Witten 2007 (Seite 151 ff), erstellt im November 2007 vom Regionalverband Ruhr im Auftrag der Stadt Witten.	Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen (GIB) an. In Witten stehen, insbesondere topographisch und durch bestehende Gemengelagen bzw. entgegenstehende Nutzungen bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. In der Folge wird der Festlegung als GIB in der planerischen Abwägung eine hohe Priorität eingeräumt. Belange des Klimaschutzes, des Bodenschutzes, des Freiraumschutzes und ggf. erforderliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, zu klären. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung. Die Abwägung im Hinblick auf die Landwirtschaft erfolgt insbesondere auf Basis der Grundsätze des LEP NRW 7.1-1 Freiraumschutz, 7.1-4 Bodenschutz, 7.5-1 Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft und 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte. In Grundsatz 7.1-1 LEP NRW Freiraumschutz wird festgelegt, dass der Freiraum erhalten werden soll, seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. In der Erläuterung wird dargelegt, dass die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Freiraums bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Rahmen der Abwägung mit anderen Belangen berücksichtigt werden. Dabei wird auf die Regelungen zu einer bedarfsgerechten und dabei sparsamen Inanspruchnahme des Freiraums (Ziel 6.1-1 des LEP NRW) verwiesen. Gemäß Grundsatz 7.1-4 LEP NRW sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die Ausweisung der Gewerbefläche berücksichtigt ebenfalls nicht die Ausführungen im Umweltbericht zur Bedeutung dieser Fläche. Dort wird unter 4 zusammenfassend festgestellt: Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei zwei Kriterien (schutzwürdige Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden." Offensichtlich unberücksichtigt ist die schwierige luftklimatische Situation der Wittener Innenstadt, die zur Aufstellung eines Luftreinhalteplans mit bisher und wahrscheinlich auch zukünftig unzureichenden Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität geführt hat. Eine Einschätzung zu der insoweit kontraproduktiven, weil zusätzlich luftqualitätsschädlichen Ausweisung der Fläche durch die Bezirksregierung Arnsberg als zuständiger Immissionsschutzbehörde und des LANUV als Immissionsfachbehörde liegen offensichtlich nicht vor. Nicht berücksichtigt sind auch die aktuellen Klimaveränderungen mit sich häufenden Starkregenereignissen und langfristigen Hochtemperaturphasen (vgl. Veröffentlichungen des LANUV NRW, Zusammenfassung in der akt. Presse, WAZ v. 18.9. 2018) und Ausführungen der Umweltministerin des Landes NRW auf der Regionalkonferenz Ruhr zum Thema Umwelt am 14.01.2019 in Essen. In der Begründung zur Inanspruchnahme dieser Fläche wird nicht erkennbar, dass besondere planerische Anforderungen zum Klimaschutz Berücksichtigung finden. Die Feststellung "die Durchgängigkeit des Regionalen Grünzugs zwischen Stockum und Annen bleibt erhalten" ist falsch. Die Restflächen bestehen aus Sportanlagen mit Aschen- und Kunststoffböden. Zu 5. Nach Grundsatz 2.6-1 sollen landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten und gemäß Grundsatz 2.6w2 negative Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe vermieden	Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen. Auch hier wird in der Erläuterung darauf hingewiesen, dass der Landesentwicklungsplan mit seinen Festlegungen zu einer sparsamen und am Bedarf orientierten Inanspruchnahme von Freiraum zur Erhaltung der Böden beiträgt. Gemäß Grundsatz 7.5-1 LEP NRW Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden, dass sich die Landwirtschaft in allen Landesteilen, insbesondere in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen Nordrhein-Westfalens, als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann. Ergänzend dazu sollen Grundsatz 7.5-2 LEP NRW Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte zufolge die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen [...] erhalten werden. Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden. Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden. Entscheidend für die Abwägung ist der letzte Absatz von Grundsatz 7.5-2 LEP NRW, demgemäß bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und - falls möglich - durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden. Da in Witten ein erheblicher Bedarf an GIB besteht, der aufgrund entgegenstehender Nutzungen im aktuellen Planentwurf bereits nicht in Gänze gedeckt werden kann, ist dieser hier höher zu

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	werden. Bei den verplanten Flächen handelt es sich lt. Umweltbericht um Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung. Die Ausweisung führt zu einem vollständigen Verbrauch der landwirtschaftlichen Flächen zwischen BAB 448 und Sportanlage. Ersatzflächen in der näheren Umgebung stehen nicht zur Verfügung. Bei der Größe der Fläche sind für die pachtenden Betriebe Existenzprobleme nicht ausgeschlossen. [Hinweis: Zahlreiche weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit vergleichbaren Argumenten eingereicht.]	gewichten als die angesprochenen naturschutzfachlichen Belange und die Belange des Bodenschutzes. Daher wird hier im Rahmen der Abwägung gem. § 3 Abs. 1 ROG zugunsten der bedarfsgerechten Festlegung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW entschieden. Die Stadt Witten hat jedoch bei der bauleitplanerischen Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung des GIB gemäß Grundsatz 7.5-2 des LEP NRW agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen zu entwickeln.
2176#1.2	Zu 4. Die durch zahlreiche Ziele geschützte Erholungsfunktion des Bereichs findet keine Berücksichtigung.	s.a. Erwiderung zur Anregung 2176#1.1
2176#1.3	Die Fläche WIT GIB 01 (nördlich BAB 448/ östlich Pferdebachstr./ westlich der Stockumer Str.) ist als Gewerbefläche aus folgenden Gründen ungeeignet und daher aus dem Regionalplan zu streichen. Begründung: Die Inanspruchnahme der Fläche bedingt einen Eingriff in den Freiraum, der 1. zu einer Bodenversiegelung führt, 2. den regionalen Grünzug zerstört, 3. die wichtige luftklimatische Funktion der Fläche vernichtet, 4. die Erholungsfunktion der Fläche beeinträchtigt, 5. hochwertige landwirtschaftliche Flächen vernichtet und dadurch Betriebe gefährdet, 6. eine sachgerechte Siedlungsentwicklung verhindert. Gleichzeitig widerspricht die Ausweisung den aufgestellten Zielen und Grundsätzen des Regionalplans. Zu 6. Der Siedlungsbereich Witten-Stockum liegt als abgeschlossener historischer Siedlungskern im Freiraum. Durch den GIB erfolgt ein unmittelbarer Anschluss an die BAB 448 und	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Siehe auch Erwiderung zu Stellungnahme 2176#1.1 Der Bedarf an Siedlungsbereichen wird durch Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr unter Berücksichtigung u.a. der Bevölkerungsentwicklung, der Leerstandsquote bzw. vorhandener Reserveflächen und Brachflächen, und des SFM Ruhr ermittelt. Die Siedlungsflächenbedarfsberechnung entspricht den Anforderungen in Ziel 6.3-3 des LEP NRW. Belange des Klimaschutzes, des Bodenschutzes, des Freiraumschutzes und ggf. erforderliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, zu klären. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	den südlich daran anschließenden Bebauungsbereich Wullener Feld. Der Grundsatz 2.1-4 (Ortsränder gestalten) wird durch die Ausweisung des GIB verletzt, denn sie führt zu keiner sachgerechten Ortsbildgestaltung. sondern macht die Autobahnabfahrt zum Ortseingang. In Hinblick auf die dargestellte Gewerbeflächenbedarfssituation führt die Ausweisung zu keiner vertretbaren Lösung. Sie wird dem Ziel 1.2-2 (Gewerblich industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln) nicht gerecht. Denn vorhandene Reserven (im Anschluss an vorhandene genutzte Flächen, planerisch gesicherte Flächen und Brachflächen und Altstandorte) werden im Hinblick auf den Bedarf nicht sachgerecht berücksichtigt. Eine sachgerechte Abwägung zwischen Gewerbeflächenbedarf und den relevanten Umweltnachteilen für diese Fläche ist nicht erkennbar. Mit der Begründung, nur diese Fläche genüge dem Gebot aus Ziel 6.3.3 des LEP der Angrenzung an bestehende Siedlungsflächen, sind andere Gewerbeflächen ausgeschlossen worden. Im Hinblick auf die im Umweltbericht bestätigten erheblichen Umweltauswirkungen für diese Fläche sind die in Ziel 6.3.3 des LEP genannten Ausnahmemöglichkeiten für andere Flächen nicht sachgerecht berücksichtigt worden. Die vorgenommene Abwägung ist rechtlich fehlerhaft und führt zur Rechtswidrigkeit der Planung. Der Grundsatz 1.6-4 (Umgebungsschutz sicherstellen) kann in der nachfolgenden Bauleitplanung nicht sachgerecht berücksichtigt werden, da in Anbetracht der geringen Größe des Gebiets und der vorherrschenden klimatischen Bedingungen die vorhandene Bebauung westlich und östlich der Fläche und innerhalb der Fläche zu einem Konflikt für die Gewerbeflächenplanung führt.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Da die Gewerbefläche den im Regionalplan aufgestellten Grundsätzen und Zielen, wie oben gezeigt, widerspricht, ist die Planung der Gewerbefläche aufzugeben. Da die Behauptung der Planungsbehörde "die Durchgängigkeit des Regionalen Grünzugs zwischen Stockum und Annen bleibt erhalten" nicht mit den Tatsachen vor Ort übereinstimmt, müsste die Regionalplanungsbehörde ihre Behauptung durch Sachverständigengutachten unter Beweis stellen.	
2759#1	1.) Der Stadtteil Stockum hat heute in Witten die geographische Besonderheit, dass er komplett von Grünzügen umgeben ist und somit als "Kleinod" eines ehemaligen Straßendorfes für jedermann erkennbar und wahrnehmbar ist (besonders für Fußgänger*innen und Radfahrer*innen). Diese Insellage ist auf Grund seiner Einmaligkeit aus meiner Sicht an sich schon schützenswert!	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2759#3	3.) Die Bevölkerung in Deutschland, in NRW und im Ruhrgebiet nimmt laut der allseits bekannten Prognosen im Laufe der kommenden Jahrzehnte ab. Weniger Menschen konsumieren weniger, demnach wird auch die Wirtschaft eher schrumpfen und benötigt weniger, statt mehr Fläche.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bedarf an Siedlungsbereichen wird durch Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr unter Berücksichtigung u.a. der Bevölkerungsentwicklung, dem Anteil der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten, dem Anteil der Arbeitslosen und der Leerstandsquote und des Siedlungsflächenmonitorings Ruhr ermittelt. Insofern finden die angesprochenen Entwicklungen bei der Siedlungsflächenbedarfsermittlung Berücksichtigung.
2759#5	5.) Mir ist es übrigens im Sinne einer allseits verträglichen Flächennutzung ein Rätsel, wie sich die vorhandene Wohnbebauung (vier Wohngebäude?) sinnvoll und harmonisch in ein Gewerbegebiet integrieren lassen könnte?! Aus meiner Sicht würden die Bewohnerinnen und Bewohner der langjährig vorhandenen Wohngebäude quasi gezwungen ab dem Tag X inmitten eines Gewerbegebietes zu leben; kann das denn im Sinne einer am Menschen orientierten Politik sein?	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, sind ggf. erforderliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu klären. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung.
2881#1.2	Es wird regelmäßig beobachtet, dass Störche auf ihren Zügen in das Winterquartier und beim Rückflug auf dieser Fläche Rast machen und übernachten. Hier Fotos aus Sept. 2017 und Mai	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	2018. Wir wollen, dass es so bleibt. Es kann auch geprüft werden, ob Nisthilfen für die Störche hier sinnvoll sind.	Sie richten sich an die nachfolgenden Planungsebenen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung.
4526#1.1	Nicht nachgewiesene Erfordernis von zusätzlichen Gewerbeflächen Ausreichend zur Verfügung stehende Gewerbeflächen im Nahbereich Die Stadt Witten geht davon aus, dass zur Neuschaffung bzw. Erhaltung von Arbeitsplätzen die gewerbliche Nutzung des Vöckenberg erforderlich ist. Dies ist durchaus fraglich und wird auf Nachfrage mit nebulösen Prognosen begründet, die auch in der Vergangenheit schon nicht gestimmt haben. Dies beispielsweise beim benachbarten Wullener Feld, hier wurden seinerzeit Prognosen im mehrfach dreistelligen Bereich abgegeben, geblieben ist letztlich nur ein Bruchteil, zumindest, wenn man die Betriebsumzüge berücksichtigt, wo die Altimmobilien abgerissen wurden oder immer noch leerstehen. Es mag ja sein, dass auf den ersten Blick in Witten keine kurzfristig alternativ zu nutzende Gewerbeflächen zur Verfügung stehen. Mit ein wenig gutem Willen sind aber dennoch Brachen zu identifizieren, die mit einem gewissen Aufwand zur Ansiedlung von neuem Gewerbe dienen können. Mal müssten die Grundstückseigentümer überzeugt werden, mal müsste saniert werden, mal müsste überhaupt erst gesucht werden. Das ist nicht immer einfach und kostet Zeit und evtl. auch Geld. Das Geld hat die Stadt, immerhin haben wir hier in Witten die vergleichsweise höchsten Hebesätze Deutschlands. Und die Zeit hat die Verwaltung auch, bis nämlich ein umgewidmeter Vöckenberg zu bebauen wäre, vergehen bei optimistischer Schätzung auf dem Weg durch die (Planungs-)Instanzen sicher noch mindestens fünf Jahre. Innerhalb dieses Zeitraumes könnten sicher auch die Probleme bei den Bestands-Brachen gelöst werden. Dies entkräftet das Argument der Eilbedürftigkeit bei der Schaffung neuer Gewerbeflächen. Zudem kann es nicht sein, dass die Stadt Witten immer wieder versucht, gegen die übermächtige Konkurrenz der Nachbarkommunen Bochum und Dortmund anzustinken. Die	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Witten zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs über einen erheblichen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven, also über die Festlegung im aktuellen Entwurf hinaus, für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) in Höhe von 16,4 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Die Fläche bietet sich aufgrund des Anschlusses an ein bestehendes Gewerbegebiet und die Nähe zur Anschlussstelle Witten-Stockum zur BAB 44 hervorragend für eine Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen (GIB) an. In Witten stehen, insbesondere topographisch und durch bestehende Gemengelagen bzw. entgegenstehende Nutzungen bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. In der Folge wird der Festlegung als GIB in der planerischen Abwägung eine hohe Priorität eingeräumt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	haben auf Grund der Historie nun mal günstige Alternativen in Hülle und Fülle anzubieten. Es müssen endlich politische Entscheidungen getroffen werden, die hier einen Riegel vorschieben und dem Kirchturmdenken bei den Gewerbesteuereinnahmen ein Ende bereiten. [Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit ähnlichen Argumenten eingereicht.]	
4702#1.1	Weitere Verschlechterungen der Lebensbedingungen in Form von gesundheitlicher Schäden, Lärmbelästigungen und zu hoher Schadstoffemissionen sind durch die zu erwartenden Verkehrsüberlastungen zu erwarten. Es kann nicht damit gerechnet werden, dass der mit den neu angesiedelten Gewerben verbundene zunehmende LKW-Verkehr auf der nahegelegenen Autobahn abgewickelt werden kann. Die vor allem zu Stoßzeiten bereits überlasteten Ortskerne werden unter dem Verkehr und den damit verbundenen Abgasen völlig zusammenbrechen. Da sich an den sicherlich besonders betroffenen Durchgangsstraßen (Pferdebachstraße und Hörder Straße) mehrere vor allem von Kindern besuchte Institutionen (Schulen, Kindergärten, Kirchen Turnhallen, Sportplätze, Kitas usw.) befinden, werden vor allem unsere Kinder noch stärker gefährdet sein als bisher. [Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit vergleichbaren Argumenten eingereicht.]	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche bietet sich aufgrund des Anschlusses an ein bestehendes Gewerbegebiet und die Nähe zur Anschlussstelle Witten-Stockum zur BAB 44 hervorragend für eine Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen (GIB) an. Durch die direkte Lage an die Autobahn ist eine ortsdurchfahrtsfreie Anbindung an überregionale Verkehrsträger möglich. Die verkehrliche Anbindung der von geplanten Gewerbe- und Industriegebieten generierten Verkehre an das vorhandene Straßennetz und ggf. erforderliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind ggf. auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, zu klären. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung. In Witten stehen, insbesondere topographisch und durch bestehende Gemengelagen bzw. entgegenstehende Nutzungen bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. In der Folge wird der Festlegung als GIB in der planerischen Abwägung eine hohe Priorität eingeräumt, durch das Beibehalten eines Regionalen Grünzugs in einer Breite von 260 m werden gleichzeitig Belange des Klimaschutzes, des Bodenschutzes, des Freiraumschutzes, des Biotopverbunds und ggf. erforderliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen berücksichtigt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Belange des Klimaschutzes, des Bodenschutzes, des Freiraumschutzes, des Biotopverbunds und ggf. erforderliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind zudem auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, zu klären und zu konkretisieren. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung.

Sonstige

1149#2	Ebenso schließe ich mich der Stellungnahme der Stadt Witten zur Ausweitung der GIB-Darstellung im Stadtteil Annen-Wullener Feld an: Stadt Witten: "Eine durch die Stadt Witten in Auftrag gegebene Gewerbeflächenpotentialanalyse hat ergeben, dass der unmittelbar südlich angrenzende Bereich vergleichsweise gut für eine gewerbliche Nutzung geeignet ist. Hierzu tragen insbesondere die siedlungsräumliche Lage der Fläche sowie die günstigen Anbindungsmöglichkeiten an das vorhandene Verkehrsnetz bei. Um diese Entwicklungsperspektive auch regionalplanerisch zu ermöglichen, regt die Stadt Witten an, den Bereich im Regionalplan Ruhr als GIB darzustellen. Hierdurch kann auch das regionalplanerische Defizit bei der Berechnung des Gewerbeflächenbedarfs in der Stadt Witten verringert werden. " Die Fläche ist auch aus meiner Sicht gut (effizient) zu erschließen. Zudem ist die Fläche im Vergleich zu anderen Flächen landwirtschaftlich eher weniger hochwertig.	Der Anregung wird gefolgt.
4461#1	Betriebsstandort [ANONYMISIERT], Witten-Annen Die Stadt Witten hatte gemäß beiliegender öffentlicher Bekanntmachung vom 06.06.1989 durch Ratsbeschluss vom 03.03.1986 die Änderung Nr. 132 des Flächennutzungsplanes sowie den Bebauungsplan Nr. 132 beschlossen. Der dargestellte Änderungsbereich? bisher als? Gewerbefläche? eingestuft?	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	wurde dann als? Sonderbaufläche? ausgewiesen. Wie man [ANONYMISIERT] bei der damaligen Einsicht in die Planunterlagen seitens der Stadt Witten mitteilte, lag dieser Änderung ein Wunsch des Einrichtungshauses Ostermann zugrunde, das die zum damaligen Zeitpunkt in Witten-Annen betriebenen Verkaufsräume aufgeben und in das Plangebiet verlagern wollte. Hier unterhielt die Firma Ostermann schon seit längerem ein Auslieferungslager. Der Änderungsbereich liegt etwa 500 m von unserer Edelstahlgießerei entfernt. [ANONYMISIERT] wollte hier keinesfalls eine Konfliktsituation heraufbeschwören, jedoch bereitete der relativ geringe Abstand zum Gießereibetrieb (Zone gem. Abstandserlass 800? 1.000 m) Sorgen. In der Ausweisung als Sondergebiet an das vorhandene GI-Gebiet sahen wir hier eine Lösungsmöglichkeit zur Nutzungsänderung ohne dass der Gießerei ein späterer Schaden daraus entstehen könnte. Mit Rücksicht auf das gute nachbarschaftliche Verhältnis und die Bedeutung des Einrichtungshauses für Witten wollten wir von vornherein für evtl. Probleme in dieser Hinsicht eine für beide Seiten nicht schädliche Lösung herbeiführen. Hinsichtlich des geplanten Sondergebietes hatte Herr Prof. Dr. *[ANONYMISIERT]*, Bonn, im damaligen Stadium keine Bedenken. Es handelte sich um die Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsgeschäftes. Die geplante Ansiedlung eines Möbelhauses gab den Anstoß für die Ausweisung des Sondergebietes. Aus der ursprünglich ausgewiesenen Gewerbefläche und späteren Ausweisung als Sondergebiet hat der Regionalverband konsequenterweise im Entwurf des Regionalplans Ruhr 2018 nun das Sondergebiet als GIB ausgewiesen. Das entsprach auch den damaligen Grundvoraussetzungen wie es im Schreiben der Stadt Witten vom 25.06.1991, Aktenzeichen 61/11 Ke./kr., erwähnt ist. An den Ausweisungen im rechtskräftigen Regionalplan als auch im Regionalplan-Entwurf des RVR (GIB) sollte auch aufgrund der damaligen Überlegungen festgehalten werden, dass nämlich die Festlegung als Sondergebiet im Gewerbegebiet erst die	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Realisierung des Möbelhauses ermöglichte. Auch die Fläche des im Jahr 2008 eröffneten Baumarktes Bauhaus AG wurde seinerzeit im Bebauungsplan Nr. 211 als Sondergebiet eingestuft und damit die Voraussetzungen für den Baumarkt geschaffen, ohne dass die [ANONYMISIERT] dadurch verbindlich Beeinträchtigungen befürchten musste. Seitens des Einzelhandels wird nun angeregt, eine Festlegungsänderung von GIB in ASB für den Einzelhandelsstandort Fredi-Ostermannstraße/Brauckstraße vorzunehmen. Bei dieser Festlegung als ASB ist zu befürchten, dass durch unmittelbar benachbarte gegensätzliche Ausweisungen eine nur in GI-Gebieten zulässige Nutzung nicht mehr uneingeschränkt für die [ANONYMISIERT] stattfinden würde. Diese aus unserer Sicht sehr unvorteilhafte Situation ist planungsrechtlich und baurechtlich verbindlich von vornherein zu vermeiden. Diese Befürchtung wird durch die von uns in Auftrag gegebene Stellungnahme TAC Nr. 4125-19 vom 21.01.2019 der Fa. [ANONYMISIERT] untermauert. Hierin wurde festgestellt, dass tagsüber der mögliche Immissionsrichtwert für Mischgebiete gemäß TA Lärm von 60 dB(A) an allen Immissionsorten durch den Betrieb der Teilanlagen eingehalten wird. Während der Nachtzeit würde auf dem Gelände der Fa. [ANONYMISIERT] hier der Immissionsrichtwert von 45 dB(A) für Mischgebiete allerdings bereits deutlich überschritten. Auf dem Gelände der Fa. [ANONYMISIERT] würden die zulässigen nächtlichen Immissionsrichtwerte noch eingehalten. Es ist hier aber zu beachten, dass bei weitem nicht alle Geräuschquellen der Fa. [ANONYMISIERT] berücksichtigt wurden. Die untersuchten Hallenbereiche liegen zudem auf von den Emissionsorten aus gesehenen lärmabgewandten Seite des [ANONYMISIERT]-Geländes. Es ist daher zu erwarten, dass bei Berücksichtigung aller Hallenbereiche und Lärmquellen die nächtlichen Immissionsrichtwerte auch auf dem Bauhaus-Gelände bereits im Bestand überschritten werden. Zudem käme insbesondere tagsüber noch der gesamte Werksverkehr (Lkw, Pkw) zum	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Tragen, so dass hier ebenfalls mit erheblich höheren Geräuschimmissionen zu rechnen ist. Hinzu kommt, dass noch weitere gewerbliche Anlagen aus dem Umfeld auf die Firmengelände Ostermann und Bauhaus einwirken. Der gültige FNP wie ebenso die Bebauungspläne Nr. 132 und 211 weisen ein Gewerbegebiet und ein Sondergebiet für das Einrichtungshaus [ANONYMISIERT] und den Baumarkt [ANONYMISIERT] aus. Verschiedene Verträglichkeitskonflikte und Nutzungen zwischen dem Einrichtungshaus [ANONYMISIERT] und dem Baumarkt und dem [ANONYMISIERT]-Werk ergaben sich bisher nicht. Gemäß den heutigen örtlichen Gegebenheiten ist auf diese Weise einerseits ein Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich mit den unterschiedlichsten Betrieben und andererseits ein Sondergebiet mit einem hervorragenden leistungsfähigen und fortschrittlichen Wittener Möbelhaus und einem Baumarkt entstanden. Um der Situation gerecht zu werden, regen wir an, den [ANONYMISIERT] zugewandten Betriebsteil des [ANONYMISIERT]- Geländes mit den Gebäuden Hochregallager und Lager einschl. des kleinen Parkplatzes und Regenrückhaltebeckens, ebenso den Baumarkt als GIB auszuweisen und den Hauptbereich des Einrichtungshauses ggf. als ASB. Grundsätzlich dürfen keine schutzbedürftigen Anlagen und Gebäude an gewerbliche Industriebetriebe heranrücken, was bei einer Ausweisung als ASB aber nicht mehr ausgeschlossen werden und nur eine Ausweisung als GIB die imitierenden Betriebe wirklich vor Dritten schützen kann. Wir hoffen und legen großen Wert darauf, dass man sich diesen Bedenken und Anregungen annehmen kann, um weiterhin die nötige Plansicherheit für große Investitionen und Produktentwicklung zu haben.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung

Xanten

2634#2	Eine Ergänzung mit GIB Flächen schlagen wir z. Bsp. zwischen Trajanstraße und Trajanring in Xanten vor. Die gewerblich nutzbaren Flächen in Xanten sind praktisch aufgebraucht. Eine mittlere kreisangehörige Stadt braucht jedoch auch gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten für den örtlichen Mittelstand. Da diese Flächen direkt an die bestehende Gewerbeausweisung anschließt und durch den überörtlichen Straßenzug eingegrenzt wird, bietet sich diese Fläche idealtypisch ab.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der GIB wird bedarfsgerecht geringfügig erweitert. In Verbindung mit Ziel 2-3 LEP NRW, 4. Absatz, 1. Spiegelstrich, wonach im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht, ergeben sich zudem weitere Entwicklungsspielräume für eine geringfügige Erweiterung an dieser Stelle.

GIB für zweckgebundene Nutzungen

Mehrere betroffene Kommunen

387#23	Das Gewerbegebiet Flugplatz Schwarze Heide ist höchst zweifelhaft, da bereits ausreichend Flugplätze in NRW vorhanden sind eine Kanibalisierung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es bleibt unklar, ob sich die Einwendung gegen den Flugplatz oder das zweckgebundene GIB richtet. Der isoliert im Freiraum liegende GIB mit der Zweckbindung "Standort für Einrichtungen des Flugbetriebs, der Luftfahrtausbildung im Zusammenhang mit der dazugehörigen Flugplatzinfrastruktur, für Betriebe des Luftfahrzeugbaus sowie Betriebe, die für ihre Produktions- und Dienstleistungserbringung auf die Start- und Landebahnen angewiesen sind" an der Stadtgrenze von Bottrop und Hünxe ist ausschließlich für Einrichtungen des Flugbetriebs, der Luftfahrtausbildung und damit im Zusammenhang stehender Flugplatzinfrastruktur, für Betriebe des Luftfahrzeugbaus sowie für Betriebe, die für ihre Produktions- und Dienstleistungserbringung auf die Start- und Landebahn angewiesen sind, vorgesehen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung

Moers

2481#11.2	Im südlichen Stadtgebiet westlich des Ortsteils Vennickel wird ein weiteres Gewerbe- und Industriegebiet geplant, welches offenbar als Erweiterungsfläche für einen dortigen Safthersteller zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses Gebiet sollte nur bei unbedingtem Bedarf der Erweiterung des Unternehmens der Landwirtschaft entzogen werden. Es handelt sich derzeit um wertvolle Ackerstandorte mit hoher Ertragsfähigkeit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zweckbindung erfolgt zur planerischen Sicherung von gewerblichen und industriellen Standorten, die aufgrund ihrer Lage, ihrer Eigenart, ihrer besonderen Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben nicht für eine generelle Nutzung durch Gewerbe- und Industriebetriebe vorgesehen sind. Die Standorte befinden sich überwiegend in isolierter Freiraumlage, wo sie in der Regel aufgrund besonderer räumlicher Bedingungen oder historischer Entwicklungen entstanden sind. Die Beschränkung der gewerblichen Nutzungen auf die jeweilige Zweckbindung dient zum einen der planerischen Sicherung der Standorte für die Entwicklung spezifischer wirtschaftlicher Nutzungen in nicht siedlungsräumlich integrierten Lagen. Zum anderen soll auf diese Weise einer weiteren Zersiedlung der Landschaft entgegengewirkt werden. Den Freiraumbelangen und den Belangen der Wirtschaft wird auf diese Weise angemessen Rechnung getragen. Der isoliert im Freiraum liegende GIB mit der Zweckbindung "Produktionsstandort für die wasserbasierte Lebensmittelherstellung" in Moers dient der Sicherung eines standortgebundenen Lebensmittelherstellers, der auf die Wassergewinnung und die besondere Wasseraufbereitung für die Herstellung von wasserbasierten Lebensmitteln aus eigenen Brunnen auf dem Betriebsgelände und aus dem betriebseigenen Wasserwerk "Rumeln" angewiesen ist. Der derzeit gültige Flächennutzungsplan ist seit dem 13. August 2020 wirksam. Dieser stellt für den Bereich entsprechend ein Sondergebiet dar. In Vorbereitung auf potentielle spätere weitere Entwicklungsstufen werden im FNP südlich und westlich Flächen für die Wasserwirtschaft mit der Zweckbestimmung "Vorhalteraum" für die Verlegung des Brüggergrabens sowie die

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Renaturierung/Durchgängigkeit des Moersbachs dargestellt, welche eine potentielle Erweiterungsfläche des Unternehmens einrahmen. Diese Fläche wurde präventiv in den GIBz einbezogen.

Waltrop

Im Dicken Dören

23#3	Des Weiteren wünschen wir uns keine Ansiedlung von Industrie/Gewerbe in dem ohnehin schon stark belasteten Gebiet zwischen Waltrop und Dortmund in der Nähe der Autobahn A2. Die Planung eines Gewerbestandortes auf der Fläche "Im Dicken Dören" der Stadt Waltrop lehnt der Ortsverein Mengede entschieden ab.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung eines GIB für zweckgebundene Nutzungen ermöglicht Bauleitplanung für die Verlagerung und Erweiterung eines in der Stadt Waltrop ansässigen Nutzfahrzeugproduzenten. Dieser stößt an seinen bisherigen Standorten an Kapazitätsgrenzen. Der LEP ermöglicht ausnahmsweise die Festlegung neuer GIB im Freiraum ohne Anschluss an den Siedlungsraum unter den in Ziel 6.3-3 Absatz 3 genannten Voraussetzungen. Den Nachweis hat die Stadt Waltrop im Rahmen der inzwischen abgeschlossenen 11. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, vorgelegt. Es ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter bzw. der Umwelt insgesamt zu erwarten sind. Die Festlegung des betreffenden GIB für zweckgebundene Nutzung wird angelehnt an die o.g. Regionalplanänderung.
3417#1	die Verbandsversammlung des RVR hat am 6.07.2018 den Erarbeitungsbeschluss für den Regionalplan gefasst. Auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs findet im Zeitraum vom 27.08.2018 bis zum 27.02.2019 das förmliche Beteiligungsverfahren der Bürger und Behörden statt. Anwohner*innen des Stadtteils Groppenbruch und des Ortsteils Mengeder Heide sowie die Siedlergemeinschaft Mengeder	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung eines GIB für zweckgebundene Nutzungen ermöglicht Bauleitplanung für die Verlagerung und Erweiterung eines in der Stadt Waltrop ansässigen Nutzfahrzeugproduzenten. Dieser stößt an seinen bisherigen Standorten an Kapazitätsgrenzen. Der LEP ermöglicht ausnahmsweise die Festlegung neuer GIB im Freiraum ohne Anschluss an den

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Heide/Groppenbruch (240 Mitglieder) geben in diesem Rahmen eine gemeinsame Stellungnahme ab. Diese Stellungnahme soll sich auf das neu ausgewiesene, zweckgebundene GIB auf Waltroper Stadtgebiet "Im dicken Dören" fokussieren. Die Festlegung der Zweckbindung für den isoliert im Freiraum befindlichen Standort zur Verlagerung eines in Waltrop ansässigen Fahrzeugbetriebes wird grundsätzlich abgelehnt. Die Ausweisung des GIB widerspricht gleich in mehreren Bereichen den festgelegten Zielen und Grundsätzen der Siedlungsentwicklung, hier insbesondere G 1.1-5 "Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln", G .1-6 "Bodenversiegelung begrenzen", Gl.1-7 "Vorrangig im Innenbereich entwickeln" sowie der Freiraumentwicklung, hier 2.2-1 Ziel Regionale Grünzüge sichern und entwickeln. Begründung Gutachterlicher Nachweis der Stadt Waltrop für eine Ausnahmeregelung des Ziels 6.3.3 LEP NRW. Das Ziel 6.3.3 LEP NRW regelt, dass neue GIB unmittelbar anschließend an die vorhandenen ASB oder GIB festzulegen sind. Eine Ausnahme ist möglich, wenn eine Festlegung unmittelbar anschließend an die vorhandenen ASB oder GIB aufgrund topographischer und naturräumlicher Gegebenheiten oder anderer entgegenstehender Schutz- oder Nutzungsbedingungen nicht möglich ist oder die Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz nicht möglich ist und keine raumordnerische Festlegungen entgegenstehen. Zum Standort "Im Dicken Dören" finden sich in der Untersuchung folgende Inhalte (1) Topographie und naturräumliche Gegebenheiten: Haldenfläche	Siedlungsraum unter den in Ziel 6.3-3 Absatz 3 genannten Voraussetzungen. Den Nachweis hat die Stadt Waltrop mit einem Gutachten zur Standortsuche im Rahmen der inzwischen abgeschlossenen 11. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, vorgelegt. Der angeführte Widerspruch des festgelegten GIBz gegen die eigenen Ziele und Grundsätze des Regionalplans Ruhr ist nicht nachvollziehbar. Die Ziele und Grundsätze des Regionalplans richten sich an die nachfolgenden Planungsebenen und erzeugen keine selbstbindende Wirkung. Die Festlegung des betreffenden GIB für zweckgebundene Nutzung wird angelehnt an die o.g. Regionalplanänderung. Im Sinne des Flächensparens und des Vorrangs der Innenentwicklung wurden, ausgehend von möglichen Erweiterungspotentialen am gegenwärtigen Standort, Möglichkeiten innerhalb des Siedlungsraumes bzw. planerisch bereits gesicherte Flächenreserven geprüft. Die Inanspruchnahme von Freiraum wird erforderlich, da keine geeignete Fläche für die Erweiterung bzw. der Verlagerung innerhalb des Siedlungsraums und unmittelbar angrenzend an den bestehenden Siedlungsraum vorhanden ist. Dies betrifft auch die Fläche am Stummhafen, mit einer Reserve in Größe von 10,6 h. Hier wurde festgestellt, dass die Fläche im Wesentlichen aus drei Gründen ungeeignet ist: • Die Fläche soll genutzt werden, um großformatige Nutzfahrzeuge zu produzieren und zu warten. Sowohl der Abtransport produzierter Fahrzeuge als auch die Wartung und Reparatur von Fahrzeugen können ausschließlich über die Straße abgewickelt werden. Die Fläche am Stummhafen verfügt zwar über einen ausgebauten und modernisierten wasserseitigen Anschluss sowie über einen leistungsfähigen Gleisanschluss,

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	(2) Entgegenstehende Schutz- und Nutzungsbedingungen: Keine Besonderheiten (3) Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz: Gegeben durch Anbindung an die A2 über Mengeder Straße. Es ist überraschend, dass in der Untersuchung die oben zitierten Inhalte für einen Nachweis und damit für die positive Standortwahl der Stadt Waltrop ausreichen. Die Nähe zum Siedlungsband Dortmund-Groppenbruch/Mengede wird als positives Kriterium gewertet, damit in einen Regionalen Grünzug gebaut werden kann. Die anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen (s.u.) des 14 m erhöht liegenden Standorts auf die südlich gelegene Wohnnutzung bleiben gänzlich unerwähnt. Weder der Regionale Grünzug noch das bestehende Landschaftsschutzgebiet sowie der renaturierte Groppenbach werden nicht als entgegenstehende Schutz- und Nutzungsbindungen gewertet. Der nicht gewachsene Boden, die Haldenfläche, wird seit über 30 Jahren als landwirtschaftlicher Standort genutzt. Der Planungsgrundsatz "Innen vor Außen" wird erheblich verletzt. Mit dem Standort "Stumm-Hafen" verfügt die Stadt Waltrop über eine 10,6 ha große Brachfläche angrenzend an das Kraftwerk der Fa. Trianel, der sich sehr wohl für die Ansiedlung des Fahrzeugbaubetriebes Langendorf eignet. Außerdem hat die Stadt Dortmund auf dem Standort des ehemaligen Kraftwerks Knepper der Stadt Waltrop Flächen angeboten, die sich ebenfalls für den Betrieb eignen, zumal hier für einen LKW Fahrzeugbaubetrieb ein Logistikstandort von großem Interesse sein dürfte. Der RVR als ein Befürworter der interkommunalen Kooperation sollte die Wahl eines solchen Alternativstandorts unterstützen.	allerdings ist die Anbindung über die Straße nicht für den Lkw bzw. für die produzierten und zu wartenden Nutzfahrzeuge ausgerichtet. Aufgrund eines in der Straßentrasse stehenden Freileitungsmastes ist die derzeitige Behelfsstraße unter den räumlichen Gegebenheiten nicht vollständig ausbaufähig. • Im "Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW" ist die Sicherung und Weiterentwicklung von Flächen für Umschlag und Logistik aufgegriffen. Dabei wird insbesondere angestrebt, Hafenflächen in stärkerem Maße für tatsächlich hafenaffine Aktivitäten zu nutzen. Bei der Fläche am Stummhafen wurde der wasserseitige Anschluss ausgebaut, modernisiert und für eine hafenaffine Nutzung vorbereitet. Damit steht die Fläche exemplarisch für das beschriebene Handlungsfeld des "Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW". Wie oben bereits dargelegt, benötigt der Nutzfahrzeugproduzent weder einen wasserseitigen Anschluss noch einen Gleisanschluss und würde einer Entwicklung im Sinne des "Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW" zuwiderlaufen. • Aktuell laufen verschiedene Klageverfahren gegen die Betriebsgenehmigung des unmittelbar an die Fläche angrenzenden Kraftwerks. Die Kraftwerksbetreiberin ist zugleich Eigentümerin der Fläche am Stummhafen und hat mit der Stadt Waltrop die Vereinbarung geschlossen die Fläche einer industriellen Nutzung für hafenaffines Gewerbe zuzuführen. Aufgrund der unsicheren Rechtslage hinsichtlich der Ansiedlung weiterer emittierender Industriebetriebe stockt die Umsetzung der Vereinbarung bis auf weiteres. Die Fläche des ehemaligen Kraftwerk Knepper wird derzeit im Rahmen eines Joint Ventures zweier Unternehmen für gewerblich-industrielle Nutzungen vorbereitet. Sobald Baurechte geschaffen worden sind, wird die Fläche vollständig in das Eigentum eines Industrieimmobilien-Konzerns übergehen. Der

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Emissionen durch Lärm und Licht Die Wohnbebauung Groppenbruch / Mengeder Heide liegt nur ca. 200 m entfernt von dem neu anzusiedelnden Betrieb in topografisch tiefer liegender Lage. (14 m Höhenunterschied). Ein Dreischichtbetrieb dieser Größenordnung auf einer 10 ha großen Fläche wird erheblichen Lärm erzeugen und durch Lichtverschmutzung die Anwohner zusätzlich belasten. Schon jetzt liegt die Lärmbelästigung der Anwohner durch das überörtliche Straßennetz der BAB 2 und 45, sowie den Straßen Königsheide und Emscherallee/Mengeder Str. im stark belastenden Bereich. Die Werte liegen im Mittel größer 65-70 dB(A)bzw. größer 70-75 dB(A) (s. Lärmkartierung NRW)! Zusätzliche Lärmbelastungen durch den Betrieb sowie An- und Ablieferverkehre sind den Anwohnern nicht zuzumuten. Die Fläche ist weder am schienengebundenen Nahverkehr noch im öffentlichen Nahverkehr an- bzw. eingebunden, so dass von einer erheblichen weiteren Verkehrsbelastung durch den MIV ausgegangen werden muss! Da die ausgewiesene Fläche topografisch erhöht zur angrenzenden Wohnbebauung liegt, wird sich nicht nur die Lärmsituation weiter verschärfen. Bei einem Dreischichtbetrieb ist auch von einer Belastung durch die gewerbliche Beleuchtung, insbesondere in den dunklen Wintermonaten, auszugehen. Eingriff in den Freiraum Der zweckgebundene Gewerbestandort soll westlich der sogenannten Drucksbrücke auf einer ehemaligen Berganschüttung errichtet werden. Diese Halde ist eine der wenigen Halden im Ruhrgebiet) die nun mehr seit ca. 30 Jahren landwirtschaftlich genutzt wird. Sie befindet sich im regionalen Grünzug und grenzt unmittelbar an die überregional bedeutsame und 350 km lange Radroute am Dortmund-Ems-Kanal an. Regionale Grünzüge dienen zur Sicherung der Freiraumstrukturen und sollen zur Erhaltung und Entwicklung der zusammenhängenden Grünflächen beitragen. Damit soll ein	Konzern sieht die Entwicklung von gewerblich-industriellen Immobilien (insbesondere Logistik) vor, die für vertraglich vereinbarte Laufzeiten vermietet werden. Ein Weiterverkauf der Fläche oder von Teilflächen wird von Seiten des Unternehmens ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund stehen die Flächenreserven nicht zur Verfügung. Der GIBz beansprucht einen regionalen Grünzug, ist jedoch vor allem durch die Infrastruktur in der direkten Umgebung (Bundesautobahn, Landstraße, Hochspannungsfreileitungstrasse) besonders vorgeprägt. Des Weiteren bleibt das zusammenhängende Freiflächensystem und die Funktions- und Leistungsfähigkeit des regionalen Grünzugs bezogen auf freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, Biotopverbindungen und seinen klimatischen und lufthygienischen Funktionen trotz der Inanspruchnahme erhalten. Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch und menschliche Gesundheit befindet sich die nächstgelegene Wohnbebauung ca. 180 m südöstlich am nördlichen Ortsrand von Dortmund-Mengede (Groppenbrucher Straße). Infolge von Verkehrsverlagerungseffekten entsteht vorhabenbedingt eine relevante Betroffenheit des Schutzgutes. Durch die geplante Umsiedlung und Erweiterung des Nutzfahrzeugproduzenten wird zukünftig die Ortsdurchfahrt Waltrop von größeren Teilen des Lkw-bezogenen Lieferverkehrs und somit von Straßenverkehrslärm und Luftschadstoffen entlastet. Zudem werden die Verkehrssicherheit und die Aufenthaltsqualität in Waltrop positiv beeinflusst. Geringfügige Mehrbelastungen durch Lärm- und Luftschadstoff-Immissionen des Lkw-Verkehrs würde bei den Anliegern der Groppenbrucher Straße und der Stofferstraße in der Nähe der L 609 verursacht, da der Lieferverkehr weit überwiegend die Anbindung an die A 2 nutzen wird. Weiterhin können Wohngebäude an der Groppenbrucher Straße von anlagen- und betriebsbedingten

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	flächendeckendes Zusammenwachsen der einzelnen Städte verhindert werden. Die Ausweisung des zweckgebundenen Gewerbestandortes im Außenbereich der Stadt Waltrop widerspricht diesem Grundsatz. Mit der Ausweisung dieser Fläche im Regionalplan als GIB wird eine weitere wertvolle Freifläche im Regionalen Grünzug durch flächendeckende Versiegelung vernichtet und der ohnehin schon knappe Freiraum im Ruhrgebiet zwischen Dortmund, Castrop-Rauxel, Brambauer und Dortmund weiter zerschnitten. Es geht ein wichtiges Rückzugsgebiet für Fauna und Flora verloren in unmittelbarer Nähe zum renaturierten Groppenbach verloren. Der Bevölkerung im dicht besiedelten Dortmunder Norden wird eine weitere Naherholungsfläche genommen sowie die touristische Funktion des Radweges an dieser Stelle zerstört.	Auswirkungen (Lärm, Licht) betroffen sein. Gegebenenfalls sind hier aktive Immissionsschutzmaßnahmen zu errichten. Entsprechende Untersuchungen zum Immissionsschutz werden im Rahmen der Bauleitplanung durch die Stadt Waltrop durchgeführt. Somit wird gewährleistet, dass die geltenden Schutzbestimmungen für betroffene Anwohner eingehalten werden. Insgesamt weisen der Umweltzustand und die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und ihren ökologischen Funktionen im GIBz eine geringe bzw. nicht ausgeprägte Bedeutung auf. Aus den Inhalten des Landschaftsplans "Ost-Vest" des Kreises Recklinghausen ist eine ökologische Aufwertung innerhalb des Änderungsbereiches des Regionalplans nicht zu entnehmen bzw. trifft dieser für den Änderungsbereich keine Festsetzung. Es ist insgesamt davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter (u.a. Mensch und menschliche Gesundheit sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) bzw. der Umwelt insgesamt zu erwarten sind. Hinsichtlich der angeführten fehlenden Anbindung an den ÖPNV ist festzustellen, dass eine Anbindung an den schienengebundenen öffentlichen Nahverkehr in der Stadt Waltrop nicht gegeben ist. Allerdings führen mindestens zwei Buslinien (eine Schnellbuslinie) am Standort vorbei, die Dortmund Mengede (SPNV-Haltepunkt) und Waltrop bzw. Recklinghausen über Datteln und Oer-Erkenschwick miteinander verbinden. Die Einrichtung eines entsprechenden Haltepunktes erscheint grundsätzlich möglich. Inwieweit landwirtschaftliche Betriebe durch die Festlegung in ihrem Bestand gefährdet sein könnten, kann im Rahmen der Regionalplanerarbeitung nicht endgültig abgeschätzt werden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Ziele der Raumordnung wirken nur im Einzelfall als Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums und entfalten in der Regel keine unmittelbare Bindungswirkung für Privatpersonen. Hier sind gegebenenfalls auf Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen zu entwickeln und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung zu begleiten.
3645#6	Erhalt der als "allgemeiner Freiraum und Agrarbereich" ausgewiesenen Fläche "Im Dicken Dören" am Dortmund-Ems-Kanal an der Grenze zwischen Dortmund und Waltrop mit den Zielen: · Vermeidung der Ansiedlung industriellen Gewerbes; · Vermeidung der Beeinträchtigung der Lebensqualität der direkten Anwohnerschaft durch die Ausweisung eines Gewerbe-/Industriegebiets; · Vermeidung der Beeinträchtigung des beplanten Grünzugs für Freizeitnutzung; · Berücksichtigung der hohen "klimaökologischen Bedeutung" des Grünzugs (siehe "Umweltprüfung Regionalplan Ruhr, S.2); · Erhalt der über Jahrzehnte entwickelten Fauna und Flora (Amphibienbiotope, Brutplatz der Feldlerche, Zugvogelrastgebiet); · Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen;	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung eines GIB für zweckgebundene Nutzungen ermöglicht Bauleitplanung für die Verlagerung und Erweiterung eines in der Stadt Waltrop ansässigen Nutzfahrzeugproduzenten. Dieser stößt an seinen bisherigen Standorten an Kapazitätsgrenzen. Der Landesentwicklungsplan (LEP) NRW ermöglicht ausnahmsweise die Festlegung neuer GIB im Freiraum ohne Anschluss an den Siedlungsraum unter den in Ziel 6.3-3 Absatz 3 genannten Voraussetzungen. Den Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen hat die Stadt Waltrop mit einem Gutachten zur Standortsuche im Rahmen der inzwischen abgeschlossenen 11. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, vorgelegt. Die Festlegung des betreffenden GIB für zweckgebundene Nutzung wird angelehnt an die o.g. Regionalplanänderung. Hinsichtlich der Beeinträchtigung der direkten Anwohnerschaft entsteht infolge von Verkehrsverlagerungseffekten vorhabenbedingt eine relevante Betroffenheit des Schutzgutes Mensch und menschliche Gesundheit. Durch die geplante Umsiedlung und Erweiterung des Nutzfahrzeugproduzenten wird zukünftig die Ortsdurchfahrt Waltrop von größeren Teilen des Lkw-bezogenen Lieferverkehrs und somit von Straßenverkehrslärm und Luftschadstoffen entlastet. Zudem werden die Verkehrssicherheit und die Aufenthaltsqualität in Waltrop positiv beeinflusst. Geringfügige

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Mehrbelastungen durch Lärm- und Luftschadstoff-Immissionen des Lkw-Verkehrs würde bei den Anliegern der Groppenbrucher Straße und der Stofferstraße in der Nähe der L 609 verursacht, da der Lieferverkehr weit überwiegend die Anbindung an die A 2 nutzen wird. Weiterhin können Wohngebäude an der Groppenbrucher Straße von anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen (Lärm, Licht) betroffen sein. Gegebenenfalls sind hier aktive Immissionsschutzmaßnahmen zu errichten. Entsprechende Untersuchungen zum Immissionsschutz werden im Rahmen der Bauleitplanung durch die Stadt Waltrop durchgeführt. Somit wird gewährleistet, dass die geltenden Schutzbestimmungen für betroffene Anwohner eingehalten werden. Gemäß Ziel 7.1-5 des LEP NRW dürfen regionale Grünzüge für siedlungsräumliche Entwicklungen in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt. Die Ausnahmefallgestaltung ist in diesem Fall zu bedienen, da auch die Funktions- und Leistungsfähigkeit des regionalen Grünzugs bezogen auf freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, Biotopverbindungen und seinen klimatischen und lufthygienischen Funktionen nicht als gefährdet angesehen wird bzw. die Funktions- und Leistungsfähigkeit erhalten bleibt. Der betreffende Bereich hat für die Wohnumfeldfunktion keine besondere Bedeutung. Aufgrund der Lage zwischen Dortmund-Ems-Kanal, der Landesstraße (L 609) und der Bundesautobahn A 2 ist der Planungsraum relativ schlecht für Erholungssuchende erreichbar und im Süden und Osten erheblich durch Straßenverkehrslärm belastet. Für die Naherholung im Wohnumfeld stehen mit der westlich gelegenen "Mengeder Heide" sowie der östlichen "Haldenlandschaft Groppenbruch" attraktive Bereiche zur Verfügung, sodass erhebliche Auswirkungen auf die Naherholung ausgeschlossen werden können.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Für den betreffenden Bereich wird eine mittlere Bedeutung für den Kaltluftvolumenstrom festgestellt. Weiterhin wird bei den seltenen Strahlungswetterlagen eine geringe Strömungsgeschwindigkeit erzeugt, zumal die Hangbereiche des Plangebietes mit abflusshemmenden Gehölzen bestanden sind. Auch handelt es sich bei der lockeren Wohnbebauung nicht um einen klimatischen Belastungsraum. Bei den überwiegend vorherrschenden Wetterlagen mit Winden aus Südwest und West hat der Planungsraum allenfalls eine geringfügige, allgemeingültige Bedeutung als klimaökologischer Ausgleichsraum für Wohnsiedlungen. Die für den Erhalt des Unternehmens erforderliche Festlegung eines GIB wird in der Gesamtabwägung höher gewichtet als die Funktion des Bereiches als klimaökologischer Ausgleichsraum. Als einzige planungsrelevante Vogelart ist die Feldlerche - hinsichtlich der Auswirkungen auf die Flora und Fauna - direkt vom Vorhaben betroffen. Bei einem im Jahr 2015 durchgeführten avifaunistischen Untersuchungen im Planungsraum wurden auf den nördlichen Ackerflächen des Änderungsbereiches drei Brutreviere der Feldlerche beobachtet. Im Zuge einer faunistischen Untersuchung der vorkommenden Brutvogelarten sowie Amphibien und Reptilien im Frühjahr und Sommer 2018 im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde ein Revier der Feldlerche im Norden des Plangebietes festgestellt, wobei nur ein singendes Männchen beobachtet wurde, das vermutlich unverpaart war. Nach Einsähen beider Ackerparzellen mit Mais im April/Mai 2018 wurde keine Feldlerche mehr im Plangebiet nachgewiesen, sodass auch keine Brut erfolgte. Dieses Revier würde infolge der Planung verloren gehen. Durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Feldlerche sowie durch mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen abgestimmte vorgezogene Ausgleichmaßnahmen auf vorhandenen, im räumlich-funktionalen Zusammenhang gelegenen Ausweichflächen nordöstlich des GIBz kann ein

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote hinsichtlich der Feldlerche vermieden werden. Insgesamt zeichnen sich aufgrund der gegenwärtigen Kenntnisse über das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im GIBz und seiner Umgebung keine unlösbaren artenschutzrechtlichen Konflikte ab, dass sie nicht im Bauleitplanverfahren durch entsprechende Maßnahmen gelöst werden können. Hinsichtlich dem Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen wir darauf hingewiesen, dass sich der Bereich auf einer ehemaligen Aufschüttung befindet, die zum Zweck der Ackernutzung rekultiviert wurde. Diese wurde mit Waschbergen aufgefüllt und mit einer Mineralbodenschicht und einer Mutterbodenschicht überdeckt. Anschließend wurde das Gelände tiefgelockert und drainiert. Von einer besonders hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit kann demnach nicht ausgegangen werden. Inwieweit landwirtschaftliche Betriebe durch die Siedlungsbereichsfestlegung im Regionalplan in ihrem Bestand gefährdet sein könnten, kann im Rahmen der Regionalplanerarbeitung nicht endgültig abgeschätzt werden. Ziele der Raumordnung wirken nur im Einzelfall als Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums und entfalten in der Regel keine unmittelbare Bindungswirkung für Privatpersonen. Im Grundsatz 7.5-2 des LEP wird diesbezüglich geregelt, dass "bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden" sollen. Insgesamt ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter bzw. der Umwelt zu erwarten sind.

ID	Stellungnahme	Erwiderung

Werne

4392#1	Wir halten dieses Instrument für ein innovatives und wirkungsvolles Instrument gleichermaßen, da es den gegenwärtigen Bedarf an großen Zusammenhängenden Industrieflächen für Ansiedlungen von 10 ha und mehr in geeigneter Weise aufgreift und die wirtschaftliche Entwicklung des Ruhrgebietes so unterstützt. Aus unserer Sicht wird es auf diesem Wege möglich, Industriestandorte an logistisch und infrastrukturell optimaler Stelle im Raum zu platzieren und Großansiedlungen so aktiv zu fördern. Dies gilt insbesondere auch für die Entwicklung industrielle bereits vorgenutzter Standorte. Vor diesem Hintergrund möchten wir anregen, die Ausweisung eines solchen Regionalen Kooperationsstandortes auch für den Kraftwerksstandort Werne der von uns liegenschaftlichen betreuten RWE Generation SE, der heute als zweckgebundenes GIB ausgewiesen ist, unter der Voraussetzung zu prüfen, dass dort die Ansiedlung bzw. der Neubau eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerks bzw. einer vergleichbaren Anlage möglich bleiben soll.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet. Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass der Standort als Kooperationsstandort im Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr berücksichtigt wurde. Der gemäß Ziel 6.3-3 Satz 1 LEP NRW geforderte unmittelbare Anschluss an einen vorhandenen Siedlungsbereich ist über den GIB der Umspannanlage Werne-Stockum gegeben.

GIBz Regionale Kooperationsstandorte

Allgemein

1635#3	Regionale Kooperationsstandorte sichern Die CDU Ratsfraktion steht den vorgeschlagenen Kooperationsstandorten kritisch gegenüber. Derzeit ist nicht erkennbar, inwiefern regionale Kooperationsstandorte einen Ersatz für selbst verortete Gewerbeflächen darstellen könnten.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Im Einzelnen verweisen wir auf die Stellungnahme der HAGENagentur und schließen uns der Argumentation der HAGENagentur vollumfänglich an. Insgesamt sieht die CDU Ratsfraktion Hagen im vorliegenden Entwurf ein gutes Instrument der Raumordnung – im Detail aber noch einigen Beratungs- und Abstimmungsbedarf.	Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
4850#5.3	Warum lehnt der RVR den von der Stadt Datteln ebenfalls vorgeschlagenen Standort Löringhof ab? Alle selbst aufgestellten Grundsätze könnten hier eingehalten werden, sogar ein direkter Bahnanschluss und auch ein Hafen sind möglich. Es wäre nur kein Kooperationsstandort. Dass dieses für den RVR kein Dogma ist, zeigen die GIB Fläche Im Dicken Dören in Waltrop und viele weitere vorgesehene Flächen im Ruhrgebiet. Selbst im Löringhof wäre ein Kooperationsstandort mit Waltrop realisierbar, direkt an einer Auffahrt zur B 474n. Man muss es nur wollen.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Mehrere betroffene Regionale Kooperationsstandorte

1502#3	IV. Kooperationsstandorte beibehalten Der Ennepe-Ruhr-Kreis ist der maßgebliche Industriestandort des Ruhrgebiets, die industrielle Produktion in mittelständischen Unternehmen hat im Ennepe-Ruhr-Kreis nach wie vor einen	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	hohen Stellenwert. Sie benötigen zur Weiterentwicklung Erweiterungsflächen. Daher sind gerade auch vom Ennepe-Ruhr-Kreis in einem langjährigen und aufwendigen Prozess gewerbliche Kooperationsstandorte entwickelt worden. Diese regionalen Standorte sind wichtig für die Entwicklung des Kreises. Grundlage für ihre Umsetzung sind die Entscheidungen in den Kommunalparlamenten der betroffenen Städte, heute und in Zukunft. Da sie nicht auf die jeweilige kommunale Flächenbilanz angerechnet werden, sollten sie auch dann im Regionalplan weiter berücksichtigt werden, wenn die Städte aktuell kein Umsetzungsinteresse haben.	Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2376#2	I. Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen: Regionale Kooperationsstandorte Dorsten - Holsterhausen und Datteln - Oer-Erkenschwick (Dillenburg) Der Regionalplan Ruhr weist Regionale Kooperationsstandorte auch auf Flächen aus, die derzeit durchgängig landwirtschaftlich genutzte werden. Bei Inanspruchnahme der Flächen durch gewerbliche und industrielle Nutzung gehen den landwirtschaftlichen Betrieben bereits unmittelbar durch die Versiegelung ersatzlos Betriebsflächen in erheblichen Umfang verloren. Da der Eingriff in einen intakten Naturraum erfolgt, wäre zudem mit erheblichen Ausgleichsforderungen zu rechnen. Auch hierfür werden regelmäßig landwirtschaftliche Nutzflächen verwendet, die entweder der Landwirtschaft gänzlich entzogen werden (Aufforstung) oder stark in ihrer Nutzungseignung eingeschränkt (extensiviert) werden. Der durch Ausgleichsmaßnahmen resultierende Flächenbedarf ist im Regionalplan Ruhr nicht beziffert. Die Regionalplanung spiegelt den jeweiligen tatsächlichen Flächenbedarf nicht realistisch ab. Es ist daher bei der erforderlichen Gesamtbetrachtung von erheblich höheren Flächenzahlen zu Lasten der Landwirtschaft auszugehen.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Hierdurch wird den betroffenen Landwirten die Bewirtschaftungsgrundlage - bis hin zur Existenzgefährdung - entzogen. Die Ausweisung Regionaler Kooperationsstandorte auf landwirtschaftlichen Flächen wird daher abgelehnt. [Hinweis: Eine derartige Argumentation zur Existenzgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe wurde inhaltsgleich von mehreren Stellungnehmern vorgebracht.] 1. Regionaler Kooperationsstandort in Dorsten Holsterhausen (A31/L607) Als Betroffene und Einwender im Sinne des Beteiligungsverfahrens werden nachfolgend die landwirtschaftlichen Betriebe genannt, deren Betriebsflächen vom Regionalen Kooperationsstandort in Dorsten Holsterhausen betroffen sind: • [ANONYMISIERT], 46284 Dorsten • [ANONYMISIERT], 46284 Dorsten • [ANONYMISIERT], 46284 Dorsten • [ANONYMISIERT], 46284 Dorsten • [ANONYMISIERT], 46284 Dorsten • [ANONYMISIERT]4, 46284 Dorsten • [ANONYMISIERT], 46514 Schermbeck 2. Regionaler Kooperationsstandort an der Stadtgrenze zwischen Datteln und Oer-Erkenschwick (Dillenburg) Als vom Regionalen Kooperationsstandort Betroffene und Einwender im Sinne dieses Beteiligungsverfahrens werden genannt:	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	- [ANONYMISIERT], 45711 Datteln, mit ¾ seiner gesamten Betriebsflächen sowie der Hofstelle - [ANONYMISIERT], 45739 Oer-Erkenschwick - [ANONYMISIERT], 45739 Oer-Erkenschwick	
2634#1.2	Auch die Verfügungsbeschränkung des GIB Gebietes in Alpen und Sonsbeck ausschließlich für den großflächigen Bedarf lehnen wir ab. Mangel besteht in unserem Raum besonders für kleinere Gewerbe- und Handwerksbetriebe auch mit der Möglichkeit vor Ort wohnen zu können. Dies wurde bei der Ausweisung außer Acht gelassen. Hier schlagen wir vor, die Ausweisung nur für großflächige Bedarfe in Sonsbeck und Alpen zu streichen.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet. Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.

Alpen - Hoogen

2481#5	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung für zweckgebundene Standorte: 3. Regionale Kooperationsstandorte:	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Der Entwurf des Regionalplans weist "regionale Kooperationsstandorte" aus, die für Industrie- und Gewerbebetriebe mit einer Mindestgröße von 8 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche vorbehalten werden. Hierzu erlauben wir uns im Einzelnen folgendes vorzutragen: Gemeinde Alpen: Die Gemeinde Alpen plant auf einem allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, der der Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung bisher dient, einen gewerblichen und industriellen Bereich für zweckgebundene Nutzungen (GIB als regionaler Kooperationsstandort). Dadurch werden Ackerflächen und ein Einzelhof in Anspruch genommen. Hierfür werden 38,04 ha benötigt, die überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen sind. Damit wird eine alte Kulturlandschaft, die sich durch Baumzüge und landwirtschaftliche Nutzung auszeichnet, vernichtet. Die Gemeinde Alpen plant ferner, eine gewerbliche und industrielle Nutzung nördlich des bisherigen Gewerbes. Hier handelt es sich um Ackerflächen und Grünland mit einer Größe von ca. 20,47 ha. Diese Flächen sollten allenfalls für die betriebliche Entwicklung des dort vorhandenen landwirtschaftlichen Maschinenbetriebes nach dessen Erfordernis einer Erweiterung zur Verfügung gestellt werden. Östlich er Umgehungsstraße südlich des Ortsteils Drüpt soll ein Gebiet in Größe von weiteren 38,04 ha als Kooperationsgebiet für Industrie und Gewerbe entstehen. Damit geht in diesem Bereich mit gut strukturierten Nutzflächen die Grundlage verloren. Es sind keine Unternehmen erkennbar, die die erforderliche Mindestgröße von 8 Hektar erfüllen. Die	Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Ansiedlung würde zudem der bisher noch erhaltenden Struktur der Gemeinde widersprechen.	
2540#1	unsere Familie ist seit rund 400 Jahren *[ANONYMISIERT]* in 46519 Alpen-Drüpt, *[ANONYMISIERT]*, beheimatet und betreibt Landwirtschaft. Wir sind mit einen erheblichen Anteil Eigentums- und Pachtflächen von Ihren Planungen durch die aktuell geplanten Nutzungsänderungen betroffen. Mit Interesse verfolgen wir die Entwicklungen der vergangenen Wochen. Ich empfehle nicht nur die ökologische, sondern auch die sozioökonomische Relevanz der Einzelplanungen zu prüfen. Angemerkt sei, dass das von Ihnen veröffentlichte Kartenwerk sehr ungenau ist und offensichtlich von den Planern zuvor nicht einmal eine Besichtigung der Örtlichkeiten stattgefunden hat. Das gilt insbesondere für den im Folgenden beschriebenen räumlichen Bereich 1.2. Ich nehme entsprechend der räumlichen Aufteilung wie folgt Stellung und bitte um Berücksichtigung meiner Anliegen bei der weiteren Planung. 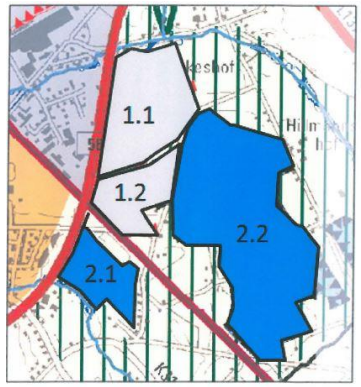 Abbildung 1: Die räumliche Zuordnung meiner Stellungnahme: 1 Gewerbeflächen 1.1 vollständig nördlich des Ohlmannshofes	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	1.2 teilweise westlich und südlich des Ohlmannshofes 2 Flächen zur Auskiesung 2.1 Ohlfeld östlich des Ohlmannshofes 2.2 Huck südlich der Graf-Gumprecht-Straße bis an die B 58 und die Huckerstrasse Stellungnahme zum 28.02.2019 1 Gewerbeflächen 1.1 vollständig nördlich des Ohlmannshofes Einer Nutzung der Flächen für eine eingeschränkte, naturnahe, emissionsarme Nutzung ohne hohes Verkehrsaufkommen stimmen wir zu. Einer Nutzung durch ein Logistikzentrum oder vergleichsweise intensive Nutzungen und einer Nutzung vor 6.00 Uhr und nach 22.00 Uhr stimmen wir ausdrücklich nicht zu. Es hat hierzu keine Abstimmung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes Stand 2001 und Stand 2007 mit der Gemeindeverwaltung in Alpen gegeben. Eine Nutzung von Teilbereichen für den Aufbau von Photovoltaikanlagen, sowie im Flächennutzungsplan der Gemeinde Alpen beschrieben, ist heute nicht mehr zeitgemäß und sowohl ökologisch, als auch ökonomisch an dieser Stelle nicht mehr sinnvoll. Wir selbst haben die Absicht einen Teil der Fläche langfristig gewerblich zu nutzen. Das vorhandene natürliche Umfeld ließe die von uns beabsichtigte Nutzung ohne Beeinträchtigung zu. Bei den Böden handelt es sich um eine Bodenlandschaft der Niederterrassen und älteren Auenterrassen der niederrheinischen Tiefebene, die durch den geologischen Dienst kartiert wurde. Auf vorhandene Bodendenkmäler muss Rücksicht genommen werden. Das gilt insbesondere für die in Abbildung 2 blaumarkierten Bereiche.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	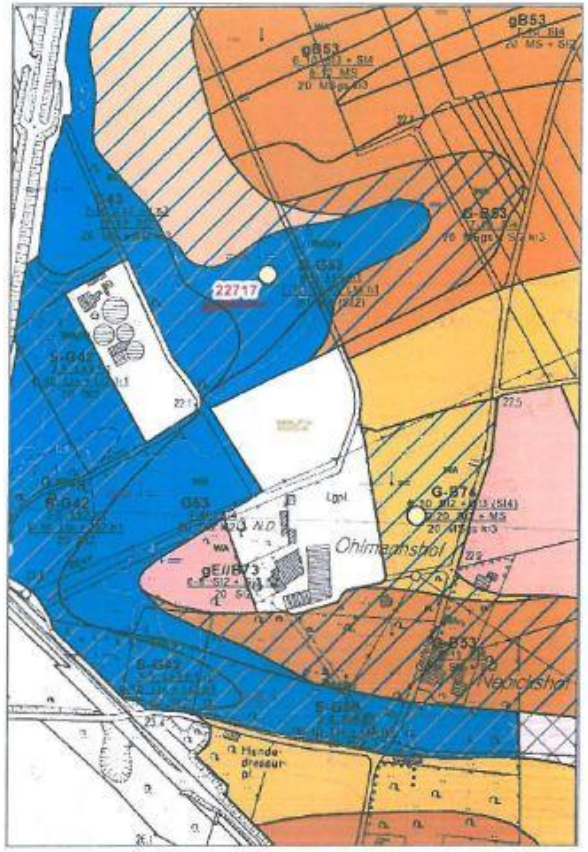 Abbildung 2: Böden in den räumlichen Zuordnungsbereichen 1.1 und 1.2.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
2540#2	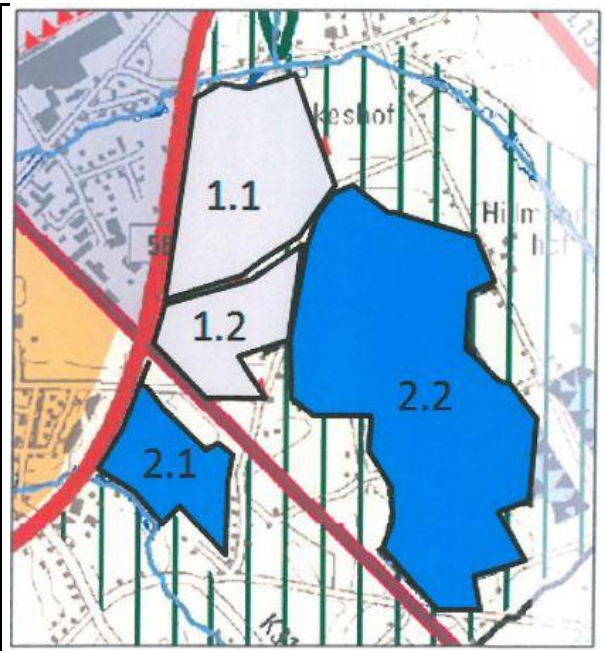 Abbildung 1: Die räumliche Zuordnung meiner Stellungnahme: 1.2 teilweise westlich und südlich des Chimannshofes Hier ist eine gewerbliche Nutzung der Flächen unvorstellbar und wird von uns kategorisch abgelehnt. Zudem umfasst die unscharfe Planung auch unsere Betriebs- und Wohngebäude. Es ist ein klassisches, von uns gepflegtes zusammenhängendes Biotop mit armer sehr diversifizierter Grünlandnarbe, die nur einen Schnitt im Jahr erfährt. An keiner Stelle in den Gemarkungen Alpen und Huck hat die Natur einen so umfangreichen Rückzugsraum wie hier. Die Flächen können in Teilbereichen noch mit alten Obstbäumen und Laubbäumen aufgewertet werden, was bei einer Integration der nördlichen Flächen möglich wäre.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Es handelt sich um eine klassische niederrheinische Weidenlandschaft mit bis zu 400 Jahren alten Bäumen und einem der wertvollsten Baumbestände in Alpen. Zum Wildbestand und zu den seltenen Arten finden sich hier Buntspechte, Kiebitze, Fasanen, Rebhühner, Rehe, zahlreiche Amphibien, diverse seltene Feld-Nagetiere und Feldhasen. Bei den Böden handelt es sich um eine Bodenlandschaft der Niederterrassen und älteren Auenterrassen der niederrheinischen Tiefebene, die durch den geologischen Dienst kartiert wurde. An keiner Stelle am Niederrhein ist der Boden in seiner Ausprägung als Pseudogley, der unter den wechselnden Grundwasserständern der vergangenen Jahrtausende entstanden ist, so typisch. Für diesen räumlichen Bereich ist auch keine sinnvolle verkehrstechnische Erschließung möglich.	
3820#5	Sowohl durch die Auskiesung, als auch durch das neue Gewerbe-/Industriegebiet (Kooperationsstandort s. Anlage Pkt. 2), werden große Flächen der Gemeinde Alpen für die Bürger und auch für die bisher hier vorkommenden Tiere nicht mehr nutzbar sein. Grundsätzlich gelten daher für das Gewerbegebiet (Pkt. 2) als Fortführung der Auskiesungsfläche (Pkt. 1) die gleichen Kritikpunkte in Bezug auf die nachteilige Veränderung des Alpener Landschaftsbildes sowie den Auswirkungen auf die Natur und der Freizeitnutzung. In logischer Konsequenz ist auch der Ausweisung des Kooperationsstandortes zu widersprechen. Insbesondere, da die Einwohner der Gemeinde Alpen nicht über diese durch die Regionalplanung mögliche grundlegende Veränderung des dörflichen Charakters hin zu einem gewerblich und industriell geprägten Ort informiert wurden. Der Ausweisung der entsprechenden Fläche (Pkt. 2) wir daher widersprochen. Grundsätzlich ist zu hinterfragen, ob es zielführend ist die gewerbliche und industrielle Nutzungen in die Fläche, d.h. aufs Land zu bringen. In den Städten wird von "Nachverdichtung" geredet, d.h. mehr Menschen das Leben in der Stadt zu	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	ermöglichen um u.a. sparsam mit den Bauflächen umzugehen. Großunternehmen auf dem Land anzusiedeln widerspricht dieser Idee und einem Trend städtisch zu wohnen mit kurzen Wegen zur Arbeit. Großunternehmen im stadtnahen Umfeld wären aus den Ballungsräumen deutlich besser zu erreichen. Die Grundlage für die Ausweisung des Kooperationsstandortes ist somit insgesamt zu hinterfragen.	Bezüglich der Dimensionierung der Abgrabungsbereiche wird auf die Begründung zu Kap. 5.5 des Regionalplanentwurfs verwiesen. Grundsätzlich ist die Ermittlung großer, konfliktarmer, zusammenhängender Flächen im Interesse einer nachhaltigen Raumentwicklung, da hierdurch eine Konzentration der Rohstoffgewinnung erzielt werden kann. Zudem entsprechen solche Flächen auch den wirtschaftlichen Erfordernissen der Rohstoffgewinnung. Die weitere Ausgestaltung der BSAB obliegt den nachgelagerten Verfahren unter Beachtung der relevanten gesetzlichen Vorgaben und Festlegungen des Regionalplans, insbesondere des Kapitels 5.5. Das Plankonzept zur Ermittlung konfliktarmer Standorte für eine zukünftige Rohstoffgewinnung verfolgt den Ansatz, dass schutzwürdige Landschaftsbereiche von einer zukünftigen Rohstoffgewinnung weitgehend freigehalten werden. Die beiden Abgrabungsbereiche liegen daher vollständig außerhalb von Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen, Naturparken oder regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen. Somit werden auf Ebene des Regionalplans, der zugleich auch die Funktion des Landschaftsrahmenplans erfüllt, nicht geteilt, auch wenn die subjektive Bewertung der Stellungnehmenden hiervon abweicht. Der Umweltbericht kommt für die für das Themenfeld relevanten Schutzgüter Menschen (einschl. menschliche Gesundheit), Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter, jeweils zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild können durch Beachtung/Berücksichtigung der weiteren Festlegungen des RP Ruhr zur raumverträglichen Rohstoffgewinnung (vgl. Grundsatz 5.5-6) und Rekultivierung (Ziel 5.5-4, Grundsatz 5.5-7) im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren weiter minimiert werden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung

Bergkamen - STEAG Kraftwerk

1408#3	Kraftwerksstandort Bergkamen der STEAG GmbH Seit 1981 wird das Kraftwerk Bergkamen durch die STEAG GmbH betrieben. Im Jahre 2018 hat STEAG GmbH den 51% Anteil der RWE Generation SE übernommen, so dass STEAG GmbH seitdem Alleineigentümerin des Kraftwerks ist. Dies ist ein klares Bekenntnis zum Kraftwerksstandort Bergkamen, den STEAG langfristig erhalten möchte. Mit unserem Schreiben vom 18. April 2018 (damals noch als "Gemeinschaftskraftwerk Bergkamen A beschränkt haftende OHG") haben wir Ihnen mitgeteilt, dass wir weiterhin um eine Darstellung im Regionalplan Ruhr bitten, die den Kraftwerksstandort langfristig sichert. Im aktuellen Entwurf des Regionalplans Ruhr erfolgt für den Kraftwerksstandort hingegen eine Ausweisung als "GIB für zweckgebundene Nutzungen" mit der Zweckbindung "Regionale Kooperationsstandorte". Wir weisen an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass das Kraftwerk Bergkamen langfristig betrieben werden soll und bitten insoweit um eine Darstellung als "Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung mit der Zweckbindung Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe".	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Datteln/Oer-Erkenschwick - Dillenburg

4850#5.1	Die Fläche, die als GIB Fläche ausgewiesen werden soll, war ursprünglich im Gebietsentwicklungsplan VI vor fast 40 Jahren als Fläche für ein neues Förderbergwerk und die anschließende Bergehalde ausgewiesen worden. Dieses von der RAG geplante Bergwerk war standortgebunden, deshalb war die Ausweisung genau dort nachvollziehbar.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
4850#5.4	Zusammen mit der Fläche Dillenburg auch auf Datteiner Gebiet gibt es in Oer-Erkenschwick insgesamt netto 155 ha GE/GI Flächen, 2/3 davon mit regionaler/überregionaler Bedeutung. Für den New Park mit 156 ha netto gibt es mit der B474n einen Autobahnanschluss. Für die gut 100 ha mit gleich hohen Verkehrsanforderungen in OE nichts annähernd Vergleichbares. Gerade aktuell verdoppelt die Fa. [ANONYMISIERT] hier die Schlachtkapazität auf 5 Mio Schweine/Jahr. Der erhebliche Verkehr quält sich kilometerweit auf hierfür kaum ausgebaute Straßen durch bebaute Ortsteile. Die Stadt Datteln klagt gerade gegen die Genehmigung, gegen die zusätzliche Verkehrsbelastung. [ANONYMISIERT] beansprucht eine Fläche von [ANONYMISIERT] ha. Die Dillenburg bei 65 ha brutto wird netto ca. 45 ha haben, Flächen, die auf den gleichen Straßen Verkehr von und zu den Autobahnen erzeugen. Der Verkehrskollaps ist vorprogrammiert. Der RVR hat bei der Betrachtung des Standortes Dillenburg jede vorhandene oder auch fiktive Kreuzkröte und Fledermaus bewertet. Über den Menschen, der an den Straßen zu den Autobahnanschlüssen wohnt, verliert er kein Wort. Es ist schon klar, ein Regionalplan beinhaltet keine detaillierte Verkehrsplanung. Der RVR hätte bei der Auswahl des Standortes grundsätzlich darauf eingehen müssen und mit der gleichen Sorgfalt, die bei Naturschutzbelangen zu Recht gilt, die Belange der Menschen entlang der Straßen zu den Autobahnen bewerten und berücksichtigen müssen.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Hier auf die nachgeordnete Planungsebene zu verwiesen, ist unlauter. Ob die Bewertungen gegen den Standort Löringhof und für die Dillenburg unter diesen Umständen gerichtsfest sind, müssen ggf. später Gerichte entscheiden.	
4909#1	Mit der Bebauung würde eines der letzten annähernd unberührten Flächen Natur in der Gegend nachhaltig zerstört. In Zeiten von Klimawandel und verstärkter Aufmerksamkeit für das Thema Feinstaub ist die Zerstörung solcher für das Mikroklima der umliegenden Gemeinden sehr wichtigen Flächen als kritisch einzuschätzen. Des Weiteren ist der Raum aktuell sehr verkehrsarm und wird gerne für die Naherholung genutzt. Die Straßen um den Ölmühlenweg werden sehr häufig von Fahrradfahrern und Inlineskatern befahren, die anliegenden Reiterhöfe führen hier oft Pferde her. Eine Umwandlung zum Gewerbegebiet würde das Verkehrsaufkommen deutlich erhöhen und die Naherholung wäre hier nicht mehr möglich.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
4909#2	Durch die Anlage der Einzelflächen mit Flächengrößen von mind. 8 Hektar ist die Auslegung auf größere, an sich in Industriegebieten anzusiedelnden Betrieben anzunehmen. Solche Betriebe ziehen Schwerlastverkehr nach sich. Dabei sind die Straßen für erhöhtes Verkehrsaufkommen und Schwerlast nicht ausgelegt. Eine Autobahnanbindung, wie für Großbetriebe heutzutage unerlässlich, ist nicht in ausreichender Nähe gegeben und auch die Zubringerstraßen würden somit mit mehr Verkehrsaufkommen zu kämpfen haben. Wie dies die sowieso stark überlastete Castroper Straße in Datteln bewältigen soll, ist fraglich. Ein nötiger Ausbau vieler Straßen insbesondere der Straßen in unmittelbarer Nähe des GIB an der	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Dillenburg würde zu massiven Konflikten mit den Anliegern führen. Die ruhige und naturnahe Gegend war auch für uns ein Hauptargument, unser Eigenheim in der Steigerstraße zu bauen. Schallimmisionskarten waren für uns ausschlaggebend, genau hier und nicht in anderen Gebieten des Kreises Recklinghausen zu bauen. Durch die Beschränkung auf Anliegerverkehr im weiteren Verlauf der Hachhausener Straße in Richtung Oer-Erkenschwick ist die Verkehrslage sehr beruhigt und ausschließlich auf den durch die Wohngebiete verursachten Verkehr beschränkt. Eine Nutzungsänderung der Hachhausener Straße oder des Ölmühlenweges würde eine massive Abwertung der Grundstückswerte der direkten und indirekten Anlieger nach sich ziehen. Schon bei den Gewerbegebieten Winkelfeld und Schachtstraße wurde die Verkehrserschließung vernachlässigt - nun führt die Zuwegung vorbei an einer Grundschule und ist auf Tempo 30 beschränkt. In der Hachhausener Straße würde sogar an einem Kindergarten vorbeigeführt - dies kann nicht die für ein Gewerbegebiet beabsichtigte Anbindung sein. Auch wenn die direkte Erschließung nicht über die Hachhausener Straße führen kann, wird es zu erheblichen Schleichverkehren führen, durch die wir direkt betroffen wären.	eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
4945#1.1	Bei den Flächen, die in Anspruch genommen werden sollen, handelt es sich zumindest auf Dattelner Seite um unzerstörte Natur. Eine Bergehalde war hier zwar mal vorgesehen, sie ist aber nie realisiert worden. Durch die Stilllegung des Steinkohlebergbaus wird es auch nicht mehr dazu kommen. Wie der RVR in seiner Umweltprüfung zum Regionalplan selbst festgestellt hat, wird ein unzerschnittener verkehrsarmer Raum in einem Landschaftsschutzgebiet nachhaltig gestört. Die Fläche hat, wie auch vom RVR festgestellt, überwiegend hohe klimaökologische Bedeutung. 16 ha Wiesenflächen im Süden sogar sehr hoher klimaökologischer Bedeutung. Bei der weitergehenden Umweltprüfung macht es sich der RVR sehr einfach – er verschiebt sie auf die nachfolgenden Planebenen, trotz der Feststellung in der Umweltprüfung, dass	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	die Umwelteinwirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden. [Hinweis: Eine derartige Argumentation wurde inhaltsgleich von mehreren Stellungnehmern vorgebracht.]	überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
4945#1.2	Der RVR hat selbst Grundsätze festgelegt für die Ausweisung von Flächen. Zersiedlung der Landschaft, Klimaschutz, Kostengünstige Infrastruktur, Kraft-Wärme-Kopplung /Abwärmenutzung., Verkehr. Alle diese Grundsätze sprechen gegen einen GIB Standort Dillenburg. [Hinweis: Eine derartige Argumentation wurde inhaltsgleich von mehreren Stellungnehmern vorgebracht.]	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
4945#1.3	Gerade der zu erwartende Verkehr macht uns auch erhebliche Sorgen. Es ist ja nicht der beschönigend bezeichnete Gewerbepark Dillenburg mit dem Dachdecker oder Installateur von nebenan. Bei Einzelflächen von mind. 8 ha sind es Betriebe, die in Industriegebieten anzusiedeln sind. Betriebe mit Verkehrsbeziehungen weit über das Kreisgebiet hinaus. Autobahnanschluss – Fehlanzeige. Auch wenn Oer-Erkenschwick es anders sieht, zusätzlich zum Verkehr der durch die Verdopplung der Schlachtzahlen bei der Fa. [ANONYMISIERT] auf 100.000 Schweine/Woche massiv ansteigen wird und den in erster Linie den Dattelner Süden belastet, kommen erhebliche Verkehrsströme aus der doppelt so	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	großen Flächen Dillenburg hinzu. Der Verkehrskollaps ist vorprogrammiert. In Oer-Erkenschwick gibt es GE/GI Gebiete, die zusammen mit der Fläche Dillenburg von 155 ha netto ausmachen. 2/3 davon mit regionaler/überregionaler Bedeutung. Für den gleich großen New Park gibt es mit der B 474n einen direkten Autobahnanschluss. Hier bei uns sollen sich die LKW ihren Weg suchen. Auch wenn in ein Regionalplan keine konkrete Verkehrsführung vorgeben kann, ist es kaum vorstellbar, dass eine Verbandsversammlung so ohne Weiteres über einen derartig massiven Konflikt hinweggehen kann und die Belastungen der Anwohner – ihren Wählern - an den Verkehrstrassen unberücksichtigt lassen. Sorgen macht uns auch die unmittelbare Erschließung der Dillenburg. Die bisher dort schon vorhandenen Gewerbegebiete Winkelfeld und Schachtstrasse mit 51 ha werden mehr schlecht als recht über eine städtische Straße mit Tempo 30 entlang einer Grundschule erschlossen. Dieses zeigt, zu was es führt, wenn man grundsätzliche Probleme verdrängt und auf die nächste Planungsebene verschiebt. Über Dattelner Gebiet werden unzerschnittene verkehrsarme Räume zerschnitten. Wo soll der Verkehr dort auch hin. Die Autobahn liegt in anderer Richtung. Über den Oelmühlenweg ist es auch schlecht möglich, da die Breite zwischen Bahndamm und Hausgrundstücken nicht ausreicht für eine LKW befahrbare Straße mit Gegenverkehr. Abgesehen davon ist die Bebauung an unteren Oelmühlenweg, da wo es eng wird, im B-Plan als WR – Reines Wohngebiet ausgewiesen mit klaren Vorgaben z.B. bezüglich Lärmimmissionen. Auch wenn die direkte Erschließung aus unserer Sicht nicht über den Oelmühlenweg verlaufen kann, wird es zu erheblichen Schleichverkehren führen, durch die wir in unserer schmalen Anliegerstrasse betroffen werden.	eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	[Hinweis: Eine derartige Argumentation wurde inhaltsgleich von mehreren Stellungnehmern vorgebracht.]	
4982#2	Bei der weitergehenden Umweltprüfung macht es sich der RVR sehr einfach -er verschiebt sie auf die nachfolgenden Planebenen, trotz der Feststellung in der Umweltprüfung, dass die Umwelteinwirkungen Schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden. Der RVR hat selbst Grundsätze festgelegt für die Ausweisung von Flächen. Zersiedlung der Landschaft, Klimaschutz, Kostengünstige Infrastruktur, Kraft-Wärme-Kopplung/Abwärmenutzung., Verkehr. ...	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
Dinslaken - Barmingholten		
2380#1	Unter oben genannter Adresse bewirtschafte ich einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb. Ich bewirtschafte Grünland und Ackerflächen im Städtedreieck Oberhausen, Dinslaken und Duisburg. Daneben habe ich folgende Viehhaltung: 2.700 Legehennen in Mobilställen und 120 Mastbullen. Im Dinslakener Süden soll ein großflächiger Kooperationsstandort für Gewerbe- und Industrieansiedlung südlich der Straßenkreuzung Brinkstraße/Holtener Straße	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	nordöstlich der Emscher errichtet werden. Auf der ca. 30-40 ha großen landwirtschaftlichen Nutzfläche befinden sich besonders ertragreiche Böden. Verschiedene Landwirte bewirtschaften diese Flächen in Form von Ackerbau und Grünlandbau. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung dieses Kooperationsstandortes an dieser Stelle. Würde die Ausweisung in der geplanten Form vorgenommen werden, würde eine Existenzgefährdung zumindest meines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes damit einhergehen, Ich bewirtschafte auf der ausgewiesenen Fläche des Kooperationsstandortes alleine über 11 ha mit hoher Bodenfruchtbarkeit ausgezeichneten Ackerboden (der u. a, zum Kartoffelanbau genutzt wird) und weitere 7,5 ha Dauergrünland, Würde der geplante großflächige Kooperationsstandort an dieser Stelle realisiert, wäre dies schon alleine für meinen Vollerwerbsbetrieb existenzgefährdend! Besonders problematisch wird die Situation des Weiteren noch dadurch, dass durch den Ausbau eines entsprechend großflächigen Kooperationsstandortes Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt und damit entsprechende Ausgleichsflächen benötigt würden. Hier ist konkret zu befürchten, dass die im näheren Bereich gelegenen restlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen dafür ebenfalls in Anspruch genommen werden. Die östlich der Landwehrstraße und nordöstlich der Emscher gelegenen dreieckige Fläche, auf der sich 2,2 ha Ackerland und 5,3 ha Dauergrünland befinden, ist von der Emschergenossenschaft geplant, diese zu einer Auenlandschaft umzubauen. In dem nicht weit entfernt gelegenen Holtener Feld, in dem sich ca. 35 ha Acker- und Dauergrünlandflächen befinden erfolgt derzeit ein Umbau zu einer Auenlandschaft. Bei der Gesamtbetrachtung der Situation in Oberhausen und unter Einbezug der Ausgleichsflächen für die BETUVE-Linie, den Ausbau der Autobahn A3, die Ausgleichsmaßnahmen für Artenschutz (Kreuzkröte und Feldlerche) innerhalb des	Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Oberhausener Stadtgebietes ist ein erheblicher Verlust landwirtschaftlicher Fläche im Stadtgebiet von Oberhausen selbst und direkt angrenzend um Oberhausen herum zu verzeichnen. Bei einer Ausweisung der vorgenannten Fläche als großflächiger Kooperationsstandort würde ein nicht verantwortbarer Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen auch durch die damit einhergehenden Ausgleichsmaßnahmen einhergehen, der zu einer gravierenden Zerstörung der Landwirtschaft in und um Oberhausen führt. Aus meiner betriebsindividuellen aber auch aus übergeordneter landwirtschaftlicher Sicht ist daher die Ausweisung des großflächigen Kooperationsstandortes an dieser Stelle entschieden abzulehnen. Ich fordere daher, dass der Entwurf des Regionalplanes Ruhr diesbezüglich abgeändert und der geplante großflächige Kooperationsstandort an dieser Stelle gestrichen wird. Besonders auffällig in diesem Bereich ist, dass neben diesem im Entwurf des Regionalplans ausgewiesenen großflächigen Kooperationsstandort und der im Norden nicht überplanten Freifläche sämtliche anderen Flächen überplant sind. Es besteht darüber hinaus die Vermutung, dass sowohl die Fläche für den großflächigen Kooperationsstandort als auch die nördliche Frei- bzw. Erweiterungsfläche zu einem großen Teil einem einzigen industriellen Konzern zu Eigentum stehen.	
2481#6	Stadt Dinslaken: Die Stadt Dinslaken plant unter der Bezeichnung GIBZ_01 in einem bisher als ASB vorgesehenen Gebiet einen gewerblichen und industriellen Bereich für zweckgebundene Nutzung als regionaler Kooperationsstandort. Dort sind derzeit überwiegend Ackerflächen, Grünland und Einzelhöfe vorhanden, die dort ihren Standort verlieren. Die Fläche beträgt ca. 31,4 ha. Damit geht eine in dem Bereich	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	strukturreiche Kulturlandschaft verloren. Hier sollte intensiv geprüft werden, ob Alternativen vorhanden sind, z.B. in ehemals industriegeprägten Standorten, z.B. Bergbau.	Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2887#6	Industrie- und Logistikzentrum Barmingholten südlich der B 8: Den jahrelangen Bemühungen von thyssenkrupp, die Konzernflächen in Dinslaken-Barmingholten an der Brinkstraße (B8) zu einem Logistikstandort regionalplanerisch zu entwickeln, ist der RVR durch die Ausweisung von Industrie- und Logistikflächen als GIBz "Regionaler Kooperationsstandort" hier weitgehend gefolgt. Das thyssenkrupp-Steel-Gelände südlich der Brinkstraße, zwischen der Landwehrstr. im Westen und einer parallelen Linie westlich der Barmingholtener Str./In der Kuhle bis südlich der Tackenstraße sieht der RVR-Plan als GIBz Kooperationsstandort für Industrie und Logistik vor, der mit kompakten Einheiten von mind. 8 ha Größe im Rahmen von V+E-Plänen realisiert werden sollen. Die genaue Besatzbeschreibung und die Art der planerischen Umsetzung ist dem weiteren Planverfahren beim RVR vorbehalten. In Parallelverfahren kann die Kommune zwar vorbereitend tätig werden, Rechtskraft können die Verfahren jedoch erst nach der Verbindlichkeit der übergeordneten Planung erlangen. Hilfreich für den Planungsprozess wäre, wenn eine emissionsarme Nutzung mit ökologischer Anreicherung und alternativem Umgang Niederschlagswasser Berücksichtigung finden können. Nach obigen Ansätzen und der Annahme der Grundsätze der gemeinsamen Absichtserklärung von EG; MKUINV und den 16 Ruhrstädten kann die Akzeptanz der Planung erhöht werden. Der planerischen Grundsatz 1.2-4 "Regionale Kooperation" weiter zu entwickeln, wird grundsätzlich begrüßt. Diese Form der Planbewältigung und der interkommunalen Zusammenarbeit ist für den Standort Barmingholten jedoch nicht gegeben.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Weitere kommunale Partner zur Umsetzung der Planung werden hier nicht gesehen. Ferner wird durch die Festsetzung einer Mindestgröße von 8 ha die Standortbelegung unnötig erschwert. Ansiedlungsvorhaben mit stark emittierenden Betrieben sind an diesem Standort wegen der Nähe zu vorhandenen Wohnbaunutzungen nicht möglich. Angesichts der Größe der ausgewiesenen Fläche ist es sehr zweifelhaft, mehrere Investitionspartner zu finden, die kooperative und zeitgerecht, gemeinsame Vorhaben entwickeln und umsetzen wollen. Eine Bauleitplanung in Sinne einer "Angebotsplanung" ist für einen Kooperationsstandort nicht möglich. Um eine zeitnahe Umsetzung beabsichtigter Nutzungen aus der Logistikbranche (Anfragen liegen bereits vor) für diese sehr günstig, zwischen den BAB 3 und 59 gelegener Flächen ggf. mit bimodaler Anbindung zu gewährleisten, beantragen wir, den in Rede stehenden Standort nicht als GIBz "Regionaler Kooperationsstandort", sondern als GIB ohne zweckgebunden Nutzung auszuweisen. 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
4751#1.1	Die Darstellung des interkommunalen Logistikstandortes an der Stadtgrenze Oberhausen / Duisburg / Dinslaken (Holtener Straße, Wehofer Straße /Brinkstraße) ist zu streichen. Argumente: Mit der vorgesehenen Darstellung wird gegen grundsätzliche planerische Ziele verstoßen, als da sind Freiraumschutz, Bodenschutz und Klimaschutz sowie negative Auswirkungen auf den Landschaftsraum.·	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
4751#1.2	Eine Umsetzung würde zu einer Kumulation negativer Belastungen für die umliegenden Wohnstandorte (mit der daraus resultierenden Entwertung) führen: Zunahme von Lärmbelastungen und Luftbelastungen eines bereits durch die Deponie und den Ausbau der Betuwelinie vorbelasteten Bereiches.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
4751#1.3	Es entfallen großflächig weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen. Dieses steht im Widerspruch zu den Zielsetzungen, dass die Flächeninanspruchnahme von Flächen, die zur Nahrungsmittelproduktion genutzt werden, vermieden werden soll.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
4751#1.4	Dieser Widerspruch gilt auch für das Ziel, dass großflächige Versiegelungen im Freiraum vermieden werden sollen.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
4751#1.5	Hinsichtlich des Artenschutzes ist festzuhalten, dass hier Kiebitzvorkommen regelmäßig noch zu verzeichnen sind. Es handelt sich hierbei um eine planungsrelevante Art, die massive Rückgänge in NRW zu verzeichnen hat. Desgl. stellt der gesamte Raum großflächig Nahrungshabitat für Greif-und Eulenvögel dar. Dieser würde durch eine Umsetzung der Darstellung großflächig verloren gehen und in noch größerem Umfang würde der Bereich entwertet. Die Darstellung steht im Widerspruch zu der vorgesehenen Renaturierung der Emscher.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
4751#1.6	Im Hinblick auf eine zukünftig erforderliche Neuorientierung von Warenströmen an den Zielen der Nachhaltigkeit vor dem Hintergrund des bereits heute schon gegebenen Verkehrskollapses im Straßenverkehr und der Endlichkeit der natürlichen Ressourcen (Treibstoff) ist es nicht nachzuvollziehen, dass in einem Plan, der längerfristige Gültigkeit haben soll, an einem Transportsystem (LKW über Straße ohne Anbindung an Schiene o. ä.) festgehalten wird, was gegen alle Kriterien des nachhaltigen Wirtschaftens verstößt und daher auch nicht mehr zukunftsfähig ist.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung

Dorsten - Emmelkamp

869#1	Ich bin in Dorsten-Holsterhausen als Landwirt geschäftsansässig und vertrete als Ortslandwirt auch die Interessen meiner Berufskollegen. Grundsätzlich vertreten wir die Auffassung, dass mit Grund und Boden sparsam umzugehen ist und ein gesunder Ausgleich zwischen Natur und Landschaft zum einen und der Landwirtschaft zum anderen zu suchen ist. Deshalb haben wir mit Verwunderung zur Kenntnis nehmen müssen, dass westlich begrenzt durch die A 31 und nördlich begrenzt durch die L607 ein "GIB für zweckgebundene Nutzungen für Regionale Kooperationsstandorte" geplant ist. In der zeichnerischen Darstellung beträgt die Gebietsgröße ca. 60 ha und ist somit relevant für die ansässigen Betriebe. Die durchschnittlichen Betriebsgrößen betragen ca. 40 ha, sodass 3 Betrieben rechnerisch 50% der Bewirtschaftungsfläche entzogen wird und somit auch deren Existenzgrundlage. Neben der landwirtschaftlichen Nutzung wird dieser Bereich als Naherholungsfläche für den angrenzenden Entwicklungsbereich stark frequentiert. Es ist auch nicht nachvollziehbar, dass ausgerechnet dieser Bereich nun kein Schutzraum für die Natur sein soll. Außerdem sehe ich es als kritisch zu betrachten, diesen Standort in direkter Anlehnung an der Brunnengalerie des RWW zu versiegeln, da hier bisher eine Grundwasserneubildung von ca. 480000m³/Jahr bei einer angenommenen Jahresniederschlagsmenge von ca. 800mm/Jahr stattfindet. Überhaupt nicht nachvollziehbar ist, dass die Belange des Bodenschutzes nicht gewürdigt werden. Der Bereich zwischen Bruchweg und ehemaliger Bahntrasse (südlich Richtung	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Hagenbecker Straße) wird schon im Urkataster mit dem Flurnamen Holsterhüser Brauk geführt. Weiterhin wurde schon in der geologischen Karte von Preußen dieser Bereich als Flachmoortort (Torf übersandt bei nahem Grundwasser) aufgeführt. Im textlichen Teil ist schon damals ausgeführt, dass dort Mittelterrassen mit feinen Sandmassen Anliegen, die in der oberen Bodenschicht zu Vermoorungen geführt haben. Bis heute hält der Boden in diesen Bereichen ausgezeichnet das Regenwasser zurück und ist auch optisch als dunkelbraun bis moorig schwarzer Boden zu erkennen. In diesem Bereich befinden sich seit vielen Jahren feuchte Sommerweiden, die ebenfalls einen besonderen Lebensraum für viele heimische Tierarten darstellen. Natürlich ist auch auf einigen Stücken Ackerbau anzutreffen, der aber aufgrund der Wiesenstrukturen bei weitem nicht so intensiv anzutreffen ist wie in anderen landwirtschaftlichen Strukturen. Sicherlich haben wir Verständnis dafür, dass es einen gerechten Interessensausgleich geben muss. Trotzdem glauben wir das dieser Bereich viele Qualitäten aufweist, die absolut gegen eine GI- Nutzung sprechen. Darüber hinaus weist der Kooperationsstandort überhaupt keine Flächen auf dem Gebiet der Nachbargemeinde Schermbeck aus, er grenzt vielmehr nicht mal an die Nachbargemeinde an, sodass thematisch der Planungsansatz auch nicht gerechtfertigt ist. Aus meiner langjährigen Tätigkeit als Landwirt weiß ich, dass sich die Stadt Dorsten und die Gemeinde Schermbeck seit Jahren bemüht Flächen im Bereich des Autobahn Kreuzes A31 und B58 zu entwickeln, dies würde sicherlich auch aus landwirtschaftlicher Sicht eher mitgetragen. Darüber hinaus befinden sich in diesem Bereich keine besonders	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	schützenswerten Böden, die durch eine solche Nutzung zerstört werden würden.	
1042#1	wir (Fam. [ANONYMISIERT]) möchten uns gegen ein Gewerbegebiet im Bereich Emmelkaemper Brauk entscheiden. Wir befürchten starke gesundheitliche Einschränkungen. Die Zunahme des Schwerlastverkehrs ist im Dorf Holsterhausen (Schule, Kindergarten usw.) nicht zumutbar. Wir haben erhebliche Immobilienverluste. Wir bitten den Standort anderweitig an zu legen.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
1478#1.1	laut vorliegendem Entwurf sieht der Regionalplan Ruhr vor, im Bereich Emmelkämper Brauk / Rüsterfeld einen Kooperationsstandort zur gewerblichen und industriellen Nutzung auszuweisen. Als Anrainer der zurzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche erheben wir Einwendung und erwarten, dass der Bereich Emmelkämper Brauk / Rüsterfeld aus der weiteren Planung herausgenommen und nicht weiter verfolgt wird. Uns ist bekannt, dass sich die Städte Schermbeck und Dorsten bereits für einen anderen Kooperationsstandort ausgesprochen haben.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Wir begründen unseren Einspruch damit, dass die vorliegende Planung unsere Wohn- und Lebensqualität über die Maßen beeinträchtigen wird und sehen, dass folgende Randbedingungen nicht ausreichende Berücksichtigung finden:	eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
1478#1.2	· Es handelt sich um eine Ortsrandlage mit ausschließlicher Wohnbebauung. Die für das Industrie- und Gewerbegebiet vorgesehene Fläche ist ein wichtiges Stück Natur.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
1478#1.3	Die sich an die Bebauung anschließenden Wiesen und Felder werden zur Erholung und Freizeitgestaltung (Wandern und Radfahren) genutzt.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
1478#1.4	· Der freie Ausblick und der Zugang in die ländliche Umgebung waren wesentliche Gesichtspunkte bei der Vermarktung und der Preisgestaltung von Bauplätzen im jetzt betroffenen Neubaugebiet " Am Schultendiek". Die Wirtschaftsförderung Windor der Stadt Dorsten beschreibt im Verkaufsexposé die örtliche Lage als "Randlage mit fließendem Übergang ins Grüne". Die Käufer haben die Häuser und Gartenanlagen erst kürzlich fertiggestellt. Die Umwidmung der benachbarten Grünflächen nach bereits 5 Jahren für gewerbliche und industrielle Nutzung ist für sie der Verlust von Lebensqualität und verbunden damit natürlich auch ein erheblicher Verlust der Immobilienwerte, von dem Vertrauensverlust in die zuständigen Verwaltungen und Behörden einmal ganz abgesehen.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
1478#1.5	Sowohl in Dorsten wie in Schermbeck sind die innerörtlichen Straßen und auch die Landstraße L 607 nicht auf die Zunahme des gewerblichen Verkehrs ausgelegt. Die Abfahrt (ausschließlich in Richtung Emden) von der BAB 31 über den Parkplatz entspricht nicht den normalen Bauweisen für Autobahnen, gleiches gilt für die Zufahrt (ausschließlich in Richtung Oberhausen). Diese pragmatische Lösung als behelfsweise Zu- und Abfahrten für Ortskundige ohne Ausschilderung auf der Autobahn wurde vor Jahren ebenfalls unter Gesichtspunkten des innerörtlichen Verkehrs in Schermbeck / Dorsten getroffen.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
1478#1.6	· Das Schallgutachten für die o.g. Ausweisung des Neubaugebietes "Am Schultendiek" kommt zu dem Ergebnis, dass die Schallgrenzwerte nachts überschritten und tagsüber nur denkbar knapp eingehalten werden. Bei gewerblicher und industrieller Nutzung in der benachbarten Fläche ist die deutliche Überschreitung der Schallgrenzwerte abzusehen. · Das Plangebiet liegt im Westen der Bebauung und bei den vorherrschenden Wetterlagen in der überwiegenden Windrichtung. Die Einhaltung der relevanten Immissionsgrenzwerte und die Auswirkung bei der geplanten Nutzung wäre vor Verabschiedung des Planungsvorhabens gutachterlich zu prüfen.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
1478#1.7	· Gleiches gilt für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Situation. Die für das Neubaugebiet noch gegebene Kompensation für die Eingriffe durch die ländliche Umgebung würde mit dem Planvorhaben entfallen. Nach den Störungen durch das Neubaugebiet hat sich ein Biotop für Pflanzen und Tiere gerade erst wieder entwickelt. Die Erschließung und die Errichtung von Gewerbe und Industrie würde diese Erholung der Flora und Fauna wiederum zunichtemachen. Die Umweltsituation wäre ebenfalls gutachterlich zu betrachten.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
1519#2	2.3-4 Wertvolle Flächen für den Biotopverbund auch in den Siedlungsbereichen sichern Im Bereich Holsterhausen angrenzend an die BAB 31 ist eine Fläche für gewerbliche und industrielle Nutzung vorgesehen. Diese Fläche überplant landwirtschaftliche Flächen und liegt im Bereich eines Biotopverbundes mit herausragender Bedeutung (Biotopverbundplan des LANUV Fachbeitrag Naturschutz- und Landschaftsplanung; VB-MS-4207-014) Der Bereich sollte weiterhin landwirtschafliehe Fläche bleiben und dem Biotopverbund dienen. Stattdessen könnte beispielsweise eine alte Aussandungsfläche im Bereich der BAB Anschlussstelle Schermbeck, nördlich der B58 an der Kreuzung Freudenberg als Gewerbefläche überplant werden, da dort die oben aufgeführten Bedenken nicht zum Tragen kommen, und der Bereich schon "vorgeprägt" ist.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2501#1	im Entwurf für den neuen Regionalplan Ruhr ist zwischen Dorsten und Schermbeck eine mögliche GIB-Kooperationsfläche "Emmelkämper Brauk" an der A 31(AS Holsterhausen) ausgewiesen. In Dorsten hat die Verwaltung bereits gegenüber den Anwohnern in Dorsten-Holsterhausen signalisiert, keinen Bedarf an der Nutzung dieser Fläche zu haben. Gleichwohl setzen sich die Bürgermeister von Dorsten und Schermbeck gemeinsam gegenüber dem RVR dafür ein, am Standort "Rüster Feld" eine viel größere GIB-Fläche einzuplanen. Der Vorschlag dieses alternativen GIB-Standorts veranlasst die direkt betroffenen Landwirte und Anwohner im Außenbereich	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des RP Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Schermbeck-Rüste, an die Ziele und Grundsätze des Regionalplans zu erinnern. Die Kulturlandschaft "Rüster Mark" darf nicht zerstört werden. Der nachhaltig landwirtschaftlich genutzte Raum im Außenbereich Schermbeck-Rüste ist unbedingt zu erhalten. Die wichtigen Ackerflächen dienen hier der Lebensmittelproduktion sowie der regionalen Wertschöpfung über die Energieerzeugung in der Biogasanlage. Von einer Neuaufnahme einer GIB-Kooperationsfläche "Rüster Feld" ist daher dringend abzusehen und die bisherige Planung beizubehalten. Ein alternativer Standort "Rüster Feld" scheidet aus folgenden Gründen aus: Erhalt eines diversifizierten Flächenangebots für eine hohe Standortattraktivität und als Kompensationsmaßnahme: Schermbeck-Rüste ist die "grüne Lunge" zwischen Schermbeck und Dorsten und schließt als Erholungsgebiet direkt an das Naturschutzgebiet Üfter Mark sowie an ein Wasserschutzgebiet an. Grundsatz 1.1-7 wäre nicht erfüllt: Der baulichen Innenentwicklung soll Vorrang vor Entwicklungen im Außenbereich eingeräumt werden. Neue Bereiche für die gewerbliche und industrielle Nutzung sollen an vorhandene Siedlungsbereiche anschließen. Bitte bleiben Sie bei diesem wichtigen Grundsatz. Grundsatz 1.1-8 wäre nicht erfüllt: Die Wiedernutzung siedlungsräumlich integrierter Brachflächen soll gegenüber der Inanspruchnahme von Freiflächen vorrangig angestrebt werden. Das direkt an der A 31 liegende Gebiet "Emmelkämper Brauk" ist eine integrierte Brachfläche. Das Gebiet "Rüster Feld" dagegen ein erhaltenswerter, außerhalb liegender Freiraum. Grundsatz 1.1-11 wäre nicht berücksichtigt: Während die Fläche "Emmelkämper Brauk" direkt an einer Autobahnausfahrt und einer Bundesstraße liegt, wäre der Bereich "Rüster Feld" nur über neu zu schaffende Straßen von der Bundesstraße 58 aus zu erreichen. Ein hohes Verkehrsaufkommen wäre dann auch für den "Rüster Weg" (Anlieger frei) zu befürchten. Grundsatz 1.1-13 wäre nicht	Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	erfüllt: Im Planungsbereich befindet sich eine Biogasanlage, deren Abwärme bereits in den Gewächshäusern der benachbarten Gärtnerei zum Einsatz kommt. Das Argument der Verwaltungen in Dorsten und Schermbeck, hier eine sinnvolle weitere Nutzung der Abwärme ermöglichen zu können, ist kontraproduktiv: Erstens ist die Abwärme bereits genutzt. Seit dem Bau der Biogasanlage sind neue Gewächshäuser hinzugekommen. Zweitens: Wenn man der Biogasanlage die notwendigen Flächen zur Bereitstellung der Substrate (Mais, Gülle) nähme, wäre der nachhaltige Kreislauf gestört. Zum ökologischen Betrieb einer Biogasanlage sind landwirtschaftliche Flächen in möglichst direkter Nähe notwendig, um Transportwege gering zu halten und Gärreste als Dünger ausbringen zu können. Die Flächen umzuwidmen und Substrate von entfernteren Landwirtschaftsbetrieben anliefern zu lassen sowie die Gärreste zu anderen Ackerflächen zu transportieren, wäre ineffizient, völlig gegen das in der Planung der Biogasanlage vorgestellte Konzept und klimaschädlich. Grundsatz 2.1-2 wäre nicht erfüllt: Durch die zunehmende Zerschneidung der Landschaft werden Wanderungsmöglichkeiten, Wiederbesiedlung und der Austausch von Populationen wildlebender Tiere erschwert. Der Erhalt großer, unzerschnittener und verkehrsarmer Räume (UZVR) ist somit eine wesentliche Bedingung für den Austausch und das Überleben von Populationen. In Rüste haben sich mehrere erhaltenswerte Arten wie die Schleiereule, aber auch seltene Vogelarten wie die Heidelerchen und Schwarzspechte angesiedelt. In direkt Nähe zwischen Waldgebiet und Naturschutzgebiet bieten die landwirtschaftlichen Flächen in Rüste diesen Tierarten wichtige Nahrungshabitate, Flugkorridore sowie Brut- und Schlafplätze. Grundsätze 2.6-1 und 2.6-2 wären nicht erfüllt: Insbesondere landwirtschaftliche Flächen mit einer hohen Wertigkeit für die Landwirtschaft (Lebensmittelerzeugung und Bioenergie-Nutzung in Rüste) sollen erhalten bleiben. Negative Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe sollen so gering wie möglich	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	gehalten werden (in Rüste wäre eine nachhaltige, umweltverträgliche Landwirtschaft bei einer Umsetzung der GIB-Fläche nicht mehr möglich, die vorhandenen Betriebe würden voraussichtlich ihre Tätigkeit einstellen, da sie nicht mehr ausreichend Flächen verfügen würden) Grundsatz 2.7-3 wäre nicht erfüllt: Naturnahe Waldbestände sind zu erhalten. In Rüste befindet sich ein kleiner, naturnaher und für das Ökogleichgewicht sehr bedeutsamer Waldbestand mitten in dem Planungsgebiet "Rüster Feld". An diesem wichtigen Waldbestand ist bereits die Planung einer Windkraftanlage gescheitert – eine GIB-Kooperationsfläche ist daher undenkbar. Grundsatz 6.1-2 wäre nicht erfüllt: Es darf nur dann Freiraum in Anspruch genommen werden, wenn der nachgewiesene Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann. Sowohl in Schermbeck als auch in Dorsten sind ausreichend Flächen vorhanden. In Dorsten lässt die Verwaltung gegenüber den Anwohnern in Holsterhausen verlautbaren (vgl. Dorstener Zeitung vom 25. Februar 2019), dass die Fläche "Emmelkämper Brauk" nicht notwendig und daher voraussichtlich nicht genutzt werde. Wie passt das mit dem Wunsch nach einer größeren Fläche in Rüste zusammen. Bestürzt nehmen die Rüster Bürger zur Kenntnis, dass sich die Politik in Schermbeck und Dorsten über die vernünftigen Leitziele des RVR hinwegsetzen möchte und die Ausweisung einer alternativen GIB-Kooperationsfläche vorschlägt, die sich überhaupt nicht mit den Grundsätzen der Regionalplanung sowie mit der landwirtschaftlichen Nutzung des betroffenen Gebiets vereinbaren lässt. Beim Gebiet "Rüster Feld" handelt sich um wichtige landwirtschaftliche Flächen, die einerseits der regionalen Nahrungsmittelproduktion dienen, andererseits aber auch die wichtigste Voraussetzung für den ökologisch sinnvollen Betrieb der dortigen Biogasanlage sind. In dem Planungsverfahren für die Biogasanlage hat man gegenüber den Anwohnern noch vor einigen Jahren explizit mit dem Argument für den Standort	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	plädiert, dass die Anlage dank der umliegenden Ackerflächen direkt mit den notwendigen Substraten (Mais und Gülle) versorgt werden kann – ganz im Sinne der Nachhaltigkeit weitgehend ohne Lieferverkehr von auswärts. "Ganzheitlich nachhaltige Wertschöpfung vor Ort" war damals das Stichwort. Ein paar Jahre ist dieses Konzept in den Rathäusern von Schermbeck und Dorsten schon wieder Makulatur? Wenn man jetzt tatsächlich gegen jede Vernunft die landwirtschaftlichen Flächen in ein Gewerbegebiet umwandeln würde, wäre das bislang nachhaltige Konzept der in ein landwirtschaftlich genutztes Gebiet integrierten Biogasanlage verworfen: Statt Mais und Gülle von den umliegenden Landwirten zu beziehen, müssten entferntere Bauern aus der Region die Substrate anliefern. Auch für die Ausbringung Gärreste, die bei der Produktion von Biogas anfallen, wären die notwendigen Ackerflächen vor Ort nicht mehr vorhanden. Die Gärreste aus der Biogasanlage müssten mit hohem Aufwand woanders hingefahren und ausgebracht werden. Das ganze, einst von der Lokalpolitik als nachhaltig angepriesene Konzept samt der Auflagen für die Betreiber hätte man mal eben über den Haufen geworfen und völlig unnötigen Transportverkehr geschaffen. Wir hoffen inständig, dass der RVR an seinen Grundsätzen festhält und nicht den Gewerbesteuerplänen der Lokalpolitik folgt. Anbei finden Sie eine Unterschriftenliste von Bürgern aus Schermbeck-Rüste, die sich aus den angeführten Gründen gegen ein Gewerbe- und Industriegebiet "Rüster Feld" aussprechen. Wir haben fast 100 Unterschriften gesammelt.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
4867#1	Die im Anhang ausgewiesenen Bürgerinnen und Bürger nehmen mit den nachfolgenden Ausführungen sach- und fristgerecht Stellung zu dem aktuellen Regionalplan Ruhr Entwurf (18. Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 06.07.2018, Erarbeitungs-beschluss Regionalplan Ruhr). Bitte berücksichtigen Sie die Einspruchsgründe, Sorgen, und Verweise zur Findung einer bestmöglichen, zielführenden und für die Gemeinschaft tragbaren Lösung. An die, für die weitere Aus- und Weiterführung des Regionalplans Ruhr zuständigen Entscheidungsträger, richten wir unseren Appell, unsere Stellungnahme auch im Kontext mit den abgegebenen Stellungnahmen der Stadt Dorsten und Gemeinde Schermbeck zu bewerten. Dies würde unser Anliegen für die kommenden Jahre sichern, deren Verwirklichung in unserem weiteren Fokus, mit sehr hoher Priorität nachverfolgt wird! Hinweis: Die im nachfolgend aufgeführten Text gemachten Angaben beziehen sich, wenn nicht anders bezeichnet, auf die in dem Regionalplan Ruhr angegebene regionale Kooperationsfläche "Emmelkamp" (direkt angrenzend an der westlichen Bebauungslinie des Ortsteils Dorsten-Holsterhausen; s. Abb. 1a). **Abb. 1a:** zeichnerische Darstellung „Emmelkamp“ 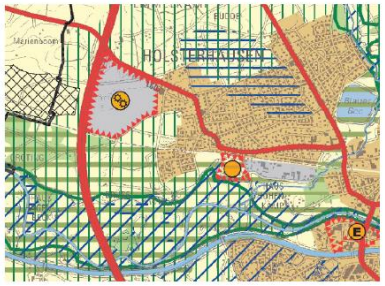	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Bei etwaigen Verweisen auf eine Alternativfläche ist damit die von der Gemeinde Schermbeck und der Stadt Dorsten als Ersatzfläche angegebene Kooperationsfläche "Rüster Feld" gemeint (angrenzend an der B58; s. Abb. 1b). **Abbildung 1b: zeichnerische Darstellung Alternativfläche „Rüster Feld"** 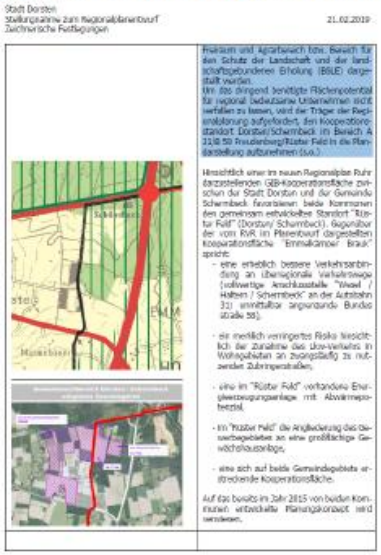 Stellungnahme zu den allgemeinen Annahmen des Planungsentwurfs und der grundlegenden Durchführung des Planverfahrens Gemäß den veröffentlichten Ausführungen zum Regionalplan Ruhr geht die Planung von einer Ermittlung eines entsprechenden Kooperationsflächenbedarfs aus. Hier bemängeln wir die Zugrundelegung von veraltetem Zahlenmaterial. Es werden noch Zahlen aus dem ruhrFIS2014 bzw. Datengrundlagen aus den Jahren 2005-2010 zugrunde gelegt. Hier ist neueres Zahlenmaterial vorhanden, dass bei einem derartig langfristigen Planungshorizont grds. genutzt werden muss. Inwieweit freiwerdende industrie- und	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	gewerbetechnische Rückbauflächen berücksichtigt sind, ist leider nicht nachvollziehbar. Der technologische Fortschritt bringt über den Betrachtungszeitraum Effizienzsteigerungen mit sich, die zu einem Rückgang des zusätzlichen Flächenbedarfs führen. Was sagen die Entwicklungspläne von Industrie und Gewerbe aus und wie wurden diese berücksichtigt? Bei der Betrachtung der im Entwurf unterstellten regionalen Belange, werden keine Möglichkeiten von "best-practice Lösungen" auf überregionaler Ebene mitgeprüft. Es findet sozusagen "Schubladendenken", ausschließlich auf dem Verbandsgebiet des Regionalverband Ruhrs statt. In einem Austausch mit anliegenden Plangebieten muss in einem überregionalen Austausch die Situation gesamtheitlich betrachtet werden. Gemäß textlicher Festlegung kann nicht nachverfolgt werden, ob die Situation im Hinblick auf der von uns kommentierten Fläche, mit der nördlich angrenzenden Planregion – für die vermutlich der Kreis Borken zuständige ist - bewertet wurde (s. Abb. 2). **Abb. 2: hat überregionaler Informationsaustausch stattgefunden?** 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
4867#2	Der Entwurf zielt mit der Ansiedlung von regionalen Kooperationsflächen auf die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen ab, durch die die umliegenden Städte und die gesamte Region eine Attraktivitätssteigerung erfahren sollen. Damit soll den abnehmenden Bevölkerungszahlen entgegengewirkt werden. Allerdings werden unseres Erachtens nach, dabei folgenden wesentlichen Aspekte nicht berücksichtigt: Eine neue Kooperationsfläche schafft nicht zwingend zusätzliche Arbeitsplätze, denn im Rahmen von Betriebsverschmelzungen, Standortzusammenlegung und Aufbau von effizienteren Produktions- und Gewerbeverfahren kommt es häufig zur Rationalisierung von Arbeitsplätzen. Zusätzlich gibt es zu bedenken, dass die geplanten Baumaßnahmen erhebliche Auswirkungen auf die städtische Attraktivität des Ortsteils Dorsten-Holsterhausen hat. Hierzu verweisen wir auf die nachfolgenden Ausführungen. Ein gewünschter Effekt, nämlich den abnehmenden Bevölkerungszahlen entgegenzuwirken, würde sich damit in der umliegenden Region umkehren.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
4867#3	Auch berücksichtigen die dem Planungsentwurf zugrundeliegenden "harten" Planungskriterien nicht ausreichend die örtliche Situation des entsprechenden Gebiets. Die kartentechnische Abbildung zeigt, mit der direkt angrenzenden reinen Wohnbausiedlung und dem charakterlichen Landschaftsbild, eine Unmöglichkeit der Umsetzung und birgt großes Konfliktpotenzial. Dies sollte durch zusätzliche Entwurfserstellungskriterien bereits im Vorfeld abgefangen werden, beispielsweise durch städtische Voreinschätzungen.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
4867#5	Auswirkungen auf Stadtteil- und Anwohnerklima Das angesprochene Terrain befindet sich in direkter westlicher Lage des Stadtteils Dorsten - Holsterhausen. Bei einer angedachten Bebauung mit Industrie- oder Großgewerbeflächen ab 8 ha. zusammenhängender Fläche - gegebenenfalls sogar durch einen großen Komplex auf der gesamten Fläche - kommt es zu einer Veränderung der klimatischen Verhältnisse im gesamten Ortsteil. Im Gegensatz zur jetzigen bewachsenen Fläche, die einen filternden und befeuchtenden Effekt auf den in diesen führenden Luftstrom bewirkt, wird sich die Luft durch die Bebauung aufheizen und trockener werden. Bisher herrscht im Jahresverlauf überwiegend Wind mit westlichem Einfluss. Aufgrund der nicht bebauten Fläche herrscht derzeit stetiger, oft kräftiger bodennaher Wind, der eine weitreichende und ausgiebige Belüftung des Stadtteils garantiert. Ein Beleg für ständigen Wind sind die erst kürzlich auf westlicher Seite errichteten Windkraftanlagen, deren Standortbeurteilung eine Effektivitätsanalyse zugrunde liegt. In Zeiten von Problemen mit Höchstwerten bei innerstädtischen Schadstoffemission und der vieldiskutierten Klimaerwärmung, somit ein wesentlicher Aspekt bei der Betrachtung solcher Einflussfaktoren. Die Schneise stellt eine wesentliche Sicherung der Kalt- und Frischluftleitlinien des Ortsteils Holsterhausen dar und muss im Interesse aller im weiteren östlichen Verlauf wohnender Bürgerinnen und Bürger erhalten und gesichert sein und auch bleiben (s. Abb. 3a und 3b).	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Abb. 3a: westlich angesiedelten Windkraftanlagen 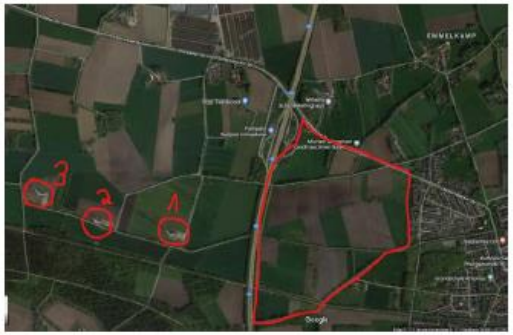 Abb. 3b Kalt- und Frischluftleitlinien Dorsten-Holsterhausen: Dies belegt bereits ein Umweltbericht der Stadt Dorsten zum Bebauungsplan Dorsten Nr. 230 "Am Schultendiek" (08/2012). Im Gliederungspunkt 2.3.5.1 "Klima" wird in Absatz 2 der Siedlungsbereich als Freilandklima deklariert, der für die angrenzenden bebauten Bereiche von großer klimaökologischer Bedeutung ist. Im weiteren Verlauf werden gemäß Klimaanalyse die westlichen Bereiche als klimatisch entlastende Bereiche mit hoher klimatischer Bedeutung bewertet, so dass vorhandene Bebauungen nicht weiter ausgedehnt, auch keine großflächigen	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Versiegelungen vorgenommen und vorhandene Grünstrukturen erhalten und möglichst noch ausgedehnt werden sollten. Die in den Unterlagen des Regionalplans ausgewiesene Umweltprüfung Dor_GIBz_02 Punkt 2.13 "Klima/Luft" weist diesem Punkt, unseres Erachtens, zu wenig Bedeutung zu! In diesem Punkt möchten wir auf die zur Verfügung stehende Alterativfläche verweisen, deren Errichtung keine diesbezüglichen Auswirkungen, auf die sich im Umfeld befindlichen Siedlungsbereiche hat.	
4867#7	Die gegenwärtige innerstädtische Verkehrsführung der Stadt Dorsten sieht für den umliegenden Stadtteil keinen Durchgangsverkehr für (Schwer-)Lastverkehr vor. Belegt wird dies durch die fehlende Schilderauszeichnung für eine Auffahrmöglichkeit im Ortsteil Holsterhausen, auf den für den überregionalen Verkehr angebotenen Verkehrsstraßen (bsw. B224). Die Schermbecker Str. wird im nahen innerstädtischen Verlauf Holsterhausens zur sogenannten "Hauptstraße". Diese wird charakteristisch zu einer längeren Tempo-30-Strecke mit bewusst eingebauter Engstelle, die für größere Fahrzeuge nur schwer passierbar ist. Bei den weiteren umliegenden Straßen handelt es sich um Anliegerstraßen, die durch reine Wohngebiete führen. Die sind weder von der Traglast noch vom Ausbaustatus für eine regelmäßige Nutzung durch schwere Fahrzeuge konzipiert. Es bleibt somit festzuhalten, dass die Verkehrssituation derzeit keine vorhandene Infrastruktur zur Erschließung entsprechender Flächen aufweist. Bei einem Ausbau der Abfahrt A31 "Holsterhausen" bliebe dies der einzige Zugang (= Nadelöhrproblematik). Wir verweisen hier auf den Standortvorteil der als Alternativfläche vorgeschlagenen Kooperationsfläche "Rüster Feld". Die Fläche verfügt mit der A31-Abfahrt 37 "Schermbeck (Freudenberg)" über einen bereits vollwertigen Autobahnanschluss, ist mit der nördlich verlaufenden Bundesstraße B58 sehr gut angebunden und	Die Hinweise zur Verkehrsführung und Verkehrssituation werden zur Kenntnis genommen. Auf der raumordnerischen Ebene spielen neben den jeweils anzutreffenden Gegebenheiten insbesondere die Möglichkeiten zur Entwicklung und Gestaltung der künftigen regionalen und überregionalen Anbindungen eine bedeutende Rolle. Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung der Bedarfsplanmaßnahme der L 607n, Holsterhausen, die den Standort direkt an die Bundesstraße B 224 anbinden würde, eine wesentliche verkehrliche Entlastung benachbarter Siedlungslagen eintreten wird. Der angesprochene Standort "Rüster Feld" hat keine Festlegung als Kooperationsstandort erfahren. Der Standort "Rüster Feld" scheidet aufgrund entgegenstehender landesplanerischer Vorgaben für eine Festlegung als GIBz "Regionaler Kooperationsstandort" aus. Ziel 6.3-3 LEP NRW regelt, dass neue GIB i.d.R. unmittelbar anschließend an vorhandene GIB oder ASB festzulegen sind. Der Standort "Rüster Feld" erfüllt diese Vorgabe des Ziels 6.3-3 LEP NRW nicht. Er befindet sich isoliert im regionalplanerisch festgelegten Freiraum. Er kann auch nicht über die Ausnahmeregelung des Ziels 6.3-3 LEP NRW in die Plankonzeption aufgenommen werden, da im Verbandsgebiet ausreichend Flächen vorhanden sind, die für eine bedarfsgerechte Festlegung als Regionale Kooperationsstandorte in Frage

	verfügt über diverse zusätzliche direkte Verbindungsachsen (A43, A52, A3, Ortsverbindungen Dorsten (Zuwege von und zu A2, B224 und B225), Haltern, Wesel, Borken) (s. Abb. 5). **Abbildung 5: Verkehrsanbindung Alternativfläche „Rüster Feld" (s. grüne Fläche/Pfeile)** Damit wäre eine durchgehende Erreichbarkeit sichergestellt ohne Zusatzkosten zu generieren. Abgesehen von den baulichen Schwierigkeiten der Verkehrsanbindung des Gebiets "Emmelkamp", würde eine Erschließung einige Probleme und Einschränkungen, für die im direkten Umkreis wohnenden Bürgerinnen und Bürger, mit sich bringen. Die direkt angrenzenden reinen Wohnsiedlungen und die sich im Nah- und Fernbereich befindlichen Schul- und Kindergärten, sorgen über den ganzen Tagesverlauf für rege, straßennahe Bewegung durch Kinder und Jugendliche. Anliegende Bushaltestelle und diverse die Fahrbahnen kreuzende Fahrradwege sorgen im gesamten Ortsteil Holsterhausen für besonders viele Gefahrstellen. Mit einer vorhandenen Kooperationsfläche würde besonders ortsunkundiger Verkehr in die Umgebung geführt. Aufgrund von Staus, Baustellen, Sperrungen, Mautvermeidung, Km-Abkürzungen sind Anreize vorhanden, die eigentlich	kommen und die der Regelvorgabe in Ziel 6.3-3 LEP NRW entsprechen. Gemessen am Beurteilungsmaßstab des Ziels 6.3-3 LEP NRW kann der Standort "Emmelkamp" daher nicht mit dem Standort "Rüster Feld" getauscht werden. Die Einwendung bezieht sich weiterhin auf die Festlegung zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort am Standort Emmelkamp in Dorsten. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	vorgesehene Nutzung einer Verkehrsanbindung über die BAB A31 zu vermeiden. Dies führte dann in den zuvor genannten Um- und Anliegerstraßen zu einem erhöhten Gefahrenpotenzial für besonders Schutzbedürftiger. Eine Reglementierung mittels Durchfahrtverboten oder polizeilicher Überwachung wird als nicht hinreichend und über den kompletten Tagesverlauf nicht aufrechthaltbar angesehen. Beispielhaft für die fehlende Durchsetzbarkeit von staatlichen Maßnahmen wird hier das Fahrverbot für Schwerlastverkehr auf den maroden Rheinbrücken in Köln genannt. Trotz intensivster Bemühungen (Hinweis-, Warn- und Verbotsschilder, durchgehender Verkehrskameraüberwachung, ständiger Polizeipräsenz und Errichtung von Schrankenanlagen) kam es immer wieder zu Verstößen. Des Weiteren würde man bei den ständig wechselnden Ortsunkundige damit keinen langfristigen Lerneffekt erzielen! Hier sind die Entscheidungsträger konkret aufgefordert, dass "Leib und Leben" der Anwohner mit allen Mitteln zu schützen, da die Gefährdung durch die hier geplante Kooperationsfläche "Emmelkamp" im umliegenden Ortsteil Holsterhausen absehbar und langfristig unvermeidbar ist. Letztendlich könnten nur mittels einer neuen, großräumigen Verkehrsführung im gesamten Stadtgebiet, alternative Zuwege bereitgestellt werden. Der Kostenaufwand wäre immens und könnte nur mit erheblichem Aufwand langfristig realisiert werden. Bei einer Umsetzung der Alternativen Kooperationsfläche "Rüster Feld" würde das Gefahrenpotenzial erheblich reduziert bleiben. Die von der Gemeinde Schermbeck abgelegene Fläche mit nur geringer Umgebungsbebauung und damit geringerer Verkehrsgefährdung, den hervorragenden direkten und bautechnisch darauf ausgelegten Anbindungen in alle Verkehrsrichtungen, bietet sich geradezu an. Des Weiteren bringen wir den Entscheidungsträgern vor, dass mit dem anfahrenden Lieferverkehr die Problematik des	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	ruhenden Verkehrs bestünde. Damit sind Rast-, Ruhe- und Wartezeiten, aber auch Übernachtungszeiten gemeint, die in der Umgebung einer Kooperationsfläche stattfinden müssen. Aufgrund fehlender Ausweichflächen oder Alternativen, stünden hier die umliegenden Anwohnerstraßen wahrscheinlich im Fokus der Kraftfahrer. Hier würden die LKWs abgestellt, verengten Fahrbahnen und stellten gefährliche Sichtbarrieren für Anwohner und andere Verkehrsteilnehmer dar. Zusätzlich würden die Anwohner durch die An- und Abfahrten, nächtlich laufende Standheizungen oder Kühlgeräten, durch unrechtmäßige Entsorgungen von Müll und Verrichtung von Notdurften, in ihrem Lebensumfeld erheblich gestört (s. bereits die vorgebrachte Stellungnahme zur Durchsetzbarkeit von Reglementierungen weiter vorne im Text). Auch in diesem Punkt weist die Alternativfläche "Rüster Feld" aufgrund der auswärtigen Lage, einen erheblichen Standortvorteil aus.	
4867#8	Auswirkungen auf die umliegende Landwirtschaft Die landwirtschaftlichen Betriebe sind von einem Wegfall der großräumigen Fläche betroffen. Als Produktions- und Ausgleichflächen stellen Sie einen wesentlichen Existenzbestandteil ihrer Betriebe dar. Auch wenn die Landwirte nicht mit den eigentlichen Erzeugnissen der Flächen ihre Einnahmen erwirtschaften, benötigen Sie nichts desto trotz die Flächen selbst als Möglichkeit, um beispielsweise aus anderen herrührenden Produktionsbestandteilen (Abfallprodukte wie beispielsweise Gülle/Mist)) verwenden zu können. Zusätzlich bieten vorhandene Flächen die Möglichkeit, staatliche Subventionen zu erwirtschaften und gegebenenfalls spezielle Produktionsverfahren wie "ökologischen" Anbau zu betreiben. "Ökologischer" Anbau ist aber nur umsetzbar, wenn die dafür benötigte Mehrfläche zur Verfügung steht. Im Rahmen der immer größeren Ausrichtung von landwirtschaftlichen Betrieben, ist landwirtschaftliche Fläche ein sehr rares und	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	begehrtes Gut, das grundsätzlich vor unsachgemäßer Umgestaltung geschützt werden muss. Des Weiteren sollten auch die Arbeitsplätze in der Landwirtschaft, die generationsübergreifende Gefährdung von Familienbetrieben und die kulturelle Bedeutung für das Landschaftsbild berücksichtigt werden. All dies muss bei der Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche in Industrie- oder Gewerbeflächen beachtet werden (=> korrekte Bedarfsplanung	
4867#9	Auswirkungen auf die Natur Mit einer planerischen Umsetzung der ausgewiesenen Kooperationsfläche werden heute verbundene Naturflächen und der jetzige, westlich verlaufende, zusammenhängende Grünzug des Ortsteils Holsterhausen unterbrochen. Begrenzt durch die im Westen verlaufende BAB 31, der südlich verlaufenden Lippe und der östlichen Begrenzung durch die Wohnbausiedlungen, wird bei einer Verbauung die einzige in andere Bereiche führende Nordverbindung abgeschnitten. Die erdgebundene Tierwelt (insbesondere Kleinsäuger) werden in einer Naturenklave baulich von der Außenwelt abgeschnitten. Hier wollen wir mit dem Verweis auf die Alternativfläche zu bedenken geben, dass dort mit einer Bebauung keine Naturräume abgeschnitten werden würden. Östlich bleibt eine Nord-Süd-Verbindung erhalten. Die nördlich und südlich verlaufenden Naturräume sind groß und gut vernetzt, sodass ein stetiger Austausch gesichert wäre. Ein für die Vermarktung des sogenannten Baugebiets "Am Schultendiek" erstellter Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, der von der Stadt Dorsten in Auftrag gegeben wurde, weißt für diverse beheimatete Tierpopulationen auf die Existenz von Ausweichmöglichkeiten auf angrenzende Lebensraum- und Nahrungsflächen in westlicher Richtung hin. Hiermit ist die vom Regionalverband Ruhr als Kooperationsfläche geplante Fläche gemeint. Mit einem Wegfall würden die ansässigen Populationen aus diesen Bereichen verdrängt werden. Außerdem wirkt sich dies bei naturinteressierten Anwohnern negativ aus und führt zu	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	einer Verschlechterung der empfundenen Naturnähe. Zukünftige Generationen und gerade das familiengeprägte Umfeld, müsste dann auf die Nähe zu diesem Naturerlebnis und der angesiedelten biologischen Vielfalt verzichten.	
4867#10	Wohnlage und -situation Der Ortsteil Dorsten-Holsterhausen ist von einem landwirtschaftlichen und naturnahen Landschaftsbild geprägt (Vorstufe zum Münsterland). Im direkten Nahbereich zur geplanten Kooperationsfläche sind in den letzten 10 Jahren gleich vier neue, größere Bauabschnitte entstanden ("Edith-Stein-Ring", "Harold-Allen-Straße", "Kreskenhof", "Am Schultendiek"). Diese fügen sich harmonisch in die vorhandenen Baulücken der bereits bestehenden Bebauung ein oder erweitern diese sinnvoll und akzeptabel. Der Stadtteil ist durch die vielen neuen jungen Familien aufgeblüht und wirkt äußerst belebt. Der Zuzug der Neubewohner kann als eine generationsübergreifende Entscheidung betrachtet werden, die das Familienleben prägt und im Sinne ihres Wohlergehens sehr bewusst getroffen wurde. Der Schlüssel zu einer derartigen Entscheidung und der damit einhergehenden finanziellen Belastung, ist das unterstellte Lebensgefühl und die damit empfundene Lebensqualität, die dem Umfeld zugesprochen wurde. Die Möglichkeit für Erholung vom stressigen Arbeitsalltag, die Möglichkeit zu Naturerlebnissen mit der Familie und die Wahrnehmung von Freizeitaktivitäten vor der eigenen Haustür, machen die Attraktivität des Ortsteils aus. Die angesiedelten Gewerbe- oder Industrieflächen würden durch die Größe, der Örtlichkeit (direkter Anschluss an die Wohnbebauung), der errichteten Industrie- und Gewerbeeinheiten, dem Verkehr und dem einhergehenden Produktions- und Gewerbezeiten, das ganze großräumige Umfeld neu prägen. Aus einem Rückzugsort und einer Basis für	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	ein ruhiges, harmonisches Familienleben, wird ein hektischer von Industrie, Kommerz und Schwerlastverkehr geprägter Ort. Die in dieser Stellungnahme genannten Auswirkungen, bestimmten von da an das Leben der Anwohner. Eine Ausweichmöglichkeit, wie man es bei einer weiter entfernt angesiedelten Kooperationsfläche durch Meidung betreiben könnte, bestehe dann nicht mehr. Mit der direkten Ansiedlung einer Kooperationsfläche würde dieser derzeitig gelebte "Lebenstraum" in einen Albtraum umgekehrt werden. Die Anwohnerinnen und Anwohner könnten ihre Zuzugsentscheidung nach Dorsten-Holsterhausen als große Fehlentscheidung werten. Mit der Entwurfsvorlage des Regionalplans Ruhr ist das Vertrauen in die regionale und städtische Entwicklungsplanung bereits geschädigt worden. Die Bürgerinnen und Bürger benötigen, bei allem Verständnis für derartig benötigter Flächen und dem dahinterstehenden Gemeinwohl, eine politische und planerische Sicherheit beim Schutz ihrer Lebensverhältnisse. Hier müssen Mechanismen greifen die eine planerische "Willkür" vermeiden. Mit der bloßen Aufnahme der Kooperationsfläche in den planerischen Entwurf und ohne weitere Prüfung der Gegebenheiten, ist eine umliegende Immobilienbewertung bereits deutlich anders auszulegen als vor der Planung. Die Ansätze der Fläche in der Regionalplanung lässt die bisherige Attraktivität der Immobilien wegen der damit einhergehenden Auswirkungen stark sinken. Eine grundsätzliche städtische Attraktivitätssteigerung durch einen direkt vor der Haustür angesiedelten Arbeitsplatz ist nur mit den einhergehenden Begleitumständen bewertbar. Und in diesem Fall sind diese nicht alle mitberücksichtigt und entsprechend abgewogen worden. Man muss dabei schon von fahrlässiger Vorgehensweise sprechen! Auch ist hier mit aufzuführen, dass bei der Vermarktung der Baugebiete "Am Schultendiek" im Jahre 2013 über die	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Vermarktungsgesellschaft Windor (100% Tochter der Stadt Dorsten), die westlichen gelegenen Baugrundstücke deutlich teurer veräußert wurden, als die in der 2.Baureihe (östliche Baureihe). Dies wurde unter anderem mit dem Aspekt des unverbaubaren Ausblicks in Richtung Westen argumentiert. Direkte Nachfragen nach der weiteren Bebauungsmöglichkeit der heute als Kooperationsfläche ausgewiesenen Fläche, wurde mit dem Argument des bestehenden Landschaftsschutzgebiets als unüberbrückbares Kriterium für eine Verbauung vorgegeben. Diese Flächenausweisung findet sich auch im Umweltbericht zum Bebauungsplan Dorsten Nr. 230 "Am Schultendiek" wieder (Gliederungspunkt 1.2.1 Abs. 2 S.3). Umso größer ist der Unmut der heutigen Anwohner des Baugebietes "Am Schultendiek" darüber, dass die Fläche nun in einem solchen Entwurf für diese Art der Verwendung ausgewiesen ist. Wie kann es sein, dass solche Aussagen getätigt werden und die ausgewiesene Fläche den Status als Landschaftsschutzgebiet verloren hat? Oder wurde hier im Interesse dieser angedachten Kooperationsfläche gar der Status kurz um aberkannt? Hier kann nur eine vollständige und langfristige Distanzierung des Regionalverbandes Ruhr von der angedachten Verwendung als regionale Kooperationsfläche, in Einklang mit den bereits von der Stadt Dorsten und der Gemeinde Schermbeck einhergehenden Kommentierungen, die Sachlage entschärfen. Wie fordern den Regionalverband Ruhr zum Schutz der im Entwurf ausgewiesenen Fläche im Hinblick auf den Schutz der Landschaft und dem Zwecke der Erholung auf!	
4867#11	Auswirkungen von Industrie- und Gewerbeflächen auf das Umfeld Mit einem Ausbau der Kooperationsfläche mit Industrie- und Gewerbeflächen, kommt es innerhalb der umliegenden Wohnbebauung zu diversen Auswirkungen. Die mit dem Betreib von Industrie- oder Gewerbe einhergehenden Lärmimmissionen werden als äußerst kritisch	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	gesehen und können bei einer Bebauung der Kooperationsfläche nicht mit entsprechenden Gegenmaßnahmen in erträglich hinnehmbarem Maß sichergestellt werden. Als Lärmquellen werden beispielsweise starker Schwerlast- und PKW-Verkehr, Be- und Entladungsvorgänge, Kommunikations-, Stör- und Warnanlagen, produktions- und gewerbedingte Betriebsabläufe, Schichtwechsel, Kundenverkehr usw. unterstellt. Auch alle Arten von Lärm, unter anderem Pfeifen, Rauschen, Vibrieren, Pochern, Klopfen, welche regelmäßig und unregelmäßig, zu Tages- und Nachtzeiten usw. zu hören wären, wirken sich belastend auf das Ruhe- und Gesundheitsbedürfnis der Anwohner aus. Bei der westlichen Lage der Kooperationsfläche, mit direkt angrenzender als reine Wohnbausiedlung deklarierter Schutzzone, kann man von einer grundsätzlich größtmöglichen Abstandsnotwendigkeit ausgehen. Dies führt zu einem großen Wegfall der erhofften Nutzfläche. Die unterstellte und erhoffte Bedarfsdeckung würde damit nicht erreicht werden. Wir gehen davon aus, dass selbst die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände nicht ausreichen. Gegenwärtig verläuft westlich in 800 Meter Luftlinie die BAB A31 auf einer ca. 6 Meter über dem Boden befindlichen Autobahntrasse an der Wohnbausiedlung vorbei. Das bei der Vermarktung der Baugrundstücke "Am Schultendiek" ausgearbeitete Schallgutachten kommt zu der Erkenntnis, dass die allgemeinen Grenzwerte zwar eingehalten, aber nachts bereits auf noch akzeptabler Weise leicht überschritten werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die sich zwischen BAB und Wohnbausiedlung befindliche Fläche bereits ein Teil des entstehenden Lärms absorbiert. Der bewachsene Boden und die Pflanzen dämpfen die sich ausbreitenden Schallwellen ab und sorgen somit als natürlicher Dämpfer. Mit einer Versiegelung der Fläche durch Asphalt, Beton oder Pflastersteine wird dieser dämpfende Effekt weggenommen und die Schallwellen werden zusätzlich reflektiert. Es kommt hierbei zu einer deutlichen Zunahme des Autobahnlärms, der die Grenzwerte dann deutlich überschreitet. Zusätzliche	"Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Reflexionsflächen entstehen durch die Gebäude, Anlagen und sonstigen Aufbauten, das heißt der Schall wirkt sich in Bereiche aus, die bisher belastungsfrei oder -arm geblieben sind. Der im Jahr überwiegend mit westlicher Richtung ausgeprägte Wind, verbreitet sich somit in die angrenzende und darüber hinaus gehende Wohnbausiedlungen. Lärmtechnisch ist bewiesen, dass mit der Zunahme der Windgeschwindigkeit der Schall in Richtung windstillere Regionen abgelenkt wird. Mit der Verbauung wird in bodennahen Bereich eine Windberuhigung geschaffen, über der Bebauung herrscht der normale Windeinfluss. Somit kommt es zu einer durch die Kooperationsfläche geschaffenen schallumlenkenden Luftschicht, die in Richtung Boden und damit Wohnbesiedlung abstrahlt. Die vorhandene Windschneise mit teils starken, böigen Winden trägt den Schall bereits heute weit in das Wohngebiet. Somit wären die bereits vorhandenen Schallquellen eine große Belastung der Anwohner, die zusätzliche Lärmerzeugung durch Industrie- und Gewerbetätigkeit auf geringerer Distanz zu den Wohngebieten eigentlich untragbar. Neben der Immission von Lärm kommen noch die Komponenten wie Abgase, Gerüche, Staub und andere ausgestoßene Stoffe hinzu. Diese sind wie der Faktor Lärm, den bestehenden Windbedingungen ausgesetzt. Auch Lichtverschmutzung durch Umfeldbeleuchtung, Verkehr und anderen Lichtquellen stellt einen anzunehmenden Auswirkungsgrund dar. Es leben allein in direktem Einflussbereich nach vorsichtigen Schätzungen zu urteilen, bereits 2.000 Anwohner (ca. 600 Wohneinheiten, s. Abb. 6); im weiterem Umfeld deutlich mehr.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Abb. 6: Umliegende direkt betroffene Wohnsiedlungen (rote Umrandung max. 500m Abstand) Das Diskussions-, Beschwerde- und Konfliktpotenzial kann als immens angesehen werden. Hier werden Auflagen und Reglementierungen zum Schutz nötig sein, die die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung negativ beeinflussen und die zur Verfügung stehende Fläche über den grundsätzlich zu unterstellenden Abstandsgeboten zusätzlich erheblich einschränken (=> geringe verbleibende Netto-Nutzfläche). Wir verweisen hier bereits ausdrücklich auf unser Recht! Das Grundgesetz Art. 2.2 besagt eindeutig: "Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden." Die Gewährleistung körperlicher Unversehrtheit gilt auch für nicht körperliche Einwirkungen wie z.B. Lärm, Licht, Strahlen, Gestank, Staub, Gas oder Rauch, wenn sie als Schmerz empfunden werden oder zu erheblichen Angstzuständen oder beachtlicher Nervosität oder zu einer starken Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens führen.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die Wissenschaft hat beweisen, dass "Lärm krank macht!" Er beeinträchtigt nachweislich das körperliche, seelische und soziale Wohlbefinden der Menschen. Bei chronischer Lärmbelastung gehen gesundheitliche Risiken davon aus, wie beispielsweise: verringerte Konzentrationsfähigkeit und verminderte Qualität der Nachtruhe, Stress, beschleunigte Alterung des Herz-Kreislaufsystems, erhöhtes Herzinfarktrisiko und erhöhtes Risiko, an Depressionen zu erkranken. Dabei ist das Risiko einer Erkrankung umso größer, je höher der Geräuschpegel ist, dem die Menschen ausgeliefert sind. In der "Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und die Bekämpfung von Umgebungslärm" aus dem Jahr 2002 heißt es: "Die Gewährleistung eines hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus ist Teil der Gemeinschaftspolitik, wobei eines der Ziele im Lärmschutz besteht." Hierfür ist es notwendig "schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigung, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern." Gemäß §50 BImSchG ist die Rücksichtnahmepflicht von Betrieben frühzeitig zu berücksichtigen. Es ist zu berücksichtigen, dass es mit dem Betrieb von Gewerbe und Industrie, Erschütterungen und Vibrationen erfolgen. Inwieweit sind die Bodenbeschaffenheit und die Übertragbarkeit auf umliegende Gebäude geprüft? Gibt der Baugrund eine entsprechende Bebauung her, ohne umliegendes Terrain in Mitleidenschaft zu ziehen. Unseres Wissens nach handelt es sich um ehemalige Lippeausläufer, die von der geologischen Beschaffenheit als fragwürdig angesehen werden müssen. Ein weiterer Aspekt ist die Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung. Wie wirkt sich eine Bebauung auf das Umfeld aus? Es muss hier mitberücksichtigt werden, dass das Umfeld bisher keiner derartigen Flächen und Gebäudekomplexe	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	beheimatet hat. Auch in dieser Hinsicht müssen die Bürgerinnen und Bürger vor den optischen Auswirkungen und damit Ihrem Lebensumfeld geschützt werden. Bisher konnte man nicht von einer derartigen Entwicklung und weiteren Verwendung der Fläche ausgehen können. Im Hinblick auf all dieser zu diesem Punkt aufgeführten Aspekte, kommen wir wieder zu dem Verweis auf den in allen Punkten weniger auswirkenden Alternativfläche "Rüster Feld". Hier sind die Auswirkungen um ein Vielfaches weniger stark einzuschätzen, die geplante Fläche könnte weit effektiver ausgebaut und genutzt werden und würde schon aufgrund der erheblich geringeren Umfeldbebauung und der Lage zum Wind, als echter Standort dienen können.	
4867#12	Resümee Mit einer objektiven Situationsbeurteilung der der im Planungsentwurf ausgewiesenen regionalen Kooperationsfläche "Emmelkamp", muss man die weitere Verfolgung dieser angedachten Flächennutzung auf der jetzigen Planungsebene beenden! Die Stadt Dorsten und die Gemeinde Schermbeck sprechen sich eindeutig gegen eine entsprechende Flächenausweisung aus. Es besteht kein Interesse, an dieser Stelle eine regionale Kooperation einzugehen. Vielmehr sprechen sich beide Gemeinden für die Aufnahme und Erschließung einer geeigneteren Alternativfläche aus, die sich dann auch auf beiden Gemeindegebieten befindet. Die Alternativfläche wird unter anderem im Hinblick auf die tatsächlich verwendbare Netto-Nutzfläche und der vorhandenen verkehrstechnischen Infrastruktur von beiden Gemeinden als erheblich besser angesehen. Die landschaftliche Bedeutung ist im Hinblick auf die dort bereits vorhandene Energieerzeugungsanlage und den großflächigen Gewächshausanlagen als geringer zu bewerten. Das Landschaftsbild wird mit einer Ansiedlung nicht so	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	wesentlich anders geprägt, als bei der Fläche "Emmelkamp". Außerdem ergeben sich hinsichtlich der Alternativfläche weniger starke Auswirkungen auf die örtlichen landwirtschaftlichen Betriebe und die vorhandenen Eigentumsstrukturen, die hierbei ebenfalls eine positive Gewichtung ausmachen. Gemäß unserer vorgebrachten Stellungnahme zur Entwurfvorlage "Emmelkamp", geben die aufgeführten Argumente ein deutliches Bild ab und eine sprechen eine deutliche Meinung aus. Die Fläche "Emmelkamp" bildet keine Basis für eine entsprechende Flächennutzung. Die umliegenden verkehrstechnischen Gegebenheiten sind für die gewerbliche und industrielle Zuwegung ungeeignet und würden erhebliche Bemühungen und Zusatzinvestitionen bedürfen, um ein adäquates Umfeld zu schaffen. Die Auswirkungen auf die Anwohnerinnen und Anwohner wären, durch die zunehmende Verkehrssituation und den Gewerbe- oder Produktionsbetrieb, als massiv zu bezeichnen. Gerade in diesem Punkt wird die angesprochene Sicherheit von Schutzbedürftigen und Anwohnerinnen und Anwohnern eingefordert. Die gesundheitlichen Auswirkungen sind gemäß genannter Gesetzestexte unter allen Umständen zu vermeiden. Das derzeitig vorliegende Landschaftsbild würde auf unbestimmte Zeit zerstört, das Lebensumfeld zeigt nicht mehr die gewünschte Perspektive. Es besteht das Risiko der klimatischen Auswirkungen für den ganzen Stadtteil Dorsten-Holsterhausen. Wir verweisen im Hinblick auf die vorhandene Alternativfläche, die Fläche "Rüster Feld", anstelle der ausgewiesenen Kooperationsfläche "Emmelkamp", für den angedachten Zweck zu verwenden. Diese Fläche spricht in allen Kriterien für den richtigen und besseren Standort. Wir fordern als Mindestmaß, im Einklang mit den Gemeinden Schermbeck und Dorsten, die Herausnahme der ausgewiesenen regionalen Kooperationsfläche "Emmelkamp" aus dem Regionalplan Ruhr.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die Stadt Dorsten spricht sich in Ihrer Stellungnahme für einen aufzusetzenden Schutzstatus der ausgewiesenen Fläche "Emmelkamp" aus. Sie soll als Freiraum und Agrarbereich bzw. besser noch, als Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsgebundenen Erholung (BSLE) berücksichtigt werden. Eine BSLE Fläche wird von den Bürgerinnen und Bürgern deutlich begrüßt und unterstützt. Mit diesem Mittel kann man den Anwohnerinnen und Anwohnern die benötigte langfristige Sicherheit für ein angemessenes Lebensumfeld und einer gewünschten Lebensqualität zusprechen. Sie schützt und stärkt den mit vielen jungen Familien und Neubürgern bewohnten Ortsteil Dorsten-Holsterhausens. Die Entscheidungsträger werden inständig gebeten, der städtischen Empfehlung, und dem Wunsch und Bedürfnis der Anwohnerinnen und Anwohner zu entsprechen! Wir wollen das Vertrauen in die planerische Gestaltung und den damit verbundenen Mitwirkungs- und Entscheidungsgremien wiedererlangen. Das Wohl der Bürgerinnen und Bürger muss im Gesamtkonzept mit den örtlichen Auswirkungen und Gegebenheiten, berücksichtigt werden. Wir werden gespannt und hoffnungsvoll die weitere Entwicklung auf dieser Planungsebene verfolgen. Wir vertrauen darauf, dass unsere Hinweise, Bedenken und Argumente bei den involvierten Planungsbehörden und Entscheidungsgremien eine entsprechende Berücksichtigung findet. Ihre Entscheidung wird darüber bestimmen, ob die Anwohnerinnen und Anwohner wieder auf eine sichere Perspektive blicken werden. Mit freundlichen Grüßen und im Namen aller in den angehängten Listen aufgeführten Personen,	

Dortmund - Groppenbruch

3645#4	Ausweisung der ehemaligen Industriebrache Groppenbruch an der Grenze zwischen Dortmund und Lünen-Brambauer als	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Grünzug und Freifläche mit dem Status Landschaftsschutzgebiet. Beabsichtigt wird hier der Erhalt landwirtschaftlich nutzbarer Flächen sowie stadtnahen Freiraums für die Erholung der Bevölkerung.	Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
4944#4	c) wird auf die Darstellung des interkommunalen Industriegebietes Groppenbruch südliche Königsheide als Bereich für gewerbliche Nutzung (GIB) verzichtet. Stattdessen wird das NSG Groppenbruch inkl. Halde Groppenbruch und die Vernetzung zum NSG Im Siesack über den Herrentheyer Bach als BSN im Regionalplan dargestellt. Begründung: Die im Entwurf als GIB dargestellte Fläche umfasst einen Teil einer im Biotopverbund aufgeführten, kleinstrukturierten bäuerlichen Kulturlandschaft im Nordwesten von Dortmund im Übergangsbereich zum Münsterland (VB-A-4410-113 "Bäuerliche Kulturlandschaft und Halden sw Brambauer"). Die überplante Fläche stellt im lokalen Biotopverbund aufgrund des hohen Strukturreichtums und der sich ergebenden Lebensraumvielfalt ein wertvolles Element dar.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung

Gevelsberg - Auf der Onfer

9#1	Landschaftlich wertvolle Areale, wie z.B. Auf der Onfer" in Silschede oder im Asbecker Siedlungsraum sind nach unserer Auffassung für die Zukunft zu erhalten, eine zusätzliche Belastung der Infrastruktur ist unserer Ansicht nach unbedingt zu vermeiden.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
9#3	Dieses naturbelassene Gebiet hat ortsbildprägenden Charakter und liegt mittig zwischen den-drei-Siedlungskernen des Ortsteils.-Es stellt einen Teil des Silscheder Nah-erholungsgebietes dar (Wanderweg auf der ehemaligen Schlebusch-Harkorter Kohlenbahn mit Anschluss an den Radwanderweg "von Ruhr zur Ruhr"). [Hinweis: Eine derartige Argumentation wurde inhaltsgleich von mehreren Stellungnehmern vorgebracht.]	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
9#4	Die verkehrliche Erschließung des Gebietes wird zu erheblichen Problemen und Belastungen fuhren. Ausschließlich die Esborner Straße und die Schwelmer Straße wären dafür denkbar. Die Verkehrsbelastung auf der Schwelmer Straße führt aber bereits heute temporär zu erheblichen Problemen (Störungen auf der BAB A 1). Nach den Verkehrsprognosen im Zusammenhang mit der Erschließung des Gewerbeparks Schwelmer Str. (Wetter) wird schon mit einer kaum noch erträglichen Belastung von über 13.000 Fahrzeugen gerechnet. Kommt das vom RVR ausgewiesene interkommunale Gewerbegebiet "vordere Heide" (Wetter) hinzu, dürfte dies zu beträchtlichen Störungen des Gesamtverkehres in Silschede fuhren.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
9#5	Der Geologische Dienst NRW sieht hier bedingt durch die früheren Bergbauaktivitäten ein Gefährdungspotential. Verlassene Tagesöffnungen, bergbaubedingter Tagesbruch und Tagesnaher Bergbau sind überall in dem Gebiet vorzufinden. Hier wurde bereits Bergbau betrieben, als es noch keine Aufzeichnungspflichten über die bergbaulichen Aktivitäten gab. [Hinweis: Eine derartige Argumentation wurde inhaltsgleich von mehreren Stellungnehmern vorgebracht.]	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
9#6	Dieses Gebiet wird durchzogen von einer europäischen Ferngasleitung. Eine Nutzung der Flächen wird dadurch nur stark eingeschränkt möglich sein.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
19#1.2	Kleinteilige Landwirtschaft mit Hecken und Büschen als Abgrenzung zwischen Wiesen und Feldern Quellgebiet mit mehreren Teichen und Bachläufen Alle heimischen Vogelarten brüten hier Amphibien und Fledermäuse sind hier zuhause Alle Arten von Säugetieren (Rehe, Hasen, Füchse, Iltisse, usw.) leben hier Uralter Baumbestand (z.T. über 200 Jahre alte Solitärbäume)[Hinweis: Eine derartige Argumentation wurde inhaltsgleich von mehreren Stellungnehmern vorgebracht.]	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
19#1.3	Seit 1620 wird das Gebiet "Auf der Onfer" landwirtschaftlich genutzt	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
19#1.5	Der Regionalplan Ruhr sieht unter Punkt 2.3 zum Schutz der Natur vor: 2.3-4 Wertvolle Flächen für den Biotopverbund auch in den Siedlungsbereichen sichern. Das ist auf der Onfer in Gevelsberg beispielhaft der Fall. Wie Sie den Beschreibungen entnehmen können, ist das genau hier der Fall und es ist nicht zu glauben, dass ein solches Biotop zubetoniert werden soll und somit für immer verloren ist. Es ist nicht einzusehen, dass eine solche Fläche, nur, weil sie einigermaßen eben ist, vernichtet wird. Es sind genügend alte Industriebrachen vorhanden, die aber offensichtlich aus Kostengründen verrotten und nicht angetastet werden.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	[Hinweis: Eine derartige Argumentation wurde inhaltsgleich von mehreren Stellungnehmern vorgebracht.]	eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
76#1	hiermit möchten wir als direkt betroffene Anwohner unseren Unmut und Unverständnis über die Überlegungen des Regionalverbandes Ruhr (RVR) äußern, das geplante Gewerbegebiet Auf der Onfer / Auf der Hohen Warte in Gevelsberg-Silschede anzusiedeln. Wir führen " Auf der Hohen Warte" einen kleinen Landwirtschaftlichen Betrieb mit Pferdehaltung im Nebenerwerb. Unsere landwirtschaftliche Fläche ist ca. 13 Hektar groß und seit ewiger Zeit im Familienbesitz. Die Wiesen und Äcker sind auch an andere Landwirte verpachtet, die zur Existenzsicherung von diesen Leuten bewirtschaftet werden. Des Weiteren würde ein großes Stück Natur mit Bäumen, Wiesen, Feldern und den angesiedelten Tieren dort auf einer Fläche von insgesamt ca. 40 Hektar unwiderruflich zerstört. Ganz zu schweigen von den zusätzlichen Abgasemissionen im Straßenverkehr durch die zahlreichen LKW, andere Zulieferer und Abholer, die direkt von und zu der Autobahn 1 durch Silschede fahren müssten. Das verstehen wir ganz sicher nicht unter dem immer wieder angepriesenen Umweltschutz, der von der Politik, Verbänden (wie auch der RVR) usw. an die "normale Bevölkerung" gepredigt wird. Von daher verbietet es sich aus unserer Sicht schon, überhaupt Überlegungen für das geplante Gewerbegebiet anzustellen. Bitte erhalten Sie dieses wunderbare Stück Natur in seiner ursprünglichen Form und denken auch an die nächsten Generationen.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
397#1	Meine Frau und ich wohnen seit 28 Jahren in Silschede, einem Stadtteil in einem Gevelsberger Außenbezirk. Der Ort hat seine dörfliche Struktur bis heute erhalten und war ursprünglich vollständig umgeben von landwirtschaftlich genutzten Grünflächen, Wiesen und Wäldern. Aufgrund des hier entstandenen Bergbaus ist er darüber hinaus Bestandteil der deutschen Industriekultur. Vor einigen Jahren wurde bereits ein neues Gewerbegebiet im Süden des Ortes ausgewiesen, das in Kürze noch weiter ausgebaut werden soll. Die Ansiedlung machte hier durchaus Sinn, denn das Gebiet liegt sehr nah am Autobahnanschluss zur A1 und ist somit verkehrstechnisch sehr gut angebunden. Außerdem liegt dieses Gebiet von Silschede aus gesehen in Richtung Autobahn und zum Gevelsberger Stadtgebiet, das ohnehin mit alten Industrieflächen durchzogen ist, sodass sich hier auch aus der Sicht von Naherholung und Naturschutz keine größeren Einbußen ergeben haben. Insoweit ist die Gewerbeansiedlung Silschede-Süd von den Silscheder Bürgern durchaus akzeptiert. Nun soll aber nach den Plänen des RVR nordöstlich vom Silscheder Ortskern ein weiteres Gewerbegebiet "Auf der Onfer" ausgewiesen werden. Dieses Vorhaben stößt bei uns und in Silschede generell auf großes Unverständnis. Argumente, die aus unserer Sicht gegen das Gewerbegebiet sprechen:	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
397#2	Der gesamte Großraum nördlich der Schwelmer Straße ist heute noch zusammenhängend naturnah erhalten, mit nur vereinzelten Höfen und Kleinst-Ansiedlungen. Er dient nicht nur den Silscheder Bürgern als Naherholungsgebiet und gibt Wildtieren einen Lebensraum. Man kann hier noch selten gewordene Tierarten wie Rotmilan, Turmfalke, Kolkrabe, Schwalben, Steinkauz und Uhu antreffen. Auch für Amphibien wie Kreuzotter, Ringelnatter, Lurche und Frösche gibt es hier noch einen Lebensraum - wir möchten auf das beeindruckende Biotop	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	von Herrn *[ANONYMISIERT]* "Auf der Ilberg" hinweisen, das unmittelbar an des Gebiet "Auf der Onfer" angrenzt.	Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
397#4	Nördlich angrenzend an das geplante Gewerbegebiet haben wir die alte Harkortsche Kohlenbahn - inzwischen ein Wanderweg mit Historie und bis heute von intakter Natur umgeben; der Anblick von Gewerbehallen würde die Attraktivität dieser Kulturlandschaft schwer beeinträchtigen.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
397#5	Die Schwelmer Straße / B234 wurde noch vor wenigen Jahren als "Deutsche Alleenstraße" ausgezeichnet und entsprechend beschildert. Inzwischen wurde an dieser Straße angrenzend im Nachbarort Wetter-Grundschöttel das Gewerbegebiet "Am Nielande" ausgewiesen und nun soll "Auf der Onfer" noch hinzukommen - die schöne Allee verkommt so zu einer Gewerbestraße mit Schwerlastverkehr.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
397#6	Angesichts des bereits vorhandenen Gewerbegebietes "Silschede-Süd" fragen wir uns, ob unser Dorf nun von Gewerbegebieten umzingelt werden soll. Auch würde der kleine Silscheder Ortsteil "Am Büffel" durch das Gewerbegebiet vom Silscheder Ortskern abgetrennt.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
397#7	Generell ist in mehreren der Erläuterungskarten (z.B. Karte 3 "Unzerschnittene verkehrsarme Räume", Karte 9 "Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung") des Regionalplans zu erkennen, dass das Gebiet nördlich der Schwelmer und östlich der Esborner Straße ausgeklammert wird, obwohl uns ein Grund dafür in keinster Weise ersichtlich ist. Es drängt sich die Vermutung auf, dass das Gewerbegebiet aufgrund der Kartenlage und nicht aufgrund von Ortskenntnis identifiziert worden ist.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
766#1	im Regionalplan Ruhr wird in Gevelsberg-Silschede das Gebiet "Auf der Onfer" als Gewerbepotenzialfläche ausgewiesen. Gegen den Plan lege ich hiermit Widerspruch ein! Für die Nutzung als Industrie-/Gewerbegebiet halte ich diese Fläche für total ungeeignet und lehne sie mit Nachdruck ab. Begründung: 1. Eine Zerstörung des Landschaftsschutzgebietes schädigt nachhaltig Flora und Fauna. 2. Die gesamte Struktur des Ortsteils wird in allen Belangen angegriffen. Negative Auswirkungen auf Mensch und Natur. Kontraproduktiv zu den guten Ansätzen, im Ruhrgebiet mehr Grün- und Freiflächen zu schaffen.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
766#2	3. Gestörte Lebensräume haben extreme Auswirkungen auf die Anziehungskraft des Ortes; der Faktor "Naherholung/Freizeitmöglichkeiten" wird nicht beachtet. Auf weitere Sicht kann die positive Entwicklung der Stadt Schaden erleiden. Die Attraktivität der Wohngebiete wird stark belastet und kann dadurch eine soziale, gewachsene und stabile Struktur entscheidend negativ verändern. 4. Die geplante Aufgabe eines Biotops an der Schwelmer Straße für den Bau eines Supermarktes belastet bereits negativ den	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Landschafts- und Naturbereich. Mit den bereits geplanten weiteren kommunalen Umwandlungen von Grün- zu Gewerbeflächen zum Süden in Richtung Autobahn A1 ist die "Schmerzgrenze" der Belastbarkeiten erreicht. Einen großen Beitrag zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen hat der Ortsteil Silschede mit den vorhandenen und neuen Gewerbeflächen damit bereits geleistet.	Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
766#3	5. Die geplante Gewerbeansiedlung "Auf der Onfer" führt zu einer erheblichen Verkehrsmehrbelastung, die in "Spitzenzeiten" einen Kollaps befürchten lässt. Umweltfreundliche Verkehrsentwicklung sieht anders aus. Gerade der Lieferverkehr mit einem hohen Anteil an Schwerlastverkehr wird deutlich zunehmen. Zudem ist bekannt, dass der Lieferverkehr einen erheblichen Teil der Verkehrsemission verursacht. Bereits heute sind die Probleme für Einwohner und Verkehrsteilnehmer extrem belastend.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
766#4	6. Flächenfraß muss Einhalt geboten werden. Revitalisierung von Brachflächen muss oberste Priorität haben.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
766#5	7. Gevelsberg mit all seinen Ortsteilen muss eine lebenswerte und lebendige Stadt sein! Nicht zuletzt unterstreicht auch ein hoher Freizeitwert durch die umliegenden Erholungsgebiete in gewachsener Natur den besonderen, charismatischen Wert eines Standorts. Bei der Aufstellung des künftigen Regionalplans bitte ich diese Gründe zwingend zu berücksichtigen, d.h., dieses Gebiet nicht als Gewerbe-/Industriefläche auszuweisen.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2194#1.1	Herr *[ANONYMISIERT]* wird von dem geplanten Gewerbegebiet Gev_GIBz_01 massiv betroffen. Er bewirtschaftet die Grundstücke der Gemarkung Silschede, Flur *[ANONYMISIERT]*, Flurstücke *[ANONYMISIERT]* und *[ANONYMISIERT]*. Es handelt sich um wertvolle Ackerflächen. Nach den Grundsätzen in 2.6-1 des Regionalplans sind bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Landwirtschaft in Abwägung zu stellen. landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	hohen Wertigkeit sollen soweit wie möglich vor dem Zugriff durch andere Nutzungen geschützt werden. Bei den hier betroffenen Flächen handelt sich um Böden mit Bodenwertzahlen von 55. Dieser Eingriff, sowie die Auswirkungen auf das Schutzgut des landwirtschaftlichen Betriebes sind u.E. unzureichend abgewogen worden. Nach dem Landesentwicklungsplan NRW, der bei der Aufstellung des Regionalplans berücksichtigt werden sollte, kommt der Erhaltung und Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe besondere Bedeutung zu. Der Betrieb wird durch diese Planung massiv betroffen und verliert Flächen in einem Umfang, dass dies zur Existenzgefährdung führt.	Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2194#1.2	Ebenso gehört zur Abwägung auch die Zerstörung des Kulturlandschaftsraumes mit geschützten Landschaftsbestandteilen. Es handelt sich neben den Ackerflächen um einen schützenswerten Grünlandkomplex mit Heckenstrukturen, Gewässern und Naturdenkmalen. Hierauf ist im Umweltbericht nur unzureichend eingegangen worden.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2194#1.3	Zusammenfassend sehen wir die Auswirkungen des geplanten Gewerbebereiches als so erheblich an, dass diese Planung zurückgenommen werden sollte.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Nachrichtlich teilen wir auch mit, dass für diese Flächen keine Verfügbarkeit gegeben ist, da Herr *[ANONYMISIERT]* nicht beabsichtigt, die Flächen zu veräußern.	Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2779#1.1	ich möchte die Gründe für meine Ablehnung des geplanten Gewerbegebiets "Auf der Onfer" in Gevelsberg-Silschede bekanntgeben. Kurz zum geplanten Gewerbegebiet: Dies ist in Gevelsberg-Silschede geplant und wird von den Straßen Schwelmer Straße (südlich), Esborner Straße (westlich), Schlebuscher Straße (östlich) und der historischen Kohlenbahn (nördlich) umschlossen. Zurzeit wird diese Fläche landwirtschaftlich genutzt.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2779#1.3	Das Gebiet ist aus Sicht des Naturschutzes wertvoll. Denn die Felder sind durch Streifen aus Hecken, Sträuchern und Bäumen voneinander getrennt. In diesen Streifen leben verschiedene	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Vögel, Nagetiere und Insekten. Daneben gibt es dort mehrere Teiche bzw. Tümpel und den Stollenbach, Diese Feuchtgebiete bieten Lebensraum für zahlreiche Reptilien, Amphibien und Insekten. Durch eine Bebauung würden diese Lebensräume verloren gehen.	Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2779#4	Ich wohne im Stadtteil Gevelsberg-Silsche-Am Büffel, die Schwelmer Straße (B234) ist für uns die einzige Möglichkeit den Stadtteil, mit Auto oder ÖPNV, zu verlassen. Die Schwelmer Straße dient als Umleitungsstrecke für die A1. Dies führt bei Unfällen zu langen Staus mit vollkommenem Stillstand. Wodurch unser Stadtteil vom Autoverkehr, ÖPNV und Dienstleistung (z. B. Krankenpflege) abgeschnitten wird. Wegen dieser Erfahrungen bezweifle ich, dass die Schwelmer Straße (B234) die nötigen Kapazitäten für das Gewerbegebiet hat. Denn zum einen bringt großflächige Industrie viel Schwerlastverkehr (und nur wenige Arbeitsplätze). Zum anderen wird auch das Gewerbegebiet "Vordere Heide", welches ca. 1 km östlich in Wetter geplant ist, nur über die Schwelmer Straße mit dem Straßennetz verbunden werden. Hinzu kommt, dass eine Verbreiterung der Schwelmer Straße Aufgrund der beidseitigen Wohnbebauung nicht möglich sein wird.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2779#5	Ein weiterer Punkt ist die Verhältnismäßigkeit des Flächenverbrauchs. Im Stadtteil Silschede sind Gewerbeflächen ausgezeichnet, deren Gesamtfläche fast der des Dorfes	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Silschede entspricht (siehe zeichnerische Festlegung Blatt 27). Das geplante Gewerbegebiet "Auf der Onfer" ist flächenmäßig größer als das Dorf. Dies ist aus meiner Sicht ein unverhältnismäßiger Verbrauch von Fläche. Ich lehne den Plan eines solchen Gewerbegebiets ab.	Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
3732#2	Es handelt sich um ein wichtiges Erholungsgebiet nicht nur für Gevelsberger, sondern für die gesamte Region bis Wuppertal, Hagen und Bochum. Spaziergänger, Jogger und Fahrradfahrer sind hier fast ständig unterwegs. Am Wochenende gibt es einen großen Andrang. Diese Möglichkeit des Ausgleichs für den Alltag würde nachhaltig zerstört. Dies wäre ein weiteres Beispiel von Flächenfraß auf dem Land. [Hinweis: eine derartige Argumentation wurde inhaltsgleich von mehreren Stellungnehmern vorgebracht.]	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
3732#3	Aktuell wird uns bewusst, dass das Klima dringend geschützt oder sogar verbessert werden muss. Darauf hat das Gewerbegebiet noch weitergehenden negativen Einfluss.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Erforderliche Abkühlung wird hiermit ganz sicher nicht erreicht, sondern das Gegenteil. [Hinweis: Eine derartige Argumentation wurde inhaltsgleich von mehreren Stellungnehmern vorgebracht.]	Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
3732#4	Ganz besonders erschreckend finden wir den dramatischen Rückgang der Insektenpopulation. Hier haben wir noch eine Umgebung, in der - auch bereits deutlich rückläufig - Insekten Lebensraum finden, was ja auch Voraussetzung für die Existenz von Vögeln ist. Malen wir uns ein Bild aus, auf dem großflächig nur Gehwegsteine, Asphalt und Gebäude zu finden sind. Die Regierung ist bereit, Geld für den Erhalt der Insekten einzusetzen. Hier würde Geld für das Gegenteil verwendet. Fehlt es wirklich an Brachen? Wurde dies vorher mit den aktuellen Gegebenheiten verglichen?	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
3732#5	Wie leben im Bereich " Am Büffel ". Die Siedlung grenzt direkt an die Schwelmer Straße (B234). Nur über diese Straße können wir unsere Siedlung verlassen. Die Schwelmer Straße wird jetzt	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	schon erheblich frequentiert. Wenn, wie so oft, auf der südlich parallel dazu verlaufenden A1 der Verkehr stockt, wird diese Straße als Umgehung genutzt. Wir haben es schon mehrfach erlebt, dass wir die Siedlung praktisch nicht mit dem Auto verlassen konnten, weil sich ein langer Stau gebildet hatte. Da das Gewerbegebiet neben der Esborner Straße nur noch von der Schwelmer Straße zu erreichen wäre, muss von einem für uns unerträglichen Verkehrsaufkommen ausgegangen werden. Hierbei ist zu bedenken, dass die B234 in der direkten Nachbarschaft in Wetter von dem dortigen neuen Gewerbegebiet " Vordere Heide "belastet wird. Wir müssen hier zudem mit erheblichem Lärm durch LKW rechnen. Das passt jedenfalls nicht in eine Wohnsiedlung und ein Naherholungsgebiet. Der Wert unserer Umgebung wird massiv sinken. Wir stehen dem Plan eines solchen Gewerbegebiets negativ gegenüber und lehnen es ab.	Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
Hamm - K-Park II		
452#2	Das o.a. Gebiet ist wertvolle Landwirtschaftliche Nutzfläche. Land ist nicht vermehrbar, Ausgleichsflächen für die weichenden Landwirte und die Pächter sind nicht/kaum zu finden. Landwirte sind von betriebsnahen Flächen abhängig. Ortsnahe landwirtschaftlich genutzte Flächen müssen erhalten werden, sowohl für den Anbau an Nahrungsmitteln als auch für die Tierhaltung. Die Flächen der noch vorhandenen Landwirtschaft werden zunehmend verringert. Den noch aktiven landwirtschaftlichen Betrieben wird die Existenzgrundlage entzogen. Der Verlust an Fläche würde durch notwendige Ausgleichsflächen zudem einen noch höheren Verlust landwirtschaftlicher Fläche nach sich ziehen (mind. 2-fach = Ausgleichsfaktor) erfolgen, da Ausgleichsflächen grundsätzlich aus landwirtschaftlicher Fläche entnommen werden.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort" K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte" zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Derzeit wird die Fläche nicht nur ackerbaulich genutzt, sondern dient mehreren Imkern bzw. deren Bienenvölkern als Nahrungsquelle. In unmittelbarer Nähe findet in großem Stil biologischer Walnussanbau statt: Ein auf Jahrzehnte angelegtes Projekt, dass damit zum Scheitern verurteilt wäre. Dieser Raum bildet einen grünen Puffer zu den bestehenden Industrieflächen für die Bewohner der Region. Die Industrieflächen würden sich auf Straßenbreite an alt eingesessene Höfe und Wohnhäuser annähern. Die Beleuchtung der Industrie beeinträchtigt die Bewohner der Region, gleiche Erfahrungen wurden bereits mit dem Trianel-Kraftwerk gemacht. Das wichtige Naherholungsgebiet Geithe mit wertvollen Wäldern ist viel zu nah an dem geplanten Bereich und würde unwiederbringlich geschädigt. Dieses Areal ist wichtig für die Bewohner aus den Ortsteilen Uentrop, Norddinker und Braam für die Naherholung. Die Belastung durch die bestehende Industrie und die BAB 2 ist bereits jetzt sehr hoch. Standorttreue Wildarten wie z.B. Rehe, Feldlerchen, Fledermäuse benötigen Wald- und Freiflächen als Lebensraum. Daher sind die Grünlandflächen in diesem Bereich ebenso wichtig für Flora und Fauna wie die Lebensräume des Waldes in der Geithe. In andere Richtungen sind die Freiflächen durch BAB2, Bebauung und Industrie bereits eingeschränkt. Die im FFH festgelegte und gewünschte Vernetzung der Biotope wird durch dieses Gebiet gestört und verhindert. Die "Lichtverschmutzung" beeinträchtigt die Lebensräume der genannten Tiere, besonders in der Nacht. Es werden auf der Fläche regelmäßig diverse Greifvögel sowie der Storch aus der Lippeaue gesichtet. Jede offene Fläche (auch landwirtschaftliche-) muss geschützt werden. Eine unbebaute Naturfläche ist nicht nur dann wertvoll, wenn sie unter Naturschutz gestellt ist oder wenn dort schützenswerte Pflanzen oder Tiere zu finden sind. (Motto: Was	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	wächst denn da überhaupt Schützenswertes?) Jede unbebaute Fläche ist kostbar. Sie hat eine große Bedeutung für das Gleichgewicht in der Natur und folglich für uns Menschen. Bereits jetzt gibt es Entwässerungsprobleme im Gebiet Norddinker-Heide. Eine weitere Versiegelung in diesem Bereich würde zu einer verschlechterten Regenrückhaltung führen und die Gräben und Gewässer weiter belasten. (Schwerer, tonhaltiger Boden in dem Gebiet) Mittlerweile warnen ‚Wasserwissenschaftler' vor dem häufigeren Auftreten von Starkregen-Situationen in Deutschland und fordern die Kommunen auf, mehr für die Vorsorge bei den Hauseigentümern zu tun. Die mehrfachen Überschwemmungen im Raum Hamm-Norddinker sind ein deutliches Zeichen der gestiegenen Gefahr. Auf dieser Fläche sind für die Ortsteile Norddinker, Vöckinghausen, Frielinghausen und Uentrop wichtige kulturelle Einrichtungen angesiedelt. (Treckerfreunde - Fest der Ackergiganten mit tausenden von Besuchern, Fahrplatz des Zucht- Reit- und Fahrvereins Uentrop). Die kulturelle Identität der dörflichen Strukturen der Gebiete Norddinker, Vöckinghausen und Frielinghausen wird bedroht. In der Bevölkerung ist dieser Bereich eindeutig im Bereich Dorf/Natur verortet, wird nicht wie z.B. Schmehausen zum Uentroper Industriegebiet zugeordnet. Die Proteste gegen die Industrieansiedlung erreichen schon jetzt einen sehr hohen Widerstand im örtlichen Vereinen, Verbänden und den Dorfgemeinschaften von Norddinker, Vöckinghausen und Frielinghausen. Teile der Bürgerschaft aus Braam und dem Dorf Uentrop fühlen sich ebenfalls unangemessen beeinträchtigt. Der Kooperationsstandort liegt in direkter Nachbarschaft zur Stiftung des international renommierten Künstlers Otmar Alt, welche mit Kulturzentrum und Skulpturenpark ein überregionales Aushängeschild der Stadt Hamm ist und viele Kunstinteressierte und Besucher in das Gebiet zieht. Das Stiftungsgelände lebt von der naturnah geprägten Umgebung und vom landwirtschaftlichen Landschaftsbild und würde durch eine Industrieansiedlung völlig entwertet.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Schmehausen: Vor dem Hintergrund des Kohleausstiegs bis 2038 werden im Bereich Schmehausen riesige Flächen frei, die fertig erschlossen und an die BAB 2 angebunden, für Industrieansiedlungen genutzt werden können. Bereits jetzt sind auf dem Kraftwerksgelände und den anliegenden Flächen ausreichend Entwicklungsräume vorhanden. 4 der 5 Kraftwerksblöcke (A, B, C, D) liegen bereits still, das ehemalige Baufeld ist unbebaut. Es muss daher vermieden werden, dass das Gebiet in Norddinker aus der landwirtschaftlichen Nutzung / Natur entnommen wird obgleich Altflächen aktiviert werden können. Die häufig vorkommende Westwind-Situation beeinträchtigt nicht nur die unmittelbar an der Grenze liegenden Bewohner, sondern auch durch Lärm, Staub und Emissionen das Dorf Frielinghausen, dass auf der andern Seite der BAB liegt. Die einzige Zuwegung zur A2 würde über die Frielinghauser Str. / Zollstraße führen. Die dortigen 3(!) Brücken sind bereits jetzt abgängig und müssen in den nächsten Jahren erneuert werden. Ein weiteres Industriegebiet würde dieses Problem noch verschärfen. Viele der schätzungsweise 30 verschiedenen Eigentümer haben bereits erklärt, dass sie grundsätzlich nicht bereit sind, die Flächen zur Erschließung eines Industriegebiets zu verkaufen. Daher ist von der Notwendigkeit eines langfristigen Enteignungsverfahrens auszugehen ("Karteileiche"). Daher sollte auf die Darstellung im Regionalplan Ruhr, auch im Hinblick auf eine realistische und seriöse Wirtschaftsförderung, verzichtet werden. Meine oben genannten Ausführungen werden auch im Fazit der Umweltprüfung Regionalplan Ruhr durch das Büro Bosch & Partner GmbH im Wesentlichen bestätigt: Es sind erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf geschützte Landschaftsbestandteile und das Landschaftsbild zu erwarten, die Umweltauswirkungen werden schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Fazit: All die oben angeführten Bedenken sollten Sie dazu bewegen, die Fläche gar nicht erst im Regionalplan-Entwurf aufzuführen, eine Realisierung ist aufgrund der zu erwartenden Widerstände äußerst unwahrscheinlich. Sie würden sich eine "Karteileiche" schaffen, was lt. Aussage von Herrn Tönnies seitens des RVR nicht erwünscht ist.	
456#1	CDU Uentrop sieht südliche Erweiterung des Uentroper Gewerbegebiets kritisch Peter Oberg: "RVR Regionalplan so nicht zustimmungsfähig!" "Die Erweiterung des Uentroper Gewerbegebiets auf den Feldern von Norddinker-Heide zwischen den Straßen Im Tal, Horsthölterweg und der A2 ist den Bürgern aus Norddinker, Frielinghausen und Uentrop nicht zuzumuten. Die CDU begrüßt grundsätzlich die Ansiedlung und Erweiterung von Industriebetrieben. Wir wissen: Es geht um Arbeitsplätze für die Menschen in unserer Stadt. In der Vergangenheit haben wir die Entwicklung und Erweiterung wie z. B. von Westfleisch, Hoffmeier und Claas aus guten Gründen unterstützt. Auch Neuansiedlungen wie z. B. Goldbeck, Reiling, das GuD-Kraftwerk und der Bau von Block D und E der RWE fanden unsere Zustimmung. Für zukunftsfähige Arbeitsplätze haben wir in Uentrop viel erreicht. Wir sind aber davon überzeugt, dass, bevor weitere Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden, die vorhandenen Flächen – wie zum Beispiel das ehemalige Baufeld auf dem RWE Gelände oder die Nachnutzung der Flächen der Altblöcke A, B und C – geprüft und aktiviert werden müssen. Wir gehen davon aus, dass ca. 80 ha in Uentrop und Schmehausen als Gewerbe- und Industriefläche ausgewiesen sind, die derzeit ungenutzt oder unbebaut sind. Das Gebiet in Norddinker ist nach Ansicht der CDU Uentrop nicht nur wertvolle landwirtschaftliche Nutzfläche, sondern auch durch die Nutzung des Reit-, Zucht- und Fahrvereins und die Veranstaltungen der Treckerfreunde Norddinker wichtiger Ankerpunkt des kulturellen Dorflebens im Stadtbezirk. Ebenso	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	dient dieser Bereich als grüner Puffer für die Dorfbewohner zum jetzigen Industriegebiet. Nachdem in der letzten Woche öffentlich bekannt wurde, dass der RVR eine solche Planung in den Entwurf des Regionalplans aufnehmen will, war die Empörung der Bürger aus den betroffenen Ortsteilen groß. Auf der Bürgerversammlung am 16.01.19 wurden der große Widerstand und der Zusammenhalt der Bevölkerung sehr deutlich. Die Uentroper CDU fordert und setzt sich dafür ein, diese Fläche in der Ratsvorlage und der Stellungnahme der Stadt Hamm zum Regionalplan als nicht geeignet bzw. nicht durchsetzbar einzustufen. Bereits auf der Bürgerversammlung sagte der zuständige Beigeordnete des RVR, Herr Martin Tönnes, dass es bei Widerstand der Stadt Hamm auch in anderen Kommunen Möglichkeiten für neue Industriegebiete gebe und er dann keine "Karteileichen" in seinen Planentwurf einzeichnen werde. Wir wollen mitten in der Landschaft keine weitere Gewerbe- und Industriefläche." Betreff: CDU Uentrop sieht Erweiterung des Industriegebiets kritisch Sehr geehrte Damen und Herren, am 16. Januar 2019 ist den interessierten Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Hamm in einer öffentlichen Versammlung im Technischen Rathaus Hamm der Entwurf des Regionalplans Ruhr für Metropole Ruhr vorgestellt worden. Der Regionalplan Ruhr legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans die regionalen Ziele und Grundsätze der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet für die kommenden 20 Jahre fest. Der Regionalverband Ruhr als zuständige Planungsbehörde schlägt im Entwurf des Regionalplans unter anderem die Erweiterung des Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzung im Stadtbezirk Uentrop vor. Die als regionaler Kooperationsstandort vorgesehene 53 ha große Fläche grenzt südlich an das bestehende Industriegebiet (Du Pont; Trianel Gaskraftwerk).	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Zu Ihrer Information finden Sie hier die Stellungnahme des Vorsitzenden des CDU Ortsverbandes Uentrop Peter Oberg: CDU Uentrop sieht südliche Erweiterung des Uentroper Gewerbegebiets kritisch Peter Oberg: "RVR-Regionalplan so nicht zustimmungsfähig!"	
1089#1	Ist es nötig, unseren grünen Gürtel am Naherholungsgebiet Geithe zu vernichten? Es gibt doch sicherlich bestehende Ressourcen, die vorher genutzt werden können. Wir stellen doch jedes Jahr fest, wie schnell sich unsere Umwelt verändert. Immer wieder wird betont, wie wichtig grüne Flächen für unser Klima sind. Es ist ja nicht nur der Verlust der Grünfläche,	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort" K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte" zum RP Ruhr aufgenommen worden.
1089#2	auch sehen wir, dass die Verkehrslage zu Problemen und Engpässen führt. Die Frielinghauser Str. ist jetzt schon in einem schlechten Zustand und für hohes Verkehrsaufkommen nicht geeignet. Die Anbindung über Uentrop zur Autobahn A2, wird an den 3 Lippebrücken schnell scheitern. Wer ist dann noch betroffen, mit dem zusätzlichen Verkehrsaufkommen? Wir spüren ja jetzt schon die bestehende Industrie (Lärm, qualmende Schornsteine, Industrieschnee/Glatteis).	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort" K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte" zum RP Ruhr aufgenommen worden.
1091#1	Ein Verlust von noch mehr Grünflächen im Osten von Hamm ist auf jeden Fall zu vermeiden, sie dienen der langfristigen und nachhaltigen Daseinsvorsorge einer Stadt für ihre Einwohner. Zusammenhängende Grünflächen - Grünzüge - vor der Stadt dienen der Erholung und Bewegung in der Natur, der physischen und psychischen Gesundheit der Bevölkerung, dem Abbau von Aggressionen und Stress. Natur und Grünanlagen besitzen eine wichtige Funktion für das menschliche Wohlbefinden. Ein grüner Gürtel, der die Stadt umgibt, sorgt für weniger psychische Beschwerden und eine für größere Lebenszufriedenheit	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort" K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte" zum RP Ruhr aufgenommen worden.
1091#2	Grünflächen sind außerdem Orte der Begegnung und der Kommunikation. Kinder können hier ihre Phantasie und ihre Beziehung zur Natur entwickeln. Hier werden Flächen verplant, die für die kulturelle Identität der Gemeinden Norddinker, Frielinghausen, Vöckinghausen und Uentrop von großer Bedeutung sind, weil auf dem Gelände auch wichtige Dorfveranstaltungen stattfinden. Schon jetzt ist auf dem	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort" K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte" zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	bestehenden Industriegelände reichlich Platz vorhanden, um mögliche Betriebe anzusiedeln.	
1091#3	Wenn der Kohleausstieg 2038 realisiert wird, stehen im jetzigen Industriegebiet weitere große Flächen zu Verfügung, die dann weiter genutzt werden könnten. An zusätzlichen Flächen besteht kein Bedarf. Ich möchte Sie bitten, die in Ihrem Regionalplan als mögliche Industriestandorte ausgewiesenen Flächen zu streichen.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
1092#1	Als Nebenerwerbslandwirte und familiär verbunden mit der Vollerwerbslandwirtschaft, sind wir auf landwirtschaftliche Flächen angewiesen. Keine Nahrungsmittel wachsen im Supermarkt an der Theke, sondern bedürfen lebendiges Ackerland. Durch die Umwidmung in ein Industriegebiet werden wertvolle Flächen zerstört. Schon in den letzten 30 Jahren konnten wir miterleben, wie der Flächenfraß in unserer Stadt vorrangeht, insbesondere im Stadtteil Uentrop.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
1092#2	Auch bedingt durch den Ausbau der A2 direkt vor der Haustür, merken wir spürbar, die Emissionen und steigenden Verkehr. Theoretisch müsste die A2 eigentlich in 8-facher Fahrstreifenausführung gebaut werden, damit der jetzige Verkehr aufgefangen wird. Wie sieht es erst aus, wenn das Industriegebiet gebaut ist, wo soll der Verkehr abfließen? Schon jetzt bei Staus führen die Umleitungen durch unser Dorf und die Frielinghauser Str. platzt aus allen Nähten. Was ist mit den Brücken im Ort Uentrop über die Lippe? Schon jetzt gesperrt für den Schwertransport aus Sicherheitsgründen. Die Kosten, die erst aufgebracht werden müssen, um die 50 ha zugänglich zu machen, übersteigen sämtlichen Vorstellungen. Sinnvoll wäre die Nutzung schon vorhandener Gebiete, die schon erschlossen sind. Im vorhandenen Industriegebiet gibt es schon ausgewiesene Flächen, die erschlossen aber nicht genutzt werden. Der Kohleausstieg kommt unabwendbar, dort werden zahlreiche Flächen frei. Sie sind verkehrstechnisch vollkommen angebunden.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
1092#3	In aller Munde ist der Klimawandel. Man spricht von mehr Starkregenereignissen. Nach dem Bau des GUD-Kraftwerkes haben die Hochwassersituationen in Norddinker zugenommen. Wo soll das zusätzliche Oberflächenwasser beim Ausbau zum Industriegebiet denn noch hin? Selbst das dahinterliegende Braam- Ostwennemar klagt über teilweise vollgelaufene Keller. Sicher es ist vieles technisch machbar, aber wo soll das hinführen. Folgekosten sind noch nicht absehbar.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
1092#4	Die Stadt Hamm spricht von Wohnraumschaffung. Warum nicht hier auf dem Land? Alte Bauernhöfe könnten umgenutzt werden für nächste Generationen, die im Ort verbleiben wollen. Aber nein, Baustopp es handelt sich ja um einen Außenbereich, keine Umgestaltung möglich. Aber in 100 Metern Sichtweite sind 50 ha Industriegebiet möglich? Hier werden Generationen gezwungen umzusiedeln, weil sie sich nicht entfalten können. Aktuell besinnt man sich ja wieder das Dorf attraktiver zu machen. Es gibt ein Förderprogramm ,,Dritte Orte" 10 Millionen € sollen dafür nach NRW fließen. Das steht aber im totalen Widerspruch. Einmal das Dorf fördern und zum einen ein geplantes neues Industriegebiet.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
1092#5	In unseren drei Dörfern Frielinghausen, Norddinker und Vöckinghausen gibt es viel Vereinsleben. Die Treckerfreunde und der Reit- Zucht- und Fahrverein nutzen das zu überplante Gelände für ihre Veranstaltungen. Tausende Besucher und internationale Turniere sprechen für eine gute Vereinsarbeit. Dies wird aber mit der Umnutzung mit einem Schlag zunichte gemacht.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
1092#6	Auch mit dem zu erwartenden zusätzlichen Lärm, Staub und Abgasen können und wollen wir uns nicht abfinden. Durch das GUD-Kraftwerk und das Kohlekraftwerk ist unser Ort schon stark genug in Anspruch genommen. Eine zusätzliche Zerstörung, seitens der Natur in Zeiten des Klimawandels, möchten wir so nicht mehr hinnehmen. Wo sollen denn die Ausgleichsflächen entnommen werden? Der Flächenfraß ist jetzt schon viel zu groß. Die Losung im Stadtbezirk Uentrop heißt aber noch mehr Grün, die sogenannte	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	grüne Kanalkante. Zusätzlich ist der Hochzeitswald zu klein. Dies steht alles nicht in Übereinstimmung mit Ausweisung eines neuen Industriegebietes in vorhandener, noch intakter Natur.	
1092#7	hiermit wenden wir uns gegen die Aufnahme der südlichen Erweiterung des Industriegebiets in Hamm-Uentrop / Norddinker. Es geht um den Regionalplan Ruhr, Blatt 11, Hamm, Erweiterungsfläche GIB Industriegebiet Uentrop-Norddinker. Fazit: All die oben angeführten Bedenken sollten Sie dazu bewegen, die Fläche gar nicht erst im Regionalplan-Entwurf aufzuführen. Es würde eine sogenannte "Karteileiche" erschaffen, was lt. Aussage von Herrn Tönnies seitens des RVR nicht erwünscht ist. Andere Städte würden solche Flächen ja mit Kusshand nehmen, ja dann sollen sie es tun, wenn sie den Platz haben. Auf einer sogenannten ,,grünen Wiese" einen neuen Industriepark anzusiedeln, halten wir für höchstbedenklich, weil zudem genügend ausgewiesene industrielle Brachfläche verfügbar ist. Deren Nutzung ist einer Neuausweisung von Industriefläche vorzuziehen. Landwirtschaftliche Flächen werden immer weniger und somit wird es schwieriger Nahrungsmittel vernünftig für unsere Bevölkerung anzubauen. Denn wie zu Anfangs gesagt, unser Essen wächst nicht an der Supermarkttheke.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort" K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte" zum RP Ruhr aufgenommen worden.
1235#1	Das o.a. Gebiet ist wertvolle landwirtschaftliche Nutzfläche. Land ist nicht vermehrbar, Ausgleichsflächen für die weichenden Landwirte und die Pächter sind nicht bzw. kaum zu finden. Landwirte sind von betriebsnahen Flächen abhängig. Derzeit wird die Fläche nicht nur ackerbaulich bzw. für die Viehzucht genutzt, sondern dient u.a. mehreren Imkern bzw. deren Bienenvölkern als Nahrungsquelle. Auch lang vermisste Vogelarten - wie Störche sowie der Milan - sind immer wieder zu beobachten.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort" K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte" zum RP Ruhr aufgenommen worden.
1235#2	Des Weiteren ist es für uns nicht nachvollziehbar, dass ein Gebiet für Schwerindustrie unmittelbar an ein Landschaftsschutzgebiet grenzen soll, nur getrennt durch die Autobahn A2.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort" K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte" zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Von der geplanten Ansiedlung von emittierender Industrie sind wesentlich mehr Menschen betroffen als "nur" die direkten Anwohner. Die häufig vorkommende Westwind-Situation beeinträchtigt nicht nur die unmittelbar an der Grenze liegenden Bewohner, sondern durch Lärm, Staub und Emissionen auch das Dorf Frielinghausen, das auf der andern Seite der BAB liegt.	
1235#3	Die einzige Zuwegung zur A2 würde über die Frielinghauser Str. / Zollstraße führen, mit entsprechender Zunahme von Schwerlastverkehr und den entsprechenden Folgen wie Lärm, Vibrationsschäden und Emissionen. Ein weiteres Industriegebiet würde dieses Problem noch verschärfen und auch die Bewohner dort massiv belasten. Derzeit ist das Verkehrsaufkommen durch die vorhandenen Industrie- und Gewerbebetriebe bereits beträchtlich. Weiterhin ist anzumerken, dass bei Staus auf der A2 bereits heute schon das Frielinghauser Straßennetz stark genutzt wird.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort" K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte" zum RP Ruhr aufgenommen worden.
1235#4	Ein für uns weiterer Aspekt ist die Wertminderung unserer vorhandenen Immobilien, für die Seitens der Stadt keinerlei Entschädigung zu erwarten ist. Die derzeitige Situation durch die vorhandenen Industrie-, Gewerbe und energieerzeugenden Betriebe (Steinkohlekraftwerk "Black Gekko" und GuD-Kraftwerk) sowie den Verlauf der A2 betrachten wir hinsichtlich aller Belastungen (Lärm, Emissionen, optisch bedrängende Wirkung, Verkehrsaufkommen) als absolut ausreichend.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort" K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte" zum RP Ruhr aufgenommen worden.
1235#5	Vor dem Hintergrund des Kohleausstiegs sowie der abgängigen Kraftwerksblöcke auf dem RWE-Gelände sind ausreichend Flächen für die Schaffung eines zusätzlichen Industriegebietes vorhanden, sodass es unserer Ansicht nach überflüssig ist, weitere wertvolle Nutzflächen zu vernichten. Wir bitten Sie, aufgrund der oben beschriebenen Situation die Fläche aus dem Regionalplan zu entfernen!	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort" K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte" zum RP Ruhr aufgenommen worden.
1413#1	ich bin mit meiner Familie Anwohner mit Eigentum in Hamm/Norddinker. Mit dieser Nachricht möchte ich mit Nachdruck auf das ausgeschriebene Gewerbe-/Industriegebiet Hamm-Uentrop/Norddinker (K-Park Süd II) hinweisen. Einer	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort" K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte" zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Erschließung stehe ich und meine Familie sowie die Gesamtheit der Anwohner entschieden dagegen (https://www.wa.de/hamm/uentrop-ort370525/rund-buerger-protestieren-norddinker-gegen-erweiterung-gewerbegebiet-hamm-uentrop-11774173.html). Es würde nicht nur den Anwohnern schaden, sondern auch erheblich der Natur. Wir leben auf dem Lande, um den Stress und den Lärm von Ballungsgebieten nicht ausgesetzt zu sein. Die Autobahn stellt kein Problem dar. Deswegen dürfen keine gewerblichen oder industrielen Erschließungen in genannten Bereich stattfinden. Ich möchte wissen, dass meine Kinder in der Natur und sicher aufwachsen können, und nicht in Gestank, Lärm und donnernden Verkehr durch die Dörfer. Ich hoffe, dass sie diese Einwände verstehen und einen anderen, geeigneteren und nicht den Anwohner oder der Natur schadenden Platz finden.	
1488#1	das o.a. Gebiet ist wertvolle landwirtschaftliche Nutzfläche. Sollte diese in Industrieland umgewandelt werden ist es ein weiterer Schritt zum Sterben der Landwirtschaft. Hier werden Arbeitsplätze der Landwirte und Lohnunternehmer weiter gefährdet. Sie kennen die derzeitigen Preise für Heu? Diese werden weiter hochgetrieben und damit Arbeitsplätze in Pferdehaltungsbetrieben gefährdet. Auch werden dadurch Freizeitgestaltung und Hobby von Kindern und Jugendlichen u.U. zur Aufgabe gebracht. Auf der o.a. Fläche stehen Bienenstöcke. Die Bienen sind bekanntermaßen wichtig für jegliches Leben auf der Erde. Ganz abgesehen davon wird, dass Wild das es hier noch in natürlicher Umgebung gibt zurückgedrängt. GRÜNE STADT HAMM? GRÜNLAND IST DIE LUNGE DER INDUSTRIE!! GERADE IN HEUTIGEN ZEITEN IST DAS WICHTIGER DENN JEH!! Bitte denken sie noch einmal darüber nach. MfG [ANONYMISIERT]	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
1518#1	Landschaftsschutz Im Landschaftsplan der Stadt Hamm sind große Teile des als Kooperationsstandort überplanten Bereichs als Landschaftsschutzgebiet und sogar als Geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen. Diese Bereiche würden durch eine Industrieansiedlung vernichtet, das direkte und benachbarte Umfeld massiv beeinträchtigt. Allgemein bildet der von den Planungen betroffene Raum einen grünen Puffer zu den bestehenden Industrieflächen für die Bewohner der Region, aber auch für viele Erholungssuchende aus dem näheren und weiteren Umfeld. Viele Radwanderwege führen durch das Gebiet. Das wichtige Naherholungsgebiet Geithe mit wertvollen Wäldern liegt direkt neben dem geplanten Bereich und würde unwiederbringlich geschädigt. Dieses Areal ist für die Bewohner, vor allem aber nicht nur aus den Ortsteilen Uentrop, Norddinker und Braam ein wichtiges Gebiet zur Naherholung und Sport in der Natur. Standorttreue Wildarten wie z.B. Rehe, Feldlärchen, Fledermäuse benötigen Wald- und Freiflächen als Lebensraum. Daher sind die Grünlandflächen in diesem Bereich ebenso wichtig für Flora und Fauna wie die Lebensräume des Waldes in der Geithe. In andere Richtungen sind die Freiflächen durch BAB2, Bebauung und Industrie bereits eingeschränkt. Die im FFH festgelegte und gewünschte Vernetzung der Biotope wird durch dieses Gebiet gestört und verhindert. Die "Lichtverschmutzung" beeinträchtigt die Lebensräume der genannten Tiere, besonders in der Nacht. Es werden auf der Fläche regelmäßig diverse Greifvögel wie Bussard, Milan und Gabelweihe sowie der Storch aus der Lippeaue gesichtet. Auch Kiebitze sind wieder zu sehen - eine positive Entwicklung, die jetzt zerstört werden soll? Nisthilfen für Wildbienen, Anpflanzungen von Streuobstwiesen, Rückzugsräumen für Wildtiere, Greifvogelansitze, Nisthöhlen für Eulen und Käuzchen und viele weitere Maßnahmen wurden in privaten Initiativen in der Gegend angelegt, um die Natur, Flora und Fauna zu fördern- das alles wird nun von Vernichtung bedroht.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
1518#2	Kulturelle Bedeutung Auf dieser Fläche sind für die Ortsteile Norddinker, Vöckinghausen, Frielinghausen und Uentrop wichtige kulturelle Einrichtungen angesiedelt. (Treckerfreunde - Fest der Ackergiganten mit tausenden von Besuchern, Fahrplatz des Zucht- Reit- und Fahrvereins Uentrop). Die kulturelle Identität der dörflichen Strukturen der Gebiete Norddinker, Vöckinghausen und Frielinghausen wird bedroht. Schon ein Verbleib des Gebiets in den Planungen hängt wie ein Damoklesschwert über dem Dorfgebiet und verhindert, dass junge Menschen und Familien eine langfristige Perspektive sehen und sich ansiedeln bzw. nicht wegziehen. Das steht im Widerspruch zu den Bestrebungen, gerade den ländlichen Raum aufzuwerten und attraktiver zu machen. Zusätzlich liegt der Regionale Kooperationsstandort, an dem bestimmungsgemäß stark emittierende Großindustrie angesiedelt werden sollen, in direkter Nachbarschaft zur Stiftung des international renommierten Künstlers Otmar Alt, welche mit Kulturzentrum und Skulpturenpark ein überregionales Aushängeschild der Stadt Hamm ist und viele Kunstinteressierte und Besucher in das Gebiet zieht. Das Stiftungsgelände lebt von der naturnah geprägten Umgebung und vom landwirtschaftlichen Landschaftsbild und würde durch eine Industrieansiedlung völlig entwertet.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
1518#3	Das o.a. Gebiet ist wertvolle landwirtschaftliche Nutzfläche. Diese Fläche würde für immer der landwirtschaftlichen Nutzung verlorengehen. Land ist nicht vermehrbar. Schon jetzt sind landwirtschaftliche Flächen knapp und werden gerade in Hamm entgegen aller Lippenbekenntnisse immer mehr verringert, die Stadt Hamm liegt in der Skala von Kommunen mit landwirtschaftlichem Flächenverlust weit oben. Ausgleichsflächen für die weichenden Landwirte und die Pächter sind nicht zu finden. Landwirte sind zudem von betriebsnahen Flächen abhängig. Ortsnahe landwirtschaftlich genutzte Flächen müssen erhalten werden, sowohl für den Anbau an Nahrungsmitteln als auch für die Tierhaltung. Den noch aktiven	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	landwirtschaftlichen Betrieben wird die Existenzgrundlage entzogen. Der Verlust an Fläche würde durch notwendige Ausgleichsflächen zudem einen noch höheren Verlust landwirtschaftlicher Fläche nach sich ziehen (mind. 2-fach = Ausgleichsfaktor). Ausgleichsflächen müssen grundsätzlich aus landwirtschaftlicher Fläche entnommen werden Somit werden geht es hier faktisch um 100 ha landwirtschaftliche Fläche. Derzeit wird die Fläche nicht nur landwirtschaftlich genutzt, sondern dient u.a. mehreren Imkern bzw. deren Bienenvölkern als Nahrungsquelle. Bienen sind ein wichtiger, integraler Bestandteil einer intakten Umwelt und eine Voraussetzung für Wachstum von Pflanzen und damit das Leben selbst. Die Wichtigkeit von Bienen kommt immer mehr ins Bewusstsein der Bevölkerung, wie zuletzt beim Volksbegehren in Bayern eindrucksvoll zu sehen. Durch die Vernichtung der Nahrungsflächen für die Bienen und durch die zusätzlichen Emissionen und Umweltgifte einer Industrieansiedlung werden die ökologisch und wirtschaftlich bedeutsamen Bienenvölker bedroht. Zusätzlich befinden sich im und in unmittelbarer Nachbarschaft des betroffenen Gebietes Walnussplantagen für naturnahen, biologischen Anbau. Auch diesem sehr erfolgreichen, auf Jahrzehnte angelegten Projekt droht durch die Industrieansiedlung das Ende.	
1518#4	Reichweite der Betroffenheit Von der geplanten Ansiedlung von emittierender Industrie sind wesentlich mehr Menschen betroffen als "nur" die direkten Anwohner. Die häufig vorkommende Westwind-Situation beeinträchtigt nicht nur die unmittelbar an der Grenze liegenden Bewohner, sondern durch Lärm, Staub und Emissionen auch das Dorf Frielinghausen, dass auf der andern Seite der BAB liegt. Je nach Wind- und Wetterverhältnissen hat das Industriegebiet auch Auswirkungen auf die Anwohner anderer, umliegender Stadtteile, so dass von einer großen Menge Betroffener	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	auszugehen ist - ganz im Gegensatz zu der angeblich "dünnen" Besiedlung, die bei der Vorstellung der Pläne benannt wurde.	
1518#6	Flächenverfügbarkeit In der Bevölkerung ist dieser Bereich eindeutig im Bereich Dorf/Natur verortet, wird nicht wie z.B. Schmehausen zum Uentroper Industriegebiet zugeordnet. Die Proteste gegen die Industrieansiedlung erreichen schon jetzt einen sehr hohen Widerstand in örtlichen Vereinen, Verbänden und den Dorfgemeinschaften von Norddinker, Vöckinghausen und Frielinghausen. Teile der Bürgerschaft aus Braam und dem Dorf Uentrop fühlen sich ebenfalls unangemessen beeinträchtigt. Viele Eigentümer haben bereits erklärt, dass sie grundsätzlich nicht bereit sind, die Flächen zur Erschließung eines Industriegebiets zu verkaufen. Daher ist von der Notwendigkeit eines langfristigen Enteignungsverfahrens auszugehen. Die Flächenverfügbarkeit ist also nicht gegeben, die Ansiedlung gewerblich-industrieller Nutzung somit unrealistisch ("Karteileiche"). Daher sollte auf die Darstellung im Regionalplan Ruhr, auch im Hinblick auf eine realistische und seriöse Wirtschaftsförderung, verzichtet werden.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort" K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte" zum RP Ruhr aufgenommen worden.
1518#7	Persönliche Betroffenheit Die Industrieflächen würden sich auf Straßenbreite an alt eingesessene Höfe und Wohnhäuser annähern. Schon jetzt beeinträchtigt z.B. die starke Beleuchtung der Industrie die Bewohner der Region ("Lichtverschmutzung"), zusätzlich zu Lärm und sonstigen Emissionen. Die Belastungen würden durch weitere Industrieansiedlung exponentiell zunehmen. Auch die Belastung durch die bestehende Industrie und die BAB 2 ist bereits jetzt sehr hoch. Bereits jetzt ist allein mit den Planungen einer Industrieansiedlung ein erheblicher Wertverlust meines Grundstücks verbunden. Das kann ich nicht hinnehmen. Im Vertrauen auf die Regionalplanung, den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan Nr. 02.059 "Geithegebiet" der Stadt Hamm, die alle Wald oder landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt haben, habe ich viel in den Werterhalt der Immobilie investiert und meine langfristigen Lebensplanungen darauf	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort" K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte" zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	eingestellt. Dies geschah auch im Vertrauen auf Äußerungen von Verantwortlichen aus Politik und Verwaltung. Ich befürchte Einschränkungen meiner Nutzungsmöglichkeiten und meiner Lebensqualität durch Schattenwurf von Gebäuden, Emissionen jeglicher Art (Licht, Lärm, Staub), erhöhtes Verkehrsaufkommen, Absenkung des Grundwasserspiegels, erhöhte Hochwassergefahr durch Versiegelung des Bodens, erhöhten Schadstoffeintrag in die Obere Rothe. Auch gegen diese Beeinträchtigungen wende ich mich ausdrücklich.	
1518#8	Brachflächen Die Nutzung von industriellen Brachflächen muss Vorrang vor der Versiegelung landschaftlich wichtiger Flächen haben. Die geplante Vernichtung von Acker- bzw. Grünland, Versiegelung von Boden und Zerstörung von Kulturlandschaft ist umso unverständlicher, wenn man sieht. dass bereits jetzt (und perspektivisch noch mehr) umfangreiche und große industrielle Brachflächen zur Nutzung zur Verfügung stehen Allein im Bereich Schmehausen werden vor dem Hintergrund des Kohleausstiegs bis spätestens 2038 riesige Flächen frei, die fertig erschlossen und an die BAB 2 angebunden, für Industrieansiedlungen genutzt werden können. Bereits jetzt sind auf dem Kraftwerksgelände und den anliegenden Flächen ausreichend Entwicklungsräume vorhanden, denn 4 der 5 Kraftwerksblöcke (A, B, C, D) liegen bereits still, das ehemalige Baufeld ist komplett unbebaut. Diese vorhandenen Brachflächen sind in der Bedarfsplanung fehlerhaft nicht berücksichtigt worden.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
1518#9	Entwässerung I Hochwasserschutz Bereits jetzt gibt es Entwässerungsprobleme im Gebiet Norddinker-Heide. Die mehrfachen Überschwemmungen im Raum Hamm-Norddinker sind ein deutliches Zeichen der gestiegenen Gefahr. Die Entwässerung des gesamten Gebiets erfolgt über die Obere Rothe, der Durchlass unter der Soester Straße wurde bisher immer noch nicht vergrößert, da diese eine vielbefahrene Verkehrsader ist. Wenn bereits bei der bestehenden Situation die konkrete Gefahr einer Überflutung	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	besteht, wieviel schlimmer wird sich dann eine weitere, extreme und großflächige Versiegelung in diesem Bereich auswirken? Wie ist dies in Einklang zu bringen mit der Verantwortung der Kommunen für verbesserten Hochwasserschutz, gerade vor dem Hintergrund von Prognosen bzgl. vermehrter Starkregenereignisse?	
1527#2	Sie erhalten hiermit meinen Einwand gegen die Aufnahme der südlichen Erweiterung des Industriegebiets in Hamm-Uentrop/ Norddinker. Es geht um den Regionalplan Ruhr, Blatt 11, Hamm, Erweiterungsfläche GIB Industriegebiet Uentrop-Norddinker Vernichtung Ackerfläche: Das o.a. Gebiet ist wertvolle landwirtschaftliche Acker-, Wiesen- und Nutzfläche. Das Land ist nicht vermehrbar, Ausgleichsflächen für mich als Landwirt und Pächter verschiedener dort drin enthaltender Flächen sind nicht/kaum mehr zu finden. Sollte das Industriegebiet verwirklicht werden, bedeutet dies für mich, dass ich 15 ha landwirtschaftliche Fläche verliere, was für mich existenzbedrohend ist. Es ist für mich als Landwirte wichtig, möglichst viel Ackerfläche (betriebsnah) zu bewirtschaften, um mich und meine Familie ernähren zu können. Dies ist angesichts der Vorschriften, wirtschaftlichen Erträge und dem Allgemeinen Ansehen der Landwirte in der Bevölkerung sowieso schon schwierig. Täglich werden wertvolle landwirtschaftliche Flächen durch Baumaßnahmen verringert und vernichtet. Obwohl es doch grundlegend wichtig ist. Flächen für den Anbau von Nahrungsmitteln und auch für die Tierhaltung ortsnah zu erhalten. Durch Baumaßnahmen für Wohngebiete oder eben Industrieflächen, werden den Landwirten Flächen entzogen, welches eine Vernichtung der betrieblichen Existenzgrundlage gleichkommt. Entwässerungsprobleme:	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Bereits jetzt gibt es Entwässerungsprobleme im Gebiet Norddinker-Heide. Eine weitere Versiegelung in diesem Bereich würde zu einer verschlechterten Regenrückhaltung führen und die Gräben und Gewässer weiter belasten. (Schwerer, tonhaltiger Boden in dem Gebiet) Mittlerweile warnen 'Wasserwissenschaftler' vor dem häufigeren Auftreten von Starkregen-Situationen in Deutschland und fordern die Kommunen auf, mehr für die Vorsorge bei den Hauseigentümern zu tun. Die mehrfachen Überschwemmungen im Raum Hamm-Norddinker sind ein deutliches Zeichen der gestiegenen Gefahr. Vernichtung dörfliches Kulturgut: Die kulturelle Identität der dörflichen Strukturen der Gebiete Norddinker, Vöckinghausen und Frielinghausen wird bedroht. Seit 25 Jahren bin ich [ANONYMISIERT] des Vereins "Treckerfreunde Norddinker". Alle drei Jahre feiern wir auf unserem Hof und den umliegenden Ackerflächen unser "Fest der Ackergiganten" mit mehreren tausend Besuchern. Dort wird den "Städtern" und insbesondere deren Kindern, gezeigt wie Landwirtschaft von damals bis heute zur Moderne ausgeführt wurde und wird. Mit großer Begeisterung sammeln die Gäste die Feldfrüchte zur Mitnahme nach Hause auf. Vielfach wird schon im nächsten Jahr darauf gefragt, ob das Fest wieder stattfinden wird, da es so großen Zuspruch findet. Mit der Verwirklichung des Industriegebietes wird es weder das Fest an anderer Stelle noch eine weitere Zukunft für den Verein geben. Ländlicher Wohnraum und gesundheitliche Aspekte: Die geplante Fläche bildet zurzeit einen grünen Puffer zu den bereits bestehenden Industrieflächen und dem jetzigen ländlichen Wohnraum. Die Industrieflächen würden in nur wenigen Metern bereits auf der anderen Straßenseite direkt gegenüber meiner Hof- und Wohnfläche entstehen. Der zusätzlich entstehende Lärm und die Emissionen werden für uns gesundheitliche Beeinträchtigungen nach sich ziehen. Unser	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Sohn leidet bereits an einer eingeschränkten Lungenfunktion und ist in ständiger klinischer Behandlung und Kontrolle. Weitere Luftverschmutzung, auch durch den zunehmenden Verkehr werden seiner gesundheitlichen Verbesserung entgegenstehen. Sollten die Planungen für das Industriegebiet bestehen bleiben, werden junge Menschen und Familien sich hier nicht weiter ansiedeln oder sogar wegziehen. Diese Planungen stehen im Widerspruch zu den Bestrebungen, gerade den ländlichen Raum aufzuwerten und attraktiver zu machen. In der Bevölkerung ist dieser Bereich eindeutig im Bereich Dorf / Natur verortet und wird nicht die z.B. Schmehausen zum Uentroper Industriegebiet zugeordnet. Die Proteste gegen die Industrieansiedlung erreichen schon jetzt einen sehr hohen Widerstand in örtlichen Vereinen, Verbänden und den Dorfgemeinschaften von Norddinker, Vöckinghausen und Frielinghausen. Teile der Bürgerschaft aus Braam und dem Dorf Uentrop fühlen sich ebenfalls unangemessen beeinträchtigt. Die eingereichten Unterschriftlisten derer, die gegen diese Maßnahme sind, liegen Ihnen umfangreich vor. Einem Verkauf meiner eigenen dort drin enthaltenden Flächen werde ich aus o.g. existenziellen Gründen nicht zustimmen, da genügend anderweitige industrielle Brachfläche verfügbar ist, deren Nutzung einer Neuausweisung von Industriefläche vorzuziehen ist.	
1564#1	mit der Aufnahme der südlichen Erweiterung des Industriegebiets in Hamm-Uentrop / Norddinker sind wir nicht einverstanden! Es geht um den Regionalplan Ruhr, Blatt 11, Hamm, Erweiterungsfläche GIB Industriegebiet Uentrop-Norddinker. Das o.a. Gebiet ist wertvolle landwirtschaftliche Nutzfläche. Land ist nicht vermehrbar, Ausgleichsflächen für die weichenden Landwirte und die Pächter sind nicht bzw. kaum zu finden. Landwirte sind von betriebsnahen Flächen abhängig.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Derzeit wird die Fläche nicht nur ackerbaulich bzw. für die Viehzucht genutzt, sondern dient u.a. mehreren Imkern bzw. deren Bienenvölkern als Nahrungsquelle. Auch lang vermisste Vogelarten - wie Störche sowie der Milan - sind immer wieder zu beobachten. Des Weiteren ist es für uns nicht nachvollziehbar, dass ein Gebiet für Schwerindustrie unmittelbar an ein Landschaftsschutzgebiet grenzen soll, nur getrennt durch die Autobahn A2. Von der geplanten Ansiedlung von emittierender Industrie sind wesentlich mehr Menschen betroffen als "nur" die direkten Anwohner. Die häufig vorkommende Westwind-Situation beeinträchtigt nicht nur die unmittelbar an der Grenze liegenden Bewohner, sondern durch Lärm, Staub und Emissionen auch das Dorf Frielinghausen, das auf der andern Seite der BAB liegt. Die einzige Zuwegung zur A2 würde über die Frielinghauser Str. / Zollstraße führen, mit entsprechender Zunahme von Schwerlastverkehr und den entsprechenden Folgen wie Lärm, Vibrationsschäden und Emissionen. Ein weiteres Industriegebiet würde dieses Problem noch verschärfen und auch die Bewohner dort massiv belasten. Derzeit ist das Verkehrsaufkommen durch die vorhandenen Industrie- und Gewerbebetriebe bereits beträchtlich. Weiterhin ist anzumerken, dass bei Staus auf der A2 bereits heute schon das Frielinghauser Straßennetz stark genutzt wird. Ein für uns weiterer Aspekt ist die Wertminderung unserer vorhandenen Immobilien, für die Seitens der Stadt keinerlei Entschädigung zu erwarten ist. Die derzeitige Situation durch die vorhandenen Industrie-, Gewerbe und energieerzeugenden Betriebe (Steinkohlekraftwerk "Black Gekko" und GuD-Kraftwerk) sowie den Verlauf der A2 betrachten wir hinsichtlich aller Belastungen (Lärm, Emissionen, optisch bedrängende Wirkung, Verkehrsaufkommen) als absolut ausreichend.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Vor dem Hintergrund des Kohleausstiegs sowie der abgängigen Kraftwerksblöcke auf dem RWE-Gelände sind ausreichend Flächen für die Schaffung eines zusätzlichen Industriegebietes vorhanden, sodass es unserer Ansicht nach überflüssig ist, weitere wertvolle Nutzflächen zu vernichten. Wir bitten Sie, aufgrund der oben beschriebenen Situation die Fläche aus dem Regionalplan zu entfernen!	
1594#1	hiermit erhebe ich eine persönliche Einwendung gegen die im Regionalplan Ruhr, Blatt11, Hamm, eingetragene Ausweisung eines Regionalen Kooperationsstandortes bzw. eines Industriegebietes. Dieses Gebiet ist eine wertvolle Nutzfläche, die für die Landwirtschaft für immer verloren geht. Den landwirtschaftlichen Betrieben würde die Existenzgrundlage entzogen. Diese Fläche dient nicht nur der Landwirtschaft, sondern wird auch von Imkern genutzt, bzw. dient den Bienenvölkern und vielen anderen Insekten zur Nahrungsquelle. Viele Insekten sind vom Aussterben bedroht, was durch die Vernichtung von Nahrungsflächen und die zusätzlichen Emissionen und Umweltgifte einer Industrieansiedlung noch beschleunigt würde. Gefährdet ist auch der biologische Anbau der Walnussplantage in unmittelbarer Nachbarschaft Das Stiftungsgelände von dem international renommierten Künstler Otmar Alt befindet sich auch in unmittelbarer Nachbarschaft. Es ist ein Aushängeschild der Stadt Hamm und lebt von der naturnah geprägten Umgebung. Es wird von einer Industrieansiedlung völlig entwertet. Auf dieser Fläche sind für die Ortsteile Norddinker, Vöckinghausen, Frielinghausen die Treckerfreunde und der Fahrplatz des Zucht-, Reit- und Fahrverein Uentrop angesiedelt. Dieses sind wichtige kulturelle Einrichtungen die tausende Besucher anlockt. Diese Planungen zum Industriegebiet, würde viele junge Menschen und Familien daran hindern sich hier anzusiedeln oder gar wegzuziehen. Das steht im Widerspruch zu den Bestrebungen, gerade den ländlichen Raum aufzuwerten.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Im Landschaftsplan der Stadt Hamm sind große Teile des als Kooperationsstandort überplanten Bereichs als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Diese Bereiche werden durch eine Industrieansiedlung vernichtet. Die geplante Industrieansiedlung beeinträchtigt je nach der Windsituation nicht nur die direkten Anwohner durch Lärm, Staub und Emissionen, sondern auch weiter abliegende Bewohner. Im Bereich Schmehausen werden vor dem Hintergrund des Kohleausstiegs spätestens 2038 riesige Flächen frei, die fertig erschlossen sind. Diese können für eine Industrieansiedlung genutzt werden. Wir lehnen die geplante Nutzung als Industriestandort ab. Unser Schreiben und die aufgeführte Argumente sollen Sie dazu bewegen, die Fläche aus dem Regionalplan zu entfernen.	
1681#1	hiermit wende ich mich gegen die Aufnahme der südlichen Erweiterung des Industriegebietes in Hamm Uentrop/Norddinker. Es geht um den Regionalplan Ruhr, Blatt11, Hamm, Erweiterungsfläche GIB Industriegebiet Uentrop Norddinker. Dieser Raum bildet einen grünen Puffer zu der schon bestehenden Industriefläche für die Anwohner der Region. Schon jetzt beeinträchtigt die Beleuchtung der Industrie die Bewohner der Industrie/Gewerbegebietes Uentrop, hinzu kommt noch der Lärm und sonstige Emissionen, Die Belastungen würden durch weitere Ansiedlung von Industrie enorm zunehmen. Die Belastung durch die bestehende Industrie/Gewerbegebiet Uentrop ist jetzt schon bereits sehr hoch. Weiterhin würden noch mehr Autos und LKWs bei uns vor der Tür (Zollstr.) herfahren und die Sicherheit der Anwohner und hier insbesondere die Schulkinder, in diesem Bereich noch mehr gefährden, zusätzlich noch der Lärm, Vibrationsschäden (Bahnübergang) und Emission der Fahrzeuge.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
1764#1.1	Derzeit wird die Fläche nicht nur landwirtschaftlich genutzt, sondern dient u.a. mehreren Imkern bzw. deren Bienenvölkern als Nahrungsquelle. Einer dieser Imker bin ich.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Bienen sind ein wichtiger, integraler Bestandteil einer intakten Umwelt und eine Voraussetzung für Wachstum von Pflanzen und damit das Leben selbst. Bereits jetzt unterliegen Bienenvölker vielen Stressfaktoren und negativen Umwelteinflüssen, welche die Bestände immer weiter reduzieren und sogar in der Existenz bedrohen. Dazu zählen die wachsenden Emissionen und Umweltgifte - eine erweiterte Industrieansiedlung würde auch neue Schadstoffe ausstoßen, die über den Honig in der Nahrungskette und damit im Menschen landen. Zusätzlich wurden durch die Bemühungen von Anwohnern auch viele Nist- und Bruthilfen für Wild- und Solitärbienen aufgestellt, um die Biodiversität zu fördern und den Rückgang wertvoller Insektenarten zu stoppen. All das wird jetzt durch die Planungen konterkariert und zunichte gemacht! Auch die immer fortschreitenden Verluste an Flächen, auf denen Bienen Nahrung finden, ist eine existenzielle Bedrohung für die Bienenvölker. Bisher bietet das Gebiet, welches jetzt in Ihren Planungen zur Disposition steht, gute Möglichkeiten für die Bienenzucht und neben mir haben noch weitere Imker viele Bienenvölker hier. Das alles wird jetzt bedroht, falls die Planungen nicht eingestellt werden! Als Imker wende ich mich eindeutig gegen diese Planungen!	ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
1976#1	die Jagdgenossenschaft Norddinker-Vöckinghausen-Frielinghausen wendet sich gegen die südliche Erweiterung des Industriegebiets in Hamm-Uentrop/Norddinker. Es handelt sich um den Regionalplan Ruhr, Blatt 11, Hamm, Erweiterungsfläche GIB Industriegebiet Uentrop-Norddinker. Betroffen sind 50 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche, die aus unserer Jagdgenossenschaft herausfallen würden. Die Flächen unserer Genossenschaft sind ohnehin durch die BAB 2 sowie die Soester Straße zerschnitten.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Bei dem oben genannten Areal handelt es sich um eine wertvolle Rückzugsmöglichkeit insbesondere für Rehwild, aber auch für Niederwild. Auch Feldlerche, Kiebitz und Storch sind hier anzutreffen. Durch die Überplanung dieses Gebietes würde unsere Jagd erheblich an Attraktivität verlieren, so dass bei einer zukünftigen Verpachtung eine deutlich geringere Jagdpacht zu erwarten wäre, wenn sich denn überhaupt ein Pächter finden würde. Die Jagdgenossen Norddinker-Vöckinghausen-Frielinghausen sind nicht bereit, derart tiefe Eingriffe in ihre Genossenschaft hinzunehmen und empfehlen, die Flächen gar nicht erst im Regionalplan-Entwurf aufzuführen, da sich jetzt schon erheblicher Widerstand in allen Teilen der Bevölkerung abzeichnet.	
2113#1	Hiermit wende ich mich als betroffener Grundeigentümer und Pächter von insgesamt 10% der ausgewiesenen Fläche gegen die Aufnahme der südlichen Erweiterung des Industriegebietes Hamm-Uentrop/Norddinker. Es geht um den Regionalplan Ruhr, Blatt 11, Hamm, Erweiterungsfläche GIB Industriegebiet Uentrop-Norddinker. Für mich als Eigentümer eines mittelgroßen landwirtschaftlichen Betriebes, der ja angeblich politisch gewollt ist, bedeutet dieser Flächenverlust eine existenzbedrohende Verringerung der Betriebsfläche. Land ist nicht vermehrbar und Ausgleichsfläche kaum zu finden, insbesondere nicht betriebsnah. Hinzu kommt, dass es bereits jetzt Entwässerungsprobleme im Gebiet Norddinker-Heide gibt. Eine weitere Versiegelung der Flächen würde auch dazu führen, dass das angrenzende Regenrückhaltebecken der BAB 2 nicht mehr in erforderlichem Maße - besonders bei Starkregen - die Entwässerung der Autobahn gewährleisten kann. Neben zahlreichen anderen Argumenten, die Sie sicherlich zu Hunderten in diesen Tagen erhalten werden, sollten Sie sich vor	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Augen führen, dass dieses Areal von ca. 30 verschiedenen Eigentümern gehalten wird. Ich für meinen Teil werde mich gegen einen Verkauf meiner Fläche, Gemarkung Norddinker, Flur *[ANONYMISIERT]*, Flurstück *[ANONYMISIERT]* mit allen Mitteln verwehren. Sie können von einem langwierigen und teuren Enteignungsverfahren ausgehen, welches auf Sie zukommen wird. Nach Rücksprache mit mehreren anderen Eigentümern mache ich Sie darauf aufmerksam, dass auch viele andere so denken. Da sich im gesamten Umfeld bereits massiver Widerstand der Bevölkerung gegen die geplante Maßnahme entwickelt, sollten Sie die Fläche gar nicht erst im Regionalplan-Entwurf aufführen, da eine Realisierung höchst unwahrscheinlich ist. Regionalplan Ruhr, Blatt 11, Hamm Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit wende ich mich gegen die Erweiterung des Naturschutzgebietes nördlich der Ahse zwischen BAB 2 und Haus Hohenover sowie der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Weringhofes südlich des Kraftwerkes Westfalen. Beide Areale werden ausgewiesen im Regionalplan Ruhr Blatt 11, Hamm. Diese Ausweitung der Naturschutzgebiete bedeutet für meinen mittelgroßen landwirtschaftlichen Betrieb einen existenzgefährdenden Eingriff in die Betriebsstruktur. Neben der Ausweisung eines Industriegebietes, von der ich auch stark betroffen wäre, würde diese Maßnahme die Futtergrundlage meiner Tierhaltung gefährden. Insbesondere an der Ahse macht die Erweiterung des Naturschutzgebietes keinen Sinn, da die geplante Grenzführung	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	teils diagonal die bestehenden Bewirtschaftungseinheiten durchschneidet und eine sinnvolle Bearbeitung unmöglich macht. Das Naturschutzgebiet in seiner heutigen Ausführung ist vollkommen ausreichend, um Gewässer- und Naturschutz zu gewährleisten, da es sich an der Hochwasserlinie orientiert. Das Argument, dass dort dann aufgrund des Hochwasserschutzes keine Bebauung mehr stattfinden dürfe, ist lächerlich, da dies bereits seit 40 Jahren ausgeschlossen ist. Beim geplanten Naturschutzgebiet rund um den Weringhof ist die Ausweisung der Waldflächen hierzu völlig ausreichend. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden ordnungsgemäß nach guter fachlicher Praxis bewirtschaftet, eine enge Absprache mit den Jagdausübungsberechtigten z. B. bei der Grünfutterernte ist selbstverständlich. Wenn der mittelgroße landwirtschaftliche Familienbetrieb tatsächlich politisch gewollt ist, sollte ihm nicht noch durch überzogene Ausweisung von Naturschutzgebieten die Grundlage entzogen werden. Aus diesen Gründen sollten die Flächen gar nicht erst im Regionalplan-Entwurf als Naturschutzgebiete aufgeführt werden. [ANONYMISIERT]	
2130#1	als Flächeneigentümerin und unmittelbare Anwohnerin des im Entwurf des Regionalplan dargestellten Gewerbe- und Industriegebietes (GIB) Frielinghauser Straße in Hamm-Norddinker erhebe ich Einspruch gegenüber einer Darstellung als GIB mit der Zweckbindung "Regionaler Kooperationsstandort. Die ausdrücklich für diesen Standort zugelassenen stark emittierenden Betriebe führen zu einer erheblichen Minderung meiner Wohn- und Lebensqualität und	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	laufen meiner seit Jahren zertifizierten Bio-Walnuss-Plantage zu wider. Ich betreibe seit über 17 Jahren die mit einer Größe von über 24.000 m2 größte Walnuss-Plantage in Westfalen. Die mit dem Ziel der langfristigen und nachhaltigen Absicherung und Rentenversorgung auf meinen eigenen landwirtschaftlichen Flächen errichtete ökologisch bewirtschaftete Walnuss-Plantage, habe ich in jahrelanger Arbeit, aus der konventionellen Landwirtschaft herausgenommen und in eine ökologische Bewirtschaftung umgewandelt. Abb. 1 Insgesamt sind meinerseits 220 veredelte Walnussbäume gepflanzt worden. Außerdem sind in den letzten Jahren von mir diverse Hecken- und Schutzzonen für Pflanzen und Tiere errichtet worden, so dass die Biodiversität sich stark gegen die ehemalige intensive Landwirtschaft verbessert hat. Mäusebussard, Sperber und Habicht sind nur einige der schützenswerten Greifvogelarten, die sich seit der erfolgten Umstellung angesiedelt haben. Um die Plantage bis zum heutigen Stand zu bringen war ein großes zeitliches, personelles und finanzielles Engagement nötig! Ich vermarkte die jährliche Ernte ausschließlich direkt. Jedes Jahr findet zur Haupternte ein Walnussfest statt, welches sich bei den Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hamm, aber vermehrt auch überregional, größter Beliebtheit erfreut. Presse-, Radio- und TV Berichte beweisen dies nachdrücklich. Ein Teil meiner Bio-Plantage, 6.200 m2, liegt direkt innerhalb des dargestellten Gewerbe- und Industriegebietes und ist mit ausgewählten und seltenen Walnussbäumen aus den europäischen Hauptanbaugebieten bepflanzt.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Mit der Realisierung und Ansiedlung von stark emittierenden Betrieben in der verbindlichen Bauleitplanung ist eine weitere Nutzung meiner landwirtschaftlichen Flächen als Bioplantage hinfällig. Zumal auch mit der entsprechenden Ausweisung von Schutzzonen in einem Abstand von 200 m - 1500 m möglich oder zwingend erforderlich wären. Ein biologisches erzeugtes Superfood direkt an einem stark emittierenden Gewerbe bzw. innerhalb einer entsprechenden Schutzzone, ist absolut unglaubwürdig und nicht realistisch. Der Schaden wäre immens, schon jetzt beliefen sich meine Investitionskosten auf ca. [ANONYMISIERT] €. Hinzu kommt der Ernteausfall siehe Tabelle. Zurzeit bekomme ich zwischen [ANONYMISIERT] € /Kilo. Ernteerträge [ANONYMISIERT] Nicht zu vergessen die "Haupternte" der Walnussstämme und Wurzeln am Ende der Ertragszeit. Man sieht das die Plantage ein Generationsprojekt ist! Fotos: Die Ansiedlung von stark emittierenden Betrieben wird auch eine erhebliche Minderung der Wohn-und Lebensqualität bedeuten. [ANONYMISIERT]. Gerade in Zeiten des Klimawandels und hohen Unsicherheiten hinsichtlich Klimawandelresistenter Baumarten habe ich früh - in eine der richtigen Arten - investiert. Somit würde nun auch die Erfahrung von über 17 Jahren Zunichte gemacht. Mein Haus, [ANONYMISIERT], zählt mit dem Baujahr von 1854 zu den ältesten Gebäuden in Norddinker und wurde aufgrund seiner herausragenden und typischen Architektur und Bauweise	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe unter Denkmalschutz gestellt. Die Eintragung als Kulturdenkmal (K.D.) innerhalb der amtlichen Topografischen Kartenwerke, bezeugt eindringlich den kulturhistorischen Wert des Gesamtareals. Innerhalb einer möglichen Schutzzone würde somit auch der Wert der gesamten bäuerlichen Anlage als Ensemble verlustig gehen. Foto Resümee: Die Nachteile überwiegen! Foto mit Text: Das Landschaftsbild wird erheblich und nachhaltig zerstört! Gerne wird das Gebiet und der Geithewald von Radfahrern, Joggern und Naturfreunden als Naherholungsgebiet genutzt. Es ist davon auszugehen, dass negative Auswirkungen und erhebliche Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet Geithe und die FFH Lebensraumtypen zu erwarten sind. Können Sie tatsächlich das gesetzlich bestehende Verschlechterungsverbot für diese FFH-Gebiete, besonders auch hinsichtlich ihrer kumulativen Emissionen ausschließen? Hamm wird immer unattraktiver!!! Junge Familien wohlen ein gesundes Umfeld und Politiker die sich darum kümmern. Die C02 Werte müssen dringend reduziert werden! Dazu bedarf es solcher Betriebe wie mein Bio-Nusshof die ökologische Verantwortung über Generationen übernimmt und keiner weiteren Großindustrie. Ich bin jetzt schon gespannt wie Sie öffentlich die Vernichtung meines beliebten Betriebes und Ausflugsortes rechtfertigen wollen Zumal ist es sehr zweifelhaft, ob in Zeiten des Strukturwandels solche Industrieflächen noch gebraucht werden. Zumal in den angrenzenden Industrieflächen noch ungenützte Fläche zur Verfügung steht bzw. aufgrund der Kohleausstiegspolitik frei	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	werden. Für die Anwohner ist die Ausweisung eine Katastrophe und es wird in jeder Planungsphase mit erheblichen Einsprüchen und Rechtsklagen zu rechnen sein. Die verantwortlichen Politiker der Stadt Hamm machen sich mit solchen unzeitgemäßen und nicht zukunftsorientierten Projekten mehr als unbeliebt! Nachdrücklich bitte ich daher um Rücknahme der von Ihnen priorisierten Darstellung als Gewerbe- und Industriegebiet (GIB) Frielinghauser Straße in Hamm Norddinker und Beibehaltung der aktuellen Darstellung als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung.	
2131#1	gegen die Erweiterung des Industriegebiets in Hamm Uentrop Norddinker geht es in dem Regionalplan Ruhr, Blatt 11, Hamm Erweiterungsfläche GIB Industriegebiet – Uentrup-Norddinker 50 ha Landwirtschaftliche Nutzfläche, ist eine große Fläche, die die heimischen Landwirte unbedingt benötigen für ihre Tiere! Ackerland und Grünland sind nötig für Mensch und Tier! Wenn die Flächen betoniert sind, dann wachsen darauf keine Nahrungsmittel und Futtermittel mehr! Die Imker stellen hier, ihre Bienen auf um Nahrung zu finden. Eine Wallnussanlage ist vor einigen Jahren auf ein Teilstück der Fläche angepflanzt worden. Für die Bewohner der Ortsteile Norddinker, Vöckinghausen, Frielinghausen und Uentrop ist es eine wichtige kulturelle Fläche. Die Treckerfreunde feiern hier das Fest der Ackergiganten, mit vielen tausenden Besuchern, was über weite Grenzen bekannt ist. Der Zucht-, Reit- und Fahrverein Uentrup hat hier den Fahrplatz, und das Turnier findet hier statt. Die kulturellen Veranstaltungen sind für die Dorfbewohner gut. Das Naherholungsgebiet "Geithe" mit wertvollen Wald liegt viel zu dicht an die geplante Fläche. Dieses Gebiet ist für die Bewohner aus den umliegenden Dörfern: Uentrop, Norddinker,	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Vöckinghausen, Frielinghausen und Bram ein wichtiges Gebiet zur Naherholung und Sport in der Natur. Die einheimischen Wildtiere, Vögel u. Insekten brauchen den Wald und die Freifläche vor der Autobahn A2. Eine bebaute Industriefläche würde mit der starken Beleuchtung, den Anliegenbewohnern sehr belästigen. Die einzige Zufahrt würde über die Frielinghauser Str.-Zollstraße führen, mit starker Zunahme des Schwerlastverkehrs, und mit zunehmender Luftverschmutzung. Es ist heute schon ein starker Schwerlastverkehr in Uentrop. Im Raum Uentrop sind einige 100ha Acker- u. Grünland zu Industrieflächen geworden. Kohlekraftwerk, Gaskraftwerk, Industrie. Ich bitte Sie, die Fläche, aus den Plan zu streichen.	
2208#1	Wie Sie unserer Adresse entnehmen können, sind wir unmittelbar betroffen: Das geplante Industriegebiet ist nur ca. 200 Meter vor unserer Haustür angrenzend an die Straße Im Tal geplant. Wir haben uns auf der Informationsveranstaltung des Regionalverbandes Ruhr und der Stadt Hamm im Technischen Rathaus der Stadt Hamm am Mittwoch, dem 16. Januar 2019 über die Pläne und Bedeutung des Regionalplans Ruhr informiert. Hierzu möchten wir nochmals, wie auch bereits an besagtem Abend geschehen, unserer Verwunderung darüber Ausdruck verleihen, dass die betroffenen Bürger, Anwohner und Eigentümer der Grundstücke nicht explizit über die Planungen geschweige denn über die Informationsveranstaltung informiert wurden: In einem im Westfälischen Anzeiger vom 09.01.2019 veröffentlichten, kurzen Artikel wird lediglich auf die Informationsmöglichkeiten zu einem einheitlichen Rahmenplan hingewiesen, aber mit keinem Wort auf einzelne Maßnahmen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden. Im Landesplanungsgesetz NRW ist geregelt, dass neben den Fachbehörden und Verbänden auch die Öffentlichkeit die Möglichkeit hat, sich im Rahmen des hierfür vorgesehenen Beteiligungsverfahrens zu den vorgesehenen Planungen zu äußern bzw. hier eine Stellungnahme abzugeben. Für die Hinweise auf die anstehende Auslegung gelten die formalen Vorgaben, nach denen das Planwerk bei den Kreisen und kreisfreien Städten öffentlich auszulegen ist. Zusätzlich und ohne gesetzliche Verpflichtung, hat die Regionalplanungsbehörde in der Stadt Hamm eine Informationsveranstaltung durchgeführt. Damit sollte insbesondere der interessierten Öffentlichkeit vor Ort die Möglichkeit eingeräumt werden, Fragen zu dem Regionalplan Ruhr zu stellen bzw. hierzu gewünschte Informationen zu

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	hingewiesen. Die Worte "geplante Industriegebiete " sind nicht einmal erwähnt. Erst durch eine Anwohnerin, die zufällig Kenntnis von den Maßnahmen erhalten hatte, wurden die Anwohner von der Veranstaltung und den ausliegenden Plänen informiert. Das bestehende Interesse und auch die Haltung der über 100 Bürger dürfte auf der Veranstaltung am 16.01.2019 im Technischen Rathaus deutlich geworden sein. Mit großem Interesse haben wir auch die anschließende Berichterstattung in der Presse verfolgt. Da sich die Stadt Hamm aber entschieden hat, nicht auf eine Ratsvorlage zum 26.03.2019 hinsichtlich des geplanten Industriegebietes zu verzichten, um sich die Optionen einer Nutzung dieser Handlungsmöglichkeiten offen zu halten, sind wir der Ansicht, wie auch von Herrn Martin Tönnes, Beigeordneter Planung beim Regionalverband Ruhr am 16.01.2019 eingefordert, unsere massiven Bedenken gegen die vorgelegten Planungen eines Industriegebietes frühzeitig vorzubringen:	erhalten. Zudem hatten die Anwesenden auch Gelegenheit, auf Ihre Bedenken gegenüber einzelnen, sie betreffenden Festlegungen hinzuweisen.
2208#2	1.) Auf dem betroffenen Gebiet befinden sich 4 bzw. 5 zumeist von den Eigentümern bewohnte Häuser nebst den dazu gehörenden Grundstücken. Diese sind doch seitdem Bekannt werden der Planungen praktisch unverkäuflich bzw. wertlos geworden. Allein aus diesem Grunde hätte eine frühzeitige Einbeziehung der Eigentümer in der Fürsorgepflicht der Stadt liegen müssen. Selbst wenn die Pläne niemals umgesetzt werden, so besteht doch jetzt auf ggf. Jahrzehnte für die Betroffenen eine Planungsunsicherheit und keine Handlungsmöglichkeiten bzgl. eines freien Verkaufs mehr.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden. Die Frage der Berücksichtigung einzelner Gebäude entspricht nicht dem Darstellungsmaßstab des Regionalplanes, der im Maßstab 1:50.000 die Rahmenbedingungen für die Siedlungsentwicklung setzt. Die Entscheidungen über die Berücksichtigung/Einbeziehung einzelner Gebäude obliegt maßstabsbedingt der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung,

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Gleiches gilt im Übrigen für die im Umkreis bzw. in Sichtweite liegenden Anwohner, die zudem um Ihre Gesundheit angesichts der geplanten Industrien nebst den damit einhergehenden Emissionen fürchten müssen.	auf der die flächenbezogenen, verbindlichen Vorgaben für die bauliche Entwicklung auf einzelnen Flächen/Flurstücken festgelegt werden.
2208#3	2.) Der überwiegende Anteil des betroffenen Gebietes besteht aus Acker- und Wiesenfläche. Allerorten wird der Rückgang von Ackerflächen und die Versiegelung von Frei- und Wiesenflächen bedauert und angeprangert. Da erstaunt eine derartige Maßnahme, die auch insbesondere kleinere Höfe betrifft umso mehr. Wie bereits auf der Info-Veranstaltung ausgeführt, dürfte es den betroffenen Besitzern kaum möglich sein, in adäquater Nähe oder überhaupt Ersatzacker- oder Weideflächen zu finden.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
2208#4	Zumal deutlich wurde, dass es offenbar noch viele ungenutzte Flächen bzw. Flächen die als Gewerbe und Industrieflächen aktiviert werden könnten auf dem Stadtgebiet als Ressourcen gibt (z.B. nicht genutzte RWE-Flächen am Kraftwerk in Schmehausen). 3.) Das künftige Industriegebiet grenzt im Übrigen nicht tatsächlich an ein als solches genutztes Industriegebiet an. Es handelt sich um die sogenannte K'Park-Fläche, ein ursprünglich als Erweiterungsfläche für DuPont geplantes und nicht mehr benötigtes Areal, das von der Stadt für das Gaskraftwerk Trianel, welches keine produzierende Industrie im eigentlichen Sinne darstellt genutzt wird	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
2208#5	Es liegt in unmittelbarer Nähe zum Naturschutzgebiet Geithewald. Es ist kaum vorstellbar, dass die möglicherweise in dem neuen Industriegebiet angesiedelte (Schwer?-) Industrie keinerlei Auswirkungen auf die Fauna und Flora des Geithewaldes hat.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Das Gebiet Geithewald wird wir von der Stadt als Naherholungsgebiet angepriesen. Wir dürfen zu bedenken geben, dass auch heute auf den umliegenden Feldern und Wiesen Rehe zu sehen sind und Feldhasen (die bereits auf der roten Liste stehen) neben wilden Kaninchen, ganz zu schweigen von diversen Greifvögeln (Rüttelfalken, Bussard, Milane pp.), die sich insbesondere im Bereich der Nussbaumplantagen Kley aufhalten. Auf den Feldern waren in den letzten Jahren auch wieder vermehrt Kiebitze zu sehen.	
2208#6	4.) Die betroffenen Flächen werden zudem auch kulturell genutzt: Der Platz des Zucht- Reit- und Fahrvereins Uentrop befindet sich auf dem betroffenen Gebiet. Dort finden jedes Jahr im August an 2 Tagen überregionale Fahrwettbewerbe statt. Auf der Ackerfläche des Hofes Elbers findet alle 3 Jahre das von Besuchern aus fast ganz Nordrhein Westfalen angesteuerte Fest der Ackergiganten der Treckerfreunde Norddinker statt. Außerdem führt ein gutes Stück des "Sattelfestes", des autofreien Sonntages auf der Strecke Hamm Soest an den künftigen Industriegebäuden auf dem der Geithe zugewandten Landstück entlang. Der bei Hammensern und Auswärtigen verbleibende Eindruck einer ansonsten landschaftlich sehr schönen Strecke, insbesondere, wenn man gerade aus dem Naturschutzgebiet Geithe kommt, dürfte -im negativen Sinne- nachhaltig sein. Die kleinen Straßen Richtung Frielinghausen und Vöckinghausen und weiter nach Süddinker werden auch jetzt von vielen Fahrradausflüglern genutzt, wie man insbesondere an Sonn- und Feiertagen beobachten kann.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
2208#7	Betroffen von den Maßnahmen sind jedoch nicht nur die direkten Anwohner im westlichen Bereich der Autobahn bis zum	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Geithewald, sondern auch das komplette Dorf Norddinker auf der östlichen Autobahnseite. Da in unseren Bereichen zumeist Westwinde vorherrschen, dürfte ein Großteil der Emissionen über die Autobahn und über den Ortsteil Norddinker ziehen. Von einer "schönenden Inanspruchnahme des Freiraumes" (0-Ton der Informationsveranstaltung) dürfte hier also keine Rede mehr sein, soweit man bei der relativen Besiedelungsdichte dieser Fläche überhaupt von einem "Freiraum" sprechen kann ...!	ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte" zum RP Ruhr aufgenommen worden.
2208#8	6.) Bedenken bestehen hinsichtlich der Verkehrsanbindung und der Entwässerung für das Gebiet: Die Entwässerung ist schon jetzt problematisch: Nach Starkregenfällen vor einigen Jahren stand ein ganzer Hof an der Oberen Rothe unter Wasser. Zwar wurden zwischenzeitlich Grabendurchflüsse vergrößert, aber die eigentliche Entwässerung unter der Soester Straße hindurch erfolgte noch nicht, so dass es hier immer noch - insbesondere bei weiteren Flächenversiegelungen- zu großen Problemen kommen kann. Die Erschließung und Verkehrsführung soll-laut Aussage von Herrn Muhle von der Stadt Hamm und Herrn Tönnes- ausschließlich über das DuPont-Gebiet Richtung Uentrop erfolgen. Das hieße aber, der Verkehr mündete am Kreisverkehr Frielinghauser Straße auf die Frielinghauser Straße und würde sodann direkt am Dorf Uentrop vorbei, oder fast hindurch, über die Zollstraße zur Autobahn geführt. Die Straße ist heute schon sehr stark belastet.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort" K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte" zum RP Ruhr aufgenommen worden.
2208#9	7.) Nicht zueinander passend scheinen auch die bisherigen Standpunkte der Stadt zum Thema "Keine Zersiedelung- Bauen im Außenbereich" und der nun bevorstehenden Planungen:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort" K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Baugenehmigungen im sogenannten Außenbereich waren bisher fast nicht zu bekommen. Auch ein Um- oder Neubau durfte das bisherige Volumen des bisherigen Baukörpers nicht überschreiten. Selbst notwendige landwirtschaftliche Gebäude waren erst nach jahrelangem Genehmigungsverfahren möglich. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich nach§ 35 Baugesetzbuch. Der Außenbereich ist grundsätzlich von nicht privilegierter Bebauung frei zu halten. Sonstige Vorhaben sind nur zulässig, wenn öffentliche Belange gem. § 35 Abs. 3 BauGB nicht beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann (§ 35 111 Nr. 3 BauGB), Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet (§ 35 111 Nr. 5 BauGB). Nach dem Baugesetzbuch sind Bürger sowie Verbände möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich zu Planungen zu äußern und Änderungsvorschläge einzureichen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird im hiesigen Verfahren angezweifelt - auch schon auf der Stufe des Entwicklungsplanes Ruhr-. Wären die konkreten Planungen nicht rein zufällig in Norddinker und auf diesem Wege auch der örtlichen Presse bekannt geworden, wäre ein Besuch der Informationsveranstaltung und	ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden. Im Landesplanungsgesetz NRW ist geregelt, dass neben den Fachbehörden und Verbänden auch die Öffentlichkeit die Möglichkeit hat, sich im Rahmen des hierfür vorgesehenen Beteiligungsverfahrens zu den vorgesehenen Planungen zu äußern bzw. hier eine Stellungnahme abzugeben. Für die Hinweise auf die anstehende Auslegung gelten die formalen Vorgaben, nach denen das Planwerk bei den Kreisen und Kreisfreien Städten öffentlich auszulegen ist.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Einwendungen gegen den Regionalplan zum jetzigen Zeitpunkt bis zum 28.02.2019 nicht möglich gewesen. Anzuzweifeln ist somit, ob über die Ratsvorlage und die Ratsentscheidung im März eine konkrete Information der Öffentlichkeit und der betroffenen Bürger erfolgt wäre. Dann wären erst frühestens nach Aufstellung eines Flächennutzungsplanes eine gerichtliche Überprüfungen möglich, sofern es sich um eine inzidente Prüfung handelt, also bei bestimmten Bauvorhaben im Außenbereich, bei denen die Darstellung des Flächennutzungsplanes maßgeblich ist, da dieser direkte Rechtsfolgen für - in diesem Falle- etliche Privatpersonen hat.	
2223#1	Persönliche Betroffenheit Die Industrieflächen würden sich auf Straßenbreite an alt eingesessene Höfe und Wohnhäuser annähern. Schon jetzt beeinträchtigt z. B. die starke Beleuchtung der Industrie die Bewohner der Region ("Lichtverschmutzung"), zusätzlich zu Lärm und sonstigen Emissionen. Die Belastungen würden durch weitere Industrieansiedelungen exponentiell zunehmen. Auch die Belastung durch die bestehende Industrie und die BAB 2 ist bereits jetzt sehr hoch. Bereits jetzt ist allein mit den Planungen einer Industrieansiedlung ein erheblicher Wertverlust meines Grundstücks verbunden. Das kann ich nicht hinnehmen. Im Vertrauen auf die Regionalplanung, den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan Nr. 02.059 "Geithegebiet" der Stadt Hamm, die alle Wald oder landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt haben, habe ich viel in den Werterhalt der Immobilie investiert und meine langfristige Lebensplanung darauf eingestellt. Dies geschah auch im Vertrauen auf Äußerungen von Verantwortlichen aus Politik und Verwaltung. Ich befürchte Einschränkungen meiner Nutzungsmöglichkeiten und meiner Lebensqualität durch Schattenwurf von Gebäuden, Emissionen jeglicher Art (Licht, Lärm, Staub), erhöhtes	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Verkehrsaufkommen, Absenkung des Grundwasserspiegels, erhöhte Hochwassergefahr durch Versiegelung des Bodens, erhöhten Schadstoffeintrag in die Obere Rothe. Auch gegen die Beeinträchtigungen wende ich mich ausdrücklich. Mein mehrere Jahrhunderte altes Familienanwesen liegt unmittelbar an der Grenze des geplanten Industriegebietes (Im Tal 3 und 3a); ebenso meine landwirtschaftlichen Flächen im südlichen und westlichen Bereich. Bei einer Umsetzung entstehen mir erhebliche Wertverluste, die ich nicht hinnehmen werde. Ich wende mich ausdrücklich gegen die geplante Nutzung als Industriestandort. Mein Schreiben und die aufgeführten Argumente sollten Sie dazu bewegen, die Fläche aus dem Regionalplan-Entwurf zu entfernen. Zudem ist genügend industrielle Brachfläche verfügbar, deren Nutzung einer Neuausweisung von Industriefläche vorzuziehen ist. Zusätzlich ist eine Realisierung aufgrund der zu erwartenden Widerstände äußerst unwahrscheinlich. Sie würden sich eine "Karteileiche" schaffen, was lt. Aussage von Herrn Tönnies seitens des RVR vermieden werden soll. An einem Bürgerprotest am 18.02.2019 auf dem Gelände des geplanten Industriegebietes haben ca. 400 Bürgerinnen und Bürger teilgenommen. ALLE Teilnehmer waren gegen das Vorhaben. Somit kann man schon heute sagen, dass das Vorhaben einen großen Widerstand in der Bevölkerung hervorgerufen hat. Ich für meinen Teil als direkt betroffener Anwohner und Eigentümer einer Fläche im geplanten Industriegebiet werde alle meine Kraft dafür einsetzen, dass es nicht zu einer Realisierung kommt.	
2390#1	Die Ausweisung widerspricht in mehreren Bereichen den eigenen Zielsetzungen und Aussagen des Regionalplans Ruhr.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Der Planungsraum gehört zum Landschaftsraum LR-IIIa - lößbedecktes Hügelland (vgl. Erläuterungskarte 4). Der westlich benachbarte Geithewald gehört zu einem Biotopverbund mit herausragender Bedeutung und wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen (vgl. Erläuterungskarte 6). In der Erläuterungskarte 7 - Biotop-Verbundschwerpunkte werden in unmittelbarer Nachbarschaft zum geplanten GIBz zusätzlich zur Waldfläche (Geithe) größere Bereiche dem Gehölz-Grünland-Acker-Komplex zugeordnet. Der Geithewald prägt das Landschaftsbild mit herausragender Bedeutung (vgl. Erläuterungskarte 8). In Erläuterungskarte 16 - Freizeit und Erholung -wird der gesamte Planungsraum in der Landschaftsbildbewertung mit sehr hoch (Geithewald) bzw. mittel (landwirtschaftliche Flächen) bewertet. Die geplante GIBz-Fläche wird eingerahmt von Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung, Landschaftsschutzgebieten und Bereichen zum Schutz der Natur (vgl. Erläuterungskarte 9). Die Geithe gehörte zudem zu den Bereichen zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (Erläuterungskarte 10). Auch landwirtschaftlich genutzte Flächen mit hoher Wertigkeit befinden sich dort (Erläuterungskarte 11). In südlicher Nachbarschaft liegen schutzwürdige Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung (Erläuterungskarte 13). In räumlicher Nähe zum geplanten GIBz-Standort befinden sich mehrere bedeutende bäuerliche Kulturlandschaften (laut Erläuterungskarte 17, Anhang 4: Nr. 583 und 584). Und auch der Geithe wird eine herausragende Bedeutung zugewiesen (ebd. Nr. 582). Der GIBz-Planungsraum wird in zentralen Teilbereichen als gegenwärtiger klimatischer Ausgleichsraum definiert (vgl. Erläuterungskarte 18). In unmittelbarer Nähe zum geplanten GIBz sind keine Flächen als zukünftiger klimatischer Ausgleichsraum vorgesehen, so dass durch das GIBz diese wichtige klimatische Funktion wegfallen würde.	ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Der Planungsraum ist unstrittig ein hochwertiger Freiraum mit hohem landwirtschaftlichem und ökologischem Potential. Er dient der Naherholung und ist Standort wichtiger kultureller Einrichtungen der angrenzenden Dorfgemeinschaft. Die Umweltauswirkungen müssen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden. Aus diesen Gründen ist die Planung des GIBz Uentrop/Norddinker abzulehnen.	
2390#2	Der geplante GIBz-Standort widerspricht zudem zahlreichen Grundsätzen und Zielen des Regionalplans Ruhr. Die Anbindung an leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen wird ohne enorme Eingriffe in Natur und Landschaft nicht möglich sein (vgl. Grundsatz 1.6-5) und verursacht entsprechend hohe Kosten. Analog den Forderungen zu den Allgemeinen Siedlungsbereichen sollten die hohen Infrastrukturkosten bei der Planung GIBz mitgedacht werden. Der Versuch der nachträglichen Heilung der Verkehrsprobleme des interkommunalen Industriegebiets InLogPark in Weetfeld durch den Bau mehrerer millionenschwerer Straßen zur Ableitung der LKW-Verkehre belegt und verdeutlicht die Folgen einer kurzsichtigen Standortwahl.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
2390#3	Die Fläche für das geplante GIBz hat eine Hanglage, die Nutzung ist ohne erhebliche Bodenmodulation nicht nutzbar. Dadurch wird bei Realisierung des Vorhabens das Landschaftsbild zusätzlich zu den Lichtemissionen und der Zerschneidung durch Verkehrstrassen nachhaltig zerstört und verliert somit ihre im Regionalplan mehrfach genannten Funktionen für Mensch, Natur und Umwelt.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
2390#4	Flächenbeanspruchende Kompensationsflächen sollen laut Grundsatz 1.1-5 außerhalb der Siedlungsbereiche realisiert werden. Statt der vorgesehenen 52, 7 ha erhöht sich durch die notwendigen Kompensationsmaßnahmen der Flächenverbrauch um mindestens Faktor 2 - also auf über 100 ha. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch die Siedlungsentwicklung wird seit längerem von den betroffenen Landwirten kritisiert. Mit Blick auf den Klimawandel	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	erscheint es zusätzlich kontraproduktiv, hochwertige Böden der Nahrungsmittelproduktion zu entziehen und durch Kompensationsmaßnahmen weitere Flächen in der Nutzung einzuschränken. Bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen sind laut Ziel 1.1-1 O zu vermeiden. Durch die angedachte zusätzliche GIB-Fläche in Lippetal ergibt sich genau dieser Tatbestand - und erinnert an die bandartigen Strukturen InLogPark.	
2529#1	Ich bitte Sie auch besonders im Namen unserer Kinder, erhalten Sie die grüne Landschaft und intakte Natur in unserem Stadtteil Hamm-Osten/Uentrop und das Gebiet nicht in den Regionalplan Ruhr aufzunehmen. Es ist davon auszugehen, dass viele junge Menschen Hamm durch die planlose Zerstörung der Natur verlassen werden. Die Lebensqualität wird stark sinken. Durch das Industriegebiet in Hamm-Norddinker wird das Erholungsgebiet Geithe zerstört. Menschen wird die Erholung genommen und der Lebensraum vieler Tiere wird zerstört. Vielen Radfahrern und Spaziergängern wird die Attraktivität bzw. Erholung genommen. Existenzen vieler Bauern sind bedroht. Auch ist davon auszugehen, dass die Grundstückspreise in den nächsten Jahren in den Stadtteilen stark sinken und viele Leute diese verlassen werden.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
2529#2	Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auf allen umliegenden Straßen ist nicht für Mensch, Tier und Natur hinnehmbar. Da seit Jahren keine Busanbindung in die Dörfer besteht, wird der Schulweg von den Kindern mit dem Fahrrad zurückgelegt. Dieser Weg wird für die Kinder dann extrem gefährlich werden	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
2529#4	Der Stadtteil Hamm-Uentrop ist in den letzten Jahrzehnten stark belastet worden. Viel Industrie wurde angesiedelt, drei Kraftwerke wurden dort gebaut (Atom-, Kohle- und Gaskraftwerk). Da der Steinkohleausstieg bereits beschlossen ist, wird hiermit eine riesige Fläche frei, die nun unbedingt neu überplant werden	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	muss. Hier liegt eine besonders gute Verkehrsanbindung durch den Datteln-Hamm-Kanal vor. Des Weiteren wurden zwei Zechen stillgelegt, die auch überplant werden müssen. Auch gibt die Bahn einen Großteil ihres Rangierbahnhofes ab, der viele Möglichkeiten bieten wird. Diese Flächen sollten unbedingt vernünftig entwickelt werden, um hier qualifizierte Arbeitsplätze zu schaffen. Die Nutzung von industriellen Brachflächen muss Vorrang vor der Versiegelung landschaftlich wichtiger Flächen haben! Oder scheut man sich vor den Altlasten?	
2542#1	1. Naturschutz und Erholung Das ausgewiesene Gebiet liegt in unmittelbarer Nähe zum Naturschutzgebiet Geithewald. Es wird von der Bevölkerung als Erweiterung dieses Naturschutzgebietes wahrgenommen und als solches zur Naherholung genutzt. Besonders auch Fahrradfahrer nutzen die Gegend gern. Das Gebiet erfüllt eine wichtige Funktion für die Bevölkerung, besonders im Hammer Osten, es trägt zur naturnahen Erholung und damit zur Gesundheit bei. Die Gegend wir von zahlreichen Tierarten bevölkert die natürlich die Grenzen zwischen dem Naturschutzgebiet Geithewald und dem o.g. Gebiet nicht kennen. Es ist von erheblichen Einschränkungen für die Tierwelt auszugehen, die ja nicht auf das Waldgebiet beschränkt ist. Es gibt Rehwild, Wildhasen, Füchse, Fledermäuse und zahlreiche Vogel- und Amphibienarten. Der Bestand an Kröten wird im Wald mit großem Aufwand geschützt, nun sollen in unmittelbarer Nähe große Flächen umgewandelt werden. Das betroffene Gebiet wird regelmäßig von Störchen als Jagdrevier genutzt. Dies ist vor allem während der Aufzuchtzeit der Jungtiere zu beobachten und spricht u.a. für einen größeren Bestand an Amphibien. Es würde auch den Störchen massiv schaden, wenn hier Teile ihres Jagdreviers wegfallen. Besonders erwähnen möchten wir an diese Stelle das mögliche Vorhandensein von Kreuzottern. Bis vor einigen Jahren gab es	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	einige Warnhinweisschilder in der Gegend die darauf aufmerksam machten.	
2542#2	2. Verkehr Hier gibt es mehrere Punkte, der erste kann sich auch auf 1) auswirken. a) Auch wenn es nicht geplant ist, dass der Güterverkehr durch das Naturschutzgebiet führt, kann doch aufgrund der zu erwartenden Mitarbeiter in den Firmen der Personenverkehr in der Gegend stark ansteigen, es ist davon auszugehen, dass viele den kürzesten Weg nehmen, der dann ggf. durch das Naturschutzgebiet führt. b) Als Argument für das Industriegebiet wurde angegeben, dass der Güterverkehr nicht durch ein Wohngebiet erfolgt. Das mag ja sein, ist aber viel zu kurz gedacht. Die Autobahnen ächzen jetzt schon unter viel zu hohem LKW-Vorkommen. An der nächsten Abfahrt Hamm-Rhynern herrscht regelmäßig ein regelrechtes Verkehrschaos. Auch jetzt schon ist der LKW-Verkehr an der Abfahrt Hamm-Uentrop erheblich und es kommt zu Problemen. Es steht zu befürchten, dass die Brücken für weiteren Schwerlastverkehr nicht ausreichen und ggf. weitere Baumaßnahmen in der Lippeaue durchgeführt werden müssen. Den Standort von neuen Industrieflächen mit einer in der Nähe befindlichen Autobahnausfahrt zu begründen, kann allein nicht ausreichen. c) Der Schwerlastverkehr muss in Zukunft unbedingt von der Straße auf andere Verkehrsmittel umgelagert werden. Wer in Nordrheinwestfalen regelmäßig die Autobahnen benutzt oder die Verkehrsnachrichten hört, weiß wovon wir hier reden. Auch die Diskussion um Diesel- und sonst. Verkehrsabgase sollte hier Berücksichtigung finden. Bei der Ausweisung von Industriegebieten sollte eine umweltfreundliche und verkehrspolitisch weitsichtige Planung unbedingt erfolgen. Hier ist auch die Zusammenarbeit von Bund und Ländern gefragt. Es ist als Bürger nicht nachzuvollziehen, dass das nicht geschieht. Es wurde sogar auf der Versammlung im techn. Rathaus besonders erwähnt, dass eine Zusammenarbeit als schwierig	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	erachtet wird und daher nicht erfolgen soll. – Ein Armutszeugnis für die Politik.	
2542#3	3. Alternativen: Der Hammer Osten hat bereits genügend Industriestandorte, die von der Bevölkerung akzeptiert sind. Warum sollen hier weitere Natur- und Landwirtschaftsflächen zerstört werden, wenn es mehr als genug andere Möglichkeiten gibt. Bereits durch die letzte Erweiterung des DuPont Gebietes u. a. durch das Gaskraftwerk wurde ein größerer Waldbestand abgeholzt. Wo sind hier die sogenannten Ausgleichsmaßnahmen, die ja im privaten Sektor jeder Bauherr nachweisen muss? Die lokale Bevölkerung ist schon jetzt mehr als genug belastet. Durch den beschlossenen Kohleausstieg stehen in Schmehausen bereits jetzt sehr große Flächen für Industrie zur Verfügung. Von fünf vorhandenen Kraftwerksblöcken arbeitet schon jetzt nur einer, und auch dieser wird ja dann abgeschaltet. Aufgrund dessen, dass wohl wegen des Kernkraftwerkes nicht damit zu rechnen ist, dass das Gelände renaturiert werden kann (jedenfalls nicht in den nächsten 10.000 Jahren), steht das Gelände wohl langfristig für Industrie zur Verfügung. Das Gelände hat sowohl einen Gleisanschluss als auch einen Kanalanschluss. Gerade in den Kanalanschluss wurde ja im Zusammenhang mit den Kraftwerksneubau noch erheblich investiert.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
2542#4	4. Politik Die Politik hat den Auftrag für die Bevölkerung da zu sein. Die Gesundheit und Lebensqualität müssen im Vordergrund stehen. Eine weitere Zerstörung von Natur und Umwelt ist nicht akzeptabel. Bereits vorhandene industrielle Ressourcen müssen intelligent genutzt werden anstatt es sich hier einfach zu machen und auf der "grünen Wiese" neue Industrieflächen auszuweisen und Natur zu zerstören.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
2549#2	Bereits jetzt gibt es Entwässerungsprobleme im Gebiet Norddinker-Heide. Eine weitere Versiegelung in diesem Bereich würde zu einer verschlechterten Regenrückhaltung führen und die Gräben und Gewässer weiter belasten. (Schwerer,	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	tonhaltiger Boden in dem Gebiet) Mittlerweile warnen ‚Wasserwissenschaftler' vor dem häufigeren Auftreten von Starkregen-Situationen in Deutschland und fordern die Kommunen auf, mehr für die Vorsorge bei den Hauseigentümern zu tun. Die mehrfachen Überschwemmungen im Raum Hamm-Norddinker sind ein deutliches Zeichen der gestiegenen Gefahr.	
2549#6	Die einzige Zuwegung zur A2 würde über die Frielinghauser Str. / Zollstraße führen, mit entsprechender Zunahme von Schwerlastverkehr und den entsprechenden Folgen wie Lärm, Vibrationsschäden und Emissionen. Die dortigen 3(!) Brücken sind bereits jetzt abgängig und müssen in den nächsten Jahren erneuert werden. Ein weiteres Industriegebiet würde dieses Problem noch verschärfen und auch die Bewohner dort massiv belasten.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort" K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte" zum RP Ruhr aufgenommen worden.
2555#1	1. Landschaftsschutz Die heutige Landschaft in dem betroffenen Gebiet ist vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Waldstücke, Hecken, Baumreihen und Gruppen, Feldraine und Grünland prägen das Gebiet, wodurch es eine besondere Wertigkeit erhält. Im Landschaftsplan der Stadt Hamm sind daher große Teile der im Kooperationsstandort vorgeschlagenen Flächen als Landschaftsschutzgebiet und sogar als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich mit dem Wilshauser Holz sogar ein Naturschutzgebiet. Die genannten Flächen stellen insgesamt einen landschaftlichen Ausgleich für die großen Industriegebiete im Stadtteil Uentrop dar. Im Stadtteil Uentrop besteht ein sehr starkes Übergewicht an industriell genutzten Flächen. Dieses würde durch die Vernichtung der Landschaft durch einen 54 ha großen Industriestandort noch bestärkt. Es ist zu befürchten, dass nicht nur die direkt industriell genutzte Fläche dem Freiraum entzogen wird, sondern auch die angrenzenden Nahbereiche erheblich geschädigt würden.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort" K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte" zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
2555#2	2. Erholung Insbesondere die Geithe und der Wilshauser Wald dienen vielen Bürgern aus der Region als Naherholungsgebiet. Auch viele Radtouristen nutzen die vorhandenen Radwanderwege zwischen Hamm und Soest. Kunstinteressierte finden in der Otmar-Alt-Stiftung mit Kulturzentrum und Skulpturenpark ein lohnendes Reiseziel. Mit der Ansiedlung eines weiteren Industriegebietes mit stark emittierenden Betrieben würden der Region diese Erholungsflächen für immer entzogen werden. Ein entsprechender Ersatz könnte nicht geschaffen werden.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
2555#3	3. Landwirtschaft Im Zuge der Diskussion zum Klimawandel spielt auch der Flächenfraß eine bedeutende Rolle. Dieser geht meistens mit dem Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen einher. Daher haben Landwirte/Landwirtschaftskammer die Forderung aufgestellt, dass grundsätzlich landwirtschaftliche Flächen zu erhalten sind Mit der Darstellung des Regionalen Kooperationsstandortes wird dem weiteren Flächenfraß Vorschub geleistet. Zudem würde Landwirten und Existenzgründern mit Biologischen Produkten in direkter Nähe durch den Entzug der Fläche durch industrielle Nutzung mit hoher Emission die Existenz geraubt. Auch in Hamm stehen ausreichend Brachflächen und ungenutzte Industrieflächen zur Verfügung, die hier als vordringlich genutzt werden sollten.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
2555#4	4. Emissionsschutz Die Wohn- und Lebensqualität im östlichsten Teil von Hamm würde durch ein zusätzliches Industriegebiet mit stark emittierenden Großbetrieben erheblich beeinträchtigt. Gesundheit und Wohlbefinden wären erheblich gefährdet. In direkter Umgebung stehen Wohngebiete, kleinere Ansiedelungen und Einzelhäuser, die durch die nahe gelegene A2 sowieso schon belastet sind.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
2555#5	5. Erschließung Die Erschließung des geplanten Kooperationsstandortes ist ausschließlich über die Straße möglich. Der übermäßig stark	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	belastete Ortskern von Uentrop würde durch das zusätzliche Industriegebiet noch weiter belastet. Eine Alternative wäre nur durch den Bau einer weiteren Abfahrt von der A2 gegeben, was die Kosten aber erheblich in die Höhe treiben und weitere Flächen vernichten würde.	ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
2555#7	7. Wertverlust Durch die mangelhafte Informationspolitik der Stadt Hamm hatte kein Anwohner keinerlei Kenntnis über den geplanten Kooperationsstandort. Somit entstehen nicht hinnehmbare Wertverluste der Immobilien und eine drohende Beeinträchtigung der Gesundheit, die nicht hinnehmbar sind. Für Anwohner, die sich bewusst für eine Lage im Außenbereich entschieden haben, bedeutet dies, dass die Ruhe und die vorhandene Natur nicht mehr gegeben wären. Dies würde mit Umsetzung der Planung des Industriegebietes unwiderruflich zerstört	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
2688#1	1. Flächennutzung Gerade das Ruhrgebiet hat in der Vergangenheit eine große industrielle Bedeutung für das Land Nordrhein-Westfalen, aber auch Deutschland insgesamt gehabt. Dabei stach die Schwerindustrie mit Bergbau, Eisengewinnung und Eisenverarbeitung besonders hervor. Ein gemeinsames Merkmal dieser Industrien war der große Flächenverbrauch. Gerade zu Beginn der Industrialisierung wurden sehr viele Bergwerke aus dem Boden gestampft. Aber auch die Eisengewinnung war zunächst dezentral. Mit zunehmender Automatisierung erfolgte eine Konzentration der Betriebe, wobei auch der Flächenverbrauch rasant anstieg. Infolge des industriellen Wandels kam es zu einer Konzentration von Industrieansiedlungen, infolgedessen waren zunächst viele kleine Zechen, danach auch größere Zechen stillgelegt worden. Mittlerweile sind auch die letzten Zechen geschlossen worden oder kurz vor der Schließung. Ähnlich sieht es bei der Eisengewinnung und -verarbeitung aus. In beiden Fällen sind ehemals industriell genutzte Flächen nicht mehr für ihre	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	ursprüngliche Zwecke erforderlich – es entstanden viele Brachflächen. Warum werden diese Brachflächen nicht genutzt? Natürlich ist es kein Geheimnis, dass viele dieser Brachflächen kontaminiert sind – aber ist es nicht gerade Aufgabe der Politik dafür Sorge zu tragen, dass diese Flächen dekontaminiert werden? So kann man diese Flächen erneut als Industrieflächen verwenden. Die Flächen sollten jedenfalls nicht für Wohnbebauung oder die Landwirtschaft wiederverwendet werden. In Hamm gab es drei bedeutende Bergwerke: Zeche Sachen (bis 1976), Zeche Radbod (bis 1990) und Zeche Heinrich Robert (Bergwerk Ost, bis 2010). Natürlich ist es gut, wenn diese Flächen in der Nachnutzung kulturell genutzt werden – aber wäre es nicht viel sinnvoller, diese Flächen weiterhin zur Ansiedlung von Nachfolgeindustrien zu nutzen? Das Argument, dass diese Flächen jetzt anderweitig, nicht-industriell genutzt werden ist zu kurz gedacht. Wenn eine Stadt – sei es Hamm oder irgendeine andere Stadt – weiterhin Industrieansiedlungen wünscht, um Arbeitsplätze zu erhalten oder zu gewinnen, so ist es ihre Pflicht, bestehende Industrieflächen für Neuansiedlungen bereit zu halten. Es kann in keinem Fall die Lösung sein, einfach land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen in Industrieflächen umzuwidmen. Das ist in keinem Falle nachhaltig. Aufgabe einer Stadt und eines Regionalverbandes muss es sein, bestehende, nicht mehr genutzte Industrie- und Gewerbeflächen neu zu ertüchtigen, zumal diese bestehenden Flächen in der Regel auch eine hervorragende Infrastruktur (Verkehrsanbindung, Energieversorgung, Wasserver- und Entsorgung) bieten. Land- und forstwirtschaftliche Flächen müssen dagegen erst neu für industrielle Zwecke erschlossen werden. Im Umfeld des Kraftwerkes Westfalen (Hamm Schmehausen) gibt es große Flächen, die bereits für eine industrielle Verwendung ausgewiesen und vorgesehen sind. Diese Flächen müssen vorrangig genutzt werden.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Im Hinblick auf den Kohleausstieg ist selbst der Bestand des Kraftwerks Westfalen nicht mehr als sicher einzustufen. Der Abriss der schon abgeschalteten Kraftwerksblöcke A, B und C könnte zusätzliche Industrieflächen schaffen ohne land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in Industriegebiete umwandeln zu müssen.	
2688#2	2. Bedeutung für den Naturschutz Natürlich ist bekannt, dass die Bodenqualität in dem ausgewiesenen Gebiet nicht die allerbeste ist. Das hat dazu geführt, dass große Teile der Fläche hauptsächlich als Weidefläche genutzt werden. Auch sind dort viele kleine Baumbestände vorhanden. Hier haben Insekten und Kleintiere eine Chance zu leben. Die hier für ein Industriegebiet vorgesehene Fläche wird zurzeit von mehreren Imkern mit verschiedenen Bienenvölkern genutzt. Gerade erst ist in Bayern ein Volksbegehren zum Erhalt von Bienen und Insekten eingebrachte worden*. Die Bürgerinnen und Bürger sind also für den Erhalt und den Ausbau von Kleinbiotopen. Die Umwandlung dieser ökologisch wertvollen Fläche in eine Industriefläche konterkariert die Absicht der Bevölkerung. * Volksbegehren Artenvielfalt – Rettet die Bienen (www.volksbegehren-artenvielfalt.de)	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
2688#3	3. Kulturelle Bedeutung Auf dem ausgewiesenen Gebiet befindet sich das Trainings- und Turniergelände des Reit- und Fahrvereins Uentrop. Das Trainingsgelände liegt "Am Wehrkipp" und befindet sich damit genau innerhalb der für ein Industriegebiet vorgesehenen Fläche. Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, neben der Zucht und dem Reiten vor allem das Fahren mit Kutschen zu trainieren. Ein besonderes Anliegen des Vereins ist es, nicht nur gemütlich auf befestigten Wegen und Straßen zu fahren, sondern auch einen Hindernisparcours zu befahren. Der Verein hat lange gebraucht, eine passende Fläche für ihre Zwecke zu finden. Inzwischen	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	richtet der Verein sogar Turniere aus, die über die Stadtgrenzen hinaus bekannt und beliebt sind. Wenn der Verein das Trainings- und Turniergelände verliert kann nicht mehr trainiert werden – von dem Ausrichten von Turnieren ganz zu schweigen. Es besteht die große Gefahr, dass der Verein auseinanderbricht. Ähnlich verhält es sich beim Verein "Treckerfreunde Norddinker". Dieser Verein besteht seit über 25 Jahren und hat sich zur Aufgabe gemacht, alte Traktoren zu sammeln, zu restaurieren, sie zu pflegen und auszustellen. Insbesondere das Ausstellen und Vorführen der Trecker und anderer landwirtschaftlicher Gerätschaften auf einem alle drei Jahre stattfindenden Treckerfest sind ein wichtiger Teil der Vereinsarbeit. Das Treckerfest ist inzwischen ein fester Bestandteil des Dorflebens und mittlerweile weit über die Stadtgrenzen hinaus bekannt, anerkannt und beliebt – nicht nur bei anderen Treckerfreunden, sondern gerade auch bei "normalen" Besuchern. Sie bewundern, dass alte Maschinen "in Aktion" gezeigt werden anstatt – wie sonst vielfach üblich – die Geräte einfach nur auszustellen. Das Treckerfest findet immer auf den Acker- und Weideflächen zwischen der Straße "Im Tal" und "Am Wehrkipp" statt. Der Vereinsvorsitzende Heinrich Elbers jun. stellt dort seine Flächen für das Treckerfest zur Verfügung. Diese Fläche gehört ebenfalls zu der Fläche, die für die Umwandlung in ein Industriegebiet vorgesehen ist. Falls die Fläche nicht mehr zur Verfügung steht, wird das Treckerfest in dieser Form nicht mehr stattfinden können. Ein Ersatz zu finden dürfte sich äußerst schwierig gestalten. Auch hier besteht die Gefahr, dass der Verein auseinanderbricht und dann aufgelöst werden muss. Beiden Vereinen gemeinsam ist, dass es dort erhebliche ehrenamtliche Aktivitäten gibt. Von der Politik heißt es immer, dass das Ehrenamt gefördert werden soll. Im Raum Norddinker ist das Ehrenamt gut ausgeprägt. Der Zusammenhalt zwischen den Vereinen ist groß.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die gesellschaftliche Bedeutung der Vereine in Norddinker für den Zusammenhalt der Bevölkerung und die Integration neuer Bewohner ist unschätzbar. Durch die Umwandlung der Fläche in eine Industriefläche besteht die große Gefahr, dass die Vereine Mitglieder verlieren, die Vorsitzenden und übrige Mitglieder resignieren und den Verein schließlich aufgeben. Das kann ganz schnell auch weitere Vereine, wie z. B. den Schützenverein treffen. Das Engagement für den Verein und damit die ehrenamtliche Tätigkeit geht verloren. Ist das so gewollt?	
2688#4	4. Naherholungsgebiet In direkter Nachbarschaft zum geplanten erweiterten Industriegebiet befindet sich der Geithewald. Der Geithewald ist ein bekanntes von vielen Bewohnern des Hammer Stadtteils Uentrop gern genutztes Naherholungsgebiet. Es wird nicht nur von Spaziergängern genutzt, sondern auch von vielen Sportlern (Läufern, Radfahrern) und Reitern. Wenn das bestehende Industriegebiet um das geplante Gebiet in Norddinker erweitert würde, würde der Erholungswert aller Voraussicht nach stark sinken. Es ist damit zu rechnen, dass eine Lärm- und Geruchsbelästigung durch das Industriegebiet eintreten wird und damit den Charakter des Naherholungsgebiets unwiederbringlich zerstören wird. Bisher gelangen viele Besucher mit dem Fahrrad oder zu Fuß in dieses Naherholungsgebiet. Wenn das Gebiet nicht mehr zur Erholung genutzt werden kann, werden die Bewohner Ausweichmöglichkeiten suchen – aber diese werden aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreicht, sondern mit dem Auto oder Motorrad. Ökologisch sinnvoller ist der Erhalt des bestehenden Naherholungsgebietes durch den Verzicht auf die Erweiterung des bestehenden Industriegebiets.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
2688#5	5. Bodenversiegelung Das ausgewiesene Gebiet befindet sich an einem Hang. Die Fließrichtung geht in Richtung der Straßen "Im Tal" und "Auf dem Südfelde" und dann an der "Oberen Rothe" vorbei in Richtung Ahse. Bei Starkregen konnte schon jetzt beobachtet	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	werden, dass die Regenwasserabläufe über die Gräben zum Teil zu klein bemessen sind und waren, insbesondere der Durchlass unter der "Soester Straße" ist viel zu knapp bemessen. In der Straße "Obere Rothe" kam es bisher regelmäßig zu Überschwemmungen. Ablaufendes Oberflächenwasser lief in leider zu häufigen Fällen in die Häuser, insbesondere das Haus "Obere Rothe Nr. 4" ist in "schöner" Regelmäßigkeit von Überflutungen betroffen. Durch die Bodenversiegelung wird die Gefahr eher zunehmen. Die Aufnahmekapazitäten der Wiesen und Waldflächen entfallen. Auch ein zu bauendes Regenrückhaltebecken wird voraussichtlich nicht ausreichen, um z. B. Wassermengen von 50 – 70 l/m² aufzunehmen, welche bei einem Sommergewitter durchaus erreicht werden können. Der Erhalt unversiegelter Flächen ist hier dringend geboten.	
2688#6	6. Verkehrsanbindung Die bestehenden Brücken von der Autobahnabfahrt über die Lippe sind marode, die Straßenbeläge sind brüchig oder weisen notdürftig geflickte Schlaglöcher auf. Auch ist es ein Irrtum zu glauben, dass der gesamte Verkehr über die Zufahrt Uentrop erfolgt. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass der Verkehr über die "Frielinghauser Straße" stark zunimmt. Dies ist schon jetzt durch den Ausbau des K-Park I zu beobachten. Die "Frielinghauser Straße" ist dafür nicht ausgelegt. Die Verkehrsbelastung und damit einhergehend die Feinstaubbelastung wird zunehmen. Insbesondere wird aber auch die akustische Belastung (Lärm) stark zunehmen. Die Lebensqualität in den umliegenden Gebieten von Frielinghausen und Norddinker wird massiv sinken.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort" K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte" zum RP Ruhr aufgenommen worden.
2688#7	7. Wertminderung Wenn die geplante Wald- und Wiesenfläche zu einem Industriegebiet umgewandelt werden sollte, sinkt automatisch der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe. Wohnimmobilien auf dem Land dienen in der Regel aber nicht nur dem Wohnen, sondern auch der Alterssicherung. Auf dem Land ist man auf Selbstständigkeit angewiesen. Solange man ein	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort" K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte" zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Fahrzeug führen kann, ist das Leben in der bestehenden Immobilie möglich. Irgendwann wird aber die Zeit kommen, in der man nicht mehr selbstständig allein leben kann, der Gang in ein Alters- oder Pflegeheim wird unausweichlich. Die Kosten für den Aufenthalt in einem Alten- und Pflegeheim sind nicht unerheblich, sie liegen bei mehreren tausend Euro im Monat. In vielen Fällen ist mit den Kindern abgesprochen, die Immobilie zu veräußern, um mit dem Geld die Pflege zu bezahlen. Durch die Umwandlung der Natur- in eine Industriefläche wird der Wert der Immobilie stark sinken und die durch das Haus abgesicherte Pflegezeit deutlich verkürzt. Wer kommt für die Differenz auf? Die Kinder? Die Stadt? Der Regionalverband? Wahrscheinlich bleiben die Kosten bei den Kindern hängen.	
2999#1	Persönliche Betroffenheit Die Industrieflächen würden sich auf Straßenbreite an alt eingesessene Höfe und Wohnhäuser annähern. Schon jetzt beeinträchtigt z. B. die starke Beleuchtung der Industrie uns und die Bewohner der Region ("Lichtverschmutzung"), zusätzlich zu Lärm und sonstigen Emissionen. Die Belastungen würden durch weitere Industrieansiedelungen exponentiell zunehmen. Auch die Belastung durch die bestehende Industrie und die BAB 2 ist bereits jetzt sehr hoch. Wir bewohnen seit Generationen einen Bauernhof in unmittelbarer Nähe des von den Planungen betroffenen Geländes. Bereits jetzt ist allein mit den Planungen einer Industrieansiedlung ein erheblicher Wertverlust meiner Wohn- und Lebensqualität eingetreten. Zusätzlich ist auch der Wert der Immobilie bereits durch die Planungen erheblich gesunken. Im Vertrauen auf z.B. die Regionalplanung, den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan Nr. 02.059 "Geithegebiet" der Stadt Hamm, die alle Wald oder landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt haben, haben wir unsere Lebensplanung darauf eingestellt, umfangreich in unser Haus und die Instandhaltung des Grundstücks investiert. Dies geschah auch im Vertrauen auf Äußerungen von Verantwortlichen aus Politik und Verwaltung von unserer	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Gegend als "Grüngürtel Hamms". Und jetzt soll das alles über den Haufen geworfen werden? Das will ich nicht hinnehmen! Ich befürchte Einschränkungen meiner Nutzungsmöglichkeiten und meiner Lebensqualität durch die Planungen und deren Auswirkungen, durch die Vernichtung der ländlichen Umgebung, durch die Änderungen im Flächennutzungsplan, durch die Baumaßnahmen, durch Schattenwurf von Gebäuden, Emissionen jeglicher Art (Licht, Lärm, Staub, Abgase etc.), durch Störung der Nachtruhe, durch erhöhtes Verkehrsaufkommen, Absenkung des Grundwasserspiegels, erhöhte Hochwassergefahr durch Versiegelung des Bodens, erhöhten Schadstoffeintrag in die Obere Rothe. Auch gegen diese Beeinträchtigungen wende ich mich ausdrücklich. Meine persönliche Meinung zu diesem ganzen Szenario: Als ich vor 47 Jahren nach Norddinker gezogen bin habe ich mein ganzes Leben für die Landwirtschaft und die Familie gearbeitet. Es war bestimmt nicht immer leicht. Ich habe versucht die Gebäude zu unterhalten. Weil der Hof schon mehrere Generationen im Besitz ist, empfinde ich es als meine Lebensaufgabe. Nun soll das alles nicht mehr seine Gültigkeit haben, von wegen Grüngürtel von Hamm. Eine Industrieansiedlung wäre eine Katastrophe für Mensch und Tier.	
3000#1	Persönliche Betroffenheit Da ich zu den direkt Betroffenen zähle, würde es für mich und meine Familie bedeuten, dass wir unser Zuhause verlieren. Wir haben hier Anfang 2002 viel Zeit und Geld investiert, um die Immobilie wieder bewohnbar zu machen und im ursprünglichen Fachwerkstil wiederherzurichten. Weiterhin haben wir auch einige Haustiere, u.a. Pferde, die auch hier ihr Zuhause haben. Wir haben uns langfristig darauf eingestellt, hier wohnen zu können. Ich wende mich ausdrücklich gegen die Planung des Industriegebietes.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
3419#1	Nachdem ich durch die Nachbarschaft meines Hofes in Norddinker auf die anberaumte Sitzung am 16.01.19 im Technischen Rathaus Hamm hingewiesen wurden, konnte ich es	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	noch kurzfristig einrichten, daran teilzunehmen um mich über das geplante Projekt zu informieren. Im Laufe der Veranstaltung erfuhr ich, dass meine Existenzgrundlage bedroht ist. dass ein Industriedenkmal als schützenswert gilt - Nahrungsquellen hingegen nicht. Und dass ich als Laie tunlichst 5 Aktenordner durcharbeiten sollte, in 4 Wochen ... Soll ich etwa Beton 'anbauen' statt Feldfrüchte? Beton schmeckt ja so gut, ist gesund und sättigt hervorragend! Na ... Prost Mahlzeit!? Ich wende ich gegen die o.g. Erweiterungsfläche, weil meine Existenzgrundlage bedroht ist. Die Abgabe einer weiteren größeren landwirtschaftlichen Fläche beeinträchtigt langfristig meine Erwerbsgrundlage als landwirtschaftliche Unternehmerin. Meinem Pächter würde die Existenzgrundlage entzogen. Für den Ausbau der BAB2-Kläranlage für Autobahnabwasser - hatte ich im Bereich des o.g. Projektes bereits in 2014 Fläche abgegeben, um Ressourcen der restlichen vorhandenen Acker- und Waldflächen (durch Autobahnabwässer bedroht) ökologisch zu sichern. Nicht nur durch das o.g. Projekt würden. sondern auch vom Naturschutz werden derzeit meine Flächen in Norddinker in Anspruch genommen. Landwirte sind von betriebsnahen Flächen abhängig. Wo bekomme ich arrondierte Ersatzflächen gestellt, damit sie auch weiterhin profitabel zu bewirtschaften sind? Ausgleichsflächen können grundsätzlich nur aus landwirtschaftlicher Fläche entnommen werden, doch Land ist nicht vermehrbar, darum sollte o.g. wertvolle landwirtschaftliche Nutzfläche erhalten bleiben. Die Statistik des Umweltbundesamtes zum Thema 'globale Flächenverfügbarkeit' besagt: "Weltweit verschärft sich der Druck auf Landflächen ... "1). Um zukünftig Bio-Produkte produzieren zu können, wird mehr Anbaufläche benötigt als in der konventionellen Landwirtschaft. Es erscheint nicht ratsam. wertvolle landwirtschaftliche Anbaufläche durch emittierende Industrie mit hohem Störgrad zu ersetzen. Des Weiteren soll landwirtschaftliche Anbaufläche erhalten bleiben, um zukünftigen Generationen eine Lebensgrundlage zu bieten und natürliche Ressourcen zu sichern. Schon jetzt	ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	wünschen sich nicht nur hiesige Verbraucher hervorragende Lebensmittel. unbelastete Natur und Fleisch von gesunden Tieren. Meines Erachtens verstößt das geplante Industriegebiet gegen § 1 Abs. 5.1 BauGB: " ... umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen ... " In unmittelbarer Nähe zum o.g. Gebiet hatte ich in 2015 einen Teil meiner Waldfläche -Gemarkung Norddinker Flur *[ANONYMISIERT]*. Flurstück *[ANONYMISIERT]* aufforsten lassen. Die jungen Pflanzen würden durch weitere unmittelbare Emissionen der Schwerindustrie den 'PEFC'-Status für schadstoffarme Zertifizierung verlieren und meine Nutzungsmöglichkeiten einschränken. Des Weiteren findet in unmittelbarer Nähe biologischer Walnussanbau statt. Diese auf Jahrzehnte angelegten Projekte wären damit zum Scheitern verurteilt.	
3419#4	Ich wende mich gegen die Erweiterungsfläche des o.g. Industriegebietes. Dieser Raum bildet einen grünen Puffer zu den bereits bestehenden Industrieflächen für die Bewohner der Region. Die geplanten Industrieflächen würden sich auf Straßenbreite an alt eingesessene Höfe und Wohnhäuser annähern. Schon jetzt beeinträchtigt z.B. die starke Beleuchtung der Industrie die Bewohner der Region ("Lichtverschmutzung"), zusätzlich zu Lärm und sonstigen Emissionen. Die Belastungen würden durch weitere Industrieansiedlung exponentiell zunehmen. Das wichtige Naherholungsgebiet Geithe mit wertvollen Wäldern ist viel zu nah an dem geplanten Bereich und würde unwiederbringlich geschädigt. Dieses Areal ist für die Bewohner, vor allem aber nicht nur aus den Ortsteilen Uentrop. Norddinker und Braam ein wichtiges Gebiet zur Naherholung und Sport in der Natur. Die Belastung durch die bestehende Industrie und die BAB 2 ist bereits jetzt sehr hoch. Derzeit wird die Fläche in dem o.g. Gebiet nicht nur ackerbaulich bzw. für die Viehzucht genutzt, sondern dient u.a. mehreren Imkern bzw. deren Bienenvölkern als Nahrungsquelle.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort" K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte" zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Standorttreue Wildarten wie z.B. Rehe, Feldlerchen, Fledermäuse benötigen Wald- und Freiflächen als Lebensraum. Daher sind die Grünlandflächen in diesem Bereich ebenso wichtig für Flora und Fauna wie die Lebensräume des Waldes in der Geithe. In andere Richtungen sind die Freiflächen durch BAB2, Bebauung und Industrie bereits eingeschränkt. Die im FFH festgelegte und gewünschte Vernetzung der Biotope wird durch dieses Gebiet gestört und verhindert. Die "Lichtverschmutzung" beeinträchtigt die Lebensräume der genannten Tiere, besonders in der Nacht. Es werden auf der Fläche regelmäßig diverse Greifvögel sowie der Storch aus der Lippeaue gesichtet. Ich halte es für unerlässlich, schützenswerte naturräumliche Potenziale wie die Felder angrenzend zum Naturschutzgebiet 'Geithewald u. Wilshauser Holz' (naturnahe Eichenmischwälder mit Altholzbeständen: orchideenreiche Binsenwiese, naturnaher Bach mit Auenwald) zu sichern. Auf der einen Seite sollen in direkter Nachbarschaft weitere Schutzgebiete ausgewiesen werden und auf dem Jahresempfang des Stadtteils Uentrop wurde die Losung ausgegeben "Uentrop soll grüner werden", auf der anderen Seite sollen hier 50 Hektar- Grünland und Ackerflächen vernichtet und versiegelt werden? Deutschland ist als Industrieland stark gefordert, aber dennoch ist unbestritten. dass Glück und Wohlbefinden in der Natur zu finden sind. Juha Hakkarainen, Forstdirektor des finnischen Forst- und Bauernverbandes MTK sagt "Giobaalit haasteet vievät meitä vääjäämättömästi kohti biotalousyhteiskuntaa. "2) Übers.: "Globale Herausforderungen werden uns zwangsläufig (unerbittlich) zu einer Bioökonomiegesellschaft führen." Landwirte und Waldbesitzer, die mit eigenen Zielen und auf eigenes Risiko arbeiten, und somit ein ausgewogenes Landschaftsbild schaffen, tragen maßgeblich zur Volksgesundheit und somit Leistungsfähigkeit der Gesellschaft bei. Selbst in Industrieansiedlungen, wo Menschen Arbeitsplätze	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	finden, möchte nicht nur ein hoher Kultursondern auch ein natürlicher Freizeitwert gefunden werden. Die nächsten anstehenden Wahlen lassen erwarten, dass nur eine solche Politik erfolgreich sein wird. die auf Lebensqualität achtet, gesunde Nahrungsmittel ermöglicht, Biodiversität fördert und den Klimazielen Aufmerksamkeit schenkt. und so nicht zuletzt den Raum Hamm attraktiv für Zuzügler macht.	
3419#5	Auf Seite 12 der "textliche Darstellung vom Gebietsentwicklungsplan Arnsberg, PDF "3) lese ich: "Folgt man den Prognosen des LDS, so hat das Ruhrgebiet trotz eines Einwanderungsüberschusses auf Bundes- und Landesebene einen zunehmend starken Einwohnerverlust zu verzeichnen … Auch Hamm hat bis zu diesem Prognosehorizont deutliche Rückgänge zu erwarten." Es wurden Einwohnerverluste prognostiziert. Das setzt m.E. Flächen und Räume frei. die nachgenutzt werden können. Ist hier die Inanspruchnahme neuer Flächen wirklich erforderlich? Es ist für mich nicht einsichtig, guten Ackerboden zu vernichten, während bereits versiegelte Flächen ungenutzt blieben. Umso unverständlicher ist diese geplante Vernichtung von Acker- bzw. Grünland. Versiegelung von Boden und Zerstörung von Kulturlandschaft, wenn man sieht, dass bereits jetzt (und perspektivisch noch mehr) umfangreiche und große industrielle Brachflächen zur Nutzung zur Verfügung stehen. Vor dem Hintergrund des Kohleausstiegs bis spätestens 2038 werden im Bereich Schmehausen riesige Flächen frei, die fertig erschlossen und an die BAB 2 angebunden, für Industrieansiedlungen genutzt werden können. Bereits jetzt sind auf dem Kraftwerksgelände und den anliegenden Flächen ausreichend Entwicklungsräume vorhanden, 4 der 5 Kraftwerksblöcke (A, B, C, D) liegen bereits still, das ehemalige Baufeld ist unbebaut. Daher besteht überhaupt kein planerischer Bedarf an einer Ausweitung der Industriefläche.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort" K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte" zum RP Ruhr aufgenommen worden.
3440#1	der Verein wird sein über Jahrzehnte aufgebautes Vereinsgelände und damit sein Zuhause verlieren!!	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort" K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Dies ist das Ende des Vereins, der fast 100-jährige Tradition in Hamm Uentrop hat. Das Gelände wird für viele Kutschfahrten, Ausritte und Veranstaltungen genutzt!!! Jetzt und für zukünftige Jahre sind sehr viele Veranstaltungen, regionale und überregionale Turniere sind geplant und teilweise schon angemeldet. Eine Aufgabe des Geländes für den Bereich und den Verein NICHT AKZEPTABEL!!!!! Was jahrelang, unter sehr viel Mühe aufgebaut wurde, ist dann einfach so weg ... Wir erwarten, dass Sie unsere Eingabe ernst nehmen und nicht unter Ablage "P" entsorgen. Anbei unsere Unterschriftenliste von den Mitgliedern und Bürgern unseres Bezirkes (Unterschriftenliste siehe Stellungnahme) Widerspruch gegen die Planung des RVR Der Zucht- Reit und Fahrverein Uentrop ist gegen die Aufnahme der Fläche in Hamm-Norddinker-Heide als Industriegebiet in den Regionalplan des RVR. Der Verein würde sein über Jahrzehnte aufgebautes Vereinsgelände und damit sein Zuhause verlieren. Dies könnte das Ende des Vereins bedeuten, der eine Fast l00jährige Tradition in Hamm-Uentrop hat. Mit meiner Unterschrift unterstütze ich den ZRFV Uentrop e.V. beim Widerspruch.	ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
3462#1	Protestieren Sie gegen Gewerbegebiets-Erweiterung in Uentrop Norddinker/Uentrop - Für die Initiatoren ein voller Erfolg: Bei strahlendem Sonnenschein fanden sich am Sonntagmorgen rund 400 Protestierende auf dem	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Feld Im Tal/Ecke Obere Rothe, um gegen die geplante Erweiterung des Industriegebiets in ... Südlich des Trianel-Kraftwerks sollen etwa 50 Hektar (rot umrandete Fläche) für die Erweiterung des Gewerbegebiets Uentrop im Regionalplan Ruhr ausgewiesen werden. © Hans Blossey Norddinker - Die Nachbarn der geplanten Erweiterungsfläche für das Gewerbegebiet Uentrop geben ihrem Widerstand Nachdruck: "Wer jetzt nicht kämpft, hat schon verloren", heißt es auf einem Flugblatt. Die Schirmherrschaft haben die Treckerfreunde Norddinker übernommen. "Naherholung statt 365 Tage/24 Stunden Industriegebiet." Mit den Schlagworten will die Initiative verdeutlichen, was auf den rund 50 Hektar zwischen Trianel-Kraftwerk und Bio-Walnuss-Plantage entstehen könnte, wenn denn die Planung umgesetzt wird: Es könnten Industriebetriebe angesiedelt werden, in denen im Schichtbetrieb rund um die Uhr gearbeitet wird. Stattdessen fordert sie die Erhaltung des Naherholungsgebietes Geithe und spricht sich gegen die Zerstörung von Lebensraum für Mensch und Tier aus, gegen das Zubetonieren der Landschaft, gegen Lärm und Gestank. Platzhalter für die ganze Stadt Zur Erinnerung: Nach Protesten hat die große Koalition im Stadtrat Ende Januar erklärt, dass die Erweiterungsfläche zwar im Regionalplan Ruhr verankert werden solle, aber dass dort nicht ein Industriegebiet entstehen müsse, sondern die 50 Hektar als eine Art Platzhalter für generelle Gewerbeflächen in der Gesamtstadt Ausgewiesen werden sollten. Das ist aber den, wenn auch wenigen direkt Betroffenen in Norddinker zu vage. (Schrägluftbild siehe Anlage Stellungnahme) Wer jetzt nicht kämpft, hat schon verloren Erhaltung des Naherholungsgebietes in der Geithe: gegen die Zerstörung von Lebensraum für Mensch und Tier gegen das Zubetonieren der Landschaft gegen Lärm und	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Gestank für Artenschutz für den Erhalt des Landschaftsbildes Naherholung statt 365 Tage/24 Stunden Industriegebiet. Hintergrund: Das Gebiet in Uentrop südlich des Trianel-Kraftwerkes soll im Regionalplan Ruhr als Fläche für ein Industriegebiet ausgewiesen werden. Der Rat der Stadt Hamm kann in seiner Sitzung am 26.03.2019 beschließen, dass diese Fläche nicht in den Regionalplan aufgenommen werden soll. Nur dann ist sichergestellt, dass dieses Gebiet langfristig vor dem Zugriff der Industrie gesichert ist. Gleichzeitig Endet die Frist für persönliche Einwendungen beim Regionalverband am 27.02.2019. Auch hier kann durch möglichst viele Einwendungen die Ablehnung der Bevölkerung deutlich gemacht werden. Am Sonntag wollen wir eine Protesttafel von Otmar Alt als Symbol gegen das Industriegebiet einweihen und über Möglichkeiten des Widerspruches informieren. Gemeinsam was bewegen: [ANONYMISIERT]	
3602#1	Ortsnahe landwirtschaftlich genutzte Flächen müssen erhalten werden, sowohl für den Anbau an Nahrungsmittel als auch für die Tierhaltung. Den noch aktiven landwirtschaftlichen Betrieben wird die Existenzgrundlage entzogen. Der Verlust an Fläche würde durch notwendige Ausgleichsflächen zudem einen noch höheren Verlust landwirtschaftlicher Fläche nach sich ziehen.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
3602#2	Da wir als direkt Betroffene schon jetzt mit hohen Verkehrsaufkommen leben müssen, befürchten wir, dass Ältere, Kinder und Erholungssuchende sich nicht mehr sicher auf der Straße bewegen zu können. Unserer Meinung nach ist genügend industrielle Brachfläche verfügbar, siehe VEW, die erstmal vorzuziehen wäre.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
3649#1	hiermit möchten wir unsere Einwendung gegen die im Regionalplan Ruhr, Blatt 11, Hamm eingetragene Darstellung / Planung / Ausweisung eines regionalen Kooperationsstandortes fristgerecht anbringen.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Das betroffene Gebiet ist wertvolle landwirtschaftliche Nutzfläche und würde bei Umsetzung Ihrer Planung für diesen Zweck für immer verloren gehen. Schon jetzt liegt Hamm in der Skala von Kommunen mit landwirtschaftlichem Flächenverlust weit oben. Mit Ihrer Maßnahme tragen Sie zu weiterer Verknappung unwiederbringlich bei. Noch aktiven landwirtschaftliche Betrieben, die landwirtschaftlich genutzte Flächen ortsnah betreiben, wir die Existenzgrundlage entzogen. Ausgleichsflächen für die weichenden Landwirte und die Pächter sind nicht zu finden. Neben der landwirtschaftlichen Nutzung wir die betroffene Fläche auch anderweitig genutzt. Z.B. dient sie mehreren Imkern bzw. deren Bienenvölkern als Nahrungsquelle. Wie wichtig der Erhalt solcher Bienenvölker für eine intakte Umwelt und als Grundlage des Lebens sind, dürfte bekannt sein. Hier sei das Volksbegehren in Bayern erwähnt. Außerdem befinden sich auf und in unmittelbarer Nähe der Fläche Walnussplantagen für naturnahen, biologischen Anbau. Auch diesem sehr erfolgreichen und auf Jahrzehnte angelegten Projekt droht durch die Industrieansiedlung das Ende. Kulturelle Bedeutung Auf dieser Fläche sind für die Ortsteile Norddinker, Vöckinghausen, Frielinghausen und Uentrop wichtige kulturelle Einrichtungen, wie die Treckerfreunde und –Fest der Ackergiganten mit tausenden Besuchern, Fahrplatz des Zucht- Reit- und Fahrvereins Uentrop angesiedelt. Die kulturelle Identität der dörflichen Strukturen dieser Gebiete wird bedroht! Allein der Verbleib des Gebietes in den Planungen würde verhindern, dass sich junge Menschen mit Familien hier ansiedeln bzw. verbleiben. Das widerspricht den Bestrebungen, gerade den ländlichen Raum aufzuwerten und attraktiver zu machen. Außerdem liegt in direkter Nachbarschaft zum geplanten Kooperationsstandort, an dem emittierte Großindustrie angesiedelt werden soll, die Stiftung des international renommierten Künstlers Otmar Alt. Sie ist mit	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Kulturzentrum und Skulpturenpark ein überregionales Aushängeschild der Stadt Hamm. Das Stiftungsgelände lebt von der naturnah geprägten Umgebung und vom landwirtschaftlich geprägten Landschaftsbild und würde durch eine Industrieansiedlung völlig entwertet. Landschaftsschutz Im Landschaftsplan der Stadt Hamm sind große Teile des betroffenen Gebiets als Landschaftsschutzgebiet und sogar als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen. Diese Bereiche würden durch eine Industrieansiedlung vernichtet und das direkt und benachbarte Umfeld massiv beeinträchtigt. Das Gebiet bildet einen grünen Puffer zu den bestehenden Industrieflächen für die Bewohner der Region, aber auch für viele Erholungssuchende aus dem näheren und weiteren Umfeld. Viele Radwanderwege führen durch das Gebiet. Das wichtige Naherholungsgebiet Geithe mit wertvollen Wäldern liegt direkt neben dem geplanten Bereich und würde unwiederbringlich beschädigt. Ein wertvoller Bereich für die Bewohner aus den Ortsteilen Uentrop, Norddinker und Braam zur Naherholung und Sport in der Natur ginge verloren. Tierarten, wie Rehe, Feldlärchen, Fledermäuse benötigen Wald- und Freiflächen als Lebensraum. Darum sind neben dem Wald der Geithe diese Grünflächen in dem Bereich wichtig für Flora und Fauna. Durch die BAB2 und das angrenzende Industriegebiet sind diese notwendigen Freiflächen eh schon eingeschränkt. Es werden im betroffenen Gebiet regelmäßig Greifvögel wie Bussard, Milan und Gabelweihe sowie Storche gesichtet. Auch Kiebitze sind wieder zu sehen. Durch private Initiativen wurden Nisthilfen für Wildbienen, Anpflanzung von Streuwiesen, Rückzugräume für Wildtiere, Greifvogelansitze, Nisthöhlen für Eulen und Käuzchen angelegt, um die Natur, Flora und Fauna zu fördern. Das alles würde durch eine Industrieansiedlung von Vernichtung bedroht.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Erschließung / Verkehrsanbindung Die Verkehrsanbindung für den geplanten ist schlecht und ungeeignet. Es besteht weder Gleis- noch Wasserweg-Anbindung und die bestehende Zuwegung über die Frielinghauser Str. /Zollstr. Führt über 3 eh bereits stark belastete Brücken. Die Anwohner des Ortsteils Uentrop sind durch die bestehende Gewerbe- Industrie- und Kraftwerksflächen bereits jetzt massiv belastet und leiden unter Emissionen wie Staub, Abgasen und Vibrationen des Schwerlastverkehrs. Die Belastung würde durch die Neuansiedlung eines Industriegebietes nochmal überproportional zunehmen. Reichweite und Beeinträchtigung Über die Anwohner des Gebietes hinaus sind weit mehr Menschen betroffen, als das auf den ersten Blick erscheint. Der häufig vorkommende Westwind beeinträchtigt neben den unmittelbar angrenzenden Anwohnern auch das Dorf Frielinghausen, das auf der anderen Seite der BAB liegt und weitere umliegende Stadtteile, so dass von einer großen Menge Betroffener auszugehen ist. Das widerspricht der "dünnen Besiedlung", die in der Vorstellung der Pläne genannt wurde. Brachflächen Grundsätzlich sollte die Nutzung vorhandener Brachflächen Vorrang vor der Versiegelung landwirtschaftlicher Flächen haben. Die geplante Vernichtung von Acker- bzw. Grünland, Versiegelung von Boden und Zerstörung von Kulturlandschaft ist umso unverständlicher, wenn man sieht, dass bereits jetzt (und zukünftig noch mehr) umfangreiche und industrielle Brachflächen zur Nutzung zur Verfügung stehen. Bedenkt man den Kohleausstieg bis spätestens 2038, werden dadurch riesige Flächen frei, die dann fertig erschlossen an der BAB 2 gelegen für Industrieansiedlungen genutzt werden können. Bereits jetzt sind auf dem Kraftwerkgelände und den anliegenden Flächen ausreichend Entwicklungsräume vorhanden, denn 4 der 5	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Kraftwerksblöcke (A, B, C, D) liegen bereits still und das ehemalige Baufeld ist komplett unbebaut. Diese vorhandenen Brachflächen sind in der Bedarfsplanung fehlerhaft nicht berücksichtigt worden. Persönliche Betroffenheit Die Industrieflächen würden sich auf Straßenbreite an alt eingesessene Höfe und Wohnhäuser annähern. Die jetzt schon bestehenden Belästigungen in näherer Umgebung (BAB 2 und bestehende Industrie) durch "Lichtverschmutzung", Lärm und sonstigen Emissionen würden exponentiell zunehmen. Im Vertrauen auf die Regionalplanung, den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan Geithegebiet der Stadt Hamm, die alle Wald oder landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt haben, haben mein Mann und ich in den Werterhalt unserer Immobilie investiert und unsere langfristige Lebensplanung darauf eingestellt. Allein die Planung der Fläche als Industriegebiet bedeutet einen erheblichen Wertverlust unserer Immobilie. Wir befürchten Einschränkungen unserer Lebensqualität durch Emissionen jeglicher Art, Lärm, Staub und erhöhtes Verkehrsaufkommen. Flächenverfügbarkeit In der Bevölkerung ist dieser Bereich eindeutig im Bereich Dorf/Natur verwurzelt und wird nicht, wie z.B. Schmehausen zum Uentroper Industriegebiet zugeordnet. Die Proteste gegen die Industrieansiedlung zeigen schon jetzt einen sehr hohen Widerstand in örtlichen Vereinen, Verbänden und den Dorfgemeinschaften von Norddinker, Vöckinghausen und Frielinghausen. Teile der Bürgerschaft aus Braam und dem Dorf Uentrop fühlen sich ebenfalls unangemessen beeinträchtigt. Viele Eigentümer haben bereits erklärt, dass sie grundsätzlich nicht bereit sind, die Flächen zur Erschließung eines Industriegebiets zu verkaufen. Darum ist von der Notwendigkeit eines langfristigen Enteignungsverfahrens auszugehen. Die Flächenverfügbarkeit ist also nicht gegeben, die Ansiedlung	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	gewerblich-industrieller Nutzung somit unrealistisch ("Karteileiche"). Daher sollte auf die Darstellung im Regionalplan Ruhr auch im Hinblick auf eine realistische und seriöse Wirtschaftsförderung verzichtet werden. Unser Fazit: All die oben angeführten Bedenken sprechen gegen die geplante Nutzung als Industriestandort und sollten dazu bewegen, die Flächen erst gar nicht im Regionalplan Entwurf aufzuführen. Eine Realisierung ist aufgrund der zu erwartenden Widerstände äußerst unwahrscheinlich. Sie würden sich eine "Karteileiche" schaffen, was lt. Aussage von Herrn Tönnies bei der Vorstellung der Planung im technischen Rathaus in Hamm seitens des RVR nicht erwünscht ist. Zudem ist genügend industrielle Brachfläche verfügbar, deren Nutzung einer Neuausweisung von Industriefläche vorzuziehen ist.	
3419#2	Bereits jetzt gibt es Entwässerungsprobleme im Gebiet Norddinker-Heide. Eine weitere Versiegelung in diesem Bereich mit schwerem tonhaltigen Boden würde zu einer verschlechterten Regenrückhaltung führen und die Gräben und Gewässer weiter belasten. Mittlerweile warnen "Wasserwissenschaftler" vor dem häufigeren Auftreten von Starkregen-Situationen in Deutschland und fordern die Kommunen auf, mehr für die Vorsorge bei den Hauseigentümern zu tun. Die mehrfachen Überschwemmungen im Raum Hamm-Norddinker sind ein deutliches Zeichen der gestiegenen Gefahr. Durch das o.g. Projekt sind meine landwirtschaftlichen Gebäude und mein Wohngebäude 59071 Hamm- Norddinker, In der Brei 19, gefährdet und somit meine Einkommensgrundlage.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort" K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte" zum RP Ruhr aufgenommen worden.
3419#3	Auf dieser Fläche sind für die Ortsteile Norddinker, Vöckinghausen, Frielinghausen und Uentrop wichtige kulturelle Einrichtungen angesiedelt. (Treckerfreunde - Fest der Ackergiganten mit tausenden von Besuchern. Fahrplatz des Zucht - Reit- und Fahrvereins Uentrop). Die kulturelle Identität der dörflichen Strukturen der Gebiete Norddinker, Vöckinghausen und Frielinghausen wird bedroht. Schon ein	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort" K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte" zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Verbleiben des Gebiets in den Planungen würde wie ein Damoklesschwert über dem Dorfgebiet schweben und verhindern, dass junge Menschen und Familien eine langfristige Perspektive sehen und sich ansiedeln bzw. nicht wegziehen. Das steht im Widerspruch zu den Bestrebungen, gerade den ländlichen Raum aufzuwerten und attraktiver zu machen. Insbesondere betroffen ist hier mein Wohngebäude in Norddinker, [ANONYMISIERT]. Im Vertrauen auf Äußerungen von Verantwortlichen und der Politik habe ich in den Werteerhalt der Immobilie investiert und das Fachwerk im letzten Jahr restaurieren lassen. Das Objekt ist sowohl wegen seiner Baueigenschaften als auch der dörflichen Struktur bei jungen Familien sehr gefragt.	
3703#1	wir wohnen im Ortsteil Vöckinghausen und waren schockiert, als wir von der geplanten Erweiterung des Industriegebietes hörten. Unsere Einwände begründen sich wie folgt: Eine wertvolle landwirtschaftliche Nutzfläche geht endgültig verloren, gleichzeitig kommt doch der Erhaltung der "Restnatur" ein immer größerer Stellenwert zu (Bienen- und Insektensterben...) Die Anwohner in Frielinghausen, Norddinker und Vöckinghausen sind bereits erheblichen Belastungen durch Industrie, Kraftwerke und A2 durch Lärm und Abgase ausgesetzt. Der Zucht- Reit- und Fahrverein verfügt über ein Wiesengelände auf dem sehenswerte Wettbewerbe durchgeführt werden. Eine Nutzung als Industriegelände macht ihn und die Mitglieder, die ihrem geschätzten Hobby nachgehen "heimatlos". Ersatzfläche keine. Gleiches gilt für die Treckerfreunde, die regelmäßig herausragende Veranstaltungen auf dem "Areal" mit vielen Gästen aus den benachbarten Landkreisen etc. durchführen. Ersatzfläche keine. Man kennt sich hier und es gibt einen ausgeprägten Zusammenhalt in der Bevölkerung. Treckerfreunde, Schützenverein, Heimatverein, Feuerwehr... alle irgendwie mittel- oder unmittelbar betroffen - "echte" geliebte Heimat würde nachhaltig vernichtet. Können alternative Flächen nicht besser genutzt werden (z.B. in Nähe zum RWE Kraftwerk, Industriebrachen, etc.)? Die Ortsteile	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	dienen der Bevölkerung Hamms auch zur Naherholung. Bei schönem Wetter sind sehr viele Radfahrer aus dem Hammer Stadtgebiet hier unterwegs. Otmar-Alt-Stiftung – wichtige kulturelle Einrichtung, die aber nur in einem landwirtschaftlichen Landschaftsbild zur vollen Wirkung gelangt und durch eine Industrieansiedlung entwertet würde. An anderen Stellen im Stadtgebiet werden Industriebrachen mit Steuermillionen in Parkanlagen verwandelt (gönnen wir jedem), hier könnte das bestehende Landschaftsbild aber zum Nulltarif erhalten werden. Im Landschaftsplan der Stadt Hamm sind große Teile des überplanten Bereichs u.W. als Landschaftsschutzgebiet oder geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen. Diese Bereiche würden durch eine Industrieansiedlung vernichtet und das benachbarte Umfeld massiv beeinträchtigt. Wir wenden uns daher ausdrücklich gegen die geplante Nutzung als Industriestandort.	
3704#1	hiermit bringe ich meinen Protest gegen die Planung eines Industriegebietes in 59071 Hamm-Uentrop (Geithe) zum Ausdruck. Der Stadtteil Hamm-Uentrop ist bereits heute überproportional mit Industrie- und Gewerbeflächen belastet. Zudem führt die stark befahrene BAB 2 hier entlang und der Datteln-Hamm-Kanal. Durch die bereits vorhandenen Industrie- und Gewerbebetriebe ist die Geräuschbelastung bereits heute sehr stark. Dies gilt auch für verkehrslastige Zeiten auf der BAB. Je nach Windrichtung und Geräuschpegel ist die Kulisse schon heute belastend und dazu geeignet, gesundheitliche Gefahren zu erzeugen. Zudem ist mit den Kraftwerken die Emission von Abgasen aus Verbrennungsprozessen sehr hoch. Solche Emissionen werden aber auch durch andere bereits vorhandene Betriebe wie DuPont etc. erzeugt. Nicht nur die Anwohner leiden, auch das angrenzende Naturschutzgebiet wird erheblich belastet.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Darüber hinaus soll durch die Anlage des Industriegebietes eine große Fläche Natur verschwendet und verdichtet werden. Dieser Flächenverbrauch ökologisch wertvoller Natur ist nicht nachvollziehbar. In Hamm existieren zahlreiche Flächen (alte Zechenanlagen, noch nicht genutzte Gewerbeflächen, Vormontageplatz RWE), die bereits heute entsprechend gewidmet sind und auch vorrangig genutzt werden sollten. Der Eingriff in die Natur, der hier vorgesehen ist, ist jedenfalls unerklärlich. Zahlreiche Lebewesen und Pflanzen werden vernichtet, bzw. deren Lebensraum zerstört. Auch die Infrastruktur ist nicht für die Ansiedlung einer Industriefläche geeignet. Die umliegenden Straßen haben in der Mehrzahl den Charakter von Versorgungsstraßen. Auf diesen ist lediglich schwacher Verkehr leistbar, Begegnungsverkehr ist in der Regel kaum möglich. Bei Ansiedlung der beabsichtigten Fläche ist mit einer Ausweitung des bestehenden Verkehrs durch Arbeiter und Zulieferer zu rechnen. Auch hier würde die Belastung der Anwohner zwangsläufig zunehmen. Darüber hinaus werden Grundstück und Häuser im Umfeld der Industriefläche entwertet. Die Bewohner dieser Stadt und des Ortsteils müssen sich darauf verlassen können, das Naturflächen als solche erhalten bleiben und Naturschutzgebiete nicht vernichtet werden. Daher mache ich hier meinen Widerspruch geltend und bitte um Bestätigung des Eingangs.	
3714#5.1	Die einzige Zuwegung über die Brücken Frielinghauser Str./Zollstr. ist bereits heute stark belastet. Es existieren keine weiteren Erschließungen per Bahn, Schiff o.Ä., so dass die enormen Emissionen des Schwerlastverkehrs das gesamte Umfeld schädigen, welches im Übrigen durch Wind und Wetter wesentlich weitläufiger zu berechnen ist, als die Planungen ausweisen.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
3723#1	Mein Entsetzen in dieser Welt wird immer größer! Ich verstehe derartige Entscheidungen nicht! -In diesem speziellen Fall gibt es, nicht nur meinerseits, erhebliche Einwendungen! ich/wir protestiere/n ganz energisch:	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	- persönliche Gründe: - Die Heimat und Altersversorgung unserer Familie wird wertlos und vermutlich mit noch mehr Schadstoffen belastet! - Standort und Wohnqualität sinken enorm! - Die Naturnähe und Naherholung eingeschränkt! - Lärm-, Licht-, Schadstoffbelastungen nehmen noch weiter zu! - Dorfleben wird eingeschränkt, bzw. in der derzeitigen Form nicht mehr möglich sein! - schon bei Ausbau des Trianel Werkes befuhren "versehentlich" LKWs, Schwer-Transporter und sehr viele PKWs durch unsere kleine Straße, das wird dann ja auch wieder so sein! Über 1 Woche waren wir damals ohne Telefon, (Mobil-Netz funktioniert bei uns schlecht bis gar nicht auf dem Land), mit all dem haben wir uns arrangiert! Aber irgendwann ist genug!!!! - Unsere kleinen, schmalen Straßen werden als Abkürzung genutzt. (entsprechend kaputt ist auch die Fahrbahn) Sehr häufig sind Fußgänger, Radfahrer, Inline-Fahrer und die hier lebenden Tiere gefährdet! Noch ist es eine beliebte Freizeit-Region! Standort und Allgemeine Probleme: - bei starken Regenfällen hatten wir in den vergangenen Jahren enorme Wasserschäden und Überflutungen! (Versiegelte Flächen/Klimawandel schaffen da bestimmt keine Abhilfe!) - Abschaffung des Naherholungsgebietes - Dorfleben und Aktivitäten (z.B. Reit und Fahrverein, Treckerfreunde ...) abgeschafft - Flora und Fauna vernichtend - Verkehrsaufkommen und Unfallgefahr zunehmend - Ackerflächen- und Lebensraum vernichtend -Biotope verschwinden (selbst Insekten und Bienen) Von Industrieflächen können wir nicht überleben! Die Welt steht Kopf, wir zivilisierten, modernen Menschen schaffen es in 150 Jahren "Mutter Erde" (selbst Insekten) kaputt zu bekommen! Wie und wo sollen unsere Kinder und Enkel überleben? [ANONYMISIERT]	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
3733#1	Das Industriegebiet vernichtet wertvolle landwirtschaftliche Nutzfläche, die bereits heute in bäuerlicher Landwirtschaft und damit in gewünschter Struktur genutzt wird. Diese Landwirte würden in ihrer Existenz gefährdet bzw. würden sie sie verlieren. Zudem wird das Gebiet bereits heute für den Biolandbau genutzt (Pilotprojekt Walnussanbau). Insektensterben: Zahlreichen Bienenvölkern bietet das Gebiet heute Heimat und vielfältige Nahrungsquellen. Flora und Fauna: Auf dem Gebiet siedeln viele einheimische – zum Teil auch bereits bedrohte – Tier- und Pflanzenarten. Daher ist eine Zerstörung der Landschaft dringend zu vermeiden.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
3733#2	Geologische Struktur: Fachleute für Wasserwirtschaft warnen vor großflächiger Versiegelung ganzer Landstriche. In dieser Region trifft dies nachgewiesenermaßen besonders zu. Bereits mehrfach wurden in jüngerer Zeit im Raum Hamm-Norddinker Überschwemmungen registriert. Die Gefahr wächst.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
3733#3	Schutz attraktiven Lebensraums: Vielfältige kulturelle Aktivitäten (Fest der Ackergiganten, Fahrplatz des Zucht-, Reit und Fahrvereins) und alle weiteren Veranstaltungen der angesiedelten Vereine wären eingeschränkt bzw. unmöglich. Die gesamte Hammer Bevölkerung würde geschätzte Angebote verlieren. Landflucht: Die Zerstörung von naturnahen Flächen vertreibt die Landbevölkerung. Aufgrund von langfristiger Unsicherheit siedeln keine neuen Anwohner mehr bzw. die bestehende Wohnsubstanz verfällt. Naherholungsraum: Nicht nur für die Bewohner der Stadtteile Uentrop, Norddinker und Braam, sondern auch aus weiterer Entfernung nutzt die Bevölkerung das Gebiet zur Entspannung und Erholung. Diese Funktion wird nicht nur im Maße des versiegelten Gebiets sondern weit darüber hinaus zerstört.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
3733#4	Verkehrsaufkommen: Aus allen Richtungen würde das Verkehrsaufkommen deutlich ansteigen. Neben den verarbeiteten sowie produzierten Materialien sorgen auch die zusätzlichen Beschäftigten für massive zusätzliche Belastung, zumal es keinen nennenswerten öffentlichen Nahverkehr gibt.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
3733#5	Luftqualität: Im Gegensatz zu einem Gewerbegebiet ist in einem Industriegebiet mit Abgasemissionen unterschiedlichster Art zu rechnen. Direkte Anwohner sowie insbesondere östlich oder nordöstlich gelegene Orte haben darunter zu leiden.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
3836#1	hiermit wende ich mich gegen die Aufnahme der südlichen Erweiterung des Industriegebietes Hamm Uentrop/Norddinker. Es geht um den Regionalplan Ruhr, Blatt 11, Hamm, Erweiterungsfläche GIB Industriegebiet Uentrop Norddinker. - Es handelt sich um wertvolle landwirtschaftliche Nutzfläche - Die Fläche wird teilweise biologisch genutzt (Walnussanbau) - Die Fläche wird zu kulturellen und zu sportlichen Zwecken genutzt (Treckerfreunde I Fahrsport) - Das Areal wird zu hell (Lichtverschmutzung) Als Frielinghauser Bürger wohnen wir östlich der geplanten Fläche und würden durch entstehendem Lärm und entstehender Luftverschmutzung der häufigen Westwinde besonders stark betroffen sein. Bereits jetzt beschallt uns die A 2 bei Tag und bei Nacht. Zudem sollten meines Erachtens zunächst die industriellen Brachflächen der Stadt Hamm genutzt werden.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
4376#1	7. Freunde und Familie von uns wurden bislang in keinster Weise über die Ansiedlung eines weiteren Gewerbegebietes informiert. Selbst durch den Eigentumswechsel einer Immobilie im vorgenannten Gebiet, wurde in keinster Weise auf ein solches Vorhaben hingewiesen.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
4462#1	Einspruch gegen die Erschließung des geplanten Industriegebietes im Bereich Norddinker-Heide Aktenzeichen: Der seit mittlerweile 25 Jahren bestehende Oldtimer-Treckerclub "Treckerfreunde Norddinker" ist nicht nur innerhalb der Stadt Hamm, sondern auch darüber hinaussehr gut bekannt für die alle 3 Jahre stattfindende Großveranstaltung "Fest der Ackergiganten". Hier wird altes Kulturgut, alte Gerätschaften und Oldtimertraktoren präsentiert. Es wird gezeigt, wie der Anbau und die Ernte von vor über 70 Jahren bis heute durchgeführt wird. Das Fest begeistert mehrere tausend kleine	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	sowie große Besucher. Mit der Erschließung des o. g. Industriegebietes verlieren die Treckerfreunde ihr Veranstaltungsgelände. Das Fest kann aus örtlichen und organisatorischen Gründen nicht verlagert werden. Den Besuchern, teils mit einer Anreise von hunderten Kilometern ist das Festgelände bekannt und ein fester Bestandteil im Terminkalender. Mit der unten stehenden Liste, sprechen sich die Mitglieder des Vereins der Treckerfreunde Norddinker ausdrücklich gegen die Erschließung des Industriegebietes.	
4531#1	Resolution: Die Stadt Hamm lehnt die geplante Erweiterung des Industriegebietes in Hamm-Uentrop/ Norddinker (GIBz) im Regionalplan Ruhr, Blatt 11, ab und fordert den Regionalverband Ruhr auf, die Planung entsprechend zu ändern. Begründung: Nach zwanzig Jahren einer Wirtschaftspolitik, die schwerpunktmäßig auf die Vermarktung großer Freiflächen setzt, sollte die Stadt Hamm aus Schaden klug werden. Die breite Ablehnung des Vorhabens in der Bevölkerung (und im Bezirk) verdeutlicht die Bedeutung des Planungsraums für Wohnen, Freizeit, Landwirtschaft, dörfliche Kultur, Klima, Ökologie und Naturschutz. Die Menschen wohnen gerne dort. Sie pflegen ihre dörfliche Gemeinschaft intensiv. Das Kulturzentrum und der Skulpturenpark des international renommierten Künstlers Otmar Alt lockt viele Besucher – auch von außerhalb – an. Die wellige Landschaft mit Wald, Offenland, alten Streusiedlungen und wertvollen, die Landschaft strukturierenden Gehölzen ist Anziehungspunkt für viele Bürgerinnen und Bürger, die sich hier in der Natur erholen oder Sport treiben. Zahlreiche Vogel-, Wildtier- und Insektenarten nutzen den Planungsraum für Brut und/oder Nahrungssuche.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Der geplante Standort für ein Industriegebiet wird eingerahmt von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, deren besondere Bedeutung für den Biotopverbund, für Vogelarten des Offenlandes und für das Landschaftsbild im Regionalplan Ruhr selbst hervorgehoben wird. Hochwertige, zum Teil schutzwürdige Böden werden landwirtschaftlich genutzt. Das Plangebiet wird als klimatischer Ausgleichsraum definiert. Verkehrstechnisch ist der geplante Standort schlecht erschlossen und ungeeignet. Der notwendige Ausbau der Verkehrsinfrastruktur wird – wie im InLogPark – langwierig und extrem teuer. Durch das GIBz Uentrop und das geplante GIBz Lippetal werden die derzeitigen Industrieflächen rund um die Autobahn 2 nach Norden und Süden erweitert. Eine bandartige Siedlungsentwicklung entlang von Verkehrswegen soll aber laut den Zielen des Regionalplans Ruhr vermieden werden. Zusätzlich zu den geplanten 52 ha für das Industriegebiet müssen weitere Flächen für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Insgesamt werden so mehr als 100 ha hochwertige Fläche der (landwirtschaftlichen) Nutzung entzogen. Die geplante Ansiedlung widerspricht den Zielen, den ländlichen Raum aufzuwerten und attraktiver zu machen. Der Planungsraum ist extrem (politisch) vorbelastet durch die kurzsichtige Energieansiedlungspolitik: THTR-Ruine im Stilllegungsbetrieb, Steinkohlekraftwerks-Ruine, (fast) ungenutztes Gasturbinenkraftwerk.	
4687#1	hiermit erhebe ich eine persönliche Einwendung gegen die im Regionalplan Ruhr Blatt 11, Hamm, eingetragene Ausweisung eines Naturschutzgebietes bzw. den Begrenzungen des Gebietes.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ K-Park II in der Stadt Hamm wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Auf dem genannten Blatt 11 findet sich ein grün umrandeter Bereich (rund um das Gebiet mit der Aufschrift "Wilshaus/Rump". Sollte die Umrandung nicht nur ein grober Näherungswert sein, sondern die exakte Begrenzung darstellen, dann zerschneidet ebendiese Begrenzung -ohne einer mit ersichtlichen Logik zu folgen-verschiedene zusammenhängende landwirtschaftliche Flächen, u.a. geht sie auch durch mind. eine Grün-bzw. Ackerfläche in meinem Eigentum. Ich schlage vor, dass eine evtl. Naturschutzfläche sich an den Verlauf des Waldrandes anpasst. Dadurch würde eine Nutzungseinschränkung der landwirtschaftlichen Flächen vermieden und dem Naturschutz dennoch Rechnung getragen. Eine "Zerteilung" der Flächen in einen Naturschutz -und einen "Normal-" teil wäre praktisch nicht bzw. unter unzumutbarem Aufwand umzusetzen; ebenso wäre Ausweisung und damit verbundene Nutzungseinschränkung der Teil- oder sogar kompletten Flächen eine unzumutbare Härte gegenüber den Eigentümern und Pächtern. Auf die - ich muss es so nennen - Widersinnigkeit, in demselben Gebiet sowohl eine Ausweitung von Naturschutzflächen UND die Ausweisung eines in direkter Nachbarschaft befindlichen, neu zu schaffenden Industriegebietes auszuplanen, möchte ich auch an dieser Stelle nochmals hinweisen!	

Hünxe - Bucholtwelmen

2379#1	Bereich Hünxe-Bucholtwelmen bei Durchsicht der Unterlagen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den neuen Regionalplan Ruhr stellte ich fest, dass in nordöstlicher Richtung vom Wohngebiet Waldheideweg in Hünxe-Bucholtwelmen ein weiteres Industrie- und Gewerbegebiet entlang der Weseler Straße zwischen Albert-Einstein-Straße und In der Beckuhl entstehen soll. Nach meinen Informationen soll sich dort kein Klein - sondern explizit Großgewerbe (z. B. große Logistikunternehmen, etc.) ansiedeln.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Bereits jetzt ist der Wohnbereich Waldheideweg durch die bisherige Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebietes Bucholtwelmen immer wieder Geräusch- und Geruchsimmissionen ausgesetzt. Zwischen dem Industriegebiet und dem Siedlungsgebiet befindet sich keine Barriere, die Schutz vor entsprechenden Immissionen bietet. Es befindet sich dort nur ein großes landwirtschaftliches Feld. Hinzu kommt, dass sich der Auto- und vor allem Lastwagenverkehr verstärken wird, was zu weiterem Lärm und ggf. auch Feinstaubbelastungen führen kann. Das Wirkt sich dann nicht nur auf die Wohnbebauung am Waldheideweg, sondern auch an der Weseler Straße Richtung Hünxe aus. Ich bitte daher, sicherzustellen, dass entsprechende Schutzmaßnahmen eingeplant werden. Bucholtwelmen erfuhr jedoch in den letzten Jahren Immer wieder auch negative Entwicklungen. So ist neben dem immer stärker werdenden Straßenverkehr auch die hohen Geschwindigkeiten mit 100 km/h auf der Weseler Straße und dem Sternweg als Belastung für die Bevölkerung zu sehen. Eine gefahrlose Überquerung der Straßen durch Kinder oder ältere Menschen ist kaum noch möglich und wird sich zukünftig eher noch verschlechtern. Ferner ging durch die Nutzungsänderung des Anita-Thyssen-Heimes ein Erholungs- und Freizeitbereich in östlicher Richtung verloren. Dieser kleine Ort Bucholtwelmen hat so viel mehr zu bieten als nur ein Industrie- und Gewerbegebiet zu sein. Ich bitte Sie daher, meine Hinweise zu berücksichtigen und die Anregungen in der Regionalplanung Ruhr aufzunehmen.	"Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2379#2	Außerdem möchte ich darauf hinweisen, dass Bucholtwelmen nicht nur aus einem Industrie- und Gewerbegebiet besteht. Es befinden sich neben, dem größeren Siedlungsgebiet und der Förderschule des Kreises Wesel am · Waldheideweg ein weiteres	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Siedlungsgebiet am Baumschulenweg sowie die Bauernschaften und Wohnbebauung an der Weseler Straße. Des Weiteren verfügt Bucholtwelmen über ein Landschaftsschutzgebiet sowie ein Wasserschutz- bzw. Wassergewinnungsgebiet. Das Wasser hat hier noch eine herausragende Qualität, was ein - in der heutigen Zeit - nicht zu unterschätzendes Gut ist. Auch hier wären entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen. Positiv hervorzuheben ist das neben dem Industrie- und Gewerbegebiet gelegene kleine Naturschutzgebiet Kaninchenberge. Unter Berücksichtigung, dass bereits in Bruckhausen - aufgrund der dort errichteten Windkraftanlagen - große Waldgebiete vernichtet wurden und zur Sicherstellung, dass die Naherholung erhalten bleibt, bitte ich darum, die Waldgebiete zwischen Bucholtwelmen, Holthausen und Bruckhausen als Ausgleich besonders zu schützen und auch hier Naturschutzgebiete vorzusehen. Auf diese Art und eise hätte man zumindest noch eine fußläufig erreichbare Schutz- und Erholungszone zu bieten. Des Weiteren handelt es sich um den o. a. Bereich inkl. der Testerberge auch aus anderem Grunde um einen besonders schützenswerten Bereich. Ich beschäftige mich in den letzten Jahren - vor allem aufgrund des Leader-Programms (hierbei handelt es sich um eine Fördermaßnahme der Europäischen Union zur Entwicklung des ländlichen Raums) - auch um die Historie in Bucholtwelmen. und stelle immer mehr Besonderheiten fest: So stand am Südturmweg der südliche Turm des ehemaligen Franzosenlagers. Der nördliche Turm stand an der Straße "Am Nordturm" In Voerde-Friedrichsfeld. Am Rahmhäuser Bruchweg stand ein Bauernhaus - vermutlich Namensgeber der Bezeichnung Rahmhaus -, was mit einer Buchenhecke im Rechteck umrahmt war. Diese Buchenhecke ist heute noch an	beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	den durchgewachsenen Buchenbäumen zu erkennen. Der Weg "An der Landwehr" diente als Wehr gegen die Angriffe von den Testerbergen aus. Der Weg "Am Bruch" kennzeichnet die Grenze zum alten Bruckhausener Bruch. An der Kreuzung "Sternweg" "Testerweg", "Rahmhäuser Bruchweg" sowie "An der Landwehr" stand noch zu meinen Kinderzeiten ein Wegestern aus Holz, auf dem die Namen der Straßen standen. Daher stammt vermutlich auch der Name Sternweg". Der Name "Waldheideweg" hat seinen Ursprung vermutlich der (damaligen Wald und Heidelandschaft zu verdanken. Man merkt es an den ungewöhnlich sandigen Böden In diesem Bereich. Das Naturschutzgebiet "Kaninchenberge" - in nordwestlicher Richtung gelegen - besteht aus einer Heidelandschaft. Es sind auch sehr viele Eichen und Buchen in beiden Bereichen zu finden (bodensaure Eichenwälder und ehemalige Heidelandschaft?). In frühester Zeit soll sich sogar das Rheinbett bis zu den Testerbergen erstreckt haben. Auch die Bezeichnung der kleinen Siedlung am Opschlagweg als "Klein Moskau" hat historischen Ursprung. usw.	
2379#3	Bereits die Errichtung des Modellflugplatzes in südlicher Richtung sorgte für massiven Widerstand. Nun droht auch die Gaspipeline Zeelink und in ca. 2 Jahren die Stromtrasse Amprion den südlichen Tell zu zerschneiden. Es werden voraussichtlich "nur" Felder betroffen sein. Liegt jedoch einmal so eine Trasse, dann liegt die Befürchtung nahe, dass aufgrund des Trassenbündelungsgebotes weitere Trassen parallel verlegt werden und dann werden ggf. auch Waldbereiche betroffen sein. Uns gehen immer mehr Naherholungsgebiete verloren.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2481#13	Stadt Hünxe: Die Stadt Hünxe plant auf einer Fläche von ca. 25 ha, die bereits im GEP 99 als gewerblich und industrielle Nutzung ausgewiesen ist, auch künftig diesen Bereich für gewerbliche und industrielle Zwecke zu nutzen, wobei auffällt, dass es sich um einen regionalen Kooperationsstandort handeln soll. Das Gebiet liegt angrenzend an den ehemaligen sogenannten "BP-Gelände". Dort haben sich bereits zahlreiche großflächige Unternehmen angesiedelt. Im Hinblick auf die Größe der Gemeinde und im Hinblick auf die dortigen Ackerflächen sollte besonders geprüft werden, ob die Fläche erforderlich ist. Der Planer kommt zu dem Ergebnis im Hinblick auf den Naturschutz und den Wasserschutz sei mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2638#1	Bei Durchsicht der Unterlagen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den neuen Regionalplan Ruhr stellte ich fest, dass in nordöstlicher Richtung vom Wohngebiet Waldheideweg in Hünxe-Bucholtwelmen ein weiteres Industrie- und Gewerbegebiet entlang der Weseler Straße zwischen Albert-Einstein-Straße und In der Beckuhl entstehen soll. Nach meinen Informationen soll sich dort kein Klein-, sondern explizit Großgewerbe (z. B. große Logistikunternehmen, etc.) ansiedeln. Bereits jetzt ist der Wohnbereich Waldheideweg durch die bisherige Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebietes Bucholtwelmen immer wieder Geräusch- und Geruchsimmissionen ausgesetzt. Zwischen dem Industriegebiet und dem Siedlungsgebiet befindet sich keine Barriere, die Schutz vor entsprechenden Immissionen bietet. Es befindet sich	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	dort nur ein großes landwirtschaftliches Feld. Hinzu kommt, dass sich der Auto- und vor allem Lastwagenverkehr verstärken wird, was zu weiterem Lärm und ggf. auch Feinstaubbelastungen führen kann. Das wirkt sich dann nicht nur auf die Wohnbebauung am Waldheideweg, sondern auch an der Weseler Straße Richtung Hünxe aus. Ich bitte daher, sicherzustellen, dass entsprechende Schutzmaßnahmen eingeplant werden. Außerdem möchte ich darauf hinweisen, dass Bucholtwelmen nicht nur aus einem Industrie- und Gewerbegebiet besteht. Es befinden sich neben dem größeren Siedlungsgebiet und der Förderschule des Kreises Wesel am Waldheideweg ein weiteres Siedlungsgebiet am Baumschulenweg sowie die Bauernschaften und Wohnbebauung an der Weseler Straße.	überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2638#2	Des Weiteren verfügt Bucholtwelmen über ein Landschaftsschutzgebiet sowie ein Wasserschutz- bzw. Wassergewinnungsgebiet. Das Wasser hat hier noch eine herausragende Qualität, was ein in der heutigen Zeit nicht zu unterschätzendes Gut ist. Auch hier wären entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen.	Die Einwendung bezieht sich auf die Festlegung als zweckgebundener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBz) "Regionaler Kooperationsstandort" in Hünxe und dessen randlicher Lage innerhalb der Wasserschutzzone IIIA des Wasserschutzgebiets Buchholtwelmen. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine weitere Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
2638#3	Positiv hervorzuheben ist das neben dem Industrie- und Gewerbegebiet gelegene kleine Naturschutzgebiet Kaninchenberge. Bucholtwelmen erfuhr jedoch in den letzten Jahren immer wieder auch negative Entwicklungen. So ist neben dem immer stärker werdenden Straßenverkehr auch die hohen Geschwindigkeiten mit 100 km/h auf der Weseler Straße und dem Sternweg als Belastung für die Bevölkerung zu sehen. Eine gefahrlose Überquerung der Straßen durch Kinder oder ältere Menschen ist kaum noch möglich und wird sich zukünftig eher noch verschlechtern. Ferner ging durch die Nutzungsänderung des Anita-Thyssen-Heimes ein Erholungs- und Freizeitbereich in östlicher Richtung verloren. Bereits die Errichtung des Modellflugplatzes in südlicher Richtung sorgte für massiven Widerstand. Nun droht auch die Gaspipeline Zeelink und in ca. 2 Jahren die Stromtrasse Amprion den südlichen Teil zu zerschneiden. Es werden voraussichtlich "nur" Felder betroffen sein. Liegt jedoch einmal so eine Trasse, dann liegt die Befürchtung nahe, dass aufgrund des Trassenbündelungsgebotes weitere Trassen parallel verlegt werden und dann werden ggf. auch Waldbereiche betroffen sein. Uns gehen immer mehr Naherholungsgebiete verloren. Unter Berücksichtigung, dass bereits in Bruckhausen – aufgrund der dort errichteten Windkraftanlagen – große Waldgebiete vernichtet wurden und zur Sicherstellung, dass die Naherholung erhalten bleibt, bitte ich darum, die Waldgebiete zwischen Bucholtwelmen, Holthausen und Bruckhausen als Ausgleich besonders zu schützen und auch hier Naturschutzgebiete vorzusehen. Auf diese Art und Weise hätte man zumindest noch eine fußläufig erreichbare Schutz- und Erholungszone zu bieten.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Des Weiteren handelt es sich um den o. a. Bereich inkl. der Testerberge auch aus anderem Grunde um einen besonders schützenswerten Bereich. Ich beschäftige mich in den letzten Jahren – vor allem aufgrund des Leader-Programms (hierbei handelt es sich um eine Fördermaßnahme der Europäischen Union zur Entwicklung des ländlichen Raums) – auch um die Historie in Bucholtwelmen und stelle immer mehr Besonderheiten fest: So stand am Südturmweg der südliche Turm des ehemaligen Franzosenlagers. Der nördliche Turm stand an der Straße "Am Nordturm" in Voerde-Friedrichsfeld. Am Rahmhäuser Bruchweg stand ein Bauernhaus – vermutlich Namensgeber der Bezeichnung Rahmhaus –, was mit einer Buchenhecke im Rechteck umrahmt war. Diese Buchenhecke ist heute noch an den durchgewachsenen Buchenbäumen zu erkennen. Der Weg "An der Landwehr" diente als Wehr gegen die Angriffe von den Testerbergen aus. Der Weg "Am Bruch" kennzeichnet die Grenze zum alten Bruckhausener Bruch. An der Kreuzung "Sternweg", "Testerweg", "Rahmhäuser Bruchweg" sowie "An der Landwehr" stand noch zu meinen Kinderzeiten ein Wegestern aus Holz, auf dem die Namen der Straßen standen. Daher stammt vermutlich auch der Name "Sternweg". Der Name "Waldheideweg" hat seinen Ursprung vermutlich der damaligen Wald- und Heidelandschaft zu verdanken. Man merkt es an den ungewöhnlich sandigen Böden in diesem Bereich. Das Naturschutzgebiet "Kaninchenberge" – in nordwestlicher Richtung gelegen – besteht aus einer Heidelandschaft. Es sind auch sehr viele Eichen und Buchen in beiden Bereichen zu finden (bodensaure Eichenwälder und ehemalige Heidelandschaft?). In frühester Zeit soll sich sogar das Rheinbett bis zu den Testerbergen erstreckt haben. Auch die Bezeichnung der kleinen Siedlung am Opschlagweg als "Klein Moskau" hat historischen Ursprung. usw. Dieser kleine Ort Bucholtwelmen hat so viel mehr zu bieten als nur ein Industrie- und Gewerbegebiet zu sein.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung

Kamp-Lintfort - Rossenray

2481#12	Stadt Kamp-Lintfort: Aus Sicht der Landwirtschaft wird ausdrücklich begrüßt, dass die Stadt Kamp-Lintfort einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung ausweist, der nach der Bestandsbeschreibung bereits als Gewerbegebiet ausgewiesen ist. Soweit eine Ausweisung nördlich bzw. nordwestlich der Bundesstraße 510 erfolgt, werden erhebliche Bedenken gegen die Nutzungsänderung der dort vorhandenen wertvollen Ackerflächen erhoben. Dieser Bereich einschließlich der angrenzenden Grundstücke bis Saalhoff stellt einen wertvollen Ackerstandort im Stadtgebiet Kamp-Lintfort dar und es handelt sich um hervorragende, für ackerbauliche Zwecke geeignete Böden. Die dargestellten Bereiche haben eine Gesamtgröße von ca. 134,1 ha. Etwa die Hälfte (grob geschätzt) betrifft den Bereich der wertvollen Ackerflächen. Dieser Bereich sollte der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten bleiben, zumal er für die Tier- und Pflanzenwelt, den Bodenschutz, der landschaftsgebundenen Erholung und für das Landwirtschaftsbild als Kulturlandschaft eine besondere Bedeutung besitzt. Der Gutachter gelangt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Weitere 10 ha wünscht die Gemeinde ebenfalls im Bereich der B 510 auszuweisen, die derzeit Ackerflächen sind. Auch hier gelten die für die Landwirtschaft zuvor dargestellten Argumente. Die Stadt Kamp-Lintfort hat durch den Strukturwandel im Stadtgebiet, in dem dort die industrielle Nutzung des Bergbaus eingestellt wurde, erhebliche Industriebrachflächen zur Verfügung erhalten. Es ist zu begrüßen, dass diese Industriebrachflächen auch für die Ansiedlung von Gewerbe-	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	und Industriegebiete als auch für das allgemeine Wohnen dienen sollen. Wir sind der Auffassung, dass für die Stadt Kamp-Lintfort damit ausreichend Flächen vorhanden sind.	
4962#1	Mich stört insbesondere die ausufernde Entwicklung von Industrie bzw. Gewerbeflächen (GIB) auf dem Gebiet der Stadt Rheinberg und der Stadt Kamp-Lintfort. Ich wohne mit meiner Familie in Rheinberg-Alpsray. Wir hatten uns in 1996 entschieden wegen des sehr ländlichen Umfeldes von der Großstadt aufs Land zu ziehen. Rückblickend auf die letzten 20 Jahre sind in den beiden Städten erhebliche Industrie- und Gewerbeflächen entwickelt worden und diese Entwicklung schreitet Jahr für Jahr immer schneller voran. Nun planen Sie in Kamp-Lintfort mit einem Industrie-/ Gewerbegebiet sogar die B 510 zu überspringen, siehe Ausschnitt aus dem Regionalplanentwurf auf Seite 2. Gegen diese Ausweisung bzw. Ausweitung des GIBs habe ich erhebliche Bedenken, die ich nachfolgend näher begründen möchte. Abbildung 01 Begründung: In den letzten 20 Jahren hat sich das Umland um Rheinberg Alpsray stark verändert. Es wurden sicherlich mehrere Hundert Hektar an Gewerbe- und Industrieflächen in unmittelbarer Nachbarschaft realisiert. Die enorme Flächenversiegelung, wie auch die Industrialisierung der Landwirtschaft führt zu erheblichen Umweltauswirkungen. So hat die Biodiversität der Landschaft und insbesondere unserer heimischen Insektenwelt nach aktuellen Pressemeldungen bereits um ca. 70 % abgenommen.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Weiter gehört der Bereich nördlich der B 510 noch heute zu einer weitestgehend ungestörten landwirtschaftlichen Kulturlandschaft, die bei Realisierung der Gewerbeflächen nicht nur erheblich reduziert würde, sondern als zusammenhängende landwirtschaftliche Kulturlandschaft dauerhaft verloren ginge. Da heute interkommunale Planungen deutlich zunehmen, ist davon auszugehen, dass weitere Flächenerweiterungen nördlich der B 510 hinzukommen werden. Die Ausweisung als regionaler Kooperationsstandort gibt bereits einen ersten Hinweis darauf. Der stark landwirtschaftlich geprägte Naturraum zwischen der B 510, der Nordtangente zwischen Kamp-Lintfort und Alpen und Alpsray (Stadt Rheinberg) bis zur östlich begrenzenden A 57, sollte als eine der letzten zusammenhängenden landwirtschaftlichen Natur- und Kulturräume unbedingt erhalten bleiben. Die Erweiterung südlich der B 510 sollte für eine gewerbliche Entwicklung vollkommen ausreichen. Die Erweiterung dieser Gewerbeflächen wäre auch noch für mich regionalplanerisch nachvollziehbar, da hier unmittelbar GIB-Flächen anschließen. Bei Realisierung dieses südlichen GIBs würde aber in Wald eingegriffen, der möglichst ortsnah auch wieder ausgeglichen werden sollte bzw. muss. Ich rege an, die notwendigen Ausgleichflächen für Wald und den ökologischen Ausgleich nördlich der B 510 zu realisieren, im Sinne der Verlaufoptimierung der Regionalen Grünzüge sowie im Sinne einer Erweiterung des Biotopverbundes zwischen den östlich angrenzenden Waldflächen und den Waldflächen der Leucht. Dies würde auch den bestehenden Biotopverbund, der bereits an die Planflächen des geplanten GIB anschließt, deutlich stärken und verbessern.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Eine Erweiterung der Ausgleichsflächen an dieser Stelle ist auch landschaftsplanerisch zu begrüßen, da sich hier auch bereits die Ausgleichsflächen von Lidl & Co befinden. Eine Mischung von Gewerbefläche und Ausgleichsfläche halte ich nördlich der B 510 für nicht ratsam, da hierdurch auch angrenzende Biotopverbundflächen nachhaltig gestört würden und eine Ausweitung dieser Biotopverbundflächen für immer verhindert würde. Nicht zuletzt würden der Stadtteil Rheinberg-Alpsray auch erheblich durch die zu erwartenden Immissionen nachteilig belastet, denn Alpsray liegt genau in der Hauptwindrichtung des geplanten GIB. Schon heute sind Immissionen des GIB deutlich wahrnehmbar, wie Lärm und Gerüche, was sich bei einer so erheblichen Erweiterung deutlich verstärken würde. Weiter weise ich darauf hin, dass die B 510 bereits heute ein erhebliches Verkehrsaufkommen hat, was leider sehr viele Unfälle mit einigen Verkehrstoten mit sich gebracht hatte. Generell sollte an der Ausfahrt Alpsray auf die B 510 eine Ampel oder ein Verteilerkreis realisiert werden. So ließe sich durch überschaubare monetäre Maßnahme ein großer Beitrag für die Verkehrssicherheit leisten, denn bei einer Ausweitung von Gewerbeflächen südlich wie nördlich der B 510 ist zu erwarten, dass der Verkehr nochmals deutlich zunimmt und damit auch eine deutliche Zunahme von Verkehrsunfällen vorprogrammiert wäre. Weiter lässt sich nicht von der Hand weisen, dass durch die Zunahme der Verkehrs-und Immissionsbelastung die Attraktivität der Ortschaft Alpsray deutlich abnehmen wird. Die Folge wird sein, dass der Wert Alpsrayer-Immobilien deutlich abnimmt.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Ich weise darauf hin, dass ich im Falle einer Ausweisung des GIB nördlich der B 510 dies gutachterlich bzw. juristisch prüfen lasse. Sehr geehrte Damen und Herren, ich würde mich sehr freuen, wenn Sie sich meiner vorgetragenen Bedenken anschließen und auf die Ausweisung des GIBs nördlich der B 510 verzichten.	
Kamp-Lintfort/Moers - Asdonkshof, Kohlenhuck		
2634#5	Wie zudem in der Stellungnahme der Stadt Moers zu Ziel 1.2-2 des Regionalplan-Entwurfs ausgeführt wird, stellt der vorliegende Regionalplan-Entwurf nicht ausreichend gewerblich-industrielle Bauflächen für das Verbandsgebiet dar. Bei einer Verortung dieser Fehlbedarfe würden u. U. nicht mehr alle Bedarfe mit Siedlungsanbindung realisiert werden können, was den Raum für die Ausnahmeregelung des LEP-Ziels 6.3-3 öffnet. Regionalplanerisch denkbar erscheint es aus Sicht der Stadt Moers weiterhin, Kohlenhuck mit den auf Kamp-Lintforter Gebiet angrenzenden Flächen Asdonkshof und Rossenray zu einem GIB zusammenzufassen und so eine Siedlungsanbindung zu definieren.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des RP Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
3825#1	hiermit erhebe ich fristgerecht Einspruch gegen den Plan der Stadt Moers, im Norden des Stadtgebietes - Kohlenhuck- sich entgegen den ursprünglichen Plänen, sich jetzt durch den RVR ein Industrie- und Gewerbegebiet ausweisen zu lassen.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des RP Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
Lünen - STEAG Kraftwerk		
1408#6	Kraftwerksstandort Lünen der STEAG GmbH Das Betriebsgelände des Kraftwerks Lünen wird im Regionalplan Ruhr als "GIB für zweckgebundene Nutzungen" mit der Zweckbindung "Regionale Kooperationsstandorte" dargestellt. STEAG GmbH hat den Betrieb des Kraftwerks Lünen mit Ablauf des 31. Dezember 2018 eingestellt. Insofern steht das Betriebsgelände vom Grundsatz her für eine weitere Flächenentwicklung zur Verfügung. Wir möchten allerdings darauf hinweisen, dass am Kraftwerksstandort Lünen ein Großbatteriesystem mit einer Primärregelleistung von 15 MW installiert ist. Zusätzlich existiert am Kraftwerksstandort Lünen das Strahlmittelwerk der STEAG Power Minerals, das langfristig betrieben werden soll. Insoweit ist es unser Verständnis, dass wenn gemäß Buchstabe d) des Ziels 1.8-1 als zu beachtendes Ziel der Raumordnung festgelegt wird, dass "Bauleitplanungen, die der Sicherung und Erweiterung bereits bestehender Gewerbe- bzw. Industriebetriebe dienen, […] auf den Regionalen Kooperationsstandorten ohne Einschränkungen möglich [sind]", die beiden o.a. Anlagen planungsrechtlich gesichert sind und auch erweitert werden können.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des RP Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
2544#1	als direkt betroffener Anlieger ([ANONYMISIERT]) widerspreche ich hiermit der Festsetzung der angrenzenden Fläche als GIB für zweckgebundene Nutzungen (Regionaler Kooperationsstandort). Durch die vorgesehene Umnutzung würde das derzeitige Wohnumfeld in Form eines Landschaftsschutzgebietes massiv beeinträchtigt. Außerdem wird durch das geplante Vorhaben der Wohnwert meiner Immobilie extrem negativ beeinträchtigt. Für den Fall einer Festsetzung in den aktuell eingetragenen Abgrenzungen behalte ich mir weitere rechtliche Schritte vor (Schadenersatzklage). Ich bitte Sie daher die Flächenabgrenzung um mindestens 100 m in nördliche Richtung zu verlagern.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
Schwelm - Wuppertal Nord, Linderhausen		
1131#1	ich bitte Sie, die geplante Aufnahme zweier Gewerbegebiete in Schwelm Linderhausen nicht in den Regionalplan aufzunehmen. Folgende Gründe sprechen dagegen: Die Existenz kleiner Landwirtschaftsbetriebe wird beeinträchtigt, wenn nicht gar existentiell gefährdet. Im Hauptausschuss wurde darauf hingewiesen, dass man mit einer Zustimmung zur Sitzungsvorlage 182/2018/1/2 der zukünftigen Generation eine Option erhalten wolle und man ja später immer noch gegen eine Umsetzung stimmen könne. Durch die jetzige Zustimmung wird es die nächste Generation nach unserer Auffassung jedoch nur schwerer haben, sich einer Umsetzung zu erwehren. Schaut man sich das Engagement junger Menschen an, so läuft es doch völlig in die entgegengesetzte Richtung. Da werden jeden Freitag Schulstreiks für das Klima gemacht; diese weiten sich international immer weiter aus. Da wird ein Hambacher	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Forst vornehmlich von jungen Menschen über Monate zum Klimaschutz besetzt. Der Klimawandel zeigt uns allen, dass es nicht so weitergehen kann wie bisher. Lassen Sie uns doch Teil von diesem längst überfälligen Sinneswandel werden und - auch gemeinsam - neue Ideen sammeln und dafür eintreten. So gewinnen wir junge Menschen für ein Engagement in ihrer Heimat und Umwelt nicht mit weiterer Versiegelung von Flächen und Industrieansiedlungen.	Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
1131#2	Die Umweltprüfung Regionalplan Ruhr (Bosch&Partner, laut Ratsinformationssystem der Stadt Schwelm, Anlage 2 zur SV-Nr.182/2018/1, 4 Seiten) schätzt die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich ein, das heißt, dass sie voraussichtlich erhebliche Umwelteinwirkungen erwartet. Es handelt sich um schutzwürdige Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung. Sie gehen verloren bzw. werden verschwendet. Es kommt zu einer Flächeninanspruchnahme von Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung. Geschützte Landschaftsbestandteile, wie älterer Baumbestand, Gehölzinsel, Baumreihe, Bachversickerung und Höhle im devonischen Massenkalk, Baumreihe und Allee werden in Anspruch genommen. Regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich ist betroffen (Gut Oberberge). Der in diesem Bereich seit fast 100 Jahren bestehende Grüngürtel, der als Schutzraum für die Bevölkerung gedacht ist, soll größtenteils aufgegeben werden. Die gewünschte Erweiterungsfläche südlich des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord soll ein ca. 30 ha großes, geschlossenes Waldgebiet sein, das sich durch eine große, ökologische Vielfalt auszeichnet. Viele Tiere verlieren ihren Lebensraum. Hier seien nur die Fledermäuse in der Erlenhöhle genannt. Eine detaillierte unsere Position unterstützende Stellungnahme gibt es von der AGU.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
1131#3	Im Bereich Gangelshausen würde die Lebensqualität der dort wohnenden Bevölkerung möglicherweise erheblich beeinträchtigt werden. Pro Gewerbe- oder Industriebetrieb gilt eine Mindestgröße von 8 ha. Diese rücken mit Lärm und Emissionen bei vorwiegendem Westwind in die Nähe der Wohnbebauung. Linderhauser Bürger/innen wird damit Erholungsraum in unmittelbarer Nähe genommen. Dieser wird ja auch von einigen Ratsmitgliedern genutzt. Das Siedlungsgebiet Linderhausen-Ost wurde seinerzeit mit Naturnähe, Kindergarten und Grundschule beworben. Bitte vergegenwärtigen Sie sich noch einmal, dass ein Gewerbe- und Industriebereich (GIB) Emissionen und Lärm zulässt, die Wohn- und Lebensqualität verschlechtern.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
1131#4	Es handelt sich größtenteils um Dolinengebiet, was eine Erschließung unattraktiv teuer machen würde. Es besteht die Möglichkeit für Kommunen, sich andernorts im Ruhrgebiet auf schon versiegelten Flächen an Gewerbe- und Industriebereichen zu beteiligen und auch so an Gewerbesteuereinnahmen zu gelangen.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
1138#1	als Bürger des Städtedreiecks Schwelm, Gevelsberg und Sprockhövel habe ich leider erst recht spät durch die Presse erfahren, dass die Stadtverwaltungen Sprockhövel und Schwelm eine Änderung des Regionalplanes in diesem Bereich anstreben. Im Speziellen geht es um die mögliche Erschließung von Gewerbeflächen in Linderhausen. Ich selbst lebe seit 46 Jahren im Bereich Gangelshauser Weg/Uellendahl und betreibe hier auch ein Handwerksunternehmen, daher sind mir die Beweggründe der Stadtverwaltungen durchaus nachvollziehbar. Ich möchte aber ausdrücklich darauf hinweisen, dass ich die Erschließung als Industrie- und Gewerbegebiet aus folgenden Gründen für rechtlich schwer umsetzbar und ökologisch nicht tragbar halte: Ich bitte Sie, als entscheidendes Gremium des RVR, die angeführten Aspekte in die langfristige Planung mit einzubeziehen und dem Antrag der entsprechenden Kommunalverwaltungen nicht zu folgen. In Zeiten, in denen sich viele junge Menschen für unseren Planeten einsetzen, sollten wir überlegen, ob ein "weiter wie bisher" und "ohne Wachstum kein Wohlstand" der richtige Weg in die Zukunft ist.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
1138#2	-Nach meiner Recherche ist der vorgesehene Bereich seit den 1920 er Jahren wohlweißlich als geschützter Bereich im Regionalplan festgeschrieben. Weitsichtige Planer haben damals bereits die Wichtigkeit von Grüngürteln zwischen unseren Städten erkannt. -Die Belüftung der Stadt Wuppertal und der Städte Schwelm und Gevelsberg würde durch eine Gewerbeansiedlung m.E. nach stark gemindert, da eine Bebauung den durch die Talsenke vorgegebenen "Windkanal" von West nach Ost verschließen würde. Eine Stauung von Warm- und Abluft vor den geplanten Komplexen würde eine Abkühlung der östlichen Stadtgebiete von Wuppertal maßgeblich behindern. Die Kalt- und Frischluftzufuhr für Gevelsberg und Schwelm wird beeinträchtigt. Die z.Zt. vorherrschenden Windverhältnisse in Linderhausen kann man sehr gut an den Immissionen der sich seit Jahrzehnten im Gespräch befindlichen Firma	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	[ANONYMISIERT] nachvollziehen (siehe Bürgerbelange Stadt Gevelsberg - Knochenmühle). -Alte, weitgehend unberührte Waldbestände (z.B. zwischen Autobahnkreuz und Buchenstraße) würden zerstört, Ausgleichsflächen wären sicherlich nicht in örtlicher Nähe zu realisieren.	Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
1138#3	-Geologische Besonderheiten wie Reste eines Hochmoores, aber besonders die großen Dolinenflächen werden nachhaltig zerstört. Des Weiteren halte ich eine Aufbereitung des Untergrundes aufgrund der Dolinen als unrentabel für Gewerbeinhaber.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
1138#4	Linderhausen heißt Linderhausen, weil große Teile der durchgeführten Straßen mit Linden besäumt sind. Daher führt auch die Deutsche Alleenstraße durch Schwelm-Linderhausen. Für die Naherholung von Gevelsberger, Sprockhöveler und Schwelmer Bürgern ist der einzig verbleibende Grüngürtel vor Wuppertal von großer Bedeutung (beispielsweise wird Linderhausen auch oft von Radfahrern als Zubringer zu den Radwegen Nordbahn- und Glückauftrasse genutzt).	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
1138#5	Der meines Wissens letzte Milchbauer in Schwelm würde in seiner Produktion stark beeinträchtigt. Die immer geforderte nachhaltige und ortsnahe Nahrungsmittelproduktion wird ein weiteres Mal beschnitten.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
1138#7	-Letztlich können die Städte Gevelsberg, Schwelm und Sprockhövel auf bereits versiegelte Flächen zurückgreifen, die ungenutzt sind. Beispiele sind in Schwelm das Zassenhaus-Gelände, der nun freiwerdende Aldi-Komplex (Zentrallager), die Fläche von Avery Denisson, in Gevelsberg das Gelände von Schöneweiß und Co (Haßlingauser Str.), JECO in der Feldstr., in Sprockhövel Firma Hausherr usw.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der Ermittlung des Siedlungsflächenbedarfs im RP Ruhr werden die im Rahmen des SFM Ruhr erhobenen Flächenreserven im Flächennutzungsplan angerechnet. Somit werden brachliegende Gewerbeflächen berücksichtigt.
1211#1	Herr *[ANONYMISIERT]* wird von dem geplanten Gewerbegebiet Schw_GIBz_01 massiv betroffen. Er bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Ackerbau, Mutterkühen und Direktvermarktung. Durch das geplante Gewerbegebiet wird der Betrieb in seiner Existenz bedroht. Von den Betriebsflächensind	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	die mehr als die Hälfte von der Ausweisung betroffen. Die Hofstelle südlich der Gevelsberger Straße wird ganz und die Hofstelle nördlich davon teilweise betroffen. Nach den Grundsätzen in 2.6-1 des Regionalplans sind bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Landwirtschaft in Abwägung zu stellen. Landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer hohen Wertigkeit sollen soweit wie möglich vor dem Zugriff durch andere Nutzungen geschützt werden. Beiden hier betroffenen Flächen handelt sich um Böden mit Bodenwertzahlen zwischen 62 und 79. Für die Verhältnisse des Ennepe-Ruhr-Kreises ist dies einer der höchst bonitierten Ackerbereiche. Dieser Eingriff, sowie die Auswirkungen auf das Schutzgut des landwirtschaftlichen Betriebes sind u.E. unzureichend abgewogen worden. Nach dem Landesentwicklungsplan NRW, der bei der Aufstellung des Regionalplans berücksichtigt werden sollte, kommt der Erhaltung und Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebsstandorte besondere Bedeutung zu. Zum Abwägungsprozess gehört damit auch die Bewertung der Aufgabe des landwirtschaftlichen Betriebes, der für die Familie die Existenzgrundlage darstellt. Ebenso gehört zur Abwägung auch die Zerstörung des Kulturlandschaftsraumes mit geschützten Landschaftsbestandteilen. Zusammenfassend sehen wir die Auswirkungen des geplanten Gewerbebereiches als so erheblich an, dass diese Planung zurückgenommen werden sollte. Nachrichtlich teilen wir auch mit, dass für diese Flächen keine Verfügbarkeit gegeben ist, da Herr *[ANONYMISIERT]* nicht beabsichtigt, die Flächen zu veräußern.	beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
1415#1	Die Familie *[ANONYMISIERT]* wird von dem geplanten Gewerbegebiet Schw_GIBz_01 massiv betroffen. Sie bewirtschaften das Gut Oberberge als landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Seit der Übernahme im Jahre 1989 wurde der Betrieb kontinuierlich im Bereich der Milchviehhaltung weiterentwickelt. 140 Milchkühe werden in	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	einem Laufstall mit Robotermelkanlage nach den Kriterien des Tierwohls gehalten. Der tägliche Weidegang erfolgt auf den direkt angrenzenden Weiden. Für 170 Jungtiere stehen ebenfalls neue Stallungen zur Verfügung. Die Lagerung des Futters erfolgt in einer neuen Fahrsiloanlage nach den aktuellen Regelungen des Wasserschutzes. In den letzten acht Jahren wurden mehr als [ANONYMISIERT] € in den Betrieb investiert. Der Hof ist Mitglied der Molkereigenossenschaft Friesland-Campina und erzeugt Milch für die Premium-Marke "Landliebe". Um ein ausgewogenes Verhältnis von Tierhaltung und Fläche, nach den Kriterien der Nachhaltigkeit zu gewährleisten, werden rd. 200 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche bewirtschaftet, die zur Hälfte in unmittelbarer Nähe des Hofes liegen. Die zukünftige Fortführung des Hofes ist gesichert, da die Töchter [ANONYMISIERT] mit dem M.SC. Agrar einen Hochschulabschluss im Agrarbereich besitzen und die Tochter [ANONYMISIERT] sich noch im Agrarstudium befindet. Durch das geplante Gewerbegebiet wird der Betrieb in seiner Existenz bedroht. Von den Betriebsflächen sind direkt ca. [ANONYMISIERT] ha Eigentumsfläche (mehr als 50 % der gesamten Eigentumsfläche) und [ANONYMISIERT] ha Pachtflächen betroffen. Eine nachhaltige Milchwirtschaft ist dann nicht mehr möglich. Den Kühen stehen keine ausreichenden Weideflächen mehr zur Verfügung, so dass keine Weidemilch für "Landliebe" mehr erzeugt werden könnte. Nach den Grundsätzen in 2.6-1 des Regionalplans sind bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Landwirtschaft in Abwägung zu stellen. Landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer hohen Wertigkeit sollen soweit wie möglich vor dem Zugriff durch andere Nutzungen geschützt werden. Bei den hier betroffenen Flächen handelt sich um Böden mit Bodenwertzahlen zwischen 62 und 79. Für die Verhältnisse des Ennepe-Ruhr-Kreises ist dies einer der höchst bonitierten Ackerbereiche.	Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Dieser Eingriff, sowie die Auswirkungen auf das Schutzgut des landwirtschaftlichen Betriebes Gut Oberberge sind u.E. unzureichend abgewogen worden. Zum Abwägungsprozess gehört damit auch die Bewertung der Aufgabe des landwirtschaftlichen Betriebes, der für die Familie die Existenzgrundlage darstellt. Zusammenfassend sehen wir die Auswirkungen des geplanten Gewerbebereiches als so erheblich an, dass diese Planung zurückgenommen werden sollte. Nachrichtlich teilen wir auch mit, dass für diese Flächen keine Verfügbarkeit gegeben ist, da die Familie *[ANONYMISIERT]* nicht beabsichtigt, die Flächen zu veräußern.	
1467#1	Ich beantrage, aus der Entwurfsfassung vom 25. April 2018 - Blatt 27- im Bereich Schwelm-Linderhausen eine Fläche von 103 ha herauszunehmen, die dort als gemeindliche Kooperationsfläche vorgesehen ist. - Ich beantrage ferner, in dem gleichen Gebiet (Entwurfsfassung vom 25.4.2018-Blatt 27-) keine Erweiterung der gemeindlichen Kooperationsfläche im Bereich Gangelshausen vorzusehen, wie sie in der Karte der Stadt Schwelm -FB6 Bauen und Planen - vom 9.1.2019 (rot schraffierte Fläche) enthalten ist. Im Hauptausschuss wurde darauf hingewiesen, dass man mit einer Zustimmung zur Sitzungsvorlage 182/2018/1/2 der zukünftigen Generation eine Option erhalten wolle und man ja später immer noch gegen eine Umsetzung stimmen könne. Durch die jetzige Zustimmung wird es die nächste Generation nach unserer Auffassung jedoch nur schwerer haben, sich einer Umsetzung zu erwehren. Schaut man sich das Engagement junger Menschen an, so läuft es doch völlig in die entgegengesetzte Richtung. Da werden jeden Freitag Schulstreiks für das Klima gemacht; diese weiten sich international immer weiter aus. Da wird ein Hambacher Forst vornehmlich von jungen Menschen über Monate zum Klimaschutz besetzt. Der Klimawandel zeigt uns allen, dass es nicht so weitergehen kann wie bisher. Lassen Sie uns doch Teil von diesem längst überfälligen Sinneswandel werden und - auch	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	gemeinsam - neue Ideen sammeln und dafür eintreten. So gewinnen wir junge Menschen für ein Engagement in ihrer Heimat und Umwelt nicht mit weiterer Versiegelung von Flächen und Industrieansiedlungen. Wir bitten Sie eindringlich, Ihre Einstellung noch einmal zu reflektieren und eine Umwidmung dieser schützenswerten Landschaft abzulehnen. Auch andere Kommunen im Kreis (Gevelsberg, Wetter) haben Kooperationsflächen abgelehnt. Die Menschen, nicht nur aus Linderhausen, werden sich zahlreich zur Wehr setzen. Solche Themen sind bei Kommunalwahlen entscheidend. Wäre es nicht sinnvoller und erbaulicher unser aller Zeit und Energie, zukünftig gemeinsam und konstruktiv in die Entwicklung von nachhaltigen und lebenswerten Lösungen zu stecken? Wir streben das an!	
1467#2	1. Die Umweltprüfung Regionalplan Ruhr (Bosch&Partner) schätzt die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich ein, das heißt, dass sie voraussichtlich erhebliche Umwelteinwirkungen erwartet. a. Es handelt sich um schutzwürdige Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung. Sie gehen verloren bzw. werden verschwendet. b. Es kommt zu einer Flächeninanspruchnahme von Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung. c. Geschützte Landschaftsbestandteile, wie älterer Baumbestand, Gehölzinsel, Baumreihe, Bachversickerung und Höhle im devonischen Massenkalk, Baumreihe und Allee werden in Anspruch genommen. d. Regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich ist betroffen (Gut Oberberge). 2. Der in diesem Bereich seit fast 100 Jahren bestehende Grüngürtel, der als Schutzraum für die Bevölkerung gedacht ist, soll größtenteils aufgegeben werden. 3. Die gewünschte Erweiterungsfläche südlich des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord soll ein ca. 30 ha großes, geschlossenes Waldgebiet sein, das sich durch eine große, ökologische Vielfalt auszeichnet	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	5. Viele Tiere verlieren ihren Lebensraum. Hier seien nur die Fledermäuse in der Erlenhöhle genannt. Eine detaillierte unsere Position unterstützende Stellungnahme gibt es von der AGU. [Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit vergleichbaren Argumenten eingereicht.]	
1467#6	9. Es handelt sich größtenteils um Dolinengebiet, was eine Erschließung unattraktiv teuer machen würde. 10. Es besteht die Möglichkeit für Kommunen, sich andernorts im Ruhrgebiet auf schon versiegelten Flächen an Gewerbe- und Industriebereichen zu beteiligen und auch so an Gewerbesteuereinnahmen zu gelangen.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
1536#1	• Für mich und meine Familie persönlich sowie als Hundehalter bedeutet eine Bebauung dieser Flächen eine nachhaltige Beschädigung eines wichtigen Rückzugs- und Naherholungsgebietes.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
1540#1.1	hiermit bitten wir Sie dringend, der Erstellung eines Gewerbegebietes in Schwelm(Linderhausen) nicht zuzustimmen. Wie aus der Presse zu erfahren war, rühmen Sie sich neue Grünflächen zu erschließen. Hier haben Sie eine Grünfläche, die nicht mehr erschlossen werden muss!!! Erhalten Sie diese! Nachstehend begründen wir aus den unterschiedlichsten Gründen (ökologisch, persönlich) gegen die Errichtung eines Gewerbegebietes. Wir leben gerne in Linderhausen. Vor 11 Jahren standen wir vor der Frage: Bleiben wir in Linderhausen wohnen oder ziehen wir in Richtung Stadt Schwelm um. Wir haben uns seiner Zeit dagegen entschieden und bewusst für ein Bleiben in Linderhausen. Wir schätzen den dörflichen Charakter und die grüne Umwelt, die uns noch umgibt. Das Wegfallen und das Abholzen der Grünstreifen bedeutet einen Verlust an Lebensqualität. Das, was Linderhausen ausmacht, wäre auf Dauer zerstört. Im Hauptausschuss der Stadt Schwelm wurde darauf hingewiesen, dass man mit einer Zustimmung zur Sitzungsvorlage 182/2018/1/2 der zukünftigen Generation eine Option erhalten wolle und man ja später immer noch gegen eine Umsetzung stimmen könne. Durch die jetzige Zustimmung wird es die nächste Generation nach unserer Auffassung jedoch nur schwerer haben, sich einer Umsetzung zu erwehren. Unter diesen Voraussetzungen wollen wir diese Option erst gar nicht eröffnen. Die junge Generation ist zurzeit sensibilisiert für den Erhalt der Umwelt, für das Erreichen der Klimaziele und für ein nachhaltiges Denken. Diese Anschauungsweise unterstützen wir. Schaut man sich das Engagement junger Menschen an, so	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	läuft es doch völlig in die entgegengesetzte Richtung. Da werden jeden Freitag Schulstreiks für das Klima gemacht; diese weiten sich international immer weiter aus. Da wird ein Hambacher Forst vornehmlich von jungen Menschen über Monate zum Klimaschutz besetzt. Der Klimawandel zeigt uns allen, dass es nicht so weitergehen kann wie bisher. Lassen Sie uns doch Teil von diesem längst überfälligen Sinneswandel werden und - auch gemeinsam - neue Ideen sammeln und dafür eintreten. So gewinnen wir junge Menschen für ein Engagement in ihrer Heimat und Umwelt nicht mit weiterer Versiegelung von Flächen und Industrieansiedlungen. Wir möchten einen weiteren Grund gegen eine großflächige Bebauung eines Gewerbegebietes nennen: 1. Mose 2, 4b-25. Hier finden Sie folgenden Vers in der Bibel: Und Gott der Herr, nahm den Menschen und setzt ihn in den Garten Eden, dass er ihn bebaute und bewahrte. Wir möchten Sie hiermit an diesen Auftrag erinnern. Er ist in der Vergangenheit aus dem Blickwinkel geraten. Wir und unsere Erde haben keine Zeit mehr weiter so zu denken, wie in der Vergangenheit. "Mit dem Fortschritt ist der Schaden an der Natur und gleichzeitig damit auch das Potential gewachsen, den Schaden zu begrenzen." (Persen, Bergedorfer Grundschulpraxis, Religion Klasse 4, Gauer, Grünschläger-Brenneke, Röse, Schumacher, S. 140). Die Frage, die wir uns dringend immer wieder stellen müssen ist doch die: Bewahren wir wirklich die Schöpfung oder uns? Wir wissen, dass Fortschritt auch verbunden sein kann mit dem Eingreifen in die Natur. Aber das entbindet nicht, und schon gar nicht mehr in dieser Zeit, zu fragen: Ist der Eingriff vereinbar mit dem oben genannten Auftrag, die Erde zu schützen. Wir appellieren daher an Sie, ganzheitlich, nachhaltig und in Verantwortung der Schöpfung gegenüber zu denken, zu handeln und sich gegen die Bebauung eines Gewerbegebietes in Linderhausen auszusprechen.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Wir bitten Sie eindringlich, Ihre Einstellung noch einmal zu reflektieren und für Natur und Umwelt und für Linderhausen zu stimmen. Auch andere Kommunen im Kreis (Gevelsberg, Wetter) haben Kooperationsflächen abgelehnt. Schon jetzt bekommen wir aus der Bevölkerung viel Zuspruch für unser Engagement. Die Menschen, nicht nur aus Linderhausen, werden das nicht einfach hinnehmen. Wäre es nicht sinnvoller und erbaulicher unser aller Zeit und Energie, zukünftig gemeinsam und konstruktiv in die Entwicklung von nachhaltigen und lebenswerten Lösungen zu stecken? Wir streben das an!	
1540#1.6	9. Es handelt sich größtenteils um Dolinengebiet, was eine Erschließung unattraktiv teuer machen würde. 10. Es besteht die Möglichkeit für Kommunen, sich andernorts im Ruhrgebiet auf schon versiegelten Flächen an Gewerbe- und Industriebereichen zu beteiligen und auch so an Gewerbesteuereinnahmen zu gelangen.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
1543#2	GEOLOGISCHE BESONDERHEIT Die Linderhauser Kalkmulde ist Teil des Mitteldevonischen Massenkalkzuges und weist eine große Anzahl von Karsterscheinungen wie Dolinen, Erdfälle, Höhlen und Bachschwinden auf. Im Gegensatz zu den benachbarten	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Kalkgebieten besteht in diesem Gebiet eine starke Erdfallneigung und die Kalkmulde gilt damit als "geologisches Pulverfass". Gründungs- und Fundamentierungsarbeiten sind hier nur mit vergleichsweise großem Aufwand durchzuführen und dürften kaum wirtschaftlich sein. Gerade ein Industriegebiet mit starkem Schwerverkehr ist auf dem instabilen Untergrund kaum zu vertreten. Zur Minderung der Erdfallneigung müsste das Niederschlagswasser zudem aufwändig abgeführt werden, anstatt es wie üblich versickern zu lassen. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass bei der Bebauung bekannte und auch noch unbekannte Karstobjekte geschädigt und/ oder vernichtet werden: Dabei ist zu beachten, dass Höhlen gemäß Bundes- und Landesnaturschutzgesetz als BIOTOPE UNTER SCHUTZ stehen. [Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit vergleichbaren Argumenten eingereicht.]	beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
1543#3	WASSERSCHUTZ Gewässerbereiche rund um das geplante Gebiet unterstehen dem Schutz. Die Versiegelung dieser 1,5km² großen Fläche beinhaltet den Verlust der Landschaft mit Wasservorkommen. Die Auswirkungen auf das Gewässersystem sind heute noch nicht einschätzbar, gerade auch unter Berücksichtigung des Vorgenannten. Zum Schutzgut Wasser gilt generell folgende Zielaussage, denen nicht widersprochen werden darf: • Wasserhaushaltsgesetz - SICHERUNG der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen gern. § 1 WHG. • Landeswassergesetz NRW • EU-WRRL: Entsprechend der WRRL gilt das Verschlechterungsverbot, d.h. der I die Wasserkörper darf I	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	dürfen nicht verschlechtert werden; bzw. es gilt das Verbesserungsgebot. Alleine im Landschaftsbereich um Oberberge (inkl. Bewaldungen und Weiden) befinden sich etliche stehende Gewässer (Wassergefüllte Dolinen = Linderhauser Seenplatte), Bäche I Bachschwinden I vermutlich Quellbereiche sowie wechselnde Gewässer, die immer wieder das Phänomen größerer Teiche I kleinerer Seen auf den Weiden entstehen lassen. Diese Gewässer dürfen nicht in eine gewässerökologisch schlechtere Situation gebracht werden. Diese besonderen Gewässer bedingen eine Vielfalt an Fauna, die dieser Landschaft ihr unverwechselbares Bild gibt.	
1543#4	NATURDENKMALE (=ND) ABBILDUNG Quelle der Abb. http://www.l-koch.de/wanderfuehrer1-schwelm-koch.pdf: * ND Dolinen / Bachschwinde (in der Nähe von Gut Oberberge) sowie * ND Erlenhöhle (östlich der A1) sowie westlich der A1 befindet sich schließlich auf Wuppertaler Stadtgebiet das * ND Blumenroth (Blumenroth-Ponorhöhle). Durch den Plan hier ein Gewerbe-/Industriegebiet zu verorten, sind sämtliche Naturdenkmäler (=ND) der "Linderhauser Mulde" (siehe http://www.l-koch.de/wanderfuehrerl-schwelm-koch.pdf), maßgeblich gefährdet. Hierbei ist bedeutsam, dass das Plangebiet eben nicht nur Auswirkungen auf Naturdenkmäler im Schwelmer, sondern natürlicherweise auch auf Wuppertaler Gebiet haben wird. Diese Naturdenkmäler - allesamt - Höhlen in der Linderhauser Mulde sind charakteristisch für diese Landschaft und lassen vermuten, dass weitere dieser Besonderheiten unterirdisch vorhanden sein werden, wie Fachleute des INU-Wuppertal bestätigen. Diese würden mit einer Überplanung zerstört, die vorhandenen existentiell gefährdet. Ergänzend werden hier die Bedenken der Umweltprüfung dargestellt und geteilt:	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	1. Die Umweltprüfung Regionalplan Ruhr von Bosch &Partner (Schw_GIBz_OI) für Schwelm-Linderhausen, schätzt die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich ein. 2. Laut Umweltprüfung Regionalplan Ruhr von Bosch &Partner (Schw_GIBz_OI) handelt es sich um schutzwürdige Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung, die hier verloren gingen. 3. Laut Umweltprüfung Regionalplan Ruhr von Bosch &Partner (Schw_GIBz_OI) werden geschützte Landschaftsbestandteile, wie älterer Baumbestand, Gehölzinsel, Baumreihe, Bachversickerung und Höhle im devonischen Massenkalk, Baumreihe und Allee in Anspruch genommen. LEBENSQUALITÄT & NACHHALTIGKEIT In der Umweltprüfung wird eingeräumt: Laut Umweltprüfung Regionalplan Ruhr von Bosch &Partner (Schw_GIBz_OI) ist regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich betroffen (Gut Oberberge). Gut Oberberge ist als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (KLB) beschrieben. Wertbestimmende Merkmale (werden für die Maßstabsebene der Regionalplanung hier https://www.kuladig.de/Objektansicht/O-89718-20140406-68 kurz zusammengefasst.) dieser historischen Kulturlandschaft erkennt der Bürger und die Bürgerin schon mit bloßem Auge(!) - auch das ist hier als gelebter kulturlandschaftlicher Aspekt zu werten: Beim Passieren der Alleenstraße Richtung Schwelm wird der Blick in diese Landschaft mit Gut und Hof Oberberge gewährt; gleichermaßen entsteht ein historisches wie auch gegenwärtiges Bild zwischen Natur /Landschaft und Architekturhistorie/Archäologie sowie Landwirtschaft heute/ gestern. Gut Oberberge bedeutet Lebensqualität Diese als auch die landwirtschaftliche Nutzbarkeit würden sinken, wenn hier künftig nicht mehr neben einem Wald, sondern neben einer Fabrikhalle gelebt würde. In einem solchen Fall würde nicht mehr nachhaltig bewirtschaftet werden können, d.h. auch damit sinkt auch der Wert der landwirtschaftlichen Flächen.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit vergleichbaren Argumenten eingereicht.]	
1543#5	KLIMAÖKOLOGISCHE BEDEUTUNG Insbesondere für die nachfolgenden Generationen ist dieser Freilandbereich vor allem unter dem Aspekt der Folgen des Klimawandels für unsere Region zu erhalten. Regionale Grünzüge im Ruhrgebiet sollten nach ihren Erfindern Siedlungsräume voneinander trennen. Dieser Gesichtspunkt ist hier besonders wichtig. Der zur Debatte stehende Grüngürtel trennt zurzeit die verdichteten Siedlungsräume Wuppertals im Westen von dem städtischen Strang Schwelm, Ennepetal und Gevelsberg im Süden und Osten. Laut Umweltprüfung Regionalplan Ruhr von Bosch & Partner (Schw_GIBz_OI) kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme von Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung. Der Klimawandel mit den einhergehenden Wetterkapriolen ist in aller Munde. Die Verwirklichung der Kooperationsstandorte würde unsere Luft schlechter und wärmer machen. Das Kaltluftsystem der Nordhälfte des Stadtgebietes von Schwelm würde stark beeinträchtigt. Das würde sich bis in die Innenstädte von Wuppertal und Gevelsberg hinein auswirken. Bei vorwiegendem Westwind wären nicht nur die Bürger/innen von Linderhausen, sondern auch von Gevelsberg von Emissionen betroffen. Feld-, Wald-, Wiesen- und Kirchwege werden von den Anwohner/innen zur Erholung genutzt und gebraucht. Ein solcher Grüngürtel soll ferner helfen, das örtliche Klima zu verbessern. Es ist ein Thema, dem heute jeder politisch Handelnde größtes Gewicht beimessen sollte. Die leicht geneigte Linderhauser Talmulde öffnet sich nach Westen, von wo vorwiegend Wind und Wetter hereinströmen. Von dieser	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Frischluftzufuhr profitieren nicht nur die Linderhauser, sondern auch die Gevelsberger Bürger/innen. Wenn dieses Gebiet großflächig versiegelt wird und dabei nur Gewerbe- oder Industriebetriebe angesiedelt werden sollen, die mindestens einen Flächenverbrauch von 8 ha haben, ist offensichtlich, dass mit den dann möglichen Bauten der Klimaaustausch aufs Schwerste beschädigt wird. Denn obendrein wäre eine erhöhte Produktion von Feinstäuben und Lärm erlaubt. Eine Kaltluftanalyse hat zudem ergeben, dass der ganze Schwelmer Norden aber auch Wuppertal unter mangelnder Abkühlung leiden würde. [Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit vergleichbaren Argumenten eingereicht.]	
1543#7	BELASTUNG DURCH INFRASTRUKTUR Hierbei ist die Belastung durch bereits vorhandene sowie künftige Infrastruktur gemeint: Von Straßen.NRW wird eine Umgehungsstraße für Schwelm geplant (B483N; geplanter Verlauf in der Westfälischen Rundschau vom 15.02.19; RESK6). Die Trassenführung mündet in Linderhausen. Auch dadurch würden Bürger /innen mehr Luftverschmutzung und Lärm ausgesetzt sowie weitere Frei- und Agrarflächen geopfert werden. Selbst die Asphaltstraße zeigt das Problem der Bodenbeschaffenheit: Immer wieder bilden sich neue Wölbungen im Straßenbelag heraus, da der Boden grundsätzlich nie so bleibt, wie er hergestellt wurde. Dieses Phänomen verursacht die Bodenbeschaffenheit der Linderhauser Mulde, ebenso verursacht dieses Phänomen unvorhergesehene Kosten.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
1578#1	Regionalplan 2018 - Bereich Schwelm-Sprockhövel/Linderhausen-Gangelshausen gegen den vom Rat der Stadt Schwelm am 14.2.2019 abgesegneten Entwurf legen wir Beschwerde ein. Begründung: Wir sind in der Buchenstr. direkt Betroffene. Das ausgewiesene Industrie-/Gewerbegebiet rückt bis auf einen noch nicht definierten Abstand an die Grundstücke heran. Wertvolle Regenrationsfläche für Mensch, Tier und Umwelt geht durch Abholzen von 30 ha Waldfläche verloren. Den Planern ist bekannt, dass: "Für alle Verbrennungsprozesse ist Sauerstoff notwendig. Der wird über die Photosynthese von grünen Pflanzen erzeugt. Durch unseren Atemvorgang entziehen wir der Luft ca. 4 - 5% Sauerstoff und reichern diese mit 3 - 4% Kohlendioxid an. Das kann die Erde noch gut verkraften. Rechnen wir aber alle Verbrennungsprozesse zusammen, so produzieren wir den Treibhauseffekt. Dieser kann nur durch eine intakte Natur vermindert werden. Der Baumbestand im betroffenen Gebiet ist ca. 60 - 100 Jahre alt. Ersatzpflanzungen müssen auch erst 60 Jahre wachsen um die gleiche Menge des benötigten Sauerstoffes zu produzieren." Die Klimaziele der Bundesregierung in Verbindung mit dem derzeitigen auf Flächenfraß ausgelegten Siedlungskonzepten, können so nicht erreicht werden. (Siehe BMU) Wir fordern: • Daher keine neuen Industrie-/Gewerbegebiete. Etliche Gutachten und Studien für unseren Bereich liegen dazu vor. • Industrieansiedlungen nur auf ehemaligen industriellen Brachflächen zu erlauben. • Keine Zerstörung der Bodenfunktionen. • Keine weitere großflächige Bebauung und Versiegelung von Grünflächen. Die Atmosphäre wird weiter aufgeheizt und Regenwasser kann nicht versickern. Überarbeiten Sie Ihre Planungen für den betroffenen Bereich.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
1621#1	Als ehemalige Schwelmerin berühren mich diese Pläne sehr, denn ich habe es immer sehr geschätzt, die Natur vor der Haustür zu haben. Immer noch im Ennepe-Ruhr-Kreis wohnend, schätze ich die vielen grünen Inseln und es macht mich traurig, dass diese an jeder Ecke weniger werden, nur weil Industrie- oder andere Nutzflächen geschaffen werden. Ich würde meiner Tochter gerne eine Welt hinterlassen, in der sie sicher und gut leben kann, Jahreszeiten, Tiere, Insekten etc. erleben kann und auch, sofern sie dies möchte, an ihre Kinder weitergeben kann.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
1624#1	Ich weiß, dass derzeit großer Druck seitens diverser Interessenverbände und Kommunen auf Sie ausgeübt wird, entspricht Ihre "grünere" Ausrichtung nicht deren kurzfristigen Interessen. Es muss aber um die Nachhaltigkeit im Sinne der kommenden Generationen gehen. Sind erstmal Landschaften verbaut und Böden versiegelt, gibt es kein Zurück mehr. Gerade die beiden betroffenen Gebiete sind so wertvoll, dass es keinen vernünftigen Grund geben kann sie aufzugeben.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
1628#1	Hiermit spreche ich mich gegen eine Ausweisung von Gewerbe- und Industriebereichen in Schwelm-Linderhausen und Sprockhövel-Gangelshausen aus. 1. Ich beantrage, aus der Entwurfsfassung vom 25. April 2018 - Blatt 27 - im Bereich Schwelm-Linderhausen eine Fläche von 103 ha herauszunehmen, die dort als gemeindliche Kooperationsfläche vorgesehen ist. 2. Ich beantrage ferner, in dem gleichen Gebiet (Entwurfsfassung vom 25.4.2018 - Blatt 27 -) keine Erweiterung der gemeindlichen Kooperationsfläche im Bereich Gangelshausen vorzusehen, wie sie in der Karte der Stadt Schwelm -FB6 Bauen und Planen - vom 9.1.2019 (rot schraffierte Fläche) enthalten ist.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
1628#4	• Regionale Grünzüge im Ruhrgebiet sollten nach ihren Erfindern Siedlungsräume voneinander trennen. Dieser Gesichtspunkt ist hier besonders wichtig. Der zur Debatte stehende Grüngürtel trennt zurzeit die verdichteten Siedlungsräume Wuppertals im Westen von dem städtischen Strang Schwelm, Ennepetal und Gevelsberg im Süden und Osten.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
1628#9	Die Westfälische Rundschau schrieb am 18.2.2019: "Die Zukunft wird grüner – Der Regionalverband Ruhr hat große Pläne für das Revier: Er will seine Naturflächen deutlich aufwerten" In diesem Sinne erwarte ich, dass Sie auch unser grünes Linderhausen und Gangelshausen erhalten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
1663#1	Mein Anliegen: "Natur vor Geschäft und Profit" sollte jedem verantwortungsvoll handelnden Bürger und Politiker helfen zum Nachdenken über eine so fragwürdige, unüberlegte und rein finanziell orientierte Entscheidung nochmals frei nach zu denken, um eine wertfreie und umweltgerechte Entscheidung zu treffen, "PRO NATUR"! Lasst unsere Kinder und Enkel nicht ohne Natur und lebensnotwendige Bauernhöfe aufwachsen. Sehen woher unsere Nahrung kommt, aus der Region, ist besser als einen teuren und umweltbelastenden Importweg den Kindern und Enkeln auf "GOOGLE ERDE" zeigen zu müssen!	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2028#1	Auf keinen Fall sind wir damit einverstanden, dass dieses Gebiet das den Grüngürtel um die A 1 bildet abgeholzt wird. Die Hektare, die uns noch verblieben sind, pflanze ich (in direkter Nachbarschaft des neu ausgewiesenen Gebiets) seit Jahrzenten mit seltenen Bäumen und Obstsorten an. Für Kleintiere haben wir in Zusammenarbeit mit dem NABU einige Stationen z. B. für Wildbienen und Vögeln etc. geschaffen um wenigstens den Bestand zu halten. Außerdem Imkern wir selbst. Außerdem weise ich auf einige Kleintierarten wie z.B. Haselmäuse und die große Waldameise hin, die in den von Ihnen ausgewiesenen Gebiet heimisch sind.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die vielen tausend Bäume, die auch unsere direkte Umgebungsluft an der A1 mit Sauerstoff versorgen sind für alle hier lebenden Bewohner unverzichtbar! [Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit vergleichbaren Argumenten eingereicht.]	Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2028#2	Wir selbst sind mehrfach von der A 1 betroffen, einmal mein Vater bei der Erstellung der A 1 und einmal für die Verbreiterung der A 1 mit Abgabe von mehreren Tausend QM Land unter anderem auch für ein Rückhaltebecken. Natürlich ist es auch für uns wichtig, da wir Produkte wie Whisky usw. herstellen, aus einer besonders natürlichen Umgebung zu stammen. Der Betrieb, der bereits über 100 Jahre besteht und in 4. Generation geführt wird ist auf "NATUR" angewiesen. Durch dieses Industriegebiet würden wir erheblich an Image verlieren. Da auch unsere gesamte Nachbarschaft mit Ihrem Vorhaben nicht einverstanden ist, können Sie hier mit erheblichen Widerstand rechnen. Natur und der Verlust von Heimat geht vor politischer Einstellung. Wir würden uns als gesamte Familie immer hinter die Partei stellen, die Natur schützt.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2109#1	Ein solcher Grüngürtel soll ferner helfen, das örtliche Klima zu verbessern. Es ist ein Thema, dem heute jeder politisch Handelnde größtes Gewicht beimessen sollte. Eine Kaltluftanalyse von K.PLAN Klima, Umwelt & Planung GmbH (Februar 2019) kommt zu dem Schluss: "Bei einer Bebauung der vorgesehenen neuen Industrie- und Gewerbeflächen würde fast das gesamte Kaltluftsystem der Nordhälfte des Stadtgebietes von Schwelm zusammenbrechen mit weitreichenden Folgen bis in die Innenstädte von Wuppertal und Gevelsberg hinein." (Die Analyse wird Ihnen gesondert zugehen.) Die leicht geneigte Linderhauser Talmulde öffnet sich nach Westen, von wo grundsätzlich Wind und Wetter hereinströmen. Von dieser	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Frischluftzufuhr profitieren nicht nur die Linderhauser, sondern letztlich auch noch die Gevelsberger Bürger. Wenn dieses Gebiet großflächig versiegelt wird und dabei nur Gewerbe-- oder Industriebetriebe angesiedelt werden sollen, die wie vorgegeben jeweils mindestens einen Flächenverbrauch von 8 ha haben, ist offensichtlich, dass mit den dann möglichen Bauten der Klimaaustausch aufs Schwerste beschädigt wird.	eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2109#2	Zurzeit befinden sich hier mehrere landwirtschaftliche Betriebe, die Arbeitnehmer beschäftigen und zum Teil auch nachhaltige Milchwirtschaft betreiben. Kann verantwortliche Landesplanung Ihnen die Betriebsgrundlage infrage stellen, nur weil diese Unternehmen keine Gewerbesteuer zahlen?	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2109#3	Auf dem Erweiterungsgebiet "Gangelshausen" befindet sich zurzeit ein alter Buchenbestand und ein Mischwald, der durch eine reichhaltige, ökologisch wertvolle Tier- und Pflanzenwelt gekennzeichnet ist. Wegen der Details hierzu möchten wir auf die Stellungnahme der AGU verweisen, die Ihnen auch in Kürze zugehen wird. Der Baumbestand ist 60-100 Jahre alt. Ersatzpflanzungen brauchen auch diese Zeit, um den benötigten Sauerstoff zu produzieren. Es ist inzwischen sogar jedem Schüler klar, dass man ein geschlossenes Waldgebiet in einer Größe von 30-40 ha ohne schwerwiegende Gründe nicht einfach planerisch aufgeben darf.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2109#4	Die Umweltprüfung Regionalplan Ruhr von Bosch &Partner (Schw_GIBz_01) für Schwelm-Linderhausen, schätzt die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich ein, das heißt, dass sie voraussichtlich erhebliche Umwelteinwirkungen erwartet.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2109#6	Insbesondere für die nachfolgenden Generationen ist dieser Freilandbereich vor allem unter dem Aspekt der Folgen des Klimawandels für unsere Region zu erhalten. Dafür setzt sich der Bürgerverein Linderhausen e.V. ein. Er ist ein gemeinnütziger Verein zur Förderung des Landschafts- und Naturschutzes, der Stadtteilarbeit und der Nachbarschaftshilfe seit 1981. Wir plädieren für eine vermehrte Nutzung von versiegelten Flächen für Gewerbe.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2421#1	Es liegt mir sehr am Herzen, dass wir unsere Natur, unseren Klimaaustausch und uns vor diesem Wahnsinn schützen!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2442#1	Außerdem möchte ich noch in Zukunft zusammen mit meinem Hund, unsere Natur, direkt vor der Haustür genießen. Denn auch deswegen sind wir damals nach Linderhausen gezogen und haben Eigentum erworben.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2445#1	• Auf dem von der Stadt Schwelm gewünschten 30-40 ha großen Erweiterungsgebiet "Gangelshausen" befindet sich zurzeit ein geschlossenes Waldgebiet, das durch eine reichhaltige, ökologisch wertvolle Tier- und Pflanzenwelt gekennzeichnet ist. Details hierzu befinden sich in einer Stellungnahme der AGU. Ersatzpflanzungen brauchen mehrere Jahrzehnte, um den benötigten Sauerstoff zu produzieren und könnten dies wohl kaum an selber Stelle leisten. Es ist	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	inzwischen sogar jeder Schülerin und jedem Schüler klar, dass man ein geschlossenes Waldgebiet in dieser Größe ohne schwerwiegende Gründe nicht einfach planerisch aufgeben darf. Raum für Ersatzbepflanzung ist nicht vorhanden.	zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2445#3	Die gesamte Struktur des Ortsteils wird in allen Belangen angegriffen. Negative Auswirkungen auf Mensch und Natur. Kontraproduktiv zu den guten Ansätzen, im Ruhrgebiet mehr Grün- und Freiflächen zu schaffen. Die Attraktivität der Wohngebiete wird stark belastet und kann dadurch eine soziale, gewachsene und stabile Struktur entscheidend negativ verändern. Zu dem Lärm, Abwässern, Luftverschmutzung kommt die gesundheitliche Belastung der angrenzenden bzw. umbauten Wohngebiete mit dauernder Beleuchtung in den Nächten.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2450#1	das obengenannte Gebiet ist seit vielen Jahren als Wasserschutzzone ausgeschrieben, weswegen zahlreiche Bauanträge abgelehnt wurden. Es ist tatsächlich so, dass das Gebiet durch die unterschiedliche Bodenbeschaffenheit sich nicht dazu eignet, Industrie anzusiedeln. Denn erstens wird ein wertvoller Lebensraum für viele Wildtiere zerstört und zweitens ist es unverantwortlich, den Firmen	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Grundstücke anzubieten, die von Dolinen unterwandert oder als Moorgebiet zu verzeichnen sind. Von den klimatischen Veränderungen in den umliegenden Städten ganz zu schweigen.	zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2450#2	Das Industriegebiet soll auf Sprockhövler Seite dort anfangen, wo der beliebte Rad- und Wanderweg durch das Stefansbachtal endet (Brennerei Habbel). Es wäre sinnvoll, dass Gebiet als Erweiterung dieses Weges auszuweiten.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2450#3	Die Stadt Schwelm besitzt unzählige Industriebrachen, die ungenutzt das Stadtbild verschandeln. Die Stadt Schwelm sollte zunächst mal seine Hausaufgaben machen und diese Brachen aktivieren. Dadurch entsteht mehr Industriefläche als jetzt durch die Zerstörung wertvoller Land- und Forstwirtschaft.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2451#1	obwohl wir als Immobilien Agentur die ebenso im Neubau und Gewerbesektor aktiv ist von der geplanten Maßnahme profitieren könnten, möchten wir uns ganz klar dagegen aussprechen. Die Immobilien in Schwelm- Linderhausen sind sehr gefragt, ich selber besitze zwei Häuser dort und wohne selber dort. In den letzten Jahren habe ich in Linderhausen aber auch bis hin zum Gangelhauser Weg zahlreiche Häuser/Wohnungen vermittelt, sei es zum Kauf oder auch zur Miete. Der Grundstückspreis würde drastisch sinken, sowie die Wohnqualität. Linderhausen ist eins der beliebtesten Wohngebiete in Schwelm. Die Bürgermeisterin selber wollte zu Beginn selbst in den Hülsenweg ziehen, aus dem Grund, dass meine Mutter lieber ins Haus ziehen wollte musste ich ihr absagen! Selber wohne ich wie bereits erwähnt in Schwelm Linderhausen ([ANONYMISIERT]), mein Fernblick und meine Wohnqualität würden sich stark verschlechtern und ist so nicht hinnehmbar wenn die Preise für Grundstücke und Immobilien sinken! Es gibt zahlreiche Nachbarn die nur wegen der Natur nach Linderhausen gezogen sind!	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2532#1	ich wohne zurzeit gemeinsam mit meinem Lebensgefährten und unseren beiden Söhnen (2 und 4) in Köln Müngersdorf. Aufgewachsen bin ich selbst in Schwelm Linderhausen. Unsere Kindheit war geprägt von Baumbuden und Staudämmen bauen. Wir werden in wenigen Wochen wieder zurück in die alte Heimat	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	ziehen, um der Natur wieder näher zu kommen, aus der wir so viel schöpfen …. Ich setze mich beruflich und privat ausgiebig mit dem Wunderwerk "Mensch" auseinander. Mein Blickwinkel weitet sich stetig. Es wird mir immer unbegreiflicherer, dass das Zusammenspiel von Mensch und Umwelt von der Politik immer wieder so knallhart ignoriert wird! Ich bin da wahrscheinlich etwas gutgläubig, wenn ich denke, es müsse für jeden gesunden Menschenverstand eindeutig klar sein, dass Alternativen zur Naturzerstörung her müssen!	Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2545#1	Ergänzendes persönliches Statement: Ich lebe hier mit meiner Familie und meinem kleinen Sohn. Ich bin selbst hier groß geworden. Die ganze Nachbarschaft ist jünger geworden und wir haben viele Kinder hier. Diese sollten in der Natur groß werden und wir stehen in Linderhausen für die Natur ein. Auch im Sinne des negativen Wandels, was die Zerstörung von Natur und Klima angeht, sollte die Politik und auch die Wirtschaft handeln. Wir sehen hier leider gerade genau das Gegenteil.	Die Bedenken wird zur Kenntnis genommen.
2545#2	Es stehen so viele Industrieflächen frei, bzw. leer, auch in Schwelm, aber vor allem angrenzend in Gevelsberg und Wuppertal. Kommunen sollten kooperativ handeln und nicht zerstörerisch und sinnfrei. Wenn solche Flächen benötigt werden, sind sie ja da. Und zwar ungenutzt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der Ermittlung des Siedlungsflächenbedarfs im RP Ruhr werden die im Rahmen des SFM Ruhr erhobenen Flächenreserven im Flächennutzungsplan angerechnet. Somit werden brachliegende Industrie- und Gewerbeflächen berücksichtigt.
2552#2	Meine ganz persönlichen Argumente gegen die Bebauung der ausgewiesenen Gebiete: Aufgewachsen in Wuppertal-Nächstebreck und vor 50 Jahren hier in Schwelm im Grünen gebaut haben wir den Weg oft in meiner Kindheit zu Fuß über die Wiesen genommen. Ein Teil unserer Familie wohnte schon lange in Linderhausen. In unserer Berufstätigkeit haben wir alle (5Personen) unseren Weg von und zur Arbeit nach Wuppertal immer! über die Linderhauser/Gevelsberger Str. genommen. Wir haben einen Umweg in Kauf genommen um die Fahrt durchs Grüne zu	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	genießen - und noch Kühe auf den Weiden zu sehen - anstatt über eine viel befahrene B7 durch die Städte zu nehmen.	berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2768#1	Ich bin Anwohner und ich bezweifle, dass weitere Gewerbegebiete die Attraktivität einer Stadt erhöhen können, die sich durch ihre grünflächennahe Lage auszeichnet. Wenn ich shoppen möchte, kann ich in angrenzende Städte fahren, wohnen mag ich (noch) lieber hier. Ich bin btw. jung und meine Motivation wegzuziehen steigt mit jedem gefällten Baum.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2794#1	Seit Jahrhunderten kommen Tausende Zugvögel über den Norden von Schwelm. Vor dem Bau des riesigen Autobahnkreuzes A1 A43 und A46 befand sich dort der Hellmannsbruch. Das einzige Hochmoor im Ennepe-Ruhr-Kreis. Über die dort damals vorhandene Flora und Fauna kann sich jeder selbst im Internet informieren. (ebenso Bericht WP 14.10.2010) Die Kraniche fanden Jahrhunderte lang dort im Kronendahl (Kranichtal) Futter- und Rastmöglichkeiten vor. Von diesem schützenswerten Gebiet ist nur dieses 30-40ha große Waldstück geblieben. (Rot schraffiert) Es soll nun für das	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Industrie-/ Gewerbegebiet für immer verschwinden. Dieser Teil des Hellmannsbruchs ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. LSG-4609-005 Hellmannsbruch LP3.N.3.215 von 1998. Straßen NRW schädigt dieses LSG bereits durch die derzeitigen Baufelder der A1. Siehe Ankündigung Straßen NRW vom 17.7.2017. Ersatz- und Ausgleichsflächen sollen geschaffen werden. Wo??? Der Wald beherbergt seltene Pflanzen, Biotope, alte Baumbestände, Heide, Birken, Bäche, Moorflächen und eine Vielzahl besonders schützenswerter und seltener Tiere. [Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit vergleichbaren Argumenten eingereicht.]	berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2794#2	Schwelm verplant horrende Summen für den gleichzeitigen Neubau eines mit 35 Millionen Euro veranschlagten Rathauses (plus üblicher Verteuerung) sowie eines Kulturzentrums. Im Vergleich zur Notwendigkeit bzw. anderen Städten meiner Meinung nach viel zu umfangreich ausgelegt. Es kann nicht sein, dass Wald und Talmulde als finanzielles Polster dafür aufgegeben werden sollen. Die Stadt Schwelm spricht von Gemeinwohl. Ich verstehe unter Gemeinwohl an erster Stelle die Gesundheit von Mensch und bzw. aus der Natur. Eingeschlossen die vielfältige schützenswerte Flora und Fauna im Hellmannsbruch. (Die beste Krankheit taugt nichts) Gedanken von Enteignung machen die Runde. Die sorgfältig und gewissenhaft arbeitenden alteingesessenen landwirtschaftlichen Betriebe und Waldeigentümer erfordern unsere Unterstützung. Gesunde Produkte, Felder, Wiesen und Wälder gehören sehr wohl zum Gemeinwohl dazu.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2794#5	Immens zunehmender Liefer- und Schwerlastverkehr schädigt in und nach der Bauzeit Schwelm und führt zu enormem Verkehrsaufkommen und Staus in Richtung Autobahn. Plus Schadstoffausstoß und Lärm. Die Belastung der Straßen ist	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	bereits durch die angrenzenden Gewerbe- und Industriebetriebe in Wuppertal, Sprockhövel, Gevelsberg, Ennepetal und Schwelm überaus groß.	Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2877#2	Sollte dieses Gebiet großflächig versiegelt werden und dabei Gewerbe- und Industriebetriebe entstehen, ist es doch nicht schwer zu verstehen, dass durch die vorhandenen Industrieanlagen Lärm, Abgase, Feinstäube und weitere Emissionen produziert würden, die die dort lebenden Menschen schädigen und besonders Kleinkinder und aufgrund der demographischen Entwicklung größer werdende Gruppe von älteren Menschen gesundheitlich belasten würden.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2877#3	Das Argument der Arbeitsplatzschaffung wirkt angesichts des Atomausstiegs, des Ausstiegs aus der Steinkohle und nun auch des geplanten Ausstiegs aus der Braunkohle mehr als dürftig und inakzeptabel, hat doch gerade der Strukturwandel im	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Ruhrgebiet, aber auch im Bund, neue Innovation mit neuen Berufsfeldern geschaffen und Menschen an anderer Stelle Arbeit gegeben.	Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2877#4	Gerade die schöne Landschaft, der weite Blick auf die Felder und Wiesen, die "grüne Lunge" Schwelms als auch der wunderschöne Buchenwald haben mich 1983 als jungen Familienvater bewogen, hier genau ein Haus mit Garten käuflich zu erwerben, einen hohen Kredit aufzunehmen und den aufwachsenden Kindern ein naturnahes Leben zu ermöglichen. Sowohl der Besuch des örtlichen Kindergartens, der Besuch der Dorfschule als auch des evangelischen Gemeindehauses mit seinem vielfältigen Angebot (Jungschar, Martinsumzug, Weihnachtsfeier etc.) waren wichtige Elemente für eine gesunde Entwicklung meiner nun erwachsenen Kinder. Aktuell sind es bereits die vier Enkelkinder, die das naturnahe Leben bei den Großeltern erfahren und hier glücklich aufwachsen. Die 1985 von mir und vielen Helfern angelegte Drainage für das Haus Wittener Straße 21 hat, wie bei anderen Häusern auch, gezeigt, wie sehr die Bodenbeschaffenheit und das Dolinengestein ein Eindringen in den Boden nahezu unmöglich machen und hohe Kosten verursachen Ist einer der ersten Hausbesitzer in Linderhausen habe ich bereits 1996 und 1998 sowohl eine Warmwasser-Solaranlage als auch eine Photovoltaikanlage auf eigene Kosten installieren lassen. Ein von vielen Bürgern bezeichneter "Spinner" hat somit	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	seit über 20 Jahren einen individuellen Beitrag zum Umweltschutz, zur Ressourcenverringerung und zur Verbesserung des örtlichen Klimas in Linderhausen beigetragen. Nach und nach sind dann weitere Dächer mit entsprechenden Anlagen verändert worden. Qualität und Grundstückswerte sinken eindeutig, wenn man in direkter Nähe zu einem Gewerbe – und Industriegebiet wohnen würde.	
2944#1	> Die gesamte Fläche des Waldes, der Felder und Wiesen sowie der Kirchweg ist für den Naherholungswert der Bevölkerung wichtig und wird gern und sorgfältig genutzt und gepflegt. Weiterer Wald ist erst mit längerer Fahrzeit zu erreichen. Ersatzpflanzungen? Wohin? Schwelm ist die flächenkleinste Gemeinde NRWs. Ersatz wächst langsam. Wir brauchen Wald für Sauerstoffproduktion und Schadstofffilterung und Erholung!	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2944#2	> Der Wald schützt die Siedlungen (ganz Linderhausen und Gangelshausen, sowie Teile von Haßlinghausen) vor den Abgasen, dem Lärm und dem Anblick der Autobahnen A1, A43, A46!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2944#3	> Die gesamte Linderhauser Talmulde öffnet sich nach Westen, von wo vorwiegend Wind und Wetter hereinströmen. Dieses ist wichtig für die Frischluftzufuhr vom Schwelmer Norden sowie von Gevelsberg und Teilen Haßlinghausens. > Die Kaltluftanalyse hat zudem ergeben, dass der ganze Schwelmer Norden aber auch Teile Wuppertals (sowie	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Gevelsberg und Haßlinghausen) unter mangelnder Abkühlung leiden würden. Mit Folgen für die Gesundheit. > Wenn dieses Gebiet großflächig versiegelt wird und dabei nur Gewerbe- oder Industriebetriebe angesiedelt werden sollen, die mindestens einen Flächenverbrauch von 8ha!!! haben, ist offensichtlich, dass mit den dann möglichen Bauten der Klimaaustausch aufs Schwerste geschädigt wird. Obendrein wäre eine erhöhte Produktion von Feinstäuben und Lärm erlaubt. Mit Auswirkungen auf Schwelm und die Nachbargemeinden.	Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2946#3	Die geplanten Erweiterungen stellen eine Gefährdung der Landwirtschaft, des Stadtklimas und der Erholungsfunktion dar. Die Freiflächen sind im gültigen Gebietsentwicklungsplan als notwendige klimatische Belüftung ausgewiesen. Der Regionalverband Ruhr hat selbst festgestellt, dass der dortige Grund und Boden besonders schützenswert ist und dass bei einer Erschließung erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten seien. In der Westfälischen Rundschau vom 18.02.2019 war zu lesen, dass der Regionalverband Ruhr eine Nutzung von bereits versiegelten bzw. brachliegenden Flächen für Gewerbe und Industrie einer weiteren Nutzung von Grünflächen vorzieht. Und weiter: Der Regionalverband will seine Naturflächen deutlich aufwerten. Das halte ich für richtig.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2964#1	Dem, vom Stadtrat der Stadt Schwelm beschlossene Plan zur Nutzung des Gebiets Korthausen, Linderhausen und Gangelshausen als Gewerbefläche kann ich nicht zustimmen. Ich lege hiermit Widerspruch ein.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2965#1	Wie verhält sich die Planung des Industriegebietes mit dem generellen Politikziel den Flächenverbrauch in Deutschland zu reduzieren und die versiegelten Flächen nicht weiter auszudehnen? Existierende Industrieflächen, die derzeit brachliegen, sollten vorrangig genutzt werden. Bei überregionaler Planung über Gemeindegrenzen hinweg fällt auf, dass in Gevelsberg seit Jahren die Gelände der Fa. Hünninghaus (Hasslinghauser Str.) und seit 2 Jahren Fa. Jellinghaus (Feldstr.) brachliegen - beide Gebiete etwa 1 bis 1,5 km Luftlinie von dem neu geplanten Gebiet entfernt.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2968#2	Ich bin seit 27 Jahren Bürger von Linderhausen, habe noch nie in einer landschaftlich so schönen Umgebung gewohnt und möchte, dass es so bleibt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2975#5	Auf der Webseite des RVR heißt es: "Der Regionalverband Ruhr (RVR) geht mit einem auf Transparenz und Kommunikation angelegten Prozess einen innovativen und für das gesamte Land	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	NRW bislang beispiellosen Weg zur Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr. Dieser Prozess wird sowohl von den 53 Kommunen als auch von der RVR Verbandsversammlung, dem Ruhrparlament, als dem politischen Entscheidungsgremium mit großem Konsens getragen." Eine Anhörung der Menschen hier wurde weder von Behörden noch von der Politik initiiert.	Im Rahmen des formalen Beteiligungsverfahrens hat die Öffentlichkeit die Möglichkeiten, sich zu den Planinhalten zu äußern und sich über eine Stellungnahme in den Planungsprozess inhaltlich einzubringen.
2975#7	Es kann nicht sein, dass auch hier weiter landwirtschaftliche Nutzfläche sowie Wald und Naturfläche in Anspruch genommen werden. Wir verbrauchen täglich in Deutschland ca. 65 ha an landwirtschaftlicher Nutzfläche I Natur I Waldfläche für Gewerbefläche, Industrie- und Wohnbebauung sowie Straßenbau. Davon allein in NRW 18 ha täglich, das sind ca. 30%. Diese gesamte Vorgehensweise an Flächenfraß in Schwelm und Sprockhövel kann nicht unsere Zukunft sein. Auch hier gilt es, schärfstens Einhalt zu gebieten.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2976#1	Der zur Debatte stehende Grüngürtel beinhaltet auf dem von der Stadt Schwelm gewünschten 30-40ha großen Erweiterungsgebiet "Gangelshausen" ein großes zusammenhängendes Waldgebiet. Beim Bau des Autobahnkreuzes wurden große Teile des Hellmannsbruchs - eines einzigartigen und in NRW seltenen Hochmoores zerstört. Dieser Wald ist der Fauna und Flora von dieser Fläche als Rückzugsort geblieben und beherbergt zahlreiche - auch schützenswerte und selten gewordene Tier- und Pflanzenarten, die diese Biotope, Baumflächen und Lichtungen dringend benötigen. Bisher durch rechtskräftige Gebietsentwicklungspläne abgesichert!	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
3102#1	Dem, vom Stadtrat der Stadt Schwelm beschlossene Plan zur Nutzung des Gebiets Korthausen, Linderhausen und Gangelshausen als Gewerbefläche kann ich nicht zustimmen. Ich lege hiermit Widerspruch ein.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
3422#1	mein Name ist *[ANONYMISIERT]*, wohnhaft im Ennepe-Ruhr-Kreis, genauer in der *[ANONYMISIERT]* Sprockhövel. Mit dieser E-Mail möchte ich im Zuge des Erarbeitungsverfahrens des Regionalplans Ruhr eine Stellungnahme mit Anträgen, Anmerkungen und Hinweisen zur vorgesehenen Entwicklung der Metropole Ruhr abgeben. Zu meiner persönlichen Situation: Seit meinem 10. Lebensjahr - ich bin heute 32 Jahre alt - bin ich persönlich mitten in der Natur von Schwelm-Linderhausen aufgewachsen. Vor zwei Jahren habe ich mit meiner Frau Eigentum in Sprockhövel-Gangelshausen erworben - weniger als 500 Meter Luftlinie von meinem Elternhaus entfernt. Für diesen	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Schritt haben wir uns bewusst entschieden, um in einem sehr naturnahen Umfeld, direkt am Wald, umgeben von Tieren, Flora und Fauna, Wiesen und Weiden sowie einem landwirtschaftlich geprägten Areal zu leben. Und dieses Umfeld soll nicht nur uns, sondern auch später unseren Kindern zugute kommen. Zur gesellschaftlichen / bürgerlichen Situation: Es gibt viele Menschen in unserer direkten Umgebung, die sich ebenfalls in besonderem Maße für die Erhaltung des Grüngürtels und der Wald- und Wiesenflächen in Schwelm-Linderhausen und Sprockhövel-Gangelshausen aussprechen. Um diesen Menschen eine Anlaufstelle zu bieten, haben wir eine Online-Petition ins Leben gerufen. Innerhalb von nur 9 Tagen haben sich über 2.400 Menschen für den Erhalt dieser Schutzzone ausgesprochen. Über 900 Kommentare wurden hinterlassen, die sehr eindrücklich schwarz auf weiß aufzeigen, wie die Menschen zu dem Thema stehen, wichtige landwirtschaftliche Naturflächen in Gewerbe- und Industriegebiete umzuwandeln. Hiermit spreche ich mich und auch im Namen aller Petitionsunterstützer gegen eine Ausweisung von Gewerbe- und Industriebereichen in Schwelm-Linderhausen und Sprockhövel-Gangelshausen, wie auch gegen den Bau der B483n aus. 1. Ich beantrage, aus der Entwurfsfassung vom 25. April 2018 - Blatt 27 der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Ruhr - im Bereich Schwelm-Linderhausen eine Fläche von 103 Hektar herauszunehmen, die dort als gemeindliche Kooperationsfläche vorgesehen ist. 2. Ich beantrage ferner, in dem gleichen Gebiet (Entwurfsfassung vom 25.4.2018 - Blatt 27 -) keine Erweiterung der gemeindlichen Kooperationsfläche im Bereich Gangelshausen vorzusehen, wie sie in der Karte der Stadt Schwelm - FB6 Bauen und Planen - vom 9.1.2019 (rot schraffierte Fläche) enthalten ist. Einhergehend damit beantrage ich den Fortbestand der in der Erläuterungskarte 12 Teil D zwischen Schwelm, Gevelsberg und Sprockhövel bereits als "Waldbereich" ausgewiesene Fläche.	eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Nach dem vom Rat der Stadt Schwelm am 14.2.2019 (Stadt Sprockhövel am 31.1.2019) gebilligten Entwurf, sollen künftig im Raum Linderhausen und dem Gebiet Gangelshausen zwei Flächen von insgesamt etwa 150 Hektar als gemeindlicher Kooperationsraum ausgewiesen werden. Dieses Gebiet liegt seit Jahrzehnten in einem regionalen Grünzug, der bisher durch rechtskräftige Gebietsentwicklungspläne und zuletzt durch den Landesentwicklungsplan 2017/2018 rechtlich als solcher abgesichert war. Seit knapp 100 Jahren haben die Landesplaner im Ruhrgebiet dafür gesorgt, dass im Interesse der dort wohnenden Menschen solche Schutzräume entstanden und sich im Laufe der Zeit sogar vergrößert haben. Der Sinn und notwendige Schutz dieser Flächen darf nicht entfallen, zumal es für die Ausweisung von Gewerbe- und Industrieflächen selbst in Schwelm als flächenkleinste Kommune in Nordrhein- Westfalen Alternativen gibt – insbesondere durch die partielle Erweiterung bestehender Gewerbe- und Industrieflächen. Ich möchte die Natur, die ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe und den lebenswerten Wohnraum schützen. Ich bestehe darauf, dass Landesvorgaben eingehalten und die seit fast 100 Jahren zu schützende Grünzone auch in Zukunft ohne Einschränkungen geschützt wird. Folgende Gründe sprechen gegen eine dortige Planung und Erschließung von Gewerbe- und Industriebereiche: Regionale Grünzüge im Ruhrgebiet sollten nach ihren Erfindern Siedlungsräume voneinander trennen. Dieser Gesichtspunkt ist hier besonders wichtig. Der zur Debatte stehende Grüngürtel trennt zurzeit die verdichteten Siedlungsräume Wuppertals im Westen von dem städtischen Strang Schwelm, Ennepetal und Gevelsberg im Süden und Osten. Ein solcher Grüngürtel soll ferner helfen, das örtliche Klima zu verbessern. Es ist ein Thema, dem heute jeder politisch Handelnde größtes Gewicht beimessen sollte. Die leicht geneigte Linderhauser Talmulde öffnet sich nach Westen, von wo vorwiegend Wind und Wetter hereinströmen. Von dieser Frischluftzufuhr profitieren nicht nur die Linderhauser und Gangelshausener, sondern auch die	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Gevelsberger Bürger/innen. Wenn dieses Gebiet großflächig versiegelt wird und dabei Gewerbe- oder Industriebetriebe angesiedelt werden sollen, die mindestens einen Flächenverbrauch von 8 ha haben, ist offensichtlich, dass mit den dann möglichen Bauten der Klimaaustausch aufs Schwerste beschädigt wird. Denn obendrein wäre eine erhöhte Produktion von Feinstäuben und Lärm erlaubt. Eine Kaltluftanalyse hat zudem ergeben, dass der ganze Schwelmer Norden aber auch Wuppertal unter mangelnder Abkühlung leiden würde. Zurzeit befinden sich hier mehrere landwirtschaftliche Betriebe, die Arbeitnehmer beschäftigen und zum Teil auch nachhaltige Milchwirtschaft betreiben sowie lokale Erzeugnisse anbieten. Fast alle Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Die Böden sind in einem wertvollen Zustand. Auf dem von den Städten Schwelm und Sprockhövel gewünschten 30-40 Hektar großen Erweiterungsgebiet "Gangelshausen" befindet sich zurzeit innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes ein geschlossenes Waldgebiet, das durch eine reichhaltige, ökologisch wertvolle Tier- und Pflanzenwelt gekennzeichnet ist. Details hierzu befinden sich in einer Stellungnahme der AGU. Ersatzpflanzungen brauchen mehrere Jahrzehnte, um den benötigten Sauerstoff zu produzieren und könnten dies wohl kaum an selber Stelle leisten. Alleine die Planung von Gewerbe- und Industriegebieten in diesen Bereichen lässt das Risiko des Wertverfalls von allen privaten Immobilien in Linderhausen und Gangelshausen stark steigen. Viele Bürgerinnen und Bürger würden in gewisser Form / durch Wertverluste zwangsenteignet. Die für eine solch große Fläche in Betracht kommenden Unternehmen bieten darüber hinaus kaum eine Chance auf vielzählige Arbeitsplätze. Viel eher besteht die Gefahr, aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Autobahnkreuz Wuppertal-Nord lediglich große, flächenvereinnahmende und durch Roboter und Künstliche Intelligenz geprägte Unternehmen ohne ausgeprägte Arbeitnehmerstrukturen anzusiedeln. Zuweilen erbringen diese Unternehmen keine Nennenswerten Gewerbesteuereinnahmen. Wie aus den	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Nachbarstädten bekannt (Ennepetal Kluterthöhle), durchzieht eine besondere Kalksteinschicht auch Linderhausen. Diese beherbergt einige Höhlen, die einerseits schützenswerten Lebensraum für Tiere bieten, als auch jegliche Bauvorhaben nahezu unmöglich machen (siehe https://de.wikipedia.org/wiki/Erlenhöhle und https://de.wikipedia.org/wiki/Linderhauser_Senke sowie https://akkh.de/heimische-arbeitsgebiete/) Darüber hinaus wird –zwar nicht vom Regionalverband Ruhr –aber von Straßen NRW eine Umgehungsstraße geplant (B483N; geplanter Verlauf in der Westfälischen Rundschau vom 15.02.19; RESK6). Die Trassenführung mündet in Linderhausen. Auch dadurch würden Bürger/innen mehr Luftverschmutzung und Lärm ausgesetzt sowie weitere Frei- und Agrarflächen geopfert werden. Die Streckenführung würde erhebliche Einschnitte in die Natur und das Landschaftsbild mit sich bringen. Auch dagegen spreche ich mich aus. Zumal die Straße keinen Vorteil in Bezug auf die Strecke zur nächstgelegenen Autobahn mit sich bringen würde – diese ist im Vergleich zu den bestehenden Routen annähernd gleich groß. Anbei möchte ich Ihnen zudem einen Auszug der örtlichen Berichterstattungen darstellen, welche die Wertigkeit für eine solch kleine Stadt wie Schwelm zeigen: https://www1.wdr.de/mediathek/av/video-aerger-in-schwelm-wegen-gewerbegebiet-102.html?fbclid=IwAR33MCCFxa2I2bB8VWJWXLOPvS5eLqRwH6fsL4RXOcFDkckzGI7LByZqLE https://www.wp.de/staedte/ennepetal-gevelsberg-schwelm/klimatologin-warnt-vor-neuen-gewerbeflaechen-in-schwelm-id216496201.html https://www.wp.de/staedte/ennepetal-gevelsberg-schwelm/neue-gewerbeflaechen-in-schwelm-jede-stellungnahme-zaehlt-id216496753.html https://www.wp.de/staedte/ennepetal-gevelsberg-schwelm/ein-bitterer-tag-fuer-schwelmid216452025.html	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	https://www.wp.de/staedte/ennepetal-gevelsberg-schwelm/schwelmer-rat-sagt-ja-zur-ausweisung-neuer-gewerbeflaechen-id216452081.html https://www.wp.de/region/rhein-und-ruhr/neue-gewerbeflaechen-in-schwelm-id216426489.html https://www.wp.de/staedte/ennepetal-gevelsberg-schwelm/schwelmer-wollen-sich-gegen-neuegewerbeflaeche-wehren-id216426641.html Die Online-Petition können Sie hier einsehen: https://www.openpetition.de/lbl Auf das die Stimmen der Bürger eine klare Sprache sprechen, die von den Planern und Entwicklern im Regionalverband Ruhr ernst genommen und positiv erhört werden. Die Westfälische Rundschau schrieb am 18.2.2019: "Die Zukunft wird grüner – Der Regionalverband Ruhr hat große Pläne für das Revier: Er will seine Naturflächen deutlich aufwerten" In diesem Sinne erwarte ich / erwarten wir, dass Sie auch unser grünes Linderhausen und Gangelshausen erhalten. Leben braucht Landschaft!	
3422#4	5. Weiterhin beantrage ich, dass die beigefügte Aufstellung (siehe anhängendes PDF) mit allen Kommentaren zur Online-Petition in die weiteren Planungsentscheidungen des RVR hinsichtlich der oben angegebenen Flächen miteinbezogen werden. [Hinweis: Die Petition liegt der Synopse als Anlage bei.]	Die in der beigefügten Tabelle unter der Spalte "Kommentare" vorgetragenen Belange sind pauschalisiert über die eingegangenen Einzelstellungnahmen und die vorformulierten Musterstellungnahmen unter dem Titel "Leben braucht Landschaft" in die Abwägung eingestellt worden.
3556#1	Seit knapp 100 Jahren sind Landschaftsschutzräume im Ruhrgebiet entwickelt und ausgebaut worden. Diese dienten und dienen der Verbesserung der Lebensqualität der dort wohnenden Bevölkerung. Solche Schutzräume sollten nicht geopfert werden, um die finanziellen Einnahmen einiger Städte zu verbessern – zum Nachteil der ansässigen Bewohner.	Die Aufgabe der Planung ist es, einen Ausgleich zwischen der Fläche in Anspruch nehmenden Siedlungsentwicklung und dem Freiraumschutz zu schaffen. Der Freirauminanspruchnahme wird durch eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung auf den erforderlichen Umfang begrenzt. Sollten keine anderen Flächen zur Verfügung stehen, ist auch eine Inanspruchnahme von Freiraum notwendig, um neue Flächen für die Wohnbedürfnisse der alten und neuen Stadtbewohner oder für neue Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
3556#2	5. Die Umweltprüfung Regionalplan Ruhr der Fa. Bosch &Partner GmbH (Schw_GIBz_01) schätzt die Schutzwürdigkeit des Gebietes Linderhausen aus verschiedenen Gründen als erheblich ein (Klima, Bodenqualität, Gehölze, Kulturlandschaft).	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
3562#4	Es kann langfristig nicht zielführend sein, solche Schutzräume im Preiskampf um billige Industrieflächen gegen teurere aber bereits erschlossene Industriebrachen ins Feld zu führen, ohne die langfristigen Folgen / Kosten einzupreisen. In der Westfälischen Rundschau vom 18.2.2019 war zu lesen, dass der RVR eine Nutzung von bereits versiegelten bzw. brachliegenden Flächen für Gewerbe und Industrie einer weiteren Nutzung von Grünflächen vorzieht. Das halte auch ich für richtig. [Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit vergleichbaren Stellungnahmen eingereicht.]	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
3562#5	Selber bin ich Eigentümer von ca. 8 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, die in der geplanten Kooperationsfläche unter 1. sowie im geplanten Verlauf der B483n liegen (Flur *[ANONYMISIERT]*, Flurstk. *[ANONYMISIERT]*). Unter anderem diese Fläche wurde bereits seit vielen Generationen durch meine Familie landwirtschaftlich bewirtschaftet und ich möchte diese Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten und diese Werte auch der nächsten Generation vermitteln und weitergeben.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
3568#1	1. Das Planungsgebiet befindet sich - wie bekannt ist - zwischen dem Autobahnkreuz Wuppertal Nord und dem Grüngürtel Linderhausen. Dieser Grüngürtel verbessert das Klima (siehe Abgase und Feinstaub in nicht unerheblicher Menge. Bietet Windschutz für die dahinterliegenden Ortschaften). Bei diesem Grüngürtel, besonders bei dem Gangelshauser Mischwald, handelt es sich um ein wertvolles Biotop mit einer artenreichen Tierwelt. In den nächsten Tagen wird die Krötenwanderung beginnen. Die Frösche schließen sich an. Es sind Hunderte dieser Teichbewohner. Diese Tierwelt lässt sich nicht umsiedeln.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
3568#3	4. Bei weiter zu erwartenden Unwettern würde bei einer Bebauung das Regenwasser noch schlechter abfließen und eine weitere Erwärmung der Atmosphäre wäre zu erwarten. Schon heute bildet sich bei dem Landwirt [ANONYMISIERT] eine regelrechte Seen-Platte bei Starkregen. 7. Wir wohnen seit über 40 Jahren direkt neben dem Gangelshauser Forst. Besonders in dem heißen Sommer 2018 waren wir hier alle sehr froh über die Abkühlung durch den Wald, der zwischen unserem Grundstück und der A1 liegt. 8. Für eine Entscheidung wäre eine Begehung von Nutzen. Es dürfte ja auch in Ihrem Interesse liegen, dass möglichst viel Natur geschützt wird.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
3637#1	Als zukünftige Eigentümer des Anwesens *[ANONYMISIERT]* 45549 Sprockhövel, sind wir in der *[ANONYMISIERT]* direkt Betroffene. Das ausgewiesene Industrie-/Gewerbegebiet rückt bis auf einen noch nicht genau definierten Abstand bis auf ca. 100m an die Grundstücke heran. Wertvolle Regenerationsfläche für Mensch, Tier und Umwelt geht durch Abholzen von 35 ha Waldfläche verloren. Den Planern ist bekannt, dass: "Für alle Verbrennungsprozesse ist Sauerstoff notwendig. Der wird über die Photosynthese von grünen Pflanzen erzeugt. Durch unseren Atemvorgang entziehen wir der Luft ca. 4 - 5% Sauerstoff und reichem diese mit 3 - 4% Kohlendioxid an. Das kann die Erde noch gut verkraften. Rechnen wir aber alle Verbrennungsprozesse zusammen, so produzieren wir den Treibhauseffekt. Dieser kann nur durch eine intakte Natur vermindert werden. Der Baumbestand im betroffenen Gebiet ist ca. 60- 100 Jahre alt. Ersatzpflanzungen müssen auch erst 60 Jahre wachsen um die gleiche Menge des benötigten Sauerstoffes zu produzieren. "	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Wer ersetzt uns den mit Sicherheit eintretenden Wertverlust der Immobilien und des Grundstückes?	
3641#1	6. Junge Menschen streiken für das Klima und die Umwelt, der Hambacher Forst wurde besetzt alles zum Klimaschutz. Der Klimawandel sollte uns doch zum Nachdenken und Handeln anregen!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3715#2	Wenn sie über die Wiesen sehen und die Waldflächen zur Erholung nutzen, wird jeder schnell feststellen, dass hier in Scharen Raubvögel und andere Wildtiere zu Hause sind. Dieser Lebensraum wird mit einer solche Baumaßnahme unwiderruflich zerstört. Und das nur aus Profitgier einiger weniger Investoren und als vermeintliche Einnahmequelle für Gewerbesteuern. Diese Entscheidung ist unverantwortlich gegenüber der Generation der wir für die Zukunft einem lebenswerten Lebensraum überlassen wollen.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
3715#3	Jeder der sich mit dem Thema Steuern-/Gewerbesteuern beschäftigt weiß, dass Konzerne dieses Invest tätigen um Steuern zu sparen, d.h., die hier ansässig werdenden Firmen, werden für die kommenden Jahre, wenn überhaupt, nur sehr geringe Gelder in die Komunalkassen spülen. Da ich selber Gewerbesteuerzahler in Schwelm bin, weiß ich wovon ich hier schreibe.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3718#1	Ich bin in Linderhausen aufgewachsen, hatte dort eine sehr schöne Kindheit gehabt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Als ich vor ein paar Monaten hörte das es dort bald nicht mehr so schön sein soll, war ich sehr erschrocken. Verstehen tue ich es nicht, da ich davon überzeugt bin das die Grünflächen die bebaut werden sollen, sehr, sehr wichtig sind für uns!	
3718#2	Es hat schon seine Gründe gehabt, warum damals die Gründer(Erfinder) Siedlungsräume mit Grünzügen von Städten getrennt haben.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
3718#4	Es gibt auch sehr viele Tiere die dort leben und schon sehr selten geworden sind, ebenso die Pflanzenwelt. Diese sollte man auf jeden Fall schützen und bewahre.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
3718#6	Ich wünsche daher auf keinen Fall das auf diesen Flächen Schwelm Linderhausen eine Fläche von 103 ha bebaut oder geschädigt wird.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
3748#1	Insbesondere für die nachfolgenden Generationen wie meine 2 Kinder ist dieser Freilandbereich vor allem unter dem Aspekt der Folgen des Klimawandels für unsere Region zu erhalten.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
3750#2	Diese Fläche in Linderhausen ist für die Kaltluftzufuhr von sehr großer Bedeutung. Schon bei einer Bebauung von 50 Prozent würde, lt. einer neuen Studie von Frau Dr. Steinrücke, ein großer Teil des Kaltluftsystems der Nordhälfte von Schwelm zusammenbrechen. Das bedeutet für uns Linderhauser Bürger u.a. höhere Temperaturen im Sommer vor allem nachts würde die Abkühlung fehlen. Das bringt für uns eine hohe gesundheitliche Belastung mit sich, die Lebensqualität würde stark eingeschränkt. Ich kann nicht verstehen, dass die Schwelmer Politiker, die für dieses Gewerbegebiet stimmen, verantworten können, dass die Gesundheit so gefährdet wird, vor allem, da wir ja auch in Zukunft durch den Klimawandel heißere Sommer zu erwarten haben. Außerdem werden die Auswirkungen der fehlenden Kaltluft bis nach Gevelsberg und Wuppertal zu spüren sein. Von Nordosten her haben wir Linderhauser auch noch mit der Luftverpestung durch die Knochenmühle zu kämpfen. Wenn von der anderen Seite dann auch keine echte Frischluft mehr kommt.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
3750#3	Wenn dieses Gebiet großflächig versiegelt wird und große Gewerbe- oder Industriebetriebe angesiedelt werden sollen (mind. Flächenverbrauch von 8 ha), hat dies für uns Menschen, die hier leben, schwerwiegende Folgen.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
3880#3	> Die gesamte Fläche des Waldes, der Felder und Wiesen sowie der Kirchweg ist für den Naherholungswert der Bevölkerung wichtig und wird gern und sorgfältig genutzt und gepflegt. Weiterer Wald ist erst mit längerer Fahrzeit zu erreichen. Ersatzpflanzungen? Wohin? Schwelm ist die flächenkleinste Gemeinde NRWs. Ersatz wächst langsam. Wir brauchen Wald für Sauerstoffproduktion und Schadstofffilterung und Erholung! [Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit vergleichbaren Argumenten eingereicht.]	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
3880#5	1. Ich beantrage, aus der Entwurfsfassung vom 25. April 2018-Blatt 27 -im Bereich Schwelm-Linderhausen eine Fläche von 103 ha herauszunehmen, die dort als gemeindliche Kooperationsfläche vorgesehen ist. 2. Ich beantrage, in dem gleichen Gebiet (Entwurfsfassung vom 25.04.2018-Blatt 27 -) KEINE Erweiterung der gemeindlichen Kooperationsfläche im Bereich Gangeishausen vorzusehen, wie sie in der Karte der Stadt Schwelm-FB6 Bauen und Planen-vom 09.01.2019 (rot schraffierte Fläche) enthalten ist. Ich gehe davon aus, dass der RVR die Zusagen seiner Webseite ernst nimmt:	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	" Der Regionalverband Ruhr geht mit einem aus Transparenz und Kommunikation angelegten Prozess einen innovativen und für das gesamte Land NRW bislang beispiellosen Weg zur Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr. Dieser Prozess wird sowohl von den 53 Kommunen als auch von der RVR-Verbandsversammlung, dem Ruhrparlament, als dem politischen Entscheidungsgremium mit großem Konsens getragen." Eine Anhörung der Menschen hier wurde weder von Behörden noch von der Politik initiiert. Darüber hinaus wird von Straßen NRW eine Umgehungsstraße für Schwelm geplant: (B483N) Geplanter Verlauf in der Westf. Rundschau vom 15.02.2019, RESK6. Die Trassenführung mündet in Linderhausen. Auch dadurch würden die Bürger/innen mehr Luftverschmutzung und Lärm ausgesetzt sowie weitere Frei-und Agrarflächen geopfert werden. Auch dagegen spreche ich mich aus! Die Westfälische Rundschau schrieb am 18.02.2019: "Die Zukunft wird grüner- der Regionalverband Ruhr hat große Pläne für das Revier: Er will seine Naturflächen deutlich aufwerten" In diesem Sinne erwarte ich, dass Sie auch unser grünes Linderhausen erhalten.	eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
4278#1	Solche Planungen in der heutigen Zeit empfinde ich als fatal! Selbst Kinder/Schüler machen Woche für Woche auf den Klimawandel aufmerksam. Müssen uns erst unsere Kinder zeigen, was die wirklich wichtigen Themen der Zeit sind? Im nördlichen Bereich von Schwelm wäre der letzte verbliebene Grüngürtel zerstört. Für die Schwelmer heißt das, dass bis hinter die A 1 keine Naturflächen mehr vorhanden sind. Schon jetzt ist es für Kinder im Grundschulalter sehr schwer sich mit den Jahreszeiten und deren Besonderheiten auseinander zu setzen. In Linderhausen sind deshalb auch immer wieder Schulklassen und Kindergärten zu Gast, um sich über das landwirtschaftliche Leben zu informieren. Uns gehen die basalen Empfindungen immer mehr verloren, wenn wir nicht damit beginnen uns auf die wichtigen Dinge des Lebens zu besinnen! Es wird immer wieder über die regionale Vermarktung von Lebensmitteln diskutiert. Aber- wer möchte seine Milch, seine Gemüse im Industriegebiet kaufen? Sie etwa?	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Ich bin der festen Überzeugung, dass wir als Gesellschaft wirklich umdenken müssen. Es kann nicht immer ein noch mehr geben, wenn wir ökologisch vernünftig agieren wollen und unseren Kindern ein halbwegs intaktes Ökosystem hinterlassen wollen. Ich bitte Sie sehr, sich noch einmal intensive Gedanken über die jetzigen Pläne zu machen und zu prüfen, ob es in der heutigen Zeit wirklich notwendig ist, ein weiteres so großes Industriegebiet auszuweisen, oder ob es möglich ist bestehende Bestände besser und nachhaltiger zu nutzen.	Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
4279#1	Diese Stellungnahme des Bürgervereins Linderhausen, die wir im Anhang beifügen, unterstützen wir ausdrücklich in allen Punkten. Dazu ergänzend möchten wir sie darauf aufmerksam machen, dass die jüngste wissenschaftliche Kaltluft-Analyse von Frau [ANONYMISIERT] zu dem Ergebnis kommt, dass für beide Plangebiete (Linderhausen/ Gangelhausen) eine Bebauung unzuträglich ist, da die Reduzierung des Kaltluftflusses in diesem Bereich weitreichende Auswirkungen auf die Lebensqualität und die Gesundheit der Menschen bedeuten würde. Die Nachttemperaturen sinken - wegen dann fehlender Rang-Kaltluftwinde - im Sommer nicht mehr unter 20 Grad; auf Dauer würde dadurch die körperliche Erholung beeinträchtigt. Diese Gesundheitsschädigung weisen wir entschieden zurück - für uns und unsere Kinder.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
4280#1	Ein großer Teil meiner Familie wohnt seit vielen Jahren in Linderhausen und Gangelshausen. Ein wunderschönes Wohngebiet für Familien und Kinder im Grünen, welches der "Wohnstadt" Schwelm und der damit verbundenen Lebensqualität gut zu Gesicht steht. Dieser gute Ruf und das beliebte Wohngebiet Linderhausen/Gangelshausen sollte nicht leichtfertig durch ein Gewerbegebiet verspielt werden. Eben um diesen Ruf zu erhalten, sollten die bereits zeitweise bestehenden	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Einschränkungen durch Geruchsbildungen der anliegenden Knochenmühle und je nach Windlage auch Lärm vom Autobahnkreuz Nord sowie dessen Zubringer nicht durch weitere Gewerbeansiedlungen verschärft werden.	zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
4289#1	Nach dem vom Rat der Stadt Schwelm am 14.02.2019 (Stadt Sprockhövel am 31.01.2019) gebilligten Entwurf soll künftig im Raum Linderhausen und in dem Gebiet Gangelshausen, das auf Antrag der Stadt hinzuzunehmen ist, eine Fläche von insgesamt ca. 150 ha als gemeindlicher Kooperationsstandort ausgewiesen werden. Das gesamte Gebiet liegt seit Jahrzehnten in einem regionalen Grünzug, der bisher durch rechtskräftige Gebietsentwicklungspläne und zuletzt durch den Landesentwicklungsplan 2017/2018 rechtlich als solcher abgesichert war. Seit knapp 100 Jahren haben die Landesplaner im Ruhrgebiet dafür gesorgt, dass im Interesse der dort wohnenden Menschen solche Schutzräume entstanden und sich im Laufe der Zeit sogar vergrößert haben. Der Sinn und notwendige Schutz dieser Flächen ist nicht dadurch entfallen, dass die überwiegend von Hobbypolitikern geführte Politik der Städte mit Dollarzeichen in den Augen meint, nunmehr plötzlich für die verbesserte Einnahmesituation einiger Städte sorgen zu müssen, wobei im Falle des Kooperationsstandortes fraglich ist, nach welchem Verteilerschlüssel die Stadt Schwelm von Gewerbesteuer profitiert. • Regionale Grünzüge im Ruhrgebiet sollten nach ihren Erfindern Siedlungsräume voneinander trennen. Dieser Gesichtspunkt ist hier besonders wichtig. Der zur Debatte stehende Grüngürtel trennt zurzeit die verdichteten Siedlungsräume Wuppertals im	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Westen von dem städtischen Strang Schwelm, Ennepetal und Gevelsberg im Osten und Süden. [Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit vergleichbaren Argumenten eingereicht.]	
4289#3	Zurzeit befinden sich im besagten Gebiet mehrere landwirtschaftliche Betriebe, die Arbeitnehmer beschäftigen und zum Teil auch nachhaltige Milchwirtschaft betreiben sowie lokale Erzeugnisse anbieten, z. B. Gut Oberberge, das zu einer regional bedeutsamen Kulturlandschaft zählt. Die wirtschaftliche Existenz dieser Betriebe darf doch nicht gefährdet werden! Im Herbst 2018 haben Politiker der Stadt Schwelm die Höfe und auch Gut Oberberge besucht und sich mit der Kleinbauern-Ökologie "geschmückt". Die Bürgermeisterin der Stadt Schwelm, Frau Grollmann, hat dem Inhaber von Gut Oberberge sogar versprochen, dass auch die nächsten Generationen dort so arbeiten könnten wie jetzt. Drei Monate später sei fast die Hälfte des bäuerlichen Gebietes als Gewerbe- und Industriebereich ausgewiesen, ohne dass vorher ein Wort über die Planungen gesprochen worden war. Zum Gebaren der Hobbypolitiker der Stadt Schwelm s.a. weiter unten. [Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit vergleichbaren Argumenten eingereicht.]	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
4289#6	Zusätzlich belastend zur Ausweisung von Gewerbe- und Industriebereichen wird darüber hinaus von Straßen NRW eine Umgehungsstraße für Schwelm geplant (B 483n; geplanter Verlauf in der Westfälischen Rundschau vom 15.02.2019; RESK6). Die Trassenführung mündet in Linderhausen. Dadurch würden neben Lärm- und Schmutzimmissionen der Gewerbebetriebe, Lärm durch Anfahrt, Beladung und Abfahrt der LKWs die Bürger und Bürgerinnen zusätzlich mehr Luftverschmutzung und Lärm ausgesetzt sowie weitere Frei- und Agrarflächen versiegelt. Auch dagegen spreche ich mich aus.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
4289#7	Die geplanten Erweiterungen stellen eine Gefährdung der Landwirtschaft, des Stadtklimas und der Erholungsfunktion dar. Die Freiflächen sind im gültigen Gebietsentwicklungsplan als notwendige klimatische Belüftung ausgewiesen. Der Regionalverband Ruhr hat selbst festgestellt, dass der dortige Grund und Boden besonders schützenswert ist und dass bei einer Erschließung erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten seien. In der Westfälischen Rundschau vom 18.02.2019 war zu lesen, dass der Regionalverband Ruhr eine Nutzung von bereits versiegelten bzw. brachliegenden Flächen für Gewerbe und Industrie einer weiteren Nutzung von Grünflächen vorzieht. Und weiter: Der Regionalverband will seine Naturflächen deutlich aufwerten. Das halte ich für richtig. Ich beantrage daher, aus der Entwurfsfassung vom 25.04.2018- Blatt 27- im Bereich Schwelm- Linderhausen eine Fläche von 103 ha herauszunehmen, die dort als gemeindliche Kooperationsfläche vorgesehen ist. Ich beantrage ferner, in dem gleichen Gebiet (Entwurfsfassung vom 25.04.2018- Blatt 27-) keine Erweiterung der gemeindlichen Kooperationsfläche im Bereich Gangeishausen vorzusehen, wie sie in der Karte der Stadt Schwelm - FB6 Bauen und Planen -vom 09.01.2019 (rot schraffierte Fläche) enthalten ist. Anmerkung zur Stadt Schwelm und ihrer Politiker: Wie wichtig dem Rat der Stadt Schwelm die Ausweisung von Gewerbe- und Industrieflächen in seiner Sitzung am 14.02.2019 war, mögen Sie bereits daran erkennen, dass dies TOP 17 der Tagesordnung war. Die Abstimmung in solchen Fragen läuft bei Hobbypolitikern immer so ab, dass ein sachkundiger Sprecher die Sache vorträgt und je nachdem, wie er sich entscheidet,	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	schließen sich die mit dem Thema nicht vertrauten Mitglieder seiner Partei an und stimmen entsprechend ab, ohne selbst mal nachzudenken. So entstehen politische Entscheidungen, die von Bürgern mit gesundem Menschenverstand nicht nachzuvollziehen sind. Bei der Ratssitzung waren sehr viele Linderhauser Bürger anwesend und das skandalöse Verhalten der Bürgermeisterin selbst können Sie dem beigefügten Leserbrief entnehmen. Einerseits sollen Kinder und Jugendliche an die Politik herangeführt werden, um der Politikverdrossenheit im Lande entgegenzuwirken, doch wenn den Politikern wie hier etwas nicht passt, sind sie selbst verantwortlich für das Denken und Verhalten der Jugendlichen. Und: Frau *[ANONYMISIERT]* war auf einer "kabarettistischen Veranstaltung". Nur hierzu brauchte man keine Zuhörer und Fragensteller. Das Kabarett war der Rat allein. Schwelm war schon immer ein schwer zu regierendes Völkchen. So ist historisch belegt, dass die im 15. Jahrhundert erteilten Stadtrechte kurzerhand wieder aberkannt wurden und erst später wieder zugeteilt wurden. An diesem "Unregierbar sein" hat sich bis heute in Schwelm nichts geändert.	
4351#1	Wir sind von den Plänen direkt selbst betroffen und möchten gerade auch auf die hier in der Natur befindliche Artenvielfalt an Tieren hinweisen. Vor allem der Buntspecht und der Grünspecht seien hier stellvertretend namentlich zu erwähnen und vom Aussterben bedroht	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
4352#1	1. Schwelm-Linderhausen ist bereits heute trotz seiner augenscheinlichen Lage im Grünen erheblich von Emissionen beeinträchtigt. Auf dem Schwelmer Stadtgebiet liegen mehrere Firmen, die gesundheitsschädliche Abluft und Abgase ausstoßen. Bei entsprechender Windrichtung ist Schwelm – Linderhausen aufgrund seiner Lage auf einer Anhöhe in besonderem Maße davon betroffen. Das gilt teilweise auch für Industrieemissionen, die auf Wuppertaler Stadtgebiet freigesetzt werden. Auch das nahegelegene Autobahnkreuz Wuppertal Nord mit den Autobahnen A1, A43 und A46 sorgt für Luftverschmutzung und Lärmbelästigungen. 2. In besonderem Maße muss die seit Jahrzehnten bestehende Geruchsbelästigung durch den Tierverwertungsbetrieb S&G in Schwelm-Linderhausen berücksichtigt werden. Viele hundert Beschwerden über übelkeitserregenden Gestank wurden alleine in 2018 gesammelt, und an den EN-Kreis übermittelt. Neben einer von mir gegründeten Bürgerinitiative kämpft auch die stark betroffene Stadt Gevelsberg gegen diese Belastungen. Der Sachverhalt ist dem EN-Kreis bestens bekannt. Auch bei der Ansiedelung der Fa. [ANONYMISIERT] im selben Tal wurden damals die Luftausbreitungsmechanismen in Schwelm-Linderhausen nicht beachtet, in Folge sind Tausende von Anwohnern in Schwelm-Linderhausen, aber auch in großen Teilen von Gevelsberg sowie Sprockhövel immer wieder erheblichem Gestank ausgesetzt. Im Gegensatz zu Gewerbegebieten auf flachem Gelände, bestehen in der Tallage keine Möglichkeiten, freiwerdende Emissionen z.B. durch ausreichend hohe Schornsteine über die nahegelegene Wohnbebauung hinwegzuleiten. Vorhandene Belastungen müssen nach meinem Verständnis in jeder neuen Planung zwingend berücksichtigt werden, dies ist bisher in keiner Weise geschehen.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	3. In besonderem Maße sind die Anwohner über die Maßlosigkeit der Planung entsetzt. Schwelm ist die flächenkleinste Stadt im EN-Kreis, und weist schon heute deutlich weniger Grünflächen auf als seine Nachbarstädte. Der Schwelmer Norden ist die letzte große und zusammenhänge Grünfläche im Stadtgebiet. Die Bevölkerungsdichte ist in Schwelm weit höher als beispielsweise im benachbarten Ennepetal. Das Industriegebiet Oelkinghausen im 3mal größeren Ennepetal ist aber trotz erheblich günstigerer Lage nur etwa halb so groß wie die maßlose Planung der Stadt Schwelm es für Linderhausen vorsieht. 4. Indiskutabel ist auch die Nähe der ausgewiesenen Flächen zur vorhandenen Wohnbebauung in Hanglage, insbesondere, weil entstehende Emissionen aufgrund der Hanglage bei den vorherrschenden Windrichtungen unweigerlich durch die gesamte Wohnbebauung von Schwelm-Linderhausen ziehen. In jeder Form abzulehnen ist deshalb insbesondere jede Gewerbeflächenausweisung östlich der Hattinger Straße, die gleichzeitig die stärkste, landschaftszerstörende Wirkung hätte. 7. Schwelm scheint ansonsten wie bei der Ansiedlung der Fa. [ANONYMISIERT] bewusst in Kauf zu nehmen, dass Belastungen durch schädliche Emissionen die Nachbarstadt Gevelsberg in besonderem Maße betreffen werden. Das Schwelmer Zentrum ist durch die Linderhauser Anhöhe von jedem Einfluss abgeschirmt, während ganz Linderhausen belastet wird und beim vorherrschenden Wind aus westlichen Richtungen noch mehr Emissionen durch das Tal mit seiner West-Ost-Ausrichtung Richtung Gevelsberg befördert werden. Schon heute erreicht der zeitweise bestialische Gestank der Fa. [ANONYMISIERT] bedingt durch die Tallage die Gevelsberger Innenstadt, während in Schwelm "nur" Linderhausen betroffen ist. Die eigene Stadt (bis auf Linderhausen) sauber halten, Nachbarstädte aber massiv belasten, eine solche Planung darf aus meiner Sicht niemals zugelassen werden	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	[Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit vergleichbaren Argumenten eingereicht.]	
4352#2	6. Insgesamt muss insbesondere nochmal die landschaftszerstörende Wirkung der geplanten Bebauung hervorgehoben werden. Wer heute vom Autobahnkreuz Wuppertal-Nord die Hattinger Straße Richtung Schwelm fährt, blickt in das wunderschöne und weitgehend unangetastete Linderhauser Tal. Die schöne Lage im Grünen war ein entscheidender Kaufanreiz für unseren Hauskauf im Jahr 2014. Ich bitte Sie ausdrücklich, sich für die Entscheidung einen persönlichen Eindruck von der Landschaft zu verschaffen. Der Eintrag in einer Karte kann das aufgrund der Tallage in keiner Weise vermitteln. Wenn auch nur ein größerer Teil der geplanten Gewerbebebauung in die Tat umgesetzt wird, leben wir plötzlich statt im Grünen in einer vollkommen verschandelten Landschaft. Damit einhergehend wäre auch eine erhebliche Abwertung der Wohngrundstücke und -gebäude in Linderhausen. Wo wir heute für die Lage im Grünen beneidet werden, gäbe es nach der Bebauung wohl nur noch Mitleid. Im Interesse unserer Kinder habe wir uns 2014 ausdrücklich für das Wohnen in unzerstörter Landschaft entschieden, und dabei auch erhebliche Nachteile z.B. beim ÖPNV hingenommen. Ich bin fassungslos, dass diese Landschaft nun weitgehend zerstört werden soll. [Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit vergleichbaren Argumenten eingereicht.]	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
4378#1	3. Meine Familie wohnt in der betroffenen Gegend bereits seit mehreren Generationen. Tagtäglich gehen wir mit dem Hund dort spazieren, genießen die Natur, den Ausblick ins Grüne, den besonders naturbelassenen Wald in Gangelshausen. Meine Familie war geschockt, dass dieses letzte Refugium im Norden von Schwelm nun der Industrie zum Opfer fallen könnte. Unsere Lebensqualität wäre erheblich beeinträchtigt. Unser erster Gedanke war, dass das Leben in Schwelm dann nicht mehr	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	lebenswert sein würde und wir haben erstmals daran gedacht, vielleicht aus der Heimat wegzuziehen, wenn es zur Umsetzung der Pläne kommt. Bitte geben Sie auch unseren Kindern und zukünftigen Enkeln die Chance, in Ihrer Heimat noch eine Stück lebenswerte Natur vorzufinden, die man auch ohne lange Anfahrtswege mit dem Auto noch erreichen kann.	zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
4391#2	Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe Für mehrere landwirtschaftliche Betriebe wird durch den Flächenverlust die Bewirtschaftungsgrundlage stark beeinträchtigt. Diese Betriebe produzieren regionale Lebensmittel (Milch, Fleisch u. Getreide) und sind ein Garant für Nachhaltigkeit in unserer Region. Eine besonders schwerwiegende Betroffenheit ergibt sich für das landwirtschaftliche Gut Oberberge. Dieses kulturhistorische Anwesen wurde von uns selbst 32 Jahre bewirtschaftet und weiterentwickelt. Als Nachfolger hat die Familie *[ANONYMISIERT]* einen modernen, wettbewerbsfähigen Betrieb geschaffen, der für unsere Region eine große Bedeutung hat. Mit der möglichen Umsetzung der Regionalplanung sind die ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe in ihrer Existenz gefährdet. Die von der Politik selbst hochgesetzten Ziele zur regionalen und nachhaltigen Produktion von Lebensmitteln werden ad absurdum geführt. Wir besitzen Flächen in einer Größenordnung von über ca. 8,5 ha in dem geplanten Industriegebiet, die fast alle langfristig verpachtet sind und zwar an unsere Nachbarn, Familie *[ANONYMISIERT]* sowie an Familie *[ANONYMISIERT]*, die auf unserem Hof (*[ANONYMISIERT]*) seit über 20 Jahren eine der erfolgreichsten Haflingerzucht in Westfalen betreiben. Beide	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Betriebe sind auf die von uns gepachteten Flächen zwingend angewiesen. Weder wir, noch unsere nachfolgenden Generationen, d. h. unsere Kinder und Enkelkinder werden die Flächen jemals für diese geplante Bebauung verkaufen. Schon jetzt kündigen wir an, dass wir uns persönlich mit der Unterstützung einer großen Bürgeroffensive und mit der Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten gegen die Ansiedlung des Industriegebietes zur Wehr setzen werden.	
4407#1	In der WP vom 28.2.2019 war zu lesen, dass der RVR eine Nutzung von versiegelten bzw. brachliegenden Flächen für Gewerbe und Industrie einer Nutzung von Grünflächen vorzieht. Das halten wir auch für richtig. Die Städte im EN-Kreis sind aufgerufen, ein Brachflächenkataster zu erstellen, in dem garantiert eine Menge Gewerbeflächen ausgewiesen werden können. Das macht ein bisschen Arbeit. [Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit vergleichbaren Argumenten eingereicht.]	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
4474#1	Ein jahrzehntelang gewachsenes Erholungsgebiet in einem der letzten echten Grüngürtel am Rande von Ruhrgebiet und Bergischem Land soll nun weichen, um dort Gewerbe- und Industriebereiche anzusiedeln, um damit – und mit der daraus resultierenden Gewerbesteuereinnahme – eine jahrelang verfehlte langfristige Finanzplanung der beiden beteiligten Städte zu kompensieren. Dass solch eine Erholung der	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	kommunalen Haushalte durch eine solche Brachial-Maßnahme nur von kurzfristiger Dauer ist, haben Beispiele in anderen Städten vielfach bewiesen. Die Natur wird dagegen dauerhaft zerstört. Leider jedoch ist insbesondere die Stadt Schwelm aufgrund langfristiger Fehlplanungen, die ihr im Gegensatz zu einigen Nachbarstädten regelmäßige Wechsel der politischen Stadtspitze eingebracht hat, nun offensichtlich in einer derart prekären Lage, um diese jahrzehntelange Meinung von Experten scheinbar ignorieren zu wollen. Wie ernst diese Lage anscheinend ist, beweist das Auftreten der Bürgermeisterin in einer öffentlichen Sitzung, in der selbst friedlich protestierende Bürgerinnen und Bürger von ihr verbal angegriffen wurden.	Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
4474#3	Zudem kann und werde ich nicht akzeptieren, dass nun Landesvorgaben von der lokalen Politik ignoriert werden und dass dies vom Regionalverband Ruhr akzeptiert und toleriert wird.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
4447#4	Zitat: Erst wenn der letzte Baum gerodet, der letzte Fluss vergiftet, der letzte Fisch gefangen ist, werdet Ihr merken, dass man Geld nicht essen kann.	Das Zitat wird zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
4474#7	Jeder Bürger kann nicht ohne Weiteres auf seinem eigenen Grundstück Bäume fällen, darf nicht ohne Weiteres Flächen versiegeln. Wenn die Städte – wie hier – klamm genug sind, gilt das aber offensichtlich nicht für die Großen. Das kann ich nicht akzeptieren und bitte Sie deshalb, ihre kürzlich veröffentlichte Aussage, Naturflächen deutlich aufwerten zu wollen, an dieser Stelle ernst zu meinen.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
4488#1	Ich bin selbst in Linderhausen aufgewachsen und habe in dieser schönen Landschaft eine glückliche Kindheit verbracht. Vor Sechs Jahren bin ich wieder nach Linderhausen gezogen zusammen mit meiner Frau und unser Sohn wird jetzt hier groß und soll auch in einem grünen Umfeld groß werden. Das war auch ein Punkt warum ich hier zurück gezogen bin.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
4499#1	Mit dieser, vom Rat der Stadt Schwelm am 14.02.19 gebilligten Fläche, wird u.a. auch das seit vielen Jahrzehnten gelebte Vereinsleben in Linderhausen empfindlich gestört bzw. wenn nicht sogar vernichtet.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
4625#1	mit dieser Stellungnahme möchte ich mich als demokratischer und mündiger Bürger gegen das Vorhaben der Planung/ Erschließung und des Baus des Gewerbegebietes / Industriegebiets in Schwelm Linderhausen aussprechen. Zudem gilt dieser Widerspruch auch gegen den Bau der B483 durch Linderhausen nach Ennepetal Ölkinghausen. Auch, wenn ich darum weiß, dass dafür nicht die Kommune, sondern in erster Line Straßen NRW zuständig ist. Beiden hängt aber eng miteinander zusammen und voneinander ab. Warum spreche ich mich gegen das Industriegebiet und die Erweiterung der B483 aus: - Zunächst stelle ich in Frage, dass so viele Gewerbefläche (Ennepetal Ölkinghausen, Gevelsberg, Linderhausen...) benötigt werden. Hier wäre ich an einer Bedarfserhebung interessiert. Liegt Ihnen eine solche vor? - Der Aspekt der Umwelt und der Gesundheit:	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Parallel zum Bau der B483 und der Gewerbeflächen planen die Städte Gevelsberg und Schwelm den (Aus-) Bau eines Radweges, auf Grund von naturfreundlicher Mobilität, zwischen dem Bahnhof Gevelsberg West und der Haßlinghauserstr. in Schwelm. Diese Planung schein surreal, wenn man hier den Umweltaspekt in den Vordergrund stellt und gleichzeitig ein Industriegebiet und die B483 bauen möchte?! - Emissionen: Sowohl die Lärm- als auch die Schadstoffemissionen werden deutlich zunehmen!!! Zurzeit ist die Stadt Gevelsberg mit der in der Talsohle liegenden Knochenmühle im Rechtsstreit, da starke Gerüche durch die Talsohle von Linderhausen bis in die Stadtmitte von Gevelsberg ziehen, denn der Wind kommt zu ca. 70-80% aus westlicher Richtung. So werden die erwähnten Emissionen in Gevelsbergs Stadtkern und zu den Wohnhäusern getrieben!!! Dieser Zustand würde durch ein Industriegebiet und die B483 um ein Vielfaches verschlimmert. - Naherholungsgebiet Gevelsberg Auch das Naherholungsgebiet Gevelsberg würde deutlich unter der Emissionsbelastung leiden! - Der Ennepe-Ruhr-Kreis ist flächenmäßig der Kleinste Kreis in NRW. Hier kann man nicht einfach den normalen Verteilerschlüssel zu Wohnfläche, Industriefläche, ... ansetzen! Ich möchte Sie dringend bitten von Ihrer Planung und dem Bau eines Industriegebietes und der B483 abzusehen, damit die Bürger von Gevelsberg/Schwelm und Sprockhövel weiterhin möglichst gesund leben können. Und dies ohne den Einfluss zusätzlicher Emissionen von denen wir wissenschaftlich nachweisbar wissen, dass Sie gesundheitsschädigend sind. Weiter müssen wir aus Gründen der Nachhaltigkeit am Erhalt unserer Natur und den Habitaten zahlreicher Tier- und Pflanzenarten festhalten und für sie Verantwortung übernehmen. In den umliegenden Wäldern leben viele Rehe, Füchse, Vogelarten (Bussard, Schwarzspecht, Eichelhäher,...) diese gilt es durch den Erhalt ihres Lebensraumes zu schützen!!!!	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
4625#2	mit dieser Stellungnahme möchte ich mich als demokratischer und mündiger Bürger gegen das Vorhaben der Planung/ Erschließung und des Baus des Gewerbegebietes / Industriegebiets in Schwelm Linderhausen aussprechen. Zudem gilt dieser Widerspruch auch gegen den Bau der B483 durch Linderhausen nach Ennepetal Ölkinghausen. Auch, wenn ich darum weiß, dass dafür nicht die Kommune, sondern in erster Line Straßen NRW zuständig ist. Beiden hängt aber eng miteinander zusammen und voneinander ab. Warum spreche ich mich gegen das Industriegebiet und die Erweiterung der B483 aus: - Zunächst stelle ich in Frage, dass so viele Gewerbefläche (Ennepetal Ölkinghausen, Gevelsberg, Linderhausen...) benötigt werden. Hier wäre ich an einer Bedarfserhebung interessiert. Liegt Ihnen eine solche vor? - Der Aspekt der Umwelt und der Gesundheit: Parallel zum Bau der B483 und der Gewerbeflächen planen die Städte Gevelsberg und Schwelm den (Aus-) Bau eines Radweges, auf Grund von naturfreundlicher Mobilität, zwischen dem Bahnhof Gevelsberg West und der Haßlinghauserstr. in Schwelm. Diese Planung schein surreal, wenn man hier den Umweltaspekt in den Vordergrund stellt und gleichzeitig ein Industriegebiet und die B483 bauen möchte?! - Emissionen: Sowohl die Lärm- als auch die Schadstoffemissionen werden deutlich zunehmen!!! Zurzeit ist die Stadt Gevelsberg mit der in der Talsohle liegenden Knochenmühle im Rechtsstreit, da starke Gerüche durch die Talsohle von Linderhausen bis in die Stadtmitte von Gevelsberg ziehen, denn der Wind kommt zu ca. 70-80% aus westlicher Richtung. So werden die erwähnten Emissionen in Gevelsbergs Stadtkern und zu den Wohnhäusern getrieben!!! Dieser Zustand würde durch ein Industriegebiet und die B483 um ein Vielfaches verschlimmert. - Naherholungsgebiet Gevelsberg	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Auch das Naherholungsgebiet Gevelsberg würde deutlich unter der Emissionsbelastung leiden! - Der Ennepe-Ruhr-Kreis ist flächenmäßig der Kleinste Kreis in NRW. Hier kann man nicht einfach den normalen Verteilerschlüssel zu Wohnfläche, Industriefläche, ... ansetzen! Ich möchte Sie dringend bitten von Ihrer Planung und dem Bau eines Industriegebietes und der B483 abzusehen, damit die Bürger von Gevelsberg/Schwelm und Sprockhövel weiterhin möglichst gesund leben können. Und dies ohne den Einfluss zusätzlicher Emissionen von denen wir wissenschaftlich nachweisbar wissen, dass Sie gesundheitsschädigend sind. Weiter müssen wir aus Gründen der Nachhaltigkeit am Erhalt unserer Natur und den Habitaten zahlreicher Tier- und Pflanzenarten festhalten und für sie Verantwortung übernehmen. In den umliegenden Wäldern leben viele Rehe, Füchse, Vogelarten (Bussard, Schwarzspecht, Eichelhäher,...) diese gilt es durch den Erhalt ihres Lebensraumes zu schützen!!!!	
4628#1	Der Bürgerverein Linderhausen e.V. engagiert sich seit 1981 für die Förderung des Landschafts- und Naturschutzes, der Stadtteilarbeit und der Nachbarschaftshilfe. Nach umfangreicher Information im Kreishaus in Schwelm am 7.2.2019 durch Frau Soika-Bracht und weiterem Einarbeiten haben wir in Linderhausen eine Informationsveranstaltung durchgeführt. Über 200 Interessierte sind trotz kurzfristiger Ankündigung erschienen und wollten sich gegen die Ausweisung o.g. Gewerbegebiete engagieren. Dafür haben wir Unterstützung und Informationen angeboten, die von vielen angenommen wurden. Das hat vermutlich zu etlichen privaten Stellungnahmen bei Ihnen geführt. Des Weiteren haben wir eine Online-Petition gestartet, die über Ihre Frist für Stellungnahmen hinausläuft. Der aktuelle Stand wird Ihnen unmittelbar vor Ablauf der Frist gesondert zukommen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
4628#3	2. Ein solcher Grüngürtel soll ferner helfen, das örtliche Klima zu verbessern. Es ist ein Thema, dem heute jeder politisch Handelnde größtes Gewicht beimessen sollte.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	a. Eine Kaltluftanalyse von K.PLAN Klima, Umwelt & Planung GmbH (Februar 2019) kommt zu dem Schluss: "Bei einer Bebauung der vorgesehenen neuen Industrie- und Gewerbeflächen würde fast das gesamte Kaltluftsystem der Nordhälfte des Stadtgebietes von Schwelm zusammenbrechen mit weitreichenden Folgen bis in die Innenstädte von Wuppertal und Gevelsberg hinein." (Die Analyse wird Ihnen gesondert zugehen.)	Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
4628#5	3. Die Umweltprüfung Regionalplan Ruhr von Bosch &Partner (Schw_GIBz_01) für Schwelm-Linderhausen, schätzt die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich ein, d. h., dass sie voraussichtlich erhebliche Umwelteinwirkungen erwartet. a. Es handelt sich um schutzwürdige Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung. (Sie gehen verloren bzw. werden verschwendet – eig. Anm.)	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
4628#7	6. Im Kulturlandschaftsgutachten zu den Heckenstrukturen am Lindenberg westlich Linderhausen heißt es: "Bei den Heckenstrukturen am Lindenberg westlich Linderhausen handelt es sich eindeutig um historische Kulturlandschaftsteile von	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	besonderer Eigenart im Sinne des §2, Abs.1, Nr.14 Bundesnaturschutzgesetz (BN[at]SchG)." (S.25, Büro für Landschaftsdidaktik, Gummersbach; Büro für historische Stadt- und Landschaftsforschung, Köln, 2002)	Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
4628#8	7. Auf dem von der Stadt Schwelm gewünschten 30-40 ha großen Erweiterungsgebiet "Gangelshausen" befindet sich zurzeit ein geschlossenes Waldgebiet mit Hochmooranteilen, das durch eine reichhaltige, ökologisch wertvolle Tier- und Pflanzenwelt gekennzeichnet ist. Details hierzu befinden sich in einer gesonderten Stellungnahme der AGU (Arbeitsgemeinschaft Umweltschutz Schwelm e.V.). a. Der Wald neben der A1 drosselt den Lärm und filtert die Luft. Ersatzpflanzungen brauchen mehrere Jahrzehnte, um den benötigten Sauerstoff zu produzieren und könnten dies wohl kaum an selber Stelle leisten. b. Darüber hinaus ist Waldboden sehr saugfähig, speichert Wasser. Abflussprobleme bei Starkregen dürften deshalb deutlich zunehmen und angrenzende Wohnhäuser treffen.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
4628#12	13. Wie die derzeitigen Schülerproteste, Schutz der Bienen und Klimaerwärmungsthemen deutlich zeigen, ist in der Bevölkerung ein deutlicher Stimmungswandel gegen die potentielle	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Zerstörung und Versiegelung von Wald- und Wiesenflächen gewachsen.	
4634#1	Ich möchte besonders für meine Tochter / unsere Kinder Naturflächen erhalten. Unsere Kinder sollen nicht umgeben von Industriegebieten aufwachsen, sondern (wie auch ich in meiner Kindheit) in enger Verbindung zu einer intakten Natur aufwachsen. Daher sende ich Ihnen heute diese Stellungnahme.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
4641#2	Es befinden sich zahlreiche Naturdenkmäler, die durch diese Planung zerstört werden und ich die Ästhetische Forte Linderhausens immer schön fand. Aus gestalterischer Sicht, steckt hier eher das Potenzial in landschaftlicher Schönheit, die zu einem positiven Image und einer Identität der Stadt beiträgt. Und das ist ökonomisch viel Wertvoller!	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
4659#2	Unser Betrieb ist durch das geplante Bauvorhaben durch mehrere Aspekte stark betroffen. So haben wir nicht mehr genug Futterfläche um unsere über 300 Milchkühe und Rinder zu füttern. Daher wären wir gezwungen Futter teuer hinzu zu kaufen oder unseren Tierbestand zu reduzieren. Letzteres ist schon nicht möglich, da wir als Familie von den erwirtschafteten Einnahmen leben müssen. In der Hinsicht frage ich mich auch, ob unsere Existenz in einigen Jahren, wenn hier ein Gewerbegebiet entstehen soll, noch gesichert ist. Ich befürchte, dass die Versieglung unserer Flächen das Ende unseres Betriebs bedeutet. Wir liefern unsere erzeugte Milch zur Molkereigenossenschaft Friesland- Campina. Hier wird unsere Milch für die Marke Landliebe weiterverarbeitet. Um für Landliebe Weidemilch produzieren zu können, müssen unsere Kühe eine gewisse Stundenzahl je Tag auf die Wiese gehen. Deshalb kommt erschwerend hinzu, dass wir unsere Milch ab der Bebauung der genannten Fläche von 103 ha nicht mehr an Landliebe liefern können, da unsere Flächen am Betrieb bebaut sind und somit keine Möglichkeit besteht die Tiere raus zu lassen. Daher bin ich zutiefst schockiert, da ich nicht verstehen kann, wie seit 10 Jahren viele Menschen an einem Gewerbegebiet planen, ohne überhaupt die Eigentümer zu fragen, ob diese Flächen überhaupt zum Verkauf stehen. Des Weiteren stellen sowohl ich, als auch ganz sicher alle Verbraucher, sich die Landwirtschaft anders vor! Landwirtschaftliche Betriebe gehören nicht Kopf an Kopf neben ein Gewerbegebiet! Es wird von einem Fortschritt durch Weiterentwicklung gesprochen. Da frage ich mich doch ganz zu Recht, und das sollten Sie sich auch fragen: Wenn Fortschritt und die damit verbundene zusätzliche Bebauung bedeutet, dass immer mehr Flächen versiegelt werden, dann sollte sich ein	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	jeder fragen, wie er in einigen Jahren noch satt werden will! Die Landwirtschaft ist essentiell für die Versorgung der Menschen. Aber die Landwirtschaft kann nicht mehr Lebensmittel produzieren, wenn alles versiegelt ist. Und da wir hier von der letzen größeren Grünfläche der Stadt reden, sollte hier die Planung eingestellt werden!	
4675#2	Dieser regionale Grünzug trennt zurzeit den die verdichteten Siedlungsräume Wuppertals im Westen von dem städtischen Strang Schwelm, Ennepetal und Gevelsberg im Süden und Osten. Eine wichtige Funktion der Grünzüge muss beibehalten werden.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
4675#3	Lt. Umweltprüfung von Bosch & Partner (Schw_GIBz_01) sind für Schwelm-Linderhausen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung gehen verloren. Schutzwürdiger Boden mit hoher Funktionserfüllung würden geopfert.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
4680#1	Im aktuellen Landesentwicklungsplan NRW heißt es: "7.1-5 Ziel Grünzüge Zur siedlungsräumlichen Gliederung sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als - siedlungsnahe Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, - Biotopverbindungen und - in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln. 7. Freiraum Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) Seite 60 Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt." Weiter heißt es: "Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie sind von den in § 4 Abs. 1 ROG aufgeführten Adressaten zu beachten. D.h., es handelt sich um Festlegungen, die eine strikte Bindung auslösen und nicht durch Abwägung überwindbar sind. Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) den	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Zielen der Raumordnung anzupassen; insofern besteht für die kommunale Bauleitplanung eine Handlungspflicht zur Umsetzung der Ziele der Raumordnung." Hieraus ergibt sich für mich der Schluss, dass eine Umwandlung der Grünzüge rechtlich nicht zulässig ist. Stattdessen sind die Grünzonen auch in Zukunft ohne Einschränkungen zu schützen.	
4680#2	In dem Gutachten von Bosch & Partner in Anlage 2 zur SV-Nr. 182/2018/1, 4 Seiten sind "erhebliche Umweltauswirkungen" zu erwarten. Diese Gutachten schein seitens der Stadt Schwelm nicht ausreichend berücksichtig worden zu sein.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
4680#3	Ein weiteres Gutachten von Klimatologin Frau Dr. Monika Steinrücke ist bereits in Vorbereitung. In einer ersten Stellungnahme (WP vom 22.02.19) werden hier bereits erhebliche Auswirkungen durch einer Gewerbeansiedlung vorausgesagt.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
4680#4	• In Anlage 1 zur SV-Nr. 182/2018/1 werden neue "Ausgleichflächen" definiert. Auf Teilen dieser Flächen gibt es aber bereits Planungen durch Straßen NRW für eine Umgehungsstraße B483N (Bundesverkehrswegeplan 2030, B54/B483-G10-NW-T2-NW B 483 OU Schwelm). Hierdurch sind diese Flächen nicht als Ausgleichsflächen anzusehen. Vielmehr ist die Trassenführung bei Umweltprüfungen zu berücksichtigen.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
4682#1	Persönlich betrifft mich der Bau des Gewerbegebiets sehr stark da ich erst vor 2 Jahren hergezogen bin und meine Frau und ihre Familie einen der oben genannten Milchviehbetriebe führen. Ich selbst bin auch Landwirt (Ausbildung und Studium) und fürchte enorme Folgen für unseren Betrieb bei einer Realisierung der Baupläne. Da es jetzt schon sehr wenig landwirtschaftliche Flächen in der Region gibt, wird durch dieses Gewerbegebiet nochmal ein erheblicher Teil zerstört. Diese sind enorm wichtig für unseren Betrieb. Sie bilden die Futtergrundlage für unsere Tiere. Außerdem tragen sie auch zum Artenschutz bei (wir beteiligen uns mit einigen Blühflächen). Wenn es tatsächlich	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	dazu kommt, dass dieses Gewerbegebiet geplant und gebaut wird, waren sämtliche Investitionen die die letzten Jahre getätigt wurden umsonst. Dazu werden alle weiteren Planungen zunichtegemacht. Das ist zukunftsrelevant für unsere und auch für die Generationen nach uns. Man kann doch nicht alles zu bauen, denn Flächen, die einmal verbaut sind, sind für die Landwirtschaft für immer verloren da man sie nicht wieder rekultivieren kann. Ich bitte Sie daher, diese Flächen nicht in den Regionalplan aufzunehmen!	berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
4690#1	Zuletzt sei gesagt, dass die Stadt mit diesen Plänen bzw. mit der Bebauung dieses Areals, dem Bezirk seine Seele nimmt. Dieser gilt seit Jahrzehnten als Landwirtschaftsgebiet und als Naturbelassen. Hier zu bauen gilt als Sünde an der Natur.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
4700#1	Ich werde einmal ein Haus in Linderhausen erben, was meine Vorfahren eigenhändig erbaut haben. Nie kam der Gedanke auf, dieses Haus zu verkaufen und/oder umzuziehen, weil unsere Familie naturverbunden ist. Genau aus diesem Grund leben wir gut und gerne in Linderhausen, dem letzten grünen Fleck in Schwelm.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Wir können und wollen ein derartiges Projekt nicht akzeptieren und tolerieren. Es nimmt uns unsere Heimat weg!	
4803#2	Im Rahmen eines Forschungs- und Entwicklungsprojektes meines Lehrstuhls lassen wir gerade mehrere Abschlussarbeiten zum Thema Arbeit-Natur-Leben, mit der Möglichkeit der Optimierung dieser Bereiche laufen und planen, noch in diesem Jahr, in der Gemeinde Linderhausen einen Seminarpiloten dazu zu starten. Zunächst soll eine Vortragsreihe im Gemeindehaus mit Exkursionen in die umliegenden Gewerbe und Landschaftsstrukturen stattfinden. Mittelfristig soll der Ortsteil in Kooperation mit den dort wohnenden zu einem Beispiel für die Verbindung von Arbeit und Natur werden, wozu ein Industrie- und Gewerbegebiet mit großflächigen Versiegelungen überhaupt nicht passt. Diese Planung ist ebenfalls abgesprochen mit verschiedenen Umweltorganisationen in Schwelm und Wuppertal, der Uni Wuppertal und Angehörigen der Universität Witten/Herdecke. Da ich selbst von Geburt an in Linderhausen lebe und zu meiner Professur nach [ANONYMISIERT] pendele, da ich die dörfliche Heimat überaus schätze, werde ich diese Vorhaben gerne weiter vorantreiben. Ich bitte Sie also darum, die Glaubwürdigkeit dieses zukunftweisenden Ansatzes nicht durch kurzsichtige Gewerbesteuersicht zu gefährden. Gerne lasse ich Ihnen Materialien zu dem Projekt zukommen.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
4812#1	Des Weiteren möchte ich anmerken, dass meine Familie und ich vor ca. einem Jahr, aus genau diesen Gründen, von Wuppertal nach Linderhausen gezogen sind. Die direkte Nähe zur Natur und die Luftqualität waren unter anderem entscheidende Faktoren, die für den Kauf der Immobilie sprachen. Unsere Kinder spielen jeden Tag draußen. Gemeinsam mit unseren Hunden, nutzen wir den nahegelegenen Wald täglich und genießen die frische Luft.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Durch ein mögliches Gewerbegebiet würde uns genau diese Lebensqualität verloren gehen, wegen der wir überhaupt erst diese Immobilie erworben haben. Dass wir zukünftig mit dem Auto fahren müssten, um einen erholsamen Waldspaziergang zu machen, kann wohl kaum als fortschrittlich bezeichnet werden?! [Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit vergleichbaren Argumenten eingereicht.]	"Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
4812#2	Den dadurch entstehenden, wahrscheinlich nicht unerheblichen, Wertverlust unseres gerade erst angeschafften Hauses, möchte ich an dieser Stelle nur am Rande erwähnen. Ich denke Sie können sich vorstellen, was es für eine Familie mit vier Kindern bedeutet, wenn durch eine mögliche Fehlentscheidung der Politik, die Immobilie dramatisch an Wert verlieren würde und der ausschlaggebende Grund, der einst für die Anschaffung der Immobilie sprach, plötzlich zubetoniert wird. Wir können uns leider nicht einfach ein neues Haus am nächsten Wald leisten. Für uns wäre das der Super Gau!	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
4812#4	Die Sturmschäden des Orkans Kyrill, im Januar 2007, sind bis heute noch überall deutlich sichtbar. Weder die Natur, noch die Politik haben es geschafft, die Auswirkungen innerhalb der letzten 12 Jahre zu beseitigen! Welche Auswirkungen hätte erst eine Bewusste Abholzung des schönen und aus ökologischer Sicht, sehr wichtigen Waldgebietes in Linderhausen? Ich möchte es mir nicht Mal ansatzweise vorstellen...	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
4841#1	Weiterhin wird die an einen Pferdezuchtbetrieb verpachtete Hofstelle Korthausen 10 zum Teil überplant, so dass dessen Existenz zerstört wird. Die übrigen landwirtschaftlichen Flächen sind seit vielen Jahren an den landwirtschaftlichen Betrieb Simon verpachtet und dienen als Existenzgrundlage einer nachhaltigen Milchproduktion. Nach den Grundsätzen in 2.6-1 des Regionalplans sind bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Landwirtschaft in Abwägung zu stellen. Landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer hohen Wertigkeit sollen soweit wie möglich vor dem Zugriff durch andere Nutzungen geschützt werden. Bei den hier betroffenen Flächen handelt sich um Böden mit Bodenwertzahlen zwischen 55 und 79. Für die Verhältnisse des Ennepe-Ruhr-Kreises ist dies einer der höchst bonitierten Ackerbereiche. Dieser Eingriff, sowie die Auswirkungen auf das Schutzgut der landwirtschaftlichen Betriebe sind u.E. unzureichend abgewogen worden. Nach dem Landesentwicklungsplan NRW, der bei der Aufstellung des Regionalplans berücksichtigt werden sollte, kommt der Erhaltung und Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebsstandorte besondere Bedeutung zu. Ebenso gehört zur Abwägung auch die Zerstörung des Kulturlandschaftsraumes mit geschützten Landschaftsbestandteilen. [Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit ähnlichen Argumenten eingereicht.]	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
4851#1	Feld-, Wald-, Wiesen- und Kirchwege werden von den Anwohner/innen zur Erholung genutzt und gebraucht.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
4851#2	Der Klimawandel mit den einhergehenden Wetterkapriolen ist in aller Munde. Die Verwirklichung der Kooperationsstandorte würde unsere Luft schlechter und wärmer machen. Das Kaltluftsystem der Nordhälfte des Stadtgebietes von Schwelm würde stark beeinträchtigt. Das würde sich bis in die Innenstädte von Wuppertal und Gevelsberg hinein auswirken. Bei vorwiegendem Westwind wären nicht nur die Bürger/innen von Linderhausen sondern auch von Gevelsberg von Emissionen betroffen.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
4851#3	Die Umweltprüfung Regionalplan Ruhr von Bosch &Partner (Schw_GIBz_01) für Schwelm-Linderhausen, schätzt die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich ein, außerdem handelt es sich um schutzwürdige Böden mit sehr	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	hoher Funktionserfüllung, die hier verloren gingen und es kommt zu einer Flächeninanspruchnahme von Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung.	Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
4851#4	Laut Umweltprüfung Regionalplan Ruhr von Bosch &Partner (Schw_GIBz_01) werden geschützte Landschaftsbestandteile, wie älterer Baumbestand, Gehölzinsel, Baumreihe, Bachversickerung und Höhle im devonischen Massenkalk, Baumreihe und Allee in Anspruch genommen, außerdem ist regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich betroffen (Gut Oberberge).	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
4851#7	Es geht hier nicht nur um die wunderschöne Grünfläche und die Wälder, über die ich mich als Kind wie heute noch immer jeden Tag freue und in der ich gerne lebe, sondern auch um das Klima der umliegenden Städte. Es geht auch um die Erhaltung der	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Natur und der Erde und dass auch zukünftige Generationen noch auf dieser leben können! Wir sollten alle damit anfangen, uns Gedanken darum zu machen wie wir dazu beitragen können, die Umwelt zu schützen und unser Klima zu erhalten. Das hier ist der kleine Schritt, mit dem man so viel bewirken kann! Wir brauchen nicht noch mehr Industrie oder Gewerbe, wir brauchen Natur. Für die Tiere, aber auch für die Menschen! Ich bin erst 23 Jahre alt und möchte nicht in 20 oder 30 Jahren in einer Welt aus Beton leben müssen in der kein Platz mehr ist, weder für die Natur, noch für uns Menschen.	Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
4861#1	mein Name ist *[ANONYMISIERT]*, wohnhaft im Ennepe-Ruhr-Kreis, genauer in der Buchenstraße 15a in 45549 Sprockhövel. Ich bin vor zwei Jahren bewusst in den Grüngürtel gezogen, um einen Ausgleich zu meinem anstrengenden Berufsfeld zu finden. Ich liebe es, die Tiere im Wald zum Beobachten und gerade den Rehen nachzusehen, wie sie am Waldesrand Futter finden. Dieser Lebensraum muss erhalten bleiben. Ein natürlicher Ausgleich für die hier lebenden Menschen muss erhalten bleiben. Leben braucht Landschaft! Nachkommen brauchen Landschaft!	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
4889#1	Weiter möchte ich anmerken, dass wir alle die starken Anzeichen des Klimawandels nicht ignorieren dürfen. Wir müssen unser Handeln und Denken ändern! Dies betrifft nicht nur den Bürger in seinem Privathaushalt oder nur die Politiker in	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Berlin - gerade die Planung der Städte und ihr Umgang mit ihrer eigenen Natur ist hier gefragt. Mir ist durchaus bewusst, dass scheinbar alles eine große Geldfrage ist und immer noch nur der Gewinn bzw. die Einnahmen für viele Menschen zählt. Doch damit muss nun Schluss sein! Der letzte Sommer 2018 war kein "guter" Sommer oder ein Segen für uns. Es war ein großes Warnzeichen - übertriebene Hitze und ausbleibender Regen hat uns hier getroffen. Die Prognosen werden nicht besser, wenn wir alles weiter zerstören, was noch erhalten ist.	
4889#2	Wir sollten lieber unsere Bauern unterstützen. Wenn wir weiter unsere eigenen Nahrungsquellen so mit Füßen treten, werden wir uns in ein paar Jahren nicht nur Trauben und exotische Früchte vom anderen Weltende einfliegen lassen, sondern auch Kartoffeln und Äpfel. Regionale Landwirtschaft ist genauso wichtig für unsere Wirtschaft und für unsere eigene Ernährung - wir sollten vielmehr die Landwirtschaft unterstützen und nicht weiter zerstören.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4889#3	Es wird bereits ein Teil des Schwelmer Waldes geholzt, damit wahrscheinlich weiter überteuerte Wohnungen gebaut werden können (solche Bauten helfen übrigens auch nicht aus der Wohnungsnot, da Neubauten einfach zu teuer vermietet werden - es gibt reichlich Leerstand und der wird nicht leicht saniert und vermietet, sondern verrottet einfach), damit wird den Tieren bereits mehr Lebensraum genommen. Auch die Insekten müssen immer weiter weichen. Es wird bereits bzw. wurde bereits so viel geholzt und damit muss endlich Schluss sein.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
4889#4	Der Mensch kann ohne eine funktionierende Natur nicht überleben. Wir dürfen uns auf diesem Planeten nicht weiterhin wie ein Parasit benehmen. Wir müssen diese Erde an unsere Kinder weitergeben und in welche Zukunft können sie blicken, wenn wir weiterhin mit sehenden Auge in die Katastrophe rennen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Wir brauchen Bäume zum Atmen. Wir brauchen Landschaft. Wir brauchen Insekten für eine funktionierende Natur. Wir brauchen Wildtiere. Wir brauchen Landwirtschaft zum Leben. Wir brauchen Regen und Schnee.	
4889#5	Ein ewiger Sommer mit Neubauten und einem Industriegebiet sollte nicht das Ziel sein. Dies sind keine Bilder, die erst in 100 oder 1000 Jahren den Menschen treffen werden. Dies passiert JETZT. Die Klimakatastrophe ist da, auch wenn es dem einen oder anderen noch völlig erträglich erscheint, dürfen wir uns nicht selbst verblenden. Jeder sinnlos geholzte Baum treibt das Klimachaos weiter an. Jede aussterbende Tier- und Insektenart wird sich bemerkbar machen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
4889#6	Wir alle haben Kinder oder möchten welche oder haben geliebte Kinder in unseren Familien - wir müssen für diese Kinder unsere Erde funktionierend erhalten. Und auch Schwelm gehört zu der Erde - egal wir klein es auf dieser Kugel ist. Auch unsere Bäume, Landschaft, Tiere und Insekten bestimmen das Klima mit. Kinder sollen Wälder erkunden können, Tiere beobachten und einen Bauernhof nicht nur aus Büchern kennen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
4895#1	Ich für meinen Teil möchte dies noch weiter ergänzen. Wie man der Presse entnehmen kann, ziehen immer mehr Personen wieder aufs Land zurück. Auch ich bin einer von diesen Personen. Ich bin vor über 4 Jahren zu meinem jetzigen Mann gezogen, weil ich mich hier auf dem Land einfach wohlfühle. In der Zwischenzeit haben wir eine kleine Familie gegründet und wünschen uns, dass unsere Familie und auch unsere Enkel und Urenkel auch noch viele weiter Generationen sich hier so wohl fühlen, wie wir es zurzeit tun. Und dies geht nur mit Wald und Wiese.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Also bitte ich Sie, überdenken Sie Ihren Plan und weisen den Grüngürtel durch Linderhausen und Gangelshausen weiterhin als absolut erhaltenswert aus.	Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
4899#2	Laut Umweltprüfung Regionalplan Ruhr von Bosch &Partner (Schw_GIBz_01) handelt es sich um schutzwürdige Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung, die hier verloren gingen.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
4899#3	Laut Umweltprüfung Regionalplan Ruhr von Bosch &Partner (Schw_GIBz_01) kommt zu einer Flächeninanspruchnahme von Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
4899#4	Laut Umweltprüfung Regionalplan Ruhr von Bosch &Partner (Schw_GIBz_01) werden geschützte Landschaftsbestandteile, wie älterer Baumbestand, Gehölzinsel, Baumreihe, Bachversickerung und Höhle im devonischen Massenkalk, Baumreihe und Allee in Anspruch genommen.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
4899#5	Laut Umweltprüfung Regionalplan Ruhr von Bosch &Partner (Schw_GIBz_01) ist regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich betroffen (Gut Oberberge).	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
4899#6	Insbesondere für die nachfolgenden Generationen ist dieser Freilandbereich vor allem unter dem Aspekt der Folgen des Klimawandels für unsere Region zu erhalten.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
4919#1	hiermit sprechen wir uns gegen eine Ausweisung von Gewerbe- und Industriebereichen in Schwelm-Linderhausen aus, da auch wir im Großraum des AK W-Nord und somit in räumlicher Nähe zum Planungsgebiet Linderhausen leben und unseres Erachtens absehbare nachteilige Folgen mögliche Vorteile deutlich überwiegen. Unsere vorgenannte Einschätzung begründen wir wie folgt: Der seit Siedlungsverband/Kommunalverband /Regionalverband immer schon bestehende wichtige Grünverbund würde zerstört (Migration/Luftverbesserung/Schallschutz). Das Ortsklima wird aufgrund der geplanten Bebauung in dieser Westwindlage für	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	die Linderhauser Bürger*innen deutlich verschlechtert (Klimawandel!). Dolinen in Linderhausen und gesetzlich geschützte Biotope wie Höhlen und auch Naturdenkmäler machen jede Bebauung unmöglich. Schutzgüter wie z.B. Böden, Gewässer... und deren EU-weites Verschlechterungsverbot sind auch für Linderhausen und Gangelshausen zu achten! Schutzgüter, ökologische, geologische und klimatologische Besonderheiten sind stets auch im Kontext mit der benachbarten Landschaft zu sehen und mögliche Folgen kontextbezogen zu bewerten und achtsam abzuwägen. Das von der Stadt verlangte Gewerbe/Industriegebiet in Gangelshausen (interkommunales Gebiet mit Sprockhövel) entlang der A1 zerstört auch den östlichen Teil des Grüngürtels und gibt keinen Schutz mehr gegen Lärm und Luftverschmutzung! Zur Begründung schließen wir uns zudem vollumfänglich den Stellungnahmen der Wuppertaler Umweltverbände und des Vereins leben wuppertal-nord e.V. an, a. vom 27.02.2019 der INU-Kreisanlaufstelle Wuppertal und b. vom 28.02.2019 der Kreisanlaufstelle BUND-Kreisgruppe Wuppertal, die diese als gemeinsame Stellungnahme mit dem Verein leben wuppertal-nord e.V. verfasst hat. Die Argumente beziehen sich auch hier wesentlich auf die Aspekte REGIONALER GRÜNZUG NATURDENKMALE WASSERSCHUTZ LEBENSQUALITÄT & NACHHALTIGKEIT KLIMAÖKOLOGISCHE BEDEUTUNG WALD BELASTUNG DURCH INFRASTRUKTUR Ergänzt werden diese um die durch großflächige Versiegelung in W-Nord eingetretenen Boden- und Gewässerschäden, vor denen im Vorfeld zahlreiche Träger öffentlicher Belange eindringlich gewarnt hatten. Leider wurden diese Einwendungen sämtlich weggewägt. Die Schäden beschäftigen bis heute die örtlichen Gremien in Politik und Verwaltung, lösen aber bisher	Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	nur kollektives Schulterzucken aus. Zufriedenstellende Lösungen sind nicht in Sicht... Auch den uns bekannten Argumenten aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis schließen wir uns vollumfänglich an und nehmen Bezug c. auf die Homepage des dortigen Bürgervereins "Leben brauchtIndschaft" https://leben-braucht-landschaft.de/). d. auf die Klimaanalyse von Dr. Monika Steinrücke, welche die dann drohende Zerstörung von wichtigen Frisch- und Kaltluftschneisen in Schwelm, Gevelsberg und Wuppertal aufzeigt! Diese klimaökologischen Folgen sind weitreichend und nicht zu unterschätzen. e. auf die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Umweltschutz Schwelm e.V. (AGU) https://www.agu-schwelm.de/ f. auf die "pro Grünflächen in Linderhausen/Gangelshausen gegen Naturzerstörung durch Gewerbe und Industrie" gestartete online Petition https://www.openpetition.de/petition/online/pro-gruenflaechen-in-linderhausengangelshausen- gegen-naturzerstoerung-durch-gewerbe-und-industrie g. auf den in der WDR-Mediathek abrufbaren TV-Bericht von Montag, 25.2.19, in dem WDR "Lokalzeit" Dortmund über die Planung in Linderhausen berichtete. Last but not least heißt es auf der Webseite des RVR: "Der Regionalverband Ruhr (RVR) geht mit einem auf Transparenz und Kommunikation angelegten Prozess einen innovativen und für das gesamte Land NRW bislang beispiellosen Weg zur Neu-Aufstellung des Regionalplans Ruhr.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Dieser Prozess wird sowohl von den 53 Kommunen als auch von der RVRVerbandsversammlung, dem Ruhrparlament, als dem politischen Entscheidungsgremium mit großem Konsens getragen." Eine Anhörung der Menschen hier wurde weder durch Behörden noch durch Politik initiiert. Eine auf Zukunftsfähigkeit und Nachhaltigkeit ausgerichtete Kommunikation haben wir jüngst auch beim LAG21-Regionalforum zur Fortentwicklung der NRW-Nachhaltigkeitsstrategie – in den RVR-Räumen – erlebt. Warum soll das nicht auch bei der Abwägung der o.a. Planung "Linderhausen/Region" gehen? Diese ist ja keine neue Idee, wurde aber bisher zugunsten von Mensch-Mitwelt stets verworfen! In der Westfälischen Rundschau vom 18.2.2019 war zu lesen, dass der RVR eine Nutzung von bereits versiegelten bzw. brachliegenden Flächen für Gewerbe und Industrie einer weiteren Nutzung von Grünflächen vorzieht. Das halten auch wir für richtig und wichtig! Die Ausweitung des schon vorhandenen Industriegebietes auf Wuppertaler Boden sowie die Neuerschließung des Gebietes Linderhausen/Gangelshausen würde zu einem der dichtesten Industriegebiets-Konglomerate führen und unwiederbringlich landschaftlich wertvollstes und landwirtschaftlich genutztes Gebiet zerstören! Linderhausen muss im Kontext mit dem regionalen Grünzug, dem Dolinengebiet und anderen geologischen Besonderheiten wie Höhlen und anderen Biotopen, Gewässer- und Biotopverbünden sowie auch der klimaökologischen Bedeutung im Wuppertaler Stadtgebiet betrachtet und bewertet werden.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	In den obigen Stellungnahmen der Naturschutzverbände aus dem Ennepe-Ruhr- Kreis und Wuppertal wird diese Zerstörung natürlich abgelehnt. Deshalb verbinden auch wir unsere Stellungnahme mit zwei Anträgen: a. Der vom RVR vorgelegte Entwurf soll nicht verabschiedet werden. b. Die von der Stadt Schwelm beantragte Erweiterung der Fläche soll nicht in den endgültigen Plan aufgenommen werden.	
Sonsbeck - Peterskaul		
770#1	Mein Hof grenzt direkt an den Bergweg an. Wir haben ihn erst vor 3 Jahren gekauft und mehrere [ANONYMISIERT]-Euro reingesteckt. Durch das Industriegebiet würde die Immobilie einen erheblichen Wertverlust erleiden.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
770#2	Unsere Kinder sollen im ländlichen Bereich groß werden und nicht im Industriegebiet. Die Ausweisung des örtlichen Gewerbes ist eine andere Sache, aber ein Industriegebiet lehnen wir ab.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
1028#1	Als betroffene Anwohner, denen 2016 der Keller bei einem Starkregenereignis unter Wasser gelaufen ist, machen wir darauf aufmerksam, dass man hier in Sonsbeck keine diesbezügliche Elementarschaden- Versicherung abschließen kann. Die Versicherungen gehen davon aus, dass sich diese Gefahr durch Starkregen jederzeit wiederholen kann. Dabei läuft das Regenwasser oberflächlich ab und kann nicht versickern. Der einzige Weg dieses Regenwasser abzuführen, geht über den kleinen Bach "Ley", der zur Niers führt. Die Niers aber staut bei Starkregenereignissen die Ley zurück- die Folge: Wasser staut	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	sich auf und läuft in Keller, bei weiteren Versiegelungen vielleicht sogar einmal in Erdgeschosse. Es gibt kein wirksames bauliches Mittel, das dieses Starkregenwasser zur Gänze auffängt. Durch die Erschließung der Äcker als Großindustriefläche und damit zwangsweise weiterer Versiegelungen von Landflächen, ist damit zu rechnen, dass ein Starkregenereignis deutlich mehr Schaden anrichtet als im Jahr 2016. Zur Entlastung der Kläranlage musste damals ungeklärtes Wasser in die Ley abgeführt werden. Dadurch kontaminierte Böden könnten dann nicht mehr zur Lebensmittelproduktion genutzt werden. Ein Biobauer in der Nähe von Kervenheim, bei Sonsbeck, hat das bereits leidvoll erfahren müssen, so wurde uns berichtet. [Hinweis: Eine derartige Argumentation in Bezug auf die Entwässerung wurde inhaltsgleich von mehreren Stellungnehmern vorgebracht.]	
1028#2	Als der Betrieb (Altölentsorgung) KSR im bestehenden Sonsbecker Gewerbegebiet angesiedelt wurde, ist den Sonsbecker Bürgern versprochen worden, dass die Umwandlung in ein Industriegebiet in diesem Bereich nur ausnahmsweise genehmigt wird und dass es danach weder eine Erweiterung noch ein neues Industriegebiet in der Gemeinde geben wird. Bei Südwind müssen wir schon jetzt die erhebliche Geruchsbelästigung (Schadstoffe?) durch diesen Betrieb ertragen, wie mag das dann erst sein, wenn sich weitere entsprechende Betriebe ansiedeln oder gar KSR seinen Betrieb erweitert? Der gesunde Menschenverstand sagt einem eigentlich, dass man dort, wo Lebensmittel produziert werden, keine Schadstoffe erzeugenden Industriebetriebe ansiedelt.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
1028#3	Der benachbarte Ort Xanten soll eine ständig wachsende Besucherattraktion in der Region werden. Es ist zum Beispiel gewünscht, dass Xanten an der IGA 2027 teilnimmt. Man verspricht sich dadurch einen erheblichen Besucherstrom. Viele der Touristen reisen aber über die A57 an, fahren durch Sonsbeck und verursachen plus der anfallenden Rübentransporte und anderem hohen Verkehrsaufkommen als Durchgangsverkehr eine hohe Schadstoff- und Lärmbelästigung der Anwohner. Die in der Nähe der Gemeinde verlaufende A57 verursacht einen gut zu hörenden Verkehrslärm, Tag und Nacht; die Flugzeuge in der Einflugschneise zum Flughafen Laarbruch in Weeze ebenso. Sonsbeck ist also bereits eine Gemeinde, die Einiges an Schadstoffen und Lärm aufnehmen muss. Sonsbeck "Grüne Perle am Niederrhein" - für uns dann eher: Sonsbeck: "Grün kaputt am Niederrhein".	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort" in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte" zum RP Ruhr aufgenommen worden.
1032#1	Sicherlich problematisch aus Sicht eines Bürgers ist die Tatsache, dass – abgesehen von der politischen Willensbildung (Wahlen) – keine konkreten rechtlichen Maßnahmen der Einflussnahme existieren. Die Literatur spricht vom einer "hoheitlichen Maßnahme der eigenen Art (gemeint Flächennutzungsplan ident mit Regionalplan)."	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort" in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte" zum RP Ruhr aufgenommen worden.
1032#2	"Stellung" sicherlich im wahrsten Sinne des Wortes, denn selbst eine verkleinerte Gewerbe- bzw. Industriefläche von 240.000 qm stellt einen erheblichen Eingriff in das Gemeinde-/Landschaftsbild sowie die Umwelt dar. Eine solche Fläche reicht aus um einen Betrieb wie AMAZON ihn in Rheinberg betreibt "locker" anzusiedeln und dieses mit all seinen Folgen.... Vielen Bürgern unterschiedlicher Couleur ist jedoch nicht entgangen, dass diese Planungen einen erheblichen Eingriff/Veränderung der bestehenden Situation bedeuten und etwas diametral anderes ist, als die maßvolle Entwicklung der Gemeinde in den letzten Jahrzehnten im Bewusstsein einer	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort" in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte" zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	"grünen Perle". Dieses Merkmal "grüne Perle" macht Sonsbeck aus und ist schützenswert! Und wie im Übrigen passt eine solche Flächennutzungsplanung zur Stärkung des Tourismus in der Gemeinde, gerade noch umfangreich gefördert über den Neubau des Aussichtsturms? Aus meiner persönlichen Sicht: zu kurz gedacht! Wobei viele, mich eingeschlossen, einer maßvollen Entwicklungsoption des heimischen Gewerbes nichts entgegensetzen zu haben.	
1032#3	Abschließend ist zu sagen: es bleibt spannend! Sicherlich hätte in dem Fall die Politik alle Sympathien verspielt, indem bekannt würde, dass hinter dieser Planungsänderung die konkrete Absicht eines potentiellen Großinvestors stünde oder wenn nicht, diese vorbereitet werden sollte….spätestens dann würden sich viele Kommunalwahlen herbeisehen und Gerichte weitere Eingaben bekommen …	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort" in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte" zum RP Ruhr aufgenommen worden.
1391#1	Ich habe vor zwei Jahren das "[ANONYMISIERT]" von meinen Eltern übernommen. Ich habe [ANONYMISIERT] Kinder und [ANONYMISIERT] Mitarbeiter. Eigentlich wollte ich dieses Jahr [ANONYMISIERT]investieren. (Pläne liegen vor) Jetzt frage ich mich nur noch, ob ich überhaupt eine Zukunft habe. Mit einem Industriegebiet vor der Nase mit Sicherheit nicht.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort" in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte" zum RP Ruhr aufgenommen worden.
1477#3	Das Industriegebiet würde keine attraktiven Arbeitsplätze bieten, weil durch Mindestlohn und Saisonarbeit (siehe Amazon, Rheinberg), der "Sonsbecker" auch weiterhin pendeln müsste. [Hinweis: Eine derartige Argumentation wurde inhaltsgleich von mehreren Stellungnehmern vorgebracht.]	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort" in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte" zum RP Ruhr aufgenommen worden.
1685#2	Weiterhin wird das hohe Verkehrsaufkommen nicht zu steuern sein. Industrie von dieser Größenordnung sollte an Autobahnauffahrten sowie geeignete vorhandene Flächen angesiedelt werden.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort" in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte" zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
1705#1	Wir brauchen in einem Naherholungsgebiet wie der Grünen Perle am Niederrhein weder Industrie noch Logistikzentren. Wegen der Ruhe sind wir erst kürzlich hierhin gezogen.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
1707#1	Als ehemalige Duisburgerin bin ich an den linken Niederrhein gezogen, weil man keine Schornsteine sieht die angeblich nur Wasserdampf entlassen. (Außer KSR) ...weil hier noch Natur vorhanden ist, Wald, Wasserflächen... ...weil man bis vor Kurzen noch alles in einem Ort bekommen konnte (ohne Versandhandel) ... weil man genau in dieser Region auch Urlaub usw. machen kann Ich sehe durch die Entstehung des großen Industrie-Gebietes... durch den Ausbau des OW1 in Kevelaer, der die Binnenheide (Naturschutzgebiet) betrifft durch die evtl. Auskiesung in z.B. der Bönninghardt die gesamte Region bedroht. Anstatt das, was uns von anderen Regionen positiv abhebt, [Natur, Landschaft, Naherholungsgebiet, Luftkurort, Naturschutzgebiet, Naturwaldparzellen...] machen wir mit dieser Entwicklung genau das kaputt.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
1719#1	Ich bin in Sonsbeck geboren und groß geworden. Immer war ich stolz auf die "Grüne Perle" und war mit meiner Heimat verbunden, auch wenn es Zeiten gab, wo ich an anderen Plätzen lebte. Auch meine Kinder konnten in Ihrer Jugend diese Landschaft genießen, obwohl sich mehr und mehr veränderte! Ich bin vehement gegen noch mehr Zerstörung der Landschaft – das "Grün" in dem Slogan für Sonsbeck verliert mehr und mehr die Bedeutung. Das "Grün" ist äußerst wichtig für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen. Nicht umsonst sind so viele aus dem Ruhrgebiet hierhergezogen. Müssen wir	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	wieder umziehen? Der Winkel'sche Busch ist ebenfalls fast zerstört.	
1719#2	Es gibt schon einige Industrieplätze und leider die Autobahn in deren Nähe ich jetzt wohne – und das ist schon belastend.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort" in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte" zum RP Ruhr aufgenommen worden.
1975#1	Es kann kein Entscheidungsträger versprechen, dass dort nur Betriebe mit geringen Emissionen ihr Unwesen treiben. Da ich in unmittelbarer Nähe in Windrichtung zu dem geplanten Industriegebiet wohne, ist das Risiko einer hinnehmbaren Belastung zu groß. Die Lärmbelästigung, unter anderem durch den Schwerlastverkehr, ist jetzt schon grenzwertig. Kostenintensive Schallschutzmaßnahmen sind dann zwingend.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort" in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte" zum RP Ruhr aufgenommen worden.
1975#2	Zum Beispiel den Bau eines Krematoriums, wie in Xanten zu bauen versucht, würde einen erheblichen Wertverfall meines Gebäudes bedeuten. Das hätte einen langwierigen und kostenintensiven Rechtsstreit zur Folge.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort" in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte" zum RP Ruhr aufgenommen worden.
1982#3	Durch die Planung eines Industriestandortes und die hohe Ausweisung von Wohnflächen gehen wertvolle landwirtschaftlich genutzte Flächen verloren. Die Landwirtschaft muss um ihre Existenz fürchten. Viele ortsansässige Bauernhöfe haben existenzielle Sorgen, weil sie Investitionen getätigt haben und durch großen Flächenverbrauch stark gefährdet werden.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort" in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte" zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
2111#4	Die anliegenden Häuser haben schon an Wert durch den Flughafen in Weeze verloren und durch das Industriegebiet wird weiterhin der Wertverlust folgen.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
2111#5	Durch den LKW Verkehr wird eine Belastung des Straßenverkehrs folgen., der jetzt schon gefährlich durch die kleinen Anliegerwege zur Alpenerstrasse gegeben ist. Von der Lärmbelästigung bis zur Staubbelästigung der Dieselfahrzeuge werden außerdem Schadstoffe in Unmengen ausgestoßen. In Richtung zur Bönninghardt -Autobahn werden die LKWs durch den Kindergarten sowie eine Fußgängerampel Staus in Zonen 50 Km/h verursachen. Dadurch wird die Umwelt noch mehr belastet. Nicht zu vergessen, die Kiesgrube in nähe Heideweg. [Hinweis: Eine derartige Argumentation wurde inhaltsgleich von mehreren Stellungnehmern vorgebracht.]	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
2111#6	Sonsbeck ist gerade auch für den unteren Niederrhein und dem Ruhrgebiet ein Naherholungsgebiet. Das zeigen Woche für Woche die vielen Fahrzeuge die aus Großstätten des Ruhrgebiets, Sonsbeck besuchen. Ein Industriegebiet würde das stark negativ beeinflussen.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
2111#7	Ein Industriegebiet bedeutet eine massive Einschränkung meines jetzigen Wohnumfeldes, eine Wertminderung meines Wohneigentums. Gesundheitliche Belastung durch Lärm, Staubemissionen und Verkehr. [Hinweis: Eine derartige Argumentation wurde inhaltsgleich von mehreren Stellungnehmern vorgebracht.]	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
2182#1	Anhang zum Widerspruch vom 21.02.2019 Wir haben ein Mehrfamilienhaus an der [ANONYMISIERT] (Bergweg) in Sonsbeck. Sie möchten direkt an unserer Grundstücksgrenze ein Gewerbe und Industriegebiet erstellen. Planausschnitt 3 Fläche 12 Falls dieses geschieht, sind diese Wohnungen nicht mehr zu vermieten und der Schaden ist mit ca. [ANONYMISIERT] € zu beziffern, den Sie uns ersetzen müssen. Den vom Gesetz vorgeschriebenen Abstand haben Sie nicht eingehalten. Falls Sie trotz der vielen Einsprüche weiterhin an dieses Gewerbe- und Industriegebiet festhalten, verlange ich bei jedem Bauantrag beteiligt zu werden, damit ich unseren gesetzlichen Schutz geltend machen kann.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
2182#2	Die von Ihnen ausgewiesenen Flächen, gewerbliche und industrielle Nutzung, liegt direkt als Nachbar an meinem Campingplatz in Sonsbeck [ANONYMISIERT] (Bergweg). Laut behördlicher Auskunft muss ein Industriegebiet einen Abstand bis zu 1 km haben. Ihre Planung direkt an meinen Campingplatz auszuweisen, wäre ein Totalschaden des Campingplatzes, der einen hohen 6-stelligen Schaden hervorruft. Falls Sie trotz der vielen Einsprüche weiterhin an dieses Gewerbe und Industriegebiet festhalten, verlange ich bei jedem Bauantrag beteiligt zu werden, damit ich unseren gesetzlichen Schutz geltend machen kann.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
2481#9.1	Die Gemeinde Sonsbeck, eine durch die Landwirtschaft und kleinerer Gewerbebetriebe geprägte Gemeinde, plant gewerbliche und industrielle Bereiche für zweckgebundene Nutzungen als einen regionalen Kooperationsstandort auszuweisen. Die Fläche liegt südöstlich an dem vorhandenen	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Zentralort Sonsbeck. Die Fläche ist heute ein nahezu gänzlich der Landwirtschaft zur Verfügung stehender Bereich und dient der intensiven Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe. Die geplante Fläche besitzt eine Größe von 45,5 ha. Betriebe mit einer Mindestgröße von 8 ha, die dort angesiedelt werden sollen, sind nach diesseitiger Auffassung einmal nicht erkennbar und widersprechen der bisherigen Struktur der Gemeinde. Hinweis: Eine derartige Argumentation wurde inhaltsgleich von mehreren Stellungnehmern vorgebracht.]	
2481#9.2	Das Gebiet liegt nordöstlich eines ausgedehnten Waldgebietes und verbindet die landwirtschaftlichen Nutzflächen zwischen dem Ortsteil Alpen-Bönninghardt und den südlich und westlich von Sonsbeck gelegenen Agrarbereichen. Dieses Gebiet ist für die Landwirtschaft von besonderer Bedeutung, weil eine hohe Bodenwertigkeit dort vorhanden ist.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
2546#4	Wir sind hierher gezogen, um Tiere auf Weiden zu sehen, gesunde Haltungsbedingungen und demzufolge auch gesundes Fleisch und Erzeugnisse. Nicht nur "Industrienahrung", Umweltverschmutzung, und nicht zuletzt die daraus resultierenden gesundheitlichen Probleme.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
2546#6	Viele Landwirte haben in ihren Betrieb investiert, viele dachten auch, ihre Kinder sind noch ausreichend versorgt. Bei vielen wäre die Entscheidung "Industrieentstehung" mit Sicherheit auch existenzgefährdend. Dies alles sollte man bei der Entscheidung berücksichtigen und vermehrt in den Vordergrund stellen. [Hinweis: Eine derartige Argumentation wurde inhaltsgleich von mehreren Stellungnehmern vorgebracht.]	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
2559#1	Die im Regionalplan ausgewiesene Fläche ist unverhältnismäßig groß. Sonsbeck hat sich auch in den letzten Jahren ständig entwickelt und ist gewachsen. Im angepassten Rahmen ein "Muss" für die Weiterentwicklung, vor allem auch der ortsansässigen Gewerbetreibenden. Aber jetzt soll eine der landschaftlich (noch) reizvollsten Ecken in Sonsbeck platt gemacht und wertvolle Naturfläche versiegelt werden in einem Umfang, der der Größenordnung unserer Gemeinde in keinster Weise entspricht und ihr auch nicht gut tut. [Hinweis: Eine derartige Argumentation wurde inhaltsgleich von mehreren Stellungnehmern vorgebracht.]	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort" in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte" zum RP Ruhr aufgenommen worden.
2774#1	Durch die geplante Bebauung wird das Wasser bei Starkregen noch weniger versickern können. Somit nimmt die Gemeinde eine gezielte Überflutung der Anwohner hin. Wie bereits 2017 aufgezeigt wurde ist das Regenauffangbecken der Gemeinde nicht auf das plötzliche Auftreten von Wassermassen vorbereitet. Die Steigung zur Sonsbecker Schweiz begünstigen die Überschwemmungen ohnehin schon deutlichst. Die Gemeinde muss sich auf Gedanken machen den Abschuss der Wassermassen bei Starkregen umzulenken.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort" in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte" zum RP Ruhr aufgenommen worden.
2895#1	Bei den 43 ha handelt es sich fast ausschließlich um kostbare Ackerfläche auf wertvollen Böden, die auch zukünftig für die Ernährung der Menschheit dringen gebraucht wird. Ein derartig mutwilliges, weiteres Zurückdrängen der Landwirtschaft können wir uns in NRW langfristig nicht leisten.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort" in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte" zum RP Ruhr aufgenommen worden.
2895#2	Die planerische Festlegung, wonach Mindestgrößen von 8 ha pro Betrieb gehandelt werden sollen, widerspricht nicht nur der kleinparzelligen Struktur der Sonsbeck umgebenden niederrheinischen Kulturlandschaft. Sie öffnet auch Großbetrieben mit erheblichen Schwerlastverkehren und anderen erheblichen Emissionen Tür und Tor, was dem gerade zuvor beschlossenen Tourismuskonzept der Gemeinde Sonsbeck zutiefst zuwiderläuft. Alles in allem entstünde eine Fläche	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort" in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte" zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	annähernd so groß wieder gesamt Sonsbecker Kernsiedlungsbereich. Dies ist städteplanerisch nicht hinnehmbar.	
2895#5	Die Hanglage der großen Fläche birgt das ökologische Risiko einer noch stärkeren Überflutungsgefahr Sonsbecks bei einem Starkregenereignis; insofern ist die drohende Versiegelung der Fläche die falsche Antwort auf den einsetzenden Klimawandel. Darüber hinaus könnte es geschehen, dass beauftragte Baufirmen in der Hanglage kontaminiertes Material einbringen könnten, was sich negativ auf die guten Böden in der Nachbarschaft auswirken könnte. [Hinweis: Eine derartige Argumentation zur Entwässerung wurde inhaltsgleich von mehreren Stellungnehmern vorgebracht.]	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
2895#6	Die Einbringung des interkommunalen Gewerbegebietes ist schließlich finanzpolitisch unseriös, da für die Gemeinde Sonsbeck völlig unklar ist, ob und in welchem Maße sie aus den Gebieten später Einkünfte aus Gewerbesteuer generieren können wird. [Hinweis: Eine derartige Argumentation wurde inhaltsgleich von mehreren Stellungnehmern vorgebracht.]	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
2895#7	hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Vorhaltung von 43 ha Fläche für ein Interkommunales Gewerbegebiet in Sonsbeck, Alpener Str., im neu zu beschließenden Regionalplan Ruhr. Ein Gewerbegebiet dieser Größenordnung ist in einer der kleinsten Kommunen von NRW fehl am Platze und schadet der Entwicklung mehr als es nützt. Alles in allem sind die Problematiken der Maßnahme auf so vielen Handlungsgebieten evident, dass für mich - wie auch für viele andere Sonsbecker Bürger - die Identität unseres Ortes auf dem Spiel steht, wenn alle diese Parzellen einmal mit großen	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Gewerbehallen und Firmenparkplätzen bebaut sind. Von daher: Ein klares Nein!	
3034#2	Die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes und des LEP NRW für die Ausweisung eines solchen Standortes sind nicht erfüllt. Die Gemeinde Sonsbeck wirbt als "grüne Perle am Niederrhein". Diese "grüne Perle am Niederrhein" würde in eine "graue Träne" überführt werden. Die Gemeinde Sonsbeck ist ein wichtiger Standort für die Landwirtschaft und dient für zahlreiche Arbeitnehmer als Wohnraum. Diese bisherige Struktur würde durch das vorgesehene Kooperationsgebiet empfindlich gestört werden.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort" in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte" zum RP Ruhr aufgenommen worden.
3034#3	Sonsbeck liegt am Rande der sogenannten "Metropole Ruhr". Ein Bedarf für ein Gewerbe - und Industriegebiet an diesem Standort zu realisieren, kann nicht nachvollzogen werden und ist weder dem Entwurf des Regionalplans noch der Stellungnahme der Gemeinde Sonsbeck, soweit sie uns vorliegt, zu entnehmen. Auch fehlt es bereits an einem kooperativen Prozess verschiedener Beteiligter, so wie es in Ihrem Entwurf (Seite 91) dargestellt wird.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort" in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte" zum RP Ruhr aufgenommen worden.
3034#4	Sonsbeck liegt relativ weit von den zentralen Städten des Ruhrgebietes entfernt. In diesen Bereichen sind bereits zahlreiche Standorte ausgewiesen bzw. werden in dem Entwurf dargestellt. U.a. ist Bestandteil des Entwurfes ein ca. 170 ha großes Gewerbe- und Industrieareal in der Stadt Kamp-Lintfort. Die Stadt Kamp-Lintfort ist zum einen wesentlich näher an den Großstädten des Ruhrgebietes angesiedelt und verfügt über eine gute Infrastruktur, in dem über die A 42 das zentrale Ruhrgebiet, bedingt durch geringe Entfernungen und der Anbindung schnell erreicht werden kann. [Hinweis: Eine derartige Argumentation wurde inhaltsgleich von mehreren Stellungnehmern vorgebracht.]	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort" in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte" zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
3034#5	Sonsbeck hingegen als "grüne Perle der Natur" dient als Wohnstandort und für die Erholungssuchenden. Sonsbeck bildet ferner einen Freiraum, der aus klimatischen Aspekten für das Ruhrgebiet von Bedeutung ist und für Frischluft, verringerte Erwärmung, etc. Sorge trägt.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort" in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte" zum RP Ruhr aufgenommen worden.
3034#8	Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, dass unser Auftraggeber durch Planungen der Gemeinde Sonsbeck gemäß dem Flächennutzungsplan durch die Ansiedlung weiterer Wohnbebauung betroffen ist. Hiergegen wendet sich unser Auftraggeber. Denn durch die 3,5 ha im Flächennutzungsplan sowie dem Wunsch der Gemeinde Sonsbeck, weitere 3 ha im Regionalplan dargestellt zu haben, gehen insgesamt zusätzlich 6,5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche dem Betrieb verloren. Zu den Auswirkungen auf dem Betrieb verweisen wir auf die oben ausgeführten Darstellungen.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort" in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte" zum RP Ruhr aufgenommen worden.
3034#9	Im Ergebnis würde der landwirtschaftliche Betrieb, der von der Familie *[ANONYMISIERT]* mit 3 Generationen, einer Nutzfläche von ca. 100 ha, 45 Milchkühen zuzüglich 45 Stück Nachzucht und 1.450 Schweinemastplätzen betrieben wird, die Existenz genommen. Zu berücksichtigen ist ferner, dass dieser Betrieb durch die heranrückenden Gewerbe- und Wohnbaugebiete als emittierender Betrieb in seinem Bestand gefährdet würde. Es wird beantragt, für den Betrieb eine Betroffenheitsanalyse durch die zuständige Fachbehörde, die Landwirtschaftskammer NRW, kreisstelle Wesel, einzuholen. Herr *[ANONYMISIERT]* wird sich daher gegen näher heranrückende Bebauung, sei es Gewerbe, Industrie oder Wohnbebauung, rechtlich zur Wehr setzen müssen, sofern eine bürgerverbindliche Festsetzung erfolgt ist. In dem jetzigen Stadium liegt es in Ihrer Hand, den Betrieb zu schützen, was hiermit beantragt wird. [Hinweis: Eine derartige Argumentation wurde inhaltsgleich von mehreren Stellungnehmern vorgebracht.]	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort" in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte" zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
3039#1	Ich sehe keine Notwendigkeit für ein Industriegebiet in bzw. außerhalb von Sonsbeck. Es stehen so viele Industriebetriebe in der Region und NRW leer und verfallen diese sollte man meiner Meinung nach erst einmal wieder aufbauen und vor dem Verfall retten anstatt immer neue Flächen zu zubauen. [Hinweis: Eine derartige Argumentation wurde inhaltsgleich von mehreren Stellungnehmern vorgebracht.]	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
3039#2	Des Weiteren gehört Sonsbeck mit seinen Naturflächen als Naherholungsgebiet und dies würde mit dem Bau eines Industriegebietes verloren gehen und somit auch die Einnahmen der örtlichen Cafe's und Gaststätten. Sonsbeck soll die "Grüne Perle am Niederrhein" bleiben und nicht zu gepflastert werden. [Hinweis: Eine derartige Argumentation wurde inhaltsgleich von mehreren Stellungnehmern vorgebracht.]	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
3040#1	Ein Industriegebiet bedeutet für uns nicht nur eine massive Einschränkung unseres Wohnumfeldes, sondern auch eine gravierende Wertminderung unseres Wohneigentums und der damit verbundenen Altersabsicherung. [Hinweis: Eine derartige Argumentation zum Wertverlust wurde inhaltsgleich von mehreren Stellungnehmern vorgebracht.]	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
3040#2	Das Verkehrsaufkommen in der Ortschaft Bönnighardt und Sonsbeck würde durch das Industriegebiet stark zunehmen, weil über die Autobahnabfahrten Sonsbeck und Alpen der gesamte überregionale Verkehr für das neue Industriegebiet geleitet werden müsste. Das vorhandene Straßennetz ist bereits jetzt stark belastet und nicht darauf vorbereitet, den durch das Industriegebiet zusätzlichen Verkehr aufzunehmen. Durch die räumliche Nähe des Industriegebietes zu Sonsbeck als auch zu unserem Haus, kommt es dann zu einer erheblichen Ausweitung der Lärm- und Staubimmission. 3. Der Standort des Industriegebietes ist allein durch den weiten Abstand zur nächsten Autobahnabfahrt unpassend.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	[Hinweis: Eine derartige Argumentation wurde inhaltsgleich von mehreren Stellungnehmern vorgebracht.]	
3040#3	Darüber hinaus führt durch das Industriegebiet eine Erdgas-Fernleitung der Thyssen-Gas, die inkl. Schutzstreifen nicht bebaut werden darf. Dies grenzt die Industriegebietsausweitung ohnehin ein. [Hinweis: Eine derartige Argumentation in Bezug auf die Entwässerung wurde inhaltsgleich von mehreren Stellungnehmern vorgebracht.]	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
3590#1	Ich bin gegen den Ausbau von Industriegebieten. Sonsbeck ist als Idylle bekannt, nicht ohne Grund nennt man Sonsbeck – Die Grüne Perle am Niederrhein. Diese Betitlung würde Sonsbeck nicht weiter verdienen. Doch nicht nur ich, sondern viele andere Menschen lieben Sonsbeck und seine schöne Natur. Ich finde es äußerst Fragwürdig, wie man sich dazu entschließen kann wichtigen Lebensraum zu nehmen um ein Gewerbegebiet zu bauen, wo es immer mehr darum geht eine Lösung zu finden um mehr Grünflächen zu schaffen und die Natur in ihrem Wachstum zu fördern. Es gibt Orte in denen man versucht aufzuerlegen, dass ein Steinvorgarten unserer Natur schadet und keine 8 Kilometer weiter, soll in mitten einer Naturlandschaft ein Industriegebiet entstehen?? Bei allem nötigen Respekt, was die Wirtschaftslage anbelangt und die Möglichkeit evtl. sogar Arbeitsplätze zu schaffen, ist Ihr Vorhaben in unserem Gebiet völlig Fehl am Platz. Wir kämpfen für den Erhalt unserer Natur und möchten das Sonsbeck auch weiterhin den Titel " Die Grüne Perle am Niederrhein " verdient hat.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
3735#1	Die Sonsbecker Kläranlage, die Abwasserkanäle und das Regenauffangbecken waren dem Starkregenereignis 2016 in keinster Weise gewachsen. Eine weitere Bebauung landwirtschaftlicher Flächen von	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
3735#2	Sonsbeck ist ein Naherholungsgebiet. Ein Kooperationsstandort mit der im Plan erläuterten Nutzung von Industrie	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
3735#3	Siehe auch Begründung zum Regionalplan Ruhr zu 1.3 "Gelenkte Siedlungsentwicklung im Abgestuften Siedlungssystem, Vorgaben des ROG und den LEP NRW, Grundsätze der Raumordnung- und was für Siedlungsentwicklung gilt, gilt ja wohl erst recht für geplante Industriegebiete. Nur einige Auszüge: "Raumstrukturen sind so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird."(§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 8)	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
3735#4	"Ländliche Räume sind unter Berücksichtigung ihre unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln; […]. „ (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 6)	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
3735#5	"Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sind unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten; dabei sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen, […]" (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2)	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
3735#7	Die vorhandene bzw. geplante Infrastruktur ist einem derartigen Kooperationsstandort nicht gewachsen. o Es gibt keinen Bahnanschluss o Es gibt keine Ortsumgehung- im Regionalplan ist nur eine am anderen Ende vom Ort zu sehen, aber keine in der Nähe der	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Kooperationsfläche um von dort auf die AB 57 oder Richtung Wesel zu kommen. o Die AB 57 ist nur über die Auffahrten Sonsbeck oder Alpen zu erreichen, was in beiden Fällen zu einem massiv erhöhten Verkehrsaufkommen auf dazu nichtgeeigneten Straßen führt (Schüler aus angrenzenden Wohngebieten haben derzeit schon kaum die Möglichkeit, Straßen zu queren). Eine neue Auffahrt Höhe des OT Hamb ist der Planung nicht zu entnehmen. o Sonsbeck ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur sehr schlecht zu erreichen, zu Industriezeiten (z.B. Arbeitsbeginn 6 h morgens) ist es überhaupt nicht zu erreichen. o siehe auch Begründung zum Regionalplan Ruhr zu 1.6 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen Grundsatz 6.3-5 trifft zu berücksichtigende Regelungen für die Anbindung neuer GIB an das überörtliche Verkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität. Um Güterverkehre nicht unnötig durch Wohngebiete oder andere störempfindliche Gebiete zu führen, sollen gemäß Grundsatz 1.6-5 neue Gewerbestandorte möglichst kurzwegig an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden werden. Hiervon können sowohl Unternehmen - auf-grund der Zeit- und Kostenersparnis- als auch Anwohner- aufgrund der ausbleibenden Belastung durch verkehrsbedingte Emissionen in Wohngebieten- profitieren. Wenn die Darstellung von gewerblichen Bauflächen bzw. die Festsetzung von Gewerbe- und Industriegebieten zudem am schienengebundenen ÖPNV ausgerichtet wird, werden damit die Voraussetzungen für eine umweltverträgliche Pendlermobilität geschaffen. [Hinweis: Eine derartige Argumentation wurde inhaltsgleich von mehreren Stellungnehmern vorgebracht.]	
3735#8	Bis 2034 sind nur 309 neue Wohneinheiten als Bedarf für Sonsbeck im Regionalplan vermerkt. Wo sollen Menschen leben, die im Kooperationsgebiet Arbeit finden? Arbeitslose gibt es hier kaum, das stelle ich als Inhaberin eines Dienstleistungsunternehmens immer wieder fest.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
3735#9	Die gewachsenen landwirtschaftlichen Strukturen hier in Sonsbeck gilt es zu erhalten. Sowohl im Sinne des Umweltschutzes, als auch für die in der Landwirtschaft tätigen Mitbürger und für alle Bürger des Ortes, die gerne die ortsnahe Versorgung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen nutzen- und damit auch einen erheblichen Beitrag zum Umweltschutz leisten.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
3775#1	1. Durch den geplanten Industriestandort und die übertriebene Ausweisung von Wohnflächen gehen wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen unwiederbringlich verloren. 2. Die ortsansässige Landwirtschaft hat durch den sich weiter verschärfenden Preisdruck für Grund und Boden das Nachsehen und muss um ihre Existenz fürchten. [Hinweis: Eine derartige Argumentation wurde inhaltsgleich von mehreren Stellungnehmern vorgebracht.]	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
3775#4	Trotz intensiv genutzter Agrarflächen und leergeräumter Feldfluren kommt in Zeiten des Insekten- und Vogelsterbens jeder landwirtschaftlichen Fläche eine hohe Bedeutung zu.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
3775#5	Wir als die ältere Generation haben die Verpflichtung den Nachfolgegenerationen eine möglichst intakte Umwelt zu hinterlassen!	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
3775#9	Standortangepasst haben landwirtschaftliche Familien über Generationen die Bewirtschaftung in Sonsbeck fortentwickelt. Ein Verlust dieser Flächen würde dieses Kulturgut vernichten. 11. Örtliche Bauernhöfe haben Investitionen getätigt und sind somit darauf angewiesen, dass ihnen die Flächen in Sonsbeck zur Verfügung stehen. 12. Eine lokale und regionale Versorgung der Bevölkerung mit frischen Lebensmitteln ist ein hochrangiges gesellschaftliches Ziel, das durch diesen massiven Flächenverbrauch stark gefährdet wird.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	[Hinweis: Eine derartige Stellungnahme wurde inhaltsgleich von mehreren Stellungnehmern vorgebracht.]	
3870#1.1	Der Regionalplan sieht vor, dass über 100 Hektar wertvollen Naturraumes (ca. 32 ha Wohnbaufläche, 25 ha Gewerbefläche und 43 ha Fläche für Großindustrie) vernichtet werden soll, der dann nicht nur für die Naherholung, sondern unter anderem auch als wirtschaftliche Grundlage für viele landwirtschaftliche Betriebe unwiederbringlich verloren ist. Dazu werden auch noch Ausgleichsflächen für die Versiegelung benötigt, die etwa in derselben Größenordnung zu erwarten sind. [Hinweis: Eine derartige Argumentation wurde inhaltsgleich von mehreren Stellungnehmern vorgebracht.]	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
3870#1.2	Eine Gemeinde muss sich entwickeln und es ist nachvollziehbar, dass die Gemeinde Wohnbau- und Gewerbeflächen für das örtliche Gewerbe ausgewiesen haben möchte, um für die nächsten 25 Jahre handlungsfähig zu sein. Daher richten wir unsere Argumentation speziell gegen den Kooperationsstandort Industrie entlang der Alpener Straße, der alleine 43 ha groß ist und gegen die deutlich überdimensionierte Ausweisung von Wohnbauflächen.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
3870#2	Bei Starkregenereignissen würde das Niederschlagswasser nicht mehr wie bisher versickern, sondern zum größten Teil über Stadtveen in den Ort hineinlaufen und zusätzlich das Sonsbecker Abwassersystem belasten. Zusammen mit der zusätzlich geplanten Versiegelung weiterer Wohnbauflächen links und rechts der Xantener Straße werden diese Wassermassen zum absolut unkalkulierbaren Überflutungsrisiko für den gesamten Ort.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	[Hinweis: Eine derartige Argumentation in Bezug auf die Entwässerung wurde inhaltsgleich von mehreren Stellungnehmern vorgebracht.]	
3870#3	Der Standort des Industriegebietes ist verkehrstechnisch völlig deplatziert und inakzeptabel, da ein massives LKW- und PKW Aufkommen Tag und Nacht zu erwarten ist, dass, um die Autobahn A57 zu erreichen, entweder durch Sonsbeck oder durch Bönninghardt fahren muss. Dies würde massive Geruchs- und vor allem Lärmemissionen nach sich ziehen, so dass vor allem nachts an einen gesunden Schlaf wohl kaum zu denken ist. Wenn man die neu geschaffenen Industrieflächen in Mönchengladbach und Rheinberg betrachtet sind das bis zu 700 LKWs pro Nacht und bis zu 3000 PKWs rund um die Uhr. [Hinweis: Eine derartige Argumentation wurde inhaltsgleich von mehreren Stellungnehmern vorgebracht.]	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
3870#4	Allein durch die Aufstellung der Planung verlieren die in unmittelbarer Nähe liegenden Immobilien massiv an Wert (wer kauft schon eine Immobilie in der Natur, wenn er befürchten muss, dass vor ihm eine Großindustrie und hinter ihm eine Kiesabgrabung entsteht?). [Hinweis: Eine derartige Argumentation wurde inhaltsgleich von mehreren Stellungnehmern vorgebracht.]	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
3870#6	Menschen, die sich Sonsbeck als Wohnort ausgesucht haben, taten dies sicherlich nicht wegen der vorhandenen oder geplanten Arbeitsplätze, sondern weil sie in einer grünen Natur, in einer ländlichen Umgebung OHNE Großindustrie und verbautem Blick auf die Landschaft leben wollen. Dies wird mit der Planung zunichtegemacht. Sonst hätten Sie sich doch wohl einen Wohnsitz in einer Großstadt ausgesucht.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die "Grüne Perle am Niederrhein" wird zur "Grauen Maus am Niederrhein", vom neuen Aussichtsturm aus wollen die Menschen auf eine weite Landschaft blicken und nicht auf hässliche Industriebauten. [Hinweis: Eine derartige Argumentation wurde inhaltsgleich von mehreren Stellungnehmern vorgebracht.]	
3870#7	In der Landwirtschaft und im Vor- und Nachgelagerten Bereich der Landwirtschaft sind sehr viele Arbeitsplätze in Sonsbeck vorhanden. Nicht nur die landwirtschaftlichen Betriebe, sondern auch die Landmaschinenhändler, Die AgriV, der Tierzuchtbedarf, die Viehhandelsunternehmen, Landwirtschaftliche Lohnunternehmen, Tierärzte oder die der Landwirtschaft nahestehenden Transportfirmen bieten sehr vielen Menschen sichere Arbeitsplätze. Warum sollten diese heimischen Arbeitsplätze durch flächenintensive Industriebetriebe gefährdet werden? Hinweis: Eine derartige Argumentation wurde inhaltsgleich von mehreren Stellungnehmern vorgebracht.]	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
3870#9	Aus all den vorgenannten Gründen, lehnen wir die Regionalplanung für Sonsbeck des Regionalverbandes Ruhr und insbesondere die vorliegende Stellungnahme der Gemeinde Sonsbeck zum Regionalplan, die noch weit über die Planungen des Regionalverbandes hinausgehen, ab. Diese Ablehnung soll nicht als Totalverweigerung gegenüber einer maßvollen gemeindlichen Entwicklung verstanden werden, vielmehr fordern wir die Politik und die Verwaltung auf, konsensfähige Lösungsvorschläge für die Entwicklung von Sonsbeck zu erarbeiten in denen sich auch die Landwirte, deren Familien und auch alle im Außenbereich lebenden Bürger von Sonsbeck wiederfinden können.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
3879#2	Ich bin in der Ausbildung zum Landwirt. Da durch die Umsetzung des Regionalplans die Hälfte der Ackerfläche unseres landwirtschaftlichen Betriebes verloren gingen, hätte ich keine Möglichkeit mehr unseren zukunftsfähigen modernen Betrieb weiterzuführen. Der Plan nimmt mir meine berufliche Zukunft. Daher fordere ich Sie auf, den Kooperationsstandort Sonsbeck aus Ihrer Planung zu streichen. Auch lehne ich aus denselben Gründen die Abgrabungsfläche an der Alpenerstrasse und die weitere Ausdehnung von Wohnbauflächen in Sonsbeck ab, da Sonsbeck sich in den letzten Jahren schon überproportional entwickelt hat.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden. Im Ergebnis der Weiterentwicklung des Plankonzepts und nach Auswertung des Rohstoffgeologischen Fachbeitrags des Geologischen Dienstes NRW erfolgt keine erneute zeichnerische Festlegung des BSAB "Son_BSAB_1". Bei dem Standort handelt es sich geologisch um einen Sander über Niederterrasse und/oder Mittelterrasse mit Schmelzwasserablagerungen. Die Flächen weisen aufgrund ihrer Lage im Stauchmoränenbereich nahe dem Verlauf des Inlandeisvorstoßes einen deutlich erhöhten sandigen Anteil auf und können insofern nur bedingt der Rohstoffgruppe Kies/Kiessand zugerechnet werden. Die Fläche umfasst auf Grundlage der Übergangsregelung des Landeswassergesetzes überwiegend bereits genehmigte bzw. in der Vergangenheit abgegrabene Flächen. Die durch eine zeichnerische Festlegung zusätzlich erfassten Flächen sind überwiegend auch über die Regelungen des Ziels 5.5-3 als raumordnerisch vereinbar zu bewerten, so dass in Verbindung mit den beschriebenen Lagerstätteneigenschaften keine eigenständige zeichnerische Festlegung als BSAB erfolgt. Hinsichtlich der Bedenken zur Ausdehnung von Wohnbauflächen wird darauf hingewiesen, dass der RP Ruhr keine Wohnbauflächen darstellt. Die Darstellung von Wohnbauflächen erfolgt in den Flächennutzungsplänen der jeweiligen Gemeinden. Die Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen im RP Ruhr erfolgt bedarfsgerecht gemäß Ziel 6.1-1 des LEP NRW auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
4217#1	Ich wohne direkt an dem geplanten Kooperationsstandort Die wahrscheinlichen Belastungen durch den Verkehr, den Lärm und die Emissionen durch emittierende Betriebe machen mir als Anwohnerin Angst und Sorgen. Dieser Standort ist für ein solches Gebiet denkbar ungeeignet, da Teile von Sonsbeck und der Bauernschaft Stadtveen in Hauptwindrichtung liegen.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
4567#1.2	Bei der Ansiedlung von Großgewerbe, wie z. B. in Alpen und Sonsbeck, sehe ich auch wieder den Konflikt mit der Landwirtschaft. Des Weiteren fehlt jede Infrastruktur, welche in den Ruhgroßstädten genügend vorhanden ist. Weiterhin meine ich, dass wir das Ruhrgebiet nicht ausbluten lassen sollen. Die können auf "verbrannter Erde" nur noch Industrie, wir hingegen können noch Landwirtschaft in unberührter Natur.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
4868#1	Sonsbeck die Gemeinde aus der ich stamme bezeichnet sich als grüne Perle am Niederrhein. Ihre Planungen sehen vor über 100 Hektar wertvolle Natur und Ackerflächen zu versiegeln. Keine Frage, auch ich verstehe das Sonsbeck sich weiterentwickeln muss, wie es auch in den letzten Jahren restriktiv im gewerblichen Bereich sowie im Wohnungsbau geschehen ist. Ich kann nur nicht verstehen warum Sonsbeck in den nächsten 25 Jahren Versiegelungsflächenmäßig explodieren soll. Ich habe bisher keine Person in Sonsbeck gefunden die dies aus eigenen Stücken befürwortet. Allein die CDU-Fraktion, stärkste Fraktion im Rat mit einer absoluten Mehrheit, sagt man müsse vor allem auch das überregionale Industriegebiet ausweisen, da sonst für die Zukunft auch keine ausreichenden Gewerbeflächen und Wohnbauflächen für Sonsbeck ausgewiesen würden. Die CDU sagt weiter, dass sie eigentlich das überregionale Industriegebiet nicht wollen. Ich habe stets die CDU geschätzt, nur diesen Kuhhandel kann ich nicht zustimmen. Die CDU-Fraktion enttäuscht mich zutiefst .	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
4868#3	2. Geologisch gesehen liegt Sonsbeck in einem Tal. Insbesondere der Sonsbecker Berg bzw. die Sonsbecker Schweiz steigen direkt ab dem Ortsausgangsschild Sonsbeck an. In der Vergangenheit ist es häufig passiert, dass abfließendes Wasser nach starken Niederschlägen den Innenbereich der	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Gemeinde überschwemmt hat. Ursache sind zum einen viele versiegelte Flächen insbesondere wo sich jetzt der Sportpark Sonsbecks befindet, waren vor 40 Jahren grüne Wiesen mit Pappel Bäumen genannt Brük. In diesem und weiteren ähnlichen Gebieten konnte sich das Wasser sammeln. Wasser welches nichtversicherte konnte in Vorfluter abgeleitet werden. Diese Flächen und auch alle Flächen der Baugebiete der letzten 20 Jahren lassen diesen Vorgang nicht mehr zu. Der Zustand jetzt ist, dass alles abfließende Wasser durch die Gräben, die seid hunderten von Jahren unverändert bestehen, direkt abgeleitet werden muss. Wir haben in der Vergangenheit oft erlebt, dass diese Gräben das Wasser nicht aufnehmen, geschweige denn in tiefer gelegene Gebiete ableiten können. Die Folge war immer das Sonsbeck unter Wasser läuft incl. Privathäusern und Keller. Der Bürgermeister hat des Öfteren versucht die Schuld den Landwirten in die Schuhe zu schieben. Er befindet sich noch in einem Lernprozess, und trotzdem plant er zurzeit weiter Wohngebiete, wo sie nicht hingehören. Das geplante überregionale Industriegebiet liegt ebenfalls auf abschüssigen Gelände das Wasser würde in den Ortsteil Stadt Veen fließen. Alles Wasser von Stadt Veen wird durch den Ort abgeleitet - Herzlichen Glückwunsch. [Hinweis: Eine derartige Argumentation zur Entwässerung wurde inhaltsgleich von mehreren Stellungnehmern vorgebracht.]	
4868#6	5. Es gibt reichlich Flächen die besser geeignet sind als diese in Sonsbeck. Unlösbare Probleme erwarten wir für die Gemeinde. Industriebrachen die schon versiegelt sind würden sich hervorragend eignen. Nur weil dort Altlasten vermutet werden, dehnt man sich auf jungfräulichen landwirtschaftlichen Flächen aus. Ein großer Vorteil für Investoren ist es, dass sich das Gebiet in Sonsbeck eignet um sehr große Mengen Z1 Recyclingmaterial einzubauen. Der Oberboden zum Grundwasser Abstand ist sehr groß und die Fläche wird versiegelt. Durch den Bodenaustausch und Einbau von Z1 Material verdienen die Unternehmer	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Millionen. Die Entsorgungsunternehmen werden der Gemeinde die Flächen aus der Hand reißen.	
4868#7	6. Das Wohngebiet nordwestlich von Sonsbeck ist auch wieder hervorragend am Hang geplant und müsste vor herunterlaufenden Wassermassen geschützt werden. In dem unteren Teil der über planten Fläche versickern zurzeit herunterlaufende Wassermassen. Insgesamt passt das überregionale Industriegebiet und auch die übermäßige Überplanung mit Wohnbau Flächen zu Sonsbeck, wie die Faust aufs Auge. Vielen Dank für Ihre Planungen , nur mit Sachverstand hat das leider nichts zu tun.	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
4868#8	Und die "muss ich haben " Mentalität des Bürgermeisters ist für die meisten Bürger in Sonsbeck nicht begreifbar. Von diesen überzogenen Planungen hat kein Sonsbecker wirkliche Vorteile. Die Nachteile überwiegen exorbitant und zwar jetzt und auch in Zeiten in denen unsere nachfolgenden Generationen in Sonsbeck leben wollen. Ich bitte Sie daher geeignetere Standorte für ein solches überregionales Industriegebiet zu überplanen. Der hier liegt vorliegende Planentwurf ist die absolut schlechteste Lösung für die Sonsbecker, für die sich ansiedelnden Betriebe, für Sie ...	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.
4917#3	Unser Haus und Grundstück würde um mehr als die Hälfte an Wert verlieren!	Die Festlegung des GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in der Gemeinde Sonsbeck wird nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist dieser nicht in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum RP Ruhr aufgenommen worden.

Voerde - STEAG Kraftwerk

1408#7	Kraftwerksstandort Voerde der STEAG GmbH STEAG GmbH hat die Kraftwerksblöcke West 1 und 2 mit Ablauf des 31. März 2017 stillgelegt. Das Grundstück steht demnach für eine weitere Flächenentwicklung zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Von daher begrüßen wir die Darstellung im Regionalplan Ruhr als "GIB für zweckgebundene Nutzungen" mit der Zweckbindung "Regionale Kooperationsstandorte".	
Werne - Nordlippestraße		
2786#1	als direkt betroffene Anwohner der [ANONYMISIERT] (Flur 30, Flurstück [ANONYMISIERT]) legen wir Einspruch gegen die Festsetzung der angrenzenden Fläche als GIB für zweckgebundene Nutzung. Sowohl die Wohnqualität als auch der Wert unserer Immobilie würden extrem beeinträchtigt. Außerdem würde durch die Umnutzung das bestehende Naturschutzgebiet massiv gestört werden. Wir bitten daher darum die Flächenabgrenzung um mindestens 100m in nördliche Richtung zu verlagern. Für den Fall einer Festsetzung in den aktuell eingetragenen Abgrenzungen werden wir rechtliche Schritte einleiten.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des RP Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
Wetter - Vordere Heide		
949#1	ich bewirtschafte mit meiner Familie meinen landwirtschaftlichen Betrieb in Wetter-Volmarstein, obige Adresse. Der Regionalplan sieht für unsere Flächen, auch wenn er nicht parzellenscharf abbildet, Flächen für einen Regionalen Kooperationsstandort vor. Der geplanten Nutzung als Fläche für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben widerspreche ich und fordere dort die Festsetzung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche. Diese geplante Nutzung bedroht unsere Existenz als einer der wenigen landwirtschaftlichen Betriebe in der Stadt Wetter. Denn es werden nicht nur wertvolle Ackerflächen vernichtet, sondern es wird auch die sämtliche zum Betrieb gehörende Gebäude-	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	und Hoffläche überplant Betroffen ist ein großer Anteil unserer Eigentumsfläche, sowie langjähriges (seit 30 Jahren) Pachtland. Da wir auch an anderer Stelle durch einen Bebauungsplan der Stadt Wetter Flächen verlieren, wissen wir, dass es unmöglich ist, Ersatzland zu bekommen. Wir bewirtschaften insgesamt 53 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, davon 33 ha Ackerland zur Erzeugung von Nahrungsmitteln. Ferner halten wir 25 Färsen für die Direktvermarktung. Die Hofnachfolge ist durch die landwirtschaftliche Ausbildung unseres Sohnes gesichert.	eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
2796#1	1. Die Grünen Wetter unterstützen die Stellungnahme der Stadt Wetter zum Regionalplanentwurf trotz einiger abweichender Einschätzungen • Insbesondere möchten wir die Ablehnung des regionalen Kooperationsstandortes Vordere Heide bekräftigen. Die Fläche ist nie von der Stadt Wetter als regionaler Kooperationsstandort gemeldet worden. Im Verfahren wurde seitens der Stadt mehrfach die Ablehnung der Planung deutlich gemacht. Es handelt sich zudem um Flächen im Eigentum eines landwirtschaftlichen Betriebes, der durch die Planung seine Existenz verlieren würde. Ökologisch und im Sinne des Landschaftsbildes sowie für die wirtschaftliche Existenz der Landwirtschaft sind die Flächen wichtig. Der bereits stark verkehrsbelastete Volmarsteiner Süden würde durch die Planungen noch weiter belastet. Auch im Sinne des innovativen Instruments Regionaler Kooperationsstandorte macht es wenig Sinn, einen solchen Standort dort auszuweisen, wo ziemlich sicher ist, dass er nicht entwickelt werden wird. Damit wird der Erfolg eines solchen Konzeptes an sich in Frage gestellt statt ein Beispiel dafür zu geben, wie es funktionieren kann. Dieser Punkt ist aus unserer Sicht von so großer Bedeutung für die Stadtentwicklung in Wetter, dass wir der Stellungnahme aus diesem Grunde insgesamt zugestimmt haben.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung

GIBz Landesbedeutsame Hafenstandorte

Duisburg

2696#3	durch das Inkrafttreten des Regionalplanes Ruhr bin ich, bezüglich des Gebietes Mercatorinsel persönlich betroffen und möchte kritisch Stellung nehmen. Entsprechend des Handlungsprogramms zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr, welches ich im Internet eingesehen habe, widerspricht das Vorhaben bezüglich der Mercatorinsel vor Ruhrort liegend, den Inhalten des Handlungsprogramms. Außerdem wird mein Gewohnheitsrecht hier deutlich beschnitten. "Im Regionalplan werden Bereiche, die sich für die naturverträgliche und landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung besonders eignen, gesichert. Insbesondere in baulich verdichteten Bereichen spielt die Sicherung von siedlungsnahen Freiflächen für die freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung eine große Rolle." So ist in Ruhrort u.a. Wohnen am Wasser und touristischer Ausbau geplant, damit zum einen Industriekult erhalten werden kann und durch Bewohner sowie Besucher eine langfristig eine Finanzierung ermöglicht. Sollte wie im Plan eingezeichnet eine Gewerbebebauung/nutzung höher als 2m dauerhaft erlaubt werden, so sind größere Hallenbauten für die Logistik nicht mehr auszuschließen. Dies bedeutet aber, dass alle am Wasser liegenden Wohnbauten sowie schon vorhandenen Gastronomen den gewohnten Blick auf die grüne Freifläche der Mercatorinsel verwehrt wird und auch nicht mehr auf das Kunstobjekt "Rhein Orange" blicken können. Des Weiteren würde die Nutzung der Freifläche auf der Mercatorinsel Spaziergängern und Fotographen (also potenzielle Touristen) erheblich einschränken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gegenüber dem derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) wird die Festlegung des Siedlungsraumes deutlich reduziert, sodass ein wesentlicher Teil der Mercatorinsel dem Freiraum erhalten bleiben soll. Die Festlegung des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" bleibt dabei auch deutlich hinter der Gebietskulisse aus dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW zurück. Im Regionalplan Ruhr sind die durch das Land NRW vorgegebenen landesbedeutsamen Häfen zu sichern. Diese Gebietskulisse ist bei der Festlegung der Standorte zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund, dass die Festlegung des GIB gegenüber dem aktuellen Planwerk deutlich reduziert ist, sind die Ausführungen nicht vollständig nachvollziehbar. Hinsichtlich des vermeintlichen Widerspruchs des Regionalplans Ruhr zum Handlungsprogramm zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr wird auf folgendes Verhältnis zwischen den beiden Werken verwiesen. Das Handlungsprogramm wird dem Regionalplan Ruhr als informelles Produkt zur Seite gestellt. Es greift die informellen Themen und Konzeptvorschläge auf, die auf regionaler Ebene von Bedeutung sind, ohne dabei einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Das Handlungsprogramm baut auf den Festlegungen des Regionalplans Ruhr auf, nicht umgekehrt. Grundlage der Entscheidung über sämtliche Belange des Regionalplanes ist eine Abwägung aller betroffenen Belange. Bei den zeichnerischen Festlegungen bedeutet dies, dass im Einzelfall standortbezogen zu entscheiden ist, welche Belange im Gewicht vorgehen. Zu den Belangen gehört sowohl das Klima, die Luft,

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Sowohl die Vorgesehen Immobilienaufwertung als auch Neuansiedlung von Gastronomie, Kunst und Kulturstätten, würden nicht mehr umsetzbar sein. Ich bitte um eine genaue Erläuterung. Des Weiteren wird im Handlungsprogramm beschrieben: "Insgesamt ist deren lufthygienische Bedeutung als Frischluftschneisen und Kaltluftentstehungsgebiete zu prüfen und zu sichern." "Die Metropole Ruhr ist eine polyzentrische, grüne Region, die sich durch das Nebeneinander verdichteter Siedlungsräume und klimatisch ausgleichend wirkender Grün- und Freiflächen auszeichnet- ein großes Plus gegenüber anderen Metropolregionen (verbesserte Resilienz). Dennoch ist bereits heute bekannt, dass der Klimawandel auch hier wärme- und hitze-belastete Quartiere erzeugt, insbesondere in den Innenstädten der großen Kommunen. Aus diesem Grund haben Erhalt und Ausbau der Regionalen Grünzüge als frisch- und kaltluftproduzierende Gebiete einen hohen Stellenwert." Dem Stadtteil Ruhrort würde durch eine hohe Bebauung genau diese Frischluftzufuhr fehlen. Außerdem bedeutet eine Bebauung des Gebietes und gewerbliche Nutzung, ein höheres Verkehrsaufkommen mit erhöhten Abgasen, die zudem die Luftbelastung steigert. Laut Internet beschreibt der Handlungsplan das WIE, WER und die Qualität u.a. für die Themen Klimaschutz und Klimaanpassung. Mir ist absolut nicht verständlich, wieso der Schutz des Klimas beim Regionalplan-Handlungsprogramm so einen hohen Stellenwert bekommt, im Gegensatz dazu jedoch eine Freifläche vernichtet werden soll!	das Landschaftsbild als auch die landschaftsbezogene Erholung. Diese werden hier ebenso einbezogen wie die verbindlichen Vorgaben des LEP NRW, die im WWHL-Konzept des Landes aufgeführten landesbedeutsamen Häfen regionalplanerisch zu sichern. Die letztendliche planerische Ausgestaltung des Bereiches obliegt der Stadt Duisburg im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit (Bauleitplanung und Landschaftsplanung). Belange des Tourismus, der Kultur als auch Festsetzungen zum Maß einer baulichen Nutzung obliegen der nachfolgenden Planungsebene.
4880#1	durch das Inkrafttreten des Regionalplanes Ruhr bin ich, bezüglich des Gebietes Mercatorinsel persönlich betroffen und möchte kritisch Stellung nehmen. Entsprechend des Handlungsprogramms zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr, welches ich im Internet	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gegenüber dem derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) wird die Festlegung des Siedlungsraumes deutlich reduziert, sodass ein wesentlicher Teil

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	eingesehen habe, widerspricht sich das Vorhaben bezüglich der Mercatorinsel vor Ruhrort liegend, mit den Inhalten des Handlungsprogramms. Außerdem wird mein Gewohnheitsrecht hier deutlich beschnitten. "Im Regionalplan werden Bereiche, die sich für die naturverträgliche und landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung besonders eignen, gesichert. Insbesondere in baulich verdichteten Bereichen spielt die Sicherung von siedlungsnahen Freiflächen für die freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung eine große Rolle." So ist in Ruhrort u.a. Wohnen am Wasser und touristischer Ausbau geplant, damit zum einen Industriekult erhalten werden kann und durch Bewohner sowie Besucher eine langfristig eine Finanzierung ermöglicht. Sollte wie im Plan eingezeichnet eine Gewerbebebauung/nutzung höher als 2m dauerhaft erlaubt werden, so sind größere Hallenbauten für die Logistik nicht mehr auszuschließen. Dies bedeutet aber, dass alle am Wasser liegenden Wohnbauten sowie schon vorhandenen Gastronomen den gewohnten Blick auf die grüne Freifläche der Mercatorinsel verwehrt wird und auch nicht mehr auf das Kunstobjekt "Rhein Orange" blicken können. Des Weiteren würde die Nutzung der Freifläche auf der Mercatorinsel Spaziergängern und Fotographen (also potenzielle Touristen) erheblich einschränken. Sowohl die Vorgesehen Immobilienaufwertung als auch Neuansiedlung von Gastronomie, Kunst und Kulturstätten, würden nicht mehr umsetzbar sein. Ich bitte um eine genaue Erläuterung. Des Weiteren wird im Handlungsprogramm beschrieben:	der Mercatorinsel dem Freiraum erhalten bleiben soll. Die Festlegung des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" bleibt dabei auch deutlich hinter der Gebietskulisse aus dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW zurück. Im Regionalplan Ruhr sind die durch das Land NRW vorgegebenen landesbedeutsamen Häfen zu sichern. Diese Gebietskulisse ist bei der Festlegung der Standorte zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund, dass die Festlegung des GIB gegenüber dem aktuellen Planwerk deutlich reduziert ist, sind die Ausführungen nicht vollständig nachvollziehbar. Hinsichtlich des vermeintlichen Widerspruchs des Regionalplans Ruhr zum Handlungsprogramm zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr wird auf folgendes Verhältnis zwischen den beiden Werken verwiesen. Das Handlungsprogramm wird dem Regionalplan Ruhr als informelles Produkt zur Seite gestellt. Es greift die informellen Themen und Konzeptvorschläge auf, die auf regionaler Ebene von Bedeutung sind, ohne dabei einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Das Handlungsprogramm baut auf den Festlegungen des Regionalplans Ruhr auf, nicht umgekehrt. Grundlage der Entscheidung über sämtliche Belange des Regionalplanes ist eine Abwägung aller betroffenen Belange. Bei den zeichnerischen Festlegungen bedeutet dies, dass im Einzelfall standortbezogen zu entscheiden ist, welche Belange im Gewicht vorgehen. Zu den Belangen gehören sowohl das Klima, die Luft, das Landschaftsbild als auch die landschaftsbezogene Erholung. Diese werden hier ebenso einbezogen wie die verbindlichen Vorgaben des LEP NRW, die im WWHL-Konzept des Landes aufgeführten landesbedeutsamen Häfen regionalplanerisch zu sichern. Die letztendliche planerische Ausgestaltung des Bereiches obliegt der Stadt Duisburg im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit (Bauleitplanung und Landschaftsplanung).

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	"Insgesamt ist deren lufthygienische Bedeutung als Frischluftschneisen und Kaltluftentstehungsgebiete zu prüfen und zu sichern." "Die Metropole Ruhr ist eine polyzentrische, grüne Region, die sich durch das Nebeneinander hochverdichteter Siedlungsräume und klimatisch ausgleichend wirkender Grün- und Freiflächen auszeichnet- ein großes Plus gegenüber anderen Metropolregionen (verbesserte Resilienz). Dennoch ist bereits heute bekannt, dass der Klimawandel auch hier wärme- und hitze-belastete Quartiere erzeugt, insbesondere in den Innenstädten der großen Kommunen. Aus diesem Grund haben Erhalt und Ausbau der Regionalen Grünzüge als frisch-und kaltluftproduzierende Gebiete einen hohen Stellenwert." Dem Stadtteil Ruhrort würde durch eine hohe Bebauung genau diese Frischluftzufuhr fehlen. Außerdem bedeutet eine Bebauung des Gebietes und gewerbliche Nutzung, ein höheres Verkehrsaufkommen mit erhöhten Abgasen, die zudem die Luftbelastung steigert. Laut Internet beschreibt der Handlungsplan das WIE, WER und die Qualität u.a. für die Themen Klimaschutz und Klimaanpassung. Mir ist absolut nicht verständlich, wieso der Schutz des Klimas beim Regionalplan-Handlungsprogramm so einen hohen Stellenwert bekommt, im Gegensatz dazu jedoch eine Freifläche vernichtet werden soll!	Belange des Tourismus, der Kultur als auch Festsetzungen zum Maß einer baulichen Nutzung obliegen der nachfolgenden Planungsebene.
Rheinberg		
586#1	als Orsoyer Bürgerin möchte ich mich deutlich gegen den Wunsch der NIAG aussprechen den Hafen Orsoy um weitere Flächen zu erweitern. Der Kohleumschlag des Hafens beeinträchtigt maßgeblich die Lebensqualität der Bürger. Die Flächen befinden sich im Trinkwasserschutzgebiet sowohl Landschaftsschutzgebiet, wie kann überhaupt an eine Genehmigung gedacht werden. Gerne würde ich mich mit der zuständigen Kommission vor Ort treffen um bei einer Begehung meine Ablehnung persönlich vorzutragen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Erweiterung des betreffenden Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" ist nicht vorgesehen. Gemäß dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept NRW besteht für den Rheinhafen Orsoy kein weiterer Flächenbedarf, der eine Erweiterung des bestehenden Hafenstandortes rechtfertigen würde. Auch der Stellungnahme der Stadt

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Rheinberg ist zu entnehmen, dass in diesem Bereich keine weitere gewerblich-industrielle Entwicklung vorgesehen ist (siehe Stellungnahme 4518#8), die ggf. über den Flächenbedarf der Stadt Rheinberg gedeckt werden könnte.
591#1	NIAG Kohlehafen Rheinberg-Orsoy in Rheinberg-Orsoy aufgewachsen zu sein bedeutet mir viel. Als langjährig Ehrenamtlich tätiger Bürger habe ich mich sei es das Jugendzentrum oder der MAP e.V. immer für diese einst so schöne Stadt eingesetzt. Das Stadtbild hat meiner Meinung nach in den letzten Jahren bereits genug gelitten, eine Erweiterung des Kohlehafens würde dies noch verschlimmern. Ich spreche mich ausdrücklich gegen eine Erweiterung des NIAG Kohlehafens aus. Auch weil es sich um Trinkwasserschutzgebiet handelt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Erweiterung des betreffenden Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" ist nicht vorgesehen. Gemäß dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept NRW besteht für den Rheinhafen Orsoy kein weiterer Flächenbedarf, der eine Erweiterung des bestehenden Hafenstandortes rechtfertigen würde. Auch der Stellungnahme der Stadt Rheinberg ist zu entnehmen, dass in diesem Bereich keine weitere gewerblich-industrielle Entwicklung vorgesehen ist (siehe Stellungnahme 4518#8), die ggf. über den Flächenbedarf der Stadt Rheinberg gedeckt werden könnte.
948#1	mit meiner Unterschrift möchte ich Sie auf mein Bedenken gegen die Festsetzungen im Regionalplan Ruhr zur Ausweisung des Rheinhafens Orsoy als "landesbedeutsamer Hafen" sowie zur Ausweisung des Gebietes Landrat-von-Laer-Straße als Gewerbe- und Industriegebiet (GIB) aufmerksam machen und um eine ablehnende Stellungnahme der Stadt Rheinberg zu diesen Festsetzungen bitten. Mein Haus und mein Grundstück werden in vielfältiger Weise von den Immissionen durch den Hafen betroffen. Die Festsetzung dieses Hafens als "landesbedeutsamer" Hafen im Regionalplanentwurf widerspricht den eigenen Zielen des Regionalplanes. Umgebungsschutz sicherstellen - erforderliche Schutzabstände sind nicht eingehalten Der Regionalplan sieht selbst Schutzabstände gemäß Abstandserlass vor; diese betragen bei staubenden Schüttgütern mindestens SOO m zur nächstgelegenen Wohnbebauung vor; festgesetzt werden soll jedoch ein Gebiet bereits in 100m Nähe; Daraus resultiert eine Vielzahl von	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Ziel 8.1-9 des LEP NRW wird der Hafen in Rheinberg als landesbedeutsam festgelegt. Als fachliche Grundlage dient das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW, das den Rheinhafen Orsoy in Rheinberg als landesbedeutsam einstuft. In Ziel 8.1-9 gibt der LEP NRW den Regionalplanungsbehörden den konkreten Auftrag an den Standorten der für NRW landesbedeutsamen Häfen in bedarfsgerechten Umfang Hafenflächen und Flächen für hafenaffines Gewerbe festzulegen. Entsprechend dieser Vorgabe werden im Regionalplan Ruhr die im LEP NRW definierten landesbedeutsamen Hafenstandorte planerisch gesichert. Dem in Ziel 8.1-9 des LEP NRW explizit definierten Handlungsauftrag wird dabei durch die Festlegung von GIB für zweckgebundene Nutzungen "Landesbedeutsamer

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Beeinträchtigungen, die hier kurz stichpunktartig aufgeführt werden: Kohlestaubimmissionen bis in den Ortskern Orsoy - der letzte Sommer hat nochmal deutlich gezeigt, dass der Hafenbetreiber nicht in der Lage ist, seine Auflage "Staubimmissionen sicher zu verhindern" zu erfüllen; über mehrere Monate hinweg waren die Häuser und Gärten durch eine Kohlestaubschicht schmutzig; Gesundheitsbelastungen, u.a. durch den Kohlestaub; Lärmimmissionen durch einen 24-h Hafenbetrieb ist man auch nachts und am Wochenende sowie den Feiertagen dem Lärm der ein- und ausfahrenden Züge und des Schwerlastverkehrs, der Verladetätigkeit im Hafen sowie der vor Anker liegenden Schiffe nicht geschützt; insbesondere der nächtliche Lärm führt zu Gesundheitsbeeinträchtigungen; Erschütterungen, insbesondere im Wohnbereich der Straße Grüner Winkel und Landrat-von- Laer-Straße kommt es durch die Bahngleise sowie des 24h Zugverkehrs zu erheblichen Erschütterungen; die Wohnhäuser befinden sich tlw. in einem Abstand von unter 10m zu den Schienen-bei mir in der Landrat- von- Laer- Str. 4b; Weitere Luftverschmutzungen, insbesondere durch die Diesel-Loks aber auch durch wartende Schiffe oder wartende Busse, wenn die Schranken am Hafendamm/Landrat-von-Laer-Straße gesperrt sind aufgrund von Rangiertätigkeiten, kommt es zu erheblichen Verschmutzungen, die Feinstaubbelastung von Dieselfahrzeugen ist in aller Munde, bei uns wird sie jedoch durch die Züge, Schwerlastverkehrs und Schiffe hervorgerufen;	Hafenstandort" Rechnung getragen. Hierzu gehört auch der Rheinhafen Orsoy. Im Vergleich zur bisherigen Festlegung des Bereiches als GIB im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf stellt die Festlegung mit einer Zweckbindung eine Einschränkung des möglichen Nutzungsspektrums für Gewerbe und Industrie dar. Weiterhin bildet der zweckgebundene Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen ausschließlich die bestehende Hafennutzung ab. Hinsichtlich des Immissionsschutzes wird darauf verwiesen, dass sich die Festlegung des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" auf die am Standort Hafen Rheinberg-Orsoy bereits bestehenden Hafenflächen bezieht. Das Entstehen neuer Konflikte durch die Festlegung ist damit nicht ersichtlich. Die konkrete Entscheidung über den erforderlichen Abstand unverträglicher Nutzungen kann nicht auf Ebene der Regionalplanung erfolgen. Aufgrund des groben Maßstabs der Regionalplanung ist sie sachgerechter Weise der Bauleitplanung zu überlassen. In der Regionalplanung erfolgt die Umsetzung des § 50 BImSchG einschließlich des dort normierten Abstandsgebotes durch räumliche Trennung unterschiedlicher Nutzungen und Funktionen in ebenenspezifischen Raumnutzungskategorien wie Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Dabei gleicht die Regionalplanung die regelmäßig großräumigen Konflikte aus. Die kleinräumigen Nutzungskonflikte dagegen verweist die Regionalplanung auf die nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen, da diese unter vorausschauender Betrachtung dort sachgerecht gelöst werden können. In diesem Zuge wird insbesondere auf die Anwendung des Abstandserlasses NRW verwiesen, welcher

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Anhaltspunkte für die gebotenen Abstände zwischen emittierenden und störempfindlichen Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung und von Genehmigungsverfahren liefert.
948#2	Kriterien für "Landesbedeutsamkeit" nur temporär erfüllt und nicht zukunftsfähig der Regionalplan legt drei Kriterien fest, anhand derer ein Hafen zu einem landesbedeutsamen Hafen wird; lediglich die Umschlagmenge von > 2 Mio. Tonnen jährlich treffe für den Hafen Orsoy mit ca. 2,2 Mio.t/Jahr zu; dabei handelt es sich um Kohle und Erz als Schüttgüter, bei denen der Hafenbelreiber selber sagt, dass dieser zukünftig zurückgehen werde; __, insofern ist in Zukunft dieses Kriterium nicht mehr gegeben; bereits 2018 lag der Umschlag lt. Presse nur noch bei 1,8 Mio. Tonnen;	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Ziel 8.1-9 des LEP NRW wird der Hafen in Rheinberg als landesbedeutsam festgelegt. Als fachliche Grundlage dient das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW, das den Rheinhafen Orsoy in Rheinberg als landesbedeutsam einstuft. In Ziel 8.1-9 gibt der LEP NRW den Regionalplanungsbehörden den konkreten Auftrag an den Standorten der für NRW landesbedeutsamen Häfen in bedarfsgerechten Umfang Hafenflächen und Flächen für hafenaffines Gewerbe festzulegen. Entsprechend dieser Vorgabe werden im Regionalplan Ruhr die im LEP NRW definierten landesbedeutsamen Hafenstandorte planerisch gesichert. Dem in Ziel 8.1-9 des LEP NRW explizit definierten Handlungsauftrag wird dabei durch die Festlegung von GIB für zweckgebundene Nutzungen "Landesbedeutsamer Hafenstandort" Rechnung getragen. Hierzu gehört auch der Rheinhafen Orsoy. Die genannten Kriterien sind für die entsprechende Festlegung im Regionalplan nur mittelbar relevant. Entscheidend für die regionalplanerische Festlegung der landesbedeutsamen Hafenstandorte ist die Aufnahme eines Standortes als landesbedeutsamer Hafen in den LEP NRW.
948#3	Regionalplan kann Mängel des einstigen Bebauungsplanes nicht heilen Ziel eines Regionalplanes ist es, unter Abwägung aller betroffenen Belange, Bereiche für eine spätere konkrete Nutzung (konkrete Bauleitplanung) auszuweisen; bereits im Jahr 1984 wurde mit Hilfe des Bebauungsplanes Nr. 7 versucht, die verschiedenen Belange, u.a. zwischen Hafengebiet und Wohngebiet abzuwägen;	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich des Festlegungserfordernis und des Immissionsschutzes in diesem Bereich wird auf die Erwiderung der Regionalplanungsbehörde zu einem weiteren Teil der Eingabe des selben Stellungnehmers verwiesen (siehe 948#1).

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Das Oberverwaltungsgericht Münster hat im Jahr 1987 diesen Bebauungsplan für nichtig erklärt, weil er die Belange des Wohngebietes nicht gebührend berücksichtigt; Durch die Festsetzung im Regionalplan würde das Urteil des Oberverwaltungsgerichts missachtet werden, denn auch der jetzige Regionalplan weist dieselben Fehler des damaligen Bebauungsplanes auf, da er die Belange nicht berücksichtigt; __, diese hat die o.g. Beeinträchtigungen zur Folge	
948#4	Historischer Ort Orsoy und Landschaftsbild wird erheblich gestört der historische Ortskern Orsoy ist ebenfalls von den bereits genannten Belastungen betroffen. Auch hier sind die erforderlichen schutzabstände noch nicht eingehalten; Das mit dem historischen Stadtbild von Orsoy einhergehende Landschaftsbild wird ebenfalls gestört; Orsoy hat sich zu einem beliebten Wohnort mit erheblichen Wohngebieten entwickelt. Auch wird Orsoy als "Stadt im Grünen" gerne für die Naherholung genutzt und weist entsprechende Grünflächen auf. Dies gilt es zu erhalten und nicht einen Industriebereich mit einem emittierenden Gewerbe mit Aufschüttungen für staubende Güter zu schaffen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Vergleich zur bisherigen Festlegung des Bereiches als GIB im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf stellt die Festlegung mit einer Zweckbindung eine Einschränkung des möglichen Nutzungsspektrums für Gewerbe und Industrie dar. Weiterhin bildet der zweckgebundene Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen ausschließlich die bestehende Hafennutzung ab. Diese wirkt sich bereits auf das Landschaftsbild aus. Die genannten Belange sind im Falle von weiteren Planungen und Maßnahmen einzubeziehen. Hinzutretende Auswirkungen, die auf Grundlage der Festlegung des Bereiches Hafen Orsoy im Regionalplan abzuleiten sind, sind nicht ersichtlich.
948#5	Bedenken gegen die Erweiterungsabsicht der NIAG Die NIAG hat eine Stellungnahme auf Aufnahme der Erweiterung der Hafenfläche in den Regionalplan abgegeben. Diese sieht eine Erweiterung der Hafenflächen gen Norden um 120.000qm (mehr als eine Verdoppelung) vor und soll für Schüttgüter gelten. Die Probleme mit den derzeitigen Schüttgütern, insbesondere der Staubbelastungen wurden bereits geschildert. Der Hafenbetreiber hat in den letzten Jahrzehnten bewiesen, dass er nicht in der Lage ist die Staubimmissionen zu verhindern. Eine Erweiterung der Fläche würde zu einer Verschärfung der Situation führen und sollte entschieden abgelehnt werden. Neben den o.g. Belastungen käme es auch zu einer Zunahme des Schwerlastverkehrs und der Zugbewegungen. Der LKW	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Erweiterung des betreffenden Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" ist nicht vorgesehen. Gemäß dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept NRW besteht für den Rheinhafen Orsoy kein weiterer Flächenbedarf, der eine Erweiterung des bestehenden Hafenstandortes rechtfertigen würde. Auch der Stellungnahme der Stadt Rheinberg ist zu entnehmen, dass in diesem Bereich keine weitere gewerblich-industrielle Entwicklung vorgesehen ist (siehe Stellungnahme 4518#8), die ggf. über den Flächenbedarf der Stadt Rheinberg gedeckt werden könnte.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Verkehr wird vermutlich auch in der Stadtmitte, Binsheimer und Kuhstraße zunehmen da es sich um Landstraßen handelt. Auch auf dem Orsoyerberg und in Vierbaum werden diese Auswirkungen zu spüren sein. Drießen, Eversael und Budberg dürften dann auch von Staub- und Lärmimmissionen betroffen sein.	
951#1	Einwendungen gegen: Hafenvergrößerung um das 2,5-fache Umwidmung in "landesbedeutsamer Hafen" Umwandlung von ASB zu GIB als Anwohner lehnen wir die vom Arbeitskreis Regionalplan Stadt Rheinberg vorgesehene Hafenvergrößerung, Umwidmung in "landesbedeutender Hafen" und die weitere Umwandlung von ASB in GI in Orsoy grundsätzlich ab. Es ist zu befürchten, dass dem Status "landesbedeutsamer Hafen" jegliche umwelt- und naturrelevanten Belange untergeordnet werden. Das Landschaftsbild, die Lebensqualität und Gesundheit werde sich damit für uns und unsere Kinder nachhaltig negativ verändern. Schon jetzt ist zu befürchten, dass im Falle eines "Störfalls" (z. B. in Form eines Brandes) keine adäquate Hilfe geleistet werden kann, d die Feuerwehr entsprechende Löschaktivitäten nicht leisten kann und Rheinberg selbst kein Krankenhaus unterhält. Die Ortsteile Orsoy, Orsoyerberg und Duisburg-Baerl sind zudem umgeben von Schwerindustrie, chemischer Industrie, Kraftwerken, erheblicher Landwirtschaft. Auch wenn die Umgebung viele Grünfläche aufzeigt – der überwiegende Großteil besteht aus Nutz- oder Randflächen, eine Ausweitung des Hafens würde zwangsläufig eine Ausweitung des Gewerblich-Industriellen Bereichs nach sich ziehen. Schon lange Realität: Unklare (gefährliche) Schüttgüter (außer Kohle)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Ziel 8.1-9 des LEP NRW wird der Hafen in Rheinberg als landesbedeutsam festgelegt. Als fachliche Grundlage dient das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW, das den Rheinhafen Orsoy in Rheinberg als landesbedeutsam einstuft. In Ziel 8.1-9 gibt der LEP NRW den Regionalplanungsbehörden den konkreten Auftrag an den Standorten der für NRW landesbedeutsamen Häfen in bedarfsgerechten Umfang Hafenflächen und Flächen für hafenaffines Gewerbe festzulegen. Entsprechend dieser Vorgabe werden im Regionalplan Ruhr die im LEP NRW definierten landesbedeutsamen Hafenstandorte planerisch gesichert. Dem in Ziel 8.1-9 des LEP NRW explizit definierten Handlungsauftrag wird dabei durch die Festlegung von GIB für zweckgebundene Nutzungen "Landesbedeutsamer Hafenstandort" Rechnung getragen. Hierzu gehört auch der Rheinhafen Orsoy. Die genannten Kriterien sind für die entsprechende Festlegung im Regionalplan nur mittelbar relevant. Entscheidend für die regionalplanerische Festlegung der landesbedeutsamen Hafenstandorte ist die Aufnahme eines Standortes als landesbedeutsamer Hafen in den LEP NRW. Im Vergleich zur bisherigen Festlegung des Bereiches als GIB im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf stellt die Festlegung mit einer Zweckbindung eine Einschränkung des möglichen Nutzungsspektrums für Gewerbe

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Unsachgemäßes Löschen, Lagern und Transportieren von Schüttgütern Erhebliche Staubimmissionen, die der Betreiber nicht eindämmt, geschweige denn verhindert Nächtliche Ruhestörungen durch LKW- und Schienenverkehr Nicht ausreichender Abstand zwischen Hafen und Anwohnern (500 Meter sind vorgeschrieben die derzeitige Distanz zum nächsten Wohnhaus zum Hafen beträgt lediglich 103 Meter!) Bei Hafenerweiterung zu erwarten: Mittelfristig entweder die Umstellung auf andere Schüttgüter/Containerverladung (Kohle-Aus) oder sogar die Konzentration auf den Orsoyer Hafen als Hauptkohleverladehafen in NRW Zunahme von Zugverkehr und Zuglängen Lärm- und Erschütterungszunahme Zunahme von sonn- und feiertags und nächtlichem Zugverkehr Zunahme des LKW-Verkehrs (auch nachts) Weitere erhebliche Verschlechterung der Luft, der Umwelt durch Staubentwicklung und Verkehr Umwandlung von ASB zu GIB Es ist vorgesehen, dass die Städte Duisburg, Krefeld und Neuss ihre Häfen weiter ausbauen. Vor die dem Hintergrund werden die erforderlichen Kriterien für eine "Landesbedeutsamkeit" nicht erfüllt.	und Industrie dar. Weiterhin bildet der zweckgebundene Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen ausschließlich die bestehende Hafennutzung ab. Die Bedenken, dass durch die zweckgebundene Festlegung "landesbedeutsamer Hafenstandort" eine Unterordnung jeglicher umwelt- und naturrelevanter Belange zu befürchten sind, sind unbegründet. Hinsichtlich des Immissionsschutzes wird darauf verwiesen, dass sich die Festlegung des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" auf die am Standort Hafen Rheinberg-Orsoy bereits bestehenden Hafenflächen bezieht. Das Entstehen neuer Konflikte durch die Festlegung ist damit nicht ersichtlich. Die konkrete Entscheidung über den erforderlichen Abstand unverträglicher Nutzungen kann nicht auf Ebene der Regionalplanung erfolgen. Aufgrund des groben Maßstabs der Regionalplanung ist sie sachgerechter Weise der Bauleitplanung zu überlassen. In der Regionalplanung erfolgt die Umsetzung des § 50 BImSchG einschließlich des dort normierten Abstandsgebotes durch räumliche Trennung unterschiedlicher Nutzungen und Funktionen in ebenenspezifischen Raumnutzungskategorien wie Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Dabei gleicht die Regionalplanung die regelmäßig großräumigen Konflikte aus. Die kleinräumigen Nutzungskonflikte dagegen verweist die Regionalplanung auf die nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen, da diese unter vorausschauender Betrachtung dort sachgerecht gelöst werden können. In diesem Zuge wird insbesondere auf die Anwendung des Abstandserlasses NRW verwiesen, welcher Anhaltspunkte für die gebotenen Abstände zwischen emittierenden und störempfindlichen Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung und von Genehmigungsverfahren liefert.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Der Bereich Landrat-von-Laer-Straße / Meldeweg ist im Wesentlichen gewerblich geprägt. Wohnnutzungen sind nur deutlich untergeordnet wahrnehmbar. Der Flächennutzungsplan der Stadt Rheinberg stellt in dem betreffenden Bereich ebenfalls gewerbliche Bauflächen dar. Aufgrund der homogenen gewerblichen Bestandsstrukturen wird an der Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgehalten. Dies ist wiederum im Sinne von Ziel 8.1-9 des LEP NRW, demnach die landesbedeutsamen Häfen vor dem Heranrücken von Nutzungen zu schützen sind, die geeignet sind, die Hafennutzung einzuschränken. Eine Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich würde solche störempfindlichen Nutzungen grundsätzlich ermöglichen. Im Rahmen von Planungen und Maßnahmen innerhalb des GIB sind die Abstandserfordernisse zu den bestehenden Wohnnutzungen zu beachten. Hinsichtlich der thematisierten Hafenerweiterungsbestrebungen wird auf die Erwiderung der Regionalplanungsbehörde auf einen weiteren Teil der Eingabe des selben Stellungnehmers verwiesen (siehe 951#7)
951#2	Des Weiteren fordern wir die Erhaltung des BSN Status der unter Punkt 2.2.2 a) eingebrachten Forderung. s. eingefügte Kopie unten (Formatierungsfehler durch Dokumentenübernahme bitten wir zu entschuldigen). Es ist durch eine weitere Rücknahme des Schutzstatus der Landschaft / NATUR und Artenvielfalt in diesem einzigartigen Bereich in Rheinberg-Orsoy (sonst kein Waldstück mehr vorhanden in Orsoy) eine schrittweise "Aufweichung" und langfristige Bebauung zu befürchten! 2.2.2 a) Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) Die Stadt Rheinberg fordert in Anlehnung an die Stellungnahme des Kreises Wesel, [nicht lesbar] die zeichnerische Festlegung von Bereiche zum Schutz der Natur (senkrecht schraffierte Bereiche innerhalb der fett, grün umrandeten Signatur)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sie unterstützt die BSN-Festlegung am Orsoyer Berg.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	entsprechend der gestrichelten Kennzeichnungen den folgenden Abbildungen zurückzunehmen. Es handelt sich zum einen um einen Bereich in Drießen, nördlich des Hafen Orsoy und südlich des Naturschutzgebiets (NSG) "Hasenfeld und Rheinvorland zwischen Eversael und Ossenberg" und zum anderen um einen Bereich an der L 10 - Kuhdyk am Orsoyer Berg - Lohkanal. Beiden Bereichen liegt jeweils nur ein Fragment der entsprechenden Biotopverbundflächen zugrunde, insgesamt sind die maßgeblichen Entwicklungsziele durch anderweitige Festlegungen (Hafenstandort Orsoy als landesbedeutsamer Hafen) bzw. die räumlichen Gegebenheiten (Lage an vorhandenen Siedlungsflächen, der L 10 und Güterbahnstrecke) dauerhaft und langfristig nicht zu realisieren. In der Konsequenz sind die Festlegungen den betroffenen Bereichen entbehrlich. Ein verminderter Schutzanspruch des vorhandenen Wäldchens an der Güterbahnstrecke am Orsoyerberg wäre damit nicht verbunden, da der Bereich durch die Festlegungen im rechtswirksamen Landschaftsplan Alpen/Rheinberg als Landschaftsschutzgebiet und teilweise als geschütztes Biotop entsprechend gesichert ist. Drießen. südlich des NSG "Hasenfeld und Rheinvorland zwischen Eversael und Ossenberg" Orsoyer Berg - Lohkanal (Beschlussvorschlag;) Der [nicht lesbar] Umweltausschuss [nicht lesbar] zu fassen Der Stellungnahme der Verwaltung zur Rücknahme der BSN nördlich des Hafens Orsoy und am Orsoyerberg - Lohkanal (Punkt 2.2.2 a)) wird zugestimmt.	
951#7	In diesem Zusammenhang möchte ich meine klare Ablehnung der seitens der NIAG als Betreiber des Hafen Orsoy getätigten Stellungnahme zu einer Erweiterung (Verdoppelung) des Hafens bekunden. Vor diesem Hintergrund soll nicht unerwähnt bleiben, dass die NIAG zu 43% dem Kreis Wesel gehört und als sehr problematisch zu bewerten ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Erweiterung des betreffenden Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" ist nicht vorgesehen. Gemäß dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept NRW

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Der Hafen Orsoy erfüllt bereits seit 2017 nicht die Kriterien für den Status der Landesbedeutsamkeit, ein wirtschaftlich belastbares Konzept jenseits der auslaufenden Kohle als Transportgut liegt nicht vor und eine Ausweitung der Hafentätigkeit würde zu noch mehr Schmutz- und Lärmbelastung in direkt angrenzenden Wohn- und den obigen Schutzgebieten führen. Auch die Hafenerweiterung inkl. der Rücknahme der BSN Darstellung für die betroffenen Erweiterungsflächen wurden im jeweiligen Planungs- und Umweltausschuss des Kreis Wesel und der Stadt Rheinberg einhellig abgelehnt. Ich fordere Sie demnach höflich auf, dieses deutliche Votum der Bürger und Parteien vor Ort zu den obigen Punkten bei der Finalisierung des Regionalplans Ruhr zu berücksichtigen.	besteht für den Rheinhafen Orsoy kein weiterer Flächenbedarf, der eine Erweiterung des bestehenden Hafenstandortes rechtfertigen würde. Auch der Stellungnahme der Stadt Rheinberg ist zu entnehmen, dass in diesem Bereich keine weitere gewerblich-industrielle Entwicklung vorgesehen ist (siehe Stellungnahme 4518#8), die ggf. über den Flächenbedarf der Stadt Rheinberg gedeckt werden könnte. Hinsichtlich der Einstufung des Hafens als "landesbedeutsam" wird auf die Erwiderung der Regionalplanungsbehörde zu einem weiteren Teil der Eingabe desselben Stellungnehmers verwiesen (siehe 951#1).
1161#1	In der lokalen Presse wird seit Wochen darüber berichtet, das der Betreiber des Rheinhafens, die NIAG, beabsichtigt das Hafengebiet als landebedeutsame Anlage in den Landesentwicklungsplan aufnehmen zu lassen. Dem widersprechen wir entschieden. Einwendungen: 1) negative Umschlagsentwicklung des Hafens Der Hafen erreicht aktuell max. eine Umschlagsquote von ca. 1,8 Mio-to/a Kohle und verfehlt somit das Mindest-Mengenziel von 2 Mio-to/a. Der Rheinhafen Orsoy ist ein Umschlagshafen für Kohle und Erz. Die den Hafen betreibende NIAG weist selbst darauf hin, dass aufgrund der Energiewende ein Rückgang der Kohleförderung und somit ein Mengenrückgang in den Umschlagsstellen für Schüttgüter zu verzeichnen sein wird. Ein Hafen für Kohleumschlag kann aus umweltpolitischer Sichtweise nicht als landesbedeutsam eingestuft werden, da	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an den Landesentwicklungsplan (LEP) NRW. In Ziel 8.1-9 des LEP NRW wird der Hafen in Rheinberg als landesbedeutsam festgelegt. Als fachliche Grundlage dient das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW, das den Rheinhafen Orsoy in Rheinberg als landesbedeutsam einstuft. In Ziel 8.1-9 gibt der LEP NRW den Regionalplanungsbehörden den konkreten Auftrag an den Standorten der für NRW landesbedeutsamen Häfen in bedarfsgerechten Umfang Hafenflächen und Flächen für hafenaffines Gewerbe festzulegen. Entsprechend dieser Vorgabe werden im Regionalplan Ruhr die im LEP NRW definierten landesbedeutsamen Hafenstandorte planerisch gesichert. Dem in Ziel 8.1-9 des LEP NRW explizit definierten Handlungsauftrag wird dabei durch die Festlegung von GIB für zweckgebundene Nutzungen "Landesbedeutsamer

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	dieses den europäischen und bundesdeutschen Zielen widerspricht.	Hafenstandort" Rechnung getragen. Hierzu gehört auch der Rheinhafen Orsoy. Die genannten Kriterien sind für die entsprechende Festlegung im Regionalplan nur mittelbar relevant. Entscheidend für die regionalplanerische Festlegung der landesbedeutsamen Hafenstandorte ist die Aufnahme eines Standortes als landesbedeutsamer Hafen in den LEP NRW. Im Vergleich zur bisherigen Festlegung des Bereiches als GIB im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf stellt die Festlegung mit einer Zweckbindung eine Einschränkung des möglichen Nutzungsspektrums für Gewerbe und Industrie dar. Weiterhin bildet der zweckgebundene Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen ausschließlich die bestehende Hafennutzung ab.
1161#2	2.1) § 50 BImSchG - hier: fehlende Sicherstellung des Umgebungsschutzes Das im Regionalplan formulierte Ziel, dass "die Bauleitplanung unter Berücksichtigung des § 50 BImSchG sicherzustellen hat, dass die gewerblich-industriellen Nutzungen innerhalb der GIB für zweckgebundene Nutzungen "Landesbedeutsamer Hafenstandort" durch das Heranrücken anderer störempfindlicher Nutzungen nicht beschränkt werden darf" ist für den Rheinhafen Orsoy vom Kopf auf die Füße zu stellen. Nicht die "störempfindlichen Nutzungen" sind an den Hafen herangerückt, sondern der Hafen an die "störempfindlichen Nutzungen". Der Regionalplan erweckt den Eindruck als sei das Wohngebiet nicht "störempfindlich", sondern "störend" und ein, die Umwelt belastender Betrieb sei "landesbedeutsam". Das nächstgelegene Wohngebiet ist, vom im Regionalplan eingezeichneten Hafengebiet, ca. 103 m entfernt. Gemäß Abstandserlass vom 06.06.2007 gehören "offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich des Immissionsschutzes wird darauf verwiesen, dass sich die Festlegung des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" auf die am Standort Hafen Rheinberg-Orsoy bereits bestehenden Hafenflächen bezieht. Das Entstehen neuer Konflikte durch die Festlegung ist damit nicht ersichtlich. Die konkrete Entscheidung über den erforderlichen Abstand unverträglicher Nutzungen kann nicht auf Ebene der Regionalplanung erfolgen. Aufgrund des groben Maßstabs der Regionalplanung ist sie sachgerechter Weise der Bauleitplanung zu überlassen. In der Regionalplanung erfolgt die Umsetzung des § 50 BImSchG einschließlich des dort normierten Abstandsgebotes durch räumliche Trennung unterschiedlicher Nutzungen und Funktionen in ebenenspezifischen Raumnutzungskategorien wie Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden" zur Abstandsklasse IV und müssen einen Mindestabstand von 500 m haben. Der Hafen Orsoy wurde Anfang der 80er Jahre erheblich erweitert auf Grundlage eines Bebauungsplanes, der durch Gerichtsurteil des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) Münster vom 04.12.1987 für nichtig erklärt wurde. (Az: 1Oa NE 48/84) Insofern wird seit dem 04.12.1987 ein Umschlagshafen betrieben. für den es keine rechtliche Grundlage in Form eines Bebauungsplanes gibt. 2.2.) § 50 BImSchG -hier: Staubimmissionen Der Abstandserlass sieht für Schüttgüter, die im trockenen Zustand stauben können, einen Mindestabstand zum nächstgelegenen Wohngebiet von 500 Metern vor. Die Kohlelager des Hafens beginnen jedoch bereits in einem Abstand von ca. 100 Meter und erstrecken sich auf einer Fläche von rund 80.000 qm. Dabei beträgt die Schütthöhe bis zu 6 Meter über Deichkrone. Die Vergangenheit zeigte mehrfach, dass es dem Hafenbetreiber nicht gelingt, die Auflage seiner Genehmigung aus dem Jahr 1984 in Verbindung mit der Ergänzung aus dem Jahr 1992, nämlich, dass "Staubimmissionen sicher zu verhindern sind", zu erfüllen. Je nach Witterungslage ist die Belastung extrem, teilweise bis in den historischen Ortskern von Orsoy hinein, der nur ca. 400 Meter entfernt liegt. Insbesondere aber im angrenzenden Wohngebiet waren im vergangenen Sommer im Zeitraum von Pfingsten bis September die Wohnhäuser und Gärten schwarz vom Kohlestaub. Entsprechende Beweisfotos liegen dem Kreis Wesel als Aufsichtsbehörde vor. Zu diesen Staubabwehungen kommt es in	industrielle Nutzungen (GIB). Dabei gleicht die Regionalplanung die regelmäßig großräumigen Konflikte aus. Die kleinräumigen Nutzungskonflikte dagegen verweist die Regionalplanung auf die nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen, da diese unter vorausschauender Betrachtung dort sachgerecht gelöst werden können. In diesem Zuge wird insbesondere auf die Anwendung des Abstandserlasses NRW verwiesen, welcher Anhaltspunkte für die gebotenen Abstände zwischen emittierenden und störempfindlichen Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung und von Genehmigungsverfahren liefert. Das angesprochene Ziel 1.9-3 "Umgebungsschutz sicherstellen" aus der ersten Entwurfsfassung des Regionalplans Ruhr entfällt, da es eine Redundanz gegenüber der Zielformulierung des LEP NRW (Ziel 8.1-9) aufweist. Dort heißt es: Die landesbedeutsamen Häfen "sind vor dem Heranrücken von Nutzungen zu schützen, die geeignet sind, die Hafennutzung einzuschränken."

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	regelmäßigen Abständen immer wieder, insbesondere bei länger andauernder Trockenheit, unabhängig von der Jahreszeit. Ferner ist in keiner Weise geklärt, welche Mengen an Feinstaub zu den erkennbaren makroskopischen Staubbelastungen auftreten! In der lokalen Presse wurde mehrfach berichtet, dass die NIAG einen Antrag auf Hafenerweiterung stellen möchte, der eine Verdoppelung der derzeitigen Fläche darstellt. Welche Art von Schüttgut umgeschlagen werden sollen, wird explizit nicht ausgeführt.	
1161#3	2.3) § 50 BImSchG -hier: Lärmemissionen Ausgehend von der sehr nahen Lage des Hafengebietes zum Wohngebiet sind auch erhöhte Lärmemissionen zu verzeichnen. Diese resultieren aus: -Lärm beim Verladen -auch nachts -Lärm der ein- und ausfahrenden Züge -auch nachts -Lärm der Schiffe aufgrund von Ankerungs- und Wartevorgängen. Die Nachtruhe der Anwohner wird erheblich durch den ohne Unterbrechung laufenden Hafenbetriebes und die ein-und ausfahrenden Züge gestört. 2.4) § 50 BImSchG -hier: Erschütterungsemissionen Bahnbetrieb Durch die Gleisführung des angeschlossenen Bahnbetriebes kommt es zu erheblichen Erschütterungen an den in der Nähe der Bahngleise (tlw. Abstand von nur 9 -15 Metern) befindlichen Wohnhäusern, die zu Rissbildung führen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich des Themas Immissionsschutz wird auf die Erwiderung der Regionalplanungsbehörde zu einem weiteren Teil der Eingabe des selben Stellungnehmers verwiesen (siehe 1161#2).
1161#5	3.) Abwertung der Haus-und Grundstückswerte Darüber hinaus werden durch die Einstufung als landebedeutsame Anlage und der damit verbundenen Probleme der Eigentumswert unseres Wohnhauses und Grundstücks abgewertet. Dies stellt einen erheblichen Eingriff in unsere Vermögensverhältnisse dar!	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die landesbedeutsamen Hafenstandorte werden aufgrund ihrer räumlichen Lage, besonderer verkehrlicher Standortfaktoren und rechtlicher Vorgaben des LEP NRW als GIB für zweckgebundene Nutzungen mit der Funktion eines Vorranggebietes festgelegt. Solche Ziele der Raumordnung entfalten nach § 4 Abs. 1 ROG regelmäßig nur Bindungswirkungen gegenüber

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen. Ein Wertverlust des Einzelnen kann alleine die regionalplanerische Festlegung nicht herbeiführen.
1406#8	Weitere Immissionen durch den Hafenbetrieb in unmittelbarer Nachbarschaft zur Wohnbebauung ergeben sich aus folgenden Umständen: Die Gleistrasse, die den Hafenbetrieb entlang der Straße Grüner Winkel in Orsoy erschließt, ist zum Hafen hin leicht ansteigend. Dadurch bedingt müssen die mit Diesel betriebenen Lokomotiven ihre Fahrgeschwindigkeit erhöhen, um in den Hafen einfahren zu können. Dies bedingt neben einem erhöhten Lärm auch einen vermehrten Ausstoß von Abgasen. Dies ist deutlich an den schwarzen Rauchwolken aus den Kaminen der Lokomotiven zu erkennen. Diese Vorgänge ergeben sich auch bei dem Rangierfahrten auf der Gleistrasse entlang der Straße Grüner Winkel. Weil bei diesen Rangierfahrten die Lokomotiven vollständig zum Stillstand kommen und dann neu anfahren müssen, ergibt sich neben dem Lärm auch ein erheblicher Ausstoß von Schadstoffen aus den Dieselabgasen. Bedingt durch den Rangierverkehr aus dem Hafenbetrieb auf der Gleistrasse entlang der Straße Grüner Winkel kommt es zu längeren Sperrungen der Straße Hafendamm, die die Gleistrasse hinter dem Deichtor quert. Dies hat zur Folge, dass der Kraftfahrzeugverkehr auf der Straße Hafendamm für längere Zeit zum Stillstand kommt und minutenlang mit laufendem Motor auf die Weiterfahrt wartet. Diese gilt insbesondere für Linienbusse, die während der Wartezeit weiter vor sich hin "dieseln". Diese zuvor aufgezeigten Immissionen wirken bedingt durch den geringen Abstand zur Wohnbebauung zusätzlich auf die Wohnhäuser und die dort lebenden Personen ein: Weiter ergeben sich nachteilige Immissionen für die dem Hafen benachbarten Wohngebiete aus dem Schiffsverkehr, der mit dem Hafenbetrieb verbunden ist. Diese Schiffe gehen auf dem Rhein vor Anker, weil ein Hafenbecken nicht vorhanden ist. Durch das Werfen des Ankers ergeben sich erhebliche	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich des Immissionsschutzes wird darauf verwiesen, dass sich die Festlegung des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" auf die am Standort Hafen Rheinberg-Orsoy bereits bestehenden Hafenflächen bezieht. Das Entstehen neuer Konflikte durch die Festlegung ist damit nicht ersichtlich. Die konkrete Entscheidung über den erforderlichen Abstand unverträglicher Nutzungen kann nicht auf Ebene der Regionalplanung erfolgen. Aufgrund des groben Maßstabs der Regionalplanung ist sie sachgerechter Weise der Bauleitplanung zu überlassen. In der Regionalplanung erfolgt die Umsetzung des § 50 BImSchG einschließlich des dort normierten Abstandsgebotes durch räumliche Trennung unterschiedlicher Nutzungen und Funktionen in ebenenspezifischen Raumnutzungskategorien wie Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Dabei gleicht die Regionalplanung die regelmäßig großräumigen Konflikte aus. Die kleinräumigen Nutzungskonflikte dagegen verweist die Regionalplanung auf die nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen, da diese unter vorausschauender Betrachtung dort sachgerecht gelöst werden können. In diesem Zuge wird insbesondere auf die Anwendung des Abstandserlasses NRW verwiesen, welcher Anhaltspunkte für die gebotenen Abstände zwischen emittierenden und störempfindlichen Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung und von Genehmigungsverfahren liefert.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Lärmimmissionen, die insbesondere zur Nachtzeit besonders störend sind, weil sie u.a. ein Aufwachen aus dem Schlaf verursachen. Ferner wirken sich die durch die am Hafen wartenden Schiffe verursachten Dieselabgase und Motorengeräusche nachteilig aus, weil die Motoren der Schiffe während der Wartezeit am Hafen weiter betrieben werden. Die Abfolge der Lärmimmissionen stellt sich durch den Hafenbetrieb in der unmittelbar benachbarten Wohnbebauung so dar, dass nach dem Aufwachen durch eine nächtliche Vorbeifahrt eines Zuges das Einschlafen wieder gelungen ist, dann aber eine von einer geworfenen Ankerkette eines Schiffes, das den Hafen Orsoy erreichen will, wieder ein Aufwachen aus dem Schlaf folgt. Darauf folgt dann in einem gewissen Abstand eine weitere nächtliche Vorbeifahrt eines Zuges. Hier ist das Zusammenwirken mehrerer Faktoren zu berücksichtigen, die alle mit dem Hafenbetrieb in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen und in ihren Auswirkungen für ein Wohngebiet nicht zumutbar sind, mag auch der jeweils einzelne Vorgang nicht so erheblich sein.	
1406#10.1	Inzwischen ist bekannt geworden, dass der Betreiber des Hafens in Orsoy mit einer entsprechenden Stellungnahme die Ausweisung einer weiteren Fläche im Regionalplan verfolgt, die das Hafengebiet mehr als verdoppeln würde. Dies würde jedoch die zuvor aufgezeigte Problematik durch die bereits bestehenden erheblichen Bodenkonflikte aus dem unmittelbaren Nebeneinander von Hafenbetrieb und Wohnbereiche erheblich verschärfen. Es sind zurzeit keinerlei Ansätze für eine Lösung dieser Problematik aufgeführt noch sonst erkennbar. Bereits für den bestehenden Hafenbetrieb hat der Betreiber gezeigt, dass er die Immissionen für die benachbarten Wohnbereiche nicht verhindern kann. Dies ist auch deshalb von einem besonderen Stellenwert, weil die öffentliche Hand hier durch den Kreis Wesel an dem Unternehmen für den Hafenbetrieb mit einem Anteil von 43 % beteiligt ist. Hier hätte vielmehr eine Vorbildfunktion für den Umweltschutz bei dem Betrieb einer emittierenden Anlage erwartet werden können, zumal der Kreis Wesel zugleich auch	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Vergleich zur bisherigen Festlegung des Bereiches als GIB im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf stellt die Festlegung mit einer Zweckbindung eine Einschränkung des möglichen Nutzungsspektrums für Gewerbe und Industrie dar. Weiterhin bildet der zweckgebundene Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen ausschließlich die bestehende Hafennutzung ab. Eine Erweiterung des betreffenden Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" ist nicht vorgesehen. Gemäß dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept NRW besteht für den Rheinhafen Orsoy kein weiterer Flächenbedarf, der eine Erweiterung des bestehenden Hafenstandortes rechtfertigen würde. Auch der Stellungnahme der Stadt

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	noch Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde nach dem BImSchG für diesen Betrieb ist. Sollte es zu einer Ausweisung weiterer Flächen für den Hafen kommen, so sind alle bisher aufgeführten Problemkreise dann aber auch mit den Mitteln des Planungsrechts zu lösen und nicht auf eventuelle nachgelagerte Verfahren zu verschieben. Die entscheidenden Weichen für die weitere Gebietsentwicklung in Bereich des Hafens Orsoy werden jetzt mit dem Regionalplan gestellt. Zu bedenken wird auch gegeben, dass mit einer weiteren Ausweitung des Hafengebietes eine erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes sowie eine weitere erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt verbunden wäre. Auch ist die von dem Hafenbetreiber angeführte Begründung für eine weitere Ausweitung des Hafengebietes nicht in sich schlüssig und nachvollziehbar. So wird einerseits als Grund der Rückgang des Kohleumschlags angeführt, andererseits eine Zentralisierung von Umschlaghäfen für Schüttgüter. Dies ist jedoch in keiner Weise belegt. Außerdem sprechen aus den gesamten zuvor ausgeführten Problemen bedingt durch die unmittelbare Nähe des Hafens Orsoy zur unmittelbar benachbarten Wohnbebauung alle Umstände dafür, dem Hafen Orsoy nicht die Funktion eines zentralen Umschlaghafens für Schüttgüter zukommen zu lassen. Der von dem Betreiber des Hafens angeführte Rückgang des Kohleumschlags spräche vielmehr dafür, die Hafenfläche zu verringern. Ein Bedarf für den weiteren Ausbau des Hafens Orsoy ist zudem nicht erkennbar. In der Nähe zu diesem Hafen sind die Häfen in Wesel, Voerde und Duisburg. Darüber hinaus soll gegenüber von Orsoy in Duisburg-Walsum ein weiterer Hafen (Logport) entstehen. Damit ist der Bedarf an Häfen für staubende Güter ausreichend gedeckt. Für den Hafen Orsoy könnte sich vielmehr die Gefahr ergeben, dass dieser Hafen, wie bereits in der Vergangenheit belegt ist, mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden müsste, während andere Häfen aus eigener Kraft wirtschaftlich arbeiten könnten. Mit der fehlenden Wirtschaftskraft des Hafens Orsoy ist im Verfahren der	Rheinberg ist zu entnehmen, dass in diesem Bereich keine weitere gewerblich-industrielle Entwicklung vorgesehen ist (siehe Stellungnahme 4518#8), die ggf. über den Flächenbedarf der Stadt Rheinberg gedeckt werden könnte.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Aufstellung des Bebauungsplans Hafen Orsoy von dem Hafenbetreiber die seinerzeit bereits erörterte Verlegung der Gleistrasse entlang dem Wohnbereich der Straße Grüner Winkel in Orsoy abgelehnt worden. Der Hafenbetreiber hat jedoch gegenüber der Stadt Rheinberg mit Schreiben vom 02.05.1983 schriftlich erklärt, die Gleistrasse zu verlegen, wenn es die Wirtschaftlichkeit zulasse. Diese Erklärung gilt unabhängig davon, ob die vom TÜV prognostizierten Werte überschritten werden oder nicht. Diese Formulierung hat unter der Zif. 5.1.2.1 Eingang in die Begründung zu dem Bebauungsplan Nr. 7- Hafen Orsoy- gefunden. Die Stadt Rheinberg hat in ihrem Flächennutzungsplan eine alternative Gleistrasse weit außerhalb des Wohngebietes aufgenommen. Weil aber die Gleistrasse noch unverändert vorhanden ist, lässt auch offenbar heute noch die Wirtschaftlichkeit des Hafenbetriebes eine entsprechend erklärte Verlegung der Gleistrasse nicht zu. Dafür dürfen die dem Hafen unmittelbar benachbarten Anwohner die Immissionen hinnehmen. Wenn der Betrieb der NIAG nicht wirtschaftlich ist, so ist der Ausbau eines unwirtschaftlichen Betriebes nicht noch zu unterstützen, zumal die Gefahr besteht, dass öffentliche Gelder erforderlich sind, um den Hafenbetrieb überhaupt aufrecht zu erhalten. In diesem Fall dürfen die durch Immissionen betroffenen Anwohner des Hafens auch noch für diese Immissionen bezahlen. Auch aus arbeitsmarktpolitischen Gründen ist eine weitere Ausweitung des Hafengebiets in Orsoy nicht erforderlich. Bereits bei dem Ausbau des Hafens im Jahre 1984 ist die Schaffung neuer Arbeitsplätze in Aussicht gestellt worden. Nicht ein Arbeitsplatz ist jedoch hinzugekommen, vielmehr wurden Arbeitsplätze abgebaut. Wenn für einen Umschlag im Hafen Orsoy neue Arbeitsplätze geschaffen werden, so gehen diese zuvor an anderen Standorten für den Umschlag von Gütern verloren, denn ein erheblicher Zuwachs an umzuschlagenden Gütern ist nicht zu erwarten. Sollte die Hafenfläche, wie von der NIAG verfolgt wird, erweitert werden, sind folgende öffentliche Belange zusätzlich	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	beeinträchtigt: weitere schädliche Umwelteinwirkungen, Beeinträchtigung des Natur- und Landschaftsschutzes, Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes und Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft mit ihrer Aufgabe als Erholungsgebiet am Rande der Großstädte. Bereits mit Schreiben vom 24. März 1981 hatte sich der Kreis Wesel als untere Naturschutzbehörde aus Gründen des Naturschurzes gegen die Erweiterung der Hafenfläche ausgesprochen. Dies gilt umso mehr für die Flächen, die nach der Stellungnahme der NIAG zum Regionalplan für einen weiteren Ausbau des Hafens als Lagerflächen ausgewiesen werden sollen. Das Schreiben des Kreis Wesel vom 24. März 1981 ist als weitere Anlage beigefügt.	
1406#10.2	Die bestehenden bodenrechtlichen Konflikte werden im Regionalplan zu lösen sein, weil eine nachgeordnete Bauleitplanung für den Hafen Orsoy nicht mehr erfolgen wird. Dies belegen die Vereinbarungen in einem Vertrag zwischen der Stadt Rheinberg und der NIAG vom 9.8.2006. So haben die Parteien unter Zif. 1.1 des Vertrages vereinbart: "Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Hafens ist nach übereinstimmender Ansicht der Parteien nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 oder 4, Abs. 3 BauGB zu beurteilen. Im Hafengebiet sollen neue Vorhaben zulässig sein, die dem privilegierten Hafenbetrieb dienen und der im Flächennutzungsplan dargestellten Nutzung entsprechen (Sondergebiet Hafen)". Die Vereinbarung unter Zif. 1.2 des Vertrages lautet: "Die Lagerung von Kohle und Erz ist entsprechend den erteilten Genehmigungen zulässig. Die Stadt wird entweder im Rahmen des Einvernehmens nach § 36 BauGB oder im Rahmen der Erteilung einer Baugenehmigung der Lagerung weiterer Güter zustimmen, wenn vor der Lagerung eine Abstimmung mit den zuständigen Behörden stattfindet und die Unschädlichkeit der Lagerung - insbesondere die Grundwasserunschädlichkeit - von dort bescheinigt wird". Damit ist deutlich, dass in keiner Weise eine geordnete planerische Gestaltung des Hafens vorgenommen wird und der Hafenbetrieb sowie alle damit verbundenen Vorhaben über	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aus den Ausführungen ist nicht erkennbar, inwiefern die Regionalplanung im Rahmen ihrer Aufgaben die geschilderten Konflikte zwischen den bestehenden Nutzungen lösen soll. Hinsichtlich des Immissionsschutzes wird darauf verwiesen, dass sich die Festlegung des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" auf die am Standort Hafen Rheinberg-Orsoy bereits bestehenden Hafenflächen bezieht. Das Entstehen neuer Konflikte durch die Festlegung ist damit nicht ersichtlich. Die konkrete Entscheidung über den erforderlichen Abstand unverträglicher Nutzungen kann nicht auf Ebene der Regionalplanung erfolgen. Aufgrund des groben Maßstabs der Regionalplanung ist sie sachgerechter Weise der Bauleitplanung zu überlassen. In der Regionalplanung erfolgt die Umsetzung des § 50 BImSchG einschließlich des dort normierten Abstandsgebotes durch räumliche Trennung unterschiedlicher Nutzungen und Funktionen in ebenenspezifischen Raumnutzungskategorien wie Allgemeine

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Einzelgenehmigungen in Verbindung mit den §§ 35, 36 BauGB gesteuert werden sollen. Dies ist aber für ein Vorhaben dieses Ausmaßes nicht zulässig. Selbst die erteilte Genehmigung nach dem BImSchG für den Ausbau des Hafens aus dem Jahre 1984 führt unter VI im Abschnitt Gründe aus: "Durch das beantragte Vorhaben wurde die vorzeitige Aufstellung eines Bebauungsplanes (Bebauungsplan Nr. 7 - Hafen Orsoy -) erforderlich. Hauptaufgaben dieses Bebauungsplanes sind neben der planungsrechtlichen Sicherung der Erweiterung der Lagerfläche die Festsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen zur Abwehr der vom Hafengebiet ausgehenden Emissionen." Vorausgegangen war schon einmal der Versuch, den Ausbau des Hafens über § 35 BBauG zu genehmigen. Das seinerzeit zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Duisburg hat in einem Schreiben vom 5.3.1981 an den Stadtdirektor der Stadt Rheinberg dazu ausgeführt: "Es ist aber davon auszugehen, dass die geplante Lagerfläche zum intensiven Umschlag von Gütern dienen soll und damit für die sehr naheliegende Wohnbebauung am Hafendamm und am Rheindamm einen erheblichen Störfaktor darstellt. Die auf dem Lagerplatz durch den Güterumschlag hervorgerufenen betriebsspezifischen Immissionen, insbesondere Lärmimmissionen, dürften einen Grad erreichen, der die Grenze des Zumutbaren im naheliegenden Wohngebiet bei weitem übersteigt. Somit ist der in § 35 Abs. 3 BBauG angesprochene Tatbestand, dass eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, wenn durch ein Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, nach Auffassung meiner Dienststelle im vorliegenden Falle gegeben. Da eine Beseitigung der für die Wohnnachbarschaft zu erwartenden Immissionen mit vertretbaren Mitteln nicht zu erwarten ist, bitte ich um Ablehnung des Vorhabens und um eine schriftliche Mitteilung Ihrer in dieser Angelegenheit getroffenen Entscheidung." Daraufhin ist das ursprünglich verfolgte Vorhaben, eine Genehmigung nach § 35 BBauG zu erlassen, aufgegeben und	Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Dabei gleicht die Regionalplanung die regelmäßig großräumigen Konflikte aus. Die kleinräumigen Nutzungskonflikte dagegen verweist die Regionalplanung auf die nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen, da diese unter vorausschauender Betrachtung dort sachgerecht gelöst werden können. In diesem Zuge wird insbesondere auf die Anwendung des Abstandserlasses NRW verwiesen, welcher Anhaltspunkte für die gebotenen Abstände zwischen emittierenden und störempfindlichen Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung und von Genehmigungsverfahren liefert.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	stattdessen der Weg über den Bebauungsplan Hafen Orsoy gewählt worden. In der Begründung zu dem Bebauungsplan Nr. 7 - Hafen Orsoy - der Stadt Rheinberg finden sich unter Punkt 5. Planung folgende Ausführungen: "Hauptaufgaben dieses Bebauungsplanes sind die planungsrechtliche Sicherung der Erweiterung der Lagerfläche und die Festsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen zur Abwehr der vom Hafengebiet ausgehenden Emissionen. Zu schützen sind hier die naheliegenden Wohngebiete und die angrenzenden Flächen für die Landwirtschaft vor Staub und Lärm". Nachdem durch die bereits erteilten Einzelgenehmigungen und die Vereinbarungen in dem Vertrag zwischen der Stadt Rheinberg und der NIAG hinreichend belegt ist, dass es eine geordnete planerische Entscheidung nicht mehr geben wird, ist die Regionalplanung nunmehr gehalten, die bestehenden Bodenkonflikte zu lösen. Dies ist auch deshalb geboten, weil hier eine zusammenfassende Beurteilung aller in Betracht kommenden Faktoren für eine ausgewogene planerische Bewertung des Hafenbetriebes erfolgen muss. Die Stadt Rheinberg ist wegen der fehlgeschlagen Bauleitplanung nunmehr wieder dort angekommen, wo sie 1981 schon einmal war und mit einer Genehmigung nach § 35 BBauG gescheitert ist. Bedenklich ist aber nun, dass es kein Staatliches Gewerbeaufsichtsamt mehr gibt, dass ein solches Vorgehen überwacht. An dessen Stelle ist nunmehr der Kreis Wesel getreten, der diese Aufgabe möglicherweise auf Grund seiner Beteiligung an der NIAG nicht mehr so unabhängig ausführen kann. Dies gebietet es umso mehr, die Bodenkonflikte jetzt im Regionalplan zu bewältigen und nicht nachgeordneten verwaltungsrechtlichen Verfahren mit sehr unsicherem Ausgang zu überlassen.	
1406#11	Bedenken werden auch dagegen erhoben, dass der Hafen Orsoy nicht in eine Umweltprüfung einbezogen wurde. Zum Regionalplan gibt es einen zahlreiche Seiten umfassenden Umweltbericht, in dem auf Seite 59 ausgeführt wird, dass das	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche des Hafens Orsoy ist bereits im Flächennutzungsplan der Stadt Rheinberg als Sondergebiet dargestellt und wird als

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Ziel der Sicherung vorhandener landesbedeutsamer Hafenstandorte mit multimodalem Güterumschlag zwischen Wasserstraßen-, Straßen- und Schienennetz keine planungsverursachten zusätzlichen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter zur Folge habe. Bei Neufestlegungen erfolgt eine detaillierte Bewertung der schutzgutbezogenen Auswirkungen für jeden GIBz Hafen in Kap. 5.3.3 und Anhang D des Umweltberichtes. Unter Kapitel 5.3.3. wird ausgesagt, dass eine "vertiefte Prüfung grundsätzlich nur bei Flächen größer 10 ha vorgenommen wurden". Für 59 Planfestlegungen wurden vertiefte Prüfungen durchgeführt. Für 69 wurden Konflikte mit Umweltbelangen ausgeschlossen. Weil das ausgewiesene GIB Rheinhafen Orsoy eine Fläche von ca. 12 ha umfasst, wäre davon auszugehen, dass es einer vertieften Prüfung unterzogen wurde. Ob dies der Fall war, ist jedoch nicht dargestellt. Im Anhang D zum Umweltbericht sind die Prüfbögen und einzelne GIB detailliert aufgelistet. Für den Hafen Orsoy ist dort nichts zu erkennen. Deshalb ist davon auszugehen, dass der Rheinhafen Orsoy in die Kategorie "keine Konflikte mit Umweltbelangen" fallen würde. Diese Bewertung begegnet jedoch, wie bereits zuvor ausführlich dargelegt ist, erhebliche Bedenken. Weil es bisher noch keine Festlegung als landesbedeutsamer Hafen gibt und auch keine Festlegung über einen Bebauungsplan erfolgt ist, liegt bei dem Rheinhafen Orsoy eine "Neufestsetzung" vor. Deshalb ist der Rheinhafen Orsoy in die Betrachtung der schutzgutbezogenen Auswirkungen mit einzubeziehen. Bei anderen im Anhang D geschilderten GIB bzw. den dazugehörigen Prüfbögen geht es um folgende Schutzgüter: a. Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit. Hier betroffen durch Staub, Lärm und Erschütterungen b. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt. Hier betroffen: Biotope, Landschaftsschutzgebiete, Trinkwassereinzugsgebiete in unmittelbarer Nähe des Hafens	Hafen genutzt. Eine Aufnahme in die Umweltprüfung erfolgt daher nicht.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	c. Wasser. Die Schüttgüter sind ungeschützt dem Hochwasser des Rheins ausgesetzt e. Kultur- und sonstige Sachgüter. Hier betroffen: denkmalgeschützter Festungsort Orsoy; Beeinträchtigung des gesamten Ortsbildes; Ausflugsort für die Naherholung mit Grüngürtel und Grünanlagen. Weil aus dem Regionalplan für die Festsetzung des Rheinhafens Orsoy keine Berücksichtigung der Umweltbelange erkennbar ist, sind die Schutzgüter, die bei einer Umweltbetrachtung von Belang sind, unzureichend berücksichtigt und abgewogen worden.	
1406#13.1	Neben den Lärmimmissionen durch den Schienenverkehr vom und zum Hafen Orsoy entstehen in dem der Gleistrasse unmittelbar angrenzenden Wohngebiet erheblich Erschütterungen, die das zulässige Maß übersteigen. Dies belegt u.a. ein Gutachten, das in einer öffentlichen Sitzung des Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss der Stadt Rheinberg vom 26.03.2014 vorgestellt wurde. Nach diesem Gutachten kommt es während der Nachtruhe zu erheblichen Belästigungen, die ständig über dem zulässigen oberen Anhaltswert liegen und damit gemäß der herangezogenen DIN 4150 einen Handlungsbedarf darstellen. Die Messwerte liegen sogar häufig über dem zulässigen oberen Anhaltswert für Gewerbegebiete obwohl es sich hier um ein Wohngebiet handelt. Wenn sich dieses Gutachten auch nicht auf den Bereich der Gleistrasse entlang der Straße Grüner Winkel in Rheinberg bezieht, so kam das Gutachten, das dem Oberverwaltungsgericht Münster zur Entscheidung über dem Bebauungsplan vorlag, zu dem gleichen Ergebnis. Es sind auch keine Umstände ersichtlich, die eine abweichende Beurteilung rechtfertigen könnten. Diese Erschütterungen wirken sich einerseits auf die menschliche Gesundheit aus und führen darüber hinaus zu Schäden an den Gebäuden. Die gesundheitsschädlichen Auswirkungen dieser erheblichen Störungen während der Nacht- und Ruhephasen, insbesondere während der	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich des Immissionsschutzes wird darauf verwiesen, dass sich die Festlegung des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" auf die am Standort Hafen Rheinberg-Orsoy bereits bestehenden Hafenflächen bezieht. Das Entstehen neuer Konflikte durch die Festlegung ist damit nicht ersichtlich. Die konkrete Entscheidung über den erforderlichen Abstand unverträglicher Nutzungen kann nicht auf Ebene der Regionalplanung erfolgen. Aufgrund des groben Maßstabs der Regionalplanung ist sie sachgerechter Weise der Bauleitplanung zu überlassen. In der Regionalplanung erfolgt die Umsetzung des § 50 BImSchG einschließlich des dort normierten Abstandsgebotes durch räumliche Trennung unterschiedlicher Nutzungen und Funktionen in ebenenspezifischen Raumnutzungskategorien wie Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Dabei gleicht die Regionalplanung die regelmäßig großräumigen Konflikte aus. Die kleinräumigen Nutzungskonflikte dagegen verweist die Regionalplanung auf die nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen, da diese unter vorausschauender Betrachtung dort sachgerecht gelöst

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Tiefschlafphasen und der frühen Morgenstunden der Sonn- und Feiertage auf alle Anwohner, insbesondere chronisch Kranke, Kleinkinder und Heranwachsende können nicht toleriert werden und stellen einen Handlungsbedarf dar. Das Aufschrecken und plötzliche Aufwachen während der Nacht hat ein Ausschütten von Stresshormonen sowohl bei jüngeren als auch bei älteren Menschen zur Folge mit multiplen, auch dauerhaften Auswirkungen auf kognitive und vegetative Funktionen (z.B. Konzentrationsfähigkeit, Lernfähigkeit, Blutdruck, Herz-Kreislaufveränderungen, Stresstoleranz usw.)	werden können. In diesem Zuge wird insbesondere auf die Anwendung des Abstandserlasses NRW verwiesen, welcher Anhaltspunkte für die gebotenen Abstände zwischen emittierenden und störempfindlichen Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung und von Genehmigungsverfahren liefert.
1409#1	Die Kriterien für einen "landesbedeutsamen Hafen" sind nicht gegeben. In den textlichen Erläuterungen ab Seite 70 wird das Thema "1.9 GIB für zweckgebundene Nutzungen: Landesbedeutsame Hafenstandorte" behandelt. Darin soll der Rheinhafen Orsoy als landesbedeutsamer Hafen eingestuft werden. In der Begründung, Seite 98f, werden die Kriterien für die Landesbedeutsamkeit eines Hafens festgelegt. Dabei werden drei Kriterien für die Beurteilung herangezogen. Für den Rheinhafen Orsoy ist weder der wasserseitige Containerumschlag noch die besondere standortpolitische Bedeutung als eines dieser Kriterien angegeben, weil diese hier nicht vorhanden sind. Lediglich der Gesamtumschlag von mehr als 2 Mio.t, angegeben mit 2,292 Mio.t, soll als Kriterium für die Einstufung als "landesbedeutsam" dienen. Nach der aktuellen Berichterstattung in der Presse beträgt der Umschlag lediglich 1,8 Mio. t., sodass auch das letzte Kriterium für die Einstufung als landesbedeutsamer Hafen entfällt. Zudem ist zu beachten, dass dieser Umschlag keineswegs eine gesicherte Größe und einem ständigen Wandel unterworfen ist. So betrug der durchschnittliche Jahresumschlag in den Jahren 1987 - 1991 etwa 1,905442 t. Dies war zu einer Zeit, als der Umschlag von Kohle für den Hafen Orsoy von wesentlicher Bedeutung war. Die Umstände änderten sich jedoch, weil der	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Ziel 8.1-9 des LEP NRW wird der Hafen in Rheinberg als landesbedeutsam festgelegt. Als fachliche Grundlage dient das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW, das den Rheinhafen Orsoy in Rheinberg als landesbedeutsam einstuft. In Ziel 8.1-9 gibt der LEP NRW den Regionalplanungsbehörden den konkreten Auftrag an den Standorten der für NRW landesbedeutsamen Häfen in bedarfsgerechten Umfang Hafenflächen und Flächen für hafenaffines Gewerbe festzulegen. Entsprechend dieser Vorgabe werden im Regionalplan Ruhr die im LEP NRW definierten landesbedeutsamen Hafenstandorte planerisch gesichert. Dem in Ziel 8.1-9 des LEP NRW explizit definierten Handlungsauftrag wird dabei durch die Festlegung von GIB für zweckgebundene Nutzungen "Landesbedeutsamer Hafenstandort" Rechnung getragen. Hierzu gehört auch der Rheinhafen Orsoy. Die genannten Kriterien sind für die entsprechende Festlegung im Regionalplan nur mittelbar relevant. Entscheidend für die regionalplanerische Festlegung der landesbedeutsamen Hafenstandorte ist die Aufnahme eines Standortes als landesbedeutsamer Hafen in den LEP NRW.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Umschlag von Kohle rückläufig war und nun der Umschlag von Erzen bedeutsam wurde. Aber auch dieser Umschlag ging wesentlich zurück und der Umschlag von Kohle wurde wieder bedeutsam. Wie die NIAG aber selber vorträgt, ist aufgrund der Energiewende mit einem Rückgang der Umschlagmengen für Schüttgüter zu rechnen, sodass die 2 Mio.t. Nicht erreicht werden. Bei dem Hafen in Orsoy handelt es sich auch nicht um einen Hafen im eigentlichen Sinne, sondern um eine Verladestelle am Rhein für den Umschlag von Kohle und Erz (der Begriff "Hafen" wird für die weiteren Ausführungen beibehalten). Der Hafen wird von der NIAG betrieben. Die NIAG weist selbst darauf hin, dass aufgrund der Energiewende ein Rückgang der Umschlagmengen zu erwarten ist. Insofern wird zukünftig mit einem weitaus geringeren Umschlag in dem Hafen zu rechnen sein. Damit wird auch ein Umschlag von 2 Mio. t jährlich nicht mehr gegeben sein und auch das letzte Kriterium für die Einstufung als "landesbedeutsamer Hafen" entfallen.	
1409#2	Das Ziel unter 1.9-3, Sicherstellung des Umgebungsschutzes, ist nicht gewährleistet. Das im Regionalplan formulierte Ziel, dass "die Bauleitplanung unter Berücksichtigung des § 50 BImSchG sicherzustellen hat, dass die gewerblich-industriellen Nutzungen innerhalb der GIB für zweckgebundene Nutzungen "Landesbedeutsamer Hafenstandort" durch das Heranrücken anderer störempfindlicher Nutzungen wie Wohngebiete (ASB) nicht beschränkt werden darf (Seite 70 der textlichen Erläuterungen) ist für den Hafen Orsoy geradezu auf den Kopf gestellt. Das Hafengebiet in seiner jetzigen Festsetzung im Regionalplan ist als emittierender Betrieb an die schutzwürdige benachbarte Wohnbebauung Grüner Winkel, [ANONYMISIERT] insgesamt herangerückt. Dies geschah im Jahre 1984, als der Hafen auf der Grundlage einer fehlgeschlagenen Bauleitplanung ausgebaut wurde. Die Wohnbebauung war zu dieser Zeit bereits vorhanden	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Hinsichtlich des Immissionsschutzes wird darauf verwiesen, dass sich die Festlegung des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" auf die am Standort Hafen Rheinberg-Orsoy bereits bestehenden Hafenflächen bezieht. Das Entstehen neuer Konflikte durch die Festlegung ist damit nicht ersichtlich. Die konkrete Entscheidung über den erforderlichen Abstand unverträglicher Nutzungen kann nicht auf Ebene der Regionalplanung erfolgen. Aufgrund des groben Maßstabs der Regionalplanung ist sie sachgerechter Weise der Bauleitplanung zu überlassen. In der Regionalplanung erfolgt die Umsetzung des § 50 BImSchG einschließlich des dort normierten Abstandsgebotes durch

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	und als Wohngebiet gekennzeichnet. Als wesentliches Ziel wird die gemäß § 50 BImSchG erforderliche Trennung von untereinander nicht verträglichen Nutzungen im Regionalplan gesehen. Diesem sogenannten Trennungsgrundsatz zufolge sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden sollen. Der Entstehung neuer Gemengelagen durch die Planung neuer Wohngebiete im unmittelbaren Umfeld von emittierenden Gewerbegebieten oder umgekehrt, durch die Ausweisung von neuen Gewerbegebieten für emittierende Betriebe in der unmittelbaren Nähe von Wohnnutzungen, soll auf diese Weise durch die Regionalplanung frühzeitig entgegengewirkt werden. Deshalb ist den Belangen des Immissionsschutzes und des Störfallschutzes sowie dem Gebot der Konfliktbewältigung bereits auf der Ebene der Raumordnung Rechnung zu tragen und nicht nachgelagerten Verwaltungsverfahren zu überlassen. Mit dem Hafenbetrieb sind erhebliche Immissionen für die benachbarte Wohnbebauung verbunden. Diesen Immissionen wird mit den Mitteln des Planungsrechts nicht entgegengewirkt. Diese Immissionen werden vielmehr vollständig ausgeklammert und nicht mit dem gebotenen Gewicht in die Abwägung eingestellt. Zunächst verursacht der Hafenbetrieb erhebliche Staubimmissionen in den dem Hafen benachbarten Grundstücken. Dabei kann dahinstehen, aus welcher Richtung der Wind die Lagerflächen für staubende Güter angreift, denn es wird in jedem Fall staubendes Lagergut freigesetzt. Obwohl dem Hafenbetreiber mit der immissionschutzrechtlichen Genehmigung aufgegeben ist, Staubimmissionen, die von Lagerflächen, Verkehrsflächen und Arbeitsflächen herrühren und die über das Betriebsgelände hinausgehen, sicher zu	räumliche Trennung unterschiedlicher Nutzungen und Funktionen in ebenenspezifischen Raumnutzungskategorien wie Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Dabei gleicht die Regionalplanung die regelmäßig großräumigen Konflikte aus. Die kleinräumigen Nutzungskonflikte dagegen verweist die Regionalplanung auf die nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen, da diese unter vorausschauender Betrachtung dort sachgerecht gelöst werden können. In diesem Zuge wird insbesondere auf die Anwendung des Abstandserlasses NRW verwiesen, welcher Anhaltspunkte für die gebotenen Abstände zwischen emittierenden und störempfindlichen Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung und von Genehmigungsverfahren liefert. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass das angesprochene Ziel 1.9-3 "Umgebungsschutz sicherstellen" aus der ersten Entwurfsfassung des Regionalplans Ruhr entfällt, da es eine Redundanz gegenüber der Zielformulierung des LEP NRW (Ziel 8.1-9) aufweist. Dort heißt es: Die landesbedeutsamen Häfen "sind vor dem Heranrücken von Nutzungen zu schützen, die geeignet sind, die Hafennutzung einzuschränken."

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	verhindern, ist dagegen in der Vergangenheit ständig verstoßen worden. Für den Hafenbetrieb der NIAG hätte im Hinblick auf den Mitgesellschafteranteil des Kreises Wesel an diesem Unternehmen eine Vorbildfunktion für den Umweltschutz bei dem Betrieb einer emittierenden Anlage erwartet werden können, zumal der Kreis Wesel zugleich auch noch Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde nach dem BImSchG für diesen Betrieb ist. Aber im Jahre 2018 ist es in der dem Hafen benachbarten Wohnbebauung Grüner Winkel, [ANONYMISIUERT] zu erheblichen Verschmutzungen gekommen, die auf die Staubimmissionen aus dem Hafen beruhen. Im Zeitraum von Pfingsten bis September waren die Grundstücke und Wohnhäuser schwarz von dem aus dem Hafen freigesetzten Kohlestaub. Entsprechende Fotos, die den Grad der Verschmutzung zeigen, liegen dem Kreis Wesel als zuständige Aufsichtsbehörde vor. Zudem hat die Aufsichtsbehörde bei unangemeldeten Kontrollen im Hafen selbst festgestellt, dass die Auflagen aus der Genehmigung nicht eingehalten werden und die Beregnung der Haufenwerke unzureichend erfolgt. Zu diesen Staubabwehungen aus dem Hafen Orsoy kommt es in regelmäßigen Abständen immer wieder, insbesondere bei länger andauernden Schönwetterlagen unabhängig von der Jahreszeit. Dies wird zusätzlich durch die Höhe der aufgeschütteten staubenden Halden begünstigt. Eigentlich könnte der verlegte Rheindeich einen natürlichen Schutz gegen diese Immissionen bilden, wenn die Schütthöhe auf die Höhe der Deichkrone begrenzt wäre. Dies sollte mit den Mitteln des Planungsrechts durch entsprechende Festsetzungen im Regionalplan verankert werden. Mit dem Ausbau des Hafens im Jahre 1984 ist schon einmal versucht worden, mit den Festsetzungen in einem Bebauungsplan den Schutz vor schädlichen Immissionen in den benachbarten Wohngebieten (ASB) zum Hafen zu bewirken. So war ein größerer Abstand der Lagerflächen für staubende Güter zu der benachbarten Wohnbebauung festgesetzt und die Höhe	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	der Halden begrenzt. Der entsprechende Bebauungsplan wurde aber für nichtig erklärt. Die entsprechenden Festsetzungen zum Schutze der benachbarten Wohnbebauung aus dem Bebauungsplan waren damit auch entfallen und sind im Zusammenwirken von Hafenbetreiber, Stadt Rheinberg und Genehmigungsbehörde (Kreis Wesel) durch jeweils erteilte Einzelgenehmigungen unterlaufen worden. Statt eine geordnete städtebauliche Planung nach der Nichtigkeit des Bebauungsplanes durchzuführen, wurde durch die Erteilung von Einzelgenehmigungen der zunächst planerisch verfolgte Schutz vor schädlichen Immissionen aus dem Hafen aufgehoben. So sind die Lagerflächen für staubende Güter bis auf 103 Meter an die Wohnbebauung herangerückt und die Schütthöhen für die Lagerung staubender Güter wesentlich erhöht worden. Der Betreiber des Hafens sieht sich für die eingetretenen Schäden durch die Staubimmissionen durch den Hafenbetrieb nicht in der Verantwortung, sondern hält diese für ortsüblich. Gerade im Hinblick auf diese Situation ist es geboten, mit den Mitteln des Planungsrechts den Schutz der Wohngebiete zu bewirken. Soweit der Hafenbetreiber versucht, durch das Aufbringen von Wasser auf die staubenden Güter Immissionen zu verhindern, ist dieser Versuch fehlgeschlagen. Mit einer Beregnung der staubenden Güter lassen sich die Immissionen nicht verhindern. Hier hat sich auch gezeigt, dass die bisherigen gutachterliehen Berechnungen zur Staubentwicklung durch den Hafen in der benachbarten Wohnbebauung unzutreffend sind. Seit Jahren kommt es immer wieder zu erheblichen Staubimmissionen aus dem Hafen in der benachbarten Wohnbebauung, obwohl dies nach den bisher vorliegenden Gutachten nicht möglich ist. Als Ursache wird auf ungünstige Witterungsverhältnisse verwiesen. Weil sich dies seinerzeit schon in einem Rechtsstreit zur Rechtmäßigkeit der Genehmigung nach dem BImSchG abzeichnete, sind die Auflagen der Genehmigung auf entsprechenden Hinweis des Gerichts verändert worden. Gerade deshalb ist auch eine	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Auflage so gefasst, dass dem Hafenbetreiber aufgegeben wurde, Staubimmissionen außerhalb des Betriebsgeländes sicher zu verhindern. Aber auch diese Fassung der Auflage bleibt wirkungslos, weil dies in der Praxis nicht umgesetzt wird, wie die Ereignisse der vergangenen Jahre belegen. Deshalb kann für die Wohngebiete in der Nachbarschaft zum Hafen der Schutz vor schädlichen Immissionen aus dem Hafen nicht nachgelagerten Verwaltungsverfahren überlassen werden Hier müssen über das Planungsrecht die Schutzabstände gemäß § 50 BImSchG zur Geltung gebracht werden. Diese Schutzabstände werden durch die Ausweisung des Hafens in der Nähe einer vorhandenen Wohnbebauung nicht eingehalten.	
1409#3	Auf Seite 70 der textlichen Erläuterungen des Regionalplans wird ausgeführt, dass aus Sicht des Planungsrechts der § 50 BImSchG die zentrale Vorgabe zur Bewältigung von Immissionen ist und somit als Grundsatznorm der räumlichen Gesamtplanung bezeichnet werden kann. Weiter wird ausgeführt, die Zielsetzung des § 50 BImSchG werde vor allem durch die Einhaltung von Abständen erreicht. Aus diesem Grunde soll es zentraler Regelungsgehalt sein, "durch eine geeignete räumliche Zuordnung der Nutzungen den Schutz vor Immissionen " zu gewährleisten. In den weiteren Erläuterungen wird auf die Einhaltung von entsprechenden Schutzabständen hingewiesen und als Anhaltspunkt für diese gebotenen Schutzabstände auf den Abstandserlass NRW verwiesen. Deshalb ist es eine Aufgabe der Regionalplanung, das Heranrücken eines störenden GIB an einen störanfälligen geschützten Wohnbereich zu verhindern. Diese Vorgaben werden durch den im Regionalplan ausgewiesenen Hafenbereich im Hinblick auf die planungsrechtlich abgesicherten Wohngebiete nicht eingehalten. Der Ortsteil Orsoy dient zu mindestens 90 % dem Wohnen, verbunden mit wohnverträglichem Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentlichen und privaten	Die Bedenken werden zurückgewiesen. In Ziel 8.1-9 des LEP NRW wird der Hafen in Rheinberg als landesbedeutsam festgelegt. Als fachliche Grundlage dient das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW, das den Rheinhafen Orsoy in Rheinberg als landesbedeutsam einstuft. In Ziel 8.1-9 gibt der LEP NRW den Regionalplanungsbehörden den konkreten Auftrag an den Standorten der für NRW landesbedeutsamen Häfen in bedarfsgerechten Umfang Hafenflächen und Flächen für hafenaffines Gewerbe festzulegen. Entsprechend dieser Vorgabe werden im Regionalplan Ruhr die im LEP NRW definierten landesbedeutsamen Hafenstandorte planerisch gesichert. Dem in Ziel 8.1-9 des LEP NRW explizit definierten Handlungsauftrag wird dabei durch die Festlegung von GIB für zweckgebundene Nutzungen "Landesbedeutsamer Hafenstandort" Rechnung getragen. Hierzu gehört auch der Rheinhafen Orsoy. Im Vergleich zur bisherigen Festlegung des Bereiches als GIB im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf stellt die Festlegung mit einer Zweckbindung eine

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Dienstleistungen sowie siedlungszugehörigen Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen. Hier haben sich entsprechende Siedlungsstrukturen entwickelt und sind weiter ausgebaut worden. Dieses Wohnen zu schützen, muss ein Anliegen der Regionalplanung sein. Das nächstgelegene Wohngebiet ist von dem im Regionalplan ausgewiesenen Hafengebiet ca. 103 m entfernt. Der Abstandserlass sieht für Schüttgüter, die im trockenen Zustand stauben können, einen Mindestabstand von 500 Meter zum nächstgelegen Wohngebiet vor. In dem Regionalplan wird für den Bereich des ausgewiesenen Hafengebietes und der benachbarten Wohnbebauung diese Vorgabe um nahezu 400 Meter unterschritten. Je nach Witterungslage ist die Belastung durch die staubenden Güter für die Wohnbevölkerung extrem, weil die staubenden Güter bis in den historisch geschützten Ortskern von Orsoy getragen werden. Dieser Ortskern ist von der nächstgelegenen Lagerfläche des Hafens Orsoy nur ca. 400 Meter entfernt. Damit ignoriert der Regionalplan mit der festgelegten Fläche für den Hafen Orsoy die eigenen aufgestellten Kriterien für die gebotenen Schutzabstände.	Einschränkung des möglichen Nutzungsspektrums für Gewerbe und Industrie dar. Weiterhin bildet der zweckgebundene Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen ausschließlich die bestehende Hafennutzung ab. Hinsichtlich des Immissionsschutzes wird darauf verwiesen, dass sich die Festlegung des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" auf die am Standort Hafen Rheinberg-Orsoy bereits bestehenden Hafenflächen bezieht. Das Entstehen neuer Konflikte durch die Festlegung ist damit nicht ersichtlich. Die konkrete Entscheidung über den erforderlichen Abstand unverträglicher Nutzungen kann nicht auf Ebene der Regionalplanung erfolgen. Aufgrund des groben Maßstabs der Regionalplanung ist sie sachgerechter Weise der Bauleitplanung zu überlassen. In der Regionalplanung erfolgt die Umsetzung des § 50 BImSchG einschließlich des dort normierten Abstandsgebotes durch räumliche Trennung unterschiedlicher Nutzungen und Funktionen in ebenenspezifischen Raumnutzungskategorien wie Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Dabei gleicht die Regionalplanung die regelmäßig großräumigen Konflikte aus. Die kleinräumigen Nutzungskonflikte dagegen verweist die Regionalplanung auf die nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen, da diese unter vorausschauender Betrachtung dort sachgerecht gelöst werden können. In diesem Zuge wird insbesondere auf die Anwendung des Abstandserlasses NRW verwiesen, welcher Anhaltspunkte für die gebotenen Abstände zwischen emittierenden und störempfindlichen Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung und von Genehmigungsverfahren liefert. Der angeführte Verstoß des Regionalplans gegen die eigenen aufgestellten Kriterien für die gebotenen Schutzabstände ist nicht

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		nachvollziehbar. Die Erläuterungen im RP Ruhr richten sich an die nachfolgende Planungsebene und dienen als Interpretationshilfe für die entsprechenden Ziele und Grundsätze.
1409#4	Aber nicht nur die Lagerung der staubenden Güter ist die Ursache für die Staubimmissionen aus dem Hafen Orsoy in dessen Nachbarschaft. Allein die Betriebsabläufe im Hafen durch den Umschlag der staubenden Güter bei dem Aufschütten der Halden und dem Be- und Entladen der Güterwaggons, Schiffe und Lastkraftwagen verursachen eine erhebliche Staubentwicklung, die sich in die benachbarte Wohnbebauung erstreckt. Zudem wirken zusätzliche Staubimmissionen in den Wohngebieten durch den Transport der staubenden Güter durch die Eisenbahn. Die Bahnlinie, die den Hafen für den Zugverkehr erschließt, führt unmittelbar an dem Wohngebiet Grüner Winkel vorbei. Die Waggons, die mit den staubenden Gütern beladen sind, werden in der Weise befüllt, dass die Aufschüttungen die oberen Ränder wesentlich übersteigen. Bei einer Zugfahrt vom oder zum Hafen mit staubenden Güter werden somit diese staubenden Güter allein durch die Fahrgeschwindigkeit des Zuges freigesetzt und lagern sich in der angrenzenden Wohnbebauung ab. Zudem findet ein Teil des für den Hafen erforderlichen Rangierverkehrs für die Schienenfahrzeuge im Bereich der Wohnbebauung statt. Dieser Verkehr ist allein dem Hafenbetrieb zuzurechnen, weil er allein den dort erforderlichen Betriebsabläufen dient. Insgesamt wirkt sich hier der geringe Abstand der Eisenbahnstrecke, die den Hafen erschließt, zu der angrenzenden Wohnbebauung erheblich aus. Die Stadt Rheinberg hat die Problematik der unmittelbar an die Wohnbebauung angrenzende Gleistrasse, die den Hafen an den Schienenverkehr anschließt, erkannt und zumindest in den Flächennutzungsplan eine alternative Gleistrasse in einem erheblichen Abstand zu der Wohnbebauung aufgenommen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Vergleich zur bisherigen Festlegung des Bereiches als GIB im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf stellt die Festlegung im RP Ruhr mit einer Zweckbindung eine Einschränkung des möglichen Nutzungsspektrums für Gewerbe und Industrie dar. Hinsichtlich des Immissionsschutzes wird darauf verwiesen, dass sich die Festlegung des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" auf die am Standort Hafen Rheinberg-Orsoy bereits bestehenden Hafenflächen bezieht. Die konkrete Entscheidung über den erforderlichen Abstand unverträglicher Nutzungen kann nicht auf Ebene der Regionalplanung erfolgen. Aufgrund des groben Maßstabs der Regionalplanung ist sie sachgerechter Weise der Bauleitplanung zu überlassen. In der Regionalplanung erfolgt die Umsetzung des § 50 BImSchG einschließlich des dort normierten Abstandsgebotes durch räumliche Trennung unterschiedlicher Nutzungen und Funktionen in ebenenspezifischen Raumnutzungskategorien wie Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Dabei gleicht die Regionalplanung die regelmäßig großräumigen Konflikte aus. Die kleinräumigen Nutzungskonflikte dagegen verweist die Regionalplanung auf die nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen, da diese unter vorausschauender Betrachtung dort sachgerecht gelöst werden können. In diesem Zuge wird insbesondere auf die Anwendung des Abstandserlasses NRW verwiesen, welcher Anhaltspunkte für die gebotenen Abstände zwischen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		emittierenden und störempfindlichen Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung und von Genehmigungsverfahren liefert. Gemäß Ziel 8.1-9 des LEP sind die landesbedeutsamen Häfen als multimodale Güterverkehrszentren zu entwickeln. Sie sollen die zugedachten Funktionen im multimodalen Güterverkehr (u.a. Schiene) angemessen erfüllen können. Insofern ist die trimodale Anbindung des landesbedeutsamen Hafens weiterhin zu sichern. Im FNP der Stadt Rheinberg ist eine alternative Gleistrasse enthalten. Da dieser Trassenverlauf planungsrechtlich durch die Darstellung im FNP nicht als gesichert angesehen werden kann, wird die bestehende Schienenanbindung des Hafens Orsoy im Planentwurf beibehalten, um die Anbindung des Hafens regionalplanerisch sicherzustellen. Später nachfolgende Planungen für eine alternative Schienenanbindung werden hierdurch nicht erschwert.
1409#5	Bedenken gegen die Ausweisung der Fläche für den Hafen Orsoy im Regionalplan ergeben sich auch aus dem Denkmalschutz. Der historische Ortskern von Orsoy ist denkmalgeschützt. Prägend dafür ist auch das gesamt Stadtbild, dass durch den Hafenbereich nachteilig verändert wird. Orsoy wird auch gerne zu Erholungszwecken von der Bevölkerung der benachbarten Großstädte aufgesucht. Dabei ist auch das Erscheinungsbild des denkmalgeschützten Ortes von wesentlicher Bedeutung. Seinerzeit hat sich die Denkmalschutzbehörde im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Hafen Orsoy gegen die geplante Erweiterung ausgesprochen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der zweckgebundene Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen bildet ausschließlich die bestehende Hafennutzung ab. Diese wirkt sich bereits auf das Landschaftsbild aus. Die Belange des Denkmalschutzes sind im Falle von Planungen und Maßnahmen einzubeziehen. Auswirkungen auf den Denkmalschutz, die auf Grundlage der Festlegung des Bereiches Hafen Orsoy im Regionalplan abzuleiten sind, sind nicht ersichtlich.
1409#6	Die Stadt Rheinberg hat den Versuch unternommen, den jetzt im Regionalplan ausgewiesen Bereich für den Hafen Orsoy mit dem zuvor genannten Bebauungsplan Hafen Orsoy planungsrechtlich abzusichern und eine baurechtliche Grundlage für die Erweiterung des Hafens zu legen. Dieser Versuch ist aber fehlgeschlagen, weil es die Stadt Rheinberg versäumt hat, alle hier zuvor aufgeführten Umstände in die Abwägung einzustellen. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat u.a.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	wegen dieser Mängel in der Abwägung mit Urteil vom 4. Dezember 1987 den Bebauungsplan Nr. 7 "Hafen Orsoy" der Stadt Rheinberg für nichtig erklärt. [...] Die vollständige Fassung des entsprechenden Urteils des Oberverwaltungsgerichts Münster ist in der Anlage beigefügt.	
1409#7	Im Rahmen der Erweiterung des Hafens auf der Grundlage des nichtigen Bebauungsplanes ist der Hafen bis auf die bereits zuvor genannten 103 Meter an die Wohnbebauung herangerückt. Bei dem rechtlichen Zustand, der sich nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts ergeben hat, ist es bis heute geblieben. Planungsrechtlich erweist sich die Hafenerweiterung damit als rechtswidrig. Dieser Mangel ist auch auf die Genehmigung nach dem BImSchG übergegangen, weil mit dem Wegfall des Bebauungsplanes der baurechtliehen Genehmigung die Grundlage entzogen wurde. Somit ist die Genehmigung für die Hafenerweiterung nach dem BImSchG auch heute noch formell rechtswidrig. Die betroffenen Anwohner des Hafen Orsoy sind rechtlos gestellt, weil sie die formelle Rechtswidrigkeit der Genehmigung gerichtlich nicht geltend machen können, denn § 113 Verwaltungsgerichtsordnung verlangt eine Betroffenheit in eigenen Rechten. Die Stadt Rheinberg, die den Mangel der Genehmigung verursacht hat, vermeidet seit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster jede planerische Maßnahme für den betroffenen Hafenbereich, weil ihr durchaus bewusst ist, dass sie die Fehler der seinerzeitigen planerischen Festsetzungen nicht beheben kann. Ferner sieht sich Entschädigungsansprüchen ausgesetzt, wenn sie die Vorgaben des Oberverwaltungsgerichts Münster aus dem Urteil zu dem Bebauungsplan umsetzt. Deshalb hat sie sich dazu entschlossen, nichts zu tun und die privaten, berechtigten Belange der Betroffenen unbewältigt zu lassen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aus den Ausführungen ist nicht erkennbar, inwiefern die Regionalplanung im Rahmen ihrer Aufgaben die geschilderten Konflikte zwischen den bestehenden Nutzungen lösen soll. In Ziel 8.1-9 des LEP NRW wird der Hafen in Rheinberg als landesbedeutsam festgelegt. Als fachliche Grundlage dient das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW, das den Rheinhafen Orsoy in Rheinberg als landesbedeutsam einstuft. In Ziel 8.1-9 gibt der LEP NRW den Regionalplanungsbehörden den konkreten Auftrag an den Standorten der für NRW landesbedeutsamen Häfen in bedarfsgerechten Umfang Hafenflächen und Flächen für hafenaffines Gewerbe festzulegen. Entsprechend dieser Vorgabe werden im Regionalplan Ruhr die im LEP NRW definierten landesbedeutsamen Hafenstandorte planerisch gesichert. Dem in Ziel 8.1-9 des LEP NRW explizit definierten Handlungsauftrag wird dabei durch die Festlegung von GIB für zweckgebundene Nutzungen "Landesbedeutsamer Hafenstandort" Rechnung getragen. Hierzu gehört auch der Rheinhafen Orsoy. Hinsichtlich des Immissionsschutzes wird darauf verwiesen, dass sich die Festlegung des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" auf die am Standort Hafen Rheinberg-Orsoy bereits bestehenden Hafenflächen bezieht. Das Entstehen neuer Konflikte durch die Festlegung ist damit nicht ersichtlich.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Weil der Entwurf des Regionalplanes die Auswirkungen, die sich aus den bestehenden Bodenkonflikten zwischen Hafen Orsoy und benachbarter Wohnbebauung ergeben, nicht mit den Mitteln des Planungsrechts zu lösen versucht, leidet er an den Mängeln, die bereits das Oberverwaltungsgericht Münster für die Nichtigkeit des Bebauungsplanes aufgeführt hat. Letztlich wird hier versucht, die Mängel, die sich aus der fehlgeschlagenen Bauleitplanung ergeben haben, über den Regionalplan für den Bereich des Hafens Orsoy zu heilen. Denn zu berücksichtigen wird sein, sollte der Hafen Orsoy eine Absicherung über den Regionalplan erhalten, dass ein öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 Baugesetzbuch geschaffen wird. Die Zulässigkeit der Hafenerweiterung könnte dann nämlich ohne eine erneute Bauleitplanung aus dem § 35 BauGB abgeleitet werden. Hinzu kommt, dass die Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde für den Hafen Orsoy der Kreis Wesel ist, der seinerseits aber auch mit einem Anteil von 43 % Mitgesellschafter des planbegünstigten Unternehmens ist. Weil sich somit erhebliche Bedenken an der erforderlichen Objektivität für die möglicherweise zutreffenden verwaltungsrechtlichen Maßnahmen ergeben, kann die weitere Planung für die Hafenerweiterung nicht möglichen nachgelagerten Verwaltungsverfahren überlassen werden. Die sich durch die Erweiterung des Hafens Orsoy ergebenden und bereits bestehenden Bodenkonflikte sind daher bereits jetzt mit dem Regionalplan für den Hafen Orsoy zu lösen. Sollte der Regionalplan den Hafen Orsoy so festsetzen, wie es der Entwurf vorsieht, wären die Bodenkonflikte nach wie vor ungelöst und die Stadt Rheinberg vor möglichen Entschädigungsansprüchen bewahrt, ohne für die Fehler der Bauleitplanung selbst einstehen zu müssen.	Die konkrete Entscheidung über den erforderlichen Abstand unverträglicher Nutzungen kann nicht auf Ebene der Regionalplanung erfolgen. Aufgrund des groben Maßstabs der Regionalplanung ist sie sachgerechter Weise der Bauleitplanung zu überlassen. In der Regionalplanung erfolgt die Umsetzung des § 50 BImSchG einschließlich des dort normierten Abstandsgebotes durch räumliche Trennung unterschiedlicher Nutzungen und Funktionen in ebenenspezifischen Raumnutzungskategorien wie Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Dabei gleicht die Regionalplanung die regelmäßig großräumigen Konflikte aus. Die kleinräumigen Nutzungskonflikte dagegen verweist die Regionalplanung auf die nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen, da diese unter vorausschauender Betrachtung dort sachgerecht gelöst werden können. In diesem Zuge wird insbesondere auf die Anwendung des Abstandserlasses NRW verwiesen, welcher Anhaltspunkte für die gebotenen Abstände zwischen emittierenden und störempfindlichen Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung und von Genehmigungsverfahren liefert.
1409#9	Zu bedenken sind bezüglich der gesamten Staubimmissionen die gesundheitlichen Gefahren, die für die Anwohner des Hafens damit verbunden sind. Der freigesetzte Staub lagert sich im menschlichen Körper in den Lungen und Bronchien ab und kann	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Ziel 8.1-9 des LEP NRW wird der Hafen in Rheinberg als landesbedeutsam festgelegt. Als fachliche Grundlage dient das

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	zu erheblichen Erkrankungen führen. Ungeklärt ist auch, welche staubenden Güter transportiert werden und welche gesundheitlichen Gefahren von diesen Gütern ausgehen können. In der Vergangenheit ist es zu erheblichen Staubbelastungen in der Wohnbebauung gekommen durch Petrolkoks, der im Hafen gelagert wurde. Der Hafenbetreiber wusste nicht einmal, dass er Petrolkoks lagert, der mit Wasser in keiner Weise gebunden werden kann. Auch heute noch lagert in dem Hafen Koks, der mit Wasser nicht gebunden werden kann. Soweit in diesem Zusammenhang ein Bindemittel eingesetzt wird, ist dies wirkungslos, sobald das Material für den Umschlag wieder aufgenommen wird. Deshalb muss der Regionalplan durch planerisch geeignete Maßnahmen den Schutz der ausgewiesenen Wohnbebauung vor diesen schädlichen Immissionen sicherstellen, zumal dem Hafen Orsoy nach den Plänen des Betreibers eine zentrale Bedeutung für die Lagerung von Schüttgütern zukommen soll. Ein planerisches Mittel dazu ist die Schaffung eines ausreichenden Abstandes des emittierenden Hafenbetriebes zu der Wohnbebauung. Neben diesen Staubimmissionen wirken auf die dem Hafenbetrieb unmittelbar benachbarte Wohnbebauung erhebliche Lärmimmissionen aus dem Hafen ein. Zunächst entstehen im Hafen selbst erhebliche Lärmimmissionen durch die Betriebsabläufe im Zusammenhang mit der Aufschüttung, der Verladung und dem Transport der Güter. Der dabei verursachte Lärm wirkt sich besonders störend zur Nachtzeit aus. Eine wesentliche Ursache liegt auch hier in dem geringen Abstand, den der Hafenbetrieb zu der benachbarten Wohnbebauung ausweist. Dieses Problem ist dadurch wesentlich verschärft worden, dass der Hafenbetrieb durch einen Ausbau im Jahre 1984 an die Wohnbebauung	Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW, das den Rheinhafen Orsoy in Rheinberg als landesbedeutsam einstuft. In Ziel 8.1-9 gibt der LEP NRW den Regionalplanungsbehörden den konkreten Auftrag an den Standorten der für NRW landesbedeutsamen Häfen in bedarfsgerechten Umfang Hafenflächen und Flächen für hafenaffines Gewerbe festzulegen. Entsprechend dieser Vorgabe werden im Regionalplan Ruhr die im LEP NRW definierten landesbedeutsamen Hafenstandorte planerisch gesichert. Dem in Ziel 8.1-9 des LEP NRW explizit definierten Handlungsauftrag wird dabei durch die Festlegung von GIB für zweckgebundene Nutzungen "Landesbedeutsamer Hafenstandort" Rechnung getragen. Hierzu gehört auch der Rheinhafen Orsoy. Im Vergleich zur bisherigen Festlegung des Bereiches als GIB im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf stellt die Festlegung mit einer Zweckbindung eine Einschränkung des möglichen Nutzungsspektrums für Gewerbe und Industrie dar. Weiterhin bildet der zweckgebundene Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen ausschließlich die bestehende Hafennutzung ab. Gemäß Ziel 8.1-9 des LEP sind die landesbedeutsamen Häfen als multimodale Güterverkehrszentren zu entwickeln. Sie sollen die zugedachten Funktionen im multimodalen Güterverkehr (u.a. Schiene) angemessen erfüllen können. Insofern ist die trimodale Anbindung des landesbedeutsamen Hafens weiterhin zu sichern. Im FNP der Stadt Rheinberg ist eine alternative Gleistrasse enthalten. Da dieser Trassenverlauf planungsrechtlich durch die Darstellung im FNP nicht als gesichert angesehen werden kann, wird die bestehende Schienenanbindung des Hafens Orsoy im Planentwurf beibehalten, um die Anbindung des Hafens regionalplanerisch sicherzustellen. Später nachfolgende

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	herangerückt ist. Planungsrechtlich ist dieses Problem bis heute nicht gelöst, worauf später noch ausführlich eingegangen wird. Erhebliche Lärmimmissionen entstehen auch in der dem Hafen benachbarten Wohnbebauung durch den Schienenverkehr, der allein mit dem Hafenbetrieb verbunden ist. Die den Hafenbetrieb erschließende Gleistrasse verläuft unmittelbar neben der Wohnbebauung im Bereich der Straße Grüner Winkel in Orsoy. Der allein mit dem Hafenbetrieb verbundene Schienenverkehr verursacht einen Lärm, der das für ein Wohngebiet zulässig Maß übersteigt, selbst wenn hier einige Abstriche aufgrund des nachbarrechtlichen Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme zu machen sind. Insbesondere wirkt sich der Schienenverkehr, der allein dem Hafenbetrieb zuzurechnen ist, in der benachbarten Wohnbebauung während der Nachtzeit (22.00-06.00 Uhr) erheblich störend aus. Das Wohngebiet ist keinen anderen Lärmimmissionen ausgesetzt als denjenigen, die mit dem Hafen verbunden sind. Dies gilt besonders während der Nachtzeit. Durch den Schienenverkehr vom und zum Hafen ist die Nachtruhe nicht mehr gewährleistet und wird ständig durch den Zugverkehr unterbrochen. Eine gesicherte Erkenntnis aufgrund wissenschaftlicher Forschungen ist heute, dass Lärm krankmacht. Dies gilt sowohl für die Tageszeit aber insbesondere während der Nachtruhe. Lärm ist, wie unter der Umweltprüfung zum Regionalplan unter 4.1.3 ausgeführt wird, eines der größten Umweltprobleme und wird im Allgemeinen als besonders störende Umweltbelastung empfunden. Mehr als die Hälfte der Bevölkerung in Deutschland fühlt sich durch Lärm gestört. Dies gilt insbesondere für den jeweiligen Wohnbereich des Menschen, in dem er die erforderliche Ruhe und Erholung finden sollte. Vor dem Ausbau des Hafens in dem Umfang, wie er jetzt im Regionalplan dargestellt ist, war das betroffene Wohngebiet nicht durch nächtlichen Schienenverkehr vorbelastet. Dieser ist erst mit dem Ausbau des Hafens entstanden, weil mit dem	Planungen für eine alternative Schienenanbindung werden hierdurch nicht erschwert. Hinsichtlich des Immissionsschutzes wird darauf verwiesen, dass sich die Festlegung des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" auf die am Standort Hafen Rheinberg-Orsoy bereits bestehenden Hafenflächen bezieht. Das Entstehen neuer Konflikte durch die Festlegung ist damit nicht ersichtlich. Die konkrete Entscheidung über den erforderlichen Abstand unverträglicher Nutzungen kann nicht auf Ebene der Regionalplanung erfolgen. Aufgrund des groben Maßstabs der Regionalplanung ist sie sachgerechter Weise der Bauleitplanung zu überlassen. In der Regionalplanung erfolgt die Umsetzung des § 50 BImSchG einschließlich des dort normierten Abstandsgebotes durch räumliche Trennung unterschiedlicher Nutzungen und Funktionen in ebenenspezifischen Raumnutzungskategorien wie Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Dabei gleicht die Regionalplanung die regelmäßig großräumigen Konflikte aus. Die kleinräumigen Nutzungskonflikte dagegen verweist die Regionalplanung auf die nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen, da diese unter vorausschauender Betrachtung dort sachgerecht gelöst werden können. In diesem Zuge wird insbesondere auf die Anwendung des Abstandserlasses NRW verwiesen, welcher Anhaltspunkte für die gebotenen Abstände zwischen emittierenden und störempfindlichen Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung und von Genehmigungsverfahren liefert.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	erhöhten Umschlag der staubenden Güter durch die wesentliche Erweiterung der Lagerflächen im Hafen ein nächtlicher Schienenverkehr und eine wesentliche Erhöhung des Schienenverkehrs am Tage verbunden ist. In die Abwägung wird einzustellen sein, dass der Fortbestand des ruhigen Wohnens in einem Ortsteil, der weit überwiegend dem Wohne dient, die Wohngebiete Bestandschutz gemäß Artikel 14 GG genießen und wie der sich dadurch ergebende Konflikt zu der Gleistrasse, die zum Hafen führt, planungsrechtlich zu lösen ist. Der Transport von Gütern durch Wohngebiete zu verhindern, ist nach den eigenen Vorgaben ein zentrales Anliegen der Regionalplanung- Neben den Lärmimmissionen durch den Schienenverkehr vom und zum Hafen Orsoy entstehen in dem der Gleistrasse unmittelbar angrenzenden Wohngebiet erheblich Erschütterungen, die das zulässige Maß übersteigen. Diese Erschütterungen wirken sich einerseits auf die menschliche Gesundheit aus und führen darüber hinaus zu Schäden an den Gebäuden. Insbesondere wird der menschliche Körper deshalb erheblich beansprucht, weil gerade in der nächtlichen Ruhephase mehrmals der Schlaf durch die Erschütterungen infolge eines Aufwachens unterbrochen und der Körper aus dem Gleichgewicht gebracht wird, wenn dies nicht bereits zuvor durch den Lärm eines vorbeifahrenden Güterzuges geschehen ist. Der negative Einfluss von nächtlichen Störungen auf den menschlichen Organismus ist wissenschaftlich belegt. Dieser negative Einfluss wirkt auch ständig auf die Bewohner entlang der Gleistrasse zum Hafen Orsoy ein, weil der Hafen ohne Unterbrechung an Feiertagen, Wochenenden und in der Nachtzeit mit dem damit verbundenen Transport von Gütern auf den Schienen betrieben wird. Hier wirken gleich mehrere schädliche Umwelteinwirkungen zusammen, die auch in ihrer Gesamtheit in die Beurteilung einfließen müssen. Weiter ergeben sich nachteilige Immissionen für die dem Hafen benachbarten Wohngebiete aus dem Schiffsverkehr, der mit dem Hafenbetrieb verbunden ist. Diese Schiffe gehen auf dem Rhein vor Anker, weil ein Hafenbecken nicht vorhanden ist.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Durch das Werfen des Ankers ergeben sich erhebliche Lärmimmissionen, die insbesondere zur Nachtzeit besonders störend sind, weil sie u.a. ein Aufwachen aus dem Schlaf verursachen. Ferner wirken sich die durch die am Hafen wartenden Schiffe verursachten Dieselabgase und Motorengeräusche nachteilig aus, weil die Motoren der Schiffe während der Wartezeit am Hafen weiter betrieben werden. Die Abfolge der Lärmimmissionen stellt sich durch den Hafenbetrieb in der unmittelbar benachbarten Wohnbebauung so dar, dass nach dem Aufwachen durch eine nächtliche Vorbeifahrt eines Zuges das Einschlafen wieder gelungen ist, dann aber eine von einer geworfenen Ankerkette eines Schiffes, das den Hafen Orsoy erreichen will, wieder ein Aufwachen aus dem Schlaf folgt. Darauf folgt dann in einem gewissen Abstand eine weitere nächtliche Vorbeifahrt eines Zuges. Hier ist das Zusammenwirken mehrerer Faktoren zu berücksichtigen, die alle mit dem Hafenbetrieb in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen und in ihren Auswirkungen für ein Wohngebiet nicht zumutbar sind, mag auch der jeweils einzelne Vorgang nicht so erheblich sein.	
1409#10	Hinzuweisen ist auch auf die Folgen, die sich aus der Gleisführung des Schienenverkehrs zum und vom Hafen Orsoy für den Brandschutz ergeben. Die Größe der ausgewiesenen Hafenfläche mit den entsprechenden Lagerstätten bedingt eine Vielzahl von Zugfahrten. Weil durch die Gleisführung durch den Zugverkehr alle Zufahrtsstraßen in den Ortsbereich von Orsoy aus dem übrigen Stadtgebiet von Rheinberg blockiert sein können, muss im Ort Orsoy ein eigener Standort für die Feuerwehr bereitgehalten werden, um die vorgeschriebenen Hilfsfristen einhalten zu können. Ob trotzdem der erforderliche Brandschutz gewährleistet ist, bleibt jedoch fraglich, weil im Ortskern von Orsoy ein Pflege- und Altenheim angesiedelt ist, das in einem Notfall nicht ausreichend geschützt sein wird. Durch das Vorhalten eines eigenen Standortes für die Feuerwehr	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Fragen des Brandschutzes sind nicht auf Ebene der Regionalplanung, sondern im Rahmen der Baugenehmigung nach der Bauordnung für das Land NRW zu bewerten.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	im Ortsbereich von Orsoy ergeben sich erhebliche zusätzliche Kosten, die von dem Steuerzahler getragen werden müssen.	
1409#11	Inzwischen ist bekannt geworden, dass der Betreiber des Hafens in Orsoy mit einer entsprechenden Stellungnahme zum Regionalplan die Ausweisung einer weiteren Fläche im Regionalplan verfolgt, die das Hafengebiet verdoppeln würde. Dies würde jedoch die zuvor aufgezeigte Problematik durch die bereits bestehenden erheblichen Bodenkonflikte aus dem unmittelbaren Nebeneinander von Hafenbetrieb und Wohnbereichen erheblich verschärfen. Es sind zurzeit keinerlei Ansätze für eine Lösung dieser Problematik aufgeführt noch sonst erkennbar. Bereits für den bestehenden Hafenbetrieb hat der Betreiber gezeigt, dass er die Immissionen für die benachbarten Wohnbereiche nicht verhindern kann. Dies ist auch deshalb von einem besonderen Stellenwert, weil die öffentliche Hand hier durch den Kreis Wesel an dem Unternehmen für den Hafenbetrieb mit einem Anteil von 43 % beteiligt ist. Sollte es zu einer Ausweisung weiterer Flächen für den Hafen kommen, so sind alle bisher aufgeführten Problemkreise dann aber auch mit den Mitteln des Planungsrechts zu lösen und nicht auf eventuelle nachgelagerte Verfahren zu verschieben. Die entscheidenden Weichen für die weitere Gebietsentwicklung in Bereich des Hafens Orsoy werden jetzt mit dem Regionalplan gestellt. Zu bedenken wird auch gegeben, dass mit einer weiteren Ausweitung des Hafengebietes eine erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes sowie eine weitere erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt verbunden wäre. Auch ist die von dem Hafenbetreiber angeführte Begründung für eine weitere Ausweitung des Hafengebietes nicht in sich schlüssig und nachvollziehbar. So wird einerseits als Grund der Rückgang des Kohleumschlags angeführt, andererseits eine Zentralisierung von Umschlaghäfen für Schüttgüter. Dies ist jedoch in keiner Weise belegt. Außerdem sprechen aus den	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Erweiterung des betreffenden Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" ist nicht vorgesehen. Gemäß dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept NRW besteht für den Rheinhafen Orsoy kein weiterer Flächenbedarf, der eine Erweiterung des bestehenden Hafenstandortes rechtfertigen würde. Auch der Stellungnahme der Stadt Rheinberg ist zu entnehmen, dass in diesem Bereich keine weitere gewerblich-industrielle Entwicklung vorgesehen ist (siehe Stellungnahme 4518#8), die ggf. über den Flächenbedarf der Stadt Rheinberg gedeckt werden könnte.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	gesamten zuvor ausgeführten Problemen bedingt durch die unmittelbare Nähe des Hafens Orsoy zur unmittelbar benachbarten Wohnbebauung alle Umstände dafür, dem Hafen Orsoy nicht die Funktion eines zentralen Umschlaghafens für Schüttgüter zukommen zu lassen. Der von dem Betreiber des Hafens angeführte Rückgang des Kohleumschlags spräche vielmehr dafür, die Hafenfläche zu verringern. Ein Bedarf für den weiteren Ausbau des Hafens Orsoy ist zudem nicht erkennbar. In der Nähe zu diesem Hafen sind die Häfen in Wesel, Voerde und Duisburg. Darüber hinaus soll gegenüber von Orsoy in Duisburg-Walsum ein weiterer Hafen (Logport) entstehen. Damit ist der Bedarf an Häfen ausreichend gedeckt. Für den Hafen Orsoy könnte sich vielmehr die Gefahr ergeben, dass dieser Hafen, wie bereits in der Vergangenheit belegt ist, mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden müsste, während andere Häfen aus eigener Kraft wirtschaftlich arbeiten könnten. Mit der fehlenden Wirtschaftskraft des Hafens Orsoy ist im Verfahren der Aufstellung des Bebauungsplans Hafen Orsoy von dem Hafenbetreiber die seinerzeit bereits erörterte Verlegung der Gleistrasse entlang dem Wohnbereich der Straße Grüner Winkel in Orsoy abgelehnt worden. Der Hafenbetreiber hat jedoch gegenüber der Stadt Rheinberg schriftlich erklärt, die Gleistrasse zu verlegen, wenn es die Wirtschaftlichkeit zulasse. Diese Formulierung hatte auch Eingang in den Bebauungsplan Hafen Orsoy gefunden. Die Stadt Rheinberg hat in ihrem Flächennutzungsplan eine alternative Gleistrasse weit außerhalb des Wohngebietes aufgenommen. Weil aber die Gleistrasse noch unverändert vorhanden ist, lässt auch offenbar heute noch die Wirtschaftlichkeit des Hafenbetriebes eine entsprechend erklärte Verlegung der Gleistrasse nicht zu. Dafür dürfen die dem Hafen unmittelbar benachbarten Anwohner die Immissionen hinnehmen. Hier werden wirtschaftliche Interessen in den Vordergrund gestellt und der Umweltschutz muss demgegenüber zurückstehen. Wenn der Betrieb der NIAG nicht wirtschaftlich ist, so ist der Ausbau eines unwirtschaftlichen	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Betriebes nicht noch zu unterstützen, zumal die Gefahr besteht, dass öffentliche Gelder erforderlich sind, um den Hafenbetrieb überhaupt aufrecht zu erhalten. In diesem Fall dürfen die durch Immissionen betroffenen Anwohner des Hafens auch noch für diese Immissionen bezahlen. Besonders auffällig ist, dass der Hafenbetreiber nicht mehr gedenkt, die Verlegung der Gleistrasse aus dem Wohngebiet Grüner Winkel umzusetzen und die zu diesem Zweck eigentlich ausgewiesene Gleistrasse im Flächennutzungsplan der Stadt Rheinberg nun als zusätzliche Gleistrasse betrachtet. Auch aus arbeitsmarktpolitischen Gründen ist eine weitere Ausweitung des Hafengebiets in Orsoy nicht erforderlich. Bereits bei dem Ausbau des Hafens im Jahre 1984 ist die Schaffung neuer Arbeitsplätze in Aussicht gestellt worden. Nicht ein Arbeitsplatz ist jedoch hinzukommen, vielmehr wurden Arbeitsplätze abgebaut. Wenn für einen Umschlag im Hafen Orsoy neue Arbeitsplätze geschaffen werden, so gehen diese zuvor an anderen Standorten für den Umschlag von Gütern verloren, denn ein erheblicher Zuwachs an umzuschlagenden Gütern ist nicht zu erwarten. Sollte die Hafenfläche, wie von der NIAG verfolgt wird, erweitert werden, sind folgende öffentliche Belange zusätzlich beeinträchtigt: weitere schädliche Umwelteinwirkungen, Beeinträchtigung des Natur- und Landschaftsschutzes, Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes und Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft mit ihrer Aufgabe als Erholungsgebiet am Rande der Großstädte. Das Gemeindegebiet des Ortsteils Orsoy ist schon wegen seiner weit überwiegenden Flächen für die Wohnbebauung und Grünflächen denkbar ungeeignet für die Lagerung von staubenden Gütern, erst recht als zentraler Standort für die Lagerung von staubenden Gütern. Die Bodenkonflikte sind bereits jetzt deutlich erkennbar durch das Nebeneinander von sehr unterschiedlichen Nutzungen. Würden die Lagerflächen für	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	staubende Güter jetzt auch noch auf das doppelte Maß vergrößert, würden die Bodenkonflikte zusätzlich verschärft, statt gelöst. Wenn sich ein Ort zu einem Wohnort entwickelt hat, ist es eine Aufgabe der Reg1onalplanung, diese Entwicklung zu schützen und vor dem Heranrücken von emittierender Industrie zu bewahren.	
1558#1	In der Vergangenheit waren wir oftmals von den Staubverwehungen, ausgehend vom Hafenbetrieb und der dortigen Schüttgüterhaldenlager, betroffen. Das führte immer wieder dazu, dass nicht nur die Fassaden, Terrasse und Garten, sondern im Sommer auch die Innenräume unseres Hauses mit klebrigen schwarzem, Staub überzogen wurden. Sie können sich gewiss vorstellen, dass uns diese Dauerbelastung nicht erfreut. Direkt neben einer Haldenlandschaft zu leben, deren Abwehungen wir unmittelbar ausgesetzt sind, ist eine große Beeinträchtigung der Lebensqualität aller dort lebender Bürger; und wir wohnen nicht ländlich, sondern im Stadtteil Orsoy, einem historischen Wohngebiet. Im Sommer kann man beobachten, wie bei Gewitterböen, die über die Haldenlandschaft des Hafens fegen, sich der Himmel mit Staub derart verdunkelt, dass die passierenden Schiffe auf dem Rhein am helllichten Tag ihr Radarsystem aktivieren müssen. Wir können uns nicht vorstellen, dass eine derartige industrielle Belastung eines Ortes, im Sinne der Genehmigungsbehörden sein kann. Jetzt möchte der Hafenbetreiber zukünftig Grundlagen zur Erweiterung der Haldenlandschaft um das 2,5-fache seiner heutigen Fläche schaffen. Das würde bedeuten, dass ganz Orsoy quasi unter Staub begraben werden wird. Auch hier kann ich mir nicht vorstellen, dass dies im Sinne der politischen Entscheider, egal welcher Partei sie angehören, sein kann. Es ist sicher notwendig Haldenflächen zur Lagerung industrieller Schüttgüter zu schaffen. Jedoch sollte man die Standortplanung verantwortungsvoll gegenüber den Lebensräumen aller Bürger vornehmen. Die Tatsache, dass ein Hafen als kleiner Verladebetrieb bereits am Anfang des letzten Jahrhunderts	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Ziel 8.1-9 des LEP NRW wird der Hafen in Rheinberg als landesbedeutsam festgelegt. Als fachliche Grundlage dient das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW, das den Rheinhafen Orsoy in Rheinberg als landesbedeutsam einstuft. In Ziel 8.1-9 gibt der LEP NRW den Regionalplanungsbehörden den konkreten Auftrag an den Standorten der für NRW landesbedeutsamen Häfen in bedarfsgerechten Umfang Hafenflächen und Flächen für hafenaffines Gewerbe festzulegen. Entsprechend dieser Vorgabe werden im Regionalplan Ruhr die im LEP NRW definierten landesbedeutsamen Hafenstandorte planerisch gesichert. Dem in Ziel 8.1-9 des LEP NRW explizit definierten Handlungsauftrag wird dabei durch die Festlegung von GIB für zweckgebundene Nutzungen "Landesbedeutsamer Hafenstandort" Rechnung getragen. Hierzu gehört auch der Rheinhafen Orsoy. Im Vergleich zur bisherigen Festlegung des Bereiches als GIB im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf stellt die Festlegung mit einer Zweckbindung eine Einschränkung des möglichen Nutzungsspektrums für Gewerbe und Industrie dar. Weiterhin bildet der zweckgebundene Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen ausschließlich die bestehende Hafennutzung ab. Eine Erweiterung des betreffenden Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	entstand, darf doch heute nicht als Berechtigung zum Aufbau einer ausufernden Großlagerstätte dienen! Hier sollten die oben und folgend 2 geschilderten Auswirkungen dieser Anlage unbedingt in die Planung einfließen. Gewiss findet man Lagerflächen, die abseits von Orten liegen und somit die Belastung für die Bevölkerung gering halten. Die Staubemission ist leider nur ein Teil der Lebensbeeinträchtigungen, die vom Hafen ausgehen. Der zunehmende 24 stündige Güterzug- und LKW Verkehr durch den Ort, die Erschütterungen und der Lärm des Verkehrs sowie die Verladung und das Warten als auch das Rangieren von Frachtern, stellen weitere Belastungen der Bewohner des Ortes Orsoy dar. In diesem Zusammenhang sollten auch die Zukunftsperspektiven des Ortes betrachtet werden. Orsoy ist ein pittoreskes Rheinörtchen, welches, angebunden durch eine seltene Rheinfähre, vom Ruhrgebiet kommend, quasi das Tor zur Naturlandschaft Niederrhein darstellt. So hat sich hier in den vergangenen Jahren zunehmend der sanfte Tourismus, von Fahrrad- und Kurzausflüglern entwickelt. Hier liegt definitiv eine große Zukunftschance für den kleinen Ort und dessen Bewohner. So sind im Bereich Gastronomie und Hotelwirtschaft schon neue Arbeitsplätze entstanden. Dieser Prozess ließe sich sicherlich sinnvoll weiterentwickeln. So könnte man mit diesem Ansatz, z.B. in längerfristiger Planung, den jetzigen Kohlehafen in eine Rhein Marina umgestalten und so, im Sinne aller, Arbeitsplätze erhalten und neue hinzugewinnen. Das Beispiel Xantener Süd und Nordsee sowie der Duisburger Innenhafen seien hier nur exemplarisch genannt. – Statt an alten Strukturen festzuhalten, wären neue Innovationen hier gewiss für die positive Entwicklung des Ortes Orsoy zielführender. Wir möchten Sie daher bitten, die Erweiterung der Schüttgüter Hafenanlage in Orsoy nicht in Ihre Planungen zu integrieren.	"Landesbedeutsamer Hafenstandort" ist nicht vorgesehen. Gemäß dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept NRW besteht für den Rheinhafen Orsoy kein weiterer Flächenbedarf, der eine Erweiterung des bestehenden Hafenstandortes rechtfertigen würde. Auch der Stellungnahme der Stadt Rheinberg ist zu entnehmen, dass in diesem Bereich keine weitere gewerblich-industrielle Entwicklung vorgesehen ist (siehe Stellungnahme 4518#8), die ggf. über den Flächenbedarf der Stadt Rheinberg gedeckt werden könnte.
1647#1	Regionalplan Ruhr – Einspruch gegen Ausbau des Hafen Orsoy	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	wir erheben Einspruch gegen den Ausbau des Hafens Orsoy, da damit die einzigartige Dorfstruktur von Orsoy zerstört wird. Bereits jetzt werden die geforderten Abstände zwischen Hafen und Wohngebiet nicht eingehalten. Ein weiterer Ausbau verschlimmert die Situation und betrifft nicht nur die Bewohner, sondern stört auch den Tourismus am Niederrhein empfindlich. Von einem Ausbau des Orsoyer Hafens sind wir unmittelbar und direkt als Anwohner der NIAG Schienentrasse für den Güterverkehr betroffen, da mit erheblichen zusätzlichen Lärmbelästigungen und Erschütterungen zu rechnen ist. Die geplante Ausbauflächen Hafen Orsoy dürfen nicht unwiederbringlich zerstört werden, da sie Naherholungsgebiete für die Region sind, zur Kulturlandschaft Niederrhein gehören und für mich und alle Bewohner in der Region zum Wandern, Radfahren und Spazierengehen genutzt werden. Die Maßnahme beschädigt darüber hinaus die Natur und den Wasserhaushalt.	Eine Erweiterung des betreffenden Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" ist nicht vorgesehen. Gemäß dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept NRW besteht für den Rheinhafen Orsoy kein weiterer Flächenbedarf, der eine Erweiterung des bestehenden Hafenstandortes rechtfertigen würde. Auch der Stellungnahme der Stadt Rheinberg ist zu entnehmen, dass in diesem Bereich keine weitere gewerblich-industrielle Entwicklung vorgesehen ist (siehe Stellungnahme 4518#8), die ggf. über den Flächenbedarf der Stadt Rheinberg gedeckt werden könnte.
2290#1	wir sind gegen den Ausbau des Hafens Orsoy und Ausweisung des Rheinhafens Orsoy als "landesbedeutsamer Hafen" sowie gegen die Ausweisung des Gebietes Landrat-von-Laer Straße als Gewerbe- und Industriegebiet (GIB) und bitte Sie um eine ablehnende Stellungnahme der Stadt Rheinberg zu diesen Festsetzungen. Als Privatperson sind wir und unsere Nachbarschaft von einem Ausbau des Orsoyer Hafens als Anwohner der NIAG Schienentrasse für den Güterverkehr direkt betroffen, da mit erheblichen zusätzlichen Lärmbelästigungen und Erschütterungen zu rechnen ist. Die geplante Ausbaufläche darf nicht unwiederbringlich zerstört werden, da sie für uns und alle Bewohner in der Region zum Wandern, Radfahren und Spazierengehen genutzt wird. Auch ist die idyllische und historische Ortsstruktur von Orsoy (Stadt im Grünen) wichtig für die Allgemeinheit, die Bewohner	Die Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die Stadt Rheinberg. In Ziel 8.1-9 des LEP NRW wird der Hafen in Rheinberg als landesbedeutsam festgelegt. Als fachliche Grundlage dient das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW, das den Rheinhafen Orsoy in Rheinberg als landesbedeutsam einstuft. In Ziel 8.1-9 gibt der LEP NRW den Regionalplanungsbehörden den konkreten Auftrag an den Standorten der für NRW landesbedeutsamen Häfen in bedarfsgerechten Umfang Hafenflächen und Flächen für hafenaffines Gewerbe festzulegen. Entsprechend dieser Vorgabe werden im Regionalplan Ruhr die im LEP NRW definierten landesbedeutsamen Hafenstandorte planerisch gesichert. Dem in Ziel 8.1-9 des LEP NRW explizit definierten Handlungsauftrag wird dabei durch die Festlegung von GIB für zweckgebundene Nutzungen "Landesbedeutsamer

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	und den Tourismus am Niederrhein und wäre bei einer Erweiterung der Hafenfläche von zusätzlichen extremen Belastungen durch Kohlenstaubemissionen und Zunahme des Schwerlastverkehrs stark belastet. Ein Hafenausbau beschädigt darüber hinaus auch die Natur und den Wasserhaushalt.	Hafenstandort" Rechnung getragen. Hierzu gehört auch der Rheinhafen Orsoy. Im Vergleich zur bisherigen Festlegung des Bereiches als GIB im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf stellt die Festlegung mit einer Zweckbindung eine Einschränkung des möglichen Nutzungsspektrums für Gewerbe und Industrie dar. Weiterhin bildet der zweckgebundene Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen ausschließlich die bestehende Hafennutzung ab. Eine Erweiterung des betreffenden Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" ist nicht vorgesehen. Gemäß dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept NRW besteht für den Rheinhafen Orsoy kein weiterer Flächenbedarf, der eine Erweiterung des bestehenden Hafenstandortes rechtfertigen würde. Auch der Stellungnahme der Stadt Rheinberg ist zu entnehmen, dass in diesem Bereich keine weitere gewerblich-industrielle Entwicklung vorgesehen ist (siehe Stellungnahme 4518#8), die ggf. über den Flächenbedarf der Stadt Rheinberg gedeckt werden könnte. Der Bereich Landrat-von-Laer-Straße / Meldeweg ist im Wesentlichen gewerblich geprägt. Wohnnutzungen sind nur deutlich untergeordnet wahrnehmbar. Der Flächennutzungsplan der Stadt Rheinberg stellt in dem betreffenden Bereich ebenfalls gewerbliche Bauflächen dar. Aufgrund der homogenen gewerblichen Bestandsstrukturen wird an der Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgehalten. Dies ist wiederum im Sinne von Ziel 8.1-9 des LEP NRW, demnach die landesbedeutsamen Häfen vor dem Heranrücken von Nutzungen zu schützen sind, die geeignet sind, die Hafennutzung einzuschränken. Eine Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich würde solche störempfindlichen Nutzungen grundsätzlich ermöglichen. Im Rahmen von Planungen und

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Maßnahmen innerhalb des GIB sind die Abstandserfordernisse zu den bestehenden Wohnnutzungen zu beachten.
2290#3	Außerdem erheben wir Einspruch gegen den Ausbau des Hafens Orsoy, da damit die einzigartige Dorfstruktur von Orsoy zerstört wird. Bereits jetzt werden die geforderten Abstände zwischen Hafen und Wohngebiet nicht eingehalten. Ein weiterer Ausbau verschlimmert die Situation und betrifft nicht nur die Bewohner, sondern stört auch den Tourismus am Niederrhein empfindlich. Von einem Ausbau des Orsoyer Hafens sind wir unmittelbar und direkt als Anwohner der NIAG Schienentrasse für den Güterverkehr betroffen, da mit erheblichen zusätzlichen Lärmbelästigungen und Erschütterungen zu rechnen ist. Die geplante Ausbauflächen Wickrather Feld und Hafen Orsoy dürfen nicht unwiederbringlich zerstört werden, da sie Naherholungsgebiete für die Region sind, zur Kulturlandschaft Niederrhein gehören und für mich und alle Bewohner in der Region zum Wandern, Radfahren und Spazierengehen genutzt werden. Beide Maßnahmen beschädigen darüber hinaus die Natur und den Wasserhaushalt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Erweiterung des betreffenden Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" ist nicht vorgesehen. Gemäß dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept NRW besteht für den Rheinhafen Orsoy kein weiterer Flächenbedarf, der eine Erweiterung des bestehenden Hafenstandortes rechtfertigen würde. Auch der Stellungnahme der Stadt Rheinberg ist zu entnehmen, dass in diesem Bereich keine weitere gewerblich-industrielle Entwicklung vorgesehen ist (siehe Stellungnahme 4518#8), die ggf. über den Flächenbedarf der Stadt Rheinberg gedeckt werden könnte. Der Anregung zum Wickrather Feld wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB im Wickrather Feld in Kamp-Lintfort (Klf_BSAB_2_A) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregung 1428#234 (IHK – Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet) verwiesen.
2932#1	wir beziehen uns auf unsere Stellungnahme an das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW zum Regionalplan Ruhr. Wir wenden uns nun auch auf diesem Wege direkt an Sie, mit der Bitte, unsere Einwände in Ihre Entscheidungsfindung einfließen zu lassen. Der Kreis Wesel unterstützt die Forderung des Betreibers des landesbedeutenden Hafens in Rheinberg-Orsoy nach einer angemessenen Erweiterung der Hafenfläche. Darüber hinaus fordert der Kreis Wesel die Rücknahme des BSN und BSLE-Festsetzungen im Umfeld des landesbedeutsamen Hafenstandortes, um diesem eine langfristige Entwicklungsperspektive zu sichern.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Erweiterung des betreffenden Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" ist nicht vorgesehen. Gemäß dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept NRW besteht für den Rheinhafen Orsoy kein weiterer Flächenbedarf, der eine Erweiterung des bestehenden Hafenstandortes rechtfertigen würde. Auch der Stellungnahme der Stadt Rheinberg ist zu entnehmen, dass in diesem Bereich keine weitere gewerblich-industrielle Entwicklung vorgesehen ist (siehe Stellungnahme 4518#8), die ggf. über den Flächenbedarf der Stadt Rheinberg gedeckt werden könnte.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Dieses Vorhaben lehnt der Naturschutzbund Kreisgruppe Wesel e.V. auf das Schärfste ab und hat im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr unter anderem auch beim Landesbüro der Naturschutzverbände Stellung bezogen. Dabei geht es um die Darstellung des Hafens in Orsoy und des Ruhehafens in Ossenberg sowie um das BSN (Bereich zum Schutz der Natur) ehemalige Rheinarmschlinge Orsoy Baerl. Der neue Regionalplan beabsichtigt mit der Ausweisung von Flächen als BSN eine Aufwertung bzw. eine Erhöhung des Schutzes für die entsprechenden Gebiete, dessen Darstellung richtungsweisend für weitere untergeordnete Planungsziele sein soll. Vor allem um Folgenutzungen in die richtigen Bahnen zu lenken. Davon betroffen sind vor allem Flächen die zum Biotopverbund gehören und denen ein hoher Wert zukommt, selbst auf Bundesebene im Zuge des Rheinkorridor-Biotopverbundes.	
2932#2	Forderung [ANONYMISIERT].: Streichung der zeichnerischen Festlegung Hafen Orsoy **Rheinberg GIB-Z Hafen Orsoy** Begründung: In der textlichen Begründung Verkehrsinfrastruktur Häfen werden die Kriterien für die Landesbedeutsamkeit eines Hafens festgelegt. Dabei werden drei Kriterien für die Beurteilung herangezogen. Diese Kriterien	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Ziel 8.1-9 des LEP NRW wird der Hafen in Rheinberg als landesbedeutsam festgelegt. Als fachliche Grundlage dient das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW, das den Rheinhafen Orsoy in Rheinberg als landesbedeutsam einstuft. In Ziel 8.1-9 gibt der LEP NRW den Regionalplanungsbehörden den konkreten Auftrag an den Standorten der für NRW landesbedeutsamen Häfen in bedarfsgerechten Umfang Hafenflächen und Flächen für hafenaffines Gewerbe festzulegen. Entsprechend dieser Vorgabe werden im Regionalplan Ruhr die im LEP NRW definierten landesbedeutsamen Hafenstandorte planerisch gesichert. Dem in Ziel 8.1-9 des LEP NRW explizit definierten Handlungsauftrag wird dabei durch die Festlegung von GIB für zweckgebundene Nutzungen "Landesbedeutsamer Hafenstandort" Rechnung getragen. Hierzu gehört auch der Rheinhafen Orsoy.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	liegen hier jedoch nicht vor: Für den Rheinhafen Orsoy ist weder der wasserseitige Containerumschlag noch die besondere standortpolitische Bedeutung als eines dieser Kriterien angegeben, weil diese hier nicht vorhanden sind. Lediglich der Gesamtumschlag von mehr als 2 Mio.t, angegeben mit 2,292 Mio.t, soll als Kriterium für die Einstufung als "landesbedeutsam" dienen. Aber nach der Berichterstattung in der Presse beträgt der Umschlag seit einschließlich 2017 weniger als die für das Kriterium landesbedeutsamer Hafen definierten 2,0 Mil. Tonnen, sodass auch dieses Kriterium für die Einstufung als landesbedeutsamer Hafen entfällt. Zudem ist zu beachten, dass dieser Umschlag keineswegs eine gesicherte Größe und einem ständigen Wandel unterworfen ist. So betrug der durchschnittliche Jahresumschlag in den Jahren 1987 -1991 etwa 1.905.442 t. Dies war zu einer Zeit, als der Umschlag von Kohle für den Hafen Orsoy von wesentlicher Bedeutung war. Die Umstände änderten sich jedoch, weil der Umschlag von Kohle rückläufig war und nun der Umschlag von Erzen bedeutsam wurde. Aber auch dieser Umschlag ging wieder wesentlich zurück und der Umschlag von Kohle wurde wieder bedeutsam. Wie die NIAG selber vorträgt, ist aufgrund der Energiewende mit einem Rückgang der Umschlagmengen für Schüttgüter zu rechnen, sodass die 2 Mio.t. Nicht erreicht werden. Entscheidungen bezüglich der Hafenerweiterung seitens des Kreises Wesel als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde werden hier ebenfalls in Frage gestellt, da der Kreis Wesel mit einem Anteil von 43 % Mitgesellschafter an dem planungsbegünstigten Unternehmen (NIAG) beteiligt ist. Das Hafengebiet in seiner jetzigen zeichnerischen Festsetzung im Entwurf des Regionalplans Ruhr ist als emittierender Betrieb an die schutzwürdige benachbarte Wohnbebauung Grüner Winkel, [ANONYMISIERT], insgesamt herangerückt. Dies geschah im Jahre 1984, als der Hafen auf der Grundlage einer fehlgeschlagenen Bauleitplanung ausgebaut wurde. Die Wohnbebauung war zu dieser Zeit bereits vorhanden und als	Die genannten Kriterien sind für die entsprechende Festlegung im Regionalplan nur mittelbar relevant. Entscheidend für die regionalplanerische Festlegung der landesbedeutsamen Hafenstandorte ist die Aufnahme eines Standortes als landesbedeutsamer Hafen in den LEP NRW. Im Vergleich zur bisherigen Festlegung des Bereiches als GIB im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf stellt die Festlegung mit einer Zweckbindung eine Einschränkung des möglichen Nutzungsspektrums für Gewerbe und Industrie dar. Weiterhin bildet der zweckgebundene Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen ausschließlich die bestehende Hafennutzung ab. Hinsichtlich des Immissionsschutzes wird darauf verwiesen, dass sich die Festlegung des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" auf die am Standort Hafen Rheinberg-Orsoy bereits bestehenden Hafenflächen bezieht. Das Entstehen neuer Konflikte durch die Festlegung ist damit nicht ersichtlich. Die konkrete Entscheidung über den erforderlichen Abstand unverträglicher Nutzungen kann nicht auf Ebene der Regionalplanung erfolgen. Aufgrund des groben Maßstabs der Regionalplanung ist sie sachgerechter Weise der Bauleitplanung zu überlassen. In der Regionalplanung erfolgt die Umsetzung des § 50 BImSchG einschließlich des dort normierten Abstandsgebotes durch räumliche Trennung unterschiedlicher Nutzungen und Funktionen in ebenenspezifischen Raumnutzungskategorien wie Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Dabei gleicht die Regionalplanung die regelmäßig großräumigen Konflikte aus. Die kleinräumigen Nutzungskonflikte dagegen verweist die Regionalplanung auf die nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen, da diese

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Wohngebiet gekennzeichnet. Als wesentliches Ziel wird die gemäß § 50 BImSchG erforderliche Trennung von untereinander nicht verträglichen Nutzungen im Regionalplan gesehen. Diesem sogenannten Trennungsgrundsatz zufolge sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zu zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden sollen. Der Entstehung neuer Gemengelagen durch die Planung neuer Wohngebiete im unmittelbaren Umfeld von emittierenden Gewerbegebieten oder umgekehrt, durch die Ausweisung von neuen Gewerbegebieten für emittierende Betriebe in der unmittelbaren Nähe von Wohnnutzungen, soll auf diese Weise durch die Regionalplanung frühzeitig entgegengewirkt werden. Deshalb ist den Belangen des Immissionsschutzes und des Störfallschutzes sowie dem Gebot der Konfliktbewältigung bereits auf der Ebene der Raumordnung Rechnung zu tragen und nicht nachgelagerten Verwaltungsverfahren zu überlassen. Mit dem Hafenbetrieb sind erhebliche Immissionen für die benachbarte Wohnbebauung verbunden. Diesen Immissionen wird mit den Mitteln des Planungsrechts nicht entgegengewirkt. Diese Immissionen werden vielmehr vollständig ausgeklammert und nicht mit dem gebotenen Gewicht in die Abwägung eingestellt. Das nächstgelegene Wohngebiet ist von dem im Regionalplan ausgewiesenen Hafengebiet ca. 103 m entfernt. Der Abstandserlass sieht für Schüttgüter, die im trockenen Zustand stauben können, einen Mindestabstand von 500 Meter zum nächstgelegenen Wohngebiet vor. In dem Regionalplan wird für den Bereich des ausgewiesenen Hafengebietes und der benachbarten Wohnbebauung diese Vorgabe um nahezu 400 Meter unterschritten. Je nach Witterungslage ist die Belastung durch die staubenden Güter für die Wohnbevölkerung extrem, weil die staubenden Güter bis in den historisch geschützten Ortskern von Orsoy getragen	unter vorausschauender Betrachtung dort sachgerecht gelöst werden können. In diesem Zuge wird insbesondere auf die Anwendung des Abstandserlasses NRW verwiesen, welcher Anhaltspunkte für die gebotenen Abstände zwischen emittierenden und störempfindlichen Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung und von Genehmigungsverfahren liefert.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	werden. Dieser Ortskern ist von der nächstgelegenen Lagerfläche des Hafens Orsoy nur ca. 400 Meter entfernt.	
3465#1	Thema Hafen Orsoy! Ich erinnere mich gut an den Hafen aus meiner Jugendzeit. Lagerfläche für Kohle kleiner ein Wohnhaus für den Hafenmeister auf dem Hafengelände. Lärm, Staub u. Dreck bedeutend geringer. Samstag ab 14 Uhr bis Sonntagnacht kein Güterverkehr. Das alles hat sich drastisch zum Nachteil für uns Anlieger geändert. Rücksichtsloses Fahren der Züge wann auch immer ist gegenwärtig. Bei Ostwind ist gelinde gesagt furchtbar, kein Fenster auf lassen Aufenthalt draußen sollte man meiden. Dann spricht man von Hafenerweiterung. Ich habe mir den Plan des Geländes ganz intensiv angeschaut u. erklären lassen, bin sehr traurig, dass man so mit uns Anwohner umgeht (rücksichtslos). Ich weiß wovon ich schreibe, denn wir haben vor 60 Jahren ein schönes Häuschen gebaut, was heute nicht mehr der Fall wäre (siehe Adresse).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Erweiterung des betreffenden Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" ist nicht vorgesehen. Gemäß dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept NRW besteht für den Rheinhafen Orsoy kein weiterer Flächenbedarf, der eine Erweiterung des bestehenden Hafenstandortes rechtfertigen würde. Auch der Stellungnahme der Stadt Rheinberg ist zu entnehmen, dass in diesem Bereich keine weitere gewerblich-industrielle Entwicklung vorgesehen ist (siehe Stellungnahme 4518#8), die ggf. über den Flächenbedarf der Stadt Rheinberg gedeckt werden könnte.
3466#1	Ich bin Eigentümer eines Hauses auf der *[ANONYMISIERT]* in Orsoy. Seit ich weiß, dass der schwarze Staub auf meiner Terrasse Kohlestaub vom Hafen ist und ich mich sogleich an die Lärmbelästigung durch selbigen erinnerte, waren das schon mal 2 Dinge zu viel, die meiner Gesundheit u. die unserer Nachkommen schaden. Ich bin selbstverständlich dagegen, dass der Hafen noch erweitert werden soll. - Wozu überhaupt? – Was soll dann umgeschlagen werden? - Kohle bald erledigt – Wenn es "Kohlköpfe" wären, könnte man seitens des Betreibers sicher darüber reden. Ist aber nicht nötig, da die Erweiterung nur mal "angedacht" ist??? Damit ist erreicht, dass Bürger die Fristen nicht einhalten können u. somit überrumpelt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Erweiterung des betreffenden Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" ist nicht vorgesehen. Gemäß dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept NRW besteht für den Rheinhafen Orsoy kein weiterer Flächenbedarf, der eine Erweiterung des bestehenden Hafenstandortes rechtfertigen würde. Auch der Stellungnahme der Stadt Rheinberg ist zu entnehmen, dass in diesem Bereich keine weitere gewerblich-industrielle Entwicklung vorgesehen ist (siehe Stellungnahme 4518#8), die ggf. über den Flächenbedarf der Stadt Rheinberg gedeckt werden könnte.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Ich sage: Nein danke	
3467#1	1) Die jetzt schon bestehende Situation im Rheinhafen würde festgeschrieben, d.h. das OVG Münster hat 1987 den Bebauungsplan Nr. 7 u.a. wegen nicht ausreichender Wertung der Einsprüche der Bürger für nichtig erklärt. Seit dieser Zeit fast rechtsfreier Raum. Die NIAG hat daraufhin bei der Stadt Rheinberg und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt einige Genehmigungen als Einzelanträge nacheinander in unterschiedlichen Zeitabständen gestellt und positiv beschieden bekommen (z.B. Schüttgüterhöhe und Erweiterung der Lagerfläche in Richtung Wohnbebauung). Die genaue Zahl ist mir nicht bekannt, über diese Einzelanträge wurden die Bürger nicht informiert und nicht offengelegt. So hat die NIAG "ihren" Hafen scheibchenweise angepasst ohne Bürgerbeteiligung. Gegen Beschluß OVG Ähnliche Situation wie 1984, Ablehnung Bebauungsplan Nr. 7. Wird der Regionalplan so beschlossen, wird der Ist-Zustand festgeschrieben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Vergleich zur bisherigen Festlegung des Bereiches als GIB im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf stellt die Festlegung mit einer Zweckbindung eine Einschränkung des möglichen Nutzungsspektrums für Gewerbe und Industrie dar. Weiterhin bildet der zweckgebundene Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen ausschließlich die bestehende Hafennutzung ab. Hinsichtlich des Immissionsschutzes wird darauf verwiesen, dass sich die Festlegung des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" auf die am Standort Hafen Rheinberg-Orsoy bereits bestehenden Hafenflächen bezieht. Das Entstehen neuer Konflikte durch die Festlegung ist damit nicht ersichtlich. Die konkrete Entscheidung über den erforderlichen Abstand unverträglicher Nutzungen kann nicht auf Ebene der Regionalplanung erfolgen. Aufgrund des groben Maßstabs der Regionalplanung ist sie sachgerechter Weise der Bauleitplanung zu überlassen. In der Regionalplanung erfolgt die Umsetzung des § 50 BImSchG einschließlich des dort normierten Abstandsgebotes durch räumliche Trennung unterschiedlicher Nutzungen und Funktionen in ebenenspezifischen Raumnutzungskategorien wie Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Dabei gleicht die Regionalplanung die regelmäßig großräumigen Konflikte aus. Die kleinräumigen Nutzungskonflikte dagegen verweist die Regionalplanung auf die nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen, da diese unter vorausschauender Betrachtung dort sachgerecht gelöst werden können. In diesem Zuge wird insbesondere auf die Anwendung des Abstandserlasses NRW verwiesen, welcher

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Anhaltspunkte für die gebotenen Abstände zwischen emittierenden und störempfindlichen Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung und von Genehmigungsverfahren liefert. Die vorgetragene "Festschreibung des Ist-Zustandes" ist nicht nachvollziehbar. Die Festlegung im RP Ruhr befreit nicht von der Einhaltung gebotener Abstandserfordernisse auf nachfolgender Planungsebene.
3467#2	Bedenken gegen Erweiterung Hafenfläche um 120.000qm, das entspricht knapp 20 Fußballfeldern. Die jetzt schon bestehenden Probleme verschärfen sich. Rückgang Kohleumschlag Bergwerke sind geschlossen, Kohle Bergwerk Eisenbahn, Hafen, Schiff entfällt Rückgang der Stromerzeugung durch Schließung von Kohlekraftwerken, hier z.B. Voerde Umschlag Kohle für Schwerindustrie wird weiter sinken, hier auch größere Beteiligung der Eisenbahn "Betuwe Linie" die dann direkt von Holland (Rotterdam) bis z.B. Saarland direkt beliefert. Doppelter Umschlag in Orsoy wäre nicht produktiv. Dadurch kein landeswichtiger Hafen, weil Umschlagmengen kleiner als 2 Mio. Tonnen/Jahr sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Ziel 8.1-9 des LEP NRW wird der Hafen in Rheinberg als landesbedeutsam festgelegt. Als fachliche Grundlage dient das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW, das den Rheinhafen Orsoy in Rheinberg als landesbedeutsam einstuft. In Ziel 8.1-9 gibt der LEP NRW den Regionalplanungsbehörden den konkreten Auftrag an den Standorten der für NRW landesbedeutsamen Häfen in bedarfsgerechten Umfang Hafenflächen und Flächen für hafenaffines Gewerbe festzulegen. Entsprechend dieser Vorgabe werden im Regionalplan Ruhr die im LEP NRW definierten landesbedeutsamen Hafenstandorte planerisch gesichert. Dem in Ziel 8.1-9 des LEP NRW explizit definierten Handlungsauftrag wird dabei durch die Festlegung von GIB für zweckgebundene Nutzungen "Landesbedeutsamer Hafenstandort" Rechnung getragen. Hierzu gehört auch der Rheinhafen Orsoy. Die genannten Kriterien sind für die entsprechende Festlegung im Regionalplan nur mittelbar relevant. Entscheidend für die regionalplanerische Festlegung der landesbedeutsamen Hafenstandorte ist die Aufnahme eines Standortes als landesbedeutsamer Hafen in den LEP NRW. Hinsichtlich der Erwiderung der Regionalplanungsbehörde zur in Rede stehenden Erweiterung der Hafenfläche wird auf einen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		weiteren Teil der Stellungnahme desselben Stellungnehmers verwiesen (siehe 3467#3).
3467#3	Würde die Erweiterungsfläche für Schüttgüter festgelegt, so können u.a. nachstehende Belästigungen erfolgen Schüttgüter mit Transportbändern über den Deich (wie bei der vorherigen Erweiterung anfänglich vorgesehen) und Verteilung mit weiteren Transportbändern sowie Einsatz von mehreren Radladern. Staub- und Lärmbelastung! Deichverlegung. Ein kurzer Deich um die neue Fläche ist m.E. aus Stabilitätsgründen nicht möglich. Theoretisch könnte eine rheinferne Lösung; Deich im Bogen in Rheinberg, vorgesehen werden. Auch hier müsste mit Radladern gearbeitet werden, weil die vorhandenen Krananlagen diese Fläche nicht erreichen. Durch eine rheinferne Deichverlegung würde die Kiesindustrie riesige Abbauflächen entstehen. Begehrlichkeiten von Fa. [ANONYMISIERT] u. Co. Unsere Trinkwasserqualität würde wesentlich darunter leiden. Da die NIAG nicht mit offenen Karten spielt, ist jede Nutzung möglich. Auch Umwandlung in Containerhafen oder Schrotthafen möglich. Aufsichtsbehörde muss neutral sein. Kreis Wesel als Aufsichtsbehörde ist unmöglich. Da die NIAG zu 43% dem Kreis Wesel gehört, würde diese sich selbst überwachen. Fachlich könnte der Kreis dieses bestimmt. Im Gerichtswesen würde hier wahrscheinlich von "Befangenheit" oder "Vorteilsnahme im Amt" sprechen. Sollte diese neue Fläche nur zur Lagerung; sogenannte stille Reserven verwendet werden, so wäre der Umschlag noch geringer Zu einer verantwortungsvollen Beurteilung ist eine Ortsbesichtigung der/des Verantwortlichen unumgänglich Nachtrag Hier trifft der Kreis Wesel als Unternehmer auf und nicht als öffentliche Hand für den Bürger; denn diese soll er schützen. Unternehmergeflecht: Häfen Delta Port Wesel-Voerde NIAG Orsoy Port Emmerich Rhenus Logistics	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Erweiterung des betreffenden Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" ist nicht vorgesehen. Gemäß dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept NRW besteht für den Rheinhafen Orsoy kein weiterer Flächenbedarf, der eine Erweiterung des bestehenden Hafenstandortes rechtfertigen würde. Auch der Stellungnahme der Stadt Rheinberg ist zu entnehmen, dass in diesem Bereich keine weitere gewerblich-industrielle Entwicklung vorgesehen ist (siehe Stellungnahme 4518#8), die ggf. über den Flächenbedarf der Stadt Rheinberg gedeckt werden könnte.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
3467#4	Die Schutzabstände werden wesentlich unterschritten. Wohngebiet -> Gewerbegebiet Ich finde Orsoy ist genug belastet. Die wesentlichen Gefahren, Ärgernisse und Belästigungen sind in X1-7 genannt. Hinzu kommt auf der rechten Rheinseite noch der Hafen Schwelgern (Thyssen Hafen) sowie die Duisburger u. Ruhrorter Häfen. Außerdem sollten die teilweisen Teilgenehmigungen z.B. Schüttguthöhe und Ausweitungen der Lagerfläche in Richtung Wohnbebauung rückgängig gemacht werden. Diese Fläche liegt nicht im Bereich der Krananlagen und muss deshalb mit Radladern o.ä. bedient werden; sehr nervig, besonders nachts. (Pipsen bei der Rückwärtsfahrt)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Erwiderung der Regionalplanungsbehörde zum Immissionsschutz wird auf einen weiteren Teil der Stellungnahme desselben Stellungnehmers verwiesen (siehe 3467#1).
3469#1	Landesbedeutsamkeit Hafen Orsoy Welche Kriterien sind gegeben, den Hafen Orsoy weiterhin als "landesbedeutsam" einzustufen? Im Landesentwicklungsplan für Nordrhein-Westfalen wurde der Rheinhafen Orsoy als landesbedeutsam eingeordnet. Folgerichtig ist die Regionalplanung aufgefordert, diese Vorgabe umzusetzen und entsprechende Entwicklungen zu fördern. Kriterien, die eine Einordnung als ,,landesbedeutsam" ermöglichen: 1. Wasserseitiger Containerumschlag Containerumschlag im Allgemeinen, wasserseitig im Besonderen findet nicht statt. -> Kriterium nicht erfüllt 2. Besondere, standortpolitische Bedeutung Eine besondere, standortpolitische Bedeutung entfällt aufgrund der direkten Nachbarschaft zum Hafen Duisburg. -> Kriterium nicht erfüllt 3. Gesamtumschlag >.2Mio Tonnen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Kriterien sind für die entsprechende Festlegung im Regionalplan nur mittelbar relevant. Entscheidend für die regionalplanerische Festlegung der landesbedeutsamen Hafenstandorte ist die Aufnahme eines Standortes als landesbedeutsamer Hafen in den LEP NRW.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Für die Jahre 2017 und 2018 wurden Umschlagsmengen von ca. 1,8 Mio. Tonnen ausgewiesen, für das Jahr 2019 ähnliche Mengen in Aussicht gestellt. Neben den immer wieder auftretenden Schwankungen der Umschlagsmengen von Kohle und Erzen wird nun vom Betreiber (Niederrheinischen Verkehrsbetrieben AO => NIAG) ein einschneidender Rückgang der Umschlagsmengen aufgrund der Energiewende erwartet. Damit wird auch ein Umschlag von 2 Mio. t jährlich nicht mehr gegeben sein und auch das letzte Kriterium für die Einstufung als "landesbedeutsamer Hafen" entfallen. -> Kriterium nicht erfüllt Nach Prüfung der zu erfüllenden Kriterien für eine landesbedeutsame Einstufung eines Hafens werden zum aktuellen Zeitpunkt keine dieser Kriterien erfüllt, die Landesbedeutsamkeit des Hafens Orsoy ist demnach nicht gegeben bzw. haltbar!	
3469#2	Vereinbarkeit mit Bundes-Immissionsschutzgesetz Wie wird der Umgebungsschutz gemäß BImSchG gewährleistet? Sind weiterführende Maßnahmen zur Vermeidung von Immissionen im Regionalplan abbildbar? Mit dem Hafenbetrieb sind erhebliche Immissionen für die benachbarte Wohnbebauung verbunden. Diesen Immissionen wird mit den Mitteln des Planungsrechts nicht entgegengewirkt. Diese Immissionen werden vielmehr vollständig ausgeklammert und nicht mit dem gebotenen Gewicht in die Abwägung einbezogen. Primär sind in dem Zusammenhang Immissionen wie Staub- und Lärmbelastungen zu nennen. 1. Staub-Immissionen Zunächst verursacht der Hafenbetrieb erhebliche Staubimmissionen in den benachbarten Grundstücken. Dabei ist es ohne Belang, aus welcher Richtung der Wind die Lagerflächen für staubende Güter angreift, denn es wird in	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Hinsichtlich des Immissionsschutzes wird darauf verwiesen, dass sich die Festlegung des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" auf die am Standort Hafen Rheinberg-Orsoy bereits bestehenden Hafenflächen bezieht. Das Entstehen neuer Konflikte durch die Festlegung ist damit nicht ersichtlich. Die konkrete Entscheidung über den erforderlichen Abstand unverträglicher Nutzungen kann nicht auf Ebene der Regionalplanung erfolgen. Aufgrund des groben Maßstabs der Regionalplanung ist sie sachgerechter Weise der Bauleitplanung zu überlassen. In der Regionalplanung erfolgt die Umsetzung des § 50 BImSchG einschließlich des dort normierten Abstandsgebotes durch räumliche Trennung unterschiedlicher Nutzungen und Funktionen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	jedem Fall staubendes Lagergut freigesetzt. Obwohl dem Hafenbetreiber mit der emissionsschutzrechtlichen Genehmigung aufgegeben ist, Staubimmissionen, die von Lagerflächen, Verkehrsflächen und Arbeitsflächen herrühren und über das Betriebsgelände hinausgehen, sicher zu verhindern, ist dagegen in der Vergangenheit ständig verstoßen worden. Im vergangen Jahr kam es im direkten Umfeld des Hafens (Wohnbebauung Grüner Winkel, [ANONYMISIERT]) zu erheblichen Verschmutzungen, die unbestritten auf die Staubemission des Hafens zurückgeführt wurden. Weiterhin wurden von Seiten der Aufsichtsbehörde die mit den Genehmigungen verbundenen Auflagen kontrolliert und Verstöße wie zu hoch aufgeschüttete Halden und eine zu geringe Beregnung festgestellt. -> Eigentlich könnte der Rheindeich einen natürlichen Schutz gegen diese Immissionen bilden, wenn die Schütthöhe auf die Höhe der Deichkrone begrenzt wäre, eine Mindestberegnung definiert und mit den Mitteln des Planungsrechts durch entsprechende Festsetzungen im Regionalplan verankert werden. Gleichzeitig sollte die unabhängige Messung von Immissionen an verschiedenen Standorten erfolgen. Damit lassen sich Verstöße gegen entsprechende Auflagen darstellen und schaffen so belastbare Grundlage für weitere Schritte. 3. Schutzabstände Mit dem Ausbau des Hafens im Jahre 1984 ist schon einmal versucht worden, mit den Festsetzungen in einem Bebauungsplan den Schutz vor schädlichen Immissionen in den benachbarten Wohngebieten (ASB) zum Hafen zu bewirken. So war ein größerer Abstand der Lagerflächen für staubende Güter zu der benachbarten Wohnbebauung festgesetzt und die Höhe der Halden begrenzt. Der entsprechende Bebauungsplan wurde aber für nichtig erklärt. Die entsprechenden Festsetzungen zum Schutze der benachbarten Wohnbebauung aus dem Bebauungsplan waren damit auch entfallen und sind im Zusammenwirken von Hafenbetreiber, Stadt Rheinberg und	in ebenenspezifischen Raumnutzungskategorien wie Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Dabei gleicht die Regionalplanung die regelmäßig großräumigen Konflikte aus. Die kleinräumigen Nutzungskonflikte dagegen verweist die Regionalplanung auf die nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen, da diese unter vorausschauender Betrachtung dort sachgerecht gelöst werden können. In diesem Zuge wird insbesondere auf die Anwendung des Abstandserlasses NRW verwiesen, welcher Anhaltspunkte für die gebotenen Abstände zwischen emittierenden und störempfindlichen Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung und von Genehmigungsverfahren liefert. Gemäß Ziel 8.1-9 des LEP sind die landesbedeutsamen Häfen als multimodale Güterverkehrszentren zu entwickeln. Sie sollen die zugedachten Funktionen im multimodalen Güterverkehr (u.a. Schiene) angemessen erfüllen können. Insofern ist die trimodale Anbindung des landesbedeutsamen Hafens weiterhin zu sichern. Im FNP der Stadt Rheinberg ist eine alternative Gleistrasse enthalten. Da dieser Trassenverlauf planungsrechtlich durch die Darstellung im FNP nicht als gesichert angesehen werden kann, wird die bestehende Schienenanbindung des Hafens Orsoy im Planentwurf beibehalten, um die Anbindung des Hafens regionalplanerisch sicherzustellen. Später nachfolgende Planungen für eine alternative Schienenanbindung werden hierdurch nicht erschwert. Der Bereich Landrat-von-Laer-Straße / Meldeweg ist im Wesentlichen gewerblich geprägt. Wohnnutzungen sind nur deutlich untergeordnet wahrnehmbar. Der Flächennutzungsplan der Stadt Rheinberg stellt in dem betreffenden Bereich ebenfalls gewerbliche Bauflächen dar. Aufgrund der homogenen gewerblichen Bestandsstrukturen wird an der Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgehalten. Dies ist wiederum im Sinne von Ziel 8.1-9 des LEP NRW, demnach die landesbedeutsamen Häfen vor dem Heranrücken von

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Genehmigungsbehörde (Kreis Wesel) durch jeweils erteilte Einzelgenehmigungen unterlaufen worden. Eine geordnete städtebauliche Planung nach der Nichtigkeit des Bebauungsplanes wäre durchzuführen gewesen. Es wurde durch die Erteilung von Einzelgenehmigungen der zunächst planerisch verfolgte Schutz vor schädlichen Immissionen aus dem Hafen aufgehoben. So sind über die Jahre die Lagerflächen für staubende Güter nach und nach bis auf 103 Meter an die Wohnbebauung herangerückt und die Schütthöhen für die Lagerung staubender Güter wesentlich erhöht worden. Die Stadt Rheinberg hat allerdings auch die Problematik der unmittelbar an die Wohnbebauung angrenzende Gleistrasse, die den Hafen an den Schienenverkehr anschließt, erkannt und zumindest in den Flächennutzungsplan eine alternative Gleistrasse in einem erheblichen Abstand zu · der Wohnbebauung aufgenommen. Auch liegt der Verdacht nahe, die gebotenen Schutzabstände durch eine Änderung des Bebauungs-Bereichs zu Umgehen. Die bisher als Allgemeiner Siedlungsbereich ausgewiesene Fläche Landrat-von-Laer-Str. I Meldeweg nun als Gewerbe- und Industriebebauung auszuweisen, wird nicht nur aus unserer Sicht als Versuch angesehen, unter dem Vorwand eines zukünftigen Bedarfs bei Hafenerweiterung Schutzabstände entsprechend verringern zu können bzw. dann schon verringert zu haben. -> Hier müssen über das Planungsrecht die Schutzabstände gemäß § 50 BImSchG zur Geltung gebracht werden und dürfen nicht nachgelagerten Verwaltungsgremien überlassen werden. -> Schutzabstände durch die Ausweisung einer bisher als allgemeiner Siedlungsbereich geführten Fläche in eine mit Gewerbe und Industrie-Bebauung umzuwandeln, bildet aus unserer Sicht kein adäquates Mittel, den Anforderungen gerecht zu werden.	Nutzungen zu schützen sind, die geeignet sind, die Hafennutzung einzuschränken. Eine Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich würde solche störempfindlichen Nutzungen grundsätzlich ermöglichen. Im Rahmen von Planungen und Maßnahmen innerhalb des GIB sind die Abstandserfordernisse zu den bestehenden Wohnnutzungen zu beachten.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Unserer Auffassung muss der Regionalplan durch planerisch geeignete Maßnahmen den Schutz der ausgewiesenen Wohnbebauung vor diesen schädlichen Immissionen sicherstellen, zumal dem Hafen Orsoy nach den Plänen des Betreibers (Achtung: widersprüchliche Argumentation) " … eine zentrale Bedeutung für die Lagerung von Schüttgütern" zukommen soll. Demzufolge wäre eine in dem Regionalplan berücksichtigte, konkrete Begrenzung von Staub- und Lärm-Emissionen und den damit verringerten Immissionen des Umfeldes wünschenswert. Die von Seiten des Betreibers eingesetzten, technischen Hilfsmittel zur Vermeidung von Emissionen wie Beregnung werden in der Zukunft zwar verstärkt. Laut Bundes-Umweltamt sind neben der Befeuchtung allerdings weitere Arten der Schutzmaßnahmen in Erwägung zu ziehen. Hier sind entsprechende Einhausungen für Lagerung und Umschlag, der Transport in geschlossenen Behältnissen, Einsatz von umweltfreundlichen Staubbindemittel, Minimierung der Abwurfhöhe und Absaugung genannt. Ebenso sind zur Lärm-Vermeidung technische und organisatorische Hilfsmittel (Wie oben erläutert) anzuwenden, mindestens aber in Erwägung zu ziehen. Die Kontrolle von Immissionen über im Ort verteilte, unabhängig betriebene Messstellen scheint notwendig und würde eine objektive Darstellung der Belastungen ermöglichen und dem Betreiber keine Ausflüchte ermöglichen.	
3469#3	1. Hafenerweiterung Inzwischen ist bekannt geworden, dass der Betreiber des Hafens in Orsoy mit einer entsprechenden Stellungnahme zum Regionalplan die Ausweisung einer weiteren Fläche im Regionalplan verfolgt, die das Hafengebiet verdoppeln würde. Dies würde jedoch die zuvor aufgezeigte Problematik durch die bereits bestehenden erheblichen Bodenkonflikte aus dem unmittelbaren Nebeneinander von Hafenbetrieb und Wohnbereichen erheblich verschärfen. Von Seiten der NIAG als Hafenbetreiber wird eine eigene Entwicklung der Hafenfläche zwar als nicht umsetzbar	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Ziel 8.1-9 des LEP NRW wird der Hafen in Rheinberg als landesbedeutsam festgelegt. Als fachliche Grundlage dient das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW, das den Rheinhafen Orsoy in Rheinberg als landesbedeutsam einstuft. In Ziel 8.1-9 gibt der LEP NRW den Regionalplanungsbehörden den konkreten Auftrag an den Standorten der für NRW landesbedeutsamen Häfen in bedarfsgerechten Umfang

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	angesehen, falls eine Entwicklung des Hafengebietes durch Dritte neue Flächen erschließt, wird allerdings zu gegebener Zeit eine Prüfung der Notwendigkeit erfolgen. (Aussage Herr *[ANONYMISIERT]*, Vorstand NIAG vom 5. Feb. 2019, Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss-Sitzung der Stadt Rheinberg). Weiterhin wurde in dieser Sitzung von Frau Biehl (NIAG Betriebsleitung Hafen Orsoy) angekündigt, die technischen Einrichtungen zur Beregnung der Halden durch einen neuen Brunnen, ausgestattet mit einer leistungsfähigen Pumpe und Erhöhung der Anzahl von Sprühregnern zu verbessern. Auch ist die von dem Hafenbetreiber angeführte Begründung für eine weitere Ausweitung des "Hafengebietes nicht schlüssig und aufgrund bisheriger Argumentationen nicht nachvollziehbar. So wird einerseits als Grund für sinkende Umschlagsmengen der Rückgang des Kohlebedarfs angeführt, andererseits eine Zentralisierung von Umschlaghäfen für Schüttgüter als notwendig erachtet. Dies ist jedoch in keiner Weise belegt. Außerdem sprechen aus den gesamten zuvor ausgeführten Problemen, bedingt durch die Nähe des Hafens Orsoy zur unmittelbar benachbarten Wohnbebauung alle Umstände dafür, dem Hafen Orsoy nicht die Funktion eines zentralen Umschlaghafens für Schüttgüter zukommen zu lassen. Der von dem Betreiber des Hafens angeführte Rückgang des Kohleumschlags spräche vielmehr dafür, die Hafenfläche zu verringern. Ein Bedarf für den weiteren Ausbau des Hafens Orsoy ist zudem nicht erkennbar. In der Nähe zu diesem Hafen liegen die Häfen in Wesel, Voerde und Duisburg, letzterer immer noch der größte Binnenhafen der Welt. Darüber hinaus soll gegenüber von Orsoy in Duisburg-Walsum ein weiterer Hafen (Logport) entstehen. Damit ist der Bedarf an Häfen ausreichend gedeckt. Für den Hafen Orsoy könnte sich vielmehr die Gefahr ergeben, dass dieser Hafen, wie bereits in der Vergangenheit schon öfter notwendig, mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden müsste, während andere Häfen aus eigener Kraft wirtschaftlich arbeiten können.	Hafenflächen und Flächen für hafenaffines Gewerbe festzulegen. Entsprechend dieser Vorgabe werden im Regionalplan Ruhr die im LEP NRW definierten landesbedeutsamen Hafenstandorte planerisch gesichert. Dem in Ziel 8.1-9 des LEP NRW explizit definierten Handlungsauftrag wird dabei durch die Festlegung von GIB für zweckgebundene Nutzungen "Landesbedeutsamer Hafenstandort" Rechnung getragen. Hierzu gehört auch der Rheinhafen Orsoy. Im Vergleich zur bisherigen Festlegung des Bereiches als GIB im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf stellt die Festlegung mit einer Zweckbindung eine Einschränkung des möglichen Nutzungsspektrums für Gewerbe und Industrie dar. Weiterhin bildet der zweckgebundene Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen ausschließlich die bestehende Hafennutzung ab. Eine Erweiterung des betreffenden Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" ist nicht vorgesehen. Gemäß dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept NRW besteht für den Rheinhafen Orsoy kein weiterer Flächenbedarf, der eine Erweiterung des bestehenden Hafenstandortes rechtfertigen würde. Auch der Stellungnahme der Stadt Rheinberg ist zu entnehmen, dass in diesem Bereich keine weitere gewerblich-industrielle Entwicklung vorgesehen ist (siehe Stellungnahme 4518#8), die ggf. über den Flächenbedarf der Stadt Rheinberg gedeckt werden könnte.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
3469#4	2. Lärm-Immissionen Durch die Betriebsabläufe wie der Aufschüttung, der Verladung und dem Transport der Güter entstehen erhebliche Lärmimmissionen im Umfeld des Hafens. Der dabei verursachte Lärm wirkt sich besonders störend zur Nachtzeit aus. Eine wesentliche Ursache liegt auch hier in dem geringen Abstand, den der Hafenbetrieb zu der benachbarten Wohnbebauung ausweist. Dieses Problem ist dadurch wesentlich verschärft worden, dass der Hafenbetrieb durch einen Ausbau im Jahre 1984 an die Wohnbebauung herangerückt ist. Planungsrechtlich ist dieses Problem bis heute nicht gelöst, worauf später noch ausführlich eingegangen wird. Weitere, dem Hafenbetrieb zuzuschreibende Lärm-Immissionen ergeben sich durch Umstände wie eine leicht ansteigende Gleistrasse in Richtung Hafen, sich stauenden Individual- und öffentlichem Personennah-Verkehr (durch bei Rangierbetrieb gesperrten Bahnübergängen), Ankerwerfen von Schiffen, einem teilweise notwendigen Betrieb des Schiffsdiesels, etc. Diese aufgezeigten Lärm-Immissionen wirken durch den zu geringen Abstand zusätzlich auf die Wohnhäuser und uns, die dort lebenden Personen, ein. Demzufolge sollten Rahmenbedingungen geschaffen werden, die eine Verminderung von Lärmimmissionen als Ziel vorschreiben. -> Hier sind technische Möglichkeiten wie andere Bremsklötze der Waggons, Änderung der Gleistrasse, Elektrifizierung der Bahnstrecke, Wegfall von unbeschrankten Bahnübergängen etc. zu nutzen. Organisatorische Möglichkeiten wie die Prüfung zur Einhaltung vorgegebener Schwellenwerte einer damit verbundenen, empfindlichen Strafe für den Betreiber wären ein Ansatz.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Hinsichtlich des Immissionsschutzes wird darauf verwiesen, dass sich die Festlegung des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" auf die am Standort Hafen Rheinberg-Orsoy bereits bestehenden Hafenflächen bezieht. Das Entstehen neuer Konflikte durch die Festlegung ist damit nicht ersichtlich. Die konkrete Entscheidung über den erforderlichen Abstand unverträglicher Nutzungen kann nicht auf Ebene der Regionalplanung erfolgen. Aufgrund des groben Maßstabs der Regionalplanung ist sie sachgerechter Weise der Bauleitplanung zu überlassen. In der Regionalplanung erfolgt die Umsetzung des § 50 BImSchG einschließlich des dort normierten Abstandsgebotes durch räumliche Trennung unterschiedlicher Nutzungen und Funktionen in ebenenspezifischen Raumnutzungskategorien wie Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Dabei gleicht die Regionalplanung die regelmäßig großräumigen Konflikte aus. Die kleinräumigen Nutzungskonflikte dagegen verweist die Regionalplanung auf die nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen, da diese unter vorausschauender Betrachtung dort sachgerecht gelöst werden können. In diesem Zuge wird insbesondere auf die Anwendung des Abstandserlasses NRW verwiesen, welcher Anhaltspunkte für die gebotenen Abstände zwischen emittierenden und störempfindlichen Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung und von Genehmigungsverfahren liefert. Die sonstigen angeregten Immissionsschutzmaßnahmen entsprechen in ihrer Detailschärfe nicht der regionalplanerischen Maßstäblichkeit und richten sich an die nachfolgende Planungsebene.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Hinsichtlich der Erwiderung der Regionalplanungsbehörde zur in Rede stehenden Gleistrasse wird auf einen weiteren Teil der Eingabe des selben Stellungnehmers verwiesen (siehe 3469#2).
3469#5	2. Gleistrasse Mit der fehlenden Wirtschaftskraft des Hafens Orsoy ist im Verfahren der Aufstellung des Bebauungsplans Hafen Orsoy von dem Hafenbetreiber die seinerzeit bereits erörterte Verlegung der Gleistrasse entlang dem Wohnbereich der Straße Grüner Winkel in Orsoy abgelehnt worden. Der Hafenbetreiber hat jedoch gegenüber der Stadt Rheinberg schriftlich erklärt, die Gleistrasse zu verlegen, wenn es die Wirtschaftlichkeit zulasse. Diese Formulierung hatte auch Eingang in den Bebauungsplan Hafen Orsoy gefunden. Die Stadt Rheinberg hat in ihrem Flächennutzungsplan eine alternative Gleistrasse weit außerhalb des Wohngebietes aufgenommen. Weil aber die Gleistrasse noch unverändert vorhanden ist, lässt auch offenbar heute noch die Wirtschaftlichkeit des Hafenbetriebes eine entsprechend erklärte Verlegung der Gleistrasse nicht zu. Dafür dürfen die dem Hafen unmittelbar benachbarten Anwohner die Immissionen hinnehmen. Hier werden wirtschaftliche Interessen in den Vordergrund gestellt und der Umweltschutz muss dem gegenüber zurückstehen. Wenn der Betrieb der NIAG nicht wirtschaftlich ist, so ist der Ausbau eines unwirtschaftlichen Betriebes nicht noch zu unterstützen, zumal die Gefahr besteht, dass öffentliche Gelder erforderlich sind, um den Hafenbetrieb überhaupt aufrecht zu erhalten. In diesem Fall dürfen die durch Immissionen betroffenen Anwohner des Hafens auch noch für diese Immissionen bezahlen. Besonders auffällig ist, dass der Hafenbetreiber nicht mehr gedenkt, die Verlegung der Gleistrasse aus dem Wohngebiet Grüner Winkel umzusetzen und die zu diesem Zweck eigentlich ausgewiesene Gleistrasse im Flächennutzungsplan der Stadt Rheinberg nun als zusätzliche Gleistrasse betrachtet.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Gleisanbindung des Rheinhafens Orsoy werden zu Kenntnis genommen.
3469#7	Es werden zurzeit keinerlei Ansätze für eine Lösung dieser Problematik aufgeführt noch sonst in irgendeiner Form erkennbar. Bereits für den bestehenden Hafenbetrieb hat der	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Betreiber gezeigt, dass er die Immissionen für die benachbarten Wohnbereiche nicht verhindern kann. Dies ist auch deshalb von einem besonderen Stellenwert, weil die öffentliche Hand hier durch den Kreis Wesel an dem Unternehmen für den Hafenbetrieb mit einem Anteil von 43 ha beteiligt ist. Sollte es zu einer Ausweisung weiterer Flächen für den Hafen kommen, so sind alle bisher aufgeführten Problemkreise dann aber auch mit den Mitteln des Planungsrechts zu lösen und nicht auf eventuelle nachgelagerte Verfahren zu verschieben. Die entscheidenden Weichen für die weitere Gebietsentwicklung in Bereich des Hafens Orsoy werden jetzt mit dem Regionalplan gestellt. Zu bedenken wird auch gegeben; dass mit einer weiteren Ausweitung des Hafengebietes eine erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes sowie eine weitere erheblich Beeinträchtigung der Umwelt verbunden wäre.	Eine Erweiterung des betreffenden Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" ist nicht vorgesehen. Gemäß dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept NRW besteht für den Rheinhafen Orsoy kein weiterer Flächenbedarf, der eine Erweiterung des bestehenden Hafenstandortes rechtfertigen würde. Auch der Stellungnahme der Stadt Rheinberg ist zu entnehmen, dass in diesem Bereich keine weitere gewerblich-industrielle Entwicklung vorgesehen ist (siehe Stellungnahme 4518#8), die ggf. über den Flächenbedarf der Stadt Rheinberg gedeckt werden könnte. Auf die Erforderlichkeit der Festlegung des betreffenden Bereiches als GIBz "Landesbedeutsamer Hafenstandort" im Regionalplan Ruhr wird bereits in der Erwiderung der Regionalplanungsbehörde zu einem anderen Teil der Eingabe des Stellungnehmers eingegangen (siehe 3469#3).
3471#1.2	Wir möchten auch darauf hinweisen, dass die Bahntrasse mit dem Schienenverkehr der im Regionalplan beantragten Erweiterung des Hafens als "landesbedeutsamer Hafen" in der Konsequenz auch diese schutzwürdigen Gebiete im Bereich LSG L 25 incl. Wohnbebauung am Wäldchen einer noch intensiveren, nachhaltigeren und dauerhafteren Lärm- und Immissionsbelastung ausgesetzt sein würde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Erweiterung des betreffenden Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" ist nicht vorgesehen. Gemäß dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept NRW besteht für den Rheinhafen Orsoy kein weiterer Flächenbedarf, der eine Erweiterung des bestehenden Hafenstandortes rechtfertigen würde. Auch der Stellungnahme der Stadt Rheinberg ist zu entnehmen, dass in diesem Bereich keine weitere gewerblich-industrielle Entwicklung vorgesehen ist (siehe Stellungnahme 4518#8), die ggf. über den Flächenbedarf der Stadt Rheinberg gedeckt werden könnte Die Übernahme der im FNP der Stadt Rheinberg dargestellten Gleistrasse in den Regionalplan Ruhr, die den Hafen von Nordwesten erschließen würde, ist ebenfalls nicht vorgesehen.
3473#1	Einwendungen gegen: - Hafenvergrößerung um das 2,5-fache	Den Anregungen wird nicht gefolgt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	- Umwidmung in "landesbedeutsamer Hafen" - Umwandlung von ASB zu GIB als Anwohner lehnen wir die vom Arbeitskreis Regionalplan Stadt Rheinberg vorgesehene Hafenvergrößerung, Umwidmung in "landesbedeutender Hafen" und die weitere Umwandlung von ASB in GIB in Orsoy grundsätzlich ab. Es ist zu befürchten, dass dem Status "landesbedeutsamer Hafen" jegliche umwelt- und naturrelevanten Belange untergeordnet werden. Das Landschaftsbild, die Lebensqualität und Gesundheit werden sich damit für uns und unsere Kinder nachhaltig negativ verändern. Schon jetzt ist zu befürchten, dass im Falle eines "Störfalls" (z. B. in Form eines Brandes) keine adäquate Hilfe geleistet werden kann, da die Feuerwehr entsprechende Löschaktivitäten nicht leisten kann und Rheinberg selbst kein Krankenhaus unterhält. Die Ortsteile Orsoy, Orsoyerberg und Duisburg-Baerl sind zudem umgeben von Schwerindustrie, chemischer Industrie, Kraftwerken, erheblicher Landwirtschaft. Auch wenn die Umgebung viele Grünflächen aufzeigt- der überwiegende Großteil besteht aus Nutz- oder Randflächen, eine Ausweitung des Hafens würde zwangsläufig eine Ausweitung des Gewerblich-Industriellen Bereichs nach sich ziehen. Schon lange Realität: • Unklare (gefährliche) Schüttgüter (außer Kohle) • Unsachgemäßes Löschen, Lagern und Transportieren von Schüttgütern • Erhebliche Staubimmissionen, die der Betreiber nicht eindämmt, geschweige denn verhindert • Nächtliche Ruhestörungen durch LKW- und Schienenverkehr • Nicht ausreichender Abstand zwischen Hafen und Anwohnern (500 Meter sind vorgeschrieben, die derzeitige Distanz zum nächsten Wohnhaus zum Hafen beträgt lediglich 103 Meter!)	In Ziel 8.1-9 des LEP NRW wird der Hafen in Rheinberg als landesbedeutsam festgelegt. Als fachliche Grundlage dient das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW, das den Rheinhafen Orsoy in Rheinberg als landesbedeutsam einstuft. In Ziel 8.1-9 gibt der LEP NRW den Regionalplanungsbehörden den konkreten Auftrag an den Standorten der für NRW landesbedeutsamen Häfen in bedarfsgerechten Umfang Hafenflächen und Flächen für hafenaffines Gewerbe festzulegen. Entsprechend dieser Vorgabe werden im Regionalplan Ruhr die im LEP NRW definierten landesbedeutsamen Hafenstandorte planerisch gesichert. Dem in Ziel 8.1-9 des LEP NRW explizit definierten Handlungsauftrag wird dabei durch die Festlegung von GIB für zweckgebundene Nutzungen "Landesbedeutsamer Hafenstandort" Rechnung getragen. Hierzu gehört auch der Rheinhafen Orsoy. Die genannten Kriterien sind für die entsprechende Festlegung im Regionalplan nur mittelbar relevant. Entscheidend für die regionalplanerische Festlegung der landesbedeutsamen Hafenstandorte ist die Aufnahme eines Standortes als landesbedeutsamer Hafen in den LEP NRW. Im Vergleich zur bisherigen Festlegung des Bereiches als GIB im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf stellt die Festlegung mit einer Zweckbindung eine Einschränkung des möglichen Nutzungsspektrums für Gewerbe und Industrie dar. Weiterhin bildet der zweckgebundene Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen ausschließlich die bestehende Hafennutzung ab. Eine Erweiterung des betreffenden Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" ist nicht vorgesehen. Gemäß dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept NRW

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Bei Hafenerweiterung zu erwarten: • Mittelfristig entweder die Umstellung auf andere Schüttgüter/Containerverladung (Kohle-Aus) oder sogar die Konzentration auf den Orsoyer Hafen als Hauptkohleverladehafen in NRW • Zunahme von Zugverkehr und Zuglängen • Lärm- und Erschütterungszunahme • Zunahme von sonn- und feiertags und nächtlichem Zugverkehr • Zunahme des LKW-Verkehrs (auch nachts) • Weitere erhebliche Verschlechterung der Luft, der Umwelt durch Staubentwicklung und Verkehr • Umwandlung von ASB zu GIB Es ist vorgesehen, dass die Städte Duisburg, Krefeld und Neuss ihre Häfen weiter ausbauen. Vor diesem Hintergrund werden die erforderlichen Kriterien für eine "Landesbedeutsamkeit" nicht erfüllt. Weitere Einwendungen/Bedenken: Orsoy die "Perle vom Niederrhein" ist dann nur noch "es war einmal" Staub, Lärm und Dieselabgase durch den zunehmenden LKW-Verkehr usw.	besteht für den Rheinhafen Orsoy kein weiterer Flächenbedarf, der eine Erweiterung des bestehenden Hafenstandortes rechtfertigen würde. Auch der Stellungnahme der Stadt Rheinberg ist zu entnehmen, dass in diesem Bereich keine weitere gewerblich-industrielle Entwicklung vorgesehen ist (siehe Stellungnahme 4518#8), die ggf. über den Flächenbedarf der Stadt Rheinberg gedeckt werden könnte. Hinsichtlich des Immissionsschutzes wird darauf verwiesen, dass sich die Festlegung des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" auf die am Standort Hafen Rheinberg-Orsoy bereits bestehenden Hafenflächen bezieht. Das Entstehen neuer Konflikte durch die Festlegung ist damit nicht ersichtlich. Die konkrete Entscheidung über den erforderlichen Abstand unverträglicher Nutzungen kann nicht auf Ebene der Regionalplanung erfolgen. Aufgrund des groben Maßstabs der Regionalplanung ist sie sachgerechter Weise der Bauleitplanung zu überlassen. In der Regionalplanung erfolgt die Umsetzung des § 50 BImSchG einschließlich des dort normierten Abstandsgebotes durch räumliche Trennung unterschiedlicher Nutzungen und Funktionen in ebenenspezifischen Raumnutzungskategorien wie Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Dabei gleicht die Regionalplanung die regelmäßig großräumigen Konflikte aus. Die kleinräumigen Nutzungskonflikte dagegen verweist die Regionalplanung auf die nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen, da diese unter vorausschauender Betrachtung dort sachgerecht gelöst werden können. In diesem Zuge wird insbesondere auf die Anwendung des Abstandserlasses NRW verwiesen, welcher Anhaltspunkte für die gebotenen Abstände zwischen emittierenden und störempfindlichen Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung und von Genehmigungsverfahren liefert.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Der Bereich Landrat-von-Laer-Straße / Meldeweg ist im Wesentlichen gewerblich geprägt. Wohnnutzungen sind nur deutlich untergeordnet wahrnehmbar. Der Flächennutzungsplan der Stadt Rheinberg stellt in dem betreffenden Bereich ebenfalls gewerbliche Bauflächen dar. Aufgrund der homogenen gewerblichen Bestandsstrukturen wird an der Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgehalten. Dies ist wiederum im Sinne von Ziel 8.1-9 des LEP NRW, demnach die landesbedeutsamen Häfen vor dem Heranrücken von Nutzungen zu schützen sind, die geeignet sind, die Hafennutzung einzuschränken. Eine Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich würde solche störempfindlichen Nutzungen grundsätzlich ermöglichen. Im Rahmen von Planungen und Maßnahmen innerhalb des GIB sind die Abstandserfordernisse zu den bestehenden Wohnnutzungen zu beachten.
3474#1	Weitere Einwendungen/Bedenken: Noch mehr Staub und Lärm als jetzt schon.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich des Immissionsschutzes wird darauf verwiesen, dass sich die Festlegung des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" auf die am Standort Hafen Rheinberg-Orsoy bereits bestehenden Hafenflächen bezieht. Das Entstehen neuer Konflikte durch die Festlegung ist damit nicht ersichtlich. Die konkrete Entscheidung über den erforderlichen Abstand unverträglicher Nutzungen kann nicht auf Ebene der Regionalplanung erfolgen. Aufgrund des groben Maßstabs der Regionalplanung ist sie sachgerechter Weise der Bauleitplanung zu überlassen. In der Regionalplanung erfolgt die Umsetzung des § 50 BImSchG einschließlich des dort normierten Abstandsgebotes durch räumliche Trennung unterschiedlicher Nutzungen und Funktionen in ebenenspezifischen Raumnutzungskategorien wie Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		industrielle Nutzungen (GIB). Dabei gleicht die Regionalplanung die regelmäßig großräumigen Konflikte aus. Die kleinräumigen Nutzungskonflikte dagegen verweist die Regionalplanung auf die nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen, da diese unter vorausschauender Betrachtung dort sachgerecht gelöst werden können. In diesem Zuge wird insbesondere auf die Anwendung des Abstandserlasses NRW verwiesen, welcher Anhaltspunkte für die gebotenen Abstände zwischen emittierenden und störempfindlichen Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung und von Genehmigungsverfahren liefert.
3477#1	Weitere Einwendungen/Bedenken: Staub und Schmutz Stärker LKW-Verkehr Naturschutz? Orsoyer Fremdenverkehr wird negativ beeinträchtigt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Ziel 8.1-9 des LEP NRW wird der Hafen in Rheinberg als landesbedeutsam festgelegt. Als fachliche Grundlage dient das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW, das den Rheinhafen Orsoy in Rheinberg als landesbedeutsam einstuft. In Ziel 8.1-9 gibt der LEP NRW den Regionalplanungsbehörden den konkreten Auftrag an den Standorten der für NRW landesbedeutsamen Häfen in bedarfsgerechten Umfang Hafenflächen und Flächen für hafenaffines Gewerbe festzulegen. Entsprechend dieser Vorgabe werden im Regionalplan Ruhr die im LEP NRW definierten landesbedeutsamen Hafenstandorte planerisch gesichert. Dem in Ziel 8.1-9 des LEP NRW explizit definierten Handlungsauftrag wird dabei durch die Festlegung von GIB für zweckgebundene Nutzungen "Landesbedeutsamer Hafenstandort" Rechnung getragen. Hierzu gehört auch der Rheinhafen Orsoy. Im Vergleich zur bisherigen Festlegung des Bereiches als GIB im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf stellt die Festlegung mit einer Zweckbindung eine Einschränkung des möglichen Nutzungsspektrums für Gewerbe und Industrie dar. Weiterhin bildet der zweckgebundene Bereich

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		für gewerbliche und industrielle Nutzungen ausschließlich die bestehende Hafennutzung ab. Hinsichtlich des Immissionsschutzes wird darauf verwiesen, dass sich die Festlegung des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" auf die am Standort Hafen Rheinberg-Orsoy bereits bestehenden Hafenflächen bezieht. Das Entstehen neuer Konflikte durch die Festlegung ist damit nicht ersichtlich. Die konkrete Entscheidung über den erforderlichen Abstand unverträglicher Nutzungen kann nicht auf Ebene der Regionalplanung erfolgen. Aufgrund des groben Maßstabs der Regionalplanung ist sie sachgerechter Weise der Bauleitplanung zu überlassen. In der Regionalplanung erfolgt die Umsetzung des § 50 BImSchG einschließlich des dort normierten Abstandsgebotes durch räumliche Trennung unterschiedlicher Nutzungen und Funktionen in ebenenspezifischen Raumnutzungskategorien wie Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Dabei gleicht die Regionalplanung die regelmäßig großräumigen Konflikte aus. Die kleinräumigen Nutzungskonflikte dagegen verweist die Regionalplanung auf die nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen, da diese unter vorausschauender Betrachtung dort sachgerecht gelöst werden können. In diesem Zuge wird insbesondere auf die Anwendung des Abstandserlasses NRW verwiesen, welcher Anhaltspunkte für die gebotenen Abstände zwischen emittierenden und störempfindlichen Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung und von Genehmigungsverfahren liefert. Aus den Ausführungen wird nicht ersichtlich, inwiefern die Natur und der Tourismus durch die vorgesehene Festlegung beeinträchtigt wird. Eine Erweiterung des betreffenden Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" ist nicht vorgesehen. Gemäß dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept NRW besteht für den Rheinhafen Orsoy kein weiterer Flächenbedarf, der eine Erweiterung des bestehenden Hafenstandortes rechtfertigen würde. Auch der Stellungnahme der Stadt Rheinberg ist zu entnehmen, dass in diesem Bereich keine weitere gewerblich-industrielle Entwicklung vorgesehen ist (siehe Stellungnahme 4518#8), die ggf. über den Flächenbedarf der Stadt Rheinberg gedeckt werden könnte.
3478#1	Weitere Einwendungen/Bedenken: Gesundheitsgefährdung durch Staub und Ruß	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich des Immissionsschutzes wird darauf verwiesen, dass sich die Festlegung des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" auf die am Standort Hafen Rheinberg-Orsoy bereits bestehenden Hafenflächen bezieht. Das Entstehen neuer Konflikte durch die Festlegung ist damit nicht ersichtlich. Die konkrete Entscheidung über den erforderlichen Abstand unverträglicher Nutzungen kann nicht auf Ebene der Regionalplanung erfolgen. Aufgrund des groben Maßstabs der Regionalplanung ist sie sachgerechter Weise der Bauleitplanung zu überlassen. In der Regionalplanung erfolgt die Umsetzung des § 50 BImSchG einschließlich des dort normierten Abstandsgebotes durch räumliche Trennung unterschiedlicher Nutzungen und Funktionen in ebenenspezifischen Raumnutzungskategorien wie Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Dabei gleicht die Regionalplanung die regelmäßig großräumigen Konflikte aus. Die kleinräumigen Nutzungskonflikte dagegen verweist die Regionalplanung auf die nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen, da diese unter vorausschauender Betrachtung dort sachgerecht gelöst werden können. In diesem Zuge wird insbesondere auf die Anwendung des Abstandserlasses NRW verwiesen, welcher

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Anhaltspunkte für die gebotenen Abstände zwischen emittierenden und störempfindlichen Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung und von Genehmigungsverfahren liefert.
3484#1	In den textlichen Erläuterungen ab Seite 70 wird das Thema "1.9 GIB für zweckgebundene Nutzungen: Landesbedeutsame Hafenstandorte" behandelt. Darin soll der Rheinhafen Orsoy als landesbedeutsamer Hafen eingestuft werden. "Landesbedeutsamkeit" berücksichtigt zukünftige Entwicklung nicht In der Begründung, Seite 98f, werden die Kriterien für die Landesbedeutsamkeit eines Hafens festgelegt. Drei Kriterien werden für die Beurteilung herangezogen, für den Rheinhafen Orsoy ist weder der wasserseitige Containerumschlag noch die besondere standortpolitische Bedeutung als Kriterium angegeben, da diese nicht vorhanden sind. Lediglich der Gesamtumschlag von mehr als 2 Mio. t, in Orsoy mit 2,292 Mio. t angegeben, ist das Kriterium für die Einstufung als "landesbedeutsam". Der Rheinhafen Orsoy ist ein Umschlagshafen für Kohle und Erz. Die den Hafen betreibende NIAG weist selbst darauf hin, dass aufgrund der Energiewende ein Rückgang der Kohleförderung und somit ein Mengenrückgang in den Umschlagsstellen für Schüttgüter zu verzeichnen sein wird. Insofern ist davon auszugehen, dass der derzeitige Kohleumschlag auch zukünftig nicht mehr erreicht wird. Bereits im Jahr 2017 mit 1,7 Mio. Tonnen Umschlag sowie im Jahr 2018 mit 1,8 Mio. Tonnen ist das vom Regionalplan genannte Kriterium nicht mehr erfüllt. Die dort genannte Zahl ist somit veraltet. Einen Hafen für Kohleumschlag kann allein schon aus umweltpolitischer Sichtweise (Energiewende, Einsparung CO2-Ausstoß, Ausstieg aus der Kohleförderung zur Erreichung der Klimaziele) nicht als landesbedeutsam eingestuft werden, da dieses den europäischen und bundesdeutschen Zielen widerspricht.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Ziel 8.1-9 des LEP NRW wird der Hafen in Rheinberg als landesbedeutsam festgelegt. Als fachliche Grundlage dient das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW, das den Rheinhafen Orsoy in Rheinberg als landesbedeutsam einstuft. In Ziel 8.1-9 gibt der LEP NRW den Regionalplanungsbehörden den konkreten Auftrag an den Standorten der für NRW landesbedeutsamen Häfen in bedarfsgerechten Umfang Hafenflächen und Flächen für hafenaffines Gewerbe festzulegen. Entsprechend dieser Vorgabe werden im Regionalplan Ruhr die im LEP NRW definierten landesbedeutsamen Hafenstandorte planerisch gesichert. Dem in Ziel 8.1-9 des LEP NRW explizit definierten Handlungsauftrag wird dabei durch die Festlegung von GIB für zweckgebundene Nutzungen "Landesbedeutsamer Hafenstandort" Rechnung getragen. Hierzu gehört auch der Rheinhafen Orsoy. Die genannten Kriterien sind für die entsprechende Festlegung im Regionalplan nur mittelbar relevant. Entscheidend für die regionalplanerische Festlegung der landesbedeutsamen Hafenstandorte ist die Aufnahme eines Standortes als landesbedeutsamer Hafen in den LEP NRW. Im Vergleich zur bisherigen Festlegung des Bereiches als GIB im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf stellt die Festlegung mit einer Zweckbindung eine Einschränkung des möglichen Nutzungsspektrums für Gewerbe und Industrie dar. Weiterhin bildet der zweckgebundene Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen ausschließlich die bestehende Hafennutzung ab.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Durch den Rückgang des Kohleumschlages hat sich bereits in den letzten zwei Jahren gezeigt, dass die 2 Mio. t Grenze nicht mehr eingehalten werden kann. Für das Jahr 2019 hat der Hafenbetreiber selbst schon festgestellt, dass die Umschlagmenge in etwa derselben wie im Jahre 2018 entspricht. Insofern ist auch für dieses Jahr die Erfüllung der Kriterien nicht gegeben. Die Einstufung "landesbedeutsam" sollte aus diesen Gründen nicht im Regionalplan festgeschrieben werden. Darüber hinaus sollte seitens des Regionalverbandes auch darauf hingewirkt werden, dass im Landesentwicklungsplan die Einstufung "landesbedeutsam" für den Rheinhafen Orsoy wieder entfällt. Eine Änderung des LEP ist, wie die laufenden Verfahren zeigen, möglich.	Entsprechend betreffen die Anregungen die Inhalte des LEP NRW bzw. des Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW.
3484#2	Bedenken gegen die Erweiterungsabsicht der NIAG Die NIAG hat eine Bitte auf Aufnahme der Erweiterung der Hafenfläche in den Regionalplan gestellt. Dieser "Antrag" sieht eine Erweiterung der Hafenfläche gen Norden um 120.000 qm (und somit das 2,5-fache der bisherigen Lagerfläche) vor und soll für Schüttgüter gelten. Die Probleme mit den derzeitigen Schüttgütern, insbesondere der Staubbelastung wurden bereits geschildert. Der Hafenbetreiber hat in den letzten Jahrzehnten bewiesen, dass er nicht in der Lage ist, die Staubimmissionen zu verhindern. Eine Erweiterung der Fläche würde zu einer Verschärfung der Situation führen und wird entschieden abgelehnt. Außerdem zöge eine Erweiterung auch erhebliche Veränderungen im Landschaftsbild nach sich und würde die Umwelt beeinträchtigen. (Deichverlegung, Straßenverlegung, Versiegelung von Freiflächen, Verdrängung von ausgewiesenem Waldgebiet) Weiterhin ist mit einer Zunahme des Schwerlastverkehrs und Zugbewegungen zu rechnen. Der LKW Verkehr wird vermutlich auch in der Stadtmitte, Binsheimer und Kuhstr. zunehmen da es sich um Landstraßen handelt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Erweiterung des betreffenden Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" ist nicht vorgesehen. Gemäß dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept NRW besteht für den Rheinhafen Orsoy kein weiterer Flächenbedarf, der eine Erweiterung des bestehenden Hafenstandortes rechtfertigen würde. Auch der Stellungnahme der Stadt Rheinberg ist zu entnehmen, dass in diesem Bereich keine weitere gewerblich-industrielle Entwicklung vorgesehen ist (siehe Stellungnahme 4518#8), die ggf. über den Flächenbedarf der Stadt Rheinberg gedeckt werden könnte.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die Begründung des Hafenbetreibers ist insofern widersprüchlich als dass die Erweiterung mit einem Rückgang des Kohleumschlages begründet wird. Der Betreiber führt hier die mögliche Zentralisierung von Umschlagshäfen für Schüttgüter an. Dieses ist nicht belegt. Darüber hinaus würden durch eine Zentralisierung keine zusätzlichen Arbeitsplätze geschaffen werden, sondern höchstens andernorts abgebaut werden. Insofern ist dieses Vorhaben schon alleine aus arbeitsmarktpolitischen Gründen abzulehnen. Der Rückgang des Kohleumschlages spräche vielmehr für eine Reduzierung des Hafengeländes. Darüber hinaus versicherte der Hafen-Betreiber in öffentlicher Ausschusssitzung bei der Stadt Rheinberg sowie in mehreren Presseveröffentlichungen, dass er keinen Antrag auf Hafenerweiterung gestellt habe und er auch keine Erweiterung beabsichtige. Da jedoch bekannt ist, dass der Hafenbetreiber eine Stellungnahme hinsichtlich einer Ausweisung einer weiteren Fläche für Hafengewerbe abgegeben hat, steht dieses natürlich im Widerspruch zu seinen öffentlichen Aussagen. Ohne Bedarf (auch ohne zukünftigen Bedarf) eine Fläche auszuweisen, ist unnötig. Gegen eine Erweiterung sprechen aber auch die in unmittelbarer Nähe gelegenen Häfen Wesel, Voerde und Duisburg. Darüber hinaus soll in Duisburg Walsum ein weiterer Hafen (Logport) entstehen, so dass ein Bedarf für den Standort Orsoy nicht erkennbar ist. Im Regionalplanentwurf ist keine weitere Hafenfläche ausgewiesen. Es wird aus den o.g. Gründen angeregt, dieses auch nicht vorzunehmen. Auch die Stadt Rheinberg und der Kreis Wesel sehen keine Notwendigkeit für zusätzliche Flächen.	
3493#1	Bedenken gegen die Erweiterungsabsicht der NIAG Die NIAG hat eine Bitte auf Aufnahme der Erweiterung der Hafenfläche in den Regionalplan gestellt. Dieser "Antrag" sieht eine Erweiterung der Hafenfläche gen Norden um 120.000 qm	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Erweiterung des betreffenden Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" ist nicht vorgesehen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	(und somit das 2,5-fache der bisherigen Lagerfläche) vor und soll für Schüttgüter gelten. Die Probleme mit den derzeitigen Schüttgütern, insbesondere der Staubbelastung wurden bereits geschildert. Der Hafenbetreiber hat in den letzten Jahrzehnten bewiesen, dass er nicht in der Lage ist, die Staubimmissionen zu verhindern. Eine Erweiterung der Fläche würde zu einer Verschärfung der Situation führen und wird entschieden abgelehnt. Außerdem zöge eine Erweiterung auch erhebliche Veränderungen im Landschaftsbild nach sich und würde die Umwelt beeinträchtigen. (Deichverlegung, Straßenverlegung, Versiegelung von Freiflächen, Verdrängung von ausgewiesenem Waldgebiet) Eine Deichverlegung ist erstens aus ökonomischen Gründen nicht sinnvoll und führt zweitens zu einer erheblichen Hochwassergefahr, wenn der Deich hinter der beabsichtigten Erweiterungsfläche wieder geschlossen würde. Insofern müsste bei einer Erweiterung auch der Deich in einem größeren Bogen verlegt werden wodurch die Häuser in Drießen und voraussichtlich auch Eversael betroffen wären. Dieses wäre noch unwirtschaftlicher und spricht neben den Immissionsgründen entscheidend gegen eine weitere Ausweisung von Hafenfläche. Weiterhin ist mit einer Zunahme des Schwerlastverkehrs und Zugbewegungen zu rechnen. Der LKW Verkehr wird vermutlich auch in der Stadtmitte, Binsheimer und Kuhstr. zunehmen da es sich um Landstraßen handelt. Die Begründung des Hafenbetreibers ist insofern widersprüchlich als dass die Erweiterung mit einem Rückgang des Kohleumschlages begründet wird. Der Betreiber führt hier die mögliche Zentralisierung von Umschlagshäfen für Schüttgüter an. Dieses ist nicht belegt. Darüber hinaus würden durch eine Zentralisierung keine zusätzlichen Arbeitsplätze	Gemäß dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept NRW besteht für den Rheinhafen Orsoy kein weiterer Flächenbedarf, der eine Erweiterung des bestehenden Hafenstandortes rechtfertigen würde. Auch der Stellungnahme der Stadt Rheinberg ist zu entnehmen, dass in diesem Bereich keine weitere gewerblich-industrielle Entwicklung vorgesehen ist (siehe Stellungnahme 4518#8), die ggf. über den Wirtschaftsflächenbedarf der Stadt Rheinberg gedeckt werden könnte.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	geschaffen werden, sondern höchstens andernorts abgebaut werden. Insofern ist dieses Vorhaben schon alleine aus arbeitsmarktpolitischen Gründen abzulehnen. Der Rückgang des Kohleumschlages spräche vielmehr für eine Reduzierung des Hafengeländes. Gegen eine Erweiterung sprechen aber auch die in unmittelbarer Nähe gelegenen Häfen Wesel, Voerde und Duisburg. Darüber hinaus soll in Duisburg Walsum ein weiterer Hafen (Logport) entstehen, so dass ein Bedarf für den Standort Orsoy nicht erkennbar ist.	
3520#2	Schutzabstände gemäß § 50 BImSchG nicht eingehalten Auf Seite 72 der textlichen Erläuterungen wird ausgeführt, dass aus Sicht des Planungsrechts der § 50 BImSchG die zentrale Vorgabe zur Bewältigung von Immissionen ist und somit als Grundsatznorm der räumlichen Gesamtplanung bezeichnet werden kann. Weiter heißt es, dass die Zielsetzung des § 50 vor allem durch die Einhaltung von Abständen erreicht wird. Aus diesem Grund soll es zentraler Regelungsgehalt sein, "durch eine geeignete räumliche Zuordnung der Nutzungen" "den Schutz vor Immissionen" zu gewährleisten. In den weiteren Erläuterungen wird auf die Einhaltung von entsprechenden Schutzabständen hingewiesen sowie als Anhaltspunkt für diese gebotenen Schutzabstände auf den Abstandserlass NRW verwiesen. Das nächstgelegene Wohngebiet ist vom im Regionalplan eingezeichneten Hafengebiet ca. 103m entfernt. Gemäß Abstandserlass vom 06.06.2007 - Anlage 1, lfd-Nr. 77 gehören "offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden" zur Abstandsklasse IV und müssen einen Mindestabstand von 500m haben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden zurückgewiesen. Hinsichtlich des Immissionsschutzes wird darauf verwiesen, dass sich die Festlegung des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" auf die am Standort Hafen Rheinberg-Orsoy bereits bestehenden Hafenflächen bezieht. Das Entstehen neuer Konflikte durch die Festlegung ist damit nicht ersichtlich. Die konkrete Entscheidung über den erforderlichen Abstand unverträglicher Nutzungen kann nicht auf Ebene der Regionalplanung erfolgen. Aufgrund des groben Maßstabs der Regionalplanung ist sie sachgerechter Weise der Bauleitplanung zu überlassen. In der Regionalplanung erfolgt die Umsetzung des § 50 BImSchG einschließlich des dort normierten Abstandsgebotes durch räumliche Trennung unterschiedlicher Nutzungen und Funktionen in ebenenspezifischen Raumnutzungskategorien wie Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Dabei gleicht die Regionalplanung die regelmäßig großräumigen Konflikte aus. Die kleinräumigen Nutzungskonflikte dagegen verweist die Regionalplanung auf die

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Der Regionalplan unterschreitet diese Vorgabe um nahezu 400 Meter und ignoriert mit der Festlegung für den Rheinhafen Orsoy somit seine eigenen Kriterien.	nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen, da diese unter vorausschauender Betrachtung dort sachgerecht gelöst werden können. In diesem Zuge wird insbesondere auf die Anwendung des Abstandserlasses NRW verwiesen, welcher Anhaltspunkte für die gebotenen Abstände zwischen emittierenden und störempfindlichen Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung und von Genehmigungsverfahren liefert. Der angeführte Verstoß des Regionalplans gegen die eigenen aufgestellten Kriterien für die gebotenen Schutzabstände ist nicht nachvollziehbar. Die Erläuterungen im Regionalplan richten sich an die nachfolgende Planungsebene und dienen als Interpretationshilfe für die entsprechenden Ziele und Grundsätze.
3520#3	Ziel 1.9-3 "Umgebungsschutz sicherstellen" ist nicht gewährleistet Das im Regionalplan formulierte Ziel, dass "die Bauleitplanung unter Berücksichtigung des § 50 BImSchG sicherzustellen hat, dass die gewerblich-industriellen Nutzungen innerhalb der GIB für zweckgebundene Nutzungen "Landesbedeutsamer Hafenstandort" durch das Heranrücken anderer störempfindlicher Nutzungen nicht beschränkt werden darf" (Seite 70 der textlichen Erläuterungen) ist für den Rheinhafen Orsoy vom Kopf auf die Füße zu stellen. Nicht die "störempfindlichen Nutzungen" sind an den Hafen herangerückt, sondern der Hafen an die "störempfindlichen Nutzungen". Der Regionalplan erweckt den Eindruck als sei das Wohngebiet nicht "störempfindlich", sondern "störend" und ein, die Umwelt belastender Betrieb sei "landesbedeutsam". Unabhängig von dieser sprachlichen "Verwirrung" ist dieses Ziel des Regionalplanes für die Festlegungen beim Rheinhafen Orsoy in mehreren Punkten nicht erfüllt. Eine Festsetzung widerspräche den eigenen Zielen bzw. Voraussetzungen. § 50 BImSchG - hier: Staubimmissionen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Ziel 8.1-9 des LEP NRW wird der Hafen in Rheinberg als landesbedeutsam festgelegt. Als fachliche Grundlage dient das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW, das den Rheinhafen Orsoy in Rheinberg als landesbedeutsam einstuft. In Ziel 8.1-9 gibt der LEP NRW den Regionalplanungsbehörden den konkreten Auftrag an den Standorten der für NRW landesbedeutsamen Häfen in bedarfsgerechten Umfang Hafenflächen und Flächen für hafenaffines Gewerbe festzulegen. Entsprechend dieser Vorgabe werden im Regionalplan Ruhr die im LEP NRW definierten landesbedeutsamen Hafenstandorte planerisch gesichert. Dem in Ziel 8.1-9 des LEP NRW explizit definierten Handlungsauftrag wird dabei durch die Festlegung von GIB für zweckgebundene Nutzungen "Landesbedeutsamer Hafenstandort" Rechnung getragen. Hierzu gehört auch der Rheinhafen Orsoy. Im Vergleich zur bisherigen Festlegung des Bereiches als GIB im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf stellt die Festlegung mit einer Zweckbindung eine

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	§ 50 sieht vor, dass bei den raumbedeutsamen Planungen und insofern selbstverständlich auch bei der Regionalplanung die Zuordnung der Flächen (hier: Umschlagshafen für Kohle und Wohngebiet) so zu geschehen hat, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Der Abstandserlass sieht für Schüttgüter, die im trockenen Zustand stauben können, einen Mindestabstand zum nächstgelegenen Wohngebiet von 500 Metern vor. Die Kohlelager des Hafens beginnen jedoch bereits in einem Abstand von ca. 100 Meter und erstrecken sich auf einer Fläche von rund 80.000 qm. Dabei beträgt die Schütthöhe mindestens 2 Meter über Deichkrone und bis zu 6 Meter über Deichkrone. Die Vergangenheit zeigte mehrfach, dass es dem Hafenbetreiber nicht gelingt, die Auflage seiner Genehmigung aus dem Jahr 1984 in Verbindung mit der Ergänzung aus dem Jahr 1992, nämlich, dass "Staubimmissionen sicher zu verhindern sind", zu erfüllen. Je nach Witterungslage ist die Belastung für die Wohnbevölkerung extrem, teilweise bis in den historischen Ortskern von Orsoy hinein, der ebenfalls nur ca. 400 Meter von der nächstgelegenen Kohlehalde entfernt liegt. Insbesondere aber im angrenzenden Wohngebiet waren im vergangenen Sommer im Zeitraum von Pfingsten bis September die Wohnhäuser und Gärten schwarz vom Kohlestaub. Entsprechende Beweisfotos liegen dem Kreis Wesel als Aufsichtsbehörde vor. Zu diesen Staubabwehungen kommt es in regelmäßigen Abständen immer wieder, insbesondere bei länger andauernder Schönwetterlage unabhängig von der Jahreszeit. Die Ursache liegt beim Hafenbetrieb. Staubimmissionen entstehen insbesondere beim Lagern (die Deichhöhe wird herbei	Einschränkung des möglichen Nutzungsspektrums für Gewerbe und Industrie dar. Weiterhin bildet der zweckgebundene Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen ausschließlich die bestehende Hafennutzung ab. Das angesprochene Ziel 1.9-3 "Umgebungsschutz sicherstellen" aus der ersten Entwurfsfassung des Regionalplans Ruhr entfällt, da es eine Redundanz gegenüber der Zielformulierung des LEP NRW (Ziel 8.1-9) aufweist. Dort heißt es: Die landesbedeutsamen Häfen "sind vor dem Heranrücken von Nutzungen zu schützen, die geeignet sind, die Hafennutzung einzuschränken." Hinsichtlich des Immissionsschutzes wird auf die Erwiderung der Regionalplanungsbehörde zu einem weiteren Teil der Eingabe des Stellungnehmers verwiesen (siehe 3520#2). Gemäß Ziel 8.1-9 des LEP sind die landesbedeutsamen Häfen als multimodale Güterverkehrszentren zu entwickeln. Sie sollen die zugedachten Funktionen im multimodalen Güterverkehr (u.a. Schiene) angemessen erfüllen können. Insofern ist die trimodale Anbindung des landesbedeutsamen Hafens weiterhin zu sichern.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	um 2 bis 6 Meter überschritten, so dass auch dieser keinen Schutz darstellt), beim Umschlag per Kran (Be- und Entladen der Schiffe und Züge), beim Verteilen der Kohle auf dem Gelände durch Radlader sowie natürlich auch durch Abwehungen von den Zügen, die den Hafen erreichen oder verlassen. Betroffen sind somit zwei beabsichtigte Festsetzungen im Regionalplan. Zum Einen die Ausweisung des Hafengebietes und zum anderen die Einzeichnung der Güterzuglinie, welche parallel zur Straße Grüner Winkel zum Hafen führt.	
3520#4	Uns ist bekannt, dass die NIAG einen Antrag auf Hafenerweiterung gestellt hat, der eine Verdoppelung der derzeitigen Fläche darstellt. Darin wurde eine Gleiserweiterung am nördlichen Punkt der bestehenden Hafenfläche angeregt, so dass der Hafen auch aus nördlicher Richtung an- und abgefahren werden könnte. Der Hafenerweiterung wird aus den bereits getätigten Bedenken widersprochen. Eine alternative Gleisführung, die den Hafen vom Norden her erschließt, würde jedoch sehr begrüßt werden. Diesbezüglich bitte ich um Aufnahme dieser alternativen Trassenführung und Streichung der bestehenden Trassenführung entlang der Straße Grüner Winkel. Eine Zu- und Abfahrt über den nördlichen Teil des Hafengebietes würde zumindest in einer Hinsicht Entlastung bringen, insofern sollte diese alternative Gleistrasse auch im Regionalplan Berücksichtigung finden. Die Trasse parallel zur Straße "Grüner Winkel" sollte dementsprechend entfallen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß Ziel 8.1-9 des LEP sind die landesbedeutsamen Häfen als multimodale Güterverkehrszentren zu entwickeln. Sie sollen die zugedachten Funktionen im multimodalen Güterverkehr (u.a. Schiene) angemessen erfüllen können. Insofern ist die trimodale Anbindung des landesbedeutsamen Hafens weiterhin zu sichern. Im FNP der Stadt Rheinberg ist eine alternative Gleistrasse enthalten. Da dieser Trassenverlauf planungsrechtlich durch die Darstellung im FNP nicht als gesichert angesehen werden kann, wird die bestehende Schienenanbindung des Hafens Orsoy im Planentwurf beibehalten, um die Anbindung des Hafens regionalplanerisch sicherzustellen. Später nachfolgende Planungen für eine alternative Schienenanbindung werden hierdurch nicht erschwert. Der Hinweis zur Hafenerweiterung wird zur Kenntnis genommen. Eine Erweiterung des betreffenden Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" ist nicht vorgesehen. Gemäß dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept NRW besteht für den Rheinhafen Orsoy kein weiterer Flächenbedarf, der eine Erweiterung des bestehenden Hafenstandortes rechtfertigen würde. Auch der Stellungnahme der Stadt Rheinberg ist zu entnehmen, dass in diesem Bereich keine weitere

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		gewerblich-industrielle Entwicklung vorgesehen ist (siehe Stellungnahme 4518#8), die ggf. über den Flächenbedarf der Stadt Rheinberg gedeckt werden könnte.
3520#5	Bedenken aufgrund des Denkmalschutzes Die Stadt Orsoy ist eine historische Festungsstadt, deren Stadtbild auch durch die Umgebung geprägt wird. Eine Ansiedlung des Hafens in unmittelbarer Nähe zu diesem historischen Stadtbild ist prägend dafür und erfüllt nicht mehr die Kriterien, die der Denkmalschutz festgelegt hat.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Ziel 8.1-9 des LEP NRW wird der Hafen in Rheinberg als landesbedeutsam festgelegt. Als fachliche Grundlage dient das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW, das den Rheinhafen Orsoy in Rheinberg als landesbedeutsam einstuft. In Ziel 8.1-9 gibt der LEP NRW den Regionalplanungsbehörden den konkreten Auftrag an den Standorten der für NRW landesbedeutsamen Häfen in bedarfsgerechten Umfang Hafenflächen und Flächen für hafenaffines Gewerbe festzulegen. Entsprechend dieser Vorgabe werden im Regionalplan Ruhr die im LEP NRW definierten landesbedeutsamen Hafenstandorte planerisch gesichert. Dem in Ziel 8.1-9 des LEP NRW explizit definierten Handlungsauftrag wird dabei durch die Festlegung von GIB für zweckgebundene Nutzungen "Landesbedeutsamer Hafenstandort" Rechnung getragen. Hierzu gehört auch der Rheinhafen Orsoy. Im Vergleich zur bisherigen Festlegung des Bereiches als GIB im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf stellt die Festlegung mit einer Zweckbindung eine Einschränkung des möglichen Nutzungsspektrums für Gewerbe und Industrie dar. Weiterhin bildet der zweckgebundene Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen ausschließlich die bestehende Hafennutzung ab.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Der bestehende Hafen, wirkt sich bereits auf das Landschaftsbild aus. Die Belange des Denkmalschutzes sind im Falle von weiteren Planungen und Maßnahmen einzubeziehen. Auswirkungen auf den Denkmalschutz, die auf Grundlage der Festlegung des Bereiches Hafen Orsoy im Regionalplan abzuleiten sind, sind nicht ersichtlich.
3520#6	§ 50 BImSchG - hier: Lärmimmissionen Ausgehend von der sehr nahen Lage des Hafengebietes zum Wohngebiet sind auch erhöhte Lärmimmissionen zu verzeichnen. Diese resultieren aus folgenden Gründen: Lärm beim Verladen Lärm der ein- und ausfahrenden Züge (Loks und Waggons) Lärm der Schiffe aufgrund von Ankerungsvorgängen und Wartevorgängen, um Be- oder Entladen zu werden; diese liegen teils bis zum Fähranleger vor Anker und beeinträchtigen neben der Geräuschkulisse auch das historische Stadtbild von Orsoy; § 50 BImSchG - hier: Erschütterungsimmissionen Ebenfalls durch die Nähe des Hafens zum Wohngebiet aber ebenso aufgrund der Gleisführung kommt es zu erheblichen Erschütterungen an den in der Nähe der Bahngleise (tlw. Abstand von nur 9 - 15 Metern) befindlichen Wohnhäusern, die zu Rissbildung führen sowie insbesondere zu Belastungen für den Körper, der gerade in nächtlichen Ruhephasen mehrmals durch die Erschütterungen geweckt bzw. aus dem Gleichgewicht gebracht wird. Die damit verbundene psychische und physische Störung ist nicht so zu messen wie die Risse an den Häusern jedoch ist der negative Einfluss von nächtlichen Störungen auf den menschlichen Organismus wissenschaftlich belegt. Dieser wird hervorgerufen durch den ohne Unterbrechung (keine Nachtruhe, keine Feiertagsruhe, keine Wochenendruhe) laufenden Hafenbetrieb und die ein- und ausfahrenden Züge.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich des Immissionsschutzes wird auf die Erwiderung der Regionalplanungsbehörde zu einem weiteren Teil der Eingabe des selben Stellungnehmers verwiesen (3520#2).

ID	Stellungnahme	Erwiderung
3520#7	Das OVG Münster hatte folgende Gründe für die Nichtigkeit des Bebauungsplanes angeführt: Der Bebauungsplan erweist sich auch deshalb als ungültig weil er an einem erheblichen Mangel im Abwägungsvorgang leidet. Der Rat hat sein Planungsermessen nicht fehlerfrei ausgeübt, weil er nicht sämtliche abwägungsbeachtlichen Belange mit dem ihnen gebührenden Gewicht in die Abwägung eingestellt hat. Er hat die Folgen für die betroffene angrenzende Wohnbevölkerung verkannt. In der weiteren Urteilsbegründung wird insbesondere auf die Lärm- und Erschütterungsemissionen eingegangen. Das Urteil wird als Anlage zu den Bedenken beigefügt und ist Gegenstand der Bedenken, da auch die beabsichtigte Festsetzung des "landesbedeutsamen Hafengebietes" im Regionalplan dieselben Mängel aufweist, wie der damalige und nun nichtige Bebauungsplan der Stadt Rheinberg. Bedenken, die auch seinerzeit bereits gegen den Bebauungsplan geäußert wurden Durch die beabsichtigte Ausweisung liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, und zwar insbesondere durch Aussetzung schädlicher Umwelteinwirkungen, durch Beeinträchtigung des Natur- und Landschaftsschutzes, durch Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes, durch Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft mit ihrer Aufgabe als Erholungsgebiet am Rande der Großstädte.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die rechtmäßige Aufstellung eines Bebauungsplans obliegt den zuständigen Kommunen.
3520#8	Was einst mit Bebauungsplan misslang, kann nicht durch Regionalplan geheilt werden Der Hafen Orsoy wurde Anfang der 80er Jahre erheblich erweitert auf Grundlage eines Bebauungsplanes, der durch Gerichtsurteil des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) Münster vom 04.12.1987 für nichtig erklärt wurde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Im Vorfeld dieses Gerichtsurteil ist der Hafen an die Wohnbebauung bis auf die o.g. 103 Meter "herangewachsen". Nach der Feststellung der Nichtigkeit des Bebauungsplanes wurde kein neuer Bebauungsplan aufgestellt, da der zuständigen Kommune durchaus bewusst ist, dass sie die Fehler der seinerzeitigen planerischen Festsetzung nicht beheben kann. Insofern wird seit dem 04.12.1987 ein Umschlagshafen betrieben für den es keine rechtliche Grundlage in Form eines Bebauungsplanes gibt.	
3520#9	§ 50 BImSchG - hier: weitere Immissionen Zu weiteren belastenden Umweltstörungen (Schadstoffausstoß) kommt es durch die Gleistrasse entlang der Straße "Grüner Winkel" und die Querung (Schranke) der Straße "Hafendamm". Da die Trasse zum Hafen hin leicht ansteigend ist, müssen die Loks vermehrt Gas geben, um in den Hafen einzufahren. Das führt nicht nur zu mehr Lärm, sondern auch zu einem vermehrten Ausstoß von (Diesel-)abgasen. (Zu sehen sind schwarze Wolken aus dem Kamin der Loks.) Darüber hinaus kommt es zu Rangierfahrten, die nicht nur innerhalb des Hafengebietes verbleiben, sondern die Straße Hafendamm sperren, was zur Folge hat, dass der Autoverkehr steht. Insbesondere die Linienbusse stehen minutenlang vor geschlossenen Straßen und "dieseln" weiter vor sich hin. Neben diesen Belastungen durch Zug- und KFZ-Verkehr sind auch die Schadstoffausstoße der vor Anker liegenden Schiffe zu nennen, die aufgrund des zu nahen Hafengebietes zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wohnqualität beitragen. Insofern wird auch hier durch den Regionalplan keine Abhilfe geschaffen, sondern die bestehenden Probleme festgeschrieben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich des Immissionsschutzes wird auf die Erwiderung der Regionalplanungsbehörde zu einem weiteren Teil der Eingabe des selben Stellungnehmers verwiesen (3520#2).
3520#10	Bedenken aufgrund des Brandschutzes	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die Größe der ausgewiesenen Hafenfläche und der damit verbundene Umschlag bedingt eine Vielzahl an täglichen Zugfahrten, die aufgrund der Gleisführung dazu führt, dass für den Ort Orsoy ein eigener Feuerwehrstandort vorgesehen ist, da die vorgeschriebenen Hilfstristen nicht eingehalten werden können, wenn der Ort durch das Ein- oder Ausfahren der Züge zum Hafen blockiert ist. Dieses stellt einen erheblichen Kostenfaktor für den Steuerzahler dar.	In Ziel 8.1-9 des LEP NRW wird der Hafen in Rheinberg als landesbedeutsam festgelegt. Als fachliche Grundlage dient das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW, das den Rheinhafen Orsoy in Rheinberg als landesbedeutsam einstuft. In Ziel 8.1-9 gibt der LEP NRW den Regionalplanungsbehörden den konkreten Auftrag an den Standorten der für NRW landesbedeutsamen Häfen in bedarfsgerechten Umfang Hafenflächen und Flächen für hafenaffines Gewerbe festzulegen. Entsprechend dieser Vorgabe werden im Regionalplan Ruhr die im LEP NRW definierten landesbedeutsamen Hafenstandorte planerisch gesichert. Dem in Ziel 8.1-9 des LEP NRW explizit definierten Handlungsauftrag wird dabei durch die Festlegung von GIB für zweckgebundene Nutzungen "Landesbedeutsamer Hafenstandort" Rechnung getragen. Hierzu gehört auch der Rheinhafen Orsoy. Im Vergleich zur bisherigen Festlegung des Bereiches als GIB im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf stellt die Festlegung mit einer Zweckbindung eine Einschränkung des möglichen Nutzungsspektrums für Gewerbe und Industrie dar. Weiterhin bildet der zweckgebundene Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen ausschließlich die bestehende Hafennutzung ab.
3654#1	Hiermit lege ich zum offengelegten Entwurf des Regionalplanes Widerspruch ein. Zum Hafen Orsoy Der Regionalplan stellt den im Landesentwicklungsplan als landesbedeutsamen Hafen aufgeführten Hafenstandort Orsoy dar. Aufgrund des Rückgangs der Umschlagzahlen, ist die Bezeichnung "Landesbedeutsamer Hafen" zu überprüfen. Der Hafen befindet sich angrenzend im Bereich zum Schutze der Natur. Vom Betreiber oder auch von anderer Stelle ist eine	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Ziel 8.1-9 des LEP NRW wird der Hafen in Rheinberg als landesbedeutsam festgelegt. Als fachliche Grundlage dient das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW, das den Rheinhafen Orsoy in Rheinberg als landesbedeutsam einstuft. In Ziel 8.1-9 gibt der LEP NRW den Regionalplanungsbehörden den konkreten Auftrag an den Standorten der für NRW

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Erweiterung des GIB in nordwestliche Richtung angemeldet, diese lehne ich ab. Heute sind die Nachbarn in unmittelbarer Nähe zum Hafen schon schwer belastet, dich ölhaltigen Staub und Lärm.	landesbedeutsamen Häfen in bedarfsgerechten Umfang Hafenflächen und Flächen für hafenaffines Gewerbe festzulegen. Entsprechend dieser Vorgabe werden im Regionalplan Ruhr die im LEP NRW definierten landesbedeutsamen Hafenstandorte planerisch gesichert. Dem in Ziel 8.1-9 des LEP NRW explizit definierten Handlungsauftrag wird dabei durch die Festlegung von GIB für zweckgebundene Nutzungen "Landesbedeutsamer Hafenstandort" Rechnung getragen. Hierzu gehört auch der Rheinhafen Orsoy. Die genannten Kriterien sind für die entsprechende Festlegung im Regionalplan nur mittelbar relevant. Entscheidend für die regionalplanerische Festlegung der landesbedeutsamen Hafenstandorte ist die Aufnahme eines Standortes als landesbedeutsamer Hafen in den LEP NRW. Im Vergleich zur bisherigen Festlegung des Bereiches als GIB im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf stellt die Festlegung mit einer Zweckbindung eine Einschränkung des möglichen Nutzungsspektrums für Gewerbe und Industrie dar. Weiterhin bildet der zweckgebundene Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen ausschließlich die bestehende Hafennutzung ab. Eine Erweiterung des betreffenden Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" ist nicht vorgesehen. Gemäß dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept NRW besteht für den Rheinhafen Orsoy kein weiterer Flächenbedarf, der eine Erweiterung des bestehenden Hafenstandortes rechtfertigen würde. Auch der Stellungnahme der Stadt Rheinberg ist zu entnehmen, dass in diesem Bereich keine weitere gewerblich-industrielle Entwicklung vorgesehen ist (siehe Stellungnahme 4518#8), die ggf. über den Flächenbedarf der Stadt Rheinberg gedeckt werden könnte.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Hinsichtlich des Immissionsschutzes wird darauf verwiesen, dass sich die Festlegung des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" auf die am Standort Hafen Rheinberg-Orsoy bereits bestehenden Hafenflächen bezieht. Das Entstehen neuer Konflikte durch die Festlegung ist damit nicht ersichtlich. Die konkrete Entscheidung über den erforderlichen Abstand unverträglicher Nutzungen kann nicht auf Ebene der Regionalplanung erfolgen. Aufgrund des groben Maßstabs der Regionalplanung ist sie sachgerechter Weise der Bauleitplanung zu überlassen. In der Regionalplanung erfolgt die Umsetzung des § 50 BImSchG einschließlich des dort normierten Abstandsgebotes durch räumliche Trennung unterschiedlicher Nutzungen und Funktionen in ebenenspezifischen Raumnutzungskategorien wie Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Dabei gleicht die Regionalplanung die regelmäßig großräumigen Konflikte aus. Die kleinräumigen Nutzungskonflikte dagegen verweist die Regionalplanung auf die nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen, da diese unter vorausschauender Betrachtung dort sachgerecht gelöst werden können. In diesem Zuge wird insbesondere auf die Anwendung des Abstandserlasses NRW verwiesen, welcher Anhaltspunkte für die gebotenen Abstände zwischen emittierenden und störempfindlichen Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung und von Genehmigungsverfahren liefert.
4484#1	wir sind gegen den Ausbau des Hafens Orsoy und Ausweisung des Rheinhafens Orsoy als "landesbedeutsamer Hafen" sowie gegen die Ausweisung des Gebietes Landrat von Laer Straße als Gewerbe- und Industriegebiet und bitten Sie um eine ablehnende Stellungnahme der Stadt Rheinberg zu diesen Festsetzungen. Als Privatperson sind wir und unsere Nachbarschaft von einem Ausbau des Orsoyer Hafens als Anwohner der NIAG	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Ziel 8.1-9 des LEP NRW wird der Hafen in Rheinberg als landesbedeutsam festgelegt. Als fachliche Grundlage dient das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW, das den Rheinhafen Orsoy in Rheinberg als landesbedeutsam einstuft.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Schienentrasse für den Güterverkehr direkt betroffen, und sind schon jetzt mit erheblichen zusätzlichen Lärmbelästigungen und Erschütterungen gestraft. Unser Garten endet unmittelbar an den Gleisen, und es stört nicht nur im Sommer ungemein, wenn ein Zug durch den Garten fährt, oder die Gläser im Schrank klirren, denn nachts halten sich nicht alle Zugführer an das Gebot langsam zu fahren. Aufgrund der Situation haben wir in dem vergangenen Jahr für unser leerstehendes Nachbarhaus keinen Mieter gefunden, der nicht durch den Zug verschreckt wurde, ca. 15 Monate haben wir nach einem Mieter gesucht. Außerdem befürchten wir eine erhebliche Wertminderung unseres Hauses und unseres Grundstücks. Die geplante Ausbaufläche darf nicht unwiederbringlich zerstört werden, da sie für uns und alle Bewohner der Region zum Wandern, Radfahren und Spazierengehen, also zur Erholung genutzt wird. Auch ist die idyllische und historische Ortsstruktur von Orsoy (Stadt im Grünen) wichtig für die Allgemeinheit, die Bewohner und den Tourismus am Niederrhein und wäre bei einer Erweiterung der Hafenfläche von zusätzlichen extremen Belastungen durch Lärm, Kohlestaubemissionen und Zunahme des Schwerlastverkehrs stark belastet. Ein Hafenausbau beschädigt darüber hinaus auch die Natur und den Wasserhaushalt.	In Ziel 8.1-9 gibt der LEP NRW den Regionalplanungsbehörden den konkreten Auftrag an den Standorten der für NRW landesbedeutsamen Häfen in bedarfsgerechten Umfang Hafenflächen und Flächen für hafenaffines Gewerbe festzulegen. Entsprechend dieser Vorgabe werden im Regionalplan Ruhr die im LEP NRW definierten landesbedeutsamen Hafenstandorte planerisch gesichert. Dem in Ziel 8.1-9 des LEP NRW explizit definierten Handlungsauftrag wird dabei durch die Festlegung von GIB für zweckgebundene Nutzungen "Landesbedeutsamer Hafenstandort" Rechnung getragen. Hierzu gehört auch der Rheinhafen Orsoy. Im Vergleich zur bisherigen Festlegung des Bereiches als GIB im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf stellt die Festlegung mit einer Zweckbindung eine Einschränkung des möglichen Nutzungsspektrums für Gewerbe und Industrie dar. Weiterhin bildet der zweckgebundene Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen ausschließlich die bestehende Hafennutzung ab. Eine Erweiterung des betreffenden Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" ist nicht vorgesehen. Gemäß dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept NRW besteht für den Rheinhafen Orsoy kein weiterer Flächenbedarf, der eine Erweiterung des bestehenden Hafenstandortes rechtfertigen würde. Auch der Stellungnahme der Stadt Rheinberg ist zu entnehmen, dass in diesem Bereich keine weitere gewerblich-industrielle Entwicklung vorgesehen ist (siehe Stellungnahme 4518#8), die ggf. über den Flächenbedarf der Stadt Rheinberg gedeckt werden könnte. Hinsichtlich des Immissionsschutzes wird darauf verwiesen, dass sich die Festlegung des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" auf die am Standort Hafen Rheinberg-Orsoy

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		bereits bestehenden Hafenflächen bezieht. Das Entstehen neuer Konflikte durch die Festlegung ist damit nicht ersichtlich. Die konkrete Entscheidung über den erforderlichen Abstand unverträglicher Nutzungen kann nicht auf Ebene der Regionalplanung erfolgen. Aufgrund des groben Maßstabs der Regionalplanung ist sie sachgerechter Weise der Bauleitplanung zu überlassen. In der Regionalplanung erfolgt die Umsetzung des § 50 BImSchG einschließlich des dort normierten Abstandsgebotes durch räumliche Trennung unterschiedlicher Nutzungen und Funktionen in ebenenspezifischen Raumnutzungskategorien wie Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Dabei gleicht die Regionalplanung die regelmäßig großräumigen Konflikte aus. Die kleinräumigen Nutzungskonflikte dagegen verweist die Regionalplanung auf die nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen, da diese unter vorausschauender Betrachtung dort sachgerecht gelöst werden können. In diesem Zuge wird insbesondere auf die Anwendung des Abstandserlasses NRW verwiesen, welcher Anhaltspunkte für die gebotenen Abstände zwischen emittierenden und störempfindlichen Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung und von Genehmigungsverfahren liefert. Der Bereich Landrat-von-Laer-Straße / Meldeweg ist im Wesentlichen gewerblich geprägt. Wohnnutzungen sind nur deutlich untergeordnet wahrnehmbar. Der Flächennutzungsplan der Stadt Rheinberg stellt in dem betreffenden Bereich ebenfalls gewerbliche Bauflächen dar. Aufgrund der homogenen gewerblichen Bestandsstrukturen wird an der Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgehalten. Dies ist wiederum im Sinne von Ziel 8.1-9 des LEP NRW, demnach die landesbedeutsamen Häfen vor dem Heranrücken von Nutzungen zu schützen sind, die geeignet sind, die Hafennutzung einzuschränken. Eine Festlegung als Allgemeiner

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Siedlungsbereich würde solche störempfindlichen Nutzungen grundsätzlich ermöglichen. Im Rahmen von Planungen und Maßnahmen innerhalb des GIB sind die Abstandserfordernisse zu den bestehenden Wohnnutzungen zu beachten.
4485#1	Die geplante Ausbaufläche darf nicht unwiederbringlich zerstört werden, da sie für uns und alle Bewohner in der Region zum Wandern, Radfahren und Spazierengehen genutzt wird. Auch ist die idyllische und historische Ortsstruktur von Orsoy (Stadt im Grünen) wichtig die Allgemeinheit, die Bewohner und den Tourismus am Niederrhein und wäre bei einer Erweiterung der Hafenfläche von zusätzlichen extremen Belastungen durch Kohlenstaubemissionen und Zunahme des Schwerlastverkehrs stark belastet. Ein Hafenausbau beschädigt darüber hinaus auch die Natur und den Wasserhaushalt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Erweiterung des betreffenden Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" ist nicht vorgesehen. Gemäß dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept NRW besteht für den Rheinhafen Orsoy kein weiterer Flächenbedarf, der eine Erweiterung des bestehenden Hafenstandortes rechtfertigen würde. Auch der Stellungnahme der Stadt Rheinberg ist zu entnehmen, dass in diesem Bereich keine weitere gewerblich-industrielle Entwicklung vorgesehen ist (siehe Stellungnahme 4518#8), die ggf. über den Flächenbedarf der Stadt Rheinberg gedeckt werden könnte.
4548#5	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) 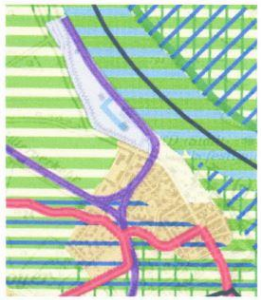 Abbildung 5 – Gebietsentwicklungsplan 99, Orsoy 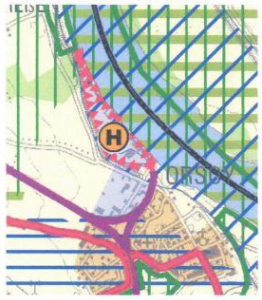 Abbildung 6 – Regionalplanentwurf, Orsoy Der Regionalplanentwurf stellt den im Landesentwicklungsplan als landesbedeutsamen Hafen aufgeführten Hafenstandort Orsoy dar. Dies entspricht dem aktuellen Bestand. Auf Grund jüngster Umschlagzahlen ist jedoch die Landesbedeutsamkeit des Hafens mittelfristig zu überprüfen und auf Grund des Rückgangs des Kohleumschlages auch in Zukunft anzuzweifeln. Weitergehend befindet sich angrenzend ein Bereich zum Schutz	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. In Ziel 8.1-9 des LEP NRW wird der Hafen in Rheinberg als landesbedeutsam festgelegt. Als fachliche Grundlage dient das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW, das den Rheinhafen Orsoy in Rheinberg als landesbedeutsam einstuft. In Ziel 8.1-9 gibt der LEP NRW den Regionalplanungsbehörden den konkreten Auftrag an den Standorten der für NRW landesbedeutsamen Häfen in bedarfsgerechten Umfang Hafenflächen und Flächen für hafenaffines Gewerbe festzulegen. Entsprechend dieser Vorgabe werden im Regionalplan Ruhr die im LEP NRW definierten landesbedeutsamen Hafenstandorte planerisch gesichert. Dem in Ziel 8.1-9 des LEP NRW explizit definierten Handlungsauftrag wird dabei durch die Festlegung von GIB für zweckgebundene Nutzungen "Landesbedeutsamer

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	der Natur, welcher durch einen zusätzlichen, direkt benachbarten GIB gestört werden könnte. Eine von anderer Seite geforderte Erweiterung des GIB in nordwestliche Richtung lehne ich daher ab. Südlich des Hafens ist an der Landrat-von-Laer-Straße ebenfalls ein GIB ausgewiesen, welches im GEP 99 als ASB dargestellt ist. Hierbei möchte ich anregen, die zeichnerische Festlegung des GIB auf den tatsächlichen Bestand an Betrieben zu begrenzen.	Hafenstandort" Rechnung getragen. Hierzu gehört auch der Rheinhafen Orsoy. Die genannten Kriterien sind für die entsprechende Festlegung im Regionalplan nur mittelbar relevant. Entscheidend für die regionalplanerische Festlegung der landesbedeutsamen Hafenstandorte ist die Aufnahme eines Standortes als landesbedeutsamer Hafen in den LEP NRW. Im Vergleich zur bisherigen Festlegung des Bereiches als GIB im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf stellt die Festlegung mit einer Zweckbindung eine Einschränkung des möglichen Nutzungsspektrums für Gewerbe und Industrie dar. Weiterhin bildet der zweckgebundene Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen ausschließlich die bestehende Hafennutzung ab. Eine Erweiterung des betreffenden Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" ist nicht vorgesehen. Gemäß dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept NRW besteht für den Rheinhafen Orsoy kein weiterer Flächenbedarf, der eine Erweiterung des bestehenden Hafenstandortes rechtfertigen würde. Auch der Stellungnahme der Stadt Rheinberg ist zu entnehmen, dass in diesem Bereich keine weitere gewerblich-industrielle Entwicklung vorgesehen ist (siehe Stellungnahme 4518#8), die ggf. über den Flächenbedarf der Stadt Rheinberg gedeckt werden könnte. Der Bereich Landrat-von-Laer-Straße / Meldeweg ist im Wesentlichen gewerblich geprägt. Wohnnutzungen sind nur deutlich untergeordnet wahrnehmbar. Der Flächennutzungsplan der Stadt Rheinberg stellt in dem betreffenden Bereich ebenfalls gewerbliche Bauflächen dar. Aufgrund der homogenen gewerblichen Bestandsstrukturen wird an der Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgehalten.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Dies ist wiederum im Sinne von Ziel 8.1-9 des LEP NRW, demnach die landesbedeutsamen Häfen vor dem Heranrücken von Nutzungen zu schützen sind, die geeignet sind, die Hafennutzung einzuschränken. Eine Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich würde solche störempfindlichen Nutzungen grundsätzlich ermöglichen. Im Rahmen von Planungen und Maßnahmen innerhalb des GIB sind die Abstandserfordernisse zu den bestehenden Wohnnutzungen zu beachten.
4562#8	Der Hafen Orsoy ist als Hafen mit einem "H" gekennzeichnet. Bei den Häfen auf Walsumer-Duisburger Seite fehlt dieses "H". Gibt es hierfür eine Erklärung? Der Hafen Orsoy befindet sich innerhalb des Überschwemmungsbereiches. Hat es Sinn, diesen Bereich in einer Regionalplanung als "GIB für zweckgebundene Nutzungen" auszuweisen, unter dem Gesichtspunkt dass dort Krananlagen, Gebäude stehen und 100 tausende Tonnen Kohle lagern die dann Einträge in den Rhein verursachen?	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Ziel 8.1-9 des LEP NRW wird der Hafen in Rheinberg als landesbedeutsam festgelegt. Als fachliche Grundlage dient das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW, das den Rheinhafen Orsoy in Rheinberg als landesbedeutsam einstuft. In Ziel 8.1-9 gibt der LEP NRW den Regionalplanungsbehörden den konkreten Auftrag an den Standorten der für NRW landesbedeutsamen Häfen in bedarfsgerechten Umfang Hafenflächen und Flächen für hafenaffines Gewerbe festzulegen. Entsprechend dieser Vorgabe werden im Regionalplan Ruhr die im LEP NRW definierten landesbedeutsamen Hafenstandorte planerisch gesichert. Dem in Ziel 8.1-9 des LEP NRW explizit definierten Handlungsauftrag wird dabei durch die Festlegung von GIB für zweckgebundene Nutzungen "Landesbedeutsamer Hafenstandort" Rechnung getragen. Hierzu gehört auch der Rheinhafen Orsoy. Die bestehenden Häfen in Duisburg-Walsum sind nicht als landesbedeutsam eingestuft worden. Hinsichtlich des Hochwasserschutzes wird auf Ziel 7.4-6 LEP NRW verwiesen. Demnach sind die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer grundsätzlich für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln. Die Überschwemmungsbereiche sind von hochwasserempfindlichen oder den Hochwasserabfluss behindernden Planungen und Maßnahmen, insbesondere von zusätzlichen Bauflächen und Baugebieten, freizuhalten.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Jedoch sind ausnahmsweise Planungen und Maßnahmen innerhalb der Überschwemmungsbereiche möglich, für die das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes oder das Landeswassergesetz des Landes NRW Ausnahmen vorsieht. Hierunter fallen auch Planungen und Maßnahmen für Häfen.
4596#1	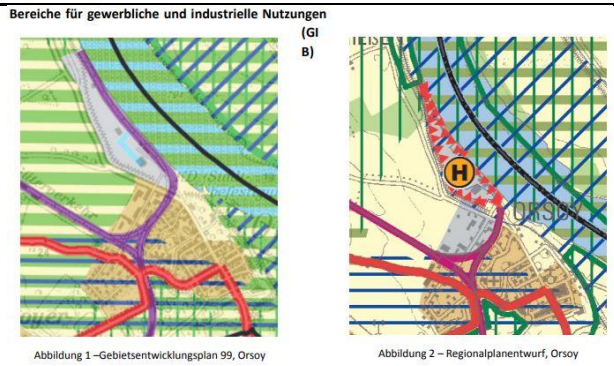 Abbildung 1 –Gebietsentwicklungsplan 99, Orsoy Abbildung 2 – Regionalplanentwurf, Orsoy Der Regionalplanentwurf stellt den im Landesentwicklungsplan als landesbedeutsamen Hafen aufgeführten Hafenstandort Orsoy dar. Dies entspricht dem aktuellen Bestand. Auf Grund jüngster Umschlagzahlen ist jedoch die Landesbedeutsamkeit des Hafens mittelfristig zu überprüfen und auf Grund des Rückgangs des Kohleumschlages auch in Zukunft anzuzweifeln. Weitergehend befindet sich angrenzend ein Bereich zum Schutz der Natur, welcher durch einen zusätzlichen, direkt benachbarten GIB gestört werden könnte. Eine von anderer Seite geforderte Erweiterung des GIB in nordwestliche Richtung lehne ich daher ab.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Ziel 8.1-9 des LEP NRW wird der Hafen in Rheinberg als landesbedeutsam festgelegt. Als fachliche Grundlage dient das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW, das den Rheinhafen Orsoy in Rheinberg als landesbedeutsam einstuft. In Ziel 8.1-9 gibt der LEP NRW den Regionalplanungsbehörden den konkreten Auftrag an den Standorten der für NRW landesbedeutsamen Häfen in bedarfsgerechten Umfang Hafenflächen und Flächen für hafenaffines Gewerbe festzulegen. Entsprechend dieser Vorgabe werden im Regionalplan Ruhr die im LEP NRW definierten landesbedeutsamen Hafenstandorte planerisch gesichert. Dem in Ziel 8.1-9 des LEP NRW explizit definierten Handlungsauftrag wird dabei durch die Festlegung von GIB für zweckgebundene Nutzungen "Landesbedeutsamer Hafenstandort" Rechnung getragen. Hierzu gehört auch der Rheinhafen Orsoy. Die genannten Kriterien sind für die entsprechende Festlegung im Regionalplan nur mittelbar relevant. Entscheidend für die regionalplanerische Festlegung der landesbedeutsamen Hafenstandorte ist die Aufnahme eines Standortes als landesbedeutsamer Hafen in den LEP NRW. Im Vergleich zur bisherigen Festlegung des Bereiches als GIB im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf stellt die Festlegung mit einer Zweckbindung eine Einschränkung des möglichen Nutzungsspektrums für Gewerbe und Industrie dar. Weiterhin bildet der zweckgebundene Bereich

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		für gewerbliche und industrielle Nutzungen ausschließlich die bestehende Hafennutzung ab. Eine Erweiterung des betreffenden Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" ist nicht vorgesehen. Gemäß dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept NRW besteht für den Rheinhafen Orsoy kein weiterer Flächenbedarf, der eine Erweiterung des bestehenden Hafenstandortes rechtfertigen würde. Auch der Stellungnahme der Stadt Rheinberg ist zu entnehmen, dass in diesem Bereich keine weitere gewerblich-industrielle Entwicklung vorgesehen ist (siehe Stellungnahme 4518#8), die ggf. über den Flächenbedarf der Stadt Rheinberg gedeckt werden könnte.
4622#1	Hiermit lege ich zum offengelegten Entwurf des Regionalplanes Widerspruch ein. Zum Hafen Orsoy Der Regionalplan stellt den im landesentwicklungsplan als landesbedeutsamen Hafen aufgeführten Hafenstandort Orsoy dar. Aufgrund des Rückgangs der Umschlagzahlen, ist die Bezeichnung "Landesbedeutsamer Hafen" zu überprüfen. Der Hafen befindet sich angrenzend im Bereich zum Schutze der Natur. Vom Betreiber oder auch von anderer Stelle ist eine Erweiterung des GIB in nordwestliche Richtung angemeldet, diese lehne ich ab. Heute sind die Nachbarn in unmittelbarer Nähe zum Hafen schon schwer belastet, dich ölhaltigen Staub und Lärm.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Ziel 8.1-9 des LEP NRW wird der Hafen in Rheinberg als landesbedeutsam festgelegt. Als fachliche Grundlage dient das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW, das den Rheinhafen Orsoy in Rheinberg als landesbedeutsam einstuft. In Ziel 8.1-9 gibt der LEP NRW den Regionalplanungsbehörden den konkreten Auftrag an den Standorten der für NRW landesbedeutsamen Häfen in bedarfsgerechten Umfang Hafenflächen und Flächen für hafenaffines Gewerbe festzulegen. Entsprechend dieser Vorgabe werden im Regionalplan Ruhr die im LEP NRW definierten landesbedeutsamen Hafenstandorte planerisch gesichert. Dem in Ziel 8.1-9 des LEP NRW explizit definierten Handlungsauftrag wird dabei durch die Festlegung von GIB für zweckgebundene Nutzungen "Landesbedeutsamer Hafenstandort" Rechnung getragen. Hierzu gehört auch der Rheinhafen Orsoy. Die genannten Kriterien sind für die entsprechende Festlegung im Regionalplan nur mittelbar relevant. Entscheidend für die

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		regionalplanerische Festlegung der landesbedeutsamen Hafenstandorte ist die Aufnahme eines Standortes als landesbedeutsamer Hafen in den LEP NRW. Im Vergleich zur bisherigen Festlegung des Bereiches als GIB im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf stellt die Festlegung mit einer Zweckbindung eine Einschränkung des möglichen Nutzungsspektrums für Gewerbe und Industrie dar. Weiterhin bildet der zweckgebundene Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen ausschließlich die bestehende Hafennutzung ab. Eine Erweiterung des betreffenden Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" ist nicht vorgesehen. Gemäß dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept NRW besteht für den Rheinhafen Orsoy kein weiterer Flächenbedarf, der eine Erweiterung des bestehenden Hafenstandortes rechtfertigen würde. Auch der Stellungnahme der Stadt Rheinberg ist zu entnehmen, dass in diesem Bereich keine weitere gewerblich-industrielle Entwicklung vorgesehen ist (siehe Stellungnahme 4518#8), die ggf. über den Flächenbedarf der Stadt Rheinberg gedeckt werden könnte.
4652#1.1	wir sind Eigentümer des Grundstücks *[ANONYMISIERT]* in Rheinberg (Orsoy). Dieses Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus bebaut und liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zum Rheinhafen Orsoy in Rheinberg. Das Grundstück liegt in einem Wohngebiet und wird in vielfältiger Weise von den Immissionen durch den Hafenbetrieb betroffen. Einwendungen, Hinweise und Anregungen zum Regionalplan 1. Die Einstufung als "Landesbedeutsamer Hafen" ist zu hinterfragen, da die auf Seite 98 f, für die "Landesbedeutsamkeit" entscheidenden Kriterien augenscheinlich nicht oder nur zum Teil erfüllt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Ziel 8.1-9 des LEP NRW wird der Hafen in Rheinberg als landesbedeutsam festgelegt. Als fachliche Grundlage dient das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW, das den Rheinhafen Orsoy in Rheinberg als landesbedeutsam einstuft. In Ziel 8.1-9 gibt der LEP NRW den Regionalplanungsbehörden den konkreten Auftrag an den Standorten der für NRW landesbedeutsamen Häfen in bedarfsgerechten Umfang Hafenflächen und Flächen für hafenaffines Gewerbe festzulegen. Entsprechend dieser Vorgabe werden im Regionalplan Ruhr die

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		im LEP NRW definierten landesbedeutsamen Hafenstandorte planerisch gesichert. Dem in Ziel 8.1-9 des LEP NRW explizit definierten Handlungsauftrag wird dabei durch die Festlegung von GIB für zweckgebundene Nutzungen "Landesbedeutsamer Hafenstandort" Rechnung getragen. Hierzu gehört auch der Rheinhafen Orsoy. Die genannten Kriterien sind für die entsprechende Festlegung im Regionalplan nur mittelbar relevant. Entscheidend für die regionalplanerische Festlegung der landesbedeutsamen Hafenstandorte ist die Aufnahme eines Standortes als landesbedeutsamer Hafen in den LEP NRW. Im Vergleich zur bisherigen Festlegung des Bereiches als GIB im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf stellt die Festlegung mit einer Zweckbindung eine Einschränkung des möglichen Nutzungsspektrums für Gewerbe und Industrie dar. Weiterhin bildet der zweckgebundene Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen ausschließlich die bestehende Hafennutzung ab.
4652#1.2	2. Ziel 1.9-3 Umgebungsschutz sicherstellen - Das im Regionalplan formulierte Ziel, dass die Bauleitplanung unter Berücksichtigung des § 50 BImSchG sicherstellen muss, dass die gewerblich-industriellen Nutzungen innerhalb der GIB für zweckgebundene Nutzungen "Landesbedeutsamer Hafen" durch das Heranrücken anderer störempfindlicher Nutzungen nicht beschränkt werden darf (siehe Seite 70 textl. Erl.) verwundert nicht nur, sondern ist nicht erfüllt. Nicht die störempfindlichen Nutzungen sind an den Hafen herangerückt, sondern der Hafen an die störempfindlichen Nutzungen. 3. Schutzabstände gemäß § 50 BImSchG - Die Schutzabstände, gemäß Abstandserlass vom 06.06.2007 werden nicht eingehalten. Das nächstgelegene Wohngebiet ist ca. 100 m entfernt und unterschreitet den Mindestabstand um ca. 400m. Auf die Ausführungen im Urteil des OVG Münster, das ihnen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das angesprochene Ziel 1.9-3 "Umgebungsschutz sicherstellen" aus der ersten Entwurfsfassung des Regionalplans Ruhr entfällt, da es eine Redundanz gegenüber der Zielformulierung des LEP NRW (Ziel 8.1-9) aufweist. Dort heißt es: Die landesbedeutsamen Häfen "sind vor dem Heranrücken von Nutzungen zu schützen, die geeignet sind, die Hafennutzung einzuschränken." Hinsichtlich des Immissionsschutzes wird darauf verwiesen, dass sich die Festlegung des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" auf die am Standort Hafen Rheinberg-Orsoy bereits bestehenden Hafenflächen bezieht. Das Entstehen neuer Konflikte durch die Festlegung ist damit nicht ersichtlich.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	sicherlich bekannt, aber bei Bedarf auch nachgeliefert werden kann, empfehle ich ihrer Lektüre, um zu einer sach- und fachgerechten Abwägung und Darstellung zu kommen. 4. Staubimmissionen - § 50 BImSchG sieht vor, dass bei den raumbedeutsamen Planungen und insofern auch bei der Regionalplanung die Zuordnung der Flächen (Umschlaghafen für Kohle und Wohngebiet) so zu geschehen hat, dass schädliche Umwelteinwirkungen soweit wie möglich vermieden werden. Dass es hier in der Vergangenheit bereits zu erheblichen Problemen gekommen ist. 6. § 50 BImSchG - Lärmimmissionen - Der Hafenbetrieb erzeugt eine erhebliche Lärmbelastung, die im Wesentlichen aus folgen Tätigkeiten resultieren: -Lärm beim Verladen -Lärm der ein-und ausfahrenden Züge -Lärm durch Schiffe, die aufgrund von Anker- und Wartevorgängen, um Be- und Entladen zu werden vor Orsoy warten und uns eindieseln. 7. § 50 BImSchG - Erschütterungsimmissionen - Besonders durch den Zugverkehr kommt es im Wohngebiet zu erheblichen Erschütterungen, und starken Belastungen für den menschlichen Körper, der gerade in nächtlichen Ruhephasen mehrmals durch die Erschütterungen aufgeweckt wird. Dieser Stress wird durch den ohne Unterbrechung laufenden Hafenbetreib und die ein- und ausfahrenden Züge verursacht. 8. § 50 BImSchG - weitere Immissionen - Durch den Rangierfahrten kommt es zu langanhaltenden Sperrungen der Straße Hafendamm. Die wartenden PKW und Busse dieseln vor sich hin und führen zu weiteren Belastungen der Anwohner. Der Schadstoffausstoß der vor Anker liegenden Schiffe führt zu einer weiteren Beeinträchtigung der Wohnqualität. Der Regionalplan schafft hier keine Abhilfe, sondern zementiert die Problemlage.	Die konkrete Entscheidung über den erforderlichen Abstand unverträglicher Nutzungen kann nicht auf Ebene der Regionalplanung erfolgen. Aufgrund des groben Maßstabs der Regionalplanung ist sie sachgerechter Weise der Bauleitplanung zu überlassen. In der Regionalplanung erfolgt die Umsetzung des § 50 BImSchG einschließlich des dort normierten Abstandsgebotes durch räumliche Trennung unterschiedlicher Nutzungen und Funktionen in ebenenspezifischen Raumnutzungskategorien wie Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Dabei gleicht die Regionalplanung die regelmäßig großräumigen Konflikte aus. Die kleinräumigen Nutzungskonflikte dagegen verweist die Regionalplanung auf die nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen, da diese unter vorausschauender Betrachtung dort sachgerecht gelöst werden können. In diesem Zuge wird insbesondere auf die Anwendung des Abstandserlasses NRW verwiesen, welcher Anhaltspunkte für die gebotenen Abstände zwischen emittierenden und störempfindlichen Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung und von Genehmigungsverfahren liefert. Die vorgetragene "Zementierung der Problemlage" ist nicht nachvollziehbar. Die Festlegung im RP Ruhr befreit nicht von der Einhaltung gebotener Abstandserfordernisse auf nachfolgender Planungsebene.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	9. Bedenken aufgrund des Brandschutzes - Durch die vielen Zugfahrten und die damit verbundenen Sperrungen der Straßen musste in Orsoy ein eigener Feuerwehrstandort beibehalten werden, um die Hilfsfristen einhalten zu können. Hierdurch entstehen zusätzliche Kosten für die öffentliche Hand und damit für alle Steuerzahler.	
4652#1.3	5. Hafenerweiterung - Sollte es zu einer Beantragung einer Hafenerweiterung kommen, wird dieser Erweiterung aus den vorstehen dargelegten Gründen widersprochen. Eine alternative Gleisführung, die den Hafen von Norden her erschließt wird begrüßt, wobei eine Streichung der bestehenden Trassenführung entlang der Straße Grüner Winkel im Gegenzug erwartet wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Erweiterung des betreffenden Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" ist nicht vorgesehen. Gemäß dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept NRW besteht für den Rheinhafen Orsoy kein weiterer Flächenbedarf, der eine Erweiterung des bestehenden Hafenstandortes rechtfertigen würde. Auch der Stellungnahme der Stadt Rheinberg ist zu entnehmen, dass in diesem Bereich keine weitere gewerblich-industrielle Entwicklung vorgesehen ist (siehe Stellungnahme 4518#8), die ggf. über den Flächenbedarf der Stadt Rheinberg gedeckt werden könnte. Der Anregung zur Festlegung einer alternativen Gleisführung und zur Streichung der bestehenden Trassenführung wird nicht gefolgt. Gemäß Ziel 8.1-9 des LEP sind die landesbedeutsamen Häfen als multimodale Güterverkehrszentren zu entwickeln. Sie sollen die zugedachten Funktionen im multimodalen Güterverkehr (u.a. Schiene) angemessen erfüllen können. Insofern ist die trimodale Anbindung des landesbedeutsamen Hafens weiterhin zu sichern. Im FNP der Stadt Rheinberg ist eine alternative Gleistrasse enthalten. Da dieser Trassenverlauf planungsrechtlich durch die Darstellung im FNP nicht als gesichert angesehen werden kann, wird die bestehende Schienenanbindung des Hafens Orsoy im Planentwurf beibehalten, um die Anbindung des Hafens regionalplanerisch sicherzustellen. Später nachfolgende

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Planungen für eine alternative Schienenanbindung werden hierdurch nicht erschwert.
4830#2	Außerdem erheben wir Einspruch gegen den Ausbau des Hafens Orsoy, da damit die einzigartige Dorfstruktur von Orsoy zerstört wird. Bereits jetzt werden die geforderten Abstände zwischen Hafen und Wohngebiet nicht eingehalten. Ein weiterer Ausbau verschlimmert die Situation und betrifft nicht nur die Bewohner, sondern stört auch den Tourismus am Niederrhein empfindlich. Von einem Ausbau des Orsoyer Hafens sind wir unmittelbar und direkt als Anwohner der NIAG Schienentrasse für den Güterverkehr betroffen, da mit erheblichen zusätzlichen Lärmbelästigungen und Erschütterungen zu rechnen ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Erweiterung des betreffenden Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" ist nicht vorgesehen. Gemäß dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept NRW besteht für den Rheinhafen Orsoy kein weiterer Flächenbedarf, der eine Erweiterung des bestehenden Hafenstandortes rechtfertigen würde. Auch der Stellungnahme der Stadt Rheinberg ist zu entnehmen, dass in diesem Bereich keine weitere gewerblich-industrielle Entwicklung vorgesehen ist (siehe Stellungnahme 4518#8), die ggf. über den Flächenbedarf der Stadt Rheinberg gedeckt werden könnte.
4831#5.1	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) 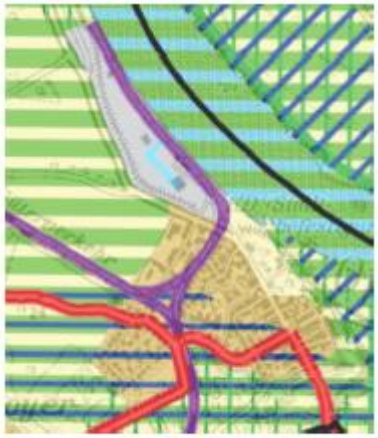 *Abbildung 6 – Gebietsentwicklungsplan 99, Orsoy*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. In Ziel 8.1-9 des LEP NRW wird der Hafen in Rheinberg als landesbedeutsam festgelegt. Als fachliche Grundlage dient das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW, das den Rheinhafen Orsoy in Rheinberg als landesbedeutsam einstuft. In Ziel 8.1-9 gibt der LEP NRW den Regionalplanungsbehörden den konkreten Auftrag an den Standorten der für NRW landesbedeutsamen Häfen in bedarfsgerechten Umfang Hafenflächen und Flächen für hafenaffines Gewerbe festzulegen. Entsprechend dieser Vorgabe werden im Regionalplan Ruhr die im LEP NRW definierten landesbedeutsamen Hafenstandorte planerisch gesichert. Dem in Ziel 8.1-9 des LEP NRW explizit definierten Handlungsauftrag wird dabei durch die Festlegung von GIB für zweckgebundene Nutzungen "Landesbedeutsamer Hafenstandort" Rechnung getragen. Hierzu gehört auch der Rheinhafen Orsoy.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	 Abbildung 5 – Regionalplanentwurf, Orsoy Der Regionalplanentwurf stellt den im Landesentwicklungsplan als landesbedeutsamen Hafen aufgeführten Hafenstandort Orsoy dar. Dies entspricht dem aktuellen Bestand. Auf Grund jüngster Umschlagzahlen ist jedoch die Landesbedeutsamkeit des Hafens mittelfristig zu überprüfen und auf Grund des Rückgangs des Kohleumschlages auch in Zukunft anzuzweifeln. Weitergehend befindet sich angrenzend ein Bereich zum Schutz der Natur, welcher durch einen zusätzlichen, direkt benachbarten GIB gestört werden könnte. Eine Erweiterung des GIB in nordwestliche Richtung lehne ich daher ab. Südlich des Hafens ist an der Landrat-von-Laer-Straße ebenfalls ein GIB ausgewiesen, welches im GEP 99 als ASB dargestellt ist. Hierbei möchte ich anregen, die zeichnerische Festlegung des GIB auf den tatsächlichen Bestand an Betrieben zu begrenzen.	Die genannten Kriterien sind für die entsprechende Festlegung im Regionalplan nur mittelbar relevant. Entscheidend für die regionalplanerische Festlegung der landesbedeutsamen Hafenstandorte ist die Aufnahme eines Standortes als landesbedeutsamer Hafen in den LEP NRW. Im Vergleich zur bisherigen Festlegung des Bereiches als GIB im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf stellt die Festlegung mit einer Zweckbindung eine Einschränkung des möglichen Nutzungsspektrums für Gewerbe und Industrie dar. Weiterhin bildet der zweckgebundene Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen ausschließlich die bestehende Hafennutzung ab. Eine Erweiterung des betreffenden Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" ist nicht vorgesehen. Gemäß dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept NRW besteht für den Rheinhafen Orsoy kein weiterer Flächenbedarf, der eine Erweiterung des bestehenden Hafenstandortes rechtfertigen würde. Auch der Stellungnahme der Stadt Rheinberg ist zu entnehmen, dass in diesem Bereich keine weitere gewerblich-industrielle Entwicklung vorgesehen ist (siehe Stellungnahme 4518#8), die ggf. über den Flächenbedarf der Stadt Rheinberg gedeckt werden könnte. Der Bereich Landrat-von-Laer-Straße / Meldeweg ist im Wesentlichen gewerblich geprägt. Wohnnutzungen sind nur deutlich untergeordnet wahrnehmbar. Der Flächennutzungsplan der Stadt Rheinberg stellt in dem betreffenden Bereich ebenfalls gewerbliche Bauflächen dar. Aufgrund der homogenen gewerblichen Bestandsstrukturen wird an der Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgehalten. Dies ist wiederum im Sinne von Ziel 8.1-9 des LEP NRW, demnach die landesbedeutsamen Häfen vor dem Heranrücken von Nutzungen zu schützen sind, die geeignet sind, die Hafennutzung

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		einzuschränken. Eine Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich würde solche störempfindlichen Nutzungen grundsätzlich ermöglichen. Im Rahmen von Planungen und Maßnahmen innerhalb des GIB sind die Abstandserfordernisse zu den bestehenden Wohnnutzungen zu beachten.
Wesel		
4974#2	Der Regionalplan Ruhr verfolgt u. a. das Ziel landesbedeutsame Häfen, zu denen auch die Häfen von DeltaPort in Wesel und Voerde gehören, zu stärken, was wir ausdrücklich begrüßen. Durch die Ausweisungen als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der zweckgebundenen Nutzung "Häfen und Standort für hafenaffines Gewerbe als Vorranggebiet" sollen die nutzungskonforme Entwicklung gesichert, die Multimodalität gewährleistet und der Umgebungsschutz der Hafenstandorte sichergestellt werden. Derzeit werden durch die Stadt Wesel die Bebauungspläne Nr. 232 und 233 für den Rhein-Lippe-Hafen aufgestellt. Die Plangebiete werden als Sondergebiet Hafen festgelegt, was o. g. Zielen nachkommt. Die Besonderheit des Rhein-Lippe-Hafens besteht in dem Nebeneinander von Freiraum- und Agrarbereichen mit dem genannten GIB und der hier benannten Vorrangnutzung Hafen. In der 12. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes (GEP 99) wurde der Rhein-Lippe-Hafen als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit Kennzeichnung als Standort des kombinierten Güterverkehrs dargestellt. Die Ausweisung für die Nutzung reichte bis unmittelbar an den Wesel-Datteln-Kanal heran. Im Entwurf des Regionalplans wird dieser neue Bereich als Freiraum- und Agrarbereich mit dem Vorrang für "Schutz der Natur", "Landschaft- und landschaftsorientierende Erholung", "Regionaler Grünzug", "Überschwemmungsbereich" festgesetzt. Der Landschaftsplan des Kreises Wesel weist den Bereich nördlich um den Rhein-LippeHafen als Naturschutzgebiet (N9) aus. Durch die Ausweisung des	Der Anregung wird gefolgt. Der BSN wurde aufgrund des NSG "Lippeaue" festgelegt. Dieses NSG war im Landschaftsplan Wesel 2009 festgesetzt worden mit dem Hinweis, dass die Realisierung der im Regionalplan (GEP 99) dargestellten Ziele "Bereiche zur gewerblichen und industriellen Nutzung (GIB)" im Lippemündungsraum unberührt sind. Die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes würden mit In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplanes ohne eine weitere Entscheidung des Trägers der Landschaftsplanung außer Kraft treten. Inzwischen ist die Entwicklung des Rhein-Lippe-Hafens fortgeschritten. Um dem Hafenbereich weitere Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen, wird der Bereich, der bereits im GEP 99 als GIB festgelegt war, als GIB mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" festgelegt und der BSN zurückgenommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Regionalplans wird diese Festsetzung für den unmittelbar an den Rhein-Lippe-Hafen angrenzenden Bereich manifestiert. Die Stadt Wesel hat in Ihrer Stellungnahme zum Regional Plan Ruhr bereits auf die planungsrechtlichen Konflikte hingewiesen, welche durch die Festsetzungen hervorgerufen werden und eine Zurücknahme der unmittelbar, neu aufgenommenen Flächen des Vorranggebietes "Schutz der Natur" gefordert. Dieser Forderung schließen wir uns an. Wir verfolgen das Ziel die im Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW (2016) gestellten Ziele und Anforderung an die Häfen umzusetzen. Für DeltaPort ist die weitere Entwicklung des Rhein-Lippe-Hafens von besonderer Bedeutung, da wir dort mit ca. 60 ha perspektivisch zu vermarktender Fläche, unsere größten Entwicklungspotentiale sehen. Die Vermarktung unserer Flächen an hafenaffine Unternehmen hängt dabei stark von den regionalplanerischen Einflussfaktoren ab. Somit wird der Absatz direkt determiniert durch die Rahmenbedingungen die DeltaPort, beziehungsweise ansiedlungswillige Unternehmen, vorfinden. Das laufende Regionalplanänderungsverfahren manifestiert insbesondere das Naturschutzgebiet im Lippe Mündungsraum (N9). Hier ist es für uns von besonderer Bedeutung keine Einschränkungen hinsichtlich der Vermarktung unserer direkt angrenzenden Flächen im nördlichen Bereich des Rhein-Lippe-Hafens erlangen zu müssen, die den Erfolg der Ansiedlungen gefährden könnten. Aufgrund der Ausweisungen befürchten wir, dass durch das Heranrücken unverträglicher Nutzungen - hier: Ausweisung "Schutz der Natur" - die Entwicklung für die Hafenflächen durch entsprechende Restriktionen gehemmt werden. Ferner steht die Ausweisung der langfristigen Entwicklung des Hafens bis an den WeselDatteln-Kanal entgegen. Ob dies vor dem Hintergrund des im Landschaftsplan ausgewiesenen Naturschutzgebietes möglich ist und hier eine entsprechende Befreiung für die unmittelbar an den Hafen heranreichende und gegenüber dem GEP 99 neu aufgenommene Fläche erwirkt	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	werden kann, muss geprüft werden. Hierzu sollen demnächst Gespräche mit dem Kreis Wesel über die Naturschutzwürdigkeit des Raumes geführt werden. Ggfs. kann die Ausweisung des Naturschutzgebietes auf die im GEP 99 ausgewiesene Fläche beschränkt werden. Über den Verlauf der Gespräche halten wir Sie informiert. Wie oben bereits gesagt, bitten wir vorsorglich die Festsetzung mit der Vorrangnutzung "Schutz der Natur" für die gegenüber dem GEP neu hinzugekommenen und unmittelbar an den Hafen heranreichende Fläche zur Vermeidung von planungsrechtlichen Konflikten und von Restriktionen für die Entwicklung des Hafenareals sowie zur Förderung der langfristigen Entwicklung zurück zunehmen.	

GIB für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben

Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben newpark

65#1	Stellungnahme zum Regionalplan Ruhrgebiet 2018 – Ausschnitt Lippeaue im Bereich der Kommune Datteln Der RVR beklagt – jenseits des Regionalplans – problematische ökologische Zustände von Natur und Landschaft in der Region Rhein-Ruhr, die auch Bürger und Bürgerinnen der Region, die mit einigermaßen offenen Augen und Sinnen im Ruhrgebiet leben, kennen und meistens bedauern, auch wenn es im Ruhrgebiet ansehnliche Naturschutzgebiete und beachtliche Freiflächen gibt. Der neue Regionalplan des RVR übernahm aber leider aus dem Flächennutzungsplan des Kreises Recklinghausen für einen Teil der Lippeaue im Bereich der Kommune Datteln die Ausweisung der Entwicklungsziele für den newPark als Industrie- und Gewerbegebiet. Er konnte nicht anders, aber er wollte es wohl auch nicht anders. Während die Lippeschleife an dieser Stelle als Flora- und Fauna-Habitat nun auch im Regionalplan unbestritten und anerkannt ist, wurde der ökologische Wert der übrigen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die im RP Ruhr festgelegte Fläche für flächenintensive Großvorhaben "newPark" ist aus dem LEP NRW entwickelt. Im LEP NRW ist der Standort als "landesbedeutsames flächenintensives Großvorhaben" zeichnerisch und textlich über das Ziel 6.4-1 festgelegt. Regionalpläne sind gemäß § 13 Abs. 2 ROG aus dem Raumordnungsplan für das Land zu entwickeln. Dabei sind Ziele gemäß § 4 Abs. 1 ROG zu beachten und unterliegen keiner Abwägungsentscheidung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Flächen in dieser Lippeschleife nicht in gleicher Weise in ihrem ökologischen und kulturlandschaftlichen Wert gewürdigt. Verstehen Sie meine Stellungnahme als Erläuterung einer kritischen Stellungnahme zur Ausweisung der Industrie- und Gewerbeflächen des newPark in der Lippeschleife in Datteln. 1. Die Jahrzehnte lange Berieselung der Fläche in den so genannten Rieselfeldern bei Datteln und Waltrop mit den Haushaltsabwässern der Stadt Dortmund hat diese Lippe-Schleife in fruchtbares Ackerland verwandelt. Das freilich hat den K reis Recklinghausen nicht interessiert. Dass 35 Höfe im Vollerwerb und 9 Betriebe im Nebenerwerb für das newPark-Projekt von ca. 500 ha teils schon aufgegeben wurden oder teils noch weichen müssen, hat den Kreis Recklinghausen und den Besitzer der meisten Flächen, die ehemalige RWE, nicht interessiert. Ob der Kreis aus eigenem Interesse hier ein großes Industrie- und Gewerbegebiet wollte oder ob die RWE hier einen höheren Preis für die Flächen als Industrie- und Gewerbegebiet erzielen wollte, das soll hier nicht interessieren. Der Kreis kaufte auf alle Fälle die Fläche und entwickelt sie heute beharrlich mit großem medialem Aufwand und in bunten Karten und Bildern weiter. Er präsentiert nun das newPark@planungs-und-Informationsportal.de. Die Fläche ist als Industrie- und Gewerbefläche ausgewiesen – wie schon im Jahr 2012 oder 2015. 2. Ich möchte deswegen in meiner Stellungnahme ökologische und kulturlandschaftliche Argumente, die so ähnlich schon immer gegen das newPark-Projekt vorgetragen wurden, noch einmal bekräftigen. 2.1 Die Fläche des newPark als Industrie- und Gewerbefläche wäre als realisiertes Projekt für den Bodenschutz, den Wasserschutz und den Naturschutz der Lippeschleife hoch problematisch. Vögel, Lurchen und Wildblumen im Flora-Fauna-Habitat der Lippeaue sind dadurch potentiell gefährdet.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	2.2 Bei Hochwasser in der Lippe wird der newPark als ein Ensemble von Bauten und Fabrikationshallen ein gefährliches bauliches Hindernis im Abfluss des Wassers mit Rückstauwirkung sein. 2.3 Die Bedeutung der Lippeschleife und der Rieselfelder wird als Freiraum und Erholungsraum durch das Industrie- und Gewerbegebiet schwer beschädigt. Als Raum zum Spazierengehen, zum Wandern und Radfahren wird die Lippeschleife mit dem newPark-Gelände kaum noch als reizvoll und wertvoll empfunden werden. Der newPark wird eine Barriere für solche Erholungsfunktionen sein. 2.3 Als Teil einer Frischluftschneise für das gesamte mittlere Ruhrgebiet ist das newPark-Projekt nicht vorgesehen, sondern eine Katastrophe, die zur Luftbelastung und zur Erwärmung der Region nicht unerheblich beitragen wird. Im Fall der Realisierung des newPark ist eine neu zu bauende Verkehrstrasse östlich von Datteln und dann selbstverständlich ebenfalls im Freiraum der Dortmunder Rieselfelder in nordsüdlicher Richtung so gut wie zwingend. Sie würde den newPark an die Autobahn A 2 anschließen. Das haben die Planer des newPark auch so vorgesehen. Diese weitere Schneise in den Freiraum ist das Projekt einer B 474 n, die den Zugang des newParks, seiner Produkte per LKW und seiner Geschäftspartner und Beschäftigten per Automobil zur A 2, zum nördlichsten Ost-West-Autobahnkorridor des Ruhrgebiets, möglich machen würde. Der überörtliche Autoverkehr auf einer Bundesstraße B 474 wäre sicher prima für einen newPark, aber ebenso sicher der Tod der Rieselfelder als wertvoller Raum der Landwirtschaft, für die Lippe und die Lippeaue als bedeutende Elemente im System der Freiräume des nördlichen Ruhrgebiets. 2.4 Aus landwirtschaftlicher Sicht ist das weitere Festhalten an der newPark-Planung nicht nur wegen der Planung einer B 474n	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	kontraproduktiv. Seit der Kreis Recklinghausen das newPark-Projekt beschloss, wurden mit den Landwirten auf den newPark-Flächen nur noch Pachtverträge mit dreijähriger Laufzeit abgeschlossen. Längerfristige wirtschaftliche Perspektiven sind unsicher, weswegen die Mehrheit der Landwirte auf kurzfristig ertragsreiche Feldfrucht setzt. Erst langfristige Pachtverträge und Perspektiven werden etwa die Umstellung der Betriebe auf biologisch und kulturlandwirtschaftlich sinnvollere variantenreiche und ökologisch nachhaltige Landwirtschaft in größerem Umfang ermöglichen. 2.5 Die bisherige Planung für die regionale Entwicklung in der Lippeschleife bei Datteln ist im Jahr 2018 und folgende noch weniger zeitgemäß als sie es im Jahr 2013 gewesen wäre. Die Schädlichkeit des newPark-Konzepts in den Rieselfeldern ist allerdings heute deutlicher denn je.	
2539#1	Unser Betrieb wird durch folgende Planungen beeinträchtigt, 1. Industriegebiet New Park Zu 1.: Wir bewirtschaften in der ausgewiesenen Industriefläche "New Park" *[ANONYMISIERT]* ha landwirtschaftliche Fläche. Das ist ein Drittel unserer gesamt landwirtschaftlichen Fläche, auf der wir das Futter für unsere Tiere anbauen. Wenn die Fläche wegfällt ist unser Betrieb extrem in der Existenz bedroht. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit der Festlegung der Fläche für eine GIB für flächenintensive Großvorhaben wird das Ziel 6.4-1 des LEP NRW konkretisiert, indem der Standort Datteln/Waltrop regionalplanerisch mit einem Flächenumfang von ca. 330 ha gesichert wird.

ID	Stellungnahme	Erwiderung

2. Freiraum

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Allgemein

1837#1	Hinweise und Anregungen zu den zeichnerischen Festlegungen sowie Begründung Anregung zum Planwerk In die Legende zu den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Ruhr unter Freiraum werden neu • ein Planzeichen für landwirtschaftliche Flächen sowie • ein Planzeichen für potentielle Ausgleichsflächen aufgenommen. Begründung: Bereits in den Perspektiven zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr steht, dass Räume mit besonderer Bodenschutzfunktion nachhaltig zu sichern und weiterzuentwickeln sind und dass man die Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Produktionsflächen für Nahrungsmittel erhalten und fördern will. In den Fachdialogen wurde die Entwicklung eigener Planzeichen sowohl für die Ausweisung landwirtschaftlicher Nutzflächen als auch für zur Zweckbindung von Flächen im Freiraumbereich angeregt. Dieser Anregung sollte Folge geleistet werden. So könnte man durch das Planzeichen für landwirtschaftliche Flächen schutzwürdige Böden vor der Inanspruchnahme für andere Nutzungen noch besser schützen. Ausganspunkte für die Festlegung bestimmter Flächen könnten die bereits im Regionalplanentwurf enthaltenen Erläuterungskarten zur Landwirtschaft, zum Bodenschutz sowie	Der Anregung wird nicht gefolgt. Flächen für landwirtschaftliche Flächen, die aus agrarwirtschaftlichen oder ökologischen Gründen zu erhalten oder zu entwickeln sind, sind entsprechend der DVO als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche festzulegen. Damit sind landwirtschaftliche Fläche bereits in der DVO aufgenommen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass mehrere der landwirtschaftlichen Flächen und auch der schutzwürdigen Böden mit anderen Freiraumfunktionen überlagert sind. Gemäß Grundsatz 2.5-1 des RP Ruhr-Entwurfs sollen flächenintensive Kompensationsflächen in den BSN, BSLE oder in den Regionalen Grünzügen dargestellt oder festgesetzt werden. Mit der Festlegung von Siedlungsbereichen wird die Siedlungsentwicklung gesteuert, die sich gemäß Ziel 2-3 LEP NRW in den Siedlungsbereichen vollzieht. Die Entscheidung, ob und wann die Siedlungsentwicklung erfolgt, obliegt der kommunalen Planungshoheit. Dies kann u.U. erst in 15 Jahren erfolgen. Erst dann kann der Eingriff und die Höhe der Ausgleichsflächen ermittelt werden. Auch die Verfügbarkeit der Ausgleichsflächen ist dann entscheidend. Auf regionalplanerischer Ebene wird daher mit dem Grundsatz 2.1-5, Kompensationsflächen in den Regionalen Grünzügen, BSN oder BSLE umzusetzen, dem Anspruch, einen Rahmen für Ausgleichsflächen vorzugeben, ausreichend Folge geleistet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	die Angaben in den Fachbeiträgen des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW und der Landwirtschaftskammer NRW sein. Außerdem erachten wir es für notwendig, zur Umsetzung der festgelegten Ziele und Grundsätze auch im Ballungsraum Ruhr selbst Flächen auszuweisen, die bei Eingriffen in den Freiraum als Ausgleichsflächen genommen werden können. Eine Ausgleichsfläche z.B. im Münsterland nützt den Einwohner/innen des Ruhrgebietes nichts. Damit würde man außerdem dem ROG mit Blick auf ökologische Funktionen des Raumes mehr Bedeutung beimessen.	
2376#1	Namens unserer Mitglieder nehmen wir im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (§ 9 ROG in Verbindung mit § 13 LPlG NRW) zum Regionalplan Ruhr Stellung: Im Kreis Recklinghausen herrscht für die Landwirtschaft bereits ein enormer Flächendruck. Beim Kreis Recklinghausen handelt sich um den bevölkerungsreichsten Kreis Deutschlands. Der Außenbereich des Kreises Recklinghausen ist daher einem starkem Naherholungsbedarf ausgesetzt. Etwa 15% der land- und forstwirtschaftlichen Flächen sind bereits als Naturschutzgebiet ausgewiesen, im Übrigen handelt es sich fast flächendeckend um Landschaftsschutzgebiet. Ein hoher Flächenanteil wird darüber hinaus durch Trinkwasserschutzgebiete belegt. Mit diesen Ausweisungen sind für die Landwirte deutliche Bewirtschaftungseinschränkungen verbunden. Zudem ist im Ballungsraum bereits seit Jahren ein stetiger Flächenverlust für die Landwirtschaft zu verzeichnen. landwirtschaftliche Flächen gehen ersatzlos durch den Bau von Siedlungen, Autobahnen, Straßen, Leitungstrassen, Kraftwerke, Gewerbeparks etc. aber auch durch Ausgleichsmaßnahmen und	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Landwirtschaft sind auf der Grundlage des landwirtschaftlichen Fachbeitrags im Rahmen der planerischen Abwägung neben anderen Raumansprüchen ihrem Gewicht nach berücksichtigt worden. Im Rahmen der planerischen Abwägung wird versucht, einen gleichrangigen Ausgleich aller Belange, so auch der Belange der Landwirtschaft, zu erreichen. Den Belangen der Landwirtschaft einen generellen Vorrang einzuräumen wäre aus rechtlichen Gründen nicht möglich, weil dadurch eine gleichrangige Abwägung gefährdet würde, der zufolge alle Belange gleichrangig in die Abwägung einzustellen sind.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Naturschutzprojekte etc. verloren. Es liegt in der Natur der Sache, dass die landwirtschaftlichen Betriebe auf Fläche angewiesen sind. Insbesondere auch tierhaltende Betriebe benötigen Fläche, einerseits zur Futtermittelherstellung und andererseits zur Gülleausbringung. Die aktuell geplante Änderung der Düngeverordnung lässt erwarten, dass landwirtschaftliche Betriebe zukünftige deutlich mehr Wirtschaftsflächen aufbringen müssen, allein um den vorhandenen Tierbestand zu erhalten. Fehlt es hier an Fläche muss in den Betrieben Tierbestand abgebaut werden. D.h., für hiesige Landwirte wird sich der bereits bestehende Flächendruck weiter erhöhen. Die Flächenknappheit führt zudem zu einem weiteren Ansteigen der Pachtpreise und belastet die landwirtschaftlichen Betriebe zusätzlich. Ein Fortschreiten dieser Entwicklung gefährdet die Existenz der familiengeführten, bäuerlichen Landwirtschaftsbetriebe. Es gilt daher, landwirtschaftliche Flächen weiterstgehend von anderweitigen Nutzungen freizuhalten. Dementsprechend wurde dies von Gesetzgebung und Landespolitik als Ziel vorgegeben. Der Regionalplan Ruhr greift dieses Ziel zwar auf, setzt es jedoch nicht hinreichend um.	
2381#1	A. Einleitung Für die Raumnutzung im Verbandsgebiet des Regionalverbands Ruhr stellt der Regionalplan Ruhr das zentrale Steuerungselement dar. Der Regionalplan Ruhr trägt damit eine besondere Verantwortung für die Landwirtschaft im Plangebiet des RVR im Zusammenhang mit dem Schutz des immer geringer werdenden Freiraums, um die Sicherung der landwirtschaftlichen Flächen zu gewährleisten. Der Regionalplan Ruhr bildet damit einen Landschaftsrahmenplan, der die Rechtsgrundlage für die räumliche Gestaltung des Landes NRW darstellt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächen für landwirtschaftliche Nutzung, die aus agrarwirtschaftlichen oder ökologischen Gründen zu erhalten oder zu entwickeln sind, werden gemäß der Planzeichendefinition DVO LPlG als Freiraum- und Agrarbereich festgelegt. Darüber hinaus werden die landwirtschaftlichen Standorte mit einer besonderen Standortqualität in der Erläuterungskarte 11 ergänzend zum Grundsatz 2.6-1 im RP Ruhr Entwurf ("Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten") dargestellt. Die quantitative Festlegung der Siedlungsbereiche erfolgt in Anpassung an die landesplanerischen Vorgaben des LEP NRW. In

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	In den weitergehenden Entscheidungen hat sich die jeweilige Kommune an dem Regionalplan Ruhr zu orientieren. Bei den jeweiligen regionalen Planungen sind insbesondere die landwirtschaftlichen Belange aus unserer Sicht insofern zu berücksichtigen, als sie im Besonderen die Inanspruchnahme und Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzflächen oder landwirtschaftlichen Betriebsstätten mit sich bringt. Landwirtschaftliche Nutzfläche bildet die Existenzgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe. Nur durch eine Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzflächen kann auch die durch eine landwirtschaftliche Produktion geprägte Kulturlandschaft erhalten werden. Bedauerlicherweise hat die Landesregierung von NRW kürzlich entschieden, Änderungen am Landesentwicklungsplan dahingehend zu tolerieren, dass das bisher vorhandene Ziel des Landes Nordrhein-Westfalen, den kurzfristigen Flächenverbrauch auf 5 ha am Tag zu begrenzen, gestrichen wird. Damit ist die Gefahr größer geworden, dass landwirtschaftliche Nutzflächen für andere Planungstätigkeiten in Anspruch genommen werden können. Auch das langfristige Ziel, den Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen auf 0 ha zu reduzieren, ist somit aufgegeben. Aus unserer Sicht ist es Aufgabe des Regionalplanes Ruhr, die Grundlage dafür die zu bilden, kurzfristig den Flächenverbrauch auf 5 ha/Tag zu begrenzen und dauerhaft auf 0 ha zu reduzieren. Im Rahmen des Regionalplanentwurfes findet sich unter A.III.b die Aussage, dass die Belange der Landwirtschaft als freiraumprägend anerkannt werden und im Rahmen von raumbedeutsamen Planungen die agrarstrukturellen Belange berücksichtigt werden sollen. Aus Sicht des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes und der Kreisbauernschaft Ruhrgroßstädte ist es ebenso fachlich und sachlich begründet, dass der Entwurf des Regionalplanes Ruhr unter C. Karten darstellt, in denen agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität	diesem Zusammenhang wird auch auf landesweit einheitliche Vorgaben zu Bedarfsberechnungen hingewiesen. Ein solches Pendant gibt es für landwirtschaftliche Flächen nicht. Die raumordnerische Vorbereitung für Ausgleichsflächen muss den Rahmen setzenden Charakter eines Regionalplans entsprechen. Als fachübergreifende Planung kann die Regionalplanung Festlegungen zu Kompensationsflächen erst dann treffen, wenn hierzu ein fachliches Konzept vorliegt. Der vorliegende Fachbeitrag des LANUV weist dabei auf die Möglichkeit hin, Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung (Grundlage für die Festlegung von BSN) als Kompensationsflächen über die Eingriffsregelung zu sichern (S. 139; LANUV 2018). Die Steuerung mit dem Grundsatz 2.1-5 im RP Ruhr Entwurf, Ausgleichflächen innerhalb der o.g. Bereiche, die Biotopverbundfunktionen übernehmen, umzusetzen, ist daher schlüssig. Sie lässt sowohl der Fachplanung als auch der Bauleitplanung genügend Spielraum zur Konkretisierung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	ausgewiesen werden. Gleichzeitig ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigten, dass auch auf weniger agrarstrukturell bedeutsamen Flächen betriebsindividuell wertvolle Leistungen nicht nur für den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieb, sondern auch für den Schutz des immer geringer werdenden Freiraums, die Kulturlandschaft und damit für die Bevölkerung im Verbandsgebiet des RVR erbracht werden. In Nordrhein-Westfalen wurden in den vergangenen Jahren pro Tag weit mehr als 10 ha landwirtschaftliche Nutzfläche unwiederbringlich für verschiedenste Bauvorhaben, wie Wohnungen, Gewerbe, Infrastruktur usw. vernichtet. Alleine im Zeitraum von 2011 bis 2017 wurden laut Aussage der Landwirtschaftskammer NRW 8.720 ha landwirtschaftliche Nutzfläche auf 165.000 ha verbraucht. Entgegen des von Seiten des RVR dargestellten Verlustes landwirtschaftlicher Nutzflächen in einer Höhe von ca. 1.000 ha im Jahr, sind laut Aussage der Landwirtschaftskammer NRW die Verluste mittlerweile auf 1.246 ha im Jahr gestiegen. Demgegenüber lag der durchschnittliche Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen im Zeitraum von 1996 bis 2011 bei 1.000 ha im Jahr. Zu den im vorliegenden Entwurf des Regionalplans Ruhr ausgewiesenen erheblichen Flächenbereichen für beispielsweise Wohn- und Gewebeflächen, großflächige Komperationsstandorte, Bereiche zum Schutz der Natur etc., die aus landwirtschaftlicher Sicht im wesentlichen zu großflächig sind, ist zu berücksichtigen, dass darüber hinaus noch die erforderlich werdenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu einem erblichen Flächenbedarf führen werden. Aus leidlicher Erfahrung müssen wir aus Sicht der Landwirtschaft berichten, dass diese Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in fast allen Fällen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen durchgeführt werden. Dadurch wird der bereits bestehende erhebliche Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	durch die oben dargestellten Nutzungen darüber hinaus dramatisch verschärft. Problematisch in dieser Situation ist, dass die benötigten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht im Entwurf des Regionalplans Ruhr dargestellt sind. Bei der Gesamtsaldierung der in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Nutzfläche im Entwurf des Regionalplanes Ruhr sind diese jedoch zwangsweise mit zu berücksichtigen. Zwar werden (vgl. dazu weiter unten) in verschiedenen Grundsätzen die Nutzungen von Gewerbe- und Industriebrachen aufgenommen. Mit dem Verlust der existenziellen Grundlage der landwirtschaftlichen Nutzflächen hat sich auch die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe im gleichen Zeitraum von 2011 bis 2017 von ca. 4.500 auf 3.369 Betriebe reduziert. Vor dem zuvor genannten Hintergrund halten wir den Entwurf des Regionalplans Ruhr für verantwortungslos, als damit in überzogenem Maße weiterhin landwirtschaftliche Nutzflächen in erheblichem Umfang vernichtet werden sollen. Insofern ist eine Bedarfsberechnung für die Landwirtschaft bezüglich der landwirtschaftlichen Nutzflächen außerordentlich wichtig.	
4561#1	Eingabe zum formellen Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Regionalplan Ruhr Kernforderungen: Die Versiegelung bisher unversiegelter Flächen – sowohl für GIB als auch für ASB – wird grundsätzlich abgelehnt, allerdings mit der Ausnahme der Ausweisung von ASB-Flächen für sozialen Wohnungsbau. Im Plan ist ein Biotopverbundsystem festzuschreiben. Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen der Klimakatastrophe sind für die Innenbereiche der Städte und größeren Stadtteile vorzuschreiben. Die Flächen hierfür sind im Plan zu kennzeichnen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Aufgabe der Planung ist es, einen Ausgleich zwischen der Fläche in Anspruch nehmenden Siedlungsentwicklung und dem Freiraumschutz zu schaffen. Die Freirauminanspruchnahme wird durch eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung auf den erforderlichen Umfang begrenzt. Sollten keine anderen Flächen zur Verfügung stehen, wird auch eine Inanspruchnahme von Freiraum notwendig, um neue Flächen für die Wohnbedürfnisse der alten und neuen Stadtbewohner oder für neue Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Begründungen: Die Flächenbedarfsberechnungen nach dem Handbuch "ruhrFIS – Siedlungsflächenbedarfsberechnung" stellen nichts weiter als eine Fortschreibung der bisherigen Umweltzerstörung für die nächsten 1,5 Jahrzehnte dar (bis 2034). Ein "weiter so wie bisher" ist nicht zukunftsfähig im Sinne des UN-Brundtlandberichts von 1987. Der Plan bleibt weit hinter den Notwendigkeiten einer zukunftsfähigen Entwicklung zurück. Dies wird auch durch die im Textteil aufgelisteten Grundsätze und Ziele, welche dann aber nicht in der Fläche umgesetzt werden, nicht geheilt. Der bisherige Flächenverbrauch für GIB und ASB ist mit eine Ursache für das immer stärker fortschreitende Artensterben. Es fehlen flächige Maßnahmen zur Minderung der Folgen der Klimakatastrophe (Freiflächen in den Hitzeinseln der Innenstädte, Frischluftschneisen). Im Zuge der Abwägung der Bereiche des Agendadreiecks (Brundtlandbericht, Rio-Konferenz) zwischen ökologischen und sozialen Belangen können wir einer Ausweisung von Flächen für den sozialen Wohnungsbau bis zu max. 10 % der nach "ruhrFIS" erforderlichen ASB-Flächen zustimmen. Um dem Artensterben entgegenzuwirken – in NRW sind ca. 45 % aller Arten "Rote Liste"- Arten, im RVR-Gebiet ist die Situation sicher besorgniserregender aber leider nicht genauer erfasst - sind für das gesamte Plangebiet Korridore für die Biotopvernetzung auszuweisen. Hiermit müssen die Forderungen, welche bereits 1985 im Naturschutzprogramm des damaligen MURL und des RVR von den amtlichen Ökologen für den Ballungsraum Ruhrgebiet aufgestellt wurden, endlich flächendeckend umgesetzt werden. Engstellen in den Regionalen Grünzügen sind durch Rücknahme von Bebauung zu beseitigen. Als Maßnahme an die Anpassung an die Folgen der Klimakatastrophe - beschönigend als Klimawandel bezeichnet - sind in der City (Bereich Gleisdreieck und den Stadtteilzentren pro Jahr 5 % (also 75 % im Gültigkeitszeitraum des	Die Festlegung der Bereiche für den Schutz der Natur im RP Ruhr basiert auf einem von den Naturschutzfachbehörden vorgeschlagnen regionalen Biotopverbundsystem. Insofern wird der regionale Biotopverbund auf diese Weise planerisch gesichert. Über die Festlegung der Regionalen Grünzüge, Freiraum und Waldbereiche wird auch dem Aspekt des Klimaschutzes Rechnung getragen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Regionalplans) der Fläche zu entsiegeln sowie locker mit großkronigen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und/oder mit Dachbegrünung zu versehen und/oder Gebäude weiß (in einer Farbe mit hohen Reflexionsvermögen) anzustreichen. Hier sind ggfls. Förderprogramme aufzulegen. In allen Städten des Planungsgebietes sind die Innenstadt und Stadtteilbereiche für die dies gilt, auszuweisen. Der zu erwartenden Kritik an den obigen Forderungen kann nur die uralte Erkenntnis entgegengehalten werden, dass in einer endlichen Welt unendliches Wirtschaftswachstum nicht möglich ist (s. Welterschöpfungstag/Ökologischer Fußabdruck. In NRW werden 3,3 mal so viele Ressourcen verbraucht, wie die Erde regenerieren kann. Hier rächt sich, dass es bis heute keine von der Rio-Konferenz 1992 geforderte grundlegende Debatte zur zukunftsfähigen Entwicklung der Stadt, der Region, des Landes, des Staates, der Welt gegeben hat.	

Mehrere betroffene Kommunen

1171#2	2. Datteln / Oer-Erkenschwick Gebietsänderung zwischen den Städten Oer-Erkenschwick und Datteln im Bereich Horneburg (vgl. Anlage 1): 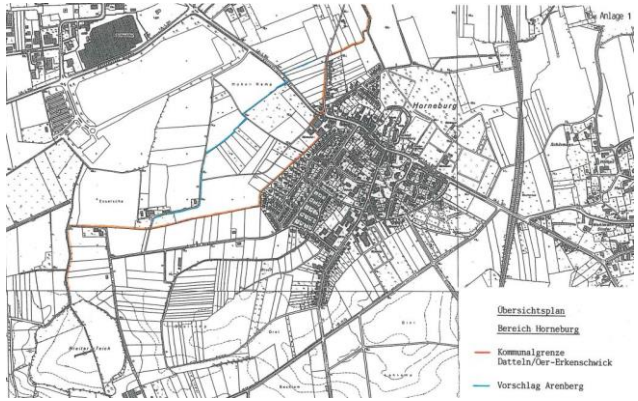 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Änderung der Kommunalgrenzen fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Regionalplanungsbehörden und ist auch nicht Gegenstand des Regionalplanänderungsverfahrens.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Der Verlauf der Kommunalgrenze wird als entwicklungshemmend empfunden. Direkt an der geschlossenen Ortslage von Horneburg (Stadtgebiet Datteln) beginnt Oer-Erkenschwicker Territorium, so dass eine organische Ausdehnung des historisch gewachsenen Ortes durch unglückliche Grenzziehung blockiert wird. Der sofort mögliche Anschluss der angrenzenden Grundstücke an vorhandenen Straßen und funktionsgerechte Ver- und Entsorgungssysteme kann nicht herbeigeführt werden, da diese aus Horneburger Sicht zentralen Flächen für Oer-Erkenschwick tiefster Außenbereich sind. Eine Diskussion auf regionaler Ebene dürfte hilfreich für die tatsächlich fällige Beschlussfassung in den Räten beider Kommunen sein. Dazu wollen wir mit der vorgeschlagenen neuen Kommunalgrenze im wohlverstandenen Gemeindeinteresse einen konkreten Anstoß geben.	
1502#6	III. Entwicklung der kleineren Ortsteile ermöglichen Das bezieht sich auch und insbesondere auf die kleineren Ortsteile, die im Regionalplan als Freiraum festgelegt worden sind. Auch in diesen Ortsteilen muss eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung möglich sein. Vor allem gilt dies für Ortslagen, deren Abgrenzung schon aufgrund ihrer räumlichen Integration in einen benachbarten Siedlungsbereich nicht erforderlich ist. In diesem Zusammenhang sind angemessene Erweiterungen und Nachfolgenutzungen der Betriebsstandorte zu gewährleisten. Neue Wohngebiete sollen zumindest für die ortsansässige Bevölkerung zugelassen werden. Deswegen sollten sie dem Allgemeinen Siedlungsbereich zugeordnet werden (z.B. Schwelm-Linderhausen und Sprockhövel-Herzkamp).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Unterscheidung zwischen Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen verweisen sowohl der LEP als auch die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (§ 35 Abs. 5 LPlG DVO) auf eine Einwohnerschwelle von 2.000 Einwohnern. Unterhalb dieser Schwelle soll eine Ortslage dem regionalplanerischen Freiraum zugeordnet werden. Zur siedlungsräumlichen Abgrenzung zwischen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Eigenentwicklungsortslagen wurden im RP Ruhr neben der Einwohnerschwelle, die breiter gefasst zwischen 1.500 Einwohner und 2.500 Einwohner angesetzt wurde, die vorhandenen grundzentralen Infrastrukturen sowie die bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven (zur Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit und der planerischen Intention der Kommune) berücksichtigt. Insofern erweist sich die im RP Ruhr angewandte Methode als flexibler und betrachtet auch kleinere Ortslagen, die die geringer verdichteten Kommunen prägen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Zudem wird zwischen Eigenentwicklungsortslagen und weiteren im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen unterschieden. Auch dieser Ansatz basiert auf einer regionaleinheitlichen Methodik, die kleinräumige Daten zur vorhandenen Einwohnerzahl, der vorhandenen Entwicklungsperspektive (vorhandene FNP-Reserven) und der vorhandenen Infrastrukturausstattung berücksichtigt. Die maßgeblichen Parameter der Analyse reichen für die Ortslagen Schwelm-Linderhausen und Sprockhövel-Herzkamp insgesamt nicht aus, um eine Festlegung als ASB zu rechtfertigen. Eingebettet in das Siedlungsflächenmonitoring sollen die erstmals in dieser Form erhobenen Daten und Ergebnisse nach Inkrafttreten des RP Ruhr regelmäßig fortgeschrieben werden. Insofern sich daraus Veränderungen bei der Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem ergeben, werden diese im RP Ruhr berücksichtigt. Eine Siedlungsentwicklung ist auf Grundlage von Ziel 2-4 des LEP NRW sowie des Ziels Z 1.1-1 in Verbindung mit Grundsatz G 1.1-2 des RP Ruhr möglich.
Bochum		
16#1	Aus vielfältigen Gründen ist (leider) festzustellen, dass der hinter diesen Flurstücken liegende städtische Friedhof und die diesem Friedhof dienende Gärtnerei unseres Mandanten nicht mehr (in dem ausgewiesenen Umfange) wie früher benötigt/nachgefragt werden. Es wird daher angeregt/beantragt, für diese Flächen die bestehende Zweckbindung "Friedhof" entfallen zu lassen und diese Flächen - mindestens entlang der Kirchharpener Straße - einer Wohnbebauung zuzuführen; und zwar von der Straße Norrenberge bis zur Kirchharpener Straße 59 einschließlich.	Der Anregung wird gefolgt. Der ASB wird östlich der Kirchharpener Straße arrondiert.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Diese Überlegung gilt umso mehr, als nach 1995 auf der gegenüberliegenden Seite der Kirchharpener Straße nachträglich und durchgängig Wohn-Gebäude errichtet wurden, so dass ein geschlossenes Wohnumfeld festzustellen ist. Anders gewendet: Der Bebauungszusammenhang beidseitig der Kirchharpener Straße endet erst hinter dem Haus Nr. 59. Es bietet sich daher an, diesen Bereich ebenfalls für eine Wohnbebauung zu nutzen und im RPI als ASB auszuweisen.	
16E#1	Wir nehmen Bezug auf unsere Eingabe/Anregung vom 14. Sept. 2018 (Ablichtung ist in Anlage noch einmal beigefügt). Wir hatten angeregt, die Fläche entlang der "Kirchharpener Straße" in Bochum einer Wohnbebauung zuzuführen und als ASB-Fläche auszuweisen; und zwar bis zur Höhe der "Kirchharpener Straße" 59. Dies gilt umso mehr, als die Stadt Bochum einen Teil der bisherigen Friedhofsfläche nun mit einem planungsrechtlichen Vorbescheid vom 21. Mai 2019 (vgl. Ablichtung anbei) einer Wohnnutzung zugeführt hat. Anders gewendet: Es bietet sich auch städtebaulich an, bis zur "Kirchharpener Straße" 59 nicht nur linksseitig (diese Wohnbebauung ist bereits vorhanden), sondern auch rechtsseitig eine Wohnbebauung zu ermöglichen; zumal nun bereits rechtsseitig die Wohnhäuser Nr. 61 und 59 vorhanden sind. Auf die Planskizze wird Bezug genommen. Es springt geradezu ins Auge, die Frei- bzw. Grünfläche (erst) nach den zuvor bezeichneten Grundstücken beginnen zu lassen.	Der Anregung wird gefolgt.
3647#1	Mit unserer Anregung möchten wir auf die Situation in Bochum Stiepel in der Galgenfeldstr. hinweisen: Wie Sie dem nachstehend beigefügten Flurplan entnehmen können, schließt unser Grundstück (Gemarkung Stiepel, Flur 24, *[ANONYMISIERT]*) direkt an die voll erschlossene und mit allen Versorgungsmedien versehene Galgenfeldstraße an. Sowohl auf der gegenüberliegenden, westlichen Seite der Galgenfeldstr sind alle Grundstücke (bis auf ein städtisches Grundstück,	Der Anregung wird gefolgt. Östlich der Galgenfeldstraße wird der ASB etwas arrondiert, um eine beidseitige Bebauung entlang der Galgenfeldstraße zu ermöglichen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Flurstück *[ANONYMISIERT]*) bebaut, als auch auf der östlichen Seite (wo unser Grundstück liegt) befinden sich rechts und links Gebäude. Nach Rücksprache mit der Stadt Bochum sieht der neue Regionalplanentwurf vor, die westliche Seite der Galgenfeldstr. als allgemeine Siedlungsfläche auszuweisen. Damit würde das städtische Grundstück (Flur 24, *[ANONYMISIERT]*) als mögliches Bauland ausgewiesen. Wir möchten anregen, zumindest einen Teil der östlichen Galgenfeldstr. im Bereich unseres Grundstücks und unseres Nachbarn (*[ANONYMISIERT]*) ebenfalls als allgemeine Siedlungsfläche auszuweisen – vorzugsweise entlang der roten Markierung/Linie, da das Grundstück auf 3 Seiten bereits von Gebäuden umgeben ist. In Zeiten von knappen Wohnraum und Initiativen wie der Baulücken-Initiative der Stadt Bochum sehen wir gerade unser Grundstück als eines an, welches der Bebauung zugeführt werden sollte, da es keine neue Zersiedlung mit sich bringt, sondern vielmehr eine bereits voll erschlossene Baulücke schließt. Zudem würde hier nur ungenutztes Gartenland umgewidmet, der Wald wäre bei einer teilweisen Ausweisung als Allgemeine Siedlungsfläche nicht betroffen. 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Zudem möchten wir auf die tatsächlichen Verhältnisse aufmerksam machen. Das städtische Grundstück auf der westlichen Seite befindet sich in einem verwilderten Zustand und wird als Müllablageplatz genutzt. Unser Grundstück ist eine Wiese und jetzt auch nicht mehr genutzt. Auf Grund der Topographie ist dort eine Landwirtschaft nicht möglich und wir betreiben auch keine. Da wir auf Grund des Verkaufs unsers Hauses (Flurstück *[ANONYMISIERT]*) auch keine Nutzung für die Wiese mehr haben, wird sich die Situation bei uns auch nicht bessern. Des Weiteren hat unser Nachbar Familie *[ANONYMISIERT]*(Flurstück *[ANONYMISIERT]*) ebenfalls die gleichen Interessen wie wir, hinsichtlich der Ausweisung der östlichen Seite der Galgenfeldstr. als allgemeine Siedlungsfläche. Die Waldfläche ist nicht betroffen, da sich der Wald nur auf der ganz östlichen Grundstücksgrenze befindet. Nach einigen Gesprächen mit der Stadt Bochum zieht sich diese auf die Position zurück, dass sie die derzeitige Ausweisung des Grundstücks im Regionalplan als Landwirtschaft- und Gartenland nicht ändern kann, da dies der aktuell gültige Regionalplan nicht hergibt. Die Stadt Bochum seien also die Hände gebunden. Gespräche mit Ihnen zeigten diesbezüglich ein gewisses Unverständnis hinsichtlich der Position der Stadt Bochum. Daher sind Sie bzw. der neue Regionalplan unsere einzige Chance die Stadt Bochum eventuell im Nachgang zur Überdenkung ihrer Position bzgl. einer Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplans an dieser Stelle zu bewegen. Hintergrund ist, dass der gültige Bebauungsplan 170 a aus dem Jahr 1970 dort einen Grünzug vorsieht, der einen Zugang zum Wald hinter unserem Grundstück ermöglichen soll. Dieser Grünzug bzw. Wanderweg wurde seit nunmehr fast 50 Jahren nicht realisiert. In Gesprächen mit der Stadt wurde uns auch bestätigt, dass die Stadt kein Geld dazu hätte und dieser Plan längst aufgegeben wurde.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Zudem befinden sich sowohl links, wie auch rechts unsers Grundstücks bereits 2 Wanderwege in den Wald hinein – auf der Karte rot markiert. Insofern stellt sich eher die Sinnhaftigkeit der Planung eines weiteren Wanderwegs in den Wald über unser Grundstück, wenn es rechts und links innerhalb von max. 150m bereits zwei Zugänge gibt– rote Markierung im Plan. 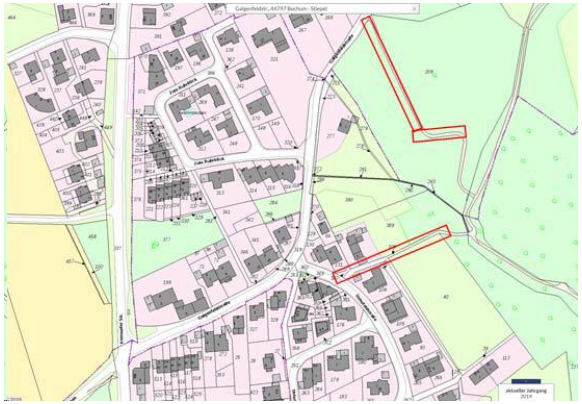 Wie gesagt kann die Stadt Bochum aber laut ihrer Aussage nicht über eine Änderung des B-Plans befinden, denn da unser Grundstück im aktuellen Regionalplan nicht als allgemein Siedlungsfläche ausgewiesen ist, seien ihr demnach die Hände gebunden. Daher hat sich die Stadt Bochum bisher in keinster Weise zu Gesprächen bewegen lassen. Wir bitten Sie daher dringlichst einer Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereichs auf der östlichen Seite der Galgenfeldstr. zuzustimmen. Sie würden es uns ermöglichen in Gespräche mit der Stadt Bochum einzutreten. Eine Beeinträchtigung des Waldes liegt nicht vor. Und auch im Rahmen einer Wohnbebauung blieben doch noch signifikante Gartenflächen übrig.	
5091#1	Bereich Bochum Höntrop Wattenscheider Hellweg	Der Anregung wird nicht gefolgt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	In Vertretung der oben genannten Eigentümer bitte ich um Einbeziehung mehrerer Acker-, und Grünlandflächen im Bereich Bochum entlang der Harenburg Straße und Dellenburg Straße in den allgemeinen Siedlungsbereich. Es handelt sich hierbei um die nachfolgend dargestellten Flächen: *[ABBILDUNG ANONYMISIERT]* Zum besseren Verständnis sind die Teilbereiche, die in den allgemeinen Siedlungsbereich mit einbezogen werden sollen in dem folgenden Luftbild mit hinterlegten Flurstücksgrenzen dargestellt: Bei den Flächen handelt es sich um Ackerland und Grünlandflächen zwischen dem Wattenscheider Hellweg, der Bahntrasse und der Emilstraße. Die Bereiche der Eigentumsflächen der Familie *[ANONYMISIERT]*, die für eine Bebauung in Frage kämen sind in dem oben dargestellten Luftbild in rot markiert.	Die Fläche ist im RP Ruhr-Entwurf als Regionaler Grünzug festgelegt. Regionale Grünzüge dienen u.a. der Erhaltung der Ausgleichsfunktionen des Freiraums in der Nähe der Siedlungsbereiche. Die Regionalen Grünzüge bilden ein wesentliches Freiraumnetz, insbesondere im Verdichtungsraum der Metropole Ruhr. Der Regionale Grünzug übernimmt an dem Standort wichtige klimaökologische Ausgleichsfunktionen. Außerdem übernimmt der Bereich im südlichen Teil wichtige Biotopvernetzungsfunktionen (VB-A-4508-010). Um eine weitere Fragmentierung, Verengung oder Unterbrechung der Regionalen Grünzügen zu verhindern und damit die Funktionen zu erhalten, wird dem Vorschlag, einen ASB in den Regionalen Grünzug zu erweitern, nicht gefolgt. Zudem besteht auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr in der Stadt Bochum zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs ein Rücknahmeerfordernis für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 26,3 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Insofern könnte die Festlegung weiterer ASB nur über die gemeinsame Betrachtung des Bedarfs der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr erfolgen, dies würde aber einen politischen Beschluss erfordern. Daher wird die bisherige Festlegung im Entwurf des RP Ruhr beibehalten.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	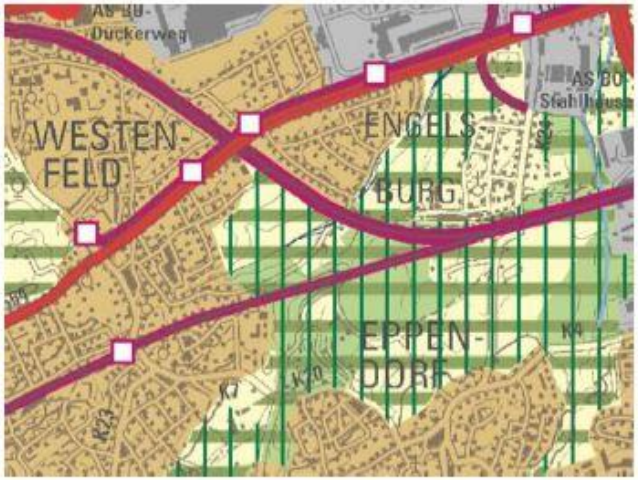 Die Flächen sind im neuen Regionalplanentwurf nicht in den allgemeinen Siedlungsbereich einbezogen. Im bestehenden Regionalplan sind die Flächen zu einem großen Teil in den allgemeinen Siedlungsberiech einbezogen. Eine Rücknahme dieser Ausweisung entlang der bestehenden Bebauung ist nicht nachvollziehbar. 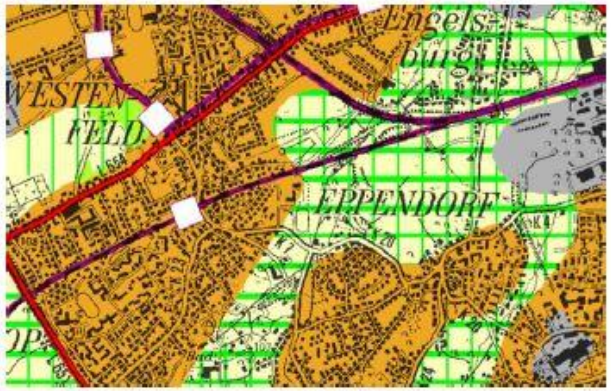	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die Ackerlandfläche entlang der Dellenburg Straße kann bereits heute von dieser aus über einen Stichweg unproblematisch erschlossen werden und hat eine Größe von ca. 3,3 ha. Die Fläche ist bereits durch eine zweiseitige Bebauung eingeschlossen, im unteren Bereich ist keine weitere bauliche Entwicklung in Richtung Waldfläche möglich. Eine Ausweisung dieser Fläche als allgemeiner Siedlungsbereich bietet sich somit an. Kurz- bis mittelfristig steht diese Fläche für eine städtebauliche Entwicklung seitens der Eigentümer zur Verfügung und bietet sich somit für eine wohnbauliche Entwicklung in dem Bereich Höntrop in Richtung Eppendorf an. Bei der unten stehenden Fläche handelt es sich um heute als Reitplatz bzw. Paddock genutzte Flächen, die ebenfalls mittelfristig für eine Bebauung in Frage kommen. Eine Rücknahme der bestehenden Regionalplan Ausweisung ist nicht nachvollziehbar.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	  Zur weiteren Abrundung des Siedlungsbereiches ist auch die Einbeziehung des dritten Bereichs der Eigentumsflächen der Familie *[ANONYMISIERT]* möglich, hier könnte eine Bebauung entlang der Straße Harenburg gegenüber den oben genannten Flächen erfolgen. Dies ist im bestehenden Regionalplan bereits entsprechend dargestellt. Auch eine großzügigere Entwicklung der Flächen wie auf der anderen Seite der Bahntrasse kommt in Frage. Zusammenfassend ist auszuführen, dass es sich bei den Eigentumsflächen der Familie *[ANONYMISIERT]* um eine ideale Erweiterungsfläche des Ortsteils Höntrop in Richtung Eppendorf handelt. Die Flächen grenzen tlw. an die Bebauung an bzw. sind	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	durch die Bebauung oder Bahntrasse eingeschlossen Die Erschließung der Flächen ist durch die Straßen Dellenburg und Harenburg problemlos möglich. Die Eigentümer bitten daher um Einbeziehung dieser Flächen in den allgemeinen Siedlungsbereich.	
Breckerfeld		
4555#1	Ich bin gegen das Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Süßen Epscheid! Es fällt sehr viel Flächen meines Landwirschaftlichenbetriebes in dieses Schutzgebiet (geschätzt mindestens 11 ha). Betroffene Parzelle: Allle Flächen Breckerfeld Flur 4 Eigene Flächen: *[ANONYMISIERT]* Pachtflächen: *[ANONYMISIERT]* Stadt Breckerfeld *[ANONYMISIERT]*, Ruhrverband *[ANONYMISIERT]*, Krägeloh *[ANONYMISIERT]*, Bewirtschaftet ohne Pachtvertrag *[ANONYMISIERT]* Es fällt auch noch weitere Fläche in zwei weitere Schutzgebiete! Alles zusammen ist nicht akzeptabel Da wir Flächenknapp sind ist das schon existenzgefährdend.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme bezieht sich auf ein Landschaftsschutzgebiet. Diese werden im Regionalplan nicht festgelegt. Die gennannten Flurstücke liegen zum Teil oder vollflächig im Bereich zum Schutz der Natur. Die Festlegung erfolgt auf Grundlage des naturschutzfachlichen Fachbeitrages. Hier wird die Fläche als Biotopverbundfläche "herausragender Bedeutung" (VB-A-4710-014) bewertet. Das "Talsystem der "süßen" Epscheid zwischen Breckerfeld und Epscheid hat das Schutzziel einer reich strukturierten Landschaft mit teilweise naturnahen Bachläufen und Quellbereichen. An der Festlegung wird festgehalten. Der Regionalplan entfaltet eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung

Datteln

1171#3	3. Datteln-Horneburg und Siedlung "Im Winkel" Angeregt wird, den Stadtteil Datteln-Horneburg aufgrund seiner Größe und Bedeutung als ASB auszuweisen. Dies gilt entsprechend auch für die ebenfalls zu Datteln gehörende Siedlung "Im Winkel".	Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Unterscheidung zwischen Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen verweisen sowohl der LEP als auch die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (§ 35 Abs. 5 LPlG DVO) auf eine Einwohnerschwelle von 2.000 Einwohnern. Unterhalb dieser Schwelle soll eine Ortslage dem regionalplanerischen Freiraum zugeordnet werden. Zur siedlungsräumlichen Abgrenzung zwischen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Eigenentwicklungsortslagen wurden im Regionalplan Ruhr neben der Einwohnerschwelle, die breiter gefasst zwischen 1.500 Einwohner und 2.500 Einwohner angesetzt wurde, die vorhandenen grundzentralen Infrastrukturen sowie die bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven (zur Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit und der planerischen Intention der Kommune) berücksichtigt. Insofern erweist sich die im Regionalplan Ruhr angewandte Methode als flexibler und betrachtet auch kleinere Ortslagen, die die geringer verdichteten Kommunen prägen. Die maßgeblichen Parameter der Analyse reichen für den Ortsteil Horneburg und die Siedlung "Im Winkel" in Datteln insgesamt nicht aus, um eine Festlegung als ASB zu rechtfertigen. Eingebettet in das Siedlungsflächenmonitoring sollen die erstmals in dieser Form erhobenen Daten und Ergebnisse nach Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr regelmäßig fortgeschrieben werden. Insofern sich daraus Veränderungen bei der Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem ergeben, werden diese im Regionalplan Ruhr berücksichtigt.

Dinslaken

2887#7	Kommunale gewerbliche Bauflächen in Barmingholten nördlich der Brinkstraße (B8) Aus den Begründungen zum Regionalplan	Der Anregung wird nicht gefolgt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Ruhr ist zu entnehmen, dass u. a. in Dinslaken Unterdeckungen zwischen den ermittelten Flächenbedarfen und den ausgewiesenen ASB- und GIB-Gebieten bestehen. Daher beantragen wir, im Umfeld der Halde Wehofen nördlich der Brinkstraße zwischen der Landwehr-/Oststraße und der Bahnlinie Emmerich-Oberhausen ein GIB-Bereich für kleinteiligere, industrielle und gewerbliche Nutzungen des lokalen Bereiches auszuweisen. Die genannten Flächen stehen überwiegend im Eigentum der thyssenkrupp Steel Europe AG und der beantragten Neunutzung stehen keine Freiraumfunktionen entgegen. Eine Ausweisung eines ASB für diese Gelände sollte auf Grund bestehenden/zukünftiger Emissionen durch die B 8, die Betuwe-Linie, den zu entwickelnden Industrie- und Logistikflächen südlich der Brinkstraße sowie den im Umfeld befindlichen Abwasser- und Abfallanlagen nicht ausgewiesen werden. In den beigefügten Unterlagen haben wir die gewünschten Darstellungen eingetragen. 	Der genannte Bereich wird bedarfsgerecht als ASB festgelegt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Dinslaken zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 42,8 ha, jedoch kaum noch über Bedarf an neuen Regionalplanreserven für GIB. Somit ist eine ASB-Erweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO (Planzeichendefinition) können in ASB jedoch auch gewerbliche Bauflächen für wohnverträgliches Gewerbe dargestellt werden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung

Dorsten

1789#1	Der ostwärtige Bereich des Hellwegs im Dorstener Ortsteil Hervest ist als Siedlungsgebiet historisch gewachsen. Diese Siedlung ist vom engen Ortskern des Dorfes Hervest zwar räumlich getrennt, strukturell und gesellschaftlich jedoch mit dem Dorf ganz eng verbunden und verwachsen. Diese Ortskenntnisse liegen bei der Regionalplanung in Essen ganz offensichtlich nicht vor. Daher sind wir/bin ich als Bürgerin/-nen und Bürger des Dorfes Hervest/ bzw. Anliegerinnen/ Anlieger des Hellwegs darüber empört, dass der gesamte Bereich des östlichen Hellwegs im Entwurf des Regionalplans sowohl in der Bestandsbebauung als auch in der im Flächennutzungsplan dargestellten, potentiellen Erweiterung nicht einmal mehr als Siedlungsfläche ausgewiesen wird. Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Dorsten sieht am Hellweg zusätzliche Wohnbauflächen vor und damit Chancen für die Ansiedlung für junge Familien, die sonst in andere Ortsteile oder Städte abwandern müssten. Das würde zu einem erheblichen Verlust für die gewachsene, örtliche Gemeinschaft führen und sogar die Existenz dieser historisch gewachsenen Siedlung auf Dauer gefährden. Hier im ländlichen Raum des Überganges zum Münsterland ist es üblich und wird erwartet, dass für die gemeindliche Entwicklung Flächen festgelegt und vorgehalten werden. Daher protestiere ich / protestieren wir gegen die aktuelle Fassung des Regionalplans für den Bereich des östlichen Hellwegs in Dorsten, Dorf Hervest und fordere/fordern hier den Planungsstand des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich zu übernehmen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Dorsten ein Rücknahmeerfordernis von Wohnbauflächenreserven in Höhe von 34,7 ha. Darüber hinaus besteht gegenüber den Festlegungen im Entwurf des RP Ruhr ein weiteres Rücknahmeerfordernis für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 11,8 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Festlegung als ASB nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Demnach sind bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Der verbleibende Bebauungsbestand stellt in der Folge eine bandartige Siedlung bzw. eine Splittersiedlung gemäß Ziel 6.1-4 LEP dar. Bandartige Siedlungen entlang von Verkehrswegen und Splittersiedlungen sind mit der Zielsetzung einer kompakten Siedlungsentwicklung nicht vereinbar. Die Regionalplanung ist daher aufgefordert, den Freiraum zu schützen und kleinteilige bauliche über die bestehenden Möglichkeiten des § 34 Abs. 4 und § 35 BauGB hinausgehende Entwicklungen im Außenbereich sowie das Zusammenwachsen von Ortsteilen entlang von Verkehrswegen und die daraus resultierende bandartige Siedlungsentwicklung zu verhindern. Dementsprechend wird auch die verbleibende Splittersiedlung nicht als ASB festgelegt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
3412#1	Der ostwärtige Bereich des Hellwegs im Dorstener Ortsteil Hervest ist als Siedlungsgebiet historisch gewachsen. Diese Siedlung ist vom engen Ortskern des Dorfes Hervest zwar räumlich getrennt, strukturell und gesellschaftlich jedoch mit dem Dorf ganz eng verbunden und verwachsen. Diese Ortskenntnisse liegen bei der Regionalplanung in Essen ganz offensichtlich nicht vor. Daher sind wir als Bürger des Dorfes Hervest und Anlieger des Hellwegs darüber empört, dass der gesamte Bereich des östlichen Hellwegs im Entwurf des Regionalplans sowohl in der Bestandsbebauung als auch in der im Flächennutzungsplan dargestellten, potentiellen Erweiterung nicht einmal mehr als Siedlungsfläche ausgewiesen wird. Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Dorsten sieht am Hellweg zusätzliche Wohnbauflächen vor und damit Chancen für die Ansiedlung für junge Familien, die sonst in andere Ortsteile oder Städte abwandern müssten. Das würde zu einem erheblichen Verlust für die gewachsene, örtliche Gemeinschaft führen und sogar die Existenz dieser historisch gewachsenen Siedlung auf Dauer gefährden. Hier im ländlichen Raum des Überganges zum Münsterland ist es üblich und wird erwartet, dass für die gemeindliche Entwicklung Flächen festgelegt und vorgehalten werden. Daher protestieren wir und mit uns alle, die sich in den beigefügten Unterschriftenlisten eingetragen haben, gegen die aktuelle Fassung des Regionalplans für den Bereich des östlichen Hellwegs in Dorsten, Dorf Hervest, und fordern, hier den Planungsstand des Flächennutzungsplans der Stadt Dorsten für diesen Bereich in den Regionalplan zu übernehmen.	Der Anregung wird gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Dorsten ein Rücknahmeerfordernis von Wohnbauflächenreserven in Höhe von 34,7 ha. Darüber hinaus besteht gegenüber den Festlegungen im Entwurf des RP Ruhr ein weiteres Rücknahmeerfordernis für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 11,8 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Festlegung als ASB nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Demnach sind bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Der verbleibende Bebauungsbestand stellt in der Folge eine bandartige Siedlung bzw. eine Splittersiedlung gemäß Ziel 6.1-4 LEP dar. Bandartige Siedlungen entlang von Verkehrswegen und Splittersiedlungen sind mit der Zielsetzung einer kompakten Siedlungsentwicklung nicht vereinbar. Die Regionalplanung ist daher aufgefordert, den Freiraum zu schützen und kleinteilige bauliche über die bestehenden Möglichkeiten des § 34 Abs. 4 und § 35 BauGB hinausgehende Entwicklungen im Außenbereich sowie das Zusammenwachsen von Ortsteilen entlang von Verkehrswegen und die daraus resultierende bandartige Siedlungsentwicklung zu verhindern. Dementsprechend wird auch die verbleibende Splittersiedlung nicht als ASB festgelegt.
3631#1	Ich bin Erbbauberechtigter des Grundstücks Gemarkung Altendorf-Ulfkotte, Flur 8, *[ANONYMISIERT]* mit einer Größe von insgesamt 9.736 qm. Auf beiliegender Lageplankopie (Geodatenportal) ist dieses Grundstück blau schraffiert dargestellt. In Verbindung mit den südlich daran angrenzenden Flächen wird bereits seit Jahren mit der Stadt Dorsten über eine Bebauung verhandelt. Es existiert bereits ein	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Ortsteil Dorsten-Altendorf ist gemäß Erläuterungskarte 1 als Eigenentwicklungsortslage gekennzeichnet. In Eigenentwicklungsortslagen ist Siedlungsentwicklung entsprechend der Voraussetzungen des Ziels 2-4 des LEP NRW und konkretisierender Regelungen im RP Ruhr möglich.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan mit der Zielsetzung hier Wohnbauland auszuweisen. Das gesamte Baugebiet ist in dem Plan blau umrandet. Im veröffentlichten Regionalplanentwurf sind für den Bereich Altendorf-Ulfkotte keine allgemeinen Siedlungsbereiche gekennzeichnet. Eine Kopie dieses Regionalplanes ist beigefügt, darauf habe ich die zukünftige Wohnbaulandfläche mit einem blauen Kreis umrandet dargestellt. Mit diesem Hinweis möchte ich lediglich sicherstellen, dass die hier geplante Wohnbaulandausweisung nicht durch Festsetzungen eines Regionalplanentwurfes negativ beeinflusst wird. 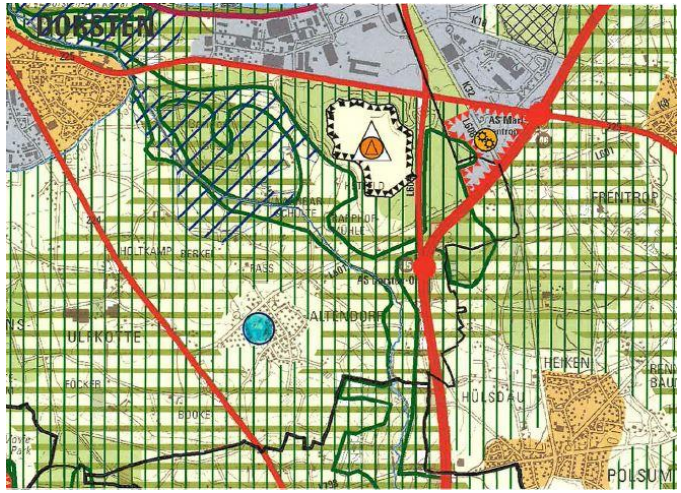 *[ABBILDUNG ANONYMISIERT]*	
3646#1	Ich bin Eigentümerin eines Grundstücks an der Hardtstr. in 46282 Dorsten, Stadtteil Hardt (Gemarkung Dorsten, Flur 70, Flurstück *[ANONYMISIERT]* qm). Dieses ist in einem 4 m breiten Streifen zur Hardtstr. Bauland und liegt im übrigen in 2. Reihe hinter der Wohnbebauung der	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Ortsteil Dorsten-Östrich ist gemäß Erläuterungskarte 1 als Eigenentwicklungsortslage gekennzeichnet. In Eigenentwicklungsortslagen ist Siedlungsentwicklung

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Hardtstr. nahe der Autobahn, von der nichts zu hören ist an dieser Stelle, in Richtung Autobahnmeisterei als Landwirtschaftsfläche. Vor Jahren fragten wir bei der Stadt bzgl. einer Abrundungssatzung erfolglos an. Inzwischen ist das hintere Areal der Hardtstr. auch durch eine asphaltierte Stichstrasse zur Autobahnmeisterei erschlossen. Im Zuge der Wohnungsnot wird bundesweit weitere Baulanderschliessung gefordert. Dies ließe sich dort ohne großen Versiegelungsaufwand sehr einfach realisieren. Da die Flächennutzungspläne und Bebauungspläne auf der übergeordneten Regionalplanung basieren, möchte ich im Zuge der Anhörung und Bürgerbeteiligung dieses Ansinnen zur Prüfung und weiteren Disposition einbringen, zumal die Größe des Areales in Richtung der Autobahn sowieso keine reguläre maschinelle landwirtschaftliche Benutzung zulässt (Stillegungsfläche des Pächters).	entsprechend der Voraussetzungen des Ziels 2-4 des LEP NRW und der Konkretisierungen im RP Ruhr möglich.
3860#1	Ich als betroffene Landwirtin mit Hofstelle in Dorsten-Deuten bin gegen Ihre Planungen. Es gibt keine Schutzbedürftigkeit. Einer jahrhunderte alten Hofstelle wird soll jegliche Erweiterungsmöglichkeit genommen werden, d.h. das zukünftige Erbe meiner Kinder wird stark beeinträchtigt und Entwicklungen verhindert. Das ist eine absolute Nutzungsenteignung!! Wie stellen Sie sich eine weitere Tierhaltung (Pferdehaltung) vor? Wir betreiben keine riesigen Mastställe, sondern moderne Pferdehaltung, die wir weiter ausbauen wollen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der reinen Straßenbezeichnung und der allgemein gehaltenen Formulierung ist eine Erwiderung nicht möglich. Es wird aber klarstellend darauf hingewiesen, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) entfaltet. Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
4327#1	im Entwurf für den neuen Regionalplan Ruhr ist zwischen Dorsten und Schermbeck eine mögliche GIB-Kooperationsfläche "Emmelkämper Brauk" an der A 31 (Autobahnausfahrt Holsterhausen) ausgewiesen. In Dorsten hat die Verwaltung bereits gegenüber den Anwohnern in Dorsten-Holsterhausen signalisiert, keinen Bedarf an der Nutzung dieser Fläche zu haben. Gleichwohl setzen sich die Bürgermeister von Dorsten und Schermbeck gemeinsam gegenüber dem RVR dafür ein, am Standort "Rüster Feld" eine viel größere Fläche für Gewerbe und Industrie einzuplanen. Beide Rathäuser haben verlautbaren lassen, Einsprüche gegen das Gebiet "Emmelkämper Brauk" und Argumente für ein Gebiet "Rüster Feld" bei Ihnen eingereicht zu haben. Der Vorschlag dieses alternativen GIB-Standorts veranlasst uns als direkt betroffene Landwirte und Anwohner, an die Ziele und Grundsätze des Regionalplans zu erinnern. Der nachhaltig landwirtschaftlich genutzte Raum im Außenbereich ist unbedingt zu erhalten. Die Kulturlandschaft "Rüster Mark" darf nicht zerstört werden. Durch das Ansinnen der Politiker, eine GIB-Kooperationsfläche "Rüster Feld" auszuweisen, sehen wir uns in unserem Grundrecht auf Eigentum erheblich verletzt und befürchten eine erhebliche Wertminderung unseres Eigentums. Im Rüster Feld befinden sich zudem für uns sehr wichtige hofnahe landwirtschaftliche Flächen, die der regionalen Nahrungsmittelproduktion dienen. Laut Regionalplan sind landwirtschaftlich wichtige Flächen im Außenbereich zu erhalten -deshalb verstehen wir auch nicht, wie es seitens der Politik überhaupt zu dem Vorschlag einer GIB-Fläche im "Rüster Feld" kommen kann. Unser Hof besteht seit dem Jahr 1535. Bei einer Ausweisung eines Gewerbegebiets auf unseren landwirtschaftlichen Flächen wäre die Wirtschaftlichkeit unseres landwirtschaftlichen Betriebs am Rüster Weg nicht mehr gegeben. Deshalb lehnen wir das Ansinnen der Dorstener und Schermbecker Verwaltungen vehement ab.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des RP Ruhr und der Entwurf des vorgezogenen sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte sehen keine Festlegung als Siedlungsbereich vor.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
4739#1	im Entwurf für den neuen Regionalplan Ruhr ist zwischen Dorsten und Schermbeck eine mögliche GIB-Kooperationsfläche "Emmelkämper Brauk" an der A 31 (idealer Standort, bislang ungenutzte Brachflächen) ausgewiesen. Über die Zeitung erfahren wir, dass die Bürgermeister von Dorsten und Schermbeck dagegen Einspruch eingelegt haben und einen Standort im landwirtschaftlich genutzten Gebiet "Rüster Feld" favorisieren. Dieser Standort widerspricht jedoch – so haben es auch kundige Planer erläutert – allen übergeordneten Grundsätzen des Regionalplans. Wenn der Regionalplan überhaupt eine Bedeutung haben soll, ist das Ansinnen der Verwaltungen zurückzuweisen. Vor allem auch vor dem Hintergrund, dass es sowohl in Dorsten als auch in Schermbeck Leerstände in vorhandenen Gewerbegebieten sowie viele bislang ungenutzte Flächen gibt. Der RVR hat zudem ausreichend neue Flächen im Regionalplan ausgewiesen. Der nachhaltig landwirtschaftlich genutzte Raum im Bereich "Rüster Feld" zwischen Dorsten und Schermbeck ist unbedingt zu erhalten. Die wichtigen Ackerflächen dienen hier der Lebensmittelproduktion sowie der regionalen Wertschöpfung über die Energieerzeugung in der Biogasanlage. Ohne die wichtigen Ackerflächen stünden die Landwirte mit ihren traditionsreichen, teilweise mehr als 500 Jahre bestehenden Betrieben vor dem Aus. Die Betreiber der Biogasanlage wiederum könnten die notwendigen Substrate und die Gülle für die Produktion von Biogas (die Abwärme der Anlage wird nachhaltig in den direkt benachbarten Gewächshäusern genutzt) nicht mehr von den direkt anliegenden Bauern beziehen, sondern müssten diese aufwändig anliefern lassen. Bei der Vorstellung der Pläne für die Biogasanlage hatte die Gemeinde Schermbeck noch erklärt, dass der Standort gerade wegen der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ideal sei. Jetzt erfahren die Landwirte aus der Zeitung, dass die Verwaltung ihre Ackerflächen überplanen möchte mit einem	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des RP Ruhr und der Entwurf des vorgezogenen Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte sehen im Bereich des Rüster Feldes keine Festlegung als Siedlungsbereich vor.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Gewerbegebiet. Gesprochen hat bislang niemand mit den betroffenen Landwirten. Bitte bleiben Sie bei Ihrem Grundsatz, dass neue Bereiche für die gewerbliche und industrielle Entwicklung an vorhandene Siedlungsbereiche anschließen sollen. Zu diesem Grundsatz passt die Brachfläche Emmelkämper Brauk, die auch verkehrstechnisch sehr günstig liegt. Eine weitere Inanspruchnahme wichtiger, landwirtschaftlich genutzter Freiräume ist unbedingt zu vermeiden. Der Freiraum mit seinen landwirtschaftlichen Betrieben dient der nachhaltigen Nahrungsmittelproduktion sowie dem Erhalt der Insekten und bedrohter Tierarten, die hier Unterschlupf und Nahrung finden. Eine Überplanung dieses oft als "grüne Lunge" zwischen Schermbeck und Dorsten bezeichneten Gebiets widerspräche allen Nachhaltigkeitsgrundsätzen.	
Dortmund		
1665#1	Gem. Geisecke Flur 1 Nr. [ANONYMISIERT], Flur 4 Nr. [ANONYMISIERT] und Gemarkung Lichtendorf Flur 4 Nr. [ANONYMISIERT] ist ,muss in der Planung die weiterhin unbeschränkte landwirtschaftliche Nutzung der vorgenannten Flächen möglich sein	Der Anregung wird nicht gefolgt. Einige der Flurstücke liegen im regionalplanerischen Freiraum- und Agrarbereich, die überlagert sind mit den Freiraumfunktionen Regionale Grünzüge und Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsbezogenen Erholung. Der BSLE basiert auf dem LSG "Schwerte-Ost". Weitere Flurstücke liegen innerhalb eines BSN. Diese Festlegung basiert auf dem NSG "Mühlenstrang", wobei der BSN dem Charakter des Regionalplanes entsprechend nicht parzellenscharf ist, sondern in generalisierter Form festgelegt ist. Daher liegen auch Flächen in dem BSN, die nicht im NSG liegen. Die Festlegungen stehen einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht entgegen. Der Regionalplan entfaltet eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.
3645#1	Der Ortsverband Bündnis 90/Die Grünen Mengede sowie die bündnisgrüne Fraktion (Bündnis 90/Die Grünen) in der BV Mengede bitten um Berücksichtigung folgender Änderungen bei der Neuaufstellung des Regionalplans: Vernetzung von Naturschutzgebieten im Norden des Stadtbezirks Mengede zur Stärkung des Grünzugs und zur Verbesserung des Austauschs der etablierten Fauna und Flora: Ausweitung des NSG "Im Siesack" nach Norden bis zum Herrentheyer Bach und im Gegenzug Ausweitung des NSG Groppenbruch (nördlich der Straße "Königsheide") auf die südliche Seite der Straße entlang des Brockenscheider Wegs bis zum Herrentheyer Bach. Die Grünflächen am Fuß der Halde Groppenbruch mit dem Restbestand der Obstwiese einer aufgegebenen Hofstelle sowie das bestehende Feuchtgebiet sollen einbezogen werden. Hierdurch soll die Sicherung und Entwicklung seltener Vogel- und Amphibienvorkommen unterstützt werden.	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Der BSN wird entsprechend des NSG (Landschaftsplanes Dortmund, 2020) um den Bereich "Herrentheyer Bach" erweitert Die Festlegung der Flächen südlich des NSG Groppenbruch, entlang des Brockenscheider Weges bis zum Herrentheyer Bach bleiben aufgrund der Einschätzung des LANUVs (2017) als Biotopverbundfläche "besonderer Bedeutung" (VB-A-4410-130) mit der Funktion als Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereiche als BSLE festgelegt. Dies entspricht der Festsetzung des LSG L-01 des Landschaftsplanes der Stadt Dortmund.
3645#5	Ausweisung der nördlichen Seite der Deponie Ellinghausen (ehem. Hoesch-Deponie) am Dortmund-Ems-Kanal als Landschaftsschutzgebiet mit dem Ziel einer natürlichen Nutzung des Grünzugs und Anbindung an das NSG "Im Siesack"	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Regionalplan wird kein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die Fläche westlich des Dortmund-Ems-Kanals ist im FNP der Stadt Dortmund als Sondergebiet dargestellt. Außerdem hat die Stadt Dortmund in dem Bereich einen Bebauungsplan beschlossen, der in dem Bereich zwischen Kanal und Ikea auf der ehemaligen Industrie-Mülldeponie eine private Grünfläche festsetzt, umgrenzt als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist. Eine BSN-Festlegung erfolgt nicht.

ID	Stellungnahme	Erwiderung

Duisburg

458#1	Bezugsgrundstück Gemeinde: Duisburg Gemarkung: Baerl Flur: 13 Flurstück*[ANONYMISIERT]* Größe: ca. 5 ha Blatt im Regionalplan: 20 Grundstücksbeschreibung Das Bezugsgrundstück ist ein ehemaliges Betriebsgelände der RAG. Mit dem Bau des Bergwerks Rheinpreußen- Schacht 8 (Gerdt), wurde im Jahre 1941 begonnen und zunächst als Wetterschacht fertiggestellt. Eine Erweiterung zur Materialförderung fand in den Jahren 1955-59 Jahre statt. Die letzte Schicht fuhr im Jahre 1986 ein. Im Bauhausstil entworfen wurden die Bauwerke von dem Architekten Fritz Schupp, dem Architekten des Weltkulturerbes Zeche Zollverein in Essen. Die Gebäude stehen seit 2005 unter Denkmalschutz. Das Grundstück mit seiner guten Bausubstanz, bestehend aus Förderturm, Maschinen- und Lüftergebäuden, Kauen- und Verwaltungsgebäude, Lagerhalle und Nebenanlagen wurde von dem jetzigen Eigentümer im Jahre 2007 erworben und wird von diesem seitdem instandgehalten. Die Entsorgung von Altlasten des Grundstücks und der Gebäude erfolgte in den Jahren 2010-2011. Die Verkehrserschließung sowie die Versorgung mit den Medien Strom, Wasser und Erdgas sind sichergestellt. Darüber hinaus besteht ein Methan-Grubengaskraftwerk zur Stromerzeugung. Bild und Übersichtspläne befinden sich im Anhang zu diesem Schreiben. Stellungnahme Innerhalb der Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr soll gemäß dem Entwurf des Regionalplanes Ruhr, und den darin ausgewiesenen "Zeichnerischen Festlegungen" mit Legende, das oben näher bezeichnete Grundstück in Bauleitplänen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die betreffende Fläche des ehemaligen Bergwerks Rheinpreußen (Schacht Gerdt) ist ca. 5 ha groß und liegt isoliert im Freiraum und innerhalb eines Regionalen Grünzuges. Eine Festlegung als GIB erfolgt aufgrund der Größe im RP Ruhr-Entwurf entsprechend der LPlG DVO nicht. Dementsprechend sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha in der Regel zeichnerisch festzulegen. Ein Anschluss an den südlich gelegenen GIB würde im Übergangsbereich neue Siedlungsreserven erzeugen, die die Entwicklung von Gewerbe und Industrie ermöglichen würden. Solche Entwicklungsspielräume sollen im Bereich des Regionalen Grünzuges ausgeschlossen werden. Im Gegensatz zur betreffenden Fläche überschreitet der weiter südlich gelegene GIB die Festlegungsschwelle von GIB in Regionalplänen deutlich. Der Regionalplan umfasst aufgrund der Freiraumlage die bereits im Flächennutzungsplan gesicherten Bauflächen. Weitere regionalplanerische Entwicklungsspielräume werden hier nicht eingeräumt. Hinsichtlich der Entwicklungsmöglichkeiten auf der betreffenden Fläche wird auf eine Ausnahme zur angemessenen Folgenutzung zulässig errichteter, erhaltenswerter, das Bild der Kulturlandschaft prägender Gebäude oder Anlagen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum im Sinne des Ziels 2-3 des LEP NRW verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	folgenden planungsrechtlichen Bedingungen unterworfen werden. a.) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche d.) Freiraumfunktionen db1.) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dc.) Regionale Grünzüge Hierzu werden fristgerecht folgende Hinweise und Anregungen vorgetragen: Das Grundstück soll als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) ausgewiesen werden. Die jedoch unter a-d vorgesehenen Nutzungsfestlegungen widersprächen den im Regionalplan Ruhr selbst formulierten Zielen und Grundsätzen; im Wesentlichen: A. Ziele Ziel 1.2-2 "Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln" Das Grundstück erfüllt keine der hierin formulierten Ausschlusskriterien. Aus der Erläuterung zu diesem Ziel zitiere ich: Die Wirtschaft in der Metropole Ruhr ist seit Jahrzehnten durch einen stetigen Anpassungs- und Veränderungsprozess geprägt. Dieser stetige Wandel wird in der Zukunft einerseits zu einer anhaltenden Nachfrage nach neuen Flächen führen [...] Das Grundstück steht, insbesondere aufgrund seiner Vornutzung und nutzbaren Bebauung, für eine Befriedigung dieser Nachfrage zur Verfügung. [...] Über die Hälfte der gewerblichen Neuentwicklungen erfolgt bereits heute auf vorgenutzten Flächen. [...][...] Allerdings schränken vielerorts Gemengelagen, die Abstände zur Wohnbebauung oder andere Restriktionen wie z.B. Altlasten, die Entwicklung dieser Flächen für gewerblich-industrielle Folgenutzungen ein. [...] Das Grundstück und seine Bebauung ist vollständig Altlastenfrei. Das Grundstück und die Gebäude, (unter Beteiligung des Grundstückseigentümers) wurden vollständig unter der Regie	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	der RAG von Altlasten befreit. Abstände zu der geringen, vereinzelten Wohnbebauung im Bereich Kohlenstraße und zu anderen Wohnbauflächen sowieso, werden nutzungsbedingt eingehalten. Die als Gewerbefläche ausgewiesenen Grundstücke südlich des Bezugsgrundstückes haben einen geringeren Abstand als das Bezugsgrundstück zu dieser Wohnbebauung und zu anderen Wohngebieten. [...] Viele der planerisch gesicherten Flächenreserven stehen zudem nur dann uneingeschränkt zur Verfügung, wenn es durch die gemeinsamen Anstrengungen von Grundeigentümern, Wirtschaftsförderung und Planung gelingt, die Restriktionen der Flächenverwertung gezielt abzubauen. [...] Dieses wird vollumfänglich erfüllt. Die Altlasten wurden unter der Regie der RAG unter teilweiser Mitwirkung des Eigentümers beseitig. Der Eigentümer hält den denkmalgeschützten Gebäudebestand instand. Der Grundstückseigentümer pflegt einen regen Gedankenaustausch bezüglich der Nutzungsmöglichkeiten mit der Wirtschaftsförderung und der Politik der Stadt Duisburg. B. Grundsätze G1.1-8 Grundsatz "Integrierte Brachflächen aktivieren" Aus der Erläuterung zu diesem Grundsatz zitiere ich: Brachflächen von Industrie oder Gewerbe, Bergbau, Militär und Bahn stellen in der Metropole Ruhr ein umfangreiches innerstädtisches Flächenpotenzial dar, das es zu entwickeln gilt. Durch die Wiedernutzung von Brachflächen können die Flächenansprüche der Siedlungsentwicklung auf baulich vorgeprägten Flächen realisiert werden, so dass hierfür keine unbebauten Freiflächen herangezogen werden müssen [...] Das Bezugsgrundstück entspricht diesem Grundsatz vollständig. [...] Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Wiedernutzung von Brachflächen, insbesondere von Industriebrachen, mit hohen Aufwendungen (Beseitigung der Fundamente, Altlastensanierung, etc.) verbunden sein kann. [...] Diese hohen Aufwendungen entstehen hier nicht, wie auch schon unter A) dargelegt. Darüber hinaus steht	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	modernisierbarer, erweiterungsfähiger und instandgehaltener Gebäudebestand zur Verfügung. [...] Die Wiedernutzung von integrierten Brachflächen bezieht sich auch auf den Umbau und die Modernisierung des Gebäudebestandes. [...] G1.6-5 An leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen anbinden Aus der Erläuterung zu diesem Grundsatz zitiere ich: [...] Multimodale Verkehrsknotenpunkte sind Knotenpunkte, an denen der Umschlag von Gütern von einem Transportmittel auf ein oder mehrere andere erfolgt. Befinden sich an oder in einem regionalplanerisch festgelegten GIB solche multimodalen Verkehrsknotenpunkte mit entsprechenden Infrastrukturen, so sollen unmittelbar hieran angrenzende neue Bauflächen und Baugebiete vorrangig für die Logistikwirtschaft gesichert werden. [...] Das Bezugsgrundstück befindet sich in unmittelbarer Nähe zur L 287 und zur BAB 42. Über vorhandene Trassenführungen kann der Anschluss an das Bahnnetz unmittelbar und darüber mittelbar an die Binnenschifffahrt im benachbarten Stadtbezirk Homberg hergestellt werden. Sonstiges Es erschließt es sich nicht, warum das Grundstück nicht in die südlich gelegene und nur 400 m entfernte Gewerbefläche eingebunden worden ist. Eine Verbindung des Erholungsgebietes Üttelsheimer See mit den Rheinwiesen kann über das Bezugsgrundstück sichergestellt werden. Durch das vorhandene Methan-Gaskraftwerk und die resultierende Abwärme, können die Gebäude auf unabsehbare Zeit energieeffizient versorgt werden. Die denkmalgeschützte Industrie-Bausubstanz kann nur unter Überführung in eine wirtschaftliche Nutzung, sowie einer erweiterten wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes auf Dauer instandgehalten werden. Mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Duisburg herrscht Einvernehmen über die weitere Nutzung, was von dort gefördert wird.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Das solitär stehende imposante Förderturmgebäude stellt als Landmarke ein Wahrzeichen für den westlichen Beginn des Ruhrgebietes mit seiner langen Bergbaugeschichte dar. Fazit Aufgrund der o.a. Darlegungen, dass das Grundstück geradezu ideal wesentlichen Zielen, Grundsätzen und Intentionen des Entwurfes zum Regionalplan Ruhr entspricht, sollte ernsthaft in Erwägung gezogen werden können den Entwurf entsprechend zu überarbeiten.	
1008#1	Unser Mandant ist Eigentümer des weit überwiegenden Teils der Gewerbegrundstücke an der [ANONYMISIERT] in Duisburg-Rumeln-Kaldenhausen bzw. Duisburg-Rheinhausen. Im Rahmen der derzeit stattfindenden Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung des Regionalplans Ruhr für die Metropole Ruhr hat unser Mandant Kenntnis davon erlangt, dass die ihm gehörenden Flächen in dem neuen Regionalplan Ruhr für die Metropole Ruhr als Freiraumund Agrarflächen dargestellt werden sollen. Hiermit ist unser Mandant nicht einverstanden. Wir beantragen daher namens und in Vollmacht unseres Mandanten, von der beabsichtigten Darstellung der in Rede stehenden Flächen als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" mit der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" abzusehen und stattdessen die Flächen als GIB-Flächen ("Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen"), hilfsweise als ASB-Flächen ("Allgemeine Siedlungsbereiche") darzustellen. Begründung: 1. Unser Mandant ist Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Rumeln, Flur 6, Flurstücke *[ANONYMISIERT]*und Gemarkung Rheinhausen, Flur 17, Flurstücke *[ANONYMISIERT]*.	Der alternativen Anregung wird gefolgt. Der betreffende Bereich grenzt östlich an den bestehenden Siedlungsbereich an und ist überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt. Für die angeregte Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) reicht die Größe des Bereiches insgesamt nicht aus. Die zeichnerische Festlegungsschwelle liegt in Regionalplänen gemäß LPlG DVO bei 10 ha. Insofern wird der Bereich (wie bereits im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf) entsprechend des angrenzenden Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Hinsichtlich der unter Punkt 6 der Stellungnahme aufgeführten Bedenken zur GIB-Festlegung nördlich der Bundesautobahn A 42 in Duisburg-Neumühl wird auf die Erwiderung der Stellungnahme 2914#223 aus des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Das Areal dürfte Bestandteil eines unbeplanten Innenbereichs im Sinne von § 34 BauGB sein. Es dürfte sich überwiegend um ein faktisches Gewerbe- oder Industriegebiet handeln. Auf den Flurstücken *[ANONYMISIERT]* befinden sich jeweils Wohnhäuser. Auf dem Flurstück *[ANONYMISIERT]* befindet sich das Wohnhaus *[ANONYMISIERT]*. Hier wohnt unser Mandant *[ANONYMISIERT]*. Auf dem Flurstück *[ANONYMISIERT]* befindet sich das Wohnhaus *[ANONYMISIERT*. Die Flurstücke *[ANONYMISIERT]* bilden postalisch das Grundstück *[ANONYMISIERT]*, 47239 Duisburg. Unser Mandant hat das Gewerbegrundstück *[ANONYMISIERT]*, bestehend aus den Flurstücken *[ANONYMISIERT]* und teilweise auch die Flurstücke *[ANONYMISIERT]* an einen Herrn *[ANONYMISIERT]* vermietet. Herr *[ANONYMISIERT]* ist Gründer der *[ANONYMISIERT]*. Das Flurstück *[ANONYMISIERT]* war ebenfalls einmal vermietet an Herrn *[ANONYMISIERT]*. Dieses Flurstück ist ebenfalls Bestandteil der gewerblich nutzbaren Flächen. Für dieses Flurstück und für die Flurstücke *[ANONYMISIERT]* laufen derzeit Mietvertragsverhandlungen mit mehreren Interessenten. Zu dem Areal gehört noch das Flurstück *[ANONYMISIERT]*, zu welchem noch die Freifläche *[ANONYMISIERT]* gehört. Auf den beiden Flurstücken *[ANONYMISIERT]* wurde bis vor kurzem eine Kohlespedition betrieben. Schließlich gehört zu dem Areal das Gewerbegrundstück *[ANONYMISIERT]*, bestehend aus den Flurstücken *[ANONYMISIERT]*. Die Flurstücke *[ANONYMISIERT]* und *[ANONYMISIERT]* stehen allerdings nicht im Eigentum unseres Mandanten, sondern im Eigentum eines Dritten.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die Grundstücke sind seit Ende des 19. Jahrhunderts im Familienbesitz. Seit 1906 hat ein Vorfahre unseres Mandanten auf dem Grundstück eine Ziegelei betrieben, die in späteren Jahrzehnten von einem Pächter weiter betrieben worden ist und die bis in die 1970er-Jahre existierte. Nachdem der Ziegelei betrieb eingestellt worden ist, sind die Grundstücke gewerblich genutzt worden. *[ANONYMISIERT]*. Die Grundstücke sollen - mit den damit verbundenen Nutzungsmöglichkeiten - im Familienbesitz bleiben. *[ANONYMISIERT]*. 2. Die *[ANONYMISIERT]*betreibt auf dem vorgenannten Gewerbegrundstück *[ANONYMISIERT]*einen Autoverwertungsbetrieb. Bei diesem Autoverwertungsbetrieb handelt es sich um eine genehmigte, also rechtmäßig dort bestehende genehmigungsbedürftige Anlage nach § 4 BImSchG. Namentlich handelt es sich um eine "Anlage zur zeitweisen Lagerung von Abfällen bei Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks mit einer Gesamtfläche von 1.000 bis weniger als 15.000 m2 oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1.500 t" (Nr. 8.12.3.2 der 4. BImSchV) und zugleich um eine "Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen (einschließlich der Trockenlegung) mit einer Durchsatzkapazität je Woche von 5 oder mehr Altfahrzeugen" (Nr. 8.9.2 der 4. BImSchV). Die Anlagen sind seit dem 27.08.1981 am Standort genehmigt. 3. Wie wir nun den im Internet abrufbaren Zeichnerischen Festlegungen des Planentwurfs entnehmen können, ist geplant, den oben genannten Bereich, dessen Parzellen im Eigentum unseres Mandanten stehen, als "Allgemeinen Freiraum- und	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Agrarbereich" mit der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" darzustellen. Im Rahmen der derzeit laufenden Flächennutzungsplanänderung der Stadt Duisburg ist beabsichtigt, den Bereich als Waldflächen darzustellen. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung des Flächennutzungsplan-Vorentwurfs haben wir im Namen unseres Mandanten gegenüber der Stadt Duisburg bereits ebenfalls eine Stellungnahme unter dem 27.04.2017 abgegeben. 4. Mit der angedachten Darstellung seiner Grundstücke als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich ist unser Mandant keinesfalls einverstanden. Denn damit würde langfristig das Problem einhergehen, dass auf dem vorhandenen Betriebsgelände keine (Nutzungs-) Änderungen oder Erweiterungen mehr vorgenommen werden könnten. Der vorhandene Betrieb müsste langfristig ggf. sogar schließen und den Mietvertrag mit unserem Mandanten kündigen, wenn es für diesen keine betrieblichen Änderungs- und Erweiterungsmöglichkeiten mehr gibt. Damit würde aber eine empfindliche Wertminderung der Grundstücke unseres Mandanten einhergehen. Unser Mandant würde daher in nicht hinnehmbarer Weise in seinen Eigentumsrechten, die durch Artikel 14 des Grundgesetzes geschützt sind, verletzt werden. Die Grundstücke und die derzeitigen Nutzungen bilden die wirtschaftliche Existenzgrundlage unseres Mandanten und seiner Familie. Wir verkennen selbstverständlich nicht, dass der Regionalplan keine unmittelbaren Rechtswirkungen gegenüber unserem	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Mandanten entfaltet. Indes gibt die Regionalplanung der gemeindlichen Bauleitplanung die räumlichen Entwicklungslinien vor. Die Stadt Duisburg muss sich daher bei Flächennutzungsplanänderungen an den Vorgaben des Regionalplans orientieren. In diesem Zusammenhang verkennen wir weiter nicht, dass der Flächennutzungsplan als bloßer vorbereitender Bauleitplan ebenfalls keine unmittelbaren Rechtswirkungen gegenüber unserem Mandanten entfaltet. Wenn aber im Rahmen von Flächennutzungsplanänderungen die Grundstücke unseres Mandanten - wie derzeit angedacht - als Waldfläche oder beispielsweise als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden würden, so hätte dies zwar - erst einmal - keine unmittelbaren rechtlichen Konsequenzen. Gleichwohl hat unser Mandant die Veranlassung, sich im Rahmen der übergeordneten Planverfahren (Änderung des Regionalplans, Änderung des Flächennutzungsplans) gegen die Absicht der jeweiligen Planungsträger, sein Grundstück mit Wald- oder Freiraumflächen zu überplanen, zur Wehr zu setzen. Denn immerhin werden Bebauungspläne infolge des im Baugesetzbuch geregelten sogenannten Entwicklungsgebotes aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Unser Mandant müsste daher unter Umständen damit rechnen, dass irgendwann einmal nach der angedachten Änderung des Flächennutzungsplans - die sich an der übergeordneten Regionalplanung orientieren müsste - ein Bebauungsplan aufgestellt werden wird, der die Gewerbefläche unseres Mandanten ebenfalls - abgeleitet aus dem dann geänderten Flächennutzungsplan, der wiederum aus dem Regionalplan abgeleitet wird - als Waldfläche oder ggfs. als Waldfläche für die Landwirtschaft festsetzen wird. Zumindest könnte nach der angedachten Flächennutzungsplanänderung - die ja der angedachten Regionalplanänderung folgen müsste - kein Bebauungsplan mehr aufgestellt werden, der das Areal als Gewerbegebiet oder allgemeines oder reines Wohngebiet festsetzt, da eine derartige Festsetzung dann gegen das	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan verstoßen würde. Nach alledem gäbe es keinerlei Erweiterungs- oder Änderungsmöglichkeiten mehr auf dem Gelände, da einzuholende Baugenehmigungen oder immissionsschutzrechtliche Genehmigungen nicht erteilt werden könnten. Denn etwaige Vorhaben würden dann nicht mehr im Einklang mit den bauleitplanerischen Festsetzungen stehen. Dies ist für unseren Mandanten nicht hinnehmbar, da dadurch sein Gewerbegrundstück völlig entwertet werden würde. Mit einer Waldfläche lässt sich, anders als mit einem Gewerbegrundstück oder einem zu Wohnzwecken nutzbaren Grundstück, wirtschaftlich nicht sinnvoll etwas anfangen. Auch unabhängig von etwaigen Betriebserweiterungen oder Änderungen wären durch die Überplanung die Entwicklungsmöglichkeiten des bereits genehmigten Betriebes stark eingeschränkt. Immerhin ändern sich möglicherweise zukünftig Markterfordernisse oder rechtliche Rahmenbedingungen (insbesondere des Abfallrechts). Infolge der drohenden Darstellung des Grundstücks als Waldfläche oder Freiraumfläche könnte unser Mandant (bzw. dessen Pächter) auf solche Änderungen nicht reagieren. Unser Mandant hat auch nicht wirklich einen Vorteil davon, dass die bereits erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung dem Betreiber der Anlage ggf. Bestandsschutz vermittelt. Denn durch die drohende bauleitplanerische Festsetzung des Areals als Waldfläche oder Fläche für die Landwirtschaft (abgeleitet aus dem Flächennutzungsplan, dieser wiederum abgeleitet aus dem Regionalplan) würde der Anlagenbetreiber hinsichtlich des Anlagenbetriebs in das enge Korsett des Bestandes gepresst werden. Indem der Planungsträger den Bauherrn bzw. Anlagenbetreiber aber auf den Bestand zurücksetzt, plant er ihn	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	defacto über kurz oder lang hinweg, da Erweiterungen oder Änderungen des bestehenden Betriebs oder Nutzungsänderungen unmöglich gemacht werden würden. 5. Die vermietete Gewerbefläche auf dem Flurstück *[ANONYMISIERT]* und teilweise auf dem Flurstück *[ANONYMISIERT]* ist von der Überplanung des Areals freilich in gleicher Weise betroffen. Auch die Wohnhäuser auf den Flurstücken *[ANONYMISIERT]* sind von der Überplanung betroffen, da infolge der Überplanung künftige Änderungen oder Erweiterungen ebenfalls unmöglich gemacht werden würden. 6. Als besondere Ironie ist es anzusehen, dass der Entwurf des Regionalplans an anderer Stelle eine umfangreiche Freiraumzerstörung vorsieht. Wir verweisen insofern auf den Zeitungsartikel "Umweltschützer kritisiert Flächenfraß" aus der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung (WAZ) vom 19.01.2019. Dort wird der Vorsitzende des Beirates der Unteren Naturschutzbehörde, Herr [ANONYMISIERT], zitiert, der darauf hingewiesen hat, dass die Größenordnung des Flächenfraßes auf Duisburger Stadtgebiet über 111 Hektar umfasse, davon 54 Hektar Landschaftsschutzgebiete. Knapp ein Viertel davon seien Wald und seien bereits zum Teil Kompensationsflächen für Freiraumzerstörungen an anderer Stelle. Herr [ANONYMISIERT] habe ausweislich dieses Zeitungsartikels zahlreiche Beispiele für Flächenfraß aufgezeigt, so etwa die geplante Weiterführung der A59/B8 in Dinslaken. Die Trasse rücke unmittelbar an die Rheinaue Walsum heran und zerstöre ein Landschaftsschutzgebiet. Bei der Darstellung der geplanten Umgehungsstraße Walsum werde ein Grün- bzw. Biotopverbund nicht berücksichtigt, obwohl dies zwingend erforderlich sei. Ein weiteres Beispiel sei ein geplantes Gewerbegebiet im Landschaftsschutzgebiet Neumühl nördlich der A42. Hier solle	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	ein vollständiges Landschaftsschutzgebiet, das bisher als wichtiger Ost-West-Grünzug vom RVR geplant gewesen sei, zerstört werden. Ausweislich des Zeitungsartikels lehne Herr Meßer diese Ausweisung als Gewerbegebiet ab und fordere diese Fläche zum Schutz von Natur und Landschaft auszuweisen. Es ist schlechterdings nicht verständlich, dass an anderer Stelle in Duisburg Natur- und Landschaftsschutzgebiete zerstört werden sollen zwecks Ausweisung eines Gewerbegebiets. Dem gegenüber soll ein vorhandenes Gewerbegebiet - dasjenige unseres Mandanten - zerstört und es soll dort eine Wald- bzw. Freiraumfläche geschaffen werden. Warum belässt man es nicht einfach bei dem Gewerbegebiet unseres Mandanten und belässt es zugleich bei dem vorhandenen Landschaftsschutzgebiet Neumühl nördlich der A42? Es macht doch keinen Sinn, an einer Stelle ein Landschaftsschutzgebiet zu zerstören und stattdessen ein Gewerbegebiet auszuweisen und gleichzeitig an anderer Stelle ein vorhandenes Gewerbegebiet zu zerstören, um dort eine Freiraumfläche zu schaffen. In einem weiteren Artikel in der WAZ vom 30.01.2019 ("Es fehlt an Flächen für Gewerbe" - "Regionalplaner sehen Bedarf von 190 Hektar") wird ausgeführt, dass Duisburg einen Gewerbeflächenbedarf hat. Wieso sollen dann aber hier bei unserem Mandanten vorhandene Gewerbeflächen zerstört werden? 7. Wenn schon die Gewerbeflächeneigenschaft der Grundstücke unseres Mandanten nicht beibehalten werden können sollte, so wäre unser Mandant hilfsweise auch damit einverstanden, wenn seine Grundstücke als Wohnbauflächen dargestellt werden würden. Hierzu wäre die Darstellung der Flächen als ASB-Flächen im Regionalplan erforderlich.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Ursprünglich gab es einmal Bestrebungen, in dem in Rede stehenden Bereich Wohnbauflächen darzustellen (Projektvorschlag "Wohnen am See"). Dem entspricht die Anregung unseres Mandanten, diese Planungen noch einmal aufzugreifen und die Grundstücke unseres Mandanten als Wohnbauflächen darzustellen. Sollte der Betrieb der Fa. [ANONYMISIERT] einmal aussiedeln, könnte dann nämlich eine Wohnnutzung verwirklicht werden. Dies würde dann insbesondere auch der derzeitigen Städtebaupolitik entsprechen, wonach verstärkt eine Konversion von ehemaligen Gewerbe- bzw. Industriebrachen in Wohnbauflächen stattfindet. Eine aufgelockerte, stark durchgrünte Wohnbebauung mit größeren Grundstücken für ein gehobenes Publikum wäre eine erfreuliche Bereicherung für Rheinhausen und Rumeln-Kaldenhausen und würde die Kauf- und Konsumkraft in der näheren Umgebung verstärken und damit den Verlust an steuerlichen Erträgen für die Stadt Duisburg aus der Gewerbetätigkeit auffangen. Die Wohngrundstücke hätten eine einmalige Lage unmittelbar am Mühlenberger See und bieten sich für eine exklusive, hochwertige Wohnbebauung geradezu an. Durch die Nähe zur L473 haben die Grundstücke eine gute Verkehrsanbindung. Außerdem besteht eine gute Erreichbarkeit zu Schulen und Kindergärten etc. Der vorhandene Wohnsiedlungsbereich würde arrondiert werden. Die Innenerschließung des Wohngebietes würde demgegenüber zugleich infolge der singulären Lage des Areals anderweitige Wohngebiete nicht stören. Eine etwaige Altlastenproblematik aus der früheren gewerblichen bzw. industriellen Nutzung dürfte einer Wohnnutzung nicht entgegenstehen. Wir machen nämlich in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass es im Bereich	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	der Grundstücke unseres Mandanten in jüngerer Vergangenheit umfangreiche Untersuchungen und Begutachtungen gab, die vom Umweltamt der Stadt Duisburg veranlasst worden sind. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Abschlussbericht des Ingenieurbüros ITP vom 18.08.2014 und die gutachterliche Stellungnahme des Büros Geo-id - vom 17.06.2014 zur Fläche an der Ziegeleistr. 25. Diese Unterlagen liegen dem Amt für Umwelt und Grün der Stadt Duisburg vor. Das dortige Aktenzeichen lautet 31-14 Mn.	
2692#5.2	Korrespondierend dazu ist einer Zersiedelung in Außenlagen durch dort geplante Wohnbauprojekte entgegenzuwirken. Diese betrifft vor allem die geplante Bebauung im östlich gelegenen Uferbereich des Uettelsheimer Sees, einer überörtlich bedeutsamen Naherholungsfläche im Regionalen Grünzug im Nordwesten Duisburgs. Eine Bebauung des Uferbereichs auch mit einem geplanten Abstand von 30 Metern ist abzulehnen, da auch hier Freiflächen vernichtet werden. Bei der nach wie vor hohen Anzahl von Leerständen an Wohnraum und Ladengeschäften im Stadtgebiet besteht keine Notwendigkeit weitere Freiflächen zu vernichten. Dies trifft im besonderen Maß auf die Stadtbereiche Rheinhausen und Homberg zu, da in Rheinhausen Stadtgebiete veröden und z. B. in Homberg Hochheide sogar Hochhäuser abgerissen werden, um innerörtlichen Wohnraum zu vernichten und um das Wohnungsangebot zu verknappen. Ein Neubau in Randlagen stellt jedoch keine Alternative dazu dar.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der betreffende Bereich ist im Entwurf des RP Ruhr als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit den Freiraumfunktionen Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung sowie Regionaler Grünzug festgelegt. Ein Änderungserfordernis kann aus der Stellungnahme nicht abgeleitet werden.
4925#1	nach Einsichtnahme in den neuen Entwurf des Regionalplans Ruhr erheben wir, *[ANONYMISIERT]* und *[ANONYMISIERT]*, als Eigentümer der *[ANONYMISIERT]* Flur *[ANONYMISIERT]* Gemarkung Meiderich Einwendungen gegen die vorgesehenen Planungsmaßnahmen. Durch diese Planungen werden unsere persönlichen und wirtschaftlichen Interessen ebenso wie die der übrigen betroffenen Anwohner erheblich eingeschränkt. Gleichwohl verliert die Kommune mögliche attraktive Wohngebiete.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der betreffende Bereich ist gemäß Erläuterungskarte 1 zum Entwurf des Regionalplans als "Eigenentwicklungsortslage" gekennzeichnet. Dies bedeutet, dass grundsätzlich eine moderate Entwicklung entsprechend des Bedarfes der ortsansässigen Bevölkerung möglich ist (siehe Ziel 1.1-1 und Grundsatz 1.1-2). Zur Unterscheidung zwischen Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen verweisen sowohl der LEP als auch

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Das Gebiet, um das es sich hierbei handelt, liegt im nordöstlichen Teil von Duisburg, im Stadtteil Obermeiderich. Es ist östlich des Rhein-Herne-Kanals an der Obermeidericher Straße gelegen. Die genaue Lage können Sie dem Ausschnitt des Blattes 20 der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans entnehmen (s.u.). 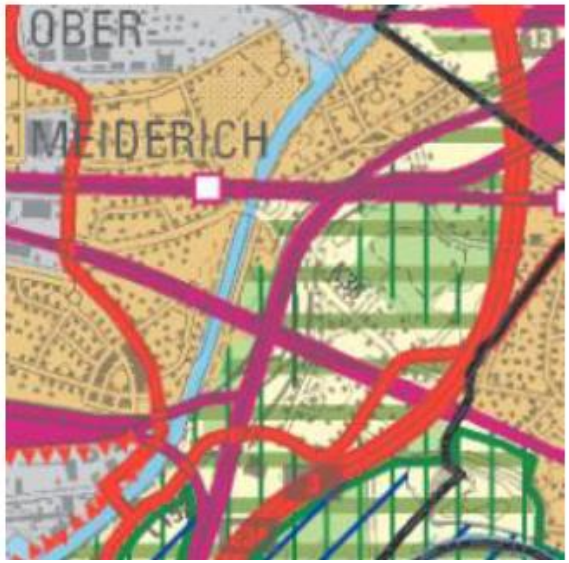 Der dargestellte Bereich ist geprägt durch Zäsuren (Kanal, Bahndämme etc.), die ihn von den übrigen Siedlungsbereichen abtrennen. Um einer Zersiedlung entgegenzuwirken und diesen Bereich in ein zusammenhängendes Siedlungsgefüge weiterzuentwickeln, ist es erforderlich eine Verbindung zwischen den Ortsteilen zu schaffen, um dadurch auch eine Aufwertung u.a. zur Schaffung qualitativen Wohnraums zu erreichen. Die südlich der Obermeidericher Straße vorgesehene Festlegung als "Freiraum" ist daher aufgrund der angrenzenden schon bestehenden Wohnsiedlungsbereiche aus lokaler Sichtweise nicht sinnvoll. Durch das außergewöhnliche Lagepotential und	die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (§ 35 Abs. 5 LPlG DVO) auf eine Einwohnerschwelle von 2.000 Einwohnern. Unterhalb dieser Schwelle soll eine Ortslage dem regionalplanerischen Freiraum zugeordnet werden. Zur siedlungsräumlichen Abgrenzung zwischen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Eigenentwicklungsortslagen wurden im RP Ruhr neben der Einwohnerschwelle, die breiter gefasst zwischen 1.500 Einwohner und 2.500 Einwohner angesetzt wurde, die vorhandenen grundzentralen Infrastrukturen sowie die bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven (zur Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit und der planerischen Intention der Kommune) berücksichtigt. Insofern erweist sich die im RP Ruhr angewandte Methode als flexibler und betrachtet auch kleinere Ortslagen, die die geringer verdichteten Kommunen prägen. Die maßgeblichen Parameter der Analyse reichen für den Ortsteil im Bereich Obermeidericher Straße / Styrumer Straße insgesamt nicht aus, um eine Festlegung als ASB zu rechtfertigen. Eingebettet in das Siedlungsflächenmonitoring sollen die erstmals in dieser Form erhobenen Daten und Ergebnisse nach Inkrafttreten des RP Ruhr regelmäßig fortgeschrieben werden. Insofern sich daraus Veränderungen bei der Einstufung in das abgestufte Siedlungssystem ergeben, werden diese im RP Ruhr berücksichtigt. Die Ortslage befindet sich weiterhin inmitten einer Engstelle des regionalen Grünzuges zwischen der BAB 3 im Osten und dem Rhein-Herne-Kanal im Westen. Die Funktionsfähigkeit und Durchgängigkeit des festgelegten regionalen Grünzuges ist im Zuge der weiteren Siedlungsentwicklung zwingend zu erhalten. Eine Festlegung als ASB würde eine Siedlungsentwicklung ermöglichen, die den regionalen Grünzug in seiner Funktionsfähigkeit deutlich einschränken und gefährden würde.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	die gute soziale und wirtschaftliche Infrastruktur dieser Flächen könnten hier familiengerechte und generationsübergreifende Wohnquartiere entstehen, die wegen ihrer guten Verkehrsanbindung (neu erbaute Straße, gut ausgebaute Radwege) und der Nähe zur Innenstadt Duisburg einen attraktiven Wohnsiedlungsbereich darstellen. Gleichzeitig bieten die wohnungsnahen, angrenzenden Grünflächen (Ruhrwiesen, Ruhraue) und die Wassernähe (Ruhr, Rhein-Herne-Kanal) einen hohen Freizeit- und Erholungswert und somit Lebensqualität insbesondere für Familien. Anzustreben ist daher eine Symbiose aus regionalen Grünzonen und stadtnaher Besiedlung.	Insofern bleibt die Situation gegenüber dem derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf im betreffenden Bereich unverändert.
Essen		
15#1	Das Ziel der ca. 40 Bauwilligen in Essen-Byfang ist, mit einer maßvollen aufgelockerten Straßenrandbebauung in eineinhalb- bis zweigeschossiger Bauweise, wie in dem Konzept der Stadt Essen für Essen- Byfang vorgestellt wurde, die Erhaltung der reizvollen Landschaft zu erhalten. Es handelt sich hierbei um eine sinnvolle städtebauliche Abrundung des Ortskern Byfang, die in keinen Fall das Landschaftsbild negativ beeinträchtigt. Wie Sie aus dem anliegenden Plan des Siedlungsstruktur-Konzept- Byfang erkennen können ist nur auf den hellrot unterlegten Grundstücken eine zusätzliche Bebauung geplant. In dem Plan des Stadtteils Essen-Byfang ist in dem roten Rechteck das Planungsgebiet des Siedlungsstruktur-Konzept markiert.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der betreffende Bereich in Essen-Byfang (Nöckersleite) ist in der zeichnerischen Festlegung des Entwurfs zum Regionalplan Ruhr als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich überlagert mit der Freiraumfunktion Regionaler Grünzug vorgesehen. Die Siedlungsentwicklung der Kommunen hat sich innerhalb der festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen, es sei denn es handelt sich um eine Eigenentwicklungsortslage. Beim Essener Ortsteil Byfang ist dies der Fall. Somit ist eine Siedlungsentwicklung möglich, die sich am Bedarf der ortslagenansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Infrastruktur sowie der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auszurichten hat (vgl. Ziel 1.3-1). Je nach genauer Verortung der potenziellen Siedlungsentwicklung dürfen weitere regionalplanerische Festlegungen (wie z.B. Waldbereiche) nicht entgegenstehen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	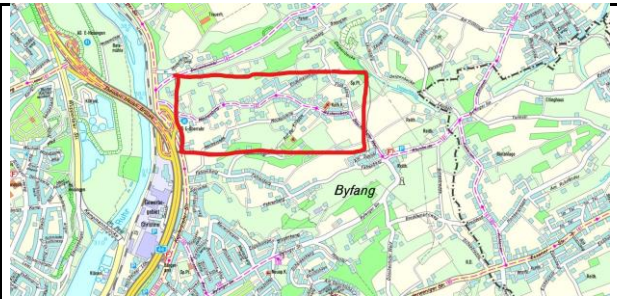	
18#1	Wir stellen hiermit einen Änderungsantrag für den Regionalplan Ruhr für den Bereich im Stadtteil Essen Byfang mit den Straßen Nöckersleite, Nöckersberg. Im Ortsteil Byfang sind uns ca. 40 Bauwillige bekannt, die auf die Umsetzung des Siedlungsstrukturgesetzes warten, damit endlich Baurecht geschaffen wird. Deshalb bitten wir Sie nochmals unserem Änderungsantrag zuzustimmen, damit unser lang gehegter Wunsch auf Baurecht für uns und unsere Kinder endlich erfüllt werden kann.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der betreffende Bereich in Essen-Byfang (Nöckersleite) ist in der zeichnerischen Festlegung des Entwurfs zum Regionalplan Ruhr als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich überlagert mit der Freiraumfunktion Regionaler Grünzug vorgesehen. Die Siedlungsentwicklung der Kommunen hat sich innerhalb der festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen, es sei denn es handelt sich um eine Eigenentwicklungsortslage. Beim Essener Ortsteil Byfang ist dies der Fall. Somit ist eine Siedlungsentwicklung möglich, die sich am Bedarf der ortslagenansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Infrastruktur sowie der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auszurichten hat (vgl. Ziel 1.3-1). Je nach genauer Verortung der potenziellen Siedlungsentwicklung dürfen weitere regionalplanerische Festlegungen (wie z.B. Waldbereiche) nicht entgegenstehen.
2874#1	In Vertretung der oben genannten Eigentümer bitte ich um Einbeziehung einer Ackerlandfläche im Bereich Essen Kettwig entlang der Schmachtenbergstraße in den allgemeinen Siedlungsbereich. Es handelt sich hierbei um die Fläche Gemarkung Kettwig, Flur 70, Flurstück *[ANONYMISIERT]* m².	Der Anregung wird gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Bei der Fläche handelt es sich um eine Ackerlandfläche, die durch die Bebauung entlang der Schmachtenbergstraße, durch Bebauung mit zwei größeren Villengrundstücken im nördlichen Bereich, hier Haus *[ANONYMISIERT]*, durch die Friedhoffläche des Waldfriedhofes und durch die östliche liegende Waldfläche mit Naherholungsgebiet, eingeschlossen ist. Die Fläche ist im Entwurf des neuen Regionalplans nur entlang der Schmachtenbergstraße in den allgemeinen Siedlungsbereich einbezogen. Nicht nachvollziehbar ist, dass der allgemeine Siedlungsbereich nicht entlang der gesamten Schmachtenbergstraße im Bereich des Grundstücks in den allgemeinen Siedlungsbereich einbezogen wurde. Die Fläche wurde bereits seitens der Stadt Essen in einem früheren Konzept zur "Bedarfsgerechten Flächenentwicklung" in eine sehr hohe Priorisierungsstufe zur baulichen Entwicklung eingeordnet.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	 Steckbrief Umweltprüfung Einzelflächen Flächen-Nr.: E-34 Gemeinde: Essen Lage: Schmachtenbergstraße (Süd) Flächengröße: 5,0 ha Realnutzung: Flächen für die Landwirtschaft 5,0 ha Status-Quo-Plan: Grünflächen / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche 5,0 ha RFNP-Darstellung: Grünflächen / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (Freiraumsicherung) 2,6 ha/ Wohnbauflächen / Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) 2,4 ha Ausschnitt Realnutzungskartierung M 1:25000 Ausschnitt Status-Quo-Plan M 1:25000 Ausschnitt RFNP-Darstellung M 1:25000 Der Tabelle kann die gute Eignung der Fläche für eine Einbeziehung in das allgemeine Siedlungsgebiet entnommen werden. Bei der Fläche handelt es sich eigentlich um eine Ackerlandfläche, die eine geringe "Umwelt" Wertigkeit aufweist. Die Erschließung ist problemlos über die Schmachtenbergstraße möglich. Grundsätzlich ist die Fläche mittelfristig für die landwirtschaftliche Nutzung aufgrund der vorhandenen Bodengüte, eingeschränkte Zufahrt mittels größerer Maschinen (z.B. Mähdrescher) und der Größe für die landwirtschaftlich nachhaltige Nutzung unattraktiv. Daher würde sich hier eine Ausweisung der gesamten Fläche als allgemeiner Siedlungsbereich anbieten um den doch stark vorhandenen Bedarf der Schaffung von Wohnbaufläche im Bereich des Ortsteils Kettwig nachzukommen. *[ABBILDUNG ANONYMISIERT]* Die Lage der Fläche wird auch noch einmal durch das obenstehende Luftbild verdeutlicht. Hier wird erkennbar, dass der gesamte Bereich unterhalb der Fläche bereits durch Bebauung und den Friedhof sich für eine Erweiterung des allgemeinen Siedlungsbereichs empfiehlt. Auch oberhalb der Fläche ist durch die vorhandene Villenbebauung bereits eine starke Zersiedlung des Bereiches vorhanden. Des Weiteren ist anzumerken, dass die Fläche seitens der Stadt Essen ursprünglich tlw. für eine Wohnbebauung und tlw. für die	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Erweiterung des angrenzenden Friedhofs vorgesehen war. Bedingt durch die zunehmende Nachfrage nach Urnengräbern ist allerdings nicht mehr von einem Bedarf zur Erweiterung der Friedhofsflächen auszugehen, vielmehr kommt es in vielen Städten zur Verkleinerung bis zur Schließung von Friedhöfen aufgrund des veränderten Anspruches der Bevölkerung hinsichtlich der bevorzugten Feuerbestattung. Daher ist kurz wie auch mittelfristig nicht von einer Erweiterung der Friedhofsfläche auszugehen. Zusammenfassend ist auszuführen, dass es sich bei der Ackerlandfläche um eine ideale Erweiterungsfläche des Ortsteils Kettwig handelt, die bereits dreiseitig durch die wohnbauliche Nutzung bzw. Friedhofnutzung eingeschlossen ist. Eine Erschließung der Fläche ist problemlos über die Schmachtenbergstraße möglich. Die Eigentümer bitten daher um Einbeziehung dieser Fläche in den allgemeinen Siedlungsbereich.	

Gelsenkirchen

489#8	b. Standort Heßler, Gelsenkirchen: Wir sind Eigentümerin der wesentlichen Flächen des in Abbildung 5 rot umrandeten Grundbesitzes, der ursprünglich als Vorsorgestandort für ein Kraftwerk landes- und regionalplanerisch gesichert war. Den nördlichen Teil haben wir im Rahmen der Bundesgartenschau 1997 langfristig an die Stadt Gelsenkirchen verpachtet. Die südlichen Flächen sollten nach Aufgabe der Kraftwerksplanungen in Abstimmung mit der Stadt Gelsenkirchen für eine anderweitige gewerbliche Nutzung entwickelt werden. Diese geplante Nutzung wurde im Laufe der Jahre flächenmäßig mit dem Hinweis auf den hohen Wert des Geländes für Natur und Landschaft immer weiter reduziert. Schlusspunkt dieser für unser Unternehmen unerfreulichen Entwicklung ist nun die vollständige Festlegung des Standortes im neuen Regionalplan Ruhr als Regionaler Grünzug und als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich mit der Funktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung. Parallel	Der Anregung wird nicht gefolgt. Diese Fläche war aus der Genehmigung des RFNP ausgenommen. Die in der Stellungnahme gewünschte Festlegung als GIB ist nicht möglich, da dies dem Ziel 6.3-3 LEP NRW entgegenstehen würde. Gemäß diesem Ziel sind neue GIB unmittelbar an vorhandene Siedlungsbereiche festzulegen. Das angestrebte GIB liegt hingegen mitten im regionalplanerischen Freiraum. Eine GIB-Festlegung ist daher nicht möglich und die Festlegung als regionalplanerischer Freiraum bleibt bestehen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	dazu ändert die Städteregion Ruhr ihren Regionalen Flächennutzungsplan in diesem Bereich und die Stadt Gelsenkirchen strebt die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes an. Wir sind als Eigentümer der Flächen mit dieser Entwicklung nicht einverstanden. Durch diese restriktiven Festlegungen und Festsetzungen werden alle weiteren Entwicklungs- und Verwertungsmöglichkeiten erheblich eingeschränkt bzw. unmöglich gemacht. Wir regen deshalb an, das südliche Gelände, in Anlehnung an die aus unserer Sicht nach wie vor wirksame Festlegung des bisherigen Regionalplans EmscherLippe von 2004, als GIB-Fläche, jedoch ohne Zweckbindung Kraftwerk, festzulegen. *Abbildung 5: Standort Heßler; eigene Darstellung Ausschnitt Blatt 14 des Entwurfs Regionalplan Ruhr 2018*	

Hagen

1027#1	Die Knappheit an gewerblichen Flächen ist ständiges Thema in der Stadt Hagen. Die industrielle Umstrukturierung hat dazu geführt, dass früher gewerblich genutzte Flächen nach Umnutzung in andere Bauflächen oder Grünflächen nicht mehr mit der ganzen Fläche zur Verfügung stehen, wie in Hagen - Haspe oder Kückelhausen. Die Produktionsweisen heute sind nicht mehr ohne weiteres in mehrgeschossigen Anlagen möglich, der Flächenanspruch / Beschäftigte ist deutlich höher. Nicht mehr genutzte Altstandorte werden entweder noch von Firmen als Flächenreserven festgehalten oder sind nur mit großem Aufwand wieder in Betrieb zu nehmen. Die zur Zeit verfolgte Strategie, vorrangig die Wiedernutzung der Altstandorte zu bearbeiten, kann allein nicht zu einer Entlastung	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche 1 Staplack grenzt zwar an einen nördlich gelegenen Allgemeinen Siedlungsbereich an. Die Stadt Hagen hat diese Fläche jedoch nicht als neuen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) vorgeschlagen, da hier Probleme der Entwässerung bestünden und naturräumliche Gegebenheiten entgegenstünden. Darüber hinaus ist nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde die Erschließung und Anbindung an überräumliche Verkehrsträger schwierig. Sowohl die Überführung der Staplackstraße über die L693 als auch die Unterführung der Kattenloher Straße unter der BAB 45 dürften für die Erschließung eines Gewerbe- bzw. Industriegebietes nicht geeignet sein. Ein Ausbau wäre mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Da die von der Stadt Hagen vorgeschlagenen Bereiche für eine

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	der angespannten Marktsituation und zur Standortsicherung der ansässigen Betriebe und Neuansiedlung ausreichen. Entgegen der vor einigen Jahren beobachteten rückläufigen Bevölkerungsentwicklung gibt es nun wieder einen neuen, positiven Trend. Höhere Flächenwünsche der Bewohner an ihre Wohnung und der Abgang nicht mehr marktfähiger Wohnungen führen, zusammen mit speziellen Bedarfen auch im Bereich des Wohnungsbaus, zu neuen Flächenanforderungen. Die Stadt Hagen braucht neue Gewerbe – und Wohnflächen. Dieser Bedarf ist Ihnen bekannt und auch anerkannt. Wir sind im Besitz von Flächen, die für die Nutzung als Gewerbeflächen und Wohnbebauung geeignet sind, und die wir gerne für diese Nutzung anbieten würden. Der Stadt Hagen und der Hagenagentur liegen diese Flächenangebote vor. Nach Aussage der Wirtschaftsförderung werden sie dort begrüßt. Allerdings sind – soweit bekannt – die Angebote bisher noch nicht von der Stadt in Ihre Regionalplanung eingebracht worden. Deshalb regen wir im Rahmen der öffentlichen Auslegung an, die Flächen als künftige Bauflächen in die Planung einzubringen. Im Anhang erhalten Sie die von Hauck Plan!Rat!Tat! erstellten ersten Skizzen zu den einzelnen Flächen. Allen Flächen gemeinsam ist die hervorragende Nähe zur Autobahn A 45 und zugleich zur Stadt. Mit dem Flächenangebot bieten wir die Chance, auch neue städtebauliche Wege im Sinne von Ökologie und Nachhaltigkeit zu gehen. 	bedarfsgerechte Festlegung im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW ausreichen, besteht auch kein Erfordernis, weitere Flächen als GIB festzulegen. Die Flächen 2. Zur Hünenpforte, 3. Kattenohler Straße/Hinterste Scheide, 4.+5. Kattenohler Straße/Auf der Heide/In der Delle, 6. Kattenohler Straße 6/73, 7. Kattenohler Straße/Am Sommerberge und 8. Auf dem Roland haben keinen Anschluss an Siedlungsbereiche und stehen daher im Konflikt mit Ziel 6.3-3 des LEP NRW, demgemäß neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen unmittelbar anschließend an vorhandene Siedlungsbereiche festzulegen sind. Da durch die Stadt Hagen ausreichend viele Alternativflächen benannt wurden, ist die Ausnahmeregelung gem. Ziel 6.3-3 nicht anwendbar. Eine Festlegung als GIB in diesen Bereichen ist daher nicht möglich.

ID	Stellungnahme	Erwiderung

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	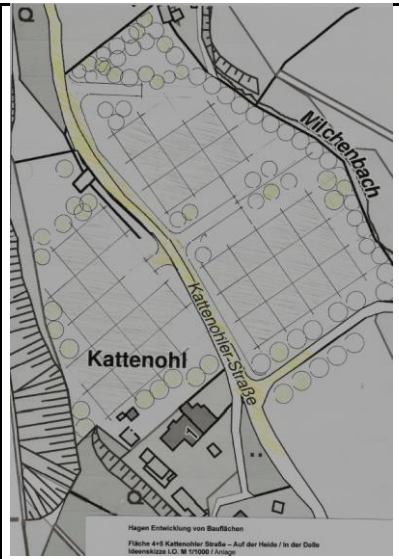 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	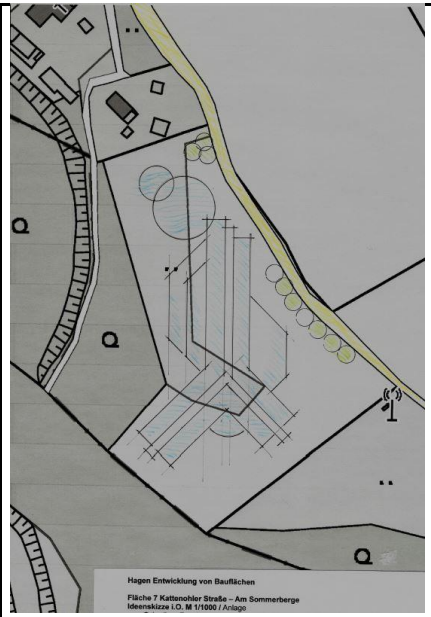 	
2452#1	Hiermit beantrage ich, das nachstehende Grundstück bzw. die Flächen Postalische Adresse: *[ANONYMISIERT]*, 58091 Hagen Gemarkung Dahl, Flur 3, *[ANONYMISIERT]*	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich entspricht nicht den Eigenarten eines Allgemeinen Siedlungsbereichs. Es handelt

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	als allgemeinen Siedlungsbereich auszuweisen, um es bzw. sie im Rahmen des Flächennutzungsplans als Wohnbaufläche darstellen zu können; hilfsweise, die genannte Fläche als Eigenentwicklungsortslage auszuweisen, um diese angemessen erweitern zu können. Begründung: Ein qualitativ hochwertiges Wohngebäude würde die unmittelbare Umgebung nur verschönern und verbessern. Auch die Anbindung zum Kinder- & Jugendheim "Marienhof" an der Brunsbecke wäre von großem Nutzen für viele Jugendgruppen, da der "Marienhof" bisher nicht mit dem Bus angefahren werden kann. Kinder, Schulklassen und andere Jugendgruppen wählen z.Zt. oft den derzeit unbefestigten und unbeleuchteten Fußweg direkt an o.g. Grundstück vorbei und könnten von einem gepflegten, befestigten, bewohnten und abends erhellten Grundstück sehr profitieren. Die notwendige Kanalisierung ist bereits vorhanden, d.h. der Abwasseranteil würde sich nicht weiter erhöhen. Seitens der Stadt Breckerfeld war seinerzeit bereits befürwortet/beschlossen, die o.g. Fläche (insbesondere Flurstück *[ANONYMISIERT]*) als Wohnbaufläche entstehen zu lassen, u.a. weil es von drei Seiten bereits Anlieger/Gebäude gibt (siehe u.a. Flurstücke *[ANONYMISIERT]*). Hinsichtlich der genannten Örtlichkeiten verweisen auf den anliegen Flurkartenauszug.	sich vielmehr um eine isoliert im Freiraum liegende Streu- und Splitterbebauung. Gemäß Grundsatz 6.2-1 des LEP NRW sollen neue Allgemeine Siedlungsbereiche unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. Dies ist hier nicht der Fall. Gemäß Ziel 2-4 des LEP NRW ist in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen [...] eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich. Der Erläuterung zu Ziel 2-4 zufolge verfügen Ortsteile, in denen weniger als 2.000 Menschen leben, i.d.R. nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungseinrichtungen. In dem in der Stellungnahme angesprochenen Bereich ist keine nennenswerte Infrastruktur vorhanden, die die Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich oder Eigenentwicklungsortslage ermöglichen bzw. rechtfertigen könnte.
3011E#1	 Fläche Erweiterung Röhrenspring	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Größe (brutto/ netto) brutto 3,0 ha netto 2,0 ha Planerische Festsetzung Regionalplan: Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche, teilw. ASB, Regionalplanentwurf: Allg. Freiraum- und Agrarbereiche FNP: Grünfläche Landschaftsplan: Landschaftsschutzgebiet "Fleyer Wald" Erhaltung und Anreicherung Topographie unbekannt Ver- und Entsorgungsinfrastruktur Versorgungserschließung: unbekannt Entwässerung: Entwässerung im Trennsystem, NW mit Rückhaltung in den Fleyer Bach, SW-Anschluss in Bandstahlstr. vorhanden. Der öffentliche Entwässerungsaufwand hängt stark von der Gebietsaufteilung ab: Länge des SW-Kanals im Einzugsgebiet, öffentliche oder private Rückhaltungen Aufbereitungsbedarf Grundwasserbeeinträchtigungen Altlasten, Kampfmittel, Grundwasserbeeinträchtigungen oder Baugrundprobleme: nicht bekannt Bodenschutz Die Erweiterung Röhrenspring wird aus bodenschutzrechtlicher Sicht abgelehnt, da ein Teilbereich der Fläche als Bodenschutzvorranggebiet geführt wird. Wasserwirtschaft Die Ausweisung der Fläche als Gewerbegebietsfläche wird seitens der UWB abgelehnt. Es ist davon auszugehen, dass hier gespannte Grundstücksverhältnisse vorliegen. D.h. dass bei jeglichen Eingriffen in den Untergrund davon auszugehen, dass	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	sehr umfangreiche Gebäudesicherungsmaßnahmen ergriffen werden müssen. Für die Regenentwässerung ist ein Regenrückhaltebecken mit Einleitung in den Fleyer Bach vorzusehen. Es ist ein Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m besser 10 m von jeglicher baulichen Nutzung freizuhalten. Eigentumsstruktur Stadt Hagen Verkaufsbereitschaft - Landschafts- und Naturschutzbelange landwirtschaftliche Nutzung • Prüfung des Artenschutzes • Ausgleich und Ersatz notwendig Ergänzt: Die Fläche liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplans Hagen im festgesetzten Landschaftsschutzgebiet 1.2.2.16 "Fleyer Wald". Zudem grenzt der im Landschaftsplan Hagen festgesetzte geschützte Landschaftsbestandteil Nr. 1.4.2.14 " Fleyer Bach" im Nordwesten unmittelbar an die Fläche. Der behördenverbindliche Entwicklungsteil des Landschaftsplans Hagen weißt hier ferner den Entwicklungsraum 1.1.24 "Fleyer Wald" aus mit dem Ziel des Erhalts der siedlungsnahen Grünzüge durch naturnahe Pflege. Die umfangreichen Darstellungen des Landschaftsplans Hagen und die Tatsache, dass es sich bei der besagten Fläche entlang der Sauerlandstraße um die letzten Flächen zwischen Halden und Fley, handelt, auf denen man den ökologisch wertvollen Übergang von Wald in Offenland finden kann, sprechen eindeutig dafür, die Flächen von einer Bebauung frei zu halten. Letztendlich wird an dieser Stelle auch darauf hingewiesen, dass es im Zuge der letzten Bauleitplanverfahren im Bereich von Fley, im Zusammenhang mit dem Verlust von Offenlandbiotopen, bereits zu artenschutzrechtlichen Konflikten kam, die nur schwer überwunden werden konnten. Weitere ähnlich gelagerte	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Konflikte können aus Sicht der uNB im besagten Raum nicht mehr kompensiert werden. Die vorgeschlagene Darstellung von Siedlungsbereichen entlang der Sauerlandstraße ist somit abzulehnen. Immissionsschutz Gewährleistung durch entsprechende Festsetzungen im Rahmen des B-Planes Klimaanalyse Hier ist ein Frischluft- und Kaltluftproduktionsgebiet und gehört somit zu einem wichtigen klimaökologischen Funktionsraum zwischen der Siedlung Fley und dem Gewerbegebiet Zeitliche Verfügbarkeit mittelfristig Marktgängigkeit gut Herstellung Planungsrecht Regionalplanänderung GIB erforderlich, FNP-Änderung und B-Plan-Änderung erforderlich: Ziel GE Sonstiges Kosten durch anstehendes Grundwasser, aufgrund des Grundstückszuschnittes ist möglicherweise eine innere verkehrliche Erschließung nicht sinnvoll; Nutzung von nicht erreichbaren Parzellen als betriebsgebundene Erweiterungsflächen bestehender Betriebe Bewertung Geringe Eignung aufgrund der Nutzungsrestriktionen und der naturräumlichen Gegebenheiten	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Kein weiteres Heranrücken des Gewerbes an Wohnbebauung in Fley bzw. nur durch lärmsensible Nutzungen B-Plan setzt Grünfläche festAber positiv zu bewerten ist: Lage im Anschluss an GIB Städtisches Grundstück Städtebauliches Fazit/ Empfehlung: Aufnahme in den Regionalplan, aufgrund des vorhandenen Bedarfs und nicht ausreichender Neuausweisungen sowie mangelnder, besser geeigneter Alternativflächen.	
Haltern am See		
680#7	der RVR hat es sich zum Ziel gesetzt, zum Schutz der Innenstädte großflächige Einzelhandelsbetriebe auf der grünen Wiese zu verhindern, wie ich Ihrem "Entwicklungsrahmen für den Einzelhandel" entnehme. Außerdem ist der RVR für die Einhaltung der Ziele der Regional- und Landesplanung sowie den Freiraumschutz im Ruhrgebiet zuständig. Nunmehr hat die Stadt Haltern am See ein unverträgliches Einzelhandelsvorhaben im landwirtschaftlichen und geschützten Außenbereich über eine rechtlich bedenkliche Außenbereichssatzung im Ortsteil Lavesum beschlossen, trotz schwerwiegender Bedenken von Trägern öffentlicher Belange (einschl. IHK) und von Bürgern im abgeschlossenen Beteiligungsverfahren. Vorausgegangen war im Jahr 2015 ein Vorgespräch der Stadt mit dem RVR und dem Kreis Recklinghausen, mit dem Ergebnis, dass eine dafür erforderliche bauleitplanerische Ausweisung eines Sondergebietes nicht mit den Zielen und Vorgaben der Regional- und Landesplanung (und auch nicht mit dem gültigen FNP) vereinbar ist, wie die Stadt selber berichtete. Zur Umgehung dieser regionalplanerischen Restriktionen hat die Stadt nunmehr stattdessen das Einzelhandelsvorhaben - mit bis zu 860 qm Verkaufsfläche zuzüglich Wohn- und	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Anregungen, Hinweise und Bedenken die sich konkret auf eine Festlegung des Regionalplans Ruhr beziehen, sind nicht erkennbar.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Gastronomiegebäuden sowie versiegeltem Großparkplatz für 230 PKW - (in planungsrechtlich unzulässiger Weise) über eine Außenbereichssatzung gem. § 35 (6) BauGB in die Wege geleitet, (mit einer Detailplanung im Sinne eines Vorhaben- und Erschließungsplanes). Der Kreis als Kommunalaufsicht und Fachaufsicht ist nicht im öffentlichen Interesse eingeschritten und hat den Ratsbeschluss auch nicht beanstandet, sondern hat lediglich auf die Planungshoheit der Stadt hingewiesen. Daraufhin habe ich die Bezirksregierung als obere Kommunalaufsicht informiert, deren Antwort noch aussteht. Den RVR als Träger der Regionalplanung im Ruhrgebiet möchte ich auf diesen Vorgang eindringlich hinweisen, zumal noch direkt angrenzend ein zweites Satzungsverfahren in Haltern-Lavesum (Lochtrup) für ein umfangreiches Wohnbauvorhaben im wertvollen geschützten Außenbereich im Aufstellungsverfahren ist. Zur Wohnbauflächenentwicklung hat erst vor wenigen Tagen der Halterner Bürgermeister in einem Zeitungsinterview der Lokalzeitung geäußert: "Wir brauchen keine Vorgaben aus Essen. Was für Haltern bedarfsgerecht ist, wissen wir in Verwaltung und Politik selber." Deshalb sollte sich der RVR als Träger der Regionalplanung und als dem Freiraumschutz im Ruhrgebiet verpflichtete Institution dieser Vorgänge und Problematik intensiver annehmen, (auch wenn die momentane Neuaufstellung des Regionalplanes personelle Kapazitäten bindet). Dazu füge ich dieser Email zu Ihrer besseren Einschätzung Auszüge aus meinen Stellungnahmen an die Stadt bei.	
3777#1	Hiermit möchten wir Ihrer Einstufung im neu aufgestellten Regionalplan in die Zweckbestimmung " Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich" des ehemaligen Bergwerksgeländes Haltern	Der Anregung wird nicht gefolgt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	1/2 in Haltern am See widersprechen. Wir möchten Sie auffordern, dass das Gelände genau so wie die ehemaligen Bergbauflächen Auguste Victoria Schacht 9, Schacht an der Haard in Datteln und Schacht Polsum in Marl im Kreis Recklinghausen in die Zweckbestimmung "Festlegung von Waldbereich" geändert wird. Diese Gleichstellung aller Grundstücke war auch im vorherigen Regionalplan vorgesehen. Seit Jahren wird gerade in der Haard mit Ihnen und vielen Beteiligten und mit ca. 2 Millionen Euro Fördergeldern an einer naturverträglichen Tourismusentwicklung mit dem Projekt Waldband mit den Bausteinen Neues Orientierungssystem, Themen-Wanderrouten, Mountainbike-Route und Waldpromenade gearbeitet. Dabei haben wir uns als Bürgerinitiative seit dem Jahr 2014 mit den unterschiedlichen Ideen eingebracht. Bei der letzten Veranstaltung am 29.10.2018 haben wir Ihren beteiligten Mitarbeitern mit dem beauftragten Landschaftsarchitekturbüro Hoff ein konkretes Konzept für Haltern 1/2 unter dem Motto "Mensch trifft Natur" vorgeschlagen. Wird dieser Vorschlag umgesetzt? Es ist für uns nicht zu verstehen, dass ein in der Haard in der Naherholung liegendes Grundstück genau die gleiche Zweckbestimmung bekommt wie das in der Stadt liegende ehemalige Bergwerksgelände der Schachtanlage Westerholt in in der Grenze zu Gelsenkirchen und Herten. Diese erheblich abgeschwächte Festlegung für Haltern 1/2 ist unserer Meinung nach für das Land Nordrhein- Westfalen die geeignete Vorlage, um den möglichen Bau der forensischen Klinik mit einfachen Mitteln rechtsicher zu gestalten. Diese Einschätzung wird gestützt durch einen Aktenvermerk des Ministeriums aus dem Jahr 2013, indem das Ministerium selbst auf einem möglichen planungsrechtlichen Konflikt im alten Regionalplan hinweist, da die Fläche Haltern 1/2 dort nach der Rückgabe an den RVR als Wald deklariert ist.	Gemäß Ziel 9.3-2 LEP NRW sind Standorte von obertägigen Betriebsanlagen und -einrichtungen des Steinkohlebergbaus nach Beendigung der bergbaulichen Nutzung unverzüglich einer Nachfolgenutzung zuzuführen, die mit den umgebenden Raumnutzungen und -funktionen im Einklang steht. Der ehemalige Schachtstandort Haltern I/II wird im RP Ruhr als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der überlagernden Freiraumfunktion BGG festgelegt. Dies dient in einem Teilbereich der Fläche zur Sicherung als potentieller Standort zur Haltung von Grubenwasser. Weiterhin können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ausnahmsweise Bauflächen und -gebiete dargestellt bzw. festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes dies erfordert (vgl. Ziel 2.3 LEP NRW). Inwiefern hier von Gebrauch gemacht wird, obliegt nicht dem Plangeber. Die vorgenannten Festlegungen am ca. 10 ha großen Standort Haltern I/II tragen der umgebenden Freiraumnutzung im Sinne des LEP Ziels 9.3-2 insofern Rechnung, als dass sie in Anbetracht der Gesamtgröße der Haard (ca. 5.000 ha) potentielle Erholungs- oder Freizeitnutzungen nicht in Gänze ausschließen und auch die Entwicklungsziele im Rahmen des Biotopverbunds (VB-MS-4208-012) weiterhin großräumig verfolgt werden können. Etwaige Konzepte unter dem Motto "Mensch trifft Natur" wurden mit Mitarbeitern der staatlichen Regionalplanung nicht abgestimmt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung

Hattingen

811#1	Entwurf Regionalplan Ruhr, meine zwei Anträge Beteiligung, Ideenpräsentation und Antrag auf Umsetzung der Vorschläge im Verbandsgebiet, nämlich im Ennepe-Ruhr-Kreis hier in 45527 Hattingen, *[ANONYMISIERT]*Es geht um folgende. zusammenhängende Flächen (siehe Anlage): Amtsgericht Hattingen, Grundbuch von Blankenstein, Blatt 159, Gemarkung Buchholz, Flurkarte Flurstück [ANONYMISIERT] m² Grundstück Sprockhöveler Str. *[ANONYMISIERT]* m² (zwischen Sprockhöveler Str. und Röhrkenweg) Eigentümer: *[ANONYMISIERT]*, *[ANONYMISIERT]*, 45527 Hattingen Grundstück *[ANONYMISIERT]*m² (ehemaliger *[ANONYMISIERT]*) Eigentümer: *[ANONYMISIERT]*, *[ANONYMISIERT]*, 45527 Hattingen Grundstück *[ANONYMISIERT]*m² (Industriebrache seit 1969, ehemaliges Zechengelände, Schacht Buchholz) Grundstück *[ANONYMISIERT]*m² Eigentümer: *[ANONYMISIERT]*, 45527 Hattingen Ich hatte mich zum Entwurf "Regionalplan Ruhr" informiert und Einsicht genommen. Ich beabsichtige in einem Teilbereich zum vorliegenden Entwurf des neuen Regionalplans meine Möglichkeiten zu nutzen, um Anregungen zu geben und zwei Anträge zu stellen, damit meine Ideen und Pläne umgesetzt werden können. Natürlich habe ich mich informiert, ob die Brachfläche des ehemalig erschlossenen Zechengeländes (Zeche Alte Haase, Schacht Buchholz) in Ihre Planungen Eingang gefunden hat und ob ich mich mit meinen Ideen zu einer insbesondere auch für die Stadt Hattingen interessanten Gestaltung zu der Grundstücksnutzung einbringen kann. Alle meine Pläne waren seit 1986 so angelegt bzw. geplant, dass	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hattingen hat diese Flächen ebenfalls in ihrer Stellungnahme vorgeschlagen. Wir verweisen daher auf die Erwiderung zur Stellungnahme 2938#14 in der Synopse der Erwiderungen zu Stellungnahmen der öffentlichen Stellen (...).

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Fauna, Flora, die Stadt mit ihren Bürgern, alt und jung, krank oder gesund davon profitiert hätten. Sie wurden alle abgelehnt. Ich stelle hiermit zwei Anträge: 1. Die Industriebrache *[ANONYMISIERT]*, 45527 Hattingen in der Größe von *[ANONYMISIERT]*m² als Gewerbefläche auszuweisen, damit nach 50 Jahren diese erschlossene Fläche wieder einer Nutzung zugeführt werden kann. Es werden alle, auch die Natur von dieser Umnutzung bzw. neuen Ausweisung profitieren. Da ca. 10.500 m² asphaltiert, betoniert und geschottert sind, sind weder eine Urproduktion noch die Viehhaltung auf dieser Fläche möglich. Deshalb macht es keinen Sinn, diese Fläche im Flächennutzungsplan zur landwirtschaftlichen Nutzung auszuweisen. Sämtliche Fundamente, die der vier Baukörper und des Förderturms befinden sich noch im Erdreich. Eine Renaturierung hat nie stattgefunden und die Stadt Hattingen hat auch nie die Renaturierung von der Ruhrkohle AG eingefordert.	
811#2	2. Die Fläche bzw. die Baulücke zwischen Röhrkenweg/ Auf der Ürfte und Sprockhöveler Str./ An der Hesselbecke soll als Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Auf dieser Fläche sind Abwasserkanal und Stromversorgung vorhanden. Zu Ihrer Information die Historie in aller Kürze, was geplant war, bzw. ist: • 1972 Bau eines Einfamilienhauses zwischen der Bebauung "Auf der Ürfte", "Röhrkenweg" und "An der Hesselbecke". Sieben Hüttendirektoren erhielten die Baugenehmigung "Auf der Ürfte" im Außenbereich. Mir wurde die Baugenehmigung wegen der Lage im Außenbereich nicht erteilt. • 1986 Umnutzung der Industriebrache und des Zechengebäudes Sprockhöveler Str. 47 zur landwirtschaftlichen Nutzung (hier Rinder- und Pferdeställe), Kompostierung und Veredelung des Kompostes durch eine Wurmzucht, Wärmerückgewinnung aus den Kompostmieten, Dach- und Fassadenbegrünung der Zechengebäude. Die Genehmigung wurde nicht erteilt, da Außenbereich und die Fläche im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hattingen hat diese Flächen ebenfalls in ihrer Stellungnahme vorgeschlagen. Wir verweisen daher auf die Erwiderung zur Stellungnahme 2938#14 in der Synopse der Erwiderungen zu Stellungnahmen der öffentlichen Stellen (...).

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Nutzfläche ausgewiesen ist, Die Kosten für die Kernsanierung der Zechengebäude seien zu hoch und so wurde lt. Rechtsprechung die Kemsanierung als "Neubau" gewertet. Ein "Neubau" durfte hier im Außenbereich nicht errichtet werden. Die RAG mußte die alten Gebäude abreißen. Die Fläche wurde nicht renaturiert. • seit 2010 Gesundheits- und Therapiegarten mit Schwindelparcours auf der Industriebrache (ehem. Zechengelände) geplant. Nach mehreren Jahren und mehreren Anläufen wurde der Gesundheits- und Therapiegarten genehmigt Sanitäranlagen, Notarztraum, Behandlungs- und Aufenthaltsräume wurden zuerst nicht genehmigt. Später wurden sie genehmigt, allerdings nur mit einer Rückbauverpflichtung. Solange die Rückbauverpflichtung besteht, werde ich keine 500.000 ,00 € investieren. • seit 2013, Röhrkenweg 15, statt Kernsanierung - Abriß und Wiederaufbau an gleicher (selber) Stelle geplant. Die Kernsanierung und der Umbau/Anbau wurde genehmigt, geplanter Abriß wegen Bergbauschäden und Wiederaufbau wird nicht genehmigt. Weitere Fakten: • Die Hattinger Verwaltung hatte ein Gutachten über die Gewerbeflächenpotentiale in Hattingen Anfang 2010 in Auftrag gegeben. Dem Büro für Kommunal- und Regionalplanung Essen, Werdener Markt 2, 45239 Essen (Bearbeiter: [ANONYMISIERT]) wurden aber falsche und fehlerhafte Infomationen zur Erschließung und Entwässerung gegeben. Im Februar 2011 hat das Büro ein Gutachten über die Gewerbeflächenpotentiale in Hattingen (hier:Potentialanalyse) erstellt und vorgelegt. Die Folge war eine fehlerhafte Bewertung durch die falschen Informationen im November 2010. • In 2012 hat der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing sowie der Stadtentwicklungsausschuss in der Stadt Hattingen der Verwaltung in seiner öffentlichen Sitzung am 14.02.2012 den Auftrag erteilt: "diese Fläche in der weiteren	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Stadtentwicklungsplanung zu berücksichtigen. Die landesplanerischen Anpassungsverfahren sind entsprechend einzuleiten." Bis heute ist die Verwaltung nicht aktiv geworden.	

Herdecke

4550#1	Gewerbegebiet Wittbraucker Straße wir möchten gegenüber dem Vorhaben der Gewerbeansiedlung auf dem (Grundstück des Hr. *[ANONYMISIERT]*) Wittbräucker Straße folgende Bedenken anmelden, sowohl formeller als auch inhaltlicher Natur. 1. Es handelt sich hierbei um einen Außenbereich, welcher auch noch direkt an das Landschaftsschutzgebiet grenzt. Im Außenbereich ist wie Sie wissen nur eine beschränkte Bebauung möglich und dies auch nur unter bestimmten Voraussetzungen. 2. Diese Bebauung ist uns ein Anliegen, da sich diese auch in unseren benachbarten Grundstücken auswirkt und wir hier erhebliche Einschränkungen erfahren. Insoweit ist für uns von Bedeutung, ob diese dann auch für dieses Gewerbegebiet gelten oder Sie Ausnahmen erlauben oder ggf. einen zusätzlichen Bebauungsplan erstellen möchten. 3. Eine Änderung wäre nach unserer Meinung nur mit unserem Einverständnis möglich oder bei erweiterter Bebauungsmöglichkeiten nur bei identischer Genehmigungslage auch für unsere Grundstücke. Wir könnten uns vorstellen, dass Teile unserer Grundstücke entsprechend ebenfalls berücksichtigt werden, sei es durch Aufnahme in den Bebauungsplan oder diesbezüglich Genehmigungen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der thematisierte Bereich ist im Entwurf des RP Ruhr nicht als Siedlungsbereich festgelegt, weder als ASB noch als GIB. Ein Bezug zu einer regionalplanerischen Festlegung ist somit nicht erkennbar. Die Stellungnahme scheint sich auf einen Vorschlag der Stadt Herdecke zur Festlegung eines GIB zu beziehen (siehe Teildatensatz1785#2.2). Wir verweisen daher auf die Erwiderung zur Stellungnahme 1785#2.2 in der Synopse der Erwiderungen zu Stellungnahmen der öffentlichen Stellen (...).

Hünxe

588#1	Vorschlag für Änderung Flächennutzungsplan zwecks Bebauung in 46569 Hünxe, Flur 6- Flurstück *[ANONYMISIERT]*und umliegende Flurstücke. Gerne folgen wir dem Aufruf des Regionalverbandes Ruhr und möchten Änderungsvorschläge unterbreiten. Bei dem o.g. Areal handelt es sich um eine zentrale Lage am Rande des Zentrums von Hünxe. Es wäre die ideale	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung besteht in der Gemeinde Hünxe für die Erweiterung von GIB kein Bedarf.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Dorfkernverdichtung, um weiteren Wohnraum zu schaffen. Das eigentliche Dorfbild würde durch eine zusätzliche Bebauung nicht zerstört. Die naturverbundenen schönen Außenbezirke von Hünxe würden dadurch auch nicht mit zusätzlicher Bebauung belastet. Alle wichtigen infrastrukturellen Einrichtungen von Hünxe können fußläufig von dort aus in 10 Minuten leicht erreicht werden. Das Wohnen in unserer attraktiven Gemeinde ist bei Jung und Alt gleichermaßen beliebt und gefragt. Deshalb besteht ein ständig wachsender Bedarf an weiterem Wohnraum, der bei weitem nicht mehr erfüllt werden kann. Um eine lebenswerte und lebendige Gemeinde zukünftig zu erhalten, wäre es schön, wenn sie diesen Vorschlag bearbeiten und überdenken würden. 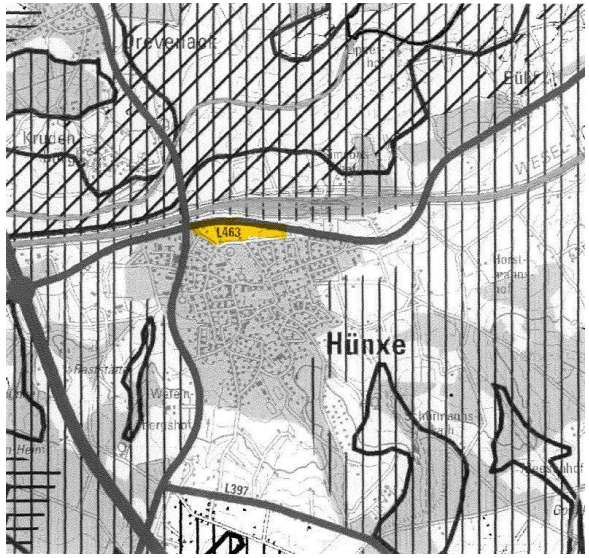 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung

Kamp-Lintfort

2642#1	In vorbezeichneter Angelegenheit teilen wir mit, dass wir laut dem Entwurf des Regionalplans mit ca. 57 ha Fläche unseres Eigentums und ca. 122 ha Fläche unserer Pachtfläche überplant werden. Ausweislich der ausgelegten Unterlagen ist vorgesehen das Gebiet in Kamp-Lintfort bzw. Neukirchen-Vluyn zu Naturschutzgebiet, Regionalen Grünzug bzw. zu BSLE-Gebiet auszuweisen. Unter der oben genannten Adresse bewirtschaften wir einen landwirtschaftlichen Betrieb im Vollerwerb. Es handelt sich um einen Ackerbau und Milchviehbetrieb. Durch die vorgesehenen Maßnahmen sind folgende Eigentumsflächen bzw. Pachtflächen von uns betroffen: Feldblockidentifikation Feldblock: *[ANONYMISIERT]* Feldblockidentifikation Feldblock: *[ANONYMISIERT]* Durch die geplante Ausdehnung des Bereiches zum Schutz der Natur und eine Überplanung als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sehen wir unser Grundrecht auf Eigentum erheblich verletzt. Die Ausdehnung bietet die Grundlage für die Ausweitung bestehender Naturschutzgebiete, was erhebliche Bewirtschaftungsauflagen für die landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Folge hat. In Bezug auf die Entwicklungsziele eines Naturschutzgebietes / BSLE besteht die Befürchtung, dass die landwirtschaftliche Fläche künftig nicht mehr intensiv landwirtschaftlich genutzt werden kann. Dies führt zu einer erheblichen Wertminderung an	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die genannten Flächen liegen im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit den überlagernden Freiraumfunktionen BSLE und Regionaler Grünzug. Naturschutzgebiete werden in der nachfolgenden Fachplanung ausgewiesen. Eine Grundlage für die Ausweitung bestehender Naturschutzgebiete sind BSLE nicht. Der Regionalplan entfaltet eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. Regionale Grünzüge) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Es wird diesbezüglich auch darauf hingewiesen, dass die Festlegungen der Freiraumfunktionen wie z.B. BSLE im Maßstab 1:50.000 in generalisierender Weise erfolgt und sich somit einzelne Hofstellen innerhalb der Freiraumdarstellungen befinden. Diese sind lediglich maßstabsbedingt durch die Freiraum-Festlegung überlagert, dies hat aber keinerlei Auswirkung auf den bereits zulässigerweise errichteten Betrieb.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	unserem Eigentum, welche nicht hinnehmbar ist. Gründe für eine Rechtfertigung sind nicht erkennbar. Auch in Bezug auf Baumaßnahmen oder andere Eingriffe in den Grund und Boden ist eine massive Einschränkung unseres Eigentumes zu erwarten. So ist zu befürchten, dass das privilegierte Bauen im Außenbereich für uns als Landwirte entfällt. Wir fordern daher explizit ein Ausgrenzen unserer Hofstellen um einen deutlichen Erweiterungsspielraum von mindestens 250m in alle Himmelsrichtungen zur Existenzerhaltung. Dieses fordern wir für die in unserem Eigentum befindlichen Hofstellen: Gemarkung Lintfort - Flur 12, Flurstck. *[ANONYMISIERT]* Gemarkung Neukirchen - Flur 10, Flurstck. *[ANONYMISIERT]* sowie für den Pachtbetrieb *[ANONYMISIERT]*, *[ANONYMISIERT]*, 47506 Neukirchen-Vluyn Eigentümerin Frau *[ANONYMISIERT]* Gemarkung Neukirchen - Flur 14, Flurstück *[ANONYMISIERT]*	
4326#1	Als Eigentümer einer Fläche, die durch Ihren Regionalplan-Entwurf betroffen ist, nehmen wir wie folgt Stellung: Wir erheben Einspruch gegen den vorliegenden Regionalplan-Entwurf und fordern Sie auf, den Regionalplan wie folgt zu ändern. Aufnahme der ca. 7,8 ha großen Fläche im nördlichen Bereich der Stadt Kamp-Lintfort, dem "Niersenbruch" zwischen Fasanenstraße und Kranichweg in den Siedlungsbereich der Stadt Kamp-Lintfort Begründung: Das bei den Berechnungen verwendete Zahlenmaterial für Kamp-Lintfort ist nicht mehr aktuell und so sind die ausgewiesenen Wohnbauflächen für Kamp-Lintfort vor dem	Der Anregung wird gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht ein zusätzlicher Bedarf an Wohnbauflächenreserven im Flächennutzungsplan in Höhe von 13 ha. Insofern ist eine Rücknahme von ASB im Bereich bestehender Wohnbauflächenreserven nicht zweckdienlich, sofern die Absicht einer Entwicklung der Flächen durch die Kommune besteht. Diese wird durch die Stadt Kamp-Lintfort im Rahmen der Beteiligung entsprechend dargelegt. Insofern wird der Bereich der bestehenden Wohnbaufläche zwischen Kranichweg und Fasanenstraße in den ASB einbezogen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Hintergrund einer in den letzten Jahren kontinuierlich steigenden Bevölkerungszahl zu klein. Dafür bieten sich in Kamp-Lintfort mehrere Flächen an. Die genannte Fläche wurde bereits vor 19 Jahren beplant und von drei Seiten umbaut. Ein vorhandener, dieses Areal durchziehender Entwässerungs-Kanal macht die angestrebte Erschließung und Bebauung der Fläche für die Stadt Kamp-Lintfort zusätzlich besonders attraktiv und kostengünstig. Es ist nicht nachvollziehbar, dass Flächen, die G-förmig von Bebauung umschlossen sind, nicht als Bauland in Ihre Regionalplanung einbezogen werden, insbesondere da sich für diesen beliebten Ortsteil garantiert viele Bauwillige interessieren werden. 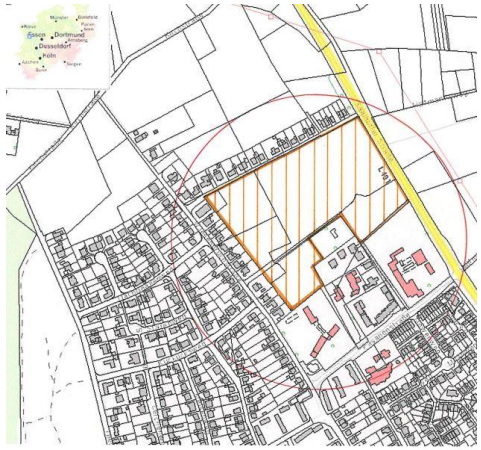	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	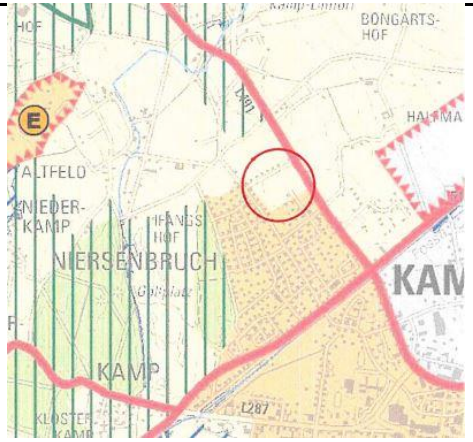	

Lünen

694#1	In den letzten Jahren haben wir uns mit unserem Anliegen schon mehrfach an die Stadt Lünen und den Kreis Unna gewandt. Hiermit möchten wir, die Eigentümer der Gartenbausiedlung in Lünen- Brambauer, im Zuge der Bürgerbeteiligung folgenden Antrag an den RVR stellen: Im Zuge der Aufstellung des Regionalplanes Ruhr und der bevorstehenden Sitzungen möchten wir sie noch einmal dringend bitten die Gartenbausiedlung in Lünen-Brambauer in die Planungen mit aufzunehmen. Im Masterplan Wohnen für gesamt Lünen ist Brambauer bisher mit einer Innenraumverdichtung vorgesehen. Nach Inkrafttreten der Städtebaunovelle, vom Mai vergangenen Jahres, liegen die Sozialverträglichkeit und der Umweltschutz in besonderem Focus. Aus diesem Grund halten wir es dringend für nötig die angedachten Maßnahmen genau zu bedenken. Für den Stadtteil ist die Erhaltung und Schaffung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung für weitere Kreise der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, notwendig. Insbesondere die Innenraumverdichtung	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Festlegung als ASB widerspräche dem Planungsziel einer kompakten Siedlungsstruktur. Die Festlegung stünde im Widerspruch Ziel 6.1-4 des LEP NRW; demgemäß bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen ebenso zu vermeiden sind wie Splittersiedlungen. Zudem bestünde ein Widerspruch zu Grundsatz 6.1-5 des LEP NRW, demnach die Siedlungsentwicklung kompakt gestaltet werden soll und Orts- und Siedlungsränder erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden sollen. Vor diesem Hintergrund wird an der Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgehalten.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	mit Vernichtung von Stadtgrün und Begegnungsflächen halten wir für sehr bedenklich, auch im Sinne der Städtebaunovelle. Die Gartenbaufläche ist eine bereits bebaute Fläche, die durch eine Überplanung eher entsiegelt würde. Es handelt sie um eine Fläche von 7- 10 Hektar, die durch die Einigkeit der Eigentümer, sofort überplanbar wäre. Es werden keine kostbaren, neuen Ackerflächen für ein Baugebiet erschlossen. Eine Umwandlung der Flächen, zu einem neuen Baugebiet, würde für den Stadtteil Brambauer einen dringend benötigten Wohnraum für Familien mit Kindern schaffen. Es würde den Stadtteil attraktiver gestalten und durch die angesiedelten Familien wieder mehr Kaufkraft in den Stadtteil kommen. Somit könnte sich auch die Situation der leerstehenden Einzelhandelsgeschäfte wieder verbessern. Es besteht eine sehr gute Nahversorgung mit Geschäften, Ärzten, Kindergärten und Schulen. Junge Familien mit Kindern siedeln sich in der Regellangfristig an, sodass sich hier eine gute Altersstruktur für den Stadtteil entwickelt. Diese Familien integrieren sich sehr gut in das Gemeindeleben und engagieren sich in vielen Bereichen von Vereinen, Kindergärten und Schulen. Das Gebiet hat eine direkte Anbindung an den Nahverkehr und auch die Zufahrten für Pendler zu den Autobahnen sind sehr gut. Das Gebiet liegt zwar zentral angebunden, bietet aber dennoch Raum für Naherholung in der Natur. Durch dieses Baugebiet würde sich, die ohnehin schon angespannte Verkehrssituation innerhalb des Lüner Stadtgebietes nicht weiter verschärfen. Auch eine Entwicklung und Überplanung des Gebietes mit stillem Gewerbe käme für uns Frage.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
4558#1	1. Lünen, Im Beisenkamp Die Planung sieht offenbar vor, die Grünbereiche bis an die Strasse Im Beisenkamp (südlich angrenzend) zu führen. Es handelt sich im Wesentlichen um eine Grünlandfläche nördlich des Lippedeiches. Die Flurstücke grenzen im Norden an die o.g. Straße. Ich möchte Sie bitten, die Grünzuggrenze lediglich bis zum Verlauf des Wassergrabens zu führen. Der im anliegeden Lageplan dargestellte rote Bereich, sollte weiterhin zum Siedlungsbereich gehören. Er ist zum einen teilweise bereits mit Gebäuden bestanden, zum anderen ist die Fläche bislang immer noch als bebaubare Fläche angesehen worden. 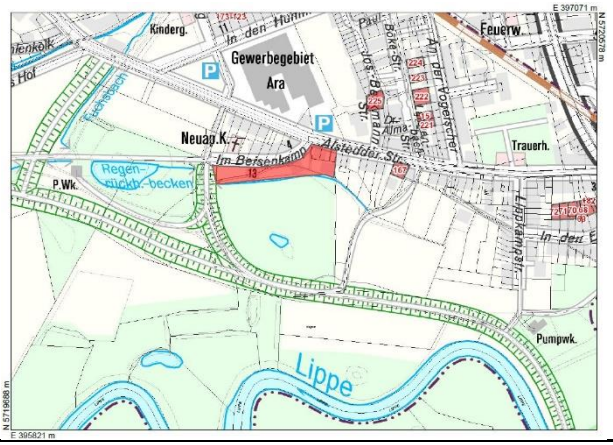 	Der Anregung wird gefolgt. Die Festlegung des Allgemeinen Siedlungsbereichs wird entsprechend arrondiert.

Marl

2479#1	Als Eigentümerin des Reithofes "Ponyhof *[ANONYMISIERT]*" am *[ANONYMISIERT]* in Marl rege ich an, unserem Vorhaben zur Betriebserweiterung in der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft zur Steuerung der Siedlungsentwicklung mit zu tragen. Ein mit der Stadt Marl im September 2017 verfolgtes Vorhaben ("Reiterhof *[ANONYMISIERT]*") scheiterte bisher an der fehlenden Zustimmung durch die Regionalplanung.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Reithof liegt im regionalplanerischen Freiraum und nach dem BauGB im Außenbereich. Die Größe liegt unterhalb der Darstellungsschwelle eines Regionalplanes.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Das Vorhaben hat folgende Merkmale: Ziele des Reiterhofes: Der Reiterhof Ponyhof *[ANONYMISIERT]* ist ein gewerblicher Reitschulbetrieb mit Stall und Wiesenflächen. Neben den Pferden leben Schafe, Ziegen, Hühner, Hunde und Katzen auf unserem Hof. Im Vordergrund der Nutzung steht die Verbesserung der Chancen von Menschen mit mentalen und psychischen Einschränkungen an der sozialen Teilhabe. Wir verfolgen folgende übergeordnete Ziele: Den Erhalt des Kulturguts Pferd. Eine landschaftsorientierte und regionaltypische Nutzung mit dem Pferd. Unsere besonderen Angebote für Menschen, insbesondere Kinder und Jugendliche mit mentalen und psychischen Einschränkungen sind: Tiergestütztes Verhaltens- und Bewegungstraining Inkludierende Lernkonzepte aus der Natur- und Umweltpädagogik. Rahmenbedingungen unseres Betriebes Die Ausrichtung unserer Reitschule Ponyhof *[ANONYMISIERT]*liegt mit Schwerpunkt in der tiergestützten Therapie und Intervention, untergeordnet sind Pferdezucht oder Pensionspferdehaltung. Eine Anerkennung als landwirtschaftlicher Betrieb blieb, trotz Bestreben nach Gewinnerzielung aus. Landwirtschaftliche Flächen, mit einer Mindestvertragslaufzeit von 12 Jahren, konnten und können in einem Umfeld von 40 km nicht erworben werden, wobei die eigene Futterversorgung für einen landwirtschaftlichen Betrieb die Voraussetzung darstellt. Stellenwert Kulturgut Pferd für unsere Region Marl und deren Kinder und Jugendliche Das Wissen um Pferde ist ein immaterielles Kulturgut, welches über Jahrhunderte entwickelt worden ist. Das Pferd selbst ist, mit seinem Wesen und seiner Wirkweise, Ressource von Kultur und Ökonomie und für die heranwachsenden Kinder und Jugendlichen unserer Region von unschätzbarem Wert.	Im Regionalplan wird der allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich überlagert von den Festlegungen Regionalen Grünzüge und BSLE. Die Stellungnehmerin strebt eine Bauleitplanung an, die angepasst ist an die Ziele der Raumordnung. Dazu soll der Regionalplan die Voraussetzungen liefern. Es wird auf den LEP NRW hin, der über Ziel 2-3 die Siedlungsräumliche Entwicklung regelt. Die Darstellung von Bauflächen oder Festlegung von Baugebieten im regionalplanerischen Freiraum wird entsprechend der Ausnahmeregelungen zu Ziel 2-3 des LEP NRW beurteilt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Kulturgut Pferd Unser Standort ist einmalig und nicht austauschbar, da wir als Ponyhof *[ANONYMISIERT]*, mit unserem Standort, als letzte Reitschule in Marl mit Schulpferden folgende Kriterien verfolgen und erfüllen: Marl ist eine Reiterstadt, gemäß Rekener Erklärung Pferde sind hier Bestandteil der regionalen Kulturlandschaft, da bestehender historisch gewachsener Freiraum, sowie Wald- und Wegestrukturen mit dem Pferd genutzt werden Unsere Betriebserweiterung sichert den Erhalt von tradierten Nutzungen und typischen Hofgebäuden innerhalb einer dörflichen Strukturkulisse. Unser Hof und unsere Arbeit zeichnen sich in der besonders wertschätzenden Arbeit, insbesondere mit Pferd und Mensch aus und haben dadurch hier, in Marl ein Alleinstellungsmerkmal erzielen können. Als Besonderheiten möchte hierfür noch folgende Kriterien aufzählen und erörtern: Stellenwert von Pferden als Inklusionshelfer im ländlichen Raum Unsere Pferde und Ponys sind tierische Begleiter im ländlichen Setting Sie tragen als Symbolträger zum Erhalt und dem bewussten Umgang mit der Natur und der Landschaft bei Unsere Arbeit ermöglicht eine landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeit-Nutzung, die das damit verbundene Wissen kultiviert und diffundiert. Bedeutung Pferd und Pferdesport für die Inklusion Das Pferd dient als Lernhelfer und/ oder therapeutischer Helfer Das bedeutet, dass mithilfe des Pferdes, schulische und sportliche und damit verbunden, gesundheitliche Aspekte bei Menschen allgemein, bei Kindern und Jugendlichen insbesondere, verbessert werden können. Gleichzeitig wird eine Steigerung der Sozialkompetenzen und-fähigkeiten erlangt und das Sozialverhalten allgemein verbessert. Das Pferd in der gesundheitlichen Daseinsfürsorge. Unsere Pferde und Ponys ermöglichen den Kindern und Jugendlichen durch die Pferd-Mensch-Beziehung ein Training von Körper und	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Geist, Erholung und Genesung, aber auch Prävention und Rehabilitation. Landschaftsorientierte und naturverträgliche Entwicklung des ländlichen Raumes Unser Reitschulbetrieb, der Ponyhof *[ANONYMISIERT]*, liegt mit seinem Standort in Marl einzigartig für diese spezielle Erholungs-, Sport- und Freizeit-Nutzung. Wir nutzen die uns umgebende Natur als Potential und bieten den Menschen das Erleben von Natur in der Freizeit. Kinder und Jugendliche sind auf unserem Ponyhof in der Lage, Erholung siedlungsnah, ohne verkehrsbelastende Bereiche erfahren zu können. Der Ahrenbergische Forst und die direkte Umgebung gehört dabei zu unseren direkten Ausreitzielen. Wir hoffen Ihnen einen Einblick in unsere Arbeit gegeben haben zu können und bitten beim neuen Regionalplan und seiner Auslegung der von ihm zu berücksichtigenden sonstigen landesplanerischen Vorgaben, Vorhaben wie unseres zu ermöglichen.	

Mülheim an der Ruhr

1087#1	Allgemeines Der Beirat begrüßt grundsätzlich die Zusammenführung der drei für das Ruhrgebiet geltenden Gebietsentwicklungspläne zu einem Regionalplan Ruhr. Trotz alledem möchte der Beirat auf diesem Wege seine Enttäuschung und sein Unverständnis zum vorliegenden Regionalplan Ruhr für das Stadtgebiet von Mülheim an der Ruhr zum Ausdruck bringen. In dem Entwurf finden sich keine erkennbaren zukunftsweisenden Visionen für die zu entwickelnden Themenbereiche Erhalt und Förderung der biologischen Vielfalt, Freiflächen Stellungnahme Naturschutzbeirat Mülheim an der Ruhr zum Regionalplan Ruhr 2 schutz, Ausbau des	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Freiraum-Festlegungen für die Entwicklung und den Klimaschutz beruhen auf den Empfehlungen der zuständigen Fachbehörden, die in ihren Fachbeiträgen die aus ihrer Sicht notwendigen Flächenvorschläge in den Prozess eingegeben haben. Diese wurden der Abgrenzung der Bereiche zum Schutz der Natur, dabei dem Aufbau des regionalen Biotopverbundsystems und der Ausgestaltung der Regionalen Grünzüge zugrunde gelegt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Biotopverbundes, Klimaanpassung sowie Naherholung. Hier hätte es weit mehr Mut und Kraftanstrengung bedurft. Stattdessen haben die ökonomischen Interessen der konkurrierenden Flächennutzungen Wohnen und Gewerbe wiedermal überhand gegenüber den aufgezählten Belangen bekommen. Unverständlich ist auch die grobe zeichnerische Darstellung, die den selben Maßstab wie der RFNP enthält. Sicherlich ist der gewählte Maßstab 1: 50.000 geeignet die regionalen Ziele darzustellen, nicht nachvollziehbar ist allerdings die schwache Detailschärfe, die sich deutlich vom RFNP unterscheidet und so aus Sicht des Naturschutzes wesentliche Inhalte nicht abbildet. Innerhalb der Fachverwaltungen liegen seit Jahren leistungsstarke Geographische Informationssysteme (GIS) sowie hochauflösende Luftbilder vor, die eine Karten- und Bildauflösung im Dezimeter-Bereich zulassen. So sind z.B. durch die grobe Detailschärfe des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) eine Vielzahl von wichtigen lokalen Grünzügen, Freiflächen und Parkanlagen zeichnerisch nicht dargestellt worden. Dabei wurde bei vielen Flächen selbst auf die methodisch vorgegebene der 10 ha Grenze nicht geachtet. Gerade diese lokalen Grünzüge und die größeren innerstädtischen Freiräume übernehmen heute schon Ausgleichsfunktionen für das lokale Klima, sind Orte für die Naherholung und den sozialen Zusammenhalt, bilden das Rückgrat der urbanen Natur. Die hier bereitgestellten Ökosystemleistungen tragen zu einer lebenswerten, gesunden und sozialen Stadt bei. Zudem sind die Freiräume Orte der Naturerfahrung und außerschulischen Bildung und liefern so einen Beitrag gegen die Naturentfremdung der städtischen Bürgerschaft, insbesondere der Kinder und Jugendlichen. Deshalb fordert der Beirat diese lokalen Grünzüge und Freiflächen im Regionalplan Ruhr darzustellen und planerisch weiterzuentwickeln. Weitere Freiflächen und Grünverbindungen müssen hierfür erschlossen werden und Barrieren langfristig	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	abgebaut werden. Ziel muss es sein, ein lokales Netzwerk an Grünzügen und Freiflächen zu entwickeln, welches in das regionale Netzwerk der Grünzüge A und B sowie des überregionalen Biotopverbundkorridors des Ruhrtales eingebunden ist. Bei Beibehaltung der gewählten Darstellung dieser Grünzüge und Freiräume als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ist zu befürchten, dass sich die Freiraumsituation maßgeblich verschlechtern wird. Da sich im weiteren planerischen Verlauf die untergeordneten Planwerke RFNP sowie Bebauungspläne aus dem Regionalplan Ruhr entwickelt werden, sind jetzt schon Zielkonflikte vorprogrammiert, die, so lehrt uns die Erfahrung mit dem RFNP, i.d.R. zu Gunsten von Wohnen und Gewerbe und gegen den Freiraum entschieden werden. Auch der Erläuterungstext ist in seiner Darstellung hinsichtlich der naturschutzfachlichen Inhalte nicht überzeugend. So wird z.B. der Konflikt Naturschutz vs. Wohnungsbau und Gewerbe nicht aufgelöst, sondern durch schwerlich nachvollziehbare Entwicklungsprognosen beim Wohn- und Gewerbeflächenbedarf eher angeschürt.	
4912#2	Diesem meinem Schreiben ist eine Abbildung des Planentwurfs beigefügt, in dem ich drei Bereiche unseres Grundbesitzes mit Ovalen gekennzeichnet habe.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das westlich des Harscheidweg festgelegte ASB soll Bauleitplanung zugunsten einer beidseitigen Bebauung des Harscheidwegs ermöglichen. Das südlich der Velauerstraße festgelegte ASB wird bis zu den Straßen Riemelsbeck/Im Look erweitert. Eine Festlegung als ASB über diesen Bereich hinaus ist aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes und der Sicherung als Regionaler Grünzug nicht möglich. Insbesondere im Kernruhrgebiet sind die Regionalen Grünzüge zur Gliederung und Auflockerung der Siedlungsbereiche und zur Erfüllung der Erfordernisse zur

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	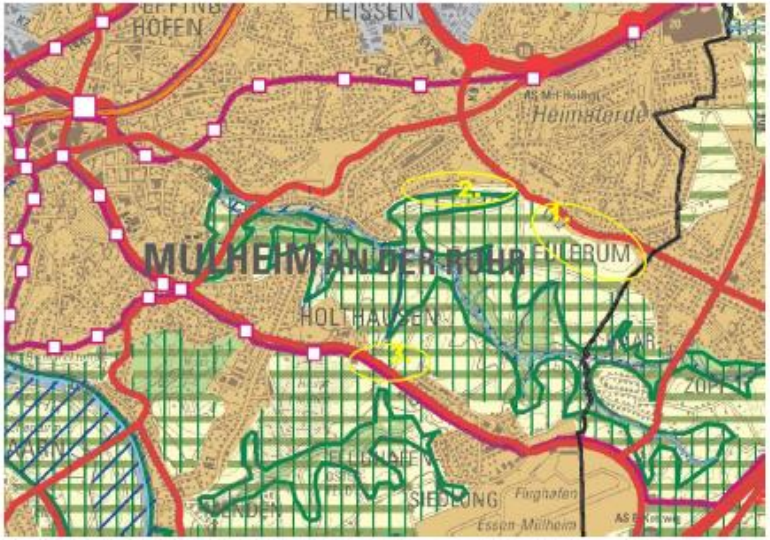 Zu 1.) Das ist das oben besprochene Gelände an der Velauerstraße. Die Empfehlung einer Straßenrandbebauung ist zu erkennen. Sie reicht nach Osten bis an die Stadtgrenze Essen. Dort schneidet der Harscheidweg rechtwinklig die Velauerstraße. Dieser ist zugleich Stadtgrenze und deshalb schwarz gekennzeichnet. Auf der nordwestlichen Seite ist noch schmal die Färbung für ASB zu erkennen, schmal, weil die Stadtgrenze als relativ breiter schwarzer Balken darübergelegt wurde? Ist also eine Straßen-randbebauung am Harscheidweg empfohlen und zwar so weit nach Süden gehend, wie auf Essener Seite seit Jahrzehnten die Einfamilienhäuser stehen? Das wäre städtebaulich doch vernünftig. Alle Versorgungsleitungen liegen bereits im Harscheidweg. Warum wird die Ausweisung zur Straßenrandbebauung an der Velauerstraße mitten im Feld unvermittelt abgebrochen und	Anpassung an den Klimawandel im Sinne von Grundsatz 6.1-5 und Ziel 7.1-5 des LEP NRW zu erhalten. Die Festlegung eröffnet jedoch eine gewisse Interpretationsmöglichkeit im Sinne von Ziel 2-3 LEP NRW, 4. Absatz, 1. Spiegelstrich. Demgemäß können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	nicht nach Westen bis zur beginnenden Stadtbebauung durchgezogen? Ich fasse meine Anregungen zum Planentwurf zusammen: 1.) Auf dem Acker südlich der Velauerstraße soll die Festsetzung wie im ersten Entwurf, ca. 20 ha ASB, wieder aufgenommen werden.	
4912#3	Zu 2.) Hier handelt es sich um mein Ackerland südlich der Tinkrathstraße, Gemarkung Fulerum, Flur 1, *[ANONYMISIERT]*. Eine Straßenrandbebauung ist hier ganz besonders städtebaulich geboten, da gegenüber nördlich der Tinkrathstraße, ebenfalls auf meinem Acker, sich der Bebauungsplan "G12" im Aufstellungsverfahren befindet (leider schon seit 1992). Die Südseite, immerhin 320 lfm, könnte dem Verfahren zugeordnet werden oder verfahrenstechnisch einfacher über einen gesondertes Bebauungs-planverfahren entwickelt werden. Alle 2-3 Monate erhalte ich Anfragen, meist von Bürgerinnen, die meinen, man könne hier einfach bauen. Die Nachfrage hierfür ist extrem, da es sich um eine Südhanglage mit unverbaubarem Fernblick und direkt angrenzendem Naturschutzgebiet handelt. Auch Bürgern mit gehobenen Ansprüchen sollten Baulandangebote gemacht werden können, denn die Stadtfinanzen können nur so gewinnen. Im alten GEP war die Südseite übrigens für Jahrzehnte als Allgem. Siedlungsgebiet ausgewiesen. Daran könnte und sollte in vernünftiger Tradition wieder angeknüpft werden. Im weiteren Verlauf der Tinkrathstraße nach Westen wird eine bisherige Freifläche auf der Südseite nun überraschend für eine Bebauung empfohlen – richtig! Mit welchem Argument will man aber differenzieren, warum ich nicht bauen können soll, der Nachbar, dem ich seit vielen Jahren seine Fläche von Bewuchs freischneide aber doch? Die Freifläche nördlich wird in 2-3 Jahren über den B-Plan "G12" bebaut sein. Im Hinblick darauf	Der Anregung wird gefolgt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	ist ein Freihalten der Südseite städtebaulich immer weniger zu vertreten. Einseitig bebaute Straßen sind teuer für die Stadt, machen ökologisch keinen Sinn, denn die Bebauung der 2. Seite ist immer umweltverträglicher als die Ausdehnung des Siedlungsraumes direkt in die Landschaft mit der Anlage ganz neuer Erschließungs-anlagen. Denn die Bauherren und das Geld sind da, es wird nur an anderer Stelle platziert. Der Run in die Immobilien wird immer noch unterschätzt. Die Menschen sind verunsichert, sie vertrauen den Finanzmärkten nicht mehr und den Renten-versprechen und den Lebensversicherungen auch nicht. Sparkonten werden mit Negativzinsen belastet. Das Ersparte soll mit größtmöglicher Sicherheit angelegt werden. Das ist die Immobilie, das eigene Heim mit vielen weiteren Vorteilen und nur kleineren Nachteilen. Solange der Staat diese fragwürdige Politik fortsetzt muss er sich über die Preissteigerungen im Immobiliensektor nicht ereifern, sondern dem Bürger einen letzten Hort der Sicherheit bieten. Dazu muss Bauland ausgewiesen werden und nochmals Bauland ausgewiesen werden und alle, Private wie die öffentliche Hand müssen bauen, bauen, bauen und die Privaten jedenfalls werden bauen. Nur so werden die Kräfte des Marktes wieder alles zum Besseren wenden. 2.) Alternativ sollte die Straßenrandbebauung bis zur Einmündung Gneisenaustraße verlängert werden und am Harscheidweg eindeutig erkennbar sein.	
4912#4	Zu 3.) Die Zeppelinstraße verfügte noch über zwei sogen. "Fenster zur Landschaft". Eines, gegenüber dem Hauptfriedhof, scheint sich bald zu schließen, denn dort ist jetzt ASB im Entwurf zu sehen. Das halte ich für richtig, denn hier will die Stadt den "Bebauungsplan Schlippenweg" realisieren, vernünftig.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Festlegung als ASB widerspräche dem Planungsziel einer kompakten Siedlungsstruktur. Die Festlegung stünde im Widerspruch Ziel 6.1-4 des LEP NRW; demgemäß bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen ebenso zu vermeiden sind wie Splittersiedlungen. Zudem bestünde ein

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Das 2. Fenster betrifft das Eigentum *[ANONYMISIERT]*, der dieses Schreiben mit unterzeichnet. Es handelt sich um das Flurstück: Gemarkung Menden, Flur 2, Flurstück *[ANONYMISIERT]* ha groß. Gut 300 m beidseits der Zeppelinstraße sind unbebaut. Zumindest auf der Nordseite wäre es doch städtebaulich vertretbar, ASB auszuweisen, denn von Westen und von Osten haben alle Eigentümer Baurecht einst bekommen. Dazu wurde auch ein Abwägungsprozess absolviert und bestanden. Keiner kann ernsthaft behaupten, dass das Abwägungsergebnis mit überschreiten der Grenze zu *[ANONYMISIERT]*ein gegensätzliches sein würde. Klima, Boden, Wasser, Lärm usw., alle Prüfkriterien wären nahezu identisch. Für über 30 Jahre war unser Ackerland nicht nur am Straßenrand sondern in voller Tiefe bis zum Rumbachtal im städtischen Flächennutzungsplan für eine Bebauung vorgesehen, 13 ha. Eine Straßenrandbebauung wären 10% davon, ein kleiner Teil von ehedem aber ein großer Beitrag zur Baulandschaffung ohne große Eingriffe in Natur und Landschaft und mit geringen Erschließungskosten. Genau solche Reserven sind doch jetzt gefragt. Die Entwicklungskosten würde unsere GmbH übernehmen, die Stadt hat die Planungshoheit, bestimmt also den gesamten Prozess ohne finanziell belastet zu werden und käme schnell zu sicheren laufenden Einnahmen über Erschließungsbeiträge, Gebühren und Steuern. Erste Voraussetzung: Ausweisung als ASB im Regionalplan Ruhr. 3.) An der Tinkrathstraße soll auf deren Südseite auf 320 m ASB ausgewiesen werden.	Widerspruch zu Grundsatz 6.1-5 des LEP NRW, demnach die Siedlungsentwicklung kompakt gestaltet werden soll und Orts- und Siedlungsränder erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden sollen. Vor diesem Hintergrund wird an der Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgehalten.
4912#5	4.) An der Zeppelinstraße soll auf der Nordseite die Baulücke von knapp 300 m als ASB ausgewiesen werden.	Wir verweisen entsprechend auf die Erwiderung zu Stellungnahme 4912#4

ID	Stellungnahme	Erwiderung

Oer-Erkenschwick

3741#1	Stellungnahme der Interessengemeinschaft "Theodorstraße"; Oer- Erkenschwick, im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum neuen Regionalplan. I. Geographische Lage Südlich der Theodorstraße befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Erholungsgebiet "Haard" eine landwirtschaftlich und im Bereich der Erholung genutzte Freifläche, die bereits im Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans (LEP) als sogenannte "db-1- Fläche" zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung gekennzeichnet ist. Die Stadt Oer- Erkenschwick will diese Fläche bei ihrer Bedarfsplanung zur Wohnbebauung mit einbeziehen. Die Ausführung dieser Maßnahme käme einem erheblichen Eingriff in die Natur mit umfangreichen ökologischen und auch ökonomischen Belastungen und Risiken gleich. Sie steht sowohl im Widerspruch zu den Zielen des Landesentwicklungsplanes als auch den Grundsätzen des Regionalplans. II. Begründungen Vorrangig im Innenbereich entwickeln	Die Stellungnahme bezieht sich auf die Stellungnahme der Stadt Oer-Erkenschwick zum Entwurf des RP Ruhr. Die Fläche an der Theodorstraße, auf die sich die Stellungnahme bezieht, ist im Entwurf des RP Ruhr bisher als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der überlagernden Freiraumfunktion BSLE festgelegt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Oer-Erkenschwick über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 10,6 ha gegenüber dem Entwurf des RP Ruhr. Die vorhandenen Siedlungsflächenreserven sowie Leerstandsquoten im Bestand etc. gehen in die Berechnung der Siedlungsflächenbedarfe gemäß Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 des LEP NRW ein. Aufgrund des vorhandenen zusätzlichen Bedarfes an ASB und der Anregung der Stadt Oer-Erkenschwick soll der ASB in diesem Bereich jedoch erweitert bzw. arrondiert werden. Damit wird die Flächenkulisse der Siedlungsbereiche des derzeit rechtskräftigen Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, aufrechterhalten, der in diesem Bereich ebenfalls ein ASB festgelegt. Der Hinweis auf den Entwurf des LEP kann nicht nachvollzogen werden. Die zeichnerischen Festlegungen des LEP NRW wurden bereits 2017 rechtskräftig und entsprechen in der Abgrenzung des Siedlungsraumes den Stand der Regionalpläne am 1.1.2016. Die Änderung des LEP NRW 2019 umfasste keine Änderungen der zeichnerischen Festlegungen. Mit "db-1-Fläche" ist vermutlich die Fläche 2.db der Legende und Planzeicheninhalte für Regionalpläne (Anlage 3 der DVO zum LPlG) gemeint. Dies sind Bereiche zum "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung", die nur in Regionalplänen, nicht aber im LEP NRW festgelegt werden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	In den textlichen Festsetzungen des Regionalplans sieht der Grundsatz 1.1-7 eine vorrangige Entwicklung im Innenbereich vor. Demnach ist der Inanspruchnahme aktivierbarer Flächenpotenziale im Siedlungsbestand Vorrang vor der Inanspruchnahme bislang nicht versiegelter Freiflächen einzuräumen. Das Stadtgebiet Oer Erkenschwick weist auch unter Berücksichtigung einer gewünschten positiven Bevölkerungsentwicklung umfangreiche Flächenpotenziale innerhalb der gesamten Besiedlung auf. Auch die im dritten Absatz angesprochene, fallweise durchzuführende Abwägung käme zum Ergebnis, dass ausreichende städtische Attraktivität und Gliederung, etc. gewährleistet sind. Bodenversiegelung begrenzen Grundsatz 1.1-6 führt die Ansätze des Landesentwicklungsplanes weiter, wonach möglichst keine Flächen in Anspruch genommen werden sollen, welche für andere Raumfunktionen (beispielsweise Landwirtschaft, Naturschutz, erneuerbare Energien) besondere Bedeutung haben. Wie wir schon in der Stellungnahme zum Landesentwicklungsplan ausführen, ist die dort als "db-1 "-Fläche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung festgesetzte Fläche "Theodorstraße" klarer bezüglich der künftigen Nutzung einer Fläche zu definieren. Dies stellt nach Auffassung der Interessengemeinschaft auch keine wesentliche Einschränkung der Flexibilität der Kommune dar. Bei intensiver Analyse derzeitiger Gegebenheiten im Abgleich mit künftigen Erwartungen, würde die Stadt Oer-Erkenschwick bereits heute zu dem Ergebnis kommen, dass bezüglich der vorgenannten Fläche nur eine Nutzung im Sinne	Die aufgeführten Grundsätze zum Vorrang der Innenentwicklung, zur Begrenzung von Bodenversiegelung und zur Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten der betreffenden Fassung des Entwurfs des Regionalplans richten sich allesamt an die Bauleitplanung. Der Verweis auf den Grundsatz zur Ausgestaltung kommunaler Grünflächenverbindungen (Grundsatz 2.2-3) richtet sich an die Bauleitplanung sowie die Landschaftsplanung. Der angesprochene Grundsatz 8.2-3 des LEP NRW, demnach bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die u.a. dem Wohnen dienen nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Freileitungstrassen eingehalten werden soll, ist in diesem Fall nicht betroffen. Der LEP richtet sich einerseits mit dem Grundsatz explizit an die Ausgestaltung der Bauleitplanung, andererseits bezieht sich der Grundsatz ausdrücklich auf Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV und mehr. Die betreffende Hochspannungsleitung weist eine Nennleistung von weniger als 220 kV auf. Die mittlerweile rechtskräftige LEP-Änderung umfasst den Grundsatz 10.2-3, der sich auf die planerische Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen der Regionalpläne und kommunalen Flächennutzungspläne bezieht und einen Abstand von 1500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorsieht. Im vorliegenden Fall führt der Stellungnehmer eine im Außenbereich privilegierte, bestehende Windenergieanlage als der Entwicklung eines ASB entgegenstehenden Belang an. Dies ist nicht zutreffend, da die bestehende Einzelanlage (im Gegensatz zu flächigen Darstellungen bzw. Festlegungen von Bereichen für die Windenergienutzung) nicht vom besagten LEP-Grundsatz erfasst wird, der im Übrigen der Abwägung unterliegt. Immissionsschutzrechtliche Belange, die mit dem Betrieb der Bestandsanlage einhergehen könnten, sind auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	von Landschaftsschutz und Erholung angezeigt ist. Diese Erkenntnis wird im Sinne jetziger und auch künftiger Einwohner Überlegungen hinsichtlich anderer, geeigneter Flächen unterstützen. Folgende weitere Aspekte gilt es zu berücksichtigen: Bevölkerungsentwicklung Die Bevölkerungsentwicklung der Stadt Oer- Erkenschwick in der Vergangenheit und die zu erwartende Entwicklung in der Zukunft verneint - auch unter Berücksichtigung zu erwartender sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse - die Entwicklung weiterer Flächen außer den bereits vorhandenen. Bereits jetzt verfügt die Stadt Oer- Erkenschwick über eine Vielzahl möglicher Bauflächen. Hierzu zählen unter anderen innerstädtische Freiräume, Brach- und ehemalige Industrieflächen, Leerstände, etc. Generationenwechsel sind bei dieser Betrachtung noch nicht berücksichtigt. Die Hinzunahme der im Außenbereich liegenden schützenswerten Fläche "Theodorstraße" widerspricht den Vorgaben der Verordnung deutlich. Eine Entwicklung dieser Fläche würde weitgehende Flächen zerklüften und Außenbereiche zersiedeln. Infrastruktur(folge)kosten berücksichtigen Kosten der Erschließung und verkehrstechnische Anbindung Grundsatz 1.1-11 bezieht bei der Entwicklung von Flächen Infrastrukturkosten mit ein. Die Entwicklung eines Baugebietes auf der Fläche "Theodorstraße" kommt der Gründung eines neuen Stadtteils mit dramatischem Eingriff in die Natur gleich. In unverhältnismäßigem Aufwand, müsste zur Umwidmung dieser schützenswerten Fläche umfangreiche Leitungen für Trink- und Abwasser, Gas, Strom, Fernwärme und Telekommunikation verlegt und an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen werden. Darüber hinaus gehören Straßen, Rad- und	Hinsichtlich der angesprochenen Überschwemmungsthematik ist der Bereich weder in den Gefahren- noch in den Risikokarten des Landes NRW als gefährdetes Gebiet verzeichnet. Lokale Besonderheiten (wie z.B. Folgen von Starkregenereignissen) sind im Rahmen von Bauleitplanung mit den örtlichen Behörden zu klären. Da insgesamt ein erheblicher Bedarf an ASB in der Stadt Oer-Erkenschwick besteht, ist dieser hier höher zu gewichten als die angesprochenen Belange hinsichtlich der Bedeutung des Bereiches für die Landschaft, für die Fauna, die Landwirtschaft und die Erholung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Fußgängerwege samt Beleuchtung, ggf. Parkflächen, Grünanlagen und Lärmschutzanlagen zur Infrastruktur. Die aktuelle verkehrstechnische Anbindung der in Rede stehenden Fläche wird über eine schmale Straße angebunden. Ein Ausbau der Straße für Rettungsfahrzeuge, Anbindung für öffentliche Verkehrsteilnehmer und Ver- und Entsorgungsfahrzeuge wird unumgänglich. Die Kosten der gesamtumfänglichen Erschließungen (siehe dazu auch Überschwemmungsthematik, weiter unten) und die damit verbundene mögliche Entwicklung eines überdimensional großen Wohngebietes, stehen in keinem Verhältnis zur leeren Haushaltskasse der kleinen Kommune Oer-Erkenschwick. Technische Infrastruktur, Höchstspannungsfreileitungen In der Begründung des Regionalplans wird unter 6.8 ausgeführt, dass die Vorgaben des ROG, des LPlG und des Landesentwicklungsplans NRW übernommen werden sollen. Es wird festgehalten, dass "bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Wohngebieten, die dem Wohnen dienen, im Sinne einer planerischen Vorsorge Abstände... " eingehalten werden sollen. Dem aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplans ist zu den Zielen 8.2-3 / 8.2 - 4 zu entnehmen, dass bei neuen Wohnbaugebieten im Sinne des Vorsorgeabstandes nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220kV oder mehr kV eingehalten werden soll. Die Hochspannungstrasse, die die derzeitige Fläche zwischen Theodorstraße- und Haardstraße in Oer - Erkenschwick überspannt, würde bei Einhaltung dieser Empfehlung ein potentielles Baugebiet (nach Änderung eines Flächennutzungsplans) im Bereich Tellkamp, Veilchenweg, Hälfte des Adolf-Kolping-Weges, nicht möglich machen.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Darüber hinaus beträgt der Abstand der Windenergieanlage "Auf dem Berge" zur "Fläche Theodorstraße", Mitte Dahlienweg, 1.32 km und liegt unterhalb der in der Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr, Anlage 1 zu Drucksache 13/1146 unter 10.2-3, Seite 9, Stellung zu Windenergieanlagen genannte Größe von 1,5 km Mindestabstand. Ländlicher Charakter Eine Priorisierung der möglichen Flächenausweitung "Theodorstraße" zur Wohnbebauung, wirkt sich kontraproduktiv für den ländlichen Wirtschaftszweig aus. Der für die ländliche Region bedeutungswirksame Wirtschaftsfaktor der "Agrarnutzung" und Erholung muss weitgehend erhalten bleiben. Schützenswerte Landschaft Grundsatz 2.2 - 3 bezieht die Sicherung wertvoller Flächen außerhalb des BSN ausdrücklich mit ein. Der Artenschutz in diesem Naturraum erscheint gerade im dicht besiedelten Ruhrgebiet besonders wichtig. Die Auen des Oerbachs und das angrenzende Feld beheimaten zahlreiche schützenswerte Arten, zum Beispiel brütende Kiebitze, Fledermäuse, Feldhasen, Feldhamster, Fasane, u.a. Der Oerbach, dessen Ränder von alten Eichen gesäumt sind, stellt zudem eine natürliche Gebietsgrenze dar und wird bereits jetzt jährlich von der Unteren Wasserbehörde bei der Gewässerschau auf seinen ökologisch ordnungsgemäßen Zustand hin kontrolliert. Eine Umnutzung des gesamten landwirtschaftlich und für die Erholung genutzten Gebietes Erholungsgebietes zu einem Wohngebiet ist ökologisch mindestens nicht vertretbar.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Überschwemmungsthematik Zwischen den Gärten des Veilchenwegs und der schützenswerten Fläche "Theodorstraße" befindet sich in einer Mulde der Lauf des Oerbachs. Die Untere Wasserbehörde sieht schon heute den Bereich als durch Hochwasser gefährdet an, da er unter anderem das Wasser der (unverdichteten) Gesamtfläche aufnimmt. Bereits jetzt sind volle Keller zu verzeichnen und selbst dauerlaufende Pumpen reichen oftmals nicht aus, das Oberflächenwasser aus einzelnen Gebäuden heraus zu pumpen. Eine Bebauung der Naturfläche würde die derzeitige Situation dramatisch verschlechtern. Eine zusätzliche Verdichtung würde unverhältnismäßig hohe Kosten und erhebliche Eingriffe in die Natur auslösen. III. Fazit und Stellungnahme Der Regionalplan sollte hinsichtlich der Nutzung von Flächen konkretere Vorgaben ausweisen. Die diese Stellungnahme betreffende Fläche "Theodorstraße" muss explizit in den bereits angrenzenden Schutzbereich für Erholung und Natur einbezogen werden. Somit muss eine auch gegebenenfalls in fernerer Zukunft liegende Möglichkeit der Umwidmung in eine für Wohnbebauung vorgesehene Fläche ausscheiden.	
Recklinghausen		
2847#1	Anliegen: Erweiterung des allgemeinen Siedlungsbereiches in Recklinghausen bis zum Nordcharweg - siehe Anlage	Der Anregung wird gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Recklinghausen über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 11,9 ha gegenüber dem Entwurf des RP Ruhr. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	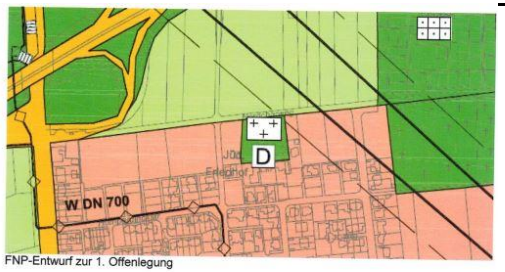 FNP-Entwurf zur 1. Offenlegung 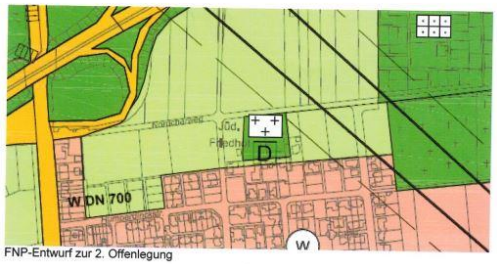 FNP-Entwurf zur 2. Offenlegung Die Festsetzung der Fläche südlich des Nordcharweges für die Landwirtschaft halten wir für bürgerunfreundlich und siedlungspolitisch als nicht gerechtfertigt. Dieser Bereich bietet sich auf Grund seiner hervorragenden Infrastruktur mit Anbindung an den ÖPNV, Schulen, Einzelhandel geradezu hervorragend für eine Wohnbebauung an und ist bereits teilweise mit Wohnbebauung durchsetzt. Der Flächennutzungsplan (Stand 12.05.2006) stellt die Flächen innerhalb des Planbereiches ausschließlich als Wohnbauflächen dar. Zur 2. Öffentlichen Auslegung 2011 wurden die Flächen südlich des Nordcharweges wieder als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Der derzeitige Bebauungsplan ist ein Rückschritt für die städtebauliche Entwicklung.	Die Arrondierung ist weiterhin im Sinne einer kompakten Siedlungsentwicklung. Der Bereich des Nordcharweges bietet sich für eine Vervollständigung bzw. Abrundung des bestehenden Siedlungsrandes an.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Das Oberverwaltungsgericht NRW hat am 15.03.2013 in dem Urteil Aktenzeichen: 10 D 52/11.NE entschieden, dass der Bebauungsplan Nr. 268 der Stadt Recklinghausen unwirksam ist. Das Urteil liegt in anonymisierter Form als Anlage bei. Aus diesem Grund beantrage ich dem Urteil zu folgen und das Gebiet wieder In den Stand des FNP-Entwurfes zur 1. Offenlegung zu setzen und als allgemeinen Siedlungsbereich auszuweisen.	
3543#1	Anliegen: Erweiterung des allgemeinen Siedlungsbereiches in Recklinghausen bis zum Nordcharweg - Flur 237 - Flurstück *[ANONYMISIERT]* - siehe Anlage Bild: "Fläche RVR 1 und Fläche RVR 2" Seit 1998 tragen wir dem Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen in Recklinghausen unseren Wunsch auf Wohnbebauung des Grundstückes Flur 237 - Flurstück *[ANONYMISIERT]* vor (siehe Anlage NordFlur1 und NordFlur2). [ABBILDUNG ANONYMISIERT] Die Festsetzung als Fläche für die Landwirtschaft halten wir für technisch und markscheiderisch als nicht gerechtfertigt. Der Bereich südlich des Nordcharweges bietet sich auf Grund seiner hervorragenden Infrastruktur mit Anbindung an den ÖPNV, Schulen, Einzelhandel geradezu hervorragend für eine Wohnbebauung an.	Der Anregung wird gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Recklinghausen über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 11,6 ha gegenüber dem Entwurf des RP Ruhr. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Die Arrondierung ist weiterhin im Sinne einer kompakten Siedlungsentwicklung. Der Bereich des Nordcharweges bietet sich für eine Vervollständigung bzw. Abrundung des bestehenden Siedlungsrandes an.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Unser an das Flurstück *[ANONYMISIERT]*angrenzende Grundstück mit Bebauung *[ANONYMISIERT]*ist obendrein an das städtische Kanalnetz zur Entwässerung im Stichweg zur Humperdinckstraße angeschlossen (siehe Anlage NordKanal). Auch die betreffende Parzelle könnte über diesen Anschluss angeschlossen werden. [ABBILDUNG ANONYMISIERT] Weiterhin ist die Lage unseres Grundstückes, außerhalb des Bebauungsplans 268 Humperdinckstraße, unter Berücksichtigung der vestischen Unstätigkeitszone, gemäß Gutachten vom geologischen Dienst NRW vom 12.10.2011 für die von uns angestrebte Baumaßnahme geeignet. Gern stellen wir Ihnen dieses Gutachten und die Entwässerungszeichnung auf Anfrage zur Verfügung. Wir bitten, dass unser Grundstück als allgemeiner Siedlungsbereich ausgewiesen wird und hoffen, dass diese Informationen eine Entscheidung in unserem Sinne herbeiführen kann.	

Rheinberg

951#5	Budberg	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	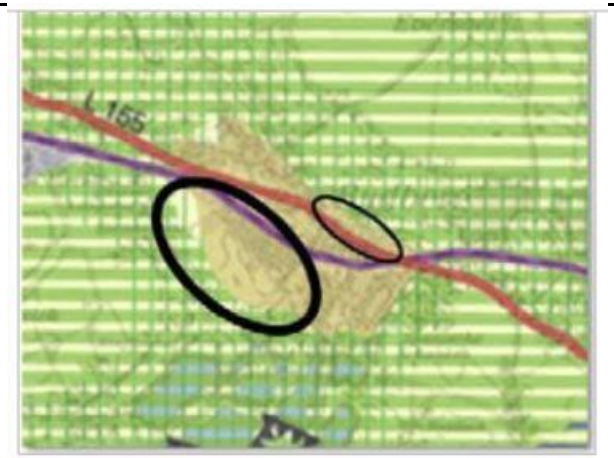 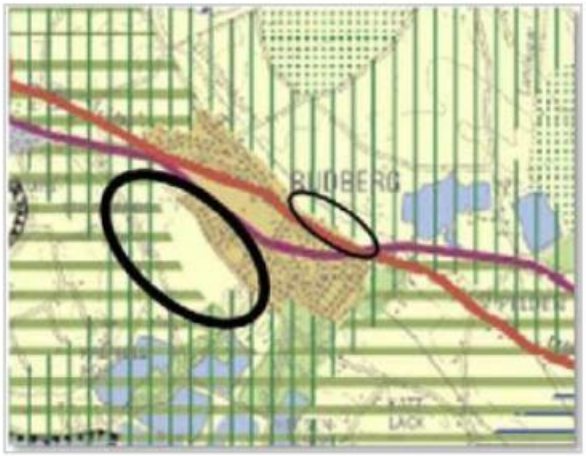 GEP 99 Regionalplan Ruhr Wesentliche Änderungen geringfügige Rücknahme nördlich der Rheinberger Straße Rücknahme südwestlicher Teil des ASB	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Entwurf Stellungnahme der Verwaltung - geringfügige Rücknahme nördlich der Rheinberger Straße entspricht tatsächlicher Nutzung (vorhandene Randbebauung) - Rücknahme südwestlicher Teil des ASB: hier wäre es z.B. sinnvoll, auf des angeregte Flächenkontingent zurückgreifen zu können, da hier Flächen le lw. im städtischen Eigentum sind und eine Flächenrücknahme an einem	
951#6	Als Anwohner befürworte ich ausdrücklich die im Entwurf des Regionalplans enthaltene BSN Darstellung (Bereich zum Schutz der Natur) am Orsoyerberg/Lohkanal (L25 im Landschaftsplan Alpen Rheinberg). Dies sehen wir auf Basis des LANUV (Landesamt für Natur-, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) Fachbeitrags, in dem dieser Bereich als Biotopverbund mit herausragender Bedeutung unter der Kennung VB-D-4406-001 geführt ist und auf Basis der Ihnen vorliegenden Stellungnahme des Naturschutzbundes (NABU) als absolut gerechtfertigt an. Sowohl die Fläche an sich als auch die umgebenden Flächen stellen einen in dieser Region einmaligen und schutzwürdigen Landschaftsverbund in einer ansonsten von Waldarmut, intensiver Landwirtschaft und Industrie geprägten Region dar. Es gilt nun, diese verbliebenen Gebiete in Form einer BSN Darstellung besser zu schützen und somit Stadt und Kreis aufzufordern, diese Gebiete für den langfristigen Naturschutz aktiv zu entwickeln. Dies gilt umso mehr, da in Folge des zu erwartenden Landesentwicklungsplans (LEP NRW) in den kommenden Jahren erhebliche Verluste an Freiraumflächen zu erwarten sind. Die obige Fläche ist sowohl ein essentieller Bestandteil des Entwicklungsraums E21 als auch des zusammenhängenden LSG-Verbunds auf Rheinberger Seite und stellt eine natürliche und logische Einheit mit der nördlichen Seite des benachbarten Binsheimer Feldes und den dortigen Schutzgebieten dar. Idealerweise sollten sogar die schützenswerten Gebiete auf Rheinberger und auf Duisburger Seite eine Einheit bilden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die dem Regionalplanentwurf in diesem Punkt widersprechenden Entwürfe der Stellungnahmen des Kreis Wesel und der Stadt Rheinberg wurden im jeweiligen Planungs- und Umweltausschuss abgelehnt - somit wurde der Regionalplan in diesem Punkt von Stadt und Kreis angenommen - vorbehaltlich der Bestätigung im Stadtrat (12.03.19) und Kreisausschuss (27.02.19).	
4548#4	Rheinberg-Budberg 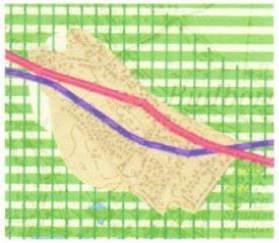 Abbildung 3 – Gebietsentwicklungsplan 99, Budberg 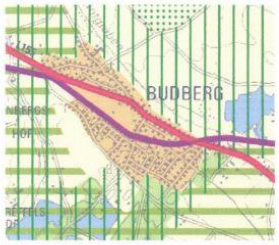 Abbildung 4 – Regionalplanentwurf, Budberg Westlich des Siedlungsbereiches Rheinberg-Budberg, Von-Büllingen-Straße, wurde im GEP 99 ein ASB dargestellt. Dieser ist zwischenzeitlich von der Stadt Rheinberg als Tauschfläche für ein entwickeltes Gebiet im Ortskern Sudbergs verwendet worden und stellt ein (Kröten-)Biotop dar. Ich begrüße daher die Herausnahme des ASB im Regionalplanentwurf.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4548#6.2	Die Stadt Rheinberg fordert in ihrer Stellungnahme den im Gebietsentwicklungsplan 99 ausgewiesenen ASB südlich der K35 weiterhin auszuweisen, da sich dort der Betriebshof (Dienstleistungsbetrieb, DLB) der Stadt befindet. Ich lehne dies ab und rege an, diesen auf Grund der mangelnden Raumwirksamkeit wie auch im Regionalplanentwurf vorgesehen nicht darzustellen. Einer weiteren Ausweisung dieses Gebietes als ASB steht die tatsächliche Nutzung von Teilen der Fläche als ökologische Ausgleichsflächen entgegen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Stattdessen wird der Anregung der Stadt Rheinberg gefolgt und der Bereich als ASB festgelegt. Damit wird die Flächennutzungsplandarstellung der Stadt Rheinberg aufgenommen und dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 ROG entsprochen. Fragen des Ausgleichs voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind auf Ebene der nachfolgenden Planungen zu klären.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
4831#3	Rheinberg-Annaberg *Abbildung 1 – Gebietsentwicklungsplan 99, Rheinberg Stadt* Im Gebietsentwicklungsplan 99 (GEP 99) ist westlich des Siedlungsbereiches Rheinberg-Annaberg ein Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Im Regionalplanentwurf ist für den nicht durch den Bebauungsplan Nr. 56 der Stadt Rheinberg abgedeckten Bereich Freiraum vorgesehen. Da der Siedlungsbereich Rheinberg-Stadt auf Grund konkurrierender Nutzungsansprüche keine andere Möglichkeit zur Expansion hat, befürworte ich in Bezug auf Ziel 1.1-1 und Grundsatz 1.1-2, diese Fläche auch weiterhin als Allgemeinen Siedlungsbereich auszuweisen, da diese die einzige Möglichkeit darstellt, die Stadt Rheinberg zentrumsorientiert weiter zu entwickeln und dringend benötigten bezahlbaren Wohnraum zu schaffen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Rheinberg zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr ein Rücknahmeerfordernis für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 8,3 ha und zusätzlich an Flächennutzungsplanreserven in Höhe von 7,3 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.
Schwelm		
4337#1	Gemeinsam mit *[ANONYMISIERT]* bin ich Eigentümer eines ca. *[ANONYMISIERT]* großen Grundstücks, gelegen *[ANONYMISIERT]* in Schwelm. In der bisherigen Planung der Stadt Schwelm ist unser Grundstück Flur 5, Flurstück *[ANONYMISIERT]* als allgemeine Siedlungsfläche ausgewiesen. In Ihrer neuen Planung sehen Sie in diesem Bereich einen Freiraum für Agrar- und Grünflächen vor. Diese Planung bedeutet für uns eine Wertminderung und geringere	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Grundstück Flur 5, Flurstück *[ANONYMISIERT]* gehört zu einer Eigenentwicklungsortslage im Sinne von Ziel 1.3-1, in der eine Siedlungsentwicklung stattfinden kann, die der Deckung des Bedarfs der ortslagenansässigen Bevölkerung dient. Damit werden die Belange des Einwenders hinreichend berücksichtigt. Insofern ist keine Änderung der zeichnerischen Festlegung erforderlich.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Nutzbarkeit. Darüber hinaus beabsichtigen unsere insgesamt sechs Kinder, gemeinsam mit Ihren jeweiligen Partnern die Errichtung von Einfamilienhäusern in Schwelm. Angesichts der Tatsache, dass hier jedoch kaum noch bebauungsfähige Grundstücke zur Verfügung stehen, ist dies ein weiterer Grund, der geplanten Umwidmung zu widersprechen. Wir bitten Sie daher um Überprüfung Ihrer bisherigen Planungen.	
Schwerte		
47#1	Im Rahmen des o.g. Erarbeitungsverfahrens/Beteilung der Öffentlichkeit nehme ich wie folgt Stellung zum Entwurf des Regionalplanes für den Ortsteil Schwerte-Villigst: Im Plan 1 der Anlage ist östlich der Straße: "Schröders Gasse" das Gebiet ganzflächig als Wohnbaufläche dargestellt. Westlich davon ist nur ein schmaler, bebaubarer Streifen in einer Tiefe der Bebaubarkeit einer Häuserzeile gekennzeichnet. Dieser dargestellte Streifen endet an der Kreuzung Schröders Gasse / Beckhausweg. 1. Ich rege an und beantrage wie in Plan 2 dargestellt, den als Wohnbaufläche dargestellten Streifen entlang der Straße: "Schröders Gasse" südlich des Beckhausweges weiterzuführen, um somit eine Arrondierung zwischen der ehemaligen Hofstelle Jost und den vorhandenen Wohn-Gebäuden zu erreichen. Die Erschließung der beantragten Wohnbaufläche ist durch vorhandene Leitungen gesichert. Die verkehrliche Anbindung erfolgt durch die anliegenden Straßen. 2. Weiterhin rege ich an, die Ackerfläche des Hofes Jost – zwischen Elsetalstraße und Gewerbefläche als Wohnbaufläche im Regionalplan zu deklarieren (siehe Plan 2). Damit könnte eine Arrondierung zwischen Elsetalstraße und Bahntrasse erfolgen. Die Erschließung der beantragten Wohnbaufläche ist ebenfalls durch vorhandene Leitungen gesichert.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Schwerte auf der Basis der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs ein Rücknahmeerfordernis für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 5,8 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	  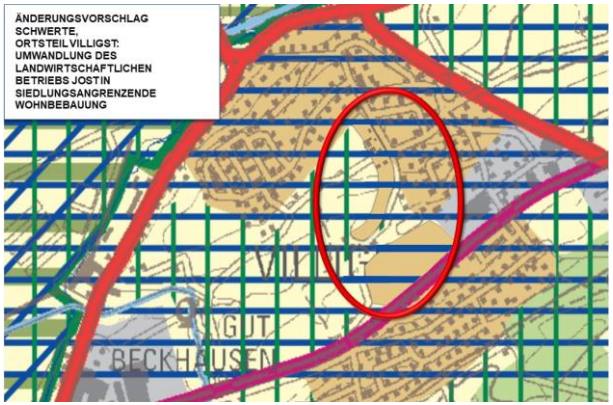 Begründung: Der alte Flächennutzungsplan der Stadt Schwerte, aus dem die Bebauungsplanverfahren entwickelt wurden, hat seine Datenbasis überwiegend aus den 70er Jahren. In der Zwischenzeit haben sich die Anforderungen und Randbedingungen wesentlich verändert: - Wirtschaftlicher Strukturwandel der Region - Wegzug junger Familien aus Schwerte wegen u.a. fehlender, ausgewiesener Baugrundstücke (Quelle: Regionalverband Ruhr/Referat 3; zuletzt aktualisiert Mai 2015)	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	- Bevölkerungsentwicklung, Migrationshintergrund - Demografie, Vergreisung in der Stadt Schwerte - Veränderung der Wohnstandards (Barrierefreiheit, Singlehaushalte, Wohngruppen, etc.) - Pendlerströme (Stau und Verkehrsprobleme) - Home Office: Durch Internet ermöglichte Standortflexibilität zur Berufsausübung - Kritischeres Konsumverhalten und wachsende Nachfrage nach Mobilitätsalternativen. *[ABBILDUNG ANONYMISIERT]* Die ausgewiesene Lage des in Plan 2 gekennzeichneten Grundstücks erfüllt alle o.g. Anforderungen kann die bereits vorhandene Infrastruktur optimal ausnutzen: 1. Demografie, Familie und Freizeit: Die bestehende Infrastruktur in Villigst ist für junge Familien optimal, ist aber heute nicht ausgelastet. Die Entfernung zur Schule, Kindergärten, Sportstätten, Spielplätzen, Dorfplatz und eigener Feuerwehr beträgt vom ausgewiesenen Grundstück nur wenige Gehminuten. Der Schulweg wurde für den Siedlungsbereich südlich der Bahnlinie entlang der Elsetalstraße über einen separaten Geh- und Radweg angelegt und führt am vorgeschlagenen Grundstück vorbei. a. Grundschule Villigst: Die Schule ist zurzeit mit Kindern aus Villigst nicht voll ausgelastet, da kein ausreichendes Wohnangebot für junge Familien in Villigst vorhanden ist. Kinder aus Nachbargemeinden werden per PKW und Bus zur Schule gebracht. b. Einer von zwei Kindergärten, die unmittelbar neben der Grundschule gebaut sind, steht seit einem Jahr leer. c. Neben den Kindergärten und der Grundschule grenzen Sportmöglichkeiten, wie Turnhalle und Sportverein, Sportplatz, Tennisplatz und Tennisverein, sowie Spielplätze, die ebenfalls nicht ausgelastet sind. Der eigens angelegte Dorfplatz grenzt	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	unmittelbar an das gekennzeichnete Grundstück an und wird als Dorfmittelpunkt wegen fehlender Bewohner nicht genügend frequentiert. d. Fußläufige Naherholungsgebiete schließen sich ebenfalls an die Arrondierungsfläche an. e. Das Freibad "Elsebad" in Ergste ist ca. 500m entfernt. 2. Infrastruktur: Internet, Feuerwehr, Erschließung a. Unmittelbar neben dem Grundstück befindet sich das Feuerwehrgerätehaus. b. Internet: Die umlaufenden, angrenzenden Siedlungsbereiche in Villigst sind bereits mit Glasfaserkabeln ausgestattet. Vom Schulgrundstück aus kann die Glasfaserverkabelung fortgeführt werden. c. Auf dem Grundstück sind bereits im Rahmen der Bachrenaturierung des Kuhbachs Leitungen zur Be- und Entwässerung verlegt worden. 3. Verkehrsanbindung, Entlastung des Pendlerverkehrs a. Der Bahnhof Schwerte-Ergste ist ca. 1000 m entfernt und ermöglicht die überregionale Anbindung an das Streckennetz der DB (Dortmund-Iserlohn) b. Eine Busverbindung nach Schwerte hat ausreichende Haltestellen für Villigster Bürger und Schüler der weiterführenden Schulen in Schwerte in unmittelbarer Nähe. c. Der Radweg zum Bahnhof ist z.T. bereits vorhanden d. Die Verkehrsanbindung erfolgt durch die Elsetalstraße, Schulstraße und Am Winkelstück e. Die Anschlussstellen der A45 und A1 sind ca. 3 km entfernt f. Die Städte: Iserlohn, Unna, Letmathe sind über angrenzende Bundesstraßen (B236) erreichbar und entlasten den aus Schwerte kommenden Pendlerverkehr. 4. Eigentumsverhältnisse: a. Die bezeichneten Flächen und Ausgleichsflächen befinden sich in der Hand einer Erbengemeinschaft *[ANONYMISIERT]*. b. Der mit "Hofstelle *[ANONYMISIERT]*" bezeichnete Betrieb befindet sich in der Auflösung. *[ANONYMISIERT]*.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	c. Infolge der anstehenden Betriebsauflösung ist zukünftig die Bewirtschaftung der Flächen (Wiesen und Äcker) obsolet. Unter diesen Randbedingungen sind die von mir genannten Anregungen auf Erweiterung der Wohnbauflächen auch unter städtebaulichen Aspekten sinnvoll. Aspekte der Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit sind durch sparsame und begrenzte Flächenerweiterungen beachtet.	

Selm

2647#1	Der Kreistag Unna hat am 26.02.2019 die Stellungnahme zum Regionalplan beschlossen. In dieser Stellungnahme sind die Belange der kreisangehörigen Städte eingeflossen. Darin wird das Ziel 1.3.-2 "Streu- und Splitterbebauung vermeiden" aufgegeben. Gerade in Selm haben wir, Bündnis 90/die Grünen, der Aufstellung der Einbeziehungssatzung "Ternscher See/Straße Strandweg" in Selm widersprochen -Anlage 1. Heute kann man sich die Auswirkungen ansehen, Der Bereich Ternsche ist in einem schlechten ökologischen Zustand. Wir halten es für überaus wichtig an dem Ziel "Streu- und Splitterbebauung vermeiden" festzuhalten. Im August 2016 gaben wir ein Kurzgutachten über "ökologische Auswirkungen von Planungen im Bereich des Temscher Sees in Selm" in Auftrag. Wir waren besonders daran interessiert, Nutzer und Natur - Freiraumentwicklung - mit einander zu verbinden und den Zustand des Nordufers ökologisch zu verbessern. Das Gutachten habe wir ihnen als Anlage 2 beigefügt. Im November 2016 wurde der Politik die "Regionale 2016, WASSERZWISCHENRÄUME; ein Projektbaustein des Regionale-Projektes WasserWege - Stever Interkommunaler Masterplan - Teil A Stadt Olfen, Stadt Seim, Graf vom Hagen-Plettenberg,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Ziel 1.3-2 "Streu- und Splitterbebauungen vermeiden" entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Regionalplan Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Festlegungen, die eine Verfestigung der Siedlung am Ternscher See oder eine Norderweiterung ermöglichen, sind im Regionalplanentwurf nicht enthalten.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Stand 05.04.2016" vorgestellt. Unseren Einwand dazu haben wir ihnen als Anlage 3 beigefügt. Der BUND NRW eV, NABU e.V. Kreisverband Unna, die Partei und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, "Bürgerinitiative Freiraum erhalten", Bürgerin Gabriele Brinkmann "Unterschriftensammlung" haben gemeinsam einen Brief an den damaligen Minister Johannes Remmel formuliert (Anlage 4). Wir baten um Unterstützung bei den Themen: unnötige Wohnbebauung, Verkehrsaufkommen, wirtschaftliche Interessen, Flächenfraß, "Schließung des Nordufers" etc. Wir hoffe das unsere Stellungnahme Berücksichtigung findet. Bitte, machen sie sich die Mühe und lesen unsere Anlagen quer. Ein Teil der Bürger von Selm verbinden mit Heimat: Im Sommer mit dem Fahrrad zum See fahren, um eine Runde zu schwimmen, ganz individuell (Anlage 5). Gerne höre ich von Ihnen und verbleibe Anlage 1 Aufstellung der Einbeziehungssatzung "Ternscher See/Straße Strandweg" in Selm Hier: Unsere Stellungnahme und Einwand Sehr geehrte Damen und Herren, grundsätzlich beruht die "Verfestigung der Splittersiedlung Ternscher See" auf eine fragwürdige Genehmigungspraxis und steht im Widerspruch zu den rechtlichen Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung. Die Umnutzung von Wochenendhäusern in Dauerwohnstätten ist genauso unzulässig wie die Umnutzung von Schrebergartenhäusern zum Wohnraum. Daher ist die Einbeziehungssatzung in der jetzigen Form so nicht festzusetzen.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Im nachfolgenden Teil nehmen wir Stellung zur Begründung zur Einbeziehungssatzung Ternscher See/Strandweg: (1 [Hier haben wir im Grunde genommen, ihre Nummerierung übernommen.]) Landesplanerische Einordnung: Hier heißt es im vielten Absatz: "Es handelt sich um einen Siedlungsbereich außerhalb Seims, der Innenbereichscharakter hat." Hier wird in keiner Weise gezeigt, wodurch sich der Innenbereichscharakter - nach Ansicht der Verwaltung - ausmacht. Vielmehr ist die vorhandene Bebauung keine städtebauliche Fortentwicklung, sie weist keine rechtfertigende Siedlungsstrukturen auf, wie die Qualität eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils. (2) Satzungserfordernis: Hier zeigt sich, das hier der kleine Dienstweg Kreis Unna (Untere Landschaftsbehörde?) genutzt wurde, um Politik und Bürger nicht zu beteiligen. Hier wird das formelle Verfahren eingespart. Im vierten Absatz wird auf eine Studie, erstellt im Rahmen der Regionale 2016, Bezug genommen. Hier soll es heißen: "... die [Studie] neben der Bedeutung des Raumes für die Naherholung ausdrücklich Raum lässt für das Wohnen am Strandweg." Dies entspricht nicht der Wahrheit, die Studie berichtet dazu nichts. Die Aussage im fünften Absatz: "Aus grundsätzlichen landesplanerischen Erwägungen bei Aufstellung des FNP war im Jahre 1997 eine Darstellung als "normale" Wohnbebauung nicht möglich" ist an dieser Stelle Blödsinn, weil es rechtlich unzulässig ist und war. (3) Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes: Es wird Bezug zu einem existierenden Gutachten zum Klimaschutz für das Satzungsgebiet genommen. Das Gutachten lag nicht öffentlich aus. Die Unterlagen sind unvollständig.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Klima- und Lufthygienegutachten für den Kreis Unna: Hier werden die klimatologische Verhältnisse anhand von Daten aus dem Jahre 1993 herangezogen. Das Gutachten ist vor 22 Jahren erstellt worden. Vor 22 Jahren konnte sicherlich davon ausgegangen werden, dass es auf Selmer Gebiet keine signifikanten negativen Erscheinungen auftraten. In den 22 Jahren sind zahlreiche Quellen für Luftverunreinigung hinzugekommen und sind entsprechend zu betrachten. Ein 22 Jahre altes Gutachten taugt nicht als Bewertungsmaßstab. Stadtökologisches Gutachten Hier wird ebenfalls ein 23 Jahre altes Gutachten zur Bewertung herangezogen. Ein 23 Jahre altes Gutachten taugt nicht als Bewertungsmaßstab. Daher ist es fraglich, ob das vorgesehene Satzungsgebiet, wie im Gutachten beschrieben, nicht den "stadtökologisch bedeutsamen Räumen" zugewiesen wird. Dies würde man heute anders sehen und das Satzungsgebiet als bedeutsamen Raum bewerten. Landschaftsplan Kreis Unna, Raum Selm: Hier wird beschreiben, dass die Außenbereichsflächen auf Grund ihrer bisherigen Nutzung ökologisch nahezu ohne Belang sind. Das ist nicht richtig. Die südliche Außenbereichsfläche hat sich zum Beispiel durch Nicht-Nutzung der Uferbereiche und durch einen alten Baumbestand ausgezeichnet. (1) Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (1.1) Heutige Nutzung Hier wird nicht auf die größtenteils landwirtschaftlich genutzten umliegenden Flächen eingegangen. Hier ergibt sich ein Schadstoffeintrag durch das Aufbringen von Pestizide, Dünger, Antibiotika, Gülle etc. auf die umliegenden Felder. Die erhöhte Produktion von Schweine, Kälbern und Puten im Umfeld tragen ebenfalls zum Schadstoffeintrag in diesem Bereich bei und sind entsprechend zu berücksichtigen.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	(1.2.2) Schutzgüter Tiere und Pflanzen: Hierzu gibt es in dem 23 Jahre alten Gutachten keine Aussagen, Informationen und Erhebungen zur aktuellen Gebietsfauna im Satzungsgebiet. Für das Plangebiet und das Umfeld sind aktuelle Gutachten einzuholen. Es handelt sich nicht "nur" um landschaftliche Flächen, sondern um ein Naherholungsgebiet mit See. (1.3) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung Hier heißt es: "Die Eingliederungssatzung rundet den Bereich lediglich ab und verhindert eine weiter Ausdehnung in den "echten" Außenbereich." Dies ist purer Unsinn, da es ohnehin unzulässig ist. (1.2.6) Schutzgut Landschaft: Hier heißt es. "Das Landschaftsbild im Satzungsgebiet ist durch die vorhandene Bebauung und die angrenzenden Frei- und landwirtschaftlichen Flächen sowie den Ternscher See geprägt. Das charakteristische Landschaftsbild der münsterländischen Parklandschaft ist daher im Satzungsgebiet nicht mehr vorhanden." Hier wird in der Tat das Umfeld nicht mit betrachtet. Landschaft ist vor Zersiedlung zu schützen. Die Aussage, kein charakteristisches Landschaftsbild, trifft rur das Nord-West-Ufer und der angrenzenden Landschaft nicht zu. (1.4.3) Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen Hier heißt es: "Die Außenbereichsfläche im südlichen Teil *[ANONYMISIERT]* ist bereits mit einer Gaststätte bebaut *[ANONYMISIERT]*, so dass bei einer weiteren Bebauung kein großer Verlust an Vegetationsfläche besteht." Schaut man sich das Grundstück auf dem Übersichtsplan an, kann man erkennen, dass die bebaute Fläche geschätzt 1/15 des Grundstückes ausmacht. Die Vegetationsflächen bestehen u. a. Aus dem Ufer- und Böschungsbereich des Ternscher Sees. Hier zu sagen, dass	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	es kein Verlust dieser Vegetationsflächen ist, ist sachlich falsch und dient nur der Argumentation dieses Grundstück mit Ferienwohnungen/-häusern bebauen zu können. Des weiteren heißt es: "Gleiches gilt für die Fläche im nördlichen Teil des Satzungsgebietes." Diese Aussage ist nicht begründet, die Fläche ist "Brachland" ohne Gaststätte und Parkplatz. (1.4.10) Bewertung der Umweltauswirkungen: Hier heißt es. "Die geringen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen .... sind als gering zu werten. Für die Schutzgüter Luft und Klima sowie Orts- und Landschaftsbild sind die Auswirkungen als neutral zu bewerten." Siedlungserweiterung im Außenbereich können niemals neutral sein. Das zweifeln wir an dieser Stelle stark an. (6) Erschließung In dem Satzungsgebiet werden Ferienhäuser gebaut, weiterer Wohnraum geschaffen und die Freizeitmöglichkeit Ternscher See intensiv genutzt und ausgebaut. Hierdurch wird ein enorm höheres Verkehrsaufkommen erwartet. Dies findet keinerlei Berücksichtigung in der Verkehrsplanung (8) Erschließungskosten Die Straße am Ternscher See wurde gerade ausgebaut. Es liegt nahe, hier zu vermuten, dass die Dimensionierung der Ver- und Entsorgungsleitungen bereits auf die zukünftigen, vor abgesprochenen, Bedarfe abgestimmt ist und die Anlieger diese Zukunftskosten mittragen mussten. Einbeziehungssatzung der Stadt Selm über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Ternscher See/Straße Standweg (S. 15) Der beigefügte Lageplan ist mangelhaft, es fehlt die Angabe der Himmelsrichtung und der Maßstab 1:5.000 bis 1:25.000 (z.B. Auszug aus dem Stadtplan).	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Wir fordern weitere Regelungen für den Satzungsbereich wie: die Beschränkung auf Ersatzbauten, Erweiterung, Umbauten im Bestand, die Abstände der Bebauung von der Straße, die überbaubare Grundstücksfläche (hier Begrenzung), Geschossigkeit Art und Größe der Handwerbsbetriebe (vgl. Kunze, S. 16/17); Art und Maß der baulichen Nutzung (als grober Rahmen). Regelungen über das Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 ff. BauNVO) die zulässige Höhe baulicher Anlagen Festlegung einer Mindestgrundstücksgröße die maximale Zahl der Wohneinheiten je Haus, grünorderische Festsetzung die Lage von Grundstückseinfahrten etc. In den Ruhr-Nachrichten am 27.09.2014 erklärte *[ANONYMISIERT]* vom Planungsamt der Stadt Selm zur geplanten Erweiterung des Nordufers: "Ziel ist eine ökologische Verbesserung des Gewässers, ...die vorhandene Wohnbebauung an der Nordseite soll klar abgegrenzt und eventuell ergänzt werden. ...Bisher gibt es diesen Zugang [zum See] eigentlich nur am Strand im Seepark Ternsche" Hier wird deutlich, dass mit noch mehr vermehrten Bauen zu rechnen ist. Diese Einbeziehungssatzung ist nur der erste Schritt dazu. Wir fordern einen Masterplan Ternscher See aufzustellen. Sicher wissen wir, dass das Verfahren zur Aufstellung eines Masterplanes rechtlich nicht definiert ist, daher kann ein Masterplan sehr frei zur Entwicklung stadtplanerischer Lösungen herangezogen werden. Hier sollte ein geordnetes Planverfahren, einschließlich aller erforderlichen Eingriffe in die Natur und die Auswirkungen auf die Schutzgüter, eingeleitet werden. Die Unterlagen und weitere Planungen sind entsprechend öffentlich auszulegen. Zudem wird deutlich, dass ein Gesamtkonzept fehlt. Hier wird der Seepark Ternsche stark erweitert u. a. durch Ferienwohnungen und Ferienhäusern, Ausweitung des Campingplatzes, sowie durch vermehrtes Bauen [Theoretisch	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	kann in jedem Garten noch ein Wohnhaus entstehen!] im Satzungsgebiet bedingt durch diese Einbeziehungssatzung. Die südliche Außenbereichsfläche beinhaltet einen großen Anteil der Uferböschung des Ternscher Sees, sie hat besondere Schutzfunktionen für den See. Dadurch das diese Uferbegrenzung ihre Schutzfunktionen verliert, die erhöhte Frequentierung des Wassers durch Badegäste etc. ist auf jedem Fall mit einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser zu rechnen. Die, dafür im Ausgleich, angedachte Variante das Nord-West-Ufer für Bürger nicht mehr für die Nutzung [Schwimmen, relaxen und sonnen baden etc.] des Seebereichs zugänglich zu machen sondern als Rückzugsräume für Flora und Fauna zu schaffen, dient nur dazu den Bürger für die Erweiterung des See-Parks im übertragenen Sinne zahlen zu lassen. Bemängelnswert ist das Verkehrskonzept, genau genommen gibt es keins. Für das Schutzgut Mensch wird der zunehmende Lärm durch den Badebetrieb, Ferienwohnungen u. -häusern, die höhere Feinstaubbelastung, Baulärm etc. nicht betrachtet. Die Bedeutung des Nord-West-Ufer als Sehner Kulturgut wird nicht keinster Weise gewürdigt. Wie sie in ihrer Begründung schon beschrieben haben, hat der Ternscher See einen hohen Stellenwert für die Naherholung und Regeneration der Bürger. Die Geruchsimmissionen durch das Aufbringen der Gülle und den erweiterten Betrieben zur Produktion von Fleisch hat den Zustand des Naherholungsgebietes bereits geschadet. Die Landwirtschaft trägt mit ihrem Einsatz von Dünger, Pestiziden etc. ebenfalls zu einer Minderung des Naherholungsgebietes bei. Wir behalten uns vor, nach weiteren Erkenntnissen und rechtlicher Prüfung, hierzu weitere Einwände zu erheben.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Wir bitten Sie, den Eingang dieses Schreibens schriftlich zu bestätigen. Gerne hören wir von Ihnen und verbleiben Anlage 2 fehlt! Anlage 3 Unser Einwand Regionale 2016 WASSERZWISCHENRÄUME; ein Projektbaustein des Regionale-Projektes WasserWege - Stever Interkommunaler Masterplan - Teil A Stadt Olfen, Stadt Selm, [ANONYMISIERT], Stand 05.04.2016 Sehr geehrter Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren, hiermit legen wir unseren Einwand dar: Das Nordufer des Ternscher Sees wird traditionell, seit Generationen, zum Baden genutzt. Dies soll im Zuge der Regionale 2016 ersatzlos gestrichen werden. Die "Alternative", der geplante Dorfanger in mitten der neu gebauten Häuser ist kein Ersatz für das Baden in freier Natur. Die Aufstellung des Masterplans erfolgte ohne Berücksichtigung dieser Nutzergruppe (und Bürger) In der Tat gab es nur eine Bürgerinformationsveranstaltung [Der Bericht wurde erst im Anschluss an die Bürgerinformationsveranstaltung online gestellt. Im vorausgegangenen Stadtentwicklungsausschuss lagen diese Informationen nicht vor.], eine Beteiligung der Bürger im Vorfeld war nicht vorgesehen. Der Masterplan wurde bisher einzig im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Verkehr in Form eines mündlichen Berichtes zur Abstimmung vorgestellt, er wurde weder im Rat noch im Umweltausschuss vorgestellt und besprochen.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die Wohnbebauung ist immer näher an das Nordufer herangerückt. Die Häuser wurden immer gigantischer, der Uferbereich ist mit einbezogen worden. Diese Splittersiedlung hat man im nach hinein durch eine Einbeziehungssatzung [Unser Einwand liegt dem Amt für Stadtentwicklung und Bauen vor.], Mai 2015, (von außerorts in innerorts) rechtlich abgesichert. Hier wurde großzügig abgerundet und Bauvorhaben genehmigt. Eine weitere zusätzliche Bebauung - wie Häuserzeilen im Osten, Wellnessbereich, Dorfanger - außerhalb dieser Einbeziehungssatzung wird von uns strikt abgelehnt. Die Seeerweiterung des ca. 14 ha große See [Größenangabe: Masterplan unter Einleitung. Vorbemerkung; Die gemeinsame Idee, 4. Absatz] soll lt. Masterplan um ein Drittel erweitert werden. Gigantische Bodenaushubarbeiten sollen dazu in diesem Gebiet getätigt werden. Damit wir und der Bürger darüber eine Vorstellung erhält und um es zu verdeutlichen haben wir, folgende konventionelle Annahmen getroffen: Der Bodenaushub beträgt 1/3 Seefläche mit einer Tiefe von drei Metern und mit einer spezifischen Dichte von ca. 2 Tonnen pro Kubikmeter. (Lehm/Ackerboden) Daraus ergibt sich ein Bodenabraum von 280.000 Tonnen. Bildlich dargestellt bedeutet dies 24 Fahrten pro Stunde mit einem 20-Tonnen-Lkw [Berechnet für eine 3-monatige Baustelle, 6 Tage Woche mit einer täglichen Arbeitszeit von 8 Stunden. Vermutlich werden die Lkws kleiner sein, damit steigt die Anzahl der Lkws pro Stunde oder die Dauer der Bauzeit.]. Die Belastung für Anwohner mit Lärm und Staub werden erheblich sein. Ungeklärt ist hier die Frage: Wie diese Fahrten - Nordufer / Hochwasserschutzdamm - organisiert werden? Es ist schwer	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	vorstellbar, dass die frisch sanierte Straße Strandweg benutzt werden soll. Ist hier folglich eine Hilfsstraße hinter den Häusern geplant? Die bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche enthält Pestizide und andere Aufschlagsstoffe. Glyphosat z. B. ist sehr stabil und verfügt über eine starke Bodenadsorption, die Bodenrnobilität beträgt ca. 2%. Bei Bodenarbeiten werden sie mit dem Wind [Durch Staubpartikel] verteilt oder verbleiben in der Luft. Liegt hier eine Gefährdungsabschätzung für die Anwohner und Arbeiter vor? Wie hoch ist der Eintrag dieser Pestizide, Düngemittel und anderer Aufschlagsstoffe durch Bodenarbeiten in den Ternscher See? Eine weitere Überlegung ist: Wenn die Baugrube mit Grundwasser aufgefüllt wird, könnte es dann einen erhöhten Stickstoffeintrag [Oder sich andere kontaminierende Bestandteile auflösen?] aus dem Boden in den See geben? Die Straßen- und Parkraumsituation ist bislang völlig ungeklärt. Erhöhtes Verkehrsaufkommen aufgrund der touristischen Nutzung, Wohnbebauung, Reiterhöfe und den ausgebauten Tiermastfabriken. Im Haushaltsplan 2017/18 ist ein Kreisverkehr/Ausbau für 420 T€ Strandweg vorgesehen. Für den ersten Bauabschnitt, Ausbau Strandweg, sind die Anwohner zu einem hohen Anteil an den Kosten beteiligt worden. Ebenso Graf vom Hagen-Plettenberg (Campingplatz), wie er uns berichtete. Bei diesen Ausgaben sei er angehalten, die Einnahmen des Campingplatzes zu erhöhen. Sind die höheren Abwassermengen, Ausbau Campingplatz, bereits im ersten Bauabschnitt berücksichtigt? Weitere Kosten, bzw. Kostenabschätzungen zum Interkommunalen Masterplan liegen nicht vor und/oder werden	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	nicht bekannt gegeben. Eine Kosten / Nutzen Abschätzung ist nicht möglich. Keine Frage, die Ökologie des Sees ist angegriffen, es besteht Handlungsbedarf. Der Eintrag aus Landwirtschaft, Fischerei und Tourismus ist erheblich. Hier sollten aus unserer Sicht weitere Maßnahmen vorgesehen werden. Am Nordufer sind wilde Komposthaufen entstanden, die ebenfalls für einen weiteren Stickstoffeintrag sorgen. Das Nordufer wird seitens der Stadt in keiner weise gepflegt, so dass der Eindruck entsteht, hier ist alles ungepflegt und verwahrlost ist. Bereits vor über 20 Jahren hatte es diese oder ähnliche Pläne gegeben, es formierte sich ein breiter Bürgerprotest, der dies dann verhinderte. Es wurden damals 2.500 Unterschriften gesammelt. Damals wurden die Sandbuchten am Nordufer mit Abraum zugeschüttet. Als Argument wurde damals vorgebracht, die Straße vor Unterspülung zu schützen. Herr Udo Holz, Ratsmitglied SPD, sagte dazu in einer öffentlichen Sitzung der Grünen am 30.08.2016: "Damals wurden Baden verboten Schilder aufgestellt und die Seeböschung mit Müll aufgeschüttet, um Badende abzuhalten. Das ganze galt nicht, um die Straße vorm Absacken zu retten." Wir haben ein Kurzgutachten über ökologische Auswirkungen von Planungen im Bereich es Ternscher Sees in Selm von Dr. rer. nat. [ANONYMISIERT] anfertigen lassen. Das Kurzgutachten vom 27.10.2016 liegt unserem Einwand bei. Im Fazit [Seite 4] heißt es hier: "Sinnvolle naturschutzfachliche Maßnahmen im Bereich des Ternscher Sees sollten am jetzt bestehenden Gewässer durchgeführt werden. Dabei ist sogar gutes Einvernehmen zwischen Naturschutz und den Bade- und Liegenutzern am Nordufer herstellbar, so dass aus Naturschutzsicht eine Absperrung des Nordufers für jene Nutzung sogar kontraproduktiv für einen Schutz der sandliebenden Organismen-Arten anzusehen ist .... "	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Daraus folgern wir, dass nicht der Naturschutz sondern wirtschaftliche Interessen bei der geplanten Seeerweiterung im Vordergrund stehen. Hier stellt sich die Frage, welche Interessengruppe verdient daran und/oder profitiert davon am meisten. Durch die geplante Seeerweiterung geht diese landwirtschaftlich genutzte Fläche unwiederbringlich verloren. Zur Erhaltung des Ökosystems Ternscher See ist hier eine Änderung in eine extensive Nutzung dringend erforderlich. Wir haben am 24.07.2016 für den Erhalt des Nordufers Unterschriften [Und einen Beitrag in den Lokalzeiten bekommen. Hier haben sich Bürger öffentlich für den Erhalt des Nordufers ausgesprochen. Dies gilt es ebenso zu berücksichtigen.] gesammelt. An diesem Tag sind Bürger (und Auswärtige) gezielt zum Nordufer gekommen und haben dafür unterschrieben. Wir bitten um Beachtung, dass wir auch ihre Interessen vertreten. Aus Datenschutzgründen haben wir die Unterschriftensammlung nicht mitgesendet, sie kann jedoch jederzeit vorgelegt werden. Sollten weitere Menschen oder Naturschutzverbände Einwände erheben, teilen wir Ihnen hiermit vorsorglich mit, dass wir uns ihren Einwendungen anschließen. Bitte bestätigen Sie uns den Eingang des Schreibens schriftlich. Gerne hören wir von Ihnen und verbleiben Anlage 4 Der Ternscher See in Seim im Rahmen des Projektes "WasserZwischenRäume" Sehr geehrter Herr Minister Remmel, lieber Johannes,	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	wir wenden uns an das Ministerium, mit der Bitte um Prüfung der Planungen zum Ternscher See in Seim im Rahmen des Projektes 'WasserZwischenRäume". Vorbemerkung Die Städte Selm und Olfen planen in Zusammenarbeit mit einem privaten Eigentümer im Zuge des Regionale2016-Projektes 'WasserWegeSTEVER" den Teilprojektbaustein 'WasserZwischenRäume" . Ziel sei es, dass eine ökologische Aufwertung und Entflechtung des Erholungsraums zwischen Ternscher See, Stever, Selmer Bach und Dortmund-Ems-Kanal herzustellen. Während im Bereich der Steveraue/Dortmund-Ems-Kanal ökologische Entwicklungen im Vordergrund stehen (u.a. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Stever durch den Rückbau des Recheder Wehres), liegt der Schwerpunkt im Bereich des Ternscher Sees in Selm in der touristischen und städtebaulichen Entwicklung. Darüber kann auch eine geplante Erweiterung des Sees am Norduter nicht hinwegtäuschen. Kritik Insbesondere bezüglicher der Seeerweiterung kritisieren wir, dass folgende Punkte nicht hinreichend berücksichtigt sind: 1. Der Flächenfraß Für die Seeerweiterung wird eine landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen. Die Fläche wird im Augenblick intensiv bewirtschaftet. Eine Umwandlung in eine extensive Bewirtschaftung ist jedoch jederzeit möglich. Mit einer Wasserfläche ist der Acker unwiderruflich verloren. 2. Der Klimawandel Starke Sonneneinstrahlung, wenig Niederschlag und Wärme können zu Problemen für den geplanten See werden. 3. Wohnbebauung Wohnbebauung steht einer "touristischen Aufwertung" entgegen.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	4 . Die Kosten Mit welchen Kosten für das 'Wasserpflanzenmanagement" ist zu rechnen und wer wird diese Kosten tragen? 5. Verkehr Straßen- und Parkplatzsituation bislang völlig ungeklärt: Erhöhtes Verkehrsaufkommen aufgrund der touristischen Nutzung und Wohnbebauung. 6. Prestige-Objekt Statt ein künstliches Gewässer zu schaffen, sollten besser bereits vorhandene aufgewertet werden. 7. Zweifelhafter Mehrwert für die Natur In seinem Kurzgutachten (siehe Anlage) legt Dr. Götz H. Loos dar, dass die Badegäste des Nordufers dazu beitrugen, dass sich eine einzigartige Fauna entwickeln konnte. Selbst Arten, die auf der Roten Liste stehen, waren dort zu finden. Bei dem Versuch, das Ufer "aufzuwerten" und die Badenden zu vertreiben verschlechterte man die Ufersituation. "Alle bedeutenden Arten und Lebensgemeinschaften verschwanden in Folge des Eingriffes und erschienen nicht wieder." Ebenfalls kritisch äußert sich Dr. Loos zur geplanten Seeerweiterung. Unser Fazit Wirtschaftliche Interessen stehen bei der geplanten Seeerweiterung klar im Vordergrund und nicht der Naturschutz. Wir lehnen die "Schließung" des Nordufers ab. Der traditionelle freie/kostenlose und natürlicher Zugang zum Nordufer muss für die Bürger gewahrt bleiben! Aus diesen Gründen lehnen wir eine Seeerweiterung ab. Anlage 5	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	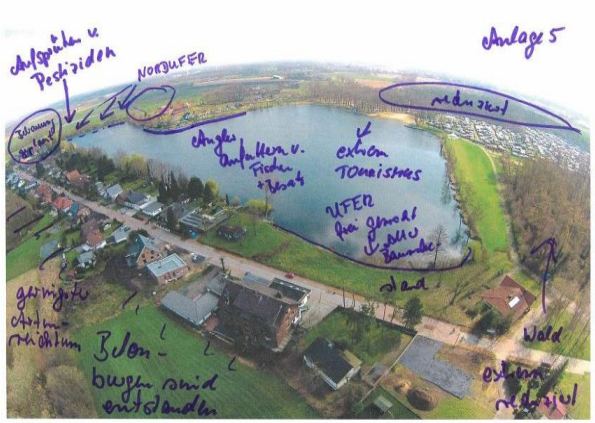	

Sprockhövel

3712#1	mit Schreiben vom 06.12.2018 nimmt die Stadt Sprockhövel Stellung zum Entwurf des Regionalplans Ruhr in der Fassung vom 25.04.2018. U. a. regt die Stadt Sprockhövel hier an, dass die im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche ausgewiesene Fläche 1 – Auf dem Spähen/Im Freisewinkel- noch ausgeweitet werden solle. Darüber hinaus solle im Bereich Freisewinkel eine Arrondierung der Wohnbebauung erfolgen, daher solle der ASB in diesem Bereich nicht reduziert werden. Wir wohnen in unmittelbarer Nähe zu den o. g. Flächen und sind besorgt über diese Entwicklungen. Daher möchten wir hierzu Stellung nehmen: Die o. g. Freiflächen werden bisher landwirtschaftlich genutzt bzw. liegen auch teilweise brach. Lediglich bei der Fläche "Auf dem Spähen" handelt es sich um eine im Flächennutzungsplan ausgewiesene gewerbliche Fläche, dessen Entwicklung durch den Erwerb durch die Stadt Sprockhövel nunmehr möglich wird. Bei allen anderen umliegenden Flächen handelt es sich um Landschaftsschutzgebiete.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Ausführungen ist zu entnehmen, dass die im Entwurf des Regionalplans Ruhr vorgesehene Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich im Sinne der Stellungnehmenden ist. Eine Änderung ist insofern nicht erforderlich.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Diese Flächen werden seit Jahren zwar landwirtschaftlich genutzt, dieses jedoch in einem gemäßigten Rahmen – teilwiese wird hier nur Heu geerntet. Auf allen o. g. Flächen befinden sich Bereiche, die nicht von Menschen betreten werden und daher wertvolle Rückzugsmöglichkeiten für Tiere vielerlei Art bieten. Durch die Längsseite der Fläche "Auf dem Spähen" verläuft eine breite Wildhecke. Am oberen Rand dieser Fläche befindet sich ein kleines Waldstück mit großen Buchen und Eichen, welches sich bis an eine Seite der Fläche "Freisewinkel" fortsetzt. Wir beobachten hier seit Jahren eine große Artenvielfalt. Auch können wir hier den vielfach beschriebenen Rückgang von Insekten- und Vogelbeständen nicht feststellen - im Gegenteil: Hier leben Tiere, die anderenorts nur schwer zu finden sind, wie z. B. Feuersalamander, Kammmolche, Fledermäuse, Feldhasen, Käuzchen etc. Zu Ihrer Information legen wir eine Liste (s. Anlage) über von uns gesichtete Tierarten bei. Diese ist sicherlich nicht vollständig, da uns nicht alle Tierarten bekannt sind. Aus unserer Sicht stellen insbesondere das o. g. Wäldchen und die angrenzenden Wildhecken einen wertvollen und schützenswerten Rückzugs- und Lebensraum für div. Tierarten dar, der nicht verloren gehen darf. Uns ist bewusst, dass die Stadt Sprockhövel so wie auch viele andere Städte dem Erfordernis zur Erschaffung neuer Wohn- und Gewebeflächen unterliegt. Auf der anderen Seite wird bundesweit nach Lösungen gesucht, um den weiteren Rückgang heimischer Arten aufzuhalten. Die Stadt Sprockhövel stand bisher immer für eine kleine Stadt im Grünen, wo die Natur noch weitestgehend in Takt zu sein scheint. Bitte berücksichtigen Sie dieses bei allen weiteren städtebaulichen und planerischen Aspekten. Wir sehen eine ähnliche Problematik gerade sehr deutlich durch die Errichtung des Wohngebietes "Riepelsiepen". In den Gärten der angrenzenden Siedlungen, z. B. "Am Holte" ist seit Baubeginn ein starker Rückgang an heimischen Wildvögeln zu verzeichnen. In den Wintermonaten fanden sich dort immer viele Arten ein;	

diesen Winter war es gerade mal wenige Meisen, Amseln, Tauben und Elstern.
Wir haben große Sorge, dass es sich in unserem Bereich ähnlich entwickeln wird, wenn die o. g. Freiflächen bebaut und versiegelt werden. Insbesondere einer Wohnbebauung sehen wir kritisch entgegen. Nicht zuletzt ein dadurch entstehendes höheres Verkehrsaufkommen in dem betr. Bereich würde Natur und Tiere stark beeinträchtigen.

Wir regen an, einen naturverträglichen Kompromiss zu finden, in dem lediglich die Freifläche "Auf dem Spähen" mit Gewerbebetrieben unter Beibehaltung der vorhandenen Waldanteile und Wildhecken (mit naturverträglichem Abstand hierzu) bebaut wird.

Tierarten Fänkenberg/ Auf dem Spähen

Säugetiere	Vögel	Amphibien	Insekten/ Wirbellose
Fuchs	Amseln	Bergmolch	Libellenarten
Rehe	Drosseln, z. B. Singdrossel	**Feuersalamander**	Hummeln
Igel	Buntspecht	Kröten	Bienen
Kaninchen	**Grünspecht**	Blindschleiche	Wespen
Feldhase	Tauben	Ringelnatter	**Hornissen**
Marder	Bussard	Kreuzotter**	div. Schmetterlinge
Eichhörnchen	Falke	Kammmolch**	Wasserkäfer
Hausmaus	**Rotmilan**	F	Tigerschlegel
Spitzmaus	Kleiber		Hirschkäfer
Wühlmaus	Eichelhäher		Franzose
Ratte	Spatz		Maikäfer
Fledermaus	Rotkehlchen		div. Käferarten
Maulwurf	**Dompfaff**		Nashornkäfer
	Elster		Wanzen
	Meisen		Köcherfliegen
	Heckenbraunelle		Glühwürmchen
	Rotdrossel		Maikäfer
	Buchfink		Marienkäfer
	Zaunkönig		Heuschrecken
	Zeisig		Heupferd
	Schwanzmeise		Ameisen
	Bachstelze		Weinbergschnecken
	Käuzchen		
	Eulen		
	Sperber		
	Mauersegler		
	Gartenrotschwanz		
	Weitere Raubvögel		
	Eisvogel**		
	Schwarzstorch**		
	Kiebitz		

** von Nachbarn gesichtet

ID	Stellungnahme	Erwiderung
4318#1	Auf diesem Weg legen wir fristgerecht dagegen Widerspruch ein, da eine weitere landwirtschaftliche Nutzung (z.B. Verpachtung an Schafhalter) vorgesehen ist. Sollte es sich um ein Mißverständnis handeln, bitten wir Sie um schriftliche Rückmeldung, um die wir Sie auch im Falle eine geplanten Nutzungsänderung bitten möchten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die regionalplanerische Festlegung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs bzw. eine Waldbereichs mit den überlagernden Freiraumfunktionen BSN bzw. BSLE stehen der landwirtschaftlichen Nutzung nicht entgegen.
Voerde		
2767#1	Stellungnahme zum Regionalplan Ruhr für die Metropole Ruhr Sehr geehrte Damen und Herren, wir, *[ANONYMISIERT]*, gehören der Eigentümergemeinschaft des Flur 5, Flurstück *[ANONYMISIERT]*in Löhnen an, und nehmen hiermit Stellung zum Regionalplan Ruhr für die Metropole Ruhr. Diesem veröffentlichten Flächennutzungsplan entnehmen wir, dass die Planungen auch unsere Fläche betrifft und diese in ihren Ausführungen unter anderem als Wasserschutzgebiet, Biotopverbund herausragender Bedeutung, Landschaftsschutzgebiet, Landschaftsbild mit hoher Bewertung und Bäuerliche Kulturlandschaft ausgewiesen ist. In den vergangenen Jahrzehnten befand sich unsere Fläche, bedingt durch Enteignung, in pachtvertraglicher Nutzung der RAG. Aktuell befinden wir uns, durch Beendigung des Steinkohleabbaus, in der Rückabwicklungsphase und erwarten, die Wiederfreigabe unserer Flächen zur eigenen Nutzung. Als Eigentümer landwirtschaftlichen Ursprungs fordern wir Entwicklungspotential für unsere Flächen einzubeziehen. Wir halten zum Beispiel die Fortwährung als ausgewiesene Konzentrationsfläche für Wind- als auch Solarenergie für zukunftsweisend. Auf Grundlage der dargelegten Ausführungen fürchten wir zudem, dass der Standort Kreis Wesel lediglich den Status einer "Randzone" erhält, die zukünftig in der Entwicklung der Metropolregion zweitrangig eingeordnet wird. Wir fordern Sie auf eine Weichenstellung in diese Richtung zu verhindern.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die privaten Stellungnehmer nehmen Bezug zum Flächennutzungsplan, die Überschrift bezieht sich jedoch auf den RP Ruhr, von daher werden die vorgetragenen Anregungen zum Regionalplan gewertet. Die Stellungnehmer regen an, aufgrund der Rückabwicklungsphase durch Beendigung des Steinkohleabbaus auf ihrer Fläche Konzentrationszonen für Windenergie oder Flächen für Solarenergie festzulegen. Zu Konzentrationszonen Windenergieanlagen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen können in NRW nur auf Ebene des Flächennutzungsplanes dargestellt werden, die Stadt Voerde hat im angefragten Bereich auch eine Konzentrationszone dargestellt. Im Regionalplan können keine Konzentrationszonen für Windenergienutzung festgelegt werden. Solarenergieanlagen / Freiflächenphotovoltaik Die Nutzung der Solarenergie ist im Plangebiet grundsätzlich auf und an vorhandenen baulichen Anlagen vorzuziehen als die Errichtung auf Freiflächen. Die Metropole Ruhr ist der am dichtesten bebaute Ballungsraum Europas, von daher kommt dem Schutz des verbliebenen Freiraums eine besondere Bedeutung zu. Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie können jedoch auf bergbaulich geprägten Brachflächen möglich sein, wenn gemäß LEP Ziel 10.2-5 der Standort mit der jeweiligen Schutz- und Nutzfunktion

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		vereinbar ist. Der Standort ist jedoch zum Teil bereits bewaldet, er liegt zudem in einem Wasserschutz- und Landschaftsschutzgebiet und in einem Biotopverbund mit hoher Bedeutung. Das Landschaftsbild hat hier eine hohe Bewertung und der Standort liegt benachbart zum Vogelschutzgebiet. Von daher ist eine Vereinbarkeit nicht gegeben. Ungeachtet dessen ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen bauplanungsrechtlich nicht privilegiert sind, d. h. für eine Freiflächenphotovoltaikanlage, die im Außenbereich als selbstständige Anlage errichtet werden soll, ist ein Bebauungsplan aufzustellen. Über die Aufstellung eines Bebauungsplanes entscheidet die Stadt in eigener Planungshoheit.
3458#1	Ich gehöre der Eigentümergemeinschaft des Flur 5, Flurstück *[ANONYMISIERT]* in Löhnen an, und nehme hiermit Stellung zum Regionalplan Ruhr für die Metropole Ruhr. Diesem veröffentlichten Flächennutzungsplan entnehme ich, dass die Planungen auch unsere Fläche betrifft und in Ihren Ausführungen unter anderem als Wasserschutzgebiet, Biotopverbund herausragender Bedeutung, Landschaftsschutzgebiet, Landschaftsbild mit hoher Bewertung und Bäuerliche Kulturlandschaft ausgewiesen ist. in den vergangenen Jahrzehnten befand sich diese Fläche, bedingt durch Enteignung, in pachtvertraglicher Nutzung der RAG. Aktuell befinden wir uns durch Beendigung des Steinkohleabbaus in der Rückabwicklungsphase und erwarten die Wiederfreigabe unserer Flächen zur eigenen Nutzung. Als Eigentümer landwirtschaftlichen Ursprungs fordern wir Entwicklungspotential für unsere Flächen einzubeziehen. Wir halten zum Beispiel das Fortbestehen als ausgewiesene Konzentrationsfläche für Wind- als auch Solarenergie für zukunftsweisend. Auf Grundlage der dargelegten Ausführungen fürchten wir zudem, dass der Standort Kreis Wesel lediglich den Status einer	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das genannte Flurstück ist im Entwurf des Regionalplanes Ruhr als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und aufgrund des bestehenden Wasserschutzgebietes mit der Schutzzone 3 A überlagernd als Bereich für Grundwasser- und Gewässerschutz festgelegt. Eine Bewertung als Biotopverbundfläche herausragender oder besonderer Bedeutung liegt für das Flurstück nicht vor. Auch werden keine Landschaftsschutzgebiete im Regionalplan festgesetzt. An der im Flächennutzungsplan dargestellten Windkonzentrationszone ergeben sich infolge des RP Ruhr keine Änderungen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	"Randzone" erhält, die zukünftig in der Entwicklung der Metropolregion zweitrangig eingeordnet wird. Wir fordern Sie auf, eine Weichenstellung in diese Richtung zu verhindern.	
4342#1	Wir, *[ANONYMISIERT]*, gehören der Eigentümergemeinschaft des Flur 5, Flurstück *[ANONYMISIERT]* in Löhnen an, und nehmen hiermit Stellung zum Regionalplan Ruhr für die Metropole Ruhr. Diesem veröffentlichten Flächennutzungsplan entnehmen wir, dass die Planungen auch unsere Fläche betrifft und diese in ihren Ausführungen unter anderem als Wasserschutzgebiet, Biotopverbund herausragender Bedeutung, Landschaftsschutzgebiet, Landschaftsbild mit hoher Bewertung und Bäuerliche Kulturlandschaft ausgewiesen ist. In den vergangenen Jahrzehnten befand sich unsere Fläche, bedingt durch Enteignung, in pachtvertraglicher Nutzung der RAG. Aktuell befinden wir uns, durch Beendigung des Steinkohleabbaus, in der Rückabwicklungsphase und erwarten, die Wiederfreigabe unserer Flächen zur eigenen Nutzung. Als Eigentümer landwirtschaftlichen Ursprungs fordern wir Entwicklungspotential für unsere Flächen einzubeziehen. Wir halten zum Beispiel die Fortwährung als ausgewiesene Konzentrationsfläche für Wind- als auch Solarenergie für zukunftsweisend. Auf Grundlage der dargelegten Ausführungen fürchten wir zudem, dass der Standort Kreis Wesel lediglich den Status einer "Randzone" erhält, die zukünftig in der Entwicklung der Metropolregion zweitrangig eingeordnet wird. Wir fordern Sie auf eine Weichenstellung in diese Richtung zu verhindern.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die privaten Stellungnehmer nehmen Bezug zum Flächennutzungsplan (die Überschrift bezieht sich hingegen auf den RP Ruhr) und schlagen aufgrund der Rückabwicklungsphase durch die Beendigung des Steinkohleabbaus auf ihren Flächen innerhalb der Stadt Voerde Konzentrationszonen für Windenergie oder Flächen für Solarenergie vor. Konzentrationszonen für Windenergieanlagen können in NRW nur auf Ebene des Flächennutzungsplanes dargestellt werden. Im Regionalplan können nur Windenergiebereiche (ohne der Wirkung von Konzentrationszonen) festgelegt werden, im Regionalplan werden jedoch keine Windenergiebereiche mehr festgelegt. Die Nutzung der Solarenergie ist im Plangebiet grundsätzlich auf und an vorhandenen baulichen Anlagen vorzuziehen als die Nutzung der Solarenergie auf Freiflächen. Die Metropole Ruhr ist der am dichtesten bebaute Ballungsraum Europas, von daher kommt dem Schutz des verbliebenen Freiraums eine besondere Bedeutung zu. Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie können jedoch auf bergbaulich geprägten Brachflächen möglich sein, wenn gemäß LEP Ziel 10.2-5 der Standort mit der jeweiligen Schutz- und Nutzfunktion vereinbar ist. Der Standort ist zum Teil bereits bewaldet, er liegt zudem in einem Wasserschutz- und Landschaftsschutzgebiet und innerhalb eines Biotopverbundes mit hoher Bedeutung. Das Landschaftsbild hat hier ebenfalls eine hohe Bewertung und der Standort liegt benachbart zum Vogelschutzgebiet. Er eignet sich daher nicht für eine Festlegung im Regionalplan. Zumal Flächen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		im Regionalplan in der Regel erst ab einer Flächengröße von mehr als 10 ha darstellungsrelevant sind. Ungeachtet dessen ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen bauplanungsrechtlich nicht privilegiert sind. Für eine Solarenergieanlage, die im Außenbereich als selbstständige Anlage errichtet werden soll, ist ein Bebauungsplan aufzustellen. Über die Aufstellung eines Bebauungsplanes entscheidet die Stadt Voerde in eigener Zuständigkeit im Rahmen ihrer Planungshoheit.

Unna

2478#1	Die in der Anlage mitgesandten Flurstücke bitte ich in der kommenden Regionalplanung zu Wohnbebauungszwecken zu bedenken. Die Flurstücke liegen im Ortskern von Unna Mühlhausen. *[ANONYMISIERT]*bitte ich Sie, diese Flächen besonders zu beachten da durch die umliegende Bebauung eine vollwertige landwirtschaftliche Nutzung kaum möglich ist. [ABBILDUNGEN ANONYMISIERT]	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Unna zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr ein Rücknahmeerfordernis für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 5,0 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.
2478#2	Als Eigentümer der Fläche Gemarkung Mühlhausen 1402 Flur 3 möchte ich Sie bitten, diese in der Regionalplanung für gewerbliche Zwecke mit aufzunehmen. Die Aufnahme der Fläche würde eine Abrundung des Industrieparkes Unna Ost darstellen. Eine wirtschaftliche Bearbeitung der Fläche ist seit einigen Jahren nur erschwert möglich da durch bereits ansässige Gewerbeunternehmen eine gefahrenlose Durchfahrt mit landwirtschaftlichen Maschinen kaum möglich ist. [ABBILDUNGEN ANONYMISIERT]	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Unna zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr ein Rücknahmeerfordernis für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Höhe von 5,0 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
4473#1	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Festlegungen des Regionalplanes Ruhr als Eigentümer der Grundstücke *[ANONYMISIERT]*Gemarkung Unna, Flur 23, Flurstücke *[ANONYMISIERT]* Die Grundstücke sind ein wichtiger Bestandteil meines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs in Unna. *[ANONYMISIERT]*. Die Wirtschaftlichkeit eines Ackerbaubetriebs ist zunehmend existenziell abhängig von der Größe der zu bewirtschafteten Fläche. Eine Nutzungsänderung der von unserem Betrieb bewirtschafteten Flächen ist nur denkbar, wenn an anderen Stellen Ersatz für diese Flächen geschaffen werden kann. Die Fläche *[ANONYMISIERT]*ist zu dem angrenzend an eine voll erschlossene Straße, so dass sich gerade in der jetzigen Situation sehr knapper Baugrundstücke und großer Nachfrage nach Wohnraum anbietet diese Fläche zumindest straßenbegleitend und zur Abrundung des bestehenden Wohngebiets zu bebauen. Hier ein Zitat aus den textlichen Festsetzungen zum Regionalplan "im Wohnungsbau ist feststellbar, dass nach wie vor eine qualitative Neubaunachfrage existiert, der kaum entsprechende Angebote am Markt gegenüberstehen" Dies ist sicherlich auch dadurch begründet, dass zu wenig Wohnbaufläche kurzfristig zur Verfügung steht. "Die Intention dieser Regelung ist die Förderung einer nachhaltigen, kompakten und flächensparenden Siedlungsentwicklung" Auch dies ist ein Zitat aus den textlichen Festsetzungen zum Regionalplans.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Unna zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs ein Rücknahmeerfordernis für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 5,0 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.
4779#2.1	2. Voraussetzungen für eine mögliche, spätere Ausweisung der Hoffläche " [ANONYMISIERT], 59425 Unna" als urbaner Bereich oder wohnverträgliche Gewerbefläche: Begründung: Der Hof verfügt im Eingangsbereich über ansehnliche Altgebäude. In der Hauptsache dienen sie als unrentable landwirtschaftliche Lagerräume und müssten teilweise aus wirtschaftlicher Hinsicht abgerissen werden. Ich würde es als Vorteil sehen, wenn ich die eigentlich erhaltungswürdigen Gebäude in Zukunft flexibel und dem	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Unna zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs ein Rücknahmeerfordernis für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Höhe von 2,1 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	heutigen Bedarf der Stadt Unna anpassen könnte, d.h. auch nichtlandwirtschaftlich umnutzen könnte. Damit könnte ich den Fortbestand meines elterlichen Betriebes in Absprache mit der Stadt Unna zusätzlich flexibel absichern. Dies ist im Außenbereich für meine Zukunftswünsche trotz landwirtschaftlicher Privilegierung baurechtlich nicht möglich. Deshalb bitte ich darum, dass im Regionalplan die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden für eine spätere Ausweisung als urbanen Bereich oder wohnverträgliches Gewerbegebiet. Dies bedeutet, es würde sich nicht um eine Neufestsetzung von Gewerbefläche, sondern um eine rechtliche Änderung von etwas Bestehendem in Bezug auf Flexibilität handeln in unmittelbarer Nähe von vorhandenem Gewerbegebiet und Stadt (s. Anlage 2).	
Werne		
479#1	Firma *[ANONYMISIERT]* GmbH, Werne, *[ANONYMISIERT]* Anfang 2001 sind wir mit dem Arbeitsfeld gewerbliche Abfallentsorgung und [ANONYMISIERT] Mitarbeitern in den Nordlippepark III (*[ANONYMISIERT]*) in Werne gezogen. Jetzt im Jahr 2019 sind es *[ANONYMISIERT]* Mitarbeiter mit den Arbeitsfeldern Kunststoff-Recycling und gewerbliche Abfallentsorgung. Seit Inbetriebnahme des Standortes haben wir ca. *[ANONYMISIERT]* Millionen Euro in Gebäude, Logistik und Maschinenpark investiert. Weitere Investitionen mit Schwerpunkt Kunststoff-Recycling stehen an. Unsere *[ANONYMISIERT]* Hektar Betriebsfläche werden Mitte 2019 komplett bebaut sein und weitere Investitionen im Bereich Kunststoff-Recycling sind bereits jetzt erforderlich und in Planung. In Bereich Kunststoff-Recycling ergibt sich durch die aktuelle Gesetzgebung, Gewerbeabfallverordnung, Verpackungsgesetz und die in 2019 anstehende EU-Einwegplastik-Richtlinie, ein hoher Handlungsdruck in den betroffenen Wirtschaftsunternehmen.	Der Anregung wird gefolgt. Die zur Betriebserweiterung erforderlichen Flächen werden als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt. Da es sich um eine betriebsgebundene Erweiterung handelt, wirkt sich diese nicht bedarfsrelevant im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW aus.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Kapazitäten fürs Recycling müssen geschaffen und/oder erweitert werden. Dieser Aufgabe müssen wir uns kurzfristig stellen, hierfür benötigen wir Betriebserweiterungskapazitäten. Für den kurzfristigen bis mittleren Planungshorizont benötigen wir ca. 10 Hektar Erweiterungsfläche für Hallen, Sozial- und Technikgebäude und Logistikflächen. Die Erweiterungsflächen sollen sich aus ökonomischer und ökologischer Sicht in unmittelbarer räumlicher Nähe zu unserem bestehenden Betriebsstandort befinden. Der europäische und bundespolitische Wille zur Problematik "Umwelt und Kunststoff" wird einen bisher überschaubaren Wirtschaftsbereich innerhalb kürzester Zeit dazu zwingen neue Kapazitäten und Verfahren schaffen zu müssen, hierfür benötigen wir die Unterstützung der Regionalplanungsbehörde. Der beiliegenden Karte können Sie die möglichen Erweiterungsflächen entnehmen. Um die dringend notwendigen Erweiterungen unseres Betriebes zu ermöglichen bitten wir darum, diese Flächen im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens zum Regionalplan Ruhr als betriebsgebundene Flächen für Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche darzustellen.	
Wesel		
3818#1	I. Unsere Mandantschaft ist Eigentümerin des im Grundbuch des Amtsgerichts Wesel, Gemarkung Lackhausen, auf Blatt *[ANONYMISIERT]* verzeichneten Grundstücks: Flur 3, Flurstück *[ANONYMISIERT]*, *[ANONYMISIERT]*m² groß. Dieses Grundstück sollte bislang ausweislich des rechtskräftigen Gebietsentwicklungsplans von 1999 auf einer Fläche von *[ANONYMISIERT]*m² der Arrondierung eines Wohngebietes dienen und ist dort als allgemeiner Siedlungsbereich ausgewiesen. In unmittelbarer Nachbarschaft entstehen derzeit auch neue Wohngebiete.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Ziel 6.1-1 LEP NRW verpflichtet die Regionalplanung zu einer bedarfsgerechten Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB). Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Wesel zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr ein Rücknahmeerfordernis für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 25,7 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Festlegung als ASB nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Das wirtschaftliche Verwertungsinteresse der Flächeneigentümer wird zur Kenntnis genommen. Mit Blick auf die o.g.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Im Regionalplan Ruhr sind diese Flächen nicht mehr als ASB-Flächen verzeichnet, so dass unserer Mandantschaft bei einem Bodenrichtwert von 80 Euro ein Grundstückswert von *[ANONYMISIERT]*Euro faktisch verloren geht. Diese Streichung findet ohne sachlichen Grund statt. Es ist nicht sachgerecht, die ASB-Flächen in Lackhausen im Regionalplan Ruhr nunmehr herauszunehmen. Dies stellt auch die Stadt Wesel in ihrem Beschlussvorschlag hinsichtlich des Regionalplans Ruhr (Vorlage Nr. FB 1/0025/19) fest: "C 1) Allgemeiner Siedlungsbereich Gegenüber dem noch rechtsgültigen GEP 99 wurden in Wesel zahlreiche ASB-Flächen gestrichen. Zu nennen sind hier u.a. Flächen in Blumenkamp (Straße Landwehr), in Lackhausen (Straße Am Schwan), der Innenstadt (Kleingartenanlage Am Lippeglacis) und in Flüren (Campingplatz Grav-Insel). Die Rücknahme dieser Siedlungsflächen kann nicht akzeptiert werden. Sie sind im Regionalplan wieder als ASB festzulegen.". Dem Beschlussvorschlag der Stadt Wesel schließen wir uns an und machen ihn uns zu eigen. II. Die Streichung der ASB-Flächen im Regionalplan Ruhr verstößt sowohl gegen Art. 14 GG als auch gegen den Vertrauensschutz als Teil von Art. 14 GG. Gerade die Bindung an diese (und andere) Verfassungsnormen ist ein zwingendes Gebot der Planung. (Vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschl. v. 19.12.2002, Az.: 1 BvR 1402/01; Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 14.05.2004, Az.: 10a D 2/02.NE.)	landesplanerischen Vorgaben kann diesem jedoch nicht - wie vom Einwender gefordert - Rechnung getragen werden. Die gegenüber dem GEP 99 erfolgte Rücknahme des ASB wirkt sich nicht unmittelbar auf die Nutzbarkeit des Grundstücks aus. Das genannte Flurstück liegt - soweit erkennbar - weder im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans, noch innerhalb einer im Flächennutzungsplan der Stadt Wesel dargestellten Baufläche. Das zentrale Informationssystem der Gutachterausschüsse und des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte über den Immobilienmarkt in Nordrhein-Westfalen (BORISplus) weist mit Stichtag 01.01.2020 einen Bodenrichtwert von 4,2 €/qm aus. Der vom Einwender befürchtete Wertverlust des Grundstücks erscheint vor diesem Hintergrund auch nicht plausibel, zumal Festlegungen des Regionalplans i.d.R. nicht als Grundlage für die Ermittlung der Bodenrichtwerte herangezogen werden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Grundsätzlich stellen Festsetzungen im Regionalplan Ruhr Inhalts- und Schrankenbeschränkungen des Eigentums dar. (Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 16.04.2015, Az.: BVerwG 4 CN 6.14 = BVerwGE 152, 49 - 55 = NVwZ 2015, 1540-1542; Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschl. v. 06.04.2017, Az.: 1 VB 12/17.) Ungeachtet dessen führen sie jedoch bereits jetzt zu direkten Einwirkungen dergestalt, dass die streitgegenständlichen Grundstücke unmittelbar ihren eigentlichen Marktwert verlieren, so dass nur noch ein völlig entwertetes Eigentum vorliegt. Dies tastet allerdings den Wesensgehalt von Art. 14 GG an. So bleibt es Planungsträgern zwar unbenommen, Wertminderungen von Grundstücken nach den zum Abwägungsgebot entwickelten Grundsätzen hinter gegenläufige öffentliche Interessen zurücktreten zu lassen. Die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität ist allerdings dann erreicht, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen, dass den Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. (Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 16.03.2006, Az.: BVerwG 4 A 1075.04 = BVerwGE 125, 116 - 325.) Auch Belastungen, die sich in Wertverlusten äußern, dürfen daher nicht zur Folge haben, dass der Gewährleistungsgehalt des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG angetastet wird, da das verfassungsrechtlich garantierte Eigentum dadurch gekennzeichnet ist, dass es einen privatnützigen Gebrauch ermöglicht und die grundsätzliche Befugnis umfasst, über den Eigentumsgegenstand zu verfügen. (Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 16.03.2006, Az.: BVerwG 4 A 1075.04 = BVerwGE 125, 116-325.) Auch wenn Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG den eigentumsrechtlich geschützten Rechtspositionen damit keinen bestimmten Wert verbürgt und deshalb grundsätzlich nicht vor Wertverlusten	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	schützt, für die sich die öffentliche Hand verantwortlich zeichnet, darf das Eigentum in seinem Wert jedenfalls nicht soweit gemindert werden, dass von der verfassungsrechtlichen geschützten Befugnis, das Eigentumsobjekt nutzbringend zu verwerten, praktisch nur noch eine leere Rechtshülle übrig bleibt, da eine völlige Entleerung und wirtschaftliche Entwertung des Eigentums vorliegt. (Bundesverfassungsgericht, Beschl. v. 16.02.2000, Az.: 1 BvR 242/91 = BVerfGE 102, 1 - 25; Beschl. v. 02.03.1999, Az.: 1 BvL 7/91, BVerfGE 100,226 - 248. Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 16.03.2006, Az.: BVerwG 4 A 1075.04 = BVerwGE 125,116 - 325.) Genau dies wäre jedoch hier bereits durch den Regionalplan Ruhr der Fall. Unsere Mandantschaft hat über 20 Jahre Flächen im Eigentum gehalten, um diese bebauen oder zur Bebauung verkaufen zu können. Da jedoch keine allgemeinen Siedlungsgebiete mehr verwirklicht werden sollen, wird unseren Mandanten damit nicht nur eine Verwertungs- und Bebauungschance genommen, sondern in die Entscheidungsfreiheit und Substanz der Nutzung eingegriffen, vergleichbar mit dem Eingriff in einen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, der wiederum ebenfalls von Art. 14 GG geschützt wird. (Vgl. schon: Bundesgerichtshof, Urt. v. 23.01.1961, Az.: 111 ZR 8/60 = BGHZ 34,188 -191.) Das Halten der Flächen geschah in dem Vertrauen, dass die versprochenen Siedlungspotenziale der Flächen in Zukunft genutzt werden können. Siedlungspotentiale sollen gerade erst dann in Anspruch genommen werden können, wenn die Innen- und Außenpotentiale nicht mehr ausreichen, um für den Planungshorizont genügend Flächen bereitzustellen. Für unsere Mandanten stellten die Grundstücke daher eine bewusste "Investition in die Zukunft" dar, die nicht sofort Verwertungstätigkeiten	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	erforderte. Unserer Mandantschaft kann aber nicht zum Nachteil gereichen, dass sie in der Vergangenheit im Vertrauen auf den Gebietsentwicklungsplan 1999 ihre Grundstücke über längere Zeit gehalten haben, um diese in der Zukunft einer Entwicklung und Bebauung zuzuführen. Unsere Mandantschaft genießt daher Vertrauensschutz, der nach herrschender Meinung aus Art. 14 GG selbst oder nach anderer Ansicht aus dem Rechtsstaatsgebot nach § 20 Abs. 3 GG hergeleitet wird. (hierzu bereits grundlegend: Bundesgerichtshof, Urt. v. 12.07.1984, Az.: 111 ZR 145/83; Urt. v. 10.07.1980, Az.: 111 ZR 160/78 = BGHZ 78,41 - 52.) III. Wir fordern Sie daher auf, die unsere Mandantschaft betreffenden Grundstücksflächen, verzeichnet im Grundbuch des Amtsgerichts Wesel, Gemarkung Lackhausen, Blatt 232, Flur 3, Flurstück *[ANONYMISIERT]*, *[ANONYMISIERT]*, wieder als ASB festzulegen, wie es schon im Gebietsentwicklungsplan von 1999 der Fall war.	

Witten

487#1	Firma [ANONYMISIERT], Witten, Betriebsstandort Witten-Herbede [ANONYMISIERT] - 58456 Witten Gegenüber dem rechtskräftigen Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan 1983), in dem der Betrieb [ANONYMISIERT] im Stadtteil Herbede in den ASB-Bereich einbezogen wurde, ist im neu aufgelegten übergeordneten Regionalplan- Entwurf (2018) der Bereich als allgemeiner Freiraum und Agrarbereich dargestellt und teilweise durch die Festlegung Überschwemmungsgebiet überlagert? Damit wurde eine substanzielle Herabstufung unserer Betriebsflächen vorgenommen, die wir keinesfalls akzeptieren können, denn aus	Der Anregung wird gefolgt. Die Flächen werden als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt, der geänderte Überschwemmungsbereich (ÜSB) basiert auf das 2020 von der Bezirksregierung Arnsberg für ein 100 jährliches Hochwasserereignis festgesetzte Überschwemmungsgebiet entlang der Ruhr, das den Betriebsstandort nicht mehr miteinschließt. Im RP Ruhr Entwurf 2018 waren Teile des Betriebsstandortes noch als ÜSB festgelegt, basierend auf den Abgrenzungen der

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	dem Baugesetz ergibt sich, dass bei Abweichungen vom Regionalplan Ruhr der Flächennutzungsplan nicht genehmigt werden kann. Insoweit sind im weiteren Verfahren der Aufstellung des Regionalplans noch Erläuterungen und Klarstellungen sowie eindeutige verbindliche Festlegungen zur Absicherung unseres Betriebes in Herbede unerlässlich. Wir möchten Sie daher bitten, diese Änderungen entsprechend vorzunehmen. Tatsächlich wird das Betriebsgelände der Firma [ANONYMISIERT] in Witten aber rein industriell genutzt und im FNP ist dieses auch als Gewerbefläche und Industriebereich dargestellt und als solches auch abgesichert. Der Firma [ANONYMISIERT] selbst werden damit Erweiterungs- und Entwicklungsmöglichkeiten planseitig für ihre Zukunftsfähigkeit offengehalten. Eine Ausweisung der Fläche als GIB im Entwurf des Regionalplans Ruhr erfolgt nur deshalb nicht, weil eine Betriebsfläche mit einer Größe von unter 10 ha nicht im Regionalplan dargestellt werden kann. Freilich verhehlen wir nicht, dass wir es lieber gesehen hätten, wenn unser Betrieb über den FNP hinaus auch in der regionalen Planung Ruhr als gewerbliche bzw. industrielle Ansiedlungsfläche ausgewiesen worden wäre. Die Betriebsgröße unter 10 ha lässt das aber wohl nicht zu bzw. steht dem in? Verbindung mit der Darstellungsschwelle von 10 ha? entgegen. Wenn es nun im öffentlichen Beteiligungsverfahren heißen würde, dass zukünftige Erweiterungen des Betriebes [ANONYMISIERT] durchaus realisierbar seien und dabei auf den FNP verwiesen wird, dann würde das ausreichen, um bei späteren Bau- und betrieblichen Investitionsvorhaben zu entsprechenden Klärungen zu kommen, wenn etwa der Regionalplan Ruhr entgegengehalten werden sollte. Wir bitten um Prüfung, inwieweit in dem weiteren Verfahren derartige zeichnerische und textliche Festlegungen bezogen auf unseren Betrieb aufgenommen werden können und um eine diesbezügliche Bestätigung.	Gefahrenkarten 2012, die gemäß Hochwasserrisikomanagementpläne für ein 100 jährliches Hochwasserereignis errechnet wurden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
1149#1	Die im Stadtteil Annen südlich der Dortmunder Straße gelegene Fläche rund um *[ANONYMISIERT]* deren Eigentümer ich bin, wird im rechtskräftigen Regionalplan als ASB dargestellt. Der Entwurf des Regionalplans Ruhr sieht dementgegen eine Darstellung als Allgemeiner Freiraum-und Agrarbereich vor. Angrenzend an die Hofstelle und die sie umgebenden landwirtschaftlichen Flächen liegt der Standort der Baedekerschule. Nach den Planungen der Stadt Witten soll die Schule verlagert werden. Für den bisherigen Standort ist in diesem Zusammenhang eine wohnbauliche Nutzung vorgesehen. Eine Einbeziehung von Flächen um die Hofstelle ist mit der Stadt grundsätzlich erörtert worden, insbesondere mit dem Ziel des Erhaltes der Hofstelle und der Einbindung an das bestehende Wohngebiet Eine Rücknahme des ASB würde eine Einbeziehung der Hofstelle in die Entwicklung des Areals jedoch ausschließen. Es wird daher angeregt, die Flächen südlich der Dortmunder Straße in den ASB einzubeziehen	Der Anregung wird gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.
1654#2	2. Bitte setzen Sie sich ebenfalls dafür ein, dass der Bereich "An der Schlinke" (südlich Wullener Feld) Allgemeine Freiraum- und Agrarfläche bleibt und nicht als GIB ausgewiesen wird sowie der Bereich "Bonnermanns Hof" (südlich DortmunderStr.) ebenfalls Allgemeine Freiraum- und Agrarfläche bleibt und hier keine Ausweitung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs stattfindet. Vielen Dank!	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im angesprochenen Bereich ist bisher die Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich bzw. Waldbereich vorgesehen. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Witten zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) in Höhe von 16,4 ha sowie einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 3 ha. Somit sind die der Anregung der Stadt Witten entsprechende Erweiterungen bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Vor diesem Hintergrund wird der Stellungnahme der Stadt Witten gefolgt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
2876#1	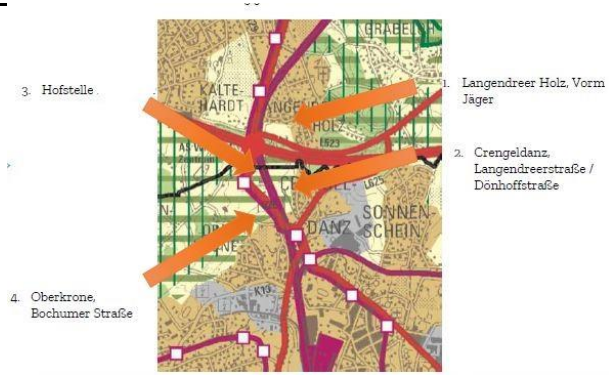 3. Hofstelle [ANONYMISIERT] [ABBILDUNG ANONYMISIERT] Der Bereich der Hofstelle *[ANONYMISIERT]* grenzt unmittelbar an den unter Punkt 2. beschriebenen Bereich an. Die Hofstelle und die dahinterliegenden Ackerflächen sind eingeschlossen von der Bundesstraße B 235/226 von der Bundesbahntrasse, von der Autobahn A 44, der Straßenbahnlinie 310 und der angrenzenden Bebauung. Die Hofstelle könnte zur Erhaltung der kulturlandschaftsprägenden Bausubstanz z.B. einer gewerblichen Nutzung, Kita Nutzung, Alternativstandort der Uni Witten Herdecke zugeführt werden. Die landwirtschaftliche Nutzung der großen Hofgebäude ist zum jetzigen Zeitpunkt größtenteils schon aufgegeben worden. Der Bereich der Hofstelle ist zusammen mit den weiteren angrenzenden Bebauungen bereits stark zersiedelt. Im Gesamtzusammenhang würde hier die bestehende Bebauung Crengeldanz bei Einbeziehung in das Allgemeinde Siedlungsgebiet mittelfristig verdichtet und aufgewertet werden als "Tor" zur Stadt Witten. Die verkehrsmäßig besonders günstige Lage ist offensichtlich.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Durch die Festlegung würden anzurechnende Siedlungsflächenreserven in erheblichem Umfange geschaffen, für die in der Stadt Witten kein Siedlungsflächenbedarf gemäß Ziel 6.1-1 des LEP NRW bestünde. Zudem steht die Festlegung als Regionaler Grünzug entgegen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
2876#2	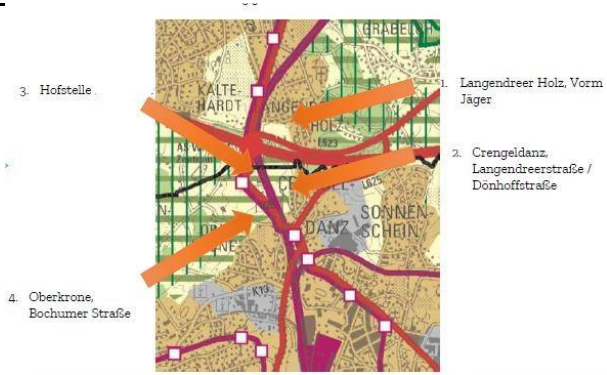 4. Oberkrone / Bochumer Straße [ABBILDUNG ANONYMISIERT] Bei dieser Fläche handelt es sich um eine Ackerland-, und Grabelandfläche hinter der Bebauung an der Bochumer Straße. Das intensiv genutzte Grabeland oberhalb des Trantenrother Weges sollte aufgrund der mehr als 70-jährigen Nutzung als Grabeland und im Rahmen der potentiellen städtebaulichen Entwicklung dieser Flächen in den allgemeinen Siedlungsbereich einbezogen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Durch die Festlegung würden anzurechnende Siedlungsflächenreserven in erheblichem Umfange geschaffen, für die in der Stadt Witten kein Siedlungsflächenbedarf gemäß Ziel 6.1-1 des LEP NRW bestünde.
2876#3	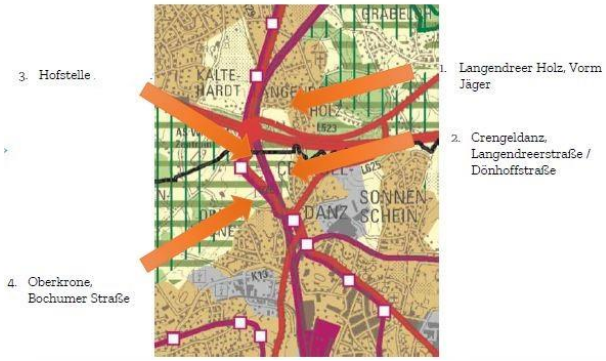	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Bochum ein Rücknahmeerfordernis für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in Höhe von 26,3 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Insofern könnte die Festlegung weiterer ASB nur über die gemeinsame Betrachtung des Bedarfs der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr erfolgen, dies würde aber einen politischen Beschluss erfordern.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	1. Langendreer Holz, Vorm Jäger (Bochum): *[ABBILDUNG ANONYMISIERT]* Bei der Fläche Langendreer Holz handelt es sich um eine Ackerlandfläche, die von der Seite Baroper Straße, aber auch von der Straße Vorm Jäger aus erschlossen werden kann. Die Fläche ist von allen Seiten von Bebauung oder Verkehrsflächen eingeschlossen, derzeit sieht der Regionalplan kein Allgemeines Siedlungsgebiet vor. Die Fläche ist allerdings mittelfristig für die landwirtschaftliche Nutzung aufgrund der vorhandenen Bodengüte, eingeschränkte Zufahrt mittels größerer Maschinen (z.B. Mähdrescher) über die Straße Vorm Jäger und des Zuschnitts für die landwirtschaftlich nachhaltige Nutzung unattraktiv. Daher würde sich hier eine Ausweisung als allgemeiner Siedlungsbereich anbieten. 2. Crengeldanz, Langendreerstraße / Dönhoffstraße *[ABBILDUNG ANONYMISIERT]* Es handelt sich um eine Ackerlandfläche hinter der Hofstelle Bochumer Straße 40 zwischen der Bahntrasse, der Autobahn und der Bebauung Dönhoffstraße. Die Fläche kann über die Hofstelle Bochumer Straße 40 und im oberen Bereich der Langendreerstraße erschlossen werden. Landwirtschaftlich ist die Fläche insbesondere im unteren Bereich aufgrund des Zuschnitts und der Flächengröße mittelfristig nicht nachhaltig landwirtschaftlich nutzbar. Die Fläche grenzt unmittelbar an den Bebauungszusammenhang an und ist allseitig durch Bebauung oder Verkehrsflächen eingeschlossen. Zusammenfassung Bereich Langendreer Holz Bochum / Crengeldanz Witten: *[ABBILDUNG ANONYMISIERT]* Auf dem Luftbild ist zu erkennen, dass die 4 Bereiche, für die eine Einbeziehung in den Allgemeinen Siedlungsbereich vorgeschlagen wird, einen größeren zusammenhängenden Bereich bilden, der an die Bebauung Crengeldanz in Witten und Langendreer Holz in Bochum angrenzt. Der gesamte Bereich ist	Da die vorgeschlagenen Flächen zudem am äußersten Rand des Planungsgebiets der Planungsgemeinschaft liegen, wird die bisherige Festlegung im Entwurf des RP Ruhr beibehalten.

durch die vorhandene Bebauung, die verschiedenen Verkehrswegeflächen für Bahn, Straßenbahn, Autobahn und Straßenflächen, Grabelandflächen bereits einer sehr starken Zersiedlung ausgesetzt und prädestiniert sich damit für eine zukünftige Entwicklung der Städte Bochum und Witten. Durch die Einbeziehung dieser Flächen in den Bereich des allgemeinen Siedlungsgebiets könnte eine spätere Planung über die Stadtgrenzen Wittens und Bochums eine effektive Nutzung eines bereits stark zersiedelten Bereichs ermöglichen.

Bereich Witten Heven:

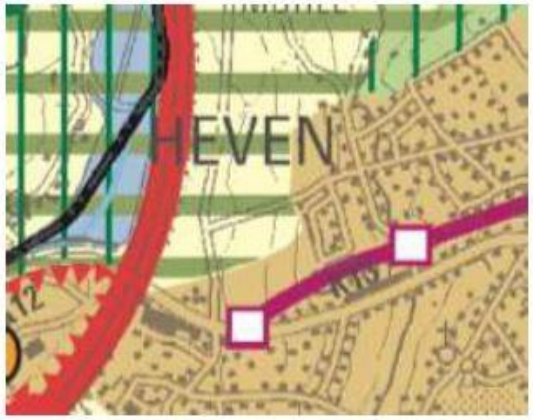

[ABBILDUNG ANONYMISIERT]

Bei dem Bereich zwischen Autobahn, Kleinherbeder Straße und Universitätsstraße handelt es sich um eine Ackerlandfläche, für die derzeit der Bau eines Lärmschutzwalles entlang der A 43 geplant ist. Hierdurch würde diese Fläche zusammen mit der weiteren Fläche unterhalb der Voedestraße die zur Hälfte in den allgemeinen Siedlungsbereich einbezogen ist, eine sinnvolle Erweiterung auf einer Fläche ermöglichen, die ohnehin aus landwirtschaftlicher Sicht mittelfristig keine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung ermöglicht.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Bereich Bochum Grabeloh: 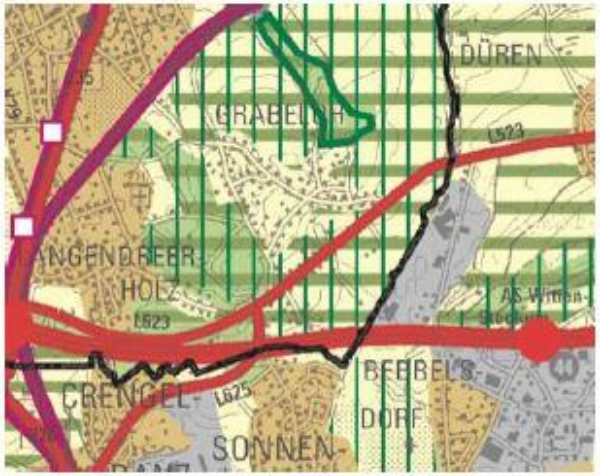 Bei der Fläche handelt es sich um Ackerland oberhalb der Eigenentwicklungsfläche Grabeloh und dem Stadtteil Langendreer im Bereich der Grabeloh Straße und der Stockumer Straße. *[ABBILDUNG ANONYMISIERT]*	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Gesamtfläche zwischen den Stadtteilen, der Bahn und der Waldfläche Es handelt sich grundsätzlich um den gesamten Bereich des markierten Ackerlandes. Durch Einbeziehung dieser Fläche in den Allgemeinen Siedlungsbereich könnte der Schluss zwischen dem Ortsteil Langendreer und der Eigenentwicklungsfläche Grabeloh erfolgen. Die Fläche ist durch die Bahntrasse, die Bebauung und den Bereich eines Naturschutzgebietes eingegrenzt. Unabhängig von der Einbeziehung der Gesamtfläche wäre eine Entwicklung von Teilflächen im Bereich der Stockumer Straße möglich, auf der kleineren Ackerlandfläche links der Grabelohstraße. Auch eine Erweiterung der Eigenentwicklungsfläche Grabeloh im Bereich der unteren Spitze der Ackerlandfläche ist aufgrund einer bestehenden Zufahrt durch die vorhandene MFH Bebauung möglich. Um dies zu verdeutlichen ist dieser Bereich noch einmal auf der unten stehenden Karte dargestellt: *[ABBILDUNG ANONYMISIERT]* Entwicklung von Teilflächen entlang der vorhandenen Bebauung Zu erkennen ist, dass bereits erhebliche Bebauung im Bereich der Stockumer Straße vorhanden ist, hier würde ein Lückenschluss der Bebauung erfolgen. Auch der Bereich hinter den mehrgeschossigen Mehrfamilienhäusern an der Stockumer Straße ist bereits durch die Bebauung in Anspruch genommen und könnte durch Abrundung eine Verbindung mit der Eigenentwicklungslage Grabeloh und Langendreer zusammengeführt werden.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
3461#1	in Vertretung des oben genannten Eigentümers bitte ich um Einbeziehung verschiedener Flächen im Bereich Witten Papenholz in den allgemeinen Siedlungsbereich. Es handelt sich hierbei um Ackerlandflächen in Witten zwischen den Straßen Papenholz, Dreerholz und Westerberg. [ABBILDUNGEN ANONYMISIERT] Die Eigentumsflächen von Herrn *[ANONYMISIERT]* sind in dem obenstehenden Plan in Rot dargestellt. Diese Flächen eigenen sich aufgrund ihrer Lage in einem bereits heute stark zersiedelten Bereich für eine zukünftige Bebauung. 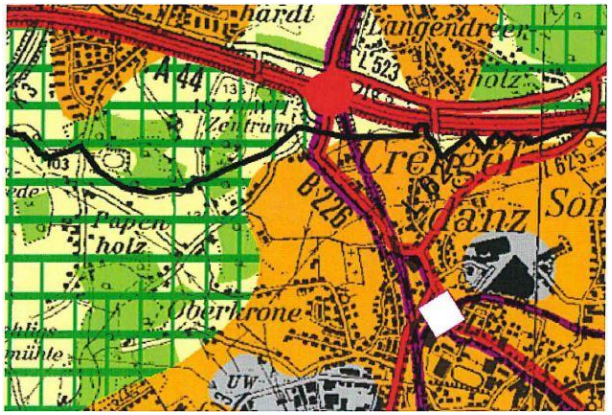 Der bestehende Regionalplan der Bezirksregierung Arnsberg weist bereits bis fast an die Flächen von Herrn *[ANONYMISIERT]* heran den allgemeinen Siedlungsbereich aus. Dies zeigt, dass ursprünglich seitens der übergeordneten Planung eine Entwicklung der Stadt Witten in die Richtung der Eigentumsflächen von Herrn *[ANONYMISIERT]* für sinnvoll betrachtet wurde und vorgesehen war.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der RP Ruhr ist eine Neuaufstellung eines Regionalplanes und ersetzt damit die bisher rechtskräftigen Regionalpläne, die in ihrer Methodik sehr unterschiedlich waren. Da der Regionalplan Ruhr somit keine Fortschreibung eines Regionalplanes ist, werden auch keine Festlegungen "zurückgenommen". Den Festlegungen des RP Ruhr liegt eine einheitliche Methodik zugrunde. Zur Unterscheidung zwischen Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen verweisen sowohl der LEP als auch die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (§ 35 Abs. 5 LPlG DVO) auf eine Einwohnerschwelle von 2.000 Einwohnern. Unterhalb dieser Schwelle soll eine Ortslage dem regionalplanerischen Freiraum zugeordnet werden. Zur siedlungsräumlichen Abgrenzung zwischen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Eigenentwicklungsortslagen wurden im Regionalplan Ruhr neben der Einwohnerschwelle, die breiter gefasst zwischen 1.500 Einwohner und 2.500 Einwohner angesetzt wurde, die vorhandenen grundzentralen Infrastrukturen sowie die bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven (zur Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit und der planerischen Intention der Kommune) berücksichtigt. Insofern erweist sich die im Regionalplan Ruhr angewandte Methode als flexibler und betrachtet auch kleinere Ortslagen, die die geringer verdichteten Kommunen prägen. Zudem wird zwischen Eigenentwicklungsortslagen und weiteren im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen unterschieden. Auch dieser Ansatz basiert auf einer regionaleinheitlichen Methodik, die kleinräumige Daten zur vorhandenen Einwohnerzahl, der vorhandenen Entwicklungsperspektive (vorhandene FNP-Reserven) und der vorhandenen Infrastrukturausstattung berücksichtigt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	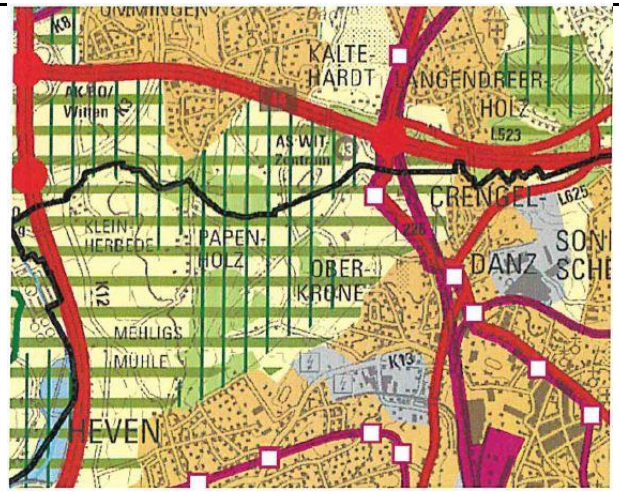 Im Entwurf des neuen Regionalplans wurde der an die Flächen angrenzende Bereich des allgemeinen Siedlungsgebietes nicht nachvollziehbar stark zurückgenommen. Die Planung berücksichtigt somit in keinster Weise die vorhandene Situation der vorliegenden Bebauung in diesen Bereichen. 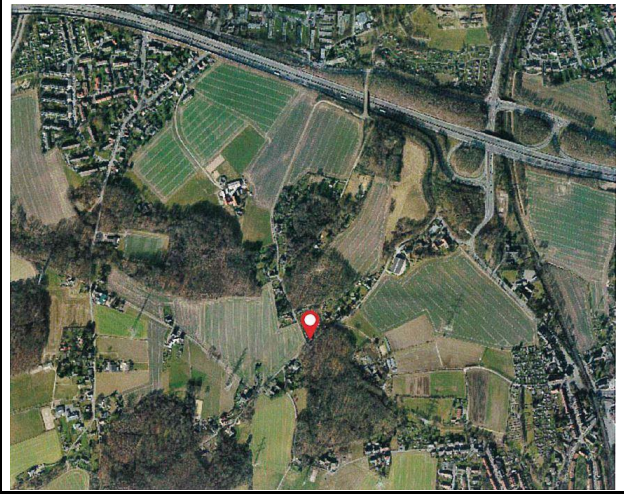	Die maßgeblichen Parameter der Analyse reichen für den thematisierten Bereich insgesamt nicht aus, um eine Festlegung als ASB zu rechtfertigen. Eine Festlegung als ASB widerspräche zudem dem Planungsziel einer kompakten Siedlungsstruktur. Die Festlegung stünde im Widerspruch Ziel 6.1-4 des LEP NRW; demgemäß bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen ebenso zu vermeiden sind wie Splittersiedlungen. Durch die Festlegung würden anzurechnende Siedlungsflächenreserven in erheblichem Umfange geschaffen, für die in der Stadt Witten kein Siedlungsflächenbedarf gemäß Ziel 6.1-1 des LEP NRW bestünde. Zudem bestünde ein Widerspruch zu Grundsatz 6.1-5 des LEP NRW, demnach die Siedlungsentwicklung kompakt gestaltet werden soll und Orts- und Siedlungsränder erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden sollen. Vor diesem Hintergrund wird an der Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgehalten.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	In dem obenstehenden Luftbild wird noch einmal die starke Zersiedlung des Bereiches Papenholz in Verbindung mit dem Dreerholz und dem Bochumer Bereich Urbanusstraße und Am Bonnengraben verdeutlicht. Daher würde sich für die städtebauliche Entwicklung der Stadt Witten in Verbindung mit der guten verkehrlichen Anbindung an die A 44 über die Ausfahrt Witten Zentrum die Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches bis über die Flächen von Herrn *[ANONYMISIERT]* hinaus anbieten. Hierdurch könnte zwischen dem Bereich Oberkrone und Papenholz in einem bereits sehr stark zersiedelten Raum unmittelbar angrenzend an den Stadtteil Witten-Mitte, eine städtebauliche Entwicklung auch über die Stadtgrenze Witten in Richtung Bochum erfolgen. Da dieser Bereich bereits durch die vorhandene Bebauung einer sehr starken Zersiedlung ausgesetzt ist und hierdurch ohnehin einer nachhaltigen Entwicklung der Natur entzogen ist, bietet sich die Einbeziehung in den allgemeinen Siedlungsbereich idealerweise an.	

Waltrop

2785#1	Hiermit erhebe ich Einwand gegen den Regionalplan, da mein landwirtschaftlicher Betrieb (ehemals [ANONYMISIERT]) in vollkommener Weise getroffen würde.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Erwiderung kann nicht erfolgen, da nicht bekannt ist, um welche Fläche oder Festlegung es sich handelt.
4906#1	Vorabanmerkung: Es ist verständlich, dass bei der Aufstellung von Regionalplänen immer Interessenskonflikte zwischen den Belangen von Umwelt, Wirtschaft, Mensch und Tier unvermeidlich sind. Dennoch halte ich die Stellungnahmen und Ziele so wie sie im Regionalplan beschrieben sind, in vielfacher Weise weder nachhaltig noch zeitgemäß.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Stellungnahme wird formuliert, dass insbesondere gegen die "Ziele unter Punkt 2 wie im Regionalplan formuliert" verstoßen wird. Im Einzelnen werden Ziel und Grundsätze aus dem LEP NRW, dem RP Ruhr-Entwurf und dem ROG zitiert.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die Steuerung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklungen legen eher ein Planungsziel an den Tag, wie es eigentlich dem vorigen Jahrhundert gerecht geworden wäre. Weiterhin ist anzumerken, dass der ausgelegten Regionalplan nicht mit dem aktuellen Sachstand einhergeht. Das wird auch von vielen Stadträten des Verbandsgebietes kritisiert und ist auch in den entsprechenden Fach- und Lokalmedien zu lesen. Es ist müßig, ja fast unmöglich jeden einzelnen Punkt herauszugreifen. Dennoch möchte ich einige Kriterien anmerken und meine Einwände darstellen: Meines Erachtens wird gegen die Ziele unter Punkt 2 wie im ausgelegten Regionalplan formuliert, eklatant verstoßen, und bewirkt damit auch eine persönliche Betroffenheit in Bezug auf meine Hofstelle an der *[ANONYMISIERT]* Straße und am *[ANONYMISIERT]* in 45731 Waltrop vor. Doch zunächst möchte ich die Stellungnahmen, so wie sie dargestellt sind, noch einmal in Erinnerung rufen. -Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG ist "ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden. Die Flächeninanspruchnahme ist zu begrenzen." Mit den Regionalen Grünzügen (Frischluftschneisen) werden Vorranggebiete im Sinne von § 7 Abs. 3 ROG und entsprechend der Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz festgelegt. D.h. sie sind für bestimmte raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen vorgesehen und andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Bereichen	Die textlichen und zeichnerischen Festlegungen eines Regionalplanes ergänzen sich. D.h. mit der Festlegung von Siedlungsbereichen wird dem Freiraumschutz im Regionalplan nicht widersprochen, da dieser sich auf die zeichnerischen Festlegungen zu den Freiraumbereichen bezieht und damit die nachfolgenden Planungen bindet. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) entfaltet. Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	auszuschließen, soweit dies mit den vorrangigen Funktionen nicht vereinbar ist (§ 7 Abs. 3 ROG). Laut LPIG DVO sind Regionale Grünzüge Freiraumbereiche- insbesondere in Verdichtungsgebieten, die als Grünverbindung oder Grüngürtel wegen ihrer frei raum- und siedlungsbezogenen Funktionen (insb. räumliche Gliederung und klimaökologischer Ausgleich, Erholung, Biotopvernetzung) zu erhalten, zu entwickeln oder zu sanieren und vor weiterer Inanspruchnahme zu schützen sind. Gemäß Ziel 7.1-5 des LEP NRW (2017) sind "Zur siedlungsräumlichen Gliederung in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als -siedlungsnahe Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, Biotopverbindungen und in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln. Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre freiraum-und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt." II. Festlegungen zu den Regionalen Grünzügen Im Regionalplan Ruhr Gemäß § 18 Abs. 2 LPIG sowie§ 6 LG NRW erfüllen Regionalpläne die Funktionen von Landschaftsrahmenplänen. Als Landschaftsrahmenplan sind die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität nach Abstimmung und Abwägung mit anderen Belangen dargestellt. Für die Landschaftsplanung sind insbesondere die textlichen Festlegungen zu den Regionalen Grünzügen maßgeblich. Mit dem Grundsatz 2.6-1 sollen die landwirtschaftlichen Flächen als wesentliche Produktionsgrundlage für Nahrungsmittel und nachwachsende Rohstoffe erhalten bleiben. Dabei sollen insbesondere landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer hohen Wertigkeit für die Landwirtschaft erhalten werden und vor dem Zugriff durch andere Nutzungen geschützt werden. Dies entspricht sowohl dem Grundsatz 7-5.2 LEP NRW als auch dem Grundsatz des ROG. Zu G 2.6-2 Negative Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe vermeiden Bei unvermeidbarer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden und die ökonomische, ökologische sowie soziale Bedeutung der Landwirtschaft mit in die Abwägung eingestellt werden. Damit wird den landesplanerischen Anforderungen und denen des Raumordnungsgesetzes Rechnung getragen. 2.8 Bodenschutz I. Vorgaben des ROG und LEP Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Fachrechtlich wird der Boden durch das Bundes-Bodenschutzgesetz sowie durch das Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) geschützt. Im Regionalplan kommt vor allem dem Vorsorgeprinzip des Bodenschutzes eine wichtige Bedeutung zu. Im LEP NRW (2017) ist die "Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden. Bei der Festlegung von neuen Siedlungsgebieten in erosionsgefährdeten Gebieten soll ausreichende Vorsorge zur Vermeidung von erosionsbedingten Schäden getroffen werden." (Grundsatz 7.1-4) Zu G 2.8-2 Schutzwürdige Böden erhalten Gemäß Grundsatz 2.8-2 sollen schutzwürdige Böden in Abwägungsentscheidungen ein hohes Gewicht zukommen. Damit sind solche Böden gemeint, die einen hohen oder sehr hohen Erfüllungsgrad folgender Teilfunktionen übernehmen: 1. Archiv der Natur- und Kulturgeschichte 2. Lebensraumfunktion (Teilfunktion): hohes Biotopentwicklungspotenzial (Extremstandorte) 3. Lebensraumfunktion (Teilfunktion): Regler- und Pufferfunktion I hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit Der Grundsatz trägt dem Grundsatz 7.1-4 des LEP NRW Rechnung.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Zu Z 2.9-1 Oberflächengewässer erhalten und entwickeln Die Richtlinie verpflichtet alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union dazu, Qualitätsziele sowohl an oberirdischen Gewässern, an erheblich veränderten Gewässern und künstlichen Gewässern und beim Grundwasser zu erreichen. Diese Ziele sollen gemäß der Richtlinie bis 2015 erreicht werden. Soweit es nicht möglich ist, diese Ziele bis 2015 zu erreichen, können die Fristen bis 2021, spätestens aber bis 2027 verlängert werden. Grundsätzlich gilt für Oberflächengewässer das Umweltziel eines Verschlechterungsverbotes sowie für den Grundwasserkörper die Umweltziele, signifikante Belastungstrends umzukehren, Schadstoffeinträge zu verhindern oder zu begrenzen sowie eine Verschlechterung des Grundwasserzustands zu verhindern. Zu Z 2.10-1 Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge sichern Rechtliche Rahmenbedingungen und planerische Vorgaben stellen auf Bundes- und Landesebene die in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) genannten Grundsätze der Raumordnung dar. Demnach ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG sind ländliche Räume unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln; dazu gehört auch die Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume. Die Sicherung der Nutzung von Räumen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus ist in verschiedenen Zielen und Grundsätzen LEP NRW (2017) verankert: -Der Freiraum soll u.a. für Erholungsfunktionen gesichert werden (Grundsatz 7.1-1), Regionale Grünzüge sind für siedlungsnahe Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen zu sichern (Ziel7.1-5), - Bereiche für die landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen sollen gesichert und erhalten werden (Grundsatz 7.1-8). - Gebiete für den Schutz der Natur sollen auch dem Naturerleben und der naturverträglichen Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung dienen, soweit dies mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzwecke der GSN vereinbar ist (Grundsatz 7.2-4). -der Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung u.a. für die landschaftsorientierte Erholung-, Sport- und Freizeitnutzung zu erhalten (Ziel 7.3-1). - Oberflächengewässer sollen auch für Erholungs-, Sport- und Freizeitzwecke genutzt werden können, soweit nicht erhebliche wasserwirtschaftliche oder naturschutzfachliche Belange entgegenstehen (Grundsatz 7.4-2).	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Zu G 3-1 Kulturlandschaften erhalten Durch das Zusammenwirken von Naturraum, Geschichte und Kultur spezifische Teilräume haben sich Kulturlandschaften in unverwechselbarer Weise in NRW herausgebildet. Mit dem Grundsatz 3-1 sollen diese Kulturlandschaften mit ihren besonderen und typischen Strukturen erhalten und entwickelt werden und bei Planungen, Maßnahmen und der Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden. Zu G 3-3 Archäologisches Erbe sichern Grundsatz 3-3 gibt die Berücksichtigung von archäologischen Denkmälern und Fundbereichen vor. Damit soll die Sicherung des untertägig erhaltenen archäologischen Erbes als Archiv der Geschichte der Menschen dauerhaft gesichert werden. Archäologische Merkmale sind auch bei den Kulturlandschaftsbereichen berücksichtigt und in der Anhang 4 des Regionalplans aufgeführt. Die großräumige Abgrenzung archäologisch bedeutender Bereiche ist in der Abbildung in der Erläuterung dargestellt und in Anhang 4 des Regionalplans Ruhr erläutert. Zu G 4-3 Klimaökologische Ausgleichsräume erhalten und entwickeln Der Grundsatz 4-3 bezieht sich auf die Funktion des Freiraums als klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum zur Erhaltung und Verbesserung luft- und klimahygienischer Verhältnisse, der bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden soll. Dieser Grundsatz wird durch Darstellungen der entsprechenden Flächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion und wichtige Luftleit- und Kaltluftbahnen in der Erläuterungskarte 18 ergänzt.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung

Wesel

2634#6	Ferner schließen wir uns der Einschätzung der Stadt Wesel an und schlagen die Ausweisung eines GIB Gebietes zwischen Kreisstraße Neue Hünxer Straße und Wesel-Dattel-Kanal Lage des Autohauses Weilmann vor. Gerade hier bietet sich ein Gebiet für kleinere Gewerbebetriebe mit Grundstücksgrößen um ca. 2000 qm mit guter verkehrlicher Anbindung an.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Wesel zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr ein Rücknahmeerfordernis für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Höhe von 2,8 ha. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.

Waldbereiche

Castrop-Rauxel

489#7	3. Nicht betriebsnotwendige Standorte: a. Standort Rauxel: In Castrop-Rauxel verfügen wir noch über umfangreichen Grundbesitz, der als ehemaliger Kraftwerksstandort über viele Jahre industriell genutzt wurde. Im vorgelegten Planentwurf ist lediglich der nördliche Teil unserer Fläche als ASB zeichnerisch festgelegt. Südlich des Deininghauser Baches ist für den Bereich des ehemaligen Kohlelagers eine Festlegung als Waldbereich mit der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung vorgesehen. Vor dem Hintergrund der flächensparenden Siedlungsentwicklung sollte- dem in Ihrem Planentwurf formulierten Grundsatz 1.1-8. Integrierte Brachflächen aktivieren" folgend- die Revitalisierung ehemaliger Industrieareale Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen für eine bauliche Nutzung haben. Deshalb regen wir an, diesen Bereich ebenfalls dem Siedlungsbereich zuzuordnen (siehe Abbildung 4).	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Stadt Castrop-Rauxel führt zurzeit eine Bauleitplanung für den betreffenden Bereich "Klöcknerstraße/ ehemaliges Kraftwerk" durch. Im Zuge dessen ist für den Bereich südlich des Deininghauser Baches eine Sportanlage vorgesehen. Vor dem Hintergrund der o.g. Bauleitplanung wird der ASB um den Bereich der geplanten Sportanlage erweitert.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Abbildung 4: Standort Rauxel; eigene Darstellung Ausschnitt Blatt 15 des Entwurfs Regionalplans Ruhr	

Duisburg

455#1	Auch ich lehne Ihr Planung zum Regionalplan Ruhr ab! Ich schliesse mich der Argumentation des Vorsitzenden des Beirats der Unteren Naturschutzbehörde an und erwarte, dass es zu keinen weiteren Abholzungen auf unserem Stadtgebiet kommt. Sie bedrohen auch meine Gesundheit und meine Lebensqualität! Ich werde rechtliche Schritte prüfen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass mit den Festlegungen des RP Ruhr keine Abholzungen verbunden sind. Kleinere Waldbereiche werden innerhalb des Regionalplanes nicht dargestellt. Die Planung bzw. Sicherung obliegt der nachfolgenden Planungsebene und somit der kommunalen Planungshoheit.

Hamminkeln

685#1	Regionalplan Ruhr - Beteiligungsverfahren Stellungnahme Nach Durchsicht der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung zum Regionalplanentwurf Ruhr. Wir sind in drei Teilbereichen davon betroffen: 1. Forstfläche Dingdener Heide; 2. Land- und forstwirtschaftliche Flächen im Bereich des Königsbaches; 3. Land- und forstwirtschaftliche Flächen östlich der Hofstelle *[ANONYMISIERT]*. Die betroffenen Bereiche sind im beigefügten Lageplan schraffiert dargestellt. Die dargestellten Flächen sollen alle als Flächen zum Schutz der Natur ausgewiesen werden. Dieser Ausweisung widersprechen wir aus fachlichen Gründen, da die von Ihnen dargestellten Flächen intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzt werden und damit nicht den Kriterien für diesen Schutzbereich entsprechen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den regionalplanerischen Festlegungen nicht um naturschutzrechtliche Festsetzungen handelt. Die Festlegungen basieren auf den Biotopverbundflächen "herausragender Bedeutung" des LANUV (2017). Es ist dem regionalplanerischen Maßstab und der damit einhergehenden Detailunschärfe geschuldet, dass keine parzellengenaue Übereinstimmung von BSN und den Biotopverbundflächen erfolgen kann. Demzufolge sind auch solche Flächen in BSN, die keiner Biotopverbundfunktion übernehmen. zu Fläche 1. VB-D-4205-013 Große Dingdener Heide und Kleine Dingdener Heide. Die markierte Fläche umfasst nur einen geringen Teil des BSN bzw. der Biotopverbundfläche. Für die gesamte

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Durch die Ausweisung im Regionalplan Ruhr ist es wahrscheinlich, dass auch eine Naturschutzgebietsausweisung in der nächsten Planungsebene (Landschaftsplan) erfolgt. Dieses ist für uns nicht nachvollziehbar, da unsere land- und forstwirtschaftlichen Flächen zum heutigen Zeitpunkt einer intensiven Nutzung unterliegen. Im Einzelnen nehmen wir forstwirtschaftlich wie folgt Stellung: Der Bereich Forstfläche Dingdener Heide (Abt. 1014 A) ist ein ganz normaler Kiefernaltbestand, locker mit Lücken, mit einem Unter- und Zwischenstand aus Roteichen und Buchen. Vor gut 20 Jahren wurde der vormals reine Kiefernbestand mit Roteiche und Buche vorangebaut, um daraus einen gegen Umwelteinflüsse stabilen Laub-/Nadelholzmischbestand zu formen. Eine besondere Naturschutzkategorie erschließt sich daraus nicht. Die forstwirtschaftlichen Bereiche Königsbach und östl. der Hofstelle *[ANONYMISIERT]* umfassen im Wesentlichen unverbaute, natürliche Bachläufe mit einer teilweisen Uferbestockung meist aus Roterle und Pappel in einer schwach ausgeprägten Talung mit einer Sohlenbreite von 5- 20m. Die meist deutlich höher gelegenen Forstflächen beiderseits der Bachverläufe unterliegen einer ganz normalen forstwirtschaftlichen Nutzung, die teilweise durch eine Schmuckgrünzwischennutzung in sehr intensiver Form erfolgt. Die Baumartenzusammensetzung besteht zu 95% aus Nadelholz-Fichte, Douglasie, Weymouthskiefer, Riesenlebensbaum, Hemlocktanne, Weißtanne- und Roteiche. Eine naturschutzrechtliche Festsetzung halten wir auf diesen Flächen für sinnlos. Im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen nehmen wir zu den Teilbereichen 2 und 3 wie folgt Stellung: Bei den überplanten Flächen handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen, die intensiv als Grünland oder Ackerflächen genutzt werden. Die Flächen sind mit Drainagen versehen und werden teilweise auch für den Gemüseanbau	Biotopverbundfläche wird als Schutzziel die Erhaltung und Optimierung einer typischen bäuerlichen Kulturlandschaft im Bereich der niederrheinischen Sandplatten mit vielfältigen Biotopstrukturen wie großflächigem Feuchtgrünland, zahlreichen naturnahen Tümpeln und Stillgewässern, trockener und feuchter Heide, wertvollen Kleingehölzen und kleinflächigem Erlen-Bruchwald als Lebensraum für zahlreiche, teilweise hochgradig gefährdete Tier- und Pflanzenarten genannt. 2. und 3: VB-D-4205-009 Bachtäler im Westen der Dingdener Höhen Die Flächen dienen der Erhaltung der Bachtäler und Quellmoorrinnen im Westen der Ding der Höhen mit naturnahen Bachläufen, Feuchtwäldern, einem artenreichen Übergangsmoor und Feuchtgrünland sowie einigen Resten naturnaher Laubwälder auf den Talhängen als Lebensraum für zahlreiche, teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	genutzt. Dieses bedeutet, dass auch entsprechende Beregnungsanlagen vorhanden sind. Aufgrund der intensiven Nutzung dieser Flächen ist die Ausweisung "Bereich zum Schutz der Natur" zurückzunehmen. Insgesamt gilt für die betroffenen Flächen, dass diese fachlich nicht als "Bereich zum Schutz der Natur" zu halten sind, da sie nicht den fachlichen Kriterien entsprechen und auch in den Abgrenzungen nicht tragbar sind. Es wird daher vorgeschlagen, die Flächen im Regionalplan Ruhr nun als Flächen zum Schutz der Landschaft auszuweisen, wie dieses auch für die angrenzenden Flächen geschehen ist. Wir gehen davon aus, dass unseren Belangen Rechnung getragen wird und bei einer Überarbeitung des Regionalplans die tatsächliche Nutzung Berücksichtigung findet. 	

Kamen

3863#1.2	Pkt. 1.3 Waldbereiche. Wald findet man nur an den Haldenböschungen und am Haldenfuss. Der wechselnasse Erlenbusch und das Brackwasserfeuchtgebiet sind nicht so umfangreich wie im Blatt 17 dargestellt. Die Darstellungen der Waldbereiche stimmen mit der Wirklichkeit nicht überein und sind erheblich überzogen dargestellt.	Den Anregungen wird teilweise gefolgt: Aufgrund fachrechtlicher Komplikationen, die einer Aufforstung von Abfalldeponien entgegenstehen können, wurde im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung die Festlegung von Waldbereichen auf Deponien reduziert. Die Festlegung der Waldbereiche auf der Deponie in Kamen werden

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Pkt. 1.4 Regionale Grünzüge. Der regionale Grünzug westlich der Deponie sollte als Naherholungsgebiet für die Werver Bürger erhalten bleiben, und die Strassenplanung Ortsumgehung Werve eingestellt werden.	entsprechend angepasst. Die außerhalb der Deponie befindlichen Waldflächen entsprechen nicht der Festlegungsschwelle von 5 ha für Waldbereiche im regionalplanerischen Freiraum und werden auch als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt. Der "Erhaltung" eines Regionalen Grünzuges westlich der Deponie wird nicht gefolgt. Es ist auch im Regionalplan Dortmund - westlicher Teil - kein Regionaler Grünzug westlich der Deponie festgelegt. Der Bereich zwischen Deponie und Werve dient dem Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung und damit auch der Naherholung. Der Anregung zur Einstellung der Planungen der OU Heeren-Werve wird dahingehend gefolgt, dass die Trasse aus dem RP Ruhr entfernt wird. Die Trasse ist mittlerweile nicht mehr im Landesstraßenbedarfsplan enthalten und ist daher nicht festzulegen. Die Plandarstellung wird entsprechend korrigiert.

Marl

4829#2	In unmittelbarer Nähe unserer Ortsteile befindet sich die Halde Brinkfortsheide. Hier stellen wir uns die Einordnung der Halde als Naherholungsgebiet nach dem Vorbild der Halde Hoheward in der Stadt Herten vor und bitten bei der Planung um entsprechende Berücksichtigung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Halde Hoheward ist im RP Ruhr-Entwurf als Waldbereich mit der überlagernden Festlegung BSLE und Regionaler Grünzug festgelegt. Die Halde Brinkfortsheide ist ebenso als Waldbereich mit der überlagernden Freiraumfunktion BSLE festgelegt. Eine Überlagerung mit eine Regionalen Grünzug erfolgt nicht, da die ehemalige Halde nicht in einem Korridor eines Regionalen Grünzuges liegt.

Mülheim an der Ruhr

1087#9	8. Witthausbusch Es handelt sich hierbei um einen denkmalwürdigen Waldpark, der nicht als Wald, sondern als öffentliche Grünfläche im allgemeinen Freiraum/Agrarbereich darzustellen ist. Der Park sollte im Rahmen eines Parkpflegewerkes als historische Parkanlage entwickelt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO (Planzeichendefinition) umfassen Waldbereiche auch Grünflächen mit überwiegendem Waldanteil. Der Waldpark Witthausbusch ist zum überwiegenden Teil mit

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Wald bedeckt, sodass die zeichnerische Festlegung als Waldbereich bestehen bleibt. Sofern die Nutzung als Waldpark nicht grundlegend geändert wird, stehen Pflegemaßnahmen einer Festlegung als Waldbereich nicht entgegen.
Unna		
4473#2	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Festlegungen des Regionalplanes Ruhr als Eigentümer des Grundstücks *[ANONYMISIERT]*. / Gemarkung Unna, Flur 23, Flurstücke *[ANONYMISIERT]* Die Fläche an der *[ANONYMISIERT]* ist mit den *[ANONYMISIERT]*ha Größe eine wichtige Ackerlandfläche auf die unser Betrieb ohne eine Ersatzfläche nicht verzichten kann. Wir bitte Sie deshalb die Festlegung des Regionalplanes zu ändern und jetzige Nutzung als Ackerbaufläche zu erhalten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche wurde von Seiten des Landesbetriebs Wald und Holz als Suchraum zur Waldvermehrung im forstlichen Fachbeitrag benannt. In Anbetracht des geringen Waldanteils der Stadt Unna und der Möglichkeit zur Vernetzung von Waldbereichen entlang des westlich verlaufenden Kortelbachs wird die zeichnerische Festlegung als Waldbereich beibehalten. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung, sodass die ackerbauliche Nutzung weiterhin bestehen kann.
Rheinberg		
528#1	Aktuell steht der Regionalplan Ruhr vor einer Revision. Einwände und Interessen sind bis spätestens 01. März 2019 an Sie zu richten. Das möchte ich hiermit repräsentativ für eine Bürgerinitiative seitens Anwohnern aus Orsoyerberg tun. Es geht dabei um ein Waldgrundstück im Status eines Landschaftsschutzgebiets (LSG-4406-0005), welches zur	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise entsprechen der Festlegung im RP Ruhr-Entwurf.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Jahreswende 2017/2018 vom *[ANONYMISIERT]* an eine Privatperson veräußert wurde. Die Umstände des Verkaufs waren zwielichtig, die Presse berichtete darüber (siehe Anlage). Wir gehen davon aus, dass der aktuelle Eigentümer die entsprechende Fläche weiterhin für Bebauungszwecken nutzen will und dahingehende Aktivitäten unternimmt, ggf. auch in Ihre Richtung. Um dies zu verhindern, möchten wir Ihnen gegenüber klarstellen, dass nur die Aufrechterhaltung des Status der Fläche als Landschaftsschutzgebiet bzw. die Aufwertung des Status (Naturschutzgebiet) im Interesse der Anwohner ist. Unsere Mindestforderung ist somit, die Fläche weiterhin als schützenswert im Regionalplan zu verankern. Eine Änderung des Status in Bauland o.ä. ist nicht akzeptabel. Unsere entsprechenden Argumente lauten dabei wie folgt: Das Grundstück liegt in einem Wasserschutzgebiet. Auf dem Grundstück befinden sich zwei gesetzlich geschützte Biotope (GB-4406-233). Auf dem Grundstück sind zahlreiche schützenswerte Tierarten beheimatet (z.B. Waldkauz, Nachtigall, Fledermaus, Baummarder). Der Wald leistet einen erheblichen Beitrag zur Artenvielfalt in der Region und beheimatet Vogelarten, die einen bestimmten Lebensraum für ihr Überleben benötigen, wie z. B. der Buntspecht oder die Hohltaube -abgesehen von unzähligen weiteren Vogel- und Tierarten. Die Fläche ist sowohl ein essentieller Bestandteil des Entwicklungsraums E21 als auch des zusammenhängenden LSG-Verbunds auf Rheinberger Seite und stellt eine natürliche und logische Einheit mit der nördlichen Seite des benachbarten Binsheimer Feldes und den dortigen Schutzgebieten dar. Die Bedeutung des Areals und dessen Schutzziele werden im Landschaftsplan Alpen/Rheinberg unter der textlichen Festsetzung „Landschaftsschutzgebiet L 25: Lohkanal, Orsoyer Berg, Ohlmannshof" sehr deutlich gemacht. Das Grundstück gehört zu Rheinberg - einer der waldärmsten Regionen Deutschlands. Orsoy ist umgeben von Schwerindustrie,	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	chemischer Industrie, Kraftwerken, erheblicher Landwirtschaft und dem Orsoyer Hafen, für den eine Erweiterung geplant ist. Auch wenn die Umgebung viele Grünflächen aufzeigt – der überwiegende Großteil besteht aus Nutz- oder Randflächen das Waldgrundstück bildet hier eine einzigartige Ausnahme unberührter Natur in dieser Region. Im Zuge der vom Land für die Rheinschifffahrt in Aussicht gestellten Schiffsliegeplätze wird es voraussichtlich zu einer Reduzierung/Einschränkung vorhandener Naturschutzgebiete in Rheinnähe kommen. der vorhandene Baumbestand dient als Lärmschutz zur bestehenden Bahnlinie der NIAG und zur rechtsrheinisch ansässigen Industrie. Gerade bei Schönwetterlagen (Sommer, Ostwind) bildet der Wald einen erheblichen Schallschutz. Wir bitten um Berücksichtigung und stehen für weitere Informationen zur Verfügung.	

Werne

3753#1	Zur aktuellen Änderung des Regionalplan Ruhr nehme ich wie folgt Stellung. Im Planungsentwurf ist im Bereich des Planblatts 10 der im Anhang auf Seite 1 markierte Bereich erstmals dargestellt als: b) Waldbereich db-1) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dc) Regionaler Grünzug 	Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass der gesamte Bereich als ASBz-E festgelegt wird, um die planerischen Voraussetzungen für die Sport- und Freizeiteinrichtung, die zudem auch Forschungszwecken dient, zu sichern.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Im bisher gültigen Regionalplan ist keine der vorgenannten Funktionen eingetragen (siehe Anhang Seite 2). Dies sollte im markierten Bereich auch so belassen werden. Zur Begründung: Im Bereich des ehemaligen Bergwerks Werne I/II ist der Bau einer größeren Sport- und Freizeiteinrichtung geplant. Die direkt südlich angrenzenden Flächen sind dabei als Verkehrs-, Parkplatz- und ggf. Unterkunftsflächen (Wohnmobilstellplätze, ggf. feste Unterkünfte) vorgesehen. Dies schließt die Anlage von ca. 300 Parkplätzen (aktueller Planungsstand) im markierten Bereich ein. Die Ausweisung gemäß den vorstehenden Kriterien kann die Realisierung des geplanten Vorhabens je nach Auslegung der Kriterien ggf. erheblich behindern. Bei dem Planvorschlag, einen Teilbereich als Waldfläche auszuweisen ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um das Areal einer Abraum-/und Kohlenhalde handelt, die fast ausschließlich mit Pionierpflanzen wie Birken bewachsen ist. Auch wenn diese inzwischen teilweise eine Höhe von mehreren Metern aufweisen (eine Teilfläche wurde wiederum in der vergangenen Woche zur Vorbereitung von Brückenbauarbeiten gerodet), liegt hier kein langjähriger gewachsener Wald vor. Vor diesem Hintergrund sollte der im Anhang gelb markierte Bereich nicht gemäß den	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	vorgenannten Kategorien b), db-1) und dc) ausgewiesen, sondern der aktuelle Planzustand (Status 2007) beibehalten werden. Mit der Beibehaltung des ursprünglichen Planzustands 2007 ist keine Verschlechterung des aktuellen Planzustands verbunden. Faktisch wird sich mit diesem Planzustand auch mit der Vorhabenrealisierung eine Verbesserung gegenüber dem Stand 2007 einstellen, ohne dabei jedoch die örtliche Entwicklung der geplanten Infrastruktur zu behindern. Der die im Anhang markierte Fläche umgebende Bereich wird ebenfalls nicht bzw. nicht nennenswert in seiner Planfunktion beeinträchtigt. Sollte der vorgenannte Vorschlag zur Abänderung der neuen Planung nicht übernommen werden, weil die vorstehend beschriebene Maßnahme nicht im Widerspruch zum aktuellen Entwurf des neuen Regionalplans steht, ist auch eine Beantwortung durch den RVR mit ebendieser Feststellung für die weitere Vorhabenentwicklung wichtig.	
Wesel		
2175#2	2. Blatt 6, Wesel, zeichnerische Festsetzungen Teil C Bereiche für Schutz der Natur und Landschaft Stadt Wesel, Ortslage Ufermannshof, Kieswerksgelände Der Bereich des derzeitigen Kieswerkbetriebs soll nach Abgrabungsende dem Natur- und Landschaftsschutz zugeführt werden. Bis zur Beendigung der Abgrabung sind diese natur-	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Im Sinne der LEP-Grundsätze 10.1-3 (Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie) und 9.2-5 (Standorte obertägiger Einrichtungen) sollen Standorte für die oberirdischen Teile von Energiespeicheranlagen gesichert werden, wenn sie raumbedeutsam sind. Dies liegt angesichts der vorgenannten Flächeninanspruchnahme von ca. 1 ha nicht vor. Daher erfolgt -auch in Anbetracht des regionalplanerischen Maßstabs von 1:50.000- keine Festlegung als zweckgebundene Nutzung für einen Energiespeicher. Aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Randlage wird jedoch die Festlegung von Waldbereich entsprechend der Rekultivierungsziele der genehmigten Abgrabung des

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	und landschaftsschutzfachlichen Strukturen noch nicht gegeben. Seit einigen Jahren wird jedoch im östlichsten Bereich der Abgrabung geplant, alternativ zur Abgrabung auf einer kleinen Fläche einen untertägigen Energiespeicher herzustellen. Energiespeicher werden in wenigen Jahren eine nicht unerhebliche Rolle bei der Energieversorgung ausgehend vom Energiewandel einnehmen. Anlässlich einer Präsentation in Anwesenheit des Landrats des Kreises Wesel, den Bürgermeister(-innen) von Wesel, Hünxe und Voerde wurde die erste Projektidee im Februar 2014 der Öffentlichkeit vorgestellt. Seitdem laufen die internen Planungen und Überlegungen weiter. Die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6, Bergbau und Energie, ist über das Projekt informiert. Das zunächst als Druckluftspeicher geplante Kavernenprojekt (siehe www.energeispeicher-niederrhein.de) wurde mittlerweile zu einem Speicherprojekt für Wasserstoff mit regenerativen Energiequellen umgewandelt. Wasserstoff wird zukünftig auch bei der Nutzung von Überschussstrom aus alternativen Energiegewinnungsanlagen eine wesentliche Rolle spielen. In Ergänzung des bereits von der Bundesregierung geförderten Projekts " Carbon2Chem " wird geprüft , ob diese Kaverne in das Projekt sinnvoll eingebunden werden kann, um den benötigten Wasserstoff für das C02-freie Stahlwerk kontinuierlich zur Verfügung zu haben. Im Fall der Realisierung soll in der im Bergwerkseigentum stehenden Salzlagerstätte eine neue untertägige Kaverne mit ca.100.000 m3 angelegt werden. Aus geologischen Gründen kann der Kavernenstandort nicht außerhalb des Abgrabungsbereichs bzw. zukünftigen Schutzbereichs gelegt werden. Selbst eine Verlagerung auf die Fläche südlich der K 12	Lipperandsees zurückgenommen und zugunsten von Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich festgelegt. Die Festlegung Bereich zum Schutz der Natur (BSN) bleibt aufgrund des festgesetzten Naturschutzgebietes "Lipperandsee" bestehen. Inwiefern eine Vereinbarkeit der Realisierung des Energiespeichers Niederrhein mit der Schutzfunktion des BSN besteht, ist in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu klären. Die LEP-Grundsätze 10.1-3 und 9.2-5 regeln bereits den vom Stellungnehmer gewünschten Sachverhalt in textlicher Form. Von daher wird von einer Aufnahme eines entsprechenden Grundsatzes in den RP Ruhr abgesehen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	ist weder aus geologischen noch bohrtechnischen Gegebenheiten möglich. 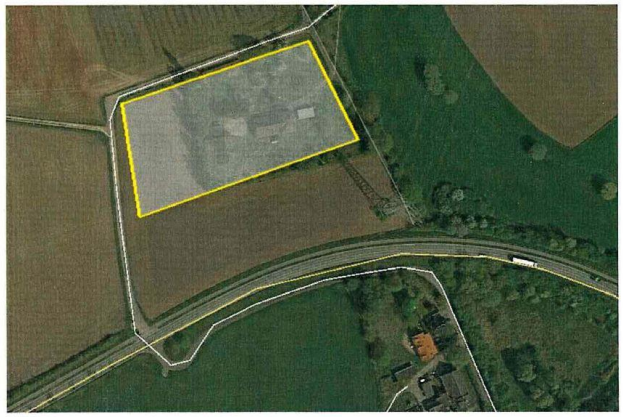 Für das Speicherprojekt würde in einem Bereich um den ehemaligen Ufermannshof während des Bohrbetriebs eine Fläche von rund 0,3 ha und für den späteren Speicherbetrieb eine Fläche von ca. 1 ha benötigt werden. Diese Fläche würde auch nicht zur Gänze versiegelt, sondern dient im Wesentlichen nur zum Unterhalt des Bohrkopfes, evtl. Anbindung von Pipelines und Infrastrukturanbindung. Eine bereits vorhandene Anbindung an die K 12 kann genutzt werden. Ein ständiger LKW-Verkehr ist mit dem Projekt nicht verbunden. Im Umsetzungsfall würde ein bergrechtliches Zulassungsverfahren eingeleitet. Wir regen an, das Energiespeicherprojekt sowohl textlich als auch mit der Signatur "Kreis Z" (Zweckbindung gemäß textlichen Zielen) versehen in den Plan einzuarbeiten. Sollte das Speicherprojekt nicht raumrelevant sein, sollte alternativ zumindest ein textlicher Hinweis auf diese nicht vorhandene	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Raumrelevanz in den textlichen Teil des Plans aufgenommen werden. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn Sie die Anregungen nach Abwägung in den Plan aufnehmen würden. Ihrem Ergebnis sehen wir mit großem Interesse entgegen. Wir bitten auch um zukünftige Beteiligung im Verfahren.	

Freiraumfunktionen

Dortmund

4944#3	b) wird die Ausweisung der Fläche Rhader Hof als ASB gestrichen. Stattdessen wird das NSG Dellwiger Bachtal / Deipenbecker Wald (Rhader Hof) erweitert und nach Norden ins Wideybachtal weitergeführt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Erweiterung eines NSG erfolgt nicht auf regionalplanerischer Ebene. Die Festlegung als BSN erfolgt u.a. aufgrund des Fachgutachtens des LANUV. Hier ist keine Biotopverbundstufe herausragender Bedeutung dargestellt worden. Der im Bereich "Rhader Hof" im Entwurf des RP Ruhr festgelegte Allgemeine Siedlungsbereich (ASB) ist in seiner Abgrenzung nahezu identisch mit der Festlegung im bislang rechtsgültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Oberbereich Dortmund westlicher Teil. Zudem ist die Abgrenzung des ASBs übereinstimmend mit der Darstellung als Wohnbaufläche im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund. In diesem Bereich befindet sich der Bebauungsplan "Lue 181 - Rhader Hof -" im Aufstelllungsverfahren. Dieser Bebauungsplan ist aus dem FNP entwickelt. Insofern handelt es sich nicht um eine neue Festlegung als ASB. Die Festlegung als ASB in der aktuellen Abgrenzung ist im Sinne des Gegenstromprinzips folgerichtig.

Schutz der Natur

Ohne Angabe der Kommune

924#1	Bezüglich ihres Entwurfes zum "Regionalplan Ruhr" möchte ich hiermit meine Bedenken äußern und Einwand erheben. Nach ihrem Entwurf liegt ein Teil meiner landwirtschaftichen Flächen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	sowie meine Hofstelle in "Bereichen zum Schutz der Natur". Da ich meinen Betrieb im Vollerwerb führe und sich ihr Entwurf negativ auf die Erweiterung meines Betriebes auswirkt, fühle ich mich in meiner Bewirtschaftungsfreiheit eingeschränkt sowie in meiner Existenz bedroht. Darüber hinaus möchte ich betonen, dass meine Ackerflächen intensiv bewirtschaftet werden und diese somit nicht naturschutzwürdig sind. Ich bitte Sie deshalb dringend darum, von einer Erweiterung der "Bereiche zum Schutz der Natur" abzusehen.	Aufgrund fehlender Standortangaben ist eine Erwiderung nicht möglich.
Mehrere betroffene Kommunen		
2381#5.4	Als besonders problematisch sehen wir aus landwirtschaftlicher Sicht die Situation, dass in den zeichnerischen Festlegungen des Entwurfs des Regionalplans Ruhr die landwirtschaftlichen Hofstellen mit beispielsweise Bereichen zum Schutz der Natur überplant sind. Unter anderem aufgrund der unscharfen, groben zeichnerischen Darstellung und der damit entstehenden schwachen Detailschärfe dürfte eine Ausparzellierung der landwirtschaftlichen Hofstellen schwierig darzustellen sein. Aufgrund der erheblichen betrieblichen Einschränkungen, die mit der Festlegung eines BSN für einen landwirtschaftlichen Betriebsstandort einhergehen, ist eine Ausparzellierung und somit eine entsprechende Herauskartierung der landwirtschaftlichen Hofstellen mit einem entsprechend großen Entwicklungskorridor unabdingbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der für jeden einzelnen landwirtschaftlichen Betrieb bestehenden existenziell erforderlichen Betriebsentwicklungsnotwendigkeiten. Insbesondere bei emissionsverursachender Bewirtschaftung durch den landwirtschaftlichen Betrieb ist dies der Fall. Grundsätzlich halten wir einen entsprechenden Entwicklungskorridor von mindestens 300 m für erforderlich. Da dies über die zeichnerischen Darstellungen gegebenenfalls schwierig sein dürfte darzustellen, regen wir an, diese Ausweisungen über die textlichen Darstellungen des	Der Anregung wird gefolgt. Die Festlegung des BSN ist nicht parzellenscharf, da dies im Maßstab 1:50.000 nicht erfüllt werden kann und auch nicht dem Regelungscharakter eines Regionalplanes entspricht. Daher liegen teilweise Flurstücke innerhalb der BSN, die bereits baulich geprägt sind, wie z.B. Hofstellen. Es liegen somit auch Flächen in den BSN, die nicht innerhalb des Biotopverbundes liegen. In der Planfestlegung ist die Herausnahme von millimetergroßen Bereichen wie Hofstellen oder Gebäude nicht möglich. In der Erläuterungen zum Ziel 2.3-1 wird dies aufgenommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Regionalplans Ruhr vorzunehmen. In diesem Zusammenhang kann auch auf die gesamten Umstände ausführlich Bezug genommen werden. Insofern fordern wir, dass in den Regionalplan Ruhr aufgenommen wird, dass die Naturschutzwürdigkeit der BSN-Bereiche zu hinterfragen und entsprechend die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit eines BSN gerade auch im Biotopverbund zu begründen ist.	
2404#1	Die *[ANONYMISIERT]* ist Eigentümerin großer land-und forstwirtschaftlicher Ländereien, gelegen in Bönen, Castrop-Rauxel, Hamm, Dortmund, Werne und Waltrop. Insgesamt handelt es sich um ca. 690 ha land- und forstwirtschaftliche Flächen. Wir nehmen Bezug auf das o. g. Planfeststellungsverfahren, von dem auch die Grundstücke der *[ANONYMISIERT]* betroffen sind. Weite Bereiche dieses Grundbesitzes werden nach der vorliegenden Planung von den neu ausgewiesenen BSN- und BSLE-Flächen erfasst. Bezüglich der land- und forstwirtschaftlichen Flächen in Castrop-Rauxel und Waltrop nehmen wir auf das in unserem Auftrag vom WLV-Landwirtschaftlicher Kreisverband Recklinghausen an den Landrat des Kreises Recklinghausen verfasste Schreiben vom *[ANONYMISIERT]* Bezug, in dem unsere Anregungen und Bedenken im Rahmen der Öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanes "Ost-Vest" angeführt sind. Dieses Schreiben ist als Anlage beigefügt. Bei den forstwirtschaftlichen Flächen in Bönen handelt es sich bei der überplanten Fläche um ein ca. 45 ha großes Waldgebiet mehrerer Eigentümer. Die Hauptfläche mit einer Größe von ca. 25 ha stellt hierbei die *[ANONYMISIERT]*. In Anlage 4, Anhang 1, des Regionalplanes befindet sich keine explizite Beschreibung dieses Waldgebietes als zu schützender Lebensraum. Dies stellt unseres Erachtens nach eine willkürliche	Der Anregung wird nicht gefolgt. In der Stellungnahme wird auf land- und forstwirtschaftliche genutzte Fläche in Bönen, Castrop-Rauxel, Hamm, Dortmund, Werne und Waltrop Bezug genommen. Eine Karte mit den Standorten oder Flurstücksbenennungen ist nicht vorhanden. Genannt wird in der Stellungnahme das NSG "Lettenbruch" westlich von Bönen. Außerdem bezieht sich das angehängte Schreiben zum Landschaftsplan "Ost-Vest" auf landwirtschaftliche Flächen zwischen Waltrop und Castrop-Rauxel und die neu ausgewiesenen NSG "Ickersche Heide/ Lohburg" und "Mengeder Heide". Eine Stellungnahme auf das angehängte Schreiben erfolgt nicht, da es sich auf ein fachrechtliches Verfahren bezieht. Der Landschaftsplan Ost-Vest ist seit dem 20.5.2020 rechtskräftig. Die Festlegungen der BSN und BSLE im Regionalplan erfolgen gemäß § 7 ROG und der DVO zum LPlG als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete. Mit dem Ziel der Sicherung eines regionalen Biotopverbundsystems werden BSN festgelegt. Damit wird dem LEP NRW gefolgt. Gemäß Ziel 7.2-2 sind die Gebiete zum Schutz der Natur (GSN) des LEP über die Festlegung von BSN zu konkretisieren und auf der Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrages um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsamen Bereiche zu ergänzen. Ein GSN (LEP NRW) ist

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Festlegung dar. Eine LRT-Artenausstattung ist unseres Erachtens nicht bzw. nur in wenigen Teilbereichen vorhanden. Weiterhin befindet sich keine explizite Beschreibung dieses Waldgebietes in Anlage 4, Anhang 3, des Regionalplanes. Auch dies stellt unseres Erachtens nach eine willkürliche Festlegung dar. Insbesondere ist hier die "Trittsteinfunktion" in Frage zu stellen, da das Gebiet "nur" von überaus mobilen Tierarten (z. B. Avifauna, Insekten, allgemein verbreitete Wildarten) erreicht werden kann. Dies begründet sich u. a. durch die Insellage im Planungsraum und der Zerschneidung zum bereits vorhandenen NSG "Lettenbruch" durch die BAB 2. Ein räumlicher Zusammenhang ist insoweit in Frage zu stellen. Der dort teilweise als Brutvogel vorkommende Wespenbussard kann nicht als einziger Grund zur Ausweisung zum BSN herangezogen werden. Im Übrigen brütet dieser dort auch im "nicht standortheimischen" Bergahorn im Wirtschaftswald. Zudem werden zukünftige Abstimmungsprozesse zwischen dem Bewirtschafter und der UNB Kreis Unna die flexible Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen erschweren. Das ist insoweit hinderlich, als dass dort schwierigste Standortverhältnisse bestehen (Lettenbruch = Lettentone) und die Bestandspflege flexibel dem günstigsten Zeitpunkt hinsichtlich der Bodenverhältnisse angepasst werden muss. Dies kann vor oder nach der gesetzlichen Setz- und Brutzeit sein und muss daher ohne landschaftsrechtliche Befreiung erfolgen können. Im Allgemeinen müssen die wirtschaftlichen Belange der Waldbesitzer unbedingt Berücksichtigung finden, d. h. für diesen Bereich: keine Ausweisung zum BSN. Im Regionalplan Teil Wald und Forstwirtschaft wird explizit darauf eingegangen, dass alle Waldfunktionen zu berücksichtigen sind. Das sind neben der Schutzfunktion insbesondere auch die Erholungs- und vor allem auch die Nutzfunktion. In diesem komplexen Waldgebiet steht aber unseres Erachtens nach aus den o. g.	zwischen den Städten Waltrop, Datteln und Castrop-Rauxel festgelegt. Hier befindet sich auch das geplante NSG "Ickersche Heide". Die im Regionalplan zeichnerisch festgelegten BSN umfassen bereits ausgewiesene, aber auch geplante Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete, soweit sie neben dem Vogelschutz auch andere schutzwürdige Gründe aufweisen und Biotopverbundflächen der Stufe 1 mit herausragender Bedeutung aus dem naturschutzfachlichen Fachbeitrag des LANUV zum RP Ruhr. Die Biotopverbundstufe 1 umfasst Flächen, die unter landesweiten und regionalen Gesichtspunkten z.B. repräsentativ für eine Region oder regional sehr selten sind und Bereiche mit einer besonderen Schutzwürdigkeit darstellen (FFH, NSG, § 42 LNatSchG NRW). In der Regel handelt es sich um Kernbereiche eines Biotopverbundsystems, die administrativ gesichert sind bzw. um zu sichernde Naturschutzgebiete, die vorrangig den Zielen des Arten- und Biotopschutzes dienen. Ergänzungsflächen mit hohem Entwicklungspotential können einbezogen sein, um genügend große, zusammenhängende Gebiete zu schaffen, die den Mindestansprüchen von Populationen und Lebensgemeinschaften an ihren Lebensraum genügen und Störungen abpuffern siehe auch Begründung, Kapitel 2.3, III). Die BSN-Festlegungen zwischen Waltrop und Datteln sind vom LANUV als Biotopverbundfläche "herausragender Bedeutung" bewertet worden. Die "Kulturlandschaft bei Leveringhausen" (VB-MS-4310-017, LANUV 2017) hat das Schutzziel "Erhalt und die Entwicklung eines strukturreichen Landschaftsbereichs mit ausgedehnten Wäldern, strukturreichen Offenlandbereichen (Komplex aus Wald, Kleingehölzen, Grünland und Ackerflächen) mit Charakter der Münsterländer Parklandschaft sowie des naturnahen Bergsenkungsgewässers; Erhalt einer wichtigen Freiraumachse zwischen der Lipeauenkorridor / Münsterland und dem Ballungsraum um Castrop-Rauxel, Waltrop und Dortmund." Der BSN südlich der BAB 2 und westlich von Bönen ist u.a. aufgrund des NSG Lettenbruch festgelegt worden. Die BSN-

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Gründen die Nutzfunktion weit über der Schutzfunktion im naturschutzfachlichem Sinn. Weiterhin hat die *[ANONYMISIERT]* in diesem Bereich in naher Vergangenheit erhebliche Investitionen zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Bestände getätigt. Insbesondere durch die Erschließung dieses Waldgebietes mit einem parallel zur BAB2 laufenden Forstwirtschaftsweg. Eine Einschränkung der Bewirtschaftung konterkariert diese Investition. Zudem stellt die *[ANONYMISIERT]* mit rund 35 ha Wald im NSG "Lettenbruch" bereits rund 50 % ihres "Wirtschaftsgutes Wald" dem Naturschutz zur Verfügung. Eine weitere Einschränkung ist daher aus wirtschaftlicher Sicht nicht verhältnismäßig. Sämtliche landwirtschaftliche Flächen der *[ANONYMISIERT]* sind an ortsansässige Landwirte verpachtet und werden von diesen bewirtschaftet. Es ist zu befürchten, dass die Ausweisung der landwirtschaftlichen Fläche als BSN- und BSLE-Flächen zukünftig mit Einschränkungen der Bewirtschaftung der Flächen verbunden ist. Damit würde ein Wertverlust einhergehen, der sich auf die Verpachtung der Flächen negativ auswirkt. Zudem sind Acker- und Grünlandflächen aus unserer Sicht nicht derart schützenwert, dass diese in BSN-Flächen umgewandelt werden sollten. Aus den vorgenannten Gründen wird die umfangreiche Ausweisung von BSN- und BSLE-Flächen auf den land- und forstwirtschaftlichen Flächen der *[ANONYMISIERT]* abgelehnt.	Festlegung nördlich der BAB2 erfolgt aufgrund der Biotopverbundfläche "herausragender Bedeutung" (VB-A-4312-103, LANUV 2017) "Lettenbruch Nord" mit dem Schutzziel des Schutzes naturnaher Laubwaldbereiche und dem Erhalt einer Feuchtwiese durch extensive Bewirtschaftung. Die Funktion dieses Waldbereichs als Trittstein in einem regionalen Biotopverbund wird mit der Lage in der waldarmen Bördelandschaft begründet. Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) entfaltet. Das private forstwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Mit der Festlegung eines Vorranggebietes BSN sind auch nicht zwangsweise Naturschutzgebietsausweisungen verbunden (s.a. Erläuterung zu BSN). Die BSLE-Festlegung beruht auf den ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten, regionalen Kulturlandschaftsbereichen und Biotopverbundfläche "besonderer Bedeutung" (s. a. Begründung). Im dem Bereich zwischen Waltrop und Castrop-Rauxel liegt der Kulturlandschaftsbereich "Leveringhausen" (Nr. 213), eine bäuerliche Kulturlandschaft mit Resten einer vielfältigen Parklandschaft mit Wallhecken, Baumreihen und kleinstrukturierten persistenten Grünlandflächen, historischen Wäldern mit persistenten Waldgrenzen, Bäche als Mühlenstandorte.
4338#1	Unsere Familie bewirtschaftet seit Generationen einen landwirtschaftlichen Betrieb im Vollerwerb unter der o.a Anschrift mit landwirtschaftlichen Flächen in den Städten Sprockhövel und Hattingen. In dem von Ihnen veröffentlichen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die landwirtschaftlichen Flächen an der genannten Hofstelle liegen im BSN. Dieser Festlegung liegt die Biotopverbundfläche

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Regionalplan sollen nun auch diverse Flächen unseres landwirtschaftlichen Betriebes in BSN Flächen verändert werden. Hiermit widerspreche ich der Veränderung dieser Flächen in sog. BSN-Flächen	herausragender Bedeutung VB-A-4608-007 "Oberlauf und Seitentäler des Felderbachtales" (LANUV, 2017) zugrunde. Aufgrund fehlender Standortangaben kann zu den anderen Flächen keine Erwiderung gegeben werden. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private land- nd forstwirtschaftliche Handeln ist nach in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.
4548#8	Die Ausweisung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN), Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und Bereichen zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten (BSLV) begrüße ich ebenfalls. Die Darstellung im Regionalplan stellt eine entsprechende Sicherstellung des Schutzstatus und der Ziele des Biotop- und Artenschutzes und damit einen verbindlichen Rahmen für die Landschaftsplanung dar.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Festlegungen BSN, BSLE und BSLV begrüßt werden.

Kreis Recklinghausen

2376#3	II. Bereiche zum Schutze der Natur (BSN) Im Regionalplan werden in großem Umfang Bereiche zum Schutze der Natur (BSN) festgesetzt. Neben Waldgebieten und Wasserläufen erfassen diese BSN häufig auch landwirtschaftliche Betriebsflächen und sogar Hofstellen. Nach Ziff. 2.3-1 des Regionalplans sollen innerhalb der BSN Planungen und Maßnahmen ausgeschlossenen sein, die dem Schutz und der Entwicklung wertvoller Lebensräume und -Gemeinschaften zuwiderlaufen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Festlegung der BSN erfolgt u.a. aufgrund der bereits ausgewiesenen NSG, aber auch aufgrund der Flächen "herausragender Bedeutung" für den Biotopverbund des LANUV. Der LEP NRW gibt vor, die Gebiete zum Schutz der Natur zu konkretisieren (Ziel 7.2-2) und auf der Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrages um weitere für den Biotopverbund bedeutsame Bereiche zu ergänzen (s. Erläuterung zu Ziel 7.2-2, LEP NRW). Dies ist mit der Zugrundelegung der

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Hierdurch werden land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die von BSN betroffen sind, einem stetigen Konflikt ausgesetzt, der die betriebliche Entwicklung erschwert, wenn nicht sogar verhindert. Heranrückende Naturschutzbereiche führen bei Bauvorhaben zu strengeren behördlichen Auflagen und Erschwernissen, z.B. hinsichtlich Abstandsflächen bzw. Emissionsabständen. Liegt die Hofstelle innerhalb eines NSG ist von einem strikten Bauverbot auszugehen. Soweit eine Ausnahme/Befreiung erteilt werden kann, wird infolge einer Schutzbereichsausweisung regelmäßig mindestens die doppelte Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verlangt, was die Betriebe wiederum zusätzlich schwächt. Um konkurrenzfähig zu bleiben, ist es für landwirtschaftliche Betriebe jedoch zwingend erforderlich auf die Änderungen des Marktes und der Agrarpolitik flexibel reagieren zu können und den Betrieb entsprechend ausrichten und ausbauen zu können. Dies gilt umso mehr da diese Höfe die Wirtschaftsgrundlage für den Landwirt und seine Familien sowie auch - wünschenswerter Weise - für die ihm nachfolgenden Generationen darstellt. Daher ist den Höfen die Möglichkeit der betrieblichen Weiterentwicklung - ohne Erschwernisse, die mit einer Schutzgebietsausweisung verbunden sind - für die Zukunft zu erhalten. Nach Ziff. 2.3-2 des Regionalplans sind BSN im Rahmen der Landschaftsplanung über geeignete Festsetzungen zu sichern und zu entwickeln. Die BSN stimmen nicht mit den Grenzen bestehender Naturschutzgebiete oder auch Landschaftsschutzgebieten überein. Es werden also Suchräume für die weitere Landschaftsplanung ausgewiesen. Dies ist fragwürdig, da im Kreis Recklinghausen bereits Naturschutzgebietsverordnungen und Landschaftspläne vorliegen, z.B. LP Die Haard, LP Castroper Hügelland, LP Gladbeck, LP Emscherniederung, LP Bottrop, LP Gelsenkirchen, LP Vestischer Höhenrücken, LP Haltern und LP Lippe und LP Ost Vest (im Verfahren). Mit Aufstellung der NSG-Verordnungen und der Landschaftspläne wurde jeweils im	Biotopverbundstufen 1 ("herausragender Bedeutung für den Biotopverbund") erfolgt. Die Festlegung des BSN ist nicht parzellenscharf, da dies im Maßstab 1:50.000 nicht erfüllt werden kann und auch nicht dem Regelungscharakter eines Regionalplanes entspricht. Daher liegen teilweise Flurstücke innerhalb der BSN, die bereits baulich geprägt sind, wie z.B. Hofstellen. Es liegen somit auch Flächen in den BSN, die nicht innerhalb des Biotopverbundes liegen. In der Planfestlegung ist die Herausnahme von millimetergroßen Bereichen wie Hofstellen oder Gebäude nicht möglich. In der Erläuterungen zum Ziel 2.3-1 wird dies aufgenommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Rahmen des Beteiligungsverfahrens mit der Bezirksregierung Münster, dem Kreis Recklinghausen, dem WLV, der Landwirtschaftskammer und den betroffenen Landwirten insbesondere um die Grenzziehung der NSG bei Hofstellen und Betriebsflächen gerungen. Hofstellen wurden aus Naturschutzgebieten herausgenommen, einerseits, da keine Naturschutzwürdigkeit gegeben ist und andererseits um den Betrieben Raum für bauliche Erweiterungen zu lassen. Auch hinsichtlich landwirtschaftlicher Flächen sowie forstwirtschaftlicher Flächen in Privatbesitz, deren Ausweisung als Naturschutzgebieten vorgesehen waren, wurde im Beteiligungsverfahren genau abgewogen, wo Naturschutzwürdigkeit und wo betriebliche Belange zu berücksichtigen sind. Die Abgrenzung von NSG und LSG wurde also anlässlich der aktuellen Landschaftsplanung gründlich erörtert, konkret naturschutzfachlich untersucht und schließlich weitgehend einvernehmlich abgestimmt. Die Landschaftsplanung im Kreis Recklinghausen hat also bereits geeignete Festsetzungen zur Sicherung und Entwicklung der Natur festgelegt. Das Ziel in Ziff. 2.3-2 des Regionalplans ist somit bereits erreicht. Werden jetzt unabhängig von den Grenzen der festgesetzten NSG und LSG weitergehende Bereiche zum Schutze der Natur ausgewiesen, wird die bisherige Landschaftsplanung in Frage gestellt. landwirtschaftliche Flächen sowie forstwirtschaftliche Flächen in Privatbesitz werden erneut für Naturschutzzwecke zur Disposition gestellt, obwohl kurz zuvor umfangreiche Beteiligungsverfahren im Rahmen der Landschaftsplanung stattgefunden haben. Die Ergebnisse der Beteiligungsverfahren der Landschaftsplanung werden durch eine solche Regionalplanung ignoriert. Den betroffenen Land- und Forstwirten wird - gerade auch im Hinblick auf die nachfolgende Generation - Rechtssicherheit hinsichtlich ihrer Hofstellen und Betriebsflächen genommen. Zudem bestehen Zweifel, dass die Ausweisung der BSN unabhängig von bestehenden NSG und LSG-Grenzen	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	naturschutzfachlich begründet werden kann. Denn gerade die Landschaftspläne neueren Datums (LP Vestischer Höhenrücken (2012), LP Haltern (2016) und LP Lippe (2018) und LP Ost Vest (im Verfahren, Offenlage 2015) beruhen auf aktueller naturschutzfachlicher Betrachtung der betroffenen Gebiete. Es wird bezweifelt, dass Fachgutachten neueren Datums vorliegen, die nach so kurzer Zeit eine Neubewertung der Gebiete erforderlich machen. Schließlich handelt es sich bei landwirtschaftlichen Flächen regelmäßig um intensiv bewirtschaftete Betriebsflächen, so dass bereits aufgrund dieser Intensivnutzung grds. nicht von einer besonders hervorzuhebenden Naturschutzwürdigkeit auszugehen ist. Die Ausweisung von BSN auf landwirtschaftlichen Flächen sowie forstwirtschaftlichen Flächen in Privatbesitz und insbesondere auf Hofstellen wird daher abgelehnt. Es wird gefordert, die BSN bei landwirtschaftlichen Flächen sowie bei forstwirtschaftlichen Flächen im Privatbesitz auf bestehende NSG zurückzuführen hilfsweise mindestens die Hofstellen großflächig von BSN-Ausweisungen freizuhalten und mit BSN-Gebieten Abstand zu Hofstellen einzuhalten. Dies sollte durch zeichnerische und/oder textliche Darstellung im Regionalplan umgesetzt werden. In ANLAGE 1 werden als Betroffene und Einwender im Sinne des Beteiligungsverfahrens landwirtschaftliche Betriebe benannt, deren Hofstelle in oder unmittelbar an einem BSN liegen. Es wird gefordert, die genannten Betriebe wie obenstehend ausgeführt zu berücksichtigen und die BSN entsprechend zurückzuführen. Es handelt sich ausdrücklich nicht um eine abschließende Benennung, so dass die Nachmeldung weiterer Betriebe ausdrücklich vorbehalten bleibt.	

Alpen

1770#1	Hiermit legen wir Einspruch gegen die im Entwurf enthaltenen Überplanungen für die Betriebsflächen von unserem	Der Anregung wird nicht gefolgt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	landwirtschaftlichem Betrieb Gemeinde Alpen, Gemarkung Veen, Flur 9, Flurstück *[ANONYMISIERT]* ein. Weiterhin ist der weitaus größte Teil unserer eigenen und gepachteten, intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen in Veen und Menzelen von den Überplanungen, vom Wasserschutzgebiet bis hin zu Naturschutzgebiet betroffen. Dies sind im Einzelnen: Gemeinde Alpen, Gemarkung Veen, Flur 4, Flurstück *[ANONYMISIERT]* Flur 9, Flurstück *[ANONYMISIERT]* Flur 10, Flurstück *[ANONYMISIERT]*Flur 13, Flurstück *[ANONYMISIERT]* Flur 14, Flurstück *[ANONYMISIERT]* Flur 15, Flurstück *[ANONYMISIERT]* Flur 19, Flurstück *[ANONYMISIERT]* Gemeinde Alpen, Gemarkung Bönning, Flur 1, Flurstück *[ANONYMISIERT]* Gemeinde Alpen, Gemarkung Alpen, Flur 2, Flurstück *[ANONYMISIERT]* Damit ist die Existenz unseres Betriebes und die Zukunft unserer Söhne, die beide auf dem Betrieb arbeiten und diesen in naher Zukunft übernehmen wollen, massiv bedroht. Eine Fortführung und Entwicklung unseres familiengeführten Milchviehbetriebes ist bei Umsetzung des Entwurfes nicht mehr gegeben.	Die BSN-Festlegung basiert auf der Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung "Strukturreiche Niederung der Mühlohlsley" (LANUV 2017) der Erhaltung der reich strukturierten, als Grünland genutzten Niederung mit zahlreichen wertvollen Kleingehölzen, Auwald-Relikten, naturnahen Stillgewässern, Röhrichten und artenreichem Feuchtgrünland als Lebensraum für zahlreiche teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten und als wertvolles Element des Altstromrinnen-Korridors. Die als Vorranggebiete gem. § 7 ROG festgelegten BSN dienen regionalplanerisch dem Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems und schließen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Bereichen aus. Gemäß Ziel 2.3-2 sind die BSN im Rahmen der nachfolgenden Fachplanung anhand von geeigneten Festsetzungen, langfristigen Vereinbarungen oder anderen geeigneten Maßnahmen zu konkretisieren. Dies bleibt der Fachplanung vorbehalten. Es sind nicht zwangsläufig Naturschutzgebiete auszuweisen oder land- oder forstwirtschaftlichen Nutzungsänderungen die Folge. Im Landschaftsplan ist Alpen/Rheinberg ist die Fläche (genannte Flurstücke, die im BSN liegen), als LSG und als Flächen mit besonderen Nutzungsregelungen in einzelnen Landschaftsschutzgebieten, hier Niederungsbereiche / Bachtäler mit einer hohen Bedeutung der Grünlandflächen festgesetzt. Gemäß der textlichen Festsetzung erfolgt die Festsetzungen als Landschaftsschutzgebiet "Mühlohlsley" unter anderem zur Erhaltung und Entwicklung eines gut strukturierten, naturnahen, grünlandgenutzten Niederungszuges wegen seiner Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund (S. 96, Landschaftsplan Alpen/Rheinberg). Zudem sind im Landschaftsplan im Bereich der Mühlsohlsley geschützte Biotope gem. § 62 LG NW a.F. festgesetzt. An der Festlegung BSN wird daher festgehalten.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Wenn landwirtschaftlich genutzte Flächen innerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten liegen, ist die entsprechene Schutzgebietsverordnung zu beachten. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.
2171#1	Hiermit zeigen wir die Interessenvertretung von *[ANONYMISIERT]*, *[ANONYMISIERT]*, 46519 Alpen an. Eine ordnungsgemäße Vollmacht befindet sich in der Anlage zu diesem Schreiben. Ihr Regionalplanentwurf, Anlage 2, Drucksache Nr. 13/1091 im Teil C sieht die Ausweisung von Naturschutzflächen entlang der Mühlohlsley in Alpen vor. Konkret ist unser Mandant, der Eigentümer und Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes im Vollerwerb ist, mit den Flurstücken Gemarkung Bönning, Flur 1, Flurstücke *[ANONYMISIERT]*, sowie in der Gemarkung Drüpt, Flur 2, Flurstücke *[ANONYMISIERT]*betroffen. Der Betrieb *[ANONYMISIERT]*besteht in seiner heutigen Form schon seit Jahrzehnten und wird durch unseren Mandanten im Einklang mit der Natur und Tierwelt bewirtschaftet. So wird der Betrieb als extensiver Grünlandbetrieb bewirtschaftet, der darüber hinaus auch Pferdehaltung betreibt. Die Flächen unseres Mandanten befinden sich schon jetzt in einem Landschaftsschutzgebiet. Eine weitere Einschränkung der Bewirtschaftung halten wir aus diesen Gründen für vollkommen unverhältnismäßig und fehlerhaft. So sieht es im Übrigen auch die Gemeinde Alpen, die ebenfalls einer Ausweisung widerspricht.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSN-Festlegung basiert auf der Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung "Strukturreiche Niederung der Mühlohlsley" (LANUV, 2017) und dient der Erhaltung der reich strukturierten, als Grünland genutzten Niederung mit zahlreichen wertvollen Kleingehölzen, Auwald-Relikten, naturnahen Stillgewässern, Röhrichten und artenreichem Feuchtgrünland als Lebensraum für zahlreiche teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten und als wertvolles Element des Altstromrinnen-Korridors. Die als Vorranggebiete gem. § 7 ROG festgelegten BSN dienen regionalplanerisch dem Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems und schließen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Bereichen aus. Gemäß Ziel 2.3-2 sind die BSN im Rahmen der nachfolgenden Fachplanung anhand von geeigneten Festsetzungen, langfristigen Vereinbarungen oder anderen geeigneten Maßnahmen zu konkretisieren. Dies bleibt der Fachplanung vorbehalten. Es sind nicht zwangsläufig Naturschutzgebiete auszuweisen oder land- oder forstwirtschaftlichen Nutzungsänderungen die Folge.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Herr *[ANONYMISIERT]* ist Eigentümer und Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes, den er mit seiner Familie im Vollerwerb seit Generationen bewirtschaftet. Herr *[ANONYMISIERT]* ist u.a. Eigentümer der Grundstücke, gelegen in der Gemarkung Bönning, Flur 1, Flurstücke *[ANONYMISIERT]* und *[ANONYMISIERT]* sowie in der Gemarkung Drüpt, Flur 2, Flurstücke *[ANONYMISIERT]* und in der Gemarkung Alpen, Flur 2, Flurstücke *[ANONYMISIERT]*, *[ANONYMISIERT]* und *[ANONYMISIERT]*. Die vorgenannten Grundstücke sind durch den Entwurf des Regionalplans durch die vorgesehene Ausweisung des Baches Mühlohlsley und der angrenzenden Flächen als Bereiche zum Schutz der Natur betroffen. Wir verweisen diesbezüglich auf die Anlage 2 zur Drucksache Nr. 13/1091, dort Teil C des Regionalplanentwurfes. Im Auftrage des Herrn *[ANONYMISIERT]* beantragen wir, die Ausweisung nicht vorzunehmen. Zur Begründung wird auf folgendes hingewiesen: Die Mühlohlsley einschließlich der angrenzenden Uferbereiche ist in der Vergangenheit mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel, der LINEG und der Gemeinde Alpen im allseitigem Einvernehmen zum Wohle der Natur geregelt worden. Die Mühlohlsley ist ein schmales Gewässer, welches durch den Reichsarbeitsdienst in den Dreißigerjahren ausgebaut wurde und der Entwässerung der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke diente und dient. Das Gewässer wurde im letzten Viertel des letzten Jahrhunderts nicht mehr ordnungsgemäß unterhalten. Die hierdurch entstandenen Vernässungen sind nach Auflösung des Mühlohlsleyverbandes im Benehmen mit dem neuen Unterhaltungspflichtigen und im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde wieder aufgenommen worden. Die linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft als jetzt zuständiger und sondergesetzlicher Wasser- und Bodenverband (LINEG) und unser Auftraggeber, Herr *[ANONYMISIERT]*, haben sich in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und unter Einbindung des LANUV über eine ordnungsgemäße Unterhaltung der Mühlohlsley verständigt. Diese Unterhaltung führt zu einem	Im Landschaftsplan ist Alpen/Rheinberg ist die Fläche (genannte Flurstücke, die im BSN liegen), als LSG und als Flächen mit besonderen Nutzungsregelungen in einzelnen Landschaftsschutzgebieten, hier Niederungsbereiche / Bachtäler mit einer hohen Bedeutung der Grünlandflächen" festgesetzt. Gemäß der textlichen Festsetzung erfolgt die Festsetzungen als Landschaftsschutzgebiet "Mühlohlsley" unter anderem zur Erhaltung und Entwicklung eines gut strukturierten, naturnahen, grünlandgenutzten Niederungszuges wegen seiner Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund (S. 96, Landschaftsplan Alpen/Rheinberg). Zudem sind im Landschaftsplan im Bereich der Mühlsohlsley geschützte Biotope gem. § 62 LG NW a.F. festgesetzt. An der Festlegung BSN wird daher festgehalten. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	ordnungsgemäßen Abfluss der Mühlohlsley selbst und zu einer zufriedenstellenden Entwässerung der angrenzenden Grünlandflächen. Folge ist, dass der Grünlandbereich keine naturschutzwürdigen Pflanzengesellschaften bzw. feuchtliebende Arten der Fauna zeigt. Dieser Zustand war auch im Vorfeld vorhanden. In speziellen Bereichen hat Herr *[ANONYMISIERT]*in privater Absprache mit der LINEG und dem Kreis Wesel Flächen aus der intensiven Nutzung genommen, die als Biotope dargestellt sind. Der Gesamtbereich steht unter Landschaftsschutz mit speziellen Auflagen. Erst dadurch ist die wunderbare Landschaft entstanden. Umso erstaunter und enttäuschter zeigt sich Herr *[ANONYMISIERT]*, dass trotz damaliger Zusagen seitens der Behörden eine zusätzliche Erhöhung der Schutzwürdigkeit vorgeschlagen wird! Alles was die Beteiligten dort versucht haben, wurde nach zähem Ringen einvernehmlich vereinbart zum Wohle der dortigen Flora und Fauna. Der vorhandene Landschaftsschutz reicht völlig aus, um diesen Zustand zu wahren und zu mehren (siehe Stellungnahme der Gemeinde Alpen). Der geplante Naturschutz hätte nur eine dramatische Entwertung seiner Flächen zur Folge. Folgendes geben wir zu bedenken: Die derzeitige Art der Unterhaltung des Gewässers darf nicht gefährdet werden. 1. Das Gewässer selbst dient auch der Aufnahme von Niederschlägen, die aufgrund von Starkregenereignissen im Ortsteil Alpen niedergehen. Dort werden sie durch die örtliche Kanalisation aufgefangen und in die Kläranlage Alpen geleitet. Diese ist jedoch bei Niederschlagsereignissen nicht in der Lage, das Regenwasser aufzunehmen. Daher wird es mittels eines Ablaufs in die Mühlohlsley geleitet. Hierdurch bedingt verschlechtert sich die Wasserqualität und die sich in der Kanalisation befindenden Stoffe des Abwassers	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	sind Bestandteil des Gewässers. Dort lagern sie sich ab und gelangen in Situationen hoher Wasserstände auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Grünlandflächen. Das Bachbett ist bei solchen Regenereignissen nicht in der Lage, das anfallende Wasser abzuführen, sondern es tritt über die Ufer. 2. Angrenzend an Herrn *[ANONYMISIERT]* Flächen, entlang der Bahnlinie Xanten-Duisburg, plant man einen Straßenbau mitten durch das zukünftige Naturschutzgebiet! 3. Im nördlichen Bereich plant man noch zusätzliche Gewerbegebiete, teilweise direkt angrenzend von einer Gesamtgröße von mehr als 40 ha! Aus vorgenannten Gründen erweist sich Ihre Planung zur Ausweisung eines Bereiches zum Schutz der Natur als nicht sachgerecht. Der landwirtschaftliche Betrieb unseres Mitgliedes, *[ANONYMISIERT]*, liegt in unmittelbarer Nähe zu dem vorgesehenen Bereich zum Schutz der Natur. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht würde die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Ausweisung eines Naturschutzgebietes durch die nachgeordnete Behörde Nachteile aufweisen können, die derzeit noch nicht absehbar sind. Aus den vorgenannten Gründen wird beantragt, die Ausweisung eines Bereiches zum Schutz der Natur an der Mühlohlsley nicht vorzusehen.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	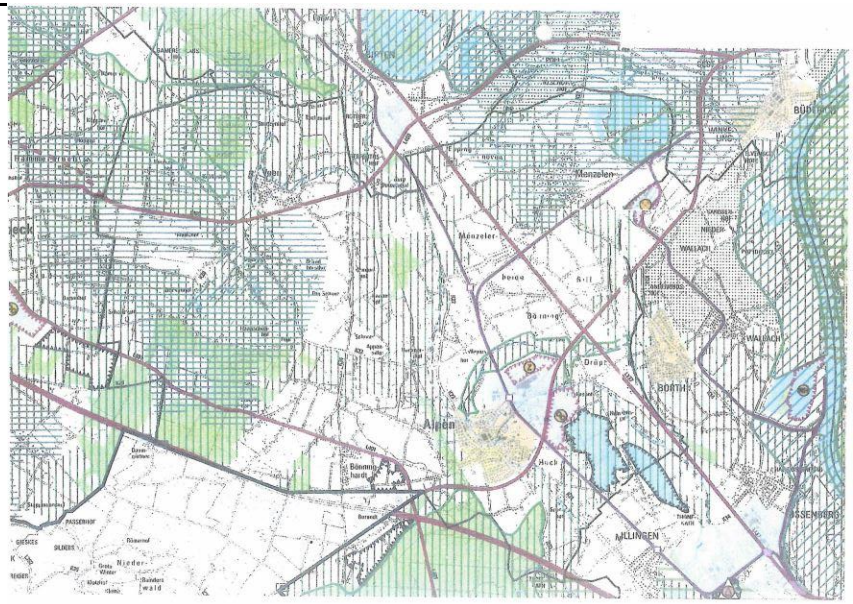	
2172#1	Mit den Grundstücken Alpen Flur *[ANONYMISIERT]*, Flurstück *[ANONYMISIERT]* sowie Alpen Flur *[ANONYMISIERT]*, Flurstücke *[ANONYMISIERT]* liegen wir in der Gebietskulisse des Regionalplans, Anlage 2 zur Drucksache Nr. 13/1091, Teil c. Wir halten diese Ausweisung für völlig unsachlich und schließen uns der Argumentation unseres *[ANONYMISIERT]*, Herrn *[ANONYMISIERT]*, wohnhaft *[ANONYMISIERT]*, an. Bitte nehmen Sie Abstand von der Ausweisung als Naturschutzgebiet. Außerdem sind auch die Flächen Alpen Flur 1, Flurstück *[ANONYMISIERT]* und Alpen Flur 1, Flurstück *[ANONYMISIERT]* (, Das Ohlfeld") von dem Regionalplan betroffen. Hier ist ein Gewerbegebiet geplant.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSN-Festlegung basiert auf der Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung "Strukturreiche Niederung der Mühlohlsley" (LANUV, 2017) und dient der Erhaltung der reich strukturierten, als Grünland genutzten Niederung mit zahlreichen wertvollen Kleingehölzen, Auwald-Relikten, naturnahen Stillgewässern, Röhrichten und artenreichem Feuchtgrünland als Lebensraum für zahlreiche teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten und als wertvolles Element des Altstromrinnen-Korridors. Die als Vorranggebiete gem. § 7 ROG festgelegten BSN dienen regionalplanerisch dem Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems und schließen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Bereichen aus. Gemäß Ziel 2.3-2 sind die BSN im Rahmen der nachfolgenden Fachplanung anhand von geeigneten Festsetzungen, langfristigen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Vereinbarungen oder anderen geeigneten Maßnahmen zu konkretisieren. Dies bleibt der Fachplanung vorbehalten. Es sind nicht zwangsläufig Naturschutzgebiete auszuweisen oder land- oder forstwirtschaftlichen Nutzungsänderungen die Folge. Im Landschaftsplan ist Alpen/Rheinberg ist die Fläche (genannte Flurstücke, die im BSN liegen), als LSG und als Flächen mit besonderen Nutzungsregelungen in einzelnen Landschaftsschutzgebieten, hier Niederungsbereiche / Bachtäler mit einer hohen Bedeutung der Grünlandflächen" festgesetzt. Gemäß der textlichen Festsetzung erfolgt die Festsetzungen als Landschaftsschutzgebiet "Mühlohlsley" unter anderem zur Erhaltung und Entwicklung eines gut strukturierten, naturnahen, grünlandgenutzten Niederungszuges wegen seiner Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund (S. 96, Landschaftsplan Alpen/Rheinberg). Zudem sind im Landschaftsplan im Bereich der Mühlsohlsley geschützte Biotope gem. § 62 LG NW a.F. festgesetzt. An der Festlegung BSN wird daher festgehalten. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.
3035#1	Herr *[ANONYMISIERT]* ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes unter der oben genannten Adresse. Der Entwurf des Regionalplans Ruhr überplant auch die landwirtschaftlichen Eigentumsgrundstücke unseres Mitgliedes.Herr *[ANONYMISIERT]* ist u.a. Eigentümer der Grundstücke, gelegen in der Gemarkung Bönning, Flur 1, Flurstück *[ANONYMISIERT]* sowie in der Gemarkung	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSN-Festlegung basiert auf der Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung "Sturkturreiche Niederung der Mühlohlsley" (LANUV, 2017) und dient der Erhaltung der reich strukturierten, als Grünland genutzten Niederung mit zahlreichen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Alpen, Flur 2, Flurstücke *[ANONYMISIERT].* Die vorgenannten Grundstücke sind durch den Entwurf des Regionalplans durch die vorgesehene Ausweisung des Baches Mühlohlsley und der angrenzenden Flächen als Bereiche zum Schutz der Natur betroffen. Wir verweisen diesbezüglich auf die Anlage 2 zur Drucksache Nr. 13/1091, dort Teil C des Regionalplanentwurfes. Im Auftrage des Herrn *[ANONYMISIERT]* beantragen wir, die Ausweisung nicht vorzunehmen. Zur Begründung wird auf folgendes hingewiesen: Die Mühlohlsley einschließlich der angrenzenden Uferbereiche ist in der Vergangenheit mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel besprochen worden. Die Mühlohlsley ist ein schmales Gewässer, welches durch den Reichsarbeitsdienst in den Dreißigerjahren ausgebaut wurde und der Entwässerung der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke diente und dient. Das Gewässer wurde im letzten Viertel des letzten Jahrhunderts nicht mehr ordnungsgemäß unterhalten. Die hierdurch entstandenen Vernässungen sind nach Auflösung des Mühlohlsleyverbandes im Benehmen mit dem neuen Unterhaltungspflichtigen und im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde wieder aufgenommen worden. Die linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft als jetzt zuständiger und sondergesetzlicher Wasser- und Bodenverband (LINEG) und unser Auftraggeber, Herr *[ANONYMISIERT]*, haben sich in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und unter Einbindung des LANUV über eine ordnungsgemäße Unterhaltung der Mühlohlsley verständigt. Diese Unterhaltung führt zu einem ordnungsgemäßen Abfluss der Mühlohlsley selbst und zu einer zufriedenstellenden Entwässerung der angrenzenden Grünlandflächen. Folge ist, dass der Grünlandbereich keine naturschutzwürdigen Pflanzengesellschaften bzw. feuchtliebende Arten der Fauna zeigt. Dieser Zustand war auch im Vorfeld vorhanden. Um so mehr zeigt sich Herr *[ANONYMISIERT]* verwundert, dass Sie als Regionalplaner dieser verhältnismäßig schmalen Grundstücksbereich als Bereich zum Schutz der Natur ausweisen möchten. Die derzeitige Art der Unterhaltung des Gewässers darf nicht gefährdet werden. Das	wertvollen Kleingehölzen, Auwald-Relikten, naturnahen Stillgewässern, Röhrichten und artenreichem Feuchtgrünland als Lebensraum für zahlreiche teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten und als wertvolles Element des Altstromrinnen-Korridors. Die als Vorranggebiete gem. § 7 ROG festgelegten BSN dienen regionalplanerisch dem Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems und schließen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Bereichen aus. Gemäß Ziel 2.3-2 sind die BSN im Rahmen der nachfolgenden Fachplanung anhand von geeigneten Festsetzungen, langfristigen Vereinbarungen oder anderen geeigneten Maßnahmen zu konkretisieren. Dies bleibt der Fachplanung vorbehalten. Es sind nicht zwangsläufig Naturschutzgebiete auszuweisen oder land- oder forstwirtschaftlichen Nutzungsänderungen die Folge. Im Landschaftsplan ist Alpen/Rheinberg ist die Fläche (genannte Flurstücke, die im BSN liegen), als LSG und als Flächen mit besonderen Nutzungsregelungen in einzelnen Landschaftsschutzgebieten, hier Niederungsbereiche / Bachtäler mit einer hohen Bedeutung der Grünlandflächen" festgesetzt. Gemäß der textlichen Festsetzung erfolgt die Festsetzungen als Landschaftsschutzgebiet "Mühlohlsley" unter anderem zur Erhaltung und Entwicklung eines gut strukturierten, naturnahen, grünlandgenutzten Niederungszuges wegen seiner Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund (S. 96, Landschaftsplan Alpen/Rheinberg). Zudem sind im Landschaftsplan im Bereich der Mühlsohlsley geschützte Biotope gem. § 62 LG NW a.F. festgesetzt. An der Festlegung BSN wird daher festgehalten. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Gewässer selbst dient auch der Aufnahme von Niederschlägen, die aufgrund von Starkregenereignissen im Ortsteil Alpen niedergehen. Dort werden sie durch die örtliche Kanalisation aufgefangen und in die Kläranlage Alpen geleitet. Diese ist jedoch bei Niederschlagsereignissen nicht in der Lage, das Regenwasser aufzunehmen. Daher wird es mittels eines Ablaufs in die Mühlohlsley geleitet. Hierdurch bedingt verschlechtert sich die Wasserqualität und die sich in der Kanalisation befindenden Stoffe des Abwassers sind Bestandteil des Gewässers. Dort lagern sie sich ab und gelangen in Situationen hoher Wasserstände auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Grünlandflächen. Das Bachbett ist bei solchen Regenereignissen nicht in der Lage, das anfallende Wasser abzuführen sondern es tritt über die Ufer. Der LINEG sind die Zustände bekannt. Aus vorgenannten Gründen erweist sich Ihre Planung zur Ausweisung eines Bereiches zum Schutz der Natur als nicht sachgerecht. Der landwirtschaftliche Betrieb unseres Mitgliedes *[ANONYMISIERT]*liegt in unmittelbarer Nähe zu dem vorgesehenen Bereich zum Schutz der Natur. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht würde die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Ausweisung eines Naturschutzgebietes durch die nachgeordnete Behörde Nachteile aufweisen können, die derzeit noch nicht absehbar sind..Aus den vorgenannten Gründen wird beantragt, die Ausweisung eines Bereiches zum Schutz der Natur an der Mühlohlsley nicht vorzusehen.	Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.

Bergkamen

2018#1	Der Bereich zwischen dem Ostenhellweg und dem Datteln-Hamm-Kanal soll als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt werden. In dem Bereich befinden sich 12 ha Grünland und 15,25 ha Acker, sowie die gesamte Hofstelle. Frau *[ANONYMISIERT]* bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Ackerbau, Sonderkulturen (Spargel) mit Pferdehaltung und Geflügel. Die	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSN-Festlegung erfolgt augrund der Biotopverbundfläche "herausragender Bedeutung" des LANUV, VB-A-4311-005 "Lippeaue östlich Lünen", die dem Schutz und Erhalt einer ausgedehnten, weitgehend grünlandgeprägten Flussaue mit einer Vielzahl auentypischer Lebensräume wie Altwässer und Flutmulden, naturnahe Bäche, Feuchtgrünland, Ufergehölze als herausragender Verbund-korridor und Refugiallebensraum für

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	landwirtschaftlichen Erzeugnisse werden im eigenen Hofladen vermarktet. Durch die Ausweisung als BSN verliert der Betrieb jegliche Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten. Die Flächen sind im aktuellen Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und es steht zu befürchten, dass die BSN-Festsetzung zur späteren Ausweisung als Naturschutzgebiet führen wird. Eine Ackernutzung, insbesondere durch Sonderkulturen wäre damit nicht mehr möglich Nach dem Landesentwicklungsplan NRW, der bei der Aufstellung des Regionalplans berücksichtigt werden sollte, kommt der Erhaltung und Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebsstandorte besondere Bedeutung zu. Eine Festsetzung der Hofstelle als BSN ist damit nicht vereinbar. Wir beantragen daher, den BSN auf die Grenze des bestehenden Naturschutzgebietes zurück zu nehmen.	eine Vielzahl, zum Teil seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dient (LANUV, 2017). Der Regionalplan entfaltet eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die Festlegung des BSN ist nicht parzellenscharf, da dies im Maßstab 1:50000 nicht erfüllt werden kann und auch nicht dem Regelungscharakter eines Regionalplanes entspricht. Daher liegen teilweise Hofstellen in den BSN. In der Planfestlegung ist die Herausnahme von millimetergroßen Bereichen wie Hofstellen oder Gebäude nicht möglich. Die Konkretisierung des Biotopverbundes obliegt der nachfolgenden Planungsebene.
Bochum		
1419#1	Herr *[ANONYMISIERT]* bewirtschaftet im Haupterwerb einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Mutterkuhhaltung in Weidehaltung, Pensionspferden, Ackerbau und Forstwirtschaft. Die Grundstücke in der Stadt Bochum Gemarkung Stiepel, Flur 34 Flurstücke *[ANONYMISIERT]*, Flur 40, Flurstück *[ANONYMISIERT]* und Flur 28, Flurstück *[ANONYMISIERT]* sind von der Ausweisung als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) betroffen. Es handelt sich um hofnahe Flächen, Hofweiden und Forstflächen. Durch die Festlegung als BSN sind negative Auswirkungen auf den Betrieb zu befürchten. Gerade die Hofstelle und deren Umfeld ist für den Hof von existenzieller Bedeutung. Nach dem Landesentwicklungsplan NRW, der bei der Aufstellung des Regionalplans berücksichtigt werden sollte,	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung als BSN erfolgt aufgrund der Biotopverbundfläche "herausragender Bedeutung" VB-A-4509-005 "Weitmarer Holz, Sundern Ruhrtalhänge, Henkenberg woei Siepentäler zwischen Haar und Stiepel". Es ist dem regionalplanerischen Maßstab und der damit einhergehenden Detailunschärfe geschuldet, dass keine parzellengenaue Übereinstimmung von BSN und der Biotopverbundfläche erfolgen kann. Es kann dementsprechend sein, dass Hofstellen innerhalb oder wie in diesem Fall am Rande des BSN liegen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	kommt der Erhaltung und Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebsstandorte besondere Bedeutung zu. Eine Festsetzung als BSN ist damit nicht vereinbar. Die Festsetzung von BSN wir daher abgelehnt.	Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.
2645#1	Ich bewirtschafte im Nebenerwerb einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Schafhaltung im Weidebetrieb und Gartenbau. Die Grundstücke in der Stadt Bochum, Gemarkung Stiepel *[ANONYMISIERT]* sind von der Ausweisung als Bereich zum Schutz der Natur betroffen. Es handelt sich um hofnahe Flächen, Hofweiden und eine Gartenbaufläche. Durch die Festlegung als BSN sind negative Auswirkungen auf den Betrieb zu befürchten. Gerade die Hofstelle und deren Umfeld ist für den Hof von existentieller Bedeutung. Nach dem Landesentwicklungsplan NRW, der bei der Aufstellung des Regionalplans berücksichtigt werden sollte, kommt der Erhaltung und Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebsstandorte besondere Bedeutung zu. Eine Festsetzung als BSN ist damit nicht vereinbar. Die Festsetzung von BSN wird daher abgelehnt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das BSN verläuft südlich der angegebenen Flurstücke und ist aufgrund der Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-A-4509-001 "Ruhraue zwischen Hattingen und Kemnader See" zum Erhalt und zur Optimierung eines größeren und relativ ungestörten, überwiegend als Grünland genutzten Ruhr-Auenausschnittes mit flussauentypischen Gehölzstrukturen festgelegt worden. Nördlich der Flurstücke ist der BSN um die Fläche herausragender Bedeutung für den Biotopverbund VB-A-4509-005 "Weitmarer Holz, Sunderner Ruhrtalhänge, Henkenberg sowie Siepentäler zwischen Haar und Stiepel erweitert worden. Das Entwicklungsziel hierfür ist die Optimierung und Entwicklung altersheterogener Wälder aus bodenständigen Baumarten mit Altholz- und Totholzanteilen, Entwicklung naturnaher Bachläufe und Schaffung von naturnahen Pufferzonen zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und zu den Siedlungsbereichen. Die als Vorranggebiete gem. § 7 ROG festgelegten BSN dienen regionalplanerisch dem regionalen Biotopverbund und schließen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Bereichen aus. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG).

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Zur Sicherung des regionalen Biotopverbundes hat die nachfolgende Landschaftsplanung die BSN zu konkretisieren. Dabei obliegt es der Fachplanung, die hierfür erforderlichen Sicherungsinstrumente entsprechend der naturschutzrechtlichen Vorgaben anzuwenden. Dise wirkt sich nicht zwangsläufig auf die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung aus. An der BSN-Festlegung wird daher festgehalten.
2776#1	Im Auftrage unseres o.g. Mitgliedes nehmen wir Stellung zum Regionalplan Ruhr. Eine auf uns lautende Vollmacht ist in der Anlage beigefügt. Im Bereich seines Grundstücks in der Gemarkung Stiepel, Flur 12, Flurstück *[ANONYMISIERT]*ist ein Acker-Grünlandbereich als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Dieser BSN sollte sich auf den bereits kartierten Bereich Lettenbach BK 4509-0142 beschränken.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Festlegung des BSN liegt hier die Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-A-4509-015 " Stiepeler Ruhrtalhänge, Kalwes und Lottental mit Seitentälern" zugrunde (LANUV, 2017). Dieser ist mit dem erwähnten Bereich des Biotopkatasters nahezu identisch. Es ist dem regionalplanerischen Maßstab und der damit einhergehenden Detailunschärfe geschuldet, dass keine parzellengenaue Übereinstimmung von BSN und der Biotopverbundfläche erfolgen kann. Eine Änderung der BSN-Festlegung erfolgt daher nicht.
3439#1	*[ANONYMISIERT]*, 44797 Bochum Im Auftrage unseres o.g. Mitgliedes nehmen wir Stellung zum Regionalplan Ruhr. Eine auf uns lautende Vollmacht ist in der Anlage beigefügt. Herr *[ANONYMISIERT]* bewirtschaftet im Haupterwerb einen landwirtschaftlichen Betrieb. Die Hofstelle und große Teile ihres Umfeldes werden als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) vorgesehen. Im Einzelnen sind dies die Grundstücke Bochum, Gemarkung Stiepel, Flur 14, Flurstücke *[ANONYMISIERT]*, Flur 13, Flurstücke *[ANONYMISIERT]*, sowie Flur 16, Flurstück *[ANONYMISIERT]*.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSN-Festlegung basiert auf der Biotopverbundfläche "herausragender Bedeutung" (LANUV, 2017) VB-A-4509-015 "Stiepeler Ruhrtalhänge, Kalwes und Lottental mit Seitentälern" zur Erhaltung und Optimierung von bewaldeten, steilen Ruhrtalhängen, ausgedehnten, altholzreichen Laubwäldern und teilweise bewaldeten, teilweise als Grünland genutzten Siepentälern mit Quellbereichen, teilweise naturnahen Bachläufen, Röhrichten und Feuchtgrünland sowie mit Relikten früherer Bergbautätigkeit.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Damit verliert der Betrieb jegliche Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten. Nach dem Landesentwicklungsplan NRW, der bei der Aufstellung des Regionalplans berücksichtigt werden sollte, kommt der Erhaltung und Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebsstandorte besondere Bedeutung zu. Eine Festsetzung als BSN ist damit nicht vereinbar. Aus den genannten Gründen sollte der BSN sich auf die Waldflächen beschränken.	Die als Vorranggebiete gem. § 7 ROG festgelegten BSN dienen regionalplanerisch dem Aufbau und der Sicherung eines regionalen Biotopverbundsystems und schließen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Bereichen aus. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Gemäß LEP NRW Ziel 7.1-2 hat die Regionalplanung den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen. Außerdem sind die Gebiete zum Schutz der Natur über die Festlegung von BSN zu konkretisieren und auf der Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrages um weitere für den Biotopverbund bedeutsame Bereiche zu ergänzen (Erläuterung zu Ziel 7.2-2 LEP NRW). Mit der Festlegung der BSN ist dem LEP NRW gefolgt worden. Dem Grundsatz 7.5-2 wird nicht widersprochen, da die landwirtschaftliche Nutzung nicht zwangsläufig beeinträchtigt wird.
3463#1	Im Bereich seines Grundstücks in der Gemarkung Stiepel, Flur 12, Flurstück *[ANONYMISIERT]* ist ein Acker-Grünlandbereich als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Dieser BSN sollte sich auf den bereits kartierten Bereich Lottenbach BK 4509-0142 beschränken.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Grundlage des BSN ist die Biotopverbundfläche VB-A-4509-015 "Stiepeler Ruhrtalhänge, Kalwes und Lottental mit Seitentälern". Die Festlegung des BSN ist nicht parzellenscharf, da dies im Maßstab 1:50000 nicht erfüllt werden kann und auch nicht dem Regelungscharakter eines Regionalplanes entspricht.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Daher liegen teilweise Flurstücke innerhalb der BSN, die innerhalb der o.g. Biotopverbundfläche liegen.
4321#1	Das Grundstück in der Stadt Bochum Gemarkung Stiepel, Flur 35 Flurstück *[ANONYMISIERT]* ist von der Ausweisung als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) betroffen. Es handelt sich um wohnhausnahe Garten- und Wiesenflächen. Durch die Festlegung als BSN sind negative Auswirkungen auf evtl. Um- und Ausbauten oder Garagen- bzw. Carportbauten zu befürchten, die für mich eine besondere Härte darstellen würde. Die Festsetzung von BSN wird daher von mir abgelehnt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund der Parzellenunschärfe und des regionalplanerischen Maßstabes liegt das Grundstück zu einem geringen Teil im BSN. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Die als Vorranggebiete gem. § 7 ROG festgelegten BSN dienen regionalplanerisch dem regionalen Biotopverbund und schließen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Bereichen aus. Garagen-und Carportbauten gehören nicht zu den raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.
5307#1	Hiermit nehmen wir Stellung zum Regionalplan Ruhr. Wir sind Eigentümer der Grundstücke in der Stadt Bochum, Gemarkung Stiepel, Flur 35, Flurstücke *[ANONYMISIERT]*. Unsere Grundstücke liegen an der im Plan eingezeichneten Grenze und sind eventuell von der Ausweisung als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) betroffen. Durch die Festlegung der BSN sind Beeinträchtigungen zu befürchten, falls Umbau- oder Instandsetzungsmaßnahmen in unserem Gebäudebereich nötig werden. Eine Festlegung als BSN ist mit unserer Wohnsituation nicht vereinbar. Die Festlegung als BSN lehnen wir deshalb ab.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die genannten Flurstücke liegen nicht im BSN.

Bönen

544#1	Stellungnahme zum Regionalplan Ruhr *[ANONYMISIERT]*, 59199 Bönen Der Bereich süd-östlich der Ortslage Bönen, angrenzend an das Naturschutzgebiet 4 des landschaftspians Kamen-Bönen des Kreises Unna wird als Bereich zum Schutz der Natur (BSN)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der BN-Festlegung erfolgt aufgrund des Naturschutgebietes und der Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-A-4312-105 "Sandbachtal" zum Erhalt eines Talraumes mit

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	festgelegt. Es werden neben Wald- und Grünlandflächen auch Ackerflächen in den BSN einbezogen. Herr *[ANONYMISIERT]* ist Eigentümer des Grundstücke Bönen, Gemarkung Westerbönen, Flur 5, Flurstücke *[ANONYMISIERT]* sowie des Grundstücks Gemarkung Bönen Flur 14, Flurstück *[ANONYMISIERT]*. Auf dem Grundstück *[ANONYMISIERT]* befindet sich auch die Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebes. Die Landwirtschaft wird im Haupterwerb mit Schweinehaltung betrieben. Die direkt an die Hofstelle angrenzende Ackerfläche wurde teilweise in den BSN einbezogen. Damit verliert der Betrieb jegliche Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten. Nach dem Landesentwicklungsplan NRW, der bei der Aufstellung des Regionalplans berücksichtigt werden sollte, haben Böden mit einer besonderen Fruchtbarkeit für die Landwirtschaft eine besondere Bedeutung. Hinzu kommt, dass diese Fläche aufgrund der hofesnahen Lage, des guten Zuschnitts und ihrer Bedeutung für die wirtschaftliche Struktur des Betriebes unverzichtbar ist. Nach dem Landesentwicklungsplan kommt der Erhaltung und Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebsstandorte besondere Bedeutung zu. Eine Festsetzung als BSN ist damit nicht vereinbar. Aus den genannten Gründen sollte der BSN sich auf das vorhandene Naturschutzgebiet Nr. 4 im Landschaftsplan Kamen-Bönen des Kreises Unna beschränken ..	Waldbestockung, Feuchtwaldbereichen und Feuchtgrünland als Refugial und Vernetzungsbiotop innerhalb der intensiv ackerbaulich genutzten Ackerbörde. Die Festlegungen der Freiraumfunktionen BSN im Maßstab 1:50.000 ist in generalisierender Weise erfolgt. Es befinden sich somit einzelne Hofstellen oder einzelne Ackerflächen auch innerhalb der Freiraumdarstellungen befinden. Diese sind lediglich maßstabsbedingt durch die Freiraum-Festlegung überlagert, dies hat aber keinerlei Auswirkung auf den bereits zulässigerweise errichteten Betrieb.
1210#1	Im Auftrage unseres o.g. Mitgliedes nehmen wir Stellung zum Regionalplan Ruhr. Eine auf uns lautende Vollmacht ist in der Anlage beigefügt. Der Bereich süd-östlich der Ortslage Bönen, angrenzend an das Naturschutzgebiet 4 des Landschaftsplans Kamen-Bönen des Kreises Unna wird als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt. Es werden neben Wald-und Grünlandflächen auch Ackerflächen in den BSN einbezogen. Herr *[ANONYMISIERT]* ist Eigentümer der Grundstücke Bönen, Gemarkung Westerbönen,	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der BSN ist aufgrund der Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-A-4312-105 "Sandbachtal" (LANUV, 2017) und des Naturschutzgebietes Sandbachtal festgelegt worden. Es ist dem regionalplanerischen Maßstab und der damit einhergehenden Detailunschärfe geschuldet, dass keine parzellengenaue Übereinstimmung von BSN und Biotopverbundfläche bzw. NSG erfolgen kann. Daher liegen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Flur 5, Flurstück *[ANONYMISIERT]*, Gemarkung Bramey Lenningsen, Flur 2, Flurstück *[ANONYMISIERT]*sowie des Grundstücks Gemarkung Flierich Flur 5, Flurstück [ANONYMISIERT]. Die Landwirtschaft wird im Haupterwerb als Ackerbaubetrieb geführt. Nach dem Landesentwicklungsplan NRW, der bei der Aufstellung des Regionalplans berücksichtigt werden sollte, haben Böden mit einer besonderen Fruchtbarkeit für die Landwirtschaft eine besondere Bedeutung. Eine Festsetzung als BSN ist damit nicht vereinbar. Aus den genannten Gründen sollte der BSN sich auf das vorhandene Naturschutzgebiet Nr. 4 im Landschaftsplan Kamen-Bönen des Kreises Unna beschränken.	teilweise Flurstücke innerhalb der BSN, die außerhalb des Naturschutzgebietes liegen oder der Biotopverbundflächen des LANUV. Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) entfaltet. Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.
Breckerfeld		
1098#2	Ein weiterer Punkt des Regionalplan Ruhr sieht die Ausweisung größerer Flächen als "Bereich zum Schutz der Natur" vor. Generell ist diese Entwicklung natürlich zu begrüßen, jedoch sind auch hier die (teils intensiv) landwirtschaftlich genutzten Flächen zu berücksichtigen (z.B. Gemarkung Breckerfeld, Flur 24, Flurstücke *[ANONYMISIERT]*) um die Nutzung als Futtergrundlage der landw. Betriebe nicht zu beeinträchtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung des BSN erfolgte aufgrund der Biotopverbundfläche VB-A-4710-006 "Nebentäler und Hangwälder des Ennepetals". Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.
1151#1	Herr *[ANONYMISIERT]* bewirtschaftet mit seinem Sohn *[ANONYMISIERT]* seinen landwirtschaftlichen Betrieb als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) im Haupterwerb. Neben der Milchviehhaltung wird eine Biogasanlage zur Erzeugung regenerativer Energie betrieben.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der an die Hofstelle angrenzende BSN basiert auf der Biotopfläche "herausragender Bedeutung VB-A-4710-016: Tal der "sauren" Epscheid östlich von Breckerfeld" (LANUV, 2017). Das Schutzziel ist die Erhaltung eines naturnahen Bachtal-

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Der vorgesehene Bereich zum Schutz der Natur (BSN) verläuft entlang des Epscheider Baches direkt an der Hofstelle und umfasst einen großen Teil der von der Familie *[ANONYMISIERT]*bewirtschafteten Flächen. Durch die Ausweisung als BSN wird die Bewirtschaftung der Hofstelle unzumutbar beeinträchtigt. Damit verliert der Betrieb jegliche Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten. Nach dem Landesentwicklungsplan NRW, der bei der Aufstellung des Regionalplans berücksichtigt werden sollte, kommt der Erhaltung und Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebsstandorte besondere Bedeutung zu. Eine Festsetzung als BSN ist damit nicht vereinbar. Weiterhin sind von der Ausweisung als BSN weitere westlich der Ortslage Breckerfeld belegene Flächen betroffen, u.a. auch das Flurstück Gemarkung Breckerfeld, Flur 24, Flurstück *[ANONYMISIERT]*. Die Ausweisung der intensiv genutzten Grünlandstandorte als BSN würde die zukünftigge Nutzung der Flächen als Futtergrundlage des Betriebes beeinträchtigen. Aus den vorgenannten Gründen wird die Ausweisung der BSN für diese Bereiche abgelehnt.	Komplexes mit Feuchtgrünland, naturnahen Quellbereichen und einem reich struktuirerten Hecken-Grünland-Komplex. Das andere genannte Flurstück liegt zur Hälfte im BSN. Dieser ist aufgrund der Biotopverbundfläche "herausragender Bedeutung VB-A-4710-006, Nebentäler und Hangtäler des Ennepetals" festgelegt worden (LANUV, 2017. Die BSN-Festlegung hat keine Auswirkungen auf den bereits zulässigerweise errichteten Betrieb. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) entfaltet. Das private landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten auch keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.
1696#1	Der Bereich des Oberlaufs des Hoster Baches in Breckerfeld im Bereich zwischen AltenBreckerfeld und Boßel ist als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt. Es werden Wald- und Grünlandflächen in den BSN einbezogen. Ebenso wird der Bereich des Basseier Bachs nördlich des Weilers Frettlöh ebenfalls mit Grünlandflächen als BSN festgesetzt. Für beide Bereiche liegen nach unserer Kenntnis keine Biotopkartierungen des LANUV vor. Herr *[ANONYMISIERT]* bewirtschaftet im Haupterwerb einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Milchviehhaltung und ist auf die Bewirtschaftung der Flächen zur Futtergewinnung und zur Beweidung angewiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Grundlage für die Festlegung des BSN ist die Biotopverbundfläche "herausragender Bedeutung" des LANUV (2017). Für den beschriebenen Bereich zwischen Alten Breckerfeld und Boßel liegen die Täler des Horsterbaches und der Kehrbecke (VB-A-4710-011), deren Festlegung der Erhaltung zweier überiwegende naturnahe Mittelgebirgstäler dient. Im Bereich nördlich des Weilers Frettlöh handelt es sich um die Fläche VB-A-4710-013 "Talsystem des Bosseler Baches östlich der Ennepetalsperre". Die Festlegung dient der Erhaltung eines reich strukturierten Mittelgebirgswiesentals mir einem naturnahen Bach und Feuchtgrünland.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Seine Waldflächen werden entsprechend der Vorgaben des Forstamtes als Wirtschaftswald bewirtschaftet. Im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren wurden von den Betrieben erhebliche Eigenbeiträge zur Verbesserung der Infrastruktur der Forstflächen geleistet. Dadurch sollte eine bessere Erreichbarkeit der Flächen und eine wirtschaftliche Holzabfuhr gewährleistet werden. Wir wenden uns gegen die großräumige und pauschale Unterschutzstellung von Gewässern und gewässernahen Bereiche. Dies bezieht sich vor allem auf Bereiche, für bisher keine Biotopkartierungen oder Schutzausweisungen vorliegen. Es drängt sich hier der Eindruck auf, dass eine besondere Form des Gewässerschutzes durch die Hintertür gefunden werden soll. Der Gewässerschutz und die Nutzung der angrenzenden Flächen ist in § 31 Landeswassergesetz und § 38 Wasserhaushaltsgesetzt geregelt. Diese Regelungen kommen zur Anwendung, wenn durch die Art und Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung, der Zustand des Gewässers gefährdet wird. Dies ist hier eindeutig nicht der Fall. Die bisher erfolgte landwirtschaftliche Bewirtschaftung hat vielmehr der positiven Entwicklung dieses Gebietes gedient. Deshalb erachten wir es als kontraproduktiv, wenn die naturschonende Bewirtschaftungsweise mit der Ausweisung als BSN "bestraft" wird. Außerdem wird die bisher partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Umweltverwaltung des Ennepe-Ruhr-Kreises und der Landwirtschaft erheblich belastet, wenn diese durch die BSN-Ausweisungen zu großräumigen Festsetzungen von Naturschutzgebieten gezwungen würde.	Der Regionalplan entfaltet eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.
2850#1	Wir wenden uns gegen die Ausweisung des Grünlandkomplexes westlich Breckerfeld als Bereich zum Schutz der Natur (BSN). Die Ausweisung als BSN wird zwangsläufig zu einer Ausweitung der bestehenden Naturschutzgebiete im gültigen Landschaftsplan des Ennepe-Ruhr-Kreises führen. Gerade bei	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Dem BSN liegt die Biotopverbundfläche "herausragender Bedeutung" VB-A- 4710-006 "Nebentäler und Hangwälder des Ennepetals" zugrunde. Hierfür besteht das Schutzziel in der

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Grünlandflächen sind umfangreiche Bewirtschaftungseinschränkungen damit verbunden, so dass dies einen erheblichen Eingriff in das Eigentum darstellt. Die Flächen werden zur Zeit von anderen Landwirten für ihre Tierhaltung genutzt. Von dieser Festsetzung sind nahezu alle Eigentumsflächen unseres Mitgliedes betroffen.Hinzu kommt, dass auch die Ortslage Brauck, insbesondere die Hofstelle unseres Mitgliedes durch den BSN überplant wurde. Dies führt zu erheblichen Einschränkungen in die zukünftige Entwicklung bzw. auch in eine mögliche Umnutzung der Hofstelle.	Erhaltung der Mittelgebirgswiesentäler und naturnäher Wälder mit Felsen auf Steilhängen. Zur Vermeidung von Konflikten der regionalplanerischen Festlegungen im Bereich der geplanten B 528 wird der BSN reduziert. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.
2868#1	als erster Vorsitzender des landwirtschaftlichen Ortsvereins und erster Vorsitzender der Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens möchte ich Stellung nehmen zum Regionalplan Ruhr. Zahlreiche land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen im Bereich Peddinghausen, Schöpplenberg, Grüne, Niederfeldhausen, Königsheide, Ecklöh, Brauk, Steinbachtal, Kotten, Klevinghausen, Ehringhausen, Altenbreckerfeld und Frettlöh sind zum Bereich zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt. Es werden dort einige Hektar in den BSN eingezogen. Für einen großteil der Flächen liegt nach meiner Kenntnis keine Biotopkartierung des LANUV vor. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden zu fast hundert Prozent von Haupterwerbsbetrieben bewirtschaftet und diese sind auf die Flächen zur Beweidung und Futtergewinnung angewiesen und sie dienen der Existenzgrundlage von einigen Betrieben. Fast die gesamten Waldflächen werden entsprechend der Vorgaben des Forstamtes als Waldwirtschaftswald bewirtschaftet.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die im Regionalplan zeichnerisch festgelegten BSN umfassen bereits ausgewiesene, aber auch geplante Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete, soweit sie neben dem Vogelschutz auch andere schutzwürdige Gründe aufweisen und Biotopverbundflächen der Stufe 1 mit herausragender Bedeutung aus dem naturschutzfachlichen Fachbeitrag des LANUV (2017) zum RP Ruhr (s.a. Begründung Kap. 2.3, III. Methodik zur Festlegung der BSN). Die BSN sind Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 ROG und dienen dem Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems. Zur Sicherung des regionalen Biotopverbundes hat die nachfolgende Landschaftsplanung die BSN zu konkretisieren. Dabei obliegt es der Fachplanung, die hierfür erforderlichen Sicherungsinstrumente entsprechend der naturschutzrechtlichen Vorgaben anzuwenden. Da sich dies nicht zwangsläufig auf die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung auswirkt und diese

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	In den letzten Jahren sind einige Millionen Euro zusammengesetzt aus Fördermitteln und Eigenanteilen der Grundstückseigentümer im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens in den Wegebau und somit in die Verbesserung der Infrastruktur geflossen. Dadurch sollte eine bessere Erreichbarkeit der Flächen und eine wirtschaftliche Holzabfuhr gewährleistet werden. Sollten diese Bereiche als BSN festgelegt werden, so drohen den Betrieben zum Teil erhebliche wirtschaftliche Verluste, die sogar existenzgefährdend sein könnten. Wir wenden uns gegen die großräumige und pauschale Unterschutzstellung von Gewässern und gewässernahen Bereichen. Dies bezieht sich vor allem auf Bereiche, für die bisher keine Biotopkartierungen oder Schutzausweisungen vorliegen. Es drängt sich hier der Eindruck auf, dass eine besondere Form des Gewässerschutzes durch die Hintertür gefunden werden soll. Der Gewässerschutz und die Nutzung der angrenzenden Flächen ist in § 31 Landeswassergesetz und § 38 Wasserhaushaltsgesetz geregelt. Diese Regelungen kommen zur Anwendung, wenn durch die Art und Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung, der Zustand des Gewässers gefährdet wird. Dies ist hier eindeutig nicht der Fall. Die bisher erfolgte landwirtschaftliche Bewirtschaftung hat vielmehr der positiven Entwicklung dieses Gebietes gedient Deshalb erachten wir es als kontraproduktiv, wenn die naturschonende Bewirtschaftungsweise mit der Ausweisung als BSN bestraft wird. Außerdem wird die bisher partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Umweltverwaltung des Ennepe-Ruhr-Kreises und der Landwirtschaft erheblich belastet, wenn diese durch die BSN-Ausweisungen zu großräumigen Festsetzungen von Naturschutzgebieten gezwungen würde.	auch nicht durch die regionalplanerische Festlegung ausgelöst wird, wird die BSN-Festlegung nicht geändert.
3434#1	Herr *[ANONYMISIERT]* bewirtschaftet einen land- und forstwirtschaftliehen Betrieb mit Ackerbau, Grünlandnutzung	Der Anregung wird nicht gefolgt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	und Milchviehhaltung. Er ist von verschiedenen Ausweisungen von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) betroffen. Es handelt sich im Einzelnen um folgende Flächen: Gemarkung Breckerfeld, Flur 3, Flurstück *[ANONYMISIERT]* Es handelt sich um hofnahe, intensiv genutzte Grünlandflächen. Für diesen Bereich liegt keine Biotopkartierung vor. Gemarkung Breckerfeld, Flur 3, Flurstück *[ANONYMISIERT]* Es handelt sich um eine Ackerfläche. Für den Bereich liegt keine Biotopkartierung vor. Gemarkung Breckerfeld, Flur 18, Flurstücke *[ANONYMISIERT]* Es handelt sich um eine Mähweide, die intensiv genutzt wird. Für den Bereich liegt keine Biotopkartierung vor. Gemarkung Breckerfeld, Flur 22, Flurstück *[ANONYMISIERT]*, Flur 23, Flurstücke *[ANONYMISIERT]*, Flur 24, Flurstücke *[ANONYMISIERT]*, *[ANONYMISIERT]* und Flur 26, Flurstück *[ANONYMISIERT]* Es handelt sich um einen Wirtschaftswald, der sich in regelmäßiger Nutzung befindet, teilweise Fichtenbestände. Gemarkung Breckerfeld, Flur 21, Flurstück *[ANONYMISIERT]* Es handelt sich um eine Ackerfläche. Für diesen Bereich liegt keine Biotopkartierung vor. Gemarkung Breckerfeld, Flur 23, Flurstück *[ANONYMISIERT]* und Flur 24, Flurstück *[ANONYMISIERT]* Es handelt sich um intensiv genutzte Grünlandflächen. Für diesen Bereich liegt keine Biotopkartierung vor. Wir wenden uns gegen die großräumige und pauschale Unterschutzstellung von Gewässern und gewässernahen Bereiche. Dies bezieht sich vor allem auf Bereiche, für bisher keine Biotopkartierungen oder Schutzausweisungen vorliegen. Es drängt sich hier der Eindruck auf, dass eine besondere Form des Gewässerschutzes durch die Hintertür gefunden werden soll. Der Gewässerschutz und die Nutzung der angrenzenden Flächen ist in § 31 Landeswassergesetz und § 38 Wasserhaushaltsgesetzt geregelt. Diese Regelungen kommen	Der BSN-Festlegung basiert auf den Biotopverbundflächen des LANUV (2017). Die im Regionalplan zeichnerisch festgelegten BSN umfassen bereits ausgewiesene, aber auch geplante Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete, soweit sie neben dem Vogelschutz auch andere schutzwürdige Gründe aufweisen und Biotopverbundflächen der Stufe 1 mit herausragender Bedeutung aus dem naturschutzfachlichen Fachbeitrag des LANUV zum RP Ruhr (s.a. Begründung Kap. 2.3, III. Methodik zur Festlegung der BSN). Die BSN sind Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 ROG und dienen dem Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems. Für die BSN-Festlegung liegen die die von herausragender Bedeutung zugrunde. Dies sind für die überwiegend genannten Flurstücke die Biotopverbundfläche VB-A-4710-006 "Nebentäler und Hangwälder des Ennepetals" zur Erhaltung typischer Mittelgebirgswiesentäler und naturnaher Wälder mit Fels und Steilhängen. Zur Sicherung des regionalen Biotopverbundes hat die nachfolgende Landschaftsplanung die BSN zu konkretisieren. Dabei obliegt es der Fachplanung, die hierfür erforderlichen Sicherungsinstrumente entsprechend der naturschutzrechtlichen Vorgaben anzuwenden. Da sich dies nicht zwangsläufig auf die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung auswirkt und diese auch nicht durch die regionalplanerische Festlegung ausgelöst wird, wird die BSN-Festlegung nicht geändert. Die Festlegung des BSN ist nicht parzellenscharf, da dies im Maßstab 1:50000 nicht erfüllt werden kann und auch nicht dem Regelungscharakter eines Regionalplanes entspricht. Daher liegen teilweise Flurstücke innerhalb der BSN, die nicht innerhalb des Biotopverbundes liegen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	zur Anwendung, wenn durch die Art und Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung, der Zustand des Gewässers gefährdet wird. Dies ist hier eindeutig nicht der Fall. Die bisher erfolgte landwirtschaftliche Bewirtschaftung hat vielmehr der positiven Entwicklung dieses Gebietes gedient. Deshalb erachten wir es als kontraproduktiv, wenn die naturschonende Bewirtschaftungsweise mit der Ausweisung als BSN "bestraft" wird. Außerdem wird die bisher partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Umweltverwaltung des Ennepe-Ruhr-Kreises und der Landwirtschaft erheblich belastet, wenn diese durch die BSN-Ausweisungen zu großräumigen Festsetzungen von Naturschutzgebieten gezwungen würde.	
3438#1	Herr *[ANONYMISIERT]* bewirtschaftet im Haupterwerb einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Milchviehhaltung. Von der Ausweisung als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) sind westlich der Ortslage Breckerfeld gelegene Flächen betroffen, die Flurstücke Gemarkung Breckerfeld, Flur *[ANONYMISIERT]*, Flurstücke *[ANONYMISIERT].* Die Ausweisung der intensiv genutzten Grünlandstandorte als BSN würde die zukünftige Nutzung der Flächen als Futtergrundlage des Betriebes beeinträchtigen. Aus den vorgenannten Gründen wird die Ausweisung der BSN für diese Bereiche abgelehnt.	Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass der BSN im Bereich der Straße ohne räumliche Festlegung verkleinert wird und die genannten Flurstücke somit außerhalb des BSN liegen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	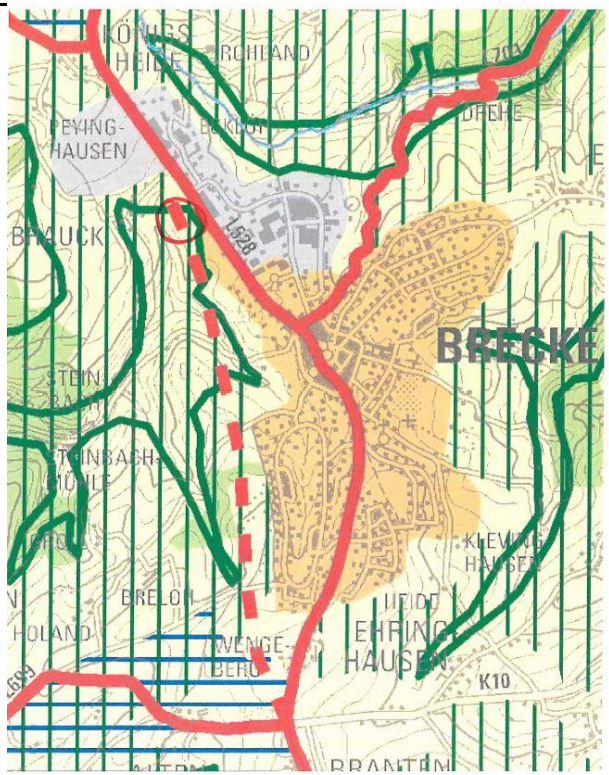	
3866#1	Zahlreiche land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen im Bereich Peddinghausen, Schöpplenberg, Grüne, Niederfeldhausen, Königsheide, Ecklöh, Brauk, Steinbachtal, Kotten, Klevinghausen, Ehringhausen, Altenbreckerfeld und Frettlöh sind zum Bereich zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt. Es werden dort einige Hektar in den BSN eingezogen. Für einen großteil der Flächen liegt nach meiner Kenntnis keine Biotopkartierung des LANUV vor. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden zu fast hundert Prozent von Haupterwerbsbetrieben bewirtschaftet und diese sind auf die Flächen zur Beweidung und Futtergewinnung	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die im Regionalplan zeichnerisch festgelegten BSN umfassen bereits ausgewiesene, aber auch geplante Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete, soweit sie neben dem Vogelschutz auch andere schutzwürdige Gründe aufweisen und Biotopverbundflächen der Stufe 1 mit herausragender Bedeutung aus dem naturschutzfachlichen Fachbeitrag des LANUV zum RP Ruhr (LANUV, 2017; s.a. Begründung Kap. 2.3, III. Methodik zur Festlegung der BSN).

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	angewiesen und sie dienen der Existenzgrundlage von einigen Betrieben. Fast die gesamten Waldflächen werden entsprechend der Vorgaben des Forstamtes als Waldwirtschaftswald bewirtschaftet. In den letzten Jahren sind einige Millionen Euro zusammengesetzt aus Fördermitteln und Eigenanteilen der Grundstückseigentümer im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens in den Wegebau und somit in die Verbesserung der Infrastruktur geflossen. Dadurch sollte eine bessere Erreichbarkeit der Flächen und eine wirtschaftliche Holzabfuhr gewährleistet werden. Sollten diese Bereiche als BSN festgelegt werden, so drohen den Betrieben zum Teil erhebliche wirtschaftliche Verluste, die sogar existenzgefahrdend sein könnten. Wir wenden uns gegen die großräumige und pauschale Unterschutzstellung von Gewässern und gewässernahen Bereichen. Dies bezieht sich vor allem auf Bereiche, für die bisher keine Biotopkartierungen oder Schutzausweisungen vorliegen. Es drängt sich hier der Eindruck auf, dass eine besondere Form des Gewässerschutzes durch die Hintertür gefunden werden soll. Der Gewässerschutz und die Nutzung der angrenzenden Flächen ist in § 31 Landeswassergesetz und § 38 Wasserhaushaltsgesetz geregelt. Diese Regelungen kommen zur Anwendung, wenn durch die Art und Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung, der Zustand des Gewässers gefahrdet wird. Dies ist hier eindeutig nicht der Fall. Die bisher erfolgte landwirtschaftliche Bewirtschaftung hat vielmehr der positiven Entwicklung dieses Gebietes gedient. Deshalb erachten wir es als kontraproduktiv, wenn die naturschonende Bewirtschaftungsweise mit der Ausweisung als BSN bestraft wird.· Außerdem wird die bisher partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Umweltverwaltung des Ennepe-Ruhr-Kreises und der Landwirtschaft erheblich belastet, wenn diese durch die	Die BSN sind Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 ROG und dienen dem Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems. Zur Sicherung des regionalen Biotopverbundes hat die nachfolgende Landschaftsplanung die BSN zu konkretisieren. Dabei obliegt es der Fachplanung, die hierfür erforderlichen Sicherungsinstrumente entsprechend der naturschutzrechtlichen Vorgaben anzuwenden. Da sich dies nicht zwangsläufig auf die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung auswirkt und diese auch nicht durch die regionalplanerische Festlegung ausgelöst wird, wird die BSN-Festlegung nicht geändert.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	BSNAusweisungen zu großräumigen Festsetzungen von Naturschutzgebieten gezwungen würde.	
4597#1	hiermit lege ich fristgerecht Widerspruch gegen die Nutzungsänderung meiner nachfolgend genannten - landwirtschaftlich genutzten - Flächen zu Naturschutz- und Landschaftsschutzflächen ein. Ich bewirtschafte einen zukunftsorientierten landwirtschaftlichen Betrieb mit Milchviehhaltung und entsprechender Nachzucht. Mein Betrieb wird auch in den nächsten Jahrzehnten weiter bestehen, da mein Sohn ihn in nächster Generation weiterführen wird. Außerdem bauen wir z. Zt. einen neuen Stall für unsere Milchkühe, um in Zukunft noch mehr das Tierwohl zu berücksichtigen. Die von Ihnen eingezeichneten Flächen werden von uns auch zukünftig als Weidefläche bzw. für die Futtergewinnung dringend benötigt und müssen dementsprechend weiterhin bewirtschaftet werden dürfen. Denn nur so kann unser Betrieb weiter bestehen und der Stallneubau finanziert werden. Um folgende der von Ihnen eingezeichneten Flächen handelt es sich: Gemarkung Breckerfeld, Flur 5, Flurstück: *[ANONYMISIERT]*Gemarkung Breckerfeld, Flur 5, Flurstück: *[ANONYMISIERT]*Gemarkung Breckerfeld, Flur 5, Flurstück: *[ANONYMISIERT]* Gemarkung Breckerfeld, Flur 16, Flurstück: *[ANONYMISIERT]* Gemarkung Breckerfeld, Flur 18, Flurstück: *[ANONYMISIERT]* Gemarkung Breckerfeld, Flur 18, Flurstück: *[ANONYMISIERT]* Gemarkung Breckerfeld, Flur 19: Flurstück *[ANONYMISIERT]* Außerdem befindet sich ein Waldstück in Ihrem Plan, dass ich in den nächsten Jahren auch weiterhin nutzen möchte: Gemarkung Breckerfeld, Flur 19, Flurstück: *[ANONYMISIERT]* Ich möchte Sie hiermit auffordern, dies bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zum Teil wird der BSN verkleinert. Daher liegen einige der genannten Flurstücke nicht mehr im BSN. Mit der regionalplanerischen Festlegung ist keine landwirtschaftliche Nutzungsänderung verbunden. Die aufgezählten Flurstücke liegen in unterschiedlichen Bereichen. Den BSN-Festlegungen westlich und südlich von Breckerfeld liegen folgende Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung zugrunde: VB-A-4710-006 "Nebentäler und Hangwälder des Ennepetals" zur Erhaltung typischer Mittelgebirgswiesentäler und naturnaher Wälder mit Felsen auf Steilhängen VB-A-34710-013 "Talsystem des Bosseler Baches oestlich der Ennepetalsperre" zur Erhaltung eines reich strukturierten Mittelgebirgswiesentales mit naturnahem Bach und Feuchtgrünland zugrunde. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private land- und forstwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.
4904#1	Hiermit lege ich für den Regionalflächennutzungsplan Einspruch ein. Flächen & Flürstücke: Breckerfeld,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	1.Flur Nr.:023, Flurstück Nr.: *[ANONYMISIERT]* 2.Flur Nr.:023, Flurstück Nr.: *[ANONYMISIERT]* 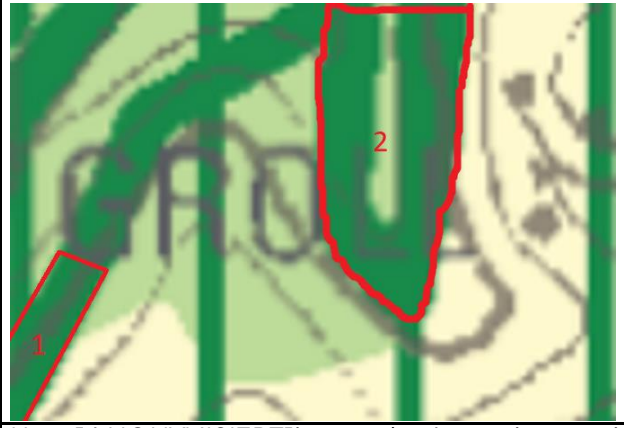	Der Stellungnehmer legt Einspruch ein ohne diesen zu konkret zu benennen. Die markierten Bereiche zeigen eine BSN-Festlegung, die auf der Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-A-4710-006 "Nebentäler und Hangwälder des Ennepetals" zur Erhaltung typischer Mittelgebirgswiesentäler und zur Erhaltung naturnaher Wälder mit Felsen auf Steilhängen dienen. Dabei erfolgt die Abgrenzung unter Zugrundelegung der für den Regionalplan charakteristischen Parzellenunschärfe.
4927#1	Herr *[ANONYMISIERT]* ist von der Ausweisung seiner Flächen als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) betroffen. Es handelt sich um die Grundstücke in der Gemarkung Breckerfeld, Flur 14, Flurstücke *[ANONYMISIERT]* Wir wenden uns gegen die großräumige und pauschale Unterschutzstellung von Gewässern und gewässernahen Bereiche. Dies bezieht sich vor allem auf Bereiche, für bisher keine Biotopkartierungen oder Schutzausweisungen vorliegen. Es drängt sich hier der Eindruck auf, dass eine besondere Form des Gewässerschutzes durch die Hintertür gefunden werden soll. Der Gewässerschutz und die Nutzung der angrenzenden Flächen ist in § 31 Landeswassergesetz und § 38 Wasserhaushaltsgesetzt geregelt. Diese Regelungen kommen zur Anwendung, wenn durch die Art und Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung, der Zustand des Gewässers gefährdet wird. Dies ist hier eindeutig nicht der Fall. Die bisher erfolgte landwirtschaftliche Bewirtschaftung hat vielmehr der positiven Entwicklung dieses Gebietes gedient.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der BSN ist aufgrund der Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-A-4710-016 "Tal der "sauren" Pescheid östlich von Breckerfeld zur Erhaltung eines naturnahen Bachtal-Komplexes mit Feuchtgrünland, naturnahen, Quellbereichen und einem reich strukturierten Hecken-Gruenland-Komplexes als BSN festgelegt. Zur Sicherung des regionalen Biotopverbundes hat die nachfolgende Landschaftsplanung die BSN zu konkretisieren. Dabei obliegt es der Fachplanung, die hierfür erforderlichen Sicherungsinstrumente entsprechend der naturschutzrechtlichen Vorgaben anzuwenden. Da sich dies nicht zwangsläufig auf die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung auswirkt und diese auch nicht durch die regionalplanerische Festlegung ausgelöst wird, wird die BSN-Festlegung nicht geändert. Auch ist mit der BSN-Festlegung nicht zwangsläufig eine Naturschutzgebietsfestsetzung verbunden (s. Ziel 2.3-2).

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Deshalb erachten wir es als kontraproduktiv, wenn die naturschonende Bewirtschaftungsweise mit der Ausweisung als BSN "bestraft" wird. Außerdem wird die bisher partnerschaftliehe Zusammenarbeit zwischen der Umweltverwaltung des Ennepe-Ruhr-Kreises und der Landwirtschaft erheblich belastet, wenn diese durch die BSN-Ausweisungen zu großräumigen Festsetzungen von Naturschutzgebieten gezwungen würde.	
4953#1	Als Pächter von Flächen im Bereich Ecklöh, Breckerfeld, die im neuen Entwurf des Regionalplans (BSN) einbezogen sind, möchte ich hiermit wie folgt Stellung nehmen. Die Landwirtschaftlichen Flächen sind zu 100%-iger Nutzung an Hauptwirtschaftsbetriebe weiterverpachtet, die diese zur Beweidung und Futtergewinnung benötigen und Ihrer Existenzgrundlage dienen! Die Forstwirtschaftlichen Flächen werden von mir entsprechend der Vorgaben des Forstamtes als Wirtschaftswald bewirtschaftet. Die jährliche landwirtschaftliche Bewirtschaftung wird sehr positiv für die Umgebung wahrgenommen und dient ebenfalls einer positiven Entwicklung des Gebiets. Da ich den Betrieb meines Vaters als Wirtschaftsbetrieb weiterführen & ausbauen möchte, sehe ich durch den Entwurf meine Wirtschaftlichkeit in Gefahr. Ich habe sehr viel Zeit, Energie und finanzielle Mittel in die Planung für die nächsten Jahre gesteckt. Die Ausweisung als BSN wäre ein herber wirtschaftlicher Verlust sowie ein Rückschlag für unseren Betrieb und unser Wachstum! Ich möchte mich hiermit gegen die Ausweisung als BSN aussprechen. Eine großräumige bzw. pauschale Ausweisung ist nicht zielführend, gerade im Bezug auf die Wirtschaftlichkeit von Kleinbetrieben. Sie fördern sogar das weitere Aufgeben von Kleinbetrieben durch pauschale Unterschutzstellungen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der BSN in "Ecklöh" in Breckerfeld ist aufgrund der Biotopverbundstufe herausragender Bedeutung VB-A-4710-014 "Talsystem der "süßen" Epscheid zwischen Breckerfeld und Epscheid" zur Erhaltung einer reich strukturierten Landschaft mit teilweise naturnahen Bachläufen und Quellbereichen und zur Erhaltung von naturnahen und bodenständigen Laubwäldern unter zugrundelegung der Parzellenunschärfe festgelegt. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung

Datteln

521#1	Hiermit möchte ich meine Bedenken/Wiederspruch zum Entwurf des Regionalplan Ruhr anmelden. Wir bewirtschaften einen landwirtschaftlichen Betrieb in den Lippeauen in Datteln. Der Betriebsschwerpunkt liegt im Anbau von Sonderkulturen und deren Direktvermarktung. Zudem wird noch Schweinemast und Ackerbau betrieben. Bereits jetzt befindet sich fast die gesamte Betriebsfläche im NSG Lippeaue, wenige Teilflächen befinden sich im LSG. Die betriebliche Entwicklung stößt bereits jetzt immer wieder an Grenzen durch die Schutzgebietsausweisungen. Zudem entstehen uns dabei wirtschaftliche Nachteile im Vergleich zu anderen Betrieben (zus. Gutachten etc.). Da erst vor Kurzem der Landschaftsplan Lippe mit weiteren, hofnahen Schutzgebietsausweisungen rechtskräftig wurde, wehren wir uns gegen eine Ausweisung unserer Flächen als Suchraum für BSN. Darin sehen wir eine weitere zukünftige Gefährdung der Existenz unseres Betriebes!!!	Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass die BSN-Abgrenzung überprüft wurde und in Anlehnung an die zugrundeliegende Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-MS-4305-008 geringfügig reduziert wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG)entfaltet. Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.
2539#3	Unser Betrieb wird durch folgende Planungen beeinträchtigt, 3. Schutz der Natur Schwarzbach Zu 3.: Bei dem geplanten Naturschutzgebiet Schwarzbach sind wir auf Höhe der Borkerstraße in Waltrop betroffen. Dadurch gibt es viele Einschränkungen, z.B. bei der Düngung der Fläche, oder beim Baum- und Heckenschnitt. Zudem wird die landwirtschaftliche Fläche minderwertig, wenn sie im Naturschutzgebiet liegt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan legt im Gegensatz zur Landschaftsplanung überörtliche raumbedeutsame Bereiche fest, Naturschutzgebiete werden nicht über den Regionalplan festgesetzt. Die als Vorranggebiete gem. § 7 ROG festgelegten BSN dienen regionalplanerisch dem Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems und schließen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Bereichen aus. Sie sind nicht gleichzusetzen mit Naturschutzgebieten. daher Der nachfolgenden Landschaftsplanung obliegt die Konkretisierung und die Anwendung der hierfür erforderlichen Sicherungsinstrumente entsprechend der naturschutzrechtlichen Vorgaben. Dies wirkt sich nicht zwangsläufig auf die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung aus. Die BSN-Festlegung wird daher nicht geändert.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	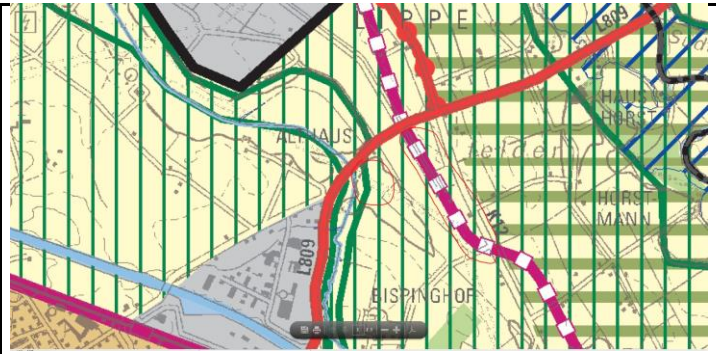	
4731#1	Bei der Durchsicht der Planungsunterlagen zum Regionalplan Ruhr habe ich festgestellt, dass mein landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetrieb in einem Freiraum zum Schutz der Natur liegt. Ich möchte meinen kleinbäuerlichen Betrieb mit Tierhaltung, Ackerbau und Dauergrünlandbewirtschaftung auch in Zukunft ohne zusätzliche Einschränkungen weiter bewirtschaften. Ich bitte meine Belange in den Planungen zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.

Dorsten

1104#1	Im Regionalplan ist zu erkennen, daß unser landwirtschaftlicher Betrieb im Bereich zum Schutz der Natur liegt. Der landwirtschaftliche Betrieb wird im Haupterwerb intensiv bewirtschaftet mit den Schwerpunkten Milchviehhaltung und Speisekartoffelanbau. Aus diesem Grund ist der Hof mit den angrenzenden Flächen überhaupt nicht naturschutzwürdig. Ein übertriebener Naturschutz würde die Existenz und Entwicklung des Betriebes gefährden!	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der BSN ist aufgrund des Naturschutzgebietes Hassler Mühlenbach, Rapphofsmühlenbach, Picksmühlenbach und der Biotopverbundfläche VB-MS-4307-027 "Gewässersystem Rapphofs Mühlenbach, Lamerottbach und Hasseler Mühlenbach" festgelegt worden. Die Festlegungen der Freiraumfunktionen (BSN, BSLE) im Maßstab 1:50.000 sind in generalisierender Weise erfolgt. Somit befinden sich einzelne Hofstellen innerhalb der Freiraumfestlegungen. Diese sind lediglich maßstabsbedingt

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		durch die Freiraum-Festlegung überlagert, dies hat aber keinerlei Auswirkung auf den bereits zulässigerweise errichteten Betrieb.
1114#1	1.) Zunächst einmal möchte ich bemängeln das mein Betrieb nicht vollständig im Blatt3_zeichnerische_Festlegung_ TeilC_Regionalplan_Ruhr dargestellt ist. Bei der nun anstehenden Änderung des Regionalplan Ruhr möchten ich Bedenken gegen die Ausweisung von Naturschutzbereichen (BSN) im Norden des Ortsteil Dorsten Rhade gelten machen. Ich bewirtschafte einen Landwirtschaftlichen Betrieb mit Biogasanlage und Windenergie in Dorsten Rhade. In der Zukunft sind weitere Investitionen im Bereich Bioenergie und im Bereich Milchproduktion geplant. Aus immissionsschutzrechtlichen Gründen kann mein Betrieb nur in Richtung Norden weiter wachsen. Der jetzt geplante Bereich für Naturschutz nimmt mir die Entwicklungsmöglichkeiten meines Betriebes. Unser Landarbeiterhaus und Teile meiner Hofstelle liegt im geplanten Naturschutzgebiet. Das gleiche gilt für die Potenzialflächen Windenergie. Ich bitte um Herausnahme meines Landarbeiterhauses meiner Hofstelle und der Potenzialflächen Windenergie aus dem Naturschutz im Regionalplan Ruhr sowie einer Pufferflächen zu meiner Hofstelle und meiner bestehenden Windenergieanlage die an der Grenze zur Dorsten Rhade, damit eine Betriebsentwicklung auch in Zukunft möglich ist. Bei dem eingezeichneten Suchraum für Naturschutz von mehreren hundert Metern rechts und links vom Rhader Bach und des Weilbuchbaches handelt es sich um arrondierte, intensiv genutzte Ackerflächen die keine Naturschutzwürdigkeit haben. Es handelt sich hier um Flächen für die Landwirtschaft. Der Rhader Bach sowie der Weilbruchbach wurde hier vor Jahren begradigt und mit Steinen in der Bachsole fixiert. Durch die Wasserförderung der RWW wurde der Grundwasserstand in dem Gebiet um mehrere Meter abgesenkt. Dies wurde durch die "Hydrogeologische Untersuchungen im Bereich der	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Kritik an der Darstellung des Betriebes wird zurückgewiesen, da es sich um eine amtliche Kartengrundlage handelt, die dem Regionalplan zugrunde gelegt wurde. Der BSN grenzt direkt an die Hofanlage des Stellungnehmers. Grundlage für die Festlegung des BSN ist die Biotopverbundfläche VB-MS-4207-006 und umfasst das Gewässersystem Kalter Bach, Rhader Mühlenbach, Rhader Bach und Hambach und damit einen Teil des Bachsystems des Wienbachs. Lt. LANUV ist dieses mit seiner geringen Wasserbelastung, seiner streckenweisen naturnahen Morphologie und der daraus resultierenden Artenzusammensetzung für das nordrhein-westfälisches Tiefland einzigartig" (LANUV, 2017). Südlich grenzt das NSG "Rhader Wiesen" mit dem FFH-Gebiet "Bachsystem des Wienbachs", DE-4208-301 an. Festlegungen in einem Regionalplan liegt maßstabsbedingt eine Bereichsunschärfe zugrunde. Eine Herausnahme von einzelnen Parzellen oder Häusern erfolgt daher nicht. Mit dem BSN sind Vorranggebiete festgelegt, die den regionalen Biotopverbund sichern und entwickeln. Es handelt sich bei der BSN-Festlegung weder um ein geplantes Naturschutzgebiet noch ist es zwangsweise über die nachfolgenden Planungen als NSG auszuweisen. Bei einem BSN handelt es sich auch nicht um einen "Suchraum für Naturschutz". Wie in den Erläuterungen und der Begründung ausgeführt, sind BSN Vorranggebiete, die dem Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems dienen. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die dem Schutz und der Entwicklung wertvoller

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Grundstücke von Herrn *[ANONYMISIERT]*in Dorsten-Rhade" gutachterlieh festgehalten. Auftraggeber der Untersuchung waren die Bezirksregierung Münster und die Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft MBH (Mühlheim an der Ruhr). Für mich stellt sich die Frage, was hier geschützt werden soll. Voraussetzung für die Ausweisung eines Suchraumes für Naturschutz (BSN) wäre, dass auch etwas Schützenwertes dort gefunden wird, dies ist hier aber nicht der Fall. Sollte in dem Bereich Naturschutz ausgewiesen werden, wären meine Planungen im Bereich der Milchproduktion Bioenergie und Windenergie gegenstandslos.	Lebensräume zuwiderlaufen, sind ausgeschlossen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten auch keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.
1114#2	2.) Die Schutzwürdigkeit des Naturschutzgebietes Feuchtwiesen "Rhader Wiesen" ist im Norden verloren gegangen und muss aufgehoben werden. Hier kann ebenfalls durch die massive Grundwasserabsenkung durch die Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft MBH (Mühlheim an der Ruhr) nicht mehr von einem Feuchtgebiet die Rede sein. Der Rhader Bach ist dort des öfteren trocken gefallen. Durch die massive Grundwasserstandabsenkung in den letzten Jahrzehnten ist die Lebensgrundlage (Feuchtigkeit und Wasser) für dort früher anzufindende Insekten verloren gegangen. Bedingt dadurch ist das Nahrungsangebot für Feuchtwiesenvögel, wie z.B. der Kibitz, die auf Eiweiß in Form von Insekten angewiesen sind, stark rückläufig. Bei gleichzeitiger Einschränkung der Bejagung von Reptoren, z.B. Rabenkrähen, die die Gelege zerstören, ging die Anzahl der Feuchtwiesenvögel weiter zurück. Weitere Folgen durch die massive Grundwasserabsenkung im Kern der Rhader Wiesen ist, dass der Torf der Jahrhunderte immer durch Wasser vor Sauerstoff geschützt war, seit Jahrzehnten infolge des vorhanden sein von Sauerstoff zu Abbau und Nitrifikation des Torfes führt. Riesige senken sind in Folge des Torfabbaus bzw. Freisetzung von Kohlenstoffdi'oxid entstanden. Mit der Folge, dass Nährstoffe in Folge des Torfabbaus ins Grundwasser eingetragen werden. Diese Zerstörung ist nicht umkehrbar. Da die Menschen auch in Zukunft Wasser benötigen, ist mit keiner	Der Anregung wird nicht gefolgt, da hier die Regionalplanung nicht betroffen ist. Die Aufhebung eines Naturschutzgebietes bzw. die Beurteilung seiner Schutzwürdigkeit obliegt der nachgeordneten Planungsebene der Landschaftsplanung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Verbesserung der Situation in der Zukunft zu rechnen, mit der Folge, dass auch dadurch die Klimaerwärmung beschleunigt wird. Daher ist der Schutzzweck im Norden des Naturschutzgebietes Feuchtwiesen "Rhader Wiesen" verloren gegangen und deshalb aufzuheben.	
1218#1	Hiermit lege ich Widerspruch/Einspruch gegen die geplante Festsetzung meiner landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche Gemeinde Dorsten, Gemarkung Dorsten, Flur 45, Flurstück *[ANONYMISIERT]* als Bereich zum Schutz der Natur ein. Meine landwirtschaftliche Nutzfläche ist nicht naturschutzwürdig. Ich bin auf die uneingeschränkte Nutzung dieser hofnahen Fläche angewiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das genannte Flurstück liegt inmitten des BSN, das auf Grundlage des naturschutzfachlichen Fachbeitrages des LANUVs festgelegt wurde (LANUV, 2017). Die Fläche wird für den Biotopverbund als "herausragend" bewertet. Das Gewässersystem Rapphofs Mühlenbach, Lamerottbach und Hasseler Mühlenbach (VB-MS-4307-027) dient der Erhaltung und Optimierung von druch Grünlandnutzung geprägten, teilweise reich gegliederten Bachauen mit artenreichen Feuchtlebensräumen und naturnahen, bodenständig bestockten Laubwäldern. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.
1519#1	Im ausgelegten Planentwurf zum Regionalplan Ruhr sind unter anderem unsere Eigentumsflächen in den Stadtgebieten Dorsten, Schermbeck und Haltern überplant worden. Hierzu möchten wir nachfolgend Stellung nehmen. 2.3 Schutz der Natur 2.3.2 Ziel Festlegung von Naturschutzgebieten. Im Bereich östlich und westlich des Wasserschlosses Lembeck sind im Kartenblatt 3	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage des naturschutzfachlichen Fachbeitrages sind die Biotopverbundflächen "herausragender Bedeutung" VB-MS-4208-005 "Eichen-Buchenwald Kippheide" (LANUV, 2017) als BSN festgelegt worden. Die Verbundfläche umfasst einen altholzreichen, teilweise naturnahen Laubwaldkomplex innerhalb des ansonsten von Nadelgehölzen dominierten ausgedehnten Waldgebietes Kippheide. Teile des BSN sind bereits im LEP NRW

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	größere Waldbereiche als entsprechend unter der Schutzkategorie "Naturschutzgebiet" zu schützende Flächen dargestellt. Die bislang gängige Praxis in NSG-Verordnungen weitreichende Gebote und Verbote festzusetzen, die die forstliche Bewirtschaftung stark einschränken, in dem sie unter anderem Baumartenwahl etc. vorschreiben darf kein Grundsatz sein. Zudem stellen die Waldflächen mit der aktuellen Baumartenzusammensetzung keine großflächige besonders schutzwürdige natürliche Waldgesellschaft dar, sondern vielmehr gut gemischte Waldbestände mit zahlreichen fremdländischen Baumarten, die den Herausforderungen des Klimawandels angepasst werden. Dies wird insbesondere unter dem Punkt 2.7.2 im Entwurf des Regionalplans gefordert. Die Bereiche sind aus den Bereichen mit dem Grundsatz zur Ausweisung von Naturschutzgebieten zu streichen.	als GSN festgelegt worden und nun konkretisiert bzw. aufgrund des Fachbeitrages des LANUV ergänzt worden. Die Festlegung der Bereich zum Schutz der Natur ist nicht gleichzusetzen mit "Naturschutzgebieten". Dies ist auch nicht der Aussagegehalt des Zieles 2.3-2. Zur Sicherung des regionalen Biotopverbundes hat die nachfolgende Landschaftsplanung die BSN zu konkretisieren. Dabei obliegt es der Fachplanung, die hierfür erforderlichen Sicherungsinstrumente entsprechend der naturschutzrechtlichen Vorgaben anzuwenden. Damit ist jedoch nicht zwangsläufig eine Festsetzung als NSG erofrderlich. Da sich die BSN-Festlegung nicht zwangsläufig auf die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung auswirkt und diese auch nicht durch die regionalplanerische Festlegung ausgelöst wird, bleibt es bei der BSN-Festlegung.
2138#1	Hiermit lege ich Einspruch gegen die geplante Vergrößerung des Naturschutzgebietes Rhader Bach/ Wienbach ein. Gemarkung Rhade Flur 6: Flurstück *[ANONYMISIERT]*, Flurstück *[ANONYMISIERT]*, Flurstück *[ANONYMISIERT]*, Flurstück *[ANONYMISIERT]*, Flurstück *[ANONYMISIERT]* Bei diesen Flächen handelt es sich um den Bereich rund um die Hofstelle, die für eine bauliche Erweiterung langfristig benötigt werden. Zusätzlich lege ich Einspruch gegen die bisherige Festsetzung des Naturschutzgebietes auf den Flächen Gemarkung Rhade Flur 6: Flurstück *[ANONYMISIERT]*, Flurstück *[ANONYMISIERT]*, Flurstück *[ANONYMISIERT]*, Flurstück *[ANONYMISIERT]*, Flurstück *[ANONYMISIERT]*, Flurstück *[ANONYMISIERT]* sowie die Teilweise Festlegung der Flurstücke *[ANONYMISIERT]* und *[ANONYMISIERT]*. Durch die Festlegung der oben aufgeführten Flächen, ist keine weitere Betriebliche Entwicklung möglich.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Festlegung des BSN ist ein Vorranggebiet gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Die Konkretisierung des Biotopverbundes obliegt der nachfolgenden Planung. Eine zwangsläufige Festsetzung eines Naturschutzgebietes resultiert aus der Festlegung nicht. Dem BSN liegt das bestehende NSG "Bachsystem des Wienbaches" und die Biotopverbundfläche "herausragender Bedeutung" VB-MS-4207-006 Gewässersystem Kalter Bach, Rhader Mühlenbach, Rhader Bach und Hambach" zugrunde. Aufgrund des regionalplanerischen Maßstabes und der damit einhergehenden Detailunschärfe kann zwar keine parzellengenaue Übereinstimmung zwischen dem NSG bzw. der Biotopverbundstufe und dem BSN erfolgen. Das BSN wird jedoch geringfügig im Bereich des Wienbaches reduziert. Die Festsetzung oder Aufhebung eines Naturschutzgebietes obliegt nicht der Regionalplanungsbehörde.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
2179#1	Mit großer Sorge und großem Entsetzen habe ich nun erfahren, dass unser landwirtschaftlicher Betrieb (inklusive Wohngebäude, private Gartenfläche) und ein Großteil unserer arrondierten Flächen in der zeichnerischen Festlegung zum Regionalplan Ruhr als Naturschutzbereich (BSN) gekennzeichnet ist. Da wir ein junges landwirtschaftliches Unternehmen sind, möchten wir zukünftig weiter betrieblich wachsen können, daher fordere ich als Betriebsleiterin des landwirtschaftlichen Betriebs Freise eine Herausnahme der Hofstelle und der Flächen aus dem Regionalplan Ruhr als BSN. Unser allzeit gültiges Bestreben ist es, dass unser landwirtschaftlicher Betrieb nachhaltig bewirtschaftet wird. Dazu gehören ökologische, aber auch ökonomische Aspekte. Um Letzteres gut umsetzen zu können, sind gewisse Grundvoraussetzung notwendig. Dazu zählt u.a. eine stetige Weiterentwicklung der Hoffläche und eine effektive und effiziente Bearbeitung der Flächen. In der Begründung zum Regionalplan Ruhr wird im Kapitel 2.6 "Landwirtschaft/ Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" festgelegt, dass ,,landwirtschaftliche Betriebe ... in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden" (Begründung zum Regionalplan Ruhr, Seite 133). Diese Sicherung ist für meinen Betrieb nicht gegeben, wenn der BSN wie momentan eingezeichnet ist in Kraft tritt, da dadurch die Entwicklungsmöglichkeiten für meinen Betrieb genommen werden. Meine Flächen entlang des Wellbruchbaches sind arrondiert und werden intensiv als Acker- und Weidefläche genutzt. Die erwirtschafteten Erträge leisten einen enormen Beitrag zur Existenzsicherung unseres Betriebes. Daher fordere ich die Rücknahme des gesamten BSN im Norden des Ortsteils Rhade. Ich bitte Sie sehr darum die Festlegung zum Regionalplan Ruhr noch einmal zu prüfen und die oben genannten Aspekte bei Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Grundlage für die Festlegung des BSN ist die Biotopverbundfläche VB-MS-4207-006 "Gewässersystem Kalter Bach / Rhader Mühlenbach / Rhader Bach / Hambach". Mit dem BSN sind Vorranggebiete festgelegt, die den regionalen Biotopverbund sichern und entwickeln. Der Regionalplan entfaltet eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Zur Sicherung des regionalen Biotopverbundes hat die nachfolgende Landschaftsplanung die BSN zu konkretisieren. Dabei obliegt es der Fachplanung, die hierfür erforderlichen Sicherungsinstrumente entsprechend der naturschutzrechtlichen Vorgaben anzuwenden. Da sich dies nicht zwangsläufig auf die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung auswirkt und diese auch nicht durch die regionalplanerische Festlegung ausgelöst wird, wird an der BSN-Festlegung festgehalten.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
2375#1	Unsere Mandantin Frau *[ANONYMISIERT]*, geb. am *[ANONYMISIERT]*, ist Eigentümerin des Hofes *[ANONYMISIERT]* in Dorsten-Wulfen. Der Hof ist Hof im Sinne der Höfeordnung und im Grundbuch Wulfen (AG Dorsten) Blatt *[ANONYMISIERT]* eingetragen. Die von diesem Hof umfasste Fläche beträgt ca. *[ANONYMISIERT]*ha und erstreckt sich über eine Vielzahl an Flurstücken, die noch näher zu bezeichnen sind. Unser Mandant Herr *[ANONYMISIERT]*, geb. am *[ANONYMISIERT]*, ist Eigentümer des Hofes *[ANONYMISIERT]*in Alt-Schermbeck. Bei diesem Hof handelt es sich ebenfalls um einen Hof im Sinne der Höfeordnung. Der Hof ist im Grundbuch Alt-Schermbeck (AG Wesel) Blatt *[ANONYMISIERT]*eingetragen. Der Hof *[ANONYMISIERT]*erstreckt sich auf ca. *[ANONYMISIERT]* ha. Die einzelnen Flurstücke sind noch anzugeben. Gemeinschaftlich sind unsere Mandanten *[ANONYMISIERT]*Eigentümer von weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Wulfen miteiner Größe von ca. *[ANONYMISIERT]* ha. Diese landwirtschaftlichen Flächen erstrecken sich über folgende Grundstücke: Grundbuch Dorsten, Gemarkung Wulfen, Flur 23, Flurstück *[ANONYMISIERT]*, Flur 22, Flurstück *[ANONYMISIERT]*, Flur 24, Flurstück *[ANONYMISIERT]* sowie Flur 28 Flurstück *[ANONYMISIERT]*. Darüber hinaus sind unsere Mandanten Pächter von weiteren ca. *[ANONYMISIERT]* ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. All diese Flächen fallen in den Planungsbereich des veröffentlichten Entwurfes eines neuen Regionalplans Ruhr. II. Auf den insgesamt ca. *[ANONYMISIERT]*ha eigener und gepachteter LN-Flächen bewirtschafteten die Eheleute einen höfeübergreifenden Landwirtschaftsbetrieb. Der Hof stellt mit der Diversität seiner Produkte und der besonderen Bandbreite an landwirtschaftlicher Tätigkeit eine ganz besondere Form der landwirtschaftlichen Flächennutzung dar. Auf Grund bestehender Wasserrechte und vorhandener Beregnungsanlagen ist der Betrieb höfeübergreifend zukunftssicher aufgestellt. Auch trotz extremer Witterungsbedingungen, wie beispielsweise im Sommer 2018,	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Die in Dorsten liegenden Flurstücke liegen im RP Ruhr-Entwurf im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, zum Teil mit den überlagernden Festlegungen BSLE oder BSN. Mit dem BSN wird das Gebiet zum Schutz der Natur des LEP NWR in diesem Bereich konkretisiert und umfasst das FFH-Gebiet und das Naturschutzgebiet "Bachsystem des Wienbaches" sowie die Biotopverbundstufe herausragender Bedeutung VB-MS-4208-008 "Midlicher Mühlenbach nördlich von Wulfen" (LANUV 2017) mit folgendem Schutzziel: Erhaltung und Entwicklung der herausragenden Wasser-qualität des Gewässersystems incl. der Wiederherstellung der in Teilflächen gestörten Auenlebensräume sowie Schutz der naturnahen Bachabschnitte vor wasserbaulichen Eingriffen. Erhalt und Optimierung einer gut strukturierten, landwirt-schaftlich geprägten Kulturlandschaft . An der BSN-Festlegung wrd daher festgehalten. Der BSLE-Festlegung liegt das Landschaftsschutzgebiet "Lembecker Hagen" zugrunde. Die Überprüfung ergab, dass der BSLE über das LSG herausragt und daher in Anpassung an die Grenzen des LSG reduziert wird. In Schermbeck liegen die Flurstücke in einem BSLE, das aufgrund des bestehenden Landschaftsschutzgebietes "westlich Schermbeck" festgelegt wurde. Der Anhang 1 zu den Landschaftsräumen ist überarbeitet worden. Die genannten Maßnahmen sind entfallen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	können Nahrungsmittel erzeugt werden. Neben der klassischen Nahrungsmittelproduktion durch den Anbau von Marktfrucht werden auch Gemüse, Obst, Beerenfrüchte und Spargel als Sonderkulturen angebaut. Darüber hinaus wird seitens unserer Mandantschaft erheblich auf erneuerbare Energien gesetzt. Eine Biogasanlage produziert nicht nur Strom, sondern versorgt die naheliegenden kommunalen Gebäude, wie beispielsweise eine Turnhalle, durch die Abwärme mit nachhaltiger Heizenergie. Zudem produzieren unsere Mandanten auf ihren Höfen Düngeersatzstoffe durch die Aufbereitung von sonst nicht nach dem Stand der Technik als Düngemittel zu verwertenden Abfallprodukten aus der Landwirtschaft. Die angewendeten Produktionsmethoden sind in dieser Form einzigartig und sorgen für eine nachhaltige Wertschöpfung auf verschiedenen Ebenen. Dies ist nur aufgrund der gewachsenen Situation überhaupt möglich. Nicht zuletzt wurde in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Dorsten weitere Flächen von ca. *[ANONYMISIERT]* ha landwirtschaftlicher Nutzfläche hinzugekauft, um weiterhin nachhaltig und wirtschaftlich diese besondere Art der Landwirtschaft betreiben zu können. Die konkrete Lage der einzelnen Flächen ist von besonderer Relevanz. Für die einzelnen Betätigungsfelder sind die kurzen Wege und die Anbindung an die Siedlungsbereiche essentiell. Die vielfältige landwirtschaftliche Betätigung unserer Mandanten versorgt nicht nur die Bevölkerung mit Lebensmitteln sondern trägt auf Grund der modernen eingesetzten Techniken nachhaltig zum Umweltschutz bei. III. Aus den Festsetzungen, insbesondere den zeichnerischen Festsetzungen des Entwurfes des Regionalplans Ruhr ergibt sich, dass die Flächen unserer Mandanten teilweise als Flächen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, teilweise aber auch als Flächen zum Schutz der Natur festgesetzt werden sollen. Aus den textlichen Festsetzungen sowie den Informationen in den Anlagen ergibt sich, dass	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	hinsichtlich der definierten Landschaftsräume, in welchen sich die Flächen unserer Mandantschaft befinden, Maßnahmen bzw. Zielvorstellungen formuliert sind, die einer nachhaltigen Bewirtschaftung entgegenstehen könnten. Beispielsweise ist für den Landschaftsraum "LR-I-009 BrünenSchermbecker Sandplatten" vorgesehen, dass zur Sicherung und Entwicklung der durch strukturreiches Grünland geprägten Talauen die Umwandlung von Acker in Grünland erfolgen soll. Ferner soll beispielsweise im Bereich des Landschaftsraum III a - 068 Lembecker Sandplatten die weitgehend durch landschaftliche Strukturen geprägte Kulturlandschaft dadurch geschützt werden, dass die Ackerbereiche mit sogenannten krautreichen Säumen angereichert werden. Derartige Maßnahmen würden mittelfristig zum Verlust von Ackerflächen führen. Somit würde eine solche Entwicklung auch die ökologisch nachhaltige Form der Bewirtschaftung unserer Mandantschaft nicht nur einschränken, sondern auch im Bestand gefährden. Eine derartige Entwicklung würde mithin nicht nur die wirtschaftliche Existenz unserer Mandantschaft gefährden, sondern letztlich dem eigentlichen Ziel des Regionalplanes zuwiderlaufen. IV. Ausweislich der textlichen Festsetzungen des Entwurfes kommt der Landwirtschaft im Verdichtungsraum und dem Ballungsrand eine besondere Bedeutung zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaften zu. Pflege durch Nutzung schont den Einsatz öffentlicher Mittel und erwirtschaftet gleichzeitig landwirtschaftliche Einkommen. Gleichzeitig trägt die Landwirtschaft mit der Bewirtschaftung der Flächen zum Erhalt der regionaltypischen Kulturlandschaften sowie zur Identifikation der dort ansässigen Bevölkerung mit dem eigenen Wohnumfeld bei und leistet damit einen wichtigen Beitrag zum Gemeinwohl. Landwirtschaft kann im Rahmen naturschutzrelevanter, dann aber auch unabdingbar notwendiger Nutzungsextensivierung eine Dienstleistung für den Naturschutz erbringen. langfristig soll sich die Landwirtschaft unter Wahrung ihrer Primärfunktion,	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	der Produktion von Nahrungsmitteln, so entwickeln, dass dies den Kriterien einer nachhaltigen, weitgehend umweit- und sozialverträglich orientierten Landwirtschaft entspricht. Dazu ist es notwendig, dass die landwirtschaftlichen Flächen erhalten bleiben. Insbesondere ein zukunftsorientierter Landwirtschaftsbetrieb der bereits jetzt vermehrt erneuerbare Energien einsetzt und die Nutzung erneuerbarer Energien für die Bevölkerung im Umkreis ermöglicht ist folglich in besonderem Maße schützenswert im Sinne der textlichen Festsetzungen des Planentwurfes. Die Festsetzungen sind mithin in derart abzuändern, dass eine Gefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes ausgeschlossen ist. V. Wir schlagen daher vor, die zeichnerischen Festsetzungen dahingehend abzuändern, dass die oben näher bezeichneten Flurstücke von der Festsetzung ausgenommen werden. Somit kann langfristig die über Generationen gewachsene und für die Region sowie die Bürger enorm wichtige Art der nachhaltigen Landwirtschaft erhalten bleiben. Eine entsprechende Zeichnung, welche die auszunehmenden Flächen erkennen lassen, fügen wir diesem Schreiben bei.	
2773#1	Hiermit erheben wir Einspruch gegen die Miteinbeziehung landwirtschaftlicher Flächen unseres Betriebes, insbesondere der Hofstelle in das nach dem Entwurf des Regionalplans Ruhr vorgesehene Gebiet zum Schutz der Natur und Landschaft. Es handelt sich hier um die Gemarkung Dorsten Flur 21, Flurstücksnummern *[ANONYMISIERT]*. Begründung: In der Durchführung der geplanten Änderungen sehen wir uns in unseren Interessen im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit unseres landwirtschaftlichen Betriebes massiv eingeschränkt. Zu erwarten sind eine Verschärfung der Bewirtschaftungsauflagen sowie eine eklatante Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten der Hofstelle sowie der Verhinderung geplanter baulicher Maßnahmen, die zur zukünftigen Entwicklung des Betriebes unerlässlich sind. Sollte	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung des BSN erfolgt aufgrund der Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-MS-4207-012 "Lembecker Wiesenbach / Wienbach-Gewässersystem", des NSG und FFH-Gebiets "Bachsystems des Wienbaches" (LANUV, 2017). Eines der genannten Flurstücke liegt in dem NSG. Auf dem genannten Flurstück liegt das bestehende vorläufig festgesetzte Überschwemmungsgebiet Wienbach und Midlicher Mühlenbach (in Kraft getreten 2013), das demzufolge im RP Ruhr-Entwurf als Überschwemmungsbereich festgelegt wird. Wir weisen darauf hin, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	auf dem Flurstück *[ANONYMISIERT]*ein Überschwemmungsgebiet realisiert werden, wird diese Fläche unserem Betrieb als Grünlandfläche für die Futtererzeugung fehlen. Einer Erweiterung um moderne Stallgebäude für die Viehhaltung sowie Umnutzungen der Hofstelle mit ihren massiven Wirtschaftsgebäuden für Gewerbe wie Handwerk und Garten- und Landschaftsbau, die sich in dieser Lage anbieten, Vermietung und Verpachtung als Wohnraum sowie als Bürogebäude werden nicht oder nur begrenzt möglich sein. Zudem widersprechen die geplanten Änderungen folgenden Grundsätzen des Regionalplans: 2.6-1 (S.117) weitest mögliche Erhaltung landwirtschaftlicher Produktionsflächen; 2.6-2: möglichst weitgehende Vermeidung negativer Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe. Unser Betrieb, bereits in der Vergangenheit erheblich beeinträchtigt durch Bergsenkungen und naturschutzrechtliche Auflagen, wird weiterhin wirtschaftlich und finanziell an Wert verlieren. Auch Ausgleichszahlungen werden diese Verluste nicht aufheben können. Damit würde die Miteinbeziehung unseres Besitzes in das Landschaftsschutzgebiet diesen zu einem wertlosen Resthof machen. Wir würden zu einem unfreiwilligen Verzicht auf ertragsorientierte Bewirtschaftung gezwungen. Somit stellen die Pläne des Regionalverbandes Ruhr für uns eine unzumutbare Belastung dar, zu deren Verhinderung wir die uns zur Verfügung stehenden Rechtsmittel ausschöpfen werden.	des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) entfaltet. Das private landwirtschaftliche Handeln und Vorhaben, die nach § 35 Abs.1 BauGB privilegiert sind, sind in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.
3538#1	Mein Name ist *[ANONYMISIERT]*, wohnhaft *"[ANONYMISIERT]"* in 46284 Dorsten. Ich bin Eigentümer des Flurstücks Gemarkung Dorsten, Flur 30, Flurstück *[ANONYMISIERT]* (Einfamilienwohnhaus *"[ANONYMISIERT]"*) sowie des nordöstlich angrenzenden Grundstücks Gemarkung Dorsten, Flur 30, Flurstück *[ANONYMISIERT]*. Dieses Grundstück ist bebaut mit einer landwirtschaftlichen Halle. Durch die öffentliche Auslegung des Regionalplanes wurde ich darauf aufmerksam, dass die gesamte Fläche meines Flurstücks	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan legt im Gegensatz zur Landschaftsplanung überörtliche raumbedeutsame Bereiche fest, keine Naturschutzgebiete. Die als Vorranggebiete gem. § 7 ROG festgelegten BSN dienen regionalplanerisch dem Aufbau und Sicherung eines regionalen Biotopverbundsystems und schließen andere raumbedeutsame

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	[ANONYMISIERT], als auch eine südwestlich liegende Teilfläche meines Flurstücks *[ANONYMISIERT]* als Naturschutzgebiet festgesetzt werden soll. Zumindest ist die Fläche im veröffentlichten Plan mit dem Hinweis gekennzeichnet "Schutz der Natur". Gegen eine solche Festsetzung erhebe ich hiermit form- und fristgerecht meinen Einspruch. Obwohl mir bewusst ist, dass die Festlegung nicht parzellenscharf ist, würde dies zukünftig zu Irritationen führen. *[ANONYMISIERT]*. Aktuell wurde meinem Architekten, Herrn Dipl.-Ing. *[ANONYMISIERT]* aus Dorsten, der mich in dieser Angelegenheit auch vertreten kann, mitgeteilt, dass eine Erweiterung um bis zu 160 qm Wohnfläche möglich ist. Diese bauliche Ausnutzung beabsichtige ich noch in diesem Jahr zu beantragen. Da meine landwirtschaftliche Halle auf dem Flurstück *[ANONYMISIERT]* schon aus Gründen der Brandbekämpfung genehmigte Umfahrungsflächen aufweist, wäre es völlig unlogisch, diesen Bereich dem Naturschutz zu unterlegen. Auf beiliegender Karte der Stadt Dorsten (Geo-Datenportal) vom 18.02.2019 hat Herr *[ANONYMISIERT]* die bisher veröffentlichte Ausweisung maßstäblich dargestellt. Die von uns hellgrün schraffierte Fläche darf keinesfalls dem Naturschutz unterlegt werden. Dies macht auch hinsichtlich der Bahnlinie überhaupt keinen Sinn. Das beigefügte Foto Nr. 1 zeigt mein Wohnhaus mit der nach Norden verlaufenden Bahnlinie. Das Foto Nr. 2 zeigt die Straße Gälkenheide mit Blick Richtung Nordosten. Das Foto Nr. 3 die landwirtschaftliche Ackerlandfläche mit der Anbindung zum Flurstück *[ANONYMISIERT]*. Das Foto Nr. 4 zeigt das Flurstück *[ANONYMISIERT]* mit dem bahnbegleitenden Baumaufwuchs. Das Foto Nr. 5 den daran angrenzenden Bereich der Bebauung. Möglicherweise ist die bisherige fehlerhafte Planfeststellung auch darauf zurück zu führen, dass mein Wohnhaus in diesem Plan nicht dargestellt, bzw. durch die Kennzeichnung der Bahnlinie überblendet ist. Bereits anhand der beiliegenden	Funktionen oder Nutzungen in diesen Bereichen aus. Sie sind nicht gleichzusetzen mit Naturschutzgebieten. Der nachfolgenden Landschaftsplanung obliegt die Konkretisierung und die Anwendung der erforderlichen Sicherungsinstrumente für den Biotopverbund. Dies wirkt sich nicht zwangsläufig auf die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung aus. Die Festlegung des BSN ist nicht parzellenscharf, da dies im Maßstab 1:50.000 nicht erfüllt werden kann und auch nicht dem Regelungscharakter eines Regionalplanes entspricht. Daher liegen teilweise Flurstücke innerhalb der BSN, die bereits baulich geprägt sind. In der Planfestlegung ist die Herausnahme von millimetergroßen Bereichen wie Hofstellen oder Gebäude nicht möglich. Der BSN-Festlegung liegen die Biotopverbundfläche VB-MS-4207-012 "Lembecker Wiesenbach/Wienbach-Gewässersystem" und VBMS-4307-002 "Erlenbruchwald in der Gälkenheide" zugrunde. An der Festlegung wird festgehalten.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Fotoaufnahmen lässt sich unschwer erkennen, dass für den Bereich meiner Grundstücke hier eine Festlegung als Naturschutzgebiet fehlerhaft wäre. Gleichzeitig beantrage ich hiermit, mich fortlaufend über den weiteren Verfahrensstand als unmittelbar betroffener Grundstückseigentümer zu informieren. Sollten Sie einen Eigentumsnachweis benötigen, bitte ich um Ihre Benachrichtigung. Im Übrigen bevollmächtige ich hiermit meinen Architekten, Herrn Dipl.-Ing. *[ANONYMISIERT]*, geschäftsansässig *[ANONYMISIERT]*, 46282 Dorsten, mich in dieser Angelegenheit zu vertreten.	
3742#1	Ich fordere sie auf meine landwirtschaftlich genutzen Flächen in Dorsten-Rhade, Flur 14 Nr. *[ANONYMISIERT]* sowie Flur 4 Nr. *[ANONYMISIERT]* aus den BSN Gebiet herauszunehmen, da sie sich als Naturschutzflächen nicht eignen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSN-Festlegung basiert auf der Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-MS-4207-006 "Gewässersystem Kalter Bach / Rhader Mühlenbach / Rhader Bach / Hambach" (LANUV, 2017). Der Regionalplan legt im Gegensatz zur Landschaftsplanung überörtliche raumbedeutsame Bereiche fest. Gemäß LEP NRW sind die GSN über die Festlegung von BSN zu konkretisieren und auf der Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrages um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsamen Bereiche zu ergänzen. Hieran lehnt sich auch die Methodik zur Festlegung von BSN an. Diesen liegen die Biotopverbundflächen des LANUV zugrunde (s. auch Begründung zu Kap. 2.3, III. Methodik). Die als Vorranggebiete gem. § 7 ROG festgelegten BSN dienen regionalplanerisch dem regionalen Biotopverbund und schließen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Bereichen aus. Sie sind nicht gleichzusetzen mit Naturschutzgebieten. Der nachfolgenden Landschaftsplanung obliegt die Konkretisierung, was aber nicht zwangsläufig heißt, dass hier ein Naturschutzgebiet ausgewiesen wird.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
4559#1	Wie ich der Regionalplanung Ruhr entnommen habe, ist eine Fläche (Stadt Dorsten, Gemarkung Rhade, Flur Nr. 4, Flurstück Nr *[ANONYMISIERT]*) von mir als BSN überplant worden. Die Fläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt und macht daher als Naturschutzfläche keinen Sinn. Ich fordere Sie daher auf, die Fläche als BSN zurückzunehmen und den alten Zustand zu belassen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSN-Festlegung basiert auf der Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-MS-4207-006 "Gewässersystem Kalter Bach / Rhader Mühlenbach / Rhader Bach / Hambach" (LANUV, 2017). Der Regionalplan legt im Gegensatz zur Landschaftsplanung überörtliche raumbedeutsame Bereiche fest. Gemäß LEP NRW sind die GSN über die Festlegung von BSN zu konkretisieren und auf der Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrages um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsamen Bereiche zu ergänzen. Hieran lehnt sich auch die Methodik zur Festlegung von BSN an. Diesen liegen die Biotopverbundflächen des LANUV zugrunde (s. auch Begründung zu Kap. 2.3, III. Methodik). Die als Vorranggebiete gem. § 7 ROG festgelegten BSN dienen regionalplanerisch dem regionalen Biotopverbund und schließen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Bereichen aus. Sie sind nicht gleichzusetzen mit Naturschutzgebieten. Der nachfolgenden Landschaftsplanung obliegt die Konkretisierung, was aber nicht zwangsläufig heißt, dass hier ein Naturschutzgebiet ausgewiesen wird.
4642#1	Gemarkung: Altendorf-Ulfkotte, Flur: 4 Flurstücke: *[ANONYMISIERT]* Die oben genannten landwirtschaftlich Flächen werden intensiv zur Erhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt. Aus diesem Grunde haben wir Einwende gegen den Regionalplan Ruhr Einstufung der Flächen "zum Schutz der Natur".	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSN-Festlegung basiert auf der Biotopfläche herausragender Bedeutung VB-MS-4307-009 "Freiraumkorridor Hürfeld/Barloer Busch" zur Erhaltung und Entwicklung eines großflächigen, reich strukturierten Freiraumkorridors und der Optimierung bodenständiger Waldgesellschaften. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.
4937#1	Im Zuge der Beteiligung an der Erstellung des Regionalplans Ruhr beantrage ich, dass in der Gemarkung "Wulfen" der in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplan eingezeichnete Teil des Flurstücks *[ANONYMISIERT]*sowie der Bereich des Flurstücks *[ANONYMISIERT]*der über das bis dato als Naturschutzgebiet ausgewiesene Grünland hinaus geht aus dem Regionalplan als "Fläche zum Schutz der Natur" entnommen werden, da Sie unmittelbarer Bestandteil der Betriebsstätte sind und bauliche Anlagen enthalten. Eine Skizze als Ausschnitt aus Blatt 7 der grafischen Pläne habe ich Ihnen zur Veranschaulichung beigelegt. **Ausschnitt aus Blatt 7** 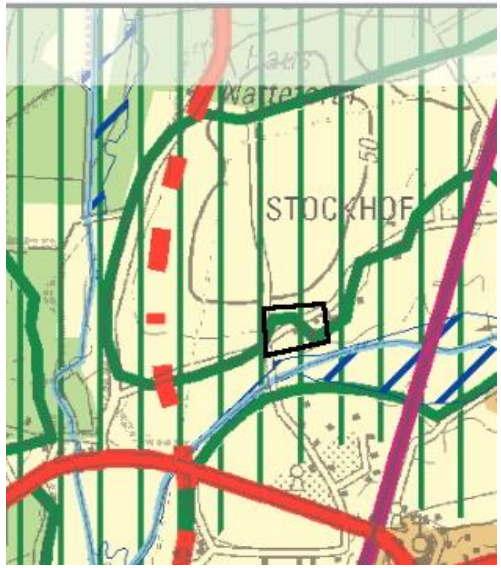	Der Anregung wird gefolgt. Das genannte Flurstück mit den baulichen Anlagen liegt am Rand des BSN. Unter Zugrundelegung dessen, dass ein Regionalplan Bereiche festlegt und gerade nicht parzelllenscharf ist, wird die BSN-Festlegung an der Stelle geringfügig zurückgenommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
4938#1	Mir ist mitgeteilt worden, dass Sie beabsichtigen im Rahmen der Landschaftsplanung, meine Hofstelle sowie die angrenzenden Weideflächen als Bereiche zum Schutz der Natur als sog. BSN Gebiet auszuweisen. Adresse: *[ANONYMISIERT]* 46286 Dorsten Diese Flächen werden Landwirtschaftlich genutzt und stehen diesbezüglich hierzu nicht zu Verfügung. Mit diesem Schreiben fordere ich Sie auf meine Hofstelle mit den angrenzenden Weideflächen (Siehe Skizze) nicht mehr als Naturschutzvorrangfläche (BSN) in dem Regionalplan Ruhr auszuweisen. 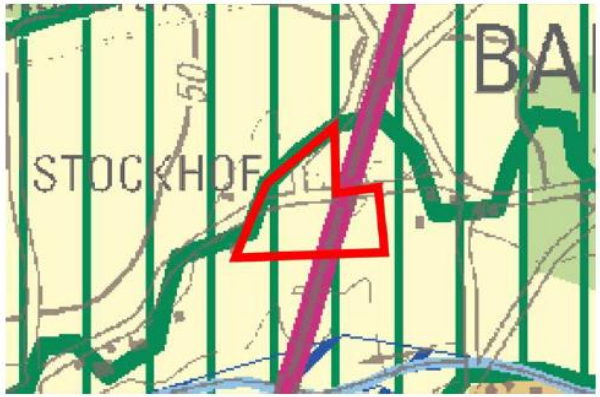 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der BSN ergänzt des westlich angrenzende Naturschutzgebiet "Bachsystem des Wienbaches" und basiert auf der Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-MS-4208-008 "Midlicher Mühlenbach nördlich von Wulfen" zur Erhaltung und Entwicklung der herausragenden Wasserqualität des Gewässersystems incl. der Wiederherstellung der in Teilflächen gestörten Auenlebensräume sowie Schutz der naturnahen Bachabschnitte vor wasserbaulichen Eingriffen und zum Erhalt und zur Optimierung einer gut strukturierten, landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft, zu der auch kleinere Wälder gehören. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.

Dortmund

23#1	Im Rahmen der Diskussion in unserem Ortsverein über die Neuaufstellung des Landschaftsplans Dortmund wurden besonders die Flächen der Halde Ellinghausen und der Halde Groppenbruch angesprochen. Außerdem wurde der Wunsch nach einer Erweiterung der Naturschutzgebiete/ Landschaftsschutzgebiete besprochen. Wir beantragen daher, dass die folgenden Änderungen auch bei der Aufstellung des	Der Anregung wird gefolgt. Der BSN wird entsprechend des NSG (Landschaftsplanes Dortmund, 2020) um den Bereich "Herrentheyer Bach" erweitert.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Regionalplans Ruhr für die Metropole Ruhr berücksichtigt werden: • Naturschutzgebiet Siesack/Herrentheyer Bach: Erweiterung nach Norden	
23#4	• Fläche zwischen Kanal und Ikea zum Naturschutzgebiet hinzufügen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche ist im FNP der Stadt Dortmund als Sondergebiet dargestellt. Außerdem hat die Stadt Dortmund in dem Bereich einen Bebauungsplan beschlossen, der in dem Bereich zwischen Kanal und Ikea auf der ehemaligen Industrie-Mülldeponie eine private Grünfläche festsetzt, umgrenzt als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist. Eine BSN-Festlegung erfolgt nicht.
543#1	Stellungnahme zum Regionalplan Ruhr *[ANONYMISIERT]*, 44265 Dortmund Herr *[ANONYMISIERT]* bewirtschaftet einen Ackerbaubetrieb mit Pensionspferdehaltung im Haupterwerb. Die u.g. Flächen stellen einen bedeutenden Teil seiner Betriebsflächen dar. Die Einwendung richtet sich gegen die Einbeziehung von Acker- und Grünlandflächen in den Bereich zum Schutze der Natur (BSN). Es handelt sich um die Grundstücke Gemarkung Syburg, Flur 1, Flurstücke *[ANONYMISIERT]*, die als Acker genutzt werden. Hinzu kommt die Grünlandfläche Gemarkung Syburg, Flur 1, Flurstück *[ANONYMISIERT]*. Die Flächen liegen zwischen *[ANONYMISIERT]* und der *[ANONYMISIERT]* oberhalb der Terrassenkante und werden aufgrund ihrer landbaulichen Eignung intensiv bewirtschaftet. Es wird angeregt, die Grenze des BSN auf die Terrassenkante zu verschieben. Die Grünlandflächen Gemarkung Syburg Flur 1, Flurstücke *[ANONYMISIERT]* befinden sich im BSN südlich des *[ANONYMISIERT]*. Es wird angeregt, die Grenze des BSN auf die erste Terrassenkante südlich des *[ANONYMISIERT]*zu verschieben.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung außerhalb des NSG "Fürstenbergholz und Wannebachtal" basiert auf dem Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-A-4510-112 "Fürstenbergholz und Wannebachtal" zur Erhaltung des Wald-Offenland-Biotopkomplexes mit altersheterogenen Laubmischwäldern, Quellen, Bachläufen, Nassgrünland und einem Weiher (LANUV 2017). Der BSN über dem NSG "In der Lake" und den östlich dieses NSG liegenden Flächen basiert auf der Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-A-4511-203 "Ruhraue" zur Erhaltung einer offenlandgeprägten Auenlandschaft mit naturnahen Fließgewässerabschnitten und auentypischen Lebensräumen. Dies betrifft auch die Fläche östlich des NSG "Alter Ruhrgraben" (ebenfalls VB-A-4511-203). Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG).

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die Ackerflächen Gemarkung Ergste, Flur 21, Flurstücke *[ANONYMISIERT]* und Flur 20, Flurstücke *[ANONYMISIERT]*befinden sich im BSN östlich der Ruhr. Die BSN sollten sich auf den Bereich des aktuellen Naturschutzgebietes Nr. 5 im Landschaftsplan Schwerte des Kreises Unna beschränken. Im Bereich der Gemarkung Ergste, Flur 17 befindet sich auf dem Flurstück *[ANONYMISIERT]*eine Ackerfläche außerhalb des Überschwemmungsgebietes. Die Grenze des BSN sollte sich auf den Bereich des NSG 4 im Landschaftsplan des Kreises Unna beschränken.	Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.
4944#9	h) wird die ehemalige Deponie Westfalenhütte, südlich des NSGs Kirchderner Wald, als BSN ausgewiesen. Begründung: Die teilweise Rücknahme der bisherigen GIB-Darstellung wird begrüßt. Doch statt der Darstellung als "Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen, Aufschüttungen und Ablagerungen" sollte eine Darstellung als BSN erfolgen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Festlegung der Abfalldeponien erfolgt auf Grundlage der geltenden Erlasslage, wonach in den Regionalplänen alle raumbedeutsamen Deponien der Deponieklassen I, II und III bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in der Regel zeichnerisch festzulegen sind. Diese Voraussetzungen (DK I, Stilllegungsphase) liegen angesprochene Deponie vor, so dass deren zeichnerische Festlegung beibehalten wird. Eine überlagernde Festlegung mit der Freiraumfunktion BSN erfolgt hingegen nicht, da dies potentiell im Widerspruch zu Ziel 5.3-1 (neu) sowie Grundsatz 5.3-2/3 (neu) des RP Ruhr stehen würde.
Duisburg		
387#8	Biotopenverbund Die Duisburger Naturschutzgebiete wurden im Biotopenverbund nicht berücksichtigt. Auch die Vernichtung von Landschaftsschutzgebieten für unsinnige Logistikansiedlungen werden nicht thematisiert. Das Biotop Essenberger Bruch wird erwähnt, hier besteht allerdings erheblicher	Der Anregung wird nicht gefolgt, Die Naturschutzgebiete sind eine wesentliche Grundlage für die Festlegung der Bereiche zum Schutz der Natur und damit für den regionalen Biotopverbund. Die Einwendung ist allgemein gehalten, da der Regionalplan weder Logistikansiedlungen festlegt, noch Aussagen zu einzelnen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Verbesserungsbedarf, weil ein Teil für die Autobahnbrücke vernichtet wird. Eine Verringerung des Nährstoffeintrags geht nur durch Verringerung des Straßenverkehrs, der durch Stickoxide einen Eintrag von Nitraten erzeugt.	"Biotopflächen" macht. Der Regionalplan hat keine Steuerungswikung auf das Verkehrsaufkommen.
Ennepetal		
2187#1	Der Bereich beidseits der Heilenbecker Straße in Ennepetal wird als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Betroffen sind davon die Grundstücke unseres Mitgliedes Gemarkung Ennepetal, Flur 7, Flurstücke *[ANONYMISIERT]*auf der Westseite und auf der Ostseite das Grundstück Flur 7, Flurstück *[ANONYMISIERT]*. Der ausgewiesene Bereich auf der Westseite besteht nahezu ausschließlich aus der Hofstelle mit Wohnhaus, Stall- und Wirtschaftsgebäuden, Fahrsiloanlage und Güllebehälter. Damit verliert der Betrieb jegliche Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten. Nach dem Landesentwicklungsplan NRW, der bei der Aufstellung des Regionalplans berücksichtigt werden sollte, kommt der Erhaltung und Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebsstandorte besondere Bedeutung zu. Eine Festsetzung als BSN ist damit nicht vereinbar. Im Übrigen scheint die Festsetzung auf der Westseite der Heilenbecker Straße auf einem Irrtum bei der Kartierung zu beruhen. Wir bitten deshalb um Korrektur.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSN-Festlegung erfolgt aufgrund der Biotopverbundfläche "herausragender Bedeutung" VB-A-4798-008, Talsystem der Heilbecke zwischen Talsperre und Ennepetal". Es ist dem regionalplanerischen Maßstab und der damit einhergehenden Detailunschärfe geschuldet, dass keine parzellengenaue Übereinstimmung von BSN und Biotopverbundfläche erfolgen kann. Die Festlegung des BSN ist nicht parzellenscharf, da dies im Maßstab 1:50000 nicht erfüllt werden kann und auch nicht dem Regelungscharakter eines Regionalplanes entspricht. Daher liegen teilweise Flurstücke innerhalb der BSN, die bereits baulich geprägt. Es liegen somit auch Flächen in den BSN, die nicht innerhalb des Biotopverbundes liegen. In der Planfestlegung ist die Herausnahme von millimetergroßen Bereichen wie Hofstellen oder Gebäude nicht möglich.
2188#1	Der Bereich östlich der Heilenbecker Straße in Ennepetal wird als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Betroffen sind davon die von unserem Mitglied bewirtschafteten Grundstücke Gemarkung Ennepetal, Flur 6, Flurstücke *[ANONYMISIERT]*. Das Flurstück *[ANONYMISIERT]*wird als Acker genutzt und abgesehen von einer ca. *[ANONYMISIERT]*ha großen Teichfläche liegt keine Biotopkartierung vor. Die Festsetzung sollte deshalb zurückgenommen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSN-Festlegung basiert auf der vom LANUV bewerteten Biotopverbundflächen "herausragender Bedeutung": VB-A-4798-008, "Talsystem der Heilbecke zwischen Talsperre und Ennepetal" und VB-A-4709-005 " Wupperschleife Bilstein-Deipenbecke und Brambecketal"(LANUV, 2017). Es ist dem regionalplanerischen Maßstab und der damit einhergehenden Detailunschärfe geschuldet, dass keine

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Von Nordwesten bis Südwesten grenzt das Naturschutzgebiet BK-4709-0070 an die Hofstelle unseres Mitglieds an. Mit der Ausweisung im Regionalplan wird der BSN auf die Hofstelle und die angrenzenden Flächen ausgedehnt. Betroffen sind die Grundstücke Gemarkung Ennepetal, Flur 13, Flurstück *[ANONYMISIERT]* und Gemarkung Schwelm, Flur 32, Flurstücke *[ANONYMISIERT]*. Damit verliert der Betrieb jegliche Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten. Nach dem Landesentwicklungsplan NRW, der bei der Aufstellung des Regionalplans berücksichtigt werden sollte, kommt der Erhaltung und Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebsstandorte besondere Bedeutung zu. Eine Festsetzung als BSN ist damit nicht vereinbar. Der BSN sollte sich daher auf die bereits festgelegten Flächen des NSG BK-4709-0070 beschränken.	parzellengenaue Übereinstimmung von BSN und Biotopverbundfläche erfolgen kann. Die Festlegung des BSN ist nicht parzellenscharf, da dies im Maßstab 1:50.000 nicht erfüllt werden kann und auch nicht dem Regelungscharakter eines Regionalplanes entspricht. Daher liegen teilweise Flurstücke innerhalb der BSN, die bereits baulich geprägt sind oder auch Flächen, die nicht innerhalb der Kulisse des Biotopverbundes liegen. In der Planfestlegung ist die Herausnahme von millimetergroßen Bereichen wie Hofstellen oder Gebäude nicht möglich
3437#1	Herr *[ANONYMISIERT]* ist Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Ennepetal, Flur 5, Flurstück *[ANONYMISIERT]*. Der Bereich zum Schutz der Natur (BSN) sollte sich auf den südlich angrenzenden Waldbereich und den Biotopbereich BK_4710-0066 beschränken. 2. Herr *[ANONYMISIERT]* ist Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Ennepetal, Flur 2, Flurstücke *[ANONYMISIERT]*. Der Bereich zum Schutz der Natur (BSN) sollte sich auf den südlich angrenzenden Waldbereich und den Biotopbereich BK_4710-0066 und das Naturschutzgebiet 4710-0300 Tal der Ennepe beschränken. 3. Die Grundstücke Gemarkung Ennepetal, Flur 4, Flurstücke *[ANONYMISIERT]* sind im Regionalplan als Wald dargestellt. Es handelt sich um Grünland. Weir bitten um Korrektur. 4. Die Grundstücke Gemarkung Ennepetal, Flur 4, Flurstücke *[ANONYMISIERT]* sind im Regionalplan teilweise als Wald dargestellt. Es handelt sich um Grünland. Wir bitten um Korrektur.	Der Anregung wird nicht gefolgt. zu 1. Das Flurstück liegt zum Teil im BSN, das aufgrund der Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-A-47709-008 "Talsystem der Heilbecke zwischen Talsperre und Ennepetal" zur Erhaltung eines durch Feuchtgrünland geprägten Abschnittes eines Mittelgebirgswiesentales mit naturnahem Mittelgebirgsbach und Nebenbächen festgelegt wurde. zu 2: Zwei der angeführten Flurstücke liegen nicht in einem BSN. Das dritte Flurstück liegt aufgrund der Parzellenunschärfe mit einer Fläche von ca. 3000 qm im BSN, dass bei dem Maßstab geringfügig ist. zu 3: Zwei der genannten Flurstücke sind als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt, nicht als Waldbereich. Das dritte Flurstück liegt mit einer Größe von ca. 1 ha zwischen Waldflächen und wird daher maßstabsbedingt (1:50.000) als Waldbereich festgelegt. zu 4: Die als Grünland genutzte Fläche innerhalb des Waldbereiches hat eine Fläche von ca. 2 ha und wird daher im

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 als Waldbereich festgelegt.
3821#1	Ich, *[ANONYMISIERT]* in 58256 Ennepetal erhebe mit meinem Landwirtschaftlichen Betrieb (*[ANONYMISIERT]*) Einspruch gegen den aufgestellten Regionalplan, da meine Hoffläche (Gemarkung Ennepetal 1314, Flur 3, Flurstück *[ANONYMISIERT]* (Ennepetal, Ennepetal, 1314,3,931)) zeichnerisch komplett mit in die Fläche zum Schutz der Natur eingezeichnet wurde. Der Betrieb soll weiterhin wie bisher bestehen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der BSN basiert auf dem FFH-Gebiet "Ennepe unterhalb der Talsperre", dem NSG "Tal der Ennepe" sowie der Biotopverbundfläche VB-A-4710-005 "Ennepe-Tal". Die Hofstelle liegt inmitten der genannten Schutzflächen und der Biotopverbundfläche. Die Festlegung des BSN ist nicht parzellenscharf, da dies im Maßstab 1:50000 nicht erfüllt werden kann und auch nicht dem Regelungscharakter eines Regionalplanes entspricht. In der Planfestlegung ist die Herausnahme von millimetergroßen Bereichen wie Hofstellen oder Gebäude nicht möglich. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.
4935#1	Flächen an der Heilenbecker Talsperre in Ennepetal werden als Bereich zum "Schutz der Natur (BSN)" ausgewiesen, betroffen ist auch mein Grundstück Gemarkung Ennepetal, Flur 6, Flurstück *[ANONYMISIERT]*! Herr *[ANONYMISIERT]* von dem WLV teilte mir mit, dass ich mich an Sie wenden sollte zwecks Einspruch. Mein Flurstück wird als Grünland genutzt sowie als Weidetierhaltung (siehe Anlage) und ich möchte, dass dieses aus Ihrer Planung herausgenommen wird. Ich erhebe mit dieser E-Mail Einspruch!	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSN-Festlegung erfolgt aufgrund der Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-A-4709-008 "Talsystem der Heilbecke zwischen Talsperre und Ennepetal" zur Erhaltung eines durch Feuchtgrünland geprägten Abschnittes eines Mittelgebirgswiesentales mit naturnahem Mittelgebirgsbach und Nebenbächen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	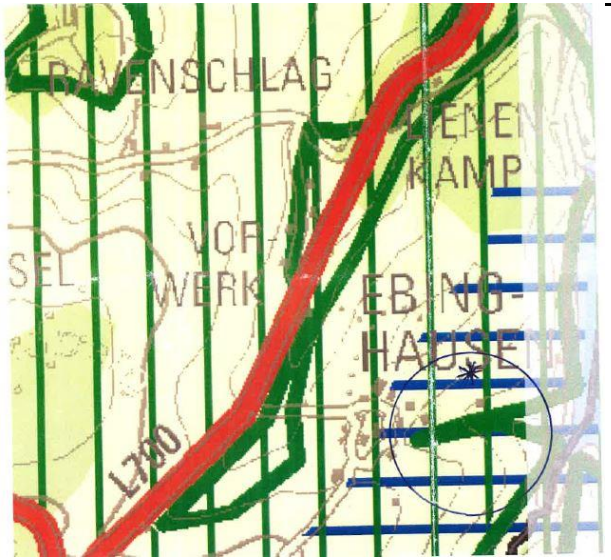	Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.
4939#1	Herr *[ANONYMISIERT]* wendet sich gegen die Ausweisung seiner Flächen zwischen der Heilenbecke und der Rüggeberger Straße als Bereich zum Schutz der Natur (BSN). Außer dem direkten Gewässerumfeld der Heilenbecke gibt es im Landschaftsplan des Ennepe-Ruhr-Kreises keine weitergehenden Festsetzungen. Die Flächen werden als Wirtschaftswald in Abstimmung mit dem Forstamt bewirtschaftet.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSN-Festlegung erfolgt aufgrund der Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-A-4709-008 "Talsystem der Heilbecke zwischen Talsperre und Ennepetal" zur Erhaltung eines durch Feuchtgrünland geprägten Abschnittes eines Mittelgebirgswiesentales mit naturnahem Mittelgebirgsbach und Nebenbächen. Das Gebiet umfasst das Talsystem der Heilbecke einschließlich des als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Mittelabschnittes (NSG Heilenbecker Tal), benachbarte Laubwälder und den Holthauser Bach südlich Windgarten. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private forstwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.

Fröndenberg

4772#1	Stellungnahme zum Regionalplan Ruhr *[ANONYMISIERT]*, 58730 Fröndenberg Die Einwendung richtet sich gegen die Einbeziehung von Grünlandflächen in den Bereich zum Schutze der Natur (BSN). Es handelt sich um die Grundstücke in Fröndenberg, Gemarkung Fröndenberg, Flur 28, Flurstück *[ANONYMISIERT]*, Flur 39, Flurstücke *[ANONYMISIERT]*. Die Flächen liegen zwischen dem Bahnhof Fröndenberg und an der Ruhraue. In der Fläche befinden sich noch eine Kläranlage und das Bootshaus des Kanu-Clubs. Die Flächen der Frau *[ANONYMISIERT]* werden als Mähwiese genutzt. Nach dem Landschaftsplan des Kreises Unna für Fröndenberg ist die Fläche als Landschaftsschutzgebiet klassifiziert. Wir sehen für die Flächen nicht die Notwendigkeit der Festsetzung eines BSN.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Festlegung des BSN liegt die Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-A-45-11-20r "Ruhraue" zur Erhaltung einer offenlandgeprägten Auenlandschaft mit naturnahen Fließgewässerabschnitten und auentypischen Lebensräumen wie Feucht- und Extensivgrünland, Flutmulden, Röhricht, Hochstaudenfluren und verschiedenen Stillgewässern als Refugiallebensraum und Verbundkorridor für ein Vielzahl teils seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zugrunde. Die Festlegung des BSN ist nicht parzellenscharf, da dies im Maßstab 1:50.000 nicht erfüllt werden kann und auch nicht dem Regelungscharakter eines Regionalplanes entspricht. Daher liegen Flächen wie hier die Kläranlage und das Bootshaus eines Kanuclubs innerhalb der BSN. In der Planfestlegung ist die Herausnahme von millimetergroßen Bereichen wie Hofstellen oder Gebäude nicht möglich.

Gelsenkirchen

1977E#1	die Firma Amprion plant in den kommenden Jahren auf dem Gelände der Schalt- und Umspannanlage Polsum sowie auf einigen benachbarten Flächen, umfangreiche Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen durchzuführen. Die Erweiterungsflächen für die Station befinden sich ebenfalls im Besitz der Amprion GmbH. Hintergrund dieser Maßnahmen ist, die Versorgungssicherheit für die umliegende Region zu erhöhen und die Netzstabilität aufrecht zu erhalten. Darüber hinaus ist der Standort Polsum im Netzentwicklungsplan als Endpunkt der HGÜ-Verbindung DC25 von Wilhelmshaven 2 nach Polsum vorgesehen. Ziel dieses Projektes ist die großräumige Übertragungskapazität aus Niedersachsen nach Nordrhein-Westfalen zu erhöhen. Aus diesem Grund soll hier zukünftig ein	Der Anregung wird gefolgt. Im Entwurf des RP Ruhr ist ein BSN festgelegt worden. Grundlage war die Biotopverbundfläche VB-MS-4308-023. Bei der Bewertung der Biotopverbundflächen war davon ausgegangen worden, dass ein Rückbau des Umspannwerks vorgesehen ist. Aufgrund der aktuellen Planung wird das BSN zurückgenommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	DC-Konverter errichtet werden. Für den Bau des Konverters wird eine Fläche von ca. 16 ha benötigt, welche vorzugsweise in unmittelbarer Nähe nördlich zur Schalt- und Umspannanlage liegt. Wir bitten Sie dies in der Änderung des Regionalplanes zu berücksichtigen.	

Gevelsberg

2191#1	Die Einwendung richtet sich gegen die Einbeziehung von Grundstücken in den Bereich zum Schutze der Natur (BSN). Es handelt sich um die Grundstücke in Gevelsberg, Gemarkung Berge, Flur 3, Flurstücke *[ANONYMISIERT]*. Betroffen ist davon auch die Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebes. Damit verliert der Betrieb jegliche Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten. Nach dem Landesentwicklungsplan NRW, der bei der Aufstellung des Regionalplans berücksichtigt werden sollte, kommt der Erhaltung und Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebsstandorte besondere Bedeutung zu. Eine Festsetzung als BSN ist damit nicht vereinbar. Der BSN sollte sich daher auf die bereits festgelegten Flächen des Asbecker Bachtals 4610-060 beschränken.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung des BSN erfolgt aufgrund der Biotopverbundfläche "herausragender Bedeutung" VB-A-4610-001 "Asbecker Bachtal zwischen Gevelsberg und Silschede südlich der BAB 1". Die aufgezählten Flurstücke liegen z.T. im Randbereich des BSN und auch außerhalb des BSN. Aufgrund des Maßstabes eines Regionalplanes erfolgt keine parzellenscharfe Abgrenzung der BSN mit der Biotopverbundfläche. Der Regionalplan entfaltet eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.
2194#2	Weiterhin ist Herr *[ANONYMISIERT]* von der Ausweisung des Bereichs zum Schutze der Natur (BSN) im Bereich südlich der Asbecker Straße und westlich der A1 betroffen. Hier sollte sich der BSN auf die Bereiche BK-4609-107 und 4609-120 beschränken und den Bereich entlang der Asbecker Straße nicht einbeziehen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der BSN ist aufgrund des NSG Südholz und der Biotopverbundfläche "herausragender Bedeutung VB-A-4609-022 "Mischwaldkomplex "Südholz" mit Bachlauf und Feuchtgrünland nordwestlich" zur Erhaltung eines quell- und siepenreichen Mischwald-Altholzkomplexes mit angrenzendem,

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		naturnahem Bachoberlauf und von bodenständigen Laubwaldbereichen festgelegt worden. Es ist dem regionalplanerischen Maßstab und der damit einhergehenden Detailunschärfe geschuldet, dass keine parzellengenaue Übereinstimmung von BSN und Biotopverbundfläche erfolgen kann.

Hagen

2192#1	Die Einwendung richtet sich gegen die Einbeziehung von Grundstücken in den Bereich zum Schutze der Natur (BSN). Es handelt sich um die Grundstücke in Hagen, Gemarkung Berchum, Flur 7, Flurstücke *[ANONYMISIERT]*, sowie Flur 8, Flurstück *[ANONYMISIERT]*. Diese Grundstücke sind Ackerflächen und gehören nicht zum zu schützenden Umfeld des Naturschutzgebietes Oberes Wannebachtal. Der BSN sollte sich daher auf die bereits festgelegten Flächen des NSG 4611-0008 beschränken.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der BSN-Festlegung liegen das NSG "Oberes Wannebachtal" und die Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung VB-A-4611-020 "Talsystem des Wannebaches" und VB-A-4611-101 "Wannebach bei Stüppenberg" (LANUV, 2017) zugrunde. Hierbei erfolgte die Abgrenzung unter Zugrundelegung des regionalplanerischen Maßstabes.
2420#4	Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) / Naturschutzgebiete (NSG): Für die folgenden drei Areale teilt die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN die Stellungnahme der Stadt Hagen. Sie lautet: "NSG 1.1.2.15 Mastberg- und Weißenstein / 1.1.2.15a Temporäres NSG Mastberg: Die Erweiterung der Fläche des NSG 1.1.2.15 "Mastberg- und Weißenstein" / 1.1.2.15a "Temporäres NSG Mastberg" beruht auf der Herausnahme der Fläche als Abgrabungsfläche. Auch die Erweiterung in östlicher Richtung ist erforderlich aufgrund der kartografischen Anpassung an das vorhandene NSG und eine Erweiterung. Da die Ackerflächen entlang der Straße Zur Hünenpforte nicht mehr als Friedhofserweiterungsfläche genutzt werden sollen, bietet sich hier aufgrund des kalkhaltigen Untergrundes und des damit verbundenen ökologischen Potentials die Ausweisung einer BSN-Fläche an, die FFH-Qualität erlangen kann. Neue Fläche Spielbrink:	Der Anregung zur BSN-Erweiterung bis zur Straße "Zur Hühnerpforte" wird aufgrund des ökologischen Potenzials gefolgt. Der Anregung zur Fläche Spielbrink wird nicht gefolgt. Mit einer Größe von ca. 600 qm ist der gesetzlich geschützte Biotop nicht darstellungsrelevant in einem Regionalplan. Auch liegt die Fläche nicht direkt angrenzend an den BSN, so dass eine Einbeziehung nicht erfolgt. Der Abgrenzung des BSN lag eine Fläche zugrunde, die mit der Stadt Hagen und dem LANUV abgestimmte wurde. Es handelte sich dabei um ein sehr kleinteiliges Gebiet. Die Abgrenzung des Bereichs zum Schutz der Natur erfolgte bereits unter Zugrundelegung der Generalisierung. Infolge der Stellungnahmen wurde die Abgrenzung des Nimmerbachtal unter Berücksichtigung der Biotopkatasterfläche des LANUVs BK-4611-0072 und der bereits im Landschaftsplan

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die Fläche war zuvor als "Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" festgelegt. Sie umfasst Teile des gesetzlich geschützten Biotops GB-4610-421 sowie einen Abschnitt des Bremker Baches. Das nahe gelegene gesetzlich geschützte Biotop GB-4610-423 sollte mit einbezogen werden. Geplantes NSG "Nimmertal": Hier gibt es folgende Abweichungen von den laut Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) 2004 geplanten Abgrenzungen: Nördlich Rücknahme, westlich im Bereich zwischen "Deipenbrink" und "Sürenhagen" Zugabe, östlich im Bereich "Wiesenhagen" Zugabe. Da die Stadt Hagen beabsichtigt, das Nimmertal Hagen als Naturschutzgebiet auszuweisen, wird die Darstellung mit der Signatur 2 da) begrüßt. Die detaillierte Abgrenzung der Fläche ist mit der Unteren Naturschutzbehörde Hagen und dem LANUV abzustimmen. Ein derart zerfasertes Schutzgebiet, wie es im Regionalplanentwurf dargestellt wird, ist administrativ kaum handhabbar; deswegen sollte das NSG mit den geplanten BSN-Flächen und ohne die Streichungen von entfallenen Flächen übernommen werden.	festgesetzten Brachfläche 2.2.1-4 vergrößert. Unter Zugrundelegung der Generalisierung wird die Fläche als BSN festgelegt. Ein Konkretisierungsspielraum auf der nachfolgenden Planungsebene ist auch bei dieser Festlegung gegeben.
3452#1.1	Ich bewirtschafte Forstflächen in der Gemarkung Dahl, in den Fluren 2, 8 und 9. Die Flächen werden als Wirtschaftswald in Abstimmung mit dem Forstamt bewirtschaftet. Einer weitergehenden Unterschutzstellung über die Festsetzung als BSN wird widersprochen, zumal die zeichnerische Darstellung weit über die vorliegenden Biotop-Kartierungen hinausgeht.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die angegebenen Fluren (ohne genaue Flurstücksangabe) betreffen zwei BSN. Ausschlaggebend ist für die BSN-Festlegung ist zum einen die Bewertung einer Fläche als Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung (VB-A-4610-030) "Talsystem der Volme" zur Erhaltung der unversiegelten Talabschnitte, zur Erhaltung von naturnahen Nebenbächen mit Quellraeumen und zur Erhaltung von naturnahen Laubwäldern an den Nebenbächen (LANUV, 2017). Der BSN "Nimmerbachtal" ist aufgrund der besonderen Bedeutung der Bachtals und der umgebenden Wälder festgelegt worden und entspricht der Fläche BK-4611-0072 des LANUV unter Zugrundelegung des regionalplanerischen Maßstabes und der damit einergehenden Parzellenunschärfe. An der Festlegung wird daher festghalten.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private frostwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.
4509#1	Wie wir erfahren haben, plant der Regionalverband Ruhr eine Erweiterung des Naturschutzgebietes "Unteres Wannebachtal". Wir als Eigentümer (Grundstück: [ANONYMISIERT], Gemarkung Berchum Flur 7, Flurstück [ANONYMISIERT]) sind hierüber bisher nicht informiert worden. Hiermit nehmen wir wie folgt Stellung zur geplanten Erweiterung des Naturschutzgebietes "Unteres Wannebachtal/Tiefendorf/Berchum: Die Erweiterung des Naturschutzgebietes ist für uns eine Existenz bedrohende Entwicklung, die mit möglichen Verlusten von Arbeitsplätzen sowie Wertverlust des Grundstücks nicht einfach übergangen werden kann. Unser Unternehmen Holz und Holzverkauf wurde erst kürzlich gegründet. Soll dies nun schon wieder aufgelöst werden, wegen der "Einverleibung" unserer gesamten Hof- und Grünflächen zur Erweiterung eines Naturschutzgebietes? Gleichzeitig sind die von uns derzeit verpachteten Grünflächen wichtiger Bestandteil der Futterversorgung für die Milchviehhaltung unseres Nachbarn. Soll auch diese Existenz durch die Nutzungsbeschränkungen, die eine Erweiterung des Naturschutzgebietes nach sich zieht, gefährdet werden?	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan legt im Gegensatz zur Landschaftsplanung überörtliche raumbedeutsame Bereiche fest. Gemäß LEP NRW sind die GSN über die Festlegung von BSN zu konkretisieren und auf der Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrages um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsamen Bereiche zu ergänzen. Hieran lehnt sich auch die Methodik zur Festlegung von BSN an. Diesen liegen die Biotopverbundflächen des LANUV zugrunde (s. auch Begründung zu Kap. 2.3, III. Methodik). Die als Vorranggebiete gem. § 7 ROG festgelegten BSN dienen regionalplanerisch dem regionalen Biotopverbund und schließen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Bereichen aus. Sie sind nicht gleichzusetzen mit Naturschutzgebieten. Insofern erfolgt hier auch keine Abwägung bzgl. einer NSG-Ausweisung. Der nachfolgenden Landschaftsplanung obliegt die Konkretisierung. Der im Regionalplan festgelegte BSN basiert auf der Biotopfläche herausragender Bedeutung "VB-A-4611-020, Talsystem des Wannebaches" mit dem Schutzziel der Erhaltung eines Bachtales mit naturnahem Bach und Feuchtgrünland (LANUV, 2017). Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.
4600#1	Der Bereich entlang der Volme ist in Hagen als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt. Es werden neben Wald- und Grünlandflächen auch Gebäude- und Hofgrundstücke in den BSN einbezogen. Herr *[ANONYMISIERT]* bewohnt und bewirtschaftet die landwirtschaftliche Hofstelle *[ANONYMISIERT]*, 58091 Hagen. Die Hofstelle und das gesamte Umfeld wurden in den BSN einbezogen. Damit verliert der Betrieb jegliche Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten. Nach dem Landesentwicklungsplan NRW, der bei der Aufstellung des Regionalplans berücksichtigt werden sollte, kommt der Erhaltung und Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebsstandorte besondere Bedeutung zu. Eine Festsetzung als BSN ist damit nicht vereinbar. Auf der beigefügten Karte ist dieser Bereich gelb markiert. 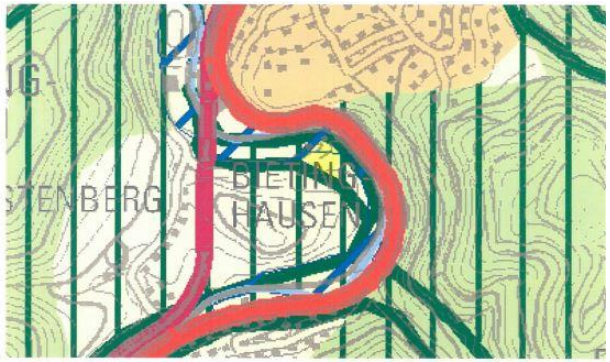 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSN-Festlegung basiert auf der Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-A-4610-030 "Talsystem der Volme" zur Erhaltung der unversiegelten Talabschnitte, von naturnahen Nebenbächen mit Quellräumen und von Laubwäldern an den Nebenbächen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die Festlegung des BSN ist nicht parzellenscharf, da dies im Maßstab 1:50000 nicht erfüllt werden kann und auch nicht dem Regelungscharakter eines Regionalplanes entspricht. Daher liegen teilweise Flurstücke innerhalb der BSN, die bereits baulich geprägt sind. In der Planfestlegung ist die Herausnahme von millimetergroßen Bereichen wie Hofstellen oder Gebäude nicht möglich. Gemäß Ziel 2.3-2 sind die BSN im Rahmen der nachfolgenden Fachplanung anhand von geeigneten Festsetzungen, langfristigen Vereinbarungen oder anderen geeigneten Maßnahmen zu konkretisieren. Dies bleibt der Fachplanung vorbehalten. Es sind nicht zwangsläufig Naturschutzgebiete auszuweisen oder land- oder forstwirtschaftlichen Nutzungsänderungen die Folge

ID	Stellungnahme	Erwiderung
4607#1	Der Bereich um das Nimmerbachtal BK-4611-0072 in Hagen wird als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt. Es werden neben Wald- und Grünlandflächen auch Gebäude- und Hofgrundstücke in den BSN einbezogen. Herr *[ANONYMISIERT]* ist Eigentümer und Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Hofstelle und angrenzender Flächen in der Gemarkung Dahl, Flur 9, Flurstücke *[ANONYMISIERT]*. Die Hofstelle und das gesamte Umfeld wurden in den BSN einbezogen. Damit verliert der Betrieb jegliche Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten. Nach dem Landesentwicklungsplan NRW, der bei der Aufstellung des Regionalplans berücksichtigt werden sollte, kommt der Erhaltung und Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebsstandorte besondere Bedeutung zu. Eine Festsetzung als BSN ist damit nicht vereinbar. Entsprechend der Kartierung im BK-4611-0072 sollten die Hofstelle und das Umfeld außerhalb des BSN verbleiben.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung des BSN ist nicht parzellenscharf, da dies im Maßstab 1:50000 nicht erfüllt werden kann und auch nicht dem Regelungscharakter eines Regionalplanes entspricht. Daher liegen teilweise Flurstücke innerhalb der BSN, die bereits baulich geprägt sind oder auch solche, die nicht exakt mit der Abgrenzung des Biotopkatasters übereinstimmen. In der Planfestlegung ist die Herausnahme von millimetergroßen Bereichen wie Hofstellen oder Gebäuden und auch eine parzellenscharfe Abgrenzung nicht möglich. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.
4818#1	Nach Einsichtnahme in dem von Ihnen erstellten Regionalplan Ruhr liegt eine Eigentumsfläche von mir (Gemarkung: Berchum Flur: 8 Flurstück *[ANONYMISIERT]*) soweit man dies auf den Plänen erkennen kann, in dem Gebiet der Erweiterungsflächen des NSG "Unteres Wannebachtal". Um Nutzungseinschränkungen (landwirtschaftliche Nutzfläche) vorzubeugen, erhebe ich hier fristgerecht Einspruch. Auch ohne diese Fläche ist ein zusammenhängendes NSG möglich.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSN-Festlegung erfolgt aufgrund der Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-A-4611-020 "Talsystem des Wannebaches" zur Erhaltung eines Bachtals mit naturnahem Bach und Feuchtgrünland. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Gemäß Ziel 2.3-2 sind die BSN im Rahmen der nachfolgenden Fachplanung anhand von geeigneten Festsetzungen, langfristigen Vereinbarungen oder anderen geeigneten Maßnahmen zu konkretisieren. Dies bleibt der Fachplanung vorbehalten. Es sind nicht zwangsläufig Naturschutzgebiete auszuweisen oder land- oder forstwirtschaftlichen Nutzungsänderungen die Folge.
Haltern am See		
748#1	Als Landwirt im Vollerwerb mit Milchviehhaltung in der Lippeaue teile ich Ihnen zusammen mit *[ANONYMISIERT]* hiermit meine Bedenken und Anregungen zum Entwurf des Regionalplanes Ruhr mit. Insbesondere bezieht sich unsere Stellungnahme auf unsere einzige hofnahe Ackerfläche, die offenbar gemäß Ihren Vorstellungen zukünftig als Bereich für den Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen werden soll. Nachfolgend ein Kartenausschnitt aus der Erläuterungskarte 6 ("Bereiche zum Schutz der Natur") mit Markierung unserer Hoflage und der betreffenden gut *[ANONYMISIERT]* ha großen Parzelle in der Gemeinde Haltern, Gemarkung Haltern-Kirchspiel, Flur 1, Flurstück *[ANONYMISIERT]*: [ABBILDUNG ANONYMISIERT] In dem nachfolgenden Ausschnitt aus der Detailkarte 8 der zeichnerischen Festlegungen wird noch deutlicher, wie unsachgemäß die BSN-Ausweisung ist, die mit ihrer Grenzziehung sogar mitten durch unsere Hoffläche geht!	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der BSN-Festlegung in dem genannten Bereich liegt die Biotopverbundfläche VB-MS-4305-008 "Mittlere Lippeaue" zugrunde. Die Raumordnungspläne haben die Ordnung, Enwticklung und Sicherung des Raumes zur Aufgabe. Dies erfolgt ihrer Raumplanungsebene entsprechend. Der LEP legt Gebiete fest, die dem Maßstab 1:300000 gemäß generalisiert sind. Ein Regionalplan legt Bereiche fest, die dem Maßstab und dem Regelungscharakter eines Rahmenplanes für nachfolgende Planungen entsprechend parzellenunscharf sind. Daher liegen teilweise Flurstücke innerhalb der BSN, die bereits baulich geprägt. In der Planfestlegung ist die Herausnahme von millimetergroßen Bereichen wie Hofstellen oder Gebäude nicht möglich. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	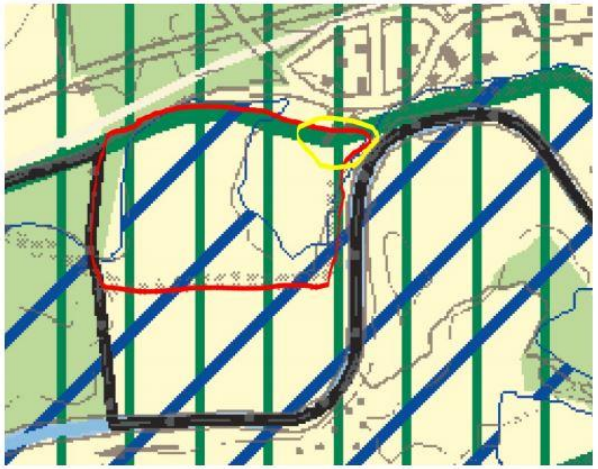 Zunächst einmal ist festzustellen, dass selbst auf der überordneten Planungsebene, dem noch recht "jungen" LEP, diese Fläche zweifelsfrei nicht als "BSN" sondern als "Freiraum" mit teilweiser Überlagerung als "Überschwemmungsbereich" dargestellt ist. Siehe nachfolgender Kartenausschnitt, in dem klar zu erkennen ist, dass der südlich an die betreffende hofnahe Ackerfläche angrenzende Bereich (NSG-Lippeaue) schon als BSN-Gebiet ausgewiesen ist, die rot umrandete Fläche selbst aber nicht: [ABBILDUNG ANONYMISIERT] Insofern ist es schon verwunderlich, dass der RVR hier zu einer anderen Einordnung wie die Landesplanungsbehörde kommt, die ja den groben äußeren Rahmen vorgibt, in dem sich die nachfolgenden Planungsebenen bewegen sollen. Auch wenn im LEP selbst ausgeführt wird, dass in den (nachfolgenden) Regionalplänen die Festlegungen von Bereichen für den Schutz der Natur zu konkretisieren und ggfs. um weitere für den Biotopverbund bedeutsame Gebiete zu ergänzen ist, so ist vorliegend klar erkennbar, dass die rot	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	umrandete Fläche, die ansonsten ja eine leichte "Einbuchtung" in die benachbarten BSN-Bereiche bildet, von dieser Kennzeichnung ausgenommen sein soll. Des Weiteren sprechen aber auch keine fachlichen Gründe für eine BSN-Ausweisung der betreffenden Fläche. In der Begründung der Entwurfsfassung zum Regionalplan Ruhr werden im Kapitel 2.3 auf Seite 124 insgesamt 17 Gründe aufgeführt, die für eine BSN-Ausweisung herangezogen werden. Von diesen Gründen vermag aber kein einziger durchschlagend eine BSN-Ausweisung auf unserer Hoffläche zu rechtfertigen. Weder liegt die betreffende Fläche in einem Bereich, der als regionaler Grünzug gekennzeichnet ist, noch ist dort ein regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich verortet worden, noch ist hier ein großer unzerschnittener verkehrsarmer Raum zu konstatieren. Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass aber weder die teilweise Kennzeichnung als Hochwasserschutzgebiet, noch die Darstellung der betreffenden Fläche in der Karte 7 der Biotopverbund-Schwerpunkte als "Offenland-Grünland" eine BSN-Ausweisung stichhaltig begründen können. Sofern an dieser Stelle vom RVR überhaupt eine Abwägung mit den Belangen der Landwirtschaft stattgefunden hat, kann man nur annehmen, dass diese nicht sachgerecht erfolgt ist. Ausweislich der Erläuterungskarte 11 befinden sich in diesem Bereich landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einer hohen Wertigkeit. Gemäß dem Grundsatz 2.6-1 sollen aber insbesondere landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer hohen Wertigkeit für die Landwirtschaft erhalten werden und vor dem Zugriff durch andere Nutzungen geschützt werden. Beispielhaft sei an dieser Stelle nur auf die Seite 49 des landwirtschaftlichen Fachbeitrages verwiesen, der dort insbesondere für den Planungsraum der dünner besiedelten Gebiete am Nordrand des Ruhrgebietes, und dort wiederum für	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	die Städte Dorsten, Bottrop, Haltern und Marl zutreffend beschreibt, dass dort der leichte Boden der wichtigste Standortfaktor für die ausgeprägte Veredelungswirtschaft ist. Diese Flächen haben als Futtergrundlage für die Erhaltung oder ggfs. auch Erweiterung der Viehhaltung eine entscheidende Bedeutung. Diese Beschreibung trifft auf unseren Betrieb mit einem Hofnachfolger, der soeben seine Fachschulzeit erfolgreich absolviert hat und in den nächsten Jahren den Betrieb fortentwickeln möchte, uneingeschränkt zu. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass der Kreis Recklinghausen erst am 19.12.2018 öffentlich bekannt gemacht hat, dass der Landschaftsplan "Lippe" in Kraft getreten ist. Das Plangebiet des LP Lippe umfasst im Bereich unserer Hoflage neben der hier in Rede stehenden 12 ha großen Fläche - ausgewiesen als Landschaftsschutzgebiet "L2" - auch das unmittelbar südlich angrenzende 2.192 ha große Naturschutz- und FFH-Gebiet "Lippeaue". Aus der Tatsache, dass zu keinem Zeitpunkt des mehrjährigen Verfahrens zur Ausweisung des Landschaftsplanes "Lippe" auch unsere hofnahe Ackerfläche als NSG ausgewiesen werden sollte, lässt sich doch eindeutig ableiten, dass es hier vor Ort auch keinen triftigen Grund dafür gegeben hätte. Demzufolge ist auch eine Ausweisung als BSN-Bereich, die wiederum darauf abzielt, die vorbereitende Planung für die Ausweisung von Naturschutzgebieten zu sein, vorliegend nicht sachgerecht. Ebenfalls sei noch darauf verwiesen, dass bereits im Verfahren zur Aufstellung des derzeit noch gültigen Regionalplanes "GEP-Teilabschnitt Emscher-Lippe" in den Jahren 2001 bis 2004 von dem Unterzeichner sowie auch der Landwirtschaftskammer und dem Landwirtschaftsverband Bedenken zu der seinerseits ebenfalls schon beabsichtigten BSN-Ausweisung unserer Hoffläche vorgetragen wurden. Nach Abwägung aller Argumente hat die Regionalplanungsbehörde in Münster dann	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	auch schließlich im aufgestellten GEP darauf verzichtet, diesen Bereich als BSN zu kennzeichnen. Ich gehe davon aus, dass auch Ihr Haus im Laufe der weiteren Planung den Bereich zukünftig lediglich als "Freiraum" ausweisen wird, auch wenn dieser Begriff aus Sicht der Landwirtschaft völlig unbefriedigend ist; suggeriert er doch, dass die entsprechend so dargestellten Flächen für alle anderen Nutzungen und Begehrlichkeiten "frei" verfügbar wären. Ein eigenes Planzeichen "Landwirtschaft" wäre hier deutlich angebrachter. Eine Darstellung unserer *[ANONYMISIERT]*ha großen hofnahen Ackerfläche als BSN-Bereich würde der Sach- und Rechtslage in keinster Weise gerecht. Von daher rege ich die Rücknahme der Ausweisung dieser Fläche als zukünftige Kennzeichnung zum BSN-Bereich an.	
4785#1	Hiermit nehme ich mein Recht wahr und nehme zum Entwurf des Regionalplans Ruhr Stellung: In Haltern ist nördlich der Bauerschaft Lünzum ein großer Bereich als Schutz der Natur vorgesehen. In der unten abgebildeten Karte ist dieser Bereich markiert und erkenntlich. Der Regionalplan dient dem Kreis Recklinghausen als Grundlage zur weiteren NSG-Ausweisung. Mit der viel zu großen und fachlich nicht nachvollziehbaren Ausweisung des genannten Bereiches ist somit eine Einschränkung der Bewirtschaftung meiner land- und forstwirtschaftlichen Flächen zu befürchten. Nach der vorliegenden Planung liegen vermutlich (die genauen Grenzen des Bereiches Schutz der Natur sind nicht erkennbar) meine im Folgenden aufgeführten Flächen und somit ca. 18 ha land- und forstwirtschaftliche Fläche in diesem Bereich: Gemarkung Haltern-Kirchspiel Flur 9, Flurstück *[ANONYMISIERT]*; Flur 11: Flurstücke *[ANONYMISIERT]*. Für den Wald bedeutet dies, dass mehr als die Hälfte meiner forstwirtschaftlichen Flächen betrofffen wären.	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Der BSN-Festlegung liegt die Biotopverbundfläche herausragender Beduetung VB-MS-4208-018 "Buchenwälder in der Hohen Mark südlich Lavesum" zur Erhaltung der naturraumtypischen Laubwälder mit ihrer hohen strukturellen Vielfalt und typischen Artkombination un das Naturschutzgebiet und das Naturschutzgebiet "Hohemarkenbusch" zugrunde. Der Anregung wird zum Teil gefolgt, indem der BSN diesen Flächen konkreter angepasst wird. Der BSN über der landwirtschaftlcihen Flächen und auch angrenzenden Waldflächen entfällt. Zur kritisierten Ungenauigkeit der Karte wird auf den Charakter eines Regionalplanes hingewiesen. Er setzt den Rahmen für die nachfolgenden Planungen. Der Steuerungsanspruch erstreckt sich dabei auf die Planung und Ordnung des Raumes unter überörtlichen Gesichtspunkten erstrecken. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese landwirtschaftlich genutzten Flächen und überwiegend Nadelwaldflächen als Schutz der Natur vorgesehen sein sollen. Der ausgewiesene Bereich unterscheidet sich aus naturschutzfachlicher Sicht nicht von anderen landwirtschaftlichen oder forstwirtschafltlichen Flächen im Kreisgebiet Recklinghausens. Es sind keine besonderen schützenswerten Arten festgestellt worden, die nicht 500 m weiter vorkommen würden. Daraus läßt sich schließen, dass diese Darstellung willkürlich gewählt worden ist und ich zu unrecht benachteiligt werde. Es ist davon auszugehen, dass Nutzungseinschränkungen auf mich zukommen werden. Dies ist nicht hinnehmbar, da sowohl die landwirtschaftlichen Flächen als auch die forstwirtschaftlichen Flächen für meinen Betrieb benötigt werden. In der Forstwirtschaft ist beispielsweise auch die Anpflanzung von fremdländischen Baumarten wichtig, um auf die sich verändernden Klimabedingungen zu reagieren. Ebenfalls ist die Pflanzung von Nadelwald für mich zur Aufrechterhaltung meines land und forstwirtschaftlichen Betriebes wichtig und notwendig. Da viele meiner Flächen in diesem Bereich (Schutz der Natur) liegen, werde ich zukünftig im erheblichen Umfang von Nutzungseinschränkungen oder anderen Nachteilen betroffen sein. Es ist meines Erachtens keine korrekte Abwägung zwischen naturschutzrechtlichen Interessen und Eigentümerinteressen getroffen worden. Meines Erachtens ist der Bereich nicht besonders schutzwürdig. Zum größten Teil handelt es sich um Nadelwald. Die wenigen dort wachsenden Buchen sind in ganz Deutschland zu finden und keine Besonderheit. Die dort stehenden Eichen sind künstlich angepflanzt worden und durch das Eichensterben zunehmend abgängig. Weiterhin ist die Darstellung der Karte im Internet meines Erachtens zu ungenau. Es ist schwierig, seine eigenen Grundstücke exakt in diesen Karten zu finden. Das Ziel der richtigen Beteiligung von Privatpersonen ist somit nicht erreicht worden.	Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	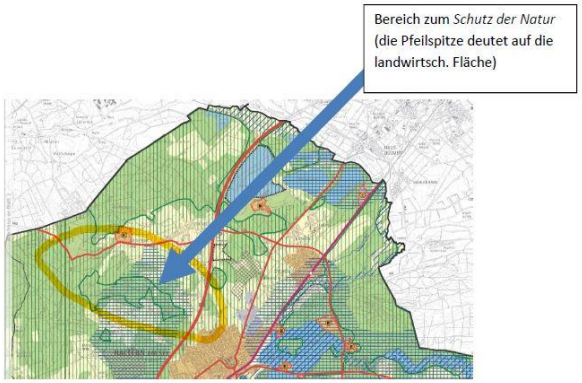 Ich bitte um Berücksichtigung meiner Stellungnahme.	

Hamm

403#1	Der Bereich südlich des Gewerbegebietes Hamm-Rhynern wird als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt. Es werden neben Wald- und Grünlandflächen auch Ackerflächen in den BSN einbezogen. Herr *[ANONYMISIERT]* ist Eigentümer des Grundstücks Hamm, Gemarkung Allen , Flur 5, Flurstück *[ANONYMISIERT]*. Auf diesem Grundstück befindet sich auch die Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebes. Die Landwirtschaft wird im Haupterwerb mit Milchviehhaltung betrieben. Die direkt an die Hofstelle angrenzende Ackerfläche wurde in den BSN einbezogen. Damit verliert der Betrieb jegliche Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten. Nach dem Landesentwicklungsplan NRW, der bei der Aufstellung des Regionalplans berücksichtigt werden sollte, haben Böden mit einer besonderen Fruchtbarkeit für die Landwirtschaft eine besondere Bedeutung. Hinzu kommt, dass diese Fläche aufgrund der hofesnahen Lage, des guten	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der BSN-Festlegung liegt das NSG "Oberer Bewerbach" sowie die Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB_A_4313-002 "Ahse und Bewerbach" zur Erhaltung von teilweise noch naturnahen Fluss- und Bachsystemen mit durch Hecken, Kopfbäumen und anderen Gehölzstrukturen gegliederten Auen und naturnahen Stillgewässern zugrunde. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Zuschnitts und ihrer Bedeutung für die wirtschaftliche Struktur des Betriebes Bönemann, für den Betrieb Bönemann unverzichtbar ist. Nach dem Landesentwicklungsplan kommt der Erhaltung und Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebsstandorte besondere Bedeutung zu. Eine Festsetzung als BSN ist damit nicht vereinbar. Aus den genannten Gründen sollte der BSN sich auf die Wald- und Grünlandflächen beschränken und die hofesnahe Ackerfläche außen vor bleiben. Auf der beigefügten Karte ist dieser Bereich gelb markiert.	Wirkung. Die Folge der BSN-Festlegung ist somit nicht der Verlust von Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten.
452#1	Regionalplan Ruhr, Blatt 11, *[ANONYMISIERT]* Ich bin Eigentümer des *[ANONYMISIERT]*, *[ANONYMISIERT]*, 59071 Hamm-Frielinghausen. Bei der Sichtung des Entwurfs zum Regionalplan, Blatt 11, ist mir die BSN-Fläche, die Teile meines Hofes umfasst, aufgefallen. Dort werden sowohl Wald- als auch hofnahe Grünlandflächen, ebenso wie die Hoffläche selbst als BSN-Fläche ausgewiesen. Dieser Planung möchte ich hiermit widersprechen. Bei der Hoffläche und den Grünlandflächen handelt es sich um intensiv genutzte Wiesen, die 4x im Jahr zur Grünfutterernte gemäht werden. Eine besondere Bedeutung für Flora und Fauna liegt m.E. hier nicht vor. Die Flächen werden von meinen konventionell wirtschaftenden Pächtern genutzt. Es ist nicht geplant, diese Flächen in Ihrer Nutzung zu verändern bzw. in Ackerland o.ä. umzuwandeln. Daher mein Vorschlag: Bitte nehmen Sie die hofnahen Grünflächen und die Hofstelle selbst aus dem BSN-Gebiet heraus, eine Biotopvernetzung ist auch über den Waldstreifen entlang der BAB 2 gegeben. Mit der Definition der Waldflächen als BSN bin ich soweit einverstanden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Hoffläche des Stellungnehmers liegt in Randlage des BSN. Die Überprüfung ergab, dass die BSN-Festlegung in Anlehnung an die Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung sehr detailliert erfolgt ist. Dem generalisierenden Charakter entsprechend wird die BSN-Grenze geändert und der Hof aus der BSN-Festlegung herausgenommen.
793#1	Stellungnahme zum Regionalplan Ruhr *[ANONYMISIERT]*, 59069 Hamm	Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit der BSN-Festlegung ist nicht zwangsläufig eine Naturschutzgebietserweiterung verbunden. Um keine unzulässige Ersatzvornahme für die nachfolgende landschaftsplanerische

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Aus der zeichnerischen Darstellung ergibt sich, dass zwischen dem Gewerbegebiet Oberallen und dem Bewerbach ein Bereich zum Schutz der Natur vorgesehen ist. In diesem Bereich bewirtschaftet unser Mitglied das Grundstück Gemarkung Allen, Flur 1, Flurstück *[ANONYMISIERT]*. Für diesen Bereich liegen keine Biotopkartierungen vor. Dazu handelt es sich bei den Nachbargrundstücken um Regenrückhaltebecken, also technische Anlagen, die nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt werden können.	Fachplanung zu leisten, wird zur Sicherung des regionalen Biotopverbundes auf die Konkretisierung der BSN verwiesen. Dabei obliegt es der Fachplanung, die hierfür erforderlichen Sicherungsinstrumente entsprechend der naturschutzrechtlichen Vorgaben anzuwenden. Der BSN wird westlich des NSG Oberes Bewerbaches wird aufgrund der Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-A-4313-002 "Ahse und Bewerbach" zur Erhaltung von teilweise noch naturnahen Fluss- bzw. Bachsystemen mit durch Hecken, Kopfbäume und anderen Gehölzstrukturen gegliederten Auen und naturnahen Stillgewässern, zur Erhaltung von Steilwänden (vor allem Salzbach) und zur Erhaltung des Kleinreliefs festgelegt. Die Abgrenzung erfolgt unter Zugrundelegung der dem Regionalplan charakteristischen Parzellenunschärfe. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.
1009#1	Herr *[ANONYMISIERT]* bewirtschaftet die Grundstücke Gemarkung Heessen, Flur 31, Flurstücke *[ANONYMISIERT]*, Flurstücke *[ANONYMISIERT]* und Flur 1, Flurstücke *[ANONYMISIERT]*. Diese Flächen werden zum großen Teil als Acker genutzt und schließen sich zum Teil direkt an die Hofstelle des Hofes Gerkamp an. Die Flächen liegen zwischen dem FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet Frielicker Holz (4212-0038) und dem kartierten Bereich Ostbüsche Dasbeck (4212-0035). Eine Vernetzung dieser beiden Waldbereiche über die wertvollen Ackerflächen hinweg halten wir für nicht vertretbar.	Der Anregung wird gefolgt. Die genannten Flächen liegen innerhalb eines GSN des LEP NRW. Die Konkretisierung der GSN über die Festlegung der BSN erfolgt u.a. anhand der NSG sowie der Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung (LANUV 2017). Die BEreichsfestelgung wurde erneut überprüft und in Anpassung an die Biotopverbundfläche "VB-A-4212-005" und das FFH-Gebiet "Oestricher Holt" bzw. das NSG Frielicker Holz wird die BSN-Festlegung verkleinert.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Nach dem Landesentwicklungsplan NRW, der bei der Aufstellung des Regionalplans berücksichtigt werden sollte, haben Böden mit einer besonderen Fruchtbarkeit für die Landwirtschaft eine besondere Bedeutung. Hinzu kommt, dass diese Fläche aufgrund der hofesnahen Lage, des guten Zuschnitts und ihrer Bedeutung für die wirtschaftliche Struktur des Betriebes unverzichtbar ist. Nach dem Landesentwicklungsplan kommt der Erhaltung und Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebsstandorte besondere Bedeutung zu. Eine Festsetzung als BSN ist damit nicht vereinbar. Aus den genannten Gründen sollte der BSN sich auf die vorhandenen Naturschutzgebiete beschränken.	
1012#1	*[ANONYMISIERT]*, 59069 Hamm Herr *[ANONYMISIERT]* bewirtschaftet die Grundstücke Gemarkung Osttünnen, Flur 5, Flurstücke [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT]. Es handelt sich um Ackerflächen außerhalb der Ahseaue, die oberhalb der Terrassenkante liegen. Es findet sich kein Bezug zum Gewässer und zum vorhandenen Naturschutzgebiet. Nach dem Landesentwicklungsplan NRW, der bei der Aufstellung des Regionalplans berücksichtigt werden sollte, haben Böden mit einer besonderen Fruchtbarkeit für die Landwirtschaft eine besondere Bedeutung. Hinzu kommt, dass diese Flächen aufgrund der hofesnahen Lage, des guten Zuschnitts und ihrer Bedeutung für die wirtschaftliche Struktur des Betriebes unverzichtbar ist. Aus den genannten Gründen sollte der BSN sich auf die vorhandenen Naturschutzgebiete an der Ahse beschränken.	Der Anregung nicht gefolgt. Es handelt sich um Flurstücke, die zum Teil im BSN liegen. Der Grund für die BSN -Festlegung sind die Naturschutzgebiete Ahsemersch und Ahsemersch-Süd. Es ist dem regionalplanerischen Maßstab und der damit einhergehenden Detailunschärfe geschuldet, dass keine parzellengenaue Übereinstimmung von BSN und NSG erfolgen kann. Daher liegen einige der genannten Flustücke in dem BSN. Eine Änderung der BSN-Festlegung erfolgt aus den genannten Gründen nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass das privilegierte landwirtschaftliche Handeln in der Regel nicht raumbedeutsam ist und damit auch nicht den Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplanes unterliegt.
1013#1	Stellungnahme zum Regionalplan Ruhr *[ANONYMISIERT]*, 59071 Hamm Herr *[ANONYMISIERT]* bewirtschaftet die Grundstücke in Hamm, Gemarkung Vöckinghausen, Flur 2, Flurstücke *[ANONYMISIERT]*. Es handelt sich um Ackerflächen außerhalb der Ahseaue, die oberhalb der Terrassenkante liegen. Es findet sich kein Bezug	Der Anregung nicht gefolgt. Es handelt sich um Flurstücke, die nicht bzw. teilweise im BSN liegen. Der Grund für die BSN-Festlegung sind die Naturschutzgebiete Ahsemersch und Ahsemersch-Süd. Es ist dem regionalplanerischen Maßstab und der damit einhergehenden Bereichsunschärfe geschuldet, dass keine parzellengenaue

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	zum Gewässer und zum vorhandenen Naturschutzgebiet der Stadt Hamm. Aus den genannten Gründen sollte der BSN sich auf die vorhandenen Naturschutzgebiete an der Ahse beschränken.	Übereinstimmung von BSN und NSG erfolgen kann. Eine Änderung der BSN-Festlegung erfolgt aus Gründen der generalisierten Darstellung nicht. Es wird darauf hingeweisen, dass das privilegierte landwirtschaftliche Handeln in der Regel nicht raumbedeutsam ist und damit auch nicht den Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplanes unterliegt.
1014#1	Herr *[ANONYMISIERT]* bewirtschaftet die Grundstücke Hamm, Gemarkung Heessen, Flur 1, Flurstücke *[ANONYMISIERT]* und Flur 14, Flurstücke *[ANONYMISIERT]*. Diese Flächen werden als Acker genutzt. Die Flächen liegen zwischen dem FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet Frielicker Holz (4212- 0038) und dem kartierten Bereich Ostbüsche Dasbeck (4212-0035). Eine Vernetzung dieser beiden Waldbereiche über die wertvollen Ackerflächen hinweg halten wir für nicht vertretbar. Nach dem Landesentwicklungsplan NRW, der bei der Aufstellung des Regionalplans berücksichtigt werden sollte, haben Böden mit einer besonderen Fruchtbarkeit für die Landwirtschaft eine besondere Bedeutung. Hinzu kommt, dass diese Fläche aufgrund der hofesnahe Lage, des guten Zuschnitts und ihrer Bedeutung für die wirtschaftliche Struktur des Betriebes unverzichtbar ist. Nach dem Landesentwicklungsplan kommt der Erhaltung und Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebsstandorte besondere Bedeutung zu. Eine Festsetzung als BSN ist damit nicht vereinbar. Aus den genannten Gründen sollte der BSN sich auf die vorhandenen Naturschutzgebiete beschränken..	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Der BSN wird auf die zugrundeliegende Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-A-4212-005 "Ostbüsche" bei Dasbeck und das NSG Frielicker Holz reduziert und eine Vernetzung der Wälder zurückgenommen. Die vom Stellungnehmer aufgeführten nördlichen Flurstücke liegen entweder im Naturschutzgebiet/FFH-Gebiet bzw. auf der Grenze des BSN. Von den südlich gelegenen Flurstücken liegt eines im BSN und eines ebenfalls auf der Grenzlinie der Festlegung des BSN. Dem Maßstab des Regionalplanes geschuldet ist eine gewisse Bereichsunschärfe, d.h. eine Abgrenzung genau entlang der Parzelle bzw. Flurstücke entspricht nicht dem regionalplanerischen Maßstab. Eine Anpassung der BSN-Grenze erfolgt dementsprechend nicht.
1527#1	Ich bin Eigentümer und Bewirtschafter der Fläche Flur 5, Flurstück *[ANONYMISIERT]*, Landwirtschaftsfläche "*[ANONYMISIERT]*" in Norddinker. Das Grundstück wird als Acker genutzt und beinhaltet keine kartierten Biotope. Ich bin erst seit 2016 Eigentümer der Fläche. Der Acker dient für mich als Existenzgrundlage. Sollte diese Fläche zum Schutz der Natur erklärt werden, bricht somit ein	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Flurstück liegt zum Teil im BSN. Dieser ist unter Zugrundlegung der Parzellenunschärfe eines Regionalplanes im Maßstab 1:50.000 aufgrund der Naturschutzgebiete "Hohenover" und "Ahse bei Dinker" festgelegt worden. Aufgrund dieser Unschärfe können auch Grundstücke in den BSN liegen, die nicht

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Teil meiner Existenzgrundlage weg. Die Fläche verliert an Wert, obwohl diese noch finanziert wird. Daher bitte ich darum, diese Fläche nicht mit in das Naturschutzprogramm aufzunehmen	in den NSG oder Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung des LANUVs liegen (LANUV, 2017). Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.
1695#1	Der Bereich südlich des Gewerbegebietes Hamm-Rhynern wird als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt. Es werden neben Wald- und Grünlandflächen auch Ackerflächen und die Hofstelle unseres Mitgliedes in den BSN einbezogen. Weiter betroffen sind Acker- und Grünlandflächen im Umfeld des Bewerbachs. Die Landwirtschaft wird im Haupterwerb mit Milchviehhaltung betrieben. Durch die Festsetzungen verliert der Betrieb jegliche Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten. Nach dem Landesentwicklungsplan NRW, der bei der Aufstellung des Regionalplans berücksichtigt werden sollte, haben Böden mit einer besonderen Fruchtbarkeit für die Landwirtschaft eine besondere Bedeutung. Hinzu kommt, dass diese Flächen aufgrund der hofesnahen Lage, des guten Zuschnitts und ihrer Bedeutung für die wirtschaftliche Struktur des Betriebes unverzichtbar sind. Nach dem Landesentwicklungsplan kommt der Erhaltung und Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebsstandorte besondere Bedeutung zu. Eine Festsetzung als BSN ist damit nicht vereinbar. Aus den genannten Gründen sollte der BSN sich auf die bisherigen von der Stadt Hamm als Naturschutzgebiet festgesetzten Bereiche beschränken ..	Der Anregung wird nicht gefolgt. der BSN-Festlegung liegt das Naturschutzgebiet "Oberer Bewerbach" und die Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-A-413-002 zugrunde. Die Hofstelle ist vom NSG umgeben. Die Festlegung des BSN ist nicht parzellenscharf, da dies im Maßstab 1:50000 nicht erfüllt werden kann und auch nicht dem Regelungscharakter eines Regionalplanes entspricht. Daher liegen teilweise Flurstücke innerhalb der BSN, die bereits baulich geprägt sind. In der Planfestlegung ist die Herausnahme von millimetergroßen Bereichen wie Hofstellen oder Gebäude nicht möglich. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
1994#1	Herr *[ANONYMISIERT]* bewirtschaftet das Grundstück Gemarkung Braam-Ostwennemar, Flur 10, Flurstück *[ANONYMISIERT]*. Es handelt sich um Ackerflächen außerhalb der Ahseaue, die oberhalb der Terrassenkante liegen. Es findet sich kein Bezug zum Gewässer und zum vorhandenen Naturschutzgebiet. Herr *[ANONYMISIERT]* bewirtschaftet die Grundstücke Gemarkung Uentrop, Flur 8, Flurstücke *[ANONYMISIERT]*. Es handelt sich um Ackerflächen außerhalb des Waldgebietes. Herr *[ANONYMISIERT]* bewirtschaftet das Grundstück Gemarkung Braam-Ostwennemar, Flur 6, Flurstück *[ANONYMISIERT]*. Es handelt sich um Ackerflächen außerhalb des Waldgebietes. Nach dem Landesentwicklungsplan NRW, der bei der Aufstellung des Regionalplans berücksichtigt werden sollte, haben Böden mit einer besonderen Fruchtbarkeit für die Landwirtschaft eine besonder Bedeutung. Hinzu kommt, dass diese Flächen aufgrund der hofesnahen Lage, des guten Zuschnitts und ihrer Bedeutung für die wirtschaftliche Struktur des Betriebes unverzichtbar ist. Aus den genannten Gründen sollte der BSN sich auf die vorhandenen Naturschutzgebiete beschränken.	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Die in der Stellungnahme aufgeführten Furstücke liegen in verschiedenen Räumen der Stadt Hamm. Die BSN-Festlegung östlich von Westtünnen basiert auf dem Naturschutzgebiet Gravenkamp und der Biotopverbundfläche VB-A-4313-002 "Ahse und Bewerbach". Die BSN-Festlegung ist generalisiert und folgt nicht parzellenscharf diesen zugrundeliegenden Flächen. Die anderen Flurstücke betreffen den BSN, der aufgrund der NSG Geithewald und Wilshauser Holz sowie der Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-A-4313-007 festgelegt ist. Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass die südliche BSN-Fläche an die Abgrenzung der Biotopverbundfläche angepasst wird und geringfügig reduziert wird. Es ist denn dem regionalplanerischen Maßstab und der damit einhergehenden Detailunschärfe geschuldet, dass keine parzellengenaue Übereinstimmung erfolgen kann. Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz entfaltet (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.
2017#1	Im Auftrage unseres o.g. Mitgliedes nehmen wir Stellung zum Regionalplan Ruhr. Eine auf uns lautende Vollmacht ist in der Anlage beigefügt. Herr *[ANONYMISIERT]* ist Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Norddinker, Flur 2, Flurstück *[ANONYMISIERT]*.	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Der BSN-Festlegung liegen die Naturschutzgebiete Wilshauser Holz und Geithewald zugrunde. Außerdem ist die südliche Fläche eine Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung (VB-A-4313-007). Es ist dem regionalplanerischen Maßstab und der damit einhergehenden Detailunschärfe geschuldet, dass keine

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Das Grundstück wird als Acker genutzt und beinhaltet keine kartierten Biotope. Ebenso ist auch keine Pufferwirkung gegenüber der westlich angrenzenden Ackerfläche vonnöten. Die Darstellung des Bereichs zum Schutz der Natur BSN umgibt das Waldstück zwischen Baumstraße und Soester Straße in einigem Abstand. Hier sollte in der Darstellung deutlich gemacht werden, dass sich der BSN nur auf die Waldfläche bezieht.	parzellengenaue Übereinstimmung von BSN und NSG erfolgen kann. Der Anregung wird insofern zum Teil gefolgt, als dass die BSN-Abgrenzung geringfügig geändert wird. Der Regionalplan entfaltet eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die Konkretisierung des Biotopverbundes obliegt der nachfolgenden Planungsebene.
2100#1	Herr *[ANONYMISIERT]* bewirtschaftet Ackerflächen in der Gemarkung Braam-Ostwennemar, Flur 11, Flurstück *[ANONYMISIERT]* und in der Gemarkung Westtünnen, Flur 2, Flurstück *[ANONYMISIERT]*. Es handelt sich um Ackerflächen außerhalb des Naturschutzgebietes Ahseaue der Stadt Hamm. Aus den genannten Gründen sollte der BSN sich auf die vorhandenen Naturschutzgebiete an der Ahse beschränken.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das nördlich gelegene Flurstück liegt im BSN, das auf der Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-A-4313-002 "Ahse und Bewerbach" basiert. Das Schutzziel ist die Erhaltung von teilweise noch naturnahen Fluss- bzw. Bachsystemen mit durch Hecken, Kopfbäume und anderen Gehölzstrukturen gegliederten Auen und naturnahen Stillgewässern sowie der Erhaltung von Steilwänden (vor allem Salzbach) und des Kleinreliefs. Das südlich gelegene Flurstück liegt im Naturschutzgebiet NSG Gravenkamp Süd. Einer Änderung des BSN wird daher nicht gefolgt. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.
2101#1	Herr *[ANONYMISIERT]* ist Eigentümer und Bewirtschafter von Grundstücken in der Gemarkung Süddinker, Flur 5, Flurstücke *[ANONYMISIERT]*. Es handelt sich um Ackerflächen außerhalb des Naturschutzgebietes Unterer Salzbach BK-4313-0285 der Stadt Hamm. Aus den genannten Gründen sollte der BSN sich auf die vorhandenen Naturschutzgebiet beschränken.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist dem regionalplanerischen Maßstab und der damit einhergehenden Detailunschärfe geschuldet, dass keine parzellengenaue Übereinstimmung von BSN und der Biotopverbundstufe VB-A-4313-002 erfolgen kann. Das Schutzziel ist die Erhaltung von teilweise noch naturnahen Fluss- bzw. Bachsystemen mit durch Hecken, Kopfbäume und anderen Gehölzstrukturen gegliederten Auen und naturnahen Stillgewässern, der Erhaltung von Steilwänden (vor allem Salzbach) und der Erhaltung des Kleinreliefs. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.
2186#1	Herr *[ANONYMISIERT]* ist Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Braam-Ostwennemar, Flur 10, Flurstück *[ANONYMISIERT]*. Es handelt sich um Ackerflächen außerhalb der Ahseaue, die oberhalb der Terrassenkante liegen. Es findet sich kein Bezug zum Gewässer und zum vorhandenen Naturschutzgebiet. Nach dem Landesentwicklungsplan NRW, der bei der Aufstellung des Regionalplans berücksichtigt werden sollte, haben Böden mit einer besonderen Fruchtbarkeit für die Landwirtschaft eine besondere Bedeutung. Aus den genannten Gründen sollte der BSN sich auf die vorhandenen Naturschutzgebiete beschränken.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung der BSN erfolgt aufgrund des Naturschutzgebietes Gravenkamp und der Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-A-4313-002 "Ahse und Bewerbach". Es ist dem regionalplanerischen Maßstab und der damit einhergehenden Detailunschärfe geschuldet, dass keine parzellengenaue Übereinstimmung von BSN und NSG bzw. Biotopverbundstufe erfolgen kann. Eine Änderung der BSN-Festlegung erfolgt aus den genannten Gründen nicht.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
2208#10	Einwendungen gegen die geplante Erweiterung des Naturschutzgebietes Geithewald im Regionalplan Ruhr, Blatt 11, südöstlich der Baumstraße und der Straße *[ANONYMISIERT]*, Flur 2, Flur-Nr. *[ANONYMISIERT]* Durch den oben genannten Plan wird zudem die Grenze des Naturschutzgebietes Geithe weiter nach Südosten und Osten gezogen, mitten durch bewirtschaftetes Grünland sowie Ackerfläche unseres Hofes. (siehe Bild) Die Flächen werden bisher genutzt zur Weidehaltung von Milchvieh sowie zur Futtererzeugung für die Milchkühe und Rinder. Durch die Auflagen, die mit der Unterschutzstellung verbunden sind, wird die Bewirtschaftung des Hofes massiv erschwert, zumal in erreichbarer Nähe keine Ausgleichsflächen vorhanden sind- siehe oben -. Die Flächen, die nunmehr unter Naturschutz gestellt werden sollen, können nicht mehr wie bisher gedüngt werden und somit verliert das Gras seine Nährstoffe. Dadurch ist es für Silagezwecke oder zur Heugewinnung quasi wertlos. Durch Auflagen der Milchviehhaltung (QM -Milch) müssen für eine artgerechte Tierhaltung und Milchproduktion Mindestweideflächen zur Verfügung stehen. Nicht zu verachten ist auch der extreme Wertverlust der betroffenen Acker und Grünlandflächen. Wir hoffen, dass der Regionalplan noch mal überarbeitet wird und die Grenzen des bereits bestehenden Naturschutzgebietes nicht erweitert werden. Damit auch nachfolgende Generationen noch Landwirtschaft betreiben können.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Es wird mit der Festlegung des BSN im Regionalplan kein Naturschutzgebiet ausgewiesen oder erweitert. Der BSN basiert auf dem bestehenden NSG Geithewald unter Zugrundelegung des regionalplanerischen Maßstabes. Daher handelt es sich nicht um eine parzellenscharfe Abgrenzung, sondern um eine generalisierte Festlegung. Die BSN-Abgrenzung wird in Anlehnung an die NSG-Grenze geringfügig reduziert.
3731#1	hiermit widerspreche ich dem Regionalplan Ruhr; Blatt 11 , Hamm in Bezug auf zwei sich in meinem Besitz befindlichen Flächen (*[ANONYMISIERT]*.)	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Es handelt sich um einen BSN zum Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems. Um keine unzulässige Ersatzvornahme für

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	[ANONYMISIERT] (siehe Anlage Auszug) Die Fläche wurde am Waldrand gelegen als Naturschutzgebiet vorgeplant (teilweise mit berücksichtigt) Da es sich um wertvolles Ackerland handelt möchte ich hiermit Widersprechen. 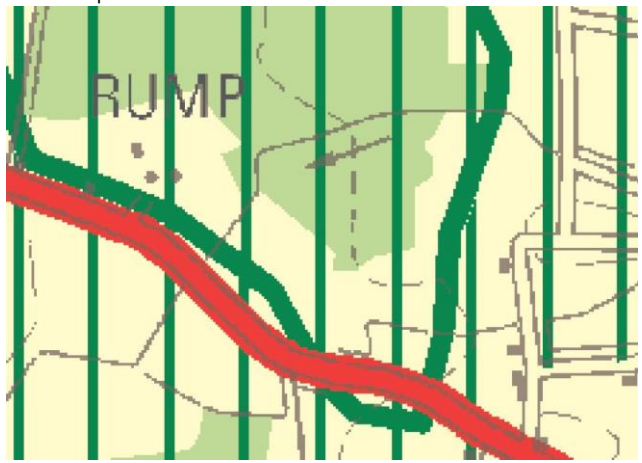 	die nachfolgende landschaftsplanerische Fachplanung zu leisten, wird zur Sicherung des regionalen Biotopverbundes auf die Konkretisierung der BSN verwiesen. Dabei obliegt es der Fachplanung, die hierfür erforderlichen Sicherungsinstrumente entsprechend der naturschutzrechtlichen Vorgaben anzuwenden. Es handelt sich daher nicht um ein "vorgeplantes Naturschutzgebiet". Die BSN-Festlegung basiert auf der Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-A-4313-007 "NSG Geithewald und NSG Wilshauser Holz" zur Erhaltung von naturnahen Laubwädern mit Altholzbeständen und stehendem Totholz und naturnahen Bachabschnitten. Es wird der Anregung insofern gefolgt, als dass infolge einer Anpassung der BSN-Fläche an die Biotopverbundfläche im südlichen Teil reduziert wird. Eine parzellengenaue Übereinstimmung von BSN und Biotopverbundfläche kann aufgrund der generalisierten Darstellung nicht erfolgen.
3731#2	*[ANONYMISIERT]*. (siehe Anlage Auszug)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSN-Festlegung basiert auf dem NSG Gravenkamp Süd. Es ist dem regionalplanerischen Maßstab und der damit einhergehenden Detailunschärfe geschuldet, dass keine parzellengenaue Übereinstimmung von BSN und NSG erfolgen kann und somit auch eine ca. 4 ha große Fläche in dem BSN liegt, die nicht im NSG liegt. Der im Regionalplan festgelegte Überschwemmungsbereich folgt dem 2015 vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet entlang der Ahse, das für ein 100 jährliches Hochwasserereignis bemessen wurde. Auch die Gefahrenkarten des Landes NRW (ELWAS Zyklus 2019) zeigen hier einen überschwemmten Bereich für ein 100 jährliches Hochwasserereignis.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	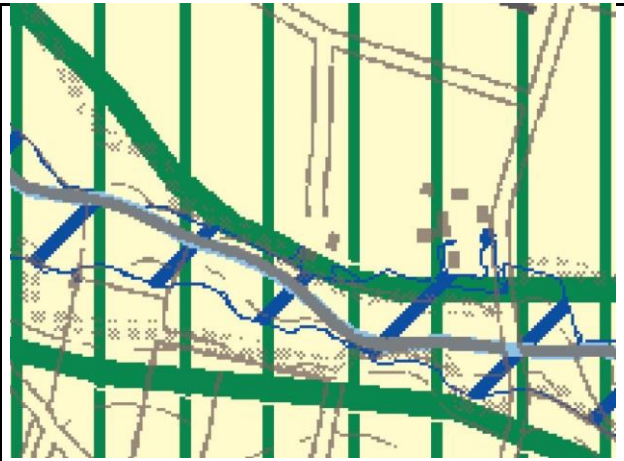 Die Fläche liegt ca. 150 Meter erhöht von der Ahse entfemt und wurde als Überflutungsfläche /Naturschutzgebiet mit ausgewiesen. Da es sich um wertvolles Ackerland handelt möchte ich hiermit Widersprechen. Die Fläche wurde noch nie überflutet bei Hochwasser. Ich bin bereits Bewirtschafter im FFH Gebiet Lippeaue Hamm und habe die Fläche seinerzeit als Tausch hierzu erhalten.	Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.
3824#1	Ich bin Grundeigentümer folgender vom Plan betroffener landwirtschaftlicher Hofstellen: [ANONYMISIERT], 59069 Hamm [ANONYMISIERT], 59427 Unna Beide Hofstellen inkl. aller aufstehenden Gebäude, sowie die jeweils zugehörigen Flächen sind gem. den zeichnerischen Festlegungskarten folgendermaßen gekennzeichnet: 1. [ANONYMISIERT], 59069 Hamm Regionale Grünzüge, Schutz der Natur, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung 2. [ANONYMISIERT], 59427 Unna Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die erste genannte Hofstelle in Hamm liegt in einem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, überlagert von BSN und Regionalem Grünzug. Der BSN ist auf Basis des NSG "Donauer Bach" und der Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-A-4312-007 "NSG Donauer Bach" festgelegt worden. Die Hofstelle ist an drei Seiten umgeben von dem o.g. Naturschutzgebiet und wird aufgrund der Parzellenunschärfe nicht aus der Bereichsfestlegung herausgenommen. Die zweite genannte Adresse liegt im Regionalplan in einem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, überlagert von einem Bereich zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Gem. den Anhängen (u.a. Anhang 4 Nr. 578) zum Regionalplan Ruhr, sowie den entsprechenden Erläuterungskarten werden u.a. diese Ziele definiert: - Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Feuchtgrünland auf staunassen Böden - Verbot der Umwandlung von Dauergrünland - Verschließen von Entwässerungsgräben und Drainagen Hiermit möchte ich zu dem Regionalplan Ruhr getroffenen Festsetzungen wie folgt Stellung nehmen: Zunächst möchte ich grundsätzlich feststellen, dass ich gegen jede Form von Festsetzung bin und einer solchen Widerspreche, welche mich oder die Pächter meiner Flächen zukünftig in der normalen Bewirtschaftung, sowie den Zustand und die Nutzbarkeit der Flächen und aufstehenden Gebäude einschränken oder verschlechtern. Sollten die definierten Ziele und Vorgaben durch zukünftige Landschaftspläne für Eigentümer verpflichtend umgesetzt werden müssen, so würde mir durch die eingeschränkte Nutzbarkeit ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden entstehen. Auch eine Fremdverpachtung dieser Flächen wäre kaum noch und wenn, dann nur mit erheblichen finanziellen Einbußen möglich. Die Hofstellen selber sind inkl. der aufstehenden Gebäude und einer Umgriffsfläche im jeweiligen Landschaftsplan von jeglicher Festsetzung ausgenommen. Dies ist im Regionalplan Ruhr nicht der Fall. Ich vermute, dass dies dem Maßstab des Planes geschuldet ist, möchte jedoch gerne eine Zusage, dass die jeweilige Planfestlegung im Regionalplan eine zukünftige Entwicklung und/oder Umnutzung der Hofstelle u.a. durch An-, Um- oder Neubau, sowie Nutzungsänderung nicht behindert. Sollte die getroffenen Festsetzungen Auswirkungen auf die Genehmigungsfähigkeit derartiger Maßnahmen haben (z.B. verbindliche Berücksichtigung bei Baugenehmigungsverfahren), so würde auch hierdurch ein erheblicher finanzieller Wertverlust und Schaden entstehen. Sollte dies der Fall sein, so würde ich auch diesbezüglich einer solchen Festsetzung widersprechen.	Vogelarten des Offenlandes. Hier ist die Grundlage das bestehende Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde". Die genannte Hofstelle ist mit einer 8.500 qm großen Fläche aus dem Vogelschutzgebiet herausgenommen. Im regionalplanerischen Maßstab ist dies jedoch eine Flächengröße, die der Bereichsfestlegung zugeordnet wird. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist n in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Als weiteren Punkt möchte ich anmerken, dass die Schaffung von staunassen Böden durch das Verschließen von Entwässerungsgräben und Drainagen, sowie andere adäquate Maßnahmen dauerhaft geeignet ist die bestehende Gebäudesubstanz zu schädigen. Dies würde zu erhöhten Unterhalts- und Reparaturkosten führen und zudem den Verkehrswert signifikant negativ beeinflussen.	
4629#1	Hiermit lege ich Widerspruch ein bezüglich der Flächen in Hamm- Norddinker Flur 1, Flurstücknummer *[ANONYMISIERT]* sowie Flur 1, Flurstücknummer *[ANONYMISIERT]*. Bei beiden Flächen verläuft die geplante Grenze mitten hindurch. Daher möchte ich, dass diese zur Waldkante hin verschoben wird, da die Flächen sonst zerschnitten werden und eine vernünftige Bewirtschaftung erschwert wird.	Der Anregung kann nicht entnommen werden kann, welche Grenze gemeint ist. Das zuletzt genannte Flurstück liegt im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, überlagert von einem BSLE. Das erstgenannte Flurstück liegt zu einem Teil in einem BSN, dass auf der Biotopverbundfläche NSG Geithewald und NSG Wilshauser Holz beruht (VB-A-4313-007). Die Festlegung des BSN ist nicht parzellenscharf, da dies im Maßstab 1:50000 nicht erfüllt werden kann und auch nicht dem Regelungscharakter eines Regionalplanes entspricht. Daher liegen teilweise Flurstücke innerhalb der BSN, die außerhalb der Biotopverbundflächen liegen.
4786#1	Die Hofstelle des Betriebes (Gemarkung Lerche, Flur 1, Flurstück [ANONYMISIERT]) und die Ackerfläche östlich der A 1 (Gemarkung Lerche, Flur 1, Flurstück [ANONYMISIERT]) wurden in den Bereich zum Schutz der Natur (BSN) einbezogen. Darüber hinaus wird der Neustädter Bach im Zuge der bergbaubedingten Vorflutregulierung neu ausgebaut. Eine Naturschutzwürdigkeit dieses Bereiches ist damit nicht gegeben. Nach dem Landesentwicklungsplan kommt der Erhaltung und Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebsstandorte besondere Bedeutung zu. Eine Festsetzung als BSN ist damit nicht vereinbar. Diese Bereiche sollten aus dem BSN heraus genommen werden. Der BSN sollte sich auf die Biotop-Bereiche 4312-0022 und 4312-0003 beschränken. Im Bereich westlich der A 1 und nördlich der Hamm-Osterteider Bahnlinie sind Ackerflächen als Wald kartiert. Hier bitten wir um Korrektur, da es sich um Ackerflächen handelt.	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Dem BSN liegt die Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-A-4312-003 "Waldgebiete Sandbochumer Heide und Sundern" zur Erhaltung großflächiger, teilweise noch naturnaher Wälder (mit Althölzern und Höhlenbäumen) auf überwiegend bodensaurem Standort und zur Erhaltung der Fließgewässer, insbesondere naturnaher Fließgewässerabschnitte mit Steilwänden zugrunde. Die genannten Flurstücke grenzen an die genannte Biotopverbundfläche und liegen im BSN, da der Regionalplan nicht parzellengenau ist. Der ihm zugrunde liegenden Unschärfe aufgrund des Maßstabes von 1:50.000 liegen auch Hofstellen in den Freiraumfestlegungen. In der Planfestlegung ist die Herausnahme von millimetergroßen Bereichen wie Hofstellen oder Gebäude nicht möglich. Die Lage in den Freiraumfestlegungen dies hat aber keine Auswirkung auf den bereits zulässigerweise errichteten Betrieb.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Der Anregung, die westlich der Autobahn al Allgemeinen Freiraum- und Agarbereich festzulegen, wird gefolgt.
4807#1	Unser Mitglied bewirtschaftet im Haupterwerb einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Milchviehhaltung. Herr *[ANONYMISIERT]* bewirtschaftet die Grundstücke Gemarkung Norddinker Flur 5, Flurstücke *[ANONYMISIERT]*. Es handelt sich um Ackerflächen außerhalb der Ahseaue, die oberhalb der Terrassenkante liegen. Es findet sich kein Bezug zum Gewässer und zum vorhandenen Naturschutzgebiet.Nach dem Landesentwicklungsplan NRW, der bei der Aufstellung des Regionalplans berücksichtigt werden sollte, haben Böden mit einer besonderen Fruchtbarkeit für die Landwirtschaft eine besondere Bedeutung.Aus den genannten Gründen sollte der BSN sich auf die vorhandenen Naturschutzgebiete beschränken. Herr Huffelmann bewirtschaftet Grünlandflächen in der Gemarkung Frielinghausen, Flur 1, Flurstück *[ANONYMISIERT]*, östlich der A2. Der für diesen Bereich vorgesehene BSN sollte sich ausschließlich auf die Waldflächen beschränken.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der BSN-Festlegung liegt das vorhandene Naturschutzgebiet zugrunde. Die Festlegung des BSN ist nicht parzellenscharf, da dies im Maßstab 1:50000 nicht erfüllt werden kann und auch nicht dem Regelungscharakter eines Regionalplanes entspricht. Daher liegen teilweise Flurstücke bzw. Teile von Flurstücken innerhalb der BSN, die kein Naturschutzgebiet sind. Die genannten Flurstücke liegen daher aufgrund der Parzellenunschärfe zum Teil im BSN. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.
4950#1	Wir widersprechen der Erweiterung des Naturschutzgebietes Oberer Bewerbach, Richtung Westen, da wir dort landwirtschaftlich genutzte Flächen (Gemarkung Allen, Flur 1, Flurstück [ANONYMISIERT] und Flur 5, Flurstück [ANONYMISIERT]) besitzen. Wir sehen damit die landwirtschaftliche Nutzung in der Zukunft und somit auch die Existenzfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes als gefährdet an. Wir widersprechen zudem der Erweiterung des Naturschutzgebietes Oberer Bewerbach, da wir befürchten müssen, dass die oben genannten Flächen automatisch in die Ausgleichsmaßnahmen für den Bau der Autobahn A445	Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit der BSN-Festlegung ist nicht zwangsläufig eine Naturschutzgebietserweiterung verbunden. Um keine unzulässige Ersatzvornahme für die nachfolgende landschaftsplanerische Fachplanung zu leisten, wird zur Sicherung des regionalen Biotopverbundes auf die Konkretisierung der BSN verwiesen. Dabei obliegt es der Fachplanung, die hierfür erforderlichen Sicherungsinstrumente entsprechend der naturschutzrechtlichen Vorgaben anzuwenden. Der BSN wird westlich des NSG Oberes Bewerbaches wird aufgrund der Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	einfließen werden. Bitte bestätigen Sie uns den eingegangenen Einspruch. 	VB-A-4313-002 "Ahse und Bewerbach" zur Erhaltung von teilweise noch naturnahen Fluss- bzw. Bachsystemen mit durch Hecken, Kopfbäume und anderen Gehölzstrukturen gegliederten Auen und naturnahen Stillgewässern, zur Erhaltung von Steilwänden (vor allem Salzbach) und zur Erhaltung des Kleinreliefs festgelegt. Die Abgrenzung erfolgt unter Zugrundelegung der dem Regionalplan charakteristischen Parzellenunschärfe. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.

Hamminkeln

2084#1	Eheleute *[ANONYMISIERT]* betreiben einen landwirtschaftlichen Betrieb und sind unter anderem Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Mehrhoog, Flur 12, Flurstücke *[ANONYMISIERT]* sowie einer Waldparzelle unter dem Flurstück *[ANONYMISIERT]*. Es wird Mutterkuhhaltung und Ackerbau betrieben. Gemäß dem derzeitigen Landschaftsplan Hamminkeln befinden sich Grünlandflächen im Naturschutzgebiet N2 "Hagener Meer/Bellinghover Meer/Lange Renne". In nördlicher Richtung schließt das Landschaftsschutzgebiet L4 "Hagener Meer/Galgenberg" an. Zwischen beiden Schutzgebieten befindet sich die Hofstelle, *[ANONYMISIERT]*, Hamminkeln-Mehrhoog. Der Entwurf des Regionalplanes sieht weiterhin Bereiche zum Schutz der Natur und Bereiche zum Schutz der Landschaft vor. Die Hofstelle ist durch den Kreis Wesel selbst ausgegrenzt. Die Ausgrenzung ist sehr eng um die bestehende Gebäude- und Hofraumsubstanz erfolgt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung eines BSN oder BSLE erfolgt nicht parzellenscharf, da dies im Maßstab 1:50000 nicht erfüllt werden kann und auch nicht dem Regelungscharakter eines Regionalplanes entspricht. Daher liegen teilweise Flurstücke innerhalb der BSN, die bereits baulich geprägt sind. In der Planfestlegung ist die Herausnahme von millimetergroßen Bereichen wie Hofstellen oder Gebäude nicht möglich. Mit der Festlegung wird in einem Regionalplan kein Einfluss auf die Gebäudeerweiterung von Hofstellen genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Familie *[ANONYMISIERT]*verfügt über einen Hofnachfolger. Es ist beabsichtigt, Wirtschaftsgebäude neu zu erstellen, die in dem Landschaftsschutzgebiet bzw. Bereich zum Schutz der Landschaft realisiert werden sollen, da es eine andere Möglichkeit im Zusammenhang mit der Hofstelle nicht gibt. Eheleute *[ANONYMISIERT]* bitten darum, für die Gebäudeerweiterung vorzusehen, dass die Hofstellenausgrenzung so gestaltet wird, dass der Erweiterungsabsicht für Wirtschaftsgebäude entsprochen wird. Diesbezüglich wird auch auf Artikel 12, den eingerichteten und ausgeübten Betrieb sowie das Eigentum gemäß Artikel 14 Grundgesetz verwiesen.	
2097#1	Namens und im Auftrag des Herrn *[ANONYMISIERT]* erheben wir erhebliche Bedenken gegen das Vorhaben im Bereich Hamminkeln, Mehrhoog, östlich der "Lange Renne" und nördlich der Ausgrabungsbereiche in Wesel-Vahnum, weitere Bereiche zum Schutz der Landschaft, bzw. Schutz der Natur auszuweisen. Unser Auftraggeber ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Sitz in 46499 Hamminkeln, *[ANONYMISIERT]*, mit einer Gesamtfläche von 40 ha, der derzeit an seinen Sohn *[ANONYMISIERT]* verpachtet ist. Der Betrieb ist aktiv in Bewirtschaftung und umfasst landwirtschaftliche Flächen auf Hamminkelner und Weseler Gebiet im Bereich des Blattschnittes 1 und 5 des Regionalplanes Ruhr. Folgende Flächen sind von der zusätzlichen Ausweisung betroffen: Gemarkung Mehrhoog, Flur 12, Flurstücke *[ANONYMISIERT]* Gemarkung Bislich, Flur 26, Flurstücke *[ANONYMISIERT]* Gemarkung Hamminkeln, Flur 34, Flurstücke *[ANONYMISIERT]* Durch die geplante Ausweisung sieht sich Herr *[ANONYMISIERT]* erheblich in seinem Eigentumsrecht beschränkt. Die geplante Ausweisung bietet die Grundlage für die zuständigen Behörden, weitere Landschaftsschutzgebiete, bzw. Naturschutzgebiete	Der Anregung wird nicht gefolgt. Entsprechend des LEP NRW sind die Gebiete zum Schutz der Natur im Regionalplan zu konkretisieren. Hierzu sind die bestehenden Naturschutzgebiete zu berücksichtigen, aber auch weitere Flächen, die im Rahmen des Fachbeitrages des LANUV zum RP Ruhr für den regionalen Biotopverbund vorgeschlagen werden. Einige Flurstücke des Stellungnehmers liegen in einem BSN, dass aufgrund des bereits bestehenden Naturschutzgebietes "Hagener Meer, Bellinghover Meer, Lange Renne" festgelegt wurde. Die anderen aufgeführten Flurstücke liegen in BSLE, die aufgrund der bestehenden Landschaftsschutzgebiete L4 "Hagener Meer/ Galgenberg" und L6 "Leitgraben" (Landschaftsplan des Kreises Wesel für den Raum Hamminkeln) festgesetzt wurden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	auszuweisen. Diese Ausweisung hat erhebliche Folgen für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen, die zu einem nicht unerheblichen Teil zum Einkommen der Familie Hütten beitragen. Die Ausweisung des Bereiches zum Schutz der Landschaft, bzw. Schutz der Natur durch den Regionalplan wird mittelfristig massive Einschränkungen des Eigentums zur Folge haben. Es besteht die Befürchtung, dass die landwirtschaftlichen Flächen künftig nicht mehr intensiv landwirtschaftlich genutzt werden können. Ferner handelt es sich bei ca. 20 Hektar der Eigentumsflächen um Wald. Die Waldbewirtschaftung wird künftig erheblichen Beschränkungen unterliegen und die Ertragsfähigkeit des Waldstandortes leiden. Dies führt zu einer deutlichen Wertminderung am Grundbesitz unseres Mitgliedes. Auch im Hinblick auf künftige Baumaßnahmen auf der Hofstelle und die Weitentwicklung des Betriebes sind massive Einschränkungen zu erwarten. Gründe, die eine zusätzliche Ausweisung der Bereiche zum Schutz der Landschaft bzw. Schutz in diesem Bereich nachvollziehbar machen, sind nicht erkennbar. Die bestehenden Naturschutzgebiete beziehungsweise Landschaftsschutzgebiete sind seinerzeit gemeinsam mit dem landwirtschaftlichen Berufsstand und dem Kreis Wesel entwickelt worden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum dieser dialogorientierte Prozess nunmehr durch die neue Ausweisung von zusätzlichen Bereichen zum Schutz der Natur konterkariert werden soll. Gewisse Bereiche entlang der "Lange Renne" stehen bereits jetzt unter Naturschutz. Einer Ausweitung auf einen aktiven landwirtschaftlichen Betrieb stehen keine nachvollziehbaren Gründe gegenüber. Neben des erheblichen Eingriffes in das Eigentumsrecht unseres Mitgliedes stellt die zusätzliche Ausweisung auch einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten landwirtschaftlichen Betrieb dar, der auch grundrechtlich geschützt ist. Aufgrund der	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	aktiven Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes ist dieser besonders schützenswert. In der Einleitung zu den Planunterlagen wird unter Teil A III b "Perspektiven zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr im Hinblick auf Freiraum und Landschaftsentwicklung: Landwirtschaft" als Zielvorstellung ausgeführt, dass landwirtschaftliche Flächen als Produktionsgrundlage und wichtiger Bestandteil der regionalen Wirtschaftsstruktur dauerhaft gesichert werden sollen. landwirtschaftliche Flächen im Freiraum sollen vorwiegend der landwirtschaftlichen Produktion dienen und geschützt werden. Auch als Grundsatz in der textlichen Festlegung wird unter 2.6.1 formuliert, dass landwirtschaftliche Nutzflächen möglich vor dem Zugriff anderer Nutzungen geschützt werden sollen. Ferner wird in der Erläuterung zu den Grundsätzen 2.6.1 und 2.6.2 konkret ausgeführt, dass eine Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen für andere Nutzungen nur in dem unbedingt erforderlichen Maße erfolgen soll. Ein zwingendes Erfordernis, warum in dem Bereich der Hofstelle unseres Mitgliedes, in dem bereits Naturschutzbereiche ausgewiesen sind, ein weiteres Erfordernis für eine zusätzliche Ausweisung besteht, ist für uns nicht erkennbar. Namens und im Auftrag unseres Mitgliedes fordern wir Sie auf, von der Ausweisung neuer Flächen zum Schutz der Landschaft bzw. Schutz der Natur auf den Eigentumsflächen unseres Mitgliedes Abstand zu nehmen, da eine Rechtfertigung nicht erkennbar ist. Wir fordern, dass sich die Ausweisungen der Bereiche zum Schutz der Landschaft bzw. Natur innerhalb der Grenzen der bereits bestehenden Landschaftspläne erstrecken. Die Überplanung des Grundbesitzes unseres Mitgliedes als Bereich zum Schutz der Natur bzw. Landschaft wird durch unseren Auftraggeber aufgrund der erheblichen und nicht	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	verhältnismäßigen Eigentumsbeeinträchtigung und des massiven Eingriffes in den eingerichteten und ausgeübten landwirtschaftlichen Betrieb ausdrücklich abgelehnt.	
4328#1	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den neuen Regionalplan Ruhr. Im Bereich des Naturschutzgebietes "Bachtal am Hasenkamp" befindet sich meine landwirtschaftliche Hofstelle am [ANONYMISIERT]. Ich stelle hiermit den Antrag, oben genannte Hofstelle mit den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen aus dem Bereich zum Schutz der Natur heraus zu nehmen, da ich bei der Bewirtschaftung und bei der Stellung von Bauanträgen stark beeinträchtigt werde.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung des BSN ist nicht parzellenscharf, da dies im Maßstab 1:50000 nicht erfüllt werden kann und auch nicht dem Regelungscharakter eines Regionalplanes entspricht. Daher liegen teilweise Flurstücke innerhalb der BSN, die bereits baulich geprägt sind. In der Planfestlegung ist die Herausnahme von millimetergroßen Bereichen wie Hofstellen oder Gebäude nicht möglich.
4708#1	Gegen die Ausweisung und Erweiterung des Gebietes zum Schutz der Natur in seiner jetzigen Form erheben wir hiermit unseren Widerspruch. Zusammen mit unserer Familie bewirtschaften wir in Hamminkeln Brünen einen landwirtschaftlichen Betrieb mit den Schwerpunkten Milchviehhaltung und Bullenmast sowie dem dazu zwingend notwendigen Ackerbau und der Grünlandbewirtschaftung. Durch Investitionen haben wir unseren Betrieb für die Zukunft und somit für unseren Sohn *[ANONYMISIERT]* in den letzten Jahren aufgestellt. Durch die uns vorliegenden Pläne und die zu erwartende erhebliche Einschränkung in der Bewirtschaftung unserer landwirtschaftlichen Flächen sehen wir unseren Betrieb in Existenznot. Es handelt sich hierbei um einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in unseren eingerichteten und ausgeübten Betrieb gemäß Artikel 14 Grundgesetz (GG). Der Eigentumsschutz des Unternehmers aus Art. 14 GG erstreckt sich auf landwirtschaftliche Betriebe. Als Grundsatz ist zudem in der textlichen Festlegung unter 2.6.1 formuliert, dass landwirtschaftliche Nutzflächen möglichst vor dem Zugriff anderer Nutzungen geschützt werden sollen. Ferner wird in der Erläuterung zu den Grundsätzen 2.6.1 und 2.6.2 konkret ausgeführt, dass eine Inanspruchnahme der	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Eine Überprüfung des BSN, in dem der landwirtschaftliche Betrieb liegt, ergab, dass die zugrundeliegende Biotopverbundfläche nur wenige Meter breit ist, so dass der BSN zurückgenommen wird. Darüber hinaus wird an der Festlegung der BSN und BSLE festgehalten. Die Flurstücke im westlichen Teil (westlich und östlich der BAB 3) liegen in einem BSN, der im Landschaftsplan Raum Hamminkeln als NSG "Isselniederung" festgesetzt ist. Südlich der L 480 liegt der BSLE über dem Landschaftsschutzgebiet "Isselniederung". Der Schutzzweck ist die Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung einer überwiegend durch Grünland und Gehölzstrukturen geprägten Niederungslandschaft mit ihren charakteristischen Biotoptypen und Lebensgemeinschaften (NSG) bzw. Erhaltung und Wiederherstellung des Naturhaushaltes von Fließgewässerabschnitten und deren Niederungsbereichen insbesondere wegen der Bedeutung der Gebiete für den landesweiten und regionalen Biotopverbund. Diese Festlegungen werden daher nicht verändert.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	landwirtschaftlichen Flächen für andere Nutzungen nur in dem unbedingt erforderlichen Maße erfolgen soll; dieses zwingende Erfordernis bezweifeln wir, insbesondere die Ausdehnung des Biotopverbundes auf unsere Hofstelle ist für uns nicht nachvollziehbar und zu rechtfertigen. Alle bewirtschafteten Flächen können von uns dann nur noch extensiv, erschwert oder mit Auflagen bewirtschaftet werden und fallen als hochwertige Futterfläche für unsere Tierhaltung weg. Da die Tierhaltung nur in Verbindung mit landwirtschaftlicher Nutzfläche rentabel ist (Vieheinheiten liegen auf den Flächen) ist somit der ganze landwirtschaftliche Betrieb in Gefahr. Den von Ihnen geplanten Biotopverbund halten wir in dieser Art und Weise für ökologisch fragwürdig. Beispielhaft erfolgt die in diesem Biotopverbund gewünschte Populationssicherung wildlebender Tiere in den neu eingezeichneten Verbindungen der einzelnen Biotope nicht. Zur Veranschaulichung dessen habe ich die aktuell von Wildtieren bevorzugten Wege in nachfolgender Karte eingezeichnet: [ABBILDUNGEN ANONYMISIERT] Zum Schluss wollen wir noch darauf aufmerksam machen, dass wir Sie auffordem, unsere Hoffläche Gemarkung Brünen Flur 10 Flurstück *[ANONYMISIERT]* sowie die folgenden Flächen komplett aus Ihren Planungen herauszulassen: Gemarkung Brünen, Flur 8 Flurstück *[ANONYMISIERT]* Gemarkung Brünen, Flur 9 Flurstücke *[ANONYMISIERT]* Gemarkung Brünen, Flur 10 Flurstücke *[ANONYMISIERT]*	Der Regionalplan entfaltet dabei lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.

Hattingen

426#1	Der Bereich beiderseits des Felderbaches ist mit seinen Zuflüssen wird als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt. Herr *[ANONYMISIERT]* bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit Rindvieh und Pferdehaltung.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der BSN am Marker Weg wird der Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung angeglichen und somit geringfügig reduziert.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Von den Festsetzungen sind Grünlandflächen zwischen der Felderbachstraße und dem Felderbach und nördlich des Marker Weges betroffen. Diese Flächen sind für die Bewirtschaftung des Hofes von großer Bedeutung.	
427#1	Der Bereich nördlich und südlich des Felderbaches ist mit seinen Zuflüssen als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt. Es werden neben Wald- und Grünlandflächen auch Ackerflächen und Gebäude- und Hofgrundstücke in den BSN einbezogen. Herr *[ANONYMISIERT]* ist u.a. Eigentümer der Grundstücke Hattingen, Gemarkung Niederstüter, Flur 21, Flurstücke *[ANONYMISIERT]*. Die Land- und Forstwirtschaft wird im Haupterwerb betrieben. Zurzeit ist einer der Hauptbetriebszweige der Anbau von Weihnachtsbäumen. im Auftrage unseres o.g. Mitgliedes nehmen wir Stellung zum Regionalplan Ruhr. Eine auf uns lautende Vollmacht ist in der Anlage beigefügt. Aus den genannten Gründen sollte der BSN sich auf den bisherigen Bestand der Landschaftsschutzgebiete des Ennepe-Ruhr-Kreises beschränken.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSN-Festlegung erfolgt aufgrund der Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-A-4608-007 "Oberlauf und Seitentäler des Felderbachtals". Die Festlegung des BSN ist nicht parzellenscharf, da dies im Maßstab 1:50000 nicht erfüllt werden kann und auch nicht dem Regelungscharakter eines Regionalplanes entspricht. Daher liegen teilweise Flurstücke innerhalb der BSN, die bereits baulich geprägt sind. In der Planfestlegung ist die Herausnahme von millimetergroßen Bereichen wie Hofstellen oder Gebäude nicht möglich. Die als Vorranggebiete gem. § 7 ROG festgelegten BSN dienen regionalplanerisch dem Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems und schließen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Bereichen aus, die dem Schutz und der Entwicklung wertvoller Lebensräume und -gemeinschaften zuwiderlaufen. Der Regionalplan entfaltet dabei lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private land- und forstwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.
427#2	Durch die Festsetzung großer Teile seiner Betriebsflächen als BSN, werden diese in der Zukunft zu Naturschutzgebieten werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die als Vorranggebiete gem. § 7 ROG festgelegten BSN dienen regionalplanerisch dem Aufbau eines regionalen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Damit verliert der Betrieb jegliche Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten. Nach dem Landesentwicklungsplan NRW, der bei der Aufstellung des Regionalplans berücksichtigt werden sollte, kommt der Erhaltung und Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebsstandorte besondere Bedeutung zu. Eine Festsetzung als BSN ist damit nicht vereinbar. Alle Waldflächen werden als Wirtschaftswald regelmäßig genutzt. Die Flächen unterscheiden sich nicht von anderen Forstflächen in der Umgebung, so dass die Sinnhaftigkeit dieser Festsetzung insgesamt in Frage steht. Darüber hinaus unterliegen alle Waldflächen in der Region einer massiven Inanspruchnahme durch Freizeit- und Erholungsaktivitäten, die auch durch eine Festsetzung als Naturschutzgebiet nicht vermindert werden.	Biotopverbundsystems und schließen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Bereichen aus, die dem Schutz und der Entwicklung wertvoller Lebensräume und -gemeinschaften zuwiderlaufen. Um keine unzulässige Ersatzvornahme für die nachfolgende landschaftsplanerische Fachplanung zu leisten, wird zur Sicherung des regionalen Biotopverbundes auf die Konkretisierung der BSN verwiesen. Dabei obliegt es der Fachplanung, die hierfür erforderlichen Sicherungsinstrumente entsprechend der naturschutzrechtlichen Vorgaben anzuwenden. Eine zwangsweise Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet ist mit der BSN-Festlegung nicht gegeben.
468#1	Stellungnahme zum Regionalplan Ruhr *[ANONYMISIERT]*, 45529 Hattingen Herr *[ANONYMISIERT]* ist Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Niederstüter, Flur *[ANONYMISIERT]*. Der landwirtschaftliche Betrieb betreibt Milchviehhaltung im Haupterwerb. Die Existenzgrundlage ist die Weidewirtschaft. Durch die Festsetzung großer Teile seiner Betriebsflächen als BSN, werden diese in der Zukunft im Wesentlichen zu Naturschutzgebieten werden. Damit verliert der Betrieb jegliche Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten. Nach dem Landesentwicklungsplan NRW, der bei der Aufstellung des Regionalplans berücksichtigt werden sollte, kommt der Erhaltung und Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebsstandorte besondere Bedeutung zu. Eine Festsetzung als BSN ist damit nicht vereinbar. Alle Waldflächen werden als Wirtschaftswald regelmäßig genutzt. Die Flächen unterscheiden sich nicht von anderen Forstflächen in der Umgebung, so dass die Sinnhaftigkeit dieser Festsetzung	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der BSN-Festlegung liegt die Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-A-4608-007 "Oberlauf und Seitentäler des Felderbachtals" zur Erhaltung von Buchenalthölzern mit Quellbereichen und naturnahen Quellbächen und des Verbundes zum Haupttal des Felderbaches zugrunde. Die als Vorranggebiete gem. § 7 ROG festgelegten BSN dienen regionalplanerisch dem regionalen Biotopverbund und schließen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Bereichen aus. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	insgesamt in Frage steht. Darüber hinaus unterliegen alle Waldflächen in der Region einer massiven Inanspruchnahme durch Freizeit- und Erholungsaktivitäten, die auch durch eine Festsetzung als Naturschutzgebiet nicht vermindert werden.	Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.
471#1	Stellungnahme zum Regionalplan Ruhr *[ANONYMISIERT]*, 45527 Hattingen Herr *[ANONYMISIERT]* ist Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Oberstüter, Flur 1, Flurstücke *[ANONYMISIERT]*. Herr *[ANONYMISIERT]* bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb mit Milchviehhaltung im Haupterwerb. Die Existenzgrundlage ist die Weidewirtschaft. Die Festsetzung seiner Grünlandflächen als BSN wird daher abgelehnt. Alle Waldflächen werden als Wirtschaftswald regelmäßig genutzt. Die Flächen unterscheiden sich nicht von anderen Forstflächen in der Umgebung, so dass die Sinnhaftigkeit dieser Festsetzung insgesamt in Frage steht. Darüber hinaus unterliegen alle Waldflächen in der Region einer massiven Inanspruchnahme durch Freizeit- und Erholungsaktivitäten, die auch durch eine Festsetzung als Naturschutzgebiet nicht vermindert werden. Deshalb wird auch die Einbeziehung der Waldflächen in den BSN abgelehnt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der BSN-Festlegung liegt die Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-A-4608-011 "Wodantal" zum Erhalt von Altbuchenbeständen und naturnahen Bachabschnitten zugrunde. Die als Vorranggebiete gem. § 7 ROG festgelegten BSN dienen regionalplanerisch dem regionalen Biotopverbund und schließen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Bereichen aus. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private land- und forstwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.
477#1	Stellungnahme zum Regionalplan Ruhr *[ANONYMISIERT]*, 45527 Hattingen Herr *[ANONYMISIERT]* ist Eigentümer des Waldgrundstücks Gemarkung Oberstüter, Flur 2, Flurstück *[ANONYMISIERT]*, das zum großen Teil in den Bereich zum Schutz der Natur (BSN) einbezogen wurde. Alle Waldflächen werden als Wirtschaftswald regelmäßig genutzt. Die Flächen unterscheiden sich nicht von anderen Forstflächen in der Umgebung, so dass die Sinnhaftigkeit dieser Festsetzung insgesamt in Frage steht. Darüber hinaus unterliegen alle Waldflächen in der Region einer massiven Inanspruchnahme durch Freizeit- und Erholungsaktivitäten, die	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die als Vorranggebiete gem. § 7 ROG festgelegten BSN dienen regionalplanerisch dem Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems und schließen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Bereichen aus, die dem Schutz und der Entwicklung wertvoller Lebensräume und -gemeinschaften zuwider laufen.Der Regionalplan entfaltet dabei lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG).

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	auch durch eine Festsetzung als Naturschutzgebiet nicht vermindert werden.	Das private forstwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Der BSN-Festlegung liegt die Biotopverbundstufe herausragender Bedeutung VB-A-4608-007 "Oberlauf und Seitentäler des Felderbachtals" zur Erhaltung von Buchenalthölzern mit Quellbereichen und naturnahen Quellbächen und des Verbundes zum Haupttal des Felderbaches zugrunde.
478#1	Stellungnahme zum Regionalplan Ruhr *[ANONYMISIERT]*, 45529 Hattingen Herr *[ANONYMISIERT]* ist Eigentümer des Waldgrundstücks Gemarkung Niederstüter, Flur 21, Flurstück *[ANONYMISIERT]*, das zum großen Teil in den Bereich zum Schutz der Natur (BSN) östlich des Felderbaches einbezogen wurde. Alle Waldflächen werden als Wirtschaftswald regelmäßig genutzt. Die Flächen unterscheiden sich nicht von anderen Forstflächen in der Umgebung, so dass die Sinnhaftigkeit dieser Festsetzung insgesamt in Frage steht. Darüber hinaus unterliegen alle Waldflächen in der Region einer massiven Inanspruchnahme durch Freizeit- und Erholungsaktivitäten, die auch durch eine Festsetzung als Naturschutzgebiet nicht vermindert werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung des BSN erfolgt aufgrund der Biotopverbundfläche VB-A-4608-007 "Oberlauf und Seitentäler des Felderbachtals" zur Erhaltung von Buchenalthölzern mit Quellbereichen und naturnahen Quellbächen und des Verbundes zum Haupttal des Felderbaches. Die als Vorranggebiete gem. § 7 ROG festgelegten BSN dienen regionalplanerisch dem Aufbau und Sicherung eines regionalen Biotopverbundsystems und schließen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Bereichen aus. Sie sind nicht gleichzusetzen mit Naturschutzgebieten. Gemäß Ziel 2.3-2 sind die BSN im Rahmen der nachfolgenden Fachplanung anhand von geeigneten Festsetzungen, langfristigen Vereinbarungen oder anderen geeigneten Maßnahmen zu konkretisieren. Dies bleibt der Fachplanung vorbehalten. Es sind nicht zwangsläufig Naturschutzgebiete auszuweisen oder land- oder forstwirtschaftlichen Nutzungsänderungen die Folge.
488#1	Stellungnahme Ausweisung Naturschutzgebiet Hattingen/Elfringhausen; eigene Grundstücke, gepachtete Grundstücke & für Imkerei genutzte Grundstücke Hiermit nehme ich Stellung zu der von Ihnen angestrebten Ausweisung eines Naturschutzgebietes auf meinen bzw. auch gepachteten oder für meine Imkerei genutzten Grundstücken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich bei der Festlegung im Regionalplan nicht um Naturschutzgebiete. Der Regionalplan legt im Gegensatz zur Landschaftsplanung überörtliche raumbedeutsame Bereiche fest. Gemäß LEP NRW sind die GSN über die Festlegung von BSN zu konkretisieren und auf der Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrages um

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Grundsätzlich begrüße ich den Schutz von Fauna und Flora, allerdings stehe ich dem Vorhaben doch recht skeptisch gegenüber, da mir bislang niemand sagen konnte, welche möglichen Einschränkungen sich für mich oder auch andere ergeben. Seit Jahrzehnten und Generationen lebt meine Familie in Elfringhausen und nutzt eigene Flächen für Holzung, Obstbaumwiesen werden gepflegt, Nutztiere werden gehalten, eine kleine Imkerei wird betrieben. Dies alles in einer für heutige Zeiten recht aufwendigen und nicht immer kostendeckenden Weise. Es wird normalerweise immer nur so viel entnommen, wie auch nachwachsen kann. Aber genau dies führte zu der Kulturlandschaft, welche Sie nun unter Schutz stellen wollen. Holzung/Privatwald Bleibt die Schwachholz- wie auch Starkholzernte weiterhin erlaubt oder gibt es hier Einschränkungen? Bislang durfte nur nie ein Kahlschlag gemacht werden. Was ist mit der Klimaveränderung und dem Borkenkäfer, darf/muss eine Tanne bei Befall weiterhin entnommen werden? Falls nicht, wer kommt für die Folgekosten im Bestand auf? Was ist bei Wechsel von Nadelwald in Mischwald? Obstbaumwiesen? Falls ich meinen Wald nicht mehr nutzen kann, wer bezahlt mir den Nutzungsausfall? Wie kann ich weiter nachhaltig heizen? Muss ich nun Holz extern kaufen? Imkerei Im Felderbachtal habe ich mehrere Bienenstöcke verteilt. Darf ich diese weiterhin, auch im Falle der Ausweisung eines Naturschutzgebietes, dort stehen lassen? Falls nicht, wer kommt für die weitere Anfahrt auf? Wer organisiert mir andere Stellplätze? Bienenhaltung ist aktiver Naturschutz! Nutztierhaltung Bleibt eine Nutztierhaltung weiterhin erlaubt? Z.B. Gänse, Hühner, Puten, Schafe usw.? Falls nicht, wer entschädigt mir diese Lebensqualität?	weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsamen Bereiche zu ergänzen. Hieran lehnt sich auch die Methodik zur Festlegung von BSN an. Diesen liegen die Biotopverbundfläches des LANUV zugrunde (LANUV 2017; s. auch Begründung zu Kap. 2.3, III. Methodik). Die als Vorranggebiete gem. § 7 ROG festgelegten BSN dienen regionalplanerisch dem regionalen Biotopverbund und schließen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Bereichen aus. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Obstbaumwiesen Seit Generationen pflegen wir unsere Obstbaumwiesen und pflanzen in regelmäßigem Abstand neue Halb- oder auch Hochstämme, die auch selbst veredelt werden. Gibt es hier Einschränkungen? Ebenso für das Mähen/Pflegen der Wiesenflächen? Felderbach & angrenzende Wiesen Der Felderbach und dessen Bachlauf anliegend an meine Grundstücke wurde seit Jahrzehnten nicht großartig verändert und alles ist "naturbelassen", umso erstaunter bin ich, dass das Bachbett an manchen Stellen verbreitert werden soll aufgrund "EU Richtlinien und Gewässerschutz". Dies entspricht nicht meinen Vorstellungen von Hochwasserschutz und auch nicht dem Naturschutz. Vielmehr dienen die angrenzenden Wiesen, die alle paar Jahre einmal überspült/überschwemmt werden eher diesem Schutz. Wie im Übrigen auch eine intakte Uferbepflanzung (Erlen/Weiden usw.), welche auch gepflegt wird und diese somit mit ihrem Wurzelwerk die Böschungen festigt. Wieso soll man dies auf einmal ändern? Genau das führte ja zu dieser Kulturlandschaft! Baugenehmigungen Bereits jetzt ist es eine große Hürde, selbst kleine Anbauten genehmigt zu bekommen. Dies wird im Naturschutzgebiet sicherlich nicht besser. Ich verstehe, dass nicht auf einer grünen Wiese gebaut werden soll - zweifle allerdings an manchen Genehmigungsverfahren. Große Betriebe mit Geld können bauen und kleinere Projekte gehen nicht durch. Insbesondere, wenn Kinder sich nicht um Eitern kümmern können bzw. ein Mehrgenerationenhaus (>/=3 Wohneinheiten) im Außengebiet lt. Gesetz nicht existieren darf, so ist dies eine fragwürdige Gesetzeslage. Eigentlich sollte der Gesetzgeber froh sein, wenn man sich um seine Verwandten auch im Alter kümmert. Gibt es hier weitere Änderungen/Einschränkungen im Naturschutzgebiet?	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Viele - vor allem die Kleinbauern/Kleinbetriebe und Nebenerwerbs-Landwirtewirtschaften zwar nicht unbedingt die finanziell attraktiven Gewinne ein, deren Arbeit bzw. Resultat aber ist gerade diese gepflegte "Kulturlandschaft", welche - wie Sie schon richtig darstellen - schützenswürdig ist. Da dies aber schon seit Generationen so läuft und dieses Klientel auch kein Interesse an einem Kahlschlag oder auch großen Veränderungen hat, frage ich nach dem Sinn der Ausweisung als Naturschutzgebiet. Nur Betrieben, die immer größer werden und nachteilige Veränderungen vornehmen, sollten Grenzen gesetzt werden. Familiäre, auf Generationen ausgelegte Betriebe/Privathaushalte und auch dessen privat genutzte Flächen werden aus Eigenantrieb schon niemals ihre Existenz aufgeben und nachteilig ändern! Forstliche Nutzung ist über Jahrzehnte geplant! Vorschriften sind hier eher nachteilig, da auch in Eigentumsrechte und auch in Grundbesitz eingegriffen wird. Grundstücke in Naturschutzgebieten sind aufgrund der eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten faktisch unverkäuflich; Grundstückspreise sinken! Wollte man der Natur wirklich etwas Gutes tun, so müssten in Hattingen-Elfringhausen z.B. eher folgende Dinge überdacht werden: - Wiedereinführung eines Schulbusses (damit nicht jedes Kind einzeln von den Eitern zur Schule gebracht werden muss) - Wiedereinführung eines Linienbusses (damit man außer mit einem Auto oder Taxi auch mal alternative Verkehrsmöglichkeiten hat); insbesondere aber auch für die Erholungssuchenden, die am Wochenende insbesondere im Sommer zu Hunderten jeweils mit dem Auto einfallen, wäre dies eine schöne Sache. Die meisten Elfringhausener wollen keine weiteren Parkplätze oder weitere mit dem Auto anreisende Touristen. - Förderung von Kleinbauern und Nebenerwerbslandwirten und nicht von Großbetrieben oder industriellen Massentierhaltungen (die nebenbei wirklich die Landschaft verschandeln!)	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	- Fahrverbote/Reglementierung für Motorradfahrer im Sommer (Unfallträchtige Region; Gefahr für Anwohner/Besucher!) - Regelmäßige Reinigung der Abfallbehälter auf den Wanderwegen, insbesondere des Neandertalsteiges (hier liegt der Müll teil meterweise entfernt, u.a. durch Waschbären, die sich dort bedienen ...) - Hundeanleinpflicht im Wald wird nie eingehalten, insbesondere abseits der Waldwege ist dies eine Gefahr für Wildtiere bzw. nun auch für diese Hunde durch Schwarzwild! Dass der Kot nie eingesammelt wird, ist eine andere Sache! Diese Liste könnte ich fortsetzen, aber auch hier findet die Meinung der Landbevölkerung kein Gehör - und das seit Jahren! Wie auch der miserable Mobilfunkausbau auf dem Lande oder aber der faktisch nicht vorhandene Internetanschluss... Mit dem nun nicht mehr vorhandenen Linien- oder Schulbusverkehr ist man endgültig zum Bürger zweiter Klasse geworden. Und nun noch ein Naturschutzgebiet??? Mit noch mehr Einschränkungen, um dann wieder gesagt zu bekommen, dass man doch schön wohne? Wie gesagt, ich bin nicht gegen ein Naturschutzgebiet, aber man sollte schon vorher wissen, auf was man sich einlässt - wenn es kommen soll, und welche möglichen Einschränkungen es geben wird. Bitte beantworten Sie mir, was dies für mich und meine Familie bedeutet - insbesondere oben aufgeführte Punkte	
599#1	Ich bin Eigentümer des Waldgrundstückes Gemarkung Oberstüter, Flur 2, Flurstück *[ANONYMISIERT]*, welches vollständig in den Bereich zum Schutz der Natur (BSN) einbezogen wurde. Die Waldfläche wird als Wirtschaftswald regelmäßig genutzt. Die Fläche unterscheidet sich nicht von anderen Forstflächen in der Umgebung, so dass die Sinnhaftigkeit dieser Festsetzung insgesamt in Frage steht. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass durch die Ausweisung als BSN, meine Waldfläche zukünftig einen erheblich geringeren Wert haben wird und die wirtschaftliche Nutzung eingeschränkt wird. Darüber hinaus	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Methodik der BSN-Festlegung umfasst u.a. Naturschutzgebiete, FFH-Gebiet und auch Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung. Die Festlegung als BSN erfolgt hier aufgrund der Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-A-4608-007 "Oberlauf und Seitentäler des Felderbachtales" zur Erhaltung von Buchalthölzern mit Quellbereichen und naturnahen Quellbächen und des Verbundes zum Haupttal des Felderbachs. Eigentumsbelange spielen keine Rolle bei der BSN-Festlegung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	unterliegen alle Waldflächen in der Region einer massiven Inanspruchnahme durch Freizeit- und Erholungsaktivitäten, die auch durch eine Festsetzung als Naturschutzgebiet nicht vermindert werden. Auffällig ist außerdem, dass bei der Ausweisung der BSN, die Waldflächen des Kreises zum größten Teil unberücksichtigt sind.	Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist na in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.
794#1	Im Auftrage unseres o.g. Mitgliedes nehmen wir Stellung zum Regionalplan Ruhr. Eine auf uns lautende Vollmacht ist in der Anlage beigefügt. Herr *[ANONYMISIERT]* bewirtschaftet im Haupterwerb einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Mutterkuhhaltung, Kartoffelanbau und Direktvermaktung. Herr *[ANONYMISIERT]* ist Eigentümer der Hofstelle *[ANONYMISIERT]*, Gemarkung Niederbredenscheid, Flur 1, Flurstück *[ANONYMISIERT]*. Er wendet sich gegen die Einbeziehung der Hofstelle und des Umfeldes in das BSN. Wir verweisen darauf, dass nur der Bachlauf des Heierbergsbaches (BK-4608-0090) als Biotop kartiert worden ist. Für die übrigen als BSN vorgesehen Bereiche fehlt uns die Begründung. Die Hofstelle *[ANONYMISIERT]*, Gemarkung Oberbredenscheid, Flur 5, Flurstücke *[ANONYMISIERT]* stellen den Hauptbetriebssitz des Hofes dar. Hier befindet sich u.a. neben den Stall- und Wirtschaftsgebäuden auch die Kartoffelscheune. Durch die Festlegung als BSN sind negative Auswirkungen auf den Betrieb zu befürchten. Gerade die Hofstelle und deren Umfeld ist für den Hof von existenzieller Bedeutung. Hinzu kommt, dass es aufgrund der fehlenden Biotopkartierung auch keinen nachvollziehbaren Grund für die Festsetzung eines BSN gibt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß Ziel 7.2-2 ist der landesweite Biotopverbund zu sichern und in den Regionalplänen über die Festlegung der Bereiche zum Schutz der Natur zu konkretisieren und auf der Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrages um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsame Bereiche zu ergänzen. Die BSN-Festlegung in Niederbredenscheid beruht auf der Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-A-4608-011 "Wodantal", die in Oberbredenscheid auf der Flähe VB-4609-002 "Seitentäler und Eggen am Sprockhöveler Bach zwischen Hattingen und Sprockhövel". Es wird diesbezüglich auch darauf hingewiesen, dass die Festlegung der Freiraumfunktionen (BSN, BSLE) im Maßstab 1:50.000 in generalisierender Weise erfolgt und sich somit einzelne Hofstellen auch innerhalb der Freiraumdarstellungen befinden. Diese sind lediglich maßstabsbedingt durch die Freiraum-Festlegung überlagert, dies hat aber keinerlei Auswirkung auf den bereits zulässigerweise errichteten Betrieb.
807#1	Wir sind Niesbrauchnehmer des "*[ANONYMISIERT]*" in Hattingen Oberelfringhausen.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Der Bereich an der *[ANONYMISIERT]* unmittelbar an dem unter Denkmalschutz stehenden Bauernhaus *[ANONYMISIERT]* soll entlang der *[ANONYMISIERT]* in südlicher Richtung und in östlicher Richtung als Bereich zum Schutze der Natur (BSN) festgelegt werden. Gem. Oberelfringhausen Flur 3, Flurstück *[ANONYMISIERT]* tlw. Hoffläche. Inwieweit noch andere Flächen des Flst. *[ANONYMISIERT]* betroffen sind kann wegen des Maßstabs nicht erkannt werden. Vorsorglich richtet sich die Stellungnahme auch gegen diese Festlegung. Diese Festlegung greift entscheidend in unser Niesbrauchrecht ein, da es uns nicht mehr möglich ist die Fläche so zu bewirtschaften bzw. zu nutzen wie es den landwirtschaftlichen Gegebenheiten und den persönlichen Anforderungen entspricht. Zurzeit ist die Fläche als Weidefläche/Ackerfläche verpachtet. Der Eingriff in unser Nießbrauchrecht wird als enteignungsgleicher Eingriff gesehen und ist wegen der unmittelbaren Nähe zum Bauerhaus und Garten und den zu erwartenden Restriktionen für das Flurstück *[ANONYMISIERT]* nicht hinnehmbar. Der Hof verliert in diesem Bereich und für das Flurstück *[ANONYMISIERT]* jegliche Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeit für uns und nachfolgenden Generationen. Es ist schon eine Fläche am Deilbach Gem. Oberelfringhausen Flur 6 Flurstück *[ANONYMISIERT]* als Naturschutzfläche ausgewiesen, die nur Ärger bereitet. Die Allgemeinheit, insbesondere die Reiter kümmern sich nicht um die Ausweisung als Naturschutzfläche. Zäune werden zerstört, Wege beschädigt, Reiter mit Pferden reiten durch den als Naturschutzfläche ausgewiesenen Deilbach. Die einzige Hilfe die wir haben ist der Ennepe-Ruhr-Kreis als untere Landschaftsbehörde.	Die BSN-Festlegung beruht auf der Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-A-4608-007 "Oberlauf und Seitentäler des Felderbachtals". BSN sind als Vorranggebiete gem. § 7 ROG festgelegt und dienen regionalplanerisch dem regionalen Biotopverbund. Dies schließ andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Bereichen aus. Der nachfolgenden Landschaftsplanung obliegt die Konkretisierung. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Nach dem Landesentwicklungsplan NRW, der bei Aufstellung und Bearbeitung des Regionalplans berücksichtigt werden soll, ist die Erhaltung und Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebsstandorte und Flächen von besonderer Bedeutung. Aus den o.g. Gründen bitten wir Sie ihren Entwurf zu überarbeiten. Die BSN Flächen sollten sich auf den bisherigen Bestand des Landschaftsschutzgebietes Felderbach des Ennepe-Ruhr-Kreises beschränken.	
1003#1	Sehr geehrte Damen und Herren, schon einmal stand für Hattingen - Elfringhausen eine wichtige Entscheidung für die Zukunft bei der Erstellung des Stadtentwicklungskonzept 2030 an. Bei der Erstellung dieses Konzeptes nahm man die Bürger mit. Ein anerkanntes Planungsbüro für Landschaft- und Städtebau wurde eingeschaltet und man hat in einem ordentlichen Verfahren die Bürgerschaft zu einem sehr frühen Zeitpunkt mit ins Boot geholt. Dieses gute Vorgehen vermisse ich bei der Erstellung des vorliegenden Regionalplanes. Hier wird den Grundstückseigentümer etwas vorgesetzt, was irgendwo von irgendwelchen möglicherweise sachkundigen Menschen erdacht wurde, ohne dass diese auch nur ansatzweise einmal mit den Betroffenen gesprochen und deren Meinung dazu eingeholt haben. Der klassische Elfringhauser ist ein Menschenschlag, der sich noch nie etwas widerstandslos von oben herab hat aufdiktieren lassen. Und so dürfen Sie sich jetzt nicht darüber wundern, dass die Gefühlslage der betroffenen Elfringhauser Land- und Forstwirte sowie Grundstückseigentümer zu dem Thema Ausweitung der BSN Flächen aktuell sehr angespannt ist! Soviel zur Einleitung. Aber es sprechen noch viele andere gewichtige Gründe dafür, es bei den zur Zeit ausgewiesenen Naturschutzflächen zu belassen: Wie ich erfahren habe, hat der EN - Kreis bereits jetzt schon die flächenmäßigen gesetzl. Vorgaben für Naturschutzflächen bei	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Gegensatz zu einem Stadtentwicklungskonzept auf kommunaler Ebene handelt es sich bei dem Regionalplan um einen Plan, der insgesamt 53 Kommunen umfasst und mit einem Stadtentwicklungskonzept einer einzelnen Kommune daher nicht vergleichbar ist. Zudem entfaltet der Regionalplan nur eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Die Ziele der Raumordnung haben keine bodenrechtliche Wirkung. Die genannten Flurstücke liegen zum Teil im BSN. Der BSN-Festlegung liegt die Fläche der Biotopverbundstufe "herausragender Bedeutung" VB-A-4608-007 (LANUV, 2017) mit der Bezeichnung "Oberlauf und Seitentäler des Felderbachtals" zugrunde. Mit der Festlegung der BSN sind nicht zwingend Naturschutzgebiete im Rahmen der Landschaftsplanung auszuweisen. BSN sind als Vorranggebiete festgelegt, in denen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dem Schutz und der Entwicklung wertvoller Lebensräume und -gemeinschaften nicht zuwiderlaufen dürfen. Die landwirtschaftliche Nutzung unterliegt nicht den raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen und insofern auch nicht den Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplanes.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	weitem erfüllt. Warum soll der Kreis jetzt in noch größerem Umfang dafür bluten, dass die anderen Städte und Kreise des Verbundes diese Vorgaben nicht erfüllen können oder wollen. Unsere vor allem land- und forstwirtschaftlich geprägten Betriebe in Elfringhausen haben schon genug durch die topografisch sehr schwierigen Rahmenbedingungen zu kämpfen. Und nun wird diesen Menschen noch weiter das Leben schwer gemacht, indem sie sich mit den Restriktionen eines Naturschutzgebietes auseinandersetzen müssen …. ? Mit den BSN Flächen liefern Sie mir und allen anderen Grundstückseigentümern eine Katze im Sack, deren Verhalten keiner kennt! Selbst führende Vertreter der zuständigen Behörden musste auf die Frage passen, mit welchen Vor- und Nachteilen man zu rechnen hat, wenn es irgendwann mal dazu käme. Die Antwort lautete: "Das legt dann der Kreistag zum gegebenen Zeitpunkt fest." Ein durchaus beruhigendes Gefühl. Man ist also auf das Wohlwollen der Mitglieder des Kreistages angewiesen, ob man auf seinen landwirtschaftlichen Betrieb ein noch ausreichendes Einkommen erwirtschaftet, das die eigene Familie ernähren kann. Kommt es zu der beabsichtigten Festlegung der BSN Flächen, sind große Teile meines Betriebes hiervon betroffen. Haben Sie sich schon einmal überlegt was dieses für den Wert meines Betriebes bedeutet? Land- und forstwirtschaftliche Flächen die mit Naturschutzauflagen belegt sind oder werden könnten ("Das legt der Kreistag fest") verlieren deutlich und vor allem dauerhaft an Verkehrswert und sind ebenso auch sehr schwer, wenn überhaupt, zu verpachten. Wer ersetzt mir diesen Verlust? Ich glaube, da wird sich niemand für finden, der solch hohe Summen ausgleichen möchte. Es ist ein weiterer aber diesmal sehr großer Schritt in Richtung schleichende Enteignung. Bereits jetzt gibt es ein Kompetenzgerangel unter den verschiedenen Behörden. Dafür könnte ich Ihnen einige Bespiele nennen. Und nun kommt mit den BSN Flächen noch die Naturschutzbehörde dazu. Da ist Chaos vorprogrammiert! Und das Schlimme daran ist, dass dieses Chaos auf dem Rücken der Eigentümer ausgetragen wird.	An der BSN-Festlegung wird festgehalten.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Vielleicht verstehen Sie, das ich darauf einfach keine Lust habe! Die Elfringhauser Schweiz mit ihrer für das Ruhrgebiet einmaligen Landschaft wird bereits jetzt schon von den einschlägigen Organisationen und Verbänden als ökologisch sehr wertvoll dargestellt und erhält höchste Benotungen. Warum ist das nur so? Ich will es Ihnen erklären: unsere Väter und Großväter haben dieses Gebiet zudem gemacht, was es heute ist. Und offensichtlich ist es ihnen gut gelungen. Es wurde verantwortungsbewusst mit der eigenen Scholle umgegangen und die Wälder wurden nachhaltig bewirtschaftet, so dass unsere heutige Generation und zigtausende von Erholungssuchenden aus den umliegenden Großstädten davon ständig profitieren können. Hecken wurden angelegt und gepflegt. Viele Bio - Höfe sind entstanden. Brachflächen bleiben zum Schutze der Natur freiwillig unbewirtschaftet. Feuchtbiotope wurde angelegt und, und, und … einige Tierarten sind hier heimisch, welche es nur noch ganz selten gibt oder gar vom Aussterben bedroht sind. Und das alles ohne behördlich verordneten Naturschutz! Der funktioniert nämlich hier bei uns auf freiwilliger Basis einfach so. Das ist an sehr vielen Stellen hier in Elfringhausen auch für den Laien erkennbar. Und vor allem für den Steuerzahler zu Nulltarif. Denn keiner profitiert mehr von einer intakten Natur hier in Elfringhausen, als die Bewohner selbst. Und als Dank dafür bekommen wir nun eine Käseglocke in Form eines Naturschutzgebietes übergestülpt. Nein Danke! Weshalb wird nicht erst einmal vor der eigenen Haustür gefegt? Es gibt in Elfringhausen genügend Wälder, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Warum werden diese Wälder nicht zuerst unter Naturschutz gestellt, bevor man den Privatwaldbesitzern das Leben schwermacht? Im Entwurf des Regionalplanes steht, dass dem Vertragsnaturschutz Vorrang zu gewähren ist. Dies ist meines Erachtens der Königsweg, denn es ist nicht so, dass ich grundsätzlich gegen Naturschutz bin. Es muss halt einfach passen. Zu meinem Betrieb, zu unserer Landschaft und auch ich muss meine Handschrift in solchen Einzelprojekten wiederfinden	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	können. Dann kann ich mich daran erfreuen und trage einen solchen Naturschutz auch mit. Und so wie ich denken viele hier aus Elfringhausen.Ich darf Sie daher in meinem und sicher auch in Ihrem eigenen Interesse bitten, den Entwurf des Regionalplanes in Bezug auf die Ausweitung der BSN Flächen in meinem Betrieb noch einmal zu überdenken, einen für mich und die anderen Grundstückseigentümer akzeptabelen Entwurf vorzulegen und darin den Vertragsnaturschutz als einzigen möglichen Weg zur Umsetzung der Naturschutzziele zu definieren. Damit hätten Sie mich und viele Gleichgesinnte auf Ihrer Seite und der Regionalplan hätte die dringend benötigte Akzeptanz, zumindest hier in Elfringhausen. Meine betroffenen Flächen liegen in der Gemarkung Niederelfringhausen, Flur3, Flurstücke *[ANONYMISIERT]*	
1011#1	*[ANONYMISIERT]*, 45529 Hattingen Herr *[ANONYMISIERT]* bewirtschaftet Forstflächen in der Stadt Hattingen, Gemarkung Niederbonsfeld, Flur 9, Flurstücke *[ANONYMISIERT]* und Flur 8, Flurstücke *[ANONYMISIERT]*. Die Flächen werden als Wirtschaftswald in Abstimmung mit dem Forstamt bewirtschaftet. Einer weitergehenden Unterschutzstellung wird widersprochen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSN sind als Vorranggebiete festgelegt, in denen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dem Schutz und der Entwicklung wertvoller Lebensräume und -gemeinschaften nicht zuwiderlaufen dürfen. Die landwirtschaftliche Nutzung unterliegt nicht den raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen und insofern auch nicht den Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplanes. Dieser Festlegung liegt die Biotopverbundstufe VB-A-4608-009 des LANUV zugrunde. Der Bewertung zufolge handelt es sich um eine Fläche von "herausragender Bedeutung" für den Biotopverbund.
1146#1	Schon einmal stand für unseren Ortsteil eine wichtige Entscheidung für die Zukunft bei der Erstellung des Stadtentwicklungskonzeptes 2030 an. Bei der Erstellung dieses Konzeptes nahm man die Bürger mit. Ein anerkanntes Planungsbüro für Landschaft-und Städtebau wurde eingeschaltet und man hat in einem ordentlichen Verfahren die Bürgerschaft zu einem sehr frühen Zeitpunkt mit ins Boot geholt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Gegensatz zu einem Stadtentwicklungskonzept auf kommunaler Ebene handelt es sich bei dem Regionalplan um einen Plan, der insgesamt 53 Kommunen umfasst und mit einem Stadtentwicklungskonzept einer einzelnen Kommune daher nicht vergleichbar ist. Ein Regionalplan ist ein Raumordnungsplan für überörtliche und überfachliche Belange. Er entfaltet eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Es wurden mehrere Bürgerversammlungen unter der Leitung des Ingenieurbüros einberufen, so dass die Bürger Schritt für Schritt an der Entwicklung teilnehmen konnten und zu einem gemeinsamen Ergebnis kamen, dem sanften Tourismus, der auch praktisch von den Bürgern unterstützt werden sollte, sodass auch der Rat der Stadt mit großer Mehrheit das Ergebnis beschloss. Im Stadtentwicklungskonzept 2030 war dann zu lesen, dass die vorhandenen Natur-und Landschaftsschutzgebiete ohne Ausweitung im Rahmen der Landschaftsplanung erhalten bleiben sollen. Dies ist ein Beispiel für eine sinnvolle Bürgerbeteiligung. Es wäre unseres Erachtens sehr sinnvoll, bei einer so einschneidenden Maßnahme die Bevölkerung zu beteiligen, auch wenn es den Gepflogenheiten solcher Planungen nicht entspricht. In der Stellungnahme der Stadt Hattingen zum Entwurf des Regionalplans Ruhr wird ausgeführt, dass die Stadt Hattingen an dem o.g. Beschluss festhält und die Überprüfung und Reduzierung der im Entwurf festgelegten BSN Flächen fordert. Heute ist das Hügelland von Wanderwegen durchzogen, deren Flächen die Bürger unentgeltlich zur Verfügung gestellt haben. Ein weiteres Beispiel in der jüngeren Zeit ist das freiwillige zur Verfügungstellen von Flächen, um den Neandertal Steig durch unser Gebiet führen zu können. Diese Beispiele zeigen, dass die Bevölkerung daran interessiert ist, dieses Gebiet ökologisch weiter zu entwickeln, sich an Prozessen in diesem Bereich beteiligen will und ihre Verantwortung hierbei zum Ausdruck kommt. Wir können beobachten, wie viele Haushalte wieder ihre Obstwiesen in Stand halten, viele, viele Grundstückseigentümer ihre Hecken von Grundstück zu Grundstück pflegen usw., deshalb scheint sich uns eine viel effektivere Lösung dadurch zu ergeben, dass man im Einzelnen mit den Bürgern über Schutzmaßnahmen der	Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das privilegierte landwirtschaftliche bzw. forstliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam. Es unterliegt damit auch nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die BSN-Festlegungen erfolgten keinesfalls willkürlich. Wie der Erläuterung und der Begründung entnommen werden kann, liegen verschiedene Kriterien wie u.a. Naturschutz- und FFH-Gebieten oder Flächen der Biotopverbundstufe "herausragender" Bedeutung zugrunde (LANUV, 2017). Dies wird im einzelnen auch in der Erläuterungskarte 6 dargestellt und kann so für den jeweiligen BSN auch in der Elfringhäuser Schweiz nachvollzogen werden. Eigentumsbelange spielen dabei keine Rolle. Maßstabsbedingt sind Herausnahmen von Hofstellen/Gebäuden oder einzelnen Parzellen nicht möglich. Ein solches Vorgehen würde auch aus rechtlicher Sicht nicht vertretbar sein, da der Regionalplan Bereiche in einem Maßstab von 1:50.000 festlegt, für die eine Bereichsunschärfe und charakteristisch ist. Erst die nachfolgenden Planungen sind detaillierter. Aufgrund der dargelegten Argumente werden die BSN nicht geändert.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Natur sprechen sollte (Vertragsnaturschutz). Die Grundstückseigentümer haben Interesse daran, diese dann auch umzusetzen und das alles ohne behördlich verordneten Naturschutz. Der funktioniert hier bei uns auch so, denn keiner profitiert mehr von einer intakten Natur in Elfringhausen, als die Bewohner selbst. In der bisherigen Planung sind bei den Freiraumdarstellungen deutliche Änderungen gegenüber dem alten GEP zu verzeichnen. Die Bereiche zum Schutz der Natur sind erheblich ausgeweitet worden. Die Einbeziehung von bestehenden Gebäuden und freie Raumstrukturen, die nicht den darstellungsbezogenen Funktionsbeschreibungen entsprechen, erscheinen uns teilweise willkürlich und leider auch nicht fachlich begründet. Unser Gebiet wird von großen Wäldern durchzogen. Die Väter und Großväter haben dieses Gebiet zu dem gemacht, was es heute ist. Es wurde verantwortungsbewusst mit der eigenen Scholle umgegangen und die Wälder wurden nachhaltig bewirtschaftet, so dass unsere Generationen und Zigtausende von Erholungssuchenden aus den umliegenden Großstädten davon ständig profitieren können. Aufgrund der hohen Frequenz der Erholungssuchenden, ist es fraglich, ob die Schutzziele auf den Flächen des BSN überhaupt erreichbar sind. Weiterhin werden die Bewohner dieser Region auch in Zukunft auf landwirtschaftliche Betriebe angewiesen sein. Sie müssen schon jetzt mit den topographisch sehr schwierigen Rahmenbedingungen zurechtkommen. Sie befürchten, dass die Futtergrundlage ihrer Tiere und damit ihre Existenz bedroht ist. Bereits jetzt schon haben sie durch den Naturschutz/Landschaftsschutz Einschränkungen erfahren und können darüber hinaus gehende Einschränkungen wirtschaftlich nicht mehr verkraften.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Bei diesen erheblichen Eingriffen handelt es sich unserer Meinung nach um enteignungsgleiche Eingriffe. Der Entwurf des Regionalplanes Ruhr mit seinen ausgeweiteten BSN Flächen greift in hohem Maße in die Lebens-und Arbeitsbedingungen der Eigentümer/Bewohner ein und hat einen erheblichen Einfluss auf die Erwerbs-und Vermögensverhältnisse (Wert der Grundstücke, Verpachtung der Grundstücke etc.) Unverständlich bleibt den Bürgern, dass die Flächen des Kreiswaldes/RVR-Wald nicht im Bereich des BSN fallen. Dieses sollte nach unserer Auffassung noch einmal gesondert überprüft werden. Die Elfringhausen Schweiz mit ihrer für das Ruhrgebiet einmaligen Landschaft, wird bereits jetzt schon von den einschlägigen Organisationen und Verbänden, als ökologisch sehr wertvoll angesehen und erhält höchste Benotung. Wir befürchten: wir sollen Lückenbüßer für die Großstädte werden, damit diese mehr Wohn- und Gewerbeflächen für ihre Ausdehnung bekommen. Wir verstehen nicht, dass die Land- und Forstwirte unseres Gebietes jetzt in einem noch größeren Umfang darunter leiden müssen, dass die anderen Städte und Kreise im RVR-Gebiet diese Vorgaben nicht erfüllen können/wollen. Auch dieses sollte überprüft werden. Jedem Planer sollte bewusst sein, dass nach Paragraf 35 Baugesetzbuch die Einschränkungen für die Bewohner dieses Raumes jetzt schon sehr erheblich sind und von dieser Seite auch nicht mehr durch zusätzliche Maßnahmen des Regionalplanes Ruhr eingeschränkt werden sollten. Aus den o.g. Ausführungen sollten die BSN Flächen sich auf den bisherigen Bestand des Landschaftsschutzgebietes Felderbach des Ennepe-Ruhr-Kreises beschränken. Wir wollen noch einmal zusammenfassen:	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Wie oben schon erwähnt, sind trotzdem die Bürger bereit, sinnvolle ökologische Überlegungen auch umzusetzen, wenn es in einem Gespräch und nicht durch Festsetzung geschieht. Denn nur wenn der Bürger auch aktiv mitwirkt, kann die Entwicklung einer ökologisch geprägten Landschaft weiterhin und in Zukunft noch verstärkt betrieben werden, was man aus den neu entstehenden Biohöfen, den angelegten Biotopen, sowie den unbewirtschafteten Brachflächen zum Schutze der Natur erkennen kann. Das wäre der Königsweg für unser Gebiet. Insofern erheben wir als betroffene Bürger Einspruch gegen den Regionalplan des RVR bezüglich der Erweiterung der BSN Flächen.	
1202#1	Ausweisung in BSN Flächen Flur 4 Flurstücke *[ANONYMISIERT]* Gemarkung Niederelfringhausen Als Eigentümer der unten aufgeführten Flurstücke, in der Gemarkung Oberelfringhausen/Niederelfringhausen, widerspreche ich der Veränderung meiner Flächen in BSN-Flächen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß Ziel 7.2-2 des LEP NRW ist der landesweite Biotopverbund zu sichern und in den Regionalplänen über die Festlegung der Bereiche zum Schutz der Natur zu konkretisieren und auf der Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrages um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsame Bereiche zu ergänzen. Um einen solchen Bereich, einer Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung (VB-A-4608-012 "Felderbachtalaue") handelt es sich hier als Grundlage für die BSN-Festlegung. Die BSN-Festlegung dient der Erhaltung des naturnahen Bachlaufes mit Ufergehölzen und Nassgrünland sowie deren Brachen.
1209#1	1. Die Waldfläche unseres Mandanten um die landwirtschaftliche Hoffläche *[ANONYMISIERT]* in 45529 Hattingen herum, wird als Naturschutzfläche ausgewiesen. Damit ist unser Mandant nicht einverstanden. Der Wald wird als Wirtschaftswald seit Generationen benutzt und bewirtschaftet. Eine Einschränkung der Bewirtschaftung kann und wird Herr *[ANONYMISIERT]* nicht akzeptieren. Der jeweilige Hofeigentümer ist darauf angewiesen, die Waldfläche nach waldwirtschaftliehen und waldbauliehen Grundsätzen zu nutzen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die in der Stellungnahme genannten Adressen und Höfe liegen außerhalb des BSN. Der Bereich zum Schutz der Natur umfasst die Waldflächen, die gemäß dem naturschutzfachlichen Fachbeitrag des LANUV als Biotopverbundfläche "herausragender Bedeutung für den Biotopverbund VB-A-4608-009 Homberg, Hansberg, Nonnenberg und Schulenberg" bewertet sind (LANUV, 2017. Es handelt sich um mehrere große, zusammenhängende, überwiegend mit Laubwald bestockte, meist sich in SW-NO-Richtung erstreckende

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	2. Die Hoffläche unseres Mandanten *[ANONYMISIERT]*in 45529 Hattingen ist teilweise als Naturschutzfläche überplant. Auch damit kann und wird sich unser Mandant nicht einverstanden erklären. Wir überreichen eine Kopie des Bescheides des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen vom *[ANONYMISIERT]* zu Ihrer Kenntnis. Mit diesem Bescheid ist unserem Mandanten genehmigt worden, den als Naturschutzfläche überplanten Bereich als Hoffläche zu nutzen. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem in Kopie beigefügten Plan. 3. Die drei im Eigentum unseres Mandanten stehenden und genehmigten Wochenendhäuser im Wald unseres Mandanten sind als Naturschutzflächen überplant Damit ist unser Mandant nicht einverstanden. Er möchte die Wochenendhäuser weiterhin bewirtschaften bzw. vermieten können. Er ist auf die Einnahmen angewiesen, um den Hof auch dauerhaft und rentabel zu führen. 5. Innerhalb der Waldfläche unseres Mandanten, die um den Hof *[ANONYMISIERT]*in Hattingen angeordnet ist, befindet sich eine Waldwiese. Auch diese Wiese wird landwirtschaftlich genutzt. Auf diese Nutzung ist Herr *[ANONYMISIERT]* angewiesen. Dennoch wird die Fläche als Naturschutzfläche überplant Auch damit kann und wird sich Herr *[ANONYMISIERT]* nicht einverstanden erklär	Härtlingsrücken. Aufgrund der Bedeutung des großflächigen Waldbereichs wird an dem BSN festgehalten. Eine nachfolgende Festsetzung als Naturschutzgebiet ist nicht zwingend gegeben (Ziel 2.3-2 Entwurf RP Ruhr). Außerdem wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG)entfaltet. Das private forstwirtschaftliche Handeln unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten auch keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.
1209#2	4. Das im Eigentum unseres Mandanten stehende Hausgrundstück *[ANONYMISIERT]* ist ebenfalls als Naturschutzfläche überplant. Es handelt sich aber um ein bewirtschaftetes Einfamilienhaus, auf dessen Einnahmen Herr *[ANONYMISIERT]* angewiesen ist. Er kann deshalb nicht akzeptieren, dass die Fläche als Naturschutzfläche ausgewiesen wird.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein Teil des Flurstücks liegt aufgrund der dem Maßstab des Regionalplanes zugrundliegenden Parzellenunschärfe im BSN. Dabei ahndelt es sich um ein Vorranggebietgem. § 7 ROG. Sie dienen regionalplanerisch dem regionalen Biotopverbund und schließen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Bereichen aus. Es wird inhaltlich auf die Stellungnahme zu 1209#1 verwiesen. Es ist nicht ersichtlich, dass sich aus der BSN-Festlegung veränderte Einnahmen ergeben sollten. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.
1417#1	Herr *[ANONYMISIERT]* bewirtschaftet einen land- und forstwirtschaftliehen Betrieb mit Ackerbau und Grünlandnutzung. Er ist von verschiedenen Ausweisungen von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) betroffen. Es handelt sich im Einzelnen um folgende Flächen: Gemarkung Niederbredenscheid Flur 14, Flurstück *[ANONYMISIERT]* und Flur 13, Flurstück *[ANONYMISIERT]*. Es handelt sich um hofnahe, intensiv genutzte Grünlandflächen sowie um Wirtschaftswald, der sich in regelmäßiger Nutzung befindet. Für diesen Bereich liegt keine Biotopkartierung vor. Gemarkung Niederbredenscheid, Flur 14, Flurstück *[ANONYMISIERT]* Es handelt sich um eine Mähweide, die intensiv genutzt. Für den Bereich liegt keine Biotopkartierung vor. Gemarkung Niederbredenscheid, Flur 10, Flurstück *[ANONYMISIERT]* Es handelt sich um eine Mähweide, die intensiv genutzt. Für den Bereich liegt keine Biotopkartierung vor. Gemarkung Niederbredenscheid, Flur 10, Flurstück *[ANONYMISIERT]* Es handelt sich um einen Wirtschaftswald, der sich in regelmäßiger Nutzung befindet. Gemarkung Niederbredenscheid, Flur 12, Flurstücke *[ANONYMISIERT]* Es handelt sich um intensiv genutzte Grünlandflächen sowie um Wirtschaftswald, der sich in regelmäßiger Nutzung befindet. Für diesen Bereich liegt keine Biotopkartierung vor.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Ausschlaggebend für die Festlegung der BSN sind nicht die Biotopkartierungen des LANUV, sondern die im Rahmen der Erstellung des naturschutzfachlichen Fachbeitrages zum RP Ruhr des LANUV dargestellten Biotopverbundflächen (LANUV, 2017). Den aufgezählten Flurstücken liegen folgende Flächen zugrunde, die alle vom LANUV als Flächen mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund beurteilt wurden: VB-A-4608-007 Oberlauf und Seitentäler des Felderbachtals, VB-A-4608-009: Homberg, Nonnenberg und Schulenberg, VB-A-4609-002: Seitentäler und Eggen am Sprockhöveler Bach zwischen Ahttingen und Sprockhövel, VB-A-4608-011 Wodantal. Der Schwerpunkt liegt bei den Flächen auf dem Erhalt der Buchenbestände und Quellbereichen oder Bachläufen. Aufgrund der Bedeutung für den Biotopverbund wird an dem BSN festgehalten. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private land- und forstwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Gemarkung Niederbredenscheid, Flur 12, Flurstücke *[ANONYMISIERT]*, *[ANONYMISIERT]*. Es handelt sich um intensiv genutzte Grünland und Ackerflächen sowie um Wirtschaftswald, der sich in regelmäßiger Nutzung befindet. Für diesen Bereich liegt keine Biotopkartierung vor. Gemarkung Oberbredenscheid, Flur 6, Flurstücke *[ANONYMISIERT]* Es handelt sich um intensiv genutzte Ackerflächen. Für diesen Bereich liegt keine Biotopkartierung vor.	
1417#2	Wir wenden uns gegen die großräumige und pauschale Unterschutzstellung von Gewässern und gewässernahen Bereichen. Dies bezieht sich vor allem auf Bereiche, für bisher keine Biotopkartierungen oder Schutzausweisungen vorliegen. Es drängt sich hier der Eindruck auf, dass eine besondere Form des Gewässerschutzes durch die Hintertür gefunden werden soll. Der Gewässerschutz und die Nutzung der angrenzenden Flächen ist in § 31 Landeswassergesetz und § 38 Wasserhaushaltsgesetzt geregelt. Diese Regelungen kommen zur Anwendung, wenn durch die Art und Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung, der Zustand des Gewässers gefährdet wird. Dies ist hier eindeutig nicht der Fall. Die bisher erfolgte landwirtschaftliche Bewirtschaftung hat vielmehr der positiven Entwicklung dieses Gebietes gedient. Deshalb erachten wir es als kontraproduktiv, wenn die naturschonende Bewirtschaftungsweise mit der Ausweisung als BSN "bestraft" wird. Außerdem wird die bisher partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Umweltverwaltung des Ennepe-Ruhr-Kreises und der Landwirtschaft erheblich belastet, wenn diese durch die BSN-Ausweisungen zu großräumigen Festsetzungen von Naturschutzgebieten gezwungen würde.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung der Bereich zum Schutz der Natur erfolgte u.a. aufgrund von der im Rahmen der Erstellung des fachlichen Fachbeitrags zum Regionalplan bewerteten Flächen "herausragender Bedeutung" für den Biotopverbund (s. auch Stellungnahme zu 1417#1). Ein Zwang an die Untere Naturschutzbehörden, Naturschutzgebiete auszuweisen, besteht nicht. Insofern wird der Anregung nicht gefolgt.
1633#1	*[ANONYMISIERT]*, 45529 Hattingen	Der Anregung wird nicht gefolgt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	hiermit möchten wir Ihnen anzeigen, das seit *[ANONYMISIERT]*unsere Liegenschaft *[ANONYMISIERT]* eine neue EigentümerIN, den sog. NACHLASS *[ANONYMISIERT]*, hat und wir Kraft weiterer Vollmacht in allen Belangen rundum unsere Liegenschaft *[ANONYMISIERT]*unsere Belange hiermit gegenüber Ihnen vertreten möchten. Unsere konkreten Einsprüche / Widersprüche und Bedenken gegen die vorgesehene Ausweisung der neuen / zusätzlichen Flächen "ZUM SCHUTZE DER NATUR = BSN" unsere Liegenschaft und der direkten Umgebung betreffend sind: Das eine noch strengere Auslegung/Genehmigungs-Praxis aller schon bestehenden sehr einschränkenden - Wohn-Nutzungs-Regelungen bzw. Durchführungs-Vorschriften bzw. Gesetze (§ 35 / NSG) - Emmissions-Vorschriften u. deren Regelungen / Durchführungs-Vorschriften & Gesetze (§ 35 / NSG) - aller Nutzungs-Erweiterungen / Nutzungs-Nachfolgen / Nutzungs-Änderungen und deren Regelungen / Durchführungs-Vorschriften & Gesetze (§ 35 / NSG) unseren Bestandsschutz zusätzlich "in Frage stellen/gefährden" würde bzw. unser Bestandsschutz in Teilen oder Komplett ganz verloren gehen könnte. Das wäre für uns nicht hinnehmbar! Dadurch könnten neu geschaffene Arbeitsplätze wieder verloren gehen. und auch frisch entstandene Ökologische Initiativen und Naturschutz-Bemühungen könnten wieder zum Erliegen kommen. Unsere Planbarkeit wird noch schwieriger, als Sie es jetzt schon ist. Zur aktuellen Sachlage: Unsere Liegenschaft ist ähnlich einer Stiftung anzusehen und, unserer Kenntnis nach, die einzige Produktions- bzw. Industrie-Immobilie mit zugehörigen Flächen im Felderbachtal. (ehem. Fichthorn / FIX-NIPPEL G.Schwarz – Erfindung/Entwicklung/Produktion von Verbindungsteilen für Seil- & Fahrrad & Auto-Industrie)	Der BSN ist im Regionalplan aufgrund der "herausragenden Bedeutung" der Fläche VB-A-4608-012 "Felderbachtalaue" und VB-A-4608-007 "Oberlauf und Seitentäler des Felderbachtals" für den Biotopverbund festgelegt worden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Darstellung der Freiraumfunktionen (BSN, BSLE) im Maßstab 1:50.000 in generalisierender Weise erfolgt und sich somit einzelne Hofstellen oder einzelne Ackerflächen auch innerhalb der Freiraumfestlegungen befinden. Diese sind lediglich maßstabsbedingt durch die Freiraum-Festlegung überlagert, dies hat aber keinerlei Auswirkung auf den bereits zulässigerweise errichteten Betrieb.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Aktuell arbeiten und leben (nach jahrelangem Leerstand / Brache) auf unserer Liegenschaft *[ANONYMISIERT]* wieder ca. *[ANONYMISIERT]* Menschen. Das Motto unserer Liegenschaft ist: "modernes & naturnahes LEBEN UND ARBEITEN" miteinander zu verbinden und wir sind nun seit über 3 ½ Jahren / Ende 2015 aktiv um alles wieder "zu einem NEUEN naturnahen UND trotzdem produktiv wirtschaftlich sinnvollen & sich tragenden LEBENS- und ARBEITS-ORT" weiter zu entwickeln. BITTE UNTERSTÜTZEN SIE UNS DABEI. Beispiele: Von unbehandelten / ganz natürlichen Lerchen-Zaunbrettern aus dem einzig noch übrig gebliebenen Sägewerk in unserer Nachbarschaft Oberstüter über 100 % Öko-Strom der EWS Schönau bis hin zur Raum-Sanierung mit Natur-Jute/Hanf Wärmedämmung und HAGA Naturkalk-Putz tun wir alles was möglich & sinnvoll ist um die Natur nicht zu belasten bzw. sogar zu fördern. Wir beauftragen & beschäftigen schwerpunktmäßig / fast aussschließlich (wo immer es nur möglich ist) Handwerks- u. Dienstleistungs- Firmen aus der direkten Nachbarschaft / Region = wir stärken unsere lokale Wirtschaft. Wir planen ein Leuchtturm-Projekt für die hiesige Region zu werden, das noch einige weitere Projekt-Felder zukünftig abdecken wird, wie z.B.: - Angewandtes Recycling von vorhandenen Materialien und Baustoffen zur Modernisierung & Aufwertung "alter" Wohn- u. Gewerbe-Immobilien sowie ÖKO-Baustoffe Anwendungs-Bü. Dies wird aktuell schon praktiziert, darüber wollen wir zukünftig auch Aussenstehende informieren / Interessierte einladen / neue Initiativen starten und fördern = das ist für uns gelebter & praktizierter Umweltschutz! - spezielle Förderung von Gründer-Firmen / Gründungs-Initiativen / KmU´s durch kleinste Arbeitsräume mit der Möglichkeit auf Vergrößerung in den bestehenden Räumlichkeiten auf unserer Liegenschaft	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	- 100 % Ökologische Energie-Erzeugung durch Sonnen– Wind- u. Wasser- Kraft - Künstlerische Förderung in der Region durch Bereitstellung von Flächen und regelmäßigen kleinen Veranstaltungen "vor Ort" - Anpflanzung von 100 % Ökologischen Lebensmitteln in Demeter-Qualität (o.ä.) - durch Auslobung von Design- u. Architekten-Initiativen / Wettbewerben "wie mache ich Optisch aus einem häßlichen & alten Gewerbebau etwas Schönes" Bitte bedenken Sie, es war früher üblich und normal das im "Bergischen" Gewerbe- u. Produktionsbetriebe "im Grünen" lagen und gearbeitet / produziert haben. Wir wollen ein positives Beispiel für die Nachnutzung solcher überall vorhandener Gewerbe-Brachen werden. Handeln Sie bzw. Bleiben Sie "DEN BETROFFENEN (hier lebenden & arbeitenden) MENSCHEN ZUGEWANDT", denn bedenken Sie, ohne unseren unermüdlichen und positiven täglichen Arbeits- Einsatz und das Aufwenden/Investieren großer Geldmengen hier in unser schönes Felderbachtal bzw. unsere "Elfringhauser Schweiz" – einfach "vor Ort" – haben Sie bald kein schönes Nah-Erholungs- Gebiet mehr – dann alles verkommt und verwildert, denn niemand hat mehr Eigenmotivation sich alles schön & lebenswert zu erhalten. Daher helfen Sie uns, in dem Sie alle Bestimmungen und Gesetze "für" uns Menschen vor Ort auslegen, und nicht gegen uns. Sie dürfen hier bei uns getrost davon ausgehen, das wir tun was wir können um unsere Natur zu erhalten, ab ein "falscher Zwang" zerstört letztendlich alles Positive. Wir möchten nicht gezwungen sein gegen übertriebene und/oder falsche Amtsentscheidungen mit allen Mitteln vorgehen zu müssen – aber das würden wir tun, wenn uns keine andere Chance bleibt. Denn eines muß klar sein, nicht wir – als fleißige und konstruktive Menschen müssen Ihnen zuarbeiten, nein,	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	umgekehrt muß es sein, Sie als Verwaltung muß uns Menschen in der Region zuarbeiten.	
2055#1	Als Eigentümer der Fläche Flur 1, Flurstücknummer *[ANONYMISIERT]* in der Gemarkung Niederelfringhausen in Hattingen, widerspreche ich hiermit der geplanten Veränderung des BSN-Status meiner Fläche. Bei der Offenlegung des Regionalplanes ist es zu Verfahrensfehlern gekommen, da ein LANUV Fachbeitrag nicht veröffentlicht wurde. Außerdem zweifele ich an der Schutzwürdigkeit der o.g. Fläche, da es sich hier um eine Hof nahe Fläche handelt, die genügend Abstand zum Gewässer aufweist.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß § 13 LPlG ist der Entwurf des Raumordnungsplans mit seiner Begründung bei den Kreisen und kreisfreien Städten der öffentlich auszulegen. Wird bei der Aufstellung eine Umweltprüfung durchgeführt, sind zusätzlich der Umweltbericht sowie weitere, nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde zweckdienliche Unterlagen auszulegen. Die Regionalplanungsbehörde hat sich entschieden, die Fachbeiträge, die vorliegen und gemäß § 12 Abs. 2 LPlG zu berücksichtigen sind, nicht mit auszulegen. Ein Verfahrensfehler liegt daher nicht vor. Die BSN-Festlegung erfolgt aufgrund der Biotopverbundfläche herausragender Bedeuung VB-A-4608-012 "Felderbachtalaue". Es wird diesbezüglich auch darauf hingewiesen, dass die Festlegung der Freiraumfunktionen (BSN, BSLE) im Maßstab 1:50.000 in generalisierender Weise erfolgt und sich somit einzelne Hofstellen oder einzelne Ackerflächen auch innerhalb der Freiraumfestlegungen befinden.
2082#1	Nach Einsicht des Entwurfs des Regionalplans Ruhr habe ich festgestellt, dass die dort beschriebenen Grundsätze und Ziele (und deren spätere Realisierung) meine Grundstücke in Hattingen (*[ANONYMISIERT]*, Gemarkung Elfringhausen) und den dort betriebenen landwirtschaftlichen Betrieb und meine Gewerbebetriebe in erheblichem Maße betreffen und beeinträchtigen: Für viele Flächen meiner landwirtschaftlich genutzten Grundstücke (z.B. Gemarkung Niederelfringhausen, Flur 1, mehrere Flurstücke) wird im Planungsentwurf ausgeführt, dass diese Flächen (insbesondere entlang des Felderbachs) großräumig als "Naturschutzgebiet" ausgewiesen werden, vgl.	Der Anregung wird nicht gefolgt. 1. Im Planentwurf des Regionalplanes Ruhr werden keine Naturschutzgebiete ausgewiesen. Es handelt sich um einen Raumordnungsplan, der gemäß § 7 ROG Vorranggebiete wie Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) festlegt. Mit der regionalplanerischen Festlegung wird nicht über eine konkrete Nutzung wie beispielsweise die Art der Bewirtschaftung entschieden. 2. Die Kritik, dass mit der Festlegung eines BSN eine Enteignung darstellt, trifft nicht zu. Ziele der Raumordnungentfalten entfalten grundsätzlich keine unmittelbare Bindungswirkung, sondern

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Zeichnerische Festlegungen Blatt 27. Dies bedeutet nicht nur einen Wertverlust für meine Grundstücke, sondern auch einen massiven Eingriff in die Bewirtschaftung meines landwirtschaftlichen Betriebs, da gemäß Naturschutzgesetz (BNatSchG, §§ 5, 23, 65 usw.) weitreichende Auflagen und Regelungen zu beachten sind und eine - auch nur moderate - Entwicklung meines Betriebes dann nicht mehr möglich sein wird. Die Ausweisung des geplanten neuen Naturschutzbereichs betrifft meine bestehende Forellenzucht, eine Minigolf-Anlage und Teile meiner Hoffläche. Wenn die jetzt im Entwurf vorgestellte Planung realisiert werden sollte, bedeutet dies, dass diese Betriebsteile mittelfristig zurückgebaut werden müssen, was gleichzeitig bedeuten würde, dass mir mein Erwerbszweig entzogen wird. Dadurch wäre die Existenz meines Familienbetriebes gefährdet. Zur Erläuterung: Mein Betrieb, der sich seit vielen (mehr als 10) Generationen im Familienbesitz befindet, liegt in einem Gebiet (Elfringhauser Schweiz), in dem der Ennepe-Ruhr-Kreis über den Vertragsnaturschutz sehr erfolgreich die Beibehaltung der ländlichen Struktur unterstützt. Das Konzept des Vertragsnaturschutzes gibt Betriebsinhabern einen entsprechenden Gestaltungs- und Entwicklungsraum. Wir züchten alte Schafrassen, halten eine kleine Mutterkuhherde, erhalten Kopfweiden und Streuobstwiesen und betreiben eine Forellenzuchtanlage. Mein Betriebsziel ist die Produktion und Vermarktung hochwertiger land- und fischereiwirtschaftlicher (Forellen) Produkte. Die Zucht von Coburger Fuchsschafen und Hinterwälder Rindern (beides vom Aussterben bedrohte Nutztierrassen) ermöglicht uns über die Direktvermarktung im eigenen Hofladen einen sicheren, landwirtschaftlichen Familienbetrieb. Zu den Betriebsflächen gehören Weiden und Forst, außerdem betreibe ich eine Sportanlage (Mini-Golf, was	werden üblicherweise durch die Bauleitplanung ausgelegt. Auch haben sie keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Im Übrigen wird darauf hingeweisen, dass genehmigte bauliche Anlagen Bestandsschutz genießen und die überlagernde Festlegung des BSN diese nicht beeinträchtigen kann. Eigentümer haben im Regelfall nicht schon aufgrund der Privilegierung im Außenbereich einen rechtlich gesicherten Anspruch auf eine weitere Entwicklung im Außenbereich. 3. Eine frühe Beteiligung der Öffentlichkeit im Vorfeld des formellen, gesetzlich normierten Verfahrens ist bei der Aufstellung eines Regionalplanes nicht vorgesehen. Bei der Aufstellung des RP Ruhr wurde ein Beteiligungsverfahren entsprechend der Anforderungen des § 9 ROG und § 13 LPlG durchgeführt. Gemäß § 13 LPlG wurde der Entwurf des RP Ruhr mit seiner Begründung und dem Umweltbericht bei den Kreisen und kreisfreien Städten, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, öffentlich ausgelegt. Grds. können nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde weitere zweckdienliche Unterlagen ausgelegt werden. Dass die vorliegenden Fachbeiträge, die nach § 12 Abs. 2 LPlG bei der Erarbeitung zu berücksichtigen sind, nicht mit ausgelegen haben, stellt insofern keinen Verfahrensfehler dar. Die Fachbeiträge sind im Übrigen jederzeit digital auf der Website der Regionalplanungsbehörde abrufbar. 4./5. Eine Benachteiligung des Betriebes durch die BSN-Festlegung wird nicht erkannt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Flächen auch in dem Regionalplan Teilabschnitt Oberbereich Bochum-Hagen bereits als BSN festgelegt waren. Die Festlegung des BSN kann nicht parzellenscharf gemäß der Biotopverbundstufenfläche des LANUV VB-A-4608-012 "Felderbachtalaue" festgelegt werden, da die Festlegung der Freiraumfunktionen (BSN, BSLE) im Maßstab 1:50.000 in generalisierender Weise erfolgt und sich somit einzelne Hofstellen oder einzelne Ackerflächen auch innerhalb der Freiraumfestlegungen befinden. Diese sind lediglich

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	von Ausflüglern gern im Sommer genutzt wird) und ein Landgasthaus, in dem u.a. die Forellen verkauft werden. Gerade diese Mischform macht den Betrieb seit Jahren als Ganzes wirtschaftlich. *[ANONYMISIERT]* Bestätigt werden wir in unserem Handeln durch zufriedene Kunden. Unsere Schaf- und Mutterkuhhaltung entspricht den Regeln des Vertragsnaturschutzes und Investitionen in den Betrieb dienen zu gut der Hälfte der Erfüllung bereits bestehender Natur- und Gewässerschutzauflagen. Wir vermarkten unsere Forellen nur fangfrisch an Direktverbraucher. Im Entwurf des Regionalplans (Vorgaben ROG, LEP NRW) wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen in ihrer jetzigen Form erhalten bleiben sollen. Es besteht überhaupt kein Bedarf, den Status meiner Flächen zu verändern; dies würde sogar zu einer Verödung der Landschaft /Veränderung des Landschaftsbildes (z. B. Ausweitung des Riesenbärenklaus) führen, da die Flächen nicht mehr durch eine Bewirtschaftung gepflegt würden. Die Schönheit der heute bestehenden Landschaft ist gerade durch die dort wirtschaftenden, kleinen landwirtschaftlichen Betriebe über Jahrhunderte gestaltet worden. Hinzu kommt, dass keine Notwendigkeit besteht, weitere Naturschutzflächen auszuweisen: Schon 2017 betrug der Anteil von Naturschutzgebieten in NRW rund 8 Prozent. Er ist damit doppelt so hoch wie bundesweit (3,9 Prozent). Sollte die Aufstellung des Regionalplans beschlossen werden, bedeutet diesde facto für mich (und alle weiteren Generationen, die den Betrieb bewirtschaften) eine Teilenteignung. Nach Art. 14 GG ist das Eigentum in der Bundesrepublik verfassungsrechtlich geschützt. Eine Enteignung/ Teilenteignung darf nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen. Es bleibt verfassungsrechtlich zu prüfen, ob der Regionalverband Ruhr, bei dem es sich um einen Zusammenschluss von Kreisen und kreisfreien Städten handelt, aufgrund der Zusammensetzung der Verbandsversammlung, die nicht direkt sondern nach	maßstabsbedingt durch die Freiraum-Festlegung überlagert, dies hat aber keinerlei Auswirkung auf den bereits zulässigerweise errichteten Betrieb. 6. siehe unter Punkt 3

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Verhältniswahl gewählt wird, Festlegungen zur Veränderung von Eigentum treffen und zum Beschluss vorlegen darf, ohne im Vorfeld mindestens die Betroffenen informiert und über ihre Rechte (z.B. Ausgleichszahlungen für den Wertverlust, Widerspruch) aufgeklärt zu haben. Ein Vertragsnaturschutz und eine Förderung meiner landwirtschaftlichen Tätigkeit ist auf Naturschutzflächen ausgeschlossen. Dies würde für meinen Betrieb auch weitreichende finanzielle Auswirkungen haben und die Existenz gefährden. Grundsätzlich stellt sich die Frage der Rechtmäßigkeit des Regionalplans. Bei der Aufstellung gibt es kein Mitspracherecht der Flächeneigentümer. Die Schwerpunktthemen des Regionalplans werden durch Gutachten erläutert, die mit dem Entwurf des Regionalplans veröffentlicht werden müssen. Im Entwurf des Regionalplans Stand April 2018 wird ein Gutachten des LANUV herangezogen, das nicht veröffentlicht wurde. Dies widerspricht den Grundsätzen der Offenlegung der Regionalplanung. Da es sich um ein Gutachten des LANUV handelt, steht zu vermuten, dass dort auch Tatbestände des Naturschutzes / der Deklarierung von Flächen als Naturschutzfläche begutachtet werden. Unabhängig davon sind in der Regionalplanung die Rechte und Interessen der Betroffenen Eigentümer und Gewerbetreibenden zu berücksichtigen. Durch die Ausweisung meiner im Entwurf des Regionalplans dargestellten Flächenveränderungen hin zum Naturschutz werde ich gegenüber Betreibern anderer landwirtschaftlicher Betriebe in meiner unmittelbaren Nachbarschaft benachteiligt. Diese Betriebe bzw. deren Betriebsflächen, die z. B. Windkraftanlagen, Gewerbe oder intensive Viehhaltung (Hühner) betreiben, sind nicht von einer Umwandlung in Naturschutz-Gebiete betroffen. Sie werden aus meiner Sicht (als "Großbetriebe") bevorzugt behandelt, so dass sich die Frage der Gleichbehandlung stellt. Dies ist für nachhaltig wirtschaftende Kleinbetriebe, wie meinen Betrieb, von besonderem Nachteil und verschlechtert die Wettbewerbssituation meines Betriebs. Insgesamt ist der Nutzen des kleinteiligen/zersplitterten Verlaufs der in unserem	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Bereich (Hattingen Elfringhausen) unter Naturschutz gestellten Flächen nicht nachvollziehbar. Es besteht die Vermutung, dass man nach und nach raumgreifend auch die zwischen den im heutigen Planungsentwurf ausgewiesenen Flächen (Biotopverbund) in kommenden Plänen zu Naturschutzflächen zusammenlegen möchte. Der jetzige Planentwurf wäre dann nur der erste Schritt zu einer großräumigen Umwidmung der Flächen - also meines gesamten Betriebes - in unter Naturschutz gestellte Flächen. Eine solche Vorgehensweise würde eine spätere großräumige UnterNaturschutz-Stellen der Flächen erleichtern und etwaige spätere Einwände der Eigentümer aushebeln. Mit Beschluss der Aufstellung des Regionalplans in seiner jetzt im Entwurf vorgelegten Form werde ich nicht nur teilenteignet, sondern auch als Eigentümer teilentmündigt und in der Entfaltung meiner Persönlichkeit behindert, da ich nicht mehr frei im Rahmen der gesetzlichen Regelungen über meinen Grund und Boden entscheiden kann, sondern daneben zusätzliche Auflagen des Naturschutzes einhalten muss, die dazu führen, dass der Betrieb mittelfristig eingestellt werden muss. Ich bitte Sie, meine Einwände zu prüfen und mich als direkt Betroffene über den Sachstand des Regionalplans zum Status meiner Grundstücke und zur Bewirtschaftung meines Betriebes zu unterrichten. Bitte teilen Sie mir auch mit, wie Sie mit meinen Einwänden umgegangen sind. Ich beantrage, dass die Ausweisung als Naturschutzgebiete von meinen Flächen gelöscht wird. Bei In-Kraft-Setzung des Planes in seiner jetzigen Form behalte ich mir gerichtliche Schritte vor.	
2132#1	Dagegen, dass die Land- und Forstflächen die zu unserem Hof (*[ANONYMISIERT]*, 45529 Hattingen) unter Naturschutz gestellt werden, lege ich Einspruch bzw. Widerspruch ein. Die Flächen hätten dann für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung keine Bedeutung mehr und ein Pächter würde sich für diese Flächen auch nicht mehr finden. Da ich aus Altersgründen auf eine Verpachtung angewiesen bin, würden diese Flächen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan legt überörtliche raumbedeutsame Bereiche fest. Gemäß LEP NRW sind die GSN über die Festlegung von BSN zu konkretisieren und auf der Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrages um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsamen Bereiche zu ergänzen. Hieran lehnt sich auch die Methodik zur Festlegung von BSN an. Diesen liegen die

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	ansonsten brachliegen und würden auch nicht mehr gepflegt werden. Die Talwiesen und die Felder *[ANONYMISIERT]*werden zur Zeit biologisch bewirtschaftet durch unseren Pächter. Zu unserem Wald folgendes: Unser Hof, *[ANONYMISIERT]* ist 1944 abgebrannt. Nach dem Wiederaufbau der Gebäude, wurde *[ANONYMISIERT]* nochmals in Brand geschossen von Panzern 1945. Sie haben meinen Großvater beim Hissen der weißen Fahne erschossen. 3 ha unseres Waldes wurden durch die durchziehende Front in Brand geschossen. Zu diesem Zeitpunkt gab es kein Nadelholz als Bauholz bei uns im Wald. Auf der Waldbrandfläche sind die Buchen alle 1948, 1950 und 1952 abgeknickt und umgefallen. 1954 hat mein Vater die Fläche komplett abholzen lassen und neu aufgeforstet mit 10.000 Fichten, 1.500 Lärchen und 500 Weihmutskiefern. Das war mit dem Förster Herrn *[ANONYMISIERT]* so abgesprochen. 1957 hat mein Vater 1,8 km Holzabfuhrwege schieben lassen. Die Maßnahme hat 3.800 DM gekostet, die gleiche Summe wurde vom Waldbauernverband dazu gegeben. Mein Vater hatte das Geld nicht, der halbe Wald ist dafür geschlagen worden. Für 3.600 DM hätte man damals einen VW-Standard gekommen; wir hatten kein Auto. Im Laufe der Zeit sind noch Holzabfuhrwege dazu gekommen. Wir haben jetzt insgesamt 3 km Wege; die großspurig als "Wanderwege" tituliert werden. An jeder der 8 Ruhebänke der Stadt an diesen Wegen, liegen 20 Zigarettenkippen; die Abfallkörbe werden von uns entleert. Bis vor einigen Jahren hat die Landesregierung die halbe Waldbrandversicherung bezahlt; jetzt nicht mehr. Wir zahlen 350 € Berufsgenossenschaft, 220 € Forstbetriebsgemeinschaft, Grundsteuer; der Wald ist zweimal gekalkt worden.	Biotopverbundfläches des LANUV zugrunde (s. auch Begründung zu Kap. 2.3, III. Methodik). Die als Vorranggebiete gem. § 7 ROG festgelegten BSN dienen regionalplanerisch dem regionalen Biotopverbund und schließen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Bereichen aus. Sie sind nicht gleichzusetzen mit Naturschutzgebieten. Insofern erfolgt hier auch keine Abwägung bzgl. einer NSG-Ausweisung. Der nachfolgenden Landschaftsplanung obliegt die Konkretisierung. Die Festlegung des BSN basiert auf Grundlage der Biotopverbundstufe "herausragender Bedeutdung VB-A-4608-007 Oberlauf und Seitentäler des Felderbachtals (LANUV, 2017). Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private land- und forstwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Zur Sicherung des regionalen Biotopverbundes hat die nachfolgende Landschaftsplanung die BSN zu konkretisieren. Dabei obliegt es der Fachplanung, die hierfür erforderlichen Sicherungsinstrumente entsprechend der naturschutzrechtlichen Vorgaben anzuwenden. Da sich dies nicht zwangsläufig auf die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung auswirkt und diese auch nicht durch die regionalplanerische Festlegung ausgelöst wird, wird die BSN-Festlegung nicht geändert.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Sollte mein Wald unter Naturschutz gestellt werden, werden ich als erstes den Rückbau der Holzabfuhrwege veranlassen- ich habe an einem Nachmittag 19 freilaufende Hunde im Wald gezählt. Außer Rehen und Wildschweinen gibt es keine Tiere mehr im Wald. Doch viele Vögel und 5 Ameisenhügel. Im vorigen Landschaftsplan stand: "unser Hof sei eine ausgeräumte Fläche". 20 ha landwirtschaftliche Fläche, 21 ha forstwirtschaftliche Fläche Die landwirtschaftliche Fläche, 19 Parzellen, ist bewusst und gewollt ausgeräumt für Ackerbau und Viehzucht. Wir waren in Leipzig zu Gast in Werbelin, dort gibt es Felder in einer Größe von 101 ha und nur mit Zuckerrüben bestellt, ohne Hecken. Hier im Hattinger Hügelland mit kleinen Flächen, Wiesen und Feldern, Hecken und Wegesrändern, hier ist jeder Hof auf die feuchten Talwiesen angewiesen.	
2925#1	In dem neuen Entwurf des Regionalplanes Ruhr sind meine Waldflächen Gemarkung Oberelfringhausen Flur 2 Flurstück *[ANONYMISIERT]* als Naturschutzflächen ausgewiesen. Dagegen protestiere ich. Bitte teilen Sie das dem Regionalverband in Essen mit. Unser Hof ist 1944 abgebrannt, nach dem Wiederaufbau brannte er 1945 wieder ab. Zu der Zeit gab es in meinem Wald kein Nadelholz. Für den Wiederaufbau hatten wir kein Bauholz. Das war für meine Familie ein großes Problem. Seit 1954 haben wir im Schnitt jährlich 1000 Bäume gepflanzt. Im ersten Jahr aber mehr, es waren 10.000 Rotfichten,2000 Lärchen, 500 Weymuthskiefern. Sollte wieder mal ein Notfall eintreten würde ich auf meine 5 ha Nadelholz zurückgreifen können. Meine gesamte Waldfläche ist 21 ha, wenn davon 5 ha Nadelholz ist, so ist das eine angemessene Fläche.Leider habe ich nur 21 ha Wald und 20 ha LN. Auf die Bewirtschaftung des Waldes bin ich angewiesen. Mein Wald befindet sich in einem guten Zustand. Alle Maßnahmen im Wald sind mit den Förstern	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan legt im Gegensatz zur Landschaftsplanung überörtliche raumbedeutsame Bereiche fest, keine Naturschutzgebiete. Das Flurstück liegt nördlich des BSN. Dieses wurde aufgrund der Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-A-4608-012 "Felderbachtalaue" zur Erhaltung des naturnahen Bachlaufes mit Ufergehölzen und Nassgrünland sowie deren Brachen und der Fläche VB-A-4608-007 "Oberlauf und Seitentäler des Felderbachtals" zur Erhaltung von Buchenalthölzern mit Quellbereichen und naturnahen Quellbächen und des Verbundes zum Haupttal des Felderbaches festgelegt. Die als Vorranggebiete gem. § 7 ROG festgelegten BSN dienen regionalplanerisch dem Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems und schließen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Bereichen aus. Sie sind nicht gleichzusetzen mit Naturschutzgebieten. Der nachfolgenden

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	*[ANONYMISIERT]*abgestimmt worden. Mein Wald grenzt an den ca. 100 ha großen Kreiswald des Ennepe Ruhr Kreises. Diesen Wald sollten Sie unter Naturschutz stellen. Für den Naturschutz wäre es viel wichtiger, wenn Sie dafür sorgen würden, dass nicht täglich zig Hunde in unseren Wäldern ausgeführt würden. Dem Schutz der Natur würde es sicher auch helfen, wenn ich die von mir bezahlten Holzabfuhrwege, die jetzt als Wanderwege bezeichnet werden, zurückbaue und bepflanze.	Landschaftsplanung obliegt die Konkretisierung und die Anwendung der hierfür erforderlichen Sicherungsinstrumente entsprechend der naturschutzrechtlichen Vorgaben. Dies wirkt sich nicht zwangsläufig auf die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung aus. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private land- und forstwirtschaftliche Handeln ist i.d.R. nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.
2926#1	ich wende mich mit einem für mich sehr wichtigem Anliegen an Sie.Große Teile meines bewirtschafteten Forstes sollen im Regionalplan als BSN-Fläche ausgewiesen werden. Folgend kann im Landschaftsplan daraus eine Naturschutzfläche entwickelt werden. Hiermit bin ich nicht einverstanden. Bitte teilen Sie dieses dem RVR mit. Seit Generationen wird unser Wald mit Unterstützung Ihrer Förster gepflegt, entwickelt und genutzt. Zusätzlich erfolgt eine massive Nutzung durch Erholungssuchende Wanderer, Reiter, Montainbiker, Geocacher und Hundehalter. Als Waldbesitzer schaffen wir es, einen Interessenausgleich herzustellen. Ein Naturschutzgebiet würde einseitig die Waldbewirtschaftung einschränken und zusammen mit der zu duldenden Naherholungsnutzung einer Enteignung gleich kommen. Hiermit bin ich nicht einverstanden. Folgende Flurstücke wurden als BSN-Fiäche gekennzeichnet:: Forstbetrieb: *[ANONYMISIERT]* Gemeinde Gemarkung Flur Flurstück 1. Hattingen Niederbredenscheid *[ANONYMISIERT]* 2. Hattingen Niederbredenscheid *[ANONYMISIERT]* 3. Hattingen Niederbredenscheid *[ANONYMISIERT]*	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan legt überörtliche raumbedeutsame Bereiche fest. Die als Vorranggebiete gem. § 7 ROG festgelegten BSN dienen regionalplanerisch dem regionalen Biotopverbund und schließen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Bereichen aus. Eine BSN-Festlegung führt nicht zwangsläufig zu einer NSG-Ausweisung. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private fortwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	4. Hattingen Niederbredenscheid *[ANONYMISIERT]*	
2927#1	In dem neuen Regionalplan Ruhr sind meine Waldflächen als Naturschutzflächen ausgewiesen. Damit bin ich nicht einverstanden. Bitte teilen Sie dem Regionalverband Ruhr mit Sie mögen von einer weiteren -- Unterschutz-Stellung meiner Flächen-- absehen. Ich möchte nicht weiter bei der Bewirtschaftung meines Waldes behindert werden. Alles was in meinem Wald geschieht wird im Vorfeld mit dem zuständigen Förster abgestimmt. Ich bin im Haupterwerb Landwirt eines kleineren Betriebes und kann auch auf die geringen Einnahmen aus der Waldbewirtschaftung nicht verzichten. In unserer Gemeinde befindet sich ein großer Wald des Ennepe-Ruhr Kreises, dieser eignet sich auch als Naturschutzgebiet.Mein Wald liegt in der Gemarkung Niederelfringhausen, Flur 4, Flurstück *[ANONYMISIERT]*	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSN-Festlegung beruht auf der Biotopverbundfläche "herausragender Bedeutung VB-A-4608-007 "Oberlauf und Seitentäler des Felderbachtals" zur Erhaltung von Buchenalthölzern mit Quellbereichen und naturnahen Quellbächen und des Verbundes zum Haupttal des Felderbaches. Die als Vorranggebiete gem. § 7 ROG festgelegten BSN dienen regionalplanerisch dem Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems und schließen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Bereichen aus. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private forstwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans.
2928#1	Hiermit möchte ich deutlich darauf hinweisen, dass ich nicht damit einverstanden bin, dass folgende meiner Flächen:Gemark Oberelfringhausen, Flur 4, Flurstück *[ANONYMISIERT]* nicht in den BSN ausgewiesenen Flächen einbezogen werden, damit meine betriebliche Nutzung weiterhin nicht eingeschränkt ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der BSN-Festlegung liegen die Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung VB-A-4608-007 "Oberlauf und Seitentäler des Felderbachtals" und VB-A-4608-012 "Felderbachtalaue" zugrunde. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private land- und forstwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.
2929#1	habe erfahren, dass der RVR beabsichtigt weite Teile meines u.a. forstwirtschaftlichen Betriebes unter Naturschutz zu stellen. Ich darf Sie bitten, sich in meinem Namen gegen diese Absicht mit Nachdruck zur Wehr zu setzen. Sollte es dazu kommen, erwarte ich einschneidende Einschränkungen in der Bewirtschaftung meiner forstwirtschaftliehen Flächen. Zudem kommt ein hoher und dauerhafter Wertverlust der betreffenden Flächen und es ist ein weiterer, diesmal großer Schritt in eine schleichende Enteignung der Grundstückseigentümer. Die in meinem Eigentum stehenden und betroffenen Flächen liegen alle in Hattingen, Gemarkung Niederelfringhausen, Flur 3. Im einzelnen sind dies die Flurstücke *[ANONYMISIERT]*.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die als Vorranggebiete gem. § 7 ROG festgelegten BSN dienen regionalplanerisch dem Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems und schließen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Bereichen aus. Die BSN-Festlegung beruht auf der Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-A-4608-007 "Oberlauf und Seitentäler des Felderbachtals". Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private forstwirtschaftliche Handeln ist nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.
2930#1	Im Rahmen dieser Entwurfsfassung musste ich feststellen, dass mein Grundstück *[ANONYMISIERT]* in 45529 Hattingen (Gemarkung Niederelfringhausen, Flur 4, Flurstück *[ANONYMISIERT]*) von diesen Maßnahmen betroffen ist. Mein Grundstück würde somit unbegründet in Naturschutzgebiet umgewandelt. Diese Umwandlung würde mein Grundstück negativ beeinflussen, weil dort zu landwirtschaftlichen Zwecken Tiere gehalten werden. Darüber hinaus wäre auch hier der Forsteinrichtungszweck negativ beeinflusst. Bei einer Umwandlung in ein Naturschutzgebiet wäre der Zweck der Land- und Forstwirtschaft derart beeinflusst, dass diese nicht mehr möglich wäre. Im Weiteren ergibt sich kein ersichtlicher Grund, mein Grundstück in ein Naturschutzgebiet umzuwandeln.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der BSN ist aufgrund der an die Flurstücke grenzenden Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung VB-A-4608-007 "Oberlauf und Seitentäler des Felderbachtals" festgelegt worden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Darstellung der Freiraumfunktionen (BSN, BSLE) im Maßstab 1:50.000 in generalisierender Weise erfolgt und sich somit einzelne Hofstellen auch innerhalb der Freiraumdarstellungen befinden. Diese sind lediglich maßstabsbedingt durch die Freiraum-Festlegung überlagert, dies hat aber keinerlei Auswirkung auf den bereits zulässigerweise errichteten Betrieb.

<table>
<tr><th>ID</th><th>Stellungnahme</th><th>Erwiderung</th></tr>
<tr><td></td><td>Aus diesem Grunde lege ich gegen diese Maßnahme ausdrücklich Widerspruch ein mit dem Ziel, mein Grundstück von dieser Maßnahme auszunehmen.</td><td>Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG).
Das private land- und forstwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</td></tr>
<tr><td>2931#1</td><td>Ich bin nicht damit einverstanden, dass die aufgeführten Flächen unter Naturschutz gestellt werden.

<table><tr><th>Lfd. Nr. Feld-block</th><th>Feldblock-Nr. (FLIK)</th><th>Schlag-Nr.</th><th>Teil-Schlag</th><th>Kulturart / Fruchtart</th><th>Beantragte Größe</th></tr><tr><td>31</td><td>DENWLI0546090713</td><td>38</td><td>a</td><td>459 – Grünland (Dauergrünland)</td><td>3,6036</td></tr><tr><td>32</td><td>DENWLI0546090688</td><td>39</td><td>a</td><td>459 – Grünland (Dauergrünland)</td><td>1,4984</td></tr><tr><td>33</td><td>DENWLI0546090645</td><td>40</td><td>a</td><td>459 – Grünland (Dauergrünland)</td><td>3,7373</td></tr><tr><td>34</td><td>DENWLI0546093213</td><td>41</td><td>a</td><td>459 – Grünland (Dauergrünland)</td><td>1,0224</td></tr><tr><td>35</td><td>DENWLI0546093701</td><td>42</td><td>a</td><td>459 – Grünland (Dauergrünland)</td><td>0,3099</td></tr><tr><td>36</td><td>DENWLI0546090639</td><td>43</td><td>a</td><td>459 – Grünland (Dauergrünland)</td><td>4,7198</td></tr></table></td><td>Der Anregung wird nicht gefolgt.

Mit der Festlegung der BSN erfolgt keine Unterschutzstellung. Die als Vorranggebiete gem. § 7 ROG festgelegten BSN dienen regionalplanerisch dem Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems und schließen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Bereichen aus. Die Festlegung als BSN basiert aufgrund der Biotopverbundflächen "herausragender Bedeutung" VB-A-4608-012 "Felderbachtalaue" und VB-A-4608-007 "Oberlauf und Seitentäler des Felderbachtals".
Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG).
Das private land- und forstwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.</td></tr>
<tr><td>3456#1</td><td>Stellungnahme zum Regionalplan Ruhr, - hier Ausweisung von BSN Flächen

Schon einmal stand für unseren Ortsteil eine wichtige Entscheidung für die Zukunft bei der Erstellung des</td><td>Der Anregung wird nicht gefolgt.

Der Regionalplan legt im Gegensatz zur Landschaftsplanung überörtliche raumbedeutsame Bereiche fest. Diese planerischen Festlegungen umfassen 53 Kommunen mit über 5 Mio.</td></tr>
</table>

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Stadtentwicklungskonzeptes 2030 an. Bei der Erstellung dieses Konzeptes nahm man die Bürger mit. Ein anerkanntes Planungsbüro für Landschaft- und Städtebau wurde eingeschaltet und man hat in einem ordentlichen Verfahren die Bürgerschaft zu einem sehr frühen Zeitpunkt mit ins Boot geholt. Es wurden mehrere Bürgerversammlungen unter der Leitung des Ingenieurbüros einberufen, so dass die Bürger Schritt für Schritt an der Entwicklung teilnehmen konnten und zu einem gemeinsamen Ergebnis kamen, dem sanften Tourismus, der auch praktisch von den Bürgern unterstützt werden sollte, sodass auch der Rat der Stadt mit großer Mehrheit das Ergebnis beschloss. Im Stadtentwicklungskonzept 2030 war dann zu lesen, dass die vorhandenen Natur- und Landschaftsschutzgebiete ohne Ausweitung im Rahmen der Landschaftsplanung erhalten bleiben sollen. Dies ist ein Beispiel für eine sinnvolle Bürgerbeteiligung. Es wäre unseres Erachtens sehr sinnvoll, bei einer so einschneidenden Maßnahme die Bevölkerung zu beteiligen, auch wenn es den Gepflogenheiten solcher Planungen nicht entspricht. In der Stellungnahme der Stadt Hattingen zum Entwurf des Regionalplans Ruhr wird ausgeführt, dass die Stadt Hattingen an dem o.g. Beschluss festhält und die Überprüfung und Reduzierung der im Entwurf festgelegten BSN Flächen fordert. Heute ist das Hügelland von Wanderwegen durchzogen, deren Flächen die Bürger unentgeltlich zur Verfügung gestellt haben. Ein weiteres Beispiel in der jüngeren Zeit ist das freiwillige zur Verfügungstellen von Flächen, um den Neandertal Steig durch unser Gebiet führen zu können.	Einwohnern. Eine Beteiligung erfolgt entsprechend den rechtlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes und des Landesplanungsgesetzes im Verfahren. Gemäß LEP NRW sind die GSN über die Festlegung von BSN zu konkretisieren und auf der Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrages um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsamen Bereiche zu ergänzen. Hieran lehnt sich auch die Methodik zur Festlegung von BSN an. Die Festlegung ist nicht willkürlich. Die BSN-Festlegungen umfassen bereits ausgewiesene, aber auch geplante Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete, soweit sie neben dem Vogelschutz auch andere schutzwürdige Gründe aufweisen und Biotopverbundflächen der Stufe 1 mit herausragender Bedeutung aus dem naturschutzfachlichen Fachbeitrag des LANUV zum RP Ruhr (LANUV, 2017; s. auch Kap. 2.3 III. Methodik zur Festlegung der Bereiche zum Schutz der Natur). Eine Überprüfung des Kreiswaldes/RVR-Wald ergibt sich daher nicht, da Eigentumsverhältnisse keine Rolle spielen. Die als Vorranggebiete gem. § 7 ROG festgelegten BSN dienen regionalplanerisch dem regionalen Biotopverbund und schließen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Bereichen aus. Das private land- und forstwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Aus den textlichen Zielen ergibt sich auch keine zwangsweise Festsetzung als Naturschutzgebiet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Diese Beispiele zeigen, dass die Bevölkerung daran interessiert ist, dieses Gebiet ökologisch weiter zu entwickeln, sich an Prozessen in diesem Bereich beteiligen will und ihre Verantwortung hierbei zum Ausdruck kommt. Wir können beobachten, wie viele Haushalte wieder ihre Obstwiesen in Stand halten, viele, viele Grundstückseigentümer ihre Hecken von Grundstück zu Grundstück pflegen usw., deshalb scheint sich uns eine viel effektivere Lösung dadurch zu ergeben, dass man im Einzelnen mit den Bürgern über Schutzmaßnahmen der Natur sprechen sollte (Vertragsnaturschutz). Die Grundstückseigentümer haben Interesse daran, diese dann auch umzusetzen und das alles ohne behördlich verordneten Naturschutz. Der funktioniert hier bei uns auch so, denn keiner profitiert mehr von einer intakten Natur in Elfringhausen, als die Bewohner selbst. In der bisherigen Planung sind bei den Freiraumdarstellungen deutliche Änderungen gegenüber dem alten GEP zu verzeichnen. Die Bereiche zum Schutz der Natur sind erheblich ausgeweitet worden. Die Einbeziehung von bestehenden Gebäuden und freie Raumstrukturen, die nicht den darstellungsbezogenen Funktionsbeschreibungen entsprechen, erscheinen uns teilweise willkürlich und leider auch nicht fachlich begründet. Unser Gebiet wird von großen Wäldern durchzogen. Die Väter und Großväter haben dieses Gebiet zu dem gemacht, was es heute ist. Es wurde verantwortungsbewusst mit der eigenen Scholle umgegangen und die Wälder wurden nachhaltig bewirtschaftet, so dass unsere Generationen und Zigtausende von Erholungssuchenden aus den umliegenden Großstädten davon ständig profitieren können. Aufgrund der hohen Frequenz der Erholungssuchenden, ist es fraglich, ob die Schutzziele auf den Flächen des BSN überhaupt erreichbar sind. Weiterhin werden die Bewohner dieser Region auch in Zukunft auf landwirtschaftliche Betriebe angewiesen sein. Sie müssen	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	schon jetzt mit den topographisch sehr schwierigen Rahmenbedingungen zurecht kommen. Sie befürchten, dass die Futtergrundlage ihrer Tiere und damit ihre Existenz bedroht ist. Bereits jetzt schon haben sie durch den Naturschutz/Landschaftsschutz Einschränkungen erfahren und können darüber hinaus gehende Einschränkungen wirtschaftlich nicht mehr verkraften. Bei diesen erheblichen Eingriffen handelt es sich unserer Meinung nach um enteignungsgleiche Eingriffe. Der Entwurf des Regionalplanes Ruhr mit seinen ausgeweiteten BSN Flächen greift in hohem Maße in die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Eigentümer/Bewohner ein und hat einen erheblichen Einfluss auf die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse (Wert der Grundstücke, Verpachtung der Grundstücke etc.) Unverständlich bleibt den Bürgern, dass die Flächen des Kreiswaldes/RVR- Wald nicht im Bereich des BSN fallen. Dieses sollte nach unserer Auffassung noch einmal gesondert überprüft werden. Die Elfringhausen Schweiz mit ihrer für das Ruhrgebiet einmaligen Landschaft, wird bereits jetzt schon von den einschlägigen Organisationen und Verbänden, als ökologisch sehr wertvoll angesehen und erhält höchste Benotung. Wir befürchten: wir sollen Lückenbüßer für die Großstädte werden, damit diese mehr Wohn- und Gewerbeflächen für ihre Ausdehnung bekommen. Wir verstehen nicht, dass die Land- und Forstwirte unseres Gebietes jetzt in einem noch größeren Umfang darunter leiden müssen, dass die anderen Städte und Kreise im RVR-Gebiet diese Vorgaben nicht erfüllen können/wollen. Auch dieses sollte überprüft werden. Jedem Planer sollte bewusst sein, dass nach Paragraf 35 Baugesetzbuch die Einschränkungen für die Bewohner dieses	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Raumes jetzt schon sehr erheblich sind und von dieser Seite auch nicht mehr durch zusätzliche Maßnahmen des Regionalplanes Ruhr eingeschränkt werden sollten. Aus den o.g. Ausführungen sollten die BSN Flächen sich auf den bisherigen Bestand des Landschaftsschutzgebietes Felderbach des Ennepe-Ruhr-Kreises beschränken. Wir wollen noch einmal zusammenfassen: Wie oben schon erwähnt, sind trotzdem die Bürger bereit, sinnvolle ökologische Überlegungen auch umzusetzen, wenn es in einem Gespräch und nicht durch Festsetzung geschieht. Denn nur wenn der Bürger auch aktiv mitwirkt, kann die Entwicklung einer ökologisch geprägten Landschaft weiterhin und in Zukunft noch verstärkt betrieben werden, was man aus den neu entstehenden Biohöfen, den angelegten Biotopen, sowie den unbewirtschafteten Brachflächen zum Schutze der Natur erkennen kann. Das wäre der Königsweg für unser Gebiet. Insofern erheben wir als betroffene Bürger Einspruch gegen den Regionalplan des RVR bezüglich der Erweiterung der BSN Flächen. Bürger im Ortsteil Elfringhausen der Stadt Hattingen	
4333#1	als Eigentümerin meiner in der Gemarkung Niederelfringhausen gelegenen Grundstücke widerspreche ich hiermit der im Regionalplan vorgesehenen Ausweisung von BSN Flächen.	Die Stellungnahme wird zur Kentnnis genommen. Aufgrund der nicht genau genannten Standorte der Grundstücke ist eine Erwiderung nicht möglich.
4344#1	als Eigentümer des Flurstücks in Flur 2, Flurstück *[ANONYMISIERT]* in der Gemarkung Hattingen-Oberstüter, widerspreche ich der Veränderung meiner Flächen in BSN-Flächen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung als BSN erfolgt aufgrund der Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-A-4608-007 "Oberlauf und Seitentäler des Felderbachtales" zur Erhaltung von Buchalthölzern mit Quellbereichen und naturnahen Quellbächen und des Verbundes zum Haupttal des Felderbachs.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
4758#1	Frau *[ANONYMISIERT]* ist von der Ausweisung ihrer Flächen als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) betroffen. Es handelt sich um die Grundstücke in der Obersprockhövel, Flur 1 , Flurstücke *[ANONYMISIERT]* und Gemarkung Niedersprockhövel, Flur 1, Flurstücke *[ANONYMISIERT]*. Diese Festsetzung geht weit über die bereits geschützten Bereiche des Paasbaches hinaus. Wir wenden uns gegen die großräumige und pauschale Unterschutzstellung von Gewässern und gewässernahen Bereiche. Dies bezieht sich vor allem auf Bereiche, für bisher keine Biotopkartierungen oder Schutzausweisungen vorliegen. Es drängt sich hier der Eindruck auf, dass eine besondere Form des Gewässerschutzes durch die Hintertür gefunden werden soll. Der Gewässerschutz und die Nutzung der angrenzenden Flächen ist in § 31 Landeswassergesetz und § 38 Wasserhaushaltsgesetzt geregelt. Diese Regelungen kommen zur Anwendung, wenn durch die Art und Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung, der Zustand des Gewässers gefährdet wird. Dies ist hier eindeutig nicht der Fall. Die bisher erfolgte landwirtschaftliche Bewirtschaftung hat vielmehr der positiven Entwicklung dieses Gebietes gedient. Deshalb erachten wir es als kontraproduktiv, wenn die naturschonende Bewirtschaftungsweise mit der Ausweisung als BSN "bestraft" wird. Außerdem wird die bisher partnerschaftliehe Zusammenarbeit zwischen der Umweltverwaltung des Ennepe-Ruhr-Kreises und der Landwirtschaft erheblich belastet, wenn diese durch die BSN-Ausweisungen zu großräumigen Festsetzungen von Naturschutzgebieten gezwungen würde. Zerteilung durchführen: Schritt 1: Markieren Sie bitte Text im oberen Bereich der Arbeitskopie.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß LEP NRW sind die GSN über die Festlegung von BSN zu konkretisieren und auf der Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrages um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsamen Bereiche zu ergänzen. Hieran lehnt sich auch die Methodik zur Festlegung von BSN an. Diesen liegen die Biotopverbundflächen des LANUV zugrunde (LANUV, 2017; s. auch Begründung zu Kap. 2.3, III. Methodik). Die BSN-Festlegung erfolgt aufgrund der Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-A-4609-006 "Paasbachtal" zur Erhaltung von Buchenalthözern mit Totholz und Höhlenbäumen sowie von Nassbrachen und naturnahen Bachabschnitten. Zur Sicherung des regionalen Biotopverbundes hat die nachfolgende Landschaftsplanung die BSN zu konkretisieren. Dabei obliegt es der Fachplanung, die hierfür erforderlichen Sicherungsinstrumente entsprechend der naturschutzrechtlichen Vorgaben anzuwenden. Da sich dies nicht zwangsläufig auf die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschafftung auswirkt und diese auch nicht durch die regionalplanerische Festlegung ausgelöst wird, wird die BSN-Festlegung nicht geändert.

ID	Stellungnahme	Erwiderung

Herten

2145#1	hiermit nehme ich Stellung zu den geplanten Maßnahmen des neu aufgestellten Regionalplans Ruhr und widerspreche den Planungen hinsichtlich der Naturschutzgebiete. Unser Betrieb befindet sich in 45701 Herten, *[ANONYMISIERT]*, im Flur 26, welcher nach dem neuen Regionalplan Ruhr ab Januar 2019 in ein Naturschutzgebiet umgewandelt werden soll. Ich möchte Sie bitten, die Planung und deren mit sich ziehenden Folgen noch einmal zu überdenken. Insofern die Hofstelle und die Flächen rund um unseren Betrieb als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden würden, werden die Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten unseres Betriebes innerhalb dieses Gebietes äußerst stark eingegrenzt. Ich bin erst seit 2016 Hofeigentümerin und mögliche Erweiterungen wären unter den derart hohen Auflagen kaum zu bewältigen. Die Hofstelle hat keine Naturschutzwürdigkeit und die an renzenden Flächen werden intensiv bewirtschaftet. Ich möchte Sie bitten, mein Anliegen anzunehmen und im Flur 26 / Flurstück *[ANONYMISIERT]* den Bereich zum Schutz der Natur zurückzunehmen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan legt keine Naturschutzgebiete fest. Der Bereich zum Schutz der Naur ist aufgrund der Biotopverbundfläche VB-MA-4307-027 "Gewässersystem Rapphofs Mühlenbach, Lamerottbach und Hasseler Mühlenbach" erfolgt (LANUV, 2017). Die Festlegung des BSN ist nicht parzellenscharf, da dies im Maßstab 1:50000 nicht erfüllt werden kann und auch nicht dem Regelungscharakter eines Regionalplanes entspricht. Daher liegen teilweise Flurstücke innerhalb der BSN, die bereits baulich geprägt sind oder auch solche, die nicht innerhalb der Biotopverbundkulisse des LANUVs liegen. In der Planfestlegung ist die Herausnahme von millimetergroßen Bereichen wie Hofstellen oder Gebäude nicht möglich. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. Regionale Grünzüge) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.
2457#1	Im Zuge der Öffentlichen Beteiligung möchte ich darauf hinweisen, dass unter anderem in Herten auch mein Landwirtschaftlicher Betreib in der Planung mit eingezogen wird. Es handelt sich da im Besonderen um Bereiche Gemeinde Herten, Gemarkung Herten, Flur 128 insbesondere die Flurstücke *[ANONYMISIERT]* und die Hofstelle 10. Insbesondere bei den Ackerflächen handelt es sich um intensiv genutze Flächen zur Rollrasen-Produktion. In dem Flurstück	Der Hinweis wird zur Kenntis genommen. Zur Sicherung des regionalen Biotopverbundes werden im Regionalplan Bereiche zum Schutz der Natur festgelegt. Damit sind raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet auszuschließen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	*[ANONYMISIERT]*befindet sich ein alter Löschteich, der als Wasserreservoir für die Berechnung der Rollrasenflächen dient. Diese Nutzung der Flächen und des Teichs ist für den weiteren Erhalt meines Landwirtschaftlichen Betriebes zwingend erforderlich.	Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.
Holzwickede		
1388#1	Herr *[ANONYMISIERT]* bewirtschaftet im Haupterwerb einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Rindermast in Weidehaltung. Die Grundstücke in der Gemeinde Holzwickede, Flur 7, Flurstücke *[ANONYMISIERT]* sind von der Ausweisung als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) betroffen. Es handelt sich um hofnahe Flächen, Hofweiden und Ackerland. Durch die Festlegung als BSN sind negative Auswirkungen auf den Betrieb zu befürchten. Gerade die Hofstelle und deren Umfeld ist für den Hof von existenzieller Bedeutung. Nach dem Landesentwicklungsplan NRW, der bei der Aufstellung des Regionalplans berücksichtigt werden sollte, kommt der Erhaltung und Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebsstandorte besondere Bedeutung zu. Eine Festsetzung als BSN ist damit nicht vereinbar. Die bisherige Ausweisung im Landschaftsplan Holzwickede des Kreises Unna ist mit der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil (LB) völlig ausreichend. Die BSN-Fiächen gehen weit darüber hinaus und verdoppeln die bisherige Fläche. Die Festsetzung von BSN wir daher abgelehnt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSN-Festlegung erfolgt aufgrund der vom LANUV bewerteten Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung "VB-A-4511-002, Kellerbachtal" und erfolgt nicht parzellenscharf, da dies im Maßstab 1:50000 nicht möglich ist und auch dem Charakter eines rahmengebenden Regionalplanes nicht entspricht. Dies führt dazu, dass auch solche Flächen in den BSN liegen, die nicht zu den Biotopverbundflächen gehören oder aber auch Hofstellen. Diese sind lediglich maßstabsbedingt durch die Freiraum-Festlegung überlagert, dies hat aber keinerlei Auswirkung auf den bereits zulässigerweise errichteten Betrieb. Ein Herausparzellieren ist nicht möglich.
Hünxe		
2095#1	Herr *[ANONYMISIERT]* ist Eigentümer und Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes unter der oben genannten Adresse. Der Entwurf des Regionalplans Ruhr überplant auch die landwirtschaftlichen Eigentumsgrundstücke einschließlich der Hofstelle unseres Mitgliedes. Herr *[ANONYMISIERT]* betreibt mit seiner Familie einen landwirtschaftlichen Betrieb. Auf ca. 100 ha werden	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSN-Festlegung erfolgt aufgrund der Biotopverbundfläche "herausragender Bedeutung" VB-D-4305-010, Drevenacker Dünen", die der Erhaltung des Dünen-Waldkomplexes der Drevenacker Dünen mit seinen naturnahen, teilweise alt- und totholzreichen Laubwaldflächen, Moorwäldern,

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Sonderkulturen, Spargel, Erdbeeren und Weihnachtsbäume angebaut. Durch die Regionalplanung ist Herr *[ANONYMISIERT]* mit den Grundstücken, gelegen Gemarkung evenack, Flur 11, Flurstücke *[ANONYMISIERT]*betroffen. Herr *[ANONYMISIERT]* hat anhand der Planungsunterlagen festgestellt, dass die oben genannten Grundstücke, soweit sie als Waldfläche genutzt werden, nach dem Entwurf des Regionalplans als Bereiche zum Schutz der Natur ausgewiesen werden sollen. Die Ausweisung der Forstflächen als naturschutzwürdiger Bereich ist Herrn *[ANONYMISIERT]* nicht achvollziehbar. Der Wald wächst auf teils sandigen Böden. Der Baumbewuchs besteht überwiegend aus Kiefern-und Nadelgehölzen. Im Unterholz ist nicht erkennbar, dass dort naturschutzwürdige Pflanzen oder Tiere ansässig sind, die eine Naturschutzwürdigkeit rechtfertigen. Daher wendet sich Herr *[ANONYMISIERT]* hiergegen entschieden. Herr *[ANONYMISIERT]* fürchtet durch nachgeordnete Behörden die Ausweisung als Naturschutzgebiet und Einschränkungen in der Bewirtschaftung des Waldes. Es wird daher gebeten, ein entsprechende Ausweisung nicht vorzunehmen.	Übergangsmooren, trockener und feuchter Heide, Wacholderheide, Sandmagerrasen, Mager- und Feuchtgrünland, offenen Binnendünen und naturnahen Stillgewässern als Lebensraum zahlreicher, teilweise sehr seltener und stark gefährdeter Pflanzen- und Tierarten dient. Eine zwingende Ausweisung als Naturschutzgebiet sieht der Regionalplan-Enturf nicht vor. Die Entscheidung der Konkretisierung obliegt der nachfolgenden Fachbehörde.
2174#1	In vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen des Landwirts *[ANONYMISIERT]*, 46569 Hünxe, vertreten. Eine auf uns lautende Vollmacht ist in der Anlage beigefügt. *[ANONYMISIERT]*ist Eigentümer und Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes unter der oben nannten Adresse. Der Entwurf des Regionalplans Ruhr überplant auch die landwirtschaftlichen Eigentumsgrundstücke einschließlich der Hofstelle unseres Mitgliedes. Durch die Überplanung des Eigentums des landwirtschaftlichen Betriebes sowie der Pachtflächen, befürchtet Herr *[ANONYMISIERT]*um den Bestand und die Entwicklung seines landwirtschaftlichen Betriebes. Der landwirtschaftliche Betrieb	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnehmer weist auf zahlreiche Flurstücke hin. Einige konnten unter den angegebenen Flurnummern nicht identifiziert werden. Einige Flurstücke liegen in dem BSN östlich von Hünxe. Die BSN - Festlegung erfolgt aufgrund der Biotopverbundfläche "herausragender Bedeutung" VB-D-4305-010, Drevenacker Dünen", die der Erhaltung des Dünen-Waldkomplexes der Drevenacker Dünen mit seinen naturnahen, teilweise alt- und totholzreichen Laubwaldflächen, Moorwäldern, Übergangsmooren, trockener und feuchter Heide, Wacholderheide, Sandmagerrasen, Mager- und Feuchtgrünland,

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	*[ANONYMISIERT]*ist ein Milchviehbetrieb und wird seit Jahrhunderten an dieser Stelle betrieben. *[ANONYMISIERT]*bietet dieser landwirtschaftliche Betrieb die Existenzgrundlage der Familien. Der Betrieb exsistiert dort seit mehr als 700 Jahren und war ein Lehnshof der Klever Herzöge. Der Betrieb verfügt über eine Eigentumsfläche von ca. *[ANONYMISIERT]* ha, die sich u. a. auf nachfolgende Grundstücke erstreckt: Gemarkung Damm, Flur 7, Flurstücke *[ANONYMISIERT]* Gemarkung Drevenack, Flur 11, Flurstücke *[ANONYMISIERT]*. Gemarkung Drevenack, Flur 11, Flurstücke *[ANONYMISIERT]*. Zusätzlich werden Pachtflächen in der Gemarkung Damm, Flur 7, Flurstücke *[ANONYMISIERT]*und Gemarkung Drevenack, Flur 11, Flurstück*[ANONYMISIERT]*bewirtschaftet. Weitere Flächen werden in der Gemarkung Drevenack, Flur 6, Flurstücke *[ANONYMISIERT]*sowie in der gleichen Gemarkung mit der Flur 10, die Flurstücke *[ANONYMISIERT]*sowie in der Gemarkung Drevenack, Flur 13, Flurstück *[ANONYMISIERT]*bewirtschaftet. Außerdem gehören zum Hof Grundstücke in der Gemarkung Drevenack Flur 5, Flurstücke *[ANONYMISIERT]*. Letzteres sind Pachtflächen. Der landwirtschaftliche Betrieb liegt im Bereich der Lippeaue zwischen dem Fluss und der B 58 im Landschaftsschutzgebiet mit der Bezeichnung L7 und im Naturschutzgebiet mit der Bezeichnung N9. Ausweislich des Regionalplans ist offenbar vorgesehen, große Teile der im Landschaftsschutzgebiet gelegenen Flächen als Flächen für den Bereich Naturschutz auszuweisen. Dem widerspricht Herr *[ANONYMISIERT]*entschieden. Namens und im Auftrage des Herrn *[ANONYMISIERT]*verweisen wir auf die Vereinbarung zwischen dem Land NRW, dem Kreis Wesel und der GbR *[ANONYMISIERT]*, Hünxe vom 27. Oktober 2000. Diese Vereinbarung ist speziell für den landwirtschaftlichen Betrieb *[ANONYMISIERT]*getroffen worden.	offenen Binnendünen und naturnahen Stillgewässern als Lebensraum zahlreicher, teilweise sehr seltener und stark gefährdeter Pflanzen- und Tierarten dient. Die Entscheidung der Konkretisierung obliegt der nachfolgenden Fachbehörde. Um keine unzulässige Ersatzvornahme für die nachfolgende landschaftsplanerische Fachplanung zu leisten, wird zur Sicherung des regionalen Biotopverbundes auf die Konkretisierung der BSN verwiesen. Dabei obliegt es der Fachplanung, die hierfür erforderlichen Sicherungsinstrumente entsprechend der naturschutzrechtlichen Vorgaben anzuwenden. Eine zwingende Ausweisung als Naturschutzgebiet sieht der Regionalplan nicht vor. Die Festlegung des BSN ist nicht parzellenscharf, da dies im Maßstab 1:50000 nicht erfüllt werden kann und auch nicht dem Regelungscharakter eines Regionalplanes entspricht. Daher liegen teilweise Flurstücke innerhalb der BSN, die bereits baulich geprägt sind. Es liegen somit auch Flächen in den BSN, die nicht innerhalb des Biotopverbundes liegen. In der Planfestlegung ist die Herausnahme von millimetergroßen Bereichen wie Hofstellen oder Gebäude nicht möglich. Dies ist auch in den Erläuterungen zum textlichen Ziel 2.3-1 aufgenommen. Auf die nicht im BSN liegenden Flurstücke, die in der Stellungnahme aufgezählt sind, wird nicht eingegangen, da hierzu keine Bedenken vorgetragen werden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die Vereinbarung wurde in Ergänzung des Vertrages zwischen dem Land NRW, dem Kreis Wesel, dem Rheinischen Landwirtschaftsverband e.V., der Kreisbauernschaft Wesel e.V., der Landwirtschaftskammer Rheinland und dem Waldbauernverband NRW e.V. vom 27. Oktober 2000 geschlossen. Dort heißt es unter Ziffer C.2 im 2. Absatz "eine Ergänzung oder Erweiterung der oben angegebenen Schutzgebietsausweisung ist angesichts der Zielsetzung gern. Ziffer A insbesondere für die unter Ziffer B aufgeführten Betriebsflächen nicht erforderlich. Das Land NRW und der Kreis Wesel werden daher keine ordnungsrechtlichen Maßnahmen gem. § 19 oder §§ 42 ff LG einleiten, die die derzeit rechtmäßig ausgeübte land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschränken". Ziel der Vereinbarung gemäß Buchstabe A. ist es, die Betroffenheit des Betriebes durch das FFH- Gebiet im Einklang mit den Interessen des Vollerwerbsbetriebes ten Huf zu bringen. Aus diesem Grunde und in Erkenntnis, dass die Erhaltung und Entwicklung dieses landwirtschaftlichen Betriebes im Hinblick auf die Umsetzung der nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie geforderten Maßnahmen zur Erhaltung des FFH-Gebietes auch im Interesse des Naturschutzes steht und insofern gewährleistet bleiben muss, soll den Verpflichtungen aus dem europäischen Naturschutz im Einklang mit den Interessen des landwirtschaftlichen Betriebes der GbR Rechnung getragen werden. Im Weiteren heißt es in dem Vertrag, dass diese Vereinbarung auch Anwendung auf künftige Bewirtschaftungsflächen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes der GbR findet. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem anliegend beigefügten Vertrag. Problematisch und aus den Karten nicht dezidiert erkennbar ist der örtliche Bereich der Hofstelle. Um den Bestand und die Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes zu schützen, bedarf es einer Ausgrenzung der Hofstelle. Diese Ausgrenzung ist sowohl hinsichtlich einem Bereich zum Schutze der	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Landschaft, als auch für einen Bereich zum Schutz der Natur vorzunehmen. Sollte aus Gründen des groben Maßstabes eine Ausgrenzung in den Karten nicht vorgenommen werden können, wird seitens unseres Auftraggebers darum gebeten, eine verbale Ausgrenzung in dem Text vorzusehen. Es wird gebeten, den Anregungen und Einwendungen zu folgen.	
3429#1	Im Entwurf des Regionalplans Ruhr ist im Bereich der Gemeinde Hünxe südlich des Wesel-Datteln-Kanals auf Höhe des hier zufließenden Gartroper Mühlenbachs ein Bereich zum Schutz der Natur dargestellt. Der dargestellte Bereich weitet sich an seiner nördlichen Begrenzung stark auf und verläuft dabei auf längerer Strecke direkt südöstlich angrenzend an den Wesel-Datteln-Kanal. Im Nordosten wird der Bereich zum Schutz der Natur dabei bis in den Bereich eines aufgeschütteten sogenannten Spülfeldes geführt. In dem Spülfeld wurden in den frühen 1970er Jahren behördlich genehmigt größere Mengen Aushubmaterial aus einer Baumaßnahme am Wesel-Datteln-Kanal abgelagert. Für die nordöstliche Begrenzung des im Regionalplan-Entwurf dargestellten Bereichs zum Schutz der Natur beantragen wir als Grundflächeneigentümer aus naturschutzfachlichen Gründen eine kleinräumige Neuabgrenzung. Es wird dabei beantragt, die nordöstliche Grenzziehung bis an die Grenze des sog. Spülfeldes zurückzunehmen, d. h. den Bereich zum Schutz der Natur nicht mehr bis in den Bereich des Spülfeldes hinein auszudehnen. Damit würde die Abgrenzung des Bereichs zum Schutz der Natur im Regionalplan auch der bestehenden Grenzziehung des festgesetzten Naturschutzgebiets "Gartroper Mühlenbach" entsprechen. Die naturschutzfachlichen Gründe für die relativ kleinflächige Verkleinerung des Bereichs zum Schutz der Natur im Entwurf des Regionalplans sind:	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSN-Festlegung erfolgt aufgrund der naturschutzfachlichen Bewertung durch das LANUV (2017), wonach diese Fläche von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund (BVS 1, LANUV) VB-D-4306-012 "Gartroper Mühlenbach mit Nebenbächen" ist. Die Methodik zur Bewertung der Biotopverbundflächen als Grundlage für die BSN ist im Kapitel 2.3. der Begründung beschrieben. Dennach sind auch Flächen mit einer Verbindungs- oder Pufferfunktion als BVS 1 ausgewiesen. Dies kommt auch im Entwicklungsziel zur Biotopverbundfläche (LANUV, 2017) zum Ausdruck, wonach das Gebiet durch Erhöhung des Anteils an naturnahem Laubwald optimiert werden soll. An der Festlegung wird festgehalten.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Im Bereich des Spülfeldes ist das natürliche Geländerelief stark verändert (erhöht) Im Bereich des Spülfeldes sind keine natürlichen Böden, sondern ausschließlich anthropogene Böden aus der damaligen Aufschüttungsmaßnahme vorhanden Die hier stockenden Waldbestände bestehen ganz überwiegend ca. 40-jährigen naturfernen Hybridpappeln. Die Hybridpappeln wurden im Rahmen der damaligen Rekultivierung der Aufschüttungshalde gepflanzt. Aus den genannten Gründen ist es naturschutzfachlich nicht sinnvoll, naturferne Flächen des Spülfeldes mit in den geplanten Bereich zum Schutz der Natur einzubeziehen. Eine entsprechende Anpassung der Grenzziehung wird hiermit daher beantragt. Im anliegenden Kartenausschnitt sind das festgesetzte NSG "Gartroper Mühlenbach" und der im Regionalplanentwurf ausgewiesene Bereich zum Schutz der Natur zur Veranschaulichung dargestellt. 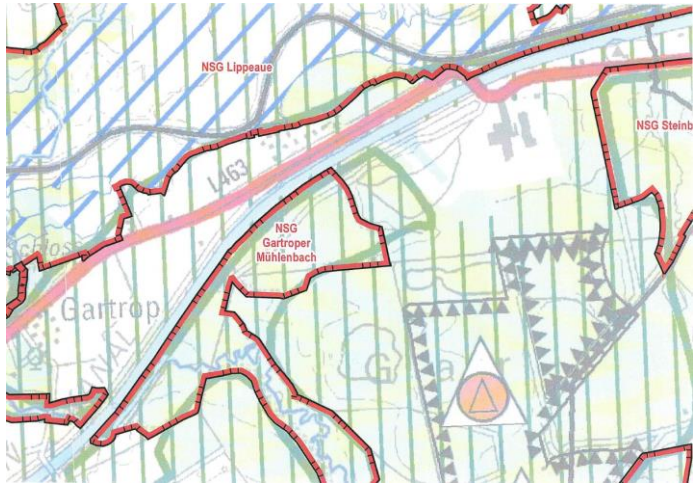	

ID	Stellungnahme	Erwiderung

Lünen

1017#1	Stellungnahme zum Regionalplan Ruhr *[ANONYMISIERT]*, *[ANONYMISIERT]*, 44534 Lünen Der Bereich zum Schutz der Natur (BSN) wird im Bereich zwischen der Lippe und der Ortslage Alstedde weit über das vorhandene Naturschutzgebiet Nr. 9 des Kreises Unna für den Bereich Lünen hin ausgedehnt. Hierbei handelt es sich bei der in seinem Besitz befindlichen Fläche um einen neu aufgeforsten Waldbestand auf dem Grundstück Gemarkung Altlünen, Flur 19, Flurstück *[ANONYMISIERT]*. Weiter sind von der Einbeziehung in den BSN betroffen: Gemarkung Altlünen, Flur 2, Flurstücke *[ANONYMISIERT]*. Hierbei handelt es sich um Grundstücke, die von der Zusammenführung der Naturschutzgebiet N 1 Raum Lünen des Kreises Unna und N 3 Raum Selm des Kreises Unna, betroffen sind. Einer Ausweitung der bestehenden Naturschutzgebiete durch die Festsetzung als BSN wird ausdrücklich widersprochen. Dies stellt einen massiven Eingriff in die bisher von keiner weitergehenden Beschränkung der Nutzung betroffenen Grundstücke dar.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In der Stellungnahme werden zwei BSN angesprochen. Der eine Bereich ist aufgrund des Naturschutzgebietes "Lippeaue von Lünen bis zur Schleuse Horst" und der Verbundstufe VB-A-4310-108 "Lippeaue westlich Lünen" festgelegt worden, das andere aufgrund des NSG "Alstedder Mark" und der Biotopverbundfläche "VB-A-4310-106 Alstedder Mark" (LANUV, 2017). Die Flurstücke liegen nur zum Teil innerhalb der Biotopverbundflächen und auch nur zum Teil im BSN. Dies vor allem aufgrund der Bereichsunschärfe des Regionalplanes. Mit der Festlegung der BSN ist nicht eine zwangsläufig daraus folgende Festsetzung als NSG verbunden. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.
4558#2	1. Lünen, NSG Welschenkamp / Buchenberg Im Bereich des als NSG dargestellten Bereichs, nördlich Kanal und westlich B54, gibt es einige Bereiche / bebaute Bereiche, die bislang nicht NSG Flächen sind. Im anliegenden Plan rot dargestellt. Es ist für mich nicht ersichtlich, ob dies auch zukünfig so sein soll. Ich biete darum diese Flächen auch zukünftig nicht als NSG Flächen darzustellen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die markierten Flächen westlich der B 54 liegen in einem BSN. Dieses basiert unter Zugrundelegung der Parzellenunschärfe auf dem NSG "Welschenkamp". Die NSG-Festsetzung obliegt der nachfolgenden Planungsebene. Die Teilfläche nördlich des Hafengebietes ist aufgrund seiner geringen Größe als Waldbereich festgelegt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Im Bereich Buchenberg / Hafengebiet, ist eine Teilfläche als Wald dargestellt, obwohl sie kein Wald ist. (siehe rote Darstellung im Lageplan) Es handelt sich um die letzte Freifläche im Hafengebiet, die unkompliziert für gewerbliche Nutzungen zur Verfügung stünde. Das darf nicht verhindert werden, damit dadurch zukünftige Inanspruchnahmen wertvoller Ackerflächen unterbleiben. Ich bin jeweils Eigentümer der Flächen, bzw habe diese erworben. 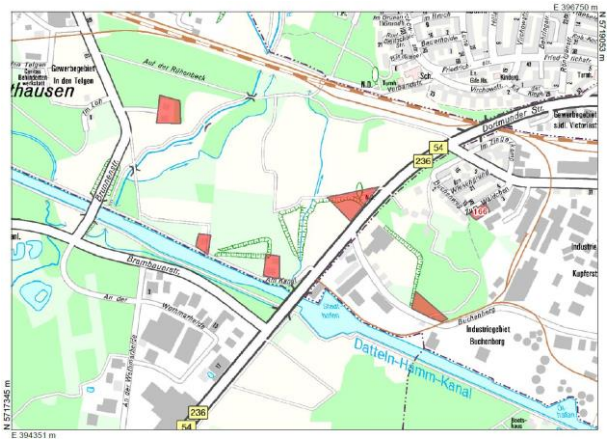	

Mülheim an der Ruhr

2107#16	14. Mülheimer Wald, Die Darstellung als BSN sollte dazu führen, zukünftig den gesamten Bereich als NSG auszuweisen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich nicht an die Regionalplanungsbehörde, sondern der nachfolgenden Fachplanung, da dieser die Entscheidung über die Ausweisung von Naturschutzgebieten obliegt.
4568#3	3) NSG Steinbruch Rauen und Friedhof Broich Das Naturschutzgebiet wird als wichtige ökologisch bedeutsame Fläche über den Regionalplan entsprechend als BSN eingetragen und gesichert. Es ist eine Absurdität des Regionalplans, solche Flächen als Flächen mit "Fremdcharakter" einzutragen und dadurch Tür	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das NSG Steinbruch besteht aus zwei Teilflächen. Die östliche ist im RP Ruhr-Entwurf als BSN festgelegt. Die westliche ist mit Breiten von 30 bis 50 m sehr kleinteilig. Sie sind im RFNP zudem planerisch durch eine gewerbliche Baufläche voneinander getrennt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	und Tor für eine Überplanung zu öffnen. Naturschutz ist eine der wichtigsten Aufgaben unserer Zeit und benötigt eine nachhaltige langfristige starke rechtliche Stellung.	Die Festlegungen eines Regionalplanes sind der Systematik entsprechend nicht parzellenscharf, sondern dem übergeordneten, rahmensetzenden Charakter entsprechend als Bereiche festzulegen. Die kleinteiligen NSG-Flächen werden dem ASB zugeordnet (s.a. DVO LPlG). Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen, obliegt der Bauleitplanung und Landschaftsplanung.
Oer-Erkenschwick		
2502#1	Der Regionalplan Ruhr sieht Veränderungen in der Landschaftsnutzung vor. Betroffen ist mein landwirtschaftlicher Betrieb mit Hofstelle, Schweineställen und Ackerland: Gemarkung 055117 Oer-Erkenschwick Das Haferfeld, Flur 62, Flurstück *[ANONYMISIERT]* Die Malter, Flur 61, Flurstück *[ANONYMISIERT]* Eispring, Flur 61, Flurstück *[ANONYMISIERT]*Ein Naturschutzgebiet mitten durch meine Hofstelle bedeutet für mich als Vollerwerbslandwirt und meine Familie den Ruin bzw. den Entzug unserer Existenzgrundlage. Der familiengeführte Vollerwerbsbetrieb wird intensiv bewirtschaftet. Auf dem Acker wird regional das Futter für unsere Schweine angebaut. Es besteht keine Naturschutzwürdigkeit. Ein Naturschutzgebiet würde nach §23 BNatSchG eine "unbillige Härte" bedeuten. Für meinen Hof mit Tierhaltung und seine angrenzenden Ackerflächen fordere ich, dass die Hofstelle und die Ackerflächen kein Naturschutzgebiet werden, damit sich der Betrieb in Zukunft noch entwickeln kann und erforderliche betriebliche Baumaßnahmen möglich sind. In dem jetzt schon bestehenden Naturschutzgebiet am Eispring befindet sich nicht die Quelle des Silvertbaches. Diese befindet sich erst ca. 800 m weiter in der Nähe des Hofes Godde. Der Abschnitt des Grabens zwischen genanntem Naturschutzgebiet und Hof Godde ist fast ganzjährig trocken und führt nur Wasser	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Im Regionalplan werden keine Naturschutzgebiete festgesetzt. Der Bereich zum Schutz der Natur, in dem einige der genannten Flurstücke zum Teil liegen, ist aufgrund der Biotopfläche herausragender Bedeutung "Gewässersystem Silvertbach, NSG Die Burg" festgelegt worden. Die BSN-Abgrenzung wird entsprechend der genannten Flächen angepasst und geringfügig reduziert. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	bei extrem hohem Grundwasserstand. Erst ab der echten Quelle ist der Silvertbach naturschutzwürdig.	
4804#1	Unsere Mandantin *[ANONYMISIERT]*. Sie hat eine Ausbildung zur Landwirtin absolviert und Agrarwirtschaft studiert. Am *[ANONYMISIERT]* wurde ihr der väterliche Betrieb auf der *[ANONYMISIERT]* in Oer-Erkenschwick übertragen. *[ANONYMISIERT]* ha der zur Hofstelle gehörenden Flächen sind zurzeit verpachtet. Die Pachtverträge sind allerdings nur auf kurze Zeit abgeschlossen, so dass bei Bedarf zeitnah auf die Flächen zugegriffen werden kann. Aktuell bewirtschaftet unsere Mandantin ebenfalls zur Hofstelle gehörende Ackerflächen im Umfang von *[ANONYMISIERT]* ha, auf denen sie Kartoffeln und Spargel anbaut. Weiter hält sie 6 Rinder. Perspektivisch plant unsere Mandantin, den zur Zeit als Kleinerzeuger bei der Landwirtschaftskammer gelisteten Betrieb zu erweitern. Angedacht ist die Aufnahme eines Bullenmastbetriebs oder der Einstieg in die Schweinemast. Bereits im Jahr 2012 wurde auf 3 ha der zum Betrieb gehörenden Flächen das Naturschutzgebiet "Silvertbach" ausgewiesen. Weitere Flächen des Betriebs sowie die Hofstelle selbst liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Silvertbach". [ABBILDUNG ANONYMISIERT] Der aktuell geltende Regionalplan sieht für den Betrieb unserer Mandantin einen regionalen Grünzug und Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung vor. Nördlich der Hofstelle befinden sich auch Bereiche für den Schutz der Natur (BSN). Diese ragen jedoch nur zu einem kleinen Teil auf die bereits über den Landschaftsplan unter Schutz gestellte Fläche unserer Mandantin.	Der Anregung wird gefolgt. Der Standort liegt im LSG Silvertbach südlich des Naturschutzgebietes Silvertbach. Die BSN-Festlegung erfolgt aufgrund des NSG und der Fläche VB-MS-4308-018 "Gewässersystem Silvertbach" von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund (LANUV 2017). Dieses Vorgehen entspricht den Vorgaben des LEP NRW, wonach die Gebiete zum Schutz der Natur in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) zu konkretisieren und auf der Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrages um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsame Bereiche zu ergänzen sind. Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass die Abgrenzung des BSN der Biotopverbundfläche angepasst und somit geringfügig nach Norden verschoben wird.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	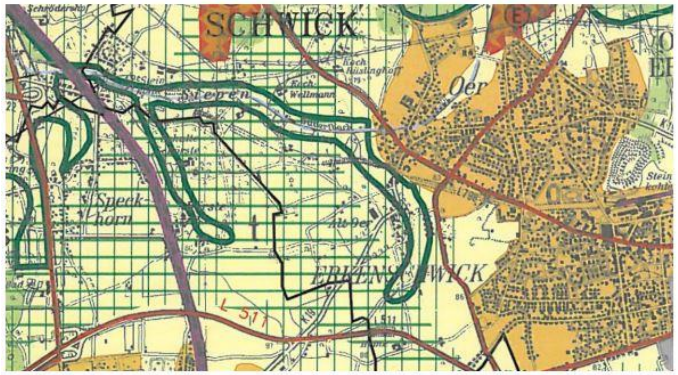 Zur Zeit erarbeitet der Regionalverband Ruhr einen neuen Regionalplan. Laut Entwurf vom 25.04.2018 soll der Bereich rund um die Hofstelle und auch die Hofstelle selbst dann ebenfalls innerhalb der BSN liegen. Weitere Flächen des Betriebes unserer Mandantin befinden sich dann – ebenso wie in der bisherigen Fassung des Regionalplans – innerhalb eines regionalen Grünzuges sowie eines Bereichs für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung. 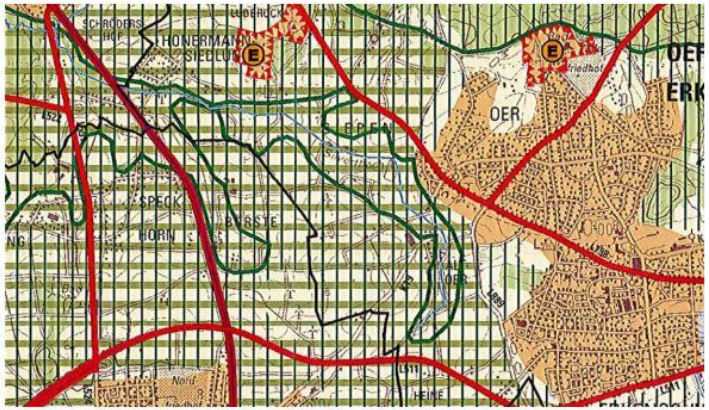 *Vgl. Auszug aus dem Regionalplan Ruhr, Entwurf vom 25.04.2018.* II. Abwägung	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die Ausweisung eines BSN im Bereich der Hofstelle unserer Mandantin ist nicht abwägungsfehlerfrei möglich. Ziel der Regionalplanung ist es, in den BSN einen möglichst naturnahen Zustand der Landschaft zu erhalten und langfristig wiederherzustellen. Hier soll den Belangen des Biotop- und Artenschutzes Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden. In den BSN liegen bestehende und geplante Naturschutzgebiete, Natura 2000-Flächen und Wildnisentwicklungsgebiete, vgl. Teil B, Textliche Festlegungen des Regionalplans Ruhr, April 2018, Erläuterung zu 2.3-1. Über der Hofstelle unserer Mandantin liegt ausweislich der Erläuterungskarte 6, auf die in den textlichen Festlegungen verwiesen wird, ein Bereich zum Schutz der Natur. Teile der Flächen sind als Biotopverbund mit herausragender Bedeutung gekennzeichnet. Der Umgriff der BSN geht dabei über die Darstellungen des LEP NRW 2017 (schwarz gestrichelte Linie) hinaus. *Vgl. Erläuterungskarte 6 „Bereiche zum Schutz der Natur".*	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	In den textlichen Festlegungen zu Ziel 2.3-2 heißt es weiter, dass der Biotopverbund in den nachfolgenden Fachplanungen durch Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege umzusetzen und zu sichern ist. Die Fachplanung soll die vorhandenen naturschutzfachlich geeigneten Standortpotentiale räumlich und fachlich differenzieren und konkretisieren. Die wesentlichen schützenswerten Flächen sind dabei als Naturschutzgebiete zu sichern. Eine flächendeckende Sicherung der BSN als Naturschutzgebiet sei jedoch nicht zwingend erforderlich, vgl. Teil B, Textliche Festlegungen des Regionalplans Ruhr, April 2018, Erläuterung zu 2.3-2. Bei den BSN handelt es sich zudem um sogenannte Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Das heißt, sie sind vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen; andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen, die mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind, sind hier ausgeschlossen, vgl. Teil B, Textliche Festlegungen des Regionalplans Ruhr, April 2018, Erläuterung zu 2.3-1. 1. Die Ausweisung als BSN in der soeben beschriebenen Form kommt nicht in Betracht, weil die Belange unserer Mandantin dem entgegenstehen. Wie bereits dargestellt plant unsere Mandantin die Erweiterung der im vergangenen Jahr an sie übertragenen bestehenden landwirtschaftlichen Hofstelle. Perspektivisch ist die Aufnahme eines Bullenmastbetriebs oder der Einstieg in die Schweinemast denkbar. Auf die lediglich mit kurzen Laufzeiten verpachteten Flächen kann dazu gegebenenfalls kurzfristig zugegriffen werden, so dass eine landwirtschaftliche Nutzung auch insofern möglich ist.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Bereits jetzt ist der Standort durch den Landschaftsplan Vestischer Höhenrücken (März 2012), der das bestehende Naturschutzgebiet "Sievertbach" ausweist, erheblich eingeschränkt. Die Verordnung, die sich unter anderem auf die nördlich der Hofstelle gelegene Wiese erstreckt, enthält bereits weitreichende Verbote vor allem für die Errichtung baulicher Anlagen. Durch die Ausweisung weiterer BSN-Flächen im Regionalplan wird sich diese Situation für unsere Mandantin noch erheblich verschärfen. Die Flächen würden, wie bereits beschrieben, die gesamte Hofstelle überdecken. Damit würde insbesondere der Bereich überplant, der sich für die Errichtung von Stallanlagen (für die Bullen- oder Schweinemast) eignen würde. Da es sich bei den BSN um Vorranggebiete handelt, wären jedoch andere raumbedeutsame Nutzungen, die mit den BSN nicht vereinbar sind, dort ausgeschlossen. Die Errichtung einer Anlage im Außenbereich iSd. § 35 BauGB, die der Genehmigung in einem Verfahren nach § 4 BImSchG bedarf und die in den Nrn. 1 bis 10 der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt ist, dürfte idR. bereits raumbedeutsam und damit ausgeschlossen sein. Selbst wenn unsere Mandantin aber Stallanlagen unterhalb der Schwellenwerte des BImSchG und des UVPG planen würde, können diese zum einen ebenfalls raumbedeutsam sein. Zum anderen besteht das Risiko, dass der gesamte Bereich der BSN-Flächen als Naturschutzgebiet ausgewiesen wird und die nachfolgende Planungsebene aufgrund der Darstellungen des Regionalplans die Belange der Landwirtschaft dabei nicht ausreichend berücksichtigt. So enthält das bereits bestehende Naturschutzgebiet "Sievertbach" ein Bauverbot für die Errichtung jeglicher baulicher Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW. Allein von dem Verbot der Errichtung und Änderung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen kann auf Antrag eine Ausnahme erteilt werden, vgl. Land-schaftsplan, C. 1.1.1, S. 157. Ansonsten kommt eine	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Ausnahme von dem Bauverbot nach dem Wortlaut der Verordnung nicht in Frage. Eine weitere Ausnahme sieht die Verordnung zwar für die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung im Sinne des § 5 BNatSchG vor. Diese bleibt von den Ge- und Verboten unberührt, vgl. Landschaftsplan, C. 1.05, S. 151. In welchem Umfang eine Tierhaltung auf den als Naturschutzgebiet festgesetzten Flächen letztlich jedoch zulässig wäre, ist abhängig von der Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde. Die Errichtung von baulichen Anlagen dürfte insbesondere aufgrund der ansonsten sehr restriktiven Vorschriften der Naturschutzgebietsverordnung in der Regel kaum realisierbar sein. Werden nunmehr auch die in dem Entwurf des Regionalplans vorgesehenen Flächen in das BSN aufgenommen, besteht das Risiko, dass der Landschaftsplan dem entsprechend angepasst wird oder aber für diesen Bereich neue Naturschutzgebietsverordnungen mit einem ähnlich engen Festsetzungskorsett erlassen werden. Dies würde dazu führen, dass unsere Mandantin auf der bestehenden Hofstelle dann keinerlei Erweiterungs- bzw. Ent-wicklungsmöglichkeiten mehr hat. Somit kann mit der Ausweisung der Hofstelle unserer Mandantin als BSN mit Vorrangfunktion ein existenzbedrohender Effekt für den landwirtschaftlichen Betrieb einhergehen. Bereits aus diesem Grund kommt eine Ausweisung der Hofstelle als BSN nicht in Betracht. 2. Darüber hinaus stehen der Ausweisung des Bereichs der Hofstelle als BSN aber nicht nur die Belange unserer Mandantin, sondern auch die Belange der Landwirtschaft im Allgemeinen entgegen. Ausweislich des Entwurfs des Regionalplans hat in der Planungsregion Metropole Ruhr die landwirtschaftliche Nutzfläche zwischen den Jahren 2000 bis 2010 zugunsten anderer Nutzungen um ca. 1.000 ha pro Jahr abgenommen, vgl.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Teil B, Textliche Festlegungen des Regionalplans Ruhr, April 2018, Erläuterung zu 2.6-1 und 2.6-2. Insofern soll durch die Regionalplanung gesichert werden, dass die landwirtschaftlichen Flächen erhalten bleiben. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll nur in dem unbedingt erforderlichen Maß erfolgen. Insbesondere die Standorte mit einer hohen Wertigkeit für die landwirtschaftliche Nutzung sollen erhalten bleiben, vgl. Teil B, Textliche Festlegungen des Regionalplans Ruhr, April 2018, Erläuterung zu 2.6-1 und 2.6-2. Diese Standorte mit hohen Standortwerten für die Landwirtschaft sind in der Erläuterungskarte 11 dargestellt. *Vgl. Erläuterungskarte 11 „Landwirtschaft" – Markierung nicht im Original –* Weiter weist die Erläuterung zu den textlichen Festlegungen des Regionalplans Ruhr zu 2.6 darauf hin, dass der Landwirtschaft im Verdichtungsraum und dem Ballungsrand eine besondere Bedeutung zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaften zukomme. Pflege durch Nutzung schone den Einsatz öffentlicher Mittel und erwirtschafte gleichzeitig landwirtschaftliche Einkommen. Die Landwirtschaft trage mit der Bewirtschaftung der Flächen zum Erhalt der regionaltypischen Kulturlandschaften sowie zur Identifikation der dort ansässigen	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Bevölkerung mit dem eigenen Wohnumfeld bei und leistet damit einen wichtigen Beitrag zum Gemeinwohl, vgl. Teil B, Textliche Festlegungen des Regionalplans Ruhr, April 2018, Erläuterung zu 2.6-1 und 2.6-2. Der Betrieb unserer Mandantin befindet sich inmitten der Standorte mit hohen Standortwerten für die Landwirtschaft, vgl. Erläuterungskarte 11 "Landwirtschaft", roter Pfeil. Nach der Erläuterung der textlichen Festlegungen sind die dort vorhandenen Böden für die Landwirtschaft zu erhalten. Die hohe Qualität der Böden hätte daher bei der Ausweisung der BSN-Flächen in besonderem Maße berücksichtigt werden müssen. Auch aus diesem Grund muss sichergestellt werden, dass der bestehende Betrieb erhalten bleibt. Durch die Lage zwischen Marl-Sinsen und Oer-Erkenschwick leistet der Betrieb zudem durch die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft auch einen Beitrag zum Gemeinwohl. Durch die naturschutzrechtlichen Einschränkungen wäre der Betrieb in seiner Existenz gefährdet. Somit würde ein Teil der Kulturlandschaft verloren gehen. Dies ist von besonderer Relevanz, da die in der unmittelbaren Nachbarschaft des Betriebes liegenden Hofstellen entweder keine Nachfolge mehr haben und den Betrieb daher in nicht allzu langer Zeit einstellen werden oder aber bereits auf gewerbliche Pferdehaltung umgestellt haben. Allein der Betrieb unserer Mandantin kann daher in der nähern Umgebung an der Erhaltung der bäuerlichen Kulturlandschaft mitwirken. Dies ist ebenfalls im Zuge der Abwägung zu beachten. 3. Unter Berücksichtigung der erheblichen Beschränkungen des landwirtschaftlichen Betriebs unserer Mandantin sowie dessen Entwicklungsmöglichkeiten und der Beeinträchtigung der Belange der Landwirtschaft, erscheint die Ausweisung eines BSN auf den Flächen unserer Mandantin nicht gerechtfertigt. Nach alledem schlagen wir vor, die Hofstelle unserer Mandantin aus den BSN auszuklammern und den Bereich stattdessen als	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Landwirtschaft / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche auszuweisen. Sollte dies aufgrund des Maßstabs der Regionalplanung nicht parzellenscharf möglich sein, so ist zumindest in den textlichen Festlegungen zu den BSN eine Ausnahme für landwirtschaftliche Betriebe vorzusehen. Diese könnte sich an § 5 BNatSchG orientieren und wie folgt lauten: Zur Sicherstellung der Belange der Landwirtschaft sind auf den nachfolgenden Planungsebenen in Naturschutzgebietsverordnungen Ausnahmen für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft aufzunehmen, in denen klargestellt wird, dass die Ausweisung als Naturschutzgebietes landwirtschaftlich privilegierten Nutzungen nicht entgegensteht. Eine solche Ausnahme entspricht dem gesetzgeberischen Willen, der in § 5 BNatSchG zum Ausdruck kommt und nach dem es ein Nebeneinander von Naturschutz und Landwirtschaft geben soll.	

Recklinghausen

4979#1	Der Entwurf des Regionalplans sieht vor, dass die Flächen unseres Mandanten, über die sich die beigefügten Karten verhalten, teilweise als Flächen zum Schutz der Natur, teilweise als Flächen zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung ausgewiesen werden sollen. Diese sollen teilweise als regionale Grünzüge ausgewiesen werden. Bei den Flächen handelt es sich zum größten Teil Ackerflächen, die an Vollerwerbslandwirte verpachtet sind. Ein kleinerer Teil wird als Dauergrünland von unserem Mandanten selbst genutzt. Für die Pächter und deren Betriebe ist die uneingeschränkte Nutzung der Fläche als Ackerland von erheblicher Bedeutung, da der Flächendruck in der Region extrem hoch ist und die Preise für Ackerland deshalb sehr hoch sind.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der BSN basiert auf dem NSG Grenzgraben und auf der Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-MS-4308-018 "Gewässersystem Silvertbach, Naturschutzgebiet Die Burg". Das Schutzziel der Verbundfläche ist die ökologische Optimierung des Gewässersystems und der angrenzenden Landschaft als durchgehende in West-Ost-verlaufende Biotopverbundachse. Der BSLE basiert auf dem Landschaftsschutzgebiet "Silvertbach (LSG-4308-0011). Die genannten Flurstücke liegen im Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet. Es wird darauf hingewiesen, dass der Der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) enfaltet. Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.
4979#3	Aus dem Entwurf des Regionalplans geht ferner hervor, dass die Ausweisung der regionalen Grünzüge, zu dem noch die Flächen unseres Mandanten rechnen sollen, erhebliche Beeinträchtigungen der ackerbaulichen Nutzung erwarten sind. Dies wird in dem Entwurf des Regionalplans ausdrücklich angesprochen, wenn es heißt, Im Entwurf des Regionalplans heißt es weiter: "Große Teile der Regionalen Grünzüge sind landwirtschaftlich genutzt. Die Land- und Forstwirtschaft in den Regionalen Grünzügen soll die Bewirtschaftung der Flächen verträglich zu den Mehrfachfunktionen der Regionalen Grünzüge ausrichten. Dies gilt insbesondere für den Biotopverbund, für den ackerbaulich intensiv genutzte Bereiche oftmals Barrieren darstellen". (Regionalplan Entwurf S. 100) Die weitere uneingeschränkte ackerbauliche Nutzung der Grundstücke unseres Mandanten ist für die Sicherung der Existenz der landwirtschaftlichen Betriebe in diesem Bereich existenziell. Wir regen daher an, eine Betroffenheitsanalyse der landwirtschaftlichen Betriebe durchzuführen, da erst nach Ermittlung der tatsächlichen Auswirkungen absehbar ist, welche Auswirkungen die Ausweisung der Flächen unseres Mandanten für die betroffenen Landwirte hat. Eine endgültige planerische Abwägung auf der Ebene des Regionalplans und damit die entscheidende Weichenstellung für den späteren Landschafts- und Naturschutz setzt eine gerechte Abwägung sämtlicher einzubeziehender Belange voraus und dazu rechnen hier	Der Anregung wird nicht gefolgt. In der Stellungnahme wird aus der Erläuterung zitiert, nicht aus der textlichen Festlegung. Die Erläuterung dient gemäß § 35 DVO dazu, textliche Ziele und Grundätze zu erläutern. Zu den Freiraumfunktionen der Regionalen Grünzüge gehören die siedlungsräumliche Gliederung, klimaökologische Funktionen, Erholungsfunktionen und die Biotopvernetzung (s. Ziel 7.1-5 LEP NRW, Pkt. 2.dc der Planzeichendefinition des DVO LPlG). Landwirtschaftlich genutzte Flächen unterstützen einerseits die klimatischen Ausgleichsfunktionen, andererseits stellen sie für den Biotopverbund oftmals schwer überwindbare Flächen dar. Hecken, Gehölzreihen, Feldrainen, Ackerstreifen, Blüh-, Schon-, und Erosionsschutzstreifen sowie Wegränder bilden ein Grundgerüst der Biotopvernetzung, als Lebens- oder Rückzugsraum für Tiere und Pflanzen. Und auch die Bewirtschaftung der Flächen kann die Funktion stützen. Der Regionalplan übt jedoch mit der Festlegung der Regionalen Grünzüge keine Bindungswirkung auf das landwirtschaftliche Handeln aus. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.

	insbesondere die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe sowie die Eigentumsinteressen unseres Mandanten. Ohne eine solche Ermittlung der Auswirkungen der durch den Regionalplan eingeleiteten Entwicklung ist eine gerechte Abwägung nicht möglich.	
4979#4	Der Entwurf des Regionalplans sieht unter Nr. 2.3.-1 sieht als Ziel der Planung zum Schutz der Natur vor, die Landschaft sei zum Schutz heimischer Pflanzen und freilebender Tierarten und damit der Biodiversität zu "erhalten, entwickeln und wiederherzustellen". Ferner als Ziel bestimmt wird, dass innerhalb der festgelegten Bereiche für den Schutz der Naturplanung Maßnahmen ausgeschlossen sind, die dem Schutz und der Entwicklung wertvoller Lebensräume und Gemeinschaften zu widerlaufen, dann ist damit eine entscheidende Weichenstellung für die späteren Planungsvorhaben getroffen, insbesondere die Landschaftsplanung bzw. die Festlegung von Naturschutzgebieten. Mit der angestrebten "Wiederherstellung" der Landschaft sind offensichtlich Eingriffe in die gegenwärtige landwirtschaftliche Nutzung beabsichtigt. Entsprechendes sieht dann auch Ziel Nr. 2.3.-2 des Entwurfes vor. Wegen der erheblichen Auswirkungen der Ziele des Regionalplans ist eine Ausweisung entsprechender Flächen ohne eine konkrete Bestandsanalyse abwägungsfehlerhaft und damit rechtwidrig. Angesichts des Flächendrucks in der Region ist diese Ausweisung mit den Interessen der Landwirte, deren Recht am eingerichteten und ausgeübten landwirtschaftlichen Betrieb durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützt sind unvereinbar. Gerade weil die im Eigentum unseres Mandanten stehenden Flächen gegenwärtig intensiv ackerwirtschaftlich genutzt	Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit dem Ziel 2.3-1 werden raumbdeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die dem Schutz und der Entwicklung wertvoller Lebensäume und Gemeinschaften zuwiderlaufen. Damit sind raumbedeutsame Planungen betroffen. Ein Zusammenhang zur Landschaftsplanung ergibt sich aus dem Ziel nicht. Die Interpretation, dass mit der Widerherstellung der Landschaft Eingriffe in die gegenwärtige landwirtschaftliche Nutzung gemeint sind, wird nicht geteilt. Die Wiederherstellung bezieht sich im Ziel auf die wertvollen Lebensräume und Lebensgemeinschaften, die der BSN-Festlegung zugrunde liegen. Ziel 2.3-2 ist überarbeitet worden: Die BSN sind im Rahmen der Landschaftsplan bzw. durhch die für den Naturschutz zustädnigen Behörden zu konkretisieren und über geeignete Festsetzungen, langfristige Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnaemn zu sichern und zu entwickeln. Der Regionalplan nimmt keinen direkten Einfluss auf die Gestaltung der landwirtschaftlichen Nutzung. Soweit im Rahmen nachfolgender Planungen Maßnahmen vorgesehen werden, können hierzu von den Eigentümern und Pächtern der landwirtschaftlichen Flächen entsprechende Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung zu den jeweiligen Planverfahren abgegeben werden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	werden kommen sie als Flächen des Landschafts- und Naturschutzes nicht mehr in Betracht.	

Rheinberg

1206#1	Ich bin Eigentümer des Grundstücks in Rheinberg-Orsoyerberg, Gemarkung Orsoy-Stadt, Flur 16, Nummer *[ANONYMISIERT]*. Dieses Grundstück soll entgegen den Festsetzungen des rechtskräftigen Landschaftsplans Alpen-Rheinberg als Bereich zum Schutz der Natur ausgewiesen werden. Diese geplante Änderung ist sachlich- fachlich falsch, nicht geboten und schränkt mich eigentumsrechtlich und entschädigungsrelevant ein. Das Grundstück ist im Landschaftsplan als Landschafsschutzgebiet mit zwei darin befindlichen kleineren geschützten Biotopen festgesetzt. Dieser Schutz ist bereits sehr weitgehend und im Landschaftsplan entsprechend fachlich begründet. Vor dem Hintergrund, dass es sich um eine isolierte Lage, also keinen Biotopverbund, handelt, ein funktionaler Zusammenhang mit den lediglich als BSLV bzw. nur als allgemeiner Freiraumbereich im RPR dargestellten Bereichen der Niederung des Lohkanals nicht besteht, mein Grundstück durch die Bahnlinie und eine Straße davon getrennt ist, es sich durch die Höhenlage deutlich davon unterscheidet, das maßgebliche Entwicklungsziel "Erhaltung und Entwicklung einer strukturell vielfältigen Grünlandniederung" mit Wiederherstellung von grundwasserabhängigen Lebensräumen auf meinem Grundstück sachlich-fachlich nicht möglich ist, die Fläche kleiner als 5,9 ha ist beantrage ich die BSN-Darstellung zu streichen. Außerdem handelt es sich nur teilweise um einen, lockeren, Baumbestand, der die BSN-Darstellung ebenfalls nicht rechtfertigt oder gebietet. M.E. handelt es sich eher um eine Fläche, die formal in	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan ist ein Raumordnungsplan, der die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes hat. Der Landschaftsplan hat sich aus dem Regionalplan zu entwickeln. Im Gegenzug hat der Regionalplan die die Festsetzungen im Gegenstromprinzip zu berücksichtigen, er kann darüber hinaus weitere Festlegungen treffen. Die Festlegung erfolgt aufgrund der fachlichen Einschätzung des LANUV. Dieses hat die Fläche im Rahmen der Erarbeitung der Grundlage des naturschutzfachlichen Fachbeitrages für den Regionalplan als Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-D-4406-001 "Niederung in der ehemaligen Rheinschlinge zwischen Baerls und Orsoy" bewertet. Schutzziel ist die Erhaltung der reich strukturierten Niederungslandschaft einer verlandeten Altrheinschlinge mit wertvollen Gehölzstrukturen wie Weißdorn-Hecken, (Kopf-) Baumreihen und Obstbaumwiesen, mit mehreren Stillgewässern, Großseggen- und Röhrichtbeständen sowie einer Binnendüne mit Birken-Eichenwald und Magerrasenresten als Trittstein- und Refugiallebensraum für zahlreiche, z.T. gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Im Landschaftsplan "Alpen-Rheinberg" ist die Fläche als LSG L 25 "Lohkanal, Orsoyer Berg, Ohlmannshof" - zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Kulturlandschaftsraumes, insbesondere - zur Erhaltung des alten Rheinarmes mit z.T. feuchten Grünlandflächen, Sandmagerrasen und Silbergrasfluren, Streuobstwiesen, Hecken und

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	den an drei Seiten angrenzenden ASB einbezogen werden müsste.	Kopfbäumen sowie dem Stillgewässer "Kuhteich" wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten (z.B. Steinkauz, Wasservögel und Amphibien) ·-zur Erhaltung und Entwicklung des gut strukturierten zusammenhängenden Grünland-Komplexes wegen seiner Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund festgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass Biotopverbund nicht bedeutet, dass alle Flächen miteinander direkt verbunden sind. So können auch sog. "Trittsteine" wichtige Funktionen in einem Biotopverbund übernehmen. An der Festlegung des BSN wird festgehalten.
2932#5	BSN Rheinberg Rheinaue zwischen Orsoy und Drießen 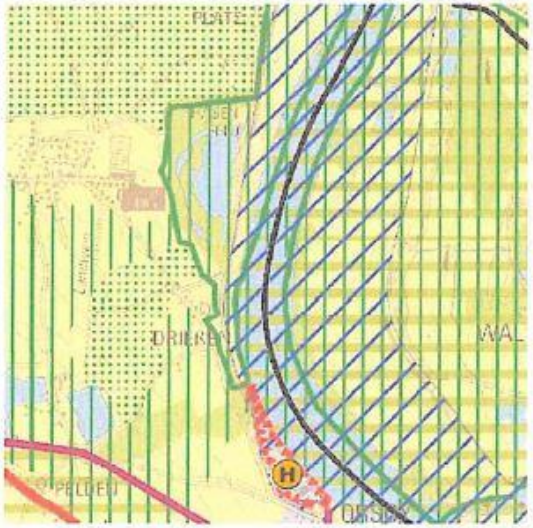	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung ist hier aufgrund seiner geringen Breite von unter 40 m nicht festgelegt worden. Bei derart schmalen Flächen ist eine regionalplanerische Festlegung im Maßstab 1:50.000 nicht möglich (Breite der Fläche unter 1 mm). Der Anregung wird daher nicht gefolgt. Zur Darstellung im Flächennutzungsplan wird in diesem Verfahren nicht Stellung genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Forderung: Darstellung der Biotopverbundfläche VB-D-4406-002 Rheinaue zwischen Orsoy und Drießen (herausragende Bedeutung) als BSN Begründung: Die Bedeutung ist im LANUV Informationssystem als Biotopverbunde mit herausragender Bedeutung eindeutig dokumentiert und unstrittig nachgewiesen. Das Gebiet ist als Teil des landesweit bedeutsamen Rheinauen-Korridors und als Vernetzungselement zwischen den Naturschutzgebieten Hasenfeld und Rheinvorland zwischen Eversael und Ossenberg sowie Rheinaue Binsheim von herausragender Bedeutung. Es ist ein wertvoller Rast- und Nahrungsplatz für überwinternde Gänse sowie ein Brutplatz für zahlreiche Brutvogelarten. Das Gebiet umfasst den 3 km langen linksrheinischen Rheinauen- und Ufer-Abschnitt zwischen Orsoy (Kreisgrenze) und Drießen mit strukturreichem Wirtschaftsgrünland, Flutrasen, einem Weiden-Auenwald und Deichflächen. Das 50 bis 500m breite Gebiet umfasst innerhalb und außerhalb des Deichs gelegene Flächen. Im Norden von Orsoy wurde das Rheinufer ausgegrenzt, da sich hier ein Kohle-Umschlag- und -Lagerplatz befindet. In diesem Bereich ist nur der Deich mit begleitenden Gehölzreihen und einem Graben erfasst worden. Das Gebiet wird von dauerhaft kurzrasigem, episodisch überflutetem und durch Kleingehölze gegliedertem Weide-Grünland sowie größeren Flutrasen geprägt. Außerdeichs kommen einige alte Obstbaumbestände und Mähwiesen hinzu. Es zeichnet sich durch seine auentypische Lebensraumausstattung aus, wobei das Feuchtgrünland, der Weiden-Auenwald und die alten Obst- und Kopfbaumbestände hervorzuheben sind. Tierarten der reich gegliederten Kulturlandschaft wie der Steinkauz finden ebenfalls wertvolle Lebensräume. Bemerkenswerte Pflanzenarten: Wiesen-Salbei (Salvia pratensis), Gelbe Wiesenraute (Thalictrum flavum). Bemerkenswerte Tierarten: Steinkauz, Kiebitz. Geschützte Biotoptypen nach §62 LG: seggen- und binsenreiches Nass- und Feuchtgrünland, Auwälder.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Im Flächennutzungsplan der Stadt Rheinberg ist eine neue Bahntrasse im Zuge einer Hafenerweiterung ausgewiesen. Auch hier ist klar erkennbar, dass die Darstellung zum Schutz der Natur den Belangen einer langfristigen Entwicklungsperspektive für den Hafen im Wege steht. 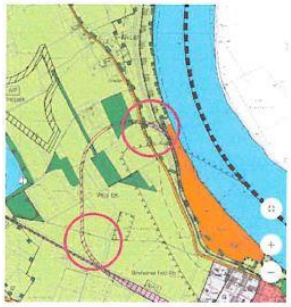 Auszug Flächennutzungplan Stadt Rheinberg 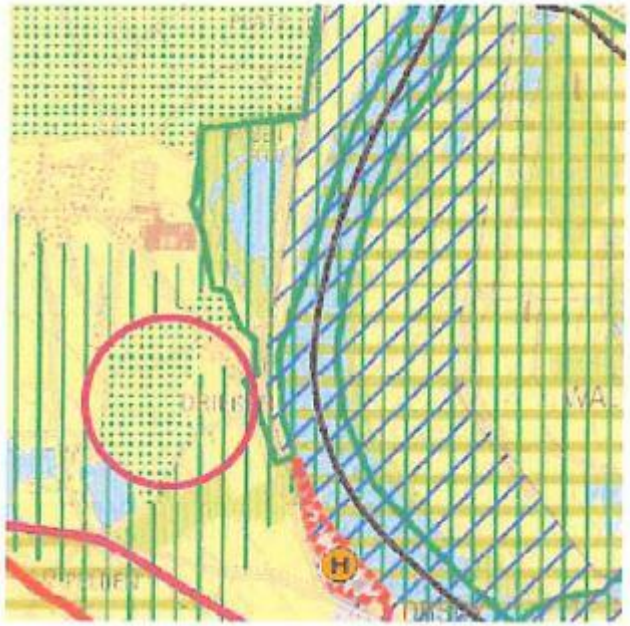	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Der betroffene Bereich der Bahntrasse tangiert auch hier angrenzend die von der LANUV im Regionalplan zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offlandes dargestellte Fläche Ausschnitt LANUV Biotopkataster Biotopverbund Das derzeitige Ende der Bahntrasse des Hafens endet im vorgesehenen Bereich der im Regionalplan Ruhr dargestellten BSN Fläche. (schwarz dargestellte Linie unterhalb von Drießen.)	
3471#1.1	Als Anwohner lehnen wir grundsätzlich die vom Arbeitskreis Regionalplan Stadt Rheinberg vorgesehene Herausnahme des BSN am Orsoyer Berg - Lohkanal und die Festlegung als ASB ab. Es handelt sich dabei um ein Waldgrundstück im Status eines Landschaftsschutzgebiets (LSG-4406-0005), Landschaftsplan	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme unterstützt den im RP Ruhr-Entwurf festgelegten BSN am Orsoyer Berg.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Raum Alpen I Rheinberg L25 mit zwei gesetzlich geschützten Biotopen. Dies wurde zur Jahreswende 2017/2018 vom *[ANONYMISIERT]* an eine Privatperson veräußert. Die Stadt Rheinberg zählt zu einer waldärmsten Gemeinde Deutschlands. • Das 5,6 ha große Grundstück liegt in einem Wasserschutzgebiet • Auf dem Grundstück befinden sich zwei gesetzlich geschützte Biotope (GB-4406-233). (Anlage Biotopbeschreibung) • Auf dem Grundstück sind zahlreiche schützenswerte Vogel und Tierarten beheimatet (z.B. Waldkauz, Nachtigall, Fledermaus, Baummarder) und trägt so zur Artenvielfalt in der Region bei. (Anlage Auswertung Ornithologische Arbeitsgemeinschaft) • Die Fläche ist sowohl ein essentieller Bestandteil des Entwicklungsraums E21, (Seite 34 Textband Alpen Rheinberg) als auch des zusammenhängenden LSG Verbunds auf Rheinberger Seite und stellt eine natürliche und logische Einheit mit der nördlichen Seite des benachbarten Binsheimer Feldes und den dortigen Schutzgebieten dar. • Die Bedeutung des Areals und dessen Schutzziele werden im Landschaftsplan Alpen/Rheinberg unter der textlichen Festsetzung Seite 114 "Landschaftsschutzgebiet L 25: Lohkanal, Orsoyer Berg, Ohlmannshof" sehr deutlich gemacht. • Die Ortsteile Orsoy, Orsoyer Berg und Duisburg-Baerl sind umgeben von Schwerindustrie, chemischer Industrie, Kraftwerken, erheblicher Landwirtschaft und dem Orsoyer Hafen, für den nun auch eine landesbedeutsame Erweiterung geplant ist. Auch wenri die Umgebung viele Grünflächen aufzeigt - der überwiegende Großteil besteht aus Nutz- oder Randflächen - das Waldgrundstück bildet hier eine einzigartige Ausnahme unberührter Natur in dieser Region. • Im Zuge der vom Land für die Rheinschifffahrt in Aussicht gestellten Schiffsliegeplätze wird es voraussicbtlich zu einer	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Reduzierung/Einschränkung vorhandener Naturschutzgebiete in Rheinnähe kommen. (z. B. der geplante Ruhehafen Rheinberg Ossenberg) • Der vorhandene Baumbestand dient als Lärmschutz zur bestehenden Bahnlinie der NIAG und zur rechtsrheinisch ansässigen Industrie. Gerade bei Schönwetterlagen (Sommer, Ostwind) bildet der Wald auch einen erheblichen Schallschutz. Mehrfach wurde in den letzten Jahren versucht, Bauvoranfragen in diesem Areal zu realisieren, die nur durch massive Einwände des Naturschutzbundes und der ansässigen Anwohner z. B. durch die Bürgerinitiative Wäldchen Orsoyer Berg abgewendet werden konnten. Die aktuellen Planungen der Stadt Rheinberg lassen den Schluss zu, dass die Erweiterung südöstlicher Teil des ASB Orsoyer Berg (vorhandene Bebauung südlich des Kuhdyks/Siedlerweg) zu einer Reduzierung der hier angesprochenen LSG Fläche Wald führen würde. Hier gibt es einen bereits erschlossenen aber nicht bebauten Bereich am Siedlerweg im Areal des LSG. Wir befürchten, dass mit der Herausnahme als BSN im Regionalplan die Stadt Rheinberg langfristig auf untergeordneter Planungsebene im ASB einen verbesserten Handlungsspielraum erreichen kann. Der Naturschutzbund befürchtet zudem, dass dies der Stadt Rheinberg die Möglichkeit eröffnet, dieses Gebiet oder Teilbereiche mittelfristig in Bauland umzuwandeln. Diese Ambitionen sind seitens der Stadt Rheinberg in der Anlage Beschlussvorlage auf Seite 9 "Textlichen Festlegung unter Punkt 2.2.1 a)" dargestellt worden.	
3484#3	BSN-Gebiet nördlich des Rheinhafens Orsoy Der Regionalplanentwurf sieht eine Erweiterung der BSN-Fläche bis an das nördliche Ende des Rheinhafens vor. Diese Planung wird ausdrücklich begrüßt und sollte so umgesetzt werden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Festlegung begrüßt wird.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Abgesehen vom Hafenbetrieb dient die Fläche nördlich des Hafens zum einen der Naherholung (Wanderungen, Deich, Fahrradtouren) und zum anderen der biologischen Vielfalt mit z.B. Biotopen. Eine Ausweisung als BSN-Fläche kann nur von Vorteil sein.	
4345#3	Die zusätzliche Zurücknahme der Ausweisung von Naturschutzbereichen (Drießen und Orsoyerberg/Vierbaum) ist schädlich und mit einer Förderung natürlicher Entwicklungsprozesse, den Zielen der EU-Richtlinie Natura 2000 und der Sicherung des Artenschutzes nicht vereinbar. Dass angeblich Entwicklungsziele des Naturschutzes nicht mehr erreichbar seien, weil u.a. ein Güterbahngleis die Fläche kreuzt, rechtfertigt, selbst wenn die zugrundegelegten Tatsachen stimmten, ist nicht nachzuvollziehen. Die EU stellt schon jetzt fest, dass Deutschland, insbesondere NRW, großen Rückstand bei der Ausweisung von Naturschutzbereichen aufweist, und bereitet ein Vertragsverletzungsverfahren vor.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im RP Ruhr ist im Bereich Orsoyer Berg und Drießen der BSN erstmalig festgelegt worden. Zudem sind die Flächen des Natura 2000-Gebietes "Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein" als BSLV festgelegt worden. Die in der Stellungnahme angeführte Zurücknahme der Ausweisung von Naturschutzbereichen (Drießen und Orsyoerberg/Vierbaum) kann nicht geteilt werden.
4548#9	Zu den zeichnerischen Festlegungen nehme ich wie folgt Stellung. Die Stadt Rheinberg fordert in ihrer Stellungnahme zwei im Regionalplan als BSN dargestellte Flächen (siehe Abbildungen 9 und 10) nicht als solche auszuweisen. Ich widerspreche dieser Forderung der Stadt Rheinberg. Bei der Fläche nördlich des Orsoyer Hafens (Abbildung 9) handelt es sich um einen Uferbereich des Rheins, welcher im Zusammenhang mit den Bereichen zum Schutz der Natur im Orsoyer Rheinbogen und im Binsheimer Feld steht. Diese beiden BSN sind lediglich durch die Siedlung Orsoy unterbrochen und sollten aus meiner Sicht auch nicht weiter zerstückelt werden, um den Biotopverbund entlang des Rheines bestmöglich zu erhalten. Bei dem BSN südlich des Siedlungsbereiches Orsoyerberg handelt es um einen kleinen Wald. Da die Stadt Rheinberg eine waldarme Kommune ist, halte ich es für geboten, den hohen Naturschutzstatus wie im Regionalplanentwurf vorgesehen beizubehalten, um zumindest die geringen Waldflächen entsprechend planerisch zu schützen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie entspricht den Festlegungen des RP Ruhr-Entwurfs.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	 Abbildung 9 – Regionalplanentwurf, BSN-Gebiet nördlich des Orsoyer Hafens 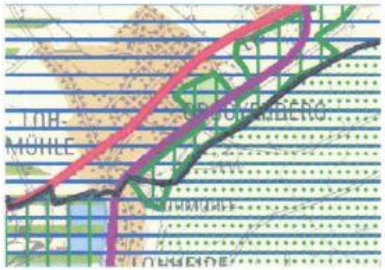 Abbildung 10 – Regionalplanentwurf, BSN-Gebiet südlich Orsoyerberg	
4562#10	Gegenüber Orsoy in den Rheinwiesen befinden tausende Gänse. Ist als Vogelschutz nicht nachgewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aus der Aussage wird nicht deutlich, was der Stellungnehmer anregen oder worauf er hinweisen will. Gegenüber von Orsoy ist ein BSN aufgrund der Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-D-4476-004 "Rheinaue Walsum" zur Erhaltung und Optimierung der kulturlandschaftlich geprägten Rheinauen-Landschaft mit großflächigen Feuchtlebensräumen sowie wertvollen, teils großflächig vernässtem Grünland mit zahlreichen typischen Auen-Lebensräumen wie Auenwaldresten, größeren und kleineren, naturnahen Stillgewässern, Röhrichten, (Kopf-) Baumreihen, Gebüschen, Hecken, Einzelbäumen und naturnahen Sand- und Kies-Uferabschnitten, als Habitate für zahlreiche seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten und als Teil des landesweit bedeutsamen Verbundachse "Rheinkorridor" und als Teilfläche des international bedeutsamen Feuchtgebietes Unterer Niederrhein festgelegt.
4652#3	Regionalplan Ruhr; Rheinhafen Orsoy in Rheinberg; Rücknahme von BSN auf dem Gebiet der Stadt Rheinberg	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist richtig, dass die genannte Biotopverbundfläche entlang des Rheins aufgrund des regionalplanerischen Maßstabs nicht vollständig als BSN festgelegt ist. Eine Festlegung einer Fläche

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Bereich Drießen, südlich des festgesetzten Naturschutzgebietes "Hasenfeld und Rheinvorland zwischen Eversael und Ossenberg" 1. Die Festlegung BSN ist hier nicht begründet, da ihr nur ein Fragment der Biotopverbundfläche "Rheinaue zwischen Orsoy und Drießen" zugrunde liegt - ohne relevante auentypische Lebensräume und Strukturen (nicht mehr vorhanden /entwickelbar) 2. Die Entwicklungsziele, insbesondere die Optimierung der Lebensraumkomplexe durch Herstellung einer vielgestaltigen naturnahen Flußlandschaft nicht realisierbar ist 3. Die Wiederherstellung naturnaher Rheinuferbereiche durch die Festlegung des Hafens Orsoy obsolet ist.	von 40 m Breite ist nicht darstellbar. Die Folgerung, dass somit ein Fragment der Biotopverbundfläche zugrunde liegt und infolgedessen ein BSN nicht begründet, wird nicht geteilt. In der Objektbeschreibung der Biotopverbundfläche VB-D-4406-002 wird darauf verwiesen, dass das Rheinufe im Norden von Orsoy ausgegrenzt wurdne, da sich hier ein Kohleumschlga- und Lagerplatz befindet. In diesem Bereich wurde nur der Deich mit begleitenden Gehölzreihen und einem Graben erfasst. Das Gebiet wird vom LANUV als Teil des landesweit bedeutsamen Rheinauen-Korridors und als Vernetzungselement zwischen den NAturschutzgebieten Hasenfeld und Rheinvorland zwischen Eversael und ossenberg sowie Rheinaus Binsheim von heruasragender Bedeutung bewertet. Im RP Ruhr dienen die als Vorranggebiete gem. § 7 ROG festgelegten BSN dem Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems und schließen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Bereichen aus, die dem Schutz und der Entwicklung wertvoller Lebensräume und -gemeinschaften zuwiderlaufen. An der Festlegung wird daher festgehalten.
4652#4	Hiermit ergänze ich die ihnen bereits übermittelten Einwendungen, Hinweise und Anregungen zum Regionalplan. Rücknahme von BSN auf dem Gebiet der Stadt Rheinberg Bereich Orsoyer Berg - Lohkanal 1. Die Festlegung BSN ist hier nicht begründet, da ihr nur ein Fragment der Biotopverbundfläche "Niederung in der ehemaligen Rheinschlinge zwischen Baerl und Orsoy" zugrunde liegt. 2. Die maßgeblichen Entwicklungsziele, wie z.B. Optimierung der Lebensraumkomplexe durch Herstellung einer vielgestaltigen Landschaft nicht realisierbar sind. 3. Die für die Biotopverbundfunktion erforderliche Entwicklung ist durch die unmittelbar angrenzenden Siedlungsflächen, die L 10 sowie die das Gebiet durchschneidende Güterzugstrecke nicht oder zumindest nur eingeschränkt möglich.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan ist ein Raumordnungsplan, der die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes hat. Der Landschaftsplan hat sich aus dem Regionalplan zu entwickeln. Im Gegenzug hat der Regionalplan die die Festsetzungen im Gegenstromprinzip zu berücksichtigen, er kann darüber hinaus weitere Festlegungen treffen. Die Festlegung erfolgt aufgrund der fachlichen Einschätzung des LANUV (2017). Dieses hat die Fläche im Rahmen der Erarbeitung der Grundlage des naturschutzfachlichen Fachbeitrages für den Regionalplan als Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-D-4406-001 "Niederung in der ehemaligen Rheinschlinge zwischen Baerls und Orsoy" bewertet. Schutzziel ist die Erhaltung der reich strukturierten Niederungslandschaft einer verlandeten

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die Rücknahme der beiden BSN Ausweisungen ist folgerichtig und wird beantragt. Hilfsweise wird angeregt, eine Stellungnahme des Kreises Wesel als untere Naturschutzbehörde (Fachbehörde) zu diesem Themenbereich einzuholen. Auch die fachliche Sicht der Stadt Rheinberg könnte hilfreich sein.	Altrheinschlinge mit wertvollen Gehölzstrukturen wie Weißdorn-Hecken, (Kopf-) Baumreihen und Obstbaumwiesen, mit mehreren Stillgewässern, Großseggen- und Röhrichtbeständen sowie einer Binnendüne mit Birken-Eichenwald und Magerrasenresten als Trittstein- und Refugiallebensraum für zahlreiche, z.T. gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Im Landschaftsplan "Alpen-Rheinberg" ist die Fläche als LSG L 25 "Lohkanal, Orsoyer Berg, Ohlmannshof" - zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Kulturlandschaftsraumes, insbesondere - zur Erhaltung des alten Rheinarmes mit z.T. feuchten Grünlandflächen, Sandmagerrasen und Silbergrasfluren, Streuobstwiesen, Hecken und Kopfbäumen sowie dem Stillgewässer "Kuhteich" wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten (z.B. Steinkauz, Wasservögel und Amphibien) ·-zur Erhaltung und Entwicklung des gut strukturierten zusammenhängenden Grünland-Komplexes wegen seiner Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund festgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass Biotopverbund nicht bedeutet, dass alle Flächen mit einander direkt verbunden sind. So können auch sog. "Trittsteine" wichtige Funktionen in einem Biotopverbund übernehmen. An der Festlegung des BSN wird festgehalten.
4831#9	Nördlich der Siedlung Ossenberg wird im Regionalplanentwurf ein Ruhehafen vorgesehen (siehe Abbildung 12). Unabhängig meiner kritischen Haltung zu der Ausweisung eines Ruhehafens in diesem im GEP 99 als BSN ausgewiesenen Bereich rege ich an, zumindest die vom Ruhehafen nicht betroffenen Flächen	Der Anregung wird gefolgt. Die Bereiche außerhalb des zweckgebundenen Oberflächengewässers mit dem Piktogramm "Ruhehafen" werden in den zeichnerischen Festlegungen als Bereiche zum

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	weiterhin als BSN oder in Anlehnung an die Stellungnahme der Stadt Rheinberg als BSLV darzustellen. Dies entspräche dem überregionalen Zusammenhang der Bereiche zum Schutz der Natur entlang des Rheines. 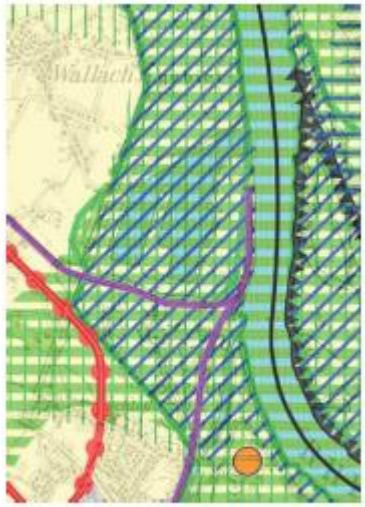 *Abbildung 11 – Gebietsentwicklungsplan 99, BSN-Gebiet nördlich von Ossenberg*	Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) und BSLE festgelegt. Grundlage hierfür ist das Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" und die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet "Rheinvorland an der Momm und Rheinauenwald".

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	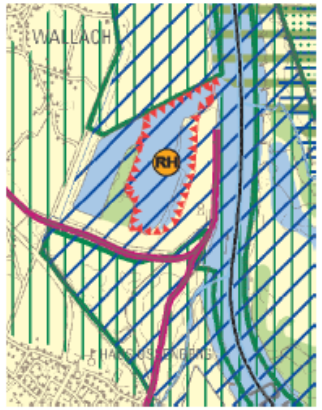 *Abbildung 12 – Regionalplanentwurf, BSN-Gebiet nördlich von Ossenberg*	

Schermbeck

25#1	Sie beabsichtigen, unser Grundstück als Naturschutzfläche (NSG) auszuweisen (siehe Anlage). Wir sind mit Ihrer Vorgehensweise und mit der Ausweisung nicht einverstanden, u. E. gilt der entsprechende Landschaftsplan des Kreises Wesel Raum Hünxe/ Schermbeck. Dort wurde ein LSG festgesetzt. Ich beantrage daher, meine Grundstück aus den Naturschutzflächen herauszunehmen, da ich in meinen Eigentumsrechten eingeschränkt werde und mein Grundstück minderwertig (monetär) würde.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan legt keine Naturschutzgebiete fest. Das genannte Grundstück liegt außerhalb eines Bereichs zum Schutz der Natur in einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung. Die Ausweisung als Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiet obliegt der Fachplanung der Landschaftsbehörde.
498#1	Als Besitzer der Grundstücke (Grundbuchblatt *[ANONYMISIERT]* Gemarkung Altschermbeck, Flurstück *[ANONYMISIERT]* Flur 5 und Flurstück *[ANONYMISIERT]* Flur 18) lege ich hiermit Einspruch zu dem von Ihnen vorgelegten Regionalplan Ruhr ein. Gemäß der von Ihnen vorgelegten Karten gibt es eine Verschiebung der Grenzen eines bestehenden Naturschutzgebietes in mein Grundstück, siehe beigefügte Karte (rote Markierung). Die betroffenen Flächen werden von mir landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzt und sollen auch zukünftig in der jetzigen Form ohne Einschränkung bewirtschaftet werden	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan setzt keine Naturschutzgebiete fest. Der BSN basiert auf dem NSG "Üfter-, Rüster- und emmelkämper Mark" und der Biotopverbundstufe herausragender Bedeutung VB-D-4207-003 "Forst Gewerkschaft Augustus". Der regionalplanerische Maßstab (M. 1:50.000) lässt eine gerenalisierende ungefähre Abgrenzung zu. Eine grundstücksscharfe Abgrenzung ist im Regionalplan nicht vorgesehen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	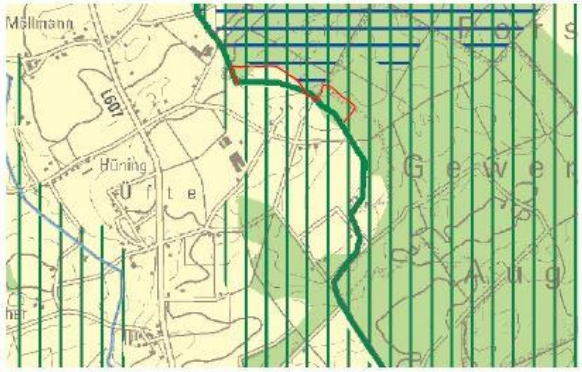	Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private land- und forstwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.
1213#1	Unser Auftraggeber ist Eigentümer einer landwirtschaftlichen Besitzung, gelegen *[ANONYMISIERT Z]* in 46514 Schermbeck-Gahlen. Er ist u.a. Eigentümer des Grundstückes in der Gemarkung Gahlen, Flur 8, Flurstück *[ANONYMISIERT]*, welches sich im Blattschnitt 7, Teil C, Zeichnerische Festlegungen des Regionalplanes Ruhr befindet. Ausweislich des Blattes 7 ist beabsichtigt, den Freiraum zum Schutz der Natur erheblich auszuweiten. Dies betrifft eine nach Westen gerichtete Ausdehnung der beiden bestehenden Naturschutzgebiete "Gahlener Torten" und " Lippeauen". Offenbar ist beabsichtigt, zwischen diesen beiden Naturschutzgebieten eine Biotopverbindung zu schaffen. Diese Planungen führen dazu, dass eine Ausweitung der Bereiche zum Schutz der Natur in westlicher Richtung hin zu der im Eigentum unseres Mitgliedes stehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche und der Hofstelle unseres Mitgliedes stehenden Grundbesitzes erfolgt. [Anm: Text im Fax nicht lesbar] und 14 ha große arrondierte landwirtschaftliche Fläche nebst Hofstelle. Es befinden sich auf der Parzelle neben dem Wohnhaus unseres Auftraggebers noch drei weitere Wohneinheiten am *[ANONYMISIERT]*, die in ehemaligen landwirtschaftlichen Stallungen geschaffen wurden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung des BSN muss sich keinswegs auf die im Landschaftsplan bereits festgesetzten Naturschutzgebiete beschränken und konterkariert ihn daher auch nicht. Der Regionalplan hat gemäß den Vorgaben des LEP NRW den regionalen Biotopverbund festzulegen. Hierzu heißt es in den Erläuterungen: "Die Gebiete zum Schutz der Natur sind deshalb in den Regionalplänen über die Festlegung von BSN zu konkretisieren und auf der Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrages um weiter für den regionalen Biotopverbund besdeutsame Bereiche zu ergänzen." Der BSN, auf den sich die Stellungnahme bezieht, basiert auf der Biotopverbundfläche VB-D-4307-001 "strukturreiches Grünland im Torfvenn" des naturschutzfachlichen Fachbeitrages des LANUV (LANUV, 2017). Sie ist von "herausragender" Bedeutung für den Biotopverbung und dient der Erhaltung und Optimierung einer typischen bäuerlichen Kulturlandschaft im Norden der Kirchheller Heide mit vorherrschender Grünlandnutzung, wertvollen Kleingehölz-Strukturen, einem abschnittsweise naturnahen Bachlauf mit angrenzenden Feuchtwäldern und

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Diese Wohneinheiten sind derzeit vermietet. Die landwirtschaftliche Fläche wird von einem Landwirt als Pächter intensiv bewirtschaftet. Es handelt sich überwiegend um Ackerland (12,5 ha) mit einem untergeordneten Anteil an Mischwald (0,93 ha). Unser Auftraggeber sieht durch die geplante Ausdehnung des Bereiches zum Schutz der Natur sein Grundrecht auf Eigentum erheblich verletzt. Die Ausdehnung bietet die Grundlage für die Ausweitung bestehender Naturschutzgebiete, was erhebliche Bewirtschaftungsauflagen für die landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Folge hat. Auch in Bezug auf Baumaßnahmen oder andere Eingriffe in den Grund und Boden ist eine massive Einschränkung des Eigentumes zu erwarten. In Bezug auf die Entwicklungsziele eines Naturschutzgebietes besteht die Befürchtung, dass die landwirtschaftliche Fläche künftig nicht mehr intensiv landwirtschaftlich genutzt werden kann. Dies führt zu einer erheblichen Wertminderung an dem Eigentum unseres Mitgliedes, welche nicht hinnehmbar ist. Gründe für eine Rechtfertigung sind nicht erkennbar. Zunächst befinden sich derzeit bereits ca. 39% der Flächen auf dem Gemeindegebiet Schermbeck in festgesetzten Naturschutzgebieten. Damit bewegt sich Schermbeck erheblich über dem Durchschnitt von NRW (ca. 8%), so dass die Schaffung von neuem Raum zum Schutze der Natur für das Gemeindegebiet nicht angezeigt ist. Ferner handelt es sich bei dieser Ackerfläche keinesfalls um naturschutzwürdige Flächen, so dass die Ausweitung dieses Bereiches, der in der Erläuterungskarte 6 als Biotopverbund mit besonderer Bedeutung bezeichnet wird, nicht nachvollziehbar ist. Es entsteht vielmehr der Eindruck als habe man, ohne die Naturschutzwürdigkeit dieses Bereiches zu beurteilen, lediglich "nach Aktenlage" eine Biotopverbindung herstellen wollen. Eine gegebenenfalls beabsichtigte Verbindung zwischen den beiden Naturschutzgebieten "Gahlener Torfen" und "Lippeauen" kann	Feuchtgrünland sowie einigen Waldbereichen mit naturnahen Laubwaldresten als Lebensraum für zahlreiche teilweise gefährdete Pflanzen- und Tierarten. Auch der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes "Südlich Gahlem" (L 10 des Landschaftsplanes des Kreises Wesel für den Raum Hünxe/Schermbeck) weist als Schutzzweck u.a. auf die Bedeutung des Gebietes für den landesweiten und den regionalen Biotopverbund hin. Eine BSN Festlegung hat nicht zwingend eine Festsetzung als Naturschutzgebiet zur Folge (s. dazu auch Ziel 2.3-1). Diese Beurteilung obliegt der nachfolgenden Fachplanung. An der BSN-Festlegung wird festgehalten.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	in westlicher Richtung, im Bereich "Sondermülldeponie Hünxe/Schermbeck", "Mühlenberg, Süd+Nord" und "Gartroper Busch" verwirklicht werden, so dass eine weitere Überplanung des Privatgrundstückes hier weder angemessen noch erforderlich ist. Mittelfristig führt diese Ausweisung zu einer massiven Eigentumsbeeinträchtigung. Insbesondere ist unverständlich, dass der zusätzliche Bereich zum Schutz der Natur derart nah an die Hofstelle unseres Mitgliedes heranragt. Ausweislich des Blattes 7, welches leider keine flurstückgenauen Rückschlüsse zulässt, weitet sich der ausgewiesene Bereich zum Schutze der Natur in östlicher Richtung bis zu 100 Meter an die Hofstelle und das Wohnhaus unseres Mitgliedes heran. Ferner verläuft die Ausweisung, in einer nicht nachvollziehbaren Weise, in einer nach Osten hin spitz zulaufenden Verformung, so dass über die möglicherweise beabsichtigte Biotopverbindung hinaus weitere landwirtschaftliche Nutzfläche beansprucht wird. Die künftig zu erwartenden erheblichen Einschränkungen betreffen nicht nur die landwirtschaftliche Nutzfläche, sondern auch die Wohn- und Wirtschaftsgebäude unseres Mitgliedes. Ihrer Einleitung zu den Planunterlagen führen Sie unter Teil A, 111 b, ,,Perspektiven zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr im Hinblick auf Freiraum-und Landschaftsentwicklung: Landwirtschaft" als Zielvorstellung aus, dass landwirtschaftliche Flächen als Produktionsgrundlage und wichtiger Bestandteil der regionalen Wirtschaftsstruktur dauerhaft gesichert werden sollen. Zudem sollen die landwirtschaftlichen Flächen im Freiraumbereich vorwiegend für die Produktion von Nahrungsmitteln erhalten und gefördert werden. Als Grundsatz in den textlichen Festlegungen ist unter 2.6.1 formuliert, dass landwirtschaftliche Nutzflächen möglichst vom Zugriff anderer Nutzungen geschützt werden sollen. In der Erläuterung zu dem Grundsatz 2.6.1. und 2.6.2. wird ganz konkret ausgeführt, dass eine Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen für	

	andere Nutzungen nur in dem unbedingt erforderlichen Maß erfolgen soll. Dieses Erfordernis können wir für die betroffenen Eigentumsflächen unseres Mitgliedes nicht erkennen. Wir fordern Sie daher auf, von der Ausweisung neuer Fläche zum Schutze der Natur in dem vorgenannten Bereich, der das Eigentum unseres Mitgliedes betrifft, Abstand zu nehmen, da hierfür keine nachvollziehbaren Gründe vorliegen. Die Ausweisung der Bereiche zum Schutz der Natur müssen sich innerhalb der Grenzen der bereits festgesetzten und rechtskräftigen Landschaftspläne erstrecken. Nach unserer Kenntnis wendet sich auch der Kreis Wesel entschieden gegen eine derartige zusätzliche Ausweisung. Die bestehenden und rechtskräftigen Landschaftspläne sind in einem langwierigen dialogorientierten und kooperativen Prozess im Benehmen mit der Landwirtschaft erstellt worden. Dass Sie dieses Ergebnis durch eine zusätzliche Ausweisung von Bereichen zum Schutz der Natur konterkarieren, ist für die Eigentümer und Bewirtschafter nicht nachvollziehbar. Die zusätzliche Ausweisung ist nicht akzeptabel und wird durch unseren Auftraggeberaufgrund der erheblichen und nicht verhältnismäßigen Eigentumsbeeinträchtigung abgelehnt.	
2412#1	Zurücknahme der zeichnerischen Darstellung von zusätzlichen Bereichen zum Schutz der Natur (BSN} im Ortsteil Schermbeck-Gahlen mit ca. 138 Hektar unter der Objektkennung "Vier an das NSG "Torfvenn" angrenzende Teilflächen" (BK-4307-130), welche über das im Landschaftsplan ,,Hünxe/Schermbeck" rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiet "Torfvenn" hinausgehen. Begründung: Diese erweiterte Festlegung von BSN auf dem Gebiet der Gemeinde Schermbeck ist nicht nachvollziehbar und begründet, da die maßgeblichen Entwicklungsziele der Biotopfläche "Vier an das NSG "Torfvenn" angrenzende Teilflächen" mit der Kennung BK-4307-130 nicht erreicht werden können.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan legt im Gegensatz zur Landschaftsplanung überörtliche raumbedeutsame Bereiche fest. Gemäß LEP NRW sind die GSN über die Festlegung von BSN zu konkretisieren und auf der Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrages um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsamen Bereiche zu ergänzen. Hieran lehnt sich auch die Methodik zur Festlegung von BSN an. Diesen liegen die Biotopverbundflächen des LANUV zugrunde (s. auch Begründung zu Kap. 2.3, III. Methodik). Das Schutzziel der Verbundfläche "Strukturreiches Grünland im Torfvenn" (VB-D-4307-001, LANUV) beschreibt als Schutzziel "Erhaltung und Optimierung einer typischen bäuerlichen Kulturlandschaft im Norden der Kirchheller Heide mit

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Insbesondere die Wiederherstellung und Optimierung von Lebensräumen wie Nass- und Feuchtgrünland ist aufgrund mehrerer erheblicher Konfliktpotentiale nicht realisierbar. Gründe: a) Weil sich in diesem Bereich das größte Grundwasserfördergebiet für NRW befindet, sind die Grund- und Oberflächenwasserverhältnisse stark beansprucht (25 Mio. Kubikmeter Gesamtfördermenge pro Jahr, davon allein 15 Mio. Kubikmeter Teilfördermenge pro Jahr in der 3 Kilometer entfernten Brunnengalerie}. Damit fehlt ein naturbelassenes (Wasser-} Potential für die ökologisch angestrebte Wiederherstellung des fachbehördlich geforderten Feuchtgrünlandcharakters. b) Mehrere bis zu 40 Meter über das natürliche Geländeniveau aufgeschüttete Deponiehügel unmittelbar westlich angrenzend verändern mit künstlich angelegten Geländestrukturen in optisch erdrückender Weise das Landschaftsbild bis weit in den neuen BSN-Bereich hinein. Der Erhalt eines natürlichen Landschaftsbildes und -raumes im neuen BSN-Gebiet scheitert hieran. c) Erhebliche Störungen dieses BSN-Bereiches durch merkliche (Lärm-)Emissionen aus dem Betrieb der Deponien (Lärm aus dem LKW-Verkehr und den Erdbewegungsgeräten auf den Deponien sowie Abwehungen) in den nächsten Jahrzehnten (= Deponielaufzeiten). d) Die im Regionalplan zugunsten von BSN-Bereichen benannte Pufferzone von 300 Metern zu anderen konfliktträchtigen Nutzungen fehlt zur unmittelbar angrenzenden Wohnsiedlung "Heisterkamp". e) Weil dieser Bereich gleichzeitig den Auflagen aus einem Landschaftsschutzgebiet, einem Wasserschutzgebiet und dem landesweit geltenden Wiesenumbruchverbot unterworfen ist, können hier die vorhandenen Naturpotentiale ohne die Darstellung als BSN gesichert und entwickelt werden. Gleiches gilt für die in diesem Bereich angestrebte	vorherrschender Grünlandnutzung, wertvollen Kleingehölz-Strukturen, einem abschnittsweise naturnahen Bachlauf mit angrenzenden Feuchtwäldern und Feuchtgrünland sowie einigen Waldbereichen mit naturnahen Laubwaldresten als Lebensraum für zahlreiche teilweise gefährdete Pflanzen- und Tierarten, u.a. für Wiesenbrüter". In der Objektbeschreibung zu dem Gebiet und dem südlich gelegenen NSG wird ausgeführt, das das Gebiet trotz der Intensivierung der Grünlandnutzung und der Entwässerungen der Vergangenheit mit seinen Wiesenvogelbruten, seiner Bedeutung für Überwinterer und Durchzügler, seinem Wert für Tierarten der gegliederten Kulturlandschaft wie dem Steinkauz und den Vorkommen an gefährdeten Pflanzenarten ein regional besonders wertvolles Niederungsgebiet ist und in besonderer Weise die traditionell-bäuerliche Kulturlandschaft der Niederrheinischen Sandterrassen repäsentiert. Gemäß der Ausführungen ist nicht von Wiederherstellung und Optimierung von Lebensräumen wie Nass- und Feuchtgrünalnd die Rede, sondern von "Optimierung der Kulturlandschaft von extensiv genutztem, strukturreichem Gründland mit Mager- und Feuchtgrünland-Anteilen (Extensivierung der Grünlandnutzung, Umwandlung von Ackerflächen in Grünland, Anreicherung mit Kleingehölzen, Wiedervernässung ehemals feuchter Flächen, durch Umwandlung von Nadelholz-Beständen in bodenständigen Laubwald und durch Herstellung eines möglichst naturnahen Zustandes aller Gewässer). Der Funktion der Fläche für den Biotopverbund wird als "herausragend" bewertet (Fortschreibung der Daten 2012). Die als Vorranggebiete gem. § 7 ROG festgelegten BSN dienen regionalplanerisch dem regionalen Biotopverbund und schließen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Bereichen aus. Sie sind nicht gleichzusetzen mit Naturschutzgebieten. Insofern erfolgt hier keine Abwägung bzgl. einer NSG-Ausweisung. Der nachfolgenden Landschaftsplanung obliegt die Konkretisierung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Biotopverbundfunktion zwischen den Naturschutzgebieten "Torfvenn" und "Lippeauen". Zur Erreichung dieser Ziele ist die bisherige zeichnerische Darstellung als Bereiche zum Schutz der Landschaft vollständig ausreichend. f) Obwohl der Regionalplan ansonsten eine fast parzellenscharfe Darstellung beinhaltet, wird in dieser geplanten BSN-Erweiterung eine von der Fachbehörde ausgeklammerte Ackerfläche mit 7,5 Hektar vom RVR undifferenziert in den Naturschutz einbezogen. g) Die ökologischen Untersuchungen zu diesem Bereich datieren (nach den öffentlich abrufbaren Daten) aus den Jahren 1980, 1988 und 1992. Für diesen Bereich fehlt somit die Berücksichtigung der ökologischen Entwicklung in den letzten 27 Jahren. h) Der Kreis Wesel fordert in seiner Stellungnahme zum neuen Regionalplan, dass der RVR nur dort BSN zeichnerisch darstellt, wo die Landschaftspläne der unteren Landschaftsbehörden Naturschutzgebiete konkret ausweisen (Kennziffern F016, H007 und F02Sa auf den Seiten 16, 24 + 26). i) Die Gemeinde Schermbeck fordert in Ihrer Stellungnahme zum neuen Regionalplan ebenfalls eine gleichgerichtete Änderung der zeichnerischen Festlegungen. j) Für die Deponieanwohner in diesem BSN hat die naturschutzbedingte Entwertung ihrer Grundstücke einen weiteren sehr nachteiligen Effekt. Wenn das Umfeld der Sondermülldeponie Hünxe/Schermbeck, der tlw. mit Ölpellets verfüllten Abgrabung Mühlenberg, der neu eröffneten Deponie Eichenallee und der Deponiereservefläche nur noch einen sehr geringen Marktwert hat, reduzieren sich auch ganz erheblich die möglicherweise eingeklagten Schadensersatzansprüche der Anwohner gegen die Deponiebetreiber. Diese sehr vorteilhafte Perspektive für die Deponiebetreiber dürfte nicht gerade dazu beitragen, dass zukünftig ein genehmigungskonformer Deponiebetrieb forciert wird. Der RVR hat als 100 %-iger Eigner der AGR, welche die Sondermülldeponie Hünxe / Schermbeck betreibt, hier eine besondere Abwägungsverantwortung.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Zusätzliche Argumente zur Begründung des Antrages: Für die Grundstückseigentümer (und Deponieanwohner) im hier angesprochenen BSN entstehen zudem folgende nachteilige Effekte: a) Seitens des LAN UV werden für den o.g. BSN konkret folgende Maßnahmenvorschläge benannt, die Grundlage für den erheblichen Wertverlust der Grundstücke sind: Zitat: ,,keine Fischteichanlage; Beschränkung der Düngung; extensive Grünlandbewirtschaftung bzw. Mahd; NSG-Ausweisung / vertragliche Regelung; Totholz erhalten; Altholz erhalten; Vermeidung Eutrophierung; Erhaltung der Gewässer; Beschränkung der Freizeitaktivitäten; keine Entwässerung; Umwandlung in bodenständigen Gehölzbestand; Grünlandnutzung beibehalten: Bemerkung: mögl. Extensiv; Pflege von Hecken; Grünland anlegen, wiederherstellen; extensive Grünlandbewirtschaftung, Beweidung; keine Biozidanwendung". b) Die Werte von Grundstücken in Naturschutzgebieten reduzieren sich infolge der v.g. Bewirtschaftungs- und Handlungsbeschränkungen nach den publizierten Einschätzungen vieler Immobilienmakler um 2/3 und mehr. Ohnehin unterliegen in diesem Bereich viele Grundstücke bereits der Wertminderung aus Wasserschutzgebietsauflagen sowie aus den optischen und stofflichen Einwirkungen der {Sondermüll-) Deponien. Damit entfällt die Möglichkeit einer im Vergleich zu nicht naturschutztangierten Bereichen gleichwertige Grundstücksbeleihung bzw. -veräußerung, um Investitionen oder einen Kauf von Ersatznutzflächen bzw. den Wegzug außerhalb dieses BSN zu finanzieren. c) Zu Grundstücken in Naturschutzgebieten haben Naturschutzbehörden ein Vorkaufsrecht, so dass viele private Grundstückssuchende keine Preisangebote auf Naturschutzflächen abgeben. d) Für die Verkäufer von Grundstücken in Naturschutzgebieten besteht die rechtliche Verpflichtung, sowohl den Käufer als auch die beteiligten Behörden ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass	

eine Parzelle im Naturschutzgebiet verkauft wird. Bei Nichtbeachtung dieser Verpflichtung muss er für die Schäden aus der einklagbaren Rückabwicklung des Kaufvertrages haften.
e) Die den landwirtschaftlichen Betrieben für naturschutzbedingte Bewirtschaftungsbeschränkungen angebotenen Ausgleichszahlungen decken nach mehreren Fachgutachten im merklichen Umfang nicht die realen Einnahmeausfälle.

Aktueller Entwurf zum neuen Regionalplan mit der zu streichenden BSN-Fläche in brauner Farbe

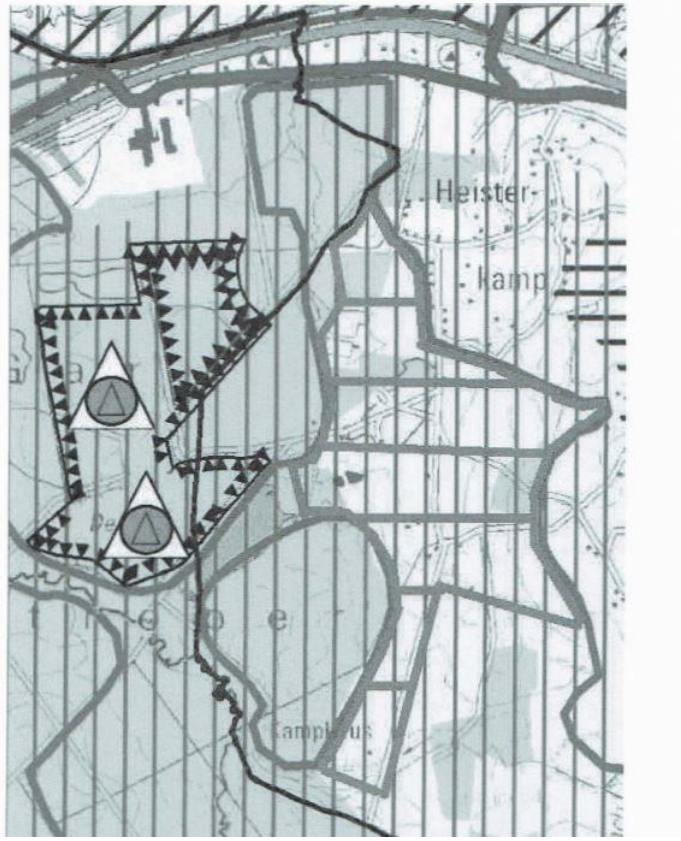

ID	Stellungnahme	Erwiderung

Schwerte

689#1	Stellungnahme zum Regionalplan Ruhr *[ANONYMISIERT]*, 58239 Schwerte Der Bereich der Ruhraue in Schwerte-Geisecke wird als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt. Zusätzlich werden die oberhalb der Ruhraue liegenden Hofstellen *[ANONYMISIERT]*und *[ANONYMISIERT]* in den BSN einbezogen. Seide Hofstellen werden von den Eheleuten *[ANONYMISIERT]*bewirtschaftet. Der angrenzende Acker wird ebenfalls Teil des BSN. Damit verliert der Betrieb jegliche Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten. Hinzu kommt, dass diese Fläche aufgrund der hofesnahen Lage für die wirtschaftliche Struktur des Betriebes von großer Bedeutung ist. Nach dem Landesentwicklungsplan kommt der Erhaltung und Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebsstandorte besondere Bedeutung zu. Eine Festsetzung als BSN ist damit nicht vereinbar.Aus den genannten Gründen sollte der BSN sich auf die Überschwemmungsbereiche der Ruhraue und das NSG 6 im Landschaftsplan Schwerte des Kreises Unna beschränken.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der BSN basiert dem Gegenstromprinzp entsprechend auf dem NSG "Mühlenstrang", wobei der BSN dem Charakter des Regionalplanes entsprechend nicht parzellenscharf ist, sondern in generalisierender Form festgelegt ist. In der Planfestlegung ist die Herausnahme von millimetergroßen Bereichen wie Hofstellen oder Gebäude nicht möglich. Die Festlegungen stehen einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht entgegen. Der Regionalplan entfaltet eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.
703#1	Stellungnahme zum Regionalplan Ruhr *[ANONYMISIERT]*, 58239 Schwerte Die Einwendung richtet sich gegen die Einbeziehung von Ackerflächen in den Bereich zum Schutze der Natur (BSN). Es und handelt sich um die Grundstücke in Schwerte, Gemarkung Westhofen, Flur 7, Flurstücke *[ANONYMISIERT]*, die als Acker genutzt werden. Die Flächen liegen am Rande der Ruhraue. Die Grenze des BSN sollte sich auf den Bereich des NSG 4 im Landschaftsplan Schwerte des Kreises Unna beschränken.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der BSN ist dort festgelegt, da die Fläche eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund hat: VB-A-4511-203 "Ruhraue" mit dem Schutzziel der erhaltung einer offenlandgeprägten Auenlandschaft mit naturnahen Fließgewässerabschnitten und auentypischen Lebensräumen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
1015#1	Herr *[ANONYMISIERT]* bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Milchviehhaltung im Haupterwerb. Er ist von verschiedenen Ausweisungen von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) betroffen. Es handelt sich im Einzelnen um folgende Flächen: Gemarkung Haßlinghausen, Flur 4, Flurstück *[ANONYMISIERT]* Es handelt sich um eine Ackerfläche. Für diesen Bereich liegt keine Biotopkartierung vor. Gemarkung Gennebreck, Flur 1, Flurstück *[ANONYMISIERT]* Es handelt sich um eine Mähweide, die intensiv genutzt. Für den Bereich liegt keine Biotopkartierung vor. Gemarkung Obersprockhövel, Flur 14, Flurstück *[ANONYMISIERT]* Es handelt sich um eine Acker- bzw. Grünlandfläche, die intensiv genutzt wird. Für den Bereich liegt keine Biotopkartierung vor. Gemarkung Haßlinghausen, Flur 3, Flurstück *[ANONYMISIERT]* Es handelt sich um eine Ackerfläche. Für diesen Bereich liegt keine Biotopkartierung vor. Gemarkung Gennebreck, Flur 1, Flurstücke *[ANONYMISIERT]* Es handelt sich um intensiv genutzte Grünland und Ackerflächen. Für diesen Bereich liegt keine Biotopkartierung vor. Wir wenden uns gegen die großräumige und pauschale Unterschutzstellung von gewässernahen Bereichen. Dies bezieht sich vor allem auf Bereiche, für bisher keine Biotopkartierungen oder Schutzausweisungen vorliegen. Es drängt sich hier der Eindruck auf, dass eine besondere Form des Gewässerschutzes durch die Hintertür gefunden werden soll. Der Gewässerschutz und die Nutzung der angrenzenden Flächen ist in § 31 Landeswassergesetz und § 38 Wasserhaushaltsgesetzt geregelt. Diese Regelungen kommen zur Anwendung, wenn durch die Art und Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung, der Zustand des Gewässers gefährdet wird. Dies ist hier eindeutig nicht der Fall. Die bisher	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich um Flurstücke, die zum Teil bzw. komplett im BSN liegen. Der Grund für die BSN-Festlegung ist das Naturschutzgebiet "Südlich Sprockhöveler Bachtal" und die Fläche der Biotopverbundstufe VB-A-4609-010 "Oberlauf und Seitentälchen des Sprockhöveler Bachtal". Es ist dem regionalplanerischen Maßstab und der damit einhergehenden Bereichsunschärfe geschuldet, dass keine parzellengenaue Übereinstimmung von BSN und den genannten Flächen erfolgen kann. Eine Änderung der BSN-Festlegung erfolgt aus dem genannten Grünen nicht. Es wird darauf hingeweisen, dass das privilegierte landwirtschaftliche Handeln in der Regel nicht raumbedeutsam ist und damit auch nicht den Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplanes unterliegt. Es erfolgt keinesfalls ein Zwang, die BSN als Naturschutzgebiete auszuweisen. Diesbezüglich wird auf das Ziel 2.3-2 verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	erfolgte landwirtschaftliche Bewirtschaftung hat vielmehr der positiven Entwicklung dieses Gebietes gedient. Deshalb erachten wir es als kontraproduktiv, wenn die naturschonende Bewirtschaftungsweise mit der Ausweisung als BSN "bestraft" wird. Außerdem wird die bisher partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Umweltverwaltung des Ennepe-Ruhr-Kreises und der Landwirtschaft erheblich belastet, wenn diese durch die BSN-Ausweisungen zu großräumigen Festsetzungen von Naturschutzgebieten gezwungen würde.	
1016#1	Die Einwendung richtet sich gegen die Einbeziehung von Ackerflächen in den Bereich zum Schutze der Natur (BSN). Es handelt sich um die Grundstücke in Schwerte, Gemarkung Westhofen, Flur 6, Flurstücke *[ANONYMISIERT]*, die als Acker genutzt werden. Die Flächen liegen am Rande der Ruhraue. Die Grenze des BSN sollte sich auf den Bereich der NSG im Landschaftsplan Schwerte des Kreises Unna beschränken. Die Grundstücke Gemarkung Ergste, Flur 21, Flurstück *[ANONYMISIERT]* und Gemarkung Ergste, Flur 6, Flurstück *[ANONYMISIERT]* werden als Acker genutzt und zwischen der Hofstelle und dem Reingser Bach. Diese Fläche sind aufgrund der hofesnahen Lage, des guten Zuschnitts und ihrer Bedeutung für die wirtschaftliche Struktur des Betriebes unverzichtbar ist. Nach dem Landesentwicklungsplan kommt der Erhaltung und Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebsstandorte besondere Bedeutung zu. Eine Festsetzung als BSN ist damit nicht vereinbar.	Der Anregung nicht gefolgt. Der Grund für die BSN-Festlegung ist zum einen das NSG Alter Ruhrgraben und die Fläche des Biotopverbundfläche VB-A-4511-203 " Ruhraue". Es wird darauf hingeweisen, dass der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) entfaltet. Das privilegierte landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit auch nicht den Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplanes.
2190#1	Die Einwendung richtet sich gegen die Einbeziehung von Ackerflächen in den Bereich zum Schutze der Natur (BSN). Es handelt sich um die Grundstücke in Schwerte, Gemarkung	Der Anregung wird nicht gefolgt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Westhafen, Flur 6, Flurstücke [ANONYMISIERT]. Bei diesen Flächen handelt es sich um hochwertige Ackerflächen mit einer Bonitierung von 72 - 75 Bodenpunkten. Diese Grundstücke werden von dem aktuellen Naturschutzgebiet des Kreises Unna nicht erfasst. Die Grenze des BSN sollte sich auf den Bereich der NSG im Landschaftsplan Schwerte des Kreises Unna beschränken. Herr Bergmann ist darüber hinaus Eigentümer des Grundstücks in Gevelsberg, Gemarkung Berge, Flur 2, Flurstück [ANONYMISIERT]. Der östliche Teil des Grundstücks ist als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Herr [ANONYMISIERT]wendet sich gegen die Ausweisung in diesem Teil, die über die Kartierung des Fleckenburger Bachtals 4610_0199 hinaus geht.	Der BSN-Festlegung liegt die Biotopverbundfläche "herausragender Bedeutung" VB-A-4511-203 "Ruhraue" zugrunde. Das andere Flurstück liegt teilweise in der Biotopverbundfläche "herausragender Bedeutung VB-A-4610-004 "Naturnaher Abschnitt der Ennepe sowie einiger Nebenbäche", das in dem Bereich die gleiche Abgrenzung hat wie die angeführte Biotopkatasterfläche. Die Festlegung des BSN ist nicht parzellenscharf, da dies im Maßstab 1:50000 nicht erfüllt werden kann und auch nicht dem Regelungscharakter eines Regionalplanes entspricht. An der BSN-Festlegung wird festgehalten, da der Regionalplan lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) entfaltet. Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.
Selm		
2539#4	Unser Betrieb wird durch folgende Planungen beeinträchtigt, 4. Schutz der Natur/ Überschwemmungsbereich Lippe. Zu 4.: In der Nähe der Hofstelle [ANONYMISIERT] in Selm- Bork bewirtschaften wir eine Ackerfläche, bei der ein Überschwemmungsgebiet mit Naturschutz geplant ist. Durch diese Planung werden wir in der Nutzung der Fläche stark eingeschränkt sowie kommen die Punkte, wie in zu 3 beschrieben hinzu.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan legt im Gegensatz zur Landschaftsplanung überörtliche raumbedeutsame Bereiche fest. Naturschutzgebiete werden in einem Regionalplan icht festgesetzt. Die BSN-Festlegung erfolgt aufgrund de NSG "Lippeaue Selm" und der Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-A-4310-108 "Lippeaue westlich Lünen" mit dem Schutzziel "Schutz und erhalt einer ausgedehnten, überwiegend grünlandgeprägten Flussaue mit einer Vielzahl auentypischer Lebensräume wie Altwässer und Flutmulden, naturnahe Bäche, Feuchtgrünland, Ufergehölze als herausragender Verbundkorridor und

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	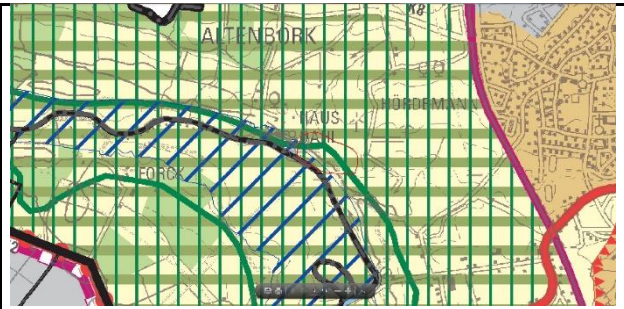	Refugiallebensraum für eine Vielzahl, zum Teil seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten." Die markierte Fläche liegt zum Teil im NSG, zum Teil (Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Der markierte festgelegte Überschwemmungsbereich im Regionalplan folgt dem 2015 vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Lippe und würde bei einem 100 jährlichen Hochwasserereignis nach den Gefahrenkarten des Landes NRW überschwemmt werden. In Bezug auf den „Punkt 3" der Stellungnahme verweisen wir auf die Erwiderung zur Anregung unter Nr. 2539#3.
3432#1	Im Bereich zwischen Lünen-Altlünen und Selm-Bork sind die gesamten Forstflächen des Betriebes Lünemann als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) vorgesehen. Es sind dies im Einzelnen die Grundstücke: Gemarkung Bork, Flur 61, Flurstücke *[ANONYMISIERT]*, Flur 62, Flurstücke *[ANONYMISIERT]*, Flurstücke *[ANONYMISIERT]*sowie Flur 56, Flurstücke *[ANONYMISIERT]*. Hiergegen wendet sich unser Mitglied. Die Ausweisung als BSN wird zwangsläufig zu einer Ausweitung der bestehenden Naturschutzgebiete in den Landschaftsplänen Lünen und Selm des Kreises Unna führen. Entsprechende Bestrebungen aus dem Naturschutzbeirat liegen uns vor. Eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet stellt einen massiven Eingriff in die Waldbewirtschaftung dar. Die Entwicklung von	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSN-Festlegung basiert auf folgenden Biotopverbundflächen "herausragender Bedeutung" (LANUV, 2017): VB-A-4310-106 "Alstedder Mark" und VB-A-4311-002 "Forst Cappenberg". Die als Vorranggebiete gem. § 7 ROG festgelegten BSN dienen regionalplanerisch dem Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems und schließen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Bereichen aus. Der nachfolgenden Landschaftsplanung obliegt die Konkretisierung und die Anwendung der erforderlichen Sicherungsinstrumente für den Biotopverbund. Dies wirkt sich nicht zwangsläufig auf die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung aus. Aus dem Ziel 2.3-2 kann nicht geschlussfolgert werden, dass alle BSN zum

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Forstflächen erfolgt über Jahrzehnte, in denen meist keine oder nur geringe Erträge zu erzielen sind. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen Forstamt. Wenn in diesen Prozess über die bereits geltenden Regeln einer nachhaltigen Forstwirtschaft, reglementierend eingegriffen wird, geht jede Eigeninitiative verloren. Jede Durchforstungsmaßnahme und Neuanpflanzung sind dann mit der Unteren Naturschutzbehörde abzuklären. Holzernte ist notwendig, um dem Waldbesitz ein Mindestmaß an wirtschaftlichem Ertrag zu ermöglichen. Nur dann wird das generationenübergreifende Interesse erhalten bleiben, die Waldflächen zu pflegen und im ökologischen Sinn weiter zu entwickeln. Der Klimawandel stellt die Forstwirtschaft vor große Herausforderungen. Im starren Korsett des Naturschutzes wird damit nicht umgehen können. Eine großräumige Festsetzung als BSN zeigt ein tiefgehendes Misstrauen in die ökologische Qualität der Nutzung der Forstflächen durch ihre Eigentümer. Wenn man meint, die Wälder vor ihren Besitzern schützen zu müssen, greift man am falschen Ende an. Die bisherigen Festsetzungen halten wir für völlig ausreichend und lehnen deshalb eine weitergehende Unterschutzstellung ab. Auch ein unmittelbar an die Hofstelle *[ANONYMISIERT]* in Selm-Bork angrenzender Bereich, Gemarkung Bork, Flur 56, Flurstücke *[ANONYMISIERT]*, wird in den BSN einbezogen. Nach dem Landesentwicklungsplan kommt der Erhaltung und Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebsstandorte besondere Bedeutung zu. Eine Festsetzung als BSN im direkten Umfeld des Betriebes ist damit nicht vereinbar.	Naturschutzgebiet werden müsssen. Die BSN-Festlegung wird nicht geändert.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
3435#1	Im Bereich südlich Selm in Netteberge sind die gesamten Forstflächen des Betriebes Spinn als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) vorgesehen. Es sind dies im Einzelnen die Grundstücke: Gemarkung Bork, Flur 11, Flurstücke *[ANONYMISIERT]*. Hiergegen wendet sich unser Mitglied. Die Ausweisung als BSN wird zwangsläufig zu einer Ausweitung der bestehenden Naturschutzgebiete im Landschaftsplan Selm des Kreises Unna führen. Entsprechende Bestrebungen aus dem Naturschutzbeirat liegen uns vor. Eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet stellt einen massiven Eingriff in die Waldbewirtschaftung dar. Die Entwicklung von Forstflächen erfolgt über Jahrzehnte, in denen meist keine oder nur geringe Erträge zu erzielen sind. Die Flächen sind bereits durch Naturverjüngung zu artenreichem Laubmischwald entwickelt worden. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen Forstamt. Wenn in diesen Prozess über die bereits geltenden Regeln einer nachhaltigen Forstwirtschaft, reglementierend eingegriffen wird, geht jede Eigeninitiative verloren. Jede Durchforstungsmaßnahme und Neuanpflanzung sind dann mit der Unteren Naturschutzbehörde abzuklären. Holzernte ist notwendig, um dem Waldbesitz ein Mindestmaß an wirtschaftlichem Ertrag zu ermöglichen. Nur dann wird das generationenübergreifende Interesse erhalten bleiben, die Waldflächen zu pflegen und im ökologischen Sinn weiter zu entwickeln. Der Klimawandel stellt die Forstwirtschaft vor große Herausforderungen. Im starren Korsett des Naturschutzes wird damit nicht umgehen können. Eine großräumige Festsetzung als BSN zeigt ein tiefgehendes Misstrauen in die ökologische Qualität der Nutzung der Forstflächen durch ihre Eigentümer. Wenn man meint, die Wälder vor ihren Besitzern schützen zu müssen, greift man am falschen Ende an.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Dem BSN liegt die Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-A-4310-101 " Netteberge" zur Erhaltung eines anthropogen entstandenen Abgrabungsbiotopes mit hoher Strukturvielfalt als Refugiallebensraum für seltene Pflanzen- und Tiergemeinschaften, zur Erhaltung naturnaher Waldbereiche mit Alt- und Totholz, mit Bächen und Auenwald durch naturgemäße Waldbewirtschaftung und zur Erhaltung einer artenreichen Feuchtwiese zugrunde. Die BSN-Festlegung als Vorranggebiete gem. § 7 ROG dienen regionalplanerisch dem Aufbau und der Sicherung eines regionalen Biotopverbundsystems. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private forstwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die bisherigen Festsetzungen halten wir für völlig ausreichend und lehnen deshalb eine weitergehende Unterschutzstellung ab.	
3436#1	im Auftrage unseres o.g. Mitgliedes nehmen wir Stellung zum Regionalplan Ruhr. Eine auf uns lautende Vollmacht ist in der Anlage beigefügt. Im Bereich zwischen Lünen-Aitlünen und Selm-Bork sind die gesamten Forstflächen des Betriebes Schulze Altcappenberg als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) vorgesehen. Es sind dies im Einzelnen die Grundstücke: Gemarkung Bork, Flur 62, Flurstücke *[ANONYMISIERT]*, Gemarkung Altlünen, Flur 3, Flurstücke *[ANONYMISIERT]*, *[ANONYMISIERT]*, Flur 4, Flurstücke *[ANONYMISIERT]*. sowie Gemarkung Bork, Flur 57, Flurstück *[ANONYMISIERT]*. Hiergegen wendet sich unser Mitglied. Die Ausweisung als BSN wird zwangsläufig zu einer Ausweitung der bestehenden Naturschutzgebiete in den Landschaftsplänen Lünen und Selm des Kreises Unna führen. Entsprechende Bestrebungen aus dem Naturschutzbeirat liegen uns vor. Eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet stellt einen massiven Eingriff in die Waldbewirtschaftung dar. Die Entwicklung von Forstflächen erfolgt über Jahrzehnte, in denen meist keine oder nur geringe Erträge zu erzielen sind. Einige Flächen sind bereits durch Naturverjüngung zu artenreichem Laubmischwald entwickelt worden. Andere Flächen, die noch mit Lärche und Hybridpappel bestanden sind, werden nach und nach umgewandelt. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen Forstamt. Wenn in diesen Prozess über die bereits geltenden Regeln einer nachhaltigen Forstwirtschaft, reglementierend eingegriffen wird, geht jede Eigeninitiative verloren. Jede Durchforstungsmaßnahme und Neuanpflanzung sind dann mit der Unteren Naturschutzbehörde abzuklären. Holzernte ist notwendig, um dem Waldbesitz ein Mindestmaß an wirtschaftlichem Ertrag zu ermöglichen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSN-Festlegung basiert auf folgenden Biotopverbundflächen "herausragender Bedeutung" (LANUV, 2017): VB-A-4310-106 "Alstedder Mark" und VB-A-4311-002 "Forst Cappenberg". Die als Vorranggebiete gem. § 7 ROG festgelegten BSN dienen regionalplanerisch dem Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems und schließen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Bereichen aus. Der nachfolgenden Landschaftsplanung obliegt die Konkretisierung und die Anwendung der erforderlichen Sicherungsinstrumente für den Biotopverbund. Dies wirkt sich nicht zwangsläufig auf die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung aus. Aus dem Ziel 2.3-2 kann nicht geschlussfolgert werden, dass alle BSN zum Naturschutzgebiet werden müsssen. Die BSN-Festlegung wird nicht geändert.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Nur dann wird das generationenübergreifende Interesse erhalten bleiben, die Waldflächen zu pflegen und im ökologischen Sinn weiter zu entwickeln. Der Klimawandel stellt die Forstwirtschaft vor große Herausforderungen. Im starren Korsett des Naturschutzes wird damit nicht umgehen können. Eine großräumige Festsetzung als BSN zeigt ein tiefgehendes Misstrauen in die ökologische Qualität der Nutzung der Forstflächen durch ihre Eigentümer. Wenn man meint, die Wälder vor ihren Besitzern schützen zu müssen, greift man am falschen Ende an. Die bisherigen Festsetzungen halten wir für völlig ausreichend und lehnen deshalb eine weitergehende Unterschutzstellung ab. Auch ein unmittelbar an die Hofstelle *[ANONYMISIERT]* in Selm-Bork angrenzender Bereich, Gemarkung Bork, Flur 57, Flurstücke *[ANONYMISIERT]*, wird in den BSN einbezogen. Betroffen ist hiervon auch eine Ackerfläche. Diese Fläche ist aufgrund der hofesnahen Lage, des guten Zuschnitts und ihrer Bedeutung für die wirtschaftliche Struktur des Betriebes unverzichtbar ist. Nach dem Landesentwicklungsplan kommt der Erhaltung und Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebsstandorte besondere Bedeutung zu. Eine Festsetzung als BSN im direkten Umfeld des Betriebes ist damit nicht vereinbar.	

Sprockhövel

601#1	In meinem Besitz befinden sich folgende Flächen die vom Regionalplan wohl betroffen sind: Waldfläche Flur 35, Flurstück *[ANONYMISIERT]* Wiese Flur 35, Flurstücke *[ANONYMISIERT]* Wiese Flur 11, Flurstück *[ANONYMISIERT]* Diese Flächen liegen in Niedersprockhövel. Die Hofstelle ist *[ANONYMISIERT]*. Hiermit trage ich als Eigentümerin meine Einwände vor. Die Wiesenflächen werden landw. genutzt und gepflegt. Der Wald könnte später nicht mehr so bewirtschaftet werden wie bis	Der Anregung wird nicht gefolgt. Zwei der genannten Flustücke liegen im Naturschutzgebiet "Oberes Sprockhoeveler Bachtal". Dieses NSG wie auch die Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-A-4609-010 "Oberlauf und Seitentälchen des Sprockhöveler Bachs" liegen dem BSN zugrunde. Aufgrund der Detail- und Parzellenunschärfe des Regionalplanes sind auch Flächen im BSN, die an das NSG oder Biotopverbundflächen angrenzen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	her, sondern nur eingeschränkt. Wenn die Flächen unter Naturschutz gestellt werden erzielt man keine Einnahmen. Mitteilen möchte ich noch das in diesem Gebiet: Hasslinghause Str. Richtung Sirrenberg und Alter Kohlenweg schon Naturschutzgebiete sind. Diese sind mit Farnkraut und Sträuchern zugewachsen und bieten sehr unschöne Anblicke. Es wäre nicht nachvollziehbar weitere Wiesen, die jetzt grün sind, so zu verwildern lassen. Aus diesen Gründen bitte ich, meine Flächen aus dem Naturschutz heraus zu lassen.	Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.
4737#1	Ich habe gesehen, dass Sie in ihrem neuen Regionalplan Ruhr das Grundstück in Sprockhövel, Gemarkung Hiddinghausen, Flur 4, Flurstück *[ANONYMISIERT]* als Naturschutzfläche ausweisen. Ich bewirtschafte diese Fläche mit meinen Schafen und nutze die Fläche zur Heugewinnung. Derzeit sind meine eigenen Flächen noch verpachtet (unter anderem Flurstücke *[ANONYMISIERT]* und *[ANONYMISIERT]*), da ich aber nicht absehen kann, was in den nächsten 5 Jahren passiert, könnte es sehr gut sein, dass ich die Bewirtschaftung meiner Flächen wieder selber übernehme. Da das Flurstück *[ANONYMISIERT]*direkt neben meinen Flächen liegt, würde ich diese natürlich weiter mitbewirtschaften. Wenn Sie aber zur Naturschutzfläche erklärt wird, wäre das eine Wirtschaftliche Minderung meiner Hoffläche. Deswegen möchte ich Widerspruch gegen die Ausweisung als Naturschutzfläche einlegen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der BSN-Festlegung liegt die Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-A-4609-013 "Tal des Plessbachs" zur Erhaltung von naturnahen Bachabschnitten mit Ufergehölzen und Extensivgrünland zugrunde. Dabei unterliegt die Festlegung der Parzellenunschärfe des Regionalplanes im Maßstab 1:50.000. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.

Unna

404#1	Der Massener Bach und sein Umfeld werden im Bereich nördlich der B1/ A40 als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt. Zusammen mit dem Bach werden auch Acker, Grünlandflächen, eine Teichanlage und die Hofstelle *[ANONYMISIERT]*, Unna in den BSN einbezogen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund der Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-A-4411-104 "Liedbachtal, Massener und Holzwickeder Bach" zur Erhaltung eines ausgedehnten Bachtalsystems mit naturnahen Bachabschnitten, Feucht- und Magergrünland, Seggenriedern, bewaldeten Talhängen und Kleingehölzen als Lebensraum für eine

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Der Umfang der Festsetzung geht weit über den bisherigen geschützten Landschaftsbestandteil aus dem Landschaftsplan Unna des Kreises Unna hinaus und umfasst die Ackerfläche (Unna, Gemarkung Massen, Flur 7, Flurstück *[ANONYMISIERT]*), die 6 Meter oberhalb des Bachniveaus liegt. Eine Naturschutzwürdigkeit dieser Fläche ist nicht ersichtlich. Ebenso wenig ist ein Entwicklungspotential vorhanden. Weitere Bereiche, wie die Teichanlage und Hofstelle *[ANONYMISIERT]*, 59427 Unna sind als BSN überplant. Hier würde eine Festsetzung als BSN langfristig zu einer Gefährdung des Bestandsschutzes führen. Der Bereich für den Schutz der Natur (BSN) sollte sich deshalb ausschließlich auf den schon bisher geschützten Landschaftsbestandteil (LB5) nach dem Landschaftsplan Nr. 8 Raum Unna beschränken. Im weiteren wird der Bereich als Aue bezeichnet. Es fehlt hier aber an den wesentlichen Kriterien einer Aue, da kein direkter Kontakt des Gewässers mit den angrenzenden Grünlandflächen vorhanden ist. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten ist eine Auenentwicklung hier nicht möglich.	Vielzahl teils seltener Tier- und Pflanzenarten ist der BSN festgelegt worden. Dabei ist diese Fläche geringfügig größer als der geschützte Landschaftsbestandteil. Es ist zudem dem regionalplanerischen Maßstab geschuldet, dass auch Hofflächen in den BSN liegen. Die als Vorranggebiete gem. § 7 ROG festgelegten BSN dienen regionalplanerisch dem Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems und schließen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Bereichen aus, die dem Schutz und der Entwicklung wertvoller Lebensräume und -gemeinschaften zuwider laufen.Der Regionalplan entfaltet dabei lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans.
Waltrop		
1960#1	Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Regionalplans Ruhr möchten wir wie folgt Stellung nehmen und Einwendungen vorbringen: Mit großer Sorge betrachten wir die Aufstellung des Regionalplans Ruhr. Meine Frau und ich möchten hiermit Einspruch gegen die Ausweisung von neuen Naturschutzgebieten auf den von uns bewirtschafteten landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen einlegen. Wir bewirtschaften einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit Ackerbau, Bullen- und Schweinemast sowie einen kleineren Rinderschlachtbetrieb.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich bei der Festlegung eines BSN nicht Naturschutzgebiete. BSN sind Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Die Hofstelle liegt nicht in einem BSN. Die anderen genannten Flurstücke liegen zum großen Teil in einem BSN. Die BSN-Festlegung beruht auf der Bewertung des LANUV, das im Rahmen des naturschutzfachlichen Fachbeitrags die Fläche als von "herausragender Bedeutung" für den Biotopverbund bewertet hat. Es handelt sich um die Biotopverbundfläche VB-MS-4310-016 "Talbereich Tinkmühlenbach/Rossbach" und dient

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Wir haben drei kleine Kinder (*[ANONYMISIERT]*) und sind auf eine erfolgreiche und gewinnorientierte Bewirtschaftung unseres Bauernhofes und unserer Flächen angewiesen. Durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet entlang des Tinkmühlen- und des Roßbachs sind bis auf eine Fläche (1,26ha) alle unsere landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen betroffen. Durch eine Extensivierung unserer Acker- und Grünlandflächen sind wir in unserer Existenz gefährdet. Wir sind auf hohe Erträge unserer landwirtschaftlichen Nutzflächen angewiesen, um im Strukturwandel bestehen zu können. Durch die Ausweisung unserer Flächen als Naturschutzgebiet werden diese an Wert verlieren und die Banken werden uns dementsprechend nicht mehr so hoch beleihen (Grundbuch) und viele Projekte könnten wir deswegen nicht mehr realisieren. Wir würden bei den Banken im Rating keine A-Konditionen mehr bekommen. Gerade für die über Jahrhunderte genutzten Ackerflächen ist eine Ausweisung als Naturschutzgebiet für uns nicht hinnehmbar. Über die Jahre (alle 25 bis 50 Jahre) müssen die Acker- und Grünlandstandorte neu drainiert werden, wenn die Fläche für den Naturschutz reserviert ist, ist dieses nicht mehr gestattet. Die Flächen werden versumpfen und stehen für eine geregelte landwirtschaftliche Nutzung (Bodenbearbeitung, Aussaat, Gülledüngung, Mistdüngung, Pflanzenschutz, Düngung mit Mineraldünger, Ernte) nicht mehr zur Verfügung. Gerade bei der Gülleausbringung ist eine geregelte Wasserhaltung von großer Bedeutung, um nicht mit den Fässern zu versinken. Auch aufgrund der Gülleverordnung sind wir auf die Flächen angewiesen. Die Grünlandflächen müssen aufgrund der Vernässung (bergbauliche Einwirkung durch die Zechen Waltrop und Brambauer) regelmäßig gespült und teilweise auch neu drainiert werden, um sie als Nutzfläche zu erhalten. Bei einer Ausweisung als Naturschutzgebiet erbitten wir für ein schlechteres Rating bei unserer Hausbank bzw. bei anderen Banken einen Ausgleich bzw. eine Entschädigung vom Regionalverband Ruhr.	dem Erhalt eines in wesentlichen Teilen naturnahen und strukturreichen, lang gestreckten Fließgewässersystems und einer Bachauenlandschaft mit einer Vielzahl von auentypischen Strukturen und Lebensräumen als herausragendes Refugial- und Vernetzungsbiotop. Der Regionalplan entfaltet eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. Regionale Grünzüge) entfalten auch keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die Konkretisierung zur Sicherung des Biotopverbundes obliegt der nachfolgenden Planungsebene.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Desweiteren steht uns für die Flächen, die als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden eine Sofortentschädigung zu, da diese Flächen bei einem eventuellen Verkauf erheblich an Wert verlieren würden. Außerdem wird sich auf den Naturschutzflächen unabhängig davon ob es sich um Acker oder Grünland handelt mit der Zeit eine neue Beikrautflora bilden, wenn die Neuanlage von Drainagen auf die Dauer verboten ist (siehe Schreiben der LWK vom 10.05.1999 von Herrn *[ANONYMISIERT]* zum Thema Ausbreitung von Ackerschachtelhalm auf Ackerland; Schreiben der LWK vom 11.06.1999 vom Pflanzenschutzberater Herrn *[ANONYMISIERT]*zum Thema Bestimmung von Unkrautpflanzen im Grünland). Wie aus den Schreiben der LWK Westf. Lippe von Herrn *[ANONYMISIERT]* (01.04.1999 Veränderung der Nutzungseignung Ihrer ehemaligen Grünlandflächen am Südrand des Flurstücks *[ANONYMISIERT]* der Flur 37 Gemarkung Waltrop; 04.01.1999 Bodenuntersuchung auf Ihren Grundstücken in der Gemarkung Waltrop Flur 36 Flurstücke *[ANONYMISIERT]*; 07.05.1999 Melioration Ihrer Grünlandfläche am Tinkhofbach; 07.02.2000 Melioration Ihrer Ackerflächen auf dem Blaseberg und auf dem Fadenkamp) sind funktionsfähige Drainagen für die Bewirtschaftung unserer Böden unabdingbar. Unser landwirtschaftlicher Betrieb befindet sich seit 500 Jahren im Familienbesitz (Hofname *[ANONYMISIERT]*) und wir möchten den Bauernhof auch komplett an die nächste Generation weitergeben können. Der Hof hat über die Jahrhunderte immer seine Bewohner ernähren können, da die Flächen immer in Kultur gehalten wurden. Dabei ist die Natur nie zu kurz gekommen und durch die Landwirtschaft ist eine harmonische Parklandschaft entstanden. Wir bitten Sie, Ihre Planungen zu überdenken und mit uns einen Konsens zu finden.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Im nun folgenden Teil unseres Schreibens möchten wir unsere Feld-, Wald- und Grünlandflächen bzw. Teilschläge auflisten und die vorhandenen Drainagen und Niederschlagswasserableitungen dokumentieren: Flächenverzeichnis 2014 *[ANONYMISIERT]* ha Ackerfläche Flur 86 Flurstück *[ANONYMISIERT]* Cirka *[ANONYMISIERT]* ha der Fläche sind 1994 von der Deutschen Steinkohle AG mit kokosummantelten Drainrohr drainiert worden. Ein detaillierter Drainplan liegt unserem Schreiben bei. Diese *[ANONYMISIERT]* ha große Fläche befindet sich im Eigentum meiner Familie. Dieser Plaggeneschstandort, Sandboden, meist tiefbraun, entstanden aus Talsand ist diluvialen Ursprungs. Die Bodenzahl liegt zwischen 25 und 28 Punkten. Die Ackerzahl zwischen 26 und 41 Punkten. Flur 87 Flurstück *[ANONYMISIERT]* Diese Fläche weist eine Bodenzahl von 43 und eine Ackerzahl von 34 bis 45 Punkten aus. Der stark lehmige Sand ist im Diluvial aus Geschiebelehm entstanden- Braunerde - Pseudogley. Die Fläche ist von mehreren Drainagen durchzogen, die Ausmündung des Hauptsammlers mündest an der Ostecke des Flurstücks zum dortigen Waldrand in den vorfluter (Rossbach 1.31 Karte Wasser- und Bodenverband Schwarzbach). Flächenverzeichnis 2014 Schlag Blaseberg 9,58ha Ackerfläche Flur 38 Flurstück *[ANONYMISIERT]* Flur 37 Flurstück *[ANONYMISIERT]* Die Bodenkarte und die Reichsbodenschätzung weisen für diese sich im Eigentum der Familie *[ANONYMISIERT]* befindliche Fläche unterschiedliche Böden aus. Im oberen Bereich herrschen Braunerde-Pseudogley, Lehm, sandiger Lehmboden, entstanden aus Geschiebelehm (Diluvial) zwischen 40/41 (Bodenzahl/Ackerzahl) im südlichen Abschnitt und 8/57 im nördlichen Abschnitt vor. Im unteren Bereich des Blasebergs finden sich sandige Lehmböden, entstanden am Fluss oder	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Bachablagerungen (Allovial) mit 54 Punkten sowie Gley mit 42 Punkten weiter bachaufwärts. Bereits im Jahre 1928 ist der untere Teil des Blaseberg drainiert worden. Im Jahr 1946 ist der untere Teil erneut drainiert worden. Der obere Teil muss ebenfalls in diesem Zeitraum drainiert worden sein. Im Jahre 2007 erfolgte auf cirka 5ha der Fläche am Blaseberg nördlich der Gasleitung die Neudrainage. Drei detaillierte Pläne liegen unserem Schreiben bei (Firma [ANONYMISIERT], Ing. & Sachv.büro [ANONYMISIERT]). Die Entwässerung erfolgt an zwei Stellen in den Tinkmühlenbach (1.27 Wasser- und Bodenverband Schwarzbach). Ebenfalls erfolgt die Entwässerung des Niederschlagswassers eines Teils der Hof- und Dachflächen an der Stelle E2 in den Tinkmühlenbach (siehe Erlaubnis gemäß §7 -Wasserhaushaltsgesetz sowie Wasserbuch der Bezirksregierung Münster). Desweiteren beabsichtigen wir im Bereich der Hoflage südlich der Tinkhofstr. die Erweiterung des dort vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebes durch verschiedene Gebäude (2 Bullenställe, 1 Schweinestallanbau, 1 Güllesilo, 1 Mehrzweckhalle, 2 Fahrsilos, 2 Mistplatten), befestigte Flächen, Silos und ein Regenrückhaltebecken, welches auch als Feuerlöschteich dienen soll. Das Vorhaben unterliegt einem Genehmigungsverfahren gemäß §16 BIMSch. Mit dem imissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 14.02.2011 (70.5 G 562.0011/10/0701.2) (Erweiterung der vorhandenen Tierhaltungsanlage für Mastschweine, Rinder und Schafe) ist uns die Baugenehmigung erteilt worden, welche am 30.05.2013 um ein weiteres Jahr verlängert wurde. Diese Baumaßnahmen werden zum größten Teil auf der Fläche Blaseberg durchgeführt (siehe Genehmigungsbescheid, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Brandschutzkonzept Anlage 1 Lageplan sowie amtlicher Lageplan Gesch.B.Nr.: 04000/2009). Flächenverzeichnis 2014 *[ANONYMISIERT]* ha Ackerfläche Flur 37 Flurstück *[ANONYMISIERT]*	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Diese Ackerfläche unterteilt sich in drei Abschnitte, im nördlichen Bereich unten bei *[ANONYMISIERT]*, im mittleren SL 5 D 25/28 und im südlichen Bereich S 40 21/24. Bei diesem Boden handelt es sich um einen Pflaggenesch-Boden, anlehmiger Sandboden, Tiefhumus, entstanden aus Talsand oder Flugsand z. T. über Scheibelehm diluvialen Ursprunges. Ein Dränbestandsplan der Fläche liegt vor. Er stammt aus dem Jahre 1948 und besitzt einen unterzeichnenden Stempel mit der Bezeichnung "Gebrüder Stumm GmbH-Zeche Minister Achenbach-Markscheider-Brambauer Westf." Das Dränsystem entwässert vom Süden in nördliche Richtung. Da eine direkte Anbindung an einen Vorfluter fehlt, musste der Sammler durch eine östlich angrenzende Fläche geführt werden. Mittlerweile sind an dieser angrenzenden Fläche (Eigentum *[ANONYMISIERT]*) neue Dränungen durchgeführt worden, die den Dränabfluss aufnehmen bzw. direkt durchleiten. Die Fläche wird in den Tinkmühlenbach 1.28 Karte Wasser- und Bodenverband Schwarzbach entwässert. Flächenverzeichnis 2014 *[ANONYMISIERT]* (*[ANONYMISIERT]*) 1,73ha Ackerfläche Flur 39 Flurstück *[ANONYMISIERT]* Der vorherrschende Bodentyp auf dieser ca. 2ha großen Fläche ist Braunerde-Pseudogley, stark lehmiger Sandboden bzw. sandiger Lehmboden entstanden aus Geschiebelehm (Diluvium). Die Bodenzahl der Fläche liegt bei 55 und 48 Punkten, die Ackerzahl der Fläche liegt bei 56 und 50 Punkte. Die Fläche ist im Jahre 1932 von der Zeche dräniert worden. Eine Kopie vom Dränplan liegt vor. Auf dieser Fläche liegt auch unsere zweite Hofstelle (Tinkhofstr. 182a) auf der wir eine Mehrzweckhalle errichtet haben. Die Entwässerung der Dach- und Bodenflächen erfolgt über ein Regenrückhaltebecken, welches in einen Abzweig des Tinkmühlenbachs Nr. 1.12 Karte Wasser- und Bodenverband Schwarzbach entwässert.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die Drainagen werden ebenfalls in den Tinkmühlenbach Nr. 1.12 Karte Wasser- und Bodenverband Schwarzbach entwässert. (siehe Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 14.07.2011 Antragsnr. 3849/2011, Dränplan vom *[ANONYMISIERT]* vom 06.06.1932, Karte Wasser- und Bodenverband Schwarzbach, Entwässerungsplan vom Dipl. Ing. *[ANONYMISIERT]*, Erlaubnis gern. §7 Wasserhaushaltsgesetz vom 21.06.2004, Landschaftspflegerischer Begleitplan Auszug Karte 3) Flächenverzeichnis 2014 [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] ha Ackerfläche Flur 36 Flurstücke [ANONYMISIERT] Die Fläche zu dem Flurstücksnamen teilt sich in zwei Schläge auf. Der ca. 0,75ha große Schlag 1 liegt südlich vom Vorfluter. Der sandige Lehmboden gehört zum Bodentyp Braunerde-Pseudogley und hat die Bodenzahl bzw. Ackerzahl 46. Diese Fläche ist im Jahre 1999 im Auftrag der DSK von der Firma [ANONYMISIERT] dräniert worden. Die andere 0,61 ha große Teilfläche liegt nördlich vom Vorfluter. Dieser Braunerde-Pseudogley-Standort hat die Bodenzahl 44 und die Ackerzahl 46. dieser Schlag ist im Jahre 2000 im Auftrag der DSK dräniert worden. Die Drainagen werden ebenfalls in den Tinkmühlenbach Nr. 1.12 Karte Wasser- und Bodenverband Schwarzbach entwässert. (siehe Dränplan Kuhkamp 01/2000). Flächenverzeichnis 2014 [ANONYMISIERT] ha Ackerfläche Flur 37 Flurstück 30 Diese 1,6ha große Fläche liegt südlich von unserem Bauernhof. Braunerde-Pseudogley ist der vorherrschende Bodentyp. Der sandige Lehmboden hat die Bodenzahl 55 und die Ackerzahl 55. Die Fläche ist von mehreren Dränsträngen durchzogen, die in den Tinkmühlenbach münden. Am 16. 02.2000 hat die Firma [ANONYMISIERT] im Auftrag der DSK eine 200er KG-Rohrleitung in der Fläche verlegt, um das Oberflächen- und Dränwasser aus dem Sammlerschacht in der Schützenwiese abzuleiten. Die dabei entstandenen Bodenstrukturschäden sind	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	noch heute sichtbar. Eine Neudränung der Fläche ist geplant. Die Drainagen werden ebenfalls in den Tinkmühlenbach Nr. 1.27 Karte Wasser- und Bodenverband Schwarzbach entwässert. Flächenverzeichnis 2014 Schlag An den Buchen 6,79ha Ackerfläche Flur 37 Flurstücke *[ANONYMISIERT]* Diese laut GPS 6,68ha große Fläche wird vom Bodentyp, vorwiegend Plaggenesch, Sandboden, meist Tiefhumus, entstanden aus Talsand oder Flugsand t. T. Geschiebelehm (Diluvial) bestimmt. Die Bodenschätzung teilt die Fläche im Norden in die Bodenzahl 20 und die Ackerzahl 23. Die Fläche ist zum Teil im Jahre 1948 und im Jahre 1957 von der Zeche Minister Achenbach dräniert worden (Dränpläne liegen vor). Im Februar 2000 ist die gesamte Fläche von der Firma [ANONYMISIERT] im Auftrag der DSK erneut dräniert worden. Die Dränage wurde aufgrund der Stellungnahme von Herrn Marktort von der LWK durchgeführt: ,, Bei der hier untersuchten Parzelle handelt es sich ausschließlich um Sandböden mit lehmigem Untergrund, die sämtlich im Zuge der Reichsbodenschätzung als Ackerstandorte eingestuft wurden." An den gezogenen Bodenprofilen waren als Bodentypen Übergangsformen von Plaggenesch zum Podsol bzw. Pseudogley-Podsol zu erkennen. Die zum Zeitpunkt der Untersuchung auch hier vorgefundene großflächige Vernässung entspricht nicht den Profilmerkmalen und witterungsbedingten wasserhaushaltsvergleichbaren Standorte. Bei der gesamten Vernässung handelt es sich m. e. um einen verstärkten Druckwasserdrang, wie er sich z. B. als Folge veränderter Gefälleverhältnisse einstellen kann. Die Drainagen werden ebenfalls in den Tinkmühlenbach Nr. 1.28 Karte Wasser- und Bodenverband Schwarzbach entwässert. (siehe Dränplan An den Buchen der Firma [ANONYMISIERT] vom 27.03.2000) Flächenverzeichnis 2014 Schlag Kuhkamp 4,07ha Ackerfläche Flur 36 Flurstück 73	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Der vorherrschende Bodentyp auf dieser 4,3ha großen Fläche ist Braunerde-Pseudogley, stark lehmiger Sandboden, entstanden aus Geschiebelehm (Diluvium) stellenweise geplaggt. Die Bodenzahl beträgt 47 Punkte, die Ackerzahl 49. Diese Ackerfläche ist bereits 1934 von der Zeche dräniert worden (siehe Dränplan). Im Jahre 1999 ist die Fläche erneut von der DSK dräniert worden. In der Zukunft ist mit Sicherheit mit Spülmaßnahmen zu rechnen. Die Drainagen werden ebenfalls in den Tinkmühlenbach Nr. 1.12 Karte Wasser- und Bodenverband Schwarzbach entwässert. (siehe Dränplan Kuhkamp 01/2000, Dränplan vom Kuhkamp von 1934). Flächenverzeichnis 2014 *[ANONYMISIERT]* 1,26ha Ackerfläche Flur 35 Flurstück 24 Diese Fläche ist als Plaggenesch-Standort anzusprechen. Der anlehmige Sandboden hat eine Bodenzahl von 28 Punkten und eine Ackerzahl von 31 Punkten. Die Fläche ist 1998 von der Firma [ANONYMISIERT] im Auftrag der DSK dräniert worden. Flächenverzeichnis 2014 Grünlandfläche Wiese am Bach 0,4ha Flur 37 Flurstück *[ANONYMISIERT]* Diese Fläche wird als Wiese und Futtergrundlage für unsere Bullen genutzt. Durch die Fläche sind mehrere Sammler und Sauger gezogen. Flächenverzeichnis 2014 Grünlandfläche Wiese am Bach 0,22ha Flur 37 Flurstück *[ANONYMISIERT]* Diese Fläche lehmiger Sandboden entstanden aus Fluß- oder Bachablagerungen aluvialen Ursprungs ist als Gley anzusprechen und wird als Wiese und Futtergrundlage für unsere Bullen genutzt. Durch die Fläche sind mehrere Sammler und Sauger gezogen. Flächenverzeichnis 2014 *[ANONYMISIERT]* 2,08ha	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Ackerfläche Flur 37 Flurstück *[ANONYMISIERT]* Diese Fläche unterteilt sich in zwei Bodentypen. Im nördlichen Teil findet sich Plaggeneschboden, anlehmiger sandboden, Tiefhumus entstanden am Talsand oder Flugsand mit der Bodenzahl 34 und der Ackerzahl 38 (Diluvium) und im südlichen Teil findet sich Pseudogley-Braunerde z.T. Plaggenesch, lehmiger Sandboden entstanden aus Geschiebelehm mit dünner Flugsanddecke (Diluvium) mit der Bodenzahl 41 und 50 sowie Ackerzahl 43 und 52. Die Fläche ist dräniert. Ein Sammler mündet in Höhe der Brücke in den Tinkmühlenbach. Aufgrund der bergbaulichen Einwirkungen ist die Dränung in Mitleidenschaft gezogen worden und es traten Bergschäden an verschiedenen stellen auf. Im Frühjahr 2005 ist der Sammler an der Brücke gespült worden. Die Drainagen werden ebenfalls in den Tinkmühlenbach Nr. 1.27 Karte Wasser- und Bodenverband Schwarzbach entwässert. Sicherlich wird die DSK diese wertvolle Ackerfläche in naher Zukunft drainieren. Flächenverzeichnis 2014 *[ANONYMISIERT]* 0,81 ha Grünlandfläche Flur 38 Flurstück *[ANONYMISIERT]* Flur 37 Flurstück *[ANONYMISIERT]* Es handelt sich bei dieser Grünlandfläche, die als Weide für Kühe genutzt wird, bodentypisch um ein Gley aus lehmigem Sand mit Grundwasserschwankungsbereichen während der Hauptvegetationszeit zwischen 40 und 80cm unter Flur. Im Zuge der Bodenschätzung wurde dieses Grünland mit der guten Zustandsstufe II und Grünlandzahlen von 42 bzw. 49 bewertet. Im Jahre 1990 ist die Fläche von einem an den Tinkmühlenbach mündenden Drän durchzogen worden (Tinkmühlenbach Nr. 1.27 Karte Wasser- und Bodenverband Schwarzbach). Bereits im Jahr 1994 hatte sich ein Gegengefälle gebildet. 48m Sammler wurden aufgenommen und in Granuasche gefällegerecht neu verlegt. Der Sammler wurde auf der Gesamtlänge gespült. Er war leicht verockert. Im Jahre 2001,	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	2005, 2013 wurde der gesamte Drän erneut gespült. Er war stark verockert. Um überhaupt die Gesamtlänge spülen zu können wurde mit einem Minibagger ein Zwischenstück vorgenommen und der Drän aufgeschnitten, um in zwei Abschnitten spülen zu können. Flächenverzeichnis 2014 *[ANONYMISIERT]* 0,97ha Grünlandfläche Flur 37 Flurstück *[ANONYMISIERT]* Diese Weidefläche liegt direkt an unserem Betrieb. Die Bodenkarte weist für diesen Standort Gley-Pseudogley als Bodentyp aus. Der lehmige Sandboden, entstanden aus Talsand oder Flugsand z. T. über Geschiebelehm ist mit der Boden- und Grünlandzahl 44 bonitiert. Die Gesamtfläche ist im Jahre 1982 von der DSK dräniert worden. Schäden am Dränsystem treten immer wieder auf. In der Weide- und Wiesenfläche finden sich aufgrund der durchlaufenden Bruchkante Senken mit 1 m Höhenunterschied. Diese Fläche wird auch langfristig ein Problembereich bleiben. Die Drainagen werden ebenfalls in den Tinkmühlenbach (Nr. 1.27 Karte Wasser- und Bodenverband Schwarzbach) entwässert. Waldfläche *[ANONYMISIERT]*m2 Laubwald Unsere Waldfläche liegt am Roßbach (Nr. *[ANONYMISIERT]*Karte Wasser- und Bodenverband Schwarzbach) und wird zur Brennholzgewinnung genutzt. Hofstelle an der Tinkhofstr. *[ANONYMISIERT]*m2 Hof- und Dachflächen Flur 37 Flurstück *[ANONYMISIERT]* Die cirka ein Hektar große Hof- und Gebäudefläche des Betriebes *[ANONYMISIERT]*wir über zwei Einleitungsstellen in den Tinkmühlenbach (Nr. 1.27 Karte Wasser- und Bodenverband Schwarzbach) entwässert. Das Wasserbuch der Bezirksregierung Münster WBI. 18 611 gibt die Einleitungsstelle E1 mit 6790m2 und die Einleitungsstelle E2	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	mit 1828m2 an. Die KG-Rohre für die Entsorgung des sauberen Oberflächenwassers durchqueren die Schläge Blaseberg, Wiese am Hof, An den Pappeln und die Weide am Bach. Das Regenrückhaltebecken und Feuerlöschteich werden über einen Überlauf in den Tinkmühlenbach entwässert. (Nr. 1.27 Karte Wasser- und Bodenverband Schwarzbach). Ein etwa 1 Om breiter und 250m langer Grünstreifen auf der Fläche An den Pappeln dient als Versickerungsfläche bzw. Flächenverregnung (PE-Leitung DN75) für die landwirtschaftlichen Abwässer von den Fahrsiloanlagen. An diese Fläche grenzt die Grünlandfläche *[ANONYMISIERT]* 0,4ha Flur 37 Flurstück *[ANONYMISIERT]* (siehe Amtlicher Lageplan Gesch. B. Nr.: 04000/2009). Hofstelle *[ANONYMISIERT]* Flur 39 Flurstück *[ANONYMISIERT]* Auf unserer zweiten Hofstelle (*[ANONYMISIERT]*) haben wir eine Mehrzweckhalle errichtet. Die Entwässerung der Dach- und Bodenflächen erfolgt über ein Regenrückhaltebecken, welches in einen Abzweig des Tinkmühlenbachs Nr. 1.12 Karte Wasser- und Bodenverband Schwarzbach entwässert. Die Drainagen werden ebenfalls in den Tinkmühlenbach Nr. 1.12 Karte Wasser- und Bodenverband Schwarzbach entwässert. (siehe Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 14.07.2011 Antragsnr. 3849/2011, Dränplan vom *[ANONYMISIERT]*vom 06.06.1932, Karte Wasser- und Bodenverband Schwarzbach, Entwässerungsplan vom Dipl. Ing. *[ANONYMISIERT]*, Erlaubnis gern. §7 Wasserhaushaltsgesetz vom 21.06.2004, Landschaftspflegerischer Begleitplan Auszug Karte 3) Anmerkungen und Einwendungen: Im Regionalplan Ruhr Entwurf - Stand April 2018 Anlage 1 zur Drucksache Nr. 13/1091 steht auf Seite 19: ,,Wir wollen: ... die Landwirtschaft und den Gartenbau sowie die mit diesen in Wertschöpfungsketten eng verflochtenen Wirtschaftsbereiche als wichtige Bestandteile der regionalen Wirtschaftsstruktur	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	dauerhaft sichern. Die Flächen und die Leistungsfähigkeit des Freiraums als landwirtschaftliche Produktionsfläche vorrangig für Nahrungsmittel erhalten und fördern. Hierbei steht insbesondere die Vermeidung der Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen für andere Nutzungen im Fokus." Seite 108 Bereiche zum Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung sichern und entwickeln: ,,..Die wesentlichen schützenswerten Flächen sind dabei als Naturschutzgebiete zu sichern. D.H., eine flächendeckende Sicherung der BSN als NSG ist nicht zwingend erforderlich." Einwendungen: Wir bitten Sie unsere wertvollen Ackerflächen von der Unter Naturschutzstellung auszunehmen und sich auf das Bachsystem, die Gehölze und die versumpften Grünlandflächen zu beschränken. Seite 118 und 119 landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten Negative Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe vermeiden In der Planungsregion Metropole Ruhr hat die landwirtschaftliche Nutzfläche zwischen den Jahren 2000 bis 2010 um ca.1000 ha pro Jahr abgenommen. In den randlich liegenden Bereichen des Plangebietes, vor allem im westlichen und nördlichen Kreis Recklinghausen und im Kreis Unna sowie in der Stadt Hamm geht die Landwirtschaft in Bereiche der klassischen, weltmarktorientierten Lebensmittelproduktion über. Intensive landwirtschaftliche Nutzungsformen herrschen vor. Genutzt wird aber auch hier die Gunst der Lage zum Ballungsraum durch z. B. Spargelanbau und Erdbeerkulturen ... ... Zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaften kommt der Landwirtschaft im Verdichtungsraum und dem Ballungsrand eine besondere Bedeutung zu.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Pflege durch Nutzung schont den Einsatz öffentlicher Mittel und erwirtschaftet gleichzeitig landwirtschaftliche Einkommen. Gleichzeitig trägt die Landwirtschaft mit der Bewirtschaftung der Flächen zum Erhalt der regionaltypischen Kulturlandschaften sowie zur Identifikation der dort ansässigen Bevölkerung mit dem eigenen Wohnumfeld bei und leistet damit einen wichtigen Beitrag zum Gemeinwohl .... Dazu ist es notwendig, dass die landwirtschaftlichen Flächen erhalten bleiben. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzung soll nur in dem unbedingt erforderlichen Maß erfolgen. Insbesondere die Standorte mit einer hohen Wertigkeit für die landwirtschaftliche Nutzung sollen erhalten bleiben... Einwendungen: Den Erläuterungen auf den Seiten 118 und 119 sollte der Regionalplan Ruhr auch Folge leisten. Auf unserem Betrieb müssen wir zu Weltmarktpreisen unsere Produkte (Getreide, Schweine- und Rindfleisch) produzieren. Allerdings sind unsere Kosten (Lohnkosten, Steuern, Auflagen usw.) auf deutschem Niveau. Durch das geplante Naturschutzgebiet wird sich die Kostenspirale (Auflagen, keine Erweiterungsmöglichkeiten) noch schneller drehen und der Strukturwandel für uns beschleunigt. Darüber hinaus schlachten wir auf unserem Betrieb auch Bullen für unsere muslimischen Mitbürger und vermarkten das Fleisch über das betriebseigene Schlachthaus. Wir produzieren quasi auf der einen Seite zu Weltmarktpreisen und vermarkten unser eigenes Rindfleisch auch direkt. Aber auf der anderen Seite wird uns die Produktion immer schwieriger gemacht. Auch das direkt vermarktete Fleisch richtet sich nach dem Weltmarktpreis. Anhang A Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Einzelfestlegungen der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr Seite 8 : 3.2.2 Naturschutzgebiete	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Bei der regionalplanerischen Umweltprüfung werden erhebliche Auswirkungen auf Naturschutzgebiete prognostiziert, sofern eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme dieser Gebiete durch die Planfestlegung erfolgt, die mit einer Zerstörung bzw. Störung der für die biologische Vielfalt relevanten geschützten Flächen einhergeht. Aufgrund einer vergleichbaren Empfindlichkeit von Naturschutzgebieten und FFH- bzw. Vogelschutzgebieten werden in Anlehnung an die W-Habitatschutz (MKULNV 2016a) erhebliche Umweltauswirkungen auch auf Naturschutzgebiete prognostiziert, sofern sie im Umfeld von 300 m zu den jeweiligen Planfestlegungen liegen. Bei Planfestlegungen der regionalplanerisch bedeutsamen Verkehrsinfrastruktur wird dementsprechend ein 500mUmfeld festgelegt. Einwendungen: Da unser landwirtschaftlicher Betrieb nur ca. 100 m vom geplanten Naturschutzgebiet entfernt ist, kommen auf uns erhebliche Kosten aufgrund von Umweltprüfungen zu, wenn wir unseren Betrieb weiterentwickeln wollen. Wer bezahlt uns die ganzen Gutachten? Die Existenz unseres Betriebes ist daher extrem gefährdet. [ABBILDUNG ANONYMISIERT]	
2160#1	In dem Entwurf des "Regionalplans Ruhr" sind meine landwirtschaftlichen Flächen in Waltrop Flur 2 Flurstück *[ANONYMISIERT]* und Flur 6 Flurstück *[ANONYMISIERT]* als eventuell geplante Bereiche zum Schutz der Natur (Naturschutzgebiet) vorgesehen. Dagegen erhebe ich Einspruch mit folgender Begründung: Wir bewirtschaften einen landwirtschaftlichen Betrieb im Vollerwerb, mit dem Betriebszweig: Herstellung von Fertigrasen (Rollrasen). Da es bei der Produktion von Fertigrasen nicht ohne Einsatz von mineralischen Dünger und ohne Spritzmittel geht, benötigen wir alle unsere Flächen, um existenzfähig zu bleiben.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit der BSN-Festlegung ist nicht zwangsläufig eine Naturschutzgebietsausweisung verbunden. Der BSN soll den regionalen Biotopverbund sichern. Der BSN ist aufgrund der Biotopverbundfläche "herausragender Bedeutung" VB-MS-4310-002 "Niederung des Schwarzbaches" festgelegt worden. Der Regionalplan entfaltet eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG).

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Das private landwirtschaftliche Handeln ist nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. Regionale Grünzüge) entfalten auch keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.
2454#1	wir legen Einspruch gegen die Ausführung des Regionalplans Ruhr ein. Unser landwirtschaftlicher Familienbetrieb wird vom Regionalplan Ruhr in Flur 11, Flurstück *[ANONYMISIERT]* tangiert. Aufgrund unserer Legehennenhaltung sind wir auf jeden Quadratmeter landwirtschaftlicher Fläche angewiesen. Jeder Quadratmeter landwirtschaftlicher Fläche die uns entzogen wird, somit nicht bewirtschaftbar ist, bedeutet für uns einen Einbruch der Wirtschaftlichkeit und somit die Existenz unseres Familienbetriebs.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Flurstück ist randlich als BSN und ansonsten als BSLE festgelegt. Die BSN-Festlegung liegt dabei im westlichen Teil der Fläche und umfasst die Niederung des Schwarzbaches (s.a. Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung: VB-MS-4310-002). Die Hoffläche liegt im BSLE, das als Vorbehaltsgebiet entsprechend der DVO zum LPlG festgelegt ist. Grundlage für die Festlegung ist die Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung VB-MS-4310-003 "Rieselfelder Dortmund, dessen Schutzziel die Erhaltung und Optimierung eines weitgehenden über die Landwirtschaft geprägten, großflächigen und wenig bebauten Freiraums als Ergänzungs- und Pufferzone zur Lippeaue, die Erhaltung historisch gewachsener Strukturen wie Alleen, Feldgehölze, Baumreihen und Hecken ist. Außerdem ist ein Großteil der Fläche Landschaftsschutzgebiet "Waltroper Lippetal/Dortmunder Rieselfelder/Schwarzbach". BSLE sind bereits nach der Planzeichenverordnung Vorbehaltsgebiete mit Grundsatzcharakter, was mit einem geringeren Schutzanspruch im Vergleich zu BSN (Vorranggebiete mit Zielcharakter) zusammenhängt und auch angesichts konkurrierender Raumnutzungsinteressen sachgerecht ist, da die Festlegung damit der Abwägung zugänglich ist. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.
4341#1	hiermit erhebe ich Einspruch und übersende zeitgleich meine Stellungnahme zum geplanten Regionalplan Ruhr. Ich, Herr [ANONYMISIERT], bewirtschafte gemeinsam mit meiner Familie im Waltroper Ortsteil Elmenhorst einen landwirtschaftlichen Betrieb. Unser Haupterwerb liegt im intensiven Anbau von Freilandgemüse. Der geplante Regionalplan Ruhr und der Landschaftsplan Ost-Vest in seiner derzeitigen Offenlegung betreffen uns dabei so sehr, dass ich mittelfristig unsere Existenz bedroht sehe. Eine unserer beiden Hofstellen befindet sich unmittelbar an einem Bachlauf, dem Schwarzbach, welcher unter Naturschutz gestellt werden soll. Bachaufwärts gibt es ein Regenrückhaltebecken für Oberflächenwasser, welches eingezäunt ist und mehrmals im Jahr gepflegt wird, sodass dort ein Naturschutzgebiet völlig sinnlos wäre. Auch ein bestehendes Wasserentnahmerecht aus dem Regenrückhaltebecken, das für unsere Existenz extrem wichtig ist, sehe ich dadurch in Gefahr. Im weiteren Verlauf des Schwarzbachs befinden sich feuchte Wiesen, die teilweise schon extensiviert bewirtschaftet werden. Hier würde ein Naturschutzgebiet in Frage kommen. Für mich als Landwirt, Gärtner und Naturliebhaber stehe ich dem Landschaftsschutz und Naturschutz positiv gegenüber, jedoch Naturschutz bitte nur da, wo er auch Sinn macht und nicht nur Probleme bereitet. Neben dem Regenrückhaltebecken liegt die Fläche Flur 36, Flurstück *[ANONYMISIERT]* , isoliert zwischen einer Häuserreihe an der Rottstraße und dem eben besagten Rückhaltebecken. Hier könnte durch das deklarieren einer Siedlungsfläche eine "Win Win" Situation für Landschaftsbehörde, Stadt und Eigentümer entstehen. Die Ausgleichsflächen könnten teilweise auf der anderen Gewässerseite realisiert werden und in den Gärten findet keine intensive Düngung sowie intensive Pflanzenschutzmaßnahme statt. Durch die Nähe zu den bereits bestehenden Häusern an	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Hofstelle der genannten Adresse liegt nicht im BSN und der Standort der zweiten Hofstelle wird nicht genauer beschrieben. Daher kann auf die Stellungnahme diesbezüglich keine Erwiderung erfolgen. Das genannte Flurstück liegt zum Teil im BSN. Dieser Festlegung liegt die Biotopfläche herausragender Bedeutung VB-MS-4310-016 "Talbereich Tinkmühlenbach/Rossbach" zum Erhalt eines in wesentlichen Teilen naturnahen und strukturreichen, lang gestreckten Fließgewässersystems und einer Bachauenlandschaft mit einer Vielzahl von auentypischen Strukturen und Lebensräumen als herausragendes Refugial- und Vernetzungsbiotop zugrunde. Es ist dem regionalplanerischen Maßstab und der damit einhergehenden Detailunschärfe geschuldet, dass keine parzellengenaue Übereinstimmung von BSN und Biotopverbundfläche erfolgen kann. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	der Rottstraße ist selbst unter den vorhandenen Bedingungen eine ordentliche und wirtschaftlich sinnvolle Nutzung kaum möglich. Durch die Umsetzung des geplanten Naturschutzgebietes würde sich die Situation noch weiter verschlechtern.	
4486#2	Gebiet "Schutz der Natur" beim Schwarzbach- betrifft Blatt 9 der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans Ruhr Wir sind Pächter von Ackerflächen in Waltrop (Gemarkung 5121, Flur 6, Flurnummern *[ANONYMISIERT]*- Feldblock-Nr. *[ANONYMISIERT]*). Im neuen Regionalplan Ruhr ist u.a. dieses Gebiet neu als ein Gebiet zum "Schutz der Natur" ausgewiesen. Gernäss Aussage von Herrn *[ANONYMISIERT]* vom Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband und Herrn Entrup von der Landwirtschaftskammer NRW konnten die dafür vorgesehen Flächen im aktuelllaufenden Verfahren des Landschaftsplans Ost Vest im Bereich des Schwarzbaches deutlich verringert werden.Es besteht von den beteiligten offiziellen Stellen eine Einigung darüber, dass der Landschaftsplan Ost Vest (und damit auch die verringerte Fläche des entsprechenden Gebietes) auch im Regionalplan Ruhr Berücksichtigung finden muss. Darf ich Sie deshalb bitten, die entsprechenden Flächen aus dem Gebiet zum "Schutz der Natur" herauszunehmen .	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan legt im Gegensatz zur Landschaftsplanung überörtliche raumbedeutsame Bereiche fest. Gemäß LEP NRW sind die GSN über die Festlegung von BSN zu konkretisieren und auf der Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrages um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsamen Bereiche zu ergänzen. Hieran lehnt sich auch die Methodik zur Festlegung von BSN an. Diesen liegen die Biotopverbundfläches des LANUV zugrunde (s. auch Begründung zu Kap. 2.3, III. Methodik). Der Festlegung des BSN liegt die Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-MS-4310-002 "Niederung des Schwarzbaches" (LANUV, 2017) zugrunde. Die als Vorranggebiete gem. § 7 ROG festgelegten BSN dienen regionalplanerisch dem regionalen Biotopverbund und schließen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Bereichen aus. Der nachfolgenden Landschaftsplanung obliegt die Konkretisierung, was aber nicht zwangsweise eine Naturschutzgebietsausweisung zur Folge hat. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	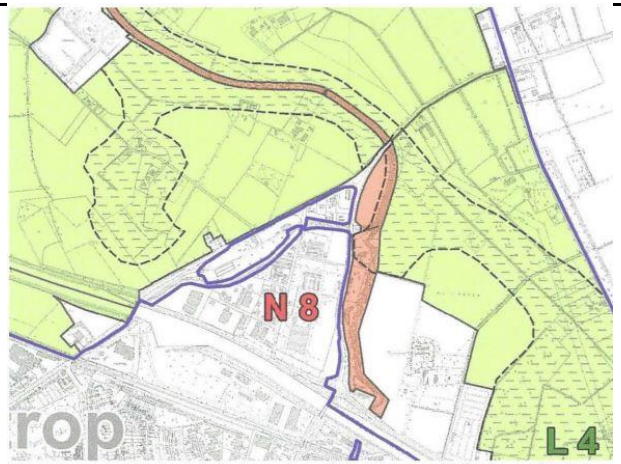 Abb. 1: Auszug aus dem Landschaftsplan Ost Vest mit Darstellung des Gebietes zum „Schutz der Natur" im Bereich Schwarzbach	
4529#1	Namens unseres Mandanten nehmen wir zum Regionalplanung, soweit er das Gebiet Waltrop und unseren Mandanten betrifft, wie folgt Stellung: 1. Der Regionalplan sieht u. a. bezogen auf das Gebiet Waltrop vor, dass es dort zu Neuausweisungen von Naturschutzgebieten, des New Parks und seinen Verkehrsflächen kommen soll. Ferner sollen neue, weitere Gewerbe und Siedlungsflächen neu ausgewiesen werden. 2. Unser Mandant bewirtschaftet einen Vollerwerbsbetrieb mit intensiver Tierhaltung im Süden von Waltrop. Er vertritt als örtlicher Landwirt die Auffassung, dass die Neuausweisung von Naturschutzflächen, vor allem am Oberlauf des Schwarzbaches dazu führen wird, dass er erhebliche finanzielle Wertverluste hinnehmen muss. Dies wird sich auswirken bei evtl. Verkäufen von Grundstücken sowie im Zusammenhang mit der Prüfung von Bonitäten durch Kreditinstitute (z. B. im Zusammenhang mit der zur Finanzierung von Investitionen, Erneuerungsmaßen pp. einzutragenden Grundpfandrechte). 3. Langfristig befürchtet er auch Nutzungseinschränkung in seinem landwirtschaftlichen Betrieb. Die Folge ist, dass	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan sieht keine Neuausweisungen von Naturschutzgebieten vor. Die als Vorranggebiete gem. § 7 ROG festgelegten BSN dienen regionalplanerisch dem Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems und schließen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Bereichen aus, die dem Schutz und der Entwicklung wertvoller Lebensräume und -gemeinschaften zuwiderlaufen. Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Um keine unzulässige Ersatzvornahme für die nachfolgende landschaftsplanerische Fachplanung zu leisten, wird zur Sicherung des regionalen Biotopverbundes auf die Konkretisierung der BSN verwiesen. Dabei obliegt es der Fachplanung, die hierfür erforderlichen Sicherungsinstrumente entsprechend der naturschutzrechtlichen Vorgaben anzuwenden. Dies ist nicht zwangsweise eine Naturschutzgebietsausweisung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	geringere Erträge erwirtschaftet werden und sich auch der Viehbesatz erheblich verringern wird. 4. Dies wiederum wird dazu führen, dass die Betriebsentwicklung stark eingeschränkt wird, und zwar insbesondere durch die geplanten Abstandsauflagen pp. Gerade unser Mandant wäre durch solche Maßnahmen stark betroffen. Von 20 ha Ackerfläche würden ca. 5 ha auf das geplante Naturschutzgebiet entfallen. Infolgedessen fordert unser Mandant: Die Rücknahme der Naturschutzflächen auf den direkten, unmittelbaren Bachlauf, und zwar bis max. 5 m ab Böschungskante. Unser Mandant erwartet zudem, dass Entschädigungsregelungen bei eingetretenen Nachteilen in den Plan mit aufgenommen werden. Alternativ käme auch die Anrechnung von handelbaren "Ökopunkten" im Zusammenhang mit der Hinnahme von eingetretenen Nachteilen in Betracht.	Eine Reduzierung der Fläche auf 5m ab Böschungskante ist bei einem Maßstab von 1:50.000 (1mm = 50m) nicht möglich.

Werne

729#1	*[ANONYMISIERT]*, 59368 Werne Herr *[ANONYMISIERT]* bewirtschaftet einen Ackerbau- und Grünlandbetrieb mit Pensionspferdehaltung im Haupterwerb. Die u.g. Flächen stellen einen bedeutenden Teil seiner Betriebsflächen dar. Die Einwendung richtet sich gegen die Einbeziehung von Acker- und Grünlandflächen in den Bereich zum Schutze der Natur (BSN). Es handelt sich im Einzelnen um folgende Flächen: Gemarkung Werne-Stadt Flur 73, Flurstück *[ANONYMISIERT]*, Grünland Flur 4, Flurstück *[ANONYMISIERT]*, Acker Flur 4, Flurstück *[ANONYMISIERT]*, Grünland Flur 4, Flurstück *[ANONYMISIERT]*, Acker	Der Anregung wird nicht gefolgt. Dem BSN liegt die Biotopverbundfläche mit "herausragender Bedeutung" VB-A-4311-001 "Funne nordwestlich Werne" mit dem Schutzziel der Erhaltung eines über längere Abschnitte naturnahen Bachlaufs mit Ufergehölzen, zusammenhängenden, teilweise feuchtem Auen-Grünland, naturnahen Kleingewässern und vielfältigen strukturierenden Kleingehölzen als herausragendes Vernetzungsbiotop und als Lebensraum einer Vielzahl von z.T. gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (LANUV, 2017). Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG).

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Flur 4, Flurstück *[ANONYMISIERT]*, Grünland Flur 4, Flurstück *[ANONYMISIERT]*, Acker Die Naturschutzwürdigkeit der Flächen in dem zeichnerisch dargestellten Umfang wird bezweifelt, da zumindest für die Ackerbereiche keine Biotopkartierung des LANUV vorliegt. Die Grünlandbereiche werden als Pferdeweiden für die Gruppenhaltung genutzt. Auch hier sehen wir keine Belege für die Naturschutzwürdigkeit dieser Flächen. Wir sind der Auffassung, dass es ausreichend ist, den Überschwemmungsbereich der Funne als BSN festzulegen.	Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.
1010#1	Herr *[ANONYMISIERT]* bewirtschaftet die Grundstücke Gemarkung Werne-Stadt, Flur 4, Flurstücke *[ANONYMISIERT]*. Es handelt sich um Ackerflächen außerhalb des kartierten Biotopbereiches an der Funne (4311-0365). Nach dem Landesentwicklungsplan NRW, der bei der Aufstellung des Regionalplans berücksichtigt werden sollte, sind diese Flächen aufgrund der hofesnahen Lage, des guten Zuschnitts und ihrer Bedeutung für die wirtschaftliche Struktur des Betriebes unverzichtbar. Aus den genannten Gründen sollte der BSN sich auf die bereits als geschützter Landschaftsbestandteil im Landschaftsplan Bergkamen-Werne des Kreises Unna festgesetzten Flächen beschränken.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Dem BSN liegt die Biotopverbundfläche mit "herausragender Bedeutung" VB-A-4311-001 "Funne nordwestlich Werne" mit dem Schutzziel der Erhaltung eines über längere Abschnitte naturnahen Bachlaufs mit Ufergehölzen, zusammenhängenden, teilweise feuchtem Auen-Grünland, naturnahen Kleingewässern und vielfältigen strukturierenden Kleingehölzen als herausragendes Vernetzungsbiotop und als Lebensraum einer Vielzahl von z.T. gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (LANUV, 2017) zugrunde. Es ist dem regionalplanerischen Maßstab und der damit einhergehenden Detailunschärfe geschuldet, dass keine parzellengenaue Übereinstimmung von BSN und der Biotopverbundfläche erfolgen kann. Eine Änderung der BSN-Festlegung erfolgt aus den genannten Gründen nicht. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.
1694#1	Frau *[ANONYMISIERT]* bewirtschaftet einen Ackerbau- und Grünlandbetrieb mit Mutterkuhhaltung im Haupterwerb. Die Einwendung richtet sich gegen die Einbeziehung von Acker- und Grünlandflächen in den Bereich zum Schutze der Natur (BSN). Es handelt sich im Einzelnen um folgende Flächen: Gemarkung Werne-Stadt Flur 68, Flurstück *[ANONYMISIERT]*, Acker, Grünland Flur 67, Flurstück *[ANONYMISIERT]*, Acker Flur 67, Flurstück *[ANONYMISIERT]*, Acker, Grünland Flur 67, Flurstück *[ANONYMISIERT]*, Grünland Die Naturschutzwürdigkeit der Flächen in dem zeichnerisch dargestellten Umfang wird bezweifelt, da zumindest für die Ackerbereiche keine Biotopkartierung des LANUV vorliegt. Auch für die Grünlandbereiche sehen wir keine Belege für die Naturschutzwürdigkeit dieser Flächen. Wir sind der Auffassung, dass es ausreichend ist, den Überschwemmungsbereich der Funne als BSN festzulegen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSN-Festlegung erfolgt aufgrund der naturschutzfachlichen Einschätzung, dass die Flächen für den regionalen Biotopverbund von "herausragender Bedeutung" sind. Dabei handelt es sich um die Fläche VB-A-4311-001 "Funne nordwestlich Werne". Es ist dem regionalplanerischen Maßstab und der damit einhergehenden Detailunschärfe geschuldet, dass keine parzellengenaue Übereinstimmung der Biotopverbundfläche und dem BSN erfolgen kann. Eine Änderung der BSN-Festlegung erfolgt aus den genannten Gründen nicht.
3416#1	In Werne betreiben wir einen landwirtschaftlichen Betrieb mit einer Größe von ca. *[ANONYMISIERT]* ha, der sich aufteilt in ca. Ackerflächen *[ANONYMISIERT]* ha Eigenland und *[ANONYMISIERT]* ha Pachtland Grünland *[ANONYMISIERT]* ha Forst *[ANONYMISIERT]* ha Die Funne durchfließt eine Fläche von ca. *[ANONYMISIERT]* ha (Flur 4, Flurst. *[ANONYMISIERT]*; Flur 68 Flurst. *[ANONYMISIERT]*) und wir haben Sorge, dass diese Fläche Naturschutzgebiet werden könnte und es durch den in Arbeit befindlichen Pflege- und Entwicklungsplan erhebliche Einschränkungen in der Bewirtschaftung geben könnte. Diese Nutzungseinschränkungen werden unweigerlich zu Konflikten in	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSN-Festlegung basiert auf der Biotopverbundfläche "herausragender Bedeutung" VB-A-4311-001 "Funne nordwestlich Werne" zur Erhaltung eines über längere Abschnitte naturnahen Bachlaufs mit Ufergehölzen, zusammenhängendem, teilweise feuchtem Auen-Grünland, naturnahen Kleingewässern und vielfältigen strukturierenden Kleingehölzen als herausragendes Vernetzungsbiotop und als Lebensraum einer Vielzahl von z.T. gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Die als Vorranggebiete gem. § 7 ROG festgelegten BSN dienen regionalplanerisch dem Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems und schließen andere raumbedeutsame

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	unseren Wirtschaftlichkeitsplanungen führen. Daher machen wir von unserem Widerspruchsrecht gebrauch.	Funktionen oder Nutzungen in diesen Bereichen aus. Der nachfolgenden Landschaftsplanung obliegt die Konkretisierung und die Anwendung der erforderlichen Sicherungsinstrumente für den Biotopverbund. Dies führt nicht zwangsläufig zur Naturschutzgebietsausweisung oder Änderungen der landwirtschaftlichen Nutzung. An der BSN-Festlegung wird festgehalten.
3857#1	Hiermit möchte ich meine Stellungnahme zum Regionalplan Ruhr abgeben. Ich bewirtschafte einen Ackerbau- und Grünlandbetrieb. Die u.g. Flächen stellen einen bedeutenden Teil meiner Betriebsfläche dar. Die Einwendung richtet sich gegen die Einbeziehung von Acker- und Grünlandflächen in den Bereich zum Schutze der Natur (BSN) Es handelt sich im Einzelnen um folgende Flächen: Gemarkung Werne, Flur 68, Flurstück *[ANONYMISIERT]*, Grünland Flur 68, Flurstück *[ANONYMISIERT]*, Flur 67, Flurstück *[ANONYMISIERT]*, Acker Flur 67, Flurstück *[ANONYMISIERT]*, Acker Flur 67, Flurstück *[ANONYMISIERT]*, Grünland Die Naturschutzwürdigkeit der Flächen in dem zeichnerisch dargestellten Umfang wird bezweifelt, da zumindest für die Ackerbereiche keine Biotopkartierung des LANUV vorliegt. Die Grünlandbereiche werden als Pferde und Rindviehweiden für die Gruppenhaltung genutzt. Auch hier sehen wir keine Belege für die Naturschutzwürdigkeit dieser Flächen. Wir sind der Auffassung, dass es ausreichend ist, den Überschwemmungsbereich der Funneals BSN festzulegen.	Die Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme 1694#1. Auf deren Erwiderung wird entsprechend verwiesen.
Wesel		
3816#1	Herr *[ANONYMISIERT]* ist Eigentümer und Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes unter der oben genannten Adresse. Der Entwurf des Regionalplans Ruhr überplant auch die landwirtschaftlichen Eigentumsgrundstücke, einschließlich der Hofstelle unseres Mitgliedes.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der BSN im Bereich Obrighoven in Wesel basiert auf dem FFH-Gebiet "NSG-Komplex In den Drevenacker Dünen, mit Erweiterung", den Naturschutzgebieten "Lippeaue" und "Drevenacker Dünen" und den Biotopverbundflächen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Herr *[ANONYMISIERT]* ist durch den Regionalplanentwurf des RVR in seinem Eigentum und in der Ausübung seines land- u. forstwirtschaftlichen Betriebes betroffen. Die Betroffenheit bezieht sich auf das Grundbuch von Obrighoven, Blatt 285. Diese dort befindlichen Grundstücke sind landwirtschaftliche Nutz- und Forstflächen. Herr *[ANONYMISIERT]* ist Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes, der im Vollerwerb als Milchviehbetrieb bewirtschaftet wird und der die wirtschaftliche Grundlage für drei Generationen bildet. Herr *[ANONYMISIERT]* befürchtet in seinem Eigentum, in seiner Berufsausübung und letztlich hinsichtlich seines Einkommens durch den Entwurf des Regionalplans beeinträchtigt zu werden. Die Grundstücke, die als Grünland in der Lippeaue gelegen sind, dienen der Viehhaltung. Gemäß den Entwurfsunterlagen und der dortigen Karte zu regionalen Grünzügen (Erläuterungskarte 5) ist der untere Bereich des Lippeauens wnrtlirh der Autobahn A3 wird augenscheinlich der Bereich der Lippeaue und die angrenzenden Flächen als "Regionaler Grünzug" ausgewiesen. Ferner ist der Beikarte "Bereiche zum Schutz der Natur, Erläuterungskarte 6" zu entnehmen, dass in der Lippeaue und damit im Bereich der von Herrn *[ANONYMISIERT]* bewirtschafteten Flächen zusätzlich zu den vorhandenen Naturschutzgebieten "Bereiche zum Schutz der Natur" vorgesehen sind. Gegen diese Vorschläge wehrt sich Herr *[ANONYMISIERT]* entschieden. Der landwirtschaftliche Betrieb des Herrn *[ANONYMISIERT]* und seiner Familie ist seit Jahrhunderten an diesem Ort tätig, Die durch Herrn *[ANONYMISIERT]* und seine Vorfahren getätigte landwirtschaftliche Nutzung ist Grundlage für den derzeit vorhandenen Zustand der Grundstücke, die Sie als naturschutzwürdig ansehen. Die Viehaltung, die Nahrunggrundlage und Weide der Tiere ist, sieht Herr *[ANONYMISIERT]* durch Ihre Planung gefährdet.	herausragender Bedeutung VB-D-4305-010 "Drevenacker Dünen" und VB-D-4305-008 "Lippeaue im Kreis Wesel. Die Festlegung des BSN ist nicht parzellenscharf, da dies im Maßstab 1:50.000 nicht erfüllt werden kann und auch nicht dem Regelungscharakter eines Regionalplanes entspricht. Daher liegen teilweise Flurstücke innerhalb der BSN, die bereits baulich geprägt. In der Planfestlegung ist die Herausnahme von millimetergroßen Bereichen wie Hofstellen oder Gebäude nicht möglich. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Zur Sicherung des regionalen Biotopverbundes hat die nachfolgende Landschaftsplanung die BSN zu konkretisieren. Dabei obliegt es der Fachplanung, die hierfür erforderlichen Sicherungsinstrumente entsprechend der naturschutzrechtlichen Vorgaben anzuwenden. Da sich dies nicht zwangsläufig auf die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung auswirkt, wird die BSN-Festlegung nicht geändert.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Herr *[ANONYMISIERT]* hat derzeit negative Erfahrungen mit Naturschutzmaßnahmen, so soll er für Naturschutzmaßnahmen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie 13 ha seines Eigentums zur Verfügung stellen. Weitere Flächen, die er hinzu gepachtet hat, stehen ebenfalls zur Disposition. Damit würde eine größere Grundlage für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes entzogen werden. Der landwirtschaftliche Betrieb ist in seinem Bestand gefährdet. Herr *[ANONYMISIERT]*könnte sich gezwungen sehen, die Milchviehhaltung und die damit einhergehende Rindviehhaltung aufzugeben. Damit wäre eine Beweidung der Grünlandflächen in der Lippeaue nicht mehr gegeben. Herr *[ANONYMISIERT]* ist einer der wenigen Landwirte, die noch Viehhaltung in diesem Raum betreiben. Die Ausweisung wäre daher, sollte sie durch die nachgeorneten Behörden zur Einschränkung in der Nutzung führen, kontraproduktiv. Durch den Strukturwandel haben bereits zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe in diesem Bereich aufgegeben, nicht zuletzt durch hohe Auflagen aus dem Umweltbereich. Herr *[ANONYMISIERT]* ist ferner Forstwirt und verfügt über 80 ha Wald. Dieser Wald ist Wirtschaftswald. Die Bewirtschaftung des Forstes bedarf durch Vorgaben durch die nachgeordneten Behörden keinerlei Einschränkungen. Leider musste die Forstwirtschaft die Erkenntnis von Einschränkungen in Privatwäldern, bedingt durch Naturschutzmaßnahmen, gewinnen. So ist im Hünxer Raum die ordnungsgemäße Forstwirtschaft eingeschränkt worden. Aus vorgenannten Gründen wendet sich Herr *[ANONYMISIERT]* entschieden gegen die Ausweisung seines Eigentums und der von ihm bewirtschafteten Pachtgrundstücke, als Bereiche zum Schutz der Natur. Es wird daher gebeten, den Regionalplan dahingehend zu korrigieren.	
4974#1	Hierbei ist für uns die weitere Entwicklung des Rhein-Lippe-Hafens von besonderer Bedeutung, da wir dort mit ca. 60 ha perspektivisch zu vermarktender Fläche. unsere größten	Der Anregung wird gefolgt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Entwicklungspotentiale sehen. Die Vermarktung unserer Flächen an hafenaffine Unternehmen hängt dabei stark von den regionalplanerischen Einflussfaktoren ab. Somit wird der Absatz direkt determiniert durch die Rahmenbedingungen die DeltaPort, beziehungsweise ansiedlungswillige Unternehmen, vorfinden. Das laufende Regionalplanänderungsverfahren manifestiert insbesondere das Naturschutzgebiet im Lippe Mündungsraum (N9). Hier ist es für uns von besonderer Bedeutung keine Einschränkungen hinsichtlich der Vermarktung unserer direkt angrenzenden Flächen im nördlichen Bereich des Rhein-Lippe-Hafens erlangen zu müssen, die den Erfolg der Ansiedlungen gefährden könnte. Aus diesem Grunde würden wir gerne seitens des Regionalverbandes Rhein-Ruhr eine Einschätzung erhalten inwiefern die weitere Ansiedlungsentwicklung im Rhein-Lippe-Hafen durch die Festsetzungen des Regionalplans beeinflusst wird. Sollten negative Auswirkungen zu erwarten sein, würden wir es sehr begrüßen den vorgenannt beschriebenen Naturschutz-Korridor funktional zu entwidmen um die weitere Hafenentwicklung nicht zu hemmen. Hafenentwicklung leistet unter ökologischen Gesichtspunkten einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Umwelt, da Verkehre auf die umweltfreundlichen Verkehrsträger Binnenschiff und/oder Bahn umsteigen können und somit den emissionsstärksten Verkehrsträger Straße substituieren können. Es würde uns freuen hierzu kurzfristig Ihre Einschätzung zu erhalten. Vorsorglich werden wir in separatem Schreiben in unserer Stellungnahme zum Regionalplan Ruhr darum bitten, die Ausweisung "Schutz für die Natur" für den Bereich zwischen dem Rhein-Lippe-Hafen und dem Wesel-Datteln Kanal auf die Grenzen des GEP 99 zu beschränken	Der BSN wurde aufgrund des NSG "Lippeaue" festgelegt. Dieses NSG war im Landschaftsplan Wesel 2009 festgesetzt worden mit dem Hinweis, dass die Realisierung der im Regionalplan (GEP 99) dargestellten Ziele "Bereiche zur gewerblichen und industriellen Nutzung (GIB)" im Lippemündungsraum unberührt ist. Die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes würden mit In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplanes ohne eine weitere Entscheidung des Trägers der Landschaftsplanung außer Kraft treten. Inzwischen ist die Entwicklung des Rhein-Lippe-Hafens fortgeschritten. Um dem Hafenbereich weitere Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen, wird der Bereich, der bereits im GEP 99 als GIB festgelegt war, als GIB mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" festgelegt und der BSN zurückgenommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung

Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Bottrop

4908#6	6) Bereiche westlich und nördlich der Ortslage "Grafenwald" Die Abgrenzung der Freiraumfunktionen "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" und "Regionale Grünzüge" ist nicht nachvollziehbar. Z.B ist das Waldgebiet südlich Grafenwald (LSG gemäß Landschaftsplan) zwischen der Friedenstraße und der Straße "Vossundern" nicht als regionaler Grünzug dargestellt. Aufgrund der landschaftsstrukturellen Gegebenheiten sind beide Darstellungen deutlich auszuweiten. Wir bitten um Berücksichtigung der zuvor beschriebenen Punkte.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSLE sind u.a. aufgrund der Landschaftsschutzgebiete und der Biotopverbundstufen besonderer Bedeutung (LANUV 2017) festgelegt. Westlich von Grafenwald liegt die Biotopverbundstufe VB-MS-4407-022 "Waldgebiete in der Abelheide und bei Grafenwald" und das Landschaftsschutzgebiet "Grafenwald/Boyetal". Die Fläche wird daher im RP Ruhr-Entwurf als BSLE festgelegt. Die Regionalen Grünzüge haben eine andere Bindungswirkung als BSLE. Sie sind vor Siedlungszwecken zu schützen und dienen damit einem weiträumigen Freiraumschutz. Die Festlegung erfolgt in Anlehnung an ein Konzept, dass für den RP Ruhr erstellt wurde. Eine wesentliche Aussage des Konzeptes ist, dass eine flächendeckende Festlegung bis an die Siedlungsbereiche nur im Verdichtungsraum notwendig ist, in der Übergangzone sind die Regionalen Grünzüge als sog. Korridore festgelegt. Grafenwald wird nicht der Verdichtungszone zugeordnet, sondern der Übergangszone (s.u. Erläuterungskarte 5).

Dinslaken

3751#1	Im Zusammenhang mit der weiteren Nutzung der von Herrn *[ANONYMISIERT]* erworbenen Teile der Zechenbahntrasse in Dinslaken ist auf das Erarbeitungsverfahren des Regionalplans Ruhr für die Metropole Ruhr verwiesen worden, so dass nun im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit folgende Stellungnahme mit Hinweisen und Anregungen zu zeichnerischen Festlegungen gegeben werden: Die [ANONYMISIERT] GmbH betreibt am Standort Dinslaken eine Aufbereitungsanlage von Bauabfällen und Boden mit einer Durchsatzleistung von maximal 840.000 t/a. In der Anlage wird Bauschutt und Bodenaushub aufbereitet.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Trasse der ehem. Zechenbahntrasse ist Teil der topographischen Karte. Die Festlegungen Waldbereiche und BSLE sind dem regionalplanerischen Maßstab entsprechend nicht parzellenscharf. Ein Herausnehmen eines Waldbereichs für eine millimeterbreite Bahnfläche ist daher nicht angemessen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Der Antrag der [ANONYMISIERT] vom 11.10.2016 an den Kreis Wesel auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. eine Anzeige für die Verwertung/den Einbau von RCMaterial auf Abschnitten der Flurstücke [ANONYMISIERT] der Flur 49 in der Gemarkung Dinslaken, die Teil einer ehemaligen Zechenbahn/ Wirtschaftsbahn der RAG waren (Abb. 1), wurde mit Schreiben vom 5.1.2017 abgelehnt. Als Begründung wurde angegeben, dass aus der Sicht der Regionalplanung gegen den Einbau von RC- Material auf den stillgelegten Schienenverbindungen grundsätzliche Bedenken bestehen, da diese beiden stillgelegten Schienenverbindungen Abzweig Dinslaken-Bf Richtung Duisburg-Marxloh und Dinslaken-Lohberg Richtung Duisburg-Marxloh im gültigen Regionalplan Düsseldorf (GEP99) als Verkehrstrassen zeichnerisch festgelegt sind (Abb. 2). Die bauliche Umsetzung der geplanten Maßnahmen sind wegen der Unvereinbarkeit mit dem Regionalplan Düsseldorf nicht möglich. Bis zur Klärung der Rechtslage wurde der Antrag mit Schreiben vom 17.02.2017 zurückgezogen. [ABBILDUNG ANONYMISIERT] Abb.1: Die betroffenen Flurstücke der Zechenbahntrasse umfassen die oberen (nordöstlichen) 3 Streifen bis zur fett gestrichelten Eigentumsgrenze.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	 Abb. 2: GEP99-L4506 Duisburg (Ausschnitt) Im Ausschnitt "20180827_Blatt13_zeichnerische_Festlegungen _TeilC_Regionalplan_Ruhr.pdf" (Abb. 3) ist die Verkehrstrasse nun weggefallen. Die ehemalige Zechenbahn bildet nun als graue Linie in der Darstellung aus der Grundlagenkarte die Grenze zwischen dem grauen Bereich mit gewerbl. u. industrieller Nutzung und einem Waldbereich (grün), der zusätzlich mit der Freiraumfunktionen: "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" (grüne Schraffur) markiert ist:	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	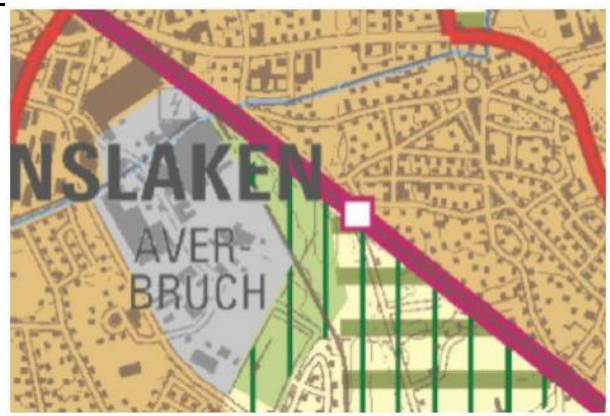 Abb. 3: 20180827_Blatt13_zeichnerische_Festlegungen_TeilC_Regionalplan_Ruhr.pdf (Ausschnitt) Für die jetzt mögliche genehmigungsrechtliche Einbeziehung der oben genannten Flächen in die Nutzung für die Recyclinganlage spricht nun, dass die ehem. Zechenbahntrasse als Grenzbereich nicht zu dem Waldbereich gehört. Wald befindet sich nicht auf der ehemaligen Trasse. Dies sollte zeichnerisch besser verdeutlicht werden.	

Dorsten

130#1	Flächennutzungsplan der Stadt Dorsten aus dem Jahre 2009 Im Flächennutzungsplan (Stand: 09.03.2009) hat der Rat der Stadt Dorsten nicht ohne Grund das o. g. Grundstück als - landwirtschaftliche Fläche - Naturschutzgebiet - Wald - Dauerkleingartenanlagen ausgewiesen. Damit wurde insbesondere der Flurbezeichnung "Brauk Kämpken" (Bedeutung: Wald, Acker, Feld, Sumpfgebiet) entsprochen. Die o. g. Fläche steht in unmittelbarer Verbindung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die bezeichneten Flurstücke liegen im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, überlagert von der Freiraumfunktion Bereich zu Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung und entspricht damit der Intention des Stellungnehmers.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	mit dem ebenfalls als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesenen südlich angrenzenden Waldstück Pastors Busch und dem daran angrenzenden Friedhofsgelände sowie den westlich gelegenen Waldstücken und landwirtschaftlichen Nutzflächen und der nördlich gelegenen Eichenallee am Bruchdamm. Diese Festlegung verbietet eine andere Nutzungsart! Umweltschutz (§1a Abs. 2 BauGB) Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtunz und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im zwingend notwendigen Umfang für Wohnzwecke umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Wir verweisen hierzu insbesondere auf die Flächennutzungsstrategie des Landes NRW, wonach die Erhaltung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden von besonderer Bedeutung ist. Nicht umsonst verfolgt das Land NRW deshalb die 5 ha-Strategie, das heißt eine weitgehende Einschränkung der Neunutzung von Grün-und Ackerland als Bauland. Das Flurstück *"[ANONYMISIERT]"* wurde seit vielen Generationen für die Landwirtschaft genutzt. Im östlichen Teil der Parzelle befindet sich seit 1970 ein baurechtlich genehmigter Pferdestall mit der Möglichkeit zur Unterbringung von sechs Pferden.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Unter Hinweis auf die planerischen Festlegungen wurde im Jahre 2011 die Pferdehaltung durch ein ordnungsbehördliches Verfahren insoweit beanstandet als zwischenzeitlich zusätzlich ohne Genehmigung errichtete bauliche Einrichtungen wieder entfernt werden mussten. Die Ratskommission für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Dorsten hat sich bereits in der Sitzung am 30.11.2017 mit der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Pferdekoppel/Bruchdamm/Pastors Busch beschäftigt. Danach erfolgten weitere Aktivitäten innerhalb und außerhalb der Stadtverwaltung. Den vielen Äußerungen und Hinweisen zufolge sind u.a. Bestrebungen im Gange, das besagte Flurstück als Bauland mit dem Slogan "Wohnen mit Pferd" auszuweisen. Somit soll also ein "Naturjuwel", eine extensiv genutzte Pferdewiese, eingebettet zwischen Pastors Busch und einer 100 Jahre alten Eichenallee am Bruchdamm, vernichtet und ohne zwingenden Grund entgegen der Flächennutzungsstrategie des Landes NRW in Bauland umgewandelt werden. Es kann nicht die Intention unserer Lokalpolitiker sein, diesen schützenswerten Naturraum (s. anliegendes Foto) ohne zwingende öffentliche Interessen aufzugeben. Zudem werden diese Flächen von der nahegelegenen Kindertagesstätte, dem Kindergarten und der Grundschule intensiv als Erlebnisräume genutzt, um die Begegnung der Kinder mit der Natur zu fördern und das Verständnis für Ökologie, Nachhaltigkeit und Lebenszusammenhänge zu entwickeln. Landschaftsschutz im Rahmen der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 5 BauGB)	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 5 BauGB sollen Baupläne eine nachhaltige Entwicklung und damit die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringen und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ist eine bauliche Nutzung der Fläche kaum vorstellbar. Bereits die angrenzende BAB A 31 und drei Windenergieanlagen üben Druck auf das Gebiet aus und beeinträchtigen schon sehr stark den vom Gesetzgeber genannten Schutzzweck, insbesondere im Verbund mit den Regionen Lippeauen und Witteberge. Das Gebiet stellt auch bei den vorherrschenden Winden eine wesentliche Frischluftschneise und Klimaschutzschneise für den Ortsteil Holsterhausen dar, die in Anbetracht der klimatischen Veränderungen (siehe Sommer 2018) dringend notwendig ist. Schließlich ist festzustellen, dass eine gewollte Naherholung in diesem Bereich in Verbindung mit der früher über den Bruchdamm führenden Römerroute (die noch immer so genutzt wird) und dem parallel verlaufenden Wesel-Haltern-Radweg auf der ehemängen Bahntrasse weiter eingeschränkt würde. Artenschutz Im angrenzenden Wald (sog. Pastors Busch) und Friedhofsareal gibt es eine artenreiche Vogelwelt (Grünspechte, Schwarzspechte, Waldkäuze, Eichelhäher, Bachstelzen, Distelfinken, Zaunkönige pp.) sowie Fledermäuse, die über der angrenzenden Wiese Bruchdamm ihre Nahrung finden. Blindschleichen werden hier regelmäßig gefunden und Erdkröten wandern aus dem Pastors Busch über die Wiese den	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Hausgärten zu. Hier greifen die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes. Ein Erhalt des Biotops, ggf. zusätzliche Maßnahmen zur Stabilisierung des artenreichen Standorts sind dringend geboten. Ausweichmöglichkeiten sind kaum bzw. gar nicht vorhanden. Sie werden begrenzt im Süden: durch das Baugebiet "Kreskenhof", im Westen: BAB A 31, drei Windkraftanlagen; im Norden: ein geplantes neues Gewerbegebiet im Emmelkamp (so bereits im Entwurf des Regionalplanes dargelegt) im Osten: Hauptverkehrsstraßen (Landesstraße L 607) Zumal auch die Gemeinde Schermbeck anstrebt, an der Gemeindegrenze Schermbeck/Dorsten ein Gewerbegebiet auszuweisen. Der Trend, landwirtschaftlich genutzte Flächen für bauliche Anlagen zu verplanen, ist in diesem Umfang erschreckend. Das derzeitige Insektensterben ist fatal. Bienen und andere Bestäuber sind für unser Überleben wichtig. Das Insektensterben muss gestoppt werden, wie es auch im Koalitionsvertrag festgelegt wurde. Nach mahnenden Worten müssen jetzt endlich Taten folgen! Nach Angaben der Verwaltung der Stadt Dorsten wird derzeit im Rathaus ein Konzept erarbeitet, wie man städtische Flächen interessierten Bürgern für Natur- und Artenschutzprojekte zur Verfügung stellen kann ("Mehr Naschreviere für Tiere" Ruhr Nachrichten Dorstener Zeitung v. 20. Nov. 2018). Das Thema "Umweltschutz/Artenschutz" wurde zuletzt in der Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Dorsten am 18.09.2018 erörtert. Auf der Tagesordnung stand ein Beschlussvorschlag, der mithelfen soll, dass in Dorsten auf	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	lokaler Ebene künftig die Bedeutung der Natur und damit auch die Lebensqualität für die Menschen gestärkt wird. Die Politiker gaben ihre Zustimmung dazu, dass die Stadt Dorsten der Organisation "Kommunen für biologische Vielfalt" beitreten wird, in der sich bundesweit "grüne Gemeinden" vernetzen. Nach längerer Diskussion einigten sich alle Ausschussmitglieder auf folgenden Kompromiss: "Bei Bauprojekten soll erst einmal geprüft werden, ob dort Maßnahmen für biologische Vielfalt überhaupt umgesetzt werden können." Wir hoffen, dass die Verwaltung die von der Politik beschlossenen und von den Umweltverbänden u. v. a. immer wieder angemahnten Leitsätze und Appelle auch in der Praxis beachtet, umsetzt und somit ein "wichtiges Naturschutzgebiet" in Dorsten nicht dauerhaft verloren geht.	
4802#1	Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet kann aus ökologischen oder ästhetischen Gründen oder auf Grund der kulturhistorischen Bedeutung oder zu Erholungszwecken erfolgen. Mein Mandant ist Eigentümer der Flurstücke Gemarkung Altendorf-Ulfkotte Flur 6 und Flur 7, sowie der landwirtschaftlichen Hoffläche *[ANONYMISIERT]* in Dorsten. Die Flächen und die Hofstelle werden von der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes betroffen. Es ist nicht erkennbar, dass diese Flächen für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Generationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter erforderlich sind. Ebenso werden die Flächen nicht für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft benötigt oder weil die geschichtliche Entwicklung die Landschaft geprägt hat.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Regionalplan weist keine Landschaftsschutzgebiete aus. Dies obliegt der Unteren oder der Höheren Naturschutzbehörde. Landschaftsschutzgebiete werden über den Landschaftsplan oder eine Landschaftsschutzgebietsverordnung festgesetzt. Die genannten Flächen liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG-4307-0009 "Rapphofs Mühlenbach, Erdbach, Barloer Busch" (VO seit 2012).

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft kommt für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft eine zentrale Bedeutung zu, sie dient in der Regel den Zielen des Bundesnaturschutzgesetzes. In diesem Fall führt die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet zu Beeinträchtigungen, die für meine Mandantschaft nicht hinnehmbar sind. Auf Grund bergbaulicher Einwirkungen sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen meiner Mandantschaft in der Vergangenheit bereits erheblich beeinträchtigt worden. Der Bergbau bleibt verpflichtet, diese Beeinträchtigungen zu beseitigen. Der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet kann dem entgegenstehen. Zukünftig sind Eingriffe in den Naturhaushalt - Regelung der Vorflut, Beseitigung von Vernässungsschäden - zur Beseitigung der bergbaulichen Einwirkungen erforderlich. Aus diesen Gründen besteht kein Einverständnis mit der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet.	

Dortmund

23#2	Im Rahmen der Diskussion in unserem Ortsverein über die Neuaufstellung des Landschaftsplans Dortmund wurden besonders die Flächen der Halde Ellinghausen und der Halde Groppenbruch angesprochen. Außerdem wurde der Wunsch nach einer Erweiterung der Naturschutzgebiete/ Landschaftsschutzgebiete besprochen. Wir beantragen daher, dass die folgenden Änderungen auch bei der Aufstellung des Regionalplans Ruhr für die Metropole Ruhr berücksichtigt werden: • Deponie Ellinghausen, Nordteil: Hoesch-Deponie am Kanal zum Landschaftsschutzgebiet hinzufügen, natürliche Nutzung der Oberfläche (Halde Hoesch zwischen Kanal und Naturschutzgebiet im Siesack).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan setzt keine Landschaftsschutzgebiete fest. Dies obliegt der nachfolgenden Landschaftsplanung. Die Fläche am Kanal ist im Landschaftsplan der Stadt Dortmund als LSG L-03 festgesetzt. Das LANUV bewertet die Fläche "VB-A-4410-122, Innerstädtische und industrielle Freiflächen nördlich Dortmund-Zentrum" als von besonderer Bedeutung für den regionalen Biotopverbund (LANUV, 2017). Dem entsprechend wird die Fläche als BSLE festgelegt.
3645#2	Ausweisung des HRB Mengede/Ickern als Naturschutzgebiet zur Sicherung des artenreichen und wertvollen Bestands der in wenigen Jahren entstandenen Vogelvielfalt. Die pauschale Aussage seitens der Behörde, dass das HRB mit seinen	Der Anregung wird nicht gefolgt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	weitläufigen Feuchtflächen, Böschungen und Schilfzonen als technisches Bauwerk gelte, stellt kein Argument gegen eine Unterschutzstellung dar. Auch die Möhnetalsperre genießt als technisches Bauwerk Schutzstatus (NSG und FFH).	In einem Regionalplan werden keine Naturschutzgebiete ausgewiesen. Dies obliegt der nachfolgenden Landschaftsplanung. Im RP Ruhr-Entwurf ist die Fläche als BSLE entsprechend der Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung VB-A-4410-129 festgelegt und ist auch konform mit der Festsetzung der Fläche als geschützter Landschaftsbestandteil (LB-128) im Landschaftsplan der Stadt Dortmund (2020).
3645#3	Ausweisung der drei in Entstehung befindlichen Becken des HRB Ellinghausen als NSG in Verbindung mit dem in unmittelbarer Nähe liegenden Feuchtbiotop (LB-038, Landschaftsplan Dortmund) südlich der Ellinghauser Straße. Bereits vor Fertigstellung des großen Beckens hat sich eine Kolonie von Uferschwalben an einer Insel im HRB niedergelassen. Da analog zum HRB Mengede-Ickern Entwicklungen der Avifauna zu erwarten sind, sollten entsprechende Schutzmaßnahmen frühzeitig ergriffen werden	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das HRB Ellinghausen wird entsprechend der Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung (LANUV, 2017) als BSLE festgelegt und ist auch konform mit der Festsetzung der Fläche als geschützter Landschaftsbestandteil (LB-129) im Landschaftsplan der Stadt Dortmund (2020).
4944#5	d) wird für den Bereich nördlich der ehemaligen Kokerei Hansa die derzeitige Darstellung als BSLE beibehalten. Begründung: Die Fläche ist Teil des Regionalen Grünzugs.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Abstimmung mit den Planungsabsichten der Stadt Dortmund wird der GIB und der Freiraum verändert. Der westliche Teil soll im Rahmen der IGA 2027 zu einem Energiecampus entwickelt werden. Der östliche Teil soll gewerblich genutzt werden.

Duisburg

1408#10	Kraftwerkstandort Duisburg-Walsum der STEAG GmbH Ferner haben wir die Bitte, die Darstellungen für "Regionale Grünzüge" sowie "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung", die gemäß der aktuelle Kartendarstellung bis in den Kühlturm hineinreichen, an der Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße enden zu lassen, da nördlich derselben das Betriebsgelände des Kraftwerksstandortes beginnt.	Der Anregung wird gefolgt. Die zeichnerische Festlegung des Regionalen Grünzuges und des BSLE werden bis zur Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße zurückgenommen.
4319#4	2. Freiraumentwicklung Die zeichnerische Ausweisung „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" wird in der Darstellung zum	Der Anregung wird nicht gefolgt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	RPR um die bisher im GEP 99 festgelegte Darstellung vergrößert. Der Rhein wird im RPR ebenfalls als Schutzgut der Landschaft dargestellt. Hinsichtlich der angrenzenden Hafenwasserflächen (Teile des Landesbedeutsamen Hafen Krefeld) erfolgt eine intensive gewerbliche Schifffahrt, die sich erheblich auf die großenteils befestigten Ufer- und Sohlenbereiche auswirken. darüber hinaus bedingt sich ein bedarfsweiser Wasserbau (Eingriff in die Flusssohle) zur Gewährleitung der Verkehrssicherheitspflicht und Schifffahrt. Weiterhin befinden sich gleichfalls in diesem Bereich Einleitpunkte von Regenwasser sowie geklärter Abwässer (Auslasskanäle) aus dem CHEMPARK. Insgesamt gehen wir daher insoweit weder von einer nachgewiesenen Schutzwürdigkeit noch von positiven Rahmenbedingungen für eine naturräumliche Entwicklung und insbesondere nicht von einer landschaftsorientierten Erholung aus. Aus den genannten Gründen bitten wir darum, die im GEP 99 festgelegten Schutzausweisungen, entlang der CHEMPARK-Fiächen und Hafenbereiche, nicht zu erweitern bzw. nicht als „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" auszuweisen.	Der Rhein wird sowohl im RP Düsseldorf als auch im RP Ruhr-Entwurf als Regionaler Grünzug und BSLE festgelegt. Im Fachbeitrag für Naturschutz und Landschaftspflege des LANUV wird der Rhein als Biotopverbundstufe besonderer und in Teilen herausragender Bedeutung beurteilt, insbesondere aufgrund der überregionalen, länderübergreifenden Verbundachse und Wanderkorridor für Lachs und Maifisch. Wie in der Begründung (Kap. 2.3) dargelegt, wird der Rhein als BSLE und nicht als BSN festgelegt, da es sich um eine der wichtigsten Bundeswasserstraßen handelt. BSLE sind Vorbehaltsgebiete. Diese müssen ebenso wie Grundsätze zu den BSLE in die nachfolgenden Abwägungs- und Ermessenentscheidungen eingestellt werden, können aber auch überwunden werden. D.h es wird ein ausreichend großer Spielraum für die nachfolgendenen Planungen eingeräumt.
Haltern am See		
748#2	Zuletzt möchte ich auf die unangemessene Darstellung unserer Siedlung "Bergbossendorf" als BSL-Bereich (Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung) hinweisen und hierzu meine erheblichen Bedenken ausdrücken. Nachfolgend ein Ausschnitt aus der zeichnerischen Festlegung, Blatt 8:	Der Anregung wird gefolgt. Der BSLE wird bis zur Dorstener Straße zurückgenommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	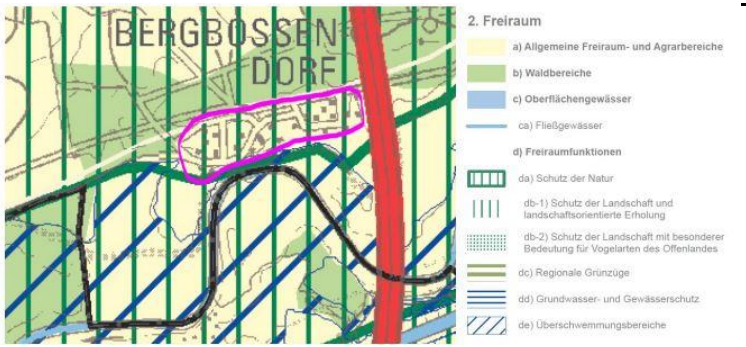 Die darin durch senkrechte grüne Schraffur (ohne dicke Umrandung) erkennbare Ausweisung als BSL steht im Widerspruch zu der Erläuterungskarte 1, die unsere Ortschaft als "Eigenentwicklungsortslage" (EWO) darstellt. Ausweislich der textlichen Begründung sollen sich diese EWO (im Gegensatz zu den Streu- und Splittersiedlungen) noch im Rahmen des Eigenbedarfs entwickeln können. Da in unserem Dorf viele junge Familien wohnen, deren Abkömmlinge gerne im Dorf wohnen bleiben möchten, ist die Ausweisung des Dorfes als EWO grundsätzlich sehr zu begrüßen. Wenn nun aber gleichzeitig die Ortslage als BSL-Bereich dargestellt werden soll, konterkariert dies die o.a. gewollte maßvolle Entwicklung der Siedlung. Von daher rege ich die Rücknahme des BSL-Bereiches an.	
4894#1	In der zeichnerischen Darstellung im Regionalplan ist der Ortsteil Haltern-Bergbossendorf als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung gekennzeichnet. Dem Ortsteil Bergbossendorf wird hierdurch eine Entwicklung und Nachverdichtung erschwert. Daher bitten wir Sie, den Ortsteil Haltern-Bergbossendorf aus dem Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung heraus zu nehmen.	Der Anregung wird gefolgt. Der Siedlungsbereich Bergbossendorfs grenzt direkt an ein BSN. Der BSLE übernimmt daher keine Pufferfunktion für den BSN. Der BSLE wird geringfügig reduziert, so dass die BSLE-Grenze angepasst ist an die LSG-Grenze.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
Marl		
1077#1	Unser Unternehmen betreibt in Marl-Polsum an der *[ANONYMISIERT]* eine Niederlassung, diese wird durch die Planung zum Regionalplan Ruhr berührt. Der Gewerbe-Standort würde durch weitere Vorgaben zu Verkehr, Emissionen und eventueller Abstände eingeschränkt, ebenso wird eine Begrenzung unserer Entwicklungsmöglichkeiten unser Unternehmen negativ beeinflussen. Die Naturschutz-Würdigkeit für dieses Gebiet mit unserem Gewerbestandort stellen wir in Frage.	Der Anregung wird gefolgt. Der Betriebsstandort liegt am Rand des BSN. Das BSN umfasst das Gewässersystem Rapphofs Mühlenbach, Lamerittbach und Hasseler Mühlenbach und dient der Erhaltung und Optimierung von durch Grünlandnutzung geprägten, teilweise reich gegliederten Bachauen mit artenreichen Feuchtlebensräumen und naturnahen, bodenständig bestockten Laubwäldern (Biotopverbundstufe I VB-MS-4307-27, LANUV, 2017). Da das Betriebsgrundstück an den Hasseler Mühlenbach grenzt, liegt es aufgrund der maßstabsbedingten Parzellenungenauigkeit eines Regionalplanes im BSN. Die Grenze des BSN wird geringfügig verändert.
Moers		
3826#1	In vorbezeichneter Angelegenheit teile ich mit, das laut dem Entwurf des Regionalplans Flächen meines Eigentums überplant werden. Unter der oben genannten Adresse bewirtschaften wir einen landwirtschaftlichen Betrieb im Vollerwerb. Es handelt sich um einen Ackerbaubetrieb/ Schweinemastbetrieb. Durch die vorgesehenen Maßnahmen ist unter anderem auch meine Hofstelle betroffen, welche sich auf folgendem Grundstück befindet: Gemarkung Repelen, Flur 33, Flurstück *[ANONYMISIERT]* Gründe, die gegen die Ausweisung als Bereiche zum Schutz der Landschaft (Regionale Grünzüge, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung) sprechen: Die Realisierung zukünftiger baulicher Erweiterungen und damit auch die Zukunftsfähigkeit unseres landwirtschaftlichen Betriebes würde mit den geplanten Ausweisungen erheblich beeinträchtigt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der BSLE ist aufgrund des festgesetzten LSG Rheim/Bahnlinie und Halde bei Repelen und des LSG Rumelner Bach, Schwafheimer Bruchkendel, Aubruchkanal, Moersbach, Moerskanal, Lohkanal in der dem Regionalplan festgelegt worden. Eine parzellenscharfe Festlegung ist im Regionalplan nicht möglich und dem Regelungsgehalt auch nicht angemessen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. Regionale Grünzüge) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Daher lehne ich die Ausweisungen ab und bitte um die Rücknahme der geplanten Ausweisungen, welche meine Hofstelle betreffen. Ebenfalls bitte ich um die Rücknahme der geplanten Ausweisungen um meine aktuelle Hofstelle mit einem Radius von 250 Meter, um die Zukunftsfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes zu erhalten.	Ist im Zuge der angestrebten Entwicklung der Tierhaltungsanlage nicht mehr der gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 privilegiert, so muß die Kommune Bauleitplanung betreiben und sich im Zuge dessen an die Vorgaben des Regionalplanes anpassen. In dem Falle eröffnet das Ziel 2.2-1 Ausnahmen zur Inanspruchnahme eines Regionalen Grünzuges. Bei dem BSLE handelt es sich um ein Vorbehaltsgebiet mit den Grundsätzen 2.4-1 bis 2.4-5, die der planerischen Abwägung dann im Rahmen der Bauleitplanung unterliegen.

Mülheim an der Ruhr

2405#1	zum Entwurf des Regionalplans haben die Unterzeichner dieses Schriftsatzes folgende Hinweise und Anregungen. Wir bitten auch diejenigen Bürgerinnen und Bürger als Unterzeichner anzusehen, die die anhängenden Listen unterschrieben haben, da wir alle die Einsendung zahlreicher inhaltsgleicher Stellungnahmen aus verwaltungsökonomischen Gründen für wenig zielführend halten. Ansprechpartner sind die im Briefkopf genannten Herren *[ANONYMISIERT]*. Von unserer Eingabe betroffen ist das Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr, Bereich zwischen Lönsweg und Böllerts Höfe. Die Lage des in Rede stehenden Bereichs ist in der nachstehen den Katasterkarte grob markiert (Land NRW (2019), Datenlizenz Deutschland - TIM Online 2.0 - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0). [ABBILDUNG ANONYMISIERT] Abb. 1: Zuordnung der in Rede stehenden Fläche im Liegenschaftskataster	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich um eine kleinteilige Fläche, die mit einer Breite von ca. 20 bis 70m in die Siedlungsflächen hineinragt. Gemäß der DVO LPlG (Planzeichendefinition) umfassen ASB Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen. Das bedeutet, dass kleinere, nicht raumbedeutsame Fläche dem ASB zugeordnet werden. Der Regionalplan als rahmensetzender Plan wird in den nachfolgenden Planungen konkretisiert. Dieser obliegt somit die Darstellung in Wohnbauflächen, Grünflächen etc. Im RFNP ist die Fläche als Waldfläche dargestellt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	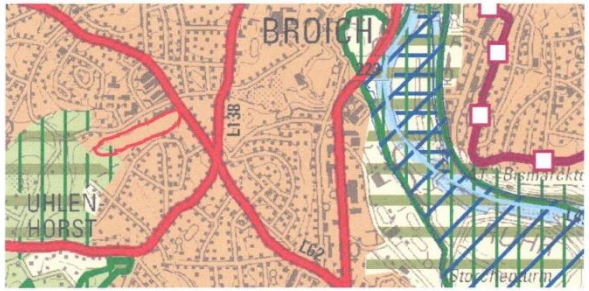 Abb. 2: Auszug aus dem Entwurf des Regionalplans mit grober Markierung der in Rede stehenden Fläche Im Entwurf des Regionalplans ist die in Rede stehende Fläche als Allgemeiner Siedlungsbereich (A SB) dargestellt. Sie grenzt westlich an einen Waldbereich mit der Freiraumfunktion db-1) ,,Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" sowie der Markierung ,,Regionaler Grünzug" (de), nördlich und südlich an Allgemeine Siedlungsbereiche sowie östlich an die L 62 "Saarner Straße". Etwa 170 m weiter östlich liegt die L138 "Prinzess-Luise-Straße"; zwischen beiden Straßen befindet sich eine Wohnsiedlung in aufgelockerter Bauweise. Jenseits der L 138 schließt sich der Friedhof Broich an, der sich nach Osten bis zu dem Regionalen Grünzug im Bereich des Steinbruchs erstreckt. Nach der aktuellen Regionalplanung soll die Rede stehende Fläche künftig als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt werden. Hiergegen bestehen erhebliche Bedenken. Im Regionalen Flächennutzungsplan (vgl. Abb. 3) ist der Bereich als Grünfläche/ Wald mit dem Zusatz ,,Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung- BSLE" dargestellt. Der Bereich ist Teil eines nahezu durchgängigen Grünzugs, der vom Uhlenhorster Wald bis zum Steinbruch Rauen reicht. In der Örtlichkeit besteht eine durchgängige Verbindung zwischen Uhlenhorster Wald und Saarner Straße, die in dem in Rede stehenden Bereich bis zu 100 m tief ist.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Gerade im Sommer 2018 war die besondere Bedeutung für das Mikroklima spürbar: Selbst nach Tagen mit Rekordtemperaturen war hier abends ein kühler Luftstrom in Richtung Saarner Straße spürbar, der eine deutliche Abkühlung sowohl der dort liegenden Siedlungen (klimatische Belastungsbereiche) als auch der Umgebung bewirkte. Die Unterzeichner verweisen auf Seite 43 des Umweltberichts zum Regionalplanentwurf, wonach diesen Luftleitbahnen eine hohe klimaökologische Bedeutung zugesprochen wird. [ABBILDUNG ANONYMISIERT] Abb. 3: Auszug Regionaler Flächennutzungsplan Der online-Klimaserver des RVR kennzeichnet die in Rede stehende Fläche als Fläche mit Parkklima. Detailliert wird ausgeführt: „Parks und parkähnliche Strukturen sind als innenstadtnahe und wohnumfeldnahe Ausgleichs- und Naherholungsflächen aus bioklimatischer Sicht günstig einzustufen. Kennzeichnend sind aufgelockerte Vegetationsstrukturen mit Rasenflächen und reich strukturierten lockeren Baumbeständen, die sowohl tagsüber als auch in der Nacht als Kälteinseln hervortreten (Oaseneffekte). Die klimatischen Verhältnisse bewegen sich zwischen dem Freilandklima und dem Waldklima. Die klimatische Reichweite ist abhängig von der Größe der Parkflächen sowie der Anbindung an die Bebauung. Für kleine isolierte Parkflächen und Grünflächen ohne Reliefunterstützung ist die klimatische Bedeutung häufig auf die Fläche selbst beschränkt. Größere Parkflächen können dagegen insbesondere in Hanglage eine deutliche Auswirkung auf die bebaute Umgebung ausüben." Besondere Bedeutung erhält der Bereich hinsichtlich des nördlich angrenzenden "Lastraum dichte Bebauung". Als Planungshinweis wird für diesen Lastraum ausgeführt: ,,Andes als in der hochverdichteten Innenstadt ist die Bebauung in	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	diesem Lastraumtyp zwar weniger stark verdichtet, führt aber dennoch zu einer deutlichen Veränderung der mikroklimatischen Verhältnisse. Dazu zählen insbesondere eine erhöhte thermische und zugleich bioklimatische Belastung sowie verschlechterte Luftaustauschbedingungen. Besonders problematische Verhältnisse entstehen dort, wo bodennahe Emittenten (Kfz-Verkehr) zu einer Schadstoffanreicherung führen." Für den südlich angrenzenden "Lastraum lockere Bebauung" lautet der Planungshinweis: ,,Durch zusätzliche Begrünungsmaßnahmen können bereits existierende Grünflächen miteinander vernetzt werden, was zur Verbesserung der bioklimatischen und lufthygienischen Situation beiträgt. Darüber hinaus werden so wichtige Pufferräume geschaffen und stadtklimatische Belastungen abgemildert." Hieraus ist ersichtlich, dass die in Rede stehende Fläche eine erweiterte ökologische Bedeutung besitzt und im Kontext sowohl mit Lasträumen als auch anderen Grünflächen zu sehen ist. Die Darstellung als künftige Siedlungsfläche ist daher nicht nachvollziehbar. Daher halten die Unterzeichner die Darstellung als A SB schon aus ökologischen Gründen für verfehlt. Auch aus weiteren Gründen bestehen erhebliche Bedenken gegen eine Darstellung als Siedlungsbereich. 2013 wurde eine ca. 3.000 m2 große Fläche zwischen der Gebäudezeile Lönsweg 20 bis 26 und Dohlenfeld la aus dem Landschaftsplan der Stadt Mülheim an der Ruhr herausgenommen. Eine von der Stadt nach § 34 BauGB positiv beschiedene Bauvoranfrage zur Bebauung dieser Fläche wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf als rechtswidrig eingestuft, die Stadt wurde angewiesen, den Vorbescheid zurück zu nehmen. Die Fläche ist folglich nach § 35 BauGB (Außenbereich) zu beurteilen. Somit wäre zur Realisierung einer Bebauung ein Bebauungsplan aufzustellen. Zu diesem Schluss gelangt auch die Stadtverwaltung Mülheim (vgl. Ratsvorlage V 18/0465-01).	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Das engere Plangebiet, auf dem eine Bebauung in Betracht gezogen werden könnte, umfasst eine Fläche ca. 2.500 m2 und erstreckt sich in Ost-Westrichtung auf maximal 100 m Breite. An der schmalsten Stelle beträgt die Tiefe weniger als 20 m. Angesichts der geringen Flächengröße, der bisherigen Nutzung, der Nähe zu dem nördlich angrenzenden Waldstreifen mit gut 60 m Tiefe dürfte ein Planaufstellungsverfahren mit allen erforderlichen Prüfungen sich nicht wirtschaftlich darstellen lassen. Die Unwirtschaftlich wird erhöht durch die Tatsache aus, dass diese Fläche eine mit Finanzmitteln des Landes NRW geförderte öffentliche Grünfläche ist und ggf. Fördermittel zurückgezahlt werden müssen. Mit Ratsbeschluss vom 25.09.2014 wurde diese Fläche dem Landschaftsschutzgebiet "Nachtigallental und Scheuerbachtal" zugewiesen (Nr. 2.2.2.7). Zugleich wurde durch Beschluss die Fortsetzung weiterer Planungen gestoppt, da nur eine nicht umgebungsadäquate Bebauung realisiert werden könne und damit die Voraussetzungen für eine Bebauung nicht vorlägen. Aus Sicht der Unterzeichner sprechen viele weitere Argumente gegen die Bebauung der Grünanlage. Beispielhaft seien genannt Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft einschließlich des Baumbestands, vgl. Festsetzungen des Landschaftsplans, weitere Versiegelung der Landschaft, Eigenschaft der nordwestlich angrenzenden Flächen als Ausgleichsflächen zum Bebauungsplan "Z9". Der Bereich wurde vor Jahrzehnten aufgeforstet und hat sich zu Wald im Sinne des Forstgesetzes entwickelt. Auch dies stellt wegen der einzuhaltenden angemessenen Abstände zur Wohnbebauung eine sinnvolle Bebauung in Frage, Schon heute unzureichende Infrastruktur am Lönswe (Rückstauprobleme und Kellerüberflutungen bei Starkregen, unzureichende Stellplatzsituation, da die vorhandenen Längsstellplätze am nördlichen Straßenrand weitgehend entfallen und durch Neubebauung weiterer Parkdruck entstehen würde). Alle	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	genannten Gründe sprechen gegen eine Darstellung als Siedlungsbereich und für eine Beibehaltung der Festsetzung im Landschaftsplan. Daher regen die Unterzeichner an, die Fläche wie die westlich angrenzende Fläche "Uhlenhorst", ggf. ohne die Waldfunktion, darzustellen.	
Sprockhövel		
435#1	In Vertretung der oben genannten Eigentümer bitte ich um Einbeziehung verschiedener Flächen im Bereich des Gedulderweges in Niedersprockhövel in den allgemeinen Siedlungsbereich. Untenstehend ist die geplante Darstellung des Blattes 27 dargestellt und mittels Pfeil markiert für den um Änderung gebeten wird. 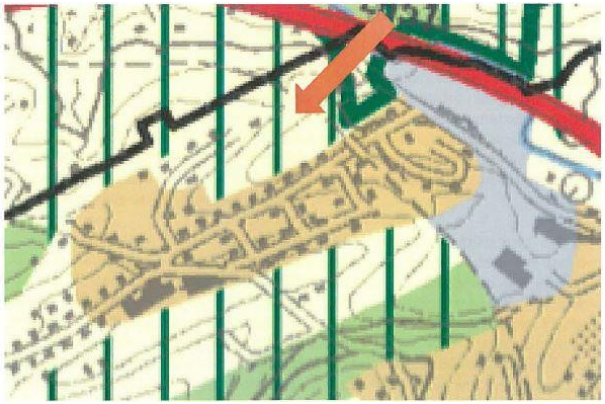 Ein Teil der im Eigentum der oben stehenden Eigentümer stehenden Flächen ist bereits in den Bereich des allgemeinen Siedlungsgebietes einbezogen. Nicht enthalten ist der Bereich parallel zum Gedulderweg von der Hattinger Straße aus bis zur Alten Poststraße. Die bestehenden potentiellen Baulandflächen hinter der Alten Poststraße, die in den Bereich des allgemeinen Siedlungsgebietes einbezogen sind konnten augenscheinlich bisher nicht erschlossen werden, da die Erschließungssituation im Bereich des Gedulderweges dies nicht möglich gemacht hat.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr verfügt die Stadt Sprockhövel zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr Entwurfs bereits über einen Überhang an Bereichen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) in Höhe von 13,6 ha. Somit wäre eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Hierzu wurden bereits verschiedene Versuche durch Bauträger unternommen, diese sind aufgrund der eingeschränkten Erschließungssituation sowie der eingeschränkten verkehrliehen Erreichbarkeit der Flächen über den Gedulderweg bisher gescheitert. [ABBILDUNG ANONYMISIERT] Durch Einbeziehung der weiteren Flächen in den oben stehend in rot markierten Bereich, in den Allgemeinen Siedlungsbereich ist eine spätere Erschließung der Baulandflächen hinter der Alten Poststraße sowie eines Teils der oben stehenden Flächen durch Umwidmung in Bauland möglich. Die Erschließungsstraße bzw. die Kanalisation könnte über Eigentumsflächen der oben genannten Eigentümer bis zur Hattinger Straße geführt werden, ohne eine Beeinträchtigung der verkehrlich angespannten Situation des Gedulderweges. Der Verlauf der Straße ist in den beigefügten Plänen einskizziert. Bei Erstellung einer Erschließungsstraße und Anschluss an den Gedulderweg könnte sogar eine Entlastung des gesamten Siedlungsbereiches erreicht werden. Insgesamt handelt es sich bei dem betroffenen Bereich um eine bereits stark zersiedelten Landschaftsbereich, der auch bedingt durch die Neuerrichtung zweier Mehrfamilienhäuser im Sozialen Wohnungsbau durch die Stadt sowie des Bereichs des Kindergartens ohnehin schon durch Bebauung eingeschlossen und verkehrlich stark frequentiert ist. Insbesondere trägt auch der vorhandene größere Gewerbebetrieb am Gedulderweg zu dieser verkehrliehen Belastung bei. Zusammengefasst erfolgt im Rahmen dieses Schreibens die Anregung, den Bereich zwischen der Alten Poststraße, der Gemeindegrenze zu Hattingen, dem Gedulderweg und der Hattinger Straße hin mit in den Allgemeinen Siedlungsbereich mit einzubeziehen, um eine zukünftige Bebauung dieses Bereichs und eine Erweiterung des Siedlungsbereichs	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Gedulderweg zukünftig zu ermöglichen.Hierbei sind alle Grundstückseigentümer der betroffenen Flächen die noch nicht in den Allgemeinen Siedlungsbereich einbezogen sind mit dieser Einbeziehung ausdrücklich einverstanden. Insgesamt würde so eine potentielle Baulandfläche von ca. 6,5 ha entstehen die sich direkt an den Ortsteil Gedulderweg anschließt. Eine anderweitige Entwicklung des Ortsteils in diesem Bereich ist augenscheinlich bedingt durch die vorhandene Topographie und Erschließungssituation zukünftig nicht möglich bzw. nur an der vorgeschlagenen Stelle sinnvoll möglich. Folgende Flächen von verschiedenen Eigentümern sind von dieser Änderung primär oder sekundär betroffen: Gemarkung Flur Flurstück Eigentümer Niedersprockhövel 37 [ANONYMISIERT] Niedersprockhövel 37 [ANONYMISIERT] Niedersprockhövel 37 [ANONYMISIERT] Niedersprockhövel 37 [ANONYMISIERT] Niedersprockhövel 37 [ANONYMISIERT] Niedersprockhövel 38 [ANONYMISIERT] Niedersprockhövel 38 [ANONYMISIERT] Niedersprockhövel 38 [ANONYMISIERT] Niedersprockhövel 38 [ANONYMISIERT] Niedersprockhövel 38 [ANONYMISIERT]	

Waltrop

4330#5	Südlich der Altenbruchstraße ist im Regionalplanentwurf Ruhr der Bereich „Schutz der Landschaft" im Vergleich zum aktuell noch rechtskräftigen Regionalplan deutlich bis zur Altenbruchstraße ausgedehnt worden. Die Stadt Waltrop fordert in diesem Bereich eine Zurücknahme der zeichnerischen Festlegung „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung" auf den aktuell gültigen Stand, um an dieser Stelle künftige wohnbaulandentwicklungsflächen zu sichern.	Der Anregung wird gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung verfügt die Stadt Waltrop über einen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) gegenüber dem bisherigen Entwurf des RP Ruhr. Somit ist eine bedarfsgerechte Erweiterung vereinbar mit Ziel 6.1-1 des LEP NRW.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Im Gutachten " Standortsuche im Rahmen der Erweiterungsbestrebungen der Firma [ANONYMISIERT] in Waltrop", GseProjekte und BFR aus August 2018, das im Zuge der 11 .Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe erstellt wurde, wird auf Seite 39 hierzu erläutert (siehe Anlage 6): Der Bereich südlich der Altenbruchstraße ist der einzige entlang des Siedlungsraumes der Stadt Waltrop, der für eine sinnvolle Erweiterung der Wohnbauflächen in den nächsten 30 Jahren geeignet ist. Es ist das stadtentwicklungspolitische Ziel der Stadt Waltrop, diese Flächen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung zu sichern. Im gültigen Flächennutzungsplan ist bereits heute eine Darstellung als Wohnbaufläche vorhanden. Diese soll künftig erweitert und erschlossen werden, um dem künftigen Wohnbauflächenbedarf gerecht zu werden (siehe Handlungskonzept Wohnen Waltrop; INWIS 2017). Die Zurücknahme des Landschaftsschutzgebietes hat die Stadt Waltrop bereits bei der Aufstellung der Landschaftsschutzverordnung des Kreises Recklinghausen gefordert. Auch im Rahmen der Stadtgespräche mit dem RVR zu Beginn des Regionalplanaufstellungsverfahrens hat die Stadt Waltrop schon frühzeitig darauf hingewiesen, dass gern. Ratsbeschluss die Fläche südlich der Altenbruchstraße als künftige Wohnbaufläche (ASB) dargestellt werden soll.	
4906#3	Ein prägendes Ereignis für unsere Hofstelle war, obschon ich es glücklicherweise selbst nicht erlebt habe, die letzten Kriegsmonate des zweiten Weltkrieges. Dieses Ereignis ist fest in unserer Familiengeschichte eingebettet und möchte ich nachfolgend schildern. Mit behördlichem nationalem Eifer wurde vor dem Ende des zweiten Weltkriegs in unmittelbarer Nähe unserer Hofstelle eine "Scheinindustrieanlage" aufgebaut. Hier wurden Gerüste und Lampenanlagen installiert. Bei Luftangriffen wurde diese Anlage	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	beleuchtet. Die Munition produzierenden und anderen kriegswichtigen Industrieanlagen in der Nachbarstadt Castrop-Rauxel wurden bei einem Luftangriff abgedunkelt. So wurden die feindlichen Flieger von den eigentlichen Industrieanlagen abgelenkt und warfen Ihre tödliche Fracht in der Nähe unserer Hofstelle ab. Trotz Intervention bei den Behörden, wurden meine Großeltern zu einem patriotischen Verhalten aufgefordert. Die damals zuständigen Behörden erklärten dieses Bauwerk als unverzichtbar und es diene dem Wohle der Allgemeinheit. Widerspruch wurde von den Behörden ignoriert und gleichzeitig mit Argwohn betrachtet. Die Aufforderung zum patriotischen Verhalten wurde damit "belohnt", dass acht Wochen vor Kriegsende, unsere Hofstelle bei einem Luftangriff völlig zerstört wurde. Durch weitere behördliche Planungen und Anordnungen wurde die Hofstelle ab den 1960 er Jahren des vorigen Jahrhunderts zahlreichen Einschränkungen unterworfen und die Entwicklung entsprechend gehemmt. Diese Planungen führten damals zwangsweise zu einem erheblichen Schrumpfungsprozess. Dieser Prozess wurde ausnahmslos von den zuständigen Planungsbehörden als unvermeidbar und im Sinne des Allgemeinwohls gerechtfertigt. Ich nenne Landabtretungen für den Umbau des Herdicksbach, Landverlust für den Ausbau der L 511 an das Straßenneubauamt Recklinghausen, sowie der Kreisstraße K14. Ebenso die durch den Kohleabbau entstandenen Schäden an Haus und Stallungen, sowie auf den Ackerflächen. Besonders schmerzhaft war der Verlust der 1989 unter Naturschutz gestellten Bergsenke "Leveringhäuser Teich". Hier liegen ca. 5000 qm der ursprünglich landwirtschaftlichen Fläche, mit besten Bodenpunkten dauerhaft unter Wasser. Auch wenn	Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. Regionale Grünzüge) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	die Fläche noch in unserem Eigentum steht, für eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist sie; da von der Bezirksregierung Münster dauerhaft unter Naturschutz gestellt, - nicht mehr nutzbar. Der permanente Entzug landwirtschaftlicher Flächen zum "Wohle der Allgemeinheit", hemmt eine zuverlässige Weiterentwicklung bis zum heutigen Tag. Investitionen wurden bisher immer unter dem Aspekt abgewogen wann, wo, und in welcher Form, ist die Hofstelle vom Regionalplan betroffen. Den rigiden Festsetzungen, die in den ausgelegten Unterlagen abzulesen sind, bedeuten keinerlei Entwicklungsspielraum mehr für viele landwirtschaftlichen Betriebe. Das gilt gleichwohl auch für meine Hofstelle. Darum bitte ich die Festsetzungen zu überdenken, um den Betrieben die Möglichkeit zu geben sich weiter zu entwickeln. Nur mit einer sinnvollen Perspektive für die Landwirtschaft können die regionalen, landwirtschaftlichen Produkte den Ernährungsbedarf der Bevölkerung langfristig sichern. In der Hoffnung, dass Sie meine Ausführungen neutral und gewissenhaft und gemäß prüfen, verbleibe ich.	
Werne		
1979#1	Gegen den Entwurf "Regionalplan Ruhr" erhebe ich hiermit Einspruch, da ich bei Zustandekommen dieses Vorhabens mit erheblichen Einschränkungen bezüglich der Gestaltung und Ausführung meiner Landwirtschaft rechne. Ich bitte darum, dass durch die Festlegung eines BSLE keine Einschränkungen für meinen landwirtschaftlichen Betrieb entsteht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Die Festlegung des BSLE erfolgt aufgrund des im Landschaftsplan Bergkamen-Werne festgesetzten LSG-Nr. 3 (LSG-4211-0012).
Wesel		
3809#5	5. Keine ausreichende Legitimation der "Gebiete zum Schutz der Landschaft" Hinsichtlich dieser Bereiche möchten wir uns auf die Darstellung eines Gebietes zum Schutz der Landschaft in der Hauptkarte des Entwurfs im Bereich der geplanten Abgrabung "Pettenkaul-Erweiterung" beschränken. Es ist nicht nachvollziehbar, warum in diesem Bereich eine solche Darstellung erfolgt ist. Es handelt sich um eine rein landwirtschaftlich genutzte Monokulturfläche (überwiegend Maisanbau), die durch keine besonderen Landschaftselemente oder -merkmale geprägt ist. Auch eine Rückfrage beim Kreis Wesel ergab, dass die Aufstellung eines Landschaftsplanes in diesem Bereich weder beabsichtigt, noch aus fachlichen Gründen erforderlich sei. Man zeigte sich beim Kreis Wesel angesichts dieser Darstellung überrascht, da eine entsprechende Abstimmung mit dem Kreis entweder nicht stattgefunden hat, zumindest aber nichts darüber bekannt war. Auch in diesem Zusammenhang besteht aus unserer Sicht der Eindruck einer Verhinderungsplanung.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei der Festlegung handelt es sich um einen Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung. Diese sind Vorbehaltsgebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG, die "bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist". Im RP Ruhr-Entwurf liegen diesen Festlegungen LSG der Landschaftspläne entsprechend des Gegenstromprinzips, Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung (Fachbeitrag des LANIV 2017) oder regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche des Freiraums (Fachbeitrag LWL, LVR) zugrunde. Mit dem letztgenannten Kriterium wird der dem LEP NRW (2017) gefolgt. In den Erläuterungen zum Grundsatz 7.2-5 wird hier ausgeführt: "... sowie bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche im Freiraum,- die soweit sie regionalplanerisch nicht als Bereich zum Schutz der Natur zeichnerisch festgelegt werden - überwiegend als BSLE festzulegen sind." Östlich der Abgrabung ist der bedeutsame Kulturlandschaftsbereich "Forts bei Wesel" (Nr. 15, LWL/LVR) vorhanden, der insbesondere das Bewahren der Ansichten und Sichträume von historischen Bereichen und archäologischen Relikten zum Inhalt hat. Das Vorbehaltsgebiet der BSLE-Festlegung und der Grundsatz 2.4-1 ist in den nachfolgenden Planungen in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen und kann somit auch überwunden werden. Die

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Einschätzung, dass es sich um eine Verhinderungsplanung handelt, kann daher nicht geteilt werden.

Xanten

2378#2	Der landwirtschaftliche Betrieb [ANONYMISIERT] verfügt über 2 Hofstellen. Einmal die Hofstelle mit der postalischen Anschrift [ANONYMISIERT], 46509 Xanten sowie die ebenfalls im Ortsteil Vynen von Xanten gelegene Hofstelle [ANONYMISIERT], 46509 Xanten. Die Eheleute [ANONYMISIERT]haben [ANONYMISIERT]Söhne, die den Beruf des Landwirts erlernen. Beide Söhne haben den Wunsch, diesen Beruf auch auszuüben. Von daher ist beabsichtigt, jeweils einem der Söhne eine Hofstelle zuzuordnen. Diese Hofstellen müssen auch jeweils eine Existenzgrundlage bilden können. Daher ist es von großer Bedeutung, dass die Hofstellen nicht überplant werden. Ausweislich der jetzigen Planung werden beide Hofstelle als Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung ausgewiesen. Die Hofstelle Dahmenhofweg 46 ist bisher vom Landschaftsschutzgebiet L3 "Niederung Hohe Ley und Heckgraben" umgeben. Der Regionalpianentwurf grenzt die Hofsteile hingegen nicht aus. Es wird daher gebeten, gemäß der anliegend beigefügten Karte den rot umrandeten Bereich für die Hofstelle [ANONYMISIERT] und den orange umgrenzten Bereich für die Hofstelle [ANONYMISIERT] auszugrenzen. Sollte im Hinblick auf die Darstellungsmöglichkeiten im Maßstab des Kartenwerks eine parzellenbezogene Ausgrenzung nicht möglich sein, bitten wir ausdrücklich um eine verbale Ausgrenzung dieser Hofstellen. Es ist sicherzustellen, dass aus dem bereits festgesetzten Naturschutzgebiet NI "Reeser Schanz, Rheinaue zwischen Obermörmter und Vynen bei Gut Grindt und Haus Lüttingen" gemäß dem Landschaftsplan "Sonsbeck/Xanten" keine in Richtung der Hofstellen weitere Festlegungen erfolgen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegungen der Freiraumfunktionen (BSN, BSLE) im Maßstab 1:50.000 erfolgen in generalisierender Weise. Somit befinden sich einzelne Hofstellen auch innerhalb der Freiraumdarstellungen. Diese sind lediglich maßstabsbedingt durch die Freiraum-Festlegung überlagert, dies hat aber keinerlei Auswirkung auf den bereits zulässigerweise errichteten Betrieb. In der Planfestlegung ist die Herausnahme von millimetergroßen Bereichen wie Hofstellen oder Gebäude nicht möglich und enstspricht auch nicht dem Regelungschrarakter eines Regionalplanes. Die Festlegungen der BSLE westlich der Xantener Südsee basieren auf der Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung VB-D-4204-004 "Grünlandniederungen von Vynenscher/Pistley und Heckgraben zwischen Xanten und Obermörmter" zur Erhaltung der reich geliederten Grünlandniederungen als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und als wertvolles Vernetzungselement in der Rheinaue zwischen Kalkar und Xanten. Die Südsee ist als BSLE aufgrund der Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung VB-D-4204-011 "Xantener Nord- und Südsee" festgelegt worden. Das Schutzziel dient der Erhaltung naturnah sich entwickelnder Abgrabungsgewässer. Eine Konkurrenz des Vorbehaltsgebietes BSLE zur landwirtschaftichen Nutzung besteht nicht. Die BSLE-Festlegung hat nicht zwangsweise eine Erhöhung des Freizeitverkehrs auf Wirtschaftswegen zur Folge. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Zwischen dem derzeit festgesetzten Naturschutzgebiet und dem Landschaftsschutzgebiet L3 befinden sich nach dem derzeit gültigen Landschaftsplan keine weitergehenden Festsetzungen. Der Regionalplanentwurf als Rahmenplan -so die Forderung unseres Auftraggeberssollte für Natur und Landschaft keine Bereiche zusätzlich ausweisen. Die Darstellung über den derzeitigen Landschaftsplan hinaus, Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung auszuweisen, konkurriert mit landwirtschaftlicher Nutzung. Landschaftsorientierte Erholung führt zu einem erhöhten Freizeitverkehr, bedingt durch Radfahrer, Inliner, Fußgänger, und so fort. Dieser Verkehr ist auf den Wirtschaftswegen, die zuvorderst der landwirtschaftlichen Nutzung gewidmet sind -sonst wären es keine Wirtschaftswege- nicht vorzusehen. Gerade bei Bestell- und Erntearbeiten wird der landwirtschaftliche Verkehr erheblich behindert und führt zu unfallträchtigen Situationen. Daher sollte diesen Gefahren vorgebeugt werden, indem Fahrradstraßen und ähnliches verbal ausgeschlossen werden. Die Verbindung der derzeitigen Landschaftsschutzgebietes L3 über die "Xantener Nordsee" zum Naturschutzgebiet NI (Rheinvorland) hat zu unterbleiben. Unser Auftraggeber fürchtet, dass eventuelle zusätzliche Einkommensalternativen durch z.B. Ferien auf dem Bauernhof, Direktvermarktung oder ähnliches, eine touristische Nutzung der ,,Xantener Nordsee" beeinträchtigen könnten.	raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.

Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes

Hagen

2420#8	Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten (BSLV) Hinsichtlich dieses Themenfeldes teilt die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN die Stellungnahme der Stadt Hagen. Sie lautet:	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes umfassen die Flächen, die Europäisches Vogelschutzgebiet sind und keinen anderen Schutzzweck als den Vogelschutz haben.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	"Trotz Vorschlag der Unteren Naturschutzbehörde in 2016 sind keine BSLV-Flächen "Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten" vorgesehen. Aufgrund des Vorkommens der endemischen Unterart rhenana des Haselhuhns (Westliches Haselhuhn) in den Wäldern des Hagener Südens sollten in diesem Bereich ausreichend Flächen gem. db-2), "Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten", dargestellt werden. Dies vor dem Hintergrund, dass sich das Land NRW gem. seiner Biodiversitätsstrategie für diese Unterart des Haselhuhns innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums in besonderer Verantwortung sieht. Die detaillierte Abgrenzung der Flächen sollte unter Einbeziehung der Unteren Naturschutzbehörde Hagen, der Vogelschutzwarte im LANUV und der Biologischen Station Hagen abgestimmt werden." Darüber hinaus sprechen wir uns für die Anregung des Naturschutzbeirates aus, ggf. weitere Flächen/Wälder als Schutzräume für die Vogelwelt auszuweisen. Für die Festlegung solcher Bereiche sollten die gleichen Akteure herangezogen werden, die in der städtischen Stellungnahme erwähnt werden.	In den Biotopverbundstufen des LANUVs (2017) sind Rückzugsräume oder Ausbreitungszentren für seltene oder gefährdete Lebensgemeinschaften, Tier- und Pflanzenarten berücksichtigt worden. Diese liegen der BSN-Festlegung zugrunde. Damit ist der Aspekt des Artenschutzes auf regionalplanerischer Ebene hinreichend gewährleistet.
Rheinberg		
2932#4	2. Freiraum BSN Rheinberg ehemalige Rheinschlinge zwischen Baerl und Orsoy	Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit der Festlegung des Bereichs zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes ist die Raumstruktur einer offenen, weiträumigen, weitgehend unzerschnittenen Landschaft gemäß Ziel 2.5-1 zu erhalten. Mit dem Grundsatz 2.5-2 sollen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung und zur Wiederherstellung der Lebensräume getroffen werden, die für die Erhaltungsziele oder Schutzzwecke des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" maßgeblich sind, um deren Bestandsverhältnisse zu sichern oder zu verbessern. Mit dem Vorranggebiet BSLV und den textlichen Festlegungen ist somit ein Schutz der Fläche gegeben. Es handelt sich um ein

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	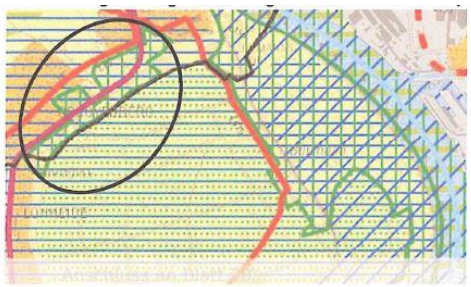 Ausschnitt Regionalplan Ruhr Blatt 13 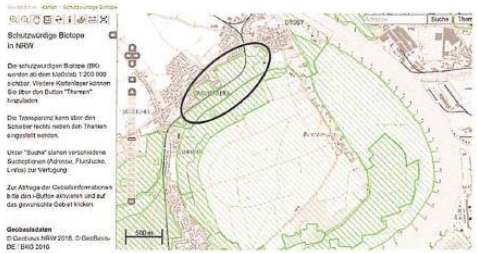 Ausschnitt LANUV Biotopkataster Biotopverbund Orsoy/Orsoyerberg – Binsheimer Feld und Rheinaue Binsheim Forderung NABU Kreisgruppe Wesel e.V.: Darstellung der Biotopverbundfläche VB-D-4406-001 Niederung in der "ehemaligen Rheinschlinge zwischen Baerl und Orsoy" (herausragende Bedeutung) als BSN Begründung: Die Bedeutung ist im LANUV Informationssystem als Biotopverbunde mit herausragender Bedeutung Stufe 1 eindeutig dokumentiert und unstrittig nachgewiesen. Die ehemalige Rheinschlinge auf der Niederterrasse zwischen Baerl und Orsoy stellt einen reich strukturierten Niederungszug entlang des Lohkanals und des Baerler Leitgrabens dar, der überwiegend als Weidegrünland genutzt wird und von zahlreichen Hecken, (Kopf-) Baumreihen und -gruppen, Gebüschen, Einzelbäumen, Feldgehölzen und Obstbaumwiesen gegliedert wird. Grundwassersenkungen beeinträchtigen den Wasserhaushalt der Niederung und lassen die begradigten Bachläufe komplett bzw. episodisch trockenfallen.	Europäisches Vogelschutzgebiet, das fachrechtlich über § 52 LNAtSchG gesichert ist. Der Anregung einer regionalplanerischen Festlegung eines zusätzlichen Vorranggebietes BSN zum Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems wird daher nicht gefolgt. Dies enrspricht auch dem Fachbeitrag des LANUV: "Für das Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" wird empfohlen Flächen innerhalb von FFH- und Schutzgebieten als BSN Flächen in den Regionalplan zu übernehmen. Für Flächen im VSG außerhalb von Schutzgebieten wird die Darstellung mit dem Planzeichen BSLV (...) festzulegen (LANUV, 2017, S. 197/198).

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die fast 3 ha große Streuobstwiesenfläche am Stillgewässer Kuhteich befindet sich seit 1997 in Besitz des NABU Kreisgruppe Wesel und wurde seitdem sukzessive optimiert unter anderem mit mehr als 45 hochstämmigen Obstbaumsorten aufgestockt. In Zusammenarbeit mit der LINEG wurde 2010 hier auch die Reaktivierung/Bewässerung des ehemaligen Stadtgrabens im Bereich des Bodendenkmals Nr. 33: Neuzeitliche Stadtbefestigung in Rheinberg-Orsoy zwischen Binsheimer Str. und Bendstege wiederherstellt, die in einem alten Kolk innerhalb der Streuobstwiese eingefasst von Kopfweiden endet. Eine neue Obstbaumwiese wurde 2007 als Ausgleichsfläche in einem Nachbargrundstück am Kuhdyk mit 36 alten hochstämmigen Obstbaumsorten und einer ca. 100 Meter langen Weißdornhecke angelegt. Das Gebiet stellt einen alten Kulturlandschaftsausschnitt dar, der einen zusammenhängenden Komplex aus Grünland mit überwiegend frischem, gelegentlich auch feuchtem bis nassem Untergrund aufweist, sich nahezu halbkreisförmig entlang einer Terrassenkante des Rheins erstreckt und im Süden in das Deichvorland übergeht. Im Norden, im Bereich Orsoy-Orsoyerberg, geht die Niederung in einen Komplex aus siedlungsnahem Obstwiesengürtel, zwei Abgrabungsgewässern und einem kleinem Dünenbereich über, letzterer weist neben einem naturnah sich entwickelnden Birken-Eichen-Wäldchen auch Reste offener Sandmagerrasen-Vegetation auf (zwei Trockenrasenflächen / Silbergrasflur gesetzlich geschütztes Biotop GB-4406-233). In der textlichen Festlegung Teil B Seite 125 wird darauf hingewiesen, dass sich Naturwaldzellen für Forschung und Lehre langfristig erhalten und ihrer Entwicklung überlassen werden sollen. Bei der 5,6 ha großen Waldfläche handelt es sich zwar nicht um eine Naturwaldzelle, nimmt aber in der Kommune Rheinberg einen hohen Stellenwert ein. Auf Seite 126 wird Rheinberg als Kommune mit einem Waldanteil von unter 20 % bewertet und bildet mit einem Waldanteil von 2 % das Schlusslicht NRW-weit. Diese Waldfläche liegt in einem	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	eingezäunten Wasserschutzgebiet und konnte sich ungestört entwickeln. Hier fanden in den letzten Jahren nur Eingriffe aus Verkehrssicherungsgründen statt. Von herausragender, auch kulturhistorischer Bedeutung ist der hohe Strukturreichtum der vielfach von Hecken und Baumreihen mit z. T. altem Baumbestand getrennten Grünlandflächen, außerdem das Grünland mit Nutzung als Obstbaumweide sowie parzellenweise abwechselnden Feuchtigkeits- und Nährstoffverhältnissen, insbesondere ein größeres, wohl durch Bergsenkungen entstandenes Röhricht- und Nasswiesengebiet mit Großseggen- (Sumpfbinse) und Röhrichtbeständen südlich von Loheide. Bemerkenswerte Pflanzenart: Schwarz-Pappel (Populus nigra, RL 2) bemerkenswertes Vorkommen der Mistel, Kleiner Wiesenknopf (Sanguisorba minor), echtes Labkraut (Galium verum), Wiesen-Schlüsselblume (Primula veres), gewöhnliches Ferkelkraut (Hypochaeris radikata). Bemerkenswerte Tierarten: Steinkauz (RL 3), Kiebitz (RL 3) Gartenrotschwanz (RL). Schutzwürdige Biotoptypen nach §62 LG: Röhrichte, Sümpfe und Riede, seggen- und binsenreiches Nass- und Feuchtgrünland. Dieses LSG-Lohkanal, Orsoyer Berg, Ohlmannshof steht im engen Verhältnis zum NSG Rheinaue Binsheim (BK-4406-0057) Die Rheinaue Binsheim ist ein ausgedehntes Grünlandgebiet, dem durch seine zusammenhängende Struktur ein hoher Wert im Biotopverbund zukommt, selbst auf Bundesebene im Zuge des Rheinkorridor-Biotopverbundes. Das gesamte Rheinvorland, insbesondere der reich gegliederte Bereich mit Kopfbäumen und Hecken, ist für die Avifauna ein bedeutendes Brutgebiet. Für die überwinternden Gänse stellen die Wiesen und Weiden ein europaweit bedeutendes Rast- und Nahrungsgebiet dar. Dies wiederum begründet die Darstellung Binsheimer Feld im Regionalplan zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offlandes. Ergänzt und gegliedert wird der Grünlandverbund durch Hecken, Baumreihen, Einzelbäume und Kopfbaumreihen, teils	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	reich an Höhlen, Totholz und ausgedehnten Vorkommen der Mistel. Zusammen bilden diese Strukturen eine alte Kulturlandschaft von großer naturschutzfachlicher und kulturhistorischer Bedeutung. Das rheinnahe Grünland ist teilweise durch Flutmulden vertieft und weist so noch Elemente der natürlichen Aue auf. Vor allem der südlichste Grünlandbereich weist teilweise sehr trockene Abschnitte auf, die von stark zurückgegangenen und gefährdeten Trockenheits- und Magerkeitszeigern besiedelt werden. Weidenbestände am oberen Uferbereich und Kiesfluren mit Pionierpflanzen im unteren Abschnitt zeugen ebenfalls von natürlicher Gewässerdynamik, wenn auch Eingriffe zur Sicherung des Schiffsverkehrs erfolgen.	

Regionale Grünzüge

Dorsten

3722#1	Mit meinem landwirtschaftlichen Betrieb bin ich durch Ihre Planungen betroffen. Mein Hof liegt an der A52/L601. Die Anschrift lautet: [ANONYMISIERT], 46282 Dorsten. Hierzu möchte ich folgende Bedenken als Stellungnahme äußern: Als Familie bewirtschaften wir einen Direktvermarktungsbetrieb mit Legehennenhaltung und Anbau von Sonderkulturen. Zur Bewirtschaftungsfläche unseres landwirtschaftlichen Betriebes gehören von Ihnen überplante Flächen. Diese Flächen befinden sich, zum Teil, in meinem Eigentum und bilden meine Existenzgrundlage. Zudem befürchten wir Auflagen bei zukünftigen Erweiterungen unser Tierhaltung. Besonders merkwürdig erscheint mir das die überplanten Flächen landwirtschaftliche Nutzflächen waren und sind. Erst der Bergbau hat diese Flächen geschädigt. Gemeinsam sollten hier Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen angedacht und umgesetzt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Hofanlage liegt regionalplanerisch im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich. Überlagert wird diese Festlegung mit dem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE), das aufgrund des bestehenden Landschaftsschutzgebietes "Rennbach" festgelegt ist. Es handelt sich bei dem BSLE um ein Vorbehaltsgebiet i.S. des § 7 Abs. 3 ROG, das aufgrund seines Grundsatzcharakters in nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen überwunden werden kann. Zudem liegt der Hof im Regionalen Grünzug. Grundsätzlich stehen diese Festlegung der privilegierten landwirtschaftlichen Nutzung nicht entgegen. Sollte im Rahmen einer Weiterentwicklung der Intensivtierhaltung Bauleitplanung notwendig werden, ist im Rahmen der landesplanerischen Anpassung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz zu prüfen, inwieweit die Ausnahmen nach Ziel 7.1-5 des LEP NRW anzuwenden sind.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
Dortmund		
23#5	• Hochwasserrückhaltebecken in Mengede, Ellinghausen und Halde Groppenbruch schützen (Landschaftsschutzgebiet schaffen)	Der Anregung wird nicht gefolgt, da Regionalpläne keine Landschaftsschutzgebiete festsetzen. Dies obliegt der nachfolgenden Planung. Die Flächen sind aufgrund der Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung im RP Ruhr-Entwurf als BSLE festgelegt.
Hamm		
1408#5.2	Wir haben ferner die Bitte, die Andeutung für "Regionale Grünzüge", die sich auf dem Rhein-Herne-Kanal im Bereich des Hafens befindet, zu entfernen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung der Regionalen Grünzüge hat keine Auswirkung für die Nutzungen im Hafenbereich. Sie stützt die wichtige Verbindungsfunktion des Gewässers und die Funktion bzgl. seiner klimatischen Bedeutung als Luftleitbahn.
1701#1	Die Problematik in unserem Fall besteht darin, dass unser Stammbetrieb im "Bereich zum Schutz der Natur "liegt und wir darauf hin einen neuen, wesentlichen Produktionsstandort in 1,5 km Entfernung vor 7 Jahren entwickelt haben. Dieser fällt jetzt nach den aktuellen Plänen des Regionalplanes in den Bereich des "regionalen Grünzugs". Damit ist eine Bauleitplanung nicht mehr möglich. In der Konsequenz ist für uns eine betriebliche, notwendige Weiterentwicklung nicht mehr möglich. Daher bitten wir Sie, dies dringend in Ihre Überlegungen einzubeziehen und zu überdenken.	Der Anregung wird gefolgt. Der in Nord-Süd-Richtung verlaufende Grünzug zwischen Bergkamen und Hamm ist eine Verbindung von der Verdichtungszone bis zur Lippe. Er liegt in der Übergangszone (s. Erläuterungskarte 5), d.h. hier sind die Grünzüge als Korridore festgelegt. Der Korridor wird in dem genannten Bereich geringfügig reduziert, so dass die Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtig wird.
1826#1	Hiermit widerspreche ich ausdrücklich Ihrer Planung zur Nutzung der Flächen in der Stadt Hamm. Ich bewirtschafte einen Landwirtschaftsbetrieb in Hamm Herringen, [ANONYMISIERT]. Da Sie eine Planung zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, sowie Regionale Grünzüge auf meine Eigentumsflächen und Pachtflächen gelegt haben und ich mich in der zukünftigen Nutzung hierdurch eingeschränkt sehe, widerspreche ich Ihrer Planung.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. In den Regionalen Grünzügen und den BSLE ist weiterhin landwirtschaftliches Handeln möglich. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private landwirtschaftliche Handeln ist nach derzeitiger Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans (z.B. Regionale Grünzüge) entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Auswirkungen auf den bereits zulässigerweise errichteten Betrieb ergeben sich nicht.
2193#1	Die Hofstelle des Betriebes und weitere Hofstellen im Bereich westlich des Naturschutzgebietes Eckernkamp 412-0151 wurden in den Bereich zum Schutz der Natur einbezogen. Dieser Bereich bis zur Autobahn A 1 sollte aus dem BSN heraus genommen werden. Südlich davon auf der Südseite der [ANONYMISIERT] befindet sich auf dem Grundstück Gemarkung Sandbochum, Flur 3, Flurstück [ANONYMISIERT] der ausgesiedelte Betriebsteil Schweinemast, der als Tierhaltungsanlage nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt ist. Jede Änderung des Betriebes, die auch durch neue Umwelt- und Tierschutzgesetzgebung vorgegeben wird, kann zu einem erneuten BImSch-Verfahren führen, das ggf. mit der Ausweisung eines baurechtlichen Sondergebietes verbunden sein kann. In dem geplanten Bereich für den regionalen Grünzug wäre das nicht möglich. In geringer Entfernung östlich davon liegt der Landschaftsbau und Baumschulbetrieb Mennigmann mit seiner Betriebsstätte und Betriebsflächen. Dieser Bereich wurde bereits nicht vom regionalen Grünzug überplant. Deshalb sollte der Bereich des regionalen Grünzuges auf die Kerstheider Straße zurück genommen werden.	Diese Anregung ist inhaltsgleich mit Stellungnahme 1701#1. Auf die entsprechende Erwiderung wird verwiesen.

Neukirchen-Vluyn

3549#1	Betreff: Stellungnahme zum Regionalplan Ruhr für die Metropole Ruhr - Blatt 20 Zur aktuellen Änderung des Regionalplan Ruhr nehmen wir wie folgt Stellung:	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich um eine genehmigte Flächennutzungsplanänderung. D.h. es besteht ein 0,5 ha großes Sondergebiet. Bestehende bzw. genehmigte Bauflächen bleiben von den Zielen der Regionalen Grünzüge unberührt (s. auch Erläuterungen zu Ziel 2.2-2).

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	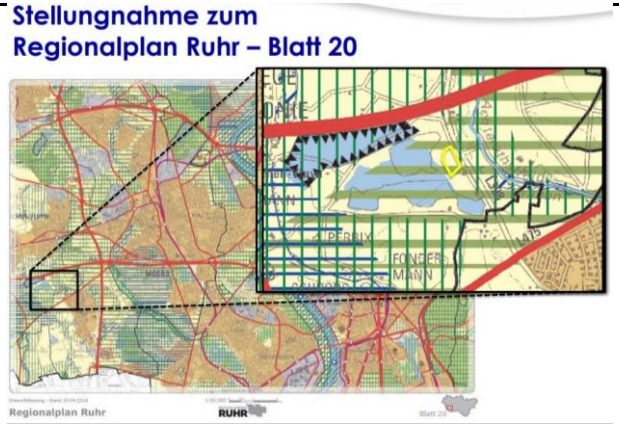 Im Planungsentwurf ist im Bereich des Planblatts 20 der im Anhang markierte Bereich als Teil eines Grünzugs dargestellt. Innerhalb dieses Bereichs ist die Ausweisung eines Sondergebiets für eine Entwicklungs- und Forschungseinrichtung für Sedimentologie und andere Wasser- und Umweltrelevante Bereiche vorgesehen. Diese umfasst unter anderem die Errichtung eines Gebäudekomplexes mit mindestens drei Gebäuden. In diesem Rahmen liegt auch ein Umweltbericht mit Eingriffsbilanzierung vor. Zum Vorhaben läuft derzeit die Änderung der Flächennutzungsplanung sowie die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans, in den auch der Regionalverband Ruhr eingebunden ist. Für die Nutzung des angrenzenden Bereichs des Sees ist eine entsprechende wasserrechtliche Zulassung avisiert. Derzeit ist nicht sicher abzusehen, ob diese Planänderungen vor Inkrafttreten des neuen Regionalplans rechtskräftig abgeschlossen sind. Sofern es in diesem Zusammenhang Widersprüche zu den Festlegungen für regionale Grünzüge geben sollte, insbesondere zu den textlichen Festlegungen bezüglich	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Zu Z 2.2-2 Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen Um die Sicherung und Entwicklung der Regionalen Grünzüge zu gewährleisten, sind sie vor siedlungsräumlicher Inanspruchnahme zu schützen. Wenn eine Inanspruchnahme unbedingt erforderlich ist, da nachweisbar keine Alternativen für die siedlungsräumliche Entwicklung vorhanden ist und die Funktion des Regionalen Grünzuges erhalten bleibt, dürfen sie ausnahmsweise in Anspruch genommen werden. Wenn siedlungsräumliche Inanspruchnahmen von regionalen Grünzügen im Ausnahmefall unabwendbar sind, soll geprüft werden, ob im funktionalen Umfeld des Grünzuges, der durch die Siedlungsausweisung betroffen ist, insbesondere durch Rücknahmen von Siedlungsbereichen und Bauflächen oder durch Erweiterung des Grünzuges an anderer Stelle ein funktionaler Ausgleich zugunsten des Grünzuges erreicht werden kann. Unberührt von der o.g. Regelung sind Infrastruktureinrichtungen und bestimmte Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb der Regionalen Grünzüge verwirklicht werden können. Dies betrifft z.B. Kleingartenanlagen, Deponien, Sportplätze, Wassergewinnungsanlagen, Abgrabungen, Verkehrsinfrastruktur (u.a. auch Parkplätze) und Leitungen. Die nachfolgenden konkreten Planungen sind dabei so durchzuführen, dass die Durchgängigkeit und nachhaltige Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge bestehen bleibt. ... Bauleitplanung in nicht als Siedlungsbereichen festgelegten Ortsteilen im Rahmen der Eigenentwicklung ist in Regionalen Grünzügen möglich. Nachweislich bestandskräftige, genehmigte Anlagen, Vorhaben oder Bebauungspläne im Außenbereich, die in den Regionalen Grünzügen liegen, bleiben von Ziel 2.2-2 unberührt. Eine Ausweitung isoliert liegender oder bandartiger Flächen hingegen ist in den Regionalen Grünzügen nicht möglich.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	sollte die im Anhang gelb markierte Fläche von der Ausweisung als Teil des regionaler Grünzugs ausgenommen werden. Andernfalls sollte festgestellt werden, dass die markierte Fläche den Festlegungen gemäß Definition eines regionalen Grünzugs auch in der neuen Regionalplanung nicht widerspricht.	

Oberflächengewässer

Waltrop

4330#3	Der Herdicksbach wird im Bereich seines Oberlaufes im Regionalplanentwurf nicht mehr dargestellt. Die Stadt Waltrop regt an, die Darstellung in diesem Bereich wieder aufzunehmen.	Der Anregung wird gefolgt. Der Herdicksbach ist in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplanentwurfs nur bis zum Dortmund-Ems-Kanal dargestellt, der Oberlauf wird entsprechend der Anregung ergänzt (Anlage 2 Blatt 16).

Grundwasser- und Gewässerschutz

Dortmund

679#2	b. Hochwasserschutz Es wird anerkannt, dass die Emschergenossenschaft in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen hat, um eine Wiederholung der Hochwasserkatastrophen in Marten zu verhindern. Es wird aber auch nicht bestritten, dass ein Restrisiko verbleibt Diese Restrisiko könnte weiter vermindert werden, wenn dem Vorschlag von BV Lütgendortmund und Martener Forum gefolgt wird und oberhalb des verrohrten Öspeler Bach zwischen Schulte-Heuthausstrasse und Einmündung Öspeler Bach in den Rossbach an der Wasserburg eine Trasse abgebildet wird, die im Extremfall Wassermassen aufnehmen kann, die von den bisher getroffenen Schutzmaßnahmen nicht gesichert werden können. Zwischenbemerkung:	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung richtet sich an die Wasserwirtschaft bzw. Emschergenossenschaft und beinhaltet die Umsetzung einer kleinräumigen Freihaltetrasse für zukünftige Hochwasserereignisse zwischen Schulte-Heuthausstraße und Einmündung Ösperler Bach in den Roßbach in Dortmund-Marten. Im Regionalplan werden gemäß Planzeichendefinition der LPlG DVO nur die Überschwemmungsbereiche zeichnerisch festgelegt, die von einem 100 jährlichen Hochwasserereignis betroffen sein könnten (Zeichnerische Festlegungen; Blättern 1 bis 30). Dazu zählen die Bereiche entlang des Roßbaches. Der in der Stellungnahme vorgetragene südlich angrenzende Bereich gehört allerdings nicht dazu. Dieser Bereich ist jedoch als

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Beide Vorschläge sind - was den Maßstab der Regionalplanung anbetrifft - kleinteilig. Selbst wenn diese Darstellungen nur Mikrostriche im Planbereich sind, geben sie doch die Richtung (= Vision) vor. Im übrigen sollte im Zeitalter der Digitalisierung die Chance genutzt werden, auch filigrane Fußabdrücke in die Planung aufzunehmen. Diese mögliche Kleinteilung der digitaliserten Planung sollte auch genutzt werden, in den Bereichen der Flußufer über die Parzellengrenzen hinaus eine Sicherung des Grünraum auch im "Bestandschutz" zu sichern.	Hochwasserrisikogebiet, welches aufgrund extremer Hochwasserereignisse (seltener Wahrscheinlichkeit) ermittelt worden und in der Erläuterungskarte "vorbeugender Hochwasserschutz" dargestellt ist. Aufgrund des Maßstabes der Karte 1:325.000 ist das Risikogebiet gerade so erkennbar. Hier ist der Blick in das elektonische wasserwirtschaftliche Fachinformationssystem der Wasserwirtschaftsverwaltung NRW (ELWAS) unter dem Link www.elwasweb.nrw.de hilfreich. Jeder Maßstab ist dort abbildbar.
Xanten		
2378#1	Herr [ANONYMISIERT]ist Eigentümer und Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes unter der oben genannten Adresse. Der Entwurf des Regionalplans Ruhr überplant auch die landwirtschaftlichen Eigentumsgrundstücke einschließlich der Hofstelle unseres Mitgliedes. Herr Alders ist Eigentümer der Grundstücke: Gemarkung Vynen, Flur 6, Flurstücke [ANONYMISIERT] Gemarkung Vynen, Flur 2, Flurstücke [ANONYMISIERT] Gemarkung Vynen, Flur 3, Flurstück [ANONYMISIERT], Gemarkung Vynen, Flur 9, Flurstück [ANONYMISIERT], Gemarkung Vynen, Flur 4, Flurstücke [ANONYMISIERT] Gemarkung Wardt, Flur 37, Flurstück [ANONYMISIERT]. Außerdem bewirtschaftet er folgende Pachtflächen: Gemarkung Vynen, Flur 6, Flurstücke [ANONYMISIERT] Gemarkung Vynen Flur 7, Flurstück [ANONYMISIERT] Gemarkung Vynen Flur 4 Flurstücke [ANONYMISIERT]. Herr [ANONYMISIERT] ist durch die Regionalplanung wie nachfolgend beschrieben betroffen. Herr [ANONYMISIERT] bewirtschaftet mit seiner Familie und 3 Generationen einen landwirtschaftlichen Betrieb im Vollerwerb. Es ist ein Milchviehbetrieb.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß Landesentwicklungsplan (LEP NRW) sind neben für die öffentliche Wasserversorgung genutzte Grundwasservorkommen oder Oberflächengewässer auch die Bereiche im Regionalplan festzulegen, die für eine künftige Nutzung als Trinkwasser erhalten werden sollen. Im nördlichen Kreisgebiet Wesel sind neben den festgesetzten Wasserschutzgebieten "Marienbaum" und "Xanten-Wardt", dem geplanten Wasserschutzgebiet "Obermörmter" auch Wasserreservegebiete (Xanten / Wardt / Mörmter) auf Grundlage von Wasserbilanzen festgelegt worden. Die wasserwirtschaftlichen Funktionen sollen dadurch gesichert und beispielsweise der Abtrag von schützenden Deckschichten durch Rohstoffgewinnung verhindert werden. Eine Einschränkung der nach Baugesetzbuch privilegierten landwirtschaftlichen Nutzung ist durch die Festlegung im Regionalplan nicht herleitbar. Personen des Privatrechts sind nicht an die Ziele der Raumordnung gebunden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Ausweislich der Entwurfsfassung Blatt 5 ist im Bereich der bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen (Eigentum und Pacht} ein Grundwasser- und Gewässerschutz vorgesehen. Dieser Grundwasser und Gewässerschutz ist insofern nicht nachvollziehbar, weil eine Trinkwassergewinnung für die Öffentlichkeit nicht vorgesehen bzw. geplant ist. Das Wasserwerk in Xanten-Wardt hat gerade eine Trinkwasserschutzgebietsverordnung ausgewiesen erhalten. Die Ausweisung eines Gebietes für Grundwasser und Gewässerschutz ist nicht erforderlich, da durch die europäische Trinkwasserrichtlinie ohnehin eine gute Wasserqualität zu erreichen ist. Entgegen dem Nitratbericht des Landes NRW ist der Grundwasserkörper linksrheinisch und damit auch in dem Bereich der Stadt Xanten nicht generell über einen höheren Wert als 50 mg Nitrat je Liter. Wäre dem so, würde viele Hauswasserversorgungsanlagen keine Trinkwasserförderung mehr durchführen können bzw. das öffentliche Trinkwasser könnte aus dem Trinkwasserschutzgebiet Wardt nicht gewonnen werden. Insofern ist die Darstellung von roten Trinkwasserkörpern auf die gesamte Fläche der Stadt Xanten unrichtig.	

Überschwemmungsbereiche

Mehrere betroffene Kommunen

2627#7	Im Hinblick auf den Klimawandel ist die Forstwirtschaft selbst mit wissenschaftlicher Beratung seit einigen Jahren in der Planung, den Wald unter Berücksichtigung des Klimawandels diesen neuen Erfordernissen anzupassen. Eine Vorgabe behördlicherseits mit der Möglichkeit, besondere Festsetzungen nachfolgend zu treffen, bedarf es daher nicht. Nach der europäischen Wasserrahmenrichtlinie soll ein guter, chemisch ökologischer Zustand der Gewässer erreicht werden. Die Eigentümer bzw. die dafür zuständigen Wasser- und	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnehmer befürchtet, dass Forstflächen Schaden nehmen durch Veränderungen des Grundwasserstandes aufgrund von Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und bittet um Regelungen im Regionalplan Ruhr.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Bodenverbände entwickeln hierzu Maßnahmen und haben diese bereits teilweise umgesetzt. Insbesondere die sogenannten sondergesetzlichen Unterhaltungsverbände, die Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft (LINEG), als auch der Lippeverband, planen Maßnahmen. Nicht selten werden in diesem Zusammenhang die Veränderung des Gewässerlaufs, die Einrichtung von Nebengewässern, die Anhebung der Sohle bzw. Veränderung der Sohle und ähnliches vorgesehen. Mit Besorgnis verfolgen wir die sich daraus abzeichnenden Folgen. Als Beispiel seien Veränderungen entlang der Lippe genannt. So wurde im Bereich des Lippemündungsraumes, unterhalb der Bundesstraße 8, ein Aufstau in Form eines quer zum Fluss eingebauten Steinwalls, angelegt. Dieser besitzt eine Höhe von ca. 2 Meter und führt zu einem Rückstau des Flusses. Hier ist zu beobachten, dass dieser Rückstau bereits seit einigen Jahren zu einer Vernässung von Grünland, verbunden mit der Befürchtung, dass auch die Forstflächen durch Veränderungen des dortigen Grundwasserstandes, Schaden nehmen. Im Rahmen Ihres Entwurfes bitten wir aufzunehmen, dass der Grundwasserflurabstand für forstwirtschaftliche Flächen nicht, gegenüber dem Ursprungszustand der letzten Jahrzehnte verändert werden darf.	Alle Mitgliedstaaten der EU haben sich mit der Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) zu einer integrierten Gewässerschutzpolitik verpflichtet. Durch Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wurde die Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Für oberirdische Gewässer, für erheblich veränderte oder künstliche Gewässer und für das Grundwasser wurden Ziele mit Umsetzungsfristen formuliert. Um diese Ziele zu erreichen erfolgt die Bewirtschaftung aller Gewässer durch die Wasserwirtschaftsverwaltung auf der Grundlage der Bewirtschaftungsziele des WHG und des Landeswassergesetzes (LWG). Im Bewirtschaftsplan werden die Bewirtschaftungsziele festgelegt und zusammen mit dem Maßnahmenprogramm werden Maßnahmen zur ökologischen Entwicklung dieser Gewässer und zur Verbesserung des Zustandes des Grundwassers aufgezeigt. Diese Maßnahmen betreffen Regelungen zwischen der Wasserwirtschaft und einzelnen Flächennutzungen. Von daher regelt der Regionalplan nicht die Umsetzung der WRRL und zeigt keine einzelnen Maßnahmen wie z.B. den genannten Grundwasserflurabstand auf. (siehe auch LEP NRW Grundsatz 7.4-1 zu Gewässer und Grundsatz 7.4-2 zu Oberflächengewässer).
2627#8	Ebenfalls in Ihrem Entwurf zu ergänzen ist die Frage der Schadensübernahme für derartige Maßnahmen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Wie bereits erwähnt regelt der Regionalplan nicht die Umsetzung der EG-WRRL und zeigt keine einzelnen Maßnahmen wie z.B. den genannten Grundwasserflurabstand auf. Von daher gehört auch die Schadensübernahme für etwaige den Grundwasserstand beeinflussende Maßnahmen nicht zum Regelungsgehalt des RP Ruhr.
4811#1	1. Cuno-Heizkraftwerk Herdecke, Wetterstraße 111, 58313 Herdecke, dargestellt auf Karte 23 ganz unten links bzw. Karte 28 oben links (Nordufer des Harkortsee) 2. Heizkraftwerk Hagen-Kabel, Hohensyburgstraße, 58099 Hagen, dargestellt auf Karte 23 unten Mitte (linkes Lenneufer)	Der Anregung wird gefolgt. Erweiterungen der Überschwemmungsgebiete werden mit der zeichnerischen Festlegung der Überschwemmungsbereiche im

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Für die bestehenden Kraftwerksstandorte Herdecke und Hagen-Kabel erfolgte die bauliche Errichtung der Anlagen seinerzeit unter den Rahmenbedingungen der bisher festgesetzten Überschwemmungsbereiche. Die im lanungsentwurf des Regionalplans vorgeschlagenen Erweiterungen tangieren unsere Bestandsanlagen. Hierbei handelt es sich um ein modernes und für die zukünftige Energieversorgung relevantes Gas- und Dampfturbinenkraftwerk am Standort Herdecke sowie ein Gas- und Dampfturbinenkraftwerk und eine Biomasseverstromungsanlage am Standort Hagen- Kabel. Die Pumpenhäuser an beiden Standorten liegen im geplanten erweiterten Überschwemmungsbereich. Wir haben diesbezüglich Bedenken, da diese Bauwerke nicht hochwassersicher gebaut wurden. Ein häufigerer Anstieg der Wasserpegel würde unter Umständen erhebliche technische Nachrüstungen erfordern wie Verstärkung der Hebeanlagen in den Kellerräumen mehrerer Betriebsgebäude und Erhöhung der Kapazitäten der Pumpwerke. Die Überflutung der Bereiche würde ferner zu betrieblichen Einschränkungen führen, die zum Teil sicherheits- und genehmigungsrelevant sind. So wäre u. U. die Löschwasserentnahmestelle am Seeufer in Herdecke nicht mehr zugänglich. Ferner wäre das Absetz-/Rückhaltebecken für Regenwasser und ggf. bei Havarien austretende Betriebsflüssigkeiten oder Öl am Standort Herdecke überspült. Unklar ist, ob sich möglicherweise sogar die Prämie für die Maschinen- und Betriebsunterbrechnungs-Versicherungen der Kraftwerke erhöhen würde. Ferner widerspricht die Ausweisung dieser Zonen als Überschwemmungsbereiche dem Ziel der Regionalplanung, überwiegend landwirtschaftlich genutzte Bereiche als Überschwemmungsbereiche zu nutzen bzw. Bereiche, die ihre bisherige Raumfunktion uneingeschränkt weiter erfüllen können (siehe Teil B zu 2.11-1 unten). Die Zonen werden für den Betrieb von Kraftwerken genutzt, somit für die Stromerzeugung und	Regionalplan Ruhr an den Standorten der Heizkraftwerke in Herdecke und in Hagen nicht verfolgt. Zum Cuno-Heizkraftwerk in Herdecke: Das Überschwemmungsgebiet entlang der Ruhr ist neu festgesetzt worden am 15.2.2020. Die zeichnerische Festlegung als Überschwemmungsbereich im Regionalplan folgt dem neu festgesetzten Überschwemmungsgebiet entlang der Ruhr. Von daher ist die Festlegung konform mit der Planzeichendefinition gemäß Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LPlG DVO), nach der auf 100 jährliche Hochwasserereignisse bemessene Überschwemmungsgebiete als Überschwemmungsbereiche festzulegen sind. Zum Heizkraftwerk Hagen-Kabel in Hagen: Die zeichnerische Festlegung als Überschwemmungsbereich im Regionalplan folgt dem am 28.2.2015 vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet entlang der Lenne und endet östlich der Hohensyburgstraße. Von daher ist die Festlegung konform mit der Planzeichendefinition gemäß Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LPlG DVO), nach der auf 100 jährliche Hochwasserereignisse bemessene Überschwemmungsgebiete als Überschwemmungsbereiche festzulegen sind. Da die Grenze des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes östlich der Hohensyburgstraße verläuft ist eine Beeinflussung des Heizkraftwerkes nicht erkennbar.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	damit die Daseinsvorsorge. Sowohl der Betrieb der bestehenden Anlagen als auch ggf. bauliche Veränderungen, Erweiterungen, Neubauten etc. würden durch die für Überschwemmungsbereiche geltenden Nutzungsbeschränkungen eingeschränkt oder verhindert. Aus oben genannten Gründen schränkt die geplante Erweiterung der Überschwemmungsbereiche im Uferbereich dieser Kraftwerksstandorte die unternehmerischen Optionen und die Daseinsvorsorge in unzumutbarer Weise ein. Wir bitten daher, auf die Erweiterung zu verzichten.	
Dorsten		
4642#2	Gemarkung: Altendorf-Ulfkotte Flur: 4 Flurstücke: [ANONYMISIERT] Betreff: Einwendungen gegen den Regionalplan Ruhr Festlegungsverfahren für das Überschwemmungsgebiet des Rapphofsmühlenbach, des Schölzbach und des Alten Schölzbach Gegen das Festlegungsverfahren für das Überschwemmungsgebiet des Rapphofsmühlenbach, des Schölzbach und des Alten Schölzbach haben wir bereits 2015 fristgerecht gegen die Planung unsere Einwendungen erhoben und bis heute keine Stellungnahme erhalten, ich erhebe deshalb noch einmal Einspruch. Diesen begründe ich wie folgt: Überschwemmungsgebiete sollen in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume, insbesondere in den Auen erhalten und reaktiviert werden und von konkurrierenden Nutzungen freigehalten werden. Durch den Massiven Eingriff des Bergbaues und den daraus resultierenden Absenkungen der Flächen (bis zu 20m) hat sich das Landschaftsbild so verändert, dass dadurch überhaupt erst ein Hochwassergebiet ermöglicht wird. Aufgrund des Bergbaugesetzes mussten wir diesen Eingriff, nicht billigend, zwangsweise in kauf nehmen. Wir mussten	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Einspruch richtet sich gegen das im Januar 2020 festgesetzte Überschwemmungsgebiet Rapphofsmühlenbach, Schölsbach, Alten Schölsbach im Bereich der Stadt Dorsten. Das Überschwemmungsgebiet betrifft die Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. In Überschwemmungsgebieten gelten die besonderen Vorschriften zum Hochwasserschutz gemäß Wasserhaushaltsgesetzes (§§ 78 ff. WHG) und Landeswassergesetzes NRW (§§ 83 ff. LWG) in der jeweils geltenden Fassung. Die Überschwemmungsbereiche entlang des Rapphofsmühlenbach, Schölsbach, Alter Schölsbach im Bereich der Stadt Dorsten beinhalten das o.a. festgesetzte Überschwemmungsgebiet gemäß Plandefinition zur Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (Anlage 3 zur LPlG DVO). Die Fragen zu baulichen Betriebserweiterungen richten sich nach den Vorschriften des WHG und LWG. Die Fragen zur

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	jahrelang und müssen mit sämtlichen Unannehmlichkeiten durch den Eingriff des Bergbaues und der Anlage der Bergehalde leben. On Top beschert uns der Bergbau jetzt möglicherweise auch noch ein Hochwassergebiet. Die Benennung unseres Gebietes zum Überschwemmungsgebiet führt zu erheblichen Einschnitten in unseren Rechten als Grundstückseigentümer, den bauplanungsrechtlichen Bestandsschutz sowie der verfassungsmäßig garantierten Baufreiheit. Die zu erwartenden Verbote führen zu enteignungsgleichen Eingriffen in die Vermögenswerte von Grundstück und Gebäude. Sonderbaugenehmigungen im Hochwassergebiet sind verbunden mit höheren Baukosten und höheren Aufwendungen im laufenden Unterhalt einer bestehenden oder noch zu errichtenden Immobilie. Damit wir den Betrieb auch zukünftig wirtschaftlich erfolgreich führen können, gilt für uns wie für jedes anderen Unternehmen auch, dass Betriebserweiterungen unumgänglich sind. Unsere Investitionen von über [ANONYMISIERT] Millionen Euro in die Gebäude in den letzten ca. 14 Jahren waren dann für die Katz. Wir sind bei der Planung von einer uneingeschränkten Nutzung ausgegangen, die uns rechtlich zugesichert ist. Wer entschädigt den Verlust, der im hohen sechsstelligen Bereich liegen wird? Durch diese Maßnahme wird auch unsere Bonität herunter gesetzt. Aufgrund des Wertverlustes der Immobilie sind dann keine ausreichenden Sicherheiten mehr für Kredite zur Absicherung der Grundschulden vorhanden. Möglicherweise keine Verlängerung der vorhandenen Kreditverträge und keine Gewährung von weiteren Kreditverträgen (Beleihungsunfähigkeit). Da alle Zufahrten zu unserm landwirtschaftlichen Betrieb im Hochwassergebiet liegen, ist dieser während einer Überschwemmung nicht erreichbar. Somit ist die Versorgung, Bewegung und Pflege der Pferde nicht mehr gewährleistet.	Regulierungen von Schäden im Falle eines Hochwassers richten sich an Versicherungen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Dies ist mit dem Tierschutz nicht vereinbar. Wie stellen Sie sicher, dass die Tiere durchgängig versorgt werden können? Wie stellen Sie sicher, dass die Pferdebesitzer und wir unser Eigentum erreichen? Wie stellen Sie sicher, dass im Falle eines Unfalles oder Feuers uns die Rettungskräfte zeitnahe erreichen um Leben zu retten und um Schaden abzuwenden? Was geschieht wenn ein Tierarzt benötigt wird? Wer kommt für den Schaden auf, wenn keiner mehr sein Pferd aufgrund des Hochwassergebiets bei uns einstallt? Dies würde unsere Existenz zerstören. Unser Reitplatz liegt komplett im Hochwassergebiet. Bei Überflutung ist davon auszugehen, dass der Sand abgetragen und beschädigt wird, so dass der Platz in keinem Fall mehr als Reitplatz genutzt werden kann. Die Kosten für die Neuanlage eines Reitplatzes liegen bei ca. 20.000,- bis 25.00,- €. Wie ist der durch das Überschwemmungswasser belastete Reitsand zu entsorgen? Wer übernimmt die Kosten? Da auch der Reitplatz Während einer Überflutung nicht genutzt werden kann, stell ich Ihnen die Frage, welche Ersatzmaßnahme stellen Sie uns zur Verfügung, damit der Reitbetrieb aufrecht erhalten werden. Unser landwirtschaftlicher Bebtrieb ist darauf ausgerichtet, dass uns die landwirtschaftliche Betriebsfläche das ganze Jahr zur Verfügung steht. Die Pferde stehen bis Mitte Dezember auf den Weideflächen und danach auf den Ackerflächen die als Winterpaddock zur Beweidung eingesetzt werden. Wenn wir den Winterpaddock nicht nutzen können, wie stellen Sie dann sicher, dass wir die Pferde artgerecht halten können? Des Weiteren werden alle Flächen intensiv genutzt um Futter für die Pferde zu gewinnen. Sollten die Flächen durch die Überflutung zeitweise nicht nutzbar sein, ist die Versorgung der Tiere nicht sicher gestellt.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Wer kommt für den Schaden auf? Aufgrund der massiven Einwirkung des Bergbaus mussten alle Flächen dräniert werden, damit diese überhaupt bewirtschaftet werden können. Wenn die Flächen zusätzlich unter Wasser gesetzt werden, können diese nachhaltig geschädigt und die Bewirtschaftung in Frage gestellt werden. Wie stellen Sie sicher, dass nach einer Überschwemmung die Flächen wieder umgehend uneingeschränkt und ohne Folgen genutzt werden können? Unser Nachbar, Hof [ANONYMISIERT], lagert auf seinem Grundstück Abfälle aus Vergärungsanlagen. Da bei einer Überschwemmung diese Abfälle in Fließrichtung zu unserm landwirtschaftlichen Betrieb liegen, ist davon auszugehen, dass diese auf unseren landwirtschaftlich genutzten Flächen geschwemmt werden. Wie stellen Sie sicher, dass diese Abfälle nicht auf unsere landwirtschaftlich genutzten Flächen gespült werden? Wenn doch unsere Flächen mit diesen Abfällen belastet werden, wie dekontaminieren Sie dann unsere Flächen? Wer kommt für den Schaden auf? Eine neue Kläranlage ist erforderlich, da das Pflanzenbeet inkl. Verrieselung liegt im Hochwassergebiet liegt. Wer kommt für Kosten einer neuen Kläranlage auf? Wie stellen Sie sicher, dass unser Trink- und Grundwasser nicht verschmutzt und belastet wird? Wie stellen Sie sicher, dass durch die Verunreinigungen, keine Krankheiten und Seuchen ausbrechen? Wer kommt für all die Schäden auf, die uns durch das Hochwasser entstehen werden?	

Hamm

2140#1	Ihr Anliegen: Überschwemmungsbereich Hamm- Norddinker Als Betroffener in Gemarkung Norddinker Flur 6 Flurstücke [ANONYMISIERT]. Erhebe ich Widerspruch gegen die geplante Ausweitung der Überschwemmungsgebiete an der Ahse in Hamm-Norddinker.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnehmende erhebt Widerspruch gegen den zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereich entlang des Fließgewässers Ahse in Hamm-Norddinker.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	In die geplante Ausweitung werden Flächen einbezogen die ungeeignet sind weil sie bis zu 3,5m über dem Ahsewasserspiegel liegen. Ich fordere die Überschwemmungsbereiche auf die bisherigen Bereiche beschränkt bleiben. Die vom RVR geplanten Maßnahmen wurde meine Ackerflächen erheblich im Wert mindern. Diese Wertminderung werde ich nicht hinnehmen. [ANONYMISIERT]59071 Hamm	Zum Überschwemmungsbereich entlang der Ahse Gemäß Planzeichendefinition Nr. 2 de) in der Anlage 3 zur Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz NRW (LPlG DVO) gehören zu den Überschwemmungsbereichen die auf 100 jährliche Hochwasserereignisse bemessenen Überschwemmungsgebiete (HQ 100), die als Abfluss- und Retentionsraum zu erhalten und zu entwickeln sind. Der im Regionalplan festgelegte Überschwemmungsbereich an der Ahse entspricht dem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (in Kraft getreten am 28.2. 2015). Am vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet hat sich nach Überprüfung der Datenlage 2020 und nach Einsicht in die Gefahrenkarten 2. Zyklus 2019 nichts geändert. Diese Informationen sind unter dem Link www.elwasweb.nrw.de abrufbar. Eigentumsrechtliche Belange wie Grundstückswerte sind nicht Gegenstand des Regionalplanverfahrens. Personen des Privatrechts sind zudem nicht an die Ziele der Raumordnung gebunden. Der Widerspruch ist im anstehenden fachrechtlichen Festsetzungsverfahren zum Überschwemmungsgebiet vorzubringen.
Xanten		
4562#11	Flurbereinigungsverfahren Wallach Borth, hier sind die erheblichen Ziele der Deichverlegung und des Umbaus der Borthschen Ley nicht dargestellt.	Der Anregung wird gefolgt. Die Ergebnisse eines Flurbereinigungsverfahrens oder Deiche werden unmittelbar nicht im Regionalplan festgelegt. Mittelbar werden hingegen auf 100 jährliche Hochwasserereignisse bemessene Überschwemmungsgebiete als Überschwemmungsbereiche im Regionalplan festgelegt gemäß der Planzeichendefinition (Anlage 3 zur LPlG DVO). Die Borthsche Ley ist ein Nebengewässer des Gewässersystems Xantener Altrhein / Schwarzer Graben. In diesem System sind zahlreiche Flächen entlang der Borthschen Ley am 15.1.2015 als Überschwemmungsgebiet festgesetzt worden. Da die Flächen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		entlang der Borthschen Ley sehr kleinflächig sind, sind sie im Maßstab 1:50.000 kaum erkennbar, nur nördlich der B 58 sind größere Bereiche erkennbar. Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes bezweckt laut Verordnung den Erhalt und die Gewinnung, insbesondere die Rückgewinnung von Rückhalteflächen, die Regelung des Hochwasserabflusses, den Erhalt und die Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und seiner Überflutungsflächen sowie der Vermeidung von Erosion und dem hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Der Umbau der Borthschen Ley, eine Maßnahme der Linksrheinsichen Entwässerungsgenossenschaft LINEG, dient der Abkopplung der Regenwasserentsorgung der Ortslage Borth vom städtischen Kanalnetz durch Verlegung des Gewässerverlaufs und Schaffung von Versickerungsflächen jenseits der Borthschen Ley mit Überlauf in den Altrhein.

Abfalldeponien

Bochum

4389#1	zur Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr möchten wir für die [ANONYMISIERT] in Bezug auf die Deponie II in Bochum-Günnigfeld nachfolgende Anregungen vortragen: [ANONYMISIERT] beratend tätig und beauftragt, die Stellungnahme zum Regionalplan Ruhr einzureichen. Die [ANONYMISIERT], ist Inhaber der Schüttrechte für die Deponie II und wird in absehbarer Zeit den Deponiebetrieb wieder aufnehmen sowie die entsprechenden Genehmigungen beantragen. Die Deponie im Städtedreieck Bochum, Gelsenkirchen, Herne gliedert sich in drei Schüttbereiche. Es ist vorgesehen, den Deponiebereich 1 abzuschließen und in die	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Stilllegungsphase zu überführen sowie die Deponiebereiche 2 und 3 zusammen zu fassen und nach Neugenehmigung als Deponie derKlasse 1 zu betreiben. In der zeichnerischen Darstellung, Plan 22, ist die Situation zutreffend abgebildet. [Der Stellungnahme liegen weitere Anlagen bei. Deren wesentliche abwägungsrelevante Inhalte sind in die Erwiderung eingeflossen.]	
Duisburg		
126#1	nach der Offenlegung des Regionalplan-Entwurfs greifen wir im Zusammenhang mit anderweitigen Planungen die nun nicht mehr zu übersehende Planungsziel-Problematik unter dem Aspekt der Existenzvernichtung unserer Familienfirma auf. Wir, die [ANONYMISIERT]und deren Gesellschafter, in vierter Generation [ANONYMISIERT]werden durch die Regionalplanung in der Entwicklung unseres Betriebes und darüberhinaus in der persönlichen Entfaltung auf das Stärkste eingeengt und planungstechnisch derart in unseren Rechten beschnitten, was darauf ausgerichtet ist, uns unsere Geschäfts- und ebenfalls Existenzgrundlage zu entziehen bzw. zunichte zu machen. In der aktuellen Regionalplanung sehen wir Rechtsverstöße, die unsere Grundrechte, unser Grundeigentum und unseren Bestandsschutz betreffen. Unsere Unternehmensphilosophie ist seit Jahrzehnten eindeutig auf den Fortbestand und die Erweiterungsmöglichkeiten unserer Familienfirma auf eigenem Grund und Boden mit Firmensitz auf dem ehemaligen Zechengelände Duisburg-Wehofen/Dinslaken mit einer ergänzenden 40to-LKW-Zufahrt über die Leitstrasse in Dinslaken ausgerichtet. Die derzeitige Regionalplanung kann trotz der aktuell auf das Gebiet nördlich der Leitstrasse reduzierten Deponieausweisung gerade im Rückblick auf das in Anlage 9 dargestellte Langfristkonzept Deponien Wehofen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine konkrete Anregung, welche Flächenfestlegung vom Antragsteller gewünscht wird, ist nicht erkennbar. Hinsichtlich einer Auseinandersetzung mit den Ausführungen zu den Betriebsflächen des Stellungnehmenden wird auf die Erwiderung der Anregung 2093#1 verwiesen. Zu den Belangen der "Langfrist-Deponie-Planung" im Bereich des Haldenkomplexes Wehofen wird auf die Erwiderung der Stellungnahme 2887#4 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	"Langfristig ist mit einem Blick aus der Vogelperspektive auf den gesamten Halden- bzw. Deponiestandort die Verbindung des "Kleeblatts" zu einem durchgängigen Landschaftsbauwerk denkbar." Quelle: 17. Aachener Kolloquium Abfallwirtschaftsowie unter Einbezug des TÖB-Anlageplans zur 94. FNP-Änderung (siehe Anlage 8) nicht darüber hinwegtäuschen, dass nun innerhalb von sehr kurzer Zeit eine mehrere Jahrzehnte alte Langfrist-Deponie-Planung auf ein Mal hinfällig geworden sein soll zumal man im Entwurf des Regionalplans an der Darstellung der ehemaligen Werksbahntrasse Lohberg vom Hafen Schwelgern bis zum "Kleeblatt"-Deponiekomplex in Wehofen festhält. Noch im derzeit (2018) bei der Bezirksregierung in Düsseldorf anhängigen Planfeststellungsverfahren Deponie Wehofen-Nord Erweiterung um einen 3. Bauabschnitt wird der "Kleeblatt"-Deponiekomplex nachhaltig herausgestellt. Darüberhinaus werden im Zuge des zwischen der ThyssenKrupp Steel Europe AG und dem Regionalverband Ruhr am 21./25.10.2013 geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages im Zusammenhang mit der Tunneloption und den dort eingebrachten Gutachten meine privaten Grundstücksinteressen mit der unrechtmäßigen Verlagerung der ehemaligen Lohberger-Bahntrasse in meinen Zufahrtsweg hinein gravierend unterlaufen.Mit der Darstellung unseres in die "Kleeblattfläche" hineinreichenden Grundeigentums (siehe Anlage 6) sowie unserer eigenen Zukunftsplanung (siehe Anlage 12) wird deutlich, dass der Regionalverband uns mit dem derzeit offenliegenden Regionalplan die auf den familiären Fortbestand ausgerichtete Geschäftsgrundlage entzieht und auf unserer 10 ha großen Industrie-/Gewerbefläche die betriebliche Weiterentwicklung und auch eine Nutzung durch Dritte über Vermietung bzw. Verpachtung unterbindet (siehe Anlage 12). Gerade in jüngster Zeit führe ich Gespräche mit Investoren, die möglicherweise nennenswerte Investitionen in Dinslaken auf	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	meinen westlichen und auch nördlichen Flächen tätigen könnten aber über die derzeitige Regionalplanung sehr irritiert sind.	

Gelsenkirchen

578#1	Erweiterung der Zentraldeponie Emscherbruch ich lehne eine Erweiterung der Deponie ab, das Herner Grundwasser darf nicht noch höher belastet werden als es schon ist. Ich sorge mich um meine Gesundheit.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Festlegung von Deponien im RP Ruhr erfolgt auf Grundlage der geltenden Erlasslage, wonach in den Regionalplänen alle raumbedeutsamen Deponien der Deponieklassen I, II und III bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in der Regel zeichnerisch festzulegen sind. Bei der Deponie Emscherbruch handelt es sich um eine tlw. in der Ablagerungsphase befindliche, raumbedeutsame Abfalldeponie, so dass an deren zeichnerischer Festlegung festgehalten wird. Die zeichnerische Festlegung im Entwurf des Regionalplans umfasst die planfestgestellte Fläche der Deponie, eine flächige Erweiterung gegenüber der Bestandssituation nimmt der Regionalplan insofern nicht vor. Die Bedenken zum Grundwasser und möglichen Gesundheitsbeeinträchtigungen richten sich an nachgelagerte Fachverfahren.
577#1	Deponie Emscherbruch Gegen die Erweiterung der Zentraldeponie Emscherbruch lege ich hiermit Widerspruch ein. Es darf nicht noch mehr hoch gefährlicher Giftmüll nach Herne und Umgebung importiert werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Festlegung von Deponien im RP Ruhr erfolgt auf Grundlage der geltenden Erlasslage, wonach in den Regionalplänen alle raumbedeutsamen Deponien der Deponieklassen I, II und III bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in der Regel zeichnerisch festzulegen sind. Bei der Deponie Emscherbruch handelt es sich um eine tlw. in der Ablagerungsphase befindliche, raumbedeutsame Abfalldeponie, so dass an deren zeichnerischer Festlegung festgehalten wird.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Die zeichnerische Festlegung im Entwurf des Regionalplans umfasst die planfestgestellte Fläche der Deponie, eine flächige Erweiterung gegenüber der Bestandssituation nimmt der Regionalplan insofern nicht vor.
Bochum		
4984#1	Wir haben prüfen lassen, ob die geplanten Veränderungen der Flächennutzungen Auswirkungen auf unsere betrieblichen Anlagen haben und konnten feststellen, dass unsere betriebliche Anlage "Zentraldeponie Kornharpen" mit dem daran angeschlossenen Wertstoffhof, Brelohstraße 70, 44803 Bochum, wie folgt falsch dargestellt ist. Die genannten Anlagen befinden sich im abfallrechtlich gemeinsam planfestgestellten Bereich, der die Größe von 10 ha übersteigt und damit als Industriefläche o.ä. kennzeichnungspflichtig ist. Innerhalb dieses planfestgestellten Bereiches befindet sich die Ablagerungsgrenze unserer in der Stilllegungsphase befindlichen "Zentraldeponie Kornharpen". Innerhalb dieser Ablagerungsgrenze wurden in der Ablagerungsphase Abfallarten bis zur Kategorie DKII abgelagert. Zur Erläuterung ist dem Schreiben ein Lageplan mit dem korrekten Verlauf der·Grenzen dargestellt. Die Darstellung des planfestgestellten Bereiches unserer Anlage fehlt im "Regionalplan Ruhr". Die Darstellung der Ablagerungsgrenze ist dem Grunde nach im "Regionalplan Ruhr" dargestellt, scheint im Detail aber von dem tatsächlichen Verlauf abzuweichen. Sofern dies relevant ist, ist dies prüfungswürdig. Gegen die fehlende Darstellung der abfallrechtlich planfestgestellten Grenze und gegen die vorhandene Darstellung der Abfallablagerungsgrenze erheben wir daher eine Einwendung und bitten um Prüfung und Anpassung.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Zweckbindung "Abfalldeponie" wird in westlicher Richtung an die tatsächlich planfestgestellte Fläche zwischen den Bahngleisen angepasst bzw. erweitert. Der RP Ruhr sichert mit dem Planzeichen "Abfallbehandlungsanlagen" die im Abfallwirtschaftsplan "Siedlungsabfälle" (11/2015) aufgeführten Müllverbrennungsanlagen aufgrund der von diesen Anlagen ausgehenden raumbedeutsamen Wirkungen. Andere abfallwirtschaftliche Anlagen (Wertstoffhöfe) werden hingegen aufgrund der im Vergleich hierzu geringeren Flächeninanspruchnahme und der vorrangig lokalen Bedeutung nicht als eigenständige Anlagen zeichnerisch festgelegt. Zudem liegt der Wertstoffhof mit einer Größe von rd. 2 ha unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle von 10 ha, so dass von einer zeichnerische Festlegung als "Abfallbehandlungsanlage" oder GIB abgesehen wird.

ID	Stellungnahme	Erwiderung

Dinslaken

2887#4	Dinslaken thyssenkrupp Steel Europe AG, Bereich Halde Wehofen in Dinslaken-Barmingholten Halde Wehofen: Mit Verwunderung wurde die reduzierte Darstellung der Halde Wehofen aufgenommen. Nur die Gelände der Deponie Wehofen-Nord nördlich der Leitstraße sind im Entwurf des Regionalplans als Anschüttungsflächen gekennzeichnet. Die Darstellungen der Halden West und Ost sind entfallen. Diese Darstellung widerspricht dem Langzeitkonzept von thyssenkrupp Steel Europe, das ein Zusammenwachsen der ursprünglichen vier Halden zu einer Gesamtdeponie unter Aufgabe und Verfüllung der Trasse der Grubenanschlussbahn (GAB) vorsieht, um für die Stahlproduktion im Ruhrgebiet langfristige Entsorgungssicherheit vorzuhalten. Dieses Langzeitkonzept sollte sich in der Darstellung im Regionalplan Ruhr widerspiegeln. Die Planfeststellungsgenehmigung zur Erweiterung der Halde Wehofen- Nord – im beiliegenden korrigierten Planausschnitt zur Erläuterungskarte 19, Abfallwirtschaft, mit Anlage 11.2 bezeichnet - ist in diesen Tagen erteilt worden. Diese Deponie nördlich der Leitstraße befindet sich in der Ablagerungsphase. Der Entfall der Grubenanschlussbahn innerhalb der Halde Wehofen ist damit begründet. Die bergrechtlich zugelassene Halde Wehofen-West – im beiliegenden korrigierten Planausschnitt zur Erläuterungskarte 19, Abfallwirtschaft mit Anlage 11.1 bezeichnet - befindet sich in der Ablagerungs-/Stilllegungsphase. Die bergrechtlich zugelassene Halde Wehofen-Ost, die noch Restschüttkapazitäten birgt, steht im Eigentum der Ruhrkohle AG. Gespräche zur Übernahme wurden bereits vor Jahren eingeleitet, jedoch noch nicht zum Abschuss gebracht. In der Anlage haben wir sowohl Vergrößerungen aus	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Erläuterungskarte 19 gibt den abfallrechtlichen Genehmigungsstand auf Grundlage der Angaben des LANUV für die Planungsregion wieder. Demnach befindet sich die Deponie Wehofen-Nord in der Stilllegungs- (BA 1) bzw. der Ablagerungsphase (BA 2). Erläuterungskarte 19 trifft hingegen keine Aussagen zu unter Bergrecht stehenden Bergehalden, so dass keine Darstellung der Halde Wehofen-West erfolgt. Die Halden Wehofen-Ost und –West werden im Regionalplan nicht als Abfalldeponie zeichnerisch festgelegt. Diese Abwägungsentscheidung ergibt sich aus der Summe der nachfolgenden Belange. Eine Festlegung der Halde Wehofen-Ost als Abfalldeponie erfolgt nicht, da das nicht endgestaltete Haldenplateau mit rd. 11 ha ein, im Vergleich zu den übrigen als Abfalldeponie festgelegten ehemaligen Bergehalden, vergleichsweise geringes Ablagerungsvolumen aufnehmen kann. Auf dem Haldenplateau hat sich durch natürliche Sukzession seit Abschluss der Ablagerung zwischenzeitlich ein dichter Gehölzbestand entwickelt. Zudem wird bereits vom Stellungnehmer darauf hingewiesen, dass er selbst nicht im Eigentum der Flächen ist, während vom Eigentümer im Rahmen der Beteiligung zum RP Ruhr keine Anregungen zur Festlegung als Deponie vorgebracht wurden. Zudem steht die Darstellung einer "Konzentrationszone für Windenergieanlagen" im Flächennutzungsplan der Stadt Dinslaken der beabsichtigten Deponienutzung inhaltlich entgegen. Auch die Halde Wehofen-West verfügt über vergleichsweise geringe Restkapazitäten. Die Umsetzbarkeit einer Abfalldeponierung ist ferner aufgrund der noch bestehenden

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	der Plandarstellung Blatt 13, als auch der Erläuterungskarte 19 Abfallwirtschaft mit korrigierter Darstellung beigefügt. Wir beantragen die Darstellung der Halde Wehofen im Regionalplan Ruhr entsprechend diesen geänderten Eintragungen.	Warmbereiche und der aus Gründen des Brandschutzes gemäß Abschlussbetriebsplan, der u.a. auch die Verortung von CEF-Maßnahmen auf Haldenplateau vorsieht, noch aufzubringenden brandschutztechnischen Dichtungsschicht in Frage zu stellen. Wie bereits für die Halde Wehofen-Ost werden Teile der Fläche zudem als "Konzentrationszone für Windenergieanlagen" im FNP dargestellt. Die aufgeführten Belange stehen einer zeichnerischen Festlegung der einzelnen Haldenkörper als Abfalldeponie potentiell entgegen. Auch der vom Stellungnehmer angeregten Festlegung eines zusammenhängenden Deponiekörpers, der ggf. zusätzliches Ablagerungsvolumen schaffen könnte, wird nicht entsprochen, da u.a. die bereits erfolgte Rekultivierung der Halden randbereiche und -böschungen (i.d.R. Aufforstungen) potentiell entgegenstehen. Dem Sicherungsauftrag des LEP-Ziels 8.3-1 wird auf Grundlage des abfallwirtschaftlichen Fachbeitrags durch die Festlegung anderer Deponiestandorte entsprochen. Dabei werden die "Abfalldeponien", die bislang noch nicht für die Abfallentsorgung genutzt werden, über alle Raumnutzungsbelange hinweg als besser geeignet und konfliktärmer bewertet (vgl. Begründung Kapitel 5.2 neu), auch wenn ausgewählte Aspekte (z.B. Erschließungssituation, Siedlungsabstände) die grundsätzliche Eignung des Haldenkomplexes Wehofen belegen. Die Ausführungen zu den vorhandenen Restkapazitäten und dem Langzeitkonzept werden zur Kenntnis genommen, führen angesichts der aufgeführten Restriktionen jedoch zu keiner anderen Bewertung. Die Festlegung der Abfalldeponien als Vorranggebiete im Regionalplan entfaltet keine außergebietliche Ausschlusswirkung. Die Errichtung zusätzlicher Deponien kann unter Berücksichtigung/Beachtung der relevanten regional- und landesplanerischen Vorgaben (z.B. Grundsatz 5.2-2/5.2-3 neu)

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		und vorbehaltlich eines regionalplanerischen Darstellungserfordernisses gem. § 35 Abs. 2 DVO anlassbezogen auch an Standorten erfolgen, die bislang noch nicht als "Abfalldeponie" zeichnerisch festgelegt sind. Eine Sicherung der Halden Wehofen-West- und –Ost durch die regionalplanerische Festlegung als Abfalldeponie im Sinne einer Angebotsplanung erfolgt hingegen nicht.

Duisburg

Mehrere betroffene Flächen

912#3	Im Regionalplan werden in Duisburg zahlreiche Deponien neu ausgewiesen, die bereits seit Jahrzehnten begrünt sind (z.B. zwischen Homberg und Rheinhausen, siehe Abb. unter Punkt 8). Andere begrünte Deponien werden dagegen nicht als Abfalldeponien gekennzeichnet. Es ist davon auszugehen, dass der RVR plant, die dargestellten Abfalldeponien wieder zu öffnen und für weitere Deponierungen vorzusehen. Der Beirat lehnt eine Öffnung bereits begrünter Deponien grundsätzlich ab.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Festlegung der Abfalldeponien erfolgt auf Grundlage der geltenden Erlasslage, wonach in den Regionalplänen alle raumbedeutsamen Deponien der Deponieklassen I, II und III bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in der Regel zeichnerisch festzulegen sind. Die Erläuterung zu Ziel 5.3-1 führt hierzu aus, dass für bereits in der Stilllegungsphase befindliche Deponien (nach Beendigung der Ablagerung) der regionalplanerische Sicherungsauftrag im Vordergrund steht, in dessen Rahmen die langfristige Sicherung der Deponieanlagen vor konkurrierenden Raumnutzungen verfolgt wird. Da Deponien der – in der Regel zeitlich unbegrenzten – Ablagerung von Abfällen dienen, ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Abfallbeseitigung keine schädlichen Einflüsse auf oder Beeinträchtigungen für die Gesundheit der Menschen, Flora und Fauna, Gewässer oder Böden entstehen. Im Falle einer Wiederinbetriebnahme der Deponie bedarf es eines abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens, in dem die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umgebung zu betrachten wären.

Lohmannsheide

2686#1	1. Deponie Lohmannsheide Die Aufschüttung der Bergehalde lehne ich entschieden ab, weil bekanntermaßen im Untergrund stark belastete Altstoffe lagern	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerisch festgelegten "Abfalldeponien" setzen den Handlungsauftrag des LEP-Ziels 8.3-1 zur Sicherung der

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	und die Risiken einer erneuten Inbetreibnahme des Gebietes nicht kalkulierbar ist! Bereits zum jetzigen Zeitpunkt führen die Ablagerungen zu einer Kontamination von Grundwasser und der Einlagerung von Schadstoffen in die nahen Gewässer (Waldsee) und in das naheliegende Wasserschutzgebiet Allein aus diesem Grund ist eine Ausweisung als DKI Deponie unzulässig. Durch die erneute Aufschüttung der Halde wird durch das hohe Gewicht der Druck auf die belasteten Altstoffe verstärkt, so dass mit einer weiteren erhöhten Schadstoffbelastung des Untergrundes zu rechnen wäre. Ebenso kann die Neubefrachtung der Halde zu einer starken Belastung durch Lkw-Verkehre führen, die auf lange Zeit die Anwohner des Gebietes in erheblichen Maße einer gesundheitlichen Belastung aussetzen würde.	Standorte raumbedeutsamer Deponien, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, um. Mit der zeichnerischen Festlegung der Abfalldeponie wurden aus raumordnerischer Sicht potenziell geeignete und genehmigungsfähige Standorte gesichert, wobei im Sinne einer Minimierung der Freirauminanspruchnahme vorrangig bereits vorgenutzte Standorte wie Halden betrachtet wurden. Die Nutzung für den Deponiebetrieb setzt ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren voraus, in dem die Details des Deponiebetriebs (z.B. verkehrliche Erschließung, Altlasten) zu regeln sowie die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umgebung zu betrachten sind.
2687#1	1. Deponie Lohmannsheide Die erneute Aufschüttung als Abfalldeponie muss aus dem Regionalplan gestrichen werden, weil bekanntermaßen im Untergrund stark belastete Altstoffe lagern und die Risiken einer erneuten Aufschüttung/Bearbeitung des Gebietes nicht kalkulierbar sind. Das Leben und die Gesundheit der Bürger wird unzumutbar gefährdet und aufs Spiel gesetzt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerisch festgelegten "Abfalldeponien" setzen den Handlungsauftrag des LEP-Ziels 8.3-1 zur Sicherung der Standorte raumbedeutsamer Deponien, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, um. Mit der zeichnerischen Festlegung der Abfalldeponien wurden aus raumordnerischer Sicht potenziell geeignete und genehmigungsfähige Standorte gesichert, wobei im Sinne einer Minimierung der Freirauminanspruchnahme vorrangig bereits vorgenutzte Standorte wie Halden betrachtet wurden. Die Nutzung für den Deponiebetrieb setzt ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren voraus, in dem die Details des Deponiebetriebs (z.B. Altlasten) zu regeln sowie die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umgebung zu betrachten sind.
2692#4	3. Bergehalde Lohmannsheide Die Wiederinbetriebnahme der Bergehalde Lohmannsheide stellt eine Gefahrenquelle ersten Ranges dar. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt führen die Ablagerungen zu einer Kontamination von Grundwasser und der Einlagerung von Schadstoffen in die nahen Gewässer (Waldsee) und in das naheliegende Wasserschutzgebiet. Allein aus diesem Grund ist	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerisch festgelegten "Abfalldeponien" setzen den Handlungsauftrag des LEP-Ziels 8.3-1 zur Sicherung der Standorte raumbedeutsamer Deponien, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, um. Mit der zeichnerischen Festlegung der Abfalldeponie wurden aus raumordnerischer Sicht potenziell geeignete und

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	eine Ausweisung als DKI Deponie unzulässig. Durch die erneute Aufschüttung der Halde wird durch das hohe Gewicht der Druck auf die belasteten Altstoffe verstärkt, so dass mit einer weiteren erhöhten Schadstoffbelastung des Untergrundes zu rechnen wäre. Ebenso kann die Neubefrachtung der Halde zu einer starken Belastung durch Lkw-Verkehre führen, die auf lange Zeit die Anwohner des Gebietes in erheblichen Maße einer gesundheitlichen Belastung aussetzen würde.	genehmigungsfähige Standorte gesichert, wobei im Sinne einer Minimierung der Freirauminanspruchnahme vorrangig bereits vorgenutzte Standorte wie Halden betrachtet wurden. Die Nutzung für den Deponiebetrieb setzt ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren voraus, in dem die Details des Deponiebetriebs (z.B. verkehrliche Erschließung, Altlasten) zu regeln sowie die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umgebung zu betrachten sind.
2693#2	Deponie Lohmannsheide Die Aufschüttung als Abfalldeponie lehne ich entschieden ab, weil im Untergrund bereits stark belastete Altstoffe lagern, und die Risiken einer erneuten Aufschüttung/Bearbeitung des Gebietes für z.B. das Grundwasser unkalkulierbar sind. Zudem ist davon auszugehen, dass die Umweltbelastungen durch ständige LKW-Verkehre, die die Deponie anfahren wlirclen, drastisch zunehmen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerisch festgelegten "Abfalldeponien" setzen den Handlungsauftrag des LEP-Ziels 8.3-1 zur Sicherung der Standorte raumbedeutsamer Deponien, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, um. Mit der zeichnerischen Festlegung der Abfalldeponie wurden aus raumordnerischer Sicht potenziell geeignete und genehmigungsfähige Standorte gesichert, wobei im Sinne einer Minimierung der Freirauminanspruchnahme vorrangig bereits vorgenutzte Standorte wie Halden betrachtet wurden. Die Nutzung für den Deponiebetrieb setzt ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren voraus, in dem die Details des Deponiebetriebs (z.B. verkehrliche Erschließung, Altlasten) zu regeln sowie die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umgebung zu betrachten sind.
2690#2	Deponie Lohmannsheide Die Wiederinbetriebnahme durch Aufschüttung als Abfalldeponie lehne ich entschieden ab, weil erwiesenermaßen stark belastete Altstoffe im Untergrund lagern und das Risiko bei einer erneuten Aufschüttung des Gebietes gegeben ist, dass durch das neue hohe Gewicht Schadstoffe ins Grundwasser gelangen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerisch festgelegten "Abfalldeponien" setzen den Handlungsauftrag des LEP-Ziels 8.3-1 zur Sicherung der Standorte raumbedeutsamer Deponien, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, um. Mit der zeichnerischen Festlegung der Abfalldeponien wurden aus raumordnerischer Sicht potenziell geeignete und genehmigungsfähige Standorte gesichert, wobei im Sinne einer Minimierung der Freirauminanspruchnahme vorrangig bereits vorgenutzte Standorte wie Halden betrachtet wurden, da es sich hierbei um größere zusammenhängende Flächen handelt, die durch planerische Vorentscheidungen für Ablagerungen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		vorgesehen waren, auf denen bereits Bergematerial abgelagert wird und die dadurch bereits vorgeprägt sind. Die Inbetriebnahme der Deponien setzt ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren nach §§ 35, 36 KrWG voraus, in dem die Details des Deponiebetriebs zu regeln sowie die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umgebung zu betrachten sind. Der Hinweis richtet sich insofern an nachgelagerte Verfahren.
2852#4	Deponie Lohmannsheide Die Aufschüttung als Abfalldeponie lehne ich entschieden ab, da bekanntermaßen im Untergrund stark belastete Altstoffe lagern und die Risiken einer erneuten Aufschüttung/Bearbeitung des Gebietes nicht kalkulierbar ist! Die Belange und Interessen, vor allem auch die Gesundheit der Bürger werden im neuen Regionalplan nicht ausreichend berücksichtigt! Duisburg ist eine naturarme Stadt, jetzt ist es an der Zeit die Zukunft der kommenden Generationen zu planen und unsere Stadt lebenswert zu gestalten! Anstatt neue Flächen, die letzten Acker,- und Waldflächen, für neue Gewerbeansiedlungen zu missbrauchen und zu verschandeln, müssen alte Industriebrachen aufbereitet werden	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerisch festgelegten "Abfalldeponien" setzen den Handlungsauftrag des LEP-Ziels 8.3-1 zur Sicherung der Standorte raumbedeutsamer Deponien, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, um. Mit der zeichnerischen Festlegung wurden aus raumordnerischer Sicht potenziell geeignete und genehmigungsfähige Standorte gesichert, wobei im Sinne einer Minimierung der Freirauminanspruchnahme vorrangig bereits vorgenutzte Standorte wie Halden betrachtet wurden. Die Nutzung für den Deponiebetrieb setzt ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren voraus, in dem die Details des Deponiebetriebs (z.B. verkehrliche Erschließung, Altlasten) zu regeln sowie die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umgebung zu betrachten sind.
912#9	Deponie Lohmannsheide: Die Ausweisung der Halde Lohmannsheide als Abfalldeponie lehnen wir ab, da im Untergrund enorme Altlasten bekannt sind, bei denen die Auswirkungen einer weiteren Aufschüttung nicht kalkulierbar sind und enorme Risiken verursachen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerisch festgelegten "Abfalldeponien" setzen den Handlungsauftrag des LEP-Ziels 8.3-1 zur Sicherung der Standorte raumbedeutsamer Deponien, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, um. Die Festlegung der Standorte, die bislang noch nicht durch die Abfallwirtschaft genutzt werden, erfolgte in Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben des LEP-Kapitels 8.3 im Sinne einer Angebotsplanung. Bei der zeichnerischen Festlegung der Abfalldeponien wurden aus raumordnerischer Sicht potenziell geeignete und genehmigungsfähige Standorte gesichert, wobei im Sinne einer Minimierung der Freirauminanspruchnahme vorrangig bereits vorgenutzte Standorte wie Halden betrachtet

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		wurden. Die Festlegung am Standort Lohmannsheide erfolgte dabei u.a. aufgrund der vorhandenen Vorprägung, der vorhandenen Erschließung und der noch vorhandenen Ablagerungskapazitäten. Die tatsächliche Eignungs-, Bedarfs- und Alternativenprüfung erfolgt im Rahmen eines abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens und kann in der erforderlichen Tiefe nicht auf Ebene der Regionalplanung erfolgen. Die Nutzung für den Deponiebetrieb setzt ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren voraus, in dem die Details des Deponiebetriebs (u.a. Altlasten) zu regeln sowie die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umgebung zu betrachten sind.
3730#1	ich widerspreche der geplanten Nutzung der ehemaligen Bergehalde Lohmannsheide in Duisburg als Abfalldeponie. In den 50er Jahren wurden auf dem Gelände der heutigen Bergehalde nicht weiter erfasste gefährliche Abfallstoffe abgelagert. Die durch Zeitzeugen belegte Tatsache wurde bisher einfach durch Leugnen abgetan. Auswaschungen sind durch das Grundwasser in den nebenan liegenden Waldsees eingespült worden. Der See ist nicht mehr zum Schwimmen frei gegeben, er ist vergiftet. Dieses ist Fakt. Mit den geplanten Ablagerungen wird der Druck auf das bisher abgelagerte Bergematerial weiter erhöht und es ist mit weiteren Umweltschädigungen zu rechnen. Sie schreiben selbst : "Da Deponien der- in der Regel zeitlich unbegrenzten -Ablagerung von Abfällen dienen, ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Abfallbeseitigung keine schädlichen Einflüsse auf oder Beeinträchtigungen für die Gesundheit der Menschen, Flora und Fauna, Gewässer oder Böden entstehen (vgl. auch § 15 KrWG). Insofern sind mit dieser Zielsetzung an diesen Standorten nur Nutzungen vereinbar, die die langfristige Sicherheit der Deponien nicht gefährden." (TEXTLICHE FESTLEGUNGEN DES REGIONALPLANS RUHR, Seite 172) Dies ist ja heute schon nicht der Fall. Wer gibt also Garantien, dass die vorhandene Lage nicht noch schlimmer wird?	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerisch festgelegten "Abfalldeponien" setzen den Handlungsauftrag des LEP-Ziels 8.3-1 zur Sicherung der Standorte raumbedeutsamer Deponien, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, um. Mit der zeichnerischen Festlegung der Abfalldeponie wurden aus raumordnerischer Sicht potenziell geeignete und genehmigungsfähige Standorte gesichert, wobei im Sinne einer Minimierung der Freirauminanspruchnahme vorrangig bereits vorgenutzte Standorte wie Halden betrachtet wurden. Die tatsächliche Eignungs-, Bedarfs- und Alternativenprüfung erfolgt im Rahmen eines abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens und kann in der erforderlichen Tiefe nicht auf Ebene der Regionalplanung erfolgen. Die Nutzung für den Deponiebetrieb setzt ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren voraus, in dem die Details des Deponiebetriebs (z.B. verkehrliche Erschließung, Altlasten) zu regeln sowie die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umgebung zu betrachten sind. In dem Fachverfahren werden weiterhin naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen für die erfolgten Eingriffe festzulegen sein. Die Umweltauswirkungen wurden in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Untersuchungstiefe im

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Zudem ist die bisher nicht abgeschlossene Bergehalde durch die vergangene Zeit zu einem wichtigen Biotop geworden. Mit der Wiedereröffnung geht wichtiger Lebensraum für Pflanzen, Kleintiere und Insekten verloren. Und dies soll über die nächsten Jahre keine Beeinträchtigung für Flora und Fauna sein? Des Weiteren ist mit erheblichen Belastungen für die Menschen durch Staub, Feinstäube und Lärm durch den zusätzlichen Lkw-Verkehr zu rechnen. Ist dies auch keine Beeinträchtigung der Gesundheit? Wer hat festgestellt, dass die Stäube aus dem Bauschutt nicht gesundheitsschädlich sind?	Rahmen der SUP geprüft (vgl. Anlage 7, Anhang E). Diese kommt für die Deponiestandorte zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.
1658#4	Lohmannsheide ist eine Halde und keine Abfalldeponie! Nahe der nichtzutreffend eingezeichneten Halde Lohmannsheide befindet sich ein Wasserschutzgebiet rheinabwärts. Allein aus diesem Grund ist eine Ausweisung als DKI Deponie unzulässig, zumal noch Altlasten im Boden schlummern könnten. In Asdonkshof gibt es es bereits eine vorhandene Deponie für Inertstoffe.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die bestehende Bergehalde Lohmannsheide ist im Regionalplan als "Abfalldeponie" zeichnerisch festgelegt. Diese Festlegung setzt u.a. den Handlungsauftrag des LEP-Ziels 8.3-1 zur Sicherung der Standorte raumbedeutsamer Deponien, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, um. Die Festlegung erfolgte dabei u.a. aufgrund der vorhandenen Vorprägung, der vorhandenen Erschließung und die noch vorhandenen Ablagerungskapazitäten. Die Inbetriebnahme als Deponie setzt ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren voraus, in dem die Details des Deponiebetriebs zu regeln sowie die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umgebung zu betrachten sind. Auf Ebene des Regionalplans kommt die Strategische Umweltprüfung für die als "Abfalldeponie" festgelegte Bergehalde Lohmannsheide zu dem Ergebnis, dass schutzgutübergreifend keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind (vgl. Anlage 7, Anhang E).
1985#1	ich widerspreche der geplanten Nutzung der ehemaligen Bergehalde Lohmannsheide in Duisburg als Abfalldeponie. In den 50er Jahren wurden auf dem Gelände der heutigen Bergehalde nicht weiter erfasste gefährliche Abfallstoffe abgelagert. Die durch Zeitzeugen belegte Tatsache wurde bisher einfach durch Leugnen abgetan. Auswaschungen sind	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerisch festgelegten "Abfalldeponien" setzen den Handlungsauftrag des LEP-Ziels 8.3-1 zur Sicherung der Standorte raumbedeutsamer Deponien, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, um. Mit der zeichnerischen Festlegung der Abfalldeponie wurden aus raumordnerischer Sicht potenziell geeignete und

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	durch das Grundwasser in den nebenan liegenden Waldsees eingespült worden. Der See ist nicht mehr zum Schwimmen frei gegeben, er ist vergiftet. Dieses ist Fakt. Mit den geplanten Ablagerungen wird der Druck auf das bisher abgelagerte Bergematerial weiter erhöht und es ist mit weiteren Umweltschädigungen zu rechnen. Sie schreiben selbst: ,,Da Deponien der - in der Regel zeitlich unbegrenzten - Ablagerung von Abfällen dienen, ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Abfallbeseitigung keine schädlichen Einflüsse auf oder Beeinträchtigungen für die Gesundheit der Menschen, Flora und Fauna, Gewässer oder Böden entstehen (vgl. auch § 15 KrWG). Insofern sind mit dieser Zielsetzung an diesen Standorten nur Nutzungen vereinbar, die die langfristige Sicherheit der Deponien nicht gefährden." (TEXTLICHE FESTLEGUNGEN DES REGIONALPLANS RUHR, Seite 172) Dies ist ja heute schon nicht der Fall. Wer gibt also Garantien, dass die vorhandene Lage nicht noch schlimmer wird? Zudem ist die bisher nicht abgeschlossene Bergehalde durch die vergangene Zeit zu einem wichtigen Biotop geworden. Mit der Wiedereröffnung geht wichtiger Lebensraum für Pflanzen, Kleintiere und Insekten verloren. Und dies soll über die nächsten Jahre keine Beeinträchtigung für Flora und Fauna sein? Des Weiteren ist mit erheblichen Belastungen für die Menschen durch Staub, Feinstäube und Lärm durch den zusätzlichen Lkw-Verkehr zu rechnen. Ist dies auch keine Beeinträchtigung der Gesundheit? Wer hat festgestellt, dass die Stäube aus dem Bauschutt nicht gesundheitsschädlich sind?	genehmigungsfähige Standorte gesichert, wobei im Sinne einer Minimierung der Freirauminanspruchnahme vorrangig bereits vorgenutzte Standorte wie Halden betrachtet wurden. Die Nutzung für den Deponiebetrieb setzt ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren voraus, in dem die Details des Deponiebetriebs (z.B. verkehrliche Erschließung, Altlasten) zu regeln sowie die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umgebung zu betrachten sind. In dem Fachverfahren werden weiterhin naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen für die erfolgten Eingriffe festzulegen sein.
4706#2	Deponie Lohmannsheide Die Deponie Lohmannsheide zur reaktivieren ist mit erheblichen Risiken verbunden, da der Untergrund bekanntermaßen stark mit Altstoffe belastetet ist. Ich lehne die Reaktivierung ab, da die Risiken einer erneuten Aufschüttung/Bearbeitung des Gebietes nicht kalkulierbar sind!	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerisch festgelegten "Abfalldeponien" setzen den Handlungsauftrag des LEP-Ziels 8.3-1 zur Sicherung der Standorte raumbedeutsamer Deponien, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, um.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Mit der zeichnerischen Festlegung der Abfalldeponie wurden aus raumordnerischer Sicht potenziell geeignete und genehmigungsfähige Standorte gesichert, wobei im Sinne einer Minimierung der Freirauminanspruchnahme vorrangig bereits vorgenutzte Standorte wie Halden betrachtet wurden. Die Nutzung für den Deponiebetrieb setzt ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren voraus, in dem die Details des Deponiebetriebs (z.B. verkehrliche Erschließung, Altlasten) zu regeln sowie die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umgebung zu betrachten sind.

Essenberger Bruch

1050#3	3. Wiederinbetriebnahme der Deponien Deponien nördlich (Homberg Essenberg) und südlich der A40 (Essenberger Bruch) Eine Wiederinbetriebnahme der Deponien als Abfalldeponien ist abzulehnen, da dort seit Jahren ein Ökosystem gewachsen ist. Weitere Abfallentsorgung auf diesen alten Deponien verschandeln die Umwelt, gefährden den Boden und durch den entstehenden Verkehr gibt es zusätzliche Belastungen durch Emissionen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Festlegung der beiden genannten Deponien erfolgt auf Grundlage der geltenden Erlasslage, wonach in den Regionalplänen alle raumbedeutsamen Deponien der Deponieklassen I, II und III bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in der Regel zeichnerisch festzulegen sind. Diese Voraussetzungen liegen für die in der Stellungnahme beanstandeten Abfalldeponien vor, so dass an deren zeichnerischer Festlegung festgehalten wird. Eine detaillierte Prüfung der Eignung der Standorte sowie eines dortigen Deponiebetriebs im Falle einer Wiederinbetriebnahme oder Erweiterung obliegt zudem den nachgelagerten abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren, in dem u.a. auch die Umweltauswirkungen zu prüfen sind.
1400#1	Die Ausweisung eines möglichen Deponie Standorts im Essensberger Bruch südlich der A 40 (siehe Erläuterungskarte Nr. 19, Blatt Nr. 20) ignoriert die nach wie vor vorhandene Bedeutung dieses Bereichs als Frischluftschneise für die Duisburger Innenstadt. Erst jüngst hat ein Gutachten des deutschen Wetterdienstes diese Funktion des Essensherger Bruchs ausdrücklich bestätigt. Nach wie vor hat dieser Bereich trotz der jetzigen Nutzungen im Business Park Niederrhein eine bedeutende Funktion im Biotopverbund.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Festlegung der genannten Deponie erfolgt auf Grundlage der geltenden Erlasslage, wonach in den Regionalplänen alle raumbedeutsamen Deponien der Deponieklassen I, II und III bis zum Abschluss der Stilllegungsphase zeichnerisch in der Regel festzulegen sind. Diese Voraussetzungen liegt für die in der Stellungnahme

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Insofern wende ich mich auch entschieden gegen die Ausweisung der Ackerflächen östlich der Essensberger Str. als Gewerbegebiet (siehe Karte Nr. 18). Des weiteren erhebe ich Einwand, dass in dem Blatt Klimaanpassung, welches die Frischluftschneisen im Duisburger Raum dokumentiert, der Essensberger Bruch als Frischluftschneise nicht mehr aufgeführt wird . Zudem greift sie in ein Naturschutzgebiet. Alle drei genannten Kartenwerke deuten für mich darauf hin, dass einseitig gewerbliche und industrielle Interessen den Belangen des Allgemeinwohls, des Natur- und Klimaschutzes in unserem Stadtteil vorgezogen werden. Mit einer solchen Hypothek sollten wir die kommende Generation nicht belasten.	beanstandeten Abfalldeponie vor, so dass an deren zeichnerischer Festlegung festgehalten wird. Die vorgebrachten Belange (Frischluftschneise, Biotopverbund) sind, im Falle einer Wiederinbetriebnahme oder Erweiterung, im Rahmen eines nachgelagerten abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen.
1486#1 1725#2 1771#2 2659#1 3572#1 3707#1 4265#1 4697#1	Die Ausweisung eines möglichen Deponie Standorts im Essensberger Bruch südlich der A 40 (siehe Erläuterungskarte Nr. 19, Blatt Nr. 20) ignoriert die nach wie vor vorhandene Bedeutung dieses Bereichs als Frischluftschneise für die Duisburger Innenstadt. Erst jüngst hat ein Gutachten des deutschen Wetterdienstes diese Funktion des Essensberger Bruchs ausdrücklich bestätigt. Nach wie vor hat dieser Bereich trotz der jetzigen Nutzungen im Business Park Niederrhein eine bedeutende Funktion im Biotopverbund. Insofern wende ich mich auch entschieden gegen die Ausweisung der Ackerflächen östlich der Essensberger Str. als Gewerbegebiet (siehe Karte Nr. 18). Des weiteren erhebe ich Einwand, dass in dem Blatt Klimaanpassung, welches die Frischluftschneisen im Duisburger Raum dokumentiert, der Essensberger Bruch als Frischluftschneise nicht mehr aufgeführt wird. Alle drei genannten Kartenwerke deuten für mich darauf hin, dass einseitig gewerbliche und industrielle Interessen den Belangen des Allgemeinwohls, des Natur- und Klimaschutzes in unserem Stadtteil vorgezogen werden. Mit einer solchen Hypothek sollten wir die kommende Generation nicht belasten. Ich befürchte, durch ein ansteigendes Verkehrsaufkommen von PKW`s- LKW`s..., dass es zu einer unzumutbar ansteigenden	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Festlegung der Deponie in Duisburg erfolgt auf Grundlage der geltenden Erlasslage, wonach in den Regionalplänen alle raumbedeutsamen Deponien der Deponieklassen I, II und III bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in der Regel zeichnerisch festzulegen sind. Diese Voraussetzungen liegen für die in der Stellungnahme beanstandete Abfalldeponie (u.a. DK II in Stilllegungsphase) vor, so dass an der zeichnerischen Festlegung festgehalten wird. Die Begründung zu Ziel 5.3-1 führt hierzu aus, dass für bereits in der Stilllegungsphase befindliche Deponien (nach Beendigung der Ablagerung) der regionalplanerische Sicherungsauftrag im Vordergrund steht, in dessen Rahmen die langfristige Sicherung der Deponieanlagen vor konkurrierenden Raumnutzungen verfolgt wird. Da Deponien der – in der Regel zeitlich unbegrenzten – Ablagerung von Abfällen dienen, ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Abfallbeseitigung keine schädlichen Einflüsse auf oder Beeinträchtigungen für die Gesundheit der Menschen, Flora und Fauna, Gewässer oder Böden entstehen. Im Falle einer Wiederinbetriebnahme der Deponie bedarf es eines abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens, in dem die zu

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Frischluftbeastung durch Abgase, sowie zu einer vermehrten Staubildung- zu einem Gefähdungsanstieg meiner Kinder in Ihrer Freizeitgestaltung im Wohngebiet und zu einer verstärkten Lärmbelastung kommen wird. Schon jetzt ist der Verkehr so hoch, das es sich auf der Emmericher Straße bis hin zur Asterlager Straße staut und es auf dem Schulweg meines Kindes zu gefährlichen Situation kommt. Das Verkehrsnetz Rheinhausen und die Autobahnbrücke A40 sind jetzt schon überfordert. Ich denke es gibt genügend andere Stellen in Duisburg und man muss nicht Lebensraum von dort lebenden Tiere zerstören.	erwartenden Auswirkungen auf die Umgebung zu betrachten wären. Erläuterungskarte 19 bietet eine Übersicht der in der Region vorhandenen Deponiestandorte und raumbedeutsamen Müllverbrennungsanlagen. Sie gibt den aktuellen fachrechtlichen Genehmigungsstand zum Zeitpunkt der Planerarbeitung wieder und enthält keine eigenständige planerische Aussage.
1563#1.1	Die zur Planung gehörende Ackerfläche ist Teil meiner Laufstrecke und ich befürchte, bei einer Bebauung mit Gewerbeimmobilien sowohl eine Einschränkung meiner sportlichen Aktivitäten und daneben auch noch eine gesundheitliche Gefährdung durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen und damit einhergehender Luftverschmutzung. Durch eine Wiedereröffnung der versiegelten Deponie und Lagerung giftiger Abfälle ist ebenfalls eine gesundheitliche Beeinträchtigung zu befürchten. Das Areal wurde im Übrigen mit Geldern aus der EU seinerzeit als Naherholungsgebiet naturiert und ist ein Ausflugsziel für Hundeliebhaber und Familien mit Kindern. Auch aus dem weiteren Umkreis kommen Menschen dorthin, um am Rhein spazieren zu gehen. Eine industrielle Bebauung würde diese Lebensqualität zerstören. [Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit vergleichbaren Argumenten eingereicht.]	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen hätte insgesamt sehr erhebliche Umweltauswirkungen zufolge. Diese betreffen insbesondere die schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung und die sehr hohe klimaökologische Bedeutung des Bereiches selbst, sowie das bestehende Naturschutzgebiet und das bedeutende Landschaftsbild in der Umgebung. Des Weiteren wird mit der Inanspruchnahme des regionalen Grünzuges eine Engstelle im Bereich zwischen dem Gewerbegebiet Asterlagen und dem südlich gelegenen ASB gefördert. Auch die Stadt Duisburg fordert vor dem Hintergrund der erheblichen Konfliktintensität in diesem Bereich die Festlegung als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (siehe Erwiderung zur Stellungnahme 2904E#1). In Anbetracht aller relevanten und erheblichen Belange, die im Rahmen der Beteiligung eingegangen sind, ist im Bereich östlich der Essenberger Straße der Belang des Freiraumschutzes höher zu gewichten als der Belang der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Die Festlegung des GIB wird ersetzt durch einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit den Freiraumfunktionen "Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)" und "Regionaler Grünzug".

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Die zeichnerische Festlegung der Deponie im Essensberger Bruch erfolgt auf Grundlage der geltenden Erlasslage, wonach in den Regionalplänen alle raumbedeutsamen Deponien der Deponieklassen I, II und III bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in der Regel zeichnerisch festzulegen sind. Diese Voraussetzungen liegen für die in der Stellungnahme beanstandete Abfalldeponie (DK III in Ablagerungs-/Stilllegungsphase) vor, so dass an der zeichnerischen Festlegung festgehalten wird. Die Inbetriebnahme der Deponien setzt ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren nach §§ 35, 36 KrWG voraus, in dem die Details des Deponiebetriebs zu regeln sowie die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt zu betrachten sind. Der Hinweis richtet sich insofern an nachgelagerte Verfahren.
1658#2 1836#2 2652#2	Feststoffdeponie Sachtleben Diese Deponie ist keine raumbedeutsame Deponie und zudem wird diese stillgelegt. Weitere Zustandverschlechterung durch zusätzliche Deponierungen oder Gefährdungen durch erneute Öffnungen werden durch die Bevölkerung nicht toleriert. Eine Wiedereröffnung der Deponie ist rechtsverbindlich auszuschließen, da diese zur Freisetzung der Giftstoffe in Grundwasser und in die Luft führen würde. Zudem würde das bestehende Naturschutzgebiet in unmittelbarer Nachbarschaft gefährdet. Die Sickerwasser der Deponien von Sachtleben/Venator schädigen auch heute noch das Grundwasser. Eine Firma die sich so auf Kosten der Allgemeinheit bereichert indem sie den nachfolgenden Generationen die Altlasten aufbürdet ist es nicht wert gehalten zu werden. Kein Arbeitsplatz ist Menschenleben wert. Auch die Expansionsabsichten von Venator rechtfertigen keine zusätzliche Grundwasserverseuchung.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Festlegung der Deponie in Duisburg erfolgt auf Grundlage der geltenden Erlasslage, wonach in den Regionalplänen alle raumbedeutsamen Deponien der Deponieklassen I, II und III bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in der Regel zeichnerisch festzulegen sind. Diese Voraussetzungen liegen für die in der Stellungnahme beanstandete Abfalldeponie (u.a. DK II in Stilllegungsphase) vor, so dass an der zeichnerischen Festlegung festgehalten wird. Die Begründung zu Ziel 5.3-1 führt hierzu aus, dass für bereits in der Stilllegungsphase befindliche Deponien (nach Beendigung der Ablagerung) der regionalplanerische Sicherungsauftrag im Vordergrund steht, in dessen Rahmen die langfristige Sicherung der Deponieanlagen vor konkurrierenden Raumnutzungen verfolgt wird. Da Deponien der – in der Regel zeitlich unbegrenzten – Ablagerung von Abfällen dienen, ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Abfallbeseitigung keine schädlichen Einflüsse auf oder Beeinträchtigungen für die Gesundheit der Menschen, Flora und Fauna, Gewässer oder Böden entstehen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Im Falle einer Wiederinbetriebnahme der Deponie bedarf es eines abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens, in dem die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umgebung zu betrachten wären.
1690#3	Ausweisung eines Deponie Standorts südlich der A40 Hier erheben wir ebenfalls Einspruch. Diese Deponie der ehemaligen Firma Sachtleben, heute Venator, ist seit Jahrzehnten stillgelegt. Eine Ausweisung mit dem Deponie Symbol im Kartenwerk Nr. 19, Blatt 20 lässt grundsätzlich die Möglichkeit zu, diese Deponie eines Tages wieder in Betrieb zu nehmen. Dies sollte im Entwurf definitiv ausgeschlossen werden, in dem das Symbol hier entfernt wird. Eine mögliche Wiederinbetriebnahme einer Deponie egal welcher Art würde auch das jetzige Nebeneinander von Business Park und Naturraum bis hin zur A40 vollständig konterkarieren. Übrigens : Auch das Thema Deponien im Essenberger Bruch hat eine wechselvolle 40 jährige Geschichte von Nutzungskonflikten. Der jetzige Zustand ist Ergebnis eines aus unserer Sicht gerade noch verträglichen Kompromisses zwischen Natur und Umwelt auf der einen und Interesse nach gewerblicher Nutzung auf der anderen Seite, der nicht erneut aufgeschnürt werden sollte. Darüber hinaus bezweifeln wir grundsätzlich die Notwendigkeit weiterer Deponie Standorte, da eine konsequent durchgeführte Kreislaufwirtschaft mit Recycling Vorgaben zwar kurzfristig wirtschaftlich aufwendiger ist, dafür aber ökologisch wünschenswerter ist im Sinne der Minimierung des Ressourcenverbrauchs und damit langfristig auch ökonomisch nachhaltiger ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Festlegung der Deponie in Duisburg erfolgt auf Grundlage der geltenden Erlasslage, wonach in den Regionalplänen alle raumbedeutsamen Deponien der Deponieklassen I, II und III bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in der Regel zeichnerisch festzulegen sind. Diese Voraussetzungen liegen für die in der Stellungnahme beanstandete Abfalldeponie (u.a. DK II in Stilllegungsphase) vor, so dass an der zeichnerischen Festlegung festgehalten wird. Die Wiederinbetriebnahme der Deponie würde ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren voraussetzen, in dem die Details des Deponiebetriebs zu regeln sowie die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt zu betrachten sind.
1971#2	2. Deponie Sachtleben (südlich der A40): Die Deponie Sachtleben (heute Venator) ist geschlossen und bereits begrünt. Sie befindet sich in der Stillegungsphase / Nachsorgephase. Es muss dafür Sorge getragen werden, dass die Deponie aus dem Abfallrecht entlassen und ein Abschlussbetriebsplan erstellt wird.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Festlegung der Deponie in Duisburg erfolgt auf Grundlage der geltenden Erlasslage, wonach in den Regionalplänen alle raumbedeutsamen Deponien der Deponieklassen I, II und III bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in der Regel zeichnerisch festzulegen sind. Diese Voraussetzungen liegen für die in der Stellungnahme

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Eine mögliche Wiedereröffnung der Deponie wird aus den nachfolgenden Gründen abgelehnt. für die Wiederinbetriebnahme liegt kein rechtlicher Rahmen vor es besteht weder Einsicht in die eventuelle Zusammensetzung der als dann abzulagernden Deponiemassen noch hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit bei einer Wiederinbetriebnahme ist zu befürchten, dass Abraum von Fremdfirmen abgeschüttet wird, obwohl es noch ausreichenden freien Deponieraum im Umland gibt das Umfeld der Deponie stellt eine wichtige Kaltluftverbindung zwischen dem Essenberger/ Asterlager Bruch und Rheinaue dar und wird intensiv von Naherholungssuchenden genutzt. Diese Eigenschaft ginge vollständig verloren	beanstandete Abfalldeponie (u.a. DK II in Stilllegungsphase) vor, so dass an der zeichnerischen Festlegung festgehalten wird. Die Begründung zu Ziel 5.3-1 führt hierzu aus, dass für bereits in der Stilllegungsphase befindliche Deponien (nach Beendigung der Ablagerung) der regionalplanerische Sicherungsauftrag im Vordergrund steht, in dessen Rahmen die langfristige Sicherung der Deponieanlagen vor konkurrierenden Raumnutzungen verfolgt wird. Da Deponien der – in der Regel zeitlich unbegrenzten – Ablagerung von Abfällen dienen, ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Abfallbeseitigung keine schädlichen Einflüsse auf oder Beeinträchtigungen für die Gesundheit der Menschen, Flora und Fauna, Gewässer oder Böden entstehen. Im Falle einer Wiederinbetriebnahme der Deponie bedarf es eines abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens, in dem die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umgebung zu betrachten wären. Die Wiederinbetriebnahme der Deponie würde ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren voraussetzen, in dem die Details des Deponiebetriebs zu regeln sowie die zu erwartenden (klimatischen) Auswirkungen auf die Umwelt zu betrachten sind.
2001#1	die Ausweisung eines möglichen Deponie Standorts im Essenberger Bruch südlich der A 40 (siehe Erläuterungskarte Nr. 19, Blatt Nr. 20) ignoriert die nach wie vor vorhandene Bedeutung dieses Bereichs als Frischluftschneise für die Duisburger Innenstadt. Der Essenberger Bruch ist für mich gut zu Fuß zu erreichen. Immer, wenn ich dort mit Verwandten und Freunden spazieren gehe, erfreuen wir uns an der schönen Landschaft. Es sind verschiedene Tiere zu sehen, z.B. Falken, verschiedenen Vogelarten, Hasen, Insekten, Schmetterlinge usw.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Festlegung der Deponie in Duisburg erfolgt auf Grundlage der geltenden Erlasslage, wonach in den Regionalplänen alle raumbedeutsamen Deponien der Deponieklassen I, II und III bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in der Regel zeichnerisch festzulegen sind. Diese Voraussetzungen liegen für die in der Stellungnahme beanstandete Abfalldeponie (u.a. DK II in Stilllegungsphase) vor, so dass an der zeichnerischen Festlegung festgehalten wird. Die Begründung zu Ziel 5.3-1 führt hierzu aus, dass für bereits in der Stilllegungsphase befindliche Deponien (nach Beendigung der

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Besonders an heißen Tagen ist es dort pure Erholung von der aufgeheizten Innenstadt, da eine leichte Brise geht. Das war besonders in diesem heißen Jahrhundertsommer zu merken. In der Rheinhausener Innenstadt verschwindet ein Baum nach dem anderen und keine Ersatzpflanzung erfolgt! Ich befürchte, dass es durch ein ansteigendes Verkehrsaufkommen von Pkws und Lkws zu einer unzumutbaren ansteigenden Belastung durch Abgase, sowie zu einer vermehrten Feinstaubildung und zu einer verstärkten Lärmbelästigung kommen wird. Wir Rheinhausener sind schon enorm durch den Verkehr und die Feinstaubbelastung durch den Logport betroffen! Ein Gutachten des Deutschen Wetterdienstes hat diese Funktion des Essenbergers Bruchs ausdrücklich bestätigt. Nach wie vor hat dieser Bereich trotz der jetzigen Nutzungen im Business Park NiedelThein eine bedeutende Funktion im Biotopverbund.	Ablagerung) der regionalplanerische Sicherungsauftrag im Vordergrund steht, in dessen Rahmen die langfristige Sicherung der Deponieanlagen vor konkurrierenden Raumnutzungen verfolgt wird. Da Deponien der – in der Regel zeitlich unbegrenzten – Ablagerung von Abfällen dienen, ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Abfallbeseitigung keine schädlichen Einflüsse auf oder Beeinträchtigungen für die Gesundheit der Menschen, Flora und Fauna, Gewässer oder Böden entstehen. Im Falle einer Wiederinbetriebnahme der Deponie bedarf es eines abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens, in dem u.a. die zu erwartenden klimatischen Auswirkungen auf die Umgebung zu betrachten sowie die Details der verkehrlichen Erschließung zu regeln wären.
2121#1	unsere Einwände gegen den aktuellen Regionalplan Ruhr betreffen das Gebiet des Essenberger Bruchs in Duisburg Rheinhausen, Ortsteil Asterlagen. Die Ausweisung eines möglichen Deponie Standorts im Essenberger Bruch südlich der A 40 ignoriert die Bedeutung dieses Bereichs als Frischluftschneise für die Duisburger Innenstadt. Auch aus diesem Grunde wurde dort Seinerzeit kein Gewerbegebiet ausgewiesen, sondern ein Businesspark (Büro statt Industrie) erstellt. Zudem wurde dieser Bereich mit Geldern der EU zu einem Naherholungsgebiet ertüchtigt. Wir gehen dort oft und gern spazieren und genießen die im Ruhrgebiet so selten gewordene Natur. Die Bedeutung als Frischluftschneise hat der Deutsche Wetterdienst in einem Gutachten bestätigt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die zeichnerische Festlegung der Deponie in Duisburg erfolgt auf Grundlage der geltenden Erlasslage, wonach in den Regionalplänen alle raumbedeutsamen Deponien der Deponieklassen I, II und III bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in der Regel zeichnerisch festzulegen sind. Diese Voraussetzungen liegen für die in der Stellungnahme beanstandete Abfalldeponie (u.a. DK II in Stilllegungsphase) vor, so dass an der zeichnerischen Festlegung festgehalten wird. Die Wiederinbetriebnahme der Deponie würde ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren voraussetzen, in dem u.a. die klimatischen Auswirkungen des Deponiebetriebs auf die Umgebung zu betrachten sind.
2178#2.1	die erneute Ausweisung eines möglichen Deponie-Standortes im A-/E-Bruch südlich der A 40 (siehe Erläuterungskarte Nr. 19, Blatt Nr. 20) ignoriert die nach wie vor bestehende, herausragende Bedeutung dieses Bereichs als Kaltluft produzierende Fläche und Frischluftschneise für die Duisburger Innenstadt. Seit Mitte der 70er Jahre kämpfen Bevölkerung, Blen, Bezirksvertretung gegen die Deponiepläne im A-/E-Bruch	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Festlegung der Deponie in Duisburg erfolgt auf Grundlage der geltenden Erlasslage, wonach in den Regionalplänen alle raumbedeutsamen Deponien der Deponieklassen I, II und III bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in der Regel zeichnerisch festzulegen sind. Diese Voraussetzungen liegen für die in der Stellungnahme

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	(gegen Flächenvernichtung und Aufrauhung der Landschaft: "Kein Höhenzug nach Venlo!"). Das neue DWD-Gutachten kommt zu dem Schluss: "Die klimatische Ausgleichsleistung des Essenberger Bruchs... gilt weiterhin." (s. 12). Im Kapitel 7 "Planungskonzept zur Funktionssicherung und Beeinträchtigungsminderung der Freiraumes "Essenberger Bruch"" des Dortmunder Gutachtens aus 1980 wird bereits "...eine freiräumliche Nutzung mit ökologischen und erholungswirksamen Vorrangflächen vorgeschlagen." (S. 135).Die dort genannten sieben (1) --> 7)) Ausweisungen unterstütze ich mit meiner Einwendung nachdrücklich. Die Bedeutung im Biotopverbund ist mit Renaturierungsmaßnahmen zu verstärken.	beanstandete Abfalldeponie (u.a. DK II in Stilllegungsphase) vor, so dass an der zeichnerischen Festlegung festgehalten wird. Die Erläuterung zu Ziel 5.3-1 führt hierzu aus, dass für bereits in der Stilllegungsphase befindliche Deponien (nach Beendigung der Ablagerung) der regionalplanerische Sicherungsauftrag im Vordergrund steht, in dessen Rahmen die langfristige Sicherung der Deponieanlagen vor konkurrierenden Raumnutzungen verfolgt wird. Da Deponien der – in der Regel zeitlich unbegrenzten – Ablagerung von Abfällen dienen, ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Abfallbeseitigung keine schädlichen Einflüsse auf oder Beeinträchtigungen für die Gesundheit der Menschen, Flora und Fauna, Gewässer oder Böden entstehen. Im Falle einer Wiederinbetriebnahme der Deponie bedarf es eines abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens, in dem die zu erwartenden (klimatischen) Auswirkungen auf die Umgebung zu betrachten wären.
2329#1	Meine Einwendung zum Entwurf des Regionalplans Ruhr betreffen das Gebiet des Essenberger Bruchs in Duisburg-Rheinhausen, Ortsteil Asterlagen. Der Essenberger Bruch ist nach wie vor eine wichtige Frischluftschneise für die Duisburger Innenstadt. Dies wurde erst kürzlich durch ein Gutachten vom deutschen Wetterdienst bestätigt. Deshalb wundert es mich sehr, dass der Essenberger Bruch in dem Blatt Klimaanpassung nicht mehr als Frischluftschneise aufgeführt wird. Ich fordere Sie auf dies zu ändern. Eine Ausweisung zum Deponie-Standort (s. Erläuterungskarte Nr. 19, Blatt Nr. 20) würde diese Bedeutung komplett ignorieren. Dagegen wehre ich mich.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Festlegung der Deponien erfolgt auf Grundlage der geltenden Erlasslage, wonach in den Regionalplänen alle raumbedeutsamen Deponien der Deponieklassen I, II und III bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in der Regel zeichnerisch festzulegen sind. Diese Voraussetzungen liegen für die in der Stellungnahme beanstandeten Abfalldeponien (u.a. DK II in Stilllegungsphase bzw. DK III in Abllagerungs-/Stillegungsphase) vor, so dass an deren zeichnerischer Festlegung festgehalten wird. Die Erläuterung zu Ziel 5.3-1 führt aus, dass für bereits in der Stilllegungsphase befindliche Deponien (nach Beendigung der Ablagerung) der regionalplanerische Sicherungsauftrag im Vordergrund steht, in dessen Rahmen die langfristige Sicherung der Deponieanlagen vor konkurrierenden Raumnutzungen verfolgt wird. Da Deponien der – in der Regel zeitlich unbegrenzten – Ablagerung von Abfällen dienen, ist dafür Sorge

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		zu tragen, dass durch die Abfallbeseitigung keine schädlichen Einflüsse auf oder Beeinträchtigungen für die Gesundheit der Menschen, Flora und Fauna, Gewässer oder Böden entstehen. Im Falle einer Wiederinbetriebnahme der Deponie bedarf es eines abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens, in dem die zu erwartenden (klimatischen) Auswirkungen auf die Umgebung zu betrachten wären.
2650#5	5. Wiederinbetriebnahme der Deponien Konkret: Die Deponien nördlich (Homberg Essenberg) und südlich der A40 (Essenberger Bruch) Ich lehne die Wiederinbetriebnahme der Deponien als Abfalldeponien ab, da dort seit Jahren ein funktionierendes Ökosystem entstanden ist. Die Wiederinbetriebnahme dieser alten Deponien durch weitere Abfallentsorgung zerstört das Ökosystem, gefährdet den Boden und versucht zusätzliche Belastungen durch Emissionen auf Grund des entstehenden Verkehrs. Der neue Regionalplan soll die Belange und Interessen vor allem auch die Gesundheit der Bürger berücksichtigen. Diesem Anspruch wird der vorliegende Regionalplan nicht gerecht! Duisburg ist eine Stadt, die durch eine starke Industrialisierung geprägt ist und wo es vor allen Dingen darum geht für die Zukunft der kommenden Generationen zu planen und unsere Stadt lebenswert zu gestalten! Anstatt neue Flächen, die letzten Acker,- und Waldflächen, für neue Gewerbeansiedlungen zu verbrauchen und zu verschandeln, müssen alte und neue Industriebrachen aufbereitet werden! Dies sollte auch der Schwerpunkt der Regionalplanung, insbesondere für Duisburg sein.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Festlegung der Deponien erfolgt auf Grundlage der geltenden Erlasslage, wonach in den Regionalplänen alle raumbedeutsamen Deponien der Deponieklassen I, II und III bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in der Regel zeichnerisch festzulegen sind. Diese Voraussetzungen liegen für die in der Stellungnahme beanstandeten Abfalldeponien (u.a. DK II in Stilllegungsphase, DK III in Ablagerungs-/Stilllegungsphase) vor, so dass an deren zeichnerischer Festlegung festgehalten wird. Die Erläuterung zu Ziel 5.3-1 führt hierzu aus, dass für bereits in der Stilllegungsphase befindliche Deponien (nach Beendigung der Ablagerung) der regionalplanerische Sicherungsauftrag im Vordergrund steht, in dessen Rahmen die langfristige Sicherung der Deponieanlagen vor konkurrierenden Raumnutzungen verfolgt wird. Da Deponien der – in der Regel zeitlich unbegrenzten – Ablagerung von Abfällen dienen, ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Abfallbeseitigung keine schädlichen Einflüsse auf oder Beeinträchtigungen für die Gesundheit der Menschen, Flora und Fauna, Gewässer oder Böden entstehen. Im Falle einer Wiederinbetriebnahme der Deponie bedarf es eines abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens, in dem die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umgebung zu betrachten wären.
2690#4	4. Wiederinbetriebnahme der Deponien Deponien nördlich (Homberg Essenberg) und südlich der A40 (Essenberger Bruch)	Der Anregung wird nicht gefolgt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Eine Wiederinbetriebnahme der Deponien als Chemie-Abfalldeponien ist abzulehnen, da dort seit Jahren ein Ökosystem gewachsen ist. Eine weitere Abfallentsorgung auf diesen alten Deponien verschandelt die Umwelt, gefährdet den Boden und birgt große Risiken für Mensch und Natur. Durch den entstehenden Verkehr durch Zuführung gäbe es zusätzliche Belastungen durch Emissionen.	Die zeichnerische Festlegung der Deponien in Duisburg erfolgt auf Grundlage der geltenden Erlasslage, wonach in den Regionalplänen alle raumbedeutsamen Deponien der Deponieklassen I, II und III bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in der Regel zeichnerisch festzulegen sind. Diese Voraussetzungen liegen für die in der Stellungnahme beanstandeten Abfalldeponien vor, so dass an deren zeichnerischer Festlegung festgehalten wird. Die Erläuterung zu Ziel 5.3-1 führt hierzu aus, dass für bereits in der Stilllegungsphase befindliche Deponien (nach Beendigung der Ablagerung) der regionalplanerische Sicherungsauftrag im Vordergrund steht, in dessen Rahmen die langfristige Sicherung der Deponieanlagen vor konkurrierenden Raumnutzungen verfolgt wird. Da Deponien der – in der Regel zeitlich unbegrenzten – Ablagerung von Abfällen dienen, ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Abfallbeseitigung keine schädlichen Einflüsse auf oder Beeinträchtigungen für die Gesundheit der Menschen, Flora und Fauna, Gewässer oder Böden entstehen. Im Falle einer Wiederinbetriebnahme der Deponie bedarf es eines abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens, in dem die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umgebung zu betrachten wären.
2673#2	Des Weiteren ist es ein Unding, die bereits renaturierte Halde südlich der A 40 wieder als Deponie auszuweisen. Diese Halde ist bereits zu und soll es auch bleiben. Als Bürger Rheinhausens protestiere ich strikt dagegen. Ich bitte Sie Ihre Pläne zu ändern und die Erweiterung des Businessparks, als auch die Aktivierung der Halde zu streichen.	Der Anregung zur Festlegung der Abfalldeponie wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Festlegung der Deponie in Duisburg erfolgt auf Grundlage der geltenden Erlasslage, wonach in den Regionalplänen alle raumbedeutsamen Deponien der Deponieklassen I, II und III bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in der Regel zeichnerisch festzulegen sind. Diese Voraussetzungen liegen für die in der Stellungnahme beanstandete Abfalldeponie (u.a. DK II in Stilllegungsphase) vor, so dass an der zeichnerischen Festlegung festgehalten wird.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Die Erläuterung zu Ziel 5.3-1 führt hierzu aus, dass für bereits in der Stilllegungsphase befindliche Deponien (nach Beendigung der Ablagerung) der regionalplanerische Sicherungsauftrag im Vordergrund steht, in dessen Rahmen die langfristige Sicherung der Deponieanlagen vor konkurrierenden Raumnutzungen verfolgt wird. Da Deponien der – in der Regel zeitlich unbegrenzten – Ablagerung von Abfällen dienen, ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Abfallbeseitigung keine schädlichen Einflüsse auf oder Beeinträchtigungen für die Gesundheit der Menschen, Flora und Fauna, Gewässer oder Böden entstehen. Im Falle einer Wiederinbetriebnahme der Deponie bedarf es eines abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens, in dem die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umgebung zu betrachten wären. Hinsichtlich der angesprochenen Erweiterung des Businessparks wird auf folgendes verwiesen: Der Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen hätte insgesamt sehr erhebliche Umweltauswirkungen zufolge. Diese betreffen insbesondere die schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung und die sehr hohe klimaökologische Bedeutung des Bereiches selbst, sowie das bestehende Naturschutzgebiet und das bedeutende Landschaftsbild in der Umgebung. Des Weiteren wird mit der Inanspruchnahme des Regionalen Grünzuges eine Engstelle im Bereich zwischen dem Gewerbegebiet Asterlagen und dem südlich gelegenen ASB gefördert. Auch die Stadt Duisburg fordert vor dem Hintergrund der erheblichen Konfliktintensität in diesem Bereich die Festlegung als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (siehe 2904E#1). In Anbetracht aller relevanten und erheblichen Belange, die im Rahmen der Beteiligung eingegangen sind, ist im Bereich östlich der Essenberger Straße der Belang des Freiraumschutzes höher zu gewichten als der Belang der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Die Festlegung des GIB wird ersetzt durch einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit den Freiraumfunktionen "Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)" und "Regionaler Grünzug".
2686#3	3. Wiederinbetriebnahme der Deponie im Essenberger Bruch Eine Wiederinbetriebnahme der Deponie südlich der A40 (Essenberger Bruch) wird von mir abgelehnt, da dort seit Jahren ein Ökosystem gewachsen ist und diese Deponie an ein Naturschutzgebiet grenzt. Weitere Entsorgung von Feststoffen auf dieser alten Deponie belasten die Umwelt und gefährden den Boden und Grundwasser. Durch die entstehenden Lkw-Verkehre gibt es zusätzliche Belastungen durch Emissionen. Die Ausweisung eines möglichen Deponie Standorts im Essensberger Bruch südlich der A 40 (siehe Erläuterungskarte Nr. 19, Blatt Nr. 20) ignoriert die nach wie vor vorhandene Bedeutung dieses Bereichs als Frischluftschneise für die Duisburger Innenstadt. Erst jüngst hat ein Gutachten des deutschen Wetterdienstes diese Funktion des Essensberger Bruchs ausdrücklich bestätigt. Nach wie vor hat dieser Bereich trotz der jetzigen Nutzungen im Business Park Niederrhein eine bedeutende Funktion im Biotopverbund. Insofern wende ich mich ebenfalls entschieden gegen die Ausweisung der Ackerflächen östlich der Essenberger Str. als Gewerbegebiet (siehe Karte Nr. 18). Des weiteren erhebe ich Einwand, dass in dem Blatt Klimaanpassung, welches die Frischluftschneisen im Duisburger Raum dokumentiert, der Essensberger Bruch als Frischluftschneise nicht mehr aufgeführt wird. Alle drei genannten Kartenwerke deuten für mich darauf hin, dass einseitig gewerbliche und industrielle Interessen den Belangen des Allgemeinwohls, des Natur- und Klimaschutzes in	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Festlegung der Deponie in Duisburg erfolgt auf Grundlage der geltenden Erlasslage, wonach in den Regionalplänen alle raumbedeutsamen Deponien der Deponieklassen I, II und III bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in der Regel zeichnerisch festzulegen sind. Diese Voraussetzungen liegen für die in der Stellungnahme beanstandete Abfalldeponie (u.a. DK II in Stilllegungsphase) vor, so dass an der zeichnerischen Festlegung festgehalten wird. Die Erläuterung zu Ziel 5.3-1 führt hierzu aus, dass für bereits in der Stilllegungsphase befindliche Deponien (nach Beendigung der Ablagerung) der regionalplanerische Sicherungsauftrag im Vordergrund steht, in dessen Rahmen die langfristige Sicherung der Deponieanlagen vor konkurrierenden Raumnutzungen verfolgt wird. Da Deponien der – in der Regel zeitlich unbegrenzten – Ablagerung von Abfällen dienen, ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Abfallbeseitigung keine schädlichen Einflüsse auf oder Beeinträchtigungen für die Gesundheit der Menschen, Flora und Fauna, Gewässer oder Böden entstehen. Im Falle einer Wiederinbetriebnahme der Deponie bedarf es eines abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens, in dem die zu erwartenden (klimatischen) Auswirkungen auf die Umgebung zu betrachten wären.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	unserem Stadtteil vorgezogen werden. Mit einer solchen Hypothek sollten wir die kommende Generation· nicht belasten .	
2687#3	3. Wiederinbetriebnahme der Deponien nördlich (Homberg Essenberg) und südlich der A40 (Essenberger Bruch) Eine Wiederinbetriebnahme der Deponien als Abfalldeponien ist abzulehnen, da dort seit Jahren ein Ökosystem gewachsen ist. Weitere Abfallentsorgung auf diesen alten Deponien verschandeln die Umwelt, gefährden den Boden und sind nicht mehr zeitgemäß. Durch den entstehenden Verkehr gibt es zusätzliche Belastungen durch Emissionen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Festlegung der Deponien in Duisburg erfolgt auf Grundlage der geltenden Erlasslage, wonach in den Regionalplänen alle raumbedeutsamen Deponien der Deponieklassen I, II und III bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in der Regel zeichnerisch festzulegen sind. Diese Voraussetzungen liegen für die in der Stellungnahme beanstandete Abfalldeponie (u.a. DK II in Stilllegungsphase, DK III in Ablagerungs-/Stilllegungsphase) vor, so dass an der zeichnerischen Festlegung festgehalten wird. Die Erläuterung zu Ziel 5.3-1 führt hierzu aus, dass für bereits in der Stilllegungsphase befindliche Deponien (nach Beendigung der Ablagerung) der regionalplanerische Sicherungsauftrag im Vordergrund steht, in dessen Rahmen die langfristige Sicherung der Deponieanlagen vor konkurrierenden Raumnutzungen verfolgt wird. Da Deponien der – in der Regel zeitlich unbegrenzten – Ablagerung von Abfällen dienen, ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Abfallbeseitigung keine schädlichen Einflüsse auf oder Beeinträchtigungen für die Gesundheit der Menschen, Flora und Fauna, Gewässer oder Böden entstehen. Im Falle einer Wiederinbetriebnahme der Deponien bedarf es eines abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens, in dem die Detais des Deponiebetriebs zu erwartenden Auswirkungen auf die Umgebung zu betrachten wären.
2689#3	3. Wiederinbetriebnahme der Deponien Deponien nördlich (Homberg Essenberg) und südlich der A40 (Essenberger Bruch) Eine Wiederinbetriebnahme der Deponien als Abfalldeponien ist abzulehnen, da dort seit Jahren ein Ökosystem gewachsen ist. Weitere Abfallentsorgung auf diesen alten Deponien verschandeln die Umwelt, gefährden den Boden und durch den	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Festlegung der Deponien in Duisburg erfolgt auf Grundlage der geltenden Erlasslage, wonach in den Regionalplänen alle raumbedeutsamen Deponien der Deponieklassen I, II und III bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in der Regel zeichnerisch festzulegen sind. Diese Voraussetzungen liegen für die in der Stellungnahme

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	entstehenden Verkehr gibt es zusätzliche Belastungen durch Emissionen. Die Ausweisung eines möglichen Deponie Standorts im Essensberger Bruch südlich der A 40 (siehe Erläuterungskarte Nr. 19, Blatt Nr. 20) ignoriert die nach wie vor vorhandene Bedeutung dieses Bereichs als Frischluftschneise für die Duisburger Innenstadt. Erst jüngst hat ein Gutachten des deutschen Wetterdienstes diese Funktion des Essensberger Bruchs ausdrücklich bestätigt. Nach wie vor hat dieser Bereich trotz der jetzigen Nutzungen im Business Park Niederrhein eine bedeutende Funktion im Biotopverbund. Insofern wende ich mich auch entschieden gegen die Ausweisung der Ackerflächen östlich der Essensherger Str. als Gewerbegebiet (siehe Karte Nr. 18). Des weiteren erhebe ich Einwand, dass in dem Blatt Klimaanpassung, welches die Frischluftschneisen im Duisburger Raum dokumentiert, der Essensberger Bruch als Frischluftschneise nicht mehr aufgeführt wird .. Alle drei genannten Kartenwerke deuten für mich darauf hin, dass einseitig gewerbliche und industrielle Interessen den Belangen des Allgemeinwohls, des Natur- und Klimaschutzes in unserem Stadtteil vorgezogen werden. Mit einer solchen Hypothek sollten wir die kommende Generation nicht belasten.	beanstandete Abfalldeponie (u.a. DK II in Stilllegungsphase, DK III in Ablagerungs-/Stilllegungsphase) vor, so dass an der zeichnerischen Festlegung festgehalten wird. Die Erläuterung zu Ziel 5.3-1 führt hierzu aus, dass für bereits in der Stilllegungsphase befindliche Deponien (nach Beendigung der Ablagerung) der regionalplanerische Sicherungsauftrag im Vordergrund steht, in dessen Rahmen die langfristige Sicherung der Deponieanlagen vor konkurrierenden Raumnutzungen verfolgt wird. Da Deponien der – in der Regel zeitlich unbegrenzten – Ablagerung von Abfällen dienen, ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Abfallbeseitigung keine schädlichen Einflüsse auf oder Beeinträchtigungen für die Gesundheit der Menschen, Flora und Fauna, Gewässer oder Böden entstehen. Im Falle einer Wiederinbetriebnahme der Deponien bedarf es eines abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens, in dem die Details des Deponiebetriebs un die zu erwartenden (klimatischen) Auswirkungen auf die Umgebung zu betrachten wären.
2692#1	1. Essenberger Bruch Die Ausweisung eines möglichen Deponiestandorts im Essensberger Bruch südlich der A 40 (siehe Erläuterungskarte Nr. 19, Blatt Nr. 20) und die erneute Inbetriebnahme der Deponie mit eingelagerten Feststoffen lässt befürchten, dass das neben liegende Naturschutzgebiet (es liegt südlich der Deponie) durch die Freisetzung von Giftstoffen ins Grundwasser erheblich geschädigt wird. Eine Wiedereröffnung der Deponie ist rechtskräftig auszuschließen! Die zwischen Essenberger Straße und Rheindamm gelegene landwirtschaftlich genutzte Fläche wird im Regionalplan Ruhr als Erweiterungsfläche für den Business Park Asterlagen ausgewiesen. Mit der Darstellung als Gewerbestandort ist meine	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Festlegung der Deponie in Duisburg erfolgt auf Grundlage der geltenden Erlasslage, wonach in den Regionalplänen alle raumbedeutsamen Deponien der Deponieklassen I, II und III bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in der Regel zeichnerisch festzulegen sind. Diese Voraussetzungen liegen für die in der Stellungnahme beanstandete Abfalldeponie (u.a. DK II in Stilllegungsphase) vor, so dass an der zeichnerischen Festlegung festgehalten wird. Die Erläuterung zu Ziel 5.3-1 führt hierzu aus, dass für bereits in der Stilllegungsphase befindliche Deponien (nach Beendigung der Ablagerung) der regionalplanerische Sicherungsauftrag im

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Befürchtung verbunden, dass diese Freifläche zum großen Teil versiegelt wird und mit Hallenbauten zugebaut werden soll. Nicht nur die Zunahme von Lkw-Verkehren und die damit verbundene Belastung mit Feinstäuben und Stickoxiden sind mit der Erschließung durch eine gewerbliche Nutzung verbunden, sondern die Versiegelung weiterer Flächen führt zu einer Aufheizung des Stadtklimas. Zudem sorgt ein Abriss eines Luftstroms in Süd-Richtung durch eine Hallenbebauung für eine weitere Verschlechterung des Stadtklimas. Die vorgelegte Planung des RVR ignoriert die nach wie vor vorhandene Bedeutung dieses Bereichs als Frischluftschneise für die Duisburger Innenstadt. Erst jüngst hat ein Gutachten des deutschen Wetterdienstes die Zuführungsfunktion von kühler Luft aus dem Essenberger Bruch in den Innenstadtbereich ausdrücklich bestätigt	Vordergrund steht, in dessen Rahmen die langfristige Sicherung der Deponieanlagen vor konkurrierenden Raumnutzungen verfolgt wird. Da Deponien der – in der Regel zeitlich unbegrenzten – Ablagerung von Abfällen dienen, ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Abfallbeseitigung keine schädlichen Einflüsse auf oder Beeinträchtigungen für die Gesundheit der Menschen, Flora und Fauna, Gewässer oder Böden entstehen. Im Falle einer Wiederinbetriebnahme der Deponie bedarf es eines abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens, in dem die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umgebung zu betrachten wären.
2852#2	2. Wiederinbetriebnahme der Deponien Die Deponien nördlich (Homberg Essenberg) und südlich der A40 (Essenberger Bruch) Eine Wiederinbetriebnahme der Deponien als Abfalldeponien ist abzulehnen, da dort seit Jahren ein Ökosystem gewachsen ist. Weitere Abfallentsorgung auf diesen alten Deponien verschandeln die Umwelt, gefährden den Boden und durch den entstehenden Verkehr gibt es zusätzliche Belastungen durch Emissionen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Festlegung der beiden Deponien erfolgt auf Grundlage der geltenden Erlasslage, wonach in den Regionalplänen alle raumbedeutsamen Deponien der Deponieklassen I, II und III bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in der Regel zeichnerisch festzulegen sind. Diese Voraussetzungen liegen für die in der Stellungnahme beanstandeten Abfalldeponien (u.a. DK II in Stilllegungsphase, DK III in Ablagerungs-/Stilllegungsphase) vor, so dass an der zeichnerischen Festlegung festgehalten wird. Die Erläuterung zu Ziel 5.3-1 führt hierzu aus, dass für bereits in der Stilllegungsphase befindliche Deponien (nach Beendigung der Ablagerung) der regionalplanerische Sicherungsauftrag im Vordergrund steht, in dessen Rahmen die langfristige Sicherung der Deponieanlagen vor konkurrierenden Raumnutzungen verfolgt wird. Da Deponien der – in der Regel zeitlich unbegrenzten – Ablagerung von Abfällen dienen, ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Abfallbeseitigung keine schädlichen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Einflüsse auf oder Beeinträchtigungen für die Gesundheit der Menschen, Flora und Fauna, Gewässer oder Böden entstehen. Im Falle einer Wiederinbetriebnahme der Deponien bedarf es eines abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens, in dem die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umgebung zu betrachten wären.
3137#1	Betreff: Einwand zum Entwurf des Regionalplans Ruhr für das Gebiet des Essenberger Bruchs in Duisburg-Rheinhausen, Ortsteil Asterlagen Wie man dem Regionalplan Ruhr entnehmen kann, ist ein Deponiestandort im Essenberger Bruch südlich der A 40 ausgewiesen {siehe Erläuterungskarte Nr.19, Blatt 20). Ein Gutachten des Deutschen Wetterdienstes hat dieses Areal als Frischluftschneise für die Duisburger Innenstadt ausgewiesen. Duisburg leidet sehr unter dem hohen Aufkommen des stetig wachsenden Schwerlastverkehrs. Eine Ausweisung als Deponie-Standort würde dieses Problem zusätzlich verstärken, da es zu einer weiteren Belastung mit Schadstoffen und Staub käme. Weiterhin ist zu befürchten, daß dort Altlasten freigelegt werden und unkontrolliert in die Umwelt geraten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Festlegung der Deponie in Duisburg erfolgt auf Grundlage der geltenden Erlasslage, wonach in den Regionalplänen alle raumbedeutsamen Deponien der Deponieklassen I, II und III bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in der Regel zeichnerisch festzulegen sind. Diese Voraussetzungen liegen für die in der Stellungnahme beanstandete Abfalldeponie (u.a. DK II in Stilllegungsphase) vor, so dass an der zeichnerischen Festlegung festgehalten wird. Die Erläuterung zu Ziel 5.3-1 führt hierzu aus, dass für bereits in der Stilllegungsphase befindliche Deponien (nach Beendigung der Ablagerung) der regionalplanerische Sicherungsauftrag im Vordergrund steht, in dessen Rahmen die langfristige Sicherung der Deponieanlagen vor konkurrierenden Raumnutzungen verfolgt wird. Da Deponien der – in der Regel zeitlich unbegrenzten – Ablagerung von Abfällen dienen, ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Abfallbeseitigung keine schädlichen Einflüsse auf oder Beeinträchtigungen für die Gesundheit der Menschen, Flora und Fauna, Gewässer oder Böden entstehen. Im Falle einer Wiederinbetriebnahme der Deponie bedarf es eines abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens, in dem die zu erwartenden (klimatischen) Auswirkungen auf die Umgebung zu betrachten wären.
3138#1	der Entwurf des Regionalplans Ruhr ist sicher ein umfangreiches Werk, wobei uns die Ziele nicht immer ganz nachvollziehbar erscheinen und zu einem späteren Zeitpunkt auf den Regionalplan zurückgegriffen werden kann und ftir die	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Festlegung der bestehenden Deponie erfolgt auf Grundlage der geltenden Erlasslage, wonach in den Regionalplänen alle raumbedeutsamen Deponien der

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Menschen zu schädlichen Entscheidungen missbraucht werden kann. Unsere Einwendungen betreffen das Gebiet des Essenherger Bruchs in Duisburg-Rheinhausen, Ortsteil Asterlagen. Die Option, bei einem Expansionsgedanken der Firma [ANONYMISIERT], einen südlich der A40 ausgewiesenen Deponiestandort im Essenherger Bruch, tatsächlich zu nutzen ist sehr naheliegend. Daher können wir uns nur schon frühzeitig gegen weitere Emissionsmöglichkeiten einsetzen.	Deponieklassen I, II und III bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in der Regel zeichnerisch festzulegen sind. Diese Voraussetzungen liegen für die in der Stellungnahme beanstandete Abfalldeponie (u.a. DK II in Stilllegungsphase) vor, so dass an der zeichnerischen Festlegung festgehalten wird. Die Erläuterung zu Ziel 5.3-1 führt hierzu aus, dass für bereits in der Stilllegungsphase befindliche Deponien (nach Beendigung der Ablagerung) der regionalplanerische Sicherungsauftrag im Vordergrund steht, in dessen Rahmen die langfristige Sicherung der Deponieanlagen vor konkurrierenden Raumnutzungen verfolgt wird. Da Deponien der – in der Regel zeitlich unbegrenzten – Ablagerung von Abfällen dienen, ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Abfallbeseitigung keine schädlichen Einflüsse auf oder Beeinträchtigungen für die Gesundheit der Menschen, Flora und Fauna, Gewässer oder Böden entstehen. Im Falle einer Wiederinbetriebnahme der Deponie bedarf es eines abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens, in dem die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umgebung zu betrachten wären.
3139#2	Aus dem Regionalplanentwurf geht hervor, dass im Unterschied zum bisherigen Entwicklungsplan GEP 99 die bereits begrünte Deponie der ehemaligen Fa. Sachtleben zur Wiedereröffnung freigegeben werden soll. Eine solche Maßnahme berücksichtigt weder die Gesundheit der Rheinhauser Bürger noch die Tatsache, dass das Gebiet als Frischluftschneise für Duisburg von großer Bedeutung ist. Duisburg wurde 2018 in Deutschland als heißeste Stadt gemessen. Das hat auch damit zu tun, dass immer mehr Frischluftschneisen geopfert werden. Deshalb soll die Deponie nicht wieder geöffnet werden können.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Festlegung der Deponie erfolgt auf Grundlage der geltenden Erlasslage, wonach in den Regionalplänen alle raumbedeutsamen Deponien der Deponieklassen I, II und III bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in der Regel zeichnerisch festzulegen sind. Diese Voraussetzungen liegen für die in der Stellungnahme beanstandete Abfalldeponie (u.a. DK II in Stilllegungsphase) vor, so dass an der zeichnerischen Festlegung festgehalten wird. Die Erläuterung zu Ziel 5.3-1 führt hierzu aus, dass für bereits in der Stilllegungsphase befindliche Deponien (nach Beendigung der Ablagerung) der regionalplanerische Sicherungsauftrag im Vordergrund steht, in dessen Rahmen die langfristige Sicherung der Deponieanlagen vor konkurrierenden Raumnutzungen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		verfolgt wird. Da Deponien der – in der Regel zeitlich unbegrenzten – Ablagerung von Abfällen dienen, ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Abfallbeseitigung keine schädlichen Einflüsse auf oder Beeinträchtigungen für die Gesundheit der Menschen, Flora und Fauna, Gewässer oder Böden entstehen. Im Falle einer Wiederinbetriebnahme der Deponie bedarf es eines abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens, in dem die zu erwartenden (klimatischen) Auswirkungen auf die Umgebung zu betrachten wären.
3137#4	Ein geplanter Deponiestandort und die Ausweitung der Gewerbeflächen entzieht vielen Tieren in einer leider sowieso schon naturarmen Stadt weiteren Lebensraum, wie z. B.: Mäusebussard, Fuchs, Eule, Specht, Möwen, Fledermäuse und Insekten, Schmetterlinge, Bienen, Kleintiere, Molch, Frosch, Blindschleiche, Eidechse. Unsere ohnehin stark belastete und waldarme Stadt (Duisburg zählte 2018 zu den heißesten Städten) wird mit den drei genannten Karten noch stärkeren Belastungen ausgesetzt. Gewerbliche und industrielle Interessen machen das Leben in Duisburg, das wie erwähnt durch den enormen Schwerlastverkehr und großen sozialen Problemen stark belastet ist, für kommende Generationen immer unattraktiver. [Hinweis: Weitere Stellungnehmer haben Stellungnahmen mit vergleichbaren Argumenten eingereicht.]	Der Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die zeichnerische Festlegung der Deponie im Essensberger Bruch erfolgt auf Grundlage der geltenden Erlasslage, wonach in den Regionalplänen alle raumbedeutsamen Deponien der Deponieklassen I, II und III bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in der Regel zeichnerisch festzulegen sind. Diese Voraussetzungen liegen für die in der Stellungnahme beanstandete Abfalldeponie (DK III in Ablagerungs-/Stilllegungsphase) vor, so dass an der zeichnerischen Festlegung festgehalten wird. Die Inbetriebnahme der Deponie setzt stets ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren voraus, in dem die Details des Deponiebetriebs zu regeln sowie die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt zu betrachten sind. Der Hinweis richtet sich insofern an nachgelagerte Verfahren. Der Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen hätte insgesamt sehr erhebliche Umweltauswirkungen zufolge. Diese betreffen insbesondere die schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung und die sehr hohe klimaökologische Bedeutung des Bereiches selbst, sowie das bestehende Naturschutzgebiet und das bedeutende Landschaftsbild in der Umgebung. Des weiteren wird mit der Inanspruchnahme des regionalen Grünzuges eine Engstelle im Bereich zwischen dem Gewerbegebiet Asterlagen und dem südlich gelegenen ASB

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		gefördert. Auch die Stadt Duisburg fordert vor dem Hintergrund der erheblichen Konfliktintensität in diesem Bereich die Festlegung als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (siehe 2904E#1). In Anbetracht aller relevanten und erheblichen Belange, die im Rahmen der Beteiligung eingegangen sind, ist im Bereich östlich der Essenberger Straße der Belang des Freiraumschutzes höher zu gewichten als der Belang der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Die Festlegung des GIB wird ersetzt durch einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit den Freiraumfunktionen "Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)" und "Regionaler Grünzug".
3431#1	gegen den von Ihnen vorgelegten Regionalplan Ruhr-Entwurfsfassung vom 25.04.2018, lege ich Widerspruch ein. Die im Blatt 20 dargestellten Flächendarsteilungen halte ich an 3 Punkten für fehlerhaft. Sie sind daher zurückzunehmen bzw. zu ändern. Die Verortung der von mir abgelehnten Darstellungen finden Sie in Kartenausschnitt im Anhang. Begründung: Zu 1) Die Darstellung eines Deponiestandortes in Duisburg-Homberg-Asterlagen, südl. A 40, Nähe AS DU-Homberg ist zurückzunehmen, da durch die Errichtung einer Deponie ein nicht zu vertretender Eingriff in einen wertvollen Freiraum vollzogen würde, der die gleichzeitige Darstellung als Freiraum mit der Funktion "Landschafts- und Naturschutz" (grüne Senkrechschraffur und Grüner Rahmen) konterkariert. Der Raum zeichnet sich derzeit durch einen wertvollen Waldbestand (Primärwald) sowie ein Fließgewässer aus. Im Übrigen ist der Bereich Teil einer wichtigen Ost-West Grünverbindung zwischen Winkelhausen und Rheinufer, die durch die Anlage einer Deponie über viele Jahre gestört und entwertet würde. Selbst nach einer späteren Rekultivierung der geplanten Abfall-Deponie geht zumindest die Wohlfahrtswirkung des Freiraums für das Stadtklima verloren,	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Festlegung der Deponie erfolgt auf Grundlage der geltenden Erlasslage, wonach in den Regionalplänen alle raumbedeutsamen Deponien der Deponieklassen I, II und III bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in der Regel zeichnerisch festzulegen sind. Diese Voraussetzungen liegen für die in der Stellungnahme beanstandete Abfalldeponie (u.a. DK II in Stilllegungsphase) vor, so dass an der zeichnerischen Festlegung festgehalten wird. Die Erläuterung zu Ziel 5.3-1 führt hierzu aus, dass für bereits in der Stilllegungsphase befindliche Deponien (nach Beendigung der Ablagerung) der regionalplanerische Sicherungsauftrag im Vordergrund steht, in dessen Rahmen die langfristige Sicherung der Deponieanlagen vor konkurrierenden Raumnutzungen verfolgt wird. Da Deponien der – in der Regel zeitlich unbegrenzten – Ablagerung von Abfällen dienen, ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Abfallbeseitigung keine schädlichen Einflüsse auf oder Beeinträchtigungen für die Gesundheit der Menschen, Flora und Fauna, Gewässer oder Böden entstehen. Im Falle einer Wiederinbetriebnahme der Deponie bedarf es eines abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens, in dem die zu

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	da der Frischluftzufuhr von West nach Ost massiv behindert würde. Schließlich widerspricht die Darstellung dem konkreten Ziel G 2.12-5, nachdem ehemalige Halden (und der Standort ist ein solche) für die Erholungsnutzung zu erhalten sind. 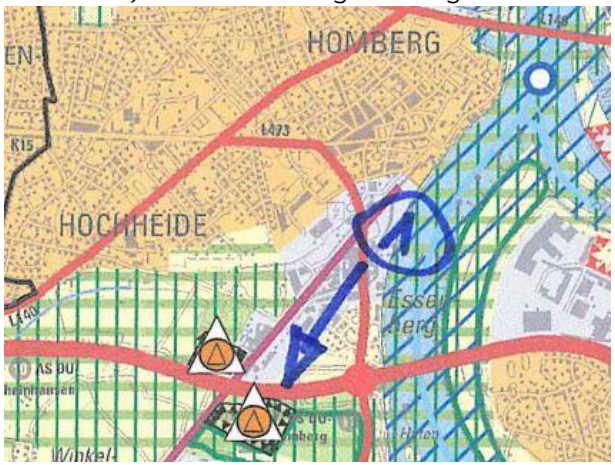 	erwartenden Auswirkungen auf die Umgebung zu betrachten wären. Ein Widerspruch zu Grundsatz 2.12-5 ist nicht erkennbar, da es sich um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz handelt. Mit der Festlegung einer "Abfalldeponie" wird den Erfordernissen der geordneten "Abfallentsorgung" im vorliegenden Fall ein höheres Gewicht beigemessen, zumal die Deponie aktuell noch fachrechtlich gebunden/planfestgestellt ist.
3443#3.2	Verzicht auf die Reaktivierung und ggf. Erweiterung der südlich der BAB 40 und nördlich des Gewerbeparks Asterlagen gelegenen Industriedeponie. Diese befindet sich in der Rekultivierung. Durch das Überlassen der Deponie einer natürlichen Rückeroberung durch die Natur konnte sich auf dem ehemaligen Inertstoffdeponiegelände ein neuer Naturraum entwickeln. Dieser würde durch eine Reaktivierung auf Jahrzehnte zerstört. Zudem steht zu befürchten, dass bei Reaktvierung und Erhöhung der Schüttung die Deponiefläche nach Süden ausgeweitet wird und die Frischluftschneise weiter reduziert wird.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Festlegung der bestehenden Deponie erfolgt auf Grundlage der geltenden Erlasslage, wonach in den Regionalplänen alle raumbedeutsamen Deponien der Deponieklassen I, II und III bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in der Regel zeichnerisch festzulegen sind. Diese Voraussetzungen liegen für die in der Stellungnahme beanstandete Abfalldeponie (u.a. DK II in Stilllegungsphase) vor, so dass an der zeichnerischen Festlegung festgehalten wird. Die Erläuterung zu Ziel 5.3-1 führt hierzu aus, dass für bereits in der Stilllegungsphase befindliche Deponien (nach Beendigung der Ablagerung) der regionalplanerische Sicherungsauftrag im Vordergrund steht, in dessen Rahmen die langfristige Sicherung der Deponieanlagen vor konkurrierenden Raumnutzungen verfolgt wird. Da Deponien der – in der Regel zeitlich unbegrenzten – Ablagerung von Abfällen dienen, ist dafür Sorge

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		zu tragen, dass durch die Abfallbeseitigung keine schädlichen Einflüsse auf oder Beeinträchtigungen für die Gesundheit der Menschen, Flora und Fauna, Gewässer oder Böden entstehen. Im Falle einer Wiederinbetriebnahme der Deponie bedarf es eines abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens, in dem die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umgebung (u.a. Klima, Schutzgebiete) zu betrachten wären.
3584#2.1	2.. Wiederinbetriebnahme der Deponien Deponien nördlich (Homberg Essenberg) und südlich der A40 (Essenberger Bruch) Eine Wiederinbetriebnahme der Deponien als Abfalldeponien ist abzulehnen, da dort seit Jahren ein Ökosystem gewachsen ist. Weitere Abfallentsorgung auf diesen alten Deponien verschandeln die Umwelt, gefährden den Boden und durch den entstehenden Verkehr gibt es zusätzliche Belastungen durch Emissionen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Festlegung der Deponien erfolgt auf Grundlage der geltenden Erlasslage, wonach in den Regionalplänen alle raumbedeutsamen Deponien der Deponieklassen I, II und III bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in der Regel zeichnerisch festzulegen sind. Diese Voraussetzungen liegen für die in der Stellungnahme beanstandeten Abfalldeponien (u.a. DK II in Stilllegungsphase, DK III in Ablagerungs-/Stilllegungsphase) vor, so dass an der zeichnerischen Festlegung festgehalten wird. Die Erläuterung zu Ziel 5.3-1 führt hierzu aus, dass für bereits in der Stilllegungsphase befindliche Deponien (nach Beendigung der Ablagerung) der regionalplanerische Sicherungsauftrag im Vordergrund steht, in dessen Rahmen die langfristige Sicherung der Deponieanlagen vor konkurrierenden Raumnutzungen verfolgt wird. Da Deponien der – in der Regel zeitlich unbegrenzten – Ablagerung von Abfällen dienen, ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Abfallbeseitigung keine schädlichen Einflüsse auf oder Beeinträchtigungen für die Gesundheit der Menschen, Flora und Fauna, Gewässer oder Böden entstehen. Im Falle einer Wiederinbetriebnahme der Deponie bedarf es eines abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens, in dem die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umgebung (u.a. Schutzgebiete) zu betrachten und die Details des Deponiebetriebs (verkehrliche Erschließung) zu regeln wären.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
4706#5	5. Wiederinbetriebnahme der Deponien Konkret: Die Deponien nördlich (Homberg Essenberg) und südlich der A40 (Essenberger Bruch) Ich lehne die Wiederinbetriebnahme der Deponien als Abfalldeponien ab, da dort seit Jahren ein funktionierendes Ökosystem entstanden ist. Die Wiederinbetriebnahme dieser alten Deponien durch weitere Abfallentsorgung zerstört das Ökosystem, gefährdet den Boden und versucht zusätzliche Belastungen durch Emissionen auf Grund des entstehenden Verkehrs.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Festlegung der Deponien erfolgt auf Grundlage der geltenden Erlasslage, wonach in den Regionalplänen alle raumbedeutsamen Deponien der Deponieklassen I, II und III bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in der Regel zeichnerisch festzulegen sind. Diese Voraussetzungen liegen für die in der Stellungnahme beanstandeten Abfalldeponien (u.a. DK II in Stilllegungsphase, DK III in Ablagerungs-/Stilllegungsphase) vor, so dass an der zeichnerischen Festlegung festgehalten wird. Die Erläuterung zu Ziel 5.3-1 führt aus, dass für bereits in der Stilllegungsphase befindliche Deponien (nach Beendigung der Ablagerung) der regionalplanerische Sicherungsauftrag im Vordergrund steht, in dessen Rahmen die langfristige Sicherung der Deponieanlagen vor konkurrierenden Raumnutzungen verfolgt wird. Da Deponien der – in der Regel zeitlich unbegrenzten – Ablagerung von Abfällen dienen, ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Abfallbeseitigung keine schädlichen Einflüsse auf oder Beeinträchtigungen für die Gesundheit der Menschen, Flora und Fauna, Gewässer oder Böden entstehen. Die Inbetriebnahme der Deponie setzt stets ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren voraus, in dem die Details des Deponiebetriebs zu regeln sowie die zu erwartenden (klimatischen) Auswirkungen auf die Umwelt zu betrachten sind.
4876#1	Die Ausweisung eines Deponie Standorts im Essensberger Bruch südlich der A 40 (siehe Erläuterungskarte Nr. 19, Blatt Nr. 20) ignoriert die nach wie vor vorhandene Bedeutung dieses Bereichs als Frischluftschneise für die Duisburger Innenstadt. Erst jüngst hat ein Gutachten des deutschen Wetterdienstes diese Funktion des Essensberger Bruchs ausdrücklich bestätigt. Außerdem hat dieser Bereich trotz der jetzigen Nutzungen im Business Park Niederrhein eine bedeutende Funktion im Biotopverbund. Insofern wende ich mich auch entschieden gegen die Ausweisung der Ackerflächen östlich der Essensberger Str. als Gewerbegebiet (siehe Karte Nr. 18). Viele	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Festlegung der Deponie in Duisburg erfolgt auf Grundlage der geltenden Erlasslage, wonach in den Regionalplänen alle raumbedeutsamen Deponien der Deponieklassen I, II und III bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in der Regel zeichnerisch festzulegen sind. Diese Voraussetzungen liegen für die in der Stellungnahme beanstandete Abfalldeponie (u.a. DK II in Stilllegungsphase) vor, so dass an der zeichnerischen Festlegung festgehalten wird.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Bürger wie auch ich nutzen diese Freifläche regelmäßig nach Feierabend und genießen die noch vorhandene Natur. Ich berufe mich hiermit auf das Gewohnheitsrecht und fordere den Erhalt dieser für uns wichtigen Frischluftschneise sowie Biotobverbund. Des Weiteren erhebe ich Einwand, dass in dem Blatt Klimaanpassung, welches die Frischluftschneisen im Duisburger Raum dokumentiert, der Essensberger Bruch als Frischluftschneise nicht mehr aufgeführt. Alle drei genannten Kartenwerke deuten für mich darauf hin, dass einseitig gewerbliche und industrielle Interessen den Belangen des Allgemeinwohls, des Natur- und Klimaschutzes in unserem Stadtteil vorgezogen werden. Mit einer solchen Hypothek sollten wir die kommende Generation nicht belasten.	Die Erläuterung zu Ziel 5.3-1 führt hierzu aus, dass für bereits in der Stilllegungsphase befindliche Deponien (nach Beendigung der Ablagerung) der regionalplanerische Sicherungsauftrag im Vordergrund steht, in dessen Rahmen die langfristige Sicherung der Deponieanlagen vor konkurrierenden Raumnutzungen verfolgt wird. Da Deponien der – in der Regel zeitlich unbegrenzten – Ablagerung von Abfällen dienen, ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Abfallbeseitigung keine schädlichen Einflüsse auf oder Beeinträchtigungen für die Gesundheit der Menschen, Flora und Fauna, Gewässer oder Böden entstehen. Im Falle einer Wiederinbetriebnahme der Deponie bedarf es eines abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens, in dem die zu erwartenden (klimatischen) Auswirkungen auf die Umgebung zu betrachten wären. Erläuterungskarte 19 bietet eine Übersicht der in der Region vorhandenen Deponiestandorte und raumbedeutsamen Müllverbrennungsanlagen. Sie gibt den aktuellen fachrechtlichen Genehmigungsstand zum Zeitpunkt der Planerarbeitung wieder und enthält keine eigenständige planerische Aussage.
Hünxe		
1236#8	II. Festlegung eines Deponiestandortes im Gartroper Busch im Entwurf des Regionalplans Ruhr 1. Sicherung des vorhandenen Deponiestandortes "Eichenallee" Die vorgesehene Festlegung eines Deponiestandortes im Entwurf des Regionalplans Ruhr entspricht den landesplanerischen Vorgaben im LEP NRW 2017. Dieser sieht als Ziel 8.3-1 - Standorte für Deponien - vor, dass Standorte für raumbedeutsame Deponien, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, in den Regionalplänen zu sichern sind. Bei der Planung neuer Deponiestandorte ist die Eignung stillgelegter Deponien als Standorte zu prüfen. Ausweislich der Begründung zu diesem Ziel soll zwecks Minimierung der Flächeninanspruchnahme und Nutzung vorhandener	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Infrastrukturen auch die Aufstockung vorhandener Deponien in Betracht gezogen werden. Die Festsetzung entspricht auch dem Ziel 5.3-1 - Flächen für Abfallbeseitigung sichern - des Entwurfes des Regionalplans Ruhr, das vorsieht, dass die mit der Zweckbindung "Abfalldeponie" festgelegten Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen der Ablagerung von Abfällen im Zuge der Abfallbeseitigung vorbehalten sind. Innerhalb der Bereiche sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die mit der Abfallbeseitigung nicht vereinbar sind. Wir begrüßen die in der Gesamtkarte zeichnerisch festgelegten Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen "Aufschüttungen und Abgrabungen" mit der Zweckbindung "Abfalldeponie" als Vorranggebiet im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG ohne Wirkung von Eignungsgebieten. Die rechtskräftig planfestgestellte DK I- Deponie Eichenallee hat ein Ausbaupotenzial, weil die als BSAB-Fläche vorgesehenen ausgetonten Flächen ebenso wie die laufende Deponie Eichenallee mit Hilfe mineralischer Abfälle wiederfüllt und aufgeschüttet werden können. Der Erläuterung zu dem Ziel Z 5.3-1- Flächen für Abfallbeseitigung sichern- auf Seite 172 des Entwurfes des Regionalplans Ruhr ist zu entnehmen, dass der Regionalverband Ruhr in Kenntnis der geologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten vor Ort den Deponiestandort Eichenallee bewusst als Folgenutzung einer Tonabgrabung zeichnerisch festlegt. Begründet wird dies mit der besonderen geologischen Eignung infolge der dort anstehenden, mächtigen und isolierenden Tonschichten, wegen derer sich diese Deponie für eine Wiederfüllung nach Beendigung der zeitlich vorlaufenden Rohstoffgewinnung eignet. Der dort weiterhin erteilte Hinweis auf die Mehrfachnutzung für die Rohstoffgewinnung und Deponierung erfolgt zu Recht im Zusammenhang mit dem hieraus resultierenden Verzicht auf die Inanspruchnahme anderweitiger Freiraumflächen für Deponiezwecke. Dies entspricht dem Regionalplan Ruhr grundsätzlich zugrunde	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	liegenden Planungsgrundsatz einer nachhaltigen und flächensparenden Raumentwicklung. Mit diesem planerischen Ansatz in Zusammenhang steht schließlich auch die Umsetzung des Grundsatzes G 5.3-3 - Abfallbeseitigung konzentrieren - wonach die zeichnerisch festgelegten Deponiestandorte u.a. durch die Rohstoffgewinnung vorgenutzte Standorte umfasst.	
1236#9	2. Erweiterung desbestehenden Deponiestandortes "Eichenallee" Unseres Erachtens sollte die Festlegung weiterer BSAB-Flächen für die Tongewinnung im Gartroper Busch in dem Entwurf des Regionalplans Ruhr konsequenterweise auch dazu führen, dass in der bereits vorgesehenen BSAB- Fläche nordöstlich des Deponiestandortes Eichenallee ebenfalls ein Deponiestandort als Folgenutzung der dann erweiterten Tonabgrabung zeichnerisch festgelegt wird. Gleiches gilt für die vorgeschlagenen Erweiterungsflächen B, C, D und E. Für sämtliche Erweiterungsflächen gelten die Kriterien, die den Regionalverband Ruhr bewogen haben, den vorhandenen Deponiestandort festzulegen, weil die besondere geologische Eignung des Standortes auch für die Erweiterungsflächen nachgewiesen ist. Unser Unternehmen möchte die dann ausgetonten Flächen ebenfalls für die Deponierung von Abfällen im Sinne einer DK I- Deponie nutzen. Diese würde wegen der hervorragenden geologischen Basisabdichtung einer gesicherten umweltschonenden Abfallbeseitigung Vorschub leisten, wie sie in den Zielen des LEP NRW 2017 gefordert wird.	Der Anregung wird gefolgt. Der im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen erweiterte Abgrabungsbereich zur Gewinnung von Ton/Schluff in Hünxe wird mit der Folgenutzung "Abfalldeponie" zeichnerisch festgelegt.
1236#10	Die gute verkehrliehe Anbindung des Deponiestandortes im Gartroper Busch entspricht dem Ziel 8.3-3 - Verkehrliehe Anbindung von Standorten- des LEP NRW 2017. Der Standort liegt verkehrlich günstig zwischen der BAB3 und der BAB 31 und ist über die L463 mit beiden Bundesautobahnen verbunden. Geplant ist die Verbesserung der verkehrliehen Anbindung durch die Errichtung des Hafens an den Wesel-Datteln-Kanal. Für den wirtschaftlichen Betrieb des Hafens würden die Umschlagmengen an mineralischen Abfällen, die in der Deponie	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Erwiderung zur Anregung 1236#9 verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	abgelagert werden sollen, zu einem wirtschaftlichen Betrieb beitragen und den hohen Investitionsaufwand für die Neuerrichtung des Hafens rechtfertigen.	
1236#11	Wie bereits aus der planerischen Abwägung in dem Planfeststellungsverfahren für die Errichtung der Deponie Eichenallee festgestellt, besteht auch für die Erweiterung des Deponiestandortes in Richtung der vorgesehenen BSAB-Flächen ein tatsächlicher Bedarf, weil im weiteren Umfeld des Standortes auch zukünftig relevante Mengen mineralischer Abfälle anfallen werden. Insoweit trägt die Aufweitung des festgelegten Deponiestandortes auch in Richtung der BSAB- Flächen dem Grundsatz 8.3.4 - entstehungsortsnahe Abfallbeseitigung - des LEP NRW 2017 Rechnung. Die durch eine günstige Infrastrukturanbindung an die Bundesautobahnen gekennzeichnete hervorragende Lage des Deponiestandortes in der Nähe zu dem Ballungsraum Rhein-Ruhr führt dazu, dass sich die Erweiterung des Deponiestandortes planerisch in jeder Hinsicht anbietet.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Erwiderung zur Anregung 1236#9 verwiesen.
1236#12	Positiv zu berücksichtigen ist die bereits vor Ort neu eingerichtete Infrastruktur, mit Verwaltung, großzugigem Eingangsbereich und vor allem die für die Zukunft ausgerichtete, moderne Sickerwasseraufbereitungsanlage. Für die Erläuterung unserer Stellungnahme und der von uns unterbreiteten Vorschläge stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Erwiderung zur Anregung 1236#9 verwiesen.

Kamen

3863#1.1	1.8 5.3-4 Grundsatz Flächeninanspruchnahme reduzieren. Zur Minimierung der Inanspruchnahme von Freiraum sollen bei der Errichtung neuer Deponien außerhalb der zeichnerisch festgelegten Deponiestandorte vorrangig vorgenutzte Standorte ausgewählt werden und die Entstehung von Nutzungskonflikten vermieden werden. 1.9 5.3-6 Ziel Raumbedeutsame Abfallbehandlungsanlagen sichern Die zeichnerisch festgelegten	Den Anregungen wird teilweise gefolgt: Die zeichnerische Festlegung von Abfalldeponien im RP Ruhr erfolgt auf Grundlage der geltenden Erlasslage, wonach in den Regionalplänen alle raumbedeutsamen Deponien der Deponieklassen I, II und III bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in der Regel zeichnerisch festzulegen sind. Die in der Stellungnahme beanstandete Inertstoffdeponie Kamen-Heeren-Werve für die Deponieklassen 0 und I befindet sich zum

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	"Abfallbehandlungsanlagen" sind in ihrer Funktion langfristig zu sichern. 2.0 Geschichte dieses Gebietes: 2.1 Durch den Bergbau entstand ein Polder mit einer über 2,5 ha großen und 2,00 m tiefen Teichanlage umrahmt von Gehölz- und Grünflächen 2.2 Nach dem zweiten Weltkrieg nutzte die Gemeinde Heeren-Werve über viele Jahre den Teich als Abfall- und Mülldeponie. 2.3 Am 28.09.1970 wurde das Gebiet auf Antrag der Werksdirektion der Bergbau AG Westfalen betriebsplanmäßig als Bergehalde li für das Steinkohlenbergwerk Königsborn % zugelassen. Bis zur Stilllegung der Schachtanlage Königahorn% am 15.05.1981 wurde die Halde von 28 ha mit 3,8 Mio t Wasch- und Grubenbergen beschickt. Die Abbruchmaterialien der Betriebsanlagen, Nebengewinnung, Kokerei, Rest- und Abfallstoffe insbesondere aus Kläranlagen und Schadstoffrückhaltebecken und Abfälle aus einer Sanierungsmaßnahme in Harnrn-Herringen wurden auf der Bergehalde li deponiert. 2.4 am 12.04.1983 legte die Bergbau AG Westfalen einen Sonderbetriebsplan zur Gestaltung, Rekultivierung und Begrünung der Bergehalde beim Bergamt Kamen vor. 2.5 Der Kreis Unna teilte am 09.04.1984 dem Bergamt Kamen mit, dass die Bergehalde als Inertstoffdeponie für den Kreis Unna genutzt werden soll einschl. der Verpflichtung die Bergehalde zu gestalten, rekultivieren und begrünen. (Anlage 1 Pkt. 4.1) 2.6 Die Stadt Kamen kaufte am 16.12.1985 und 23.12.1987 die Haldenflächen mit der Verwertungsabsicht und der Verpflichtung neue Grün- und Erholungsflächen zu erstellen. (Anlage 1 Pkte. 4.2 bis 4.5) 2.7 Der Kreis Unna stellt mit Datum 28.02.1990 den Antrag auf Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie für Bodenaushub, Bauschutt und bauschuttähnliche Abfälle, Deponieklasse 2 gern. § 7 Abs. 1 AbfG. (Anlage 1 Pkte. 5.1 bis 5.9)	Zeitpunkt der Planerarbeitung in der Ablagerungs- bzw. Stillegungsphase. Die zeichnerische Festlegung "Abfalldeponie" umfasst im Wesentlichen die planfestgestellten Bereiche. Da die Deponie in Gänze als raumbedeutsam zu bewerten ist, wird an der bestehenden Festlegung, d.h. auch der an der westlichen Spitze gelegenen Betriebsabschnitte, festgehalten. Die Erläuterung zu Ziel 5.3-1 führt hierzu aus, dass für bereits in der Stilllegungsphase befindliche Deponien (nach Beendigung der Ablagerung) der regionalplanerische Sicherungsauftrag im Vordergrund steht, in dessen Rahmen die langfristige Sicherung der Deponieanlagen vor konkurrierenden Raumnutzungen verfolgt wird. Da Deponien der – in der Regel zeitlich unbegrenzten – Ablagerung von Abfällen dienen, ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Abfallbeseitigung keine schädlichen Einflüsse auf oder Beeinträchtigungen für die Gesundheit der Menschen, Flora und Fauna, Gewässer oder Böden entstehen. Die weiteren, in der Stellungnahme aufgeführten Anregungen und Kritikpunkte richten sich an anderweitige Plan- und Genehmigungsverfahren nach Berg- oder Abfallrecht. Auf Ebene der Regionalplanung ergibt sich keine Notwendigkeit zur Änderung der zeichnerischen Festlegung der Zweckbindung "Abfalldeponie". Erläuterungskarte 19 bietet eine Übersicht der in der Region vorhandenen Deponiestandorte und raumbedeutsamen Müllverbrennungsanlagen. Sie gibt den aktuellen fachrechtlichen Genehmigungsstand zum Zeitpunkt der Planerarbeitung wieder und enthält keine eigenständige planerische Aussage. Dabei werden die maximalen Deponieklassen aufgeführten. Da die Inertstoffdeponie Kamen-Heeren-Werve auch DK I-Abschnitte (in Stilllegungsphase) umfasst, wird an der Darstellung festgehalten. Aufgrund fachrechtlicher Komplikationen, die einer Aufforstung von Abfalldeponien entgegenstehen können, wurde im Ergebnis

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	2.8 Am 12.07.1992 erfolgte der Planfeststellungsbeschluss durch das Landesoberbergamt nach § 7 Abs.1 AbfG für die Errichtung und den Betrieb einer Inertstoffdeponie der Deponieklasse I in Kamen Heeren-Werve, ausgestattet mit glaubhaften Argumenten, Berechnungen, Zeichnungen, Gutachten und einer ausgezeichneten Planung für die Sicherung und Rekultivierung der Bergehalde. 2.9 Erörterungstermin 04.11.1991 (Anlage 1 Pkte. 6.1 bis 6.5) 2.10 Planfeststellungsbeschluss durch das Landesoberbergamt (Anlage 1 Pkte. 7.1 bis7.6) 2.11 Am 24.04.1994 wurde der Planfeststellungsbeschluss auf die GWA übertragen und die Zuständigkeiten für weitere Genehmigungen und die Aufsicht vom Landesoberbergamt an die Bezirksregierung Arnsberg abgegeben. Es begann das grosse Chaos! Die Planänderungsbeschlüsse durch den Ich-Entscheider (Anlage 1 Pkt. 14.13) und Unternehmensberater (Anlage 1 Pkt. 12.3) bei der Bezirksregierung Arnsberg und die Betriebsführung durch die GWA waren die Veranlassung für mein Schreiben vom 11.02.2019 "Aufforderung an die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Bergbau und Energie NRW, dass die Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH (GWA) ihre industriellen Tätigkeiten auf dem Gelände der Bergehalde II beendet und die Renaturierung der Bergehalde der ehemaligen Schachtanlage Königsborn % gern. Planfeststellungsbeschluss unvetzüglich einleitet". (Anlage 1 Bestandteil dieser Stellungnahme) Fragen von Vertretern der Politik, den Behörden, Verbänden und den Bürgern wurden von der Bezirksregierung Amsberg und dem Kreis Unna ausweichend, unzureichend oder gar nicht beantwortet. Zweifelnd wurde gefragt: Was ist Recht und was ist gerecht?	der Abwägung der Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung die Festlegung von Waldbereichen auf Deponien reduziert. Die Festlegung der Waldbereiche auf der Deponie in Kamen werden entsprechend angepasst.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Stellungnahme: Pkt. 1.21 Blatt 1 7 ea) Aufschüttungen und Ablagerungen. Die GWA hat im Antrag vom 10.02.1997 auf Neuordnung des Deponiebetriebs auf den Bau des basisabgedichteten Teilbereichs, Schüttflächen 1 und 2, endgültig und verbindlich verzichtet. (Anlage 1 Pkte. 5.3 und 13.2) Daher gehört die rot gezeichnete Fläche in der Anlage 2 nicht mehr zu ea) Aufschüttungen und Ablagerungen. Diese rot gekennzeichnete Fläche ist im Flächennutzungsplan der Stadt Kamen als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt. (Anlage 1 Pkte. 21.4 bis 21.13) Pkt. 1.22 ea-1) Abfalldeponie. Die Fläche Aufschüttungen und Ablagerungen wird nach der Erläuterungskarte Blatt 19 Bestandssituation Abfallwirtschaft als Nr. 56 Abfalldeponie der Deponieklasse I (roter Punkt) eingestuft. Die Inertstoffdeponie wurde in Deponieklasse 0 eingestuft. Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz für das Land Nordrhein-Westfalen schreibt am 11.02.2009: Ich kann Ihnen zusichern, dass in Kamen lediglich eine Inertstoffdeponie besteht. (Anlage 6) Im Planänderungsbeschluss vom 19.03.2004 wurden die Deponieabschnitte I, II, III und IV von der Deponieklasse (DK) I zur DK 0 umgewidmet. Gleichzeitig wurde der Weiterbetrieb des Deponieabschnitts V bis zum 15.07.2009 soWie die Deponieabschnitte VI und VII bis zum 15.07.2006 zugelassen. Die Deponieabschnitte V, VI und VII haben nach Einstellung der Deponierung eine Oberfächenabdeck:ung erhalten. (Anlage 1 Pkt. 29.8) Kein Waldbereich.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
3863#1.4	Pkt. 1.9 5.3-6 Ziel Raumbedeutsame Abfallbehandlungsanlagen sichern. Die Inertstoffdeponie ist keine raumbedeutsame Abfallbehandlungsanlage. Ein neues Ziel. Neue Ziele werden durch Zielabweichungsverfahren entwickelt und festgesetzt. Zuständig für das Zielabweichungsverfahren bei Regionalplänen ist die Regionalplanungsbehörde. Es ist nicht bekannt, dass ein solches Verfahren durchgeführt 'Wurde. Die Belegenheitsgemeinde führt in ihrem Flächennutzungsplan die Flächen der Betriebsstätten für die Abfallbeseitigungsanlagen als "Fläche für die Landwirtschaft. Die Stadt Kamen, mit Unterstützung eines Rechtsgutachtens der Kanzlei Baumeister aus Münster, lehnt eine Bebauung dieser Fläche ab. (Anlage 1 Pkte. 21.1bis 21.13) Den Bürgern bekannte Ziele. Im Antrag des Kreises Unna vom 28.02.1990 auf Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie für Bodenaushub, Bauschutt und bauschuttähnliche Abfälle unter: Planerische Vorgaben. Im Gebietsentwicklungsplan des Regierungsbezirks Arnsberg liegt das Plangebiet in einem "Bereich für die besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft" mit dem Ziel der "Erhaltung bzw. Gestaltung eines ansprechenden Landschaftsbildes in unmittelbarer Nachbarschaft des Freizeit- und Erholungsschwerpunktes Megelberg" in Bönen. Der Kreis Unna hat nördlich der Lenningser Strasse einen Teil des ehemaligen Zechengeländes als Naturschutzgebiet "Holzplatz" festgesetzt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Inertstoffdeponie in Kamen ist als "Abfalldeponie" zeichnerisch festgelegt. Eine Festlegung der dortigen Abfallbehandlungsanlage erfolgt nicht. Der RP Ruhr sichert mit dem Planzeichen "Abfallbehandlungsanlagen" die im Abfallwirtschaftsplan "Siedlungsabfälle" (11/2015) aufgeführten Müllverbrennungsanlagen aufgrund der von diesen Anlagen ausgehenden raumbedeutsamen Wirkungen. Andere abfallwirtschaftliche Anlagen, u.a. Kompostierungsanlagen, werden hingegen aufgrund der im Vergleich hierzu geringeren Flächeninanspruchnahme und der vorrangig lokalen Bedeutung nicht als eigenständige Anlagen zeichnerisch festgelegt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Im Landschaftsplan Raum Kamen-Bönen! Kreis Unna unter Entwicklungsziel 3 "Wiederherstellung" Wiederherstellung des Erscheinungsbildes des Landschaftsraumes als Erlebnisraum für die wohnungsnahe, landschaftsbezogene Erholungsnutzung. Durch die Siedlungsnähe zu Heeren-Werve und die Anhindung über die Trasse der ehemaligen Zechenbahn hat der Entwicklungsraum "Werver Mark" schon heute eine Bedeutung :für die wohnungsnahe landschaftsbezogene Erholungsnutzung. Die landschaftsgerechte, naturnahe Gestaltung der Halden- und Deponieflächen ergänzt die Funktion des benachbarten Entwicklungsraumes, ersehEesst den Raum selbst für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung und stellt ein wichtiges Verbindungsglied zum Erholungsraum "Mergelberg" her. Es scheint: Der Regionalverband Ruhr entsorgt diese Ziele und die Ziele des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.07.1992 des Landesoberbergamtes zur Renaturierung der Bergehalde li in den Papierkorb. In der Anlage 1 Pkt. 14.23 schreibt Wilfrid Loos, Landschaftswächter aus Leidenschaft: "Die Experten in Politik und Verwaltung haben nicht das Herzblut noch Werte jenseits allem Materialismus nach Recht und Gesetz zu beurteilen. Gelesen habe ich in "Verändert die Welt, aber zerstört sie nicht" von Norbert Blüm: "Um Zwecke zu erreichen hat alles einen Preis oder eine Würde. Was einen Preis hat, an dessen Stelle kann auch etwas Anderes als Äquivalent gesetzt werden, was dagegen über alle Preise erhaben ist, das hat eine Würde und ist nicht verhandelbar."	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Auch so nicht: "Gegen die Ablehnung der Betriebseinstellung durch die BR Arnsberg vom 09.06.2008 haben Sie keine Rechtsmittel eingelegt." (Anlage 6 Seite 2) Anlagen: 1. Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Bergbau und Energie 2. Blatt 17 ea) Aufschüttungen und Ablagerungen 3. Luftaufnahme Sommer 2018 4. Foto am Tag der schönen Aussieht 5. Foto am Tag der schönen Aussieht 6. Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 11.02.2009 7. Land unter, Rad- und Fussweg entlang dem Gelände der Inertstoffdeponie	

Marl

Brinkfortsheide

140#1	im derzeit ausliegenden Regionalplan Ruhr wird die Bergehalde Brinkfortsheide Erweiterung als zukünftiger Deponiestandort ausgewiesen (Regionalplan Ruhr, Zeichnerische Festlegungen, Blatt 8). Laut Verordnung über Deponie und Langzeitlager (Deponieverordnung -DepV) vom 27.04.2009 wird im Anhang 1 (Anforderung an den Standort für Deponien) unter Punkt 1.1.3 auf einen ausreichenden Schutzabstand zu sensiblen Gebieten wie z. B. Wohnbebauung hingewiesen. Konkretisiert wird der einzuhaltende Abstand zu Wohngebieten durch den Abstandserlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz vom 06.06.2007, der die Mindestabstände zwischen Industrie-bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten festlegt. Der geltende Abstandserlass sieht für oberirdische Deponien einen Mindestabstand von 300m vor (Lfd. Nr. 144 des Erlasses).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerisch festgelegten "Abfalldeponien" setzen den Handlungsauftrag des LEP-Ziels 8.3-1 zur Sicherung der Standorte raumbedeutsamer Deponien, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, um. Eine detaillierte Prüfung der Eignung der Standorte sowie eines dortigen Deponiebetriebs obliegt den nachgelagerten abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die zeichnerische Festlegung des RP Ruhr umfasst den gesamten unbewaldten Haldenkörper der ehem. Bergehalde. Die Grenzziehung, welche Flächen tatsächlich für die Ablagerung von Abfällen geeignet sind, ist insofern im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens weiter zu konkretisieren. Die Deponieverordnung richtet sich u.a. an Inhaber und/oder Betreiber von Deponien und Langzeitlagern. Adressat des Abstandserlasses sind Träger öffentlicher Belange, die Aufgaben des Immissionsschutzes wahrnehmen. Der Erlass dient als Handlungsanleitung aus Sicht der obersten Immissionsschutzbehörde. Die in der Abstandsliste aufgeführten

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Da sich meine Wohnung innerhalb des Mindestabstandes von 300m befindet und ich davon ausgehe, dass sich die Planer des RVR, die den Regionalplan Ruhr erstellen, an geltende Abstandserlasse halten, habe ich folgende Änderungswünsche: 1. Streichung der Bergehalde Brinkfortsheide Erweiterung als Deponiestandort aus dem Regionalplan Ruhr. 2. Einbeziehung der Bergehalde Brinkfortsheide Erweiterung in den bereits bestehenden Wald und Schutzbereich. Sollten Sie meinen Änderungswünschen nicht entsprechen, so teilen Sie mir bitte mit, welche rechtliche Grundlage die Umgehung des Abstandserlasses ermöglicht, um eine Deponie in einem Abstand von 112m zum nächsten Wohngebäude (Straße "[ANONYMISIERT]" nach offizieller Aussage der RAG vom 16.02.2018) errichten zu können.	Abstände sind zur Anwendung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen i.S. von § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Bauleitplanverfahren bestimmt, gelten jedoch nicht in Genehmigungsverfahren nach BImSchG, in Genehmigungs- / Planfeststellungsverfahren nach Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie in sonstigen Planfeststellungs- und Baugenehmigungsverfahren. Den Anregungen zur Streichen der Zweckbindung "Abfalldeponie" und Festlegung als "Waldbereich" bzw. BSLE wird daher nicht gefolgt.
357#1	Weiterhin weise ich darauf hin, dass 2 mal im Jahr Gänse und Kraniche hier einen Rastplatz aufsuchen! Die Halde ist somit als wichtiger Standort für Zugvögel anzusehen!	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die SUP kommt für die Fläche der Abfalldeponie "Mar_Deponie_01" zu dem Ergebnis, dass planungsrelevante Arten weder im Plangebiet noch in dessen Umfeld vorhanden sind. Die Inbetriebnahme der Deponie setzt stets ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren voraus, in dem vertiefende Untersuchungen zu Belangen des Artenschutzes vorzunehmen sind. Der Hinweis richtet sich insofern an nachgelagerte Verfahren.
380#1	Die 1. Einrede zum Entwurf des Regionalplans Ruhr 2018 des Unterzeichners vom 14.11.2018 geschah ohne Kenntnis der Zulassung des Grundwassermonitorings der Bergehalden Brinkfortsheide vom 13.11.2018 (Bez.reg. Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie in NRW, Az. 63.a19-1.4-2018-2) [1] und den Zukunftsplänen des RVR mit eben diesen Halden, vorgetragen in einem Interview vom Sprecher der DAH1, Dr. Fröhlich, mit der Marler Zeitung (29.11.2018, S.3) [2].	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerisch festgelegten "Abfalldeponien" setzen den Handlungsauftrag des LEP-Ziels 8.3-1 zur Sicherung der Standorte raumbedeutsamer Deponien, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, um. Mit der zeichnerischen Festlegung der Abfalldeponien wurden aus raumordnerischer Sicht potenziell geeignete und

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Angesichts der jetzt offen gelegten Schüttung von schwach radioaktivem Schlamm bis 2015 und des bis 2018 nicht erfolgten Grundwassermonitorings der (Kokerei- Altlasten, verbunden mit den offenen Benzolaustritten in den Silvertbach, scheint eine Entlassung aus der Bergaufsicht der Halden in naher Zukunft ausgeschlossen. Bei derzeitigen Analysenwerten der Wässer ist es nicht vorstellbar, wie die gesetzlich vorgeschriebene Auslöseschwelle der Deponieverordnung so tief angesetzt werden könnte, dass ein Beginn der Deponierung überhaupt möglich ist. (Auslöseschwellen sind Grenzwerte der Wasseranalysen. Analoge Auslöseschwellen nach Bergrecht, bzw. Abschlussbetriebsplan, nach denen das Ableiten der Wässer in den Silvertbach untersagt wird, bzw. Maßnahmen zu treffen sind, sind nicht vorgegeben.) Damit scheint auch der von DAH1 angestrebte Deponierungsbeginn im Jahr 2023 [2] illusorisch. Selbst wenn es keine verwaltungsrechtlichen Klagen geben würde. A. Der Vorsitzender der Verbandsversammlung des RVR, Hovenjürgen, ebenso wie der Leiter des Ref.11 des RVR, Fischer, führten im Dezember 2017 gegenüber der BI Marl-Hamm aus, dass der RVR beabsichtige, aus manchen der - von der RAG AG zur Übernahme angebotenen - Halden Gewinne zu erwirtschaften, um die übrigen zu finanzieren. Dazu solle u.a. die Bergehaldenerweiterung Brinkfortsheide dienen. Nachdem im Herbst 2017 der Fraktionsvorsitzender Bündnis 90 / Die Grünen im Rat der Stadt Marl Sandkühler von einer geplanten "Giftmülldeponie" sprach, gab es Proteste und "Richtigstellungen" anderer Parteien und Institutionen der Form, dass eine Deponie der Klasse I (DKI) keine Giftmülldeponie sei. Gebetsmühlenartig wurde von Vielen an der Deponie Interessierten der Begriff "Baustoffdeponie" verwendet. Im Interview [2] plötzlich wird dargelegt, lediglich 20 % der zu deponierenden Mengen sollen Bauschutt sein, 80% aber	genehmigungsfähige Standorte gesichert, wobei im Sinne einer Minimierung der Freirauminanspruchnahme vorrangig bereits vorgenutzte Standorte wie Halden betrachtet wurden, da es sich hierbei um größere zusammenhängende Flächen handelt, die durch planerische Vorentscheidungen für Ablagerungen vorgesehen waren, auf denen bereits Bergematerial abgelagert wird und die dadurch bereits vorgeprägt sind. Die Festlegung der Standorte, die bislang noch nicht durch die Abfallwirtschaft genutzt werden, erfolgte in Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben des LEP-Kapitels 8.3 im Sinne einer Angebotsplanung. Die Nutzung für den Deponiebetrieb setzt ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren voraus, in dem die Details des Deponiebetriebs (z.B. Altlasten, Zuordnung Deponieklasse, Rekultivierung) zu regeln sowie die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umgebung zu betrachten sind. In dem Fachverfahren werden weiterhin naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen für die erfolgten Eingriffe festzulegen sein. Hinsichtlich der sich an die Ablagerung anschließenden Rekultivierung werden im nachgelagerten Verfahren die regionalplanerischen Erfordernisse gem. Grundsatz 5.2-4 neu (ehem. Ziel 5.3-5) zu berücksichtigen sein. Der Regionalplanentwurf legt als Folgenutzung bislang einen "Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich" zeichnerisch fest. Die Konkretisierung obliegt dem nachgelagerten Verfahren. Auf eine Festlegung als "Waldbereich" wird im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung verzichtet, da die Aufforstung von Deponieflächen fachlich problematisch gesehen wird. Die tatsächliche Eignungs-, Bedarfs- und Alternativenprüfung erfolgt ebenfalls im Rahmen eines abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens und kann in der erforderlichen Tiefe nicht auf Ebene der Regionalplanung erfolgen. Die

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	"Schlacken und Rostaschen". Aschen sollen gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz nach Möglichkeit als Ersatzstoffe für Kies und Sand im Erd-, Straßen- und Betonbau verwendet werden. Nur "schlechte" Aschen solle deponiert werden. Bei einem geplanten Verhältnis von 80 zu 20 von einer "Baustoffdeponie" zu sprechen, ist demnach Augenwischerei. Daher wird eine Schlechtaschedeponie geplant. Durch unbedingt nötige Versiegelung dieser schlechten Aschen kann in Folge somit nicht wie vorgesehen Wald auf der Halde aufgeforstet werden, sondern bestenfalls Magerwiesen auf der Deponie nach 2038 [2]. Baumwurzeln würden die Abdichtung durchstossen. Dies bedingt aber, dass die 50 % Tochter der RAG AG, die Firma DAH1, nicht wie ihre Mutter eine fertiggeschüttete Bergehalde jahrelang entgegen rechtsgültigem Planfeststellungsbeschluss und Sonderbetriebsplan nicht rekultiviert: "die gemäß dem letztjährigen Sonderbetriebsplanantrag zur Haldenwiedernutzbarmachung (zugelassen am 11.01.2015, Az. 64.a19-4.3-2014-08) angezeigten Rekultivierungsmaßnahmen sind nicht im vorgesehenen Umfang durchgeführt worden (...) Die abschließende Gestaltung und Rekultivierung der Bergehalde wird im Rahmen des bergrechtlichen Abschlussbetriebsplan- verfahrens für den Standort stattfinden." (Schreiben der RAG AG v. 11.1.2015, Az.BG G1 ha-2015-6). Wer es glaubt. Der Satz "Die von der südlich der Halde gelegenen Wohnbebauung einsehbaren Böschungen der Halde wurden fast komplett übererdet und begrünt." (a.a.O.) verspottet die Wirklichkeit (s. Abb. 3 dieses Schreibens und Abb. 13, 14 der 1. Stellungnahme). Aber selbst Magerwiesen werden bei der Aufstellung von Fotovoltaikanlagen [2] zu schattigen Flechten und Moosflächen. Somit wird der wahrscheinliche Plan von RVR, RAG AG, AGR und DAH1 – analog der sog. "Baustoffdeponie" – erst jetzt deutlich: nämlich die Errichtung eines Solarkraftwerkes zu Folgefinanzierungen unterschiedlichster Art. Solche haben einen höheren Wirkungsgrad, je höher sie liegen. Einerseits ist die	Umweltauswirkungen wurde in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Untersuchungstiefe im Rahmen der SUP geprüft (vgl. Anlage 7, Anhang E). Diese kommt für den Standort Brinkfortsheide-Erweiterung zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden. Die beschriebenen Vorbelastungen und potentiellen Konsequenzen am Standort Brinkfortsheide werden zur Kenntnis genommen, richten sich jedoch vorrangig an anderweitige Planverfahren (Abfall-/Bergrecht), so dass an der zeichnerischen Festlegung als "Abfalldeponie" festgehalten wird.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Luftverschmutzung geringer, andererseits ungestörter durch vorgelagerte Bauten. Auch Schatten werfende Bäume schmälern den Ertrag. Von daher macht die "gestaltete" Savanne im Süden ohne Randwall und nennenswerten Baumwuchs im Nachhinein "Sinn". Ein Beispiel für ein solches Solarkraftwerk ist das "Harpener Watt", eine mit Solarmodulen bestückte 2009 stillgelegte Deponie. Deren Kosten für die 30-jährige Nachsorge (!) durch die Solaranlage in "bester Süd- und Höhenlage" angeblich beglichen werden sollen. Diese Anlage ist auf der A 43 von Wuppertal kommend, linker Hand bei der Ausfahrt Bochum Laer zu sehen. Was von der Autobahn nicht sichtbar ist, ist das vor der Deponie keine Wohnbebauung existiert. Mit einem Plateau von 150 Metern Durchmessern abgeschlossen, überragt diese Deponie die Umgebung nur um 45 Meter, nicht um 72 Meter, wie die geplante Haldenerweiterung Brinkfortsheide im kuppelartigen Endzustand. *Abb.1, Solarzellen auf Deponiesüdseite Bochum Kornharpen, Bauernhof ca. 500 Meter entfernt (Verzerrung durch Teleperspektive)*	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Abb.1, Solarzellen auf Deponiesüdseite Bochum Kornharpen, Bauernhof ca. 500 Meter entfernt (Verzerrung durch Teleperspektive) Abb.2, Solarkraftwerk Bochum "Harpener Watt", Bochumschau-TV Statt Wald, wie ursprünglich nach Bergeschüttung planfestgestellt, werden die südlichen Anrainer der Bergehaldenerweiterung nach Vorstellung von RVR, AGR, DAH1 entgegen den ursprünglichen Versprechungen der RAG AG ab frühestens 2040 dann solche Installationen bewundern dürfen. Wie diese die, vom Kreis Recklinghausen als an dieser Stelle notwendig erachtete, Filterfunktion von Wald übernehmen sollen, erschließt sich nicht. Im Gegenteil, der auf den glatten Flächen der Solarpaneele niedergehende Staub würde nicht gebunden, sondern bei nächster Gelegenheit wieder aufgewirbelt und weiter transportiert. Auch brechen glatte Paneele nicht den Lärm, sondern dieser wird reflektiert. Somit soll das Gegenteil von Wald entstehen. Auf dem vorgelagerten Gelände Auguste Viktoria 1/2 stehen zahlreiche alte Bergwerks-bauten der RAG AG, wie Lehrstollen, Fördermaschinenhäuser, Grubenausbauwerkstatt, Kraftwerksbauten am Kreisverkehr "Am Alten Pütt", Bahnbetriebswerk, usw. ohne Solarzellen auf Dächern und Wänden. Nichts würde die RAG AG daran hindern ihre Lehrstollen abzureißen und an dieser Stelle Solarzellen zu installieren. Anrainer der Straße "Am Alten Pütt" nutzen diese Ortslage nämlich durchaus aus, wie die Luftbilder zeigen.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	 Abb.3, Luftbild 2018, Geoportal Kreis Recklinghausen, Verteilung der Solarzellen "Am Alten Pütt": 4 von 6 Gebäuden der Nicht-RAG AG: 66 % RAG AG (z.B. Bahnbetriebswerk am rechten Rand): 0 % RAG AG und RVR, bzw. deren (Enkel-)Tochter DAH1 planen frühestens im Jahre 2040 (!) den Einsatz von heutiger Solartechnik. Wer vor dem Hintergrund der schnelllebigen Entwicklungen der Technik und des Strommarktes heute Pläne für die Stromerzeugung des Jahres 2040 entwirft, hat die Dynamik der letzten Jahre offenbar nicht registriert. Abstrus scheint es, die menschenleeren Gegenden mit Solaranlagen auf ehemaligen Feldern Bayerns mit dem dichtbesiedelten Marl zu analogisieren und geplanten Wald mit geplanten, weithin sichtbaren (Solar)-kraftwerken in 100 Metern Entfernung zu Siedlungs- bereichen zu ersetzen. Wenn die RAG AG nicht ihre Gebäude wie andere Anrainer mit Solarzellen bestücken will, sondern diese Investitionen scheut, könnte der RVR (AGR, DAH1) aber andere, besser geeignete Bereiche der Bergehalde schon frühzeitiger nutzen. Wie aus den Unterlagen zum Grundwassermonitoring hervorgeht, gibt es auf der Althalde Ablagerungsbereiche von schwach radioaktivem Material, sowie von Asbestplatten und –dichtungen [1]	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	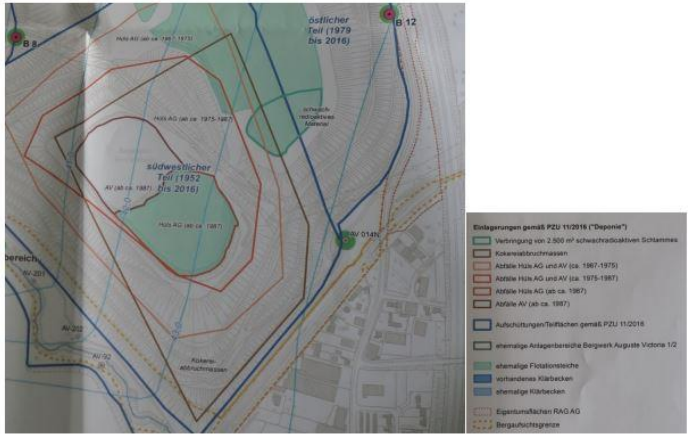 Abb.4, Bergehalde Brinkfortsheide, Grundwassermonitoring 2018, Ausschnitt Anl. 1.3 Sollte der Bereich "schwach radioaktives Material" aus dem Bergrecht gestellt werden und unter Atomrecht fallen (Strahlenschutzverordnung), werden völlig andere Sicherungen nötig. Als Beispiel dienen die Vorgänge des Bergwerks Asse. Das im Bergwerk Asse in mehreren hundert Metern Tiefe eingelagerte schwach radioaktive Material wird - jetzt unter Atomrecht - wegen des Zulaufs salzhaltiger Wässer und magnesiumhaltiger Laugen mit 2 – 6 Milliarden Euro teurem Aufwand geborgen. Obwohl die Problematik von eindringendem Wasser bekannt war, scheiterten Kläger vor Gericht mit ihren Bedenken, und das Bergwerk Asse II wurde als "trocken" und für "geeignet zur Einlagerung von radioaktiven Abfällen" erklärt. "Das Eindringen von Wasser kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden." (Klaus von Dohnanyi, damals zuständiger Staatssekretär, 1972). Das alles unter Bergrecht. Schwer nachzuvollziehen.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die vom Strahlenphysiker Eike Hohmann im Jahre 2003 untersuchten sogenannten "Sedimente" aus den Bergwerkssümpfen AVs "schwach radioaktiven Materials", liegen mit einer Dosisleistung von 21 Mikrosievert pro Stunde 20-mal über den Grenzwerten der Strahlenschutzverordnung. Vor diesem Hintergrund ist das weitere Lagern bis 2015 (!) einer quasi offen liegenden Menge von 2.500 m³ vergleichbar "schwach radioaktiven Materials" auf der durchsäuerten Halde Brinkfortsheide in unmittelbarer Nähe von Asbest noch schwerer begreifbar. Dieser Bereich wurde unter Bergrecht bisher nicht radiologisch überwacht, anders als Silvert- und Sickingmühlenbach nach den Haldenwassereinlaufstellen. Dabei muss hier das Wasser nicht erst Hunderte Meter ansteigen, um gefährlich zu werden wie bei der Asse. Nebenbei - die Asse fällt unter die Deponieklasse IV (!) Diese Flächen müssen spätestens im Nach-Bergrecht auf sorgsamste Weise abgedichtet werden. Daher wird auch dort einerseits kein Wald angepflanzt werden können. Andererseits müsste dieser Bereich nach menschlichem Ermessen gegen unbefugtes Betreten gesichert werden. Somit könnten auf diesen hochgelegenen, südlich ausgerichteten Stellen bei der vorzeitigen Installation eines geplanten Strahlungskraftwerkes mehrere Fliegen mit einer Klappe geschlagen werden: 1. Die Generierung von maximalem Stromertrags durch die Kombination von Boden und Sonnenstrahlung. 2. Ersparnis einer Einzäunung auf der Südseite der Haldenerweiterung. 3. Verhinderung des landschafts- und stadtbildverschandelnden Anblicke massenweiser Solarpaneele auf untypischen Höhenzügen in Siedlungsnähe. Vor dem Hintergrund der obskuren Pläne von RAG AG, RVR, AGR und DAH1 hinsichtlich eines Deponiestandortes in weniger als 100 Metern Abstand zu Siedlungen mit anschließender	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Silizionierung von Hügeln, sollten diese Gesellschaften einmal ihr Verständnis von "Urbaner Lebensqualität" überdenken. Das "tradierte Begriffsverständnis von Gesundheit soll neu interpretiert werden", wie es in der Bewerbung der Region zur INTERNATIONALEN GARTENAUSSTELLUNG METROPOLE RUHR 2027 (IGA) formuliert wird (S.27). Vgl.: https://www.metropoleruhr.de/fileadmin/user_upload/metropoleruhr.de/01_PDFs/Aktuelles_Presse/20160923_IGA2027_Bewerbung_Web.pdf Wenn "physisches oder psychisches Wohlsein der Stadtgesellschaft, Gesundheit für Tier und Pflanze" so aussehen soll, dass auf eine Bergehalde, die Gehalte bedenklich hohen Schwermetalls austrägt, welche wiederum gründet auf einem Benzol, Toluol, Phenol usw. ausschwemmenden Untergrund, zusätzlich eine "Schlechtaschendeponie" über Jahrzehnte betrieben wird, dann ist der Satz "Gesund zu bleiben oder es zu werden, steht im Zentrum vielfältiger Handlungen und Freiraumprojekte." (ebenda) absolut realitätsfern.	
380#2	In der BRD gilt die Gewaltenteilung und die demokratische Grundordnung. Hiernach schien es unmöglich, dass - wie in totalitären Staaten – sich Organisationen selber die Rechtsgrundlagen schaffen können, um als Eigentümer wirtschaftlichen Nutzen aus den selbstgeschmiedeten Verordnungen, Plänen und Richtlinien zu ziehen. Vor allem dann nicht, wenn dadurch Betroffene erhebliche weitere Nachteile über Jahrzehnte zu ertragen hätten, nachdem sie schon zuvor ebensolche Belastungen geschultert haben mit der moralischen und rechtsverbindlichen Zusage einer Renaturierung ab 2016. Selbst Straftäter haben Anspruch auf eine zweite Chance nach Verbüßung der Strafzeit. Diese Rechts- und Staatsgrundsätze will der RVR mit Ausnutzung von angeblich mengenmäßigen Restkapazitäten der in Rede stehenden Bergehalde Brinkfortsheide Erweiterung über Bord werfen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Annahme des Stellungnehmers, der RP Ruhr löse als Flächennutzungsplan den rechtskräftigen "Emscher-Lippe Plan" ab, trifft nicht zu. Der Regionalplan ist ein überörtlicher sowie überfachlicher Raumordnungsplan für das Gebiet des Regionalverbands Ruhr (RVR) und gerade kein gemeindlicher Flächennutzungsplan i.S.d. § 5 BauGB. Er löst mehrere Regionalpläne und die regionalplanerischen Festlegungen eines Regionalen Flächennutzungsplans ab. Die Aufstellung des RP Ruhr beruht auf der Wahrung gesetzlich normierter Aufträge und übergeordneter Anforderungen sowie einer objektiven Gesamtabwägung als Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (siehe zu Einzelheiten der Abwägung und ihres Gehalts: § 7 Abs. 2 ROG). Zur planerischen Sicherung und Auswahl der für die Abfallentsorgung erforderlichen Standorte gem. LEP NRW wird

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Eine zeitliche Restkapazität nach Bergrecht existiert ohnehin nicht durch die rechtskräftige Garantie einer maximal 10 – jährigen Dauer der Belastungen durch Schüttungen in Nachbarschaftslage (!) Durch Schüttphasenpläne mit geringst möglichem Grundflächenverbrauch gemäß Bergehaldenrichtlinie in Verbindung mit der planfest- gestellten Nutzungsfolge: Schüttung-Renaturierung. zu I. Derzeit rechtsbeständiger Regionalplan ist der Emscher-Lippe Plan 2004. Hierauf gründete der "Landschaftsplan Vestischer Höhenrücken v. 20.11.2012", einer Satzung auf Grundlage des Landschaftsgesetzes NRW, § 16 Abs.2. Dieser LP sieht in Übereinstimmung mit der Nutzungsfolge des Planfeststellungsbeschlusses "Bergehaldenerweiterung Brinkfortsheide" vor, dass das "Landschaftsbauwerk Haldenerweiterung – Brinkfortsheide" (LP VH, B.10, 4.5, S.75) "eine weitgehende forstliche Rekultivierung" und "wichtige wohnbereichsnahe Ausgleichs- und Immissions-schutzfunktionen" haben soll: Nach beendigter Bergeschüttung zum 31.12.2015. gemäß Landschatfspflegerischem Begleitplan zum PFBS sollten 32,9 ha Wald aufgeforstet werden (S.40). Bei einer Grundfläche von 46,5 ha (S.22) sollten somit 70% der Haldenfläche ab 2016 Wald sein: rechtskräftig planfestgestellt. Tatsächlich hat die RAG AG lediglich 10,56 ha "Wald" zum Stand der Rekultivierung 7.10.2015 rapportiert (RAG AG, BG G1 ha-2015-6, 11.11.2015, Anlage 1 zum Az. 64.a19-4.3-2014-08, Bez.reg. Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie in NRW). Selbst wenn solche Steppen (wie in Abb.13/14 der 1.Stellungnahme des Unterzeichners) als "Wald" angesehen werden könnten, hätte die RAG AG nur 22% der Fläche aufgeforstet. Seit 2013/14 ist nichts weiter Erkennbares hinzugekommen. Es gibt keine Aufforstungen 2014/15 oder 2015/16 zu Laufzeiten des PFBS. Schon frühzeitig hat die RAG AG wohl Übles geplant - zusammen mit dem RVR, AGR, DAH1 (?) Seit Jahren fehlen Abdeckungen und Bepflanzungen auf dem Haldenmantel. "Sauer"-stoff versauert die Berge. Infolgedessen werden	auf die Erwiderung der vorherigen Anregungen des Stellungnehmers verwiesen. Es bleibt zu ergänzen, dass eine eigentümerunabhängige Betrachtung vorgenutzter Standorte erfolgte, bei der ehem. Bergehalden u.a. aufgrund der vorhandenen Vorprägung, der vorhandenen Erschließung und der noch vorhandenen Ablagerungskapazitäten vorrangig betrachtet wurden. Die Anregungen bzw. Hinweise zur planfestgestellten Rekultivierung nach BBergG werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der fachrechtlichen Verfahren, z.B. bei der Überführung von Berg- zu Abfallrecht, entsprechend abzuarbeiten. Eine Notwendigkeit zur Änderung der zeichnerischen Festlegungen ergibt sich hieraus nicht, zumal im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Beteiligung die Festlegung von Waldbereichen innerhalb der Zweckbindung aufgrund fachlicher Bedenken der Abfallbehörden reduziert wurden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Schwermetalle in "besorgniserregender Höhe" in den Silvertbach ausgeschwemmt (Sickerwassermonitoring 2015). Wohl im Hinblick auf die mögliche Deponie ab 2023 soll die Halde vor sich hingammeln. RAG AG und RVR sparen sich Humus und Pflanzen. Ob der Spruch: "Wenn ich wüsste, dass morgen die Welt unterginge, würde ich heute noch mein Apfelbäumchen pflanzen". von Martin Luther stammt oder von Gustav Heinemann - RAG AG und RVR vertreten das genaue Gegenteil der nicht nur christlichen Soziallehre. Für einen möglichen Gewinn in späteren Jahren wird eine völlig unnötige Malträtierung der Umwelt über mindestens 10 Jahre billigend in Kauf genommen. Habgier schlägt Umweltschutz. "Der wirtschaftlich Denkende – der homo oeconomicus - ist ein Soziopath" (Stout, Moral Markets: The Critical Role of Values in the Economy, S. 157- 172, Princeton 2011). Zukünftig soll der noch vom RVR zu verabschiedende Regionalplan Ruhr 2018 als Flächennutzungsplan gelten, der in wesentlichen Teilen sämtliche o.a. früheren Rechtslagen und Einschätzungen zur Bewaldungsnotwendigkeit in dieser Siedlungsnähe über den Haufen wirft und die Folgen der Abdeckungsunterlassungen quasi nachträglich legitimieren soll. Auch ein fragwürdiger Rechtsvorgang. zu II. Die RAG AG beabsichtigt sämtliche nicht unter Bergrecht fallende Halden zur Vermeidung von Ewigkeitslasten dem RVR zu überlassen, zu schenken oder zu übereignen. Damit würde der RVR zukünftig Eigentümer vieler Flächen im eigens entworfenen und selbst genehmigten Flächennutzungsplan. Teile davon sollen selbstgestrickt wirtschaftlich verwertet werden. zu III. Vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen mit geschenkten Halden, scheint beim RVR die Erkenntnis	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	gewachsen zu sein, dass auch Geschenke Geld kosten. Seien es laufende Kosten der Bewirtschaftung und Beforstung, Kosten für die künstlerische Ausgestaltung wie Drachenbrücke, Gebäude in Form einer Grubenlampe sowie deren Erhaltung auf Grund von "Fehleinschätzungen" (Himmelsobservatorium, Skihalle Bottrop). Das alles vor dem Hintergrund der Finanzlagen der Ruhrgebietskommunen. Der RVR will zukünftig Einnahmen generieren durch Müllentsorgung auf einigen Bergehalden. Dazu hat das Tochterunternehmen des RVR, die AGR, zusammen mit der RAG AG die Firma DAH1 gegründet. Diese will auf der Haldenerweiterung Brinkfortsheide 80 % Schlacke und Rostaschen aus Hausmüllverbrennungsanlagen deponieren. Also hauptsächlich nicht kreislauffähige Schlechtaschen ihrer eigenen Mutter AGR, die bekanntlich eine Müllverbrennungsanlage betreibt. Lage, geschenktes Grundstück und bestehende Infrastruktur scheinen dem AGR geringe Müllentsorgungskosten zu garantieren. Es liegt auf der Hand, dass DAH1 ihrer eigenen Mutter Vorzugspreise über die Position "(Hausmüll)-asche" einräumen wird. Ob die 20 % "Bauschutt" dann solche Gewinne bringen, dass nach Gewinnabgang von 50% zu RAG AG und 50% zu AGR, von dieser genug zum RVR "durchsickert" um alle anderen Halden zu finanzieren, scheint überaus fraglich. zu IV. Anrainer haben dem Planfeststellungsbeschluss (PFBS) 2004 zur Schüttung und Rekultivierung der Bergehaldenerweiterung über die Öffentlichkeitsbeteiligung rechtlich zugestimmt. Der bis 31.12.2015 gültige PFBS definierte eine Nutzungsfolge Bergeschüttung – Rekultivierung – Naherholung vor. Die Bergeschüttung endete 2015. Vor dem Hintergrund des nicht erstellten Randwalls, der unterlassenen Berücksichtigung des Baugebietes "Am Alten Pütt" - obwohl durch die RAG AG selbst vermarktet, der zeitlichen Begrenzung von Schüttphasen je Grundfläche auf 10Jahre, des entgegen den Zusagen nicht 2016 stillgelegten, sondern seit 2018 weiter betriebenen	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Werksgleises in 15 Metern Entfernung sollen die Anrainer noch über Jahrzehnte weitere Belastungen zu Gunsten anderer ertragen. Statt Nahfelderholung gemäß PFBS soll durch einen zukünftigen Beschluss Nahfeldbelastung in 100 Metern Entfernung festgeschrieben werden. Wenn der Sprecher der DAH1 anmerkt, niemand wolle eine Müllhalde vor der Haustür [2], so hat er Recht. Das Problem ist, im Falle der Bergehaldenerweiterung wäre die Müllhalde direkt vor der Haustür zwischen drei Ortsteilen. Auch wenn wahrscheinlich nur in unerwartet niedriger Höhe, wird der RVR finanzieller Nutznießer eigener Flächennutzungspläne, konträr umgestaltet zum gültigen Emscher-Lippe Plan. Dabei werden Andere die sich daraus ergebenden Nachteile – auch wirtschaftlicher Art – schultern müssen. Niemand will Eigentum neben einer Müllhalde erwerben. Ein Rechtskonstrukt, das einem Organ der Rechtspflege die Nackenhaare sträuben lässt.	
100#1	im derzeit ausliegenden Regionalplan Ruhr wird die Bergehalde Brinkfortsheide Erweiterung als zukünftiger Deponiestandort ausgewiesen (Regionalplan Ruhr, Zeichnerische Festlegungen, Blatt 8). Laut Verordnung über Deponie und Langzeitlager (Deponieverordnung —DepV) vom 27.04.2009 wird im Anhang 1 (Anforderung an den Standort für Deponien) unter Punkt 1.1.3 auf einen ausreichenden Schutzabstand zu sensiblen Gebieten wie z. B. Wohnbebauung hingewiesen. Konkretisiert wird der einzuhaltende Abstand zu Wohngebieten durch den Abstandserlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz vom 06.06.2007, der die Mindestabstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten festlegt. Der geltende Abstandserlass sieht für oberirdische Deponien einen Mindestabstand von 300m vor (Lfd. Nr. 144 des Erlasses).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerisch festgelegten "Abfalldeponien" setzen den Handlungsauftrag des LEP-Ziels 8.3-1 zur Sicherung der Standorte raumbedeutsamer Deponien, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, um. Die Inbetriebnahme der Deponien setzt ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren nach §§ 35, 36 KrWG voraus, in dem die Details des Deponiebetriebs zu regeln sowie die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umgebung einzelfallbezogen zu betrachten sind. Die zeichnerische Festlegung des RP Ruhr umfasst den gesamten unbewaldten Haldenkörper der ehem. Bergehalde. Die Grenzziehung, welche Flächen tatsächlich für die Ablagerung von Abfällen geeignet sind, ist insofern im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens weiter zu konkretisieren. Die Deponieverordnung richtet sich u.a. an Inhaber und/oder Betreiber von Deponien und Langzeitlagern.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Da sich mein Wohnhaus innerhalb des Mindestabstandes von 300m befindet und ich davon ausgehe, dass sich die Planer des RVR, die den Regionalplan Ruhr erstellen, an geltende Abstandserlasse halten, habe ich folgende Änderungswünsche: Streichung der Bergehalde Brinkfortsheide Erweiterung als Deponiestandort aus dem Regionalplan Ruhr. Einbeziehung der Bergehalde Brinkfortsheide Erweiterung in den bereits bestehenden Wald und Schutzbereich.	Adressat des Abstandserlasses sind Träger öffentlicher Belange, die Aufgaben des Immissionsschutzes wahrnehmen. Der Erlass dient als Handlungsanleitung aus Sicht der obersten Immissionsschutzbehörde. Die in der Abstandsliste aufgeführten Abstände sind zur Anwendung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen i.S. von § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Bauleitplanverfahren bestimmt, gelten jedoch nicht in Genehmigungsverfahren nach BImSchG, in Genehmigungs- / Planfeststellungsverfahren nach Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie in sonstigen Planfeststellungs- und Baugenehmigungsverfahren. Den Anregungen zur Streichen der Zweckbindung "Abfalldeponie" und Festlegung als "Waldbereich" bzw. BSLE wird daher nicht gefolgt.
Mülheim an der Ruhr		
1087#17 2107#18	16. Styrumer Ruhrbogen Der Styrumer Ruhrbogen hat eine regionale Bedeutung für die Funktionen Klima und Biodiversität sowie eine überregionale Bedeutung als Teil Biotopverbundkorridors des Ruhrtales. Deshalb fordert der Beirat keine weiteren Bodenveränderungen mehr zuzulassen und entsprechend auf die Darstellung der mittleren Deponiefläche zu verzichten. Mit Rücknahme des Deiches könnte so ein weiterer Retentionsraum für die Ruhr geschaffen werden. Zudem könnten hier der Biotop- und Artenschutz weiterentwickelt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei der Fläche handelt es sich um eine für die Abfallentsorgung planfestgestellte Fläche als Erweiterung des angrenzenden Deponiestandortes. Die zeichnerische Festlegung der Deponie erfolgt auf Grundlage der geltenden Erlasslage, wonach in den Regionalplänen alle raumbedeutsamen Deponien der Deponieklassen I, II und III bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in der Regel zeichnerisch festzulegen sind. Da die Fläche zudem in das dem RP Ruhr zugrundeliegende Mengengerüst einfließt, wird an der zeichnerischen Festlegung festgehalten.
Mehrere betroffene Kommunen		
4850#2	Wie schnell der RVR auf aktuelle Daten reagieren kann, zeigt der Bereich Abfallwirtschaft. Kaum war durch das Umweltministerium 2014 das Gutachten zur Bedarfsanalyse für DK I Deponien veröffentlicht und für den Regierungsbezirk Münster ein Hochszenario-Bedarf von 4,4 Mio m^3 bis 2030, wurden vom RVR mit Erhöhung Datteln, Brinkfortsheide Marl, Hürfeld Dorsten und Zentraldeponie Emscherbruch 8,2 Mio m^3	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerisch festgelegten "Abfalldeponien" setzen den Handlungsauftrag des LEP-Ziels 8.3-1 zur Sicherung der Standorte raumbedeutsamer Deponien, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, um.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	angemeldet, fast das Doppelte des festgestellten Bedarfs für den gesamten Regierungsbezirk allein im Kreis Recklinghausen und in der unmittelbaren Nachbarschaft. Es ist ja nicht der gering belastete Bauschutt und Boden aus der Nachbarschaft, es sind häufig Schlacken aus Kraftwerken und Müllverbrennungsanlagen. Die AGR, Tochterunternehmen des RVR betreibt diese Deponien, sie betreibt auch die überdimensionierte Müllverbrennung in Herten. Eigentlich besteht hier ein Interessenkonflikt und der RVR hätte die Planungshoheit für den Bereich Abfallwirtschaft für die Emscher-Lippe-Region an den RP Münster abgeben müssen. Im ganzen Münsterland gibt es keine Müllverbrennung geschweige denn eine DK I Deponie. Nachdem der RVR allen Müll von dort in unsere Region holen will, hat der damals für die Planfeststellung zuständige Kreis Coesfeld die schon seit Jahren in der Genehmigungsphase befindliche DK I Deponie in Dülmen-Rödder abgelehnt. Durch das Vorpreschen des RVR war der Druck weg. Wie labil die Müllwirtschaft sein kann zeigt die Entscheidung der Stadt Münster. Jahrelang wurde der münstersche Müll in Essen Karnap verbrannt. In den Niederlanden war es billiger, also geht er jetzt nach Holland. Die Mengen, die jetzt in Essen fehlen, werden wohl durch Importmüll aus halb Europa ersetzt, wie es ja auch schon in Herten geschehen ist. Mülltourismus par Exellence. Hervorragend für Verkehr und Klima!	Die Festlegung der Standorte, die bislang noch nicht durch die Abfallwirtschaft genutzt werden, erfolgte in Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben des LEP-Kapitels 8.3 im Sinne einer Angebotsplanung. Hierbei wurden im Sinne einer Minimierung der Freirauminanspruchnahme insbesondere vorgenutzte und genehmigungsfähige Standorte vorrangig betrachtet. Die Dimensionierung zusätzlicher Standorte erfolgte in Übereinstimmung mit dem abfallwirtschaftlichen Fachbeitrag des LANUV zum RP Ruhr, wonach weitere, potenziell als Deponiestandorte geeignete Flächen im RP Ruhr darzustellen sind, um mittel- bis langfristig die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Entsorgungssicherheit zu schaffen. Die tatsächliche Eignungs-, Bedarfs- und Alternativenprüfung erfolgt im Rahmen eines abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens und kann in der erforderlichen Tiefe nicht auf Ebene der Regionalplanung erfolgen.

Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze

Allgemeine Hinweise und Anregungen

387#4	9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume Es besteht kein Bedarf für den Abbau von Gestein, wenn der anfallende Bauschutt endlich recycelt wird, anstatt künstliche Berge damit aufzuschütten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis richtet sich nicht an Regelungsgegenstände des RP Ruhr. Ausführungen zu den der Festlegung der Abgrabungsbereiche zugrundeliegende Bnedarfsermittlung kann Kapitel 5.5 (5.4 neu) der Begründung entnommen werden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
3423#1.1	Insgesamt sehen wir erheblichen Handlungs- und Anpassungsbedarf in Ihren Planungsvorschlägen. Die gem. LEP vorgesehene Mindestreichweite von 20 Jahren (LEP neu sogar 25 Jahre) für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand ist gem. aktuellem Abgrabungsmonitoring bereits jetzt massiv unterschritten. Zum Fortschreibungsstichtag 01.01.2018 lag bereits nur noch eine volumenbezogene Reichweite von 17 Jahren vor. Bis zur Rechtskraft der neu ausgewiesenen BSAB Flächen erfolgt marktbedingt eine weitere Reduzierung infolge fortschreitender Abgrabung. Die neu ausgewiesenen Planungsflächen führen hier nicht zu einer entsprechend erforderlichen Reichweitenverlängerung, so dass die LEP-Vorgabe bereits zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Regionalplanung nicht erfüllt sein wird. Vor diesem Hintergrund sind zusätzliche BSAB-Flächen auszuweisen. Eine sinnvolle vorgeprüfte Flächenarrondierung ist in der beigefügten Anlage dargestellt.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen wird mit der Fassung der zweiten Offenlage das den Abgrabungsbereichen zugrundeliegende Plankonzept weiterentwickelt, so dass sich für die zeichnerische Festlegung der BSAB eine veränderte Flächenkulisse ergibt. Hinsichtlich der einzelnen Vorschlagsflächen wird auf die Abwägung der jeweiligen Flächen des Stellungnehmers verwiesen.
3559#1	Ich möchte mal für mich sprechen, also ich finde es nicht so gut was ihr da vor habt. Die Natur , Mensch und Tier werden vertrieben und mich zu vergessen die Agra Wirtschaft . Ich weiß ja nicht ob ihr es schon finden würdet so was vor der Türe zu haben. Und wie man ja auch weiß ,,die Natur recht sich . Ich hoffe dann würde es auch die richtigen Treff . Denkt mal drüber nach .	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
3564#1	hiermit lege ich Einspruch gegen jede Ihrer Abgrabevorhaben ein, denn der Kiesabbau zerstört den Lebensraum von Mensch und Tier unwiederbringlich. Am Niederrhein gibt es bereits genügend Wasserlöcher, die niemand nutzen kann, außer Wasservögel. Der Gewinn aus dem Abbau kommt nicht den Menschen und Tieren aus dem Gebiet zu Gute, es nützt nur wenigen. Denken Sie an kommende Generationen und stellen Sie den Abbau ein!	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Landesentwicklungsplans NRW um, Flächen für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat. Die Methodik hierzu kann Kapitel 5.5 (5.4 neu) der Begründung entnommen werden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Bezüglich des Umgangs mit den einzelnen Flächen wird auf die Erwiderung der flächenkonkreten Anregungen sowie die geänderten zeichnerischen Festlegung in der Fassung der zweiten Offenlage verwiesen.
3809#1	Zu dem vorliegenden Entwurf des Regionalplans Ruhr (RPR) nehmen wir in juristischer und tatsächlicher Hinsicht wie folgt Stellung: A. Grundsätzliche rechtliche Anmerkungen 1. Mangelnde Beteiligung Bei der Aufstellung des Erarbeitungsbeschlusses fand keine ausreichende Beteiligung der von der Planung betroffenen Industrieunternehmen statt. In der gesamten Aufstellungsphase, die sich über acht Jahre hinzog, ist bislang kein einziges rohstoffproduzierendes Unternehmen beteiligt worden. Eine Ermittlung der jeweiligen Unternehmensinteressen wurde ausdrücklich ausgeschlossen. In der Informationsveranstaltung des Regionalverbands Ruhr (RVR) beim Kreis Wesel am 20.12.2018 betonte der ausführende Planer, dass eine Unternehmensbeteiligung weder gewünscht, noch erforderlich sei. Nach unserer Kenntnis wurde auch die öffentliche Hand - ebenso wie die Industrie und sonstige von der Planung Betroffene - lediglich mit den Ergebnissen des Planungsprozesses konfrontiert, ohne dass die Möglichkeit bestanden hätte, diese auch nur ansatzweise zu beeinflussen, zu korrigieren bzw. sich mit eigenen Interessen in den Planungsprozess einzubringen. Soweit die öffentliche Hand, d. h. die betroffenen Kommunen, im Vorfeld über den Fortgang des Planungsprozesses informiert wurden, wurde Ihnen nach unserer Kenntnis jeweils aufgegeben, über den Planungsprozess keine Informationen an die Öffentlichkeit weiterzugeben. Zahlreiche Versuche,	Die Bedenken hinsichtlich einer unsachgemäß durchgeführten Beteiligung werden zurückgewiesen. Das Beteiligungsverfahren entspricht den Vorgaben des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPlG NRW. Der Stellungnehmer nimmt ausschließlich und ausführlich Bezug auf einzelne Maßnahmen und Veranstaltungen während der informellen und gesetzlich nicht regulierten Vorbereitung zum Erarbeitungsverfahren. Das Erarbeitungsverfahren wird jedoch erst mit dem Erarbeitungsbeschluss eingeleitet, der am 06.07.2018 durch die Verbandsversammlung gefasst wurde (vgl. § 19 Abs. 1 LPlG NRW). Die formelle Beteiligung zum RP Ruhr begann mit dem Verfahrensschritt der frühzeitigen Unterrichtung i.S.d. § 9 Abs. 1 ROG. Individuelle Interessen konnten sodann ausreichend in den Planungsprozess eingebracht werden. Zwingende Grundlage für jedes Beteiligungsverfahren ist ein Planentwurf mit textlichen und zeichnerischen Festlegungen, dazugehörigen Erläuterungen und einer Begründung. Dies bedeutet nicht, dass die Beteiligten "vor vollendete Tatsachen gestellt" oder "demokratische Teilhaberechte verletzt" werden, sondern dass zunächst eine Grundlage für eine fachliche Diskussion geschaffen werden muss. Der Öffentlichkeit (und damit allen Rohstoff- und Industriunternehmen) und den betroffenen öffentlichen Stellen wurde frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (siehe § 9 Abs. 2 ROG). Dazu wurden der Planentwurf, seine Begründung und der Umweltbericht beim Regionalverband Ruhr (RVR) sowie bei den Kreisen und kreisfreien Städten im Verbandsgebiet für die Dauer von sechs Monaten (und damit weit über die gesetzliche Mindestbeteiligungsfrist hinaus) öffentlich ausgelegt und ergänzend in einem digitalen Format auf der Website des RVR zur

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	insbesondere auch unseres Unternehmens, im Vorfeld die Interessenlage zu erläutern und mögliche Planungskonflikte zu vermeiden, wurden unter Hinweis auf das noch anstehende Beteiligungsverfahren zurückgewiesen. Aus Sicht der Privatunternehmen mangelt es dem gesamten Prozess an der für ein Raumordnungsverfahren zwingend erforderlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Transparenz. Die Entwurfskarte wurde im Vorfeld zwar im Internet veröffentlicht, war jedoch wenig aufschlussreich, da bei Vergrößerung das Bild über einen langen Zeitraum verpixelte, sodass Details des Planungsprozesses nicht zu erkennen waren. Im Vorfeld fand lediglich eine einzige Informationsveranstaltung statt, nämlich am 14.11.2017 in Essen, bei der die Teilnehmer mit den Ergebnissen des jahrelangen Planungsprozesses konfrontiert und vor vollendete Tatsachen gestellt wurden. Bei diesem Termin waren nur wenige Industrievertreter anwesend. Bei der insgesamt mit sicherlich mehr als 300 Teilnehmern besuchten Veranstaltung waren lediglich vier Industrievertreter von zwei Unternehmen beteiligt. Dies ist u. E. im Wesentlichen auf die kurzen Anmeldefristen zurück zu führen. Ein solcher Ablauf hat mit Transparenz und Beteiligung der Öffentlichkeit wenig zu tun. Etwaige Abgrabungskonferenzen, bei denen man die Interessenlage der bei der Planung betroffenen Firmen hätte ermitteln können, wurden nicht abgehalten. Eine solche Ermittlung der Interessenslage wäre jedoch im Rahmen eines alle Interessen berücksichtigenden Planungsprozesses erforderlich gewesen und ist beispielsweise für die Bereiche der Regierungsbezirke Arnsberg und Köln selbstverständlich. Bei Aufstellung der Regionalpläne Arnsberg und Köln wurden die Unternehmen ausführlich und umfassend über mehrere Tage beteiligt. Nach unserer Kenntnis fanden dort jeweils vier	Verfügung gestellt. Ort und Dauer der Auslegung sowie Einzelheiten zur Abgabe von Stellungnahmen wurden rechtzeitig vor Beginn der Auslegung in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster öffentlich bekannt gemacht. Während des andauernden Erarbeitungsverfahrens erfolgt darüber hinaus eine umfangreiche Informationsbereitstellung auf der Website der Regionalplanung beim RVR und über Pressemitteilungen. Nach einer umfassenden Sachverhaltsermittlung im Rahmen der formellen Beteiligung werden mögliche Konfliktlagen durch entgegenstehende Belange und widerstreitende Interessen im Wege der Gesamtabwägung überwunden (Entscheidung zugunsten des einen und zwangsläufig zulasten des anderen Belangs). Dabei ist es nicht Aufgabe des Plangebers, die wirtschaftlich am besten geeigneten Standorte zu fördern und durch Ermittlung der Eigenschaften der Lagerstätten optimale Standorte zu suchen. Den Anforderungen des BVerwG an ein gesamträumliches Plankonzept als Rechtfertigung der Ausweisung von Konzentrationszonen ist lediglich zu entnehmen, dass die Positivplanung nicht als verkappte Verhinderungsplanung erfolgen darf. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass ein Regionalplan im Maßstab 1:50.000 aufgestellt wird (siehe § 35 Abs. 1 LPlG DVO) und dementsprechend ein "Vergrößern des Bildes" bis ins Detail gerade nicht angebracht ist. Hinsichtlich der Berücksichtigung unternehmerische Belange bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche wird auf die Ausführungen in Kapitel 5.5 (5.4 neu) der Begründung verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	ganztätige Abgrabungskonferenzen zur Ermittlung der Interessenlage statt. Damit hat der RVR bereits im Vorfeld eine wichtige Möglichkeit zur Konflikt vermeidung ausgeschlossen und gegen die Grundsätze der Raumordnung verstoßen: Nach § 7 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegen- und untereinander abzuwägen. Eine solche Abwägung hätte zwingend vorausgesetzt, dass auch die aus Sicht der privaten Unternehmen bestehenden Belange im Vorfeld des Planungsprozesses bzw. bei Erstellung des Erarbeitungsbeschlusses ermittelt und berücksichtigt werden. Die Beteiligungsvorschriften des ROG gebieten eine umfassende Unterrichtung und Beachtung demokratischer Teilhaberechte. Diese müssen auch während der gesamten Dauer des Planungsprozesses gewährleistet sein. Für die Raumordnungsbehörde besteht dabei das Gebot, "die von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange vollständig zu ermitteln und zutreffend zu bewerten" (vgl. Spannowsky/Runkei/Goppel, ROG, § 9 Rz 8) Für die von der Planung Betroffenen besteht ein durch das Grundgesetz und die Rechtsordnung gewährleisteter Anspruch auf gerechte Abwägung. Dieser Anspruch hat drittschützenden Charakter. (BVerwG, NVwZ, 2007, 229) Indem der RVR die Industrieunternehmen über Jahre aus dem Planungsprozess ausgeschlossen hat, wurden deren demokratische Teilhaberechte verletzt. In der Informationsveranstaltung beim Kreis Wesel am 20.12.2018 hat der für die Regionalplanung zuständige	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Dezernent [anonymisiert] ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er keine Unternehmensbefragung und -beteiligung habe durchführen müssen. Dieses käme aus seiner Sicht einer unternehmensbezogenen Planung gleich, die er ausdrücklich ausschließen wolle. Aus unserer Sicht ist die Regionalplanungsbehörde damit dem raumplanerischen Gebot, die Interessen der von der Planung betroffenen privaten Unternehmen vollständig zu ermitteln und abzuwägen, nicht gerecht geworden.	
3809#2	2. Keine ermessensfehlerfreie Abwägung Da die Unternehmen keine Möglichkeit hatten, ihre Interessenlage zu erläutern bzw. bei der Erarbeitung des Planentwurfes mit einzustellen, konnten diese folglich auch nicht mit und gegen andere Belange abgewogen werden. Dem Abwägungsgebot wird nicht bereits dadurch entsprochen, dass die Unternehmen nach mehreren Jahren erstmalig mit dem Erarbeitungsbeschluss konfrontiert werden und dessen Darstellungen faktisch nicht mehr bzw. nur im Wege einer eingeschränkten Ergebniskorrektur beeinflussen können. Seitens der Regionalplanungsbehörde wurde bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass in Bezug auf die dargestellten Bereiche zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) eine Korrektur nur schwer möglich sei. Es wurde erläutert, dass, wenn auch nur irgendeine Fläche aus dem Entwurf herausgenommen werde, eine neue Fläche dargestellt werden müsse, was nur schwerlich möglich sei, obwohl zumindest in der sogenannten "Reservekarte", Anlage 21 des Entwurfs, Flächenangebote vorhanden sind. Es drängt sich der Eindruck auf, dass die Abgrabungsunternehmen im Beteiligungsverfahren nur noch geringe bzw. faktisch gar keine Möglichkeiten haben, den vorliegenden Entwurf zu ändern und damit vor vollendete Tatsachen gestellt werden.	Die Bedenken hinsichtlich einer unsachgemäß durchgeführten Beteiligung werden zurückgewiesen. Die Beteiligung erfüllt gerade den Zweck, die ebenenspezifischen und bedeutenden Belange zu ermitteln, die dann in die Gesamtabwägung einzustellen sind (vgl. § 7 Abs. 2 ROG). Die Möglichkeit zur Einbringung eigener Interessenlagen wird folglich gewahrt. Die erste Beteiligung zum RP Ruhr entspricht den Vorgaben des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPlG NRW. Die Öffentlichkeit wurde zunächst über die Amtsblätter der Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster frühzeitig von der Aufstellung des RP Ruhr unterrichtet (siehe § 9 Abs. 1 ROG). Ihr wurde zudem Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (siehe § 9 Abs. 2 ROG). Dazu wurden der Planentwurf, seine Begründung und der Umweltbericht beim Regionalverband Ruhr (RVR) sowie bei den Kreisen und kreisfreien Städten im Verbandsgebiet für die Dauer von sechs Monaten (und damit weit über die gesetzliche Mindestbeteiligungsfrist hinaus) öffentlich ausgelegt und ergänzend in einem digitalen Format auf der Website des RVR zur Verfügung gestellt. Ort und Dauer der Auslegung sowie Einzelheiten zur Abgabe von Stellungnahmen wurden rechtzeitig vor Beginn der Auslegung in den o.g. Amtsblättern öffentlich bekannt gemacht. Während des andauernden Erarbeitungsverfahrens erfolgt darüber hinaus eine

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		umfangreiche Informationsbereitstellung auf der Website der Regionalplanung beim RVR und über Pressemitteilungen. Eine erneute Beteiligung i.S.d. § 9 Abs. 3 ROG wird angestrebt, da der Planentwurf nach Durchführung der geschilderten Verfahrensschritte dergestalt geändert wird, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt. In Bezug auf die Änderungen wird erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Jegliche Änderungen des Planwerks nach Rechtskraft des RP Ruhr werden gesondert und im Einzelfall zu prüfen sein.
3809#3	3. Fehlerhafte Konzentrationszonenplanung Nach dem Entwurf des Regionalplans Ruhr sollen die BSAB in besonderen Konfliktlagen als "Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten" festgelegt werden. Dies entspricht auch der Vorgabe des derzeit gültigen Landesentwicklungsplanes (LEP). Nach dem Entwurf des neuen LEP sollen die BSAB lediglich als "Vorranggebiete" und bei besonderen planerischen Konfliktlagen als "Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten" (Konzentrationszonen) ausgewiesen werden. Es bestehen zunächst starke Zweifel daran, dass eine Konzentrationszonenplanung überhaupt sinnvoll und in rechtlicher Hinsicht verhältnismäßig ist. Durch die Beschränkung der Abgrabungsflächen auf einen angenommenen Verbrauch, der zudem lediglich auf Schätzungen beruht, mittels Festsetzung von Konzentrationszonen, wird den dargestellten BSAB zwar ein grundsätzlicher Vorrang vor anderen Planungen oder Maßnahmen eingeräumt. Dieser Vorrang ist jedoch in der Praxis oftmals nicht umsetzbar und damit faktisch nicht gegeben. Die dargestellten Bereiche lassen sich nämlich häufig nicht vollständig umsetzen. Dies ist auf die erheblichen Problemstellungen zurück zu führen, die im Rahmen eines	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Zum Zeitpunkt des Erarbeitungsbeschlusses zum RP Ruhr handelte es sich bei der ersten 1. LEP-Änderung um in Aufstellung befindliche Ziele, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4, § 4 Abs. 1 ROG). Die zu diesem Zeitpunkt noch geltenden LEP-Ziele waren insofern weiterhin zu beachten (z.B. hinsichtlich der Festlegung der BSAB als Vorranggebiete mit Eignungsgebietswirkung). In der Fassung für die zweite Offenlage werden sind nunmehr die zwischenzeitlich geänderten Ziele des Landesentwicklungsplans, insbesondere Ziel 9.2-1 und -2, zu beachten. Für Lockergesteine (Kies/Kiessand, Ton, Sand, Präquartärer Sand) erfolgt eine räumliche Steuerung über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten, für die in der Region vorkommenden Festgesteine erfolgt eine Festlegung als reine Vorranggebiete. Es wird auf die entsprechend geänderten Festlegungen, Erläuterungen und Begründungen zu Kapitel 5.4 (neu) verwiesen, der auch die Hintergründe für die Wahl der Steuerungsmethode, der Vorgehensweise sowie verwendeten Kriterien entnommen werden kann. Die Aussagen zu den planerisch gesicherten Versorgungszeiträumen für Lockergesteine basieren auf dem landesweit einheitlichen Abgrabungsmonitoring des Geologischen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Planfeststellungsverfahrens auftreten können. Oftmals sprechen fachrechtliche Gründe gegen eine Genehmigung in vollem Umfang. Flächen sind zudem in vielen Fällen nicht verfügbar oder die Lagerstätte entspricht nicht den geologischen Annahmen, sodass ein vollständiger Abbau nicht möglich ist. Diese Umstände sind bei Aufstellung des Erarbeitungsbeschlusses anscheinend außer Acht geblieben. Dies ist umso misslicher, als die Darstellung von "Konzentrationszonen " gerade mit dem Vorhandensein sogenannter "konfliktträchtiger Räume" begründet wird. Konfliktträchtige Räume zeichnen sich dadurch aus, dass der Auskiesung auch konträre Interessen entgegen stehen, die im Planfeststellungsverfahren dazu führen können, dass ein BSAB-Gebiet nicht vollständig ausgekiest werden kann. Ein aktuelles Beispiel hierfür ist das anhängige Abgrabungsverfahren "Reeser Welle" beim Kreis Kleve, welches aktuell um rd. 25 % der Abgrabungsfläche eingekürzt werden musste, da die Stadt Rees die erforderlichen kommunalen Wegeflächen per Ratsbeschluss nicht an die antragstellenden Unternehmen veräußern will. Die Festsetzung von Konzentrationszonen bewirkt im Ergebnis, dass die Abgrabungsunternehmen in ein starres Planungskorsett gezwungen werden, welches gerade in Konfliktfällen keine Ausweichmöglichkeiten bietet. Die gewollte Wirkung der Eignungsgebiete besteht ja gerade darin, dass die im Vorranggebiet dargestellten Nutzungen (im Fall der Auskiesung: BSAB) an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind. Den Darstellungen kommt somit nicht nur innerhalb, sondern auch außerhalb des Planungsbereiches Regelungscharakter zu (sog. Ausschlusswirkung). Will der Normgeber einen solchen raumordnerischen Ausschluss von Maßnahmen außerhalb der dargestellten Bereiche erzielen,	Dienstes, das luftbildgestützt die vorhandenen Restvolumina und Abbauraten für die einzelnen Rohstoffgruppen ermittelt. Es erhebt im Sinne einer fortlaufenden Raumbeobachtung kontinuierlich den Abbaufortschritt, liefert Datengrundlagen für etwaige Fortschreibungserfordernisse und stellt damit eine hinreichend aussagekräftige Tatsachengrundlage zur Bemessung des Bedarfs und somit auch des durch die BSAB-Ausweisungen gesicherten Versorgungszeitraums dar (VG Düsseldorf, 17 K 8130/16). Der Berechnung des in den BSAB des RP Ruhr gesicherten Volumens liegt die gleiche Berechnungsmethodik wie dem GD-Monitoring zugrunde. Belastbare fachrechtliche Komplikationen, die die Rohstoffgewinnung innerhalb eines BSAB einschränken und auf regionalplanerischer Betrachtungsebene nicht erfasst werden konnten, können im Lockergesteinsmonitoring des GD berücksichtigt werden, indem entsprechende Flächen als "nicht verfügbare Flächen" deklariert werden. Hierdurch werden diese Flächen nicht mehr dem planerisch gesicherten Versorgungszeitraum zugerechnet. In Verbindung mit LEP-Ziel 9.2-3 "Fortschreibung" ist fortlaufend ein ausreichender Versorgungszeitraum gewährleistet. Dabei erfasst das Rohstoffmonitoring auch den Aspekt der Nachauskiesung, indem die angenommene Gewinnungstiefe unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten/Gewinnungspraxis mit den Mächtigkeiten der Lagerstätten bzw. den genehmigten Gewinnungstiefen abgeglichen wird. Bezüglich der Hinweise zur Beteiligung wird auf die Erwiderung zu den vorangegangenen Anregungen des Stellungnehmenden verwiesen. Der LEP NRW führt aus, dass die regionalplanerische Rohstoffsicherung die Vorsorge für die Bedarfsdeckung der Volkswirtschaft zum Gegenstand hat und eben nicht einzelne Betriebsstandorte zu sichern hat. Dem trägt der

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	so muss er diesen ausdrücklich als Ziel der Raumordnung festlegen, d. h. ebenfalls mit allen möglicherweise entgegenstehenden Belangen abschließend abwägen. vgl. Spannowsky/Runkei/Goppel, ROG, § 7, Rz 69 m.w.N. Es ist nicht erkennbar, dass der RVR in diesem Sinne eine solche Abwägung durchgeführt hat und überhaupt hätte durchführen können. Auch für den weiteren Planungsverlauf bis zum Aufstellungsbeschluss ist wegen der unterbliebenen Beteiligung und der damit verbundenen unzureichenden Informationslage nicht zu erwarten, dass dieser Abwägungsfehler noch geheilt wird. Die Regionalplanungsbehörde wäre verpflichtet gewesen, bei Erarbeitung des Entwurfs des RPR die Interessen der betroffenen Rohstoffunternehmen vollständig zu ermitteln und zu berücksichtigen. In einem weiteren Schritt hätte vor Festsetzung der Konzentrationszonen geprüft werden müssen, ob für den übrigen von der Ausschlusswirkung der Konzentrationszonen betroffenen Planungsraum öffentliche oder private Belange bestehen, die der Ausschlusswirkung entgegenstehen. Genau diese Abwägung hat aber in keinem einzigen Fall stattgefunden. Der Hinweis der Regionalplanungsbehörde bei der Informationsveranstaltung beim Kreis Wesel am 20.12.2018, dass eine unternehmensbezogene Planung nicht erforderlich sei und die Regionalplanungsbehörde sich lediglich am Bedarf der Abgrabungsmengen der Rohstoffindustrie zu orientieren habe, kann dem nicht entgegen stehen: Die pauschale Erfassung des Bedarfs berücksichtigt nämlich nicht die individuellen Laufzeiten der jeweiligen Abgrabungsunternehmen. Erschwerend kommt hinzu, dass der Bedarf an mineralischen Rohstoffen nach unserer Auffassung fehlerhaft ermittelt wurde. Der Bedarf für den maßgeblichen Planungsszeitraum wurde	Regionalplanentwurf mit der Festlegung der Abgrabungsbereiche Rechnung. Die Anforderungen an eine regionale Versorgung bzw. Bedarfsdeckung, die ohnehin durch die Ortsgebundenheit und Verteilung der Rohstofflagerstätten nur bedingt aussagekräftig sind, wurden bei der Planerarbeitung berücksichtigt. Grundsatz 5.5-8 (5.4-8 neu) des RP Ruhr wirkt auf eine möglichst vollständige Lagerstättenausschöpfung hin, wobei die vollständige Ausschöpfung der Lagerstätte z.B. durch die Vermeidung unnötiger Zerschneidungen oder kleinteiliger Parzellierung erreicht werden kann.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	nämlich lediglich anhand von Luftbildern geschätzt. Dabei wurde unterstellt, das der auf dem Luftbildern jeweils zu erkennende Abbaufortschritt linear der tatsächlichen Nachfrage nach Rohstoffen entspricht. Dabei blieb jedoch außer acht, dass Unternehmen in vielen Fällen Restmengen auf den bestehenden Wasserflächen per Saugbagger gewinnen. Dieser Abbau ist auf den Luftbildern nicht zu erkennen. Auch bleibt der Umstand unberücksichtigt, dass Unternehmen mit Blick auf die angespannte Genehmigungslage gezwungen sind, die Produktion einzuschränken bzw. mangels Anschlussgenehmigung sogar ganz zu beenden. Die in vielen Fällen nicht gegebene Flächenverfügbarkeit - gerade auch kommunaler Flächen - geologische Besonderheiten (z. B. Zwischenmittel, hohe oder ausschließliche Sandhaltigkeit der Lagerstätte) verstärken zudem den Umstand, dass die ausgewiesenen Flächen den tatsächlichen Rohstoffbedarf nicht abdecken. Dies wird dazu führen, dass zahlreiche Unternehmen mangels Anschlussgenehmigung ihre Produktion nicht über den gesamten Planungsraum werden fortsetzen können. Betriebsschließungen sind die Folge. Die verbleibenden Unternehmen können den jeweiligen regionalen Bedarf nicht decken, da die Versorgung von Kunden mit Kies und Sand transportintensiv und damit wirtschaftlich nur für einen jeweils räumlich eingeschränkten Kundenkreis möglich ist. Es ist nicht zu erkennen, dass diese Umstände in dem bisherigen Planungsprozess Berücksichtigung gefunden hätten. Soweit der Entwurf des neuen LEP vorsieht, die Ausweisung von BSAB als "Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten" lediglich bei planerischen Konfliktlagen auszuweisen, ist anzumerken, dass eine solche Beschränkung innerhalb eines einheitlichen Planungsraumes tatsächlich und rechtlich nicht möglich ist. Die Ausschlusswirkung der	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	"Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten" bewirkt, dass auch den übrigen Vorranggebieten quasi eine Ausschlusswirkung zukommt.	
3820#2	Eine Grundlage für die notwendige Ausweisung von Flächen ist die Bedarfsermittlung für Kies und Sand. Offensichtlich wurde der zukünftige Bedarf anhand der Umsatzzahlen der Unternehmen ermittelt (Produktions- bzw. betriebsbezogene Bedarfsberechnung). Somit haben die Kiesunternehmen mit ihren Umsätzen einen Einfluss auf die neuen Ausweisungsgrößen im Regionalplan. D.h. es resultieren aus hohen Umsätzen größere angenommene Bedarfszahlen. Dies ist eine indirekter Einflussnahme der Privatwirtschaft auf hoheitliche Aufgaben und wird als unzulässig angesehen. Die Flächen im Regionalplan sind dem tatsächlichen Verbrauch anzupassen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die der Ausweisung der Abgrabungsbereiche zugrundeliegende Bedarfsermittlung ergibt sich maßgeblich aus Ziel 9.2-2 des Landesentwicklungsplans NRW (vgl. Begründung, Kapitel 5.5 bzw. 5.4 neu) in Verbindung mit dem Lockergesteinsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW. Dieses an die Regionalplanung gerichtete Ziel des LEP NRW ist bei der Festlegung der Abgrabungsbereiche zu beachten. Der Entwurf des RP Ruhr erfüllt mit der festgelegten Flächenkulisse den Sicherungsauftrag des LEP NRW. Das landeseinheitliche Monitoring des GD erfasst den Umfang der zurückliegenden Rohstoffgewinnung innerhalb der Planungsregion. Die hieraus abgeleitete Jahresförderung (für die zweite Offenlage auf Grundlage des Monitoringberichts 2020) wird für den RP Ruhr auf den in Ziel 9.2-2 geforderten Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine fortgeschrieben.
3820#3	Kies ist ein regionaler Rohstoff mit Bedarf im überregionalen Wirtschaftsraum. Es ist fraglich, ob die Unternehmen bestimmen sollten wohin diese Rohstoff-Reserven verkauft werden und damit der Preis über die Verteilung entscheidet. Falls ein Land den eigenen Kiesabbau unterbindet oder aufwändiger macht werden die Unternehmen den Kies aus einem anderen Land importieren. Nachbarländer die den Abbau erschweren haben damit einen Vorteil, da dort importiert wird und die eigenen Reserven erhalten bleiben. Dies ist eine Strategie zum nationalen Vorteil und kann in Zukunft zur Abschottung der Märkte führen. Es sollte darauf hingewirkt werden, dass möglichst sparsam und gleichmäßig die Bodenschätze abgebaut werden und diese anschließend zielgerichtet und möglichst regional, u.a. mit geringem Transportaufwand, verteilt werden. Die im Regionalplan ausgewiesenen Flächen bieten die	Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Bedarfsberechnung wird auf die Erwiderung der Anregung 3820#2 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Grundsatz 5.5-8 (5.4-8 neu) trägt durch die angestrebte umfassende Lagerstättennutzung zu einem sparsamen Umgang mit Rohstoffen bei. Eine gleichmäßige Verteilung der Rohstoffgewinnung wird durch die Ortsgebundenheit der Rohstoffvorkommen begrenzt. Es wird auf die Begründung zu Kapitel 5.5 (5.4 neu) und deren regionalplanerische Steuerung verwiesen. Aufgabe der Raumordnung ist es, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Eine zusätzliche Verknappung der für die

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Grundlage für den Teilexport von nationalen Reserven und werden daher im Interesse des Landes abgelehnt.	Rohstoffgewinnung zu sichernden Flächen stände dem Grundsatz des Raumordnungsgesetzes und dem Auftrag des LEP NRW entgegen. Die weiterführende Verwendung bzw. Vermarktung der gewonnenen Rohstoffe, inkl. Exporten, ist nicht Gegenstand des Regionalplans und unterliegt weitgehend der Unternehmenspolitik. Zudem liegen weder exakte Zahlen zum Exportanteil noch anderweitig belastbare Angaben zum regionalen Kiesbedarf vor.
3844#6	Die fast ausschließlich auf die Anwendung von Tabukriterien bzw. Tabuzonen beruhende Vorgehensweise bei der Suche nach BSAB wird auch von der Rechtsprechung nicht gefordert. Das Bundesverwaltungsgericht hat in der Entscheidung zum Regionalplan Düsseldorf in der Fassung der 51. Änderung entschieden, dass sich die ganz überwiegend auf Tabuzonen abstellende Methodik bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie "grundsätzlich" auf die Darstellung von Flächen zur Konzentration des Abbaus oberflächennaher Bodenschätze übertragen lässt (BVerwG, Beschl. v. 18.01.2011, 7 B 19/10, juris Rn. 32). Alleine die Tatsache, dass das Bundesverwaltungsgericht hier von der "grundsätzlichen" Übertragbarkeit der Rechtsprechung bzw. Methodik zur Ausweisung von Windenergiekonzentrationszonen auf die Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze spricht, zeigt bereits, dass es bei der Darstellung von Abgrabungskonzentrationszonen nicht erforderlich ist, die Vorgehensweise bei der Ausweisung von Windenergiekonzentrationszonen exakt zu kopieren. Dies wird dadurch bestätigt, dass das Bundesverwaltungsgericht in dem Beschluss vom 18.01.2011 (a.a.O.) ausdrücklich auf die unterschiedlichen Anforderungen von Abgrabungen und Windenergieanlagen an den Raum hinweist. Auch das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen fordert für die Darstellung von Abgrabungsbereichen nicht ein im Detail übereinstimmendes Vorgehen wie bei der Auswahl von Windenergiekonzentrationszonen, sondern stellt lediglich fest, dass die "grundlegenden rechtlichen Anforderungen an die	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Erwägungen zur Ermittlung der Abgrabungsbereiche sowie die Vorgehensweise können der Begründung zu Kapitel 5.5 (5.4 neu) entnommen werden. Dort werden auch die Unterschiede zwischen Rohstoffgewinnung und Windenergie bereits dargestellt. Die gewählte mehrstufige Vorgehensweise ist höchstrichterlich wiederholt bestätigt und geeignet, einen außergebietlichen Ausschluss herzuleiten und zu begründen. Die mehrstufige Vorgehensweise ergibt sich aus der gängigen Rechtsprechung und wurde auf die Erfordernisse der Rohstoffgewinnung sowie die regionale Ausgangslage angepasst (z.B. Vorrang von Erweiterungen, Umgang mit genehmigten Volumina). So sind die im Entwurf des RP Ruhr angewendeten Kriterien konkret auf die Anforderungen der Rohstoffgewinnung in der Region ausgerichtet und unterscheiden sich insofern z.T. grundlegend von den Anforderungen an die Steuerung der Windenergie (z.B. hinsichtlich des Abstands zu schützenswerten Nutzungen). Die gewählte Vorgehensweise wird auch durch den LEP NRW bei der Festlegung der BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten entsprechend vorgesehen (Ziel 9.2-1, Erläuterung). Zu den entsprechend ermittelten Abgrabungsbereichen konnte, insbesondere von Seiten der rohstoffgewinnenden Unternehmen, im Rahmen einer 6-monatigen Öffentlichkeitsbeteiligung Stellung genommen werden. Dies ermöglichte es der Branche, Hinweise zur Eignung (z.B. Qualität der Lagerstätten) der im Entwurf

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	planerische Abwägung" vergleichbar sind und die Unterschiede zwischen Abgrabungen und Windenergieanlagen nicht die "grundsätzliche Methodik" der Auswahl entsprechender Flächen beeinflussen (OVG NRW, Urt. v. 08.05.2012, 20 A 3779/06, juris Rn. 89 bis 90). Dementsprechend hat das OVG NRW für die Darstellung von BSAB im Regionalplan Düsseldorf entschieden, ein Abwägungsfehler liege jedenfalls nicht vor, da sich der Plangeber inhaltlich an den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien "orientiert" habe (Urt. v. 26.09.2013, 16 A 1294/08, juris Rn. 79). Noch deutlicher wird das OVG NRW, wenn es im Urteil vom 30.09.2014 (8 A 460/13, juris Rn. 87 bis 89) zur Darstellung von BSAB im Regionalplan Arnsberg folgendes ausführt: "Die regionalplanerische Ausweisung von Konzentrationsabbauflächen bedarf in entsprechender (der Sache angemessener) Anwendung der Rechtsprechung zur planerischen Konzentration von Windkraftanlagen . . . eines auf den gesamten Planungsraum bezogenen schlüssigen Planungskonzepts, bei dem sich bestimmte raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen an einer Stelle und ihr Ausschluss an anderer Stelle bedingen." (Hervorh. d. d. Unterz.) Nach diesen Ausführungen des OVG NRW ist es bei der Auswahl von BSAB nicht nur zulässig, von der Methodik bei der Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie abzuweichen. Vielmehr fordert das OVG NRW gerade, dass die Anwendung der Rechtsprechung zur planerischen Konzentration von Windkraftanlagen bei der Ausweisung von BSAB "in der Sache angemessen" sein muss. Das bedeutet, dass eine ordnungsgemäße Abwägungsentscheidung die sachlichen Unterschiede zwischen Abgrabungen und Windenergieanlagen nicht nur berücksichtigen kann, sondern berücksichtigen muss. Aus der Sicht unseres Unternehmens wurde bei der Auswahl der BSAB für den Entwurf des Regionalplans Ruhr versäumt, die Unterschiede zwischen Abgrabungen und Windenergieanlagen im genannten Sinn ausreichend zu berücksichtigen. Dies hat	vorgeschlagenen BSAB einzubringen oder eigene Vorschläge für Bereichsfestlegungen zu äußern. Die entsprechend vorgetragenen Anregungen/Hinweise wurden im Rahmen der Weiterentwicklung des Plankonzepts und der Flächenkulisse bei der Abwägung berücksichtigt und qualifizieren den Planentwurf weiter. Die vom Stellungnehmer geforderte Reduzierung der Tabukriterien würde die Flächenauswahl weitgehend auf die Ebene der einzelfallbezogenen Abwägungsentscheidungen verlagern. Eine solche Vorgehensweise vermag hingegen nicht den Anforderungen des Planungsraums, die u.a. durch die Größe und Verteilung des Rohstoffvorkommens, den Umfang der Jahresförderung, die Landschaftsveränderungen infolge des langjährigen Rohstoffabbaus der Vergangenheit oder der (politischen) Beschluss- bzw. Stimmungslage in den Kommunen des Niederrheins geprägt wird, gerecht zu werden. Hier bedarf es umso mehr einer transparenten, über den Planungsraum hinweg weitgehend einheitlichen Vorgehensweise, um eine überörtliche Steuerung auf raumverträgliche Standorte möglichst dauerhaft beizubehalten. Die Forderung, nur "handfeste gesetzliche Bestimmungen" als "weiche Tabukriterien" anzusetzen, deckt sich hingegen eben nicht mit der gängigen Rechtsprechung. Die Bedeutung einer raumverträglichen Rekultivierung wurde vom Plangeber erkannt. Hierzu wurde u.a. durch die Festlegung des Ziels 5.5-4 sowie der Grundsätze 5.5-6 und -7 (Kapitel 5.4 neu) in Verbindung mit der Berücksichtigung/Beachtung im Rahmen nachgelagerter Verfahren beigetragen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	dazu geführt, dass, wie oben dargelegt wurde, mehrere wirtschaftlich und tatsächlich nicht abbaubare BSAB dargestellt werden sollen. Die Standortsuche für Energieanlagen ist letztlich weitaus weniger komplex als die Standortsuche für Abgrabungen. Wenn eine windhöffige Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Regionalplan ausgewiesen wird, ist sichergestellt, dass dort Windenergieanlagen errichtet und wirtschaftlich betrieben werden können. In technischer Hinsicht wirft der Anschluss von Windenergieanlagen an das allgemeine Stromnetz keine Probleme auf. In wirtschaftlicher Hinsicht stellt die staatliche Subventionsentscheidung im EEG sicher, dass die Windenergieanlagen gewinnbringend betrieben werden können. Auf lokale Marktverhältnisse etc. kommt es nicht an, weshalb Windenergieanlagen grundsätzlich von überregionalen bzw. internationalen Finanzinvestoren errichtet werden können, die keinen Bezug zur Region haben. Wie bereits aus den obigen Ausführungen zu einzelnen BSAB im Entwurf des Regionalplans Ruhr deutlich wird, stellen sich bei Abgrabungsstandorten vielfältige Fragen im Hinblick auf die Eignung der Rohstofflagerstätte, den Zuschnitt des Abgrabungsbereichs, die Abbautechnik, die Erschließung des Abbaustandorts, die Lage der Marktregion etc. Nur wenn alle diese Fragen positiv geklärt werden können, ist es überhaupt möglich, eine - staatlich nicht subventionierte - Abgrabung von Kies und Sand wirtschaftlich zu betreiben. Die technisch und wirtschaftlich komplexen Fragestellungen im Hinblick auf Abgrabungen lassen sich nur bei genauer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse beantworten bzw. lösen. Daher werden Abgrabungen auch in den meisten Fällen von Unternehmen betrieben, die schon lange in der Region verwurzelt sind. Ein weiterer Unterschied zwischen Windenergieanlagen und Abgrabungen besteht hinsichtlich der Einbindung in die Landschaft und die kommunalen Entwicklungsabsichten. Windenergieanlagen stören aufgrund ihres Betriebs zwangsläufig in erheblichem Ausmaß das Landschaftsbild,	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	können allerdings nach Ende der Laufzeit weitgehend rückstandslos wieder beseitigt werden. Demgegenüber wird durch Abgrabungen dauerhaft in die Landschaft eingegriffen. Es gibt allerdings, anders als bei Windenergieanlagen, die Möglichkeit, durch entsprechende Ausgestaltung der Abgrabungen die Eingriffe deutlich zu minimieren und darüber hinaus das Landschaftsbild und den Raum insbesondere durch eine sinnvolle Rekultivierung der Abgrabungen positiv zu gestalten. Schließlich stellt sich für Windenergieanlagen naturgemäß die Frage der Folgenutzung nicht, während bei der Folgenutzung von Abgrabungen erhebliche Spielräume existieren, die positiv genutzt werden können und müssen. Dies gilt sowohl im Hinblick auf den Natur- und Artenschutz als auch auf die kommunalen Entwicklungsabsichten oder überörtliche Projekte. Die höhere Komplexität bei der Auswahl von Abgrabungsstandorten und die deutlich weitergehenden Gestaltungsspielräume verbieten es aus unserer Sicht, die Rechtsprechung zu der Methodik bei der Auswahl von Windenergiekonzentrationszonen starr auf Abgrabungsbereiche anzuwenden. Dadurch, dass für den Planungsraum eine möglichst große Anzahl von Tabukriterien definiert und anschließend anhand der GIS-Daten geprüft wird, welche Lagerstätten nach "Abzug" der Tabuzonen übrig geblieben sind, lassen sich wirtschaftlich und technisch geeignete und von den Kommunen bzw. der Bevölkerung akzeptierte Abgrabungsstandorte schlichtweg nicht finden. Aus der Sicht unseres Unternehmens ist es daher im Sinne der Erarbeitung eines schlüssigen Planungskonzepts und der Vorbereitung einer ordnungsgemäßen und rechtssicheren Abwägungsentscheidung durch den Regionalrat erforderlich, die Methodik bei der Auswahl der BSAB so abzuändern, dass den Unterschieden zwischen Abgrabungen und Windenergieanlagen ausreichend Rechnung getragen wird und eine sinnvolle, sowohl die Interessen der Abgrabungswirtschaft als auch die kommunalen Entwicklungsinteressen	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	berücksichtigende Auswahlmöglichkeit im Hinblick auf BSAB geschaffen wird. Hierfür ist es erforderlich, die in der Tabelle Anhang 5 der Begründung des Regionalplanentwurfs genannten Tabukriterien und Restriktionskriterien deutlich zu reduzieren. Angesichts der dargelegten Unterschiede zwischen Abgrabungen und Windenergieanlagen würde es der zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des OVG NRW ohne weiteres genügen, wenn als weiche Tabukriterien - und natürlich auch Restriktionskriterien - nur solche Interessen herangezogen würden, für die handfeste gesetzliche Bestimmungen streiten.	
3844#7	Im Fall einer Anwendung nur der tatsächlich gesetzlich fundierten Interessen als Tabukriterien würde die GIS-Auswertung voraussichtlich zu einer weitaus größeren Anzahl an Potentialflächen führen als bisher. Diese größere Anzahl an Potentialflächen würde im weiteren Verlauf der Planung eine sinnvolle Abwägung unter Berücksichtigung positiver Planungsansätze - Stichwort: "integrierte Projekte" - getroffen werden. Die folgenden, in der Tabelle zu Anhang 5 genannten Tabukriterien sind vor diesem Hintergrund ohne weiteres verzichtbar: Puffer von 300 m zu Ortslagen, gemischte Bauflächen und Wohnbauflächen; Puffer von 300 m zu Natura 2000-Gebieten; geschützte Biotope; Landschaftsschutzgebiete bei Neuansätzen für Rohstoff Kies/Kiessand; Biotopkatasterflächen bei Neuansätzen für Rohstoff Kies/Kiessand ; Biotopverbundstufe I bei Neuansätzen für Rohstoff Kies/Kiessand; Wasserschutzzone 111 b + c; schützenswerte Böden. Gleiches gilt für die Restriktionskriterien Landschaftsschutzgebiete, Biotopverbundstufe I und 300m Puffer um Natura 2000-Gebiete und Waldflächen. Bei diesen weichen Tabukriterien bzw. Restriktionskriterien handelt es sich ausnahmslos um Interessen, mit denen im Rahmen einer Abwägungsentscheidung sinnvoll umgegangen werden kann. Es ist rechtlich nicht ansatzweise erforderlich,	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der 300 m Puffer um Ortslagen wird im Entwurf für die zweite Offenlage nicht erneut als Tabukriterium angewandt, da Ortslagen auch Nutzungen umfassen, für die kein entsprechender Vorsorgeabstand erforderlich ist und gemeindliche Entwicklungsmöglichkeiten ferner über die übrigen Plankriterien gewahrt bleiben. Bzgl. der Begründung für die Auswahl und Verwendung der weiteren Kriterien des Plankonzepts wird auf die Begründung zu Kapitel 5.5 (5.4 neu) sowie die Erwiderungen zu vergleichbaren Einwendungen verwiesen (z.B. 4943#16 Privater Stellungnehmer, 4943#17 Privater Stellungnehmer, 3809#4 Privater Stellungnehmer). Gemäß Ziel 9.2-2 LEP NRW sind in den Regionalplänen für die in der Region vorkommenden Rohstoffe die jeweiligen Versorgungszeiträume zu sichern. Da sich die Verteilung, der Gewinnungsumfang, der zu sichernde Versorgungszeitraum und der Flächendruck für die einzelnen Rohstoffe z.T. erheblich unterscheiden, tragen die einzelne Plankonzepte für die Rohstoffe mit den entsprechend angepassten Kriterien diesen Umständen Rechnung, um dem Sicherungsauftrag des LEP NRW gerecht zu werden (vgl. Begründung Kapitel 5.5/5.4 neu). Diese Kriterien wurden rohstoffspezifisch über den gesamten Planungsraum

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	dass sich die Regionalplanung durch die rein negative Anwendung dieser Kriterien der Möglichkeit einer sinnvollen, positiven Planung im Hinblick auf BSAB beraubt. Unabhängig von diesen die Gesamtkonzeption der Ermittlung der BSAB betreffenden Überlegungen werfen einzelne weiche Tabukriterien des Anhangs 5 erhebliche rechtliche Bedenken auf, durch die die Rechtssicherheit des Regionalplans Ruhr beeinträchtigt werden könnte. Diese rechtlichen Zweifel beziehen sich auf alle Tabukriterien, bei denen zwischen den Rohstoffarten unterschieden wird: Ortslage mit einem Puffer von 300 m (für Rohstoff Kalkstein 100 m Puffer); gemischte Bauflächen mit einem Puffer von 300 m (für Rohstoff Kalkstein 100 m Puffer); Wohnbauflächen mit einem Puffer von 300 m (für Rohstoff Kalkstein 100 m Puffer); Natura 2000 mit einem Puffer von 300 m (kein Puffer als Tabu für Rohstoffe präquartäre Sande und Kalkstein); Besonders schützenswerte Böden für Rohstoff Kies/Kiessand; Schutzwürdige, sehr schutzwürdige Böden und besonders schutzwürdige Böden bei Neuansätzen für Rohstoff Kies/Kiessand.Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Beschluss vom 15.09.2009 (4 BN 25/09, juris Rn. 1 0) zu dem anhand der vorgegebenen Tabukriterien gebildeten Raster für Potentialflächen das Folgende ausgeführt: "Es kann seine Aufgabe, die Potentialflächen in ihrem Bestand zu erfassen, freilich nur erfüllen, wenn die Tabukriterien abstrakt definiert und einheitlich angelegt werden. Für eine differenzierte "ortsbezogene" Anwendung der Restriktionskriterien, der die Antragsgegnerin das Wort redet, ist bei der Ermittlung der Potentialflächen kein Raum." (Hervorh. d. d. Unterz.) Die zitierten Ausführungen zeigen, dass die uneinheitliche Anwendung von Tabukriterien rechtlich nicht zulässig ist. Insoweit macht es nach unserer Auffassung keinen Unterschied, ob - wie in dem vom Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Fall - eine räumliche Differenzierung vorgenommen wird, oder - wie in dem vorliegenden Entwurf des Regionalplans Ruhr - die	einheitlich angewendet. Die Vorgehensweise, im Fall nicht ausreichender Flächen i.S.d. Substanzsgebots die eigenen Plankriterien, insb. die weichen Tabukriterien, zu hinterfragen und entsprechend anzupassen, deckt sich zudem mit der gängigen Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 – 4 CN 1.11).

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Differenzierung im Hinblick auf unterschiedliche Rohstoffarten erfolgt.	
3844#8	Die insoweit getroffene Differenzierung, dass für den Rohstoff Kies/Kiessand ein Abstand zu den geschützten Bereichen von 300 m gilt, während für den Rohstoff Kalkstein lediglich ein Abstand von 100 m einzuhalten ist, entbehrt auch jeder sachlichen Rechtfertigung. Kalkstein wird bekanntlich in Steinbrüchen unter Verwendung von Sprengstoff gewonnen. In der Broschüre des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen "Immissionsschutz in der Bauleitplanung - Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass)" heißt es auf S. 120 zur lfd.-Nr. 85 der Abstandsliste "Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden", dass in die Bemessung des Schutzabstandes neben den allgemeinen Geräusch- und Staubimmissionen auch die durch Sprengungen verursachten Erschütterungen und Gefährdungen durch Steinflug miteinzubeziehen sind. Zudem wird ergänzt, dass bei besonderen geologischen Verhältnissen Steinflug oder Erschütterungen größere Abstände zu Wohnbauten oder Betrieben erforderlich machen können. Es lässt sich zunächst bereits hinterfragen, weshalb sowohl "Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden" (Nr. 85), als auch "Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm" (Nr. 146) der Abstandsklasse V (Abstand 300 m) der Abstandsliste 2007 zugeordnet werden, obwohl nach den Erläuterungen zu der Abstandsliste von Steinbrüchen mit Sprengbetrieb deutlich gesteigerte Immissionen und Risiken ausgehen als von Abgrabungen von Kies und Sand. Selbst wenn man die einheitliche Zuordnung von Abgrabungen und Steinbrüchen mit Sprengbetrieb zur Abstandsklasse V	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Erwiderung des Datensatzes 3844#7 (Privater Stellungnehmer) und die Begründung zu Kapitel 5.5 verwiesen: "Im Sinne einer besseren Nachvollziehbarkeit und Rechtssicherheit war der Plangeber bemüht, möglichst einheitliche Plankonzepte für die einzelnen Rohstoffgruppen anzuwenden. Im Zuge der sich an die Potentialflächenermittlung anschließenden Prüfung des Substanzgebots ergab sich, dass hierbei geringfügige Modifikationen der Tabu- bzw. Restriktionskriterien erforderlich waren, um die geforderten Versorgungszeiträume sicherzustellen. So bestanden z.B. bei umfangreichen Rohstoffvorkommen mit zahlreichen Gewinnungsstätten umfangreichere Handlungsoptionen als bei räumlich begrenzten Vorkommen. Unter Berücksichtigung der Rohstoffvorkommen, der Gewinnungsstätten und der in den Teilräumen vorhandenen Restriktionen wurden die Tabukriterien rohstoffspezifisch in einzelnen Aspekten modifiziert (vgl. Anhang 5). [...] Bei Anwendung eines Puffers von 300 m verbleiben für den Rohstoff Kalkstein keine ausreichenden Potentialflächen, um die Vorgaben des LEP-Ziels 9.2-2 zu erfüllen. Da das Substanzgebot somit nicht erfüllt wurde, wurde für diesen Rohstoff der Abstandspuffer auf 100 m reduziert. Die in den vorhandenen Genehmigungen betriebene Gewinnungspraxis hat dabei gezeigt, dass auch dieser reduzierte Abstand von 100 m bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen im Einzelfall genehmigungsfähig ist. Die genaue Ausgestaltung der Abgrabungen unterliegt dem nachgelagerten Fachverfahren. Im Vergleich zu den Abgrabungsbereichen für andere Rohstoffgruppen kann für die so ermittelten Abgrabungsflächen aufgrund der spezifischen Fallkonstellation nicht im gleichen Umfang eine Genehmigungsfähigkeit unterstellt werden. Insofern handelt es sich – im Übrigen wie bei den anderen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	allerdings für grundsätzlich noch zu rechtfertigen hält, ist es allerdings nicht mehr nachvollziehbar, dass im Rahmen des Regionalplans Ruhr die Abstände für den Rohstoff Kalkstein, der in Anlagen nach der Nr. 85 der Abstandsliste 2007 gewonnen wird, zu schutzwürdigen Nutzungen unter Abweichung von der Abstandsliste auf 100 m reduziert wird. Dass diese Reduzierung des Abstands für den Rohstoff Kalkstein in der Begründung zum Entwurf des Regionalplans Ruhr damit gerechtfertigt wird, dass ansonsten keine ausreichenden Potentialflächen für die Kalkgewinnung verbleiben würden, stellt kein sachliches Kriterium für die vorgenommene Differenzierung dar. Vielmehr belegt die Begründung insoweit lediglich, dass die weichen Tabukriterien viel zu weit gefasst wurden, als dass hiermit eine nachvollziehbare und abwägungsfehlerfreie Ermittlung von Potentialflächen erreicht werden könnte.	Abgrabungsflächen auch – um der Rohstoffgewinnung vorbehaltene Suchräume, deren Genehmigung/Zulassung dem nachgelagerten Fachverfahren vorbehalten bleibt. Diesem Aspekt wird darüber hinaus dadurch Rechnung getragen, dass die Festlegung der Abgrabungsbereiche für Festgesteine als reine Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten im Sinne einer Angebotsplanung erfolgt und die Möglichkeit besteht, auch außerhalb der zeichnerischen festgelegten BSAB-oE geeignete Erweiterungsflächen zu verfolgen (vgl. Begründung zu Kapitel 5.4 neu).
3844#9	2. Verstoß gegen das Abstimmungsgebot nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 ROG Die Ausweisung der BSAB und der "sicherungswürdigen Lagerstätten" gemäß Erläuterungskarte 21 im Entwurf des Regionalplans Ruhr führt beim jetzigen Stand aus der Sicht unseres Unternehmens zu einem Verstoß gegen das Abstimmungsgebot gemäß § 7 Abs. 2 S. 3 ROG. Nach § 7 Abs. 2 S. 3 ROG sind Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen. Die Abstimmungspflicht ist nicht nur formeller, sondern auch materieller Art. Die im Beteiligungsverfahren ermittelten gegenläufigen Interessen benachbarter Planungsräume sollen im Rahmen der Abwägung zum Ausgleich gebracht werden. Die Belange, die sich aus den Raumordnungsplänen der benachbarten Planungsräume ergeben, sind in die Abwägung einzustellen, zu gewichten und zu einem gerechten Ausgleich zu bringen (Spannowsky/Runkei/Goppel, ROG, 2. Aufl. 2018, § 7 Rn. 58). Wie sich aus unseren obigen Ausführungen zu den BSAB Flächen in Kamp Lintfort (Wickrather Feld, südwestlich Alpen) und Bislich (sowie der sicherungswürdigen Lagerstätte in	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Erläuterungskarte 21 und der damit verbundene Grundsatz 5.5-9 entfallen im Entwurf für die zweite Offenlage. Der RP Ruhr setzt den Handlungsauftrag des LEP NRW zur Rohstoffsicherung um. Die Flächenkulisse der Abgrabungsbereiche wird an das aktuelle LEP-Ziel 9.2-2 angepasst, BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 25 Jahren für Locthkergesteine festzulegen. Es wird auf die zeichnerischen Festlegungen der Abgrabungsbereiche in der Fassung der zweiten Offenlage verwiesen. Eine Beteiligung der angrenzenden Gebietskörperschaften und Planungsträger erfolgte im Rahmen der Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Bedenken zu den etwaigen Auswirkungen auf den Planungsraum der Bezirksregierung Düsseldorf werden nicht geteilt, seitens der angrenzenden Planungsträger wurden keine entsprechenden Bedenken vorgetragen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Neukirchen-Vluyn) ergibt, werden im Entwurf des Regionalplans Ruhr Bereiche ausgewiesen, auf denen aus wirtschaftlichen und technischen Gründen voraussichtlich niemals Kies und Sand gewonnen werden. Hinzu kommen Windräder und Hochspannungsmasten in einigen BSAB, durch die wesentliche Flächenanteile für den Abbau wegfallen werden. Die tatsächliche Rohstoffgewinnung während des Geltungszeitraums des Regionalplans Ruhr würde daher in der Praxis deutlich geringer ausfallen als dies durch die Darstellung der BSAB im Regionalplan suggeriert würde. Darüber hinaus sind die BSAB-Flächen im Hinblick auf den erforderlichen Versorgungszeitraum selbst unter Außerachtlassung der genannten Abbauhindernisse sehr knapp bemessen, zumal als Ausgangszeitpunkt fehlerhaft auf den 1. Januar 2016 abgestellt wird und nicht auf den Zeitpunkt der Bekanntmachung des Regionalplans Ruhr, der wahrscheinlich frühestens in 2020 liegen wird. Zur Folge hätte diese regionalplanerisch verursachte "Drosselung" der Gewinnung von Kies und Sand im Planungsgebiet des RVR, dass der erhebliche Kies- und Sandbedarf des extrem bevölkerungsreichen Planungsgebietes mit seinen Großstädten in noch weitaus höherem Maß als bisher aus den Kreisen Kleve, Viersen und Neuss und damit dem Planungsgebiet Düsseldorf gedeckt werden müsste. Angesichts der Methodik, bei der Berechnung der Versorgungszeiträume im Zuge der Aufstellung von Regionalplänen von der - im Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes ermittelten - Rohstoffförderung im jeweiligen Planungsgebiet in den vorangegangenen Jahren auszugehen, hätten die verringerte Förderung von Kies und Sand im Planungsgebiet des RVR und die gesteigerte Bedarfsdeckung aus dem Planungsgebiet Düsseldorf für die benachbarten Planungsgebiete erhebliche Konsequenzen: Für das Planungsgebiet des RVR würden im Rahmen des Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes zukünftig ein geringerer Flächenverbrauch und damit eine geringere	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Jahresförderung konstatiert. Die im Monitoringbericht berechnete zeitliche Reichweite der Versorgung würde hierdurch steigen und die aus Ziel 9.2-3 des LEP NRW resultierende Notwendigkeit, die BSAB fortzuschreiben, würde deutlich nach hinten verschoben. Für das Planungsgebiet Düsseldorf würden im Rahmen des Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes zukünftig ein gesteigerter Flächenverbrauch und damit eine höhere Jahresförderung konstatiert. Die im Monitoringbericht berechnete zeitliche Reichweite der Versorgung würde hierdurch sinken und die aus Ziel 9.2-3 des LEP NRW resultierende Notwendigkeit, die BSAB fortzuschreiben, würde deutlich nach vorne verschoben. Damit lässt sich festhalten, dass die unzureichende Darstellung von BSAB im Regionalplan Ruhr automatisch zu Lasten des Planungsgebietes Düsseldorf gehen würde. Dies würde die bekannte Abgrabungsproblematik im Planungsgebiet Düsseldorf, insbesondere in den Kreisen Kleve, Viersen und Neuss, nochmals erheblich verschärfen. Demgegenüber würde das Planungsgebiet des RVR, für den sich die Abgrabungsproblematik lediglich im Bereich des Kreises Wesel stellt, dauerhaft entlastet. Es stellt aus unserer Sicht einen erkennbaren Verstoß gegen das materielle Abstimmungsgebot in § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG dar, dass der Entwurf des Regionalplans Ruhr sich mit diesen Zusammenhängen nicht auseinandersetzt, sondern ohne Rücksicht auf die Belange des Planungsgebietes Düsseldorf BSAB in einem viel zu geringen Umfang auszuweisen.	
3844#10	3. Weitergehende Lösungsansätze Die unter Ziff. 1 und 2 angesprochenen Punkte betreffen einzelne Inhalte des Entwurfs des Regionalplans Ruhr in Bezug auf die Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze. Darüberhinausgehend macht der Entwurf des Regionalplans Ruhr allerdings auch deutlich, dass die Regionalplanung hinsichtlich der Steuerung der Rohstoffgewinnung derzeit an ihre Grenzen stößt. Aus der Sicht unseres Unternehmens lässt sich eine Steuerung der Rohstoffgewinnung, die sowohl die	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit dem Entwurf des RP Ruhr werden die relevanten Handlungsaufträge des LEP NRW zur Rohstoffsicherung umgesetzt. Die Anregungen können im Rahmen des Regionalplanverfahrens nicht abgewogen werden, da sie sich mehrheitlich an Regelungsgegenstände des LEP NRW bzw. den

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	berechtigten Interessen der Kommunen und der Bevölkerung, als auch die berechtigten Interessen der betroffenen Wirtschaft so weit wie möglich in Einklang bringt, mit der herkömmlichen, auch in den anderen Planungsgebieten Nordrhein-Westfalens praktizierten Vorgehensweise nicht mehr erreichen. Zur Lösung oder zumindest Reduzierung der in Bezug auf die ortsnahe Gewinnung von Bodenschätzen aufgetretenen Konflikte müssen auf der Ebene der Raumordnung und Landesplanung neue Ansätze gefunden werden. a) Planungsgebietsübergreifende Zusammenarbeit Unter Ziff. 2 wurde bereits auf das Abstimmungsgebot nach § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG hingewiesen. Tatsächlich bedürfte eine alle Interessen sinnvoll berücksichtigende Steuerung der Rohstoffgewinnung aber nicht nur einer Abstimmung im Hinblick auf benachbarte Planungsgebiete, sondern einer echten Zusammenarbeit zwischen den Planungsträgern bzw. einer gemeinsamen Planung. So liegen, wie oben bereits angesprochen wurde, die wesentlichen Kies- und Sandmengen, die zur Versorgung der Großstädte des Ruhrgebietes erforderlich sind und von deren Gewinnung zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen möglich wäre, im Planungsgebiet Düsseldorf. Die Rohstoffindustrie trifft seit Jahren Vorbereitungen im Hinblick auf einen Abbau innerhalb der Sondierungsbereiche der 51. Regionalplanänderung im Regionalplan Düsseldorf. Würden diese Sondierungsbereiche in BSAB umgewandelt, würde sich die Versorgungssituation hinsichtlich der Rohstoffe Kies und Sand für einen erheblichen Zeitraum auch im Planungsgebiet des RVR deutlich entspannen. Technisch und wirtschaftlich ungeeignete Neuaufschlüsse im Planungsgebiet des RVR könnten dann unterbleiben. Bei der derzeitigen Vorgehensweise der Regionalplanung haben die Regionalplanungsbehörde bzw. der Regionalrat für das Planungsgebiet Düsseldorf naturgemäß kein Interesse daran, die im Regionalplan Düsseldorf ausgewiesenen Sondierungsbereiche in BSAB umzuwandeln, um auch im	Zuständigkeitsbereich anderer Regionalplanungsbehörden richten. In den Erläuterungen zu Ziel 9.2-2 des LEP NRW wird hierzu ausgeführt, dass mit der zeichnerischen Festlegung von BSAB bezogen auf die im jeweiligen regionalen Planungsgebiet verfügbaren Rohstoffarten ein bedarfsgerechter Versorgungszeitraum zu gewährleisten ist. Das bedeutet, dass sich der Versorgungszeitraum in der Regionalplanung auf das jeweilige regionale Planungsgebiet bezieht. Die Anregung zu integrierten Projekten und neuen Formen der Kommunikation werden zur Kenntnis genommen. Entsprechend innovative Ansätze können hingegen - bei geänderten Rahmenbedingungen - inhaltlich nur dann in die Erarbeitung des Regionalplans einfließen, wenn diese räumlich konkretisiert vorgetragen werden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Planungsgebiet des RVR die Versorgung mit Kies und Sand sicherzustellen. Eine Berücksichtigung des Rohstoffbedarfs im Planungsgebiet des RVR durch die Regionalplanung Düsseldorf wäre nur denkbar, wenn tatsächlich eine echte plangebietsübergreifende Zusammenarbeit im Sinne eines gegenseitigen Gebens- und Nehmens stattfinden würde. Hierauf sollte verstärkt hingearbeitet werden. b) Einbindung der Kies- und Sandgewinnung in dem Allgemeinwohl dienende Projekte Die derzeit in der Regionalplanung fast durchgängig praktizierte Trennung der Rohstoffgewinnung von Projekten, die dem Allgemeinwohl dienen, führt zu einer kontinuierlichen Verschärfung der Konfliktlage. Diese Trennung zu überwinden, ist eine wesentliche Aufgabe der zukünftigen Regionalplanung. Mit Datum 19.02.2019 hat die FDP/VWG-Fraktion im Kreis Wesel zum Thema Rohstoffabbau ein Positionspapier vorgelegt, welchem wir uns gerne im Wesentlichen inhaltlich anschließen, siehe Anlage. Dem Bürger sind Abgrabungsplanungen, die umgangssprachlich einem "Schweizer Käse" gleichen, nicht mehr zu vermitteln. Die Planung mittels GIS, bei Anwendung der harten und weichen Tabukriterien, führt jedoch leider genau zu diesem Bild. Wir brauchen neue Konzepte, wie zum Hochwasserschutz, zum Naturschutz, zu Wohnen am und auf dem Wasser, zur Optimierung des Tourismus und vieles mehr, wie auch die Energiegewinnung auf dem Wasser. Dabei dürfen die weichen Tabukriterien nicht bereits vor einer detaillierten Projektprüfung zu einer pauschalen Projektablehnung führen! Es gibt bereits einige wenige Leuchtturmprojekte. Es könnten aber viel mehr sein bzw. werden. Dafür müssen alle Beteiligten aber bereit sein besser zu kommunizieren. Aus diesem Grunde spricht vieles für einen "Politischen Runden Tisch", mit allen an dem Thema Beteiligten. Die Rohstoffgewinnung führt derzeit deutschlandweit zu	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Diskussionen. Aus diesem Grund regen wir an den PRT möglichst breit aufzustellen, mit Vertretern des Bundes, der Ländern, der Kommunen, der diversen Fachverbände, der Naturschutzverbände, den Gewerkschaften, der Wissenschaft und selbstverständlich den Bürgern. Wir plädieren für einen offenen Dialog mit offenen Zielen.	
4383#1	Zu den Kapiteln Siedlungsentwicklung (Kap. 1 der textlichen Festlegung) und Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze (Kap. 5.5 der textlichen Festlegung) im Entwurf des Regionalplans Ruhr gebe ich die nachfolgende Stellungnahme ab. Bereits heute wird das Landschaftsbild am Niederrhein durch Auskiesungen und ausufernde Gewerbeflächen in hohem Maße negativ beeinträchtigt. Dadurch sind die Böden in diesen Gebieten durch Versiegelung und Abgrabungen zerstört worden. Die natürlichen Funktionen und die Nutzungsfunktion, die dem Boden gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zukommen, können nur noch durch die verbleibenden Restflächen wahrgenommen werden. Speziell ist hier die Funktion nach §2 Abs. (2) 1.a) bis c) als Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushalts insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen und als Filter- und Puffermedium zum Schutz des Grundwassers zu nennen. Das Gleiche gilt für die Nutzungsfunktion als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gemäß §2 Abs. (2) 3.c) BBodSchG. Es ist dabei wichtig zu betonen, dass Böden durch das BBodSchG generell geschützt werden. Der Schutz bezieht sich nicht nur auf solche Böden die aufgrund ihrer Eigenschaften geeignet sind, die Bodenfunktionen in besonderem Maß wahrzunehmen. Bei Kiesabgrabungen werden nicht nur die Böden zerstört, es wird zusätzlich der Grundwasserspiegel freigelegt. Dadurch	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des LEP NRW um, Flächen für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat. Die Methodik hierzu kann Kapitel 5.5 (5.4 neu) der Begründung entnommen werden. Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung wird die BSAB-Flächenkulisse angepasst (vgl. Gesamtkarte). Die Belange des Bodenschutzes wurden bei der Flächenfestlegung berücksichtigt. Im Rahmen der Potentialflächenermittlung der BSAB für Kies stellen schützenswerte Böden je nach Schutzwürdigkeit ein Tabukriterium dar (vgl. Anhang 5 zur Begründung des 1. Planentwurfs). Für die übrigen Rohstoffe erfolgt, sofern schützenswerte Böden betroffen sein sollten, eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene (vgl. Begründung Kapitel 12 sowie Anlage 7G, 1. Planentwurf). Der Regionalplan wirkt zudem auf eine Minimierung der Oberflächen-/Bodeninanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung durch die Festlegung von Abgrabungsbereichen mit hohen Rohstoffmächtigkeiten und einer möglichst umfassenden Lagerstättenausschöpfung (vgl. Grundsatz 5.4-8 neu) hin.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	entfällt die Schutz- und Filterfunktion der Deckschichten. Schadstoffe können also ungehindert in das Grundwasser eindringen. Außerdem kommt es über dem nun freiliegenden Grundwasserspiegel zu einer hohen Wasserverdunstung, was die Grundwasserneubildung stark beeinträchtigt. Da die Terrassenkiese des Niederrheins sehr ergiebige Grundwasserleiter sind, werden diese intensiv für die Trinkwassergewinnung genutzt. Zudem ist damit zu rechnen, dass Grundwasser in Folge des Klimawandels zu einem knappen Gut werden kann. Es ist durchaus realistisch anzunehmen, dass die Grundwasservorkommen des Niederrheins in Zukunft auch zur Versorgung anderer Regionen benötigt werden. Schon heute wird beispielsweise im Raum Wesel/Hünxe Grundwasser zur Versorgung des Ruhrgebiets gefördert. Nicht ohne Grund wird das Grundwasser durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auch außerhalb von Wasserschutzzonen – ähnlich wie Böden – generell unter Schutz gestellt. §6 Abs. (1): Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, 1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften, 4. bestehende und künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen. Nach meiner Auffassung verstoßen die Gebietsausweisungen im Regionalplan bezüglich der Umweltmedien Boden und	Die Abgrabungsbereiche des 1. Planenwurfs liegen (mit Ausnahme von zwei bestehenden Trockenabgrabungen) vollständig außerhalb festgesetzter/geplanter Wasserschutzgebiete, Bereichen für den Grundwasserschutz oder über diese Bereiche hinausgehenden Einzugsbereiche (Reservegebiete). Dabei erfolgt der Ausschluss innerhalb der Reservegebiete für den Trinkwasserschutz auch unter Berücksichtigung klimatischer Veränderungen. Auf Ebene der Regionalplanung wird den Belangen des Grundwasserschutzes somit im Sinne einer vorsorgenden Konfliktminimierung in besonderem Maße Rechnung getragen (vgl. Begründung, Kapitel 5.5, 1. Planentwurf). Eine weitere Minimierung der Auswirkungen auf das Grundwasser erfolgt im Rahmen des fachrechtlichen Genehmigungsverfahrens unter Beachtung der relevanten gesetzlichen Vorgaben. Hinsichtlich der Festlegungen zu Siedlungsbereichen ist zu ergänzen, dass der LEP NRW, in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1, weitgehende Vorgaben zur Ausgestaltung der Siedlungsflächenbedarfsberechnung macht, deren Einhaltung durch die Regionalplanungsbehörden erforderlich ist. Da die gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW ermittelten Siedlungsflächenbedarfe nicht gänzlich auf bereits siedlungsräumlich vorgenutzten Flächen planerisch festgelegt werden können, ist eine zusätzliche Sicherung auf nicht siedlungsräumlich vorgenutzten Flächen zur bedarfsgerechten Festlegung erforderlich. Gemäß Grundsatz 6.1-8 LEP NRW sollen Brachflächen priorisiert nachgenutzt werden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Grundwasser sowohl gegen das BBodSchG als auch gegen das WHG. Speziell das Maß der für den Kiesabbau vorgesehenen Flächen muss dringend reduziert werden, da hier sowohl gegen die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz des Bodens als auch gegen die Vorgaben zum Schutz des Grundwassers gehandelt wird. Aber auch bei der Ausweisung von Flächen zur Siedlungsentwicklung, insbesondere von Gewerbe- und Industrieflächen muss die Flächeninanspruchnahme zurückgeführt werden. Hier muss das Ziel sein, vorrangig bereits anthropogen überprägte Flächen, wie Industrie- und Gewerbebrachen, neu zu nutzen.	
4386#2.2	Insbesondere die im Kapital 2.10 "Grundwasser- und Gewässerschutz" dargestellten Grundsätze und Ziele halten wir sowohl vom Zweck, als auch von der Wertigkeit her für geeignet, die Trinkwasserversorgung im Planungsbereich langfristig zu sichern und die erforderlichen Wasserressourcen von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten. In diesem Zusammenhang ist die Beibehaltung der Ausweisung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) mit Konzentrationswirkung für Abgrabungsvorhaben aus unserer Sicht ein angemessenes, probates und zweckgerichtetes Mittel.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
4591#1	Kiesabbau am Niederrhein - Wir sind als Anwohner für den Niederrhein und gegen weiteren Kiesabbau. Wir wohnen in Duisburg-Baerl, [ANONYMISIERT], unmittelbar an der Grenze zu Rheinberg und in direkter Nachbarschaft zum Umschlagplatz von [ANONYMISIERT] (Nähe Wolfskuhlen). An unserem Haus fahren jeden Tag geschätzt hundert Kies-LKW vorbei. Jeder davon setzt unser Haus so starken Erschütterungen aus, dass die Schranktüren klappern. Von diesen unmittelbaren Beeinträchtigungen abgesehen, bleibt die	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Landesentwicklungsplans NRW um, Flächen für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	wesentliche Frage, wie lange unsere Heimat noch ausgebeutet werden soll. Haben die Steinkohle, Salzbergwerk und Kiesabbau nicht schon genug Spuren hinterlassen? Und wofür? Für den unmittelbaren Bedarf des Augenblickes? Wenn unsere Ressourcen jetzt so unverzichtbar sind, was wird dann in einigen Jahren, wenn sie endgültig ausgebeutet sind? Nach unserer Einschätzung geht es hier nicht um Gemeinverantwortung für die deutsche Sauwirtschaft, sondern allein um den Profit, den einige Wenige zu Lasten der Allgemeinheit machen. Ein nicht unwesentlicher Teil wird sogar ins Ausland verkauft. Wie will man das erklären, wenn nicht allein mit Profit? Dafür dürfen uns die niederländischen Nachbarn ja den Urin ihrer Rindviecher bis vor die Haustür liefern. Daran haben wir auch über unser Grundwasser teil. Auch hier geht es allein um Profit. Wir sehen die Politik als Vertretung der Bürgerschaft. In dieser Funktion sind Sie, sehr geehrte Damen und Herren, verpflichtet, verantwortungsvoll mit unserer Heimat umzugehen und sich nachhaltig für unsere Heimat einzusetzen, sodass auch zukünftige Generationen hier ein lebenswertes Zuhause finden und nicht nur eine ausgeblutete Kiesgrubeneinöde.	hat. Die Methodik hierzu kann Kapitel 5.5 der Begründung entnommen werden. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts zur Ermittlung der Abgrabungsbereiche kommt es zu Veränderungen bei der Gebietskulisse der BSAB. Es wird auf die zeichnerischen Festlegungen in der Gesamtkarte verwiesen. Bezüglich des Umgangs mit den einzelnen Flächen wird auf die Erwiderung der flächenkonkreten Anregungen, in denen auch auf die aufgeführten Hinweise zur Vorbelastung, Imissionen/Verkehrsbelastungen und Bedarfsermittlung abgewogen werden, verwiesen.
4941#4	Anforderungen an ein gesamträumliches Plankonzept Die Konzentrationszonenplanung, also die Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten im Sinne des § 7 Absatz 3 S. 1 Nr. 1 und S. 2 ROG, bedarf eines schlüssigen gesamträumlichen Plankonzepts. Um eine außergebietliehe Ausschlusswirkung zu erreichen und insoweit das Baurecht (§ 35 Abs. 3 BauGB) für die gesetzlich privilegierten Anlagen zubeschränken, sind bei der Aufstellung des Regionalplans hohe Anforderungen zu beachten. Das vom Plangeber aufzustellende gesamträumliche Plankonzept ist hinreichend zu beschreiben und bedarf einer transparenten Dokumentation hinsichtlich der ausgewählten Flächenkulisse. Denn nur auf diese Weise lässt sich feststellen,	Der Anregung wird gefolgt. Im Rahmen der 6-monatigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde den Betroffenen ausreichend Gelegenheit gegeben, sich zur Eignung der vorgeschlagenen Abgrabungsbereiche oder alternativer Bereichsfestlegungen zu äußern. Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen zu betrieblichen Entwicklungsvorstellungen sowie zur Qualität der im Planentwurf festgelegten Abgrabungsbereiche werden neben dem rohstoffgeologischen Fachbeitrag des GD RNW sowie weiteren relevanten Belangen in die Abwägung eingestellt und bei der Weiterentwicklung des Plankonzepts bzw. der Festlegung der Abgrabungsbereiche entsprechend berücksichtigt. Die Auffassung, dass eine vorgelagerte Abfrage hätte erfolgen müssen, wird hingegen nicht geteilt. Rohstoffspezfische Abfragen erfolgten im Rahmen der

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	ob der Plangeber der Rohstoffgewinnung substantiell Raum verschafft hat. Es stellt sich die Frage, welche Belange in diese Abwägung unter Berücksichtigung des Ermessensspielraums des Plangebers eingestellt werden müssen. Nach unserer Auffassung hätten sowohl die Rohstoffqualität, als auch Unternehmerische Interessen abgefragt und in die Abwägung mit eingestellt werden müssen. Ziele der Raumordnung müssen nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 ROG abschließend abgewogen sein. Dem wird eine typisierte Betrachtung unternehmerischer Interessen nicht gerecht (vgl. S. 200 der Begründung des Ziels 5.5-1). Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG, müssen bei der Aufstellung der Raumordnungspläne auch die privaten Belange berücksichtigt werden, soweit sie auf regionalplanerischer Ebene erkennbar sind. Da vorliegend eine Ausschlusswirkung durch den Plangeber intendiert wird, müssen wegen der notwendigen Endabgewogenheit Unternehmerinteressen vollständig in den Abwägungsprozess eingestellt werden. Dies wird durch die dem Raumordnungsgesetz zu entnehmende Vorsorgeverpflichtung unterstützt (vgl. § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 ROG). Es sei an dieser Stelle zugestanden, dass nicht sämtliche Grunderwerbs- und Eigentumsfragen in einen Abwägungsprozess eingestellt können. Die Erhebung der unternehmerischen Interessenlage ist dagegen ein auf dieser Planungsebene sehr wohl erkennbarer Belang von erheblicher Bedeutung. In allen anderen Planungsregionen werden vor diesem Hintergrund Erhebungsbögen erarbeitet, die den Unternehmen die Möglichkeit geben ihre betrieblichen Entwicklungsvorstellungen darzulegen. Dies führt zu eine Konfliktminimierung, einer deutlich erhöhten Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme der ausgewiesen Flächen und somit der Erfüllung des landesplanerischen Auftrags die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.	Entwurfserarbeitung für Festgesteine und den Rohstoff Ton/Schluff, da das Lockergesteinsmonitoring für diese Rohstoffe keine Aussagen zur Jahresförderung trifft.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Durch die Abfrage der Unternehmen hätten auch qualitative Kriterien berücksichtigt werden können. Beispielhaft sei auf die Rohstoffgruppe der präquartären Sande hingewiesen. Bei den teilweise sehr speziellen Zweckverwendungen dieser Rohstoffe ist eine Unternehmensabfrage unerlässlich, um einen plausiblen Flächenzuschnitt gewährleisten zu können. So hätten zumindest die den Unternehmen bekannten und bereits durchgeführten Qualitätsanalysen berücksichtigt werden müssen. Im Ergebnis hätte nach unserer Ansicht sowohl das Unternehmerische Interesse, als auch die Rohstoffqualität in die Abwägung einfließen müssen. Wir regen an, die Flächenkulisse unter Berücksichtigung der Unternehmerischen Interessen zu überprüfen und die vorgeschlagenen Alternativstandorte in die Abwägung einzustellen.	
4941#6	Versorgungszeiträume Bezüglich der Dimensionierung der BSAB soll nach der Begründung des Ziels 5.5-1 des Planentwurfs ein Versorgungszeitraum von 20 Jahren für Lockergestein und 35 Jahren für Festgestein gesichert werden. Diese Versorgungszeiträume müssen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplans vorliegen. Nach dem momentanen Änderungsentwurf des LEP ist davon auszugehen, dass sich der Versorgungszeitraum für Lockergesteine um 5 Jahre, auf dann 25 Jahre erhöhen wird. Hieraus ergibt sich in der Folge eine Anpassungspflicht für den Regionalplan. Dies bedeutet, dass für die Rohstoffgruppen Kies/Kiessand und Ton/Schluff der Versorgungszeitraum zum Zeitpunkt der Planaufstellung nicht gewährleistet werden kann. Für die	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Das der Festlegung der Abgrabungsbereiche zugrundliegende Plankonzept für Lockergesteine wird dahingehend weiterentwickelt, dass zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses eine LEP NRW-konforme Dimensionierung der BSAB gewährleistet ist.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Rohstoffgruppe Kies/Kiessand werden nur 27,4 Jahre erreicht und bei Ton/Schluff sogar lediglich 25 Jahre. Selbst bei der Annahme einer gleichbleibenden Jahresförderung, was unter den momentanen Nachfragebedingung als unwahrscheinlich erscheint, würde der jeweilige Versorgungszeitraum unter 25 Jahre absinken. Die in der Tabelle auf Seite 199 der Begründung des Planentwurfs dargestellten Zahlen resultieren zudem auf den Daten von 06/2016 . Wir regen an weitere BSAB-Flächen auszuweisen, um die in Aufstellung befindlichen Ziele des LEP zu erfüllen.	
4943#4	Bevor wir auf die eigentlichen Inhalte des RPR-Entwurfs eingehen, gestatten Sie uns bitte einige grundsätzliche Vorbemerkungen: Dem RVR ist am 21.10.2009 per Gesetz für sein Plangebiet die Regionalplanung als staatliche Aufgabe übertragen worden. Damit sollen die bisher in der Metropole Ruhr geltenden Regionalpläne der Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster sowie der Regionale Flächennutzungsplan (RFNP) der Städtegemeinschaft Ruhr ersetzt werden. Das seit 2011 laufende informelle Verfahren zur Aufstellung des RPR beschreiben Sie selber als "einen auf Transparenz und Kommunikation angelegten Prozess" unter dem Motto "Ein Plan von der Region für die Region". Leider lässt der tatsächlich durchgeführte Prozess genau diese Transparenz und Kommunikation vermissen. Zu unserem Bedauern wurde es versäumt, alle relevanten Flächennutzer (Kommunen, Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Rohstoffgewinnende Industrie) frühzeitig in die Plankonzeption einzubinden. Die Versäumnisse der Vergangenheit können im jetzt laufenden Beteiligungsverfahren nur bedingt geheilt werden. Es bleibt daher zu wünschen, dass es im weiteren formellen Planverfahren auch über die Abarbeitung der	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die der Ausweisung der Abgrabungsbereiche zugrundeliegende Bedarfsermittlung ergibt sich maßgeblich aus Ziel 9.2-2 des Landesentwicklungsplans NRW (vgl. Begründung, Kapitel 5.5) in Verbindung mit dem Lockergesteinsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW. Das landeseinheitliche Monitoring des GD erfasst den Umfang der zurückliegenden Rohstoffgewinnung innerhalb der Planungsregion. Die hieraus abgeleitete Jahresförderung (für die zweite Offenlage auf Grundlage des Monitoringberichts 2020) wird für den RP Ruhr auf den in Ziel 9.2-2 LEP NRW geforderten Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine fortgeschrieben. Die in der Stellungnahme beschriebenen Trends fließen in die Ermittlung der Jahresförderung mit ein.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Stellungnahmen hinaus zu einem konstruktiven Austausch mit den Akteuren kommt. Wie wir Ihnen bereits im persönlichen Gespräch mitgeteilt haben, schauen wir mit großer Sorge auf die Zukunftsperspektiven unseres Unternehmens und der gesamten kies- und sandgewinnenden Industrie im Plangebiet des RVR. Die im Zuge des anhaltenden Baubooms gestiegene Nachfrage führt viele Kieswerke an die Kapazitätsgrenze. Gleichzeitig führen der zunehmende Flächendruck und langwierige, komplizierte Genehmigungsverfahren dazu, dass etliche Werke nur noch eine Perspektive von wenigen Jahren haben. Sind diese Werke erst geschlossen, wird es für die anderen Werke unmöglich, die wegfallenden Mengen zu kompensieren. Der weiterverarbeitenden Industrie drohen massive Versorgungsengpässe. Es bleibt zu wünschen, dass dieser Prozess noch zu stoppen oder sogar umzukehren ist, wenn nun passende Flächen als BSAB ausgewiesen werden, die zu einer Verlängerung der Laufzeit der einzelnen Werke beitragen. Als Unternehmen der Kies- und Sandgewinnenden Industrie sind wir durch die Ausführungen im Kapitel 5.5 Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze direkt betroffen, so dass wir uns in unserer Stellungnahme auf dieses Kapitel konzentrieren. Wir werden daher im Teil A) zunächst mit den Zielen und Grundsätzen auseinander setzen. Unter B) nehmen wir zum Planungskonzept bzw. den zeichnerischen Darstellungen Stellung und äußern uns im Teil C) zum Umweltbericht. Abschließend werden wir uns in Teil D) mit sonstigen Themen befassen.	
4943#5	A) Zu den Zielen und Grundsätzen A1.) LEP-Änderung beachten Am 17. April 2018 hatte das Landeskabinett die Einleitung eines Änderungsverfahrens für den LEP NRW beschlossen, um mehr	Der Anregung wird gefolgt. Zum Zeitpunkt des Erarbeitungsbeschlusses zum RP Ruhr handelte es sich bei der ersten 1. LEP-Änderung um in Aufstellung befindliche Ziele, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4, § 4 Abs. 1 ROG). Die

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Freiräume für Kommunen, Wirtschaft und Bevölkerung zu schaffen. Hierzu wurde im Sommer 2018 ein Beteiligungsverfahren durchgeführt. Auf Basis der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen hat das Landeskabinett am 19. Februar 2019 den entsprechenden Entwurf beschlossen und die Verwaltung beauftragt, diesen dem Landtag zuzuleiten. Die auf den Weg gebrachten LEP-Änderungen haben z.T. erhebliche Auswirkungen auf den Entwurf des RPR, so auch auf das Kapitel 5.5. Da das LEP-Änderungsverfahren weit vor dem Erarbeitungsbeschluss für den RPR eingeleitet wurde, ist es unverständlich, dass die veränderten Kapitel 9.2.1 (Ziel Räumliche Festlegung für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe), 9.2.2 (Ziel Versorgungszeiträume) und 9.2.4 (Neuer Grundsatz Reservegebiete) keinen Niederschlag im RPR-Entwurf finden. Stattdessen wird ausschließlich auf den noch geltenden LEP verwiesen, der am 08.02.2017 in Kraft trat. Nach unserer Auffassung sind die Ziele der LEP-Änderung seit dem Kabinettsbeschluss bindend für die Regionalplanung. Insofern ist es unverständlich, dass der vorliegende Entwurf des RPR jede Auseinandersetzung mit den LEP-Änderungen vermissen lässt. Wir fordern Sie daher auf, den Entwurf des RPR an die Ziele der Raumordnung entsprechend der geplanten LEP-Änderung anzupassen.	zu diesem Zeitpunkt noch geltenden LEP-Ziele waren insofern weiterhin zu beachten (z.B. hinsichtlich der Festlegung der BSAB als Vorranggebiete mit Eignungsgebietswirkung). Eine Auseinandersetzung mit den in Aufstellung befindlichen Zielen des LEP-Entwurfs fand hinreichend in Anlage 5a zum Erarbeitungsbeschluss für den RP Ruhr Entwurf statt. In der Fassung für die zweite Offenlage werden die zwischenzeitlich geänderten Ziele des LEP RNW, insbesondere Ziel 9.2-1 und -2, nunmehr beachtet. Es wird auf die entsprechend geänderten Festlegungen, Erläuterungen und Begründungen verwiesen.
4941#9	Einzelne Tabukriterien/Restriktionen Die Einordnung von Flächen ohne Rohstoffvorkommen als hartes Tabukriterium ist selbstverständlich. Die Einordnung von Siedlungsflächen, Natura 2000 Gebieten und Naturschutzgebieten als weiches Tabukriterium ist unter Beachtung unserer Ausführungen zu einer möglichen Ausnahmeregelung ebenfalls nachvollziehbar, da die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Gebiete durch die	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der 300 m Puffer um Ortslagen wird im Entwurf für die zweite Offenlage nicht erneut als Tabukriterium angewandt, da Ortslagen auch Nutzungen umfassen, für die kein entsprechender Vorsorgeabstand einzuhalten ist und gemeindliche Entwicklungsmöglichkeiten ferner über die übrigen Plankriterien gewahrt bleiben. Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung wird gegenüber dem ersten Planentwurf zusätzlich

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	jeweiligen gesetzlichen Verbotstatbestände deutlich eingeschränkt wird. Außerhalb der Schutzgebiete zusätzlich einen Schutzabstand zu tabuisieren halten wir für unverhältnismäßig. Im Bereich der Siedlungsflächen werden hierdurch beispielsweise spannende Mehrwertkonzepte (z.B. Wohnen am Wasser etc.) verhindert, ohne im Einzelfall deren Eignung überprüfen zu können. Im Bereich der Natura 2000 Gebiete beruft sich der Plangeber auf eine Verwaltungsvorschrift, die außerhalb des 300 m Abstands die Unbedenklichkeit bestätigt und zieht hieraus fälschlicherweise den Rückschluss der Bedenklichkeit innerhalb des eben dieses Abstands. Der Leitfaden der EU (Leitfaden - Nichtenergetische mineralgewinnende Industrie und Natura 2000) weist explizit auf die Vereinbarkelt von Rohstoffgewinnung und FFH-Gebieten hin, so dass ein zusätzlicher Puffer jeglicher Grundlage entbehrt. Es sei an dieser Stelle darauf hinweisen, dass Abgrabungen als Habitate seltener, gefährdeter Arten häufig erst die Grundlage der Ausweisungen der vorgenannten Schutzgebiete darstellen und diese Tierarten oft von einer fortlaufenden, dynamischen Rohstoffgewinnung profitieren. Eine solcher Schutzabstand würde in einigen Fällen Erweiterungen die fachrechtlich völlig unbedenklich sind verhindern und abermals zu einer zusätzlichen Ausweisung von Neuaufschlüssen führen. Dies ist mit dem Ziel des LEP Erweiterungen vorrangig zu behandeln, nicht in Einklang zu bringen. Die intensive Zusammenarbeit vieler Verbandsmitglieder mit den Umweltverbänden und die verbandliehen Kooperationen mit den Umweltverbänden sind Beleg für eine aktive Förderung der biologischen Vielfalt (vgl. Projekt: Maßnahmen zur Unterstützung von Abgrabungsamphibien in der Rohstoffgewinnung NRW).	der 300 m Puffer um Natura 2000-Flächen für den Rohstoff Ton/Schluff zurückgenommen, da anderweitig keine raumverträglichen Erweiterungen möglich wären, um den vom LEP NRW geforderten Versorgungszeitraum von 25 Jahren zu gewährleisten. Für die Rohstoffe Kies/Sand wird an der Verwendung der sonstigen Puffer festgehalten. Es wird auf die Begründung zu Kapitel 5.4 (neu) sowie zu den FFH-Gebieten zusätzlich auf die Erwiderung zu der Anregung 4943#17 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Ergänzend sei vermerkt, dass der 300 m Puffer um FFH- und Vogelschutzgebiete angesichts der zahlreichen sich bietenden Alternativen nur für die Rohstoffe Kies/Kiessand sowie Sand zur Anwendung kommt. Für die übrigen Rohstoffgruppen wurde nach Abwägung der Erfordernisse einer raumverträglichen Rohstoffgewinnung (u.a. vorrangige Erweiterung, Lagerstättenausnutzung, Vorschläge der Branche, fehlender räumlicher Alternativen) mit anderen Raumnutzungsbelangen auf den Schutzpuffer verzichtet. Von den im Rahmen der Beteiligung vorgeschlagenen Flächen für die Gewinnung von Kies/Kiessand befinden sich lediglich drei Flächen innerhalb des 300 m Puffers um die Natura 2000-Gebietskulisse. Bei diesen Flächen stehen darüber hinaus weitere Kriterien des Plankonzepts einer BSAB-Festlegung entgegen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Wir regen deshalb an, die zusätzlichen Schutzabstände aus dem Katalog der weichen Tabukriterien zu streichen.	
4941#10	Grundwasserschutz Zu Recht weist der Plangeber daraufhin, dass die Rohstoffgewinnung in Wasserschutzgebieten nach § 35 Abs. 2 LWG NRW in der Regel verboten ist. Nach der momentanen Gesetzeslage ist es nachvollziehbar die Bereiche mit einer fest gesetzten Wasserschutzzone I - III A als weiches Tabukriterium einzuordnen, wobei abermals eine Ausnahmeregelung für den Einzelfall sinnvoll erscheint, um der fachlichen Überprüfung nicht vorzugreifen. Die Einordnung von Wasserschutzzone III (ungeteilt) und III C für Nassabgrabungen, sowie III B für Trockenabgrabungen, als Tabuzone, steht nicht im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen zu stehen. Entgegen der Auffassung des Plangebers verweist der Gesetzgeber in der Begründung zu § 35 LWG ausdrücklich darauf, dass in den vorgenannten Bereichen Befreiungen auch außerhalb der Wasserschutzgebietsverordnungen möglich sind (vgl. Begründung LWG i.V.m. § 52 Absatz 1 S. 2 und 3 WHG). Ein regionalplanerisches Präjudiz ist auch unter Berücksichtigung der gebotenen Konfliktminimierung an dieser Stelle ermessensfehlerhaft Insbesondere bei Trockenabgrabungen ist eine Gefährdung des Wasserhaushalts in den allermeisten Fällen auszuschließen. Zu Beurteilung der Vereinbarkeit von Rohstoffgewinnung und Grundwasserschutz dient das fachrechtliche Verfahren. Ohne hydrogeologische Untersuchungen sind die Auswirkungen der Rohstoffgewinnung auf das Grundwasser nicht feststellbar. Wir regen daher an, diese Bereiche aus dem Katalog der weichen Tabukriterien zu entfernen, da einige Reservegebietsbereiche des alten Regionalplans logische und	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Das Plankonzept wird dahingehend geändert, dass ausgehend von den Befreiungsmöglichkeiten des WHG im Einzelfall auch Abgrabungsbereiche innerhalb der Wasserschutzzone III B von Wassersschutzgebieten festgelegt werden können. Dies ist der Fall, sofern es sich um Erweiterungen bestehender Abgrabungen handelt, ein konkretisiertes Abgrabungsinteresse vorliegt und die Möglichkeit zur Herstellung einer Vereinbarkeit mit den Erfordernissen des Grundwasserschutzes von den zuständigen Wasserbehörden in Aussicht gestellt wurde (z.B. in Form einer Befreiung aufgrund des Erhalts ausreichender Deckschichten). Hierzu wird auf die Begründung zu Kapitel 5.4 (neu) und die darin enthaltenen Ausführungen zum Belang Grundwasser- und Gewässerschutz verwiesen. Durch die weiterentwickelten Plankriterien werden ausgewählte Erweiterungsflächen von Trockenabgrabungen im Plangebiet zeichnerisch festgelegt und gesichert. Die Wasserschutzone III C wird aus den Tabukriterien entfernt, da innerhalb der WSZ III C keine Flächen liegen, die die Voraussetzungen der bisherigen Überleitungsregelungen des § 125 LWG erfüllen oder für Erweiterungen in Frage kommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	konsequente Erweiterungen bestehender Standorte der Rohstoffgewinnung darstellen, die so weitere Neuaufschlüsse verhindern.	
4941#11	Unter Bezugnahme auf die vorausgehenden Ausführungen erscheint die Einordnung nicht festgesetzter Wasserschutzgebiete, sowie darüberhinausgehender weitere Einzugsgebiete im Sinne einer Wasserschutzzone III B jeglicher Rechtsgrundlage zu entbehren. Die Ausführungen des Plangebers (S. 221 der Begründung) im Sinne einer generalisierten Vorsorge Gewässerschutz zu betreiben, kann fachrechtliche Festlegungen nicht ersetzen. Ohne hydrogeologische Überprüfung kann keine Aussage für diese Bereiche getroffen werden. Schutzbereiche werden in der üblichen Abstufung gerade deshalb festgesetzt, um vorsorgenden Gewässerschutz zu betreiben. Weshalb darüber hinaus ein Schutzbereich plausibel sein sollte, ist den Ausführungen des Plangebers an keiner Stelle zu entnehmen. Die Annahme eines additiv notwendigen Schutzes über bestehende Schutzgebiete hinaus steht in Widerspruch zu der vorhandenen Option bereits in festgesetzten Wasserschutzgebieten gemäß § 52 Absatz 1 WHG im Zuge einer Befreiung Rohstoffe zu gewinnen. Dem Planentwurf wurde in diesem Kontext eine Erläuterungskarte Nr. 14 beigefügt, die weit über die wasserwirtschaftlich festgesetzten Bereiche hinaus sogenannte "Wasserreservegebiete" darstellt. An dieser Stelle sei bereits erwähnt, dass der politische Wille des Landesgesetzgebers dahin geht Rohstoffgewinnung in der WSG III zu ermöglichen (vgl. Koalitionsvertrag S. 81). Noch innerhalb dieses Jahres soll deshalb im Rahmen der Novellierung des LWG der Verbotstatbestand des § 35 LWG gestrichen und durch eine landesweite Wasserschutzgebietsverordnung ersetzt werden, die zumindest für Wasserschutzzonen III B die Regelvermutung der Vereinbarkeit von Grundwasserschutz und Rohstoffgewinnung enthält.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Ziel der Raumordnung ist es, die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz und die darüber hinausgehenden Einzugsgebiete für eine zukünftige Trinkwassergewinnung zu sichern. Planungen und Maßnahmen, die mit einer sicheren Trinkwassergewinnung nicht vereinbar sind, sind auszuschließen. Eine Gefährdung der Trinkwassergewinnung kann insbesondere dann eintreten, wenn die die Grundwasserleiter schützenden Deckschichten im Zuge einer Nassabgrabung verringert oder, wie im Regierungsbezirk Düsseldorf bei der Gewinnung von Kies/Kiessand regelmäßig stattfindend, beseitigt werden und die Filter-, Speicher- und Pufferfunktionen der schützenden Bodendeckschichten verloren gehen. Von daher sollen in den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und in den darüber hinausgehenden Einzugsgebieten im Sinne einer vorsorgenden Konfliktminimierung möglichst keine Abgrabungsbereiche festgelegt werden. Die Wasserreservegebiete im RP Ruhr umfassen die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz im Sinne der Wasserschutzzone I-III A und darüber hinausgehende Einzugsgebiete im Sinne der Wasserschutzzone III B. Nur auf der Ebene der Regionalplanung als überörtliche Planung können geeignete Grundwasservorkommen, die als Wasserreservegebiete für eine künftige Trinkwasserförderung detektiert wurden, von entgegenstehen Nutzungen freigehalten werden. Der regelmäßige regionalplanerische Ausschluss von festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebieten für Abgrabungen ist angesichts des wasserwirtschaftlichen Vorsorgeansatzes und bestehenden alternativen Abgrabungsbereichen außerhalb von festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebieten sachgerecht.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Wir bitten Sie an dieser Stelle dringend, im Sinne der Rechtssicherheit, auf eine Tabuisierung von außerhalb der festgesetzten Wasserschutzzonen liegenden Bereichen zu verzichten, da dies - auch unter Berücksichtigung des planerischen Ermessens - willkürlich und außerhalb jeglicher Rechtsgrundlage liegt.	Laut Aussage der zuständigen Oberen Wasserbehörde sei aufgrund des Klimawandels mit insgesamt höheren Temperaturen und längeren Wachstumsperioden der Pflanzen mit sinkenden Grundwasserständen zu rechnen. Bei einer Zunahme von heißen Tagen sei ferner davon auszugehen, dass mehr Wasser für den individuellen Verbrauch, die Gartenbewässerung oder die Beregnung landwirtschaftlicher Flächen benötigt werden wird. Insofern sei eine weitere Reduzierung des Dargebotes, u.a. auch in Reservegebieten, kritisch einzustufen. Ein Gefährdungspotential für diese Gebiete wird dabei auch dann gesehen, wenn noch kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen sei. Bei Reservegebieten müssen diese Bereiche auch weiterhin für eine zukünftige Trinkwassergewinnung genutzt werden können. Das Grundwasser im gesamten linksrheinischen Bereich des Regierungsbezirkes Düsseldorf, auf den sich die Darstellung der Wasserreservegebiet beschränkt, sowie in weiten Teilen des rechtsrheinischen Gebietes befindet sich in einem schlechten chemischen Zustand. Insbesondere hinsichtlich des Parameters Nitrat betehen qualitative Probleme. Aufgrund der anhaltenden Qualitätsbelastung des Grundwassers im Regierungsbezirk Düsseldorf kommt der vorsorgenden Sicherung von geeigneten Grundwasservorkommen für eine zukünftige Trinkwasserförderung auf Ebene des Regionalplanes eine besondere Bedeutung zu. Um dem Vorwurf der Willkür entgegen zu treten, sei ergänzend darauf hingewiesen, dass auch im Vorgängerplan (GEP 99) die Darstellung von Wasserreservegebieten als für den Grundwasserschutz notwendig erachtet wurde und z.B. Abgrabungserweiterungen oder die Festlegung von Sondierungsbereichen für den Rohstoffabbau in diesen Gebieten ausgeschlossen wurden. Insofern setzt der RP Ruhr den u.a. auf Grundlage der Einschätzungen der Oberen Wasserbehörde beruhenden Vorsorgeansatz zum Schutz des Grundwassers im RP Ruhr bzw. Teilen des Regierungsbezirks Düsseldorf fort. Eine

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Übernahme aus früheren Planwerken erfolgt dabei nicht. Die Definitionen zu den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) und die über die BGG hinausgehenden Einzugsbereiche sowie deren Grundlagen können auch der Erläuterung zum Kapitel 2.10 entnommen. Zu deren Berücksichtigung im Rahmen des Plankonzepts zur Ermittlung der BSAB wird auf Kapitel 5.4 (neu) und die entsprechende Erläuterung und Begründung (Abschnitt Grundwasser- und Gewässerschutz) verwiesen.
4941#12	Biotopverbund Die Auswirkungen von Abgrabungen auf Biotopsverbundflächen können nach unserer Ansicht nicht bereits auf regionalplanerischer Ebene erfolgen, sondern erst nach einer einzelfallbezogenen Analyse des jeweiligen Abgrabungskonzepts. Würden BSN als Tabuzonen für die Darstellung von BSAB eingeordnet, wäre es von vornherein ausgeschlossen, das Potential von Abgrabungen zur Entwicklung des Biotopverbundes im Rahmen der Regionalplanung zu nutzen. Demgegenüber könnte im Falle einer Einordnung der BSN als Abwägungsbelange bei der Flächenauswahl der BSAB berücksichtigt werden, ob gemeldete Abgrabungsinteressen bzw. -projekte vom anmeldenden Unternehmen bzw. Vorhabenträger von vornherein so konzipiert werden, dass sie einen positiven Beitrag zum Biotopverbund - und zudem zum Hochwasserschutz - innerhalb der BSN leisten könnten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (BVS I) stellen alleinig für Neuansätze der Rohstoffgruppe Kies/Kiessand ein weiches Tabukriterium dar. Für die übrigen Rohstoffe sowie für die Erweiterung von Kies-/Kiessandabgrabungen werden diese hingegen als Restriktionskriterium bewertet, was eine einzelfallbezogene Betrachtung ermöglicht. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Regionalplans die BVS I nicht deckungsgleich mit den Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) sind. Die Anwendung als Tabukriterium bei der Ermittlung von Neuansätzen für den Rohstoff Kies/Kiessand ergibt sich in erster Linie aufgrund des Anspruchs an die Ermittlung möglichst konfliktarmer Standorte, denen u.a. keine Belange des Naturschutzes entgegenstehen. Bei der BVS I handelt es sich auf Grundlage des ökologischen Fachbeitrags des LANUV um im Zuge eines Fachkonzepts des Naturschutzes ermittelte Flächen, die unter landesweiten und regionalen Gesichtspunkten z. B. repräsentativ für eine Region oder regional sehr selten sind (vgl. LANUV 2018). Die BVS I-Kulisse umfasst daher in weiten Teilen auch fachrechtlich bereits geschützte Gebiete, wie FFH- oder Naturschutzgebiete, die ohnehin bereits eigenständige Tabukriterien im Plankonzept darstellen. Neben fachrechtlich gesicherten Gebieten umfasst die BVS I dabei auch Ergänzungsflächen mit hohem Entwicklungspotential, um genügend große, zusammenhängende Gebiete zu schaffen, die

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		den Mindestansprüchen von Populationen und Lebensgemeinschaften an ihren Lebensraum genügen und Störungen abpuffern. Auch bei Anwendung der BVS I im Plankonzept ergeben sich für Kies-/Kiessandneuansätze ausreichend viele, große und geeignete konfliktärmere Potentialflächen als Alternativen, so dass neben den Erfordernissen des Biotopverbunds (vgl. Begründung zu Kap. 2.3) auch aus Erwägungen der planerischen Vorsorge und der vorbeugenden Konfliktminimierung an dem Kriterium festgehalten wird. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass bei den im Rahmen der Beteiligung gemeldeten BSAB-Vorschlagsflächen die Anwendung der BVS I als Tabukriterium nie alleinig einer Festlegung entgegensteht, da für diese Flächen stets weitere Kriterien des Plankonzepts greifen. Darüber hinaus kann eine einzelfallbezogene Analyse innerhalb von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung auf Grundlage des Erlasses des MULNV vom 25.03.2019 "Entnahme von Bodenschätzen im Rahmen von Projekten der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes" (Nebenrinnenerlass) erfolgen, der für Projekte mit naturschutzfachlichem bzw. wasserwirtschaftlichem Mehrwert entsprechende Ausnahmen vorsieht.
4941#23	C. Anmerkungen zu den zeichnerischen Darstellungen Zunächst ist festzuhalten, dass der Regionalplanentwurf ohne die Beteiligung der Unternehmen oder des Verbandes erarbeitet wurde. In allen anderen Planungsregionen in Nordrhein-Westfalens, in denen sich der Regionalplan in Aufstellung oder im Vorfeld der Aufstellung befindet, wurden die Abgrabungsinteressen der Unternehmen außerhalb des formellen Verfahrens abgefragt, um potentielle Konflikte zu minimieren und Flächen zu identifizieren, deren Ausweisung die größtmögliche Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme gewährleistet. Nur auf diese Weise kann bei einem	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die frühzeitige Unterrichtung gem. § 9 Abs. 1 ROG über die Neuaufstellung des Regionalplans erfolgte durch Bekanntmachung in den Amtsblättern im April 2018. Zum Planentwurf fand bislang eine 6-monatige Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPlG NRW, in deren Rahmen auch die örtlichen Betriebe der Branche ihre Anregungen und Hinweise zum Planentwurf oder zusätzliche Flächenvorschläge einbringen konnten.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	gesamträumlichen Plankonzept, das Abgrabung außerhalb der BSAB-Bereiche ausschließt, die Versorgungssicherheit gewährleistet werden. Allein die Daten des Geologischen Dienstes können keine Aussage dazu treffen, inwieweit Lagerstätten wirtschaftliche Rohstoffgewinnung zulassen. Nur in Kombination mit der Abfrage der Unternehmerischen Interessen, können Flächenzuschnitte gefunden werden, die eine optimale und damit flächensparende Rohstoffgewinnung gewährleisten. Wir werden zunächst auf Flächen eingehen, die im Konsens unserer Mitgliedsunternehmen nicht für eine sinnvolle Rohstoffgewinnung zur Verfügung stehen. Sodann werden wir Flächen vorschlagen, die nach unserer Auffassung eine wirtschaftliche und möglichst flächensparende und somit den Zielen des LEP entsprechende Rohstoffgewinnung gewährleisten. Abschließend werden wir einzelne Flächen benennen, deren Flächenzuschnitt überprüft werden sollte. Auch werden wir einzelne Fragestellung thematisieren, deren Antwort aus dem Planentwurf nicht abgeleitet werden konnte. Vorab möchten wir festhalten, dass wir die lateralen Erweiterungen im Bereich der Rohstoffgruppe Festgestein auch im Namen unserer Mitgliedsunternehmen begrüßen, da hierdurch die Rohstoffgewinnung an bestehenden Standorten gesichert wird. Mit Blick auf die potentiellen Alternativflächen weisen wir ergänzend auf die Stellungnahmen unserer Unternehmen hin, insbesondere auch hinsichtlich der Vorschläge bestimmte Flächenzuschnitte zu verändern.	Die Öffentlichkeit bzw. die Unternehmen/Verbände waren somit hinreichend über die Planerarbeitung informiert. Darüber hinaus steht es den betroffenen Unternehmen/Verbänden frei, flächenrelevante Entwicklungsvorstellungen der Regionalplanungsbehörde mitzuteilen, was von einzelnen Unternehmen auch bereits im Vorfeld der Planerarbeitung entsprechend getan wurde. Die gewählte Vorgehensweise, BSAB unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen des GD festzulegen, deckt sich zudem mit den Vorgaben des LEP NRW, wonach betriebliche Entwicklungsvorstellungen zunächst pauschalisiert oder typisiert berücksichtigt werden sollen. Eine weitere Qualifizierung der im Regionalplanentwurf festgelegten Abgrabungsbereiche erfolgte durch die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen. Die Ausführungen zu den Festlegungen für Festgesteine werden zur Kenntnis genommen. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche auf dem Gebiet der Stadt Hagen wird festgehalten, bei den Bereichsabgrenzungen kommt es zu geringfügigen Veränderungen. Zudem erfolgt im Ergebnis der 1. Änderung des LEP NRW eine Festlegung als reine Vorranggebiete (BSAB-oE), so dass unter Beachtung/Berücksichtigung der sonstigen Festlegungen des RP Ruhr auch für Abgrabungen außerhalb der BSAB-oE eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung hergestellt werden kann.
4943#12	B) Zu den Zeichnerischen Darstellungen / Zum Plankonzept B.1.) BSAB bedarfsgerecht darstellen, Versorgungszeiträume gem. LEP-Änderung nachweisen	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Flächenkulisse wird an das zwischenzeitlich geänderte LEP-Ziel 9.2-2 angepasst, BSAB für einen Versorgungszeitraum von

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die am 19.02.2019 vom Kabinett verabschiedete Änderung des LEP beinhaltet für Lockergesteine einen Versorgungszeitraum von mindestens 25 Jahren, der in den Regionalplänen darzustellen ist. Der Nachweis der gesicherten Versorgungszeiträume im RPR erfolgt in erster Linie in der Begründung zum Kapitel 5.5-1 in Tabelle 23, Seite 199. Diese Tabelle weist für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand zum Stand 06/2016 einen Versorgungszeitraum von 27,4 Jahren auf. Dabei muss aber gelten, dass dieser Versorgungszeitraum nicht zu irgendeinem Zeitpunkt der Planaufstellung, sondern zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses nachgewiesen werden muss. Anhand des vorliegenden Datenmaterials wird von unserer Seite bezweifelt, dass die im Entwurf des RPR dargestellten BSAB gemeinsam mit den noch vorhandenen Reserven in den genehmigten Abgrabungen außerhalb der BSAB-Kulisse den Versorgungszeitraum von mindestens 25 Jahren darstellen. Dies hat verschiedene Gründe: Bei genauerer Betrachtung der BSAB fällt auf, dass in einigen Fällen neben Einzelbebauung und Streusiedlungen auch Windräder und Hochspannungs-Masten mit der BSAB-Schraffur übermalt wurden (z.B. Alp_BSAB_1, Hnx_BSAB_3, Ham_BSAB_1, Klf_BSAB_2_A). Während man bei Bebauung noch wohlwollend davon ausgehen kann, dass diese bei zivilrechtlicher Einigung entfernt werden können, wird dies wohl bei Windrädern und Hochspannungsmasten nicht der Fall sein. Sie bleiben stehen. Dies führt zu nicht unerheblichen Abbauverlusten. Die Begründung des Regionalplans (z.B. Begründung zu Z 5.5-2, Seite 202) bestätigt, dass es möglich ist, dass nicht der gesamte BSAB zur Rohstoffgewinnung genutzt werden kann, u.a. wegen zivilrechtlicher Hürden oder dem	mindestens 25 Jahren für Lockergesteine festzulegen. Es wird auf die zeichnerischen Festlegungen der Abgrabungsbereiche in der Fassung der zweiten Offenlage verwiesen. Die Begründung mit den Aussagen zu den Versorgungszeiträumen wurde entsprechend aktualisiert. Als Datengrundlage wird u.a. das aktuellste Lockergesteinsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW mit Stand 1. Januar 2020, das eine jährliche Förderrate von 7 Mio. m³ für den Rohstoff Kies/Kiessand ausweist, herangezogen. Die Bedenken zu den Abbauverlusten werden nicht geteilt. Sofern entsprechende Konflikte, z.B. bei Einzelbebauungen oder Infrastrukturen, erkannt werden und ein zeichnerisches Ausgrenzen maßstabsbedingt nicht darstellbar ist, werden diese potentiellen Konfliktflächen aus der dem Regionalplan zugrundeliegenden Volumenberechnung ausgenommen, d.h. die dortigen Volumina werden inklusive eines Schutzabstands und der sich ergebenden Böschungen nicht auf den Versorgungszeitraum angerechnet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Vorhandensein von Bodendenkmälern. Um einen vom LEP geforderten Versorgungszeitraum einzuhalten, muss daher der rechnerisch nachgewiesene Versorgungszeitraum immer höher sein als der vom LEP geforderte. Ansonsten droht eine Unterversorgung und die Unwirksamkeit des RPR. Die Berechnung des gesicherten Volumens erfolgt auf Basis einer Stichtagsmessung zum Juni 2016. Dabei wird missachtet, dass in den genehmigten Abgrabungen seit 2016 weiter abgebaut wird, sich das gesicherte Volumen also bis heute schon um mindestens 25 Mio m^3 (6,7 Mio m^3 x 3 Jahre) verringert hat. Bis zum Aufstellungsbeschluss wird realistischer Weise noch mindestens ein Jahr vergehen, so dass weitere Volumina fehlen. Im Jahr 2020 steht demnach nur noch ein gesichertes Volumen von etwa 157 Mio m^3 zur Verfügung. Dies geteilt durch die in Tabelle 23 aufgeführte jährliche Förderrate von 6,7 Mio m^3 ergibt einen Versorgungszeitraum von lediglich 23,4 Jahren. Die in Tabelle 23 angegebene jährliche Förderrate von 6,7 Mio m^3 entspricht den im Abgrabungsmonitoring NRW Stand 01.01.2016 für den RV Ruhr angegebenen Daten und ist insofern nicht zu beanstanden. Allerdings wird dabei missachtet, dass diese Förderrate bis heute die Niedrigste seit Einführung des Abgrabungsmonitorings 2007 darstellt. Außerdem handelt es sich dabei nur um eine Fortschreibung der Daten, nicht um eine Stichtagsmessung. Seit 2007 beträgt die durchschnittliche Förderrate im Plangebiet des RPR 8,7 Mio m^3. Unserer Meinung nach müsste diese Zahl zur Ermittlung der Versorgungszeiträume herangezogen werden. Nach unserer Auffassung beträgt daher der im Entwurf des RPR gesicherte Versorgungszeitraum für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand lediglich 18 Jahre.gesichertes Volumen (m^3) Förderrate (m^3 / a) Versorgungszeitraum (a) 157 Mio 8,7 Mio 18 Wir fordern somit eine Ergänzung der zeichnerisch dargestellten BSAB im Umfang von etwa 10 Jahren Versorgungszeitraum.	
4943#13	B.2.) Zeichnerische Darstellung überarbeiten, BSAB an den Wünschen der Unternehmen orientieren	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die im Rahmen der ersten Beteiligung eingebrachten Interessensbereiche wurden in die Abwägung eingestellt und bei

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die Darstellung der BSAB wurde in einem mehrstufigen Verfahren ermittelt, das sich über den kompletten Planungsraum erstreckt und sich ausschließlich am Konfliktpotenzial der Flächen orientiert. Abgrabungsinteressen der Branche wurden ausschließlich generalisiert eingestellt, indem ein Abgrabungsinteresse überall dort unterstellt wurde, wo Rohstoffe vorkommen und indem Erweiterungen bestehender Standorte gegenüber Neuaufschlüssen bevorzugt wurden. Das Interesse der Branche an einem Abbau der Flächen ist allerdings nicht gleichmäßig über den Raum verteilt. Vielmehr verfügt jedes Unternehmen über eine begrenzte Anzahl an Flächen, für die ein gesteigertes Interesse an einem Abbau besteht (Interessenbereiche). Die übrigen Flächen sind aus verschiedenen Gründen (u.a. mangelnde Qualität der Lagerstätte, fehlende zivilrechtliche Verfügbarkeit, fehlende Infrastruktur) für einen Abbau nicht interessant. Dies gilt es bei der Auswahl der BSAB unbedingt zu berücksichtigen. In der mehrheitlichen Tradition der Regionalplanungsbehörden werden daher die Interessensbereiche im Vorfeld der Erstellung eines Plankonzeptes bei den Unternehmen abgefragt, so zuletzt auch in Form eines ausführlichen Fragebogens zur Fortschreibung des Regionalplan Köln, Teilplan nichtenergetische Rohstoffe. Dabei ist es wichtig, alle Interessensbereiche, die in der Vergangenheit (z.B. im Zuge der Aufstellung des GEP99) gemeldeten Interessenbereiche zur Disposition zu stellen. Warum der RVR mit dieser Tradition bricht und bei der Erstellung des Plankonzeptes die Unternehmen nicht beteiligt, ist vollkommen unverständlich. Bei den derzeit in der öffentlichen Diskussion besonders kritisch diskutierten Flächen handelt es sich nämlich hauptsächlich um solche Bereiche, in denen kein Interesse der Branche an einem Abbau besteht (u.a. Wickrather Feld, Obrighoven).	der Weiterentwicklung des Plankonzepts bzw. der Flächenfestlegungen berücksichtigt. Eine ausschließliche Betrachtung dieser Bereiche würde selbst bei einer vollumfänglichen Übernahme der vorgeschlagenen Flächen den Sicherungsauftrag des LEP NRW hingegen nicht erfüllen. Die Ermittlung zusätzlicher Flächen ist insofern für eine LEP-Zielkonformität zwingend erforderlich und erfolgt im Rahmen des gesamträumlichen Plankonzepts weiterhin u.a. durch generalisierte Annahmen oder Berücksichtigung des rohstoffkundlichen Fachbeitrags des GD (vgl. Begründung zu Kapitel 5.5/5.4 (neu)). Interessensbereiche früherer Planverfahren wurden - sofern bekannt - im Rahmen der Planerarbeitung grundsätzlich berücksichtigt. Gleichwohl ist die Belastbarkeit entsprechender Aussagen angesichts des Zeitpunkts damaliger Abfragen, veränderter Rahmenbedingungen, wirtschaftlichen Entwicklungen etc. im Rahmen der Abwägung ebenfalls zu berücksichtigen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Wir fordern daher, das Plankonzept bzw. die zeichnerischen Darstellungen so zu überarbeiten, dass ausschließlich Interessensbereiche der Branche bewertet und abgewogen werden. Nur so ergibt sich indirekt die Möglichkeit, die Qualität der Lagerstätte als weiteren Bewertungsschritt in die Abwägung einzustellen. Denn ein Unternehmen wird nur dann Interesse an einer Fläche anmelden, wenn es vertiefte Kenntnisse über die Lagerstätte besitzt und sich sicher ist, damit seine Kunden bedienen zu können. Darüber hinaus wäre es wünschenswert, wenn zur Entwicklung der BSAB eine komplexere Bewertungsmatrix angewendet würde, als die ausschließliche Anwendung von Ausschlusskriterien. Auch hier kann das Plankonzept der Bezirksregierung Köln zur Fortschreibung des Regionalplanes, Teilplan nichtenergetische Rohstoffe richtungsweisend sein.	
4943#14	b.3.) Abwägung transparent gestalten Die Systematik, durch die Anwendung von Ausschlusskriterien möglichst konfliktarme Räume für die Rohstoffgewinnung zu ermitteln, ist vom Grunde her nicht zu beanstanden und entspricht den Vorgaben aus Gesetzgebung und Rechtsprechung zur Konzentrationszonenplanung. In diesem Zusammenhang ist allerdings unverständlich, warum neben den, in der Konzentrationszonenplanung üblichen, Tabu-Kriterien noch die Ebene der Restriktionskriterien eingeführt wurde. Diese hätten ebenfalls als Tabu-Kriterien gewertet werden können, da nicht ersichtlich ist, wie sich Tabu- und Restriktionskriterien unterscheiden. Es ist kein Fall ersichtlich, in dem ein BSAB in einen Restriktionsbereich gelegt worden ist. Das Plankonzept vermittelt den Eindruck, dass sich der Plangeber zu sehr auf die Suche nach den sog. weißen Flächen reduziert hat und sich dabei selber in der Entscheidungsfindung beschneidet.	Der Anregung wird gefolgt. Die ergänzte Vorgehensweise zur Ermittlung und Festlegung der Abgrabungsbereiche kann der Begründung zu Kapitel 5.4 (neu) und den Anhängen 4 bis 10 zur Begründung entnommen werden. In der Fassung der zweiten Offenlage wurde die Potentialflächenermittlung sowie die Herleitung der BSAB umfangreicher als im ersten Planentwurf dokumentiert. Der Vergleich zwischen einzelnen BSAB-Festlegungen mit der Erläuterungskarte 21 des ersten Planentwurfs ist nicht zielführend, da der Herleitung der jeweiligen Flächen entsprechend ihrer Bindungswirkung unterschiedliche Plankriterien und Anforderungen zu Grunde lagen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Beteiligung die Darstellung der sicherungswürdigen Lagerstätten (Erläuterungskarte 21) und das damit verknüpfte Ziel 5.5-9 im Entwurf für die zweite Offenlage gestrichen wird (vgl. Begründung).

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Diese Vorgehensweise entspricht im Übrigen gerade nicht der durch die Rechtsprechung bestätigten 51. Änderung des GEP99. Viel entscheidender ist aber, dass die Abwägung im Entwurf des RPR ab einem gewissen Punkt nicht mehr nachvollziehbar ist: Es wird nicht deutlich, wo sich die nach Anwendung der Restriktionskriterien verbleibenden Potenzialflächen befinden. Handelt es sich dabei ggf. um die in Erläuterungskarte 21 dargestellten Flächen? Des Weiteren wird nicht deutlich, wie die im weiteren Abwägungsprozess angewendeten Kriterien "absolut gewinnbares Volumen", "Verhältnis Oberflächeninanspruchnahme zu gewinnbarem Volumen" und "Entfernung zum überregionalen/großräumigen Verkehrsnetz" gewichtet wurden. Dies wird am Beispiel der Flächen in Lackhausen (Erläuterungskarte 21) und Obrighoven (WES_BSAB_2-Alternative) besonders deutlich: Beide Flächen liegen in der gleichen Kommune in einem nach Plankonzept des RPR absolut konfliktfreien Raum. Die Mächtigkeit der Lagerstätte ist vergleichbar, ebenso der Flächenzuschnitt, wobei die Fläche in Lackhausen ungefähr doppelt so groß ist wie die in Obrighoven. Die Fläche in Lackhausen liegt direkt an der Bundesstraße B70, während in Obrighoven keine Verkehrs-Infrastruktur besteht. Die nächste überregionale Straße liegt mehr als einen Kilometer entfernt. Auch bei intensiver Prüfung der Planunterlagen ist uns nicht verständlich warum die offensichtlich schlechtere Fläche in Obrighoven als BSAB dargestellt ist und die in Lackhausen nicht. Eine Generalisierung (S. 216 der Begründung zum RPR) lässt sich angesichts der recht spritzwinkligen Grenzverläufe mancher BSAB ebenfalls nicht erkennen. In Anbetracht des Grenzverlaufes scheint auch das Kriterium "absolut gewinnbares Volumen" bzw. Verhältnis Oberflächeninanspruchnahme zu gewinnbarem Volumen" nicht	Der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2A wird im Entwurf für die zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festelegt , da besser geeignete Neuaufschlüsse in der Rohstoffgruppe Kies/Kiessand vorgezogen werden (vgl. Begründung/Anhänge zu Kapitel 5.4).

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	konsequent angewendet (z.B. nördlicher Teil von Ham_BSAB_1). Dabei ist es für die Rechtssicherheit des Regionalplans unverzichtbar, darzulegen, warum eine Fläche als BSAB ausgewiesen ist und eine andere nicht. Dazu führte das OVG Münster in seiner Entscheidung zum damaligen GEP Köln, Az. 20 A 3779/06 vom 08.05.2012 aus: "Anhand der Unterlagen kann insgesamt nicht nachvollzogen werden, was den Regionalrat maßgeblich dazu bewogen hat, die BSAB gerade an den gewählten Standorten in der festgelegten Lage und Größe darzustellen. [...] Ebenfalls nicht genügend deutlich wird, was konkret dazu geführt hat, dass die anderen an sich ebenfalls für eine Nutzung durch Abgrabung geeigneten Flächen nicht als BSAB gewählt worden sind. Dieses Defizit geht zu Lasten der Wirksamkeit von Kapitel D.2.5 Ziel 1 Satz 5, weil die Wahrung der Anforderungen des Abwägungsgebotes der gerichtlichen Überprüfung zugänglich und damit [...] auf der Grundlage einer inhaltlich aussagekräftige Dokumentation des Wesentlichen nachvollziehbar sein muss." Wir fordern den RVR im Sinne der Rechtssicherheit daher auf, eine Karte mit allen Potenzialflächen zu veröffentlichen und nachvollziehbar für alle Potenzialflächen darzulegen, welche Gründe zur (Nicht-) Darstellung als BSAB geführt haben. Diese Unterlagen sind abschließend einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung zu unterziehen.	
4943#15	B.4.) Planungskonzept überarbeiten, Tabu-/Restriktionskriterien überdenken Die Ermittlung der Abgrabungsbereiche (BSAB) erfolgte in einem mehrstufigen Plankonzept, das sich über den gesamten Planungsraum erstreckt. Dazu wurden im Sinne der Konfliktminimierung harte und weiche Tabu-Kriterien entwickelt, um Flächen zu identifizieren, die für eine	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die mehrstufige Vorgehensweise bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche deckt sich mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung (u.a. BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 – 4 CN 1.11), wonach die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen in einem weiteren Arbeitsschritt zu den konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen sind.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Rohstoffgewinnung potenziell geeignet sind (Begründung zum RPR Seiten 216-226 und Anhang 5). Diese Systematik ist vom Grunde her nicht zu beanstanden und entspricht den Vorgaben aus Gesetzgebung und Landesplanung zur Konzentrationszonenplanung. In diesem Zusammenhang ist allerdings unverständlich, warum neben den, in der Konzentrationszonenplanung üblichen, Tabu-Kriterien noch die Ebene der Restriktionskriterien eingeführt wurde. Siehe dazu auch die Ausführungen in Kapitel B.3 dieser Stellungnahme. Die Tabu-/Restriktionskriterien ergeben sich meist aus dem Fachrecht und sind daher im Grunde nicht zu bemängeln. Einige Tabu-Kriterien scheinen allerdings willkürlich gewählt oder basieren auf einer fehlerhaften Interpretation der fachrechtlichen Vorgaben. Hier ist eine Korrektur vorzunehmen, um einen rechtssicheren Regionalplan zu gewährleisten: Puffer um Siedlungsflächen Nach dem Plankonzept wird für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand in einem Puffer von 300 m um Siedlungsflächen der Abbau ausgeschlossen. Dies wird in erster Linie auf die im Zusammenhang mit der Rohstoffgewinnung entstehenden Emissionen zurückgeführt. Dies ist unverständlich, da bestehende Abbauflächen auch bei deutlich geringerem Abstand zwischen Abbaufläche und Wohnbebauung die Richtwerte der TA Lärm einhalten. Üblicherweise bildet die Aufbereitungs-/Verladeanlage innerhalb einer Abbaustelle die größte Emissionsquelle. Von der eigentlichen Abbautätigkeit gehen geringere Emissionen aus. Insofern wäre in diesem Zusammenhang sinnvoll, bei Erweiterungen auf den Abstandspuffer zu verzichten. Auch bei Neuaufschlüssen ist es denkbar, über eine textliche Erläuterung sicherzustellen, dass die Aufbereitungsanlage auf jeden Fall in einem ausreichend großen Abstand zur Siedlung errichtet wird. Vollkommen unverständlich ist, dass für den Rohstoff Kalkstein nur ein Schutzabstand von 100 m zu Siedlungsflächen angesetzt	Der Anregung zum Siedlungspuffer wird teilweise gefolgt. Gegenüber dem ersten Planentwurf wird auf den 300 m-Puffer um Ortslagen aufgrund der Vielfalt der hierüber erfassten Nutzungen verzichtet, an den Puffern um regelmäßig für das Wohnen genutzte Flächen wird hingegen festgehalten (vgl. Begründung zu Kapitel 5.4 neu), zumal konfliktarme Flächen/Suchräume außerhalb dieser Gebietskategorie in ausreichendem Umfang verbleiben. Von kommunaler Seite wurden im Rahmen der Beteiligung keine Anregungen vorgebracht, den Siedlungspuffer zu reduzieren oder zurückzunehmen, um städtebauliche Projekte in Verbindung mit einer vorhergehenden Rohstoffgewinnung zu ermöglichen. Die gewählte Vorgehensweise für den Rohstoff Kalkstein im 1. Planentwurf deckt sich gleichermaßen mit der höchstrichterlichen Rechtsprechnung (BVerwG 4 CN 2.07), die zugrundeliegenden Erwägungen können der Begründung zu Kapitel 5.5 entnommen werden: "Bei Anwendung eines Puffers von 300 m verbleiben für den Rohstoff Kalkstein keine ausreichenden Potentialflächen, um die Vorgaben des LEP-Ziels 9.2-2 zu erfüllen. Da das Substanzgebot somit nicht erfüllt wurde, wird für diesen Rohstoff der Abstandspuffer auf 100 m reduziert. Die in den vorhandenen Genehmigungen betriebene Gewinnungspraxis hat dabei gezeigt, dass auch dieser reduzierte Abstand von 100 m bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen im Einzelfall genehmigungsfähig ist. Die genaue Ausgestaltung der Abgrabungen unterliegt dem nachgelagerten Fachverfahren." Hierzu ist anzumerken, dass die Festlegung der Bereiche für die Gewinnung von Festgesteinen im Ergebnis der 1. Änderung des LEP NRW für die zweite Offenlage als reine Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten (BSAB-oE) erfolgt. U.a. infolgedessen kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Es wird auf die entsprechend angepasste Begründung zu Kapitel 5.4 verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	wird. Der Abbau von Kalkstein erfordert üblicherweise eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung die Emissionen sind u.a. wegen der regelmäßig durchgeführten Sprengungen deutlich stärker sind als im Lockergesteinsabbau. Auch im Abstandserlass NRW, auf den in der Begründung verwiesen wird, sind keine unterschiedlichen Abstände beschrieben. Der Abstandserlass sieht nämlich für Anlagen zur Gewinnung und Aufbereitung von Kies (dort lfd. Nr. 146) ebenso einen 300m-Schutzabstand zu Ortslagen vor wie für Steinbrüche (dort lfd. Nr. 85). Wenn das Plankonzept also einen geringeren Schutzabstand für den Rohstoff Kalk festlegt, so muss dies erst recht für die Lockergesteinsrohstoffe gelten. Ebenfalls gegen eine Ungleichbehandlung der beiden Rohstoffe spricht die Rechtsprechung: So führte das BVerwG in seinem Urteil vom 15.09.2009, 4 BN 25/09, Rn. 10 aus: "[Das Plankonzept] kann seine Aufgabe, die Potenzialflächen in ihrem Bestand zu erfassen, freilich nur erfüllen, wenn die Tabukriterien abstrakt definiert und einheitlich angelegt werden. Für eine differenzierte "ortsbezogene" Anwendung der Restriktionskriterien, der die Antragsgegnerin das Wort redet, ist bei der Ermittlung der Potenzialflächen kein Raum." Der Puffer um Siedlungsflächen wurde entsprechend der Begründung zum RPR auch gewählt, um den Siedlungen ausreichend Raum für die zukünftige Siedlungsentwicklung zu gewähren. Dies mag generalisierend korrekt sein, beschränkt allerdings im Einzelfall die Planungshoheit der Kommune und führt die Systematik der Bauleitplanung ad absurdum. Es sollte der jeweiligen Standortkommune überlassen werden, zu entscheiden, an welcher Stelle und in welche Richtung eine Siedlungsentwicklung erfolgen soll. Projekte, die durch Wohnen am zu einer massiven Attraktivitätssteigerung des Wohnumfeldes führen (z.B. Siedlung Lüttinger Feld in Xanten, Phönixsee in Dortmund) werden damit verhindert.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Alles in allem scheint ein Pufferabstand zu Siedlungen nicht geeignet als weiches Tabu-Kriterium in einem gesamträumlichen Plankonzept. Wir regen daher an, für den Rohstoff Kies / Kiessand den 300-m-Puffer um Siedlungsbereiche als Tabu-Kriterium zu streichen. Alternativ wird angeregt, dass dieses Tabu-Kriterium nicht zum Tragen kommt, sofern die Standortkommune ausdrücklich auf den Schutzbereich verzichtet.	
4943#16	Natura2000-Gebiete, Puffer um Natura2000-Gebiete Für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand werden Natura2000-Gebiete inkl. einem Puffer von 300 m als weiches Tabu-Kriterium bewertet. Dies ergibt sich nicht aus dem Fachrecht. Die europäischen Richtlinien schließen ebenso wie das BNatSchG eine Rohstoffgewinnung in Natura2000-Gebieten nicht per se aus. Vielmehr ist eine Rohstoffgewinnung möglich, wenn die durchgeführte Verträglichkeitsprüfung dem Abbauvorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet attestiert. Häufig sind es gerade ehemalige Abbaustätten, die zu Natura2000-Gebieten erklärt werden. Vor diesem Hintergrund erscheint es uns wichtig, die einzelnen Natura2000-Gebiete zu unterscheiden: Viele, recht kleinräumig abgegrenzte FFH-Gebiete erfüllen per se eine sehr hohe Funktion für den Naturschutz. Hier sind mehrere Schutzkategorien überlagert, so dass es hier tatsächlich sachgerecht erscheint, einen Abbau auszuschließen. Dies gilt allerdings nicht für das Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein, das zum weit überwiegenden Teil aus intensiv genutzten Agrarflächen besteht. Dem scheint durch die zeichnerische Differenzierung in BSN bzw. BSLV im RPR grundsätzlich Rechnung getragen zu werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine differenzierte Betrachtung der Natura 2000-Gebiete und der jeweiligen Schutzziele erfolgte im Rahmen der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs. Die Erwägungen zum Umgang mit Natura 2000-Gebieten bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche wird in der Begründung zu Kapitel 5.5 (5.4 neu) dargelegt. BSLV stellen im Plankonzept kein eigenständiges Ausschlusskriterium dar. Das VSG Unterer Niederrhein wird in weiten Teilen zusätzlich von festgesetzten Naturschutz- und/oder FFH-Gebieten (sowie tlw. Landschaftsschutzgebieten Neuansätzen) überlagert, was die flächigen Auswirkungen der angeregten Änderung im Falle einer Anwendung einschränken würde. Ausgehend von §§ 33-34 BNatSchG wurden Vogelschutzgebiete bewusst als weiches Tabukriterium behandelt, zumal selbst nach dessen Anwendung ausreichend große Suchräume für eine raumverträgliche Rohstoffgewinnung verbleiben. Auf Ebene der Regionalplanung besteht somit keine Notwendigkeit, diese geschützten Bereiche für eine Rohstoffgewinnung festzulegen. Durch eine Festlegung von Abgrabungsbereichen innerhalb des VSG würde die im Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" angestrebte Ausdehnung der Grünlandanteile im VSG und die Förderung eines kleinräumigen Wechsels aus Wiesen-, Weide- und

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Im VSG Unterer Niederrhein bzw. BSLV eine Inanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung grundsätzlich auszuschließen, ist unverständlich. Im Sinne der EU-Richtlinien ist eine Herstellung von Flächen mit gleicher Funktionserfüllung an anderer Stelle recht problemlos möglich. Die naturschutzfachlich hochwertigen Teilflächen des VSG (z.B. Bislicher Insel) sind zusätzlich als NSG und BSN ausgewiesen und damit im Sinne des Plankonzeptes für die Rohstoffgewinnung tabu. Wir schlagen daher vor, ausschließlich FFH-Gebiete als weiche Tabu-Kriterien zu werten. Das VSG Unterer Niederrhein bzw. BSLV sollte nicht als weiches Tabu-Kriterium gewertet werden.	Mähweidenutzung durch die in der Regel im Nassabbau betriebene Rohstoffgewinnung in raumbedeutsamem Flächenumfang konterkariert werden. Darüber hinaus ist angesichts der bestehenden naturschutzfachlichen Erfordernisse (u.a. Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, Ermittlung/Verfügbarkeit geeigneter Flächen für Kompensationsmaßnahmen, Summationsbetrachtungen) bei Festlegungen innerhalb der Vogelschutzgebiete nicht gleichermaßen von einer tatsächlichen Genehmigungsfähigkeit dieser Flächen, die für die vom Plangeber angestrebte Steuerung wesentlich ist, bzw. nur mit Mehraufwand auszugehen. Auch das spricht grundsätzlich für die bevorzugte Festlegung konfliktärmerer Standorte außerhalb dieser Gebietskategorie. An der Einstufung der VSG-Kulisse als weiches Tabukriterium wird daher festgehalten.
4943#17	Wenn nach dem oben gesagten innerhalb des Schutzgebietes Rohstoffgewinnung grundsätzlich möglich sein kann, muss dies für den Pufferberiech erst recht gelten. Dabei geht der Verweis auf die VV Habitatschutz vom 13.04.2010 fehl. Diese besagt nämlich eben genau nicht, dass ab einem Mindestabstand von 300 m sicher keine erheblichen Beeinträchtigungen mehr für das jeweilige Natura2000-Gebiet zu erwarten sind. Vielmehr muss jedes Projekt im Einzelfall in seinen projektspezifischen Wirkungen untersucht werden. So können Abgrabungen, die in das Grundwasserregime eingreifen, auch bei einem deutlich größeren Abstand noch erhebliche Beeinträchtigungen im Schutzgebiet auslösen (vgl. dort, Kapitel 4.1.4.2, Seite 16). Aus diesen Ausführungen eine Bedenklichkeit von Abgrabungen im Schutzbereich zu interpretieren, den Schutzabstand daher auf 300 m festzusetzen, erscheint willkürlich. Auch kann man der Aussage, dass es sich bei den Grenz- und Übergangsbereichen der Natura2000-Kulisse um Flächen mit erhöhtem ökologischem Wart handelt (Begründung zum RPR, Seite 219), nicht pauschal zustimmen. Viele Natura2000-Gebiete werden durch (überörtliche) Straßen oder Siedlungsbereiche	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Erwägungen zum Umgang mit dem Schutzpuffer für Natura 2000-Gebiete bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche wird in der Begründung zu Kapitel 5.5 (5.4 neu) dargelegt. Der Puffer wurde in Anlehnung an die VV-Habitatschutz gewählt und dient sowohl der Konfliktminimierung als auch der Zielsetzung, dass die für die Rohstoffgewinnung festgelegten Bereiche im nachgelagerten Verfahren möglichst umfassend genehmigungsfähig sind. Dass über den 300 m Puffer hinaus auch noch Einschränkungen möglich sind, wurde im Rahmen der Planerarbeitung erkannt und auch in der Begründung entsprechend beschrieben: "Da diese Auswirkungen auf Ebene der Regionalplanung nicht genau ermittelt bzw. prognostiziert werden können, beschränkt sich der Vorsorgeabstand zunächst auf 300 m." Bei der Auswahl des Schutzpuffers wurde nicht davon ausgegangen, dass es sich bei den Randgebieten generell um schutzwürdige Bereiche handelte. Angesichts der Funktion des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan ist eine qualitative oder

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	begrenzt. Im Übrigen hätten die Flächen ins Natura2000-Gebiet mit einbezogen werden müssen, wenn sie einen entsprechenden Wert besitzen. Aus der reinen räumlichen Lage auf den ökologischen Wert der Flächen zu schließen, ist naturschutzfachlich nicht korrekt. Vor diesem Hintergrund ist es daher nicht zu akzeptieren, dass dieses Kriterium als Tabu für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand gewertet wird. Wir fordern daher die Streichung des Tabu-Kriteriums Abstandspuffer von 300 m um Natura2000-Gebiete.	flächige Weiterentwicklung dieser Gebiete jedoch mit Blick auf die bestehenden räumlichen Alternativen nicht durch vermeidbare Beeinträchtigungen bzw. Flächenfestlegungen zu beschränken (vgl. auch 4941#9). Wenn in den Übergangsbereichen von FFH-Gebieten bzw. BSN eine Vereinbarkeit mit den Schutzzielen des jeweiligen Natura2000-Gebiets hergestellt werden kann, bestehen über die Regelungen des Ziels 5.4-3, das den Schutzpuffer von 300 m um Natura 2000-Gebiete nicht beinhaltet, fachrechtliche Erweiterungsmöglichkeiten.
4943#18	Bodenschutz Dem Bodenschutz wurde im Plankonzept durch eine abgestufte Systematik Rechnung getragen. Dies ist vom Grunde her nicht zu beanstanden. Allerdings bezieht sich die Auswahl der Tabu-Kriterien ("schutzwürdige" / "sehr schutzwürdige" / "besonders schutzwürdige Böden") in der Nomenklatur auf eine veraltete, 2. Auflage der vom Geologischen Dienst herausgegebenen Karte der schutzwürdigen Böden. Seit dem 16.05.2017 ist eine dritte Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden in Kraft. Zwar wurde mit der 3. Auflage keine vollständig neue fachliche Bewertung schutzwürdiger Böden vorgenommen, allerdings erfordert die Verwendung neuer Kennwerte eine Anpassung der Klassifikationen und der weiteren Bewertung. Die 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden bewertet die Schutzwürdigkeit konsequent zweistufig nach dem Grad der Funktionserfüllung ("hoch" oder "sehr hoch"). Insgesamt sind in der 3. Auflage der schutzwürdigen Böden in der Planungsregion Ruhr 24 % aller Böden als schutzwürdig ausgewiesen. Insofern ist nach unserer Auffassung eine Anpassung der Bewertungssystematik im Plankonzept notwendig. Wir schlagen deshalb vor, die angewendeten Tabu-Kriterien (analog zu Begründung, Anhang 5) folgendermaßen zu ändern und den Planungsraum auf dieser Basis einer erneuten Bewertung zu unterziehen:	Der Anregung wird gefolgt. Der Planentwurf für die zweite Offenlage berücksichtigt die 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche. Bezüglich der Bewertung der Schutzwürdigkeitsgrade für die einzelnen Rohstoffe wird auf Anlage 4 der Begründung verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung bei Erweiterungen Böden mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung bei Neuaufschlüssen	
4943#19	Landschaftsschutzgebiete werden als Restriktionskriterium bewertet. Dies sollte nur in solchen Schutzgebieten angewendet werden, in denen die Durchführung von Abbauvorhaben nicht ausdrücklich erlaubt ist. In manchen Regionen, z.B. Großraum Bislich, ist Kiesgewinnung landschaftsbildprägend und identitätsstiftend. Hier einen weiteren Abbau vor dem Hintergrund des Landschaftsschutzes zu verbieten, ist nicht sachgerecht. Wir regen daher an, das Restriktionskriterium Landschaftsschutzgebiete auf solche LSG zu beschränken, in den Abgrabungen nicht ausdrücklich erlaubt sind.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Landschaftsschutzgebiete werden - außer bei Neuansätzen - als Restriktionskriterium geführt, das nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen zur Rohstoffgewinnung in Beziehung gesetzt wird, u.a. unter Berücksichtigung der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnungen. Zum Umgang hiermit wird gleichermaßen auf die Begründung zu Kapitel 5.4 verwiesen. Die Auffassung, dass Kiesgewinnung in Teilen der Region identitätsstiftend ist, wird nicht geteilt. So verbietet der Landschaftsplan für den angesprochenen Raum Bislich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Seenlandschaft bei Bislich" u.a. Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens (d.h. Abgrabungen) außerhalb der im Regionalplan festgelegten Abgrabungsbereiche bzw. Ziele. Am bisherigen Umgang mit Landschaftsschutzgebieten wird festgehalten.

Alpen

Hinweis: Die Stellungnahmen und Erwiderungen zu den beiden Abgrabungsflächen in Alpen-Drüpt und Rheinberg-Millingen (Alp_BSAB_2, Alp_BSAB_3) sind aufgrund der Betroffenheit mehrerer Kommunen im Unterabschnitt „Mehrere betroffene Kommunen“ zu finden.

Abgrabung Bönninghardt (Alp_BSAB_1)

50#1	Dennoch sind wir als die betroffenen Bönninghardterinnen und Bönninghardter nach wir vor in keinster Weise mit der Aufnahme der in Rede stehenden 18,5 ha Trocken-Ausgrabungsfläche einverstanden. Der 18,5 ha große Auskiesungsplan kann niemals in volle Gänze ausgekiest werden, da das Gebiet von Wohnansiedlungen und Gehöften umschlossen ist. Die erforderlichen Abstandsflächen, die jeweils 300 Meter betreffen, verkleinern gehörig das	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	geplante Abgrabungsgebiet. Die Planfläche ist somit obsolet bzw. überflüssig. Hinzu kommt, dass mehrere Eigentümer auf keinen Fall ihre Grundstücke an die Kiesindustrie veräußern wollen. Jedes vernünftige gewinnorientierte Kiesunternehmen wird nicht in eine Fläche investieren, wenn absehbar ist, dass, wie in diesem Fall, eine "zurecht gerupfte" Abgrabungsfläche wirtschaftlich keinen Sinn mehr macht. Wie werden den Lehm, Schlamm und Sand von Kies getrennt, wenn die notwendige Wasserspülung erst ab 40 Meter Tiefe erfolgen kann? Oder wird der zu reinigende Kies erst per LKW zu einem stillgelegten Kieswerk transportiert, in den Baggersee gekippt und dann wieder gefördert? Unvorstellbar! Ein solches Vorhaben an einer für die Bönninghardt exponierten Stelle bremst eine dörfliche Weiterentwicklung ungemein. Die Bönnighardter wünschen sich dringend ein Geschäft für die Nahversorgung. Das wird ein Traum bleiben, wenn die Zukunftsaussichten unter den Abgrabungsszenarien eher düster aussehen. Die Bönninghardt ist gerade auch für den unteren Niederrhein und das Ruhrgebiet ein Naherholungsgebiet. Das vorgenannte Düsseldorfer Werkstattgespräch wird zum Ergebnis kommen, dass es jeder vernünftigen Planung widerspricht, die Bönninghardter Fläche weiter zu beplanen. Die niederrheinischen Kiesunternehmen sagen nicht nur: "Stop, kein Interesse", sie haben öffentlich gemacht: "Wir baggern nicht in eurem Erdreich." Welcher Architekt plant ein Fundament aus Sand und Kies, wenn klar erkennbar ist, dass ein solches Fundament nicht tragfähig ist!? Es gäbe keine behördliche Baugenehmigung.	
62#1	Als Eigentümer eines Grundstückes am Flughafenweg/Bönninghardt, wiederspreche ich ausdrücklich jegliche Absicht zur Auskiesung dieser Ländereien. Die Gemeinde sollte sich unbedingt (zukunftsweisend) für mehr Wohnungsbau einsetzen und die Genehmigung zur Bebauung	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	der Grundstücke anstreben, um damit auch die Absicht der Auskiesung zu verhindern. Auskiesung bedeutet Zerstörung der Natur. Die Rekultivierung nach Beendigung findet nie statt und es bleibt als Hinterlassenschaft neu eine wilde Seenlandschaft.	
68#1	Löcher gehören in den Käse!	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
69#1	Heimaterde (77)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
70#1	Mist: Ja Kies: Nein	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
123#1	Das Verkehrsaufkommen auf der Bönninghardt und Umgebung wird noch mehr zunehmen. Der Zu- und Abtransport durch LKWs ist jetzt bereits von Rüben-, Milch- und Agrar-Lieferungen an der Lärmgrenze angekommen.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen.
216#1	Die Bevölkerung und Naturschutzverbände sowie die Gemeindevertretung Alpen haben sich gegen die Auskiesung ausgesprochen, die einen gravierenden Eingriff in die Natur und Landschaft hätte! Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen sowie touristisch attraktive, kulturträchtige Flächen würden unwiderbringlich verloren gehen. Für die Anwohner wäre die Auskiesung mit extremer Lärm- und Staubbelastung verknüpft, die durch den LKW-Verkehr verursacht werden würde. Die Grundstückspreise der Anwohner würden erheblichen Wert verlieren. Die Bönninghardt als Naherholungsgebiet würde zerstört und unattraktiv werden.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen.
218#1	Seit mehr als 40 Jahren lebe ich nun auf der Bönninghardt, erfreue mich an der Natur, wie Rehen, Hasen, Fasanen, vielen Vogelarten und Insekten. In diesem Jahr hatten wir eine Waldohreule in unserem Garten. Wenn die Abgrabung erlaubt wird und tiefe Löcher in unsere Heimat gegraben werden ist dies alles unwiederruflich verloren.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Der Verkehr auf der Bundesstraße ist jetzt schon so , das man kaum noch aus den kleinen Straßen heraus kommt. Ich möchte meinen Kindern und Enkeln eine heile Natur hinterlassen und bin gegen die Abgrabung Vor meiner Haustüre.	
240#1	Ich wohne seit dem Jahr 1992 auf der Bönninghardt. Damals sind wir aus beruflichen Gründen von Essen zur Bönninghardt gezogen. Einer der Gründe, die uns auch heute noch sehr wichtig sind, ist das schöne und natürliche Umfeld. Es lädt ein sich in dieser schönen Natur zu bewegen, sei es zu Fuß oder mit dem Fahrrad. Der Bereich, der zur Auskiesung vorgesehen ist, ist ein wertvolles Areal. Dort bewegen sich täglich viele Personen, die die Natur wertschätzen und Erholung suchen. Ich, oft auch gemeinsam mit meiner Frau, gehen dort fast täglich unsere Runde. Oft sind dort Wildtiere zu beobachten. wie Reiher, Gänse, Feldhasen oder auch Rehe. Ein wertvolles Stück Natur! In den letzten Jahren hat der Straßenverkehr auf der L491 erheblich zugenommen. Dieser führt direkt durch die Mitte der Bönninghardt. Während des Berufsverkehrs, morgens und am Nachmittag ist es besonders schlimm. Die Kraftfahrzeuge reihen sich wie an einer Schnur gezogen durch den Ort. Das ist für die Menschen, eine hohe Belastung! Ich gehe davon aus, dass sich dieser Zustand in der Zukunft noch weiter verschlimmern wird, da in den angrenzenden Ortschaften und Städte immer mehr Neubaugebiete erschlossen werden. An den Wochenenden ist es nicht besser. da drängen sich die Wochenendausflügler durch die Bönninghardt. Den ganzen Tag dieser Lärm und die Abgase durch Auto und Motorradverkehr.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Für uns Anwohner bedeutet das jetzt schon eine erhebliche Belastung Das reicht! Eine Auskiesung der vorgesehenen Flächen würde zu einer erheblichen, zusätzlichen Belastung führen. Wertvolle Naturflächen werden dauerhaft geschädigt. Diese jetzt schöne Landschaftsfläche wird zerstört. Es ist ein furchtbares Bild. wenn man sich anschaut wie Trockenausgrabungen die Natur zerstören. Zudem ist davon auszugehen, dass dadurch der jetzt schon sinkende Grundwasserspiegel zusätzlich negativ beeinflusst wird. Die Bönninghardt ist eine sehr trockene Region. Die Landwirtschaft hat ohne künstliche Beregnung keine Erträge. In diesem Sommer war es besonders schlimm. Deshalb ist es notwendig in die Zukunft zu schauen und sich auf den Klimawandel einzustellen. Ohne Wasser geht nichts! Da haben wir gegenüber der Bevölkerung, auch kommender Generationen, Verantwortung zu tragen. Kurzfristiges Denken ist nicht angebracht, ja verantwortungslos! Ich bitte Sie daher auf die Pläne zur Ausgrabung zu verzichten und die vorgesehenen Flächen aus ihren Plänen zu streichen. Die Menschen auf der Bönninghardt wollen keine Mondlandschaft, keine zusätzliche Belastung und Ausbeutung der Natur und der Umwelt!	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
247#1	Wir wohnen im Ortsteil Bönninghardt. Durch die Auskiesung erfolgt ein mehr als starker Eingriff in die Natur und Landschaft. Weitere Folgen sind unerträgliche Staub- und Lärmbelastungen: Bagger, Schwerlastverkehr. Sie tragen damit Unruhe in unsere Kultur- und Erholungslandschaft. Sie zerstören damit unseren Lebens- und Wohnqualitätsstandard Einhergehend damit sinkt der Wert des bebauten und unbebauten Grundbesitzes Dabei gehen auch noch wertvolle Flächen für die Land- und Forstwirtschaft verloren. Die Bönninghardt wird alsdann für die Vielzahl auswärtiger Besucher vollkommen unattraktiv. Wir haben hier gut ausgebaute Wanderwege, Spielplätze mit hervorragender Ausstattung, historische Plaggenhütte. Unser Naherholungsgebiet ist gefährdet. Niemand wird mehr hier zuziehen bzw. gar bauen wollen. Wir haben hier schließlich gebaut um Ruhe und Erholung für uns, unsere Kinder, Enkel und Urenkel zu finden. Ihr Vorhaben auf Ausweisung einer Abgrabungsfläche lehnen wir daher mit äußerstem Befremden und aller Entschiedenheit ab.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen.
267#1	Das vorhandene Straßenverkehrsnetz und auch die Winnenthaler Straße in Bönninghardt in der wir wohnhaft sind, ist bereits jetzt stark belastet und für zusätzlichen Verkehr, insbesondere noch mit Schwerlasten sicher nicht geeignet. Bereits heute sind die Vibrationen vorbeirauschender Schwerlast-Fahrzeuge unerträglich. Neben der zusätzlich Lärm-, und Staubbelästigung fürchten wir auch um Schäden an unserem Haus, dessen Grundmauern aus den Anfängen des vergangenen Jahrhunderts stammen. Schäden, die durch starke Vibrationen ausgelöst werden können. Wir werden den Bauzustand unseres Hauses vorsorglich dokumentieren und begutachten lassen, um im Bedarfsfall eingetretene Änderungen nachweisen zu können und etwaige Schäden, die in Zukunft darauf zurückgeführt werden können, geltend machen zu können.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Des Weiteren gehen wir davon aus, dass durch den zu erwartenden Zusatzverkehr die Straße eine schnellere Abnutzung erfahren würde, welche eine vorzeitige Sanierung zur Folge haben würde und bei der wir Anwohner, dank der aktuellen NRW-Gesetzgebung kostentechnisch sicher bedacht werden, in dem wir einen Teil davon selbst bezahlen dürfen. In so einem Fall würde dann noch deutlicher werden wer Verursacher und wer Geschädigter wäre. Dass wir nicht bereit sein werden das hinzunehmen, liegt ja wohl klar auf der Hand.	
317#1	Gegen die Ausweisung der Abgrabungsfläche Alpen/Bönninghardt im Regionalplan erhebe ich hiermit Widerspruch. Für meinen Widerspruch führe ich folgende Begründung an: 1. Die Bevölkerung und die Naturschutzverbände, sowie die Gemeindevertretung Alpen haben sich gegen die Auskiesung ausgesprochen. 2. Weitere Auskiesungen bedeuten einen starken Eingriff in die Natur und die Landschaft. Mit Auswirkungen auf das örtliche Mikroklima ist zu rechnen. 3. Durch die geplante Auskiesung gehen wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen unwiederbringlich verloren. 4. Die ortsansässige Landwirtschaft hat durch den sich weiter verschärfenden Preisdruck für Grund und Boden das Nachsehen und muss um ihre Existenz fürchten. 5. Durch die räumliche Nähe des Auskiesungsvorhabens zum Ortsteil Bönninghardt, kommt es zu erheblicher Lärm- und Staubbelastung.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen. Ergänzend wird insbesondere auch auf die Erwiderung der Stellungnahme 4251#1 (Privater Stellungnehmer) zum Abgrabungsbereich Klf_BSAB_2_A im Wickrather Feld in Kamp-Lintfort verwiesen, in der inhaltlich ähnliche bzw. vergleichbare Hinweise anlässlich der Ablehnung eines (anderen) Abgrabungsbereichs vorgebracht wurden. Die Erwiderung zur Fläche in Kamp-Lintfort lässt sich in Teilen (z.B. hinsichtlich Grundwasserschutz, Natur-/Arten-/Landschaftsschutz, Plankonzept) daher auch sinngemäß auf die Anregungen/Hinweise zum Abgrabungsbereich in Alpen-Bönninghardt übertragen. [Weitere Stellungnehmer*innen haben ähnliche Ausführungen bzw. einzelne Hinweise dieser Stellungnahme auf Grundlage eines Vordrucks eingereicht.]

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	6. Das vorhandene Straßenverkehrsnetz ist bereits stark belastet und nicht darauf vorbereitet, die durch die Auskiesung zusätzlichen Verkehre aufzunehmen. 7. Die allgemeine Verkehrssicherheit wird durch den zusätzlichen Schwerlastverkehr beeinträchtigt. 8. Es gehen lokal wertvolle Flächen für Land- und Forstwirtschaft verloren. Dadurch steigen am Niederrhein die Pachtpreise und die Landwirte kommen an ihre Existenzgrenze. 9. Die Abgrabung sowie die damit einhergehenden Lärm- und Staubimmissionen werden den Wildwechsel zwischen den Waldgebieten und den Feldern verhindern und den Naturhaushalt nachhaltig negativ beeinträchtigen. Hiervon sind besonders Rehe, Feldhasen und Fasane betroffen. 10. Trotz intensiv genutzter Agrarflächen und leergeräumter Feldfluren kommt in Zeiten des Insekten- und Vogelsterbens jeder landwirtschaftlichen Fläche eine hohe Bedeutung zu. Durch Extensivierung der Flächen kann neuer Lebensraum für vom Aussterben bedrohte Arten wie Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn geschaffen werden. Eine Kiesabgrabung zerstört diese Lebensräume jedoch unwiederbringlich. 11. Wir als die ältere Generation haben die Verpflichtung den Nachfolgegenerationen eine möglichst intakte Umwelt zu hinterlassen! 12. Die Folgenutzung der ausgekiesten Flächen einer Trockenabgrabung ist äußert fragwürdig und ungewiss in der Gestaltung.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	13. Eine Verfüllung der entstandenen Grube erhält niemals die Bodenqualität wie vorher. Die Gefahr einer Entsorgung von belasteten Material besteht im hohen Maße. 14. Am Niederrhein haben wir das größte Grundwasservorkommen des Landes. Es geht damit ein wertvoller Grundwasserfilter für alle Zukunft verloren. 15. Seit 1975 ist die gesamte landwirtschaftliche Fläche im Kreis Wesel um 1/3 (auf ca. 48Tha) geschrumpft, durch Kiesabbau, Wohnungsbau, Industriebau und Straßenbau. Die gesamte Fläche des Kreises beträgt ca. 100Tha. Der Kiesabbau trägt dazu einen wesentlichen Beitrag. Dies gilt natürlich auch für Alpen-Bönninghardt. 16. Alpen ist von den kleinen Gemeinden des Kreises Wesel mit 211 EW/km2 am dichtesten besiedelt. Damit ist die Beeinträchtigung der Anwohner durch einen Kiesabbau am höchsten. 17. Die Auskiesungsfläche ist von einer Wohnbebauung umgeben und somit unter Berücksichtigung der gesetzlichen Abstandsflächen unwirtschaftlich. 18. Die Sehenswürdigkeiten der Bönningardt, wie Plaggenhütte, Waldspielplatz und Edelkastanienwälder dienen als Ausflugziel des Ruhrgebietes. Durch eine Auskiesung wird das Landschaftsbild nachhaltig zerstört und somit touristisch unattraktiv. 19. Aus den jüngsten Presseberichten ist zu entnehmen, dass die Kiesunternehmen am unteren Niederrhein überhaupt kein Interesse an einer Trockenabgrabung auf der Bönninghardt haben. Sie sind technisch dafür gar nicht ausgerüstet und es ist für sie völlig unwirtschaftlich, unrentabel.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	20. Ein so kleines Auskiesungsgebiet, hier 18,5 ha, abzüglich der gesetzlichen Abstandsflächen, ist für kein schröpfendes Kiesunternehmen, eine gewinnorientiertes Unterfangen und entbehrt jedweder wirtschaftlichen Vernunft. 21. Eine Planung für ein mögliches Abgrabungsgebiet (hier die Bönninghardt), das wirtschaftlich völlig unrentabel ist, und die Kiesindustrie bei ihrer sog. Rohstoffkonferenz Anfang Oktober das auch klar zum Ausdruck gebracht, ist jeder 11Federstrich" in einer Planung zu schade. Einfach obsolet, überflüssig. 22. Die sicherlich vorhanden Kiesgegnerschaft, die betroffenen Bürger in Bönninghardt und in der Peripherie um Alpen und Anwohner, Landwirtschaftsbetriebe, die unmittelbar am geplanten Ausgrabungsgebiet wohnen, werden unnütz in Aufruhr gebracht. Es besteht doch schon wirklich mehr als nur geringe Politikverdrossenheit. 23. Im Übrigen werden durch solche Fehlplanungen und selbst durch die Kiesindustrie offen dargelegter Unwirtschaftlichkeit, viel und unnötig Steuergelder "verplempert", weil in Parlamenten, bei Behörden und Verwaltungen, Personal gebunden wird. Da gibt es sicherlich wichtigere Planungsaufgaben, die dem Bürger und somit der Gesellschaft dienlich wären. 24. Wenn in 40 Meter Tiefe erst die Möglichkeit besteht, eher noch tiefer Kies von Lehm, Schlamm und Sand zu trennen, dann scheint das doch eher nicht für eine Wirtschaftlichkeit zu sprechen. Oder wird der zu reinigenden Kies vielleicht in ein stillgelegtes Kieswerk transportiert um dort im Baggersee gespült zu werden? 25. Dadurch wir auch die Chance vertan, für Bönninghardterinnen und Bönninghardter Kleinunternehmen zu	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	finden, die ein Geschäft für die Nahversorgung führen, um Dinge für den täglichen Bedarf den Bürgern anzubieten. 26. Die Motivation junger Bürgerinnen und Bürger der Bönninghardt ihrem Lebensmittelpunkt weiter auf der Bönninghardt zusehen, in ihrem Ort Eigentum zu schaffen, (Hausbau, Hauskauf, Eigentumswohnung etc.) zerbröckelt doch nach und nach. Eine Familie zu gründen, den Kindern ein lebenswertes Umfeld zu bieten, was bisher ohne Zweifel möglich war, wird durch so eine Trockenabgrabung an exponierter Stelle unwirklich. Das gilt auch für den Zuzug junger Familien. Bönninghardt wird allein schon aus Gründen des demographischen Wandels "ausbluten". Das darf man doch nicht zulassen. 27. Das Verkehrsaufkommen auf der Bönninghardt und Umgebung wird stark zunehmen. 28. Bönninghardt ist gerade auch für den unteren Niederrhein und dem Ruhrgebiet ein Naherholungsgebiet. Das zeigen Woche für Woche die vielen Fahrzeuge die aus Großstätten des Ruhrgebiets, die Bönninghardt besuchen. Familien mit ihren Kindern, Verwandtschaften, Freundeskreise, Kindergärten, KiTas, schulische Einrichtungen und Ferienhilfswerke steuern Bönninghardt an, um allein schon einer der beliebtesten NRW¬landesweiten Kinderspielplätze zu besuchen. Die geschichtliche Plaggenhütte, der umfangreichste Kastanienwald in Deutschland, der Bönninghardter Wald, sind weitere Ziele. Die zukünftige Anfahrt, verläuft bei einer Trockenabgrabung durch das Abgrabungsgebiet. Naherholung Servus. 29. Die vorgesehene Abgrabungsfläche auf der Bönninghardt stellt einen nicht wiederherstellbaren Eingriff in die niederrheinische Kulturlandschaft dar. Nach Nutzung als: • Exerzierplatz der Weseler Schill Kaserne	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	• nach Segelflughafen, • nach Pferderennbahn • nach Militärflughafen, • heutiger landwirtschaftlicher Nutzung soll jetzt die Auskiesung kommen Das kann es nicht gewesen sein mit der Geschichtsträchtige Bönninghardt. Ich bin gegen die Abgrabung dieser Fläche und damit gegen den Eingriff in diese Kulturlandschaft. 30. Die geplante Abgrabungsfläche ist ganzseitig von naher Wohnbebauung umgeben und ich wehre mich als betroffener Anlieger gegen die geplante Abgrabung. Als Anlieger entsteht für mich durch die Abgrabung eine starke Beeinträchtigung: meines jetzigen Wohnumfeldes, eine Wertminderung mein Wohneigentums. Gesundheitliche Belastung durch Lärm, Staubemissionen und Abtransport des Kieses. 31. Die vorgesehene Kiesabgrabungsfläche stellt einen starken Eingriff in die einmalige Kulturlandschaft der durch eine Endmoräne entstandenen Bönninghardt dar. Mit der geplanten Abgrabung wird die Geschichte, Besiedlung, Lebensweise und den Kulturgütern, wie: Plaggenhütte, Besenbinderdenkmal, Waldspielplatz, Edelkastanienbäumen auf Dauer zerstört. 32. Alpen hat sich zum herausragenden Kompetenzzentrum der Landwirtschaft weit über die Region hinaus entwickelt. 33. Das Technik-Center-Alpen lädt in jedem zweiten Frühjahr zum Tag der offenen Tür ein, bei dem die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft und Landtechnik veranschaulicht wird. Hier machen sich die Besucher auch insbesondere ein Bild von der landwirtschaftlichen Nutzung in Bönninghardt. 34. Einen weiteren Konzentrationspunkt stellt das Lely-Zentrum in Alpen dar. Hier wird an Ausstattung und Entwicklung der heimischen rinderhaltenden Betriebe gearbeitet.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	35. Die Firma Lemken hat sich von Alpen aus und mit weiterhin starker Entwicklung in Alpen und insbesondere Bönninghardt weltweit unter den Herstellern landwirtschaftlicher Geräte einen Spitzenplatz erarbeitet. 36. Die Firma Lemken lädt regelmäßig und ganzjährig Besucher und internationale Kunden ein. Diesen wird auf dem Feld in Bönninghardt diese moderne Technik vorgeführt. 37. Wir wollen unseren Gästen eine lebhafte und intakte Kulturlandschaft zeigen. Wir wollen unsere Heimat nicht als vom Kiesbagger durchlöcherten Teppich präsentieren. 38. Die Kulturlandschaft der Bönninghardt ist der bildgebende und prägende Eindruck, den unsere Gäste von ihrem Besuch mit nach Hause nehmen. 39. Wegen der besonderen Eignung hat sich der weltweit tätige Landmaschinenproduzent Lemken die Bönninghardt ausgesucht, um einen Entwicklungs-, Schulungs-, und Demonstrationsstandort zu errichten. 40. Alle Besucher und Teilnehmer von Fortbildungsveranstaltungen würden an der geplanten Auskiesungsfläche vorbei geführt werden. Ihnen stellte sich die Frage, ob hier wirklich landwirtschaftliche Aspekte bei der Entwicklung eine Rolle spielen. 41. Die örtlichen Landwirte in Bönninghardt haben Vereinbarungen mit der Firma Lemken getroffen, die Schulungs-, und Demonstrationsmaßnahmen auf ihren Ackerflächen in Bönninghardt ermöglichen. Eventuelle Auskiesungsvorhaben würden die Struktur dieser besonderen Zusammenarbeit in Bönninghardt unterlaufen und zum Scheitern bringen.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	42. Die zur Auskiesung diskutierten Ackerflächen sind Bestandteil dieser besonderen Vereinbarungen zur Entwicklung der Landwirtschaft. 43. Die Bönninghardt ist von ihren Landwirten zu einem sehr leistungsfähigen Landwirtschaftsstandort entwickelt worden. 44. Ackerflächen in Bönninghardt eignen sich besonders und viel besser als viele andere Gebiete des Niederrheins zum Anbau von Frühkartoffeln und -gemüse. 45. Der leichte Boden der Bönninghardt erlaubt den Landwirten im Frühjahr eine sehr zeitige Bearbeitung und Bestellung mit Frühkartoffel und Gemüse. 46. Die Bönningt1ardt ist aufgrund ihrer besonderen Standortbedingungen zu einem wichtigen und zuverlässigen Lieferanten für die Verbraucher entlang von Ruhr und Rhein geworden. 47. Die im Planungsbereich befindlichen leichten Böden sind für Bönninghardt typisch. Die landwirtschaftliche Nutzung erreicht eine Vorzüglichkeit, da kein hochanstehendes Grundwasser die Bewirtschaftung gefährdet. 48. Bauernhöfe haben sich mit ihrer Produktion in Bönninghardt für den Markt aufgestellt und sind auf diese Flächen vor Ort angewiesen. 49. Standortangepasst haben landwirtschaftliche Familien über Generationen die Bewirtschaftung der Bönninghardt fortentwickelt. Ein Verlust dieser Flächen würde dieses Kulturgut vernichten.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	50. Örtliche Bauernhöfe haben Investitionen getätigt und sind somit darauf angewiesen, dass ihnen die Flächen in Bönninghardt zur Verfügung stehen. 51. Eine lokale und regionale Versorgung der Bevölkerung mit frischen Lebensmitteln ist ein hochrangiges gesellschaftliches Ziel. Erreichung dieses Ziels sind die landwirtschaftlichen Flächen in Bönninghardt in besonderer Weise geeignet. 52. Die Bönninghardter Bauernhöfe arbeiten in einem engen Verbund in Nährstoffkreisläufen mit ihren benachbarten Kollegen zusammen. Hierbei werden landwirtschaftliche Flächen auch zur Futternutzung gebraucht und erhalten im Austausch Humus und Nährstoffe aus der Tierhaltung zurück. Ein Verlust von landwirtschaftlichen Flächen in Bönninghardt würde diesen lokalen Bewirtschaftungsverbund zerstören. 53. Als Bürger von Bönninghardt nehme ich sehr viele fahrradfahrende Mitbürger wahr, denen das Erleben der Bönninghardter Kulturlandschaft in ihrer jetzigen Form ein besonderes Erlebnis darstellt. 54. Die Schönheit der Bönninghardt zieht immer mehr Menschen an, die einen Ausgleich bei uns suchen. 55. Gastronomiebetriebe in Bönninghardt sind Familienbetriebe mit Tradition. Die unversehrte Schönheit der Bönninghardt ist die Basis für ihr Fortbestehen. 56. Eingebettet in die schöne Kulturlandschaft der Bönninghardt in ihrer heutigen Form ist der Ort in seinem Bestand stabil. Der Bönninghardter Kindergarten und die Aktivitäten der Bönninghardter Vereine stellen sehr wichtige Infrastrukturelemente dar. Ein Zerstörung dieses Kulturgutes durch Auskiesung würde die Bönninghardt in eine Depression stürzen und den örtlichen Verbund zusammenbrechen lassen.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	57. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen links und rechts der Bönninghardter Straße stellen das Tor zur Bönninghardt dar. Einheimische, Besucher und Gäste, die ihre Ankunft in Bönninghardt von der A57 kommend planen, werden durch dieses Tor nach Bönninghardt geführt. 58. Das Grundwasser in Bönninghardt ist bakteriell nicht belastet. Abgrabungen bis in die Nähe des Grundwasserkörpers würden ein sehr stark erhöhtes Risiko für Verunreinigungen darstellen. 59. Durch Auskiesungsbetätigungen bewirkte negative Veränderungen des Grundwassers würden die Nutzbarkeit für Hausgärten und für landwirtschaftliche Erzeugnisse gefährden. 60. Ein Auskiesungsvorhaben führt nur zu einem kurzfristigen Gewinn des Kiesunternehmers. Danach ist jegliche Nutzungsmöglichkeit für alle heutigen Bewohner und nachfolgenden Generationen dahin. Dies stellt für die Bönninghardt einen nicht hinzunehmenden Eingriff in die dörfliche Entwicklung dar.	
319#1	Ich habe vor fast 60 Jahren meine Frau geheiratet, und bin so zum [ANONYMISIERT] gekommen. [ANONYMISIERT] Ich habe mit meiner Hände Arbeit alles vergrößert u. aufgebaut. Das Leben wäre vorbei mit einem Riesenloch ringsherum, als wäre das Leben nichts mehr wert. Nehmen sie von einer Kiesabgrabung abstand, im Sinne all der Menschen, die hier wohnen.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen.
323#1	Ich werde [ANONYMISIERT] Jahre alt, ich habe mein Elternhaus auf dem [ANONYMISIERT] und auch mein eigenes Haus, in dem meine eigenen Kinder geboren und groß geworden sind. Wir alle sind mehrere Generationen die zusammen leben und für einander sorgen müssen (Pflege meiner Eltern).	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Des Weiteren hängt meine Liebe, mein Herz, meine Arbeit u. mein Geld in und an unserem Zuhause. Wo sollen wir leben wenn es zerstört wird.	
324#1	Ich bewohne ein Dreigenerationenhausgrundstück am [ANONYMISIERT]. Es wohnen hier Generation 4, 5, 6 in drei Wohneinheiten. Ich habe 5 Kinder und 8 Enkel, Drei Kinder haben noch jeweils ein Stück Land wo sie etwas ausmachen wollen, wenn man sie denn lässt. Mit einem großen Loch kann man nichts anfangen. Ich habe neben der Aufzucht meiner Kinder noch meine Großeltern bis zum Tode gepflegt. Meine Großeltern hatten 2 Söhne, einer blieb in Stalingrad, der andere wurde im Flugzeug abgeschossen und wurde nie gefunden. Sie hatten nur eine kleine Rente. Ich war die einzige, die zu ihnen ziehen konnte. Jetzt soll alles, was wir in all den Jahren aufgebaut haben zunichte gemacht werden, indem man uns mit einem Riesenkrater umgeben will, mit all den Belästigungen die dazu gehören. Das ist für uns und alle, die herum wohnen, nicht hinnehmbar. Es ist kein Leben mehr. Lassen Sie bitte den Plan der Auskiesung fallen. Es ist die bessere Lösung.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen.
327#1	Ich bin gegen den Kiesabbau, weil mein Elternhaus zerstört wird. Ich möchte in naher Zukunft heiraten und meine eigenen Kinder auch hier großziehen. Ich möchte, dass sie genauso viel Freude beim Spielen draußen haben und mit der Natur leben können wie ich und vor allem die einzigartige Natur kennenlernen dürfen. Genauso alle Tiere, die hier existieren.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen.
347#1	Auf meinem Grundstück stand früher ein Warthaus mit Scheune, Stallungen, Tiere und Wildes-Ackerland, [ANONYMISIERT]. Mein Vater hat das Anwesen gekauft, von [ANONYMISIERT]. In dieser Wate wohnte mein Urgroßvater [ANONYMISIERT] meine Urgroßmutter [ANONYMISIERT] mit ihren 13 Kindern (15 Personen-Haushalt, Selbstversorger).Ein Kind war mein Vater [ANONYMISIERT] geboren 1905. Alle sind hier groß geworden mit den Tieren, Stallungen und der Ernte vom eigenen Boden. Mein Vater war Kokereiarbeiter, Zeche Friedrich-Heinrich. Jeden Tag 15km hin und zurück mit dem Fahrrad nach schwerer Arbeit. Wenn er zuhause war gab´s	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	keine Ruhe, es ging weiter mit Instandhaltungen und Ackerland roden und urbar machen. Bei Wechselschicht arbeitete er bei Mondschein auf dem Acker. Bei der schweren Maloche musste mein Vater so früh sterben, gerade 57 Jahre. Das werde ich nie vergessen und kämpfe für meine Kinder und sechs Enkelkinder, dass hier nicht ein Stück Natur kaputt gemacht wird. Wer meint er müsste hier große Krater buddeln und den ärmsten der Armen die Lebensgrundlage zerstören, buddeln hier ihr eigenes Grab, sie folgen meinem Vater. Ich bin jetzt 82 Jahre, bald 83, und habe nichts mehr zu verlieren (bei meinen ganzen Krankheiten). Wenn einer von euch Buddlern ein ganz wenig Christ ist und an Gott glaubt, dann lasst das mit der Mondlandschaft sein und rettet die Natur, die immer mehr vernichtet wird. Verzichtet auf das Geld, aber nicht auf die Gott erschaffene Natur!!!	
348#2	Außerdem ist es nicht hinnehmbar, dass einzelne Unternehmen eine so wertvolle Naturlandschaft unwiederbringlich zerstören dürfen. Nach der Ausk.iesung, heißt es doch für sie nur, nach mir die Sinnflut und überlassen alle weiteren Kosten der Allgemeinheit. Es könnte nur noch schlimmer kommen, wenn irgend jemand auf den Gedanken kommt das entstandene Loch mit Giftmüll zuverfüllen, dass währe dann für die Bönninghardt das Ende.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen.
354#1	Die Auskiesung dient nicht dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Versorgung des Marktes bei Rohstoffknappheit. Die Kiesindustrie exportiert den Kies in erster Linie in die Niederlande und nach Belgien, was ausschließlich der eigenen Gewinnoptimierung zuträglich ist.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen.
383#5	Außerdem sind die ausgewiesenen Flächen Lebens- und Nahrungsraum für viele heimische Tiere, wie z.B. Feldhasen, Spechte, Graureiher, Störche, Bussard, Waldohreule, Sperber, um nur einige zu nennen.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen.
388#4	Zudem wird ein Großteil nur verkauft und man baut deswegen nur aus Profit ab. Es bleibt eine häßliche Grube, die dann	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	höchstens aus Sicherheitsgründen eingezäunt oder fragwürdig wieder verfüllt wird.	Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen.
405#1	Wir sind vor 24 Jahren von Duisburg nach Alpen-Bönninghardt gezogen. Hauptgrund war die hier vorhandene schöne Natur- und Kulturlandschaft. Felder wechseln sich mit Waldflächen ab und bilden ein harmonisches Landschaftsbild. Bisher haben wir uns auch sehr wohl gefühlt, aber nun besteht direkt vor unserem Grundstück die Gefahr von Kiesabbau mit all seinen schwerwiegenden Beeinträchtigungen. Eine Trockenabgrabung unmittelbar an einer Wohnbebauung (Straße Am Flughafen und Flughafenweg) würde unsere schöne Landschaft für den kurzfristigen Profit durch Kiesabbau unwiederbringlich zerstören. Wenn uns vor 24 Jahren auf der Bönninghardt eine Kraterlandschaft empfangen hätte, wären wir mit Sicherheit niemals hierher gezogen! Ich bin davon überzeugt, dass es anderen Familien ebenso geht. Damit hätte der Kiesabbau einen schleichenden Schwund der Bönnighardter Einwohner zur Folge, was eine Schande für die bisher intakte dörfliche Gemeinschaft wäre.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen.
410#1	o Den Bürgern der Bönninghardt wird der Lebensraum genommen. o Es wird der Lebensraum der Bönninghardter Kinder zerstört und deren Zukunft. o Eine natürlich gewachsene zerstörte Natur kann man schlecht renaturieren und wird teuer. o Der natürlich gewachsene Lebensraum der heimischen Tierwelt wird zerstört. o Die Flora und Fauna wird zerstört. o Mit der Auskiesung beschleunigen wir die Klimaveränderung. o Mit der Auskiesung werden sich nachteilig die Immissionswerte ändern. o Das kann doch nicht der Wille einiger von Habgier getriebenen Politiker-Behörden Verbänden und Unternehmern sein.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	o Wer gibt denen das Recht oder sind diese Leute überhaupt bevollmächtigt solche Entscheidungen zutreffen? o Es gibt viele Gründe gegen die Ausgrabung aber nur zwei für eine Ausgrabung, Gier und Profitsucht. o Es wäre gut zuwissen welche Personen aus den Behörden-Politik und Verbänden oder deren Umfeld in den Aufsichtsräten der Kiesindustrie deren Beteiligungsunternehmen oder Entscheidungsträger oder Gutachterausschüssen sitzen gegen Bezahlung und sind diese Tätigkeiten meldepflichtig und gemeldet? o Oder Frage waren und sind diese Personen und Entscheidungsträger somit befangen und nicht befugt? o Wir hoffen das unsere Zweifel unbegründet sind und Lösungen gefunden werden und unseren Sorgen unbegründet sind. o Wird eine Ausgrabung-Auskiesungg genehmigt und wir die Möglichkeit in dieser Sache haben werden wir die Gerichte bemühen,obwohl wir zweifel an die Rechtsprechung unserer Gerichte haben. o Das Klima und die Natur haben sich verändert mit immer schlimmer und teurer werdenden Folgen auch auf die Bönninghardt. Begründung Widerspruch o Und wenn wer auch immer Entscheidungen trifft gegen den Willen der Bönninghardter, bestehen wir auf einen Bürgerentscheid oder Bürgerabstimmung. o Werden die Stimmen und die Rufe der Bönninghardter nicht gehört müssen wir auf die Straße gehen, das ist den Franzosen doch auch gelungen und gelingt den Franzosen immer noch. Aber auch viele andere Völker mit Unterstützung der UN Organisation und anderen Organisationen weltweit. o Da wird den Bönninghardtern die Erde-der Boden-das Land genommen und zerstört, die Lebensgrundlage genommen, verkauft nach Holland, in anderen EU Ländern, in Ländern außerhalb der EU zur Profitoptimierung und Landgewinnung,	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	und die Bönninghardter bezahlen einen hohen Preis mit einer zurück gelassenen zerstörten Landschaft, und vielen Bönninghardtern wird die Lebensgrundlage genommen. o Wir sind gegen eine Auskiesung auf der Bönninghardt. o Wir sind für den Erhalt Lebensraum Bönninghardt, wir tun es für unsere Kinder und deren Zukunft. o Wir hoffen und wünschen uns dass es noch Volksvertreter , Entscheidungsträger in den Behörden, Verbänden, Organisationen und Unternehmen gibt die des Volkesstimme hören, die Not und Ängste wahrnehmen und verstehen. o An alle wir haben in unserem Sonnensystem nur den einen Planeten " die Erde ", auf den wir leben können und dürfen, einen zweiten hat Gott uns nicht gegeben.	
417#1	Als meine Frau und ich 1994 vorhatten unser jetziges Haus Am Flughafen 7 zu kaufen, informierten wir uns bei der Gemeinde Alpen, ob die umliegenden Felder in Zukunft Bauland werden oder eine andere gewerbliche Nutzung angedacht ist. Damals versicherte man uns, dass auf diesem Land auch in Zukunft nur landwirtschaftliche Nutzung erlaubt wird. Danach erwarben wir das Haus mit dem Grundstück, das auf drei Seiten von Feldern umgeben ist, in der Zuversicht hier ein ruhiges Leben zu führen. Dieses ruhige Leben ist für mich inzwischen lebenswichtig geworden, da ich 2009 psychisch so schwer erkrankte, dass ich 2011 nach erfolgloser psychiatrischer Behandlung frühverrentet wurde. Da das Unternehmen [ANONYMISIERT] in ca. 300 m Entfernung Kies in Trockenausgrabung abbaut, weiß ich sehr genau, welche Lärm- und Staubbelastung dabei entsteht. Dass dieser Abbau nun in unmittelbarer Nähe direkt um unser Haus über viele Jahre hinweg stattfinden soll, ist für mich nicht zu ertragen!! Sie zerstören nicht nur die Landschaft um uns herum, sie zerstören mein Leben. Ihre Entscheidung über die Ausweisung der Abgrabungsfläche Alpen/Bönninghardt ist für mein weiteres Leben entscheidend. Ein Leben auf einer Kiesinsel ist für mich nicht lebenswert, mit dem Kiesabbau stehlen sie mir mein weiteres Leben.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
465#1	Seit meiner Geburt lebe ich in Böninnghardt. Wenn ich heute an meine Kindheit denke, empfinde ich eine gewisse Wehmut. Im Sommer habe ich manchmal an meinem Elternhaus gesessen und gewartet das ein Auto vorbeifährt. Das ist heute natürlich ganz anders. Heute rollt der Berufsverkehr vorbei, ein Auto nach dem anderen, morgens Richtung Autobahnauffahrt A57 und abends wieder zurück. Überhaupt hat sich der dörfliche Charakter des Ortes immer mehr zum Nachteil verändert. Hierzu gibt es einige Beispiele. Ein Beispiel wäre der Bauhof, direkt am Ortseingang. In meinen Augen ein Schandfleck. Vor einigen Jahren wurde die Außenanlage sehr schön neu aufgelegt. Aber kurz darauf entfernte man die gerade gepflanzten Bäume und die Hecke wieder. Stattdessen wurde dort unter anderem häßliches Gebäude hingesetzt, mit einer Heizungsanlage für die Bönninghardt-Schule. Das musste vielleicht sein, aber man hätte es anders planen und anlegen können. Nun zur Auskiesung. Da der Bönninghardt schon ein zusammenhängendes Ortsbild fehlt, wäre eine Trockenabgrabung hier eine zusätzliche Katastrophe und das nicht für die Bönninghardter heute, auch für die nachfolgenden Generationen und die Auswirkungen wären nicht reperabel.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen.
472#1	Ich bin gegen eine Abgrabung weil der Staat, das Land nicht sagt was danach mit dem Loch passieren soll. Eigentlich brauchen wir alle Sand und Kies, sei es für die Herstellung von Glas, Beton, Baustoffe allgemein. Sand und Kies sind wichtig. Wovon sollen sonst Fundamente für Häuser oder "Windräder" gemacht werden? Der Bürger ist schlecht aufgeklärt. Nur Freizeit ist wichtig? Das Jammern der Bauern, die uns vergiften, kann ich nicht ab. Glyphosat, lachhaft was man da inzeniert. Es gibt doch nur noch 4 Bauern auf Bönninghardt, die anderen mussten sterben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) wird im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	"Totgewirtschaftet"! Und die, die anderen kaputt gemacht haben machen jetzt den Rest kaputt. Wasser und Tierwelt sind schon fast ganz weg. Vögel sterben, Fasane gibt's hier nicht mehr. Im Gegensatz zu der Zeit (40 Jahren) als ich hierherzog, war die Umwelt noch viel besser, intakter. Was ist schlimmer, das Kiesloch oder die Monokultur, wo es noch nicht mal mehr Würmer gibt. Die Regierung dreht an den falschen Schrauben. Das sieht man ja auch am patrouillieren der Bürger. Also, macht was für die Natur, dann kommt alles von allein, sorgt für eine gute Renaturierung. Ansonsten kann ich nur sagen Prost Mahlzeit, wer soll die Rechnung bezahlen?	
510#5	Auf die Flächen, die für eine Nachnutzung zur Naherholung in Aussicht gestellt werden, kann Alpen verzichten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
594#1	1. Die geplante Trockenabgrabung auf der Bönninghardt stellt einen unwiederbringlichen Eingriff in die durch eine Endmoräne entstandene Regionalbedeutsame Niederrheinische Kulturlandschaft dar. 2. Im Rahmen der Euregio und der Entwicklung des Niederrheintourismus stellt die stark bewaldete und von landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen geprägte Bönninghardt einen immer stärker werdenden Wirtschaftsfaktor als Ausflugsziel für den Kreis Wesel und das gesamte westliche Ruhrgebiet dar. Dies zeigt sich an Vielzahl der Besucher die hier den vorhanden und von allen Kindern beliebten großen Spielplatz, die kulturhistorische Plaggenhütte, Besenbinderdenkmal und weitere kulturelle Einrichtungen besuchen. Einmalig in Deutschland ist die vorhandene große Anzahl von Edelkastanienbäumen. Hier besuchen besonders im Herbst viele Besucher aus dem Ruhrgebiet zum Sammeln der Edelkastanienfrüchte die Bönninghardt. Ebenfalls im näheren Umkreis zur Abgrabung liegt die große Schule für Lehrn-und Körperbehinderte Kinder des Kreises Wesel. 3. Die geplante Abgrabung stellt deshalb für die Bönninghardter Geschichte, Besiedlung und bisherige Lebensweise der Anwohner eine stark negative Beeinträchtigung dar. Die zur	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Abgrabung vorgesehene Fläche ist von drei Seiten von einer Bebauung mit Einfamilienhäusern umgeben. Im Abgrabungsfall würde sich durch die Füllsandaufbereitung, sowie An-Abfuhr eine starke Lärm- und Staubbelästigung und somit auf Dauer gesundheitliche Probleme für uns Anwohner ergeben. Im weiterem ist von einer starken Wertminderung der Grundstücke und der Immobilie auszugehen. Eine Anzahl der betroffenen Anlieger und Landwirte haben eigene Beregnungsbrunnen zur Wasserversorgung für Garten und Feldfrüchte. Diese Brunnen würden mit Sicherheit wegen Unterbrechung der Grundwasserfließrichtung bei einer geplanten Abgrabungstiefe über 20m trockenfallen. Der Grundwasserstand liegt bei ca. 25 m. Ebenfalls durchqueren eine Reihe von öffentlichen nicht verlegbaren Versorgungsleitungen -Trinkwasser- Abwasser und Strom - das vorgesehene Abgrabungsgebiet. 4. Die eigentliche Abgrabungsfläche Fläche wird sich auf Grund der Abstände - 150- 300 m zur Wohnbebauung stark verringern und ist deshalb als unwirtschaftlich anzusehen. Hinzu kommt das für die Mehrzahl der Flächeninhaber ein Verkauf ihrer Flächen nicht in Frage kommt. Sie ziehen eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen gegenüber einem Riesenloch vor. Der vorhandene Kies ist für die Betonherstellung auf Grund seiner sehr unterschiedlichen Bodenschichten nicht geeignet und dient daher lediglich nur als FüllmateriaL Dies kann heute durch reichlich vorhandenes Recyclingmaterial zum großen Teil abgedeckt werden. 5. Das in letzter Zeit stark zugenommene Verkehrsaufkommen auf der L 271 Bönninghardter Straße - von Pendlern aus dem Nordbereich des Kreises Wesel als Zufahrt zum AB-Anschluss Alpen würde sich bei einer Abgrabung durch den zu erwartenden LKW Verkehr noch verstärken. Sollte es zudem zur an gleicher Straße im Regionalplan angegeben Abgrabung in der Nachbargemeinde Sonsbeck kommen, ist mit weiteren starken LKW Verkehr durch Ab- und Anfuhr zur AB Anschlussstelle Alpen zu rechnen. Dadurch würde sich eine weitere negative Umweltbelastung mit Lärm und Abgasen für	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	gesamte Bönninghardter Bevölkerung ergeben. Weiter ist mit einem starken Besucherrückgang der über die Bönninghardt laufenden Niederrheintourismusrouten zu rechnen. Dieser wurde in den letzten Jahren mühsam erarbeitetet um den Niederrhein touristisch weiter zu erschließen. Die im Regionalplan dargestellte Fläche ist eine Neuabgrabung und liegt wie schon vorab erwähnt an einer unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung und zur Ortschaft Bönninghardt. Zur Verstärkung meines Widerspruches zitiere ich Auszüge die im neuen Regionalplan wie folgend angemerkt sind: Im neu erstellten Regionalplan ist eindeutig angemerkt, dass von Neuabgrabungen dann möglichst abzusehen ist, wenn dadurch starke Beeinträchtigungen für Bewohner - Umwelt- Flora und Fauna entstehen. Die Landwirtschaft und der Gartenbau sowie die mit diesen in Wertschöpfungsketten eng verflochtenen Wirtschaftsbereiche sind als wichtige Bestandteile der regionalen Wirtschaftsstruktur dauerhaft zu sichern. Die Flächen und die Leistungsfähigkeit des Freiraums als landwirtschaftliche Produktionsfläche sind vorrangig für die Nahrungsmittelproduktion zu erhalten und zu fördern. Hierbei steht insbesondere die Vermeidung der Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen für andere Nutzungen im Vordergrund. Alle diese Fakten sprechen also gegen eine Kiesabgrabung auf der Bönninghardt. Das sind nur einige von vielen weiteren Fakten, die gegen eine Trockenabgrabung auf der Bönninghardt sprechen. Ich hoffe aber, dass die vorgenannten Gründe schon dazu führen, dass die Abgrabung Bönninghardt aus dem neuen Regionalplanentwurf gestrichen wird.	
585#12	Der Kiesbedarf und dessen Flächenbedarfsplanung werden im Landesentwicklungsplan zum Wohle der Allgemeinheit festgelegt. Bisher fehlt aber völlig eine Bedarfsplanung für landwirtschaftliche Nutzflächen für eine nachhaltige und sichere	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Nahversorgung der Bevölkerung des Landes NRW - auch vor dem Hintergrund des Klimawandels I Dieser Bedarfsplanungsaspekt ist dringend in zukünftige Landesplanungen einzubeziehen, denn nach einer Auskiesung sind bisherige landwirtschaftliche Nutzflächen am Niederrhein unwiederbringlich verloren. Deshalb: keine Auskiesung auf der Bönninghardt!	Die der Ausweisung der Abgrabungsbereiche zugrundeliegende Bedarfsermittlung ergibt sich maßgeblich aus Ziel 9.2-2 des Landesentwicklungsplans NRW (vgl. Begründung, Kapitel 5.5) in Verbindung mit dem Lockergesteinsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW. Dieses an die Regionalplanung gerichtete Ziel des LEP ist bei der Festlegung der Abgrabungsbereiche zu beachten. Der Entwurf des RP Ruhr erfüllt mit der festgelegten Flächenkulisse den Sicherungsauftrag des LEP. Das landeseinheitliche Monitoring des GD erfasst den Umfang der zurückliegenden Rohstoffgewinnung innerhalb der Planungsregion. Die hieraus abgeleitete Jahresförderung (für die zweite Offenlage auf Grundlage des Monitoringberichts 2020) wird für den RP Ruhr auf den in Ziel 9.2-2 geforderten Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine fortgeschrieben.
693#5	Eine Abgrabung mit den vorgenannten Auswirkungen beeinträchtigt auch die Natur. Wildwechsel zwischen den Waldgebieten und den Feldern wird verhindert und die Lebensgewohnheiten der Tiere negativ beeinflusst. Insbesondere Rehe, Feldhasen und Fasane sind in ihrem Lebensraum eingeschränkt und bedroht. Die im Planungsbereich befindlichen leichten Böden sind typisch für Bönninghardt und hervorragend geeignet für die Landwirtschaft. Kein Hochwasser bzw. überflutete Flächen gefährden die Bewirtschaftung. Ortsansässige Bauern haben sich auf den Anbau von Kartoffeln, Gemüse und Erdbeeren spezialisiert und hohe Investitionen getätigt, um den lokalen sowie den regionalen Markt mit diesen Produkten zu versorgen. Sie sind auf die nahegelegenen Flächen vor Ort angewiesen. Ein Wegfall dieser Flächen würde den Ruin der Betriebe bedeuten und die Versorgung der Bevölkerung mit günstigen Produkten aus der heimischen Region würde wegfallen. Unser Ort und die Umgebung eignen sich hervorragend für die Erholung mit Spaziergängen und Radtouren. Woche für Woche kommen viele Fahrzeuge aus den Großstädten des Ruhrgebiets	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	um hier ein paar Stunden zu entspannen. Eitern mit ihren Kleinkindern besuchen die Bönninghardt um ausgedehnte Wanderungen durch Wald und Feld zu machen oder aber Zeit auf dem überregional bekannten Waldspielplatz zu verbringen. Die zukünftige Anfahrt würde durch die Kraterlandschaft des Abgrabungsgebietes verlaufen. Die Landschaft würde ein abschreckendes, nicht einladendes Bild bieten. Die Zerstörung der Landschaft würde das Landschaftsbild nachhaltig zerstören und somit touristisch unattraktiv.	
710#1	Bei dem Höhenzug der Bönninghardt (Niederrheinischer Höhenzug) handelt es sich um eine schützenswertes Endmoräne aus der letzten Eiszeit. Diese ist meines Erachtens eine Besonderheit, die beachtenswert ist. Desweiteren gibt es auf der Bönninghardt große Misch- und Kastanienwälder; auch ist unsere Heimat geprägt von Ackerbau und Viehzucht, dieses ländliche Idyll muss erhalten bleiben. Unsere Bönninghardt dient vielen Städtern (Duisburg und das Ruhrgebiet) als Naherholungsgebiet. Wochenende für Wochenende sind die Wälder der Bönninghardt von Wanderern aus den umliegenden Städten wie Duisburg und Krefeld besucht. Desweiteren möchte ich bemerken, dass der Wind an mehr als zweidrittel der Tage im Jahr als südwestlicher Richtung kommt. Da ich ca. 500 Meter von der geplanten Auskiesungsfläche wohne, sehe ich mich durch den entstehenden Staub und Lärm, der durch die Trockenauskiesung entsteht in meiner Gesundheit gefährdet. Auch sehe ich eine Gefährdung des Grundwasserspiegels, wodurch es zum trockenfallen der privaten Brunnen kommen kann. Als letztes möchte ich darauf hinweisen, dass die Gefahr besteht, dass das Loch, welches durch die Trockenauskiesung entsteht, als illegale Mülldeponie genutzt werden könnte.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
726#1	Nach dem Raubbau sieht es vor meiner Tür aus wie das ostdeutsche Braunkohlerevier! Wie kann eine Landesregierung gegen den Willen der Bevölkerung riesigen Landstriche an aus- u. inländische Firmen verschenken. Wieso sind Politiker auf Seiten der Kiesindustrie? Locken etwa Posten? Das beste Beispiel läuft am Ndr. rum: Ein ehemaliger Bürgermeister.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen.
824#1	Kies ist ein durchaus benötigter Baustoff, der in vielen Bereichen sinnvolle Anwendung findet. Es kann aber nicht sein, dass deshalb eine weitere Region in NRW sukzessive zerstört wird, so wie es in den Braunkohlerevieren bereits geschehen ist. Auch von den durch "Rekultivierung" gewonnenen (Bade-) Seen haben wir am Niederrhein inzwischen mehr als genug. Ökonomie und Profit dürfen nicht immer und überall gegenüber Ökologie und Naturschutz den Sieg davontragen; das ist zu kurzfristig gedacht.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen.
888#1	Der Argumentation "Kies muss auch noch in 25 Jahren zur Verfügung stehen" Kann ich nicht folgen, denn der Bedarf Deutschlands beträgt ja nur 40%, wenn bis zu 60% ins Ausland exportiert werden. Dann sollte fairerweise nicht von dem Bedarf an Kies gesprochen werden, sondern einzig von dem Profit der Kiesindustrie! In 25 Jahren wird ohnehin kein Kies mehr benötigt, da es bis dahin die Möglichkeit gibt, den Bedarf durch einen auf chemischem Weg hergestellten Ersatzstoff zu decken. Wir müssen endlich begreifen, dass wir nicht mehr Raubbau in der Natur treiben können. Die Natur recht sich doch schon bereits durch die Klimaveränderung. Ein Kiesabbau auf der Bönninghardt würde die ohnehin durch trockene Sommer, wie wir sie immer häufiger erleben werden, angespannte Grundwassersituation weiter verschärfen.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Außerdem würde eine gewachsene und durch die Eiszeiten geprägte Landschaft für immer zerstört. Andere Länder z.B. die Niederlande oder auch Dänemark haben das längst begriffen. Warum blicken wir nicht mal über den Zaun und lernen von unseren Nachbarn? Ich hoffe auf ein baldiges Umdenken hinsichtlich der Profitgier einiger weniger. Hier ist die Politik gefragt! Zum Beispiel könnte der Kies so verteuert werden, dass er für das Ausland uninteressant wird.	
969#3	Unsere Landschaft wird unwiderruflich zerstört Mehr als 100 Hektar sollen ausgekiest werden	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in folgenden Datensätzen verwiesen: Landschaftsschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Flächengröße: 4872#1 (Privater Stellungnehmer)
969#11.2	Das heißt, dass im Vorfeld bereits eine Lügenstrategie aufgebaut wird	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
969#14	Als direkter Nachbar einer Ackerfläche, die bereits von der Fa. [ANONYMISIERT] erworben wurde, wohnen und arbeiten ca. 30 Menschen in unmittelbarer Nähe (ca. 70 m) von einem geplanten Baggersee entfernt. Bis 2010 war das Gebiet als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. In der Anlage erhalten Sie das Foto des entsprechenden Schildes in unserer Allee-Zufahrt. Fazit: Was bis 2010 noch geschützter Landschaftsbestandteil war, kann nunmehr nach Gutsherrenart durch politischen Willen der Kiesindustrie geopfert werden. Ein Hoch auf den Lobbyismus, in einer immer mehr verkommenden BRD. [Weitere Stellungnehmer/innen haben ähnliche Ausführungen zum eingereicht.]	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Hinweise zu Landschaftsschutzbelangen wird auf die Erwiderung der Anregung 2030#2 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.
1196#1	Alp/BSAB1	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	gegen die Ausweisung der Abgrabungsfläche Alpen/Bönninghardt im Regionalplan erhebe ich hiermit Widerspruch. Für meinen Widerspruch führe ich folgende Begründungen an: Es wird allerhöchste Zeit, dem Auskiesungswahn am Niederrhein Einhalt zu gebieten. Hierzu gehört auch die Auskiesungsfläche (geplant) in Alpen/Bönninghardt, die vielen Mitbürgern am Niederrhein als Naherholungsgebiet noch zur Verfügung steht. Erhalten sie die Schönheit der Bönninghardter Kulturlandschaft und stoppen Sie das geplante Projekt.	der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen.
1430#2	die Bönninghardter Bevölkerung, der Steuerkreis "Heier Kiesgegner" und viele solidarische Bewohner aller Alpener Ortsteile und darüber hinaus, haben in wirklich friedlicher Absicht, aber entschlossen von ihren Protestmöglichkeiten Gebrauch, gegen die Aufstellung des LEP und dem daraus abzuleitenden Regionalplan Ruhr zu oponieren und haben sich einem Widerspruchsverfahren gestellt. Ich bin sehr dankbar, dass ich als Ortsvorsteher der Bönninghardt, mit einigen Mitglieder aus dem Steuerkreis "Heier Kiesgegner" heute die Gelegenheit wahrnehmen darf, Ihnen einen Aktenordner, gefüllt mit 718 "Gegner-Unterschriften" und einer Petition, die 453 Personen unterzeichnet haben, auszuhändigen. Die "Gegner-Unterschriftenliste" und die Petition haben folgenden Inhalt: Wir sind gegen die Ausweisung des Abgrabungsbereichs Alpen/Bönninghardt und fordern die Herausnahme dieses Bereichs aus dem Regionalplan! Am 26.09. letzten Jahres, haben Sie uns hier auf der Bönninghardt, Ihren Regionalplan vorgestellt. Das war eine wohltuende Veranstaltung, denn Ihnen ist es gelungen, den Bürgerinnen und Bürgern Ihre Planvorstellung klar und schmucklos aufzuzeigen, ohne das es, ich will das mal Tumulte nennen, gab. Das sei nun einmalihre Aufgabe und das gehe mal nicht anders, so Ihr Credo, den Plan so auszuarbeiten, wie er jetzt ist. Gleichzeitig haben Sie angemerkt, dass es verschiedenste Möglichkeiten des Widerspruchs gegen den LEP	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	und gegen den Regionalplan gibt. Dazu haben Sie uns so gar ermutigt. Das ist Sache der betroffenen Bürger für oder gegen was zu sein und letztendlich entscheidet die Politik. Dazu möchte ich einige Anmerkungen machen. Der LEP ist maßgebend (also das Wort zum Sonntag), und die Landespolitiker sind da Entscheider. Sie mit Ihrem Team haben nun durch die hohe Landespolitik den Auftrag bekommen, ausreichend "Gewinnungsflächen Sand/Kies" zu kreieren. Geologische Gutachten sollen dabei helfen. Sie als Chefplaner des RVR mit Ihrem Team, arbeiten Monate, wenn nicht Jahre an einem neuen Plan. Den Planungshorizont müssen Sie um fünf Jahre erweitern, weil das ein Beschluss der Landesregierung ist, aber noch kein Gesetz. Mit anderen Worten: Erhöht der Landtag den Planungshorizont nicht um fünf Jahre, haben Sie den Plan (rückwärts) anzupassen. Dann gilt da halt der alte Planungshorizont. Aufgabenstellung von vorne!? Ich habe mehrere politische Veranstaltungen besucht u. a. im Kreishaus Wesel, wo Sie Ihren Plan vorstellten. Wir, die Kiesgegner, insbesondere wir Bönninghardter haben uns vor dem Kreishaus postiert und unserem Unmut zum Ausdruck gebracht. Keine Trockenabgrabung auf der Bönninghardt {die Hei). Die Printmedien, RadioKW und auch der WDR Duisburg haben berichtet. Da ich ein kommunikativer Mensch bin, habe ich die Gelegenheit genutzt, mit verschiedensten politischen Farben des Kreistages Wesel, einen Meinungsaustausch hin zu bekommen. Ob Linke, Grüne, Schwarze, Rote, Gelbe, unisono war deren Aussage: "Wir sind gegen die Trockenabgrabung auf der Bönninghardt." Eine große Demo war unser Fackelzug im Dezember 2018. Ich hatte Gelegenheit mit zwei weiteren Mitgliedern unseres Steuerkreises und anderen Personen aus anderen betroffenen Kommunen des Kreises Wesel und Kleve am 05.02. ein ausgiebiges Gespräch "Problematik Sand/Kiesabbau" am unteren Niederrhein zu führen. Darüber gibt es eine umfangreiche Pressemitteilung mit der Überschrift:	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	"Kleiner Kies-Gipfel{/ im Landtag: Charlotte Quik bringt Landes- und Lokalpolitiker, Vertreter der Initiativen und der Kreisbauernschaft aus dem Kreis Wesel an einen Tisch. Ich gehe davon aus, dass Sie den Inhalt dieser Pressemitteilung kennen. Eine Kopie der Pressemitteilung von Charlotte Quik und eine Heier-Broschüre liegen diesem Schreiben bei. Nach diesem Gespräch sind meine Mitstreiter und ich sehr optimistisch nach Hause gefahren. Eine Trockenabgrabung, wie auf der Bönninghardt geplant, ist politisch nicht gewollt, wird kaputt gemacht. Aussagen in der Runde sind gefallen, wie: • Eine Trockenabgrabung Bönninghardt verbietet jeder Vernunft! • Wenn hiesige Kiesunternehmen Bönninghardt für obsolet halten, was soll der Plan? • Ehemalige Kiesgruben, die in den dreißiger Jahren max. 20 Meter tief ausgeschürft wurden mehr ging mit der damaligen Technik nicht, neu "aufbrechen." • Chancen nutzen "Recyclingmöglichkeiten". Was sagt die Wissenschaft? Diese mit einbinden. • Das Eine ist die Planung, das Andere ist die "Entscheidungsmacht" der Politik er (wo auch immer). Also mal ruhig Blut!!!! Lass "die" erstmal planen!!! • Die Strategie der Planer muss anders lauten. Was ist der zukünftige Bedarf, insbesondere für die Bundesrepublik und nicht weltweit. Der RVR kann nicht drauf los planen. • Enge Zusammenarbeit und ernsthafte bzw. überprüfbare Abstimmung mit der Kiesindustrie. • Eine Hochrechnung aus einem abgelaufenen Zeitraum, drei Jahre wurden genannt, kann nicht für ein zukünftiges Mengengerüst herangezogen werden. Heute bin ich mir sicher, wäre Bönninghardt gar nicht erst in Ihrem Planungshorizont eingeflossen, wäre der aktuelle Aufstand der Kiesgegner im Kreis Wesel und Kleve nicht so ausgeprägt. Durch unsere mehr als 10 Jahre lange Bönninghardter Protesterfahrung, mit der traditionellen jährlichen Mahnwache Ende Dez, (man weiß ja nie!!!) haben wir	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	die Klaviatur, alle Möglichkeiten eines Widerspruchs voll ausgespielt. Wir haben eine breite Öffentlichkeit gefunden, der Presse sei Dank und anderenorts Bürgerinnen und Bürger sensibilisiert, das Gleiche zu tun. Am letzten Donnerstag, ist eine im Nachhinein friedliche Informationsveranstaltung des Bürgermeisters- Themas Ahls- in der Aula der Sekundarschule Alpen, mit mehr als 350 Teilnehmern zu Ende gegangen. Thema: Auskiesung Drüpt. Da wurden wir auch als Politiker beschimpft. Das hielt sich gottlob in Grenzen. Was mich sehr betroffen macht ist, dass sich Bürgerinnen und Bürger, darunter Landwirte, die über Jahrzehnte in trauter Nachbarschaft lebten, sich möglicherweise in Streitigkeiten gegenüber stehen, weil der Eine Landwirtschaft betreiben und der Andere seine Fläche meistbietend veräußern will. In einem Ihrer Vortrags-Charts mit der Überschrift: (zusätzliche) Anforderungen Neuansätze Kies(Seite 34?!) stellen Sie klar, im Plankonzept mindesten 20 ha zusammenhängende Fläche. Die Bönninghardt bietet eine solche Fläche nicht und erfüllt somit nicht die Anforderung. Unter Berücksichtigung von Privatgrundstücken, die nie verkauft werden, Abstandflächen zu Wohnhäusern und landwirtschaftlichen Betrieben und der Bau-Straße, die mittig im Plangebiet liegt, reduziert sich die Fläche, geschätzt um nahe 10 ha. Wir haben in der Gesellschaft eine Politikverdrossenheit, die nicht zu unterschätzen ist. Das gilt auch für Alpen und Bönninghardt. Viele ehrenamtliche Helfer, und da darf Alpen bisher ganz stolz sein, engagieren sich in Vereinen und halten das bürgerliche Leben bestens intakt. Das schwächt sich mehr und mehr ab. Die da oben, machen so wieso was sie wollen. Ob wir protestierten, streiken, Widerspruch einlegen und was auch immer, Bönninghardt kriegt sein Loch. Da habe ich keine Lust mehr mich einzubringen und wählen zu gehen, was soll das alles. Das sind Aussagen von jungen Leuten, die ihre Zukunft noch vor sich haben. Viele Argumente und unzählige Einwände sind Ihnen und Ihrem Planungsteam ausreichend, ja bestens bekannt. Ich finde, und	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	das sehen alle Bürgerinnen und Bürger, dass eine so gewichtige Planungsbehörde wie der RVR, die Sorgen und Nöte der Menschen in ihrem Planungshorizont zu berücksichtigen haben. Zumindest in großen Teilen. Dass es ohne Sand/Kies in Zukunft nicht geht, wissen auch die Bönninghardter. Wenn wir am 23. März, samstags, mit vielen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern unseren tollen Wald-Kinderspielplatz herrichten, dann verteilen wir auch Spiel-Sand, und hoffen dabei immer auf eine großzügige Spende. Widersprüchlich können Interessen nicht sein. Auch das muss eine Planungsbehörde nachvollziehen können. Die Argumente sind ausgetauscht und unsere Bitte oder auch Aufforderung genannt, streichen Sie Bönninghardt nun alsbald aus Ihrem RVR-Plan. Weder von der Verwaltung der Gemeinde Alpen, noch von unserem Gemeinderat Alpen, den Kreistags-Politikern und das schätze ich so ein, von Ruhrparlament und vom Landtag, wird es keine Zustimmung für Ihre Neuplanung geben. Warum für einen Plan Personal und Zeit einzusetzen, wo absehbar ist, der Plan findet so keine Zustimmung. Ein Industriebetrieb, der erkennbar für eine Fabrikhalle keine Baugenehmigung bekommt, wird seiner Planungsmannschaft eine solche Aufgabe entziehen. Das gilt beispielsweise ebenso für eine Windkraftanlage, die außerhalb einer Genehmigungszone liegt. Politikverdrossenheit der Bürgerinnen und Bürger entsteht umso mehr, wenn der Eindruck geweckt wird, Steuergelder ade!	
1511#5	Des Weiteren lassen sich jetzt bereits Schäden durch Bergarbeiten und Ausgrabungen an einigen Häusern in diesen Gebieten feststellen.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen.
1556#1	Wegen der besonderen Eignung hat sich die Fm. Lemken auf der B'hardt angesiedelt. Die Die nötige Infrastruktur hier würde zerstört. Es würden keine Arbeitsplätze geschaffen, sondern zerstört.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
1711#1	Da das Zuhause meiner Familie im direkten Kontakt mit der geplanten Auskiesung steht, wird unser Zuhause und Grundstück an Wert verlieren. Nicht nur finanziell, sondern wir verlieren auch ein Rückzugsort, wo wir im Garten Kraft sammeln können.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen.
2169#1	gegen die Ausweisung der Abgrabungsfläche Alpen/Bönninghardt im Regionalplan erhebe ich hiermit Widerspruch. Für meinen Widerspruch fahre ich folgende Begründung an: Kiesabbau stellt einen enormen Eingriff in die Natur dar, die durch den Menschen geschützt werden muss und nicht ausgeschlachtet werden darf. Die so hochgeschätzte Nachhaltigkeit ist nicht zu erkennen. Kies als natürliche Schicht im Bodengefüge des Abgrabungsgebietes ist ausschlaggebend für die dort typische Flora und Fauna ist. Das Makro- wie auch das Mikroklima werden durch eine Trockenabgrabung stark verändert. Der Einfluss auf Höhe und Qualität des Grundwassers ist enorm nachteilig. Mit einem Eingriff in dieser Form wird das Gleichgewicht gestört, was auch nicht zuletzt Einfluss auf die dort lebenden Menschen in ihrem natürlichen Gefüge haben wird. Eine jahrzehntelange Belastung durch große, schwere Maschinen, durch Abgase, Lärm, Schmutz und Verkehr im Abgrabungsgebiet steht den Anwohnern und dem ganzen Ausgrabungsgebiet und Ort bevor. Große Flächen für landwirtschaftlichen Anbau gehen verloren. Wo werden Ersatzflächen geschaffen? Unsere Erde ist endlich! Es sollte zunächst eine Vermeidung von Rohstoffverbrauch wie Kies stattfinden, statt sie als Wirtschaftsgut zu verbraten und dem Boden als wertvollen Bodenschatz endgültig zu	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	entnehmen, das hinterlassene Loch in der Landschaft oder mit minderwertigen oder gar schadstoffbelastetem Material zu verfüllen und so in seinem ursprünglichen Charakter nach völlig entfremdet zu hinterlassen.	
2237#1	Abgrabungsfläche Alpen/ Bönninghardt Alp/BSAB1 gegen die Ausweisung der Abgrabungsfläche Alpen/Bönninghardt im Regionalplan erhebe ich hiermit Widerspruch. Für meinen Widerspruch führe ich folgende Begründungen an: Erst einmal kann ich überhaupt nicht nachvollziehen, dass die Kiesindustire ihren Bedarf an einem endlichen Rohstoff so lange Zeit im voraus ermitteln und planen kann. Zudem kommt einer Trockenauskiesung nochmal eine besondere Bedeutung zu. Die Folgenutzung der ausgekiesten Fläche ist äußerst fragwürdig und ungewiss in der Gestaltung. Eine Verfüllung der entstandenen Grube (immerhin 40 m tief) erhält niemals die Bodenqualität wie vorher. Die Gefahr einer Entsorgung von belastetem Material besteht in hohem Maße. Am Niederrhein haben wir das größte Grundwasservorkommen des Landes. Es geht damit ein wertvoller Grundwasserfilter für alle Zukunft verloren. Eine Trockenauskiesung auf der B´hardt beschert den B´hardtern sowie der gesamten Flora und Fauna nur Nachteile im großen Umfang; deshalb sollte man sich lieber rechtzeitig um entsprechende alternative Ausweichmöglichkeiten kümmern: Es besteht doch bereits die Möglichkeit Kies aus alten Baustellen zu recyclen.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen.
2259#1	Die Auskiesung zerstört nicht nur Naturschutzgebiete und Ackerflächen, sondern hinterlässt unbewohnbare Löcher/Flächen am Niederrhein	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen.
2271#1	Durch die Auskiesung werden privatwirtschaftliche Interessen über unser Gemeinwohl gestellt!	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Abwägung und des weiteren Umgangs mit dem Abgrabungsbereich in Alpen-Bönninghardt wird auf die

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Zudem wird der Lebensraum für viele Wald- und Wiesenbewohner zerstört und der Niederrhein ähnelt mit seinen zahlreichen Kratern zunehmend einem Schlachtfeld. Unser Kies bleibt dort wo er ist!	Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen.
2274#1	Bönninghardt ist gerade auch für den unteren Niederrhein ein Naherholungsgebiet. Das zeigen die vielen Fahrzeuge die aus den Großstädten des Ruhrgebiets, die Bönninghardt besuchen. Familien mit ihren Kindern, Verwandtschaft und der Freundeskreis, Kindergärten, Schulen steuern die Bönninghardt an, um allein den schönen Waldspielplatz zu besuchen. Der Kastanienwald, der sehr umfangreich ist, der Bönninghardter Wald und die Plaggenhütte, sind weitere Ziele. Die zukünftige Anfahrt vieler LKW würde die Naherholung zunichte machen. Man sollte endlich zu Alternativen für Sand und Kies greifen. Der Niederrhein ist jetzt schon zu stark belastet.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen.
2275#1	Die Auskiesung stellt einen starken Eingriff in die Natur da! Landwirtschaftliche Flächen gehen verloren. Verkehrsaufkommen nimmt stark zu. Der Niederrhein ist bereits stark von der Auskiesung betroffen! Es geht ein guter Grundwasserfilter verloren.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen.
2276#1	Als einer der direkten Anwohner Am Flughafen möchte ich Ihnen ein kurzes Bild unserer Natur hier geben. Ich sehe täglich auf das Feld. das direkt zur Abgrabungsfläche gehören soll. Im Laufe der 4 Jahreszeiten wechselt das Bild der Natur hier sehr eindrucksvoll. Nicht weil es hier viele verschiedene Blumen oder sonstige tolle Gewächse gibt. Vielmehr ist es die Artenvielfalt. der wir den Überlebensraum nehmen. Das ist hier keineswegs pathetisch dargestellt. Es ist für die am Niederrhein angesiedelten Tiere überlebenswichtig diese Felder zu behalten. Wie oft sah ich scheue Rehe im Rudel bis zu 8 Tieren hier entlang wandern. Sie suchen Ihre Futterstellen auf und geben dabei allergrößte Obacht. Schon heute haben sie es sehr schwer und es passiert	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	regelmäßig das sie aufgescheucht werden und auf der Bundesstrasse überfahren werden. Weitere Krater bringen unsere Tiere in Not.	
2298#1	Ich fahre sehr häufig die Bundesstrasse Richtung Sonsbeck und habe einige mal erlebt das Rehe und Hasen verängstigt die Strasse überqueren. Ich fragte mich immer wieder an was es liegt, da ich es im weiteren Verlauf der Strecke seltener erlebte. Eines Tages beschaute ich die Situation bei der Auskiesung Flughafenweg. Schon oft sah ich den Krater von der Autobahn. Auch dort fand ich dann die Lösung des Auffschreckens. Es wurde aktuell ein Waldstück genommen und die Tiere waren hochgradig irritiert. Wenn ich es richtig verstehe, will man weitere Abgrabungen vornehmen. Wie weit will man noch gehen frage ich Sie? Wie viel Natur wollen wir noch zerstören? Das halte ich für hochgradig fahrlässig und möchte entschieden Einspruch erheben gegen ein solches Vorhaben.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen.
2352#1	Als einer der Anwohner Am Flughafen möchte ich hiermit entschieden meine Meinung äußern gegen eine weitere Ausbeutung unserer direkten Umgebung. Wir wohnen inmitten der potentiellen Ausgrabungsflächen. Nur 200m entfernt entstellt bereits ein Krater unsere ehemals heile Welt. Es spricht nichts für eine Auskiesung an diesem Standort. Profit hin oder her. Uns wird Kapital genommen. Eigenheime werden ungefragt in ihrem Wert gemindert. Das wird man nicht einfach hinnehmen. Dafür werden wir schon zu lange geschädigt. Jahrzehntelang ertragen wir den Staub, Dreck und die Umweltbelastung durch die fahrenden LKWs der Fa. [ANONYMISIERT]. Als Belohnung	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen.

	nimmt man noch ein kleines Stückchen Wald und nimmt damit auch noch den Tieren ihren Schutz. Wenn es tatsächlich erforderlich ist weitere Abgrabungsflächen zu planen, empfehle ich im Hinterland nach Flächen zu schauen. Vor unserer Haustür sprechen einfach zu viele Gründe dagegen.	
2481#15	Zu den Abgrabungsstandorten im Einzelnen wird folgendes angemerkt: Alpen: In der Gemeinde Alpen wird im Ortsteil Bönninghardt ein Abgrabungsbereich dargestellt, der derzeit eine wertvolle Ackerfläche darstellt. Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht vermehrbar und die landwirtschaftlichen Betriebe im Kreis Wesel, und damit auch in der Gemeinde Alpen, einen zusätzlichen Flächenbedarf zu der gegenwärtigen Agrarfläche haben, wäre die Abgrabung für die Landwirtschaft ein herber Verlust. Angemerkt sei, dass seit Jahren im Ortsteil Bönninghardt sich eine Bürgerinitiative gegen die Abgrabung gebildet hat und einer weiteren Abgrabung widerspricht. Im Rahmen der Umweltprüfung fällt auf, dass für diesen Standort der Planer den Bodenschutz nicht prüft. Sollte die Abgrabung gleichwohl durchgeführt werden, ist der nachfolgenden Genehmigungsbehörde aufzugeben, die Wiederherstellung der Fläche zur landwirtschaftlichen Nutzung anzuordnen. Die Abgrabung ist keine Nassabgrabung sondern eine Trockenabgrabung. Sofern der fruchtbare Boden gesondert gelagert und anschließend wieder auf den verbleibenden Grund aufgetragen wird, wäre ein landwirtschaftliche Nutzung möglich. Allerdings wird der Boden nicht wieder die Struktur erreichen, auch im Hinblick auf den Untergrund, der vorher	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen. Die Bedenken, dass für den Abgrabungsbereich der Bodenschutz im Rahmen der Umweltprüfung nicht geprüft wurde, werden nicht geteilt. Die den Prüfbögen zugrunde liegende Methodik kann Kapitel 2 der Anlage 6 (Umweltbericht) entnommen werden. Die Anregungen richten sich mehrheitlich an das nachgelagerte fachrechtliche Genehmigungsverfahren, in dem die Details der Rekultivierung verbindlich zu regeln sind. Hierbei ist u.a. Ziel 5.5-4 (alt) des RPRuhr-Entwurfs zu beachten, wobei diesbezüglich die Erläuterung um den Belang einer landwirtschaftlichen Folgenutzung ergänzt wurde. Da der BSAB in Alpen-Bönninghardt nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird, erübrigt sich die Anregung bzw. betrifft lediglich die fachrechtlich genehmigten Teilflächen des BSAB in der Fassung der 1. Offenlage.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	vorhanden war. Daher kann die landwirtschaftliche Nutzfläche nicht so ertragreich wieder hergestellt werden, wie die Ausgangsfläche war. Außerdem gehen die Böschungsflächen und voraussichtlich ein flächenbezogener ökologischer Ausgleich der landwirtschaftlichen Nutzfläche verloren.	
2632#1	Ich habe folgende Bedenken, die gegen einen Kiesabbau gerade hier auf der Bönninghardt sprechen: Vernichtung der landwirtschaftlichen Nutzungsflächen Die Bönninghardt verliert an Attraktivität für die touristischen Sehenswürdigkeiten (Plaggenhütte, Waldspielplatz, Edelkastienwälder, Besenbinderdenkmal) um einige zu nennen. Erhöhte Lärmbelästigung durch den Kiesabtransport Erhöhte Staubbelästigung – Trockenabgrabung – für die Anwohner Wertverlust der Immobilien -größtenteils Einfamilienhäuser, die in der Regel als Altersvorsorge gedacht sind, was staatlich gewünscht wird-. Zum anderen sind keine neuen Arbeitsplätze durch den Kiesabbau zu erwarten.Dieses sind einige Gründe, die gegen einen Kiesabbau sprechen. Außerdem ist die Wirtschaftlichkeit :fiir die Kiesindustrie sehr fraglich!!!!! Warum müssen überhaupt so riesige Flächen für die Kiesabgrabung ausgewiesen werden ??????? Wohin – an wen – wird der Kies ???????	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen.
2633#1	Trockenkiesabbau bei WestwindAls Haus- und Gartenbesitzer östlich der geplanten Großkiesgrube muß ich mit erheblicher Sandstaubbelastung rechnen. Die dunklen Dächer und Felder werden sich in helle Sanddünen verwandeln. Dies wird sich nicht nur in Alpen - Bönninghardt sondern bis zum Rhein bemerkbar machen. Beim Bewässern wie auch bei Regen dringt der Staub unter anderem in die dünne Mutterbodenschicht. Wertminderung der Immobilie ist ein weiterer FaktorAllein diese wenigen Gründe sprechen gegen den Kiesabbau. -Ist der Kiesabbau dann vorbei, fragt man sich: "Wo war (ist) die HEI"???	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
3148#1	Die wirtschaftlichen Interessen scheinen wesentlich höherer Beachtung zu haben, als die der Menschen, die im Auskiesungsbereich wohnen. Auskiesung spricht u.a.:Gegen eine Zerstörung v. Landschaft u. Natur Beeinträchtigung d. Wohnumfeldes u. Wertverlust des GrundeigentumsEvtl. Gesundheitliche Beeinträchtigung durch Emissionen/Immissionen. (Lärm, Staub, CO2... Ethisch/moralisch: Missachtung der Arbeit unserer Ahnen/Urahnen, die mit körperlichem Einsatz und nur geringen technischen Hilfsmitteln den Boden urbar gemacht haben.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen.
3544#1	Ich bin 26 Jahre alt und habe bereits vor 11 Jahren die Protestaktionen auf der Bönninghardt gegen die Trockenabgrabung miterlebt und unterstützt. Es gelten damals wie heute die gleichen Argumente; und es gibt damals wie heute kein einziges Argument, das für eine Trockenauskiesung spricht. Damals konnten wir die Entscheidungsträger überzeugen auf eine potentielle Abgrabung der ins Auge gefassten Flächen zu verzichten. Es macht mich traurig und wütend, dass jetzt wieder alles von Neuem beginnt; mit neuen Entscheidungsträgern, aber der gleichen unnachgiebigen und nicht auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Kiesindustrie. So stellt sich beispielsweise die Frage mit welchen Mitteln eine Reinigung des abgegrabenen Kieses erfolgen soll, wenn ein Zugang zum Grundwasser erst in über 40 Metern Tiefe möglich ist und dieses gleichzeitig sowohl zur Bewässerung der umliegenden Felder als auch teilweise der Versorgung von Haushalten dienen soll? Bei einer Häufung solch Hitze lastiger Sommer wie im Jahr 2018 ist unter den dann vorliegenden Umständen die Wasserversorgung in meinen Augen nicht mehr sichergestellt. Vielmehr scheint es so als gelte für die Kiesindustrie das Motto "Besser heute gut gelebt und nach mir die Sintflut". Im Fokus der Entwicklung einer Region sollte aber vielmehr der Nachhaltigkeitsgedanke stehen und dieser ist mit einer Ausweisung der angesprochenen Abgrabungsfläche zur Trockenauskiesung in keiner Weise zu vereinbaren!	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
3809#18	e) Bönninghardt Auch die Darstellung des BSAB Bönninghardt wird von unserem Unternehmen abgelehnt. Für diesen Bereich besteht seit vielen Jahren eine Bürgerinitiative, die sich mit aller Macht und erständlichen Argumenten gegen eine Abgrabung an dieser Stelle zur Wehr setzt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum dieser sehr sandhaltige und praktisch kiesfreie Bereich überhaupt in die Rohstoffkarte aufgenommen wurde.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen.
4245#1	Die landwirtschaftlichen Flächen in Bönninghardt werden von dynamischen Familienbetrieben bewirtschaftet. Hier ist die Nutzung der Flächen zur lokalen und regionalen Versorgung der Bevölkerung mit frischen Lebensmitteln hervorzuheben. Die Betriebe nutzen die vorhandene Fläche dauerhaft und nachhaltig. Ein Verlust der Flächen nimmt Landwirten die Existenz und vernichtet Arbeitsplätze vor unserer Haustür. Die Verflechtungen in der Landwirtschaft sind so vielschichtig, dass eine Flächenentnahme die gesamte Struktur zerstört.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen.
4247#1	Als gebürtige Oberhausenerin habe ich mich Mai 2017 ganz bewusst für einen Umzug vom Ruhrgebiet weg nach Alpen, an den Niederrhein entschieden. Bönninghardt ist für mich und andere junge Bürgerinnen und Bürger wegen seiner Unberührtheit zum attraktiven Lebensmittelpunkt geworden, ein Ort zum Niederlassen und hier eine Familie zu gründen. Denn hier wird Kindern noch ein lebenswertes Umfeld geboten. Mit der geplanten Abgrabung der vorgesehenen Kiesabgrabungsfläche werden die Besiedlung, Lebensweise und Kulturgüter (z.B. Waldspielplatz, Edelkastanienbäume, Plaggenhütte u. Besenbinderdenkmal) auf Dauer zerstört.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen.
4396#1	Der Niederrhein ist meine zweite Heimat. Neben meiner emotionellen Verbundenheid mit der Bönninghardt, sind es vor allem die rationellen Argumente, die mich diesen Widerspruch einreichen lassen. Die Auskiesungsfläche ist i.B.a. die gesetzlichen Abstandsflächen zu Wohnbebauung sehr gering und unwirtschaftlich. Es ist rationell und logisch nicht	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	nachzuvollziehen, dass diese Fläche überhaupt ausgewiesen wurde. Nach Aussage eines einheimischen Unternehmers würde sich das angewiesene Auskiesungsgebiet von 18,5 ha nicht rentieren. Eine Planung für ein mögliches Abgrabungsgebiet (hier die Bönninghardt), das wirtschaftlich völlig unrentabel ist, und die Kiesindustrie bei ihrer sog. Rohstoffkonferenz Anfang Oktober das auch klar zum Ausdruck gebracht, ist jeder "Federstrich" in einer Planung zu schade. Einfach obsolet und überflüssig. Ein weiterer, entscheidender, Faktor: bei einer Trockenabgrabung gestaltet sich die Wiederherstellung einer Naturlandschaft nach der Ausgrabung als sehr schwierig und eingreifend für die Umgebung. Es wird hier keine "idyllische" Wasserlandschaft mit Segelaktivitäten entstehen, sondern ein Krater. Dies hat einen nachhaltigen und negativen Einfluss auf das Landschaftsbild und die einheimische Flora und Fauna. Man sollte sich als Entscheider immer selbst fragen: wie wäre es für mich, wenn ich dort wohnen würde? Es gibt diverse gut unterbaute und erwiesene Gründe um einen Widerspruch gegen die Ausweisung, die Sie in den vielen erhaltenden Widersprüchen gelesen haben. Ich bitte Sie höflichst, meine und die Argumente der anderen Widersprüche zu beherzigen.	
4500#1	Vor 6 Jahren bin ich hierher gezogen in das mittlerweile 5 Generationen Haus meines Mannes.Wir haben alles komplett selber Renoviert und möchten das unsere Kinder hier auf der Bönninghardt auch noch mit ihren Familien leben! Das ist aber nicht möglich, wenn überall durch den Kiesabbauch riesen Krater entstehen die eine nicht nutzbare, unschöne und gefährliche Fläche darstellt. Zudem kommt der wahnsinnige Lärm und Dreck der durch die Abtragung entsteht. Dazu kommt auch noch die Belästigung durch die Beladung und Transporte der LkWs die den Kies abtransportieren. Kiesabbau zerstört nicht nur den Lebensraum der Menschen, sondern auch der heimischen Tiere!	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
4506#1	Wir leben seid 5 Generationen hier. Bisher war es ruhigh und schön, man kann Rehe beobachten die auf den Feldern stehen und die Ginder können in sauberer Luft im Garten spielen. Wir können nicht mehr ungestört im Freien sein, denn dann wäre die Ruhe vorbei.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen.
4514#1	Seid 1985 wohne ich nun hier, davor hat mein Vater und mein Großvater hier gewohnt. Ich sehe mich in der Verpflichtung den Nachfolgegenerationen eine intakte Umwelt zu hinterlassen. Eine nachträglich Nutzung der ausgekiesten Flächen ist fragwürdig und ungewiss in der Gestaltung und den Gefahren die diese mitbringen. Für die gesamte Region bedeuteteine Auskiesung Lärm, Staub, belastete Luft, schlechte Bodenqualität und das, wo hier das größte Grundwasser Vorkommen des Landes ist. Die Fläche istso klein das das Verhältnis der Auskiesung unrechtgemäß, gar irrational erscheint, es steht zu keinem Verhältnis. Ich will nicht das mein Kind ohne Felder, Wälder, Wildtiere und frischer Luft aufwachsen muss.Zudem würde mein Erbe des Wohneigentums eine erhebliche Wertminderung erleiden…ich appeliere an Ihr Verständnis.. erhalten Sie unsere Natur und ermöglichen Sie unseren Kindern ein normales Leben. Kiesabbau Nein DANKE!	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen.
4832#7	Es können weniger regionale Produkte produziert werden. [Weitere Stellungnehmer*innen haben ähnliche Ausführungen eingereicht.]	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Landesentwicklungsplans NRW um, Flächen für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat. Die Methodik hierzu kann Kapitel 5 der Begründung entnommen werden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Die Belange der Landwirtschaft wurden bei der Erarbeitung des RP Ruhr berücksichtigt, indem z.B. der landwirtschaftliche Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen in die Abwägung eingestellt wurde. Mit der zeichnerischen Festlegung der Abgrabungsbereiche werden die Belange der Rohstoffgewinnung, u.a. aufgrund der Ortsgebundenheit der Lagerstätte, der vorrangigen Festlegung von Flächen mit hoher Rohstoffergiebigkeit und der sonstig weitgehenden Konfliktarmut, im vorliegenden Fall für den betroffenen Bereich höher gewertet. Eine weitere Konkretisierung, in deren Rahmen die Auswirkungen auf die Landwirtschaft z.B. durch eine verträgliche Verkehrserschließung oder einen zeitlich gestaffelten Abbau weiter gemindert werden, erfolgt in den nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren sind weiterhin die Grundsätze 7.5-1 und -2 des Landesentwicklungsplans NRW zu berücksichtigen, wonach u.a. bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen die negativen Auswirkungen auf Landwirtschaftsbetriebe so gering wie möglich gehalten werden sollen. Im Falle einer Wiederverfüllung besteht ferner die Möglichkeit, die Flächen landwirtschaftlich nachzunutzen.
4915#1	Wie ich der lokalen Presse bis zuletzt entnehmen konnte, ist eine Fläche auf der Bönninghardt/Alpen für den Kiesabbau ausgewiesen. Als unmittelbarer Anlieger an die geplante Abgrabungsfläche richte ich meinen Einspruch ausdrücklich gegen dieses spezielle Vorhaben an Sie. Meine Frau und ich sind 2016 aus der Großstadt auf die Bönninghardt gezogen, um unsere (damals ungeborene, nun zweieinhalb jährige) Tochter in einem ländlichen Umfeld großziehen zu können. Unser Grundstück grenzt unmittelbar an die geplante Abgrabungsfläche. Sollte das geplante Areal tatsächlich erschlossen werden, wäre der Wohnwert unserer erst 2016 erworbenen Immobilie drastisch gemindert. Der Garten wäre für uns praktisch nicht mehr nutzbar. Die durch die unmittelbaren	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	(Ausgrabungs-) und mittelbaren (z.B. Lieferfahrten) Arbeiten entstehende Staub- und Lärmbelastung würde eine Minderung des Wohnwertes auch innerhalb unseres Hauses bedeuten. Neben der Minderung unseres gefühlten Wohnwertes fürchten wir auch die für uns nicht von der Hand zu weisenden gesundheitlichen Gefahren, z.B. durch Feinstaub, Abgase, Lärm und Erschütterungen. Die durch die Abgrabung entstehenden, für ein Wohngebiet offenkundig negativen Standortfaktoren würden einen großen Wertverlust unserer Immobilie bedeuten. Unser Haus wäre nur mit deutlichen finanziellen Verlusten zu verkaufen. Diese träfen uns als junge Familie empfindlich. All diese Nachteile entstehen uns absehbar auch bei Einhaltung der gesetzlichen Mindestabstände des Kiesabbaugebiets zur Wohnbebauung.	
4941#26	BSAB-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) Nach den Erkenntnissen unserer Unternehmen handelt es bei dieser Fläche, um eine praktisch kiesfreie Lagerstätte. Umweltbericht anschauen.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen.
Sonstige Abgrabungsflächen/-bereiche		
1223#1	hiermit lege ich Widerspruch gegen den geplanten Kiesabbau in Alpen ein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Festlegung von Abgrabungsflächen auf dem Gebiet der Stadt Alpen wird auf die Erwiderung der Anregung zu den einzelnen Flächen verwiesen.
2540#5	2.2 Huck südlich der Graf-Gumprecht-Strasse bis an die B 58 und die Huckerstrasse	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche 2.1 südlich der Graf-Gumprecht-Straße bis an die B 58/Huckerstrasse ist weder im Entwurf noch in der Fassung der zweiten Offenlage als Abgrabungsbereich festgelegt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	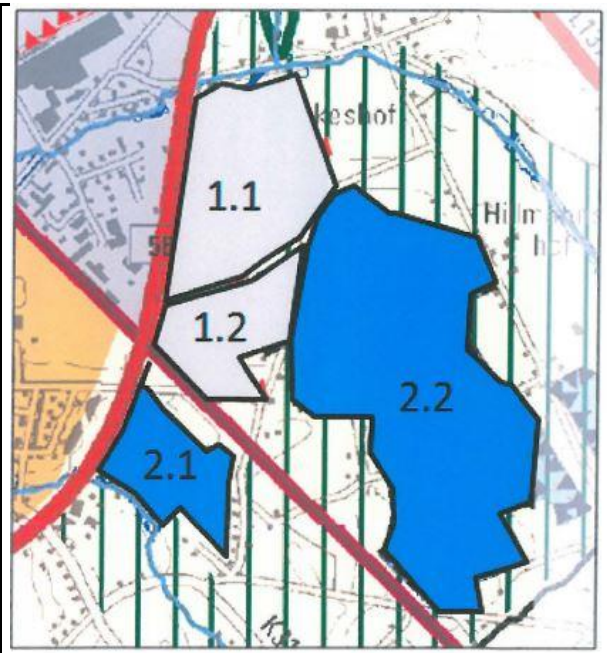 Abbildung 1: Die räumliche Zuordnung meiner Stellungnahme: Diese Fläche wurde auf einer öffentlichen Veranstaltung der Gemeinde Alpen zur Auskiesung als "Ersatzfläche für die Bönninghardt" ins Gespräch gebracht. Sie ist nicht Bestandteil einer vorhergehenden Sondierung liegt durch die Bahnlinie Alpen - Millingen ausserhalb der bisherigen Planungsgrenzen. Eine Abfuhr des Materials ist über das vorhandene Strassennetz nicht möglich, die Siedlung „obere" Huckerstrasse würde über Gebühr belastet. Lärm, Staub und Lichtemissionen wären unzumutbar. Gleiches gilt für die Bewohner des neuen Wohngebietes Alpen-Ost und die Bewohner der Rathausstrasse.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Graf-Gumprecht-Strasse und Huckerstrasse sind Anliegerwege und befinden sich teilweise in privatem Eigentum. Der Ausbau ist nicht für eine gewerbliche Nutzung geeignet. Der freiwillige Flächenerwerb für einen bedarfsgerechten Ausbau der Strasse wäre nicht möglich. Eine Abfuhr der Sande und Kiese könnte nur über Transportbänder über unsere Grundstücke erfolgen, diesem würden wir ausdrücklich nicht zustimmen. Zu einer fachgerechten und angemessenen Planung mit einer derartigen Tragweite gehört auch die Anhörung und Befragung der wenigen Anlieger auf der Huckerstrasse. Dies ist nicht erfolgt. Daher erhebe ich grundsätzliche Zweifel und Bedenken gegenüber der bisher vorliegenden Abwägungen in der Planung und stelle diese zum jetzigen Zeitpunkt generell in Frage.	
3563#1	Die Gemeinde Alpen ist seit vielen Jahrzehnten durch den jetzt ausgelaufenen Steinkohlenbergbau in Mitleidenschaft gezogen worden. Schäden an Landschaft, Straßen und Gebäuden in erheblichem Maße waren die Folge. Ebenfalls seit Jahrzehnten macht der Salzabbau unter einigen Ortsteilen , der Bevölkerung sehr zu schaffen. Sprengungen, Bodensenkungen,Zerrungen und Stauchungen im Gelände sowie Schäden an Straßen und Gebäuden sind die Folgen. Seit vielen Jahren ist unsere Gemeinde in Sachen Rohstoffe (Kies und Sand) den Vorgaben verläßlich gefolgt und hat die vielen Nachteile ertragen. Ich bin wie viele andere Bürger auch ,überzeugt davon, das das Maß des erträglichen längst überschritten ist und die Ausweisung neuer zusätzlicher Abgrabungen im RPR als Naßabgrabung in Ortsteil Drüpt und als Trockenabgrabung im Ortsteil Bönninghardt die Verhältnismäßigkeit von gerechter Lastenverteilung in unserem Land, falsch gewichtet und ungerecht abgewogen wird.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Im Ergebnis der Weiterentwicklung des Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der zeichnerischen Festlegung der Abgrabungsbereiche. Die Änderungen sind der Gesamtkarte zu entnehmen. Für die vom Stellungnehmenden angesprochen Flächen gilt Folgendes: Der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) wird im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche in Alpen-Drüpt/Rheinberg-Millingen (Alp_BSAB_2, Alp_BSAB_3) wird im Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen. Die Betroffenheit des Kreises Wesel bzw. des Niederrheins durch (Alt)Abgrabungen wird zur Kenntnis genommen, die Bedenken zur Festlegung der Abgrabungsbereiche wird hingegen nicht geteilt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Das verfassungsmäßige Recht der Kommunen auf Planungshoheit sehe ich als verletzt an und wird beklagt werden. Desweiteren sollte man mit dem Rohstoff Sand und Kies Generationengerechter umgegangen werden. Die Mengengerüste und müßen kleiner werden und wie in den Niederlanden Projektbezogen betrachtet werden. Parallel dazu sollten sich unsere Hochschulen mit Ersatzstoff Erforschung beschäftigen müßen, denn die Sand und Kiesvorkommen die geeignet sind, sind endlich. Außerdem vernichtet der Flächenfraß Land und Forstwirtschaftliche Flächen. Fruchtbarer Boden verschwindet für immer.	Aufgrund der Standortgebundenheit können Rohstoffe nicht an beliebigen Standorten im Planungsraum gewonnen werden, so dass für die Kies-/Kiessandgewinnung im Plangebiet des RVR nahezu ausschließlich der Niederrhein in Frage kommt, um den Handlungsauftrag des LEP zur Sicherung eines 25-jährigen Versorgungszeitraums zu erfüllen. Die Vorbelastung des Teilraums wird im Rahmen der Flächenermittlung berücksichtigt, führt jedoch zu keiner anderen Bewertung. Die teilräumliche Konzentration ergibt sich im vorliegenden Fall aus Konfliktarmut der Flächen und des dortigen Rohstoffpotentials. Hierdurch kommt es im Ergebnis der Steuerung zu teilräumlichen Konzentrationen, die einer dispersen Verteilung über den gesamten Planungsraum bzw. das Rohstoffvorkommen aus raumordnerischer Sicht jedoch vorzuziehen sind. Des Weiteren wird u.a. durch die Auswahl der dem Plankonzept zugrundeliegenden Tabu- und Restriktionskritierien dafür Sorge getragen, dass es sich - über die verschiedenen Raumnutzungsbelange hinweg - um möglichst konfliktarme Standorte handelt. Es bleibt den nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren vorbehalten, die Auswirkungen auf die betroffenen Teilräume durch einen raumverträglichen Abbau (vgl. Grundsatz 5.5-6) und eine raumverträgliche Rekultivierung (vgl. Ziel 5.5-4, Grundsatz 5.5-7) weiter zu minimieren. Die der Ausweisung der Abgrabungsbereiche zugrundeliegende Bedarfsermittlung ergibt sich maßgeblich aus Ziel 9.2-2 des Landesentwicklungsplans NRW (vgl. Begründung, Kapitel 5.5) in Verbindung mit dem Lockergesteinsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW. Dieses an die Regionalplanung gerichtete Ziel des LEP ist bei der Festlegung der Abgrabungsbereiche zu beachten. Der Entwurf des RP Ruhr erfüllt mit der festgelegten Flächenkulisse den Sicherungsauftrag des LEP. Das landeseinheitliche Monitoring des GD erfasst den Umfang der zurückliegenden Rohstoffgewinnung innerhalb der Planungsregion. Durch Baustoffrecycling bzw. alternative Baustoffe verursachte Rückgänge in der Fördermenge werden mit

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		der Methodik des Lockergesteinsmonitorings erfasst. Die hieraus abgeleitete Jahresförderung (für die zweite Offenlage auf Grundlage des Monitoringberichts 2020) wird für den RP Ruhr auf den in Ziel 9.2-2 geforderten Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine fortgeschrieben. Aufgabe der Raumordnung ist es, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Eine zusätzliche Verknappung der für die Rohstoffgewinnung zu sichernden Flächen stände dem Grundsatz des Raumordnungsgesetzes und dem Auftrag des LEP entgegen. Die Belange der Landwirtschaft wurden bei der Erarbeitung des RP Ruhr berücksichtigt, indem z.B. der landwirtschaftliche Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen in die Abwägung eingestellt wurde. Mit der zeichnerischen Festlegung der Abgrabungsbereiche werden die Belange der Rohstoffgewinnung, u.a. aufgrund der Ortsgebundenheit der Lagerstätte, der vorrangigen Festlegung von Flächen mit hoher Rohstoffergiebigkeit und der sonstig weitgehenden Konfliktarmut, im vorliegenden Fall für den betroffenen Bereich höher gewertet. Eine weitere Konkretisierung, in deren Rahmen die Auswirkungen auf die Landwirtschaft z.B. durch eine verträgliche Verkehrserschließung oder einen zeitlich gestaffelten Abbau weiter gemindert werden, erfolgt in den nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren sind weiterhin die Grundsätze 7.5-1 und -2 des Landesentwicklungsplans NRW zu berücksichtigen, wonach u.a. bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen die negativen Auswirkungen auf Landwirtschaftsbetriebe so gering wie möglich gehalten werden sollen.
3820#1	Eine rechtzeitige Information der Bürger zu der Regionalplanung hat in Alpen nicht stattgefunden. Erst durch Bürgerinitiativen wurde die Planung wenige Wochen vor Ende des Beteiligungsverfahrens bekannt. Sowohl direkt als auch indirekt	Die Bedenken hinsichtlich einer unsachgemäß durchgeführten Beteiligung werden zurückgewiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	betroffene Anwohner hatten daher nicht ausreichend Gelegenheit sich angemessen einzubringen. Eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung wird somit angeregt. Durch die Regionalplanungen werden u.a. Kiesabbauflächen für die Privatwirtschaft ausgewiesen. Ein unabhängiges Monitoring zur Kontrolle der Abbaumengen und Verkäufen fehlt. Zahlen zur umfassenden Beurteilung wurden nicht veröffentlicht. Die Öffentlichkeit wird beteiligt und soll Stellung zur Regionalplanung nehmen, hatte aber keine vollständigen Unterlagen zur Beurteilung vorliegen. Nach Veröffentlichung entsprechender Unterlagen sollte daher eine erneute Beteiligung erfolgen.	Die erste Beteiligung zum RP Ruhr entspricht den Vorgaben des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPlG NRW. Die Öffentlichkeit wurde zunächst über die Amtsblätter der Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster frühzeitig von der Aufstellung des RP Ruhr unterrichtet (siehe § 9 Abs. 1 ROG). Ihr wurde zudem Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (siehe § 9 Abs. 2 ROG). Dazu wurden der Planentwurf, seine Begründung und der Umweltbericht beim Regionalverband Ruhr (RVR) sowie bei den Kreisen und kreisfreien Städten im Verbandsgebiet für die Dauer von sechs Monaten (und damit weit über die gesetzliche Mindestbeteiligungsfrist hinaus) öffentlich ausgelegt und ergänzend in einem digitalen Format auf der Website des RVR zur Verfügung gestellt. Ort und Dauer der Auslegung sowie Einzelheiten zur Abgabe von Stellungnahmen wurden rechtzeitig vor Beginn der Auslegung in den o.g. Amtsblättern öffentlich bekannt gemacht. Während des andauernden Erarbeitungsverfahrens erfolgt darüber hinaus eine umfangreiche Informationsbereitstellung auf der Website der Regionalplanung beim RVR und über Pressemitteilungen. Eine erneute Beteiligung i.S.d. § 9 Abs. 3 ROG wird angestrebt. Die der Ausweisung der Abgrabungsbereiche zugrundeliegende Bedarfsermittlung ergibt sich maßgeblich aus Ziel 9.2-2 des LEP NRW i.V.m. dem Lockergesteinsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW (GD). Dieses an die Regionalplanung gerichtete Ziel des LEP ist bei der Festlegung der Abgrabungsbereiche zu beachten. Der Entwurf des RP Ruhr erfüllt mit der festgelegten Flächenkulisse den Sicherungsauftrag des LEP NRW. Das landeseinheitliche Monitoring des GD erfasst den Umfang der zurückliegenden Rohstoffgewinnung innerhalb der Planungsregion. Die hieraus abgeleitete Jahresförderung (für die zweite Offenlage auf Grundlage des Monitoringberichts 2020) wird für den RP Ruhr auf den in Ziel 9.2-2 geforderten Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine fortgeschrieben.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Die gewählte Vorgehensweise ist nachvollziehbar in der Begründung und in den Erläuterungen zum Regionalplanentwurf dargelegt. Die verwendeten Dokumente (LEP NRW, Monitoringberichte und -methodik) sind im Internet für jedermann einsehbar.
4567#1.1	Als Landwirt der Gemeinde Alpen/Kreis Wesel, wehre ich mich gegen die zusätzliche Ausweisung von Kies-, Bau- und Gewerbeflächen in meiner Gemeinde. Ich wehre mich gegen den damit einhergehenden unwiederbringlichen Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche sowie den Verlust des dörflichen Charakters unserer Ortschaften. Der Wohlstand in NRW basiert seit Ende des 2. Weltkriegs auf der Basis vom Verkauf von Rohstoffen und der nachgelagerten Bereiche. Man hat sogar Gastarbeiter geholt, weil der Abbau nicht schnell genug ging. Sicherlich musste man nach dem Krieg erst wieder einen Anfang hinbekommen. Aber grundsätzlich ist es keine besondere Leistung "einen Schatz" kontinuierlich zu verkaufen. Viel zu spät hat man erkannt oder zugegeben, dass z. B. der Abbau von Steinkohle, Eisenerz und Salz zu Bodensenkungen führt. Der Profit von ein paar Jahrzehnten mündet in Kosten für die Ewigkeit. Das muss man sich mal vorstellen, unter Tage haben die die Kumpels gefährlichste Arbeit verrichtet, damit oben ihre eigenen Häuser und Städte hinterherfielen. Ist doch irgendwie dumm. "Ewigkeitsschäden": Das muss man sich mal auf der Zunge zergehen lassen. Und irgendein Regionalplan hat das doch irgendwann einmal geplant und ermöglicht. Von Braunkohle gar nicht zu sprechen, wo ganze Landstriche, Dörfer und Felder weggebaggert werden. Allerbeste Lößböden. Die ökologischen Folgen kann man nur erahnen, wenn dann mal die Bagger aufhören und die Grundwasserpumpen abgestellt werden. Alles das passiert in einem hochentwickelten Land wie Deutschland "sehenden Auges". Bei der Ausweisung von Kiesflächen geht es in eine ähnliche Richtung. Kurzfristiger Profit einzelner Unternehmen und	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) wird im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche in Alpen-Drüpt/Rheinberg-Millingen (Alp_BSAB_2, Alp_BSAB_3) wird im Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen sowie zu zusätzlichen Bereichsfestlegungen auf dem Gebiet der Gemeinde Alpen (vgl. zeichnerische Festlegungen). Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Landesentwicklungsplans NRW um, Flächen für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat. Die Methodik hierzu kann Kapitel 5.5 der Begründung entnommen werden. Die Belange der Landwirtschaft wurden bei der Erarbeitung des RP Ruhr berücksichtigt, indem z.B. der landwirtschaftliche Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen in die Abwägung eingestellt wurde. Mit der zeichnerischen Festlegung der Abgrabungsbereiche werden die Belange der Rohstoffgewinnung, u.a. aufgrund der Ortsgebundenheit der Lagerstätte, der vorrangigen Festlegung

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	sprudelnde Steuereinnahmen fürs Land. Mit Bedarf für die Region hat das wenig zu tun. Ob für 20 oder 25 Jahre ausgewiesen wird, ist für mich nicht entscheidend. Vielmehr stellt sich die Frage: Wo wollen wir überhaupt hin? Was kommt danach? Wie könnte eine Endstufe aussehen? Was kommt nach dem Kies? Als Landwirt kann ich arbeiten, weil meine Vorfahren mir intaktes Acker- und Weideland hinterlassen haben. Dafür bin ich sehr dankbar und auch ein wenig stolz. Ich selber werde meinen Hof auch der nächsten Generation weitergeben ohne ihn verbraucht zu haben.... Sicher kann man über die Bewirtschaftungsweise diskutieren und auch optimieren, aber die Basis Acker- und Weideland bleibt vorhanden. In Zeiten von Klimawandel und zunehmender Dürre oder aber auch Überschwemmungen durch Starkregenereignisse, sollte man sich ganz genau überlegen, ob man Tagebau in für Landwirtschaft klimatischer Gunstregion plant und sogar bei Nassabgrabung wertvolles Grundwasser schutzlos freilegt. Ich finde die Region Ruhr hat ein Recht auf Ernährung aus regionaler Produktion. Dazu bedarf es Agrarfläche. Leider ist es so, dass ca. 80 % aller landwirtschaftlichen Nutzfläche nicht im Eigentum der Landwirte sind, so dass die Landwirte selbst nicht das letzte Wort haben, ob verkauft wird oder nicht. Ein Verkauf ans Kieswerk kommt einer Pacht für 300 – 400 Jahre im Voraus gleich – steuerfrei. Dazu sagt kein Landbesitzer nein. Wenn Landwirte gewässer- und umweltschonend wirtschaften sollen, brauchen sie eher mehr anstatt weniger Fläche, um anfallende Wirtschaftsdünger in kleinen Mengen auf großer Fläche ausbringen zu können und nicht umgekehrt. Ich finde die langfristige Sicherstellung der Ernährung und die Stellung der Landwirtschaft werden im künftigen Regionalplan nicht oder nicht ausreichend dargestellt. Der Regionalplan ist für mich ein Zeitplan, in dem unser Land ausverkauft wird. Peinlich, aber wahr.	von Flächen mit hoher Rohstoffergiebigkeit und der sonstig weitgehenden Konfliktarmut, im vorliegenden Fall für den betroffenen Bereich höher gewertet. Eine weitere Konkretisierung, in deren Rahmen die Auswirkungen auf die Landwirtschaft z.B. durch eine verträgliche Verkehrserschließung oder einen zeitlich gestaffelten Abbau weiter gemindert werden, erfolgt in den nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren sind weiterhin die Grundsätze 7.5-1 und -2 des Landesentwicklungsplans NRW zu berücksichtigen, wonach u.a. bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen die negativen Auswirkungen auf Landwirtschaftsbetriebe so gering wie möglich gehalten werden sollen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung

Bottrop

4901#1	a) zwischen Zum Kletterpoth (N), Utschlagstraße (S), Hetkamp (W), Scheideweg / Lemmhof / Schürbrink (O) b) zwischen Holthauser Str. (N), Hiesfelder Str. (S), L 621 / Alter Postweg (W), Verlängerung ab Heuweg (N-0), Utschlagstraße (S-O) zu den oben bezeichneten Abgrabungsflächen (s. Anlage "Abgrabungsflächen - Kartenausschnitte") geben wir folgende Hinweise: 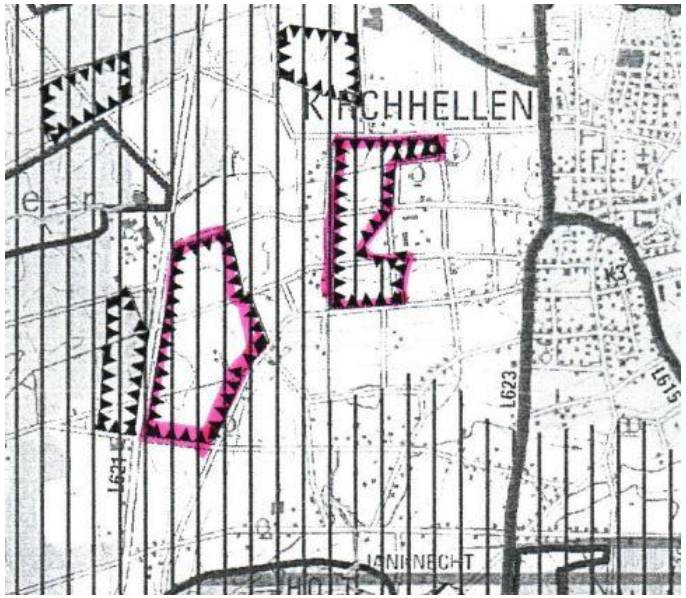 Wir halten die Trinkwasserversorgung der Vielzahl von nicht an das Trinkwassernetz angeschlossenen Anwohnern in Abgrabungsnähe für gefährdet. Diese erfolgt aus Bohrbrunnen, deren Wasserqualität insbesondere wegen des sie umgebenden landwirtschaftlich genutzten Raums in hohem Maße abhängig ist von der Filterwirkung der orts- und oberflächennahen Sand- und Kiesschichten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche wird festgehalten. Die Abgrabungsbereiche liegen vollständig außerhalb festgesetzter/geplanter Wasserschutzgebiete, eines Bereichs für den Grundwasserschutz oder über diese Bereiche hinausgehenden Einzugsbereiche (Reservegebiete). Auf Ebene der Regionalplanung wird den Belangen des Grundwasserschutzes somit im Sinne einer vorsorgenden Konfliktminimierung in besonderem Maße Rechnung getragen (vgl. Begründung, Kapitel 5.5). Auch der Umweltbericht kommt hinsichtlich des Schutzgutes Wasser zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine weitere Minimierung der Auswirkungen auf das Grundwasser, z.B. hinsichtlich der nicht raumbedeutsamen privaten Trinkwassergewinnung über Hausbrunnen, erfolgt im Rahmen des fachrechtlichen Genehmigungsverfahrens unter Beachtung der relevanten gesetzlichen Vorgaben. Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat (vgl. Begründung, Kapitel 5.5). Im Sinne einer Konfliktminimierung wurde hierbei bereits durch die Auswahl der Tabu- und Restriktionskriterien (z.B. Ausschluss von FNP-Wohnbauflächen inkl. 300 m Abstandsradius) darauf hingewirkt, auf Regionalplanebene sich abzeichnende Konflikte weitgehend auszuschließen. Der Umweltbericht kommt für das Schutzgut "Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit" für die beiden Flächen zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Hinsichtlich der innerhalb und im Umfeld des Abgrabungsbereichs Bot_BSAB_4 vorkommenden Wohnnutzungen erfolgt eine vorhabens- und

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Ferner ergeben sich für die Anwohner starke Belastungen durch Lärm, Staub, Transportverkehr und entsprechende Abnutzung der Verkehrswege. Durch Verschlechterung des Wohnumfelds und der Lebensqualität der Anwohner führt dies zusätzlich zu einer Wertminderung bei Immobilien und Baugrund. Wir regen daher an, auf die Bereithaltung der dargestellten Flächen für zukünftige Abgrabungen zu verzichten.	standortbezogene Prüfung im Rahmen nachgelagerter Genehmigungs-/Zulassungsverfahren. Da die tatsächlichen Emissionen i.d.R. durch fachrechtliche Details des Rohstoffabbaus und der betrieblichen Organisation beeinflusst werden, sind die Belange auf Ebene der Regionalplanung nicht in der erforderlichen Tiefe zu steuern, so dass sich die Anregungen vorrangig auf die nachgelagerte Ebene beziehen. Ebenso verhält es sich mit Hinweisen zu durch die Abgrabung induzierten Verkehren. Die Bedenken zur Entwertung der Immobilien werden nicht geteilt. Etwaige negative Auswirkungen auf vorhandene Wohnnutzungen sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahren einzelfallbezogen zu betrachten und unter Berücksichtigung des Grundsatzes 5.5-6 zu minimieren. Darüber hinaus können durch die anschließende Rekultivierung (vgl. Ziel 5.5-4) neue Qualitäten geschaffen werden. Von einer durch die Bereichsfestlegung verursachten Entwertung ist insofern nicht auszugehen.
4941#27	BSAB-Westlich Kirchhellen (Bot-BSAB-3) Nach den Erkenntnissen der Unternehmen handelt es sich bei der ausgewiesen Lagerstätte um eine mit sehr geringer Ergiebigkeit. Nach dem heutigen Stand der Technik kann dort weder Kies noch Sand gewinnbringend gewonnen werden. Oberflächennahe Verwerfungen haben zu einem starken Einfall der ertragreichen Sand-und Kiesvorkommen geführt.	Der Anregung wird nicht gefolgt, an der Festlegung des Abgrabungsbereichs wird festgehalten. Der Abgrabungsbereich ergibt sich im Ergebnis des gesamträumlichen Plankonzepts für Erweiterungen der Rohstoffgruppe Sand (präquartär) innerhalb eines Teilraums mit zahlreichen Trockenabgrabungen. Es handelt sich um Erweiterungsflächen, in deren Umfeld im Zeitraum der Planerarbeitung Abgrabungsgenehmigungen vorlagen. Laut rohstoffgeologischem Fachbeitrag des GD handelt es sich bei dem Rohstoffvorkommen im Bereich des BSAB um Ablagerungen von Kiesen und Saden der jüngeren Hauptterrasse mit einer Mächtigkeit von bis zu 5 m sowie um die Walsum-Schichten mit Wechsellagen von Kiesen und Sanden bzw. Feinsanden in einer Mächtigkeit von > 10 m. Diese Aussagen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		werden ferner durch Bohrungen innerhalb bzw. im Umfeld des BSAB grundsätzlich bestätigt. Im Fachbeitrag wird insbesondere den präquartären Sanden aufgrund ihres begrenzten Vorkommens eine überregionale Bedeutung als potentielle Lagerstätte zugesprochen.
3861#1	beigefügt erhalten Sie den Plan "Regionalplan Ruhr Kirchheller Heide" im Maßstab 1:50000, Plan-Nr. 13240 der [ANONYMISIERT] GmbH vom 19.02.2019, in dem die zu streichenden und die zusätzlichen Flächen kenntlich gemacht sind, neben den zwei verbleibenden Flächen und der einen Teilfläche des Regionalplan-Entwurfes vom 25.04.2018. 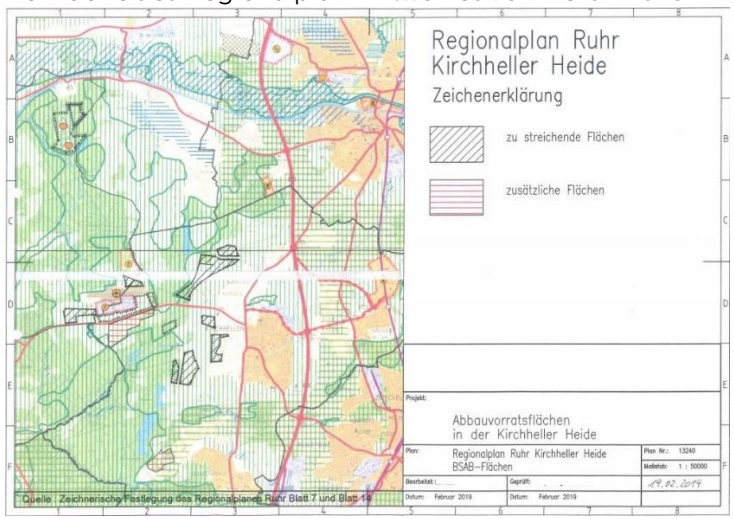 In dem Plan sind dargestellt: - schwarz quer schraffiert: zu streichende Flächen Diese Flächen beinhalten nicht genügend Quarzkies für einen wirtschaftlichen Abbau oder sind bereits abgebaut und sind also für EQ als nicht abbauwürdig einzustufen. - rot waagerecht schraffiert: zusätzliche Flächen In diesen Flächen lagert genügend verwertbarer Quarzkies, so dass sie als abbauwürdig einzustufen sind.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Anregung zur Streichung von Flächen wird für die Flächen Bot_Hnx_BSAB_1 und Hnx_BSAB_1_A gefolgt. Hierzu wird auf die Erwiderungen der Anregungen 2141#85 (Kreis Wesel) und 2903#36 (Stadt Bottrop) verwiesen. Bei den übrigen Flächen wird an deren Festlegung im Wesentlichen festgehalten, im Ergebnis des Plankonzepts kommt es vereinzelt zu Änderungen bei der Bereichsabgrenzung. Bei den BSAB handelt es sich um Erweiterungsflächen bestehender Abgrabungen, was - vorbehaltlich geologischer Besonderheiten - regelmäßig auch auf die Wirtschaftlichkeit in angrenzenden Bereichen schließen lässt. Auch der rohstoffgeologische Fachbeitrag belegt das Vorkommen gewinnbarer Rohstoffe in bedeutsamen Umfang innerhalb dieser Bereiche. Die Tatsache, dass der Stellungnehmer als einzelnes Unternehmen kein Interesse am Abbau hat, rechtfertigt insofern keine Streichung. Dass untergeordnete Teilflächen der BSAB im Abbau befindlich sind oder bereits abgegraben wurden, wurde bei der Planerarbeitung erkannt (vgl. Begründung, Kapitel 5.5 alt). In der Regel ist ein Ausgrenzen dieser Teilflächen maßstabsbedingt jedoch nicht möglich. Der Anregung zur Aufnahme zusätzlicher Flächen wird tlw. gefolgt. Die Fläche a wird nicht als BSAB festgelegt, da sich die Fläche nicht aus dem gesamträumlichen Plankonzept ergibt und u.a. Tabukriterien (Industrie/Gewerbe/Bergbau nach ATKIS) hier entgegenstehen. Da die Fläche zudem bereits bergrechtlich zugelassen ist und bergrechtlich erteilte Zulassungen von den Regelungen des Ziels 5.5-1 (5.4-1 neu) ausgenommen werden,

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Es handelt sich dabei um folgende Flächen: a) Fläche nördlich der Dinslakener Straße Diese Fläche ist Bestandteil des zugelassenen Abbaufeldes 10, muss noch abgebaut werden und ist Bestandteil des gültigen Gebietsentwicklungsplanes (GEP) für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe vom 30. April 2004. b) Fläche südlich der Dinslakener Straße Diese Fläche ist ebenfalls Bestandteil des gültigen GEP Teilabschnitt EmscherLippe und ist als potenzielle Erweiterungsfläche nach der Beendigung des Abbaues der Flächen nördlich der Dinslakener Straße und westlich des "Alten Postweges" in ca. 12 Jahren vorgesehen. c) Fläche im Bereich Grafenwald Diese Fläche ist nicht Bestandteil des gültigen GEP Teilabschnitt Emscher-Lippe. Diese Fläche ist als potenzielle Vorratsfläche nach den Flächen zu a) und b) vorgesehen. Die Vorratsfläche im Bereich Grafenwald weist sehr gute Lagerstättenverhältnisse mit einem qualitativ hochwertigem Quarzkies in einer durchschnittlichen Mächtigkeit von 5,3 m auf einer Fläche von mindestens 27 ha auf.	besitzt eine zeichnerische Festlegung in diesem Teilbereich keinen Mehrwert für die (Umsetzung der) Rohstoffgewinnung. Es wird ferner auf die Erweiterungsmöglichkeiten gemäß Ziel 5.5-3 (5.4-3 neu) verwiesen. Die Fläche b wird im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts überwiegend als BSAB zeichnerisch festgelegt. Der Fläche c stehen Belange des gesamträumlichen Plankonzepts entgegen. Für die Rohstoffgruppe Sand konnte der 25-jährige Versorgungszeitraum alleinig über die Festlegung von Erweiterungen angrenzend an bestehende Abgrabungen planerisch gesichert werden. Eine Festlegung von Neuansätzen ist aufgrund der Schaffung neuer Betroffenheiten daher für die Rohstoffgruppe Sand nicht vorgesehen (vgl. Begründung, Kapitel 5.5/5.4 neu). Die Fläche westlich von Grafenwald ist als Neuaufschluss ohne räumlichen Bezug zu einer genehmigten/zugelassenen oberflächennahen Rohstoffgewinnung in deren Umfeld zu bewerten. Darüber hinaus stehen weitere Belange (z.B. 300 m Puffer um FNP-Wohnbauflächen), die in den Plankonzepten für andere Rohstoffgruppen vergleichbar zur Anwendung kommen, einer Festlegung im vorgeschlagenen Umfang entgegen.
4941#28	BSAB-Nördlich Flughafen (Bot_Hnx_BSAB_1) In dieser Fläche ist nach den Untersuchungen unserer Unternehmen kein Quarzkies vorhanden. Zudem stellen sich hinsichtlich der potentiellen Umwelteinwirkungen laut Umweltbericht erheblich Bedenken dar.	Der Anregung wird gefolgt. Der Abgrabungsbereich Bot_Hnx_BSAB_1 wird im Entwurf für die zweite Offenlage nicht erneut als BSAB zeichnerisch festgelegt. Es wird auf die Erwiderungen der Anregungen 2141#85 (Kreis Wesel) und 2903#36 (Stadt Bottrop) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	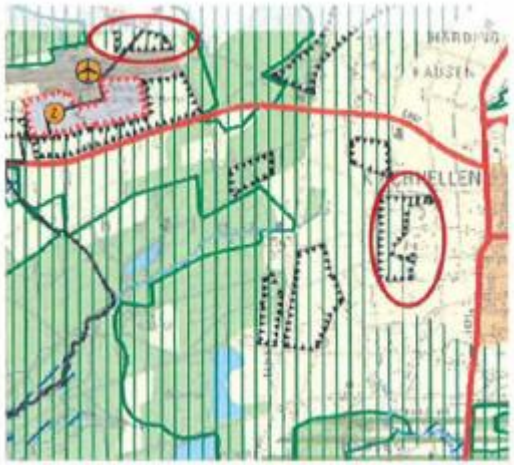 Wir regen bezüglich der vorgenannten Flächenausweisungen die Überprüfung hinsichtlich für die Rohstoffgewinnung besser geeigneter Alternativstandorte an.	
4941#29	Vorschläge für alternative Gewinnungsstandorte: An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass die Nummerierung der Flächenvorschläge selbstverständlich keineswegs als Priorisierung einzelner Lagerstätten verstanden werden soll. Rohstoffgruppe - Präquartäre Sande: Im Bereich der präquartären Rohstoffe ist es unvergleichlich schwierig einen genauen Flächenzuschnitt zu definieren, ohne im Vorfeld die Unternehmen befragt zu haben. Aufgrund der speziellen Zweckverwendung eignen sich nur eine geringe Anzahl an Flächen für den Rohstoffabbau. Nach Rücksprache mit den betroffenen Unternehmen hat sich insbesondere bei dieser Rohstoffgruppe gezeigt, dass einige Lagerstätten für die bezwecke Rohstoffgewinnung nicht zur Verfügung stehen bzw. ungeeignet sind und wiederum andere	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die gelb markierten Flächen 3 und 4 (sowie weitere, daran anschließende Flächen) werden im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts als Abgrabungsbereiche zeichnerisch festgelegt. Die Teilfläche 2 liegt innerhalb der Wasserschutzzone III B des WSG Holsterhausen Üfter Mark. Da § 35 Abs. 2 LWG eine Rohstoffgewinnung innerhalb von Wasserschutzgebieten bis zum 1. Oktober 2021 verbietet, erfolgt in Anlehnung an den bisherigen § 125 Abs. 6 LWG NRW zunächst nur eine Festlegung der Teilfläche, die innerhalb des Abgrabungsbereichs des GEP Emscher-Lippe liegt (nördliche Teilfläche tlw.). Diese Festlegung erfolgt unter Berücksichtigung der WSG-VO, die Abgrabungen, bei denen die Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert werden und bei denen eine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des

	Lagerstätten einen flächensparenden und sinnvollen Zuschnitt vermissen lassen. 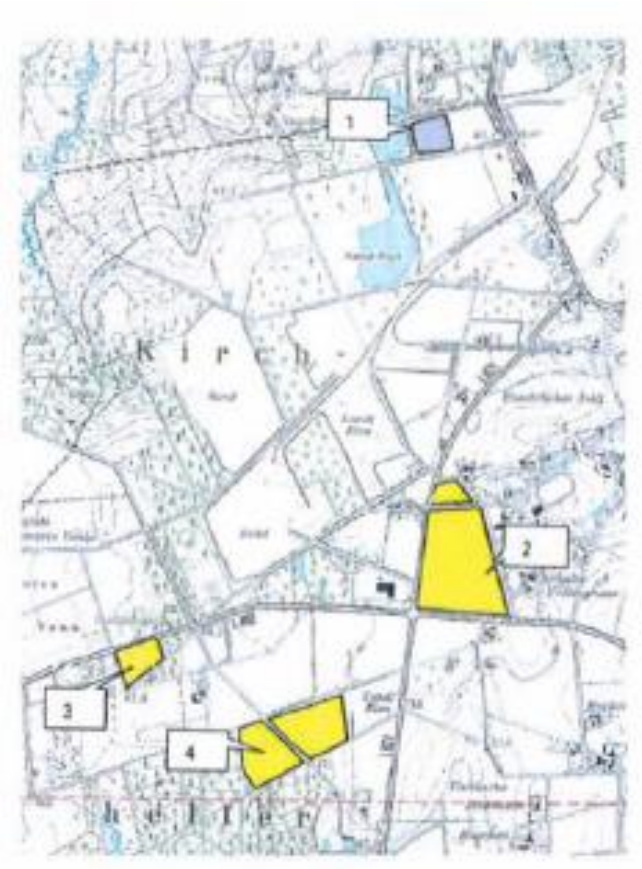 Die gelb markierten Flächen weisen eine große Mächtigkeit an tertiären Kiesen und insbesondere oligozänen Sanden auf. Aufgrund der bereits vorhandenen Rohstoffgewinnung würden sich infrastrukturelle Synergieeffekte ergeben, die eine geringere Umweltbelastung und ökonomische Lagerstättennutzung bedeuten.	Grundwassers verbleibt oder wiederhergestellt wird, unter Genehmigungspflicht durch die jeweils zuständige Wasserbehörde stellt. Dabei wird davon ausgegangen, dass nach Wegfall des § 35 Abs. 2 LWG NRW in Verbindung mit der Verordnung zum Rohstoffabbau in Wasserschutzgebieten keine striktere Regelung eingeführt wird, die über die Regelung der bestehenden WSG-VO hinausgeht. Des Weiteren liegt für Teile der Fläche, die nicht als BSAB festgelegt wird, ein Bebauungsplan vor, was eine spätere Rohstoffgewinnung (zumindest vorübergehend) erschweren würde. Zur zweiten Abbildung (Regionalplanauszug mit Flächenvorschlägen/-streichungen) wird auf die Erwiderung der Anregung 3861#1 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Der Anregung zur Aufnahme bzw. Streichung von Flächen wird darin teilweise gefolgt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	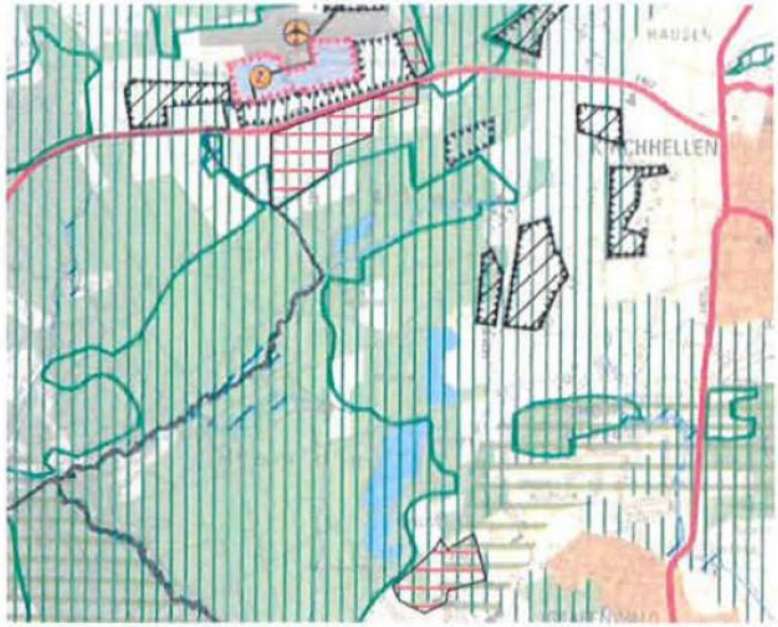 Die in diesem Planausschnitt dargestellten Flächen (rot schraffiert), werden nach den Unternehmerischen Erkenntnissen als wirtschaftlich abbauwürdig eingestuft auch und vor allem unter Berücksichtigung einer flächensparenden Inanspruchnahme.	
2854#1	Als Eigentümer und Besitzer des Grundstückes Kirchhellen Blatt 2775, Flur 22, Flurstück [ANONYMISIERT] haben wir uns entschlossen - nach Aufgabe der Landwirtschaft - das hier in Rede stehende Grundstück zwecks Auskiesung zu veräußern. Das Grundstück hat eine Dreiecksform (siehe auch Anlage) und ist an zwei Seiten bereits ausgekiest worden (Nord- und Ostseite). Wir haben nun erfahren, dass das Grundstück außerhalb der genehmigten Auskiesungsfläche liegt.	Der Anregung wird gefolgt. Die vorgeschlagene Fläche wird in den angrenzenden Abgrabungsbereich als potentielle Erweiterungsfläche einbezogen. Kriterien des weiterentwickelten gesamträumlichen Plankonzepts stehen nicht entgegen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Nach Rückfragen wurden Sie uns als zuständige Genehmigungsinstitution genannt. Hiermit stellen wir den Antrag - bzw. die Anfrage - auf Genehmigung zur Auskiesung des Grundstückes. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. 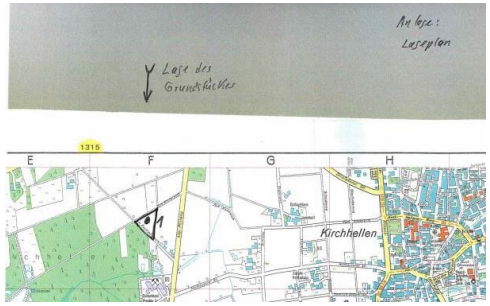	

Dorsten

Abgrabung Dorsten-Freudenberg

1519#5	5.5 Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze Im Bereich Dorsten, Sandtagebau Freudenberg, im Dreieck südlich der B 58 und westlich der B224 wird seit den 1970 er Jahren im Tagebau Quarzsand gewonnen. Bislang sind sowohl die Flächen des aktuellen Rahmenbetriebsplans als auch die Reservegebiete südlich angrenzend im Regionalplan als Abbauflächen dargestellt. Im aktuellen Entwurf der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans ist dort kein Bereich zum Abbau und zur Sicherung oberflächennaher Bodenschätze dargestellt. Insbesondere unter Berücksichtigung der Grundsätze 5.5-4 ff. ist die bisherige Planung der Abbaubereiche und der Reservegebiete dringend auch in die neue Regionalplanung zu übernehmen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der BSAB des GEP E-L ist vollständig und z.T. darüber hinausgehend durch einen Rahmenbetriebsplan zugelassen, somit gilt für diese Flächen der Bestandsschutz gem. Erläuterung zu Ziel 5.5-1/5.4-2 neu. Ein zusätzliches Sicherungserfordernis auf Ebene des Regionalplans besteht nicht. Die Erweiterungsfläche südlich der bestehenden Genehmigung, die im Wesentlichen das Reservegebiet des GEP Emscher-Lippe umfasst, wird im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts als BSAB zeichnerisch festgelegt. Hierzu wird auf die Erwiderung 3638#1 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.
3638#1	Die Firma [ANONYMISIERT] betreibt derzeit nordwestlich von Dorsten für die Firma [ANONYMISIERT]	Der Anregung wird gefolgt. Die vorgeschlagene Fläche wird im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts im Wesentlichen als BSAB zeichnerisch festgelegt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	(Genehmigungsinhaberin) den Tagebau Dorsten-Freudenberg zur Gewinnung von Quarzsanden. Die Lagerstätte ist gekennzeichnet durch die 50-60 m mächtigen präquartären Halterner Sande). Im Bereich des Tagebaus Dorsten-Freudenberg sind hellgraue, gelbliche bis rötliche Quarzsande mit einem SiO2-Gehalt von mehr als 97% verbreitet, die vornehmlich im nahen Ruhrgebiet abgesetzt werden. Die abgebauten Sande finden hier u.a. als Gießereiformsande (Spezialsande) und in der Stahlindustrie Verwendung. Besonders geeignet sind sie auch zur Schachtverfüllung im ehemaligen Steinkohlenbergbau und werden dazu verstärkt von der RAG nachgefragt. Die Gewinnung befindet sich im Regierungsbezirk Münster innerhalb eines im derzeit gültigen Regionalplan Emscher-Lippe dargestellten Freiraumbereiches zur "Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze" (BSAB). In der entsprechenden Erläuterungskarte zum Regionalplan ist südlich dieses BSAB zusätzlich ein ca. 37 ha großes Reservegebiet für Abgrabungen dargestellt (s. Markierung in beigefügter Anlage 2 sowie nachrichtliche Übernahme in Anlage 1).	Der BSAB im Bereich Dorsten-Freudenberg umfasst Erweiterungsflächen der nördlich anschließenden bergrechtlichen Zulassung und war im bisherigen GEP Emscher-Lippe als Reservegebiet für die zukünftige Rohstoffgewinnung dargestellt. Sowohl die bergrechtlich zugelassene Aussandung als auch die im RP Ruhr festgelegte Erweiterungsfläche liegen innerhalb der WSZ III B des Wasserschutzgebiets Holsterhausen/Üfter Mark. Auf Grundlage der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung, die Abgrabungen/Maßnahmen in der WSZ III B, bei denen eine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers verbleibt oder wiederhergestellt wird, einem Genehmigungsvorbehalt unterstellt, wurden in der Vergangenheit bereits Sande gewonnen. Voraussetzung hierfür ist die Einhaltung entsprechender Auflagen (z.B. Einhalten eines Mindestabstands zum Grundwasser, Monitoring) während der Rohstoffgewinnung. § 35 Abs. 2 LWG schließt die oberirdische Gewinnung in Wasserschutzgebieten aus. Da in der WSG VO keine abweichende Regelung hiervon getroffen wird, verbleibt die Möglichkeit zur Befreiung von den Verboten gem. § 52 Abs. 1 WHG. Laut Auskunft der zuständigen Unteren Wasserbehörde kann bei Einhalten vergleichbarer Auflagen, wie sie bereits für die bestehende Abgrabung gelten, eine Vereinbarkeit von Grundwasserschutz und Rohstoffgewinnung für den zeichnerisch festgelegten BSAB hergestellt werden. Die Erweiterungsfläche wurde von mehreren Beteiligten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur zeichnerischen Festlegung als BSAB angeregt. Da für die Fläche ein konkretes Abgrabungsinteresse vorliegt, eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch den Trockenabbau und das Einhalten der im Fachverfahren zu regelnden Auflagen nicht zu erwarten ist und es sich um eine über alle übrigen Raumnutzungsbelange hinweg konfliktarme Fläche handelt, erfolgt eine Festlegung der Vorschlagsfläche als Abgrabungsbereich. Diese Entscheidung wird ferner vom Planungsansatz getragen, dass die Erweiterung bestehender Abgrabungen Vorrang von der Festlegung von

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	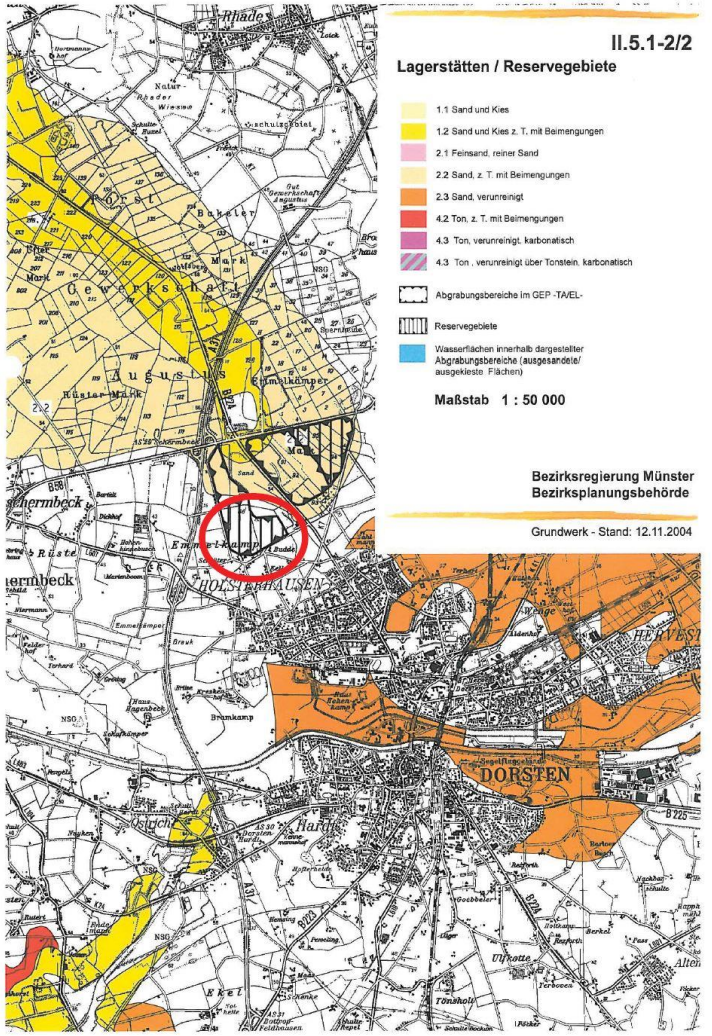	Neuansätzen besitzt. Durch die Festlegung des BSAB mit einer Gesamtgröße von 45 ha kann auf die Festlegung von Neuansätzen und die damit verbundene Schaffung neuer Betroffenheiten für die Rohstoffgruppe Sand verzichtet werden. Mit der Festlegung eines BSAB innerhalb eines Wasserschutzgebiets wird aufgrund der geschilderten Fallkonstellation und Rahmenbedingungen am planerischen Ansatz eines vorsorgenden Grundwasserschutzes weiterhin festgehalten. Eine Beeinträchtigung des Grundwasserschutzes ist durch die Bereichsfestlegung nicht zu erwarten. Die weiterführende Betrachtung und Festlegung konkreter Maßnahmen ist dem fachrechtlichen Verfahren vorbehalten. Der Regionalplan berücksichtigt die bestehenden Anforderungen an den Grundwasserschutz bei der Bereichsfestlegung dadurch, dass z.B. die gewinnbaren Rohstoffmengen in geringerem Umfang als geologisch möglich auf den Versorgungszeitraum angerechnet werden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	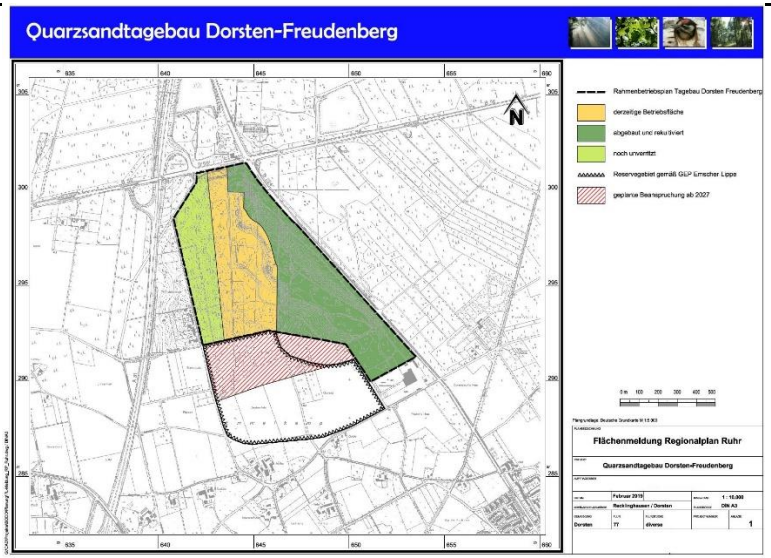 Für die Flächen ist also in der Vergangenheit bereits eine regionalplanerische Abwägung erfolgt - mit dem Ergebnis einer Darstellung als Reservegebiet für Abgrabungen. Um für unser mittelständisches Familienunternehmen Standort- und Planungssicherheit zu erhalten sind auf Grundlage dieser Reservegebietsdarstellung im Regionalplan bereits Verhandlungen mit dem Flächeneigentümer geführt worden. Im Vorfeld der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr hatten wir dann mit Schreiben vom 08. Juni 2017 bereits frühzeitig das bestehende Reservegebiet einschließlich des Lückenschlusses zum genehmigten Tagebau hin beim Regionalverband Ruhr zur Darstellung als BSAB angemeldet. Innerhalb des genehmigten Tagebaus Dorsten-Freudenberg reichen die zur Gewinnung genehmigten Quarzsande bei Zugrundelegung der Produktion der letzten Jahre nur noch für ca. 8 Jahre. Dabei ist bereits heute absehbar, dass zukünftig	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	noch mit einem deutlich steigenden Rohstoffbedarf zu rechnen ist, was die Reichweite mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit noch verringern wird. Aus Anhang 5 der Begründung zum Entwurf der Regionalplans Ruhr konnten wir entnehmen, dass für die von uns dringend benötigten Erweiterungsflächen das einzige Tabukriterium die Lage im WSG III B dargestellt. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass auch bereits der bestehende Tagebau in der Schutzzone liegt. Es handelt sich dabei um eine Trockenabgrabung, bei der zum Schutz des Grundwassers, nach Wiedernutzbarmachung des Geländes, flächendeckend Deckschichten mit einer Restmächtigkeit von mindestens 5 m verbleiben. Dies entspricht den "Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; I. Teil: Schutzgebiete für Grundwasser, OVGW Regelwerk, Technische Regel Arbeitsblatt W101 (Ausgabe Februar 1995)". Die Grundwassersituation wird durch die Gewinnung nicht beeinflusst. Die monatlich durchzuführenden Messungen der Grundwasserstände sowie die jährliche Untersuchung des Grundwassers lassen keinerlei Hinweise auf eine Gefährdung des Grundwassers durch den Tagebau erkennen. Eine Verfüllung des Tagebaus mit Fremdmaterial wird ebenfalls nicht durchgeführt. Gleiches gilt auch für eine Erweiterung des Tagebaus. Inwieweit die an den genehmigten Tagebau angrenzende Einzelhausbebauung im Außenbereich eine Ortslage darstellt, die nach den aufgestellten Kriterien für Abgrabungsbereiche einen Puffer von 300 m erfordern würde, konnten wir nicht erkennen. Das stellt jedoch auch im derzeitigen Tagebau kein Problem dar. Auf dem 30m breiten Abstandsstreifen zur Abgrabung wurde im Wald eine dichte Unterpflanzung vorgenommen, sodass Beeinträchtigungen ausgeschlossen	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	werden können. Seit dem Betrieb der Abgrabung durch unser Unternehmen gab es keine Beschwerden seitens der Anwohner. Bei der Rekultivierung der Abbauflächen erfolgt insbesondere der Ersatz der vorhandenen, strukturarmen Forste vornehmlich aus Kiefer durch standortgerechte Laub-Mischwälder und damit einhergehend eine Erhöhung der Struktur- und Artenvielfalt. Ein gelungenes Beispiel für durch uns durchgeführte Rekultivierungen stellt neben den bereits rekultivierten Flächen des derzeitigen Tagebaus Dorsten-Freudenberg auch die Rekultivierung unseres ehemaligen Abgrabungsgebietes im nördlich gelegenen Waldgebiet in Schermbeck dar, in dem wir im Rahmen des vom RVR erarbeiteten Entwicklungskonzeptes "Naturerlebnisgebiet Üfter Mark" eine naturnahe Rekultivierung der RVR-eigenen Abbauflächen durch ein Nebeneinander von standortgerechten Eichen-Buchen-Wäldern, Heideflächen, Magerstandorten und Kleingewässern erfolgreich umgesetzt hat. Aufgrund des langen Planungs- und Genehmigungsvorlaufes, der erfahrungsgemäß für ein Tagebau - Erweiterungsvorhaben mehrere Jahre dauern kann, wäre es für unser Unternehmen und die weitere Rohstoffversorgung von diesem Standort aus daher äußerst wichtig, dass bei der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr zumindest der Teil des derzeitigen Reservegebietes (einschließlich des Lückenschlusses zum genehmigten Tagebau hin) als BSAB dargestellt wird, der nach derzeitigem Stand ab 2027 von der Firma [ANONYMISIERT] als weiteres Abbaufeld in Anspruch genommen werden müsste (s. Anlage 1). Die Fläche hat eine Größe von ca. 17 ha. Für die langfristige Rohstoffsicherung sollte der übrige Teil des derzeitigen Reservegebietes weiterhin mindestens als Reservegebiet beibehalten werden.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Nachfolgend möchten wir noch einmal die Vorteile der von uns bevorzugten Fläche herausstellen: im derzeit gültigen Regionalplan bereits als Reservegebiet für Abgrabungen dargestellt Erweiterung eines bestehenden Betriebes durch Lage im Dreieck zwischen B 224, B 58 und A 31 sehr gute und sozialverträgliche Verkehrsanbindung an überregionale Straßen ohne Ortsdurchfahrt optimaler Anschluss zur Versorgung des Ruhrgebietes mit Rohstoffen Flächenverfügbarkeil gesichert durch Konsens mit dem Flächeneigentümer über zukünftige Abbautätigkeiten auf den Flächen keine Widerstände aus der Bevölkerung und grundsätzlicher Konsens mit der Stadt Dorsten Siedlungsferner Bereich keine ökologisch hochwertigen Flächen betroffen - Optimierungsmaßnahmen im Rahmen der Rekultivierung zur Erhöhung der Struktur- und Artenvielfalt möglichWir bitten daher um Übernahme der Reserveflächen für Abgrabungen aus dem Regionalplan Emscher-Lippe als BSAB in den Regionalplan Ruhr.	
4941#30	Rohstoffgruppe-Sand In Dorsten wurde der Erweiterungsbereich in der untenstehenden Karte aus wasserrechtlichen Gründen zurückgenommen. Wir bitten Sie, die im folgenden dargestellte Erweiterungsfläche wieder in den Regionalplan aufzunehmen, da sie gleich aus mehreren Gründen eine sinnvollen Erweiterung der bestehenden Abgrabung darstellt und somit auch dem Ziel des LEP "Erweiterung vor Neuaufschluss" entspricht. Hinsichtlich der einzelnen gewichtigen Gründe für die Ausweisung der benannten Fläche verweisen wir auf die Stellungnahme des betreffenden Unternehmens. Wir möchten zudem auf unsere Ausführungen zu Gewässerschutz verweisen. Bei der potentiellen Erweiterungsfläche handelt es sich um eine Trockenabgrabung	Der Anregung wird gefolgt. Die vorgeschlagene Fläche wird im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts im Wesentlichen als BSAB zeichnerisch festgelegt. Hierzu wird auf die Erwiderung 3638#1 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	im Bereich der Wasserschutzzone III B, die schon heute eine gesetzlichen Befreiung im Sinne von §52 WHG zugänglich ist. 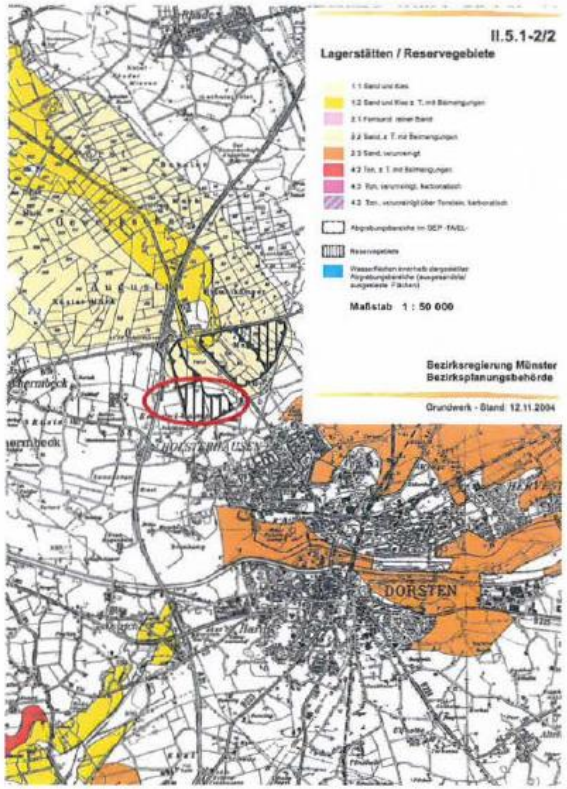 Für diese momentane Reservegebietsfläche sprechen auch die gute Verkehrsanbindung und die geringen Transportwege ins Ruhrgebiet aufgrund langjähriger Lieferbeziehungen. Es sind ferner keine ökologisch wertvollen Flächen betroffen. Zudem wurde mit der Stadt Dorstens hinsichtlich der dargestellten Erweiterung bereits Konsens mit der Stadt Dorsten erzielt.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Wir regen daher an diese Fläche in die Flächenkulisse aufzunehmen.	
4941E#1.1	Hierzu übersende ich Ihnen auf Wunsch der Firma [ANONYMISIERT], eine Korrektur der bisher geplanten Erweiterungsfläche an dem bestehenden Gewinnungsstandort. Der neue Erweiterungsvorschlag sieht eine deutlich geringere Flächeninanspruchnahme vor. **Auszug aus dem** **GEP-Teilabschnitt Emscher-Lippe: Grundwerk - Stand: 12.11.2004** 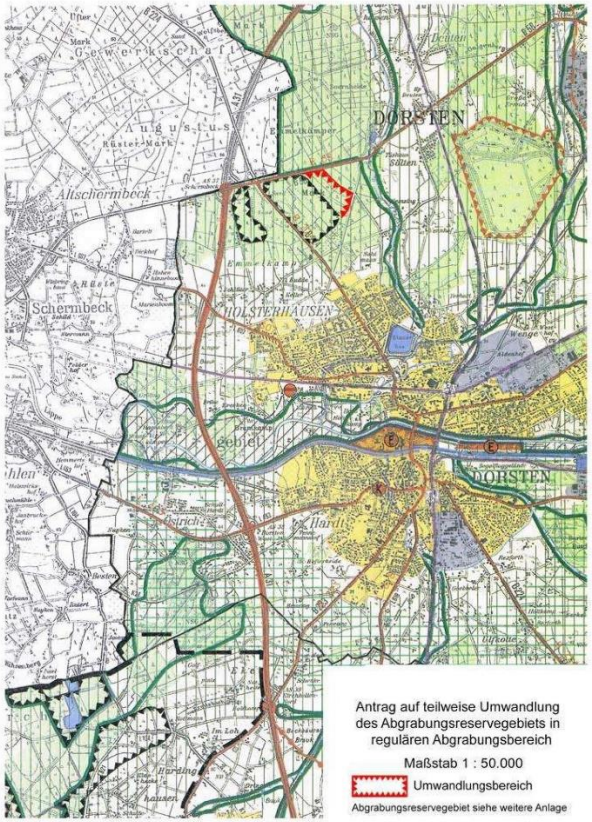 	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der östlich an den Tagebau Freudenberg II angrenzende Flächenvorschlag, der mit den weiteren angrenzenden Flächen im GEP Emscher-Lippe bislang als Reservegebiet dargestellt war, wird als Abgrabungsbereich zeichnerisch festgelegt. Der BSAB umfasst Erweiterungsflächen der westlich anschließenden bergrechtlichen Zulassung. Sowohl die bergrechtlich zugelassene Aussandung als auch die im RP Ruhr als BSAB festgelegte Erweiterungsfläche liegen innerhalb der WSZ III B des Wasserschutzgebiets Holsterhausen/Üfter Mark. Auf Grundlage der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung, die Abgrabungen/Maßnahmen in der WSZ III B, bei denen eine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers verbleibt oder wiederhergestellt wird, einem Genehmigungsvorbehalt unterstellt, wurden in der Vergangenheit bereits Sande gewonnen. Voraussetzung hierfür ist die Einhaltung entsprechender Auflagen (z.B. Einhalten eines Mindestabstands zum Grundwasser, Monitoring) während der Rohstoffgewinnung. § 35 Abs. 2 LWG schließt die oberirdische Gewinnung in Wasserschutzgebieten bis Oktober 2021 aus. Da in der WSG VO keine abweichende Regelung hiervon getroffen wird, verbleibt die Möglichkeit zur Befreiung von den Verboten gem. § 52 Abs. 1 WHG. Laut Auskunft der zuständigen Unteren Wasserbehörde kann bei Einhalten vergleichbarer Auflagen, wie sie bereits für die bestehende Abgrabung gelten, eine Vereinbarkeit von Grundwasserschutz und Rohstoffgewinnung für den zeichnerisch festgelegten BSAB hergestellt werden. Da für die Fläche ein konkretes Abgrabungsinteresse vorliegt, es sich um eine Erweiterung an einem bestehenden

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Gewinnungsstandort handelt, eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch den Trockenabbau und das Einhalten der im Fachverfahren zu regelnden Auflagen nicht zu erwarten ist und es sich um eine über alle übrigen Raumnutzungsbelange hinweg konfliktarme Fläche handelt, erfolgt eine Festlegung der Vorschlagsfläche als Abgrabungsbereich. Mit der Festlegung eines BSAB innerhalb eines Wasserschutzgebiets wird aufgrund der geschilderten Fallkonstellation und Rahmenbedingungen am planerischen Ansatz eines vorsorgenden Grundwasserschutzes weiterhin festgehalten. Eine Beeinträchtigung des Grundwasserschutzes ist durch die Bereichsfestlegung nicht zu erwarten. Die weiterführende Betrachtung und Festlegung konkreter Maßnahmen ist dem fachrechtlichen Verfahren vorbehalten. Der Regionalplan berücksichtigt die bestehenden Anforderungen an den Grundwasserschutz bei der Bereichsfestlegung dadurch, dass z.B. die gewinnbaren Rohstoffmengen in geringerem Umfang als geologisch möglich auf den Versorgungszeitraum angerechnet werden.
Sonstige Abgrabungsflächen/-bereiche		
2#1	Die im bisherigen Regionalplan Emscher-Lippe ausgewiesenen Sandabgrabungsbereiche im Stadtgebiet Dorsten (siehe Erläuterungskarte 20), in denen wir und noch ein anderes Unternehmen Sande gewinnen, sind nicht in den bisherigen Entwurf des Regionalplans Ruhr übernommen worden und auch für die weitere Zukunft sind keine notwendigen BSABReserveflächen ausgewiesen worden. Daher müssen wir in diesem Beteiligungsverfahren darauf aufmerksam machen, dass hinsichtlich der weiteren ortsnahen Versorgung der Hoch und Tiefbauwirtschaft mit Sanden ein Defizit entstehen wird, wenn nicht auch im Stadtgebiet Dorsten wieder BSAB-Flächen ausgewiesen werden. Die im Regionalplan Emscher-Lippe für die weitere Zukunft vorgesehenen BSAB- Reserveflächen	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Erfordernisse einer ortsnahen Versorgung mit Rohstoffen wurden im Rahmen der Planerarbeitung berücksichtigt. Diese werden zugleich durch die Ortsgebundenheit der Rohstoffvorkommen und die Anforderungen an eine raumverträgliche Rohstoffgewinnung, die im Wesentlichen durch die Kriterien des gesamträumlichen Plankonzepts bestimmt werden, begrenzt. Die beiden Abgrabungsbereiche des GEP Emscher-Lippe im Bereich Dorsten-Freudenberg sind für den Rohstoffabbau fachrechtlich zugelassen bzw. wurden in der Vergangenheit bereits nahezu vollständig ausgesandet. Eine zusätzliche

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	sicherten unsere zukünftige Betriebsplanung und die regionale Versorgung der Bauwirtschaft mit Sanden für einen längeren Zeitraum. Diese Sicherheit fehlt nun, wenn nicht der größere regionale Raum um Dorsten – wie bisher – auch mit einer BSAB-Ausweisung bedacht wird. In der Begründung der textlichen Festsetzungen des Regionalplans Ruhr zur Sachdarstellung der "Sicherungen und dem Abbau oberflächennaher Bodenschätze" wurde ausdrücklich betont, dass vorrangig die Abgrabungsbereiche mit erweiterten Ausweisungen bedacht wurden, die bereits bestehen. Nur für die bisher im Regionalplan Emscher-Lippe ausgewiesenen BSAB-Flächen im Stadtgebiet Dorsten ist diesem Grundsatz nicht entsprochen worden. Andererseits sind in der Erläuterungskarte 21 im Stadtgebiet Dorsten mehrere Sandlagerstätten dargestellt, die gemäß Grundsatz 5.5-9 der textlichen Festlegungen zum Regionalplan Ruhr als sicherungswürdige Lagerstätten gelten, die mittel- bis langfristig von anderen Planungen und Maßnahmen freigehalten werden sollen, aber nach den Erläuterungen zu G 5.5-9 der textlichen Festlegungen noch keine unmittelbare Inanspruchnahme für Sandabgrabungen intendieren. Diese, in der Erläuterungskarte 21 dargestellten sicherungswürdigen Lagerstätten, die im Stadtgebiet Dorsten liegen, haben wir in einem Auszug aus dem zeichnerischen Regionalplan Ruhr übersichtshalber übertragen und als Anlage 1 insoweit zur Kenntnisnahme beigefügt, um aufzuzeigen, dass in diesen Darstellungen der sicherungswürdigen Lagerstätten auch im Regionalplan Ruhr bereits jetzt BSAB-Flächen als Ersatz für die im Stadtgebiet Dorsten weggefallenen ausgewiesen werden könnten. Daher besteht - wie Eingangs schon erwähnt - die Notwendigkeit, dass als Nachfolge für die derzeit noch in	Festlegung als BSAB besitzt angesichts des Bestandsschutz gem. Erläuterung zu Ziel 5.5-1 (5.4-2 neu) und der Möglichkeiten zur Erweiterung bestehender Abgrabungen i.S.d. Ziels 5.5-3 (5.4-3 neu) keinen (planerischen) Mehrwert. Der Anregung zur Aufnahme von Teilen der bislang im GEP Emscher-Lippe dargestellten Reservefläche wird teilweise gefolgt. Hierzu wird auf die Erwiderung der flächenkonkreten Anregung 4941E#1 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Zur vorgeschlagenen Fläche im Osten der Stadt Dorsten, die bislang in der Erläuterungskarte 21 als sicherungswürdige Lagerstätten vorgesehen war, wird auf die Erwiderung der Anregung 2E#1 (Privater Stellungnehmer) verwiesen, in der der Stellungnehmer seine vorgetragene Anregung zur Festlegung als BSAB revidiert. Der Anregung zur Aufnahme der Fläche wird u.a. aufgrund der fehlenden geologischen Eignung für die Sandgewinnung und des Verzichts auf die Festlegung von Neuansätzen für die Rohstoffgruppe Sand nicht gefolgt. Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Beteiligung wird die Darstellung der sicherungswürdigen Lagerstätten (Erläuterungskarte 21) und das damit verknüpfte Ziel 5.5-9 im Entwurf für die zweite Offenlage gestrichen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Betrieb befindlichen Abgrabungsbetriebe im Stadtgebiet Dorsten, deren Sandabbau in sieben - bis maximal 10 Jahren beendet sein wird, im Regionalplan Ruhr schon jetzt BSAB-Flächen verbindlich ausgewiesen werden müssten. Deshalb regen wir an, innerhalb der in der Erläuterungskarte 21 ausgewiesenen Sicherungslagerstätte, die im Osten des Stadtgebiets Dorsten liegt, einen Bereich für den Abbau oberflächennaher Bodenschätze auszuweisen, wie er in dem beigefügten Auszug aus dem Regionalplan Ruhr dargestellt ist (Anlage 1), da dieser Bereich hinsichtlich aller Voraussetzungen für eine Ausweisung im Regionalplan Ruhr besonders konfliktarm ist. Dies soll nachfolgend näher belegt werden. Nach der Darstellung in der Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes NRW (Karte L 4308 Recklinghausen) stehen in diesem Gebietsbereich Sande an, die tiefer als 90 m unter die Geländeoberfläche reichen. Die vorgeschlagene BSAB-Fläche ist 28 ha groß und deren Geländeoberfläche liegt im Mittel bei 67 m ü. NN (Anlage 2). Die Grundwasseroberfläche in diesem Bereich liegt bei 51 m ü. NN, sodass in einer Mächtigkeit von ca. 10 m Sande gewonnen werden können, ohne dass das Grundwasser berührt werden muss, was gegenüber den im Entwurf des Regionalplanes Ruhr in sehr konzentrierter Form ausgewiesenen BSAB-Flächen für Sande in Bottrop-Kirchhellen und Hünxe (Anlage 4) ein wesentlicher Vorteil ist, da dort ausnahmslos in allen ausgewiesenen BSAB-Flächen über Jahre bzw. Jahrzehnte zur Gewinnung der Sande das Grundwasser abgepumpt werden muss. Vor dem Hintergrund der hohen gesellschaftlichen Bedeutung des Grundwasser- und Gewässerschutzes würden in der vorgeschlagenen BSAB-Fläche die landesplanerischen Erfordernisse des LEP-Kapitels 7.4 "Wasser" optimal gewährleistet. Des Weiteren ist die vorgeschlagene BSAB-Fläche ausschließlich Acker, kein besonders wertvoller Landschaftsteil, aber – wie der nahezu gesamte Außenbereich im Kreis Recklinghausen –	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	besteht Landschaftsschutz (L2 des Landschaftsplans Haltern). Auch liegt die vorgeschlagene BSAB-Fläche weitab von Wohnbebauung und nach Auskunft des LANUV NRW - Fachbereich 21 – Naturschutzinformationen – liegen keine Informationen vor, nach denen in der vorgeschlagenen BSAB-Fläche und in deren Umfeld planungsrelevante Arten vorkommen. Hinsichtlich der Umweltverträglichkeit für die vorgeschlagene BSAB-Fläche wurde ein Prüfbogen im Sinne der Anhangsverzeichnisse zum Umweltbericht des Regionalplans Ruhr, Anhang G (Prüfbögen BSAB) erstellt, der als Anlage 3 beigefügt ist. Hieraus geht hervor, dass keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen für die Durchführung einer Sandabgrabung in diesem Gebiet zu erwarten sind. Das bedeutet, dass dieser Teil besonders geeignet wäre als BSAB-Fläche ausgewiesen zu werden. Das dürfte auch natürlich der Grund gewesen sein, warum in der Erläuterungskarte 21 ein größeres Umfeld um die vorgeschlagene BSAB-Fläche für die späteren Ausweisungen als Sandabgrabungsbereiche gesichert werden soll (siehe Anlage 1). Wenn wir als Sandabbaufirma keine Möglichkeit bekommen würden weiterhin ein Abgrabungsvorhaben im Stadtgebiet Dorsten betreiben zu können, müssten wir uns darum bemühen in einem der konzentriert ausgewiesenen BSAB-Flächen im Stadtgebiet Bottrop-Kirchhellen/-Hünxe (siehe Anlage 4) unseren Betrieb weiter zu führen. Damit würden wir nicht nur dazu beitragen, dass in diesem Bereich ein weiterer Betrieb hinzukommt, der dauerhaft Grundwasser abpumpt, sondern wir würden auch zu dem schon vorhandenen starken LKW-Verkehr (Zu- und Abfahrten zu den Sandabbaubetrieben), der ohnehin schon durch die vielen auf engem Raum konzentrierten BSAB-Flächen hervorgerufen wird noch weiteren LKW-Verkehr verursachen, der zu Konflikten mit den ansässigen Bewohnern führen muss. Diesen Raum von den zu vielen Abgrabungsvorhaben zu entlasten ist daher geradezu geboten. Dies sollte durch eine gleichmäßigere, räumliche Verteilung der BSAB-Flächen an anderen Stellen in der Region korrigiert werden. Hierzu würde	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	unser Vorschlag konstruktiv beitragen. Daher würden wir geradezu beantragen und raten dazu, die vorab vorgeschlagene und beschriebene BSAB-Fläche im Regionalplan Ruhr auszuweisen und wären Ihnen sehr dankbar, wenn unser Vorschlag eine Berücksichtigung finden könnte. [Der Stellungnahme liegen weiteres Kartenmaterial und Unterlagen bei. Deren wesentliche abwägungsrelevante Inhalte sind in die Erwiderung eingeflossen.]	
2E#1	An der der Öffentlichkeit seinerzeit zur Verfügung gestellten Möglichkeit, bei der Aufstellung des Regionalplanes Hinweise und Anregungen einzureichen, haben wir für den im Regionalplanentwurf bisher ausgewiesenen Teil "Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze" in einem Gebietsbereich in der Stadt Dorsten, der in der Erläuterungskarte 21 als künftig sicherungswürdige Lagerstätte ausgewiesen worden war, angeregt, bereits jetzt einen Abgrabungsbereich im vorgesehenen Regionalplan auszuweisen. Dieser Vorschlag, den wir mit Schreiben vom 28.08.2018 eingereicht hatten, ist in dem als Anlage beigefügten Auszug aus dem Regionalplanentwurf nochmals dargestellt. Zu diesem Vorschlag müssen wir Ihnen mitteilen, dass das hierin vorgesehene Gebiet für eine Gewinnung von Sanden für die Bauindustrie insoweit ungeeignet ist, da die dort anstehenden Sande zu lehmig-schluffig sind. Dies wurde durch zwei Kleinrammbohrungen festgestellt, deren Ergebnis von dem Dipl.-Geologen Frank Giebe von der GFG Gesellschaft für Flächenrecycling und Geotechnik mbH ausgewertet wurde. Da aufgrund der Feststellungen durch die Kleinrammbohrungen das vorgeschlagene Gebiet für die Gewinnung von Sanden ungeeignet ist und eine Ausweisung im Regionalplan unnütz wäre, sollte unsere mit Schreiben vom 28.08.2018 eingereichte Anregung nicht weiter berücksichtigt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Fläche wird u.a. aufgrund der fehlenden geologischen Eignung in Verbindung mit der Tatsache, dass sich die Fläche nicht aus dem gesamträumlichen Konzept ergibt, nicht als Abgrabungsbereich zeichnerisch festgelegt. Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Beteiligung wird die Darstellung der sicherungswürdigen Lagerstätten (Erläuterungskarte 21) und das damit verknüpfte Ziel 5.5-9 im Entwurf für die zweite Offenlage gestrichen (vgl. Begründung).

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Diese Mitteilung ist für die Ausweisung des Gebietes in der Erläuterungskarte 21 als künftig sicherungswürdige Lagerstätte ebenfalls von Bedeutung, da davon ausgegangen werden muss, dass das gesamte Gebiet in diesem Bereich zu stark lehmig-schluffig ist und daher als sicherungswürdige Lagerstätte für Sandabgrabungen ebenfalls ungeeignet ist. Die Lage der Sondierungspunkte sind in dem beigefügten Auszug dem Regionalplan der beigefügten Anlage eingetragen und die Bohrprofile als Nachweis beigefügt. 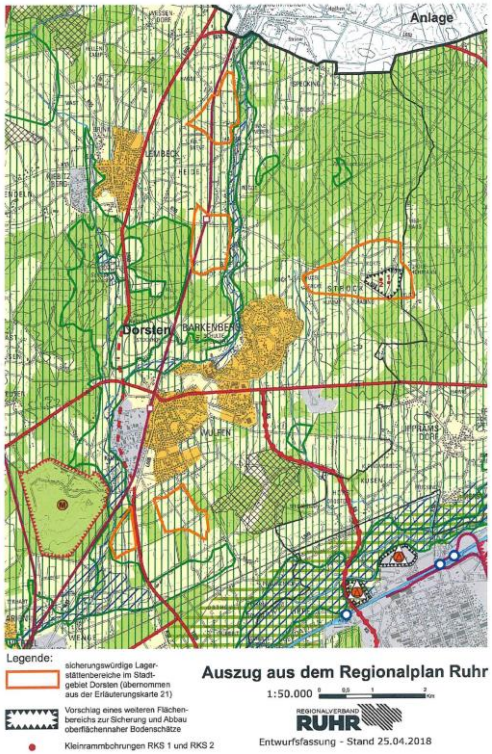 	

	[Der Stellungnahme liegen vertiefende Gutachten bei. Deren wesentliche abwägungsrelevante Inhalte sind in die Erwiderung eingeflossen.]	
4941#31	Des Weiteren regen wir für die Region Dorsten die zeichnerische Darstellung folgender Lagerstätten (Erläuterungskarte 21) an, da die dort tätigen Unternehmen ansonsten innerhalb kürzester Zeit keine Möglichkeit zur weiteren betrieblichen Entwicklung besitzen würden und die regionale Versorgung nicht gewährleistet werden könnte: 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung des Stellungnehmenden wurde inhaltlich durch weitere Stellungnahmen ergänzt, in denen u.a. im Ergebnis vertiefender Untersuchung von der Interessensmeldung für einzelne Flächen Abstand genommen wurde (vgl. 2E#1 Privater Stellungnehmer) und in der Folge alternative Standorte vorgezogen werden (vgl. 4941E2/3/4 Privater Stellungnehmer). Die bislang als sicherungswürdige Lagerstätten dargestellten Bereiche werden im 2. Entwurf nicht als BSAB festgelegt. Zum einen würde es sich um Neuansätze innerhalb der Rohstoffgruppe Sand (quartär) handeln, für die ein LEP-konformer Versorgungszeitraum alleinig über die Festlegung von Erweiterungen angrenzend an vorhandene Genehmigungen erreicht werden kann, so dass die Festlegung von Neuansätzen für Sand (quartär) nicht erforderlich ist. Für die innerhalb der Verbreitung Präquartärer Sands liegenden Flächen erfolgt eine Festlegung anderer vom Stellungnehmer vorgeschlagener Neuansätze (4941E Privater Stellungnehmer), die sich im Ergebnis des Plankonzepts und der Abwägung als geeigneter darstellen. Zur Auswahl der Flächen wird auf die Begründung zu Kapitel 5.4 (neu) und die jeweiligen Anhänge für die Rohstoffgruppe Präquartäer Sand verwiesen. Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Beteiligung wird von der Darstellung sicherungswürdiger Lagerstätten (EK 21) sowie der Festlegung des damit verbundenenen Grundsatzes 5.5-9 abgesehen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die aufgeführten Bereiche sind bereits in der Erläuterungskarte 21 enthalten und sollten bereits jetzt teilweise als BSAB-Flächen übernommen werden.	
4941E2#1	vor einigen Monaten hatten wir für die Fa. [ANONYMISIERT] einige alternative Flächenvorschläge im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingebracht. Auf Bitte des Unternehmens hin rege ich an, die in der beigefügten Anlage enthaltenen Flächenoptionen Nr. 4 und Nr. 6 zu streichen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Erwiderung des Datensatzes 4941E#1 verwiesen.
4941E3#1	Nach Rücksprache mit dem Kreis Wesel hält das Unternehmen die als Flächenoption Nr. 1 gemeldete Fläche nicht mehr für aussichtsreich. Folglich bitten wir Sie diese Fläche auch bei der Bewertung der verbandlichen Alternativflächenvorschläge zu ignorieren.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Erwiderung des Datensatzes 4941E#1 verwiesen.
Duisburg		
3809#22	b) Mündelheimer Bogen Hierbei handelt es sich um einen Flächenvorschlag, den wir vor dem Hintergrund unterbreiten möchten, dass die Stadt Duisburg im Rahmen der Ausweisung von Rohstoffgewinnungsflächen vollkommen unberücksichtigt geblieben ist. Es handelt sich um einen restriktionsfreien Bereich im sogenannten "Mündelheimer Bogen" auf der rechten Rheinseite bei Duisburg. Der Flächenumfang beträgt ca. 65 ha. Eine verkehrstechnische Anbindung bestünde über den Anschluss an die B 288. Wir hatten bereits dargelegt, dass bei Anwendung der starren Konzentrationszonenplanung eine Ermessensausübung auch für den übrigen Planungsraum dahingehend zu erfolgen hat, dass mögliche, einer Ausschlusswirkung entgegenstehende Interessen zu prüfen sind. Für die Fläche des Mündelheimer Bogens in Duisburg gilt dies aus unserer Sicht in besonderer Weise, da der Rohstoffgewinnung entgegenstehende Belange nicht zu erkennen sind.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Einer BSAB-Festlegung stehen mehrere Belange des gesamträumlichen Plankonzepts zu Neuansätzen für den Rohstoff Kies/Kiessand entgegen: Die Fläche ist gemäß Landschaftsplan der Stadt Duisburg als Landschaftsschutzgebiet "Mündelheimer Rheinbogen" festgesetzt, in dem Aufschüttungen, Abgrabungen oder Veränderungen der Bodengestalt untersagt sind. Landschaftsschutzgebiete stellen im gesamträumlichen Plankonzept zur Ermittlung der Abgrabungsbereiche bei Neuansätzen für Kies ein Tabukriterium dar. Ferner handelt es sich um eine Fläche des Biotopverbunds von herausragender Bedeutung und die Rohstoffmächtigkeit beträgt gemäß Rohstoffkarte des GD im überwiegenden Teil der Vorschlagsfläche weniger als 10 m und somit deutlich unterhalb der im Plankonzept definierten Mindestmächtigkeit von 15 m bei Neuansätzen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	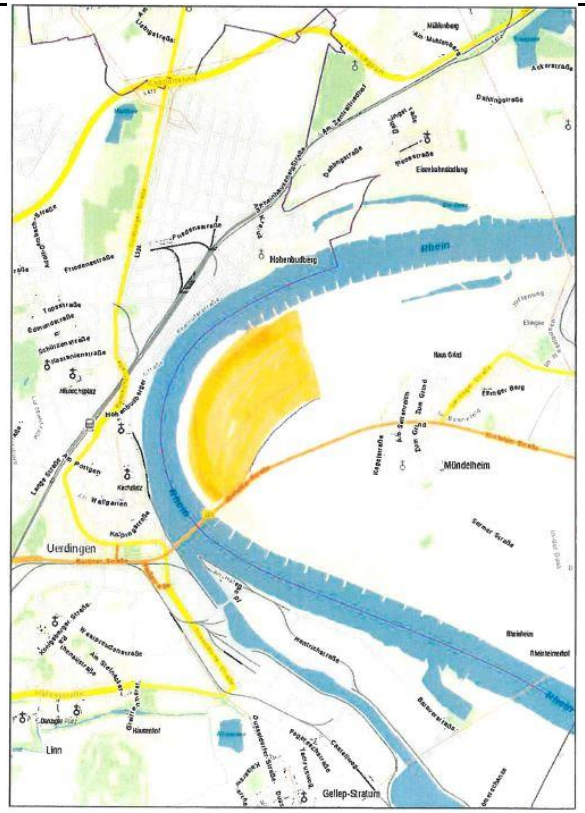	Zu den Begründungen für die einzelnen Ausschlussgründe wird auf die Begründung zu Kapitel 5.5 (5.4 neu) verwiesen.
4549#1	Meine Betroffenheit ist hier auch der seit Jahrzehnten statt finden Natur-zerstörende Flächenverbrauch durch Bebauung, Abgrabung und sonstige Flächenversiegelung, insbesondere in Duisburg-Süd. Zum Beispiel die Abgrabungen zwecks Gewinnung von Kies. Es sind hierdurch gesamt weit mehr als 200 ha. nur Wasserfläche entstanden, und deren ungebremste Wohnbebauung in näherer Umgebung von mehr als als 100 ha. die schon stattgefundene Grundwasser- (Absenkung) weiter nachteilig für Wachstum von Flora und Fauna sich hier auswirken werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen beziehen sich auf keine konkrete zeichnerische Festlegung des RP Ruhr. Die beispielhaft vorgetragene Betroffenheit der Stadt Duisburg durch (Alt)Abgrabungen und den damit in Verbindung stehenden Flächenverbrauch wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf verwiesen, dass in der ersten Entwurfsfassung des RP Ruhr keine Abgrabungsbereiche in Duisburg zeichnerisch festgelegt sind.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Trotzdem habe ich noch Hoffnung, dass der/die Regionalplan-er Ruhr durch Einsicht und Verantwortung den fast ungebremsten Commerz-Anliegen der verantwortlichen Politiker dieser Stadt Duisburg(die sogar für Sie störende Baumschutzsatzungen abschaffen), nicht mehr weiter folgen wollen.	Hinsichtlich des Flächenverbrauchs durch Bebauung wird auf den Auftrag der Regionalplanung verwiesen, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die vorgesehenen Festlegungen erfolgt bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Im Zuge der bauleitplanerischen Ausgestaltung der festgelegten Siedlungsbereiche sind weiterhin u.a. die Grundsätze 6.1-6 "Vorrang der Innenentwicklung" und 6.1-8 "Wiedernutzung von Brachflächen" des LEP NRW in die Abwägung einzustellen und entsprechend zu berücksichtigen.
4941#36	Duisburg- Mündelheimer Bogen 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Einer BSAB-Festlegung stehen verschiedene Belange des gesamträumlichen Plankonzepts entgegen. Die Fläche ist gemäß Landschaftsplan der Stadt Duisburg als Landschaftsschutzgebiet "Mündelheimer Rheinbogen" festgesetzt, in dem Aufschüttungen, Abgrabungen oder Veränderungen der Bodengestalt untersagt sind. Ferner handelt es sich um eine Fläche des Biotopverbunds von herausragender Bedeutung. Gemäß Rohstoffkarte des GD beträgt die Mächtigkeit im überwiegenden Teil der Fläche < 10 m.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Diese Fläche stellt einen Neuaufschluss dar, der in einem restriktionsarmen Bereich liegt und optimale Verkehrsanbindungen zur B 288 besitzt.	

Fröndenberg

1386#1	Der rechtskräftige Regionalplan aus dem Jahre 2004, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund-Westfälischer Teil der Bezirksregierung Arnsberg, weist zwischen Ardey und Fröndenberg Mitte eine Abgrabungsfläche aus. In dem jetzt vorliegenden Regionalplanentwurf ist diese Abgrabungsfläche nicht mehr vorhanden. Gegen die Streichung der zeichnerischen Festsetzung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) - Fläche der in Fröndenberg/Ruhr zugelassenen Abgrabungsfläche "Küchenberg" möchten wir Einspruch erheben. Wir beantragen die Wiederaufnahme der zeichnerischen Festsetzung für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) für den Bereich "Küchenberg".	Der Anregung wird nicht gefolgt. Abgrabungsbereiche werden im RP Ruhr nur im Ergebnis des gesamträumlichen Plankonzepts festgelegt. Eine nachrichtliche Übernahme fachrechtlich erteilter Genehmigungen bzw. Zulassungen oder der Festlegungen der Vorgängerpläne erfolgte bei der zeichnerischen Festlegung der Abgrabungsbereiche hingegen nicht. Der BSAB des GEP Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund, ist weitgehend fachrechtlich genehmigt und im Abbau befindlich. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zum Bestandsschutz gemäß Ziel 5.5-1 (5.4-2 neu) verwiesen. Dem Abgrabungsbereich in Fröndenberg steht aufgrund der Lage innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets "Fröndenberg" das weiche Tabukriterium "WSZ I bis III b" entgegen. Gemäß WSGVO unterliegen Abgrabungen oberhalb des Grundwassers innerhalb der Schutzzone III der Genehmigungspflicht durch die Wasserbehörde. Da alternative Flächen ermittelt werden konnten, bei denen sich kein Konfliktpotential aus Rohstoffgewinnung und Grundwasserschutz abzeichnet, erfolgt keine zeichnerische Festlegung.
1386#2	Gemäß dem Ziel 5.5-1 "Rohstoffabbau konzentrieren" sind Abgrabungen nur innerhalb der zeichnerisch festgelegten BSAB vorzunehmen, außerhalb der BSAB sind Abgrabungen ausgeschlossen. Da der qualitativ hochwertige Schieferton aus Fröndenberg durch keinen anderen Rohstoff zu ersetzen ist, werden wir auch nach 2026 das Tonvorkommen für die Produktion von	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Erwiderung zur Anregung 1386#1 und die Ausnahmeregelungen des Ziels 5.5-3 (5.4-3 neu) im RP Ruhr-Entwurf verwiesen, die für Abgrabungsgenehmigungen außerhalb der zeichnerisch festgelegten BSAB eine rein zeitliche Verlängerungen als Ausnahmeregelung vorsieht.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	international vertriebenen Fassaden- und Pflasterklinker die von unserem Kunden der Firma [ANONYMISIERT] in Nottuln hergestellt werden, dringend benötigen. Bereits heute ist abzusehen, dass bis 2026 die genehmigte Abgrabung nicht abgeschlossen sein wird.	
2177#1	Mit großem Entsetzen haben wir davon erfahren, dass die im Regionalplan aus dem Jahre 2004 ausgewiesene Abgrabungsfläche, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund Westfälischer Teil der Bezirksregierung Arnsberg, zwischen Ardey und Fröndenberg-Mitte nicht mehr für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze zur Verfügung stehen soll. Der besondere Schieferton aus Fröndenberg ist seit vielen Jahren wesentlicher Bestandteil der in Nottuln gefertigten und international vertriebenen Fassaden- und Pflasterklinker. Er ist durch keinen anderen Rohstoff ersetzbar ohne erhebliche Auswirkungen auf die Produktqualität. Eine gleichbleibend hohe Produktqualität ist für die Marktstellung unseres heute bereits in fünfter Generation geführten Familienunternehmens mit 170 Mitarbeitern von entscheidender Bedeutung. Damit ist der Schieferton aus Fröndenberg für uns unverzichtbar. Wir bitten Sie dringend alles daran zu setzen, dass das Tonvorkommen in Fröndenberg auch nach 2026 für unsere Produktion zur Verfügung steht. Bitte geben Sie uns einen Hinweis, wenn wir in irgendeiner Art und Weise dazu beitragen können, das Risiko abzuwenden, den für uns so wertvollen Tonschiefer zu verlieren.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der in Frage kommende Bereich wird nicht als BSAB zeichnerisch festgelegt. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 1386#1 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Aufgrund des Bestandsschutzes gem. Erläuterung zu Ziel 5.5-1 (5.4-2 neu) und der Regelungen zur zeitlichen Verlängerung bestehender Abgrabungen nach Ziel 5.5-3 (5.4-3 neu) werden die Bedenken zu den betriebswirtschaftlichen Auswirkungen nicht geteilt.

Hagen

1105#1	Von den Planungen ist unser Mitgliedsunternehmen [ANONYMISIERT] GmbH, Wülfrath mit seinem Standort in Hagen betroffen. Nach Prüfung der textlichen und zeichnerischen Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass [ANONYMISIERT] mit der zeichnerischen Darstellung der	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Die Grenzziehung des BSAB wird angrenzend an die Autobahn im nördlichen Bereich redaktionell geringfügig angepasst. Im Ergebnis der ersten Änderungen des LEP NRW steht es den Regionalen Planungsträgern frei, über die Steuerungsmethodik

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	vorgesehenen lateralen Erweiterung im Anschluss an den bestehenden, betriebenen BSAB-Bereich einverstanden ist und keine Änderungsvorschläge hat.	der Abgrabungsbereiche zu entscheiden. Für die im RVR-Gebiet vorkommenden Festgesteine erfolgt im Entwurf für die zweite Offenlage eine Festlegung als reine Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Es wird auf die ergänzte Begründung und Erläuterung zu Kapitel 5.4 (neu) verwiesen.
2420#5	Bereiche für den Abbau von Bodenschätzen (BSAB) Hinsichtlich dieses Themenfeldes teilt die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN die Stellungnahme der Stadt Hagen. Sie lautet: "Steinbruch Donnerkuhle östlicher Bereich: Die Rücknahme von Abgrabungsflächen im östlichen Bereich des Steinbruches Donnerkuhle wird ausdrücklich begrüßt. Besonders positiv wird bewertet, dass die Fläche des Naturschutzgebietes 15a "temporäres Naturschutzgebiet Mastberg Weißenstein", gleichzeitig Teil des FFH-Gebietes DE 4611-301 "Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg", entfallen ist. Dadurch besteht seitens der unteren Naturschutzbehörde die Möglichkeit, durch ein Landschaftsplan-Änderungsverfahren die Befristung herauszunehmen. Für die Erweiterung des Steinbruches ist eine FFH-Vorprüfung durchgeführt worden. Die Untersuchungen kommen zu dem Schluss, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden können.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
2420#6	Steinbruch Donnerkuhle südlicher Bereich/ Steinbruch Oege süd-östlicher Bereich: Die Erweiterung der Abgrabungsfläche im südlichen Bereich wird abgelehnt. Das Heranrücken des Steinbruchs Donnerkuhle bis auf 100 m an die Ortslage Haßley führt zu Konflikten mit der vorhandenen Wohnnutzung. Ebenso gilt dies für die süd-östliche Erweiterung des Steinbruchs Oege.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Abgrabungsbereiche setzt den Handlungsauftrag des LEP,-Ziels 9.2-2 um, für Festgesteine einen Versorgungszeitraum von 35 Jahren durch die Festlegung von Abgrabungsbereichen zu gewährleisten. Bei den ermittelten Abgrabungsbereichen handelt es sich um über alle Schutzbelange hinweg konfliktärmsten Bereiche für eine raumverträgliche Rohstoffgewinnung (z.B. im Vergleich zur direkten Inanspruchnahme des angrenzenden FFH-Gebiets).

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Eine weitere Konkretisierung der Abgrabungsbereiche und die Minimierung der Auswirkungen auf angrenzende Nutzungen ist im Rahmen der nachgelagerten Verfahren unter Berücksichtigung des Grundsatzes 5.5-6 (5.4-6 neu) vorzunehmen. Die Erfahrungen mit Festgesteinsabgrabungen im Bereich Hagen zeigen, dass eine Verträglichkeit mit anderen Raumnutzungen (z.B. Wohnen) auf Grundlage einzelfallbezogener Lösungen auch bei geringen Abständen erzielt werden kann. Zur Auswahl und Abwägung der verwendeten Plankriterien wird auf die Begründung zu Kapitel 5.5 (5.4 neu) verwiesen.
2420#7	Steinbruch Ambrock: Die deutliche Ausdehnung des Steinbruchs Ambrock im Vergleich zum rechtskräftigen Regionalplan in südwestlicher Richtung bis zur Stadtgrenze wird als kritisch erachtet und somit abgelehnt. Der Steinbruch Ambrock hat mit der letzten flächenhaften Erweiterung vom 14.03.2006 seine maximale laterale Ausdehnung erreicht. Mit der Genehmigung vom 14.03.2006 wurde der im damaligen GEP dargestellte Bereich für den Abbau oberflächennaher Bodenschätze bereits zum Teil überschritten. Gleichzeitig wurde die maximale Jahresfördermenge von 800.000 t auf 1,1 Mio. t/a gesteigert."	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Abgrabungsbereiche setzt den Handlungsauftrag des LEP, Ziels 9.2-2, um, für Festgesteine einen Versorgungszeitraum von 35 Jahren durch die Festlegung von Abgrabungsbereichen zu gewährleisten. Der Steinbruch Ambrock ist die einzige Gewinnungsstätte für Grauwacke im Plangebiet des RVR. Der Umweltbericht kommt für den Abgrabungsbereich "Hag_BSAB_1" zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden. Eine weiterführende Betrachtung erfolgt im Rahmen nachgelagerter Genehmigungs-/Zulassungsverfahrens. Da es sich bei dem BSAB um die Erweiterung der einzigen Gewinnungsstätte im Verbandsgebiet handelt und die Fläche schutzgutübergreifend als konfliktarm zu bewerten ist, wird die zeichnerische Festlegung beibehalten.
2561#1	Die [ANONYMISIERT] GmbH betreibt den südlich der Stadt Hagen gelegenen Steinbruch Ambrock, welcher eine von insgesamt drei im südöstlichen Areal des Planungsbereiches befindlichen Festgesteinslagerstätten darstellt. Diese waren bereits im vorangegangenen Regionalplan als BSAB ausgewiesen, wurden dort in der zeichnerischen Festlegung aber partiell mit einer geringeren Flächengröße als im aktuellen Planentwurf skizziert, abgebildet. Im Gegensatz zu den nahegelegenen Kalksteinbrüchen Donnerkuhle und Stellenberg wird am Standort Ambrock seid	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	vielen Jahrzehnten ein als "Grauwacke" bezeichneter quarzitischer Sandstein hereingewonnen, der vorrangig im lokalen und regionalen Straßen- und Wasserbau Verwendung findet. Die erzeugten Produkte erfahren derzeit angesichts der aktuell erforderlichen Sanierungsmaßnahmen im Straßenbau (BAB 45) eine hohe Nachfrage. Um den Baustoff bedarfs- und nachfragegerecht anbieten zu können, sind insbesondere im Festgesteinsabbaubetrieb langfristige Planungen zur Erschließung der durch tektonische Beanspruchungen bisweilen qualitativ unterschiedlich ausgeprägten Abbausohlen erforderlich. Dies betrifft u.a. die Durchführung von Abraummaßnahmen, die Aufbereitung und Veräußerung von Nicht-Edelsplitt-Qualitäten der oberen Sohlen (Frostschutz), welche im Sinne einer vollständigen Nutzung der Lagerstätte (Grundsatz 5.5-8) zu erfolgen hat. Des Weiteren spielen auch die temporäre Belassung ausreichend bemessener Bermen und Böschungen zur Erfüllung von Anforderungen an die Arbeitssicherheit u.v.m. eine nicht unerhebliche Rolle bei der Bewertung jener Maßnahmen, die Auswirkungen auf den Grad der Flächennutzung haben. Eine unabdingbare Voraussetzung für eine langfristige Abbau- und Absatzplanung sowie die Entscheidungsfindung zur Freigabe von Investitionen für die Modernisierung der Afbereitungsanlagen und Betriebsgebäude stellt insofern die Verfügbarkeil einer ausreichend dimensionierten Perspektivfläche für die Gewinnung des räumlich gebundenen Bodenschatzes nicht nur innerhalb einer zum Abbau zugelassenen Fläche, sondern vorrangig auch angrenzend an diese dar. Mit der Darstellung des BSAB "Hag_BSAB_1" in der auf Blatt 28 der "Zeichnerischen Festlegungen'' (Teils C Ihres Regionalplanentwurfs) definierten Flächenkontour bieten Sie nach unserer Ansicht eine derartige Perspektive an, die auch den Vorgaben des während Ihrer Regionalplanaufstellung in Überarbeitung befindlichen und mittlerweile vom Kabinett verabschiedeten LEP Rechnung trägt.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Wir begrüßen deshalb im Rahmen dieser Stellungnahme die mit Stand vom 25.04.18 aktualisierte Flächendarstellung des bezeichneten BSABs (auf Blatt 28 der Anlage Teil C) und ersuchen Sie gleichwohl eindringlich, keine Abschläge von dieser zuzulassen.	
2561#2	Der in Anhang G des Planentwurfs durch die Fa. Bosch & partner erarbeitete Bogen zur Umweltprüfung bescheinigt dem Standort eine nahezu geringstmögliche Auswirkung auf die untersuchten Schutzgüter. Die in der Nachbarschaft etablierte und umsichtig betriebene Rohstoffgewinnung könnte folglich bei Beibehaltung des BSAB-Kontour über den Planentwurfsstatus hinaus auch langfristig die Versorgung des Bausektors mit hochwertigen Rohstoffen sicherstellen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
4977#1	Ich/wir als Anwohner/in protestiere(n) gegen die geplante Erweiterung des Steinbruchs der Hohenlimburger Kalkwerke. Die Erweiterung würde unsere Lebensqualität mindern, führt zu Gesundheitsbelastungen und zur Entwertung unserer Immobilien. Daher möchte(n) ich/wir Sie als Planungsträger in diesem Verfahren bitten, alles zu unternehmen und uns als Anwohner und Betroffene zu unterstützen und die Flächennutzung nicht für die Steinbrucherweiterung vorzusehen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung des BSAB wird festgehalten. Der Abgrabungsbereich setzt den Handlungsauftrag des LEP-Ziels 9.2-2 um, für Festgesteine einen Versorgungszeitraum von 35 Jahren durch die Festlegung von Abgrabungsbereichen zu gewährleisten. Bei den ermittelten Erweiterungsflächen handelt es sich um die über alle Schutzbelange hinweg konfliktärmsten Bereiche für eine raumverträgliche Rohstoffgewinnung. Eine weitere Konkretisierung der Abgrabungsbereiche und die Minimierung der Auswirkungen auf angrenzende Nutzungen ist im Rahmen der nachgelagerten Verfahren unter Berücksichtigung des Grundsatzes 5.5-6 (5.4-6 neu) vorzunehmen (z.B. Eingrünung, Immissionsschutzbelange). Der Umweltbericht kommt für das Schutzgut "Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit" für den BSAB "Hag_BSAB_2_A" zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Da die tatsächlichen Emissionen i.d.R. durch fachrechtliche Details des Rohstoffabbaus und der betrieblichen Organisation beeinflusst werden, sind die Belange auf Ebene der Regionalplanung nicht in der

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		erforderlichen Tiefe zu steuern, so dass sich die Anregungen vorrangig auf die nachgelagerte Ebene beziehen. Die Bedenken zur Entwertung der Immobilien werden nicht geteilt. Etwaige negative Auswirkungen auf vorhandene Wohnnutzungen sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahren einzelfallbezogen zu betrachten und unter Berücksichtigung des Grundsatzes 5.5-6 (alt) zu minimieren. Darüber hinaus können durch die anschließende Rekultivierung (vgl. Ziel 5.5-4 alt) neue Qualitäten geschaffen werden. Von einer durch die Bereichsfestlegung verursachten Entwertung ist insofern nicht auszugehen.

Haltern am See

4477#1	Unser Industrieverband vertritt in Nordrhein-Westfalen die Interessen von Unternehmen, die keramische Rohstoffe und Industrieminerale wie Spezialton, Kaolin, Quarzsand und Quarzit in Tagebaubetrieben fördern. Unsere Mitgliedsfirmen liefern ihre hochwertigen Rohstoffe in vielfältige Industriebranchen wie die Keramik, Feuerfest, die Glas- und Papierindustrie sowie die Baustoffindustrie. Nach Durchsicht des Regionalplans Ruhr nehmen wir wie folgt Stellung: In dem vorliegenden Entwurf des Regionalplans Ruhr ist der Quarzsandtagebau Haltern-Sythen unserer Mitgliedsfirma [ANONYMISIERT] GmbH samt der geplanten Erweiterung des Quarzsandtageaus Haltern-Sythen Richtung Nord-Osten als "Bereich zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze" (BSAB) eingezeichnet worden:	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	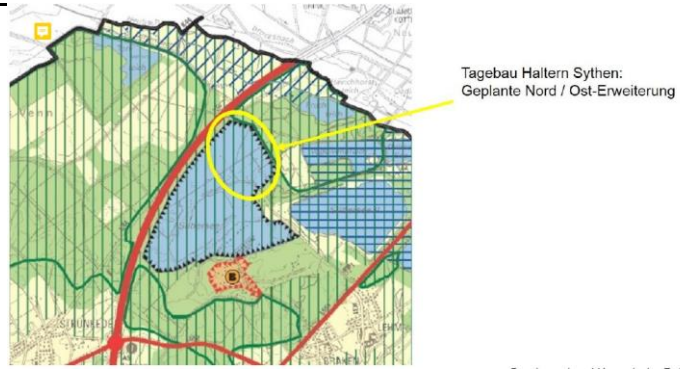 Diese Festsetzung begrüßen und unterstützen wir sehr! Bei den gebleichten Haltener Sanden, die im Tagebau Haltern-Sythen gewonnen werden, handelt es sich um einen nur sehr begrenzt vorkommenden und somit seltenen Bodenschatz. Dieser Bodenschatz wird im Werk Haltern zu hochwertigen Rohstoffen aufbereitet, die insbesondere für die Gießereiindustrie und die Glasproduktion in der Bundesrepublik unverzichtbar sind. Mit einer Jahresproduktion von derzeit etwa [ANONYMISIERT] Mio. Tonnen ist das Werk Haltern eines der größten Quarzsandwerke Europas. Wegen der herausragenden Eignung der gebleichten Haltener Sande für Anwendungen in der Gießereiindustrie versorgt das Werk Haltern weit über die die Hälfte der Betriebe dieser Branche in der Bundesrepublik. Die Gießereiindustrie steht ihrerseits am Anfang der Wertschöpfungskette bedeutender deutscher Schlüsselindustrien wie Automobilbau, Anlagenbau, Schiffsbau und Eisenbahnen. Aber auch die deutschen Hersteller von Glas können auf den Rohstoff aus dem Werk Haltern nicht verzichten. Weiterhin findet der Rohstoff bei bauchemischen Produkten (z.B. Fliesenkleber, Edelputze) Anwendung. Durch die im Entwurf des Regionalplans ausgewiesene und geplante Erweiterung des Tagebaus Haltern-Syhten Richtung Nord-Osten wird die Rohstoffbasis des Werkes Haltern unserer Mitgliedsfirma [ANONYMISIERT] GmbH für etwa weitere 25 Jahre gesichert. Somit ist auch die Versorgung bedeutender	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	deutscher Schlüsselindustrien mit dringend benötigten Rohstoffen für diesen Zeitraum sichergestellt. Konflikte mit Umweltschutzgütern sind durch die geplante Tagebauerweiterung nicht zu erwarten, wie der Umweltbericht zum Entwurf des Regionalplans Ruhr aber auch die von unserer Mitgliedsfirma [ANONYMISIERT] GmbH zur Vorbereitung eines bergrechtlichen Genehmigungsverfahrens in Auftrag gegebenen Gutachten (Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsstudie und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) belegen.	
4980#1	Unser Standort Flaesheim, der ebenfalls im Planungsgebiet liegt ist bei uns zunächst aus dem Blick geraten. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil dort derzeit lediglich die Gewinnung von Oberflächensanden erfolgt. Der Entwurf des Regionalplans Ruhr ist bei den Ausweisungen unseres Standortes Flaesheim aus unserer Sicht allerdings ergänzungsbedürftig, weshalb wir beantragen, 1. den Tagebau in abgeänderter Form als Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) zu kennzeichnen (dazu unten zu I.) I. Ausweisung des Tagebaus Flaesheim als BSAB Die Rohstoffgewinnung im Tagebau Flaesheim erfolgt auf der Grundlage eines von der Bergbehörde zugelassenen "fakultativen Rahmenbetriebsplans" vom 10.09.1976 mit Ergänzungen von März 1979 und Mai 1980. Dieser Rahmenbetriebsplan umfasst das nachstehend abgebildete Gebiet für die Rohstoffgewinnung:	Der Anregung wird teilweise gefolgt. In der Fassung der zweiten Offenlage wird ein Abgrabungsbereich im Bereich Haltern-Flaesheim zeichnerisch festgelegt. Dem Vorschlag des Stellungnehmenden wird mit der zeichnerischen Festlegung überwiegend gefolgt. Abweichungen hiervon ergeben sich aufgrund entgegenstehender Belange des Plankonzepts (Ortslagen, gewerbliche Bauflächen, geschützte Biotope). Zur Verwendung der Kriterien wird auf Kapitel 5.4 (neu) der Begründung verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	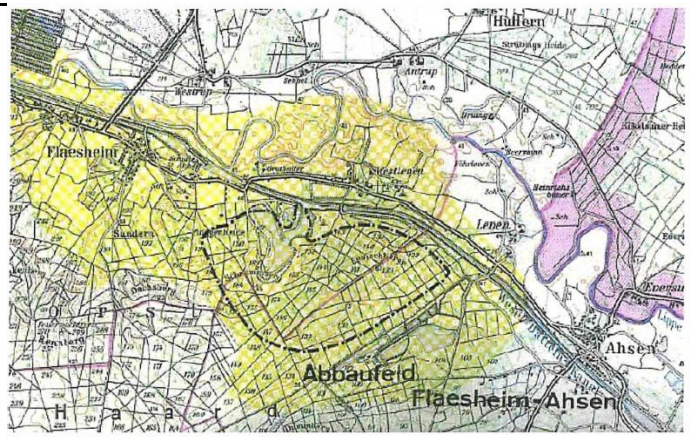 Quelle: Rahmenbetriebsplan 1976 Anders als ein durch Planfeststellungsbeschluss zugelassener "obligatorischer Rahmenbetriebsplan" umfasst der ,,fakultative Rahmenbetriebsplan" nicht sämtliche für das Vorhaben erforderlichen Genehmigungen (Konzentrationswirkung). Der "fakultative Rahmenbetriebsplan" hat seine Grundlage allein im Bergrecht und beschreibt die langfristigen Rohstoffgewinnungsabsichten des betreffenden Unternehmens. In bergrechtlicher Hinsicht werden die Tagebaue auf der Basis einer Kette von Hauptbetriebsplänen geführt. 1. Notwendigkeit der Kennzeichnung als BSAB Gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 BBergG sind bei der Zulassung von Betriebsplänen (also auch von Hauptbetriebsplänen) Ziele der Raumordnung zu beachten. Ist das Tagebaugewässer so wie im Entwurf des Regionalplans Ruhr als bloßer Landschaftssee dargestellt, stellt sich die Frage, ob die Zulassung eines Hauptbetriebsplans den Zielen der Raumordnung widerspricht. Es besteht die Gefahr, dass Hauptbetriebspläne aus diesem Grund nicht zugelassen werden, was zwangsläufig zu einer Schließung des Standortes führen würde.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Aus diesem Grund liegt es nahe, das Tagebaugewässer als BSAB zu kennzeichnen um damit deutlich zu machen, dass die Rohstoffgewinnung in den dargestellten Grenzen im Einklang mit der Raumordnung steht. Außerdem reicht die Darstellung des Tagebaugewässers nicht aus, das derzeit -wie gesagt- nur Sande oberhalb der Wasserlinie gewonnen werden und der Tagebau somit größer ist, als der See (s.u. zu 2). Eine Kennzeichnung der genehmigten Tagebaufläche als BSAB entspricht auch letztlich den planerischen Absichten, da der Tagebau Flaesheim in der Erläuterungskarte 20 (Bestandssituation Rohstoffgewinnung) als aktiver Tagebau dargestellt ist. 2. Anpassung der BSAB-Ausweisung Der Tagebau Flaesheim wird derzeit auf der Grundlage des Hauptbetriebsplans 2018-2021 geführt, der durch Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW vom 27. April 2018 (62.qu12-1.1-2018-1) zugelassen wurde. Auf der Grundlage dieses Hauptbetriebsplans wurde der zugelassene Abbaubereich gegenüber der zeichnerischen Darstellung des BSAB im (noch) geltenden Gebietsentwicklungsplan Münster, Teilabschnitt Emscher Lippe Richtung Osten erweitert. Dies zeigen die nachstehenden Abbildungen: Derzeitige Ausweisung im geltenden Gebietsentwicklungsplan:	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	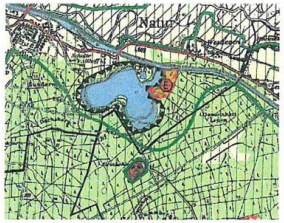 Quelle: Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe Zugelassene Erweiterung (grün) gemäß Hauptbetriebsplan 2018-2021: 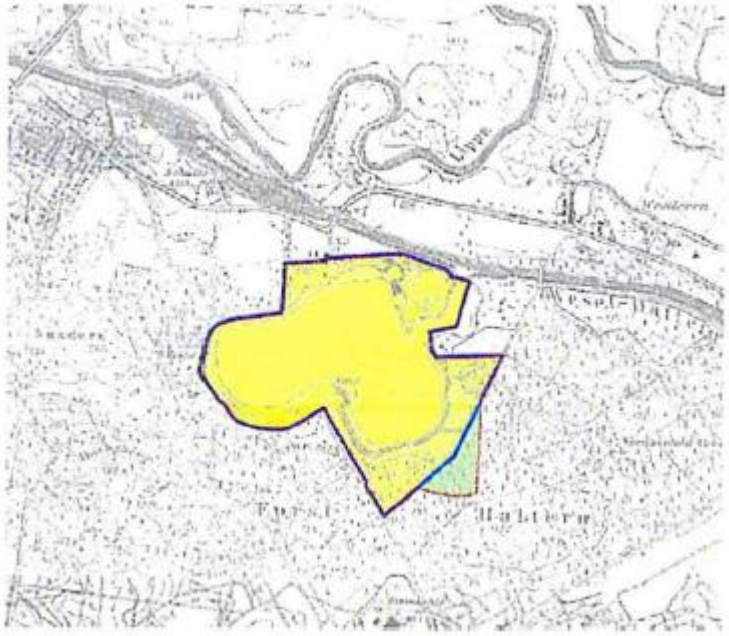	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Folglich muss die Ausweisung des BSAB oder zumindest die Darstellung des Tagebaus auf der Kartendarstellung an die bestandskräftige Genehmigungssituation angepasst werden (gelbe+ grüne Fläche in der vorstehenden Abbildung). Überdies regen wir an, die Ausweisung als BSAB etwas weiter zu fassen, um Raum für eine Tagebaufortführung auf der Grundlage eines weiteren Hauptbetriebsplans zu lassen. Hierzu folgender Vorschlag (ockerfarbene Schraffierung): 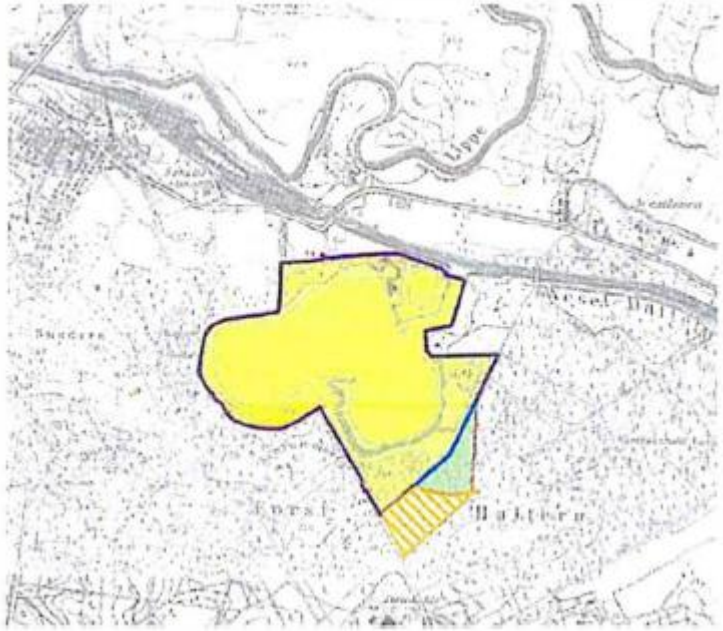	
4941#41	Einzelfälle: Haltern Hal_BSAB_3	Der Anregung wird gefolgt. Der Abgrabungsbereich "Hal_BSAB_3" wird um die nach Südosten anschließende Bestandsgenehmigung sowie weitere randliche Flächen erweitert und hinsichtlich der Folgenutzung als zusammenhängende Wasserfläche zeichnerisch festgelegt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	  Wir begrüßen die Ausweisung dieser Lagerstätte, da sie eine sinnvolle Erweiterung der bereits bestehenden Abgrabung darstellt. Allerdings scheint nach Betrachtung der zeichnerischen Darstellungen, die Fläche nicht direkt an den Tagebau anzugrenzen. Wir bitten Sie zu erläutern, weshalb keine unmittelbare Angrenzung der BSAB-Ausweisung an den bestehenden Tagebau erfolgt ist. Für die Entwicklung des Tagebaus sollte an dieser Stelle keine trennende Fläche vorgesehen werden.	
4941#42	Hal_BSAB_1	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Festlegung der Fläche als BSAB steht die im FNP der Stadt Haltern dargestellte gewerbliche Baufläche, die im Plankonzept ein Tabukriterium eingestuft ist, entgegen, so dass keine Festlegung erfolgt. Darüber hinaus ist ein Aufschütten von Halden in Abhängigkeit von der Fallgestaltung nicht zwingend an die zeichnerische Festlegung eines Abgrabungsbereichs gebunden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	 Wir begrüßen ausdrücklich die Ausweisung der geplanten Erweiterung dieses Standorts als BSAB. Allerdings regen wir an, den BSAB in Richtung Süden auszuweiten, um die entsprechenden Bereiche für Halden nutzen zu können. In diesem Zusammenhang sollte jedoch kein Gewässer als Nachfolgenutzung dargestellt werden.	
2491#1	I. Herr [ANONYMISIERT] ist Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Kirchspiel, Flur 30, Flurstücke [ANONYMISIERT] in der Stadt Haltern. Die Flächen liegen östlich der BAB 43 zwischen HalternLavesum und Haltern-Sythen; im Norden der Flächen verläuft die L 652, im Osten die L 551. Die Gesamtfläche beträgt ca. [ANONYMISIERT] ha. Die Lage der Flächen ist in der als Anlage beigefugten Abbildung dargestellt. Der westliche Abschnitt der Grundstücksflächen ist im Gebietsentwicklungsplan der Bezirksregierung Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, als Bereich fur die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze ausgewiesen. Der	Der Anregung wird soweit gefolgt, als dass die Vorschlagsfläche als BSAB festgelegt wird. Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Landesentwicklungsplans NRW um, Flächen für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	östliche Abschnitt liegt in einem Reservegebiet für oberirdische Bodenschätze gemäß der Erläuterungskarte II. 5 .1-2/3 des GEP Teilabschnitt Emscher-Lippe. Der 2018 in Kraft getretene Flächennutzungsplan der Stadt Haltern stellt den westlichen Teil der Flächen - entsprechend der regionalplanerischen Zielvorgabe - als Fläche für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen dar. 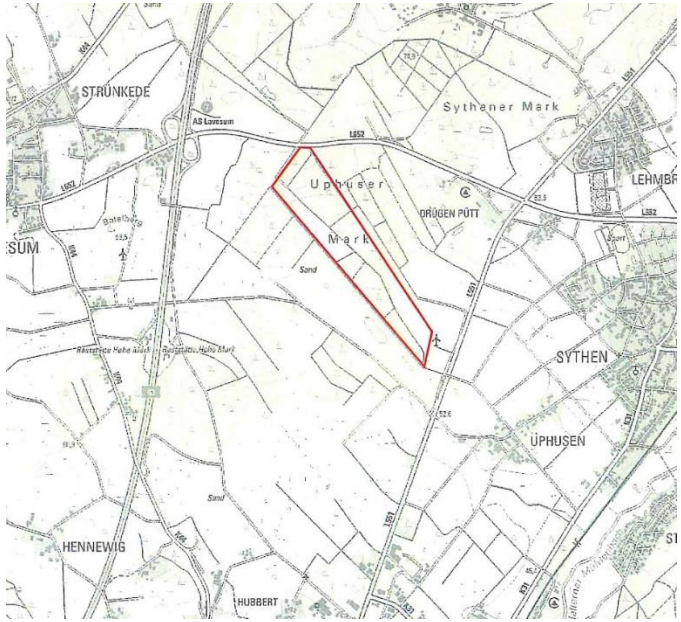 Auf den Grundstücken unseres Mandanten steht ein Quarzsandvorkommen an. Zu dessen Abbau hat die Georg Müller GmbH unter dem 22.02.2019 die Zulassung eines bergrechtliehen Rahmenbetriebsplanes beantragt. Die planerische Mitteilung gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie, erfolgte am 26. März 2018; ein Scopingtermin hat unter Beteiligung der Regionalplanungsbehörde (Herr [ANONYMISIERT]) am 11.07.2018 in Münster stattgefunden. Das voraussichtliche Abbauvolumen des Tagebaus beträgt ca. 2,1 Mio. m3. Bei einer	hat. Die Methodik hierzu kann Kapitel 5.5 der Begründung entnommen werden. Aufgrund der gegenüber dem ersten Planentwurf geänderten Rahmenbedingungen wurde das Plankonzept zur Festlegung der Abgrabungsbereiche weiterentwickelt (vgl. Begründung Kapitel 5.4 neu). Im Ergebnis wird der Abgrabungsbereich unter Berücksichtigung der bestehenden Genehmigungs-/Antragssituation in Haltern-Lavesum dahingehend erweitert, dass die Vorschlagsfläche sowie angrenzende Bereiche in den BSAB einbezogen werden. Des Weiteren wird die Begründung zu Kap. 5.4 neu für die zweite Offenlage dahingehend ergänzt, dass die räumlichen Auswirkungen der Plankriterien nachvollziehbar sind (Punkte III und IV). Die Bedenken zur fehlenden Auseinandersetzung mit den Festlegungen und Darstellungen vorangegangener Regionalpläne bzw. Eigentümerinterssen werden nicht geteilt. Die Begründung führt hierzu u.a. aus: "Im Rahmen der Abwägung wurde sich insbesondere mit denjenigen Bereichen vertieft auseinandergesetzt, die in den vormals gültigen Gebietsentwicklungs- bzw. Regionalplänen als Abgrabungsbereiche festgelegt waren. [...] Aufgrund der erforderlichen Investitionen, insbesondere für Festgesteinsabgrabungen, sind die Unternehmen daher auf eine mittel- bis langfristig verlässliche Planungssicherheit angewiesen. Die hieraus resultierende Notwendigkeit, Planungssicherheit mit den Erfordernissen einer nachhaltigen gesamträumlichen Flächennutzung abzuwägen, ist bei der Erarbeitung des Plankonzepts berücksichtigt worden und drückt sich u.a. in dem Vorrang aus, dass Erweiterungen bestehender Abgrabungen Vorrang vor der Festlegung von Neuaufschlüssen besitzen. Bei der Erarbeitung des Plankonzepts flossen insofern auch Überlegungen zur Planungssicherheit in Anlehnung an einen Vertrauensschutz in den Abwägungsprozess mit ein".

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	voraussichtlichen Dichte des Wertminerals von rund 1,8 resultiert daraus eine Abbaumenge von ca. 3,8 Mio. t. Unser Mandant hat als Flächeneigentümer seine Zustimmung zu diesem Abgrabungsvorhaben erklärt. Die Grundstücke unseres Mandanten werden zurzeit land- und forstwirtschaftlich genutzt. Der landwirtschaftliche Teil wird konventionell ackerbaulich genutzt. Die aufstehenden Waldflächen bestehen ganz überwiegend aus Wirtschaftswald, der mit Kiefern bestockt ist. Das Umfeld der Vorhabengrundstücke ist schon heute durch den Sand-Tagebau geprägt. Eine südlich/südwestlich angrenzende Fläche ist bereits ausgebeutet und liegt brach, der nordwestlich angrenzende Tagebau ("Schulte-Uphusen") ist aktiv. Das Landschaftsbild wird zudem durch mehrere Windkraftanlagen, die die Vorhabengrundstücke im Süden halbkreisförmig umschließen, bestimmt. II. Nach dem vorliegenden Entwurf des Regionalplans Ruhr sollen die Grundstücke unseres Mandanten nicht mehr als Abgrabungsbereich ausgewiesen werden. Auch die Festlegung als Reservefläche fur den Abbau von Bodenschätzen soll entfallen. Stattdessen ist vorgesehen, eine Fläche westlich des bisherigen Abgrabungsbereichs, angrenzend an die BAB 43, als Bereich fur die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) festzulegen. Die BSAB sollen gemäß Ziffer 5.5-1 der textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfs als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten Abgrabungen im übrigen Planungsraum - von bestimmten Ausnahmen abgesehen - ausschließen. III. Zu dem Prozess der Flächenauswahl finden sich in der Begründung zum Regionalplanentwurf insbesondere auf den Seiten 21 0 ff. Aussagen. Beschrieben werden die grundsätzliche Methodik sowie die Parameter, die als Tabu- und	Der im GEP E-L festgelegte Abgrabungsbereich, den der Stellungnehmer anspricht, ist weitgehend fachrechtlich zugelassen bzw. befindet sich aktuell im Genehmigungsverfahren oder wurde in der Vergangenheit bereits abgegraben. Angesichts des Bestandsschutzes gem. Erläuterung zu Ziel 5.5-1 (5.4-2 neu) und der (ergänzten) Regelungen des Ziels 5.5-3 (5.4-3 neu), die Vorhaben in lfd. Genehmigungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen von der außergebietlichen Ausschlusswirkung ausnimmt, ergäbe sich durch eine Übernahme der Festlegungen des GEP E-L kein planerischer Mehrwert. Zu V.: Die der Ausweisung der Abgrabungsbereiche zugrundeliegende Bedarfsermittlung ergibt sich maßgeblich aus Ziel 9.2-2 des Landesentwicklungsplans NRW (vgl. Begründung, Kapitel 5.5) in Verbindung mit dem Lockergesteinsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW. Dieses an die Regionalplanung gerichtete Ziel des LEP ist bei der Festlegung der Abgrabungsbereiche zu beachten. Der Entwurf des RP Ruhr erfüllt mit der festgelegten Flächenkulisse den Sicherungsauftrag des LEP NRW. Als Datengrundlage wird im Wesentlichen das aktuellste Lockergesteinsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW mit Stand 1. Januar 2020, herangezogen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Einzelfallkriterien bei der Flächenauswahl Berücksichtigung gefunden haben. Welche Kriterien zu dem Ausschluss einzelner Flächen geführt haben, ist den offengelegten Unterlagen hingegen nicht zu entnehmen. Auch fur die Flächen unseres Mandanten ist daher nicht nachzuvollziehen, weshalb nach dem Planungsentwurf zukünftig von einer Festlegung als BSAB abgesehen werden soll. Damit erfüllt die vorliegende Planung nicht die strengen Anforderungen der Rechtsprechung an eine Konzentrationsplanung: Nach Ziel 5.5-1 des Entwurfs des Regionalplans sollen Abgrabungsvorhaben nur innerhalb der zeichnerisch festgelegten BSAB vorgenommen werden dürfen, außerhalb der BSAB sind Abgrabungen ausgeschlossen. Es handelt sich daher um eine Regelung zur Konzentration von Abgrabungsvorhaben nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB. Abgrabungsvorhaben sollen durch das Zusammenwirken von Positiv- und Negativflächen planerisch auf bestimmte Standorte konzentriert und in diesem Sinne räumlich gesteuert werden. Eine solche gesamträumliche Steuerung von Abgrabungsvorhaben muss sich an den gleichen Vorgaben messen lassen, wie entsprechende Planungen zur Steuerung der Windkraft. Vgl. OVG NRW, Urteil v. 07.12.2009-20 A 628/05- juris; BVerwG, Beschluss v. 18.01.2011 - 7 B 19.10 - juris; OVG NRW, Urteil v. 16.09.2013 -16 A 1295108-juris. Erforderlich für die landesplanerische Ausweisung von Konzentrationszonen ist ein auf den gesamten Planungsraum bezogenes schlüssiges Planungskonzept, bei dem sich bestimmte raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen an einer Stelle und ihr Ausschluss an anderer Stelle bedingen. Entsprechend dem vom BVerwG zu Konzentrationszonen für Windenergieanlagen entvickelten Modell - vgl. BVerwG, Urteile v. 17.12.2002-4 C 15.01- und v. 13.03.2003- 4 C 4.02- juris	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	bedarf es eines planerischen Gesamtkonzepts von Positiv- und Negativflächen. Die Planungsentscheidung muss Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird und zudem deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von den privilegierten Anlagen freizuhalten. Diesen Anforderungen wird die vorliegende Planung offensichtlich nicht gerecht. Aus den zugänglich gemachten Unterlagen ergibt sich nicht, wie sich die unter 5.5 II. sowie Anhang 5 der Begründung benannten Tabu- und Restriktionskriterien in der Fläche auswirken. Insbesondere im Hinblick auf die - von einer Würdigung des Einzelfalls abhängigen - Restriktionskriterien fehlt daher jede Nachvollziehbarkeit. Auch eine tragfähige Abwägungsentscheidung wird auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen nicht möglich sein. Besonders augenfällig wird dies bei den beiden Kriterien "Landschaftsschutzgebiete" und "Wald": Angesichts der in Teilräumen des Planungsraumes großräumigen Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten werden diese nicht als weiches Tabukriterium, sondern als Restriktionskriterium betrachtet. Erforderlich ist daher eine einzelflächenbezogene Betrachtung und Abwägung, ob im Einzelfall dem Landschaftsschutz oder der Rohstoffgewinnung der Vorrang eingeräumt wird, insbesondere vor dem Hintergrund von Ausnahme- und Befreiungslagen. Vgl. zu den strengen Anforderungen an die Abwägung des Landschaftsschutzes im Rahmen von Konzentrationsplanungen zuletzt: 0 VG NR W, Urteilv. 17.01 .2019-2 D 63/17.NE- UA S. 44ff. Ausführungen zu entsprechenden Untersuchungen und Bewertungen zu den einzelnen Potentialflächen fehlen jedoch. Gleiches gilt fur das Einzelfallkriterium Wald. Dazu heißt es auf S. 224 der Begründung: "Für die übrigen Waldflächen e1folgt eine einzelfallspezifische Prüfung, die u.a. von der kleinräumigen Situation sowie der	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	flächigen Verteilung des Rohstoffvorkommens abhängig ist. Dabei wird in Anlehnung an Ziel 7.3-1 des LEP betrachtet, ob alternative Standorte außerhalb von Waldflächen zur Bedarfsdeckung for den jeweiligen Rohstoff in Betracht gezogen werden können. Erst wenn außerhalb von Waldflächen keine ausreichenden Abgrabungsbereiche ermittelt werden konnten, kommen Waldflächen for eine Inanspruchnahme for die Rohstoffgewinnung in Frage." (vgl. S. 224 der Begründung) Eine Dokumentation dieser "einzelfallspezifischen Prüfung" ist in den Planaufstellungsvorgängen nicht zu finden. Auch eine Kategorisierung der Waldflächen entsprechend ihrer Funktion und ökologischen Wertigkeit fehlt. Auf Grundlage der offenliegenden Unterlagen ist eine sachgerechte Befassung mit dem Entvvurf des Regionalplans daher nicht möglich, da maßgebliche planerische Entscheidungen unzureichend dokumentiert und damit nicht nachvollziehbar sind. IV. Im Rahmen der Einzelflächenabwägung fehlt bislang außerdem jegliche Auseinandersetzung mit dem Umstand, dass die Flächen unseres Mandanten im Gebietsentwicklungsplan der Bezirksregierung Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, bereits als Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze bzw. als Reservegebiet für oberirdische Bodenschätze ausgewiesen sind. Hieraus resultiert eine eigentumsrechtliche Position, die spätestens mit der Einbringung der Flächen in den Rahmenbetriebsplantrag der Müller GmbH derart verfestigt ist, dass eine abwägungsgerechte Aufhebung nicht möglich sein wird. Hinzu kommt, dass die Aufhebung der bisherigen BSAB für unseren Mandanten letztlich existenzbedrohend wäre, da in die Vorfinanzierung des Sandabbauvorhabens bereits erhebliche Summen investiert wurden. Schließlich wäre die Aufhebung auch deshalb abwägungsfehlerhaft, weil andernorts, wo keinerlei verfestigte	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Eigentümerinteressen vorliegen, die Ausweisung weiterer Abbauflächen vorgesehen ist. V. Wir regen ferner an, die vorgesehene Dimensionierung der festgelegten BSAB im Planungsraum zu überprüfen und in der Folge das Sandvorkommen unseres Mandanten, soweit es bislang als Reservegebiet vorgesehen ist, einzubeziehen: Ausweislich der Planbegründung sollen die BSAB so bemessen werden, dass durch die planerisch gesicherten Lagerstätten sowie die genehmigten Abbauvorhaben ein Versorgungszeitraum von 20 Jahren für Lockergesteine abgedeckt wird. Dies entsprach bereits in der Vergangenheit den landes- und regionalplanerischen Vorgaben bei der Ausweisung von Abgrabungsbereichen. Gleichwohl wird – wie auch in der Presse zuletzt vermehrt berichtet wurde – der Rohstoff Sand inzwischen knapp. Die Frankfurter Allgemeine berichtete zuletzt am 19.02.2019 unter dem Titel "In Deutschland wird der Sand knapp" darüber, dass infolge von Sandknappheit ein Stillstand am Bau drohe. Vgl. etwa auch "Der Sand wird knapp ", Tagesspiegel vom 24. 02.2018; "Deutschland geht der Sand aus ", Spiegel online vom 23.02.2018. Die Ursachen dieses Versorgungsengpasses sind vielfältig; neben der Lage vieler Vorkommen in Schutzgebieten oder unter bereits bebauten Gebieten führen auch steigende Bodenpreise insbesondere landwirtschaftlicher Flächen dazu, dass Grundstücke immer weniger für den Rohstoffabbau zur Verfügung gestellt werden. Die Zahl der Abbaustätten in Deutschland ist daher in den vergangenen zwanzig Jahren in Deutschland kontinuierlich gesunken. Die geplante Flächenausweisung ist daher daraufhin zu überprüfen, ob die ausgewiesenen Flächen in Summe hinreichend groß bemessen sind, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Dabei ist durch "Flächenaufschläge" dem Umstand Rechnung zu tragen, dass längst nicht alle	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	entsprechend ausgewiesenen Flächen für einen Abbau tatsächlich zur Verfügung stehen werden. Das "gesicherte Volumen" (vgl. S. 199 der Planbegründung) kann daher nicht mit dem tatsächlich zur Verfügung stehenden Rohstoff gleichgesetzt werden. VI. Im Ergebnis ist der Entwurf des Regionalplans hinsichtlich der Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze zu überarbeiten. Die Flächen unseres Mandanten werden aufgrund des mit dem Rahmenbetriebsplanantrag verfestigten Abbauanspruchs in den BSAB einzubeziehen sein. Andernfalls wird sich die Ausweisung der Eignungsgebiete im neuen Regionalplan als unwirksam erweisen. Erforderlichenfalls wird unser Mandant gerichtlichen Rechtsschutz suchen.	

Hamminkeln

Abgrabung Kleine Issel (Ham_BSAB_1)

59#1	Da wir als aktiver Landwirt (auf Karte mit [ANONYMISIERT] gekennzeichnet) direkt angrenzen, sehe ich meine Existenz gefährdet da ein für uns erheblicher Teil der Pachtflächen in diesem Bereich liegen! Deshalb möchte ich hiermit Einwand einbringen!	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs in Hamminkeln-Dingden/Lankern (Ham_BSAB_1) wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Bezüglich der Hinweise zu landwirtschaftlichen Belangen wird auf die Erwiderung zur Anregung 4666#1 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.
79#1	Im Gebiet der Stadt Hamminkeln sind bereits große Flächen ausgekiest worden. Damit ist die Forderung den Rohstoff Kies zur Verfügung zu stellen mehr als erfüllt. Die Abbaumenge überschreitet den regionalen Bedarf. Der Grundwasserspiegel wird verändert. Die Qualität des Grundwassers nimmt ab. Auf der Fläche entfällt die Filterwirkung der Erdund Kiesschichten. Die vorgesehene Abgrabung geht bis an die Grenze der Flächen, die vom	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs in Hamminkeln-Dingden/Lankern (Ham_BSAB_1) wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen. Bedarfsermittlung: 1552#23 (Stadt Hamminkeln)

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Wasserwerk Mussum für die Trinkwasserversorgung genutzt werden. Flächenfraß vernichtet land.- und forstwirtschaftliche Flächen. Fruchtbarer Boden verschwindet für immer. Flächen für bodenbrütende Vögel (z.B. Kiebitze, Fasanen u. Rebhühner) und weitere Wildtiere (Rehe, Hasen, Kaninchen, Fuchs u.s.w.) gehen unwiederbringlich verloren. Alte, schützenswerte Bäume und Hecken müssen weichen. Zerstörung der Natur durch Lärm und Staub des erhöhten Verkehrsaufkommens (Schwerlastverkehr). Dadurch auch erhöhte Gefahr für schwache Verkehrsteilnehmer. Entwertung der Häuser/Gebäude und Grundstücke rundum die Auskiesungsfläche. Erhöhung der Preise für landw. Flächen und kommunalen Ausgleichsflächen. Die Pachtpreise für landw. Flächen werden steigen. Dadurch wird die Wirtschaftlichkeit der Landwirtschaftsbetriebe stark gefährdet. Die weitere Auskiesung zerstört die Rheinische Landschaft. Die Generationengerechtigkeit wird durch die vorgesehene Abgrabung auf das äußerste verletzt. Es wird beantragt, die im o.g. Regionalplan vorgesehenen Änderungen hinsichtlich der Kiesabgrabungen im Gebiet der Stadt Hamminkeln ersatzlos aufzuheben.	Grundwasser: 4666#4 (Privater Stellungnehmer) Landwirtschaft: 4666#1 (Privater Stellungnehmer) Artenschutz/ Lebensraum: 4666#2 (Privater Stellungnehmer) Immissionen: 541#1 (Privater Stellungnehmer) Wertverlust: 1244#1 (Privater Stellungnehmer) Landschaftsveränderung: 3208#1 (Privater Stellungnehmer)
134#1	Die Ausweisung neuer Auskiesungsflächen in der Stadt Hamminkeln, hier speziell im Ortsteil Lankern, stellt für uns als Schützenverein, einen großen Einschnitt für die Umwelt und für die ortsansässigen Bürger dar. Wir als Schützenverein, der sich der Pflege und Erhaltung des Brauchtums verschrieben hat, können es nicht nachvollziehen, das hier, über den regionalen	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs in Hamminkeln-Dingden/Lankern (Ham_BSAB_1) wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung, so dass der angesprochene Schützenfestplatz im Betrachtungsmaßstab 1:

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Bedarf hinaus, Kies abgebaut werden soll und somit ein großes Stück unserer niederrheinischen Kulturlandschaft unwiderruflich zerstört werden soll. Hecken und Wälder, die vor langer Zeit von unseren Vorfahren angelegt wurden und bis heute gepflegt werden, Felder und Wiesen, sowie die einzigartige Pflanzen- und Tierwelt sollen hier der Kiesindustrie zum Opfer fallen. Hier wird die Generationsgerechtigkeit innerhalb einer kurzen Zeit aufs äußerste verletzt. Ein weiteres Anliegen des Schützenvereines ist es jedes Jahr, Menschen aus unterschiedlichen Ortsteilen im Rahmen eines Schützenfestes oder eines Biwaks zusammenzubringen. Dieses stellt für uns Brauchtum dar. Leider wird dieses Brauchtum durch die Schaffung einer riesigen Seefläche stark gefährdet, da hier Strassen und Wege dem Kiesfraß zum Opfer fallen werden. Auch unser Schützenfestplatz, der in unserem ländlichen Ortsteil den Ort des Brauchtums darstellt, würde bei einer geplanten Auskiesung nicht mehr als Anlaufpunkt vorhanden sein, da er im neu ausgewiesenen Auskiesungsgebiet liegt. Wir als Schützenverein sehen unser Brauchtum und unsere Jahrhunderte alte Kulturlandschaft stark gefährdet und legen hiermit Widerspruch gegen die Änderung des Gebietsentwicklungsplan 99; Regionalplan Ruhr, Auskiesung im Ortsteil Dingden/Lankern der Stadt Hamminkeln ein.	50.000 in Randlage des BSAB liegt. Eine weitere Konkretisierung der Abbauplanung sowie eine weitere Minmierung der Auswirkung auf angrenzende Nutzung obliegt den nachgeordneten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren. Die der Ausweisung der Abgrabungsbereiche zugrundeliegende Bedarfsermittlung ergibt sich maßgeblich aus Ziel 9.2-2 des Landesentwicklungsplans NRW (vgl. Begründung, Kapitel 5.5/5.4 neu) in Verbindung mit dem Lockergesteinsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW. Dieses an die Regionalplanung gerichtete Ziel des LEP ist bei der Festlegung der Abgrabungsbereiche zu beachten. Der Entwurf des RP Ruhr erfüllt mit der festgelegten Flächenkulisse den Sicherungsauftrag des LEP. Das landeseinheitliche Monitoring des GD erfasst den Umfang der zurückliegenden Rohstoffgewinnung innerhalb der Planungsregion. Die hieraus abgeleitete Jahresförderung (für die zweite Offenlage auf Grundlage des Monitoringberichts 2020) wird für den RP Ruhr auf den in Ziel 9.2-2 geforderten Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine fortgeschrieben. Aufgabe der Raumordnung ist es, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Eine zusätzliche Verknappung der für die Rohstoffgewinnung zu sichernden Flächen stände dem Grundsatz des Raumordnungsgesetzes und dem Auftrag des LEP entgegen.
142#1	Die weitere Ausweisung neuer Auskiesungsflächen in der Stadt Hamminkeln, hier speziell im Ortsteil Dingden - Lankern, wird sich negativ auf die Qualität des Trinkwassers auswirken, da durch den entstehenden Kiessee die wichtigen Erd- und Kiesschichten als natürlicher Filter entfallen. Der Grundwasserspiegel wird sich ändern. Flora und Fauna werden dem Kiesbau zum Opfer fallen. Niederrheinische Kulturlandschaft wird auf Ewigkeit zerstört. Fruchtbare landwirtschaftliche Flächen verschwinden für immer.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs in Hamminkeln-Dingden/Lankern (Ham_BSAB_1) wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen. Grundwasser: 4666#4 (Privater Stellungnehmer)

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Grundstücke rundum die Auskiesungsflächen werden entwertet. Die Generationsgerechtigkeit wird aufs Äußerste verletzt.	Artenschutz/ Lebensraum: 4666#2 (Privater Stellungnehmer) Landwirtschaft: 4666#1 (Privater Stellungnehmer) Wertverlust: 1244#1 (Privater Stellungnehmer) Bedarfsermittlung: 1552#23 (Stadt Hamminkeln)
143#1	Durch die Ausweisung neuer Auskiesungsflächen in Hamminkeln, hier speziell im Ortsteil Dingden-Lankem, wird auf Dauer ein großes Stück niederrheinischer Kulturlandschaft unwiderruflich zerstört. Alte Hecken und Wälder werden der Kiesindustrie zum Opfer fallen. Bodenbrütende Vögel und auch anderen Wildtieren wird die Lebensgrundlage auf Ewigkeit entzogen. Negative Auswirkungen auf die Trinkwasserqualität sind zu erwarten, da die Filterwirkung der Erd-und Kiesschichten entfallen. Der Grundwasserspiegel wird sich durch weitere Abgrabungen ändern. Wichtige landwirtschaftliche Flächen fallen dem Kiesabbau zum Opfer.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs in Hamminkeln-Dingden/Lankern (Ham_BSAB_1) wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen. Landschaftsveränderung: 3208#1 (Privater Stellungnehmer) Artenschutz/ Lebensraum: 4666#2 (Privater Stellungnehmer) Grundwasser: 4666#4 (Privater Stellungnehmer) Landwirtschaft: 4666#1 (Privater Stellungnehmer)
253#1	Seit Generationen ist das landwirtschaftliche Anwesen in Hamminkeln-Lankern, [ANONYMISIERT] durch unsere Familien bewohnt. Zurzeit gibt es uns und unseren 4 Kindern ein sicheres Zuhause. Dass sich alle Familienmitglieder hier sehr wohl fühlen, zeigen die Planungen der volljährigen Tochter, nach Umbau des Wohnhauses hier eine neue Wohnstatt und eine Familie gründen zu wollen. Nun erhalten wir die Nachricht, dass unser Grundstück samt Wohnhaus den Kiesabgrabungen weichen soll. Damit werden alle Pläne und unsere Heimat wortwörtlich in den See geschmissen. Dies werden wir nicht hinnehmen! Es tut weh, zu wissen, dass der Ort wo wir als Kinder gelebt und Geborgenheit erfahren haben, auf der Landkarte in einen See verwandelt wird. Durch den Kiesabbau geht eine	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs in Hamminkeln-Dingden/Lankern (Ham_BSAB_1) wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des LEP NRW um, Flächen für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat. Die Methodik hierzu kann Kapitel 5.5 (5.4 neu) der Begründung entnommen werden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	landwirtschaftliche Nutzfläche und Lebensraum für Tiere unwiederbringlich verloren. Wir möchten hier weiter wohnen und umweltverträglich leben wollen. Selbst dann, wenn unsere Wohnstatt vom Abriss verschont bleiben sollte, bleiben die Sorgen, die die ,,Umweltprüfung des Regionalplanes Ruhr in der Zusammenfassenden Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen" festgestellt hat: Es sind vsl. erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten (Überschwemmungsgebiet). Was wird dann aus unserem Zuhause, wenn wir schon einen riesigen See vor der Haustür haben? Wir sind ganz ängstlich, was aus unserer Zukunft werden wird, wenn wir unsere Heimat verlieren sollten. Erst recht ärgerlich wird die ganze Angelegenheit, wenn man weiß, dass ein Großteil von Sand und Kies exportiert wird und die Auswirkungen für den verkehrlichen Abtransport auch noch zu ertragen sind. Nehmen Sie uns unsere Sorgen!	Die Belange der Landwirtschaft wurden bei der Erarbeitung des Regionalplans Ruhr berücksichtigt, indem z.B. der landwirtschaftliche Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen in die Abwägung eingestellt wurde. Mit der zeichnerischen Festlegung der Abgrabungsbereiche werden die Belange der Rohstoffgewinnung, u.a. aufgrund der Ortsgebundenheit der Lagerstätte, der vorrangigen Erweiterung bestehender Abgrabungen und der sonstig weitgehenden Konfliktarmut, im vorliegenden Fall für den betroffenen Bereich höher gewertet. Eine weitere Konkretisierung, in deren Rahmen die Auswirkungen auf die Landwirtschaft z.B. durch eine verträgliche Verkehrserschließung oder einen zeitlich gestaffelten Abbau weiter gemindert werden, erfolgt in den nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren sind weiterhin die Grundsätze 7.5-1 und -2 des Landesentwicklungsplans NRW zu berücksichtigen, wonach u.a. bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen die negativen Auswirkungen auf Landwirtschaftsbetriebe so gering wie möglich gehalten werden sollen. Die tatsächliche Rohstoffgewinnung innerhalb der BSAB setzt stets zunächst ein Genehmigungs-/Zulassungsverfahren voraus, innerhalb dessen der Umgang mit Einzelbebauungen/-gehöften unterhalb der regionalplanerischen Betrachtungsebene einzelfallbezogen zu regeln ist. Aufgrund der - im Regionalplanmaßstab - Kleinteiligkeit der Bebauung erfolgt keine Ausgrenzung ggf. innenliegender Einzelbebauung, so dass die unterhalb von bedeutsamer Bebauung liegenden Rohstoffvolumina aus dem Mengengerüst des Regionalplans herausgerechnet werden. Die Überschneidung des BSAB mit einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist bekannt. Im Rahmen integrierter Projekte lassen sich durch die Schaffung zusätzlichen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Retentionsvolumens potentiell Synergieeffekte aus Hochwasserschutz und Rohstoffgewinnung erzielen. So umfassen die im BSAB festgesetzten Überschwemmungsgebiete überwiegend die Flächen in Betrieb befindlicher bzw. ehemaliger Abgrabungen. Die Details für die bislang noch nicht fachrechtlich genehmigten Flächen sind im nachfolgenden Genehmigungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen zu klären. Die der Ausweisung der Abgrabungsbereiche zugrundeliegende Bedarfsermittlung ergibt sich maßgeblich aus Ziel 9.2-2 des Landesentwicklungsplans NRW (vgl. Begründung, Kapitel 5.5/5.4 neu) in Verbindung mit dem Lockergesteinsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW. Dieses an die Regionalplanung gerichtete Ziel des LEP ist bei der Festlegung der Abgrabungsbereiche zu beachten. Der Entwurf des Regionalplans Ruhr erfüllt mit der festgelegten Flächenkulisse den Sicherungsauftrag des LEP. Das landeseinheitliche Monitoring des GD erfasst den Umfang der zurückliegenden Rohstoffgewinnung innerhalb der Planungsregion. Die hieraus abgeleitete Jahresförderung (für die zweite Offenlage auf Grundlage des Monitoringberichts 2020) wird für den Regionalplan Ruhr auf den in Ziel 9.2-2 geforderten Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine fortgeschrieben. Aufgabe der Raumordnung ist es, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Eine zusätzliche Verknappung der für die Rohstoffgewinnung zu sichernden Flächen stände dem Grundsatz des Raumordnungsgesetzes und dem Auftrag des LEP entgegen. Die weiterführende Verwendung bzw. Vermarktung der gewonnenen Rohstoffe, inkl. Exporten, ist nicht Gegenstand des Regionalplans und unterliegt weitgehend der Unternehmenspolitik. Zudem liegen weder der Regionalplanungsbehörde noch dem Geologischen Dienst als zentraler geowissenschaftlicher Einrichtung des Landes NRW

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		exakte Zahlen zum Exportanteil oder anderweitig belastbare Angaben zum regionalen Kiesbedarf vor. Bezüglich der Hinweise zu Immissionen und Verkehrsbelastungen wird auf die Erwiderung der Anregung 541#1 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.
276#1	- Bis vor wenigen Jahren befand sich das Gebiet noch im Bereich des Wasserschutzgebietes Wasserwerk Bocholt/Mussum. Durch die Erweiterung des Auskiesungsgebietes ist zu befürchten, dass der Grundwasserstand und die Qualität des Grundwassers und somit unser Trinkwasser negativ beeinflusst wird. Eventuelle Folgen müssen vorab durch einen Gutachter geprüft werden. - Im Gebiet Hamminkeln sind bereits sehr große Flächen ausgekiest worden. Damit ist die Forderung den Rohstoff Kies zur Verfügung zu stellen mehr als erfüllt. Der Abbau übersteigt zudem den regionalen Bedarf. - Unser Wohnhaus liegt in einer Senke. Bei vermehrten Niederschlägen ist zu befürchten, dass das Wasser von "Oberlankern" nicht weiter in die kleine Issel abläuft, sondern sich auf unserem Grundstück sammelt. Dadurch sind erhebliche Schäden an Gebäuden und Boden zu befürchten. - Es kommt zu vermehrten Belastungen für uns als Anwohner durch Lärm (LKW, Förderbänder ..) - Es kommt zum Verlust von dringend benötigten landwirtschaftlichen Flächen - Es besteht keine erkennbare Not bei der Versorgungssicherheit mit Kies und Sand. Alternative Möglichkeiten müssen gefördert werden. Daher fordern wir einen bedarfsgerechten Sand-und Kiesabbau für eine generationsübergreifende lokale Versorgung, Nutzung von Alternativmöglichkeiten (z.B. recykelierte Gesteinskörnung) und auf die Erweiterung der Auskiesfläche im Ortsteil Dingden/Lankern zu verzichten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs in Hamminkeln-Dingden/Lankern (Ham_BSAB_1) wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen. Grundwasser: 4666#4 (Privater Stellungnehmer) Vorbelastung: 2069#1 (Privater Stellungnehmer) Bedarfsermittlung: 1552#23 (Stadt Hamminkeln) Immissionen: 541#1 (Privater Stellungnehmer) Die Ausführungen zur Betroffenheit des Wohnhauses bei Niederschlägen werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an Details nachgelagerter Genehmigungs-/Zulassungsverfahren.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
409#1	Begründung: Ich bin seit vielen Jahren [ANONYMISIERT] beim Fußballverein FC GW Lankern. Unser Vereinsgelände wäre nach Ihren Plänen nur noch von einer Seite nicht von Wasser umgeben. Daraus ergäben sich erhebliche Gefahren für unseren Nachwuchs. Aber nicht nur beim Vereinstraining oder Spiel, wo ja noch Aufsichtspersonen anwesend sind, halte ich so viel Wasser für gefährlich, sondern besonders beim freien Spiel ohne Aufsicht sehe ich tragische Situationen vorprogrammiert. Viele Kinder treffen sich nachmittags zum Spielen auf unserer Platzanlage. Wir verfügen neben den Fußballplätzen über eine Socceranlage, einen Spielplatz und einen Beachvolleyballpatz. Und dass Kinder von Wasser angezogen werden, muss ich wohl nicht weiter erläutern. Dabei lassen sie sich auch nicht von einem Zaun abhalten, dazu sind sie kreativ genug.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs in Hamminkeln-Dingden/Lankern (Ham_BSAB_1) wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Der von der Stellungnehmenden genannte Sportplatz liegt außerhalb des Abgrabungsbereichs bzw. bei Betrachtung im Regionalplanmaßstab 1 : 50.000 allenfalls randlich. Die Konkretisierung der Abgrabungsbereiche erfolgt in nachfolgenden Genehmigungs- und Zulassungsverfahren. Hierbei sind auch Details, wie z.B. die Verkehrssicherung der Betriebsflächen einzelfallbezogen, zu regeln.
443#1	Gerade im Bereich Lankern, sind schon sehr große Flächen ausgekiest worden. Die Verhältnismäßigkeit der Auskiesung liegt damit ziemlich einseitig auf Lasten der Lankerner. Ein Großteil der Kiesmenge wird Richtung Niederlande verkauft, das ist Privatwirtschaftlich kein schlechter Schachzug, für die Anwohner der betroffene Fläche und deren Anrainer aber bedeutet dieses auch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen. Unser Haus z.B. liegt direkt an einer Zufahrt zum Kieswerk (Hüttemannstraße), hier ist das Verkehrsaufkommen schon jetzt extrem hoch und die Lebensqualität durch Umweltbelastungen wird immer schlechter. Zudem hören wir jetzt schon immer die Sortierbänder des Kieswerk, dieses unterschwellige, dumpfe Dröhnen ist nachweislich gesundheitsschädigend. Auch werden Bodendenkmäler zerstört, erst vor einiger Zeit wurde ein Denkmal für das Kloster Marienfrede eingeweiht. Dieses alte Kloster (Bodendenkmal), wäre unwiderruflich zerstört. Zudem ist gerade der Rissenweg, als Naherholungsgebiet anzusehen. Viele Dingdener nehmen diesen Weg, um Sport zu treiben oder einfach nur spazieren zu gehen. Auch fahren sehr viele Kinder, anstatt auf der viel und schnell befahrenden Liederner Straße, durch den Rissenweg zum Lankerner Sportplatz. Diese schöne	Der Anregung wird teilweise gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs in Hamminkeln-Dingden/Lankern (Ham_BSAB_1) wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Die Fläche des eingetragenen Bodendenkmals Marienfrede wird aufgrund der potentiellen Betroffenheit von Denkmalschutzbelangen im Sinne der Konfliktminimierung aus dem BSAB ausgegrenzt. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen. Vorbelastung: 2069#1 (Privater Stellungnehmer) Bedarfsermittlung: 1552#23 (Stadt Hamminkeln) Immissionen: 541#1 (Privater Stellungnehmer) Die Ausführungen zur Naherholung werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch zu keiner anderen Bewertung der zeichnerischen Festlegung. Die weitere Konkretisierung der im Regionalplan festgelegten Abgrabungsbereiche obliegt den nachgeordneten Plan- und

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Fahrradstrecke würde ebenfalls wegfallen. Und warum das alles … damit ein Privatunternehmen noch mehr Umsatz machen darf. Wir könnten hier noch viele weiter Punkte anführen, wir denken aber, dass auch Sie Verantwortung gegenüber der Anwohner haben und der Privatwirtschaft keinen Vorteil verschaffen dürfen. Und genau deshalb fordern wir : ein Ende für den Kiesabbau in unserer Region (jährlich festgelegte Abschmelzung).	Genehmigungsverfahren, in deren Rahmen geeignete Maßnahmen, z.B. zum Erhalt der Durchgängigkeit, unter Berücksichtigung des Einzelfalls verbindlich geregelt werden können. Des Weiteren können Angebote zur Naherholung auch im Zuge der Rekultivierung wiederhergestellt bzw. geschaffen werden, wobei Ziel 5.4-4 (neu) des Regionalplanentwurfs zu beachten ist.
444#1	da meine Eltern unmittelbar in der Nähe der neu geplanten Auskiesungsfläche wohnen, möchte ich mich hiermit Ausdrücklich gegen den neuen Plan aussprechen. Es gibt viele Gründe warum es absolut nicht notwendig ist die Auskiesung weiter auszubauen als bisher geplant gewesen ist. Hier nenne ich Ihnen nur ein paar Gründe: Zum einen wird es eine deutliche Wertminderung für die Häuser/Grundstücke und Gebäude rund um die Auskiesung sein. Zum zweiten werden sehr viele große Landwirtschaftsflächen verloren gehen, dadurch werden auch viele Tiere (Kiebitze, Fasanen, Rebhühner) (Wildtiere wie Rehe und Hasen und viele mehr) unwiederbringlich verloren gehen. Dazu kann ich Ihnen noch sagen das es unglaublich schön ist im Wohnzimmer zu sitzen und nach draußen zu schauen und seinen eigenen Kinder die Rehe und Fasane zu zeigen die sehr nah am Haus vorbei gehen. Ich als Kind durfte diese Natur schon erleben und bin sehr glücklich darüber das noch an meine Kinder weitergeben zu können. Wo kann man dieses heutzutage noch erleben! Daher fordere ich das sie bei dem alten Plan der Auskiesungsfläche bleiben und ihn nicht unnötig ausweiten!!!	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs in Hamminkeln-Dingden/Lankern (Ham_BSAB_1) wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen. Wertverlust: 1244#1 (Privater Stellungnehmer) Landwirtschaft: 4666#1 (Privater Stellungnehmer) Artenschutz/ Lebensraum: 4666#2 (Privater Stellungnehmer)
445#1	Den Junglandwirten wird durch die Vernichtung von landwirtschaftlichen Flächen die Existenzgrundlage entzogen. Wir sind eine landwirtschaftliche Region und wollen es bleiben. Lankern ist nicht nur unser Erholungsort. Hier, an der holländischen Grenze ist Fahrradfahren eine der beliebtesten Freizeitgestaltungen. Fast alle unserer Fahrradrouten starten in	Der Anregung wird teilweise gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs in Hamminkeln-Dingden/Lankern (Ham_BSAB_1) wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Lankern, viele benachbarte Freizeitsportler kommen über Loikum und Bachalt zu uns. Durch die Auskiesung gehen viele der schönen Radwege verloren, die man durch einen neuen Radweg nicht ersetzen kann, weiter gehen den Gastronomen und den Einzelhändlern dadurch wichtige Geschäfte verloren. In Lankern stehen noch viele kleine Hecken und Sträucher. Entlang der Straßen und Wirtschaftswege stehen Bäume und weiteres Strauchwerk. Hier halten sich nicht nur unsere Vögel auf wie Zaunkönig, Rotkehlchen, Rotschwanz, Habicht, Kiebitz, Sperling, Feldlerche, Saatkrähe und viele mehr, sondern auch kleine schützenswerte Wirbeltiere auf, die durch eine Auskiesung ihr Zuhause verlieren. Bewahrung der Schöpfung, Vernichtung eines Denkmals (Marienvreede),Zerstörung der natürlich verlaufenden Bachläufe,schädlicher Eingriff in die Grund- und Trinkwasserhaushalte.	Die Fläche des eingetragenen Bodendenkmals Marienfrede wird aufgrund der potentiellen Betroffenheit von Denkmalschutzbelangen im Sinne der Konfliktminimierung aus dem BSAB ausgegrenzt. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen. Landwirtschaft: 4666#1 (Privater Stellungnehmer) Landschaftsveränderung: 3208#1 (Privater Stellungnehmer) Artenschutz/ Lebensraum: 4666#2 (Privater Stellungnehmer) Grundwasser: 4666#4 (Privater Stellungnehmer)
454#1	er Kreis Wesel insbesondere die Stadt Hamminkeln war bereits in den vergangenen Jahren überproportional zu anderen Landkreisen von Kiesabbau betroffen. Dadurch sind wertvolle land-- und forstwirtschaftliche Flächen vernichtet worden. Durch die Ausweisung weiterer Flächen für den Kiesabbau wird dieser Trend nachhaltig verstärkt. Fruchtbarer Boden verschwindet für immer, schützenswerte Bäume und Sträucher weichen und der Lebensraum für unsere heimischen Tiere ist verloren! Die landwirtschaftlichen Flächen werden also knapper! Dieser Mangel erzeugt steigende Preise für den Kauf bzw. die Pacht der verbliebenen Nutzflächen. Die Existenz der heimischen Landwirtschaft ist bedroht! Dagegen werden die Immobilien rund um die Kiesabbau an Wert verlieren! Lärm durch Förderbänder, Schwertransporte und Umlegung von Strommasten in bewohnte Gebiete werden diesen Trend verstärken. Die Qualität des Grundwassers wird ebenfalls abnehmen, da die Filterwirkung der Erdschichten verloren geht! Und das in	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs in Hamminkeln-Dingden/Lankern (Ham_BSAB_1) wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen. Landwirtschaft: 4666#1 (Privater Stellungnehmer) Immissionen: 541#1 (Privater Stellungnehmer) Grundwasser: 4666#4 (Privater Stellungnehmer) Die der Ausweisung der Abgrabungsbereiche zugrundeliegende Bedarfsermittlung ergibt sich maßgeblich aus Ziel 9.2-2 des Landesentwicklungsplans NRW (vgl. Begründung, Kapitel 5.5) in Verbindung mit dem Lockergesteinsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW. Dieses an die Regionalplanung gerichtete Ziel des LEP ist bei der Festlegung der Abgrabungsbereiche zu beachten. Der Entwurf des RP Ruhr erfüllt mit der festgelegten Flächenkulisse den Sicherungsauftrag des LEP.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	unmittelbarer Nähe an Flächen, die vom Wasserwerk Mussum zur Trinkwassergewinnung genutzt werden. Verhindern Sie die Zerstörung unserer Landschaft! Ich erwarte und fordere die Erhaltung unserer gewachsenen, ländlichen Kultur und ein definitives Enddatum für den Kiesabbau.	Das landeseinheitliche Monitoring des GD erfasst den Umfang der zurückliegenden Rohstoffgewinnung innerhalb der Planungsregion. Die hieraus abgeleitete Jahresförderung (für die zweite Offenlage auf Grundlage des Monitoringberichts 2020) wird für den RP Ruhr auf den in Ziel 9.2-2 geforderten Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine fortgeschrieben. Aufgabe der Raumordnung ist es, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Eine zusätzliche Verknappung der für die Rohstoffgewinnung zu sichernden Flächen stände dem Grundsatz des Raumordnungsgesetzes und dem Auftrag des LEP entgegen. Ebenso ist die Benennung eines Enddatums für den Kiesabbau nicht Gegenstand der Regionalplanung.
469	hiermit lege ich gegen die Änderung des Gebietsentwicklungsplans 99 Regionalplan Ruhr (offengelegt am 27.08.2018) und hier gegen die Erweiterung der Auskiesungsfläche in Hamminkeln-Dingden Lankern Widerspruch ein. Durch die Auskiesung gehen wertvolles Acker- und Weideland unwiederbringlich verloren. Die durch die Land- und Weidewirtschaft geprägte Kulturlandschaft wird zerstört. Schützenswerte Bäume und Hecken und der Lebensraum für viele Tiere werden beseitigt. Es ist zu befürchten, dass die Qualität des Grundwassers leidet, da die Filterwirkung der Kies- und Erdschichten entfällt, zumal direkt angrenzend im Wasserwerk Mussum Trinkwasser gefördert wird. Im geplanten Abbaugebiet liegt die ehemalige Klosteranlage Marienfrede. Gegründet 1439 als Augustinerchorherrenkloster, war das Kloster Marienfrede von 1444 bis zur Aufhebung 1806 ein Kreuzherrenkloster. Das Kloster und sein landwirtschaftlicher Betrieb hatten einen wesentlichen Anteil an der Landschaftsgestaltung durch Schaffung eines fruchtbaren	Der Anregung wird teilweise gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs in Hamminkeln-Dingden/Lankern (Ham_BSAB_1) wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Die Fläche des eingetragenen Bodendenkmals Marienfrede wird aufgrund der potentiellen Betroffenheit von Denkmalschutzbelangen im Sinne der Konfliktminimierung aus dem BSAB ausgegrenzt. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen. Landwirtschaft: 4666#1 (Privater Stellungnehmer)

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Kulturbodens und durch die Umgestaltung und Nutzung der Wasserläufe. Noch heute ist deutlich zu erkennen, wo das Kloster stand. Die Fläche dient heute als Weide. Angrenzend wurde ein kleiner Gedenk- und Versammlungsplatz geschaffen. Marienfrede (Maria Frieden) wurde Namensgeber der zusammengeschlossenenkatholischen Kirchengemeinden in Hamminkeln. Durch die Auskiesung ginge das identitätsstiftende Bodendenkmal Marienfrede für immer verloren.	
476#1	Die derzeitige Auskiesung hat schon zu beträchtlichen Beeinträchtigungen geführt. Doch warum muss dieses Gebiet noch erweitert werden? Der hiesige Bedarf ist gedeckt, die Auskiesung dient offensichtlich eher der Profitoptimierung der Kiesindustrie als dem öffentlichen Allgemeininteresse. Zudem wird ein Großteil ohnehin exportiert und verbleibt nicht im hiesigen Wirtschaftsraum. Daher kann man von Raubbau an der Natur sprechen. Im Gegensatz dazu sollte mehr Wert auf sinnvolles Recycling, gerade von Beton, gelegt werden. Die Industrie ist in der Lage, Beton nicht nur im Downcycling zu Füllmaterial zu verarbeiten, Kies und Zement können im echten Betonrecycling auch wiedergewonnen werden und damit zur Ressourcenschonung beitragen. Zudem wird durch die Auskiesung eine beträchtliche landwirtschaftlicher Nutzfläche wegfallen. Dadurch werden die Pachtpreise steigen und den wenigen verbliebenen Landwirten somit das überleben erheblich erschwert. Das von der Kiesindustrie genannte Argument pro Kiesabbau, ,,Schaffung von Arbeitsplätzen", ist daher ad absurdum geführt. Die geplante Erweiterung betrifft neben privat genutzten Flächen auch den vor einigen Jahren erstellten Schützenfestplatz der St. Ludgerusschützen. Mit dem Wegfall wird auch ein Stück Heimat der Kiesindustrie geopfert.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs in Hamminkeln-Dingden/Lankern (Ham_BSAB_1) wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen. Bedarfsermittlung: 1552#23 (Stadt Hamminkeln) Landwirtschaft: 4666#1 (Privater Stellungnehmer) Grundwasser: 4666#4 (Privater Stellungnehmer) Der Umgang mit dem randlich gelegenen Schützenplatz ist im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens zu konkretisieren.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Aber noch gravierender erscheint mir der Eingriff in den Wasserhaushalt. Beim Bau des Kunstrasenplatzes des FC Grün-Weiß Lankern wurde noch vorgeschrieben, aufgrund der Wasserschutzzone einen speziellen Untergrund einzubringen, nun ist es gar kein Thema mehr? Werden neben dem Grund und Boden auch noch die Trinkwasserreserven der Kiesindustrie geopfert? Alles in allem können wir die geplante Änderung nicht nachvollziehen und bitten, vor allem im Namen der nachvollgenden Generationen, Abstand von der Planänderung zu nehmen.	
516#1	unser Sportverein mit ca. 1.000 Mitgliedern betreibt eine Sportanlage in Mitten der geplanten Auskiesungsfläche. Diese Anlage mit Kunstrasen, Naturrasen, Vereinsheim, Soccerplatz sowie Infrastruktur wie Parkplatz und Elektrotankstelle wurde zu über 90% von den Vereinsmitgliedern in Eigenleistung errichtet und finanziert. Wir waren am 08. 11.2018 in unserem Vereinsheim Gastgeber einer Informationsveranstaltung zu den geplanten Änderungen an der Planung. Über 100 Vereinsmitglieder und Anwohner haben teilgenommen und sich überwiegend kritisch zur neuen Auskiesungsfläche geäußert. Mit diesem Schreiben möchten wir Bedenken gegen die geplanten neuen Auskiesungsflächen anmelden: Unser Verein bietet Fußball als Mannschaftssport und betreut mehr als 19 Jugendmannschaften aller Altersklassen. Unsere Sportanlage hat neben den Fußballplätzen auch eine Socceranlage und ein Beachvolleyballplatz, der stets offen ist und Kindern/ Jugendlichen jederzeit für Spiel und Spaß genutzt werden kann. Anders als Jugendliche in Städten, haben die Kinder in unserer Umgebung noch die Möglichkeit, von klein auf selber mit dem Fahrrad zu solche Spielstätten zu fahren. Dabei nutzen siebefestigte und unbefestigte Wege fernab der Hauptstraßen. Die Eltern und Trainer sind sich durchaus bewusst, dass solche "Freiheiten" für Kinder in heutiger Zeit nur "auf dem Lande" möglich sind und wissen das zu schätzen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs in Hamminkeln-Dingden/Lankern (Ham_BSAB_1) wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Die vom Stellungnehmenden beschriebenen Anlagen liegen außerhalb des BSAB sowohl des ersten als auch des zweiten Planentwurfs bzw. werden im Regionalplanmaßstab von 1: 50.000 allenfalls randlich berührt. Eine weitere Konkretisierung der Bereichsfestlegung obliegt den nachfolgenden Genehmigungsverfahren, in deren Rahmen die Auswirkungen auf angrenzende Nutzung unter Berücksichtigung des Grundsatzes 5.5-6 weiter zu minimieren sind. Dies gilt gleichermaßen für die Details der verkehrlichen Erschließung, die unter Berücksichtigung der konkretisierten Abbauplanung und Betriebsabläufe einzelfallbezogen zu regeln sind und in der erforderlichen Tiefe nicht auf Ebene des Regionalplans behandelt werden können. Hierzu wird ebenfalls auf den im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigenden Grundsatz 5.5-6 und dessen Erläuterung verwiesen, der eine raumverträgliche Verkehrserschließung als Beitrag zur Raumverträglichkeit aufführt. Bezüglich der Hinweise zur Veränderung des Landschaftsbilds wird auf die Erwiderung der Anregung 3208#1 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die Kinder kommen aus dem Ortsteil Dingden, den umliegenden Bauernschatten Loikum, Wertherbruch und Berg, kurz gesagt, aus allen Richtungen. Wenn nun absehbar ist, dass über Jahrzehnte Kies- bzw. Baustellenverkehr rund um unsere Sportanlage zu befürchten ist, wird das erhebliche Auswirkungen auf unsere Jugendarbeit haben. Für viele Eltern ist unsere Sportanlage mit den o.g. Vorzügen ein wesentlicher Grund, ihre Kinder bei uns anzumelden bzw. in unsere Obhut zu geben. Schon jetzt gibt es ein großes Gewinnungsgebiet auf einer Seite des Rissenweges (einer der Hauptzufahrtswege zu unserem Platz). Die Eltern haben jetzt schon Bedenken, wenn sie ihre Kinder alleine mit dem Fahrrad dort fahren lassen sollen. Weiterhin ist die landschaftlich einmalige Lage unserer Sportanlage ein Alleinstellungsmerkmal für die Mitglieder bzw. potentiellen Mitglieder. Die Anlage liegt inmitten einer von Landwirtschaft und Natur geprägten Gegend. Das bedeutet auch für die erwachsenen Mitglieder die Möglichkeit der Naherholung, wenn sie zum Training, zum Spielen oder einfach nur als Fans anreisen. Wir befürchten, dass eine Erweiterung der Auskiesungsflächen auf Dauer die Existenz unseres Vereins bedroht. Der Verein schöpft seine Identität aus dem oben genannten Profil, deshalb engagieren sich auch so außergewöhnlich viele Mitglieder und Sponsoren.	
540#1	Für uns Bürger Dingdens nimmt das Ausmaß der Auskiesung beängstigende Ausmaße an. In Zeiten, wo offensichtlich die Politik verstanden hat, daß Heimat für die Menschen nicht nur eine Floskel ist, ist diese Planänderung ein Schlag ins Gesicht für die Menschen hier vor Ort. Die bisher ausgewiesenen Flächen stellen bereits einen enormen Eingriff in unser heimatliches Landschaftsbild dar. Es ist uns klar, dass man bestimmte Eingriffe akzeptieren muss. Wir haben die bisherigen Auskiesungsflächen in unserem Ort akzeptiert. Wir akzeptieren, dass die Stromtrasse A Nord direkt durch unseren Ort geführt wird. Wir akzeptieren, dass der Flächenverbrauch	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs in Hamminkeln-Dingden/Lankern (Ham_BSAB_1) wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen. Landschaftsveränderung: 3208#1 (Privater Stellungnehmer) Bedarfsermittlung: 1552#23 (Stadt Hamminkeln)

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	durch das Ausweiten des Industriegebiets Bocholt weitere Probleme fiir unsere Landwirtschaft bedeuten. Mit dieser Änderung des Regionalplans Ruhr ist für uns aber ganz klar eine Grenze überschritten. Wir möchten unseren Kindem und Enkeln keine Seenlandschaft hinterlassen. Sie wissen sehr genau, dass die Kiesindustrie diese Flächen nicht für die Versorgung der regionalen Industrie benötigt. Sie unterstützen mit diesem Regionalplan das Geschäftsmodell der Kiesindustrie mit dem Verkauf von billigem Kies auf Kosten der Bevölkerung. Machen Sie sich nicht zum Handlanger einer Lobbygruppe, die rein kommerzielle Ziele verfolgt.	
541#1	Aufgrund der bereits vorhandenen großen Auskiesungsflächen im Stadtgebiet Harnminkeln sehe ich die Forderung den Rohstoff Kies zur Verfügung zu stellen mehr als erfüllt. Dass durch weiteren Kiesabbau die vorhandende Natur und somit der Lebensraum vieler Tiere wie Rehe, Hasen und Füchse zerstört wird, kann und möchte ich nicht mit verantworten. Desweiteren muss die vorhandene Stromleitung in bewohnte Gebiete verlegt werden. Weiterhin kommt es zu Belastungen der Bewohner des ländlichen Bereiches durch Lärm und erhöhtes Verkehrsaufkommen, was ich nicht gutheißen kann. Bitte berücksichtigen Sie meine Bedenken gegen die Änderung des Gebietsentwicklungsplanes.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs in Hamminkeln-Lankern (Ham_BSAB_1) wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat (vgl. Begründung, Kapitel 5.5/5.4 neu). Im Sinne einer Konfliktminimierung wurde hierbei bereits durch die Auswahl der Tabu- und Restriktionskriterien (z.B. Ausschluss von FNP-Wohnbauflächen inkl. 300 m Abstandsradius) darauf hingewirkt, auf Regionalplanebene sich abzeichnende Konflikte weitgehend auszuschließen. Der Umweltbericht kommt für das Schutzgut "Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit" für die Fläche "Ham_BSAB_1" zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Hinsichtlich der innerhalb des Abgrabungsbereichs vorkommenden Einzelhöfe erfolgt eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung im Rahmen nachgelagerter Genehmigungs-/Zulassungsverfahren. Da die tatsächlichen Emissionen i.d.R. durch fachrechtliche Details des Rohstoffabbaus und der betrieblichen Organisation beeinflusst

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		werden, sind die Belange auf Ebene der Regionalplanung nicht in der erforderlichen Tiefe zu steuern, so dass sich die Anregungen überwiegend auf die nachgelagerte Ebene beziehen. Ebenso verhält es sich mit Hinweisen zu durch die Abgrabung induzierten Verkehren. Auf Ebene der Regionalplanung wird u.a. durch Grundsatz 5.5-6 (5.4-6 neu), der im Rahmen nachgelagerter Genehmigungs-/Zulassungsverfahren durch die Fachbehörden zu berücksichtigen ist, zu einer raumverträglichen Rohstoffgewinnung beigetragen. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen. Artenschutz/ Lebensraum: 4666#2 (Privater Stellungnehmer) Hochspannungsleitung: 4666#3 (Privater Stellungnehmer)
593#1	Auskiesungsflächen in der Bauernschaft Dingden-Lankern, Hamminkeln Wir als Einwohner der Bauernschaft in Lankern haben große Bedenken gegen die Auskiesung. Dafür gibt es einige Gründe die wir hier aufführen möchten: 1.Es wird viel wertvoller Boden der Landwirtschaft genommen.Die Folge wäre, dass die hier tätigen Betriebe Ausgleichs- Flächen benötigen. Um die zu bekommen müssten weite Fahrtwege in Kauf genommen werden -das ist mit höheren Kosten verbunden. Des weiteren würde der Pachtpreis auch steigen. 2.Die Grundwasser -Qualität wird schlechter da das Regenwasser nicht mehr natürlich gefiltert wird. 3.Es müsste viel alter Baumbestand gefällt werden,der über Jahrzehnte und sogar Jahrhunderten entstanden ist. 4.Es würden einige Wege und Straßen verschwinden. Dadurch wird der Straßenverkehr sich auf die noch verbleibenen Straßen verteilen. 5.Für Kinder und Jugendliche die zum Fußballplatz wollen wird der Weg dann noch gefährlicher. Der FC Grün-Weiß Lankem stellt immerhin auch eine Vielzahl an Jugendmannschaften die	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs in Hamminkeln-Dingden/Lankern (Ham_BSAB_1) wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen. Landwirtschaft: 4666#1 (Privater Stellungnehmer) Grundwasser: 4666#4 (Privater Stellungnehmer) Immissionen: 541#1 (Privater Stellungnehmer) Landschaftsveränderung: 3208#1 (Privater Stellungnehmer) Die der Ausweisung der Abgrabungsbereiche zugrundeliegende Bedarfsermittlung ergibt sich maßgeblich aus Ziel 9.2-2 des Landesentwicklungsplans NRW (vgl. Begründung, Kapitel 5.5/5.4 neu) in Verbindung mit dem Lockergesteinsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW. Dieses an die Regionalplanung gerichtete Ziel des LEP ist bei der Festlegung der Abgrabungsbereiche zu beachten. Der Entwurf des RP Ruhr

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	dann über die ohnehin schon stark befahrene LiedemerstraBe fahren müssen. 6.Die ganze Lankerner Bauernschaft bekommt ein ganz anders, nicht mehr so schönes Bild. Von der einen Seite der B67 liegt das Industriegebiet , von der anderen Seite das Wasser. Die Wege die bis jetzt gerne als Radwege, Laufstrecken etc. genutzt werden, fallen alle weg. Zum Abschluß noch eine Frage: Warum wird der ursprüngliche Plan wieder geändert? Aus unserer Sicht sieht man hier nur den Profit und nimmt auf die Menschen die hier wohnen keine Rücksicht. Wenn das in NRW das Ziel ist läuft einiges falsch in unserer Gesellschaft. Wir und unsere Familie wohnen gerne in Lankem und möchten das es auch lebenswert erhalten bleibt.	erfüllt mit der festgelegten Flächenkulisse den Sicherungsauftrag des LEP. Das landeseinheitliche Monitoring des GD erfasst den Umfang der zurückliegenden Rohstoffgewinnung innerhalb der Planungsregion. Die hieraus abgeleitete Jahresförderung (für die zweite Offenlage auf Grundlage des Monitoringberichts 2020) wird für den RP Ruhr auf den in Ziel 9.2-2 geforderten Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine fortgeschrieben. Aufgabe der Raumordnung ist es, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.
705#1	Begründung: Alte und schützenswerte Bäume und Hecken müssen weichen. Flächen für bodenbrütende Vögel wie Kiebitz, Rebhuhn, Fasan und weitere Wildtiere gehen unwiederbringlich verloren. Der Flächenfraß vernichtet land- und forstwirtschaftliche Flächen und wertvoller, fruchtbarer Boden wird für immer vernichtet. Daher fordern wir: Die Erhaltung einer gewachsenen ländlichen Kultur und einen bedarfsgerechten Sand- und Kiesabbau für eine generationsübergreifende lokale Versorgung.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs in Hamminkeln-Dingden/Lankern (Ham_BSAB_1) wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen. Artenschutz/ Lebensraum: 4666#2 (Privater Stellungnehmer) Landwirtschaft: 4666#1 (Privater Stellungnehmer) Bedarfsermittlung: 1552#23 (Stadt Hamminkeln)
707#1	Die Flächen für bodenbrütende Vögel (z.B. Kiebitze, Fasanen u. Rebhühner) und weitere Wildtiere (Rehe, Hasen, Kaninchen, Fuchs usw.) gehen unwiederbringlich verloren. Ebenso werden weitere Flächen für Insekten vernichtet. Die Reduktion der regionalen landwirtschaftlichen Flächen gefährdet bei fortschreitender Klimaveränderung die Grundversorgung der umliegenden Bevölkerung. Daher fordere ich die Erhaltung einer gewachsenen, ländlichen (westfälischen) Kultur und Landwirtschaft und ein Enddatum für den Kiesabbau in unserer Region.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs in Hamminkeln-Dingden/Lankern (Ham_BSAB_1) wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen. Artenschutz: 4666#2 (Privater Stellungnehmer) Landwirtschaft: 4666#1 (Privater Stellungnehmer) Bedarfsermittlung: 1552#23 (Stadt Hamminkeln)

ID	Stellungnahme	Erwiderung
730#1	Auskiesung im Ortsteil Dingden-Lankern der Stadt Hamminkein wir, der Gemeindeausschuss der Gemeinde St.Pankratius Dingden, möchten hiermit unsere Bedenken zur oben aufgeführten Änderung des Gebietsentwicklungsplans kundtun und einer weiteren Auskiesung widersprechen. Neben den bekannten Gründen gegen den Kiesabbau, wie Raubbau an der Natur und all den daraus entstehenden Folgen bis hin zum bedenklichen Eingriff in den Wasserhaushalt (Nähe zum Wasserwerk Mussum) möchten wir auf unser ganz spezielles Anliegen aufmerksam machen. Über 5.000 Menschen zählen zu unserer Gemeinde, die seit dem 1.12.2013 Teil der Pfarrei Maria Frieden in der Stadt Harnminkein ist. Am ersten Advent 2013 schlossen sich die Gemeinden St Pankratius Dingden, Christus König Ringenberg, St. Antonius Loikum, St. Maria Himmelfahrt Harnminkein und Heilig Kreuz Mehrhoog zur neuen Pfarrei zusammen und wählten zum neuen, gemeinsamen Namen "Maria Frieden" - in Anlehnung an das einstige Kloster Marienvrede zwischen Dingden und Loikum. Dort befindet sich eine kleine Ansammiung von Bäumen, ein Bodendenkmal, eine wunderschöne Naturkapelle. Mit viel ehrenamtlichem Engagement ist diese für uns identifikationsstiftende Einheit im vergangenen Jahr mit einem Denk-Mal versehen worden, Nun soll das alles dem Kiesabbau geopfert werden? Im Namen unserer Gemeinde und auch in Verantwortung für kommende Generationen bitten wir, Abstand von den weiteren Kiesabbauplänen zu nehmen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs in Hamminkeln-Dingden/Lankern (Ham_BSAB_1) wird im Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Die Fläche des eingetragenen Bodendenkmals Marienfrede wird aufgrund der Betroffenheit der Belange des Denkmalschutzes im Sinne der Konfliktminimierung aus dem BSAB ausgegrenzt.
741#1	Seit Generationen bewirtschaften wir unseren landwirtschaftlichen Betrieb, die nächste Hofnachfolge steht bevor. Die geplante Auskiesungsfläche befindet sich in Nähe unseres Hofes, wobei einige von uns bewirtschaftete Pachtflächen sowohl in diesem Gebiet als auch im angrenzenden	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs in Hamminkeln-Lankern (Ham_BSAB_1) wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Wasserschutzgebiet liegen. Seit 1999 wirtschaften wir nach den Richtlinien des ökologischen Landbaus, der für eine besonders umweltschonende und nachhaltige Landwirtschaft steht. Durch die Erweiterung des in der Nähe liegenden Industriegebiets Bocholt gehen in Zukunft ebenfalls weitere Anteile wertvoller landwirtschaftlicher Nutzfläche verloren. Dadurch entsteht immer mehr Druck auf landwirtschaftliche Kauf- und Pachtpreise. Daher sehen wir diese geplante Auskiesung in unsere Nähe mit großer Sorge. Zudem befürchten wir eine negative Auswirkung auf Grund- und Trinkwasser, da die vorgesehene Abgrabung in direkter Nähe des Wasserschutzgebietes Bocholt/Mussum liegt. Auch Fauna und Flora werden durch solch große Abgrabungsflächen negativ beeinträchtigt. Die Bewahrung der Schöpfung sollte für alle Beteiligten Leitziel bleiben. Bei den Infoveranstaltungen im Dezember im Kreishaus Wesel, sowie im Januar in der Niederrheinhalle wurde die Frage nach einem geologischen Gutachten nicht ausreichend beantwortet. Mittlerweile sehen auch viele Grundstückseigentümer sowie Kirchengemeinde die Kiesabgrabung sehr kritisch. Wie viele andere Mitbürger sehen auch wir angesichts der hohen Exportangebote unserer wertvollen Ressourcen keine Notwendigkeit für einen derart rasanten Abbau sowohl in der Vergangenheit als auch in der Zukunft. Auch im Hinblick auf unsere Kinder und Enkelkinder fordern wir einen behutsamen Umgang mit unseren endlichen Ressourcen und bitten sie die geplante Abgrabung auf ein Mindestmaß zu begrenzen.	Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Landesentwicklungsplans NRW um, Flächen für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat. Die Methodik hierzu kann Kapitel 5.5 (5.4 neu) der Begründung entnommen werden. Die Belange der Landwirtschaft wurden bei der Erarbeitung des RP Ruhr berücksichtigt, indem z.B. der landwirtschaftliche Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen in die Abwägung eingestellt wurde. Mit der zeichnerischen Festlegung der Abgrabungsbereiche werden die Belange der Rohstoffgewinnung, u.a. aufgrund der Ortsgebundenheit der Lagerstätte, der vorrangigen Erweiterung bestehender Abgrabungen und der sonstig weitgehenden Konfliktarmut, im vorliegenden Fall für den betroffenen Bereich höher gewertet. Eine weitere Konkretisierung, in deren Rahmen die Auswirkungen auf die Landwirtschaft z.B. durch eine verträgliche Verkehrserschließung oder einen zeitlich gestaffelten Abbau weiter gemindert werden, erfolgt in den nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren sind weiterhin die Grundsätze 7.5-1 und -2 des Landesentwicklungsplans NRW zu berücksichtigen, wonach u.a. bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen die negativen Auswirkungen auf Landwirtschaftsbetriebe so gering wie möglich gehalten werden sollen. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen. Artenschutz/ Lebensraum: 4666#2 (Privater Stellungnehmer) Bedarfsermittlung: 1552#23 (Stadt Hamminkeln)

ID	Stellungnahme	Erwiderung
878#1	Der Flächenfraß vernichtet große land- und forstwirtschaftliche Flächen. Fruchtbarer Boden geht unwiederbringlich verloren. Die Qualität des Grundwassers nimmt ab. Auf den neuen Wasserflächen entfällt die Filterung der Erd- und Kiesschichten. Die vorgesehene Abgrabung geht bis an die Grenze der Flächen, die vom Bocholter Wasserwerk Mussum für die Trinkwasserversorgung von über 70.000 Menschen genutzt wird. Alte und schützenswerte Bäume und Sträucher gehen verloren. Wir fordern: Bedarfsgerechter Kies- und Sandabbau für die lokale Versorgung und die Erhaltung der ländlichen Kultur.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs in Hamminkeln-Dingden/Lankern (Ham_BSAB_1) wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen. Landwirtschaft: 4666#1 (Privater Stellungnehmer) Grundwasser: 4666#4 (Privater Stellungnehmer) Bedarfsermittlung: 1552#23 (Stadt Hamminkeln)
1244#1	Auskiesung im Ortsteil Dingden/Lankern der Stadt Harnminkeln Gegen den o.g. Regionalplan, Ausweisung von weiteren Auskiesungsflächen, lege ich hiermit Widerspruch ein. Als Anwohner des bisher ausgekiesten Bereiches müssen wir leider schon jetzt feststellen, dass für den Transport des Kieses die Wege und Straßen stark belastet sind und uns beeinträchtigen. Die Belastungen durch Lärm (Förderbänder, LKW-Verkehr) sind nicht hinnehmbar. Seit der Auskiesung hat sich der Grundwasserspiegel verändert. Wir beobachten hier eine Absenkung des Grundwasserspiegels. Eine Entwertung unseres Hauses und unseres Grundstückes sind bei der weiteren Umsetzung Ihrer Pläne zu erwarten. Dies werden wir nicht hinnehmen. Wir befürchten mit der weiteren Auskiesung eine Verlegung der oberirdischen Stromleitungen näher zu unserem Grundstück. Damit verbunden negative Folgen für unsere Gesundheit. Zusätzlich wird das Landschaftsbild zerstört. Insofern können wir diese Veränderungen nicht hinnehmen und behalten uns weitere Schritte vor.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs in Hamminkeln-Dingden/Lankern (Ham_BSAB_1) wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen Immissionen/Verkehrsbelastung: 541#1 (Privater Stellungnehmer) Grundwasser: 4666#4 (Privater Stellungnehmer) Hochspannungsleitung: 4666#3 (Privater Stellungnehmer) Landschaftsveränderung: 3208#1 (Privater Stellungnehmer) Die Bedenken zur Entwertung der Immobilien werden nicht geteilt. Etwaige negative Auswirkungen auf vorhandene Wohnnutzungen sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahren einzelfallbezogen zu betrachten und unter Berücksichtigung des Grundsatzes 5.5-6 (5.4-6 neu) zu minimieren. Darüber hinaus können durch die anschließende Rekultivierung (vgl. Ziel 5.5-4/5.4-4 neu) neue Qualitäten geschaffen werden. Von einer durch die Bereichsfestlegung verursachten Entwertung ist insofern nicht auszugehen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
1476#1	Auskiesung im Ortsteil Dingden/Lankern der Stadt Hamminkeln gegen den o.g. Regionalplan, Ausweisung von weiteren Auskiesungsflächen, lege ich hiermit Widerspruch ein. Begründung: Durch die massive Auskiesung wird die Existenzgrundlage unseres landwirtschaftlichen Betriebes erheblich eingeschränkt. Desweitern müssen wir starke Bedenken in Hinsicht auf die Grundwasserqaulität äußern, als Landwirte sind wir stets bemüht die Qualität des Wassers zu verbessern und nun soll hier direkt an einem Wasserwerk ein großes Kiesloch entstehen, welches massiv zur Eutrophierung von Nährstoffen führt. Hier sollte die Qualität des Trinkwassers höher wiegen, als das Interesse einzelner Investoren, welche diesen Kies überregional ins Ausland verkaufen. Es kann auch nicht sein das eine Kiesbaggerei etwa 15% einer ganzen Ortschaft einnimmt, hier sollte doch einmal über die Verhältnissmäßigkeit nachgedacht werden. Auch haben wir große Bedenken in Hinsicht auf den Naturschutz. große Seen sind für diese Region nicht typisch. Bodenbrüter wie Fasan oder der Kibitz finden so immer weniger Nistmöglichkeiten und werden somit immer weiter verdrängt. Daher legen wir Einspruch ein um unsere Existenzgrundlage auch für zukünftige Generationen zu sichern und um negative Nebeneffekte des Kiesabbaus zu verhindern.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs in Hamminkeln-Dingden/Lankern (Ham_BSAB_1) wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen. Landwirtschaft: 4666#1 (Privater Stellungnehmer) Grundwasser: 4666#4 (Privater Stellungnehmer) Artenschutz/ Lebensraum: 4666#2 (Privater Stellungnehmer)
1637#1	Hiermit möchte ich von meinem Recht als Anwohner der Bauernschaft Lankern im Stadtgebiet Hamminkeln Gebrauch machen,und meine Bedenken bezüglich der geplanten Kiesabbauerweiterung im o.g Gebiet kundtun. Da ich seit geraumer Zeit mit Sorge feststelle ,dass sich sogenannte Neophyten in diesem Falle Nilgänse an den Gewässern der Kiesanlage in Lankern breit machen und durch die mittlerweile sehr grossräumigen Wasserfläche sehr schwierig zu bejagen sind ,befürchte ich massive Störungen durch eben diese Vogelart für andere Wasservögel wie zb Uferschwalben,Kiebitze und vorkommende Bekasinnen,welche sich trotz fehlender Renaturierung bereits ansiedeln.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs in Hamminkeln-Dingden/Lankern (Ham_BSAB_1) wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Regionalplans kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass es hinsichtlich des Schutzgutes "Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt" keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine konkretisierende Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die vorhande Fauna bleibt nachgeordneten

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Ebenfalls wird mit Sorge vom dort ansässigen Anglerverein berichtet, dass sich auch der Kormoran invasiv ausbreitet. Als jagdberechtigter Mitbeständer des Revieres Unterlankern sehe ich dort kaum noch Möglichkeiten an diesen dadurch entstehenden grossen Wasserflächen eine regulierende Jagdausübung zu betreiben.	Genehmigungs- und Zulassungsverfahren, z.B. im Rahmen der Eingriffsregelung, vorbehalten. Im Rahmen der Rekultivierung besteht dann die Möglichkeit, die angesprochenen Belange einzelfallbezogen entsprechend zu berücksichtigen.
1637#2	Desweiteren stimmt mich nachdenklich, dass das soziale und zwischenmenschliche Geflecht zwischen Landwirten und Eigentümern von betroffenen Abbaugebieten stark ins Wanken gerät. Frei nach der Devise: wer verkauft, wer verkauft nicht bzw wer möchte verkaufen usw. Hier kann es durchaus zu grossen zwischenmenschlichen Diskusionen kommen, die für eine gute und soziale Gemeinschaft nur schwer zu kitten sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
1637#3	Ebenfalls denke ich ,das der bereits bestehende Gebietsplan 99 für unsere Region völlig ausreichend ist und unsere Heimat dadurch bereits massiv verändert wird.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die der Ausweisung der Abgrabungsbereiche zugrundeliegende Bedarfsermittlung ergibt sich maßgeblich aus Ziel 9.2-2 des Landesentwicklungsplans NRW (vgl. Begründung, Kapitel 5.5/5.4 neu) in Verbindung mit dem Lockergesteinsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW. Dieses an die Regionalplanung gerichtete Ziel des LEP ist bei der Festlegung der Abgrabungsbereiche zu beachten. Der Entwurf des RP Ruhr erfüllt mit der festgelegten Flächenkulisse den Sicherungsauftrag des LEP. Das landeseinheitliche Monitoring des GD erfasst den Umfang der zurückliegenden Rohstoffgewinnung innerhalb der Planungsregion. Die hieraus abgeleitete Jahresförderung (für die zweite Offenlage auf Grundlage des Monitoringberichts 2020) wird für den RP Ruhr auf den in Ziel 9.2-2 geforderten Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine fortgeschrieben. Aufgabe der Raumordnung ist es, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
1691#1	Der Entwurf des Regionalplans Ruhr überplant auch die landwirtschaftlichen Eigentumsgrundstücke einschließlich der Hofstelle unseres Mitgliedes. Ausweislich des Entwurfes des Regionalplanes ist das gesamte Eigentum in Größe von ca. 10 ha als Auskiesungsfläche vorgesehen. Gegen diese Auskiesung wendet sich Frau [ANONYMISIERT] und ihre Familie mit 3 Generationen auf das entschiedenste. Die [ANONYMISIERT] Söhne möchten auf dem Standort ihren Lebensmittelpunkt begründen und dort mit ihren Familien wohnen bleiben. Würde die Auskiesung in Gänze des vorgesehenen Planes erfolgen, wäre auch die Hofstelle mit den dort bisher zwei vorhandenen Wohnungen betroffen. Das ausgewiesene Gebiet umfasst auch den [ANONYMISIERT], eine wichtige Verbindungsstraße und die Erschließungsstraßen für den landwirtschaftlichen Betrieb [ANONYMISIERT]. Würde der [ANONYMISIERT] aufgegeben werden, wäre die Hofstelle ohne Zuwegung. Der [ANONYMISIERT] dient auch der Haupterschließung der im Eigentum stehenden landwirtschaftlichen Grundstücke, die von Pächtern bewirtschaftet werden. Im Bereich des Auskiesungsgebietes befindet sich ein Windpark mit 5 Windrädern. Eines der Windräder ist auf einem Eigentumsgrundstück unserer Auftraggeberin errichtet worden. Im Falle der Ausweisung wäre dieser Windpark von seinem Standort und der Erschließung der Zuwegungen zu den einzelnen Standorten nebst der Ableitung des erzeugten Stromes gefährdet. Die Stromleitungen werden konzentriert an eine Transformatorenstation geliefert und von dort in ein Umspannwerk. Diese Einrichtungen nebst den Leitungen würden nicht mehr bestehen bleiben können. Damit wäre die Erzeugung regenerativer Energie und damit ein wichtiges energiepolitisches Ziel nicht mehr möglich. Die Ausweisung zum Zwecke der Auskiesung und einer eventuellen Realisierung würde Natur, Landschaft und das Grundwasser stark beeinflussen. Bereits jetzt muss Familie [ANONYMISIERT] feststellen, dass die in unmittelbarer	Der Anregung wird teilweise gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs in Hamminkeln-Dingden/Lankern (Ham_BSAB_1) wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Im nördlichen Bereich des BSAB werden Teilbereiche aufgrund potentieller Konflikte zu der angrenzenden Windenergienutzung sowie der fortlaufenden Planung für die A-Nord-Leitung zurückgenommen. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen. Landwirtschaft: 4666#1 (Privater Stellungnehmer) Immissionen: 541#1 (Privater Stellungnehmer) Grundwasser: 4666#4 (Privater Stellungnehmer) Artenschutz/ Lebensraum: 4666#2 (Privater Stellungnehmer) Insbesondere die Wechselwirkungen zwischen Abgrabungen und angrenzender Landwirtschaftsnutzung können in der erforderlichen Tiefe nicht auf Ebene des Regionalplans erfasst werden und sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren - sofern relevant - einzelfallbezogen abzuarbeiten. Die Überschneidung des BSAB mit einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist bekannt. Im Rahmen integrierter Projekte lassen sich durch die Schaffung zusätzlichen Retentionsvolumens potentiell Synergieeffekte aus Hochwasserschutz und Rohstoffgewinnung erzielen. Die Details sind im nachfolgenden Genehmigungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen zu klären.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Nachbarschaft stattfindende Auskiesung starke negative Einwirkungen auf das Eigentum hat. Die Entfernung zu der derzeit betriebenen Auskiesungsmaßnahme beträgt etwa 150,00 Meter von dem Wohnhaus unserer Auftraggeberin. Als in dem dortigen Bereich mit dem Schürfen des Kieses begonnen wurde, kam es zu erheblichen Erschütterungen des Grundstückes und den Gebäuden. Das Geschirr und die Gläser klirrten in den Schränken. Seit dem zeigen sich in den Gebäuden Risse in der Bausubstanz und an den gekachelten Wänden entstehen deutlich sichtbare Risse. Aufgrund der vorgegebenen Abstände und der Beweissituation lassen sich Ansprüche gegen das Auskiesungsunternehmen, die Firma [ANONYMISIERT], derzeit nicht realisieren. In dem Zusammenhang stellt sich auf die Frage eines Amtshaftungsanspruches gegenüber der Genehmigungsbehörde. Gegen die Ausweisung spricht auch eine in diesem Gebiet vorhandene Natoleitung. Diese verläuft etwa parallel des Rissenweges. Die Firma Amprion plant für den durch Offshore Windenergieanlagen in der Nordsee erzeugten Strom auf Veranlassung der Bundesregierung die "A-Nord" Leitung. Nach dem derzeit bekannten Planungsstand würde die geplante Gleichstromleitung im nördlichen Teil des vorgesehenen Auskiesungsgebietes verlegt werden. In einer Entfernung von ca. 800 Metern nördlich der Ausweisungsplanung befindet sich das Wasserschutzgebiet "Mussum" der Stadtwerke Bocholt. Es ist davon auszugehen, dass die Offenlegung des Grundwassers erhebliche Einwirkungen auf das Wasserschutzgebiet haben wird. Diese Einwirkung spürt unserer Auftraggeberin bereits jetzt. So betreibt Frau [ANONYMISIERT] eine eigene Hauswasserversorgung. Kurz nachdem die Auskiesungsmaßnahme begonnen wurde und die Wasserfläche in der Nähe der Hofstelle entstand, wurden in dem	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	selbstgeförderten Trinkwasser Parameter gefunden, die es dort bisher nicht gegeben hat, z.B. Ammonium. Derartige Wasserflächen stellen auf der einen Seite einen Anziehungspunkt für Gänse dar. Neben den arktischen Wildgänsen sind dort zunehmend (mehrere 1000 Gänse) anzutreffen, und zwar die sogenannten "Sommergänse" (Kanadagans, Nilgans und Graugans). Nach den Erkenntnissen des sogenannten "Sommergansprojektes", welches von der Kreisjägerschaft, der Kreisbauernschaft Wesel e.V., der Biologischen Station Kreis Wesel, der Wildforschungsstelle des Landes NRW und vom Land NRW gefördert wird, kann anhand der Erfahrungen der letzten Jahre nachgewiesen werden, dass sich diese Vögel im Bereich von Flüssen und insbesondere der entstandenen Auskiesungsseen aufhalten. Folge ist, dass die Vielzahl dieser Tiere einen erheblichen Nahrungsbedarf haben und damit landwirtschaftliche Nutzflächen schädigen. Dies würde negative Auswirkungen auf die Verpachtung der landwirtschaftlichen Grundstücke unserer Auftraggeberin haben. Zusätzlich sorgen derartige Tiere für eine starke Verkotung mit der Folge, dass das Grundwasser erheblich verunreinigt wird. So wird durchaus vermutet, dass ein nicht geringer Teil des hohen Nitratwertes im Grundwasser auf die zunehmenden Ansiedlung dieser Wasservögel zurückzuführen ist. Andererseits stellt unsere Auftraggeberin und ihre Familie fest, dass der allgemeine Wildbestand (Rehe und Niederwild) durch die entstehenden Seenlandschaften höchst irritiert sind und ihre alten Verbindungswege nicht mehr wiederfinden. Auch der Betrieb eines Kieswerkes stört den Wildbestand empfindlich. Hierdurch erkennt Frau [ANONYMISIERT] einen Rückgang des Wildbestandes aufgrund der in der Nähe bereits stattfindenden Auskiesungsmaßnahmen. Baggerseen werden gerne von Bürgern in ihrer Freizeit aufgesucht. Folgen sind Unruhe, Lärm Vermüllung, etc. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass gemäß der Entwurfsplanung die Fläche im Bereich des	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Überschwemmungsgebietes der Issel gelegen ist. Dieses Überschwemmungsgebiet ist durch die Bezirksregierung Düsseldorf ausgewiesen worden. Die ausgelegte Karte Blatt 2 der Entwurfsfassung enthält auch die Darstellung des Überschwemmungsgebietes. Aus vorgenannten Gründen wendet sich Frau [ANONYMISIERT] gegen die geplante Ausweisung eines Auskiesungsgebietes. Es wird namens und im Auftrage unserer Mandantin gefordert, das Gebiet nicht mit diesem Zweck auszuweisen.	
1949#1	Ich bin Auszubildender zum Landwirt und werde im Sommer meine Abschlussprüfung absolvieren. Danach werde meinen Agrabetriebswirt machen. In Zukunft möchte den Hof meines Nachbarn übernehmen und weiterführen. In dem Kiesabbaugebiet in Dingden, welches erweitert werden soll, liegt ein großer Teil unserer Flächen. Diese sind wichtig um das Futter für unsere Kühe zu produzieren. Fallen diese Flächen weg, haben wir nicht mehr genug Futter für unsere Herde und wir können nicht mehr wirtschaften. Außerdem ist die landwirtschaftliche Nutzfläche begrenzt und sehr wertvoll, deshalb bin ich der Meinung, man sollte den Kiesabbau drastisch reduzieren und auf Exporte verzichten. Ebenfalls bitte ich, auf den Plan, der Vergrößerung des Kiesabbaus in Dingden/Lankern zu verzichten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs in Hamminkeln-Dingden/Lankern (Ham_BSAB_1) wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Bezüglich der Hinweise zu landwirtschaftlichen Belangen wird auf die Erwiderung zur Anregung 4666#1 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.
1970#1	gegen den o.g. Regionalplan, Ausweisung von weiteren Auskiesungsflächen, legen wir hiermit Wiederspruch ein. Unsere Begründung: Dingden-Lankern verliert für die hiesigen Landwirte landwirtschaftliche Flächen Entstehung von großen Seen (Vernichtung von Grünflächen, Vernichtung von Bäume und Sträucher, Vernichtung des Lebensraums von Wild, Singvögeln, Insekten) Belastung durch Lärm der Förderbänder und das bei einem Abbau über Jahrzehnte Kiesexport- muss das sein??? NEIN!!! Alternativen nutzen - recycelte Baustoffe Negative Auswirkung auf das Grund- und Trinkwasser Wertminderung der eigenen Immobilie der Ortsteil Dingden/Lankern ist für so ein Projekt zu stark besiedeltIm Raum Hamminkeln wurden bereits	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs in Hamminkeln-Dingden/Lankern (Ham_BSAB_1) wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen. Landwirtschaft: 4666#1 (Privater Stellungnehmer) Landschaftsveränderung: 3208#1 (Privater Stellungnehmer) Immissionen: 541#1 (Privater Stellungnehmer) Wertverlust: 1244#1 (Privater Stellungnehmer) Grundwasser: 4666#4 (Privater Stellungnehmer)

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	große Flächen ausgekiest, damit hat die Stadt Hamminkeln bestimmt ihr Soll für die Förderung des Rohstoffs Kies erfüllt. Wir wünschen uns und für die nachfolgenden Generationen in Dingden-Lankern eine natürliche und landwirtschaftliche Kultur.	Vorbelastung: 2069#1 (Privater Stellungnehmer) Bedarfsermittlung: 1552#23 (Stadt Hamminkeln) Aufgabe der Raumordnung ist es, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Eine zusätzliche Verknappung der für die Rohstoffgewinnung zu sichernden Flächen stände dem Grundsatz des Raumordnungsgesetzes und dem Auftrag des LEP entgegen. Die weiterführende Verwendung bzw. Vermarktung der gewonnenen Rohstoffe, inkl. Exporten, ist nicht Gegenstand des Regionalplans und unterliegt weitgehend der Unternehmenspolitik. Zudem liegen weder der Regionalplanungsbehörde noch dem Geologischen Dienst als zentraler geowissenschaftlicher Einrichtung des Landes NRW exakte Zahlen zum Exportanteil oder anderweitig belastbare Angaben zum regionalen Kiesbedarf vor.
1983#1	Auskiesung im Ortsteil Dingden/Lankern der Stadt Hamminkeln Gegen den o.g. Regionalplan, Ausweisung von weiteren Auskiesungsflächen, lege ich hiermit Widerspruch ein. Die Bauernschaft Lankern ist schon immer übermäßig für öffentliche Interessen beansprucht worden. Sie wird von einer Bundesstraße, heute Landstraße, als Verbindung von Dingden nach Bocholt durchzogen. Seit 1870 verläuft parallel zur Landstraße eine Bahnlinie, die Lankern in zwei Hälften teilt, Ober- und Unterlankern. In Oberlankern wurde jahrzehntelang Ton abgegraben und für die Ziegelherstellung gewonnen. Anschließend wurden die riesigen Gruben jahrzehntelang mit Bocholter Müll aufgefüllt (Mülldeponie) und zu einem Berg aufgeschüttet und dann mit Erde zugedeckt. Desweiteren gibt es in Oberlankern Kiesgruben die heute als Campingplatz genutzt werden und jede Menge Fischteiche sind dadurch entstanden. Allein durch diese Maßnahmen sind schon viele landwirtschaftliche Flächen verloren gegangen. Und jetzt planen Sie uns den Garaus zu machen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs in Hamminkeln-Dingden/Lankern (Ham_BSAB_1) wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Die beschriebenen Vorbelastungen im Umfeld stellen übliche Nutzungen im ländlichen Raum dar und stehen einer Festlegung eines BSAB bzw. der Rohstoffgewinnung inhaltlich nicht entgegen. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen. Landwirtschaft: 4666#1 (Privater Stellungnehmer) Artenschutz/ Lebensraum: 4666#2 (Privater Stellungnehmer) Die übrigen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Lärmbelästigung, Fressschäden und Kotbelastung durch Gänse haben wir jetzt schon. Unser landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetrieb liegt im Auskiesungsplangebiet. Dieses lehnen wir strikt ab: 1) Unser Sohn wird in Kürze Heiraten und will den Betrieb im Vollerwerb weiter führen 2) landwirtschaftliche Flächen fehlen uns heute schon 3) In 2km Entfernung Bocholt/Mussum wurden schon wieder 40ha Fläche für Gewerbegebiet ausgewiesen Aus diesen Gründen werden wir unsere Heimat nicht verkaufen.	
2027#1	Änderung Gebietsentwicklungsplan 99; Regionalplan Ruhr; Auskiesung im Ortsteil Dingden/Lankern der Stadt Hamminkeln. gegen den o.g. Regionalplan, Ausweisung von weiteren Auskiesungsflächen, legen wir hiermit Widerspruch ein. Begründung: Wir haben einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Rinderhaltung. 90% der eigenen und Pachtflächen sind in diesem Gebiet enthalten, in dem sie ihre Abgrabung vollziehen wollen. Die Flächen liegen direkt am Betrieb, so das wir unsere Tierhaltung hier vor Ort aufrecht erhalten müssen. Dieses wäre dann nicht mehr möglich, und wir müssten unseren landwirtschaftlichen Betrieb aufgeben. Unsere Tiere können wir nicht auf weitentfernte Flächen umsiedeln, da wir die Tiergesundheit der Mutterkühe täglich beobachten müssen. (Das Abkalben der Mutterkühe, Tiergesundheit) Eine Abkiesung wäre dann für uns somit existenzvernichtend. Unsere Familie lebt seit über 100 Jahren auf dieser Hofparzelle. Wir möchten auch für die nächste Generation eine Perspektive setzen und nicht durch Abkiesung die Landschaft zerstören lassen. Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, das die bestehende Anlage der Kiesbaggerei bis uns sehr gut zu hören ist. (Laufbänder, Maschinen) Sollte die Abgrabung erweitert	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs in Hamminkeln-Dingden/Lankern (Ham_BSAB_1) wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen. Landwirtschaft: 4666#1 (Privater Stellungnehmer) Immissionen: 541#1 (Privater Stellungnehmer) Grundwasser: 4666#4 (Privater Stellungnehmer)

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	werden, käme es zu einem noch deutlicheren Lärmpegel, dieses ist nicht mehr zumutbar. Da ein angrenzendes Trinkwasserschutzgebiet in Bocholt-Mussum liegt, käme es zu einer Verschlechterung der Trinkwasserqualität. Die Qualität des Grundwassers nimmt ab, weil fehlende Kies- und Sandschichten nicht mehr vorhanden wären. Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Flächen würden verschwinden und der gute fruchtbare Boden würde dadurch auch vernichtet werden. Pachtpreise steigen in die Höhe, da keine ausreichenden Flächen in der nahen Umgebung vorhanden sind. Bestehende Gebäude würden verfallen, da sie nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden. Die Lebensqualität würde abnehmen und die Nachbarschaft würde zerfallen. Daher würden wir aus den oben genannten Gründen unsere eigenen Flächen niemals zum Verkauf freigeben.	
2069#1	Auskiesung im Ortsteil Dingden/Lankern der Stadt Hamminkeln gegen den o.g. Regionalplan, Ausweisung von weiteren Auskiesungsflächen, lege ich hiermit Widerspruch ein. Begründung: Im Gebiet der Stadt Hamminkeln sind bereits große Flächen ausgekiest worden. Damit ist die Forderung den Rohstoff Kies zur Verfügung zu stellen, mehr als erfüllt. Der Kreis Wesel ist überproportional gegenüber anderen Landkreisen der Region betroffen. Der Grundwasserspiegel wird verändert. Die Qualität des Grundwassers nimmt ab. Auf der Fläche entfällt die Filterwirkung der Erd- und Kiesschichten. Die vorgesehene Abgrabung geht bis an die Grenze der Flächen, die	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs in Hamminkeln-Dingden/Lankern (Ham_BSAB_1) wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Die Betroffenheit des Kreises Wesel durch (Alt)Abgrabungen wird zur Kenntnis genommen, die Bedenken zur Festlegung des Abgrabungsbereichs wird aus Sicht der Regionalplanungsbehörde hingegen nicht geteilt. Aufgrund der Standortgebundenheit können Rohstoffe nicht an beliebigen Standorten im Planungsraum gewonnen werden, so dass für die Kies-/Kiessandgewinnung im Plangebiet des RVR

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	vom Wasserwerk Mussum für die Trinkwasseversorgung genutzt werden. Flächenfraß vernichtet land- und forstwirtschaftliche Flächen. Fruchtbarer Boden verschwindet für immer. Flächen für bodenbrütende Vögel (z.B. Kiebitze, Fasanen, Rebhühner u. Feldlerche) und weitere Wildtiere (Rehe, Hasen) usw. gehen unwiederbringlich verloren. Alte, schützenswerte Bäume und Hecken müssen weichen. Erhöhung der Preise für landwirtschaftliche Flächen und kommunalen Ausgleichsflächen. Die Pachtpreise für landwirtschaftliche Flächen werden steigen. Dadurch wird die Wirtschaftlichkeit der Landwirtschaftsbetriebe stark steigen. Dadurch wird die Wirtschaftlichkeit der Landwirtschaftsbetriebe stark gefährdet. Die weitere Auskiesung zerstört die rheinische Landschaft. Die Generationengerechtigkeit wird durch die vorgesehene Abgrabung auf das äußerste verletzt. Negative Auswirkungen auf die Trinkwasserqualität. Verlust landwirtschaftlicher Flächen. Druck auf die Pachtpreise landwirtschaftlicher Flächen. Keine erkennbare Not bei der Versorgungssicherheit mit Kies/Sand. Erhaltung der Schöpfung (Adressat ist hierbei die Kirche als Eigentümer von Flächen). Belastungen der Anwohner durch Lärm (Förderbänder, LKW Verkehr). Umlegung der Strommasten in bewohnte Gebiete. Eingriff in das Wasserschutzgebiet. Vernichtung des natürlichen Verlaufs der Gewässer Beltingsbach und Kleine Issel. Reduktion der regionalen landwirtschaftlichen Grundversorgung. Zerfall der landwirtschaftlichen Versorgungspflicht. Daher fordern wir: 1.) die Lockerung der Volumenanteilbegrenzung von rezyklierter Gesteinskörnung in Beton, als Alternative zu natürlichen Gesteinskörnungen. 2.) einen bedarfsgerechten Sand-und Kiesabbau für eine generationsübergreifende lokale Versorgung. 3.) die Erhaltung einer gewachsenen, ländlichen (westfälischen) Kultur.	nahezu ausschließlich der Niederrhein in Frage kommt, um den Handlungsauftrag des LEP zur Sicherung eines 25-jährigen Versorgungszeitraums zu erfüllen. Die Vorbelastung des Teilraums wird im Rahmen der Flächenermittlung berücksichtigt, führt jedoch zu keiner anderen Bewertung. Die teilräumliche Konzentration ergibt sich im vorliegenden Fall aus der vorrangigen Erweiterung bereits vorhandener Gewinnungsstandorte. Hierdurch kommt es im Ergebnis der Steuerung zu teilräumlichen Konzentrationen, die einer dispersen Verteilung über den gesamten Planungsraum bzw. das Rohstoffvorkommen aus raumordnerischer Sicht jedoch vorzuziehen sind. Des Weiteren wird u.a. durch die Auswahl der dem Plankonzept zugrundeliegenden Tabu- und Restriktionskritierien dafür Sorge getragen, dass es sich - über die verschiedenen Raumnutzungsbelange hinweg - um möglichst konfliktarme Standorte handelt. Es bleibt den nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren vorbehalten, die Auswirkungen auf die betroffenen Teilräume durch einen raumverträglichen Abbau (vgl. Grundsatz 5.5-6) und eine raumverträgliche Rekultivierung (vgl. Ziel 5.5-4, Grundsatz 5.5-7) weiter zu minimieren. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen. Grundwasser: 4666#4 (Privater Stellungnehmer) Artenschutz/ Lebensraum: 4666#2 (Privater Stellungnehmer) Landwirtschaft: 4666#1 (Privater Stellungnehmer) Landschaftsveränderung: 3208#1 (Privater Stellungnehmer) Bedarfsermittlung: 1552#23 (Stadt Hamminkeln) Hochspannungsleitung: 4666#3 (Privater Stellungnehmer) Die in der Stellungnahme aufgeführten Forderungen sind nicht Gegenstand des Verfahrens zur Neuaufstellung des RP Ruhr.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	4.) ein Enddatum für den Kiesabbau in unserer Region jährlich festgelegte Abschmelzung)	
2070#1	Auskiesung im Ortsteil Dingden/Lankern der Stadt Hamminkeln gegen den o.g. Regionalplan, Ausweisung von weiteren Auskiesungsflächen, lege ich hiermit Widerspruch ein. Wir fürchten um unsere Existenz: Als Betreiber eines landwirtschaftlichen Betriebes in Dingden-Lankern fürchten wir um den Verlust von hofnahen landwirtschaftlichen Flächen. Durch die Auskiesung gingen weitere Flächen unwiederbringlich verloren - Flächen, die durch ihre Güte sehr wertvoll für die Nachhaltigkeit in der Region sind. Ertragreichtum von diesen Äckern ist auf anderen weniger guten Böden nicht zu erreichen. Schon jetzt sind Pachtflächen in Hofnähe schwer zu bekommen. Durch die Knappheit der Flächen steigen die Pachtpreise, sodass es uns aus ökonomischer Sicht nicht möglich sein wird, diese zu zahlen. Alternative Flächen sind hier vor Ort nicht zu bekommen. Für unsere vier Kinder und nachfolgende Generationen geht in der Landwirtschaft die Existenzgrundlage verloren. - durch Flächenknappheit, - durch zu hohe Pachtpreise, - durch zu wenige Ausgleichsflächen für die Erweiterung des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes. Werden weitere landwirtschaftliche Betriebe aus dem "Wettbewerb" aussteigen, wird die regionale Grundversorgung nicht mehr gewährleistet sein. So werden auch Arbeitsplätze in der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Berufen verloren gehen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs in Hamminkeln-Dingden/Lankern (Ham_BSAB_1) wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Die Fläche des eingetragenen Bodendenkmals Marienfrede wird aufgrund der potentiellen Betroffenheit von Denkmalschutzbelangen im Sinne der Konfliktminimierung aus dem BSAB ausgegrenzt. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen. Landwirtschaft: 4666#1 (Privater Stellungnehmer) Grundwasser: 4666#4 (Privater Stellungnehmer) Immissionen: 541#1 (Privater Stellungnehmer) Landschaftsveränderung: 3208#1 (Privater Stellungnehmer) Artenschutz/ Lebensraum: 4666#2 (Privater Stellungnehmer) Vorbelastung: 2069#1 (Privater Stellungnehmer)

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Sorgen bereitet uns auch die Veränderung des Grundwasserspiegels sowie der Grundwasserqualität: Die natürliche Filtration unserer Böden gewährleistet uns eine Trinkwassergüte. Die Nähe zum Wasserwerk Mussum (Stadtgebiet Bocholt), welches zur Trinkwasserversorgung genutzt wird, weist viele auch in Lankern liegende Flächen als Wasserschutzgebiet aus. Durch die Auskiesung bis an diese angrenzenden Flächen wird sich der Grundwasserspiegel verändern. Die Qualität des Grundwassers wird sich negativ verändern. Ist die Grundwasserversorgung durch eigene Brunnen auf unseren Höfen dann noch gewährleistet? Behalten wir dann noch unsere Trinkwasserqualität aus unseren Brunnen? Die städtische Wasserversorgung in den landwirtschaftlichen Außenbereichen wie Lankern ist nicht gegeben. Als Eltern machen wir uns Sorgen um die Sicherheit unserer Kinder: Viele Kinder aus Lankern fahren mit dem Fahrrad zur Schule. Im geplanten Auskiesungsgebiet liegt der ortsansässige Sportverein GrünWeiss-Lankern. Unsere Kinder wie auch viele Kinder aus Dingden und Umgebung fahren mit dem Fahrrad zum Training. Durch die Auskiesung kommt es zu größerem Verkehrsaufkommen in dem Bereich. - vermehrter LKW-Verkehr, - erhöhte Verkehrsdichte auf verbleibenden Straßen. Dies erhöht die Unfallgefahr der schwächsten Verkehrsteilnehmer. Die Veränderungen der Landschaft werden gravierend sein:	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Wir besitzen hier funktionierende Lebensräume für Niederwild und weitere Wildtiere. Der Kiebitz als bodenbrütender Vogel verliert durch die Auskiesung seinen natürlichen Lebensraum. Im geplanten Auskiesungsgebiet finden wir Rehe, die sich sicher zum Äsen blicken lassen und ansonsten Schutz suchen in den Baumbeständen und Wällen. Die "Kleine Issel" ist durch den schon bestehenden Kiesabbau in Mitleidenschaft gezogen worden. Dieser Bachlauf wie auch der "Beltingsbach" gehören zu unserem regionalen Landschaftsbild mit seiner Flora und Fauna. Auch die typischen Wallhecken und Baumbestände zeichnen unser Landschaftsbild. Zudem liegt im angedachten Bereich unser Kulturdenkmal "Kloster Marienfrede", welches eng mit der Historie unseres Ortes Dingden verbunden ist. Auch unser Schützenfestplatz liegt in diesem Bereich, der für gesellschaftliche Feste genutzt wird. Deshalb ist es uns wichtig unsere ländliche, gelebte Kultur zu erhalten. Wir möchten darauf hinweisen, dass im Kreis Wesel wie auch im Stadtgebiet der Stadt Hamminkeln bereits großflächig ausgekiest worden ist. Wir fordern die Erhaltung unserer gewachsenen, ländlichen Kultur. Wir fordern den Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Nachhaltigkeit der regionalen Grundversorgung. Wir fordern die Prüfung von recyclebaren Materialien als Alternative zu den natürlichen, endlichen Resourcen. Wir fordern die Prüfung alternativer Kiesabbaugebiete.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
2070#2	Auskiesung im Ortsteil Dingden/Lankern der Stadt Hamminkeln gegen den o.g. Regionalplan, Ausweisung von weiteren Auskiesungsflächen, lege ich hiermit Widerspruch ein. Als Vertreter der Landwirtschaft befürchte ich Eine Vernichtung von wertvollen Ackerflächen. So gehen für nachfolgende Generationen von Landwirten Existenzgrundlagen unwiederbringlich verloren. Arbeitsplätze im vor- und nachgelagertem Bereich sind gefährdet. Die Problematik durch großflächige Offenlegung des Grundwasserkörpers ist nicht hinreichend geklärt. Verdrängung heimischer Tierarten durch die Vernichtung ihres angestammten Lebensraumes. Massenhafte Vermehrung von Gänsen und damit verbunden hohe Flurschäden durch Gänsefrass. Getreide, Mais und verschiedene Gemüsearten sind nicht mehr anzubauen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs in Hamminkeln-Dingden/Lankern (Ham_BSAB_1) wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen. Landwirtschaft: 4666#1 (Privater Stellungnehmer) Grundwasser: 4666#4 (Privater Stellungnehmer Artenschutz/ Lebensraum: 4666#2 (Privater Stellungnehmer)
2318#1	Auskiesung im Ortsteil Dingden/Lankern der Stadt Hamminkeln gegen den o.g. Regionalplan, Ausweisung von weiteren Auskiesungsflächen, legen wir hiermit Widerspruch ein. Begründungen: Der Name der neuen Pfarrgemeinde Maria Frieden geht auf ein Kloster Marienvrede zurück, dessen Reste im Bereich der Auskiesungsflächen zu finden ist. In unmittelbarer Nähe zu diesem historisch wichtigen Ort (Bodendenkmal), hat die Pfarrgemeinde einen Gedenk- & Lebensort errichtet, der für die Identitätsfindung der neuen Pfarrgemeinde von außerordentlicher Wichtigkeit ist. Dieser Ort soll nicht durch Auskiesungen beeinträchtigt werden. Im Gebiet der Stadt Hamminkeln sind bereits große Flächen ausgekiest worden. Damit ist die Forderung, den Rohstoff Kies zur Verfügung zu stellen, mehr als erfüllt. Auch überschreitet die Abbaumenge den regionalen Bedarf. Der Flächenfraß vernichtet land- und forstwirtschaftliche Flächen, womit fruchtbarer Boden und landwirtschaftliche Flächen für immer verschwinden.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs in Hamminkeln-Dingden/Lankern (Ham_BSAB_1) wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Die Fläche des eingetragenen Bodendenkmals Marienfrede wird aufgrund der potentiellen Betroffenheit von Denkmalschutzbelangen im Sinne der Konfliktminimierung aus dem BSAB ausgegrenzt. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen. Bedarfsermittlung: 1552#23 (Stadt Hamminkeln) Vorbelastung: 2069#1 (Privater Stellungnehmer) Landwirtschaft: 4666#1 (Privater Stellungnehmer)

ID	Stellungnahme	Erwiderung
2481#17	Stadt Hamminkeln: Im Stadtgebiet Hamminkeln ist nordöstlich des Ortsteil Lankern die erhebliche Erweiterung einer bereits vorhandenen kleinen Abgrabung vorgesehen. Das Abgrabungsgebiet umfasst 174,5 ha. Die bisherige Nutzungen sind Acker- und Grünlandflächen, in denen sich einzelne Betriebe und das Begleitgrün einer Kulturlandschaft befinden. Die Stadt Hamminkeln ist die Gemeinde, mit der größten Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe. Für diese Betriebe ist der Freiraum zum Zwecke der landwirtschaftlichen Nutzung von höchster Bedeutung. Die im Entwurf des Regionalplans vorgesehene Abgrabung befindet sich in einem Bereich, der von einer Pipeline durchzogen wird, der durch die Issel tangiert und durch einen Windpark gekennzeichnet wird. Letzterer besteht aus 5 Windenergieanlagen, die ihre Stromleitung unterirdisch in diesem Bereich zusammenführen und zu einer Umspannstation und von dort in das öffentliche Netz einspeisen. Ebenso befinden sich dort die Zuwegungen zu diesen. Ferner handelt es sich um ein Überschwemmungsgebiet der Issel. Aufgrund der Vorbedingungen und aufgrund der Bedeutung für die Landwirtschaft, ist das Auskiesungsvorhaben abzulehnen. Das Vorgenannte unterstützt auch die Umweltprüfung, in dem erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs in Hamminkeln-Dingden/Lankern (Ham_BSAB_1) wird im Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Im nördlichen Bereich des BSAB werden Teilbereiche aufgrund potentieller Konflikte zu der angrenzenden Windenergienutzung sowie dem laufenden Planverfahren der Bundesnetzagentur für die A-Nord-Leitung zurückgenommen. Bezüglich der Hinweise zu landwirtschaftlichen Belangen wird auf die Erwiderung zur Anregung 4666#1 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Die Überschneidung des BSAB mit einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist bekannt. Im Rahmen integrierter Projekte lassen sich durch die Schaffung zusätzlichen Retentionsvolumens potentiell Synergieeffekte aus Hochwasserschutz und Rohstoffgewinnung erzielen. So umfassen die im BSAB festgesetzten Überschwemmungsgebiete überwiegend die Flächen in Betrieb befindlicher bzw. ehemaliger Abgrabungen. Die Details für die bislang noch nicht fachrechtlich genehmigten Flächen sind im nachfolgenden Genehmigungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen zu klären.
2639#1	Auskiesung im Ortsteil Dingden/Lankern der Stadt Harnminkein Begründung: Die Katholische Pfarrgemeinde Maria Frieden wurde zum 1. Advent 2013 neu aus den bisherigen Pfarreien St. Pankratius Dingden, St. Maria Himmelfahrt Hamminkeln, St. Antonius Loikum, Heilig Kreuz Mehrhoog und Christus König Ringenberg	Der Anregung wird gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs in Hamminkeln-Dingden/Lankern (Ham_BSAB_1) wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	gebildet. Der seinerzeit neu gewählte Name Maria Frieden lehnt sich vom ehemaligen Kloster Marienvrede ab, das von 1439 (erste urkundliche Erwähnung) bis zu seiner Aufhebung im Jahre 1804 bestanden hat. Das Kloster befand sich auf einem Gelände zwischen den Ortschaften Ringenberg, Dingden und Loikum. Die Änderung des Gebietsentwicklungsplans sieht vor, auf diesem Gelände künftig Kiesabbau zu ermöglichen. Dagegen wenden wir uns aus zwei Gründen. Zum einen wollen wir die Erinnerung an das frühere Kloster wach halten und nicht zulassen, dass das Gelände zerstört wird und dem Kiesabbau zum Opfer fällt. Zum anderen errichtet die Pfarrgemeinde Maria Frieden am Gelände des früheren Klosters zurzeit einen Gedenk- und Lebensort. Seit Dezember 2018 steht hier unser "Ge-Denkmal". Diese künstlerische Stele wurde von Pater Abraham Fischer OSB gestaltet und symbolisiert mit ihren fünf Winkeln die fünf ehemals selbstständigen Pfarrgemeinden. Auf dem pfarreigenen Grundstück sollen künftig auch Aktivitäten der Pfarrei stattfinden, z.B. Gottesdienste, Begegnungen oder andere Versammlungen. Die Pläne des RVR kollidieren mit den Vorhaben der Pfarrei, weshalb wir als Pfarreirat auf diesem Weg unseren Widerspruch dagegen einlegen und bitten, diesen im Verfahren zu berücksichtigen.	Die Fläche des eingetragenen Bodendenkmals Marienfrede wird aufgrund der Betroffenheit der Belange des Denkmalschutzes im Sinne der Konfliktminimierung aus dem BSAB ausgegrenzt. Hierdurch werden zugleich die vom Stellungnehmenden angesprochenen Teilflächen ebenfalls nicht mehr als BSAB festgelegt.
2896#1	Ausweisung von BSAB Flächen Stellungnahme der Entwurf(Blatt 2) beinhaltet die im GEP 99 dargestellten Abbauflächen Loikum des nicht mehr. Ersatzweise wurde diese Fläche dem Abbaugebiet Lankern zugeschlagen. Die Darstellung beinhaltet Flächen, die nie abgebaut werden können. Insbesondere kommunale Wegeflächen. Am Beispiel "Am Klosterbusch" wird deutlich, dass Ressourcen willentlich und wissentlich nicht zur Auskiesung kommen. Obwohl entsprechende Ratsbeschlüsse vorlagen, wurden diese	Der Anregung wird teilweise gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs in Hamminkeln-Dingden/Lankern (Ham_BSAB_1) wird im Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Im nördlichen Bereich des BSAB werden Teilbereiche aufgrund potentieller Konflikte zu der angrenzenden Windenergienutzung sowie dem laufenden Planverfahren der Bundesnetzagentur für die A-Nord-Leitung zurückgenommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	geändert. Damit entfällt durch den "Erhalt des Weges an dieser Stelle" ein Kiesvolumen, welches einem Neuaufschluss von ca. 2,0 ha entspricht. Angemerkt sei, dass ein entsprechender Ersatzweg geschaffen worden wäre. Letztlich ist man hier stets der politische Wille, der sich in regelmäßigen Zeitabständen ändert, abhängig. Auch weitere Restriktionen, wie Stromtrassen, Gewässerführungen, die nicht verlegt werden können, Denkmalschutz etc. reduzieren die Ausweisung erheblich. Ein Ratsbeschluss, der beinhaltet, dass keine Wege für den Kiesabbau verkauft werden liegt bereits vor. Es ist daher sicherzustellen, dass bei derartigen Ausweisungen das Einvernehmen mit den Kommunen indiziert ist. Ferner ist festzustellen, dass innerhalb des BSAB Bereiches ein Windrad gebaut wurde, sowie eine Stromtrasse für die Windräder. Damit schützt eine BSAB - Ausweisung nicht vor anderer Inanspruchnahme.	Die Ausführungen zur Zerschneidung des BSAB werden zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des RP Ruhr wirkt mit Grundsatz 5.5-8 (5.4-8 neu) auf eine möglichst umfassende Ausschöpfung der Lagerstätten und Abgrabungsbereiche hin. Wie bereits in der Stellungnahme beschrieben, können politische Beschlüsse der Kommunen im Zeitverlauf geändert werden, so dass an der zeichnerischen Festlegung im geschilderten Bereich weitgehend festgehalten wird. Auf Ebene des Regionalplans wird den Hinweisen bzw. der dortigen Situation insoweit bereits Rechnung getragen, als dass die Teilflächen im Umfeld der bestehenden (Alt)Abgrabungen sowie westlich der Straße "Am Klosterbusch" nicht auf das Mengengerüst bzw. den Versorgungszeitraum des Regionalplans angerechnet werden. Weiterführende Konkretisierungen hinsichtlich der Grundstücksverfügbarkeit als auch hinsichtlich der aufgeführten Infrastrukturen/Gewässer, unterliegen dem nachgeordneten Genehmigungs-/Zulassungsverfahren. Mit den Bereichsfestlegungen wird ein möglichst weitgehender Ausgleich der Meinungen auch mit den betroffenen Kommunen angestrebt. Eine Ausweisung von Abgrabungsbereichen an das Einvernehmen der Belegenheitskommune zu knüpfen, vermag jedoch nicht den Handlungsauftrag des Landesentwicklungsplans, einen mindestens 25-jährigen Versorgungszeitraum zu gewährleisten, zu erfüllen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	 Verlust der Wegefläche "Am Klosterbusch"	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	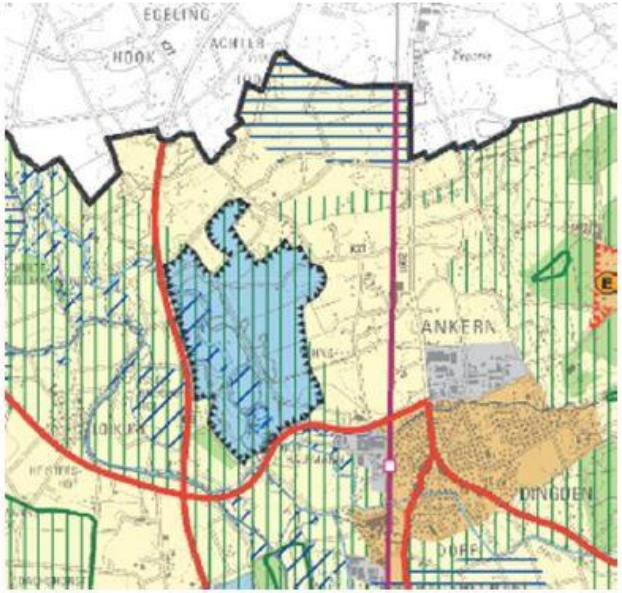 Für den Bereich Loikum wurden bereits erhebliche Kosten für Planung Untersuchungen etc. aufgewendet ferner wurden hier bereits mehr als 20 ha erworben im Vertrauen auf die GEP 99 Darstellung. Aufgrund dieser Umstände wird die Fa. [ANONYMISIERT] GmbH noch 4 ha auskiesen können bevor das Werk in ca. 3 Jahren geschlossen werden muss. Aber auch diese Fläche existiert nur noch, da die Absatzmenge von Anfang zur regionalen Versorgung genutzt wurde. Der Aufschluss erfolgte 1998. In den 20 Jahren wurden insgesamt ca. 30 ha abgebaut. Bedingt durch die Lage musste die "Kleine Issel" verlegt werden und ca. 5 ha potentielle Abbaufläche als Aue hergestellt werden, ohne diese vorab auskiesen zu können.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Entwurfsplan politisch nicht akzeptiert wird, erhebliche Restriktionen bestehen und letztlich das wirtschaftliche Aus für die Firma [ANONYMISIERT] bedeutet.	
3173#1	Auskiesung im Ortsteil Dingden/Lankern der Stadt Hamminkein gegen den o. g. Regionalplan, Auskiesung von weiteren Auskiesungsflächen, legt der Heimatverein Dingden e. V. Widerspruch ein. Unsererseits wird mit Erstaunen festgestellt, dass die bereits im Gebietsentwicklungsplan 99 von der Auskiesung ausgeschlossene Fläche" Bodendenkmal Kloster Marienfrede" jetzt erneut als mögliche Auskiesungsfläche dargestellt wird. Ergänzend machen wir darauf aufmerksam, dass diese Fläche für die Stadt Hamminkeln, besonders aber für die kath. Kirchengemeinde Hamminkeln, im konkreten und übertragenen Sinne von zentraler Bedeutung ist. Sie ist geographischer Mittelpunkt der Kirchengemeinde und für die früheren Dorfpfarren historisch verbindend. Beim Zusammenschluss der einzelnen Pfarren zu einer Gemeinde wurde daher bewusst der Name "Maria Frieden" gewählt. Erst vor wenigen Monaten wurde dieser Sachverhalt durch die Errichtung einer Stele auf dem Gelände des früheren Klosters nochmals unterstrichen.	Der Anregung wird gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs in Hamminkeln-Dingden/Lankern (Ham_BSAB_1) wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Die Fläche des eingetragenen Bodendenkmals Marienfrede wird aufgrund der Betroffenheit der Belange des Denkmalschutzes im Sinne der Konfliktminimierung aus dem BSAB ausgegrenzt. Hierdurch werden zugleich die vom Stellungnehmenden angesprochenen Teilflächen ebenfalls nicht mehr als BSAB festgelegt.
3208#1	Auskiesung im Ortsteil Dingden/Lankern der Stadt Harnminkein gegen den o.g. Regionalplan, Ausweisung von weiteren Auskiesungsflächen, lege ich hiermit Widerspruch ein. Begründung: Als gebürtige Lankernerin bin ich gegen die Ausweitung der Auskiesung. Die Naturlandschaft bzw. Kulturlandschaft, geprägt durch Wiesen und Felder, wird endgültig vernichtet. Abgesehen von der Ausbeutung des Bodens zu wirtschaftlichen Zwecken passt die entstehende "Seenplatte" nicht in unsere Gegend.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs in Hamminkeln-Dingden/Lankern (Ham_BSAB_1) wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Das Plankonzept zur Ermittlung konfliktarmer Standorte für eine zukünftige Rohstoffgewinnung verfolgt den Ansatz, dass schutzwürdige Landschaftsbereiche von einer zukünftigen Rohstoffgewinnung weitgehend freigehalten werden. Der Abgrabungsbereich liegt daher vollständig außerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen, Naturparken oder regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen. Im

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		vorliegenden Fall überwiegt der Anspruch zur vollständigen Ausnutzung einer Lagerstätte und die vorrangige Erweiterung vorhandener Abgrabung der teilweisen Überschneidung des BSAB mit einem Landschaftsschutzgebiet und dessen Entwicklungszielen, zumal das LSG innerhalb des BSAB in weiten Teilen vorhandene (Alt)Abgrabungen umfasst. Daher werden auf Ebene des Regionalplans, der zugleich auch die Funktion des Landschaftsrahmenplans erfüllt, die Bedenken zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt, auch wenn die subjektive Bewertung einer Landschaftsveränderung hiervon abweichen kann. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild können darüber hinaus durch Beachtung/Berücksichtigung der Festlegungen des RP Ruhr zur raumverträglichen Rohstoffgewinnung (vgl. Grundsatz 5.5-6) und Rekultivierung (Ziel 5.5-4, Grundsatz 5.5-7) im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren weiter minimiert werden.
3209#1	Auskiesung im Ortsteil Dingden/Lankern der Stadt Harnminkein gegen den o.g . Regionalplan, Ausweisung von weiteren Auskiesungsflächen, lege ich hiermit Widerspruch ein. Begründung: Meine Jugend habe ich zu einem großen Teil in Dingden verbracht und fühle mich dem Ort nach wie vor eng verbunden. Ich bin gegen die Ausweitung der Auskiesung. Die Naturlandschaft bzw. Kulturlandschaft, geprägt durch Wiesen und Felder, wird endgültig vernichtet. Abgesehen von der Ausbeutung des Bodens zu wirtschaftlichen Zwecken passt die entstehende "Seenplatte" nicht in unsere Gegend.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs in Hamminkeln-Dingden/Lankern (Ham_BSAB_1) wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Bezüglich der Hinweise zur Veränderung des Landschaftsbilds wird auf die Erwiderung der Anregung 3208#1 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.
3218#1	Ortsteil Dingden I Lankern der Stadt Harnminkein gegen den o.g. Regionalplan, Ausweisung von weiteren Auskiesungsflächen, lege ich hiermit Widerspruch ein . Begründung Der Grundwasserspiegel wird verändert, Die Qualität des Grundwasser nimmt ab, die Abgrabungen geht bis an die Grenzen wo Grundwasser gewonnen wird. Im Gebiet der Stadt Harnminkein sin bereits große Flächen ausgekiest worden, Negative Auswirkungen auf die Trinkwasserqualität,	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs in Hamminkeln-Dingden/Lankern (Ham_BSAB_1) wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen. Grundwasser: 4666#4 (Privater Stellungnehmer)

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Vernichtung des Verlaufs der Gewässer wie Issel und Beitingsbach, Eingriff in das Wasserschutzgebiet, Verlust landwirtschaftliche Flächen, weitern Druck auf die Pachtpreise, Belastungen durch Lärm wie LKW ,Förderbänder, Siebmaschinen usw.,, Zerstörung der Natur ,weniger Fläche für Kiebitze Fasanen Hasen usw., Wertvolle Ackerfläche verschwindet für immer. Daher fordere ich einen bedarfsgerechten Kies und Sandabbau für eine generationsübergreifende lokale Versorgung die Erhaltung der Natur.	Vorbelastung: 2069#1 (Privater Stellungnehmer) Landwirtschaft: 4666#1 (Privater Stellungnehmer) Immissionen: 541#1 (Privater Stellungnehmer) Artenschutz/ Lebensraum: 4666#2 (Privater Stellungnehmer) Bedarfsermittlung: 1552#23 (Stadt Hamminkeln) Der Umgang mit vorhandenen Gewässerläufen ist im Rahmen nachgelagerter Verfahren zu konkretisieren und zu regeln.
3226#1	mit diesem Schreiben möchte ich meine Einwände und Bedenken zu den geplanten Änderungen "Auskiesung in Lenkern" kund tun und lege hiermit Widerspruch ein. Es kann doch nicht sein, dass in Loikum die gesamte Planfläche wegfällt und diese Fläche (plus weitere 6 Hektar) und somit insgesamt 195 Hektar in Lankern ausgekiest werden sollen! Lankern ist nur ein kleinerOrtsteil-über Jahrzehnte geprägt von der Landwirtschaft. Doch immer mehr Flächen verschwinden! Seit einigen Jahren wird nun stetig das Gewerbegebiet Dingden auf Lankerner Boden vergrößert. Ebenso die geplante Stromtrasse A-Nord, sofern sie denn kommt, soll durch den Lankerner Norden verlaufen und hier sämtliche Erdschichten ruinieren. Nicht zu vergessen die Bocholter Mülldeponie, mit der die Lankerner bereits seit Jahrzehnten im Lankerner Osten leben müssen. All das sind (Nutz-)Fiächen, die bereits weggefallen sind oder noch wegfallen werden! Ein weiterer Punkt, warum ich gegen eine Auskiesung in diesem Umfang bin, ist die Sorge um das Grundwasser! Wasser ist das Nahrungsmittel Nr. 1 und infolge des Kiesabbaus werden sämtliche Bodenschichten offen gelegt und unser aller Trinkwasser deutlich stärker verunreinigt. Auch ist für mich nicht nachvollziehbar, warum wir unserer Natur vor der Haustür einen solchen Schaden zufügen sollen um Kies zu exportieren. In Länder, die selbst Kiesvorräte haben, die aber aus Naturschutzgründen Ihre Vorräte lieber unangetastet	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs in Hamminkeln-Dingden/Lankern (Ham_BSAB_1) wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Die Abgrabungsbereiche im RP Ruhr ergeben sich aus einem gesamträumlichen Plankonzept zur Ermittlung konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte (vgl. Anlage 5 Begründung). Ein Flächentausch, insbesondere mit Flächen vorangegangener Planwerke, erfolgt nicht. Bezüglich der Ausführungen zur Vorbelastung des Niederrheins bzw. des Kreises Wesel wird auf die Erwiderung zur Anregung 2069#1 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Die aufgeführten Nutzungen werden zur Kenntnis genommen, stellen jedoch typische Nutzungen im ländlichen Raum dar, die einer Rohstoffgewinnung nicht grundsätzlich entgegenstehen. Bezüglich der Hinweise zu Auswirkungen auf das Grundwasser wird auf die Erwiderung zur Anregung 4666#4 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Die der Ausweisung der Abgrabungsbereiche zugrundeliegende Bedarfsermittlung ergibt sich maßgeblich aus Ziel 9.2-2 des

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	und den Boden in Ihrer natürlichen Form bestehen lassen. Länder, wie die Niederlande, die bereits verstanden haben, dass solche Auskiesungen in diesem Ausmaß einen zu immensen Schaden anrichten. Stattdessen importieren Sie dann lieber den Kies günstig aus Deutschland bzw. in diesem Falle Lankern. Unser Klima verändert sich: Und das bestimmt nicht zum Guten. Also sollten wir alle sehr gut abwägen, welche weiteren Eingriffe wir wirklich der Natur zumuten können und wollen! Für uns, für unsere Kinder, für alle weiteren Generationen!	Landesentwicklungsplans NRW (vgl. Begründung, Kapitel 5.5/5.4 neu) in Verbindung mit dem Lockergesteinsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW. Dieses an die Regionalplanung gerichtete Ziel des LEP ist bei der Festlegung der Abgrabungsbereiche zu beachten. Der Entwurf des RP Ruhr erfüllt mit der festgelegten Flächenkulisse den Sicherungsauftrag des LEP. Das landeseinheitliche Monitoring des GD erfasst den Umfang der zurückliegenden Rohstoffgewinnung innerhalb der Planungsregion. Die hieraus abgeleitete Jahresförderung (für die zweite Offenlage auf Grundlage des Monitoringberichts 2020) wird für den RP Ruhr auf den in Ziel 9.2-2 geforderten Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine fortgeschrieben. Aufgabe der Raumordnung ist es, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Eine zusätzliche Verknappung der für die Rohstoffgewinnung zu sichernden Flächen stände dem Grundsatz des Raumordnungsgesetzes und dem Auftrag des LEP entgegen. Die weiterführende Verwendung bzw. Vermarktung der gewonnenen Rohstoffe, inkl. Exporten, ist nicht Gegenstand des Regionalplans und unterliegt weitgehend der Unternehmenspolitik. Zudem liegen weder der Regionalplanungsbehörde noch dem Geologischen Dienst als zentraler geowissenschaftlicher Einrichtung des Landes NRW exakte Zahlen zum Exportanteil oder anderweitig belastbare Angaben zum regionalen Kiesbedarf vor.
3413#1	Ich bin Landwirt aus Bocholt/Biemenhorst und halte Milchkühe. In dem Kiesabbaugebiet Dingden, welches erweitert werden soll, liegt ein großer Teil unserer Flächen. Diese sind wichtig um das Futter für unsere Kühe zu produzieren. Fallen diese Flächen weg, haben wir nicht mehr genug Futter für unsere Herde und wir können nicht mehr wirtschaften. Außerdem ist die landwirtschaftliche Nutzfläche begrenzt und sehr wertvoll, deshalb bin ich der Meinung, man sollte den	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs in Hamminkeln-Dingden/Lankern (Ham_BSAB_1) wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Kiesabbau drastisch reduzieren und auf Exporte verzichten. Ebenfalls bitte ich, auf den Plan der Vergrößerung des Kiesabbaus in Dingden/Lankern zu verzichten.	Landwirtschaft: 4666#1 (Privater Stellungnehmer) Bedarfsermittlung: 1552#23 (Stadt Hamminkeln)
3655#1	Auskiesung im Ortsteil Dingden/Lankern der Stadt Hamminkeln gegen den o.g. Regionalplan, Ausweisung von weiteren Auskiesungsflächen, lege ich hiermit Widerspruch ein. Begründung: Die weitere Auskiesung zerstört die (nieder-) rheinische Landschaft Die Abbaumenge überschreitet den regionalen Bedarf. Im Gebiet der Stadt Hamminkeln und im angrenzenden Gebiet Wesel sind bereits große Flächen ausgekiest worden. Damit ist die Forderung, den Rohstoff Kies zur Verfügung zu stellen, mehr als erfüllt. Fruchtbarer Boden verschwindet unwiederbringlich, es werden land- und forstwirtschaftliche Flächen vernichtet, somit auch der Lebensraum für viele bodenbrütende Vögel und weitere Wildtiere. Ich fahre derzeit schon jeden Morgen und Abend auf dem Weg nach Bislich stets LKWs mit und ohne Kies zu den dortigen Baggerlöchern hinterher. Ich wünsche mir nicht noch mehr Lärm und Staub durch dieses ansonsten erhöhte Verkehrsaufkommen / Schwerlastverkehr. Ich fordere und hoffe auf Erhaltung einer gewachsenen, ländlichen Kultur unseres Niederrheins und einen bedarfsgerechten Sand- und Kiesabbau für eine generationsübergreifende lokale Versorgung.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs in Hamminkeln-Dingden/Lankern (Ham_BSAB_1) wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen. Bedarfsermittlung: 1552#23 (Stadt Hamminkeln) Vorbelastung: 2069#1 (Privater Stellungnehmer) Artenschutz/ Lebensraum: 4666#2 (Privater Stellungnehmer) Landhschaftsveränderung: 3208#1 (Privater Stellungnehmer)
4271#1	Auskiesung im Ortsteil Dingden- Lankern der Stadt Hamminkeln gegen den oben genannten Regionalplan, Ausweisung von weiteren Auskiesungsflächen, legen wir	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs in Hamminkeln-Dingden/Lankern (Ham_BSAB_1) wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	vom Spielmannszug Dingden-Lankern hiermit Widerspruch ein. Begründung: Durch die Auskiesung geht der Schützenfestplatz verloren. Der neu angelegte Platz hat dem Schützenverein sehr viel Geld gekostet durch Vogelstange, Genehmigungen, usw. Des weiteren geht dem Spielmannszug Finanziell ein Schützenfest verloren, dass uns ein großes Loch in die Vereinskasse reißt. Diese Finanzellen Mittel benötigen wir sehr für unsere Jugendarbeit. Dieser Platz ist für Lankern von großer Bedeutung, er liegt abseits so das für Kinder und ältere Personen bei dem traditionellen Umzug keine Gefahr darstellt. Des weiteren ist das Schützenfest in Lankern für die Dorfgemeinschaft ein wichtiger Bestandteil, der zum Dorfleben beiträgt. Diese Brauchtumspflege ist für den Zusammenhalt von großer Bedeutung. In unserem Verein sind sehr viele Landwirte die von der Kiesabbau betroffen sind und um Ihre Existenz bangen müssen. Daher fordern wir: Das der erweiterte Regionalplan nicht umgesetzt wird und unsere Niederrheinische Kulturlandschaft erhalten bleibt.	Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung, so dass der angesprochene Schützenfestplatz im Betrachtungsmaßstab 1 : 50.000 in Randlage des BSAB liegt. Eine weitere Konkretisierung der Abbauplanung sowie eine weitere Minmierung der Auswirkung auf angrenzende Nutzungen obliegt den nachgeordneten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren. Bezüglich der Hinweise zu landwirtschaftlichen Belangen wird auf die Erwiderung zur Anregung 4666#1 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.
4435#1	gegen den o.g. Regionalplan - Ausweisung von weiteren Auskiesungsflächen - , lege ich hiermit Widerspruch ein. Begründung: Neben den bereits genehmigten und noch nicht abgebauten Kiesflächen würde eine weitere Ausweisung von Abbauflächen den Naturraum in diesem Gebiet nachhaltig zerstören. Eine weitere Zergliederung einer seit jahrhunderten gewachsenen Naturlandschaft wäre die Folge mit Veränderungen - des Grundwasserspiegels und der Trinkwasserqualität, - der Flora und Fauna, - der Reduzierung von landwirtschaftlichen Flächen, - Erhöhung von Lärm und LKW-Verkehr. Im letzten genehmigten Plan wurde das "Bodendenkmal Kloster Marienvrede" schon nicht mehr als Auskiesungsfläche	Der Anregung wird teilweise gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs in Hamminkeln-Dingden/Lankern (Ham_BSAB_1) wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Die Fläche des eingetragenen Bodendenkmals Marienfrede wird aufgrund der potentiellen Betroffenheit von Denkmalschutzbelangen im Sinne der Konfliktminimierung aus dem BSAB ausgegrenzt. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen. Grundwasser: 4666#4 (Privater Stellungnehmer) Artenschutz/ Lebensraum: 4666#2 (Privater Stellungnehmer) Landwirtschaft: 4666#1 (Privater Stellungnehmer)

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	ausgewiesen. In der vorliegenden Änderung ist diese Fläche jedoch überplant dargestellt worden. Dieses Bodendenkmal darf auf keinen Fall dem Kiesabbau zum Opfer fallen. Als Einwohner der vom Kiesabbau betroffenen Bauerschaft halte ich aus den dargestellten Gründen eine weitere Ausweisung für nicht genehmigungsfähig und erhebe deshalb Widerspruch.	Immissionen: 541#1 (Privater Stellungnehmer)
4454#1	Durch die Auskiesung werden wir noch mehr vom Hochwasser betroffen sein wie im Juni 2016.Unser Keller, Garage, Kleinkläranlage und Gartenanlage (1.230 m²) wurde sehr in Mitleidenschaft gezogen. Unser Eigentum erleidet einen hohen Wertverlust. Durch den Wasserspiegel der Baggerseen wird der Grundwasserspiegel erhöht und drückt uns den Keller mit Grundwasser voll. Das Niederschlagswasser kann durch die fehlenden Entwässerungsgräben und Bäche nicht mehr abfließen und läuft in die Siedlungen und Häuser zurück. Wir wohnen vom jetzigen Kieswerk ca. 900m entfernt. Wenn der Regionalplan zum Tragen kommt, würden wir nur noch 250m davon weg wohnen und nur vom Wasser umgeben sein. Den Lärm vom Kieswerk, den wir jetzt schon hören, wird noch mehr werden und der LKW-Verkehr wird stark zunehmen. Dies gefährdet unsere Kinder und unsere Ruhe auf dem Lande. Daher fordern wir: Keine weiteren Auskiesungen und die Vorhandenen schnellstmöglich stoppen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs in Hamminkeln-Dingden/Lankern (Ham_BSAB_1) wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Bezüglich der Hinweise zu Auswirkungen auf das Grundwasser wird auf die Erwiderung zur Anregung 4666#4 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Die Ausführungen zur Entwässerung richten sich an nachgelagerte Verfahren, innerhalb derer durch eine konkretisierte Abbauplanung negative Auswirkungen weiter minimiert bzw. ausgeschlossen werden können. Bezüglich der Hinweise zu Immissionen und Verkehrsbelastungen wird auf die Erwiderung der Anregung 541#1 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Landesentwicklungsplans NRW um, Flächen für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat. Die Methodik hierzu kann Kapitel 5 der Begründung entnommen werden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
4495#1	Die Katholische Pfarrgemeinde Maria Frieden wurde zum 1. Advent 2013 neu aus den bisherigen Pfarreien St. Pankratius Dingden, St. Maria Himmelfahrt Hamminkeln, St. Antonius Loikum, Heilig Kreuz Mehrhoog und Christus König Ringenberg gebildet. Der seinerzeit neu gewählte Name Maria Frieden lehnt sich vom ehemaligen Kloster Marienvrede ab, das von 1439 (erste urkundliche Erwähnung) bis zu seiner Aufhebung im Jahre 1804 bestanden hat. Das Kloster befand sich auf einem Gelände zwischen den Ortschaften Ringenberg, Dingden und Loikum. Die Änderung desGebietsentwicklungsplans sieht vor, auf diesem Gelände künftig Kiesabbau zu ermöglichen. Dagegen wenden wir uns aus zwei Gründen. Zum einen wollen wir die Erinnerung an das frühere Kloster wach halten und nicht zulassen, dassdas Gelände zerstört wird und dem Kiesabbau zum Opfer fällt. Zum anderen errichtet die Pfarrgemeinde Maria Frieden am Gelände des früheren Klosters zurzeit einen Gedenk- und Lebensart. Seit Dezember 2018 steht hier unser "Ge-Denkmal". Diese künstlerische Stele wurde von Pater Abraham Fischer OSB gestaltet und symbolisiert mit ihren fünf Winkeln die fünf ehemals selbstständigen farrgemeinden. Auf dem pfarreigenen Grundstück sollen künftig auch Aktivitäten der Pfarrei stattfinden, z.B. Gottesdienste, Begegnungen oder andere Versammlungen. Die Pläne des RVR kollidieren mit den Vorhaben der Pfarrei, weshalb wir als Pfarreirat auf diesem Weg unseren Widerspruch dagegen einlegen und bitten, diesen im Verfahren zu berücksichtigen.	Der Anregung wird gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs in Hamminkeln-Dingden/Lankern (Ham_BSAB_1) wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Die Fläche des eingetragenen Bodendenkmals Marienfrede wird aufgrund der Betroffenheit der Belange des Denkmalschutzes im Sinne der Konfliktminimierung aus dem BSAB ausgegrenzt. Hierdurch werden zugleich die vom Stellungnehmenden angesprochenen Teilflächen ebenfalls nicht mehr als BSAB festgelegt.
4608#1	Auskiesung im Ortsteil Dingden/Lankern der Stadt Hamminkeln zu den o.g. Regionalplan, Ausweisung von weiteren Auskiesungsflächen, möchten wir hiermit Bedenken äußern. Begründung: Es liegen schon jetzt große Grundwasserflächen offen. Verschmutzungen des Wassers durch Vogelkot, verfaulendes Laub (Nitrat), diverse Umwelteinträge etc. sind unkalkulierbar. Wer haftet für etwaige Schäden? Eine Aufbereitung des	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs in Hamminkeln-Dingden/Lankern (Ham_BSAB_1) wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Der Regionalplan legt die regionalplanerisch angestrebte bzw. zu erwartende Folgenutzung entsprechend dem LEP-Ziel 9.2-5 zeichnerisch fest. Die zeichnerischen Festlegungen werden weiter inhaltlich durch Ziel 5.5-4 (5.4-4 neu) und Grundsatz 5.5-7 (5.4-7

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Trinkwassers ist sehr teuer. Wer soll diese Kosten dann tragen? Die Eigentümer selber? Scharen von Wildgänsen verbringen schon jetzt den Winter hier. Abgefressene und zugekotete Felder belasten dadurch die Landwirtschaft. Auch zugekotete Wege und Straßen machen einen Spaziergang zu einem Hindernislauf. Besonders mit Kleinkindern ist dieses leider nicht mehr möglich. Durch diese Verschmutzungen ist die hohe Lebensqualität auf dem Lande nicht mehr gegeben. Landwirtschaftliche Existenzen werden zerstört. Einmal ausgekieste Flächen sind für die Landwirtschaft für immer verloren. Dadurch ist es schwer regionale Produkte (Lebensmittel) zu produzieren. Gerade diese Produkte mit einem kurzen Weg zum Endverbraucher ist die beste Ökobilanz. Lebensmittel aus dem Ausland, z. B. China verschlechtern die Ökobilanz.	neu) des Regionalplanentwurfs ergänzt. Die Konkretisierung und Realisierung der Rekultivierungsplanungen obliegt insofern den Genehmigungs- und Naturschutzbehörden sowie den vor Ort tätigen Unternehmern. Dabei können die vorgetragenen Belange einzelfallbezogen ggf. berücksichtigt werden. Bezüglich der Hinweise zu landwirtschaftlichen Belangen wird auf die Erwiderung zur Anregung 4666#1 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.
4666#1	Änderung des Gebietsentwicklungsplans 99; Regionalplan Ruhr; Auskiesung im Ortsteil Dingden-Lankern der Stadt Hamminkeln. Wiederspruch zu dem seit dem 27.08.2018 offen liegenden Regionalplan Ruhr zur Erweiterung der vorgesehenen Abgrabungsflächen für Kies. Gegen den oben genannten Regionalplan, Ausweisung von weiteren Auskiesungsflächen, lege ich hiermit Widerspruch ein. Zu den Begründungen im Einzelnen: "Stopp dem Flächenfraß"Mit der möglichen Abgrabung der Flächen in der geplanten Erweiterung der Auskiesungsflächen geht der heimischen Landwirtschaft unwiederbringlich wertvolle Ackerfläche verloren. Zu befürchten ist das einige Haupterwerbs- sowie Nebenerwerbsbetriebe ihre landwirtschaftliche Tätigkeit einstellen müssen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs in Hamminkeln-Dingden/Lankern (Ham_BSAB_1) wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Landesentwicklungsplans NRW um, Flächen für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat. Die Methodik hierzu kann Kapitel 5 der Begründung entnommen werden. Die Belange der Landwirtschaft wurden bei der Erarbeitung des RP Ruhr berücksichtigt, indem z.B. der landwirtschaftliche Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen in die Abwägung eingestellt wurde.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Mit der zeichnerischen Festlegung der Abgrabungsbereiche werden die Belange der Rohstoffgewinnung, u.a. aufgrund der Ortsgebundenheit der Lagerstätte, der vorrangigen Erweiterung bestehender Abgrabungen und der sonstig weitgehenden Konfliktarmut, im vorliegenden Fall für den betroffenen Bereich höher gewertet. Eine weitere Konkretisierung, in deren Rahmen die Auswirkungen auf die Landwirtschaft z.B. durch eine verträgliche Verkehrserschließung oder einen zeitlich gestaffelten Abbau weiter gemindert werden, erfolgt in den nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren sind weiterhin die Grundsätze 7.5-1 und -2 des Landesentwicklungsplans NRW zu berücksichtigen, wonach u.a. bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen die negativen Auswirkungen auf Landwirtschaftsbetriebe so gering wie möglich gehalten werden sollen.
4666#2	Erhaltung der Biodiversität. Im gesamten Auskiesungsgebiet, inc. der Erweiterungsflächen, herrscht eine relativ starke kleinparzellige Struktur der Ackerschläge vor. Dadurch ist in dem Gebiet keine großflächige Monokultur einzelner Ackerfrüchte (z.B. Mais) vorhanden. Durch die abwechselungsreiche Feldkultur und die Anlage von Blühstreifen, im Rahmen der EU-Vorgaben oder auf freiwilliger Basis, ist das Gebiet ökologisch wertvoll. Die im Gebiet vorhanden Wallhecken, Wasserläufe und kleinen Waldstücke tragen hier zu ebenfalls bei. Besonders ist hier die Rückzugsmöglichkeit für Niederwild und auch Rehwild hervorzuheben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Plankonzepts zur Ermittlung konfliktarmer Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung werden keine Landschafts-, Natur- oder FFH- bzw. Vogelschutzgebiete direkt durch die Bereichsfestlegung in Anspruch genommen. Auch eine Betroffenheit geschützter, planungsrelevanter Arten oder geschützter Biotope wird durch die Bereichsfestlegung nicht ausgelöst, da diese innerhalb des BSAB nicht vorkommen. Der Umweltbericht kommt für den Abgrabungsbereich zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen hinsichtlich des Schutzguts "Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt" als nicht erheblich eingeschätzt werden. Eine konkretisierende Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen bleibt nachgeordneten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren, z.B. im Rahmen der Eingriffsregelung, vorbehalten, innerhalb derer der Umgang mit den aufgeführten, ökologisch wertvollen Freiraumstrukturen zu konkretisieren ist. Auf Ebene der Regionalplanung besteht somit keine Veranlassung, die zeichnerische Festlegung aufgrund dieser Anregungen/Hinweise zu ändern.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
4666#3	Verlauf der Hochspannungsleitung als Zuleitung zur Umspannstation Dingden.In dem zur Auskiesung vorgesehene Gebiet steht eine Anzahl (ca. 6 Stück) von Masten für die genannte Hochspannungsleitung. Im Fall einer kompletten Auskiesung fallen die Standorte der Masten weg. Um die Zuleitung zur Umspannstation zu erhalten, müssten höhere Masten, mit einer entsprechenden Überbrückung, errichtet werden oder die Trasse der Hochspannungsleitung müsste so verlegt werden das diese dann über bewohntes Gebiet verläuft.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Vorhandensein einer Hochspannungsleitung steht einer Rohstoffgewinnung bzw. der Festlegung eines Abgrabungsbereichs im vorliegenden Fall nicht grundsätzlich entgegen. Der Hinweis richtet sich an nachgelagerte Genehmigungs- und Zulassungsverfahren, in deren Rahmen der Umgang mit der bestehenden Stromtrasse unter Berücksichtigung der konkreten Abbauplanungen und der technischen Anforderungen an den Betrieb der Hochspannungsleitung zu regeln ist. Eine Verlegung der Trasse ist hingegen nicht Gegenstand des Regionalplanverfahrens.
4666#4	Veränderung des Grundwasserflusses.Durch das alte Rheintal verläuft die im Gebiet vorhandene Grundwasserströmung hauptsächlich von Ost nach West. Bei einer großflächigen Auskiesungsfläche besteht nicht nur die Gefahr des Vermischens von Grundwasser und Oberflächenwasser, es ist auch anzunehmen das das Grundwasser mit einer höheren Strömungsgeschwindigkeit fließt. Hierdurch kann es nun zum Ausschwemmen des Untergrundes unter bewohntem Gebiet kommen. Die Folge wäre ein Absenken des Unterbodens mit "Bergschäden" an Gebäuden die dann zu einer Wertminderung dieser Gebäude führten würde. Deshalb fordere ich: Zurücklegung der Grenzen für eine Auskiesungsfläche hinter die Grenzen des Gebietsentwicklungsplans von 1999. Erhaltung aller im Gebiet vorhandenen Infrastrukturelemente: Straßen; Wege; Bachläufe; Entwässerungsgräben; Wallhecken; Buschflächen und der Hochspannungstrasse. Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzfläche für nachfolgende Generationen.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs in Hamminkeln-Dingden/Lankern (Ham_BSAB_1) wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Der Abgrabungsbereich liegt vollständig außerhalb festgesetzter/geplanter Wasserschutzgebiete, eines Bereichs für den Grundwasserschutz oder über diese Bereiche hinausgehenden Einzugsbereiche (Reservegebiete). Auf Ebene der Regionalplanung wird den Belangen des Grundwasserschutzes somit im Sinne einer vorsorgenden Konfliktminimierung in besonderem Maße Rechnung getragen (vgl. Begründung, Kapitel 5.5/5.4 neu). Auch der Umweltbericht kommt hinsichtlich des Schutzgutes Wasser zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine weitere Minimierung der Auswirkungen auf das Grundwasser erfolgt im Rahmen des fachrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Auf Grundlage der konkretisierten Abbauplanung wird zudem der Umgang mit vorhandenen Infrastrukturen unter Berücksichtigung der kleinräumigen Situation geregelt. Bezüglich der Hinweise zu landwirtschaftlichen Belangen wird auf die Erwiderung zur Anregung 4666#1 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Der Umgang mit kleinteiligen Infrastrukturen und Landschaftselementen ist im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens zu klären.
4667#1	Die Tiere die täglich in unserem Garten zu sehen sind, wie Rehe, Hasen und viele Vögel,haben keine Lebensraum mehr. Es ist schön zu sehen das unsere Kinder in einer tollen Natur aufwachsen können und dies würde unseren Kindern entzogen werden. Durch die enorme Auskiesung kann unser Trinkwasser nicht mehr natürlich gereingt werden und müsste in einem teurem Verfahren aufbereitet werden. Zerstörung der Natur durch Lärm und Staub des erhöhten Verkehrsaufkommens (Schwerlastverkehr). Dadurch auch erhöhte Gefahr für schwache Verkehrsteilnehmer.Ständiger Lärm durch LKW-Verkehr und Förderbänder. Der Kies wird günstig in andere Länder exportiert die widerrum den Kies viel teurer weiter exportieren. Unsere Kinder würden in einigen Jahren in einer Wasserwüste leben und den Verein GW Lankern würde es wahrscheinlich auch nicht mehr geben da viele Kinder aus anderen Dörfern nicht mehr die Möglichkeit hätten zum Vereinsplatz zu gelangen. Daher fordern wir : Einen bedarfsgerechten Sand-und Kiesabbau für eine generationsübergreifende lokale Versorgung. Die Lockerung der Volumenanteilbegrenzung von rezyklierter Gesteinskörnung in Beton, als Alternative zu natürlichen Gesteinskörnungen. Die Erhaltung einer gewachsenen, ländlichen (westfälischen) Kultur.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs in Hamminkeln-Dingden/Lankern (Ham_BSAB_1) wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen. Artenschutz/ Lebensraum: 4666#2 (Privater Stellungnehmer) Grundwasser: 4666#4 (Privater Stellungnehmer) Immissionen: 541#1 (Privater Stellungnehmer) Bedarfsermittlung: 1552#23 (Stadt Hamminkeln) Landschaftsveränderung: 3208#1 (Privater Stellungnehmer) Die Forderung zur Volumenanteilsbegrenzung ist nicht Gegenstand des Regionalplans und richtet sich an anderweitige Fachgesetze.
4763#1	s Bewohner der Ortschaft Lankern, hat mich die Ausweisung der doch sehr erheblichen Fläche in unserem Ortsteil extrem betroffen gemacht. Der Kreis Wesel ist als solcher generell überproportional vom Kiesabbau betroffen, dass davon aber ein extrem großer Teil auch noch in unserem kleinen Ort ausgewiesen werden soll, ist für mich völlig unverständlich.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs in Hamminkeln-Dingden/Lankern (Ham_BSAB_1) wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Ich sorge mich nicht nur darüber, welche Auswirkungen die Abgrabungen auf das Grundwasser haben wird (schlechtere Qualität, Absinken des Spiegels, oder vielleicht auch Gefahr durch Überschwemmungen), sondern bin vielmehr schockiert darüber, wieviel Fläche zerstört werden würde. Viele meiner Nachbarn sind Landwirte und angewiesen darauf die Flächen zu bewirtschaften. Wenn immer mehr der Ackerflächen vernichtet werden bedroht dies die Existenz dieser seit Generationen dort lebenden Familien. Weiterhin müssten alte und schützenswerte Bäume weichen, ja es würde ein ganzes Gebiet weichen müssen, was jetzt nicht nur für uns Anlieger, sondern auch für Menschen aus Nah und Fern zum Radfahren, Spazieren und Erholen genutzt wird. Meine 3 Kinder lieben es, in der Natur auf zu wachsen, durch die Feldwege zu streifen, die Tiere zu beobachten. Wie könnte ich Ihnen vermitteln, dass ihre gewohnte und geliebte Umgebung einer riesigen Wasserlandschaft weichen soll? Was kommt zudem auf uns Anlieger zu? Lärmbelästigungen durch die Förderung, starke Zunahme des LKW-Verkehrs, Umlegung von Strommasten in bewohnte Gebiete und wahrscheinlich noch vieles mehr. Daher fordere ich den erhalt der seit Ewigkeiten so gewachsenen, ländlichen Struktur.	Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen. Vorbelastung: 2069#1 (Privater Stellungnehmer) Grundwasser: 4666#4 (Privater Stellungnehmer) Landwirtschaft: 4666#1 (Privater Stellungnehmer) Immissionen: 541#1 (Privater Stellungnehmer) Landschaftsveränderung: 3208#1 (Privater Stellungnehmer) Die Ausführungen zur Naherholung werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch zu keiner anderen Bewertung der zeichnerischen Festlegung. Die weitere Konkretisierung der im Regionalplan festgelegten Abgrabungsbereiche obliegt den nachgeordneten Plan- und Genehmigungsverfahren, in deren Rahmen geeignete Maßnahmen, z.B. zum Erhalt der Durchgängigkeit, unter Berücksichtigung des Einzelfalls verbindlich geregelt werden können. Des Weiteren können Angebote zur Naherholung auch im Zuge der Rekultivierung wiederhergestellt bzw. geschaffen werden, wobei Ziel 5.5-4 des Regionalplanentwurfs zu beachten ist.

Hünxe

66#1	Meine Einwendungen richten sich gegen die Berücksichtigung der L4n und die angedachte Erweiterung der genehmigten Abgrabungsfläche auf dem Gebiet der Gemeinde Hünxe im Regionalplan Ruhr: Die L4n (Din_Hnx_Str_01) soll danach von der B8 ausgehend, zunächst über Ackerflächen, dann auf Flächen zwischen zwei	Den Anregungen zum Entfall der benannten Abgrabungsfläche und des Trassenverlaufs der L 4n wird nicht gefolgt. Gefolgt wird der Anregung zur Veränderung des Trassenverlaufs der L 4n gegenüber dem Planentwurf. Der im Landesstraßenbedarfsplan enthaltene Trassenverlauf wird im Regionalplan mit dem Planzeichen 3.ab-2

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	ehemaligen und seit Jahrzehnten rekultivierten Baggerseen ("kleiner Tenderingssee" und "südlicher Tenderringssee") verlaufen, um den sogenannten Wiesenweg zu nutzen und schließlich wiederum über Ackerflächen Lohberg zu erreichen. Gleichzeitig ist die Ausweisung weiterer Ausgrabungsflächen, die die bereits genehmigte Abgrabung "Bruckhauser See" ergänzen soll (Hnx_BSAB_3), an-gedacht. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt: Beide Planungen befinden sich in einem Grünzug (Blatt 13), der sich an den Siedlungsbereich Dinslaken Bruch anschließt. Dieser Grünzug stellt eine klimatische Ausgleichsfläche für das Siedlungsgebiet in Dinslaken dar, die außerdem der (ruhigen) Naherholung dient. Bekanntlich handelt es sich um Landschaftsbereiche auf dem Gemeindegebiet Hünxe, die vor vielen Jahrzehnten zur Gewinnung von Sand und Kies ausgebaggert wurden. Nach Abschluss die "Rohstoffgewinnung" wurden die ersten zwei Baggerseen rekultiviert, so dass sich dort ein Naherholungsgebiet insbesondere für die im Dinslaken Bruch wohnende Bevölkerung etabliert hat, da die ehemaligen Abgrabungsbereiche während der Abgrabungstätigkeiten freizugänglich waren und nach Rekultivierung freizugänglich geblieben sind. Im letzten Jahr hat der RVR den Rundweg um den "Kleiner Tenderingssee" befestigt und saniert und damit für eine bessere Begehbarkeit gesorgt. Aufgrund massiver Beschwerden der auf Dinslakener Seite lebenden und erholungssuchenden Wohnbevölkerung haben RVR, Stadt Dinslaken und die Gemeinde Hünxe nach Genehmigung durch den Kreis Wesel im Jahr 2016 in Höhe der Wilhelminenstr. eine Fußgängerbrücke über den Lohberger Entwässerungsgraben errichtet, nachdem die provisorische und seit Jahren behelfsmäßige Brücke abgerissen worden war. So erfolgte (endlich) eine sichere fußläufige Querung des Lohberger Entwässerungsgrabens, die das Naherholungsgebiet	(Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung) festgelegt. Der grobe Verlauf überlagert in Teilen die Straßenverläufe des Tenderingsweg und Schwarzer Weg und ersetzt den im Entwurf des RPR enthaltenen Trassenverlauf, bei dem es sich um eine der Varianten handelt, die im Rahmen der durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW durchgeführten UVS im Jahr 2011 diskutiert wurden. Im Jahr 2020 wurden die Arbeiten zu einer erneuten UVS aufgenommen. Bei der Festlegung im Regionalplan handelt es sich um eine Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung. Der genaue Verlauf der Bedarfsplanmaßnahme wird im nachfolgenden Linienbestimmungsverfahren konkretisiert und kann im Ergebnis von den Festlegungen des Regionalplans abweichen. Die zeichnerischen Festlegungen der Bedarfsplanmaßnahmen des Landesstraßenbedarfsplans richten sich nach der LPLG DVO. An der Festlegung des BSAB "Hnx_BSAB_3" wird grundsätzlich festgehalten, im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Die SUP kommt für das Schutzgut "Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Hinsichtlich der Betroffenheit der übrigen Schutzgüter wird auf die Abwägung in Kapitel 12 der Begründung verwiesen. Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat (vgl. Begründung, Kapitel 5.5/5.4 neu)). Im Sinne einer Konfliktminimierung wurde hierbei bereits durch die Auswahl der Tabu- und Restriktionskriterien (z.B. Ausschluss von FNP-Wohnbauflächen inkl. 300 m Abstandsradius) darauf hingewirkt, auf Regionalplanebene sich abzeichnende Konflikte weitgehend auszuschließen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	für die Wohnbevölkerung vor Ort erschlossen hat, so dass diese in naturnaher Umgebung einen Spaziergang machen, eine Runde laufen oder mit dem Fahrrad eine Tour unternehmen kann. Erst vor wenigen Wochen wurde eine Bruthilfe für die Flussseeschwalben auf dem südlichen Tenderingssee zu Wasser gelassen, um aus Gründen des Naturschutzes diese Art hier anzusiedeln. Mit der Umsetzung der L4n und der "Auskiesung" der Erweiterungsflächen ist nicht nur das Engagement für den Naturschutz untergraben sondern und vor allem das Naherholungsgebiet für den Dinslakener Bruch zerstört, da die L4n dieses durchschneidet, Spazierwege vernichtet und die bislang vor dem öffentlichen PKW-Verkehr gesperrten Bereiche wieder öffnet, so dass die ausschließlich für den nicht motorisierten Verkehr frei zugänglichen Bereiche wieder für den PKW-Verkehr zur Verfügung stehen werden und im Sommer bzw. an warmen Tagen an den Seen wieder unhaltbare Zustände (Nachtlager, Lärm, Schmutz etc.) herrschen dürften. Die Planungen stehen auch in einem krassen Missverhältnis zu den umfangreichen Ausführungen im Teil A "Einleitung zum Regionalplan Ruhr des Regionalplans Ruhr. Unter Nr. III.b des Teils A werden die im Rahmen des Regionalen Diskurses "Perspektiven zur Räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr formuliert Leitbilder dargestellt, die u. a. die Themen Freiraum- und Landschaftsentwicklung Klimaschutz und Klimaanpassung Kulturlandschaften betreffen. Nach den Ausführungen im Teil A sollen die entwickelten Leitbilder die Grundlage eines Beschlusses der Verbandsversammlung vom 04.04.2014 gebildet haben, mit dem die Verwaltung beauftragt worden war, die Leitbilder im Rahmen des weiteren Erarbeitungsverfahrens zum Regionalplan	Der Umweltbericht kommt für das Schutzgut "Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit" zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Hinsichtlich der vorkommenden Wohnnutzungen erfolgt eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung im Rahmen nachgelagerter Genehmigungs-/Zulassungsverfahren. Da die tatsächlichen Emissionen i.d.R. durch fachrechtliche Details des Rohstoffabbaus und der betrieblichen Organisation beeinflusst werden, sind die Belange auf Ebene der Regionalplanung nicht in der erforderlichen Tiefe zu steuern, so dass sich die Anregungen vorrangig auf die nachgelagerte Ebene beziehen. Ebenso verhält es sich mit Hinweisen zu durch die Abgrabung induzierten Verkehren. Auf Ebene der Regionalplanung wird u.a. durch Grundsatz 5.5-6, der im Rahmen nachgelagerter Genehmigungs-/Zulassungsverfahren durch die Fachbehörden zu berücksichtigen ist, zu einer raumverträglichen Rohstoffgewinnung beigetragen. Die Ausführungen zur Naherholung werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch zu keiner anderen Bewertung der zeichnerischen Festlegung des BSAB. Die weitere Konkretisierung der im Regionalplan festgelegten Abgrabungsbereiche obliegt den nachgeordneten Plan- und Genehmigungsverfahren, in deren Rahmen geeignete Maßnahmen, z.B. zum Erhalt der Durchgängigkeit, unter Berücksichtigung des Einzelfalls verbindlich geregelt werden können. Dabei können insbesondere im Zuge der Rekultivierung entsprechende Potentiale für eine attraktive Naherholung genutzt werden (vgl. z.B. 5.5-4). Die Ausführungen des Teils A des Regionalplans wurden bei der Erarbeitung des Regionalplans berücksichtigt. Im Bereich des "Hnx_BSAB_1" wird den Erfordernissen einer geordneten Rohstoffgewinnung u.a. aufgrund des Sicherungsauftrags des LEP NRW, der Ortsgebundenheit der Lagerstätte, der vorrangigen Erweiterung bestehender Abgrabungen ein höheres Gewicht zuteil, so dass an der zeichnerischen Festlegung festgehalten

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Ruhr zu berücksichtigen. Hierzu wurden unter Nr. III b. des Teils A des Regionalplans Ruhr die im Rahmen der Neuaufstellung zu beachtenden Grundsätze zum Schutz der Umwelt umfangreich erläutert. Vor dem Hintergrund der in Rede stehenden Planungen sind folgende genannten Punkte besonders hervorzuheben: Natürliche Ressourcen schützen und für die landwirtschaftliche Produktion erhalten (Präambel) Umweltqualität verbessern, sich den Anforderungen des Klimawandels stellen (Präambel) Flächenkreislaufwirtschaft , Vorrang vor der Neuinanspruchnahme neuer Flächen (Wohnen) Flächenbedarf soweit wie möglich auf vorgenutzten Flächen (Wirtschaft) Sicherung und Entwicklung der natürlichen Ressourcen, Naturraumpotentiale sichern und vor dem Zugriff durch andere konkurrierende Nutzungen sichern (Freiraum- und Landschaftsentwicklung: Natur und Landschaft) Verbindung regionaler Grünzüge in die Siedlungsbereiche verbessern (Freiraum- und Landschaftsentwicklung: Natur und Landschaft) Landwirtschaftliche Produktionsflächen vorrangig für Nahrungsmittel erhalten und fördern (Freiraum- und Landschaftsentwicklung: Landwirtschaft) Sozialverträglicher und umweltschonender Rohstoffabbau (Freiraum-und Landschaftsentwicklung: Rohstoffsicherung) Qualität einer Region durch Angebote an Freiräumen zur Freizeitnutzung erhalten und entwickeln (Freiraum- und Landschaftsentwicklung: Tourismus und Freizeit) Klimaschutz aktiv gestalten, Auswirkungen des Stadtklimas durch Anpassungsmaßnahmen minimieren, regionale Grünzüge in die Siedlungsbereiche verbessern (Klimaschutz und Klimaanpassung) Vorhandene Straßeninfrastruktur erhalten und bei Bedarf ausbauen, bei Neubau von Verkehrswegen die Belange des Freiraums berücksichtigen (Mobilität: Straße und Schienenwege)Nachweisbar führen die Umsetzungen der Planungen nicht nur zur Zerstörung des Naherholungsgebietes. Unter Bezugnahme auf die Prüfbögen zur Begründung des	wird. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass der BSAB in weiten Teilen eine fachrechtlich genehmigte Abgrabungsfläche umfasst, die auch ohne zeichnerische Festlegung einen Bestandsschutz besitzen würde.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Regionalplans Ruhr ist festzuhalten, dass beide Vorhaben außerdem erhebliche Umweltauswirkungen haben werden: Bei der Verwirklichung der L4n (Din_Hnx_Str_01) sind "bei sieben Kriterien (Wohnen, Naturschutzgebiet geschützte Biotope, schutzwürdige Biotope Überschwemmungsgebiet, klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion, landschaftsgebundene Erholung) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzübergreifend als erheblich eingeschätzt werden." Bei einer Erweiterung der Ausgrabungsfläche Hnx_BSAB_3 sind "bei zwei Kriterien (landschaftsgebundene Erholung, Kulturlandschaft) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzübergreifend ebenfalls als erheblich eingeschätzt werden."Obwohl die Planungen den Leitbildern widersprechen und im Umweltbericht massive Einschnitte in die Schutzgüter ermittelt wurden, wird an den diesbezüglichen Festlegungen im Regionalplan Ruhr festgehalten. Grundlage hierfür ist Folgendes: Für die Vorhaltung / Planung von Abgrabungsflächen (mit potentiellen Lagervorkommen) gilt nämlich grundsätzlich, dass sämtliche "Tabukriterien", die einer Abgrabung entgegenstehen könnten, als "weiche" Kriterien eingestuft werden! Das Festhalten an der L4n wird damit begründet, dass es sich um eine Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung handelt. Eine Konkrete Auseinandersetzung mit den erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter wird auf das konkretisierende nachfolgende Planverfahren verschoben. Vor dem Hintergrund meiner Ausführungen bleibt zusammenfassend festzustellen, dass die Festlegungen des Regionalplans Ruhr zur L4n und zur Erweiterung der Abgrabungsfläche Hnx_BSAB_3 interessengeleitet und aufgrund der nachgewiesenen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter abzulehnen sind. Auch die die angekündigte "ergebnisoffene" Prüfung und Diskussion der im Regionalplan Ruhr vorgesehenen Trasse für	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	die L4n mit der Option, eine andere Linienführung zu finden, ist ausgeschlossen und unmöglich, da die Erweiterungsflächen der Abgrabung Hnx_BSAB_3 die Ressourcen schonende Nutzung vorhandener Straßen (Tenderingsweg und Schwarzer Weg) ausschließt, weil die Erweiterungen über vorhandene und seit Jahrzehnten bestehende Straßen hinweg geplant werden und die in der Bedarfsplanung des Landes äußerst grob dargestellte Trasse der L4n tatsächlich durch den Regionalplan Ruhr konkretisiert wird. Vor dem Hintergrund meiner Erläuterungen fordere ich daher auf, den Entwurf des Regionalplans Ruhr wie folgt zu ändern: Die Erweiterung/-en der Ausgrabungsfläche Hnx_BSAB_3 entfallen. Die L4n (Din_Hnx_Str_01) entfällt mindestens in dem Teilstück von der B 8 kommend über Ackerflächen, dann auf Flächen zwischen dem "kleiner Tenderingssee" und dem "südlicher Tenderringsee", dem Wiesenweg bis nach Lohberg. Darüber hinaus fordere ich, die Bedarfsplanung des Landes, die L4n betreffend, entsprechend Nr. 2. im Rahmen der nächsten Aktualisierung anzupassen. Da unterschiedliche Darstellungen der Erweiterungsflächen für die Abgrabungsfläche Hnx_BSAB_3 in den Karten Blatt 13 und des entsprechenden Prüfbogens im Anhang C verwendet werden, bitte ich um Klärung der Abweichungen und Mitteilung des Prüfergebnisses. Ich mache allerdings darauf aufmerksam, dass ich alle Erweiterungsflächen der genehmigten Abgrabung ablehne. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass ernstliche Zweifel daran bestehen, dass der Regionalplan Ruhr in seiner derzeitigen Fassung die Anforderungen des § 12 Landesplanungsgesetz NRW vom 03.05.2005 in der aktuellen Fassung erfüllt und den Grundsätzen der Raumordnung gemäß § 2 des Raumordnungsgesetzes vom 22.12.2008 in der aktuellen Fassung gerecht wird (z. B. Schutz des Freiraums, Verringerung	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Verkehrszwecke, Berücksichtigung des Klimaschutzes).	
502#2	Darüber hinaus fordern wir, den Entwurf des Regionalplans Ruhr wie folgt zu ändern: 1. Die Erweiterung/-en der Ausgrabungsfläche Hnx_BSAB_3 entfallen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs Hnx_BSAB_3 wird festgehalten. Im Ergebnis der Weiterentwicklung des Plankonzepts kommt es zu Änderungen bei der Bereichsabgrenzung.
1236#1	3. Anregung zur Ausweitung vorgesehener Erweiterungsflächen Der Entwurf des Regionalplans Ruhr legt unmittelbar nordöstlich der genehmigten Tonabgrabung Eichenallee, die eine flächenhafte Ausdehnung von ca. 35 ha aufweist, eine Erweiterungsfläche mit einer Größe von ca. 23 ha fest. Im Bereich der genehmigten Tonabgrabung Eichenallee ist seit Erteilung der Abgrabungsgenehmigung im Jahre 2014 bereits eine Fläche von ca. 12 ha ausgetont worden. Dies entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Austonungsmenge von bis zu 400.000 Tonnen. Die Nachfrage steigt seit dem Beginn der Austonung kontinuierlich an. Dies hat seine Ursache im Wesentlichen darin, dass der in der Lagerstätte Gartroper Busch gewonnene Tonaufgrund seiner hohen Dichtigkeit eine außerordentlich hohe Qualität auf weist. So bedarf es z.B. bei der Verwendung des Tons im Bereich des Wasserbaus keiner weiteren Aufbereitung mehr, wie diese bei anderen Tonarten mit einer geringeren Dichtigkeit erforderlich ist. Der Einsatz des Tons erfolgt im Bereich des Wasserbaus, aber auch im Bereich der Umwelttechnik, z.B. bei der Abdichtung von Deponien und Altlasten. Hier ist die Nähe der Lagerstätte zu einer Vielzahl von Wasserbauvorhaben, Altablagerungen und Altlasten im Ruhrgebiet und am Niederrhein von erheblicher Relevanz. Die "kurzen Wege" von der Lagerstätte zu den Einsatzorten ist für viele Abnehmer unseres Tons wegen der wirtschaftlichen Einsparpotenziale von besonderer Bedeutung. Unser Unternehmen überprüft derzeit die technischen Möglichkeiten des Einsatzes des im Gartroper Busch gewonnenen Tons als Zuschlagsstoff für die Beton- und	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Landesentwicklungsplans NRW um, Flächen für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die planerische Rohstoffsicherung ist gemäß LEP die Vorsorge für die Bedarfsdeckung der Volkswirtschaft und sichert nicht einzelne Betriebsstandorte. Die für den Rohstoff Ton/Schluff zeichnerisch festgelegten Abgrabungsbereiche decken in der Summe im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts den im LEP-Ziel 9.2-2 festgelegten Versorgungszeitraum ab. Zum Umgang mit dem Abgrabungsbereich Eichenallee in Hünxe wird auf die Erwiderung der übrigen Datensätze des Stellungnehmers verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Zementherstellung. Der Ton würde die derzeit noch als Zuschlagsstoff verwendeten Steinkohlenflugaschen aus den Steinkohlekraftwerken und Hüttensande als Zuschlagsstoffe bei der Beton- und Zementherstellung substituieren und zusätzlich dazu beitragen, dass der Verbrauch des Rohstoffs "Kalk" verringert wird. Vor dem Hintergrund der letzten Beschlüsse der sogenannten Kohlekommission zum Ausstieg Deutschlands aus der Steinkohlenverfeuerung und dem damit verbundenen absehbaren Wegbrechen von Steinkohlenflugaschen Zuschlagsstoff für die Beton- und Zementherstellung hätte der Einsatz unseres Tons zukünftig eine auch für diesen Industriezweig praktisch und technisch hohe Bedeutung. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass der Einsatz von Ton als Zuschlagsstoff anstelle von Steinkohlenflugasche und Hüttensanden eine deutlich bessere C02-Bilanz aufweist als die genannten Zuschlagsstoffe. Wir haben die Eignung des in der Tonabgrabung gewonnenen Tons als Zuschlagsstoff bei der Beton- und Zementherstellung im Rahmen eines von der Bauhaus Universität Weimar durchgeführten Forschungsprojektes untersuchen lassen. Die über fünf Jahre angelegte Langzeituntersuchung hat ergeben, dass die Qualität unseres Tons den Einsatz als Zuschlagsstoff sicher ermöglicht. Nach dem positiven Ergebnis des Forschungsprojektes sind wir nunmehr in die konkrete Umsetzungsphase eingetreten. Der vorgesehene Einsatz des im Gartroper Busch gewonnenen Tons als Zuschlagsstoff für die Beton- und Zementherstellung wird einen zusätzlichen Bedarf für eine Tonabgrabung auslösen. Die aus den Abgrabungsmengen der letzten fünf Jahre ablesbare Nachfrage nach Ton aus dem Gartroper Busch zum Einsatz im Wasserbau und in der Umwelttechnik, ergänzt um einen sich abzeichnenden Bedarf nach dem Einsatz des Tons als Zuschlagsstoff in der Beton- und Zementherstellung, wird dazu führen, dass selbst die derzeit in der Ausbeutung befindliche Lagerfläche und die vorgesehene Erweiterungsfläche mit dem	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	dort festgelegten BSAB in überschaubarer Zeit verbraucht sein wird. Die nach der Abgrabung in den vergangenen fünf Jahren verbliebene Menge Ton plus die Austonung der im Gartroper Busch derzeit mit einer Flächengröße von 23 ha ausgewiesenen BSAB-Fläche würde dazu führen, dass das dann zukünftig noch zur Verfügung stehende Austonungsvolumen schnell erschöpft sein wird	
1236#2	Wir regen daher an, die unmittelbar nördlich an die sogenannte Windwurffläche (bereits ausgetont und rekultiviert) angrenzende, in dem als Anlage beigefügten Übersichtslageplan gelb hinterlegte und mit dem Buchstaben "B" gekennzeichnete, ca. 5,0 ha große Fläche ebenfalls als BSAB-Fläche auszuweisen. Die Fläche kann mit einem vergleichsweise einfachen betriebstechnischen und logistischen Aufwand ausgetont werden. Die Fläche hat zudem den Vorteil, nahezu unmittelbar an den vorgesehenen Hafenstandort am Wesel-Datteln-Kanal anzugrenzen, so dass hier extrem kurze Transportwege für einen zukünftigen Abtransport des Tons über Wasser bestehen würden. Der Vorschlag erfolgt im Bewusstsein der Existenz des westlich der benannten Erweiterungsfläche vorhandenen Naturschutzgebietes "Gartroper Mühlenbaches - WES- 081". Die in dem Bereich vorgeschlagene Austonung würde den Schutzzielen des Naturschutzgebietes nicht zuwiderlaufen.	Der Anregung wird gefolgt. Im Ergebnis der Weiterentwicklung des Plankonzepts für den Rohstoff Ton/Schluff wird der Abgrabungsbereich nach Norden um die vorgeschlagene Fläche B erweitert.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	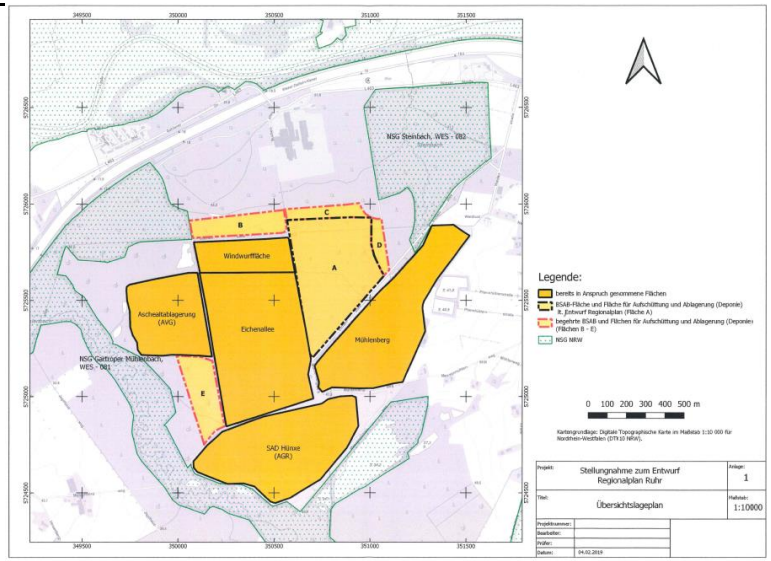	
1236#3	Weiterhin regen wir an, die als BASB vorgesehene Erweiterungsfläche nordöstlich der bestehenden Abgrabung Eichenallee sowohl in nördlicher als auch in östlicher Richtung geringfügig zu erweitern. Die beiden Flächen sind in dem diesem Schreiben als Anlage beigefügten Lageplan gelb hinterlegt und mit den Buchstaben "C" und "D" gekennzeichnet und sind ca. 2,6 ha bzw. 1,7 ha groß. Die Erweiterung der vorgesehenen BSAB-Fläche nach Norden um die Fläche "C" greift die Flucht auf, die im Falle der vorgeschlagenen Erweiterung der vorhandenen Abgrabungsfläche um die Fläche "B" entstünde. Die vorgeschlagene Erweiterung der BSAB-Fläche um die Fläche "D" nach Osten nimmt als Haltelinie einen bestehenden Waldweg auf und begradigt den Umgriff der Fläche. Auch dieser Vorschlag erfolgt im Bewusstsein der Existenz des nordöstlich der Erweiterungsflächen vorhandenen Naturschutzgebietes "Steinbach- WES- 81" Die in dem Bereich vorgesehene Austonung würde den Schutzzielen des Naturschutzgebietes nicht zuwiderlaufen.	Der Anregung wird gefolgt. Im Ergebnis der Weiterentwicklung des Plankonzepts für den Rohstoff Ton/Schluff wird der Abgrabungsbereich nach Norden und Osten um die vorgeschlagenen Flächen C und D erweitert.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Insbesondere die nördlich an die BSAB-Fläche angrenzende Fläche mit der Bezeichnung "C", aber sicherlich auch die vorgeschlagene östliche zusätzliche Erweiterungsfläche mit der Bezeichnung "D" weisen ebenso wie die vorgeschlagene Erweiterungsfläche mit der Bezeichnung "B" eine große Nähe zu dem in Planung befindlichen Hafen am Wesel-Datteln-Kanal auf, was für die Ökobilanz in Bezug auf den Transport des abzugrabenden Tons von erheblichem Vorteil ist.	
1236#4	Schließlich regen wir an, die in dem diesem Schreiben als Anlage beigefügten Übersichtslageplan gelb hinterlegte und mit dem Buchstaben "E" gekennzeichnete, ca. 6,2 ha große Fläche als zusätzliche BSAB-Fläche festzulegen. Dies im Bewusstsein der Nähe dieser Fläche zu dem westlich verlaufenden FFH-Gebiet "Mühlenbach". Die Erweiterungsfläche würde den in der VV-Habitatschutz vorgesehenen Mindestabstand von 300 m zu dem FFH-Gebiet zwar unterschreiten. Die Abgrabung hätte, was in einem zukünftigen Genehmigungsverfahren nachgewiesen werden wird, allerdings keine Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt. Bekanntlich sind die hydrogeologischen Verhältnisse am Standort Gartroper Busch so stabil, dass eine Austonung mit dem gehörigen Abstand zu dem Gewässer "Mühlenbach" die hydrogeologischen und sonstigen wasserwirtschaftliehen Belange des Gewässers nicht beeinträchtigen wird. Insoweit hätte die Tonabgrabung keine negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck des FFH-Gebietes "Gartroper Mühlenbach" bzw. das Naturschutzgebiet "Gartroper Mühlenbach -WES 081-".	Der Anregung wird gefolgt. Im Ergebnis der Weiterentwicklung des Plankonzepts für den Rohstoff Ton/Schluff wird der Abgrabungsbereich nach Westen um die vorgeschlagene Flächen E erweitert.
1236#5	Wir bitten Sie, unsere Vorschläge zur Erweiterung der BSAB-Fläche wohlwollend zu prüfen und hierbei vor allem auch zu berücksichtigen, dass die geplante Errichtung des Hafens am Wesel-Datteln-Kanal zum Abtransport des gewonnenen Tons aus wirtschaftlicher Sicht nur dann sinnvoll ist, wenn sich die Investitionskosten durch einen auf lange Sicht angelegten Abtransport des in der Lagerstätte gewonnenen Tons amortisieren. Die Errichtung des Hafens soll dazu beitragen, den Transport des im Gartroper Busch gewonnenen Tons von der	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zum Umgang mit dem Abgrabungsbereich Eichenallee in Hünxe wird auf die Erwiderung der übrigen Datensätze des Stellungnehmers verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Straße auf das Wasser zu verlagern und somit die Ökobilanz zu verbessern. Die Investition für den Hafen wird sich betriebswirtschaftlich allerdings nur dann rechnen, wenn in dem Hafen auch ausreichende Umschläge über einen langen Zeitraum stattfinden.	
1236#6	Die von uns angeregte Erweiterung der BSAB-Fläche um insgesamt 15,6 ha würde die Zeitspanne einer nachhaltigen Verfügbarkeit des Rohstoffes "Ton", der im Gartroper Busch seit Jahrzehnten gewonnen wird, sinnvoll, auch im Geiste des Grundsatzes 5.5-9 - Rohstoffversorgung langfristig sichern - verlängern.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Erwiderungen zu den übrigen Anregungen des Stellungnehmers verwiesen. Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Beteiligung wird die Darstellung der sicherungswürdigen Lagerstätten (Erläuterungskarte 21) und das damit verknüpfte Ziel 5.5-9 im Entwurf für die zweite Offenlage gestrichen.
1236#7	I. Festlegung eines Bereiches für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) 1. Konformität mit Zielen des LEP NRW Wir begrüßen die vorgesehene Festsetzung einer BSAB- Fläche, die nordöstlich an den genehmigten und in der Austonung befindlichen Tonabgrabungsstandort Eichenallee angrenzt. Die vorgesehene Festlegung des Vorranggebietes trägt dem Ziel 9.2-1 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) 2017 in der Fassung des Entwurfes zur Änderung des LEP NRW entsprechend der Bekanntmachung vom 17. April 2018 Rechnung. Das Ziel 9.2-1 - Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe - sieht vor, dass für die Rohstoffsicherung in den Regionalplänen Bereiche für die Sicherungen und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete festzulegen sind. Bei besonderen planerischen Konfliktlagen sind Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Eine solche planerische Konfliktlage liegt hier nicht vor. Insoweit erfolgt für den Bereich des Gartroper Busches zu Recht die Festlegung eines Vorranggebietes im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Die im April 2018 offengelegte geplante Änderung des	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung der BSAB für die Rohstoffgruppe Ton/Schluff erfolgt auf Grundlage der 1. LEP-Änderung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Hierzu wird auf die ergänzte Begründung zu Ziel 5.5-1 (5.4-2 neu) des RP Ruhr-Entwurfs verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Ziels 9.2-1 des LEP NRW 2017 war auch als sonstiges Erfordernis der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung bei der Erarbeitung des Regionalplans Ruhr zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für die mit der Ausweisung des Vorranggebietes verbundene Festlegung des Versorgungszeitraumes. Gemäß Ziel 9.2-2 - Versorgungszeiträume - des LEP NRW 2017 sind die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nicht energetische Rohstoffe für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren für Lockergesteine, wie z.B. auch Ton, festzulegen. Die Änderung des LEP NRW 2017 sieht anstelle des bislang vorgesehenen 20-jährigen Versorgungszeitraums nunmehr einen solchen von 25 Jahren vor, was wir im Sinne einer Investitionssicherheit für die von uns zu treffenden Unternehmerischen Entscheidungen für weitere Tonabgrabungen ausdrücklich begrüßen. 2. Ziele und Grundsätze in Kapitel 5.5 des Entwurfes des Regionalplans Ruhr Die vorgesehene Festlegung der BSAB-Fläche (in dem als Anlage beigefügten Übersichtslageplan gelb hinterlegte und mit dem Buchstaben "A" gekennzeichnete Fläche), die nordöstlich an den vorhandenen genehmigten Austonungsbereich angrenzt, trägt dem Ziel 5.5-1 - Rohstoffabbau konzentrieren - des Entwurfes des Regionalplans Ruhr Rechnung, indem eine Konzentration und Arrondierung eines bereits seit Jahrzehnten existenten Standortes zur Abgrabung und Gewinnung hochwertigen Tons auch für die Zukunft als Abbaustädte gesichert wird. Die Festlegung der BASB-Fläche berücksichtigt zudem den Grundsatz 5.5-5 - Erfordernisse der Rohstoffversorgung berücksichtigen -, weil der besonders hochwertige Ton, der im Gartroper Busch ansteht, ortsgebunden und lediglich begrenzt verfügbar ist. Die Erweiterung der derzeit bereits praktizierten Abgrabung von Ton in Richtung der Erweiterungsfläche bringt zudem den	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Grundsatz 5.5-8 - Lagerstätten ausschöpfen - zur Geltung. Das Tonvorkommen im Gartroper Busch ist bereits durch die genehmigte Tonabgrabung Eichenallee verritzt, so dass im Rahmen zukünftiger Abgrabungsgenehmigungsverfahren sichergestellt werden kann, dass diese verritzte Lagerstätte in möglichst großem Umfang ausgenutzt werden kann, und zwar sowohl im Hinblick auf die Flächigkeit als auch im Hinblick auf die Gewinnungstiefe.	
2481#18	Hünxe: Auf dem Gebiet der Gemeinde Hünxe werden zwei Abgrabungsprojekte im Bereich des Flughafens Dinslaken/Schwarze Heide geplant. Die Abgrabungen sollen auf einer Flächengröße von 12,7 ha und 27,4 ha stattfinden. Ferner ist vorgesehen, südwestlich des Ortsteils Bruckhausen 18,4 ha für eine erweiterte Abgrabung auszuweisen. Ferner wird beabsichtigt, nördlich des vorgesehenen Bereiches eine weitere 27,1 ha große Abgrabungsfläche vorzusehen. Im Hinblick darauf, dass die landwirtschaftliche Nutzflächen für die dort existierenden landwirtschaftlichen Betriebe von hoher Bedeutung sind, wird eine Auskiesung an diesen Standorten für nicht sinnvoll erachtet. Die Umweltprüfung zu dem Regionalplanentwurf Ruhr kommt zu erheblichen Umweltauswirkungen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Abgrabungsbereiche Bot_Hnx_BSAB_1 und Hnx_BSAB_1_A werden im Entwurf für die zweite Offenlage nicht erneut als BSAB zeichnerisch festgelegt. Neben den vom Stellungnehmer vorgetragenen Bedenken sind u.a. die durch die geringe Mächtigkeit und das Vorkommen von Septarien eingeschränkte geologische Eignung (vgl. GD-Fachbeitrag) in Verbindung mit dem fehlenden Interesse zur Gewinnung innerhalb der BSAB hierfür maßgeblich. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche bei Hünxe-Bruckhausen (Hnx_BSAB_3, Hnx_BSAB_4) wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Landesentwicklungsplans NRW um, Flächen für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat. Die Methodik hierzu kann Kapitel 5 der Begründung entnommen werden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Die Belange der Landwirtschaft wurden bei der Erarbeitung des RP Ruhr berücksichtigt, indem z.B. der landwirtschaftliche Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen in die Abwägung eingestellt wurde. Mit der zeichnerischen Festlegung der Abgrabungsbereiche werden die Belange der Rohstoffgewinnung, u.a. aufgrund der Ortsgebundenheit der Lagerstätte, der potentiellen Erweiterung vorhandener Abgrabungen, der vorrangigen Festlegung von Flächen mit hoher Rohstoffergiebigkeit und der weitgehenden Konfliktarmut für die betroffenen Bereiche (Hnx_BSAB_3, Hnx_BSAB_4) höher gewertet. Eine weitere Konkretisierung, in deren Rahmen die Auswirkungen auf die Landwirtschaft z.B. durch eine verträgliche Verkehrserschließung oder einen zeitlich gestaffelten Abbau weiter gemindert werden, erfolgt in den nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren sind weiterhin die Grundsätze 7.5-1 und -2 des Landesentwicklungsplans NRW zu berücksichtigen, wonach u.a. bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen die negativen Auswirkungen auf Landwirtschaftsbetriebe so gering wie möglich gehalten werden sollen. Zum Umgang mit den Ergebnissen der Umweltprüfung wird auf die Begründung (Teil C, Kap. IV) verwiesen.
3424#4	hier: Eingabe und Stellungnahme zur Ausweisung von BSAB Flächen im Bereich der Stadt Hünxe/Dinslaken Insgesamt sehen wir erheblichen Handlungs- und Anpassungsbedarf in Ihren Planungsvorschlägen. Die gem. LEP vorgesehene Mindestreichweite von 20 Jahren (LEP neu sogar 25 Jahre) für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand ist gem. aktuellem Abgrabungsmonitoring bereits jetzt massiv unterschritten. Zum Fortschreibungsstichtag 01.01.2018 lag bereits nur noch eine volumenbezogene Reichweite von 17 Jahren vor. Bis zur Rechtskraft der neu ausgewiesenen BSAB	Den Anregungen wird gefolgt. Die Vorschlagsflächen werden im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts im Entwurf für die zweite Offenlage als Abgrabungsbereich zeichnerisch festgelegt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Flächen erfolgt marktbedingt eine weitere Reduzierung infolge fortschreitender Abgrabung. Die neu ausgewiesenen Planungsflächen führen hier nicht zu einer entsprechend erforderlichen Reichweitenverlängerung, so dass die LEP-Vorgabe bereits zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Regionalplanung nicht erfüllt sein wird. Vor diesem Hintergrund sind zusätzliche BSAB-Flächen auszuweisen. Eine sinnvolle vorgeprüfte Flächenarrondierung ist in der beigefügten Anlage dargestellt. Anlage: Projektstudie "Erweiterung BSAB-Fläche Hünxe I" PROJEKTSTUDIE: Erweiterung BSAB-Fläche "Hünxe I" Prüfung einer möglichen Erweiterung der geplanten BSAB-Fläche "Hünxe /"im Rahmen der Aufstellung des Regionalplanes Ruhr 1 Veranlassung Die Firma [ANONYMISIERT] GmbH betreibt nördlich von Dinslaken bereits die Abgrabung "Fliehbeckshof'. Im Entwurf des aktuellen RVR Regionalplanes ist diese Abgrabung im Abgrabungsbereich "Hünxe I" graphisch zum Teil als BSAB-Fläche dargestellt. Beim Abgrabungsbereich "Hünxe I" handelt es sich um zwei benachbarte zusätzliche BSAB-Flächen, die um einige Bereiche erweitert werden sollen, um die Abbaugeometrie zu verbessern. Diese Flächen werden im Folgenden als "Erweiterungsflächen BSAB" geführt (siehe Abbildung 1). 2 Lage Die beiden BSAB-Flächen "Hünxe I" liegen nördlich der Stadt Dinslaken und westlich des Hünxer Stadteils Bruckenhausen auf dem Stadtgebiet von Hünxe. Die beiden Flächen werden vom	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Schwarzen Weg voneinander getrennt. Die südliche BSAB-Fläche (Fläche A) wird im Norden durch die Gemeindestraße "Tenderingsweg" begrenzt. Die nordöstliche Grenze bildet zum Teil der "Schwarze Weg" und die südliche Grenze bildet ein Feldweg. Die nördliche BSAB-Fläche (Fläche B) wird im Westen durch die Gemeindestraße "Tenderingsweg", im Norden durch eine Zufahrt, im Osten durch die Straße "An den Höfen" und im Süden durch den Schwarzen Weg begrenzt. 3 Geologie Im Rahmen einer geologischen Erkundung im Jahr 2009 wurden insgesamt 6 Erkundungsbohrungen im Abgrabungsgebiet "Fiiebeckshof' (BSAB-Fläche A) abgeteuft Die Auswertung dieser Bohrungen ergab eine durchschnittliche Abraumüberdeckung von ca. 0,5 m. Der Nutzhorizont wird aus den Sanden und Kiesen der unteren Mittelterrasse und der Niederterrasse gebildet. Die Mächtigkeit des gesamten Nutzhorizontes liegt bei ca. 15 m. Das Liegende (Tertiär) besteht lokal aus kittgrauen schluffigen Feinsanden, sandigen Schluffen und Tonen mit organischen Einlagerungen. Zur Beurteilung der Lagerstättenmächtigkeit der BSAB-Fiäche B kann die Rohstoffkarte NRW des Geologischen Dienstes verwendet werden. Die Lagerstättenmächtigkeit in diesem Bereich wird in der Rohstoffkarte NRW mit 12,5 bis 15 m angegeben. Insgesamt stimmen die Darstellungen der Geologischen Karte und die Ergebnisse der Erkundungsbohrungen weitestgehend überein.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	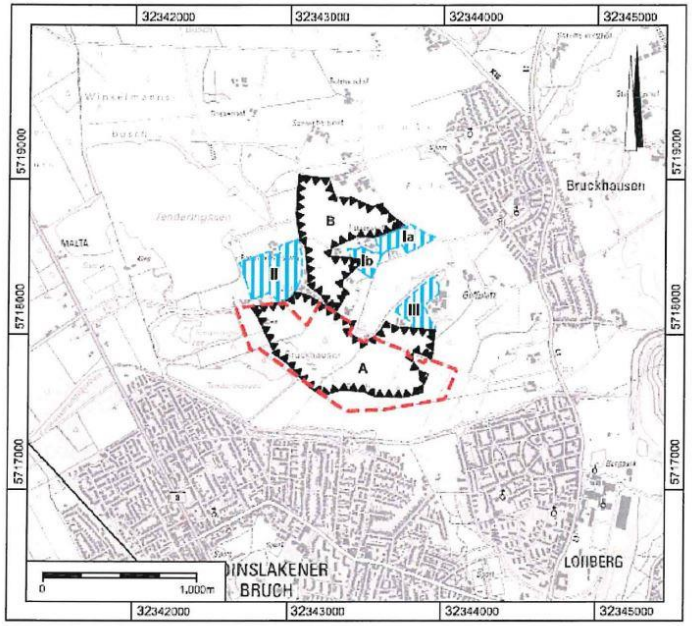 Abb. 1: Lageplan Abgrabungsstandort „Fliehbeckshof" M 1:25.000; (Bürp Böhling)- 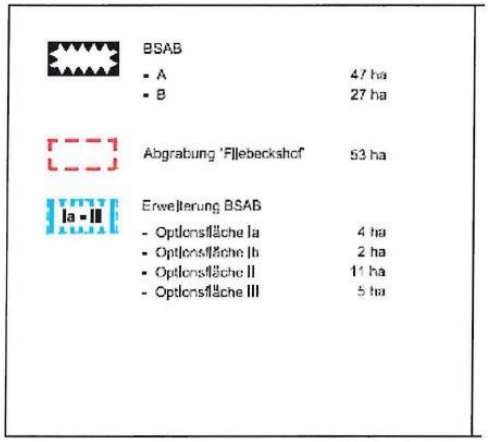 Abb. 2: Legende Lageplan Abgrabungsstandort „Fliehbeckshof"	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	4 Prüfung der Fläche hinsichtlich Tabu-/Restriktionskriterien zur Darstellung von BSAB-Flächen Die Prüfung der Optionsflächen (Ia, Ib, II und III) für die Erweiterung der BSAB-Flächen "Hünxe I" hinsichtlich der Erfüllung der Tabu- und Restriktionskriterien zur Darstellung von BSAB-Flächen gemäß des Entwurfes des Regionalplanes Ruhr, ergab die folgenden Ergebnisse. Ein fehlendes Rohstoffvorkommen als hartes Tabukriterium, trifft hier nicht zutrifft. Die Prüfung auf weiche Tabukriterien für Suchräume der Stufe I ergab folgende Ergebnisse: Siedlung, Bereiche liegen außerhalb von:Gemeinbedarfsflächen (Quelle: FNP, RFNP) Gewerbliche Bauflächen, Industriegebiete (Quelle: FNP, RFNP) Siedlungsfläche mit Wohnfunktion, zzgl. Puffer300m (Quelle: FNP, RFNP) Freiraum, Bereiche liegen außerhalb von:Natura2000: EU-Vogelschutzgebiete/FFH-Gebiete (Quelle: LINFOS) Naturschutzgebiete (Quelle: LINFOS) Geschützte Biotope (Quelle: LINFOS) Wasserschutzgebiete: Wasserschutzzonen I bis IIIb (Quelle: ELWAS) Infrastruktur, Bereiche liegen außerhalb von:Konzentrationszone Wind (Quelle: FNP, RFNP) Schiene, zzgl. Puffer 40 m (Quelle: ATKIS) Autobahn, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, zzgl. Puffer 40 m (Quelle: Straßen NRW) Die Prüfung auf Restriktionskriterien für Suchräume der Stufe II "Potentialflächen" ergab für das Schutzgut Landschaft folgende Ergebnisse: Die Bereiche I a, I b und II liegen außerhalb von:Biotopverbundflächen der Stufe I (Quelle LINFOS) Waldflächen (Quelle:ATKIS)Die Bereiche Ib, II und III umfassen:Landschaftsschutzgebiete (Quelle: Dig.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Landschaftsplan)Der Bereiche 111 umfaßt:Biotopverbundflächen der Stufe I (Quelle LINFOS 5 Zusammenfassende Bewertung Die im aktuellen Entwurf des RVR Regionalplanes dargestellte BSAB-´Fläche "Hünxe I" und die angedachten möglichen Erweiterungen dieser BSAB-Fiäche sind zum einen Bestandteil der Abgrabung "Fliehbeckshof' bzw. können dieser als potenzielles Erweiterungsgebiet dienen. Eine Aufbereitung des Rohmaterials dieser Flächen könnte in der bereits bestehenden Anlage des Werkes Hünxe erfolgen. Die verkehrstechnische Anhindung erfolgt über die Gemeindestrasse "Tenderingsweg" und die Bundesstraße B 8 an die Bundesautobahnen BAB A 59 und BAB 3. Ein Transport durch umliegende Ortschaften wird dabei weitestgehend vermieden. Die beiden, im Entwurf des RVR Regionalplanes, vorgeschlagenen BSAB-Fiächen (Fläche A und B) sind Teil einer ergiebigen und hochwertigen Kieslagerstätte. Dies wurde bei der südlichen BSAB-Fläche (Fläche A) durch Erkundungsbohrungen im Rahmen Genehmigung des Abbaus "Fiiehbeckshof" nachgewiesen. Für die nördliche BSAB-Fiäche (Fläche B) und die mögliche Erweiterung in diesem Bereich, bestätigt die Rohstoffkarte NRW die Ergebnisse der Erkundungsbohrungen. Die Mächtigkeit des Nutzhorizontes wird für beide vorgeschlagenen BSAB-Fiächen und die möglichen Erweiterungen mit ca. 12,5 bis 15 m nachgewiesen. Gemäß Grundsatz 5.5-8 des Regionalplanentwurfes sollen bei der Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze, sofern keine genehmigungsrechtlichen Belange entgegenstehen, die Lagerstätten entsprechend den technischen Möglichkeiten vollständig ausgeschöpft werden. Die Erweiterung der Nördlichen BSAB-Fiäche (Fläche B) würde durch die Verbesserung der Abbaugeometrie die technischen Möglichkeiten bei der Gewinnung erheblich verbessern. Dadurch	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	wäre eine vollständigere Gewinnung der Lagerstätte möglich und das vorhandene Rohstoffpotenzial der Fläche bliebe nicht ungenutzt. Es würde dem prognostizierten regionalen Bedarf nicht entzogen und müsste nicht andernorts gewonnen werden. Die Rekultivierung der "Erweiterungsflächen BSAB" könnte mit dem umliegenden Abbaubetrieb "Fliehbeckshof" abgestimmt werden. Die Entwicklung eines Gesamtkonzeptes welches die landschafts-, naturschutz-, erholungs-, sport- oder freizeitorientierte Nutzungen umfasst, bietet sich an.	
4941#32	Ton/Schluff Die grundsätzliche Ausweisung der BSAB-Fiächen in diesem Bereich wird begrüßt. Allerdings wird die ermittelte Jahresförderung bezweifelt. Zudem macht es hinsichtlich der	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Jahresförderung für die Rohstoffgruppe Ton/Schluff basiert auf den gemeldeten Förderraten der Unternehmen, die innerhalb des Verbandsgebiets Ton gewinnen (vgl. Begründung Kapitel 5.5/5.4 neu). Auch unter Berücksichtigung der von den Unternehmen im Rahmen der Beteiligung gemeldeten Förderraten erweisen sich die verwendeten Datengrundlagen als belastbar. Den Anregungen zu den Flächenvorschlägen wird weitgehend entsprochen. Diesbezüglich wird auf die flächenkonkreten Anregungen des Stellungnehmers 1236#2 ff (Privater Stellungnehmer) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Versorgungssicherheit den Eindruck als habe man die Flächenausweisungen äußerst sparsam bemessen. Ausweislich der beigefügten Tabelle (5. 199 der Begründung des Planentwurfs), bestand schon zum Zeitpunkt der damaligen Datenerhebung nur noch ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren für diese Rohstoffgruppe. Nach den Festlegungen des LEP-Änderungsentwurfs bedarf es zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplans eben dieses Versorgungszeitraums. Wir regen deshalb an, die oben rot eingezeichneten, kleinteiligen Erweiterungsflächen in den Planentwurf mit aufzunehmen. Hinsichtlich der genauen Flächenbeschreibung verweisen wir auf die Ausführungen des Unternehmens.	
4941#37	5. Erweiterung Hünxe (Fliehbeckshof) 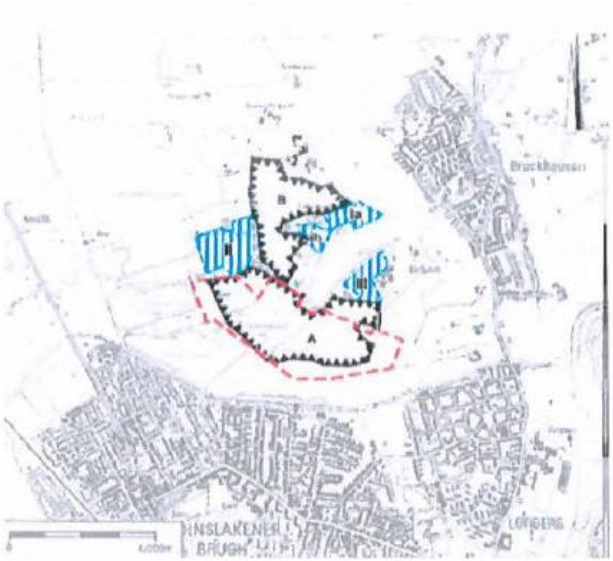 Bei den ausgewiesenen BSAB-Bereichen und den potentiellen Erweiterungsflächen handelt es sich nach Aussage des Unternehmens, auf Basis von Erkundungsdaten, um eine hochwertige Kieslagerstätte mit einer Mächtigkeit von 15 m. Die	Den Anregungen wird gefolgt. Die Vorschlagsflächen werden im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts im Entwurf für die zweite Offenlage als Abgrabungsbereich zeichnerisch festgelegt. Den Anregungen zu den Flächenvorschlägen wird weitgehend entsprochen. Diesbezüglich wird auf die flächenkonkreten Anregungen des Stellungnehmers 3424#4 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	vorgeschlagenen Erweiterungen entsprechen zudem dem Grundsatz 5.5-8 des Regionalplans, wonach Lagerstätten vollständig ausgeschöpft werden sollen.	

Kamp-Lintfort

Abgrabung Wickrather Feld (Klf_BSAB_2_A)

408#1	Die Bezirksregierung hat bereits 2006 das Wickrather-Feld als ungeeignet eingestuft. Die Ausweisung des Wickrather Feldes als Abgrabungsbereich wird zu einem dortigen Kiesabbau und zu einem unwiederbringlichen Verlust der dort vorhandenen Kultur- und Naturlandschaft führen. Dadurch würde ein wichtiges Erholungsgebiet verlorengehen, wo die Landschaft jetzt noch ursprünglich unverändert ist. Ich komme sehr gerne als Urlauberin in diese Gegend, unternehme Radtouren und besuche Veranstaltungen und Kulturelles am Niederrhein.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB im Wickrather Feld in Kamp-Lintfort (Klf_BSAB_2_A) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregung 1428#234 (IHK – Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet) verwiesen.
569#2	Ich bin gegen die Ausweisung des Wickrather Feldes als Abgrabungsbereich, weil Lebensraum für Rehe, Fasane und Kiebitze verloren geht. Die Abgrabung sowie die damit einhergehenden Lärm- und Staubimmissionen werden den Wildwechsel zwischen den Waldgebieten und den Feldern verhindern und den Naturhaushalt nachhaltig negativ beeinträchtigen. Neben Rehe, Fasane, Feldhasen, Rebhühner, Wachteln, Feldlerchen, Wacholderdrossel beherbergt das Gebiet im Frühjahr auch Kiebitze. Der Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt, klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum ist zu erhalten.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB im Wickrather Feld in Kamp-Lintfort (Klf_BSAB_2_A) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregung 1428#234 (IHK – Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet) verwiesen.
929#1	Ich bin gegen die Ausweisung des Wickrather Feldes als Abgrabungsbereich, weil das Gebiet so wie es ist die Niederrheinische Landschaft mit ihren Donken, Feuchtniederungen, Gräben und Weiden widerspiegelt. Eine weitere Auskiesung würde dieses landschaftstypische Bild vom Niederrhein verzerren. Es gibt schon etliche künstliche Baggerseen, die dann zum Teil als Nah-Erholungsgebiet ausgebaut oder entsprechend rekultiviert werden, was aber mit dem ursprünglichen Zustand nichts mehr zu tun hat/ s.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB im Wickrather Feld in Kamp-Lintfort (Klf_BSAB_2_A) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregung 1428#234 (IHK – Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Lohheider See; ich bin dort Anwohner bzw. [ANONYMISIERT]. Es ändert sich ja nicht nur das oberflächliche Landschaftsbild, d.h. für ansässige Landwirte die Kulturfläche, für Erholungssuchende das Gebiet mit Weiden, Wäldern, Wiesen, was zum Spaziergang einlädt, und was für jetzt noch vorhandene Wild und die Fauna ein gewachsenes Biotop, ein Lebensraum ist!, der von Landwirten, Anwohnern, Jägern und Naturschützern genutzt und gepflegt wird, sondern auch das "unterirdische", weniger auffällige Gebiet, nämlich die Beschaffenheit und Fließrichtung des Grundwassers oder der Gewässerströme, womit die Kanäle und Gräben miteinander vernetzt sind. Kies ist ein einträgliches Geschäft, es wird viel in die Niederlande exportiert- muss das sein? Auch Sand ist begehrt und gefragt beim Bau. Kann man nicht bestehende Gebäude renovieren oder "Recyceln", statt Ressourcen und Land unwiederbringlich abzutragen? Ich finde, es reicht. Genug mit Baggerseen, Segel- und Freizeitsport- zumal das alles ja auch wieder Probleme nach sich zieht(Müll, Toiletten, kaputte Bänke...), aufgescheuchte Vögel..	
930#1	Ich bin gegen die Ausweisung des Wickrather Feldes als Abgrabungsbereich, weil der Erhalt von Flächen zur Land- und forstwirtschaftlichen Nutzung für mich wichtiger ist als der Kiesabbau. Wichtige Biotope für unsere heimischen Tiere werden zerstört und auch die Erholungsfläche für mich als Wanderer und Radfahrer. Gerade zwischen Oermterberg (an dessen Fuß ich wohne) und Kloster Kamp befindet sich ein durchgängiges Erholungsgebiet. Außerdem werden Ackerflächen vernichtet und unserem Trinkwasser fehlen nötige Filterflächen. Der Niederrhein wurde ja wohl schon genug zerstückelt und Kamp-Lintfort hat seinen Beitrag zum Rohstoffabbau von Sand und Kies für diese Region schon geleistet .	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB im Wickrather Feld in Kamp-Lintfort (Klf_BSAB_2_A) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregung 1428#234 (IHK – Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Der Bergbau hat Bergschäden, verunreinigtes Wasser und Ewigkeitsschäden hinterlassen. Weiterhin sind die hier lebenden Menschen durch die Müllverbrennungsanlage (ASK) sowie der Sondergiftmülldeponie Eyller Berg bereits über Jahrzehnte extrem belastet. Eine mengenmäßig und daher auch zeitlich limitierte Kiesabgrabung ist nicht zukunftsgerichtet. Was ist wenn es eines Tages keine Kiesvorkommen mehr gibt? Wird man das Bauen dann einstellen? Zukunftsgerichtet wäre eine längst überfällige energische Investition in die Entwicklung alternativer Baumaterialien, bei denen weniger Rohstoffe gebraucht werden . Unsere Kinder werden es uns danken !!!!	
939#1	hiermit bitte ich Sie um Einstellung der Planung Kies im Dachsbruch, wg. Umweltzerstörung und persönlichem Eigentum Haus Eugeniastraße 220, Wertverlust Haus und Grund, wg. Größter Bergfriedhof Dachsbruch (ehemalige Sandkule), 30000 Grabstellen 300 Meter entfernt Störung der Totenruhe, in KL NRW. Endmoräne verschiedene Sandschichten, Zerstörung von Lebensraum für Menschen und Tierwelt Landschaftsschutzgebiete werden für immer zerstört. Die Abgrabung steht auf einer Wasserschleife Rhein/Fleuth/Maas. Werteverlust der Anlieger ihre Anwesen Sondermüllkippe Eyller Berg, ½ Stadtteil ist das Grundwasser verseucht/keine Nutzung von Gärten Vollerwerbslandwirte verlieren Flächen, hier Leben 1500 Kühe auf den Bauernhöfen 500 Meter entfernt ein großer Putenfarm 15000 Putenbestand. Bau einer Bundesstraße neu, 12000 Fahrzeuge am Tag B528, KL-B510, Verlängerung. Landwirtschaftsbetriebe müssen schließen UVP ist nicht vorhanden bzw. veraltet Einflugschneise Flughafen Weeze Über 60 Windräder stehen im Einzugsgebiet	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB im Wickrather Feld in Kamp-Lintfort (Klf_BSAB_2_A) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregung 1428#234 (IHK – Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Der Jagdbezirk Wickrath würde zerstört, bzw. aufgelöst, kein Naturschutz mehr Die Verbindung zwischen den Dörfern würde unterbrochen, das Zusammenleben stirbt aus Wildwechsel ist nicht mehr möglich Wald zu Wald für Wolf, Fuchs, Reh, Hase, Maus, Mücke, Maulwurf, Spatz, Specht, Igel 60 Kleinkläranlagen würden nicht mehr laufen 100 Wasserpumpen versorgen uns Hauswasserpumpen, Eigenversorgung Große Versorgungsleitungen laufen in 60 Meter nähe, Gas, Ölleitung, 3 Gasleitung im Bau Wirtschaftswege, Feldwege würden zerstört, Wanderer, Jogger, Lanfwirtschaft, usw. Radfahrer Alle Gremingen lehnen die Auskiesung ab. Stadt, Kreis-Räte Wirtschaftswege wegen Versorgung der Felder Es treten noch Bergschäden auf, wenn die Zechenstollen einbrechen Wir haben über 100 Jahre zur Energieversorgung beigetragen Reitervereine würden ihre Reitwege verlieren ca. 150 Pferde Sportvereine würden ihre Laufwege verlieren Wo bleibt eine Förderung vom RVR für unsere Region, Zollverein, Duisburg Nord wird mit Millionen gefördert Was soll aus den alten und neuen Kieslöchern geschehen, sie verkommen und vermüllen, unwiderrufliche Folgen Wir wollen sie in Essen besuchen, haben sie ein Protestplatz, wie groß ist der Protestplatz, für ca. 2 Tage Wir wollen ihnen Mitteilen das wir 12000 Unterschriften ab April 2018 in jeder, einzel-Ansprache Bürgerstimmen besprochen haben Wir kommen mit Pferd Hans, Bulle Jan, Kuh Elsa, Schwein Niko, Wolf (...) Wir bitten Sie um Bereitstellung von Futter, frisches (...) Gras, Stroh, Heu, Kraftfutter + Wasser Wenn die nächste Wahl kommt, wählen wir anders... Wir sind ein Rückzugsgebiet für die Vogelwelt	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Zwischen Dachsberg Friedhof und Oermter Berg 70 Windräder, letzte Rückzugsgebiet für die Vogelwelt Kamp-Lintforter Bürger haben in den letzten 100 Jahren genug für die Rohstoffversorgung unseres Landes geleistet Kampf-Lintfort, zZt werden 2 Gewerbland-Fläche von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] weggebaggert In 2km findet in Kamp-Lintfort die Landesgartenschau statt, ab Klosterkamp 2,5km entfernt, wir sind dabei Mann könnte Arbeitslose Braunkohlebagger einsetzen, dann wäre der Kies schneller abgebaut	
987#1	Ich bin dagegen weil, die Umwandlung von Grund und Boden in Wasserfläche zur Gewinnung von Kies und Sand in dem Ausmaß, wie sie im Wickrather Feld und anderswo am Niederrhein geplant wird, nicht akzeptabel ist. Wenn man Privatinitiative (die Kiesindustrie) genau so walten lässt, wie Gülle-Entsorgungsindustrie aus den Niederlanden (bestimmte Agrarinteressenten), fügt man mit Politikunterstützung dem Land und der Bevölkerung nicht zu verantwortenden Schaden zu. Ich rufe die Regionalplanungsbehörde RUHR dazu auf, die Abgrabungen zu untersagen! Wenn Niederländer mit ihrem tiefliegenden Staatsgebiet eigene Abgrabungen aus naheliegenden Gründen ablehnen, empfehle ich, den Kies aus der vor ihrer Haustür liegenden Nordsee zu entnehmen. Solange Deutschland preisgünstigere Angebote unterbreitet, wird sich an dem unbefriedigendem Jetzt-Zustand nichts ändern.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB im Wickrather Feld in Kamp-Lintfort (Klf_BSAB_2_A) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregung 1428#234 (IHK – Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet) verwiesen.
1001#1	Ich bin gegen die Ausweisung des Wickrather Feldes als Abgrabungsbereich, weil ich die Struktur des Niederrheines liebe und erhalten will und kein "Venedig" durch endlose Wasserflächen hier sehen und ertragen möchte, das wäre im weitesten Sinne das Ende und wohlfühlen in meiner geliebten niederrheinischen Heimat. Hier bin ich geboren, hier fühle ich	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB im Wickrather Feld in Kamp-Lintfort (Klf_BSAB_2_A) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregung 1428#234 (IHK – Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	mich wohl, hier kann ich das "platte Land" mit dem Fahrrad und Hund genießen. Dafür muss nicht noch das letzte Stück "Erde" als Abgrabungsbereich für die Kiesindustrie verschwinden.	
1025#1	ich wende mich gegen die Festsetzung des Wickrather Feldes als Abgrabungsbereich Klf BSAB 2.A. Die Bezirksregierung hat bereits 2006 das Wickrather-Feld als ungeeignet eingestuft. Die Ausweisung des Wickrather Feldes als Abgrabungsbereich wird zu einem dortigen Kiesabbau und zu einem unwiederbringlichen Verlust der dort vorhandenen Kultur- und Naturlandschaft führen. Ich bin gegen die Ausweisung des Wickrather Feldes als Abgrabungsbereich, weil damit ein großes Stück eines Naherholungsgebietes in Kamp-Lintfort und Umgebung verloren geht. Die vorhandenen Wildwiesen werden von Bienen heimgesucht. Es sind wunderbare Wanderwege und Radwege für Familien mit Kindern, ansässige Kindertageseinrichtungen nutzen diese Umgebung für Wanderungen und Spaziergänge mit den Kindern. Mit dem Abbau im Wickrather-Feld würden diese Möglichkeiten und Traditionen zerstört. In Zeiten großer Umweltprobleme und Klimawandel kann es nicht der richtige Weg sein, die heimische Natur zu opfern.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB im Wickrather Feld in Kamp-Lintfort (Klf_BSAB_2_A) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregung 1428#234 (IHK – Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet) verwiesen.
1033#1	Ich bin als Anwohnerin von einem möglichen Kiesabbau im Wickrather Feld unmittelbar betroffen. Wir wohnen als Mieter mit unserem Kind und Pferden im Wickrather Feld am Rande des geplanten Auskiesunggebietes. Wir haben uns ganz bewusst für ein wohnen auf dem Land entschieden und genießen die Natur und die Erholungsmöglichkeiten: Spaziergänge, Radtouren, Ausritte uvm. Insbesondere unser Kind liebt es, Tiere zu beobachten oder an den Bachläufem zu spielen. Diese Erlebnisse fördern eine Naturverbundenheit und einen verantwortungsbewussten Umgang mit der Umwelt. Sollte das Ausgießen Gebiet entstehen, wird dieses Stück Natur zerstört werden. Auch kann unser Kind dann nicht mehr mit dem Fahrrad alleine Freunde in den nah gelegenen Ortsteilen Hoerstgen und Kamperbrück besuchen. Diese sind derzeit über	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB im Wickrather Feld in Kamp-Lintfort (Klf_BSAB_2_A) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregung 1428#234 (IHK – Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	die Anliegerstraßen und Feldwege auch für Kinder sicher zu erreichen. Alleine die erneute Aufnahme in den Landschaft Entwicklungsplan hat dazu geführt, dass wir, zu umserem eigenen Bedauern, vom geplanten Kauf eines eigenen Hauses 2018 im Wickrather Feld abgesehen haben. Des Weiteren finde ich es besorgniserregend, dass - in Zeiten, in denen wir immer häufiger Dürren im Sommer erleben - wasserspeichernde Flächen zugunsten der Entnahme von zweitklassigen Kies geopfert werden sollen. Wir selbst werden, ebenso wie alle anderen anliegenden Höfe und Häuser, mit Grundwasser aus eigenen Brunnen versorgt. Es ist zu befürchten, dass der Grundwasserspiegel durch die Auskiesung Absinken wird und damit eine Versorgung auf diesem Wege für die Familien hier im Wickrather Feld nicht mehr möglich sein wird. Damit bin ich nicht einverstanden. Ausserdem berichten Medien immer wieder darüber dass in zu wenig Agrarflächen zur Verfügung stehen. Es ist mir völlig unverständlich, wieso in diesem Fall Flächen, auf die unsere anliegenden Landwirte angewiesen sind, ausgekiest werden sollen.	
1041#2	Die vorgesehene, riesige Abbaufläche wird auch zu Verlusten von Biotopen für heimische Tiere führen. Sie wird ein unüberwindbares Hindernis für Tiere darstellen, die zwischen dem Dachsberg, dem Bahndamm und dem Oermter Berg umherziehen.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB im Wickrather Feld in Kamp-Lintfort (Klf_BSAB_2_A) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregung 1428#234 (IHK – Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet) verwiesen.
1054#1	ich wende mich gegen die Festsetzung des Wickrather Feldes als Abgrabungsbereich Klf BSAB 2.A. Die Bezirksregierung hat bereits 2006 das Wickrather-Feld als ungeeignet eingestuft. Die Ausweisung des Wickrather Feldes als Abgrabungsbereich wird zu einem dortigen Kiesabbau und zu einem unwiederbringlichen	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB im Wickrather Feld in Kamp-Lintfort (Klf_BSAB_2_A) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregung 1428#234 (IHK – Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Verlust der dort vorhandenen Kultur- und Naturlandschaft führen.. Ich bin gegen die Ausweisung des Wickrather Feldes als Abgrabungsbereich, weil lokal wertvolle Fläche für Land- und Forstwirtschaft verloren gehen. Dadurch steigen am Niederrhein die Pachtpreise. Das führt wiederum dazu, dass unter den Bauern eine noch größere Konkurrenz um Ackerfläche entsteht, was Missgunst und Zwietracht sät. Die geplanten Kiesabbaugebiete sind so groß, dass ein Ausweichen auf Ersatzflächen illusorisch ist. Die Abgrabung sowie die damit einhergehenden Lärm- und Staubimmissionen werden den Wildwechsel zwischen den Waldgebieten und den Feldern verhindern und den Naturhaushalt nachhaltig negativ beeinträchtigen. Neben Rehe, Fasane, Feldhasen, Rebhühner, Wachteln, Feldlerchen, Wacholderdrossel beherbergt das Gebiet im Frühjahr auch Kiebitze. Der Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt, klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum ist zu erhalten. Nach Feierabend fahre ich gerne mit dem Rad durch diese Gegend, weil ich mich hier herrlich entspannen kann und dieses tolle Stück Natur für mich schnell erreichbar ist. Dies ist für mich als Schwerbehinderte, die keine langen Wege mehr zurücklegen kann, sehr wichtig. Das Angebot an Naherholungsgebieten ist für mich beschränkt. Mein Hobby, die Tierfotografie, würde dadurch sehr eingeschränkt, da ich wenig mobil bin. Bitte erhalten sie dies Gebiet. Es ist für unsere örtliche Schwerbehindertengruppe eine wirkliche Bereicherung.	
1069#1	ich wende mich gegen die Festsetzung des Wickrather Feldes als Abgrabungsbereich Klf BSAB 2.A. Die Bezirksregierung hat bereits 2006 das Wickrather-Feld als ungeeignet eingestuft.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB im Wickrather Feld in Kamp-Lintfort (Klf_BSAB_2_A) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die Zukunft des Niederrheins wird immer mehr durch die Interessen der Kiesindustrie bestimmt und unwiederbringlich ruiniert. Keine Rücksichtnahmen auf nächste Generationen, sondern Zerstückelung, Zerstörung und Gefährdung der Grundwasser- reservoire werden diese Entscheidungen fortsetzen, wenn sie keinen Einhalt gebieten. Die heimischen Rohstoffreserven am Niederrhein, Sand und Kies, werden für eine globale Vermarktung ausgeplündert. Ungeheure Mengen werden in Nachbarländer gebracht und von dort weiterverkauft. Der ganze Niederrhein wird systematisch zerstört. Das kann nicht Sinn einer Ressourcenplanung zur Erhaltung unserer Heimat sein. Nächstes Jahr 2020 wird die Landesgartenschau in Kamp-Lintfort ihre Toren öffnen. Anlässlich des ersten Spatenstiches im Herbst 2018 hatte unser Ministerpräsident Herr Prof. Dr. Armin Laschet auf den gut gelungenen Strukturwandel der Stadt hingewiesen und gelobt. Strukturwandel kann nicht einen Ausverkauf durch Zerstörung der Acker- und Grundflächen bedeuten. Ich bitte sie hiermit inständig von dieser Planung abzusehen.	Anregung 1428#234 (IHK – Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet) verwiesen.
1088#1	Ich bin gegen die Ausweisung des Wickrather Feldes als Abgrabungsbereich, weil: - ich gegen eine weitere Zerstörung der Kulturlandschaft in Kamp-Lintfort bin, - das Naherholungsgebiet Oermter Berg nicht durch eine riesige Kiesgrube, in der fast die Innenstadt von Kamp-Lintfort rein passt, versperrt werden darf, - die ursprüngliche Landschaft im Dachsbruch für Mensch und Wild erhalten bleiben muss, - ich als Tourenleiter mit Fahrradgruppen (früher für den ADFC Kamp-Lintfort, heute Freie Radler Niederrhein)	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB im Wickrather Feld in Kamp-Lintfort (Klf_BSAB_2_A) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregung 1428#234 (IHK – Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	diesen Bereich der Klotenstraße, Gerade Straße, Spanische Straße und Eugeniastraße gern nutze (alle meine Mitradler haben sich auch gegen die Auskiesungpläne ausgesprochen), - Kies in die ganze Welt verkauft wird, wenige nur dran verdienen, den Bürgen aber eine kaputte Landschaft hinterlassen wird, Flächen genommen werden, - in unmittelbaren Nähe der Bodendenkmäler "Fossa Eugeniana" und "Anhufschanze" (größte erhaltene Verteidigungsanlage an der Fossa) große Kulterlandschaftsbereiche zerstört werden, - Kamp-Lintfort nach Osten, entlang der Autobahn 57 und am Ende der Autobahn 42 im Süden, die Landschaft durch Kiesabbau bereits durchlöchert ist wie ein Käse, - in diesen Bereichen auch die Bergehalden "Kohlenhuck", "Pattberg" und "Norddeutschland" sowie die Müllverbrennungsanlage "Asdonkshof" liegen, - nach Osten ein durchkommen mit dem Fahrrad nur eingeschränkt möglich ist, da der Flächenverbrauch dort schon immens ist, - einige Baggerlöcher schon mit Abraum aus der Bergbau oder Abfallerde verfüllt worden sind, deren Auswirkungen auf das Grundwasser unbekannt sind, - sich auch schon ein riesiges Baggerloch aus den 60er Jahren unter der Abraumhalde "Norddeutschland" befindet, - es in Kamp-Lintfort auch den "Giftberg", also den Eyller Berg gibt, der nach der Auskiesung mit Müll, Waschbergen und bis heute mit belasteter Erde befüllt wird, - wir keine neuen Landschaftszerstörungen zukünftig in Kamp-Lintfort haben wollen, - ich nun der Meinung bin, es reicht, Kamp-Lintfort braucht keine weiteren Baggerlöcher mehr in noch intakten Landschaftsbereichen!	
1094#1	Wir wenden uns gegen die Festsetzung des Wickrather Feldes als Abgrabungsbereich Klf BSAB 2.A. Die Bezirksregierung hat	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB im Wickrather Feld in Kamp-Lintfort (Klf_BSAB_2_A) im RP Ruhr-

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	bereits 2006 das Wickrather-Feld als ungeeignet eingestuft. Die Ausweisung des Wickrather Feldes als Abgrabungsbereich wird durch den Kiesabbau zu einem unwiederbringlichen Verlust der dort vorhandenen Kultur- und Naturlandschaft führen. Wir sind als unmittelbarer Nachbar und als Eigentümer von einem Kiesabbau im Wickrather Feld betroffen! Unser Grundbesitz würde an Wert verlieren und dieser Werteverluste würde sich sofort auf unsere Immobilie auswirken, auch wenn erst in 20 Jahren ausgekiest würde! Wir sehen durch die Geräusch und Staubbelastung eine große Gefährdung unserer Gesundheit ! Unsere Weidefläche und die Nutzung des Reitviereckes wäre für unsere Pferde mit enormen Stress verbunden! Wir müssten Vorkehrungen treffen (Zäune/Hecken etc.) errichten , um ein Ausbrechen/Durchgehen der Pferde zu vermeiden, auch das wäre wieder mit hohen Kosten verbunden! Weiterhin kann die regionale Versorgung mit Lebensmitteln durch den Wegfall der Ackerflächen nicht mehr gewährleistet werden! Ackerflächen sind unwiederbringlich verloren! Unser Grundwasser muss in Zeiten des Klimawandels geschützt werden. Ein Baggerloch ist ein totes Gewässer! Die Filterfunktion des Kieses ist unersetzbar! Das letzte zusammen hängende Naherholungsgebiet in Kamp-Lintfort kann weder zum Reiten, Fahrradfahren noch zum Wandern genutzt werden. Kies ist ein endlicher Rohstoff und aus wirtschaftlichen Interessen darf es nicht sein, dass Kiesflächen ohne Bedenken, über einen unüberschaubaren Zeitraum von unvorstellbaren 25 Jahren und ohne jegliche Auflagen an private Unternehmen freigegeben werden.	Entwurf in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregung 1428#234 (IHK – Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet) verwiesen.
1112#1	ich wende mich gegen die Festsetzung des Wickrather Feldes als Abgrabungsbereich Klf BSAB 2. A.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB im Wickrather Feld in Kamp-Lintfort (Klf_BSAB_2_A) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die Bezirksregierung hat bereits 2006 das Wickrather-Feld als ungeeignet eingestuft. Die Ausweisung des Wickrather Feldes als Abgrabungsbereich wird zu einem dortigen Kiesabbau und zu einem unwiederbringlichen Verlust der dort vorhandenen Kultur- und Naturlandschaft führen. Ich bin gegen die Ausweisung des Wickrather Feldes als Abgrabungsbereich, weil ich als "zugezogene" Bürgerin seit Jahren eine begeisterte Freundin des gesamten Niederrhein bin. Zudem habe ich die wirtschaftliche und gesamtgesellschaftliche Entwicklung meiner Wahlheimatstadt intensiv beobachtet und verfolgt. Da ich über viele Jahre in den verschiedensten Teilen Deutschland gelebt habe, weiß ich die Naturnähe und teilweise noch ländliche Struktur der Niederrheinischen Landschaft besonders zu schätzen. Daher tut es mit in der Seele weh, wenn dieser wahre Reichtum aufgrund von solitären wirtschaftlichen Interessen geplündert und unwiederbringlich zerstört werden soll. Mein Mann und ich haben, seit wir hierher gezogen sind, einen großen Teil des Niederrheins von Kleve bis Brüggen mit dem Fahrrad erkundet und lieben gelernt. Insbesondere das Gebiet um Kamp-Lintfort dient uns regelmäßig als Ausflugsziel und Hort der Erholung. Auch wenn man das vielleicht als "Privatvergnügen" Einzelner bezeichnen möchte: Nicht vergessen werden sollten zum einen die wachsende touristische Beliebtheit des Niederrheins sowie die landwirtschaftliche Komponente. Wer möchte als Tourist gerne zwischen öden Kiesgruben radeln und sich an einer verarmten löcherigen Landschaft ergötzen? Das würde die neue Dachmarke " Niederrhein - So gut. So weit" ziemlich drastisch konterkarieren. Auch nach der LaGa 2020 sollte die Umgebung von Kamp-Lintfort eine anziehende, weitgehende naturbelassene und reizvolle Kulturlandschaft bleiben. Der Erhalt von Flächen zur land- und	Anregung 1428#234 (IHK – Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	forstwirtschaftliehen Nutzung ist meines Erachtens wichtiger als der Kiesabbau. Die Stadt Kamp-Lintfort hat sich in den letzten Jahren sehr positiv entwickelt, was sich nicht zuletzt am Stadtbild (z.B. Hochschule und Entwicklung der Innenstadt) und der steigenden Zahl von zugezogenen Familien ablesen lässt. Aus der gebeutelten ehemaligen Bergbaustadt erwächst langsam eine junge und interessante Kleinstadt, die eine Bereicherung für den gesamten linken Niederrhein darstellt. Sollte diese Entwicklung durch die Auskiesungsprojekte sabotiert werden, stellt das m.E. ein Armutszeugnis für die Regierenden dar, zumal Kamp-Lintfort bereits genug mit Bergschäden, verunreinigtem Wasser und Ewigkeitsschäden zu tun hat. Ein weiterer Eingriff in die Landschaft dürfte auch der Trinkwasserqualität nicht zuträglich sein. Die Belastung der Bevölkerung durch die Giftmülldeponie Eyller Berg darf überdies auch nicht vernachlässigt werden. Zusammenfassend kann ich nur sagen: Der Niederrhein ist in seiner Gesamtheit und Intaktheit dauerhaft mehr wert, als alle Kiesreserven kurzfristig an Profit bringen können. Denken Sie an die Vielzahl von Menschen, die es verdient haben, einen nachhaltig genutzten Lebensraum bewohnen zu dürfen. Nicht nur meine Generation, sondern auch die nachfolgenden Generationen!	
1128#1	ich wende mich gegen die Festsetzung des Wickrather Feldes als Abgrabungsbereich Klf BSAB 2.A. Die Bezirksregierung hat bereits 2006 das Wickrather-Feld als ungeeignet eingestuft. Die Ausweisung des Wickrather Feldes als Abgrabungsbereich wird zu einem dortigen Kiesabbau und zu einem unwiderbringlichen Verlust der dort vorhandenen Kultur- und Naturlandschaft führen.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB im Wickrather Feld in Kamp-Lintfort (Klf_BSAB_2_A) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregung 1428#234 (IHK – Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Ich bin als unmittelbare Nachbarin und Eigentümerin eines Wohnhauses (lediglich eine wasserführende Kuhle liegt dazwischen) von einem Kiesabbau im Wickrather Feld, südlicher Rand, betroffen. Das Grundstück mit dem Wohnhaus wurde von mir gerade deswegen ausgewählt, weil es in der unmittelbaren Natur gelegen ist und es nicht nur als Heimat dient, sondern auchder absoluten Entspannung. Als Vollzeitarbeitskaft weiß ich dies zu schätzen, nutze und genieße die gesamte Umgebung. Die Fauna und Flora ist hier unbedingt und dringend erhaltenswert. Zumal die Zerstörung des Lebensraums für viele Tiere und Pflanzen unwiderruflich wäre. Die Häuser am [ANONYMISIERT], u.a. auch meins, sind nicht an der Kanalisation der Gemeinde Rheurdt angeschlossen, so dass zur Trinkwasserversorung ein eigens dafür gebauter TRINKWASSER-Brunnen errichtet werden musste. Ich hätte große Sorge, dass das Grundwasser abgegraben werden könnte und somit mein Brunnen nicht mehr versorgt werden könnte, was ein Verlust meiner Heimat bedeuten würde, da ein Wohnsitz ohne Wasser nicht möglich wäre. Mein Heim würde mir genommen werden... Ich bin somit strikt gegen die Ausweisung des Wickrather Feldes als Abgrabungsbereich!	
1132#1	wir wenden uns gegen die Festsetzung des Wickrather Feldes als Abgrabungsbereich Klf BSAB 2.A. Die Bezirksregierung hat bereits 2006 das Wickrather-Feld als ungeeignet eingestuft. Die Ausweisung des Wickrather Feldes als Abgrabungsbereich wird zu einem dortigen Kiesabbau und zu einem unwiederbringlichen Verlust der dort vorhandenen Kultur- und Naturlandschaft führen.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB im Wickrather Feld in Kamp-Lintfort (Klf_BSAB_2_A) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregung 1428#234 (IHK – Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Wir sind gegen die Ausweisung des Wickrather Feldes als Abgrabungsbereich, weil nächstes Jahr 2020 die Landesgartenschau in Kamp-Lintfort ihre Tore öffnet. Anlässlich des ersten Spatenstiches im Herbst 2018 hatte unser Ministerpräsident Herr Prof. Dr. Armin Laschet auf den gelungenen Strukturwandel der Stadt hingewiesen und gelobt. Dies alles zum Trotz soll die letzte offene Seite der Stadt unwiederbringlich einer Kiesausbeutung geopfert werden, obwohl der Rat und alle Bürger der Stadt damit nicht einverstanden sind. Auch sind wir dagegen, weil unsere heimischen Rohstoffreserven am Niederrhein, Sand und Kies, ausgeplündert werden. Ungeheure Mengen werden ins Nachbarland gebracht und von dort weiterverkauft. Unsere Nachkommen gucken in die Röhre. Der ganze Niederrhein wird systematisch zerstört. Die Zukunft des Niederrheins wird immer mehr durch die Kiesindustrie bestimmt. Das wollen wir nicht! Des weiteren sind wir gegen eine Eintragung als mögliche Abgrabungsfläche, weil der größte Schatz des Niederrheins nicht Sand und Kies ist. Der größte Schatz für uns und den nachfolgenden Generationen ist das Trinkwasser. Bei einer Auskiesung gehen nicht nur wertvolle Ackerflächen endgültig verloren, sondern auch die wichtigen Filterflächen für unser Trinkwasser. Wenn es um unser Trinkwasser geht, gibt es keine Kompromisse und das gilt für alle Menschen!	
1154#1	ich wende mich gegen die Festsetzung des Wickrather Feldes als Abgrabungsbereich Klf BSAB 2.A. Die Bezirksregierung hat bereits 2006 das Wickrather-Feld als ungeeignet eingestuft. Die Ausweisung des Wickrather Feldes als Abgrabungsbereich wird zu einem dortigen Kiesabbau und zu einem unwiederbringlichen Verlust der dort vorhandenen Kultur- und Naturlandschaft führen. Ich bin als Landwirt und als Anwohner von einem Kiesabbau im Wickrather Feld betroffen, da wir in unmittelbarer Nähe zum	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB im Wickrather Feld in Kamp-Lintfort (Klf_BSAB_2_A) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregung 1428#234 (IHK – Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Abgrabungsbereich unseren landwirtschaftlichen Betrieb haben und auch Pachtflächen im Wickrather Feld bewirtschaften. Falls das Pachtland mir nicht mehr zur Verfügung steht, komme ich in Existenznot. Ich brauche diese Flächen. Deshalb bin ich gegen eine Eintragung des Wickratherfeldes als Abgrabungsfläche. Das Gebiet zwischen der Stadtbebauung, Kloster Kamp, Dachsberg bis Oermterberg wird besonders für die Naherholung genutzt. Hier bin ich schnell zu Fuß, mit oder ohne Hund, als Wanderer und Radfahrer um auch nach getaner Arbeit abzuspannen, Erholung und Ruhe zu suchen. Des Weitern zerschneidet eine Auskiesung dieses Gebiet und nimmt den Bürgerinnen und Bürgern nicht nur Erholungsmöglichkeit, sondern trennt die Bewohner der Stadt auch von den umliegenden kleineren Orten und Dörfern.	
1165#1	Klf BSAB 2.A auch wir sind gegen die Ausweisung des Wickrather Feldes als Abgrabungsbereich, weil dieser Abbau von Kies ein erneuter Eingriff in die Natur ist und zwar endgültig. Der wertvolle Boden ist für die Landwirtschaft verloren. Es kann nicht sein, daß die Kiesindustrie mit dem Verlust von Arbeitsplätzen argumentiert. Hier geht es nur um den Profit. Der Kiesabbau ist nicht für die heimische Allgemeinheit vorgesehen, sondern für ein provitreiches Geschäft mit dem Weitertransport in das nahe und ferne Ausland. Das Thema "Umwelt und Schutz für die Natur" ist schon bei den Kindern angekommen . Ihnen wollen wir das Wickrather Feld erhalten.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB im Wickrather Feld in Kamp-Lintfort (Klf_BSAB_2_A) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregung 1428#234 (IHK – Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet) verwiesen.
1188#1	ich wende mich gegen die Festsetzung des Wickrather Feldes als Abgrabungsbereich Klf BSAB 2.A. Die Bezirksregierung hat bereits 2006 das Wickrather-Feld als ungeeignet eingestuft.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB im Wickrather Feld in Kamp-Lintfort (Klf_BSAB_2_A) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Wieso wurde dieses nun geändert? Die nun erfolgte Ausweisung des Wickrather Feldes als Abgrabungsbereich wird zu einem dortigen Kiesabbau und zu einem unwiederbringlichen Verlust der dort vorhandenen Kultur-und Naturlandschaft führen. Ich fahre gerne mit dem Rad und ungerne an Straßen entlang, da meine mehr benötigte Luft durch die Anstrengung durch Sauerstoff erfolgen soll und nicht durch Autoabgase mit den unterschiedlichsten Bestandteilen, die mir schaden (sie können zu Lungenerkrankungen und Krebs führe, denken Sie auch an die Diskussion um die Dieselfahrzeuge, bei der die Belastung von Benzinern draußen vor bleibt!) Durch das Abgraben, würde ich aber gezwungen Straßen zu benutzen und könnte nicht melu· durch schöne, ruhige Landschaft falu·en und die Natur genießen! Zudem würde der Verkehr mit LKW-Fahrzeugen melu· belastet und mir noch mehr schlechte Atemluft zugemutet. Und die Ruhe ist auch hin, und das nicht nur, wenn ich mit dem Rad unterwegs bin! In wie weit mich das krank machen wird und ich damit das Gesundheitssystem belasten werde, kann ich natürlich nicht sagen -aber ich bin nicht alleine betroffen und das summiert sich ..... Und was ist mit den dort lebenden Tieren und Ptlanzen???? Die Natur ist unsere Lebensgrundlage und wir machen sie, auch hiermit, systematisch kaputt. Wann werden wir endlich merken, das Geld nicht zu essen ist????? Wie werden die Auswirkungen auf das Wasser sein? Der Grundwasserspiegel wird sinken, und die Filtration von Wasser wird verändert. Das hat Auswirkungen auf mein Trinkwasser und somit wieder auf meine Gesundheit. Wie kann ich für mich sorgen und gesund leben, wenn die Bereitstellung von gesundem Nalu·ungsmitteln nicht gegeben ist????	zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregung 1428#234 (IHK – Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Und was ist mit den Landwirten, denen llu·e Arbeitsfläche, d. h.: Anbaufläche, genommen wird? Wo soll dem1 denmächst Nalu·ung angebaut werden? Falls überhaupt Ersatzflächen da sein sollten, so sind die mit mehr Fahraufwand, und somit Umweltbelastung (Abgase Lärm!!!), verbunden. Für den Bauern heißt es zudem, daß die Nebenkosten steigen und der Gewilm kleiner wird oder für uns Abnelm1er die Nahrung teurer!!!! Und wieviele Menschen haben heute schon das Probleim der Grundnahrungsmittelversorgung!!! Dann habe ich gehört, daß der Kies gar nicht uns am Niedenhein, oder zumindest uns Deutschen zu gute kommen wird, sondern ins Ausland verkauft wird. Zählen solche Bürgerbedenken????	
1212#1	als Landtagsabgeordneter und Bürger der Stadt Kamp-Lintfort wende ich mich heute direkt an Sie mit einem Einspruch gegen die Festsetzung des Wickrather Feldes als Abgrabungsbereich Kif BSAB 2.A im aktuellen Entwurf des Regionalplans Ruhr. Dies möchte ich wie folgt begründen: Die Bezirksregierung Düsseldorf hat bereits 2006 das Wickrather-Feld als ungeeignet für den Abbau von Kies und Sand eingestuft, da die dafür notwendige Mächtigkeit des Rohstoffes nicht gegeben ist. Daran hat sich seitdem nichts geändert. Auch wenn die derzeitige Landesregierung einen Wegfall so genannter Konzentrationsflächen plant, sieht der aktuell gültige Landesentwicklungsplan (LEP) einen Vorrang von Auskiesungen an den Stellen vor, an denen der Rohstoff bereits abgebaut wird. Dies ist im Wickrather Feld nicht der Fall. Die dortige Ausweisung stellte eine solitäre Fläche dar, wie sie im aktuellen LEP nicht zulässig ist!	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB im Wickrather Feld in Kamp-Lintfort (Klf_BSAB_2_A) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregung 1428#234 (IHK – Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Ohnehin handelt es sich um eine typisch niederrheinische Landschaft, die unberührt von jedweder Industrie und Abbautätigkeit der Naherholung dient. Dies sowohl für Bürger benachbarter Orte als auch für Touristen aus dem Ruhrgebiet sowie den angrenzenden Niederlanden. Eine Ausweisung zur Rohstoffgewinnung stellt deshalb einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Natur dar. Die Ausweisung des Wickrather Feldes als Abgrabungsbereich und der daraus folgende Kiesabbau führt zu einem unwiederbringlichen Verlust der dort vorhandenen Kultur-und Naturlandschaft. Dies muss unbedingt verhindert werden. Die Kamp-Lintforter Bürgerinnen und Bürger haben in den vergangenen hundert Jahren unter Bergschäden und Emissionen aus dem Steinkohlenbergbau gelitten. Auch nach dem Ende des Bergbaus in Kamp-Lintfort im Jahr 2012 wird bis in alle Ewigkeit Wasser gepumpt werden müssen. Kontaminiertes Grundwasser auf dem Zechengelände muss aufwändig gereinigt werden und in unmittelbarer Nachbarschaft darf Grundwasser bis heute nicht zum Bewässern von Gemüsegärten genutzt werden. Die Kokerei hat auf immer großflächig Boden kontaminiert. Dies sowie die jahrzehntelange Belastung durch die Deponie Eyller Berg, auf die Müll der höchsten Schadstoffklasse 3 noch bis Ende 2022 abgekippt werden darf, hat Umwelt und Menschen in Kamp-Lintfort in der Vergangenheit arg belastet. Hinzu kommt der Flächenhunger der Kiesindustrie, deren Abbau bereits heute fünf Prozent der Stadtfläche einnimmt. Der Eingriff in die Umwelt durch eine weitere Ausweisung von Auskiesungsflächen nicht nur im Wickrather Feld träfe die Stadt Kamp-Lintfort und ihre Bürgerinnen und Bürger unverhältnismäßig stark. Im Sinne einer Lastenverteilung muss dies bei Ihrer Gesamtentscheidung eine Rolle spielen.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Sehr geehrter Herr [ANONYMISIERT], lassen Sie mich zuletzt noch auf den Begriff des Rohstoffbedarfs zurückkommen, der der Gesamtplanung zugrunde liegt. Dieser ist aus meiner Sicht schon im derzeitigen LEP nicht ausreichend begründet bzw. nachvollziehbar dargelegt. Insofern erlauben Sie mir dieses Wortspiel-ist Ihre Gesamtplanung auf Sand gebaut und so nicht haltbar. Das Mengengerüst, das Sie in Ihren Planungen eigentlich berücksichtigen müssten, liegt m.E. weit unter dem, was Sie aktuell ausweisen. Somit kann auf eine Ausweisung des Wickrather Feldes -ebenso wie bspw. auf der Bönninghardt in Alpen -schon allein aus diesem Grund verzichtet werden.	
1357#1	hiermit erhebe ich, [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT], 47475 Kamp-Lintfort, fristgerecht Einspruch gegen den Abbau von Kies im Wickrather Feld. Ich bin gegen den Abbau, weil ich als Eigentümerin von Ackerflächen und Wiesen im Wickrather Feld betroffen bin. Ich bin nicht bereit meine Grundstücke für eine Auskiesung zur Verfügung zu stellen. Die geologischen Verhältnisse der Stauchmoränen zwischen Oermterberg und Dachsberg sind dem RVR bekannt. Ich wehre mich gegen den behördlich geplanten Raubbau an diesem Landschaftsraum. Die Ackerflächen und Wiesen sind an dmi ansässige hauptberufliche Landwirte verpachtet, die diese Flächen zur Erzeugung von Lebensmitteln für die Bevölkerung nutzen. Werden den Landwirten die landwirtschaftlich genutzten Flächen entzogen, so gefährdet dieses erheblich ihre Existenz und schon wieder gehen Flächen zur Produktion von Lebensmitteln für die Bevölkerung verloren. Mit Kies und Sand können sich wir und unsere nachfolgenden Generationen bekanntlich nicht ernähren. Desweiteren bin ich der Meinung, dass die Stadt Kamp-Lintfort ihren Beitrag zum Rohstoffabbau von Sand, Kies und Kohle	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB im Wickrather Feld in Kamp-Lintfort (Klf_BSAB_2_A) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregung 1428#234 (IHK – Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	geleistet hat. Heute kämpfen wir schon durch den Kohleabbau mit den Bergschäden, verunreinigtemGrubenwasser und den daraus resultierenden Ewigkeitsschäden. Desweiteren finden Belastungen durch die Müllverbrennungsanlage (ASK) sowie der Sondergiftmülldeponie Eyller Berg im Bereich Kamp-Lintfort bereits seit vielen, vielen Jahren statt. Es reicht!! Keine Auskiesung im Wickrather Feld! Das Wickrather Feld ist ein wichtiges Naherholungsgebiet für Radfahrer, Spaziergänger und Wanderer. Mehrere überregionale Radfahr-, Reit- und Wanderwege führen durch dieses Gebiet. Auch aus diesem Grund ist die Erhaltung des Naherholungsgebietes zwischen Dachsberg und Oermterberg ein äußerst erhaltenswürdiger Lebensraum für alle Bürger. Ich lehne es ausdrücklich ab, dass, mit "fragwürdiger Unterstützung der Landespolitiker bzw. Landesplaner", weiterhin sorglos mit Sand und Kies wie bisher umgegangen wird. Unglaubliche Kiesmengen (lt. Statistischem Landesamt ca. 70%) verlassen NRW und werden exportiert. Unsere Rohstoffreserven sind endlich. Ein sparsamerer und bewussterer Umgang damit ist dringendst erforderlich, damit auch für nachfolgende Generationen noch Mengen/Reserven vorhanden sind. Es ist geboten die Entwicklung anderer "Ersatzstoffe" zu fördern. "Erst wenn der letzte Baum gerodet, der letzte Fluss vergiftet und der letzte Fisch gefangen ist, werdet ihr merken, dass man Geld nicht essen kann." (indianische Weisheit) Wir berauben uns unserer eigenen Ressourcen und sägen an dem Ast, auf dem wir sitzen.	
1451#3	Des weiteren sind wir gegen eine Eintragung als mögliche Abgrabungsfläche, weil der größte Schatz des Niederrheins nicht Sand und Kies ist. Der größte Schatz für uns und den nachfolgenden Generationen ist das Trinkwasser. Bei einer	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB im Wickrather Feld in Kamp-Lintfort (Klf_BSAB_2_A) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Auskiesung gehen nicht nur wertvolle Ackerflächen endgültig verloren, sondern auch die wichtigen Filterflächen für unser Trinkwasser. Wenn es um unser Trinkwasser geht, gibt es keine Kompromisse und das gilt für alle Menschen!	Anregung 1428#234 (IHK – Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet) verwiesen.
1751#2	ich wende mich gegen die Festsetzung des Wickrather Feldes als Abgrabungsbereich Klf BSAB 2.A. Die Bezirksregierung hat bereits 2006 das Wickrather-Feld als ungeeignet eingestuft. Die Ausweisung des Wickrather Feldes als Abgrabungsbereich wird zu einem dortigen Kiesabbau und zu einem unwiederbringlichen Verlust der dort vorhandenen Kulturund Naturlandschaft führen. Ich bin gegen die Ausweisung des Wickrather Feldes als Abgrabungsbereich, weil … 1. die Bevölkerung und die Naturschutzverbände, haben sich gegen die Auskiesung ausgesprochen. 2. weitere Auskiesungen bedeuten einen starken Eingriff in die Natur und die Landschaft. Mit Auswirkungen auf das örtliche Mikroklima ist zu rechnen. 3. durch die geplante Auskiesung gehen wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen unwiderbringlich verloren. 4. die ortsansässige Landwirtschaft hat durch den sich weiter verschärfenden Preisdruck für Grund und Boden das Nachsehen und muss um ihre Existenz fürchten.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB im Wickrather Feld in Kamp-Lintfort (Klf_BSAB_2_A) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregung 1428#234 (IHK – Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet) verwiesen.
1972#1	Ich wende mich gegen die Festsetzung des Wickrather Feldes als Abgrabungsbereich Klf BSAB 2.A. Die Bezirksregierung hat bereits 2006 das Wickrather-Feld als ungeeignet eingestuft. Die Ausweisung des Wickrather Feldes als Abgrabungsbereich wird zu einem dortigen Kiesabbau und zu einem unwiederbringlichen Verlust der dort vorhandenen Kulturund Naturlandschaft führen. Wir sind als unmittelbare Nachbarn, die dort wohnen und dort Tiere halten, von einem Kiesabbau im Wickrather Feld direkt betroffen.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB im Wickrather Feld in Kamp-Lintfort (Klf_BSAB_2_A) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregung 1428#234 (IHK – Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Wir haben diesen Wohnort gewählt, da wir hier Ruhe und Erholung finden, wir sind bewusst vor der Lärm- und Verkehrsbelästigung der Stadt geflohen. Diese Ruhe und Erholung würde Zunichte gemacht, durch einen Kiesabbau, der weder notwendig noch ohne Konsequenzen für die Umwelt ist. Wieder wird eine Entscheidung getroffen, die an den Bürgern, vor allem an den Betroffenen, vorbei geht, die die Industrie begünstigt, die rein wirtschaftlichen Interessen dient. Wieder haben die Entscheider sich gegen die Natur und die dort lebenden Menschen ausgesprochen, haben nicht über den Tellerrand geschaut und sich über die möglichen Konsequenzen einfach hinweggesetzt. Für uns fällt das Naherholungsgebiet direkt vor unserer Haustüre weg. Die Landschaft verliert ihr Gesicht, die Gegend um Kamp-Lintfort hat bereits zahlreiche Narben. Der Wasserhaushalt wird massiv gestört, unser Land wird vertrocknen, vor allem, wenn die Sommer der künftigen Jahre weiter mit solcher Trockenheit aufwarten. Bis jetzt ist es auf den umliegenden Feldern möglich, Ernten einzufahren. Das wird nicht mehr möglich sein. Und unsere eigene Versorgung über den Trinkwasser-Hausbrunnen ist ebenfalls sehr stark gefährdet. Die uns umgebende Flora und Fauna wird durch den Kiesabbau so stark beeinflusst, daß sie nicht wiederzuerkennen sein wird. Das bedeutet einen so starken Eingriff in das Mikroklima, daß die Auswirkungen wohl verheerend sein werden. Die Entscheider müssen sich die Frage gefallen lassen, warum die Interessen der Kiesindustrie, auch die der ausländischen,	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	mehr wiegen, als die Erhaltung unserer Umwelt und unseres Klimas. Warum müssen wir die Konsequenzen eines unnötigen Raubbaus tragen? Warum müssen wir auf unsere Landschaft verzichten? Warum müssen wir auf unsere Lebensqualität verzichten? Warum müssen wir in Zukunft auf unser Wasser verzichten? Warum müssen wir in Zukunft auf unsere, im Moment noch, gute Luft verzichten? Warum müssen wir in Zukunft auf unsere Ruhe verzichten? Warum müssen wir die Kosten für die Aufarbeitung tragen? Die einzige, ehrliche Antwort auf all diese Fragen lautet: Damit einige wenige viel Geld verdienen!	
2251#1	ich wende mich gegen die Festsetzung des Wickrather Feldes als Abgrabungsbereich Klf BSAB 2.A. Die Bezirksregierung hat bereits 2006 das Wickrather-Feld als ungeeignet eingestuft. Die Ausweisung des Wickrather Feldes als Abgrabungsbereich wird zu einem dortigen Kiesabbau und zu einem unwiederbringlichen Verlust der dort vorhandenen Kultur- und Naturlandschaft führen. Ich bin gegen die Ausweisung des Wickrather Feldes als Abgrabungsbereich, weil … schon genügend Umwelt zerstört wird, und wir in unmittelbarer Nähe einen Reitstall und Landwirtschaft betreiben. Ebenfalls sind wir im Besitz eines Teils der Rheurdter Kuhlen welche schon reichlich Probleme mit genügend Wasser haben und zu befürchten ist, dass sich der Wasserstand dadurch noch verschlechtert.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB im Wickrather Feld in Kamp-Lintfort (Klf_BSAB_2_A) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregung 1428#234 (IHK – Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet) verwiesen.
2290#2	wir wenden uns gegen die Festsetzung des Wickrather Feldes als Abgrabungsbereich Kif BSAB 2.A. Die Bezirksregierung hat bereits 2006 das Wickrather-Feld als ungeeignet eingestuft. Die Ausweisung des Wickrather Feldes als Abgrabungsbereich zum dortigen Kiesabbau wird zu einem unwiderbringlichen Verlust der dort vorhandenen Kultur- und Naturlandschaft führen.	Der Anregung zum Wickrather Feld wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB im Wickrather Feld in Kamp-Lintfort (Klf_BSAB_2_A) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregung 1428#234 (IHK – Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die geplante Ausbauflächen Wickrather Feld und Hafen Orsoy dürfen nicht unwiderbringlich zerstört werden, da sie Naherholungsgebiete für die Region sind, zur Kulturlandschaft Niederrhein gehören und für mich und alle Bewohner in der Region zum Wandern, Radfahren und Spazierengehen genutzt werden. Beide Maßnahmen beschädigen darüberhinaus die Natur und den Wasserhaushalt.	Die Ausführungen zum Hafen Orsoy werden zur Kenntnis genommen. Eine Erweiterung des betreffenden Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" ist nicht vorgesehen. Gemäß dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept NRW besteht für den Rheinhafen Orsoy kein weiterer Flächenbedarf, der eine Erweiterung des bestehenden Hafenstandortes rechtfertigen würde. Auch der Stellungnahme der Stadt Rheinberg ist zu entnehmen, dass in diesem Bereich keine weitere gewerblich-industrielle Entwicklung vorgesehen ist (siehe Stellungnahme 4518#8), die ggf. über den Wirtschaftsflächenbedarf der Stadt Rheinberg gedeckt werden könnte.
2323#1	ich wende mich gegen die Festsetzung des Wickrather Feldes als Abgrabungsbereich Klf BSAB 2.A. Die Ausweisung des Wickrather Feldes als Abgrabungsbereich wird zu einem dortigen Kiesabbau und zu einem unwiederbringlichen Verlust der dort vorhandenen Kultur- und Naturlandschaft führen. Eine Naßauskiesung diesen Umfangs führt zwangsläufig zu einer weiteren desaströsen Handhabung mit der Natur, die ebenso wie der Bergbau, Folgen für die Ewigkeit haben wird. Diese Region ist schon durch den Bergbau genügend betroffen, man denke an den fortschreitenden Setzungsprozess durch den Kohleabbau. Die Arbeitsplätze, die hier entstehen, sind nur sehr kurzfristig zu halten, danach haben die KampLintforter mit den Folgen für die Ewigkeit zu kämpfen, wie folgt: Der niederrheinische Kies macht aus Regen- und Oberflächenwasser das Trinkwasser für die Bevölkerung und die Landwirtschaft in der Region. Baggerlöcher durchbrechen die filternden Schichten und verschlechtern dadurch die Wasserqualität. Viel Arbeit liegt bei den Gemeinden, sicherzustellen, dass Abzapfgebiete durch Verfüllungen mit Bauschutt nicht verlorengehen. Das Gebiet soll als Raum mit	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB im Wickrather Feld in Kamp-Lintfort (Klf_BSAB_2_A) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregung 1428#234 (IHK – Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	bedeutenden wasserwirtschaftlichen Funktionen für Bevölkerung und Landwirtschaft erhalten bleiben. Sie bedeuten tiefe Wasserlöcher mit gefährlichen Strömungen, Bauzaun und scharfem Unterwasserschrott. Immer wieder verunglücken gerade Jugendliche im Sommer bei unerlaubten Baden in diesen Wasserlöchern. Was für die Bevölkerung unwiederbringlich verloren geht, ist ein Naherholungsgebiet mit Artenvielfalt und Radwanderwegen. Diese Wasserlöcher haben nichts mit der gerne zitierten Xantener Nordund Südsee gemein. Unsere Kommunen können sich die hohen Kosten für solche Aushängeprojekte schlicht nicht leisten. Die Abgrabung sowie die damit einhergehenden Lärm- und Staubimmissionen werden den Wildwechsel zwischen den Waldgebieten und den Feldern verhindern und den Naturhaushalt nachhaltig negativ beeinträchtigen. Neben Rehe, Fasane, Feldhasen, Rebhühner, Wachteln, Feldlerchen, Wacholderdrossel beherbergt das Gebiet im Frühjahr auch Kiebitze. Der Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt, klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum ist zu erhalten. Meine Familie hat letztes Jahr einen Rundflug über den Niederrhein gemacht und wir waren entsetzt, wie viele Wasserflächen wir unter uns gesehen haben, ganze Seenlandschaften sind entstanden! Was hinterlassen wir unseren Nachkommen?! Zusätzlich werden ehemalig bewirtschaftete Flächen als Bauland ausgewiesen. Bei nun steigender Bevölkerungszahl bin ich der Meinung, dass man von den entstehenden Wasserflächen die Niederrheiner nicht ernähren kann!!! Wenn nun wertvolle Fläche für Land- und Forstwirtschaft verlorengehen, steigen dadurch am Niederrhein die Pachtpreise. Das führt wiederum dazu, dass unter den Bauern eine noch	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	größere Konkurrenz um Ackerfläche entsteht, was Missgunst und Zwietracht sät. Die geplanten Kiesabbaugebiete sind so groß, dass ein Ausweichen auf Ersatzflächen illusorisch ist. Ich habe erfahren, dass die zu sichernde Menge Kies unmittelbar aus der in den letzten Jahren tatsächlich abgebauten Menge ermittelt wird. Damit hat die Kiesindustrie es in der Hand, durch eine möglichst große Abbaumenge auch die Menge des zu sichernden Kieses zu bestimmen. Das erfolgt unabhängig davon, wofür dieser Kies gebraucht wird, wohin er exportiert wird und ob dieser Kies zum Beispiel durch recycelte Baustoffe ersetzt werden könnte.	
2481#19	Stadt Kamp-Lintfort: Im Stadtgebiet Kamp-Lintfort sieht der RVR die Auskiesung in drei Bereichen vor. So ist beabsichtigt, im Nieperhauser Feld einen Bereich in Größe von 27,7 ha, südlich der Autoabfahrt Alpen 39,62 ha und westlich des Dachsberges, im sogenannten Wickrather Feld 91,7 ha Auskiesungsfläche vorzusehen. Das Wickrather Feld ist seit Jahren bereits im Gespräch, ausgekiest zu werden. Die örtliche Landwirtschaft und verschiedene Bürgergruppen haben sich gegen eine Aukiesung ausgesprochen, z.B. die "Wickrather Naturfreunde". Der dortige Bereich ist eine alte Kulturlandschaft, die überwiegend Ackerland ist und für die örtliche Landwirtschaft von höchster Bedeutung ist. Durch den Strukturwandel innerhalb der Stadt Kamp-Lintfort (Wegfall des Bergbaus) und die damit einhergehenden Maßnahmen, nämlich Ausweitung von Gewerbegebieten, der Neubau der 528n und die geplante Weiterführung dieser Straße als Ortsumgehung von Kamp-Lintfort, ist bzw. wird der Agrarbereich ohnehin stark in Mitleidenschaft gezogen. Bedenkt man ferner, dass seitens der Kiesindustrie bekundet wurde, an diesen Flächen kein Interesse zu haben, da der zu	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB im Wickrather Feld in Kamp-Lintfort (Klf_BSAB_2_A) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregung 1428#234 (IHK – Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet) verwiesen. Zur Methodik des Umweltberichts und der Prüfbögen wird auf Anlage 6, insb. Kapitel 2.4, des RP Ruhr verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	erwartende Kiesschatz nicht die Qualitäten aufweist, die für eine rentable Auskiesung geeignet sind und bedenkt man ferner, dass hier ein Neuaufschluss einer bisher im Wesentlichen intakten Landschaft und damit den Freiraum sowie die Bedeutung dieses Freiraums für Klima, Naherholung, etc. bildet, so wird die geplante Ausweisung entschieden abgelehnt. Der Einschätzung des Planers, es würden erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium, nämlich dem Kriterium Kulturlandschaft zu erwarten sein, andererseits dieses Kriterium nur von geringem Gewicht behandelt wird, wird entschieden widersprochen. Wir bewerten dieses Kriterium als eines mit höchster Bedeutung.	
3187#1	Meine Frau und ich leben seit 47 Jahren hier im Dachsbruch. (mitten in der geplanten Abgrabungsfläche). Es ist unser Zuhause, unsere Heimat. Hier wurden unsere vier Töchter groß. Wir lieben dieses wunderschöne Fleckchen Erde und wir sind stolz auf das, was wir in unserem Leben gemeinsam geschafft und aufgebaut haben. Nach einem arbeitsreichem Leben wollen wir hier weiterhin wohnen und unseren Lebensabend verbringen. Meine Frau und ich sind nicht bereit, als Eigentümer von Grundstücken im betroffenen Gebiet diese Flächen für eine eventuelle Auskiesung herzugeben. Ich bin dagegen weil, Unser Haus verlöre einen enormen Wertverlust und Wertminderung. Unsere Kinder planen das Haus und die Wirtschaftsgebäude umzubauen um weiteren Wohn- und Mietwohnraum zu schaffen. Welcher Mieter will schon freiwillig in einem "Abgrabungsgebiet" wohnen. Wir bekommen dann keine Mieter. Die von unseren Kindern in Aussicht gestellte Hilfe und Unterstützung in finanzieller, pflegerischer Sicht aber auch die Hilfe jeden Tag in der Wohngemeinschaft des Mehrgenerationenhauses entfiel. Wir werden deswegen rechtliche Schritte einleiten müssen. Ich bin dagegen weil, die Förderung von Kies und Sand mit außerordentlichen hohen nicht zu ertragenden Belastungen, besonders für uns da wir ja in der Mitte der geplanten	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB im Wickrather Feld in Kamp-Lintfort (Klf_BSAB_2_A) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregung 1428#234 (IHK – Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Abgrabung wohnen, einhergeht. Staub, Dreck, Lärm, Licht auch in der Nacht sind für Mensch und Tier sowie für den ganzen Naturhaushalt eine nicht zurnutbare Belastung. Ich bin dagegen weil, wir sehr gutes Trinkwasser durch unseren Hausbrunnen gefördert wird. Die 3 bis 12m dicke Tonschicht sowie die starken Zwischenmittelschichten machen es möglich. Ich mache mir Sorgen über die Kuhlen in der Littard, die Kuhlen auf dem Rheurdtergebiet, die Landwehr Nenneper Fleuth und der Blink. Ist während der Planung des Klf BSAB 2. A überhaupt auf die negativen Einflüsse des Trinkwassers und des Naturhaushaltes nachgedacht worden? Wo kann ich ein Gutachten einsehen? Wie sind die Auswirkungen auf die Gebäude von Haus [ANONYMISIERT]? Dieser denkmalgeschützte Hof steht auf Eichen pfähle, die falls Feuchtigkeit fehlt trocken werden und verrotten. Werden eventuell auftretende Ewigkeitsschäden wieder in einer Planungsphase übersehen? Deshalb bin ich dagegen. Ich bin dagegen weil die Rohstoffstärke von mindestens 20 m nicht erreicht werden. Ich wende mich gegen die Festsetzung des Wickrather Feldes als Abgrabungsbereich Klf BSAB 2.A. Die Bezirksregierung hat bereits 2008 das Wickrather Feld als ungeeignet eingestuft. Die Ungeeignetheit des Wiekrater Feldes bleibt bestehen und hat sich aufgrund der vergrößerten Fläche (2008 von rund 50 ha nun rund 92 ha) nochmals verschlechtert. Die Analyse der tatsächlichen durch Aufschlüsse dokumentierten Untergrundverhältnisse ergibt für die Sand/ Kiesschichten eine mittlere Mächtigkeit von 14 bis 15 m. Das deckt sich mit den Zahlen aus der Kleinen Anfrage 1519 vom 19.Sept.2018 des Abgeordneten Rene Schneider SPD Drucksache 17/3726. Aufgrund der geologischen Gegebenheiten und der Feststellung, dass das Wickrather Feld für eine Abgrabung nicht geeignet ist, fordere ich jetzt den RVR energisch auf, künftig das Wickrather Feld nicht mehr als mögliche Abgrabungsfläche	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	auszuweisen. Es macht halt keinen Sinn und deshalb bitte ich den RVR endlich diesen Wahnsinn zu beenden. Die direkt betroffenen Menschen und Anrainer sind jetzt schon zum dritten Mal in Angst und Schrecken versetzt worden. Hätten die verantwortlichen Planer sich intensiv mit den Unterlagen aus 2008 vertraut gemacht, so wäre diese unsinnige Entscheidung nicht getroffen worden. Durch diese Maßnahme wird die Politik nicht glaubwürdiger. Ich klage die" Macher" an, leichtfertig und nicht verantwortungsvoll gehandelt zu haben. Durch diesen unnötigen, bis jetzt ein Jahr dauernden Kampf gegen diese Pläne, ist meine bis dahin gewohnte Lebensqualität erheblich gesunken und meine Gesundheit stark in Mitleidenschaft geraten. Ich bin dagegen weil, Wie Sie aus den einzelnen Einsprüchen der Grundstückseigentümer ersehen (die ihnen vorliegen) hat die Mehrzahl sich gegen die Abgrabung entschieden und stellt ihr Eigentum, Land, Äcker und Wiesen nicht zur Verfügung. Ich habe über diese Flächen die Karte, geplante Auskiesung Wickrather Feld Stand am 11.02.2019, erstellt. Aus Datenschutzgründen habe ich keine Namen eingetragen. Fakt ist, dass die Gesamtsumme der nicht bereitgestellten Fläche 56,3 ha groß ist. Ich bin dagegen weil, Schauen Sie bitte in die Karte, Ermittlung der zusammenhängenden Flächen Stand 11.02.2019. In dieser Karte sehen Sie, dass keine zusammenhängende Fläche von 20 ha erreicht wird. Diese Tatsache macht einen eventuellen Versuch, nochmals das Wickrather Feld auszuweisen sinnlos. Ich bin dagegen, weil unsere heimischen Rohstoffreserven am Niederrhein, Sand und Kies, ausgeplündert werden. Ungeheure Mengen werden ins Nachbarland gebracht und von dort weiterverkauft. Unsere Nachkommen gucken in die Röhre. Der	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	ganze Niederrhein wird systematisch zerstört. Die Zukunft des Niederrheins wird immer mehr durch die Kiesindustrie bestimmt. Das wollen wir nicht! Bereits 2005 hat die damalige NRW Wirtschaftsministerin Frau Christa Thoben in Ihrem denkwürdigen Arbeitsbericht auf die folgenschweren Folgen und einseitige Belastung des Niederrheines hingewiesen und auf eine Regelung gedrängt. Das war 2005! Was ist danach geschehen? Alle Landesregierungen tragen die Schuld, dass dieses Thema zum Schutz des Niederrheines nicht aufgearbeitet wurde. Im Gegenteil: Heute sitzt die Kiesindustrie fester denn je im Sattel! Deshalb bin ich dagegen! Ich bin dagegen, weil so sorglos mit Sand und Kies umgegangen und ein sparsamer Umgang nicht praktiziert wird. Wir wollen nachhaltigen, sorgfältigen und sparsamen Umgang mit unseren heimischen Rohstoffreserven. Wir wollen auch das wichtige wertvolle Erfindungen, Erkenntnisse und neue Strategien nicht blockiert, sondern eingesetzt werden, damit weniger Sand und Kies verbraucht wird und dem Raubbau ein Ende gesetzt wird. Nicht nur ich, sondern über 12.000 Menschen in Kamp-Lintfort und Umgebung wollen, dass diese Natur- und Kulturlandschaft erhalten bleibt. Das Gebiet zwischen der Stadtbebauung, Kloster Kamp, Dachsberg bis Oermterberg wird besonders für die Naherholung genutzt. Hier ist man schnell zu Fuß, mit oder ohne Hund, als Wanderer und Radfahrer um auch nach getaner Arbeit abzuspannen, Erholung und Ruhe zu suchen. Eine Auskiesung zerschneidet dieses Gebiet und nimmt den Bürgerinnen und Bürgern nicht nur diese Erholungsmöglichkeit, sondern trennt die Bewohner der Stadt auch von den umliegenden kleineren Orten und Dörfern. Nächstes Jahr 2020 wird die Landesgartenschau in Kamp-Lintfort ihre Toren öffnen. Anlässlich des ersten Spatenstiches im Herbst 2018 hatte unser Ministerpräsident Herr Prof. Dr. Armin Laschet auf den gut gelungenen Strukturwandel der Stadt hingewiesen und gelobt. Dies alles zum Trotz soll die letzte offene Seite der Stadt unwiederbringlich einer Kiesausbeutung geopfert werden,	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	obwohl der Rat und alle Bürger der Stadt damit nicht einverstanden sind. Deshalb bin ich dagegen. Ein erneuter Versuch, das Wickrather Feld in den "überarbeiteten~~ noch kommenden Regionalplan einzutragen ist nicht zulässig. Diese Fläche eignet, wie in diesem Schreiben begründet, für alle Zeiten sich nicht als Abgrabungsfläche. Lassen Sie nichts unversucht und stellen Sie bitte die Glaubwürdigkeit der Politik und des Regionalverbandes Ruhr wieder her. Eine friedliche Lösung dieses Konfliktes muss das Ziel sein. Beenden Sie den Raubbau der "heimischen Rohstoffreserven und setzen Sie auf Nachhaltigkeit und neuen zukunftsgerichteten Technologien. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang meines Schreibens.	
3305#1	Ich bin dagegen weil, in meinen Gedanken immer öfter das Wort Hunger auftaucht. Wir berauben uns immer mehr Fläche, auf der Bauern hochwertige Lebensmittel erzeugen. Die Bauern werden durch Auflagen immer mehr geknebelt. Weniger Feldfrüchte, weniger Futter, weniger Fleisch. Also alle Lebensmittel werden weniger. Dazu kommen noch alle politischen Rahmenbedingungen, die auch die Erzeugung mindern. 40% der Ferkel kommen schon aus dem Ausland, 30% der Schweinemäster wollen in den nächsten 5 Jahren aufgeben. Sollen wir uns in der heutigen unsicheren Lage der Politik vom Ausland abhängig machen wo Eigenversorgung möglich wäre. Und da glaubt niemand mehr an Hunger, wenn nur auf dem Transportweg was passiert? Ein Schelm, der so was denkt. Denken sie doch bitte darüber nach, ob in bestehenden Abgrabungen aus der Tiefe mehr Kies gefördert werden kann. So können Flächen geschont werden. Aus all den Gründen lege ich Einspruch gegen Kiesabbau im Wickrather Feld ein. Mein Land stelle ich nicht für eine Ausgrabung zur Verfügung.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB im Wickrather Feld in Kamp-Lintfort (Klf_BSAB_2_A) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregung 1428#234 (IHK – Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet) verwiesen. Die Gewinnungstiefe ist im Rahmen des fachrechtlichen Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse und Rohstoffvorkommen zu regeln. Der Regionalplan geht - entsprechend der bestehenden Gewinnungspraxis - von einer Fördertiefe von bis zu 50 m aus (vgl. Begründung zu Kap. 5.5).
3317#1	was macht Ihr mit unserer Natur Die Zerstörung des Wickrather Felds zwischen Dachsberg und Oermter Berg ist nicht zu verantworten. Es ist nicht nur ein	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB im Wickrather Feld in Kamp-Lintfort (Klf_BSAB_2_A) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Naherholungsgebiet (Oermter Berg und Kloster Kamp) sondern auch wichtig für unsere Wasserversorgung, da wir mit unserer Hofstelle Klotenstraße 275 von einem Hausbrunnen abhängig sind. Der Grundwasserspeicher und die Grundwasserfilterfunktion werden zerstört. Die Existenz von Landwirten ist gefährdet. Das kann man mit Geld nicht aufwiegen. Die Natur wird zerstört und die Heimat unserer Kinder. Der Niederrhein sieht jetzt schon aus wie ein gelöcherter Käse, aber wir verkaufen ja alles, ohne Rücksicht auf Verluste, wenn es nur genug Geld bringt. Es ist auch nicht zu verstehen, dass ein Abgrabungsgebiet totgeschrieben wurde, weil es nicht lohnenswert ist und nach 10 Jahren wieder lukrativ sein soll. Wächst der Sand neuerdings in der Erde nach? Wo geht der Kies hin, bzw. ging er bisher hin? Nach Dubai um die unmöglichen Gebäude zu bauen. Wir haben LKWs mit Kies gesehen, die vom Hafen kamen. Es waren 100te, die ununterbrochen fuhren. Ist das notwendig, dafür unsere schöne Landschaft zu verstümmeln? Wir hoffen, dass es auch noch Menschen mit Gewissen gibt und die Zerstörung des Wickrather Felds verhindern.	zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregung 1428#234 (IHK – Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet) verwiesen.
3319#1	Wir sind/ich bin von einem möglichen Kiesabbau im Wickrather Feld/Dachsbruch unmittelbar und mehrfach betroffen. Als Mitbesitzerin einiger landw. Genutzter Flächen in diesem Gebiet sage ich hiermit: "Nein zum Kiesabbau!" Als direkte Anwohnerin an dieses Gebiet: "Nein zum Kiesabbau!" Das angedachte Gebiet liegt in SSW-Richtung zu unserem Wohnhaus u. zu den Betriebsgebäuden und würde durch einen Abraumwall u. einen späteren Sträucherbewuchs desselben durch Beschattung stark an Wohn-, Erholungs- u. auch Geldwert verlieren. Der Selbstversorger-Gemüse- u. Obstgarten wird auch betroffen u. der Ertrag gemindert. Deshalb: Nein zum Kiesabbau vor unserem Haus! - Fenster, ca. 28 Meter vom Küchentisch entfernt, würde unsere Lebensqualität gemindert. Etliche Haushaltsarbeits-Abläufe würden erschwert, z.B. die (Bio-)Wäschetrocknung draußen, ca.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB im Wickrather Feld in Kamp-Lintfort (Klf_BSAB_2_A) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregung 1428#234 (IHK – Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	15 Meter vom Abraumwall entfernt. Hinter dem Haus laufen Kleintiere (Problem: Schuhsohlen) und der Obstbaum-Bestand mit einigen alten Sorten – Sternranetten-Äpfel, William-Christ-Birne – ist dichter. Gerade im Frühjahr, Herbst und Winter würde das Sonnenlicht fehlen, im Herbst u. Winter das fallende Laub unsere Rundum-Flächen stark bedecken. Ein Kiesabbau in diesem Gebiet würde uns und unsere Nachkommen in ihrem alltäglichen Leben äußerst beeinträchtigen in vielerlei Hinsicht. Deswegen: Bitte, bitte, - kein Kiesabbau im Gebiet Wickrather Feld/Dachsbruch! An die Lärm- u. Staubbelastungen während eines Abbau-Geschehens über Jahre mag ich nicht nachdenken, Tag und Nacht, dazu eine Menge Beleuchtungsstrahler u. Scheinwerfer. Am und in unseren teils alten Gemäuern Leben seit Menschengedenken nachtaktive Tiere: Fledermäuse, Käuze u. seit ca. 30 Jahren auch Schleiereule(vom Nabu gestellte Kästen). Letztere ziehen fast jedes Jahr hier ihre Jungen groß, die anderen ständig (Nabu bestätigt jährlich). Als Schöpfungs- und damit als Natur- u. Umwelt-Interessentin, in Verantwortung vor Gott und den Menschen bin ich/sind wir angetreten zum Bebauen und Bewahren. Als Landwirte verstehen wir uns als Land-Wirte. In frühen Jahren interessierte mich schon die Boden-Mikrowelt und die vielfältigen Zusammenhänge zur Makrowelt und zu den natürlichen Verstoffwechslungen mit jeweiligem symbiotischen Mehrwert für alle Beteiligten. Kleinere Versuche/Erforschungen und etliche Dienste an der Natur sowie Hinweise, Ratschläge, Frage- u. Infragestellungen sind mir zunehmend wichtig geworden. Als Wasser-Verbraucher macht es mir/uns große Sorgen, daß bei einem Kiesabbau die gerade hier vorhandenen zwei Ton/Lehmschichten als Filter des Oberflächenwassers mit den bekannten u. unbekannten Einträgen durchbrochen werden. Die Brunnenwasser-Eigenversorgung und die vieler anderer Personen rundum ist gefährdet. Eine Stadtwasser-Versorgung wäre mit sehr hohen Kosten verbunden u. nicht tragbar. Die	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	großräumige Wasserversorgung würde betroffen (Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn, Issum, Geldern u.a.), die durch Mischen von Wasser aus verschiedenen Gegenden die Schadstoffwerte – z.B. Nitrat – niedrig halten. Hier befindet sich ein wertvolles Wasserreservior. Deshalb dringlichst: Bitte keine Auskiesung und drei-dimensionale Grund- und Bodenzerstörung im Wickrather Feld/Dachsbruch! Die Ewigkeitsschäden in diesem Wasserfilter, - kann das ein Ziel sein, - für immer verwundet?? Die Kies- u. Bauindustrie muß sich schnellstens um Recycling und andere Methoden der Baustoffgewinnung kümmern! Dazu steht einiges in der Zeitschrift P.M., Nr. 1/2019 auf Seite 36-42. Warum werden die wertvollen Rohstoffe, die unsere Acker- u. Wiesenflächen, unser gutes Grundwasser, unsere Heimat u. unseren Lebensraum mit vielen unguten, zerstörerischen Folgen billig verkaufen? Warum müssen Zweitländer beliefert werden, die mit höherem Gewinn an Drittländer verkaufen? Warum gibt es davon "oben" nicht inzwischen sehr notwendige Mäßigungs-Anweisung? Ist es nicht gewissen- u. verantwortungslos von etlichen Menschen "da oben", nicht sehen, wahrnehmen u. bedenken zu wollen, was "da unten" geschieht? Kann die Gier wirklich so groß sein? Es sind kürzlich Zahlen aufgetaucht, wie viel Tonnen Kies u. Sand jährlich nach Holland geliefert wurden und Augenzeugen sahen riesige Halden derselben im Nachbarland im Umfeld der Häfen liegen. Weiß der RVR oder irgend ein anderer bzw. eine Behörde, wie viel Niederrhein-Kies u. Sand da liegt? Weiß irgendjemand in Deutschland, wie viel in den vergangenen 30 oder 40 Jahren dorthin gegangen ist? Nur die Letzten 20 oder 10 Jahre zu wissen wäre auch gut. Wo gibt es Zahlen? – Ehrliche Zahlen? Als Bewohnerin der Stadt Kamp-Lintfort im Aussengebiet weiß ich von den vielen 3-D-Wunden in diesem Gebiet: 1. Der Kohlenberbau mit seinen Ewigkeitsschäden von Bodenabsenkungen u. damit Gebäudeschäden,	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Funktionsschäden (Fenster, Türen, Schieflagen, Mauerrisse, Sturzbrüche), - wir sind selbst reichlich betroffen (!!), - dazu die ganzen Wasserabpump-Problematik, - auch im Großraum Niederrhein. 2. Der Eyller Berg als Schadstoff-Mülldeponie – auch "Giftberg/Endlager Mensch" genannt – liegt ca. 1-1,5 km von dem angedachten Kiesabbau-Gebiet entfernt u. viele Menschen in der näheren Umgebung, - wir auch. Diese Belastungen reichen vollständig! 3. An der anderen Seite der Stadt gibt es schon riesige Baggerlöcher, oft versprochene Rekultivierungen: Fehlanzeige! Freizeit-Sport-Einrichtungen: minimalst, auch wegen der naheliegenden Müllverwertungs- u. verbrennungsanlage. Und wer hat heute noch das Geld für teuren Freizeitsport?! Wer trägt die Langzeitkosten für die Sicherheit (Zäune etc.), für die Gehölzpflege, für die oft zurückgelassenen Gerätschaften?! Es gibt Luftaufnahmen von vor etwa zehn Jahren, die das belegen. War das/ist das so vorgesehen? War das so ausgemacht? Wieviel Umwelt-Eingriffe, -schädigungen, -Verwüstungen, - meist unumkehrbar u. mit gravierenden Langzeitfolgen -, sind der Natur, dem Menschen mit allen nachfolgenden Generationen zufügbar: Höchste Zeit zur Begrenzung! Kleine oder auch große Anfrage zwischendurch: Wie u. womit baut Israel die vielen Häuser (Bedarf vieler Zuwanderer aus z.Z. Ukraine, Polen, Russland, teils auch Frankreich – Antisemitismus)? Die Gebäude werden stabil, solide u. erschütterungsstärker gebaut wegen der vielen Angriffe u. Raketen. Rundum u. innerhalb der Landes: viel, viel Wüstensand. Wer fragt mal einen einheimischen Bau-Experten?? Ich möchte mit meinen geringen Möglichkeiten auch mal nachfragen, - irgendwo, vielleicht bei der israelischen Botschaft in Berlin. – Es ist reichlich, was Kamp-Lintfort zu "verpacken" hat, sehr reichlich: Bitte bitte nicht noch mehr! Die Fragestellung vorher ergibt sich aus dem öfter gehörten Pro-Kiesabbau-Argument: Die Wüstensand-Arten sind ungeeignet für den Gebäude- u. sonstigen Bau in der dortigen	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Region und dazu dann die Bilder von überdimensionalen Touristen-Palästen, Palminsel-Dubai, Prestige-Türmen – und Niederrhein-/Deutschland-Kies u. Sand. 4. Die Belastung durch die Müllverbrennungs-Anlage ist für die Bevölkerung ebenso eine Belastung von nicht geringem Ausmaß. Als Bürgerin vom Kreis Wesel und vom Niederrhein bin ich/wir gegen eine Eintragung als mögliches Auskiesungsgebiet, weil das wertvollste Gut das Trinkwasser ist und die Ackerflächen zur regionalen Nahrungsversorgung dienen sollen! Wir haben zwei Söhne, die u.a. in verschiedene "grüne" Berufe eine Ausbildung haben und bei Veränderungen auf unseren Flächen durch zeitgemäßen (Bio-)Anbau einen Lebensunterhalt finden würden und jetzt schon Umweltpflege "e.h." übernehmen an verschiedenen Stellen. Die Zukunft wird zunehmend durch die Kiesindustrie bestimmt. Der Niederrhein sieht jetzt schon wie ein Schweizer Käse aus, und er hat schon überaus reichlich seinen Beitrag gegeben zum Rohstoff-Abbau. Wievielen Menschen ist es egal, daß der gesamte Niederrhein systematisch zerstört wird?! Wir sind gegen den Abbau, weil über viele Jahre hin recht sorglos mit Sand u. Kies umgegangen wird. Wir erwarten einen sparsamen, sorgfältigen, nachhaltigen und verantwortlichen Umgang mit unseren heimischen Rohstoffreserven in zunehmendem Maße. Wir wollen u. erwarten, daß wertvolle u. wichtige Erfindungen, Strategien u. neue Erkenntnisse von Forschung u. Wissenschaft nicht blockiert sondern angewendet/eingesetzt werden und dem Raubbau ein Ende gesetz wird. Nochmal möchte ich auf einen Artikel in einer Zeitschrift hinweisen: P.M., Ausgabe 01/2019, Seite 36-42, Titel: "Sucht nach Sand", [ANONYMISIERT] Vor kurzem sahen wir eine Reklame-Anzeige einer hiesigen Kies-Firma, ganzseitig, im Geschäftsbericht 2018 der Kreisbauernschaft Wesel e.V. S. 22, erschienen Januar 2019:	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Gewässer, auslaufende Wasserzungen in flaches Dauergrünland mit niedrigem Bewuchs- auch blühendes Wildkraut dazwischen -, links eine ebene Insel im Gewässer, rundum Wasservögel, Text: "Erst gewinnen wir Kies und Sand. Dann gewinnt unsere Umwelt." Kleingedruckt ganz unten: Mehr über Naturschutz: made by... ... Da kommen Fragen auf: Wieviel Prozent (%) der Uferflächen von inzwischen ruhenden Auskiesungsgewässer, sind dem Naturschutz/der Naturpflege/dem Naturleben in seiner Vielfalt nutzbar hinterlassen worden durch Flachufer-Herrichtung? Eine Aufteilung nach Örtlichkeiten (Niederrhein, Kreis Wesel, Kamp-Lintfort etc.) und evtl. nach Firmen wäre ein Thema. Wieviel % der Flächen sind je rekultiviert worden? Wieviel Auskiesungs-Gewässer sind durch hinterlassene Geräte (Firmen, die insolvent wurden) und durch Maschienenöle belastet? Wieviel % Steilufer gibt es, die kein Tier nutzen kann (selbst Nilpferde würden ertrinken). Wieviel % der Wasserflächen sind dem oft sehr teuren Freizeitsport (z.B. Segeln, Motorbootsport), dem Breitensport (Schwimmbäder) oder der Naherholung nutzbar gemacht worden,- von wem,- wer trug u. trägt die Kosten?? Können freie Betreiber von ihrem Einkommen leben trotz der Auflagen, Steuern etc.? Die bestehenden Anlagen haben teils große Mühe, also kein Erweiterungsbedarf. Soviel zum Thema "Reklame der Kiesfirmen". Schlußendlich: Diese wertvolle, einmalige Kultur- u. Naturlandschaft muß erhalten bleiben. Über 12000 Unterschriften zeichnen gegen die Zerstörung dieses Gebietes. Der Rat der Stadt u. die Bürger sind ebenso dagegen,- es ginge bei einer Auskiesung so viel unwiederbringlich verloren! Für immer weg, zerstört! Als Eigentümer und Verpächter: Nein, kein Abgeben für Kies-Abbau! Als Familie, Eltern u. Großeltern: Nein, kein Verkauf! Als Nachbar von Nachbarn: Nein zum Wasserloch! Es sollen weiterhin Hasen, Kaninchen, auch Rehe, Igel, Kröten, Laubfrösche u.a. sich vor unseren Augen bewegen.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
3809#17	d) Wickrather Feld Auch die Abgrabung "Dachsbruch" im Wickrather Feld in Kamp-Lintfort stößt auf heftigen Widerstand der Kamp-Lintforter Bevölkerung. Unser Unternehmen lehnt diese Darstellung bereits aus diesem Grunde ab. Darüber hinaus sprechen auch geologische Gründe gegen die Ausweisung einer solchen Fläche. Die öffentlich zugängigen Bohrdaten aus dem Geoportal des Geologischen Dienstes NRW zeigen, dass innerhalb der Lagerstätte Zwischenmittelmächtigkeiten von 6- 9 m bestehen, sodass die Lagerstätte somit in der dargestellten Form nicht abbaubarwürdig ist. Die Darstellung wird aus den vorgenannten Gründen abgelehnt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der BSAB im Wickrather Feld in Kamp-Lintfort (Klf_BSAB_2_A) wird im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 1428#234 (IHK – Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet) verwiesen.
3844#1	1. Fehler bei der Ermittlung der Potentialflächen und Auswahl der BSAB und "Sicherungswürdigen Lagerstätten" Bei der Aufstellung des Regionalplans Ruhr hat sich der RVR dafür entschieden, eine Flächenrecherche an Hand des Geoinformationssystems GIS durchzuführen. Dabei wurden für Erweiterungen und Neuaufschlüsse unterschiedliche weiche Kriterien zu Grunde gelegt. Im Ergebnis wurden Lagerstätten gefunden und diese als Vorranggebiet BSAB oder sicherungswürdige Lagerstätte für zukünftige BSABs ausgewiesen. Die ermittelten BSABs sollen eine Vorratssituation schaffen, mit der Kiesunternehmen in die Lage versetzt werden, den Bedarf an Rohstoffen der Rohstoffgruppe Kies I Kiessand für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren in entsprechender Menge und Qualität wirtschaftlich decken zu können. Im Ergebnis unserer stichprobenartigen Recherche stellen wir jedoch die vom RVR ermittelte Versorgungssicherheit von größer 25 Jahren in Frage und möchten dies nachfolgend begründen. BSAB-Fläche Wickrather Feld in Kamp-Lintfort	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung wurde das den BSAB-Festlegungen zugrundeliegende Plankonzept weiterentwickelt. Die entsprechend ermittelte und festgelegte Flächenkulisse erfüllt das LEP-Ziel 9.2-2, BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 25 Jahren für Lockergesteine festzulegen. Es wird auf die zeichnerischen Festlegungen der Abgrabungsbereiche in der Fassung der zweiten Offenlage verwiesen. Die Begründung und Erläuterungen wurden entsprechend aktualisiert. Der BSAB im Wickrather Feld in Kamp-Lintfort (Klf_BSAB_2_A) wird im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 1428#234 (IHK – Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	BSAB-Fläche Wickrather Feld in Kamp-Lintfort: 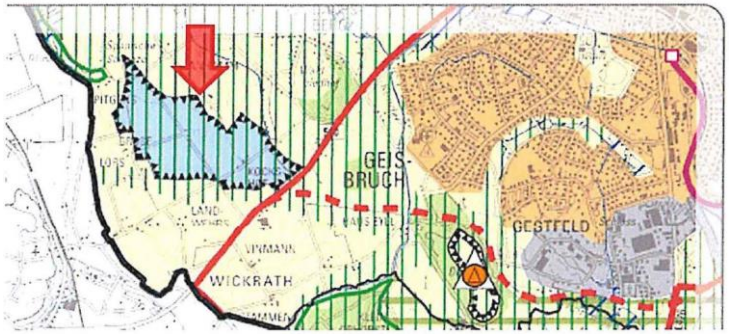 [ANONYMISIERT] ist bekannt, dass die Fläche in ähnlicher Darstellung im Zuge des Beteiligungsverfahrens zur 51. Regionalplanänderung von einem Unternehmen in 2006 der zuständigen Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf gemeldet wurde. Die Regionalplaner lehnten jedoch die Fläche mit der Begründung ab, dass es sich hierbei nicht um eine A-Lagerstätte (> 20 m) handeln würde, da die Lagerstätte über enorme Zwischenmittel verfügt, siehe Ausschnitt aus der geologischen Karte. *Bild Auszuge aus der Geologischen Karte zu Wickrather Feld* Wir gehen davon aus, dass mit der GIS-Methode des RVR zwar die geologischen Karten des geologischen Dienstes als Datenbasis verwendet wurden, aber Detailinformationen zu Zwischenmitteln, wie auch die öffentlich zugänglichen geologischen Bohrungen der Bohrdatenbank NRW, nicht eingesehen bzw. nicht im GIS berücksichtigt wurden.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Denn dann hätte man festgestellt, dass die Kiese und Sande hier nur bis zu einer Mächtigkeit von 9-12 Metern anstehen, siehe Anlage. Unterhalb dieser Kies-Sand-Schicht befindet sich eine 9-12 Meter mächtige Zwischenmittelschicht aus Ton und Schluff. Auch wenn darunter noch Kiese und Sande anstehen, so sind diese weder technisch noch wirtschaftlich gewinnbar. Somit ist die Oberkante der Ton-Schluff-Schicht die Lagerstättenbasis für die darüber anstehenden Kiese und Sande. Zusammenstellung Bohrungen für Projektfläche Wickrather Feld 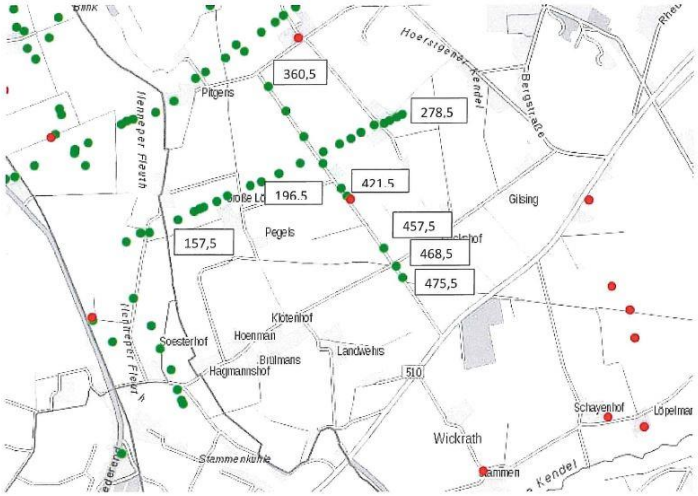 Auszüge Bohrdatenbank NRW Das im Regionalplanentwurf ausgewiesene BSAB eignet somit nicht annähernd der Zielvorgabe als Lagerstätte > 20m. Weiter wurde vom RVR nicht berücksichtigt, dass innerhalb der Planfläche zwei Höfe liegen. Im Falle der Kiesgewinnung müssten beide Höfe umgesiedelt werden. Allein dies würde voraussichtlich einen monetären Aufwand von deutlich über 2. Mio. € bedeuten. Die Lagerstätte erfüllt nicht die vom RVR aufgestellten Vorgaben für die Ausweisung eines BSABs. Auf Grund fehlender Lagerstättenmächtigkeit, verbunden mit fehlender Wirtschaftlichkeit des Vorhabens ist die geplante Lagerstätte Wickrather Feld nicht abbauwürdig.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
3971#1	hiermit erhebe ich termingerecht Einspruch gegen den Plan des RVR, den Bereich (Wickrather Feld) in Kamp-Lintfort erneut im Rahmen des "Handlungsauftrag Rohstoffsicherung" des Landes NRW als vorgesehenen Abgrabungsbereich auszuweisen. Die geplante Auskiesung in der Größe von ca. 92 ha lehne ich entschieden ab. Dieser Bereich gehört jahrzehntelang zu meinem Lebensraum. Die Rücksichtslosigkeit der privaten Kiesindustrie im Rahmen einer geplanten Landschaftszerstörung zieht sich wie ein roter Faden durch das Wickrather Feld. Bereits in den 1990er Jahren hat die Fa. [ANONYMISIERT] GmbH & Co. KG aus Goch mit dem Anwaltsbüro [ANONYMISIERT] versucht, außerhalb des seinerzeit ausgewiesenen, gültigen Gebietsentwicklungsplanes (GEP 99), die Auskiesung "Koenen - Dachsbruch" im Wickrather Feld zu erwirken. Dieser Antrag auf Planfeststellung wurde von der Bezirksregierung mit Bescheid vom 12.09.1996 abgelehnt. Durch Urteil des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf wurde diese Entscheidung bestätigt. Aus diesem Urteil hatte die Fa. [ANONYMISIERT] gelernt. Bei der 51. Regionalplanänderung konnte sie im Rahmen von "Wünsch Dir was" den Landesplanern vorschlagen, welche Bereiche sie zukünftig auskiesen möchte. Somit wurde im Jahr 2008, im Rahmen der Änderung des GEP 99 "Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und -gewinnung" unter dem Namen "Dachsbruch", Teile des Wickrather Feldes mit ca. 59 ha als Sondierungsfläche Nr. 2505-09 wieder ins Auge der Bezirksregierungsplaner gerückt. Ein heftiger Protest der IG Dachsbruch erfolgte. Aufgrund der erkundeten geologischen Verhältnisse in diesem Stauchmoränengebiet (Oermter Berg, Dachsberg) wurde seinerzeit der Dachsbruch im Wickrather Feld auf Grundlage der Daten des Geologischen Dienstes wegen der Ungeeignetheil der Lagerstätte aus den Sondierungen heraus genommen. Ca. 10 Jahre später haben sich die Zuständigkeiten bei der Bezirksregierung geändert. Nunmehr ist für die Planungen zur	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB im Wickrather Feld in Kamp-Lintfort (Klf_BSAB_2_A) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregung 1428#234 (IHK – Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Ausweisung von Kiesflächen der Regionalverband Ruhr (RVR) zuständig. Nach dem Motto "Lass deine Rechte nicht wissen was deine Linke schon getan hat", ist nach den Jahren 1996 und 2008, das Wickrather Feld erneut im Jahr 2018, nunmehr aber mit ca. 92 ha, in den Blickwinkel der RVR-Planer gerückt, obwohl sich an der bekannten geologischen Ungeeignetheit der Lagerstätte - aufgrund toniger Zwischenmitteln und Schluffsanden - zwischenzeitlich nichts geändert hat. 1) Sind den RVR-Planern diese Zusammenhänge der Stauchmoränen und der tonigen Zwischenmittel und Schluffsanden bekannt? Für mich ist es ein unglaublicher Vorgang, dass unter dem Deckmantel "Handlungsauftrag Rohstoffsicherung" nach den Vorgaben der jeweiligen Landespolitik wertvoller Naturraum zerstört werden kann. Die private Kiesindustrie hat es bisher immer geschafft, durch Lobbyeinfluss auf die politisch Entscheidenden in den unterschiedlichen Parteien sich eine gigantische Landschaftszerstörung mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahre offiziell absegnen zu lassen. Mit diesem landschaftlichen Raubrittertum der privaten Kiesindustrie in unserer intakten niederrheinischen Kulturlandschaft des Wickrather Feldes in Kamp-Kintfort - auf Kosten der Allgemeinheit - muss Schluss sein. Im Hinblick auf den Nachhaltigkeitsgedanken für nachfolgende Generationen kann der Ausverkauf unserer heimischen Ressourcen durch einen hohen Exportanteil - laut statistischem Landesamt NRW ca. 6 Mio. t/Jahr - in Zukunft nicht weitergehen (siehe Anlage 1). Sehr geehrter Herr [ANONYMISIERT], Sie konnten am 14. Januar 2019 auf der Informationsveranstaltung in der Niederrheinhalle in Wesel selbst erleben, wie der Geschäftsführer der Kiesfirma [ANONYMISIERT], Herr [ANONYMISIERT], keine glaubwürdigen Angaben zu den Exportmengen des Kiessyndikates gemacht hat. Herr [ANONYMISIERT] wollte uns doch tatsächlich klar	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	machen, das der Kies überwiegend für den nationalen Bedarf unserer Häuser und "1000 Brücken" gebraucht würde. Traurig was, im Rahmen der allgemeinen Volksverdummung, uns Bürgern an Nebelkerzen aufgetischt wird! Recherchen beim statistischen Landesamt NRW haben ergeben, dass ca. 6 Mio. t/Jahr mit Warennummer 1367 des Warenverzeichnisses in die Nachbarländer Niederlande, Belgien und Luxemburg exportiert werden (siehe Anlage 1)! Das sind bei 25 t/LKW 240 000 LKW-Ladungen auf unseren Straßen unter der Berücksichtigung, dass zukünftige die rheinnahen Kiesstandorte erschöpft sind. Selbstverständlich ist es auch möglich kilometerlange Förderbandstraßen durch unsere Landschaft zu ziehen (siehe Rheinbraun), um die Kiesverladung auf Rheinschiffe weiter zu ermöglichen (zu sehen bei Kiesfirma [ANONYMISIERT]). Im Rahmen der Planungen für weitere Kiesstandorte sind die struktuellen Belastungen der Straßen in den Städten und Dörfer m.E. nicht berücksichtigt. 2) Sind die RVR-Planer und/oder die abstimmungsberechtigten Mitglieder der jeweiligen Parteien im Planungsrat verpflichtet, den Mengenbedarf bzw. den Verbleib der geförderten Kiesmengen (Inland/Export) zu hinterfragen oder werden Flächenausweisungen zum Wohle der ,.privaten Kiesindustrie" ungeprüft getroffen? Die Rohstoffe Kies und Sand sind für mich ein Allgemeingut im Rahmen der generationsübergreifenden nationalen Versorgungssicherheit und Versorgungserhaltung. In Wesel haben Sie, Herr [ANONYMISIERT], uns erklärt, dass der Flächenbedarf der privaten Kiesindustrie im Rahmen von Überfliegungen durch des Geologischen Dienst ermittelt wird. Als Maßstab für den zukünftigen Flächenbedarf/Jahr in den nächsten 25 Jahre wird der durchschnittliche Flächenverbrauch der letzten 3 Jahre ermittelt. 3) Gibt die private Kiesindustrie somit "ihren steigenden Bedarf an Kiesungsflächen" selbst vor?	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Im Rahmen des so ermittelten, zukünftigen Flächenbedarfes ergibt sich somit, lt. Ihrer Darstellung in Wesel, ein Bedarf von z.Z. 8,4 Mio. m3/Jahr. Hierfür ist ein Flächenverbrauch von z.Z. 55 ha/Jahr zugrunde gelegt worden. Auf die politisch festgeschriebenen 25 jährige Versorgungsvorausschau hochgerechnet, ergibt das einen Flächenverbrauch von 1375 ha. Somit erfolgt in 3 Generationen. gerechnet mit 105 Jahren. eine Flächenvernichtung von 5775 ha! 4) Gibt es ein Gesetz, eine Verordnung oder eine Verwaltungsanweisung, wonach es der erklärte politische Willen der jeweiligen Landesregierungen ist (ausgenommen nationaler Kiesbedarf), dass für Exportkies -lt. statistischem Landesamt z.Z. 6 Mio. t/Jahr in 2017- landwirtschaftliche Nutzflächen und sonstige Natur zerstört werden ? Für mich ist es unglaublich, dass Landschaftsplaner als Vorbereitung für eine geplante Abgrabung im "Landschaftspflegerischen Begleitplan" unter dem Punkt "Bewertung der Biotoptypen vor dem Eingriff" uns glaubhaft machen wollen, dass Wasserflächen und Uferrandstreifen langfristig höher zu bewerten sind als Acker- und Wiesenflächen (Ing. -Planungsbüro LANGE GbR, im Jahr 2003). Vor dem Eingriff wurden 671.665 ökologische Werteineinheiten ermittelt -nach dem Eingriff und erst nach 30 Jahren (!! fast eine Generation) wurden 862.440 ökologische Werteinheiten errechnet. Die Ausführungen zu den öko Werteinheiten durch das Planungsbüro Lange können bei Bedarf nachgereicht werden. Solche gutachterliehen Aussagen können nur von satten Wohlstandsplanern verbreitet werden, zur Erlangung einer Auskiesungsgenehrnigung. 5) Was geschieht mit dem wertvollen Mutterboden bei den Abgrabungen? Wie findet der § 202 "Schutz des Mutterbodens" gemäß Baugesetzbuch Anwendung (siehe Anlage 2)?	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	6) Gibt es ein digitales, farbiges Übersichts-Auskiesungskataster der letzten Jahrzehnte sowie der zukünftigen geplanten und/oder bereits genehmigten Auskiesungen des Landes NRW? 7) Gibt es ein Übersichtskataster der Kiesungsstandorte der 13 Mitglieder des "Initiativkreises Niederrhein" mit ihren Firmentöchtern? 8) Müssen alle Kieswerke , auch wenn sie eine bestimmte Mitarbeiterzahl unterschreiten, die Menge des geförderten Kies- und Sand an das statist. Landesamt melden? Insgesamt sind über diesen "Initiativkreis Niederrhein" ca. 30 Kieswerke zusammengeschlossen. Aus der beigefügten Anlage Nr. 3 wird ersichtlich, dass alleine der private "niederländische Familienbetrieb" der [ANONYMISIERT] große Kiesungsbetriebe entlang der deutsch-niederländischen Grenze auf deutscher Seite betreibt. Die drei großen privaten Kiesfirmen, [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] sind an zahlreichen Tochterfirmen u.a. auch im benachbarten Ausland beteiligt. Der am Niederrhein geförderte Exportkies für die Niederlande in Höhe von ca. 4,5 Mio. t (siehe Anlage 1 statisches Landesamt) wird z.T. über Tochterniederlassungen mit hohen Preisaufschlägen weiter exportiert. Es ist eine Unverfrorenheit der Kieslobby der Bevölkerung zu suggerieren, dass national Kies und Sand knapp werden könnten aber dabei verschwiegen wird, dass ca. 6 Mio. t/Jahr exportiert werden. Ein Freund aus Herford hat mich über den Bericht in der Zeitung "Die Welt" "In Deutschland wird der Sand knapp", vom 14.02.2019) informiert. Es widerstrebt meinem Rechtsempfinden, dass die Landespolitik bisher derart in das Selbstbestimmungsrecht der Städte und Gemeinden - zum Vorteil der privaten Kiesförderung aber zum Nachteil des Allgemeinwohles Dritter -eingreifen kann. Mit der durch den RVR geplanten Auskiesung des Wickrather Feldes wird nicht nur produktive landwirtschaftliche Nutzfläche zerstört, wie in Diersfordt (Anlage 4, Wesel) und Mehr (Anlage 5, Rees), sondern auch der letzte typische, niederrheinische	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Landschaftsraum in Kamp-Lintfort im Südwesten lind Westen des Stadtgebietes zwischen "Oermter Berg" und "Dachsberg". Kamp-Lintforter Bürger, Wickrather Betroffene und Gleichgesinnte werden ihre ganze Kraft einsetzen, der Kieslobby die Maske der Tricksereien, Volks-, Planungs- und Parteienverdummung abzuziehen. Daher kann ich in meinem Einspruch den RVR-Planern und den Entscheidenden der einzelnen Parteien im Planungsrat nur noch einmal deutlich sagen: "Hände weg vom Wickrather Feld"! Ferner erwarte ich, dass das Wickrather Feld - aufgrund der bekannten Ungeeignetheit der Lagerstätte - bei allen zukünftigen Planungen im Rahmen des "Handlungsauftrages Rohstoffsicherung" nicht mehr berücksichtigt wird. Die aus ihrem Hause eigens vorgegebene Kiesmächtigkeit von mindestens 20 m wird im Durchschnitt bei weitem nicht erreicht. Die verantwortlichen Planer und entscheidenden Politiker sollten sich u.a. auch darüber im klaren sein, dass die Protestwähler von gestern die Frustwähler von morgen sein können. [Der Stellungnahme liegen Anlagen bei. Deren wesentliche abwägungsrelevante Inhalte sind in die Erwiderung eingeflossen.]	
4251#1	1. Die Fläche ist für einen nachhaltigen Kiesabbau nicht geeignet. Die vorhandene Kiesmächtigkeit der ausgewiesenen Fläche betragt im Durchschnitt nur 14,55 m. 1. Fehlende Geeignetheit des Wickrather Feldes Das Wickrather Feld ist fur den Kiesabbau nicht geeignet. Wir weisen insofern und vorab auf das raumplanerische Verfahren zur Änderung des Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Dusseldorf (GEP 99) in Bezug auf die Sicherung von Rohstoffvorkommen von 2008 hin. Der nunmehr in Rede stehende Abgrabungsbereich Klf BSAB 2. A umfasst den damaligen Sondierungsbereich 2505-0951, der sich damals mit einer kleineren Fläche von 57 ha auf die kiesmächtigeren Anteile des jetzigen Gebietes beschränkte. Nach unseren Einwendungen	Der BSAB im Wickrather Feld in Kamp-Lintfort (Klf_BSAB_2_A) wird im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregung 1428#234 (IHK – Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet) verwiesen. Zum Abgrabungsbereich Wickrather Feld wurden mehrere hundert Stellungnahmen, teilweise auf Grundlage thematischer Vorgaben oder von Vordrucken, in der ersten Beteiligung eingereicht. Hierbei waren insbesondere die Landschaftsveränderungen, die Vorbelastung des Niederrheins, die Auswirkungen auf Flora und Fauna sowie das Grundwasser, Immissionen, Verkehrsbelastung, die Naherholung etc.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	und nach intensiver Prüfung hat der Planungsträger dann u. a. und vor allem wegen der fehlenden Geeignetheit der Fläche aufgrund des geringen Kiesvolumens und des hohen Volumens von Zwischenmitteln von einer Festsetzung abgesehen. Die Ungeeignetheit des Wickrather Feldes bleibt bestehen und hat sich aufgrund der vergrößerten Fläche (2008 von rund 50 ha auf nun rund 92 ha) nochmal verstärkt. Diese ortlichen Gegebenheiten haben sich seitdem nicht verändert. a) Die Karte "Kies- und Sandvorkommen am Niederrhein" des Geologischen Dienstes Krefeld in der u.a. "Mächtigkeiten des Rohstoffkörpers einschl. eventueller auftretender Zwischenmittel" dargestellt sind, weisen für den hier betroffenen Bereich Rohstoffkörper mit einer Mächtigkeit von 25 – 30 m aus. Diese Rohstoffkörper beinhalteten aber auch Zwischenmittel. In der Rohstoffkarte Nr. 3 des Geologischen Dienstes Krefeld ist unter "Angaben zu Zwischenmitteln" die Anzahl der Zwischenmittel, die Oberkante des obersten Zwischenmittels unter GOK (Meter) und die summierte Zwischenmittel - Mächtigkeit (Meter) aufgeführt. Wir haben die Ergebnisse sämtlicher Beprobungen mit fachgutachterlicher Hilfe geprüft und in unserer Betrachtung nicht nur die bloße Tiefe, bis zu der Kies vorgefunden wurde, sondern vielmehr auch die Mächtigkeit von Zwischenmitteln in die Berechnung einbezogen. Der geologische Dienst hat diese Zwischenmittel bei nahezu allen Beprobungen ausgewiesen. Man kann zusammenfassend sagen, dass nahezu überall 3 - 12 m starke Schichten aus Zwischenmitteln wie Ton und Schluff vorgefunden wurden. Bei 6 von 19 Proben fehlen Angaben zu den Zwischenmitteln. Wir gehen zwar davon aus, dass sie auch dort vorhanden sind und die Angaben des Geologischen Dienstes insofern unvollständig sind. Gleichwohl haben wir in	regelmäßig Gegenstand der Stellungnahmen. Die vorgetragenen Anregungen und Hinweise werden mehrheitlich zur Kenntnis genommen. Trotz deren absoluten Umfangs waren diese Belange, die sich überwiegend an Details in nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren richteten, für die Streichung der Fläche gegenüber dem ersten Planentwurf nicht ausschlaggebend. Ergänzend wird nachfolgend aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und zum besseren Verständnis der Aufgaben, Regelungsgegenstände und Vorgehensweise der Regionalplanung zu ausgewählten Belangen der Stellungnahme auf Folgendes hingewiesen: zu 1. Lagerstätteneigenschaften Die Ausführungen in der Stellungnahme zu den geologischen Gegebenheiten und den Auswirkungen auf eine mögliche Rohstoffgewinnung decken sich mit den Ausführungen des Geologischen Dienstes. Diesen Bedenken wird durch den Verzicht auf eine erneute zeichnerische Festlegung Rechnung getragen. Die heterogenen Eigenschaften der Rohstofflagerstätte im Wickrather Feld waren zum Zeitpunkt der Erarbeitung des RP Ruhr bekannt und wurden bei der Planerarbeitung berücksichtigt. Während für die Rohstoffmächtigkeiten flächendeckende Kartierungen, die die räumliche Verteilung des Rohstoffvorkommens und dessen Mächtigkeit widergeben, vorliegen, existieren Angaben zur Zwischenmächtigkeit nur als Punktdaten. Ein Rückschluss auf deren flächige Ausprägung und Mächtigkeiten kann daher nur für die unmittelbaren Standorte der Bohrungen getroffen werden. Diese Punktdaten eigenständig als flächige Angaben von den in der Rohstoffkarte angegebenen Mächtigkeiten abzuziehen, wie vom Stellungnehmer gefordert/praktiziert, wäre methodisch unsauber und insofern nicht belastbar. Die Rohstoffkarte wurde für den Rohstoffkies als flächendeckend einheitliche Datengrundlage bei der Flächenermittlung herangezogen (vgl. Begründung zu Kapitel 5.5 alt). Diese

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	unseren Berechnungen zu unseren Ungunsten Zwischenmittel dort nicht einbezogen. Die geologische Beschaffenheit des Wickrather Feldes ist als sehr heterogen zu beschreiben. Dies ergibt sich aus seiner geologischen Historie und seiner geologischen Herkunft als Morane der letzten Eiszeit. Diese zeichnet sich dadurch aus, dass hier unterschiedliche Bodenbestandteile in unterschiedlichen Mächtigkeiten abgelagert wurden. Damit unterscheidet sich die Landschaft zwischen dem Dachsberg und dem Oermter Berg fundamental z.B. vom Rheinufer am Niederrhein, das durch den abgelagerten Schwemmsand des Rheins geprägt wird. Herr Diplom-Geoökologe [ANONYMISIERT] führt in seiner Stellungnahme vom 16.02.2019 (nebst Übersichtskarte und Gegenüberstellung der Beprobungsergebnisse als Anlage 1 beigefugt,) dazu folgendes aus: "Zwischen diesen Erhöhungen liegt das Gebiet Wickrather Feld in einem Bereich, der in Warmzeiten bzw. bei relativ kurzzeitigen Rückzügen der Gletscher in Interstadialen mit verschiedenen Materialien verfüllt wurde bzw. in dem auch durch Stauchungsprozesse kleinräumig sehr stark wechselnde Korngrößen im Untergrund vorhanden sind. Durch die starken glazialen Einflüsse bei der Genese der Landschaft ist dementsprechend kein großflächig homogener Aufbau des Untergrundes zu erwarten." Weiter heist es: "Bei genauer Analyse der Bohrprofile, die auf der Internetseite des Geologischen Dienstes abrufbar sind (http://www.bohrungen.nrw.de/bohrungen.html?lang=de), ist festzustellen, dass im westlichen Teil des Planungsgebietes (unterhalb der im ganzen Gebiet vorhandenen ca. 3 m mächtigen feinsandigschluffigen Schicht aus Mutterboden und äolischen und fluviatilen Sedimenten) Kies- und Sandschichten mit einer Mächtigkeit von bis zu 33 m ohne Vorhandensein von Zwischenmitteln anstehen. Dies wird durch die Aufschlüsse im Feld nördlich der Spanischen Straße und westlich der Geraden	Vorgehensweise ergibt sich u.a. aus der Erläuterung zu Ziel 9.2-1 des LEP NRW, wonach BSAB möglichst in Gebieten, die in der Rohstoffkarte mit vergleichsweise höheren Rohstoffmächtigkeiten ausgewiesen sind, vorzunehmen sind. Vertiefende Erkenntnisse, wie z.B. Qualitäten, zu den im Planentwurf vorgeschlagenen Flächen fließen darüber hinaus u.a. durch den Fachbeitrag des Geologischen Dienstes sowie durch die Stellungnahmen zum Planentwurf in den Abwägungsprozess ein. Ein Vergleich zur Vorgehensweise der Bezirksregierung bzw. deren Abwägungsergebnissen ist für die Planungen des RVR nicht zielführend, da mit dem RVR ein anderer Plangeber tätig ist und das Planungsgebiet sich grundlegend vom Regierungsbezirk Düsseldorf unterscheidet. So betrachtete die Bezirksregierung Düsseldorf die Fläche im Wickrather Feld im Vergleich zu anderen potentiellen Abgrabungsflächen am Niederrhein bzw. im Regierungsbezirk Düsseldorf, der u.a. weiterhin die rohstoffreichen Kreise Kleve und Viersen sowie den Rhein-Kreis Neuss umfasst. Somit bestanden für den damaligen Planungsträger, den Regionalrat Düsseldorf, umfangreichere Auswahlmöglichkeiten bei der Flächenermittlung. Da sich die - wirtschaftlich gewinnbaren - Kiesvorkommen innerhalb des RVR-Verbandsgebiet jedoch im Wesentlichen auf den Kreis Wesel und die Stadt Duisburg beschränken, sind aufgrund der begrenzteren Alternativen alle ermittelten Flächen im Planprozess einheitlich zu prüfen und mit den übrigen Flächen im Plangebiet zu vergleichen, zumal der Plangeber, die Verbandsversammlung des RVR, eine eigenständige Abwägung über die Flächenauswahl vorzunehmen hat. Des Weiteren unterscheidet sich der im ersten Entwurf des RP Ruhr festgelegte Abgrabungsbereich hinsichtlich des Zuschnitts und der Größe von dem potentiellen Sondierungsbereich des GEP 99. Aus diesen Gründen wurde die Fläche im Wickrather Feld im Planentwurf zunächst als potentieller Abgrabungsbereich in den ersten Entwurf des RP Ruhr aufgenommen. Durch die vertiefenden Erkenntnisse, die durch den ergänzenden

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Straße dokumentiert, sollte in Anbetracht der Aufschlüsse in der unmittelbaren Umgebung aber hinterfragt werden. Die Aufschlüsse entlang der Gerade Straße nördlich der Spanischen Straße zeigen ein komplexeres Bild. Hier erreichen die als Zwischenmittel benannten Schichten aus Ton und Schluff Mächtigkeiten von bis zu 15 m. Dementsprechend gehen die Kies-/Sandmächtigkeiten auf bis zu 6 m zurück. Entlang der Geraden Straße südlich der Spanischen Straße ist die Heterogenität des Untergrundaufbaus besonders deutlich. Hier liegen die Mächtigkeiten der Kies-/Sandschichten zwischen 6 und 27 m, die Zwischenmittel bilden eine Bandbreite von 0 bis 12 m Mächtigkeit. Dabei fällt besonders auf, dass zwei Bohrungen an der Kreuzung Gerade Straße und Klotenstraße innerhalb von ca. 50 m stark unterschiedliche Profile aufweisen. Die Mächtigkeit der Zwischenmittel schwankt hier von 0 bis 9 m. Dies vermittelt einen Eindruck von der kleinräumigen Heterogenität des Untergrundes, die durch die glaziale Genese verursacht wurde. Die Aufschlüsse nordöstlich der Geraden Straße zeigen schließlich die mächtigsten Zwischenmittel-Schichten mit 12 bis 18 m Mächtigkeit. In einer Bohrung wird oberhalb der 18 m mächtigen Schichten aus Zwischenmitteln überhaupt kein Kies mehr angetroffen, in den anderen Bohrungen erreicht die Kies-/Sandmächtigkeit maximal 6 m. Aus der Analyse der tatsächlichen durch Aufschlüsse dokumentierten Untergrundverhältnisse kann für das geplante Auskiesungsgebiet Wickrather Feld geschlossen werden, dass die Kies-/Sandschichten eine mittlere Mächtigkeit von 14,55 m haben." Die Analyse von Herrn Dipl. Geoökologen [ANONYMISIERT] entspricht in den aufgeführten Grundlagen der Antwort der Landesregierung auf die kleine Anfrage vom Mitglied des Landtags, Herrn Rene Schneider, vom 16.10.2018, beigefügt als Anlage 2, die auszugsweise wie folgt lautet: "1. Wie ist die genaue Zusammensetzung des Bodens im geplanten Abgrabungsbereich Klf BSAB 2.A?	Fachbeitrag des Geologischen Dienstes und die Stellungnahmen zum Planentwurf gewonnen werden konnten, kommt man mit dem Entwurf für die zweite Offenlage zu dem Abwägungsergebnis, dass es auch im Vergleich zu den übrigen Flächen im RVR-Verbandsgebiet geeignetere Standorte für die Festlegung von Abgrabungsbereichen gibt, bei denen weniger Einschränkungen zu erwarten sind. Diese Entscheidung wird auch dadurch gestützt, dass ausgehend von den geologischen Eigenschaften wirtschaftsseitig kein Interesse an einer Rohstoffgewinnung im Wickrather Feld vorgebracht wurde und vergleichbare Bedenken für keine andere Fläche vorgebracht wurden. zu 2. Belange des Wasserhaushalts und Gewässerschutzes (4251#3) Der Abgrabungsbereich Klf_BSAB_2_A lag vollständig außerhalb festgesetzter/geplanter Wasserschutzgebiete, eines Bereichs für den Grundwasserschutz oder über diese Bereiche hinausgehenden Einzugsbereiche (Reservegebiete). Auch der Umweltbericht kommt hinsichtlich des Schutzgutes Wasser zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten wären. Eine vertiefende Betrachtung hinsichtlich der Auswirkungen z.B. auf private Trinkwasserbrunnen erfolgt regelmäßig im Rahmen nachgelagerter Verfahren vorzunehmen. Die Tatsache, dass im Umfeld des BSAB in der Vergangenheit untertägiger Bergbaubetrieb stattfand, trifft auch auf andere Standorte/Teilbereiche, in denen langjährig bereits oberflächennaher Rohstoffabbau stattgefunden hat, der Planungsregion zu. Insofern ist auf Ebene der Regionalplanung nicht ersichtlich, dass die Rohstoffgewinnung hierdurch erheblich erschwert oder verhindert werden würde. Eine vertiefende Betrachtung hinsichtlich etwaiger Wechselwirkungen wäre gleichermaßen im Rahmen nachgelagerter Verfahren vorzunehmen. zu 3. Belange des Natur- und Artenschutzes (4251#6)

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	In dem genannten Bereich ist nach Auskunft des Geologischen Dienstes NRW mit folgendem Untergrundaufbau unter der Geländeoberkante (GOK) zu rechnen: zu 2 m u. GOK Finsand, schluffig (Holozän, Auenablagerungen) bis ca. 12 m u. GOK Kies, Grobsand, Mittelsand, feinkiesig (Oberpleistozän, Ältere Niederterrasse) bis ca. 22 m u. GOK Ton, Schluff (Holstein, Interglazial) bis ca. 28 m u. GOK Sand, feinkiesig (Pleistozän, Mittlere Mittelterrasse)Innerhalb des genannten Bereichs schwanken die Mächtigkeiten der o. g. geologischen Formationen um wenige Meter. Der Flurabstand zum Grundwasser beträgt ca. 2-3 m unter Gelände." Auf Grundlage dieser Untersuchungen hatte der Plangeber zu dem Ergebnis kommen müssen, dass das Wickrather Feld die bei der Planaufstellung zugrunde gelegten Mindestkriterien für Neuaufschlüsse außerhalb von bestehenden Abgrabungsbereichen von Kiesmächtigkeiten von durchweg mehr als 20 m auf einer Fläche von mindestens 20 ha nicht erfüllt. Die Kiesmächtigkeit beträgt vielmehr im Durchschnitt lediglich 14,55 m. b) Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere Berechnungen zum damaligen Sondierungsbereich des GEP 99, die zum Ergebnis kamen, dass der Durchschnittsertrag für die damals 2008 in Rede stehenden Fläche von 57 ha bei weniger als der Hälfte des Durchschnittsertrages aller bestehenden Auskiesungen am Niederrhein lag (107.202 t/ha für das Wickrather Feld gegenüber durchschnittlich 218.000 t/ha). Dies bedeutet, dass in etwa doppelt soviel Fläche nötig ist, um einen nur durchschnittlichen Ertrag zu erhalten. Von diesem Ertragswert wären zudem noch Erträge aus Flächen für die verkehrliche Erschliesung sowie für besondere Abböschungen wegen Fließsandvorkommen abzuziehen, sodass er in absoluten Zahlen noch geringer wäre. Der Ertragswert der Kiesausbeutung im neuen, vorgesehenen Abgrabungsbereich von 91,7 ha Größe wird nicht zum gleichen Ergebnis kommen, sondern weit darunter liegen, da die	Die dem Umweltbericht zugrundeliegende Methodik kann Anlage 6 zum Regionalplan Entwurf entnommen werden. Die für die jeweiligen Schutzgüter verwendeten Datengrundlagen werden in Tab. 4-1 aufgeführt. Die Methodik und Vorgehensweise erfolgt in einer der Regionalplanung angemessenen Betrachtungstiefe und entspricht der gängigen Praxis für Regionalplanverfahren im Land NRW. Eine Gebietskartierung für Artenvorkommen ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich (s.a. VV Habitatschutz NRW, 2016). Verwendet werden die Daten des LANUV und die vom LANUV mitgeteilten verfahrenskritischen Vorkommen. Diese sind in der Tabelle 5-2 des Umweltberichts aufgeführt. Die in der Stellungnahme aufgeführten Arten gehören mit Ausnahme der Wiesenweihe, für die keine verwertbare Dokumentierung vorliegt, nicht zu den verfahrenskritischen Vorkommen. Somit fand durch die Bereichsfestlegung keine Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten statt, noch gibt es solche Vorkommen im Umfeld des Abgrabungsbereichs. Im Ergebnis des Plankonzepts zur Ermittlung konfliktarmer Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung wurden keine Natur-, FFH- bzw. Vogelschutzgebiete, geschützte Biotope oder Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung direkt durch die Bereichsfestlegung in Anspruch genommen. Der Umweltbericht kommt daher für den Abgrabungsbereich Klf_BSAB_2_A zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen sowohl hinsichtlich des Schutzguts "Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt" als auch schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden. Eine konkretisierende Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen bleibt nachgeordneten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren, z.B. im Rahmen der Eingriffsregelung, vorbehalten, innerhalb derer der Umgang mit Artenschutzbelangen weiter zu konkretisieren wäre. Der Auffassung, dass diese Belange nicht in nachgelagerten Verfahren entsprechend erfasst und Beeinträchtigungen vermieden werden

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Erweiterung des Abgrabungsbereiches in Richtung Nordosten der Geraden Straße geringere Kiesmächtigkeiten erwarten lassen, als der westliche Teil des Gebietes (siehe oben). Auch insofern nochmals die vorstehende Schlussfolgerung: dies bedeutet, dass selbst bei einer vollständigen Auskiesung des BSAB weniger als die Halfte des (auf 2008 bezogenen) Durchschnittsertrags der anderen Kiesabbauflächen am Niederrhein erreicht würde. Dies stellt keinen sparsamen Umgang mit Freiflächen dar. c) In Bezug auf die Bohrungen Nrn. 11 – 13 (mit Kiesmächtigkeiten von 27 bzw. 2x15 m) im Norden des Gebietes ist darauf hinzuweisen, dass sich diese unmittelbar neben bzw. in einem Abstand von weniger als 80 m neben der zukünftigen Zeelink-Pipeline befinden. Deren Errichtung wurde mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Dusseldorf vom 17.01.2019 genehmigt. Dort wird ein Kiesabbau nur mit einem angemessenen Abstand und einer weitreichenden Böschung möglich sein. Auch diese Flächen innerhalb des erforderlichen Mindestabstandes zur Pipeline sind als Kiesabbauflächen ungeeignet. Gleiches gilt für die Abstandsflächen zur bestehenden Pipeline im Osten des Gebietes (s. Karte Anlage 1) sowie generell für die nötigen Abstandsflächen zu öffentlichen Straßen und Erschliesungsanlagen. Durch diesen Wegfall der Flächen verringert sich die durchschnittliche Mächtigkeit nochmals erheblich. 2. Ein Kiesabbau auf einer Fläche von 91,7 ha führt zu einer nachhaltig negativen Beeintrachtigung des Wasserhaushaltes in der unmittelbaren und in der regionalen Umgebung des BSAB. 2. Entgegenstehende Belange des Wasserhaushaltes und Gewässerschutzes Die Herstellung und vor allem das dauerhafte Vorhandensein eines Nassauskiesungsbereiches von über 90 ha Größe wird spürbare Auswirkungen auf den lokalen und regionalen Wasserhaushalt und auf den Gewässerschutz haben.	könnten, steht im Widerspruch zur gängigen Praxis der Abschichtung bei Planverfahren. zu 4. Belange des Landschaftsschutzes (4251#7) Das Plankonzept zur Ermittlung konfliktarmer Standorte für eine zukünftige Rohstoffgewinnung verfolgt den Ansatz, dass schutzwürdige Landschaftsbereiche von einer zukünftigen Rohstoffgewinnung weitgehend freigehalten werden. Der BSAB lag vollständig außerhalb von Landschaftsschutzgebieten (mit Ausnahme der darstellungsbedingt nicht ausgegrenzten Kleinstflächen im Süden), geschützten Landschaftsbestandteilen oder Naturparken. Somit werden die Bedenken auf Ebene des Regionalplans, der zugleich auch die Funktion des Landschaftsrahmenplans erfüllt, nicht geteilt, auch wenn die subjektive Bewertung der Stellungnehmenden hiervon abweicht. Hinsichtlich der Betroffenheit eines regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs wird auf die Ausführungen in Kapitel 12 der Begründung verwiesen. Die Bedenken gegen eine fehlende Berücksichtigung der Belange des Landschaftsschutzes werden zurückgewiesen. Die Grundsätze wurde bei der Planerarbeitung berücksichtigt, im Ergebnis der Abwägung wurde u.a. aufgrund der Ortsgebundenheit jedoch den Erfordernissen einer geordneten Rohstoffgewinnung mit der Bereichsfestlegung der Vorrang eingeräumt. zu 6. Belange der Grundeigentümer (4251#10) Die Notwendigkeit zur Festlegung von Abgrabungsbereichen zur Sicherung einer gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung ergibt sich u.a. aus den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes und des LEP NRW. Die inhaltliche Auseinandersetzung hiermit wird hinreichend im Rahmen der Erläuterung und Begründung (Kap. 5.5) dargelegt. Ebenso gibt der LEP NRW eindeutig die Bedarfsberechnung auf Grundlage des landesweit einheitlichen Lockergesteinsmonitorings des GD als Bemessungsgrundlage vor (LEP-Ziel 9.2-2 Erläuterung), so dass der stark verkürzte Bezug zur Außenhandelstatstik den zu beachtenden landesplanerischen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Diese Auswirkungen sind bereits auf der Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen und können nicht auf die Ebene der Anlagenzulassung verschoben werden, da die mit der Abgrabung einhergehenden Beeinträchtigungen nicht über ihre Art und Weise im Rahmen der anlagenrechtlichen Genehmigung, sondern nur durch die Ausweisung des Abgrabungsbereiches an sich verhindert werden können. Insofern ist die besondere Lage des Wickrather Feldes unmitelbar angrenzend an die Nenneper Fleuth und die Blink im Westen des Plangebietes zu betrachten. Die Nenneper Fleuth verbindet als Fließgewässer die Kaplanskuhlen und die Litthardschen Kuhlen im Süden mit den Fleuthkuhlen im Nordwesten des Plangebietes. Diese Kuhlengewässer sind in Deutschland einmalig und bilden einen Biotopenverbund von Mönchengladbach bis hinter Issum, da sie durch verschiedene Fließgewässer im Einzugsgebiet der Niers wie z.B. eben die Nenneper Fleuth miteinander verbunden sind. Sie sind zum großen Teil als Naturschutzgebiete (Blink, Litthardsche Kuhlen, Fleuthkuhlen) ausgewiesen und als Niedermoorgebiet in besonderem Maße sensibel für Grundwasserspiegeländerungen. Diese hydrogeologischen Rahmenbedingungen sind im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zu beachten. An dieser Stelle verweisen wir auch auf die Erfahrungen zur Genehmigung des Braunkohletagebaus Garzweiler II. Dort war die Verbindung der Grundwasserkörper am Niederrhein über das Einzugsgebiet der Niers Verfahrensgegenstand. Die als signifikant beurteilten Auswirkungen des Tagebaus bis hin zu den hier betroffenen Litthardschen Kuhlen haben u.a. zu besonderen Auflagen im Bereich der Grundwasserbewirtschaftung in Garzweiler geführt. Eine weitere Besonderheit weist die hydrogeologische Beschaffenheit des Wickrather Feldes bzw. der näheren Umgebung auch deshalb auf, weil es sich oberhalb und unmittelbar angrenzend an das ehemalige Bergbaugebiet der Zeche Friedrich Heinrich Kamp-Lintfort – Schacht Hoerstgen – befindet. Zahlreiche Bergsenkungen und -schäden prägen	Vorgaben nicht gerecht wird. Vor dem Hintergrund globaler Güterströme und eines europäischen Binnenmarktes unterliegt die weitere Veräußerung der gewonnenen Rohstoffe dem unternehmerischen Handeln. Eine hiervon abweichende Vorgehensweise würde - losgelöst von dem offensichtlichen fachlichen Fehler - die Grundsätze des heutigen Wirtschaftsgeschehens und den hieraus resultierenden gesellschaftlichen Wohlstand in Frage stellen. Der Begründung (Kap. 5.5 alt) kann ebenfalls entnommen werden, dass die Ermittlung der Abgrabungsbereiche überwiegend eigentümerunabhängig erfolgt, da die in den Stellungnahmen getroffenen Aussagen zu Eigentumsverhältnissen nicht für den gesamten Planungsraum in der erforderlichen Tiefe geprüft werden können und zum gegenwärtigen Zeitpunkt Absichtserklärungen darstellen. Des Weiteren kann die Verkaufsbereitschaft im Zeitverlauf auch Änderungen unterliegen, z.B. in Abhängigkeit des preislichen Angebots. Daher sind entsprechend Äußerungen alleinig nicht entscheidungsrelevant. zu 8. Abwägung (4251#12) Die Bedenken werden entschieden zurückgewiesen. Wie vorstehend für die wesentlichen inhaltlichen Diskrepanzen aufgezeigt, sind die aufgeführten Belange in einer der Regionalplanebene angemessenen Betrachtungstiefe in die Abwägung zur Festlegung der BSAB als endabgewogene Ziele der Raumordnung eingeflossen. Auch wenn die subjektive Empfindung der Stellungnehmenden hiervon abweicht, handelt es sich auf Grundlage belastbarer fachlicher Vorgaben und im regionalen Vergleich mit den übrigen Flächen im Plangebiet bei dem Wickrather Feld um einen weitgehend konfliktarmen Standort. An dieser Auffassung hält der Plangeber trotz der Streichung des BSAB infolge der geologischen Besonderheiten fest, zumal sich die Fläche auch im weiterentwickelten Plankonzept nach Abzug belastbarer, regionsweit einheitlich

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Landschaft und Gebäude im Planungsgebiet sowie in den umliegenden Dörfern. Eine Abgrabung bis über 30 m Tiefe kann Auswirkungen auf den insofern künstlich durch Pumpen bestimmten Wasserhaushalt haben, mit Wechselwirkungen wiederum auch auf die natürlichen hydrogeologischen Gegebenheiten der Kuhlenlandschaften. Diese Belange untersucht die Regionalplanung in Bezug auf das Wickrather Feld zu Unrecht nicht. Sie sind bei der Ausweisung eines BSAB dieser Größe und Tiefe nach Masgabe des Gebotes der Konfliktbewältigung aber bereits auf Regionalplanungsebene erkennbar und damit dort dem Grunde nach zu lösen. Wegen des großflächigen Verlustes des Wasserfilters kann es zudem zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität kommen, die auch die im BSAB vorhandenen privaten Brunnen gefährden kann. b) Gleiches gilt für den mit der Abgrabung einhergehenden Verlust des Bodens und seiner Filterfunktion für die Reinigung des Grundwassers. Auch hier ist die enorme Masse von möglicherweise bis zu 30m Abbautiefe und eines Gebietes von 73,36 ha (91,7 ha abzgl. 20 % Erschliesungs- und Abboschungsflächen) zu bewerten, die unwiederbringlich verloren ist. Dies sind 22.000.000 m3 Erdreich. Neben den Auswirkungen auf den Gewasserschutz allgemein sind hierzu auch die Belange der Inhaber von eigenen Trinkwasserversorgungen und Brunnenrechten im Auswirkungsgebiet zu berücksichtigen, wozu der Regionalplan auch in seiner Begründung aber keine Aussage enthält. 3. Ein Kiesabbau zwischen den Naturschutzgebieten Oermter Berg, Dachsbruch und Blink ist mit den Belangen des Naturschutzes nicht zu vereinbaren, da er in unvertretbarem Maße die dort vorhandenen Biotope und Tierarten und deren	anzuwendener Tabukriterien zunächst als potentieller Abgrabungsbereich ergibt. Die teils auf Grundlage falscher Annahmen und Schlussfolgerungen geäußerten Bedenken zur Vereinbarkeit einer Rohstoffgewinnung werden mehrheitlich nicht geteilt. Eine weitere Minimierung bliebe dem fachrechtlichen Verfahren vorbehalten, zumal die für die Herstellung/Steigerung der kleinräumigen Verträglichkeit geeigneten Regelungen nicht auf Ebene des Regionalplans in der hierfür erforderlichen Tiefe getroffen werden können bzw. dürfen. Die aus dem Zitat des Regionalplans gezogenen Schlussfolgerungen verkennen den Handlungsauftrag der Regionalplanung und blenden den dargelegten Prozess der Potentialflächenermittlung und der dokumentierten Abwägung vollständig aus. zu 9. Versorgungszeitraum (4251#13) Die Bedenken werden nicht geteilt. Die dem Plangeber unterstellten Äußerungen decken sich nicht mit den verfahrensrelevanten Unterlagen zum RP Ruhr. In Anlage 5a ist eindeutig beschrieben, dass das zum Zeitpunkt in Erarbeitung befindliche Ziel des 1. LEP-Änderung mit dem Entwurf des RP Ruhr berücksichtigt wurde. Sowohl der LEP in der Fassung aus dem Jahr 2017 als auch die erste LEP-Änderung legen fest, dass Versorgungszeiträume von mindestens 20/25/35 Jahren in den Regionalplänen zu sichern sind. Mit der Bemessung der Abgrabungsbereich im Entwurf des RP Ruhr war zu gewährleisten, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer LEP-konformer Versorgungszeitraum gewährleistet ist. Der Begründung kann hierzu weiterhin entnommen werden, dass das Mengengerüst des RP Ruhr auch fachrechtlich genehmigte Rohstoffvolumina umfasste, die fortlaufend abgebaut werden. Die vom Stellungnehmenden daraus abgeleiteten Schlussfolgerung einer fehlerhaften Abwägung entbehren somit einer fachlichen Grundlage.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Wechsel zwischen den Gebieten beeinträchtigt. Die dem Planverfahren zugrundeliegende Umweltprüfung stellt sich als falsch und unvollständig dar. 3. Entgegenstehende Belange des Natur- und Artenschutzes Die der Festsetzung des BSAB zugrundeliegenden Umweltprüfung ist fehlerhaft. Ausweislich der Anlage 7 zu Anhang G und der darin enthaltenen Umweltprüfung zur Begründung des Regionalplans kam der Plangeber auf Seite 85 zu folgenden Ergebnissen: In der zusammenfassenden Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen in dem Prüfbogen heißt es zudem: "Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung [...] voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (Kulturlandschaft) zu erwarten [sind], so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden". Die zugrunde gelegten Informationen sind falsch und die vorgenommene Bewertung ist verkürzt. Sie verkennt, dass sich der BSAB Klf_2A in einem Biotopverbund befindet, der insbesondere in seinen Wechselbeziehungen zueinander zu berücksichtigen ist und in dem insbesondere auch sog. Planungsrelevante Arten vorkommen, die durch das Vorhaben stark gefährdet werden. Zudem ist der Standort des als schutzwürdiges Biotop eingeordneten Biotop "Alter Bahndamm und Feldgehölze" falsch zugeordnet, er befindet sich nach unserem Dafürhalten im Planungsgebiet. Wir verweisen auf die in der Anlage 3 beigefügte "Einschätzung des faunistischen Vorkommens im Wickrather Feld, Kamp-Lintfort, einschließlich der Überprüfung der Sachverhaltsermittlung im Anhang G der Umweltprüfung Regionalplan Ruhr" durch regio gis+planung vom 07.02.2019, das bei einer fundierten Bestandsaufnahme zu einem anderen Ergebnis kommt.	zu 10. Vorgabe des LEP (4251#14) Die Äußerungen umfassen alleinig die Auffassung des Stellungnehmenden. Auch zum Zeitpunkt der Abwägung liegen keine Urteile oder belastbaren Aussagen vor, die die Beachtung der landesplanerischen Vorgaben zum Themenfeld Rohstoffsicherung in Frage stellen würden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Zunächst reicht der Abgrabungsbereich im Nordwesten bis auf etwa 200 m an das Naturschutzgebiet "link" (KL-N5) heran. Im Südosten grenzt er unmittelbar an die auch vom Plangeber als Biotopflächen besonderer bzw. lokaler Bedeutung herausgestellter Biotopflächen des Bahndamms und seiner Waldflächen heran, der zudem als Landschaftsschutzgebiet KL-L26 eingetragen ist. Nach unserem Dafürhalten liegt der Biotopverbund VB-D-4504-015 "Alter Bahndamm und Feldgehölze im Wickrather Feld" zum Teil im Plangebiet. Im Nordosten befinden sich die naturschutzrechtlich bedeutsamen Waldflachen des Dachsberges. Im Süden bzw. Südwesten wird das Gebiet von den Nenneper Kuhlen bzw. dem Oermter Berg und ihren vorgelagerten Waldflächen eingerahmt. Mit der Festsetzung des BSAB als Vorrangfläche für den Abbau von Kies als Vorranggebiet gem. § 7 Abs. 3 ROG trifft die Raumordnung eine entscheidende Festlegung für die künftige räumliche Nutzung des Gebietes, sie entscheidet über das "Ob" dieser künftigen Nutzung. Damit sind alle auf der Ebene der Regionalplanung erkennbaren raumbedeutsamen Nutzungswidersprüche in die planerische Abwägung aufzunehmen und soweit wie möglich zu bewältigen, ein Verschieben dieser Konflikte auf nachgelagerte Genehmigungsverfahren ist nicht zulässig (Gebot der Konfliktbewältigung). Dieses Gebot missachtet der Plangeber. Zum einen wird der erkannte Konflikt mit den Belangen des Naturschutzes auf die nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen verlagert, zum anderen werden Konflikte mit den weiteren, den BSAB umrahmenden Biotopen und ihren Wechselwirkungen überhaupt nicht betrachtet. Diese Verlagerung des Konfliktes auf die Ebene der Anlagenzulassung ist nicht zulässig. Die Belange des Naturschutzes werden nicht durch die Art und Weise der künftigen Abgrabung beeinträchtigt, die über die Anlagenzulassung gesteuert werden können, sondern durch die Erstellung der Kiesgrube als solcher und deren räumliche Wirkung.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Im Einzelnen: a) Planungsrelevante Arten Im Planungsgebiet sind 16 planungsrelevante Vogelarten heimisch. Der Regionalplaner hat hingegen keine (!) festgestellt. Wir verweisen auf das faunistische Gutachten Anlage 3 und zitieren dessen Zusammenfassung: "Im Plangebiet sowie im unmittelbaren Umfeld (für Feldlerche, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Steinkauz, Rauchschwalbe und Schleiereule. Für viele weitere Arten wie Bekassine, Habicht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Sperber, Star, Wachtel, Waldkauz, Waldohreule und Wiesenweihe liegen Beobachtungen von Anwohnern, Jägern sowie dem NABU vor. Das Niederrheinische Tiefland ist ein regionales Dichtezentrum (LANUV 2016) für den Steinkauz, hinzukommt eine lokale Bedeutung für die Population in der Region. Das Untersuchungsgebiet bildet mit 10 nachgewiesenen Brutpaaren einen Schwerpunkt der niederrheinischen Steinkauzpopulation. Auch die Sichtung von Wachteln im Plangebiet lässt auf einen bedeutenden Schwerpunkt der lokalen Population schließen. Die für das Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten Feldlerche, Rauch-, Mehlschwalbe, Wachtel und Waldohreule weisen in NRW nur einen unzureichenden Erhaltungszustand auf, das Rebhuhn und die Wiesenweihe sogar nur einen schlechten Erhaltungszustand. Da das Untersuchungsgebiet diesen Arten Habitate bietet und für das Rebhuhn sogar einen Schwerpunkt der niederrheinischen Population bildet, ist es aus faunistischer Sicht besonders erhaltenswert. Die geplante Abgrabungsfläche befindet sich somit in einem für viele planungsrelavante Arten bedeutsamen Lebensraum. Ihre Umsetzung würde zum Verlust wertvoller Habitatstrukturen führen und für den Niederrhein bedeutende Populationen bedrohen." b) § 30 BNatSch Der Plangeber hätte - insbesondere in Anbetracht der vorbeschriebenen Artenvielfalt – untersuchen müssen, ob das Planungsgebiet nicht faktisch dem Schutzstatus eines gesetzlich	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	zu schützenden Biotops nach § 30 BNatSchG entspricht. Auch ist auf die im Planungsgebiet vorhandenen Streuobstwiesen hinzuweisen, die teilweise größer als 2.500 m² sind. Außerdem befinden sich u.a. an der Hoerstgener Kendel zahlreiche Kopfweiden im Planungsgebiet. Schließlich ist das gesamte Gebiet durch vielfältige Heckenstrukturen geprägt und reicht (am Bahndamm) zudem unmittelbar an solche heran. Hierzu führt der Gutachter auf Seite 12 (Anlage 3) wie folgt aus: Durch die unterschiedlichen Heckenstrukturen zwischen den Ackerflächen bieten sich für eine Vielzahl von Heckenbrütern wie Bluthänfling, Nachtigall und Turteltaube potentielle Bruthabitate. Durch das gute Lebensraumangebot für Heckenbrüter ergibt sich ein erhöhtes Potential für den Kuckuck geeignete Wirtsvögel zu finden. Neben den Hecken stehen die größeren Privatgärten mit unterschiedlichen Strukturen zur Verfügung. Streuobstwiesen und Kopfweiden bieten Halbhöhlenbrütern wie dem Gartenrotschwanz geeignete Lebensräume. Des Weiteren werden von Anwohnern regelmäßig Stare im Plangebiet beobachtet. Die Feldgehölze und Baumgruppen im Plangebiet weisen Baum- und Spechthöhlen auf, die dem Star potentielle Bruthöhlen bieten. Das Schwarzkehlchen wurde 2016/2017 im Zuge der Untersuchung der Erdgasfernleitung im weiteren Umfeld der Abgrabungsfläche als Brutvogel nachgewiesen (bosch & partner & Ingenieurbüro Feldwisch 2017). Im Plangebiet finden sich geeignete Lebensraumstrukturen wie magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschen und einzelne Singwarten für das Schwarzkehlchen (vgl LANUV). Im Ergebnis ist eine Schutzwürdigkeit des Gebietes im Sinne von § 30 BNatSchG als schützenswertes Biotop nicht auszuschließen (s. Gutachten S. 10, Anlage Anlage 3), was im Rahmen der Abwägung bei der Planaufstellung zu berücksichtigen ist. Das "Nein" des Screening-Berichtes (Anlage G des Regionalplans) zum Vorhandensein eines solchen Gebietes stellt jedenfalls eine verkürzte und falsche Darstellung der naturschutzrechtlichen Wertigkeit des Plangebietes dar.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	In diesem Zusammenhang ist zudem überhaupt nicht untersucht worden, welchen Einfluss Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes und eine etwaige Absenkung des Grundwassers auf den Naturschutz und insbesondere auch auf das unmittelbar angrenzende NSG gem. § 30 BNatSchG Blink hat (s. dazu oben unter 2.). c) Biotopverbund Der Plangeber sieht keine Betroffenheit von Biotopverbunden. Er erkennt zwar an, dass das Plangebiet an zwei Biotopverbunde mit besonderer bzw. lokaler Bedeutung heranreicht, verneint aber eine relevante Beeintrachtigung, weil sie nicht in Anspruch genommen werden. Diese Sichtweise ist verkürzt und nicht zutreffend. Ein Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Als ein Fachkonzept des Naturschutzes sichert der Biotopverbund Kernflächen (Flächen mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem) und Verbindungsflächen (Flächen mit besonderer Bedeutung für das Biotopverbundsystem). Die Kernflächen enthalten die aktuell geschützten Flächen und die naturschutzwürdigen Flächen des Biotopkatasters als wesentliche Bestandteile. Die Verbindungsflächen sollen die Ausbreitung bzw. den Austausch von Individuen benachbarter Populationen ermöglichen. Der Biotopverbund trägt zur besseren Verknüpfung der Natura-2000-Gebiete bei und ist damit auch ein Kernstück für den Erhalt und die Entwicklung der Biodiversität im Rahmen der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (Quelle: www.lanuv.nrw.de). Dem mit dem Biotopverbund verfolgten Zweck, Biotope in ihrer Verknüpfung zu schützen, missachtet der Plangeber. Zudem liegt ein ausgewiesener Biotopverbund u.E. innerhalb des Plangebietes. Wir verweisen auf die Aufstellung des Gutachters (Anlage 3, S. 8) und den beigefügten Planausschnitt. Der	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Gutachter hat darin das Plangebiet innerhalb eines darum liegenden, als schützenswert zu betrachtenden Untersuchungsgebietes näher betrachtet. Die Größe des Untersuchungsgebiets ergibt sich aus dem vorgesehenen Abgrabungsbereich und den Auswirkungen auf die unmittelbar angrenzenden Bereiche, die aus Gründen des Artenschutzes aufgrund der vorhandenen Strukturen einheitlich zu betrachten sind. Insofern ist insbesondere mit Auswirkungen des möglichen Kiesabbaus auf die umliegenden Strukturen wie den Hoerstgener Kendel oder das Wäldchen im Norden zu rechnen, die somit erfasst werden. Die folgende Aufstellung enthält alle im Umkreis von bis zu 300 m um das Untersuchungsgebiet herumliegenden schutzwürdigen Flächen, wobei die im Untersuchungsgebiet liegenden Flächen mit einem* gekennzeichnet sind. Wie auch im anschliesenden Kartenausschnitt ersichtlich, befindet sich das Biotopkataster "Alter Bahndamm und Feldgehölze im Wickrather Feld" (BK 4504-0020) im Süden und mittig des Kartenausschnitts sogar innerhalb des Abgrabungsgebietes. Aus diesem Planausschnitt wird deutlich, dass das Abgrabungsgebiet inmitten der Biotopverbundflächen deren Verbundwirkung entgegensteht. Insofern ist auch zu berücksichtigen, dass dieser zentrale Bereich durch die zuvor beschriebenen Geholze und Hecken strukturiert wird. Das sprichwortliche Loch inmitten dieser Flachen wird einen Austausch und einen Wildwechsel uber die bislang vorhandenen Hecken und Felder kunftig unmoglich machen. Die mit den Abgrabungen verbundenen Larm- und Staubemissionen werden zudem die Qualitat dieser Flachen als Ruckzugs- und Brutstatten massiv beeintrachtigen. 4. Ein grosflächiger Kiesabbau im Wickrather Feld zerstört die erdgeschichtlich bedeutsame Landschaft im Dreieck des Naherholungsgebietes Oermter Berg / Dachsberg / Blinker Kuhlen in der unmittelbaren Nähe zum Kloster Kamp.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	4. Entgegenstehende Belange des Landschaftsschutzes Ein großflachiger Kiesabbau im Dachsbruch zerstört die erdgeschichtlich bedeutsame Landschaft im Dreieck des Naherholungsgebietes Oermter Berg / Dachsberg / Blinker Kuhlen in der unmittelbaren Nähe zum Kloster Kamp. Dem Landschaftsschutz sowie dem Schutz der Kulturlandschaft kommen als Grundsätze der Raumordnung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG dasselbe Gewicht wie der Versorgung der Bevölkerung mit standortgebundenen Rohstoffen – wie Kies – gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG zu. Aufgrund der hier zu berücksichtigen besonderen Lage des geplanten Abgrabungsbereiches und der aufgezeigten fehlenden Geeignetheit des Standortes für einen wirtschaftlichen Kiesabbau ist dieser Grundsatz der Raumordnung im Rahmen der Planabwägung bei der Festsetzung eines Vorranggebietes aber nachrangig zu berücksichtigenden. Die besondere Bedeutung des Landschaftsschutzes ist zudem Gegenstand des Grundsatzes 7.2-5 LEP NRW, der wie folgt lautet: Auch außerhalb von Gebieten für den Schutz der Natur soll Freiraum, der sich durch eine hohe Dichte an natürlichen oder kulturlandschaftlich bedeutsamen Elementen, an für gefährdete Arten und Lebensräume bedeutsamen Landschaftsstrukturen oder durch besondere Eigenart und Schönheit auszeichnet, vor Inanspruchnahmen bewahrt werden, durch die seine Leistungs- und Funktionsfähigkeit oder besondere Wertigkeit erheblich beeinträchtigt werden kann. Nach dem Ziel 3.1 LEP NRW sind Kulturlandschaften zu schützen, ferner sind "in den Regionalplänen ... für die Kulturlandschaften jeweils kulturlandschaftliche Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung ihrer prägenden Merkmale festzulegen." Diesem Auftrag kommt der Regionalplan in Bezug auf das Wickrather Feld nicht nach. Dem Wickrather Feld kommt landschaftlich herausragende Bedeutung zu: Der Oermter Berg ist landschaftlich als westlich	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	gelegenes Pendant zum Dachsberg als Stauchmorane der Saale-Kaltzeit ein erdgeschichtlich bedeutsames Bodendenkmal. Er ist wie kaum eine andere Stauchmorane in seiner pleistozanen Gestalt und Form erhalten. Der Dachsbruch mit dem Wickrather Feld ist als notwendige Absenkung vor der Morane Bestandteil dieser erdhistorischen Landschaft und wurde durch eine Nassauskiesung völlig zerstört. Darüber hinaus befindet sich die Fläche in unmittelbarer Nähe (250 m) zum Bodendenkmal "Fossa Eugenia". Die Fossa Eugenia sollte im 15. Jahrhundert die Flusse Maas und Rhein verbinden, sog. "Spanische Schanzen" sind architektonisch bedeutsame Zeugnisse der damaligen Bauherren. Eine solche "Spanische Schanze" (Anhuf-Schanze) befindet sich etwa 250 m westlich des Sondierungsgebietes. Zwei Landschaftsschutzgebiete sowie ein Naturschutzgebiet rahmen den geplanten Abgrabungsbereich ein: der Bahndamm an der ehemaligen Bahnlinie mit angrenzenden Feldgehölzen östlich der B 510 ist als Landschaftsschutzgebiet KL-L15, der Dachsberg und das nordwestlich angrenzende Gebiet um den Hoerstgener Kendel ist als Landschaftsschutzgebiet KL-L16 festgesetzt. Die Blink, eines der wenigen Naturschutzgebiete auf dem Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort (KL-N5) begrenzt die Sondierungsfläche im Westen und reicht bis auf etwa 200 m an sie heran. Im Südosten befindet sich der Abgrabungsbereich zum Teil innerhalb des Landschaftsschutzgebiet KL-L13 "Ehemalige Bahntrasse mit angrenzenden Wald- und Freiflächen". Es trifft nicht zu, dass er nur an dieses Gebiet heranreicht, wie in der Anlage G des Regionalplanentwurfes ausgeführt wird. In den Erläuterungen des Landschaftsplans des Kreises Wesel für das Gebiet der Städte Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn (S.113) heißt es dazu wie folgt: "Die z.T. bewaldete Bahntrasse und ihre angrenzenden Wald- und Freiflächen hat mit ihrer hohen strukturellen Vielfalt und ihren Gehölzbeständen, insbesondere Altbäumen, Sümpfen und	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Kleingewässern Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Amphibien, Schmetterlinge, Höhlen-, Hecken- und Gebüschbrüter (z.B. Zilpzalp, Sumpfrohrsänger, Teichfrosch). Darüber hinaus hat das Gebiet als Vernetzungsbiotop eine regionale und lokale Bedeutung für den Biotopverbund und ist kulturhistorisch wertvoll." Die Betroffenheit dieses Landschaftsschutzgebietes wird nicht beachtet. Auch angesichts der naheren Örtlichkeit ist die Festsetzung eines Vorranggebietes zur Sicherung des Abbaus von Kies unzulässig. Ein Kiesabbau von mehr als 90 ha Umfang würde die weitgehend naturbelassene Landschaft zerschneiden und das einheitliche Landschaftsbild zerstören. Die vorhandenen Bodendenkmäler – sowie nicht zuletzt das etwa 2 km entfernt liegende Kloster Kamp – würden ihrer landschaftsprägender Wirkung beraubt. Dies missachtet der Plangeber nahezu vollständig, er bemerkt in der Anlage 7 zu Anhang G und der darin enthaltenen Umweltprüfung zur Begründung des Regionalplans auf Seite 86 lediglich, dass in Bezug auf die Fossa Eugenia "ein" regional bedeutsamer Kulturbereich "beeinträchtigt" wird. Eine Konsequenz zieht der Plangeber hieraus aber nicht, zudem fehlt eine Auseinandersetzung mit der Beeinträchtigung der landschaftlichen Gesamtsituation, die aufgrund des Ausmaßes des Abgrabungsbereiches von mehr als 90 ha und aufgrund der unwiederbringlichen Zerstörung der Landschaft, die mit einer Abgrabung einhergeht, aber notwendig gewesen wäre. 5. Das Wickrather Feld kann mit Beginn der Auskiesungsarbeiten seine Funktion als Naherholungsgebiet für die Bürger der Stadt Kamp-Lintfort und der Umgebung nicht mehr erfüllen. Die Ausweisung des Gebietes ist mit den Belangen des Freiraumschutzes nicht zu vereinbaren. 5. Entgegenstehende Belange des Freiraumschutzes	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Mit den Belangen des Landschaftsschutzes eng verwoben sind auch die des Freiraumschutzes, die im selben Maße vorliegend nicht beachtet werden. Das Wickrather Feld stellt sich derzeit als ein landschaftlich wertvoll eingebetteter sog. unzerschnittenen verkehrsarmen Raum (UZVR) dar. Durch den Kiesabbau wird hier eine mittig dort liegende Fläche nahezu 1.000.000 m² in Anspruch genommen. Durch die Arbeiten kommt es zu Verkehr, Larm und weiteren Störungen, die sich auf die umliegenden Flächen auswirken. Ein großflächiger Kiesabbau im Wickrather Feld zerstört die Freiraum- und Naherholungsfunktion des gesamten südwestlichen Teilbereiches der Stadt Kamp-Lintfort und steht damit im Widerspruch der den Freiraum schützenden Grundsatz Nr. 7.1-1 LEP NRW, der dem Freiraumschutz auf der Eben der Landesplanung eine herausragende Bedeutung zuweist: Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt, klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum Raum mit Bodenschutzfunktionen, Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen, Raum für Land- und Forstwirtschaft, Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen, Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete. Zunächst sei darauf hingewiesen, dass im Nord- und Süd-Osten der Stadt Kamp-Lintfort bereits zahlreiche große Abgrabungsflächen	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	ausgebeutet werden, die die Größe des hier betroffenen Bereiches um ein Vielfaches übersteigen. Ebenfalls im Nordosten der Stadt befindet sich die Müllverbrennungsanlage Asdonkshof, die von Entsorgungsbetrieben aus dem gesamten Kreis Wesel sowie aus weiteren Landkreisen angefahren wird. Die Anlage ist auch für Sondermüllverbrennung zugelassen. Im Süd-Westen, etwa 2 km vom Dachsberg entfernt, befindet sich zudem die Sondermülldeponie Eyller Berg für ganz NRW. Seit über 100 Jahren wurde in Kamp-Lintfort intensiver Bergbau betrieben. Als weitere Negativpunkte sind die angrenzenden Kohle-Abraumhalden (Waschberge) an der Stadtgrenze zu Kamp-Lintfort zu nennen. Der südwestliche und westliche Stadtteil Kamp-Lintforts ist damit der einzige Bereich der Stadt, der eine weitere räumliche Ausdehnung der Stadt erlaubt und ihren Bürgern unverbauten Freiraum als Naherholungsgebiet bietet. Hier soll der geplante Abgrabungsbereich festgesetzt werden. Er befindet sich im Außenbereich, der von der Bebauung grundsatzlich freizuhalten ist. Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche dementsprechend auch als Fläche für die Landwirtschaft und Wald dar. Der Bereich dient als absolutes Naherholungsgebiet für die Bürger der gesamten Stadt und Umgebung. In Zusammenarbeit mit der Stadt wurden Wander- und Radwander- sowie Reitwege angelegt. Wir verweisen auf die Einschätzung von regio gis+planung (Anlage 3) und dessen Darstellung ab S.14: "Durch das Plangebiet führen zwei Hauptwanderwege (x 2, x 13), ein Rundwanderweg (A 4), ein Wanderweg (K), ein Regionaler Wanderweg (NW) sowie ein Europäischer Fernwanderweg (E 8) (vgl. Abbildung 6). Im Plangebiet verläuft zudem die NiederRheinroute für Radfahrer. Weitere Rad- und Wanderwege finden sich im unmittelbaren Umfeld. Die Wanderwege und der Radweg haben für Erholungssuchende einen regionalen, überregionalen und sogar internationalen Charakter. Hinzu kommen Erholungs- und Freizeitsuchende aus den umliegenden Gemeinden und Städten (Kamp-Lintfort,	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Rheurdt, Schaephuysen und weitere). Fußläufig ist der Dachsberg und das Kloster Kamp zu erreichen. Mittig durch die dargestellte Abgrabungsfläche führt eine Wegeverbindung, die den Oermter Berg, den Dachsberg sowie den Kamper Berg mit dem Kloster verbindet. Der Oermter Berg sowie der Dachsberg sind Naherholungsbereiche. Der Kamper Berg mit dem Kloster Kamp ist ein überregionaler touristischer Zielpunkt. Aufgrund der vorhandenen Wegerschließung und der vorhandenen Erholungszielpunkte weist das Untersuchungsgebiet zahlreiche Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten auf." Die Stadt hat in diesem Bereich zusammen mit dem Kreis Wesel nach Maßgabe des geltenden Landschaftsplans zahlreiche Gehölz- und Baumanpflanzung vorgenommen und diesen mit der Pflanzung von Hecken und der Pflege von Brachflächen vor Ort weitgehend umgesetzt – wie aus diesem Landschaftsbild deutlich wird: Die Ausweisung des solitär und außerhalb anderer Abgrabungsflächen stehenden Abgrabungsbereiches im Wickrather Feld steht im völligen Gegensatz zu den vorgenannten Grundsätzen der Raumordnung zum Freiraumschutz. Auch insoweit wäre die Aufstellung des Regionalplans rechtswidrig. Auch der Gutachter regio gis+Planung kommt zu einem eindeutigen Ergebnis (Anlage 3, S.16): "Auswirkungen und Konflikte durch die Abgrabung im Plangebiet Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten Durch das Plangebiet verlaufen mehrere Rad- und Wanderwege mit lokaler, regionaler und nationaler Bedeutung. Zwar gehen nur kleinere Teilstücke der Rad- und Wanderwege direkt durch einen Kiesabbau verloren, aber die entstehenden Störungen strahlen auf das weitere Umfeld aus. Die Folgen des Kiesabbaus	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	sind weithin sichtbar und stören erheblich das Landschaftsbild und damit die Erholungseignung. Dementsprechend ergeben sich erhebliche Umweltauswirkungen in dem Gebiet für Erholungs- und Freizeitsuchende. Landschaftsschutzgebiete Durch die Planung kommt es neben dem Flächenverlust im Umfeld zu Grundwasserabsenkungen. Hierdurch können sich potentiell negative Effekte auf die Vegetation, insbesondere die Bäume in den Landschaftsschutzgebieten ergeben. Im Falle von durch den Klimawandel vermehrt zu erwartenden Dürreperioden steigt die Gefahr einer Schädigung der umliegenden Vegetation durch die Grundwasserabsenkung erheblich. Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) Durch Kiesabbau im Plangebiet wird eine Fläche von 0,9 km² in Anspruch genommen. Durch die Arbeiten kommt es zu Verkehr, Lärm und weiteren Störungen, die sich auf die umliegenden Flächen auswirken. Mit Umsetzung der Planung wird der UZVR im Plangebiet zumindest stark eingeschränkt." Zudem weisen wir ausdrücklich auf die eigenen Ausführungen des Plangebers in der Einleitung zum Regionalplan Ruhr zur "Freiraum- und Landschaftsentwicklung: Natur und Landschaft" hin (S. 17 des Regionalplanentwurfes), die in zahlreichen Zielen z.B. zur Verkehrsentwicklung oder zur Energiegewinnung aufgenommen werden und wie folgt lauten: "Freiraum- und Landschaftsentwicklung: Natur und Landschaft" Neben der Siedlungsentwicklung, in deren Fokus die Bereitstellung geeigneter Bereiche für die bauliche Entwicklung steht, zielt die Freiraumentwicklung auf die Sicherung und Entwicklung der natürlichen Ressourcen der Metropole Ruhr ab. Die Regionalplanung hat in diesem Kontext die Aufgabe, Naturraumpotenziale zu sichern und sie insbesondere in Ballungsräumen aber auch außerhalb der Verdichtungsräume, vor dem Zugriff durch andere konkurrierende Nutzungen zu sichern. Hierzu enthalten die Perspektiven u.a. folgende, für die Regionalplanung relevanten Zielvorstellungen:	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Wir wollen... den Freiraum nachhaltig sichern und weiterentwickeln, damit seine Leistungen und Funktionen erhalten werden insbesondere als o Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt, o klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum, o Raum mit Bodenschutzfunktionen, o Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen, o Raum für Land- und Forstwirtschaft, o Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport und Freizeitnutzungen, o Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften, o gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete sowie o als "Grüne Infrastruktur". Konflikte zwischen den unterschiedlichen Freiraumfunktionen und -nutzungen sind aufzuzeigen und zu lösen. Lärm- und schadstoffarme Räume, sowie die großen unzerschnittenen Landschaftsräume erhalten und vor weiteren Zerschneidungen schützen. die regionstypische Eigenart der unterschiedlichen Landschaftsräume wie z. B. die Auenlandschaft des Niederrheins, die Waldgebiete der Haard und Hohen Mark, die vorwiegend agrarisch geprägte Hellwegbörde, die industrielle Kulturlandschaft im Verdichtungsraum, die Gewässerlandschaft der Emscher, Lippe und Ruhr erhalten der Ziele für den Arten- und Biotopschutz von besonderer Bedeutung.und weiterentwickeln. Der Erlebniswert für die Erholung ist hierbei unter Beachtung ein besonderes Augenmerk auf die Herstellung eines durchgängigen Freiraumsystems im gesamten Verbandsgebiet legen. Dabei sind die unterschiedlichen Freiraumfunktionen und -nutzungen verträglich zu integrieren. ... mit der Entwicklung eines durchgängigen, abgestuften Biotopverbundsystems den Aufbau des landesweiten Biotopverbundes mit den Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) in der Region unterstützen. Hierzu wollen wir die wertvollen und regional bedeutsamen Funktionsräume für den Arten- und Biotopschutz	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	als Flächen für den Natur- und Landschaftsschutz sichern und weiterentwickeln. Gleichzeitig wird über die Sicherung von Flächen die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushaltes und des Klimas unterstützt. das System der regionalen Grünzüge zur Schaffung einer Grünen Infrastruktur weiterentwickeln und differenzieren. Zentrale Elemente des herzustellenden Freiraumsystems sind im Verdichtungsgebiet die regionalen Grünzüge, die in Verbindung mit den örtlichen Grünverbindungen die Vernetzung der landschaftsbezogenen Freiräume am Siedlungsrand bis in die Wohngebiete hinein herstellen. Dabei soll der Ost-West-Grünzug des Emscher Landschaftsparks in der Mitte der Metropole konkretisiert werden. die Verbindung der regionalen Grünzüge in die Siedlungsbereiche verbessern und existierende Engstellen der Grünzuge als Frischluftschneisen und Kaltluftentstehungsgebiete vor einer weiteren baulichen Inanspruchnahme schützen und nach Möglichkeit durch Rücknahmen von Siedlungsflächen erweitern. Engstellen und Unterbrechungen in den Regionalen Grünzügen, soweit möglich, beseitigen und die Siedlungsgebiete im Sinne einer Freiraumnutzung qualifizieren (z. B. Nutzung von Brachflächen, Stadtumbau). Rad- und Wanderwege, soweit sie naturschutzverträglich sind, in das Grünzugsystem und die landschaftsbezogenen Freiräume einbetten. Im Idealfall wird so von jedem Wohngebiet aus der Zugang zum Freiraumsystem hergestellt und damit die Feierabend- und Wochenenderholung ermöglicht, ohne lange Anfahrtswege mit dem PKW oder ÖPNV. die siedlungsnahen und innerstädtischen Freiräume für die Erholungseignung weiter verbessern. Diese sollen für alle Bevölkerungsgruppen multifunktional nutzbar sein, unter Beachtung des Gender-Mainstreams differenziert entwickelt werden und gut erreichbar sein. Der Aspekt des Disability-Mainstreamings soll Berücksichtigung finden. beeinträchtigte Räume angemessen und in ihrer Funktionsfähigkeit für Böden, Wasserhaushalt, Klima, Tier- und Pflanzenarten sowie als Lebensgrundlage für den Menschen wieder erstellen.Diese	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Erwägungen sollten konsequent umgesetzt werden – mit Herausnahme des Abgrabungsbereiches Klf BSAB 2.A. aus der Anlage 7 – Anhang G zu Drucksache Nr. 13 / 1091. 6. Die privaten Belange der Grundstückseigentümer werden bei der Planaufstellung an den Rand gedrängt und nicht berücksichtigt, obwohl höherwertige, öffentliche Belange nicht ersichtlich sind. Die große Mehrzahl der vom BSAB unmittelbar betroffenen Eigentümer werden ihre Flache zudem nicht für den Kiesabbau zur Verfügung stellen – sodass fur den Kiesabbau auch insofern keine geeigneten Flächen von zusammenhängend mehr als 20 ha zur Verfügung stehen. 6. Entgegenstehende Belange der Grundeigentümer Die Ausweisung eines BSAB zur Bereitstellung von Flächen für privatwirtschaftliche Unternehmen stößt auf breiten Widerstand nicht nur in der Bürgerschaft der Region, auch die betroffenen Grundstückseigentümer sind in der Mehrheit damit nicht einverstanden. Die als Anlage 4 beigefügte Übersichtskarte zeigt die Flächen derjenigen Eigentümer, die ihre Flächen der Kiesindustrie nicht zur Verfügung stellen wollen (grün markiert). Sie möchten ihre Flächen wie bislang auch als Acker-, Wiesen-, Wald- und Gartenfläche nutzen. Eine Überplanung dieser Flächen auf der Eben der Raumordnung hat sich im Rahmen der Abwägung auch mit diesen privaten Belangen auseinanderzusetzen und kann sich über sie nur hinwegsetzen, wenn gewichtigere, in der Regel öffentliche Belange dem entgegenstehen. Solche öffentlichen Belange sind aus Sicht der Grundstückseigentümer derzeit nicht ersichtlich. Die Reservierung der Flächen für eine Kiesausbeute zugunsten der privaten Wirtschaft erscheint nicht als ein solcher Belang, vor allem dann nicht, wenn der gewonnene Kies vorwiegend als Rohstoff ins Ausland exportiert und nicht dem heimischen Baubedarf zugeführt wird. Wir verweisen auf die als Anlage 5 beigefügte Außenhandelsstatistik des Landes NRW für Feldsteine, Kies und zerkleinerte Steine, wonach in 2017 über 6.000.000 t dieses Materials exportiert wurden.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die Übersichtskarte in Anlage 4 ist im Übrigen auch im Rahmen der Prüfung der Geeignetheit der Fläche zu berücksichtigen (s.o. unter Ziffer 1), wenn man bedenkt, dass die ausbeutbare Fläche faktisch durch eine Nichtzurverfügungstellung weiter abnimmt. Aus der Karte ist ersichtlich, dass die große Mehrzahl der vom BSAB unmittelbar betroffenen Eigentümer ihre Flächen nicht für den Kiesabbau zur Verfügung stellen werden – sodass für den Kiesabbau auch insofern keine geeigneten Flächen von zusammenhängend mehr als 20 ha zur Verfügung stehen. 7. Eine Abgrabung auf einer Flache von 91,7 ha führt zum unwiederbringlichen Verlust von wertvollem Ackerland und ist mit den Belangen der Landwirtschaft und der Sicherung von Ackerland für eine ortsnahe Versorgung der Bevolkerung nicht zu vereinbaren. 7. Entgegenstehende Belange der Landwirtschaft Eine Abgrabung auf einer Flache von 91,7 ha führt zum unwiederbringlichen Verlust von wertvollem Ackerland und ist mit den Belangen der Landwirtschaft und der Sicherung von Ackerland für eine ortsnahe Versorgung der Bevölkerung nicht zu vereinbaren. Ein Großteil der Abgrabungsfläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Zum Teil als Eigenbewirtschaftung, zum Teil als Pachtfläche. Diese Fläche wird mit einer Nutzung als Abgrabungsbereich der Landwirtschaft vollständig entzogen. Die landwirtschaftlichen Betriebe sind mithin gehalten, Ersatzflächen zu finden, die im regionalen Umfeld liegen müssen, um sie mit ihren landwirtschaftlichen Geräten ökonomisch und ökologisch sinnvoll bewirtschaften zu können. Diese Ersatzflächen existieren nicht bzw. stehen als Neuflächen nicht zur Verfügung. Der Markt für Bestandsflächen ist sehr eng. Die betroffenen Betriebe werden gehalten sein, höhere Pachtpreise zu zahlen als bisher. Diese ggfls. betriebsgefährdenden Nachteile des individuell betroffenen Landwirts aufgrund des Wegfalls seiner landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere der Pachtflächen, ist vom Plangeber im Rahmen zu berücksichtigen und nicht mit schlichtem Verweis	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	auf die Notwendigkeit der Rohstoffsicherung (s. dazu auch Ziff. 6) wegzuwagen. Allgemein verschärft die Vernichtung von landwirtschaftlicher Fläche mit einer Größe von nahezu 90 ha zudem den Strukturwandel in der Landwirtschaft, die vermehrt durch eine Zunahme von großen, industriellen Betrieben geprägt wird, da mittlere und kleine Betriebe die steigenden Pachtpreise nicht mitgehen können. Dieser Strukturwandel ist aus unserer Sicht mit einer ortsnahen und nachhaltig agierenden Landwirtschaft nicht im Einklang zu bringen. Insofern ist auch zu berücksichtigen, dass allgemein das Angebot an landwirtschaftlicher Fläche immer weiter abnimmt. Der bereits vorhandene Verdrängungsdruck wegen des allgemeinen Siedlungsdrucks, der geltenden naturschutzrechtlichen Vorgaben und vor allem auch der Reservierung großer Flächen für die Abfallwirtschaft und eben den Kiesabbau wird durch die hier in Rede stehende Ausweisung und den Verlust von weiteren fast 90 ha Fläche noch verstärkt. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass die Fläche auch für die Nahrungsmittelbereitstellung entweder mittelbar für die Futterversorgung der Tiere oder unmittelbar als Ackerfläche für den Gemüse-, Kartoffel- oder Getreideanbau in Zukunft komplett entfallen kann. Der Boden des Wickrather Feldes ist mit einer Bodenwertzahl von bis zu 55 zur Bewertung der Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Böden durchaus fruchtbar und hat mit einer Fläche von nahezu 90 ha einen relevanten Anteil an der lokalen Versorgung der Bevölkerung. Insofern ist auch die besonders gute Erschlossenheit der Flachen inmitten der landwirtschaftlich geprägten Siedlungsstruktur zu betonen. Eine Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange erfolgte bislang nicht. 8. Die vollständige Missachtung vorgenannter Belange im Rahmen der Planaufstellung stellt sich als einen rechtswidrigen Abwägungsausfall dar, der einseitig und damit rechtswidrig dem Belang der Sicherung von Kiesabbauflächen diente. Zudem trägt	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	die Ausweisung dem besonderen und langfristigen Ausmaß der negativen Folgen des Kiesabbaus vor Ort völlig unzureichend Rechnung und widerspricht dem Konzentrationsgebot. 8. Abwägungsausfall und Abwägungsmängel Im Rahmen des bisherigen Planaufstellungsverfahrens hat der Plangeber zu vermitteln versucht, dass aufgrund der landesplanerischen Vorgaben des Ziels 9-2-2 (in seiner neuen Fassung, dazu unter 9.) kein Abwägungsspielraum zugunsten des Erhalts des Wickrather Feldes bestünde, sondern dass dieses Gebiet wegen der dort vorhandenen Kiesvorkommen in die BSAB einbezogen werden müsse. Dies ist nicht zutreffend. Zum einen konnten wir darlegen, dass die unterstellten Kiesvorkommen und die angenommene Kiesmächtigkeit nicht vorliegen (s.o. unter 1.). Zum anderen ist ein tatsächlich durchgeführter Abwägungsvorgang zentrales Element im Rahmen eines Planaufstellungsverfahrens nach den Vorgaben des ROG und des LPlG. Der Plangeber selbst formuliert in seiner Begründung zum Regionalplan (S.198), dass " … die Gewinnung der Bodenschätze … durch die Entnahme von Bodenmaterial regelmäßig zu grundlegenden und dauerhaften Veränderungen der Geländeoberfläche und des Landschaftsbildes [führt]. In Verbindung mit der Flächenintensivität des Abgrabungsgeschehens, der für die Gewinnung erforderlichen Infrastruktur und der durch die Rohstoffgewinnung induzierten Verkehrsströme ist daher regelmäßig – weitgehend unabhängig von der tatsächlichen Größe – von einer Raumbedeutsamkeit von Abgrabungsvorhaben auszugehen. Aufgrund der Raumbedeutsamkeit und Standortgebundenheit der Rohstoffgewinnung ist somit auf Ebene der Raumordnung ein Steuerungs- und Sicherungserfordernis gegeben." Diesem Anspruch wird der Plangeber dann jedoch nicht gerecht. Vielmehr heißt es durchweg, dass das Ziel 9.2-2 "beachtet" werden müsse, dass man einen "Handlungsauftrag des Landesentwicklungsplans" umzusetzen habe (s. z.B. S.200 und S.324 der Begründung). Und zwar in den durchgeführten	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Arbeitsschritten, um möglichst konfliktarme Örtlichkeiten zu finden. Aber auch in Bezug auf diese "konfliktarmen" Ortlichkeiten gilt das rechtsstaatliche Abwägungsgebotes unter Berücksichtigung auch anderer Ziele der Raumordnung und gesetzlicher Vorgaben. Die "Belange der Rohstoffgewinnung" setzen sich nicht per se durch. Entgegenstehende Belange haben wir oben aufgeführt. Bei deren Bewertung ist nicht nur die Eingriffsintensivität eines BSAB mit einer darauffolgenden, nicht mehr reversiblen Rohstoffausbeutung zu berücksichtigen. Hier sind auch in besonderem Maße der Einzelstandort und das Gebot zu beachten, Neuaufschlüsse möglichst zu vermeiden (Konzentrationsgebot). Auch dies führt zu einer Relativierung des vom Plangeber angenommenen "Ausweisungsgebotes". Der Plangeber hat im Rahmen der Abwägung auch das jeweilige Gewicht des Planungsauftrags zur Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen zu berücksichtigen. Er hat zu bewerten, inwieweit damit ein öffentlicher Belang oder ein schlicht privater, wirtschaftlicher Belang durchgesetzt werden soll. Und auch hier spielt die tatsächliche Verwendung der Rohstoffe eine besondere Bedeutung. Landesplanerisch geschützt werden sollen die Rohstoffvorkommen der BSAB, um eine hinreichende Rohstoffbasis im Interesse zukünftiger Generationen möglichst langfristig offenzuhalten (vgl. Begrundung LEP S. 97). Mit der Ausweisung und anschließenden Ausbeutung der Flächen geschieht aber das Gegenteil: sie werden kurzfristig ausgebeutet und zudem nicht ausschließlich für die heimische Baubranche eingesetzt, sondern vorrangig als Rohstoff ins Ausland verschifft. Wir verweisen auch an dieser Stelle auf die als Anlage 5 beigefügte Außenhandelsstatistik des Landes NRW von 2017 und der Ausfuhrmenge an Kies in Höhe von über 6.000.000 t allein in 2017. Insofern sichert die Regionalplanung über die Festsetzung des BSAB einen privatwirtschaftlichen Belang ab, der in keinster Weise aber die Wertigkeit der entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange übersteigt.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	9. Bei dem der Ausweisung des BSAB Klf 2.A. zugrundeliegenden Zielvorgabe des Ziels Nr 9.2-2 LEP neue Fassung handelt es sich um ein in Aufstellung befindlichen Ziels der Raumordnung, das nicht wie ein bereits festgesetztes Ziel der Raumordnung zwingend zu beachten ist, sondern wie ein Grundsatz der Raumordnung lediglich im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen ist. Der Abwagungsvorgang des Plangebers ist auch insofern fehlerhaft. 9. 25 Jahre Versorgungszeitraum kein Ziel der Raumordnung Der rechtsgültige, derzeit geltende LEP sieht bekanntlich einen Versorgungszeitraum von nur 20 Jahren für Lockergesteine vor (LEP-Ziel 9.2-2). Dieses Ziel soll im laufenden LEP-Änderungsverfahren geändert und der Versorgungszeitraum auf 25 Jahre verlängert werden. Eine Begründung enthält der LEP dazu nicht. Die Änderung ist vor allem jedoch (noch) nicht rechtskräftig. Damit handelt es sich bei der Neufassung des Ziels 9.2-2 um ein sog. in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung, mithin gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG um ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung. Erfordernissen der Raumordnung kommen jedoch keine zwingende Zielbindungswirkung zu, sie sind wie Grundsatze der Raumordnung vielmehr lediglich in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen "zu berücksichtigen" (§ 4 Abs.1 Satz 1 ROG). Es handelt sich hierbei insofern um öffentliche Belange, die in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen einzustellen und zu bewerten sind, und die bis zum Inkrafttreten des geänderten LEP NRW durch Abwägung aber auch überwindbar sind (s. Ergänzung der Begründung des Regionalplanentwurfes, S.1). Diese gesetzliche Vorgabe hat der Plangeber bei der Festsetzung des Abgrabungsbereiches BSAB Kf. 2.A missachtet. Zwar ist in der Begründung des Regionalplanentwurfes durchweg das Ziel 9.2-2 in der geltenden Fassung zitiert und es wird auf einen 20-jährigen Versorgungszeitraum verwiesen (s. Begründung S. 199, 210, 215f). In der Ergänzung der	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Begründung wird jedoch auf Seite 7 auf die Neufassung des LEP verwiesen, die dann doch als ein in Aufstellung befindliches Ziel mit dem vorliegenden Planentwurf bereits berücksichtigt wird. Diese nicht einheitliche Haltung wurde auch im Planaufstellungsverfahren deutlich. Auf Rückfrage teilte Plangeber wiederholt mit, dass der Rohstoffbedarf für 25 Jahre Grundlage der Ausweisung der BSAB und insbesondere auch des Neuaufschlusses im Wickrather Feld war. Und diese quantitative Vorgabe wäre umzusetzen. Damit hat der Plangeber der Neufassung aber eine Zielqualitat beigemessen, die diese nicht hat. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Ziele Nr. 9.2-1f nach Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung in ihren Wortlauten möglicherweise neu justiert werden. Damit bekommt ggfls. auch der so gesehene Handlungsauftrag des Plangebers eine neue Gewichtung, was ebenfalls gegen eine vorzeitige Beachtung des Ziels 9.2-2 als zwingenden Planungsleitsatz spricht. Damit hätte der Plangeber im Rahmen der Abwägung den gegen die Ausweisung stehenden Belangen größeres Gewicht beimessen müssen und das in Aufstellung befindliche Ziel auch deshalb abwägungsgerecht überwinden müssen. 10. Die der Ausweisung des BSAB zugrundeliegende Zielvorgabe des LEP ist rechtswidrig, da die Bedarfsermittlung weder transparent noch demokratisch legitimiert erfolgt. Die darauf beruhenden Festsetzungen des Regionalplans sind insofern ebenfalls rechtswidrig. 10. Rechtswidriger LEP als rechtswidrige Grundlage des Regionalplans Das derzeitige Planaufstellungsverfahren auf Regionalplanungsebene wird durchweg als ein Vollzug des Planauftrags des LEP und des Ziels 9.2-2 des LEP dargestellt. Danach ist ein sog. "Versorgungszeitraum" für Lockergestein – also Kies – von mindestens 20 Jahre, nach der Änderungsfassung des LEP von mindestens 25 Jahre festzulegen.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die Formulierung dieses Ziels ist aber unbestimmt, das Ziel des LEP ist nichtig. Das Ziel enthalt im Wortlaut lediglich eine zeitliche Komponente zur Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze. Es trifft selbst keine Aussage, wie viele Bereiche mit welchen Abbaumengen auszuweisen sind oder welcher Bedarf in welcher Höhe zu sichern ist. Das Ziel verweist dazu auch nicht auf eine andere Regelung z.B. des LEP, in der das Verfahren zur Ermittlung des zu sichernden Bedarfes geregelt sein könnte. Dies ist im Übrigen auch nicht der Fall, die Bedarfsermittlung ist weder im LEP, noch anderswo gesetzlich geregelt. Auch die Begründung des LEP bzw. die der aktuellen Zieländerung hilft nicht weiter. Letztere verweist lediglich auf den Koalitionsvertrag der Landesregierungsparteien, ohne irgendwelche sachlichen Argumente für die Verlängerung anzuführen: Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere folgende Aussage des Koalitionsvertrages: "Im Rahmen des LEP wollen wir die Ausweisung von Versorgungszeiträumen und Reservezeiträumen für die Rohstoffsicherung wieder auf je 25 Jahre verlängern." (S. 35) In der Begründung des Ziels in der geltenden Fassung des LEP ist in diesem Zusammenhang vom "Abgrabungsmonitoring" die Rede: Die Bedarfsermittlung erfolgt auf der Grundlage eines landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings, bei dem der Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst wird. Bei dem Abgrabungsmonitoring fließen als wesentliche Aspekte u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution und der gezielten Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten in die Bedarfsermittlung ein. Die noch vorhandenen Rohstoffvorräte in genehmigten Abgrabungen außerhalb von BSAB sind auf die Versorgungsräume anzurechnen. Des Weiteren sind bei der Ermittlung des Bedarfs auch	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Rohstoffmengen aus dem Braunkohlentagebau einzubeziehen, sofern dadurch der ordnungsgemäße Betrieb und Abschluss des Braunkohlentagebaus nicht beeinträchtigt wird. Auch hier findet sich aber kein Verweis auf eine (gesetzliche) Regelung, die Inhalt und Verfahren des Abgrabungsmonitorings bestimmt und/oder weshalb ein Zeitraum von 25 Jahren nunmehr anzusetzen ist. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG sind Ziele der Raumordnung "verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums" Diese Aufgabe kann das Ziel 9.2-2 nicht erfüllen. Es ist zu unbestimmt formuliert, weil nicht erkennbar ist, welchen Bedarf die Zieladressaten mit welcher Menge zu sichern haben. Es widerspricht dem Gebot der Normenbestimmtheit und ist deshalb nichtig. Das im Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) verankerte Gebot der Normenbestimmtheit und Normenklarheit besagt, dass der Anlass, der Zweck und die Grenzen einer Regelung bereichsspezifisch, präzise und eindeutig festgelegt werden müssen. Damit soll sichergestellt werden, dass sich der betroffene Bürger darauf einstellen kann, die gesetzesausführende Verwaltung für ihr Verhalten steuernde und begrenzende Handlungsmasstabe vorfindet und die Gerichte die Rechtskontrolle durchführen können (vgl. z.B. BVerfG, Beschluss vom 3. März 2004 - 1 BvF 3/92 - BVerfGE 110, 33). Das Bestimmtheitsgebot findet auch auf Ziele der Raumordnung Anwendung (BVerwG, Urteil vom 30.08.2012 -4 CN 5.11; Beschluss vom 09.04.2014 - BVerwG 4 BN 3.14). Ob ein Ziel hinreichend bestimmt ist, hängt davon ab, welchen materiellen Gehalt es hat. Bereits aus der Formulierung muss sich ergeben, dass es sich um eine die gesetzliche Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG begründende	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Handlungsanweisung mit Letztentscheidungscharakter und nicht um eine Anregung oder Abwägungsdirektive handelt, die einer weiteren abwägenden Konkretisierung und Ausformung durch die untere Planungsebene zugänglich ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 09.04.2014 - BVerwG 4 BN 3.14). Eine solche Handlungsanweisung ist vorliegend nicht erkennbar bzw. im Ziel 9.2-2 schon gar nicht enthalten. Der Verweis in der Begründung des LEP a.F. auf ein "Abgrabungsmonitoring", bei dem als "wesentliche" Aspekte "u.a." die Versorgung der Wirtschaft etc. einfließen, genügt dem nicht: Welche Aspekte werden wie gewichtet? Welche Aspekte sind über die genannten Aspekte hinaus "wesentlich"? Wo ist der Ablauf des Abgrabungsmonitorings geregelt? Wer nimmt wie Einfluss auf die Bedarfsermittlung? Bestimmt allein die tatsachliche Ausbeutungsmenge der Vergangenheit den zukünftigen Bedarf? Welche Bautätigkeiten finden aufgrund welcher Prognose Eingang in die Bedarfsermittlung? Welche Rolle spielt der exportierte Rohstoff? Wird er herausgerechnet? Inwiefern wird das Baustoffrecycling bei der Bemessung des Bedarfs berücksichtigt?Von Seiten des Landtagsabgeordneten Rene Schneider wurde versucht, das Bedarfsermittlungsverfahren näher zu erkunden. Die Landesregierung hat auf seine kleine Anfrage am 17.10.2018 wie folgt geantwortet: "Die Bedarfsermittlung für die regionalplanerische Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ist nicht Gegenstand des aktuellen LEPÄnderungsverfahrens. Der im Februar 2017 in Kraft getretene LEP erläutert hierzu: "Die Bedarfsermittlung erfolgt auf der Grundlage eines landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings, bei dem der Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst wird." (Erläuterung zu Ziel 9.2-2). Die Durchführung dieses Abgrabungsmonitorings für Lockergesteine erfolgt entsprechend der Methodenbeschreibung des Geologischen Dienstes NRW (www.gd.nrw.de/ro_am.htm). Der Geologische	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Dienst veröffentlicht hierzu jährlich Monitoringberichte, die die Ergebnisse für die einzelnen Planungsgebiete zusammenfassen. Diese auf die Planungsgebiete bezogenen Monitoringberichte berücksichtigen die regionalen Planungsträger bei der Festlegung der BSAB in ihren Regionalplänen." Der in der Antwort enthaltene Verweis der Landesplanung auf eine Homepage ist unzureichend. Dort wird lediglich die Arbeit des Geologischen Dienstes bei der Bestandsermittlung und ihr aktueller Ansatz – der sich bei jeder Homepageänderung ändern kann – beschrieben. Die Bedarfsermittlung ist vielmehr ein prognostischer Prozess, bei dem u.a. die Entwicklung der Baubranche auch unter Berücksichtigung einer politisch ggfls. gewollten Einbindung von Recyclingbaustoffen zu bewerten ist. Der über das Abgrabungsmonitoring ermittelte Bedarf hat enormen Einfluss auf die räumliche Entwicklung des gesamten Raumes des Landes NRW. Das Ziel 9.2-2 enthält einen Auftrag des Landesplanungsgebers an die Regionalplanung, den Rohstoffbedarf über die Ausweisung von BSAB zu sichern. Mit Eingang in die BSAB sind die Flächen planerisch für den Abbau geeignet und können nach Durchführung der gesetzlichen Genehmigungsverfahren ausgebeutet werden. Aufgrund dieser Zielwirkung müssen für die Zieladressaten erst recht Anlass und Umfang der auszuweisenden Bereiche aus dem Ziel selbst heraus erkennbar sein. Oder durch eine Verweisung auf eine verständliche Bezugsnorm. Eine Bezugsnorm, die sich als Ergebnis eines transparenten und demokratischen Verfahrens darstellen. Daran fehlt es hier. Ziel 9.2-2 widerspricht eklatant dem Bestimmtheitsgebot. Darauf haben wir auch bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des LEP hingewiesen. Die offensichtliche Rechtswidrigkeit des Ziels ist aber auch im Rahmen der ausführenden Regionalplanung zu beachten. Die IG Dachsbruch wendet sich (erneut) gegen die Ausweisung des Wickrather Feldes als Abgrabungsbereich. Die klare Rechtslage zur Nichtausweisung des Wickrather Feldes	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	aufgrund seines fehlenden Geeignetheit wird mit dem neuen Versuch auf den Kopf gestellt. Das Vertrauen nicht nur der Mitglieder der IG in den Rechtsstaat, sondern auch das über 12.000 Bürgerinnen und Bürger, die sich mit ihrer Unterschrift gegen die Ausweisung bislang gewendet haben, wird missbraucht. Dies aber auch deshalb, weil sich die hier in Rede stehende Festsetzung als ein auch von der Landesplanung aus gesteuerter politischer Prozess darstellt, bei dem eine rechtsstaatlich geboten Abwägung gegenläufiger Belange nicht stattfindet. Auf die vorstehenden Ausführungen zum Natur- und Landschafts- sowie Freiraumschutzes sei verwiesen. Der Wasserschutz auch bezüglich eigener Trinkwasserversorgung findet bislang unzureichende Beachtung, auf die privaten und öffentlichen Belange der Landwirtschaft sowie der Grundstückseigentümer wird in Bezug auf die konkrete Beeinträchtigung durch die vorgesehene Ausweisung in keinerlei Hinsicht berücksichtigt. [Der Stellungnahme liegen vertiefende Gutachten bei. Deren wesentliche abwägungsrelevante Inhalte sind in die Abwägung und Erwiderung eingeflossen.]	
4360#1	Ich wende mich gegen die Festsetzung des Wickrather Feldes als Abgrabungsbereich Klf BSAB 2.A. Die Bezirksregierung hat bereits 2006 das Wickrather-Feld als ungeeignet eingestuft. Die Ausweisung des Wickrather Feldes als Abgrabungsbereich wird zu einem dortigen Kiesabbau und zu einem unwiederbringlichen Verlust der dort vorhandenen Kultur- und Naturlandschaft führen. Wir haben erfahren, dass die zu sichernde Menge Kies unmittelbar aus der in den letzten Jahren tatsächlich abgebauten Menge ermittelt wird. Damit hat die Kiesindustrie es in der Hand, durch eine möglichst große Abbaumenge auch die Menge des zu sichernden Kieses zu bestimmen. Das erfolgt unabhängig davon, wofür dieser Kies gebraucht wird, wohin er exportiert wird und ob dieser Kies zum Beispiel durch recycelte Baustoffe ersetzt werden könnte.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB im Wickrather Feld in Kamp-Lintfort (Klf_BSAB_2_A) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregung 1428#234 (IHK – Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Ich bin gegen die Ausweisung des Wickrather Feldes als Abgrabungsbereich, da die Natur bei uns schon jetzt einem Schweitzer Käse gleicht. Überall sind schon jetzt Absperrungen der Kiesindustrie, Die weitere vorgesehene, riesige Abbaufläche wird nicht nur vor Ort zum Verlust von Biotopen für heimische Tiere wie dem Niederwild führen, sondern auch ein unüberwindbares Hindernis für Tiere darstellen, die zwischen dem Dachsberg, dem Bahndamm und dem Oermter Berg umherziehen. Der Bergbau hat an vielen Stellen Bergschäden hinterlassen und große Landflächen des Niederrheins und Kamp-Lintforts sind zu Auskiesungsflächen erklärt worden. Anstatt bereitwillig weitere Landflächen endgültig zu opfern, fordern wir im Sinne einer nachhaltigen Lösung für den Niederrhein ein nachhaltiges Konzept: Nicht nur der Kies ist begrenzt, sondern auch Naherholungs- und Siedlungsbereiche und landwirtschaftliche Nutzfläche	
4405#1	als Bürger Kamp-Lintforts wende ich mich gegen die Festsetzung des Wickrather Feldes als Abgrabungsbereich Klf BSAB 2.A. Die Bezirksregierung hat bereits 2006 das Wickrather-Feld als ungeeignet eingestuft, weil die dafür notwendige Mächtigkeit des Rohstoffes nicht gegeben ist. Daran hat sich seitdem nichts geändert. Die Landesregierung plant jetzt den Wegfall sogenannter Konzentrationsflächen. Doch noch gilt: Kiesabbau soll dort stattfinden, wo der Rohstoff bereits abgebaut wird. Dies ist im Wickrather Feld nicht der Fall. Die dortige Ausweisung stellt eine neue Fläche dar, wie sie im aktuellen LEP nicht zulässig ist. Die Ausweisung als Abgrabungsbereich wird zu einem Kiesabbau und zu einem unwiederbringlichen Verlust der dort vorhandenen Kultur- und Naturlandschaft führen. Ich bin gegen die Ausweisung des Wickrather Feldes als Abgrabungsbereich, weil es typisch niederrheinisch ist. Unberührt von Industrie und Abbautätigkeit, ist es ein Gebiet zur Naherholung. Sowohl für Bürger benachbarter Orte als auch	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB im Wickrather Feld in Kamp-Lintfort (Klf_BSAB_2_A) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregung 1428#234 (IHK – Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	für Touristen aus dem Ruhrgebiet sowie den angrenzenden Niederlanden. Eine Ausweisung zur Rohstoffgewinnung stellt deshalb einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Natur dar und führt zu einem unwiederbringlichen Verlust der dort vorhandenen Kultur- und Naturlandschaft. Für mich und meine Familie, würde dies einen erheblichen Verlust an Lebensqualität bedeuten.	
4426#1	ich wende mich gegen die Festsetzung des Wickrather Feldes als Abgrabungsbereich Klf BSAB 2.A. Die Bezirksregierung hat bereits 2006 das Wickrather-Feld als ungeeignet eingestuft. Die Ausweisung des Wickrather Feldes als Abgrabungsbereich wird zu einem dortigen Kiesabbau und zu einem unwiederbringlichen Verlust der dort vorhandenen Kultur- und Naturlandschaft führen. Beigefügt erhalten Sie unsere Einwendung auf drei Seiten als Anlagen. Wir sind über die neuerdings bekanntgewordenen Änderungen des LEP und den damit für den im Gebiet Wickrath/Dachsbruch zu befürchtenden Konsequenzen schockiert und möchten eindringlich uns gegen diese Änderungen aussprechen mit folgenden Begründungen: Emissionen Wir befürchten für uns und viele angrenzende Mitbewohner ein über viele Jahre hohes Lärm und Staubaufkommen. Dazu kommt eine Störung der Nachtruhe, auch durch künstliches Licht in Form von Flutlichtanlagen, welche bis zu unserem Hause sichtbar wären. Lärm und Licht zur Nachtzeit, d. h. die künstliche Aufhebung vom Tag-Nacht-Rhythmus, führt bei uns- wie bei vielen Menschen - zu Schlafstörungen und entsprechenden Folgesfolgen. Hinzu kommen zusätzliche LKW-Belastungen in der Umgebung mit entsprechenden Belastungen für uns und andere Anwohner, Radfahrer, Fußgänger und nicht zuletzt für Tiere.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB im Wickrather Feld in Kamp-Lintfort (Klf_BSAB_2_A) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregung 1428#234 (IHK – Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Naturverlust Die Ausweisungsfläche von 94 Ha bedeutet einen großen Verlust an natürlicher Fläche (Insekten brauchen keine Baggerlöcher), Ackerland, Rad- und Spazierwege usw .. Natürliche Rückzugsorte, Nistplätze und Erdbehausungen würden für viele wilde Tierarten wegfallen. Die bedrohte Feldlerche ist hier nur ein Beispiel. Wir konnten in der Vergangenheit insbesondere in dem besagten Gebiet 4-5-köpfige Rehfamilien beobachten. Verlust an Lebensqualität Das Wickrather Gebiet liegt im Westen von Kamp-Lintfort bzw. zwischen Kamp-Lintfort und Rheurdt mit dem allseits beliebten Naherholungsziel OERMTER BERG. Viele Radfahrer und Ausflügler schätzen dieses idyllische Gebiet. Wenn wir nach einem harten Arbeitstag und längerer Autofahrt aus dem Ruhrgebiet in die "Gerade Straße" abbiegen, geht uns immer das Herz auf und schlagartig stellt sich dann ein Gefühl der Entspannung und großer Freude an der unberührten weitläufigen Natur ein. Für uns bedeutet das pure Lebensqualität und wir sind sehr dankbar, dass wir in so einer Landschaft unsere Heimat haben. Das Gebiet Wickrather Feld/Dachsbruch wird von uns regelmäßig zu abendlichen Spaziergängen und/oder kleineren Radtouren in unmittelbarer Nachbarschaft genutzt. Unsere Tochter hält sich mit entsprechend hohem finanziellen Aufwand ein Pferd und genießt die Reit- und Spaziermöglichkeiten über die Feldwege, gerade im Bereich des geplanten Auskiesungsgebietes. All das gehört für die ganze Familie im Sommer häufig zur abendlichen Entspannung. Wir sind beide in Kamp-Untfort aufgewachsen und haben uns bewusst nicht zuletzt aus all diesen genannten Gründen für Kamp-lintfort als Wohnort entschieden. Daher verbringen wir	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	auch häufig unsere Urlaubstage zu Hause und machen von dort aus Ausflüge. Wir beobachten in diesem Sinne eine zunehmende Beliebtheit unserer Heimat bei externen Erholungssuchenden. Selbst für die eigene Verwandtschaft macht hier aus den genannten Gründen Urlaub. Auswirkungen auf unser Grundwasser Wir sind bereits mit bergrechtlicher Bodenausbeutungen der Vergangenheit bestraft: Neben Bergschäden am Gebäude ist zu beklagen, dass Tag und Nacht bis in alle Ewigkeit Wasserpumpen mit hohem Energieaufwand zur Korrektur des Grundwasserspiegels laufen müssen. Im Falle einer Überschwemmung- sei es durch einen mehrwöchigem Strom- und damit Pumpenausfall oder Stark/ Vielregens bis hin zum Deichbruch des Rheins würde unsere Heimat "absaufen" und verloren sein. Unser Wohnhaus liegt angrenzend an dem geplanten Auskiesungsgebiet. Wir befürchten durch den massiven Kiesabbau weitere hydro-geologische Negativkonsequenzen, welche -so war es in der Vergangenheit beim Bergbau - erst während und evtl. nach den Abbaumaßnahmen sich im ganzen Ausmaß konkret zeigen bzw. veröffentlicht werden. Außerdem bieten "Baggerlochruinen" unkontrollierbare Möglichkeiten für billige (Problem-) Müllentsorgung, die ebenfalls das Grundwasser dann stark gefährden. Verwüstung- keine Renaturierung Unsere Heimat wird unwiederbringlich kaputt gemacht. Die "Vertröstung" mit der Aussicht auf Renaturierung gemäß dem Modell "Xantener Nordsee" halten wir für unseriös, da es am Niederrhein und auch in Kamp-Untfort bereits sehr viele hässliche Baggerlöcher gibt, für die keine Aussicht- und	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	vermutlich auch kein Geld- hinsichtlich Wiederherstellung besteht. Außerdem wäre u. E. dafür auch kein Markt bzw. Interesse der Bevölkerung. Die Zuschussdimensionen in Xanten (trotz guten Zulaufs) sprechen da für sich. Mit Blick darauf und die Ewigkeilsfolgen bzw. "Ewigkeitsgefahren" aufgrund des Bergbaus hat KampUntfort wohl seinen Beitrag zur allgemeinen Rohstoffversorgung mehr als genug geleistet! Grund und Boden weiterhin für Landwirtschaft Ich bin Eigentümer von Grund und Boden in der betroffenen Fläche Wickrather-Feld und will meine Äcker- und Wiesen weiterhin an einen Landwirt verpachten, damit dieser auch in Zukunft die Felder landwirtschaftlich nutzen und Lebensmittel erzeugen kann. Deshalb werde ich das land nicht für eine Auskiesung zur Verfügung stellen. Verlust von Verkehrsanbindung, Wohn- und Immobilienwert Als Ortsanlieger ist die Gerade Straße für uns mehrmals täglich wichtige Verbindungsstrecke für Fahrrad und PKW auf Fahren nach Meers, Neukirchen-Vluyn und auch zur Autobahn A 57 (PKW). Das würde ersatzlos entfallen und für uns große Umwege verursachen. Wir sind Eigentümer mehrerer z. T. vermieteter Einfamilienhäuser in der angrenzenden Nachbarschaft und befürchten auch daher- neben allen anderen Punkten einen Werteverfall unseres Eigentums. Denn die oben beschriebenen Einschränkungen der Lebensqualität wird auch von vielen anderen, auch potentiellen Mietern, so empfunden.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Wir bitten inständig, unsere Bedenken zu würdigen und die geplanten Änderungen der LEP Ziele 9.2-1 und 9.2-2 zurückzunehmen.	
4442#1	· Vorbelastung des Niederrheins und der Stadt Kamp-Lintfort Bereits jetzt bestehen große Gebiete entlang des Niederrheins aus Kiesabbaugebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft ist an vielen Stellen nicht mehr vorhanden und viele Bereiche sind für uns, die Öffentlichkeit nicht mehr zugänglich. Egal, wo wir uns als begeisterte Radfahrer bewegen, wir stoßen in fast jedem Ort auf Kiesabbauflächen, die durch Stacheldrahtzaun gesichert sind. Egal ob Sie von Emmerich nach Rees fahren, oder von Goch nach Uedem oder den beliebten "Baumkreis-Routen-Radweg" rund um die Halde Rheinpreußen, nirgendwo sehen Sie keine Kiesabgrabung mehr. Die flachen Urstromtäler des Niederrheins, mit ihren Donken, Kopfweiden,Äckern und Wiesen, verschwinden nach und nach und weichen teils öden Wasserflächen mit unbewachsenen Steilhängen. Die wenigsten Seen wurden anständig rekultiviert. Insbesondere in unserem Wohnort Kamp-Lintfort hat man seit Jahren das Gefühl, dass ein "Burggraben" aus Kiesabbauflächen um die Stadt herum entsteht. Im Nordosten, Osten und Südosten der Stadt befinden sich bereits großflächige Baggerseen. Zwar nutzen ein Segel- und ein Tauchverein einen der Seen zum Teil, für die breite Öffentlichkeit sind die Wasserflächen aber unzugänglich und dekorativ mit Stacheldraht und Maschendrahtzaun eingefasst. Von einer Aufwertung der Gegend für die Allgemeinheit, kann keine Rede sein. Mittlerweile reichen die Abbaugebiete bis an die Stadtgrenze. Eine Ausdehnung der Stadt, zum Beispiel durch eine Ansiedlung von Gewerbe oder weitere, sozialverträgliche Wohnbebauung, ist in diesem Bereich nie mehr möglich. Das Versprechen der Kiesindustrie, die entstandenen Seen (zum Beispiel Rossenrayer See) zu rekultivieren, wird seit den 70er Jahren immer wieder verschoben. Es ist zu befürchten, dass eine Rekultivierung der vorhandenen und geplanten Seen nur über Steuergelder (Kommune, Fördermittel des Landes) möglich sein	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB im Wickrather Feld in Kamp-Lintfort (Klf_BSAB_2_A) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregung 1428#234 (IHK – Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	wird. Die Folgekosten der Betreibung dieser Seen, werden wie beim Freizeitzentrum Xanten (Nord- und Südsee) oder Auesee (Wesel) wohl an der Bevölkerung hängen bleiben. Allein die Stadt Xanten bezuschusst laut Gesellschaftervertrag dasFreizeitzentrum Xanten mit bis zu 360 000 Euro im Jahr. Deshalb bringt das Planziel "Wasserfläche" für das Wickrather Feld keinen Mehrwert für die Bevölkerung, im Gegenteil, es wird ein Freizeitraum verschwinden und eine finanzielle Mehrbelastung der Kommune entstehen. Zu den bereits in Kamp-Lintfort vorhandenen Wasserwüsten, gesellen sich eine Müllverbrennungsanlage des Kreises Wesel (AEZ Asdonkshof) und eine fragwürdige Giftmülldeponie (Eyller Berg) mit massiven Auswirkungen auf die Qualität des Grundwassers. Für Teile des Stadtgebietes gilt die Empfehlung der Stadt, seinen Garten nicht mit Brunnenwasser zu gießen oder Kinderplanschbecken damit zu befüllen. Die Grundwasserströmung bewegt sich Richtung Rhein, mitten durch bereits vorhandene Kiesabgrabungen. • Grundwasserproblematik Hinzu kommen auf dem gesamten Stadtgebiet Folgen des Kohlebergbaus, wie zum Teil massive Bergsenkungen. Die LINEG (Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft) muss als Ewigkeitsschaden die Grundwasserstände regulieren. Jeder weitere Eingriff in den Grundwasserspiegel macht dies schwieriger und kostenaufwendiger. Eine 91,7 ha große Wasserfläche im Wickrather Feld ist ein immenser Eingriff in den Grundwasserkörper, dessen Auswirkungen von keiner Stelle sicher vorausgesagt werden können. Die geplante Wasserfläche liegt im Bergsenkungsgebiet der ehemaligen Zeche Friedrich Heinrich/Rheinland (Bergwerk West). Ein großer Teil der direkten Anlieger bezieht ihr Grundwasser aus Hausbrunnen. Die Wasserqualität könnte durch den Kiesabbau leiden. Die vom Rheinkreis Neuss erstellte und von der Kiesindustrie gerne zitierte Studie, dass Baggerseen keine Gefahr für das Trinkwasser darstellen, ist nicht haltbar. Die	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Studie und ihre Ergebnisse sind durch ihre wissenschaftliche Methode und deren Deutungsweise im hohen Maße angreifbar. Außerdem sollte das dringende Thema "Grundwasserschutz" endlich durch stichhaltige, von der Kiesindustrie unabhängige Gutachten, untersucht werden. Die Kies- und Sandvorkommen übernehmen eine wichtige Filterfunktion. Unser Grundwasser ist ein zu wichtiges Gut, um es für alle Zeiten aufs Spiel zu setzen. Gerade in Verbindung mit dem stetig fortschreitenden Klimawandel sollte NRW vorsichtig mit seinen Grundwasserreserven umgehen. Es sollte genau untersucht werden, welche uswirkungen die massive Offenlegung des Grundwassers auf die Wasserqualität hat. Außerdem sollte dringen, auch in Hinsicht auf die Überschwemmungen der letzten Zeit,untersucht werden, welche Auswirkungen die Kiesabbaugebiete auf die Grundwasserströmung haben. • Ungeeignetheit der Fläche Bereits in den 90er Jahren wurde eine Kiesabgrabung im Wickrather Feld vom Verwaltungsgericht kassiert. 2008 konnte die dortige Bürgerinitiative IG Dachsbruch nachweisen, dass die Kiesvorkommen dort gar nicht ausreichend sind. Jetzt hat man das geplante Ausgrabungsgebiet verdoppelt. Die geologischen Zustände haben sich nicht geändert, sondern sich aufgrund der hinzugekommen Flächen sogar noch verschlechtert. Das Wickrather Feld deckt nicht die Kriterien (laut Regionalplan) der 20m Mächtigkeit. Hinzu kommen viele Zwischenmittel, wie etwa Ton und Schluff. Ein nicht unerheblicher Teil der Landbesitzer wollen ihre Flächen nicht veräußern. Durch einen weiteren Teil des geplanten Abgrabungsbereiches soll eine bereits genehmigte Gas-Pipeline verlaufen (Zeelink). Außerdem wird die Stadt Kamp-Lintfort die im Gebiet liegenden Straßen nicht veräußern. Deshalb wird das Kriterium der 20ha zusammenhängender Fläche ebenfalls nicht erreicht. • Natur- und Artenschutz Die im Abgrabungsbereich vorhandene Heckenlandschaft ist einmalig auf dem Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort. Es haben sich	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	dort viele Vögel und Insekten angesiedelt. Hier funktioniert das so oft beschworene Nebeneinander aus Landwirtschaft und Naturschutz. Bei langen Spaziergängen kann man seltene Vögel (Rotmilan, Feld-Lerche, Eulen, Schwarzkehlchen, Schwalben), Feldhasen, Fledermäuse und Rehe beobachten. Insgesamt kommen 16 bedrohte Vogelarten in dem Gebiet vor. Der Kreis Wesel hat zusammen mit Einwohnern großartiges mit Vorbild-Charakter geschaffen. Wir sind der Meinung, dass solch eine Fläche auf keinem Fall geopfert werden darf. In unmittelbarer Nähe liegt das Naturschutzgebiet "Blink /Nenneper Fleuth", welches zu den Fleuthkuhlen, einer am Niederrhein einmaligen, natürlichen wässerlandschaft gehört. Bereits jetzt leiden die Kuhlen durch den Klimawandel an Wassermangel. Was wird mit ihnen passieren,wenn durch den Kiesabbau in den Grundwasserspiegel eingegriffen wird? Diese Frage kann niemand beantworten und das finden wir als Bürger fraglich. Wie kann man ein gewachsenes, natürliches Ökosystem so leichtfertig riskieren, um vielleicht in 100 Jahren künstlich ein neues zu schaffen? Frau Dr. Gertrud Hein erwähnt in ihrer Schrift "Die Fleuthkuhlen am Niederrhein (Giessener Geologische Schriften, 1985)" deren Einmaligkeit und fordert einen erhöhten Schutzstatus. Sie schreibt weiter, dass die Blink Grundwassergespeist und maximal 1,5m tief ist. Bereits ein halber Meter Grundwasserveränderung könnte so zur Austrocknung der Blink führen. Die Blink ist 4 zusammen mit der Nenneper Fleuth Teil eines Biotopenverbundes, der sich entlang alter Torfkuhlen von Mönchengladbach bis Geldern zieht. Die Fleuthkuhlen auf Kreis Klever Seite sind zum Teil bereits FFH Flächen. Ein Kiesabbau im Wickrather Feld könnte durch Einflüsse auf das Grundwasser, aber auch durch Lärm- und Staubemissionen das Naturschutzgebiet Blink sowie diesen Biotopenverbund gefährden. Eine 91,7 ha große Wasserfläche zwischen Oermter Berg und Dachsberg könnte außerdem zur Erhöhung der Wildunfälle auf der B510 führen. Das geplante Abgrabungsgebiet ist geprägt	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	durch einen starken Wildwechsel von Reh- und Schwarzwild. Eine Wasserfläche würde die Tiere zum Ausweichen zwingen. • Freizeitwert Wir halten uns gerne im Dachsbruch auf, um dort Sport zu treiben. Wir fahren dort mit dem Fahrrad, gehen laufen, reiten oder inline-skaten. Außer uns tun dies noch viele weitere Bürger/innen aus Kamp-Lintfort und der weiteren Umgebung. Der Dachsbruch ist eine der letzten, ruhigen Ecken der Stadt und für uns von unersetzbarem Naherholungswert. Ein Kiesabbau im Dachsbruch würde dieses Gebiet für immer zerstören. Durch den Dachsbruch führen wichtige Rad-, Reit- und Wanderwege, mit teils überregionaler Bedeutung. • Landwirtschaft Durch die Verknappung landwirtschaftlicher Flächen, befürchten wir eine Behinderung der heimischen Landwirtschaft. Landwirte, die moderne und tierfreundliche Betriebe bauen wollen, finden keine geeigneten Flächen mehr, um zum Beispiel genfreies Futter anbauen zu können oder Rindern und Pferden ganzjährige Weidehaltung zu ermöglichen. Bereits jetzt steigen die Pachtpreise am Niederrhein von Jahr zu Jahr. Es ist nur eine Frage der Zeit, bis dieses Problem bei uns Verbrauchern ankommt. Wir, die Familie [ANONYMISIERT], wollen regionale, frische und unter den Kriterien des Tierwohls produzierte Lebensmittel kaufen können. Dazu benötigen die hiesigen Landwirte Flächen. Es kann nicht sein, dass befreundete Landwirte bereits jetzt auf teils 30km entfernte Flächen ausweichen oder sich Heu aus der Eifel oder dem Schwarzwald zukaufen müssen, um genügend artgerechtes Raufutter für ihre Pferdehaltung anbieten zu können. Wir sind fest davon überzeugt, dass jeder verschwundene Hektar Acker- und Weideland, mehr Arbeitsplätze vernichtet, als der Kiesabbau schafft. • Fehlender Innovationsgedanke Der Kiesabbau ist eine "Alttechnologie". Einmal abgebauter Kies wächst nicht nach. Vielleicht ist der Kiesabbau noch einige Jahrzehnte aufrechterhaltbar und die dort vorhandenen	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Arbeitsplätze so lange sicher. Eine Zukunftstechnologie, die das Ruhrgebiet fit für die nächsten Jahrhunderte machen kann, ist der Kiesabbau nicht. Blickt man in unsere Nachbarländer, hat man dort längst damit begonnen, intensives Baustoffrecycling und Baustoffforschung zu betreiben. Der Regionalverband Ruhr vergibt damit nachhaltig die Chance, an diesen Zukunftstechnologien Anschluss zu halten. Wir vergeben außerdem die Chance Ausbildungs- und Arbeitsplätze in der Zukunftstechnologie Bau-Recycling und Baustoffentwicklung zu schaffen und somit für die hier im ländlichen Raum lebenden Jugendlichen attraktiv zu bleiben. Auch die Hochschule Rhein-Waal könnte hier eine wichtige Vorreiterrolle spielen. Die Kiesindustrie bittet um größere Abbaubereiche und eine längere Planungssicherheit, mit dem Argument, der Kies würde in NRW für wichtige Bauprojekte benötigt und man könne diesen Bedarf nicht mehr decken. Auf unseren unzähligen Fahrrad- und Geocachingtouren mussten wir allerdings verwundert feststellen, dass eine große Menge Kies entlang des Rheins direkt auf Rheinschiffen stromabwärts verbracht wird. Wir stellen uns als Bürger daher die Frage, wie diese Aussage der Kiesindustrie mit der tatsächlichen Verteilung des Inlandgebrauchs und dem tatsächlichen Export von Kies in Einklang zu bringen ist. Erstaunt hat uns ebenfalls ein Radio Interview, gesendet in der Reihe "Stadtgespräch" des WDR5, in der der Geschäftsführer einer hiesigen Kiesfirma ([ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] Wesel) behauptete, er wisse nicht, wie viel Kies exportiert werden würde. Entweder hat diese Firma keine vernünftige Buchführung (von der Steuererklärung mal ganz zu schweigen) oder aber, man möchte ganz bewusst die Zahlen nicht nur vor uns Bürgern, sondern insbesondere vor der Politik verschleiern. Wir fordern daher deb Regionalverband Ruhr auf, sich konkrete Zahlen, zum Beispiel über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	besorgen. Keinesfalls sollte nur auf die Zahlen der Kiesindustrie zurückgegriffen werden. Sollte die Lage wirklich so dramatisch sein, wie von der Kiesindustrie dargestellt, wäre doch ein Exportverbot des heimischen Kieses oder eine unattraktive Exportsteuer (Kieseuro), nur zum Vorteil für das Land NRW, um die endliche Reserve Kies für die eigene Bauindustrie zu sicher und gleichzeitig den aus umweltökologischer Sicht bedenklichen Raubbau an unserer Landschaft einzuschränken. Dabei darf nämlich nicht vergessen werden, dass die öffentliche Hand ein Großabnehmer dieser Baustoffe ist. Schon allein daher sollte die Politik und Verwaltung ein Interesse daran haben, eine Kies- und Sandversorgung für den heimischen Bedarf und nicht auch für das lukrative Exportgeschäft sicherzustellen. Außerdem stellen wir uns die Frage, ob nicht für jeden Hektar Land der bisher ausgekiest wurde, mehr Arbeitsplätze wegfallen sind, als die Kiesindustrie insgesamt geschaffen hat. Wenn Sie die momentanen Weltmarktpreise für Kies mit den Preisen vergleichen, mit denen unser niederrheinischer Kies auf dem Weltmarkt angeboten wird, kommt bei uns als Bürgern der bittere Beigeschmack auf, dass mit tatkräftiger Unterstützung der Landesregierung hier eine sehr hohe Gewinnspanne, bei relativ kleinem Personaleinsatz, auf Kosten der Allgemeinheit (Steuerzahler) und der Umwelt, erzeugt wird. Wir fordern daher die Landesregierung sowie den Regionalverband Ruhr auf, Maßnahmen zu schaffen, die genauen Kiesexportzahlen zu erfassen, den Export von Kies ins Ausland zu kontrollieren und zu regulieren. Des Weiteren fordern wir die Landesregierung und den Regionalverband Ruhr auf, die Konzentrationszonen beizubehalten und die Auswirkungen auf das Grundwasser intensiv untersuchen zu lassen. Die Kiesindustrie muss schärfer dazu verpflichtet werden, Flächen auf eigene Kosten zu renaturieren. Erst wenn aufgegebene Flächen renaturiert wurden, sollten neue Flächen beantragt werden dürfen. Nach niederländischem Beispiel sollten Renaturierungskosten bereits im Vorfeld auf einem	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Treuhandkonto hinterlegt werden. Außerdem sollte der Regionalplan auch wertvolle Ackerflächen und Naturschutzflächen ausweisen und schützen. Der hohe Freizeitwert verkehrsarmer Gebiete sollte ebenfalls stärker berücksichtigt werden.	
4493#1	hiermit lege ich Einspruch gegen die geplante Aufnahme des Wickrather Feldes (Dachsbruch) als Abgrabungsbereich für die Kiesindistrie in den Regioanlplan ein! Ich bin Kamp-Lintforter Bürgerin, und bin im Jahr 2000 an die Stadtgrenze angrenzend zum Dachsberg und dem Dachsbruch gezogen, habe mir dort eine Eigentumswohnung zugelegt, da ich diese Ecke Kamp-Lintforts als die noch ursprünglichste und schönste Grenzlandschaft Kamp-Lintfortswahrgenommen habe, die ich auch als Naherholungsgebiet sehr schätze. Viele wirklich schöne Gebiete gibt es hier nicht mehr, da bereits durch die Kiesindustrie viel zerstört wurde, Autobahnen angrenzend verlaufen, eine Müllverbrennungsanlage ansässig ist sowie eine Giftmülldeponie, die die Stadt Kamp-Lintfort ebenfalls massiv belastet. Auch durch den Steinkohlebergbau hat die Stadt und ihre Bürger mit auch noch zukünftig auftretenden Schäden, wie z.B Bergschäden, zu kämpfen. Nun habe ich vor zwei Jahren auch noch eine großes Gartengrundstück im Dachsbruch von meinem Vater geerbt, welches nach den Vorstellungen der Kiesindustrie unmittelbar an die Ausgrabungsfläche grenzen soll. Dieses Gartengrundstück soll auch weiterhin meiner und anderer Menschen als Erholungsgebiet dienen. Auch möchte ich nicht, dass der Wert dieses Grundstücks,massivst sinkt. Durch die Ausgrabung ist erfahrungsgemäß eine erhebliche Staub- und Lärmbelästigung zu erwarten, ständiger LKW-Verkehr ist zu erwarten, den natürlich alle Anwohner und Gartenbesitzer des Wickrather Feldes fürchten. Auch fürchten wir weiteren Straßenbau in dieser Gegend. Aber auch diejenigen, die weiterhin dieses Gebiet als Naherholungsgebiet für Spaziergänge, Joggen, Fahrradfahren, usw. nutzen möchten, fürchten um seine Zerstörung, und das sind nicht wenige	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB im Wickrather Feld in Kamp-Lintfort (Klf_BSAB_2_A) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregung 1428#234 (IHK – Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Menschen, wie sie an mehr als 12.000 Unterschriften erkennen können. Der Dachsbruch ist eine einzigartige Kultur- und Naturlandschaft, die von der Landwirtschaft geprägt ist, in der zahlreiche Tiere und Pflanzen beheimatet sind. Auch die vom Kreis Wesel angelegten Hecken bieten Lebensraum für viele Tiere und macht gerade dieses Gebiet für die Natur und auch optisch so reizvoll. Wo kann man heutzutage noch Rehe beobachten, ich freue mich jedes mal, wenn sie im Feld gegenüber meines Gartens im Nebel auftauchen. Kulturell ist diese Gegend ebenfalls einzigartig. Vom Kamper Berg aus mit dem ältesten Zisterzienserkloster Deutschlands, über den Dachsberg, über Rheurdt bis hin zum Oermter Berg, jeweils Gletschergeröll aus der Eiszeit, und den Überbleibseln der Fossa Eugeniana. Aus Sicht der Kiesindustrie ist es vielleicht verständlich, so viel Flächen wie möglich zu erhalten, doch dürfen ganze Regionen zerstört werden, nur damit eine Kiesindustrie so weiter machen kann, wie sie es gewohnt ist und möchte? Mittlerweile wird doch viel Baumaterial recycelt, Tendenz steigend!?! In allen Regionen des Niederrheins gehen die Menschen auf die Straße, weil pö a pö ihre Heimat und die Natur zerstört wird. Das kann doch nicht so weitergehen. Im Wickrather Feld wird jetzt zum dritten mal gegen die Kiesbagger gekämpft. Bereits etwa im Jahr 2006 wurde speziell das Wickrather Feld für die Kiesindustrie aufgrund eines geologischen Gutachtens von der Bezirksregierung als ungeeignet ausgewiesen! Allein die Tatsache, dass es einen neuen Regionalplan geben soll, bringt das Wickrather Feld nun wieder in Gefahr, ändert aber nichts an der Ungeeignetheit. Hat die Kiesindustrie jetzt nicht auch genug Zeit gehabt, die Alternativen so auszubauen, dass es nicht mehr nötig ist, einfach so weiter zu machen? Die Kiesindustrie von sich aus hat hier natürlich kein Interesse dran, doch gibt es seit Jahrzehnten Protest. Die Zerstörung einer so großen Fläche ohne angemessene Grundlage ist noch schwerer zu ertragen.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Im Niederrhein wird mittlerweile gemeinsam gegen die Kiesindustrie gekämpft, d.h. auch übergreifend helfen sich die jeweiligen Bürgerinitiativen. Nicht nur im Bereich Kamp-Lintfort und Rheinberg wurde bisher genug zerstört, auch z.B. im Bereich Wesel, Rees, Xanten, und das, obwohl man immer noch nicht angeben kann oder möchte, was denn nun wirklich für Deutschland bestimmt ist, und was bisher ins Ausland gebracht wurde und noch soll. Es sieht nicht so aus, als gehe es hier nur um einen Versorgungsengpass innerhalb Deutschlands, sondern darum, dass die Kiesindustrie ihren Absatz und Ihr Geschäft sichert. Weitere wichtige Argumente sind natürlich u.a jenes, dass Kies im Boden eine Funktion hat. Jedes Baggerloch bedeutet eine zusätzliche Gefahr für unser Grundwasser, die natürliche Filter- und Speicherfunktion wird zerstört, jedes Loch ist eine Wunde, durch das unser Grundwasser verschmutzt werden kann. Des weiteren wird immer mehr landwirtschaftliche Fläche zerstört. Auch hier hängen Existenzen dran. Ich bitte den Regionalverband Ruhr, sich nicht nur nach den Wünschen und Vorstellungen der Kiesindustrie zu richten, die sich scheinbar nun seit Jahrzehnten gegen Umdenken und Weiterentwicklung wehrt. Der Niederrhein ist hierdurch mittlerweile extremst belastet. Unzählige Baggerlöcher, Gebiete, die oft eingezäunt sind, Betreten verboten ist, natürlich auch Schwimmen verboten wird. Bislang sind trotzdem nicht wenige Menschen in Baggerlöchern ertrunken. Die Kiesindustrie hinterlässt regelrechte Wunden und Narben, die nie wieder von der Landwirtschaft, von den Städten und deren Bevölkerung genutzt werden können. Diese Flächen können nie wieder auch nur ansatzweise so renaturiert werden, wie es ursprünglich war. Wo soll das Material herkommen? Es bleiben Wasserlöcher! Speziell für das Wickrather Feld bitte ich den RVR darum, es vor den Kiesbaggern zu schützen, dafür zu sorgen, dass Kies vom Niederrhein nicht auch noch in die Niederlande, Belgien und andere Länder exportiert werden darf, Sorge dafür zu tragen, dass endlich entsprechende Zahlen veröffentlicht werden	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	müssen und die Menschen ernst genommen werden, die die Zerstörung ihrer Heimat fürchten! Die geologischen Gegebenheiten haben sich seit entsprechendem o.g. Gutachten nicht geändert. Dies würde auch eine Aufnahme in den neuen Regionalplan nicht ändern, der diesen Bereich für die Kiesindustrie bereit halten soll.	
4657#1	Ich bin gegen die Ausweisung des Wickrather Feldes als Abgrabungsbereich, weil die Abgrabung sowie die damit einhergehenden Lärm- und Staubimmissionen den Wildwechsel zwischen den Waldgebieten und den Feldern verhindern und den Naturhaushalt nachhaltig negativ beeinträchtigen werden. Das Gebiet beherbergt viele verschiedene Tiere. Der Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt, klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum ist zu erhalten! Kieswasserlöcher sind immer gefährlich. Sie bedeuten tiefe Wasserlöcher mit gefährlichen Strömungen, Bauzaun und scharfem Unterwasserschrott. Immer wieder verunglücken gerade Jugendliche im Sommer bei unerlaubtem Baden in diesen Wasserlöchern. Was für die Bevölkerung unwiederbringlich verloren geht, ist ein Naherholungsgebiet mit Artenvielfalt und Radwanderwegen. Wir haben drei kleine Kinder. Wir sind jeden Tag in der Natur unterwegs und ich bin froh, dass sie so aufwachsen können. Wir brauchen unbedingt auch weiterhin viel Wald und Feld zum Spielen und Entdecken und um verschiedene freilaufende Tiere zu sehen!	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB im Wickrather Feld in Kamp-Lintfort (Klf_BSAB_2_A) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregung 1428#234 (IHK – Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet) verwiesen.
4830#3	Die geplante Ausbauflächen Wickrather Feld und Hafen Orsoy dürfen nicht unwiderbringlich zerstört werden, da sie Naherholungsgebiete für die Region sind, zur Kulturlandschaft Niederrhein gehören und für mich und alle Bewohner in der Region zum Wandern, Radfahren und Spazierengehen genutzt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Erweiterung des betreffenden Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" ist nicht vorgesehen. Gemäß dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept NRW besteht für den Rheinhafen Orsoy kein weiterer Flächenbedarf, der eine Erweiterung des bestehenden Hafenstandortes

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Beide Maßnahmen beschädigen darüberhinaus die Natur und den Wasserhaushalt.	rechtfertigen würde. Auch der Stellungnahme der Stadt Rheinberg ist zu entnehmen, dass in diesem Bereich keine weitere gewerblich-industrielle Entwicklung vorgesehen ist (siehe Stellungnahme 4518#8), die ggf. über den Flächenbedarf der Stadt Rheinberg gedeckt werden könnte. Der Anregung zum Wickrather Feld wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB im Wickrather Feld in Kamp-Lintfort (Klf_BSAB_2_A) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregung 1428#234 (IHK – Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet) verwiesen.
4941#25	BSAB Wickrather Feld (Kif_BSAB_2_A1) Nach den Erkenntnissen unserer Unternehmen handelt es sich bei diesem Neuaufschluss, um eine Lagerstätte mit einem sehr geringen Kiesanteil, so dass ein enormer Flächenverbrauch zu befürchten ist. Zudem beinhaltet die Lagerstätte einen großen Anteil von Zwischenmitteln (6-9 m), so dass eine wirtschaftliche Gewinnung nicht möglich ist. Der hohe Anteil der Zwischenmittel widerspricht auch dem Grundsatz der flächensparenden Rohstoffgewinnung.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB im Wickrather Feld in Kamp-Lintfort (Klf_BSAB_2_A) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregung 1428#234 (IHK – Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet) verwiesen.
Sonstige Abgrabungsflächen/-bereiche		
2328#2	Bitte verzichten Sie außerdem auf die Auskiesung am Rand der Leuchten in Kamp-Lintfort und schonen Sie diese wundervolle Landschaft!	Der Anregung wird gefolgt. Der im ersten Planentwurf festgelegte Abgrabungsbereich nördlich der Leucht (Klf_BSAB_3_A) wird mit dem Entwurf für die 2. Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 3844#4 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.
2481#20	Der vorgesehene Abgrabungsbereich nördlich der "Leucht", südlich der Autobahnabfahrt A57 Alpen ist ebenfalls ein Neuaufschluss und wirkt dort in agrarischen Bereich erheblich ein. Nordwestlich liegt eine Reihe von landwirtschaftlichen Hofstellen, die hofnahen Flächen verlieren würden. Außerdem	Der Anregung wird gefolgt. Der im ersten Planentwurf festgelegte Abgrabungsbereich nördlich der Leucht (Klf_BSAB_3_A) wird mit dem Entwurf für die 2. Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	würde die Verbindung zwischen dem Offenland und dem Forst "die Leucht" in einem erheblichen Bereich unterbrochen. Ferner liegt ein erheblicher Eingriff in die Kulturlandschaft vor und dürfte Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet zeigen.	Es wird auf die Erwiderung der Anregung 3844#4 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.
2481#21	Die vorgesehene Auskiesung im Bereich Niephauser Feld wirkt sich ebenfalls negativ auf die dort ansässigen Betriebe aus. Dort existieren mehrere Vollerwerbsbetriebe. Diese sind bereits durch bergbauliche Einwirkungen in der Vergangenheit, u.a. durch Erstellung der südlich gelegenen Bergerhalde, den allgemeinen Bergschäden und die Infrastrukturmaßnahmen (Anlegung der B528n) mit entsprechenden Durchschneidungsschäden betroffen gewesen. Da die noch erhaltene Kulturlandschaft und die besonders schutzwürdigen Böden, die eine hohe Ertragswertigkeit ausweisen, dort bestehen bleiben sollen, wird auch eine dort eine Auskiesung abgelehnt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs Klf_BSAB_1 wird festgehalten, im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Mit der zeichnerischen Festlegung des BSAB werden die Belange der Rohstoffgewinnung, u.a. aufgrund der Ortsgebundenheit der Lagerstätte, der Möglichkeit zur Erweiterung einer vorhandenen Abgrabung, der vorrangigen Festlegung von Flächen mit hoher Rohstoffergiebigkeit und der sonstig weitgehenden Konfliktarmut, im vorliegenden Fall für den betroffenen Bereich höher gewertet. Eine weitere Konkretisierung, in deren Rahmen die Auswirkungen auf die Landwirtschaft z.B. durch eine verträgliche Verkehrserschließung oder einen zeitlich gestaffelten Abbau weiter gemindert werden, erfolgt in den nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren sind weiterhin die Grundsätze 7.5-1 und -2 des Landesentwicklungsplans NRW zu berücksichtigen, wonach u.a. bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen die negativen Auswirkungen auf Landwirtschaftsbetriebe so gering wie möglich gehalten werden sollen. Die Ausführungen zur Vorbelastung durch frühere Projekte wird zur Kenntnis genommen, führt aufgrund der beschriebenen Erwägungen jedoch zu keiner anderen Bewertung. Bzgl. der Auseinandersetzung mit den Belangen der Kulturlandschaftsentwicklung, wobei gem. Prüfbogen der BSAB vollständig außerhalb regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche liegt, und des Bodenschutzes wird auf Kapitel 12 der Begründung verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
3424#1	hier: Eingabe und Stellungnahme zur Ausweisung von BSAB Flächen im Bereich der Stadt Kamp-Lintfort - Nordtangente Insgesamt sehen wir erheblichen Handlungs- und Anpassungsbedarf in Ihren Planungsvorschlägen. Die gem. LEP vorgesehene Mindestreichweite von 20 Jahren (LEP neu sogar 25 Jahre) für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand ist gem. aktuellem Abgrabungsmonitoring bereits jetzt massiv unterschritten. Zum Fortschreibungsstichtag 01.01.2018 lag bereits nur noch eine volumenbezogene Reichweite von 17 Jahren vor. Bis zur Rechtskraft der neu ausgewiesenen BSAB Flächen erfolgt marktbedingt eine weitere Reduzierung infolge fortschreitender Abgrabung. Die neu ausgewiesenen Planungsflächen führen hier nicht zu einer entsprechend erforderlichen Reichweitenverlängerung, so dass die LEP-Vorgabe bereits zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Regionalplanung nicht erfüllt sein wird. Vor diesem Hintergrund sind zusätzliche BSAB-Flächen auszuweisen. Eine sinnvolle vorgeprüfte Flächenarrondierung ist in der beigefügten Anlage dargestellt. Anlage: Projektstudie "Nordtangente" PROJEKTSTUDIE: BSAB-Fläche "Nordtangente" Prüfung zur Ausweisung einer BSAB-Fiäche im Rahmen der Aufstellung des Regionalplanes Ruhr 1 Veranlassung Die Firma [ANONYMISIERT] GmbH hat Flächen vorgeprüft , die im Rahmen des formellen Meldeverfahrens zur Fortschreibung des neuen RVR Regionalplanes als mögliche BSAB-Flächen in die graphische Darstellung aufgenommen werden können. Eine angedachte BSAB-Fläche wäre die südliche Erweiterung des genehmigten und aktuell im Abbau befindlichen Tagebaus	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche wurde als Vorschlagsfläche vertieft geprüft. Aufgrund der Lage der Vorschlagsfläche innerhalb des 300 m Puffers um Wohnbauflächen sowie des Tabukriteriums "Schienen + Abstandspuffer" erfolgt keine Festlegung als Abgrabungsbereich. Die Erwägungen zur Ausschöpfung der Lagerstätten, der Erweiterung einer bestehenden Abgrabung und der verkehrlichen Erschließung überwiegen, sowohl im vorliegenden Fall als auch gesamträumlich, nicht den Erfordernissen einer geordneten (siedlungs)räumlichen Entwicklung, der der Siedlungspuffer Rechnung trägt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	"Rossenrayer Feld Süd". Diese Fläche wird im Folgenden als Abgrabung "Nordtangente" geführt (siehe Abbildung 1). 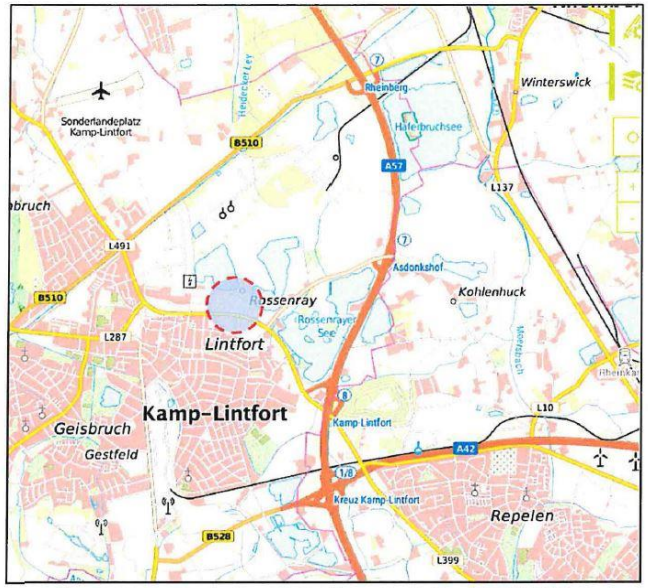 Abb. 1: Übersichtkarte mit möglicher BSAB-Fläche, Quelle: Land NRW (2018): Geobasisdaten Bzreg. Köln; Planausschnitt ergänzt um eigene Darstellungen. Ohne Maßstab 2 Lage Die mögliche BSAB-Fläche "Nordtangente" liegt im nordöstlichen Teil des Stadtgebietes der Stadt Kamp-Lintfort und grenzt unmittelbar an die genehmigte Fläche des Tagebaus "Rossenrayer Feld Süd" an. Die Bruttofläche beträgt ca. 11 ha und unterliegt zur Zeit der landwirtschaftlichen Nutzung. Im Süden bildet die Landstraße L 287 Nordtangente die Grenze der angedachten BSAB-Fläche "Nordtangente. Im Westen grenzt das Gewerbegebiet "Nord" an die Fläche an und im Osten bildet eine Baumreihe die Grenze. (siehe Abbildung 2).	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	3 Geologie Im Rahmen einer geologischen Erkundung in den Jahren 2011/12 wurden insgesamt 11 Erkundungsbohrungen im Untersuchungsgebiet Rossenray/Rossmühle abgeteuft. Zwei dieser Bohrungen liegen unmittelbar an der nördlichen Grenze des angedachten BSAB-Gebietes "Nordtangente". Die Auswertung der Bohrungen ergab eine durchschnittliche Abraumüberdeckung von ca. 0,6 m. Die Mächtigkeit des gesamten Nutzhorizontes liegt bei ca. 30m. Als Liegendes stehen tertiäre, glimmerführende Feinsande der Grafenberger Schichten (Oberoligozän) an, welche nach Nordwesten einfallen. Die Grundwasserfließrichtung verläuft in östlicher bzw. nordöstlicher Richtung, zum Rhein hin. Der Abbau der verwertbaren Sand- und Kiesmassen erfolgt sowohl im Trocken- als auch im Nassschnitt 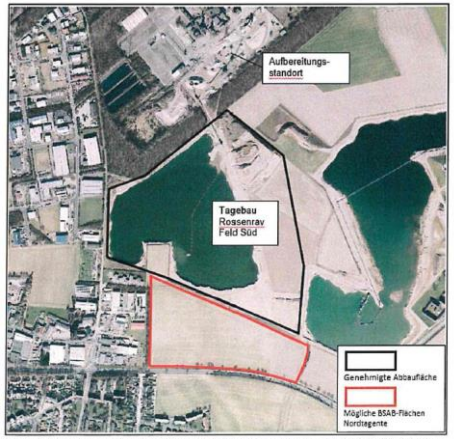 Abb. 2: Luftbildausschnitt mit möglicher BSAB-Fläche, Quelle: Land NRW (2018): Geobasisdaten Bzreg. Köln; Planausschnitt ergänzt um eigene Darstellungen. Ohne Maßstab	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	4 Prüfung der Fläche hinsichtlich Tabu-/Restriktionskriterien zur Darstellung von BSAB-Flächen Die Prüfung der BSAB-Optionsfläche "Nordtangente" hinsichtlich der Erfüllung der Tabu- und Restriktionskriterien zur Darstellung von BSAB-Flächen gemäß des Entwurfes des Regionalplanes Ruhr ergab die folgenden Ergebnisse. Als hartes Tabukriterium gilt ein fehlendes Rohstoffvorkommen, welches in diesem Fall nicht zutrifft. Die Prüfung auf weiche Tabukriterien für Suchräume der Stufe I ergab folgende Ergebnisse: Siedlung, Bereich liegt außerhalb von: Gemeinbedarfsflächen (Quelle: FNP, RFNP) Gewerbliche Bauflächen, Industriegebiete (Quelle: FNP, RFNP) Siedlung, Bereich liegt nicht außerhalb von: Siedlungsfläche mit Wohnfunktion, zzgl. Puffer300m (Quelle: FNP, RFNP) Freiraum, Bereich liegt außerhalb von: Natura2000: EU-Vogelschutzgebiete/FFH-Gebiete (Quelle: LINFOS) Naturschutzgebiete (Quelle: LINFOS) Geschützte Biotope (Quelle: LINFOS) Wasserschutzgebiete: Wasserschutzzonen I bis IIIb (Quelle: ELWAS) Infrastruktur, Bereich liegt außerhalb von:Konzentrationszone Wind (Quelle: FNP, RFNP) Schiene, zzgl. Puffer 40 m (Quelle: ATKIS) Infrastruktur, Bereich liegt nicht außerhalb von:Autobahn, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, zzgl. Puffer 40 m (Quelle: Straßen NRW) Die Prüfung auf Restriktionskriterien für Suchräume der Stufe II ergab für das Schutzgut Landschaft folgende Ergebnisse:Der Bereich liegt außerhalb von Biotopverbundflächen der Stufe I (Quelle LINFOS). 5 Zusammenfassende Bewertung	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die angedachte BSAB-Fläche ist im aktuellen Entwurf des RVR Regionalplanes nicht dargestellt. Sie grenzt direkt an den genehmigten Tagebau "Rossenrayer Feld Süd" an und könnte diesem als potenzielles Erweiterungsgebiet dienen. Die Aufbereitung des Rohmaterials würde in der bereits bestehenden Anlage der Werkes Rossenray erfolgen, dass eine verkehrstechnisch günstige Anbindung an die Bundesstraße 510 und die Autobahn A 57 besitzt. Ein Transport durch umliegende Ortschaften ist so vermeidbar. Die Untersuchungen des Rohmaterials der Erkundungsbohrungen haben gezeigt, dass die angedachte BSAB-Fläche Teil einer ergiebigen und hochwertigen Kieslagerstätte ist, welche Mächtigkeilen des Nutzhorizontes von bis zu ca. 30m aufweist. Gemäß Grundsatz 5.5-8 des Regionalplanentwurfes sollen bei der Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze, sofern keine genehmigungsrechtlichen Belange entgegenstehen, die Lagerstätten entsprechend den technischen Möglichkeiten vollständig ausgeschöpft werden. Im Zuge dieser vollständigen Lagerstättennutzung wäre der Abbau des Feldes "Nordtangente" wünschenswert, da das Rohstoffpotenzial der Fläche sonst ungenutzt bleibt und dem errechneten regionalen Bedarf entzogen wird. Diese Mengen müssten andernorts kompensiert werden. Zum Erhalt des Rohstoffpotenzials der Fläche für den regionalen Markt, wäre auch eine Teilausweisung der Fläche unter Berücksichtigung der erforderlichen Pufferbereiche denkbar. Der grundsätzlich formulierte Wunsch nach abgestimmten Rekultivierungskonzepten könnte in Verbindung mit den umliegenden Abbaubetrieben erfolgen. Die Entwicklung eines Gesamtkonzeptes welches die landschafts-, naturschutz-, erholungs-, sport- oder freizeitorientierte Nutzungen umfasst, bietet sich an.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
3424#2	hier: Eingabe und Stellungnahme zur Ausweisung von BSAB Flächen im Bereich der Stadt Kamp-Lintfort - Rossmühle Erweiterung West Insgesamt sehen wir erheblichen Handlungs- und Anpassungsbedarf in Ihren Planungsvorschlägen. Die gem. LEP vorgesehene Mindestreichweite von 20 Jahren (LEP neu sogar 25 Jahre) für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand ist gem. aktuellem Abgrabungsmonitoring bereits jetzt massiv unterschritten. Zum Fortschreibungsstichtag 01.01.2018 lag bereits nur noch eine volumenbezogene Reichweite von 17 Jahren vor. Bis zur Rechtskraft der neu ausgewiesenen BSAB Flächen erfolgt marktbedingt eine weitere Reduzierung infolge fortschreitender Abgrabung. Die neu ausgewiesenen Planungsflächen führen hier nicht zu einer entsprechend erforderlichen Reichweitenverlängerung, so dass die LEP-Vorgabe bereits zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Regionalplanung nicht erfüllt sein wird. Vor diesem Hintergrund sind zusätzliche BSAB-Flächen auszuweisen. Eine sinnvolle vorgeprüfte Flächenarrondierung ist in der beigefügten Anlage dargestellt Anlage: Projektstudie "Rossmühle Erweiterung West" PROJEKTSTUDIE: BSAB-Fläche "Rossmühle Erweiterung West" Prüfung zur Ausweisung einer BSAB-Fläche im Rahmen der Aufstellung des Regionalplanes Ruhr 1 Veranlassung Die Firma [ANONYMISIERT] GmbH hat Flächen vorgeprüft, die im Rahmen des formellen Meldeverfahrens zur Fortschreibung des neuen RVR Regionalplanes als mögliche BSAB-Flächen in die graphische Darstellung aufgenommen werden können und	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Vorschlagsfläche wird teilweise als Abgrabungsbereich festgelegt, da sich die Fläche in Teilen aus dem gesamträumlichen Plankonzept für Erweiterungen in der Rohstoffgruppe Kies/Kiessand ergibt. Eine Festlegung der westlichen Teilflächen erfolgt nicht, da es sich um im FNP dargestellte Gewerbliche Bauflächen handelt, die ein Tabukriterium darstellen. Die Fläche umfasst bewaldete Flächen, die im FNP der Stadt Kamp-Lintfort überwiegend als Waldflächen festgelegt sind, sowie einen Modellflugplatz. Der Umgang mit diesen vorhandenen Nutzungen ist im Rahmen nachgelagerter Verfahren zu konkretisieren und verbindlich zu regeln. Da es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abgrabung handelt und das möglichst umfassende Ausschöpfen einer ergiebigen Lagerstätte (Mächtigkeit gem. Rohstoffkarte > 20 m) durch die Bereichsfestlegung ermöglicht wird, wird den Erfordernissen einer raumverträglichen Rohstoffgewinnung ein höheres Gewicht zuteil. Der bestehenden kleinräumigen Situation wird auch durch die Festlegung eines Waldbereichs mit den Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug und BSLE als regionaplanerisch anzustrebende Folgenutzung Rechnung getragen: Die angrenzenden Flächen für die Kies-/Kiessandgewinnung wurden in der Vergangenheit bereits großflächig wiederverfüllt. Zudem wird eine Wiederverfüllung angesichts der vorhandenen Bewaldung und der Lage an einer Engstelle des Regionalen Grünzugs als geeignet bewertet, um langfristig die Funktionsfähigkeit des Grünzugs zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Aufgrund der vorhandenen Restriktionen bei der Wiederverfüllung von Abgrabungsgewässern bleibt die Konkretisierung der Folgenutzung, wie für die übrigen Abgrabungsbereiche, einschließlich der Ausgestaltung etwaiger

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	sollen. Eine angedachte BSAB-Fläche wäre die nordwestliche Erweiterung des genehmigten Tagebaus "Rossmühle Erweiterung Süd", die im Folgenden als Abgrabung "Rossmühle Erweiterung West" geführt wird (siehe Abbildung 1). 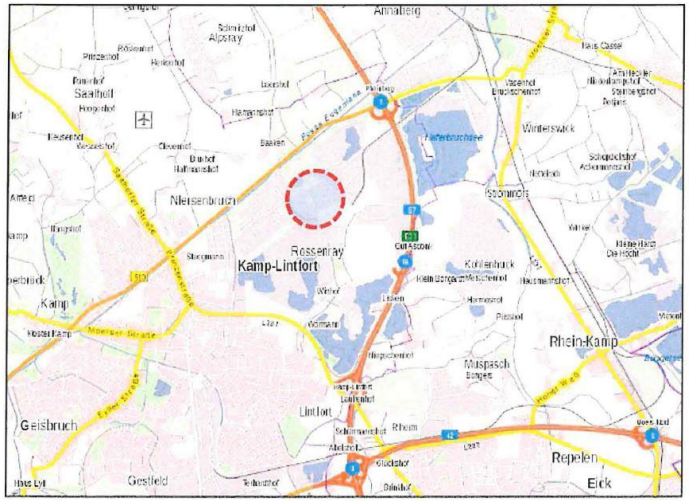 Abb. 1: Übersichtkarte mit angedachter BSAB-Fläche, Quelle: Land NRW (2018): Geobasisdaten Bzreg. Köln; Planausschnitt ergänzt um Darstellungen Büro Böhling. Ohne Maßstab 2 Lage Die angedachte BSAB-Fläche "Rossmühle Erweiterung West" liegt im nordöstlichen Teil des Stadtgebietes der Stadt Kamp-Lintfort und grenzt unmittelbar an die genehmigte Fläche des Tagebaus "Rossmühle Erweiterung Süd" an. Die Bruttofläche beträgt ca. 36,7 ha und unterliegt aktuell überwiegend der forstwirtschaftliehen Nutzung. Im Süden und Südosten liegen landwirtschaftliche Nutzflächen innerhalb der genehmigten Tagebaue "Rossenrayer Feld Nord" und Rossmühle Erweiterung Süd". Im Westen grenzen die Gewerbeflächen "Nord Kamperbruch" und "Nord Rossenray" sowie der Anlagenstandort "Rossenray" an. Im Nordosten liegt das Abfallentsorgungszentrum "Asdonkshof' und weiter östlich	Oberflächengewässer unterhalb der maßstabsbedingten Darstellungsmöglichkeiten des Regionalplans im Detail den nachgelagerten Verfahren vorbehalten.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	der sich aktuell in der Verfüllung befindliche Tagebau "Rossmühle" (siehe Abbildung 2). 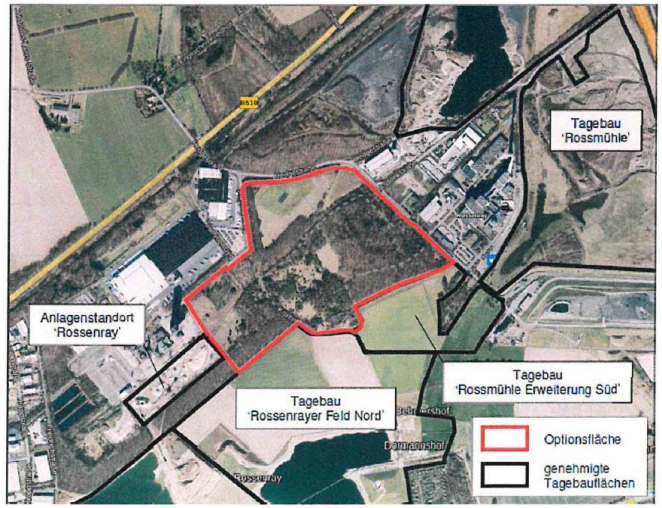 Abb. 2: Luftbildausschnitt mit angedachter BSAB-Fläche, Quelle: Land NRW (2018): Geobasisdaten Bzreg. Köln; Planausschnitt ergänzt um Darstellungen Büro Böhling. Ohne Maßstab 3 Geologie Die angedachte BSAB-Fläche "Rossmühle Erweiterung West" befindet sich am östlichen Rand der mittleren Niederrheinischen Bucht. Im Rahmen einer geologischen Erkundung in den Jahren 2011/12 wurden im angedachten Ausweisungsbereich und in der unmittelbaren Umgebung der Fläche sechs Erkundungsbohrungen abgeteuft. Die Auswertung der Bohrungen ergab eine durchschnittliche Abraumüberdeckung von ca. 0,6 m. Die Gesamtmächtigkeit des Nutzhorizontes liegt im Südosten des genehmigten Tagebaus "Rossmühle Erweiterung Süd" bei ca. 24 m und steigt bis auf ca. 30 m im Nordwesten des erkundeten Gebietes an. Als Liegendes stehen tertiäre, glimmerführende Feinsande der Grafenberger Schichten (Oberoligozän) an, welche nach Nordwesten einfallen.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die Grundwasserfließrichtung verläuft in östlicher bzw. nordöstlicher Richtung, zum Rhein hin. Der Abbau der verwertbaren Sand- und Kiesmassen erfolgt sowohl im Trocken- als auch im Nassschnitt. 4 Prüfung der Fläche hinsichtlich Tabu-/Restriktionskriterien zur Darstellung von BSAB-Flächen Die Prüfung der angedachten BSAB-Fläche "Erweiterung Rossmühle West" hinsichtlich der Erfüllung der Tabu- und Restriktionskriterien zur Darstellung von BSAB-Flächen gemäß des Entwurfes des Regionalplanes Ruhr ergab folgende Ergebnisse. Als hartes Tabukriterium gilt ein fehlendes Rohstoffvorkommen, welches bei der vorgeschlagenen Flächen nicht zutrifft. Die Prüfung auf weiche Tabukriterien für Suchräume der Stufe I ergab folgende Ergebnisse: Siedlung, Bereich liegt außerhalb von: Siedlungsfläche mit Wohnfunktion zzgl. 300m Puffer (Quelle: FNP, RFNP) Gemeinbedarfsflächen (Quelle: FNP, RFNP) Gewerbliche Bauflächen, Industriegebiete (Quelle: FNP, RFNP)Freiraum, Bereich liegt außerhalb von: Natura2000: EU-Vogelschutzgebiete/FFH-Gebiete (Quelle: LINFOS) Naturschutzgebiete (Quelle: LINFOS) Geschützte Biotope (Quelle: LINFOS) Wasserschutzgebiete: Wasserschutzzonen I bis IIIb (Quelle: ELWAS)Infrastruktur, Bereich liegt außerhalb von: Konzentrationszone Wind (Quelle: FNP, RFNP) Autobahn, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, zzgl. 40 m Puffer (Quelle: Straßen NRW) Schiene, zzgl. Puffer 40 m (Quelle: ATKIS)Die Prüfung auf Restriktionskriterien für Suchräume der Stufe II ergab für das Schutzgut Landschaft folgende Ergebnisse:	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Der Bereich liegt außerhalb von Biotopverbundflächen der Stufe I (Quelle LINFOS).Der Bereich umfaßt:Landschaftsschutzgebiete (Quelle: Dig. Landschaftsplan) Waldflächen (Quelle:ATKIS) Rohstoffkarte NRW (Quelle: Geologischer Dienst NRW) 5 Zusammenfassende Bewertung Die angedachte BSAB-Fläche ist im aktuellen Entwurf des RVR Regionalplanes nicht dargestellt. Sie liegt im Bereich eines Rohstoffvorkommens, grenzt direkt an den genehmigten Tagebau "Rossmühle Erweiterung Süd" an und könnte diesem als potenzielles Erweiterungsgebiet dienen. Es handelt sich bei der Fläche somit um keinen Neuaufschluss, sondern um Erfüllung der sog. Konzentrationswirkung von Abbaugebieten. Die Aufbereitung des Rohmaterials könnte in der Anlage der Werkes Rossenray erfolgen, dass eine verkehrstechnisch günstige Anbindung an die Bundesstraße 510 und die Autobahn A 57 besitzt. Ein Transport durch umliegende Ortschaften ist so vermeidbar. Die Untersuchungen des Rohmaterials der Erkundungsbohrungen haben gezeigt, dass die angedachte BSAB-Fläche Teil einer ergiebigen und hochwertigen Kieslagerstätte ist, welche Mächtigkeilen des Nutzhorizontes von bis zu ca. 30 m aufweist. Dies wird durch die im südwestlichen Umfeld tätigen Tagebaue Rossenray Feld Süd und Nord bestätigt. Gemäß Grundsatz 5.5-8 des Regionalplanentwurfes sollen bei der Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze, sofern keine genehmigungsrechtlichen Belange entgegenstehen, die Lagerstätten entsprechend den technischen Möglichkeiten vollständig ausgeschöpft werden. Im Zuge dieser vollständigen Lagerstättennutzung wäre der Abbau des Feldes "Erweiterung Rossmühle West" wünschenswert, da sonst das Rohstoffpotenzial der Fläche ungenutzt bleibt und dem errechneten regionalen Bedarf entzogen wird. Diese Mengen müssten andernorts in anderen Gewinnungsstätten gewonnen	

werden. Ferner spricht die bereits angesprochene Konzentrationswirkung für eine Ausweisung dieses Bereiches.

Zu den historisch bedeutenden künstlichen Wasserstraßen im Rheinland gehört die "Fossa Eugeniana" im südlichen Kreisgebiet von Kleve und westlichen Kreisgebiet von Wesel. Die Optionsfläche ragt mit dem nordwestlichen Zipfel kleinräumig in den Kulturlandschaftsbereich hinein. Der eigentliche Wasserlauf "Fossa Eugeniana I Niepkanal" liegt ca. 180m nordwestlich der Optionsfläche (siehe Abbildung 3)

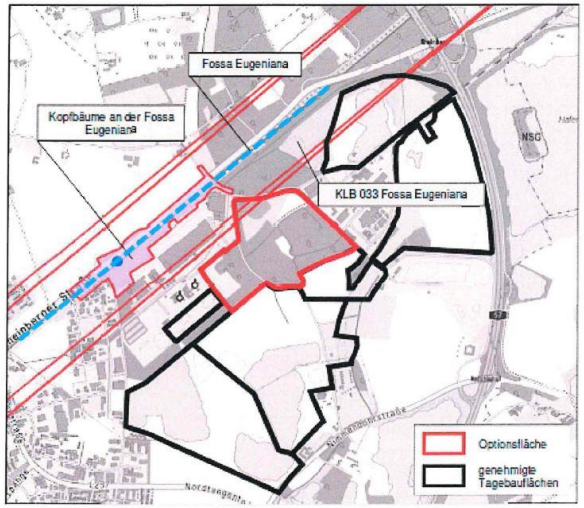

Abb. 3: Fossa Eugeniana, Quelle: KuLaDig Onlineabfrage (2019): Planausschnitt ergänzt um Darstellungen Büro Böhling. Ohne Maßstab

Zum Erhalt des Rohstoffpotenzials der Fläche für den regionalen Markt, wäre auch eine Teilausweisung der Fläche unter Berücksichtigung der erforderlichen Pufferbereiche denkbar.

Weiterhin wird dem allgemein gestiegenen Flächendruck bei der Rohstoffgewinnung durch das besonders günstigen Verhältnis

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	von Rohstoffmenge zu vorhabenbedingten Flächenverbrauch Sorge getragen und die Forderung des RVR Regionalplanentwurfes nach räumlicher Konzentration von Abbaubetrieben erfüllt. Der in Grundsatz 5.5-7 formulierte Wunsch nach abgestimmten Rekultivierungskonzepten könnte in Absprache mit den umliegenden Abbauen als auch sonstigen Nachbarn (KWA, RAG, etc.) erfolgen. Die Entwicklung eines Gesamtkonzeptes welches die landschafts-, naturschutz-, erholungs-, sport- oder freizeitorientierte Nutzungen umfasst böte sich an.	
3424#3	hier: Eingabe und Stellungnahme zur Ausweisung von BSAB Flächen im Bereich der Stadt Kamp-Lintfort - Am Landwehrgraben Insgesamt sehen wir erheblichen Handlungs- und Anpassungsbedarf in Ihren Planungsvorschlägen. Die gem. LEP vorgesehene Mindestreichweite von 20 Jahren (LEP neu sogar 25 Jahre) für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand ist gem. aktuellem Abgrabungsmonitoring bereits jetzt massiv unterschritten. Zum Fortschreibungsstichtag 01.01.2018 lag bereits nur noch eine volumenbezogene Reichweite von 17 Jahren vor. Bis zur Rechtskraft der neu ausgewiesenen BSAB Flächen erfolgt marktbedingt eine weitere Reduzierung infolge fortschreitender Abgrabung. Die neu ausgewiesenen Planungsflächen führen hier nicht zu einer entsprechend erforderlichen Reichweitenverlängerung, so dass die LEP-Vorgabe bereits zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Regionalplanung nicht erfüllt sein wird. Vor diesem Hintergrund sind zusätzliche BSAB-Flächen auszuweisen. Eine sinnvolle vorgeprüfte Flächenarrondierung ist in der beigefügten Anlage dargestellt Anlage: Projektstudie "Am Landwehrgraben" PROJEKTSTUDIE: BSAB-Fläche "Am Landwehrgraben"	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche wurde als Vorschlagsfläche vertieft geprüft. Die Ausführungen zu den bestehenden Abgrabungen im Umfeld werden zur Kenntnis genommen. Maßgeblich für die Berücksichtigung als Erweiterung im Plankonzept ist die Voraussetzung, dass es sich zum Zeitpunkt der Planerarbeitung um fachrechtlich genehmigte/zugelassene Flächen handelt. Da die Vorschlagsfläche durch die Haarbeckstraße und eine Bahnstrecke, die im Regionalplan als Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr festgelegt ist, von der bestehenden Abgrabung im Süden getrennt ist, wird die Fläche im Plankonzept als Neuansatz bewertet. Die weiter nördlich anschließende Fläche (Rossenrayer See), die ebenfalls durch eine im Planentwurf festgelegte Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr abgetrennt ist, ist im Grenzbereich zudem bereits rekultiviert und abgenommen und daher nicht nicht als Anknüpfung für eine Erweiterung zu bewerten. Aufgrund der Lage von Teilen der Vorschlagsfläche innerhalb des 300 m Puffers um im FNP der Stadt Kamp-Lintfort dargestellte Gemischte Bauflächen sowie geringfügig innerhalb des Tabukriteriums "Schienen + Abstandspuffer" erfolgt keine Festlegung als Abgrabungsbereich. Diese Plankriterien werden

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Prüfung zur Ausweisung einer BSAB-Fiäche im Rahmen der Aufstellung des Regionalplanes Ruhr 1 Veranlassung Die Firma [ANONYMISIERT] GmbH hat Flächen vorgeprüft, die im Rahmen des formellen Meldeverfahrens zur Fortschreibung des neuen RVR Regionalplanes als mögliche BSAB-Flächen in die graphische Darstellung aufgenommen werden können. Eine mögliche BSAB-Fläche wäre die vollständig im Eigentum stehende Fläche zwischen Kamp-Lintfort und Moers an der A 57, im Folgenden als Abgrabung "Am Landwehrgraben" bezeichnet (siehe Abbildung 1). 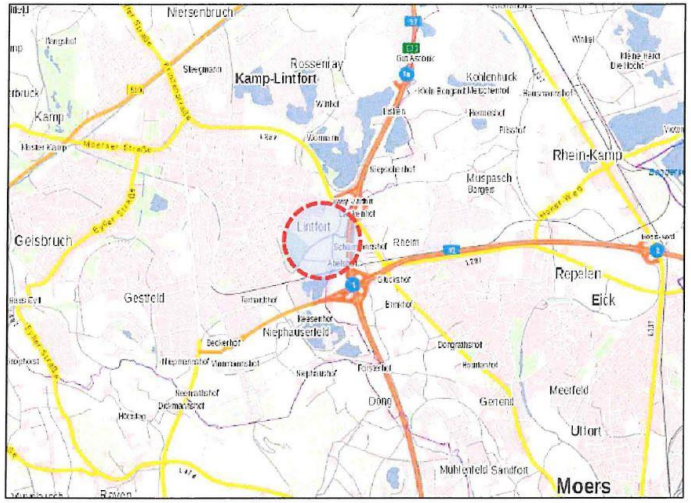 Abb. 1: Übersichtkarte mit möglicher BSAB-Fläche, Quelle: Land NRW (2018): Geobasisdaten Bzreg. Köln; Planausschnitt ergänzt um Darstellungen Büro Böhling. Ohne Maßstab 2 Lage Die angedachte BSAB-Fläche "Am Landwehrgraben" liegt überwiegend auf dem Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort und zu einem geringeren Anteil auf dem Gebiet der Stadt Moers. Die	sowohl für Erweiterungen als auch Neuansätze angewendet. Die verbleibenden restriktionsfreien Flächen liegen unterhalb der im Plankonzept definierten Mindestflächengröße. Die Erwägungen zur Ausschöpfung der Lagerstätten, der Erweiterung einer bestehenden Abgrabung und der verkehrlichen Erschließung überwiegen, sowohl im vorliegenden Fall als auch gesamträumlich, nicht den Erfordernissen einer geordneten (siedlungs)räumlichen und infrastrukturellen Entwicklung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Bruttofläche beträgt ca. 41 ha und unterliegt aktuell überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung. Begrenzt wird die Optionsfläche im Westen durch den Siedlungsrand von Kamp-Lintfort, im Norden durch die Landstraße L 287 "Moerser Landstraße", im Osten von der Bundesautobahn BAB 57 und im Süden durch die parallel zur "Haarbeckstraße" verlaufende Grubenanschlußbahn "Kamp-Linfort- Moers Rheinkamp" (siehe Abbildung 2). Im zentralen Teil verläuft von Osten nach Südwesten der "Landwehrgraben" , der von Gehölzen begleitet wird. 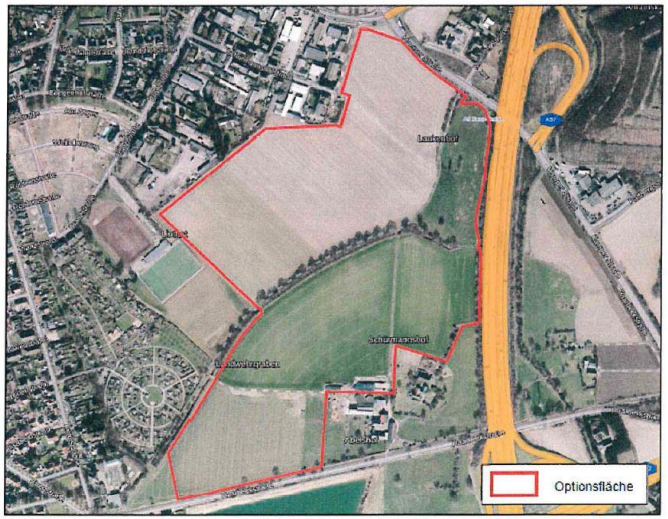 Abb. 2: Luftbildausschnitt mit möglicher BSAB-Fläche, Quelle: Land NRW (2018): Geobasisdaten Bzreg. Köln; Planausschnitt ergänzt um Darstellungen Büro Böhling. Ohne Maßstab 3 Geologie Im Bereich der angedachten BSAB-Fläche "Am Landwehrgraben" liegt eine Erkundungsbohrung aus dem Jahr 2005 vor. Die Auswertung der Bohrung ergab eine Abraummächtigkeit von ca. 2,3 m und eine Kiesmächtigkeit von > 20,2 m. Das Liegende der Kiesschicht wurde nicht erbohrt. Die Mächtigkeit entspricht daher den Erkenntnissen der umliegenden Abgrabungen unserer Gesellschaft.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Zur weiteren Beurteilung der Lagerstätte können ergänzend die Darstellungen der Rohstoffkarte NRW des Geologischen Dienstes berücksichtigt werden. Die Kiesmächtigkeiten werden in der Rohstoffkarte für den Bereich "Am Landwehrgraben" mit 20 bis 25 m angegeben. Der größte Teil der Lagerstätte weißt Mächtigkeiten bis 25m auf (siehe Abbildung 3). Abb. 3: Darstellung der Kiesmächtigkeit in möglicher BSAB-Fläche, Quelle: Rohstoffkarte NRW: Geologischer Dienst NRW (2019); Planausschnitt ergänzt um eigene Darstellungen. Ohne Maßstab 4 Prüfung der Fläche hinsichtlich Tabu-/Restriktionskriterien zur Darstellung von BSAB-Flächen Die Prüfung der angedachten BSAB-Fläche "Am Landwehrgraben" hinsichtlich der Erfüllung der Tabu- und Restriktionskriterien zur Darstellung von BSAB-Flächen gemäß des Entwurfes des Regionalplanes Ruhr ergab folgende Ergebnisse. Als hartes Tabukriterium gilt ein fehlendes Rohstoffvorkommen, welches bei der vorgeschlagenen Flächen nicht zutrifft.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die Prüfung auf weiche Tabukriterien für Suchräume der Stufe I ergab folgende Ergebnisse: Siedlung, Bereich liegt außerhalb von: Gemeinbedarfsflächen (Quelle: FNP, RFNP) Gewerbliche Bauflächen, Industriegebiete (Quelle: FNP, RFNP) Siedlung, Bereich liegt nicht außerhalb von: Siedlungsfläche mit Wohnfunktion, zzgl. Puffer300m (Quelle: FNP, RFNP) Freiraum, Bereich liegt außerhalb von: Natura2000: EU-Vogelschutzgebiete/FFH-Gebiete (Quelle: LINFOS) Naturschutzgebiete (Quelle: LINFOS) Geschützte Biotope (Quelle: LINFOS) Wasserschutzgebiete: Wasserschutzzonen I bis 111 b (Quelle: ELWAS) Infrastruktur, Bereich liegt außerhalb von: Konzentrationszone Wind (Quelle: FNP, RFNP) Infrastruktur, Bereich liegt nicht außerhalb von : Autobahn, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, zzgl. Puffer 40 m (Quelle: Straßen NRW) Schiene, zzgl. Puffer 40 m (Quelle: ATKIS) Die Prüfung auf Restriktionskriterien für Suchräume der Stufe II "Potentialflächen" ergab für das Schutzgut Landschaft folgende Ergebnisse: Der Bereich liegt außerhalb von: Biotopverbundflächen der Stufe I (Quelle LINFOS) Waldflächen (Quelle: ATKIS) Der Bereich umfaßt:Landschaftsschutzgebiete (Quelle: Dig. Landschaftsplan) 5 Zusammenfassende Bewertung Die angedachten BSAB-Fläche "Am Landwehrgraben" ist im aktuellen Entwurf des RVR Regionalplanes nicht dargestellt. Sie liegt im planungsrechtlichen Außenbereich und wird auf drei Seiten von Verkehrswegen eingerahmt, welches eine verkehrsgünstige Anbindung gewährleistet. Im Nord- und Südwesten grenzt ein im Regionalplan-Entwurf dargestellter "Allgemeiner Siedlungsbereich (ASS)" an. Nach den Festsetzungen im FNP der Stadt Kamp-Lintfort handelt es sich	

	im Nordwesten jedoch tatsächlich im Wesentlichen um ein Gewerbegebiet Untersuchungen des Materials der Erkundungsbohrung haben gezeigt, dass die mögliche BSAB-Fläche Teil einer ergiebigen und hochwertigen Kieslagerstätte ist. Obwohl das Liegende der Kiesschicht nicht erbohrt wurde , ergab sich eine Kiesmächtigkeit von mehr als 20,2 m. Die Rohstoffkarte des geologischen Dienstes NRW bestätigt die erbohrte Kiesmächtigkeit und zeigt weiterhin Mächtigkeiten von bis zu 25 m innerhalb der Fläche an. Die Qualität der Lagerstätte wird weiterhin durch das Vorhandensein von Abbaubetrieben im Norden und Süden bestätigt. Formal handelt es sich bei der möglichen BSAB-Fläche "Am Landwehrgraben" um einen Neuaufschluss. Das Vorhaben muss jedoch im räumlichen Kontext mit den östlich von Kamp Lintfort existierenden Abgrabungen gesehen werden. Im Norden und Süden der Fläche erfolgt bereits eine Rohstoffgewinnung, so dass es sich bei der Fläche lediglich um einen Lückenschluss zwischen benachbarten Abbauen handelt (siehe Abbildung 4). Abb. 4: Darstellung der möglichen BSAB-Fläche im Überblick mit benachbarten Betrieben, Quelle: Land NRW (2018): Geobasisdaten Bzreg. Köln; Planausschnitt ergänzt um Darstellungen Büro Böhling. Ohne Maßstab	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Gemäß Grundsatz 5.5-8 des Regionalplanentwurfes sollen bei der Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze, sofern keine genehmigungsrechtlichen Belange entgegenstehen, die Lagerstätten entsprechend den technischen Möglichkeiten vollständig ausgeschöpft werden. Im Zuge dieser vollständigen Lagerstättennutzung wäre der Abbau des Feldes "Am Landwehrgraben" wünschenswert, da sonst das Rohstoffpotenzial der Fläche ungenutzt bleibt und dem errechneten Bedarf entzogen würde. Diese Mengen müssten andernorts in anderen Gewinnungsstätten gewonnen werden. Weiterhin wird dem allgemein gestiegenen Flächendruck bei der Rohstoffgewinnung durch das besonders günstigen Verhältnis von Rohstoffmenge zu vorhabenbedingten Flächenverbrauch Sorge getragen und die Forderung des RVR Regionalplanentwurfes nach räumlicher Konzentration von Abbaubetrieben erfüllt. Des Weiteren werden keine unzerschnittenen und verkehrsarmen Räume in Anspruch genommen. Der in Grundsatz 5.5-7 formulierte Wunsch nach abgestimmten Rekultivierungskonzepten könnte in Absprache mit den umliegenden Abbaubetreibern erfolgen. Die Entwicklung eines Gesamtkonzeptes, für die durch die Auskiesung entstehenden Gewässer, welches die landschafts-, naturschutz-, erholungs-, spart- oder freizeitorientierte Nutzungen umfasst, böte sich an. Eine weitere Nutzung des Gewässers wäre die regenerative Energiegewinnung über schwimmende Sonnenkollektoren oder alternativ "Wohnen am Wasser". Weiterhin unterliegt die mögliche BSAB Fläche aktuell einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und ist aus naturschutzrechtlicher Sicht weitgehend restriktionsfrei. Lediglich der im zentralen Teil verlaufende "Landwehrgraben" und eine Teilfläche im Nordosten unterliegen dem Landschaftsschutz.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
3809#19	f) Leucht Das zuvor Gesagte gilt auch für den Abgrabungsbereich Leucht, der im engen räumlichen Zusammenhang mit dem Bereich Bönninghardt steht und gleichfalls den Kriterien für eine Kies- und Sandgewinnung nicht entspricht.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der BSAB nördlich der Leucht in Kamp-Lintfort (Klf_BSAB_3_A) wird im RPRuhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 3844#4 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.
3844#4	Trockenabgrabung bei Kamp-Lintfort **Trockenabgrabung bei Kamp-Lintfort** 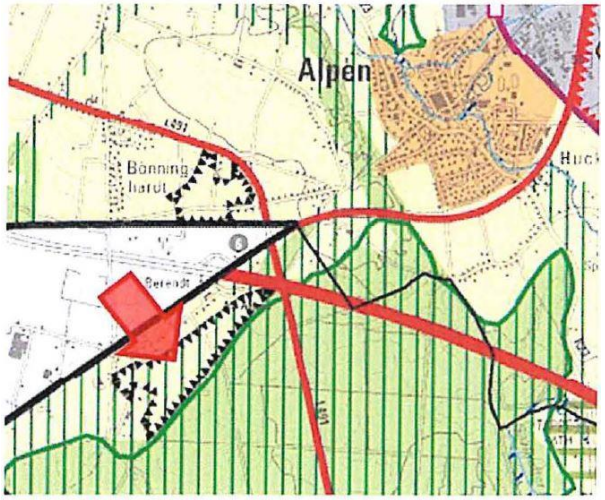 Das ca. 40 ha große geplante BSAB liegt südwestlich der Gemeinde Alpen, nördlich der Waldfläche die Leucht, auf dem Stadtgebiet Kamp-Lintfort und soll als Trockenabgrabung betrieben werden. Auch diese Darstellung zeigt die Schwächen der GIS-Auswertung deutlich auf. Zwar liegt die Mächtigkeit der anstehenden Kiese und Sande > 20 m, jedoch können die nordöstlichen Teilflächen auf Grund des Flächenzuschnittes und des zur BAB 57 einzuhaltenden Abstandes (Anbauverbotszone), nicht in voller Mächtigkeit > 20 m reingewonnen werden.	Der Anregung wird gefolgt. Der im ersten Planentwurf festgelegte Abgrabungsbereich nördlich der Leucht (Klf_BSAB_3_A) wird mit dem Entwurf für die 2. Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt. Der Abgrabungsbereich ergibt sich nach Anwendung der harten und weichen Tabukriterien und unter Berücksichtigung der Rohstoffkarte des GD (RK50) zunächst auch im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts als Potentialfläche. Gemäß Rohstoffkundlichem Fachbeitrag des GD handelt es sich bei der Lagerstätte um einen Sander mit Schmelzwasserablagerungen (vgl. Rohstoffkundliche Einordnung für das Rohstoffsicherungskonzept RVR). Diese Flächen werden im vorliegenden Fall durch einen, im Vergleich zu anderen Lagerstätten der Region, höheren Anteil von mittel- bis feinkörnigen Material, das auf den kiesenthaltenden Terrassen aufliegt, charakterisiert. Im Fall der Stauchmoräne im Bereich Alpen/Kamp-Lintfort/Sonsbeck weist die Lagerstätte für die gängigen Gewinnungstiefen einen deutlich erhöhten sandigen Anteil auf. Da die Fläche im Mengengerüst des RP Ruhr der Rohstoffgruppe Kies/Kiessand zugerechnet wurde, wäre die Kiesgewinnung innerhalb dieses BSAB mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden, was die Zurechnung der dortigen Volumina zu dieser Rohstoffgruppe in Frage stellt. Die durch die Rohstoffkarte aufgeführten Rohstoffmächtigkeiten stehen bei genauerer Betrachtung (z.B. auf Grundlage von Bohrungen) daher nicht im zu erwartenden Umfang für eine wirtschaftliche Gewinnung zur Verfügung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Zusätzlich liegt innerhalb dieser Teilfläche eine Hofstelle, die herausgekauft werden müsste. Denn falls diese erhalten bliebe, schließt sich eine Trockenabgrabung des nordöstlichen Teilraumes auf Grund einzuhaltender Sicherheitsabstände aus. Mittig des geplanten BSAB befindet sich ein wertvoller und sehr seltener Hutewald, siehe Fotozusammenstellung Seite 6 oben, der anscheinend noch bei keiner Kartierung berücksichtigt wurde. *Foto zeigt Blick auf den Hutewald mit den angrenzenden Dauergrünlandflächen* Nördlich des Hutewaldes grenzen diverse Reiterhöfe an die Vorhabensfläche, so dass diese die angrenzenden Pferdewiesen nebst Traberbahn im Falle der Realisierung der Trockenabgrabung verlieren würden. Den Reiterhöfen würde bei Realisierung der Abgrabung ihre wirtschaftliche Grundlage entzogen. Wir weisen darauf hin, dass es sich bei den Pferdewiesen um Dauergrünland handelt. Die 15,6 ha müssten an anderer Stelle im Verhältnis von min. 1:1 ausgeglichen werden, was zusätzlich zu einer weiteren Belastung von landwirtschaftlichen Ackerflächen führen würde. Die Wohnhäuser und Stallungen stünden bei Betrieb der Trockenabgrabung unmittelbar an der Böschungsoberkante. Aus unserer Sicht ist eine Trockenabgrabung an einer so verdichteten Bebauung zu überdenken. Der vom RVR geplante Immissionsschutz bliebe hier vollkommen unberücksichtigt. Weiter liegt die geplante Trockenabgrabung randlich des Erholungsgebietes "Die Leucht". Die Leucht ist ein 12.000 Hektar großes Waldgebiet, welches im Norden des Kamp-	Bei dem BSAB handelte es sich um einen Neuansatz, d.h. ein Standort ohne vorherige Rohstoffgewinnung. Im Rahmen der ersten Beteiligung wurde von Unternehmen der Rohstoffbranche kein Interesse an einer Gewinnung dort geäußert. Vielmehr wurde die Fläche von mehreren Stellungnehmern abgelehnt. Aufgrund der beschriebenen Restriktionen und der nun vorliegenden Kenntnisstände wird der BSAB zugunsten von Bereichsfestlegungen andernorts zurückgenommen (vgl. sinngemäß auch Erwiderung der Anregungen 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland), 1428#234 (IHK – Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet)). Die vom Stellungnehmenden vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und stützen tlw. die Entscheidung, den Bereich nicht für die Rohstoffgewinnung im Regionalplan festzulegen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Lintforter Stadtgebiets liegt. Spaziergänger, Wanderer und viele weitere Erholungssuchende können hier zahlreiche Naturdenkmäler entdecken. Auch sind etliche Kulturdenkmäler zu finden, wie z.B. Hügelgräber, etc. Neben den Erholungssuchenden sind hier auch täglich, Sommer wie Winter, viele Sportler unterwegs. Die Leucht ist das Erholungsgebiet der Kommunen Kamp-Lintfort, Alpen, Rheinberg, Issum mit zusätzlich vielen Besuchern aus dem benachbarten Ruhrgebiet. Auf Grund des unwirtschaftlichen Zuschnittes der Lagerstätte, des überplanten Hutewaldes mit den angrenzenden Pferdewiesen und des hohen Erholungswertes der Leucht, regen wir an auf diese Trockenabgrabung zu verzichten und die entfallenden Rohstoffmengen auf geeignete Flächen zu verlagern.	
4551#1	ich wohne in Kamp-Lintfort und bitte Sie als Regionalverband beim Kiesabbau folgendes zu berücksichtigen: Wenn Sie , wieder Ausgrabungsflächen frei geben, sollte dieses nur unter harten Auflagen an die Auskiesungsfirmen geschehen. Wichtig ist, dass eine nachfolgende Nutzung durch die Öffentlichkeit Bevölkerung möglich gemacht wird. Auch müsste Auflagen im Auskiesungsvertrag stehen, die den Belange der Natur gerecht werden. Wichtig sind Schutzgebiete mit Flachwasserzonen für die Natur. In Kamp-Lintfort gibt es schon genug steil abfallende Löcher durch Auskiesung, die zum Teil bereits mit Abraum befüllt wurden. Bitte denken Sie bei der nächsten Freigabe daran, dass der Baggersee eine schöne Uferzone hat, dass dort ein Weg für Spaziergänger und Radfahrer angelegt sein muss, dass es zusätzlich Schutzzonen für die Tiere und Pflanzen eingerichtet werden müssen. Es darf nicht sein, dass die Firmen Geld und Gewinn aus der Ausweisung ziehen und die Landschaft völlig ausgeraubt und im desolaten Zustand zurückgelassen wird. Aus Sicherheitsgründen wird dann der See noch eingezäunt, was mir als Bürger der Stadt Kamp-Lintfort auch unangenehm aufstößt. Alte Wege, auf denen ich noch vor Jahren radeln konnte, gibt es zum Teil nicht mehr. All das ärgert mich.	Der Anregung wird bereits teilweise gefolgt. Der Regionalplan sichert durch die Festlegung der BSAB Flächen für eine zukünftige Rohstoffgewinnung. Eine Freigabe der Abgrabungen erfolgt durch den Regionalplan hingegen nicht. Die Inanspruchnahme und weitere Ausgestaltung der BSAB erfolgt im Rahmen nachgelagerter Genehmigungs-/Zulassungsverfahren, innerhalb derer auch die sonstigen Festlegungen des Regionalplans zu berücksichtigen bzw. beachten sind. So geben das Ziel 5.5-4 (5.4-4 neu) und die Grundsätze 5.5-6 und -7 (5.4-6/7 neu) in Verbindung mit den zeichnerischen Festlegungen der Gesamtkarte Vorgaben für diese nachgelagerten Verfahren: "Da sich Abgrabungen im Freiraum, ggf. auch in Randlage zum Siedlungsbereich, befinden, bietet sich für die überwiegende Anzahl der Flächen eine naturnahe bzw. landschaftsbezogene Rekultivierung im Zuge der Landschaftsentwicklung an. Ergänzend können, in ausgewählten Bereichen, auch Angebote für die Erholungs- und Freizeitnutzung geschaffen werden" (Erläuterung zu Ziel 5.5-4). Durch die regelmäßige Festlegung von "Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" im Regionalplan werden die Voraussetzungen für eine i.d.R.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Bitte verhandeln Sie bei zukünftigen Verträgen so, dass Rücklagen für einen Neuanfang für die Natur und die Menschen vorab geleistet werden müssen, dass genau bezeichnete Flachwasserzonen Bedingung für den Abbau sein müssen. Wenn das alles nicht möglich sein sollte, dann dürfte meiner Meinung nach überhaupt kein Kies mehr abgebaut werden. Ich denke, auch Ihnen ist eine vielfältige Natur wichtig. Denken wir doch einmal daran, welchen Erholungwert ein See für die Bevölkerung haben könnte. Sind die Erholungsgebiete in Wohnrtsnähe, sparen wir weite Wege und somit CO2 in ferne Erholungsgebiete.	landschaftsbezogene Entwicklung geschaffen. Die hieraus resultierende Konkretisierung obliegt den Genehmigungs- und Naturschutzbehörden sowie den vor Ort tätigen Unternehmern.
4941#39	7. Am Landwehrgraben 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 3424#3 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	 Probebohrungen haben für diese hochwertige Kieslagerstätte eine Mächtigkeit von 20,2 m ergeben (GD 25 m). Dieser Neuaufschluss bietet auf Grund des guten Kies-Sandverhältnisses den Vorteil einer sehr flächensparenden Inanspruchnahme. Zudem wird durch 3 Verkehrswege in unmittelbarer Nähe eine verkehrsgünstige Anbindung gewährleistet.	
4941#40	8. Nordtangente	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 3424#1 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Bei dieser potentiellen Erweiterung könnte die Aufbereitung des Rohmaterials in dem bereits bestehenden Werk erfolgen. Eine gute Verkehrsanbindung ist durch die Bundesstraße 510 und die Autobahn A 57 gewährleistet. Erkundungsbohrungen haben eine Mächtigkeit von bis zu 30 m gezeigt.	
Neukirchen-Vluyn		
871#1	Wir möchten Sie bitten, die von Ihnen dargestellte Fläche Nkv_BSAB_1 einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Sicherlich sprechen viele formale Gründe für die Ausweisung dieses zusätzlichen Gebietes, das ausserhalb des gültigen GEP liegt. Argumente wie die Nähe zu einer schon genehmigten Abbaufläche sowie die Bemühungen, den Firmen eine weitere Planungssicherheit an dem Standort zu ermöglichen, waren bestimmt gewichtige Kriterien für die Auswahl der oben genannten Fläche. Wir möchten dennoch gegen diese Planung folgende Einwände erheben: Ablauf der Auskiesung seit 1998: Die Fläche, die zur Zeit im Abschluss der Auskiesung steht, ist bis auf den Standort der Betriebsanlagen ausgekiest und rekultiviert. Der erste Betreiber [ANONYMISIERT] erhielt Juni 1999 eine Genehmigung bis zum Jahr 2012. Die zweite Firma [ANONYMISIERT] beantragte eine Verlängerung bis zum Jahr 2016, um auch die tieferen Lagerstätten auszubeuten. Juni 2013 beantragte die Firma [ANONYMISIERT] eine Erweiterung der jetzigen BSAB Fläche um eine sogenannte Nordwesterweiterung (Flur 10, Flurstücke [ANONYMISIERT] u.a .. Der Planfeststellungbeschluss vom 30.11.2015 beinhaltet die	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Abgrabungsbereich wurde einer erneuten Prüfung unterzogen, in deren Ergebnis hingegen an dessen Festlegung festgehalten wird. Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat (vgl. Begründung, Kapitel 5.5 alt). Im Sinne einer Konfliktminimierung wurde hierbei bereits durch die Auswahl der Tabu- und Restriktionskriterien (z.B. Ausschluss von FNP-Wohnbauflächen inkl. 300 m Abstandsradius) darauf hingewirkt, auf Regionalplanebene sich abzeichnende Konflikte weitgehend auszuschließen. Der Umweltbericht kommt für das Schutzgut "Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit" für die Fläche zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Hinsichtlich der innerhalb des Abgrabungsbereichs vorkommenden Wohnnutzungen erfolgt eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung im Rahmen nachgelagerter Genehmigungs-/Zulassungsverfahren. Da die tatsächlichen Emissionen i.d.R. durch fachrechtliche Details des Rohstoffabbaus und der betrieblichen Organisation beeinflusst werden, trägt der Regionalplan u.a. durch Grundsatz 5.5-6 (5.4-6 neu), der im Rahmen nachgelagerter Genehmigungs-/Zulassungsverfahren durch die Fachbehörden zu berücksichtigen ist, zu einer raumverträglichen Rohstoffgewinnung bei. Die Konkretisierung und Realisierung der

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Auflage, dass die Abgrabung bis zum 31.12.2020 beendet sein muss. Die Firma [ANONYMISIERT] zog sich 2017 aus dem Geschäft zurück. Es wurden bis auf die Einholung der des Planfeststellungsbeschlusses keinerlei Massnahmen für die Auskiesung im Nordwestbereich unternommen. Laut Aussage des Geschäftsführers Herrn [ANONYMISIERT] gegenüber uns Anwohnern lohnte sich eine weitere Auskiesung nicht mehr. Die Restarbeiten wie der Abbau der Flächen unter den jetzigen Betriebsanlagen wurde an die Firma [ANONYMISIERT]) vergeben. Herr [ANONYMISIERT] von der unteren Wasserbehörde Wesel teilte uns auf unsere Anfrage im Dezember 1018 mit, dass nach wie vor die Firma [ANONYMISIERT] des Geländes sei. Die jetzige zusätzlich geplante Fläche Nkv_BSAB_1 A (bzw. Nkv_BSAB_1) würde ein weiterer zusätzlicher kleiner Baggersee ohne Anschluss an die alte Abgrabung und damit sehr kleinteilig sein. Eine Zufahrtsstrasse für die Siedlungsflächen im Plangebiet und der nötige Abstand zur Autobahn A40 verringern die Grösse der Fläche zusätzlich. Wir als Anwohner liegen in ständiger Auseinandersetzung mit den wechselnden Firmen bezüglich der Pflege von den Lärmschutzwällen und Streuobstwiesen, der verdreckten Strassen, und des LKW Verkehrs über die maroden Strassen des Ortskerns Kapellen-Moers. Nach der Ausbeutung ist die nachsorgende Gestaltung dieses Gebietes für die Kiesfirmen nicht mehr von Interesse. Die neue Ausweisung bedeutet für uns als unmittelbare Anlieger, dass sich die Auskiesung über ein weiteres Jahrzehnt	Rekultivierungsplanungen, die Ziel 5.5-4 (5.4-4 neu) zu beachten und Grundsatz 5.5-7 (5.4-7 neu) zu berücksichtigen hat, obliegt den Genehmigungs- und Naturschutzbehörden sowie den vor Ort tätigen Unternehmern. Die Ausführungen richten sich insofern mehrheitlich an nachgelagerte Verfahren. Der Betrieb der Aufbereitungsanlagen unterliegt dabei regelmäßig nicht den regionalplanerischen Festlegungen, sondern fachrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Abgrabungsbereich im Weimannsfeld ist als Erweiterung einer bestehenden Abgrabung festgelegt. Diese Erweiterungen sind Neuaufschlüssen an Standorten, die bislang noch nicht für die Rohstoffgewinnung genutzt werden, aufgrund der Vermeidung neuer Betroffenheiten und der hiermit regelmäßig größeren Raumverträglichkeit grundsätzlich vorzuziehen (vgl. Begründung, Kap. 5.5/5.4 neu). Die Auslastung vorhandener Infrastruktur ist hierbei sowohl im Sinne der Unternehmen als auch der nachhaltigen Raumentwicklung. Im Rahmen der ersten Beteiligung zum Entwurf des RP Ruhr wurde die Festlegung des Abgrabungsbereichs wirtschaftsseitig begrüßt, so dass von einer späteren Inanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung auszugehen ist.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	hinzieht und die Restkultivierung des alten Abgrabungsgeländes nicht innerhalb des nächsten Jahres durchgefuhrt werden muss. Vermutlich werden Sie in der Abwägung diesen Bedenken nicht folgen und argumentieren, dass Sie als RVR ja nur den groben Rahmen der BSAB -Flächen vorgeben und die vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene liegt. Diese Behörde wird sich dann wieder darauf zurückziehen, dass letztlich die neue Fläche seitens des RVR als BSAB Fläche ausgewiesen ist und somit dem neuen Abbau stattgegeben werden muss. Der beiliegende Plan soll verdeutlichen, warum aus unserer Sicht die neue Ausweisung nicht sinnvoll ist und nur zu einer weiteren unnötigen Verlängerungsmassnahme beiträgt. Deshalb bitten wir darum, auch unsere Bedenken bei den Abwägungen zu berücksichtigen und die zusätzliche Ausweisung (Nkv_BSAb_1) herauszunehmen. 	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
2272#1 3729#1	Bereich für die Rohstoffsicherung auf Kartenblatt 20 Stadtgebiet Neukirchen-Vluyn (Nkv_BSAB_1_A_Alternative) zunächst möchten wir voranstellen, dass wir die Darstellung der oben genannten Flächen als BSAB im Regionalplan Ruhr ausdrücklich begrüßen. Wir haben vor kurzem in Neukirchen-Vluyn die genehmigte Abgrabung Weimannsfeld von der Firma [ANONYMISIERT] GmbH & Co.KG übernommen und betreiben zurzeit die Restauskiesung des ursprünglichen Abbaufeldes, welches unmittelbar südlich an die BSAB - Fläche angrenzt. Die zuletzt in 2015 genehmigte etwa 10 ha große Erweiterungsfläche, die den westlichen Teil der BSAB - Fläche einnimmt, konnte bisher noch nicht in Anspuch genommen werden, da sich die Erschließung der Fläche als schwierig herausstellte und die Wirtschaftlichkeit einer Rohstoffgewinnung derzeit noch in Frage steht. Mit einer Darstellung der Fläche als BSAB im neuen Regionalplan Ruhr zusammen mit den nach Osten anschließenden Flächen, die bis an die genehmigte Abgrabung heranreichen, eröffnet sich jedoch die Möglichkeit, die bereits genehmigten Erweiterungsflächen sinnvoll zu erschließen und somit die Gewinnung innerhalb des neuen BSAB wirtschaftlich zu betreiben. Darauf aufbauend werden wir nunmehr zeitnah mit Stadt Neukirchen-Vluyn in Kontakt treten, um mit ihr gemeinsam ein sinnvolles Gesamtkonzept auszuarbeiten, das auch die lokale Akzeptanz findet. Die Darstellung des BSAB ermöglicht somit, dem Ziel einer möglichst vollsändigen Ausschöpfung der Lagerstätte näherzukommen.	Die Ausführungen und die Zustimmung werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
4941#35	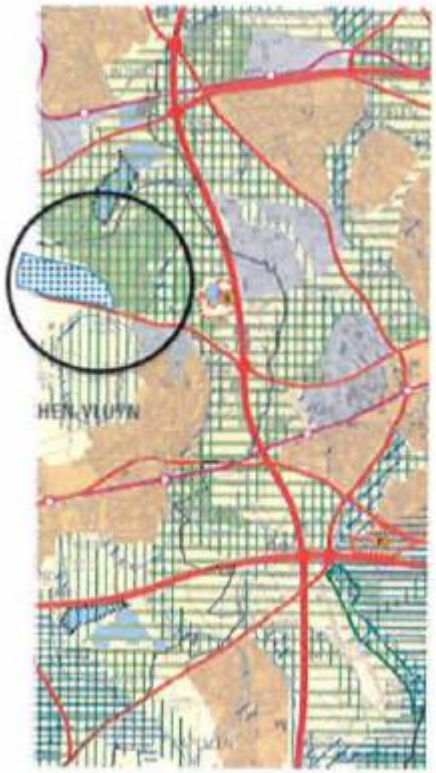 Bei der bezeichneten Fläche handelt es sich um eine gänzlich restriktionsarme Fläche. Uns sind keine, der Rohstoffgewinnung entgegenstehenden Belange bekannt, die eine Ausweisung verhindern würden. Zudem ist die Fläche verkehrstechnisch gut angebunden, wodurch sich eine Belastung der umliegenden Ortschaften vermindern ließe. Die Fläche war zudem bereits in der bisherigen Sondierungskarte ausgewiesen.	Der Anregung wird gefolgt. Der bislang als sicherungswürdige Lagerstätte dargestellte Bereich in Neukirchen-Vluyn-Boschheide wird im Entwurf für die zweite Offenlage teilweise als BSAB zeichnerisch festgelegt, da sich die Flächen aus dem weiterentwickelten Plankonzept ergeben. Die Änderung gegenüber dem ersten Planentwurf resultiert u.a. aus der Berücksichtigung der 3. Auflage der Bodenschutzkarte, die keinen (gleichwertigen) Bodenschutz in diesen Bereichen mehr vorsieht. Die Festlegung erfolgt dabei u.a. auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass für Teile der Flächen wirtschaftsseitig ein konkretes Interesse an einer Rohstoffgewinnung angemeldet wurde.

ID	Stellungnahme	Erwiderung

Rheinberg

Hinweis: Die Stellungnahmen und Erwiderungen zu den beiden Abgrabungsflächen in Alpen-Drüpt und Rheinberg-Millingen (Alp_BSAB_2, Alp_BSAB_3) sind aufgrund der Betroffenheit mehrerer Kommunen im Unterabschnitt „Mehrere betroffene Kommunen“ zu finden.

Abgrabung Rheinberg/Budberg (Rbg_BSAB_1, Rbg_BSAB_2)

1791#1	Gegen die Ausweisung der Abgrabungsfläche Rheinberg / Budberg, im Regionalplan Blatt 13, erhebe ich hiermit Widerspruch. Für meinen Widerspruch führe ich folgende Begründung an: 1. in Budberg gibt es schon genügend Kiesgruben 2. Wasserflächen in dieser Form sind tote Naturflächen (ich bin Taucher)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bezüglich der Ausführungen zur Vorbelastung der Stadt Rheinberg wird auf die Erwiderung zur Anregung 4518#19 (Stadt Rheinberg) verwiesen. Der Hinweis zur Rekultivierung bzw. naturschutzfachlichen Wertigkeit von Abgrabungsgewässern richtet sich an nachgelagerte Genehmigungsverfahren, in deren Rahmen u.a. auch die regionalplanerischen Vorgaben zur Rekultivierung zu berücksichtigen bzw. beachten sind (vgl. Ziel 5.5-4/5.4-4 neu). In der Praxis hat sich gezeigt, dass Altabgrabungen bei entsprechender Rekultivierung und Entwicklungszeit eine hohe naturschutfachliche Wertigkeit entwickeln können.
2052#1	Gegen die Ausweisung der Abgrabungsfläche in Rheinberg/Budberg, im Regionalplan Blatt 13, erhebe ich hiermit Widerspruch. Für meinen Widerspruch führe ich folgenden Begründung an: Landwirtschaftliche Fläche wird zerstört. Wasserflächen in diesem Umfang sind nicht ok	Der Anregung wird nicht gefolgt, an der Festlegung der Abgrabungsbereiche im Bereich Budberg wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen. Landwirtschaft: 4639#3 (Privater Stellungnehmer) Vorbelastung: 4518#19 (Stadt Rheinberg)
2081#1	Gegen die Ausweisung der Abgrabungsfläche Rheinberg/Budberg(Im Winkel), im Regionalplan Blatt 13, erhebe ich hiermit Widerspruch. Für meinen Widerspruch führe ich folgende Begründung an:	Der Anregung wird nicht gefolgt, an der Festlegung der Abgrabungsbereiche im Bereich Budberg wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	In Zeiten des Insekten- und Vogelsterbens kommt jeder landwirtschaftlichen Fläche eine hohe Bedeutung zu. Eine Kiesabgrabung zerstört diese typisch niederrheinische Landschaft und den Lebensraum jedoch unwiederbringlich. Mehr- als 170 Hektar sollen in den nächsten 30 Jahren ausgekiest werden, das bedeutet mindestens 30 Jahre Großbaustelle direkt vor unserer Haustür. Schwimmbagger und Förderbänder, die hinter unseren Gärten laufen verursachen massive Staub- und Lärrnbelästigungen. Das vorhandende Straßenverkehrsnetz ist bereits stark belastet und nicht fähig, den durch die Auskiesung zusätzlichen Verkehr aufzunehmen. Zerstörung der natürlichen Filterschichten des Grundwassers und Absenkung des Grundwasserspiegels. Wertminderung der bestehenden Häuser, Höfe und Grundstücke- wer will schon in einer Kraterlandschaft wohnen und leben. Renaturierungen finden nur unzulänglich im Sinne der Kiesindustrie statt, (siehe Kamp-Lintfort) die aus dern gesamten Niederrhein in 50 Jahren eine Freizeitanlage machen möchte, die wir nicht benötigen.	Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen. Artenschutz/Lebensraum: 4188#1 (Privater Stellungnehmer) Immisionen/ Verkehr: 2867#1 (Privater Stellungnehmer) Grundwasser: 4797#1 (Privater Stellungnehmer) Der Regionalplan legt die regionalplanerisch angestrebte bzw. zu erwartende Folgenutzung entsprechend dem LEP-Ziel 9.2-5 zeichnerisch fest. Die zeichnerischen Festlegungen werden weiter inhaltlich durch Ziel 5.5-4 (5.4-4 neu) und Grundsatz 5.5-7 (5.4-7 neu) des Regionalplanentwurfs ergänzt. Die Konkretisierung und Realisierung der Rekultivierungsplanungen obliegt insofern den Genehmigungs- und Naturschutzbehörden sowie den vor Ort tätigen Unternehmern.
2083#1	Zum Entwurf des Regionalplanes Ruhr nehme ich hiermit Stellung und trage folgende Kritik bzw. Anregungen vor: Die im Planentwurf vorgesehenen Bereiche für den Kiesabbau sind deutlich zu reduzieren. Dies gilt besonders für das Gebiet der Stadt Rheinberg, wo schon heute rund 20 Prozent des Stadtgebietes für den Abbau von Kies und Sand vorgesehen sind. Besonders die im Stadtteil Budberg "Im Winkel" dargestellte Abbaufläche (ca. 53 ha) ist zu streichen, da erschreckend überdimensioniert. Auch die Flächen nordöstlich Millingen/ nordöstlich der Römerstraße sowie Budberg "östlich Hoher Weg" finden in der Bevölkerung keine Akzeptanz. Der Rheinberger Stadtrat hat in bestehenden Beschlüssen seine ablehnende Haltung gegenüber jeder zusätzlichen Abgrabungsfläche deutlich gemacht. Die Bereiche wären durch die Abgrabung für die Entwicklung der Stadt verloren. Die Darstellung solcher Flächen im Entwurf zum Regionalplan Ruhr verletzt somit die kommunale Planungshoheit der Stadt und ist deshalb zurückzuziehen. Die vorliegende Ausweisung neuer	Der Anregung wird nicht gefolgt, an der Festlegung der Abgrabungsbereiche im Bereich Budberg wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen. Vorbelastung: 4518#19 (Stadt Rheinberg) Bedarfsermittlung/ Export: 4639#3 (Privater Stellungnehmer)

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	bzw. Erweiterung bestehender Abbaugebiete spiegelt offenbar die Wünsche der Kies- und Sandindustrie. Sie beschreibt Kies und Sand als unverzichtbaren Rohstoff. Umso dringlicher muss einem immer weiter wachsenden Abbau Einhalt geboten werden - denn wenn die vorhandenen Ressourcen immer stärker abgebaut (=vernichtet) werden, fehlen sie nachfolgenden Generationen. Der Regionalplan muss deshalb im Sinne einer nachhaltigen Wirtschaft Vorgaben enthalten, wie der Abbau kurz-, mindestens aber mittelfristig deutlich reduziert wird. Selbst Befürworter der Rohstoffgewinnung sind sich im Klaren, dass hinsichtlich des Kies- und Sandabbaus am Niederrhein das Maß am Niederrhein voll ist. Das gilt insbesondere für das Gebiet der Stadt Rheinberg.	
2150#1	gegen die Ausweisung der Abgrabungsfläche Rheinberg/Budberg, Im Regionalplan Blatt 13 erhebe ich hier Widerspruch. Für meinen Widerspruch führe ich folgende Begründung an: Das Abgrabungsgebiet in Rheinberg-Budberg gleicht jetzt schon einem "Schweizer Käse". Es werden bereits über 500 ha in dem Gebiet ausgehöhlt. Einen Teil ohne Rekultivierung! Die im Planentwurf vorgesehenen Bereiche für den Kiesabbau sind deutlich zu reduzieren. Dies gilt besonders für das Gebiet der Stadt Rheinberg, wo schon heute rund 20 Prozent des Stadtgebietes für den Abbau von Kies und Sand vorgesehen sind. Besonders die im Stadtteil Budberg "östlich Hoher Weg" dargestellte Abbaufläche (ca. 53 ha) ist zu streichen. da erschreckend überdimensioniert. Auch die Flächen nordöstlich Millingen/nordöstlich der Römerstraße sowie Budberg "östlich Hoher Weg" finden in der Bevölkerung keine Akzeptanz. Der Rheinberger Stadtrat hat in bestehenden Beschlüssen seine ablehnende Haltung gegenüber jeder zusätzlichen Abgrabungsfläche deutlich gemacht. Die Bereiche waren durch die Abgrabung für die Entwicklung der Stadt verloren. Die Darstellung solcher Flächen im Entwurf zum Regionalplan Ruhr verletzt somit die kommunale Planungshoheit der Stadt und ist deshalb zurückzuziehen. Die vorliegende Ausweisung neuer	Der Anregung wird nicht gefolgt, an der Festlegung der Abgrabungsbereiche im Bereich Budberg wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen. Vorbelastung: 4518#19 (Stadt Rheinberg) Bedarfsermittlung/ Export: 4639#3 (Privater Stellungnehmer)

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	bzw. Erweiterung bestehender Abbaugebiete spiegelt offenbar die Wünsche der Kies- und Sandindustrie. Sie beschreibt Kies und Sand als unverzichtbaren Rohstoff. Umso dringlicher muss einem immer weiter wachsenden Abbau Einhalt geboten werden, denn wenn die vorhandenen Ressourcen immer starker abgebaut (=vernichtet) werden, fehlen sie nachfolgenden Generationen. Der Regionalplan muss deshalb im Sinne einer nachhaltigen Wirtschaft Vorgaben enthalten, wie der Abbau kurz-, mindestens aber mittelfristig deutlich reduziert wird. Selbst Befürworter der Rohstoffgewinnung sind sich im Klaren, dass hinsichtlich des Kies- und Sandabbaus am Niederrhein das Maß am Niederrhein voll Ist. Das gilt insbesondere für das Gebiet der Stadt Rheinberg.	
2151#1	Gegen die Ausweisung der Abgrabungsfläche Rheinberg/Budberg, Im Regionalplan Blatt 13 erhebe ich hier Widerspruch. Für meinen Widerspruch führe ich folgende Begründung an: Der Grundwasserspiegel ist in den letzten ca. 25 Jahren um über 6m abgesenkt worden. Der ökologische Ausgleich ist nicht mehr gewährleistet!!! Die im Planentwurf vorgesehenen Bereiche für den Kiesabbau sind deutlich zu reduzieren. Dies gilt besonders für das Gebiet der Stadt Rheinberg, wo schon heute rund 20 Prozent des Stadtgebietes für den Abbau von Kies und Sand vorgesehen sind. Besonders die im Stadtteil Budberg "östlich Hoher Weg" dargestellte Abbaufläche (ca. 53 ha) ist zu streichen. da erschreckend überdimensioniert. Auch die Flächen nordöstlich Millingen/nordöstlich der Römerstraße sowie Budberg "östlich Hoher Weg" finden in der Bevölkerung keine Akzeptanz. Der Rheinberger Stadtrat hat in bestehenden Beschlüssen seine ablehnende Haltung gegenüber jeder zusätzlichen Abgrabungsfläche deutlich gemacht. Die Bereiche waren durch die Abgrabung für die Entwicklung der Stadt verloren. Die Darstellung solcher Flächen im Entwurf zum Regionalplan Ruhr verletzt somit die kommunale Planungshoheit der Stadt und ist deshalb zurückzuziehen. Die vorliegende Ausweisung neuer bzw. Erweiterung bestehender	Der Anregung wird nicht gefolgt, an der Festlegung der Abgrabungsbereiche im Bereich Budberg wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen. Grundwasser: 4797#1 (Privater Stellungnehmer) Vorbelastung: 4518#19 (Stadt Rheinberg) Bedarfsermittlung/Export: 4639#3 (Privater Stellungnehmer)

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Abbaugebiete spiegelt offenbar die Wünsche der Kies- und Sandindustrie. Sie beschreibt Kies und Sand als unverzichtbaren Rohstoff. Umso dringlicher muss einem immer weiter wachsenden Abbau Einhalt geboten werden, denn wenn die vorhandenen Ressourcen immer starker abgebaut (=vernichtet) werden, fehlen sie nachfolgenden Generationen. Der Regionalplan muss deshalb im Sinne einer nachhaltigen Wirtschaft Vorgaben enthalten, wie der Abbau kurz-, mindestens aber mittelfristig deutlich reduziert wird. Selbst Befürworter der Rohstoffgewinnung sind sich im Klaren, dass hinsichtlich des Kies- und Sandabbaus am Niederrhein das Maß am Niederrhein voll Ist. Das gilt insbesondere für das Gebiet der Stadt Rheinberg. Sollen wir uns, und die nächste Generation von Wasser ernähren?	
2152#2	Wer entscheidet über die neuen Abgrabungsgebiete? Regierungsbezirk Düsseldorf oder Abgrabung von Sand u. Steinen in Arnsberg? Bitte um Antwort!	Die Festlegung von Abgrabungsbereichen in den Regionalplänen obliegt gem. § 9 Abs.1 Landesplanungsgesetz NRW dem Regionalrat, d.h. für das Plangebiet des RVR der Verbandsversammlung, die die sachlichen und verfahrenmäßigen Entscheidung zur Erarbeitung und Aufstellung des Regionalplans trifft. Die Zuständigkeit für die anschließende fachrechtliche Genehmigung/Zulassung variiert je nach gesetzlicher Grundlage. Für Verfahren nach Bergrecht ist z.B. die Bergbehörde bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, zuständig. Verfahren nach Abgrabungsgesetz NRW oder Wasserhaushaltsgesetz (bei der Herstellung von Gewässern) werden in der Regel von den Kreisen und kreisfreien Städten durchgeführt.
2152#3	Die im Planentwurf vorgesehenen Bereiche für den Kiesabbau sind deutlich zu reduzieren. Dies gilt besonders für das Gebiet der Stadt Rheinberg, wo schon heute rund 20 Prozent des Stadtgebietes für den Abbau von Kies und Sand vorgesehen sind. Besonders die im Stadtteil Budberg "östlich Hoher Weg" dargestellte Abbaufläche (ca. 53 ha) ist zu streichen. da erschreckend überdimensioniert. Auch die Flächen nordöstlich	Der Anregung wird nicht gefolgt. Hinsichtlich der Ausführungen zur Vorbelastung der Stadt Rheinberg wird auf die Erwiderung zur Anregung 4518#19 (Stadt Rheinberg) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Millingen/nordöstlich der Römerstraße sowie Budberg "östlich Hoher Weg" finden in der Bevölkerung keine Akzeptanz.	
2152#4	Der Rheinberger Stadtrat hat in bestehenden Beschlüssen seine ablehnende Haltung gegenüber jeder zusätzlichen Abgrabungsfläche deutlich gemacht. Die Bereiche waren durch die Abgrabung für die Entwicklung der Stadt verloren. Die Darstellung solcher Flächen im Entwurf zum Regionalplan Ruhr verletzt somit die kommunale Planungshoheit der Stadt und ist deshalb zurückzuziehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Ausführungen zur Vorbelastung und politischen Beschlusslage der Stadt Rheinberg wird auf die Erwiderung zur Anregung 4518#19 (Stadt Rheinberg) verwiesen.
2152#5	Die vorliegende Ausweisung neuer bzw. Erweiterung bestehender Abbaugebiete spiegelt offenbar die Wünsche der Kies- und Sandindustrie. Sie beschreibt Kies und Sand als unverzichtbaren Rohstoff. Umso dringlicher muss einem immer weiter wachsenden Abbau Einhalt geboten werden, denn wenn die vorhandenen Ressourcen immer starker abgebaut (=vernichtet) werden, fehlen sie nachfolgenden Generationen. Der Regionalplan muss deshalb im Sinne einer nachhaltigen Wirtschaft Vorgaben enthalten, wie der Abbau kurz-, mindestens aber mittelfristig deutlich reduziert wird. Selbst Befürworter der Rohstoffgewinnung sind sich im Klaren, dass hinsichtlich des Kies- und Sandabbaus am Niederrhein das Maß am Niederrhein voll Ist. Das gilt insbesondere für das Gebiet der Stadt Rheinberg.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Ausführungen zur Bedarfsermittlung bzw. der Nachhaltigkeit des Rohstoffabbaus wird auf die Erwiderung der Anregung 4639#3 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.
2481#22	Stadt Rheinberg: In der Stadt Rheinberg sind zwei Auskiesungsvorhaben vorgesehen. Zum einen im Bereich nördlich von Rheinkamp. Die Auskiesung umfasst nahezu 53 ha. In der Vergangenheit wurde bereits im Ortsteil Kohlenhuck von Moers, westlich angrenzend, große landwirtschaftliche Nutzflächen ausgekiest. Ferner wurde dort eine Bergerhalde durch die Ruhrkohle AG erstellt. Östlich des geplanten Gebietes wurden ebenfalls zahlreiche einzelne Auskiesungen durchgeführt. Die dort aktive Landwirtschaft darf daher nicht weiter eingeschränkt werden. Es handelt sich um	Der Anregung wird nicht gefolgt, an der Festlegung der Abgrabungsbereiche im Bereich Budberg wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Landesentwicklungsplans NRW um, Flächen für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	wertvolle Ackerflächen, die eine hohe Bodenfruchtbarkeit aufweisen. Daher wird das Vorhaben abgelehnt.	Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat. Die Methodik hierzu kann Kapitel 5 der Begründung entnommen werden. Die Belange der Landwirtschaft wurden bei der Erarbeitung des RP Ruhr berücksichtigt, indem z.B. der landwirtschaftliche Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen in die Abwägung eingestellt wurde. Mit der zeichnerischen Festlegung der Abgrabungsbereiche werden die Belange der Rohstoffgewinnung, u.a. aufgrund der Ortsgebundenheit der Lagerstätte und der sonstigen weitgehenden Konfliktarmut, im vorliegenden Fall für die betroffenen Bereiche höher gewertet. Eine weitere Konkretisierung, in deren Rahmen die Auswirkungen auf die Landwirtschaft z.B. durch eine verträgliche Verkehrserschließung oder einen zeitlich gestaffelten Abbau weiter gemindert werden, erfolgt in den nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren sind weiterhin die Grundsätze 7.5-1 und -2 des Landesentwicklungsplans NRW zu berücksichtigen, wonach u.a. bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen die negativen Auswirkungen auf Landwirtschaftsbetriebe so gering wie möglich gehalten werden sollen. Sofern Abgrabungen wiederverfüllt werden, was für die zur Diskussion stehenden Flächen im Bereich Rheinberg aufgrund des dortigen Grundwasserstands nicht absehbar ist, bestehen darüber hinaus auch Möglichkeiten zur landwirtschaftlichen Folgenutzung.
2498#1	Was hinterlassen wir unserer nachfolgenden Generationen? Müll, Gestank, Wasserlöcher, usw. Die im Planentwurf vorgesehenen Bereiche für den Kiesabbau sind deutlich zu reduzieren. Dies gilt besonders für das Gebiet der Stadt Rheinberg, wo schon heute rund 20 Prozent des Stadtgebietes für den Abbau von Kies und Sand vorgesehen sind. Besonders die im Stadtteil Budberg "östlich Hoher Weg" dargestellte Abbaufläche (ca. 53 ha) ist zu streichen. da erschreckend überdimensioniert. Auch die Flächen nordöstlich Millingen/nordöstlich der Römerstraße sowie	Der Anregung wird nicht gefolgt, an der Festlegung der Abgrabungsbereiche im Bereich Budberg wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen. Vorbelastung: 4518#19 (Stadt Rheinberg) Bedarfsermittlung/ Export: 4639#3 (Privater Stellungnehmer)

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Budberg "östlich Hoher Weg" finden in der Bevölkerung keine Akzeptanz. Der Rheinberger Stadtrat hat in bestehenden Beschlüssen seine ablehnende Haltung gegenüber jeder zusätzlichen Abgrabungsfläche deutlich gemacht. Die Bereiche waren durch die Abgrabung für die Entwicklung der Stadt verloren. Die Darstellung solcher Flächen im Entwurf zum Regionalplan Ruhr verletzt somit die kommunale Planungshoheit der Stadt und ist deshalb zurückzuziehen. Die vorliegende Ausweisung neuer bzw. Erweiterung bestehender Abbaugebiete spiegelt offenbar die Wünsche der Kies- und Sandindustrie. Sie beschreibt Kies und Sand als unverzichtbaren Rohstoff. Umso dringlicher muss einem immer weiter wachsenden Abbau Einhalt geboten werden, denn wenn die vorhandenen Ressourcen immer starker abgebaut (=vernichtet) werden, fehlen sie nachfolgenden Generationen. Der Regionalplan muss deshalb im Sinne einer nachhaltigen Wirtschaft Vorgaben enthalten, wie der Abbau kurz-, mindestens aber mittelfristig deutlich reduziert wird. Selbst Befürworter der Rohstoffgewinnung sind sich im Klaren, dass hinsichtlich des Kies- und Sandabbaus am Niederrhein das Maß am Niederrhein voll Ist. Das gilt insbesondere für das Gebiet der Stadt Rheinberg.	
2499#1	gegen die Ausweisung der Abgrabungsfläche Rheinberg/Budberg, Im Regionalplan Blatt 13 erhebe ich hier Widerspruch. Für meinen Widerspruch führe ich folgende Begründung an: Diese weitere Abgrabung/Auskiesung ist Raubbau an die Natur. Die im Planentwurf vorgesehenen Bereiche für den Kiesabbau sind deutlich zu reduzieren. Dies gilt besonders für das Gebiet der Stadt Rheinberg, wo schon heute rund 20 Prozent des Stadtgebietes für den Abbau von Kies und Sand vorgesehen sind. Besonders die im Stadtteil Budberg "östlich Hoher Weg" dargestellte Abbaufläche (ca. 53 ha) ist zu streichen. da erschreckend überdimensioniert. Auch die Flächen nordöstlich Millingen/nordöstlich der Römerstraße sowie Budberg "östlich Hoher Weg" finden in der Bevölkerung keine Akzeptanz. Der	Der Anregung wird nicht gefolgt, an der Festlegung der Abgrabungsbereiche im Bereich Budberg wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen. Vorbelastung: 4518#19 (Stadt Rheinberg) Bedarfsermittlung/ Export: 4639#3 (Privater Stellungnehmer)

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Rheinberger Stadtrat hat in bestehenden Beschlüssen seine ablehnende Haltung gegenüber jeder zusätzlichen Abgrabungsfläche deutlich gemacht. Die Bereiche waren durch die Abgrabung für die Entwicklung der Stadt verloren. Die Darstellung solcher Flächen im Entwurf zum Regionalplan Ruhr verletzt somit die kommunale Planungshoheit der Stadt und ist deshalb zurückzuziehen. Die vorliegende Ausweisung neuer bzw. Erweiterung bestehender Abbaugebiete spiegelt offenbar die Wünsche der Kies- und Sandindustrie. Sie beschreibt Kies und Sand als unverzichtbaren Rohstoff. Umso dringlicher muss einem immer weiter wachsenden Abbau Einhalt geboten werden, denn wenn die vorhandenen Ressourcen immer starker abgebaut (=vernichtet) werden, fehlen sie nachfolgenden Generationen. Der Regionalplan muss deshalb im Sinne einer nachhaltigen Wirtschaft Vorgaben enthalten, wie der Abbau kurz-, mindestens aber mittelfristig deutlich reduziert wird. Selbst Befürworter der Rohstoffgewinnung sind sich im Klaren, dass hinsichtlich des Kies- und Sandabbaus am Niederrhein das Maß am Niederrhein voll Ist. Das gilt insbesondere für das Gebiet der Stadt Rheinberg.	
2867#1	gegen die Ausweisung der Abgrabungsfläche Rheinberg BSAB 1 (Budberg) im Regionalplan erhebe ich hiermit Widerspruch. Für meinen Widerspruch führe ich folgende Begründungen an: Unsere Landschaft und Landwirtschaft wird unwiderruflich zerstört Jeder landwirtschaftlichen Fläche kommt in Zeiten des Insekten- und Vogelsterbens eine hohe Bedeutung zu. Eine Kiesabgrabung zerstört diese Lebensräume unwiederbringlich. Mehr als 50 Hektar sollen ausgekiest werden Die Anlagen verbreiten auch nachts z.B. Lichtsmog durch permanente Beleuchtung Staub- und Lärmbelästigung Das vorhandene Straßenverkehrsnetz ist bereits sehr stark belastet und kann die zusätzlichen Verkehre nicht mehr aufnehmen Zerstörung der natürlichen Filterschichten des Grundwassers Absenkung des Grundwasserspiegels Wertminderung unseres Hauses und Grundstückes, das bereits extrem durch die Bahn, die Güterzüge, die Windkraftanlage auf dem Kohlenhuck, die L 173	Der Anregung wird nicht gefolgt, an der Festlegung der Abgrabungsbereiche im Bereich Budberg wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat (vgl. Begründung, Kapitel 5.5/5.4 neu). Im Sinne einer Konfliktminimierung wurde hierbei bereits durch die Auswahl der Tabu- und Restriktionskriterien (z.B. Ausschluss von FNP-Wohnbauflächen inkl. 300 m Abstandsradius) darauf hingewirkt, auf Regionalplanebene sich abzeichnende Konflikte weitgehend auszuschließen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	(Logistiker Amazon) erheblich vorbelastet ist. Die Sicherheit unseres Hauses würde durch die Abgrabung im Zusammenhang mit dem Bahnverkehr extremen Erschütterungen ausgesetzt, so dass ein sicherer Stand nicht mehr gewährleistet ist Keine Nachhaltigkeit ist gegeben Renaturierungen finden nur unzulänglich oder gar nicht statt. Beispiele siehe Alte Landstraße etc. Die letzten Flächen ohne Restriktionen, auch stadtplanerischer Art für die Stadt Rheinberg, werden geopfert Die Bewertung der Umweltauswirkungen wird als weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden deklariert, was bei der unwiederbringlichen Zerstörung der Ackerflächen nicht den Tatsachen entspricht eine der letzten zusammenhängenden Ackerflächen wird für ewig verschandelt Rheinberg Budberg hat seinen Beitrag zum Rohstoffabbau für die Region bereits mehr als geleistet (Schweizer Käse) Kieswasserlöcher sind gefährlich und teuer	Der Umweltbericht kommt für das Schutzgut "Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit" für die beiden Flächen zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Hinsichtlich der innerhalb und im Umfeld des Abgrabungsbereichs vorkommenden Wohnnutzungen erfolgt eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung im Rahmen nachgelagerter Genehmigungs-/Zulassungsverfahren. Da die tatsächlichen Emissionen i.d.R. durch fachrechtliche Details des Rohstoffabbaus und der betrieblichen Organisation beeinflusst werden, sind die Belange auf Ebene der Regionalplanung nicht in der erforderlichen Tiefe zu steuern, so dass sich die Anregungen vorrangig auf die nachgelagerte Ebene beziehen. Ebenso verhält es sich mit Hinweisen zu durch die Abgrabung induzierten Verkehren. Auf Ebene der Regionalplanung wird u.a. durch Grundsatz 5.5-6 (5.4-6 neu), der im Rahmen nachgelagerter Genehmigungs-/Zulassungsverfahren durch die Fachbehörden zu berücksichtigen ist, zu einer raumverträglichen Rohstoffgewinnung beigetragen. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen. Vorbelastung: 4518#19 (Stadt Rheinberg) Bedarfsermittlung/ Export: 4639#3 (Privater Stellungnehmer) Artenschutz/ Lebensraum: 4188#1 (Privater Stellungnehmer) Grundwasser: 4188#1 (Privater Stellungnehmer) Der Regionalplan legt die regionalplanerisch angestrebte bzw. zu erwartende Folgenutzung entsprechend des LEP-Ziels 9.2-5 zeichnerisch fest. Die zeichnerischen Festlegungen werden weiter inhaltlich durch Ziel 5.4-4 (neu) und Grundsatz 5.4-7 (neu) des Regionalplanentwurfs ergänzt. Die Konkretisierung und Realisierung der Rekultivierungsplanungen obliegt insofern den Genehmigungs- und Naturschutzbehörden sowie den vor Ort tätigen Unternehmern.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Der Umweltprüfung gemäß § 8 Abs. 1 ROG liegt eine einheitliche Methodik zur Abschätzung der Umweltauswirkungen in einer der Regionalplanung angemessenen Betrachtungstiefe zugrunde (vgl. Anlage 6, Kap. 2). Eine vertiefende Betrachtung und Wirkungsabschätzung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren.
4188#1	Die Abbaufläche "Im Winkel" in Rheinberg Budberg zum Beispiel stellt ein massiver Eingriff in vorhandener Flora und Fauna dar. Beide verlieren in dem Beispiel um die 53 Hektar Lebensraum. Ob die auf der roten Liste stehende Komrade, oder die Kiebitze, Braunkehlchen, Wiesenpieper – sie alle kämpfen um ihr überleben. Die rote Liste heimisch gefährdeter Tier- und Pflanzenarten ist lang. Äcker gehören neben den Wäldern zum flächenmäßig wichtigsten Ökosystem in Deutschland, deshalb sind wir gegen den Kiesabbau in Rheinberg/Budberg/Millingen	Der Anregung wird nicht gefolgt, an der Festlegung der Abgrabungsbereiche im Bereich Budberg wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu geringfügigen Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Im Rahmen des Plankonzepts zur Ermittlung konfliktarmer Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung werden keine Landschafts-, Natur- oder FFH- bzw. Vogelschutzgebiete direkt durch die Bereichsfestlegung in Anspruch genommen. Auch eine Betroffenheit geschützter, planungsrelevanter Arten wird durch die Bereichsfestlegung nicht ausgelöst, da diese innerhalb der beiden Abgrabungsbereiche in Rheinberg-Budberg nicht vorkommen. Der Umweltbericht kommt für die beiden Abgrabungsbereiche zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen sowohl hinsichtlich des Schutzguts "Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt" als auch schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden. Eine konkretisierende Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen bleibt nachgeordneten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren, z.B. im Rahmen der Eingriffsregelung, vorbehalten. Auf Ebene der Regionalplanung besteht somit keine Veranlassung, die zeichnerische Festlegung aufgrund dieser Anregungen/Hinweise zu ändern.
4480#1	• Die im Planentwurf vorgesehenen Bereiche für den Kiesabbau sind deutlich zu reduzieren. Dies gilt besonders für das Gebiet der Stadt Rheinberg, wo schon heute rund 20 Prozent des Stadtgebietes für den Abbau von Kies und Sand vorgesehen sind. Besonders die im Stadtteil Budberg "östlich Hoher Weg" dargestellte Abbaufläche (ca. 53 ha) ist zu streichen, da erschreckend überdimensioniert. Auch die Flächen nordöstlich	Der Anregung wird nicht gefolgt, an der Festlegung der Abgrabungsbereiche im Bereich Budberg wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Millingen/nordöstlich der Römerstraße s owie Budberg "östlich Hoher Weg" finden in der Bevölkerung keine Akzeptanz. • Der Rheinberger Stadtrat hat in bestehenden Beschlüssen seine ablehnende Haltung gegenüber jeder zusätzlichen Abgrabungsfläche deutlich gemacht. Die Bereiche waren durch die Abgrabung für die Entwicklung der Stadt verloren. Die Darstellung solcher Flächen im Entwurf zum Regionalplan Ruhr verletzt somit die kommunale Planungshoheit der Stadt und ist deshalb zurückzuziehen. • Die vorliegende Ausweisung neuer bzw. Erweiterung bestehender Abbaugebiete spiegelt offenbar die Wünsche der Kies- und Sandindustrie. Sie beschreibt Kies und Sand als unverzichtbaren Rohstoff.	Hinsichtlich der Ausführungen zur Vorbelastung und politischen Beschlusskage der Stadt Rheinberg wird auf die Erwiderung zur Anregung 4518#19 (Stadt Rheinberg) verwiesen.
4482#1	Die im Planentwurf vorgesehenen Bereiche für den Kiesabbau sind deutlich zu reduzieren. Dies gilt besonders für das Gebiet der Stadt Rheinberg, wo schon heute rund 20 Prozent des Stadtgebietes für den Abbau von Kies und Sand vorgesehen sind. Besonders die im Stadtteil Budberg "Im Winkel" dargestellte Abbaufläche (ca. 53 ha) ist zu streichen, da erschreckend überdimensioniert. Auch die Flächen nordöstlich Millingen/nordöstlich der Römerstraße sowie Budberg "östlich Hoher Weg" finden in der Bevölkerung keine Akzeptanz. Der Rheinberger Stadtrat hat in bestehenden Beschlüssen seine ablehnende Haltung gegenüber jeder zusätzlichen Abgrabungsfläche deutlich gemacht. Die Bereiche wären durch die Abgrabung für die Entwicklulng der Stadt verloren. Die Darstellung solcher Flächen im Entwurf zum Regionalplan Ruhr verletzt somit die kommunale Planungshoheit der Stadt und ist deshalb zurückzuziehen. Die vorliegende Ausweisung neuer bzw. Erweiterung bestehender Abbaugebiete spiegelt offenbar die Wünsche der Kies und Sandindustrie. Sie beschreibt Kies und Sand als unverzichtbaren Rohstoff. Umso dringlicher muss einem immer weiter wachsenden Abbau Einhalt geboten werden, fehlen die nachfolgenden Generationen. Der Regionalplan muss deshalb im Sinne einer nachhaltigen Wirtschaft Vorgaben enthalten, wie der	Der Anregung wird nicht gefolgt, an der Festlegung der Abgrabungsbereiche im Bereich Budberg wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen. Vorbelastung: 4518#19 (Stadt Rheinberg) Bedarfsermittlung/ Export: 4639#3 (Privater Stellungnehmer)

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Abbau kurz-, mindestens aber mittelfristig deutlich reduziert wird. Selbst Befürworter der Rohstoffgewinnung sind sich im Klaren, dass hinsichtlich des Kies und Sandabbaus am Niederrhein das Maß am Niederrhein voll ist. Das gilt insbesondere für das Gebiet der Stadt Rheinberg.	
4482#2	Heute sende ich Ihnen noch drei Widersprüche gegen die o. g. Auskiesung zu Ihrer weiteren Verwendung! Wenn man sich die Angelegenheit mal genau anschaut fragt man sich langsam wirklich, wo die Tiere und Menschen bleiben sollen. Rheinberg hat einen Einwohnerzuwachs bekommen und die Fläche wird immer kleiner weil die Auskiesung vorgenommen werden soll!! Ohne Worte!! Rheinberg hat schon einen sehr hohen Anteil an Flächen für die Auskiesung zur Verfügung gestellt!! Mittlerweile gleicht die Lufaufnahme einem Schweizer-Käse	Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen. Vorbelastung: 4518#19 (Stadt Rheinberg) Artenschutz/ Lebensraum: 4188#1 (Privater Stellungnehmer)
4482#3	Heute sende ich meinen unterzeichneten Widerspruch gegen die Auskiesung in Budberg. Rheinberg hat schon genug Fläche für Auskiesungsarbeiten geopfert!! Es muss nun auch mal gut sein!!! 20 % der Stadtfläche wurden bereits ausgekiest.... das reicht!!!	Der Anregung wird nicht gefolgt. Hinsichtlich der Ausführungen zur Vorbelastung der Stadt Rheinberg wird auf die Erwiderung zur Anregung 4518#19 (Stadt Rheinberg) verwiesen.
4498#1	Die im Planentwurf vorgesehenen Bereiche für den Kiesabbau sind deutlich zu reduzieren. Dies gilt besonders fOr das Gebiet der Stadt Rheinberg, wo schon heute rund 20 Prozent des Stadtgebietes fOr den Abbau von Kies und Sand vorgesehen sind. Besonders die im Stadtteil Sudberg "Im Winkel" dargestellte Abbaufläche (ca. 53 ha) ist zu streichen, da erschreckend überdimensioniert Auch die Flächen nordöstlich Millingen/ nordöstlich der Römerstraße sowie Sudberg "östlich Hoher Weg" finden in der Bevölkerung keine Akzeptanz. Der Rheinberger Stadtrat hat in bestehenden Beschlüssen seine ablehnende Haltung gegenüber jeder zusätzlichen Abgrabungsflache deutlich gemacht. Die Bereiche wären durch die Abgrabung für die Entwicklung der Stadt verloren. Die Darstellung solcher Flächen im Entwurf zum Regionalplan Ruhr verfetzt somit die kommunale Planungshoheit der Stadt und ist deshalb zurückzuziehen.	Der Anregung wird nicht gefolgt, an der Festlegung der Abgrabungsbereiche im Bereich Budberg wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen. Vorbelastung: 4518#19 (Stadt Rheinberg) Bedarfsermittlung/ Export: 4639#3 (Privater Stellungnehmer)

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die vorliegende Ausweisung neuer bzw. Erweiterung bestehender Abbaugebiete spiegelt offenbar die Wünsche der Kies- und Sandindustrie. Sie beschreibt Kies und Sand als unverzichtbaren Rohstoff. Umso dringlicher muss einem immer weiter wachsenden Abbau Einhalt geboten werden - denn wenn die vorhandenen Ressourcen immer stärker abgebaut (=vernichtet) werden, fehlen sie nachfolgenden Generationen. Der Regionalplan muss deshalb im Sinne einer nachhaltigen Wirtschaft Vorgaben enthalten, wie der Abbau kurz-, mindestens aber mittelfristig deutlich reduziert wird. Selbst Befürworter der Rohstoffgewinnung sind sich im Klaren, dass hinsichtlich des Kies- und Sandabbaus am Niederrhein das Maß am Niederrhein voll ist. Das gilt insbesondere für das Gebiet der Stadt Rheinberg.	
4639#3	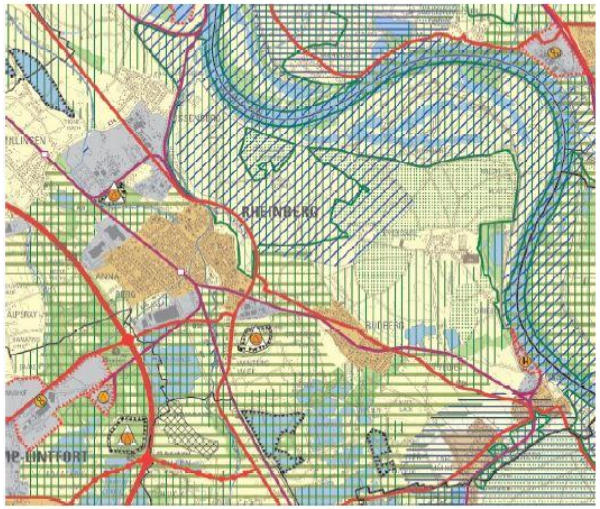 Abbildung 1 – Regionalplanentwurf, Ausschnitt des Rheinberger Stadtgebietes Zu den zeichnerischen Festlegungen nehme ich wie folgt Stellung. Im Regionalplan sind für die Stadt Rheinberg zeichnerisch neue Abgrabungsbereiche mit einer Gesamtgröße von etwa 100 ha vorgesehen. Schon heute sind etwa 20% der Fläche der Stadt	Der Anregung wird nicht gefolgt, an der Festlegung der Abgrabungsbereiche im Bereich Budberg wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu geringfügigen Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Landesentwicklungsplans NRW um, Flächen für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat. Die Methodik hierzu kann Kapitel 5 der Begründung entnommen werden. Die Belange der Landwirtschaft wurden bei der Erarbeitung des RP Ruhr berücksichtigt, indem z.B. der landwirtschaftliche Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen in die Abwägung eingestellt wurde. Mit der zeichnerischen Festlegung der Abgrabungsbereiche werden die Belange der Rohstoffgewinnung, u.a. aufgrund der Ortsgebundenheit der Lagerstätte und der sonstigen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Rheinberg durch Auskiesung einer alternativen Nutzung entzogen. Die zusätzlichen Ausweisungen würden diese Flächennutzungskonkurrenz zusätzlich verschärfen. An den vorgesehenen Abgrabungsbereichen befinden sich hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen an die Landwirtschaft ihre Produktionsweise in Zukunft ökologisch auszurichten, Monokulturen zu stoppen und die Grundwasserqualität zu sichern ist von einem mittel- und langfristig höheren Flächenbedarf für die Landwirtschaft auszugehen. Auch der ökologische Gewinn einer rekultivierten/renaturierten Fläche ist in Frage zu stellen, da am Niederrhein bereits große Wasserflächen vorhanden sind. Typische niederrheinische Niederrungen, Felder und Wiesen müssen ebenfalls als wichtiger Bestandteil der regionalen Ökosysteme betrachtet werden und dürfen nicht dem Kiesabbau geopfert werden. In Zweifel zu ziehen ist zudem die Berechnung des Bedarfes an Kies. Das Raumordnungsgesetzt sieht eine regionale Sicherstellung von Bodenschätzen vor. Dies ist aus meiner Sicht sinnvoll, nicht jedoch mit den Exportmengen der niederrheinischen Kiesindustrie vereinbar. Die Abgrabungsaktivität der letzten Jahre lässt auf Grund der Exportmengen keine Rückschlüsse auf die regionalen Bedarfe zu. Daher ist aus meiner Sicht die Exportmenge an Kies aus den Bedarfen herauszurechnen. Aus den oben genannten Gründen lehne ich alle auf Rheinberger Stadtgebiet vorgesehenen weiteren Abgrabungsbereiche ab und fordere, diese zeichnerisch nicht im Regionalplan darzustellen. Darüber hinaus rege ich an, die Flächenkontingente für Kiesabbau kontinuierlich zu reduzieren. In den Grundsätzen 5.5-5 und 5.5-9 ist die Endlichkeit der Ressource Kies dargestellt. Um die Ressource Kies langfristig auch für nachfolgende Generationen zu sichern ist in jedem Fall eine Alternative zur bisherigen Ausweisungspraxis zu finden, welche allein die angeblichen Bedarfe, nicht aber die langfristige Sicherstellung	weitgehenden Konfliktarmut, im vorliegenden Fall für die betroffenen Bereiche höher gewertet. Eine weitere Konkretisierung, in deren Rahmen die Auswirkungen auf die Landwirtschaft z.B. durch eine verträgliche Verkehrserschließung oder einen zeitlich gestaffelten Abbau weiter gemindert werden, erfolgt in den nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren sind weiterhin die Grundsätze 7.5-1 und -2 des LEP NRW zu berücksichtigen, wonach u.a. bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen die negativen Auswirkungen auf Landwirtschaftsbetriebe so gering wie möglich gehalten werden sollen. Sofern Abgrabungen wiederverfüllt werden, was für die zur Diskussion stehenden Flächen im Bereich Budberg aufgrund des dortigen Grundwasserstands nicht absehbar ist, bestehen darüber hinaus auch Möglichkeiten zur landwirtschaftlichen Folgenutzung. Die der Ausweisung der Abgrabungsbereiche zugrundeliegende Bedarfsermittlung ergibt sich maßgeblich aus Ziel 9.2-2 des Landesentwicklungsplans NRW (vgl. Begründung, Kapitel 5.5/5.4 neu) in Verbindung mit dem Lockergesteinsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW. Dieses an die Regionalplanung gerichtete Ziel des LEP ist bei der Festlegung der Abgrabungsbereiche zu beachten. Der Entwurf des RP Ruhr erfüllt mit der festgelegten Flächenkulisse den Sicherungsauftrag des LEP. Das landeseinheitliche Monitoring des GD erfasst den Umfang der zurückliegenden Rohstoffgewinnung innerhalb der Planungsregion. Die hieraus abgeleitete Jahresförderung (für die zweite Offenlage auf Grundlage des Monitoringberichts 2020) wird für den RP Ruhr auf den in Ziel 9.2-2 geforderten Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine fortgeschrieben. Aufgabe der Raumordnung ist es, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	berücksichtigt. Um einen Übergang zu einer neuen Regelung zu schaffen, rege ich daher an, innerhalb eines definierten Zeitraumes, idealerweise innerhalb der Geltungsdauer des Regionalplanes, die Neuausweisung von Flächen auf Null zu reduzieren und dies entsprechend als Ziel festzulegen.	geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Eine zusätzliche Verknappung der für die Rohstoffgewinnung zu sichernden Flächen stände dem Grundsatz des Raumordnungsgesetzes und dem Auftrag des LEP entgegen. Die weiterführende Verwendung bzw. Vermarktung der gewonnenen Rohstoffe, inkl. Exporten, ist nicht Gegenstand des Regionalplans und unterliegt weitgehend der Unternehmenspolitik. Zudem liegen weder der Regionalplanungsbehörde noch dem Geologischen Dienst als zentraler geowissenschaftlicher Einrichtung des Landes NRW exakte Zahlen zum Exportanteil oder anderweitig belastbare Angaben zum regionalen Kiesbedarf vor. Zu den weiteren Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen. Vorbelastung: 4518#19 (Stadt Rheinberg)
4645#1	wir sind mit der geplanten Auskiesung nicht einverstanden und erheben hiermit Einspruch gegen den Regional Plan.	Der Anregung wird nicht gefolgt, an der Festlegung der Abgrabungsbereiche im Bereich Budberg/Vierbaum wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung.
4658#1	Ich wohne im Stadtgebiet Rheinberg, [ANONYMISIERT]. Im vorliegenden Regionalplan haben Sie, wie aus der zeichnerischen Festlegung -Blatt 13- ersichtlich, ein Abgrabungsfeld auf dem Gebiet der Stadt Rheinberg ausgewiesen, welches sich östlich der L 137, südlich der Straße Im Winkel und bis in den Bereich Bärenbruch erstreckt. Mein Hof - Rheinberg, [ANONYMISIERT]- befindet sich ca. 300 m nördlich des geplanten Abgrabungsfeldes.Ich befürchte durch die Abgrabungen geänderte Grundwasserströmungen, die meinen Trinkwasserbrunnen und die Qualität des Trinkwassers negativ beeinträchtigen werden. Durch das westlich gelegene Abgrabungsfeld Haferbruchsee, welches mit belastetem Bergematerial wieder verfüllt wurde, könnten Schadstoffe in dasTrinkwasser meiner Hofstelle gelangen und somit sowohl meine, als auch die Gesundheit meiner Mieter gefährden.	Der Anregung wird nicht gefolgt, an der Festlegung des Abgrabungsbereichs im Bereich Budberg wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen. Grundwasser: 4797#1 (Privater Stellungnehmer) Immision/ Verkehr: 2867#1 (Privater Stellungnehmer) Vorbelastung: 4518#19 (Stadt Rheinberg) Landwirtschaft: 4639#3 (Privater Stellungnehmer) Artenschutz/ Lebensraum: 4188#1 (Privater Stellungnehmer)

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Desweiteren sehe ich eine enorme Staub-, Schmutz und Geräuschbelastung über Jahre auf uns zukommen, da die Hauptwindrichtung genau vom Abgrabungsfeld süd-westlich auf meinen Hof zu, verläuft. Daher lehne ich diese Abgrabung ab und behalte mir, bei etwaiger Ausführung, alle rechtlichen Schritte vor. Die Stadt Rheinberg ist bereits jetzt überproportional mit Abgrabungsflächen belegt, daher sollten die jetzt laufenden Abgrabungen resourcenschonender ausgeführt werden. Kein Abverkauf ins Ausland! Neben dem Verlust von wertvollen landwirtschaftlichen Produktionsflächen ist das ausgewiesene Gebiet zudem wertvolles Brutgebiet und Lebensraum für z.B. den Kiebitz, Feldlerche, Fasan, Hasen und Rehe. Ganz zu schweigen von der Bedeutung als Rast- und Äsungsfläche für die arktischen Wildgänse, die im Winter zu tausenden dort ihre Nahrung finden. Daher bitte ich die Planung zu überdenken und dieses Abgrabungsgebiet nicht auszuweisen!	
4684#1	Hiermit erheben Einwand gegen die Ausweitung bzw. Ausweisung neuer Flächen für den Kiesabbau im Stadtgebiet Rheinberg (Budberg, Vierbaum und andere Stadtteile) im Regionalplan Ruhr.	Der Anregung wird nicht gefolgt, an der Festlegung der Abgrabungsbereiche im Bereich Budberg/Vierbaum wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung.
4734#1	Im Kommunalgebiet der Stadt Rheinberg – Budberg sollen landwirtschaftliche Nutzfläche zur Auskiesung in den neuen Regionalplan aufgenommen werden. Als Kommune ist die Stadt Rheinberg vom Kiesabbau besonders stark betroffen, denn ca. 20 Prozent der gesamten Fläche der Stadt sind bereits Auskiesungs-gebiete: Rheinvorland in Höhe des Milchplatzes bei Orsoy Kiesungen in Eversael Auskiesung in Ossenberg im Rheinvorland im Bereich der Momm über Wallach bis nach Büderich Auskiesung im Rheinberg im Bereich der Alten Landstraße zwischen Moerser Straße (L137) und Bahnhofstraße. Rheinberg - Budberg: übermäßige Auskiesungen (im Volksmund: Budberger	Den Anregungen wird nicht gefolgt, an der Festlegung der Abgrabungsbereiche im Bereich Budberg wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Die Betroffenheit der Stadt Rheinberg durch (Alt)Abgrabungen wird zur Kenntnis genommen, die Bedenken zur Festlegung der Abgrabungsbereiche werden aus Sicht der Regionalplanungsbehörde hingegen nicht geteilt. Aufgrund der Standortgebundenheit können Rohstoffe nicht an beliebigen Standorten im Planungsraum gewonnen werden, so dass für die Kies-/Kiessandgewinnung im Plangebiet des RVR nahezu ausschließlich der Niederrhein in Frage kommt, um den

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Seenplatte") im Bereich der Wolfskuhlenallee Im Entwurf des neuen Regionalplanes weitere 100 Hektar zusätzliche Auskiesungs-fläche im Kommunalgebiet der Stadt Rheinberg gebiet vorgesehen, z. B.: Millingen nordöstlich der Römerstraße, angrenzend an die Drüpter Fläche. Budberg ein Areal östlich der Straße Hoher Weg, Budberg mit einer weiteren Auskiesungsfläche - südlich der Straße Im Winkel (in Richtung Moers) in Höhe der Diskothek Aratta auf der gegenüberliegenden Seite der Rheinberger Straße (L137). Die Aufnahme in die Reservierung dieser Flächen zur Auskiesung bewirkt eine erhebliche Reduktion des landwirtschaftlichen Nutzgebietes und ist daher abzulehnen: Eine Betrachtung und Planung der zukünftig benötigten landwirtschaftlichen Nutzfläche zur Versorgung der Bevölkerung im Nahbereich und in der Ballungsregion des Ruhrgebietes existiert weder im RVR noch im 51. LEP. Darüber hinaus entfallen durch die Auskiesung dieser Flächen mögliche Bereiche für die spätere Stadtentwicklung.Insgesant ist festzuhalten, dass weder im o. a. geplanten Auskiesungsbereich noch für alle anderen im RVR-Plan enthaltenen ausgewiesenen Trockenabbgrabungs- oder Nassauskiesungsflächen: Keine Maßnahmen für Neuanpflanzungen oder Neuanpflanzungsflächen für gerodete Bäume / Waldstücke enthalten / ausgewiesen werden, Keine Maßnahmen oder Flächen zur Schaffung von Ausgleichsflächen für die ausgebaggerten Landwirtschaftlich genutzten Flächen getroffen oder ausgewiesen sind. Beide Sachverhalte treffen auch für die geplanten Auskiesungen in bisher bestehenden LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETEN zu! Aus den zuvor genannten Gründen ist somit ein Widerspruch einzulegen gegen: die o. a. Auskiesungsfläche im Gebiet Rheinberg-Budberg, jede der im RVR-Plan eingeplanten Auskiesungsflächen, die gesamte Planung des Regionalplanes Ruhr zur Auskiesung.	Handlungsauftrag des LEP zur Sicherung eines 25-jährigen Versorgungszeitraums zu erfüllen. Die Vorbelastung des Teilraums bzw. der einzelnen Kommunen wird im Rahmen der Flächenermittlung berücksichtigt, führt jedoch zu keiner anderen Bewertung. Die teilräumliche Konzentration ergibt sich zum einen aus der vorrangigen Erweiterung bereits vorhandener Gewinnungsstandorte. Zum anderen werden Neuansätze vorrangig in Teilräumen mit hohen Lagerstättenmächtigkeiten festgelegt, um den Unternehmen eine wirtschaftliche Gewinnung zu ermöglichen und die absolute Oberflächeninanspruchnahme zu reduzieren. Hierdurch kommt es im Ergebnis der Steuerung zu teilräumlichen Konzentrationen, die einer dispersen Verteilung über den gesamten Planungsraum bzw. das Rohstoffvorkommen aus raumordnerischer Sicht jedoch vorzuziehen sind. Es bleibt den nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren vorbehalten, die Auswirkungen auf die betroffenen Teilräume durch einen raumverträglichen Abbau (vgl. Grundsatz 5.5-6) und eine raumverträgliche Rekultivierung (vgl. Ziel 5.5-4, Grundsatz 5.5-7) weiter zu minimieren. Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Landesentwicklungsplans NRW um, Flächen für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat. Die Methodik hierzu kann Kapitel 5 der Begründung entnommen werden. Die Belange der Landwirtschaft wurden bei der Erarbeitung des RP Ruhr berücksichtigt, indem z.B. der landwirtschaftliche Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen in die Abwägung eingestellt wurde. Mit der zeichnerischen Festlegung der Abgrabungsbereiche werden die Belange der Rohstoffgewinnung, u.a. aufgrund der

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Ortsgebundenheit der Lagerstätte und der sonstigen weitgehenden Konfliktarmut, im vorliegenden Fall für die betroffenen Bereiche höher gewertet. Eine weitere Konkretisierung, in deren Rahmen die Auswirkungen auf die Landwirtschaft z.B. durch eine verträgliche Verkehrserschließung oder einen zeitlich gestaffelten Abbau weiter gemindert werden, erfolgt in den nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren sind weiterhin die Grundsätze 7.5-1 und -2 des Landesentwicklungsplans NRW zu berücksichtigen, wonach u.a. bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen die negativen Auswirkungen auf Landwirtschaftsbetriebe so gering wie möglich gehalten werden sollen. Bezüglich des Hinweises, dass Flächen durch Abgrabungen anderen Nutzungen entzogen werden sei darauf hingewiesen, dass ein wesentlicher Teil der Altabgrabungen auf dem Stadtgebiet, insbesondere in Rheinnähe, nach der Rohstoffgewinnung noch wiederverfüllt wurden und somit anderen Nutzungen (u.a. Hochwasserschutz, Landwirtschaft, Infrastruktur) durchaus weiterhin zur Verfügung stehen. Maßnahmen zur Kompensation werden auf Grundlage des tatsächlichen Eingriffs im Rahmen der nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren konkretisiert festgelegt, so dass sich der Hinweis hieran richtet.
4777#1	Die im Planentwurf vorgesehenen Bereiche für den Kiesabbau sind deutlich zu reduzieren. Dies gilt besonders für das Gebiet der Stadt Rheinberg, wo schon heute 20 Prozent des Stadtgebietes für den Abbau von Kies und Sand vorgesehen sind. Besonders die im Stadtteil Budberg "Im Winkel" dargestellte Abbaufläche (ca. 53 ha) ist zu streichen. Diese Fläche ist erheblich überdimensioniert und so insbesondere unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Abbauflächen nicht hinnehmbar.	Der Anregung wird nicht gefolgt, an der Festlegung der Abgrabungsbereiche im Bereich Budberg wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Die Ausführungen zur Naherholung werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch zu keiner anderen Bewertung der zeichnerischen Festlegung. Der Umweltbericht kommt für die für die Erholung relevanten Schutzgüter Menschen (einschl. menschliche Gesundheit), Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter, jeweils zu dem Ergebnis, dass erhebliche

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Ein Teilstück der Rheinkamper Straße (ausgewiesener Radwanderweg) steht Radfahrern, Spaziergängen und Joggern nicht mehr zur Verfügung. Hier handelt es sich um eine Strecke, welche bei gutem Wetterverhältnissen besonders gerne genutzt wird. Auf Grund des geringen Verkehrsaufkommens ist diese Straße für die vorgenannten Nutzer sehr beliebt. Die geplante Abbaufläche stellt einen erheblichen Eingriff in die ortsnahe Flora und Fauna sowie den Naherholungsbereich mit der damit verbundenen wesentlichen Einschränkung der Lebensqualität dar. Zudem befürchten wir nachteilige Auswirkungen dieser Erweiterung auf den örtlichen Grundwasserspiegel. Da wir unseren Garten mit einer eigenen Pumpe bewässern. Im nahen Umfeld ist die Absenkung des Wasserspiegels bereits zu erkennen.	Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind. Die weitere Konkretisierung der im Regionalplan festgelegten Abgrabungsbereiche obliegt den nachgeordneten Plan- und Genehmigungsverfahren, in deren Rahmen geeignete Maßnahmen, z.B. zum Erhalt der Durchgängigkeit, unter Berücksichtigung des Einzelfalls verbindlich geregelt werden können. Des Weiteren können Angebote zur Naherholung auch im Zuge der Rekultivierung wiederhergestellt bzw. geschaffen werden, wobei Ziel 5.5-4 des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen ist. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen. Artenschutz/ Lebensraum: 4188#1 (Privater Stellungnehmer) Grundwasser: 4797#1 (Privater Stellungnehmer) Vorbelastung: 4518#19 (Stadt Rheinberg)
4787#1	Wir sprechen uns hiermit gegen das angedachte Vorhaben zur Ausweisung weiterer Flächen für den Kiesabbau in Rheinberg, insbesondere in Rheinberg-Budberg, aus. Wir sehen Flora, Fauna und Landschaftbild in Gefahr - es gibt bereits zahlreiche Abbauflächen, zumeist wurde eine Renaturierung und Nutzbarmachung als Erholungs- und Freizeitfläche angekündigt. Wir sehen hauptsächlich Zäune und Verbotsschilder, an zwei Teilflächen private Nutzungen. Die Wiederherstellung für Tiere und Pflanzen ist unzureichend und der in den letzten Jahren immer knapper gewordene Lebens- und Kulturraum soll nicht weiter eingeschränkt und zu Profitzwecken zerstört werden. Wir leben in einem Mehr-Generationen-Haus, teilweise seit 1978: [ANONYMISIERT]. Wir identifizieren uns mit dieser Region, es ist unsere Heimat, die im Landschaftsbild erhalten bleiben soll.	Der Anregung wird nicht gefolgt, an der Festlegung der Abgrabungsbereiche im Bereich Budberg wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Bezüglich der Hinweise zu Belangen des Natur- und Artenschutzes wird auf die Erwiderung zur Anregung 4188#1 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Der Regionalplan legt die regionalplanerisch angestrebte bzw. zu erwartende Folgenutzung entsprechend des LEP-Ziels 9.2-5 zeichnerisch fest. Die zeichnerischen Festlegungen werden weiter inhaltlich durch Ziel 5.5-4 (5.4-4 neu) und Grundsatz 5.5-7 (5.4-7 neu) des Regionalplanentwurfs ergänzt. Die Konkretisierung und Realisierung der Rekultivierungsplanungen obliegt den Genehmigungs- und Naturschutzbehörden sowie den vor Ort tätigen Unternehmern.
4796#1	Die geplante Abgrabungsfläche ist von naher Wohnbebauung umgeben und ich wehre mich als betroffener Anlieger gegen die geplante Abgrabung. Als Anlieger entsteht für mich durch die	Der Anregung wird nicht gefolgt, an der Festlegung der Abgrabungsbereiche im Bereich Budberg wird festgehalten.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Abgrabung eine starke Beeinträchtigung: meines jetzigen Wohnumfeldes, eine Wertminderung mein Wohneigentums. Gesundheitliche Belastung durch Lärm, Staubemissionen und Abtransport des Kieses. Schwimmbagger und Förderbänder, die hinter unseren Gärten laufen, verursachen massive Staub- und Lärmbelästigung Wertminderung der bestehenden Häuser, Höfe und Grundstücke Durch Auskiesung bewirkte negative Veränderungen des Grundwassers würden die Nutzbarkeit für Hausgärten und für landwirtschaftliche Erzeugnisse gefährden. Zerstörung der natürlichen Filterschichten des Grundwassers und Absenkung des Grundwasserspiegels Weitere Auskiesungen bedeuten einen starken Eingriff in die Natur und die Landschaft. Mit Auswirkungen auf das örtliche Mikroklima ist zu rechnen. Durch die geplante Auskiesung gehen wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen unwiederbringlich verloren. Am Niederrhein haben wir das größte Grundwasservorkommen des Landes. Es geht damit ein wertvoller Grundwasserfilter für alle Zukunft verloren. Das vorhandene Straßenverkehrsnetz ist bereits stark belastet und nicht fähig, den durch die Auskiesung zusätzlichen Verkehr aufzunehmen Die allg. Verkehrssicherheit wird durch den zusätzlichen Verkehr beeinträchtigt In Zeiten des Insekten- und Vogelsterbens kommt jeder landwirtschaftlichen Fläche eine hohe Bedeutung zu. Die Abgrabung sowie die damit einhergehenden Lärm- und Staubimmissionen werden den Wildwechsel zwischen den Waldgebieten und den Feldern verhindern und den Naturhaushalt nachhaltig negativ beeinträchtigen. Hiervon sind besonders Rehe, Feldhasen und Fasane betroffen. Eine Kiesabgrabung zerstört diese Lebensräume jedoch unwiederbringlich. Und eins sollte nicht vergessen werden, stellen Sie sich doch nur unsere Zukunft vor.Wir wohnen seit geraumer Zeit oder manche schon viele Jahrzehnte hier, wir und die Nachbarn wollten unbedingt in dieses Gebiet und haben nun vollkommen verständlicher Weise persönliche Angst um die Zukunft und um die Zukunft der Kinder. Wir fühlen uns unser Heimat so verbunden, wir lieben die unberührte Natur. Nun	Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen. Immissionen/ Verkehr: 2867#1 (Privater Stellungnehmer) Grundwasser: 4797#1 (Privater Stellungnehmer) Landwirtschaft: 4639#3 (Privater Stellungnehmer) Artenschutz/ Lebensraum: 4188#1 (Privater Stellungnehmer) Das Plankonzept zur Ermittlung konfliktarmer Standorte für eine zukünftige Rohstoffgewinnung verfolgt den Ansatz, dass schutzwürdige Landschaftsbereiche von einer zukünftigen Rohstoffgewinnung weitgehend freigehalten werden. Die beiden Abgrabungsbereiche liegen daher vollständig außerhalb von Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen, Naturparken oder regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen. Somit werden auf Ebene des Regionalplans, der zugleich auch die Funktion des Landschaftsrahmenplans erfüllt, die Bedenken zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt, auch wenn die subjektive Bewertung der Stellungnehmenden hiervon abweicht. Der Umweltbericht kommt für die hierfür relevanten Schutzgüter Menschen (einschl. menschliche Gesundheit), Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter, jeweils zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild können durch Beachtung/Berücksichtigung der weiteren Festlegungen des RP Ruhr zur raumverträglichen Rohstoffgewinnung (vgl. Grundsatz 5.5-6/**5.4-6 neu**) und Rekultivierung (Ziel 5.5-4/5.4-4 neu, Grundsatz 5.5-7/5.4-7 neu) im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren weiter minimiert werden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	stellen Sie sich mal vor wie es dann in 5 Jahren hier aussieht. Keine frei entfaltete Natur mehr, nur noch Kies, Lärm, kein Blick mehr auf grüne Flächen.	
4797#1	Die im Planentwurfvorgesehenen Bereiche für den Kiesabbau sind deutlich zu reduzieren. Dies gilt besonders für das Gebiet der Stadt Rheinberg, wo schon heute 20 Prozent des Stadtgebietes für den Abbau von Kies und Sand vorgesehen sind. Besonders die im Stadtteil Budberg "Im Winkel" dargestellte Abbaufläche (ca. 53 ha) ist zu streichen. Diese Fläche ist erschreckend überdimensioniert und so nicht hinnehmbar. Ein Teilstück der Rheinkamper Straße (ausgewiesener Radweg) steht Radfahrern und Joggern nicht mehr zur Verfügung. Hier handelt es sich um eine Strecke, welche bei gutem Wetterverhältnissen besonders gerne genutzt wird. Die Strecke ist ein Teilstück des Schulweges in Richtung Rheinkamp bzw. Moers. Auf Grund des geringen Verkehrsaufkommens und der kurzen Anbindung ist diese Straße sehr beliebt. Des Weiteren ist mir/uns nicht bewusst, welche Auswirkung diese Erweiterung auf die Wasserwirtschaft hat. Wir haben eine eigene Wasserversorgung und so sollte es auch bleiben, aber im nahen Umfeld ist die Absenkung des Wasserspiegels augenscheinlich zu erkennen. Anscheinend ist eine Auskiesung auch für bauliche Mängel verantwortlich, so ein Kommentar des Bergamtes bei Begutachtung eines Bergschadens.	Der Anregung wird nicht gefolgt, an der Festlegung der Abgrabungsbereiche im Bereich Budberg wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Bezüglich der Ausführungen zur Vorbelastung der Stadt Rheinberg wird auf die Erwiderung zur Anregung 4518#19 (Stadt Rheinberg) verwiesen. Der Abgrabungsbereich liegt vollständig außerhalb festgesetzter/geplanter Wasserschutzgebiete, eines Bereichs für den Grundwasserschutz oder über diese Bereiche hinausgehenden Einzugsbereiche (Reservegebiete). Auf Ebene der Regionalplanung wird den Belangen des Grundwasserschutzes somit im Sinne einer vorsorgenden Konfliktminimierung in besonderem Maße Rechnung getragen (vgl. Begründung, Kapitel 5.5/5.4 neu). Auch der Umweltbericht kommt hinsichtlich des Schutzgutes Wasser zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine weitere Minimierung der Auswirkungen auf das Grundwasser, z.B. hinsichtlich der nicht raumbedeutsamen privaten Trinkwassergewinnung über Hausbrunnen, erfolgt im Rahmen des fachrechtlichen Genehmigungsverfahrens unter Beachtung der relevanten gesetzlichen Vorgaben. Die Ausführungen zur Naherholung werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch zu keiner anderen Bewertung der zeichnerischen Festlegung. Der Umweltbericht kommt für die für die Erholung relevanten Schutzgüter Menschen (einschl. menschliche Gesundheit), Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter, jeweils zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Die weitere Konkretisierung der im Regionalplan festgelegten Abgrabungsbereiche obliegt den nachgeordneten Plan- und Genehmigungsverfahren, in deren Rahmen geeignete Maßnahmen, z.B. zum Erhalt der Durchgängigkeit, unter Berücksichtigung des Einzelfalls verbindlich geregelt werden können. Des Weiteren können Angebote zur Naherholung auch im Zuge der Rekultivierung wiederhergestellt bzw. geschaffen werden, wobei Ziel 5.5-4 (5.4-4 neu) des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen ist.
4820#1	Gegen die Ausweisung der Abgrabungsfläche Rheinberg/Budberg, im Regionalplan Blatt 13, erhebe ich hiermit Widerspruch. Für meinen Widerspruch führe ich folgende Begründung an: Budberg hat bereits schon zuviele Auskiesungsflächen bzw. Baggerseen!! Die Landschaft in und und um Budberg herum ist durch die vielen Auskiesungsflächen genug zerrissen. Die landwirtschaftlichen Flächen, Felder und Wiesen, sollen erhalten bleiben.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen. Vorbelastung: 4518#19 (Stadt Rheinberg) Landwirtschaft: 4639#3 (Privater Stellungnehmer) Das Plankonzept zur Ermittlung konfliktarmer Standorte für eine zukünftige Rohstoffgewinnung verfolgt den Ansatz, dass schutzwürdige Landschaftsbereiche von einer zukünftigen Rohstoffgewinnung weitgehend freigehalten werden. Die beiden Abgrabungsbereiche liegen daher vollständig außerhalb von Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen, Naturparken oder regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen. Somit werden auf Ebene des Regionalplans, der zugleich auch die Funktion des Landschaftsrahmenplans erfüllt, die Bedenken zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt, auch wenn die subjektive Bewertung der Stellungnehmenden hiervon abweicht. Der Umweltbericht kommt für die hierfür relevanten Schutzgüter Menschen (einschl. menschliche Gesundheit), Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter, jeweils zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild können durch Beachtung/Berücksichtigung der weiteren Festlegungen des RP Ruhr zur raumverträglichen Rohstoffgewinnung (vgl. Grundsatz

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		5.5-6/5.4-6 neu) und Rekultivierung (Ziel 5.5-4/5.4-4 neu, Grundsatz 5.5-7/5.4-7 neu) im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren weiter minimiert werden.
4900#1	hiermit möchten wir unsere Stellungnahme zum vorliegenden Regionalplan Ruhr abgeben. Wir wohnen im Stadtgebiet Rheinberg, Winterswicker Feld 6. Im vorliegenden Regionalplan haben Sie, wie aus der zeichnerischen Festlegung -Blatt 13- ersichtlich, ein Abgrabungsfeld auf dem Gebiet der Stadt Rheinberg ausgewiesen, welches sich östlich der L 137,südlich der Straße Im Winkel und bis in den Bereich Bärenbruch erstreckt. Unser Haus- Rheinberg, Winterswicker Feld 6- befindet sich ca. 400 m nord-östlich des geplanten Abgrabungsfeldes. Wir befürchten durch die Abgrabungen geänderte Grundwasserströmungen, die unseren Trinkwasserbrunnen und die Qualität des Trinkwassers negativ beeinträchtigen könnten. Desweiteren sehe ich eine enorme Staub-, Schmutz und Geräuschbelastung über Jahre auf uns zukommen, da die Hauptwindrichtung genau vom Abgrabungsfeld süd-westlich auf unser Haus zu verläuft. Bei allem Verständnis für Volkswirtschaft, lehnen wir diese Maßnahme ab. Die Stadt Rheinberg ist bereits jetzt überproportional mit Abgrabungsflächen belegt, daher sollten die jetzt laufenden Abgrabungen ressourcenschonender ausgeführt werden. Kein Abverkauf ins Ausland! Neben dem Verlust von wertvollen landwirtschaftlichen Produktionsflächen ist das ausgewiesene Gebiet zudem wertvolles Brutgebiet und Lebensraum für z.B. den Kiebitz, Feldlerche, Fasan, Hasen und Rehe. Ganz zu schweigen von der	Der Anregung wird nicht gefolgt, an der Festlegung der Abgrabungsbereiche im Bereich Budberg wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen. Grundwasser: 4797#1 (Privater Stellungnehmer) Immissionen: 2867#1 (Privater Stellungnehmer) Vorbelastung: 4518#19 (Stadt Rheinberg) Bedarfsermittlung/ Nachhaltigkeit des Rohstoffabbaus: 4639#3 (Privater Stellungnehmer) Artenschutz/ Lebensraum: 4188#1 (Privater Stellungnehmer)

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Bedeutung als Rast- und Äsungsfläche für die arktischen Wildgänse, die im Winter zu tausenden dort ihre Nahrung finden. Daher bitte ich die Planung zu überdenken und dieses Abgrabungsgebiet nicht auszuweisen!	
4903#1	Die im Planentwurfvorgesehenen Bereiche für den Kiesabbau sind deutlich zu reduzieren. Dies gilt besonders für das Gebiet der Stadt Rheinberg, wo schon heute 20 Prozent des Stadtgebietes für den Abbau von Kies und Sand vorgesehen sind. Besonders die im Stadtteil Budberg "Im Winkel" dargestellte Abbaufläche (ca. 53 ha) ist zu streichen. Diese Fläche ist erschreckend überdimensioniert und so nicht hinnehmbar. Ein Teilstück der Rheinkamper Straße (ausgewiesener Radweg) steht Radfahrern und Joggern nicht mehr zur Verfügung. Hier handelt es sich um eine Strecke, welche bei gutem Wetterverhältnissen besonders gerne genutzt wird. Die Strecke ist ein Teilstück des Schulweges in Richtung Rheinkamp bzw. Moers. Auf Grund des geringen Verkehrsaufkommens und der kurzen Anbindung ist diese Straße sehr beliebt. Des Weiteren ist mir/uns nicht bewusst, welche Auswirkung diese Erweiterung auf die Wasserwirtschaft hat. Wir haben eine eigene Wasserversorgung und so sollte es auch bleiben, aber im nahen Umfeld ist die Absenkung des Wasserspiegels augenscheinlich zu erkennen. Anscheinend ist eine Auskiesung auch für bauliche Mängel verantwortlich, so ein Kommentar des Bergamtes bei Begutachtung eines Bergschadens.	Der Anregung wird nicht gefolgt, an der Festlegung der Abgrabungsbereiche im Bereich Budberg wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen. Vorbelastung: 4518#19 (Stadt Rheinberg) Grundwasser: 4797#1 (Privater Stellungnehmer) Die Ausführungen zur Naherholung werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch zu keiner anderen Bewertung der zeichnerischen Festlegung. Der Umweltbericht kommt für die für die Erholung relevanten Schutzgüter Menschen (einschl. menschliche Gesundheit), Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter, jeweils zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind. Die weitere Konkretisierung der im Regionalplan festgelegten Abgrabungsbereiche obliegt den nachgeordneten Plan- und Genehmigungsverfahren, in deren Rahmen geeignete Maßnahmen, z.B. zum Erhalt der Durchgängigkeit, unter Berücksichtigung des Einzelfalls verbindlich geregelt werden können. Des Weiteren können Angebote zur Naherholung auch im Zuge der Rekultivierung wiederhergestellt bzw. geschaffen werden, wobei Ziel 5.5-4 des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen ist.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
4913#3	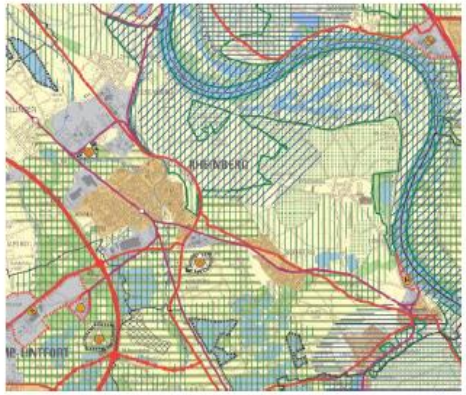 Abbildung 1 – Regionalplanentwurf, Ausschnitt des Rheinberger Stadtgebietes Zu den zeichnerischen Festlegungen nehme ich wie folgt Stellung. Im Regionalplan sind für die Stadt Rheinberg zeichnerisch neue Abgrabungsbereiche mit einer Gesamtgröße von etwa 100 ha vorgesehen. Schon heute sind etwa 20% der Fläche der Stadt Rheinberg durch Auskiesung einer alternativen Nutzung entzogen. Die zusätzlichen Ausweisungen würden diese Flächennutzungskonkurrenz zusätzlich verschärfen. An den vorgesehenen Abgrabungsbereichen befinden sich hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen an die Landwirtschaft ihre Produktionsweise in Zukunft ökologisch auszurichten, Monokulturen zu stoppen und die Grundwasserqualität zu sichern ist von einem mittel- und langfristig höheren Flächenbedarf für die Landwirtschaft auszugehen. Auch der ökologische Gewinn einer rekultivierten/renaturierten Fläche ist in Frage zu stellen, da am Niederrhein bereits große Wasserflächen vorhanden sind. Typische niederrheinische Niederrungen, Felder und Wiesen müssen ebenfalls als wichtiger Bestandteil der regionalen Ökosysteme betrachtet werden und dürfen nicht dem Kiesabbau geopfert werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt, an der Festlegung der Abgrabungsbereiche im Bereich Budberg wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen. Vorbelastung: 4518#19 (Stadt Rheinberg) Bedarfsermittlung/ Export: 4639#3 (Privater Stellungnehmer) Landwirtschaft: 4639#3 (Privater Stellungnehmer) Artenschutz/ Lebensraum: 4188#1 (Privater Stellungnehmer) Die weitere Konkretisierung der im Regionalplan festgelegten Abgrabungsbereiche obliegt den nachgeordneten Plan- und Genehmigungsverfahren, in deren Rahmen geeignete Maßnahmen, z.B. zum Erhalt der Durchgängigkeit, unter Berücksichtigung des Einzelfalls verbindlich geregelt werden können.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	In Zweifel zu ziehen ist zudem die Berechnung des Bedarfes an Kies. Das Raumordnungsgesetzt sieht eine regionale Sicherstellung von Bodenschätzen vor. Dies ist aus meiner Sicht sinnvoll, nicht jedoch mit den Exportmengen der niederrheinischen Kiesindustrie vereinbar. Die Abgrabungsaktivität der letzten Jahre lässt auf Grund der Exportmengen keine Rückschlüsse auf die regionalen Bedarfe zu. Daher ist aus meiner Sicht die Exportmenge an Kies aus den Bedarfen herauszurechnen. Aus den oben genannten Gründen lehne ich alle auf Rheinberger Stadtgebiet vorgesehenen weiteren Abgrabungsbereiche ab und fordere, diese zeichnerisch nicht im Regionalplan darzustellen. Darüber hinaus rege ich an, die Flächenkontingente für Kiesabbau kontinuierlich zu reduzieren. In den Grundsätzen 5.5-5 und 5.5-9 ist die Endlichkeit der Ressource Kies dargestellt. Um die Ressource Kies langfristig auch für nachfolgende Generationen zu sichern ist in jedem Fall eine Alternative zur bisherigen Ausweisungspraxis zu finden, welche allein die angeblichen Bedarfe, nicht aber die langfristige Sicherstellung berücksichtigt. Um einen Übergang zu einer neuen Regelung zu schaffen, rege ich daher an, innerhalb eines definierten Zeitraumes, idealerweise innerhalb der Geltungsdauer des Regionalplanes, die Neuausweisung von Flächen auf Null zu reduzieren und dies entsprechend als Ziel festzulegen. Die Wege nach Budberg werden an zentralen Stellen unterbrochen. Dies bedeutet insbesonders für Kinder erheblich längere und zum Teil auch deutlich gefährlichere Wege zur Schule, zum Schwimmbad oder zum Sportverein. Ver- und Entsorgungsfahrzeuge kommen ebenfalls auch nur noch umständlich zu den Häusern. Einzelnene Lieferanten könnten hier zu Anfahrt verweigern oder für den Zeitaufwand zusätzliche	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Kosten berechnen. Letztendlich aber haben Rettungsfahrzeuge erhebliche längere Anfahrtswege. Dies kann in entscheidenden Momenten Leben kosten. Ist das der Kies an dieser Stelle wert?	
4920#1	Hiermit möchten wir als Anwohner unsere Stellungnahme zum vorliegenden Regionalplan Ruhr abgeben. Wir wohnen im Stadtgebiet Rheinberg, [ANONYMISIERT]. Im vorliegenden Regionalplan haben Sie, wie aus der zeichnerischen Festlegung -Blatt 13- ersichtlich, ein Abgrabungsfeld auf dem Gebiet der Stadt Rheinberg ausgewiesen, welches sich östlich der L 137, südlich der Straße Im Winkel und bis in den Bereich Bärenbruch erstreckt. Unser Wohnort - Rheinberg, [ANONYMISIERT], befindet sich ca. 300 m nördlich des geplanten Abgrabungsfeldes. Als praktizierende Tierärztin steht bei mir der Natur- bzw. Tierschutzaspekt im Vordergrund. Durch den Bau des Winterswicker Abzugsgrabens hat sich in dieser Region eine artenreiche Flora und Fauna entwickelt. Seit einigen Jahren brüten hier die Kiebitze, deren Brutplätze in Deutschland bereits stark gefährdet sind! Dieses Gebiet ist ein wertvolles Brut- und Aufzuchtgebiet und ein wichtiger Lebensraum für Rehe, Hasen, Reiher, Fasane, Wildgänse etc. Infolge der Abgrabung wird es zu einer enormen Staub-, Schmutz und Geräuschbelastung kommen und unweigerlich zu einer starken Beeinträchtigung von Menschen und Tieren führen. Daher lehnen wir diese Abgrabung ab und behalten uns, bei etwaiger Ausführung, alle rechtlichen Schritte vor. Die Stadt Rheinberg ist bereits jetzt überproportional mit Abgrabungsflächen belegt, daher sollten die jetzt laufenden Abgrabungen resourcenschonender ausgeführt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt, an der Festlegung des Abgrabungsbereichs im Bereich Budberg wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen. Artenschutz/ Lebensraum: 4188#1 (Privater Stellungnehmer) Immissionen/ Verkehr: 2867#1 (Privater Stellungnehmer) Vorbelastung: 4518#19 (Stadt Rheinberg)

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Daher bitten wir die Planung zu überdenken und dieses Abgrabungsgebiet nicht auszuweisen!	

Sonstige Abgrabungsflächen/-bereiche

2289#1	in den letzten Tagen wurde in der Presse darüber berichtet, dass der Regionalplanentwurf des RVR gegenüber dem Gebietsentwicklungsplan 1999 weitere Auskiesungsflächen vorsieht. Wir unterstützen die Forderung von Rat und Verwaltung der Stadt Rheinberg, dass im Gebiet der Stadt Rheinberg kein einziger Quadratmeter Kies mehr abgebaut werden darf. Begründung: Die Stadt Rheinberg und der unmittelbar angrenzende Bereich sind seit Jahrzehnten durch Regional- und Landesplanungen gebeutelt (Mülldeponie des SVR, Waschbergaufschüttungen zwischen L 137 und BAB 57, Steinkohlebergbau durch die ehem. Zeche Rossenray, Salzbergbau im Bereich des Ortsteiles Borth). Ganz besonders scheint die Gier der Kiesbarone nach immer neuen Abbauflächen schier unstillbar zu sein. Nicht genug damit, dass die ständigen Bedenken der örtlichen Bauleitplanung gegen die Abbaupläne keine Berücksichtigung fanden. Selbst Bitten, dass nach einer Auskiesung die Flächen wieder verfüllt werden sollte, wurden aus Kostengründen oder mit dem Hinweis, dass angeblich nicht genug Verfüllmaterial zur Verfügung stehe, abgewiesen (siehe Abgrabungen entlang der Alten Landstraße in Rheinberg). Diese massiven Eingriffe in die niederrheinische Landschaft, die auch nicht mehr rückgängig gemacht wurden, haben im Rheinberger Ortsteil Budberg dazu geführt, dass dieser wegen der vielen Baggerseen aus der Vogelperspektive inzwischen Ähnlichkeit mit einem Schweizer Käse hat. Die Stadt Rheinberg ist somit bereits heute überdurchschnittlich hoch durch den Abbau von Lockergesteinen betroffen. So sind nach einer Stellungnahme der Rheinberger Verwaltung mittlerweile fast 20	Der Anregung wird nicht gefolgt, an der Festlegung der Abgrabungsbereiche im Bereich Budberg wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Bezüglich der Ausführungen zur Vorbelastung der Stadt Rheinberg bzw. des Kreises Wesel wird auf die Erwiderung zur Anregung 4518#19 (Stadt Rheinberg) verwiesen. Das Plankonzept zur Ermittlung konfliktarmer Standorte für eine zukünftige Rohstoffgewinnung verfolgt den Ansatz, dass schutzwürdige Landschaftsbereiche von einer zukünftigen Rohstoffgewinnung weitgehend freigehalten werden. Die beiden Abgrabungsbereiche liegen daher vollständig außerhalb von Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen, Naturparken oder regionalbedeutsamen Landschaftsbereichen. Somit werden auf Ebene des Regionalplans, der zugleich auch die Funktion des Landschaftsrahmenplans erfüllt, die Bedenken zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt, auch wenn aus den zahlreichen Stellungnahmen hierzu hervorgeht, dass die subjektive Bewertung der Stellungnehmenden hiervon abweicht. Der Umweltbericht kommt für die hierfür relevanten Schutzgüter Menschen (einschl. menschliche Gesundheit), Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter, jeweils zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild können durch Beachtung/Berücksichtigung der weiteren Festlegungen des RP Ruhr zur raumverträglichen Rohstoffgewinnung (vgl. Grundsatz 5.5-6) und Rekultivierung (Ziel 5.5-4, Grundsatz 5.5-7) im

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	% des Stadtgebietes abgegraben bzw. vom laufenden Betrieb einer Abgrabung oder zumindest einer bestehenden Genehmigung betroffen. Damit werden diese Flächen natürlich durch die Landesplanung der hiesigen Bauleitplanung für eine anderweitige Nutzung für immer entzogen. Auch vom Kreistag Wesel werden weitere Auskiesungen, die über das Maß der festgelegten Flächen der 51. GEP-Änderung hinausgehen, abgelehnt. Bedenken hinsichtlich der Veränderung der niederrheinischen Landschaft wurden in der Vergangenheit durch die Landes- und Regionalplanung aus unserer Sicht stets leichtfertig abgetan. So wurde in den 1980er Jahren Einwendungen gegen die Aufschüttungen in der Landschaft durch Mülldeponie und Waschberge damit abgetan, dass sich die Hügel doch moränenartrig in die Landschaft einfügen würden. Wer heute die abgeschlossenen Aufschüttungen sieht, denkt jedoch bestimmt nicht, dass er vor einer Eiszeitmoräne steht ... Grundsätzlich ist hier aber neben landschaftlichen und planerischen Bedenken auch die Frage zu stellen, welche Folgen diese seit Jahrzehnten bestehenden Eingriffe in den Naturhaushalt haben. Als Beispiel sei hier die Reinigungsfunktion des Kieses für das Grundwasser angesprochen. Aus diesem Grunde fordern wir grundsätzlich, dass jeder weitere Abbau am Niederrhein nur nach einer von unabhängiger Seite gutachtlich vorgenommener Umwelt-Verträglichkeitsprüfung in den Regionalplanentwurf aufgenommen wird.	Rahmen der nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren weiter minimiert werden. Der Regionalplan legt die regionalplanerisch angestrebte bzw. zu erwartende Folgenutzung entsprechend des LEP-Ziels 9.2-5 in Verbindung mit Ziel 5.5-4 und Grundsatz 5.5-7 des Regionalplanentwurfs fest. Die Konkretisierung und Realisierung der Rekultivierungsplanungen obliegt insofern den Genehmigungs- und Naturschutzbehörden sowie den vor Ort tätigen Unternehmern. Bezüglich der Hinweise zu Auswirkungen auf das Grundwasser und dessen Nutzung wird auf die Erwiderung zur Anregung 4797#1 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Dem Regionalplanentwurf liegt ein Umweltbericht bei, in dem die u.a. Auswirkungen der Planfestlegungen, und somit auch der Abgrabungsbereiche, auf die Schutzgüter ermittelt wurden.
3181#1	Zum Entwurf des Regionalplanes Ruhr nehme ich hiermit Stellung und trage folgende Kritik bzw. Anregungen vor: • Die im Planentwurf vorgesehenen Bereiche für den Kiesabbau sind deutlich zu reduzieren. Dies gilt besonders für das Gebiet der Stadt Rheinberg, wo schon heute rund 20 Prozent des Stadtgebietes für den Abbau von Kies und Sand vorgesehen	An der Festlegung der Abgrabungsbereiche in Alpen-Drüpt/Rheinberg-Millingen (Alp_BSAB_2, Alp_BSAB_3) und Rheinberg-Budberg (Rbg_BSAB_1, Rbg_BSAB_2) wird im Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	sind. Besonders die im Stadteil Budberg "Im Winkel" dargestellte Abbaufläche (ca. 53 ha} ist zu streichen, da erschreckend überdimensioniert. Auch die Flächen nordöstlich Millingen/ nordöstlich der Römerstraße sowie Sudberg "östlich Hoher Weg" finden in der Bevölkerung keine Akzeptanz. • Der Rheinberger Stadtrat hat in bestehenden Beschlüssen seine ablehnende Haltung gegenüber jeder zusätzlichen Abgrabungsfläche deutlich gemacht. Die Bereiche wären durch die Abgrabung für die Entwicklung der Stadt verloren. Die Darstellung solcher Flächen im Entwurf zum Regionalplan Ruhr verletzt somit die kommunale Planungshoheit der Stadt und ist deshalb zurückzuziehen. • Die vorliegende Ausweisung neuer bzw. Erweiterung bestehender Abbaugebiete spiegelt offenbar die Wünsche der Kies- und Sandindustrie. Sie beschreibt Kies und Sand als unverzichtbaren Rohstoff. Umso dringlicher muss einem immer weiter wachsenden Abbau Einhalt geboten werden - denn wenn die vorhandenen Ressourcen immer stärker abgebaut (=vernichtet) werden, fehlen sie nachfolgenden Generationen. Der Regionalplan mus deshalb im Sinne einer nachhaltigen Wirtschaft Vorgaben enthalten, wie der Abbau kurz-, mindestens aber mittelfristig deutlich reduziert wird. Selbst Befürworter der Rohstoffgewinnung sind sich im Klaren, dass hinsichtlich des Kies- und Sandabbaus am Niederrhein das Maß am Niederrhein voll ist. Das gilt insbesondere für das Gebiet der Stadt Rheinberg.	Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen. Vorbelastung/ politische Beschlusslage: 4518#19 (Stadt Rheinberg)/ 1038#2 (Privater Stellungnehmer) Bedarfsermittlung/ Nachhaltigkeit des Rohstoffabbaus: 4639#3 und 2476#2 (Private Stellungnehmer)
3423#1.2	1 Veranlassung Die Firma [ANONYMISIERT] GmbH hat Flächen vorgeprüft, welche im Rahmen des formellen Meldeverfahrens zur Fortschreibung des neuen RVR Regionalplanes als mögliche BSAB-Flächen in die graphische Darstellung aufgenommen werden können und sollen. Eine mögliche BSAB-Fläche wäre hiernach die zweite östliche Erweiterung des genehmigten Tagebaus "Gelinde". Im Folgenden wird diese Fläche als Abgrabung "Gelinde III" bezeichnet (siehe Abbildung 1).	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen wurde in der Fassung der zweite Offenlage das den Abgrabungsbereichen zugrundeliegende Plankonzept weiterentwickelt, so dass sich für die zeichnerische Festlegung der BSAB eine veränderte Flächenkulisse ergibt. Der Anregung zur Fläche Gelinde III wird weitgehend gefolgt, Abweichungen in der Bereichsabgrenzung ergeben sich aufgrund der Tabukriterien des gesamträumlichen Plankonzepts (Schienen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	 Abb. 1: Übersichtkarte mit möglicher BSAB-Fläche, Quelle: Land NRW (2018): Geobasisdaten Bzreg. Köln; Planausschnitt ergänzt um Darstellungen Büro Böhling. Ohne Maßstab 2 Lage Die mögliche BSAB-Fläche "Gelinde III" liegt im südwestlichen Teil des Stadtgebietes von Rheinberg. Die Bruttofläche der beiden geprüften Teilflächen beträgt ca. 10,5 ha und unterliegt aktuell überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung. Begrenzt wird die mögliche BSAB-Fläche im Westen durch den genehmigten Tagebau "Gelinde 11" und die Kreisstraße K 35 "Alte Landstraße", im Norden durch die Landstraße L 155 "Rheinberger Straße", im Süden durch landwirtschaftliche Nutzflächen und im Osten durch den Moersbach/Rheinberger Altrhein (GWKZ3c: 2776, ELWAS 2018) sowie eine Bahnstrecke (siehe Abbildung 2).	+ Abstandspuffer) für die Erweiterung von Kiesabgrabungen. Eine weitere Konkretisierung obliegt nachgelagerten Verfahren.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	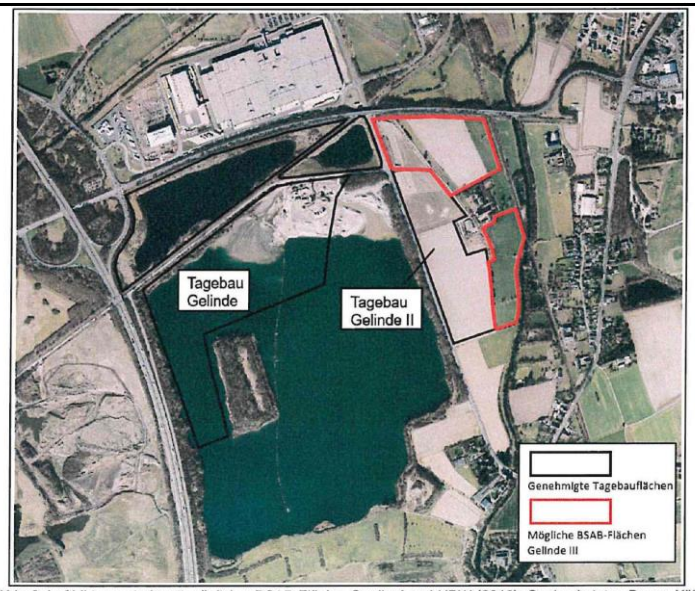 Abb. 2: Luftbildausschnitt mit möglicher BSAB-Fläche, Quelle: Land NRW (2018): Geobasisdaten Bzreg. Köln; Planausschnitt ergänzt um Darstellungen Büro Böhling. Ohne Maßstab 3 Geologie Die möglichen BSAB-Flächen "Gelinde III" grenzen direkt an den genehmigten Tagebau Gelinde II an. Die Gesamtmächtigkeit des Nutzhorizontes liegt hier bei ca. 12,5 m. Die Lagerstätte liefert neben den verschiedenen Kieskörnungen bis zu 60 % hochwertige gestufte Sande. Zur Beurteilung der Lagerstättenmächtigkeit der Erweiterungsfläche wurde die Rohstoffkarte NRW des Geologischen Dienstes verwendet. Die Lagerstättenmächtigkeiten werden in der Rohstoffkarte für den Bereich "Gelinde III" mit 12,5 bis 15 m angegeben. In der nördlichen Teilfläche sind zum Teil Mächtigkeiten bis 17,5 m möglich (siehe Abbildung 3). Diese Aussagen werden durch die Erkenntnisse aus der aktuellen Gewinnung in der Erweiterung "Gelinde II" bestätigt.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	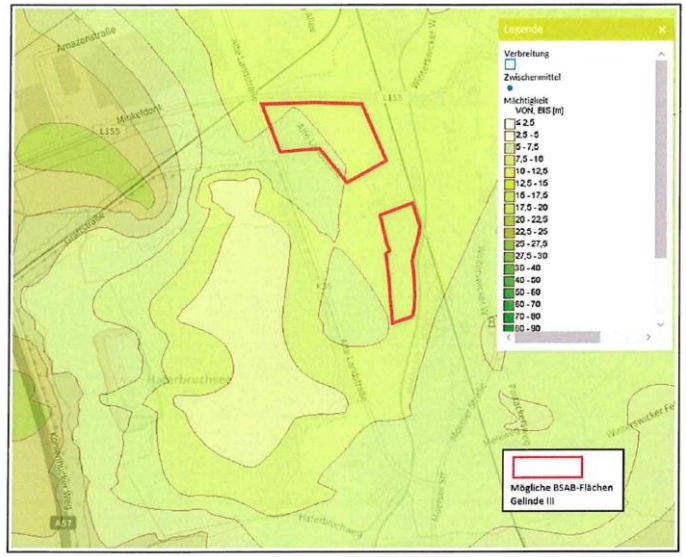 Abb. 3: Darstellung der Kiesmächtigkeit in möglichen BSAB-Flächen, Quelle: Rohstoffkarte NRW: Geologischer Dienst NRW (2019); Planausschnitt ergänzt um eigene Darstellungen. Ohne Maßstab 4 Prüfung der Fläche hinsichtlich Tabu- /Restriktionskriterien zur Darstellung von BSAB-Flächen Die Prüfung der möglichen BSAB-Fläche "Gelinde III" hinsichtlich der Erfüllung der Tabu- und Restriktionskriterien zur Darstellung von BSAB-Flächen gemäß des Entwurfes des Regionalplanes Ruhr ergab folgende Ergebnisse. Als hartes Tabukriterium gilt ein fehlendes Rohstoffvorkommen, welches bei der vorgeschlagenen Flächen nicht zutrifft. Die Prüfung auf weiche Tabukriterien für Suchräume der Stufe I ergab folgende Ergebnisse: Siedlung, Bereich liegt außerhalb von: • Siedlungsfläche mit Wohnfunktion, zzgl. Puffer 300 m (Quelle: FNP, RFNP) • Gemeinbedarfsflächen (Quelle: FNP, RFNP) • Gewerbliche Bauflächen, Industriegebiete (Quelle: FNP, RFNP)	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Freiraum, Bereich liegt außerhalb von: • Natura2000: EU-Vogelschutzgebiete/FFH-Gebiete (Quelle: LINFOS) • Naturschutzgebiete (Quelle: LINFOS) • Geschützte Biotope (Quelle: LINFOS) • Wasserschutzgebiete: Wasserschutzzonen Ibis III b (Quelle: ELWAS) Infrastruktur, Bereich liegt außerhalb von: • Konzentrationszone Wind (Quelle: FNP, RFNP) Infrastruktur, Bereich liegt nicht außerhalb von: • Autobahn, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, zzgl. Puffer 40 m (Quelle: Straßen NRW) • Schiene, zzgl. Puffer 40 m (Quelle: ATKIS) Die Prüfung auf Restriktionskriterien für Suchräume der Stufe II "Potentialflächen" ergab für das Schutzgut Landschaft folgende Ergebnisse: Der Bereich liegt außerhalb von: • Biotopverbundflächen der Stufe 1 (Quelle LINFOS) • Waldflächen (Quelle: ATKIS) Der Bereich umfaßt: • Landschaftsschutzgebiete (Quelle: Dig. Landschaftsplan) 5 Zusammenfassende Bewertung Die mögliche BSAB-Fläche "Gelinde III" ist im aktuellen Entwurf des RVR Regionalplanes bisher nicht dargestellt. Sie wird auf drei Seiten von Verkehrswegen eingerahmt, so dass eine verkehrsgünstige Anbindung gegeben ist. Aufgrund dessen kann ein erhöhtes LKW-Aufkommen in den umliegenden Ortschaften vermieden werden. Bei der möglichen BSAB-Fläche "Gelinde III" handelt es sich um eine Erweiterung des im Westen angrenzenden und genehmigten Tagebaues "Gelinde II". Die Gesamtmächtigkeit des hier hereingewonnen Nutzhorizontes liegt bei ca. 12,5 m. Die Lagerstätte liefert neben den verschiedenen Kieskörnungen	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	bis zu 60 % hochwertige gestufte Sande, die der Versorgung der regionalen Industrie mit Rohstoffen dienen. Die Rohstoffkarte des geologischen Dienstes NRW bestätigt die Mächtigkeit des Nutzhorizontes auch für die mögliche BSAB-Fläche und weist im nördlichen Flächenteil sogar Mächtigkeiten bis ca. 17,5 m auf. Gemäß dem Grundsatz 5.5-8 des Regionalplanentwurfes sollen bei der Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze, sofern keine genehmigungsrechtlichen Belange entgegenstehen, die Lagerstätten entsprechend den technischen Möglichkeiten vollständig ausgeschöpft werden. Im Zuge dieser vollständigen Lagerstättennutzung wäre der Abbau des Feldes "Gelinde III" wünschenswert, da sonst das Rohstoffpotenzial der Fläche ungenutzt bleibt und dem errechneten Bedarf entzogen würde. Diese Mengen müssten andernorts in anderen Gewinnungsstätten gewonnen werden. Weiterhin wird die Forderung des RVR Regionalplanentwurfes nach räumlicher Konzentration von Abbaubetrieben erfüllt und es werden keine unzerschnittenen und verkehrsarmen Räume in Anspruch genommen. Die Fläche unterliegt überwiegend einer landwirtschaftlichen Nutzung und könnte nach ihrer Auskiesung als Naherholungsbereich im Sinne einer nachhaltigen Folgenutzung entwickelt werden. Denkbar wäre eine Kombination verschiedener Freizeitnutzungen wie Baden, Rad/Wanderwege und Lehrpfade mit Erläuterungstafeln. Die Planung und Realisation solcher Folgenutzungen können in enger Abstimmung mit den zuständigen Kommunen umgesetzt werden.	
3654#2	Gewinnung oberflächlicher Bodenschätze Im Regionalplan sind für die Stadt Rheinberg neue Abgrabungsbereiche mit einer Gesammtgröße von etwa 100 ha vorgesehen. Schon heute sind etwa 20% der Fläche der Stadt durch Auskiesung betroffen und einer alternativen Nutzung entzogen. An den vorgesehenen Abgrabungsbereichen befinden sich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen. Den	Der Anregung wird nicht gefolgt, an der Festlegung der Abgrabungsbereiche im Bereich Rheinberg wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen. Bezüglich der Ausführungen zur Vorbelastung der Stadt Rheinberg wird auf die Erwiderung zur Anregung 4518#19 (Stadt Rheinberg) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Landwirten wird durch den Flächenverbrauch die Existensgrundlage genommen. Außerdem wird durch die Entnahmen von Kies die Filtermöglichkeit für unser Grundwasser und Trinkwasser genommen. Wir haben jetzt schon zu hohe Nitratwerte im Oberflächengrundwasser, sehr oft sogar über 50 mg pro Liter. In Zweifel zieh ich auch den berechneten Bedarf an Kies. Dies ist von der Kiesindustrie vorgegeben. Hier wird möglicherweise auch der Export des niederrheinischen Kieses hinzugerechnet. Aus diesem Grund können meines Erachtens nach keine Rückschlüsse auf die regionalen Bedarfe gezogen werden. Aus den oben genannten Gründen lehne ich alle, auf Rheinberger Stadtgebiet vorgesehenen weiteren Abgrabungsbereiche ab,und fordere diese zeichnerisch im Regionalplan nicht darzustellen.	Bezüglich der Hinweise zu landwirtschaftlichen Belangen wird auf die Erwiderung zur Anregung 4639#3 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Bezüglich der Hinweise zu Auswirkungen auf das Grundwasser wird auf die Erwiderung zur Anregung 4797#1 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Bezüglich der Ausführungen zur Bedarfsermittlung wird auf die Erwiderung der Anregung 4639#3 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.
3674#1	ich wende mich gegen die Festsetzung des Kiesabbaus in Rheinberg. Die Ausweisung des Gebietes in Rheinberg als Abgrabungsbereich wird zu einem unwiederbringlichen Verlust der dort vorhandenen Kultur- und Naturlandschaft führen. Der Niederrhein gilt als Naherholungsgebiet und dieses wird durch weitere Flächen für den Kiesabbaus maßgeblich beeinträchtigt. Gleichzeit gehen Flächen für die Landwirtschaft und Naturlandschaft verloren. Wildtiere und viele Vogelarten verlieren dadurch ihren natürlichen Lebensraum. Weiterhin wird die städtische Planung maßgeblich beeinträchtigt, da bereits ca. 20 % der Fläche des Gebietes der Stadt Rheinberg sind bereits vom Kiesabbau betroffen.	Der Anregung wird nicht gefolgt, an der Festlegung der Abgrabungsbereiche im Bereich Rheinberg wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen. Das Plankonzept zur Ermittlung konfliktarmer Standorte für eine zukünftige Rohstoffgewinnung verfolgt den Ansatz, dass schutzwürdige Landschaftsbereiche von einer zukünftigen Rohstoffgewinnung weitgehend freigehalten werden. Die beiden Abgrabungsbereiche liegen daher vollständig außerhalb von Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen, Naturparken oder regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen. Somit werden auf Ebene des Regionalplans, der zugleich auch die Funktion des Landschaftsrahmenplans erfüllt, die Bedenken zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt, auch wenn die subjektive Bewertung der Stellungnehmenden hiervon abweicht. Der Umweltbericht kommt für die hierfür relevanten Schutzgüter Menschen (einschl. menschliche Gesundheit), Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter, jeweils zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild können durch Beachtung/Berücksichtigung der weiteren Festlegungen des RP Ruhr zur raumverträglichen Rohstoffgewinnung (vgl. Grundsatz 5.5-6) und Rekultivierung (Ziel 5.5-4, Grundsatz 5.5-7) im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren weiter minimiert werden. Bezüglich der Hinweise zu Belangen des Natur- und Artenschutzes wird auf die Erwiderung zur Anregung 4188#1 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Bezüglich der Ausführungen zur Vorbelastung der Stadt Rheinberg wird auf die Erwiderung zur Anregung 4518#19 (Stadt Rheinberg) verwiesen.
4622#2	Gewinnung oberflächlicher Bodenschätze Im Regionalplan sind für die Stadt Rheinberg neue Abgrabungsbereiche mit einer Gesammtgröße von etwa 100 ha vorgesehen. Schon heute sind etwa 20% der Fläche der Stadt durch Auskiesung betroffen und einer alternativen Nutzung entzogen. An den vorgesehenen Abgrabungsbereichen befinden sich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen. Den Landwirten wird durch den Flächenverbrauch die Existensgrundlage genommen. Außerdem wird durch die Entnahmen von Kies die Filtermöglichkeit für unser Grundwasser und Trinkwasser genommen. Wir haben jetzt schon zu hohe Nitratwerte im Oberflächengrundwasser, sehr oft sogar über 50 mg pro Liter. In Zweifel zieh ich auch den berechneten Bedarf an Kies. Dies ist von der Kiesindustrie vorgegeben. Hier wird möglicherweise auch der Export des niederrheinischen Kieses hinzugerechnet. Aus diesem Grund können meines Erachtens nach keine Rückschlüsse auf die regionalen Bedarfe gezogen werden. Aus den oben genannten Gründen lehne ich alle, auf Rheinberger Stadtgebiet vorgesehenen weiteren Abgrabungsbereiche ab, und fordere diese zeichnerisch im Regionalplan nicht darzustellen.	Der Anregung wird nicht gefolgt, an der Festlegung der Abgrabungsbereiche im Bereich Rheinberg wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Bezüglich der Ausführungen zur Vorbelastung der Stadt Rheinberg wird auf die Erwiderung zur Anregung 4518#19 (Stadt Rheinberg) verwiesen. Bezüglich der Hinweise zu landwirtschaftlichen Belangen wird auf die Erwiderung zur Anregung 4639#3 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Bezüglich der Hinweise zu Auswirkungen auf das Grundwasser wird auf die Erwiderung zur Anregung 4797#1 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Bezüglich der Ausführungen zur Bedarfsermittlung wird auf die Erwiderung der Anregung 4639#3 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
4941#38	6.Gelinde III Diese Fläche besitzt drei unterschiedliche Verkehrsanbindungen, so dass ein erhöhtes Verkehrsaufkommen in den umliegenden Ortschaften weitestgehend vermieden werden kann. Es handelt sich bei dervorgeschlagenen Fläche um eine Erweiterung des Tagebaus "Gelinde II". Auch diese Lagerstätte besitzt nach Aussage des Unternehmens einen hohen Kiesanteil und eine Mächtigkeit von ca. 12,5 m, so dass eine flächensparende Inanspruchnahme gewährleistet werden kann. Die Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes weist für die potentiellen Erweiterungen sogar eine Mächtigkeit von 17,5 m aus.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Es wird auf die Erwiderung der konkretisierten, flächenscharfen Anregung 3423#1.2 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.
Schermbeck		
133#1.1	Wir sind ein mittelständisches familiengeführtes Unternehmen mit Sitz in Schermbeck und Produzieren hier Tonziegel, wofür wir den Rohstoff Ton im Schermbecker Ortsteil Overbeck abbauen. Wir bitten um	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Festlegung der Abgrabungsbereiche erfolgt durch Anwendung eines gesamträumlichen Plankonzepts. Bereits bestehende Genehmigungen/Zulassungen wurden nur dann erneut zeichnerisch festgelegt, sofern sich diese u.a. aus dem gesamträumlichen Plankonzept ergeben und keine harten/weichen Tabukriterium dem entgegenstanden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Anpassung des Entwurfs des Regionalplans Ruhr zu der Abbaufläche. 1. Aufnahme der Fläche aus der Bestandsgenehmigung und willkürliche Ungleichbehandlung gegenüber einer Tonabbaufläche in der Nachbargemeinde Hünxe Auf der Basis einer bestandskräftigen Genehmigung bauen wir relativ nah am Gelände der Ziegelei im Ortsteil Overbeck den erforderlichen Rohstoff Ton ab, vgl. Planfeststellungsbeschluss des Kreises Wesel vom 18.03.2013, Az. 605/00339112. Die Entwurfsplanung stimmt in diesem Bereich nicht mit der erteilten Genehmigung überein, so dass unseres Erachtens eine Ausweitung auf die bisherigen Flächen mit deren genauer Lage geboten ist.	Da Teilflächen der Genehmigung "Sylhorst-West Erweiterung" innerhalb des festgesetzten Naturschutzgebiets "Dämmerwald" liegen, die gemäß Plankonzept ein weiches Tabukriterium darstellen, erfolgte keine vollumfängliche zeichnerische Festlegung der planfestgestellten Genehmigung als BSAB. Die Teilflächen, die sich auch aus dem gesamträumlichen Plankonzept ergeben, werden als BSAB im RP Ruhr zeichnerisch festgelegt. Grundsätzlich gilt ein Bestandsschutz für bereits erteite Genehmigungen/Zulassungen: Vor Inkrafttreten des Regionalplans fachrechtlich erteilte Genehmigungen und Zulassungen außerhalb der Abgrabungsbereiche bleiben von der außergebietlichen Ausschlusswirkung unberührt und können entsprechend umgesetzt werden. Diesen Flächen werden über die Ausnahmeregelungen des Ziels 5.5-3 (5.4-3 neu) zudem Suchräume für raumverträgliche Erweiterungen eröffnet.
133#1.2	Mit dem Planfeststellungsbeschluss ist die Fläche des Tonabbaus zu unseren Gunsten für die Rohstoffgewinnung freigegeben, wobei in dem damaligen Verfahren alle Aspekte einschließlich des Umweltschutzes und des Waldes berücksichtigt wurden. Der Entwurf des Regionalplans sieht in einem Teilbereich der genehmigten Abbaufläche ein zukünftiges Naturschutzgebiet vor. Diese Planung kollidiert mit der bisherigen Genehmigung aus dem Planfeststellungsbeschluss und wäre - wenn sie umgesetzt würde - rechtswidrig. In der Gemeinde Schermbeck liegt die Abbaufläche "Sbk_BSAB_1" mit der Tongewinnung zur Ziegelherstellung. Auf dem Gebiet der Nachbargemeinde Hünxe liegt die Fläche "Hnx_BSAB_2", eine Tonabbaufläche mit einer Folgenutzung als Deponie. In den Umweltprüfungen und darauf aufbauend in dem Entwurf des Regionalplans werden diese beiden Flächen willkürlich ungleich behandelt: Unsere Abbaufläche in Schermbeck "Sbk_BSAB_1" weist zutreffend als Realnutzung unter Ziff. 1.06 "Ackerflächen,	Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass der BSN geringfügig reduziert wird und unter Berücksichtigung der planfestgestellten Rekultivierung innerhalb des BSAB auf die genehmigte Fläche begrenzt wird. Im RP Ruhr werden die Bereiche als BSAB zeichnerisch festgelegt, die sich im Ergebnis des gesamträumlichen Plankonzepts und der Abwägung als konfliktarm und für die zukünftige Rohstoffgewinnung geeignet herausstellen. Ein Nachzeichnen bereits fachrechtlich erteilter Genehmigungen/Zulassungen erfolgt hingegen nicht. Hinsichtlich der planfestgestellten Fläche gilt ein Bestandsschutz für bereits erteite Genehmigungen/Zulassungen: Vor Inkrafttreten des Regionalplans fachrechtlich erteilte Genehmigungen und Zulassungen außerhalb der Abgrabungsbereiche können entsprechend der geltenden Genehmigungslage umgesetzt werden, zeitliche Verlängerungen oder eine Restgewinnung werden ebenfalls durch Ziel 5.5-3 (5.4-3 neu) ermöglicht. Insofern ergibt sich auch für die planfestgestellte Rekultivierung der Abgrabungsfläche durch die Festlegung des

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	lineare Gehölzstrukturen" aus, vgl. S. 101 ff. im Anhang G, Umweltprüfung Regionalplan Ruhr, bosch & partner. Die Fläche "Hnx_BSAB_2" hingegen weist dort "Wald" zutreffend aus, vgl. S. 77 ff. im Anhang G, Umweltprüfung Regionalplan Ruhr, bosch & partner. Trotz dieser unterschiedlichen Ausgangslage soll in unseren bestehenden Abbauflächen aus dem Planfeststellungsbeschluss der westliche Bereich ggf. in Zukunft unter Naturschutz gestellt werden. In Hünxe hingegen ist die gesamte Fläche bewaldet, sie grenzt direkt an das Naturschutzgebiet Steinbach, WES-082, an und sogar das Landschaftsbild ist über den Wald Gatroper Mühlenbach / Hünxer Wald geschützt. Dort ist zum Schutz des Waldes und der dort vorhandenen Bäume nichts geplant.	BSN in dem bereits genehmigten Teilbereich des BSAB kein Anpassungserfordernis. Die Umweltprüfung (Steckbriefe Sbk_BSAB_1 und Hnx_BSAB_2) erfolgt aufgrund der Standorte und der Beurteilung hinsichtlich der aufgeführten Schutzgüter. Eine Ungleichbehandlung liegt nicht vor, da beide Standorte bzgl. der gleichen Schutzgütern geprüft und entsprechend seiner Lage beurteilt werden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung des BSAB berücksichtigt. Wie in den Erläuterungen zum Ziele 2.3-1 des RP Ruhr-Entwurfs ausgeführt, beziehen sich die überlagernden Festlegungen von BSN über BSAB auf die Nachfolgenutzung im Anschluss an die Rohstoffgewinnung. Wir weisen darauf hin, dass es sich bei den BSN nicht zwangsläufig um Naturschutzgebiete handelt. Da sich die BSN-Festlegung auf die bereits planfestgestellte Teilfläche beschränkt und die dort vorgesehene Rekultivierung aufgreift, entstehen hierdurch keine zusätzlichen Verpflichtungen für den Stellungnehmenden. Ein Vergleich mit dem BSAB in Hünxe ist nicht zielführend, da dort hinsichtlich der Folgenutzung eine Abfalldeponie zeichnerisch festgelegt ist. Diese Festlegung erfolgt u.a. aufgrund der Vorprägung des Standortes durch mehrere Deponien, bestehender Erweiterungsabsichten, der geologischen Eignung und des bestehenden Deponiebedarfs gemäß abfallwirtschaftlichen Fachbeitrag. Eine überlagernde Festlegung mit den Freiraumfunktionen BSLE/BSN erfolgt dabei im RP Ruhr für Deponien, auf denen die Ablagerung noch ansteht (Planungs-/Ablagerungsphase), nicht. Die Umsetzbarkeit einer solchen Festlegung innerhalb des Geltungszeitraums des Regionalplans wäre zudem angesichts der Abfolge aus Rohstoffgewinnung, Wiederverfüllung/Aufschüttung und Rekultivierung fraglich.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
133#1.3	2. Zu den angrenzenden Flächen im Norden Der Planentwurf sieht über die bisherigen Flächen hinaus eine Abgrabungsfläche im Norden vor, bei der wir nicht wissen, ob und in welcher Qualität dort überhaupt der Rohstoff Ton vorhanden ist und wie er in der Zukunft abgebaut werden könnte. Um dies überhaupt bewerten zu können, haben wir das auch damals in dem Planfeststellungsverfahren beteiligte Ingenieurbüro [ANONYMISIERT] hinzugezogen und um eine geologische Bewertung des Gebiets gebeten. Wir überreichen die "Lagerstättengeologische Einschätzung" samt der hierzu erstellten Geologischen Karte des Ingenieurbüros [ANONYMISIERT] im Anlagenkonvolut 1. Die Geologen kommen nach Auswertung der Kartendaten und der durchgeführten geologischen Untersuchungen zu dem Schluss, dass die im Plan vorgesehenen Flächen im Norden schlechter zur Herstellung von Dachziegeln geeignet sind als Ton im südlichen Bereich. 3. Südliche und östliche Fläche In dem Bereich südlich der Overbecker Straße und östlich der Westricher Straße hingegen befinden sich nach unseren Informationen Tonvorkommen, die für die Herstellung von Dachziegeln geeignet wären und bei denen der Transport des Rohstoffs deutlich einfacher möglich wäre. Herr Dipl.-Geol. (FH) [ANONYMISIERT] vom [ANONYMISIERT]stellt dies in seiner Zusammenfassung wie folgt klar: "Zusammengefasst leitet sich somit aus den vorliegenden Untersuchungsergebnissen ab, dass dem südlichen Abschnitt der möglichen Vorratsfläche (neben der bereits nachweislich belegten Bauwürdigkeit im Feld Sylhorst-West) der Vorzug gegeben werden sollte."	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird teilweise gefolgt. zu 2.: Die Festlegung der Abgrabungsbereiche erfolgt im Ergebnis eines gesamträumlichen Plankonzepts, in dem die Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes eine wesentliche Grundlage zur Ermittlung der Potentialflächen darstellt. Sowohl in der im Planentwurf vorgesehenen Norderweiterung als auch in der vom Antragsteller geforderten südlichen/östlichen Fläche werden Tonvorkommen überwiegend in einer Mächtigkeit > 10 m in der Rohstoffkarte aufgeführt. Die qualitativen Unterschiede der Lagerstätte sowie deren daraus resultierende Eignung werden berücksichtigt, führen jedoch zu keiner anderen Bewertung. Aus dem der Stellungnahme beiliegenden Gutachten geht hervor, dass auch die nördlichen Teilflächen für eine Ziegelherstellung, wenn auch aufgrund erhöhter Gipsanteile eingeschränkt, nutzbar und somit für die Rohstoffgewinnung grundsätzlich geeignet sind. An der nördlichen Erweiterungsfläche wird insofern festgehalten, da sich diese als konfliktarmer Bereich aus dem gesamträumlichen Konzept ergibt. Den Einschränkungen durch die vorhandene Wohnbebauung am Lofkampweg wird auf Regionalplanebene dadurch Rechnung getragen, dass die dortige Bebauung inkl. Zuwegung und unmittelbarer Umgebung nicht auf das Rohstoffvolumen bzw. den Versorgungszeitraum angerechnet werden. zu 3.: Die zeichnerische Festlegung der nördlichen Erweiterungsfläche ist zur Umsetzung des Auftrags des LEP-Ziels 9.2-2 insofern erforderlich, als dass die südlichen und östlichen Vorschlagsflächen durch andere fachrechtliche Belange überlagert sind. Insbesondere die (süd)östlichen Teile der vorgeschlagenen Fläche liegen innerhalb der Wasserschutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes Holsterhausen Üfter Mark. Gemäß

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Wir haben mit Kartendaten aus dem GEOportal.nrw die Bereiche rot umrandet, in denen die bisherige Abgrabungsfläche liegt und die sinnvollerweise für den Abbau von Ton in der Zukunft vorgesehen werden sollte. Wir überreichen dies als Anlage 2 zu dieser Stellungnahme und bitten um Prüfung dieses Ansinnens. Mit Blick auf die Lage der Flächen und die angrenzenden Bereiche stehen wir für einen Termin vor Ort selbstverständlich gerne zur Verfügung. [Der Stellungnahme liegen vertiefende Gutachten bei. Deren wesentliche abwägungsrelevante Inhalte sind in die Erwiderung eingeflossen.]	§ 35 Abs. 2 LWG NRW ist bis zum 1. Oktober 2021 die oberirdische Rohstoffgewinnung in Wasserschutzgebieten verboten. Angesichts dessen werden in Anlehnung an die bisherigen Überleitungsregelungen des § 125 LWG NRW zunächst nur die südlichen Teilflächen als BSAB festgelegt, die sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept als konfliktarm ergeben und zugleich im vorhergehenden Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) bereits als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt waren. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der WSG-VO, die Abgrabungen, bei denen die Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert werden und bei denen eine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers verbleibt oder wiederhergestellt wird, unter Genehmigungspflicht durch die jeweils zuständige Wasserbehörde stellt. Dabei wird davon ausgegangen, dass nach Wegfall des § 35 Abs. 2 LWG NRW in Verbindung mit der Verordnung zum Rohstoffabbau in Wasserschutzgebieten keine striktere Regelung eingeführt wird, die über die Regelung der bestehenden WSG-VO hinausgeht. Die Vorgehensweise und Festlegungen sind nach Inkrafttreten der geänderten Regelungen des LWG und Vorlage der ausstehenden Verordnung einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Die westlichen Teile der beantragten Fläche liegen innerhalb der festgesetzten Naturschutzgebiete Dämmerwald bzw. Lichtenhagen und sind gemäß BSAB-Plankonzept ebenfalls von einer zukünftigen Rohstoffgewinnung freizuhalten. Hinsichtlich der Unberührtheit der bestehenden Planfeststellung wird auf die Erwiderung der anderen Anregungen des Stellungnehmers verwiesen.
4941E4#1	Wie bereits telefonisch besprochen, übersende ich Ihnen hiermit einen Flächenvorschlag der Fa. [ANONYMISIERT].	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Flächenvorschlag wird nicht als Abgrabungsbereich zeichnerisch festgelegt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	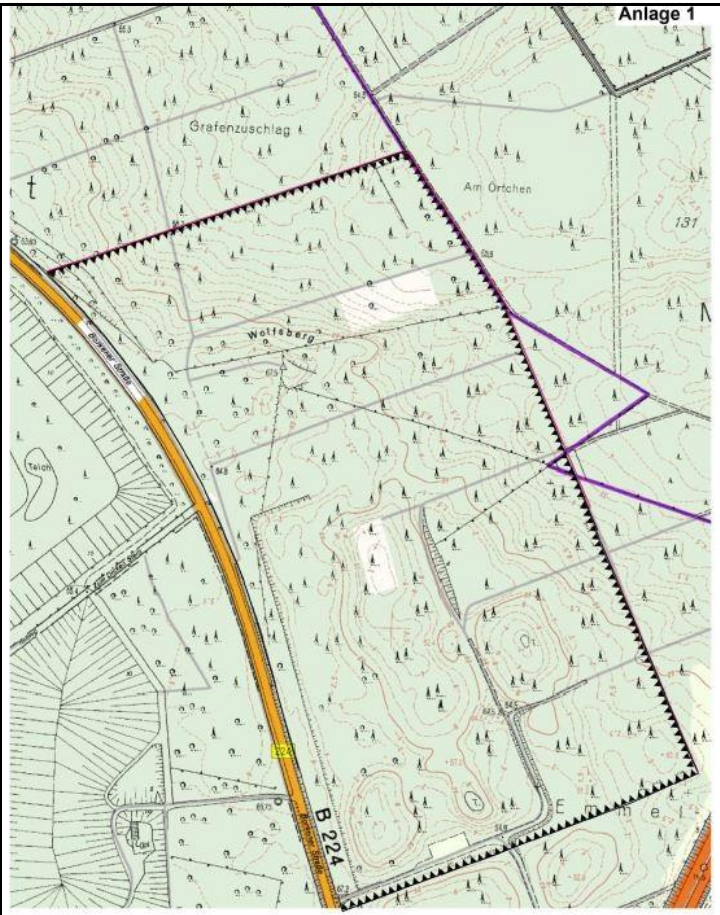 **Kreis Wesel** **Gemeinde Schermbeck** Trockenabbau Kriterien Größe: 40 ha mittlere Geländehöhe: 60 m ü. NN Grundwasseroberfläche: 42 m ü. NN Wasserschutzgebiet: III B Landschaftsschutzgebiet L 4 Kreis Wesel Sandvorkommen nach NRW-Rohstoffkarte: sicher Vorschläge für BSAB-Bereiche Sand Maßstab 1 : 5000 0 100 m 200 m 300 m	Bei der Fläche handelt es sich um einen Vorschlag für einen Neuansatz in der Rohstoffgruppe Sand. Für diese Rohstoffgruppe wird der Versorgungszeitraum über die Festlegung von Erweiterungsflächen angrenzend an bestehende Abgrabungen gewährleistet, so dass gegenwärtig auf Grund der Schaffung neuer Betroffenheiten keine Festlegung von Neuansätzen hierfür erfolgt (vgl. Begründung 5.4 neu). Die Fläche liegt zudem innerhalb des Vorkommens Präquartärer Sande, für die auch Neuansätze zeichnerisch festgelegt werden. Einer Festlegung der Vorschlagsfläche als Abgrabungsbereich steht u.a. die Lage innerhalb eines festgesetzten Naturschutzgebiets als auch die Lage innerhalb der Schutzzone III B eines Wasserschutzgebiets entgegen. Beide Belange stellen Tabukriterien im Rahmen des Plankonzepts zur Ermittlung von Neuansätzen in der Rohstoffgruppe Präquartäre Sande dar.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	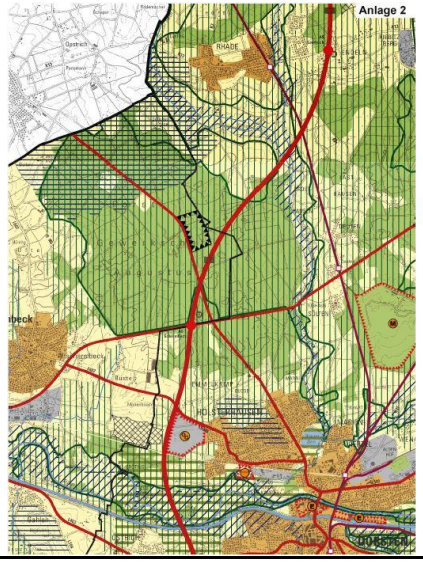 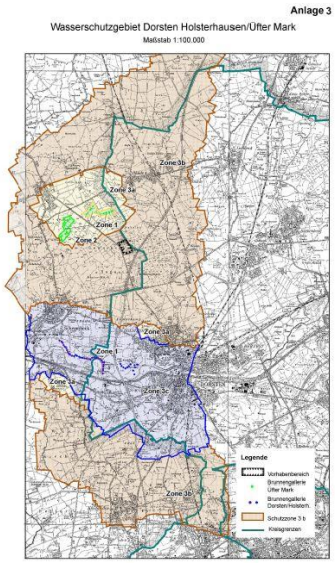	

Sonsbeck

3034#7	Zu Beginn dieser Einwendungen wurde bereits auf mehr als 12 ha Fläche, die für Zwecke der Abgrabung vorgesehen sind, hingewiesen. Diese Fläche befindet sich in einem vorgesehenen Landschaftsschutzgebiet und zwischen den bereits festgesetzten Landschaftsschutzgebieten mit der Bezeichnung L23 des Landschaftsplanes "Sonsbeck/Xanten". Dieser Bereich ist eine alte Kulturlandschaft, die zu erhalten ist. Sie dient der Landwirtschaft und stellt einen maßgeblichen Produktionsstandort für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Nahrungsmittel dar. Zur Erhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes in dieser und der nächsten Generation ist Herr *[ANONYMISIERT]* unbedingt auf diese Grundstücke angewiesen. Da es sich außerdem weniger um einen Kiesstandort als um einen Standort für Aussandung handelt, kann auf diesen Standort verzichtet werden, denn Sand ist ausreichend am Niederrhein und dem benachbarten Münsterland anderweitig vorhanden.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB in Sonsbeck (Son_BSAB_1) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird inhaltlich wird auf die Erwiderung zur Stellungnahme der Gemeinde Sonsbeck 1006#17 verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	[Hinweis: Eine derartige Argumentation wurde inhaltsgleich von mehreren Stellungnehmern vorgebracht.]	

Voerde

1358#2	Herr [ANONYMISIERT] könnte sich vom Auskiesungsvolumen eine andere Örtlichkeit vorstellen, die wesentlich besser geeignet ist. So ist Herr [ANONYMISIERT] unter anderem auch Eigentümer eines Grundstückes in Voerde-Spellen mit der Bezeichnung Gemarkung Speilen, Flur 18. Flurstück [ANONYMISIERT] in Größe von [ANONYMISIERT] qm. Dieses Grundstück liegt im Rheinvorland. Dort wurde bereits durch die Firma [ANONYMISIERT] vor ca. 10 Jahren eine Auskiesung im Umfeld vorgenommen. Das Grundstück selbst und angrenzende Flächen die mit einer Größe von ca. 10 ha geschätzt werden, sind noch nicht ausgekiest. Der dortige Kies ist von der Körnung und von seinem Volumen besonderes für die Bauwirtschaft und somit auch für die Auskiesung geeignet. Ferner ist dort eine Anbindung an den Rhein noch vorhanden, so dass aus logistischer Sicht der Kies dort wenig störend über den Wasserweg abtransportiert werden kann.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Vorschlagsfläche wird im Plankonzept als Neuansatz gewertet, da sich diese nicht im Umfeld einer im Zeitraum der Planerarbeitung bestehenden fachrechtlich genehmigten Abgrabung befindet. Die vom Stellungnehmer benannte ehemalige Abgrabung ist bereits abgeschlossen und rekulitiviert. Der vorgeschlagenen Festlegung eines BSAB auf dem Gebiet der Stadt Voerde stehen mehrere Belange des gesamträumlichen Plankonzepts zu Neuansätzen für den Rohstoff Kies/Kiessand entgegen, u.a.: Mindestgröße > 10 ha (auf Grundlage des räumlich konkretisierten Vorschlags); Lage im Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein"; Naturschutzgebiet; Rohstoffmächtigkeit

Wesel

Abgrabung Obrighoven (Wes_BSAB_2_A)/Lackhausen

669#1	- Fehlende Infrastruktur - Zerstörung von bestehenden Grün- und Landwirtschaftlichen Flächen - Massiver Einschnitt in die Lebensqualität der angrenzenden Wohngebiete - Lärmbelästigung - Massiver Wertverfall der betroffenen Wohngebiete - Gefahrenquelle für die Bewohner durch LKW-Verkehr wenige Meter vor der Haustüre	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	- zu erwartende Gebäude- und Straßenschäden in den angrenzenden Wohngebieten - Absenkung des Grundwasserspiegels, welcher für diverse Haushalte die einzige Wasserquelle darstellt - Hohe Emmisionsbelastungen für Umwelt - Gefährdung des angrenzenden Naturschutzgebietes Wir bitten eindringlich um die Prüfung der durch die Stadt Wesel genannaten Alternativabgrabungsflächen.	
672#1	Als Anwohner habe ich deutliche Bedenken zur geplanten Auskiesung der landwirtschaftlichen Flächen an der Bärenschleuse in Wesel (Pappelallee/Alte Raesfelder Strasse) Wir sind nicht nur auf landwirtschaftliche Flächen zur Ernähung unserer Bevölkerung und unseres Viehs angewiesen. Es wird immer deutlicher, dass die Flächen für unsere Ernährung erheblich geschützt werden müssen. Gerade die letzten Sommer sind ein Warnschuss für unsere Bevölkerung, deutlich schnell umzudenken. So ist mir völlig unverständlich, dass immer noch Flächen statt zur Sicherung unserer Ernährung genutzt und gepflegt, für die Auskiesung verbraucht werden. Natürlich ist es herrlich, dass unter dem Deckmantel der Vogelschutz und Wassersportnutzung Wasserlöcher entstehen. Auch sehe ich ein, dass man Kies für Bausubstanzen benötigt. Ich bin mir jedoch sicher, dass es hier längst nötig ist, auf alternative Resourcen umzuschwenken, statt weiteren Raubbau an unserer Natur zu betreiben. Da man deutlich gemacht hat, dass Kiesflächen sein müssen, erscheint mir der Alternativvorschlag der Stadt Wesel, Frau Bürgermeisterin Westkamp zur Erweiterung der VORHANDENEN Auskiesungsflächen auf die Bereiche Vissel/Vahnum (Kiesbaggerei Suhrborg) wie auch auf die Auskiesungserweiterung in Büderich am Kieswerk [ANONYMISIERT] (Pettenkaul) deutlich sinnvoller. Dort besteht bereits die notwendige Infrastruktur für die Auskiesungen und muss nicht neu geschaffen werden. Auch liegen diese Bereiche nicht mitten in Wohnbebauungen wie in Obrighoven und	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen. Die Fläche Pettenkaul in Wesel-Ginderich wird nicht als Abgrabungsbereich festgelegt, da sich diese nicht aus dem gesamträumlichen Konzept ergibt. Es wird u.a. auf die Erwiderungen der Anregungen 2907#3 (Stadt Wesel) und 3809#21 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Die Fläche in Bislich-Vahnum wird nicht als Abgrabungsbereich festgelegt, da sich diese nicht aus dem gesamträumlichen Konzept ergibt. Es wird u.a. auf die Erwiderungen der Anregungen 2907#4 (Stadt Wesel) und 3809#23 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Beteiligung wird die Darstellung der sicherungswürdigen Lagerstätten (Erläuterungskarte 21) und das damit verknüpfte Ziel 5.5-9 im Entwurf für die zweite Offenlage gestrichen (vgl. Begründung).

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Lackhausen. Auch liegen diese Gebiete nicht in Trinkwasserschutzgebieten. Weiterhin sind wir Landwirte / Anwohner hier an der Bärenschleuse nicht nur vor dem Landverbrauch zu schützen, hier liegen auch historische Bodendenkmäler. Wie die aus der Römerzeit stammenden Laigräben zur Entwässerung, der Jacobsweg an der Drevenacker Landwehr. Die Natur hier ist reich an Rehbesatz, Wildvögeln, Feldhasen, Grau- und Seidenreihern, Wildenten, Haubentauchern etc. Der Ausgrabungsbereich ist Wildwechselbereich für die Rehe, die in den dort liegenden kleinen Wald wechseln. Die Auswirkung auf den Wasserhaushalt der Isselaue bzw. des Isselbereiches dürfte auch nicht unbeachtlich sein. Wir haben gerade im letzten Sommer erleben müssen, wie wichtig Regenwasser für die Versorgung von Mensch und Vieh ist. Das ökologische Gleichgewicht sehe ich hier stark bedroht. Durch die Ausgrabungen würden nicht nur massive Verkehrsvermehrung auf die kleinen landwirtschaftlichen Nutzwege einprasseln. Weder die Ortschaft Lackhausen noch Obrighoven ist für die Kiestransporte ausgelegt. Die Verkehrsbelastung ist völlig entgegen einer vernünftigen Entscheidung für Umwelt, Anwohner und Lebensqualität. Die Ausgrabung würde auch unseren Grundwasserspiegel negativ beeinflussen. Die Anwohner hier haben KEINE An- und Abwasserversorgung, sondern sind auf Brunnengrundwasser angewiesen und nutzen Biokläranlagen. Gerade die Aussenbereichsanwohner auf den Höfen würde dies negativ treffen. Sowohl für die Viehversorgung als auch für die eigene Haushaltswasserversorgung. Es kann doch nicht sein, dass wir seit Jahrzehnten im Rahmen des Naturschutzes vorsichtig zu leben haben und eine solche Kiesbaggerei der Natur erheblichen Schaden mitten in Wohn- und Landwirtschaftsbebauung hervorruft. Die Ausbaggerungen werden unsere Trinkwasservorkommen massiv beeinflussen und möglicherweise gar zerstören.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Sowohl Geräusch- als auch Staubbelastung dürften deutlich negativ sein. Weiterhin steht auf der für die Auskiesung vorgesehenen Fläche die NAGELNEUE Trasse der RWE zur Stromversorgung. Ob dies bei der Planung möglicherweise übersehen wurde? Die Stromversorgung dient ja wohl, da sie den Ökostrom von Norddeutschland bis an das Umspannwerk Wesel transportieren soll, der Bevölkerungsversorgungssicherung. Hatte man das übersehen? Völlig fragwürdig ist zusätzlich die vogesehene Erweiterungsfläche für die Lagerung des Abraumes hinter der Lackfabrik in Lackhausen, unweit der dörflichen Wohnbebauung. Zuletzt weisen wir darauf hin, dass eine Gefährdung unseres Gestütsstandortes auch eine Arbeitsplatzbedrohung von derzeit 5 Vollzeitkräften und 3 Teilzeitkräften bedeutet. Wir bitten daher dringlich, von der geplanten Auskiesungsfläche Bärenschleuse Abstand zu nehmen.	
674#1	Betr.: Kiesabgrabungen in Wesel / Obrighofen / Lackhausen Ich protestiere gegen die oben genannten Kiesabgrabungen. - Ich protestiere gegen das geheime Festlegen solch gravierender Maßnahmen. - Ich protestiere das solch ein Eingriff in die Natur ohne die Betroffenen festgelegt wird. - Das alternativen nicht diskutiert werden. - Das solche Maßnahmen diktatorisch festgelegt werden. Die Zeit der Diktatoren sollte in Deutschland vorbei sein. - Ich bin gegen eine Veränderungen des Grundwasserpegels - Gegen den dadurch entstehenden LKW Betrieb Da ich gegen diktatorische Maßnahmen bin, werde ich in Zukunft die Grünen nicht mehr wählen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen.
675#1	Gegen den Plan zukünftige Kiesflächen in Obrighoven und Lackhausen auszuweisen. Ich halte die Planung für denkbar ungünstig aus folgenden Gründen:	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	1. In diesen Gebieten gibt es kaum eine Infrastruktur, Strassen und Anbindungen. Wenn Verkehrsverbindungen geschaffen werden, ist die Belastung für den Raum Wesel enorm. 2. Durch das Auskiesungsgeschehen entsteht eine beträchtliche Lärmentwicklung und das über 24 Stunden. 3. Die in dem Plan ausgewiesenen Flächen unterliegen einer sehr intensiv landwirtschaftlichen Nutzung, weiteres Sterben von Bauernhöfen würde weiter fortschreiten. Ich halte es für denkbar, benachbarte Flächen von bereits bestehenden, mit bestehender Infrastruktur versehenden Arealen wie Pettenkau oder Bislich Vahnum auszuweisen.	festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen. Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Beteiligung wird die Darstellung der sicherungswürdigen Lagerstätten (Erläuterungskarte 21) und das damit verknüpfte Ziel 5.5-9 im Entwurf für die zweite Offenlage gestrichen (vgl. Begründung). Die Fläche Pettenkaul in Wesel-Ginderich wird nicht als Abgrabungsbereich festgelegt, da sich diese nicht aus dem gesamträumlichen Konzept ergibt. Es wird u.a. auf die Erwiderungen der Anregungen 2907#3 (Stadt Wesel) und 3809#21 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Die Fläche in Bislich-Vahnum wird nicht als Abgrabungsbereich festgelegt, da sich diese nicht aus dem gesamträumlichen Konzept ergibt. Es wird u.a. auf die Erwiderungen der Anregungen 2907#4 (Stadt Wesel) und 3809#23 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.
682#1	in den letzten Wochen wurde auf verschiedenen Veranstaltungen in Wesel über Planungsvorhaben zum erstmaligen Abbau von Kies im Weseler Ortsteil Obrighoven informiert. Ich bin mit diesen Planungen nicht einverstanden und möchte Ihnen kurz meine Gründe erläutern. Das letzte Hochwasser der Issel ist erst wenige Jahre her und die Lage war in Obrighoven und angrenzenden Orten damals dramatisch. Ein Abbau von Kies in diesem hochwassergefährdeten Bereich erscheint mir ein äußerst gefährlicher Eingriff in die Natur zu sein. Durch den zu erwartenden Transportverkehr würde der ländliche Ortsteil zerstört. Ackerflächen müssten der Abgrabung und der benötigten Infrastruktur weichen. Dörfliche Wegstrukturen müssten zu belastbaren Transportstraßen ausgebaut werden. Die Nutztierhaltung und Pferdehöfe in	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	diesem Gebiet würden durch den Transportverkehr ebenfalls erheblich gestört. Außerdem gehe ich von negativen Auswirkungen auf Grundwasserqualität und Höhe des Grundwasserspiegels aus. Hinzu kommen Wasser- und Bodenbelastungen durch die LKW-Emissionen (Diesel), sowie Lärmemissionen, Versiegelung von Flächen und Lichtemissionen im Abbaubetrieb. Meiner Meinung nach, würde der Kies-Abbau in Obrighoven den auf Seite 20 Ihres Dokuments "Regionalplanung Ruhr Stand April 2018" genannten Punkten "Wir wollen... - unter Berücksichtigung der in der Metropole Ruhr vorkommenden standortgebundenen Bodenschätze im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung einen sozialverträglichen und umweltschonenden Rohstoffabbau sichern. - eine flächensparende und vollständige Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen an bestehenden Standorten vor der Festlegung neuer Standorte fördern." Ich hoffe sehr, dass meine Argumente nachvollziehbar sind und freue mich auf Ihre Antwort.	
704#1	Auf einer Infoveranstaltung eines SPD-Ortsvereins am 28.01.2019 erfuhr ich von dem Planungsvorhaben, im Weseler Ortsteil Obrighoven ein Gebiet zwischen Isselhorst und Hoher Maiberg (nahe der Issel - Bärenschleuse) als Fläche zur "Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Kies)" auszuweisen. Damit bin ich nicht einverstanden. In unmittelbarer Nähe verlaufen Stromhochspannungsleitungen zur Umspannanlage Niederrhein, unter anderen eine erst im Jahr 2018 fertig gestellte Leitung zum Transport von Windstromenergie aus der Nordseeregion. Diese sind in der im Betreff genannten Karte nicht vermerkt. Nach meinem Wissen steigt bei Abbau von Kies möglicherweise der Grundwasserspiegel, was letztendlich die Standfestigkeit dieser Hochspannungsmasten gefährden könnte. Bitte geben sie mir	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	einen Hinweis auf ein entsprechendes Gutachten, was meine Zweifel daran beseitigen kann. Der Abbau von Kies benötigt auch eine entsprechende (verkehrstechnische) Infrastruktur zur Erschließung und späteren Abtransport der gewonnenen Bodenschätze. Diese ist aus meiner Sicht zurzeit nicht gegeben. Bei einem entsprechenden Ausbau befürchte ich zusätzliche Versiegelung von Bodenflächen im durch die angrenzende Issel bereits heute hochwassergefährdeten Bereich. Weiterhin entstünden durch die Erschließung und Ausbeutung des genannten Gebietes Belastungen durch Lärm, deutlich erhöhtem Verkehrsaufkommen insbesondere durch Diesel-LKW und damit eine Stickstoffemission, die nicht nur uns Anwohner sondern auch die angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe enorm belasten würden.	
706#1	auf einer Bürgerversammlung am 28.01.19, erfuhren wir erstmalig von obigen Planungsvorhaben, in den Ortsteilen Obrighoven und Lackhausen der Stadt Wesel. Wir sind mit dieser Planung nicht einverstanden. In diesen Gebieten ist bis heute keine verkehrstechnische Infrastruktur für die Erschließung und Abtransport der Bodenschätze(Kies) vorhanden. In Obrighoven befürchten wir bei einem Ausbau, zusätzliche Versiegelung von Bodenflächen. Dieses wäre dann in der Nähe der Issel in einem hochwassergefährdeten Bereich. Durch die vorgesehene Erschließung und Abgrabung ergibt sich für die Gebiete eine erheblich höhere Lärmbelästigung und Stickstoffemission infolge größerem Verkehrsaufkommen (Diesel-LKW). Die Belastung für uns Anwohner und für die Landwirtschaft würde erheblich zunehmen.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Vor circa 25 Jahren war so ein Vorhaben schon einmal im Gespräch. Damals sagte man die circa 1,5 m dicke Kiesschicht sei zu gering. Ist die Kiesschicht nun gewachsen? Im Jahre 2018 wurde die Hochspannungsleitung für den Transport der Windstromenergie in diesem Gebiet fertiggestellt. Ist die Standfestigkeit der Hochspannungsmasten noch gegeben? Im Plan waren diese Masten nicht verzeichnet.	
715#1	Vernichtung von Agrarflächen, die für die Lebensmittelerzeugung fehlen Fehlende Infrastruktur zur Ausbeutung der vermuteten Kiesvorkommen Unklare Angaben zur Mächtigkeit der vermuteten Kiesvorkommen Lärmbelastung für die Anwohner, auch die weiter entfernten. Es bieten sich Alternativen an: Die Fläche Wesel-Bislich-Vahnum soll als BSAB-Fläche ausgewiesen werden, damit in einem integrierten Projekt – Hochwasserschutz, Vogelschutz und Deichrückverlegung realisiert werden kann Wir regen an, dass die Auskiesung Pettenkaul außerhalb der Wasserschutzzone ausgewiesen wird und gutachterlich geprüft wird, ob eine Auskiesung ermöglicht wird.	Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen. Die Fläche Pettenkaul in Wesel-Ginderich wird nicht als Abgrabungsbereich festgelegt, da sich diese nicht aus dem gesamträumlichen Konzept ergibt. Es wird u.a. auf die Erwiderungen der Anregungen 2907#3 (Stadt Wesel) und 3809#21 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Die Fläche in Bislich-Vahnum wird nicht als Abgrabungsbereich festgelegt, da sich diese nicht aus dem gesamträumlichen Konzept ergibt. Es wird u.a. auf die Erwiderungen der Anregungen 2907#4 (Stadt Wesel) und 3809#23 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Beteiligung wird die Darstellung der sicherungswürdigen Lagerstätten (Erläuterungskarte 21) und das damit verknüpfte Ziel 5.5-9 im Entwurf für die zweite Offenlage gestrichen (vgl. Begründung).
769#1	wir möchten mit diesem Schreiben zu den genannten Plänen zum Kiesabbau in Obrighoven und Lackhausen Stellung nehmen und lehnen die vorliegenden Pläne ab. Wir gehen davon aus, dass Ihnen bekannt Ist, dass es bei den beiden Stadtteilen Gebiete mit dichter Besiedelung bis	Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	an die geplanten Flächen heran treffen würde. Die Infrastruktur würde zerstört werden, und es gäbe einen großen Verlust an Wiesen und Ackerflächen. Landwirte, sprich Nahversorger verlieren Ihre Lebensgrundlage. Der Verlust von Insekten, momentan in Wesel ein großes Thema, würde noch mehr voranschreiten, obwohl es bereits gute Ansätze gibt, durch Blumenwiesen an den verschiedensten möglichen Stellen zu helfen. Auch eine Absenkung unseres Grundwassers könnten wir uns vorstellen. Ebenso befürchten wir Lärmbelästigung am Tag und in der Nacht, da in der Regel auch Nachts gegraben wird. Die an- und abfahrenden LKW's sorgen auch für weiteren Lärm, aber erhöhen auch das Verkehrsaufkommen und die Unfallgefahren. Ganz abgesehen davon, dass die Zufahrtstrassen für die LKW geschaffen werden oder ausgebaut werden müssen. Das sorgt für unnötige Zusatzkosten, die vermeidbar sind; denn wenn schon weiterer Kiesabbau stattfinden soll, warum dann nicht in Büderich Pettenkaul oder in Bislich Vahnum, wo bereits Zufahrtstrassen existieren und es auch weitere geeignete Flächen dafür gibt. Lt. unserem Informationsstand soll es an diesen Abbaustellen momentan keine Vorbehalte gegen eine Vergrößerung der bestehenden Abbauflächen geben. Langfristig gesehen bitten wir jedoch nachzudenken, ob es nicht an der Zeit ist sich im Bereich Wesel /Niederrhein vom Kiesabbau zu verabschieden da es bereits eine Vielzahl von Auskiesungen/Baggerlöcher gibt. Wir haben im Sommer mit sehr hoher Luftfeuchtigkeit zu tun, die eine Belastung für die Atemwege darstellt. Nicht zuletzt haben wir das dem Kiesabbau zu verdanken.	festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen. Die Fläche Pettenkaul in Wesel-Ginderich wird nicht als Abgrabungsbereich festgelegt, da sich diese nicht aus dem gesamträumlichen Konzept ergibt. Es wird u.a. auf die Erwiderungen der Anregungen 2907#3 (Stadt Wesel) und 3809#21 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Die Fläche in Bislich-Vahnum wird nicht als Abgrabungsbereich festgelegt, da sich diese nicht aus dem gesamträumlichen Konzept ergibt. Es wird u.a. auf die Erwiderungen der Anregungen 2907#4 (Stadt Wesel) und 3809#23 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Beteiligung wird die Darstellung der sicherungswürdigen Lagerstätten (Erläuterungskarte 21) und das damit verknüpfte Ziel 5.5-9 im Entwurf für die zweite Offenlage gestrichen (vgl. Begründung).
798#1	Gegen die von Ihnen ausgewiesenen Kiesabgrabungsflächen in Wesel-Obrighoven und Wesel-Lackhausen legen wir hierdurch Widerspruch aus folgenden Gründen ein:	Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	1. Durch die beabsichtigten Abgrabungsgenehmigungen wird die intakte Niederrheinlandschaft und die ausreichende dem Charakter der Landschaft angepasste Infrastruktur weitgehend zerstört. 2. Durch den Betrieb der Auskiesungen und den Abtransport von Kies und Sand entsteht eine nicht hinzunehmende Staub- und Lärmbelästigung durch rund um die Uhr laufende Bagger, Transportbänder und andere Abbaumaschinen, sowie durch den damit zusammenhängenden erhöhten LKW-Verkehr. 3. Außerdem ist damit auch die Absenkung bzw. der Anstieg des Grundwasserstandes je nach Wasserstand des Rheines zu befürchten. Wir bitten Sie, diese Bedenken bei Ihren Planungen einzubeziehen und eine ersatzweise Erweiterung bei bereits in Betrieb befindlichen Auskiesungen in Wesel-Bislich oder Wesel-Ginderich zu erwägen zumal die ortsansässigen Kiesgewinnungsbetriebe an den Auskiesungen in Obrighoven und Lackhausen unter anderem auch aus Kostengründen kein Interesse haben	Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen. Die Fläche Pettenkaul in Wesel-Ginderich wird nicht als Abgrabungsbereich festgelegt, da sich diese nicht aus dem gesamträumlichen Konzept ergibt. Es wird u.a. auf die Erwiderungen der Anregungen 2907#3 (Stadt Wesel) und 3809#21 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Die Fläche in Bislich-Vahnum wird nicht als Abgrabungsbereich festgelegt, da sich diese nicht aus dem gesamträumlichen Konzept ergibt. Es wird u.a. auf die Erwiderungen der Anregungen 2907#4 (Stadt Wesel) und 3809#23 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Beteiligung wird die Darstellung der sicherungswürdigen Lagerstätten (Erläuterungskarte 21) und das damit verknüpfte Ziel 5.5-9 im Entwurf für die zweite Offenlage gestrichen (vgl. Begründung).
800#1	Gegen den Bescheid "Regionalplan Ruhr für die Metropole Ruhr - 5.5 Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze " erhebe ich hiermit Widerspruch. Für meinen Widerspruch führe ich folgende Begründung an: Für die im Regionalplan Ruhr: "Zeichnerische Festlegungen Blatt 6" ausgewiesene Fläche in Wesel-Obrighofen fehlt eine Infrastruktur (z.B. Anbindung für LKW an den öffentlichen Straßenverkehr). Keine Vorkehrung gegen Lärmbelästigung für das nahe Wohngebiet.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Sollte der Regionalplan Ruhr so genehmigt werden, ist das für mich gleichbedeutend mit einer Wertminderung meines Hauses und Grundstückes Tannenstr. 28 in 46485 Wesel.	
805#1	1. Die vorgesehene Ausweisung von völlig neuen Auskiesungsflächen würde nachhaltig und dauerhaft hochwertige landwirtschaftlich genutzte Flächen beseitigen und somit zu einem weiteren Flächenverlust für die Landwirtschaft führen. 2. Darüber hinaus würde auch ein bislang intakter Landschftsraum - in Teilbereichen ausgewiesenes Landschftsschutzgebiet - durch die völlig neu zu schaffende Infrastruktur, durch die notwendige Neuanlegung von Straßen, sonstigen Zu- und Abfahrsflächen und die Errichtung von maschinellen Anlagen zur Kiesförderung zerschnitten und das Landschaftsbild nachhaltig gestört. 3. Nicht berücksichtigt wurde bei der vorgesehenen Ausweisung auch die Tatsche, dass die Auskiesungsfläche im Überschwemmungsgebiet bzw. im Risikogebiet der Issel liegt und auch insoweit negative Auswirkungen auf wasserwirtschaftliche Belange zu befürchten sind. 4. Demgegenüber erscheint eine Erweiterung bereits bestehender Auskiesungsfiächen in Wesel-Bislich sowie in Wesel-Büderich weniger problematisch. Insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Erweiterung der vorhandenen Auskiesungsfläche in Wesel-Büderich (Pettenkaul) bleibt festzuhalten, dass diese außerhalb der festgesetzten Wasserschutzzone Gindericher Feld liegen würde - ggfls. aber innerhalb eines großflächigen Wasserreservegebietes. Die Freihaltung des Wasserresevergebietes von einer möglichen Auskiesungsnutzung ist zu hinterfragen, weil überhaupt nicht absehbar ist, in welchem Zeitraum auf diese Wasserreserven - falls überhaupt - zwecks öffentlicher Trinkwassergewinnung zurückgegriffen werden muss. 5. Generell ist aber die Ausweisung neuer Auskiesungsflächen wie auch die Erweiterung bestehender Auskiesungsgebiete	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen. Die Fläche Pettenkaul in Wesel-Ginderich wird nicht als Abgrabungsbereich festgelegt, da sich diese nicht aus dem gesamträumlichen Konzept ergibt. Es wird u.a. auf die Erwiderungen der Anregungen 2907#3 (Stadt Wesel) und 3809#21 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Beteiligung wird die Darstellung der sicherungswürdigen Lagerstätten (Erläuterungskarte 21) und das damit verknüpfte Ziel 5.5-9 im Entwurf für die zweite Offenlage gestrichen (vgl. Begründung).

	davon abhängig zu machen, dass der konkrete Bearf hierfür für den zukünftigen Zeitraum von 25 Jahren nachgewiesen wird - zu berücksichtigen ist hierbei einerseits der hohe Anteil an Kiesexporten in die Niederlande und andere Staaten und andererseits die vermehrte Möglichkeit des Einsatzes von Recycling-Material als Baustoff für die Herstellung und Sanierung von Straßen, Brücken pp. 6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass jedenfalls die Ausweisung völlig neuer Auskiesungsflächen in Wesel-Obrighoven und Wesel-Lackhausen in mehrfacher Hinsicht öffentliche Belange beeinträchtigt und daher abzulehnen ist.	
870#1	am Donnerstag, 20. Dezember 2018, informierte der Regionalverband Ruhr (RVR) alle Interessierten im Weseler Kreishaus zum Regionalplan Ruhr und zum Handlungsprogramm Ruhr. Wir, die Bürger, die in der betroffenen Region wohnen, sagen "NEIN" zur Auskiesung im Bezirk Obrighoven an der Bärenschleuse (35 ha) und Lackhausen (50 ha). Nach Ihrer Aussage ist es dem RVR wichtig, die Region mit ihren Beteiligten, mit deren Ideen und Vorschlägen mit in das Planwerk einzubinden. Aber scheinbar sind nicht einmal die Unternehmen mit ins Boot genommen worden. Der RVR hatte Vorgaben genannt, nach denen bereits bestehende Flächen vor neuen Aufschlüssen weiter zu nutzen sind. Auf Grundlage der nun ausgewiesenen Flächen in Obrighoven und Lackhausen scheint dies offenkundig nicht der Fall zu sein. Folgende Gründe sprechen aus meiner Sicht gegen eine Auskiesung in diesen Bereichen: Für die ausgewiesenen Flächen besteht keine Infrastruktur. Straßen, Wohnhäuser, Felder und Bäume müssten dem Unterfangen weichen. Auch das Wildvorkommen würde stark in Mitleidenschaft gezogen. Eine Auskiesung vor Ort würde die Bürger Lärm, Verkehr, Abgasen und überfüllten Straßen	Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen. Die Fläche Pettenkaul in Wesel-Ginderich wird nicht als Abgrabungsbereich festgelegt, da sich diese nicht aus dem gesamträumlichen Konzept ergibt. Es wird u.a. auf die Erwiderungen der Anregungen 2907#3 (Stadt Wesel) und 3809#21 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Die Fläche in Bislich-Vahnum wird nicht als Abgrabungsbereich festgelegt, da sich diese nicht aus dem gesamträumlichen Konzept ergibt. Es wird u.a. auf die Erwiderungen der Anregungen 2907#4 (Stadt Wesel) und 3809#23 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Beteiligung wird die Darstellung der sicherungswürdigen Lagerstätten (Erläuterungskarte 21) und das damit verknüpfte Ziel 5.5-9 im Entwurf für die zweite Offenlage gestrichen (vgl. Begründung).

	aussetzen und das sogar noch bevor überhaupt ein Eimer Sand oder Kies gefördert wurde. Auch in Sachen Feinstaubreduktion wäre dies ein Schritt in die falsche Richtung. Ich frage mich: Warum wird nicht auf die vorhandenen und angebundenen Auskiesungs-Gebiete zugegriffen? Die Stadt Wesel schlägt hier die Bereiche Pettenkaul (linksrheinisch) und Vahnum bei Bislich (rechtsrheinisch) vor. Hier wurde und wird bereits gefördert, Wasser- und Landwege sind entsprechend erschlossen, die Infrastruktur ist vorhanden. Mit diesem Schreiben widerspreche ich vehement dem vorgestellten Regionalplan Ruhr, insbesondere in Bezug auf die Auskiesungsflächen in Wesel- Obrighoven und -Lackhausen.	
892#1	Aus der Tageszeitung RP und auf einer Bürgerversammlung am 28.01.2019 im Hotel Haus Duden, erfuhr ich von dem Planungsvorhaben in Obrighoven und Lackhausen. Meine Familie und ich sind mit diesem Planungsvorhaben in keiner Weise einverstanden. Meine Kinder und Enkelkinder wohnen in meinem Elternhaus an der [ANONYMISIERT] und wären davon direkt betroffen. Durch die vorgesehene Erschließung und Abgrabung ergibt sich eine erhebliche Lärmbelastung. durch Maschinen, Transportbänder und LKW's, plus der Stickstoffemission durch die Diesel-LKW's. Der Rhein ist weit weg. Der gesamte geförderte Kies müsste mit LKW's abtransportiert werden. Was für ein unsinniger Aufwand, dabei gibt es am Rhein sicherlich noch geeignetere Flächen. Zu dem Gebiet an der Pappelallee führen nur landwirtschaftliche Betriebswege. Für den Abtransport müssten neue Straßen gebaut werden. Dringend benötigte landwirtschaftliche Flächen würden zerstört.	Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen. Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Beteiligung wird die Darstellung der sicherungswürdigen Lagerstätten (Erläuterungskarte 21) und das damit verknüpfte Ziel 5.5-9 im Entwurf für die zweite Offenlage gestrichen (vgl. Begründung).

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Vor über 20 Jahren war, dass schon einmal ein Thema. Durch Probebohrungen hatte man festgestellt, dass die vorhandene Kiesschicht nur sehr dünn ist und die Kiesqualität auch nicht sehr gut sein soll. Die Firma [ANONYMISIERT] könnte, darüber wohl Auskunft geben. Wie kommen Sie jetzt darauf, dass in diesem Gebiet es sich lohnen könnte Kies abzubauen? Ein weiteres Problem dürften die im Jahre 2018 neu erstellten Hochspannungsleitungen sein. Die Hochspannungsmasten stehen doch mitten in diesem Gebiet an der Pappelallee. Wird der Verlauf dieser Hochspannungstrasse geändert, oder stehen diese dann mitten im Wasser? Ist die Standfestigkeit dieser Masten dann noch gewährleistet?	
893#1	Auf einer Bürgerversammlung am 28.01.2019 erfuhren wir erstmalig vom obigen Planungsvorhaben in den Ortsteilen Obrighoven und Lackhausen der Stadt Wesel. Mit dieser Planung sind wir nicht einverstanden. In diesen Gebieten ist bis heute keine verkehrstechnische Infrastruktur für die Erschließung und für den Abtrausport der Bodenschätze (hier Kies) vorhanden. In Obrighoven befürchten wir bei einem Ausbau, zusätzliche Versiegelung von Bodenflächen. Dieses wäre dann in der Nähe der Issel in einem hochwassergefährdeten Bereich. Durch die vorgesehene Erschließung und Abgrabung ergibt sich für die Gebiete eine erhebliche höhere Lärmbelästigung und Stickstoffemission infolge größerem Verkehrsaufkommen (Diesel-LKW). Die Belastung für uns Anwohner und insbesondere für die Landwirtschaft würde erheblich zunehmen. Vor ca. 25 Jahren war so ein Vorhaben schon einmal im Gespräch. Damals sagte man uns, dass die ca. 1,5 m dicke Kiesschicht zu gering sei. Ist die Kiesschicht mittlerweile gewachsen?	Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen. Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Beteiligung wird die Darstellung der sicherungswürdigen Lagerstätten (Erläuterungskarte 21) und das damit verknüpfte Ziel 5.5-9 im Entwurf für die zweite Offenlage gestrichen (vgl. Begründung).

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Im Jahre 2018 wurde die Hochspannungsleitung für den Transport der Windstromenergie in diesem Gebiet fertiggestellt Ist die Standfestigkeit der Hochspannungsmasten noch gegeben? Im Plan waren diese Masten nicht verzeichnet. Nach Rücksprache mit der Firma [ANONYMISIERT], wie bekannt ein großes Kiesunternehmen am Niederrhein, haben Sie die Kiesunternehmen bei der Planung nicht mit "ins Boot" genommen. Die Firma [ANONYMISIERT] hält dieses genannte Gebiet auch nicht für sinnvoll.	
952#1	wir haben Einwände gegen die Festsetzung der auf dem Beigefügten Plan eingezeichneten Abgrabungsbereich in Wesel-Obrighoven. Die Ausweisung dieses Abgrabungsbereiches wird zu einem dortigen Sand- und Kiesabbau und einem unwiederbringlichen Verlust der dort vorhandenen Landschaft, Naturlandschaft und schützenswerter Arten führen. Meines Wissens versorgen sich nicht nur wir, sondern alle Anlieger der geplanten Abgrabung über Grundwasserbrunnen mit Trinkwasser. Diese Grundversorgung wäre durch die Abgrabung gefährdet und mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr möglich; es kann aber auch durch den Eintrag von Schadstoffen in den Abgrabungssee ohne Filterung durch Sand und Kies eine Versehrnutzung des Trinkwassers erfolgen. Der niederrheinische Sand und Kies macht aus Regen- und Oberflächenwasser das Trinkwasser für die Bevölkerung und die Landwirtschaft in der Region. Abgrabungsgewässer durchbrechen die filternden Schichten und verschlechtern dadurch die Wasserqualität Das Gebiet soll als Raum mit bedeutenden wasserwirtschaftliehen Funktionen für Bevölkerung und Landwirtschaft erhalten bleiben. Vorsorglich weisen wir darauf hin, wenn es Aufgrund der Abgrabung zu einer Störung in der Grundwasserversorgung kommen sollte, wir den Rechtsweg beschreiten werden. • Was ist vorgesehen, um die Gefährdung der Trinkwasserversorgung zu verhindern?	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Weiterhin fehlt die Infrastruktur im geplanten Abgrabungsbereich völlig, um das gewonnen Material abzutransportieren. • Hierbei bitte ich um Mitteilung, welche Straßen dazu ausgebaut werden sollen und wie der Lärmschutz der o. g. Hauses und damit der Bewohner gesichert werden soll? In der Planung des Regionalrates wird immer von der "Nationalen Rohstoff-Reserve Kies" gesprochen. Die Reserve soll national, also für Deutschland und nicht für die ganze Weit bestimmt sein. Gleichzeitig werden jeden Tag ungeheure Mengen vom Niederrhein in Nachbarländer transportiert und von da aus für "gutes Geld" verkauft. Nach meinen persönlichen Beobachtungen verlassen jeden Tag ungeheure Mengen dieses Rohstoffesper LKW- und Schiff-Ladungen über den Rhein unseren Kreis in Richtung Niederlande. Einerseits wird von nationalen Reserven gesprochen, andererseits werden fast 20 % dieser Reserven ins Ausland verkauft! • Welche Maßnahmen werden im Regionalplan Ruhr festgelegt, um den Ausverkauf diese Rohstoffes ins Ausland zu verhindern und damit unsere Landschaft zu schützen? Die Regionalplanungsbehörde trägt vor, dass sie wegen des im Landesentwicklungsplans verordneten 25-jährigen Versorgungszeitraums keine Wahl hätte und die vorgesehenen Abgrabungsflächen ausweisen müsse. Das können wir nicht nachvollziehen. • Hat denn die Sicherung von Flächen zur Ausbeutung von Sand und Kies automatisch Vorrang vor den Interessen der Natur, Tiere und Pflanzen, der Kommunen aber auch vor allem vor den Bürgern? Die Abgrabung sowie die damit einhergehenden Lärm- und Staubimmissionen werden den Austausch der Arten im Sinn der Biodiversität der Naturräume zwischen den Waldgebieten und den Feldern verhindern und den Naturhaushalt nachhaltig negativ beeinträchtigen. Im Abgrabungsbereich und in unmittelbarer Nähe kommen viele schützenswerte Arten vor:	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Feldhase, Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche, Schwarzspecht, Habicht, Turmfalke, Mäusebussard, Waldkauz, Steinkauz u. a. Arten. Der Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt, klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum ist zu erhalten. • Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsstudie bitte ich mir in Gänze zur Verfügung zu stellen? Große Landflächen des Niederrheins sind zur Auskiesungsflächen erklärt worden . Anstatt bereitwillig weitere Landflächen endgültig zu opfern, fordern wir im Sinne einer nachhaltigen Lösung für den Niederrhein ein nachhaltiges Konzept: Nicht nur der Sand und Kies ist begrenzt, sondern auch Naherholungs- und landwirtschaftliche Nutzfläche und die Natur mit allen ihren Lebenserscheinungen! • Wie will der Regionalplan Ruhr den Lebensraum für Menschen, Tiere und Natur als wichtiges Ziel für die Zukunft sicherstellen? Wir haben erfahren, dass die zu sichernde Menge Sand und Kies unmittelbar aus der in den letzten Jahren tatsächlich abgebauten Menge ermittelt wird. Damit hat die Kiesindustrie es in der Hand, durch eine möglichst große Abbaumenge auch die Menge des zu sichernden Sand und Kies zu bestimmen. Das erfolgt unabhängig davon, wofür dieser Sand und Kies gebraucht wird, wohin er exportiert wird und ob dieser Kies zum Beispiel durch recycelte Baustoffe ersetzt werden könnte. • Es kann nicht sein, dass die Kiesindustrie mit diesem Freibrief über das Wohlergehen der Natur, Tiere und Pflanzen, der Stadt Wesel und vieler Menschen entscheiden darf? In der Nähe des geplanten Abgrabungsgewässers befindet sich die Bärenschleuse der bei Starkregenereignissen häufig vom Hochwasser gefährdeten Issel. Sollte die Issel über die Ufer treten, würde deren verschmutztes Hochwasser in den Abgrabungssee laufen und könnte diesen ebenfalls zum Überlaufen bringen.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	• Was ist geplant, um so eine Hochwasser-Katastrophe in Obrighoven zu verhindern? Wir sind gegen die Ausweisung der im beigefügten Plan eingezeichneten Abgrabunsbereich WeseiObrighoven, weil die Versorgung mit Trinkwasser, der Lärm- und Hochwasserschutz für das o. g. Gebäude und Grundstück nicht ausreichend geklärt ist und für uns eine nicht tragbare Belastung darstellen würde. Weiterhin erwarten wir eine lückenlose Erklärung, der in diesem Schreiben gestellten Fragen.	
983#1	Begründung: Ein Naherholungsgebiet geht unwiderruflich verloren, weiterhin sind die Auswirkungen auf Flora und Fauna imens. Vorschlag: Erweiterung der bestehenden Auskiesungsflächen im Bereich: Pettenkaul außerhalb der Wasserschutzzone und/oder Wesel-Vahnum, hier bestände sogar die Möglichkeit, diese Fläche als Retentionsraum für Rheinhochwässer zu nutzen, wenn der Rheindeich rückverlegt wird.	Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen. Die Fläche Pettenkaul in Wesel-Ginderich wird nicht als Abgrabungsbereich festgelegt, da sich diese nicht aus dem gesamträumlichen Konzept ergibt. Es wird u.a. auf die Erwiderungen der Anregungen 2907#3 (Stadt Wesel) und 3809#21 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Die Fläche in Bislich-Vahnum wird nicht als Abgrabungsbereich festgelegt, da sich diese nicht aus dem gesamträumlichen Konzept ergibt. Es wird u.a. auf die Erwiderungen der Anregungen 2907#4 (Stadt Wesel) und 3809#23 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.
992#1	Kiesabgrabungsflächen Wesel, Obrighoven und Lackhausen. hiermit äußere ich meine Bedenken gegen den von Ihnen aufgestellten Regionalplan.Die von Ihnen vorgesehenen o. g. Kiesabgrabungsflächen widersprechen jeglicher Logik. Begründung: Es ist keine Infrastruktur vorhanden und die Verkehrsbelastung für die angrenzenden Wohngebiete wird unerträglich werden.	Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen. Die Fläche Pettenkaul in Wesel-Ginderich wird nicht als Abgrabungsbereich festgelegt, da sich diese nicht aus dem

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Vorschlag: Erweiterung der bestehenden Auskiesungsflächen im Bereich: Pettenkaul außerhalb der Wasserschutzzone und/oder Wesel-Vahnum.	gesamträumlichen Konzept ergibt. Es wird u.a. auf die Erwiderungen der Anregungen 2907#3 (Stadt Wesel) und 3809#21 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Die Fläche in Bislich-Vahnum wird nicht als Abgrabungsbereich festgelegt, da sich diese nicht aus dem gesamträumlichen Konzept ergibt. Es wird u.a. auf die Erwiderungen der Anregungen 2907#4 (Stadt Wesel) und 3809#23 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.
993#1	Kiesabgrabungsflächen Wesel, Obrighoven und Lackhausen. hiermit äußere ich meine Bedenken gegen den von Ihnen aufgestellten Regionalplan. Die von Ihnen vongesehenen o. g. Kiesabgrabungsflächen widersprechen jeglicher Logik. Begründung: Ein Naherholungsgebiet geht unwiderruflich verloren und die Lärmbelastung für die Anwohner wird auf Dauer unerträgliclh. Vorschlag: Erweiterung der bestehenden Auskiesungsflächen im Bereich Pettenkaul außerhalb der Wasserschutzzone und/oder Wesel-Vahnum.	Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen. Die Fläche Pettenkaul in Wesel-Ginderich wird nicht als Abgrabungsbereich festgelegt, da sich diese nicht aus dem gesamträumlichen Konzept ergibt. Es wird u.a. auf die Erwiderungen der Anregungen 2907#3 (Stadt Wesel) und 3809#21 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Die Fläche in Bislich-Vahnum wird nicht als Abgrabungsbereich festgelegt, da sich diese nicht aus dem gesamträumlichen Konzept ergibt. Es wird u.a. auf die Erwiderungen der Anregungen 2907#4 (Stadt Wesel) und 3809#23 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.
995#1	Am 28.01.2019 haben wir auf einer Bürgerversammlung erstmalig vom oben genannten Planungsvorhaben erfahren, welches für die Ortsteile der Stadt Wesel Obrighoven und Lackhausen vorgesehen ist. Mit dieser Planung sind wir nicht einverstanden. Die von Ihnen in Erwägung gezogenen Gebiete verfügen bis heute über keine verkehrstechnische Infrastruktur für die	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Erschließung als auch für den Abtransport der Bodenschätze (in diesem Fall- Kies-). Wir gehen davon aus, dass es bei einem Ausbau in Obrighoven, zu zusätzlichen Versiegelungen von Bodenflächen kommen wird. Das Ganze würde in einem Hochwasser gefährdeten Bereich stattfinden (Nähe Issel) Für die von Ihnen angedachten Gebiete, würde es im Falle einer Erschließung und Abgrabung, zu einer höheren Lärmbelästigung als auch Stickstoffemission kommen, auf Grund eines enorm höheren Verkehrsaufkommens. Für die Landwirtschaft und Anwohner würde die Belastung ins grenzenlose gehen. Aus unserer Sicht, ist ebenfalls zwingend zu berücksichtigen, dass die meisten Anwohner im Planungsgebiet über eine Hauswasserversorgung verfügen, da wie anfangs schon erwähnt, in diesem Areal eine Infrastruktur in Gänze fehlt (nicht erschlossenes Gebiet). Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, war das Vorhaben vor ca. 25 Jahren schon mal thematisiert worden. In der Vergangenheit war man der Ansicht, dass die Kiesschicht nicht ausreichend sei. Sollte sich an dem Zustand des Kieses in 25 Jahren was verändert haben? Im vergangenen Jahr wurden im Planungsgebiet Hochspannungsleitungen, für Windstromenergie, errichtet. Die Hochspannungsleitungen waren nicht im Plan zu sehen. Es stellt sich die Frage, ob die Standfestigkeit der Masten, bei einer Abgrabung, noch garantiert werden kann. Auch das Kieswerk [ANONYMISIERT] (Ansässig am Niederrhein, Wesel) hält das Planungsvorhaben, für die Bereiche Obrighoven und Lackhausen, nicht für sinnvoll. (Bürgerversammlung 28.01.2019)	
1007#1	Wir sind Eigentümer des Hauses und Grundstückes [ANONYMISIERT], in 46485 Wesel Obrighoven. Zu den nach Bekanntmachung ausgelegten Entwurf des Regionalplanes Ruhr bezogen auf den Bereich Wesel erheben wir die nachfolgend aufgelisteten Einwendungen.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Sollte es zu einer Anhörung kommen, bitten wir uns die Stellungnahme des Regionalverbandes Ruhr zu diesen Einwendungen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. 1. Unserer Ansicht nach ist schon der Bedarfsnachweis für den geplanten Abbau von Kies und Sand nicht richtig geplant worden. Wir erwarten. dass nach Beginn der Abbautätigkeit nur noch nach Bedarf gefördert wird und sich daher die geplanten Projektierungsphasen auf unbestimmte Zeit verlängern. Die Leidtragenden sind wir und alle betroffenen Anwohner und Nutzer dieser Naherholungszone. Wir weisen dabei ausdrücklich auf die Möglichkeit des Recyclings von Bauschutt als Ersatz für den Kiesabbau hin. Der weitaus größte Teil der Kiesforderung geht in den Straßen- und Wegebau. Hier lässt sich sehr gut Kies durch Bauschutt ersetzen. Dies ist im Interesse des Umweltschutzes, der uns sehr am Herzen liegt. 2. Entlang des Rheins sind viele große Freiflächen vorhanden auf denen der Kiesabbau sicherlich mit vergleichbarer Wirtschaftlichkeit betrieben werden kann und wird. Bei vielen dieser Flächen sind keine oder wesentlich weniger Menschen betroffen. Die meisten dieser Flächen werden landwirtschaftlich genutzt oder es liegen wie im Bereich Pettenkaul schon genehmigte Kiesabbauflächen vor. Wir regen deshalb zum einen an, dass die Auskiesung Pettenkaul außerhalb der Wasserschutzzone ausgewiesen und gutachterlich geprüft wird, ob dort eine Auskiesung möglich ist, und zum anderen sollte die Fläche Wesel Vahnum als BSAB-Fläche ausgewiesen werden, damit in einem intrigierten Projekt, Hochwasserschutz, Vogelschutz, sowie die Deichrückverlegung, realisiert werden kann. Generell sind unserer Meinung nach der Ausweisung neuer Auskiesungsflächcn, wie auch die Erweiterung bestehender Auskiesungsgebiete davon abhängig zu machen, dass der konkrete Bedarf für den zukünftigen Zeitraum von 25 Jahren nachgewiesen wird. Berücksichtigt werden muss dabei auch, dass der hohe Anteil an Kiesexporten in die Niederlande und	zu 1 - Bedarfsberechnung: Die Vorgaben zur Bedarfsermittlung für die Festlegung der Abgrabungsbereiche ergeben sich für die Lockergesteine im Wesentlichen aus den Festlegungen des Kapitel 9.2 des LEP NRW, wonach die Bedarfsermittlung auf der Grundlage eines landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings, bei dem der Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst wird, erfolgt. Bei dem Abgrabungsmonitoring fließen als wesentliche Aspekte u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution und der gezielten Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten in die Bedarfsermittlung ein. Daher liegen dem Entwurf des RP Ruhr die Angaben des Lockergesteinsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW (Stand 01/2020) zugrunde. zu 2 - Pettenkaul/Vahnum: Die Festlegung der Abgrabungsbereiche erfolgt im Ergebnis eines gesamträumlichen Plankonzepts mit dem Ziel, geeignete und konfliktarme Standorte für eine zukünftige Rohstoffgewinnung planerisch zu sichern. Zur Vorgehensweise und Auswahl der Tabukriterien wird auf die Begründung und Erläuterung zu Kapitel 5.5 verwiesen. Eine Festlegung im Bereich Pettenkaul erfolgt u.a. aufgrund der Lage des dortigen Reservegebiets für den Trinkwasserschutz nicht, für die Fläche in Vahnum ist u.a. die Lage innerhalb eines europäischen Vogelschutzgebiets entgegenstehend (vgl. u.a. 2907#3, 2907# 4 (Stadt Wesel)). Hinsichtlich der Bedarfsermittlung wird auf die Erwiderung zu Punkt 1 verwiesen. Das Rohstoffmonitoring des Geologischen Dienstes erfasst die Menge der in der Region gewonnenen Rohstoffe im Zeitverlauf. Die weitere Verwendung der gewonnenen Rohstoffe unterliegt marktwirtschaftlichen Mechanismen und ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. zu 3 - Plankonzept:

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	andere Staaten stattfindet und nicht für die hiesigen Bedarfe zur Verfügung gestellt wird. 3. An Hand der ausgelegten Unterlagen ist nicht erkennbar, warum der Abbau ausgerechnet in Obrighoven und danach in Lackhausen stattfinden muss. Wir haben ein großes Interesse an der Erhaltung der Naturflächen und teilweise ausgewiesenen Landschaftsschutzzonen, weil dies unser Naherholungsgebiet ist. 4. Durch die Abbautätigkeit erleiden wir einen Schaden am Eigentum und Gesundheit. Der Eigentumswert unseres Hauses und des Grundstückes wird unbestreitbar sinken. Grund dafür sind die zusätzliche Lärm- und Staubbelastungen, erhebliche Immissionen durch den starken LKW-Verkehr und daraus resultierende Gesundheitsrisiken durch erhöhte Feinstaubbelastungen, sowie die Behinderung der schönen Aussicht ins Grüne. 5. Der gesamte Grüngürtel entlang der Bärenschleuse wird durch die Abbautätigkeit zerstört werden. Wir nutzen diesen Grüngürtel wie viele andere für regelmäßige Spaziergänge, sowie auch für sportliche Aktivitäten, z.B. Radfahren und Joggen. Mit dem Kiesabbau wird uns nicht nur der direkte Zugang zu dieser Fläche genommen, sondern wir müssen uns für die oben genannten Aktivitäten andere Gegenden suchen, wenn wir uns nicht in der Nachbarschaft von Baggern und Förderbändern erholen wollen. Dies ist wiederum mit zusätzlichem Zeitaufwand und Fahrtkosten verbunden und ein erheblicher Verlust an Lebensqualität. 6. Messungen an vergleichbaren Kiesabgrabungen haben ergeben, dass der Lärmpegel durch Maschinen und Verkehr, an sehr vielen Tagen durchgängig weit über 60 dB liegt. Diese Lärmbelastung ist nicht zumutbar.	Die angewendeten Kriterien sowie die Vorgehensweise zur Ermittlung der Abgrabungsbereiche ist detailliert in der Erläuterung und Begründung zu Kapitel 5.5 (5.4 neu) beschrieben. Der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven wird in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen. Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Beteiligung wird die Darstellung der sicherungswürdigen Lagerstätten (Erläuterungskarte 21) und das damit verknüpfte Ziel 5.5-9 im Entwurf für die zweite Offenlage gestrichen. zu 4 - Wertverlust/Immissionen: Die Bedenken zur Entwertung der Immobilien werden nicht geteilt. Etwaige negative Auswirkungen auf vorhandene Wohnnutzungen sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahren einzelfallbezogen zu betrachten und unter Berücksichtigung des Grundsatzes 5.5-6 zu minimieren. Darüber hinaus können durch die anschließende Rekultivierung (vgl. Ziel 5.5-4) neue Qualitäten geschaffen werden. Von einer durch die Bereichsfestlegung verursachten Entwertung ist insofern nicht auszugehen. Der Umweltbericht kam für das Schutzgut "Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit" für den BSAB zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Hinsichtlich der innerhalb des Abgrabungsbereichs vorkommenden Wohnnutzungen erfolgt eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung im Rahmen nachgelagerter Genehmigungs-/Zulassungsverfahren. Da die tatsächlichen Emissionen i.d.R. durch fachrechtliche Details des Rohstoffabbaus und der betrieblichen Organisation beeinflusst werden, sind die Belange auf Ebene der Regionalplanung nicht in der erforderlichen Tiefe zu steuern, so dass sich die Anregungen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	7. Aus den ausgelegten Unterlagen ist nicht erkennbar wer nach Beendigung des Abbaus der Besitzer des Abbaugeländes ist, bzw. wer für die weitere Unterhaltung zuständig sein wird. Wir befürchten, dass das Gelände danach verkommt und zum Schandfleck wird. 8. Der Wasserstand des Abbaugebietes ist abhängig vom Wasserstand der Issel. Er reagiert zeitverzögert auf das Hoch- bzw. Niedrigwasser. Die vorhandenen Kiesschichten dämpfen dabei den schnellen Abfluss des Wassers. Das heißt, dass das Niveau des Grundwassers mit dem Wasserstand der Issel schwankt. Wenn die Kiesschichten, die diese Niveauänderungen dämpfen abgebaggert werden, dann wird es folgerichtig beim Grundwasser zu wesentlich schnelleren und größeren Änderungen des Wasserstands kommen. Wir sehen darin eine Gefährdung unserer Umgebung. Die Veränderungen des Grundwasserhaushalts werden zu nicht berechenbaren Veränderungen in der Bodenstruktur führen. Gebäudeschäden, wie z.B. Setzrisse werden die Folge sein. Die unangenehmen Nebenwirkungen, die damit einhergehen, müssen wir erdulden. 9. Nach Beendigung der Abbauarbeiten wird direkt neben der Issel ein großer See übrigbleiben.Der Abstand des Sees zur Issel wird nur wenige Meter betragen. Es ist bekannt, dass die Issel mit zunehmender Häufigkeit immer wieder über die Ufer tritt. Bei diesen Hochwässern entwickelt der Fluss im Strömungsbereich eine enorme Kraft, die alles in der Umgebung wegspült. Der neu angelegte See wird bei Hochwasser vollständig überspült werden. Es wird zu unberechenbaren Strudeln und Auswaschungen kommen. Die schmale Uferzone zwischen dem See und der Issel wird in Mitleidenschaft gezogen und möglicherweise ganz oder teilweise weggespült werden. Das heißt, dass der Hochwasserschutz für die Randgebiete der Issel nicht mehr gegeben ist. Wir fühlen uns und unser Eigentum dadurch unnötig gefährdet.	vorrangig auf die nachgelagerte Ebene beziehen. Ebenso verhält es sich mit Hinweisen zu durch die Abgrabung induzierten Verkehren. Auf Ebene der Regionalplanung wird u.a. durch Grundsatz 5.5-6, der im Rahmen nachgelagerter Genehmigungs-/Zulassungsverfahren durch die Fachbehörden zu berücksichtigen ist, zu einer raumverträglichen Rohstoffgewinnung beigetragen. zu 5 - Naherholung: Die Ausführungen zu den befürchteten Auswirkungen auf die Naherholung werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch zu keiner anderen Bewertung der zeichnerischen Festlegung. Der Standort wird aus gesamtregionaler Perspektive als geeigneter, konfliktarmer Standort bewertet. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsnutzung ist auch anhand der Ergebnisse der SUP nicht erkennbar. Die Umweltprüfung kam bei den für die Erholung relevanten Schutzgütern Menschen (einschl. menschlicher Gesundheit) und Landschaft zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten seien, da gemäß Plankonzept z.B. keine Landschaftsschutzgebiete durch die Bereichsfestlegung in Anspruch genommen werden. Die weitere Konkretisierung der im Regionalplan festgelegten Abgrabungsbereiche obliegt den nachgeordneten Plan- und Genehmigungsverfahren. So können Mehrwerte für die Naherholung im Rahmen der Rekultivierung erzielt werden. Ferner können geeignete Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen, z.B. durch Erhalt der Durchgängigkeit, unter Berücksichtigung u.a. des Grundsatzes 5.5-6 im Fachverfahren verbindlich geregelt werden. zu 6 - Lärmemissionen: Es wird auf die Erwiderung zu Punkt 4 dieser Stellungnahme verwiesen. zu 7 - Rekultivierung/Eigentum:

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	10. In den Planungsunterlagen werden unseres Wissens keine Untersuchungen der wichtigen,geschützte Vogelarten, die wir bei unseren Spaziergängen immer wieder beobachtet haben berücksichtigt. Es sind Bussarde, Milane die oft ihre Kreise über die Fläche ziehen und Äcker und Waldstücke für die Nahrungssuche nutzten. Auch viele Rehe nutzen die Fläche. Gerade der betroffene Bereich wird im Frühjahr und im Herbst von vielen Zugvögeln als Ruhezone und zur Nahrungssuche genutzt. Die genannten Arten sind nur einige Vogelarten, die uns aufgefallen sind. Ferner haben wir im Bereich immer wieder in den Abendstunden Fledermäuse beim Jagen beobachtet. Insekten und Fische fehlen ganz in der Stellungnahme. Wir sind der Meinung, dass die Tier- und Pflanzenwelt im Umfeld der Issel und der angrenzenden Wälder geschützt werden muss. Uns liegt der Schutz der bedrohten Tierarten besonders am Herzen. Es wäre ein unwiederbringlicher Verlust für uns alle, wenn man diesen Tieren den Lebensraum oder die Nahrungsgrundlage nimmt. 11 . Gemäß den Planungsunterlagen liegt die Abgrabung nicht nur im Landschaftsschutzgebiet sondern auch weniger als 300 Meter von einer Siedlung entfernt. Außerdem liegen Teile der Stromtrasse mitten im Abbaugebiet. Die Planunterlagen entsprechen damit nicht den rechtlich notwendigen Anforderungen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass jedenfalls die Ausweisung völlig neuer Auskiesungsflächen in Wesel-Obrighoven und Wesel-Lackhausen in mehrfacher Hinsicht öffentliche Belange beeinträchtigt und daher abzulehnen sind. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei diesen Einwendungen um unsere persönlichen Einwendungen und um keine sogenannten gleichförmigen Einwendungen handelt. Wir erwarten, dass unsere Einwendungen entsprechend in der	Die Details des Abbaus sowie eigentumsrechtliche Fragen sind nicht Gegenstand des Regionalplanverfahrens und sind im Rahmen nachgelagerter Verfahren zu regeln. Der Regionalplanentwurf trifft mit Ziel 5.5-4 und den Grundsätzen 5.5-6 und -7 Festlegungen zu dem Betrieb und der Rekultivierung von Abgrabungen, die im Rahmen nachgelagerter Verfahren zu berücksichtigen bzw. zu beachten sind. zu 8 - Grundwasser: Der Abgrabungsbereich lag vollständig außerhalb festgesetzter/geplanter Wasserschutzgebiete, eines Bereichs für den Grundwasserschutz oder über diese Bereiche hinausgehenden Einzugsbereiche (Reservegebiete). Auf Ebene der Regionalplanung wird den Belangen des Grundwasserschutzes somit im Sinne einer vorsorgenden Konfliktminimierung in besonderem Maße Rechnung getragen (vgl. Begründung, Kapitel 5.5). Seitens der zuständigen Wasserbehörden wurde keine Bedenken zu Auswirkungen auf das Grundwasser in diesem Bereich geäußert. Eine weitere Minimierung der Auswirkungen auf das Grundwasser(niveau) hätte auf Grundlage der konkreten Abbauplanungen im Rahmen des fachrechtlichen Genehmigungsverfahrens unter Beachtung der relevanten gesetzlichen Vorgaben erfolgen können. zu 9 - Auswirkungen Issel: Die Details des Abbaus und der Rekultivierung hätten in nachgelagerten Verfahren geregelt werden können. Etwaige (hochwasserbedingte) Beeinträchtigungen durch die Nähe zur Issel sind dort entsprechend zu regeln. Es wird auf die Auseinandersetzung mit dem Belang im Rahmen des Umweltberichts (Kapitel 12 alt) verwiesen. Zu 10 - Artenschutz: In der Verwaltungsvorschrift Artenschutz wird ausgeführt, dass für den Regionalplan keine rechtliche Verpflichtung zur

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Abwägung berücksichtigt werden und wir eine individuelle Antwort von Ihnen erhalten, die ebenfalls nicht den Charakter einer gleichförmigen Einwendungsbeantwortung bzw. von gleichförmigen Abwägungsergebnissen hat. Wir behalten uns weitere rechtliche Schritte vor, wenn unsere Einwände im Verfahren keine angemessene Berücksichtigung im Planfeststellungsergebnis finden.	Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht. Eine entsprechend vertiefende Betrachtung wird im Rahmen nachgelagerter Genehmigungs-/Zulassungsverfahren erfolgen. Die SUP zum 1. Regionalplanentwurf stellte fest, dass weder im Plangebiet noch im Umfeld planungsrelevante Arten vorkommen (vgl. Anlage 7 G). Zu 11 - Landschaftsschutzgebiet/anderweitige Nutzungen: Der Abgrabungsbereich lag vollständig außerhalb festgesetzter Landschaftsschutzgebiete und in einem Abstand von min. 300 m von schutzwürdigen Siedlungsflächen gemäß Plankonzept (vgl. Begründung, Kap. 5.5). Es wird auf Punkt 4 dieser Erwiderung verwiesen. Die Hochspannungsleitung steht einer Rohstoffgewinnung in deren Umfeld nicht abschließend entgegen, zumal in der Region in der Vergangenheit bereits Abgrabungen unterhalb von Hochspannungsleitungen umgesetzt wurden. Der Abgrabungsbereich umfasst zwei Maststandorte, wobei einer randlich gelegen ist. Der Umgang mit diesen Anlagen ist im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens zu konkretisieren. Auf Ebene des Regionalplans wurde diesem Belang dadurch Rechnung getragen, dass die Maststandorte inkl. Zuwegung nicht auf das Mengengerüst des Regionalplans angerechnet wurden.
1068#1	Wir lehnen die im Regionalplan vorgesehene Auskiesung (50 bis 60 Hektar) im Bereich der Bärenschleuse in Wesel-Obrighoven entschieden ab. Die Abgrabung bedeutet einen massiven und unnötigen Eingriff in den Naturhaushalt und hat voraussichtlich auch erhebliche negative Auswirkungen auf den Grundwasserstand. Daneben sprechen die fehlende Infrastruktur, ein erhöhter LKW-Verkehr sowie eine über Jahre andauernde Lärmbelästigung für in der Nähe wohnende Bürgerinnen und Bürger entschieden gegen diese geplante Auskiesung.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
1101#1	Hiermit möchte ich zum Planungsvorhaben " Kiesabbau" im Landesentwicklungsplan Stellung nehmen. Die geltende Maßnahme, bestehende Flächen für den Kiesabbau, die sich linksrheinisch befinden, weiter zu nutzen und keine neuen Aufschlüsse zu planen, halte ich für äußerst sinnvoll. Der neue Plan, ganz neue Gebiete für den Kiesabbau festzulegen ist aus meiner Sicht eine nicht zu akzeptierende Variante. Neue Flächen benötigen eine neu aufzubauende Infrastruktur, welche aus meiner Sicht völlig überflüssig und sinnlos ist. Es werden dann Riesenbaustellen eingerichtet, die den Landschaftsplan völlig durcheinander bringen und einen Erhalt der ursprünglichen Landschaft mit seiner landwirtschaftlichen Nutzung und den Lebensräumen von hiesiger Fauna und Flora zerstören. Alternativ könnten Abgrabungen in Pettenkaul stattfinden. Es liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Ein bestehender Aufschluss existiert bereits, ebenso wie eine Infrastruktur. die 2.te Alternative ist Bislich-Vahnum, wo es bereits eine genehmigte Abgrabungsfläche gibt, die man erweitern könnte. Auffällig ist, dass für die Planung die Unternhmen nicht mit ins Boot geholt wurden. Meine Befürchtung als Anwohnerin in Obrighoven ist, dass eine unberührte Landschaft über Jahrzehnte zur Baustelle wird und somit eine hohe Lärmbelästigung mit sich bringt, sowie eine naturzerstörende Infrastruktur aufgebaut wird, die die Landschaft zerstört. Eine Anbindung an den Rhein als Transportweg gibt es hier ebenfalls nicht.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen. Die Fläche Pettenkaul in Wesel-Ginderich wird nicht als Abgrabungsbereich festgelegt, da sich diese nicht aus dem gesamträumlichen Konzept ergibt. Es wird auf die Erwiderungen der Anregungen 2907#3 (Stadt Wesel) und 3809#21 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Die Fläche in Bislich-Vahnum wird nicht als Abgrabungsbereich festgelegt, da sich diese nicht aus dem gesamträumlichen Konzept ergibt. Es wird u.a. auf die Erwiderungen der Anregungen 2907#4 (Stadt Wesel) und 3809#23 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.
1111#1	Wir lehnen eine neue Auskiesung im Bereich BärenschleuselObrighoven ab und beantragen deren Streichung. Wir lehnen eine Vorratsfläche für die Auskiesung im Ortsteil Lackhausen zwischen Brüner Landstraße B70/Moikereiweg Richtung Autobahn ab.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	[Weitere Stellungnehmer*innen haben gleiche Ausführungen (Unterschriftenliste) eingereicht.]	
1176#1	Ausweisung einer Auskiesungsfläche in 46485 Wesel, OT Obrighoven sowie einer Reservefläche im OT Lackhausen gegen die o.g. Flächen zur Auskiesung erhebe ich Einsprüche. Dort wird wertvolles Weideland, auf das die Viehwirtschaft angewiesen ist, der Natur entzogen. Im einzelnen: Pkt 1: dieses Land ist für immer nicht mehr für die Landwirtschaft zu gebrauchen. Pkt 2: Es existiert dort keinerlei für den Abtransport der Überdeckung sowie später fiir die Kiesförderung geeignete Infrastruktur, d. h. es gibt dort nur einspurige Wirtschaftswege. Die einzigen Hauptstraßen Brüner Landstraße/ Weseier Straße sowie der Molkerei weg/ Venninghauser Straße haben keine Autobahnanbindung. Pkt 3: Mitten durch die Auskiesungsfläche verläuft eine 380 KV Höchstspannungs- leitung, die gerade erst errichtet worden ist. Pkt 4: Für die nächsten 25 Jahre kommen gewaltige Mengen an Dreck, Feinstaub und Abgase der Abraumlaster zusammen. Zusätzlich wäre die Lärmbelästigung immens. Die öffentliche Diskussion über Eindämmung vom Emissionen , die uns von der EU vorgeschrieben worden sind, stellen die Ausweisung der Flächen in Obrighoven und Lackhausen infrage. Es kommt beim Bürger der Verdacht auf, das hier etwas am grünen Tisch entschieden wird. Alternativ könnte eine Fläche in 46487 Wesel Bislich am Standort des niemals gebauten AKW Vahnum ausgewiesen werden. Dort gibt es die nötige Infrastruktur, da dort schon Kieswerke arbeiten. Die Überdeckung ließe sich per Schiff abfahren und der gewonnene Rohstoff kann auch so verschifft werden. Ebenso existiert schon eine Abgrabungsfläche in 46487 Wesel Büderich an der PetrenkauL	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Beteiligung wird die Darstellung der sicherungswürdigen Lagerstätten (Erläuterungskarte 21) und das damit verknüpfte Ziel 5.5-9 im Entwurf für die zweite Offenlage gestrichen (vgl. Begründung). Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen. Die Fläche in Bislich-Vahnum wird nicht als Abgrabungsbereich festgelegt, da sich diese nicht aus dem gesamträumlichen Konzept ergibt. Es wird u.a. auf die Erwiderungen der Anregungen 2907#4 (Stadt Wesel) und 3809#23 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Die Fläche Pettenkaul in Wesel-Ginderich wird nicht als Abgrabungsbereich festgelegt, da sich diese nicht aus dem gesamträumlichen Konzept ergibt. Es wird u.a. auf die Erwiderungen der Anregungen 2907#3 (Stadt Wesel) und 3809#21 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
1191#1	Gegen den Bescheid "Regionalplan Ruhr für die Metropole Ruhr-5.5 Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze " erhebe ich hiermit Widerspruch. Für meinen Widerspruch führe ich folgende Begründung an: Für die im Regionalplan Ruhr: "Zeichnerische Festlegungen Blatt 6" ausgewiesene Fläche in Wesei-Obrighofen fehlt eine Infrastruktur Keine Vorkehrung gegen Lärmbelästigung für das nahe Wohngebiet Keinen Plan wie die Gewinnung der Bodenschätze Einfluss auf den Grundwasserspiegel nimmt. Hier noch eine Fragen: Warum werden nicht Bestehende Flächen in Wesel und Umgebung erweitert?	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen. Zur Frage sei auf folgende Passage der Begründung verwiesen: "Für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand konnten keine ausreichenden Flächen allein über bestehende Genehmigungen/Zulassungen und deren Erweiterungen ermittelt werden. Nach Ermessen des Plangebers war eine weitere Öffnung oder Reduzierung der weichen Tabukriterien, z.B. durch den Verzicht auf den Abstandspuffer zu Siedlungsflächen oder die Öffnung naturschutzfachlich sensibler Bereiche (z.B. Naturschutzgebiete), nicht mit den Ansprüchen an eine nachhaltige Raumentwicklung und eine vorsorgende, planerische Konfliktminimierung vereinbar. Zudem würde eine weitere Modifikation der Tabukriterien sich unter Umständen negativ auf die Genehmigungs- bzw. Zulassungsfähigkeit innerhalb der so ermittelten Abgrabungsbereiche auswirken. Vor diesem Hintergrund entschloss sich der Plangeber, die über die Regionalplanung abzusichernden Versorgungszeiträume für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand anteilig auch über Neuansätze sicherzustellen" (vgl. Begründung RP Ruhr, Kap. 5.5).
1207#1	Auskiesungsplan in Obrighoven und Reserveflächen in Lackhausen Stellungnahme zum Regionalplan Ruhr Bezug auf Anlage 2 zur Drucksache Nr. 23/1091 Teil C Blatt 6 auf einer Bürgerversammlung am 28.01.2019 in Wesel, erfuhren meine Ehefrau und ich vom obigen Planungsvorhaben in den Ortsteilen Obrighoven und Lackhausen der Stadt Wesel. Als direkte Anwohner der geplanten Auskiesungsfläche sind wir mit diesem Planungsvorhaben in keinerlei Weise einverstanden. Von meinem Vater erfuhr ich, dass vor über 20 Jahren an der [ANONYMISIERT] Probebohrungen durchgeführt worden sind.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen. Lagerstätteneigenschaften Die Bedenken zur grundsätzlichen geologischen Eignung eines Abgrabungsbereichs in Wesel-Obrighoven werden nicht geteilt. Sowohl die Rohstoffkarte als auch der Rohstoffgeologische Fachbeitrag sowie der vertiefende Rohstoffkundliche Fachbeitrag des Geologischen Dienstes belegen u.a. auf Grundlage von

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Das Ergebnis war, dass die Kiesqualität nicht gut ist und sich ein Abbau nicht lohnen würde. Ist die Kiesqualität jetzt urplötzlich besser geworden? Nach geologischen Gesichtspunkten ist das unvorstellbar. Vor kurzem wurde in der ausgewiesenen Auskiesungsfläche eine neue Hochspannungstrasse erstellt. Würde der Verlauf der Hochspannungsleitungen geändert werden? Ich nehme an, dass die betroffenen Strommasten aufgrund der Standfestigkeit entfernt werden müssten. Für die geplante Auskiesung in Obrighoven ist keine verkehrstechnische Infrastruktur vorhanden, die allerdings für den Abtransport des Kieses notwendig wäre. Welche Baumaßnahmen würden folgen? Durch das oben genannte Planungsvorhaben würden wir einer immensen Lärmbelästigung durch die Förderbänder, LKWs und sonstigen Maschinen ausgesetzt werden. Die damit einhergehenden Schadstoffemissionen wären unerträglich. Da wir eine Trinkwassereigenversorgung haben, befürchten wir durch den Kiesabbau eine Absenkung des Grundwassers, so dass der Trinkwasserbrunnen unbrauchbar werden könnte. Wurde dies bei der Planung berücksichtigt? Der Auskiesungsplan in Obrighoven bedeutet für mich persönlich, dass meine Immobilie weiter an Wert verliert. Durch den kürzlichen Bau der Hochspannungs- leitungen musste ich bereits einen Wertverlust dulden. Es ist für uns unzumutbar, dass wir erneut von einem weiteren Planungsvorhaben überrumpelt werden. Für meine Familie habe ich das Elternhaus meines Vaters erst im Jahr 2013 komplett sanieren lassen und ein hohes Darlehen aufnehmen müssen. Die Vorstellung, dass meine Kinder	Bohrungen das Vorkommen – auch im Vergleich zu anderen Abgrabungsstätten und –bereichen im Verbandsgebiet – abbauwürdiger Rohstoffmengen innerhalb der Potentialfläche.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	permanent durch Lärm, Schadstoffemissionen und erheblichem Straßenverkehr belästigt werden, zerstört unseren Traum. Eine Auskiesung direkt vor unserer Haustür ist aus den vorgenannten Gründen völlig inakzeptabel.	
1358#1	Herr [ANONYMISIERT] wird laut dem Entwurf des Regionalplans mit mehr als der Hälfe seines Eigentums überplant. Gemäß den ausgelegten Unterlagen ist dort vorgesehen, das Gebiet in Lackhausen und Obrighoven zu Auskiesungszwecken auszuweisen. Unser Auftraggeber bewirtschaftet unter der oben genannten Adresse einen landwirtschaftlichen Betrieb im Vollerwerb. Es handelt sich um einen Schweinezucht- und Mastbetrieb mit Erzeugung einer besonderen Fleischqualität und regionalen Bezug und regionaler Vermarktung. Auf diesem Betrieb sind drei Generationen ansässig. Herr [ANONYMISIERT] wird durch die vorgesehene Auskiesung in Obrighoven mit seinem dort gelegenen Grundstück Gemarkung Obrighoven, Flur 3, Flurstück [ANONYMISIERT] in Größe von [ANONYMISIERT] qm betroffen. Das Grundstück ist hofnah gelegen und für die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes von Bedeutung. Herr [ANONYMISIERT] ist daher mit der vorgesehenen Ausweisung nicht einverstanden. Die in dem Entwurfsplan vorgesehene Auskiesung bezieht sich auf Flächen, die bereits vor Jahren durch Probebohrungen hinsichtlich ihrer Auskiesungswürdigkeit beurteilt wurden. Demnach ist der dort vorhandene Kies von der Körnung und Qualität, als auch vom Volumen her, nicht für eine wirtschaftliche Gewinnung des Bodenschatzes geeignet. Das vorgenannte hat sich anlässlich der Errichtung eines Hochspannungsmastes im letzten Jahr bestätigt. Dort konnte bei Aushebung von Bodenmassen für das Fundament eindeutig erkannt werden, dass dort kein nennenswerter Kies vorhanden ist. In diesem Zusammenhang hatte auch die Firma Westnetz den Untergrund tiefgründig beprobt und stellte fest, dass dort	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen. Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Beteiligung wird die Darstellung der sicherungswürdigen Lagerstätten (Erläuterungskarte 21) und das damit verknüpfte Ziel 5.5-9 im Entwurf für die zweite Offenlage gestrichen (vgl. Begründung).

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	kein nennenswerter Bodenschatz in Form von Kies vorhanden ist. Gegen eine Auskiesung in dem geplanten Bereich spricht auch die fehlende Logistik. Dort müsste der Kies mittels Lkw's abgefahren und durch die Stadt Wesel an Verladesteilen verbracht werden mit der Folge, dass das Stadtgebiet durch erheblichen Lkw Verkehr beeinträchtigt wird. Auch die hiesige Kiesindustrie hat sich gegen die Ausweisung des Bereiches ausgesprochen. Daher lehnt unser Mitglied die Ausweisung konsequent ab. Erschwerend kommt hinzu, dass durch das vorgesehene Gebiet die Raesfelder Straße führt, die eine wichtige Verbindungsstraße in dem örtlichen Bereich ist. Im Auftrage unseres Mitgliedes wird auf den flächenschonenden Umgang mit Freiflächen hingewiesen. Die landwirtschaftliche Nutzfläche ist nicht vermehrbar. Aufgrund der Nähe des Kreises Wesel zu den Großstätten des Ruhrgebietes und damit zu den Verbrauchern, ist die landwirtschaftliche Nutzfläche zu schonen und ihr der Vorrang zur Nahrungsmittelpro - duktion einzuräumen. Ferner ist der Bedarf an Kies zu überprüfen. Der Regionalplan hat sich eindeutig dafür auszusprechen, dass nur für die heimische Bevölkerung Kies gewonnen werden darf. Ein Export in das benachbarte Ausland und ggfs. in Übersee muss unterbunden werden. Es wird daher gebeten, die Fläche nicht zum Zwecke der Auskiesung auszuweisen.	
1359#1	Herr [ANONYMISIERT] wird laut dem Entwurf des Regionalplans mit mehr als der Hälfte seines Eigentums überplant. Gemäß den ausgelegten Unterlagen ist dort vorgesehen, das Gebiet in	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Lackhausen und Obrighoven zu Auskiesungszwecken auszuweisen. Hiergegen wendet sich unser Mitglied auf das Entschiedenste. Herr [ANONYMISIERT] ist im Vollerwerb Landwirt. Von dem landwirtschaftlichen Betrieb leben 2 Generationen. Die Betroffenheit ist auf den nachfolgend aufgeführten Grundstücken gegeben, nämlich zum einen die Grundstücke gelegen in der Gemarkung Obrighoven, Flur 3, Flurstücke [ANONYMISIERT] in Größe von ca. [ANONYMISIERT] ha. Darüber hinaus ist an anderer Stelle des Betriebssitzes die Betroffenheit folgender Grundstücke gegeben, nämlich Gemarkung Lackhausen, Flur 6, Flurstück [ANONYMISIERT] qm groß, Flurstück [ANONYMISIERT] in Größe von [ANONYMISIERT] 9 qm, Flurstück [ANONYMISIERT] in Größe von [ANONYMISIERT] qm, Flurstück [ANONYMISIERT] in Größe von [ANONYMISIERT] qm, Flurstück [ANONYMISIERT] in Größe von [ANONYMISIERT] qm und Flurstück [ANONYMISIERT] in Größe von [ANONYMISIERT] qm. Demzufolge sind in den vorgesehenen Auskiesungsbereich ca. [ANONYMISIERT] ha Eigentum betroffen. Herr [ANONYMISIERT] ist nicht gewillt, sein Eigentum zu Auskiesungszwecken zur Verfügung zu stellen. Herr [ANONYMISIERT] hat bereits vor ca. 30 Jahren von Probebohrungen der Kiesindustrie Kenntnis erhalten, nach denen die Bohrergebnisse hinsichtlich der Qualität und des Vorkommens keine ausreichende Wirtschaftlichkeit für eine Kiesausbeute bieten. In verschiedenen öffentlichen Veranstaltungen im Herbst 2018 und Anfang 2019 wurden von Vertretern der Kiesindustrie bekundet, an der Auskiesung in Lackhausen bzw. Obrighoven wegen der nicht vorhandenen Qualitäten kein Interesse zu haben.	festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen. Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Beteiligung wird die Darstellung der sicherungswürdigen Lagerstätten (Erläuterungskarte 21) und das damit verknüpfte Ziel 5.5-9 im Entwurf für die zweite Offenlage gestrichen (vgl. Begründung).

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Herr [ANONYMISIERT] fordert daher, die Ausweisung des Gebietes für eine Auskiesung aus der Planung heraus zu nehmen.	
1392#1	Hiermit erheben wir fristgerecht Einspruch gegen die Auskiesungspläne in den Ortsteilen Wesel-Obrighoven und Wesel-Lackhausen mit folgender Begründung: 1. Das von Ihnen ausgewiesene Auskiesungsgebiet Ortsteil Wesel-Obrighoven ist eine rein landwirtschaftlich genutzte Fläche und wird über die Obrighovener Straße erschlossen, die eine Straßenbreite von rd. 3, 70 m und eine leichte Teerdecke aufweist. 2. Die geplante Auskiesungsfläche liegt etwa 1.200 m vom eng besiedelten Wohngebiet entfernt; der LKW-Verkehr ist hier gesperrt (außer für Zulieferer). 3. Da für dieses Auskiesungsgebiet keine tragfähige Zuwegung besteht, müsste durch das für LKW gesperrte Wohngebiet eine entsprechende Schwerlastverkehrsstraße gebaut werden. Ohne Enteignung von privaten Vorgartenflächen wäre keine dafür erforderliche Freifläche vorhanden. 4. In unmittelbarer Nähe des geplanten Auskiesungsgebietes fließt die Issel entlang und wird durch Hochwasserschutzdämme begleitet. 5. Neben Lärm- und Staubelästigungen muss das erhebliche Unfallrisiko durch den Schüler- und Kindergartenzulauf beachtet werden (zwei Schulen und ein Kindergarten); die Installation von Ampelanlagen wäre dringend erforderlich. 6. Uns stellt sich also dar, dass die Planung der beabsichtigten Auskiesungsfläche ohne Kenntnis der örtlichen Verhältnisse vorgenommen wurde und vor Planungsbeginn keine Ortsbegehung durch die Planungsbehörde erfolgt ist. 7. Die hiesige Kiesindustrie ist nach unserer Kenntnis weder von Ihnen eingebunden worden, noch hat sie Interesse an diesen Flächen, da keine Infrastruktur besteht und der Investitionsaufwand für diese relativ kleine Fläche zu hoch ist. 8. Wir schlagen Ihnen deshalb vor, anstelle der o.g. Auskiesungsflächen die von der Stadt Wesel angebotenen	Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen. Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Beteiligung wird die Darstellung der sicherungswürdigen Lagerstätten (Erläuterungskarte 21) und das damit verknüpfte Ziel 5.5-9 im Entwurf für die zweite Offenlage gestrichen (vgl. Begründung). Verkehrliche Erschließung Grundsätzlich ist die verkehrliche Erschließung im Rahmen nachgelagerter Verfahren zu konkretisieren und verbindlich zu regeln. Im Fachverfahren können u.a. durch Maßnahmen der Verkehrslenkung, der optionalen Anlegung von Bandtrassen oder den Ausbau bestehender Straßen regelmäßig Lösungen unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalls gefunden werden. Die Lage und Erschließungssituation unterscheidet sich dabei nicht grundlegend von anderen Abgrabungsbereichen bzw. bestehenden Abgrabungen in der Region. Die Fläche Pettenkaul in Wesel-Ginderich wird nicht als Abgrabungsbereich festgelegt, da sich diese nicht aus dem gesamträumlichen Konzept ergibt. Es wird u.a. auf die Erwiderungen der Anregungen 2907#3 (Stadt Wesel) und 3809#21 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Die Fläche in Bislich-Vahnum wird nicht als Abgrabungsbereich festgelegt, da sich diese nicht aus dem gesamträumlichen Konzept ergibt. Es wird u.a. auf die Erwiderungen der

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Auskiesungsflächen "Pettenkaul" oder "BislichVahnum" zu nutzen. Am Pettenkaul besteht bereits eine Abgrabungsfläche mit ordentlicher Zuwegung und hat Vorrang, da bestehende Flächen vor neuen Aufschlüssen zu nutzen sind. Das Gebiet Bislich-Vahnum liegt ebenfalls außerhalb eines Wasserschutzgebietes und es besteht hierfür bereits eine genehmigte Abgrabungsfläche.	Anregungen 2907#4 (Stadt Wesel) und 3809#23 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.
1448#1	Kiesabgrabungen in Wesel Obrighoven Ich kann mich mit dem von Ihnen vorgeschlagenen Abgrabungsvorhaben nicht einverstanden erklären. Hier wird in großem Rahmen landwirtschaftliche Fläche vernichtet. Neue Infrastruktur muss angelegt werden, denn es stehen ja nur schmale Feldwege zur Verfügung, auf denen selbst zwei PKWs ausweichen müssen, um aneinander vorbeizufahren. Wie sollen hier schwere LKWs den Kies abtransportieren? Es sind gerade die neuen Strommasten von Amprion gesetzt worden. Sollen diese wieder versetzt werden? Was ist mit der Geräuschkulisse? Wie sollen die Anwohner davor geschützt werden? Was sagt die Kiesindustrie zu einem neuen Standort? Ist es nicht sinnvoller an dem bisherigen Standort z. B. in Pettenkaul die Fläche zu erweitern. Dort wäre Infrastruktur doch schon vorhanden. Warum wieder Steuergelder für eine neue Infrastruktur verschwenden, wenn doch eine bisherige unproblematisch genutzt werden kann. Der Rhein als Transportweg wäre dort auch in unmittelbarer Nähe. So könnte man sich die Transportwege von Obrighoven zum Rhein sparen Die Anwohner würden nicht durch mehr Schadstoffe aufgrund der Abgase und deutlich höherem Güterverkehr ausgesetzt. Was ist mit den bestehenden Tempo-30-Zonen. Sollen hier die LKWs durchfahren? Das kann und darf nicht gewollt sein. Wenn wir am Niederrhein schon gezwungen werden Auskiesungsflächen zur Verfügung zu stellen, dann sollte dies	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen. Die Fläche Pettenkaul in Wesel-Ginderich wird nicht als Abgrabungsbereich festgelegt, da sich diese nicht aus dem gesamträumlichen Konzept ergibt. Es wird u.a. auf die Erwiderungen der Anregungen 2907#3 (Stadt Wesel) und 3809#21 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	extrem resourcenschonend und weitestgehend umweltfreundlich geschehen. Das ist aber bei neuen Gebieten bei Weitem nicht zu bewerkstelligen wie bei bisher bestehenden, die erweitert werden. Es darf nicht sein, dass die Planungsabteilung des RVR ohne Rücksprache mit den Weseler Bürgern, der verantwortlichen Weseler Politik und der Kiesindustrie Flächen ausweist, ohne Sinn und Verstand. Hier muss den Menschen vor Ort ein Mitspracherecht eingeräumt sein. Hier darf nicht über die Köpfe der Menschen entschieden werden, die es betrifft. Hier sollte eine gemeinsame für alle verträgliche Entscheidung getroffen werden. Daher ganz deutlich: Ich möchte die zusätzlichen Auskiesungsflächen in Obrighoven nicht! Ich werde mit allen zur Verfügung stehenden politischen Mitteln dagegen ankämpfen! Ich akzeptiere diese Vergehensweise nicht! Natürlich muss über einen Kompromiss im Rahmen der Rohstoffsicherung für Jahrzehnte und zukünftige Generationen Vorsorge getroffen werden, aber bitte im Konsens. Das heißt für mich: Wo liegt Kies? Gibt es bereits angefangene Auskiesungsflächen, die unproblematisch erweitert werden können? Wie ist die Verkehrsanbindung? Ist Infrastruktur schon vorhanden? Sind die Flächen verfügbar? Was passiert mit Anwohnern? Sind die örtlichen Unternehmen und Gebietskörperschaften eingebunden und wurden sie mitgenommen? Sind diese Flächen von der Kiesindustrie gewollt und auch effizient nutzbar? Bei diesem sensiblen Thema kann man nur mit den Betroffenen zusammen einen Konsens erarbeiten und somit gerecht mit diesen Beteiligten verfahren. Ich bitte Sie, dieses Verfahren zu stoppen und mit der Stadt Wesel einen Konsens über bestehende, zu erweiternde und zukünftige Auskiesungsflächen herbeizuführen.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
1450#1	Kiesabbau in Obringhofen-Lackhausen Ich melde mich als direkt Betroffener zu Wort und der Landw. Betrieb würde bei Realisierung ca. 25 ha LN verlieren, die dann Wasserflächen wären. Kiesabbauunternehmen haben schon vor 30 Jahren mit Probebohrungen festgestellt, dass sich in Lackhausen keine abbauwürdigen Kiesvorkommen befinden! Vorwerfen muss ich Ihnen, dass Sie weder die ansässigen Kiesunternehmen, noch die Eigentümer in Ihre Planung einbezogen haben. Da auch die Stadt Wesel und alle politischen Vertreter die Planung vehement ablehnen, wird diese Planung kaum stattfinden können, zumal es an anderer Stelle im Kreis Wesel die gewünschten Qualitäten gibt und schon genutzt werden mit den vorhandenen Infrastrukturen. Nein zu diesen Planungen, die bisher schon zu unnötig hohen Kosten geführt haben. Wenn sich diese Vorgehensweise auch auf andere Planungsdetails übetragen lässt, dann habe ich schlichtweg Zweifel an der Fachkompetenz der Planer und an diesem Planwerk. [Weitere Stellungnehmer*innen haben ähnliche Ausführungen eingereicht.]	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen. Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat. Die Methodik hierzu kann Kapitel 5.5 der Begründung entnommen werden. Die Bedenken zur geologischen Eignung des Abgrabungsbereichs werden nicht geteilt. Sowohl die Rohstoffkarte als auch der Rohstoffgeologische Fachbeitrag sowie der vertiefende Rohstoffkundliche Fachbeitrag des Geologischen Dienstes belegen u.a. auf Grundlage von Bohrungen das Vorkommen – auch im Vergleich zu anderen Abgrabungsstätten und –bereichen im Verbandsgebiet – abbauwürdiger Rohstoffmengen innerhalb des BSAB des 1. Planentwurfs.
1517#1	Ich lehne den geplanten Kiesabbau in Wesel-Obrighoven und Wesel-Lackhausen ab. Vor allem die zu erwartende hohe Belastung dieser Ortsteile · - durch Lärm der Abbauanlage und · - durch Lärm des mit dem Abbau einhergehenden LKW-Verkehrs ist m.E. nicht zu vertreten. Es macht m.E. auch keinen Sinn, neue Abgrabungsflächen auszuweisen, solange noch die Erweiterung bestehender Abgrabungen möglich ist. Dies ist zweifellos der Fall, und zwar nicht nur im Weseler Stadtgebiet.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen. Grundsätzlich besitzt die Erweiterung bestehender Abgrabungen aufgrund geringerer Raumwirkungen den Vorrang vor der Festlegung von Neuansätzen für die Rohstoffgewinnung. Die Festlegung von Neuansätzen erfolgte daher nur dann, wenn raumverträgliche Erweiterungen nicht in dem Umfang ermittelt

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die Erweiterung bestehender Abgrabungen · - dürfte stets ökologisch sinnvoller sein und · - dürfte obendrein auch wirtschaftlicher sein als die Abgrabung auf bisher unberührten Flächen.	werden konnten, um dem Sicherungsauftrag des LEP gerecht zu werden. Für den Rohstoff Kies/Kiessand, zu dem die Fläche in Obrighoven gerechnet wurde, konnte der Versorgungszeitraum von min. 25 Jahren nicht alleinig über die Festlegung von Abgrabungserweiterungen gewährleistet werden, so dass darüber hinaus Bereiche für raumverträgliche Neuaufschlüsse zu ermitteln und festzulegen waren.
1650#1	- Im Gebiet der Stadt Wesel sind bereits große Flächen ausgekiest worden. Damit ist die Forderung den Rohstoff Kies zur Verfügung zu stellen, mehr als erfüllt. - Die Abbaumenge überschreitet den regionalen Bedarf. - Der Kreis Wesel ist überproportional gegenüber anderen Landkreisen der Region betroffen. (siehe Luftaufnahmen, Seenlandschaft) - Der Grundwasserspiegel wird verändert. (Wir haben noch Eigenwasserversorgung) - Die Qualität des Grundwassers nimmt ab. Auf der Fläche entfällt die Filterwirkung der Erd- und Kiesschichten. - Flächenfraß vernichtet land- und forstwirtschaftliche Flächen. Fruchtbarer Boden verschwindet für immer. - Flächen für bodenbrütende Vögel (z.B. Kiebitze, Fasanen u. Rebhühner) und weitere Wildtiere (Rehe, Hasen, Kaninchen, Fuchs usw. gehen unwiederbringlich verloren. - Entwertung der Häuser/Gebäude und Grundstücke rund um die Auskiesungsfläche - Belastung der Anwohner durch Lärm (Förderbänder, LKW-Verkehr) über viele Jahre. - Reduktion der regionalen landwirtschaftlichen Grundversorgung. - Zerfall der landwirtschaftlichen Versorgungspflicht. - Keine erkennbare Not bei der Versorgungssicherheit mit Kies/Sand.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen.
2094#1	In vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen der Frau [ANONYMISIERT] 5, 46485 Wesel und ihres Neffen Herr [ANONYMISIERT], 46485 Wesel	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	vertreten. Eine auf uns lautende Vollmacht ist in der Anlage beigefügt. Frau [ANONYMISIERT] ist Inhaberin des Nießbrauchsrechtes für den landwirtschaftlichen Betrieb unter der oben genannten Adresse. Herr [ANONYMISIERT] ist Eigentümer dieses Betriebes. Der Entwurf des Regionalplans Ruhr überplant auch die landwirtschaftlichen Eigentumsgrundstücke bzw. dem Nießbrauch unterliegenden Grundstücke, einschließlich der Hofstelle unserer Mitglieder. Bei dem durch den Regionalplanentwurf betroffenen Grundstück handelt es sich um das Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Obrighoven, Blatt 949, Gemarkung Obrighoven, Flur 3, Flurstück [ANONYMISIERT] in Größe von [ANONYMISIERT] qm. Laut Ihrer Entwurfsplanung gemäß der Anlage 2 zur Drucksache Nr. 13/1091 - Teil C - zeichnerische Festlegung des Regionalplans Ruhr - Blatt 6 ist dort ein Gebiet für eine Auskiesung größerer Art vorgesehen. Gegen diese Planung wenden sich unsere Auftraggeber entschieden. Bei dem oben genannten Grundstück handelt es sich um eine sehr hofnah gelegene Fläche. Auf diese Fläche ist der landwirtschaftliche Betrieb unbedingt angewiesen. Gegen die Ausweisung des Gebietes zum Zwecke der Auskiesung spricht auch das derzeit dort vorhandene Landschaftsschutzgebiet (LII des Landschaftsplanes Wesel). Dieses Landschaftsschutzgebiet unter der Bezeichnung "Isselniederung Drevenacker Landwehr" ist zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Niederungsbereiches ausgewiesen worden. Wir verweisen insofern auf Seite 110 des Landschaftsplanes Wesel, wo der Schutzzweck ausführlich dargestellt ist. Gegen diesen Schutzzweck würde die vorgesehene Ausweisung als Kiesgebiet wirken. Die Auskiesung würde einen erheblichen Eingriff in die	festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen. Die angewendeten Kriterien sowie die Vorgehensweise zur Ermittlung der Abgrabungsbereiche ist in der Erläuterung und Begründung zu Kapitel 5.5 (5.4 neu) beschrieben. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass der Abgrabungsbereich bei Obrighoven vollständig außerhalb festgesetzter Landschaftsschutzgebiete lag.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Kulturlandschaft darstellen. Diese Kulturlandschaft prägt seit Jahrhunderten den stadtnahen Bereich der Stadt Wesel. Er wird von zahlreichen Wirtschaftswegen durchzogen und dient der städtischen Bevölkerung als Erholungsgebiet. Ein solcher Erholungszweck würde erheblich beeinträchtigt werden. Anhand der Erfahrung aufgrund der im Bereich Wesel erfolgten Auskiesungsmaßnahmen kann festgestellt werden, dass derartige Bereiche eingezäunt und mit Buschwerk umstanden sind. Der freie Blick in die Landschaft und teils der Entfall von Wegebeziehungen führt zu einer erheblichen Beeinschränkung für die Allgemeinheit. Der Betrieb [ANONYMISIERT] würde außerdem Entwicklungsmöglichkeiten für seinen Betrieb verlieren, die in diesem Bereich durch "frei" werdende Grundstücke entstehen könnten. Während einer Auskiesung ist mit erheblichen Lärm- und Staubimmissionen zu rechnen. Dies geschieht durch den Baggerbetrieb, die Sortieranlage und den erheblichen LKW Verkehr, den man an anderer Stelle beobachten kann. Aus diesen Aspekten heraus ist der Standort höchst ungünstig. Die überwiegenden Auskiesungsmaßnahmen haben im Bereich des Rheins stattgefunden. Hier besteht logistisch die Möglichkeit, den Kies direkt über eine Schiffverbindung zwischen der Auskiesungsanlage und dem Rhein über Binnenschiffe zu transportieren. Würde an diesem Standort eine Auskiesung stattfinden, würde der gesamt LKW Verkehr über die Straße erfolgen müssen und dabei überwiegend über das städtische Gebiet und dort eine Störung der Anwohner und eine zusätzliche Belastung des Verkehrs bedeuten. Für unsere Auftraggeber würde eine Auskiesung damit eine erhebliche Belästigung bedeuten und gegen den Grundsatz der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme verstoßen. Außerdem bedeutet die Auskiesung in der Nachbarschaft des	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	landwirtschaftlichen Betriebes eine Wertminderung des Betriebes und eine Minderung des Wohnwertes für unsere Auftraggeber. Unsere Auftraggeber bezweifeln ferner, dass dort ein von der Qualität und der Quantität ausreichend vorhandener Bodenschatz in Form von Kies vorhanden ist. Frau [ANONYMISIERT] ist bekannt, dass dort bereits vor Jahren Proben des Geologischen Landesamtes gezogen worden sind. Soweit bekannt, sind diese Proben vom Ergebnis her so ausgefallen, dass sich dort eine Auskiesung aus wirtschaftlichen Gründen nicht rentiert. Es wird daher gebeten, die vorgesehene Bereiche nicht für Auskiesungszwecke im Regionalplan aufzunehmen.	
2144#1	ich wende mich gegen die Festsetzung der in Wesel-Obrighoven als Abgrabungsbereich WES_BSAB_2 (Alternative) geplanten Maßnahme. Die Ausweisung dieses Gebiets als Abgrabungsbereich wird zu einem dortigen Kiesabbau und zu einem unwiederbringlichen Verlust der dort vorhandenen Kultur- und Naturlandschaft führen. Ich bin von einem Kiesabbau in diesem vorgeschlagenen. Bereich als unmittelbarer Nachbar direkt betroffen. Weiterhin ist diese Fläche als Überschwemmungsgebiet eingestuft und für uns Anwohner der benachbarten Issel von großer Bedeutung, wie die Hochwasser in 2015 eindeutig zeigten. Diese Fläche hat für uns alle dort wohnenden Menschen eine große und unersetzbare Bedeutung bezüglich der Natur, der dort angesiedelten Landwirtschaft und der Naherholung, welche durch die Planung der Abgrabungsfläche zerstört werden würden. Es ist außerdem kein ausreichend ausgebautes Infrastrukturnetz gegeben, welches einen Transport- und Schwerlastverkehr aufnehmen könnte. Die Herstellung eines solchen	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Verkehrsnetzes würde wiederum erhebliche Einschnitte in unser leben hier auf dem lande mit sich bringen. Ich lege gegen die geplante Maßnahme hiermit Einspruch ein.	
2316#1	Ich bin gegen die Kiesabgrabung der Flächen in Obrighoven u. Lackhausen! Begründung Fehlende Infrastruktur Starker LKW-Verkehr Lärm u. Staubbelästigung Wegfall von Agrarflächen für Produktion v. Nahrungsmitteln Belastung des Grundwassers	Den Anregungen wird gefolgt. Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Beteiligung wird die Darstellung der sicherungswürdigen Lagerstätten (Erläuterungskarte 21) und das damit verknüpfte Ziel 5.5-9 im Entwurf für die zweite Offenlage gestrichen (vgl. Begründung). Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen.
2317#1	Wesel-Obrighoven Wir erheben Einspruch gegen die Auskiesungsfläche"An der Bärenschleuse" Durch die vorgesehene Auskiesung unserer Flächen Gem.Obrigh. Flur3 Flurstück92, Flur 2 Flurstücke [ANONYMISIERT] ist unsere Existenz als landwirtschaftlicher Betrieb grob gefährdet . Wir bewirtschaften einen Familienbetrieb mit [ANONYMISIERT] Angestellten und [ANONYMISIERT] Familienmitgliedern, halten auf dem Grünland 200 Milchkühe mit Nachzucht. Wir verlieren mit diesen ausgewiesenen Flächen unsere Hauptweidefläche direkt an unserem Kuhstall. Die Fläche wird benötigt, um die Kriterien der Milchlieferung zu erfüllen. Eine Austauschfläche würde uns nicht nutzen, da die Wiesen am Stall angrenzen müssen. Desweiteren liegt unsere Katstelle mit 4 Wohneinheiten in der ausgewiesenen Kiesfläche. Unsere Existenz des alten Familienbetriebes ist massiv gefährdet.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
2327#1	Meine Familie und ich lehnen eine neue Auskiesung im Bereich Bärenschleuse/Obrighoven ab und beantragen deren Streichung. Wir lehnen eine Vorratsfläche für die Auskiesung im Ortsteil Lackhausen zwischen Brüner Landstraße B70 und Molkereiweg Richtung Autobahn ab. Als Alternativen bieten sich an: Die Fläche Wesel Vahnum Erweiterung der Auskiesungsflächen PettenkaulBegründung Wir wohnen an der [ANONYMISIERT] im Ortskern Obrighoven. Diese Straße ist jetzt schon durch zu hohem Verkehrsaufkommen stark belastet. Weiterhin bin ich Grundstückseigentümer einer Gartenparzelle [ANONYMISIERT], ca. 250 m entfernt von der geplanten Auskiesungsfläche Obrighoven. Von daher sehe ich folgende Probleme: Grundwasserabsenkungen, dadurch Verlust der Wasserversorgung der Anwohner Lärm 24 Stunden durch Auskiesung und Belastung durch Werksverkehr An,- und Abtransport von Schüttgütern und Maschinen etc. Fehlende Infrastruktur für den Transport und Kostenentstehung für die Stadt/Bürger zur Herstellung von Straßen und Anbindungen. Wegfall von landwirtschaftlichen Nutzflächen Gefährdung der Natur z.B. keine Rückzugsmöglichkeiten von Wildbeständen wie Rehe .. Erweiterung der Auskiesungsflächen, wenn die ersten 30 ha abgegraben sind. Neuinstallation/Investition von Hochkabeltrasse mit entsprechenden Masten von mehreren Millionen € gerade erst fertig gestellt.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen. Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Beteiligung wird die Darstellung der sicherungswürdigen Lagerstätten (Erläuterungskarte 21) und das damit verknüpfte Ziel 5.5-9 im Entwurf für die zweite Offenlage gestrichen (vgl. Begründung). Die Fläche in Bislich-Vahnum wird nicht als Abgrabungsbereich festgelegt, da sich diese nicht aus dem gesamträumlichen Konzept ergibt. Es wird u.a. auf die Erwiderungen der Anregungen 2907#4 (Stadt Wesel) und 3809#23 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Die Fläche Pettenkaul in Wesel-Ginderich wird nicht als Abgrabungsbereich festgelegt, da sich diese nicht aus dem gesamträumlichen Konzept ergibt. Es wird u.a. auf die Erwiderungen der Anregungen 2907#3 (Stadt Wesel) und 3809#21 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.
2427#1	ich wohne zusammen mit meiner Frau seit 05.2013 in Wesel-Obrighoven, unter anderem weil dieses Gebiet in der Nähe eines Naturschutzgebietes liegt und nach der Arbeitszeit einen nicht zu verachtenden erholsamen Faktor bietet.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Diesen sehe ich zur Zeit durch die drohende Auskiesungsfläche in Obrighoven und Lackhausen sehr gefährdet. Aus diesem Grund lehne eine neue Auskiesung im Bereich Wesel, hier Bärenschleuse/Obrighoven innerhalb der Frist des Stellungsnahmeablaufes ab und beantrage deren Streichung, weil es eine steigende Lärmbelästigung durch steigende Verkehrsbelastung in diesem Gebiet durch LKW usw., die für den Abbau unterwegs wären, entstünde ich nicht mit dem Ausbau der Infrastrukur, die damit einhergehend zwingend wäre, einverstanden bin der Naturschutz gefährdet wäre ich der Meinung bin, dass der Niederrhein nicht weiter ausgekiest werden dürfeEs bieten sich Alternativen an: a. Die Fläche Wesel-Vahnum soll asl BSAB-Fläche ausgewiesen werden, damit in einem integrierten Projekt-Hochwasserschutz, Vogelschutz und Deichrückverlegung realisiert werden kann. b. Ich rege an, dass die Auskiesung Pettenkaul außerhalb der Wasserschutzzone ausgewiesen wird und gutachterlich geprüft wird, ob eine Auskiesung ermöglich wird.	Die Fläche in Bislich-Vahnum wird nicht als Abgrabungsbereich festgelegt, da sich diese nicht aus dem gesamträumlichen Konzept ergibt. Es wird u.a. auf die Erwiderungen der Anregungen 2907#4 (Stadt Wesel) und 3809#23 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Die Fläche Pettenkaul in Wesel-Ginderich wird nicht als Abgrabungsbereich festgelegt, da sich diese nicht aus dem gesamträumlichen Konzept ergibt. Es wird u.a. auf die Erwiderungen der Anregungen 2907#3 (Stadt Wesel) und 3809#21 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.
2481#23	Stadt Wesel: In der Kreisstadt werden zwei Auskiesungen vorgesehen. Die größte Auskiesung soll östlich des Ortsteils Wesel-Obrighoven in Größe von 45,77 ha entstehen. Bei dieser Auskiesungsmaßnahme werden landwirtschaftliche Nutzflächen tangiert, die für die angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe von höchster Bedeutung sind. Es handelt sich überwiegend um Ackerflächen, die zu den Betrieben hofnah gelegen sind. Es wird in dem Bereich intensive Milchwirtschaft betrieben, die auf hofnahe Ackerstandorte und Grünlandflächen angewiesen ist. Gegen die Auskiesung spricht auch der Neuaufschluss eines bisher nicht durch Auskiesung tangierten Bereiches. Dieser Bereich ist logistisch an keiner Wasserstraße angeschlossen. Der Betrieb eines Kieswerkes würde erhebliche Lärm- und	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Staubimmissionen hervorrufen. Der Transport von Kies müsste per LKW Verkehr über die angrenzenden Straßen, vermutlich in Richtung des Rheinhafens durchgeführt werden. Insgesamt wird die angrenzende Bevölkerung als auch die städtische Bevölkerung durch Verkehr erheblich gestört. Die dortige Infrastruktur ist darauf nicht ausgerichtet. Im Hinblick auf die dortigen landwirtschaftlichen Betriebe und die vorgenannten Aspekte wird die geplante Ausweisung entschieden abgelehnt.	
2758#1	Ich, [ANONYMISIERT], wohnhaft in 46485 Wesel, [ANONYMISIERT], mache folgende Einwände zu Ihrem Regionalplan geltend: Der Abgrabungsbereich WES_BSAB_2-Alternative beeinträchtigt mich, meine Frau [ANONYMISIERT] und meine 3 Kinder [ANONYMISIERT] in unseren Rechten und unseren Lebensgrundlagen .Die geplante Abgrabung löscht unser Hab und Gut (Wohnhaus) von der Landkarte. Ausserdem wird beeinträchtigt ,das Schutzgut Boden,die Überschwemmungsbereiche,die Landwirtschaft,das Landschaftsbild,das angrenzende Trinkwasserschutzgebiet,die bisherigen Jagdrechte,und nicht zuletzt genannt die Erholungsfunktion.Weiterhin ist mit einer sehr starken Beeinträchtigung durch den erhöhten Lärmpegel der Abgrabungsmaschinen zu rechnen. Zusätzlich würde die Verkehrsinfrastruktur wesentlich beeinträchtigt. Ich würde folgende Dinge konkret ändern: Der Abgrabungsbereich WES_BSAB_2-Alternative ist aus dem Regionalplan zu streichen und nicht weiter zu verfolgen. Stattdessen würde eine Ausweitung der bestehenden Auskiesung "Pettenkaul" Sinn machen. Dort bietet sich nicht nur eine bereits bestehende Verkehrsinfrastruktur an, sondern auch bestehende Techniken und Maschinen und Versorgungsleitungen. Weiterhin würde niemand sein Wohneigentum verlieren.	Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen. Bodenschutz Innerhalb des Abgrabungsbereichs befanden sich keine schutzwürdigen Böden gemäß Bodenfachbeitrag des Geologischen Dienstes NRW. Zum Umgang mit dem Belang Bodenschutz bei der Potentialflächenermittlung/Bereichsfestlegung für die Rohstoffgewinnung wird auf die Ausführungen der Begründung (insb. Kapitel 5.5 alt und 12 alt) verwiesen. Eine vertiefende Betrachtung hinsichtlich der Belange des Bodenschutzes wäre im Rahmen nachgelagerten Verfahren auf Grundlage des tatsächlichen Eingriffs erfolgt. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass kleinteilige, solitär gelegene Wohnbebauung auf Ebene des Regionalplans maßstabsbedingt nicht ausgegrenzt wird. Der einzelfallbezogene Umgang hiermit obliegt dem nachgelagerten Verfahren.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Die Fläche Pettenkaul in Wesel-Ginderich wird nicht als Abgrabungsbereich festgelegt, da sich diese nicht aus dem gesamträumlichen Konzept ergibt. Es wird u.a. auf die Erwiderungen der Anregungen 2907#3 (Stadt Wesel) und 3809#21 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.
2856#1	Wesel-Obrighoven östlich des Isselkanals nahe der Bärenschleuse Bereich: Pappelallee/Voshöveler Straße/ Am Hohen Malberg (Blatt 6) gegen den o. g. Regionalplan, Ausweisung von weiteren Auskiesungsflächen, haben wir nachfolgende Einwände, legen hiermit Widerspruch ein und begründen dies folgend: Dabei beziehen wir uns auf den sog. Kiesgipfel am 15.02.2019 der CDU in Hamminkeln, in dem u. a. auf folgende Problematik hingewiesen wurde. Unser Nahrungsmittel Wasser ist durch die Herstellung von Baggerlöchern bedroht und verletzlich. Die Brunnengalerien der niederrheinischen Wasserwerke weisen oftmals Fördertiefen um die 20 m auf. Die Unmengen an niederrheinischen Baggerlöchern verfügen über eine nahezu gleiche Entkiesungstiefe. Durch Kiesabbau werden die grundwasserführenden Bodenhorizonte nicht nur jeweils offengelegt und somit viel stärker obertägigen Schadstoffeinträgen ausgesetzt, sondern unser aller Trinkwasser könnte dadurch im Bereich der besagten unterirdischen Gewinnungszonen deutlich stärker verunreinigt werden. Die reinigenden und schützenden Kies-, Sand- und Lehmschichten wurden ja bereits zuvor weggebaggert. Baggerlochbodentiefen und Trinkwasserpumpen befmden sich also mitunter auf einer Höhenachse. Man kann sich denken, dass bei dieser Trinkwasserabschöpfung sich aufgrund des Pumpensogeffektes somit ein qualitativ schlechteres Ergebnis ergeben dürfte, als in baggerlochfreien Wasserschutzzonen.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen. Die Ausführungen zur früheren Mülldeponie werden zur Kenntnis genommen. Die frühere Deponie lag außerhalb des zeichnerisch festgelegten Abgrabungsbereichs des 1. Planentwurfs. Eine vertiefende Betrachtung der durch die Rohstoffgewinnung verursachten Auswirkungen hätte dem nachgeordneten Genehmigungsverfahren oblegen. Die Lage einer Deponie im Umkreis des BSAB stände dessen Festlegung nicht grundsätzlich entgegen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Zudem weisen wir daraufhin, dass in dem geplanten Auskiesungsbereich Obrighoven keine Infrastruktur für Abwasser und Trinkwasser besteht. Die Haushalte bzw. die betroffenen Gehöfte betreiben alle ihre Abwasser-Entsorgung mittels Kläranlagen (welche vom Kreis Wesel genehmigt und überwacht werden). Selbiges gilt für die Trinkwasserversorgung, die über private Brunnen geschieht (welche natürlich auch vom Kreis Wesel überwacht werden). Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass unmittelbar an den geplanten Abgrabungsflächen eine Mülldeponie (Bärenschleuse, jetziger Hundeübungsplatz), die in den 70er Jahren von der damals noch eigenständigen Gemeinde Obrighoven/Lackhausen betrieben wurde, angrenzt. Die Frage ist erlaubt, wie dicht die Deponie ist und welchen Einfluss eine unmittelbare eine Abgrabung auf die Trinkwasserqualität haben wird. Es gibt also bereits heute diverse ökologische Gründe, eine Auskiesungsfläche in Wesel-Obrighoven nähe Bärenschleuse zu verschonen. Der Flächenfraß vernichtet land- und forstwirtschaftliche Flächen. Fruchtbarer Boden verschwindet für immer. Alte, schützenswerte Bäume und Hecken müssen weichen. Flächen für bodenbrütende Vögel (z.B. Fasane und Kiebitze) und andere Wildtiere (Fuchs, Kaninchen, Hase und Rehe) gehen unwiederbringlich verloren. Die Natur würde durch Lärm und Staub des erhöhen Verkehrsaufkommens (Schwerlastverkehr) stark belastet. Rund um die Auskiesungsflächen würden Gebäude/Häuser und Grundstücke eine Entwertung erfahren. Weiter wäre zu bedenken, dass sich die Preise für landwirtschaftliche Flächen und kommunale Ausgleichsflächen erhöhen. Pachtpreise für landwirtschaftliche Flächen werden steigen. Dadurch wird die Wirtschaftflichkeit der Landwirtschaftsbetriebe stark gefährdet. Eine weitere Auskiesung zerstört die rheinische Landschaft.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Aufgrund o. g. Fakten fordern wir daher die Erhaltung der gewachsenen, ländlichen Kultur in Wesel-Obrighoven östlich des Isselkanals nahe der Bärenschleuse und bitten um Streichung dieser geplanten Auskiesungsfläche.	
3407#1	Auskiesungsplan in Obrighoven und Reserveflächen in Lackhausen teil C Blatt 6 auf der Bürgerversammlung am 28.01.2019, erfuhr ich erstmalig vom Planungsvorhaben. Ich bin damit nicht einverstanden. Dies ist mein Zuhause. Es führt schon eine Stromtrasse über mein Haus, 2018 wurde diese groß erweitert. Jetzt auch noch eine Auskiesung? Die Firma [ANONYMISIERT], ein großes Auskiesungsuntemehmen am Niederrhein, hat diese Kiesschicht vor Jahren als zu gering eingeschätzt. Jetzt nicht mehr? Dieses Gebiet ist außerdem Naherholungsgebiet, es finden hier zahlreiche Tiere einen Lebensraum, also Artenvielfalt, es ist meine Heimat. Dagegen steht Lärmbelästigung-Umweltverschmutzung-Umweltzerstörung.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen. Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Beteiligung wird die Darstellung der sicherungswürdigen Lagerstätten (Erläuterungskarte 21) und das damit verknüpfte Ziel 5.5-9 im Entwurf für die zweite Offenlage gestrichen (vgl. Begründung).
3408#1	Teil C Blatt 6 Auskiesungsplan in Obrighoven und Reserveflächen in Lackhausen auf einer Bürgerversammlung am 28.01.2019, erfuhren wir von Ihrem Planungsvorhaben. Wir sind damit nicht einverstanden. Wir widersprechen Ihrem Vorhaben . Obrighoven und auch Lackhausen ist unser Zuhause, hier steht unser Elternhaus wir wollen dies nicht verlieren. Dieses Gebiet ist Naherholungsraum und Ort vieler, immer selten werdender Tiere. Die Issel, ein Fluss in der Nähe, benötigt Überflutungsflächen - wie ist das geregelt? Im Jahr 2018 wurde die Hochspannungsleitung, die über unser Firmengelände führt, massiv ausgebaut. Jetzt kommt dazu auch noch	Der Anregung wird gefolgt. Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Beteiligung wird die Darstellung der sicherungswürdigen Lagerstätten (Erläuterungskarte 21) und das damit verknüpfte Ziel 5.5-9 im Entwurf für die zweite Offenlage gestrichen (vgl. Begründung).

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Lärmbelästigung- UmweltverschmutzungUmweltzerstörung hinzu. Nein- danke. Die Firma [ANONYMISIERT], ein Auskiesungsuntemehmen am Niederrhein, hat vor Jahren die Kiesschicht als zu gering eingestuft. Also nicht lohnend- ist sie jetzt gewachsen? Sie lesen selber wir sind nicht begeistert. Wir wollen unsere Heimat nicht verlieren und auch unsere Kinder sehen das so.	
3409#1	Auskiesungsplan in Obrighoven und Reserveflächen in Lackhausen Teil C Blatt 6 auf einer Bürgerversammlung am 28.01.2019, erfuhren wir von Ihrem Planungsvorhaben. Wir sind damit nicht einverstanden. Wir widersprechen Ihrem Vorhaben . Obrighoven und auch Lackhausen ist unser Zuhause, hier steht unser Elternhaus wir wollen dies nicht verlieren. Dieses Gebiet ist Naherholungsraum und Ort vieler, immer selten werdender Tiere. Die Issel, ein Fluss in der Nähe, benötigt Überflutungsflächen - wie ist das geregelt? Straßen und Wege sind nicht ausgebaut für Ihr vorhaben. Jetzt kommt dazu auch noch Lärmbelästigung- Umweltverschmutzung- Umweltzerstörung hinzu. Nein - danke. Die Firma [ANONYMISIERT], ein Auskiesungsuntemehmen am Niederrhein, hat vor Jahren die Kiesschicht als zu gering eingestuft. Also nicht lohnend- ist sie jetzt gewachsen? Sie lesen selber wir sind nicht begeistert. Wir wollen unsere Heimat nicht verlieren und auch unsere Kinder sehen das so.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen. Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Beteiligung wird die Darstellung der sicherungswürdigen Lagerstätten (Erläuterungskarte 21) und das damit verknüpfte Ziel 5.5-9 im Entwurf für die zweite Offenlage gestrichen (vgl. Begründung).
3418#1	Auskiesungsflächen in Wesel-Obrighoven und Wesel-Lackhausen hiermit erheben wir als Eigentümer und Bewolmer der Flurstücke (Lackhausen Blatt 0342: Gemarkung Lackhausen, Flur 4, Flurstück [ANONYMISIERT], Flurstück [ANONYMISIERT], Lackhausen Blatt 0116: Gemarkung Lackhausen, Flur 4, Flurstück [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT]) in Wesel Lackhausen und des [ANONYMISIERT] Einspruch gegen die im	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen. Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Beteiligung wird die Darstellung der sicherungswürdigen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Entwurf des Regionalplans Ruhr ausgewiesenen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächetmaher Bodenschätze (BSAB) in Wesel Obrighoven (zeichnerische Festlegungen Blatt 6) und die in Wesel Lackhausen ausgewiesene sicherungswürdige Lagerstätte (Erläuterungskarte 21). Wir sind direkte Anlieger der letztgenannten Gebiete und liegen quasi genau zwischen der sicherungswürdigen Lagerstätte und dem BSAB. Durch die geplanten Auskiesungsmaßnahmen würde die uns umgebende, teilweise unter Landschaftsschutz stehende niedenheinische Landschaft mit Wald- und Weideflächen unwiederbringlich zerstört. Ein Abbau geht mit erheblicher Lärm- und Staubbelastung einher, die unsere Lebensqualität und Gesundheit gefährden würde. Der zusätzliche Schwerlastverkehr tut sein Übriges. Nicht zuletzt würde der Wert unseres Grund und Bodens sowie der Immobilien dramatisch gemindert. Aus unserer Sicht vollkommen unverständlich ist die Wahl der Flächen. Es gibt im Kreis Wesel zahlreiche bestehende und auch neu beantragte Abgrabungsflächen, die im derzeit aktuellen Regionalplan als BSAB ausgewiesen sind; im Neuentwurf jedoch nicht mehr! Darf man der einschlägigen Presse Glauben schenken, hat auch die Kiesindustrie keinerlei Interesse an den neu ausgewiesenen Flächen. Warum streicht man derzeit bestehende Abgrabungsflächen, die zudem noch für den Abbau erschlossen sind? Eine Neuerschließung würde der Natur bestimmt vielmehr schaden, als die Vergrößerung schon bestehender und infrastrukturell bereits erschlossener Abgrabungsgebiete. Nach meinem Kenntnisstand gibt es für die neu ausgewiesenen Abgrabungsflächen in den regionalen, kommunalen Strukturen offenbar keinen Befürworter. Warum kann man nicht im Vorfeld so einschneidender Maßnahmen versuchen, zumindest mit den beteiligten Parteien aus Kommunen, Unternehmen und Behörden einen Interessenausgleich herbeizuführen?	Lagerstätten (Erläuterungskarte 21) und das damit verknüpfte Ziel 5.5-9 im Entwurf für die zweite Offenlage gestrichen (vgl. Begründung). Die angewendeten Kriterien sowie die Vorgehensweise zur Ermittlung der Abgrabungsbereiche ist detailliert in der Erläuterung und Begründung zu Kapitel 5.5 beschrieben. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass der Abgrabungsbereich bei Obrighoven vollständig außerhalb festgesetzter Landschaftsschutzgebiete oder Kulturlandschaftsbereiche lag. Bedarfsberechnung Die Vorgaben zur Bedarfsermittlung für die Festlegung der Abgrabungsbereiche ergeben sich für die Lockergesteine im Wesentlichen aus den Festlegungen des Kapitel 9.2 des LEP NRW, wonach die Bedarfsermittlung auf der Grundlage eines landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings, bei dem der Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst wird, erfolgt. Bei dem Abgrabungsmonitoring fließen als wesentliche Aspekte u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution und der gezielten Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten in die Bedarfsermittlung ein. Die weitere Verwendung der gewonnenen Rohstoffe unterliegt marktwirtschaftlichen Mechanismen und ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Zusätzlich stellt sich die Frage: wo sind die Absatzmärkte für den geförderten Kies und wie wurde die entsprechende Mengenplanung für die Zukunft durchgeführt? Wenn der Landesentwicklungsplan zukünftig die Sicherung der Lagerstätten und Abbaupotentiale für die nächsten 25 statt der nächsten 20 Jahre vorschreibt, müssen hier sicherlich auch Innovationsparameter eingerechnet werden, die einen möglichen Kiesersatz durch Recycling und Innovationen berücksichtigen; das scheint bei den derzeitigen Kalkulationen nicht der Fall zu sein. Aus allen vorgenannten Gründen widersprechen wir noch einmal nachdrücklich dem Neuentwurf des Regionalplanes Ruhr im Bereich des BSAB in Obrighoven und der sicherungswürdigen Lagerstätte in Wesel-Lackhausen.	
3454#1	hiermit lege ich Einspruch gegen den Regionalplan Obrighoven/Lackhausen an der Bärenschleuse in Wesel ein. Wesel hat genug Plätze zur Kiesabgrabung geschaffen. Eher soll man sich nun um alternative Baumaterialien bemühen z.B. Fachwerk und recyceltes Material für kleinere Häuser. Außerdem darf kein Kies bei uns abgegraben werden, um dann ins Ausland gebracht zu werden. Hier ist Umdenken Pflicht geworden! Ich bin persönlich nicht betroffen, fühle mich aber verpflichtet Sie zu erinnern, dass die Acker- u. Weideflächen für immer verloren sind, da diese entstehenden Baggerseen nicht mehr verfüllt werden können.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen.
3455#1	Teil C Blatt 6 aus der Tageszeitung und auf einer Bürgerversammlung am 28.01.2019 erfuhr ich von dem Planungsvorhaben in Obrighoven und Lackhausen. Meine Familie und ich sind mit diesem Planungsvorhaben in keiner Weise einverstanden.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Durch die vorhergesehene Erschließung und Abgrabung ergibt sich eine erhebliche Lärmbelastung und eine Luftverschmutzung durch zahlreiche LKW. Der Rhein ist weit weg. Der gesamte Kies müsste mit LKW's abtransportiert werden. Was für ein unsinniger Aufwand. Am Rhein gibt es sicherlich geeignetere Flächen. Zu dem Gebiet an der Pappelallee führen nur landwirtschaftliche Betriebswege. Für den Abtransport müssten neue Straßen gebaut werden. Dringend benötigte landwirtschaftliche Flächen würden zerstört! Durch Probebohrungen hat man festgestellt, dass die vorhandene Kiesschicht nur sehr dünn ist und die Kiesqualität nicht geeignet sein soll. Wie kommen sie jetzt darauf, dass sich in diesem Gebiet ein Kiesabbau lohnen könnte? Ein weiteres Problem dürften die im Jahr 2018 neu erstellten Hochspannungsleitungen sein. Die Masten stehen doch mitten in diesem Gebiet an der Pappelallee. Wird der Verlauf dieser Hochspannungstrasse geändert, oder stehen die Masten dann mitten im Wasser? Ist die Standfestigkeit dieser Masten dann noch gewährleistet?	
3464#1	In vorbezeichneter Angelegenheit teilen wir mit, dass wir laut dem Entwurf des Regionalplans mit ca. 19 ha Fläche unseres Eigentums überplant werden. Ausweislich der ausgelegten Unterlagen ist vorgesehen, das Gebiet in Obrighoven zu Auskiesungszwecken auszuweisen. Unter der oben genannten Adresse bewirtschaften wir einen landwirtschaftlichen Betrieb gemeinsam mit unserem Sohn als [ANONYMISIERT] in Vollerwerb. Es handelt sich um einen Milchviehbetrieb mit Jungviehaufzucht und Bullenmast.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Durch die vorgesehenen Maßnahmen sind folgende Eigentumsgrundstücke von uns betroffen: Gemarkung Obrighoven Flur 2 Flurstücke [ANONYMISIERT] Flur 3 Flurstück [ANONYMISIERT] Gemarkung Drevenack Flur 1 Flurstücke [ANONYMISIERT] Die in dem Entwurfsplan vorgesehene Auskiesung bezieht sich auf Flächen, die in unmittelbarer Nähe unseres Betriebes liegen. Wir sind für die Weiterführung unseres Betriebes auf diese Flächen dringend angewiesen. Gegen eine Auskiesung in dem geplanten Bereich spricht auch die fehlende Logistik. Dort müsste der Kies mittels Lkw's abgefahren und durch die Stadt Wesel an Verladestellen verbracht werden mit der Folge, dass das Stadtgebiet durch erheblichen Lkw-Verkehr beeinträchtigt wird.	
3642#1	ich möchte zum Vorhaben neuer potentieller Abgrabungsflächen, u.a. in den Weseler Ortsteilen Obgrighoven (ersatzweise Lackhausen) als Weseler Bürger (ich wohne seit meiner Geburt, sprich seit 42 Jahren im Ortsteil Bislich) wie folgt Stellung beziehen: Aus meiner Sicht ist der gesamte Kreis Wesel im Verlaufe der letzten 30-40 Jahre und bis heute bereits in großem Ausmaße durch Abgrabungen der Kiesindustrie belastet worden. Wenn man nun die bereits genehmigten Flächen noch hinzuzieht, ist das Maß eigentlich schon überfüllt, so dass man künftigen Abgrabungsflächen mehr als kritisch gegenüberstehen sollte. In meinem Ort-Wesel-Bislich, ein Ort den unsere Familie, meine Freunde, Nachbarn und Bekannte und vor allem ich persönlich als "Heimat" bezeichnen, ist aktuell neben den bereits	Der Anregung wird gefolgt. Die Fläche in Bislich-Vahnum wird nicht als Abgrabungsbereich festgelegt, da sich diese nicht aus dem gesamträumlichen Konzept ergibt. Es wird u.a. auf die Erwiderungen der Anregungen 2907#4 (Stadt Wesel) und 3809#23 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven wird in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen. Die Betroffenheit der Stadt Wesel durch (Alt)Abgrabungen wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Standortgebundenheit

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	genehmigten und noch nicht vollständig realisierten Flächen noch eine weitere Auskiesungsfläche vorgesehen. Mit Blick auf die bereits ausgekiesten, die aktuell bevorstehenden Auskiesungen, sowie die bereits geplanten Flächen, sollten für Bislich meiner Meinung nach keine weiteren Flächen hinzu kommen. Aktuell zeichnet sich scheinbar in der Weseler Politik eine etwas andere Strategie ab. Aktuell gibt es Einwände durch einige kommunale Politiker aus Wesel, welche sich gegen die geplanten neuen Auskiesungsflächen in Wesel-Obrighoven (Ersatzweise in Lackhausen) aussprechen. Grundsätzlich habe ich gegen diese Einwände auch nichts. Ich kann jedoch weder verstehen noch akzeptieren, wenn in Folge dieses Einwandes Ersatzflächen in Bislich (Vahnum) angeboten werden. Ein solcher Tausch ist weder akzeptabel, noch plausibel. Wenn man sich einmal eine aktuelle Luftaufnahme des Ortes Bislich, oder sich am besten ein eigenes Bild vor Ort macht, wird man schnell erkennen, dass weitere Abgrabungsflächen schlichtweg schadhaft wären. Der Lebensraum von Mensch, Natur und Tierwelt sollte nachhaltig miteinander vereinbar und ökologisch verträglich sein. Wir haben eine wunderbare niederrheinische Kulturlandschaft, die es zu schützen gilt. Wir als Bislicher sind Stolz auf diesen schönen Flecken Erde, jedoch soll es auch so bleiben. Bitte berücksichtigen Sie meine Erläuterungen und Einwände und bleiben Sie bei Ihrer objektiven Bewertung und Überlegung und erteilen Sie den simplen "Tauschvorschlägen" eine Abfuhr - denn auf Kosten anderer solche Vorschläge zu unterbreiten hat für mich wenig mit einer objektiven 360-Grad - Betrachtung zu tun, schon gar nicht mit fairer Politik. Ich bin sicher, dass Sie die richtige Entscheidung treffen werden.	können Rohstoffe nicht an beliebigen Standorten im Planungsraum gewonnen werden, so dass für die Kies-/Kiessandgewinnung im Plangebiet des RVR nahezu ausschließlich der Niederrhein in Frage kommt, um den Handlungsauftrag des LEP zur Sicherung eines 25-jährigen Versorgungszeitraums zu erfüllen. Die Vorbelastung des Teilraums wird im Rahmen der Flächenermittlung berücksichtigt, führt jedoch im vorliegenden Fall zu keiner anderen Bewertung. Die teilräumliche Konzentration ergibt sich aus der weitgehenden Konfliktarmut der Flächen und dem dortigen Rohstoffpotential. Hierdurch kommt es im Ergebnis der Steuerung zu teilräumlichen Konzentrationen, die einer dispersen Verteilung über den gesamten Planungsraum bzw. das Rohstoffvorkommen aus raumordnerischer Sicht jedoch vorzuziehen sind. Des Weiteren wird u.a. durch die Auswahl der dem Plankonzept zugrundeliegenden Tabu- und Restriktionskritierien dafür Sorge getragen, dass es sich - über die verschiedenen Raumnutzungsbelange hinweg - um möglichst konfliktarme Standorte handelt. Es bleibt den nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren vorbehalten, die Auswirkungen auf die betroffenen Teilräume durch einen raumverträglichen Abbau (vgl. Grundsatz 5.5-6) und eine raumverträgliche Rekultivierung (vgl. Ziel 5.5-4, Grundsatz 5.5-7) weiter zu minimieren. Die Vorgaben zur Bedarfsermittlung für die Festlegung der Abgrabungsbereiche ergeben sich für die Lockergesteine im Wesentlichen aus den Festlegungen des Kapitel 9.2 des LEP NRW, wonach die Bedarfsermittlung auf der Grundlage eines landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings, bei dem der Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst wird, erfolgt. Bei dem Abgrabungsmonitoring fließen als wesentliche Aspekte u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution und der gezielten Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten in die Bedarfsermittlung ein. Die weitere Verwendung der

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		gewonnenen Rohstoffe unterliegt marktwirtschaftlichen Mechanismen und ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Dem Entwurf des RP Ruhr liegen die Angaben des Lockergesteinsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW (Stand 01/2020) zugrunde.
3810#1	Betr.: Widerspruch Kiesabgrabung Obrighoven Zur der oben angegebenen Planung möchte ich als Betroffener Widerspruch einlegen. Bei der Kiesabgrabung im Bereich Obrighoven bin ich unmittelbar als Flächeneigentümer und Pächter mit ca. 4 ha betroffen. Zu weiteren 17 ha meiner Betriebsfläche würde mir die Zufahrt durch Abgrabung der Alten Raesfelderstraße und der Obrighovenerstraße abgeschnitten und wären nur durch Umwege zu erreichen. Ein Flächenverlust von ca. 20 ha meiner Betriebsfläche gefährdet meine Existenz. Außerdem möchte ich auf die Problematik der fehlenden Infrastruktur hinweisen. Der gewonnene Kies könnte nur durch die Ortslage Obrighoven abgefahren werden (Feinstaub, Lärmbelästigung). Des Weiteren möchte ich auf fehlenden Grundwasserschutz hinweisen, da die geplante Abgrabung genau an der Grenze des Wasserschutzgebietes verläuft.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen.
3809#15	b) Obrighoven Die dargestellte BSAB-Fiäche im Umfang von schätzungsweise 40 ha wird von uns abgelehnt. Für den dargestellten Bereich gibt es keine ausreichende Erschließung über LKW-taugliche Straßen. Ein Anschluss an Land-, Bundesstraßen bzw. an die Autobahn A 3 ist nicht möglich. Die Herstellung eines solchen Anschlusses ist wirtschaftlich nicht darstellbar und ginge im Übrigen auch zu Lasten landwirtschaftlicher Flächen, was nicht gewollt sein kann.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Es ist weiterhin zu berücksichtigen, dass die dargestellte Fläche mittig durch eine im letzten Jahr fertiggestellte Überlandstromleitung zerschnitten wird. Darüber hinaus befindet sich auch eine ältere Stromleitung in der BSAB-Fläche. Die vorhandenen Strommasten schließen einen wirtschaftlichen Zuschnitt einer Abgrabungsfläche von vorneherein aus. Darüber hinaus berührt der dargestellte BSAB-Bereich die wichtigen Verkehrswege "Obrighovener Straße" und "Alte Raesfelder Straße", die von den Obrighovener Bürgern stark frequentiert werden und denen eine überörtliche Funktion zukommt. Folgerichtig hat sich auch in der Obrighovener Bevölkerung umgehend Widerstand und Protest gebildet. Es hat bereits eine erste Auftaktveranstaltung der SPD Wesel gegeben, zu der mehrere Hundert Bürger und Bürgerinnen erschienen sind, die sich gegen die Ausweisung ausgesprochen haben. Derzeit läuft eine umfangreiche Unterschriftenaktion gegen die Ausweisung der BSAB Obrighoven und Lackhausen. Auch die Stadt Wesel lehnt den dargestellten Bereich ab und hat bereits mehrfache Resolutionen beschlossen, nach denen sie die Abgrabungserweiterung "Pettenkaul" und die Ausweisung "Vahnum" auf Weseler Gebiet einfordert, wohingegen die Abgrabungsbereiche "Obrighoven" und "Lackhausen" abgelehnt werden. Es ist bis zum heutigen Zeitpunkt nicht erkennbar, welches Unternehmen an dem BSAB Obrighoven ein wirtschaftliches Interesse haben könnte. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass diese Fläche während des Planungsraum überhaupt ausgekiest werden könnte.	
3838#1	hiermit erheben wir als Eigentümer und Bewohner der Flurstücke (Lackhausen ,Blatt 0341 Gemarkung Lackhausen ,Flur 4 ,Flurstück [ANONYMISIERT], Flurstück [ANONYMISIERT],	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	sowie Lackhausen Blatt 0116 Gemarkung Lackhausen Flur 4, ,Flurstücke [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] des Hauses [ANONYMISIERT] Einspruch gegen die im Entwurf des Regionalplans Ruhr ausgewiesenen, Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in Wesei-Obrighoven (zeichnerische Festlegungen Blatt 6) und die in WeselLackhausen ausgewiesene sicherungswürdige Lagerstätte (Erläuterungskarte 21.) Wir sind direkte Anlieger der letztgenannten,Gebiete und liegen quasi genau zwischen der sicherungswürdigen Lagerstätte und dem BSAB. Durch die geplanten Auskiesungsmaßnahmen würde die uns umgebende, teilweise unter Landschaftsschutz stehende niederrheinische Landschaft mit Wald und Weideflächen unwiederbringlich zerstört. Ein Abbau geht mit erheblicher Lärm- und Staubbelastung einher, dieunsere Lebensqualität und Gesundheit gefährden würde. Der zusätzliche Schwerlastverkehr tut sein Übriges. Nicht zuletzt würde der Wert unseres Grund und Bodens, sowie der Immobilien dramatisch gemindert. Aus unserer Sicht vollkommen uverständlich ist die Wahl der Flächen. Es gibt im Kreis Wesel zahlreiche bestehende und auch neu beantragte Abgrabungsflächen,die im derzeit aktuellen Regionalplan als BSAB ausgewiesen sind, im Neuentwurf jedoch leider nicht mehr. Darf man der einschlägigen Presse Glauben schenken, hat auch die Kiesindustrie keinerlei Interesse an den neu ausgewiesenen Flächen. Warum streicht man derzeit bestehende Abgrabunhgsflächen , die zudem noch für den Abbau erschlossen sind ?	festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen. Zur erforderlichen Festlegung von Neuaufschlüssen in der Rohstoffgruppe Kies/Kiessand sei auf die Begründung zu Kapitel 5.5 verwiesen: "Für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand konnten keine ausreichenden Flächen allein über bestehende Genehmigungen/Zulassungen und deren Erweiterungen ermittelt werden. Nach Ermessen des Plangebers war eine weitere Öffnung oder Reduzierung der weichen Tabukriterien, z.B. durch den Verzicht auf den Abstandspuffer zu Siedlungsflächen oder die Öffnung naturschutzfachlich sensibler Bereiche (z.B. Naturschutzgebiete), nicht mit den Ansprüchen an eine nachhaltige Raumentwicklung und eine vorsorgende, planerische Konfliktminimierung vereinbar. Zudem würde eine weitere Modifikation der Tabukriterien sich unter Umständen negativ auf die Genehmigungs- bzw. Zulassungsfähigkeit innerhalb der so ermittelten Abgrabungsbereiche auswirken. Vor diesem Hintergrund entschloss sich der Plangeber, die über die Regionalplanung abzusichernden Versorgungszeiträume für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand anteilig auch über Neuansätze sicherzustellen." Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Beteiligung wird die Darstellung der sicherungswürdigen Lagerstätten (Erläuterungskarte 21) und das damit verknüpfte Ziel 5.5-9 im Entwurf für die zweite Offenlage gestrichen (vgl. Begründung).

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Eine Neuerschließung würde der Natur bestimmt vielmehr schaden, als die Vergrösserung schon bestehender und infrastrukturell bereits erschlossener Abgrabungsgebiete. Nach meinem Kenntnisstand gibt es für die neu ausgewiesenen Abgrabungsflächen in den regionalen, kommunalen Strukturen offenbar keinen Befürworter. Warum kann man nicht im Vorfeld so einschneidende Maßahmen versuchen, zumindest mit den beteiligten Parteien aus Kommunen, Ulnternehmen und Behörden einen Interressenausgleich herbeizuführen ? Zusätzlich stellt sich die Frage: wo sind die Absatzmärkte für den geförderten Kies und wie wurde die entsprechendeMengenplanung für die Zukunft durchgeführt ? Wenn der Landesentwicklungsplan zukünftig die Sicherung der Lagerstätten und Abbaupotentiale für die nächsten 25 statt der nächsten 20 Jahre vorschreibt, müssen hier sicherlich auch Innovationsparameter eingerechnet werden, die einen möglichen Kiesersatz durch Recyling und Innovationen berücksichtigen, das scheint bei den derzeigen Kalkulationen nicht der Fall zu sein. Aus allen vorgenannten Gründen widersprechen wir noch einmal nachdrücklich dem Neuentwurf des Regionalplanes Ruhr im Bereich des BSAB in Obrighoven und der sicherungswürdigen Lagerstätte in Wesel-Lackhausen P.S. Vorausschauend erklären wir - in Bezug auf alle eventuell zukünftigen Planungen niemals unseren Grund und Boden für eine Auskiesung zur Verfügung stellen würden.	
4273#1	Hiermit erkläre ich meinen Einspruch zu den in der Planung Regionalplan Ruhr 2019 ausgewiesenen Kiesgewinnungsflächen in Wesel-Obrighoven. Aufgrund der zu erwartenden Emissionen durch erhöhtes Transportaufkommen, Lärmbelästigung sowie erhöhtes Staubaufkommen lehnen wir den Regionalplan zur Auskiesung ab.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die geplanten Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnort und unseres landwirtschaftlichen Betriebes. Ich erwarte eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnsituation, als auch der betrieblichen Abläufe. Die umliegenden Wirtschaftswege werden von unserem Betrieb als Zufahrten zu unseren Ackerflächen benötigt und sind nicht für den Schwerlastverkehr ausgelegt. Daraus ergibt sich eine Überlastung der Fahrwege die, z.B. besonderen Tagen wie der Kornernte, zu erheblichen Verzögerungen führen können. Darunter leidet unter Umständen dann die Erntequalität verbunden mit finanziellen Verlusten. Der zu erwartende Lärm beeinträchtigt die Milchviehhaltung, die Tiere reagieren auf Belastungen mit geringerem Leistungsniveau und damit einhergehenden wirtschaftlichen Nachteilen.	
4653#1	Der Abgrabungsbereich WES_BSAB_2-Alternative beeinträchtigt mich und meine Familie [anonymisiert] durch einen voraussichtlich erhöhten Lärmpegel durch die Abgrabungsmaschienen und der Veränderung der Infrastruktur. Zudem kann das erhöhte Lärmaufkommen meinem landwirtschaftlichen Betrieb schaden. Die Struktur des Wohn- und Stallgebäudes kann durch die Abgrabungsarbeiten zu Schaden kommen. Der Ausgrabungsbereich WES_BSAB_2-Alternative sollte aus dem Regionalplan gestrichenen werden und bereits bestehende Auskiesungen erweitert werden. Der Aufwand, bereits vorhanden Maschinen und Verkehrsstrukturen zu nutzen, erscheint mir deutlich geringer.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen.
4793#1	Hiermit erheben wir ([ANONYMISIERT]) als Eigentümer und Bewohner der Flurstücke ([ANONYMISIERT]), Gemarkung Lackhausen Flur 4, eingetragen im Grundbuch von Lackhausen Blatt 335, in Wesel Lackhausen und der darauf befindlichen Häuser [ANONYMISIERT] Einspruch gegen die im Entwurf des Regionalplans Ruhr ausgewiesenen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in Wesel Obrighoven (zeichnerische Festlegungen Blatt 6) und die	Den Anregungen wird gefolgt. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	in Wesel Lackhausen ausgewiesene sicherungswürdige Lagerstätte (Erläuterungskarte 21). Wir sind direkte Anlieger des letztgenannten Gebietes und liegen quasi genau zwischen der sicherungswürdigen Lagerstätte und dem BSAB. Durch die geplanten Auskiesungsmaßnahmen wurde die uns umgebende, teilweise unter Landschaftsschutz stehende niederrheinische Landschaft mit Wald- und Weideflächen unwiederbringlich zerstört. Der Abbau geht mit erheblicher Lärm- und Staubbelastung einher, die unsere Lebensqualität und Gesundheit gefährden würde. Der zusätzliche Schwerlastverkehr tut sein Übriges. Nicht zuletzt würde der Wert unseres Grund und Bodens sowie der Immobilien dramatisch gemindert. Aus unserer Sicht vollkommen unverständlich ist ferner die Wahl der Flächen. Der Kreis Wesel gehört schon historisch zu den bevorzugten Kiesabbauregionen unseres Landes. Es gibt im Kreis Wesel zahlreiche bestehende und auch neu beantragte Abgrabungsflächen, die im aktuellen Regionalplan als BSAB ausgewiesen sind, die Im Neuentwurf jedoch nicht mehr enthalten sind. Darf man der einschlägigen Presse glauben schenken, hat auch die Kiesindustrie keinerlei Interesse an den neu ausgewiesenen Flächen. Warum streicht man derzeit bestehende Abgrabungsßilchen, die zudem noch für den weiteren Abbau erschlossen sind? Eine Neuerschließurs wurde der Natur sicher vielmehr schaden, als die Vergrößerung schon bestehender und infrastrukturell bereits erschlossener Abgrabungsgebiete. Der mögliche negative Einfluss auf die Trinkwasserqualität gilt sicherlich für alle diskutierten Abbauregionen (Pettenkaul, Vahnum, Obrighoven, Lackhausen) gleichbedeutend. Nach unserem Kenntnisstand gibt es für die neu ausgewiesenen Abgrabungsflächen in den regionalen, kommunalen Strukturen offenbar keinen. Warum kann man nicht im Vorfeld so einschneidender Maßnahmen versuchen, zumindest mit den beteiligten Parteen aus Kommunen, Unternehmen und Behörden einen Interessenausgleich herbeizuführen?	Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Beteiligung wird die Darstellung der sicherungswürdigen Lagerstätten (Erläuterungskarte 21) und das damit verknüpfte Ziel 5.5-9 im Entwurf für die zweite Offenlage gestrichen (vgl. Begründung).

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Und unabhängig davon: Wenn wir unsere heimische Landschaft zugunsten der sicherlich erforderlichen und nicht rekultivierbaren Bodenschätze zerstören, wo sind die Absatzmärkte für den geförderten Kies und wie wurde die entsprechende Mengenplanung fur die Zukunft durchgeführt? Wenn der Landesentwicklungsplan zukünftig die Sicherung der Lagerstätten und Abbaupotentiale für die nächsten 25 statt der nächsten 20 Jahre vorschreibt, müssen hier sicherlich auch Innovationsparameter eingerechnet werden, die einen möglichen Kiesersatz durch Recycling und Innovationen berücksichtigen, das scheint bei den derzeitigen Kalkulationen nicht der Fall zu sein. Aus vorgenannten Gründen widersprechen wir noch einmal nachdrücklich dem Neuentwurf des Regionalplanes Ruhr im Bereich des BSAB in Obrighoven und der sicherungswürdigen Lagerstätte in Wesel-Lackhausen. Vorausschauend erklären wir, dass wir -in Bezug auf alle eventuell zukünftigen Planungen-niemals unseren Grund und Boden für eine Auskiesung zur Verfügung stellen würden.	
4858#1	Die zu erwartenden Beeinträchtigungen würden nicht nur unsere Lebensqualität extrem beeinträchtigen. Zusätzlich sehe ich eine wesentliche Gefahr durch Maschinen und Zu - & Abfahrtswege in der Region für unsere Kinder. Eine Gefahrenquelle hier vor Ort, die zu verhindern ist.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen.
4952#1	Ausweisung der Fläche zwischen Pappelallee und Marienthaler Str. in Wesel-Obrighoven als Abbaugebiet für Kies (sh. Blatt 6 der zeichnerischen Festlegungen) Wir wenden uns gegen die Festsetzung des oben angegebenen Gebietes als Abgrabungsbereiche für Kies. Die Fläche ist ca. 540 m Luftlinie von unserem Haus entfernt. Wir erwarten bei Realisierung eine nicht unerhebliche Lärm- und Umweltbelastung durch den Abbau und erhöhtes Verkehrsaufkommen, welche den Wohnwert unseres Hauses nicht unerheblich mindern würde. Da wir eine Eigenwasserversorgung haben, befürchten wir weiterhin eine Verschlechterung unseres Grundwassers durch	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Wegfall des Kieses als Filterflächen oder durch Eintrag von Schadstoffen in selbiges. Außerdem befürchten wir eine weitere Reduzierung des Wildtierbestandes, der hier immerhin noch vorhanden ist. Darüber hinaus würde der Erholungswert der umliegenden Gegend massiv beeinträchtigt. Z. Zt. wird das Gebiet zahlreich von Radfahrern, Spaziergängern, Joggern, Skatern etc. genutzt.	
4959#1	Wir wenden uns als betroffene Einwohner der Stadtteile Wesel Obrighoven / Lackhausen gegen die Darstellung eines BSAB (Abgrabungsfläche) im Regionalplan Ruhr im Bereich - Obrighoven-Hohen Malberg und gegen die Vorhaltung einer Reservefläche für BSAB - Reservegebiet Lackhausen Begründung Eine Abwägung aller Belange , die bei einer raumbezogenen Planung zu berücksichtigen sind, ist im vorliegenden Entwurf nicht im ausreichenden Umfang erfolgt. Nicht berücksichtigt sind A städtebauliche Gesichtspunkte: Ausgewogene Flächennutzung im Stadtgebiet Vorhandene Belastung des Stadtgebiets durch BSAB-Flächen, Verlust von landwirtschaftlichen Flächen Nachhaltiger Umgang mit endlichen Ressourcen Der Abgrabungsbereich in Obrighoven wurde nur aus Gesichtspunkten des geringsten "Raumwiderstandes" und der Nutzung von Lagerstätten mit hoher Mächtigkeit ermittelt. Städtebauliche Überlegungen spielten bei der Ausweisung der BSAB - Fläche keine Rolle. Das ist ein erheblicher Abwägungsmangel. Der Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit wird vollständig missachtet. Das Stadtgebiet Wesel ist bereits großflächig - mit 20% seiner Fläche - von Abgrabungen betroffen. In jüngster	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Vergangenheit sind bereits erhebliche Flächen im gesamten Stadtgebiet durch Abgrabungsvorhaben verbraucht worden und weitere sind planerisch für die Abgrabung von Bodenschätzen bereits gesichert. In relativ kurzer Zeit sind vorhandene Ressourcen entgegen der landesplanerischen Zielsetzung der Reduzierung der Geschwindigkeit des Flächenverbrauchs in Anspruch genommen worden und werden nun durch neue Vorhaben weiter verbraucht. So ist der Raum des nördlichen Stadtgebietes im Bereich des Stadtteils Bislich fast vollständig von bereits durchgeführten sowie im GEP 99 und im FNP dargestellten Nass-Abgrabungsflächen überdeckt. Der Uferbereich beidseits des Rheins ist in der Vergangenheit fast vollständig abgegraben und mit nicht unbedenklichen Massen aufgefüllt worden (Bergematerial). Im Bereich der Weseler Aue sind ebenfalls großflächige Nassabgrabungen (Auesee) vorhanden. In der Nachbarschaft dazu am östlichen Rand befinden sich ehemalige Tonabbaugruben. Im Bereich zwischen Lippe und Wesel-Datteln-Kanal ist eine großflächige Abgrabung derzeit im Betrieb. Weiter sind im Lippemündungsraum im Zuge der Renaturierung der Lippe großflächige Abgrabungen, die nur teilweise wieder aufgefüllt wurden, vorgenommen worden. Die danach entstandene Landschaft sowie die Renaturierung der Lippe sind zu begrüßen. Jedoch sind auch dadurch große landwirtschaftlich nutzbare Flächen verloren gegangen. Im linksrheinischen Bereich befindet sich die große Nass-Abgrabungsfläche Ginderich-Pettenkaul.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	An das Stadtgebiet Wesels grenzt westlich unmittelbar der Nass-Abgrabungsbereich Alpen-Menzeln an. Nördlich an das Stadtgebiet Wesel angrenzend auf dem Gebiet der Stadt Rees befinden sich ebenfalls großflächige Auskiesungen, die nicht wieder aufgefüllt werden. Nunmehr sollen quasi die "letzten" verbliebenen zusammenhängenden landwirtschaftlichen Flächen im Osten der Stadt Wesel ebenfalls für die Gewinnung von Sand und Kies in Anspruch genommen werden. Nassabgrabungen und die Rekultivierung der Flächen als Seenlandschaft haben Auswirkungen auf das Mikroklima in diesen Siedlungsbereichen. Die Auswirkungen auf den Menschen und die räumliche Umgebung seines "Lebensraumes" sind nicht zu unterschätzen. Der Regionalplan geht hinsichtlich der Entwicklung von BSAB-Flächen von Vorgaben der Ziele der Landesplanung aus. In den Erörterungen wurde von der Regionalplanungsbehörde immer wieder darauf hingewiesen, dass sie daran gebunden sei und keinen Spielraum habe, davon abzuweichen. Dies bedeutet aber, dass die Planung hinsichtlich der Gewichtung verschiedener Belange von vornherein eingeschränkt ist und allen anderen Belangen Nachrang einräumt. Diese Vorgehensweise entspricht nicht einer ergebnisoffenen Planung. Bei der der Frage, wie hoch der Bedarf an Kies und Sand für die Bauwirtschaft ist, wird von einer linearen Fortschreibung des jetzigen Abbauverlaufs ausgegangen. Es fehlt als Grundlage der Planung eine Analyse und daraus abgeleitete Prognose des künftigen Bedarfs. Außerdem ist nicht dargelegt, wie hoch der Anteil des ins Ausland (Niederlande) verbrachten Materials ist. Dies ist für eine ausgewogene Abwägung zwischen notwendiger	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Gewinnung von Bodenschätzen und der Schonung heimischer Ressourcen von nicht unwesentlicher Bedeutung. Mit der vorliegenden Planung wird den Belangen ausgewogener Flächennutzung in Bezug auf das gesamte Stadtgebiet und der Erhaltung wertvoller landwirtschaftlicher Flächen, die für die regionale Erzeugung von Lebensmitteln von Bedeutung sind, sowie den Auswirkungen auf den Menschen und das Klima in nicht nachvollziehbarer Weise Nachrang eingeräumt. Dies ist nicht hinnehmbar. B. Erhaltung des Naherholungsraums für die Wohnbevölkerung, der Natur und Landschaft und der bäuerlichen Kulturlandschaft, Das Stadtgebiet im Osten der Stadt Wesel ist bereits stark vorbelastet durch den Verlauf der BAB A3, die den Raum Obrighoven Lackhausen nach Osten von den daran anschließenden Erholungsräumen auf dem Gebiet der Stadt Hünxe abschneidet und aufgrund nicht vorhandenen Lärmschutzes weithin mit Lärm beaufschlagt. Der Umstand der Nähe zum Autobahnanschluss der A3 an der B85 hat die Ansiedlung von großen Gewerbe-/Industrieflächen im Bereich Schornacker und Rudolf-Dieselstraße begünstigt. Ein weiteres Gewerbegebiet soll im Anschluss östlich an das Gewerbegebiet an der Rudolf-Diesel-Straße entstehen. Damit ist bereits ein großer Flächenverbrauch einhergegangen. Damit verbunden ist auch eine hohe Verkehrsbelastung des Siedlungsraums im Osten der Stadt Wesel durch Gewerbeverkehr sowie durch Pendlerströme von und zum Autobahnanschluss A3, der sich zum Teil durch den dichtbesiedelten Ortsteil Obrighoven - Lauerhaas bewegt.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Durch die geplanten Abgrabungsflächen werden weitere erhebliche Störungen in diesen Raum getragen. Zum einen durch die dadurch notwendige Herstellung von neuen Zufahrtstraßen, Verlegung von Straßen, Beeinträchtigung der angrenzenden Siedlungsbereiche durch Lärm und Staub durch den dann entstehenden Schwerlastverkehr - über Jahre - für den die vorhandenen Wirtschaftswege nicht ausgelegt sind. Die angrenzenden überörtlichen Hauptverkehrsstraßen, wie die B 58, bei der bereits die Grenze der Verkehrsauslastung überschritten ist, die B 20 sowie die innerörtliche Hauptverkehrsstraße Feldstraße, die durchgehend mit Wohnbebauung angebaut ist, würden zusätzlich belastet. Des Weiteren durchschneidet den Freiraum des genannten Ortsteils eine bedeutende Hochspannungsfreileitung (Richtung Meppen), die mitten durch die geplante Abgrabungsfläche führt. Hier ist der Konflikt zwischen Abgrabung und Erhalt der Stromtrasse offensichtlich, obwohl von der planaufstellenden Behörde von "konfliktfreier Planung" gesprochen wird. Diese Trasse ist im Sinne des Ziels der Trassenbündelung erst vor kurzem errichtet und von Hochspannungs- auf Höchstspannungsleitung ertüchtigt worden ist. Es wird nicht dargelegt, wie dieser Konflikt bewältigt werden soll. Eine Verlegung der Trasse mit damit verbundenen hohen Kosten und der Folge zusätzlichen Eingriffs in den Erholungsraum und die Landwirtschaftsfläche wäre erforderlich. Die Straßen Obrighovener Straße und Marienthaler Straße zerschneiden ebenfalls das Abgrabungsgebiet und müssten verlegt werden, was wiederum zu erheblichen Eingriffen in die vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen und zu hohen Kosten führen würde. Die Straßen Pappelallee (westliche Grenze zur Abgrabungsfläche) und Marienthaler Straße sind alleenartig mit teilweise sehr altem Baum- / Strauchbestand bepflanzt. Es befindet sich eine ca. 11.000 m² große Baumschule mit altem Baumbestand auf der Fläche.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Der gesamte Bereich liegt im Überschwemmungsbereich der Issel. In dem Bereich befindet sich ein Wohngebäude im Kreuzungsbereich Obrighovener Straße / Marienthaler Straße. Die Fläche ist der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" zugeordnet. Auch diesbezüglich handelt es sich nicht um eine konfliktfreie Planung, da sie dem Bedürfnis der Erholung der Wohnbevölkerung im Landschaftsraum entgegensteht. Die für die Abgrabung vorgesehenen Flächen südlich der "Bärenschleuse" und auch das Reservegebiet Lackhausen stellen neben dem Aaper Busch die einzige vorhandene Naherholungsfläche für die in den Ortsteilen Obrighoven und Lackhausen wohnenden Menschen dar. Sie sind außerdem mit Landschaftsschutz und Wasserschutz überlagert. Es wird nicht dargelegt, wie dieser Konflikt aufzulösen wäre. In dem gesamten Bereich zwischen dem Ortsrand der Stadtteile Obrighoven-Lauerhaas und Lackhausen der BAB A3 befinden sich zahlreiche Hoflagen und landwirtschaftliche Flächen, die das Charakteristikum der ehemaligen bäuerlichen Gemeinde Obrighoven - Lackhausen ausmachen. Es handelt sich um eine historische, erhaltenswerte bäuerliche Kulturlandschaft, die empfindlich durch die geplanten großflächigen Abgrabungen und die danach verbleibende Wasserflächen gestört würde. Grundsätze des Regionalplans werden missachtet: Der Grundsatz 3-2 "Kulturlandschaftsbereiche erhalten und entwickeln" legt folgende Entwicklungen fest: 5. Bäuerliche Kulturlandschaft - 019 Höfe bei Obrighoven (Wesel) - 3 Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges - 5 Sichern linearer Strukturen	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Der Grundsatz 3-3 "Archäologisches Erbe sichern" weist für diesen Bereich nichts aus, obwohl hier die sogenannte Klever Landwehr (Eintragung in Katasterkarte von Kleve aus dem Jahr 1733), der evtl. auch römischen Ursprungs ist, (von Schermbeck hinunter in einem Bogen bis zu der Ortschaft Isselburg) in direkter Nahlage vorbeiführte. Eine Auskiesung im Nahbereich dieser erhaltenswerten Elemente widerspricht den genannten Grundsätzen. Der Raum wird vorrangig landwirtschaftlich von mehreren dort seit Langem ansässigen Landwirtschaftsbetrieben genutzt. In einer großen Zahl befinden sich Pferdehaltungen in den Hoflagen, die wichtige Freizeitfunktionen erfüllen. Radfahrer und Spaziergänger nutzen den Raum zur Naherholung in Wohnungsnähe. Auch führen mehrere überörtliche Radwege durch das Gebiet. Dies alles würde durch eine Abgrabung während des Betriebs und auch im Endzustand erheblich gestört. Insbesondere das Bau- und Bodendenkmal "Bärenschleuse", das nördlich an die vorgesehen Abgrabungsfläche anschließt, an der als Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff an anderer Stelle ein besonderes Biotop "Fischtreppe" angelegt wurde und ein sehr beliebtes Ausflugsziel, auch überörtlich, darstellt, wird durch das Vorhaben BSAB erheblich beeinträchtigt. Das in der Vergangenheit häufig an dieser Stelle aufgetretene Hochwasser, das gerade an dieser neuralgischen Stelle, wo die Issel eine 90° - Wendung macht, über den Deich getreten ist, und mögliche hydrologische Auswirkungen werden nicht erwähnt. All diese Belange werden in der Abwägung zur Darstellung dieses Bereichs als BSAB nicht ausreichend gewürdigt.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Dies ist nicht hinnehmbar.	
4959#2	C Alternativen für die geplanten BSAB-Ausweisungen Die Stadt Wesel schlägt in ihrer Stellungnahme zum Regionalplan vor, als Alternative für die Ausweisung von BSAB Flächen 1. zur Arrondierung der bereits vorhandenen Abgrabung Ginderich-Pettenkaul sowie 2. zur Schaffung eines neuen Hochwasser-Retentions-Raums im Bereich des ehemaligen Kraftwerksstandorts Bislich-Vahnum vorzusehen. Diesem Vorschlag schließen wir uns ausdrücklich an. In beiden Fällen handelt es sich um konfliktfreiere Flächen, da dort eher eine einvernehmliche Lösung mit der örtlichen Bevölkerung gefunden werden kann und: bei der ersteren Fläche (Pettenkaul) die Belange des Wasserschutzes im nachfolgenden Genehmigungsverfahren untersucht und durch geeignete Maßnahmen gesichert werden können, es auch andere mit Wasserschutz belegte Flächen gibt, in denen dennoch unter Beachtung des Wasserschutzes abgegraben wird, die Flächen in Obrighoven und Lackhausen auch solche Restriktionen aufweisen, es sich um eine bestehende Abgrabungsmaßnahme handelt, für die die gesamte zum Abbau notwendige Infrastruktur und eine leistungsfähige Verkehrsanbindung über die neue Umgehungsstraße B58 N um Wesel-Büderich herum vorhanden ist und bei einer Erweiterung weiter genutzt werden können, ein Grundsatz der Regionalplanung ist, vorhandene Standorte vorrangig vor neuen zu nutzen diese Lösung auch von den örtlichen Kiesunternehmen, die einen wichtigen Faktor in der Wirtschaft Wesels darstellen, favorisiert wird und hinsichtlich der	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen. Die Fläche Pettenkaul in Wesel-Ginderich wird nicht als Abgrabungsbereich festgelegt, da sich diese nicht aus dem gesamträumlichen Konzept ergibt. Es wird u.a. auf die Erwiderungen der Anregungen 2907#3 (Stadt Wesel) und 3809#21 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Die Fläche in Bislich-Vahnum wird nicht als Abgrabungsbereich festgelegt, da sich diese nicht aus dem gesamträumlichen Konzept ergibt. Es wird u.a. auf die Erwiderungen der Anregungen 2907#4 (Stadt Wesel) und 3809#23 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	notwendigen Vorleistungen (Grunderwerb, Einvernahme mit den Grundbesitzern, Schaffung Infrastruktur) ein viel größere Chance zur Realisierung besitzen bei der zweiten Fläche (Vahnum) die Belange des Vogelschutzes durch geeignete Gestaltung der Abgrabung mit geringeren Abgrabungstiefen, Ausbildung von Flachwasserzonen - wie im Lippemündungsraum - Berücksichtigung finden können, Errichtung Infrastruktur und Transportwege (Rhein) einfacher zu bewerkstelligen sind – ohne Belastungen für die Wohnbevölkerung diese Lösung auch von den örtlichen Kiesunternehmen favorisiert wird, hinsichtlich der notwendigen Vorleistungen eine viel größere Chance zur Realisierung besitzen und vor allem damit ein hervorragendes, in mehrerer Hinsicht vorteilhaftes Projekt entstehen kann, das die Gewinnung von Kies und Sand und die Belange des Hochwasserschutzes, Vogel- und Landschaftsschutz mit einander in Einklang bringt - ähnlich wie im Lippemündungsraum - und damit einen Mehrwert schafft gegenüber relativ artenarmen rekultivierten Nassabgrabungen im Hinterland	
4941#24	Die folgenden Flächen stehen für eine wirtschaftliche und flächensparende Rohstoffgewinnung zur Verfügung: BSAB Obrighoven (Wes_BSAB_2) Die Fläche östlich von Obrighoven stellt eine BSAB Ausweisung dar, der eine Vielzahl von gewichtigen Gründen entgegensteht. Bei der vorgesehenen Fläche handelt es sich um einen Neuaufschluss, obwohl es im gleichen Kreis (Wesel) Erweiterungsmöglichkeiten bereits bestehender Gewinnungsstandorte gibt. Inmitten der ausgewiesen Fläche liegen Hochspannungstrassen, die einen Abbau deutlich erschweren und zu immensen Abbauverlusten führen würden. Des Weiteren fehlt es an der notwendigen Infrastruktur, insbesondere an Lkw-tauglichen Transportwegen.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Auch umweltfachlich scheint die Ausweisung dieser Lagerstätte nach den Aussagen des Umweltberichts bedenklich. Auch soll nicht verschwiegen werden, dass der Standort erhebliche Bürgerproteste ausgelöst hatte, so dass in der Summe eine Vielzahl von Gründen vorliegt, die eine alternative Ausweisung an anderer Stelle nahelegen.	
6170#1	- die Auskiesungsfläche an der Pappelallee in unmittelberaer Nähe zu dicht besiedelten Wohngebieten liegt - die Lärmbelästigung (Aufbereitungsanlage und Bagger) durchgehend 24 Stunden bis in die Wohngebiete reicht - die Lichtverschmutzung durch die nächtliche Beleuchtung drastisch zunimmt - der Kies mit schweren LKWs über eine noch nicht vorhandene Infrastruktur mitten durch die Wohngebiete und die Innenstadt zum Hafen transportiert werden muss - diese Transporte zu starken Lärm- und Abgasbelästigungen führen - der Niederrhein bereits jetzt schon übermäßig durch die intensive Auskiesung geschädigt ist - im Bereich Pappelallee zwei Masten der neuen 380kV-Leitung Wesel - Meppen im Abkiesungsgebiet stehen und sich somit die geplante Auskiesungsmenge enorm verringert.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen.

Sonstige Abgrabungsflächen/-bereiche

749#1	Der Entwurf des neuen Regionalplans sieht keine weiteren Abgrabungen zwecks Kiesgewinnung im Bereich von Wesel-Büderich und Wesel-Ginderich vor. Dies halte ich für richtig. Dennoch wird von der Kiesindustrie und Teilen der Politik immer wieder eine Erweiterung der nahezu abgeschlossenen	Der Anregung wird gefolgt. Die Fläche Pettenkaul in Wesel-Ginderich wird nicht als Abgrabungsbereich festgelegt, da sich diese nicht aus dem gesamträumlichen Konzept ergibt. Es wird auf die Erwiderungen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Nassgrabung "Pettenkaul" gewünscht; diesen Bestrebungen möchte ich entschieden widersprechen. Das auslaufende Kieswerk liegt innerhalb des Wasserschutzgebeites "Gindericher Feld" und in unmittelbarere Nähe zum Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" sowie zum FFH Gebiet "NSG Rheinvorland bei Perrich". Alle in die Diskussion eingebrachten Erweiterungsflächen liegen innerhalb des Wasserreservegebietes und müssen somit besonders geschützt werden. Durch jede weitere Abgrabung wird unser wertvollstes Gut freigelegt und größeren Gefahren von Verunreinigungen ausgesetzt. Auch durch Verdunstung wird bei offenliegenden Wasserflächen die Qualität des zur Verfügung stehenden Trinkwassers reduziert. Die Kiesschichten sind nötig, um das einströmende Rheinwasser sowie das Niederschlagswasser zu filtern und die Qualität zu erhalten. Bei dem betreffenden Gebiet handelt es sich um das größte zusammenhängende, noch ungenutzte Wasservorkommen im Regierungsbezirk Düsseldorf innerhalb des RVR-Verbandsgebietes; es ist ein zwingender Bestandteil der Daseinsvorsorge. Hinzu kommt, dass die Böden im betreffenden Gebiet eine hervorragende Qualität aufweisen und die örtliche Landwirtschaft nicht auf 90 ha besten Ackerboden verzichten kann. Durch die Nassabgrabung würden die Flächen unwiederbringlich verlorengehen. Die entstehenden Baggerseen sind anders als flache, natürliche Feuchtgebiete und - anders als Wiesen und Ackerflächen - zudem für die Natur und die Vogelweit nahezu wertlos. Die Ackerflächen dienen z.B. den hier in der Region überwinternden Wildgänsen als Äsungsflächen. Durch eine weitere Abgrabung ginge die bestehende Verbindung zwischen den Orten Perrich und Büderich über den	der Anregungen 2907#3 (Stadt Wesel) und 3809#21 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Perricher Weg verloren. Weite Wege über eine neu zu baueden - wiederum Land und Geld kostende - Straße wäre die Folge. Mit Blick auf.Kiimawandel und Raubbau an der Natur, den Deutschland im Ausland immer wieder kritisiert, können wir solch tiefgreifende Veränderungen in unserer Nachbarschaft mit unmittelbar sichtbaren Folgen nicht zulassen.	
1031#1	Wir möchten mit diesem Schreiben unsere Ablehnung zu den genannten Plänen zum Kiesabbau in Wesel Obrighoven und Lackhausen ausdrücken und diese begründen. Sie wissen sicherlich, dass in beiden Stadtteilen dicht besiedelte Gebiete an die geplanten Abbauflächen grenzen würden. Im Falle des Abbaugebiets in Obrighoven auch eine Schule (Gesamtschule am Lauerhaas, Kirchturmstraße 3) Durch den Kiesabbau würden momentan noch landwirtschaftlich genutzte Flächen zerstört, wodurch Landwirte, sprich Nahversorger, ihre Lebensgrundlage verlieren. Überall in Wesel, vor allem in Obrighoven, pflanzen Anwohner in Zusammenarbeit mit der ASG Blumenwiesen auf ehemalig nur mit Gras bewachsenen Seitenstreifen um den Insekten wieder einen Lebensraum zu bieten, die seit Jahren immer weiter aussterben. Diese Bemühungen würden durch eine Auskiesung in besagtem Bereich ad absurdum geführt, da hierdurch große Lebensräume für Bienen und andere Insekten zerstört würden. Auch eine Absenkung des Grundwasserstandes wäre als mögliche Folge des Kiesabbaus denkbar was für viele der Anwohner mit eigener Nutzwasserversorgung zu erhebliche Kosten führen wird. Des Weiteren befürchten wir Lärmbelästigungen zu Tag und in der Nacht durch die Abbaugeräte und die an- und abfahrenden LKW's. Gerade dieses erhöhte Verkehrsaufkommen wäre auch für unsere Kinder eine weitere Gefahrenquelle, die wir nur ungern in unserer Nähe haben wollen.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Wes_BSAB_2_A in Wesel-Obrighoven in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Hierzu wird auf die Erwiderung der Anregungen 2907#2 und 2907#48.2 (beide Stadt Wesel) verwiesen. Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Beteiligung wird die Darstellung der sicherungswürdigen Lagerstätten (Erläuterungskarte 21) und das damit verknüpfte Ziel 5.5-9 im Entwurf für die zweite Offenlage gestrichen (vgl. Begründung). Zu den räumlich nicht konkretisierten Vorschlagsflächen in Büderich/Bislich sei darauf verwiesen, dass die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Ergebnis eines gesamträumlichen Plankonzepts mit dem Ziel erfolgt, geeignete und konfliktarme Standorte für eine zukünftige Rohstoffgewinnung planerisch zu sichern. Zur Vorgehensweise und Auswahl der Tabukriterien wird auf die Begründung und Erläuterung zu Kapitel 5.5 (5.4 neu) verwiesen. Aufgabe der Raumordnung ist es, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Eine zusätzliche Verknappung der für die Rohstoffgewinnung zu sichernden Flächen stände dem Grundsatz des Raumordnungsgesetzes und dem Auftrag des LEP entgegen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die Zufahrtsstraßen, die für eine solche Kiesgrube benötigt werden, müssten auch erst geschaffen / ausgebaut werden, was zu unnötigen Kosten führt, die vermeidbar wären. Wenn schon ein weiterer Kiesabbau notwendig ist, warum dann nicht in Büderich oder in Bislich, wo bereits Zufahrtsstraßen existieren. Dort gibt es auch weitere geeignete Flächen mit geringer besiedelter Umgebung, die unserer Meinung nach besser geeignet wären. Auch gibt es laut unserem Informationsstand dort momentan keine Vorbehalte gegen eine Vergrößerung der momentan bestehenden Abbauflächen. Langfristig gesehen würden wir uns freuen, wenn der Kiesabbau im Bereich Wesel/Niederrhein generell beendet würde, weil dadurch nicht nur große Landstriche dauerhaft verschandelt werden, auch die Luftfeuchtigkeit, die von den entstehenden Seen ausgeht ist gerade im Sommer eine Belastung für unsere Atemwege.	
1068#3	Alternativ sollte die Fläche Wesel-Vahnum als Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB-Fläche) ausgewiesen werden (120 Hektar). Hier könnte in einem gemeinsamen Projekt Deichsicherung, Hochwasserschutz sowie Vogel- und Naturschutz beispielhaft umgesetzt werden. Dieses Projekt hätte sogar NRW-weiten Modellcharakter. Auch die rheinnahe Auskiesung Pettenkaul in Wesel sollte gutachterlich auf eine mögliche Erweiterungsfläche (75 Hektar) außerhalb der Wasserschutzzone untersucht werden. Beide vorgeschlagenen Alternativen werden laut Medienberichten von der heimischen Kiesindustrie ebenfalls befürwortet.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Fläche in Bislich-Vahnum wird nicht als Abgrabungsbereich festgelegt, da sich diese nicht aus dem gesamträumlichen Konzept ergibt. Es wird auf die Erwiderungen der Anregungen 2907#4 (Stadt Wesel) und 3809#23 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Die Fläche Pettenkaul in Wesel-Ginderich wird nicht als Abgrabungsbereich festgelegt, da sich diese nicht aus dem gesamträumlichen Konzept ergibt. Es wird auf die Erwiderungen der Anregungen 2907#3 (Stadt Wesel) und 3809#21 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Es wäre sicherlich sinnvoll gewesen, wenn der RVR bereits im Verlauf seiner Planungen mit den Betroffenen, insbesondere mit der Kiesindustrie, gesprochen hätte.	
1111#2	Es bieten sich Alternativen an: a. Die Fläche Wesel-Vahnum soll als BSAB-Fläche ausgewiesen werden, damit in einem integrierten Projekt - Hochwasserschutz, Vogelschutz und Deichrückverlegung realisiert werden kann. b. Wir regen an, dass die Auskiesung Pettenkaul außerhalb der Wasserschutzzone ausgewiesen wird und gutachterlich geprüft wird, ob eine Auskiesung ennöglicht wird.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Fläche in Bislich-Vahnum wird nicht als Abgrabungsbereich festgelegt, da sich diese nicht aus dem gesamträumlichen Konzept ergibt. Es wird auf die Erwiderungen der Anregungen 2907#4 (Stadt Wesel) und 3809#23 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Die Fläche Pettenkaul in Wesel-Ginderich wird nicht als Abgrabungsbereich festgelegt, da sich diese nicht aus dem gesamträumlichen Konzept ergibt. Es wird auf die Erwiderungen der Anregungen 2907#3 (Stadt Wesel) und 3809#21 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. [Weitere Stellungnehmer*innen haben gleiche Ausführungen (Unterschriftenliste) eingereicht.]
1732#1	Die im Regionalplan ausgewiesenen Abgrabungsflächen für den Raum Wesel werden in den politischen Parteien und in der Bevölkerung kontrovers diskutiert. Die SPD Wesel möchte auf gar keinen Fall den Vorschlägen Ihrer Behörde folgen und die Abgrabungsflächen in Obrighoven/Lackhausen verhindern. Die Gegenvorschläge Pettenkaul und besonders Vahnum (Vissel-Süd) können keine Alternative sein. Der Regionalplan sieht für Vahnum eine Auenlandschaft vor, die dem Artenschutz und dem Erhalt der niederrheinischen Landschaft dient. Als Bewohner der Abgrabungskonzentrationsfläche Bislich kann ich diesen Vorschlag nur begrüßen und möchte Sie eindringlich darin bestärken, dem Druck der kommunalen Politiker nicht nachzugeben! In Bislich und Umgebung wird seit den frühen 60er Jahren ausgekiest. Ergänzungsflächen wurden erst kürzlich genehmigt, so dass erneut Nutzungsflächen unwiederbringlich verloren gehen. In unserer Landschaft reiht sich Baggerloch an Baggerloch, Wasserflächen, die weder für die hier lebenden Menschen, noch für die heimische Tierwelt zu nutzen sind.	Der Anregung wird gefolgt. Die Fläche in Bislich-Vahnum wird nicht als Abgrabungsbereich festgelegt, da sich diese nicht aus dem gesamträumlichen Konzept ergibt. Es wird u.a. auf die Erwiderungen der Anregungen 2907#4 (Stadt Wesel) und 3809#23 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Bedrohliche Auswirkungen auf unser Grundwasser werden von Experten immer wieder benannt. Die wirtschaftlichen Ansprüche der Rohstoffgewinnung hat die Region Bislich/ Diersfordt/Bergerfurth mehr als erfüllt. Einer weiteren Auskiesungsfläche in Vahnum muss eine Absage erteilt werden!	
1761#2	8. Wir schlagen Ihnen deshalb vor, anstelle der o.g. Auskiesungsflächen die von der Stadt Wesel angebotenen Auskiesungsflächen "Pettenkaul" oder "BislichVahnum" zu nutzen. Am Pettenkaul besteht bereits eine Abgrabungsfläche mit ordentlicher Zuwegung und hat Vorrang, da bestehende Flächen vor neuen Aufschlüssen zu nutzen sind. Das Gebiet Bislich-Vahnum liegt ebenfalls außerhalb eines Wasserschutzgebietes und es besteht hierfür bereits eine genehmigte Abgrabungsfläche. Aus den vorgenannten Gründen sind wir der Auffassung, dass die Faktenlage Sie zur Änderung Ihrer Planung veranlassen muss.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Fläche in Bislich-Vahnum wird nicht als Abgrabungsbereich festgelegt, da sich diese nicht aus dem gesamträumlichen Konzept ergibt. Es wird auf die Erwiderungen der Anregungen 2907#4 (Stadt Wesel) und 3809#23 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Die Fläche Pettenkaul in Wesel-Ginderich wird nicht als Abgrabungsbereich festgelegt, da sich diese nicht aus dem gesamträumlichen Konzept ergibt. Es wird auf die Erwiderungen der Anregungen 2907#3 (Stadt Wesel) und 3809#21 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.
1774#1	Das auslaufende Kieswerk liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes "Gindericher Feld" und in unmittelbarer Nähe zum Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" sowie zum FFH-Gebiet "NSG Rheinvorland bei Perrich". Der Entwurf des neuen Regionalplans Ruhr sieht aus Gründen des Trinkwasserschutzes keine Erweiterung der sogenannten Abgrabung Pettenkaul im linksrheinischen Teil der Stadt Wesel vor. Dennoch läßt die Kiesindustrie unterstützt durch Teile der Weseler Kommunalpolitik nichts unversucht, dort noch weitere 90 ha auskiesen zu dürfen. Der RVR muss in dieser Frage standhaft bleiben.	Der Anregung wird gefolgt. Die Fläche Pettenkaul in Wesel-Ginderich wird nicht als Abgrabungsbereich festgelegt, da sich diese nicht aus dem gesamträumlichen Konzept ergibt. Es wird auf die Erwiderungen der Anregungen 2907#3 (Stadt Wesel) und 3809#21 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.
3643#1	Mein Wohnbereich ist Wesel-Bislich. Hier ist im neuen Regionalplan nur eine kleinere neue Auskiesungsfläche vorgesehen. In Anbetracht der bereits vielen ausgekiesten und jüngst erst genehmigten zukünftigen Flächen in Bislich, sollten inbesondere hier keine neuen Flächen hinzukommen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Abgrabungsbereiche im Entwurf des RP Ruhr ergeben sich im Ergebnis eines gesamträumlichen Konzepts. Die Belastung einzelner Kommunen wird im Rahmen des Plankonzepts

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Es hat sich jetzt gezeigt, dass mit Unterstützung einiger kommunaler Politiker gegen die geplanten neuen Auskiesungsflächen in Wesel-Obrighoven und als Reserve Lackhausen Einwände vorgebracht werden sollen, um dortige Auskiesungen zu verhindern. Dagegen habe ich nichts einzuwenden. Allerdings kann ich nicht akzeptieren, wenn in Folge dieses Einwandes auf eine simple Art und Weise im Austausch neue Ausgrabungsflächen in Wesel-Bislich und speziell Bislich-Vahnum angeboten werden. Ein solcher Austausch ist völlig inakzeptabel. Als Anwohner von Bislich-Vahnum möchte ich ausdrücklich darum bitten, ein derartiges "Tauschgeschäft" nicht mitzumachen. In Bislich-Vahnum ist noch ein wertvoller Rest von Niederrhein-Kulturlandschaft vorhanden, der erhalten bleiben muss für die Tier- und Pflanzenwelt und nicht zuletzt zur landwirtschaftlichen Nutzung. Natur- und Vogelschutz sollten besonders an dieser Stelle höchste Priorität haben, ganz zu schweigen vom Grundwasserschutz. Letztlich möchte ich noch sagen, dass Sie für die Vorgehensweise, den neuen Regionalplan nach rein geologischen sowie gesetzlichen Vorgaben erstellt zu haben, ohne Einbeziehung von Politik und Kiesindustrie, meine volle Unterstützung genießen. Die (betroffenen) Bürger sollten jedoch besser informiert und involviert werden. Ich hoffe, dass Sie meine Erläuterungen und Einwände bei Ihren weiteren Regionalplan-Überlegungen berücksichtigen werden und Sie den simplen "Tauschvorschlägen" einiger kommunaler Politiker auf Kosten von Bislich-Vahnum eine Abfuhr erteilen werden.	berücksichtigt, jedoch besteht kein direkter Zusammenhang zwischen den Bereichsfestlegungen innerhalb einer Kommune. Ein Flächentausch erfolgt insofern nicht. Die Fläche in Bislich-Vahnum wird nicht als Abgrabungsbereich festgelegt, da sich diese nicht aus dem gesamträumlichen Konzept ergibt. Es wird auf die Erwiderungen der Anregungen 2907#4 (Stadt Wesel) und 3809#23 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.
3747#1	in den letzten Wochen konnte ich an drei Veranstaltungen zum Thema teilnehmen. Eine veranstaltet von den Grünen, eine von der kommunalen SPD Wesel und eine von der CDU Hamminkeln.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Landesentwicklungsplans NRW um, Flächen für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren zur

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Im Ergebnis ist es für mich dringend geboten, Sie in ihrer aktuellen Planung zu unterstützen. Denn während der Veranstaltung der SPD, zu der zwar nur die Bürger aus Obrighoven und Lackhausen geladen waren, wurde deutlich, dass die kommunale SPD aktiv gegen Ihre Planung bzgl. Obrighoven und als Reserve Lackhausen vorgeht und die Anwesenden dazu aufrief, es ihnen gleich zu tun. Als Alternativen zu Obrighoven/Lackhausen schlug die SPD weitere Auskiesungen in Pettenkaul sowie hier in Bislich-Vahnum vor. Den Bürgern wurde letzteres schmackhaft gemacht mit der Begründung, dass es sich in Vahnum um eine "völlig überdüngte Ackerwüste handele, auf der nicht mal mehr eine Wildgans landen wolle". Das ist nicht nur unverschämt, sondern entspricht schlicht und einfach nicht der Wahrheit - siehe Fotos im Anhang. Des weiteren wurde auf die großen Gefahren des sich dort befindlichen, noch nicht sanierten letzten Deichabschnitts hingewiesen. Der Deich könne dann bei einer Auskiesung gleich mitsaniert werden. Man sprach von einer "win-win-Situation". Derart blumiger, zugleich reduzierter Schilderung muss man als Obrighovener bzw. Lackhausener Bürger ja zustimmen. Ich, als 'Vahnumerin' muss dem allerdings entschieden entgegentreten. Wir wohnen nun seit 13 Jahren an eben diesem "alten Deichabschnitt" in Bislich-Vahnum und es hat sich - zumindest in 12 von 13 Jahren - hier nichts bewegt. Erst jetzt, im letzten Jahr beginnend, wurden und werden Bodenbeschaffenheitsprüfungen etc. vorgenommen. Bestand etwa in all den vergangenen Jahren keine Überschwemmungsgefahr durch Hochwasser? Jetzt plötzlich ein solches "Gefahrenszenario" aufzubauen, erscheint uns hier in Vahnum ein wenig vorgeschoben. Wir sind vor 13 Jahren hierher gezogen, haben viel investiert, weil wir naturverbunden sind und die Vielfältigkeit von Flora und Fauna hier sehr schätzen und für sehr wichtig halten. Wir haben eine Vielzahl von Hummelarten, Wespen, Hornissen anderen	gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat. Die Methodik hierzu kann Kapitel 5.5 der Begründung entnommen werden. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts zur Ermittlung der Abgrabungsbereiche kommt es zu Veränderungen bei der Gebietskulisse der BSAB. Es wird auf die zeichnerischen Festlegungen in der Gesamtkarte verwiesen. Bezüglich des Umgangs mit den einzelnen Flächen wird auf die Erwiderung der flächenkonkreten Anregungen, in denen auch auf die aufgeführten Hinweise zur Landschaftsveränderung, Bedarfsermittlung und Vorbelastung abgewogen werden, verwiesen. Die Fläche in Bislich-Vahnum wird nicht als Abgrabungsbereich festgelegt. Es wird auf die Erwiderungen der Anregungen 2907#4 (Stadt Wesel) und 3809#23 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Insekten, wie Käfern, Wanzen, Spinnen, Schmetterlingen, Vogelarten (Amsel, Drossel, Fink und Star, Meisen, Rotkehlchen, Spechte u.v.a.) und sogar Fledermäuse auf unserem Grundstück und in der näheren Umgebung und möchten, dass das so bleibt. Außerdem beobachten wir hier Fasane, Hasen, Rehe, Füchse, Bussarde, Falken, Käuzchen, die in alten Obstbäumen und in den für den Niederrhein so typischen Kopfweiden wohnen, Pferde, Rinder, Schafe und mehr. Bei einer - wie von der kommunalen SPD geplanten - kompletten Auskiesung um uns herum, würden nicht nur sämtliche genannten Tierarten verschwinden, sondern vor allem auch Schäden am Grundwasser zu erwarten sein, u. a. wegen der dann fehlenden, filternden Erdschichten. Wir leben hier mit und von unserem Brunnenwasser! Wer möchte/kann leben, wo kein Trinkwasser ist? Ein möglicher, finanzieller Verlust (Wertverlust) durch sonstige Schäden, etwa verursacht durch mögliche Bodenabsenkungen etc., kommt noch hinzu. Ich möchte mich gegen jede weitere Auskiesung im Kreis Wesel und insbesondere in Wesel-Bislich aussprechen. Die Landschaft hier erscheint über "Google earth" wie ein Schweizer Käse. Nicht nur hier, sondern überall entlang des Rheins und anderer Flüsse sind Kiesvorkommen, die gewonnen werden könnten. Eine solche Konzentration und damit Ausbeutung auf nur wenige Gebiete, um ganz Deutschland und in einem zu großen Maß das Ausland mit Kies und Sand zu versorgen, ist ein Unding. Zumal die Ermittlung des Bedarfs mehr als fragwürdig zu sehen ist, wird sie doch letztlich von der Kiesindustrie selbst bestimmt. Die Kiesindustrie und auch die Politik haben hier eine besondere Verantwortung dem Land und seinen Bürgern gegenüber. Wird hier doch mit einem endlichen Gut gehandelt und nicht mit produzierbarem Käse oder anderen herstellbaren Wirtschaftsgütern! Die einzigartige Niederrheinlandschaft muss erhalten bleiben, für Mensch und Tier heute und für die zukünftigen Generationen. Hier ist bereits genug Land und Kulturgut "ins Wasser gefallen"!	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Abschließend möchte ich noch anmerken, dass ich die Information der Bürger für sehr ausbaufähig halte. Dies gilt für alle Beteiligten, die Politik, die Kiesunternehmen und auch die Planungsbehörden. Es gibt für den Bürger keine echte Transparenz! Das scheint gewollt. Bei einem - wie bei allen Veranstaltungen betont - so wichtigen Thema, sollten die Fakten für den Bürger so aufbereitet sein, dass er sie schnell und einfach erfassen und verstehen kann. Die Planungsunterlagen einer Behörde, Amtsdeutsch etc. erscheinen mir da ebenso wenig geeignet, wie die blumige Werbesprache oder das reine "auf die Tränendrüse drücken" der Kiesindustrie. Sehr geehrte Frau Geiß-Netthövel, ich weiß, dass Sie an die Weisungen ihrer vorgesetzten Behörde und an die aktuellen Gesetze gebunden sind. Aber ich bitte Sie sehr, sich für den Erhalt der einzigartigen Flora und Fauna in Vahnum einzusetzen. Dafür bedanke ich mich schon jetzt und verbleibe	
3809#21	2. Vorschläge für ergänzende Ausweisungen a) Pettenkaul Erweiterung Die Firma [ANONYMISIERT] GmbH & Co. KG betreibt seit vielen Jahren die Abgrabung Pettenkaul und bemüht sich um eine entsprechende Erweiterung. Der von unserem Unternehmen vorgeschlagene Abgrabungsbereich umfasst ca. 75 ha und liegt vollständig außerhalb des mittlerweile festgesetzten Wasserschutzgebietes (WSG) "Gindericher Feld" und außerhalb des Vogelschutzgebietes (VSG) "Unterer Niederrhein". Im WSG findet derzeit und auf absehbare Zeit keine Wassergewinnung statt. Die Stadt Wesel hat bereits mehrfach nahezu einstimmige Resolutionen gefasst, nach denen die Ausweisung des BSAB Pettenkaul Erweitung eingefordert wird. Es hat bislang keine Proteste der Bevölkerung, des Naturschutzes oder betroffener Eigentümer gegeben, obwohl umfangreich und ausführlich über die Erweiterung in der Presse berichtet wurde.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Einer BSAB-Festlegung steht das Tabukriterium "WSZ I - III b festgesetzt + geplant" des gesamträumlichen Plankonzepts bei Erweiterungen im Nassabbau für den Rohstoff Kies/Kiessand entgegen. Zudem befinden sich Teilbereiche der Vorschlagsfläche innerhalb des 300 m Puffers um Natura2000-Flächen. Zur grundsätzlichen Bedeutung und Bewertung der Wasserreservegebiete wird auf die Begründungen zu den Kapitel 2.10 und 5.5 sowie die Erwiderung der Anregung 3809#4 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Die bestehende politische Beschlusslage im Kreis Wesel wird zur Kenntnis genommen. Zu den das Wasserschutz- bzw. -reservegebiet Gindericher Feld betreffenden Hinweise gilt Folgendes: Für das Wasserreservegebiet "Gindericher Feld" ist im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung das Wasserschutzgebiet im Einzugsgebiet der künftigen Wassergewinnungsanlage "Gindericher Feld" mit der weiteren Schutzzone (Zone III A) festgesetzt worden. Die potentielle Schutzzone I für den

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Der einzige bisher bekannte Einwand gegen die Abgrabung Pettenkaul Erweiterung wird seitens der Wasserwirtschaft erhoben, die in formeller Hinsicht darauf hinweist, dass der vorgesehene Bereich in der Karte 8 "Wasserwirtschaft" des GEP 99 als sogenannte Wasserreservefläche "im Sinne einer Zone III B" anzusehen wäre. Dies ist nach unserer Auffassung nicht richtig. Die Erläuterungskarte 8 "Wasserwirtschaft" des GEP 99 zeigt den vorgesehen Bereich als dunkelblau dargestellte Fläche. Die dunkelblauen Flächen bezeichnen die sogenannten Reserveflächen "im Sinne einer Zone III A". Gerade durch die Konkretisierung des Wasserschutzgebietes "Gindericher Feld" wird die hierfür dargestellte ursprünglich größere Reservefläche auf den Umfang des Wasserschutzgebietes reduziert. Darüber hinausgehende Reservebereiche sind durch die Ausweisung obsolet geworden. Dies ist durch ein Rechtsgutachten der Kanzlei [ANONYMISIERT] bestätigt worden. Dieses Gutachten liegt der Oberen Wasserbehörde vor. Die Obere Wasserbehörde hat das Gutachten an den RVR weiter geleitet. Dabei hat sie darauf hingewiesen, dass die planerische Abwägung in Bezug auf eine Wasserreservefläche alleinige Entscheidung des RVR sei. Aus unserer Sicht ist nicht nachzuvollziehen, warum die Ausweisung als Wasserreservefläche in der Erläuterungskarte 14 des derzeitigen Entwurfs des Regionalplans Ruhr vorgesehen ist. Es ist im Planungsraum kein einziger Fall bekannt, bei dem in einem ausgewiesenen Wasserschutzgebiet zwischen dem Ablaufbereich III A und dem jeweiligen Vorfluter noch eine Schutzzone III B ausgewiesen ist. Die Schutzzone III B wird ihrer Natur nach vielmehr in der Regel in den zulaufenden Bereichen eines WSG dar gestellt. Auch in diesem Zusammenhang besteht der Eindruck einer Verhinderungsplanung. Eine entsprechende BSAB-Ausweisung würde im Übrigen eine Planfeststellung nicht präjudizieren. Das	künftigen Fassungsbereich sowie die potentielle Schutzzone II für die engere Schutzzone sind bislang nachrichtlich dargestellt. Im Rahmen des Festsetzungsverfahrens wurde auf die Ausweisung einer Schutzzone III B vorerst verzichtet, um die betroffenen Bevölkerung nicht mehr als unbedingt erforderlich in ihren Rechten zu beschränken, da die Trinkwassergewinnung noch nicht begonnen wurde. Bei Aufnahme der geplanten Grundwasserförderung für die Trinkwasserversorgung ist beabsichtigt, nicht nur die Fassungsbereiche (Zone I) und die engere Schutzzone (Zone II), sondern auch die weitere Schutzzone (Zone III B) festzusetzen. Die Auffassung, dass über das WSG hinausgehende Reservegebiete obsolet seien, wird nicht geteilt. Vielmehr konkretisieren die fachrechtlichen Festsetzungen und Anweisungen den wasserwirtschaftlichen Vorsorgeansatz auf bestimmten Flächen innerhalb des Wasserreservegebietes. Eine Rohstoffgewinnung innerhalb des Wasserreservegebietes i.S. der Schutzzone III B wird laut Auskunft der Oberen Wasserbehörde auf Grundlage der vorliegenden Kenntnisstände wasserwirtschaftlich als nicht mit den Zielen einer sicheren Trinkwassergewinnung vereinbar bewertet. Bezüglich des gemeinsamen Standpunktpapiers von Rohstoff- und Wasserwirtschaft und der unterstellten Vereinbarkeit sei darauf verwiesen, dass im Rahmen des "Bedarfsnachweises" unter Berücksichtigung planungsrechtlicher Vorgaben u.a. auch das Vorkommen vergleichbarer Flächen außerhalb des Wassergewinnungsgebietes ein Prüfkriterium darstellt. Mit dem RP Ruhr-Entwurf konnten angesichts der flächigen Ausdehnung der Kieslagerstätte am Niederrhein konfliktärmere Potentialflächen, bei denen sich kein Konflikt-/Risikopotential aus Rohstoffgewinnung und Wasserwirtschaft, abzeichnet, in einem Umfang, der über den Sicherungsauftrag des LEP NRW hinausgeht, ermittelt werden. Somit besteht auf Ebene des Regionalplans keine Notwendigkeit, Abgrabungsbereiche für die

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Anliegen unseres Unternehmens ist es zunächst lediglich, die wasserrechtlichen Fachfragen im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens untersuchen zu können. Die uns vorliegenden Privatgutachten lassen dabei ein Ergebnis erwarten, das für eine Ausweisung des Bereichs Pettenkaul-Erweiterung spricht. Sollte der Nachweis der Grundwasser- bzw. Trinkwasserverträglichkeit nicht gelingen, wäre eine Abgrabung ohnehin nicht genehmigungsfähig. Voraussetzung für die erforderlichen gutachterlichen Untersuchungen ist jedoch, dass die Fläche als BSAB dargestellt wird und damit einem Planfeststellungsverfahren zugeführt werden kann. Im Zusammenhang mit dem Wasserschutzgebiet "Gindericher Feld" ist darauf hinzuweisen, dass eine Trinkwassergewinnung weder stattfindet noch geplant ist. Die seinerzeitige Ausweisung als Wasserreservefläche wurde im GEP 99 mit der Wasserqualität begründet. Dieses Wasser wird jedoch nicht gefördert, sondern wegen der mit dem Steinsalzabbau verbundenen Bergsenkungen in großem Umfang abgepumpt und seit Jahren in den Rhein abgeleitet. Darüber hinaus bestehen erhebliche rechtliche Zweifel daran, dass überhaupt ein Bedarf für die Trinkwassergewinnung besteht. Nach unserer Kenntnis hat im Rahmen des Festsetzungsverfahrens eine Bedarfsprüfung nicht stattgefunden, sodass die Festsetzung de WSG ohnehin rechtswidrig sein dürfte. Vor diesem Hintergrund regen wir mit Nachdruck an, zu prüfen, ob für den Bereich Pettenkaul eine Erweiterungsfläche als BSAB dargestellt werden kann. Dieses entspräche auch dem regionalplanerischen Grundsatz, Erweiterungen von vorhandenen Abgrabungen den jeweiligen Neuaufschlüssen von Abgrabungen vorzuziehen. Im Gegenzug könnten die zuvor dar gestellten, wenig sinnvollen Darstellungen in Obrighoven und Lackhausen gestrichen werden.	Gewinnnung von Kies/Kiessand im Nassabbau innerhalb von Wasserschutzgebieten oder Wasserreservegebieten im Sinne der Schutzzone III B festzulegen. Dass das tatsächliche Konflikt-/Risikopotential einer (Nass-)Abgrabung in Wasserschutz- bzw. -reservegebieten stark von den Details des Einzelfalls abhängig ist und eine Vereinbarkeit unter bestimmten Voraussetzungen hergestellt werden könnte, wurde bei der Planerarbeitung berücksichtigt. Gleichwohl wird dem Handlungsauftrag des ROG und des LEP NRW, die Voraussetzungen für die zukünftige Trinkwasserversorgung zu wahren, auf Ebene des Regionalplans dadurch entsprochen, potentielle Konflikte (z.B. durch den Wegfall schützender Bodendeckschichten mit Freilegung des Grundwassers im Nassabbau) zu vermeiden, indem diese Bereiche weitgehend von einer zusätzlichen Rohstoffgewinnung freigehalten werden. Die im Rahmen des Gutachtens vorgetragenen fachtechnischen Details (u.a. Dichtschürze) werden dabei im konkreten Fall zur Kenntnis genommen, führen jedoch zu keiner anderen Bewertung, zumal die Bedenken der Wasserbehörden hierzu auch zum Zeitpunkt der Planerarbeitung nicht vollständig ausgeräumt werden konnten. Die Tatsache, dass auch seitens des Stellungnehmenden Zweifel am erfolgreichen Abschluss einer Planfeststellung bestehen, bekräftigt die Entscheidung des Plangebers von einer Bereichsfestlegung, die zugleich den außergebietlichen Ausschluss rechtfertigt, abzusehen. Die Bedenken zur Erforderlichkeit des Wasserschutzgebiets werden nicht geteilt. Im Rahmen der turnusmäßigen Berichterstattung an das MULNV wurde es zuletzt im Jahr 2017 durch die Obere Wasserbehörde für erforderlich gehalten, das Wasserschutzgebiet Gindericher Feld weiterhin für zukünftige Entnahmen vorrätig zu halten.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Nach den unserem Unternehmen vorliegenden Gutachten der Borchert Ingenieure GmbH & Co. KG ist nachgewiesen, dass die Abgrabung der Erweiterungsfläche bei gleichzeitiger Errichtung einer gegen das Wasserschutzgebiet wirkenden Dichtschürze zu deutlichen Verbesserungen der Wasserqualität bei auflaufendem Hochwasser führen würde. Der Gutachter hat festgestellt, dass die Abgrabung der Erweiterungsfläche in jedem Fall als besser zu bewerten sei, als wenn eine solche Erweiterung nicht durchgeführt würde. Auch diese Fragen könnten in einem Planfeststellungsverfahren durch ein behördlicherseits gefordertes Gutachten bestätigt werden. vgl. Gutachten Borchert-Ingenieure GmbH & Co. KG vom 25.06.2009 zur Abgrabungserweiterung in Wesel Büderich-Ginderich, Schlussfolgerungen Ziff. 9, Anlage 2 In einem gemeinsamen Standpunktpapier der seinerzeitigen Rohstatt Bundesverbände BKS und MIRO sowie der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e. V. (DVGW) und der Bund/Ländergemeinschaft Wasser (LAWA) wurden übrigens wasserwirtschaftliche Kriterien für eine Kies- und Sandgewinnung (Nassabbau) innerhalb einer Schutzzone III B aufgestellt und die Rohstoffgewinnung ausdrücklich für möglich erklärt. vgl. Standpunktpapier BKS, MIRO, DVGW und LAWA, März 2007, Anlage 3 Im vorliegenden Fall ist die Erweiterung jedoch lediglich in einer Reservefläche und nicht innerhalb der Wasserschutzzone III B beabsichtigt. Im Übrigen liegen nach einem aktuellen Gutachten der Borchert Ingenieure GmbH & Co. KG vom 19.02.2019 die Voraussetzungen für die Ausweisung einer Wasserschutzzone III B im Falle einer späteren Trinkwassergewinnung nicht vor. Das Gutachten hat Folgendes ergeben:	Ein Vergleich mit dem Abgrabungsbereich in Sonsbeck ist nicht zielführend, da es sich im ersten Planentwurf um die Erweiterung einer bestehenden Trockenabgrabung auf Grundlage der Überleitungsregelung des LWG handelte. Die Unterscheidung zwischen Trocken- und Nassabgrabung wird durch das Plankonzept entsprechend erfasst. Es wird darauf hingewiesen, dass die Fläche nicht Gegenstand des Planentwurfs für die zweite Offenlage ist (vgl. Erwiderung zu Anregung 1006#17 Gemeinde Sonsbeck). Die Ausführungen zum potentiellen Mehrwert für das VSG werden zur Kenntnis genommen. Da entsprechende Maßnahmen jedoch nicht an die Umsetzung des konkreten Vorhabens gekoppelt sind, ist der Hinweis für die raumordnerische Steuerung der Rohstoffgewinnung unerheblich.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	1. Die hydrologischen und hydrogeologischen Randbedingungen im Entnahmegebiet Gindericher Feld sind so günstig, dass eine Ausweitung des Schutzgebietes in eine Wasserschutzzone III B nicht geboten ist. 2. Das Arbeitsblatt W 101 zur Festlegung von Trinkwasserschutzgebieten legt nahe, nach 10 Jahren eine Überprüfung des Einzugsgebietes der Gewinnungsanlage vorzunehmen. Bislang ist noch keine Trinkwasser förderung beantragt worden. 3. Die Ergebnisse der oben zitierten KaBa-Studie (Konfliktarme Bagger seen) zeigen, dass ein Abgrabungssee als effektive Stoffsenke (biologische Kläranlage) wirken und zu einer Verbesserung der Grundwasserqualität führen kann. Dies gilt auch für mögliche Nitrat Konzentrationen, die durch Baggerseen verringert werden können. 4. Die bislang durchgeführten Wasseranalysen im offenen Wasserkörper der bereits vor Festsetzung des Trinkwasserschutzgebiets vorhandenen Abgrabung Büderich-Ginderich haben keine negativen Veränderungen des Wassers ergeben. Deshalb kann festgestellt werden, dass im vorliegenden Fall der Entfall der allgemein schützenden Deckschichten keinen negativen Einfluss auf die Wasserqualität gehabt hat. 5. Diese Tatsache berechtigt zu der Annahme, dass bei gleichem verant wortungsvollen Betreiben der Abgrabungserweiterung, die zudem noch viel weiter von den zukünftigen Gewinnungsbrunnen entfernt gelegen ist, auch keine negativen Veränderungen des Wasserkörpers zu besorgen sind. 6. Die im Bereich der Abgrabungserweiterung vor den Abgrabungsböschungen vorgesehene Dichtschürze wird den rheinseitigen Grund- und Qualmwasserzustrom im	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Hochwasserfall behindern und dadurch eine Teilfunktion der entfernten schützenden Deckschichten übernehmen. Die zukünftigen Grundwasserentnahmebrunnen werden dadurch auch gegen zwar noch nicht nachgewiesene aber potenziell mögliche Schadstoffströme aus verfüllten Vorlandaltabgrabungen hinreichend geschützt. 7. Die vorgetragenen Argumente zeigen, dass auf vielfältige Weise in dem hydrogeologisch günstigen Gebiet Trinkwasserschutz und Rohstoffgewinnung sinnvoll, konfliktfrei und verantwortungsbewusst miteinander kombiniert werden können. vgl. Borchert-Ingenieure GmbH & Co. KG: "Kiesbaggerei Büderich-Ginderich, Abgrabungserweiterung, ergänzende Hydrogeologische Stellungnahme", vom 19.02.2019, Anlage 4 (Unterstreichungen durch den Autor) Es ist nicht erkennbar, warum eine Erweiterungsfläche vor diesem Hintergrund regionalplanerisch von vorneherein ausgeschlossen werden soll, zumal auch im Bereich Sonsbeck eine weitere BSAB-Flächendarstellung vorhanden ist, die in den Bereich einer Wasserreservefläche fällt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Darstellung in der Erläuterungskarte 14. Im Rahmen der Ausübung des Planungsermessens sollte zudem Berücksichtigung finden, dass [ANONYMISIERT] GmbH & Co. KG bei einer möglichen Abgrabung Pettenkaul Erweiterung - vorausgesetzt diese wird fachgutachterlich für durchführbar gehalten - positive Effekte für das benachbarte VSG "Unterer Niederrhein" bewirken kann. Es bestehen Überlegungen, im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen deutliche Aufwertungen innerhalb des VSG durchzuführen. So verfügt [ANONYMISIERT] GmbH & Co. KG über Eigentumsflächen im VSG, auf denen dem Vogelschutz zugute kommende Maßnahmen, wie beispielsweise die oft geforderte Anpflanzung von Röhricht, in größerem Umfang als Ausgleich durchgeführt werden könnten. Dieses	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	müsste auch im Interesse des RVR liegen, der im Bereich der Bislicher Insel über Eigentumsflächen verfügt und dort eigene Natur- und Vogelschutzaktivitäten entfaltet, die durch unsere Ausgleichmaßnahmen unterstützt werden könnten. 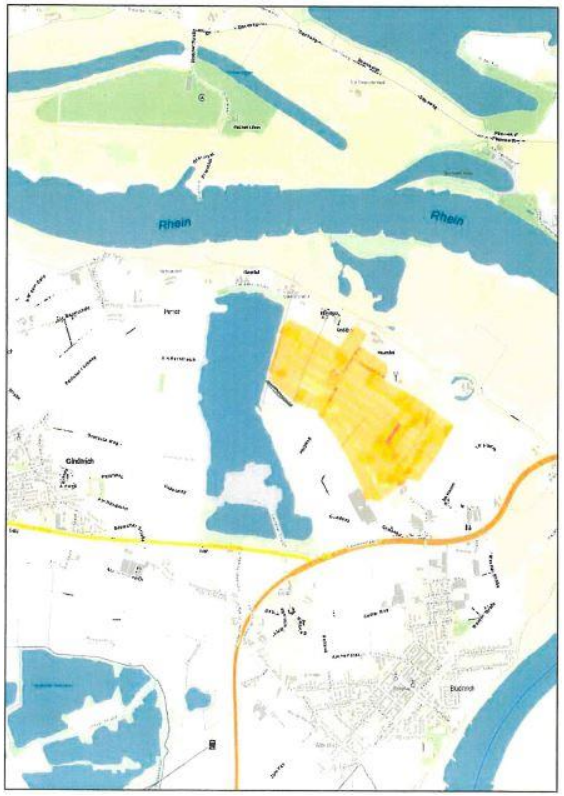 [Der Stellungnahme lagen vertiefende Gutachten bei. Deren wesentliche abwägungsrelevante Inhalte sind in die Erwiderung eingeflossen.]	
3809#23	c) Vahnum Bereits mehrfach haben wir gemeinsam mit dem Unternehmen [ANONYMISIERT] aus Wesel gegenüber dem	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ausführungen zum potentiellen Mehrwert einer kombinierten Rohstoffgewinnung und eines Hochwasserschutzprojekts werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Umweltministerium NRW dargelegt, dass in diesem Bereich die Durchführung eines Hochwasserschutzprojektes möglich ist. Eine solche Maßnahme könnte stromoberhalb unmittelbar an den Rückhalteraum Lohrwardt anschließen und entspräche der langjährigen vertraglichen Zusammenarbeit zwischen dem Land NRW, dem Deichverband Bislivh-Landesgrenze sowie der Firma [ANONYMISIERT] GmbH & Co. Kg. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im Jahre 2018 ein von [ANONYMISIERT] GmbH & Co. KG errichtetes Ringdeichbauwerk auf den Deichverband Bislich-Landesgrenze übertragen wurde, wodurch das Land NRW erhebliche Kosten einsparen konnte. Für die Fläche in Vahnum könnte Entsprechendes geleistet werden. Der Deichverband Bislich-Landesgrenze ist über die Planung informiert und hat bei der Neugestaltung der Deichtrasse diese Möglichkeit berücksichtigt. Allerdings scheint die Regionalplanung hiervon keine Kenntnis zu haben, bzw. die Planung im Rahmen des Ermessens nicht zu berücksichtigen. Dies ist unverständlich, da der Bau des Rückhalteraums Lohrwardt und die Übertragung des Ringdeichbauwerks auf den Deichverband auf Verträgen mit dem Land NRW beruhen, die jeweils von den früheren NRW-Ministern Bärbel Höhn und Johannes Remmel unterzeichnet wurden. Das Land betonte jeweils die gute Zusammenarbeit mit dem Kiesunternehmen im Sinne des Hochwasserschutzes. Die Vorschläge zum Anschluss eines Polders Vahnum sind im Umweltministerium bekannt und wurden bereits mehrfach besprochen. Es ist für uns unverständlich, dass das dem Ministerium vorliegende Konzept mit mehreren Varianten zum Hochwasserschutz dem RVR nicht vorliegt bzw. nicht in das Planungsermessen eingestellt wurde. Wir fügen das	des RP Ruhr wurden weder seitens des Umweltministeriums NRW, der Bezirksregierung Düsseldorf, des Kreises Wesel noch des betroffenen Deichverbands Bislich-Landesgrenze Anregungen zur Festlegung eines Abgrabungsbereichs bzw. zur Schaffung der regionalplanerischen Voraussetzungen für das Hochwasserschutzprojekt vorgebracht. Die Ausführung, dass es sich bei dem Vorhaben um den Bestandteil eines Hochwasserschutzkonzepts handelt, kann nicht nachvollzogen werden. Eine geänderte Hochwasserrückhaltung, wie in der Machbarkeitsstudie vorgeschlagen, wird aktuell weder vom Land NRW noch der Bezirksregierung Düsseldorf in diesem Bereich weiterverfolgt, so dass das Projekt u.a. aufgrund der erwarteten, geringen Hochwasserschutzwirkung und entgegenstehender Ziele des Naturschutzes weder im aktuellen Hochwasserrisikomanagementplan noch in den Planungen der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins enthalten ist. Aktuell läuft das Planfeststellungsverfahren zur Sanierung des dortigen Deichabschnitts überwiegend innerhalb der bestehenden Trasse. Da ein belastbarer Abstimmungs-/Planungsstand hinsichtlich der Hochwasserschutzmaßnahmen somit nicht erkennbar ist, ist das Projekt im RP Ruhr zunächst als ein Projekt der Rohstoffgewinnung zu bewerten, dass der gesamträumlichen Steuerung i.S.v. Kapitel 5.5/5.4 neu unterliegt. Eine Festlegung als Abgrabungsbereich erfolgt im Entwurf des RP Ruhr nicht, da sich die Fläche nicht aus dem gesamträumlichen Konzept zur Ermittlung konfliktarmer BSAB ergibt. Aufgrund der Grenzlage zu einer bestehenden Abgrabung wird die Vorschlagsfläche im Plankonzept als Erweiterungsfläche behandelt, für die geringfügig niedrigere Anforderungen an die Raumverträglichkeit als bei Neuansätzen gelten.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Hochwasserschutzkonzept deshalb mit Bitte um Berücksichtigung bei. Raumbetrachtung zum Hochwasserrückhalteraum Bislich-Vahnum der Firmen [ANONYMISIERT] GmbH & Co. KG und Rheinkiesbaggerei [ANONYMISIERT], Wesel vom 30.04.2018, Anlage 7 Eine ordnungsgemäße Ermittlung der Planungsinteressen hat diesbezüglich offensichtlich nicht stattgefunden. U. E. liegt hierin ein Ermessensfehler (Ermessensnichtgebrauch). Die Nichtberücksichtigung des Hochwasserschutzkonzeptes in Verbindung mit der Ausweisung eines BSAB verstößt gegen § 9, Abs. 1 und § 9, Abs. 2, Satz 1 ROG. Die Hochwasserschutzargumente hätten im Rahmen einer ordnungsgemäßen Ausübung des Planungsermessens zwingend berücksichtigt werden müssen und stehen der Ausschlusswirkung der Konzentrationszonen entgegen. Statt die hier bestehenden Möglichkeiten eines mit der Rohstoffgewinnung zu verbindenden Hochwasserschutzprojektes - für das konkrete Vorschläge vorliegen - raumplanerisch zu berücksichtigen und durch BSAB Ausweisungen zu ermöglichen, bleiben die hierfür sprechenden Argumente gänzlich unbeachtet. Dieses ist umso unverständlicher, als die Bezirksregierung Düsseldorf für den Bereich Vahnum konkrete Möglichkeiten des Hochwasserschutzes prüft und umsetzen will. Durch die Ausweisung eines BSAB im Bereich Vahnum könnten kurzfristige Verbesserungen für den Hochwasserschutz erzielt werden, wie sie im stromunterhalb liegenden Bereich des Rückhalteraums Lohrwardt bereits gemeinsam mit der Firma [ANONYMISIERT] GmbH & Co. KG umgesetzt wurden. Durch die Verbindung bereits genehmigter Abgrabungen (Visselbruch, Vissei-Süd) mit einem neu darzustellenden Bereich könnte ein großflächiger zusätzlicher Retentionsraum geschaffen werden. Die Abgrabungsfläche könnte in gleicher	Wesentlicher Ausschlussgrund ist die Lage der Fläche innerhalb des Vogelschutzgebiets "Unterer Niederrhein" (vgl. Begründung, Kap. 5.5 zu Natura 2000-Flächen). Gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG darf ein Projekt, das zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, innerhalb von Natura2000-Gebieten nur zugelassen oder durchgeführt werden, wenn es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschl. solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind. Ob von dem Projekt in der Folge entsprechend Auswirkungen ausgehen, kann auf Ebene des Regionalplans und auf Grundlage der jetzigen Planungsstände nicht abschließend bewertet werden. Da jedoch auch bei Anwendung der Natura2000-Kulise als weiches Tabukriterium ein ausreichend großer Suchraum für die Gewinnung von Rohstoffen bzw. von Kies/Kiessand verbleibt, wird an der Einstufung des Tabukriteriums festgehalten. Des Weiteren hinaus liegt die Rohstoffmächtigkeit gem. Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes in Teilen der Vorschlagsfläche unterhalb von 10 m, was gemäß Plankonzept ebenfalls ein weiches Tabukriterium darstellt. Nahezu alle Varianten der Machbarkeitsstudie erstrecken sich auch auf Flächen, die in der regionalplanerischen Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf liegen. Im neuen Regionalplan Düsseldorf werden die Flächen hingegen nicht als Abgrabungsbereich festgelegt. Die Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen im vorgesehenen Umfang ist aus Sicht des Plangebers daher auch diesbezüglich zu hinterfragen und stützt die Entscheidung, im Verbandsgebiet des RVR keinen entsprechenden Abgrabungsbereich festzulegen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Weise wie der Polder Lohrwardt eingedeicht werden. Darüber hinaus könnte über Verrohrungssysteme eine Verbindung zur Abgrabung Visselbruch hergestellt werden, sodass im Überflutungsfall die dortigen Wasserflächen ebenfalls als Retentionsraum genutzt werden könnten. U. E. stellt dieser Bereich damit eine ideale Alternative zu den von der Bevölkerung und auch von unserem Unternehmen abgelehnten Ausweisungen Bönninghardt und Wickrather Feld dar. 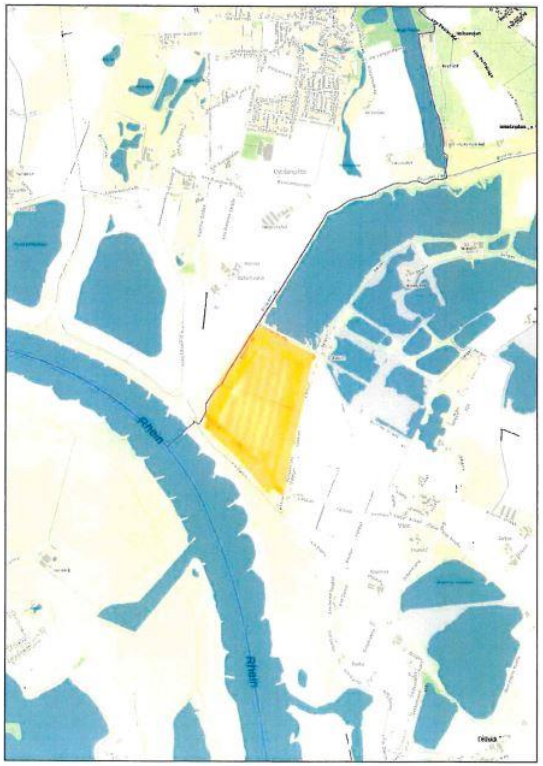	Es wird auf die Erläuterung zu Ziel 5.5-1 (5.4-2 neu) und die Möglichkeiten des Erlasses des MULNV vom 25.03.2019 "Entnahme von Bodenschätzen im Rahmen von Projekten der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes" (Nebenrinnenerlass) verwiesen, der für das vorgeschlagene Projekt sowohl hinsichtlich der Belange des Hochwasserschutzes als auch des Naturschutzes Handlungsoptionen beinhaltet. Im Rahmen der Erarbeitung des RP Ruhr erfolgt eine sachgerechte Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes. Es wird auf Kap. 2.11 "Vorbeugender Hochwasserschutz" und die hiermit verbundenen Festlegungen verwiesen. Auch hierzu wurden weder bei der vorgelagerten Abfrage der Datengrundlagen noch im Rahmen der Beteiligung zum ersten Planentwurf Hinweise oder Anregungen zur Änderung der Festlegungen, z.B. als Überschwemmungsbereich, angeregt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	[Der Stellungnahme lagen vertiefende Gutachten bei. Deren wesentliche abwägungsrelevante Inhalte sind in die Erwiderung eingeflossen.]	
3844#3	BSAB-Fläche bei Bislich **BSAB-Fläche bei Bislich** 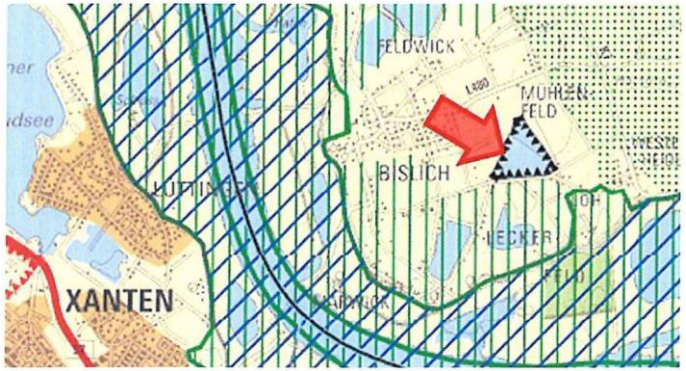 Diese Darstellung zeigt deutlich die Schwächen einer GIS-Recherche. Bei Anwendung der Kriterien des RVR verbleiben für diesen Neuaufschluss gerade mal ca. 12,5 ha. Der Zuschnitt als Dreieck führt zusätzlich dazu, dass ein wirtschaftlicher Abbau hier nicht stattfinden kann, da nur Böschungen verbleiben. Voraussichtlich wird man hierdurch die Lagerstättenbasis bei Einhaltung standsicherer Böschungen nicht erreichen. Sollte hier auch noch eine Aufbereitungsanlage errichtet und Platz für Produkthalden geschaffen werden, so sind hier nochmals 4 ha bis 7 ha, zumindest temporär abzuziehen. Auf Grund der geringen Flächengröße wird auch hier die vorgesehene Lagerstättenmächtigkeit von > 20 m nicht realisierbar. Somit ist auch diese BSAB-Fläche nicht abbauwürdig.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bedenken zur Abbauwürdigkeit werden nicht geteilt. Die Grenzziehung des Abgrabungsbereichs wird im Ergebnis des weiterentwicklelten Plankonzepts geändert. Der Abgrabungsbereich umfasst im Kern eine nach WHG zugelassene Abgrabung sowie potentielle Erweiterungsflächen. Die weiteren Details des Rohstoffabbaus sind unter Berücksichtigung des Grundsatzes 5.5-8 zu konkretisieren. Da es sich bei dem BSAB um die potentielle Erweiterung einer zugelassenen Abgrabung handelt, ist gemäß Plankonzept eine Mindestmächtigkeit von 10 m anzusetzen.
4393#1	Der Entwurf (Blatt 5) beinhaltet diverse Flächen des im GEP 99 dargestellten Abbauflächen nicht mehr. Genehmigte Abbauflächen sind nur noch als Wasserflächen im rekultivierten Zustand dargestellt. Im Verfahren befindliche Flächen sind ebenfalls nicht mehr dargestellt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Insgesamt handelt es sich um Flächen in einer Größe von 41 ha. 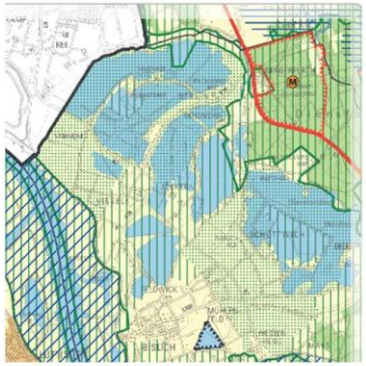 Entwurf RVR Blatt 5 GEP Darstellung 99 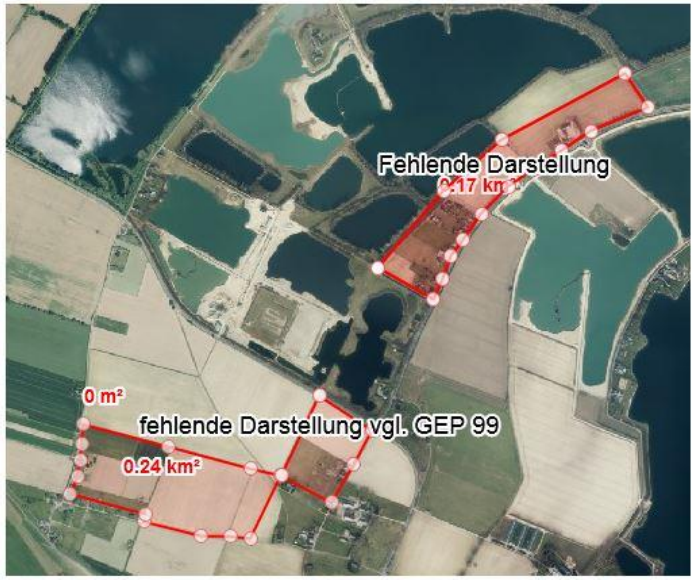 **Fehlende Flächendarstellung = 41 ha in der Gemarkung Bislich**	Wesentlich für eine Festlegung als Abgrabungsbereich im RP Ruhr war die Anforderung, dass sich die Flächen aus dem gesamträumlichen Plankonzept, bei dem das Vorliegen einer Genehmigung/Zulassung bzw. die Darstellung in Vorgängerplänen berücksichtigt wurde, ergeben und somit kein Tabukriterium einer Festlegung entgegensteht (vgl. Begründung zu Kapitel 5.5). Einer zeichnerischen Festlegung der beiden Vorschlagsflächen steht deren Lage innerhalb des Vogelschutzgebiets "Unterer Niederrhein" entgegen, das ein Tabukriterium des gesamträumlichen Plankonzepts darstellt. Die außerhalb hiervon gelegenen Restflächen liegen innerhalb des 300 m Puffers um Natura2000-Flächen und würden - selbst bei Nichtanwendung dieses Tabukriteriums - eine Größe unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle von 10 ha aufweisen. Die Ausführungen zu den betriebswirtschaftlichen Auswirkungen und der Verwendung der Rohstoffe werden zur Kenntins genommen, es wird auf die Ausführungen der Begründung zum Bestandsschutz verwiesen. Entsprechende Fallkonstellationen wurden bei der Planerarbeitung berücksichtigt, jedoch werden die Anforderungen einer geordneten Rohstoffgewinnung unter Verwendung der Tabukriterien als gesamträumlich bedeutender bewertet, zumal die Flächen durch den GEP 99 langjährig gesichert bzw. verfügbar waren. Für diese Flächen wird auf die Regelungen zum Bestandsschutz gem. Erläuterung zu Ziel 5.5-1 (5.4-2 neu) und die Erweiterungs- und Verlängerungsmöglichkeiten nach Ziel 5.5-3 (5.4-3 neu) hingewiesen, das im Ergebnis der 1. Beteiligung um Ausnahmeregelungen für beantragte Flächen ergänzte wurde.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Dies beinhaltet diverse Unwägbarkeiten für die Genehmigungsverfahren als auch Verlängerungsanträgen. Da die Wasserfläche kleiner ist als die Abbaufläche (Rekultivierung) ist nicht auszuschließen, dass Verlängerungsanträge unter dem Hinweis fehlender Ausweisung(Darstellung) zurückgewiesen werden. Gleiches gilt für bereits im Verfahren befindliche Flächen. Bekanntlich dauern Verfahren mehrere Jahre, auch 10 Jahre sind keine Seltenheit. Auch hier ist die Gefahr gegeben, dass diese Flächen unter dem Hinweis fehlender Darstellung nicht mehr genehmigt werden. Es wird beantragt, die GEP Darstellung 99 in diesem Bereich nicht zu ändern. Der Bereich ist seit Jahren als BSAB dargestellt. Es besteht eine große Akzeptanz, insbesondere können so Neuaufschlüsse verhindert werden. Der Fortbestand der Firma [ANONYMISIERT] ist von der Beibehaltung der Flächendarstellung GEP 99 abhängig, insbesondere da im Vertrauen auf diese Darstellung erhebliche Investitionen (Planungen, Untersuchungen sowie Grunderwerb) getätigt wurden. Der Grundsatz Erweiterung vor Neuaufschluss ist hierdurch mehr als in Frage gestellt. Denn hier werden Flächen ohne Anlass zurückgenommen. Nicht unerwähnt bleiben soll, dass wir als Familienunternehmen ausschließlich in den regionalen Markt (KEINE EXPORTE) liefern, also "aus der Region für die Region". Dadurch, dass der Abbau seit Jahren gedrosselt wurde, sind die o.g. Flächen (Bestand GEP 99) auch noch nicht verritzt. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn ressourcenschonender Abbau sowie ausschließlich regionaler Absatz zum Nachteil des Unternehmens führen soll. Nur dadurch sind diese Flächen noch nicht abgebaut.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Ohne Korrektur ist nicht auszuschließen, dass zukünftig alle im Regionalplan dargestellten Flächen entgegen dem Grundsatz "Aus der Region für die Region" abgebaut werden. Gerade der Export soll doch eingedämmt werden. Es ist somit erforderlich, weiterhin die Darstellung wie im GEP 99 fortzuführen.	
4782#1.1	An der Entscheidung keine weiteren Abgrabungen zwecks Kiesgewinnung im Bereich von Wesel-Büderich und Wesel-Ginderich zuzulassen sollte festgehalten werden, auch wenn eine weitere Abgrabung in diesem Bereich immer wieder ins Gespräch gebracht wird. Die bestehende Abgrabung liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes Gindericher Feld und in unmittelbarer Nähe zu diversen Schutzgebieten. Alle benachbarten und in der Diskussion stehenden Flächen müssen aufgrund ihrer Lage innerhalb des Wasserschutzgebietes bzw. des Wasserreservegebietes besonders geschützt werde Aktuell wird im Gebiet Gindericher Feld noch kein Trinkwasser gefördert. Es handelt sich vielmehr um das größte zusammenhängende noch ungenutzte Wasservorkommen im gesamten Planungsbereich. Wie der Wasserverbund Niederrhein in einer Präsentation dargelegt hat, lässt die Wasserqualität in aktuellen Trinkwasserförderungen nach. Von daher ist es absehbar, dass auch das Vorkommen des Gindericher Feldes zur Versorgung der Bevölkerung benötigt wird. Es dient somit der Daseinsvorsorge für weite Teile des Rheinlandes wie auch des Ruhrgebietes. Gerade der letzte Sommer hat gezeigt, wie knapp das Trinkwasser werden kann. So ist z.B. die Möhnetalsperre sogar zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht wieder zur Hälfte gefüllt. Durch eine zusätzliche Abgrabung würde unser wertvollstes Gut freigelegt, die Filterfunktion der schützenden Kies- und Sandschichten, welche der Grund für die hervorragende Wasserqualität in diesem Bereich sind, gingen im Falle einer	Der Anregung wird gefolgt. Die Fläche Pettenkaul in Wesel-Ginderich wird nicht als Abgrabungsbereich festgelegt, da sich diese nicht aus dem gesamträumlichen Konzept ergibt. Es wird auf die Erwiderungen der Anregungen 2907#3 (Stadt Wesel) und 3809#21 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Abgrabung verloren. Zudem würde das Wasser potentiellen Gefährdungen durch äußere Einflüsse ausgesetzt. Zu erwähnen ist auch, dass die seitens der Kiesindustrie gewünschten Flächen bis an den Rheindeich sowie bis in unmittelbare Nähe an den 320,8m hohen Sender Wesel heranreichen. Ein nicht mit letzter Sicherheit auszuschließender Deichbruch würde die Standsicherheit des Fernsehturms gefährden, wenn Abgrabungen in nächster Nähe durchgeführt würden. Die Qualität der im Falle einer Abgrabung betroffenen Ackerflächen ist außergewöhnlich hochwertig, so dass in dieser alten Kulturlandschaft auch ohne starken Einsatz von Düngemitteln seit alters her hohe Erträge erzielt und somit gesunde und nachhalte regionale Produktion erzeugt werden.	
4941#33	Kies und Sand Pettenkaul-Erweiterung 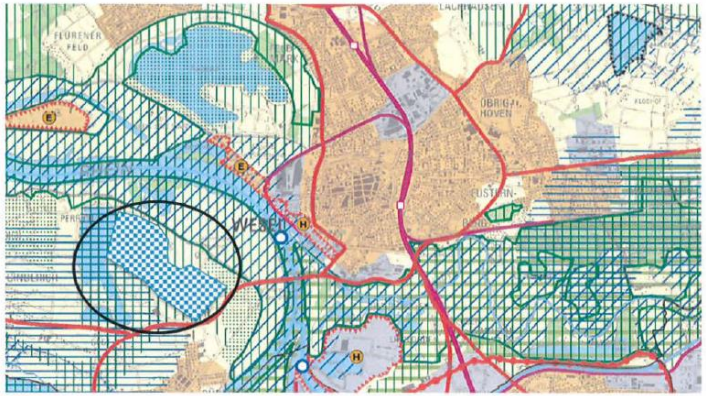 Bei dieser Fläche handelt es sich um eine restriktionsarme Erweiterung einer bereits bestehenden Abgrabung. Die Fläche liegt außerhalb eines NSG und auch außerhalb des mittlerweile festgesetzten WSG. Die vielfach vorgebrachten wasserrechtlichen Bedenken entbehren jeglicher rechtlicher Grundlage. Wir verweisen in diesem Zusammenhang	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche Pettenkaul in Wesel-Ginderich wird nicht als Abgrabungsbereich festgelegt, da sich diese nicht aus dem gesamträumlichen Konzept ergibt. Es wird auf die Erwiderungen der Anregungen 2907#3 (Stadt Wesel) und 3809#21 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Zur grundsätzlichen Bedeutung und Bewertung der Wasserreservegebiete wird auf die Begründungen zu den Kapitel 2.10 und 5.5 sowie die Erwiderung der Anregung 3809#4 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	vollumfänglich auf unsere Ausführen zu den Wasserreservegebieten. Nach den Auskünften des dort tätigen Unternehmens handelt es sich bei dieser Fläche um eine Erweiterung, die auch von der Stadt Wesel befürwortet wird.	
4941#34	Bislich Vahnum 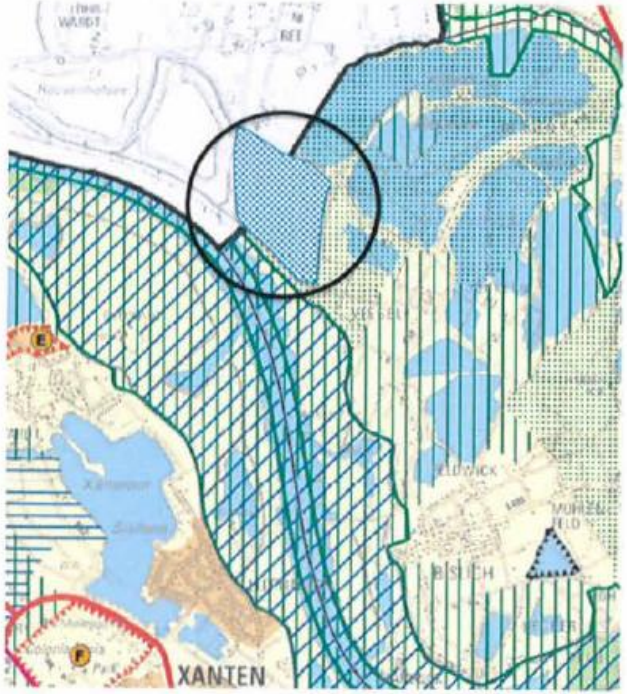 An diesem Standort könnte die Rohstoffgewinnung mit Maßnahmen des Hochwasserschutzes kombiniert werden. Bezüglich der genaueren Darstellung des Projekts verweisen wir auf die Stellungnahme des Unternehmens.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche in Bislich-Vahnum wird nicht als Abgrabungsbereich festgelegt, da sich diese nicht aus dem gesamträumlichen Konzept ergibt. Es wird auf die Erwiderungen der Anregungen 2907#4 (Stadt Wesel) und 3809#23 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung

Mehrere betroffene Kommunen

868#1	Gegen die Ausweisung der Abgrabungsflächen Alpen/Bönninghardt, Alpen/Drüpt und Alpen/Rheinberg-Millingen im Regionalplan erhebe ich hiermit Widerspruch: [...] Als direkter Anwohner schmerzt es mich zu sehen was aus der Landschaft werden soll. Wir sind in dieser Umgebung und der Schönheit der Natur groß geworden. Meinem Vater und wohl in Zukunft meinen Geschwistern und mir gehören einige der Ländereien für die eine Auskiesung geplant ist. Mein Elternhaus liegt keine 100 m von einem der geplanten Baggerlöcher entfernt In den letzten drei Jahren haben wir uns das Haus meiner Großeltern zu unserem Heim gemacht. Dieses liegt direkt neben meinem Elternhaus und somit auch unweit vom geplanten Baggerloch. Wir planten in einer schönen ruhigen Umgebung zu leben und irgendwann unsere eigene Familie hier zu gründen. Meinen Kindern würde ich gerne die gleiche unberührte Landschaft zum Spielen und Großwerden bieten. Stattdessen erwarten uns nun jahrelange Lärmbelästigung, LKW-Verkehr und die Zerstörung der Landschaft.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Landschaftsschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer)
868#2	Unsere Ländereien sind momentan an einen jungen Bauern aus der Nachbarschaft verpachtet. Dieser braucht die Flächen zur Bewirtschaftung seines Hofes und zur Sicherung seines Einkommens. In den Medien wird immer darauf verwiesen, dass die Landwirtschaft in Deutschland immer weiter zurück geht man die Güter der Landwirtschaft jedoch für die Versorgung der Mitbürger benötigt. Nun wird hier versucht Höfen die seit Generationen erfolgreich dazu beitragen, Ihre Existenzgründlage zu nehmen...	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Hinweise zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird auf die Erwiderung der Anregung 4832#7 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Die regionalplanerische Festlegung erfolgt weitgehend unabhängig von dem etwaigen späteren Grundstückverkehr bzw. den Eigentumsverhältnissen.
969#1	Widerspruch gegen die Ausweisung der Abgrabungsfläche Alpen/ Bönninghardt Alp/BSAB1, Alpen/Drüpt Alp/BSAB2 und Alpen/Rheinberg Alp/BSAB3 im Regionalplan Ruhr Sehr geehrte Damen und Herren,	Der Anregung wird teilweise gefolgt. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche in Alpen-Drüpt/Rheinberg-Millingen (Alp_BSAB_2, Alp_BSAB_3) wird im Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	gegen die Ausweisung der Abgrabungsflächen Alpen/Bönninghardt, Alpen/Drüpt und Alpen/Rheinberg-Millingen im Regionalplan erhebe ich hiermit Widerspruch.	Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen. Der BSAB in Alpen-Bönninghardt wird im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen.
969#4	Täglicher LKW-Verkehr vor unseren Haustüren Mindestens 20 Jahre eine Baustelle in unseren Orten Schwimmbagger und Förderbänder, die hinter unseren Gärten laufen Staub- und Lärmbelästigung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Hinweise zu Immissionen/Verkehrsbelastungen wird auf die Erwiderung der Anregung 2030#2 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.
969#8.1	Keine Nachhaltigkeit für die Landwirtschaft und regionale Ernährung, sondern lediglich für die Kiesindustrie	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Hinweise zur Landwirtschaft wird auf die Erwiderung der Anregung 4832#7 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.
969#8.3	Örtliche Bauernhöfe haben Investitionen getätigt und sind somit daraufangewiesen, dass ihnen die Flächen in Millingen zur Verfügung stehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Hinweise zur Landwirtschaft wird auf die Erwiderung der Anregung 4832#7 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.
969#13	Ein Auskiesungsvorhaben führt nur zu einem kurzfristigen Gewinn des Kiesunternehmers. Danach ist jegliche Nutzungsmöglichkeit im landschaftlichen Sinne für alle heutigen Bewohner und nachfolgenden Generationen dahin. Dies stellt für Rheinberg/Millingen einen nicht hinzunehmenden Eingriff in die dörfliche Entwicklung dar. [Weitere Stellungnehmer/innen haben ähnliche Ausführungen eingereicht.]	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Erwiderung zur Stellungnahme 2476#2 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.
1058#1	Durch den Kiesabbau würde … … die Natur massiv zerstört werden. … wenig von Drüpt übrig bleiben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen:

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	... es einen täglichen LKW Verkehr geben, welcher zur Lärmbelästigung führt. ... Drüpt unattraktiv gegenüber Besuchern werden und auch weniger als Wohnort ausgesucht werden.	Natur-/Artenschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Flächengröße: 4872#1 (Privater Stellungnehmer) Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer)
2129#1	als Anwohnerin in Kamperbrück/Kamp-Lintfort und Miteigentümerin eines der betroffenen Grundstücke in Alpen/Bönninghardt wende ich mich gegen die Festsetzung als Abgrabungsbereiche. Nicht nur, dass die Bezirksregierung bereits vor geraumer Zeit teilweise die betroffenen Bereiche als ungeeignet eingestuft hat, sondern auch die entsprechende Einsätzung der Kiesabbaugesellschaft(en), spricht gegen die Abgrabung in den vorbezeichneten Gebieten. Ich kann nicht verstehen, warum unsere wunderschöne Landschaft am Niederrhein zerstört werden soll. Der Kies, der hier bereits gewonnen wurde und bzw. werden soll, kommt nicht ausschließlich den Anwohnern in NRW oder zumindest in Deutschland zu Gute, sondern wird z.B. in die Niederlande verkauft. Die Niederlande, die ebenfalls Kiesvorkommen besitzen, die aber aufgrund Ihrer hohen Naturschutzauflagen lieber günstigeren Kies bei uns einkaufen. Unsere Landschaft ist aufgrund des bereits gewonnenen Kieses durchlöchert wie ein Schweizer Käse. Hinzu kommt, dass aufgrund des Kohleabbaus erheblich in die Natur eingegriffen wurde und Berg und Tal aufweist, wo vormals eine platte Ebene war. Das Erscheinungsbild der Landschaft hier am Niederrhein hat sich bereits verändert. Daher bitte ich Sie, nicht nur wegen der Anwohner, die Ihre Heimat direkt verlieren, wegen Anwohner, deren Lebensraum sich erheblich verändern würde, wegen der	Den Anregungen wird gefolgt. Der BSAB im Wickrather Feld in Kamp-Lintfort (Klf_BSAB_2_A) wird im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 1428#234 (IHK – Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet) verwiesen. Der BSAB in Alpen-Bönninghardt wird im RPRuhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Bauern, die wiedermal landwirtschaftliche Fläche verlieren, sondern auch, um unsere Einzigartigkeit hier am Niederrhein zu erhalten, auf den Kiesabbau zu verzichten.	
2757#1	hiermit reiche ich meinen Widerspruch gegen die Ausweisung der Abgrabungsfläche Alpen/Bönninghardt Alp/BSAB1, Alpen/Drüpt Alp/BSAB2 und Alpen/Rheinberg Alp/BSAB3 im Regionalplan Ruhr ein. Für meinen Widerspruch führe ich folgende Begründungen an: Unsere Landschaft wird unwiderruflich zerstört Geplante Fläche geht weit über den erträglichen Rahmen hinaus. Kiesabgrabung zerstört Lebensräume von Tier und Mensch unwiederbringlich. Täglicher LKW-Verkehr vor unseren Haustüren Staub- und Lärmbelästigung Die allgemeine Verkehrssicherheit wird durch den zusätzlichen Schwerlastverkehr beeinträchtigt. Zerstörung der natürlichen Filterschichten des Grundwassers Absenkung des Grundwasserspiegels Wertminderung der bestehenden Häuser, Höfe und Grundstücke Keine Nachhaltigkeit für die Landwirtschaft und regionale Ernährung. Existenz der örtl. Landwirte wird durch Wegfall der örtl. Flächen bedroht. Der Niederrhein ist bereits stark durch Kiesabgrabungen belastet und besteht fast nur noch aus Baggerlöchern. Regionaler Bedarf an Kies und ausgewiesene Flächen stehen in keinem Verhältnis.	Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche in Alpen-Drüpt/Rheinberg-Millingen (Alp_BSAB_2, Alp_BSAB_3) wird im Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Natur-/Arten/Landschaftsschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer) Grundwasser: 2030#6 (Privater Stellungnehmer) Landwirtschaft: 4832#7 (Privater Stellungnehmer) Vorbelastung: 1038#2 (Privater Stellungnehmer) Bedarfsberechnung/Export: 2476#2 (Privater Stellungnehmer)
2634#9	Hinsichtlich der von Ihnen ausgewiesenen BSAB Flächen stellen wir fest, dass die notwendigen Ausweisungen zur Versorgung der Wirtschaft nicht ausreichen. Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes ist eine Versorgungssicherheit von 25 Jahren für Kiese und Sande sicherzustellen. Dies wird jedoch nicht erreicht, weil der Verbrauch bereits im abgelaufenen Jahr als auch in der Zukunft deutlich ansteigen wird. Uns verwundert, dass anders als die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes vorgesehen, keine Einbeziehung der	Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Das Plankonzept und die Flächenfestlegungen wurden im Entwurf für die 2. Offenlage derart weiterentwickelt, dass auf Grundlage der aktuellen Erkenntnisse des Lockergesteinsmonitorings 2020 ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren, der der 1. Änderung des LEP NRW entspricht, planerisch gesichert wird. Im Rahmen der Regionalplanerarbeitung erfolgte bislang eine 6-monatige Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW, in deren Rahmen auch die örtlichen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	örtlichen Betriebe der Branche stattgefunden hat. Dann wären viele Diskussionen vermeidbar gewesen. So lehnen wir die BASB Bereiche Alpen-Bönninghardt, Wesel-Obrighoven und Kamp-Lintfort - Wickrather Feld ab. Diese Bereiche sind von der Qualität Ihres Vorkommens zur Versorgung der Transportbetonindustrie ungeeignet (Stichwort: Körnung der Vorkommen was in ihren Untersuchungen offensichtlich nicht berücksichtigt wurde). Stattdessen schlagen wir die die Vergrößerung der Abgrabung Alpen-Drüpt, die Neuaufnahme der Abgrabung Wesel-Pettenkaul und Wesel-Vahnum vor. Weiter halten wir die Ausweisung zusätzlicher BSAB-Flächen in Duisburg z.B. im Binsheimer Feld wasserseits des Deiches und/oder im Mündelheimer Bogen für geboten, damit sich örtliche Inanspruchnahmen nicht nur auf den Kreis Wesel konzentrieren.	Betriebe der Branche ihre Anregungen und Hinweise zum Planentwurf oder zusätzliche Flächenvorschläge einbringen konnten. Zum Umgang mit den einzelnen Abgrabungsbereichen wird auf die flächenkonkrete Abwägung in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Der BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) wird im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen. An der zeichnerischen Festlegung der Abgrabung im Bereich Obrighoven (Wes_BSAB_2-Alternative) wird im Wesentlichen festgehalten. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 3809#5 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Der BSAB im Wickrather Feld in Kamp-Lintfort (Klf_BSAB_2_A) wird im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Offenlage nicht erneut zeichnerisch festgelegt. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 1428#234 (IHK – Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet) verwiesen. Der Abgrabungsbereich in Alpen-Drüpt wird im Entwurf für die 2. Offenlage in seiner Abgrenzung geändert. Es wird auf die zeichnerischen Festlegungen sowie auf die Erwiderung der Anregung 3809#14 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Der Abgrabungsbereich in Wesel-Ginderich wird nicht zeichnerisch festgelegt, da Kriterien des gesamträumlichen Plankonzepts entgegenstehen. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 3809#21 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Der Abgrabungsbereich in Wesel Bislich-Vahnum wird nicht zeichnerisch festgelegt, da Kriterien des gesamträumlichen Plankonzepts entgegenstehen. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 3809#23 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Die Festlegung der Abgrabungsbereiche ergibt sich aus dem gesamträumlichen Konzept. Im Entwurf für die zweite Offenlage wird eine Abgrabungsfläche auf dem Gebiet der Stadt Duisburg zeichnerisch festgelegt. Die Festlegung eines BSAB im Binsheimer Feld wurde ausgehend von der offenen Gebietsbezeichnung und der fehlenden räumlichen Konkretisierung erneut geprüft, jedoch stehen Kriterien des Plankonzepts zum Freiraum- und Grundwasserschutz einer Festlegung entgegen. Zum Umgang mit der Fläche im Mündelheimer Rheinbogen wird auf die Erwiderung der Anregung 3809#22 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.
3232#1	Einspruch Regionalplan für die Kreise Wesel und Kleve Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die Planung des Regionalverbandes Ruhr (RVR), neue Kiesabbau-Flächen in den Kreisen Wesel und Kleve vorzusehen, erhebe ich Einspruch und beantrage, keinerlei neue Kiesabbau-Flächen zuzulassen. Begründung: Durch den Kiesabbau sind bereits erhebliche landwirtschaftliche und ortsnahe Flächen des Niederrheins für alle Zeit verschwunden. Durch die großflächige Öffnung des Grundwassers infolge Kiesabbau verschlechtert sich die Qualität unseres Trinkwassers infolge Schadstoff-Eintrag aus der Luft. Große Gebiete des Niederrheins sind durch Wasserschutz- und Naturschutzflächen für eine landwirtschaftliche Nutzung erheblich eingeschränkt, mehrere landwirtschaftliche Familienbetriebe sind dadurch in ihrer Entwicklung eingesclrränkt und existenzbedroht Deren Situation verschlimmert sich durch den Wegfall von Nutz- und Pachtflächen, die der Kiesabbau verschlingt. Wir Niederrheiner bevorzugen regional erzeugte, gesunde Lebensmittel von heimischen Betrieben. Bei Einschränkungen sind wir vermehrt auf Importe aus Ländern, die nicht den gleichen Qualitätsvorgaben verpflichtet sind, angewiesen. Der überwiegende Teil des z.Zt. abgebaggerten Kieses aus den Gebieten Rheinberg/Eversael, Wesel/Ginderich, Xanten und	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Landesentwicklungsplans NRW um, Flächen für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat. Die Methodik hierzu kann Kapitel 5.5 (5.4 neu) der Begründung entnommen werden. Die Belange der Landwirtschaft wurden bei der Erarbeitung des RP Ruhr berücksichtigt, indem z.B. der landwirtschaftliche Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen in die Abwägung eingestellt wurde. Mit der zeichnerischen Festlegung der Abgrabungsbereiche werden die Belange der Rohstoffgewinnung, u.a. aufgrund der Ortsgebundenheit der Lagerstätte, der vorrangigen Festlegung von Flächen mit hoher Rohstoffergiebigkeit und der sonstig weitgehenden Konfliktarmut, im vorliegenden Fall für den betroffenen Bereich höher gewertet. Eine weitere Konkretisierung, in deren Rahmen die Auswirkungen auf die Landwirtschaft z.B. durch eine verträgliche Verkehrserschließung oder einen zeitlich gestaffelten Abbau weiter gemindert werden, erfolgt in den nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Rees wird in Schiffen ins benachbarte Ausland und auch in ferne Länder transportiert. Es ist unverantwortlich, mit dem niederrheinischen Kies mehr als den regionalen Bedarf zu decken. Wir wehren uns gegen die Vernichtung unserer Heimat und Verschwendung unserer Ressourcen.	Die Abgrabungsbereiche liegen vollständig außerhalb festgesetzter/geplanter Wasserschutzgebiete, eines Bereichs für den Grundwasserschutz oder über diese Bereiche hinausgehenden Einzugsbereiche (Reservegebiete). Auf Ebene der Regionalplanung wird den Belangen des Grundwasserschutzes somit im Sinne einer vorsorgenden Konfliktminimierung in besonderem Maße Rechnung getragen (vgl. Begründung, Kapitel 5.4 neu). Auch der Umweltbericht kommt hinsichtlich des Schutzgutes Wasser zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine weitere Minimierung der Auswirkungen auf das Grundwasser, z.B. hinsichtlich der nicht raumbedeutsamen privaten Trinkwassergewinnung über Hausbrunnen, erfolgt im Rahmen des fachrechtlichen Genehmigungsverfahrens unter Beachtung der relevanten gesetzlichen Vorgaben. Die der Ausweisung der Abgrabungsbereiche zugrundeliegende Bedarfsermittlung ergibt sich maßgeblich aus Ziel 9.2-2 des Landesentwicklungsplans NRW (vgl. Begründung, Kapitel 5. 4 neu) in Verbindung mit dem Lockergesteinsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW. Dieses an die Regionalplanung gerichtete Ziel des LEP NRW ist bei der Festlegung der Abgrabungsbereiche zu beachten. Der Entwurf des RP Ruhr erfüllt mit der festgelegten Flächenkulisse den Sicherungsauftrag des LEP NRW. Das landeseinheitliche Monitoring des GD erfasst den Umfang der zurückliegenden Rohstoffgewinnung innerhalb der Planungsregion. Die hieraus abgeleitete Jahresförderung (für die zweite Offenlage auf Grundlage des Monitoringberichts 2020) wird für den RP Ruhr auf den in Ziel 9.2-2 geforderten Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine fortgeschrieben. Aufgabe der Raumordnung ist es, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Rohstoffen zu schaffen. Eine zusätzliche Verknappung der für die Rohstoffgewinnung zu sichernden Flächen stände dem Grundsatz des Raumordnungsgesetzes und dem Auftrag des LEP entgegen. Die weiterführende Verwendung bzw. Vermarktung der gewonnenen Rohstoffe, inkl. Exporten, ist nicht Gegenstand des Regionalplans und unterliegt weitgehend der Unternehmenspolitik. Anlässlich der Forderung, keine neuen Flächen für den Kiesabbau zuzulassen, wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan zunächst Flächen für die zukünftige Rohstoffgewinnung sichert. Die Inanspruchnahme der Flächen für die Rohstoffgewinnung setzt stets zusätzlich ein Genehmigungs-/Zulassungsverfahren voraus, in dem die Details des Abbaus verbindlich geregelt werden. Diese Zulassungsverfahren werden, je nach Genehmigungsgrundlage, z.B. von den Landkreisen oder der Bezirksregierung Arnsberg, für Verfahren nach Bergrecht, durchgeführt.
3734#1	Der Niederrein ist eine in Deutschland einmalige Kultur- und Naturlandschaft. Besonders dokumentiert sie die glaziale Überformung einer von der Maas und vor allem von dem Rhein geschaffen Terrassenlandschaft. Charakteristische Formelemente (wie u.a. Stauch- und Endmoränen, Sander, Urstromtäler) der vorletzten Eiszeit, deren Vorstoß bis an den Niederrhein reichte, werden zumindest teilweise zerstört und gehen unwiderruflich in ihrem gesamten Erscheinungsbild verloren. Statt Kiesabbau wäre ein Schutz der Landschaft notwendig, indem weite Teile dieser Landschaft als Naturdenkmäler erklärt und dauerhaft geschützt werden sollten. Die Proteste gegen den Kiesabbau der Bürger der Orte Bönninghardt, Alpen, Millingen und Dürpt und anderer Regionen sollten nicht leichtfertig übergangen werden. Es würde das Vertrauen in die Demokratie bei den Bewohnern dieser Orte – und nicht nur bei diesen – sehr schaden, wenn über die Köpfe dieser Menschen hinweg über die Zukunft ihrer Heimat, in der viele Familien seit Generationen ansässig sind, von Menschen und von Politikern entschieden wird, die, abgesehen von	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Landesentwicklungsplans NRW um, Flächen für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat. Die Methodik hierzu kann Kapitel 5.5 (5.4 neu) der Begründung entnommen werden. Bezüglich des Umgangs mit den einzelnen Flächen wird auf die Erwiderung der flächenkonkreten Anregungen, in denen auch auf die aufgeführten Hinweise zur Landschaftsveränderung und Vorbelastung abgewogen werden, sowie die geänderten zeichnerischen Festlegung in der Fassung der zweiten Offenlage verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	wirtschaftlichen Interessen, keine Beziehung zum Niederrhein haben. Es gibt schon zu viele Baggerseen am Niederrhein, die einen nur sehr geringen ökologischen Wert haben. Die Landschaft darf nicht noch weiter durchlöchert werden. Natürlich lassen sich noch viele andere Argumente anführen und differenzierter und ausführlicher darlegen. Aber die sind sicherlich schon an anderen Stellen vorgetragen worden. Mir geht es darum, die Hauptgründe anzuführen, warum ich den weiteren Kiesabbau am Niederrhein ablehne.	
3784#1	hiermit lege ich Widerspruch ein gegen Ihre Pläne einer weiteren Kiesgewinnung am unteren Niederrhein. Eine künstliche Veränderung der wunderschönen Landschaft auf der Bönninghardt, in Millingen, in Sonsbeck oder auch Xanten möchte ich nicht hinnehmen, wir brauchen keine weiteren Baggerlöcher, gerade auch im Blick auf die nächste Generation. Die Flächen mit Fauna und Flora wären für immer verloren.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Landesentwicklungsplans NRW um, Flächen für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat. Die Methodik hierzu kann Kapitel 5.5 (5.4 neu) der Begründung entnommen werden. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts zur Ermittlung der Abgrabungsbereiche kommt es zu Veränderungen bei der Gebietskulisse der BSAB. Es wird auf die zeichnerischen Festlegungen in der Gesamtkarte verwiesen. Bezüglich des Umgangs mit den einzelnen Flächen wird auf die Erwiderung der flächenkonkreten Anregungen, in denen auch auf die aufgeführten Hinweise zur Landschaftsveränderung, Auswirkungen auf den Naturhaushalt und Bedarfsermittlung abgewogen werden, verwiesen.
3811#1	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Kiesabbau in Alpen, Millingen, Rheinberg, im gesamten Kreis Wesel Begründung :	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Landesentwicklungsplans NRW um, Flächen für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren zur

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Es handelt sich hier um eine typisch niederrheinische Landschaft, die unberührt von jedweder Industrie der Naherholung dient für Bürgerinnen und Bürger des gesamten Kreises Wesel, Touristen aus dem Ruhrgebiet und den angrenzenden Niederlanden. Eine Ausweisung zum Kiesabbau stellt deshalb einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Natur dar. Renaturierung ist z.B. in Rheinberg an der "Alten Landstraße" noch nicht erfolgt, obwohl es von dem [ANONYMISIERT] vor ca. 15 Jahren fest versprochen worden war. Zurück gelassen wurde ein riesiges Wasserloch, eingezäunt von einem hohen Zaun wie damals zwischen BRD und DDR die Mauer samt Stacheldraht. Kein Wassersport, kein Rudern oder Angeln möglich, kein Radweg um das Baggerloch wie z.B. in Xanten an der Südsee, aber kein Naherholungsgebiet ! Kein Kiesabbau im Kreis Wesel!	gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat. Die Methodik hierzu kann Kapitel 5.5 (5.4 neu) der Begründung entnommen werden. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts zur Ermittlung der Abgrabungsbereiche kommt es zu Veränderungen bei der Gebietskulisse der BSAB. Es wird auf die zeichnerischen Festlegungen in der Gesamtkarte verwiesen. Bezüglich des Umgangs mit den einzelnen Flächen wird auf die Erwiderung der flächenkonkreten Anregungen, in denen auch auf die aufgeführten Hinweise zu der Landschaftsveränderung, Auswirkungen auf den Naturhaushalt und Rekultivierung abgewogen werden, verwiesen.
3809#20	Insgesamt drängt sich der Eindruck auf, dass die Darstellung der Abgrabungsbereiche Obrighoven, Lackhausen, Wickrather Feld, Bönninghardt und Leucht Bestandteil einer bewusst inszenierten Kollisionsplanung sind. In allen Fällen ist nicht zu erkennen, welche Unternehmen an den dargestellten Bereichen ein wirtschaftliches Abgrabungsinteresse zeigen sollten. Offensichtlich sollen die Darstellungen dem Nachweis einer Versorgungssicherheit dienen, die jedoch tatsächlich aus den dargelegten Gründen nicht besteht. Nach unserer Auffassung dürften die vorgenannten BSAB-Flächen nicht Bestandteil des Mengengerüstes sein, sodass entsprechende Alternativausweisungen erforderlich sind, um die Versorgungssicherheit mit Rohstoffen sicher zu stellen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die vorgetragenen Bedenken werden nicht geteilt. Die der Bereichsfestlegung zugrundeliegenden Erwägungen und Vorgehensweise werden in der Begründung zu Kapitel 5.5 (5.4 neu) beschrieben. Zum Umgang mit den aufgeführten Flächen in Wesel, Kamp-Lintfort und Alpen wird auf die jeweilige Erwiderung der anderen Anregungen des Stellungnehmers verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
3844#5	Abgrabungsalternativen Die Frage ist, ob es überhaupt Abgrabungsalternativen im Plangebiet gibt. Bei Anwendung der GIS-Methode des RVR gäbe es nur noch minimalste Möglichkeiten, im Wesentlichen in Kamp-Lintfort, siehe nachfolgende Übersichtskarte. 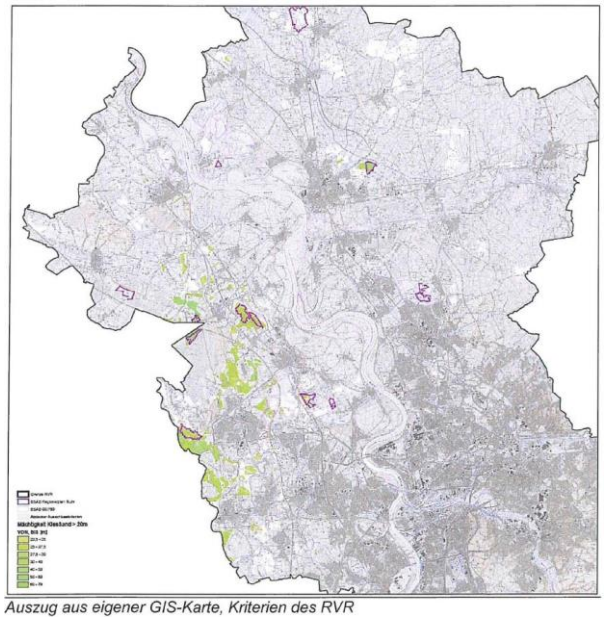 *Auszug aus eigener GIS-Karte, Kriterien des RVR* Die Flächen südlich der BSAB-Fläche Wickrather Feld sind stark zersiedelt und scheiden auf Grund der mächtigen Zwischenmittel wie im Wickrather Feld als BSAB Fläche aus. Gleiches gilt für die nordöstlichen Flächen, westlich von Rheinberg-Alpsray. Bei Beibehaltung der weichen Tabu-Kriterien, wird es schwierig, eine Versorgungssicherheit von > 25 Jahren für den Rohstoff Kies-Sand im Plangebiet des RVR darzustellen.	Die Ausführung werden zur Kenntnis genommen.
4668#1	Im Kommunalgebiet der Stadt Rheinberg – Budberg sollen landwirtschatliche Nutzfläche zur Auskiesung in den neuen Regionalplan aufgenommen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Landesentwicklungsplans NRW

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Als Kommune ist die Stadt Rheinberg vom Kiesabbau besonders stark betroffen, denn ca. 20 Prozent der gesamten Fläche der Stadt sind bereits Auskiesungsgebiete: Rheinvorland in Höhe des Milchplatzes bei Orsoy Kiesungen in Eversael Auskiesung in Ossenberg im Rheinvorland im Bereich der Momm über Wallach bis nach Büderich Auskiesung im Rheinberg im Bereich der Alten Landstraße zwischen Moerser Straße (L137) und Bahnhofstraße. Rheinberg - Budberg: übermäßige Auskiesungen (im Volsmund: Budberger Seenplatte") im Bereich der Wolfskuhlenalleelm Entwurf des neuen Regionalplanes weitere 100 Hektar zusätzliche Auskiesungs-fläche im Kommunalgebiet der Stadt Rheinberg gebiet vorgesehen, z. B.: Millingen nordöstlich der Römerstraße, angrenzend an die Drüpter Fläche. Budberg ein Areal östlich der Straße Hoher Weg, Budberg mit einer weiteren Auskiesungsfläche - südlich der Straße Im Winkel (in Richtung Moers) in Höhe der Diskothek Aratta auf der gegenüberliegenden Seite der Rheinberger Straße (L137).Die Aufnahme in die Reservierung dieser Flächen zur Auskiesung bewirkt eine erhebliche Reduktion des landwirtschaftlichen Nutzgebietes und ist daher abzulehnen: Eine Betrachtung und Planung der zukünftig benötigten landwirtschaftlichen Nutzfläche zur Versorgung der Bevölkerung im Nahbereich und in der Ballungsregion des Ruhrgebietes existiert weder im RVR noch im 51. LEP Darüber hinaus entfallen durch die Auskiesung dieser Flächen mögliche Bereiche für die spätere Stadtentwicklung.Insgesant ist festzuhalten, dass weder im o. a. geplanten Auskiesungsbereich noch für alle anderen im RVR-Plan enthaltenen ausgewiesenen Trockenabbgrabungs- oder Nassauskiesungsflächen: Keine Maßnahmen für Neuanpflanzungen oder Neuanpflanzungsflächen für gerodete Bäume / Waldstücke enthalten / ausgewiesen werden, Keine Maßnahmen oder Flächen zur Schaffung von Ausgleichsflächen für die ausgebaggerten Landwirtschaftlich genutzten Flächen getroffen	um, Flächen für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat. Die Methodik hierzu kann Kapitel 5.5 der Begründung entnommen werden. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts zur Ermittlung der Abgrabungsbereiche kommt es zu Veränderungen bei der Gebietskulisse der BSAB. Es wird auf die zeichnerischen Festlegungen in der Gesamtkarte verwiesen. Der Anregung zum Abgrabungsbereich im Bereich Budberg wird nicht gefolgt. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen. Vorbelastung: 4518#19 (Stadt Rheinberg) Landwirtschaft: 4639#3 (Privater Stellungnehmer) Der Regionalplan legt die regionalplanerisch angestrebte bzw. zu erwartende Folgenutzung entsprechend dem LEP-Ziel 9.2-5 zeichnerisch fest. Die zeichnerischen Festlegungen werden weiter inhaltlich durch Ziel 5.5-4 und Grundsatz 5.5-7 des Regionalplanentwurfs ergänzt. Die Konkretisierung und Realisierung der Rekultivierungsplanungen obliegt insofern den Genehmigungs- und Naturschutzbehörden sowie den vor Ort tätigen Unternehmern. Eine Festlegung von Flächen für Kompensationsmaßnahmen erfolgt auf Ebene des Regionalplans nicht. Entsprechende Maßnahmen sind auf Grundlage des tatsächlichen Eingriffs im Fachverfahren verbindlich zu regeln. Die Hinweise zur Stadtentwicklung werden zur Kenntnis genommen. Angesichts des bestehenden Handlungsauftrags des

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	oder ausgewiesen sind. Beide Sachverhalte treffen auch für die geplanten Auskiesungen in bisher bestehenden LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETEN zu! Aus den zuvor genannten Gründen ist somit ein Widerspruch einzulegen gegen: die o. a. Auskiesungsfläche im Gebiet Rheinberg-Budberg, jede der im RVR-Plan eingeplanten Auskiesungsflächen, die gesamte Planung des Regionalplanes Ruhr zur Auskiesung.	LEP und mit Blick auf die Potentiale der Rekultivierung werden diese Bedenken hingegen nicht geteilt. Zudem ist aufgrund des Plankonzepts und der Lage der Abgrabungsbereiche nicht davon auszugehen, dass diese in näherer Zukunft für eine städtebauliche Entwicklung größeren Umfangs genutzt hätten werden können. Bezüglich des Umgangs mit Landschaftsschutzgebieten wird auf Kapitel 12 der Begründung verwiesen.
4941E#1.2	Die weiteren Alternativvorschläge – in den Anlagen 2 und 3 – sind in priorisierender Reihenfolge dargestellt. [Anlage 2] 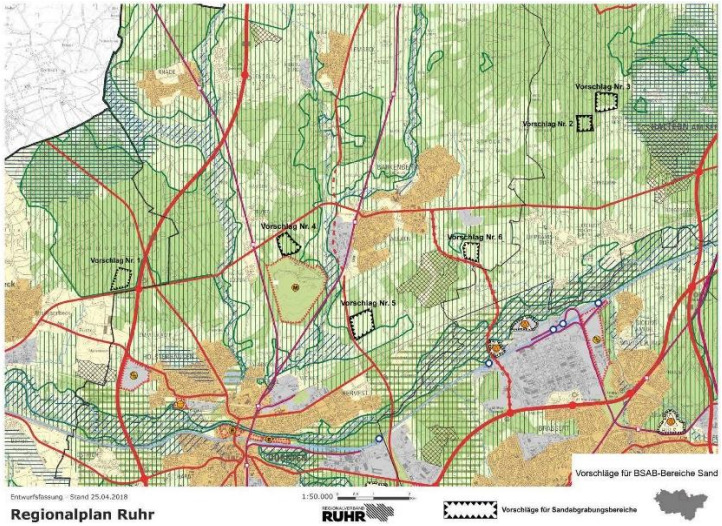 [Der Stellungnahme liegen in Anlage 3 Detailkarten und -angaben zu den vorgeschlagenen Flächen bei. Deren wesentliche abwägungsrelevante Inhalte sind in die Erwiderung eingeflossen.]	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Vorschlag Nr. 1 (30 ha Größe, Neuansatz, Trockenabbau) wird nicht als Abgrabungsbereich festgelegt, da sich die Fläche nicht aus dem gesamträumlichen Plankonzept ergibt. Gemäß Plankonzept für Präquartäre Sande stehen u.a. die Lage innerhalb des festgesetzten Naturschutzgebiets Uefter-, Ruester- und Emmelkaemper Mark sowie die Lage innerhalb der Wasserschutzzone III B des WSG Holsterhausen/Üfter Mark, die für Neuansätze in der Rohstoffgruppe Präquartäre Sande ein Tabukriterium darstellt, einer Festlegung entgegen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das ursprünglich gemeldete Abgrabungsinteresse für die Vorschlagsfläche Nr. 1 zwischenzeitlich widerrufen wurde (vgl. Datensatz 4941E3#1, Privater Einwender). Vorschlag Nr. 2 (20 ha, Neuansatz, Trockenabbau) wird als Abgrabungsbereich mit der Folgenutzung "Waldbereich" zeichnerisch festgelegt. Der auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See gelegenen Fläche stehen keine Kriterien des gesamträumlichen Konzepts für Neuansätze der Rohstoffgruppe Präquartäre Sande entgegen. Zudem besteht wirtschaftsseitig ein Interesse an einem dortigen Rohstoffabbau. Vorschlag Nr. 3 wird teilweise als Abgrabungsbereich zeichnerisch festgelegt. Dem südwestlichen Teil der Vorschlagsfläche für den Trockenabbau Präquartärer Sande stehen keine Kriterien des gesamträumlichen Konzepts für

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Neuansätze der Rohstoffgruppe Präquartäre Sande entgegen. Zudem besteht wirtschaftsseitig ein Interesse an einem dortigen Rohstoffabbau. Der nordöstliche Teil der Vorschlagsfläche liegt innerhalb der WSZ III B des Wasserschutzgebiets Haltern-West, die für Neuansätze in der Rohstoffgruppe Präquartäre Sande ein Tabukriterium darstellt. Die Vorschläge Nr. 4 (30 ha, Nassabbau), Nr. 5 (38 ha, Nassabbau) und Nr. 6 (22 ha, Nassabbau) werden nicht als Abgrabungsbereiche zeichnerisch festgelegt. Bei den Flächen handelt es sich um Neuansätze für die Rohstoffgruppe Sand. Für diese Rohstoffgruppe wird der Versorgungszeitraum über die Festlegung von Erweiterungsflächen angrenzend an bestehende Abgrabungen gewährleistet, so dass gegenwärtig auf Grund der Schaffung neuer Betroffenheiten keine Festlegung von Neuansätzen hierfür erfolgt (vgl. Begründung 5.5). Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das ursprünglich gemeldete Abgrabungsinteresse für die Vorschläge Nr. 4 und 6 zwischenzeitlich widerrufen wurde (vgl. Datensatz 4941E2#1, Privater Einwender).
Drüpt/Millingen (Alp_BSAB_2, Alp_BSAB_3)		
757#1	Als 'Einheimische' die seit 33 Jahren Alpen ihre Heimat nennt möchte ich mich entsetzt zeigen über die Auskiesungspläne in der Region Alpen/Millingen/Drüpt. Große Teile meiner Kindheit und Jugend verbrachte ich in der reizvollen Natur, den Feldern und Wiesen rund um die Römerstraße. Durch den wirtschaftlichen Abbau von Kies würde das Landschaftsbild unwiderruflich zum Schlechten verändert - unter den Folgen, bei der auch eine zu erwartende Minderung der Grundwasserqualität zu nennen ist, werden vermutlich meine Kinder und Enkelkinder leiden. Viele meiner Freunde haben dort ihre Elternhäuser/-höfe. Unvorstellbar, dass Sie in Zukunft dem Lärm und Schmutz der Kiesindustrie ausgesetzt werden sollen. Ich möchte für mich und meine 4köpfige Familie ausdrücklich den Plänen widersprechen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche in Alpen-Drüpt/Rheinberg-Millingen (Alp_BSAB_2, Alp_BSAB_3) wird im Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Landschaftsschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Grundwasser: 2030#6 (Privater Stellungnehmer) Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer)

ID	Stellungnahme	Erwiderung
762#1	Die großflächige Zerstörung der Landschaft bedeutet einen erheblichen Rückgang der Diversität. Der Lebensraum wichtiger Tier- und Pflanzenarten in diesem Landschaftsschutzgebiet wird unwiederbringlich vernichtet. (so z. B. das Habitat geschützter Vögel wie der Feldlerche) Dies hat eine ökologische Verödung zur Folge, deren langfristige Wirkung nicht absehbar ist. Die Lebensqualität der Menschen des betroffenen Gebiets wird radikal durch verschiedene Stressfaktoren gemindert: Verlust des umgebenden Gebietes, erhebliche Wertminderung der Grundstücke und Häuser, Belästigung durch Lärm, Schmutz und Verkehrszunahme. Diese Stressoren führen zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Ich wehre mich entschieden dagegen, dass, obwohl volkswirtschaftlich nicht von Nutzen, für den Profit einer Firma Anwohner um ihre Wohn- und Lebensqualität gebracht werden sollen und das ökologische Gleichgewicht einer lang gewachsenen Landschaft zerstört wird.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche in Alpen-Drüpt/Rheinberg-Millingen (Alp_BSAB_2, Alp_BSAB_3) wird im Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Natur-/Artenschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer) Wertverlust: 2030#7 (Privater Stellungnehmer)
767#1	Ich bin aktiver Landwirt und bewirtschafte einige Flächen in dem Gebiet das zur Auskiesung ausgewiesen wird. Ich sehe große Probleme mit dem Flächenverbrauch da ich einen Veredlungs Betrieb mit Schweinezucht und Mast betreibe. Um den Betrieb auch in Zukunft weiter bewirtschaften zu können sind wir auf Ackerflächen dringend angewiesen. Mein Sohn ist 15 Jahre alt und er möchte auch weiterhin Landwirtschaft betreiben. Wir sehen die Existenz unseres Betriebes durch den Kiesabbau extrem gefährdet. Die Flächen die wir in dem Gebiet bewirtschaften sind ausschließlich Pacht Flächen. Bitte überdenken Sie ihren Regionalplan und löchern nicht unseren schönen Niederrhein aus wie einen Schweizer Käse.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche in Alpen-Drüpt/Rheinberg-Millingen (Alp_BSAB_2, Alp_BSAB_3) wird im Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Landwirtschaft: 4832#7 (Privater Stellungnehmer) Landschaftsschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer)
777#1	Seit nun mehr als 27 Jahren darf ich das kleine Dörfchen Drüpt meine Heimat nennen und bin schockiert über diese großen Auskiesungsflächen. All die schöne Natur, die Felder und Wiesen werden durch den Kiesabbau unwiderruflich zerstört.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Natur-/Arten-/Landschaftsschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer)

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Aktuell wohne ich im Ortskern von Alpen, was sich aber noch in diesem Monat wieder ändern wird. Unvorstellbar, in Zukunft im ruhigen Ort Drüpt, durch täglichen LKW Verkehr gestört zu werden. Schwimmbagger und Förderbänder die neben unserem Garten Staub und Lärm verursachen, nicht nur über eine kurze Zeit, eine Baustelle die mindestens 20 Jahre anhalten wird. Ich mag nicht darüber nachdenken, was unseren Kindern und Enkelkindern für eine Zukunft übergeben wird. Die Kies- und Sandschichten speichern und filtern unser wertvolles Grundwasser, wird der Niederrhein weiter so ausgekiest, zerstört dies unsere Landschaft und verschlechtert die Qualität unseres Grundwassers. Die großen Wasserflächen werden die Wildgänse, Ratten, Nutrias anziehen, ganz abgesehen von Mückenplagen.	Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer) Grundwasser: 2030#6 (Privater Stellungnehmer) Flächengröße: 4872#1 (Privater Stellungnehmer)
782#1	- unsere Landschaft wird unwiderruflich zerstört - mehr als 100 Hektar sollen ausgekiest werden (dies entspricht mehr als 142 Fußballfeldern oder anders gesagt die Hälfte von Drüpt) - Täglicher LKW Verkehr vor unseren Haustüren - Mindestens 20 Jahre eine Baustelle in unseren Orten - Schwimmbagger und Förderbänder, die hinter unseren Gärten laufen (das bedeutet Staub und extreme Lärmbelästigung) - Ein großer Teil des gewonnenen Kieses geht nach Holland. Dort darf übrigens nicht ausgekiest werden! - Wildgänse, die nachts in dem Gewässer schwimmen und uns zu koten - Ratten-, Nutrias- und Mückenplagen [Weitere Stellungnehmer*innen haben ähnliche Ausführungen eingereicht.]	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche in Alpen-Drüpt/Rheinberg-Millingen (Alp_BSAB_2, Alp_BSAB_3) wird im Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen. Die der Ausweisung der Abgrabungsbereiche zugrundeliegende Bedarfsermittlung ergibt sich maßgeblich aus Ziel 9.2-2 des Landesentwicklungsplans NRW (vgl. Begründung, Kapitel 5.5/5.4 neu) in Verbindung mit dem Lockergesteinsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW. Dieses an die Regionalplanung gerichtete Ziel des LEP NRW ist bei der Festlegung der Abgrabungsbereiche zu beachten. Der Entwurf des RP Ruhr erfüllt mit der festgelegten Flächenkulisse den Sicherungsauftrag des LEP. Das landeseinheitliche Monitoring des GD erfasst den Umfang der zurückliegenden Rohstoffgewinnung innerhalb der Planungsregion. Die hieraus abgeleitete Jahresförderung (für die zweite Offenlage auf Grundlage des Monitoringberichts 2020) wird für den RP Ruhr auf den in Ziel 9.2-2 geforderten

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine fortgeschrieben. Aufgabe der Raumordnung ist es, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Eine zusätzliche Verknappung der für die Rohstoffgewinnung zu sichernden Flächen stände dem Grundsatz des Raumordnungsgesetzes und dem Auftrag des LEP entgegen. Die weiterführende Verwendung bzw. Vermarktung der gewonnenen Rohstoffe, inkl. Exporten, ist nicht Gegenstand des Regionalplans und unterliegt weitgehend der Unternehmenspolitik. Zudem liegen weder der Regionalplanungsbehörde noch dem Geologischen Dienst als zentraler geowissenschaftlicher Einrichtung des Landes NRW exakte Zahlen zum Exportanteil oder anderweitig belastbare Angaben zum regionalen Kiesbedarf vor. Zu den einzelnen Sachthemen wird auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen. Landschaftsschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer) Rekultivierung: 2030#8 (Privater Stellungnehmer)
814#1	Ich wohne mit meiner Familie mitten im geplanten Abbaugebiet. Ich habe 4 Kinder und nun schon 5 Enkelkinder. Sie alle lieben es, uns zu besuchen und sich in der wunderschönen Natur aufzuhalten. Unsere Enkelkinder erleben hier hautnah, wie Rehe durch unsere Wiese laufen. Einige sagen: Bei euch sagen sich Fuchs und Hase Gute Nacht. Viele beneiden uns, um die Ruhe. Für uns ist es Idylle pur. Hier können die Kinder ohne Angst draußen spielen, sich bewegen und die Natur erleben. Ganz abgesehen davon, wir immer mehr landwirtschaftliche Nutzfläche unwiderruflich zerstört. ich möchte meinen Enkelkindern eine schöne Umgebung hinterlassen und keine Drüpter und Millinger Seenplatte.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Natur-/Arten-/Landschaftsschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Landwirtschaft: 4832#7 (Privater Stellungnehmer)

ID	Stellungnahme	Erwiderung
821#1	Ich wohne genau in der betroffenen Region und werde, wenn der Regionalplan so umgesetzt werden sollte, jahrzehnte belästigt von Lärm und Dreck!! Zudem wird unsere Natur für immer zerstört werden!!! Schonmal dran gedacht, das die Lebensqualität jedes einzelnen Bewohners gemindert wird? Erst vor wenigen Jahren, haben wir das Haus kernsaniert und auf den neuesten mondernsten Stand gebracht nicht um dann im ewigen Dreck und zwischen verschandelter Landschaft zu wohnen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Hinweise zu Immissionen/Verkehrsbelastungen wird auf die Erwiderung der Anregung 2030#2 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.
834#1	Ich bin 24 Jahre alt und in Drüpt aufgewachsen und lebe immer noch dort, später will ich auch gerne in Drüpt eine Familie gründen und eventuell auch ein Haus bauen. Drüpt ist mehr als ein Dorf Drüpt ist ein zusammenhalt auch im Vereinsleben des Schützenvereins oder Reitervereins. Ich fände es persöhnlich sehr schade, wenn unser Dorf zur Hälfte ausgekiest und noch oben rein mit einem Industriegebiert versehen wird. Von dem Industriegebiert hat die Gemeinde später auch noch Gewerbe einnahmen und die kommen uns alle zu gute aber von einem Kies Loch hat keiner was von. Das schlimmste ist das ,,angeblich" so viel Fläche ausgewiesen werden muss und mehr wie die Hälfte davon in den Niederlanden exportiert wird. Die Niederlande macht damit ihr Geschäft unsere Landschaft wird zerstört und in den Niederlanden herscht Auskiesungsverbot das kann ich echt nicht nachvollziehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Flächengröße: 4872#1 (Privater Stellungnehmer) Bedarfsberechnung/Export: 2476#2 (Privater Stellungnehmer)
848#1	zerstörung der Niederrheinischen Landschaft unnötiger Ressourcenverbrauch erhöhung der Co2 Emissoin erhöhung der Feinstaubbelastung durch erhöhten unnötigen LKW-Verkehr	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Landschaftsschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Bedarfsberechnung/Export: 2476#2 (Privater Stellungnehmer) Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer)

ID	Stellungnahme	Erwiderung
850#1	Wohnräume werden zerstört Landflächen werden zerstört	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Landschaftsschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer)
857#1	Unwiderbringliche Zerstörung wertvoller Flächen für eine starke regionale Landwirtschaft. Lebensraum für Rehe, Fasane und Kiebitze gehen verloren. Kieslöcher sind oft gefährlich und teuer. Der Niederrhein hat seinen Beitrag zum Rohstoffabbau für den Kreis Wesel schon geleistet. Die Zukunft des Niederrheins darf nicht von der Kiesindustrie bestimmt werden. Keiner kann uns sagen, wo unser Kies hingeht und für was er benötigt wird. Zerstörung der Filterflächen unseres Grundwassers. Privatwirtschaftliche Interessen erden über unser Gemeinwohl gestellt. Wir sind verpflichtet, unsere Natur zu schützen und für die Nachfolgegeneration eine intakte Umwelt zu hinterlassen. Es ist vollkommen indiskutabel, ein solch gigantisches Projekt in die Landschaft und durch ein bewohntes Gebiet zu planen. Meine Heimat soll nicht in einem See ertrinken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Landwirtschaft: 4832#7 (Privater Stellungnehmer) Landschaftsschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Vorbelastung: 1038#2 (Privater Stellungnehmer) Bedarfsberechnung/Export: 2476#2 (Privater Stellungnehmer) Grundwasser: 2030#6 (Privater Stellungnehmer) Natur-/Artenschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer)
863#1	zerstörung der Heimat von Tieren: Rehe, Kanninchen, verschiedener Voglearten und noch viele andere Lebewesen die diesen Raum benötigen. zerstörung der Niederrheinischen Landschaft unnötiger Ressourcenverbrauch erhöhung der Co2 Emissoin erhöhung der Feinstaubbelastung durch erhöhten unnötigen LKW-Verkehr	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Natur-/Arten-/Landschaftsschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Bedarfsberechnung/Export: 2476#2 (Privater Stellungnehmer) Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer)
867#1	Neben der Zerstörung des momentan wunderschönen Landschaftsbildes, gefährden Ihre Pläne und das eventuelle Durchsetzen die Existenz vieler Landwirte, hier in der	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen:

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Umgebung Alpen/Drüpt und nicht nur wir, sondern auch unsere Kinder und deren Kinder wären von diesen Ausmaßen betroffen. Des Weiteren gebe ich zu bedenken, dass eine mögliche Auskiesung ständige Baustellen vor unserer Haustür mit Lärm, Dreck und Schädigung der Straßen (durch den Abtransport des Kieses mit schweren Lkws) bedeutet und somit eine große Lärmbelästigung gegenüber uns Bürgern entsteht und das nicht nur auf ein paar Tage oder Wochen bezogen, sondern auf einige Jahre!	Landschaftsschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Landwirtschaft: 4832#7 (Privater Stellungnehmer) Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer)
1022#1	Wiederspruch gegen die Ausweisung der Abgrabungsfläche Alpen Drüpt Alp/BSAB 2 und Alp/BSAB3 im Regionalplan Ruhr Gegen die Ausweisung der Abgrabungsfläche Alpen/Drüpt und Rheinberg/Millingen im Regionalplan erhebe ich hiermit Wiederspruch. Folgende Gründe sprechen für meinen Widerspruch: -Starker Eingriff in die Natur -Existenzbedrohung für die Landwirtschaft durch Flächenwegfall -bei uns selber wird es zu einen Kundenrückgang/Preissenkung im Pferdebetrieb kommen, da wir die Wege nicht mehr nutzen können durch die geographische Lage unseres Betriebes. -starke Belästigung für die nächsten 20 Jahre für uns selbst	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche in Alpen-Drüpt/Rheinberg-Millingen (Alp_BSAB_2, Alp_BSAB_3) wird im Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen. Die Ausführungen zur Naherholung werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch zu keiner anderen Bewertung der zeichnerischen Festlegung. Die weitere Konkretisierung der im Regionalplan festgelegten Abgrabungsbereiche obliegt den nachgeordneten Plan- und Genehmigungsverfahren, in deren Rahmen geeignete Maßnahmen, z.B. zum Erhalt der Durchgängigkeit, unter Berücksichtigung des Einzelfalls verbindlich geregelt werden können. Zu den jeweiligen Sachthemen wird auf die Erwiderung der Anregungen in den nebenstehenden Datensätzen verwiesen. Natur-/Artenschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Landwirtschaft: 4832#7 (Privater Stellungnehmer) Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer)
1036#2	Ich wohne auf der Römerstraße in Drüpt und würde dann auf beiden Seiten der Straße Wasserlöcher bekommen. Das Auskiesen führt zu erheblicher Lebensbeeinträchtigung durch Staub und Lärm durch Bagger und LKW-Verkehr.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche in Alpen-Drüpt/Rheinberg-Millingen (Alp_BSAB_2, Alp_BSAB_3) wird im Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Seit meiner Jugend sehe ich ständige Veränderung der Umwelt durch das Entstehen von Baggerlöchern. Egal in welcher Richtung man fährt, überall sind Baggerlöcher. Ich weiß auch, das der Kies hier für kleines Geld verkauft, dann auf Rhein-Schiffen verladen und weiter in alle Welt exportiert wird. Der abgebaute Kies sollte nur in Deutschland verbaut werden, dann wäre der Niederrhein nicht so zerlöchert. Unsere Immobilien verlieren an Verkaufswert. Die Wohnqualität wird extrem schlechter (Auskiesung: Staub, Lärm, Verkehr)	Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen. Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer) Landschaftsschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Bedarfsberechnung/Export: 2476#2 (Privater Stellungnehmer)
1038#2	Ich möchte meine Heimat so erhalten wie sie immer war. Es sollen hier weiter Hasen und Rehe zu Hause sein. Ich möchte weiterhin Ausflüge, mit dem Fahrrad oder zu Fuß, über Feldwege oder Straßen mit wenig Autoverkehr, machen können.Meine Kinder und Enkelkinder sollen die Natur so genießen und erleben können wie wir. Die Ressource Kies ist nicht unendlich. Irgendwann haben wir alle Vorräte verbraucht und nur noch Wasserlöcher in der gesamten Gegend.Keine Wiesen mit Pferden oder Kühen, keine Felder mit Getreide. Wenn es zur Auskiesung kommt, wie es geplant ist, haben wir in den nächsten Jahrzehnten, nur noch Lärm und Dreck. Der Verkehr durch LKW wird extrem zunehmen.Wir können dann unseren Garten nicht mehr so nutzen wie bisher. Dadurch wird sich unsere Lebensqualität extrem verschlechtern. Warum sollten wir das gut finden? Ich lade Sie alle ein mal eine Tour über den Niederrhein zu machen. Überall wird gebaggert. Überall Förderbänder und Zäune über viele Jahre.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche in Alpen-Drüpt/Rheinberg-Millingen (Alp_BSAB_2, Alp_BSAB_3) wird im Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen. Die Betroffenheit des Kreises Wesel bzw. des Niederrheins durch (Alt)Abgrabungen wird zur Kenntnis genommen, die Bedenken zur Festlegung der Abgrabungsbereiche werden hingegen nicht geteilt. Aufgrund der Standortgebundenheit können Rohstoffe nicht an beliebigen Standorten im Planungsraum gewonnen werden, so dass für die Kies-/Kiessandgewinnung im Plangebiet des RVR nahezu ausschließlich der Niederrhein in Frage kommt, um den Handlungsauftrag des LEP zur Sicherung eines 25-jährigen Versorgungszeitraums zu erfüllen. Die Vorbelastung des Teilraums wird im Rahmen der Flächenermittlung berücksichtigt, führt jedoch zu keiner anderen Bewertung. Die teilräumliche Konzentration ergibt sich im vorliegenden Fall aus der weitgehenden Konfliktarmut der Flächen und dem dortigen Rohstoffpotential. Hierdurch kommt es im Ergebnis der Steuerung zu teilräumlichen Konzentrationen, die einer dispersen Verteilung über den gesamten Planungsraum bzw. das Rohstoffvorkommen aus raumordnerischer Sicht jedoch vorzuziehen sind. Des Weiteren wird u.a. durch die Auswahl der dem Plankonzept zugrundeliegenden Tabu- und

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Restriktionskritierien dafür Sorge getragen, dass es sich - über die verschiedenen Raumnutzungsbelange hinweg - um möglichst konfliktarme Standorte handelt. Es bleibt den nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren vorbehalten, die Auswirkungen auf die betroffenen Teilräume durch einen raumverträglichen Abbau (vgl. Grundsatz 5.4-6 neu) und eine raumverträgliche Rekultivierung (vgl. Ziel 5.4-4 neu, Grundsatz 5.4-7 neu) weiter zu minimieren. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen. Landschaftsveränderung: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Bedarfsberechnung/Export: 2476#2 (Privater Stellungnehmer) Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer)
1044#1	- Ich sehe die Existenz meiner Familie gefährdet, da unsere Haupteinnahmequelle die Landwirtschaft ist. - Ackerland welches meine Eltern und Großeltern mir vertrauensvoll übergeben haben, soll auch weiterhin beackert werden. - Sehr gute Ackerböden!	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche in Alpen-Drüpt/Rheinberg-Millingen (Alp_BSAB_2, Alp_BSAB_3) wird im Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen. Bezüglich der weiteren Ausführungen zur Landwirtschaft wird auf die Erwiderung zur Anregung 4832#7 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.
1044#2	- In unserem direkt angrenzendem Obstbongert leben diverse Vogelarten, die durch Lärm und zunehmenden Verkehr vertrieben würden. - Sorge vor Lärm und Schmutz	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche in Alpen-Drüpt/Rheinberg-Millingen (Alp_BSAB_2, Alp_BSAB_3) wird im Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer) Natur-/Artenschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer)

ID	Stellungnahme	Erwiderung
1045#1	um direkt zum Thema zu kommen... Der Kiesabbau ist abgesehen davon, das es zu fast 100% nicht nachhaltig ist. Auch aus finanzieller Sicht eine sehr schlechte entscheidung. Es gibt keine Versicherung die alles nötige abdeckt, wie zum Beispiel Umweltprobleme, welche Strafen mit sich ziehen werden oder Verzögerungen der Arbeit, welche viele Gründe haben kann, was die Aufzählung hier fast schon unmöglich macht. Falls Sie vielleicht nicht so herzlos sind wie man denkt, dann auch mal ein Moralischer Grund. Die Menschen der Umgebung werden eindeutig darunter leiden. Auf das Sie sich für das richtige entscheiden und den Kiesabbau unterlassen.	Der Anregung wird nicht gefolgt, an der Festlegung der beiden Abgrabungsbereiche wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu geringfügigen Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Landesentwicklungsplans NRW um, Flächen für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat. Die Methodik hierzu kann Kapitel 5 der Begründung entnommen werden. Die der Ausweisung der Abgrabungsbereiche zugrundeliegende Bedarfsermittlung ergibt sich überwiegend aus Ziel 9.2-2 des Landesentwicklungsplans NRW (vgl. Begründung, Kapitel 5.5). Die Inanspruchnahme der Flächen für die Rohstoffgewinnung erfordert den Abschluss eines fachrechtlichen Genehmigungsverfahrens, in dem u.a. auch Grundsatz 5.5-6 zur raumverträglichen Rohstoffgewinnung zu berücksichtigen ist, so dass auftretende Probleme ggf. auf dieser Ebene einzelfallbezogen minimiert/gelöst werden können.
1049#1	Alp/BSAB 2 und Alp/BSAB3 gegen die Ausweisung der Abgrabungsfläche Alpen/Drüpt und Rheinberg/Millingen im Regionalplan erheben wir hiermit Widerspruch. Folgende Gründe sprechen für unseren Widerspruch: - dauerhafte erhebliche Zerstörung der Natur und gewachsenen Landschaft; unwiderrufliche Verdrängung von Tieren und Pflanzen - starke Lärmbelästigung durch den Kiesabbau und die damit verbundenen LKW-Transporte über Jahrzehnte hinweg in der bis heute verkehrsarmen ländlichen Umgebung - Staubenstehung und damit gesundheitliche Auswirkungen für die Anwohner ebenfalls über mehrere Jahrzehnte	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche in Alpen-Drüpt/Rheinberg-Millingen (Alp_BSAB_2, Alp_BSAB_3) wird im Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Landschaftsveränderung: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Natur-/Artenschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer) Grundwasser: 2030#6 (Privater Stellungnehmer) Wertverlust: 2030#7 (Privater Stellungnehmer)

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	- massive negative Beeinträchtigung des Grundwassers und Verschlechterung der Trinkwasser-Qualität (hierzu sei zu erwähnen, dass in den meisten betroffenen Haushalten keine öffentliche Wasserversorgung besteht, sondern das Trinkwasser zumeist über Brunnen bzw. Pumpen direkt aus dem Grundwasser entnommen wird) - optische Beeinträchtigungen durch den Kiesabbau und die vorgenannten Folgeerscheinungen; nachhaltige Verschlechterung des Panoramas, Ausblickes in der unmittelbaren Wohnumgebung (Schwimmbagger, Förderbänder, LKWs anstelle von ländlicher Idylle) - durch die Wasserflächen zu erwartende Zunahme von Mücken und Ratten - durch die vorgenannten Punkte dauerhafte Verschlechterung der Lebensqualität aller Anwohner über Generationen hinweg - erhebliche finanzielle Einbußen durch dramatischen Wertverlust der privaten Immobilien der Anlieger Die angebliche spätere Umgestaltung der ausgebaggerten Kiesvorkommen zu einem Naherholungsgebiet halten wir für ein reines Verkaufsargument und Augenwischerei. Erstens würde dies, wenn überhaupt, erst in vielen Jahrzehnten passieren. Zweitens wäre dies aus unserer Sicht gar nicht von Vorteil, sondern für die Anwohner ebenfalls mit Lärm und hohem Verkehrsaufkommen durch den geplanten Tourismus (Hotels, Gastronomie, etc.) verbunden. Wir appellieren zudem an den gesunden Menschenverstand. Die Profitgier Weniger sollte nicht wichtiger bewertet werden als die Lebensqualität der Menschen. Haben wir unserem Planeten nicht offensichtlich schon genügend Narben zugefügt? Welche Welt wollen wir nachfolgenden Generationen hinterlassen? Sollte das Leben nicht auch in Zukunft noch lebenswert sein? Wollen wir wirklich, dass die Menschheit in Zukunft grüne Wiesen, gewachsene Natur und eine reiche Artenvielfalt nur noch aus Bilderbüchern und alten Naturfilmen kennenlernen kann?	Rekultivierung: 2030#8 (Privater Stellungnehmer) Bedarfsberechnung/Nachhaltigkeit: 2476#2 (Privater Stellungnehmer)

ID	Stellungnahme	Erwiderung
1057#1	Alpen Drüpt Alp/BSAB 2 Alp/BSAB3 gegen die Ausweisung der Abgrabungsfläche Alpen/Drüpt und Rheinberg/Millingen im Regionalplan erhebe ich hiermit Widerspruch. Folgende Gründe sprechen für meinen Widerspruch: Archäologische Funde Römische Lager siehe Anhang	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche in Alpen-Drüpt/Rheinberg-Millingen (Alp_BSAB_2, Alp_BSAB_3) wird im Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen. Bezüglich der Belange zum Denkmalschutz wird auf die Erwiderung der Anregung 4859#9 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.
1065#1	mit dieser E-Mail erhebe ich vehement Einspruch gegen den Kiesabbaupläne in Drüpt bzw. Millingen.	Der Anregung wird nicht gefolgt, an der Festlegung der beiden Abgrabungsbereiche wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu geringfügigen Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Landesentwicklungsplans NRW um, Flächen für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat. Die Methodik hierzu kann Kapitel 5 der Begründung entnommen werden.
1066#1	Alp/BSAB Alp/BSAB3 gegen die Auskiesung der Abgrabungsflächen Alpen/Drüpt und Alpen/Rheinberg-Millingen erhebe ich hiermit Widerspruch.	Der Anregung wird nicht gefolgt, an der Festlegung der beiden Abgrabungsbereiche wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu geringfügigen Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Landesentwicklungsplans NRW um, Flächen für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		hat. Die Methodik hierzu kann Kapitel 5 der Begründung entnommen werden.
1070#1	In Zeiten des massiven Insekten-und Vogelsterbens kommt jeder landwirtschaftlichen Fläche eine hohe Bedeutung zu. In dem betroffenen Gebiet gibt es viele alte Streuobstwiesen und Kopfweiden. Eine Kiesabgrabung zerstört diese typisch niederrheinische Landschaft und den Lebensraum jedoch unwiederbringlich [Weitere Stellungnehmer*innen haben ähnliche Ausführungen eingereicht.]	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche in Alpen-Drüpt/Rheinberg-Millingen (Alp_BSAB_2, Alp_BSAB_3) wird im Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Natur-/Artenschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Landschaftsveränderung: 2030#1 (Privater Stellungnehmer)
1070#3	Schwimmbagger, Förderbänder und Abtransport verursachen massive Staub-und Lärmbelästigung und gesundheitliche Beeinträchtigungen [Weitere Stellungnehmer*innen haben ähnliche Ausführungen zum Thema Immissionen/Verkehrsbelastungen/Gesundheit eingereicht.]	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Hinweise zu Immissionen/Verkehrsbelastungen wird auf die Erwiderung der Anregung 2030#2 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.
1070#7	Wertminderung der bestehenden Häuser/ Höfe und Grundstücke, damit einhergehende Existenzgefährdungen. [Weitere Stellungnehmer*innen haben ähnliche Ausführungen eingereicht.]	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Hinweise zum Wertverlust wird auf die Erwiderung der Anregung Wertverlust: 2030#7 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.
1070#8	Landwirte werden durch fehlende/ überteuerte Agrarflächen in ihrer Existenz bedroht [Weitere Stellungnehmer*innen haben ähnliche Ausführungen zum Thema Landwirtschaft eingereicht.]	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Hinweise zu Belangen der Landwirtschaft wird auf die Erwiderung der Anregung 4832#7 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.
1078#1	Alp/BSAB 2 und Alp/BSAB3 gegen die Ausweisung der Abgrabungsfläche Alpen/Drüpt und Rheinberg/Millingen im Regionalplan erheben wir hiermit Widerspruch. Folgende Gründe sprechen für unseren Widerspruch: - Starke Lärmbelästigung durch den Kiesabbau und den damit verbundenen Transport-Verkehr	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche in Alpen-Drüpt/Rheinberg-Millingen (Alp_BSAB_2, Alp_BSAB_3) wird im Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen:

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	- Verschlechterung der Trinkwasserqualität - Probleme bei der Trinkwassergewinnung, da es hier keine öffentliche Wassersorgung gibt, sondern nur private Brunnen - Zerstörung der Landschaft - Verringerung der Landflächen (Hier im Kreisgebiet gibt es schon genug Wasserflächen, die durch Auskiesung geschaffen wurden!) - gesundheitliche Beeinträchtigungen durch entstehenden Staub und Lärm - Verschlechterung der Lebensqualität - Wertverlust der bestehenden Immobilien	Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer) Vorbelastung: 1038#2 (Privater Stellungnehmer) Grundwasser: 2030#6 (Privater Stellungnehmer) Landschaftsschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Wertverlust: 2030#7 (Privater Stellungnehmer)
1070#9	Renaturierungen finden nur unzulänglich statt, Kiesunternehmen entziehen sich der damit auerhaft einhergehenden Verantwortung [Weitere Stellungnehmer*innen haben ähnliche Ausführungen zum Thema Immissionen/Verkehrsbelastungen eingereicht.]	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Hinweise zur Rekultivierung wird auf die Erwiderung der Anregung 2030#8 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.
1095#1	gegen die Ausweisung der Abgrabungsfläche Alpen/Drüpt und Rheinberg/Millingen im Regionalplan erhebe ich hiermit Widerspruch. Folgende Gründe sprechen für meinen Widerspruch: Ressourcen werden verschwendet Grundwasser Beeinträchtigung Wegfall der Kulturlandschaft, typisches niederrheinisches Bild (Parzellen, Feldwege, Kopfweiden und Hecken) Vernichtung von Fauna und Flora Raubbau an der Natur Ich bitte Sie eindringlich diese Aspekte zu berücksichtigen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche in Alpen-Drüpt/Rheinberg-Millingen (Alp_BSAB_2, Alp_BSAB_3) wird im Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Bedarfsberechnung/Nachhaltigkeit: 2476#2 (Privater Stellungnehmer) Grundwasser: 2030#6 (Privater Stellungnehmer) Landschaftsschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Natur-/Artenschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer)
1137#1	Alp//BSAB 2 und Alp/BSAB 3 gegen die Ausgrabungsfläche Alpen/Drüpt und Rheinberg /Millingen im Regionalplan erhebe ich hiermit Widerspruch. Folgende Gründe sprechen für meinen Widerspruch: Der Niederrhein war immer stärker durch die Landwirtschaft geprägt, als durch Industrieansiedlungen und hat deshalb als	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche in Alpen-Drüpt/Rheinberg-Millingen (Alp_BSAB_2, Alp_BSAB_3) wird im Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Naherholungsgebiet für das Ruhrgebiet eine bedeutende Funktion. Die Gegend um das Gebiet, welches jetzt zur Auskiesung ausgewiesen ist, wird schon westlich durch den Industriepark in Alpen und östlich durch die Solvaywerke sehr stark von der Industrie besetzt. Die Schaffung von Arbeitsplätzen für die hier lebenden Menschen sind ein wichtiges Argument, aber das Auskiesen von Ackerflächen, die hier auch noch hauptsächlich von kleinbäuerlicher Landwirtschaft bewirtschaftet werden, bedeutet für die in diesem Gebiet wirtschaftenden Bauern und lebenden Menschen Verlust von: -Heimat und Natur und gewachsenen Strukturen Und es bedeutet weiter: - langjährige landschaftliche Ödnis, Lkw-Lärm und Gestank -nach Beendigung des Auskiesens, Verfüllung mit minderwertigen(kontaminierten) Erdmaterial oder Nutzung als Angelteich oder gefährlicher Badestelle, von denen es am Niederrhein schon genügend gibt. –neue Arbeitsplätze werden nicht geschaffen, sondern bestehende dörfliche Strukturen zerstört. Große Flächen am Niederrhein sind durch Auskiesungen betroffen und der landschaftliche Charakter hat sich schon stark vom Ursprung entfernt. Auch wenn ich schon lange in Berlin lebe, komme ich doch noch oft und gerne zum Niederrhein, um meine Geschwister zu besuchen. Mehrere Geschwister leben von der Landwirtschaft und eine Schwester ist auch direkt von dieser Auskiesung betroffen. Ich wünsche mir, dass meine Schwester und Ihre Familie und alle anderen Betroffenen noch lange in einer halbwegs intakten und ursprünglichen Natur leben können und nicht durch kurzfristige Profitinteressen verdrängt werden.	Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Landschaftsschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer) Landwirtschaft: 4832#7 (Privater Stellungnehmer) Rekultivierung: 2030#8 (Privater Stellungnehmer) Vorbelastung: 1038#2 (Privater Stellungnehmer)
1140#1	Hiermit lege ich Einspruch gegen den Kiesabbau im Planungsbereich ,Alpen Drüpt BSAB2 und Rheinberg Millingen BSAB3 ein. Es geht zuviel Landschaft für heimische Tiere und Ackerbau verloren.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche in Alpen-Drüpt/Rheinberg-Millingen (Alp_BSAB_2, Alp_BSAB_3) wird im Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Natur-/Arten-/Landschaftsschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Landwirtschaft: 4832#7 (Privater Stellungnehmer)
1234#1	Alpen – Drüpt Aufgrund unserer Lage sind wir direkte Anlieger der bevorstehenden Auskiesungen in oben genanntem Gebiet. Durch den Abbau des Rohstoffes und den anfallenden Verkehrslärm wird eine Beeinträchtigung der Lebensqualität entstehen. Im Sinne eines guten Miteinanders fordern wir folgende Einwände in der Planung zu berücksichtigen: Kein Betrieb der Anlage -Freitags ab 18.00 Uhr -Samstags ab 12.00 Uhr.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Anregung zu Betriebszeiten richtet sich an das der Regionalplanung nachgelagerte fachrechtliche Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren, in dem die Details des Abbau zu konkretisieren sind. Auf Ebene der Regionalplanung wird durch Grundsatz 5.5-6 (5.4-6 neu), der in nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen ist, auf eine raumverträgliche Rohstoffgewinnung hingewirkt. Die Erläuterung wird um den Aspekt sozialverträglicher Betriebszeiten ergänzt.
1364#1	Alp/BSAB2 und Alp/BSAB3 Gegen die Ausweisung der Abgrabungsfläche Alpen/Drüpt und Rheinberg/Millingen im Regionalplan erhebe ich hiermit Widerspruch. Folgende Gründe sprechen für meinen Widerspruch: Verlust von Flora und Fauna Ständige Lärm- und Schmutzbelastung Die Landschaft wird unwiderruflich zerstört	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche in Alpen-Drüpt/Rheinberg-Millingen (Alp_BSAB_2, Alp_BSAB_3) wird im Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Natur-/Artenschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer) Landschaftsschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer)
1447#1	Abgrabung bedeutet: Zerstörung von Diversität Zerstörung der intakten landwirtschaftlich genutzten Fläche Belastung der Anwohner durch Dreck und Lärm Wertminderung der Grundstücke und Häuser Verminderung der Trinkwasserqualität	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche in Alpen-Drüpt/Rheinberg-Millingen (Alp_BSAB_2, Alp_BSAB_3) wird im Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Natur-/Artenschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Landwirtschaft: 4832#7 (Privater Stellungnehmer) Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer) Wertverlust: 2030#7 (Privater Stellungnehmer) Grundwasser: 2030#6 (Privater Stellungnehmer)
1463#1	Wir als Anlieger des Drüpter Weges befürchten eine weitere erhebliche Verschlechterung unseres Wohnumfeldes. Unsere allgemeine Wohnbebauung wird derzeitig schon bereits bedingt durch die Ansiedlung von einem Gewerbepark eingerahmt. Durch den inzwischen zugenommen Verkehr auf der B58 kommt es bereits zu einer Beeinträchtigung der Wohnqualität. Bei einer Veränderung des Landwirtschaftlich geprägten Umfeldes käme es zu einer verheerenden Veränderung des Gebietes. Der Ortsteil Drüpt würde nahezu vernichtet werden, und über Jahre in eine Riesenabgrabungsfläche verwandelt werden. Durch die Auskiesung des Bereiches befürchten wird eine erhebliche Steigerung des schweren LKW`s Verkehrs auf der Drüpter Straße und auf der B58. Dies wäre verbunden mit einer großen Lärmbelästigung der Allgemeinen Wohnbebauung. Eine weitere Lärmbelästigung ist zu erwarten durch die Maschinen die zur Abgrabung benutzt werden! (Schwimmbagger, Förderbänder ectr.) Außerdem befürchten wir einen nicht unwesentlichen Verlust unseres Grundstückwertes. Bei allem Verständnis für einen großen Bedarf an Kies und Sanden für Baumaßnahmen, ist es für uns unverständlich das dies in dieser Größenordnung im Bereich Alpen/Drüpt erfolgen soll.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer) Wertverlust: 2030#7 (Privater Stellungnehmer)

ID	Stellungnahme	Erwiderung
1479#1	Auskiesungspläne des rvr für die Bereiche Alpen und Millingen/Rheinberg gegen die o.a. Auskiesungspläne des rvr lege ich als betroffener Grundbesitzer Einspruch ein. Gleichzeitig protestiere ich aufs schärfste gegen die damit verbundene massivste Wertminderung meines Grundeigentums. Haben Sie etwa vor, mich dafür zu entschädigen ??? Das steht natürlich nicht/ in keiner Weise zu erwarten !!!	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche in Alpen-Drüpt/Rheinberg-Millingen (Alp_BSAB_2, Alp_BSAB_3) wird im Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen. Die Bedenken zur Entwertung der Immobilien werden nicht geteilt. Etwaige negative Auswirkungen auf vorhandene Wohnnutzungen sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahren einzelfallbezogen zu betrachten und unter Berücksichtigung des Grundsatzes 5.5-6 (5.4-6 neu) zu minimieren. Darüber hinaus können durch die anschließende Rekultivierung (vgl. Ziel 5.5-4/5.4-4 neu) neue Qualitäten geschaffen werden. Von einer durch die Bereichsfestlegung verursachten Entwertung ist insofern nicht auszugehen.
1487#1	Ich widerspreche hiermit ausdrücklich dem geplanten Kiesabbau in Drüpt am schönen Niederrhein!	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche in Alpen-Drüpt/Rheinberg-Millingen (Alp_BSAB_2, Alp_BSAB_3) wird im Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen.
1520#1	hiermit lege ich Einspruch ein und bin gegen den geplanten Kiesabbau und Ausweisung weiterer Gewerbeflächen in Alpen und Umgebung auf Grund der Vernichtung des Ackerbaus und der Ausrottung der heimischen Tiere.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche in Alpen-Drüpt/Rheinberg-Millingen (Alp_BSAB_2, Alp_BSAB_3) wird im Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Landwirtschaft: 4832#7 (Privater Stellungnehmer) Natur-/Artenschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer)
1524#1 1549#1 1565#1	mit diesem Schreiben erheben wir Einspruch gegen die Auskiesung der Gebiete: Alpen Drüpt BSAB2 und Rheinberg Millingen BSAB3	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche in Alpen-Drüpt/Rheinberg-Millingen (Alp_BSAB_2, Alp_BSAB_3) wird im Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
1573#1	Für die Zeit der Abgrabung (Ca. 20-30 Jahre) sinkt die Lebensqualität Richtung 0, (Lärm, Staub, aber auch durch LKW). 1/3 der Fläche von Drüpt geht verloren. Die Landwirtschaft verliert die Existenzgrundlage. Mein Ort Drüpt wird auf Ewigkeit durch den Kiesabbau verändert (zerstört).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Landschaftsschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer) Landwirtschaft: 4832#7 (Privater Stellungnehmer)
1682#2	Das, was in unserer schönen Natur geplant ist, kann doch nicht nachhaltig sein. Die Kies- und Sandschichten speichern und filtern unser wertvolles Grundwasser. Wenn der Niederrhein weiter so ausgekiest wird, zerstört dies unsere Landschaft und verschlechtert die Qualität unseres Trinkwassers. Erst unserer Kinder und deren Kinder werden die extremen Folgen nachhaltig spuren.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Bedarfsberechnung/Export: 2476#2 (Privater Stellungnehmer) Grundwasser: 2030#6 (Privater Stellungnehmer) Landschaftsschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer)
1742#1	Widerspruch gegen die Ausweisung der Abgrabungsfläche Alpen Drüpt BSA B 2 im Regionalplan Ruhr Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die Abgrabungsfläche in Alpen Drüpt im Regionalplan erheben wir hiermit unseren Widerspruch. Zusamnen mit unserer Familie bewirtschaften wir in Alpen Drüpt einen landwirschaftlichen Betrieb mit dem Schwerpunkt Schweinezucht und den dazu notwendig zwingenden Ackerbau. Durch enorme Investitionen haben wir unseren Betrieb für die Zukunft und somit für unseren Sohn [ANONYMISIERT] ([ANONYMISIERT]) in den letzten Jahren für die Zukunft aufgestellt. Durch die uns vorliegenden Pläne und den zu erwartenden erheblichen Flächenverbrauch sehen wir unseren Betrieb in Existenznot. Es handelt sich hierbei um einen nicht zu rechtfertigen Eingriff in unseren eingerichteten und ausgeübten Betrieb gemäß Artikel 14 Grundgesetz (GG). Der Eigentumsschutz des Unternehmers aus Art. 14 GG erstreckt sich auf landwirtschaftliche Betriebe. Alle von Ihnen ausgewiesenen Flächen für den Kiesabbau und Gewerbe belasten die landwirtschaftlichen Flächen enorm. Da	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche in Alpen-Drüpt/Rheinberg-Millingen (Alp_BSAB_2, Alp_BSAB_3) wird im Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Landwirtschaft: 4832#7 (Privater Stellungnehmer) Landschaftsschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Natur-/Artenschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Flächengröße: 4872#1 (Privater Stellungnehmer) Bedarfsberechnung/Export: 2476#2 (Privater Stellungnehmer) Maßstabsbedingt erfolgt keine Ausgrenzung der im Randbereich des BSAB gelegenen Hofstelle, da kleinteilige Grenzverschiebungen im Regionalplan nicht darstellbar sind. Die unter der vorhandenen Bebauung liegenden Rohstoffvolumina werden hingegen nicht auf das Mengengerüst des Regionalplans angerechnet. Die weitere Konkretisierung der Abgrabungsbereiche obliegt den nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	wir nur Pächter der überplanten Flächen sind, steht uns durch die Pläne ein enormer Flächenverlust bevor. Große Angst bereitet uns das die Kiesindustrie weitere Flächen, die von uns gepachtet sind aufkauft, und den Eigentümern der "Kiesflächen" zugeteilt werden. Dadurch verlieren wir nicht nur die Flächen im Kiesgebiet, sondern auch weitere Pachtflächen. Dem nicht genug kommt zum guten Schluss noch hinzu, dass weitere Flächen im Natur und Landschaftsschutzgebiet fallen, dies betrifft nicht nur Pachtflächen unseres Betriebes, sondern auch einen hohen Anteil Eigentumsflächen. Diese Flächen können von uns dann nur noch extensiv, erschwert oder mit Auflagen bewirtschaftet werden und fallen als hochwertige Futterfläche zusätzlich für unsere Schweinehaltung weg. Da die Tierhaltung nur in Verbindung mit landwirtschaftlicher Nutzfläche rentabel ist (Vieheinheiten liegen auf den Flächen) ist somit nicht nur unser Betriebszweig Ackerbau, sondern auch der Betriebszweig Schweinezucht in großer Gefahr und der Betrieb kann nicht mehr so wie bisher bewirtschaftet werden. Durch die Ausweisung von landwirtschaftlichen Eigentumsflächen für Bereiche zum Schutz der Natur wird ein Eingriff in unser grundrechtliches geschütztest Eigentumsrecht vorgenommen. Eine Betriebsumstrukturierung ist aufgrund der hohen Investitionen in den Letzen Jahren, nicht denkbar. Somit hin haben wir große Sorge um die Zukunft unseres landwirtschaftlichen Betriebes, der seit Generationen ein Einkommen für unsere Familien erwirtschaftet hat. Bei allem Verständnis für Ihre Planungen um Kies und Gewerbeflächen auszuweisen, ist es für uns ungreifbar das hier ein ganzes Dorf überplant wird um Ihren planerischen Bedürfnissen gerecht zu werden.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Wenn man dann noch bedenkt, dass ein Großteil des wertvollen Kieses in's Ausland geht, und von da aus der Weltmarkt bedient wird, dann macht uns das wütend wenn hier ein ganzes Dorf dafür herhalten soll. Abgesehen von Kiesproblematik dann hier noch ZUSÄTZLTCH ein so groß dimensioniertes Gewerbegebiet hier zu planen macht uns alle hier wohnenden Bürger einfach nur fassungslos. Mit den von Ihnen geplanten Vorhaben wird mehr als die Hälfte unseres geliebten jahrhundertaltem Dorf verloren. Für uns, für unsere Nachkommen und für die Natur. Zum Schluss wollen wir noch darauf aufmerksam machen, dass wir sie auffordern, unsere Hoffläche Gemarkung Drüpt Flur 2 Flurstück [ANONYMISIERT] sowie die Flurstück [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] komplett aus Ihren Planungen heraus lassen. Um wenigstens den Hofstandort für die Zukunft zu sichern.	
1749#1	In Zeiten des massiven Insekten- und Vogelsterbens kommt jeder landwirtschaftlichen Fläche eine hohe Bedeutung zu. In dem betroffenen Gebiet gibt es viele alte Streuobstwiesen und Kopfweiden. Eine Kiesabgrabung zerstört diese typisch niederrheinische Landschaft und den Lebensraum jedoch unwiederbringlich Mehr als 170 Hektar sollen in den nächsten 30 Jahren ausgekiest werden, dies bedeutet mindestens 30 Jahre Großbaustelle tlws. direkt vor unserer Haustür Schwimmbagger, Förderbänder und Abtransport verursachen massive Staubund Lärmbelästigung und gesundheitliche Beeinträchtigungen Das vorhandene Straßenverkehrsnetz ist bereits stark belastet und nicht fähig, den durch die Auskiesung zusätzlichen Verkehr aufzunehmen Die allg. Verkehrssicherheit wird durch den zusätzlichen Verkehr beeinträchtigt Zerstörung der natürlichen Filterschichten des Grundwassers und Absenkung des Grundwasserspiegels Wertminderung der bestehenden Häuser/ Höfe und Grundstücke, damit einhergehende Existenzgefährdungen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Natur-/Arten-/Landschaftsschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer) Grundwasser: 2030#6 (Privater Stellungnehmer) Wertverlust: 2030#7 (Privater Stellungnehmer) Landwirtschaft: 4832#7 (Privater Stellungnehmer) Rekultivierung: 2030#8 (Privater Stellungnehmer) Umweltprüfung: 2030#10 (Privater Stellungnehmer)

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Landwirte werden durch fehlende/ überteuerte Agrarflächen in ihrer Existenz bedroht Renaturierungen finden nur unzulänglich statt, Kiesunternehmen entziehen sich der damit auerhaft einhergehenden Verantwortung Die von der Fa. Bosch & Partner jn der Umweltprüfung Alp/BSB 1, Alp/BSAB 2 und Alp/BSAB3 vorgenommene Bewertung der Umweltauswirkungen wird unter der Pos … Schutzgut (Menschen/Wohnen/Tiere/Pflanzen/biotogische Vielfalt)" als "weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden" deklariert. Dies entspricht nachweislich nicht den Tatsachen, da sowohl Anwohner als auch Tiere und biologische Vielfalt vorhanden und somit massiv betroffen sind!!! [Weitere Stellungnehmer*innen haben gleichlautende Ausführungen eingereicht.]	
1777#1	Mein Elternhaus liegt mitten im Auskiesungsgebiet. Ich habe dort eine ruhige und schöne Kindheit verbracht in der wir sehr viel Bewegungsfreiraum hatten. Mit meinen Geschwistern durfte ich die Natur hautnah erleben und entdecken. Rehe und andere Tiere konnten beobachtet werden und der ein oder andere "Schatz" wurde entdeckt! Mittlerweile bin ich selbst Mutter von drei Kindern und wohne in Moers. Meine Kinder genießen es bei Oma und Opa auf dem Hof unbeschwert Rad zufahren, Tiere zu beobachten und ihrem Bewegungsdrang freien Lauf zu lassen. Das alles und noch vieles mehr wäre nicht mehr möglich wenn bei meinen Eltern vor der Haustüre ausgekiest wird.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Natur-/Arten-/Landschaftsschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer)
1918#1	Nordische Wildgänse überwintern auf diesen Flächen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Hinweise zum Natur- und Artenschutz wird auf die Erwiderung der Anregung 2030#1 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.
1918#2	Bereits genug Naherholungsgebiete und Seen im Umkreis von 20 km in und rund um Rheinberg. Siehe Anhang!	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Hinweise zur Vorbelastung wird auf die Erwiderung der Anregung 1038#2 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
2029#1	I. Die Realisierung der Kiesabgrabung in den ausgewiesenen Flächen verletzt unsere Grundrechte aus Art. 14 + Art. 2 GG – Der Abbau in den ca. 4 m tiefer gelegenen Gebiet (Drüpt) senkt den Grundwasserspiegel stark und entzieht uns das Trink + Brauchwasser (Brunnen). - die Vegetation in dem landschaftl. Höher gelegenem Gebiet u.a. unsere (Heu-)Wiesen, Bäume drohen auszutrocknen (Klima à Sommer 2018), - der Abbau in Alpen Huck-Millingen verschmutzt unser Grundwasser stark, – der Abbau in den tiefergelegenen Gebieten (Drüpt) wird die vorhandenen Untergrundbewegungen (d. Kohle) noch verstärken; erhebliche Schäden an Gebäuden sind zu erwarten, – der Abbau führt zu einer erheblichen Lärmbelästigung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche in Alpen-Drüpt/Rheinberg-Millingen (Alp_BSAB_2, Alp_BSAB_3) wird im Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen. Zu den einzelnen Sachthemen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Grundwasser: 2030#6 (Privater Stellungnehmer) Immissionen (Gebäudeschäden): 2030#2 (Privater Stellungnehmer)
2029#2	II. Der Neuaufschluss zerstört ein Landschaftsschutzgebiet i.S. § 15.1 BNatSchG auf immer. Das ist unzulässig gem. § 19c 2. Zwingende Gründe i.S.v. § 19c 3 liegen nicht vor → öffentl. Interesse ist bei einem Exportanteil von Kies von 80% und bisher verschwenderischem Umgang mit Beton auszuschließen; zudem schließt § 19c 4 öffentl. Interesse wirtschaftl. Art bei Vorkommen "prioritärer Arten" (Steinkauz, Fledermaus + u.a.) + "prioritärer Biotope" aus.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Abgrabungsbereich liegt außerhalb festgesetzer Landschaftsschutzgebiete. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Landschaftsschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Bedarfsberechnung/Export: 2476#2 (Privater Stellungnehmer) Natur-/Artenschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer)
2029#3	III. – Der Kiesraubbau schädigt das Klima durch erhebliche CO2 Belastung (LKW Verkehr, Maschinen) und durch Abholzung von CO2-mindernden Baumbestand. - der Raubbau verhindert zudem die Weiterentwicklung + Stärkung des Betonrecyclings (Kies + Sand) und widerspricht somit dem Nachhaltigkeitsprinzips;– es zählt nur das schnelle Geld! –iV. Schon im Vorfeld des Abgrabungsvorhabens werden Grundrechte verletzt: - die extreme steuerliche Ungleichbehandlung der Erlöse von Landverkäufen an Kiesindustrie oder an normale Bürger verstößt gegen Art. 3.1 GG.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Hinweise zur Bedarfsermittlung wird auf die Erwiderung der Anregung 2476#2 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Ergänzend hierzu wird darauf hingewiesen, dass das Monitoring des Geologischen Dienstes, das der Bedarfsermittlung zugrundeliegt, bereits durch gesteigertes Recycling erzeugte Bedarfsrückgänge in Form verringerter Förderraten mit erfasst. Die weiteren Ausführungen richten sich nicht an Regelungsgegenstände des Regionalplans.
2030#1	Sehr geehrte Damen und Herren,	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche in Alpen-Drüpt/Rheinberg-Millingen (Alp_BSAB_2, Alp_BSAB_3) wird im

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	gegen die Auskiesung der Abgrabungsflächen Alpen/Drüpt und Alpen/Rheinberg-Millingen erhebe ich hiermit Widerspruch. Für meinen Widerspruch führe ich folgende Begründungen an: In Zeiten des Insekten- und Vogelsterbens kommt jeder landwirtschaftlichen Fläche eine hohe Bedeutung zu. In dem betroffenen Gebiet gibt es viele alte Streuobstwiesen und Kopfweiden. Eine Kiesabgrabung zerstört diese typisch niederrheinische Landschaft und den Lebensraum jedoch unwiederbringlich [Weitere Stellungnehmer*innen haben ähnliche Ausführungen zum Thema Natur-/Artenschutz sowie Landschaftsveränderungen eingereicht.]	Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen. Im Ergebnis des Plankonzepts zur Ermittlung konfliktarmer Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung werden keine Natur- oder FFH- bzw. Vogelschutzgebiete oder geschützte Biotope direkt durch die beiden Bereichsfestlegungen in Anspruch genommen. Zudem findet keine Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten statt, noch gibt es solche Vorkommen im Umfeld der Abgrabungsbereiche. Der Umweltbericht kommt für die beiden Abgrabungsbereiche zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen sowohl hinsichtlich des Schutzguts "Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt" als auch schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden. Eine konkretisierende Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen bleibt nachgeordneten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren, z.B. im Rahmen der Eingriffsregelung, vorbehalten, innerhalb derer der Umgang mit den aufgeführten, ökologisch wertvollen Freiraumstrukturen zu konkretisieren ist. Auf Ebene der Regionalplanung besteht somit keine Veranlassung, die zeichnerische Festlegung aufgrund dieser Anregungen/Hinweise zu ändern, so dass an der zeichnerischen Festlegung festgehalten wird. Das Plankonzept zur Ermittlung konfliktarmer Standorte für eine zukünftige Rohstoffgewinnung verfolgt den Ansatz, dass schutzwürdige Landschaftsbereiche von einer zukünftigen Rohstoffgewinnung weitgehend freigehalten werden. Die beiden Abgrabungsbereiche liegen daher vollständig außerhalb von Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen, Naturparken oder regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen. Somit werden auf Ebene des Regionalplans, der zugleich auch die Funktion des Landschaftsrahmenplans erfüllt, die Bedenken nicht geteilt, auch

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		wenn die subjektive Bewertung der Stellungnehmenden hiervon abweicht. Der Umweltbericht kommt für die für das Themenfeld relevanten Schutzgüter Menschen (einschl. menschliche Gesundheit), Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter, jeweils zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild können durch Beachtung/Berücksichtigung der weiteren Festlegungen des RP Ruhr zur raumverträglichen Rohstoffgewinnung (vgl. Grundsatz 5.5-6) und Rekultivierung (Ziel 5.5-4, Grundsatz 5.5-7) im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren weiter minimiert werden.
2030#2	Mehr als 170 Hektar sollen in den nächsten 30 Jahren ausgekiest werden, das bedeutet mindestens 30 Jahre Großbaustelle direkt vor unserer Haustür [Weitere Stellungnehmer*innen haben ähnliche Ausführungen zum Thema Immissionen/Verkehrsbelastungen eingereicht.]	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche in Alpen-Drüpt/Rheinberg-Millingen (Alp_BSAB_2, Alp_BSAB_3) wird im Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen. Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat (vgl. Begründung, Kapitel 5.5). Im Sinne einer Konfliktminimierung wurde hierbei bereits durch die Auswahl der Tabu- und Restriktionskriterien (z.B. Ausschluss von FNP-Wohnbauflächen inkl. 300 m Abstandsradius) darauf hingewirkt, auf Regionalplanebene sich abzeichnende Konflikte weitgehend auszuschließen. Der Umweltbericht kommt für das Schutzgut "Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit" für die beiden Flächen zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Hinsichtlich der innerhalb und im Umfeld des Abgrabungsbereichs vorkommenden Wohnnutzungen erfolgt eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung im Rahmen nachgelagerter Genehmigungs-

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		/Zulassungsverfahren. Da die tatsächlichen Emissionen i.d.R. durch fachrechtliche Details des Rohstoffabbaus und der betrieblichen Organisation beeinflusst werden, sind die Belange auf Ebene der Regionalplanung nicht in der erforderlichen Tiefe zu steuern, so dass sich die Anregungen vorrangig auf die nachgelagerte Ebene beziehen. Ebenso verhält es sich mit Hinweisen zu durch die Abgrabung induzierten Verkehren. Auf Ebene der Regionalplanung wird u.a. durch Grundsatz 5.5-6, der im Rahmen nachgelagerter Genehmigungs-/Zulassungsverfahren durch die Fachbehörden zu berücksichtigen ist, zu einer raumverträglichen Rohstoffgewinnung beigetragen.
2030#3	Schwimmbagger und Förderbänder, die hinter unseren Gärten laufen, verursachen massive Staub- und Lärmbelästigung [Weitere Stellungnehmer*innen haben ähnliche Ausführungen zum Thema Immissionen/Verkehrsbelastungen eingereicht.]	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Hinweise zu Immissionen/Verkehrsbelastungen wird auf die Erwiderung der Anregung 2030#2 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.
2030#4	Das vorhandene Straßenverkehrsnetz ist bereits stark belastet und nicht fähig, den durch die Auskiesung zusätzlichen Verkehr aufzunehmen [Weitere Stellungnehmer*innen haben ähnliche Ausführungen zum Thema Immissionen/Verkehrsbelastungen eingereicht.]	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Hinweise zu Immissionen/Verkehrsbelastungen wird auf die Erwiderung der Anregung 2030#2 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.
2030#5	Die allg. Verkehrssicherheit wird durch den zusätzlichen Verkehr beeinträchtigt [Weitere Stellungnehmer*innen haben ähnliche Ausführungen zum Thema Immissionen/Verkehrsbelastungen eingereicht.]	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Hinweise zu Immissionen/Verkehrsbelastungen wird auf die Erwiderung der Anregung 2030#2 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.
2030#6	Zerstörung der natürlichen Filterschichten des Grundwassers und Absenkung des Grundwasserspiegels [Weitere Stellungnehmer*innen haben ähnliche Ausführungen zum Thema Grundwasser eingereicht.]	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Abgrabungsbereiche Alp_BSAB_2 und Alp_BSAB_3 liegen vollständig außerhalb festgesetzter/geplanter Wasserschutzgebiete, eines Bereichs für den Grundwasserschutz oder über diese Bereiche hinausgehenden Einzugsbereiche (Reservegebiete). Auf Ebene der Regionalplanung wird den Belangen des Grundwasserschutzes somit im Sinne einer vorsorgenden Konfliktminimierung in besonderem Maße

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Rechnung getragen (vgl. Begründung, Kapitel 5.5). Auch der Umweltbericht kommt hinsichtlich des Schutzgutes Wasser zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine weitere Minimierung der Auswirkungen auf das Grundwasser, z.B. hinsichtlich der nicht raumbedeutsamen privaten Trinkwassergewinnung über Hausbrunnen, erfolgt im Rahmen des fachrechtlichen Genehmigungsverfahrens unter Beachtung der relevanten gesetzlichen Vorgaben. Die in den Stellungnahmen vorgetragenen Bedenken werden zur Kenntnis genommen, führen für die Abgrabungsbereiche Alp_BSAB_2 und Alp_BSAB_3 in Alpen-Drüpt/Rheinberg-Millingen zu keiner anderen Bewertung, so dass an der zeichnerischen Festlegung mit geringfügig geänderten Bereichsabgrenzungen festgehalten wird.
2030#7	Wertminderung der bestehenden Häuser, Höfe und Grundstücke - wer will schon in einer Kraterlandschaft wohnen und leben?? [Weitere Stellungnehmer*innen haben ähnliche Ausführungen zum Thema Wertverlust/-minderung eingereicht.]	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bedenken zur Entwertung der Immobilien werden nicht geteilt. Etwaige negative Auswirkungen auf vorhandene Wohnnutzungen sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens einzelfallbezogen zu betrachten und unter Berücksichtigung des Grundsatzes 5.5-6 (5.4-6 neu) zu minimieren. Darüber hinaus können durch die anschließende Rekultivierung (vgl. Ziel 5.5-4/5.4-4 neu und 5.4-7 neu) neue Qualitäten geschaffen werden. Von einer durch die Bereichsfestlegung verursachten Entwertung ist insofern nicht auszugehen.
2030#8	Renaturierungen finden nur unzulänglich im Sinne der Kiesindustrie statt, (siehe Kamp-Lintfort) die aus dem gesamten Niederrhein in 50 Jahren eine Freizeitanlage machen möchte, die wir nicht benötigen [Weitere Stellungnehmer*innen haben ähnliche Ausführungen zum Thema Rekultivierung eingereicht.]	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Regionalplan legt die regionalplanerisch angestrebte bzw. zu erwartende Folgenutzung entsprechend dem LEP-Ziel 9.2-5 zeichnerisch fest. Die zeichnerischen Festlegungen werden weiter inhaltlich durch Ziel 5.5-4 (5.4-4 neu) und Grundsatz 5.5-7 (5.4-7 neu) des Regionalplanentwurfs ergänzt. Die Konkretisierung und Realisierung der Rekultivierungsplanungen obliegt insofern den Genehmigungs- und Naturschutzbehörden sowie den vor Ort tätigen Unternehmern.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
2030#9	Es muss Aufhören, das sich Politik zum Erfüllungsgehilfen der Kiesindustrie macht und freiwillig mögliche Standorte (Drüpt/Millingen) im Vorfeld opfert und somit die Kiesgegner Alpen/Bönnighardt gegeneinander ausspielt. (In Alpen sind scheinbar mehr Wählerstimmen als in Drüpt/Millingen zu holen bzw. werden standortbezogen (Rheinberg) erst nicht verloren!) [Weitere Stellungnehmer*innen haben ähnliche Ausführungen zum Thema eingereicht.]	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Bezug zu einer regionalplanerischen Festlegung ist nicht erkennbar.
2030#10	Die von der Fa. Bosch & Partner in der Umweltprüfung Alp/BSAB1, Alp/BSAB2 und Alp/BSAB3 vorgenommene Bewertung der Umweltauswirkungen wird unter der Pos. "Schutzgut (Menschen/Wohnen/Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt)" als "weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden deklariert!! [Weitere Stellungnehmer*innen haben ähnliche Ausführungen zur Methodik der Umweltprüfung eingereicht.]	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die dem Umweltbericht zugrundeliegende Methodik kann Anlage 6 zum Regionalplan Entwurf entnommen werden. Die für die jeweiligen Schutzgüter verwendeten Datengrundlagen werden in Tab. 4-1 aufgeführt.
2030#11	P.S: gehen Sie mal im bezeichneten Gebiet spazieren dann treffen sie viele Tiere und Menschen die hier wohnen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2211#1	Weil es meine unsere Heimat ist und wir nicht nur vom Wasser umgeben sein wollen. Wir haben hier auch Landschaftnaturschutzgebiet. Es wird in allen Medien vom Bienen und Insektensterben gesprochen und geschrieben denkt auch mal daran, es hängen viele Herzen an unserer Heimat. Sie muss erhalten bleiben unsere Jugend wo sollen die denn hin. Diesen Kiesmagnaten sollten Sie mal klar machen das unser Rohstoff ob Kies, Sand, Öl und ect. Mal zu Ende geht und was dann? PS: Der Kies der hier ausgebaggert werden soll bleibt ja nicht in Deutschland, der geht nach Holland (preisgünstig) zum großen Teil und von da aus nach den Emiraten (oder vertue ich mich da) für teuer Geld alles auf unsere Kosten und unsere Heimat	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Landschafts-/Natur-/Artenschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Bedarfsberechnung/Export: 2476#2 (Privater Stellungnehmer)

ID	Stellungnahme	Erwiderung
2238#1	Gegen die Ausweisung der Abgrabungsfläche Alpen/Drüpt und Rheinberg/Millingen im Regionalplan erhebe ich hiermit Widerspruch. Folgende Gründe sprechen für meinen Widerspruch: Vernichtung kostbaren Ackerland Staub und Lärm Hoher LKW Verkehr	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Landwirtschaft: 4832#7 (Privater Stellungnehmer) Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer)
2239#1	Gegen die Ausweisung der Abgrabungsfläche Alpen/Drüpt und Rheinberg/Millingen im Regionalplan erhebe ich hiermit Widerspruch. Folgende Gründe sprechen für meinen Widerspruch: Die Wohnqualität, ist dann futsch Nicht genug mit dem Lärm der Büstrasse 58 Bitte um Verständniss.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Hinweise zu Immissionen/Verkehrsbelastungen wird auf die Erwiderung der Anregung 2030#2 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.
2240#1	gegen die Ausweisung der Abgrabungsfläche Alpen Drüpt und Rheinberg/ Millingen im Regionalplan erhebe ich hiermit Widerspruch. Für meinen Widerspruch führe ich folgende Begründung an: Erhebliche(r) Schmutz und gesundheitsgefährdende Lärmbelästigung. Hohe Frequenz von Schwerlastwagen mit erheblicher Emission Gefährdung des Tierbestandes (Gänse und Wild) Vernichtung von Ackerland	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer) Natur-/Artenschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Landwirtschaft: 4832#7 (Privater Stellungnehmer)
2314#11	Und eins sollte nicht vergessen werden, stellen Sie sich doch nur unsere Zukunft vor. Manch sind noch in der Bauphase oder anderen, die wohnen seit geraumer Zeit oder manche schon viele Jahrzehnte hier, diese Leute wollten unbedingt in dieses Gebiet und haben nun vollkommen verständlicher Weise persönliche Angst um ihre Zukunft um die Zukunft ihrer Kinder.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Landesentwicklungsplans NRW um, Flächen für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat. Die Methodik hierzu kann Kapitel 5.5 (5.4 neu) der Begründung entnommen werden.
2314#12	Viele junge Familien äußern den Wunsch im Falle der Auskiesung wegzuziehen. Wir fühlen uns unser Heimat so verbunden, wir lieben die unberührte Natur. Nun stellen Sie sich mal vor wie es dann in 5 Jahren hier aussieht. Keine frei entfaltete Natur mehr, nur noch Kies, Lärm, kein Blick mehr auf grüne Flächen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Natur-/Arten-/Landschaftsschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer)
2314#13	PS: Stellt euch vor es würde euch so gehen, würdet ihr nichts versucht zu lassen etwas daran zu ändern um die Natur mit der ihr aufgewachsen seid, zu erhalten?	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 2314#11 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.
2333#1	gegen die Ausweisung der Abgrabungsfläche Alpen Drüpt und Rheinberg/ Millingen im Regionalplan erhebe ich hiermit Widerspruch. Für meinen Widerspruch führe ich folgende Begründung an: Erhebliche(r) Schmutz und gesundheitsgefährdende Lärmbelästigung. Reduzierung des Immobilienwertes durch schlechtere Wohnqualität Hohe Frequenz von Schwerlastwagen mit erheblicher Emission Gefährdung des Tierbestandes (Gänse und Wild) Vernichtung von Ackerland	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer) Wertverlust: 2030#7 (Privater Stellungnehmer) Landwirtschaft: 4832#7 (Privater Stellungnehmer)
2388#1	Siehe bereits die verwahrlosten Baggerlöcher an der A57, B510 und Alte Landstraße in Rheinberg. Keiner ist zuständig für eine geordnete Renaturierung mit Anpflanzung usw! Hat "Arnsberg die Genehmigungen erteilt? Renaturierungen finden nur unzulänglich im Sinne der Kiesindustrie statt, (siehe Kamp-Lintfort/Rheinberg/Xanten) die	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Anregung zur Rekultivierung wird auf die Erwiderung des Datensatzes 2030#8 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	aus dem gesamten Niederrhein eine Freizeitanlage machen möchte, die wir als Niederrheiner nicht benötigen.	
2389#1	Siehe bereits die verwahrlosten Baggerlöcher an der A57, B510 (Hellerweg, Kastanienallee) in Rheinberg-Budberg. Keiner ist zuständig für eine geordnete Abnahme und Prüfung der Anpflanzungen und Böschungen 1-3? Wer hat solche Genehmigungen erteilt?? Renaturierungen finden nur unzulänglich im Sinne der Kiesindustrie statt, (siehe Kamp-Lintfort/Rheinberg/Xanten) die aus dem gesamten Niederrhein eine Freizeitanlage machen möchte, die wir als Niederrheiner nicht benötigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Hinweise zur Rekultivierung wird auf die Erwiderung der Anregung 2030#8 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.
2411#1	Die Lärmbelästigung ist für uns als junge Familie in direkter Nachbarschaft und für unser Unternehmen nicht akzeptabel. Hinzu kommt eine LKW-Aufkommen, welches unsere Straße belastet und zu weiteren Belästigungen führt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Hinweise zu Immissionen/Verkehrsbelastungen wird auf die Erwiderung der Anregung 2030#2 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.
2476#1	Eingangs muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Beteiligung bzw. Information der betroffenen Bürger und Bürgerinnen durch die zuständigen Ämter nicht ausreichend erfolgte. Erst nach entsprechenden Nachfragen erklärten sich die kommunalen Verantwortlichen zu einer klärenden Stellungnahme bereit. Das erforderliche Genehmigungsverfahren, hier Stufe zwei beginnend mit der Beteiligung der Bürger und nachfolgender Aufnahme in den Regionalplan ist nicht ausreichend Genüge getan worden.	Die Beteiligung zum RP Ruhr erfolgte nach den gesetzlichen Vorgaben des § 9 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPlG NRW. Die Auslegung der Planunterlagen und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme wurden gesetzeskonform in den Amtsblättern Arnsberg, Düsseldorf und Münster bekannt gemacht. Außerdem gab es zahlreiche Pressemitteilungen zu den einzelnen Verfahrensschritten. Aktuelle Informationen sind auf der Website des Regionalverbands Ruhr abrufbar.
2476#2	1. Rohstoffnachfrage/ Bedarfsnachweis Ein konkreter Bedarfsnachweis für regionale Rohstoffnachfrage ist nicht nachvollziehbar. Ich finde weiterhin keinen Hinweis darauf, dass tatsächlich eine hinreichende Abwägung der Eingriffswirkung stattgefunden hat Zwischen dem öffentlichen Gemeinwohl und deren Unwiederbringlichen Schutzgut der Landschaftserhaltung mit ökologischen Funktionen und privatwirtschaftlichen Einzelinteressen.Grundsätzlich wird keine Aussage darüber gemacht, wo die Rohstoffe verbleiben, bzw. wie hoch der in das Ausland exportierte Anteil ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche Alp_BSAB_2 und Alp_BSAB_3 wird im Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen. Die der Ausweisung der Abgrabungsbereiche zugrundeliegende Bedarfsermittlung ergibt sich maßgeblich aus Ziel 9.2-2 des Landesentwicklungsplans NRW (vgl. Begründung, Kapitel 5.5/5.4 neu) in Verbindung mit dem Lockergesteinsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW. Dieses an die Regionalplanung gerichtete Ziel des LEP iNRW st bei der Festlegung der

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die geplante Flächeninanspruchnahme zwischen Alpen und Rheinberg stellt insofern ein Abwägungsdefizit dar. Hier muss ein Nachweis der Betreiber erbracht werden, inwieweit ein besonders wirtschaftliches Interesse besteht, der die Zerstörung eines Kulturraumes und die Umgestaltung in ein Industriegebiet notwendig macht. Ziel jeder Landesentwicklungsplanung ist eine erhaltende Kulturlandschaft: Großflächiger Kiesabbau ist ein grober Verstoß. Damit entsteht ein Schaden, zu dessen Abwehr die Behörde verpflichtet ist, USchG §5, 14.11.2007.	Abgrabungsbereiche zu beachten. Der Entwurf des RP Ruhr erfüllt mit der festgelegten Flächenkulisse den Sicherungsauftrag des LEP NRW. Das landeseinheitliche Monitoring des GD erfasst den Umfang der zurückliegenden Rohstoffgewinnung innerhalb der Planungsregion. Die hieraus abgeleitete Jahresförderung (für die zweite Offenlage auf Grundlage des Monitoringberichts 2020) wird für den RP Ruhr auf den in Ziel 9.2-2 geforderten Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine fortgeschrieben. Aufgabe der Raumordnung ist es, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Eine zusätzliche Verknappung der für die Rohstoffgewinnung zu sichernden Flächen stände dem Grundsatz des Raumordnungsgesetzes und dem Auftrag des LEP entgegen. Die weiterführende Verwendung bzw. Vermarktung der gewonnenen Rohstoffe, inkl. Exporten, ist nicht Gegenstand des Regionalplans und unterliegt weitgehend der Unternehmenspolitik. Zudem liegen weder der Regionalplanungsbehörde noch dem Geologischen Dienst als zentraler geowissenschaftlicher Einrichtung des Landes NRW exakte Zahlen zum Exportanteil oder anderweitig belastbare Angaben zum regionalen Kiesbedarf vor.
2476#3	2. Imissionsbelastung und Gesundheitsgefährdung Lärm, Schmutz, Lichtkegel und ein drastisches Gefährdungspotenzial für Mensch und Tier werden mit dem Kiesabbau entstehen. Ein Kulturgut wird Imissionen ausgesetzt, die zur Auflösung dessen führt und mit der Planfeststellung billigend in Kauf genommen wird. Der Lärmpegel dürfte in der Region durch betriebsbedingte Tätigkeiten wie: Förderung, Aufbereitung in angegliederten Kieswerken und Transporte werden Zwangsläufig gesundheitsbedrohliche Auswirkungen für die Anlieger nach sich ziehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Hinweise zu Immissionen/Verkehrsbelastungen wird auf die Erwiderung der Anregung 2030#2 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Erhebliches Gefahrenpotenzial ergibt sich mit dem täglichen Schwerlasttransport von vorgesehenen 200 Lkw - An-und Abfahrten. Die erforderliche Standortanbindung schafft eine bedrohliche Zu-und Abfahrtssituation. Es entsteht Durchgangsverkehr auf engen, gänzlich ungeeigneten Straßen, teilweise ohne Fuß-oder Radwege. Eine hohe Unfallgefahr wird hier in Kauf genommen. Schwerlastverkehr verursacht Krankheitssymptome. Gerade in einer Zeit, in der über Schadstoffbelastungen durch Dieselfahrzeuge gestritten wird, ist eine zusätzliche Feinstaubbelastung auf den Zufahrtsstraßen zu den Betrieben mehr als sehr bedenklich anzusehen. Eine Genehmigung der Kiesförderung muss daher als vorsätzliche Gesundheitsschädigung der Bürger und Bürgerinnen betrachtet werden. Die körperliche Unversehrtheit GG.Art.2 ist gefährdet.	
2476#4	3. Schutzgut Natura 2000, Seit der Planpräzisierung 2007 kam es zu einer rechtlichen Stärkung des Natur- und Landschaftsschutzes durch die Europäische Union. Mit der Richtlinie 92/ 43 EWG unterliegen Eingriffe im FFH Gebiete und FFH nahen Gebieten der Verträglichkeitsprüfung nach §34 BNatSchG. Hier gilt ein grundsätzliches Verschlechterungsverbot. Wie in der FFH Richtlinie, Art. 17 beschrieben, erstellen alle Mitgliedsstaaten alle 6 Jahre einen Bericht über Ergebnisse eines Monitorings und durchgeführter Massnahmen zum Biotopverbund und zu Veränderungen in der Population der unter besonderem Schutz stehender gelisteter Arten. Demnach muss festgestellt werden, dass die Biotop- Kartierung aus dem Jahr 2004 zur Grundlage der Planpräzisierung 2007 und als Planungsgrundlage für ein Ergänzungsverfahren im Jahr 2011 als überholt angesehen werden muss. Durch die besonderen Gegebenheiten des biotobnahen Areals der Alpschen Lei muss die Möglichkeit in Betracht gezogen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Hinweise zu Belangen des Natur-/Artenschutzes wird auf die Erwiderung der Anregung 2030#1 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	werden, dass sich hier in den Wintermonaten auch Brut-u. Rastvögel niederlassen. Die regionale Fauna wird durch die Umwandlung von Feld- und Ackerflächen in eine Seenlandschaft auf ewige Zeiten zurückgedrängt bzw. vernichtet. Heimischen Wildtierarten die zum Teil bereits vom Aussterben bedroht sind, wird der erforderliche Lebensraum genommen. Hierzu gehören neben vielen anderen Arten auch der Feldhase, das Rebhuhn oder der Fasan. Artenschutz heisst: Der Erhaltungszustand der Population darf nicht beeinträchtigt werden, §42 BNatSchG. FFH-RL, Art. 12 Abs.1, Lit.a-c geht davon aus, dass darunter Handlungen fallen, die bewusst eine Tötung oder Störung von Anhang IV der RL, in Kauf nehmen.	
2476#5	4. Schutzgut Erholungsgebiet/ Naherholungsgebiet Kiesabbau bedeutet die Zerstörung des Naherholungsgebietes Niederrhein mit nicht absehbaren Folgen für die Region und darüber hinaus. Der Erholungswert der noch intakten niederrheinischen Feld- und Auenlandschaft wird unwiederbringlich zerstört. Lärm, Staub und Gefahren für Fußgänger und Radfahrer werden bestimmend für diese Landschaft. Lebensqualität geht verloren. Ein großer Wildtierbestand, u.a. auch vorkommend Dachs und Waldiltis, verliert seinen natürlichen Lebensraum und führt ausserdem zu gefahrvollen Situationen für den Strassenverkehr. Durch Wildwechsel kommt es zu Gefährdungen der Verkehrsteilnehmer. Den möglichen Zusagen der Unternehmen nach einer erfolgten Ausbeutung der Natur renaturisierende Maßnahmen zu ergreifen kann nicht greifen. Unter Renaturierung versteht man die Wiederherstellung von naturnahen Lebensräumen aus kultivierten, genutzten Bodenoberflächen. Gegenstand der Maßnahmen können landwirtschaftliche Flächen, Meliorationsgebiete, aufgelassene Industrie- und Verkehrsanlagen oder Tagebauhinterlassenschaften sein. Wiederherstellung wiederum bedeutet, Herstellung des	Die Hinweise zur Naherholung werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch zu keiner anderen Bewertung der zeichnerischen Festlegung. Die weitere Konkretisierung der im Regionalplan festgelegten Abgrabungsbereiche obliegt den nachgeordneten Plan- und Genehmigungsverfahren, in deren Rahmen geeignete Maßnahmen, z.B. zum Erhalt der Durchgängigkeit, unter Berücksichtigung des Einzelfalls verbindlich geregelt werden können. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Natur-/Arten-/Landschaftsschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Rekultivierung: 2030#8 (Privater Stellungnehmer)

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	ursprünglichen Zustandes, der so von mir nicht gesehen wird, für die heimische Flora und Fauna ist es dann allerdings zu spät, weil nicht mehr vorhanden. Durch Renaturierung lassen sich geschädigte Flächen üblicherweise nicht wieder komplett in den Zustand vor der Schädigung versetzen. Unter anderem bleibt die Biodiversität auf den renaturierten Flächen geringer als vor der Störung, auch der Kohlenstoffkreislauf und der Stickstoffkreislauf weisen nach der Renaturierung geringere Werte auf als die ursprünglichen Ökosysteme. Die Wiederherstellung von Flächen, die durch menschliche Nutzung geschädigt wurden, ist somit kein Ersatz für den vorbeugenden Schutz von Ökosystemen	
2476#6	5. Auswirkungen der Baggerseen auf die Grundwasserbeschaffenheit Eintrag in den Baggersee In einem Baggersee ist das Grundwasser freigelegt, und die Deckschichten, die ansonsten das Grundwasser vor einem direkten Eintrag von der Erdoberfläche schützen, fehlen. Einträge können diffus über den Niederschlag und die trockene Deposition, über oberirdische Fließgewässer, die in den See einmünden, und Randzuflüsse sowie durch die Nutzung des Sees erfolgen. Durch Staub und Niederschlag werden Substanzen in einen See eingetragen, die bei einem Eintrag über die ungesättigte Zone durch das Retentionsvermögen der Böden nicht in das Grundwasser gelangen würden. Der überwiegende Anteil der Trinkwassergewinnung erfolgt durch Hauswasserwerke, d. h. das häusliche Brauchwasser wird über private Brunnen gefördert. Mit einer Verschlechterung der Trinkwasserqualität ist insbesondere während des Zeitraums der Kiesförderung, z.B. durch den Einsatz von Hilfsstoffen wie Flockungsmitteln, Schmier- und Maschinenölen, über einige Jahrzehnte hinaus zu rechnen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Hinweise zur Beeinträchtigung des Grundwassers wird auf die Erwiderung der Anregung 2030#6 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.
2481#16	Für die Gemeinde Alpen wird angrenzend an das vorgesehene Gewerbegebiet südlich von Drüpt eine weitere Abgrabungsfläche in Größe von 77,3 ha geplant. Derzeit handelt es sich um einen wertvollen Agrarstandort, der in dem Bereich	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Landesentwicklungsplans NRW um, Flächen für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren zur

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	von mehreren Vollerwerbsbetrieben genutzt wird. Die Fläche würde im Falle einer Auskiesungsgenehmigung im Wege der Nassauskiesung genutzt werden. Demzufolge würde nach den Erfahrungen der letzten zwei Jahrzehnte eine Wiederherstellung für die Landwirtschaft nicht erfolgen und damit den Landwirten verloren gehen. Im gleichen Raum der Gemeinde Alpen, allerdings weiter südlich, zwischen der Ortslage Millingen und der Landesstraße wird östlich des dortigen Windparkes ein weiterer Abgrabungsbereich in Größe von ca. 44,4 ha geplant. Für diesen Raum gelten die für die Ausführung zu dem Abgrabungsbereich entsprechend. Die örtliche Landwirtschaft wäre mit einem Flächenverlust von insgesamt 122 ha wertvoller landwirtschaftlicher Nutzfläche, überwiegend Acker, betroffen. Die Landwirtschaft im Bereich der Gemeinde Alpen ist in den vergangenen Jahren bereits durch andere Maßnahmen betroffen gewesen. Genannt seien hier insbesondere die Erweiterung der Gewerbegebiete, die Deichsanierung des Deichverbandes, vormals Wallach, jetzt Deichverband Duisburg-Xanten sowie Gewässerregulierungsmaßnahmen der LINEG, etc. Daher werden die drei, in der Gemeinde Alpen vorgesehenen Auskiesungsbereiche, abgelehnt.	gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat. Die Methodik hierzu kann Kapitel 5 der Begründung entnommen werden. Die Belange der Landwirtschaft wurden bei der Erarbeitung des RP Ruhr berücksichtigt, indem z.B. der landwirtschaftliche Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen in die Abwägung eingestellt wurde. Mit der zeichnerischen Festlegung der Abgrabungsbereiche werden die Belange der Rohstoffgewinnung, u.a. aufgrund der Ortsgebundenheit der Lagerstätte, der vorrangigen Erweiterung bestehender Abgrabungen und der sonstig weitgehenden Konfliktarmut, im vorliegenden Fall für den betroffenen Bereich höher gewertet. Eine weitere Konkretisierung, in deren Rahmen die Auswirkungen auf die Landwirtschaft z.B. durch eine verträgliche Verkehrserschließung oder einen zeitlich gestaffelten Abbau weiter gemindert werden, erfolgt in den nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren sind weiterhin die Grundsätze 7.5-1 und -2 des Landesentwicklungsplans NRW zu berücksichtigen, wonach u.a. bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen die negativen Auswirkungen auf Landwirtschaftsbetriebe so gering wie möglich gehalten werden sollen. Bezüglich der Hinweise zur Vorbelastung der Gemeinde Alpen wird auf die Erwiderung der Anregung 2030#2 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.
2525#1	Falsche Berechnungsgrundlage – bei der Berechnung der Bedarfsfläche werde mindestens 17% Export-Kies mit berechnet Der Kreis Wesel muss/soll den Bedarf für das ganze Ruhrgebiet (30% Einw.-NRW) stellen – falsche Aufteilung Zerstörung der Filterschichten fürs Grundwasser Vernichten von Kulutr- und Agrarflächen dadurch vernichten von Lebensraum von Vögel +	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Bedarfsberechnung/Export: 2476#2 (Privater Stellungnehmer) Grundwasser: 2030#6 (Privater Stellungnehmer)

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Insekten Überlastet Verkehrsnetz (B57) dadurch Zunahme des Verkehrs in den Ortschaften Klimaänderung durch nen große Seen Zunahme der Staub und Lärmbelastung durch Bagger und Fördermittel Wertverlust bestehender angrenzender Immobilien	Natur-/Arten-/Landschaftsschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer) Klima: 4832#3 (Privater Stellungnehmer) Wertverlust: 2030#7 (Privater Stellungnehmer) Zur Bedarfsberechnung ist ergänzend klarzustellen, dass das zugrundeliegende Lockergesteinsmonitoring des Geologischen Dienstes die Fördermenge im Betrachtungsraum, d.h. der im RVR-Plangebiet bzw. im Kreis Wesel tätigen rohstoffgewinnenden Unternehmen, erfasst. Die weitere Verwendung des Rohstoffs unterliegt den marktwirtwirtschaftlichen Mechanismen und ist nicht Gegenstand des Regionalplans. Die Aussage, dass der Kreis Wesel den Bedarf des Ruhrgebiets zu decken habe, entspricht insofern nicht der dem Monitoring bzw. dem Regionalplan zugrundeliegenden Methodik.
2526#1	Zerstörung der Filterschichten fürs Grundwasser In Zeiten des vieldiskutierten Insekten- und Vogelsterbens werden Kultur- und Agrarflächen vernichtet Bei der Berechnung der Bedarfsgröße werden die 17% Exportware nicht in Abzug gebracht Der Kreis Wesel muss/soll den Bedarf für das ganze Ruhrgebiet stellen Wertverlust bestehender angrenzender Imobilien Staub- und Lärmbelastung durch Bagger und Förderbänder Überlastetes Verkehrsnetz – dadurch Zunahme des Verkehrs in den Ortschaften Klimaänderungen durch große Seen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche in Alpen-Drüpt/Rheinberg-Millingen (Alp_BSAB_2, Alp_BSAB_3) wird im Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Grundwasser: 2030#6 (Privater Stellungnehmer) Natur-/Artenschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Bedarfsberechnung/Export: 2476#2 (Privater Stellungnehmer) Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer) Eine Inanspruchnahme klimarelevanter Böden erfolgt durch die Bereichsfestlegung nicht. Auf Ebene des Regionalplans ist ferner nicht davon auszugehen, dass durch die (voraussichtliche)

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Herstellung einer Gewässeroberfläche, das Mikroklima negativ beeinflusst werden wird. Die konkreten Auswirkungen auf das Schutzgut "Klima/Luft" bzw. das örtliche Mikroklima sind im Rahmen einer vorhabens- und standortbezogenen Prüfung auf Ebene auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu betrachten.
2540#3	Flächen zur Auskiesung Wir stimmen ausdrücklich keiner Auskiesung zu, die anschliessend aufgefüllt werden soll, auch nicht mit Böden nach LAGA ZOoder ZO*. Es sei darauf hingewiesen, dass sich der Ohlfeldweg vollständig in privatem Besitz befindet und eine Zuwegung zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist. Das gilt auch für unsere Hofeinfahrt, die auf max. 12 t Gesamtgewicht beschränkt ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Abgrabungsbereich ist bzgl. der Folgenutzung u.a. als "Oberflächengewässer" zeichnerisch festgelegt. Die weitere Ausgestaltung dieser Festlegung erfolgt unter Beachtung des Ziels 5.5-4 (5.4-4 neu) und Berücksichtigung der Grundsätze 5.5/5.4 (neu)-6 und -7 dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren, so dass sich die Ausführungen hieran richten. Dies gilt gleichermaßen für die Regelungen zur verkehrlichen Erschließung.
2540#4	2.1 Ohlfeld östlich des Ohlmannshofes Hier ist die Landschaft durch intensive Landwirtschaft und Rollrasenproduktion regelrecht ausgeräumt. Bautätigkeiten ausserhalb der Uhrzeit von 6.00 Uhr und 22.00 Uhr stimmen wir ausdrücklich nicht zu. Das gilt auch für wartende LKW oder Baufahrzeuge. Die Emission von Staub, Lärm und Licht muss in jedem Fall vermieden werden und es muss ein Instrument für die benachbarten Anlieger geben, wenn Betriebsvorschriften durch den Abbaubetreibenden nicht eingehalten werden. Sollte der Abbau auf Flächen erfolgen, die sich in unserem Eigentum befinden oder an unser Eigentum grenzen, so muss sichergestellt sein, dass der Bauablauf zügig erfolgt und der Uferbereich später durch uns oder die benachbarten Anlieger genutzt werden kann.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche ist weder im Planentwurf aus dem Jahr 2018 noch im überarbeiteten Entwurf für die zweite Offenlage als Abgrabungsbereich zeichnerisch festgelegt. Die Hinweise richten sich an fachrechtliche Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren und können auf Ebene der Regionalplanung nicht verbindlich geregelt werden.
2782#1	mit dem Plan des Auskiesens bin ich nicht einverstanden und erhebe hiermit Wiederspruch. Meinen Widerspruch begründe ich wie folgt:	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche in Alpen-Drüpt/Rheinberg-Millingen (Alp_BSAB_2, Alp_BSAB_3) wird im Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Ich möchte nicht am Rande einer Kiesgrube (Baggerloch) und den damit verbundenen Beeinträchtigungen meiner Lebensqualität durch Lärm- und Staubbelästigungen, den Rest meines Lebens verbringen. Ich möchte nicht, dass durch die Schaffung riesiger Wasserflächen die hiesige Flora und Fauna unwiederbringlich zerstört wird. Ich möchte nicht, dass das gewohnte Bild meiner Heimat und das meiner Vorfahren durch wirtschaftliche Interessen einiger Wenige auf ewige Zeiten und zum Negativen verändert wird. Ich möchte nicht, dass die Lebensqualität jetziger und folgender Generationen durch unakzeptable Umweltbelastungen wie einem zunehmenden Schwerlastverkehr und der damit verbundenen Feinstaub- und CO^2 Konzentration drastisch zum negativen Verändert wird. Ich möchte nicht, dass auf Kosten meiner Gesundheit unsere Heimat nach Übersee verschachert wird. Ich möchte auch in Zukunft meine Blicke über Äcker und Weiden, also über eine intakte niederrheinische Landschaft schweifen lassen und nicht über endlose Wasserflächen.	Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer) Natur-/Arten-/Landschaftsschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Bedarfsberechnung/Export: 2476#2 (Privater Stellungnehmer)
2880#1	ich protestiere entschieden gegen die Pläne des RVR ; ich fordere den Raubbau durch Kies zu stoppen und die Zerstörung der typischen niederrheinischen Landschaft; Natur und Bevölkerung müssen geschützt werden. Die ausgewiesene Fläche an der Römerstr. in Alpen und Millingen/Rheinberg ist ca. 100 Hektar groß und wäre ein extremer Eingriff für Mensch, Tier und Natur. Durch die räumliche Nähe zum Ortskern Alpen droht eine erhebliche Belastung. Tausende von Anliegern an der Römerstr.,	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche in Alpen-Drüpt/Rheinberg-Millingen (Alp_BSAB_2, Alp_BSAB_3) wird im Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Natur-/Arten-/Landschaftsschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer)

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Drüpterstr., Huckerstr., Keltenstr., von Gumpert Str. und im Neubaugebiet - An den Teichen -wären betroffen von Lärm, Staub und noch mehr LKW-Verkehr. Der Straßenverkehr im Bereich der Kreuzung Grüntal würde im Berufsverkehr ganz zusammenbrechen. Der ortsansässigen Landwirtschaft gehen wertvolle Nutzflächen verloren. Im Ausgrabungsgebiet liegt eine Gasleitung, die Ölleitung, die Zeelink Gasleitung wird in diesem Jahr neu verlegt, in der Nachbarschaft der Gewerbepark Solvay und jede Menge Windräder; Steinkohle und Salz werden hier abgebaut. Reicht das nicht? Was will man uns noch zumuten? Müssen wir das ganze Ruhrgebiet und die ganze Welt mit Kies versorgen? Es werden immer größere Flächen ausgewiesen um das Auslandsgeschäft zu bedienen. Gewinn macht nur die Kiesindustrie. Unsere Heimat wird unwiderruflich zerstört. Was ist mit Artenschutz? Hier leben und brüten viele Vogelarten z.B. Rebhuhn, Fasan, Feldlerche, Kiebitz und Steinkauz und auch Rehwild findet Schutz und Futter. Wir wollen keine Zerstörung der Bodendeckschicht, die das Grundwasser vor schädigenden Einträgen schützt. Unser Trinkwasser, das fast überall am Niederrhein noch Grundwasser ist, droht eine massive Verschlechterung. Außerdem sind viele ausgewiesene Gebiete Landschaftsschutzgebiete.	Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer) Landwirtschaft: 4832#7 (Privater Stellungnehmer) Vorbelastung: 1038#2 (Privater Stellungnehmer) Bedarfsberechnung/Export: 2476#2 (Privater Stellungnehmer) Grundwasser: 2030#6 (Privater Stellungnehmer)

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Erweiterung muss Vorrang vor Neuausweisung haben. Die wertvollen und nicht vermehrbaren Ressourcen Kies und Sand müssen vor einem weiteren unverantwortlichen Raubbau geschützt werden. Dem grenzenlosen Landschaftsverbrauch durch mögliche Nutzeransprüche der Kiesindustrie muss nachhaltiger Einhalt geboten werden. Es gibt nur diese eine Erde.	
3156#1	Einspruch gegen den Regionalplanentwurf 28.02.2019 Kreis Wesel: Alpen, Drüpt, Millingen-Rheinberg und das vorgelagerte Gewerbegebiet östlich der B 58 in Drüpt. Begründung: Die Bodenschätze Salz und Steinkohle stellen schon seit langer Zeit und auf ewige Zeiten hinaus eine große Gefährdung der Landschaft mit nicht kalkulierbaren Kosten dar. Zum anderen ist die landwirtschaftliche Nutzung für Land und Leute in dieser Region und darüber hinaus von äußerst wichtiger Bedeutung. Im Besonderen steigen die Anforderungen an die Landwirtschaft stetig unaufhaltsam weiter. Ideologie und Ansprüche der Verbraucher, nichtlandw. Verbände und Politik (E:U: Cross Compliance) verursachen einen weiteren Streß. Das hat zur Folge, das der Flächenbedarf je GVE zunimmt. Stattdessen wird im Gegenzug, der Flächenverbrauch durch nichtlandwirtschaftliche Nutzung ebenfalls in die Höhe getrieben. Ein Interessenskonflikt ist unausweichlich! Mein Anliegen beruht auf der Tatsache, dass die Landwirtschaft trotz aller Kritik, die im Besonderen auch im hohen Maße von der emotionalen, aber auch zu oft von der sachlichen Seite nicht kompetenten Bevölkerung kommt, nicht vernachlässigen dürfen, sondern weiterhin massiv unterstützen müssen. Ob ökologisch, kleinbäuerlich o. bäuerlich wirtschaftende	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche in Alpen-Drüpt/Rheinberg-Millingen (Alp_BSAB_2, Alp_BSAB_3) wird im Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen. Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Landesentwicklungsplans NRW um, Flächen für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat. Die Methodik hierzu kann Kapitel 5 der Begründung entnommen werden. Die Belange der Landwirtschaft wurden bei der Erarbeitung des Regionalplans Ruhr berücksichtigt, indem z.B. der landwirtschaftliche Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen in die Abwägung eingestellt wurde. Mit der zeichnerischen Festlegung der Abgrabungsbereiche werden die Belange der Rohstoffgewinnung, u.a. aufgrund der Ortsgebundenheit der Lagerstätte, der vorrangigen Festlegung von Flächen mit hoher Rohstoffergiebigkeit und der sonstig

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Landwirte, oder die Landwirtschaft konventionell von klein bis groß betrieben wird. Sie alle kommen ohne die notwendigen IN nicht aus. Da stößt der Flächenverbrauch durch die Auskiesung in unerklärliche Dimensionen und noch weiter wachsend hier vor Ort bei den Leidtragenden auf absolutes Unverständnis. Ja mehr noch, es ist eine Schande und Tragödie zu gleich	weitgehenden Konfliktarmut, im vorliegenden Fall für den betroffenen Bereich höher gewertet. Eine weitere Konkretisierung, in deren Rahmen die Auswirkungen auf die Landwirtschaft z.B. durch eine verträgliche Verkehrserschließung oder einen zeitlich gestaffelten Abbau weiter gemindert werden, erfolgt in den nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren sind weiterhin die Grundsätze 7.5-1 und -2 des Landesentwicklungsplans NRW zu berücksichtigen, wonach u.a. bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen die negativen Auswirkungen auf Landwirtschaftsbetriebe so gering wie möglich gehalten werden sollen. Die Einwendung bezieht sich z.T. auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
3180#1	ich beziehe mich auf Ihren Beschluß vom 06.08.2018, einen neuen Regionalplan für die Metropole Ruhr aufzustellen, insbesondere auf darin verzeichneten Auskiesungsgebiete sowie ausgewiesene Gewerbeflächen in Alpen-Drüpt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche in Alpen-Drüpt/Rheinberg-Millingen (Alp_BSAB_2, Alp_BSAB_3) wird im Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Ich habe mich mit meiner Familie bewusst entschieden, in einem Landwirtschaftlich und: dörflich geprägten Ort, wie es die Gemeinde Alpen zur Zeit ist, zu leben. Zur Zeit gibt es Wiesen und Felder vor unserer Haustüre, auf denen auch Rehe, Fasanen und andere Tiere zu beobachten sind. Bei Fahrradtouren mit meinen Kindern durch die Felder sind sie immer sehr interessiert an den heimischen Pflanzen und Tieren und stellen Fragen zur Landwirtschaft. Durch neue Auskiesungsflächen und Gewerbegebiete würde sich unser Lebensumfeld gravierend zu unserem Nachteil verändern, da wir dann bei einem Kies- und einem Gewerbegebiet wohnen würden. Auch ist mit einer jahrelangen Belastung der Umwelt durch die Maschinen und den LKW-Verkehr zu rechnen. Tiere wird man, befürchte ich, dann nicht mehr sehen. In der näheren Umgebung gibt es schon einige Beispiele, wie die Landschaft bei einer Auskiesung aussehen wird. Hierzu brauche ich nur einige Kilometer auf der Autobahn A57 zu fahren, um in Höhe Rheinberg große eingezäunte Wasserlöcher zu sehen, die die Natur uneinbringlich zerstört haben. Des weiteren erschließt sich mir nicht, wie der Bedarf an Kiesflächen berechnet wird. Es ist nicht eindeutig nachvollziehbar, nach welchen-Kriterien eine Berechnung erfolgt und warum diese für 25 Jahre festgelegt werden muss. Vielmehr sollte doch über Alternativen zum Kies und Sand nachgedacht werden, wie Recydingmaterialien. Auch die Ausweisung von neuen Gewerbeflächen zerstören natürlichen Lebensraum. Die Gewerbefläche Alpens würde sich im Vergleich zum heutigen Stand verdoppeln und wäre damit ungefähr so groß wie die Wohnfläche. Dadurch würde auch das Verkehrsaufkommen und die Emissionen zunehmen und der dörfliche Charakter der Gemeinde Alpen verschwinden.	Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Natur-/Arten-/Landschaftsschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer) Rekultivierung: 2030#8 (Privater Stellungnehmer) Bedarfsberechnung/Export: 2476#2 (Privater Stellungnehmer) Flächengröße: 4872#1 (Privater Stellungnehmer)

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Dies sind Punkte, die mich dazu bewegen, mich gegen eine Festsetzung neuer Kies- und Gewerbeflächen in Alpen zu wenden. · Ich möchte die Natur und Umwelt in meiner Umgebung erhalten, auch für meine Kinder.	
3183#1	Gegen die Auskiesung der Abgrabungsflächen Alpen/ Drüpt und Alpen/ Rheinberg-Millingen erhebe ich hiermit Widerspruch. Für meinen Widerspruch führe ich folgende Begründungen an: -durch massives Insektensterben haben agraische Flächen eine hohe Bedeutung. In den betroffenen Gebieten gibt es viele Streuobstwiesen und Kopfweiden -der Kiesabbau zerstürt eine niederrheinische Landschaft und ihren Lebensraum -Schwimmbagger, Förderbänder und Abtransport verursachen massive Staub- und Lärmbelästigung und somit gesundheitliche Beeinträchtigungen. Entsprechende Klagen werden Ihnen gewiss sein -Das überlastete Straßenverkehrsnetz kann den zusätzlichen Verkehr nicht aufnehmen -Zerstörung der natürlichen Filterschichten des Grundwassers und Absenkung des Grundwasserspiegels und das angesichts des Klimawandels -erhebliche Wertminderungen der bestehenden Grundstücke und Immobilien und fehlende und I oder überteuerte agraische Flächen der Landwirte- beides bedeutet Existenzgefährdungen -Renaturierungen, welche vorher zugesagt werden, finden nur unzulänglich statt und die Unternehmen entziehen sich ihrer mit dieser Zerstörung einhergehenden Verantwortung -Die von der Firma Bosch & Partner in der Umweltprüfung vorgenommene Bewertung der Umweltauswirkungen wird in Bezug auf die Pos. "Schutzgut Menschen/ Wohnen/ Tiere/ Pflanzen/ biologische Vielfalt" als "weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden" deklariert. Dies entspricht nicht den Tatsachen, da sowohl Anwohner_innen, Wohngelegenheiten, Tiere und Pflanzen und damit auch eine biologische Vielfalt	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche in Alpen-Drüpt/Rheinberg-Millingen (Alp_BSAB_2, Alp_BSAB_3) wird im Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Natur-/Arten-/Landschaftsschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer) Grundwasser: 2030#6 (Privater Stellungnehmer) Rekultivierung: 2030#8 (Privater Stellungnehmer) Wertverlust: 2030#7 (Privater Stellungnehmer) Umweltprüfung: 2030#10 (Privater Stellungnehmer)

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	vorhanden sind. Alle Genannten würden massiv davon betroffen sein	
3188#1	Raubbau der Natur. Vernichtung von Tierbeständen, Insekten und Vögeln. Beeinträchtigung des Grundwassers. Ausverkauf von natürlichen Ressourcen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Natur-/Artenschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Grundwasser: 2030#6 (Privater Stellungnehmer) Bedarfsberechnung/Export: 2476#2 (Privater Stellungnehmer)
3306#1	Endgültige Vernichtung von Lebensraum heimischer Tier u. Pflanzenwelt. Vernichtung von Landwirtschaftsfläche. Kleinklimaveränderung und Störung der CO2-Ausgleichs. Verlust von Heimat – das sind doch wohl wichtige Punkte!	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Natur-/Artenschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Landwirtschaft: 4832#7 (Privater Stellungnehmer) Klima: 4832#3 (Privater Stellungnehmer)
3309#1	Lärm durch zusätzlichen Schwerlastverkehr! Wir liegen jetzt schon Tag- und Nacht über den zulässigen Grenzwert. Wasserqualität: Wir liegen heute schon über den zulässigen Grenzwert. Der wird durch die Auskiesung bestimmt nicht besser. Eigenwasserversorgung. Und das Verschwinden von Ackerflächen! Entstehung von Mondlandschaften!	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer) Grundwasser: 2030#6 (Privater Stellungnehmer) Landwirtschaft: 4832#7 (Privater Stellungnehmer) Landschaftsschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer)
3314#1	Grundwasserbeeinträchtigung / Allgemein, Grundwasserpegel, Gefahren durch Salz und Kohlestolle, Raubbau der Natur.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Grundwasser: 2030#6 (Privater Stellungnehmer) Natur-/Artenschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Die Ausführungen zu den potentiellen Gefahren durch frühere bergbauliche Nutzungen werden zur Kenntnis genommen. Eine oberflächige Rohstoffgewinnung wird durch (früheren) Bergbau nicht grundsätzlich ausgeschlossen oder gefährdet. Sofern einzelfallbezogene Konflikte bestehen sollten, ist diesen im Rahmen der nachgelagerten Fachverfahren entsprechend zu begegnen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
3315#1	Beeinträchtigung Grundwasser Verschwendung von Ressourcen Raubbau an der Natur Vernichtung von Fauna und Flora Zerstörung Kulturlandschaft	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Grundwasser: 2030#6 (Privater Stellungnehmer) Bedarfsberechnung/Export: 2476#2 (Privater Stellungnehmer) Natur-/Arten-/Landschaftsschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer)
3316#1	Im Bereich Rheinberg/Kamp-Lintfort gibt es schon umfangreiche Ausgrabungsflächen. Dem Landschaftsbild wäre eine weitere Ausweisung absolut abträglich! Zudem gehen wichtige landwirtschaftliche Nutzflächen verloren, die zwingend benötigt werden. Zudem verliert der Erholungswert der Gegend bei Ausweisung weiterer Wasserflächen erheblich für die Bevölkerung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Vorbelastung: 1038#2 (Privater Stellungnehmer) Landschaftsschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Landwirtschaft: 4832#7 (Privater Stellungnehmer) Die Ausführungen zur Naherholung werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch zu keiner anderen Bewertung der zeichnerischen Festlegung. Die weitere Konkretisierung der im Regionalplan festgelegten Abgrabungsbereiche obliegt den nachgeordneten Plan- und Genehmigungsverfahren, in deren Rahmen geeignete Maßnahmen, z.B. zum Erhalt der Durchgängigkeit, unter Berücksichtigung des Einzelfalls verbindlich geregelt werden können.
3560#1	Bei der Durchsicht des Regionalplans Ruhr stelle ich mit Entsetzen fest, wie viele freie Fläche in den nächsten 25 Jahren in den ländlichen Regionen des Niederrheins durch Wohnbebauung, Gewerbegebiete, Verkehrswege und insbesondere Abgrabungen in Anspruch genommen werden sollen. Der Anteil des Freiraumes im Kreis Wesel hat in den vergangenen 25 Jahren bereits um 3,4% abgenommen. Zusätzlich sind bereits sehr große Flächen durch die Kiesindustrie abgegraben worden. Dieser Flächenverbrauch macht mir Angst, wir betreiben hier Raubbau an unserer Landschaft und der Natur. Der Flächenverbrauch ist drastisch zu reduzieren, um unseren Kindern hier langfristig noch eine intakte Umwelt zu erhalten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche in Alpen-Drüpt/Rheinberg-Millingen (Alp_BSAB_2, Alp_BSAB_3) wird im Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Vorbelastung: 1038#2 (Privater Stellungnehmer)

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Bedarfsberechnung/Export: 2476#2 (Privater Stellungnehmer) Flächengröße: 4872#1 (Privater Stellungnehmer)
3560#2	In der Gemeinde Alpen und am gesamten Niederrhein sind bereits riesige Flächen abgegraben. Einige Altabgrabungen werden als Freizeitseen genutzt. Die Mehrheit der Abgrabungen sind jedoch, abgesehen von Saum- und Uferstrukturen sehr Landschaftsfremd und keine Bereicherung für die Ökologie und die Landschaft. Es sind halt nur Löcher, tiefe Wunden, die keinen zukünftigen Nutzen mehr haben. Langfristig betrachtet, was bei der vorliegenden Planung vorrangiges Ziel ist, ist die Abgrabung von landwirtschaftlichen Nutzflächen auch unwirtschaftlich. Je nach Bewirtschaftungsintensität wird über einen Zeitraum von 30 bis 60 Jahren durch landwirtschaftliche Produktion mehr auf der Fläche erwirtschaftet, als durch eine Abgrabung erwirtschaftet werden kann. Abgrabung ist kurzfristige Gewinnmaximierung der Beteiligten zum Nachteil der Gesellschaft. Kein privates Gewerbe wird im vorliegenden Regionalplan Ruhr planungsrechtlich so bevorzugt zum Nachteil der Gesellschaft.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Landesentwicklungsplans NRW um, Flächen für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat. Die Methodik hierzu kann Kapitel 5 der Begründung entnommen werden. Der Regionalplan legt die regionalplanerisch angestrebte bzw. zu erwartende Folgenutzung entsprechend dem LEP-Ziel 9.2-5 zeichnerisch fest. Die zeichnerischen Festlegungen werden weiter inhaltlich durch Ziel 5.5-4 (5.4-4 neu) und Grundsatz 5.5-7 (5.4-7 neu) des Regionalplanentwurfs ergänzt. Die Konkretisierung und Realisierung der Rekultivierungsplanungen obliegt insofern den Genehmigungs- und Naturschutzbehörden sowie den vor Ort tätigen Unternehmern.
3560#3	Mein Einwand richtet sich aber insbesondere gegen die beiden im Regionalplans Ruhr dargestellten Flächen zur "Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze" im Gemeindegebiet Alpen. Der Bedarf an Sand und Kies darf sich nur an dem Bedarf der Region für den eigenen Bedarf orientieren. Bei einem Exportanteil der Kiesindustrie von über 50% ins Ausland und zusätzlich einem erheblichen Anteil in Regionen außerhalb des RVR ist der Bedarf falsch dargestellt. Die Bedarfsermittlung erfolgt zurzeit nur an Hand der Kiesgewinnung der vergangenen Jahre. Der regionale Bedarf liegt bei maximal 30% der derzeitigen Produktion.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche in Alpen-Drüpt/Rheinberg-Millingen (Alp_BSAB_2, Alp_BSAB_3) wird im Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen. Die der Ausweisung der Abgrabungsbereiche zugrundeliegende Bedarfsermittlung ergibt sich maßgeblich aus Ziel 9.2-2 des Landesentwicklungsplans NRW (vgl. Begründung, Kapitel 5.5/5.4 neu) in Verbindung mit dem Lockergesteinsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW. Dieses an die Regionalplanung gerichtete Ziel des LEP ist bei der Festlegung der Abgrabungsbereiche zu beachten. Der Entwurf des RP Ruhr

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Eine Ausweisung von Abgrabungsflächen, die den regionalen Bedarf übersteigen, ist rechtlich falsch und den Bürgern im Gebiet des RVR auch nicht zuzumuten. Ich fordere Sie auf, die beiden Flächen zur "Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze" in der Gemeinde Alpen aus dem Regionalplan Ruhr wieder heraus zu nehmen, wir Alpener Bürger haben bereits genug Flächen für Abgrabungen und Industrie verloren. Weiterhin fordere ich Sie auf, die Flächen zur "Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze" insgesamt drastisch zu reduzieren und nur am tatsächlichen regionalen Bedarf zu orientieren. Hierbei sind auch alle Möglichkeiten zur Reduzierung des Kiesverbrauches zu berücksichtigen.	erfüllt mit der festgelegten Flächenkulisse den Sicherungsauftrag des LEP. Das landeseinheitliche Monitoring des GD erfasst den Umfang der zurückliegenden Rohstoffgewinnung innerhalb der Planungsregion. Die hieraus abgeleitete Jahresförderung (für die zweite Offenlage auf Grundlage des Monitoringberichts 2020) wird für den RP Ruhr auf den in Ziel 9.2-2 geforderten Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine fortgeschrieben. Aufgabe der Raumordnung ist es, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Eine zusätzliche Verknappung der für die Rohstoffgewinnung zu sichernden Flächen stände dem Grundsatz des Raumordnungsgesetzes und dem Auftrag des LEP entgegen. Die weiterführende Verwendung bzw. Vermarktung der gewonnenen Rohstoffe, inkl. Exporten, ist nicht Gegenstand des Regionalplans und unterliegt weitgehend der Unternehmenspolitik. Zudem liegen weder der Regionalplanungsbehörde noch dem Geologischen Dienst als zentraler geowissenschaftlicher Einrichtung des Landes NRW exakte Zahlen zum Exportanteil oder anderweitig belastbare Angaben zum regionalen Kiesbedarf vor.
3583#1	Planungsbereiche "Alpen Drüpt BSAB2" und "Rheinberg Millingen BSAB3" Als Miteigentümerin einer landwirtschaftlichen Grünfläche in der Gemeinde Alpen bin ich von den Festlegungen des Regionalplans Ruhr betroffen. Mit Entsetzen habe ich von dem Regionalplan Ruhr Kenntnis erhalten und festgestellt, wie in den nächsten 25 Jahren freie Fläche in den ländlichen Regionen des Niederrheins durch Wohnbebauung, Gewerbegebiete, Verkehrswege und insbesondere Abgrabungen in Anspruch genommen werden sollen. In den letzten 25 Jahren hat der Anteil der Freiflächen im Kreis Wesel bereits um 3,4% abgenommen. Darüber hinaus sind	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche in Alpen-Drüpt/Rheinberg-Millingen (Alp_BSAB_2, Alp_BSAB_3) wird im Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen. Die Betroffenheit des Kreises Wesel bzw. des Niederrheins durch (Alt)Abgrabungen wird zur Kenntnis genommen, die Bedenken zur Festlegung der Abgrabungsbereiche wird hingegen nicht geteilt. Aufgrund der Standortgebundenheit können Rohstoffe nicht an beliebigen Standorten im Planungsraum gewonnen werden, so dass für die Kies-/Kiessandgewinnung im Plangebiet des RVR

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	zusätzlich mehr als 2% der Landfläche durch die Kiesindustrie abgegraben worden. Dieser Flächenverbrauch macht mir Angst, wir betreiben hier Raubbau an unserer Landschaft und der Natur. Der Flächenverbrauch ist drastisch zu reduzieren, um dem Artensterben Einhalt zu gebieten. In der Gemeinde Alpen wie auch am gesamten Niederrhein sind bereits riesige Flächen abgegraben. Einige Altabgrabungen werden als Freizeitseen genutzt. Die Mehrheit de Abgrabungen sind jedoch, abgesehen von Saum- und Uferstrukturen ein Raubau an die Landschaft. Wie bereits das Umweltbundesamt festgestellt, geht der "Abbau von Rohstoffen im Tagebau [...] mit einer unwiderruflichen Zerstörung von Böden und Landschaften einher. Wasserhaushalt und Wasserqualität können dauerhaft beeinträchtigt werden. "Der Abbau von Braunkohle, Sand und Kies geht mit schwerwiegenden Eingriffen in das Bodengefüge und den Grundwasserhaushalt einher. Oft wird dabei auch Material unterhalb des Grundwasserspiegels entnommen, so dass neue Seen entstehen, aus denen im Sommer viel Wasser verdunstet. In all diesen Fällen wird das Landschaftsbild grundlegend verändert und die Bodenfläche geht für die Land- und Forstwirtschaft unwiederbringlich verloren." (vgl. Homepage des Umweltbundes https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-boden-land-oekosysteme/flaeche/flaechenverbrauch-fuer-rohstoffabbau#textpart-1) Im Rahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, die auch im Regionalplan Ruhr mit Ziel 4 berücksichtigt werden, ist die weitere Ausweisung von Flächen für Abgrabungen nicht akzeptabel und nachvollziehbar.	nahezu ausschließlich der Niederrhein in Frage kommt, um den Handlungsauftrag des LEP NRW zur Sicherung eines 25-jährigen Versorgungszeitraums zu erfüllen. Die Vorbelastung des Teilraums wird im Rahmen der Flächenermittlung berücksichtigt, führt jedoch zu keiner anderen Bewertung. Die teilräumliche Konzentration ergibt sich im vorliegenden Fall aus der Konfliktarmut der Flächen und des dortigen Rohstoffpotentials. Hierdurch kommt es im Ergebnis der Steuerung zu teilräumlichen Konzentrationen, die einer dispersen Verteilung über den gesamten Planungsraum bzw. das Rohstoffvorkommen aus raumordnerischer Sicht jedoch vorzuziehen sind. Des Weiteren wird u.a. durch die Auswahl der dem Plankonzept zugrundeliegenden Tabu- und Restriktionskritierien dafür Sorge getragen, dass es sich - über die verschiedenen Raumnutzungsbelange hinweg - um möglichst konfliktarme Standorte handelt. Es bleibt den nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren vorbehalten, die Auswirkungen auf die betroffenen Teilräume durch einen raumverträglichen Abbau (vgl. Grundsatz 5.5-6/5.4-7 neu) und eine raumverträgliche Rekultivierung (vgl. Ziel 5.5-4, Grundsatz 5.5-7) weiter zu minimieren. Die Abgrabungsbereiche liegen vollständig außerhalb festgesetzter/geplanter Wasserschutzgebiete, eines Bereichs für den Grundwasserschutz oder über diese Bereiche hinausgehenden Einzugsbereiche (Reservegebiete). Auf Ebene der Regionalplanung wird den Belangen des Grundwasserschutzes somit im Sinne einer vorsorgenden Konfliktminimierung in besonderem Maße Rechnung getragen (vgl. Begründung, Kapitel 5.5/5.4 neu). Auch der Umweltbericht kommt hinsichtlich des Schutzgutes Wasser zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine weitere Minimierung der Auswirkungen auf das Grundwasser, z.B. hinsichtlich der nicht raumbedeutsamen privaten Trinkwassergewinnung über Hausbrunnen, erfolgt im

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Ich fordere Sie hiermit auf, die Flächen zur "Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze" insgesamt drastisch zu reduzieren und nur am tatsächlichen regionalen Bedarf zu orientieren und auch die Möglichkeiten zur Reduzierung des Kiesverbrauches zu berücksichtigen. Insbesondere Kies lässt sich bereits heute ersetzen. Eine Alternative für die Baubranche ist Recyclingbeton aus aufbereitetem Bauschutt.	Rahmen des fachrechtlichen Genehmigungsverfahrens unter Beachtung der relevanten gesetzlichen Vorgaben. Die in den Stellungnahmen vorgetragenen Bedenken werden zur Kenntnis genommen, führen für die Abgrabungsbereiche "Drüpt/Millingen" in Alpen und Rheinberg zu keiner anderen Bewertung der Eignung für die Festlegung als Abgrabungsbereiche, so dass an der zeichnerischen Festlegung mit geringfügig geänderten Bereichsabgrenzungen festgehalten wird. Die der Ausweisung der Abgrabungsbereiche zugrundeliegende Bedarfsermittlung ergibt sich maßgeblich aus Ziel 9.2-2 des Landesentwicklungsplans NRW (vgl. Begründung, Kapitel 5.5/5.4 neu) in Verbindung mit dem Lockergesteinsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW. Dieses an die Regionalplanung gerichtete Ziel des LEP ist bei der Festlegung der Abgrabungsbereiche zu beachten. Der Entwurf des RP Ruhr erfüllt mit der festgelegten Flächenkulisse den Sicherungsauftrag des LEP. Das landeseinheitliche Monitoring des GD erfasst den Umfang der zurückliegenden Rohstoffgewinnung innerhalb der Planungsregion. Die hieraus abgeleitete Jahresförderung (für die zweite Offenlage auf Grundlage des Monitoringberichts 2020) wird für den RP Ruhr auf den in Ziel 9.2-2 geforderten Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Lockergesteine fortgeschrieben. Aufgabe der Raumordnung ist es, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Eine zusätzliche Verknappung der für die Rohstoffgewinnung zu sichernden Flächen stände dem Grundsatz des Raumordnungsgesetzes und dem Auftrag des LEP entgegen.
3662#1	hiermit legen wir Einspruch gegen die Auskiesung Römerstraße / Keltenstrasse (Rheinberg-Millingen) ein. Als Anwohner sind wir sehr besorgt, dass bestehende Kieslöcher ständig erweitert werden und von unserer Landschaft nichts übrig bleibt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche in Alpen-Drüpt/Rheinberg-Millingen (Alp_BSAB_2, Alp_BSAB_3) wird im Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Landschaftsschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Bedarfsberechnung/Export: 2476#2 (Privater Stellungnehmer)
3668#1	ich wende mich gegen die Pläne zur Auskiesung des Abgrabungsbereich am Niederrhein in Alpen/Drüpt/Millingen. Wir sprechen als Privatpersonen, angeregt durch zwei Informationsveranstaltungen, die im Laufe Februar 2019 in Alpen und Millingen in Moderation der jeweiligen Bürgermeister von Alpen und Rheinberg stattgefunden haben. Der in diesem Umfang geplante Kiesabbau wird zu einem unwiederbringlichen Verlust der dort vorhandenen Kultur- und Naturlandschaft sowie ggf. auch im Einklang geführter Nachbarschaften führen. Als Menschen, die in Millingen nicht nur aufgewachsen sind, sondern auch heute wieder in diesem Ort wohnen und leben, fühlen wir uns von dem drohenden Abbau in unserer zukünftigen Lebensqualität bedroht.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche in Alpen-Drüpt/Rheinberg-Millingen (Alp_BSAB_2, Alp_BSAB_3) wird im Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Natur-/Landschaftsschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer)
3724#1	hiermit erheben wir Einspruch zu dem oben geplanten Kiesabbau.	Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
3726#1	In unserer Region sind wir bereits mehr als genug betroffen. Von der einen Seite haben wir den Bergbau und von der anderen den Salzbergbau. In der Mitte soll jetzt noch der Kies weggegraben werden. Unsere schöne Heimat hat bereits jetzt erheblich unter den Folgen der ersten beiden Abgrabungen gelitten. Außerdem denke ich an die armen Leute die sich in Alpen in unmittelbarer Nachbarschaft zu den geplanten Auskiesungen, ihren Altersruhesitz gebaut haben, die werden bedient sein und müssen sich hintergangen vorkommen. Ich hoffe, dass diese Pläne noch einmal gründlich überdacht werden und der Raubbau an unserer Heimat gestoppt wird. Wir wollen keinen Flickenteppich mit Wasserlöchern!	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: (Alt)Bergbau: 3314#1 (Privater Stellungnehmer) Landschaftsschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Bedarfsberechnung/Export: 2476#2 (Privater Stellungnehmer)

ID	Stellungnahme	Erwiderung
3736#1	Ich möchte hiermit zu den im Entwurf des Regionalplans gemachten Vorschlägen in Bezug auf die Gewinnung nichtenergetischer Bodenschätze (Kies/Sand) Stellung nehmen. Nachdem im Bundesland NRW schon reichlich ‘energetische’ Bodenschätze (Stein- und Braunkohle) abgebaut wurden und noch werden und dabei schon erhebliche Probleme geschaffen wurden (z.B. Absenkungen, Ewigkeitslasten. Gewässerbelastung durch PCB), sollen nun anscheinend weitere grosse Flächen, die bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden einer anderen -vermeintlich ertragreicheren- wirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Dabei werden die landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft zerstört, sind nicht mehr nutzbar und den betroffenen Landwirten bzw. Pächtern wird die Existenzgrundlage entzogen. Wichtige Naturlandschaften werden dauerhaft oder zumindest auf sehr lange Zeit zerstört. Die Menschen, denen dadurch die Existenzgrundlage entzogen wird, bleiben auf ihren Warft- bzw. Insel-ähnlichen Höfen zurück und können dann in Kiesgruben und auf Baggerbetriebe anstelle Ihrer Äcker und Wiesen schauen. Was dieses mit den betroffenen Menschen anrichtet, muss wohl nicht ausgeführt werden. Ähnliches gilt für die Menschen, die nicht in der Landwirtschaft tätig sind, aber am Rande der Naturflächen wohnen und deren Lebensumfeld sich durch die Abgrabungen massivst ändern würde, ohne dass sie irgendwie finanzielle Kompensationen erhalten würden. Ich empfehle einen Blick in den ‘Ideensammlung’ genannten Plan der Fa. [ANONYMISIERT] zu den sog. ’Naturerlebnisseen Römerstrasse in Alpen und Rheinberg’. In der Luftaufnahme sind gut die Höfe und Wohnhäuser der Menschen zu erkennen, die dann jahrzehntelang unmittelbar an Baggerlöchern mit Transportverkehr leben müssen, bevor sie oder die Folge-Generation dann vielleicht vor der Haustür einen Bootsteg errichten können. Eine weitere Problematik bei den Auskiesungen sind aus meiner Sicht auch die sekundären Folgen. Wie bei den ausgiebigen	Der Anregung wird teilweise gefolgt. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche in Alpen-Drüpt/Rheinberg-Millingen (Alp_BSAB_2, Alp_BSAB_3) sowie Rheinberg-Budberg wird im Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der folgenden Anregungen verwiesen: Landwirtschaft: 4832#7 (Privater Stellungnehmer), 4639#3 (Privater Stellungnehmer) Natur-/Artenschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer), 4188#1 (Privater Stellungnehmer) Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer), 2867#1 (Privater Stellungnehmer) Bedarfsberechnung/Export: 2476#2 (Privater Stellungnehmer), Anregung 4639#3 (Privater Stellungnehmer) Der BSAB in Alpen-Bönninghardt wird im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	‘Abgrabungen’ von Steinkohle und Braunkohle in NRW, die ja neben einer geschundenen Landschaft vielfältige Neben- und Nachwirkungen mit sich gebracht haben, wird der Kies hauptsächlich als Zuschlagsstoff zur Herstellung von Beton verwendet - und damit werden schließlich weitere für Ernährung und Natur wichtige Flächen dem ‘Fortschritt’ geopfert. Grundsätzlich sind natürlich Kies und Sand für unser Wirtschaftsleben notwendig. Jedoch sollte dieser Rohstoff nur in dem Maße gefördert werden, wie er in NRW (allenfalls in der BRD) benötigt wird. Ein Export in Nachbarländer oder darüber hinaus sollte in der Planung keine Berücksichtigung finden. Es gibt bereits genug ausgebeutete Landschaft in NRW. Den Vorteil aus den Abgrabungen ziehen vor allem privatwirtschaftliche Betriebe mit wenigen Beschäftigten, die Beseitigung der Sekundärlasten wird sicher überwiegend von der Sozialgemeinschaft zu tragen sein. Ich wende mich hiermit speziell gegen die geplanten Abgrabungen im Bereich Huckerstrasse, Graf-Gumprecht-Strasse und Ohlfeld / Römerstrasse in der Gemeinde Alpen, aber auch in Millingen und auf der Bönninghardt. Schützen Sie die Natur solange es noch etwas zu schützen gibt !!!	
3763#1	Es ist bekannt, dass die Auskiesung einen nicht rückgängig zu machenden Schaden in der Landschaft und Natur hinterlassen würde. Ich möchte aber noch auf folgende Punkte aufmerksam machen. Sand und Kies sind ein wertvoller Bodenschatz, der sich in menschlichen Zeitabständen nicht erneuern kann, er ist also nur endlich vorhanden. Wir sollten sehr vorsichtig und sparsam mit ihm umgehen, damit auch zukünftige Generationen einen gewissen Vorrat haben. Heute hätten wir die Möglichkeit mit Steinbrechern und Siebmaschinen aus Bauschutt qualitativ ausreichenden Ersatz für Kies im Beton herzustellen. Für die meisten Betongüten würde dieses Material geeignet sein. Es gibt nur eine Ausnahme. Für höchst belastbaren Beton, wie er aus Gewichtsgründen für Brückenbauten eingesetzt wird, ist die Verwendung von Kies dringend erforderlich. Der leichtfertige	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche in Alpen-Drüpt/Rheinberg-Millingen (Alp_BSAB_2, Alp_BSAB_3) wird im Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Natur-/Arten-/Landschaftsschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Bedarfsberechnung/Export: 2476#2 (Privater Stellungnehmer) Die Anregungen zum Baustoffrecycling richten sich fachrechtliche Vorgaben und somit nicht an Regelungsgegenstände des

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Umgang mit Kies heutzutage nimmt künftigen Generationen die Möglichkeit, hochwertige Beton- Brückenbauten zu errichten. Wirtschaft und Politik handeln leider meist nicht weitsichtig sondern beurteilen kurze Zeitspannen nach kuzfristigen Erfolgen.Der völlig freie Markt hat oft schädliche Auswirkungen auf die Zukunft. Die Politik müsste hier regulierend eingreifen. Ein wirksames Werkzeug wäre z.B. eine steuerliche Begünstigung für die Wiederverwendung bereits benutzter Rohstoffe. Es bleibt nur zu hoffen, dass die Vernunft einmal über die menschliche Habsucht siegt.	Regionalplans. Ein durch Baustoff verursachter Bedarfsrückgang wird grundsätzlich auch über das der Bedarfsberechnung zugrundeliegende Lockergesteinsmonitoring erfasst.
3770#1	Durch die Abgrabung wird eine Naturlandschaft unwiederbringlich zerstört. Die Abgrabung führt zum Verlust der Existenzgrundlage landwirtschaftlicher Betriebe. Das Lebensumfeld der ansässigen Bürger wird dauerhaft massiv verändert. Es besteht keine Klarheit über die Folgen der Abgrabungen für Natur und Umwelt. Es entsteht ein Wertverlust für das am Rande der Abgrabungsfläche liegende Eigentum der Bürger.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Natur-/Arten-/Landschaftsschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Landwirtschaft: 4832#7 (Privater Stellungnehmer) Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer) Wertverlust: 2030#7 (Privater Stellungnehmer)
3771#1	Es kann nicht sein, dass unsere Landschaft unwiderruflich zerstört wird und sich dadurch die Qualität des Grundwassers verschlechtert.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Landschaftsschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Grundwasser: 2030#6 (Privater Stellungnehmer)
3773#1	Es kann nicht sein, dass unsere Landschaft unwiderruflich zerstört wird und sich dadurch die Qualität des Grundwassers verschlechtert.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Landschaftsschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Grundwasser: 2030#6 (Privater Stellungnehmer)
3774#1	Zu den Gründen ist folgendes zu sagen. Die Fläche die hier ausgekiest werden soll, ist nicht nur meine Heimat, in der ich aufgewachsen bin und seit meiner Geburt lebe, sondern soll auch die Heimat meiner Kinder sein. Ich habe meine ganze Kindheit in den Feldern und Wäldern dieser	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Natur-/Arten-/Landschaftsschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Wertverlust: 2030#7 (Privater Stellungnehmer)

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Gegend verbracht und wenn ich mir die aktuellen Pläne angucke, muss ich traurig feststellen, dass meine Heimat danach nicht mehr existieren wird. Zudem habe ich viel Geld in die Kernsanierung unseres Hauses investiert, welches mit einem Schlag wertlos erscheint, wenn man sich die aktuellen Pläne ansieht. Die Natur wird unwiederbringlich zerstört und es fällt Lebensraum für Mensch und Tier weg. Außerdem fällt durch die Auskiesung und Bebauung immer mehr Fläche für die Landwirtschaft weg, sodass die Landwirtschaft, die uns alle im übrigen ernährt, immer größere Probleme hat den Bedarf der Bevölkerung zu decken. Im Wasser wachsen nunmal keine Kartoffeln oder Getreide. Es ist mir sehr wohl bewusst, dass Kies gebraucht wird, aber es kann doch nicht in unserem Sinne sein, dadurch die komplette Natur und das Bild des Niederrhein zu zerstören. Vor allem wenn große Mengen nach Holland verramscht werden und scheinbar niemand ein wirklich großes Interesse an Recycling von alten Beton als Alternative zum "neuen" Kies hat.	Landwirtschaft: 4832#7 (Privater Stellungnehmer) Bedarfsberechnung/Export: 2476#2 (Privater Stellungnehmer)
3783#1	In unserer Region sind wir bereits mehr als genug betroffen. Von der einen Seite haben wir den Bergbau und von der anderen den Salzbergbau. In der Mitte soll jetzt noch der Kies weggegraben werden. Unsere schöne Heimat hat bereits jetzt erheblich unter den Folgen der ersten beiden Abgrabungen gelitten. Außerdem denke ich an die armen Leute die sich in Alpen in unmittelbarer Nachbarschaft zu den geplanten Auskiesungen, ihren Altersruhesitz gebaut haben, die werden bedient sein und müssen sich hintergangen vorkommen. Ich hoffe, dass diese Pläne noch einmal gründlich überdacht werden und der Raubbau an unserer Heimat gestoppt wird. Wir wollen keinen Flickenteppich mit Wasserlöchern!	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Vorbelastung: 1038#2 (Privater Stellungnehmer) Natur-/Arten-/Landschaftsschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer)
3809#14	C. Anmerkungen zu den zeichnerischen Darstellungen 1. Dargestellte Bereiche a) Drüpt	Der Anregung wird teilweise gefolgt. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche in Alpen-Drüpt/Rheinberg-Millingen (Alp_BSAB_2, Alp_BSAB_3) wird im Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die Darstellung des BSAB Drüpt findet grundsätzlich unsere Zustimmung. Wir sind allerdings der Auffassung, dass der Zuschnitt des BSAB optimiert werden müsste. Es ist insbesondere zu berücksichtigen, dass durch das BSAB die vorhandenen Ölfernleitungen RRP (NV Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij) und RMR (Rhein-Main Rohrleitungstransportgesellschaft mbH) verlaufen. Zudem ist innerhalb des BSAB entlang der Kommunalgrenze zwischen Alpen und Rheinberg die neue Trasse der Zeelink-Gasleitung planfestgestellt Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Umsetzung der Zielvorgabe, die Lagerstätte vollständig auszuschöpfen, ohne Änderung der derzeitigen Planausweisung nicht möglich sein wird. Aus unserer Sicht sind randliche Anpassungen bzw. Korrekturen erforderlich, die eine möglichst vollständige Ausschöpfung der Lagerstätte sicher stellen würden. Eine Vergrößerung der Gesamtabgrabungsfläche in Drüpt ist im Übrigen in jedem Fall der Neuausweisung problematischer BSAB an anderer Stelle (z. B. Bönninghardt und Wickrather Feld) vorzuziehen.	Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen. Da vom Stellungnehmenden keine konkrete Verortung der gewünschten Anpassungen/Korrekturen vorgetragen wurde, ist nicht abschließend festzustellen, ob der Anregung in Gänze entsprochen wird.
3817#1	hiermit wende ich mich gegen die Ausweisung von Abgrabungsflächen in Alpen-Drüpt und der in der Erläuterungskarte 21 dargestellten sicherungswürdigen Lagerstätte sowie gegen die Ausweisung eines Kooperationsstandortes südlich der B58. Die Ausweisung der Flächen als Abgrabungsbereich und Gewerbe-/Industrieflächen wird zu einem unwiederbringlichen Verlust der dort vorhandenen Kultur- und Naturlandschaft führen. Als Nachbareigentümer der an die in der Erläuterungskarte 21 dargestellten Fläche bin ich zudem direkt von möglichen	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche in Alpen-Drüpt/Rheinberg-Millingen (Alp_BSAB_2, Alp_BSAB_3) wird im Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen. Zu den Hinweisen zum Natur-/Arten-/Landschaftsschutz wird auf die Erwiderung der Anregung 2030#1 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Abgrabungen betroffen und sehe insbesondere für die hier vorkommenden wildlebenden Tiere gravierende Nachteile durch die Planungen entstehen. Als passionierter Jäger beobachte ich seit vielen Jahren aufmerksam den Wandel in unserer heimischen Landschaft sowie den regionalen Wildbeständen. Wo vor knapp einem Jahrzehnt noch unzählige Fasane, Hasen und Rehe auf den Feldern vorzufinden waren gibt es bereits jetzt schon erheblich weniger Wildtierbestände. Einzig im Bereich der Zugvögel sind immer noch große Bestände auf den im Regionalplan als Abbau- und Gewerbeflächen ausgewiesenen Flächen anzutreffen. Es ist für mich absolut unverständlich, dass diese Felder nun als Gewerbe- und Abgrabungsflächen geplant sind und bezweifele, dass die überregionale Bedeutung für Zugvögel berücksichtigt wurde. Im Umweltbericht als Grundlage für die Regionalplanung ist dies aus meiner Sicht nicht ausreichend enthalten. Dies stellt einen erheblichen Fehler bei der Beurteilung und Planung der Flächen dar.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sicherlich führen die vom Einwender genannten Planfestlegungen zu Auswirkungen auf die Umwelt. Um diese bereits auf Regionalplanebene soweit möglich erfassen zu können, werden sie einer Umweltprüfung unterzogen. Die Umweltprüfung erfolgt dabei auf Grundlage von vorhandenen Datengrundlagen. So wurden auch Daten zu Artvorkommen berücksichtigt; diese wurden vom LANUV zur Verfügung gestellt. Die Umweltprüfung kommt bei den vom Einwender genannten BSAB insgesamt zu dem Ergebnis, dass durch die BSAB keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Einwendung bezieht sich z.T. auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens besteht erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine diesbezüglich weitergehende Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
3820#4	Bei den im Bereich Alpen ausgewiesenen Abgrabungsflächen bzw. Sicherungswürdigen Lagerstätten (s. Anlage Pkt 1, sowie Anlage Pkt 3) handelt es sich um Flächen mit typisch regionalem Landschaftsbild. Diese bieten einen Lebensraum für viele Tiere und werden vor Ort von den Bürgern zur Erholung und	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Natur-/Arten-/Landschaftsschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer)

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Freizeitgestaltung genutzt. Durch die Ausweisung der Flächen im Regionalplan greift der Staat in das Leben der Bürger und dem Lebensraum vor Ort ein. Die Planung billigt, dass: • das Alpener Landschaftsbild grundlegend verändert wird. • der Lebensraum vieler Tiere (hier vorkommende Rehe, Hasen, Rebhühner, Kiebitze, etc.) zerstört wird und großräumig andere Wildtiere den Abbaubereich meiden - soweit sie noch Ausweichflächen haben. • den aktuell hier noch vorkommenden Vögeln, z.B. Scharen von Gänsen, die Rastmöglichkeit genommen wird. Der Umweltbericht von "bosch & partner" ist dahingehend zu überarbeiten, dass die Region der Gemeinde Alpen mit landesweiter Bedeutung als Gastvogellebensraum einzustufen ist. • Flächen für Land- und Forstwirtschaft entfallen und dadurch Pachtpreise steigen, Grundstücks- und Immobilienpreise im Umfeld fallen. • Anwohner im wenige 100 m entfernten Dorf Alpen durch den Abbau mit den resultierenden Emissionen, Staub- und Geräuschentwicklungen, sowie den Transporten betroffen sind. Mehr Schwerlastverkehr auf der bereits jetzt schon ausgelasteten angrenzenden Bundesstraße 58 entsteht. • Die Filtereigenschaften der großen Kies- und Sandböden entfallen und es nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser geben kann. Die Trinkwasserversorgung erfolgt auch zukünftig in den angrenzenden Bereichen der Region Alpen-Drüpt über Hauswasserwerke und wird dadurch beeinträchtigt. • Oberflächenwasser verdunstet und dies den ökologischen Wasserhaushalt beeinflusst. • Auch nach dem Abbau Folgekosten für die Gemeinde Alpen oder den Kreis Wesel entstehen können, z.B. für Sicherungsmaßnahmen oder für langfristige Ökomaßnahmen (Wasser in Baggerlöcher kippt um oder Schlingpflanzen müssen entfernt werden damit die eingesetzten Fische überleben, etc.). • Anschließend die vom hiesigen Kiesunternehmen angepriesene Freizeitnutzung gegen den Naturschutz steht.	Landwirtschaft: 4832#7 (Privater Stellungnehmer) Wertverlust: 2030#7 (Privater Stellungnehmer) Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer) Grundwasser: 2030#6 (Privater Stellungnehmer) Rekultivierung: 2030#8 (Privater Stellungnehmer) Die Ausführungen zur Naherholung werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch zu keiner anderen Bewertung der zeichnerischen Festlegung. Die weitere Konkretisierung der im Regionalplan festgelegten Abgrabungsbereiche obliegt den nachgeordneten Plan- und Genehmigungsverfahren, in deren Rahmen geeignete Maßnahmen, z.B. zum Erhalt der Durchgängigkeit, unter Berücksichtigung des Einzelfalls verbindlich geregelt werden können. Der Anregung zur Einstufung „Gastvogellebensraum“ wird nicht gefolgt. Hierzu wird auf die dem Umweltbericht zugrundeliegende Methodik verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	• Bisher von der Bevölkerung genutzte Erholungsflächen in Alpen-Drüpt (z.B. mit Rad, Pferd oder für den Spaziergang) eingezäunt werden und dafür nicht mehr zur Verfügung stehen. Insgesamt muss also in Alpen von Flächen mit erheblichen Wert für Mensch, Natur und Umwelt geredet werden und es entstehen deutliche Nachteile durch die Flächenausweisungen.	
3820#6	Abschließend kann gesagt werden, dass bei den Untersuchungen die besonderen Qualitäten der Alpener Region hinsichtlich Freizeitnutzung und Wert für die Tierwelt (u.a. mit Berücksichtigung von Gastvögeln) nicht ausreichend bestimmt wurden. Zudem sind die ausgewiesenen Flächen (s. Anlage Pkt. 1, 2 und 3) sehr nah an Wohnbebauungen Alpener Bürger und viele Betroffene fühlen sich bei der Regionalplanung nicht ausreichend informiert und beteiligt. Das kann nur dazu führen, dass es für die Planung der dargestellten Flächen keine Akzeptanz in der Bevölkerung gibt. Eine tatsächliche Realisierung wird daher sowohl die Kiesunternehmen, als auch die Kommune vor große Aufgaben stellen. Aufgrund der direkten Nähe zum Ort, dem unwiederbringlichen Verlust des Alpener Landschaftsbildes und den offensichtlichen Auswirkungen auf Tiere und Natur ist mit großen Widerständen in der Bevölkerung zu rechnen - die Bürgerinitiativen in Alpen haben hier schon einen klaren Weg vorgezeichnet.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Natur-/Artenschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer) Die Ausführungen zur Naherholung werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch zu keiner anderen Bewertung der zeichnerischen Festlegung. Die weitere Konkretisierung der im Regionalplan festgelegten Abgrabungsbereiche obliegt den nachgeordneten Plan- und Genehmigungsverfahren, in deren Rahmen geeignete Maßnahmen, z.B. zum Erhalt der Durchgängigkeit, unter Berücksichtigung des Einzelfalls verbindlich geregelt werden können.
4254#1	Wir bewirtschaften in dem betroffenen Gebiet einen landwirtschaftlichen Betrieb. Der Großteil der Flächen die wir bewirtschaften ist von der Auskiesung betroffen, dabei handelt es fast ausschließlich um Pachtflächen. Die Auskiesung bedeutet für unseren Betrieb das Ende. Wir bewirtschaften ca. 120ha mit Milchviehhaltung und Ackerbau. Wir stellen neben den anderen betroffenen Betrieben eine wichtige Säule der regionalen Lebensmittelerzeugung und des Landschaftsschutzes dar. Seit Generationen wirtschaften und leben wir hier. Das ist unsere Heimat über die Sie hier verfügen. Nachhaltigkeit haben wir	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche in Alpen-Drüpt/Rheinberg-Millingen (Alp_BSAB_2, Alp_BSAB_3) wird im Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Landwirtschaft: 4832#7 (Privater Stellungnehmer) Bedarfsberechnung/Export: 2476#2 (Privater Stellungnehmer) Grundwasser: 2030#6 (Privater Stellungnehmer)

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	erfunden, denn das ist die Grundlage einer funktionierenden Landwirtschaft. Wir pflegen und schützen unsere Natur und wir ernähren die Menschen. Das ist eine der wichtigsten Aufgaben in der Gesellschaft. Das wird weder von der Politik noch von den Medien wertgeschätzt. Kiesgewinnung ist das Gegenteil! Sie sollen die Versorgungssicherheit darstellen. Damit verhindern sie alle anderen Möglichkeiten die sich für folgende Generationen auftun. Es wird uns suggeriert das die Seenlandschaft eine Bereicherung ist. Ich möchte auch in Zukunft den Frühling, das Aufwachen der Natur erleben und nicht nur auf karge Wasserflächen schauen. Wir haben die Verpflichtung, auch für unsere Kinder noch Ressourcen vorzuhalten. Der Kies ist nicht nur Rohstoff für die Bauindustrie, sondern auch der wichtigste Grundwasserfilter und -Speicher. Es gibt aus gutem Grund Gesetzte zum Schutz des Mutterbodens, und hier sollen hunderte Hektar verschwinden. Wir lehnen die Ausweisung hiermit entschieden ab.	Bodenschutz: 4712#1 (Privater Stellungnehmer)
4345#2	Insbesondere abzulehnen ist die Ausweisung großer landwirtschaftlich genutzter Flächen in Rheinberg und im Bereich der Gemeindegrenze zu Alpen als Auskiesungsflächen: Die Bedarfsermittlung ist fehlerhaft, da sie allein an der bisherigen Ausbeutung von Kies und Sand ausgerichtet ist und somit die Ausbeutung als (falscher} Maßstab für einen zukünftigen (regionalen} Bedarf genommen wird. Der Industrie wird grob rechtswidrig zugestanden, den am Gemeinnutzen auszurichtenden Bedarf nach Gutdünken auch durch Exporte zu bestimmen. Die hohe Gemeinschädlichkeit einer Auskiesung (Fiächenverlust, Verlust der Filterschichten, Steigerung der Gefahr von Schadstoffeinträgen, Grundwasserstörungen und -verluste, Beschädigung von Landschaft, Flora und Fauna, Staub-, Lärm- und Schadstoffimmissionen, Verkehrsbelastungen} erzwingt eine besonders sparsame Bewirtschaftung des wertvollen, nicht reproduzierbaren Rohstoffs Kies. Nachhaltig -	Der Anregung wird nicht gefolgt, an der Festlegung der beiden Abgrabungsbereiche wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu geringfügigen Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Landesentwicklungsplans NRW um, Flächen für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat. Die Methodik hierzu kann Kapitel 5 der Begründung entnommen werden. Die der Ausweisung der Abgrabungsbereiche zugrundeliegende Bedarfsermittlung ergibt sich überwiegend aus Ziel 9.2-2 des

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	und damit das Gegenteil des gegenwärtigen, weiter rasant geplanten Raubbaus- ist die Schonung der Reserven nicht nur für die nächste Generation, sondern für eine unabsehbare Zahl von Generationen über Jahrhunderte hinweg. Die Stadt Rheinberg hat für regionale Planungen schon übermäßige Opfer gebracht: Stärkste Bergsenkungen durch Kohle- und Salzabbau mit z.T. schweren Schäden für Gebäude und Landschaften bis zur totalen Unterminierung von Hochwasserschutzdeichen und des Rheinstroms. Bereits fast 20% des Stadtgebiets sind ausgekiest, darunter fast das gesamte linke Rheinufergebiet jenseits der Rheindämme, zum großen Teil mit problematischen Bergehalden und giftigem Chemiemüll in Größenordnungen von zig Millionen Tonnen verfüllt und nur oberflächlich "renaturiert". Eine riesengroße Mülldeponie Winterswiek bleibt auf längere Sicht eine Gefahr für das ohnehin schon stark gefährdete Grundwasser. Die Stadt ist in ihrer kommunalen Entwicklung und Planungshoheit dadurch stark eingeschränkt und waldärmste Gemeinde in NRW.	Landesentwicklungsplans NRW (vgl. Begründung, Kapitel 5.5). Weder die weiterführende Verwendung der gewonnenen Rohstoffe noch die Verknappung des Flächenverfügbarkeit für die Rohstoffgewinnung sind Gegenstand des Regionalplans. Die Inanspruchnahme der Flächen für die Rohstoffgewinnung erfordert den Abschluss eines fachrechtlichen Genehmigungsverfahrens, in dem u.a. auch Grundsatz 5.5-6 (5.4-6 neu) zur raumverträglichen Rohstoffgewinnung zu berücksichtigen ist, so dass auftretende Probleme ggf. auf dieser Ebene einzelfallbezogen minimiert/gelöst werden können.
4425#1	Gegen die Auskiesung der Abgrabungsflächen Alpen/Drüpt und Alpen/Rheinberg-Millingen erheben wir hiermit Widerspruch. Folgende Begründung wird angeführt: • Lt. Planung sollen ca. 170 ha ausgekiest werden. Vermutlich bedeutet dies einen Abbau von ca. 30 Jahren. • Das Gutachten der Firma Bosch und Partner für die Umweltprüfung Alp/BSAB1 und Alp/BSAB2 und Alp/BSAB3 11Schutzgut (Menschen/Wohnen/Tiere/biologische Vielfalt)" ist falsch deklariert. Es wird behauptet, dass dies weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden ist. Dies entspricht nicht den Tatsachen, da im unmittelbaren Umfeld (Borth, Drüpt, Millingen) zahlreiche Anwohner als auch Tiere und biologische Vielfalt vorhanden und somit massiv betroffen sind! • Die vorhandene Infrastruktur ist bereits ausgelastet und würde eine zusätzliche Belastung durch die Auskiesung entstehenden Transportverkehr nicht verkraften.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche in Alpen-Drüpt/Rheinberg-Millingen (Alp_BSAB_2, Alp_BSAB_3) wird im Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen. Zu den jeweiligen Sachthemen wird auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen. Umweltprüfung: 2030#10 (Privater Stellungnehmer) Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer) Landschaftsschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Grundwasser: 2030#6 (Privater Stellungnehmer) Wertverlust: 2030#7 (Privater Stellungnehmer) Rekultivierung: 2030#8 (Privater Stellungnehmer)

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	• Schwimmbagger, Förderbänder, Abtransport verursachen massive Staub- und Lärmbelästigung und damit einhergehende gesundheitliche Beeinträchtigungen. • Eine Kiesabgrabung von diesem geplanten Ausmaß in der typisch niederrheinisch geprägten Landschaft mit Streuobstwiesen und Kopfweiden zerstört den Lebensraum von Insekten und Vögeln unwiederbringlich. • 170 ha Filterschichten würden zerstört, was Einfluss auf die Qualität des Grundwassers hat und den Grundwasserspiegel absenkt. • Existenzen durch Wertminderung der Höfe, Häuser und Grundstücke sind bedroht, das Angebot an Agrarflächen sinkt, die Pacht für Landwirte verteuert sich. • Erfahrungsgemäß entziehen sich die Kiesunternehmen nach Abschluss der Auskiesung einer notwendigen Renaturierung und damit einhergehender Verantwortung. [Weitere Stellungnehmer*innen haben ähnliche Ausführungen eingereicht.]	
4428#1	hiermit legen wir fristgerecht Widerspruch gegen die geplanten Kiesabbaupläne für den Ortsteil 46519 Alpen-Drüpt ein. Wir wohnen an der Xantenerstraße 29 (L 137) in 46519 Alpen nahe der Drüpter Kreuzung. Die Lebensqualität an diesem Standort verschlechtert sich von Jahr zu Jahr erheblich. Als Einwohner von Alpen-Drüpt fühlt man sich degradiert zum Bürger 2. Klasse ohne Stimmrecht. Nachfolgend möchte ich einige nachteilige Aspekte darstellen, welche sowohl durch behördliche Auflagen als auch durch Interessen verschiedener Personenkreise entstanden sind, bzw. noch entstehen könnten: I. Durch die geplante Auskiesung der geplanten Flächen ist mit einer Verunreinigung des Grundwassers zu rechnen. Als Eigenversorger decken wir unseren Trinkwasserbedarf aus einem eigens angelegten Trinkwasserbrunnen. Jede mögliche Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität ist daher unbedingt zu	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche in Alpen-Drüpt/Rheinberg-Millingen (Alp_BSAB_2, Alp_BSAB_3) wird im Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Grundwasser: 2030#6 (Privater Stellungnehmer) Rekultivierung: 2030#8 (Privater Stellungnehmer) Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer) Die Abgrabungsbereiche liegen vollständig außerhalb ermittelter, vorläufig gesicherter oder festgesetzter Überschwemmungsgebiete. Auf Ebene des Regionalplans wurden

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	vermeiden. Sollte es zu einer Verunreinigung und somit Unbrauchbarkeit unseres Trinkwassers kommen, würden erhebliche Kosten in unverhältnismäßiger Höhe entstehen. Derartige Kosten würden keinesfalls von uns getragen, sondern gegenüber dem Verursacher eingefordert werden. Mit der Novellierung der aktuellen Trinkwasserverordnung und somit weiterhin verschärften Auflagen und Kosten ist ab 2020 zu rechnen. 2. Luftbildaufnahmen der Auskiesungsflächen in Kamp-Lintfort lassen erahnen, welches naturschädigende, flächenmäßige Ausmaß auch in Drüpt erreicht werden wird. Die Seenplatten der neu hinzu kommenden Baggerlöcher im Kreis Wesel, wären weitere stumme Zeitzeugen einer unnützen Verunstaltung unserer Natur. 3. Ein weiteres nicht kalkulierbares Risiko weiterer Baggerlöcher in Rheinnähe, ist der nicht mehr aufrecht zu erhaltende Hochwasserschutz. Man kann noch so viele Deiche planen, erhöhen und dergleichen, Grundwasser sucht sich seinen Weg, notfalls auch über Gräben und Baggerlöcher im Hinterland. So etwas kann fatale Folgen in unvorhersehbaren Dimensionen haben. Was tun, wenn plötzlich der halbe Kreis Wesel linksrheinisch unter Wasser steht? Ich selbst kann mich noch sehr genau daran erinnern, wie der Altrhein in Birten die B57 geflutet hat und wo dann wie aus Geisterhand viele Gräben im Hinterland weitere Straßen geflutet haben. 4. Der stetig steigende PKW und insbesondere der LKW Verkehr, verursacht durch Logistikunternehmen und größere Firmen, sprengt heute schon die Belastungsgrenze in unserem Wohnumfeld. 5. Der aktuelle sehr marode Zustand der Straßen in diesem Bereich, würde einer Belastung in diesem überdimensionalen, über Jahrzehnte andauernden Zeitraum, nicht stand halten.	die Erfordernisse des Hochwasserschutzes angemessen berücksichtigt. Ein weiterführende Betrachtung der Auswirkungen auf das Grundwasser (im Hochwasserfall) bleibt ggf. dem nachgelagerten Verfahren vorbehalten.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Ewige Baustellen mit weiterer Staub und Lärmbelästigung wären dann an der Tagesordnung. 6. Die neue Ampelanlage an der Kreuzung L137 / Drüpter Straße führt zu einem erheblichen Rückstau in Richtung Rheinberg. Unsere tiefer liegende Einfahrt wird regelmäßig zugestellt, so daß es nur unter lebensgefährlichen Bedingungen aller Beteiligten Verkehrsteilnehmer möglich ist, auf die L137 zu fahren. Diese Situation wird sich dann noch erheblich verschlimmern. Wer hält sich schon an vorgegebene Fahrtrouten für die Speditionen? (Unsere Einwände gegen den Bau der Ampelanlage hat keinen interessiert!!.') 7. Wir wohnen in der Anflugschneise zum Weezer Flughafen. Dadurch bedingt kommt es zu weiteren immensen Lärmbelästigungen bis spät abends 24 Uhr. Wie Sie hier klar erkennen können, wird den Bürgern in den Außenbereichen jedes Jahr ein Stückchen Lebensqualität genommen. Es ist langsam an der Zeit, daß auch die Verantwortlichen endlich zur Einsicht kommen, daß es so nicht weitergehen kann und darf.	
4478#1	Ich protestiere entschieden gegen die Pläne des RVR ; ich fordere den Raubbau durch Kies zu stoppen und die Zerstörung der typischen niederrheinischen Landschaft; Natur und Bevölkerung müssen geschützt werden. Wir wollen keine Zerstörung der Bodendeckschicht, die das Grundwasser vor schädigenden Einträgen schützt. Unser Trinkwasser, das fast überall am Niederrhein noch Grundwasser ist, droht eine massive Verschlechterung. Außerdem sind viele ausgewiesene Gebiete Landschaftsschutzgebiete. Erweiterung muss Vorrang vor Neuausweisung haben. Die ausgewiesene Fläche an der Römerstr. in Alpen und Millingen/Rheinberg ist ca. 100 Hektar groß und wäre ein extremer Eingriff für Mensch, Tier und Natur. Durch die räumliche Nähe zum Ortskern Alpen droht eine erhebliche Belastung. Tausende von Anliegern an der Römerstr., Drüpterstr., Huckerstr., Keltenstr. Von Dornick Str. und im	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche in Alpen-Drüpt/Rheinberg-Millingen (Alp_BSAB_2, Alp_BSAB_3) wird im Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Grundwasser: 2030#6 (Privater Stellungnehmer) Landschaftsschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Flächengröße: 4872#1 (Privater Stellungnehmer) Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer) Bedarfsberechnung/Export: 2476#2 (Privater Stellungnehmer) Landwirtschaft: 4832#7 (Privater Stellungnehmer) Natur-/Artenschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer)

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Neubaugebiet An den Teichen wären betroffen von Lärm, Staub und noch mehr LKW-Verkehr. Der ortsansässigen Landwirtschaft gehen wertvolle Nutzflächen verloren. Im Ausgrabungsgebiet liegt eine Gasleitung, die Ölleitung, die Zeelink Gasleitung wird in diesem Jahr neu verlegt, in der Nachbarschaft der Gewerbe- und Industriepark Solvay, das Logistikzentrum von BMW und ein Holzkraftwerk ist dort in Planung, dazu haben wir jede Menge Windräder, Salzbergwerk und Steinkohel wird/wurde abgebaut. Der Straßenverkehr im Bereich um Alpen (Kreuzung Grüntal) und auf dem Rheinberg-Millinger-Gebiet (Xantenerstr, Saalhofferstr.) wird ganz zusammenbrechen.Reicht das nicht? Was will man uns noch zumuten? Müssen wir das ganze Ruhrgebiet und die ganze Welt mit Kies versorgen? Es werden immer größere Flächen ausgewiesen um das Auslandsgeschäft zu bedienen. Gewinn macht nur die Kiesindustrie. Unsere Heimat wird unwiderruflich zerstört. Was ist mit Artenschutz? Hier leben und brüten viele Vogelarten z.B. Rebhuhn, Fasan, Feldlerche, Kiebitz und Steinkauz und auch Rehwild findet Schutz und Futter. Die wertvollen und nicht vermehrbaren Ressourcen Kies und Sand müssen vor einem weiteren unverantwortlichen Raubbau geschützt werden. Dem grenzenlosen Landschaftsverbrauch durch mögliche Nutzeransprüche der Kiesindustrie muss nachhaltiger Einhalt geboten werden. Es gibt nur diese eine Erde.	
4508#1	- Unwiderufliche Zerstörung von landwirtschaftlichen Flächen zur Produktion von Lebensmitteln. - Zerstörung der gewachsenen niederrheinischen Landschaft. - Der Niederrhein ist schon außerordentlich durch den Kiesabbau geschädigt. - Erhalt der Flächen für zukünftige Generationen. - Wo sollen die Lebensmittel für die wachsende Weltbevölkerung herkommen, wenn immer mehr	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Landwirtschaft: 4832#7 (Privater Stellungnehmer) Vorbelastung: 1038#2 (Privater Stellungnehmer) Natur-/Artenschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer)

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Flächen verbraucht werden? - Verdrängung der einheimischen Tierwelt. - Vermeidung von zusätzlicher Belastung durch LKW-Verkehr, Lärm und Staub.	
4527#11	Ich komme aus Drüpt und möchte auch weiterhin Drüpt als meine Heimat nennen dürfen und später gerne meine Familie im Garten besuchen und mich ohne Lärmbelästigung unterhalten zu können.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Landschaftsschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer)
4548#13.2	Zu den zeichnerischen Festlegungen nehme ich wie folgt Stellung. Abbildung 15 – Regionalplanentwurf, Ausschnitt des Rheinberger Stadtgebietes Im Regionalplan sind für die Stadt Rheinberg zeichnerisch neue Abgrabungsbereiche mit einer Gesamtgröße von etwa 100 ha vorgesehen. Schon heute sind etwa 20% der Fläche der Stadt Rheinberg durch Auskiesung einer alternativen Nutzung entzogen. Die zusätzlichen Ausweisungen würden diese Flächennutzungskonkurrenz zusätzlich verschärfen. An den vorgesehenen Abgrabungsbereichen befinden sich hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen an die Landwirtschaft ihre	Der Anregung wird nicht gefolgt, an der Festlegung der Abgrabungsbereiche auf dem Gebiet der Stadt Rheinberg wird festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei der Bereichsabgrenzung. Bezüglich der Ausführungen zur Vorbelastung der Stadt Rheinberg wird auf die Erwiderung zur Anregung 4518#19 (Stadt Rheinberg) verwiesen. Bezüglich der Hinweise zu landwirtschaftlichen Belangen wird auf die Erwiderung zur Anregung 4639#3 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Bezüglich der Hinweise zu Belangen des Natur- und Artenschutzes wird auf die Erwiderung zur Anregung 4188#1 (Privater Stellungnehmer) verwiesen., Bezüglich der Hinweis zur Bedarfsberechnung bzw. dem Rohstoffexport wird auf die Erwiderung zur Anregung 2476#2 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Kommunale Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung stellen im Plankonzept zur Ermittlung der Abgrabungsbereiche ein Tabukriterium dar, so dass die Flächen im Ergebnis außerhalb dieser Flächen liegen. Eine vertiefende Betrachtung, z.B. hinsichtlich der Auswirkungen auf Einzelanlagen erfolgt in den nachfolgenden Genehmigungs-/Zulassungsverfahren. Ferner wird auf die Erläuterungen zur Vereinbarkeit einer EE-Nutzung im Zuge der Rekultivierung verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Produktionsweise in Zukunft ökologisch auszurichten, Monokulturen zu stoppen und die Grundwasserqualität zu sichern ist von einem mittel- und langfristig höheren Flächenbedarf für die Landwirtschaft auszugehen. Auch der ökologische Gewinn einer rekultivierten/renaturierten Fläche ist in Frage zu stellen, da am Niederrhein bereits große Wasserflächen vorhanden sind. Typische niederrheinische Niederrungen, Felder und Wiesen müssen ebenfalls als wichtiger Bestandteil der regionalen Ökosysteme betrachtet werden und dürfen nicht dem Kiesabbau geopfert werden. Weitergehend spricht insbesondere gegen die Ausweisung der Fläche in Rheinberg-Millingen und Alpen-Drüpt, dass diese an ein Gebiet von Windenergieanlagen grenzt. Durch die Ausweisung als Abgrabungsbereich wird eine Erweiterung der Windenergieanlagen faktisch ausgeschlossen (siehe dazu meine Ausführungen zu Erneuerbarer Energien). In diesem Fall sehe ich den Vorrang für eine punktuelle Windenergieanlage gegenüber der Rohstoffgewinnung gemäß Grundsatz 5.5-5, da die Windenergieanlage angrenzend bereits teilweise realisiert ist. In Zweifel zu ziehen ist zudem die Berechnung des Bedarfes an Kies. Das Raumordnungsgesetzt sieht eine regionale Sicherstellung von Bodenschätzen vor. Dies ist aus meiner Sicht sinnvoll, nicht jedoch mit den Exportmengen der niederrheinischen Kiesindustrie vereinbar. Die Abgrabungsaktivität der letzten Jahre lässt auf Grund der Exportmengen keine Rückschlüsse auf die regionalen Bedarfe zu. Daher ist aus meiner Sicht die Exportmenge an Kies aus den Bedarfen herauszurechnen. Aus den oben genannten Gründen lehne ich alle auf Rheinberger Stadtgebiet vorgesehenen weiteren Abgrabungsbereiche ab und fordere, diese zeichnerisch nicht im Regionalplan darzustellen. Darüber hinaus rege ich an, die Flächenkontingente für Kiesabbau kontinuierlich zu reduzieren. In den Grundsätzen 5.5-5 und 5.5-9 ist die Endlichkeit der Ressource Kies dargestellt.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Um die Ressource Kies langfristig auch für nachfolgende Generationen zu sichern ist in jedem Fall eine Alternative zur bisherigen Ausweisungspraxis zu finden, welche allein die angeblichen Bedarfe, nicht aber die langfristige Sicherstellung berücksichtigt. Um einen Übergang zu einer neuen Regelung zu schaffen, rege ich daher an, innerhalb eines definierten Zeitraumes, idealerweise innerhalb der Geltungsdauer des Regionalplanes, die Neuausweisung von Flächen auf Null zu reduzieren und dies entsprechend als Ziel festzulegen. [Weitere Stellungnehmer*innen haben ähnliche Ausführungen eingereicht.]	
4544#1	- Ich sehe die Existenz meiner Familie gefährdet, da unsere Haupteinnahmequelle die Landwirtschaft ist. - Wertvolles Ackerland in Hofnähe, welches für die Existenz unseres Betriebes benötigt wird, geht unweigerlich für immer verloren - Eine Weiterentwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes, wäre durch den Eingriff des Kiesabbaus nicht mehr möglich - Das Dorf- und Gemeinschaftsleben wird durch die Ausweisung der umliegenden Abbauflächen von ca. 110 HA Kies und 40 HA Gewerbegebiet (fast die Hälfte der Drüpter Orteilsfläche), sehr stark beeinträchtigt und eingeschränkt. - In unserem direkt angrenzendem Obstbongerten, die im übrigen Landschafts-Schutzgebiete sind, leben diverse Vogelarten, die durch Lärm und zunehmenden Verkehr vertrieben würden. - Sorge, daß durch die Abbaumaßnahmen die Lärm- und Schmutzbelästigung für Jahrzehnte um ein vielfaches erhöht wird - Zusätzlich sind wir als Landbevölkerung es leid, ständig nur noch von den Behörden überplant, als Rohstoff-Planungsflächen, Ausgleichsflächen für Baumaßnahmen, Naturschutz- & Landschaftsschutz-Flächen oder als Erholungs-Raum für die "arbeitende Stadtbevölkerung" angesehen und verplant zu werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Landwirtschaft: 4832#7 (Privater Stellungnehmer) Natur-/Artenschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer) Bedarfsberechnung/Export: 2476#2 (Privater Stellungnehmer)

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	- das ist unser "Lebensraum" und unsere Heimat, in dem unsere Familien schon seit Generationen leben, und den werden wir nicht kampflos hergeben! - ich bin geneigt die Planungen des RVR bezüglich der geplanten Abgrabungsflächen von mehr als 110 HA, hiermit grundsätzlich in Frage zu stellen, da eine solche Größenordnung bis dato meiner Meinung nach noch nirgendwo realisiert worden ist, und nur den Interessen der Kiesindustrie mit ihrem unstillbaren Hunger nach neuen Flächenausweisungen dient. - die Parameter von 55HA pro Jahr notwendiger Kiesabgrabungsfläche als Planungsgrundlage sind ebenfalls überzogen, da mehr als die Hälfte des Rohstoffs Kies ins "Ausland" verkauft werden, und nicht wie gefordert, der Heimischen Wirtschaft dient.	
4688#1	Die von Bosch & Partner erstellten Prüfbögen der obigen BSAB sind im Hinblick auf die Umweltauswirkungen in hohem Maße fehlerhaft. Unter 2.06 wird für beide Flächen lediglich der Kiebitz (Vanellus vanellus) als planungsrelevante Art aufgeführt. Bei den voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen steht für beide Flächen: nein,- keine Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit verfahrenskritischen Vorkommen ... , keine verfahrenskritischen Vorkommen ... im Umfeld. Dem ist deutlich zu widersprechen. In den Vorjahren wurden oftmals bei Exkursionen in diesem Bereich balzende Kiebitze festgestellt. Allerdings liegen über Bruterfolge keine gesicherten Daten vor. Eine Gebietskartierung erscheint dringend geboten. Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen erscheinen Brutvorkommen auf diesen Flächen mehr als wahrscheinlich. Trotz des frühen Zeitpunktes konnten am 24.02.19 bereits 4 balzende Kiebitze in Alpen-Drüpt festgestellt werden. Weitere planungsrelevante Vogelarten wurden für die vorliegende Umweltprüfung durch Bosch & Partner nicht erfasst. Das LANUV listet für das Messtischblatt 4405 (Quadrant 1) als planungsrelevante Arten unter anderem Feldlerche (Alauda arvensis), Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus), Schleiereule (Tyto alba), Steinkauz (Athene noctua) und	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche in Alpen-Drüpt/Rheinberg-Millingen (Alp_BSAB_2, Alp_BSAB_3) wird im Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen. Die dem Umweltbericht zugrundeliegende Methodik kann Anlage 6 zum Regionalplan Entwurf entnommen werden. Die für die jeweiligen Schutzgüter verwendeten Datengrundlagen werden in Tab. 4-1 aufgeführt. Eine Gebietskartierung für Artenvorkommen ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich (s.a. VV Habitatschutz NRW, 2016). Verwendet werden die Daten des LANUVS und die vom LANUV mitgeteilten verfahrenskritischen Vorkommen. Diese sind in der Tabelle 5-2 des Umweltberichts aufgeführt. Die in der Stellungnahme aufgeführten Arten gehören nicht zu den verfahrenskritischen Vorkommen. Der Umweltbericht kommt für die beiden Abgrabungsbereiche zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen sowohl hinsichtlich

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Rebhuhn (Perdix perdix) auf. Auch wenn für diesen Bereich innerhalb des NABU Alpen noch keine feldornithologischen Kartierungen vorliegen, ist aufgrund der Biotopstrukturen von Brutvorkommen von Gartenrotschwanz, Schleiereule und Steinkauz auszugehen. Eine erste Flächenkartierung legt nahe, dass in diesem Bereich 3 Brutpaare des Steinkauzes vorkommen. Weitere Kartierungen werden folgen, bei den ersten Begehungen konnten aber bereits 3 revieranzeigende Nachweise erfolgen. Dem Steinkauz kommt gerade am Niederrhein eine besonders Bedeutung zu, da der Niederrhein eines der bedeutendsten Dichtezentren Mitteleuropas darstellt. 70 % des deutschen Brutbestandes kommt am Niederrhein vor. Die aufgrund der noch vorhandenen kleinstrukturierten Landwirtschaftsflächen mit Ackerrandstreifen und Heckenstrukturen zu erwartenden Vorkommen der Feldlerche konnten aufgrund der frühen Jahreszeit noch nicht kartiert werden. Dies wird in den kommenden Wochen aber auch für diese Art erfolgen. Zu Jahresbeginn konnte in Alpen-Drüpt noch eine Gruppe von ca. 5 Rebhühnern beobachtet werden. Bei dieser Art handelt es sich um eine Rote Liste Art, deren Europaweite Bestände laut BfN-Agrar-Report 2017 im Betrachtungszeitraum 1980-2010 um 94% zurückgegangen sind. Diesem noch genauer zu kartierenden Vorkommen kommt somit eine hohe Bedeutung zu. Insgesamt zeichnen sich beide vorgesehenen Abgrabungsflächen samt näherem Umfeld als strukturreiche Lebensräume aus. Die Ackerflächen sind in Teilen noch extensiv genutzt. Auf den Flächen befinden sich mehrere Streuobstwiesen, die auch die bereits kartierten Steinkauzvorkommen aufweisen. In diesen Bereichen ist auch aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen von Vorkommen des Gartenrotschwanzes auszugehen.	des Schutzguts "Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt" als auch schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden. Eine konkretisierende Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen bleibt nachgeordneten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren, z.B. im Rahmen der Eingriffsregelung, vorbehalten, innerhalb derer der Umgang mit Artenschutzbelangen weiter zu konkretisieren ist. Auf Ebene der Regionalplanung besteht somit keine Veranlassung, die zeichnerische Festlegung aufgrund dieser Anregungen/Hinweise zu ändern.
4711#1	Kiesabbau stellt einen enormen Eingriff in die Natur dar, die durch den Menschen geachtet werden muss und nicht	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen:

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	ausgeschlachtet werden darf. Die so hochgeschätzte Nachhaltigkeit ist nicht zu erkennen. Kies ist eine natürliche Schicht im Bodengefüge des Abgrabungsgebietes, das ausschlaggebend für die dort typische Flora und Fauna ist. Mit einem Eingriff in dieser Form wird das Gleichgewicht gestört, was auch nicht zuletzt Einfluss auf die dort lebenden Menschen in ihrem natürlichen Gefüge haben wird. Eine jahrzehntelange Belastung durch große, schwere Maschinen, durch Abgase, Lärm, Schmutz und Verkehr im Abgrabungsgebiet steht den Anwohnern und dem ganzen Ausgrabungsgebiet und Ort bevor. Der Einfluss auf Höhe und Qualität des Grundwassers ist enorm nachteilig. Wo werden Ersatzflächen für landwirtschaftlichen Anbau geschaffen? Wie wird das Gebiet hinterlassen? Wann wird es wieder als landschaftlich wertvolle Fläche hergestellt werden? in der bisherigen Form und Qualität ist es verloren!	Natur-/Artenschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer) Grundwasser: 2030#6 (Privater Stellungnehmer) Landwirtschaft: 4832#7 (Privater Stellungnehmer)
4712#1	Für die Gemeinde Alpen ist die Nassauskiesung im Ortsteil Menzelen-Ost bereit eine erheblicher Raumwirksamer Eingriff erfolgt. Deshalb ist eine Aufschließung großflächiger Abgrabungsbereiche an anderer Stelle innerhalb des Gemeindegebietes abzulehnen. Die Projekte verursachen über Jahrzehnte zusätzliche Belastung der Anwohner durch fahrende LKWs, Lärm, Schmutz, Staub sowie Unfallgefahren und Gesundheitsgefahren. Außerdem wird wertvoller landwirtschaftlicher Boden und damit auch Pflanzen die CO2 absorbieren unwiederbringlich verloren gehen. Die Projekte stellen einen raumbedeutsamen Eingriff dar, der auch durch die beste landschaftsökologische Ausgleichsmaßnahme nicht zu kompensieren ist. Die Filterfunktion der Kies- und Sandschicht für die Trinkwasserreserven werden unwiederherstellbar vernichtet. Außerdem ist die zu garantierende Kiesmenge am Bedarf der Region zu orientieren. Da es bisher kein Ausstiegsszenario	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Vorbelastung: 1038#2 (Privater Stellungnehmer) Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer) Grundwasser: 2030#6 (Privater Stellungnehmer) Bedarfsberechnung/Export: 2476#2 (Privater Stellungnehmer) Zum Umgang mit den Belangen des Bodenschutzes wird auf die Begründung (Kap. 5.5 alt, Kap. 12 alt) zum Regionalplan-Entwurf verwiesen. Für die beiden Flächen in Drüpt/Millingen erfolgt durch die Planfestlegung keine Inanspruchnahme schutzwürdiger oder klimarelevanter Böden. Sofern etwaig, kleinräumige Konflikte, die auf Ebene des Regionalplans nicht erkennbar sind, auftreten

	aufgezeigt wird und alternativ sowie Recyclingstoffe keine Berücksichtigung finden, lehne ich aus Nachhaltigkeitsgründen jeden weiteren Kiesabbau ab.	sollten, sind diese im Rahmen der Eingriffsregelung im nachgelagerten Verfahren zu behandeln.
4713#1	In den Gemeinden Alpen und Rheinberg sollen in den nächsten Jahren mehr als 100 Hektar Acker- und Weideland ausgekiest werden, ein übermäßiger und einschneidender Eingriff in die Natur und in die bestehende landwirtschaftliche Kulturlandschaft. Dabei wird das Ausbringen vielfältiger Emissionen einer Art Großbaustelle in den kommenden 20 Jahren unzureichend berücksichtig: • Schwimmbagger und Förderbänder, werden in unmittelbarer angrenzend an Gärten und Grundstücken der Wohnflächen betrieben und verursachen massive Lärm-, Staub und Abgasbelästigungen. • Das den Kiesabbau umgebende Straßen- und Verkehrsnetz (B 57 und B 58) ist bereits jetzt schon stark belastet und nicht fähig, den durch die Auskiesung zusätzlich entstehenden LKW-Verkehr aufzunehmen. • Die allgemeine Verkehrssicherheit wird durch den zusätzlich entstehenden Kies-Abfuhr-Verkehr negativ beeinträchtigt. • Dieser verursacht weitere Lärm-, Staub und Abgasemissionen durch DieselLKW mit Ruß-Feinstaubbelastung. • Darüber hinaus wird durch den Abbau und Abtransport der Kiesmengen die CO 2-Emission in Zeiten des Klimawandels um ein vielfaches erhöht.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer) Klima: 4832#3 (Privater Stellungnehmer) Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Landesentwicklungsplans NRW um, Flächen für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat. Die Methodik hierzu kann Kapitel 5 der Begründung entnommen werden. Unverhältnismäßige CO-2-Emissionen sind durch die Planfestlegung nicht zu erwarten. Zudem wird durch die Bereichsfestlegung zur regionalen Rohstoffversorgung und somit zur Vermeidung transportbedingter Emissionen beigetragen.
4713#2	Die Beeinflussung des Grundwassers und des Grundwasserspiegels und dessen Folgeschäden sind durch die Auskiesung nicht berücksichtigt: • Die Gemeinde Alpen liegt mit ihrer Fläche in einem Grundwasser-sensiblen Gebiet, das nicht nur durch die Rheinnähe beeinflusst wird. Ein Großteil der Fläche zählt zu einem potentiellen Überschwemmungsgebiet Im Ortsteil Alpen entrichten viele Einwohner an den "Deichverband Poil" Zwangsabgaben, es bestehen auch Evakuierungspläne im Rahmen des Flächennutzungsplanes. (siehe RP-online 3.8.2017)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Grundwasser: 2030#6 (Privater Stellungnehmer) Denkmalschutz: 4859#9 (Privater Stellungnehmer) (Alt)Bergbau: 3314#1 (Privater Stellungnehmer) Wertverlust: 2030#7 (Privater Stellungnehmer) Die Abgrabungsbereiche liegen vollständig außerhalb ermittelter, vorläufig gesicherter oder festgesetzter Überschwemmungsgebiete. Ein weiterführende Betrachtung der

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	• Durch die Abgrabungen besteht eine Gefährdung und Zerstörung der natürlichen Filterschichten des Grundwassers, mit der die Qualität des Grundwassers beeinträchtigt wird. • Eine drohende Veränderung des Niveaus des Grundwasserspiegels bringt erhebliche Folgewirkungen mit sich: • Die Abgrabungsflächen Alpen-Drüpt und Alpen-MiHingen befinden sich im (oder angrenzend an einen) ehemaligen Steinkohlenabbaugebiet, das die Ortschaften schon durch Bergsenkungen erheblich in Mitleidenschaft zog (Schließung der Zeche Friedrich Heinrich in Kamp-Lintfort im Dez. 2012). • Darüber hinaus liegt der an die Abgrabungsfläche angrenzende Ortskern von Alpen in einer geologischen Bodensenke, unterhalb der beiden geplanten Auskiesungsflächen. Der gewachsene Boden der Ortschaft Alpen besteht aus Sand-, Moor- und torfhaltigen Schichten. (-7 Belegt in den Jahren 2015/2016 Bau der Amalien-Galerie in Alpen, 2016/2017 Renaturierung der Alpsehen Lei, 2017/2018 Bau Hotel Burgschänke Alpen - siehe diverse Berichte der RP und RP-Online aus den zuvor genannten Jahren). Eine Auskiesung führt bei Veränderungen des Grundwasserspiegels zu Hebungs- oder Senkungsrissen in der Ortsbebauung der Gebäude, die sich in unmittelbarer Nähe der Auskiesung befinden, also besonders für den Ort Alpen, als auch ggf. für die Orte Drüpt und Millingen. Siehe hierzu auch: Rheinische Post (RP-Online) vom 20. Nov. 2013: "Das Thema Bergschäden ist hoch emotional. Schließlich geht es um was. Die Angst davor, dass das eigene Haus zerbröselt, man als Eigentümer aber einem übermächtigen Gegner nicht beikommen kann, ist groß. In Rheinberg, wo ganze Ortsteile durch bergbauliche Einwirkungen zum Teil metertief abgesackt sind, kann man das seit Jahrzehnten erleben. Aber auch in Alpen spielt der Bergbau eine zunehmende Rolle. Und das gleich in mehrfacher Hinsicht: Im Bereich Menzelen hinterlässt der Salzabbau seine Spuren, am südlichen Rand (Richtung Lintfort) die Steinkohle. Hinzu kommt, dass im	Auswirkungen auf (im Hochwasserfall) oder durch das Grundwasser (Bausubstanz/Denkmalschutz) bleibt ggf. dem nachgelagerten Verfahren vorbehalten.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Ortskern auf sandigen, torfigen Böden gebaut wird und oftmals Pfahlgründungen (wie am Schulzentrum) unumgänglich sind. Das Grundwasser wird sogar vom Braunkohletagebau beeinflusst." (Anmerkung: Bergsenkungsschäden im Gemeindegebiet Alpen, die über die Ortsrandbebauung bis zur B 58 und darüber hinaus bis in den Ortskern hineinreichen.- Die Gemeinde Alpen hat durch eigene Messungen eine Absenkung festgestellt, die bis in die Ortsmitte hineinreicht. siehe auch: RP online 16. November 2013 - Alpener fürchten die Folgen des Bergbaus "Bergschäden durch Kohle- und Salzabbau-Feststellen eines Bergschadens, Schadensersatz und richtiges Vorgehen gegenüber dem Bergbauuntemehmen": So hat die Evangelische Kirchengemeinde Alpen eine Podiumsdiskussion überschrieben, die am Montag im Gemeindehaus stattfindet und zu der alle Interessierten eingeladen sind. Die Gemeinde hatte das Thema Bergschäden bereits vor rund zehn Jahren zum Gegenstand einer Veranstaltung gemacht. Nicht ohne Eigennutz, wie Pfarrer Dr. Hartmut Becks sagt: "Wir haben schon 2003 eine starke Rissbildung an der Kirche festgestellt und haben damals auch Schadensersatzansprüche bei esco bzw. Cavity und der DSK geltend gemacht." Ohne Erfolg: Damals sei sowohl vom Salz- als auch vom Steinkohlenbergbau argumentiert worden, dass es sich in Alpen nicht um direkte bergbauliche Beeinträchtigungen handele. Nun, zehn Jahre später, drohten Fristen abzulaufen. Becks: "Wir haben das Gefühl, dass es in Alpen zumindest indirekte bergbauliche Einwirkungen gibt." Auch was den Grundwasserstand angeht: Die alte, wertvolle Barockkirche ist eine Pfahlgründung. Die alten Holzpfähle müssen immer feucht stehen. Fallen sie zwischenzeitlich trocken, weil der Grundwasserstand sinkt, und stehen anschließend wieder im Wasser, nimmt das Holz und damit die Standsicherheit Schaden. (Anm.: frühbarocke Wandpfeilerkirche in italienischer Architektur von 1602- älteste reformierte Gemeinde- Gebäude steht unter Denkmalschutz!)	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Der Kiesabbau, die möglichen Grundwasserveränderungen führen zu Wertminderung der bestehenden Häuser, Höfe und Grundstücke in allen Ortsteilen! Mögliche auftretende Schäden an den Immobilien tragen dafür ausschließlich die Eigentümer- nicht die Kiesindustrie als Verursacher, wie im o. a. Beispiel ersichtlich ist. Ebenso sinken die Kaufpreise der Häuser und Gebäude, da keiner bereit ist in einer zerstörten Landschaft zu wohnen und zu leben.	
4713#3	Eine geplante Renaturierung der Abgrabungsflächen findet durch die Kiesindustrie nur unzulänglich statt; es bleiben eingezäunte "Wasserlöcher" zurück: • (siehe ehemalige Abgrabungsgebiete in Kamp-Lintfort, Rees, Rheinberg, usw. Sie zeigen dies sehr eindrücklich.). • (siehe hierzu den Vorspann aus dem Bericht über den Kiesabbau in Rheinberg I Alpen: WDR, Aktuelle Stunde, Lokalzeit Duisburg, am Donnerstag, dem 21. Febr. 2019). Es ist in den bisherigen Planungen nicht sichergestellt, dass die geplanten Auskiesungsbereiche ausreichend renaturiert werden: Wegen der hohen Unfall- und Lebensgefahr werden Zäume um die ausgekiesten Areale errichtet, ein Betretungsverbot per Warnschild ausgesprochen und mit lediglich mit einem im Uferbereich befindlichen schmalen Heckenstreifen bepflanzt, um die Einsicht in das Gelände zu verhindern und ein Betreten zu erschweren. Darüber hinaus ist die weitere sinnvolle Folge-Nutzung dieser Auskiesungsbereiche in den bisherigen Planungen nicht dargelegt. Es droht auch hier die Gefahr, dass diese Auskiesungsflächen im Nachhinein der natürlichen Verwilderung überlassen werden, um die Folgekosten, die die Kiesindustrie zu tragen hätte, einzusparen. Durch die Kiesindustrie angeführten Folgenutzungen einer Auskiesung als entstehende Wassersport-, Freizeit- und Erholungsanlangen gibt es am Niederrhein bereits in einem hohem und ausreichendem Maße, z. B. am:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Hinweise zur Rekultivierung wird auf die Erwiderung der Anregung 2030#8 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	o Menzelener Freizeitsee (Alpen - Menzelen), o Wisseler See (Kalkar), o Aue-See (Wesel), o Nord- und Südsee (Xanten), o Lohheider See (Baeri-Duisburg), o Sechs-Seen-Platte (Duisburg-Meiderich) o Uettelsheimer See (Moers), 0 usw ... - Der Sinn, dass weitere "Wasser-Parks" erstellt werden. erschließt sich den Bewohnern des Niederrheines nicht! Weitere Erholungs-Seen werden lassen sich durch vorhandene Besucher nicht weiter auslasten.	
4716#1	Immer mehr Landschaft wird zerstört. Es fehlen danach (Auskiesung) Flächen für Insekten und Vögel. Es werden Filterschichten des Grundwassers zerstört. Und Wohnqualität für Menschen geht verloren. Wassergebiete sind in unserer näheren Umgebung genug vorhanden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Natur-/Arten-/Landschaftsschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Grundwasser: 2030#6 (Privater Stellungnehmer) Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer) Rekultivierung: 2030#8 (Privater Stellungnehmer)
4713#4	Weder in der RVR- noch in der LEP-Pianung ist im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung bisher belegt, welcher aktive Beitrag die beiden neuen "Baggerlöcher" während des Auskiesungsbetriebes und in der Zeit der Auffassung danach für die C02-Kiimabilanz leisten. Die im o. a. Bereich intakte Kulturlandschaft aus Acker, Wiesen und Streuobstwiesen ist der C02-Haushalt leistet derzeit ein hohes wirkungsvolleres Verhältnis. Bei intakten Kultur-Landschaften besteht fakultativ die Möglichkeit einer großflächigen Gehölz- und Baum-Pflanzung, um weitere klimawirksame Ausgleiche zu schaffen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Inanspruchnahme klimarelevanter Böden erfolgt durch die Bereichsfestlegung nicht. Auf Ebene des Regionalplans ist ferner nicht davon auszugehen, dass durch die (voraussichtliche) Herstellung einer Gewässeroberfläche, das Mikroklima negativ beeinflusst werden wird. Die konkreten Auswirkungen auf das Schutzgut "Klima/Luft" bzw. das örtliche Mikroklima sind im Rahmen einer vorhabens- und standortbezogenen Prüfung auf Ebene auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu betrachten. Die Erarbeitung einer Klimabilanz ist weder Gegenstand des Regionalplans, noch kann eine angemessene Betrachtung auf Ebene der Regionalplanung erfolgen. Positive Effekte für die Klimabilanz entstehen im Zuge der Bereichsfestlegung u.a. durch

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		eine geeignete Rekultivierung sowie durch die Vermeidung großer Transportentfernung für regionale verfügbare Rohstoffe.
4713#5	Es muss aufhören, das sich die Politik zum Erfüllungsgehilfen der Kiesindustrie macht und freiwillig mögliche Standorte (Alpen-Drüpt Rheinberg-Millingen) im Vorfeld opfert und zulässt, dass die Bevölkerung gegeneinander ausgespielt wird: Im Vorfeld der Planung wurden schon Grundstückseigentümer in den zuvor geplanten Abgrabungsflächen im September 2018 zu einer Informationsveranstaltung für Grundstückseigentümer in die Gaststätte "Am Dahlacker" in Alpen durch die Firma [ANONYMISIERT] eingeladen, um über die geplanten Kiesausgrabungen zu informieren und erste Kaufofferten zu unterbreiten. Im Folgenden wurden weitere Grundstückseigentümer zu Hause aufgesucht und/oder erhielten firmen-eigene Flyer der Firma [ANONYMISIERT] mit Informationen zur Auskiesung und über den Aufkauf ihrer Grundstücke. Dies Aktivität ist im Vorfeld des Planungsverfahrens als "klare Fakten zu schaffen" zu verstehen, die weder im Einklang mit den gesetzlichen noch planungsrechtlichen Belangen stehen. Von einvernehmlichem Miteinander, das der Geschäftsführer der Firma [ANONYMISIERT], Herr [ANONYMISIERT], gerne betont, ist sicherlich etwas anderes zu verstehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Landesentwicklungsplans NRW um, Flächen für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat.
4714#1	In den Gemeinden Alpen und Rheinberg sollen in den nächsten Jahren mehr als 100 Hektar Acker- und Weideland ausgekiest werden, ein übermäßiger und einschneidender Eingriff in die Natur und in die bestehende Kulturlandschaft. Dabei wird das Ausbringen vielfältiger Emissionen einer Art Großbaustelle in den kommenden 20 bis 30 Jahren für die Natur, die Umwelt und die Bevölkerung unzureichend berücksichtig. Eine weitere Auskiesung im Sinne des bisher durch die Kiesindustrie betriebenen und fortgesetzten Raubbaues in der Niederrheinischen Landschaft wird durch die Bevölkerung und durch mich abgelehnt, weil die Kiesindustrie sich mit ihren	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Landwirtschaft: 4832#7 (Privater Stellungnehmer) Natur-/Artenschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Grundwasser: 2030#6 (Privater Stellungnehmer) Bodenschutz: 4712#1 (Privater Stellungnehmer) Bedarfsberechnung/Export: 2476#2 (Privater Stellungnehmer) Vorbelastung: 1038#2 (Privater Stellungnehmer) (Alt)Bergbau: 3314#1 (Privater Stellungnehmer)

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Abgrabungsanträgen in der Regel gegen die Interessen der Bevölkerung hinwegsetzt. Die großflächige Abgrabung durch diverse Neuaufschlüsse von Abgrabungs- bzw. Auskiesungsflächen in der 51. Änderung des GEP (Gebietsentwicklungsplan) und in der Planung des RVR belegen eindrücklich, dass kein nachhaltiger Kiesabbau verfolgt wird. Der Schutz der Bevölkerung, der Natur und der typischen niederrheinischen Landschaft wird nicht gewährleistet. Der Kiesabbau trägt weiter zum großflächigen Verlust der landwirtschaftlichen Flächen bei. Die Nahrungsmittelproduktion sowie die Produktion nachwachsender Rohstoffen steht nicht mehr zur Verfügung. Der Natur- und Artenschutz wird nicht berücksichtigt. Das Abtragen der Bodendeckschicht durch den Kiesabbau bewirkt die Schädigung des Grundwassers durch Einträge in das Trinkwasser, dem eine erhebliche Verschlechterung droht. Ebenso sind Auswirkungen und Veränderungen in der Grundwasserhaltung nicht ausschließbar, die sich auf die Bodenverhältnisse in Trockenzeiten (siehe "Hitze"-Sommer im Jahre 2018) der Agrar- und Wohnflächen massiv schädlich auswirken (Bodenanhebungen oder- Senkungen). Dies führt weiterhin zu Gebäudeschäden und Wertverlusten, die den Eigentümern durch die Kiesindustrie, dem RVR oder dem Land NRW nicht ersetzt werden. Die Ressource Kies ist ein wertvoller, begrenz vorkommender und nicht vermehrbarer Rohstoff. Die bisherige Gewinnung und der Umgang zeugt in keinster von einer nachhaltigen Wirtschaftsweise und muss vorerst begrenzt werden: Bisher werden die Mächtigkeit und Qualität der Lagerstätten für den Abbau nicht berücksichtigt. Der Abbau steht nicht im Einklang mit den Interessen von Bevölkerung und der Natur. Der Abbau und der bestehende Bedarf im RVR-Pian und 51. LEP sind nicht auf den Landesbedarf bezogen, der für die Bauvorhaben im Ruhrgebiet oder im Land NRW benötigt wird.	Ein durch Baustoffrecycling verursachter Bedarfsrückgang wird auch über das der Bedarfsberechnung zugrundeliegende Lockergesteinsmonitoring erfasst. Die übrigen Anregungen richten sich nicht an Regelungsgegenstände des Regionalplans (z.B. Haftung, Bürgschaften, Wertschöpfungsverluste) bzw. werden in der Begründung/Erläuterung zum Regionalplan bereits hinreichend thematisiert.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Eine große Kiesmenge wird aus NRW gewinnbringend in die Niederlande exportiert (Nach Angaben des Geschäftsführers der Firma [ANONYMISIERT], Herr [ANONYMISIERT], 17- 50 % gehen in den Export 7 siehe Podiumsdiskussion RheinbergMillingen am 21.2.2019 und RP-Lokalteil Seite 01 vom 22.2. 2019). Bei Ermittlung der Kiesabbaumenge ist bisher unzureichend die Recyclingquote für genutzte Baustoffe berücksichtigt; sie wird nicht bei der Bedarfsabschätzung angerechnet. Es fehlt ein Nachweis, dass Kies und Sand eingesetzt werden, wenn andere Baustoffe nicht anwendbar sind. Der geplante Kiesabbau im o. a. Gebiet findet in unmittelbarer Siedlungsnähe statt, er erfolgt in einem derzeit bestehenden und ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet und führt zur Beeinträchtigung unter Art- und Naturschutz stehender Arten: • Feldhase, • Rehwild, • Steinkauz, • diverse Rabenvogelarten, • Wildgansarten, • Greifvögel, • Kleinvögel, • Insekten- und Pflanzenarten. Eine großflächige Abgrabung führt zu einer Bedrohung des Fortbestehens I zum Aussterben dieser Arten bzw. zum Verlust dieser Arten in Alpen-Drüpt und Rheinberg-Millingen. Darüber hinaus findet der Kiesabbau in unmittelbarer Nähe eines möglichen Überschwemmungsgebietes in Rheinnähe statt. Die regionalen Summationseffekte durch die Neuaufschlüsse der o. a. Auskiesungsflächen in den beiden betroffenen Auskiesungsflächen wird damit nicht ausreichend berücksichtigt. Bisher ist in der RVR-Pianung nicht nachgewiesen, dass die Kiesindustrie die durch den Kiesabbau verursachten Ewigkeitsschäden finanziell angemessen und möglichst vollständig ausgleicht.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Eventuelle Bürgschaften für die Sicherstellung der Zukunft der ausgekiesten Areale wurden bislang nicht gefordert oder hinterlegt. Aufgelassene Baggerlöcher verursachen Unterhaltungs- und Ewigkeitsschäden, die Wertschöpfungsverluste und unwiederbringlichen Verlust an landwirtschaftlichen Flächen für die Versorgung der Allgemeinheit bewirken. Die Folgekosten, die durch die Zerstörung der Filterfunktion des ausgebeuteten Bodens für die Wasserwirtschaft, die Kosten der dauerhaften Überwachung und Sicherung der unfallgefährdenden und lebensbedrohlichen Abgrabungsbereiche der zurückbleibenden Abgrabungsseen verbleiben der öffentlichen Hand und damit der Allgemeinheit. Das Opfern der intakten Landschaft im o. a. Auskiesungsgebiet für eine kurzzeitige Gewinnerzielung, verbunden mit einer dauerhaft anhaltenden Zerstörung der Landschaft in Zeiten des Klimawandels ist mehr als fragwürdig; es verstößt gegen die Interessen der Menschen. Ein Nachweis, der die zuvor genannten Einwände widerlegt, ist in den bisher dargestellten Planungen weder erkennbar und ausreichend dokumentiert. Aus den zuvor genannten Gründen ist der Einplanung der o. a. Abgrabungsflächen Alpen/Drüpt Alp/BSAB2 und Alpen/Rheinberg Alp/BSAB3 und deren geplanter Neuaufschluss lt. Regionalplan Ruhr zu widersprechen.	
4715#1	Zerstörung der Landschaft	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Hinweise zur Landschaftsveränderung wird auf die Erwiderung der Anregung 2030#1 (Privater Stellungnehmer) verwiesen.
4717#1	Die Auskiesung zerstört meine Heimat. Es dürfen nicht stets wirtschaftliche Interessen im Vordergrund stehen wenn es um den Erhalt von Natur und Heimat geht. Der Niederrhein soll so bleiben wie er ist!	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Hinweise zum wird Landschaftsschutz auf die Erwiderung der Anregung 2030#1 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Landesentwicklungsplans NRW um, Flächen für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren zur

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat. Die Methodik hierzu kann Kapitel 5 der Begründung entnommen werden.
4718#1	Der Kiesabbau zerstört meine Heimat. 50 Jahre Großbaustelle, die die Ruhe in unserem Dorf belästigt Belästigungen für Kinder Tiere die geschützt sind Leben dort. Ich will weiterhin mit meinem Pony ausreiten können und andere Kinder wollen das bestimmt auch. Reit und Fahrrad Wege werden zerstört. Es werden riesige Löcher in die Erde kommen. Ganz viel Staub wird aufgewirbelt. Der Kies wird billig nach Holland verkauft und die machen somit viel Gewinn.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Landschaftsveränderung: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer) Natur-/Artenschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Rekultivierung: 2030#8 (Privater Stellungnehmer) Bedarfsberechnung/Export: 2476#2 (Privater Stellungnehmer) Die Ausführungen zur Naherholung werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch zu keiner anderen Bewertung der zeichnerischen Festlegung. Die weitere Konkretisierung der im Regionalplan festgelegten Abgrabungsbereiche obliegt den nachgeordneten Plan- und Genehmigungsverfahren, in deren Rahmen geeignete Maßnahmen, z.B. zum Erhalt der Durchgängigkeit, unter Berücksichtigung des Einzelfalls verbindlich geregelt werden können.
4713#6	Die von der Firma Bosch & Partner in der Umweltprüfung Alp/BSAB1, Alp/BSAB2 und Alp/BSAB3 vorgenommenen Bewertung der Umweltauswirkungen wird unter der Pos. "Schutzgut (Menschen/Wohnen/Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt)" als weder "im Planungsgebiet noch im Umfeld vorhanden" deklariert. Die im Regionalplanentwurf abgebildete Karte stellt die geplanten Auskiesungsflächen in Alpen (Bönninghardt, Alpen - Drüpt und RheinbergMillingen dar. Drei der vier dargestellten	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die dem Umweltbericht zugrundeliegende Methodik kann Anlage 6 zum Regionalplan Entwurf entnommen werden. Die für die jeweiligen Schutzgüter verwendeten Datengrundlagen werden in Tab. 4-1 aufgeführt. Die SUP führt ferner aus, dass hinsichtlich der Einzelbebauung innerhalb der BSAB eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erfolgt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Flächen liegen in einen seit mehreren Jahren bestehenden LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET!!!	Keine der angesprochenen Flächen liegt innerhalb eines im Landschaftsplans festgesetzten Landschaftsschutzgebiets. Diese stellen für die Festlegung von Neuansätzen (Alp_BSAB_2, Alp_BSAB_3) für den Rohstoff Kies/Kiessand ein Tabukriterium dar (vgl. Begründung zu Kapitel 5.5 alt, Anhang 5). Der ebenfalls außerhalb von Landschaftsschutzgebieten gelegene BSAB in Alpen-Bönninghardt (Alp_BSAB_1) wird im RP Ruhr-Entwurf in der Fassung der zweiten Beteiligung nicht erneut zeichnerisch festgelegt. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 4940#9 (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) verwiesen.
4713#7	Nachweislich kommen in diesem o. a. geplanten Auskiesungsbereich folgende unter Arten- und Naturschutz stehende Populationen vor: • Steinkauz, • Kiebitz, • Feldhasen, • Rabenvögel: Raben- und Saatkrähe, Kolkrabe, Dohle, Elster, Eichelhäher, • Grau- und Silberreiher, • Wildgänse: Graugans, Kanadagans, Blässgans, Saatgans. • Rheinmöwen, • diverse Greifvögel: Bussarde, Sperber und Weihen • Rheinmöwen (Sie überwintern in den Wintermonaten auf den Feldern des o. a. geplanten Abgrabungsflächen hunderte verschiedener Wildgansarten und dienen den Rhein-Möwen als winterliche Rückzugsorte.), • Rehwild, • Feldhasen. Der Schutz von Bienen und Hummeln in der Zeit des Insektensterbens (siehe Varroa-Milben) ist in der Auskiesungs-Pianung des RVR noch des LEP nicht berücksichtigt. In Zeiten des Insekten- und Vogelsterbens ist der Erhalt landwirtschaftlicher Flächen bedeutsam. Im o. a. betroffenen Gebiet bestehen großflächige Rapsanpflanzungen. Ebenso	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche in Alpen-Drüpt/Rheinberg-Millingen (Alp_BSAB_2, Alp_BSAB_3) wird im Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Natur-/Arten-Landschaftsschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Umweltprüfung: 2030#10 (Privater Stellungnehmer)

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	bestehen alte Streuobstwiesen, Kopfweiden, Wasser-Gräben sowie brachliegende Randstreifen. Die geplante großflächige Kiesabgrabung zerstört diesetypische niederrheinische Landschaft als artenreichen Lebensraum unwiederbringlich. Damit verlieren diverse Insekten- und Kleinvogelarten ihren Schutzraum und Lebenstraum und sterben weiter aus. Diese Umstände werden unzureichend berücksichtigt! Die Aussagen der im Gutachten abgegebenen Bewertung der durchgeführten Umweltprüfung der Firma Bosch Partner sind auf kritisch zu hinterfragen und erneut zu evaluieren. Solange diese zu wiederholende Überprüfung der Umweltprüfung aussteht, dürfen die o. a. Abgrabungsflächen zur Auskiesung nicht in den Regionalplan aufgenommen werden.	
4713#8	Die Entwicklung einer nachhaltigen und regionalisierten Nahversorgung mit landwirtschaftlichen Produkten, die sich derzeit am Niederrhein entwickelt, kann nicht erfolgen, wenn die dazu landwirtschaftlich genutzten Flächen (Kartoffeln, Zuckerrüben Raps, Futtermittel, Getreide) durch den Kiesabbau vernichtet werden. Die bisherigen Planungen berücksichtigen nicht den schon jetzt bestehenden aktiven Beitrag für die Gewinnung erneuerbarer, regenerativer Energien! Auf dem Hoogen-Hof wird seit mehreren Jahren aus Biomasse Energie erzeugt, die in den o. a. Landwirtschaftsflächen angebaut wird. Außerdem werden weder im Regionalplan des RVR noch im Landesentwicklungsplan ist bisher die Bedarfsermittlung oder die- Einplanung der ,landwirtschaftlichen Nutzfläche für die Nahrungsmittelproduktion oder die regenerativen Energien berücksichtigt. Diese noch bestehenden Nutzflächen sind nicht beliebig verfügbar und auch nicht vermehrbar; sie dürfen nicht für ein kurzzeitiges Gewinnstreben zur Rohstoffverwertung des Kieses unwiederbringlich verloren gehen: Eine Tonne Kies vom Niederrhein kostet etwa 9,00 €, in den Niederlanden wegen der hohen Umweltauflagen bis zu 35,00 €	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Landwirtschaft: 4832#7 (Privater Stellungnehmer) Bedarfsberechnung/Export: 2476#2 (Privater Stellungnehmer)

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	je Tonne. Dies wurde im Nachbarland durch die Gesetzgebung erwirkt. (nach Deselaers, Bürgerversammlung Alpen im PZ am 14.2.2019) Darüber hinaus werden die hohen Bedarfsquoten an niederrheinischem Kies nicht alleine zur Bedarfsdeckung im Bereich des RVR bzw. des Landes NRW zur Rohstoffsicherung genutzt. Sie dienen zu hohen Anteilen auch zur Bedarfsdeckung des Rohstoffes Kies durch die angrenzenden Nachbarn im EU-Ausland. Dazu [ANONYMISIERT], Geschäftsführer der Firma [ANONYMISIERT] Holding: "Etwa 17 - 50 °/o des Kieses gehen in den Export." (siehe auch Rheinische Post vom Fr. 22. Feb. 2019 im Lokalteil "Bote für Stadt und Land", Seite 01; Äußerung anlässlich der Bürgerversammlung I Podiumsdiskussion der Kiesgegner in Rheinberg-Millingen am Da. 21.2. 2019) Dieses Vorgehen verstößt gegen eine nachhaltigen Rohstoffplanung und Versorgung bzw. Bedarfsdeckung für den heimischen Markt (RVR I NRW) und ist daher dringend zu überpüfen ! Das Opfern der intakten Landschaft im o. a. Auskiesungsgebiet für eine kurzzeitige Gewinnerzielung, verbunden mit einer dauerhaft anhaltenden Zerstörung der Landschaft in Zeiten des Klimawandels ist mehr als fragwürdig; es verstößt gegen die Interessen der Menschen. Für die Planung des RVR und 51. LEP bedarf es dringend der Berücksichtigung und Umsetzung der verschiedenen Aspekte des "Niederrhein Appells" des NABU-NRW (2008), um: mit der begrenzt vorkommenden Ressource Kies bewusst umzugehen die vorhandenen Kultur- und Nutzlandschaft nachhaltig zu nutzen und nicht unwiederbringlich zu zerstören, damit sie auch nachfolgenden Generationen weiterhin nutzbar bleibt. Diese Ansätze sind in den bisher dargestellten Planungen nicht erkennbar und ausreichend dokumentiert.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
4719#1	Fläche geht verloren für die Ernährung der Menschen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Hinweise zum Verlust landwirtschaftlicher Flächen wird auf die Erwiderung der Anregung 4832#7 (Privater Stellungnehmer) verwiesen
4720#1	Ende 2019 ziehe ich mit meinem Lebensgefährten nach Drüpt. Ich freue mich auf eine tolle, ruhige und idyllische Landschaft und nicht auf Lärm, Schmutz und ein rießen Kies & Wasserloch. Mein Pferd ist in Drüpt ebenfalls "Zuhause" und ich möchte, dass es weiterhin große Weiden und Ruhe hat. Außerdem möchte ich meinen Kindern später kein Zuhause am Wasser oder die "Naturerlebnisseen Römerstraße" bieten und auch nicht hinterlassen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Landschaftsschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer) Rekultivierung: 2030#8 (Privater Stellungnehmer)
4721#1	Ich denke, man soll diese intakte Landschaft weiterhin zum Anbau von Nahrungsmitteln nutzen, die Menschen brauchen mehr Nahrung wie Kies. Wenn dieses Land durch Kiesabbau zerstört ist, geht auch kein Nahrungsanbau mehr. Das Ausmaß dieser Zerstörungen kann man in Rheinberg-Eversaal erkennen. Wichtiger wie Kies ist auch Strom aus Windkraft, finde ich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Landwirtschaft: 4832#7 (Privater Stellungnehmer) Rekultivierung: 2030#8 (Privater Stellungnehmer)
4713#9	Die Auskiesungsplanungen berücksichtigen nicht die bestehende Gefährdung für die bestehenden Arbeitsplätze in der Region und in der Gemeinde Alpen. Im Ort Alpen ist der weltweit agierende Landmaschinenhersteller LEMKEN (https://lemken.com) ansässig. Sie ist Marktführer im Bereich der Agrar-Technik. Hier arbeiten [ANONYMISIERT] Mitarbeiter und erwirtschaften einen Umsatz von [ANONYMISIERT] Mio. € (Angaben von 2017). Die Mitarbeiter stammen aus den umliegenden Städten und Gemeinden des o. a. geplanten Auskiesungsbereiches. Das innovative Unternehmen lebt davon, im umliegenden Gebiet Ackerflächen zu Testzwecken mit neu entwickelten Produkten zu testen. Die fehlende Verfügbarkeit dieser Flächen im Umfeld des Unternehmens gefährdet den Fortbestand des Unternehmens, eine mögliche Abwanderung I Werksschließung droht. Wegfallende Gewerbesteuer-Einnahmen und Arbeitsplatzverluste der Bevölkerung verschärfen zudem die	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Landwirtschaft: 4832#7 (Privater Stellungnehmer) Natur-/Artenschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Grundwasser: 2030#6 (Privater Stellungnehmer) Vorbelastung: 1038#2 (Privater Stellungnehmer)

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	finanzielle, wirtschaftliche und soziale Lage für die Gemeindeverwaltung und die Einwohner in der Gemeinde Alpen und in der Stadt Rheinberg - Millingen. Insgesamt ist einzuwenden, dass: • Kiesabbau in unmittelbarer Siedlungsnähe erfolgt, • Kiesabbau in Gebieten zum Schutz von Natur und Landschaft diese nachhaltig beeinträchtigen und unwiederbringlich zerstören und für alternative Folgenutzungen nicht mehr verfügbar sind, • Kiesabbau für die Grundwasserhaltung in Überschwemmungsgebieten ein erhöhtes Risiko darstellt, • regionale Summationseffekte durch eine Betrachtung bereits abgebauter und neu zu erschließender Auskiesungsflächen werden nicht angemessen berücksichtigt werden, • Die durch den Kiesabbau verursachten Ewigkeitsschäden nicht angemessen ausgeglichen werden, • der Einsatz von Recyclingbaustoffen zum Ersatz von Kies nicht angemessen umgesetzt wird, • der Kiesabbau ausschließlich dort zu betreiben ist, wo vorrangige Nutzungen und Interessen von Bevölkerung und Natur diesem nicht entgegenstehen, • eine Gefährdung der bestehenden Arbeitsplätze in der Landwirtschaft und in der Landwirtschaftsmaschinenindustrie in der Gemeinde Alpen und (weitere Einzugsbereiche) darstellt, • Verschlechterung der wirtschaftlichen, finanziellen und sozialen Lage in der Gemeinde Alpen und Stadt Rheinberg. Aus den zuvor genannten Gründen ist der Einplanung der o. a. Abgrabungsflächen Alpen/Drüpt Alp/BSAB2 und Alpen/Rheinberg Alp/BSAB3 lt. Regionalplan Ruhr zu widersprechen	
4722#1	Ich wohne im Moment in Wesel-Ginderich mit meiner Freundin. Wir wollen im nächsten Jahr mein Elternhaus renovieren, dieses liegt mitten im geplanten Auskiesungsgebiet. Unser künftiges Leben würde bestimmt vom Lärm, Staub usw. Die wunderschöne Natur wird zerstört. Unsere landwirtschaftlichen Flächen werden unwiderruflich verschwinden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer) Natur-/Artenschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer)

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Landwirtschaft: 4832#7 (Privater Stellungnehmer)
4723#1	das die parallel verlaufende Bahnlinie durch die Absenkung des Grundwasserspiegels in Mitleidenschaft gezogen wird. Und somit teuer saniert werden muss.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis richtet sich an nachgelagerte Genehmigungs-/Zulassungsverfahren, in denen der potentiellen Gefahr einer Absenkung z.B. durch Festlegung entsprechend Abstandsflächener oder einer angepassten Abbauplanung, entgegengewirkt werden kann.
4724#1	In der heutigen, sehr schnellebigen Zeit gilt es, sich mit vielen Gegebenheiten und Problematiken auseinanderzusetzen. Dies erlebe ich in meinem Tätigkeitsfeld, der Jugendhilfe, tagtäglich. Anforderungen, die an einen gestellt werden. Und die umgesetzt werden wollen/ sollen. Nicht immer zur Zufriedenheit aller, aber nach bestem Wissen und Gewissen. Ich versuche in meiner Tätigkeit, Kinder und Jugendliche auf dem Weg in ein eigenständiges Leben zu begleiten und diese so gut als möglich auf die Anforderungen des Lebens vorzubereiten. Ich biete den Kindern und Jugendlichen einen geschützten Raum, um Erlebtes verarbeiten zu können und daran zu wachsen. Nun ist geplant worden, in unmittelbarer Nähe zu diesem Lebensraum, der "neuen" Heimat dieser Kinder und Jugendlichen, eine Auskiesungsfläche gigantischen Ausmaßes anzusiedeln. Ich habe in meiner Tätigkeit als Sozialpädagogin auch die Aufgabe, ein Vorbild zu sein. Und was wäre ich für ein Vorbild, wenn ich nicht alles daran setzen würde, dieses Vorhaben zu verhindern. Mit allen mir zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu versuchen, mir Gehör zu verschaffen. Ich kann nicht den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen auf der einen Seite vermitteln, daß jedes Leben schützenswert ist und Regenwürmer nicht zertreten werden dürfen. Und auf der anderen Seite zulassen, daß fast 100 Hektar Natur unwiederbringlich zerstört werden. Ich kann nicht guten Gewissens vermitteln, wie wichtig es ist, sich gesund und nachhaltig zu ernähren und es dann zulassen, daß riesige	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Landesentwicklungsplans NRW um, Flächen für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat. Die Methodik hierzu kann Kapitel 5 der Begründung entnommen werden. Zu den einzelnen Aspekten der Stellungnahme wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Bedarfsberechnung/Export: 2476#2 (Privater Stellungnehmer) Natur-/Arten-/Landschaftsschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Bodenschutz: 4712#1 (Privater Stellungnehmer) Grundwasser: 2030#6 (Privater Stellungnehmer) Landwirtschaft: 4832#7 (Privater Stellungnehmer) Wertverlust: 2030#7 (Privater Stellungnehmer) Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer) Rekultivierung: 2030#8 (Privater Stellungnehmer)

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Ackerflächen verschwinden und der Landwirtschaft nicht mehr zur Verfügung stehen. Und Lebensmittel somit von sehr weit weg per LKW angekarrt werden müssen. Ich habe eine Verantwortung. Nicht nur "meinen" Kindern und Jugendlichen gegenüber. Nicht nur mir gegenüber. Ich habe als Bürgerin Alpens, und somit auch als Bürgerin des Niederrheins, die Verantwortung, mich einzumischen und mich für den Erhalt der Lebenswelt aller, sei es Mensch oder Tier, einzusetzen. Ich engagiere mich seit genau dem 04.02.2019 zum Thema Kiesabbau in Alpen. Dies ist ein verhältnismäßig kurzer Zeitraum im Gegensatz zu Anderen. Und nichtsdestotrotz konnten wir in der doch sehr kurzen Zeit schon vieles erreichen. Drüpt ist aufgewacht, genauso Millingen. Und die Bürger stehen auf. Nicht nur hier, sonder am gesamten Niederrhein. Stehen auf gegen die geplante Zerstörung in ihrer direkten Nachbarschaft und ihrer Heimat. Aber nicht nur das. Wir haben es geschafft, daß auch die Gemeinde Alpen sich auf unsere Seite gestellt hat und nun geschlossen gegen den Kiesabbau steht. Weder auf der Bönninghardt, noch in Drüpt soll nach Ansicht der Geminde ausgekiest werden dürfen. Ich als Alpenerin solidarisiere mich da ebenso mit Millingen, wie auch mit Kamp- Lintfort und allen anderen betroffenen Städten und Gemeinden. Es reicht. Es reicht, was bisher unserem schönen Niederrhein, unserer Heimat u.a. durch die Auskiesungen angetan wurde. Dies nur als Vorwort. Die folgenden, von mir angeführten Gründe meines Widerspruches, werden Ihnen mit Sicherheit größtenteils geläufig sein. Und nichtsdestotrotz führe ich sie der Richtigkeit halber an. - Dauerhafte Zerstörung des Lebenraumes von dort ansässigen Tieren - auch bei Tieren bestehende Verbünde werden zerstört, Tiere bei den Vorbereitungen der Auskiesung unmittelbar getötet. Tieren wird ihr Lebensraum entrissen, Brut- und Setzgebiete stehen diesen nicht mehr zur Verfügung. - Dauerhafte Zerstörung der natürlichen Funktion des Bodens (Filterschichten/ Hochwasser) - die über tausende und millionen	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Jahre natürlich entstandenen Filterschichten werden unwiderruflich zerstört. Durch angedachte Renaturierungen oder Verfüllung der Flächen kann der ursprüngliche Zustand nicht wieder hergestellt werden. - Wegfall landwirtschaftlicher Flächen- landwirtschaftliche Flächen müssen durch den massiven Wegfall noch intensiver bewirtschaftet werden. Verbliebene Pachtflächen verteuern sich weiter. Landwirtschaftliche Betriebe sind in ihrer Existenz bedroht. Ausgleichsflächen ersetzen in keiner Weise die aktuellen Flächen, da längere Anfahrtswege, andere Bodenbeschaffenheiten u.a. als auf den teilweise seit Generationen bekannten Böden. - Landwirtschaftliche Betriebe verlieren die Möglichkeit, ihre Milchkühe auf die Weiden lassen zu können, da diese wegfallen könnten. Der Weidegang ist als wichtiger Baustein des Tierwohls zu sehen und darf unter gar keinen Umständen aufgegeben werden müssen. - Die Erzeugung regionaler Produkte wird weiter verschärft, immer mehr Lebensmittel müssen über immer längere Anfahrtswege herangekarrt werden. - Veränderung des Grundwasserspiegels -----+ viele der betroffenen Anwohner sind nicht an das örtliche Stadtwasser angeschlossen, sondern sind auf Trinkwasserbrunnen angewiesen. Es wird eine Absenkung der Grundwassers befürchtet. Dies führt zu finanziellen Belastungen der Anwohner, da Brunnen u.U. neu oder aber tiefer gebohrt werden müssen. - Es ist zu erwarten, daß in den betroffenen Gebieten die Immobilienpreise massiv fallen werden. Da viele Bürger Immobilien als Rentenanlage nutzen, sind diese auch längerfristig aufgrund dessen von Altersarmut bedroht. - In den betroffenen Gebieten (sowohl geplante Auskiesung, als auch geplantes Industriegebiet an der B58) ist mit	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	weitreichenden Einschränkungen durch Lärm, Staub und Umweltbelastungen zu rechnen. - Erhöhtes LKW- Aufkommen durch Abtransport des gewonnenen Kieses Verschlechterung sowohl der Verkehrssituation, als auch Zustand der Straßen-- wer kommt für die dauerhaft notwendige Sanierung der Straßen durch Mehrbelastung auf? - Lärmbelästigung für Mensch und Tier auch in weiter entfernten Bereichen rund um die geplante Auskiesung. - Zerstörung des Lebensraumes geschützter Tierarten (bspw. Kiebitz und Steinkauz) --- Landwirte müssen auf Brut- und Setzzeiten achten. Durch eine mögliche Auskiesung verlieren die betroffenen Tiere ihren Lebensraum. Es ist fraglich, inwiefern Tiere sich ohne Verluste in Ausgleichsflächen umsiedeln lassen - Auskiesungs- und Gewerbe- bzw. Industrieflächen werden im Regionalplan berücksichtigt, um Planungssicherheit zu schaffen ---- was ist mit der Planungssicherheit betroffener Anwohner und betroffener Landwirte? -Bedarfszahlen müssen realistisch berechnet werden--- auch wenn hier nicht "auf Halde" produziert wird, könnte man vermuten, daß "unser" Kies bei Tochterunternehmen in Holland auf Halde gelegt wird. Exportmengen dürfen nicht auf die ausschlaggebenden Bedarfszahlen aufgeschlagen werden. - Alternativen müssen erschlossen und die Forschung in diesem Bereich gefördert werden, ähnlich wie beim Erdöl. Denn auch Kies ist endlich, beeinträchtigt jedoch die Lebenqualität der Betroffenen beim Abbau noch erheblicher. - Auskiesungsflächen in Gebieten, die wirtschaftlich und qualitativ weniger attraktiv sind, aber weniger negativen Einfluß auf Natur und Umwelt haben, müssen in den Vordergrund rücken und Kiesgebiete in der Nähe von Höfen, Ortskernen, Wohnbebauung müssen unbedingt aus jeglichen Planungen herausgenommen werden. - Es werden im Regionalplan bspw. keine landwirtschaftlichen Flächen ausgewiesen. Die Landwirtschaft und auch die	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	landwirtshaftliehen Flächen prägen das "Gesicht des Niederrheins" maßgeblich. Durch die bereits bestehenden Auskiesungen wird das hübsche Gesicht zu einer häßlichen Fratze. Diese Fratze würde durch weitere Auskiesungen noch häßlicher werden. - Der Niederrhein lebt auch vom Tourismus. Die unvergleich schöne Landschaft mit ihren Sehenswürdigkeiten zieht die Menschen hier hin. Nicht die Tatsache, sich hier auf Kiesloch-Erkundungstouren begeben zu können. Ich bitte Sie, den Regionalplan dahingehend zu bearbeiten, daß Sie einerseits die gesetzlichen Vorgaben einhalten können, auf der anderen Seite aber auch alles daran setzen, die negativen Folgen und Auswirkungen des Kiesabbau im Sinne der betroffenen Bürger nicht nur von Alpen oder Millingen, sondern des gesamten Niederrheins in den Vordergrund zu rücken. Bitte handeln Sie im Sinne der Bürger und beziehen Sie unsere Widerrufe entsprechend in Ihre Planungen mit ein. Es ist genauso Ihre Pflicht, wie die meinige auch: Im Sinne der Menschen handeln und sowohl Heimat als auch unsere Tierwelt schützen!	
4725#1	Ich bin vor 10 Jahren zurück an den Niederrhein gezogen, in das Dorf, in dem ich aufgewachsen und zur Schule gegangen bin und den Großteil meiner Jugend verbracht hab. Vor 40 Jahren war Millingen ein richtiges Dorf. Seit dem hat sich eigentlich nicht viel getan, gut, es gibt ein oder zwei Neubaugebiete, die Autobahn und eine Umgehungsstraße, einen Kreisverkehr, keinen Edeka-Markt und keine Kneipe mehr, der Bahnhof wurde vor kurzem neu gestaltet. Aber Schule, Kindergarten, Sportplatz, die Bauernhöfe sind tatsächlich noch wie damals. Im näheren Umfeld sieht das aber schon anders aus. Richtung Ossenberg hat sich BMW/Mini einen riesigen, schwarzen Klotz hingesetzt, Richtung Rheinberg gibt es ein Messegelände, ein Aldi-Zentrallager, und Amazon, so groß wie Millingen selber. Und Kieslöcher. Schon immer ortsansässige Firmen wie Aumund und die Solvay sind gewachsen. Und am Bahnhof wird fleißig rangiert.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche in Alpen-Drüpt/Rheinberg-Millingen (Alp_BSAB_2, Alp_BSAB_3) wird im Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer) Landschaftsschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Wertverlust: 2030#7 (Privater Stellungnehmer) Natur-/Artenschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Landwirtschaft: 4832#7 (Privater Stellungnehmer) Denkmalschutz: 4859#9 (Privater Stellungnehmer) Bedarfsberechnung/Export: 2476#2 (Privater Stellungnehmer)

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Eigentlich wollte ich mit meinem Kind zurück aufs Land, weil ich mir mehr Ruhe wünschte. Geht man aber in den Garten ist es laut, der Verkehr von der Autobahn und Umgehungsstraßen ist sehr deutlich zu hören (trotz Luftlin ie von gut einem Kilometer), von irgendwo ist ein penetranter Brummton (aber weder Solvay noch Bahn haben da was mit zu schaffen, sagen sie), es ist nie wirklich dunkel. Vor gut zwei Wochen haben wir uns bei klarer Witterung auf die Suche nach Steinkäuzen gemacht. Wir standen zwischen Millinger Heide und Drüpt mitten auf dem Feld, die Geräuschkulisse allerdings wie Duisburg Innenstadt zur Rushhour. Trotzdem siedelt der Steinkauz hier. Trotz allem ist es hier immer noch gut genug! Aber noch mehr wollen wir nicht opfern! Meine Begündungen gegen den Kiesabbau lassen sich daraus ableiten: - Ich möchte keine zusätzliche Lärmbelästigung , durch die angrenzende Industrie/Bahnlinie/Autobahn/Umgehungsstraße ist es hier schon laut genug. - Keine weitere Zerstörung und Ausbeutung unserer Dörfer - Ich möchte, dass mein Kind auch noch in 20 Jahren "Landleben" erlebt und nicht in einer Baustellenwüste. Ein absoluter Alptraum - Als ich vor 10 Jahren mein Haus übernommen habe, lag der Grundstückswert bei 69.000 Euro für 800m2. Inzwischen hat sich der Wert verdoppelt. Ich bin selbstständig und zahle nur einen geringen Beitrag in die Rentenkasse ein. Mein Haus ist also meine Altersvorsorge, entweder um selber darin zu wohnen (worauf ich nicht erpicht bin, wenn Kieslaster durch die Straßen donnern) oder es gewinnbringend zu verkaufen, was mit einer Kiesbaggerei vor der Tür wahrscheinlich dann nicht mehr möglich sein wird. Ich möchte, dass der Wert meiner Immobilie erhalten bleibt. - Das Gebiet zwischen Millingen und Drüpt ist kein toter Raum, hier leben geschützte Arten wie Steinkauz, Rebhuhn und Kiebitz. Dazu kommen die ganzen anderen Vogel- und Tierarten, die wahrscheinlich erst in 5 Jahren auf der roten Liste stehen.	Rekultivierung: 2030#8 (Privater Stellungnehmer)

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	- Mit Kopfweiden und Streuobst-Wiesen finden wir hier eine typische niederrheinische Landschaft, die ich auch gern in 20 Jahren noch so vorfinden möchte - Es werden dort großräumig Blühstreifen angelegt - Dort leben MENSCHEN, deren Höfe schon über viele Generationen bewirtschaftet werden. - Wir haben tatsächlich noch Milchvieh hier, das im Sommer auf die Weide darf. - Wasserflächen können nicht mehr in Land/Ackerland umgewandelt werden. Einmal überflutet und es gibt KEIN zurück. - Auf den Ausgewiesenen Flächen befinden sich Landschaftsschutzgebiete und (leider ehemalige) Naturdenkmäler. - Die Planzahlen darf sich die Kiesindustrie selber stricken, das dazu führt, dass von Jahr zu Jahr ein höherer Bedarf angegeben wird -wobei niemand dafür Rechenschaft ablegen muss, wie viel davon ins Ausland exportiert wird. - Die Firma [ANONYMISIERT] hat Tochterfirmen in den Niederlanden, eigene Transportunternehmen etc. Sie verscherbeln den Kies an sich selber und verschiffen von dort aus Weltweit. Warum an den Kies ab Holland besser verkaufen kann - es wird seine Gründe haben. - Die Firma [ANONYMISIERT] versucht den Anwohnern ein schlechtes Gewissen einzureden, dass sie Ihre Heimat nicht zum Wohle der Allgemeinheit verlassen/opfern wollen (da ja so viele Brücken saniert werden müssen, unter denen die armen Leute, die nicht mehr selber bauen können, weil wir auf unserem Kies sitzen, dann schlafen müssen) - unfassbar, was wir uns in den letzten Wochen von den Herren anhören mussten. Das ist von einer Behörde wie der Ihren nicht unterstützenswert. Die Mitarbeiter der Firma [ANONYMISIERT] haben keinen Respekt vor nichts und wieder nichts und schieben die Schuld, das sie in unserem Gebiet auskiesen MÜSSEN, ganz klar auf die Planer! - Bis hier das versprochene Naherholungsgebiet entsteht, bin ich nicht mehr auf dieser Weit. Die Herren, die das geplant haben	

	ebenfalls nicht, und deswegen wird die geforderte Renaturierung wahrscheinlich aus einem Bauzaun und "Betreten verboten" -Schild bestehen. Die Xantener Südsee ist von uns aus keine 10 km entfernt, und aufgrund des prognostizierten Bevölkerungsrückgangs um 18 % in den nächsten 20 Jahren wird hier kein weiters Naherholungsgebiet nötig sein. - So wie es ist, ist es schon ein Naherholungsgebiet. Es gibt viele Spaziergänger, Radfahrer und Reiter. - Ich möchte, das das Kiesabbau-Vorhaben gestoppt wird, bevor ich mich mit meiner Familie im Zelt auf den Feldern festketten muss. Ich könnte noch ewig weiterschreiben, aber da ich die letzten drei Wochen nahezu nichts anderes gemacht habe, als Leute zu bewegen, Widerrufe zum Kiesabbau zu verfassen, ist meine Zeit ziemlich knapp und mein Kopf auch einfach leer. Wir kommen heute nochmal mit über 800 Unterschriften. Ich hoffe, Sie beachten das bei Ihren zukünftigen Planungen. Wie gesagt, wir haben am 5. Februar angefangen die Anwohner aufzuklären. Mit unserem Anliegen haben wir seit dem über 1000 Menschen bewegt, aktiv gegen die Zerstörung UNSERER Umwelt zu protestieren. Und wir machen weiter. Bitte graben Sie ihren Kies aus, aber da wo es keinen stört. Und nur für NRW. Anbei auch nochmal der Niederrhein Appell vom Nabu, den wir parallel zu unserer Aktion auch wieder aufleben lassen.	
4726#1	Wir bewirtschaften in dem betroffenen Gebiet einen landwirtschaftlichen Betrieb. Der Großteil der Flächen die wir bewirtschaften ist von der Auskiesung betroffen, dabei handelt es fast ausschließlich um Pachtflächen. Die Auskiesung bedeutet für unseren Betrieb das Ende. Wir bewirtschaften ca. 120ha mit Milchviehhaltung und Ackerbau. Wir stellen neben den anderen betroffenen Betrieben eine wichtige Säule der regionalen Lebensmittelerzeugung und des Landschaftsschutzes dar. Seit Generationen wirtschaften und leben wir hier. Das ist unsere Heimat über die Sie hier verfügen. Nachhaltigkeit haben wir erfunden, denn das ist die Grundlage einer funktionierenden Landwirtschaft. Wir pflegen und schützen unsere Natur und wir	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche in Alpen-Drüpt/Rheinberg-Millingen (Alp_BSAB_2, Alp_BSAB_3) wird im Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf folgende Erwiderungen verwiesen: Landwirtschaft: 4832#7 (Privater Stellungnehmer) Grundwasser: 2030#6 (Privater Stellungnehmer) Bodenschutz: 4712#1 (Privater Stellungnehmer)

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	ernähren die Menschen. Das ist eine der wichtigsten Aufgaben in der Gesellschaft. Das wird weder von der Politik noch von den Medien wertgeschätzt. Kiesgewinnung ist das Gegenteil! Sie sollen die Versorgungssicherheit darstellen. Damit verhindern sie alle anderen Möglichkeiten die sich für folgende Generationen auftun. Es wird uns suggeriert das die Seenlandschaft eine Bereicherung ist. Ich möchte auch in Zukunft den Frühling, das Aufwachen der Natur erleben und nicht nur auf karge Wasserflächen schauen. Wir haben die Verpflichtung, auch für unsere Kinder noch Ressourcen vorzuhalten. Der Kies ist nicht nur Rohstoff für die Bauindustrie, sondern auch der wichtigste Grundwasserfilter und -speicher. Es gibt aus gutem Grund Gesetzte zum Schutz des Mutterbodens, und hier sollen hunderte Hektar verschwinden.	
4727#1	Betroffen ist unter anderem eine landwirtschaftliche Fläche mit einer wichtigen ökologischen Grundfunktion sowie die Grundexistenz unserer heimischen Landwirtschaft. Der Boden erfüllt die Funktion zur Regelung und Speicherung von Wasser und Nährstoffenin Abhängigkeit von seiner Fruchtbarkeit der Funktion als produktiver Standort für die Landwirtschaft. Nicht zuletzt die Funktion als Lebensraum für Bodenorganismen und als Standort für Pflanzen. Es stellen sich folgende Fragen: Wurden vorgenannte Darstellungen im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsstudie bewertet? Wurde eine Grundlage des Geologischen Landesamtes der Flächen von Bodeneigenschaften und Grundwasserstufen erstellt und zwar auf der Grundlage der aktuellen Grundwasserstände? Der Boden erfüllt die Funktion zur Regelung und Speicherung von Wasser und Nährstoffen in Abhängigkeit von seiner Fruchtbarkeit der Funktion als produktiver Standort für die Landwirtschaft.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Landwirtschaft: 4832#7 (Privater Stellungnehmer) Bodenschutz: 4712#1 (Privater Stellungnehmer) Umweltprüfung: 2030#10 (Privater Stellungnehmer) Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer) Steuerfragen sind nicht Gegenstand des Regionalplans und für die Bereichsfestlegung unerheblich.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	In diesem Raum geht es überwiegend um lehmige Böden, obgleich das Ausgangsgestein für die Bildung dieses Bodens die Niederterassen ist, die aus Wasser und Sanden bestehen. Es handelt sich um grundwasserbeeinflusste Böden. Diese Böden bzw. Flächen werden seit Generationen von der Landwirtschaft genutzt, den Familien wird die Existenzgrundlage entzogen. In der Nachbarschaft liegen Wohngebiete. Deren Bewohner werden bei einem Abbau von Kies und Sand von Lärm und Stäuben belastet. Siehe Anlage (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) Denkt man auch an Bewohner, die im Schichtdienst arbeiten? Sie werden zusätzlich belastet. Grundeigentümer einer Gemeinde oder Stadt zahlen eine Grund- oder Grund und Gebäudesteuer und das Jahr für Jahr. Was zahlt der Besitzer eines Baggersees an die Gemeinde oder Stadt, Gewinne zahlt der Betreiber an den Standort des Unternehmens in Wesel.	
4754#1	Zerstörung der Umwelt Werteverlust der Immobilien im Umland Lärmbelästigung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Natur-/Artenschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Wertverlust: 2030#7 (Privater Stellungnehmer) Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer)
4755#1	es wird mehr abgebaut als es zur Versorgung von NRW/Deutschland benötigt viel wird ins Ausland (besonders Niederlande) geliefert Wertverlust unseres Hauses	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Bedarfsberechnung/Export: 2476#2 (Privater Stellungnehmer) Wertverlust: 2030#7 (Privater Stellungnehmer)
4778#1	Der Kies wird nicht für Nrw gebraucht sondern fürs Außereuropäisch Ausland ,Artenschutz zB. Feldlerche, Verschwinden von Naturflächen usw.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Bedarfsberechnung/Export: 2476#2 (Privater Stellungnehmer) Natur-/Artenschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer)

ID	Stellungnahme	Erwiderung
4819#1	In Zeiten, in denen die Bundesrepublik Deutschland darauf bedacht ist durch entsprechende Programmeviele Bereiche/Landstriche mit hohem finanziellen Aufwand wieder zu renaturieren, ist es für mich vollkommen unverständlich, dass in NRW hier am Niederrhein vollkommen gegenläufig gehandelt wird und das in einer Region, die bisher schon stark gebeutelt wurde. Hier möchte ich nur die Folgewirkungen des Steinkohle- und Salzbergbaus, aber auch der bisher schon vorgenommen wurden. Unverständlich ist für mich, wie man in unmittelbarer Nähe der ausgewiesenen Flächen mit hohen finanziellen Mitteln Renaturierungen vorgenommen hat, um Flora und Fauna wieder in einen vernünftigen Zustand zu bringen, was sich auch in den ausgewiesenen Flächen, obwohl sie zur Zeit zum größten Teil landwirtschaftlich genutzt werden, schon zeigt. Will man dies jetzt wieder zerstören? Die eingeflossenen finanziellen Mittel stammen aus Steuergeldern. Soll der Steuerbürger die "Zeche" irgendwann noch einmal bezahlen? Der Niederrhein ist durch Auskiesungen, Bergschäden etc. schon genug gebeutelt. Zur direkten Belastung ist zu sagen. Nach langem Kampf haben wir es endlich hingekriegt, dass bestimmte Straßen im direkten Umfeld der Auskiesungsgebiete nicht mehr von LKW´s über 7,5t genutzt werden, dürfen, weil diese durch den normalen Logistikverkehr schon überlastet waren und für einen solchen Verkehr auch nicht geeignet waren. Diese sinnvollen Entscheidungen werden nunmehr wieder rückgängig gemacht. Oder wie will man den Kies abtransportieren? Die zusätzlichen Belastungen - ich unterstelle mal einen Zeitraum von 25 Jahren – durch alle mit dem Kiesabbau zusammenhängenden Faktoren, die ich in der Vielzahl hier nicht aufzählen möchte, da sie ihnen hinreichend bekannt sind, sind für mich nicht hinnehmbar. Auf ein wesentliches Argument möchte ich aber noch eingehen. Wir bekommen am Niederrhein in den nächsten Jahren neben den schon bestehenden Grundwasserproblematiken, die Ihnen hoffentlich hinreichend bekannt sind (Ewigkeitslasten der RAG), weitere zusätzliche Belastung durch die Stilllegung von	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Vorbelastung: 1038#2 (Privater Stellungnehmer) Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer) Grundwasser: 2030#6 (Privater Stellungnehmer) Bedarfsberechnung/Export: 2476#2 (Privater Stellungnehmer) Rekultivierung: 2030#8 (Privater Stellungnehmer) Die Zerschneidung der Flächen durch unterirdische Leitungen ist bekannt. Die nicht verfügbaren Flächen werden entsprechend aus dem planerisch gesicherten Volumen des Regionalplans herausgerechnet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Rheinbraun. Ihnen sollte bekannt sein, dass hierdurch nicht mehr verhinderbare weitere Grundwasserprobleme auf den Niederrhein zukommen. Und nun will man sich durch die Genehmigung des Kiesabbaus weitere Probleme auf sich nehmen ohne jetzt schon Lösungen anzubieten? In Alpen - Drüpt und Rheinberg-Millingen werden es Nassabgrabungen sein, die im Gegensatz zu Trockenabgrabungen kaum (Ausnahme Seenlandschaft – davon haben wir schon genug) kaum mit den von der Kiesindustrie zur Verfügung zu stellenden Mitteln vernünftig zu rekultivieren sind. Hier gilt es, wenn überhaupt zu genehmigen, der Industrie viel höhere gesetzliche Auflagen zu erteilen. Aber dann wird die Sache für die Kiesunternehmen unattraktiv. Auch aus Energieversorgungssicht darf in den vorgenannten Gebieten kein Kies abgebaut werden. Die Gebiete werden jetzt schon und zukünftig durch weitere große Energietrassen/leitungen tangiert. Schon aus diesem Grund sollte man die vorhandenen Gebiete in Ruhe lassen. Die Begründung der Versorgungssicherheit für das Ruhrgebiet kann ich nicht gelten lassen. Denn wie schon bisher, wenn ich nur einmal den [ANONYMISIERT] Konzern nehme, einen der größten Kiesabbauer in der Republik, so wird ein Großteil seiner Umsätze mit Kies gerade nicht mit der Ruhrgebietsregion getätigt. Die Einzelheiten kann man den Geschäftsberichten der jeweiligen Konzerngesellschaften entnehmen oder sich mal von [ANONYMISIERT] offenlegen lassen. Die weitere "Versorgungssicherheit der Firma [ANONYMISIERT] " zu sichern, kann nicht Aufgabe des RVR sein, indem weitere Flächen zu Lasten der Natur, der Landwirtschaft, die in ihrer Existenz bedroht wird und aus meiner Sicht eine wichtigere Versorgungssicherheit für die Bevölkerung hat als Kies, und ganz besonders zu Lasten der hier lebenden Menschen geopfert werden.	
4824#1	Rheinberg hat schon 20% seiner Flächen durch Auskiesungen verloren. Aufgrund Nähe zu Xanten Nord und Süden ist nicht mit einer hochwertigen Rekultivierung zu einem	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen:

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Naherholungsgebiet zu rechnen sondern eher wie bei den Flächen in Kamp-Lintfort als Deponie. Unwiederbringlicher Verlust der Flächen Recycling Quote beim Bau muss erhöht werden Hohe Umweltbelastung beim Abtransport/nicht CO2 neutral.	Vorbelastung: 1038#2 (Privater Stellungnehmer) Rekultivierung: 2030#8 (Privater Stellungnehmer) Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer) Bedarfsberechnung/Export: 2476#2 (Privater Stellungnehmer)
4825#1	Unwiderrufliche Zerstörung der Landschaft Hohe zusätzliche Lärm- und (Fein-)Staubbelastung durch LKW-Verkehr bei jetzt schon starker LKW-Belastung in Millingen Kies ist für den Export bestimmt Vorhandene (Alt-)Baustoffe sollten besser recycelt/wiederverwendet werden Späterer Ausbau der Baggerlöcher als Freizeitfläche nicht sichergestellt	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Natur-/Arten-/Landschaftsschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer) Bedarfsberechnung/Export: 2476#2 (Privater Stellungnehmer) Rekultivierung: 2030#8 (Privater Stellungnehmer)
4832#2	Eine Extensivierung von landwirtschaftlichen Flächen zur Schaffung neuer Lebensräume für vom Aussterben bedrohte Arten wie Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn wäre ebenfalls nicht mehr möglich.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche in Alpen-Drüpt/Rheinberg-Millingen (Alp_BSAB_2, Alp_BSAB_3) wird im Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen. Der Regionalplan legt die regionalplanerisch angestrebte bzw. zu erwartende Folgenutzung entsprechend dem LEP-Ziel 9.2-5 zeichnerisch fest. Die zeichnerischen Festlegungen werden weiter inhaltlich durch Ziel 5.5-4 und Grundsatz 5.5-7 des Regionalplanentwurfs ergänzt. Die Konkretisierung und Realisierung der Rekultivierungsplanungen obliegt insofern den Genehmigungs- und Naturschutzbehörden sowie den vor Ort tätigen Unternehmern. Darüber hinaus bleiben im übrigen Planungsraum ausreichende Standortalternativen für Extensivierungen. Für den konkreten Bereich überwiegen die Belange einer raumverträglichen Rohstoffgewinnung, so dass an der Festlegung festgehalten wird.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
4832#3	Mit Auswirkungen auf das örtliche Mikroklima ist zu rechnen, da Auskiesungen einen starken Eingriff in die Natur und die Landschaft bedeuten. [Weitere Stellungnehmer*innen haben ähnliche Ausführungen zum Thema (Mikro)Klima eingereicht.]	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche in Alpen-Drüpt/Rheinberg-Millingen (Alp_BSAB_2, Alp_BSAB_3) wird im Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen. Eine Inanspruchnahme klimarelevanter Böden erfolgt durch die Bereichsfestlegung nicht. Auf Ebene des Regionalplans ist ferner nicht davon auszugehen, dass durch die (voraussichtliche) Herstellung einer Gewässeroberfläche, das Mikroklima negativ beeinflusst werden wird. Die konkreten Auswirkungen auf das Schutzgut "Klima/Luft" bzw. das örtliche Mikroklima sind im Rahmen einer vorhabens- und standortbezogenen Prüfung auf Ebene auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu betrachten.
4859#9	Die im Bereich Drüpt / Millingen vorhandenen und weitere vermutete, noch nicht archäologisch untersuchten, ca. 2000 Jahre alte Bodendenkmäler werden nwiederbringlich zerstört. [Weitere Stellungnehmer*innen haben ähnliche Ausführungen zum Thema Denkmalschutz eingereicht.]	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Beteiligung wurden seitens der zuständigen Denkmalschutzbehörden keine Hinweise zur Betroffenheit eingetragener Bodendenkmäler vorgebracht. Eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung hinsichtlich der Betroffenheit der archäologischen Bereiche "Römischer Limes und Limesstraße" sowie "Untere Niers/Niederhreinische Auen" erfolgt auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene (vgl. Anlage 7G alt).
4870#1	1. Die Landschaft (Landschftsschutzgebiet) wird unwiederruflich zerstört und das typische Bild vom Niederrhein ist in Drüpt nicht mehr vorhanden. 2. An der Natur wird Raubbau betrieben und nicht auf Nachhaltigkeit geachtet. 3. Der größte Teil vom Kies wird nach Holland verkauft und wird nicht für unsere Region gebraucht. 4. Krach, Lärm und Ungeziefer sind noch weitere Gründe, die uns belasten werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Natur-/Arten-/Landschaftsschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Bedarfsberechnung/Export: 2476#2 (Privater Stellungnehmer) Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer)
4871#1	Zerstörung der Heimat und des Dorflebens.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Bezüglich der Hinweise zur Landschaftsveränderung wird auf die Erwiderung der Anregung 2030#1 (Privater Stellungnehmer) verwiesen. Ein unmittelbarer regionalplanerischer Bezug ist nicht erkennbar.
4872#1	1. Meine Heimat wird durch den Abbau zerstört und die Landschaft ist nicht mehr wie vorher. 2. Mehr als die Hälfte von Drüpt wird ausgekiest und es bleiben nicht mehr viele Quadratmeter übrig. 3. Viele Baustellenfahrzeuge werden unsere Straßen unsicher machen und zusätzlich viel Lärm verursachen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Landschaftsschutz: 2030#1 (Privater Stellungnehmer) Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer) Bezüglich der Dimensionierung der Abgrabungsbereiche wird auf die Begründung zu Kap. 5.5 (5.4 neu) des Regionalplanentwurfs verwiesen. Grundsätzlich ist die Ermittlung großer, konfliktarmer, zusammenhängender Flächen im Interesse einer nachhaltigen Raumentwicklung, da hierdurch eine Konzentration der Rohstoffgewinnung erzielt werden kann. Zudem entsprechen solche Flächen auch den wirtschaftlichen Erfordernissen der Rohstoffgewinnung. Die weitere Ausgestaltung der BSAB obliegt den nachgelagerten Verfahren unter Beachtung der relevanten gesetzlichen Vorgaben.
4873#1	1. Noch mehr Schwerlastverkehr 2. Die Ortschaft Drüpt wird zur Hälfte auf immer verschwinden. 3. Noch mehr Lärmemissionen 4. Vereinsleben des Bürgerschützenvereins und dessen Zukunft stehen auf dem Spiel 5. Bodendenkmäler werden weggebaggert	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer) Flächengröße: 4872#1 (Privater Stellungnehmer) Denkmalschutz: 4859#9 (Privater Stellungnehmer)
4874#1	1. Die Hälfte von der Ortschaft Drüpt wird ausgekiest und nicht viel bleibt von der Ortschaft übrig. 2. Der größte Teil vom Abbau wird nicht für den eigenen Bedarf unserer Region genutzt, sondern gewinnbringend an die Niederlande verkauft. Wo bleibt da die Ressourcenplanung?	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen: Flächengröße: 4872#1 (Privater Stellungnehmer) Bedarfsberechnung/Export: 2476#2 (Privater Stellungnehmer)
4890#1	Es geht wertvolle Fläche für die Landwirtschaft verloren. Lebensqualität geht verloren. Kies wird in Niederlande exportiert→ im Gegenzug wird Gülle importiert und belastet	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auf die Erwiderung der Anregungen in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen:

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	unser Grundwasser. Der Kiesfilter wird durch Kiesabbau verkleinert.	Landwirtschaft: 4832#7 (Privater Stellungnehmer) Immissionen/Verkehrsbelastungen: 2030#2 (Privater Stellungnehmer) Bedarfsberechnung/Export: 2476#2 (Privater Stellungnehmer) Grundwasser: 2030#6 (Privater Stellungnehmer) Der Import von Gülle ist nicht Gegenstand des Regionalplans.

Ruhehäfen

Ruhehafen Ossenberg

2481#30	B.6.5. Häfen In Rheinberg-Ossenberg ist ein "Ruhehafen" für die Rheinschifffahrt geplant. Hierdurch werden die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen tangiert. Dieser Ruhehafen wird aus Sicht der Landwirtschaft abgelehnt. Wir verweisen insofern auf die Stellungnahme der Kreisbauernschaft Wesel e.V. vom 06.01.2017 im Auftrage des Herrn [ANONYMISIERT], gerichtet an den Regionalverband Ruhr als Regionalplanungsbehörde zur 82. Änderung des Regionalplans.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Rheinische Landwirtschaftsverband e.V. lehnt den Ruhehafen bei Rheinberg-Ossenberg ab und verweist auf seine Stellungnahme im Rahmen der 82. Änderung des geltenden Regionalplans GEP 99. Diese Änderung wurde 2017 rechtswirksam, das Ergebnis wurde in den Regionalplan übernommen. Im Rheinabschnitt zwischen Duisburg und der Landesgrenze sind zur Minimierung der Sicherheitsrisiken auf dem Rhein Liegeplätze für Ruhepausen außerhalb des Stroms erforderlich, um den ruhenden und fahrenden Güterschiffsverkehr zu trennen. Aufgrund einer Machbarkeitsstudie zur Vorbereitung der 82. Regionalplanänderung des GEP 99 ist der "Ruhehafen Ossenberg" innerhalb des RVR-Verbandsgebiets unter Einbeziehung aller maßgeblichen Kriterien als einzig geeigneter Standort am Rhein ermittelt worden. Aufgrund der Lage des Ruhehafens innerhalb des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" DE 4203-401 und der Nähe zum FFH Gebiet DE 4203-401 wurden Natura 2000 Verträglichkeitsstudien erstellt. Im Ergebnis wurde in der Umweltprüfung der 82. Regionalplanänderung festgestellt, das unter Berücksichtigung von schadensbegrenzenden Maßnahmen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		die Regionalplanänderung mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" vereinbar ist. Auswirkungen auf das FFH Gebiet sind nicht ermittelt worden, eine Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des FFH Gebiet wurde ebenfalls festgestellt. Die Nennung der schadensbegrenzenden Maßnahmen und die entsprechenden Suchraumkulissen sind in Abstimmung mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) und der Bezirksregierung Düsseldorf als Höhere Naturschutzbehörde erfolgt. Die 82. Änderung des GEP 99 ist als raumordnerisch verträglich abgeschlossen worden. Die konkrete Ermittlung der eventuell benötigten landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie anderer Flächen erfolgt auf der nachfolgenden Ebene des Planfeststellungsverfahrens gemäß Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG).
2932#3	**Rheinberg – Ruhehafen nördlich von Ossenberg** 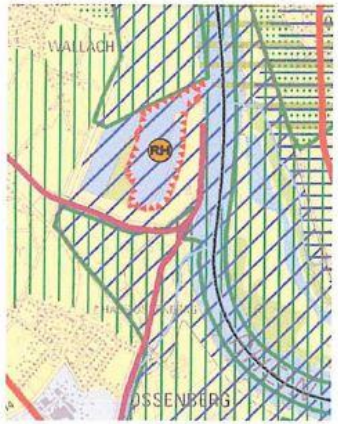 Forderung NABU Kreisgruppe Wesel e.V.: Grundsätzliche Ablehnung Darstellung als Ruhehafen der Biotopverbundfläche VB-D-440S-007 (herausragende Bedeutung) Begründung A)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der NABU Kreisgruppe Wesel e.V. lehnt den Ruhehafen bei Ossenberg ab. Im Rheinabschnitt zwischen Duisburg und der Landesgrenze sind zur Minimierung der Sicherheitsrisiken auf dem Rhein Liegeplätze für Ruhepausen außerhalb des Stroms erforderlich, um den ruhenden und fahrenden Güterschiffsverkehr zu trennen. Aufgrund einer Machbarkeitsstudie zur Vorbereitung der 82. Regionalplanänderung des GEP 99 ist der "Ruhehafen Ossenberg" innerhalb des RVR-Verbandsgebiets unter Einbeziehung aller maßgeblichen Kriterien als einzig geeigneter Standort am Rhein ermittelt worden. Aufgrund der Lage des Ruhehafens innerhalb des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" DE 4203-401 und der Nähe zum FFH Gebiet DE 4203-401 wurden Natura 2000 Verträglichkeitsstudien erstellt. Im Ergebnis wurde in der Umweltprüfung der 82. Regionalplanänderung festgestellt, das

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die Bedeutung des Abgrabungskomplexes am Rhein nördlich von Ossenberg ist im LANUV-Informationssystem als eindeutig dokumentiert und unstrittig nachgewiesen. Das Gebiet stellt einen bis vor Kurzem noch in Betrieb befindlichen Auskiesungsbereich in der Rheinaue nördlich von Ossenberg mit Bahn-Betriebsgelände und Verladebereichen sowie einigen schwach strukturierten Weide-Grünlandflächen dar. Das große Stillgewässer mit Rhein-Anbindung weist steile Böschungen auf, die teils mit lückigen Ufergehölzen bestanden sind, teils noch offen sind. Auf einer Landzunge entwickeln sich Weidenauwald-Initialen. Das direkte Umfeld des Gebietes bilden die Naturschutzgebiete "Rheinvorland nördlich der Ossenberger Schleuse" und "Rheinvorland östlich von Wallach". Das Gebiet ist als wertvoller Rast- und Nahrungsplatz für überwinternde Gänse sowie als Brutplatz für zahlreiche Brutvogelarten nicht nur für die Untere Rheinniederung, sondern auch darüber hinaus von herausragender Bedeutung (als Teil des landesweit bedeutsamen Rheinauen-Korridors und als Teilfläche des international bedeutsamen Feuchtgebietes Unterer Niederrhein). B) Wegen der zunehmenden Bedeutung als Nahrungs- und Rastbereich für Wasservögel, insbesondere als Schlafplatz für arktische Gänse. Wegen der Beeinträchtigung der direkt angrenzenden NSG, VSG und FFH-Gebiete Wegen zu erwartender Eingriffe durch das Beseitigen von Gehölzen-Versiegelung von Boden bei der Errichtung von Betriebsanalgen, Straßen etc. Wegen der ggf. Erweiterung der Wasserfläche durch Abgrabung. Wegen der Beeinträchtigung und Zerstörung von vorhandenen Steinkauz-Biotopen, sowie weiterer geschützter Brutvogelarte wie Wiesenpieper, Gartenrotschwanz etc. Wegen der notwendigen Ausbaumaßnahmen der zuführenden Mommstraße, was wiederum sehr negative Auswirkungen auf die hier wandernden Amphibien (Kammmolch, Erdkröte, Teichmolch, Wasser/Teichfrosch) und die Avivauna haben wird. Stärkere	unter Berücksichtigung von schadensbegrenzenden Maßnahmen die Regionalplanänderung mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" vereinbar ist. Auswirkungen auf das FFH Gebiet sind nicht ermittelt worden, eine Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des FFH Gebiet wurde ebenfalls festgestellt. Die Nennung der schadensbegrenzenden Maßnahmen und die entsprechenden Suchraumkulissen sind in Abstimmung mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) und der Bezirksregierung Düsseldorf als Höhere Naturschutzbehörde erfolgt. Die 82. Änderung des GEP 99 ist als raumordnerisch verträglich abgeschlossen worden. 2017 ist die Änderung rechtswirksam geworden, die Festlegungen sind in den RP Ruhr eingeflossen. Die konkrete Ermittlung der Flächengrößen, die vertragliche Sicherung und Umsetzung der Maßnahmen sowie die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben erfolgen auf der nachfolgenden Ebene des Planfeststellungsverfahrens gemäß Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG).

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Beeinträchtigung durch Erholungsdruck wegen des Ausbaus der Straße und der Einrichtung von Parkplätzen. Sonstige Störungen wie Lichtemission mit Auswirkungen auf nachtaktive Tierarten. Ggf. Auswirkungen bzw. Störungen des sich entwickelnden Auwaldes auf der Landzunge zwischen östlichem und westlichem Gewässer. An die Planung anlehnende Auslösung der Forderung den westlichen Gewässerteil ebenfalls einer Nutzung zu unterziehen (diese Tatsache hervorgehend aus Sitzungen Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss der Stadt Rheinberg 16.11.2012 und 26.03.2014Im südlich angrenzenden NSG sind neben anderen Libellenarten an dieser Stelle vorkommende gefährdete Arten wie Südliche Binsenjungfer (Lestes barbarus) und Kleines Granatauge (Erythromma viridulurn) ab 2006 in wassereichen Jahren nachgewiesen (Wilfried Ingensiep/NABU Rheinberg) Die Bestände des Kammmolches (Triturus cristatus wurden nach 2002 nicht mehr genauer weiterverfolgt, so dass die weitere Entwicklung der Population momentan unbekannt ist. Demzufolge kann die Einschätzung eines guten Erhaltungszustandes der Kammmolch-Population nicht nachvollzogen werden. Weitere durch die Maßnahme beeinträchtigte Amphibienarten sind Teichmolch, Erdkröte, und der Teich/Wasserfroschkomplex. Zu erwähnende Pflanzenarten wären noch die Seekanne (Nypholdes peltata), der Feldmannstreu (Eryngium campestre und große Schlüsselblumenbestände), ansonsten siehe § 62 Arten. Zu erwähnen ist auch das Vorkommen des Steinkauzes (Arthene noctua). Bruten dieser Eulenart wurden in den letzten 10 Jahren auch im zu beanspruchenden Randbereich des geplanten Ruhehafens nachgewiesen und werden dann in jedem Fall negativ beeinflusst.	
4548#10	Nördlich der Siedlung Ossenberg wird im Regionalplanentwurf ein Ruhehafen vorgesehen (siehe Abbildung 12). Unabhängig meiner kritischen Haltung zu der Ausweisung eines Ruhehafens in diesem im GEP 99 als BSN ausgewiesenen Bereich rege ich	Der Anregung wird gefolgt. Die Bereiche außerhalb des zweckgebundenen Oberflächengewässers mit dem Piktogramm "Ruhehafen"

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	an, zumindest die vom Ruhehafen nicht betroffenen Flächen weiterhin als BSN oder in Anlehnung an die Stellungnahme der Stadt Rheinberg als BSLV darzustellen. Dies entspräche dem überregionalen Zusammenhang der Bereiche zum Schutz der Natur entlang des Rheines. 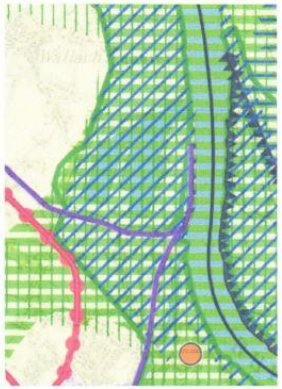 Abbildung 12 – Gebietsentwicklungsplan 99, BSN-Gebiet nördlich von Ossenberg 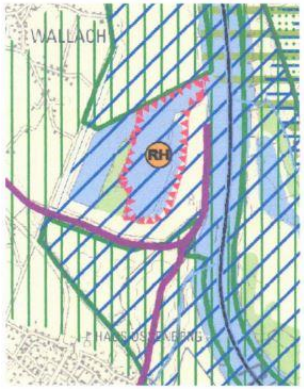 Abbildung 11 – Regionalplanentwurf, BSN-Gebiet nördlich von Ossenberg	werden in den zeichnerischen Festlegungen als Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) und BSLE festgelegt. Grundlage hierfür ist das Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" und die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet "Rheinvorland an der Momm und Rheinauenwald".

Solaranlagen / Freiflächenphotovoltaik

Rheinberg

3443#2	2. Einwendung /Empfehlung für das Stadtgebiet 47495 Rheinberg Ausweisung der ehemaligen Hausmülldeponie Rheinberg-Winterswick (Abschluss der Oberflächenendabdichtung OFA steht 2019 bevor) für die Nutzung durch flächige Erneuerbare Energieträger (z.B. Freiflächen-PV). Ausweisung der 2 Inertstoffdeponien Solvay im Bereich Solvay-West zur Alpener Str. sowie Richtung OT Millingen für die Nutzung durch flächige Erneuerbare Energieträger (z.B. Freiflächen-PV). Ausweisung von einem Flächenstreifen entlang der BAB 57 für die Nutzung durch flächige Erneuerbare Energieträger (z.B. Freiflächen-PV). Eindämmung der Ausweisung von neuen Auskiesungsflächen auf dem Stadtgebiet Rheinberg. Bei Ausweisung Auflage zu nachhaltiger Folgenutzung z.B. Freiflächen PV oder	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung der Abgrabungsbereiche in Rheinberg wird im Wesentlichen festgehalten. Im Ergebnis des weiterentwickelten Plankonzepts kommt es zu Veränderungen bei den Bereichsabgrenzungen. Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplanentwurf setzt den Handlungsauftrag des Landesentwicklungsplans NRW um, Flächen für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	WKA.Begründung: Siehe Bedarf und Potenzialanalyse gemäß Energie-/Kiimagutachten und Konzept des Regionalverbandes Ruhr zu Solar/PV und Freiflächen.	hat. Die Methodik hierzu kann Kapitel 5 der Begründung entnommen werden. Die zeichnerische Festlegung von Deponien im RP Ruhr erfolgt auf Grundlage der geltenden Erlasslage, wonach in den Regionalplänen alle raumbedeutsamen Deponien der Deponieklassen I, II und III bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in der Regel zeichnerisch festzulegen sind. Die genannten Deponien in Rheinberg erfüllen diese Anforderungen und werden daher entsprechend als Abfalldeponie zeichnerisch festgelegt. Die Vereinbarkeit von Folgenutzungen innerhalb der als Abfalldeponien zeichnerisch festgelegten Bereiche richtet sich nach Grundsatz 5.3-4 (ehemals Ziel 5.3-5). Maßgeblich hierfür ist, dass durch die jeweiligen Folgenutzungen die Sicherheit der Deponien bzw. der Abfallbeseitigung nicht gefährdet wird. Die Festlegung von Freiraumbereichen für die zweckgebundene Nutzung "Solaranlage/ Freiflächenphotovoltaik" an den angesprochenen Standorten erfolgt nicht. Sofern sich diese Bereiche für die vorgenannten Nutzung eignet und keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen, ist eine Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Rheinberg möglich.

Windenergiebereiche

Allgemein

680#5	5. Unausgewogene Verteilung der Windenergiebereiche Im Ruhrgebiet insgesamt weist der Regionalplan ca. 1215 ha Flächen als "Windenergiebereiche" aus, um für die unbestritten notwendige Umstellung auf erneuerbare Energien vorzusorgen, für die es auch generell große Akzeptanz in der Bevölkerung gibt. Diese Akzeptanz ist jedoch dann gefährdet, wenn bei der räumlichen Verteilung und Bündelung geeigneter Windenergiestandorte alleine 3 Gemeinden im Kreis	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Recklinghausen (Haltern, Dorsten, Marl) zusammen 64% (=775 ha) des Flächenstandortbedarfs für die Windenerrgiebereiche des gesamten Ruhrgebietes abdecken sollen sowie weitere 20% (= ca. 243 ha bzw. 291 ha) im angrenzenden Kreis Wesel (Hünxe, Schermbeck, Wesel). Somit sollen 6 Gemeinden insgesamt 84% (weit über 1000 ha) des gesamten Flächenstandortbedarfs für die Windenergie im Ruhgebiet abdecken, während in 42 von 53 Städten und Gemeinden des Ruhrgebietes überhaupt keine Standorte als geeignet ausgewiesen sind. Das östliche Ruhrgebiet (Hamm, Werne, Unna) ist mit 8% (=100 ha) und das südliche Ruhrgebiet (Hagen, Breckerfeld) mit ebenfalls 8% (=97 ha) einbezogen, das zentrale Ruhrgebiet überhaupt nicht (mit dem Hinweis auf die zu geringen Abstände zu Wohngebieten etc.). In Anbetracht der Tatsache, dass Sie in Ihren generellen Planungszielen die wichtigen Belange des Orts-und Landschaftsbildes und die Pflege der gewachsenen Kulturlandschaft sowie die Freizeit- und Erholungsfunktionen betonen, ist eine derartige unausgewogene Verteilung und Bündelung der das Landschaftsbild und die Erholungsfunktone durchaus beeinträchtigenden Windenergiestandorte nichtnachvollziehbar und nicht akzeptabel, zumal sie auch wertvolle Waldbereich im Naturpark Hohe Mark als geeignet einbeziehen. Schon heute ist feststellbar, dass die Touristenzahlen in Haltern (auch wegen der Vielzahl großer Windenergieanlagen im Erholungsraum) erstmalig rückläufig sind, obwohl Haltern für das gesamte Ruhrgebiet mit seinen 5 Mio. Bewohnern (und darüber hinaus für das übrige NRW) der touristische Magnet Nr. 1 für die landschaftsbezogene Freizeit.- und Erholungsgestaltung ist, wie auch Statistiken und die Auslastung der zahlreiche Beherbergungsstätten belegen. Da Sie in Ihren Planungsgrundsätzen betonen, dass Sie die unterschiedlichen,	Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	oft konfliktträchtigen Nutzungsansprüche an die Landschaft und den Freiraum ausgleichen wollen, sollte der Focus auf diese Problematik stärker gelegt werden. Deshalb ist eine ausgewogenere räumliche Lastenverteilung im Ruhrgebiet insgesamt dringend angeraten, ohne das generelle Ziel der Umstellung auf erneuerbare Energien damit in Frage zu stellen. (Kritiker sehen aber darin auch den Eindruck industrieller Energieanlagen in bevorzugten Erholungsräumen mit vormals ungestörtem Landschaftsbild, mit Abwertung der bisherigen Attraktivität für Erholungsuchende aus dem Kernraum des Ruhrgebietes). Sie betonen ferner im Regionalplan, dass Sie die Standorte der Windenergieerzeugung möglichst nah zu den Stromverbrauchsbereichen verstandorten wollen. Es sei darauf hingewiesen, dass die Stadt Haltern, als schon bisheriger Hauptstandort von Windenergieanlagen, bereits jetzt mehr Strom per Windenergie erzeugt, als im gesamten Stadtgebiet an Strom verbraucht wird, so dass nunmehr verbrauchsnahe Standorte außerhalb des Stadtgebietes zu bevorzugen wären. Überdies sollte auch über den Tellerrand des Regionalplanes hinaus an eine Kooperation mit der Bezirksplanungsbehörde Münster gedacht werden, die in ihrem Gebietsentwicklungsplan für das westliche Münsterland etwa auch die angrenzenden Nachbarkreise Borken und Coesfeld (außerhalb des RVR-Gebietes) in die regionale Windenergieplanung räumlich stärker einbeziehen könnte im Rahmen gebotener regionaler Kooperation.	
1636#1	Als Betreibergesellschaft einer im Jahr 2017 in Betrieb gegangenen Windenergieanlage nehmen wir hiermit Stellung zu dem Entwurf des Regionalplanes Ruhr (RPR-E). Dem nachfolgenden Kartenausschnitt können Sie den Standort der "WEA-Hawig" entnehmen, die darin als "WEA Süd" gekennzeichnet ist:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	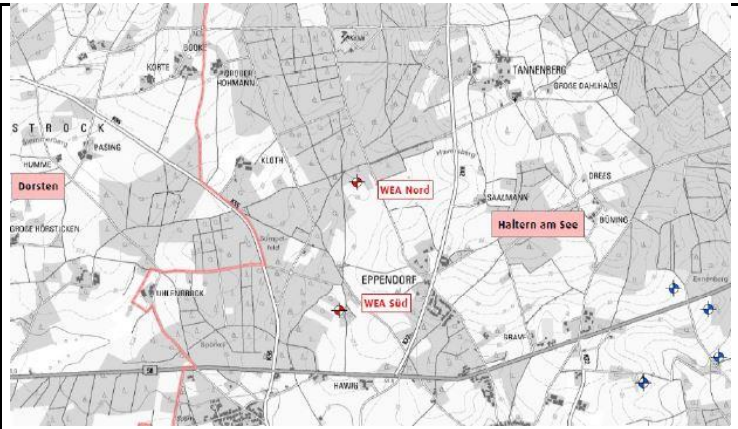 Zunächst einmal ist zum dem RPR-E positiv festzustellen, dass es sich bei der Darstellung der Windenergiebereiche (WEB) nicht um eine Ausweisung mit Ausschlusswirkung (wie bei der kommunalen Bauleitplanung) an anderer Stelle handelt, sondern um eine "Angebotsplanung" (siehe 5.2.1 I. auf Seite 173 der Begründung, Teil A), die die ausgewiesenen Bereiche von anderen entgegenstehenden Nutzungen freihalten soll. Von daher beziehen sich unsere nachfolgenden Bedenken und Anregungen ausdrücklich darauf, dass es auch weiterhin bei der Festlegung bleibt, dass diese WEB keine Ausschlusswirkung entfalten.	können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
1636#2	Auch wenn auf kommunaler Planungsebene zu den hier "angebotenen" Flächen noch weitere Flächen als Konzentrationszonen hinzukommen können oder bei Ausbleiben einer kommunalen Steuerung Einzelgenehmigungen möglich sind, ist doch festzustellen, dass die vom LEP als Ziel vorgegebene Gesamtgröße von mindestens 1.500 ha mit den hier im RPR-E dargestellten WEB von nur 1.215 ha um nahezu 20 % unterschritten wird! Wenn die Ziele des Raumordnungsgesetzes und des Landesentwicklungsplanes sowie die nationalen und	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	internationalen Klimaschutzziele ernst genommen werden sollen, sind die grundsätzlichen Vorgaben im RPR deutlich großzügiger auszulegen.	Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
1636#3	So ist z.B. die Festlegung einer Mindestgröße von 15 ha je WEB bei gleichzeitig recht großzügiger Abstandsregelung (800 m zu Wohnbauflächen, 600 m gemischte Wohnbauflächen und 450 m um Einzelgebäude) nicht sachgerecht. Zum einen ist eine Fläche von 15 ha kaum ausreichend um für drei 150 m hohe WEA Platz zu bieten, zum anderen sind die Schutzabstände zu den o.a. Wohnnutzungen deutlich zu groß ausgelegt. Wie einige der in der Stadt Haltern am See errichteten Anlagen zeigen, wird -selbst bei Anlagen bis ca. 200 m Gesamthöhe- bei Unterschreiten der im RPR-E angesetzten Abstände durch die Vorgaben des BImschG sowie der TA-Lärm und aus der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen dem Schutzanspruch der Wohnbevölkerung ausreichend Rechnung getragen. Dies ist auch bei unserer bestehenden Anlage mit einem Abstand von gut 700 m zu festgelegten Wohnbauflächen und 500 m zu Einzelwohnhäuser gut zu erkennen. In dem eng besiedelten und vielfältigen Nutzungsansprüchen unterworfenem Planungsraum des RPR kann es nicht sein, dass hier der Anspruch erhoben wird, dass eine Fläche für die Windenergienutzung nur bereitgestellt wird, wenn dort gleichzeitig drei WEA Platz finden. Eine Mindestflächengröße von z.B. nur 10 ha würde mit einiger Sicherheit die zur Verfügung stehenden Areale deutlich	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	vergrößern und so den o.a. Zielen des ROG und des LEP viel eher Rechnung tragen. Weiterhin ist die im RPR-E unterstellte "Referenzanlage" mit einer Gesamthöhe von nur 150 m nach heutigen Maßstäben deutlich zu klein gewählt. So ist es erforderlich, zur Erreichung von niedrigen Stromgestehungskosten große Rotoren von ca. 140 m Durchmesser und mehr auch entsprechend hohe Türme zu installieren, was im Ergebnis zu heute üblichen Gesamthöhen von 230 bis 240 m führt. Die auf Seite 182 der Begründung, Teil A angeführte Behauptung, dass moderne Anlagen an Land bis zu 200 m hoch sind, ist daher ebenso unzutreffend wie die Aussage, dass diese Anlagen bis zu 3 MW Leistung aufweisen würden. Tatsächlich haben die heute aktuellen WEA für den windschwachen Onshore-Bereich auch bis zu 5 MW Leistung. Es wird daher von uns gefordert im RPR-E einerseits die Mindestgröße von 15 ha je WEB deutlich zu reduzieren und auch die Mindestabstände zur Wohnbebauung auf 600 m (Wohnbauflächen) bzw. 500 m (gemischte Wohnbauflächen) bzw. 400 m (Einzelgebäude) zurückzunehmen sowie nachfolgend eine neue Untersuchung des Gesamtgebietes durchzuführen.	
2280#1	Als Betreibergesellschaft einer im Jahr 2009 in Betrieb gegangenen Windenergieanlage nehmen wir hiermit Stellung zu dem Entwurf des Regionalplanes Ruhr (RPR-E). Dem nachfolgenden Kartenausschnitt können Sie den rot umrandeten Standort der "Windenergieanlage Neuer Kamp" entnehmen:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	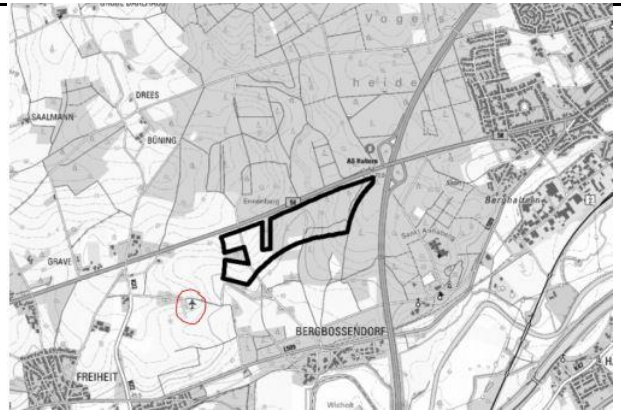 Zunächst einmal ist zum dem RPR-E positiv festzustellen, dass es sich bei der Darstellung der Windenergiebereiche (WEB) nicht um eine Ausweisung mit Ausschlusswirkung (wie bei der kommunalen Bauleitplanung oder dem bisherigen Regionalplan GEP Emscher-Lippe) an anderer Stelle handelt, sondern um eine "Angebotsplanung" (siehe 5.2.1 I. auf Seite 173 der Begründung, Teil A), die die ausgewiesenen Bereiche von anderen entgegenstehenden Nutzungen freihalten soll. Von daher beziehen sich unsere nachfolgenden Bedenken und Anregungen ausdrücklich darauf, dass es auch weiterhin bei der Festlegung bleibt, dass diese WEB keine Ausschlusswirkung entfalten.	Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
2280#2	Auch wenn auf kommunaler Planungsebene zu den hier "angebotenen" Flächen noch weitere Flächen als Konzentrationszonen hinzukommen können oder bei Ausbleiben einer kommunalen Steuerung Einzelgenehmigungen möglich sind, ist doch festzustellen, dass die vom LEP als Ziel vorgegebene Gesamtgröße von mindestens 1.500 ha mit den hier im RPR-E dargestellten WEB von nur 1.215 ha um nahezu 20 % unterschritten wird!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Wenn die Ziele des Raumordnungsgesetzes und des Landesentwicklungsplanes sowie die nationalen und internationalen Klimaschutzziele ernst genommen werden, sind die grundsätzlichen Vorgaben im RPR deutlich großzügiger auszulegen.	werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
2280#3	So ist z.B. die Festlegung einer Mindestgröße von 15 ha je WEB bei gleichzeitig recht großzügiger Abstandsregelung (800 m zu Wohnbauflächen, 600 m gemischte (Wohn-) Bauflächen und 450 m um Einzelgebäude) nicht sachgerecht. Zum einen ist eine Fläche von 15 ha kaum ausreichend um für drei 150 m hohe WEA Platz zu bieten, zum anderen sind die Schutzabstände zu den o.a. Wohnnutzungen deutlich zu groß ausgelegt. Wie einige der in der Stadt Haltern am See errichteten Anlagen zeigen, wird -selbst bei Anlagen bis ca. 200 m Gesamthöhe- bei Unterschreiten der im RPR-E angesetzten Abstände durch die Vorgaben des BImschG sowie der TA-Lärm und aus der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen dem Schutzanspruch der Wohnbevölkerung ausreichend Rechnung getragen. In dem eng besiedelten und vielfältigen Nutzungsansprüchen unterworfenem Planungsraum des RPR ist es bei tatsächlichem Willen zum Ausbau der erneuerbaren Energien nicht zielführend, dass eine Fläche für die Windenergienutzung nur bereitgestellt wird, wenn dort gleichzeitig drei WEA Platz finden sollen bzw. diese Fläche mindestens 15 ha groß ist. Eine Mindestflächengröße von z.B. nur 10 ha würde mit Sicherheit die zur Verfügung stehenden Areale deutlich	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	vergrößern und so den o.a. Zielen des ROG und des LEP viel eher Rechnung tragen. Weiterhin ist die im RPR-E unterstellte "Referenzanlage" mit einer Gesamthöhe von nur 150 m nach heutigen Maßstäben deutlich zu klein gewählt. So ist es erforderlich, zur Erreichung von niedrigen Stromgestehungskosten neben großen Rotoren von ca. 140 m Durchmesser und mehr auch entsprechend hohe Türme zu installieren, was im Ergebnis zu heute in der Planung von neuen Turbinen durchaus üblichen Gesamthöhen von 230 bis 240 m führt. Die auf Seite 182 der Begründung, Teil A angeführte Behauptung, dass moderne Anlagen an Land bis zu 200 m hoch sind, ist daher ebenso unzutreffend wie die Aussage, dass diese Anlagen bis zu 3 MW Leistung aufweisen würden. Tatsächlich haben die heute aktuellen WEA für den windschwachen Onshore-Bereich auch bis zu 5 MW Leistung. Gleichwohl können unter bestimmten Bedingungen (z.B. wenig Windabschattung, Freifläche, günstige Infrastruktur, geringe Verwaltungskosten, etc.) auch durchaus noch Anlagen der 150 bis 180 m Klasse wirtschaftlich betrieben werden, sofern die Abstände zur Wohnbebauung eine Reduzierung der Anlagenhöhe notwendig machen. Es wird daher von uns gefordert, im RPR-E einerseits die Mindestgröße von 15 ha je WEB deutlich zu reduzieren als auch die Mindestabstände zur Wohnbebauung auf 600 m (Wohnbauflächen) bzw. 500 m (gemischte (Wohn-) Bauflächen) bzw. 400 m (Einzelgebäude) zurückzunehmen sowie nachfolgend eine neue Untersuchung des RPR-Gesamtgebietes durchzuführen.	
2285#1	Als Geschäftsführer einer regionalen Windenergiegesellschaft nehmen wir hiermit Stellung zu dem Entwurf des Regionalplanes Ruhr (RPR-E). Dem nachfolgenden Kartenausschnitt können Sie den Standort der "Windenergieanlage Frentrop" entnehmen:	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	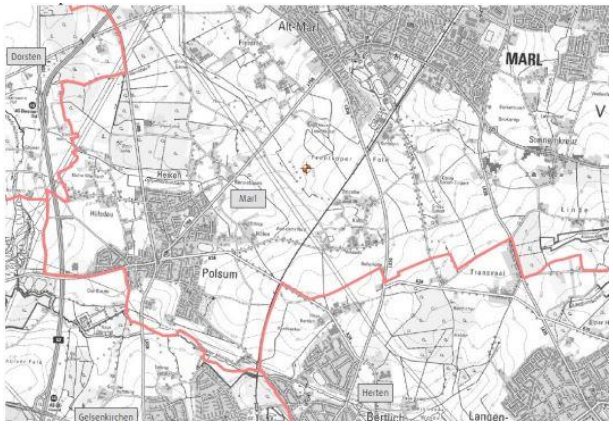 Grundsätzlich ist zum dem RPR-E zunächst einmal sehr positiv festzustellen, dass es sich bei der Darstellung der Windenergiebereiche (WEB) nicht um eine Ausweisung mit Ausschlusswirkung (wie bei der kommunalen Bauleitplanung oder dem bisherigen Regionalplan GEP Emscher-Lippe) an anderer Stelle handelt, sondern um eine "Angebotsplanung" (siehe 5.2.1 I. auf Seite 173 der Begründung, Teil A), die die ausgewiesenen Bereiche von anderen entgegenstehenden Nutzungen freihalten soll. Von daher beziehen sich unsere nachfolgenden Bedenken und Anregungen ausdrücklich darauf, dass es auch weiterhin bei der zu begrüßenden Festlegung bleibt, dass diese WEB keine Ausschlusswirkung entfalten.	Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
2285#2	Auch wenn auf kommunaler Planungsebene zu den hier "angebotenen" Flächen noch weitere Flächen als Konzentrationszonen hinzukommen können oder bei Ausbleiben einer kommunalen Steuerung Einzelgenehmigungen möglich sind, so ist doch festzustellen, dass die vom LEP als Ziel vorgegebene Gesamtgröße von mindestens 1.500 ha mit den hier im RPR-E dargestellten WEB von nur 1.215 ha um nahezu 20 % unterschritten wird!	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Wenn die Ziele des Raumordnungsgesetzes und des Landesentwicklungsplanes sowie die nationalen und internationalen Klimaschutzziele ernst genommen werden, sind die grundsätzlichen Vorgaben im RPR deutlich großzügiger auszulegen.	können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
2285#3	So ist z.B. die Festlegung einer Mindestgröße von 15 ha je WEB bei gleichzeitig recht großzügiger Abstandsregelung (800 m zu Wohnbauflächen, 600 m gemischte (Wohn-) Bauflächen und 450 m um Einzelgebäude) nicht sachgerecht. Zum einen ist eine Fläche von 15 ha kaum ausreichend um für drei (fiktive) 150 m hohe WEA Platz zu bieten, zum anderen sind die Schutzabstände zu den o.a. Wohnnutzungen deutlich zu groß ausgelegt. Wie auch am Beispiel unserer im Jahr 2015 errichteten 180 m hohen WEA zu sehen ist, wird auch bei Abständen von ca. 700 m zu reinen Siedlungsflächen durch die Vorgaben des BImschG sowie der TA-Lärm und aus der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen dem Schutzanspruch der Wohnbevölkerung ausreichend Rechnung getragen. In dem eng besiedelten und vielfältigen Nutzungsansprüchen unterworfenem Planungsraum des RPR ist es bei tatsächlichem Willen zum Ausbau der erneuerbaren Energien nicht zielführend, dass eine Fläche für die Windenergienutzung nur bereitgestellt wird, wenn dort gleichzeitig mindestens drei WEA Platz finden sollen bzw. diese Fläche mindestens 15 ha groß ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Eine reduzierte Mindestflächengröße von z.B. nur 5 oder 10 ha würde sicherlich die zur Verfügung stehenden Areale deutlich vergrößern und so den o.a. Zielen des ROG und des LEP viel eher Rechnung tragen. Weiterhin ist die im RPR-E unterstellte "Referenzanlage" mit einer Gesamthöhe von nur 150 m nach heutigen Maßstäben deutlich zu klein gewählt. So ist es erforderlich, zur Erreichung von niedrigen Stromgestehungskosten neben großen Rotoren von ca. 140 m Durchmesser und mehr auch entsprechend hohe Türme zu installieren, was im Ergebnis zu heute in der Planung von neuen Turbinen durchaus üblichen Gesamthöhen von 230 bis 240 m führt. Die auf Seite 182 der Begründung, Teil A angeführte Behauptung, dass moderne Anlagen an Land bis zu 200 m hoch sind, ist daher ebenso unzutreffend wie die Aussage, dass diese Anlagen bis zu 3 MW Leistung aufweisen würden. Tatsächlich haben die heute aktuellen WEA für den windschwachen Onshore-Bereich auch bis zu 5 MW Leistung. Gleichwohl können unter bestimmten Bedingungen (z.B. wenig Windabschattung, Freifläche, günstige Infrastruktur, geringe Verwaltungskosten, etc.) auch durchaus noch Anlagen der 150 bis 180 m Klasse wirtschaftlich betrieben werden, sofern die Abstände zur Wohnbebauung eine Reduzierung der Anlagenhöhe notwendig machen. Es wird daher gefordert, im RPR-E einerseits die Mindestgröße von 15 ha je WEB deutlich zu reduzieren als auch die Mindestabstände zur Wohnbebauung auf 600 m (Wohnbauflächen) bzw. 500 m (gemischte (Wohn-) Bauflächen) bzw. 400 m (Einzelgebäude) zurückzunehmen sowie nachfolgend eine neue Untersuchung des RPR-Gesamtgebietes durchzuführen.	Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
2286#1	Als Geschäftsführer einer Bürgerwindgesellschaft von zwei geplanten Windenergieanlagen nehme ich hiermit Stellung zu dem Entwurf des Regionalplanes Ruhr (RPR-E). Dem nachfolgenden Kartenausschnitt können Sie die Standorte der beiden "Windenergieanlagen Ennenberg" entnehmen: 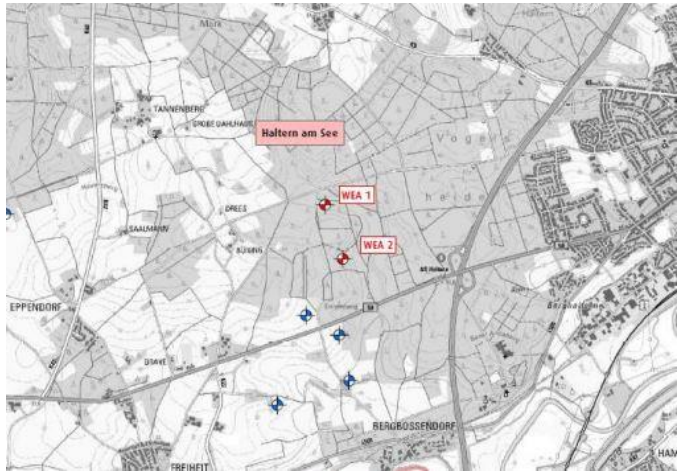 Zunächst einmal ist zum dem RPR-E positiv festzustellen, dass es sich bei der Darstellung der Windenergiebereiche (WEB) nicht um eine Ausweisung mit Ausschlusswirkung (wie bei der kommunalen Bauleitplanung oder dem bisherigen Regionalplan GEP Emscher-Lippe) an anderer Stelle handelt, sondern um eine "Angebotsplanung" (siehe 5.2.1 I. auf Seite 173 der Begründung, Teil A), die die ausgewiesenen Bereiche von anderen entgegenstehenden Nutzungen freihalten soll. Von daher beziehen sich unsere nachfolgenden Bedenken und Anregungen ausdrücklich darauf, dass es auch weiterhin bei der zu begrüßenden Festlegung bleibt, dass diese WEB keine Ausschlusswirkung entfalten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
2286#2	Auch wenn auf kommunaler Planungsebene zu den hier "angebotenen" Flächen noch weitere Flächen als Konzentrationszonen hinzukommen können oder bei Ausbleiben	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	einer kommunalen Steuerung Einzelgenehmigungen möglich sind, ist doch festzustellen, dass die vom LEP als Ziel vorgegebene Gesamtgröße von mindestens 1.500 ha mit den hier im RPR-E dargestellten WEB von nur 1.215 ha um nahezu 20 % unterschritten wird! Wenn die Ziele des Raumordnungsgesetzes und des Landesentwicklungsplanes sowie die nationalen und internationalen Klimaschutzziele ernst genommen werden, sind die grundsätzlichen Vorgaben im RPR deutlich großzügiger auszulegen.	In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht. In Anbetracht des Verzichts der Festlegung von Windenergiebereichen im RP Ruhr ist auch eine planerische Auseinandersetzung mit dem durch die LEP-Änderung neu eingeführten Grundsatz 10.2-3 "Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen" obsolet.
2286#3	So ist z.B. die Festlegung einer Mindestgröße von 15 ha je WEB bei gleichzeitig recht großzügiger Abstandsregelung (800 m zu Wohnbauflächen, 600 m gemischte (Wohn-) Bauflächen und 450 m um Einzelgebäude) nicht sachgerecht. Zum einen ist eine Fläche von 15 ha kaum ausreichend um für drei (fiktive) 150 m hohe WEA Platz zu bieten, zum anderen sind die Schutzabstände zu den o.a. Wohnnutzungen deutlich zu groß ausgelegt. Wie einige der in der Stadt Haltern am See errichteten Anlagen beispielhaft zeigen, wird -selbst bei	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Anlagen bis ca. 200 m Gesamthöhe- bei Unterschreiten der im RPR-E angesetzten Abstände durch die Vorgaben des BImschG sowie der TA-Lärm und aus der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen dem Schutzanspruch der Wohnbevölkerung ausreichend Rechnung getragen. In dem eng besiedelten und vielfältigen Nutzungsansprüchen unterworfenem Planungsraum des RPR ist es bei tatsächlichem Willen zum Ausbau der erneuerbaren Energien nicht zielführend, dass eine Fläche für die Windenergienutzung nur bereitgestellt wird, wenn dort gleichzeitig drei WEA Platz finden sollen bzw. diese Fläche mindestens 15 ha groß ist. Eine reduzierte Mindestflächengröße von z.B. nur 5 oder 10 ha würde so die zur Verfügung stehenden Areale deutlich vergrößern und den o.a. Zielen des ROG und des LEP viel eher Rechnung tragen. Weiterhin ist die im RPR-E unterstellte "Referenzanlage" mit einer Gesamthöhe von nur 150 m nach heutigen Maßstäben deutlich zu klein gewählt. So ist es erforderlich, zur Erreichung von niedrigen Stromgestehungskosten neben großen Rotoren von ca. 140 m Durchmesser und mehr auch entsprechend hohe Türme zu installieren, was im Ergebnis zu heute in der Planung von neuen Turbinen durchaus üblichen Gesamthöhen von 230 bis 240 m führt. Die auf Seite 182 der Begründung, Teil A angeführte Behauptung, dass moderne Anlagen an Land bis zu 200 m hoch sind, ist daher ebenso unzutreffend wie die Aussage, dass diese Anlagen bis zu 3 MW Leistung aufweisen würden. Tatsächlich haben die heute aktuellen WEA für den windschwachen Onshore-Bereich auch bis zu 5 MW Leistung. Gleichwohl können unter bestimmten Bedingungen (z.B. wenig Windabschattung, Freifläche, günstige Infrastruktur, geringe Verwaltungskosten, etc.) auch durchaus noch Anlagen der 150 bis 180 m Klasse wirtschaftlich betrieben werden, sofern die Abstände zur Wohnbebauung eine Reduzierung der Anlagenhöhe notwendig machen.	Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Es wird daher gefordert, im RPR-E einerseits die Mindestgröße von 15 ha je WEB deutlich zu reduzieren als auch die Mindestabstände zur Wohnbebauung auf 600 m (Wohnbauflächen) bzw. 500 m (gemischte (Wohn-) Bauflächen) bzw. 400 m (Einzelgebäude) zurückzunehmen sowie nachfolgend eine neue Untersuchung des RPR-Gesamtgebietes durchzuführen.	
2381#24	Unter 5.2.1 ist aus landwirtschaftlicher Sicht zu berücksichtigen, dass durch die beabsichtigte Sicherung in Windenergiebereichen auch unter Berücksichtigung der umfänglichen Biotopverbundsysteme die Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe und erst recht die Neuansiedlung landwirtschaftlicher Betriebsstätten (im besonderen Maße die Bewirtschaftung mit Tierhaltung) nahezu flächendeckend ausgeschlossen und darüber hinaus die bauliche Entwicklung bestehender landwirtschaftlicher Betriebe deutlich eingeschränkt würde. Zwar dürfte zum einen der Eingriff durch die Errichtung von Windkraftanlagen in die Flächenbewirtschaftung grundsätzlich gering sein. Zum anderen bestehen jedoch erhebliche Auswirkungen in der Standortentwicklung landwirtschaftlicher Betriebe. Aus landwirtschaftlicher Sicht regen wir daher an, die Ausweisung von entsprechenden Windvorrangzonen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Entwicklungsfähigkeit bestehender und die Neuansiedlung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten zu prüfen und mit in den Regionalplan Ruhr aufzunehmen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
2648#6	C. Gebietsbezogene Ausführungen Die vom Plangeber im Entwurf des Regionalplanes Ruhr aufgenommenen Gebiete zur windenergetischen Nutzung halten wir für geeignet und sprechen uns für eine Ausweisung dieser sowie weiterer Gebiete aus.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
4936#1	Bewertung des Planentwurfs unter formalen Gesichtspunkten Für die planerische Sicherung von Gebieten für die Windenergienutzung werden die sogenannten Windenergiebereiche (WEB) als Vorranggebiete i.S.d. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG ausgewiesen. Dies bedeutet, dass andere Nutzungen, welche mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind, innerhalb der WEB ausgeschlossen sind. Gleichzeitig wurde seitens des Plangebers darauf verzichtet, die Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG auszustatten. Damit ergibt sich auf Ebene des Regionalplans für die Nutzung der Windenergie innerhalb der Planungsregion keine abschließende steuernde Wirkung als Konzentrationszonenplanung i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB). Bereiche außerhalb der festgelegten Windenergieflächen fallen damit unter die Privilegierungstatbestände des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, wonach Windenergieanlagen (WEA) aus planungsrechtlicher Sicht	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	überall dort errichtet werden können, wo Ihnen keine öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen. Eine weitere Beschränkung der Privilegierungswirkung kann allenfalls noch auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung stattfinden, welche ihrerseits im Flächennutzungsplan Konzentrationszonen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zur Ausweisung bringen kann. Auf Basis dieses Konzepts zur Steuerung der Windenergienutzung in der Planungsregion Ruhr findet faktisch eine Verlagerung der letztendlichen Entscheidung über die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen von der regionalplanerischen auf die bauleitplanerische Ebene statt. Dabei bleibt jedoch zu befürchten, dass einige Kommunen bei der Umsetzung des steuernden Instrumentariums an die Grenzen Ihrer fachlichen Leistungsfähigkeit gebracht werden. Die Ansprüche, welche die Rechtsprechung an eine solche Konzentrationszonenplanung stellt1 sind sehr umfangreich und setzen die Durchführung eines komplexen und sehr zeitaufwändigen Verfahrens voraus, im Rahmen dessen dann letztendlich verbindlich darüber entschieden werden muss, welche Gebiete für die Windenergienutzung ungeeignet und damit ausgeschlossen sind. Den Städten und Gemeinden werden auf Basis der hier gewählten regionalplanerischen Ausweisungskriterien für die Festlegung der Windeignungsgebiete leider nur wenige hilfreiche Orientierungspunkte an die Hand gegeben, so dass jede einzelne Gemeinde selbst eigene Kriterien entwickeln muss, um die Anforderungen an eine steuernde Planung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auch tatsächlich erfüllen zu können.	
4936#2	Im Einzelnen haben wir Anregungen zu folgenden Kriterien: Walderhaltung- und Waldinanspruchnahme Im aktuellen Entwurf des Regionalplans Ruhr beruht die Ermittlung der festgelegten Windenergiebereiche noch auf der Ausnahmeregelung des Ziels 7.3-1 des rechtskräftigen Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) und findet sich im Ziel 2.7-1 des Entwurfs des Regionalplans Ruhr	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Inhalte des Landesentwicklungsplans NRW und deren Rechtmäßigkeit sind nicht Gegenstand der Erarbeitung des RP Ruhr.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	wieder. Wir begrüßen die Aufnahme von Waldflächen für die Suchkulisse von Windenergiebereichen und möchten anregen, diese ausgewiesenen Bereiche auch bei einer Streichung der bislang explizit im LEP NRW 2017 aufgeführten Ausnahmeregelung für die Waldinanspruchnahme von Windenergieanlagen aus dem neuen LEP NRW 2019 beizubehalten. Mittels der im aktuellen Entwurf des LEP vorgesehenen Streichung der oben zitierten Ergänzung des betreffenden Ziels - und damit einer fehlenden klarstellenden Öffnungsmöglichkeit für die Errichtung von Windenergieanlagen an Waldstandorten - konterkariert die Landesplanung den vom Bundesgesetzgeber beabsichtigen Zweck der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich, indem sie den Eindruck erweckt, Waldflächen seien der Windenergienutzung von vornherein entzogen. In Folge dessen kam es bereits zu Fehlinterpretationen in der nachgelagerten Regional- und Bauleitplanung, welche bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten bzw. Konzentrationszonen ganz auf die Betrachtung von Waldflächen für die Standortauswahl verzichtete. Entsprechende Planungen wurden durch das OVG Münster für unwirksam erklärt (vgl. OVG NRW, Urteil vom 06.03.2018, Az. 2 D 95/15.NE, Rn. 110 – 114, zitiert nach www.justiz.nrw.de/nrwe). Eine Streichung des erwähnten Passus, der eine derartige Fehlinterpretation präventiv verhindern könnte, ist daher nicht nachzuvollziehen. Dieser Eindruck verstärkt sich umso mehr, wenn man den bislang in Nordrhein-Westfalen notwendigen Flächenverbrauch von gerade einmal 18,5 ha insgesamt für alle 67 an Waldstandorten errichteten WEA heranzieht (Aussage des LEE NRW unter Berufung auf Angaben des Landesbetriebes Wald und Holz, Stand: Juli 2018). Außerdem ist der vorgenannten aktuellen Entscheidung des OVG Münsters zu entnehmen, dass eine Streichung des	Gemäß § 18 Abs. 1 LPlG NRW sind Regionalpläne den geänderten und neuen Zielen der Raumordnung im Landesentwicklungsplan anzupassen. Die textlichen Festlegungen im Entwurf des RP Ruhr vom 06.07.2018 basieren auf den landesplanerischen Vorgaben des LEP NRW 2017. Hiernach konnten Windenergieanlagen ausnahmsweise in Waldbereichen errichtet werden, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt wurden. Im Rahmen der LEP-Änderung 2019 zu Ziel 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) wurde die Ausnahmeregelung für Windenergieanlagen in Waldbereichen zurückgenommen. Ihre Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung richtet sich nun mehr nach der verbleibenden allgemeinen Ausnahmeregelung: "Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche nur dann für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn sie nachweislich nicht außerhalb des Waldes realisiert werden können, der Bedarf nachgewiesen wird und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird." Im Weiteren verweisen wir auf die überarbeitete Formulierung des Ziels 2.7-1 und den entsprechenden Erläuterungen. In Anbetracht der vorgenannten und weiteren geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	erwähnten Passus wohl zur Folge haben wird, dass es an der Zielqualität des im Entwurf des LEP NRW genannten Zieles "Walderhaltung und Waldinanspruchnahme" mangeln wird. Die im aktuellen Entwurf des LEP NRW gewählte Formulierung ähnelt sehr der Formulierung im LEP NRW 1995. Aber gerade hinsichtlich dieser Formulierung hat das OVG Münster entschieden, dass mit dieser Formulierung kein Ziel der Landesplanung vorliegt, da diese auf der Ebene der Landesplanung nicht endabgewogen worden war und die möglichen Ausnahmetatbestände nicht bestimmt genug gewesen waren. Dies trifft auch auf die Ausnahme im aktuellen LEP Entwurf zu, da sie in unbestimmtem Einzelfall (wann liegt ein Bedürfnis für die Windenergienutzung vor?) auch Windenergienutzung im Wald zulässt. Da mit in Kraft treten des neuen LEP NRW in vorstehendem Fall keine Zielqualität vorliegen wird, ist der Träger der Regionalplanung auch nicht daran gebunden. Die Formulierung im Ziel 2.7-1 ROP Ruhr steht in seiner geplanten Form in Einklang mit der bundesrechtlichen Privilegierung für die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Sofern der Errichtung von Windenergieanlagen öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen (z.B. naturschutz- und forstrechtliche Belange), kann die Genehmigung einer Windenergieanlage auch nach geltender Rechtslage bereits versagt werden. Ökologisch wertvolle Laubwaldbestände sind damit auch jetzt schon vor Eingriffen geschützt. Die Regelung des LEP NRW 2017 in Z 7.3-1 zu Walderhaltung und Waldinanspruchnahme erfüllt ebenfalls den gesetzgeberischen Anspruch bereits vollumfänglich. Bei einer Streichung der Ausnahmeregelung für die Windenergienutzung im LEP NRW läge es erkennbar beim Träger der Regionalplanung nachzuweisen, dass Gebiete für die	Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht. Im Übrigen besteht in NRW auf Regionalplanebene kein Erfordernis, der Windenergienutzung substantiell Raum zu verschaffen. Eine Festlegung von Windenergiebereichen würde lediglich als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten erfolgen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Windenergienutzung außerhalb des Waldes nicht mit vertretbarem Aufwand realisierbar sind. Würde die Formulierung nun auch noch im Regionalplan Ruhr einer Streichung zugeführt, müsste eine tiefergehende Prüfung und Entscheidung erst auf Ebene der Bauleitplanung stattfinden. Die Begründung des LEP-Entwurfs bringt diese Intention zwar klar zum Ausdruck, indem sie anführt, dies geschehe aus Gründen der Erweiterung kommunaler Entscheidungskompetenzen. Doch dies erscheint gerade in diesem Zusammenhang als unrichtig. Tatsächlich werden die kommunalen Handlungsspielräume weiter eingeschränkt. Dies trifft insbesondere waldreiche Städte und Gemeinden. Auch dies zeigt, dass die Ausnahme im Entwurf des LEP NRW zu unbestimmt ist. Zugleich ist hier der Zusammenhang zum im LEP-Entwurf neu formulierten Grundsatz G 10.2-3 zu sehen, wo bei gleichzeitiger Vergrößerung der geforderten Abstände zu Wohnbebauung die weitgehende Tabuisierung siedlungsferner Waldbereiche angesichts des Erfordernisses substantieller Entwicklungsmöglichkeiten zwangsläufig zu schwer lösbaren Zielkonflikten in der kommunalen Planung führen muss.	
4936#3	ReferenzanlageAuf Basis der Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie, LANUV - Fachbericht 40 des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen wurde für das Gebiet des Regionalplans Ruhr eine anzustrebende Flächenkulisse von 1.500 ha ermittelt, welche als Windenergiebereiche festgelegt werden sollen. Der Regionalplan Ruhr strebt an diese Zielvorgaben mittels Ausweisung von Windenergiebereichen verwirklichen zu können. Zur Festlegung der Windenergiebereiche wurde dabei jedoch eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von gerade einmal 150 m (!) zugrunde gelegt. Begründet wurde diese Annahme mit der Möglichkeit vorsorglich Abstände einhalten zu können und gleichwohl der Nutzung der Windenergie entsprechenden Raum zu verschaffen. Die Potentialstudie	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Insofern erübrigen sich Hinweise und Anregungen zur methodischen Herleitung der Windenergiebereiche. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Windenergie LANUV berücksichtigt in der Ermittlung der vom Land NRW gesteckten energiepolitischen Ziele zum Ausbau des Anteils der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung eine Enercon E101 Windenergieanlage mit immerhin 186 m Gesamthöhe. Damit bewegt sich die Studie aus dem Jahre 2013 schon näher im Bereich der derzeit technisch realisierbaren Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 240 m, welche eine möglichst wirtschaftliche Ausnutzbarkeit der Standorte gewährleistet. In diesem Zusammenhang muss angemerkt werden, dass es zwar begrüßenswert ist, wenn möglichst großflächige Räume für die Windenergienutzung ausgewiesen werden, diese jedoch gleichzeitig auch tatsächlich umsetzungsfähig sein müssen. Die Ausnutzbarkeit von Windenergiegebieten wird demnach durch Abstandserfordernisse zu schützenswerten Nutzungen mit dauerhafter Wohnfunktion (v.a. Allgemeine bzw. Reine Wohn- u. Mischgebiete) ebenso eingeschränkt wie durch die Tatsache, dass aufgrund einer möglichen optisch bedrängenden Wirkung von WEA der erforderliche Abstand von 2- bis 3-facher Gesamthöhe einzuhalten ist.[2] [2] Vgl. OVG NRW, Urteil v. 20.12.2018 - 8 A 2971/17 - , juris Wenn bei WEA mit einer Gesamthöhe von ca. 150 m die Einhaltung eines Abstands von 800 m bei gleichzeitiger angestrebter Ausnutzung des Windenergiebereichs mit mind. 3 WEA (Vgl. nachfolgendes Ausschlusskriterium Wohnen, Erholen, Grünflächen) zur nächstgelegenen Siedlung mit Wohnnutzung aus immissionsschutzrechtlichen Gründen und aufgrund der bedrängenden Wirkung noch umsetzbar erscheint, wird dies aus den genannten Gründen auf moderne Anlagen mit bis zu 240 m Gesamthöhe aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr zutreffen. Tatsächlich werden die Standorte der Windparks damit größere Abstände	Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	einhalten müssen, als ihnen dies die regionalplanerische Flächenausweisung rein theoretisch ermöglicht. In Folge dessen lässt sich ein Teil der zur Ausweisung gebrachten Gebiete nicht ausnutzen, was schließlich dazu führt, dass die Erfüllung der energiepolitischen Ziele des LEP NRW in Frage gestellt werden müssen. Wir regen daher an für die Ermittlung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung auf moderne WEA bezogene Größen anzusetzen um zu gewährleisten, dass sich das entstehende Potenzial später umsetzen lässt. Die Gesamthöhe der Referenzanlage sollte 200 m betragen.	
4936#4	Ausschlusskriterium Wohnen, Erholen GrünflächenDie Anwendung eines 800 m Puffers zu Wohn- und Erholungsnutzungen soll nach den Vorgaben des ROP-Entwurfs den Erfordernissen eines präventiven Gesundheitsschutzes in einem stark verdichteten Raum gerecht werden und soll gleichzeitig genug Spielraum bieten, um den technischen Fortschritt der Anlagentypen für den Planungshorizont des Regionalplans Ruhr von 10-15 Jahren, aber auch der weiteren Siedlungsentwicklung gerecht zu werden. Gleichzeitig sollen die Windenergiebereiche mindestens Platz für die Errichtung von 3 Anlagen je Bereich bieten. Wie bereits unter dem Punkt Referenzanlage ausgeführt, erscheint es unter realistischen Gesichtspunkten nicht möglich, die mittels des Ausschlusskriteriums verfolgten Zielsetzungen zum Ausgleich der Interessen von Gesundheitsschutz der Entwicklungsperspektiven für die Windenergie in einem verdichteten Raum umsetzen zu können. Dieser Anspruch lässt sich erst recht nicht erfüllen wenn man bedenkt, dass der gewählte Anlagentyp bereits nach heutigen Maßstäben als überholt und nicht mehr repräsentativ angesehen werden muss und somit keinesfalls davon ausgegangen werden kann, dass sich damit Entwicklungsperspektiven für einen Planungshorizont von bis zu 15 Jahren abbilden lassen würden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Insofern erübrigen sich Hinweise und Anregungen zur methodischen Herleitung der Windenergiebereiche. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Auch auf Ebene der Bauleitplanung lassen sich diese Themen nicht planerisch bewältigen. Der Festlegung von Schallwerten im Rahmen der Bebauungsplanung sind nach den Maßstäben der Technischen Anleitung Lärm enge Grenzen gesetzt. Ausgewiesene Flächen, welche nur über deutliche Lärmkontingentierungen umsetzbar erscheinen, bieten ein wesentlich geringeres wirtschaftliches Potenzial und verfehlen somit ihren Zweck, der energiepolitischen Zielsetzung zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung gerecht werden zu können. Daher ist es aus unserer Sicht geboten, über die Regionalplanung Flächen für die Windenergienutzung nachhaltig zu sichern, welche auch für einen Planungszeitraum von bis zu 15 Jahren ihrer Funktion gerecht werden können. Damit wird auch ihre Chance auf Umsetzung im Rahmen der Bauleitplanung erhöht, denn gegebenenfalls müssten die Kommunen einzelne im Regionalplan vorgesehene Flächenausweisungen wieder zurücknehmen, wenn sie sich planerisch nicht umsetzen lassen.	
4936#5	Ausschlusskriterium WasserZur Steigerung des Potenzials an für die Windenergienutzung zur Verfügung stehender Flächen, sollte ebenso wie für die Wasserschutzzone III auf eine Aufnahme der Wasserschutzzone II in den Katalog der Ausschlusskriterien verzichtet werden. Auch für die letztgenannte Kategorie der Schutzzone II ist die Festlegung eines Windenergiebereichs grundsätzlich möglich. Wasserschutzgebiete werden durch Rechtsverordnung gem. § 51 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. § 53 Abs. 4 WHG festgesetzt, wobei auch regelmäßig Verbote im Sinne des § 52 Abs. 1 WHG (bzw. i.V.m. § 53 Abs. 5 WHG) zur Errichtung von baulichen Anlagen ausgesprochen werden. Dies betrifft auch Windenergieanlagen. Von diesem Verbot kann jedoch eine Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Insofern erübrigen sich Hinweise und Anregungen zur methodischen Herleitung der Windenergiebereiche. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	die Befreiung erfordern (§ 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG). Es ist somit für die Errichtung von Windenergieanlagen in den Schutzzonen II (wie auch in der Schutzzone III) eine wasserrechtliche Zulassung (im Sinne einer Befreiung vom Verbot der Rechtsverordnung) zu beantragen und eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Auf der nachgelagerten Planungs- bzw. Zulassungsebene besteht damit die Möglichkeit, durch kleinräumige Untersuchungen die konkrete Standortwahl zu optimieren und zu überprüfen, ob sich das geplante Vorhaben aufgrund seiner konkreten Einzelfallgestaltung mit den wasserrechtlichen Anforderungen in Einklang bringen lässt. Wir regen daher an, bei einer Überprüfung der Planungskulisse bei den Ausschlusskriterien auf die Aufnahme der Gebiete der Wasserschutzzone II zu verzichten.	Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
4936#6	Ausschlusskriterium SchutzgebieteDer Windenergieerlass des Landes Nordrhein-Westfalen regelt, dass ein Schutzabstand von in der Regel 300 m geboten ist, wenn für das betreffende Schutzgebiet ein Schutzziel zur Erhaltung und Entwicklung der Fauna formuliert wurde, welches sich auch auf windkraftsensible Vogel- und Fledermausarten erstrecken kann. Das im Entwurf des Regionalplans gewählte Ausschlusskriterium geht über diesen Schutzstandard noch weit hinaus, indem es pauschal alle Natura-2000- und Naturschutzgebiete einschließlich eines 300 m Puffers um jedes Gebiet von der Windenergienutzung ausnimmt. Begründet wird dieser Ausschluss über eine Regelvermutung, dass Zielkonflikte zwischen der Windenergienutzung und dem jeweiligen Schutzzweck bzw. Erhaltungsziel des Schutzgebietes bestehen würden. Diese Bewertung lässt sich jedoch weder aus naturschutzrechtlicher noch aus fachlicher Sicht durchgängig aufrechterhalten. Vielmehr bedarf es grundlegender Untersuchungen zum jeweiligen Schutzgebiet um zweifelsfrei	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Insofern erübrigen sich Hinweise und Anregungen zur methodischen Herleitung der Windenergiebereiche. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	klären zu können, ob die Belange des Schutzgebietes aufgrund eines Vorhabens zur Errichtung einer Windenergieanlage auch tatsächlich beeinträchtigt werden. Um hier auf der Ebene der Regionalplanung, auf welcher die dafür benötigten Informationen ggf. nicht immer verfügbar sein mögen, eine sachgerechte Entscheidung bei der Abwägung der Belange treffen zu können, empfehlen wir zumindest auf den Ausschluss für Flächen in 300 m Puffer um jedes Natura-2000- und Naturschutzgebiet zu verzichten. Denn mit dieser Pauschalregelung wird aus unserer Sicht unverhältnismäßig viel potenzielle Fläche für die Windenergie nicht mehr nutzbar sein, welche sich im Rahmen der Bauleitplanung unter Erstellung und Auswertung standortspezifischer Gutachten besser entwickelt bzw. im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens genauer bewertet werden kann. Auch dies mag letzten Endes im Einzelfall zu einem Ausschluss des betreffenden Standorts führen. Dies sollte aber nicht schon auf der Ebene des Regionalplans in der Form geschehen, dass die nachgelagerten Ebenen sich aufgrund der Vorbildwirkung des ROPs erst gar nicht mehr mit dem betreffenden Bereich beschäftigen. Vielmehr sollte der Regionalplan Ruhr in diesem Zusammenhang deutlich machen, dass im Umfeld von Natura-2000- und Naturschutzgebieten weiteres Potenzial für die Windenergienutzung bestehen kann, welches sich durch Bauleitplanung erschließen lässt bzw. über dessen Umsetzung im Genehmigungsverfahren zu entscheiden ist.	Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
4936#7	Vergleich des Planentwurfs mit den Planungen von juwi Für die nicht abschließende Steuerung auf der regionalplanerischen Ebene mag die Anwendung dieser Kriterien bei der Ausweisung von Vorranggebieten (nur Positivausweisung) rechtlich zwar nicht zu beanstanden sein. Jedoch können sich die Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Entscheidungsfindung nicht auf diese Annahmen verlassen, da	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	die Kriterien wie aufgezeigt nicht den Anforderungen an eine Konzentrationszonenplanung i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB entsprechen. Damit entsteht unmittelbar eine Situation welche befürchten lässt, dass sich die Zielsetzung nach einer Stärkung der kommunalen Entscheidungskompetenz zur Sicherung von Gebieten für die Windenergienutzung nicht umsetzen lässt. Wir sehen die Gefahr, dass die ursprüngliche Vorgabe zur Bereitstellung einer Flächenkulisse von 1.500 ha für die Windenergie nicht substanziell erfüllt wird. Wir regen daher an, die gewählten Planungskriterien noch einmal zu überarbeiten und die ausgewiesenen Gebiete des Entwurfs noch einmal anzupassen. Hierbei ließe sich eine Planungssituation mit Vorbildwirkung für die nachgelagerte Planungsebene erzeugen, welche den Kommunen als Orientierungsrahmen dient und den rechtlichen Anforderungen gerecht werden kann.	können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
4949#1	Windenergie Grundsätzlich begrüßen wir die Festlegung von Windenergiebereichen durch den Regionalplan. Allerdings liegen die festgelegten Flächen in der Gesamtsumme deutlich unter den Vorgaben des Grundsatzes des LEP. Auch wenn den Gemeinden freigestellt ist, im Zuge der Flächennutzungsplanung zusätzliche Flächen für Windenergie auszuweisen, befürchten wir, dass dies in der Praxis nicht geschehen wird. Für die erfolgreiche Umsetzung der Energiewende in NRW, ist eine größere Flächenkulisse im RVR langfristig notwendig.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
4949#2	Darüber hinaus würden wir es begrüßen, wenn vorhandene Konzentrationszonen aus den Flächennutzungsplänen der Städte und Gemeinden mit einbezogen und in den Regionalplan übernommen werden würden, so wie es auch bei der Regionalplanung im Münsterland umgesetzt wurde. Dies ist auch im Hinblick auf ein mögliches Repowering alter Anlagen in den vorhanden Konzentrationszonen wünschenswert.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
4949#3	Ausschlusskriterium Gewerbe, Industrie und Militär Einen pauschalen Ausschluss von Gewerbe- und Industriegebieten sehen wir gerade in einem dicht besiedelten und stark industriell geprägten Gebiet wie den RVR als äußerst kritisch an. Eine direkte Versorgung von z. B. energieintensiven Unternehmen mit erneuerbarem Strom wird in Zukunft mehr an Bedeutung gewinnen und durch einen pauschalen Ausschluss dieser Gebiete wäre dann selbst im Wege der Bauleitplanung kein Bau von Windenergieanlagen mehr möglich. Wir fordern	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	daher, Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) gerade nicht als pauschale Ausschlussfläche für die Errichtung von Windenergieanlagen bereits auf Ebene der Regionalplanung festzuschreiben, sondern im Zuge einer Einzelfallprüfung die Errichtung von WEA in GIB zu ermöglichen. Das Baugesetzbuch (§§29-35} in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung sowie das Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BimSchG) setzen für die Planung der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen in GIB bereits einen ausreichend konkreten Steuerungs- und Vorgaberahmen. Als Positiv-Beispiel sei hier auf den am 13.04.2018 in Kraft getretenen Regionalplan Düsseldorf (RPD) verwiesen. Hier (siehe: RPD 2018, Kap. 5.1 Windenergieanlagen, S. 162} werden konkret nur 2 Flächentypen für raumbedeutsame Windkraftvorhaben als nicht zulässig kategorisiert, dies sind: Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) sowie Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB), ohne ASB für zweckgebundene Nutzungen. Ebenfalls möchten wir auf den Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass NRW) vom 22.05.2018 hinweisen. Hier heißt es unter 3.2.4.1: Gleichwohl können GIB im Einzelfall für die Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden", sowie unter 5.2.2.: "Im beplanten Innenbereich ist anhand der jeweiligen Gebietskategorie zu prüfen, ob eine Windenergieanlage gemäß §30 Baugesetzbuch in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (als eigenständige Hauptanlage) zulässig ist. Im unbeplanten Innenbereich muss sich die Windenergieanlage gemäß §34 Absatz 1 Baubesetzbuch in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen."	Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
4949#4	Ausschlusskriterium Infrastruktur - Verkehr Der Abstand von 100 m zu Bundesautobahnen sowie 40 m zu Bundesstraßen ist aus unserer Sicht zu hoch angesetzt. So gilt es zu beachten, dass gemäß§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG innerhalb einer Entfernung von bis zu 40 Metern zu	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Bundesautobahnen bzw. 20 Metern zu Bundesstraßen die Errichtung von Hochbauten und mithin Windenergieanlagen ausgeschlossen ist (Anbauverbotszone), während nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG innerhalb eines Korridors von 40 bis 100 Metern zu Bundesautobahnen bzw. von 20 bis 40 Metern zu Bundesstraßen eine Anbaubeschränkungszone besteht. Für letztere bestehen lediglich eine Zustimmungspflicht der obersten Landesstraßenbaubehörde (Straßen.NRW} nach Prüfung im Einzelfall. Ein pauschaler Ausschluss der Anbaubeschränkungszonen für Windenergieanlagen ist deswegen nicht hinnehmbar.	Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
4949#5	Ausschlusskriterium Wald Auch hier sehen wir einen pauschalen Ausschluss aller Waldflächen von Kommunen mit einem Waldanteil von weniger als 20 Prozent als kritisch an. Zum einen muss der notwendige Eingriff zum Bau einer Windenergieanlage an anderer Stelle wieder ausgeglichen werden. Dabei muss in der Regel die doppelte Fläche der Eingriffsbereiche wieder aufgeforstet und eine ökologisch höhere Wertigkeit erzielt werden. Eine Herausnahme der Waldflächen in den Kommunen mit kleineren Waldflächen schließt nicht nur eine emissionsfreie Stromerzeugung dort aus, sondern verhindert gleichzeitig auch eine ökologische Aufwertung der dortigen Waldflächen. Zum anderen ist der tatsächliche Flächenverbrauch bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald sehr gering und liegt in NRW im Durchschnitt bei unter DA ha dauerhaft versiegelter Fläche. Hierbei werden auch überwiegend vorhandene Forstbetriebswege genutzt, wodurch keine zusätzliche Zerschneidung der Waldflächen stattfindet. Nach	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	dem Rückbau der Anlagen kann die dauerhaft versiegelte Fläche wieder aufgeforstete werden. Darüber hinaus bieten Waldbereiche in dicht besiedelten Gebieten meist große Potenziale für Windenergie und im Hinblick auf Flächenkonkurrenzen in der Freifläche durch verschiedene Nutzungsarten ein geringeres Konfliktpotenzial.	insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
4954#1	Die aktuelle Entwurfsfassung mit Stand vom 25.04.2018 weist u.a. auch Windenergiebereiche aus. Die Windenergiebereiche orientieren sich an Abstandskriterien zum Beispiel zu umliegender Wohnbebauung, die tatsächliche bereits vorhanden Bebauung dieser Flächen mit Windenergieanlagen wird jedoch außer Acht gelassen. Die SL-T Haltern-Synergie GmbH & Co. KG regt deswegen an, dass die vom Rotor einer Windenergieanlage überstrichene Fläche ebenfalls als Windenergiebereich ausgewiesen wird, bzw. die vom aktuellen Entwurf vorgesehenen Windenergiebereiche um die die vom Rotor einer Windenergieanlage überstrichene Fläche zu erweitern, sofern eine Windenergieanlage im Randbereich eines Windenergiebereichs liegt. Gleiches soll für bereits genehmigte aber noch nicht errichtete Windenergieanlagen gelten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
5463#1	A: Ausführungen zum vorliegenden Entwurf des Regionalplanes Ruhr Prinzipiell begrüßen wir die Vorlage eines ersten Regionalplanentwurfs für das Gebiet des Planungsverbandes Ruhr. Wir unterstützen das Ansinnen des Plangebers, im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten, den erneuerbaren Energien, hier besonders der Windenergie, durch entsprechende	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Festlegungen eine Entwicklungsperspektive aufzuzeigen, welche den klima- und umweltpolitischen Zielsetzungen der Landespolitik Rechnung tragen soll. Allerdings finden einige der im Planentwurf gemachten Festlegungen und Ausführungen nicht unsere Unterstützung. Wir können nicht nachvollziehen, warum der Plangebertrotz der entsprechenden Vorgaben aus dem Landesentwicklungsplan (LEP Grundsatz 10.2-3) deutlich weniger Flächen für die Nutzung von Windenergie (s.g. Windeignungsbereiche (WEB) bereitstellt, als für die Region ursprünglich vorgesehen waren. Wir hoffen, dass diese Vorgabe im weiteren Verlauf des Planverfahrens eine entsprechende Berücksichtigung bei der Festlegung von WEB erfährt.	Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
5463#2	Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass eine möglicherweise angedachte Übernahme von Abstandsempfehlungen, welche aktuell im Zuge der LEP Überarbeitung diskutiert werden, den Zubau von Windenergieanlagen auf der Fläche des Planungsverbandes Ruhr vermutlich vollständig zum Erliegen bringen würden. In diesem Zusammenhang möchten wir den Plangeber anregen im Zuge des Planverfahrens die Gebietskulisse in den Windenergieanlagen vorrangig errichtet werden können, deutlich auszubauen. Nur damit kann es dem Planungsverband gelingen, vor dem Hintergrund der aktuellen Klimaschutzziele, einen wichtigen Baustein zur Energiewende beizusteuern.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht. In Anbetracht des Verzichts der Festlegung von Windenergiebereichen im RP Ruhr ist auch eine planerische Auseinandersetzung mit dem durch die LEP-Änderung neu eingeführten Grundsatz 10.2-3 "Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen" obsolet.
5463#3	B: Entwurf Regionalplan Ruhr - Kriterienkatalog zur Ausweisung von Windeignungsgebieten (WEB) sowie Planungsmethodik Ausschlusskriterium Wohnen, Erholen, Grünflächen Zunächst begrüßen wir das Vorhaben, mit der Wahl der Siedlungsabstände, der weiteren Entwicklung von Windenergieanlagen einen Spielraum einzurichten. Jedoch ist es die Pflicht des Planerstellers diesen Vorsorgeabstand zu begründen. Die vorgebrachten Argumente wie präventiver Gesundheitsschutz, ein stark verdichteter Raum sowie die weitere Siedlungsentwicklung nicht zu behindern sind hierbei nicht ausreichend. Insbesondere der Gesundheitsschutz (welcher nicht Aufgabe der Regionalplanung sein sollte) ist kein greifbares Argument für die Wahl von Schutzabständen. Weiterhin ist die Wahl einer Referenzanlage von 150 m Gesamthöhe in Verbindung mit dem 800 m Abstand zur Wohnbebauung als zu hoch anzusehen, insbesondere in einem dicht besiedelten Raum. Ebenso kann eine mögliche Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte (nach TA-Lärm) von Schallimmissionen im Einzelfall nicht als Begründung für ein gesamträumliches Planungskonzept herangezogen werden. Wir fordern den Plangeber daher auf, die Abstände zu Wohnbebauungen jeglicher Art nochmal neu zu überdenken sowie auch zu begründen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Insofern erübrigen sich Anregungen und Hinweise zur methodischen Herleitung der Windenergiebereiche. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
5463#4	Ausschlusskriterium Infrastruktur – Versorgung Der Plangeber definiert in diesem Abschnitt der Versorgung dienende Nutzungen wie Tagebaue, Gruben und Steinbrüche als Ausschlussflächen für die Windenergie. Hierbei sollte jedoch eine Differenzierung vorgenommen werden, ob es sich um Bereiche mit Bergrecht handelt oder nicht. Insbesondere Tagebaue, welche abgebaggert und nicht mehr dem Bergrecht unterstehen, sind keineswegs in Nutzungskonkurrenz zu Windenergiebereichen. Dies zeigen Beispiele aus dem Regionalplan Düsseldorf oder auch in der Lausitz (Planungsregion Lausitz-Spreewald, Brandenburg) wo Windeignungsgebiete auf solchen Flächen ausgewiesen und Windenergieanlagen bereits errichten worden sind. Wir fordern daher eine Unterscheidung dieser Bereiche mit der eingehenden Prüfung ob diese der Windenergie zugänglich sind. Gegebenenfalls kann dies auch mit einem Zeithorizont versehen werden, wann eine Fläche zur Verfügung stehen könnte, um auch hier der weiteren Entwicklung einen Freiraum zu geben.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Insofern erübrigen sich Anregungen und Hinweise zur methodischen Herleitung der Windenergiebereiche. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
5463#5	Ausschlusskriterium Wald Wir begrüßen die Öffnung des Waldes für die Windenergie entsprechend dem LEP Ziel 7.3-1 "Walderhaltung und Waldinanspruchnahme". Auch die Vergehensweise Kommunen mit einem Waldanteil unter 20% auszusparen ist sinnvoll für die Erhaltung des Waldes. Im Falle der Kommunen mit einem Anteil über 20% Wald, möchte der Plangeber den Laubwald aussparen. Dies erachten wir ebenfalls als sinnvoll. Eigene Vor-Ort-Erkundungen, insbesondere in der Gemeinde Marl, zeigten jedoch auch in denen vom Entwurf ausgewiesenen Windenergiebereichen einen Laubwaldbestand auf. Dies ist für	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Insofern erübrigen sich Anregungen und Hinweise zur methodischen Herleitung der Windenergiebereiche. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	den Plangeber als auch für uns als Projektentwickler nicht förderlich. Zum einen beschränkt der Plangeber die eigenen Flächen in der Planung ein. Es wird zwar das gewünschte Ziel der Ausweisung von Flächenpotential erreicht aber dies wird nicht dem LEP-Ziel bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie zu gewährleisten. Zum anderen führt dies zu Konflikten in einem späteren Genehmigungsverfahren. Wir fordern den Plangeber daher auf, die ausgewiesenen Flächen noch einmal hinsichtlich des Baumbestandes zu prüfen und ggf. Änderungen vorzunehmen.	Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
5463#6	Ausschlusskriterium Schutzgebiete Wir empfehlen von der Anwendung der Schutzabstände zu Schutzgebieten Abstand zu nehmen. Zum Schutz der Avifauna sollte der Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in NRW" in der Fassung 10.11.2017 (MULNV 2017) maßgebend sein. Dieser regelt die einzuhaltenden Abstände zu Horsten und Brutplätzen. Ein pauschaler Abstand zu Schutzgebieten ist nicht zielführend da vermeintlich windenergetisch nutzbare Flächen aus jeglicher Betrachtung und Bewertung ausgeschlossen werden. Aus unserer Sicht ist dies ein klarer methodischer Fehler bei der Suche nach Windenergiebereichen, der zur rechtlichen Unsicherheit dieses Entwurfs führt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Insofern erübrigen sich Anregungen und Hinweise zur methodischen Herleitung der Windenergiebereiche. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
5463#11	D. Fazit Die von uns gemachten Ausführungen und Anregungen ermöglichen einen schnellen Ausbau der Erneuerbaren Energien im Gebiet des Planungsverbandes Ruhr und tragen dazu bei, dass die entsprechenden Klimaschutzziele erreichbar bleiben. Aus diesem Grund bitten wir Sie, unsere Anregungen und Vorschläge im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sowie uns im Anschluss die Abwägungsunterlagen zu den von uns aufgeführten Anmerkungen zuzuschicken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wir verweisen auf die konkreten Erwiderungen zu den vom Stellungnehmer hervorgebrachten Anmerkungen.

Alpen

4562#4	Alpen Drüpt ,bestehende Windanlagen L137 nordwestlich Deutsche Solvay Werke fehlen ganz, sind auch nicht wie in südlich Alpen Veen eingetragen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Einzelne Windenergieanlagen werden nicht im Regionalplan Ruhr festgelegt. Sie sind lediglich in der topographischen Kartengrundlage erkennbar, sodass ein Bezug zu einer regionalplanerischen Festlegung nicht erkennbar ist.

Dorsten

833#1	Die Stadt Dorsten hat das Ziel, der Windenergienutzung im Stadtgebiet substantiell Raum zu bieten. Hierzu wurden verschiedene Flächen einer genaueren Überprüfung unterzogen, damit ein neuer Flächennutzungsplan festgestellt werden kann. Ende 2014 wurde die Zone 22 ("Rombrook") als Potenzialfläche veröffentlicht (s. Bild 1). 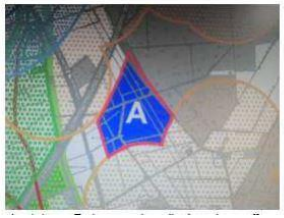 Anlage Bild 1: ursprüngliche Potenzialfläche: Ursprüngliche Potenzialfläche:	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Alle 9 Eigentümer der Potenzialfläche dieser Zone haben sich zusammengeschlossen. Angrenzende Anwohner wurden zeitnah und offen über das Vorhaben informiert und so mit einbezogen. Konflikte mit den Anwohnern bestehen nicht. Es handelt sich um eine gewollte und gelebte Bürgerbeteiligung (Bürgerenergiegesellschaft). Die Potenzialfläche 22 wird Im Westen durch eine Eisenbahnlinie (Borken/Essen) abgegrenzt, im Norden verläuft die BAB 31 im Osten zwei Hochspannungsfreileitungen und zwei Produktleitungen, im Süden große landwirtschaftliche Stallungen. Diese maximale Vorbelastung (Bild 3) ist in Dorsten nur an diesem Standort so vorzufinden Bild 3: vorhandene Infrastrukturtrassen Bild 3: vorhandene Infrastrukturtrassen 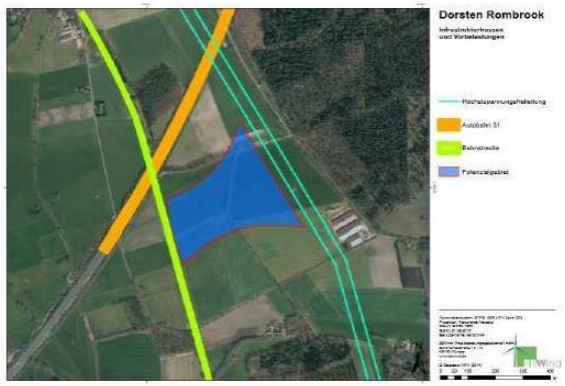 Laut Windenergie-Erlass NRW 2018 (wie auch schon 2015 und 2011, 4.3.6) sollen Konzentrationszonen entlang vorhandener Infrastruktur) Infrastrukturtrassen bzw. -anlagen zum Tragen kommen, von denen eine entsprechende Standortvorbelastung ausgeht – z. B. Bundesfernstraßen, Hauptschienenwege, Hochspannungsfreileitungen, insbesondere Lärm und	Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Landschaftsbeeinträchtigungen –, und von denen vergleichbare oder ähnliche Umweltauswirkungen ausgehen. Auf diese Weise können bisher wenig belastete, "ruhige" Räume vor der Inanspruchnahme für die Windenergienutzung geschützt und gleichzeitig kann die Windenergienutzung ausgebaut werden. Entlang der BAB 31 werden WEA gebündelt. Die optischen und akustischen Beeinträchtigungen können so in Grenzen gehalten werden. Durch den Regionalplan Münsterland wurden bereits auf der nördlichen Seite der BAB Flächen ausgewiesen. So gesehen könnte somit ein Lückenschluss entlang der BAB 31 erfolgen (WEA im Süden entlang der BAB 31: Dorsten/Kirchhellen, im Norden entlang der BAB 31: Borken Heiden). Eine zusätzliche (vermeintliche) Wahrnehmung der WEA wäre damit nicht verbunden. In der Offenlage der Stadt Dorsten zum Flächennutzungsplan wurde Fläche 22 nicht mehr als Konzentrationszone berücksichtigt, da die Flächengröße letztlich knapp unter einer von der Verwaltung gesetzten Mindestgröße für eine Konzentrationszone gefallen war. An sich hat sich die Fläche durch die genauere Prüfung als sehr geeignet herauskristallisiert. Knackpunkt war hier die Freileitung, welche die Potenzialfläche durchschneidet und herausgerechnet wurde, da rechtsliegend aufgrund des Waldes keine Potenzialfläche ausgewiesen werden konnte. Ein angrenzendes großes Waldgebiet (Hagen/Onnebrinksfeld, rechtsseitig vom Rütherweg, s. Bild 1) wurde leider nicht – auch nicht teilweise – mit einbezogen. Waldgebiete wurden kategorisch ausgeschlossen. Bild 2: (Blatt 3 der zeichnerischen Festlegungen)	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Bild 2: (Blatt 3 der zeichnerischen Festlegungen) 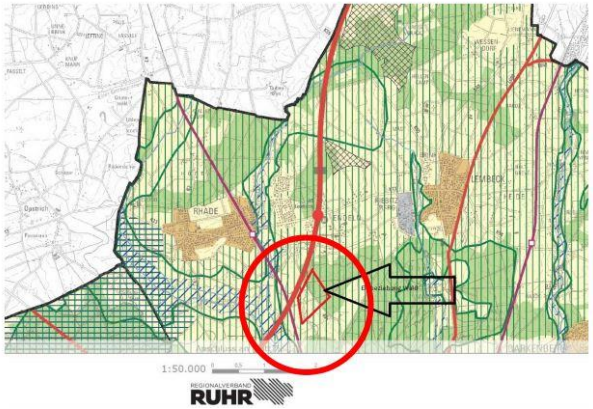 Die Errichtung von Windenergieanlagen in Waldbereichen ist jedoch nach den Ausführungen des Regionalverbandes Ruhr möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Inwieweit eine erhebliche Beeinträchtigung von Funktionen vorliegt, ist im Einzelfall zu bestimmen. In waldarmen Kommunen wird, von einer grundsätzlich hohen Funktionserfüllung kleinerer Waldbereiche ausgegangen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind auch zu erwarten, wenn die betroffenen Waldbereiche eine überdurchschnittliche Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung haben (2.7-1, Textliche Festlegungen Regionalplan Ruhr). Beides ist vorliegend nicht der Fall. Auf dem Gebiet der Stadt Dorsten befinden sich sehr umfangreiche Waldgebiete (ca. 27 % Wald von 171 km²). Auch findet in dem angrenzenden Waldgebiet (s. Bild 2) offenkundig keine Naherholung statt. Es handelt sich um sogenannten "Industriewald". Auch im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden hier keine windenergieempfindlichen Tierarten beobachtet. Würde das angrenzende Waldgebiet auch nur geringfügig im Regionalplan Ruhr als Windenergiebereich mit einbezogen	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	werden, würde die Mindestflächengröße von 10 ha, bzw. 15 ha problemlos erreicht werden können, je nach möglicher Ausweitung auch erheblich mehr. Eine Bebauung im Waldgebiet selber ist nicht einmal beabsichtigt. Die positive Berücksichtigung des Waldgebietes wird nur für das Erreichen der Mindestflächengrößen angestrebt. Zu Bedenken ist auch, dass durch den WEA-Anlagenfortschritt auch eine Änderung in der Wahrnehmung der Gesellschaft stattfindet. Die WEA werden höher und größer. Die WEA drehen sich mittlerweile weitaus langsamer. Einzelne Anlagen werden – im Gegensatz zu Windparks – zunehmend nicht mehr als störender Fremdkörper in der Landschaft wahrgenommen. Dieses verstärkt sich insbesondere durch eine Bürgerbeteiligung, wie diese vorliegend vorgesehen ist. Unzählige Werbekampangen nutzen das positive Image von WEA und bilden bewusst einzelne WEA mit ab. Einzel - WEA gehören immer mehr zum normalen Landschaftsbild dazu. Aus unserer Sicht ist eine vermeintliche "Verspargelung" zeitgemäß und mittlerweile durchaus positiv zu bewerten und wird als angenehmer empfunden als sich optisch überschneidende Rotoren in WEA-Parks. Des Weiteren geht aus der durchgeführten artschutzrechtlichen Prüfung für die Potenzialfläche 22 ("Rombrook") geht hervor, dass in dem Gebiet keine windenergieempfindlichen Tiere befinden. Diese Einschätzung beruht auf die eigens durchgeführte artschutzrechtliche Prüfung (artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe II) sowie auf eine ergänzende Stellungnahme zu dieser Thematik der Firma [ANONYMISIERT] vom 19.10.2016. Wir bitten daher um eine positive Berücksichtig unserer Fläche im Regionalplan Ruhr als Windenergiebereich um ein gelebtes Bürgerprojekt zu unterstützen, die erneuerbaren Energien zu stärken und gleichzeitig durch eine vorliegende Bündelung von Infrastrukturtrassen und einer WEA, andere landschaftlichen	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Ressourcen zu schonen. Warum soll eine in "Sichtweite" des energieintensiven Ruhrgebietes gelegene WEA, die ihren Beitrag zur Energiewende leisten könnte, die sämtliche Abstände einhält, die Landschaft aufgrund von Vorbelastungen nicht abwertet, keine Anwohnerkonflikte und keine Umwelt- und Artenschutzkonflikte auslöst, nicht realisiert werden?	
1114#3	3.) Es sollten die wirklichen Probleme der Zeit im Regionalplan Ruhr Berücksichtigung finden. Die letzten Atomkraftwerke gehen 2022 vom Netz. Wie die Kohlekommission bekannt gegeben hat, sollen zwischen 2030 und 2038 alle Kohlekraftwerke vom Netz genommen werden. Auch danach benötigen wir Strom. Es muss deutlich mehr im Bereich der Regenerativen Energie gemacht werden. Bei der nun anstehenden Änderung des Regionalplan Ruhr möchten ich den Vorschlag zur Ausweisung eines Bereiches für die Windenergienutzung im Norden des Ortsteil Dorsten Rhade machen (siehe auch Karte in der Anlage). Die Stadt Dorsten, die sich möglicherweise dazu entschließt, im Flächennutzungsplan weitere Wind-Konzentrationszonen auszuweisen, hat hier eine Potenzialfläche entdeckt. Hier wäre eine sinnvolle Windenergienutzung konzentriert, unter Berücksichtigung der Ausschlusskriterien, möglich. Hier würde in einem vorbelasteten Gebiet ausgewiesen und nicht in einem freien, unverbauten Landschaftsraum. Die genehmigte Windenergieanlage in diesem Bereich, die schon seit dem 08.05.1998 in Betrieb ist, ist eine Vorbelastung, die bei der Neuaufstellung des Regionalplan Ruhr Berücksichtigung finden muss. Die Sicherung der bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt werden insbesondere mit der Windenergie in diesem Gebiet verstärkt. Hier wird jetzt schon vollständig emissionsfreie elektrische Energie erzeugt. Sie trägt damit ihren	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Anteil zur weiteren Reduktion der schädlichen Kohlendioxidemission bei. Die damit einhergehende Veränderung des Landschaftsbildes bei der Ausweisung eines Bereiches für die Windenergienutzung im Norden des Ortsteil Dorsten Rhade ist vom Gesetzgeber vorhergesehen und gewollt, letztlich auch vor dem Hintergrund der höherrangig bewerteten umweltpolitischen Ziele, zu deren Umsetzung sich die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verpflichtet hat. Die Zielkonflikte in diesem Gebiet sind wesentlich geringer, als bei anderen Gebieten, weil das Gebiet keine Wohnhäuser aufweist und mit Windenergieanlagen vorbelastet ist. Wir bitten daher um Prüfung des Gebietes zur Ausweisung eines Bereiches für die Windenergienutzung. Aktuelle Entwicklungen in dem Gebiet wurden in dem jetzt aufgestellten Regionalplan nicht erfasst. Zum Beispiel wurde die Konzentrationszone Heiden "Schlickenbrock" durch den 2016 geänderten FNP erweitert. Seit 2017 stehen direkt an der Gemeindegrenze zu Dorsten Rhade zwei Enercon E 115 mit 3 MW 149 m Nabenhöhe und 206 m Gesamthöhe. Diese neu errichteten Windenergieanlagen sind in der Karte des Regionalplan Ruhr auch nicht erfasst. Die Windpotentialfläche Dorsten Rhade - Weilbruch wird von Heidener Seite (Norden) mit insgesamt 8 Windenergieanlagen und von Raesfeld-Erler Seite (Westen) mit insgesamt 5 Windenergieanlagen eingerahmt (siehe auch beigefügte Karte ,,Vorbelastung Rhade - Wellbruch"). Im gesamten Stadtgebiet Dorsten stehen zur Zeit gerade mal rd. 7 Windenergieanlagen in Konzentrationszonen, die alle deutlich kleiner sind. In keiner Windpotenzialfläche der Stadt Dorsten ist die Vorbelastung höher als hier. Deutlich über 20 Windenergieanlagen sind hier sichtbar. Entlang des Rhader Baches und des Weilbruchbach wurde die Windenergienutzung in den letzten Jahren entwickelt. Mein Vorschlag ist es, diese	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	"Baulücke" zwischen Erle und Heiden zu schließen, durch Ausweisung eines Bereiches für die Windenergienutzung im Norden des Ortsteil Dorsten Rhade im Regionalplan Ruhr. Die Landesplanung macht in dem aktuellen (LEP) deutlich, dass sie von den Kommunen ein überdurchschnittliches Engagement zur Erreichung der Klimaschutz- und damit der Ausbauziele für die Windenergie erwartet und sieht als Kenngröße eine Flächenkulisse von 2 Prozent des Stadtgebietes vor. Das Stadtgebiet Dorsten hat eine Größe von 17.114,6 Hektar. Somit erwartet die Landesplanung rd. 342,2 ha Flächenkulisse für die Windenergie für die Stadt Dorsten. Der "Sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Dorsten" wurde mit Schreiben v. 13.11.2018 von der Bezirksregierung Münster versagt. Durch das jetzt geplante Herausnehmen der Hürfeldhalde rückt dieses Ziel in noch weitere Entfernung. Die Stadt Dorsten kann die Ziele der Landesregierung nicht mit der Flächenstruktur, die in der Stadt Dorsten vorzufinden sind, erreichen und daher nicht genügend Flächen im FNP ausweisen, um eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle zu erzielen. Sofern hier keine Anpassungen im Regionalplan erfolgen wird, könnten die Ziele der Landesplanung durch Änderung im Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Dorsten nicht die gewünschten Klimaschutz- und Ausbauziele für Windenergie im FNP erreichen. Sollte Interesse bestehen im weiteren Verfahren einen Bereich für die Windenergienutzung im Norden des Ortsteil Dorsten Rhade zu untersuchen und auszuweisen, wäre mein Angebot, die Windpotentialfläche Rhade - Weilbruch hier vor Ort vorzustellen. Beigefügtes Foto ("Windpotenzialfläche Rhade - Weilbrack mit Vorbelastung") verschafft schon einmal einen ersten Eindruck.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Hierbei sollten insbesondere die Ausschlussbereiche (Räume) des Regionalplan Ruhr mit der zuständigen Behörde neu überdacht werden, da dieses Gebiet bereits massiv mit Windenergieanlagen vorbelastet ist. 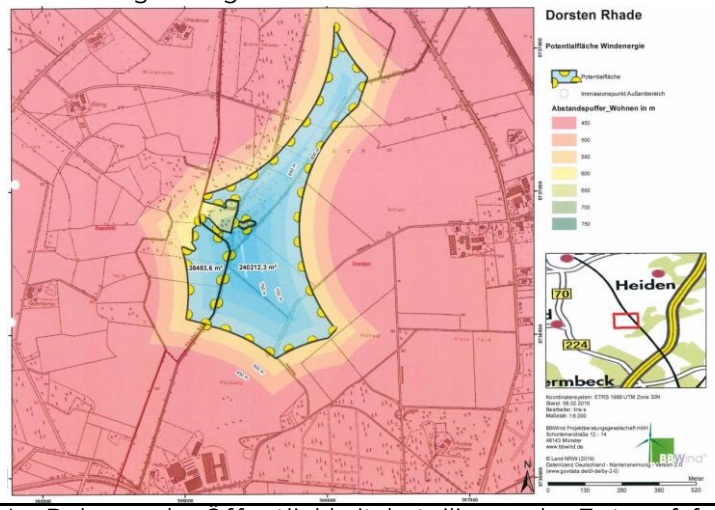 	
4784#1	Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung der Entwurfsfassung des Regionalplans Ruhr möchten wir als Eigentümergemeinschaft eines Bürgerwindprojektes gerne unsere Interessen und Anliegen mit diesem Schreiben hinterlegt wissen. Vorab möchten wir klar stellen, dass unsere Gesellschafter sich gegenseitig verpflichtet haben, ein mögliches Windenergieprojekt ausschließlich gemeinschaftlich und in Eigenverantwortung umzusetzen. Wir möchten auf diesem Wege die Akzeptanz der notwendigen Energiewende über eine breite Beteiligungsmöglichkeit der Anwohner und Bürger vor Ort vorantreiben. Eine Verpachtung unserer Flächen an Fremdprojektierer und Fremdinvestoren kommt für uns nicht in Frage, so dass wir von den Darstellungen der Festsetzungen des Regionalplans Ruhr direkt "betroffen" sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Im Rahmen der FNP-Änderung der Stadt Dorsten (in seiner bisher beschlossenen Fassung im November 2018 von der Bezirksregierung Münster abgelehnt) ist unsere Fläche im Nordöstlichen Gemeindegebiet als Konzentrationszone für Windenergie vorgesehen. Die Offenlandflächen dieser geplanten Konzentrationszone decken sich mit den Darstellungen für "Windenergiebereiche" des Blattes 7 / zeichnerische Festlegungen südöstlich des Dorstener Ortsteils Wulfen. In diesem Zusammenhang möchten wir ausdrücklich positiv hervorheben, dass sich der Regionalverband Ruhr mit dem Thema "Windenergie im Wald" befasst hat und zu einer eindeutigen Herangehensweise im gegenständlichen Entwurf gefunden hat. Unserer Ansicht nach muss es bei Wäldern, welche als ökologisch nicht hochwertig eingestuft werden, möglich sein, eine Windenergienutzung umzusetzen. Vor dem Hintergrund einer entsprechenden hochwertigen Aufforstung als Kompensation anderswo und der Notwendigkeit eines massiven Ausbaus der erneuerbaren Energien, ist der Schritt hin zur Öffnung von Waldflächen für die Nutzung mit Windenergieanlagen der einzig richtige. Die Erweiterung der geplanten Konzentrationszone der Stadt Dorsten um Teile des angrenzenden Waldgebietes, wie im Regionalplanentwurf vorgesehen, bietet hier beispielsweise mehr Spielraum in den Planungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Wir möchten dafür werben, dass der RVR die Darstellungen des Regionalplanentwurfs bzgl. Windenergie im Wald beibehält und nicht der landespolitischen Marschrichtung folgt, hier generell einen nicht nachvollziehbaren Riegel vorzuschieben. Aktuelle Beispiele von "gefallenen" FNPs (z.B. Haltern am See und Paderborn), welche auf Grund der nicht zulässigen Einstufung von Waldflächen als "hartes Tabukriterium" für nichtig erklärt wurden, zeigen auf, dass es einen Ermessensspielraum für Windenergie im Wald geben muss. Dieser Spielraum wird im	Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Regionalplanentwurf zu Recht genutzt, so dass wir für die Beibehaltung entsprechender Flächen werben und der Meinung der Landesregierung entschieden widersprechen. Über Festsetzungen im Regionalplan wird zudem den Kommunen eine entsprechende Entscheidungshilfe an die Hand gegeben, die in den kommunalen Flächennutzungsplanverfahren für ein Mehr an Rechtssicherheit und Hilfestellung sorgen können.	
4929#1	Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung der Entwurfsfassung des Regionalplans Ruhr möchten wir als Eigentümergemeinschaft eines Bürgerwindprojektes gerne unsere Interessen und Anliegen mit diesem Schreiben hinterlegt wissen. Vorab möchten wir klar stellen, dass unsere Gesellschafter sich gegenseitig verpflichtet haben, ein mögliches Windenergieprojekt ausschließlich gemeinschaftlich und in Eigenverantwortung umzusetzen. Wir möchten auf diesem Wege die Akzeptanz der notwendigen Energiewende über eine breite Beteiligungsmöglichkeit der Anwohner und Bürger vor Ort vorantreiben. Eine Verpachtung unserer Flächen an Fremdprojektierer und Fremdinvestoren kommt für uns nicht in Frage, so dass wir von den Darstellungen der Festsetzungen des Regionalplans Ruhr direkt "betroffen" sind. Im Rahmen der FNP-Änderung der Stadt Dorsten (in seiner bisher beschlossenen Fassung im November 2018 von der Bezirksregierung Münster abgelehnt) ist unsere Fläche nördlich des Ortsteils Lembeck als Konzentrationszone für Windenergie vorgesehen. Weite Teile dieser geplanten Konzentrationszone decken sich mit den Darstellungen für "Windenergiebereiche" des Blattes 3/ zeichnerische Festlegungen westlich des Dorstener Ortsteils Lembeck. In diesem Zusammenhang möchten wir ausdrücklich positiv hervorheben, dass sich der Regionalverband Ruhr mit dem Thema "Windenergie im Wald" befasst hat und zu einer eindeutigen Herangehensweise im gegenständlichen Entwurf gefunden hat. Unserer Ansicht nach muss es bei Wäldern,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	welche als ökologisch nicht hochwertig eingestuft werden, möglich sein, eine Windenergienutzung umzusetzen. Vor dem Hintergrund einer entsprechenden hochwertigen Aufforstung als Kompensation anderswo und der Notwendigkeit eines massiven Ausbaus der erneuerbaren Energien, ist der Schritt hin zur Öffnung von Waldflächen für die Nutzung mit Windenergieanlagen der einzig richtige. Wir möchten dafür werben, dass der RVR die Darstellungen des Regionalplanentwurfs bzgl. Windenergie im Wald beibehält und nicht der landespolitischen Marschrichtung folgt, hier generell einen nicht nachvollziehbaren Riegel vorzuschieben. Aktuelle Beispiele von "gefallenen" FNPs (z.B. Haltern am See und Paderborn), welche auf Grund der nicht zulässigen Einstufung von Waldflächen als "hartes Tabukriterium" für nichtig erklärt wurden, zeigen auf, dass es einen Ermessensspielraum für Windenergie im Wald geben muss. Dieser Spielraum wird im Regionalplanentwurf zu Recht genutzt, so dass wir für die Beibehaltung entsprechender Flächen werben und der Meinung der Landesregierung entschieden widersprechen. Über Festsetzungen im Regionalplan wird zudem den Kommunen eine entsprechende Entscheidungshilfe an die Hand gegeben, die in den kommunalen Flächennutzungsplanverfahren für ein Mehr an Rechtssicherheit und Hilfestellung sorgen können.	
4930#1	Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung der Entwurfsfassung des Regionalplans Ruhr möchten wir als Interessengemeinschaft eines Bürgerwindprojektes gerne unsere Wünsche und Anliegen mit diesem Schreiben hinterlegt wissen. Vorab möchten wir klarstellen, dass unsere Gemeinschaft sich gegenseitig verpflichtet hat, ein mögliches Windenergieprojekt ausschließlich gemeinsam und in Eigenverantwortung umzusetzen. Wir möchten auf diesem Wege die Akzeptanz der notwendigen Energiewende über eine breite Beteiligungsmöglichkeit der Anwohner und Bürger vor Ort vorantreiben. Eine Verpachtung unserer Flächen an	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Fremdprojektierer und Fremdinvestoren kommt für uns nicht in Frage, so dass wir von den Darstellungen der Festsetzungen des Regionalplans Ruhr direkt "betroffen" sind. Auf Grund der für Dorstener Verhältnisse recht großen Abstände zur Wohnbebauung haben wir das als "Windenergiebereich" im Regionalplanentwurf (zeichnerische Festlegungen, Blatt 3) gekennzeichnete Gebiet nördlich des Ortsteils Lembeck als einen potentiellen Standort für Windenergieanlagen identifiziert. Leider ist die Stadt Dorsten unserem Anliegen im aktuellen FNP-Änderungsverfahren (in seiner bisher beschlossenen Fassung im November 2018 von der Bezirksregierung Münster abgelehnt) diese Fläche auch als Konzentrationszone darzustellen, nicht nachgekommen. Ausschlaggebender Grund der Versagung ist hier maßgeblich die Widmung als Waldfläche. Dennoch haben wir als Grundstückseigentümer der Flächen den Kontakt gehalten und sind gewillt, diese Flächen der Windenergie zuträglich zu machen. In diesem Zusammenhang möchten wir ausdrücklich positiv hervorheben, dass sich der Regionalverband Ruhr mit dem Thema "Windenergie im Wald" befasst hat und zu einer eindeutigen Herangehensweise im gegenständlichen Entwurf gefunden hat. Unserer Ansicht nach muss es bei Wäldern, welche als ökologisch nicht hochwertig eingestuft werden, möglich sein, eine Windenergienutzung umzusetzen. Vor dem Hintergrund einer entsprechenden hochwertigen Aufforstung als Kompensation anderswo und der Notwendigkeit eines massiven Ausbaus der erneuerbaren Energien, ist der Schritt hin zur Öffnung von Waldflächen für die Nutzung mit Windenergieanlagen der einzig richtige. Wir möchten dafür werben, dass der RVR die Darstellungen des Regionalplanentwurfs bzgl. Windenergie im Wald beibehält und nicht der landespolitischen Marschrichtung folgt, hier generell einen nicht nachvollziehbaren Riegel vorzuschieben. Aktuelle Beispiele von "gefallenen" FNPs (z.B. Haltern am See und Paderborn), welche auf Grund der nicht zulässigen Einstufung	Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	von Waldflächen als "hartes Tabukriterium" für nichtig erklärt wurden, zeigen auf, dass es einen Ermessensspielraum für Windenergie im Wald geben muss. Dieser Spielraum wird im Regionalplanentwurf zu Recht genutzt, so dass wir für die Beibehaltung entsprechender Flächen werben und der Meinung der Landesregierung entschieden widersprechen. Über Festsetzungen im Regionalplan wird zudem den Kommunen eine entsprechende Entscheidungshilfe an die Hand gegeben, die in den kommunalen Flächennutzungsplanverfahren für ein Mehr an Rechtssicherheit und Hilfestellung sorgen können. Gerade für unsere Flächen in "Wessendorf-Elven" können hier neue Argumente in unserem Austausch mit der Stadt Dorsten entstehen, die einer Ausweisung der gegenständlichen Flächen als Konzentrationszone helfen würden.	
Dortmund		
3645#7	Verzicht auf die Ausweisung von Windenergiepotenzialzonen im Stadtbezirk Mengede (Westerfilder/Bodelschwingher Berg und Grünzug Ellinghausen	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Vorab sei angemerkt, dass der Entwurf des RP Ruhr keine Festlegung zu Windenergiebreichen auf dem Gebiet der Stadt Dortmund enthalten hat. Die Darstellung von 'Windenergiepotenzialzonen" auf Ebene der Flächennutzugsplanung obliegt der Stadt Dortmund. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

Hagen

1107#1	Bitte erweitern Sie den Regionalplan entsprechend der Flächen wie im Teilflächenutzungsplan der Stadt Hagen dargestellt (Siehe beigefügte jpg Datei) da nur dadurch im Stadtgebiet der Stadt Hagen der Windkraft ausreichend substantieller Raum verschafft werden kann. Vornehmlich bitte ich um die Aufnahme der Flächen Hobräcker Rücken, 10.1; 10.2 und 10.3, Bölling 12 und Brechtefeld 7. 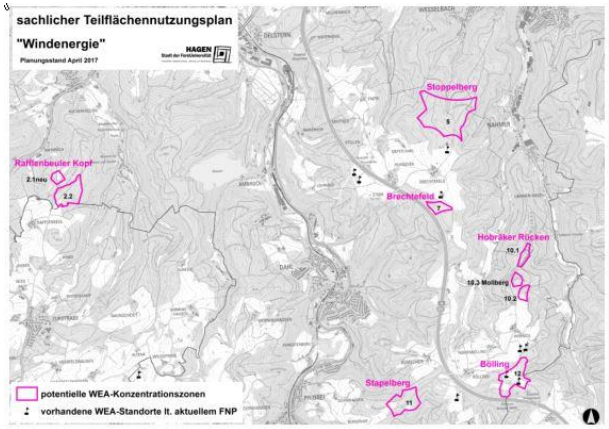 	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
1693#1	Herr [ANONYMISIERT] bewirtschaftet Forstflächen in der Gemarkung Dahl der Stadt Hagen, in den Fluren 2 und 8. Die Flächen werden als Wirtschaftswald in Abstimmung mit dem Forstamt bewirtschaftet. Einer weitergehenden Unterschutzstellung über die Festsetzung als BSN wird widersprochen, zumal die zeichnerische Darstellung weit über die vorliegenden Biotop-Kartierungen hinausgeht. Im Bereich östlich der A45 ist der Windenergiebereich Hag_WIND_5 ausgewiesen. Es fehlen aber weitere Bereiche, die im Teilflächennutzungsplan "Windenergie" ausgewiesen sind. Herr [ANONYMISIERT] bittet um entsprechende Ergänzung. Ein Kartenausschnitt ist als Anlage beigefügt. 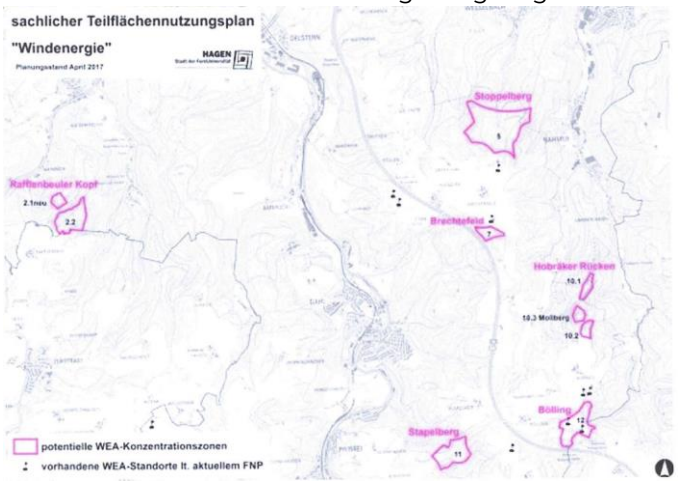 	Der Anregung wird nicht gefolgt. 1. Wind In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht. 2. BSN Den BSN liegen die Biotopverbundflächen von "herausragender Bedeutung" zugrunde. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Das private forstwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung.
2420#9	Windenergiebereiche Der Regionalplanentwurf stellt drei Vorrangzonen (Hag_Wind 2, 4, 5) für Windenergie im Stadtbezirk Eilpe/Dahl dar. Zwei kleinere Teilbereiche einer Vorrangzone reichen bis in den Stadtbezirk Hohenlimburg. Die Stadt Hagen plante darüber hinaus, in einem "Teilflächennutzungsplan Windenergie" vier weitere Flächen als Konzentrationsflächen auszuweisen: Brechtefeld, Hobräker Rücken, Stapelberg und Bölling. Dieses Verfahren wurde durch einen Ratsbeschluss im Dezember 2018 faktisch beendet. Das Ergebnis dieses Beschlusses soll nun nach dem Willen der Ratsmehrheit im Rahmen der städtischen Stellungnahme zum Regionalplanentwurf auch im Regionalplan zur Grundlage gemacht werden. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hält den im Ratsbeschluss vom 13.12.2018 beschlossenen Abstand zur Wohnbebauung von 1200 m sowie die Höhenbegrenzung auf 150 m für nicht rechtskonform. Die Hagener Verwaltung selber stellt dar, dass auf der Basis der aktuellen Rechtslage bei den angestrebten Abstandsregelungen der Windenergie in Hagen nicht substantiell Raum gewährt werden kann. In der Verwaltungsvorlage 1007/2018 heißt es dazu: "Bei einem Abstand von 1.500 m (wie im Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP) bisher als Grundsatz beschrieben) kann in Hagen der Windenergie wahrscheinlich kein substanzieller Raum gewährt werden. (...) Ob die verbleibenden Flächengrößen für Konzentrationszonen bei einer Erhöhung der Abstände zu allen FNP Wohnbauflächen von 1.000 m (es verblieben 86 ha für die Windenergie), 1.200 m (es verblieben 52,5 ha für die Windenergie) oder 1.500 (es	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht. Im Übrigen besteht in NRW auf Regionalplanebene kein Erfordernis, der Windenergienutzung substantiell Raum zu verschaffen. Eine Festlegung von Windenergiebereichen würde lediglich als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten erfolgen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	verblieben 29 ha für die Windenergie) dem Gebot der Gewährung von substanziellem Raum für Windenergie genügen, werden ggfs. Gerichte entscheiden. Klagen wären dann zu erwarten. Eine Erhöhung der Abstände zu Wohnbauflächen kann daher von der Verwaltung aus Gründen der Rechtssicherheit nicht empfohlen werden." Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen beantragt, daher diesem städtischen Änderungsvorschlag nicht zu folgen und die Beschlusslage des Rates vom Dezember 2018 nicht zur Grundlage von Flächenausweisungen im Regionalplan zu machen. Wir beantragen stattdessen, im Regionalplan die ursprünglich im Entwurf für den Hagener Teilflächennutzungsplan Windenergie vorgesehenen Gebiete auszuweisen. Hag_Wind 2 Hier teilt Bündnis 90 / Die Grünen die Stellungnahme der Stadt hinsichtlich der Ausweisung als Windvorrangfläche. Sie lautet: "Vorrangzone 2 Die im Entwurf des Regionalplans dargestellte Vorrangzone Hag_WIND_2 liegt auf Hagener und Breckerfelder Stadtgebiet. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung werden im Prüfbogen zum Regionalplan Ruhr (Anhang F) für diese Vorrangzone voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei drei Kriterien (Erholungsorte/-gebiete, landschaftsgebundene Erholung, Kulturlandschaft) erwartet. Im laufenden Verfahren des Teilflächennutzungsplan-Verfahrens Windenergie der Stadt Hagen wurde in diesem Bereich bis zur Stadtgrenze auch eine potentielle Konzentrationszone für Windenergie ermittelt. Da die Abstandskriterien (weiche Tabuflächen) der Stadt Hagen zu anderen Nutzungen nicht identisch sind mit den vom RVR verwendeten Kriterien, unterscheiden sich die Flächendarstellungen. Als einen Beitrag zur nachhaltigen Energieversorgung und zum Klimaschutz regt	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	die Stadt Hagen an, trotz zu erwartender Flächeninanspruchnahme eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches, die Zone Hag_WIND_2 im Regionalplan als Vorrangfläche für Windenergie zu sichern. Auf Hagener Stadtgebiet könnten so (nach Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans) voraussichtlich zwei Windenergieanlagen (WEA) zur Genehmigung nach BImSchG beantragt werden." Kartenausschnitt Seite 6 unten, in der PDF-St-Datei!!! Hag_Wind 4 Auch hier teilt Bündnis 90 / Die Grünen die Stellungnahme der Stadt. Die Stadt hat ihre diesbezüglichen Planungen mit Hinweis auf ein Uhu-Vorkommen eingestellt und beantragt daher, die Fläche nicht im Regionalplan auszuweisen. Die Stellungnahme lautet: Vorrangzone 4: Auch im Bereich der im Entwurf des Regionalplans dargestellten Vorrangzone Hag_WIND_4 Fläche wurde 2015 im Teilflächennutzungsplanverfahren zunächst eine Konzentrationszone ermittelt. Im Rahmen einer Artenschutzprüfung II in den Jahren 2014/2015 (Büro ecoda) ist jedoch im südlich angrenzenden noch betriebenen Grauwacke-Steinbruch Ambrock ein Uhu-Brutrevier kartiert worden. Die nächstgelegenen Nahrungshabitate und Jagdgebiete umfassen die umgebenen Waldgebiete. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Flüge auch in großer Höhe erfolgen. Daher wurde ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA in den damals ermittelten Konzentrationszonen prognostiziert. Der Abstand der Zonen zum Steinbruch unterschritt den Prüfradius von 1.000 m für die windenergiesensible Vogelart. Der Gutachter sah keine geeigneten Maßnahmen, die das Risiko auf das erforderlich niedrige Maß herabsenken könnten. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BnatSchG kann	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	nicht ausgeschlossen werden. Das Brutvorkommen wurde der unteren Naturschutzbehörde gemeldet. Die Konzentrationszone wurde aus der weiteren Bearbeitung zum Teilflächennutzungsplan – Windenergie der Stadt Hagen herausgenommen. Die Stadt Hagen regt an, den Prüfbogen um den Eintrag "windenergiesensible Vogelart (Brutvorkommen Uhu) im südlich angrenzenden Steinbruch Ambrock" zu ergänzen und die Zone Hag_WIND_4 daher nicht im Regionalplan als Vorrangfläche für Windenergie zu sichern." Hag_Wind 5 Hier handelt es sich um die größte potentielle Vorrangfläche, im Hagener "Teilflächennutzungsplan Windenergie" als Fläche 5 (Stoppelberg) gekennzeichnet. Wir fordern, diese Fläche in den dort festgelegten Grenzen vom März 2017 auszuweisen. Die Begründung für die Ausweitung im südlichen Bereich liefert die Stadt Hagen: "Der Unterschied im südlichen Bereich der Zone Hag_WIND_5 und der Zone Stoppelberg des Hagener Teilflächennutzungsplans Windenergie ergibt sich wahrscheinlich durch die Pufferung des Gebäudes Hardt 1 (in der Realnutzungskartierung bis 2012 als Wohnhaus dargestellt) im Entwurf des Regionalplanes. In Hagen wurde dieses Gebäude nicht als Immissionsmesspunkt angesehen, da keine Wohnnutzung mehr erfolgt." Die übrigen Grenzen orientieren sich an den von uns präferierten Abstandsregelungen. Zusätzliche Flächen: Wir beantragen, zusätzlich die im städtischen Entwurf für den Teilflächennutzungsplan Windenergie vorgesehenen Flächen Brechtefeld, Hobräker Rücken, Stapelberg und Bölling in den Regionalplan aufzunehmen.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die planerische Ausweisung der Hagener Windkraftflächen würde dann den blau markierten Flächen der folgenden Karte entsprechen: Kartenausschnitt Seite 8 oben, in der PDF-St.-Datei !!	
3452#1.2	Im Bereich östlich der A45 ist der Windenergiebereich Hag_WIND_5 ausgewiesen. Es fehlen aber weitere Bereiche, die im Teilflächennutzungsplan "Windenergie" ausgewiesen sind. Ich bitte um entsprechende Ergänzung.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
4481#1	als Partner der Bürgerwind Hagen-Süd GbR (gegründet von Eigentümern potenzieller Windkraftstandorte und weiteren Bürgern im Hagener Süden) kooperiert die Mark-E Aktiengesellschaft als 100% Tochter der ENERVIE Südwestfalen Energie und Wasser AG bei der Entwicklung von Windkraftprojekten im südlichen Gebiet der Stadt Hagen. Gemeinsam entwickeln die Partner seit dem Beginn des Planverfahrens der Stadt Hagen zum Teilflächennutzungsplan	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Windenergie (2011) Standortoptionen für Windenergieanlagen in Hagen-Sürenhagen und -Wiggenhagen sowie Hagen-Hobräck, mit Mollberg und Hobräcker Rücken. Die Bürgerwind Hagen-Süd GbR und die Mark-E Aktiengesellschaft begleiten und unterstützen das Planungsverfahren der Stadt Hagen seit 2011. So wurden in Abstimmung mit der Stadtverwaltung durch die beiden Partner und auf Kosten der Partner Artenschutzprüfungen durchgeführt und ausgewertet und der Stadt Hagen zur Verfügung gestellt. Bisher konnte das Planungsverfahren seitens der Stadt Hagen nicht zu Ende geführt werden. Aufgrund von neu gefassten Abstandsregeln zur Potenzialflächendefinition am 13.12.2018 durch den Rat der Stadt Hagen wird sich das Verfahren noch länger hinziehen. Unabhängig von unserem Engagement im FNP-Verfahren und auf Basis nachfolgender Begründung bitten wir um Aufnahme des zusätzlichen und im Betreff genannten Windenergiebereichs in den Entwurf zum Regionalplan Ruhr Nachfolgende Abbildung zeigt die durch die Stadt Hagen definierten Potenzialzonen. Der im Antrag genauer betrachtete Planbereich "Hagen-Hobräck, mit Mollberg und Hobräcker Rücken" (s. Potenzialzonen 10.1 bis 10.3) ist gekennzeichnet. 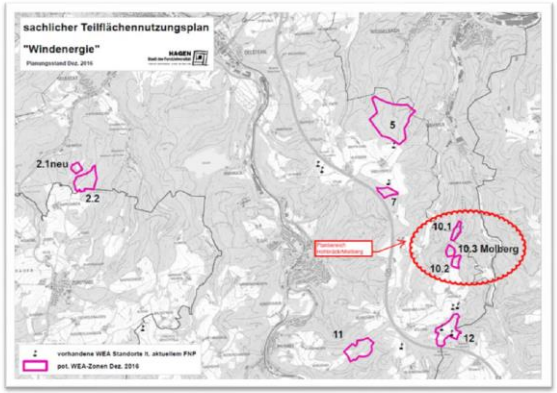 	können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Herleitung des Antragsgegenstands Da sich für den Potenzialzonenbereich Hagen-Hobräck und Mollberg aufgrund eines Abgleichs mit den Entwurfskriterien zum Regionalplan eine ausreichend große und entsprechende Potenzialzone ableiten lässt, bitten wir um Übernahme dieser Zone als Windenergiebereich in den aktuellen Regionalplan Ruhr. Einige der in Hagen gefundenen Potenzialzonen finden sich bereits als Windenergiebereich im Entwurf zum Regionalplan wieder. 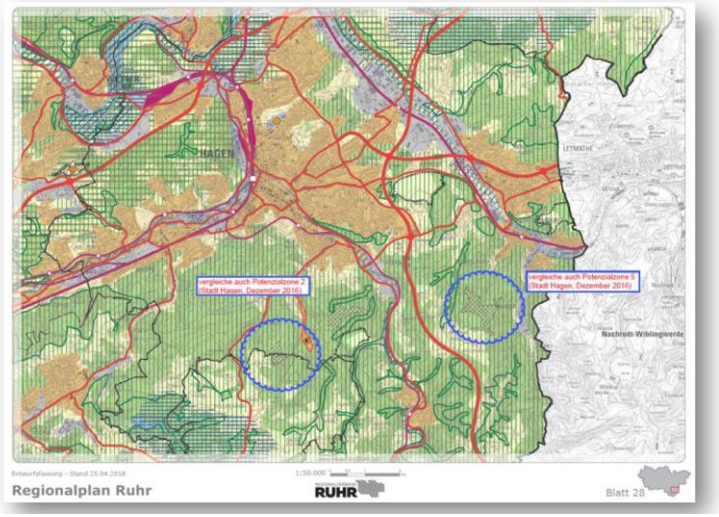 Potenzialzonen Nr. 5 und 2.1/2.2 der Stadt Hagen im Abgleich mit Regionalplan Ruhr Für die Ermittlung der jeweiligen Potenzialzonen wurden demnach bei beiden Planverfahren vergleichbare Abstandswerte zur Bebauung vorgesehen:	

	Regionalplan-RVR	Stadt Hagen - FNP (Stand Dez. 2016
Referenzanlage Gesamthöhe	150 m	150 m
Vorsorgeabstand Wohnbauflächen	800 m	750 m (Zuzüglich 50 m Rotorblattlänge = 800 m)
Vorsorgeabstand gemischte Bauflächen	600 m	550 m (zuzüglich 50 m Rotorblattlänge = 600 m)
Vorsorgeabstand Außenbereich	450 m	400 m (Zuzüglich 50 m Rotorblattlänge = 450 m)

Wesentliche Unterschiede ergeben sich bei den Ansätzen zur Mindestgröße eines Windenergiebereiches. Während in Hagen wesentlich kleinräumigere Anforderungen geprüft werden und die Mindestgröße einer Konzentrationszone bei 1 ha gesehen wird, führt der Darstellungsmaßstab im Regionalplan dazu, dass eine Mindestgröße ab 15 ha berücksichtigt werden muss.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	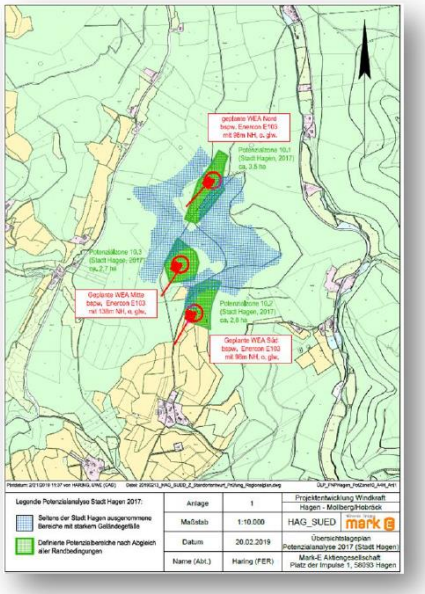 Abbildung 3 (eigene Darstellung) Potenzialzone 10.1, 10.3 und 10.2 / Ausgangssituation FNP-Hagen, Planungsstand 2017 (Abbildung verkleinert, maßstäbliche Ausführung s. beigefügte Anlage 1) Auf Basis des Potenzialzonenentwurfs der Stadt Hagen haben die Projektentwickler Bürgerwind Hagen-Süd GbR und Mark-E ein Standortlayout für 3 WEA entwickelt. Dabei können Anlagen eingesetzt werden deren Nabenhöhe bei 100 – 140 m liegen kann. Der Rotordurchmesser der WEA kann bei 100-105 m liegen. Gemeinsam mit dem WEA-Hersteller ENERCON wurde das in Abbildung 3 dargestellte Standortlayout auf Basis einer ENERCON E-103 geprüft und bestätigt. Der vorgenannte Suchraum befindet sich zwischen der Hoflage Hobräck im Süden, der "Mollberg-Hochfläche" in der Mitte und dem Hobräcker Rücken im Norden. Aufgrund der im Geländemodell zur Potenzialflächenanalyse eingestellten	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Randbedingung zum Ausschluss von Flächen mit einer Hangneigung größer als 20% (Stadt Hagen) hat sich im Bereich keine zusammenhängende Fläche ergeben. Der Potenzialbereich splittet sich auf in die drei Unterbereiche 10.1, 10.2 und 10.3, die aber zusammen hängend betrachtet, geplant und realisiert werden können, da trotz der Hanglagen und der Topographie eine gemeinsame Erschließung für die drei Anlagen als Windpark möglich ist. In Abbildung 3 (s. S. 3) ist ersichtlich, dass die drei Potenzialzonen durch den Ausschluss der stärker geneigten Geländebereiche aufgeteilt und getrennt werden. 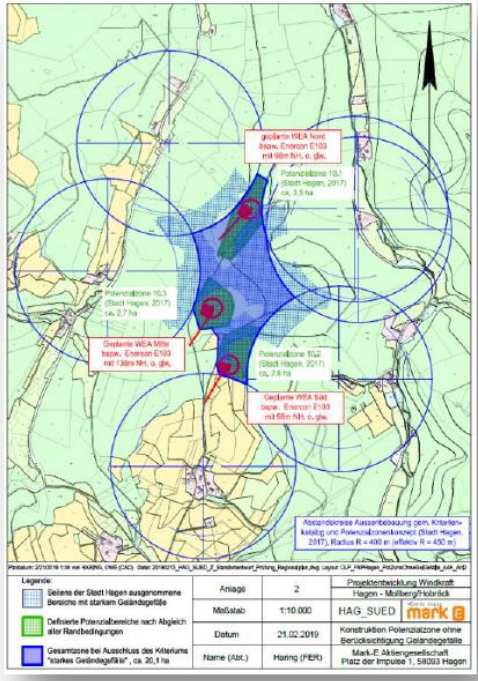 Abb.4 (eigene Darstellung)	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Zusammengesetzte Zone ohne Ausschluss der stärker geneigten Geländebereiche bestehend aus Potenzialzonen 10.1, 10.3 und 10.2 (Abbildung verkleinert, maßstäbliche Ausführung s. beigefügte Anlage 2) Unter Vernachlässigung des Ausschlusskriteriums "starke Hangneigung", welches auch im Regionalplanverfahren Anwendung findet (Hier: Hangneigung >35%), lässt sich für den vorgenannten Potenzialbereich eine zusammenhängende Fläche von ca. 20,1 ha definieren, die dann den Flächen- und Planungsanforderungen im Regionalplanverfahren entspricht. Bei vorangestellter Abbildung 4 (s. S. 5) wurde die Fläche unter Berücksichtigung der Abstandswerte für den Außenbereich auf Basis der Potenzialanalyse der Stadt Hagen konstruiert. Generell ist bei GIS-gestützten Potenzialanalysen zu Windenergiebereichen fest zu stellen, dass das Ausschlusskriterium "Hangneigung" in Kombination mit einer groß gefassten Mindestflächengröße zu einer erheblichen Abwertung von Potenzialflächen führt, denn häufig lassen sich Einzelflächen, die durch Gefällebereiche getrennt werden, trotzdem zu infrastrukturell vernetzten Windparks verbinden. Aus diesem Grunde bitten wir um Übernahme der dargestellten Potenzialfläche als Windenergiebereich in den Entwurf des Regionalplans Ruhr. Zumal im Planungsverfahren zum Regionalplan festgestellt wurde, dass der Gesamtflächenanspruch von 1500 ha mit den im Entwurf dargestellten 1215 ha noch nicht erfüllt wurde. Darstellung weiterer Parameter zur Abwägung des vorgeschlagenen Windenergiebereiches Hagen-Hobräck / Mollberg Aus Sicht der Antragsteller bieten die vorhandenen Nadelwaldflächen (Wirtschaftswald) und ehemalige Schadflächen sowie die im Bereich vorhandene Waldwegestruktur sehr gute und naturschutzfachlich umsetzbare Entwicklungsmöglichkeiten für Windenergieanlagen als zusammenhängender Park. Speziell für die Mollberghochfläche wurde das Regionalforstamt Ruhrgebiet	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	seitens der Antragsteller um eine Einschätzung zum Flächenbestand und zur Umwandlungsmöglichkeit gebeten. Das zuständige Forstamt hat dabei bestätigt, dass es sich bei den ehemaligen Schadflächen um Nadelwaldflächen handelt. Zudem werden Möglichkeiten zum Ersatz- und Ausgleichsverfahren für eine Umsetzung eines Windenergieprojektes auf den Flächen skizziert. Hagen ist mit einem Waldanteil von 42% als sehr waldreiche Kommune einzustufen. Im Rahmen der das Teilflächennutzplanverfahren begleitenden Potenzialanalysen wurde festgestellt, dass "sich nach Abzug der Ausschlussflächen vor allem in den Waldflächen des südlichen Stadtgebietes umfangreiche Flächenpotenziale" ergeben (Quelle: Darstellung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Hagen – Potenzialanalyse / Stadt Hagen – Ökoplan, 19.12.2012). Der Potenzialkomplex 10 wurde einer umfassenden artenschutzgutachterlichen Untersuchung unterzogen (ASPI und ASP II) und bei der begleitenden Bewertung der Ergebnisse der Artenschutzprüfung durch die zuständigen Fachbehörden positiv eingestuft und wird aufgrund der artenschutzrechtlichen Einstufung in den aktuellen Vorlagen der Stadt Hagen in der weiteren Planung zum Teilflächennutzungsplanverfahren verbleiben. Wie die beigefügten Lagepläne zur Abgrenzung der Standortbedingungen aufzeigen, bietet der Potenzialbereich ausreichende Abstandswerte zur Außenbebauung. Im Abwägungsprozess zum WEA-Konzept (Stand 2017) hat die Stadt Hagen keine Gründe gefunden, die gegen eine Flächenausweisung sprechen können. Zusammenfassung Es zeigt sich im Rahmen einer detaillierten Standortprüfung, dass sich im Bereich Hagen-Hobräck / Mollberg unter bestimmten Voraussetzungen eine Windpotenzialfläche ergibt, die sich als Windenergiebereich in den Regionalplan Ruhr	

überführen lässt. Ausgenommen von dem Ausschlusskriterium "starke Hangneigung" lassen sich die weiteren Kriterien zur Abwägung von Windenergiebereichen im Regionalplan Ruhr aus Sicht des Antragstellers erfüllen.

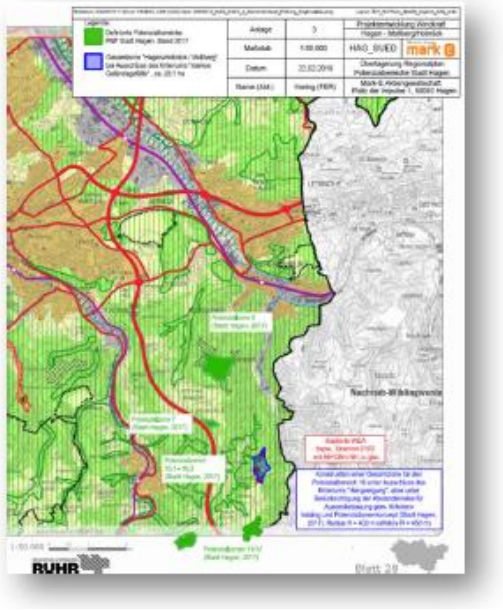

Abbildung 5 (Regionalplan Ruhr, Blatt 25 ergänzt durch eigene Darstellung) Darstellung des zusätzlichen Windenergiebereiches im Abgleich mit der FNPPlanung Hagen, Planungsstand 2017, (Abbildung verkleinert, maßstäbliche Ausführung s. beigefügte Anlage 3)

Da der aktuelle, zur Stellungnahme ausliegende Entwurf zum Regionalplan Ruhr die angestrebte Flächenkulisse von 1.500 ha Windenergiebereiche nicht erreicht, schlagen wir vor, den dargestellten Bereich als zusätzlichen Windenergiebereich mit Vorrang zu übernehmen.

Da dieser Bereich von lokalen Akteuren entwickelt wird, bereits weitreichende Planungsdaten erarbeitet wurden und in den

verschiedenen Fachdisziplinen eine positive Einstufung erfolgt, könnte ein Windpark zeitnah und mit hoher lokaler Akzeptanz realisiert werden.
Anlagen:
1 Übersichtslageplan Potenzialanalyse 2017 (Stadt Hagen)
2 Konstruktion Potenzialzone ohne Berücksichtigung Geländegefälle
3 Überlagerung Regionalplan - Potenzialzonen Stadt Hagen

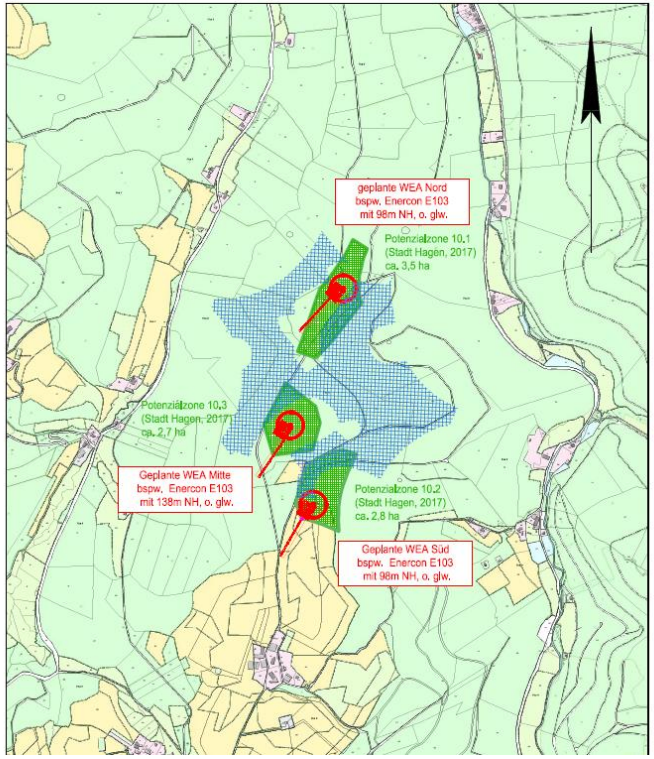

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	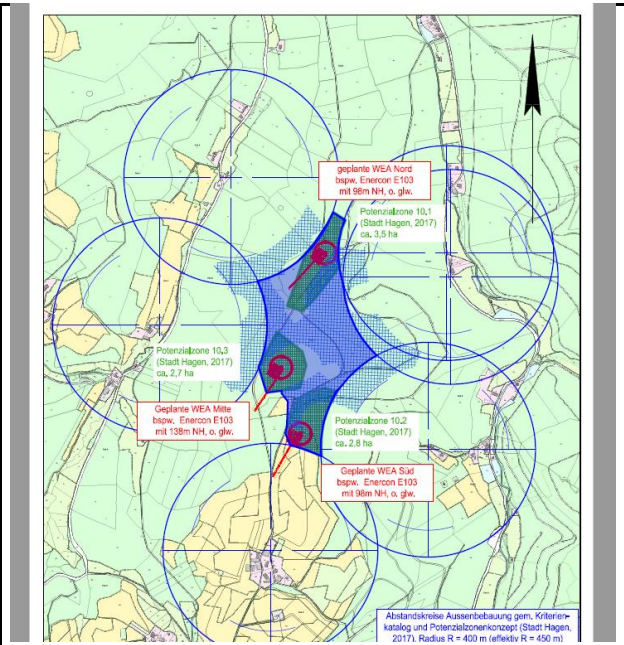 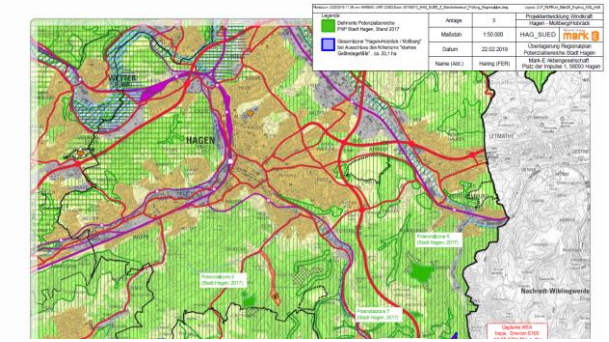	
4607#2	Im Bereich Östlich der A45 ist der Windenergiebereich Hag_WIND_5 ausgewiesen. Es fehlen aber weitere Bereiche, die im Teilflächennutzungsplan "Windenergie" ausgewiesen sind, insbesondere die Standorte 10.1, 1 0.2. und 1 0.3.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Herr [ANONYMISIERT] bittet um entsprechende Ergänzung. Ein Kartenausschnitt ist als Anlage beigefügt. 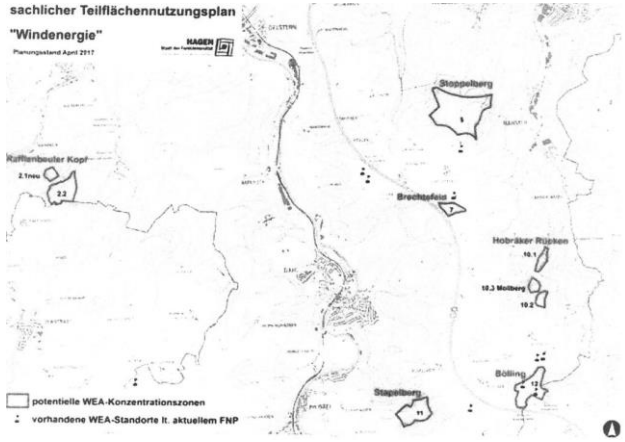 	In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
4849#1	Ich finde es sehr gut, dass in dem neuen Regionalplan unter Pkt. 5.2.1 der Windenergie gedacht wird !!!! In Anbetracht des anstehenden Braukohleausstieg erlangen die regenerativen Energieformen mehr Bedeutung als bisher. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, dass der Bau neuer Anlagen u.a. durch die Abstandsflächen vorsätzlich erschwert wird. Insbesondere bei uns im Süden des Hagener Stadtgebiet sind einige Windkraftstandorte vorgesehen gewesen, die jetzt wegfallen würden. Diese Standorte sind überwiegend mit privaten Mitteln als Bürgerwindrad entwickelt worden. Ein Wegfall dieser Standorte vermittelt überwiegend den Eindruck,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	dass privaten Engagement politisch gar nicht gewünscht ist, sondern nur die Investitionen von Großkonzernen. Die Notwendigkeit von Windkraft zur Energieversorgung ist in Zukunft wichtiger als bisher. Eine Verlagerung der naturnahen Stromerzeugung in andere Gebiet ist sehr egoistisch. Die Standorte sollten dort sein, wo der Strom auch verbraucht wird. Eine dezentrale Anordnung von Windkraftanlagen am Rande der Ballungsgebiete erscheint allein schon deshalb sinnvoll, weil der Anblick der WKA jedem Stromnutzer vor Augen führt, dass Stromverbrauch und Stromerzeugung unmittelbar zusammenhängen. Außerdem konterkariert ein verhaltener Ausbau von Wind- und Wasserenergie die aktuellen Bemühungen der Landesregierung.	Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
5463#7	C. Gebietsbezogene Ausführungen Nachfolgende Gebiete sollten in den Entwurf des Regionalplanes Ruhr aufgenommen und auch als WEB ausgewiesen werden, um das von der Landesregierung gesetzte Ziel zum Ausbau der Windenergie auf dem Gebiet des Planungsverbandes Ruhr doch noch zu erreichen. Unsere Vorschläge basieren auf den nachfolgenden Begründungen: 1. Gebiet Stapelberg (Hag_ Wind_2) Antrag: Wir unterstützen die Ausweisung des vom Plangeber geplanten WEB Hag_Wind_2 (Gebietsansatz Stapelberg) analog zu der in den Prüfbögen der vorliegenden Planunterlagen ausgewiesenen Gebietskulisse. Begründung: Nach Studium des entsprechenden Prüfbogen zum WEB Hag_Wind_2 möchten wir darauf hinweisen, dass der Plangeber in der Begründung des vorliegenden Planentwurfes die Möglichkeit einräumt (sofern keine zusätzlichen Belange dem entgegenstehen), WEB einen Vorrang vor den Belangen der Kulturlandschaft, der natur- und landschaftsbezogenen	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Erholung sowie unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) zu geben. Aus diesem Grunde sollten die im Prüfbogen festgestellten Umweltauswirkungen keinerlei negative Auswirkungen auf die geplante Ausweisung des WEB Hag_Wind_2 entfalten. Weiterhin möchten wir in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass das Gebiet im in Aufstellung befindlichen FNP-Entwurf Windenergie der Stadt Hagen enthalten ist.	insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
5463#8	2. Gebiet Stoppelberg (Hag_ Wind_5) Antrag: Wir unterstützen die Ausweisung des vom Plangeber geplanten WEB Hag_Wind_S (Gebietsansatz Stoppelberg) analog zu der in den Prüfbögen der vorliegenden Planunterlagen ausgewiesenen Gebietskulisse. Begründung: Nach Studium des entsprechenden Prüfbogen zum WEB Hag_Wind_5 möchten wir darauf hinweisen, dass der Plangeber in der Begründung des vorliegenden Planentwurfes die Möglichkeit einräumt (sofern keine zusätzlichen Belange dem entgegenstehen), WEB einen Vorrang vor den Belangen der Kulturlandschaft und UZVR zu geben. Aus diesem Grunde sollten die im Prüfbogen festgestellten Umweltauswirkungen keinerlei negative Auswirkungen auf die geplante Ausweisung des WEB Hag_Wind_S entfalten. In diesem Zusammenhang möchten wir noch anmerken, dass laut dem Energieatlas Nordrhein-Westfalen vor Ort das Landschaftsbild keine besonders hohe Wertigkeit aufweist. Es wird nur eine mittlere Wertigkeit für den Bereich des geplanten WEB festgestellt. Darüber hinaus besteht für das Gebiet eine starke technische Vorbelastung, aufgrund einer rund 1 00 m südlich des Gebietes vorlaufende Stromleitung sowie einer	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Bestandswindenergieanlage. Diese Belastung wird durch das ca. 500 m nordöstlich gelegene Gewerbegebiet Nahmertal noch weiter verstärkt. Weiterhin möchten wir in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass das Gebiet im in Aufstellung befindlichen FNP-Entwurf Windenergie der Stadt Hagen enthalten ist	

Haltern am See

1636#4	Für den Standort unserer WEA-Hawig sieht der RPR-E keinen WEB vor. Dies ist unsererseits nicht nachzuvollziehen und wir regen an, dass sowohl um den Standort dieser WEA als auch um den Standort der nördlich benachbarten WEA (Gesellschaft EDOWind) sowie um weitere im nördlichen Waldgebiet geplante und teils bereits genehmigte WEA ein WEB ausgewiesen wird. In den Genehmigungen für diese beiden bestehenden Turbinen sowie denen der bereits genehmigten aber noch nicht errichteten WEA ist eine ausführliche Abwägung mit den verschiedensten Interessen hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes, des Landschaftsbildes, der Erholung, des Kulturlandschaftsbereiches, des Immissionsschutzes etc. erfolgt, die letztlich der Erzeugung der erneuerbaren Energien den Vorrang eingeräumt hat. Von daher kann es kaum tragfähige Argumente geben, die eine WEB-Ausweisung am Standort der bestehenden WEA sowie der weiteren nördlichen Anlagen ausschließen. Wir bitten um wohlwollende Beachtung unserer Bedenken und Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
2280#4	Für den Standort unserer Windenergieanlage Neuer Kamp sieht der RPR-E keinen WEB vor.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Dies ist unsererseits nicht nachzuvollziehen und wir regen an, den Eignungsbereich Hal_WIND_2 deutlich zu erweitern, so dass dieser auch den Standort dieser zehn Jahre alten WEA mit 150 m Gesamthöhe umfasst. Sofern die Stadt Haltern im Zuge ihrer geplanten Konzentrationszonenausweisung diesen Standort nicht über die Abgrenzung des WEB hinaus mit als Konzentrationszone ausweist, wäre eine weitere Nutzung dieses Standortes nach Ablauf der regulären WEA-Lebensdauer von ca. 20 Jahren höchst fraglich, obwohl hier neben einer guten Windhöffigkeit bereits die Infrastruktur wie Zuwegung, Kranstellfläche und elektrischer Stromanschluss gegeben sind. Wir bitten um wohlwollende Beachtung unserer Bedenken und Anregungen.	In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
2286#4	Für die Standorte der Windenergieanlagen Ennenberg sieht der RPR-E einen gut 157 ha großen WEB Hal_WIND_3 vor. Dies ist nachvollziehbar und folgerichtig, denn in diesem Bereich stehen der Nutzung der Windenergie keine besonders schwerwiegenden Gründe entgegen. Es soll aber angeregt werden, dass auch der Waldbereich unmittelbar nordwestlich des Pendlerparkplatzes an der B 58 / A 43 mit in den WEB einbezogen wird, der aus diesseits nicht erkennbaren Gründen ausgespart wurde. Zur Verdeutlichung ist der zu ergänzende Bereich in der nachfolgenden Karte des WEB farbig dargestellt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	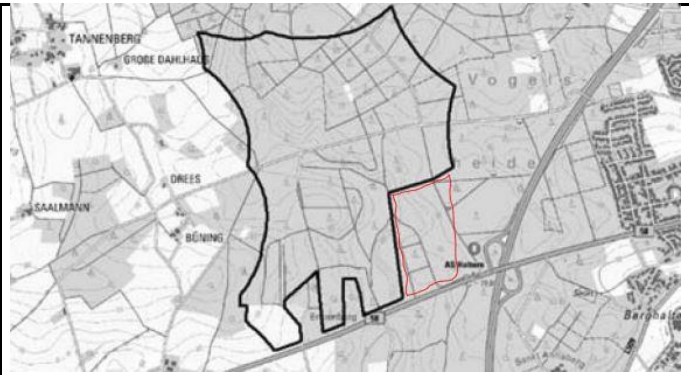	Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
3428#1	Stellungnahme zum Regionalplan Ruhr für das Verbandsgebiet des Regionalverbands Ruhr, gemäß der vom 27.08.2018 bis 27.02.2019 öffentlich ausgelegten Drucksache 13/1091 und aller Anlagen Hiermit nehme ich Stellung zur Ausweisung der Windenergiebereiche Hal_Wind_1 und Hal_Wind_8_A. Ich erbitte Berücksichtigung der Anträge A)-D) und bitte um entsprechende Rückmeldung. Antrag A) Es wird beantragt, den Windenergiebereich Hal_Wind_8_A aus der Planung herauszunehmen. Begründung, siehe A-I) - A-VI)	Der Anregung wird gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
3428#4	Antrag D) Es wird beantragt, den Windenergiebereich Hal_Wind_1 aus der Planung herauszunehmen oder zumindest um den Teil Klimarelevante Böden zu streichen. Grundsätzlich sollte bei der Ausschreibung von WEB in der Regionalplanung verpflichtend eine Abwägung der öffentlichen Interessen stattgefunden haben, zumal wenn es die regionalplanerische Intension ist, dass die WEB verpflichtend im Falle einer Konzentrationszonenplanung als Konzentrationszone übernommen werden müssen. Eine Abwägung, muss ordnungsgemäß und objektiv gewichtet erfolgen und geeignet sein, eine Benachteiligung differierender Interessen zu vermeiden. Dabei sollten folgende Fehler vermieden werden: 1. Lückenhafte Aufstellung der Belange Z. Belange zwar ermittelt, aber nicht bewertet 3. Belange falsch bewertet 4. Abwägung fand gar nicht statt Im Bezug auf die WEB Planung des Regionalplan Ruhr insbesondere WEB Hal_Wind_8_A sind folgende Mängel festzustellen: Ad 1. Für 938 ha potentielle WEB-Fläche gibt es keine Aufstellung der Belange. (A-II) Ad 3. Für WEB Hal_Wind_8_A wurde die Kumulation mit der WEB Hal_Wind_1 und WEB Olfen nicht bewertet, so dass die Betroffenheit in einigen Aspekten zu gering bewertet wurde Ad 3. Für WEB Hal_Wind_8_A wurde der Aspekt Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht richtig bewertet. (A-I) Ad 4. Eine Abwägung ob es im Vergleich zur WEB Hal_Wind_8_A in den 938 ha potentielle WEB-Fläche ohne Aufstellung der Belange eine Fläche ohne oder mit geringerer	Der Anregung wird gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	schutzgutübergreifend erheblicher Umweltauswirkung gibt fand nicht statt. (A-II) Falls die Mängel (insbesondere 1. und 4.) nicht zu beheben sind, sollte WEB Hal_Wind_8_A in jedem Fall aus der Planung genommen werden. Eine verpflichtende direkte Übernahme als Konzentrationszone verbietet sich ohne Behebung der Mängel von selbst. Die weitreichenden Umweltauswirkungen sind in der weiteren Begründung dargestellt. Es werden 7 Grundsätze und 2 Ziele der Raumordnung verletzt. Mit 3 schutzbezogenen Kriterien sind die erheblichen Umweltauswirkungen in der WEB Hal_Wind_8_A besonders groß. Ein Kriterium mit höherem Gewicht (planungsrelevante Arten) ist zu ergänzen. Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verantwortung für eine zukunftsweisende Raumplanung beim RVR liegt. Die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen sind weder gestalterisch noch rechtlich dazu in der Lage einer solchen Verantwortung nachzukommen. Der geschulte Blick auf den Raum liegt beim RVR.	
4329#1	Wir, die "Windenergie Haltern am See GmbH & Co. KG", betreiben einen Bürgerwindpark mit drei Windenergieanlagen (A-1, A-2 und A-4 im untenstehenden Lageplan) in Haltern am See im Kreis Recklinghausen. Zusammen mit fünf weiteren Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe ist unser Bürgerwindpark Teil des Windparks "Lavesum-Sythen".	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	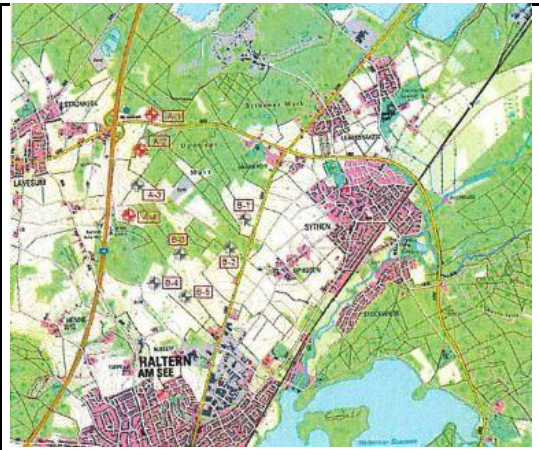 An unserem Projekt sind sowohl die Stadtwerke Haltern am See GmbH sowie die Energiegenossenschaft Haltern am See eG mit über 600 lokalen Bürgern direkt beteiligt. Es handelt sich somit um ein lokal breit aufgestelltes Bürgerwindprojekt mit großem Rückhalt in der ansässigen Bevölkerung. Erstaunt haben wir zur Kenntnis genommen, dass unser Windpark im Entwurf des Regionalplans nicht als Vorranggebiet zur Windenergienutzung (Planzeichen ed) Windenergiebereiche) auftaucht. Uns ist nicht ersichtlich, warum ein vor gerade einmal zwei Jahren in Betrieb genommener Windpark von dieser Größe regionalplanerisch nicht ausgewiesen werden soll. Die Fläche des heutigen Windparks wurde seinerzeit durch die Stadt Haltern am See im Rahmen einer umfangreichen Potenzialanalyse identifiziert und als geeignet deklariert. Auch war die Flächenkulisse Teil mehrerer Bauleitplanverfahren, die allerdings aus rechtlichen Gründen eingestellt wurden. Der RVR wurde hier im Rahmen des Aufstellungsverfahren des B-Pianes Nr. 129 beteiligt und hatte gegen die Standorte A2 und A-4 keinerlei Bedenken (vgl. Schreiben 15/Halt/B-Pian 129 vom 09.12.2014). Das Gebiet des Windparks wurde flächendeckend	Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	artenschutzfachlich untersucht und für geeignet befunden. Der Kreis Recklinghausen hat nach umfangreicher Prüfung immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für den Windpark erteilt, welche sogar einer rechtlichen Überprüfung durch das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen standgehalten haben. Insofern ist der Standort objektiv für die Windenergienutzung geeignet und auch regionalplanerisch darzustellen. Wir bitten Sie, die Fläche des gesamten Windparks, zumindest jedoch die Fläche der drei Windenergieanlagen unserer Bürgerwindgesellschaft regionalplanerisch als Windenergie-bereiche darzustellen, um uns auch mit Blick in die fernere Zukunft die Option eines Repowering zu ermöglichen.	
4542#1	Im Plan Nr. 8 des offen gelegten Entwurfes zum Regionalplan wird eine Vorrangzone östlich von Hullern dargestellt. Wir bitten um vollständige Streichung dieser neu geplanten Vorrangzone. Die Entfernung zum Dorf Hullern mit ca. 800 m sowie die Lage des Vorranggebietes im Wald widersprechen den Grundzügen des LEP. Darüber hinaus soll dieses Gebiet folgende Funktionen erfüllen: o Schutz der Landschaft und der Landschaftsorientierten Erholung o Bereich zum Schutz der Natur o in unmittelbarer Nähe befinden sich regionalbedeutsame Kulturbereiche sowie verschiedene Naturschutzgebiete. Die Einrichtung einer Windvorrangzone in dem beschriebenen Gebiet würde den o.g. Zielen entgegenstehen und alle geordneten städtebaulichen Bemühungen konterkarieren. Die geplanten Flächen sind teilweise bereits Ausgleichsflächen für den "umgesiedelten", geschützten Ziegenmelker. Darüber hinaus wurde das Gebiet weiträumig mit Millionenaufwand als Projekt 2Stromland der Regionalen 2016 für die Landschaftsorientierte Erholung aufgewertet und weite Bereiche renaturiert. Ein industrieller Windpark würde die bisherigen Bemühungen um den Erhalt eines natürlichen Landschaftsraumes zur Nichte machen. Steuergelder würden damit missbräuchlich verwendet.	Der Anregung wird gefolgt.In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Das Gebiet ist überregional als "Grüne Lunge" des Ruhrgebietes bekannt und geschätzt.	
4809#1	Die Westwind Hawig GmbH & Co. KG ist Eigentümer einer 2018 erteilten Genehmigung nach BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage im westlichen Stadtgebiet von Haltern. Bei unserer Gesellschaft handelt es sich um ein lokal aufgestelltes Bürgerwindprojekt. In der Funktion als Geschäftsführer möchten wir Stellung zu dem Entwurf für den Regionalplan Ruhr im Zuge der öffentlichen Auslegung nehmen. Die Stadt Haltern ist mehrfach für Ihre Flächennutzungsplanung in Sachen Windenergie vor dem OVG NRW gescheitert. Zuletzt hat 2015 das OVG entschieden, dass die dargestellten Konzentrationszonen der Windenergie nicht substantiell Raum geben. Gemäß der Gerichtsentscheidung ist eine Inanspruchnahme von Waldflächen im Stadtgebiet mit zu prüfen. Das Ergebnis einer Potenzialanalyse zu möglichen Konzentrationszonen im Stadtgebiet wurde vom Büro Freese Landschaftsarchitektur am 05.07.2016 dem städtischen Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses präsentiert. Demnach ist das einzige großflächige Potenzial im Stadtgebiet von Haltern, um der Windenergie substanziell Raum zu geben, das Waldgebiet der Hohen Mark. Große Teile des übrigen Außenbereiches der Stadt sind durch großflächige Schutzgebiete überlagert (Borkenberge, Heubachniederung, lavesumer Bruch, lippeaue). Diese Tatsache spiegelt sich in der bisherigen Darstellung von Vorranggebieten im Regionalplanentwurf kaum wieder. Wir möchten anregen, ein Vorranggebiet mit einer Abgrenzung wie in der beigefügten Abbildung dargestellt (ca. 30 ha) in den Regionalplan aufzunehmen. Die von uns benannten Flächen werden in keiner Weise von Ausschlusskriterien überlagert. Dort sind fast ausnahmslos standortfremde Nadelholzbestände für die reine forstwirtschaftliche Bewirtschaftung vorzufinden. Die	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Abgrenzung des Gebietes nach Norden ist so gewählt, dass mindestens 2km bis zu den zentralen Naherholungszielen der Hohen Mark (Wildpark Granat, Ketteler Hof und Holtwicker Heide) und damit dem Kernnaherholungsraum der Hohen Mark freigehalten werden. In dem gekennzeichneten Bereich steht im südlichen Teil bereits eine WEA (Inbetriebnahme 2017). Für unsere Windenergieanlage ca. 300m nordöstlich des ehemaligen Schachtes 9 der Zeche Auguste Victoria liegt seit Dezember 2018 eine Genehmigung nach BImSchG vor. Zwei weitere Windenergieanlagen auf Flächen der RAG im Nahbereich des ehemaligen Schachtes befinden sich im Genehmigungsverfahren beim Kreis RE und für zwei weitere Standorte liegt ein Vorbescheid zum Planungsrecht und Schall vor. Somit wird sich in diesem Raum eine Windenergienutzung kurz- bis mittelfristig durchsetzen. Wir können nicht nachvollziehen, dass deutlich konfliktträchtigere Flächen wie Hal WIND 5 als Alternativen geprüft wurden und der Raum um unsere Windenergieanlage nicht. Lediglich Prüfbelange, die für sich genommen keine Ausschlussfunktion ausüben, überlagern den von uns benannten Raum. Im Nahbereich zu der von uns vorgeschlagenen Vorrangfläche befinden sich keine bedeutenden Schutzgebiete, man befindet sich am Rande eines lärmarmen Raumes, des UVZR 3430 sowie des Naturparks Hohe Mark, die Kartierungen für die beantragten Windenergieanlagen haben keine grundlegenden artenschutzrechtlichen Konflikte geliefert, die Biotopverbundflächen sind nicht als herausragend eingestuft und für unsere Windenergieanlage war trotz Einstufung der Landschaftsbildeinheit als herausragend eine Befreiung vom Landschaftsschutz möglich (u.a. aufgrund der Vorbelastung durch den Schacht 9).	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Wir bitten Sie die vorgeschlagene Fläche, zumindest jedoch um den Schacht 9 und die genehmigte Windenergieanlage unserer Bürgerwindgesellschaft herum regionalplanerisch als Vorranggebiet für Windenergie darzustellen, um uns auch mit Blick in die fernere Zukunft die Option eines Repowering zu ermöglichen. 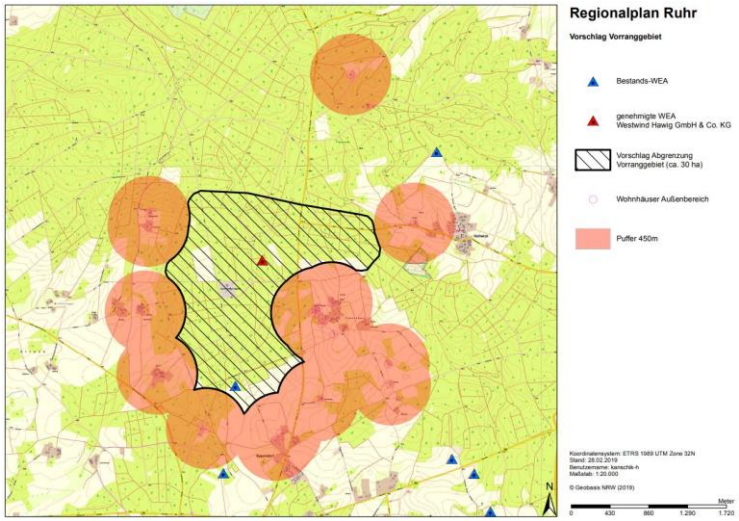 	
4896#1	Es geht um die Windenergiebereiche in Haltern am See nördlich der Ortschaft Bergbossendorf. Zur Zeit stehen in diesem Bereich vier Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 bzw. 200 Metern. Die südlichste Anlage der Haidberg Wind GmbH auf dem Grundstück Haltern Kirchspiel, Flur 2, Flurstück 450 liegt in der zeichnerischen Darstellung im Regionalplan außerhalb der dargestellten Windenergiebereiche. Im Regionalplan unter Punkt 5.2.1-2 ist es ein erklärtes Ziel, bereits vorhandene Windenergiebereiche zu sichern und Repowering zu ermöglichen. Durch die Ausgrenzung des Anlagenstandorts aus dem	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Windenergiebereich kann es bei einem zukünftigen Repowering zu Erschwernissen kommen. Der Standort ist durch einen Waldgürtel, der sich nördlich der Ortschaft Bergbossendorf befindet, abgegrenzt. Hierdurch entsteht keine bedrängende Wirkung der Windkraftanlagen auf die Wohnbebauung in Bergbossendorf. Durch Schallgutachten bei einem Neubau, kann es nicht zu einer unzumutbaren Belastung der Bevölkerung kommen. Zum Standort der Windkraftanlage besteht eine ausreichende Zufahrtsmöglichkeit, die auch bei einem Repowering die Möglichkeit bietet, größere Komponenten zum Standort zu transportieren. Der Standort ist an das Stromnetz der Stadtwerke Haltern angeschlossen. Das vorhandene Stromnetz kann u. U. auch bei einem Repowering genutzt werden. Aus den genannten Gründen ist es sinnvoll, den genannten Standort und die umliegenden Flächen mit in den Windenergiebereich aufzunehmen und das Gebiet nach Süden zu erweitern. (siehe Karte 2 rot umrandete Fläche) 	Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
4896#2	Der Bereich nördlich der Bundestraße 58, entlang der Autobahn 43 liegt nicht im Windenergiebereich, obwohl der Bereich weiter westlich der Autobahn als Windenergiebereich gekennzeichnet ist. Es handelt sich um den Bereich der Flächen Haltern-Kirchspiel, Flur 3, Flurstück 125 u. 116. Eine Nutzung von Flächen entlang von Infrastrukturtrassen für Windkraft ist von der Bund-Länder Initiative Windkraft erwünscht. Eine Ausweitung des Bereichs zwischen dem ausgewiesenen Bereich und der Autobahn 43 halten wir deshalb für sinnvoll. (siehe Karte 1 rot gekennzeichnet) 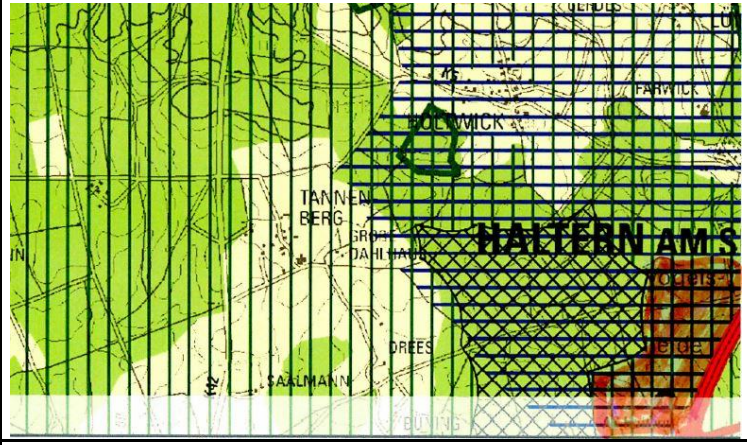 	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
4896#3	Ein weiterer Bereich nördlich der Bundesstraße 58 und ein kleiner Teil im südlichen Bereich der Bundesstraße 58 ist aus dem Windenergiebereich aus nicht nachvollziehbaren Gründen ausgeklammert. Wir möchten Sie bitten, den Bereich ebenfalls mit in den Windenergiebereich aufzunehmen. (siehe Karte 3 rot umrandete Fläche)	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	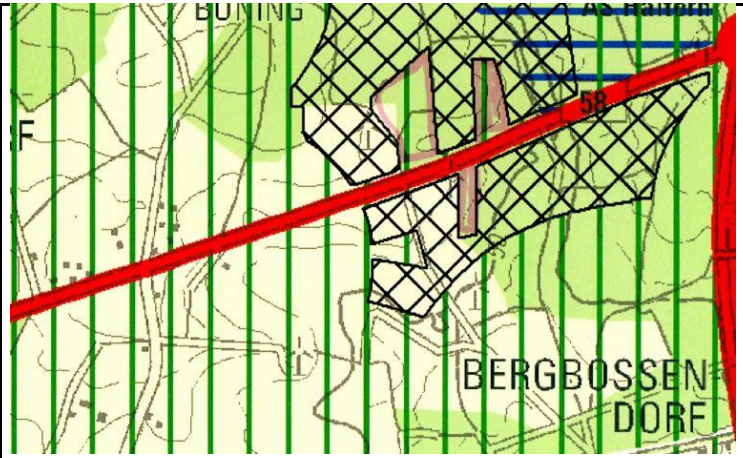	Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
5463#10	4. Gebiet Lavesum (Hal_ Wind_7) Antrag: Wir unterstützen die Ausweisung des vom Plangeber geplanten WEB Hal_Wind_7 (Gebietsansatz Lavesum) analog zu der in den Prüfbögen der vorliegenden Planunterlagen ausgewiesenen Gebietskulisse. Begründung: Aufgrund der starken technischen Vorbelastung, hier vor allem durch mehrere Windenergieanlagen im Bestand sowie die nahegelegene Bundesautobahn BAB 43, halten wir die vorgeschlagene Gebietskulisse als sehr gut geeignet, um als WEB weiterverfolgt zu werden. Die in dem zum Gebiet gehörenden Prüfbogen gemachten Ausführungen zu voraussichtlichen Umweltauswirkungen durch die Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung, werden in diesem als nicht erheblich eingeschätzt, sodass einer Bebauung mit Windenergieanlagen nichts entgegen sprechen würde. Darüber hinaus führt der Plangeber auf Seite 140 zu G.2.8-1 der Begründung des Planentwurfes zum Thema Bodenschutz wie folgt aus: "Bei einer unvermeidbaren Inanspruchnahme von Flächen, sollen durch Siedlungs-, Gewerbe- und Infrastrukturanlagen	Der Anregung wird nicht gefolgt.In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	vorgenutzte Flächen gegenüber der Inanspruchnahme bisher unbelasteter Böden der Vorrang gegeben werden sollte." [Vgl. dazu Anlage 5 Begründung zum Regionalplan Ruhr - Entwurf Stand April 2018, S. 140] Bezüglich des vom Plangeber angesetzten 300 m - Abstand zu einem FFH-Gebiet im Westen des vorliegenden Windeignungsbereiches Hal_Wind_7 möchten wir anregen, gerade unter der Betrachtung der nicht erbrachten Flächenvorgaben des LEP für den Planungsverband Ruhr, das Gebiet entsprechend zu erweitern. So werden in dem den Planunterlagen beigefügten Prüfbogen für das Gebiet zwar windenergieempfindliche Arten mit Betroffenheit aufgeführt, aber gleichzeitig auf Basis einer FFH-Vorprüfung bestätigt, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Aus diesem Grunde kann aus unserer Sicht auf den 300m - Abstand verzichtet und das Gebiet entsprechend erweitert werden.	Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
Hamm		
1416#1	Die zeichnerische Darstellung der Windenergiezone Ham_WIND_3 ist falsch und stimmt nicht Windkonzentrationszone der Stadt Hamm überein. Die entsprechenden Karten sind beigefügt. Wir bitten um Korrektur.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	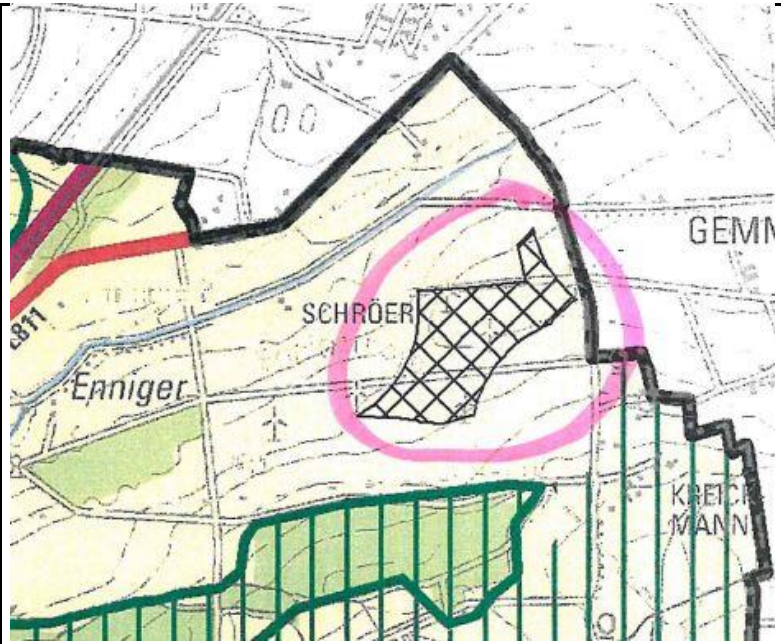 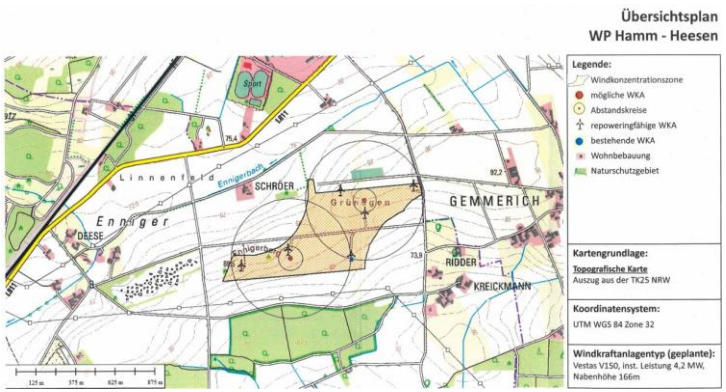	Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
1991#1.1	Wir, die Sprecher der "Bürgerinitiative Windpark A2" möchten im Beteiligungsverfahren zum vorliegenden Entwurf des Regionalplans Ruhr für die Metropole Ruhr kurz Stellung beziehen. Hierzu legen wir unsere Einwände gegen die ausgewiesenen Flächen der Windkonzentrationszone Weetfeld /Freiske/A2 vor. Wir nehmen Bezug auf die Entscheidung des Rates der Stadt Hamm vom 10. März 2016, die Planung zur Ausweisung der Windkonzentrationszone am Standort entlang der A2 sowie den Änderungsbeschluss für die 15. Änderung des FNP der Windkonzentrationszone Weetfeld/A2 im Bereich Süd-Ost im Stadtbezirk 03 - Hamm-Rhynern einzustellen. Somit ist eine Planungssicherheit für eine Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der Windkonzentrationszone im Stadtbezirk Rhynern nicht mehr gegeben. Dabei bezieht sich der Ratsbeschluss auf den aktuellen Windenergieerlass des Landes NRW, der deutlich unterstreicht, die Interessen der Bevölkerung in stärkerem Maße zur Geltung zu bringen. Die Kurskorrektur fußt wesentlich auf einem jahrelangen, konstruktiven Protest der Bürgerschaft, die die Initiative unserer Bürgerinitiative gegen den Windpark Weetfeld / A2 engagiert unterstützt hat, und betrachtet erhebliche Nachteile für uns und unsere Nachbarschaft auf die Abstände zu unseren Häusern.	Der Anregung wird gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat am 06. Juli 2018 beschlossen, den Regionalplan Ruhr zu erarbeiten und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu beteiligen. Potenzielle Flächen für Windenergieanlagen wurden für das Fachinformationssystem zunächst als Thema Windenergie bearbeitet. Es basiert auf einer Auswertung des alten Windenergie Erlasses NRW. Hiermit möchten wir deutlich machen, dass wir diesen für nicht zulässig sowie für verhältnismäßig halten. Für die Stadt Hamm gilt derzeit der aktuelle Regionalplan (früher: Gebietsentwicklungsplan), indem im Bereich Weetfeld / A2 keine Windvorrangzone existiert. Die Festlegungen des Regionalplans sind planerische Vorgaben für die kommunale Bauleitplanung, insbesondere für den Flächennutzungsplan. Wir als Bürgerinitiative "Windpark A2", die sich mit unseren Mitgliedern aus der direkten Nachbarschaft und den angrenzenden Siedlungen vehement und mit Erfolg gegen den Bau eines geplanten des Windparks in Weetfeld / Freiske / A2 ausgesprochen hat, legen hiermit fristgerecht unsere Einwände gegen den vorliegenden Plan-Entwurf der Windvorrangzone mit Zeichnerischer Festlegung aus Blatt 17 Weetfeld / A2 vor, und bitten, diese aus dem Entwurf des Regionalplans zu streichen. 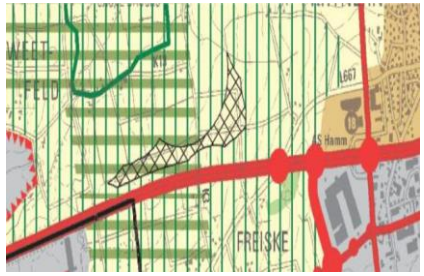	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Sowie der in Bearbeitung der Stadt Hamm vorliegende Plan-Entwurf der Windvorrangzone / Potentialfläche, FNP 2020 - 15. Änderung - Windkonzentrationszone Weetfeld / A2 im Bereich Süd-Ost- im Stadtbezirk 03 - Hamm-Rhynern, ebenso der Fläche FNP 2020 - 14. Änderung - Windkonzentrationszone Weetfeld / A2 Bereich West - im Stadtbezirk 03 - Hamm-Rhynern 04 - Hamm Pelkum und bitten, diese aus dem Entwurf zu streichen. Wir sehen diesen Windenergiebereich als einen Konfliktbereich als Summationswirkung, der der Festlegung als FEB entgegensteht aus folgenden Gründen: - Windzone zum Landschaftsschutzgebiet - Nähe zu angrenzenden Schutzgebieten Renaturierung vom Teufelsbach und anliegenden Bächen mit bereits erfolgter natürlicher Ansiedlung seltener Tierarten - Rückzug des Niederwildes wird erschwert - Rehe unter dem Windrad? Eher fraglich. Wohin sollen sie ausweichen? - Stark frequentiertes Gebiet von Hundehalter, Spaziergängern und Erholungssuchenden direkt parallel zur A2 - Erlasslage NRW zur Windkraft und die erheblichen Nachteile Lärmimmissionen (taktartig und nicht rauschend wie die BAB) - ab wann ist Infraschall (das Windturbinen-Syndrom) nachweislich unschädlich - Periodischer Schattenwurf - Einschränkungen der Lebensqualität Beeinträchtigung der Naherholung Optische Bedrohung - Abstand der Windkraftanlagen zur Wohnbebauung, unter Wahrung und Achtung des Lebensraums aller Bürger (Grundgesetz). - Beitrag zum Naturschutz und zur Bestandssicherung wild lebender Tiere - 1 ha = 10.000m2 versiegelte Fläche mit verbreiterter Zuwegung - Enteignung	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	- Flächenverbrauch, der eigentlich reduziert werden soll und noch immer nicht die Ziele der Bundesregierung erreicht.(Versiegelung durch WKA - Wartungsflächen und Zufahrten, gestörter erster Grundwasserleiter durch tiefe Fundamente - Schützenswerte Böden neben der A2, deren Struktur tiefgreifend im Bereich möglicher WKA-Fundamente für immer geschädigt werden. - Seit 2012 machen hier 20 - 30 Störche und Kraniche Rast - Im Bereich Wilhelm Lange Straße gibt es eine von der Stadt Hamm angelegte Kiebitz Fläche - Rot Milane haben hier ihre Nester - Die Kornweihe sieht man ständig in unserem Bereich - Kleinlebewesen in fließenden Gewässern Höhlenflohkrebs als Anzeichen einer reinen Quelle vom Siepen an der A2 über den Flutgraben an der Straße in der Lengde bis hin zur Rehecke	
1991#1.2	Aktueller Flächennutzungsplan in Bearbeitung FNP 2020 - 15. Änderung - Windkonzentrationszone Weetfeld / A2 Bereich Süd-Ost - im Stadtbezirk 03 - Hamm-Rhynern Anlass der Änderung ist eine Potenzialflächenanalyse des gesamten Stadtgebietes der Stadt Hamm bezüglich der Erweiterung bzw. Neudarstellung von Eignungsbereichen für die Windenergienutzung. Diese Untersuchung bildet die Grundlage für die Einleitung entsprechender Verfahren zur Anpassung des Flächennutzungsplans. Das Ergebnis dieser Potialflächenanalyse hat u.a. im Stadtbezirk Rhynern den Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans - Windkonzentrationszone Weetfeld / A2 Bereich Süd-Ost - als einen Eignungsbereich ermittelt. Zur Sicherung dieser Planungsabsichten ist nun eine Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der Windkonzentrationszone im Stadtbezirk Rhynern erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Anfragen gemäß § 34 Abs. 1 und Abs. 5 LPlG NRW ist festzustellen, inwiefern die geplante Konzentrationszone zur Nutzung der Windenergie mit den Zielen und den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass in Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet wird. Somit entfällt auch der bisher festgelegte Windenergiebereich nördlich der Bundesautobahn A2, der die geplante Konzentrationszone teilweise überlagert hat. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	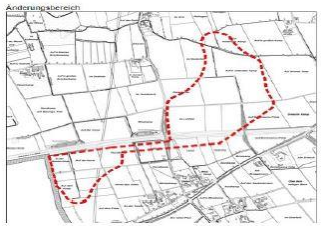 Aktueller Flächennutzungsplan in Bearbeitung FNP 2020 - 14. Änderung - Windkonzentrationszone Weetfeld / A2 Bereich West - im Stadtbezirk 03 - Hamm-Rhynern, 04 - Hamm-Pelkum Anlass der Änderung ist eine Potenzialflächenanalyse des gesamten Stadtgebietes der Stadt Hamm bezüglich der Erweiterung bzw. Neudarstellung von Eignungsbereichen für die Windenergienutzung. Diese Untersuchung bildet die Grundlage für die Einleitung entsprechender Verfahren zur Anpassung des Flächennutzungsplans. Das Ergebnis dieser Potialflächenanalyse hat u.a. den Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplans - Windkonzentrationszone Weetfeld / A2 Bereich West - als einen Eignunsbereich ermittelt. Zur Sicherung dieser Planungsabsichten ist nun eine Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der o.g. Windkonzentrationszone im Stadtbezirken Rhynern und Pelkum erforderlich. 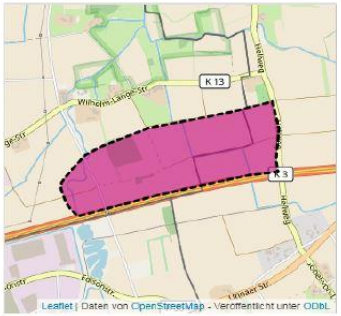 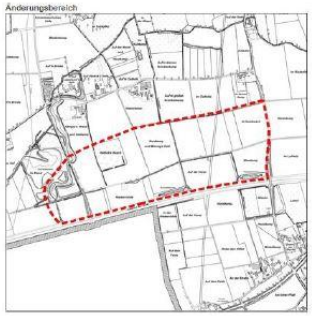	Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
1991#1.3	wir, die Sprecher der "Bürgerinitiative Windpark A2" [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] möchten hiermit im Beteiligungsverfahren zum vorliegenden Entwurf des Regionalplans Ruhr für die Metropole Ruhr einen Nachtrag einreichen. Wir sind kritisch zur Absicht den Dortmunder Flughafen bedarfsgerecht zu sichern. Der Ausbau hätte auf jeden Fall Lärm zur Folge, der auch uns betreffen würde. Was sagt das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) dazu, auch hinsichtlich der Einflugschneise über eine Windvorrangzone auf der vielleicht Windenergieanlagen entstehen könnten? Bezüglich der Windvorrangzone weist das BAF darauf hin, dass das Plangebiet im Anlagenschutzbereich nach § 18 LuftVG der Navigationsanlage liegen würde. Das BAF ergänzt, dass eine Stellungnahme, ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, jedoch erst bei Vorliegen eines konkreten Bauvorhabens getroffen werden kann.	Der Anregung wird gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
4936#14	7. Windenergiebereich "Hamm-Zeche Westfalenschacht (Ham_WIND_3)" Der Windenergiebereich "Hamm-Zeche Westfalenschacht (Ham_WIND_3)" befindet sich im nordöstlichen Stadtgebiet der Stadt Hamm, nordöstlich des Stadtteils Heessen, östlich des Standortübungsplatzes und östlich der ehemaligen Zeche Westfalen Schacht. Das Eignungsgebiet in seiner zur Ausweisung vorgesehenen Abgrenzung umfasst 5 der 6 Bestands-Windenergieanlagen, die im Zuge eines Repowerings auf der zur Ausweisung vorgesehenen Fläche durch 2 WEAs ersetzt werden könnten. Das Gebiet weist mit einer guten	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Windhöffigkeit (6,25-6,5 m/s in 140 m Höhe) gute Bedingungen für die Nutzung der Windenergie auf. Wir begrüßen die Ausweisung des Windenergiebereichs durch den Regionalplan Ruhr, schlagen darüber hinaus aber noch die Erweiterung dieses Vorranggebietes vor, um den guten Windstandort mit dem Bau von zukünftig 3 Windenergieanlagen im Rahmen eines Repowerings (Abbau der 6 Bestands-WEAs) besser ausnutzen zu können. Das bisher zur Ausweisung vorgesehene Vorranggebiet würde mit ca. 21,5 ha nur Platz für den Bau von 2 Windenergieanlagen der heutigen bzw. zukünftigen Generation bieten. Mit der Erweiterung wird das planerische Ziel erreicht, mindestens 3 Windenergieanlagen am Standort errichten zu können um damit eine Konzentrationswirkung zu erzielen, so dass sich die zur Verfügung stehende Fläche im Sinne der Energiewende möglichst effektiv ausnutzen lässt. Die Erweiterung der Fläche ist in folgender Abbildung blau markiert. Diese Erweiterung in südlicher Richtung reicht bis zum nördlichen Rand des Naturschutzgebietes Heessener Wald. 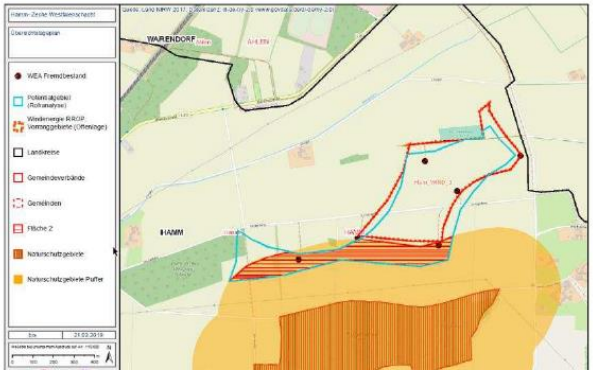 Das so erweiterte Windvorranggebiet würde sich mit einer Größe von insgesamt ca. 32 ha sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignen und für den Bau von drei Windenergieanlagen der heutigen bzw. zukünftigen Generation	Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	im Zuge des Repowerings (Abbau der 6 Alt-Anlagen) ausreichend Platz bieten, wobei die Fundamente außerhalb des Pufferbereichs des NSG liegen können. Lediglich der Rotorkreis würde nach aktuellem Stand erkennbar in die dargestellte NSG-Pufferfläche bis zu 80 m hineinreichen. Eine genaue Regelung hierzu könnte im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen. Durch das Repowering bietet sich zudem die Möglichkeit, den im Pufferbereich liegenden Standort der Altanlage zurückzubauen. Die Erweiterung berücksichtigt sowohl die Abgrenzung des Naturschutzgebietes Heessener Wald als auch die umliegenden Siedlungspuffer mit 800 m zu den geschlossenen Siedlungen und 450 m zu den Außenbereichen. Die erweiterte Fläche reicht im Süden bis zum Naturschutzgebiet "NSG Heessener Wald" (HAM-013) und greift damit in den 300 m-Puffer zum Naturschutzgebiet ein. Da der Schutzzweck die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, altersheterogener Waldbeständige aus bodenständigen Baumarten, die Erhaltung von Altholzbeständen und stehendem Totholz als Lebensstätte für Höhenbrüter, die Erhaltung und Förderung von seltenen Pflanzenvorkommen und die Entwicklung der im westlichen Teilbereich austretenden Quellen zum naturnahen Landschaftsbestandteil verfolgt [3] ([3] Vgl. LANUV bzw. Landschaftsplan Hamm-Ost, 1998, S. 79.), halten wir es für geboten, den Puffer im Einzelnen zu überprüfen. Durch die eine zusätzliche Windenergieanlage auf der Erweiterungsfläche wird die landschaftsgebundene Erholung nicht weitergehend beeinträchtigt, weil mit dem Bau der insgesamt 3 neuen WEA der Abbau der bis zu 6 Bestands-WEA einhergeht. Außerdem verlaufen keine bekannten Wanderwege auf der nördlichen Seite des Naturschutzgebietes, und damit dem Bereich, den wir für die Erweiterung des zur Ausweisung vorgesehenen Gebietes vorschlagen.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Bei der konkreten Standortplanung, die in Abstimmung mit den betroffenen Behörden stattfinden wird, werden die geschützten Landschaftsbestandteile der geschlossenen Gehölzstreifen entsprechend berücksichtigt.	
Hamminkeln		
724#1	Der Einwand bezieht sich auf das Gebiet der Stadt Hamminkeln im Kreis Wesel. In dem Bereich Dingdener und Brüner Höhen ist eine Konzentrationszone (35a) für Windkraftanlagen (WKA) ausgewiesen. Diese liegt im Landschaftsschutzgebiet L 7. Das Gebiet ist aufgrund seiner topografischen Lage für die Windenergienutzung prädestiniert, weil es die erste Anhöhe hinterm Rheingraben ist. Die Höhe über Normal Null (NN) liegt im Bereich Dingdener und Brüner Höhen bei 50 Meter über NN . Das Rheintal in Hauptwindrichtung hat größtenteils eine Höhe von 20 Meter über NN. Im Bereich der Konzentrationszone 35a WKA lässt die Gegebenheit südwestlich vom Kreuzungsbereich Borkener Straße L896/ Zum Voßhövel L 1 eine Erweiterung der vorhandenen ausgewiesenen Fläche zu. Diese wurde bereits am 18.08.2011 mit einem Antrag auf Flächennutzungsänderung bei der Stadt Harnminkein vom Windpark Nordbrack beantragt. Die neu auszuweisende Fläche wird als Repoweringfläche für eine zukünftig höhere Energieausbeute aus regenerativer Windkraft gesehen. Nachdem eine artenschutzrechtliche Untersuchung von April 2012 bis April 2013 durchgeführt worden ist, wurde uns von der Unteren Landschaftsbehörde (Kreis Wesel) eine landschaftsschutzrechtliche Befreiung in Aussicht gestellt. Auch eine von der Stadt Harnminkeln durchgeführte Behördenbeteiligung im Jahr 2016 führte zum Ergebnis, dass eine Erweiterung der Konzentrationszone genehmigungsfahig ist. Da ein solcher Eingriff (bestehende Windvorrangzone und Erweiterung der Windvorrangzone) als raumbedeutsam gilt und da der Regionalplan die Ressourcennutzung und die behördliche Planungsgrundlage für die nächsten 15 bis 20 Jahr festlegt,	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	muss der Regionalplan die bestehende Windvorrangzone sowie die potentielle Erweiterung der Windvorrangzone für den oben genannten Raum aufnehmen.	
4936#9	2. Potenzialgebiet "Hamminkeln - Im Venn" Das Gebiet "Hamminkeln - Im Venn" befindet sich nördlich der B70 sowie südlich der L896 im nordöstlichen Bereich der Gemarkung Brünen im Kreis Wesel. Das Gebiet weist mit einer sehr guten Wind-höffigkeit (6,5 – 7,00 m/s in 140 m Höhe) ideale Bedingungen auf, um voraussichtlich 3 Windenergieanlagen zu bauen. Auf Grundlage des Kriterienkatalogs des Regionalentwicklungsplans wurden die verschiedenen Kriterien zu Themenfeldern wie z.B. Wohnen, Infrastruktur, Wald oder auch Natur und Landschaft sowie WEA-empfindliche Arten geprüft und entsprechend bei der Planung der Windenergieanlagen berücksichtigt. Anzuzeigen ist, dass sich das geplante Vorranggebiet im 300m-Puffer des Naturschutzgebietes "Im Venn" (WES-049) befindet, welches den Erhalt und die Optimierung einer ehemaligen Moor- und Heidelandschaft, insbesondere zur Verbesserung der Bedingungen für Avifauna (speziell für Wiesenvögel) durch Änderung der landwirtschaftlichen Nutzung zum Ziel hat. So wird im Einzelfall durch avifaunistische Gutachten zu prüfen sein, inwieweit Kiebitz, großer Brachvogel oder auch Weißstorch das Gebiet als Brut- und Raststätte nutzen, um entsprechende Schutzmaßnahmen wie eine angepasste Bebauung der betroffenen Flächen oder auch eine zeitweise Abschaltung der Anlagen zu berücksichtigen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	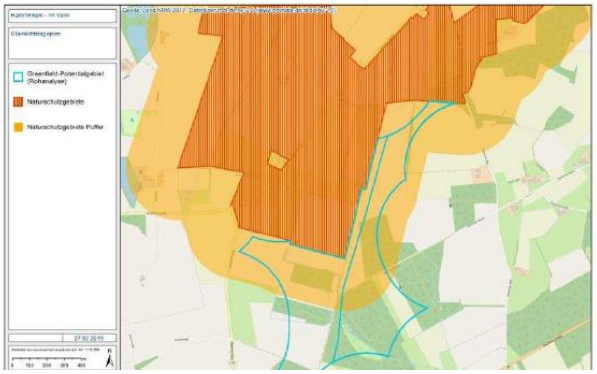 Nach eingehender Analyse kommen wir zu dem Schluss, dass augenscheinlich keine unüberwindbaren Hindernisse einer Projektierung der geplanten Vorrangfläche entgegenstehen.	

Hünxe

2622#3	Ein weiteres Beispiel für ihre schlechte und nicht durchdachte Planung ist der weitere Ausbau der Windenergie in der Gemeinde Hünxe. Die Gemeinde hat sich zwar mit einem klaren Ziel aber mit einer schlechten handwerklichen Leistung dem Thema Windenergie gewidmet, aber sie scheinen es noch schlechter machen zu wollen, doch der Reihe nach: Zunächst hatte die Gemeinde mit der 36. Änderung des FNP der Gemeinde Hünxe der Windenergie bereits substanziellen Raum geschaffen und eine Potentialfläche ausgewiesen ausschließlich mit dem Ziel die Verspargelung der Gemeinde Hünxe mit WEA zu verhindern. Mit Rechtskraft der 36. Änderung des FNP war es verbindlich ausgeschlossen das an irgendeiner anderen Stelle in der Gemeinde Hünxe WEA gebaut werden konnten, mehrere in der Zeit gestellte Anträge konnten mit dieser Änderung des FNP verbindlich abgewendet werden. Sodann hat der damalige Bürgermeister der Gemeinde ohne einen erforderlichen Ratsbeschluss eine Potentialanalyse in	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Auftrag gegeben andere Potentialflächen zu ermitteln um doch noch einen Windpark in Hünxe zu ermöglichen. Ziel dieser Planung war es wie sich später zeigte das hier drei bestimmte Unternehmen die möglich geschaffen werden sollte den Windpark zu errichten. Denn diese Unternehmen arbeiteten schon unmittelbar bei der Potentialanalyse mit dem Sachverständigenbüro, dass auch fur die Gemeinde tätig war eng zusammen. Schließlich wieder ohne Ratsbeschluss und ohne das mit einer Änderung des FNP die 36. Änderung des FNP aufgehoben wurde mit der 45. Änderung des FNP eine bevorzugte Fläche als Potentialfläche von dem Gutachter als die einzig mögliche Fläche bestehend aus drei Teilflächen unter Zerstörung eines durchschneidenden Naturschutzgebietes und massiver Schädigung eines ausgedehnten Biotop-Verbund-Systems als die einzig mögliche Fläche begutachtet, ohne dass ein Vergleich der Flächen durchgeführt worden wäre. In diesem verfahren war der RVR als Träger öffentlicher Belange beteiligt und hatte hierzu offensichtlich keine Bedenken, obwohl sie jetzt beim aktuellen Plan diese Fläche gar nicht berücksichtigen, weil diese Fläche offensichtlich wegen der Belastung mit dem Naturschutzgebiet und des Biotop-Verbund-Systems für einen Windpark gar nicht in Frage kommen können. Sie haben diese Flächen wohl als absolutes Tabukriterium angesehen, dass es für sie nicht nachvollziehbar zu sein schien und völlig absurd erschien das jemand auf die kommen könnte in einem solchen Gebiet WEA zu bauen, dass sie diese Fläche gar nicht berücksichtigt haben und auch heute nicht als Windvorrangzone ausweisen, obwohl hier inzwischen trotz laufender Gerichtsverfahren bereits vier WEA gebaut wurden. Mit der 45. Änderung des FNP wurde die 36. Änderung einfach durch Nichtigkeitserklärung im Amtsblatt aufgehoben, ohne dass hierfür zuvor eine Flächennutzungsplanänderung durchgefiihrt worden wäre. Da bis zu diesem Zeitpunkt die 36. Änderung des FNP rechtskräftigen Bestand hatte, hätte die 45. Änderung des FNP gar nicht durchgefiihrt werden würfen.	im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Allen trägern öffentlicher belange, die an dem Verfahren beteiligt waren so auch ihnen, waren diese Umstände wie auch die Tatsache, dass zu alle dem kein Ratsbeschluss vorlag bekannt und sie ließen sie dennoch unbeanstandet geschehen. Wenn wir heute Ihren Entwurf zum Landschaftsplan sehen, kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass System hinter dem ganzen stehen könnte. Einerseits scheint es ihnen nicht entgangen zu sein, dass die schlechte handwerkliche Bearbeitung der 45. Änderung des FNP der Gemeinde Hünxe so viele Mängel aufweist, dass sie ihn leicht aushebein und damit weitere Flächen ausweisen können. Andererseits haben sie möglicherweise erkannt, dass der Gutachter der heute glaubhaft machten möchte, dass er einen Flächenvergleich durchgeführt habe einen solchen erforderlichen Flächenvergleich aber niemals mit der nötigen Tiefe durchgeprüft hat und sie somit zu dem Ergebnis kommen, dass die von ihnen jetzt ausgewiesenen drei Flächen durchaus ein höheres potential ausweisen als die von der Gemeinde zu Gunsten der Investoren ausgewiesen Fläche. Ein angestrebtes Normenkontrollverfahren in dieser Sache ist auch nach unserem Kenntnisstand nur deshalb nicht zustande gekommen, weil das Gericht den Klägern kein Klageanspruch zugestanden haben soll. Uns erscheint es nunmehr so, dass sie diese um die Möglichkeit wissen und diese Umstände weiter ausnutzen möchten und weitere Flächen in der Gemeinde Hünxe ausweisen wollen. Anders als die Gemeinde Hünxe, die auch diese Projekte letztlich auch unter zur Hilfenahme des beteiligten Gutachters ablehnen sehen wir wie beschrieben die Gefahr, dass ihre Vorschläge zum Zuge kommen könnten und weisen deshalb vorsorglich wie im bestehenden Fall im Klageverfahren einerseits auf die schwerwiegenden Verfahrensfehler hin anderseits aber schwerwiegender auf die naturschutzrechtlichen Belange die hier betroffen sind. Wie oben bereits ausgewiesen ist die Gemeinde die Naherholungsgemeinde schlechthin mit vielen	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Naturschutzgebieten und einer flächendeckenden Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet und flächendeckende Bestandteil des Naturparks Hohe Mark eine herausregende Gemeinde mit unzähliger geschätzter Flora und Fauna. Gerade bei den großen und seltenen Raubvögeln sind hier mehre Brutpaare Uhus und sowohl der Rot Milan wie auch Störche, Kraniche und viele andere schützenswerte und vom Aussterben bedrohte Arten heimisch, die zu den potentiellen Opfern der WEA gehören. Gegen den Bau von WEA und die Ausweisung von Windparkflächen sprechen daneben noch viele andere gründe, so ist die erforderliche Windhöfigkeit nicht gegeben, die Anlagen zerstören massiv und unverhältnismäßig das Landschaftsbild, sie beeinträchtigen das Heimatgefühl der Bürger, sie beeinträchtigen die Gesundheit der Bürger durch Lärm, vor allem durch Infraschall, sie beeinträchtigen die Menschen durch Vibrationen und Schalldruck, Diskoeffekt, Schlagschatten, Brand und Abwurfgefahren, Wertminderungen ihrer Immobilien um nur eine beispielhafte Aufzählung zu benennen was in keinem ansatzweise angemessenen Verhältnis zum Nutzen dieser Energiegewinnung zu beurteilen ist. Insbesondere für die Gemeinde Hünxe mit all ihren aufgezeigten herausragenden Eigenschaften als eine Naherholungsgemeinde kommt der Ausbau mit WEA nicht in Betracht. Die von ihnen angestrebten Flächen für weitere Windenergienutzung sind damit zwingend zu streichen und aus der Planung herauszunehmen. Es sind unbestritten noch viele andere Punkte an dem Entwurf zu beanstanden, dazu wird möglicherweise im Dialog mit ihnen noch näher einzugehen sein. Insofern kritisieren wir auch, dass es dem Grunde nach für den Bürger unzumutbar ist, dass der Entwurf für dessen Erstellung sie sich 9 Zeit genommen hatten und wir dieses Werk von über 2500 Seiten mit unzähligen Karten und Planzeichnungen die zudem aufgrund ihrer Themenordnung einem örtlichen Bezug	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	nur schwerlich zuzuordnen sind und wir dafür nur wenige Wochen Zeit zur Verfügung haben. Wenn wir sehen, dass selbst Gemeinden, Städte und Kreise bis zum letzten Tag der Beteiligungsfrist für eine Stellungnahme benötigen, haben sie sicher Verständnis dafür, das wir die wir nicht täglich dazu noch ehrenamtlich uns mit solchen umfangreichen und schwerwiegend belastende Planungen beschäftigen nicht in dieser Tiefe einsteigen können um eine punktuell umfassende Stellungnahme abgeben können. Unter Umständen müssen wir uns daher weiter im Dialog mit dem Thema befassen oder in letzter Konsequenz die Gerichte bemühen, was sehr bedauerlich wäre, weil wir davon ausgehen, dass soviel beanstandende Stellungnahmen eingehen werden, dass sie den Plan noch einmal vollständig mit der unbedingt nötigen örtlichen Beteiligung überarbeiten, insbesondere weil er an vielen Stellen sachlich und objektiv fehlerhaft ist.	
4936#8	Nachfolgend haben wir eine eigene Analyse in Teilen des Plangebiets durchgeführt und haben unter Anwendung der von uns festgelegten Kriterien weitere Potenziale erschlossen. Wir möchten Anregen, diese ermittelten Potenzialgebiete als Windenergiebereiche auszuweisen. STANDORTPOTENZIALE 1. Potenzialgebiet "Hünxe-Kampermannsfeld" Das Potentialgebiet Hünxe-Kampermannsfeld liegt im Kreis Wesel und befindet sich südlich der Ortschaft Hünxe, zwischen der BAB3 im Osten und der K16 im Westen. Das Gebiet liegt vollständig in einem Mischwaldgebiet ohne entgegenstehende Nutzung. Es ist aus unserer Sicht mit einer Größe von ca. 92 ha und einer sehr guten mittleren Windgeschwindigkeit (6,2 – 6,7 m/s in 140 m Höhe) zur Nutzung der Windenergie geeignet und erlaubt den Bau von 3 Windenergieanlagen. Wir möchten es daher zur Ausweisung als Windvorranggebiet vorschlagen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Im Osten grenzt das Eignungsgebiet an das Naturschutzgebiet "NSG Stollbach" (WES-076) dessen überwiegender Teil als Natura 2000-Gebiet (DE-4306-305) ausgewiesen ist und vorrangig der Erhaltung des naturnahen Bachlaufes mit seinem begleitenden Auwald dient. Ebenso sind die Populationen von gemeinschaftlichem Interesse (gem. Anhang II und IV der FFH-Richtlinie) zu entwickeln, welche konkret eine Reihe von Fledermausarten listet, die entsprechend dem Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW" (2017), als WEA-empfindlich in NRW erachtet werden; hierzu gehören u.a. die Zweiohrfledermaus, Mückenfledermaus, Nordfledermaus oder auch die Zwergfledermaus und das Braune Langohr. Die Berücksichtigung eines pauschalen 300m-Schutzpuffers sollte nach Einzelfallprüfung der tatsächlichen Vorkommen der verschiedenen Fledermausarten spezifisch angepasst werden, um bei der Windparkplanung folgerichtig Beachtung zu finden. Die Waldinanspruchnahme kann durch eine flächenschonende Planung gewährleistet werden, d.h. Windenenergieanlagen werden vorzugsweise auf einer der zahlreichen Freiflächen oder in einem Areal mit sehr jungem Baumbestand, dessen ökologischer Wert als eher gering einzustufen ist, geplant. Im landesweiten Biotopverbund "Waldflächen auf der Hauptterrasse zwischen den Tester Bergen und der Bruckhauser Heide" (VB-D-4306-006) kommt dem Gebiet eine überregionale Bedeutung für das Netz von Wald- und Auenlebensräumen zu. Unserer Ansicht nach stehen die Schutzziele dem Bau und Betrieb eines Windparks nicht entgegen; um dennoch etwaige Konfliktpotenziale wie z.B. die Unterbrechung von Wanderungskorridoren zu vermeiden, kann durch die Positionierung der Windenergieanlagen der Biotopverbund weitestgehend von Eingriffen durch die Windenergienutzung freigehalten werden. Die Lärmemissionen der nahegelegenen BAB3 und die unmittelbar angrenzende K16 relativieren die wahrnehmbare	im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Lärmbelastung, welche durch die Windenergieanlagen zusätzlich erzeugt wird. Schutzabstände zu den Verkehrswegen werden in ausreichender Weise berücksichtigt.	
4936#11	4. Potenzialgebiet "Hünxe-Ochsenberg" in Verbindung mit "Schermbeck Faule Schladt" Das Potenzialgebiet Schermbeck Faule Schladt befindet sich am westlichen Rand des südlichen Ausläufers der Gemarkung Schermbeck im Kreis Wesel. Das vorgeschlagene Potenzialgebiet hat eine Größe von 27 ha und eine sehr gute mittlere Windgeschwindigkeit (6,2 – 6,5 m/s in 140 m Höhe). In südwestlicher Richtung in unmittelbarer Nähe in einer Entfernung von ca. 300 m schließt das vorgeschlagene Potenzialgebiet Ochsenberg an. Zwischen beiden Gebieten liegt das Naturschutzgebiet Gartroper Mühlenbach (Entwicklungsraum E23). Auf Gemarkung Hünxe, befindet sich, in unmittelbarer Nähe zum Potentialgebiet Faule Schladt, das Potentialgebiet Hünxe-Ochsenberg. Es reicht von der Sonderabfalldeponie Hünxe-Schermbeck im Norden bis zum Golfclub Hünxerwald im Südwesten. In Anbetracht der ebenfalls sehr guten mittleren Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe (6,2 – 6,7 m/s) und einer Größe von 275 ha sehen wir hier ein erhebliches Ausbaupotential für 4 bis 6 Windenergieanlagen. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Auf Grundlage des Kriterienkatalogs des Regionalplanentwurfs und nach eingehender Analyse der Standorte, ist eine Ausweisung des Areals grundsätzlich möglich. Es stehen erkennbar keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen, so dass diese Gebiete im Regionalplan als Windenergiebereiche ausgewiesen werden sollten. Aus Gründen des Naturschutzes wird das Potenzialgebiet durch einen Schutzkorridor entlang des "Gartroper Mühlenbachs" in zwei Teilflächen, namentlich "Hünxe-Ochsenberg" und "Schermbeck - Faule Schladt" geteilt. Aufgrund des aus Sicht der Windkraft geringen Abstandes von lediglich 300 m zwischen den beiden Arealen können diese jedoch als optisch zusammenhängend betrachtet werden. Wir schlagen daher vor das Potenzialgebiet als einen gemeindeübergreifenden Windenergiebereich zu betrachten. Eine Konzentration der Energieinfrastruktur trägt dazu bei die Erschließungs- bzw. Ausbaukosten sowie die Eingriffe in Natur- und Landschaft zu verringern. Dabei ist es eine planerische Zielsetzung, innerhalb der Konzentrationszonen mindestens Raum für drei Windenergieanlagen zu schaffen. Die Zusammenfassung von Teilflächen zu einer größeren Konzentrationszone kann unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Vorgaben dazu beitragen, dass sich der Windpark in einer für das Landschaftsbild insgesamt weniger belastenden Art und Weise realisieren lässt. Gleichzeitig bieten Flächen, welche sich in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang befinden die Möglichkeit, die einzelnen Windenergieanlagenstandorte in ihrer Zuordnung zueinander flexibler planen zu können unter Einhaltung erforderlicher Mindestabstände in Haupt- und Nebenwindrichtung. Somit kann die Aufstellung optimiert werden, wodurch sich die Leistungsfähigkeit des Windparks insgesamt steigern lässt. Beide Potenzialgebiete sind Bestandteil des Biotopverbundes Biotops "Hünxer Wald" (VB-D-4306-014). Um der besonderen Schutzbedürftigkeit von Biotopen und Biotopverbundflächen Rechnung zu tragen, können die Windkraftanlagen außerhalb	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	von Wanderungskorridoren und in der Nähe bereits vorhandener Erschließungsanlagen oder in Freiflächen bzw. verdichteten Flächen innerhalb des Waldes positioniert werden. Zudem befindet sich das geplante Vorranggebiet innerhalb eines 300m-Puffers zu den Naturschutzgebieten "NSG Gartroper Mühlenbach" (WES-081) und "NSG Torvenn Rehrbach" (WES-048). Das Naturschutzgebiet "NSG Gartroper Mühlenbach" (WES-081) führt als schützenswerte Arten u.a. windsensible Vögel wie Ziegenmelker und Waldschepfe, sowie diverse Fledermausarten wie Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler und Zwergfledermaus auf. Für das NSG "Torvenn Rehrbach" ist als Schutzzweck u.a. die Optimierung der einzelnen Biotope im Gesamtkomplex als wertvolle Lebensräume für Wiesenvögel wie den windsensiblen Kiebitz ausgewiesen. Hier kann unserer Meinung nach ebenfalls der 300m-Puffer standortspezifisch unterschritten werden, sofern ein avifaunistisches Gutachten erstellt wurde und dessen Ergebnisse in die weitere Planung einfließen; so könnten bspw. etwaige Brut- und Raststätten bzw. Schlaf- und Jagdreviere gemieden werden und durch passende Ausgleichsmaßnahmen gezielt alternative Lebensräume geschaffen werden. Ebenfalls im 50km Radius zu finden ist das Hughes Air Defence Radar (HADR) "Marienbaum" dessen Anforderungen durch eine radargerechte Planung Rechnung getragen werden kann.	
4936#13	6. Windenergiebereich "Hünxe-Bruckhauser Wald (Hue_WIND_1)" in Verbindung mit dem Potenzialgebiet "Dinslaken-Bruckhauser Wald" Der Windenergiebereich "Bruckhauser Wald (Hue_WIND_1)" befindet sich östlich der A3 an der südwestlichen Grenze der Gemarkung Hünxe im Kreis Wesel. Das Gebiet weißt mit einer sehr guten Windhöffigkeit (6,2 – 6,5 m/s in 140 m Höhe) ideale Bedingungen auf. Die Firma [ANONYMISIERT] begrüßt daher die Bestätigung des bestehenden Windvorranggebietes durch den Raumordnungsplan, möchte darüber hinaus aber die Erweiterung des Vorranggebietes vorschlagen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Das Gebiet könnte östlich, unter Beachtung des "NSG Gartroper Mühlenbach", bis zur L397 erweitert werden. Weiterhin stünde aus unserer Sicht einer südlichen Erweiterung auf der Gemarkung Dinslaken nichts entgegen. Hier könnte das Gebiet ebenfalls von der L462 im Osten begrenzt werden. 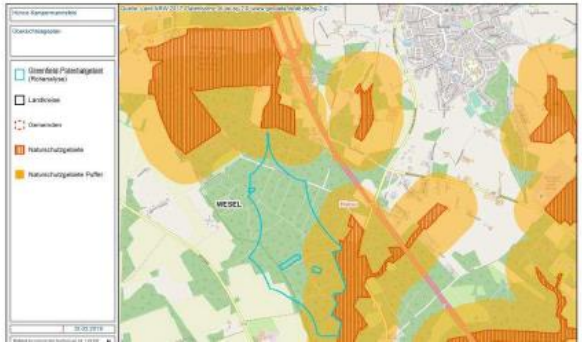 Das so entstehende Windvorranggebiet würde sich mit einer Größe von insgesamt ca. 258 ha sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignen und für den Bau von voraussichtlich sechs Windkraftanlagen ausreichend Platz bieten. Es ermöglicht eine weitere Konzentration von Windenergieanlagen ohne eine Überprägung von neuen Landschaftsräumen durch die Anlagen. Begründung nach ROP RVR (Begründung S. 337): "Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden (siehe entsprechendem SUP-Bogen). Die Festlegung des Windenergiebereichs Hue_Wind_1 wird entsprechend beibehalten." Die geplante Vorrangfläche liegt im 300m-Puffer zum Naturschutzgebiet "NSG Gartroper Mühlenbach" (WES-081),	Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	welches als schützenswerte Arten u.a. windsensible Vögel wie Ziegenmelker und Waldschnepfe aufführt sowie diverse Fledermausarten wie Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler und Zwergfledermaus benennt. Wir sehen jedoch auch hier die Möglichkeit, den 300m-Puffer standortspezifisch anzupassen unter der Voraussetzung, dass ein entsprechendes Gutachten erstellt wird und dessen Ergebnisse in die weitere Planung einfließen; so könnten bspw. etwaige Brut- und Raststätten bzw. Schlaf- und Jagdreviere gemieden und durch passende Ausgleichsmaßnahmen gezielt alternative Lebensräume geschaffen werden. Die Konzentrationszone ist im Biotopverbund "Hünxer Wald" (VB-D-4306-014) gelegen. Eine grundsätzliche Beplanbarkeit wurde unter Berücksichtigung der Schutzziele bereits mit Ausweisung durch Hue_WIND_1 angenommen. Demnach ist davon auszugehen, dass unter Anwendung derselben Auswahlkriterien ebenfalls das Areal auf der Gemarkung Dinslaken eingebunden werden kann. Der Bruckhauser Wald dient mit seinem ausgedehnten Wegenetz und seinen touristisch relevanten Orten – wie den "Teufelssteinen", den Überresten des "Kürbaums" und dem "Soldatengrab des Bruno Brusten" – zahlreichen Spaziergängern und Wanderern als Naherholungsgebiet. Dennoch ist es aus unserer Sicht möglich die Anlagen derart zu positionieren, dass solche Landmarken/ Orte ausgespart werden. Im Übrigen wird durch den Baumbestand der untere Teil des Anlagenturms bedeckt, so dass der obere schlankere Teil der Anlage, vor allem der Rotor, meist nur aus der Ferne raumwirksam in Erscheinung tritt. Aus der Perspektive der Spaziergänger sind aufgrund der Topographie regelmäßig nicht alle Windenergieanlagen gleichzeitig vollumfänglich wahrnehmbar, so dass eine zusätzliche Belastung des Landschaftsbildes minimiert wird. So lässt sich die Erschließung sehr gut in das Wegenetz für Wanderer und Bewirtschafter integrieren.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
4947#3	2. Windenergiebereich Hue_WIND_4 ABO Wind plant im Windenergiebereich Hue_WIND_4 des Regionalplanentwurfes (Kreis Wesel, Gemeinde Hünxe) Windenergieanlagen zu errichten. Dazu gibt es bereits eine Kooperationsvereinbarung mit der Mehrheit der Grundstückseigner. Die Planung sieht vor, in der Fläche sechs Windenergieanlagen mit ca. 150 m Rotordurchmesser und einer Nabenhöhe von 166 m zu realisieren. Diese Windenergieanlagen wären in der Lage, mit gut 80 Mio. Kilowattstunden pro Jahr einen entscheidenden Beitrag zur Energiewende zu leisten und in 20 Jahren Laufzeit gut 800.000 Tonnen CO2 sowie andere Schadstoffe zu vermeiden. Um im Windenergiebereich eine Genehmigung für die Windenergieanlagen zu erhalten, ist eine Befreiung vom Landschaftsschutz nach § 67 BNatSchG i.V.m.§75 LNatSchG vonnöten. Dies ist, wie der beigefügten gutachterlichen Stellungnahme des Büros "WWK Partnerschaft für Umweltplanung" zu entnehmen ist, unkritisch. Die Schutzziele und die landschaftsbezogene Erholung sind durch die Planung nicht beeinträchtigt. Auf die Stellungnahme des Gutachterbüros WWK nehmen wir vollinhaltlich Bezug Die Windenergieanlagen an den geplanten Standorten halten alle Schall- und Schattenwurfrichtwerte ein und wären voraussichtlich nicht optisch bedrängend für die umliegenden Anwohner, da die Windenergieanlagen so sie unter der dreifachen Gesamthöhe entfernt stehen durch Bewuchs und Gebäude visuell abgeschirmt werden oder gegebenenfalls mit niedrigerer Gesamthöhe geplant werden könnten. Die Untersuchung hinsichtlich Artenschutz und Archäologie wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen. Beides wird aber bei entsprechenden Funden vermutlich nur einzelne Anlagenstandorte und nicht den gesamten Windenergiebereich betreffen. Insofern sehen wir die Ausweisung des Windenergiebereiches Hue_WIND_4 im Regionalplan Ruhr als sinnvoll und gegeben an und beantragen hiermit, den Windenergiebereich Hue_WIND_4	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	in den Regionalplan Ruhr in der geplanten Darstellung aufzunehmen. 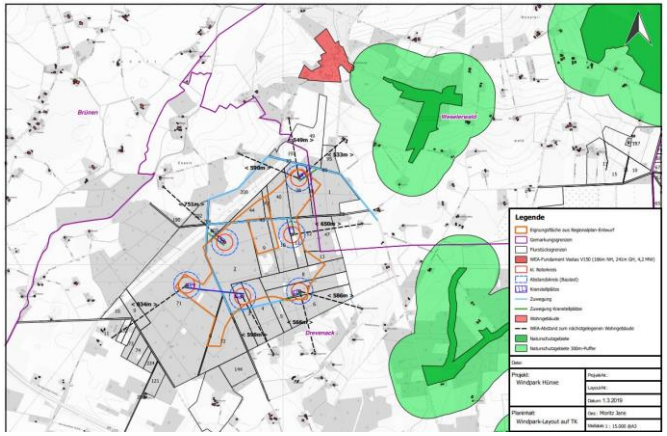 	

Marl

2285#4	Für den Standort der Windenergieanlage Frentrop sieht der RPR-E keinen WEB vor. Dies ist zwar anhand der vom RVR selbst gesetzten o.a. Mindestanforderungen nachvollziehbar, hinsichtlich des gewünschten Ausbaus der Erzeugung sowie langfristige Sicherung regenerativer Energien nicht zielführend. Bei Reduzierung der Mindestgröße eines WEB sowie der dafür anzulegenden Mindestabstände und bei Aufhebung des Zieles von mindestens drei 150 m-WEA in einem WEB würde auch der Standort unserer WEA-Frentrop zu einem -wenn auch sehr kleinen- WEB ausgewiesen und so dauerhaft für die verträgliche Windenergienutzung gesichert. Wir bitten um wohlwollende Beachtung der Bedenken und Anregungen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
Rheinberg		
4548#12	Zu den zeichnerischen Festlegungen nehme ich wie folgt Stellung. 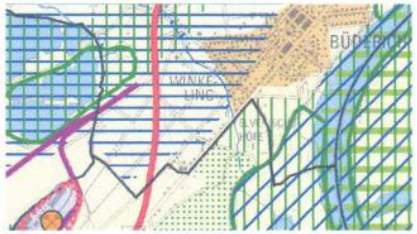 Abbildung 14 – Regionalplanentwurf, Konzentrationszone für Windenergie in Bort an der Stadtgrenze zu Wesel Abbildung 13 – Regionalplanentwurf, Konzentrationszone für Windenergie in Ossenberg an der Stadtgrenze zu Alpen Obwohl im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Rheinberg bereits seit 1994 vier Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellt sind (in den Ortsteilen Borth, Ossenberg, zwischen Eversael und Budberg sowie in Drießen), ist im Regionalplanentwurf für das Stadtgebiet kein Windenergiebereich festgelegt. Die Konzentrationszone in Drießen überschreitet mit einer Größe von ca. 16,5 ha die in Ziel 5.2.1-1 festgelegte Mindestgröße, istjedoch nicht im Regionalplanentwurf dargestellt. Dies ist vermutlich auf das entgegenstehende Ziel Vogelschutz im Plangebiet zurückzuführen. Ich fordere jedoch auf Grund der Notwendigkeit dezentral Erneuerbare Energie zu erzeugen auch weiterhin eine entsprechende Ersatzfläche für Windenergieanlagen auf Rheinberger Stadtgebiet vorzusehen. Die im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Bereich Borth (Abbildung 13) und	Der Anregung wird nicht gefolgt.In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Ossenberg (Abbildung 14) unterschreiten die Mindestgröße von 15 ha. Allerdings befinden sich in räumlicher Zugehörigkeit auf Alpener bzw. Weseier Stadtgebiet ebenfalls Windenergieanlagen, welche sogar im Regionalplan eingezeichnet sind. Insofern halte ich es für notwendig zu prüfen, inwieweit die tatsächlich zusammenhängenden Flächen, welche für Windenergie vorgesehen waren bzw. durch bereits bestehende Anlagen bereits sind, die Mindestgrößen von 15 ha erreichen. Sofern dies der Fall ist, hielte ich es für sachlich richtig, diese Gebiete im Regionalplan als Bereiche für die Windenergie auszuweisen und angemessene Erweiterungsmöglichkeiten sicherzustellen	
4596#4.2	Zu den zeichnerischen Festlegungen nehme ich wie folgt Stellung. 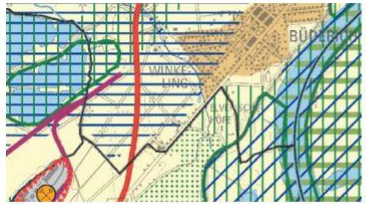 Abbildung 6 – Regionalplanentwurf, Konzentrationszone für Windenergie in Bort an der Stadtgrenze zu Wesel Abbildung 5 – Regionalplanentwurf, Konzentrationszone für Windenergie in Ossenberg an der Stadtgrenze zu Alpen Obwohl im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Rheinberg bereits seit 1994 vier Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellt sind (in den Ortsteilen Borth, Ossenberg, zwischen Eversael und Budberg sowie in Drießen), ist im Regionalplanentwurf für das Stadtgebiet kein Windenergiebereich festgelegt. Die Konzentrationszone in Drießen überschreitet mit einer Größe von ca. 16,5 ha die in Ziel 5.2.1-1 festgelegteMindestgröße, ist jedoch nicht im Regionalplanentwurf dargestellt. Dies ist vermutlich auf das entgegenstehende Ziel Vogelschutz im Plangebiet zurückzuführen. Ich fordere jedoch auf Grund der Notwendigkeit dezentral Erneuerbare Energie zu erzeugen auch	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

	weiterhin eine entsprechende Ersatzfläche für Windenergieanlagen auf Rheinberger Stadtgebiet vorzusehen. Die im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Bereich Borth (Abbildung 13) und Ossenberg (Abbildung 14) unterschreiten die Mindestgröße von 15 ha. Allerdings befinden sich in räumlicher Zugehörigkeit auf Alpener bzw. Weseler Stadtgebiet ebenfalls Windenergieanlagen, welche sogar im Regionalplan eingezeichnet sind. Insofern halte ich es für notwendig zu prüfen, inwieweit die tatsächlich zusammenhängenden Flächen, welche für Windenergie vorgesehen waren bzw. durch bereits bestehende Anlagen bereits sind, die Mindestgrößen von 15 ha erreichen. Sofern dies der Fall ist, hielte ich es für sachlich richtig, diese Gebiete im Regionalplan als Bereiche für die Windenergie auszuweisen und angemessene Erweiterungsmöglichkeiten sicherzustellen	
4831#11	Zu den zeichnerischen Festlegungen nehme ich wie folgt Stellung. 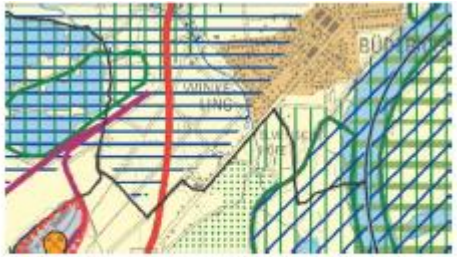 *Abbildung 14 – Regionalplanentwurf, Konzentrationszone für Windenergie in Bort an der Stadtgrenze zu Wesel*	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	 Abbildung 13 – Regionalplanentwurf, Konzentrationszone für Windenergie in Ossenberg an der Stadtgrenze zu Alpen Obwohl im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Rheinberg bereits seit 1994 vier Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellt sind (in den Ortsteilen Borth, Ossenberg, zwischen Eversael und Budberg sowie in Drießen), ist im Regionalplanentwurf für das Stadtgebiet kein Windenergiebereich festgelegt. Die Konzentrationszone in Drießen überschreitet mit einer Größe von ca. 16,5 ha die in Ziel 5.2.1-1 festgelegte Mindestgröße, ist jedoch nicht im Regionalplanentwurf dargestellt. Dies ist vermutlich auf das entgegenstehende Ziel Vogelschutz im Plangebiet zurückzuführen. Ich fordere jedoch auf Grund der Notwendigkeit, dezentral Erneuerbare Energie zu erzeugen, auch weiterhin eine entsprechende Ersatzfläche für Windenergieanlagen auf Rheinberger Stadtgebiet vorzusehen. Die im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Bereich Borth (Abbildung 13) und Ossenberg (Abbildung 14) unterschreiten die Mindestgröße von 15 ha. Allerdings befinden sich in räumlicher Zugehörigkeit auf Alpener bzw. Weseler Stadtgebiet ebenfalls Windenergieanlagen, welche sogar im Regionalplan eingezeichnet sind. Insofern halte ich es für notwendig zu	Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	prüfen, inwieweit die tatsächlich zusammenhängenden Flächen, welche für Windenergie vorgesehen waren bzw. durch bestehende Anlagen bereits sind, die Mindestgrößen von 15 ha erreichen. Sofern dies der Fall ist, hielte ich es für sachlich richtig, diese Gebiete im Regionalplan als Bereiche für die Windenergie auszuweisen und angemessene Erweiterungsmöglichkeiten sicherzustellen.	

Schermbeck

4410#1	Wir die Windenergiegemeinschaft Overbeck GbR begrüßen die Ausweisung einer Windkonzentrationszone in Schermbeck im Ortsteil Overbeck. Ziel der Windenergiegemeinschaft Overberg GbR ist der Aufbau und Betrieb eines Bürgerwindparks, bei dem die kommunale Wertschöpfung zu 100% in den Regionen Schermbeck und Raesfeld-Erle bleibt. In den Jahren 2012-2014 ist die Fläche bereits auf die Eignung als Windkonzentrationszone in der Gemeinde Schermbeck untersucht worden. Bei der Eignungsuntersuchung sind geltende Tabukriterien für die Ausweisung von Windkonzentrationszonen aus den Jahren 2014 angewendet worden. Damals ist eine Fläche von ca. 60 ha identifiziert worden . Diese Fläche ist mit einem erhöhten Planungsrisiko aufgrund artenschutzrechtlicher Thematik in dem bisher ausschließlichen land- und forstwirtschaftliehen genutzten Bereich bewertet worden. Die artenschutzrechtlichen Prüfungen, die die Windenergiegemeinschaft Overbeck angestoßen hat, bestätigten diese im Hinblick auf vorhandene Greifvögel Horste (WEA sensible Arten, Uhu und Rotmilan) . Sollten sich mittelfristig an der Bewertung der Tabukriterien und Umgang mit artenschutzrechtlichen Thematiken Änderungen ergeben, ist es aus der Sicht der Windenergiegemeinschaft Overbeck GbR sinnvoll die komplette im Jahre 2014	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	identifizierte Fläche von ca. 60 ha als Windkonzentrationszone auszuweisen und gegebenenfalls noch zu vergrößern. In einem weiten Umfeld um die Konzentrationszone ist eine weitläufige Parklandschaft vorhanden, mit zum Teil großzügigen Wasserflächen, entstanden aus Austonungsgruben, so dass aus Sicht der Gesellschafter den WEA sensiblen Arten ein attraktiver Ausweichbereich in naher Umgebung zur Verfügung steht. Ein großer Teil der Flächeneigentümer in dem Potentialgebiet sind Mitglieder der Windenergiegemeinschaft Overbeck GbR, die Ihre Fläche gerne zur Nutzung der Windenergie zur Verfügung stellen. Klimaschutz ist auch Artenschutz, diese Wahrheit, dieser Leitspruch hat uns in der Land- und Forstwirtschaft verwurzelten Gesellschaftern vor allem das katastrophale Dürrejahr 2018 nochmal demütig vor Augen geführt. Gerne stellen wir Ihnen unsere Artenschutzuntersuchungs- und Prüfungsergebnisse zur Verfügung.	
4936#12	5. Potenzialgebiet "Schermbeck Friemshof" Zur Ergänzung der vorgesehenen Kulisse von Windenergiebereichen schlagen wir eine zusätzliche Fläche vor, die sich westlich der Ortschaft Schermbeck befindet. Im Gebiet dieser Gemeinde im Landkreis Wesel sehen wir, auch aufgrund der sehr guten mittleren Windgeschwindigkeiten (6,2 – 6,7 m/s in 140 m Höhe), das Potenzial für die Ausweisung einer Windvorrangfläche in einer Größenordnung von ca. 127 ha für insgesamt drei Windkraftanlagen. Somit kommt die Fläche dem Kriterium einer "ausgewogenen Raumstruktur" nach und nutzt dabei die bestehende Infrastruktur, wie Zuwegung und Netzanschluss. Die genaue Lage der Fläche kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden:	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	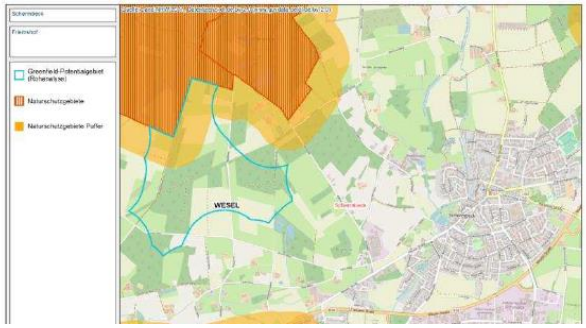 Das Potenzialgebiet berücksichtigt entsprechend der definierten Ausschlusskriterien des ROP-Entwurfs die vorgesehenen Mindestabstände zu Wohn- und Gewerbeflächen sowie der Versorgungs- und Verkehrsinfrastruktur. Das Potenzialgebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet "LSG-Westlich Schermbeck" (LSG-4306-0006) sowie im Biotopverbund "Waldreiche Kulturlandschaft westlich von Schermbeck" (VB-D-4306-015) und grenzt nördlich an das Naturschutzgebiet "NSG Dämmerwald" (WES-073) und das "NSG Lichtenhagen" (WES-009) an. Als Schutzziel für das NSG Dämmerwald werden windsensible Vogelarten wie Waldschnepfe und Wespenbussard benannt sowie diverse Fledermausarten wie z.B. Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler oder Rauhautfledermaus. Für das NSG Lichtenhagen werden ebenfalls Waldschnepfe und Wespenbussard als schützenswerte windsensible Arten aufgeführt. Dennoch erachten wir eine planerische Ausweisung innerhalb des 300m-Puffers zu den beiden Naturschutzgebieten als möglich. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse eines entsprechenden späteren avifaunistischen Gutachtens können die konkreten Einzelstandorte untersucht und ggf. an die naturschutzrechtlichen Anforderungen angepasst werden. Zudem sollte berücksichtigt werden, dass sich bereits im Randbereich des NSG, nordöstlich der Potenzialfläche, im	im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Bestand eine bauliche Nutzung befindet, welche einen vollumfänglichen Ausschluss von Windenergieanlagen im als Puffer angedachten 300m Korridor als fragwürdig erscheinen lässt. Bei dem Standort handelt es sich um eine "Mischfläche" aus Nadelwald und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Um möglichst flächenschonend zu agieren, besteht die Möglichkeit, die Standorte der Anlagen vornehmlich auf den Offenlandflächen zu planen.	
5463#9	3. Gebiet Overbeck (Sbk_Wind_5) Antrag: Wir unterstützen die Ausweisung des vom Plangeber geplanten WEB Sbk_Wind_5 (Gebietsansatz Overbeck) analog zu der in den Prüfbögen der vorliegenden Planunterlagen ausgewiesenen Gebietskulisse. Begründung: Gemäß § 7 Abs. 1 ROG hat die Planungsgemeinschaft auch private Belange bei ihrer Abwägung zu berücksichtigen: Im hiesigen Fall befinden wir uns mit mehreren Eigentümern vor Ort im Gespräch über die Umsetzung eines Windenergieprojektes auf ihren Grundstücken. Damit unterstützt ein Großteil der Grundstückseigentümer vor Ort die Planungen unseres Unternehmens. Auf dieser Basis haben wir bereits eine erste naturschutzfachliche Untersuchung des Gebietes SbK_Wind_5 vorgenommen, deren Ergebnis nach derzeitigen Stand eine Ausweisung des geplanten WEB nicht widerspricht.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

Sonsbeck

4936#10	3. Potenzialgebiet "Sonsbeck Hamber Bruch"	Der Anregung wird nicht gefolgt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Das betreffende Potenzialgebiet befindet sich, verteilt auf zwei Bereiche, auf Flächen der Gemeinde Sonsbeck im Kreis Kleve. Beide Bereiche haben zusammen eine Größe von ca. 34 ha und verfügen über sehr gute Windverhältnisse (6,2 – 6,7 m/s auf 140 m). Die nachfolgende Abbildung zeigt den räumlichen Umgriff der vorgeschlagenen Flächenausweisung. In diesem Zusammenhang schlagen wir vor, westlich des bereits bestehenden Vorranggebietes "Issum/Kapellen" eine Erweiterungsfläche für Windkraft im Kreis Wesel, in der Gemarkung Sonsbeck, vorzusehen. Dieser Teil des Potenzialgebiets knüpft westlich unmittelbar an die bereits ausgewiesene Windgebiet an und erstreckt sich entlang der Kreisgrenze zwischen Wesel und Kleve und wird in seiner Ausdehnung im Norden bzw. Nordwesten durch Abstandsradien zu Aussiedlerhöfen des Ortsteils Hamb begrenzt. Die Nachbargemeinde Issum hat Teile des Hamber Bruchs bereits in der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" (2015) als Vorranggebiet ausgewiesen (dort vermerkt als "Konzentrationszone 1: Issum/ Kapellen"). Eine Erweiterung dieser Zone auf Sonsbecker Gemarkung schafft bei geringfügiger zusätzlicher Flächeninanspruchnahme eine	In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Aufwertung der gesamten Konzentrationszone und erlaubt Synergien hinsichtlich Zuwegung und Einspeisetrasse zu nutzen. Zusätzlich würde sich aus unserer Sicht ein zweiter Bereich für eine Ausweisung eignen, welcher ebenfalls an das Vorranggebiets "Issum/Kapellen" grenzt. Dieser erstreckt sich ausgehend von der äußersten nördlichen Spitze des Vorranggebiets in Richtung Norden über die BAB 57 hinweg bis zur Gemarkungsgrenze zwischen Sonsbeck und Alpen, wo er durch die K20 begrenzt wird. Auch diese vorgesehene Flächenausweisung würde von synergetischen Effekten in Zusammenhang mit der bestehenden Konzentrationszone profitieren und erfüllt dabei grundsätzlich alle Kriterien eines Vorranggebietes. Trotz des gewählten Zuschnitts der vorgeschlagenen Vorrangzone, der sich über die Autobahn hinweg erstreckt, lassen sich die Sicherheit und Leichtgängigkeit des Straßenverkehrs grundsätzlich gewährleisten, indem im späteren Zulassungsverfahren für die Errichtung von Windenergieanlagen Abstände von beispielweise bis zu 100 m zur Fahrbahn eingehalten werden (Baubeschränkungszone). Durch den verkehrsabhängigen Lärm auf der Autobahn ist zudem bereits eine wahrnehmbare Vorbelastung gegeben, auch wenn es sich dabei nicht um Gewerbelärm handelt. In der Gesamtwahrnehmung relativiert sich dadurch die lärmbelastende Wirkung, welche von den Windenergieanlagen ausgeht. Zudem bietet die Nähe des Standorts zur Autobahn die Möglichkeit Einrichtungen der Energie- und Verkehrsinfrastruktur an einem Ort zu bündeln und somit auch die sonstigen möglichen belastenden Wirkungen, wie etwa die Beeinflussung des Landschaftsbilds, auf einen bestimmten Bereich zu konzentrieren. Bei den Forstflächen nördlich und südlich der A57 handelt es sich mehrheitlich um Kiefernwald ohne besondere Schutzfunktion. Es ist davon auszugehen, dass dem Wald aufgrund seiner Nähe zur Autobahn nur ein geringer Erholungswert beigemessen werden kann. Dennoch wäre es aus	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	unserer Sicht möglich bei der Auswahl der Anlagenstandorte darauf hinzuwirken, dass diese in der Peripherie des Waldgebietes geplant werden, um insbesondere den Zugang zu den einzelnen Windenergieanlagen für die Montage und spätere Instandhaltungsarbeiten in schonender Form zu ermöglichen. Die Fläche wird durch eine private sowie eine militärische Richtfunkstrecke durchkreuzt, die beidseitig je 100 m Freihaltebereich erfordert. Die Anlagenstandorte in der Nähe von Richtfunkstrecken können im Einzelnen mit den Betreibern der Richtfunkstrecken abgestimmt werden. Richtfunkstrecken sind daher nicht von vorn herein als unumgängliche Restriktion einzustufen. Die Klärung eines möglichen Konfliktes lässt sich auf die Genehmigungsebene verlagern. Im Umkreis von 5 km befinden sich drei Bestandsparks (in "Alpen-Veen", in "Alpen an der Sonsbecker Straße" gelegen und in "Geldern-Kapellen"). Die dadurch bestehenden Zäsuren verhindern eine optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen. Der Zubau weiterer Windenergieanlagen am geplanten Standort führt zu keiner linearen Zunahme der Zusatzbelastung.	

Unna

4779#3	4. Rechtliche Voraussetzung für eine Windkraftanlage: Begründung: Sollte es in Zukunft gewünscht sein im Sinne des Allgemeinwohls und des technischen Fortschritts mehr regenerative Energie vor Ort in Bezug auf Windkraft zu gewinnen, kann ich mir vorstellen, dass eine Anlage bei mir betrieben werden kann. Der eingezeichnete Standort in Anlage 2 (grüner Punkt) ist sehr gut geeignet. Es handelt sich um die Gemarkung Uelzen Flur *[ANONYMISIERT]* Flurstück *[ANONYMISIERT]* neben Flurstück *[ANONYMISIERT]*. Dieser Standort ist störungsabgelegen von Wohnbebauung, Biotopen und Vogelschutzgebieten. Zudem ist er zugänglich durch einen vorhandenen Weg, sodass kein neuer Weg gebaut	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Genehmigung zum Bau und Betrieb von Einzelanlagen zur Nutzung der Windenergie ist nicht Gegenstand des Regionalplans Ruhr. Inwiefern raumbedeutsame Windenergieanlagen den Zielen der Raumordnung entsprechen, wird im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	werden muss. Die Energie kann durch die naheliegende Stromtrasse aufgenommen werden, die das Landschaftsbild bereits beeinflusst. Der Standort ist außerhalb der Einflugschneise des Flughafens Dortmund. Die Randbedingungen sind zwar sehr gut aber wahrscheinlich nicht durchsetzbar, da Windkraftanlagen oft nur in Windparks genehmigungswürdig sind. 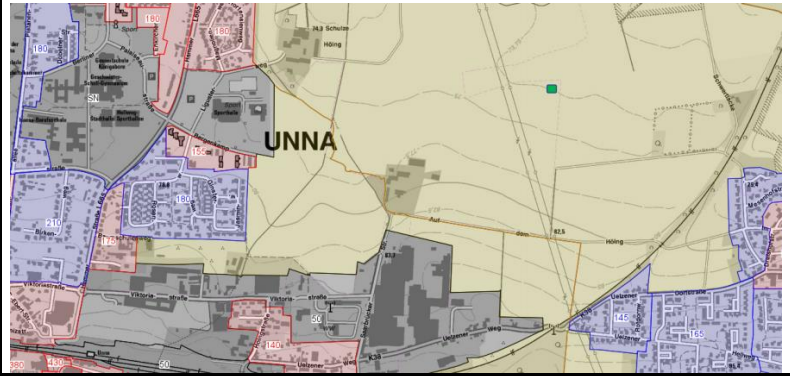 	

3. Verkehrsinfrastruktur

Verkehrsinfrastruktur, allgemein

Kreis Recklinghausen

4906#2	Weiterhin möchte ich auch die in den Unterlagen gelisteten, aber nicht mehr zeitgemäßen Infrastrukturmaßnahmen bemängeln. Das lässt sich besonders bei dem geplanten Bau der B 474n -OU Waltrop- ablesen. Die Planung berücksichtigt weder ein Rad(schnell)weg, noch ist in irgendeiner Weise ein ÖPNV berücksichtigt. Diese wichtigen Aspekte in heutigen Straßenplanungen unberücksichtigt zu lassen, ist nicht mehr zeitgemäß. Wenn es ignoriert wird das gesetzlich geschützte Biotope und Bodendenkmale zerstört werden, aber die Zerschneidung von Landschaftselementen und Frischluftschneisen toleriert werden, ist dies ein respektloses Unterfangen der Planungsbehörde Straßen NRW und widerspricht den Zielen des Regionalplans. Schaut man sich die Planung auf der Karte genauer an, wird eine extreme Verinselung der Wald und Ackerflächen entstehen. Der bereits jetzt von Wasserstraßen umschlossene Korridor wird durch den Straßenbau endgültig verriegelt. Die Populationen der jagdbaren und nicht jagdbaren sowie der bodengebundenen Tiere werden verarmen. Das führt unabdingbar zum gewaltigen Artenschwund, da eine Blutauffrischung nicht mehr gewährleistet ist. Die Planung und Dimension der Straße zeugt von einer wenig nachhaltigen Ingenieurskultur. Auch meine Hofstelle *[ANONYMISIERT]* ist vom geplanten Bau der OU B 474n massiv betroffen. Der Hof ist bereits im Vestischen Lagerbuch von 1648 erwähnt und somit fast 400	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	Jahre im Familien besitz. Seit Generationen leben die Familien von der Produktion ihrer landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die auf der Scholle wuchsen.	

Bochum

406#1	Nach dem Bau des Opelzentrallagers, des Ziesakbaus der Araltankstelle sollten vor weiteren Baugenehmigung wegen des bereits jetzt zwischen dem Opelring und der A 40 nicht mehr zu verantworteten Verkehrsaufkommen folgende Maßnahmen umgesetzt werden: Eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h auch für den Kfz Verkehr auf der Hauptstr. in Richtung Dortmund ist, wie sie bereits seit Jahren für die Fahrtrichtung nach Dortmund besteht zwingend erforderlich. Auf der Hauptstr. zwischen Opelring und A 40 müssen mehr ampelgesicherte Fußgängerüberwege eingerichtet werden, damit den Fußgängern an dem wohnbebauten Straßenteil ein gefahrloser Übergang ermöglich wird. Insbesondere älteren Mitbürgern sollten weite Wege zu den vorhandenen Überwegen erspart werden. Für die im Minutentrack über die Hauptstr. fahrenden schweren LKWs müssen vor der in Zukunft geplanten Umgehungs- und Zufahrtstraße bereits jetzt ausgeschilderte Entlastungsrouten geschaffen werden. Dabei sollten Unterstr., Wallbaumweg und Werner Hellweg mit einbezogen werden. An der Ausfahrt der A 40 in Lütgendortmund entwickelt sich eine Unfallzeitbombe, die einen sofortigen Eingriff herausfordert. Mehr als 2 LKWs- Ausfahrtspuren sollten für den Abbiegerverkehr Werner Hellweg/Provinzialstr. geschaffen werden, um die halsbrecherischen PKW-Wendemanöver auf dem Werner Hellweg abzustellen. Es ist sicherlich ein Wunder, dass es hier noch keine größeren Unfälle gab.	Die Hinweise zum Ausbau und zur Gestaltung verschiedener Straßen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausgestaltung der im Regionalplan festgelegten Trassen der Verkehrsinfrastruktur stellen keinen Regelungsgegenstand der Regionalplanung dar. Die genannten Aspekte der Geschwindigkeitsregelung, der Einrichtung von Fußgängerüberwegen, der Verkehrslenkung, der Anzahl der vorhandenen Fahrspuren, der Regelung von Lichtzeichenanlagen und des Linienverlaufs von Buslinien sind nachfolgenden Planungsebenen vorbehalten.

	An starken Verkehrszeiten bildet sich an dieser Ausfahrt ein Rückstau bis in die A 40 hinein. Hier sollte dann durch eine entsprechend programmierte Ampelanlage die Ausfahrt für weitere Abfahrer gesperrt werden und auf folgende Aus- oder Umfahrten hingewiesen werden. Auf der sog. Wilhelmshöhe bestehen keine Einkaufsmöglichkeiten. Die Bewohner sind auf die Buslinie 378 für Fahrten zum Dorf oder zum Krankenhaus angewiesen. Sollte diese Buslinie zukünftig am S-Bahnhof enden wären sie zum Umsteigen auf die so viel gepriesene neue Straßenbahn angewiesen. Eine Linienführung der 378-Buslinie über Markt bis zum Krankenhaus könnte den arg benachteiligten Wilhelmshöhern die Zukunftsängste nehmen.	

Datteln

4387#1	In der Bürgerinitiative Meckinghoven (bim) haben sich Bürger im Dattelner Stadtteil Meckinghoven, insbesondere rund um die Lukaskreuzung (B 235 / L 511) unabhängig von politischen Parteien zusammengeschlossen. Wir sind ausschließlich kommunalpolitisch aktiv und haben uns zum Ziel gesetzt, die Lebensverhältnisse vor Ort zu verbessern. Dazu zählt insbesondere der Schutz vor Verkehrsimmissionen aller Art, aber auch die Verbesserung der Verkehrsanbindung auf der Straße, auf der Schiene und mit dem Fahrrad. Wir möchten unsere Anregungen daher in der vorgenannten Reihenfolge der Verkehrsträger gliedern und wie folgt vortragen:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
4387#5	Die vom Kreis Recklinghausen in Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten verabschiedete Stellungnahme zum Regionalplanentwurf erwähnt die Umgebung der Lukaskreuzung mit keinem Wort. Auch die Verkehrsprobleme an der B 235 in Datteln werden lediglich im Zusammenhang mit der Planung des NewParks gestreift, die berechtigten Anliegen der Bürger in	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	Meckinghoven bleiben unberücksichtigt. Unsere Verbesserungsvorschläge richten sich auf die Belastungen durch den Straßenverkehr und die Verkehrsanbindung in Meckinghoven und beziehen sich auf die Straße (5 Anregungen), die Schiene (1 Anregung) und das Radwegenetz (6 Anregungen). Die Politik und die Verwaltungen im Kreis Recklinghausen und in den Kommunen werden in der Tagespolitik nicht müde zu betonen, dass sie für die Beseitigung erkannter Missstände nicht zuständig seien. Anlässlich des Entwurfs des Regionalplans Ruhr haben sie nun auf übergeordneter Ebene eine passende Gelegenheit, Verbesserungen für die Bürger in Meckinghoven einzuleiten. Leider setzen sie sich für unsere Belange nicht ein. Deshalb melden wir uns nun selbst zu Wort. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung	

Straßen

Mehrere betroffene Kommunen

912#4	Weiterführung der A 59 / B 8 in Dinslaken: Die dargestellte Trasse rückt unmittelbar an das FFH-Gebiet Rheinaue Walsum heran und zerstört ein Landschaftsschutzgebiet. Die dargestellte Trasse ist abzulehnen. 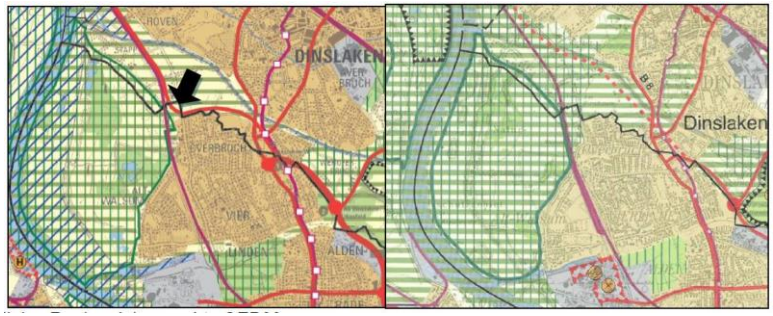 links: Regionalplan, rechts GEP99	Der Anregung zum Wegfall der Trasse wird nicht gefolgt. Die Festlegung der Trasse im RP Ruhr basiert auf dem Bundesverkehrswegeplan 2030, der den Straßenbedarf des Bundes festlegt. Maßnahmen aus Bedarfsplänen sind in den Regionalplan aufzunehmen, da die verkehrlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW den Straßenbedarf festlegen und gesetzlich fixiert werden. Die Festlegung der Trasse wird gegenüber der Entwurfsfassung verändert und erfolgt mit dem Planzeichens 3.ab-2) (Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung). In den nachfolgenden Planungsstufen kann sich der Trassenverlauf noch verändern.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
1538#1	Die zeichnerischen Darstellungen der Planung in den vorgelegten Plänen lassen erkennen, dass die Anschlussdichte der Autobahnauf- und Abfahrten im östlichen Ruhrgebiet deutlich schlechter ist und daher eine Planergänzung zum Vorteil des östlichen Ruhrgebiets erforderlich wird. Insbesondere die Stadt Dortmund nutzt / benutzt die Nachbargemeinden wesentlich für ihre Verkehrsbelange. Wegen des Anschlusses Schwerte an die A 1 leidet besonders die Stadt Schwerte unter den Begleiterscheinungen. Die Region braucht eine Ergänzung des Autobahnnetzes. Die Sperrung der A 430 / B 1 durch Dortmund für den LKW - Verkehr belastet Fremdgebiete. Die nicht vollzogene Planung der Fortführung der A 44 muss nachgeholt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Anregung zu Planergänzungen bezüglich der Erhöhung der Anschlussdichte der Autobahnen im östlichen Ruhrgebiet wird nicht gefolgt. Der Bund gibt im Bundesverkehrswegeplan 2030, der gesetzliche Verbindlichkeit erlangt, Bedarfsplanmaßnahmen für die Infrastrukturplanung des Bundes - wie u.a. für Bundesfernstraßen - vor, die in der Regionalplanung zwingend zu übernehmen sind. Mit der Festlegung der Bedarfsplanmaßnahmen im Regionalplan wird sichergestellt, dass langfristig deren Realisierung nicht durch andere Planungen und Maßnahmen erschwert oder verhindert wird. Zugleich setzt die in der Stellungnahme geforderte Aufnahme von Maßnahmen zu den Bundesfernstraßen im Regionalplan voraus, dass diese im Bundesverkehrswegeplan 2030 enthalten sind, was nicht der Fall ist.
1538#2.1	Verkehr in Schwerte und um Schwerte herum. Forderung: Anschlussstelle Lichtendorf Die Skizze zeigt die Raststätte – Nord und Südteil. Im Norden wird die Spur, die bereits heute von vielen Fahrzeugen – besonders der Polizei - genutzt wird, bis zur Lichtendorfer Straße als rechte Spur der Abfahrt aus Richtung Unna durchgezogen. Die Spur zur Tankstelle / Raststätte bleibt wie sie ist. Die Römerstraße bleibt vollkommen unberührt. Der evtl. notwendige Schallschutz zu den Häusern der Römerstraße wird in den dort vorhandenen Grünbereich als Abgrenzung zur Straße integriert. Damit ergibt sich für die dortigen Anwohner und die Schule eine wesentlich verbesserte	Der Anregung zur Festlegung einer Anschlussstelle im Bereich Lichtendorf wird nicht gefolgt. Im Bundesverkehrswegeplan 2030 ist die Erweiterung der BAB A 1 auf 8 Fahrstreifen vorgesehen, nicht jedoch die Einrichtung einer Anschlussstelle im Umfeld der dortigen Raststätte. Die im Bundesverkehrswegeplan enthaltenen Bedarfsplanmaßnahmen sind in den Regionalplan aufzunehmen, da sie den Straßenbedarf definieren und gesetzlich fixiert werden. Die Planungen zur Bedarfsplanmaßnahme (Projektnummer A1-G60-NW-T3-NW) sehen die Einrichtung einer Anschlussstelle nicht vor.

	Situation und dem Anschlussbedürfnis der Region kann entsprochen werden. Warum? Der Verkehr von Holzwickede, Sölde und den übrigen an die Sölder Straße angeschlossenen Bereichen fährt nicht mehr über die Römerstraße, die K 10/20 / Heidestraße in Schwerte durch Reine Wohngebiete, sondern unter der Autobahn hindurch bis zur neuen Anschlussmöglichkeit, die als Verlängerung der K 20 gebaut werden kann / beim Kreis UN in Planung ist. 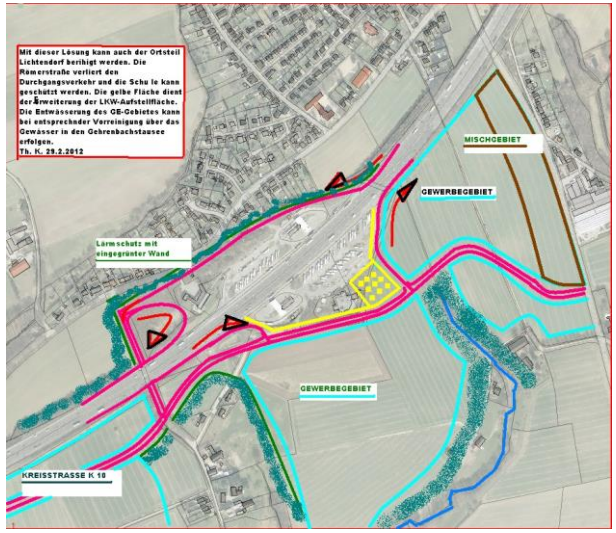 Der Verkehr in Richtung Köln fährt dann bis zur Lichtendorfer Dorfstraße (linke Bildseite), unterquert die Autobahn und fährt auf die Spur zur Autobahn. Die erforderliche Länge der Beschleunigungsspuren ist gewährleistet. Ebenso die Erreichbarkeit des Raststättenbetriebs. Auf der Südseite ist die Situation analog. Diese Lösung macht eine Verlängerung der K 20 über die Sölder Straße hinaus entbehrlich, entlastet und erschließt!	

	Derzeit fließt der Verkehr zum Schaden der Ortslage Lichtendorf nach Schwerte um dort in dem sprichwörtlichen Dauerstau auf eine Zufahrt zur BAB A1 zu warten. Der Anschlusspunkt an die Autobahn wird also für die Fahrzeuge nur verkürzt und entlastet die heute durchfahrenen Wohngebiete. Es ergeben sich bei dieser Linienführung für Schwerte neue, hochwertige Gewerbeflächen, die auch bezüglich der sehr teuren wasserwirtschaftlichen Erschließung (Regenwasser) kostengünstig entsorgt werden könnten. Es würde ein Teil der Verkehrsströme aus der östlichen Innenstadt und auch dem Gewerbegebiet Eisenbahnausbesserungswerk (EAW) die neue Auffahrt nutzen und ebenfalls zu einer deutlichen Entlastung der Innenstadt führen, die derzeit von der EU wegen Überschreitung der NOx-Werte beklagt wird. Hinzuweisen ist auch auf die Erweiterungsmöglichkeit des Raststättenparkplatzes für LKW (gelb gepunktete Fläche), die heute nachts bis weit auf die Autobahn zurückstauen und eine erhebliche Gefahrenquelle darstellen. Der obige Plan ist vom 29.2.2012. - Mittlerweile (2018) liegen Pläne für den Ausbau des Parkplatzes vor. Die Planfeststellung soll in 2019 eröffnet werden.	
4562#7	Die L 155 von der Ortsmitte Orsoy über die Fähre nach Walsum ist als Bestand oder bedeutsame Straße vollkommen entfallen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der LPlG DVO, Anlage 3, sind die zu verwendenden Planzeicheninhalte und -merkmale zusammengestellt. Demnach sind bezüglich der Verkehrsinfrastruktur die bestehenden und geplanten Straßen festzulegen, die für vorwiegend großräumige, überregionale und regionale Verkehre ein Wegenetz bilden. In der Regel beziehen sich die Festlegungen auf Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Landesstraßen sowie auf sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen, sofern letztere für die Anbindung von Siedlungsbereichen oder von Einrichtungen und Anlagen mit hohem Verkehrsaufkommen erforderlich sind. Die funktionalen Vorgaben bedeuten zugleich, dass nicht alle klassifizierten Straßen im Regionalplan festzulegen sind. Dieses

		gilt auch für die über die Landesstraße L 155 angebundene Fährverbindung, der bei begrenzter Transportkapazität keine regionalplanerische Bedeutung beigemessen wird.

Ennepe-Ruhr-Kreis

1131#5	Die B 483n beschneidet Linderhausen im Osten. Auch hier würden Frei- und Agrarflächen geopfert.	Der Hinweis auf die B 483n wird zur Kenntnis genommen. Das Projekt ist als Bedarfsplanmaßnahme im Bundesverkehrswegeplan 2030 enthalten und daher im Regionalplan festzulegen. Der genaue Verlauf der Trasse wird in nachfolgenden Planungsstufen bestimmt und kann sich noch verändern.
1138#6	Sollte der "Bund" den Ausbau des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord und Straßen NRW den Bau der 483n vorantreiben, so werden durch weiteren Flächenverbrauch die Städte Gevelsberg und Schwelm mit Wuppertal zu einem Ballungsraum verschmolzen.	Der Hinweis auf die B 483n wird zur Kenntnis genommen. Das Projekt ist als Bedarfsplanmaßnahme im Bundesverkehrswegeplan 2030 enthalten und daher im Regionalplan festzulegen. Der genaue Verlauf der Trasse wird in nachfolgenden Planverfahren festgelegt und kann sich gegenüber den Festlegungen im Regionalplan noch verändern.
2109#5	Die Trassenführung der B483n soll Linderhausen im Osten beschneiden. Auch hier würden Frei- und Agrarflächen geopfert. Auch dagegen sprechen wir uns aus.	Der Anregung, auf eine Festlegung der B 483n zu verzichten, wird nicht gefolgt. Das Projekt ist als Bedarfsplanmaßnahme im Bundesverkehrswegeplan 2030 enthalten und daher als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr im Regionalplan festzulegen. Maßnahmen aus Bedarfsplänen sind aufzunehmen, da die verkehrlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW den Straßenbedarf verbindlich in Gesetzesform festlegen. Mit der Festlegung der Bedarfsplanmaßnahmen im Regionalplan wird sichergestellt, dass langfristig ihre Realisierung nicht durch

		andere Planungen und Maßnahmen erschwert oder verhindert wird. Der Verlauf der Trasse der B 483n richtet sich an den Projektinformationen des Bundesverkehrswegeplans 2030 aus, in dem die Bedarfsplanmaßnahme mit der Projektnummer B54/B483-G10-NW-T2-NW geführt wird. Aufgrund des Planungsstandes kann sich der Verlauf der Trasse in den nachfolgenden Planverfahren verändern.
2772#1	Darüber hinaus wird – zwar nicht vom Regionalverband Ruhr – aber von Straßen NRW eine Umgehungsstraße für Schwelm geplant (B 483n; geplanter Verlauf in der Westfälischen Rundschau vom 15.02.19; RESK6). Die Trassenführung mündet in Linderhausen. Auch dadurch würden Bürger/innen mehr Luftverschmutzung und Lärm ausgesetzt sowie weitere Frei- und Agrarflächen geopfert werden. Auch dagegen spreche ich mich aus, obwohl ich Anlieger der stark befahrenen Hattinger Straße in Schwelm bin, die durch die Umgehungsstraße entlastet würde.	Der Anregung, auf eine Festlegung der B 483n zu verzichten, wird nicht gefolgt. Das Projekt ist als Bedarfsplanmaßnahme im Bundesverkehrswegeplan 2030 enthalten und daher als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr im Regionalplan festzulegen. Maßnahmen aus Bedarfsplänen sind aufzunehmen, da die verkehrlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW den Straßenbedarf verbindlich festlegen und gesetzlich fixiert werden. Mit der Festlegung der Bedarfsplanmaßnahmen im Regionalplan wird sichergestellt, dass langfristig ihre Realisierung nicht durch andere Planungen und Maßnahmen erschwert oder verhindert wird. Der Verlauf der Trasse der B 483n richtet sich an den Projektinformationen des Bundesverkehrswegeplans 2030 aus, in dem die Bedarfsplanmaßnahme mit der Projektnummer B54/B483-G10-NW-T2-NW geführt wird. Aufgrund des Planungsstandes kann sich der Verlauf der Trasse in den nachfolgenden Planverfahren verändern.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
2946#2	Zusätzlich belastend zur Ausweisung von Gewerbe- und Industriebereichen wird darüber hinaus von Straßen NRW eine Umgehungsstraße für Schwelm geplant (B 483n; geplanter Verlauf in der Westfälischen Rundschau vom 15.02.2019; RESK6). Die Trassenführung mündet in Linderhausen. Dadurch würden neben Lärm- und Schmutzimmissionen der Gewerbebetriebe, Lärm durch Anfahrt, Beladung und Abfahrt der LKWs die Bürger und Bürgerinnen zusätzlich mehr Luftverschmutzung und Lärm ausgesetzt sowie weitere Frei- und Agrarflächen versiegelt. Auch dagegen spreche ich mich aus.	Der Anregung, auf eine Festlegung der B 483n zu verzichten, wird nicht gefolgt. Das Projekt ist als Bedarfsplanmaßnahme im BVWP 2030 enthalten und daher als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr im Regionalplan festzulegen. Maßnahmen aus Bedarfsplänen sind aufzunehmen, da die verkehrlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW den Straßenbedarf festlegen und verbindlich gesetzlich fixiert werden. Mit der Festlegung der Bedarfsplanmaßnahmen im Regionalplan wird sichergestellt, dass langfristig ihre Realisierung nicht durch andere Planungen und Maßnahmen erschwert oder verhindert wird. Der Verlauf der Trasse der B 483n richtet sich an den Projektinformationen des Bundesverkehrswegeplans 2030 aus, in dem die Bedarfsplanmaßnahme mit der Projektnummer B54/B483-G10-NW-T2-NW geführt wird. Aufgrund des Planungsstandes kann sich der Verlauf der Trasse in den nachfolgenden Planverfahren verändern.
2975#6	Außerdem ist der Ausbau / Umbau des Autobahnkreuzes Wuppertal-Nord geplant. Auch hier sollen landwirtschaftliche Flächen erneut in großem Maße in Anspruch genommen werden. Für diesen Ausbau / Umbau wurden schon im Jahre 1993 wichtige landwirtschaftliche Flächen vorgehalten. Dieser Bereich wurde später nie in die Planung mit einbezogen. Diese Flächen liegen nun heute als verkommenes Brachland und werden als Lagerplatz von Straßen NRW genutzt.	Die Hinweise zum Ausbau bzw. Umbau des Autobahnkreuzes Wuppertal-Nord und den erwarteten Flächeninanspruchnahmen werden zur Kenntnis genommen. Das Projekt ist als Bedarfsplanmaßnahme im BVWP 2030 enthalten und daher als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr bzw. Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr im Regionalplan festzulegen. Maßnahmen aus Bedarfsplänen sind aufzunehmen, da die verkehrlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW den Straßenbedarf festlegen und gesetzlich fixiert werden. Mit der Festlegung der Bedarfsplanmaßnahmen im Regionalplan wird sichergestellt, dass langfristig ihre Realisierung nicht durch andere Planungen und Maßnahmen erschwert oder verhindert wird.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
3422#2	Ich beantrage darüber hinaus, die Planungen zur Umgehungsstraße B 483n zwischen den Gebieten Ennepetal-Oelkinghausen und Schwelm-Linderhausen aus der Entwurfsfassung vom 25. April 2018 - Blatt 27 – ersatzlos zu streichen.	Der Anregung, auf eine Festlegung der B 483n zu verzichten, wird nicht gefolgt. Das Projekt ist als Bedarfsplanmaßnahme im BVWP 2030 enthalten und daher als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr im Regionalplan festzulegen. Maßnahmen aus Bedarfsplänen sind aufzunehmen, da die verkehrlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW den Straßenbedarf festlegen und gesetzlich fixiert werden. Mit der Festlegung der Bedarfsplanmaßnahmen im Regionalplan wird sichergestellt, dass langfristig ihre Realisierung nicht durch andere Planungen und Maßnahmen erschwert oder verhindert wird. Der Verlauf der Trasse der B 483n richtet sich an den Projektinformationen des BVWP 2030 aus, in dem die Bedarfsplanmaßnahme mit der Projektnummer B54/B483-G10-NW-T2-NW geführt wird. Aufgrund des Planungsstandes kann sich der Verlauf der Trasse in den nachfolgenden Planverfahren verändern.
3562#2	Ich beantrage ferner, die Planung für die ebenfalls durch obige Gebiete laufende Straße B 483n aus dem Entwurf herauszunehmen.	Der Anregung, auf eine Festlegung der B 483n zu verzichten, wird nicht gefolgt. Das Projekt ist als Bedarfsplanmaßnahme im BVWP 2030 enthalten und daher als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr im Regionalplan festzulegen. Maßnahmen aus Bedarfsplänen sind aufzunehmen, da die verkehrlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW den Straßenbedarf festlegen und gesetzlich fixiert werden. Mit der Festlegung der Bedarfsplanmaßnahmen im Regionalplan wird sichergestellt, dass langfristig ihre Realisierung nicht durch

		andere Planungen und Maßnahmen erschwert oder verhindert wird. Der Verlauf der Trasse der B 483n richtet sich an den Projektinformationen des BVWP 2030 aus, in dem die Bedarfsplanmaßnahme mit der Projektnummer B54/B483-G10-NW-T2-NW geführt wird. Aufgrund des Planungsstandes kann sich der Verlauf der Trasse in den nachfolgenden Planverfahren verändern.
4628#10	Darüber hinaus wird – zwar nicht von Ihnen – aber von Straßen NRW eine Umgehungsstraße für Schwelm geplant (B 483n; geplanter Verlauf in der Westfälischen Rundschau vom 15.02.19; RESK6). Die Trasse führt an dem Wohngebiet Linderhausen-Ost entlang und zerschneidet im weiteren Verlauf weitere Grünflächen. Das bedeutet noch mehr Luftverschmutzung und Lärm für die Bürger/innen sowie einen zusätzlichen Frei- und Agrarflächenverbrauch. Auch dagegen sprechen wir uns aus.	Der Anregung, auf eine Festlegung der B 483n zu verzichten, wird nicht gefolgt. Das Projekt ist als Bedarfsplanmaßnahme im BVWP 2030 enthalten und daher als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr im Regionalplan festzulegen. Maßnahmen aus Bedarfsplänen sind aufzunehmen, da die verkehrlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW den Straßenbedarf festlegen und gesetzlich fixiert werden. Mit der Festlegung der Bedarfsplanmaßnahmen im Regionalplan wird sichergestellt, dass langfristig ihre Realisierung nicht durch andere Planungen und Maßnahmen erschwert oder verhindert wird. Der Verlauf der Trasse der B 483n richtet sich an den Projektinformationen des Bundesverkehrswegeplans 2030 aus, in dem die Bedarfsplanmaßnahme mit der Projektnummer B54/B483-G10-NW-T2-NW geführt wird. Aufgrund des Planungsstandes kann sich der Verlauf der Trasse in den nachfolgenden Planverfahren verändern.
4628#11	12. Die Erweiterung des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord ist ebenfalls beschlossen, wodurch erhebliche Teile an Grünflächen ebenfalls zerstört werden.	Der Hinweis zum Ausbau bzw. Umbau des Autobahnkreuzes Wuppertal-Nord wird zur Kenntnis genommen. Das Projekt ist als Bedarfsplanmaßnahme im BVWP 2030 enthalten und daher als Straße für den vorwiegend großräumigen

		Verkehr bzw. Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr im Regionalplan festzulegen. Maßnahmen aus Bedarfsplänen sind aufzunehmen, da die verkehrlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW den Straßenbedarf festlegen und gesetzlich fixiert werden. Mit der Festlegung der Bedarfsplanmaßnahmen im Regionalplan wird sichergestellt, dass langfristig ihre Realisierung nicht durch andere Planungen und Maßnahmen erschwert oder verhindert wird.
4803#1	Ich beantrage ferner, den Bau der B 483n nur bis zur Bundesstr. 7 und nicht bis Linderhausen zu führen. Dieser Punkt geht auch an Straßen NRW.	Der Anregung, auf eine teilweise Festlegung der B 483n zu verzichten, wird nicht gefolgt. Das Projekt ist als Bedarfsplanmaßnahme im BVWP 2030 enthalten und daher als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr im Regionalplan festzulegen. Maßnahmen aus Bedarfsplänen sind aufzunehmen, da die verkehrlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW den Straßenbedarf festlegen und gesetzlich fixiert werden. Mit der Festlegung der Bedarfsplanmaßnahmen im Regionalplan wird sichergestellt, dass langfristig ihre Realisierung nicht durch andere Planungen und Maßnahmen erschwert oder verhindert wird. Der Verlauf der Trasse der B 483n richtet sich an den Projektinformationen des Bundesverkehrswegeplans 2030 aus, in dem die Bedarfsplanmaßnahme mit der Projektnummer B54/B483-G10-NW-T2-NW geführt wird. Aufgrund des Planungsstandes kann sich der Verlauf der Trasse in den nachfolgenden Planverfahren verändern.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
Kreis Recklinghausen		
1906#2	Weiterhin möchte ich auch die in den Unterlagen gelisteten, aber nicht mehr zeitgemäßen Infrastrukturmaßnahmen bemängeln. Das lässt sich besonders bei dem geplanten Bau der -B 474n OU Waltrop- ablesen. Die Planung berücksichtigt weder ein Rad(schnell)weg, noch ist in irgendeiner Weise ein ÖPNV berücksichtigt. Diese wichtigen Aspekte in heutigen Straßenplanungen unberücksichtigt zu lassen, ist nicht mehr zeitgemäß. Wenn es ignoriert wird das gesetzlich geschützte Biotope und Bodendenkmale zerstört werden, aber die Zerschneidung von Landschaftselementen und Frischluftschneisen toleriert werden ist dies ein respektloses Unterfangen der Planungsbehörde Straßen NRW und widerspricht den Zielen des Regionalplans. Schaut man sich die Planung auf der Karte genauer an, wird eine extreme Verinselung der Wald und Ackerflächen entstehen. Der bereits jetzt von Wasserstraßen umschlossene Korridor wird durch den Straßenbau endgültig verriegelt. Die Populationen der jagdbaren und nicht jagdbaren sowie der bodengebundenen Tiere werden verarmen. Das führt unabdingbar zum gewaltigen Artenschwund, da eine Blutauffrischung nicht mehr gewährleistet ist. Die Planung und Dimension der Straße zeugt von einer wenig nachhaltigen Ingenieurskultur. Auch meine Hofstelle *[ANONYMISIERT]* ist vom geplanten Bau der OU B 474n massiv betroffen. Der Hof ist bereits im Vestischen Lagerbuch von 1648 erwähnt und somit fast 400 Jahre im Familienbesitz. Seit Generationen leben die Familien von der Produktion ihrer landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die auf der Scholle wuchsen. Ein prägendes Ereignis für unsere Hofstelle war, obschon ich es glücklicherweise selbst nicht erlebt habe, die letzten	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	Kriegsmonate des zweiten Weltkrieges. Dieses Ereignis ist fest in unserer Familiengeschichte eingebettet und möchte ich nachfolgend schildern. Mit behördlichem nationalem Eifer wurde vor dem Ende des zweiten Weltkriegs in unmittelbarer Nähe unserer Hofstelle eine "Scheinindustrieanlage" aufgebaut. Hier wurden Gerüste und Lampenanlagen installiert. Bei Luftangriffen wurde diese Anlage beleuchtet. Die Munition produzierenden und anderen kriegswichtigen Industrieanlagen in der Nachbarstadt Castrop-Rauxel wurden bei einem Luftangriff abgedunkelt. So wurden die feindlichen Flieger von den eigentlichen Industrieanlagen abgelenkt und warfen Ihre tödliche Fracht in der Nähe unserer Hofstelle ab. Trotz Intervention bei den Behörden, wurden meine Großeltern zu einem patriotischen Verhalten aufgefordert. Die damals zuständigen Behörden erklärten dieses Bauwerk als unverzichtbar und es diene dem Wohle der Allgemeinheit. Widerspruch wurde von den Behörden ignoriert und gleichzeitig mit Argwohn betrachtet. Die Aufforderung zum patriotischen Verhalten wurde damit "belohnt", dass acht Wochen vor Kriegsende, unsere Hofstelle bei einem Luftangriff völlig zerstört wurde. Durch weitere behördliche Planungen und Anordnungen wurde die Hofstelle ab den 1960 er Jahren des vorigen Jahrhunderts zahlreichen Einschränkungen unterworfen und die Entwicklung entsprechend gehemmt. Diese Planungen führten damals zwangsweise zu einem erheblichen Schrumpfungsprozess. Dieser Prozess wurde ausnahmslos von den zuständigen Planungsbehörden als unvermeidbar und im Sinne des Allgemeinwohls gerechtfertigt. Ich nenne Landabtretungen für den Umbau des Herdicksbach, Landverlust für den Ausbau der L 511 an das Straßenneubauamt	

	Recklinghausen, sowie der Kreisstraße K 14. Ebenso die durch den Kohleabbau entstandenen Schäden an Haus und Stallungen, sowie auf den Ackerflächen. Besonders schmerzhaft war der Verlust der 1989 unter Naturschutz gestellten Bergsenke "Leveringhäuser Teich". Hier liegen ca. 5000 qm der ursprünglich landwirtschaftlichen Fläche, mit besten Bodenpunkten dauerhaft unter Wasser. Auch wenn die Fläche noch in unserem Eigentum steht, für eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist sie; da von der Bezirksregierung Münster dauerhaft unter Naturschutz gestellt, - nicht mehr nutzbar. Der permanente Entzug landwirtschaftlicher Flächen zum "Wohle der Allgemeinheit", hemmt eine zuverlässige Weiterentwicklung bis zum heutigen Tag. Investitionen wurden bisher immer unter dem Aspekt abgewogen wann, wo, und in welcher Form, ist die Hofstelle vom Regionalplan betroffen. Den rigiden Festsetzungen, die in den ausgelegten Unterlagen abzulesen sind, bedeuten keinerlei Entwicklungsspielraum mehr für viele landwirtschaftlichen Betriebe. Das gilt gleichwohl auch für meine Hofstelle. Darum bitte ich die Festsetzungen zu überdenken, um den Betrieben die Möglichkeit zu geben sich weiter zu entwickeln. Nur mit einer sinnvollen Perspektive für die Landwirtschaft können die regionalen, landwirtschaftlichen Produkte den Ernährungsbedarf der Bevölkerung langfristig sichern.	
3822#1	Wir bewirtschaften einen 76 ha großen voll arrondierten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb in Waltrop / Datteln. Es handelt sich um einen reinen Ackerbaubetrieb ohne Tierhaltung Diese hochwertigen Ackerflächen von Datteln und Waltrop dürfen nicht so einfach dem Natur- und Landschaftsschutz geopfert werden. Als Alternative sind dazu ehemalige Industriebrachen besser geeignet, das setzt natürlich voraus,	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der BSN ist aufgrund der Biotopfläche herausragender Bedeutung VB-MS-4310-11 "Laubwald an der K 14 westlich Hof Küper bei Waltrop" zur Erhaltung und Optimierung eines vielfältig strukturierten Laubwaldes als wertvoller Refugialraum und bedeutsamer Trittsteinbiotop eines eng benachbarten Laubwald-

	dass diese von Altlasten befreit werden. Die geplante B 474n, als südliche Umgehung von Datteln, zwecks Anschluss an den geplanten New Park, würde dann durch ein Naturschutzgebiet geplant. Die Umsetzung der Straßenplanung wird ebenfalls zu Interessenkollisionen führen. Zusätzlich würden wesentlich mehr Ausgleichfläche für die Bundesstraße benötigt werden. Eine Betriebsentwicklung und Planungssicherheit ist unter diesen geschilderten Umständen nicht mehr gewährleistet. Durch dieses geplante Vorhaben sind eventuelle mögliche Windstandorte gefährdet, die für den Ausstieg aus Braun-und Steinkohle unbedingt benötigt werden. Die Ausweisung der Wald- und Ackerflächen in Natur- und Landschaftsschutzgebiete kommt einer schleichenden Enteignung gleich und ist so von uns nicht hinzunehmen.	Biotopverbundes festgelegt worden. Bei der Festlegung wird aufgrund des regionalplanerischen Maßstabs und dem Charakter des Regionalplanes keine parzellenscharfe Abgrenzung vorgenommen, so dass auch Ackerflächen aufgrund der Unschärfe mit im BSN liegen können. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 ROG. Das private landwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Um keine unzulässige Ersatzvornahme für die nachfolgende landschaftsplanerische Fachplanung zu leisten, wird zur Sicherung des regionalen Biotopverbundes auf die Konkretisierung der BSN verwiesen. Dabei obliegt es der Fachplanung, die hierfür erforderlichen Sicherungsinstrumente entsprechend der naturschutzrechtlichen Vorgaben anzuwenden. Erst dann können Natur- oder Landschaftsschutzgebiete festgesetzt werden. Die geplante B 474n ist als Straße im Regionalplanentwurf enthalten und somit ein zu beachtendes Ziel.
4387#2	1. Verkehrsanbindung auf der Straße Unser wesentliches Anliegen ist die Entlastung der Bundesstraße B 235 in Datteln und insbesondere die Entlastung der nicht mehr funktionsfähigen Lukaskreuzung (B 235 / L 511) in Meckinghoven. Wir haben uns zuletzt an die Bezirksregierung Münster gewandt und ergänzende Straßenverbindungen zur Entlastung der Lukaskreuzung vorgeschlagen. Die Nachricht ist Ihnen als Kopie zugegangen, der Ordnung halber fügen wir sie jedoch noch einmal als Anlage 1 bei.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Im RP Ruhr werden vorhandene Verkehrstrassen festgelegt, sofern diese von mindestens regionaler Bedeutung und gleichzeitig zur Gewährleistung des regionalen Netzzusammenhangs oder zur Anbindung raumbedeutsamer Verkehrsquellen oder -ziele erforderlich sind. Im vorliegenden Fall sind dies im Bereich der Siedlungslage Meckinghoven die Bundesstraße B 235 sowie die Landesstraße L 511, die die entsprechenden Funktionen erfüllen, weshalb die als

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Kurz zusammengefasst wünschen wir uns den Ausbau bzw. Höherstufung der Horneburger Straße in Castrop-Rauxel zu einer Kreisstraße oder Landesstraße, um sie als Verbindung zwischen dem "Hochfeld" (K15) und der L628 / Suderwicher Straße leistungsfähiger zu machen (Anregung 1) Damit der Verkehr dann nicht auf die B235 zurückgeführt werden muss, sollte eine neue Anschlussstelle der L 628 an die BAB 2 am Suderwicher Bach / Emschertalweg bzw. Wartburgstraße geprüft werden. (Anregung 2) Des Weiteren wünschen wir uns eine leistungsfähige Verbindung zwischen der B235 und der Stadt Waltrop, die ab der BAB 2 Anschlussstelle Henrichenburg in nördlicher Richtung vor der Brücke über den Rhein-Herne-Kanal abzweigt (z. B. Waltroper Straße in Castrop-Rauxel). Damit soll sichergestellt werden, dass der Verkehr in Richtung Waltrop nicht über die Lukaskreuzung führt und diese Kreuzung verstopft. (Anregung 3) Selbstverständlich würde der Verkehr auf der B 235 durch den Bau der B 474n wesentlich verringert und die Situation der Lukaskreuzung würde in Nord-Süd-Richtung erheblich entlastet. Wir gehen davon aus, dass diese Straßenverbindung im Regionalplan berücksichtigt werden wird. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die vollständige Errichtung der B 474n eine weitere Maßnahme, die wir anregen möchten. (Anregung 4) Schließlich möchten wir noch auf einen Umstand hinweisen, der sich aus der Erweiterung des Dortmund-Ems-Kanals auf Dattelner Stadtgebiet ergibt. Der als sog. Stadtstrecke Datteln bezeichnete Abschnitt führt zu erheblichem Bodenaushub, der zu einem großen Teil in Datteln dauerhaft gelagert wird, nennenswerte Mengen (rd. 200.000 m^3) sollen jedoch abgefahren werden. Die Ablagerung soll südlich der Waltroper Straße (Datteln) / Münsterstraße (Waltrop) nördlich des Datteln-Hamm-Kanals sein. Falls man diese Ablagerungen dazu	Anregung 1 vorgeschlagene Festlegung der Horneburger Straße, die keinerlei Klassifizierung besitzt, im Regionalplan als regionalplanerisch relevante Straße nicht in Betracht kommt. Die Festlegung geplanter Verkehrstrassen im Regionalplan basiert auf den entsprechenden Bedarfsplänen des Bundes und des Landes NRW, die in eigenen Verfahren aufgestellt werden. Maßnahmen aus Bedarfsplänen sind aufzunehmen, da die verkehrlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW den Straßenbedarf festlegen und gesetzlich fixiert werden. Mit der Festlegung der Bedarfsplanmaßnahmen im Regionalplan wird sichergestellt, dass langfristig ihre Realisierung nicht durch andere Planungen und Maßnahmen erschwert oder verhindert wird. Die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz definiert in Anlage 3, dass eine zeichnerische Festlegung von Bedarfsplanmaßnahmen sowohl für Straßen als auch für Schienenwege vorgesehen ist. Hieraus ergibt sich, dass vor einer zeichnerischen Festlegung im Regionalplan die Entscheidung über die Aufnahme einzelner Infrastrukturprojekte in den entsprechenden Bedarfsplan abzuwarten ist. Für die Trasse der angesprochenen Bundesstraße B 474n (Anregung 5) ist das der Fall. Sie ist im Bundesverkehrswegeplan 2030 enthalten und daher im Regionalplan festgelegt. Für die in der Anregung genannten Maßnahmen, Herstellung einer Anschlussstelle an der BAB A 2, Suderwicher Bach (Anregung 2), Herstellung einer Verbindung nach Waltrop (Anregung 3) und Herstellung einer östlichen Umgehung Datteln (Anregung 5), trifft das nicht zu, weshalb eine Festlegung im RP Ruhr nicht in Betracht kommt.

	verwendet, eine östliche Ortsumgehung Dattelns als Ersatz für die umstrittene B 474n zu schaffen, wären die bewegten Massen gut eingesetzt. (Anregung 5) Diese Straße könnte zudem auf die Deponie Löringhof auf der dem Kanal abgewandten Seite eingebracht werden und eine Verbindung zur Kreisstraße 14 Löringhofstraße / Im Löringhof herstellen. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die Erweiterung des Rhein-Herne-Kanals (Los 8) ebenfalls ansteht. Die dort zu bewegenden Massen müssten ebenfalls nicht fortgeschafft werden und könnten sinnvoll in Datteln eingesetzt werden. Wir regen an, die derzeit vorgesehene Verwendung des Aushubs im Rahmen der Regionalplanung kritisch zu betrachten und einer Lösung zuzuführen, die dem Straßenbau zugute kommt. Die Gesamtsituation sollte in den Landesstraßenbedarfsplan Eingang finden, um den gezielten Straßenausbau in das Landesstraßenbauprogramm einzubringen. Wir sind uns bewusst, dass auch solche Maßnahmen nicht dazu führen, dass die Lukaskreuzung in Zukunft verkehrsarm werden kann. Die Lukaskreuzung wird aus unserer Sicht vielmehr dauerhaft eine wichtige Kreuzung bleiben mit der Folge, dass Meckinghoven kein Luftkurort sein wird. Dennoch sind Anstrengungen zur Vermeidung der Überbelastung der Anwohner dringend geboten und erforderlich. Falls auf absehbare Zeit nichts geschieht und die vorhandene Engpass-Situation an der Lukaskreuzung nicht aufgehoben wird, sind Fahrverbote verbunden mit wirtschaftlichen Nachteilen aus unserer Sicht unvermeidlich.	

Kreis Wesel

87#1	Die geplante Neubautrasse der L 4n zwischen der B 8 und der Hünxer Straße im Bereich Dinslaken / Hünxe (vgl. zeichnerische Festlegung auf Blatt 13) entspricht nicht den im Regionalplan	Der Hinweis auf die Planungsgrundlagen des Regionalplans wird zur Kenntnis genommen.

	aufgeführten Planungsgrundlagen und darf so nicht umgesetzt werden. Argumentativ ist festzuhalten: Sollte es tatsächlich zu einem Neubau kommen, so würde dieser die Grundlage einer Reihe nachteiliger Entwicklungen für Mensch und Natur bilden. Erst durch den Neubau würde dem überregionalen Verkehr über die A 3 von und nach Wesel eine attraktive Alternative zur A 3-Anschlussstelle Hünxe geschaffen werden. Für Dinslaken bedeutete dies eine Zunahme von Schwerlastverkehr durch ein regionales Naherholungsgebiet hindurch und die damit verbundenen Schadstoff- sowie Lärmemissionen. Ein regionales Naherholungsgebiet, dass im Regionalplan als Gebiet zum "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" ausgewiesen ist, würde dadurch zerschnitten werden mit einem erheblichen Einfluss auf Flora und Fauna. Berücksichtigt man den typischen Lärmteppich einer Landstraße mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 10.000 Fahrzeugen pro Tag (siehe Umgebungslärmportal NRW), so wären fast alle Anwohner der nördlichen Bereiche der Stadtteile Bruch und Lohberg betroffen. Auch die Kosten für einen ca. 3,5 km langen Neubau dürften erheblich sein und den Steuerzahler unnötig belasten. Eine Abwägung gegenüber der Nullvariante und dem Ausbau vorhandener Alternativtrassen hat nicht hinreichend stattgefunden.	Eine Umsetzung der im Landesstraßenbedarfsplan enthaltenen und im Regionalplan festgelegten Trasse erfolgt auf Planungsebenen, die der Regionalplanung nachgelagert sind. Erläuternd ist darauf hinzuweisen, dass der im Landesstraßenbedarfsplan enthaltene Trassenverlauf im Regionalplan mit dem Planzeichen 3.ab-2) (Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung) festgelegt wird. Der grobe Verlauf überlagert in Teilen die Straßenverläufe des Tenderingsweg und Schwarzer Weg und ersetzt den im Entwurf des RP Ruhr enthaltenen Trassenverlauf, bei dem es sich um eine der Varianten handelt, die im Rahmen der durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW durchgeführten UVS im Jahr 2011 diskutiert wurden. Im Jahr 2020 wurden die Arbeiten zu einer erneuten UVS aufgenommen. Bei der Festlegung im RP Ruhr handelt es sich um eine Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung. Der genaue Verlauf der Bedarfsplanmaßnahme wird im nachfolgenden Linienbestimmungsverfahren konkretisiert und kann im Ergebnis von den Festlegungen des Regionalplans abweichen. Maßnahmen aus Bedarfsplänen sind in den Regionalplan aufzunehmen, da die verkehrlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW den Straßenbedarf festlegen und gesetzlich fixiert werden.
87#2	Formal verstößt die Planung gegen folgende Grundsätze des Regionalplans: 6.1-2 Ziel Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme schützen Für neue raumbedeutsame Infrastruktur darf nur dann Freiraum in Anspruch genommen werden, wenn der nachgewiesene Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann. Zu Z 6.1-2 Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme schützen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da die verkehrlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW den Straßenbedarf festlegen und gesetzlich fixiert werden, sind Maßnahmen aus Bedarfsplänen in den Regionalplan aufzunehmen. Hierzu gehört auch die im Landesstraßenbedarfsplan enthaltene Bedarfsplanmaßnahme der OU Dinslaken (L 4n).

	"...Bei der Realisierung dieser Planungen und Maßnahmen ist dem Ausbau der vorhandenen Verkehrswege Vorrang gegenüber Neuplanungen einzuräumen, um weitere Flächeninanspruchnahmen möglichst zu reduzieren." 6.1-4 Grundsatz Verkehre raum- und umweltverträglich gestalten Die Verkehrsträger in der Metropole Ruhr sollen so entwickelt werden, dass sie eine raum- und umweltverträgliche Raumüberwindung ermöglichen. Dabei sollen unzerschnittene verkehrsarme Freiräume (UZVR) möglichst erhalten bleiben. 6.2-1 Ziel Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme durch Straßenplanungen schützen Für neue raumbedeutsame Straßentrassen darf nur dann Freiraum in Anspruch genommen werden, wenn der nachgewiesene Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann. 6.2-3 Grundsatz Anbindung an das großräumige Straßennetz Die Anbindung an das großräumige nationale und europäische Straßennetz soll durch die Instandhaltung und den bedarfsgerechten Ausbau der vorhandenen Netzstruktur sicherstellt werden.	
418#1	Ich wende mich gegen die im Regionalplan als Möglichkeit vorgesehene Trassenführung der L 4n (Din_Hnx_Str_01) entlang der Wohngebiete im Norden von Dinslaken. Entscheidend für die Trassenfestlegung - so ist zu vermuten - sind politische Festlegungen und zwar Absprachen zwischen Hünxe und Dinslaken, die privelligierte Bürger in Hünxe, die am Tenderingsweg wohnen, schonen sollen. Hünxe ist wohl nur dann mit einer Straße zur Umfahrung von Lohberg einverstanden, wenn als Kompensation entgegen allen Planungsgrundsätzen die L 4n mit möglichst viel Schaden für Natur und Landschaft und unter möglichst hoher Belastung einer Vielzahl von Bürgern in Dinslaken errichtet wird, um hierdurch die genannten wenigen Anwohner des Tenderingswegs zu schonen.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der im Landesstraßenbedarfsplan enthaltene Trassenverlauf im Regionalplan mit dem Planzeichen 3.ab-2) (Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung) festgelegt wird. Der grobe Verlauf überlagert in Teilen die Straßenverläufe des Tenderingsweg und Schwarzer Weg und ersetzt den im Entwurf des RP Ruhr enthaltenen Trassenverlauf, bei dem es sich um eine der Varianten handelt, die im Rahmen der durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW durchgeführten UVS im Jahr 2011 diskutiert wurden. Im Jahr 2020 wurden die Arbeiten zu einer erneuten UVS aufgenommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Eine Straßenplanung darf sich aber nicht an rechtswidrigen politischen Wunschvorstellungen orientieren. Sie muss vielmehr den rechtlichen Vorgaben für Planungen Rechnung tragen. Die Planungsgrundsätze des Landes NRW wie auch die Regelung des § 50 BImSchG stehen einer Trassenwahl entgegen, bei der eine neue Straße (L 4n) in unmittelbarer Nähe zu einer vorhandenen Straße (Tenderingsweg) errichtet wird (die ohne weiteres für zusätzlichen Verkehrsbedarf ausgebaut werden kann), wobei dann auch noch ein wertvolles Naherholungsgebiet zerstört und eine Vielzahl von Einwohnern im Norden von Dinslaken erheblichem neuem Lärm ausgesetzt werden. Von einer Vorbelastung durch Lärm kann in den Wohnbereichen in Dinslaken - entgegen den Angaben im Anhang H des Umweltberichts zum Regionalplan - auch nicht gesprochen werden (jedenfalls soweit dies nicht unmittelbar in der Nähe der B 8 liegen).	Bei der Festlegung im Regionalplan handelt es sich um eine Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung. Der genaue Verlauf der Bedarfsplanmaßnahme wird im nachfolgenden Linienbestimmungsverfahren konkretisiert und kann im Ergebnis von den Festlegungen des Regionalplans abweichen. Maßnahmen aus Bedarfsplänen sind in den Regionalplan aufzunehmen, da die verkehrlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW den Straßenbedarf festlegen und gesetzlich fixiert werden.
418#4	Besonders unverständlich ist, dass der RVR seit Jahren die Freizeitnutzung im Bereich der Tenderingsseen, z.B. durch die Unterhaltung und Pflege der Wanderwege, fördert. Das gesamte Naherholungsgebiet wird von der Bevölkerung gut angenommen. Der Straßenbau in dem Bereich würde das Naherholungsgebiet zerstören. Ich fordere auch aus diesem Grund, dass ein Straßenbau in dem Bereich unterbleibt und die Regionalplanung keine Straßenrasse in dem Bereich vorsieht.	Der Anregung zur Streichung der L 4n wird nicht gefolgt. Es erfolgt jedoch eine Veränderung des übernommenen Trassenverlaufs. Der im Landesstraßenbedarfsplan enthaltene Trassenverlauf wird im Regionalplan mit dem Planzeichen 3.ab-2) (Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung) festgelegt. Der grobe Verlauf überlagert in Teilen die Straßenverläufe des Tenderingsweg und Schwarzer Weg und ersetzt den im Entwurf des RP Ruhr enthaltenen Trassenverlauf, bei dem es sich um eine der Varianten handelt, die im Rahmen der durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW durchgeführten UVS im Jahr 2011 diskutiert wurden. Im Jahr 2020 wurden die Arbeiten zu einer erneuten UVS aufgenommen. Bei der Festlegung im Regionalplan handelt es sich um eine Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung. Der genaue Verlauf der Bedarfsplanmaßnahme wird im nachfolgenden

		Linienbestimmungsverfahren konkretisiert und kann im Ergebnis von den Festlegungen des Regionalplans abweichen. Maßnahmen aus Bedarfsplänen sind in den Regionalplan aufzunehmen, da die verkehrlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW den Straßenbedarf festlegen und gesetzlich fixiert werden.
502#1	bereits mit unserer Stellungnahme vom 12.11.2018 zum o. g. Entwurf des Regionalplans Ruhr haben wir uns gegen die Trassenführung der L 4n mitten durch ein Naherholungsgebiet und durch die Natur sowie gegen die Erweiterung von Auskiesungsflächen (Hnx_BSAB_3) gewandt, da die Umsetzung der Planungen den Freiraum, die "ruhige" Erholungsfunktion, den Naturhaushalt und das Ökosystem zerstören würde. Wir halten den Regionalplan Ruhr in Bezug auf die Trassenführung der L 4n für rechtswidrig. Mit diesem Schreiben ergänzen wir unsere o. g. Stellungnahme und konkretisieren unsere Forderungen, den Regionalplan Ruhr zu ändern. 1. Die im Entwurf des Regionalplans Ruhr vorgesehene Trasse der L 4n verläuft in weiten Teilen durch ein im Jahr 2004 rechtlich festgesetztes Landschaftsschutzgebiet (L8 des Landschaftsplans Raum Hünxe/ Schermbeck des Kreises Wesel). Gemäß der Präambel „verfolgt der Landschaftsplan das Ziel, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Kultur- und Erholungslandschaft zu sichern und weiterzuentwickeln eine weitgehende und langfristig währende Planungssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen existenz-und entwicklungsfähige Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten gleichermaßen zu erhalten, zu entwickeln und zu fördern die Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes im Spannungsfeld der vielfältigen Raumansprüche sicherzustellen." Da die L 4n bei deren Umsetzung insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der im Landesstraßenbedarfsplan enthaltene Trassenverlauf im Regionalplan mit dem Planzeichen 3.ab-2) (Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung) festgelegt wird. Der grobe Verlauf überlagert in Teilen die Straßenverläufe des Tenderingsweges und Schwarzen Weges und ersetzt den im Entwurf des RPR enthaltenen Trassenverlauf, bei dem es sich um eine der Varianten handelt, die im Rahmen der durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW durchgeführten UVS im Jahr 2011 diskutiert wurden. Im Jahr 2020 wurden die Arbeiten zu einer erneuten UVS aufgenommen. Bei der Festlegung im RP Ruhr handelt es sich um eine Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung. Der genaue Verlauf der Bedarfsplanmaßnahme wird im nachfolgenden Linienbestimmungsverfahren konkretisiert und kann im Ergebnis von den Festlegungen des Regionalplans abweichen. Bau und Ausbau der Landesstraßen sind Aufgaben des Landes. Das Netz der Landesstraßen wird auf der Grundlage des Landesstraßenausbaugesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LStrAusbauG NRW) ausgebaut. Der Landesstraßenbedarfsplan nimmt als Anlage des Landesstraßenausbaugesetzes an den entsprechenden Beschlussfassungen des Landtages teil und erlangt auf diesem Wege Gesetzescharakter. Aktuell gültig ist der Bedarfsplan von 2006. Bei der genannten Einstufung am 25.10.2011 handelt es sich um eine erneute Überprüfung und Priorisierung aller

	Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und die Vielfalt zerstört, läuft die im Regionalplan Ruhr vorgesehene L 4n dem festgesetzten Landschaftsplan zuwider. Auch die Ergebnisse der Umweltprüfung Regionalplan Ruhr, Anhang H" spiegeln die Tatsache wider, dass mit der Trassenführung massiv in die Natur und in das Landschaftsschutzgebiet L8 des Landschaftsschutzplans Raum Hünxe I Schermbeck des Kreises Wesel eingegriffen wird. Danach sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit (Vorkommen von Wohnsiedlungsflächen im Plangebiet und im Umfeld) Tiere. Pflanzen. biologische Vielfalt (Vorkommen eines NSG im Umfeld, Vorkommen von geschützten Biotopen im Umfeld, schutzwürdige Biotope, welche NSG - würdig oder mindestens regional bedeutsam sind im Umfeld) Wasser (Flächeninanspruchnahme innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes „Lohberger Entwässerungsgraben und Bruckhauser Mühlenbach") Klima / Luft (Flächeninanspruchnahme von Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung) Landschaft (Flächeninanspruchnahme eines UZVR von mindestens 10 -50 km) zu erwarten, so dass die Trassenführung der L 4n auch aus Gründen des vorbeugenden Schutzes von Mensch, Natur und Umwelt abgelehnt werden muss. 2. Die L 4n ist im Entwurf des Regionalplans Ruhr als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung dargestellt. Auf Seite 196 der „Textlichen Festlegung, Teil B" zum Regionalplan Ruhr wird Folgendes dargelegt und behauptet: "Der Bund und das Land NRW legen in ihren Bedarfsplänen, die den Charakter eines Gesetzes besitzen, verbindliche Straßenbaumaßnahmen unterschiedlicher Priorität fest. Mit der Darstellung dieser Bedarfsplanmaßnahmen im Regionalplan wird sichergestellt, dass langfristig ihre Realisierung nicht durch	Landesstraßenmaßnahmen durch das Land, die als vordringlicher Bedarf bzw. Stufe 1 im Landesstraßenbedarfsplan eingestuft sind. Es wurde überprüft ob sie vorrangig weiter zu planen sind oder ob für sie erst im Laufe der Zeit eine Vorrangigkeit im Planungsgeschehen festgestellt werden kann. Im Juli 2015 wurde ein neuer Sachstand der Priorisierung veröffentlicht. Die in den Bedarfsplänen gesetzlich festgelegten Maßnahmen bleiben davon unberührt und sind entsprechend in der Regionalplanung zu berücksichtigen. Die zeichnerischen Festlegungen der Bedarfsplanmaßnahmen des Landesstraßenbedarfsplans richten sich nach der LPLG DVO. Die Hinweise auf die Festlegung von Regionalen Grünzügen werden zur Kenntnis genommen. Sie entsprechen der Festlegung im Entwurf des RP Ruhr.

	andere Planungen und Maßnahmen erschwert oder verhindert wird. Dabei beinhaltet der Bedarfsplan des Bundes Aus-/Neubaumaßnahmen an/für Bundesautobahnen und Bundesstraßen, der Bedarfsplan des Landes NRW hat Planungsvorhaben für Landesstraßen zum Inhalt." Es wird darum gebeten, die gesetzliche Grundlage / die Rechtsnorm zu benennen, wonach die Bedarfspläne "den Charakter eines Gesetzes besitzen" bzw. den Text im Regionalplan Ruhr zu korrigieren und dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die L 4n nicht im aktuellen Landesentwicklungsplan vom 08.02.2017 vorgesehen ist. Nach unseren Recherchen ist die L 4n im Landesstraßenbedarfsplan vom 25.10.2011 als OU Dinslaken (B 8 - A 3) aufgeführt und mit der Einstufung als Maßnahme der Stufe 1 (grüne Linie in der Karte zum Landesstraßenbedarfsplan) gekennzeichnet. Im "Straßenbedarfsplan Stufe 1, Priorisierungsliste Planung NRW (Maßnahmen nicht in Verkehr, nicht im Bau und kein unanfechtbares Baurecht)" vom 25.10.2011 ist die OU Dinslaken (B 8 - A 3) mit dem Planungsstand (Vor- Untersuchung- Linien - Abstimmung) und der Priorität rot, d.h. "nach Abschluss der Planungsstufe, nachrangig planen", gekennzeichnet, so dass es sich bei der L 4n (OU Dinslaken (B 8 - A 3)) nicht um eine konkrete bereits festgelegte Trasse handelt. In der dazugehörigen Karte ist allerdings - selbst unter Berücksichtigung ihres sehr kleinen Maßstabs- ein anderer Trassenverlauf der L 4n erkennbar, als der, der im Entwurf des Regionalplans Ruhr eingezeichnet wurde. Eine direkte Anbindung der L 4n an die A 3 sieht beispielsweise der Landesstraßenbedarfsplan nicht vor, viel mehr eine Anbindung an die L 462. Auch der weitere im Entwurf des Regionalplans Ruhr vorgesehene Trassenverlauf der L 4n von Hünxer Str. bis B 8 entspricht nicht dem des Landesstraßenbedarfsplans.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Wir müssen insofern festhalten, dass der Regionalplan Ruhr in seiner derzeitigen Fassung, dem Landesstraßenbedarfsplan nur insoweit entspricht, dass die L 4n in beiden Plänen enthalten ist. Da es sich bei der L 4n nach dem Landesstraßenbedarfsplan um keine konkrete Trasse handelt und in der derzeitigen Planungsstufe auch nicht handeln kann und der Regionalplan Ruhr die L4n als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung übernimmt, ist in diesem Zusammenhang für uns unerklärlich, warum die Regionalplanungsbehörde RVR den Trassenverlauf der L 4n nicht auf die vorhandenen Straßen "Schwarzer Weg" und "Tenderingsweg" gelegt hat, sondern stattdessen die Trasse durch den Freiraum und das Naherholungsgebiet gewählt hat, was, wie wir noch im Folgenden darstellen werden, gegen die Ziele und Grundsätze des Rechts der Raumordnung verstößt. Außerdem weisen wir auf die vorhandene verkehrliche Situation hin, die zu berücksichtigen ist: Die Straßen "Schwarzer Weg" und "Tenderingsweg" dienen bereits heute als Verbindungsweg zwischen Bruckhausen / Lohberg, d. h. der Hünxer Str., und der B 8, so dass aktuell und dies seit Jahren/Jahrzehnten die genannte Wegeverbindung von "Schwarzer Weg" und "Tenderingsweg" die im Regionalplan Ruhr/Landesstraßenbedarfsplan geforderte Funktion der L4n in diesem Bereich übernimmt bzw. übernommen hat. Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass bei der Aufstellung des Landesstraßenbedarfsplans keine Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne des Raumordnungsrechts bei der Aufstellung von Regionalplänen erfolgt. 3. Im Übrigen verfehlt die Planung der L 4n auch unter Berücksichtigung, dass die L 4n (lediglich) als „Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung" geführt wird, in der derzeitigen Trassenführung des Regionalplans Ruhr insbesondere die Vorgaben der Nachhaltigkeit nach § 2 (2) ROG in Gänze.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Nach dem Raumordnungsgesetz (ROG) in seiner aktuellen Fassung sind die in § 2 ROG genannten Grundsätze der Raumordnung im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung nach§ 1 Abs. 2 ROG anzuwenden und in Raumordnungsplänen festzulegen: Gemäß§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG ist der Freiraum zu schützen die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen. In § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG wird auf die Erhaltung und Entwicklung der Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume verwiesen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Verkehrszwecke durch vorrangige Ausschöpfung der Potenziale zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen zu verringern. Weiterhin wird in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG gefordert, dass den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen ist, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Nach § 3 Nr. 3 ROG sind die oben dargestellten Grundsätze der Raumordnung als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu beachten (s. auch § 4 ROG). Wie in § 13 ROG dargestellt, sind Raumordnungspläne für das Landesgebiet und Raumordnungspläne für Teilräume der Länder (Regionalpläne) aufzustellen. Die Regionalpläne sind aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln. Das Landesplanungsgesetz Nordrhein -Westfalen ergänzt die Regelungen des ROG. Danach stellen der Landesentwicklungsplan, der von der Landesplanungsbehörde erarbeitet wird, und die Regionalpläne die Raumordnungspläne im Sinne des ROG dar. Der derzeit geltende Landesentwicklungsplan vom 08.02.2017 stellt unter Nr. „8.1-2 Ziel Neue Infrastruktur im Freiraum" Folgendes fest: „Für neue raumbedeutsame Verkehrsinfrastruktur darf Freiraum nur in Anspruch genommen werden, wenn der Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden	

	kann. Davon ausgenommen sind die Infrastruktur für nichtmotorisierte Mobilität sowie neue Schieneninfrastruktur, die der Verlagerung von Güterverkehren aus Siedlungsbereichen dient." Für eine Querverbindung von der Hünxer Str. zur B 8 steht die vorhandene Verkehrsinfrastruktur, bestehend aus dem „Schwarzer Weg" und „Tenderingsweg" zur Verfügung. Beide Straßen sind für den motorisierten Kraftverkehr zugelassen und werden nachweislich seit Jahren / Jahrzehnten als Verbindungsweg zwischen Hünxer Str. und B 8 genutzt. Die im Entwurf des Regionalplans Ruhr vorgesehene L 4n verläuft weitestgehend auf Ackerflächen und durch Waldbestand parallel zu den bestehenden und soeben erwähnten Verkehrswegen. Vor dem von uns dargestellten rechtlichen Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, dass die L 4n in der vorgesehenen Trassenführung durch den Freiraum und den Grünzug überhaupt Eingang in den Regionalplan Ruhr finden konnte, da damit gegen geltendes Recht verstoßen wird. Bereits in der Beteiligung zum LEP im Jahr 2015 hat die Landesplanungsbehörde unter ID: 10156 Schlagwort: 8.1-2 Ziel Neue Verkehrsinfrastruktur im Freiraum auf die Anmerkungen der Stadt Dinslaken auf die besondere Schutzbedürftigkeit des Freiraums und den Bezug zum Schutzgut Mensch hingewiesen: "Mit dem Bezug auf den erforderlichen Bedarfsnachweis und den Vorrang für den Ausbau vorhandener Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt das Ziel die besondere Schutzbedürftigkeit des Freiraums. Dies ist die geforderte raumordnerische Konfliktlösung. Diese Konfliktlösung soll keiner Abwägung im Einzelfall unterliegen. Deshalb ist eine Festlegung als Ziel erforderlich. Nur so kann sichergestellt werden, dass die beim Ausbau der Verkehrsinfrastruktur unvermeidliche Flächeninanspruchnahme reduziert wird. Eine Festlegung als Grundsatz wird der Bedeutung des Aspektes des	

	Freiraumschutzes nicht gerecht. Ein Widerspruch zwischen den Zielen zum Freiraumschutz und zu den Belangen des Schutzgutes Mensch sind nicht erkennbar. Der Schutz des Freiraumes dient auch dem Schutzgut Mensch, da er den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlage sichert. Die Planung von Verkehrsinfrastruktur im Freiraum ist entsprechend des Ziels dann möglich, wenn der Bedarf durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur nicht gedeckt werden kann.... " In diesem Zusammenhang müssen wir darauf hinweisen, dass die in diesem Jahr vom Land angestoßene LEP-Änderung, deren öffentliche Beteiligung inzwischen abgeschlossen wurde, keine Änderung des "8.1-2 Ziels Neue Verkehrsinfrastruktur im Freiraum" erfahren hat und damit dieses Ziel unverändert beibehalten wird, so dass es bei der Regionalplanung entsprechend zu beachten ist. Auch die "Textliche Festlegung des Regionalplans Ruhr, Teil B" zum Entwurf des Regionalplans Ruhr übernimmt das o. g. Ziel im Wesentlichen gleichlautend unter 6.1-2 Ziel "Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme schützen" (S. 193): "Für neue raumbedeutsame Infrastruktur darf nur dann Freiraum in Anspruch genommen werden, wenn der nachgewiesene Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann. Ausgenommen von dieser Regelung sind Trassen und Einrichtungen für den nichtmotorisierten Verkehr (z.B. Radwege oder Fahrradparkeinrichtungen) und neue Schienenwege, die der Verlagerung von Güterverkehren aus Siedlungsbereichen dienen, die zunehmenden Lärmbelastungen durch verdichteten Schienengüterverkehr ausgesetzt sind." Weiterhin verweisen wir auf die "Textliche Festlegung des Regionalplans Ruhr, Teil B" zum Entwurf des Regionalplans Ruhr unter 6.2-1 Ziel Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme durch Straßenplanungen schützen (S. 195) Dort ist zu lesen: "Für neue raumbedeutsame Straßentrassen darf nur dann Freiraum in Anspruch genommen werden, wenn der nachgewiesene Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann."	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Es ist auch nicht erkennbar, dass der Bedarf nicht durch den Ausbau der vorhandenen Straßen "Schwarzer Weg" und "Tenderingsweg" gedeckt werden könnte, zumal die genannten Straßen die Verbindungsfunktion zwischen Hünxer Str. und B 8 bereits heute - ohne Ausbau - erfüllen. Wir müssen daher wiederholt festhalten, dass die derzeitige Trassenführung der L 4n in einem krassen Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung steht. Aufgrund der dargestellten rechtlichen Zusammenhänge ist die L 4n in der derzeit vorgesehenen Trassenführung rechtlich unzulässig und daher im Regionalplan Ruhr (zumindest in dem Bereich von B 8 bis zur Hünxer Str.) zu streichen. Im Übrigen haben wir bereits ausführlich in unserer Stellungnahme vom 12.11.2018 dargelegt, dass es sich bei dem Gebiet um die Tenderingsseen nördlich des Dinslakener Stadtgebietes um ein (Nah-) Erholungsgebiet handelt, das zudem noch in einem Grünzug liegt (s. Blatt 13 zeichnerische Festlegungen im Entwurf des Regionalplans Ruhr sowie Erläuterungskarte 5 zum Regionalplan Ruhr). Wir verweisen auf "7 .1-8 Grundsatz Landschaftsorientierte naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung" (LEP vom 07.02.2017), nach dem diese Bereiche für die naturverträglichen und landschaftsorientierten genannten Nutzungen im Regionalplan zu sichern sind (s. auch § 2 ROG). Nach "7.1-5 Ziel Grünzüge zur siedlungsräumlichen Gliederung" (LEP vom 07.02.2017) sind diese auch als regionale Grünzüge in den Regionalplänen als Vorranggebiete festzulegen. Daher ist das Gebiet um die Tenderingsseen nördlich des Dinslakener Stadtgebietes einschließlich des Bereiches entlang des Lohberger Entwässerungsgrabens bis zur Hünxer Str. als regionaler Grünzüge in den Regionalplan Ruhr als Vorranggebiet aufzunehmen und gemäß § 7 Abs. 3 ROG festzusetzen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die vorhandene Verkehrsinfrastruktur ("Schwarzer Weg" und	

	Tenderingsweg") im Wesentlichen außerhalb des Grünzugs liegt, so dass sich diese als Trasse nach den Grundsätzen und den Zielen der Raumordnung für die L 4n eignet. 4. Im Übrigen ist auf eine im Auftrag der Stadt Dinslaken im Jahr 2009 / 2010 durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung zu verweisen, nach der die Trassenführung der L 4n über die vorhandenen Straßen ("Schwarzer Weg" und "Tenderingsweg") die umweltverträglichste Lösung für eine Verkehrsverbindung zwischen Hünxer Str. und B 8 darstellt. Auch die vorgesehene Erweiterungsfläche(-n) (Hnx_BSAB_3), die über den "Schwarzer Weg" und den "Tenderingsweg" geplant sind und, die aus unserer Sicht abgelehnt werden, verhindern selbst bei deren möglichen Festsetzung im Regionalplan Ruhr keinen Ausbau der genannten Straßen. In diesem Fall wären nämlich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Erweiterung der Abgrabungsflächen Nebenbestimmungen vorzusehen, die den Erhalt der Straßen "Schwarzer Weg" und "Tenderingsweg" sichern, um die umweltverträglichste Alternative für die gewünschte direkte Verkehrsanbindung zwischen A 3 und B 8 zu ermöglichen. Wir halten nochmals ausdrücklich fest, dass keine nachvollziehbaren, noch rechtlich zulässigen Gründe erkennbar sind, die die derzeitige Trassenführung stützen. Diese Feststellung gilt auch unter der Berücksichtigung, dass die L4n derzeit im Regionalplan Ruhr (lediglich) als "Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung" geführt wird und die L 4n im Landestraßenbedarfsplan genannt wird (s. hierzu Ausführungen unter Nr. 2 unserer Stellungnahme). 5. Der Presse und auch der Sitzung des "Planungs- und Umweltausschusses" der Stadt Dinslaken am 10.12.2018 konnten wir entnehmen, dass zwischen der Stadt Dinslaken und der Gemeinde Hünxe ein Dialogprozess erfolgen soll, um die Trassenführung der L 4n einvernehmlich festzulegen. Derzeit ist öffentlich weder bekannt, wer an diesem Prozess beteiligt wird,	

	noch wann er durchgeführt wird. Wir weisen darauf hin, dass die rechtliche Legitimation nicht erkennbar ist. Wie oben bereits ausführlich dargestellt, widerspricht jede andere Trasse, die nicht den vorhandenen für den motorisierten Kfz-Verkehr seit Jahren zugelassenen Verkehrswegen ("Schwarzer Weg" und "Tenderingsweg") entspricht (Ausbau vor Neubau!) nicht den rechtlichen Anforderungen. 6. Aus Gründen der Vollständigkeit weisen wir außerdem auf Folgendes hin: Mit der globalen Erderwärmung und dem damit einhergehenden Klimawandel ist bereits heute eine Häufung von Starkregenereignissen mit urbanen Sturzfluten feststellbar. Sie sind in der Regel regional begrenzt und lassen sich nicht vorhersagen. Vor diesem Hintergrund müssen die Klimaveränderung und damit z. B. die Gefahren vor Hochwasser und Überflutungen in diesen Planungsprozess besonders berücksichtigt werden. Nach dem Regionalplan Ruhr befinden sich nördlich der Grenze der Stadt Dinslaken, in der die L 4n geplant ist, derzeit und auch zukünftig klimatische Ausgleichsräume. Die Regionalplanungsbehörde ist darüber hinaus aufgefordert, im Regionalplan Ruhr "Klimawandelvorsorge" zu betreiben. Das aus Teilen des Gebietes der Stadt Dinslaken in der Kanalisation erfasste Regenwasser wird zunächst in das vor einigen Jahren angelegte "Biotop" geleitet, das seinerseits bei hohen Wasserständen in den Lohberger Entwässerungsgraben entwässert. Der Lohberger Entwässerungsgraben, der auf einer Fließlänge von 9,0 km eine Fläche von rund 25 km2 entwässert, zählt bereits heute zu den Gewässern mit Hochwasserrisiko. Die Freiflächen / der Freiraum entlang der nördlichen Stadtgrenze Dinslakens erlauben es, diese im Ernstfall als Überschwemmungsflächen zu nutzen, und so die Gefahr für den	

	verdichteten Siedlungsraum an der Stadtgrenze Dinslakens, in dem auch wir wohnen, zu minimieren. Eine weitere Versiegelung durch Schaffung neuer Infrastrukturanlagen, wie dies für die Umsetzung der L 4n in ihrer derzeitigen Trassenführung erforderlich ist, ist auch aus Gründen der Prävention gegen die Auswirkungen von Extremwetterlagen auf die Menschen, ihre Gesundheit und ihr Eigentum abzulehnen. Hierbei verweisen wir auch auf die Retentionskapazität von unversiegelten Böden, die im Hinblick auf den Überflutungsschutz beachtlich ist. In diesem Zusammenhang erinnern wir - nur der Vollständigkeit halber - weiterhin an die hohe Kühlleistungsfunktion des Bodens, die bislang einer Verbesserung des Klimas unseres Wohngebietes und damit unseres Lebens und unserer Gesundheit am nördlichen Rand des Stadtgebietes Dinslaken dient. Daher fordern wir, auf der Grundlage des § 13 Abs. 5 Nr. 2 Buchstabe d) ROG den Bereich entlang des Lohberger Entwässerungsgrabens als Freiraum zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes im Regionalplan Ruhr festzulegen. 7. Gegen die weitere Verfolgung der L 4n in der derzeitigen Trassenführung spricht im Übrigen auch die volkswirtschaftliche Betrachtung. Zunächst verursacht der Neubau der geplanten Trasse zusätzlich Kosten, die einen Ausbau der vorhandenen Straßen ("Schwarzer Weg" und "Tenderingsweg") deutlich übersteigen dürfte. Hierbei ist auch zu beachten, dass der bereits bewohnte Siedlungsraum weiterhin verkehrstechnisch angebunden bleiben muss und Rettungswege für diese Bereiche vorzuhalten sind, so dass zusätzliche Unterhaltungskosten für diese (derzeit bereits vorhandene) Infrastruktur für Kfz und insbesondere Rettungsfahrzeuge zu berücksichtigen sind.	

	Vor dem Hintergrund der von uns dargestellten und in den Prüfbögen zum Regionalplan Ruhr bestätigten, negativen Auswirkungen der L 4n in ihrer derzeitigen Trassenführung, die mit der Zerstörung von Naturraum und Freiraum verbunden ist und damit die Natur, die Umwelt, die Lebens- und Wohnqualität und letztlich die Gesundheit erheblich negativ beeinflusst, und damit zu erheblichen Umweltbelastungen führen, verursachen diese für die Gesellschaft Kosten, die in die gesamtwirtschaftliche Kalkulation zu der Realisierung der L 4n in der im Entwurf des Regionalplans Ruhr vorgesehenen Trasse einfließen müssen und damit zu Mehrkosten im - Vergleich zum Ausbau der vorhandenen Trasse ("Schwarzer Weg" und "Tenderingsweg") führen. 8. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass in den Bereichen der geplanten Trassenführung diverse Fledermaus-, Amphibien- und Vogelarten gesichtet wurden, so dass auch vor diesem Hintergrund eine weitere Natur- und Freiraumzerstörung verhindert werden muss. 9. Ergänzend müssen wir darauf hinweisen, dass es sich bei dem für die L 4n vorgesehenen Bereich um einen Teil der NiederRheinroute handelt. Sie gehört damit zum Radwegenetz Deutschlands. Die NiederRheinroute wird wie folgt beworben: "Das mit mehr als 2000 Kilometern längste Radwegenetz Deutschlands führt durch Felder, Wälder und entlang des Rheins durch die schöne niederrheinische Landschaft ... " Damit muss festgestellt werden, dass die Landschaft um die Tenderingsseen nicht nur für die angrenzend wohnende Bevölkerung als Naherholungsgebiet, sondern auch überregional für Erholungssuchende von Bedeutung ist. Außerdem unterstreicht die Nutzung der Wege als Radwege im Rahmen der NiederRheinroute unsere Forderung, das Gebiet um die Tenderingsseen nördlich des Dinslakener Stadtgebietes und zwischen Wiesenweg und Lohberger Entwässerungsgraben und entlang des Lohberger Entwässerungsgrabens bis zur Hünxer	

	Str. im Regionalplan Ruhr als Freiraum und als regionaler Grünzug festzuschreiben. 10. Wir weisen weiter auf die Pressemitteilung des Landes NRW vom 14.01 .2019 hin, wonach die Umweltministerin, Frau Heinen- Esser die grüne Infrastruktur in der Metropolregion Ruhr ausbauen und stärken möchte. Hier ist Folgendes zu lesen: "Wir stecken mitten im Klimawandel und unsere Artenvielfalt ist in Gefahr. Deshalb müssen wir bei der Entwicklung unserer Städte die Vorteile von vernetzten Grün- und Freiflächen nutzen - insbesondere im Hinblick auf ein ökologisch und ökonomisch nachhaltiges, gesundes und attraktives Umfeld für die Menschen vor Ort. Wir brauchen eine Grüne Infrastruktur, die gleichberechtigt zur grauen Infrastruktur ist", sagte Ministerin Ursula Heinen-Esser. Der Begriff Grüne Infrastruktur beschreibt ein strategisch geplantes Netzwerk von natürlichen oder naturnahen Grün- und Freiflächen, das sowohl die verdichteten Städte und Ballungsräume als auch den ländlichen Raum durchzieht. Grüne Infrastruktur dient unter anderem dem Erhalt der Biodiversität, der Anpassung an die Folgen des Klimawandels und der Schaffung eines ökologisch und ökonomisch nachhaltigen, gesunden, attraktiven Umfelds." Damit steht die im Entwurf des Regionalplans Ruhr vorgesehene Trassenführung der L 4n auch in einem krassen Widerspruch der Zielvorgabe der Umweltministerin. 11. Zusammenfassend kommen wir vor dem Hintergrund unserer umfangreichen Darlegungen zu dem Ergebnis, dass die L 4n in der derzeitigen Trassenführung - auch als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung- rechtlich unzulässig und damit rechtswidrig im Regionalplan Ruhr festgelegt ist. Sie widerspricht zudem auch dem politischen Willen des Landes NRW. Wir fordern daher unter Hinweis auf das Landesplanungsgesetz NRW zunächst den Regionalverband Ruhr als für das Verbandsgebiet des Regionalverbandes Ruhr zuständige	

	Behörde auf, den ihm übertragenen staatliche Aufgaben nachzukommen und das Raumordnungsgesetz sowie die auf dem ROG erlassenen raumordnungsrechtlichen Vorgaben ermessensfehlerfrei bei der Aufstellung des Regionalplans Ruhr zu beachten und anzuwenden. Darüber hinaus fordern wir, den Entwurf des Regionalplans Ruhr wie folgt zu ändern: 2. Die L4n (Din_Hnx_Str_01) entfällt mindestens in dem Teilstück der Trasse von der B 8 kommend über Ackerflächen, dann auf Flächen zwischen dem "kleiner Tenderingssee" und dem "südlicher Tenderingsee", dem Wiesenweg über Ackerflächen entlang des Lohberger Entwässerungsgrabens bis zur Hünxer Str.. Stattdessen erfolgt die Trassenführung der L 4n im Regionalplan Ruhr, über die vorhandenen und seit Jahrzehnten genutzten Straßen "Schwarzer Weg" und "Tenderingsweg gemäß des aus dem Raumordnungsrecht resultierenden Ziels Ausbau vorhandener Verkehrsinfrastruktur vor Neubau im Freiraum zur Sicherung der Flächen für eine Verkehrsverbindung zwischen A 3 und B 8. 3. Die Gebiete um die vorhandenen und rekultivierten Tenderingsseen nördlich des Dinslakener Stadtgebietes und zwischen Wiesenweg und Lohberger Entwässerungsgraben und entlang des Lohberger Entwässerungsgrabens bis zur Hünxer Str. sind als regionaler Grünzüge in den Regionalplan Ruhr als Vorranggebiete aufzunehmen und gemäß § 7 Abs. 3 ROG festzusetzen. 4. Die Gebiete um die vorhandenen und rekultivierten Tenderingsseen nördlich des Dinslakener Stadtgebietes und zwischen Wiesenweg und Lohberger Entwässerungsgraben und entlang des Lohberger Entwässerungsgrabens bis zur Hünxer Str. sind gemäß § 13 Abs. 5 Nr. 2 Buchstabe a ROG als Freiraum festzulegen und im Regionalplan Ruhr zu sichern.	

	5. Zum Schutz der im Dinslakener Bruch lebenden Bürger*innen ist auf der Grundlage des § 13 Abs. 5 Nr. 2 Buchstabe d) ROG auf dem Gebiet der Gemeinde Hünxe die gesamten unter Nrn. 3. und 4. genannten Gebiete als Freiraum zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes im Regionalplan Ruhr festzulegen. Darüber hinaus fordern wir, die Bedarfsplanung des Landes, die L 4n betreffend, entsprechend Nr. 2. im Rahmen der nächsten Aktualisierung anzupassen. Abschließend bitten wir Sie, uns über den Fortgang des Regionalplans Ruhr zu informieren.	
756#1	hiermit erhebe ich Einwendungen gegen die dargestellte Trassenführung der L 4n zwischen der B 8 und der Hünxer Straße L 1. Auch wenn für diese Trasse noch kein Linienbestimmungsverfahren erfolgt ist, widerspricht die Darstellung §2 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 6 ROG des Bundes, Ziel 8.1.2 des LEP, § 2 LStrAusbauG, Ziel 6.1.2 des Entwurfs des RPR sowie den Festsetzungen des LPs L 8 des Kreises Wesel. Das Ziel des geltenden LEPs findet sich im Entwurf des RPR wieder. Beide Ziele legen fest, dass für neue raumbedeutsame Infrastruktur für den motorisierten Verkehr Freiraum nur in Anspruch genommen werden darf, wenn vorhandene Infrastruktur nicht ausgebaut werden kann. Mit dem Tenderingsweg und dem Schwarzer Weg steht seit Jahrzehnten eine vorhandene und auch genutzte Trasse in sehr geringem Abstand zu der dargestellten Bedarfsplanung zur Verfügung. Weitere Gründe gegen die Inanspruchnahme des Freiraums sind Teil meiner Einwendung: Der Bereich der südlichen Tenderingsseen und die östlich anschließende Fläche bis zur Hünxer Straße genießt als Übergang der Ballungsrandzone in den Freiraum einen	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der im Landesstraßenbedarfsplan enthaltene Trassenverlauf im Regionalplan mit dem Planzeichen 3.ab-2) (Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung) festgelegt wird. Der grobe Verlauf überlagert in Teilen die Straßenverläufe des Tenderingsweg und Schwarzer Weg und ersetzt den im Entwurf des RP Ruhr enthaltenen Trassenverlauf, bei dem es sich um eine der Varianten handelt, die im Rahmen der durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW durchgeführten UVS im Jahr 2011 diskutiert wurden. Im Jahr 2020 wurden die Arbeiten zu einer erneuten UVS aufgenommen. Bei der Festlegung im RP Ruhr handelt es sich um eine Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung. Der genaue Verlauf der Bedarfsplanmaßnahme wird im nachfolgenden Linienbestimmungsverfahren konkretisiert und kann im Ergebnis von den Festlegungen des Regionalplans abweichen. Maßnahmen aus Bedarfsplänen sind in den Regionalplan aufzunehmen, da die verkehrlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW den Straßenbedarf festlegen und gesetzlich fixiert werden.

	besonderen Schutz für die hier lebenden Menschen. Er war im GEP 99 als Regionaler Grünzug dargestellt und stellt eine wichtige klimatische Ausgleichsfläche für das südlich angrenzende Siedlungsgebiet dar. Die Flächen um die Seen sind vom RVR übernommen worden, um das Gebiet für die Naherholung der hier lebenden Bevölkerung zu erhalten und zu verbessern. Eine Trasse zwischen den Seen hindurch scheidet aus diesem Grund und wegen der besonders hohen ökologischen Wertigkeit gänzlich aus. Der Verlauf der überregionalen Fahrradroute "Niederrheinroute" wäre in dem Bereich unterbrochen. Der Bereich für Abgrabungen südlich des Wiesenwegs ist im GEP 99 zum Schutz der Bevölkerung gestrichen worden. Eine neue Landesstraße würde diese Änderung ad absurdum führen. Durch das prognostizierte Verkehrsaufkommen befürchte ich Gefahren für meine Gesundheit, zudem ist die Folgenutzung des StEAG-Kraftwerks nicht geregelt. Der Lkw-Verkehr könnte massiv zunehmen. Die letzten landschaftsprägenden Baumbestände würden der Straßenführung zum Opfer fallen. Der Landschaftsplan des Kreises Wesel verfolgt das Ziel, "die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und die Vielfalt, Eigenart und die Schönheit von Natur und Kultur- und Erholungslandschaft zu sichern und weiterzuentwickeln." Flächeninanspruchnahme und Versiegelung im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Lohberger Entwässerungsgrabens und des Bruckhausener Mühlenbaches. Ich nutze dieses Gebiet fast täglich für Spaziergänge, Fahrradtouren, sportliche Betätigung. Es ist für meine Naherholung unverzichtbar. Alle Argumente sprechen dagegen, einen für die Bevölkerung unverzichtbaren Erholungsraum durch eine neue Straße mit einem prognostizierten Verkehrsaufkommen von 15.000 Kfz pro Tag zu zerstören, nur um vorhandene Infrastruktur nicht nutzen zu wollen. Ich bitte Sie, sowohl das Verkehrsministerium als auch Straßen NRW über meine Einwendung zu informieren und mit der	

	Forderung weiterzuleiten, dass die fällige Aktualisierung des Landesstraßenbedarfsplans für die L 4n die Grundsätze der Raumordnung, das LStrAusbauG und die Ziele des LEPs und des RPR beachtet. Die Trasse darf nur über die vorhandenen Straßen Tenderingsweg und Schwarzer Weg geplant werden.	
1163#1	hiermit erhebe ich Einwendungen gegen die dargestellte Trassenführung der L 4n zwischen der B 8 und der Hünxer Straße L 1. Auch wenn für diese Trasse noch kein Linienbestimmungsverfahren erfolgt ist, widerspricht die Darstellung §2 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 6 ROG des Bundes, Ziel 8.1.2 des LEP, § 2 LStrAusbauG, Ziel 6.1.2 des Entwurfs des RPR sowie den Festsetzungen des LPs LB des Kreises Wesel. Das Ziel des geltenden LEPs findet sich im Entwurf des RPR wieder. Beide Ziele legen fest, dass für neue raumbedeutsame Infrastruktur für den motorisierten Verkehr Freiraum nur in Anspruch genommen werden darf, wenn vorhandene Infrastruktur nicht ausgebaut werden kann. Mit dem Tenderingsweg und dem Schwarzer Weg steht seit Jahrzehnten eine vorhandene und auch genutzte Trasse in sehr geringem Abstand zu der dargestellten Bedarfsplanung zur Verfügung. Weitere Gründe gegen die Inanspruchnahme des Freiraums sind Teil meiner Einwendung: • Der Bereich der südlichen Tenderingsseen und die östlich anschließende Fläche bis zur Hünxer Straße genießt als Übergang der Ballungsrandzone in den Freiraum einen besonderen Schutz für die hier lebenden Menschen. • Er war im GEP 99 als Regionaler Grünzug dargestellt und stellt eine wichtige klimatische Ausgleichsfläche für das südlich angrenzende Siedlungsgebiet dar.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der im Landesstraßenbedarfsplan enthaltene Trassenverlauf im Regionalplan mit dem Planzeichen 3.ab-2) (Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung) festgelegt wird. Der grobe Verlauf überlagert in Teilen die Straßenverläufe des Tenderingsweg und Schwarzer Weg und ersetzt den im Entwurf des RP Ruhr enthaltenen Trassenverlauf, bei dem es sich um eine der Varianten handelt, die im Rahmen der durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW durchgeführten UVS im Jahr 2011 diskutiert wurden. Im Jahr 2020 wurden die Arbeiten zu einer erneuten UVS aufgenommen. Bei der Festlegung im Regionalplan handelt es sich um eine Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung. Der genaue Verlauf der Bedarfsplanmaßnahme wird im nachfolgenden Linienbestimmungsverfahren konkretisiert und kann im Ergebnis von den Festlegungen des Regionalplans abweichen. Maßnahmen aus Bedarfsplänen sind in den Regionalplan aufzunehmen, da die verkehrlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW den Straßenbedarf definieren, der verbindlich in Gesetzesform festgelegt wird. In vorliegendem Fall handelt es sich um eine Maßnahme des Landesstraßenbedarfsplans.

	• Die Flächen um die Seen sind vom RVR übernommen worden, um das Gebiet für die Naherholung der hier lebenden Bevölkerung zu erhalten und zu verbessern. Eine Trasse zwischen den Seen hindurch scheidet aus diesem Grund und wegen der besonders hohen ökologischen Wertigkeit gänzlich aus. • Der Verlauf der überregionalen Fahrradroute ,,Niederrheinroute" wäre in dem Bereich unterbrochen. • Der Bereich für Abgrabungen südlich des Wiesenwegs ist im GEP 99 zum Schutz der Bevölkerung gestrichen worden. Eine neue Landesstraße würde diese Änderung ad absurdum führen. • Durch das prognostizierte Verkehrsaufkommen befürchte ich Gefahren für meine Gesundheit, zudem ist die Folgenutzung des STEAG-Kraftwerks nicht geregelt. Der Lkw-Verkehr könnte massiv zunehmen. • Die letzten landschaftsprägenden Baumbestände würden der Straßenführung zum Opfer fallen. • Der Landschaftsplan des Kreises Wesel verfolgt das Ziel, ,,die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und die Vielfalt, Eigenart und die Schönheit von Natur und Kultur-und Erholungslandschaft zu sichern und weiterzuentwickeln." • Flächeninanspruchnahme und Versiegelung im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Lohberger Entwässerungsgrabens und des Bruckhausener Mühlenbaches. • Ich nutze dieses Gebiet fast täglich für Spaziergänge, Fahrradtouren, sportliche Betätigung. Es ist für meine Naherholung unverzichtbar. Alle Argumente sprechen dagegen,	

	einen für die Bevölkerung unverzichtbaren Erholungsraum durch eine neue Straße mit einem prognostizierten Verkehrsaufkommen von 15.000 Kfz pro Tag zu zerstören, nur um vorhandene Infrastruktur nicht nutzen zu wollen. Ich bitte Sie, sowohl das Verkehrsministerium als auch Straßen NRW über meine Einwendung zu informieren und mit der Forderung weiterzuleiten, dass die fällige Aktualisierung des Landesstraßenbedarfsplans für die L 4n die Grundsätze der Raumordnung, das LStrAusbauG und die Ziele des LEPs und des RPR beachtet. Die Trasse darf nur über die vorhandenen Straßen Tenderingsweg und Schwarzer Weg geplant werden.	
2481#25	Verkehr und technische Infrastruktur sowie Anhang H: Prüfbögen der im Regionalplan Ruhr festgelegten regionalplanerischen bedeutsamen Infrastruktur: Der Kreis Wesel zeichnet sich durch eine gute Infrastruktur aus, die nach diesseitiger Auffassung keiner weiteren Verbesserung durch Neubaumaßnahmen bedarf. Im Einzelnen: Voerde, Hünxe, Dinslaken: Von der A 59 Ausfahrt Dinslaken-Nord soll um die Halde Oberlohberg eine Verbindung zur B 8 errichtet werden. Diese halten wir für überflüssig. Es wird angeregt, die B 8 in Ortslage zu ertüchtigen.	Der Anregung zur Streichung der Trasse der L 4n wird nicht gefolgt. Das Projekt ist als Bedarfsplanmaßnahme im Landesstraßenbedarfsplan enthalten und daher im Regionalplan festzulegen. Maßnahmen aus Bedarfsplänen sind in den Regionalplan aufzunehmen, da die verkehrlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW den Straßenbedarf verbindlich festlegen, der gesetzlich fixiert wird. Mit der Festlegung der Bedarfsplanmaßnahmen im Regionalplan wird sichergestellt, dass langfristig deren Realisierung nicht durch andere Planungen und Maßnahmen erschwert oder verhindert wird. Im Regionalplan erfolgt die Festlegung der L 4n als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr, Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung (Planzeichen 3.ab-2)).
2634#10	Die Verkehrsplanung halten wir für verbesserungswürdig. Die wirtschaftliche Entwicklung im Kreis Wesel wird maßgeblich durch die fehlenden Autobahnanbindungen zur A 57, zur A 3 und zur A 59 gehemmt. Die direkten Anbindungen in Dinslaken, und zwar Dinslaken West zur A 59 und Dinslaken-Süd zur A 3	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	führen ständig zu extremen Verkehrsbelastungen im gesamten Stadtbereich Dinslakens. Deswegen sind von Norden aus die Anbindungen zur A 3 in Wesel (Südumgehung) in Voerde Friedrichsfeld (Umgehung K 12) und über den Harnweg Richtung Anschlussstelle Hünxe stärker zu ertüchtigen der Ausbau ist hier dringend erforderlich um die Ortskerne zu entlasten. Insbesondere die L 4n in Dinslaken ist dringend neu zu bauen. Die L 4n ist besonders wichtig für den Stadtbereich Dinslaken, da in Voerde mit der Umwidmung des ehemaligen Kraftwerksstandorts zukünftig ein erhebliches zusätzliches Verkehrsaufkommen zu erwarten ist. Bei der im Regionalplan ausgewiesenen Trasse der L 4n sollte östlich der Hünxer Straße die Anbindung zur A 3 so wie vorgesehen über die Halden auf dem direkten Weg zur Anschlussstelle Dinslaken Nord an die A 3 geführt werden. Denkbar wäre hier aber auch die verkürzt Anbindung über das Zechengelände Lohberg auf die bestehende Oberlohberg Allee, was u. U. aber zu einer erheblichen Belastung der Neubausiedlung am Bergpark führen könnte.	
3424#5	Eingabe und Stellungnahme zur Ausbauplanung der L 4n im Bereich der Städte Hünxe bzw. Dinslaken Insgesamt haben wir erhebliche Bedenken sowohl bei einer möglichen Ausführung Ihrer geplanten Trasse als auch möglicher in der Öffentlichkeit bereits diskutierter Alternativen (Ausbau Schwarzer Weg/Tenderingsweg). Beide Varianten stellen nach unserer Einschätzung erhebliche Eingriffe in unser Eigentum als auch Einschränkungen in der Ausübung zur Auskiesung unserer rechtskräftigen Planfeststellung dar. Das Ziel 5.5-2 würde hiermit eindeutig verletzt werden, da die durch Ihr Haus geplante Trasse im südlichen Bereich direkt an unsere Planfeststellung angrenzt, für den Ausbaustandard aber Rand/Sicherheitszonen eingehalten werden müssen, die innerhalb des aktuell ausgewiesenen BSAB liegen.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der im Landesstraßenbedarfsplan enthaltene Trassenverlauf im Regionalplan mit dem Planzeichen 3.ab-2) (Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung) festgelegt wird. Der grobe Verlauf überlagert in Teilen die Straßenverläufe des Tenderingsweg und Schwarzer Weg und ersetzt den im Entwurf des RP Ruhr enthaltenen Trassenverlauf, bei dem es sich um eine der Varianten handelt, die im Rahmen der durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW durchgeführten UVS im Jahr 2011 diskutiert wurde. Im Jahr 2020 wurden die Arbeiten zu einer erneuten UVS aufgenommen. Bei der Festlegung im RP Ruhr handelt es sich um eine Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung. Der genaue Verlauf der Bedarfsplanmaßnahme wird im nachfolgenden

	Der Ausbau des Schwarzen Weges bzw. Tenderingsweg (Präferenz BI sowie Stadt Dinslaken) verletzt ebenfalls das Ziel 5.5-2 und ist daher abzulehnen. Eine Inanspruchnahme bereits ausgewiesener BSAB-Flächen für eine Straßenbaumaßnahme reduziert zudem die gem. LEP vorgesehene Rohstoffreichweite. Eine Kompensation dieses Verlustes unter Beachtung aller möglichen Restriktionen könnte nur in enger Abstimmung mit unserem Unternehmen erfolgen. Wir bitten daher um Prüfung und Berücksichtigung unsere Eingabe und Stellungnahme Anlage Stellungnahme L4n 1 Veranlassung Die Firma Heidelberger Kieswerke Rhein-Ruhr GmbH betreibt nördlich von Dinslaken die Abgrabung "Fliehbeckshof". Im Entwurf des aktuellen RVR Regionalplanes ist diese Abgrabung im Abgrabungsbereich "Hünxe I" graphisch zum Teil als BSAB-Fläche dargestellt. Beim Abgrabungsbereich "Hünxe I" handelt es sich um zwei benachbarte zusätzliche BSAB-Flächen. Des Weiteren ist der mögliche Verlauf der L 4n gestrichelt dargestellt, der entlang des Lohbergers Entwässerungsgraben und der südlichen Grenze der Abgrabung "Fliehbeckshof" verläuft (siehe Abbildung 1). Abb. 1: möglicher Verlauf der L4n 2 Lage der Abgrabung	Linienbestimmungsverfahren konkretisiert und kann im Ergebnis von den Festlegungen des Regionalplans abweichen. Maßnahmen aus Bedarfsplänen sind in den Regionalplan aufzunehmen, da die verkehrlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW den Straßenbedarf definieren und gesetzlich fixiert werden. Die bestehenden Restriktionen durch die für die Rohstoffgewinnung planfestgestellte Fläche im Süden sowie die Bebauung entlang der Straße wurden bei der Planerarbeitung erkannt. Der Abgrabungsbereich wurde unter Berücksichtigung der weiteren Anregungen des Stellungnehmers gegenüber der 1. Offenlage angepasst und erfolgte im Abgleich mit der Festlegung der L 4n als "Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung" dem Regionalplanmaßstab entsprechend. Die hieraus resultierende Konkretisierung ist den nachfolgenden Fachverfahren (Verkehr, Rohstoff) vorbehalten. Hinsichtlich der Auswirkung auf die Rohstoffgewinnung und die planerisch gesicherten Versorgungszeiträume ist darauf hinzuweisen, dass bei der Volumenberechnung innerhalb der Potentialflächen standardmäßig ein Schutzstreifen angesetzt wird, der nicht auf das gewinnbare Volumen angerechnet wird. In Verbindung mit dem regelmäßig für höherrangige Straßen verwendeten Schutzpuffer gewährleistet diese Methodik, dass etwaige Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Reserven innerhalb der BSAB minimiert oder ausgeschlossen werden. Sofern weiterführende Auswirkungen entstehen sollten, wovon nach aktuellem Kenntnisstand für den vorliegenden Fall in Verbindung mit Ziel 5.4-1 (neu) jedoch nicht auszugehen ist, könnte hierauf auch im Rahmen des Lockergesteinsmonitorings reagiert werden. In Verbindung mit Ziel 9.2-3 LEP NRW wird somit fortlaufend ein bedarfsgerechtes Angebot an Flächen für die Rohstoffgewinnung gewährleistet.

	Die aktuelle Abgrabung "Fliehbeckshof" liegt nördlich der Stadt Dinslaken und wird im Norden von der Gemeindestraße "Tenderingsweg", im Osten durch die Gemeindestraße "Schwarzer Weg" und im Westen zum Teil durch einen Feldweg begrenzt. Zwischen der südlichen Grenze der Abgrabung und der Stadt Dinslaken liegt das Naherholungsgebiet "Tenderingsseen". 3 Konfliktpotential der beiden Routen Bei der geplanten Umgehungsstraße L 4n handelt es sich um die Verbindung zwischen der B 8 und der A 3. Diese wurde im Jahr 2005 im Zuge der integrierten Gesamtverkehrsplanung der Bedarf für die L 4n heruntergestuft, aktuell jedoch wurde die erste Priorität festgestellt und Straßen.NRW vom Land der Auftrag zum Bau erteilt. Im Entwurf des RVR Regionalplanes wird der Trassenverlauf der L 4n als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung (gestrichelt) dargestellt und verläuft auf dem Gebiet der Städte Dinslaken und Hünxe. Da beide Städte unterschiedliche Trassenführungen favorisieren, soll es bezüglich des möglichen Verlaufes der L 4n zwischen den Städten einen Dialogprozess mit offenen Bürgerdialog geben. Die Stadt Hünxe bevorzugt die im Regionalplanentwurf dargestellte Trassenführung, die Stadt Dinslaken hingegen ist für den Ausbau der beiden Gemeindestrassen Schwarzen Weg und Tenderingsweg. Unterstützt wird sie dabei durch die Bürgerinitiative "StopL4n", die für den Erhalt des Naherholungsgebietes "Tenderingsseen" eintritt. Die beiden oben beschriebenen Trassenverläufe können weiterhin Einfluss auf den Zuschnitt des im Entwurf des RVR Regionalplanes dargestellten BSAB "Hünxe I" nehmen. Eine Reduzierung dieser Fläche hätte einen direkten Einfluss auf die im Regionalplan angestrebte Rohstoffreichweite von 25 Jahren. Die aktuell genehmigte und planfestgestellte (Az.: 60-1/66.31.21) Abgrabung "Fliehbeckshof" wäre von beiden	

	Alternativen betroffen. Aufgrund der aktuellen Diskussion bzgl. des Verlaufes der L 4n möchte die Heidelberger Kieswerke Rhein-Ruhr GmbH auf das mögliche Konfliktpotential der beiden Alternativen zur Abgrabung "Fliehbeckshof' hinweisen. 3.1 Trassenverlauf Regionalplanentwurf Bei der im Regionalplanentwurf dargestellten Variante müsste der Feldweg entlang der südwestlichen Grenze des geplanten BSAB "Hünxe I zum Teil ausgebaut werden. Bei einem Verkehrsaufkommen von bis zu 15.000 Fahrzeugen pro Tag (Aussage Bürgerinitiative) wäre der Standardquerschnitt der Landstraße RQ 9,5. Hierbei beträgt die befestigte Fläche der Trasse 6,5 m und die Breite liegt bei insgesamt 9,5 m. Neben der Breite der eigentlichen Trasse müssen zusätzlich Sicherheitsabstände zur genehmigten Abgrabung "Fliehbeckshof" eingehalten werden. Die Summe der nötigen Fläche für Trasse und Sicherheitsabstände zum Abbau darf in diesem Bereich nicht zu einer Reduktion der dargestellten BSAB-Fläche "Hünxe I" bzw. der planfestgestellten Auskiesungsfläche der Abgrabung "Fliehbeckshof" führen. 3.2 Trassenverlauf Alternativroute Bei der angedachten Alternativtrasse der Stadt Dinslaken soll ein Ausbau der Gemeindestrassen Schwarzer Weg und Tenderingsweg erfolgen. Hierbei wäre die nordöstliche und nördliche Grenze der möglichen BSAB-Fläche "Hünxe I" und der Abgrabung "Fiiehbeckshof" betroffen. Der Schwarze Weg läuft parallel zur BSAB-Fläche "Hünxe I" sowie der genehmigten Abgrabung "Fliehbeckshof" und mündet im Nordwesten auf den Tenderingsweg. Im Bereich dieser Einmündung liegen aktuell östlich des Schwarzen Weges Wohnbebauungen, die sehr nahe an diesem liegen. Bei einem Ausbau des Schwarzen Wegen, müssten in diesem Bereich gemäß Straßen- und Wegegesetz NRW, Abstände zu der Bebauung eingehalten werden. Dies wäre nur durch eine	

	Verlegung der Trasse auf die im Regionalplanentwurf als BSAB-Fläche "Hünxe I" dargestellte Fläche möglich. In diesem Bereich ist jedoch seitens der Heidelberger Kieswerke Rhein-Ruhr GmbH eine zeitnahe Arrondierung der Abgrabungsfläche "Fliehbeckshof' geplant; Verkaufsgespräche zum Erwerb der betroffenen Flächen sind bereits weit vorangeschritten. Nördlich des Tenderingsweges befinden sich Wohnbebauungen, die eine Verlegung der Trasse nach Norden einschränken, jedoch bzgl. des Abstandes zur neuen Trasse der L 4n berücksichtigt werden müssen. Südlich des Tenderingsweges schließen sich in diesem Streckenabschnitt die BSAB-Fläche "Hünxe I" und die planfestgestellte Abgrabungsfläche "Fliehbeckshof' an und stehen einer Verlegung der neuen Trasse in Richtung Süden entgegen. Im weiteren Verlauf des Tenderingsweges nach Westen verläuft südlich von diesem die Bandanlage, welche den Rohstoffstoff von der Abgrabung "Fliehbeckshof" zum Kieswerk Hünxe transportiert. Betrachtet man bei dieser Variante die Flächen welche für die eigentliche Trasse der L 4n und die Sicherheitsabstände zu Abbau und Wohnbebauung nötig sind, kann es zu einer erheblichen Reduktion der BSAB-Fläche "Hünxe I" und des genehmigten Abbaus "Fliehbeckshof" kommen. Eine solche Reduzierung der Fläche hätte einen nicht unerheblichen Einfluss auf die im Regionalplan angestrebte Rohstoffreichweite von 25 Jahren und kann daher seitens unseres Unternehmens nicht akzeptiert werden. Vergleicht man beide Verläufe der geplanten L 4n Trasse bzgl. des Konfliktpotentials für die Abgrabung "Fliehbeckshof" und der möglichen BSAB-Fläche "Hünxe I" ist aus Sicht der Heidelberger Kieswerke Rhein-Ruhr GmbH der im Entwurf des RVR Regionalplanes dargestellten Variante der Vorzug zu geben. Im Gegensatz zur Alternativroute ist hier die Berührungsfläche wesentlich geringer und es befindet sich keine	

	Wohnbebauung entlang des Trassenverlaufes. Die naturschutzfachliche Betroffenheit kann entsprechend kompensiert werden. 4 Zusammenfassende Bewertung Im aktuellen Entwurf des RVR Regionalplanes wird der mögliche Verlauf der L 4n gestrichelt dargestellt und hat die Bedeutung einer Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung. Die Trasse verläuft entlang des Lohbergers Entwässerungsgraben sowie der südlichen Grenze der möglichen BSAB-Fläche "Hünxe I" und der planfestgestellten Abgrabung "Fliehbeckshof". Die geplante Trasse der L 4n verläuft auf dem Stadtgebiet von Dinslaken und Hünxe, die beide eine unterschiedliche Trassenführung favorisieren. Die Stadt Hünxe bevorzugt die im Regionalplanentwurf dargestellte Trassenführung, die Stadt Dinslaken hingegen ist für den Ausbau der beiden Gemeindestrassen Schwarzen Weg und Tenderingsweg. Unterstützt wird sie dabei durch die Bürgerinitiative „StopL4n", die für den Erhalt des Naherholungsgebietes "Tenderingsseen" eintritt. Beide Trassenverläufe beinhalten ein Konfliktpotential bzgl. der aktuell planfestgestellten Abgrabung "Fliehbeckshof" (Az.: 60-1/66.31.21) und der BSAB-Fläche "Hünxe 1". In einem direkten Vergleich der beiden geplanten L 4n Trassen bzgl. des Konfliktpotentials für o.g. Flächen ist aus Sicht der Heidelberger Kieswerke Rhein-Ruhr GmbH der im Entwurf des RVR Regionalplanes dargestellten Variante eindeutig der Vorzug zu geben. Im Gegensatz zur Alternativroute der Stadt Dinslaken ist hier die Berührungsfläche wesentlich geringer und es befindet sich keine Wohnbebauung entlang des Trassenverlaufes; naturschutzfachliche Betroffenheit kann kompensiert werden.	

	Betrachtet man weiterhin den Flächenbedarf aufgrund der eigentlichen Trasse der L 4n und der nötigen Sicherheitsabstände zu Abbau und Wohnbebauung, ist dieser bei der Alternativroute wesentlich höher. Dieser erhöhte Flächenbedarf kann eine erhebliche Reduktion der BSAB Fläche "Hünxe I" sowie des genehmigten Abbaus „Fliehbeckshof" zur Folge haben und die im Regionalplan angestrebte Rohstoffreichweite von 25 Jahren verringern. Im Bereich der Einmündung des Schwarzen Weges auf den Tenderingsweg ist zeitnah die Arrondierung der Abbaufläche "Fliehbeckshof" auf der im Regionalplanentwurf dargestellten BSAB-Fläche "Hünxe I" geplant. Die nötige Verlegung des Streckenverlaufes der L 4n aufgrund der Wohnbebauungen am Schwarzen Weg, wäre nur bei der BSAB-Fläche "Hünxe I" möglich. Andere Ausweichflächen für die Trasse stehen hier nicht zur Verfügung. Aus diesen Gründen präferiert die Heidelberger Kieswerke Rhein-Ruhr GmbH ein Festhalten an der im aktuellen Entwurf des RVR Regionalplanes dargestellten Trassenführung für die L 4n, da bei der Alternativroute nicht unerhebliche Flächen- und damit Abbauverluste möglich sind.	
4346#2	Darstellung L4n-Trasse: Im Planentwurf wird die Trasse der L 4n (Verbindung zwischen B 8 und A 3) aus dem Landesstraßenbedarfsplan NRW als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung dargestellt. Östlich der L 1 (Dinslakener Straße) verläuft die Trasse zwischen den Halden Lohberg-Nord und Lohberg-Nord Erweiterung. Dieser Teilabschnitt der Trasse ist dahingehend zu ändern. dass die Trasse am westlichen Haldenfuß der Halde Lohberg-Nord verläuft und an die bereits bestehende Ober-Lohberg-Allee (Osttangente) anschließt. Durch diese Änderung wird eine weitere Zerschneidung der Landschaft und eine Inanspruchnahme des Freiraumes, wie in den Zielen 6.1-1 und	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der im Landesstraßenbedarfsplan enthaltene Trassenverlauf im Regionalplan mit dem Planzeichen 3.ab-2) (Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung) festgelegt wird. Der grobe Verlauf überlagert in Teilen die Straßenverläufe des Tenderingsweg und Schwarzer Weg und ersetzt den im Entwurf des RP Ruhr enthaltenen Trassenverlauf, bei dem es sich um eine der Varianten handelt, die im Rahmen der durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW durchgeführten UVS im Jahr

	6.2-1 des Planentwurfes gefordert, vermieden. Darüber hinaus kann bereits bestehende Infrastruktur genutzt werden. Da dieser Trassenabschnitt sowohl auf Dinslakener als auch auf Hünxer Stadt- bzw. Gemeindegebiet verläuft. ist eine Planungsvereinbarung, die eine Absichtserklärung zur gemeinsamen Realisierung enthält, geschlossen worden. Für den Teilabschnitt zwischen B 8 und L 1 findet zurzeit ein Dialogprozess zwischen den relevanten Akteuren mit dem Ziel einer Trassenfindung statt. Da zum jetzigen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse vorliegen, kann die bisherige Darstellung dieser Trasse aus dem Plan genommen werden und ersetzt werden durch die vom Landesstraßenbauamt vorgesehene Trassenführung (siehe Plan). 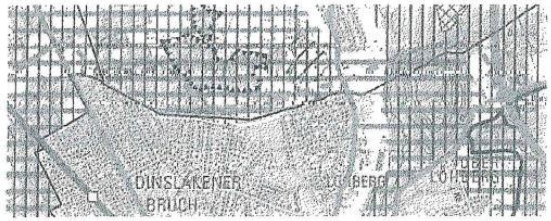 Darstellung RVR 	2011 diskutiert wurden. Im Jahr 2020 wurden die Arbeiten zu einer erneuten UVS aufgenommen. Bei der Festlegung im Regionalplan handelt es sich um eine Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung. Der genaue Verlauf der Bedarfsplanmaßnahme wird im nachfolgenden Linienbestimmungsverfahren konkretisiert und kann im Ergebnis von den Festlegungen des Regionalplans abweichen. Maßnahmen aus Bedarfsplänen sind in den Regionalplan aufzunehmen, da die verkehrlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW den Straßenbedarf festlegen und gesetzlich fixiert werden. Verschiedene, alternative Trassenverläufe sind in den Bedarfsplänen nicht enthalten. Hieraus ergibt sich, dass sich auch im Regionalplan keine Trassenvarianten festlegen lassen, wie es bei einer Führung der Trasse am westlichen Haldenfuß der Halde Lohberg-Nord der Fall wäre.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
Dinslaken		
1771#4	Meine Einwendungen zum Entwurf des Regionalplans Ruhr betreffen weiterhin: - Weiterführung der A59/B8 in Dinslaken – Landschaftsschutzgebiet –	Die Einwendung zur Weiterführung der A 59 / B 8 wird zur Kenntnis genommen. Der Bund und das Land NRW legen in ihren gesetzlichen Bedarfsplänen Straßenbaumaßnahmen fest, die als Bedarfsplanmaßnahmen zwingend in den Regionalplan aufzunehmen sind. Mit der Festlegung der Bedarfsplanmaßnahmen im Regionalplan wird sichergestellt, dass langfristig deren Realisierung nicht durch andere Planungen und Maßnahmen erschwert oder verhindert wird. Der Neubau der B 8 ist als Maßnahme im Bundesverkehrswegeplan 2030 enthalten (Projektnummer B8-G10-NW-T1-NW) und daher im Planwerk festzulegen.
Dorsten		
4867#6	Verkehrsanbindung der Kooperationsfläche und der umliegenden Verkehrssituation in Dorsten-Holsterhausen Die im Bauplan ausgewiesene Fläche soll direkt neben der Bundesautobahn A 31 angesiedelt werden. Allerdings verfügt der Standort über keinen vollwertigen direkten Bundesautobahnanschluss, es besteht lediglich eine Abfahrtmöglichkeit aus Richtung Bottrop kommend und eine Auffahrmöglichkeit in Richtung Bottrop. Eine Verkehrsanbindung aus oder in Richtung Emden ist nicht geboten. Die Stadt Dorsten hat bereits auf wenigen Kilometern der BAB A 31 mit den Abfahrten 39 "Kirchhellen Nord" (südliche Anbindung an Dorsten), 38 "Dorsten-West" (westliche Anbindung an Dorsten) und Abfahrt 37 "Schermbeck (Freudenberg)" (nördliche Anbindung an Dorsten) eine sehr gute Infrastruktur zu dieser verkehrstechnischen Nord-Süd-Achse. Bei einem vollwertigen BAB Anschlussausbau "Holsterhausen" - extra initiiert für den ausgewiesenen	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des RP Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

	Kooperationsstandort "Emmelkamp" - kann somit kein großer Zusatznutzen für andere regionale Bedürfnisse miterzielt werden. Die Ausbaukosten und alle weiteren mit einem Ausbau verbundenen Nachteile (s. beispielsweise Stellungsnahmepunkt Verkehr) sind somit bei einer Umsetzung der Kooperationsfläche nicht zu rechtfertigen. Die gegenwärtig auf der Autobahn A 31 bestehende Abfahrtsmöglichkeit "Holsterhausen" ist nicht als eindeutige Autobahnabfahrt ausgewiesen. Es wird per Autobahnschild ausschließlich auf den Parkplatz "Holsterhausen" hingewiesen, der dann eine Abfahrtmöglichkeit "Holsterhausen" bietet; der derzeitige Status ist als "Behelfsabfahrt" zu bezeichnen. Hierauf weißt auch die fehlende Vergabe einer Abfahrtsnummer hin. Die Abfahrtsmöglichkeit verfügt über keine eigene Fahrspur, sondern wird von der Zufahrt des ausgewiesenen Parkplatz Holsterhausen aus angefahren, die Fahrspur ist bauartbedingt durch eine Kurve eng und sicherlich nicht für regelmäßigen Schwerlastverkehr konzipiert. Die Planung hat lediglich den ortsansässigen Anwohnern eine Möglichkeit der schnellen PKW-Verkehrsanbindung geschaffen. Somit kann die derzeitige Abfahrtsituation eindeutig nicht den Ansprüchen eines regional angelegten Gebietes gerecht werden (s. Abb. 4). Abb. 4: Behelfsabfahrt Holsterhausen 	

	Als direkte Zufahrtstraße für die Kooperationsfläche steht ausschließlich die im nördlichen Verlauf vorbeiführende "Schermbecker"-Landstraße zur Verfügung. Sie dient ausschließlich der Ortverbindung Dorsten-Holsterhausen und Schermbeck und ist aufgrund fehlender Erfordernisse verkehrstechnisch nicht sonderlich ausgebaut. Für eine Anbindung an eine Kooperationsfläche müssten hier entsprechende Ausbautätigkeiten generiert werden, die ausschließlich der Kooperationsfläche zuzuweisen wären und, genau wie der Ausbau der Autobahnabfahrt, viele Nachteile mit sich bringen würden.	

Duisburg

912#5	Umgehungsstraße Walsum: Bei der Darstellung der Umgehungsstraße Walsum wird ein Grün- bzw. Biotopverbund nicht berücksichtigt, obwohl dies zwingend erforderlich ist. Wir fordern die Darstellung von Grünflächen parallel der Trasse, zumal die Waldfläche parallel der Druckrohrleitung der Kleinen Emscher zerstört werden soll. 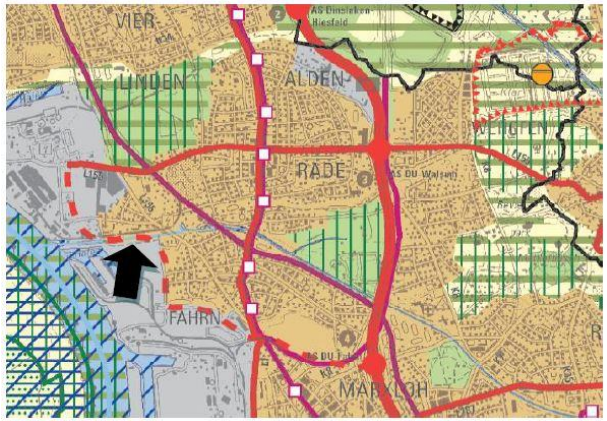 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Süd-West-Spange Hamborn / Walsum ist als regionalplanerisch bedeutsame Netzergänzung und zur Anbindung von GIB mit hohem Verkehrsaufkommen im Regionalplan enthalten. Die Festlegung erfolgt mit dem Planzeichen 3.ac) "Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen", mit dem sowohl Bestand als auch Planung erfasst wird und welches das bisher im Planentwurf verwendete Planzeichen 3.ab-2) ersetzt. Die dem lokalen Biotopverbund dienenden Grünflächen werden im Regionalplan als siedlungszugehörige Grünflächen den Siedlungsbereichen zugeordnet. Ihre Sicherung obliegt der nachfolgenden Planung. Siehe hierzu auch Erwiderung zur Anregung 2914#228.
1771#5	Meine Einwendungen zum Entwurf des Regionalplans Ruhr betreffen weiterhin: - Umgehungsstraße Walsum – Waldfläche wird zerstört –	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Süd-West-Querspange Hamborn/Walsum ist als Netzergänzung als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße im RP Ruhr festgelegt. Sie schließt an die L 155 (Dr.-

		Wilhelm-Roelen-Straße) an, welche ihrerseits eine Anbindung Richtung Osten herstellt. Die Süd-West-Querspange Hamborn/Walsum stellt eine geplante Straßenanbindung des trimodal angebundenen landesbedeutsamen Hafenstandort Logport VI dar und dient der Anbindung weiterer GIB. Die Festlegung der Trasse endet von Süden kommend an der Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße. Die Festlegung erfolgt mit dem Planzeichen 3.ac) "sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)", welches das bisherige Planzeichen 3.ab-2) ersetzt. Die konkretisierende Planung der Trasse erfolgt auf kommunaler Ebene.

Essen

4958#9	Thema "Straßenverkehr": Die zeichnerische Festlegung der Fortsetzung der A 52 vom ADr Essen-Ost gen Norden nach Altenessen -> Bottrop begrüße ich ausdrücklich und bitte daran festzuhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Hagen

4780#9	Zu Grundsatz 6.2–2: Eine leistungsfähige Straßeninfrastruktur in der Metropole Ruhr schaffen (Seite 198) Hier steht: "...Damit das Straßennetz im Planungsraum auch den künftigen Anforderungen und Belastungen standhalten kann, soll es in seinem Bestand gesichert und durch notwendige Neubaumaßnahmen raum- und umweltverträglich an die Erfordernisse des Ballungsraumes angepasst werden." Den meisten ist wohl bewusst, dass die äußere Erschließung des Gewerbegebietes Lennetal unzureichend ist. Nicht nur weil es zu wenig Gleisanschlussgleise für die Gewerbebetriebe gibt, sondern auch weil die Verbindungswege zwischen den Autobahnen (A 1, A 45 und A 46) und Gewerbestandorten zu lang sind. Ursprünglich existierte die Planung der Querspange Halden. Die wurde irgendwann aufgegeben. Dann hatte sich die Stadt um eine zusätzliche Anbindung an die A 46 auf dem linken Ufer der Lenne bemüht und kam damit nicht zum Zuge. Alternativ gab es auch die Planung einer zusätzlichen Lennebrücke. Der neue	Der Anregung zur Aufnahme eines neuen Autobahnanschlusses in den RP Ruhr wird nicht gefolgt. Voraussetzung für die Festlegung einer Anschlussstelle im RP Ruhr wäre eine entsprechende Bedarfsplanmaßnahme im BVWP 2030, eine abgeschlossene Linienbestimmung mit zusätzlicher Anschlussstelle oder eine Einzelgenehmigung einer entsprechenden Anschlussstelle durch das Bundesverkehrsministerium.

	Autobahnanschluss gehört zum Ausbau vorhandener Straßen und sollte meines Erachtens in den Regionalplan aufgenommen werden. Durch ihn können Verkehrswege erheblich reduziert werden (Verringerung CO 2-Ausstoß und Lärmminderung).	

Hamm

4964#1	Im Verkehrsbericht Hamm 2018 der Stadt die sog. "RLG-Strasse" als wichtige zu bauende Entlastungsstraße für die City benannt. Im Regionalplan ist diese Verbindung nicht vermerkt. Der Trassenverlauf soll von der Kreuzung Alleestr./Östingstraße in südwestlicher Richtung zur Werler Straße 244 verlaufen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die LPlG DVO definiert in Anlage 3, dass eine zeichnerische Festlegung von Bedarfsplanmaßnahmen (Schiene und Straße) im Regionalplan vorgesehen ist. Hieraus ergibt sich, dass für die zeichnerische Festlegung einer Trasse im Regionalplan die Aufnahme des Infrastrukturprojektes in den jeweiligen Bedarfsplan des Bundes oder des Landes gegeben sein muss. Da die genannte RLG-Trasse keine Bedarfsplanmaßnahme darstellt, kommt eine Festlegung im Regionalplan nicht in Betracht. Im Regionalplan wird die Bundesstraße B 63 in ihrem heutigen Verlauf als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr festgelegt (Planzeichen 3.ab-1)).
4964#2	Es fehlt weiterhin eine südliche Umgehungsstraße der Innenstadt in Ost-West-Richtung von der B 63n in Höhe der Selmiger Heide zur Werler Str. in Höhe der Werler Str. 313.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Verbindung der Bundesstraße B 63n Richtung Osten über die Landesstraße L 670, Alleestraße, im Regionalplan im Sinne eines regionalplanerisch angezeigten Lückenschlusses ergänzt wird. Der Verkehrsbericht 2018 der Stadt Hamm enthält keine weiter südlich zur RLG-Trasse gelegenen Ost-West-Verbindungen zur Umgehung der Innenstadt, die zur Aufnahme in den Regionalplan überprüft werden könnten.

Hamminkeln

2481#28	Stadt Hamminkeln: Die Maßnahme für K 26 wird im Hinblick auf das verkehrstechnische Aufkommen in dem dortigen Bereich als nicht erforderlich angesehen. Die örtliche Infrastruktur ist völlig ausreichend. Der damit einhergehende Flächenverbrauch würde wiederum landwirtschaftliche Nutzflächen beeinträchtigen.	Der Anregung, auf eine Festlegung der K 26 zu verzichten, wird nicht gefolgt. Bei der K 26, Alter Rheder Weg, handelt es sich um eine Bestandsstraße. Die Festlegung als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße erfolgt zur Sicherstellung der Netzfunktion

		und damit der Anbindung an den nördlich gelegenen Kreis Borken.

Kamen

3863#1.3	Pkt. 1.5 Straßenplanung. Der SPD-Ortsverein und deren Ratsvertreter haben viele Jahre für die in der Karte Blatt 17 eingetragene überregionale und regionale Umgehungsstraße geworben und gekämpft. Aber vergebens, es wurde die Ortsdurchfahrt Werve ausgebaut. Damit war die Ortsumgehung gestorben. Würde die Deponie in Heeren-Werve wie vom RVR geplant langfristig eingerichtet, wäre die erneut aufgenommene Planung eine Zufahrt zur Deponie. Wieder mal nicht zum Wohl der Bürger.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da die OU Heeren-Werve nicht im Landesstraßenbedarfsplan enthalten ist, entfällt deren Festlegung im Entwurf des Regionalplans.

Kamp-Lintfort

2481#29	Kamp-Lintfort: Die K 33 wird aus den gleichen Gründen wie die K 26 für nicht erforderlich gehalten	Der Anregung, auf eine Festlegung der K 33 zu verzichten, wird nicht gefolgt. Bei der K 33 handelt es sich westlich der BAB A 57 um eine Bestandsstraße, die Nimmendohrstraße, die den regionalplanerisch bedeutsamen Netzschluss zur Anschlussstelle Asdonkshof und darüber hinaus sicherstellt. Östlich dieser Anschlussstelle wird der regionalplanerisch bedeutsame Netzschluss zur L 137, Rheinberger Straße, hergestellt. Die Festlegung als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße erfolgt zur Sicherstellung der genannten regionalplanerisch bedeutsamen Netzfunktionen und nimmt östlich der genannten Anschlussstelle Bezug zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Moers.

Marl

1121#1	Unter dem Punkt 6 Verkehr und technischer Infrastruktur, Absatz 6.2 Straßen wird in der Beschlussvorlage des Rates auf die Maßnahme der Ortsumgehung B225 - NW - OU Alt Marl des	Der Anregung wird nicht gefolgt.

	Bundesverkehrsplanes 2030 verwiesen, dass die zeichnerische Festlegung nicht korrekt sei. Der Beschluss der Stadt Marl wird aller Voraussicht nach der Einspruchsfrist veröffentlicht. Es fehlt der Hinweis auf den einstimmigen Ratsbeschluss vom 12.05.2016 der 16. Sitzung (als Anlage beigefügt), dass eine OU nicht mehr gewünscht wird und dass dieses Vorhaben aus dem Bundesverkehrswegeplan herausgenommen werden soll. Dies gilt für die gesamte rot gestrichelte Linie der L 522 OU Marl, Blatt 8 des Entwurfes. Dieser eindeutige Hinweis fehlt! Auch wir als Bürgerinitiative wünschen keine Ortsumgehung! Es gibt günstigere Alternativen (siehe Positionspapier) die durch die Stadt Marl und durch Straßen NRW nicht weiter hinterfragt wurden. Bitte öffnen Sie die Internetseite unserer BI http://www.lkwmeetsbab.de/ Hier finden Sie weitere Informationen! 900 Unterschriften gegen eine Ortsumgehung sind repräsentativ. Bitte teilen Sie uns bitte schriftlich unter *[ANONYMISIERT]* mit, welche Maßnahmen der RVR diesbezüglich unternimmt.	Der Bund und das Land NRW legen in ihren gesetzlich fixierten Bedarfsplänen Straßenbaumaßnahmen fest, die der Regionalplanung als Bedarfsplanmaßnahmen vorgegeben werden. Die Ortsumgehung (OU) Alt-Marl ist als Maßnahme im Bundesverkehrswegeplan 2030 enthalten, die OU Marl im Landesstraßenbedarfsplan. Die Bedarfsplanmaßnahmen sind zwingend in den Regionalplan aufzunehmen. Mit der Darstellung der Bedarfsplanmaßnahmen im Regionalplan wird sichergestellt, dass langfristig deren Realisierung nicht durch andere Planungen und Maßnahmen erschwert oder verhindert wird.
1124#1	Wir sind gegen den Ausbau/Fortführung der L 522 und die daraus folgende OU Alt Marl, weil ein total wichtiger Grüngürtel, Naherholungs- u. Landschaftsschutzgebiet durch den Ausbau vernichtet wird!!! Wir wollen, dass die Darstellung dieser Trasse aus den Plänen endgültig verschwindet! Bitte 🙏!!!	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bund und das Land NRW legen in ihren gesetzlich fixierten Bedarfsplänen Straßenbaumaßnahmen fest, die der Regionalplanung als Bedarfsplanmaßnahmen vorgegeben werden. Die Ortsumgehung (OU) Alt-Marl ist als Maßnahme im Bundesverkehrswegeplan 2030 enthalten, die OU Marl im Landesstraßenbedarfsplan. Die Bedarfsplanmaßnahmen sind zwingend in den Regionalplan aufzunehmen. Mit der Darstellung der Bedarfsplanmaßnahmen im

		Regionalplan wird sichergestellt, dass langfristig deren Realisierung nicht durch andere Planungen und Maßnahmen erschwert oder verhindert wird.
1513#1	Zum Regionalplan Ruhr - zeichnerische Festlegung Blatt 8 möchte ich wie folgt Stellung nehmen: Die eingezeichnete Verlängerung der Lipperandstrasse vom Autobahnzubringer zur B 225 würde das Landschaftsschutzgebiet Nachtigallental durchschneiden und ein stark frequentiertes Naherholungsgebiet zerstören. Der Rat der Stadt hat inzwischen vom Bau einer solchen Straße Abstand genommen. Zudem sind im geplanten Verlauf inzwischen Neubauten entstanden, so dass die Straße so gar nicht mehr gebaut werden kann. Die Ortsumgehung Alt-Marl als Trasse von der B 225 zur Westerholter Straße würde ebenfalls ein Landschaftsschutzgebiet durchschneiden und so unwiederbringlich ein von vielen Menschen als Naherholungsgebiet genutztes Stück Natur zerstören. Hier hat der Rat der Stadt Marl im Jahr 2016 beschlossen, dieses Projekt nach erheblichem Widerstand der Bürger nicht weiter zu verfolgen und davon Abstand zu nehmen. Auch hier sind inzwischen Neubauten entstanden, die die eingezeichnete Trassenführung unrealisierbar machen. Zudem würde die Ortsumgehung in dieser Form das Problem nur von der Hochstraße/Breite Straße in Alt-Marl auf die Westerholter Straße verlagern, die ebenfalls eng bebaut und für ein solches Verkehrsaufkommen nicht geeignet ist. Der Lastverkehr sollte nach Möglichkeit auf die bereits gut ausgebaute Autobahn 52 und die im Ausbau begriffene Autobahn 43 umgeleitet werden, da hier bereits entsprechende Anschlussstellen vorhanden sind. Zusätzlich könnte man in der Ortsdurchfahrt verkehrsberuhigende Maßnahmen anwenden.	Die Hinweise zu den Ortsumgehungen Alt-Marl und Marl sowie zum Lastverkehr werden zur Kenntnis genommen. Der Bund und das Land NRW legen in ihren gesetzlich fixierten Bedarfsplänen Straßenbaumaßnahmen fest, die als Bedarfsplanmaßnahmen zwingend in den Regionalplan aufzunehmen sind. Mit der Darstellung der Bedarfsplanmaßnahmen im Regionalplan wird sichergestellt, dass langfristig deren Realisierung nicht durch andere Planungen und Maßnahmen erschwert oder verhindert wird. Die Ortsumgehung (OU) Alt-Marl ist als Maßnahme im Bundesverkehrswegeplan 2030 enthalten, die OU Marl im Landesstraßenbedarfsplan.
2524#1	wir möchten hiermit Widerspruch gegen die Planung einer Ortsumgehung, den Ortsteil Alt-Marls betreffend, einlegen und dazu wie folgt Stellung beziehen: Wir erklären hiermit, dass sich	Der Anregung zur Herausnahme der Ortsumgehung Marl wird nicht gefolgt.

	unsere Familie, die mit drei Generationen *[ANONYMISIERT]* in Marl wohnhaft ist, einschließlich unserer Personen, betroffen fühlt. Die geplante Ortsumgehung liegt etwa 50 - 100m von unserem Grundstück entfernt. Dort führen wir einen landwirtschaftlichen Betrieb im Vollerwerb. Die geplante Straße wird mehrere Ackerflächen durchkreuzen, die wir bewirtschaften. Da wir zur Herstellung unserer regionalen Produkte auf diese Felder angewiesen sind, würde der Bau der Straße unsere Existenz gefährden, die Existenz dreier Familien. Durch den stetigen Bau neuer Wohnsiedlungen und Gewerbegebiete wird das Ackerland in Marl fortschreitend vernichtet, Ackerland, welches der Ernährung der Bevölkerung dient. Zugleich ist für uns die Zerstörung der letzten Naherholungsflächen Marls ein weiteres Argument für unseren Widerspruch. In unserem Bereich erholen sich viele Städter durch vielfältige Freizeitaktivitäten. Neben den landwirtschaftlich genutzten Flächen befindet sich dort auch der Lebensraum vieler Wildtiere und Insekten, welcher durch ein Bauprojekt dieser Größe zerstört werden würde. In einer Zeit, in der die Faktoren Umweltschutz und Nachhaltigkeit immer größere Bedeutung gewinnen, wäre der Bau einer weiteren Straße fatal, zumal es schonendere Maßnahmen (Verlagerung des LKW-Verkehrs durch Verbote auf die Autobahnen) gibt, um die Belastung Alt-Marls zu verringern.	Der Bund und das Land NRW legen in ihren Bedarfsplänen Straßenbaumaßnahmen fest, die als Bedarfsplanmaßnahmen in den Regionalplan aufzunehmen sind. Maßnahmen aus Bedarfsplänen sind aufzunehmen, da die verkehrlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW den Straßenbedarf verbindlich festlegen, der gesetzlich fixiert wird. Mit der Darstellung der Bedarfsplanmaßnahmen im Regionalplan wird sichergestellt, dass langfristig deren Realisierung nicht durch andere Planungen und Maßnahmen erschwert oder verhindert wird. Die Ortsumgehung Alt-Marl ist als Maßnahme im Bundesverkehrswegeplan 2030 enthalten, die Ortsumgehung Marl im Landesstraßenbedarfsplan des Landes NRW.
3858#1	Die in Blatt 8 skizzierten Trassen (rote, gestrichelte Linie, d.h. geplante noch nicht linienbestimmte Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung), die zum einen die L 522 mit der B 225 sowie die B 225 mit der L 630 verbinden soll, wurden vom Rat der Stadt Marl per Ratsbeschluss abgelehnt und sind somit zu streichen. Diese Trassen verlaufen komplett durch Landschaftsschutzgebiet, demnächst auch Naturschutzgebiet. Sie würden das Naherholungsgebiet mit all seinen Aktivitäten stark beeinträchtigen und Direktvermarkter, Reitbetriebe und auch landwirtschaftliche Betriebe so in ihrer Existenz gefährden.	Der Anregung zur Herausnahme der Ortsumgehung Marl wird nicht gefolgt. Der Bund und das Land NRW legen in ihren Bedarfsplänen Straßenbaumaßnahmen fest, die als Bedarfsplanmaßnahmen in den Regionalplan aufzunehmen sind. Maßnahmen aus Bedarfsplänen sind aufzunehmen, da die verkehrlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW den Straßenbedarf festlegen und gesetzlich fixiert werden. Mit der Festlegung der Bedarfsplanmaßnahmen im Regionalplan wird sichergestellt, dass langfristig deren Realisierung nicht durch

	Diese Trassen würden durch zunehmenden Durchgangsverkehr nicht nur Flora und Fauna sondern auch alle Anwohner durch steigenden Lärm belasten, wo doch sowieso die A52 als Verbindung zur A 43 und zur A 2 genutzt werden soll.	andere Planungen und Maßnahmen erschwert oder verhindert wird. Die Ortsumgehung Alt-Marl ist als Maßnahme im BVWP 2030 enthalten, die Ortsumgehung Marl im Landesstraßenbedarfsplan des Landes NRW.
4560#1	Es geht um die eingezeichnete bzw. skizzierte Ortsumgehung in Alt-Marl (B 225): Für den Stadtteil Alt Marl ist von der Westerholter Straße in Richtung B 225 abgehend eine Streckenführung mit gestrichelt roter Linie als "Geplante noch nicht linienbestimmte Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung" eingezeichnet. Hierbei handelt es sich um eine skizzierte Ortsumgehungsstraße, die durch ein Landschaftsschutzgebiet führen wurde. Diese Ortsumgehung ist mehrheitlich vom Rat der Stadt Marl abgelehnt worden, d.h. es gibt einen (gültigen) Ratsbeschluss gegen eine/diese Ortsumgehung. Wir bitten daher darum, diese Trassenplanung zu streichen. Die eingezeichnete Trasse und die damit intendierte "Ortsumgehung" stellt keine Ortsumgehung dar, da weiterhin der "Ort" nicht umfahren werden würde, würde lediglich einen Teil des Problems auf einen anderen Ortsbereich – stellenweise sogar in verschärfter Form – verlagern, adressiert die Belastung der Anwohner der Dorstener Straße sowie der Bewohner des Alt-Marler Riegefelds durch den Lkw-Durchgangsverkehr gar nicht, würde viel (mehr) Geld als derzeit geplant kosten, keine Probleme lösen und neue Probleme schaffen, ist in der bislang veröffentlichten/bekannten "Nutzen-Kosten-Analyse" nur unvollständig und völlig unzureichend analysiert, wird von den Bürgern Alt-Marls und vom Rat der Stadt Marl abgelehnt, beeinträchtigt nachhaltig die Umwelt durch die Zerstörung von Landschaftsschutzgebieten (und zukünftigen Naturschutzgebieten?) sowie landwirtschaftlichen Flächen, würde die Existenz von landwirtschaftlichen Betrieben und Reitbetrieben gefährden und würde zu einem jahrelangen und teuren Rechtsstreit mit den betroffenen Anwohnern führen und	Der Anregung zur Herausnahme der Ortsumgehung Marl wird nicht gefolgt. Der Bund und das Land NRW legen in ihren Bedarfsplänen Straßenbaumaßnahmen fest, die als Bedarfsplanmaßnahmen in den Regionalplan aufzunehmen sind. Maßnahmen aus Bedarfsplänen sind aufzunehmen, da die verkehrlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW den Straßenbedarf festlegen und gesetzlich fixiert werden. Mit der Festlegung der Bedarfsplanmaßnahmen im Regionalplan wird sichergestellt, dass langfristig deren Realisierung nicht durch andere Planungen und Maßnahmen erschwert oder verhindert wird. Die Ortsumgehung Alt-Marl ist als Maßnahme im Bundesverkehrswegeplan 2030 enthalten, die Ortsumgehung Marl im Landesstraßenbedarfsplan des Landes NRW.

	daher in absehbarer Zukunft keinem Bürger Alt-Marls nutzen, ganz im Gegenteil. Vielmehr sollten alle Mittel genutzt werden, um den LKW-Durchgangsverkehr über die B 225 (Maut-Ausweichstrecke) zurück auf die (vorhandene) Autobahn zu leiten, um so allen Bürgern kurzfristig eine kostengünstige und kurzfristig realisierbare umweltschonende Lösung zu verschaffen.	
4685#1	Als Einwohner der Stadt Marl bitte ich, aus folgenden Gründen auf weitere Planungen in Bezug auf eine südlich von Marl führende Umgehungsstraße zu verzichten: 1. Gezielte Lärmschutzmaßnahmen vor Ort sind möglich, insbesondere besteht die Möglichkeit, den Schwerlastverkehr in der Nachtzeit weitgehen auf das vorhandene Straßennetz außerhalb Alt-Marl umzuleiten. Hier werden intelligente Leitsysteme kurzfristig eine wesentliche Rolle übernehmen. 2. Das Lärmproblem würde bei einer Umgehungsstraße lediglich auf die Außenbereiche mit den zahlreichen privaten Wohnhäusern und landw. Höfen verlagert. 3. Die angedachten Trassenführungen stellen einen unverhältnismäßig hohen Eingriff in die restlichen uns hier am Ort noch verbleibenden zusammenhängenden Feld- und Waldgebiete dar. 4. Die besonders schützenswerten Naturbereiche u.a. innerhalb des Rennbachtales würden zerstört. 5. Der hiesige Wildbestand würde massiv beeinträchtigt. Dieser Hinweis ist für mich als Jagdvorsteher von 2 der betroffenen Jagdgenossenschaften von besondere Bedeutung. 6. Die erforderlichen zahlreichen Grundstücksenteignungen würden bäuerliche Existenzen bedrohen. Für sehr viele andere Grundstücksbesitzer stellt der unwiederbringbare Flächenverlust einen sehr schmerzlichen Eingriff in das teilweise jahrhunderte alte Familienvermögen dar.	Der Anregung zur Herausnahme der Ortsumgehung Marl wird nicht gefolgt. Der Bund und das Land NRW legen in ihren Bedarfsplänen Straßenbaumaßnahmen fest, die als Bedarfsplanmaßnahmen in den Regionalplan aufzunehmen sind. Maßnahmen aus Bedarfsplänen sind aufzunehmen, da die verkehrlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW den Straßenbedarf festlegen und gesetzlich fixiert werden. Mit der Festlegung der Bedarfsplanmaßnahmen im Regionalplan wird sichergestellt, dass langfristig deren Realisierung nicht durch andere Planungen und Maßnahmen erschwert oder verhindert wird. Die Ortsumgehung Alt-Marl ist als Maßnahme im Bundesverkehrswegeplan 2030 enthalten, die Ortsumgehung Marl im Landesstraßenbedarfsplan des Landes NRW.
4897#1	hiermit möchten wir Widerspruch gegen die Planung einer Ortsumgehung, den Ortsteil Alt-Marl betreffend, einlegen und beziehen dazu wie folgt Stellung:	Der Anregung zur Herausnahme der Ortsumgehung Alt-Marl wird nicht gefolgt.

	Wir haben im Jahr 2015 unseren Neubau auf dem Bauernhof der Familie (*[ANONYMISIERT]*) bezogen, der bald von vier Generationen bewohnt wird. Die Ortsumgehung liegt nur einige Meter von unserem neuerrichteten Haus und dem ganzen landwirtschaftlichen Betrieb entfernt. Dieser Betrieb wird von zwei Generationen im Vollerwerb geführt und zwei weitere Generationen leben davon. Die geplante Straße der Ortsumgehung wird mehrere Felder, welche wir bewirtschaften, durchkreuzen. Somit stellt diese Straße eine Gefährdung unserer Existenz dar. Des Weiteren erwarten wir im März Nachwuchs und machen uns schon jetzt Sorgen, wie unsere Kinder jemals selbstständig mit dem Fahrrad z.B. zur Schule fahren sollen. Die geplante Ortsumgehung, die das Verkehrsaufkommen steigern wird, vergrößert diese Sorgen. Ein weiterer Grund gegen die geplante Ortsumgehung ist in unseren Augen die Zerstörung der Marler Naherholungsflächen. Wir erleben täglich, wie viele Städter durch unterschiedliche Freizeitaktivitäten in unserer näheren Umgebung unterwegs sind. Zuletzt möchten wir auf die immer wichtiger werdenden Themen Umweltschutz und Nachhaltigkeit verweisen. Täglich hört und liest man, welche Maßnahmen zum Umweltschutz ergriffen werden sollen und da sollte es in unseren Augen möglich sein, andere Maßnahmen als die geplante Ortsumgehung zu ergreifen, um die Verkehrsbelastung in Alt-Marl zu verringern.	Der Bund und das Land NRW legen in ihren Bedarfsplänen Straßenbaumaßnahmen fest, die als Bedarfsplanmaßnahmen in den Regionalplan aufzunehmen sind. Maßnahmen aus Bedarfsplänen sind aufzunehmen, da die verkehrlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW den Straßenbedarf festlegen und gesetzlich fixiert werden. Mit der Festlegung der Bedarfsplanmaßnahmen im Regionalplan wird sichergestellt, dass langfristig deren Realisierung nicht durch andere Planungen und Maßnahmen erschwert oder verhindert wird. Die Ortsumgehung Alt-Marl ist als Maßnahme im Bundesverkehrswegeplan 2030 enthalten, die Ortsumgehung Marl im Landesstraßenbedarfsplan des Landes NRW.

Schwerte

1538#2.2	B 236 in Schwerte (oberhalb) Einmündung Heide- / Bergstraße. Für die Fahrzeuge, die heute die Abfahrtspur in die Heidestraße benutzen, haben wir die K 20 gebaut. Würde die Spur (mit dem Einzelfahrzeug) jetzt durchgezogen könnte der Verkehr geradeaus in die Stadt und auf der rechten Spur könnte er durchfahren zur BAB A1 in Richtung Köln, die ca. 60-70 % der Fahrzeuge, morgens und abends sind es auch 90%, ansteuern.	Den Anregungen zu einer veränderten Verkehrsführung im Bereich der B 236 wird nicht gefolgt. Regelungen zur Anzahl von Fahrspuren oder zur Verkehrsführung sind kein Gegenstand der Regionalplanung, in welcher die Trassen mit ihrer spezifischen Funktion im raumbedeutsamen Verkehrsnetz festgelegt werden. Die Anregungen richten sich an

	Damit wäre der Stau von Dortmund aus weg. Die Bergstraße würde den Zeitvorteil verlieren, der heute über die Ampelschaltung (8, 25 Stunden ROT für B 236 täglich) noch besteht. Der Schleichweg durch das Landschaftsschutzgebiet Schwerter Wald würde seinen Zeitvorteil verlieren und somit auch das Landschaftsschutzgebiet aufgewertet. Gem. Waldfunktionskartierung ist der Schwerter Wald das am intensivsten genutzte Erholungsgebiet im Dortmunder / Schwerter Raum. Notwendig für diese Lösung ist: Die Auffahrtspur zur A 1 wird bis zur Bergstraße durchgezogen, das sind ca. 30 – 40 m. Auch diejenigen, die die Heidestraße heute erreichen wollen, wären auf Grund des wegfallenden Staus am Freischütz schneller über die K 20, wo zudem 50 und 70 außerhalb der Wohngebiete gefahren werden kann (Heidestraße durchgehend 30). 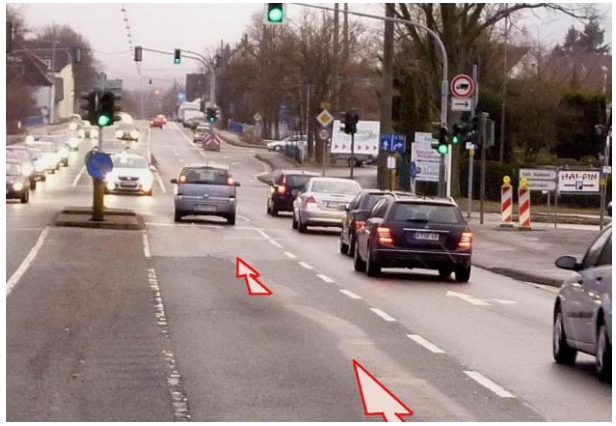 Abb.: Situation Heide-/ Bergstraß - Blickrichtung Nord → Süd Die Einfahrt in die Heidestraße ist mit dem Bau der Kreisstraße 10 - siehe auf dem Foto die gelbe Ampel - neu geregelt worden. 2 Einfahrten in den Wohnbereich Schwerterheide sind absolut nicht erforderlich.	die der Regionalplanung nachfolgenden Planungsebenen und die entsprechenden Planverfahren.

	Kommt es zum Ausbau der B 236 nach den derzeitigen Plänen, die übrigens nur zum Teil öffentlich ausgelegen haben, dann wird die Immissionssituation für die Heidestraßenanwohner (linke Bildseite = Osten) gravierend verschlechtert und zöge mit hoher Wahrscheinlichkeit Rechtsverfahren nach sich. Die Hauptwindsituation sorgt dafür, dass die Emissionen mittels 6 m hohen Lärmschutzwällen gesammelt und dann über einen in die Heidestraße reichenden Lärmschutzwand-Trichter in das Wohngebiet geblasen werden. Es geht nicht, dass eine Lärmschutzplanung des Bundes, der sich den Schutz vor Emissionen auf Drängen der EU zur Handlungsmaxime machen ließ in einer Art und Weise erfolgt, die die Emissionen Staub, Abgase und Lärm zu Lasten der Anwohner ignoriert (Verschlechterungsverbot). StraßenNRW und die Bez.-Reg. Arnsberg sind im Planverfahren auf diesen kritischen Belang nicht eingegangen, weil örtliche Klimaanalysen nicht zum Erfahrungsfeld der betreffenden Stellen gehören. Der obige Lösungsansatz beeinträchtigt die Interessen des Gartencenters (weißes Plakat auf der rechten Bildseite) nicht, da die Verkehrsführung, betr. nur das Gartencenter, zwischen der Ampel Richtung Köln und der Einfahrt zum Gartencenter liegt und mit einer in der Bundesrepublik einmaligen Verkehrsführung mit zeitweiser Sperrung einer zukünftig !"8-spurigen"! B 236 geregelt werden soll. Ich möchte die obigen Punkte ins Verfahren geben, da ich - nicht allein - davon überzeugt bin, dass der örtliche Bereich des Ruhrgebiets nach Jahren einer markanten Entwicklung auch eine Ergänzung der Infrastruktur benötigt.	

Sonsbeck

2481#26	In der Gemeinde Sonsbeck wird um den Ortsteil Sonsbeck die Umgehungsstraße, die seit mehr als vier Jahrzehnten diskutiert wird, erneut in dem Entwurf vorgesehen.	Der Anregung zur Streichung der Ortsumgehung Sonsbeck wird nicht gefolgt. Das Projekt ist als Bedarfsplanmaßnahme im Landesstraßenbedarfsplan enthalten und daher als Straße für den

	Diese Straße durchquert wertvolle Agrarbereiche. In der Gemeinde Sonsbeck hat die Landwirtschaft eine besondere Bedeutung. Die Straße würde wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen durchschneiden und würde die Landschaft erheblich trennen. Auf der Grundlage des Schutzgutes Boden, Klima und Naturschutz, Kulturlandschaft und Agrarbereich ist die Straße abzulehnen. Die Infrastruktur in der Gemeinde Sonsbeck ist völlig ausreichend. Die Ortslage der relativ kleinen Gemeinde bewältigt den Verkehr hervorragend.	vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr, Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung, im Regionalplan festzulegen. Maßnahmen aus Bedarfsplänen sind aufzunehmen, da die verkehrlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW den Straßenbedarf verbindlich festlegen, der gesetzlich fixiert wird. Mit der Festlegung der Bedarfsplanmaßnahmen im Regionalplan wird sichergestellt, dass langfristig ihre Realisierung nicht durch andere Planungen und Maßnahmen erschwert oder verhindert wird.

Unna

4779#2.2	Verlängerung der Saarbrückerstraße und der Straße "Auf dem Höing" an die Straße Bergenkamp: Es gibt mehrere Gründe die oben genannte Anbindung zu bauen, v.a.: A) Eine direkte Verbindung von Uelzen an die Stadt Unna und Schulzentrum. B) Entlastung des Uelzener Weges mit Wohnbebauung und verkehrsberuhigter Zone. C) Entlastung der Höingstraße, Viktoriastraße und Hammerstraße, welche aufgrund von Berufsverkehr sehr beansprucht ist (Stau). D) Es handelt sich in diesem Fall um wahrscheinlich zum Teil keinen schützenswerten Boden bzw. "schutzwürdige Boden" (s. Anlage 3.1, 3.2, 3.3).	Der Anregung zur Festlegung einer Verlängerung der Saarbrücker Straße und der Straße Auf dem Höing an die Straße Bergenkamp wird nicht gefolgt. Die genannten Straßen sind nicht als regionalplanerisch bedeutsame Straße einzustufen. Eine Einstufung als Bedarfsplanmaßnahme des Bundes oder des Landes liegt ebenfalls nicht vor.

Xanten

2481#27	Im Ortsteil Marienbaum wird eine Ortsumgehung zwischen der Ortslage Marienbaum und dem angrenzenden Hochwald vorgesehen. Hierdurch werden große landwirtschaftlich zusammenhängende Flächen mit höchst fruchtbaren Böden durchschnitten und es erfolgt ein erheblicher Eingriff in den Agrarbereich. Daher wird die Ortsumgehung abgelehnt. Der Fernverkehr nutzt die A 57. Der Verkehr über die B 57 ist somit	Der Anregung, auf eine Festlegung der Ortsumgehung Marienbaum zu verzichten, wird nicht gefolgt. Das Projekt ist als Bedarfsplanmaßnahme im Bundesverkehrswegeplan 2030 mit der Projektnummer B57-G20-NW enthalten und daher als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr, Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung, im Regionalplan festzulegen.

	überwiegend ortsnaher Verkehr, der durch die bestehende Infrastruktur unproblematisch bewältigt wird. Die Verlegung der B 57 um die Stadt Xanten selbst hat bereits die erheblich negativen Auswirkungen für den Agrarbereich gezeigt. Daher bedarf es keiner Wiederholung, die außerdem wie oben dargelegt, nicht nachvollziehbar ist. Im Zuge des Bundesverkehrswegeplanes haben wir hierzu bereits eine Stellungnahme abgegeben, auf die wir erneut ergänzend verweisen.	Maßnahmen aus Bedarfsplänen sind aufzunehmen, da die verkehrlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW den Straßenbedarf verbindlich festlegen, der gesetzlich fixiert wird. Mit der Festlegung der Bedarfsplanmaßnahmen im Regionalplan wird sichergestellt, dass langfristig ihre Realisierung nicht durch andere Planungen und Maßnahmen erschwert oder verhindert wird.

Radschnellverbindungen

Mehrere betroffene Kommunen

4320#1	wie aus nachfolgendem Screenshot der Veröffentlichung des Regionalplans Ruhr zu entnehmen ist, wird die für den oben genannten Radschnellweg Mittleres Ruhrgebiet erforderliche Trassenführung noch als Schienenweg oder zumindest als Bahnbetriebsfläche beginnend auf Höhe der ehemaligen Zeche ausgewiesen. Für die Anbindung der zahlreichen an dem Radschnellweg gelegenen Industrie- und Gewerbegebiete ist die Änderung von einer Bahnbetriebsfläche in eine für das Vorhaben geeignete Fläche von essentieller Bedeutung, da die bisher als Radschnellweg vorgesehene Verkehrsführung in einem weiten Bogen über die Gladbecker Straße um die Betriebe herumführen würde. Die im Rahmen der Planung seitens der Stadt Bottrop innerhalb der "Freiheit Emscher" vorgesehene "Umwelt-Trasse" ist mit der oben beschriebenen Bahnbetriebsfläche im südlichen Teil identisch. Daher sollte die Ausweisung der Gesamtstrecke als Radschnellweg oder Radvorrangroute auf breite Zustimmung stoßen. Die Motivation der Autofahrer zum Umstieg auf das Rad dürfte bei der direkten, kürzeren Verbindung zur Arbeitsstätte deutlich	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Trassenverlauf des Radschnellweges des Landes "Mittleres Ruhrgebiet" in die zeichnerische Festlegung des Regionalplans aufgenommen wird und mit den Planzeichen für die Radschnellverbindungen des Landes als "Bestand und Planmaßnahmen" festgelegt wird. Zur Sicherung der Trasse und des damit verbundenen Netzzusammenhangs wird der gesamte Trassenverlauf von Essen bis nach Gladbeck erfasst. Der benannte Verlauf der RAG-Trasse wird dabei nicht genutzt, da die Innenstädte von Bottrop und Gladbeck durch den Radschnellweg Mittleres Ruhrgebiet verbunden werden sollen.

	steigen und die gesundheitliche Belastung für die Anlieger durch die B 224 oder die zukünftige A 52 spürbar senken.	
3630#1	Forderung der Änderung des Regionalplans zur Gewährleistung der Errichtung des "Radschnellwegs Mittleres Ruhrgebiet" (RS MR) über die RAG-Trasse wie aus nachfolgendem Screenshot der Veröffentlichung des Regionalplans Ruhr zu entnehmen ist, wird die für den oben genannten Radschnellweg Mittleres Ruhrgebiet erforderliche Trassenführung noch als Schienenweg oder zumindest als Bahnbetriebsfläche beginnend auf Höhe der ehemaligen Zeche Rheinbaben bis zum Kanal am Essener Stadthafen ausgewiesen. Für die Anbindung der zahlreichen an dem Radschnellweg gelegenen Industrie- und Gewerbegebiete ist die Änderung von einer Bahnbetriebsfläche in eine für das Vorhaben geeignete Fläche von essentieller Bedeutung, da die bisher als Radschnellweg vorgesehene Verkehrsführung in einem weiten Bogen über die Gladbecker Straße um die Betriebe herumführen würde. Die im Rahmen der Planung seitens der Stadt Bottrop innerhalb der "Freiheit Emscher" vorgesehene "Umwelt-Trasse" ist mit der oben beschriebenen Bahnbetriebsfläche im südlichen Teil identisch. Daher sollte die Ausweisung der Gesamtstrecke als Radschnellweg oder Radvorrangroute auf breite Zustimmung stoßen. Die Motivation der Autofahrer zum Umstieg auf das Rad dürfte bei der direkten, kürzeren Verbindung zur Arbeitsstätte deutlich steigen und die gesundheitliche Belastung für die Anlieger durch die B224 oder die zukünftige A52 spürbar senken.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Radschnellweg des Landes "Mittleres Ruhrgebiet" im Regionalplan festgelegt wird. Der benannte Verlauf der RAG-Trasse wird dabei nicht genutzt, da mit dem Radschnellweg Mittleres Ruhrgebiet die Innenstädte von Bottrop und Gladbeck verbunden werden sollen.

	Screenshot - 20180827_Blatt14_zeichnerische_Festlegungen_TeilC_Regionalplan_Ruhr.pdf 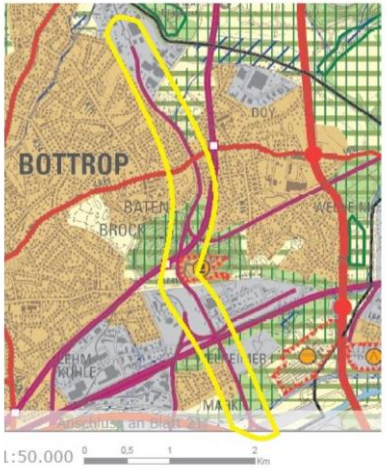 Die besagte RAG-Trasse ist hier gelb umrandet.	
4958#7.2	Ebenso möchte ich die Flächenkonkurrenz "Schienenwege versus Radschnellwege" genauso wie Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr unterstreichen. Auch durch die mit der Brechstange geführten Aktivitäten Ihres Hauses ist es dazu gekommen. Diese lediglich politisch motivierten Bestrebungen für den RS1 als Leuchtturmprojekt (bei den ganzen Foren zum "ideenwettbewerb zukunft metropoleruhr" hat niemand einen solchen Vorschlag gemacht!) sind Verschwendung von wertvoller Eisenbahnfläche in Zentrum eines Ballungsraumes. Ich fordere daher, die zeichnerische Festlegung "Radschnellweg" auf der "Rheinischen Bahn" durch "Schienenweg für den regionalen und überregionalen Verkehr" zu ersetzen. Und zwar auf dem kompletten Weg von Bochum-Präsident über Wattenscheid-Nord/Ückendorf, Kray-Nord, Essen-Universität, Mülheim(-Speldorf), Duisburg-Wedau.	Der Anregung zum Ersatz der zeichnerischen Festlegung "Radschnellweg" durch "Schienenweg für den regionalen und überregionalen Verkehr" auf der "Rheinischen Bahn" wird nicht gefolgt. In § 3 StrWG NRW sind die Radschnellverbindungen des Landes den Landesstraßen gleichgestellt worden. Die Radschnellverbindungen besitzen damit regionalplanerische Bedeutung als Bestandteil der Verkehrsinfrastruktur der Metropole Ruhr. Im Regionalplan sind die Trassenverläufe des RS 1 und des RS MR festgelegt. Für das Radverkehrsnetz stellen die Radschnellverbindungen ebenfalls einen wichtigen Baustein mit regionaler Bedeutung dar. Das Konzept zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes wurde von der Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr am 28.06.2019 (Vorlage: 13/1399) beschlossen. Beschlossen wurde auch die entsprechende Netzkarte, die im Regionalplan als Erläuterungskarte geführt wird,

		um die Einbindung der Radschnellverbindungen in das gesamte Radwegenetz zu verdeutlichen.

Schienenwege

Mehrere betroffene Kommunen

2142#1	Entwurf des Regionalplanes Ruhr (hier Haltepunkte an der S 9 zwischen Gladbeck-West und Gelsenkirchen-Buer-Nord) hiermit rege ich nochmals an, an der S 9 im Bereich des Stadtteils Gladbeck-Mitte-Ost (zwischen Bülser Straße und Vossstraße) und im Stadtteil Gelsenkirchen-Scholven einen Haltepunkt vorzusehen. Im Gebietsentwicklungsplan Emscher-Lippe war noch ein Haltepunkt zwischen Bülser Straße und Vossstraße in Gladbeck vorgesehen, nicht aber im Entwurf des Regionalplanes Ruhr. Inzwischen fährt die S 9 abwechselnd nach Haltern und nach Recklinghausen (sogenannte Hertener Linie). Zwischen Recklinghausen und Gladbeck-West erfolgt zur Zeit kein Halt, weder in Gladbeck-Mitte-Ost (zwischen Bülser Straße und Vossstraße, wie im Gebietsentwicklungsplan Emscher-Lippe vorgesehen), noch in Scholven/Bülse (Nähe Bülsestraße), noch in Buer-Nord, noch in Westerholt noch in Herten. In der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 115 der Stadt Gelsenkirchen ist der geplante S 9 - Haltepunkt "Bülse" noch unter II. erwähnt.	Der Anregung zur Festlegung weiterer Haltepunkte an der S 9 zwischen Gladbeck-West und Gelsenkirchen-Buer-Nord wird nicht gefolgt. Die Reaktivierung der "Hertener Bahn" ist Teil des S-Bahn-Konzeptes des VRR. Das Konzept sieht für den Linienverlauf der S 9 drei zusätzliche Haltepunkte in Gelsenkirchen-Buer-Nord, Westerholt und Herten vor. Weitere zusätzliche Haltepunkte sind im Linienverlauf nicht vorgesehen. Die Berücksichtigung der genannten Haltepunkte entspricht auch der Anfang 2020 getroffenen Vereinbarung des Landes mit der Bahn zur Verwendung von Finanzmitteln aus der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung des Bundes und der DB zur Verbesserung des Angebotes im ÖPNV. In der entsprechenden Maßnahmenliste sind keine über die bisherigen Planungen hinausgehenden zusätzlichen Haltepunkte im Verlauf der Linie S 9 vorgesehen. Sowohl die Trasse, die für den Linienverlauf der S 9 genutzt wird, als auch die drei genannten neuen Haltepunkte sind im Planwerk enthalten.
3728#1	Mülheim Erhaltung Flughafenast und Kahlenbergast ich möchte Ihnen einige Erläuterungen für die Erhaltung Flughafen-Ast und Kahlenberg-Ast geben. Der Erhalt des ÖPNV ist mir ein starkes Anliegen, man sollte nicht in einer unüberlegten "Nacht und Nebel" Aktion alles kaputtmachen. Mir ist schon bewusst, dass man Geld einsparen muss. Man sollte allerdings bedenken, Buslinien können schneller als Bahnlinien	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die genannten Schienenwege sind Teil der zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr.

	wieder "reaktiviert" werden! Beim ÖPNV sollte man auch immer an die Zukunft und an spätere Generationen denken und nicht Strecken stilllegen, die man in der Zukunft noch brauchen kann. Daher bin ich für die Erhaltung Flughafenast und Kahlenbergast, da diese beiden Strecken Voraussetzungen sind für eine in der Zukunft erfolgte (mögliche) Weiterführung der Trassen nach Essen, um das Messegelände und auch den angrenzenden Parkplatz in beide Richtungen (Mülheim und Essen) anzubinden. Der Kahlenberg-Ast ist auch eine Voraussetzung für eine Straßenbahn-Ringverbindung zur Mülheimer Innenstadt, bei dem man durch gegenläufige Streckenführung den Fahrgästen die Möglichkeit geben kann, z.B. bei einem 30min-Takt, alle 15min in die Innenstadt zu kommen, in dem sie Straßenbahnen in die "eine" oder "andere" Richtung benutzen können. Hoffe mit diesen Ausführungen einige ANREGUNGEN gegeben zu haben.	
4330#4	Des Weiteren regt die Stadt Waltrop eine Reaktivierung der Hamm-Osterfelder-Güterbahnstrecke für den Personennahverkehr an.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannte Schienentrasse ist im Regionalplan festgelegt und steht zur Verfügung. Betriebliche Belange, wie die Nutzung der festgelegten Schieneninfrastruktur für den Personen- und/oder Güterverkehr, sind kein Regelungsinhalt der Festlegungen des Regionalplans.
4780#12.3	Zu Ziel 6.3–1: Vorhandene Schienenstruktur in der Metropole Ruhr sichern und ausbauen (Seite 201) [...] Der Gleisanschluss von Hagen-Hengstey zum Koepchenwerk auf der Nordseite des Hengsteysees ist zu sichern. Möglicherweise kann er dem Freizeitverkehr dienen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Für die genannte Strecke ist keine regionalplanerische Relevanz erkennbar, da keine regionalbedeutsame Erschließungs- oder Netzfunktion erreicht wird. Dies gilt auch für den genannten möglichen Freizeitverkehr. Eine zeichnerische Festlegung der genannten Trasse ist nicht angezeigt.
4958#4	Die zeichnerische Festlegung der Fortsetzung der U35 gen Norden nach Recklinghausen begrüße ich ausdrücklich und bitte daran festzuhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4983#1	Einspruch gegen den Regionalplan Ruhr -Planentwurf - Antrag der Stadt Mülheim an der Ruhr zu Punkt Z 6.4-2: Entfernung der	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Kahlenbergstrecke (L104) als Schienengebundene Verkehrsstrecke Die städteverbindende Linie 104 von Essen-Borbeck über Mülheim Stadtmitte, Oppspring bis zum Hauptfriedhof bedient derzeit den wegzufallenden Abschnitt. Eigentlich gehört zu diesem Abschnitt auch die Fahrt bis zum Flughafen Essen-Mülheim, der seinerzeit durch unterlassene Erhaltungsmaßnahmen seitens der damaligen Verkehrsgesellschaft MVG nicht mehr befahren werden durfte. Als Ersatz fährt nun eine ebenfalls städteübergreifende Buslinie den Abschnitt von Hauptfriedhof bis Flughafen mit Weiterfahrt in den Essener Stadtteil Haarzopf. Die gewünschte Herausnahme des Abschnitts "Kahlenbergstrecke" bedeutet zusätzliche Umstiegshürden für aus den Nachbarstädten einpendelnde Fahrgäste. Dies widerspricht dem eigentlichen Ziel eines gemeinsamen RVR-Planes, die Revierstädte zu verbinden. Weiterhin ist der Streckenabschnitt konzessionell auch nicht neu zu beantragen, so dass eine mögliche Anpassung diesbezüglich zum jetzigen Zeitpunkt nicht ansteht. Weiterhin ist dieser Streckenabschnitt mit Fördermittelbindungen der Bezirksregierung Düsseldorf "Beschleunigung der Linie 110" (die damals diesen Abschnitt bediente) belegt. Deshalb spricht alles dafür, dass die Nachbarstädte mit dem verfrühten Entfernen dieses Abschnitts aus dem RVR-Plan die aggressive Haltung der Stadt Mülheim gegen Fördermittelgeber sogar noch zu untermauern hilft. Die Stadt Mülheim erlebt derzeit ein Aufflammen der Diskussion über den zukünftigen Nahverkehr in der Stadt. Solange dieser Prozess nicht per Ratsbeschluss rechtskräftig beendet ist, bedeutet eine jetzige Änderung dieses Punktes im RVR-Plan eine Art "Schaffung von Fakten", die Diskussionen um sinnvolle Lösungsansätze des ÖPNV in Mülheim von vorneherein	Der genannte Schienenweg ist Teil der zeichnerischen Festlegungen des Planentwurfes.

	ausschließen würde. Die vorzeitige Änderung birgt das Risiko, dass bereits kurze Zeit später eine weitere Änderung des Plans vorzunehmen ist. Der Verwaltungsaufwand sollte aber nicht künstlich aufgebläht werden. Da eine Fahrt zu einer noch zu errichtenden Wendeanlage in diesem Bereich weiterhin notwendig ist, muss - zumindest dieser Teil - weiterhin im RVR-Plan enthalten sein. Deshalb ist die komplette Herausnahme dieses Abschnittes rein Formell falsch. Aus der angefügten Bürgeranfrage an den Mobilitätsausschuss und deren Beantwortung geht hervor, dass selbst einfache Kostenabschätzungen nicht abgegeben werden können. Deshalb wäre eine jetzige Änderung im RVR-Plan deutlich verfrüht und unangebracht.	
4983#2	Einspruch gegen den Regionalplan Ruhr - Planentwurf Antrag der Stadt Mülheim an der Ruhr zu Punkt Z 6.4-2: Entfernung der Schienenstrecke Hauptfriedhof - Flughafen - Messe Essen als Schienengebundene Verkehrsstrecke Die Bürger aus Mülheim Raadt wurden durch die unterlassene Unterhaltung der Flughafenstrecke und deren betrieblicher Einstellung stark benachteiligt. Zwar kommen diese nun umsteigefrei mit einer Buslinie nach E-Haarzopf, was ein Ticket für zwei Städte Gültigkeit erfordert, jedoch in die eigene Innenstadt nur noch mit einem sehr schlecht abgestimmten Umstieg am Hauptfriedhof. Aus diesem Grund ist zu hinterfragen, ob eine Endhaltestelle Hauptfriedhof mit Umsteigezwang dauerhaft als sinnvoll eingeschätzt werden kann. Das Gelände des Flughafens Essen - Mülheim ist zukünftig einer starken Veränderung auf Essener sowie Mülheimer Gebiet unterworfen. Zukünftige Bedarfe an Mobilität in diesem Bereich können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Schienenweg ist Teil der zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr.

	Eine Herausnahme dieser Strecke aus dem RVR-Plan ist in diesem Punkt übereilt vorgenommen und sollte bis dahin zurückgestellt werden. Der Park&Ride MesseParkplatz an der A52 Ausfahrt Kettwig wurde aufwendig errichtet. In Anbetracht der weiter steigenden Verkehrsbelastung der Städte sollten gerade in dieser und auch Umweltsicht alle möglichen Optionen erhalten bleiben, die Verkehrs- und Umweltbelastung auch durch zukünftige Maßnahmen positiv beeinflussen zu können. Dazu dient eine Schnellverkehrsanbindung dieses Parkplatzes mit leistungsfähigem Schienenpersonennahverkehr zur Reduzierung von Spitzenbelastungen und Verkehrsentzerrung bei Veranstaltungen in Essen sowie aber auch die mögliche Nutzung dieser Infrastrukturfläche auch in Richtung Mülheim bei Großveranstaltungen. Eine Herausnahme dieser Strecke aus dem Plan ist zu diesem Zeitpunkt vor einer Verkehrswende die ungeeignetste Idee, um flexibel reagieren zu können. Aus diesem Grunde bitte ich um Beibelassung der Schienenplanung in diesem Bereich im RVR-Plan.	

Ennepe-Ruhr-Kreis

4780#18.8	Haltepunkte außerhalb des Hagener Stadtgebietes: Die Bahnstrecke links der Ruhr zwischen Hagen Vorhalle und Witten dient zurzeit verschiedenen Zwecken: Güterverkehr, diverse Umleitungen, Museumszüge Die Strecke ist hervorragend für den Freizeitverkehr geeignet, von Hagen über Witten-Höhe hinaus bis Hattingen bzw. Bochum-Dahlhausen. Zunächst sollte geprüft werden, ob sich ein saisonaler Verkehr an den Wochenenden einrichten ließ. Für dieses Verkehrsangebot sind die Haltepunkte Wetter-Volmarstein, Wetter-Oberwengern, Wengern-Ost und Witten-Höhe vorzuhalten. Deshalb sollten sie sie in den Regionalplan aufgenommen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Betriebliche Aspekte, wie z.B. die Nutzung einer vorhandenen Trasse für bestimmte Verkehre (hier: Freizeitverkehre) stellen keinen Regelungsinhalt der Regionalplanung dar. Die genannte Bahntrasse ist im Planwerk festgelegt und damit regionalplanerisch gesichert.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
Bochum		
2887#2	thyssenkrupp Steel Europe AG, Werk Bochum, Essener Straße Innerhalb des Werksgeländes sind Trassen der Werksbahn als regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege dargestellt. Diese Qualifizierung ist innerhalb des Werksareals fehl am Platze. Die werksinternen Schienenstränge sind bedarfsgerecht ausgebaut und müssen den Betriebsnotwendigkeiten Folge leisten. Daher bitten wir, die Darstellung der regionalplanerisch bedeutsamen Schienenwege an den jeweiligen Werksgrenzen enden zu lassen. Wir verweisen auf den beigefügten, korrigierten Planausschnitt. 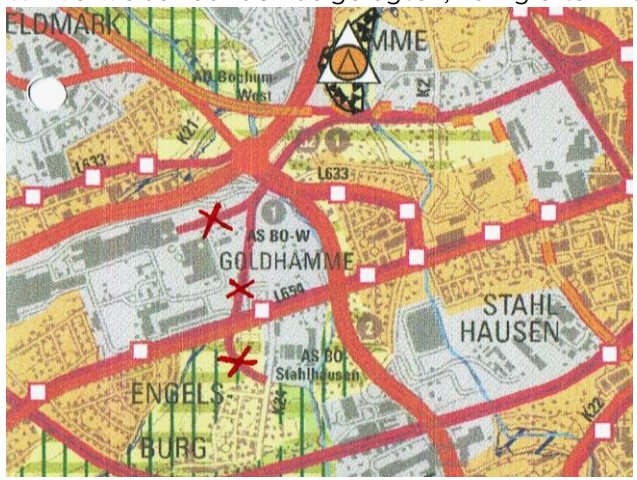 *[Anmerkung: Auszug aus dem beigefügten Planausschnitt]*	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der nach Westen ausgreifende Schienenast wird aus den zeichnerischen Festlegungen entfernt. Der nach Süden laufende Ast wird beibehalten, da an dessen südlichen Ende ein Umspannwerk durch die Schienentrasse angebunden wird. Sollten technische Arbeiten an der Anlage notwendig werden, für die der Schienenanschluss notwendig ist, so steht dieser zur Verfügung.
Datteln		
4387#3	Verkehrsanbindung auf der Schiene In Datteln gibt es derzeit keinen in Betrieb befindlichen Bahnhof. Der Altbahnhof in Meckinghoven wird nicht genutzt. Aus unserer Sicht würde eine Wiederinbetriebnahme des Bahnhofs die bereits heute katastrophale Verkehrssituation auf der B 235 zusätzlich belasten. Vor dem Hintergrund des Vermeidens von Autoverkehr und zur Verbesserung der Lebensverhältnisse	Der Anregung zur Festlegung eines Bahnhofes zwischen den Städten Datteln und Waltrop wird nicht gefolgt. Im Regionalplan werden die Trassen festgelegt, die für die verschiedenen Verkehrsmittel künftig zur Verfügung stehen sollen. Dabei werden sowohl bestehende als auch geplante Trassen erfasst.

	wünschen wir uns einen leistungsfähigen Bahnhof in Datteln an anderer Stelle. Die Städte Datteln und Waltrop werden von der Hamm-Osterfeld-Linie gestreift. Diese Linie soll gemäß Regionalplanentwurf leider nur bis Recklinghausen und dann ab Lünen bis Hamm wieder als ÖPNV genutzt werden. Wir wünschen uns, die Distanz zwischen Recklinghausen und Lünen auch wieder für den Personenverkehr zu öffnen und einen neuen Bahnhof nahe der Kreuzungsstelle der Bahnlinie mit der "Löringhofstraße / Im Löringhof" (K 14) zu errichten. In der Nähe soll zudem die B 474 N in den Verlauf der K 14 einschwenken. Die Wahl dieses Standorts für einen Bahnhof ("Bf Datteln/Waltrop") hätte insgesamt den Vorteil, dass der Bahnhof von Pendlern der Städte Datteln, Waltrop, Castrop-Rauxel sowie von Pendlern aus dem Münsterland gut erreicht werden kann (P+R). Wir gehen davon aus, dass ein Bahnhof an dieser Stelle sehr gut angenommen werden würde. (Anregung 6). Ergänzend weisen wir noch drauf hin, dass der Standort sich auch für Car-Sharing, Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Fahrzeuge aller Art, Anbindung an das Radnetz sowie als Standort für gemeinsame Infrastruktur der Städte Datteln und Waltrop (Verwaltung, Öffentliche Dienste wie Feuerwehr etc.) eignet. Der Standort könnte zudem von einem in Rede stehenden Rückbau der Kraftwerksanlage Datteln 4 der Uniper AG erheblich profitieren. Die Fläche könnte zu einem großen Gewerbegebiet werden, für das die Anbindung an den Schienenverkehr ein entscheidender Pluspunkt für die herausragende Entwicklung dieses Gebietes werden kann.	Die angesprochene und im Planwerk festgelegte Trasse der Hamm-Osterfeld-Bahnlinie steht dem Schienenverkehr grundsätzlich zur Verfügung. Im Regionalplan wird dabei keine Festlegung getroffen, wie die vorhandene Schieneninfrastruktur betrieblich genutzt wird. Sollte eine Aufnahme des Personenverkehrs auf der genannten Trasse erfolgen, wäre die Verortung von Bahnstationen im Hinblick auf deren Erschließung, Einzugsbereich, Verknüpfung mit anderen Verkehrsmitteln, betriebliche Aspekte, der technischen Machbarkeit und weiterer Aspekte auf nachgelagerten Planungsebenen zu betrachten.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
Dinslaken		
2887#5.2	Grubenanschlussbahn Duisburg - Dinslaken: Die Darstellung der Grubenanschlussbahn (GAB) vom Gelände der ehem. Schachtanlage Lohberg bis südlich der Halde Wehofen einschließlich der Anbindung an den Bahnhof Dinslaken ist entfallen. [...] Die Stadt DIN wird in ihrer Stellungnahme zum Regionalplan Ruhr darauf beharren, die entfallende Anbindung der GAB-Trasse an den Bahnhof Dinslaken und damit an die Betuwe-Linie bis zum ausgewiesenen, geplanten Logistikstandort Barmingholten als bimodale Anbindung möglich zu halten und in den Regionalplan neu aufzunehmen. Diesen Wunsch der Stadt Dinslaken unterstützen wir ausdrücklich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Dortmund		
679#4.4	Drei Forderungen sind an den Plan zu stellen: [...] c. Im Bereich des ÖPNV ist nachdrücklich zu fordern, die bestehenden Umsteigemöglichkeiten in Marten zu sichern indem sowohl die S Bahnverbindung in Marten Süd als auch die Bahnverbindung Marten Bhf Bestandsschutz genießen.	Die Forderung zum Bestandsschutz wird zur Kenntnis genommen. Der Bahnhof Dortmund-Marten-Süd ist in den zeichnerischen Festlegungen enthalten und somit regionalplanerisch gesichert. Betriebliche Aspekte, die über die Festlegungen der Infrastrukturen selbst hinausgehen und deren Nutzung zum Gegenstand haben, sind kein Regelungsinhalt des Regionalplans.
4958#5	Ebenso begrüße ich die zeichnerische Festlegung der Fortsetzung der S4 über DO-Lütgendortmund nach DO-Bövinghausen und bitte daran festzuhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Duisburg		
2887#5.1	Weiter südlich ist die Trasse der GAB von der Halde Wehofen-West bis zur Weseler Straße in Duisburg-Marxloh einschl. dem Gelände der ehem. Schachtanlage 2/5 weiterhin als öffentliche Eisenbahnstrecke gekennzeichnet. Für die Neunutzung des Geländes der ehem. Schachtanlage 2/5 wurde durch die Stadt Duisburg u. a. ein Bebauungsplan aufgestellt, der in diesen Tagen Rechtkraft erlangen wird. Die Trasse der GAB als regional bedeutsame Eisenbahnlinie ist hier entfallen. Konsequenterweise sollte auch die Darstellung der GAB	Der Anregung zur Streichung der Lohbergbahntrasse auf Duisburger Stadtgebiet wird gefolgt. Mit Wegfall der Funktion als Zechenbahn hat die Trasse ihre verkehrliche Bedeutung verloren. Im RP Ruhr könnte eine Sicherung als stillgelegter Schienenweg in Betracht kommen, sofern die Voraussetzungen für eine entsprechende Festlegung erfüllt werden, was jedoch nicht der Fall ist.

	zwischen dem Gelände 2/5 und der Halde Wehofen entfallen, zumal der begleitende Rad- und Wanderweg entlang der zurückgebauten Eisenbahnstrecke seit langem fertiggestellt ist und dieses rd. 2 km lange Teilstück der GAB keine regionale Relevanz erlangen kann.	Die Voraussetzungen für eine Sicherung als stillgelegter Schienenweg werden in Ziel 8.1-11 LEP NRW "Öffentlicher Verkehr" definiert. Dort ist u.a. geregelt, dass nicht mehr genutzte, für die regionale Raumentwicklung bedeutsame Schienenwege von der Regionalplanung als Trassen zu sichern sind, sofern es sich um Schienentrassen aus den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes handelt, für die Planungen zur Reaktivierung betrieben werden, und zum anderen um nicht mehr betriebene Schienentrassen, für deren Reaktivierung zur Zeit kein Bedarf besteht, die jedoch regionalbedeutsame Siedlungsflächen, Einrichtungen und Anlagen miteinander verbinden. In den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes ist die Lohbergbahntrasse nicht enthalten. Eine Reaktivierung ist nicht vorgesehen. Im BVWP 2030 ist der Ausbau der Betuwe-Linie erfasst. Das entsprechende Planfeststellungsverfahren wird durchgeführt. Im Planfeststellungsabschnitt 1.3 ist keine Einschleifung eines Gleises enthalten, wie es für eine Bahnanbindung einer von Norden oder Süden kommenden Bahnanbindung notwendig wäre. Eine Verbindung regionalbedeutsamer Siedlungsflächen, Einrichtungen und Anlagen ist durch den ehemaligen Verlauf der Lohbergbahntrasse ebenfalls nicht gegeben. Die Anbindung entsprechender Standorte wird durch die im RP Ruhr enthaltenen Schienenwege der Verbindung Emmerich – Oberhausen-West – Duisburg-Bissigheim – Ratingen auf der einen Seite und der Walsumbahn auf der anderen Seite abgedeckt. Auf eine Festlegung der Lohbergbahn im RP Ruhr wird verzichtet und der verbliebene Trassenabschnitt aus dem RP Ruhr entfernt.
2887#10	Werk Bruckhausen Innerhalb des Werkes Bruckhausen sind Trassen der Werksbahnen als regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege dargestellt. Diese Qualifizierung ist innerhalb des Werksareals fehl am Platze. Die werksinternen Schienenstränge sind bedarfsgerecht ausgebaut und müssen strukturell den	Der Anregung, den Schienenweg nicht über den Werksstandort zu führen, wird gefolgt. Den Betrieben soll auf der Ebene der Regionalplanung die Möglichkeit gegeben werden, die Schienenanbindungen auf den

	Betriebsnotwendigkeiten Folge leisten. Daher bitten wir, die Darstellung der regionalplanerisch bedeutsamen Schienenwege an den Werksgrenzen enden zu lassen, wie auch an anderen Stellen vorgenommen. In den beigefügten Unterlagen haben wir die gewünschten Darstellungen eingetragen	Werksgeländen den eigenen betrieblichen Anforderungen entsprechend zu gestalten.

Hagen

2420#10	ÖPNV / SPNV Hinsichtlich dieses Themenfeldes teilt die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN die Stellungnahme der Stadt Hagen. Sie lautet: "Die Stadt Hagen regt an, über die bereits im Entwurf enthaltenen Haltepunkte hinaus gemeinsam mit der Fachplanungsbehörde (VRR) folgende Haltepunkte mit den dort vorliegenden Planungen abzugleichen und die zusätzliche Aufnahme zu prüfen: Haspe Bathey (ehem. Hohensyburg, im Zusammenhang mit Freizeitentwicklung Hengsteysee) Kabel, Eilpe und Delstern."	Der Anregung zur Aufnahme zusätzlicher Haltepunkte wird nicht gefolgt. Nach Auskunft des VRR erfolgte die Untersuchung möglicher zusätzlicher Haltepunkte im Rahmen der sogenannten Stationsoffensive. Während die Stationen Haspe, Bathey und Delstern aufgrund hoher Herstellungskosten und entsprechendem Infrastrukturausbau nicht in die weiteren Untersuchungen zur Stationsoffensive aufgenommen wurden, erfolgte für die Stationen Kabel (ehemaliger Bahnhof) und Eilpe (neu zu errichtender Haltepunkt) eine Überprüfung auf Umsetzbarkeit. Demnach kann die Station Hagen-Kabel aufgrund fehlender Streckenkapazitäten nicht realisiert werden. Dieser Halt ist nur mit erheblichem finanziellem Aufwand sowie Infrastrukturausbau möglich. Die Umsetzung der Station Hagen-Eilpe wird aufgrund der räumlichen Nähe zur vorhandenen Station Hagen-Oberhagen nicht weiterverfolgt. Des Weiteren befindet sich die Station Hagen-Oberhagen im Programm der Modernisierungsoffensive 3 (MOF3). Das Programm dient der Verbesserung der Bahnhöfe und Stationen im Land NRW.
4780#12.1	Zu Ziel 6.3–1: Vorhandene Schienenstruktur in der Metropole Ruhr sichern und ausbauen (Seite 201) Der ehemalige Rangierbahnhof Hagen-Hengstey sollte im Regionalplan weiter als Bahnbetriebsfläche dargestellt werden. Diese Fläche eignet sich in besonderer Weise für bahnaffine Nutzungen, z.B. als Bahnbetriebswerk eines EVU oder als Güterumschlagplatz (Cargo Beamer). Alternativ ist die Fläche für Gewerbetriebe geeignet, die einen Gleisanschluss benötigen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Für den genannten Bereich des Südufers des Hengsteysees wird eine Nutzung für naturnahe Erholung und landschaftsbezogene Freizeitgestaltung angestrebt. Im RP Ruhr ist der Bereich daher überwiegend als Freiraum- und Agrarbereich mit den Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug und BSLE festgelegt. Westlich angrenzend ist ein ASBz "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" festgelegt. Eine Inanspruchnahme für

	Das angrenzende Naherholungsgebiet müsste durch Lärmschutzwände geschützt werden.	Bahnbetriebszwecke oder für gewerbliche und industrielle Nutzungen entspricht nicht den angestrebten Nutzungen und scheidet daher aus.
4780#12.2	Zu Ziel 6.3–1: Vorhandene Schienenstruktur in der Metropole Ruhr sichern und ausbauen (Seite 201) […] Hingegen kann das ehem. Gütergleis zwischen Hagen-Kückelhausen und Volmequerung aus dem Regionalplan entfernt werden. Dieses Gleis wurde im Rahmen des Baus der Bahnhofshinterfahrung Hagen überplant und ist inzwischen entfernt worden.	Der Anregung wird gefolgt. Die genannte Trasse wird aus den zeichnerischen Festlegungen entfernt.
4780#18.1	Das Gelände des ehemaligen Rangierbahnhofes Hagen-Hengstey sollte als Bahnfläche im Plan verbleiben (siehe Erläuterung unter Ziel 6.3–1).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Für den genannten Bereich des ehemaligen Rangierbahnhofes Hagen-Hengstey wird eine Nutzung für naturnahe Erholung und landschaftsbezogene Freizeitgestaltung angestrebt. Im RP Ruhr ist der Bereich daher überwiegend als Freiraum- und Agrarbereich mit den Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug und BSLE festgelegt. Westlich angrenzend ist ein ASB für zweckgebundene Nutzungen mit der Zweckbindung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" festgelegt. Eine Inanspruchnahme für Bahnbetriebszwecke oder für gewerbliche und industrielle Nutzungen entspricht nicht den angestrebten Nutzungen und scheidet daher aus.
4780#18.2	Die ehemalige Güterbahntrasse zwischen ehem. Bahnhof Kückelhausen und Sedanstraße ist im Zuge der Baumaßnahme Bahnhofshinterfahrung abgebaut worden. Sie kann deshalb aus dem Regionalplan entfernt werden (Ziel 6.3–1).	Der Anregung wird gefolgt. Die genannte Trasse wird aus den zeichnerischen Festlegungen entfernt (vgl. Einwendungsnummer 4780#12.2).
4780#18.3	Wie oben unter Ziel 6.3-2 beschrieben, sollte eine neue Gleistrasse für eine Bahnverbindung zwischen Hagen-Hohenlimburg und Hagen-Eilpe in den Plan aufgenommen werden. Es handelt sich um ein ca. 3,5 km lange Strecke, die überwiegend durch einen Tunnel verläuft und die heutige Verbindung von Hagen-Hohenlimburg nach Hagen Hbf um ca. 5 km verkürzt. Zeitverluste für ein Kopfmachen im Hbf Hagen für	Der Anregung wird nicht gefolgt. In den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes sind in benanntem Bereich keine Tunnelbauwerke vorgesehen, weshalb eine entsprechende Festlegung im RP Ruhr ausscheidet. (vgl. auch Einwendungsnummer 4780#13.2)

	Züge auf dem Wege aus Richtung Siegen ins Ruhrgebiet und in umgekehrter Richtung entfallen.	
4780#18.4	Alle aufgeführten Maßnahmen zu den Zeichnerischen Festsetzungen wurden im Arbeitskreis Bahnverkehr Hagen entwickelt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4780#18.5	Haltepunkte auf Hagener Stadtgebiet: Der Entwurf des Regionalplanes enthält auf Hagener Stadtgebiet die folgenden neuen Haltepunkte entlang der Bahnstrecken: 1. HP Eckesey – Fuhrparkbrücke 2. HP Eckesey – Unterführung Schwerter Straße 3. HP Hengstey 4. HP Halden In Eckesey würde ein zusätzlicher Haltepunkt ausreichen, wenn dieser in etwa mittig zwischen HP 1 und HP 2 platziert würde, und zwar an der ehemaligen Harkortbrücke. Zu dem HP müsste eine Fußgängerbrücke von Eckesey nach Boeler Heide gebaut werden (nördlich des ehemaligen Container-Bahnhofes). Es sollte unbedingt versucht werden, den HP 3 in Hengstey zu realisieren. Allerdingst könnte es am Standort des ehemaligen Bahnhofes Bathey einfacher sein, eine Station zu errichten. Deshalb ist Bathey als Ausweichstandort für den HP Hengstey vorzumerken. Der HP Halden sollte unmittelbare Zugänge zur Industriestraße (Busanschluss) und zur Wehbergstraße bekommen.	Die Hinweise zu den Haltepunkten in Eckesey und Hengstey werden zur Kenntnis genommen. Die Ausgestaltung von Wegeverbindungen bzw. Zugängen von Haltepunkten beziehen sich nicht auf die Planungsebene der Regionalplanung und können daher ebenfalls nur zur Kenntnis genommen werden.
4780#18.6	Folgende Haltepunkte sind zusätzlich in den Plan aufzunehmen: 1. HP Haspe im Bereich zwischen Voerder Straße und Heilig Geist Straße 2. HP Eilpe im Bereich des Einkaufszentrums 3. HP Kabel am Standort des ehemaligen Bahnhofes Kabel (eignet sich möglicherweise für einen Halt des IC 34, sowohl auf dem Wege nach Hamm als auch auf dem Wege nach Dortmund)	Der Anregung zur Aufnahme zusätzlicher Haltepunkte wird nicht gefolgt. Nach Auskunft des VRR erfolgte die Untersuchung möglicher zusätzlicher Haltepunkte im Rahmen der sogenannten Stationsoffensive. Während die neu herzustellende Station Haspe aufgrund hoher Herstellungskosten und entsprechendem Infrastrukturausbau nicht in die weiteren Untersuchungen zur Stationsoffensive aufgenommen wurden, erfolgte für die Stationen Kabel (ehemaliger Bahnhof) und Eilpe (neu zu

		errichtender Haltepunkt) eine Überprüfung auf Umsetzbarkeit. Demnach kann die Station Hagen-Kabel aufgrund fehlender Streckenkapazitäten nicht realisiert werden. Dieser Halt ist nur mit erheblichem finanziellem Aufwand sowie Infrastrukturausbau möglich. Die Umsetzung der Station Hagen-Eilpe wird aufgrund der räumlichen Nähe zur vorhandenen Station Hagen-Oberhagen nicht weiterverfolgt. Des Weiteren befindet sich die Station Hagen-Oberhagen im Programm der Modernisierungsoffensive 3 (MOF3). Das Programm dient der Verbesserung der Bahnhöfe und Stationen im Land NRW.
4780#18.7	Vorhandene Bahnstationen: Der Bahnhof Vorhalle sollte möglichst nach Westen in den Bereich zwischen Reichsbahnstraße und Nöhstraße verschoben werden. Alternativ ist zu prüfen, wie der vorhandene Bahnsteig besser an die Rampe der Reichsbahnstraße (nördlich der vorh. Brücke) angebunden werden kann. Der Haltepunkt Dahl liegt abseitig und sollte nach Norden auf das westliche Ufer der Volme verlegt werden. Der Zugang zum S-Bahnhof Wehringhausen liegt ungünstig. Deshalb sollte der Bahnhof möglichst in Richtung Osten verschoben werden, sodass Zugänge sowohl vom Bodelschwingh-Platz aus als auch von der Minervastraße aus möglich sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen richten sich aufgrund ihrer Kleinteiligkeit nicht an die Regelungsinhalte der Regionalplanung. Sie sind auf Planungsebenen zu behandeln, die der Regionalplanung nachgeordnet sind bzw. der Fachplanung zuzuordnen sind.

Mülheim an der Ruhr

1136#1	Die Straßenbahnlinie "Kahlenbergast" in Mülheim an der Ruhr (heute Linie 104 zwischen Wertgasse und Oppspringkreuzung) soll unverändert Bestand des Regionalplans bleiben. In ihrer Eingabe (Drucksache Nr.: V 19/0051-01) führt die Stadt Mülheim diverse Streckenstilllegungs- und Endwidmungswünsche im SPNV an. Hierbei bezieht sich die Stadt auf einen Ratsentschluss Ende 2017, in dem die Stilllegung der Strecke "Kahlenbergast" beschlossen worden sei. Unerwähnt bleibt an dieser Stelle ein beschlossener Wirtschaftlichkeitsvorbehalt. Den Nachweis der	Die genannte Linie 104, "Kahlenbergast" ist mit dem Planzeichen 3.bb-1) im Regionalplan enthalten. Der Anregung zur Beibehaltung der Festlegung wird daher bereits entsprochen. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen, da die Ausgestaltung des Angebotes auf den festgelegten Infrastrukturtrassen, z.B. durch Fahrpläne, Ausstattung oder baulichen Zustand, keinen Bestandteil der Regelungen des Regionalplans darstellt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Wirtschaftlichkeit der Stilllegung sehe ich bisher als nicht erbracht. Im Gegenteil: Würde z. B. der Streckenverlauf der heutigen Straßenbahnlinie ab Oppspringkreuzung nicht mehr Richtung Hauptfriedhof, sondern Richtung Kaiserstraße in die Innenstadt zurück erfolgen, ergäben sich Einsparungen, die in der Summe einer Umstellung auf Busbetrieb nahekäme; die verbleibende Differenz rechtfertigt die Stilllegung nicht mehr. Die Einführung einer Buslinie über Hauptfriedhof und Oppspringkreuzung ergäbe in diesem Bereich auch einen Linienparallelbetrieb, den die Verwaltung der Stadt Mülheim – nach Beschluss Ende 2018 – vermeiden soll. Hier würde also die Eingabe der Stadt Mülheim genau das Gegenteil der aktuellen Beschlusslage erwirken. In meiner Anlage habe ich die heutigen Betriebskosten am Kahlenbergast mit folgenden Szenarien verglichen (wobei als Kilometerkosten bei Bus und Bahn Zahlen der Stadtwerke Krefeld eingesetzt werden (Krefeld hat eine ähnliche Verteilung bei Bus- und Bahn-Nutzung; die Ruhrbahn hingegen ist nicht in der Lage, konkrete Zahlen zu nennen): Straßenbahnbetrieb über eine andere Linienführung Busbetrieb ab Hauptfriedhof bis Hauptbahnhof Busbetrieb ab Hauptfriedhof bis Hauptbahnhof mit geringerem Takt. Bei den Busvarianten sind noch erhebliche Zusatzkosten zu beachten: die Warte- und Wendezeit der Straßenbahn an einer Endhaltestelle Wertgasse. Diese Zusatzkosten (v. a. D. doppelte Personalkosten während der Fahrtzeit für Bus- und Straßenbahnfahrer) werden mit großer Wahrscheinlichkeit die Endsummen derart beeinflussen, dass sich eine Umstellung von Tram- auf Busverkehr nicht rechnen wird. Daher ist dem Ratsbeschluss von Ende die Grundlage entzogen. Der Kahlenbergast kann seinen Schienenweg behalten, allerdings mit einer Änderung an der Oppspringkreuzung, was	

	aber nicht gesondert in den Regionalplan eingetragen werden muss, da sich die Struktur des SPNV nicht ändert.	
3738#1	Die Stadt Mülheim möchte die Straßenbahnstrecke zwischen Innenstadt und Flughafen aus dem Plan entfernt wissen. Dies bitte ich zu verhindern. Inzwischen werden in Mülheim-Raadt und im Essener Süden neue Siedlungsgebiete erschlossen und bebaut; auch sollen Teile des Flughafens Essen-Mülheim als Gewerbefläche ausgewiesen werden. Der Mobilitätsbedarf der Zukunft ist heute noch nicht zu quantifizieren. Daher sollte der Regionalplan an dieser Stelle unverändert bleiben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Schienenweg ist Teil der zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr.

Rheinberg

4562#9	Die Bahnlinie Rheinberg Orsoy ist wohl eher unbedeutend und könnte aus dem Plan entfernt werden. Die Bahnline Salzbergwerk Borth Richtung Wallach ist eingezogen worden und nicht mehr existent.	Der Anregung zur Herausnahme von zwei Bahntrassen aus dem Planwerk wird nicht gefolgt. Bei den angesprochenen Bahntrassen handelt es sich um eine Trassensicherung, die eine Bahnanbindung für den regionalplanerisch festgelegten GIBz „Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus" (Bereich des Salzbergwerks Borth) und an den Rheinhafen Orsoy als landesbedeutsamen Hafen herstellt. Die Strecken stellen eine mögliche Anbindung dar und tragen somit zur Netzbildung bei.

Waltrop

587#1	da mein Grundstück durch die geplante Bahntrasse für den New Park betroffen ist, möchte ich hiermit meine Bedenken gegen das im Regionalplan Ruhr im Internet veröffentlichen Dokuments (unter Zeichnerische Festlegung auf Seite 16) äußern. - Landwirtschaftliche Fläche ist betroffen - Der Raum der landwirtschaftlichen Fläche ist schon sehr knapp bemessen - Es müssten alternative landwirtschaftliche Flächen für den Pächter der Fläche bereitgestellt werden	Der Anregung zur Herausnahme der Bahnanbindung des newPark wird nicht gefolgt. Im LEP NRW ist in Ziel 6.4-1 "Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben" der Standort Datteln/Waltrop aufgeführt. Damit ist der Standort "newPark" zugleich im Regionalplan räumlich konkret festzulegen. Eine Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz, insbesondere Straße und Schiene, ist nach den Festlegungen des LEP NRW vorzunehmen, was eine entsprechende Festlegung im Regionalplan erforderlich macht.

	- Es müssten zusätzliche Überfahrten für die landwirtschaftliche Fläche gebaut werden	Die genannte Bahntrasse zur Anbindung des newPark wird im Regionalplan mit dem Planzeichen 3.bc) (sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege) festgelegt. Das Planzeichen zeigt nicht an, ob es sich um Planung oder Bestand handelt. Bei der Schienenanbindung des newPark handelt es sich um eine Planung, deren genauer Verlauf auf den der Regionalplanung nachfolgenden Planungsebenen weiter konkretisiert wird. Dabei werden ausgehend von der jeweiligen Situation vor Ort u.a. mögliche Streckenvarianten geprüft und alle relevanten Sachverhalte einer planerischen Abwägung unterzogen.
2376#6	Die Bahntrasse zur Anbindung des "newPark" zerschneidet landwirtschaftliche Nutzflächen und verläuft durch zwei Hofstellen. Die Planung wird daher abgelehnt. Betroffene Betriebe sind: [ANONYMISIERT] [ANONYMISIERT] [ANONYMISIERT]	Die Ablehnung des Verlaufs der Schienenanbindung des "newPark" wird zur Kenntnis genommen. Die genannte Bahntrasse wird im Regionalplan mit dem Planzeichen 3.bc) (sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege) festgelegt. Das Planzeichen zeigt nicht an, ob es sich um eine Planung ohne bereits definierte räumliche Festlegung handelt oder der Bestand erfasst wird. Bei der Schienenanbindung des newPark handelt es sich um eine Planung, deren genauer Verlauf auf den der Regionalplanung nachfolgenden Planungsebenen weiter konkretisiert wird. Dabei werden ausgehend von der jeweiligen Situation vor Ort u.a. mögliche Streckenvarianten geprüft und alle relevanten Sachverhalte einer planerischen Abwägung unterzogen.
2454#2	Zudem legen wir Einspruch gegen die geplante Bahntrasse ein, da wir südlich bereits von der Bahnstrecke "Hamm-Osterfeld" betroffen sind! Mit der neu geplanten Trasse nord-östlich würde dann eine weitere Bahnstrecke an unseren Betrieb vorbei gehen.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Im LEP NRW ist in Ziel 6.4-1 "Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben" der Standort Datteln/Waltrop aufgeführt. Damit ist der Standort "newPark" zugleich im Regionalplan räumlich konkret festzulegen. Eine Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz, insbesondere Straße und Schiene, ist nach den Festlegungen des LEP NRW vorzunehmen, was eine entsprechende Festlegung im Regionalplan erforderlich macht.

		Die genannte Bahntrasse wird im Regionalplan mit dem Planzeichen 3.bc) (sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege) festgelegt. Das Planzeichen zeigt nicht an, ob es sich um Planung oder Bestand handelt. Bei der Schienenanbindung des newPark handelt es sich um eine Planung, deren genauer Verlauf auf den der Regionalplanung nachfolgenden Planungsebenen weiter konkretisiert wird. Dabei werden ausgehend von der jeweiligen Situation vor Ort u.a. mögliche Streckenvarianten geprüft und alle relevanten Sachverhalte einer planerischen Abwägung unterzogen.
2539#2	Unser Betrieb wird durch folgende Planungen beeinträchtigt, 2. Eisenbahnanschluss New Park Zu 2.: Die geplante Trasse des Eisenbahnanschlusses für den "New Park" zerschneidet viele landwirtschaftliche Flächen von uns so massiv, dass diese Flächen dann unwirtschaftlich werden. Des Weiteren soll die Trasse mitten durch den landwirtschaftlichen Betrieb *[ANONYMISIERT]* (Waltrop, *[ANONYMISIERT]*) gehen, wo wir Rindermastställe gepachtet haben und diese dann nicht mehr nutzen können. Durch die Eisenbahntrasse wäre unser Betrieb in der Existenz stark bedroht.	Der Einspruch wird zur Kenntnis genommen. Im Landesentwicklungsplan NRW ist in Ziel 6.4-1 "Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben" der Standort Datteln/Waltrop aufgeführt. Damit ist der Standort "newPark" zugleich im Regionalplan räumlich konkret festzulegen. Eine Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz, insbesondere Straße und Schiene, ist nach den Festlegungen des LEP NRW vorzunehmen, was eine entsprechende Festlegung im Regionalplan erforderlich macht. Die genannte Bahntrasse wird im Regionalplan mit dem Planzeichen 3.bc) (sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege) festgelegt. Das Planzeichen zeigt nicht an, ob es sich um Planung oder Bestand handelt. Bei der Schienenanbindung des newPark handelt es sich um eine Planung, deren genauer Verlauf auf den der Regionalplanung nachfolgenden Planungsebenen weiter konkretisiert wird. Dabei werden ausgehend von der jeweiligen Situation vor Ort u.a. mögliche Streckenvarianten geprüft und alle relevanten Sachverhalte einer planerischen Abwägung unterzogen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
4324#1	Bahnlinie vom Anschluss Trianel Kraftwerk zum newPark - betrifft Blatt 9 und Blatt 16 der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans Ruhr. Das von der newPark-Gesellschaft formulierte Vermarktungskonzept wird auf deren Homepage umfassend beschrieben. Daraus und auch aus dem Vergleich, welcher im Jahr 2016 zwischen der Grundstücksgesellschaft des Kreis Recklinghausen und der Landwirtschaftskammer geschlossen wurde, kann abgeleitet werden, dass im newPark keine Industrie angesiedelt werden soll, wofür der Bau einer Bahnlinie notwendig wäre. Vom Bau der geplanten Bahnlinie bitten wir abzusehen, da die Trassenplanung direkt über unsere Grundstücke und durch unser Wohnhaus verlaufen soll. Gemarkung Waltrop, Flur *[ANONYMISIERT]*, Flurstück *[ANONYMISIERT]*	Der Anregung zur Herausnahme der Bahnanbindung des newPark wird nicht gefolgt. Im LEP NRW ist in Ziel 6.4-1 "Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben" der Standort Datteln/Waltrop aufgeführt. Damit ist der Standort "newPark" zugleich im Regionalplan räumlich konkret festzulegen. Eine Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz, insbesondere Straße und Schiene, ist nach den Festlegungen des LEP NRW vorzunehmen, was eine entsprechende Festlegung im Regionalplan erforderlich macht. Die genannte Bahntrasse zur Anbindung des newPark wird im Regionalplan mit dem Planzeichen 3.bc) (sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege) festgelegt. Das Planzeichen zeigt nicht an, ob es sich um Planung oder Bestand handelt. Bei der Schienenanbindung des newPark handelt es sich um eine Planung, deren genauer Verlauf auf den der Regionalplanung nachfolgenden Planungsebenen weiter konkretisiert wird. Dabei werden ausgehend von der jeweiligen Situation vor Ort u.a. mögliche Streckenvarianten geprüft und alle relevanten Sachverhalte einer weiteren planerischen Abwägung unterzogen.
4486#1	Wir sind Deutschlands größter Produzent von Freiland-Schnittblumen und verfügen über ca. 70 ha eigene sowie gepachtete Flächen im Bereich Waltrop Rieselfeld (Unterlippe zwischen Lippe und Schwarzbach). Wir beschäftigen ca. 25 feste Mitarbeiter sowie in der Saison über 100 Saisonarbeitskräfte. Von dem neuen Regionalplan Ruhr sind wir in zweierlei Hinsicht betroffen. Einerseits durch die geplante Bahnlinie zum newPark sowie andererseits durch Veränderungen des Gebietes zum "Schutz der Natur" im Bereich des Schwarzbaches. Bahnlinie vom Anschluss Trianel Kraftwerk zum newPark - betrifft Blatt 9 und Blatt 16 der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans Ruhr	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im LEP NRW ist in Ziel 6.4-1 "Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben" der Standort Datteln/Waltrop aufgeführt. Damit ist der Standort "newPark" zugleich im Regionalplan räumlich konkret festzulegen. Eine Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz, insbesondere Straße und Schiene, ist nach den Festlegungen des LEP NRW vorzunehmen, was eine entsprechende Festlegung im Regionalplan erforderlich macht. Die geplante Bahntrasse schließt an die Bahnlinie Datteln - Lünen (Streckennummer 2250) an und greift den Verlauf auf, wie er im

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	"Seit Anfang 2016 wird durch die newPark GmbH für den newPark ein neues Vermarktungskonzept verfolgt: Industrie 4.0 - die vierte industrielle Revolution. Im Mittelpunkt stehen digital vernetzte Fabriken und von den Unternehmen nutzbare Fertigungszentren. Dabei spielen additive Fertigungsverfahren (z. B. industrieller 3D-Druck) eine Schlüsselrolle, um auf Kunden zugeschnittene Produkte herzustellen. Rund um die Factaries 4.0 sollen innovative Services angeboten werden: Die digitale Infrastruktur reicht von einem newPark-Rechenzentrum über Kommunikationsnetze bis zu einer Sicherheitsarchitektur. Dienstleister bieten Forschung, Consulting und Engineering an. Spezialisierte Zentren bzw. Mess- und Prüflabors bündeln Oberflächenbearbeitung und Qualitätskontrolle." Dieses oben beschriebene Vermarktungskonzept ist ein Auszug aus der Internetseite der newParkGesellschaft und beschreibt im Groben, welche Nutzungen im Industriegebiet newPark angestrebt werden. Daraus und auch aus dem Vergleich, welcher im Jahr 2016 zwischen der Grundstücksgesellschaft des Kreises Recklinghausen und der Landwirtschafskammer geschlossen wurde, kann man ableiten, dass im newPark keine Industrie angesiedelt werden soll, wofür der Bau einer Bahnlinie notwendig wäre. Im Vordergrund stehen GreenTech-Technologien. Gemäß einem Artikel in der Waltroper Zeitung würde der Bau einer Bahnlinie zudem zu einem zusätzlichen bedeutenden Flächenverlust in der Landwirtschaft führen. Der Flächenverlust wäre ja ohnehin bei einem Zustandekommen des newParks riesig und würde dadurch nochmals unnötig vergrößert werden. Davon wäre auch unser Betrieb betroffen, da wir südwestlich der Kreuzung Oberlipper Strasse/Borker Strasse über eigene sowie gepachtete Flächen verfügen, über welche die geplante Bahnlinie führen würde. Die geplante Nutzung im newPark ist auf Dattelner Stadtgebiet beschränkt. Die bei einem Zustandekommen des newParks resultierenden Steuereinnahmen kommen größtenteils der Stadt Datteln zu Gute. Daher ist anzumerken, dass aufgrund einer	aktuellen Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, festgelegt ist. Die genannte Trasse wird im Regionalplan mit dem Planzeichen 3.bc) (sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege) festgelegt. Das Planzeichen unterscheidet nicht zwischen Planung und Bestand. Bei der Schienenanbindung des NewPark handelt es sich um eine Planung, deren genauer Verlauf auf den der Regionalplanung nachfolgenden Planungsebenen weiter konkretisiert wird. Dabei werden ausgehend von der jeweiligen Situation vor Ort u.a. mögliche Streckenvarianten geprüft und alle relevanten Sachverhalte einer weitergehenden planerischen Abwägung unterzogen.

	fairen Lastenverteilung auch Datteln für einen Bahnanschluss verantwortlich sein sollte. Ein Anschluss könnte z.B. über den bereits vorhandenen Bahnanschluss beim Dattelner Kraftwerk komplett über Dattelner Stadtgebiet erfolgen. Die Länge einer solchen möglichen Streckenführung zum newPark wäre vergleichbar mit der aktuellen geplanten Strecke über Waltrop. Aufgrund der oben aufgeführten Punkte, bitte ich Sie, die geplante Bahnlinie aus dem Regionalplan Ruhr zu entfernen bzw. eine Routenführung über das Stadtgebiet von Datteln zu planen .	
4856#1	hiermit reichen wir fristgerecht eine Stellungnahme zur Bahntrasse in der zeichnerischen Festlegung (Blatt 9 und 16) des Regionalverbandes Ruhr. Wir sind direkt betroffen als Anwohner. Der geplante Streckenverlauf der Bahntrasse würde für uns als junge Familie mit zwei Kindern aus verschiedensten Gründen einen konkreten Verlust unseres derzeitigen Wohnsitzes bedeuten. Der geplante Verlauf würde eine nicht überquerbare und mit hohem Gefahrenpotential belastete Barriere direkt vor bzw. neben unsrer Haustür bedeuten. Eine angemessene Bekanntmachung, Argumentation oder Stellungnahme seitens der planenden Behörden oder beauftragter Dritter hat bis heute nicht stattgefunden. Von einer Umsetzung dieser ungeprüften Streckenführung bitten wir daher abzusehen.	Der Anregung zur Herausnahme der Bahnanbindung des newPark aus dem Planwerk wird nicht gefolgt. Im LEP NRW ist in Ziel 6.4-1 "Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben" der Standort Datteln/Waltrop aufgeführt. Damit ist der Standort "newPark" zugleich im Regionalplan räumlich konkret festzulegen. Eine Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz, insbesondere Straße und Schiene, ist nach den Festlegungen des LEP NRW vorzunehmen, was eine entsprechende Festlegung im Regionalplan erforderlich macht. Die genannte Bahntrasse zur Anbindung des newPark wird im Regionalplan mit dem Planzeichen 3.bc) (sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege) festgelegt. Das Planzeichen zeigt nicht an, ob es sich um Planung oder Bestand handelt. Bei der Schienenanbindung des newPark handelt es sich um eine Planung, deren genauer Verlauf auf den der Regionalplanung nachfolgenden Planungsebenen weiter konkretisiert wird. Dabei werden ausgehend von der jeweiligen Situation vor Ort u.a. mögliche Streckenvarianten geprüft und alle relevanten Sachverhalte einer planerischen Abwägung unterzogen.
4869#1	hiermit reiche ich fristgerecht eine Stellungnahme zur Bahntrasse in der zeichnerischen Festlegung (Blatt 9 und 16) des Regionalverbandes Ruhr.	Der Anregung zur Herausnahme der Bahnanbindung des newPark wird nicht gefolgt.

	Ich bin direkt betroffen als Anwohner. Mit folgender Argumentation möchte ich mich gegen die geplante Streckenführung aussprechen: • Privater Wohnraum ist nicht mehr nutzbar • Wertminderung von Grundstücken und Eigenheimen • Gesundheitliche Beeinträchtigungen (Lärm, Schmutz), insbesondere für chronisch kranke Menschen • Wirtschaftlichkeit einer Bahntrasse fraglich. Gute Autobahnanbindungen in direkter Nähe, ebenso diverse Wasserwege (Kanäle) Von einer Umsetzung der geplanten Streckenführung bitte ich abzusehen, da eine direkte Anbindung an das bestehende Bahnnetz mit einer weitaus geringeren Auswirkung auf die von mir aufgeführten Punkte möglich ist.	Im LEP NRW ist in Ziel 6.4-1 "Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben" der Standort Datteln/Waltrop aufgeführt. Damit ist der Standort "newPark" zugleich im Regionalplan räumlich konkret festzulegen. Eine Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz, insbesondere Straße und Schiene, ist nach den Festlegungen des LEP NRW vorzunehmen, was eine entsprechende Festlegung im Regionalplan erforderlich macht. Die genannte Bahntrasse zur Anbindung des newPark wird im Regionalplan mit dem Planzeichen 3.bc) (sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege) festgelegt. Das Planzeichen zeigt nicht an, ob es sich um eine Planung oder den Bestand handelt. Bei der Schienenanbindung des newPark handelt es sich um eine Planung, deren genauer Verlauf auf den der Regionalplanung nachfolgenden Planungsebenen weiter konkretisiert wird. Dabei werden ausgehend von der jeweiligen Situation vor Ort u.a. mögliche Streckenvarianten geprüft und alle relevanten Sachverhalte einer planerischen Abwägung unterzogen.
4926#1	hiermit reichen wir fristgerecht eine Stellungnahme zur Bahntrasse in der zeichnerischen Festlegung (Blatt 9 und 16) des Regionalverbandes Ruhr, welche über unser Grundstück führen soll. Wir sind direkt betroffen als Eigentümer der Grundstücke, Waldflächen, Gebäude und als Anwohner. Mit folgenden Argumenten möchten wir uns gegen die zugrunde gelegte Planung aussprechen: • Der dargestellte Streckenverlauf durchtrennt ein Landschaftsschutzgebiet und würde ein weiteres Bestehen dieses Schutzes um die Bahntrasse herum (wie im Plan ausgeführt) als willkürlich, substanzlos und gar "planlos" erscheinen lassen.	Der Anregung zur Herausnahme der Bahnanbindung des newPark wird nicht gefolgt. Im LEP NRW ist in Ziel 6.4-1 "Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben" der Standort Datteln/Waltrop aufgeführt. Damit ist der Standort "newPark" zugleich im Regionalplan räumlich konkret festzulegen. Eine Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz, insbesondere Straße und Schiene, ist nach den Festlegungen des LEP NRW vorzunehmen, was eine entsprechende Festlegung im Regionalplan erforderlich macht. Die genannte Bahntrasse zur Anbindung des newPark wird im Regionalplan mit dem Planzeichen 3.bc) (sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege) festgelegt. Das Planzeichen zeigt nicht an, ob es sich um Planung oder Bestand handelt.

	• Die Ackerböden sind laut Landwirtschaftskammer von oberster Güteklasse. Die geplante Streckenführung würde eine ökonomisch sinnvolle Bewirtschaftung dieser unmöglich machen. • Zurzeit ist keine Notwendigkeit einer solchen Bahnanbindung des Industriegebiets NewPark gegeben, da kein Interesse einer Industrie in der Größe (welche eine Bahnanbindung benötigt) für dieses Areal bekannt ist. Von einer weiteren Planung, Veröffentlichung und gar Umsetzung dieser ungeprüften Streckenführung bitten wir daher abzusehen. Bereits jetzt ist ein erheblicher Schaden in Bezug auf zukunftsorientierte Investitionen durch das Risiko eines evtl. Wertverlustes entstanden.	Bei der Schienenanbindung des newPark handelt es sich um eine Planung, deren genauer Verlauf auf den der Regionalplanung nachfolgenden Planungsebenen weiter konkretisiert wird. Dabei werden ausgehend von der jeweiligen Situation vor Ort u.a. mögliche Streckenvarianten geprüft und alle relevanten Sachverhalte einer planerischen Abwägung unterzogen.

Witten

491#4	Verkehr – Straßenbahnlinie 310 Der Entwurf des RpR sieht bei der vorgenannten Straßenbahnlinie die Endstelle im Bereich Heven-Dorf vor. Die Stellungnahme der Stadt Witten sieht eine Weiterführung dieser Linie über die Autobahn A 43 bis zum Freizeitbereich Heveney des Freizeitzentrums Kemnade (FZK) vor. Bestätigt und ergänzt wird dieser Vorschlag insofern, dass eine Weiterführung über den genannten Freizeitbereich hinaus bis zum Stadtteilzentrum Herbede erfolgen sollte. Eine Verlängerung dieser Linie – entlang der Seestraße und der Herbeder Ruhrbrücke (Neubau) – hätte den Vorteil, dass - ein zusätzlicher Stadtteil erschlossen würde - eine Anbindung an das Ruhrtal erfolgt (s. auch Beschlüsse zur Internationalen Gartenausstellung) - eine Verbindung mit der Ruhrtalbahn am Haltepunkt "Herbede" erfolgt - zusätzlich Fahrgastpotenziale im Bereich Heven/Fahrendelle erschlossen werden.	Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Der zur Aufnahme angeregte Schienenweg ist nicht im ÖPNV-Bedarfsplan des Landes enthalten.

	Ebenfalls denkbar wäre eine alternative Linienführung entlang der Autobahnbrücke.	

Flugplätze inkl. Lärmschutz

Flughafen Dortmund

2403#1.3	Erweiterte Lärmschutzzone entsprechend Ziff. 8.1-7 Ziel Schutz vor Fluglärm Entsprechen dem Änderungsentwurf des Landesentwicklungsplanes NRW (Anlage 5a zu Drucksache 13/1091) ist für den Flughafen Dortmund eine erweiterte Lärmschutzzone zu definieren.	Der Anregung zur Aufnahme der Erweiterten Lärmschutzzone für den Flughafen Dortmund in den Regionalplan wird gefolgt. Gemäß Ziel 8.1-7 des LEP NRW ist u.a. für die landesbedeutsamen Flughäfen eine Erweiterte Lärmschutzzone in den Regionalplänen festzulegen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung

Teil A: Einleitung

2481#1	A. Präambel Der Regionalplan Ruhr stellt das zentrale Steuerungsinstrument für die Raumnutzung in der Metropole Ruhr gemäß dem LEP-NRW dar. Dieser ist gemäß dem Raumordnungsgesetz und dem Landesplanungsgesetz zu entwickeln und stellt für die Regionalplanungsbehörde, den RVR, die Rechtsgrundlage für die räumliche Gestaltung des Landes NRW dar. Hierzu zählen aus Sicht der Landwirtschaft alle in den landwirtschaftlichen Raum eingreifenden Planungstätigkeiten, die dort auf den Verbrauch landwirtschaftlicher Fläche einwirken und/oder auf die Nutzung dieser landwirtschaftlichen Flächen und/oder auf den Standort landwirtschaftlicher Betriebe einwirken. Hierzu gehören insbesondere Siedlungsflächen, Infrastrukturmaßnahmen, Natur- und Landschaftsschutz, teils die Erholungsnutzung im Freiraum und insbesondere die Sicherstellung der Rohstoffversorgung im Kreis Wesel sowie die Anforderung an den Grundwasser- und Hochwasserschutz. Damit tragen die Planungsinstrumente und insbesondere der Entwurf des Regionalplans Ruhr für die örtliche Landwirtschaft im Kreis Wesel im besonderen Maße Verantwortung dafür, den Schutz des immer geringer werdenden Freiraums zu sichern und damit die Sicherung der landwirtschaftlichen Flächen zu gewährleisten und letztlich den Bestand unserer landwirtschaftlichen Betriebe, der Kulturlandschaft und des Freiraums zu erhalten. Aus landwirtschaftlicher Sicht muss der Regionalplan Ruhr die Grundlage dafür bilden, das bisherige politische Ziel des Landes NRW, trotz der Streichung der Vorgaben im aktuellen Landesentwicklungsplan NRW vom 25. Januar 2017, den kurzfristigen Flächenverbrauch auf 5 ha pro Tag zu begrenzen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	und langfristig das Netto-Null-Ziel zu erreichen. Umso größer ist die Enttäuschung des landwirtschaftlichen Berufsstandes über die Entscheidung des Kabinetts des Landes NRW, Änderungen am Landesentwicklungsplan zu billigen, dieses Ziel aufzugeben und den Freiraum leichter für anderweitige Zwecke als die Landwirtschaft ausweisen zu können. Derzeit gehen mehr als 10 ha jeden Tag in Nordrhein-Westfalen für die Landwirtschaft verloren, um Siedlungs- und Verkehrsflächen, Autobahnen, Gewerbegebiete, etc. auszuweisen. Damit wird der verbrauchernahen Nahrungsmittelproduktion und dem Grundsatz "kurzer Wege" sowie der Biodiversität ein schlechter Dienst erwiesen. Es ist dem Rheinischen Landwirtschaftsverband und der Kreisbauernschaft Wesel nicht nachvollziehbar, warum mit der landwirtschaftlichen Nutzfläche so sorglos umgegangen wird. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden uns nicht ewig zur Verfügung stehen. Dies zeigt die Statistik. Im Jahre 1960 haben nordrhein-westfälische Landwirte auf 3.400.889 ha gewirtschaftet. Im Jahre 2014 betrug die Zahl grade mal noch 1.622.559 ha (Quelle: Landwirtschaftskammer NRW: Zahlen zur Landwirtschaft in NRW 1960-2014). Damit hat die landwirtschaftliche Nutzfläche um 1.778.330 ha oder weit mehr als 50 % aus dem im Jahre 1960 bewirtschafteten Nutzflächen abgenommen. Führt man diesen Flächenverbrauch in der bisherigen Weise fort, so ist damit zu rechnen, dass in ca. 50 Jahren keine landwirtschaftlichen Nutzflächen in NRW mehr vorhanden sind. Im Kreis Wesel betrug 1975 im Rahmen der kommunalen Neuordnung die landwirtschaftliche Nutzfläche noch ca. 75.000 ha. Laut den Angaben der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Wesel, ist die landwirtschaftliche Nutzfläche im Jahr 2018 auf ca. 47.600 ha zurückgegangen. Ein Verlust in nur 43 Jahren von ca. 28.000 ha. Insofern begrüßen der Rheinische Landwirtschaftsverband e.V. und die Kreisbauernschaft Wesel e.V. es sehr, dass der	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Regionalplan Ruhr in Kapitel A.III.b (Seite 15) die Belange der Landwirtschaft als Freiraum prägend anerkennt und im Rahmen der raumbedeutsamen Planung agrarstrukturelle Belange Berücksichtigung finden sollen. Demgemäß ist es seitens des Berufsstandes sachlich sehr begründet, dass der Regionalplan Ruhr in seinem Teil C. (Anlage 2 zur Drucksache Nr. 13/1091) dort Karten veröffentlicht, in denen die landwirtschaftlich genutzte Fläche mit hoher Wertigkeit dargestellt wird (Erläuterungskarte 11 Blatt 1). Dem gegenüber ist es völlig unverständlich, in welchem hohen Maß der Entwurf des Regionalplans Ruhr für den Kreis Wesel landwirtschaftliche Flächen verbraucht. Weiterhin ist es völlig unverständlich, dass im Rahmen des Regionalplanverfahrens erhebliche landwirtschaftliche Nutzflächen im Kreis Wesel einer anderen Nutzung zugeführt werden sollen. In der Einleitung wird unter der Überschrift der Planerfordernisse eine Erforderlichkeit für die Neuaufstellung nicht angegeben sondern lediglich auf den Beschluss der Verbandsversammlung hingewiesen.	
2627#1	In dem Teil A- Einleitung berichten Sie unter Ziffer 111 von einer fachlichen Vertiefung in 10 Fachdialogen an der auch die Land- und Forstwirtschaft teilgenommen habe. Wir stellen fest, dass der Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e.V. an diesen Fachdialogen nicht beteiligt wurde und kritisieren dieses ausdrücklich. Die unter III b zitierte Präambel enthält keinen Hinweis auf die Forstwirtschaft. Zu begrüßen ist im nachfolgenden Teil den Flächenbedarf für die Wirtschaft auf vorgenutzte Flächen zu lenken. Ebenfalls zu begrüßen ist die Aussage, den Raum für Land- und	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Forstwirtschaft im Freiraum nachhaltig zu sichern und weiter zu entwickeln, um die Leistung und Funktionen zu erhalten. Insofern begrüßen wir auch die Aussage auf Seite 19 des gleichen Kapitels in dem Sie feststellen, dass Freiräume zugleich auch Wirtschaftsgrundlage für die Forstwirtschaft sind und die Forstflächen vor anderen konkurrierenden Nutzungen zu sichern sind und sich für die Funktion des Waldes für eine nachhaltige Holzproduktion aussprechen. Dabei legt die Forstwirtschaft Wert auf die Feststellung, dass der wirtschaftliche Aspekt des Waldes, ein Aspekt von grundlegender Bedeutung für die Forstwirte ist. Eine nachhaltige Holzproduktion verfolgt die Forstwirtschaft bereits seit Jahrhunderten. Die Waldeigentümer haben den Begriff der Nachhaltigkeit erfunden und dafür Sorge getragen, dass immer ein ausreichender Nachwuchs an Wald erfolgte.	

Leitbilder/Zielsetzung

4530#2	1. Welche generelle Zielsetzung soll mit dem neuen Regionalplan verfolgt werden?	Mit dem RP Ruhr sollen die planerischen Voraussetzungen für die Ausweisungen von neuen Wohngebieten, Gewerbe-/Industriegebieten, Erholungsgebieten, Naturschutzgebieten und Waldbereichen sowie von Korridoren für die Sicherung und den Ausbau von Schienen, Straßen, Radwegen oder Binnenschifffahrtsstrassen für das gesamte Verbandsgebiet geschaffen werden.
4530#3	2. Wäre es nicht sinnvoll eine Vision zu entwickeln? Und dann darauf aufbauend Grundsatzgedanken zu entwickeln und diese beispielsweise in einer Präambel dem Regionalplan voran zu stellen?	Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Die Einleitung zum RP Ruhr wurde ergänzt. Insbesondere wird auf die dort aufgeführten Leitvorstellungen der „Perspektiven zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr“ verwiesen.
663#1	Dieser Regionalplan Ruhr gilt für das Verbandsgebiet des Regionalverbands Ruhr für die nächsten 10 bis 15 Jahre. Er beschreibt in umfangreichen textlichen und zeichnerischen Festlegungen das Ziel und den Weg, nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation zu unterstützen, Entwicklungspotenziale zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen. Dabei ist die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen. Die Konzentration der Siedlungsentwicklung und Versorgungseinrichtungen in den Zentren soll zu gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilräumen des Landes beitragen. Dies sind wichtige Ziele, die jede Unterstützung verdienen.	
680#2	2. Zur Problematik der praktischen Umsetzung der Planungsziele Hier stellt sich jedoch die Frage nach der praktischen Wirksamkeit des Regionalplanes. Denn diesen erneuten planerischen Zielsetzungen steht bisher leider im Planungsalltag die entgegengesetzte Entwicklung einer baulichen Landschaftszersiedelung in den letzten Jahren und Jahrzehnten entgegen, obwohl schon die bisherigen Gebietsentwicklungspläne als auch die früheren Landesentwicklungspläne (LEP III) der Zersiedelungstendenz entgegenwirken wollten. Auch dem SVR (vormals KVR) und den Bezirksplanungsbehörden war es nicht spürbar gelungen, z. B. die regionalen Grünzüge vor einer weiteren baulichen und verkehrlichen Inanspruchnahme tatsächlich zu bewahren, oftmals aufgrund pragmatischer Zugeständnisse an die zumeist uneinsichtigen Kommunen bei ihre Bauleitplanung. Hier vermisse ich die Konfliktfähigkeit der Regionalplanungsbehörden bei widerstreitenden Interessen bezüglich unverträglicher Raumnutzungsansprüche, so dass Zweifel an der Wirksamkeit des Regionalplanes aufkommen.(Ein markantes Negativbeispiel: Die zurückliegende Reduzierung der regionalen Grünzüge westlich und östlich von Recklinghausen in den Bereichen Hochlar/Stuckenbusch und Recklinghausen-Ost/Ortloh/ Suderwich/König-Ludwig).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der RP Ruhr enthält verbindliche Ziele, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu beachten sind, vgl. § 1 Abs. 4 BauGB. Im Rahmen des sogenannten "Landesplanerischen Anpassungsverfahrens" i.S.d. § 34 LPlG NRW haben die Kommunen bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, ob die in Aussicht genommene neue Planung, z.B. die Änderung des Flächennutzungsplans, mit den Zielen der Raumordnung übereinstimmt. Hier kann die Regionalplanungsbehörde Einfluss auf die zielkonforme Ausrichtung der kommunalen Bauleitplanung nehmen. Stellt die Kommune einen Bebauungsplan auf, der den Vorgaben des Flächennutzungsplans entspricht, muss die Kommune diese Planung nicht mehr bei der Regionalplanungsbehörde anzeigen. Sie kann in diesem Fall im Rahmen der kommunalen Planungshoheit eigenverantwortlich entscheiden. Die Regionalplanungsbehörde hat hier keine Mitwirkungsmöglichkeit. Dennoch hat die Kommune bei diesen Entscheidungen die Ziele des Regionalplanes zu beachten.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Aber auch in wertvollen Erholungs- und Landschaftsräumen (z.B. in Haltern am See) besteht unverändert die kommunalpolitische Tendenz, im Rahmen der betonten Planungshoheit, den Außenbereich und die Streu- und Splittersiedlungen verstärkt baulich in Anspruch zu nehmen. (Über diesbezügliche Fehlentwicklungen im Raum Haltern-Lavesum hatte ich sie bereits gesondert informiert). In den vergangenen Jahrzehnten hat die Stadt Haltern durch bauliche Angebotsplanung in Neubaugebieten bereits 8000 Einwohner aus den daraufhin schrumpfenden Ruhrgebietsstädten abgezogen (und ihre Einwohnerzahl seit 1950 sogar verdreifacht). Die Stadt moniert dennoch den unzureichenden Umfang der bisher im Regionalplan restriktiv dargestellten Siedungsflächen und fordert trotz prognostizierten 5%igen Bevölkerungsrückgangs weitere Flächenausweisungen für Zuzüge von außerhalb, die über den eigenen Flächenbedarf hinausgehen. Zur Wohnbauflächenentwicklung hat erst vor wenigen Tagen der Halterner Bürgermeister in einem Zeitungsinterview der Lokalzeitung geäußert: "Wir brauchen keine Vorgaben aus Essen. Was für Haltern bedarfsgerecht ist, wissen wir in Verwaltung und Politik selber". Eine solche Aussage ist symptomatisch für die unveränderte Mentalität der Ruhrgebiets-Kommunen, dass nur weitere Siedlungs- und Gewerbeflächenexpansion in Konkurrenz zu den Nachbarstädten, losgelöst von den demografischen Bevölkerungsprognosen, die Prosperität und das Wachstum der Städte sichern können. Qualitative statt quantitative Entwicklungsziele gehören noch nicht allerorten zum veränderten Bewusstseinsstand, trotz des intensiven Dialogs zwischen RVR und Kommunen bei der Erarbeitung des Regionalplanes.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Mit dem willkommenen Vorwand fehlender bezahlbarer Wohnungen für bedürftige Bevölkerungsgruppen in den Städten werden auch in ländlichen Wohngemeinden planerische Bedarfe für flächenintensive Einfamilienhaus-Siedlungen (im gehobenen Preissegment) weiterhin geltend gemacht (Beispiel Haltern u. a.) und dabei auch verstärkt die landschaftlichen Außenbereiche mit den dort isoliert liegenden Siedlungsbereichen und Splittersiedlungen in den Focus genommen. Hier vermissen ich generelle überzeugende Aussagen im Regionalplan Ruhr, wir zukünftig die lobenswerten theoretischen Planungsziele in der Planungspraxis rechtswirksam und verbindlich auch tatsächlich konsequent eingehalten werden können, um den unverändert anhaltenden Freiflächenverbrauch zu stoppen. Statt der im bisherigen Landesentwicklungsplan angestrebten Begrenzung des täglichen Landschaftverbrauchs in NRW für bauliche Zwecke auf max. 5 ha sind zurückliegend stattdessen 10 bis 30 ha täglich verbraucht worden. (Die Landwirtschaftskammer in NRW beklagt sogar den täglichen Verlust von 74 ha Weide- und Ackerland). Das belegt die Unwirksamkeit solcher raumplanerischer Vorgaben, die nun in NRW mit der LEP-Änderung sogar noch weiter gelockert werden sollen.	
372#2	2 Leitlinien der Entwicklung allgemein Die Einleitung behandelt in Kap. III.b die in breit angelegten Beteiligungsverfahren erarbeiteten ‚Perspektiven zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr‘, die u.a. als Leitbilder für die Erarbeitung des Regionalplanes verstanden werden sollen. Da sie jedoch gleichzeitig zur Ableitung von informellen Strategien, Konzepten und Projekten innerhalb des dem Regionalplan zur Seite gestellten Handlungsprogramms dienen sollen, wird nicht immer deutlich, wo und wie diese sich im Regionalplan wiederfinden. In der PRÄAMBEL heißt es z.B., dass der Freiraum in der Region weiterentwickelt und die Umweltqualität verbessert werden und	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Leitvorstellungen in den „Perspektiven zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr“ sind in die planerischen Vorüberlegungen eingestellt und den textlichen Zielen und Grundsätzen zugrunde gelegt worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	man sich den Herausforderungen des Klimawandels stellen solle .Wie durch den Regionalplan die Umweltqualität der Region verbessert und dem Klimawandel bzw. seinen Folgen begegnet werden soll, erschließt sich mir trotz intensiver Lektüre nicht. Da der Regionalplan und das Handlungsprogramm parallel erarbeitet wurden und jetzt gleichzeitig beschlossen bzw. z.K. genommen werden sollen, böte sich an, bzw. drängt sich geradezu auf, im Regionalplan in irdendeiner Form die Aufgabenbereiche zu benennen, die eigentlich dringend hätten angegangen werden müssen, aber aus irgendwelchen nicht benannten Gründen in das Handlungsprogramm und damit in eine unbestimmbare künftige Zeit verschoben werden. Insbesondere die Ausführungen zum Themenbereich " Freiraum- und Landschaftsentwicklung: Natur und Landschaft" innerhalb dieses Kapitels zu den Perspektiven enthalten aus Sicht der Freiraumplanung sehr ambitionierte Zielvorstellungen, wenn es um die Sicherung und auch die Entwicklung der natürlichen Ressourcen der Metropole Ruhr geht. Der Regionalplanung wird hier die Aufgabe zugesprochen, insbesondere im Ballungskern die Naturraumpotentiale zu sichern und diese vor dem Zugriff durch konkurrierende Nutzungen zu sichern. Hier wird sogar (s.S.18) zum System der Regionalen Grünzüge - dem in dieser Region seit dem GEP 66 in der Regionalplanung verankerten regionsspezifischen Planungskonzept - gefordert, existierende Engpässe durch Rücknahme von Siedlungsflächen nach Möglichkeit zu erweitern. Derartige Forderungen lassen sich fachlich vielfältig begründen – u.a. aus klimaökologischer und bioökologischer Sicht, aber auch zur Schaffung zusammenhängender Erholungsräume. Wenn es denn tatsächlich gelingen würde, diese auf den Seiten 17 und 18 aufgeführten Vorstellungen einer fachlich begründeten Freiraumplanung tatsächlich zu realisieren – insbesondere in Hinblick auf ihren Entwicklungscharakter - dann würde der Regionalplan den Anforderungen an einen	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Landschaftsrahmenplan, der er ja in NRW gleichzeitig zu sein hat, vollumfänglich gerecht. In Zusammenhang mit einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Kap 2. Freiraumentwicklung (S. 96 ff) wird darauf noch zurückzukommen sein.	

Teil B: Textliche Festlegungen

1.1 Nachhaltige und flächensparende Siedlungsentwicklung

396#1	Vorbemerkung. Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bochum begrüßt im Grundsatz den Regionalplan für die Metropole Ruhr als Planungsinstrument, welches über seine Langfristigkeit auch den Belangen des Natur- und Umweltschutzes die nötige Bestands- und Entwicklungsgarantie geben kann. Als fortschrittlich und ausgesprochen zukunftsweisend betrachtet der Beirat viele Aspekte des einleitenden, programmatischen Teils A, insbesondere in Bezug auf einige ambitionierte Ziele: Entwicklung der Ruhrregion zu einer CO2-neutralen Zone Klimaschutz "rückt in den Vordergrund der Handlungsausrichtungen"(Kap. III. e) Stadt der kurzen Wege mit kompakter Bauweise und gutem ÖPNV Vorrang für Flächenrecycling beim Bau von Siedlung und Gewerbe. Die Systematik der Zielsetzungen im Hauptteil B wird dieser Einleitung allerdings nicht gerecht, nur zum Teil werden Ziele in der nötigen Gewichtung formuliert, wie z.B. Schutz und Entwicklung der Grünzüge (Ziele 2.2-1 und 2.2-2) sowie der Flächen für den Biotop- und Artenschutz (Ziel 2.3-2) Schaffung eines regionalen Biotopverbundsystems (Ziel 2.3-1), Beseitigung von Engstellen in Grünzügen durch Rücknahme von Bebauung Vermeidung weiterer Zerschneidung von Freiräumen, z.B. durch Straßenneubau (Ziel 6.2-1) Ausbau des ÖPNV (Ziel 6.4-1) sowie des Rad- und Wanderwegenetzes2. Hauptkritikpunkte	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf verwiesen, dass der LEP NRW, in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1, weitgehende Vorgaben zur Ausgestaltung der Bedarfsberechnung macht, deren Einhaltung durch die Regionalplanungsbehörden erforderlich ist. Zugleich ergeben sich durch den Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie vom 17.04.2018 weitere zu berücksichtigende Hinweise. Im LEP NRW ist fixiert, dass die Bedarfe für die Gewerbeflächen auf Fortschreibungen der Vergangenheit basieren (monitoringgestützt). Die Bedarfe für die Wohnbauflächen richten sich jedoch nach aktuellen Bevölkerungs- bzw. Haushaltsprognosen. Die daraus abgeleiteten Bedarfsberechnungsmodelle Ruhr bewegen sich innerhalb des von den Landesvorgaben bestimmten Korridors. Die nach LEP NRW möglichen Spielräume werden nicht gänzlich ausgeschöpft. Dies zeigt sich u.a. an dem gewählten Planungshorizont von 20 Jahren (GE) bzw. 22 Jahren (W) - hier sehen die Landesvorgaben bis zu 25 Jahre (20 bis 25 Jahre) vor, welches mit höheren Bedarfszahlen verbunden wäre.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	2.1 Grundlagen der Planung Besonders kritisch sehen wir eine der Hauptgrundlagen für den planerischen Umgang mit Flächen, nämlich das Instrument "ruhrFIS – Siedlungsflächenbedarfsberechnung". Die hier durchgeführten und alle 3 Jahre zu aktualisierenden Bedarfsberechnungen sehen eine Fortschreibung des bisherigen Flächenverbrauchs für die nächsten 2 Jahrzehnte vor. Dies lehnen wir entschieden ab, ist doch der Flächenverbrauch mit eine Ursache für das immer stärker fortschreitende Artensterben und für fehlende flächige Maßnahmen zur Minderung der Folgen der Klimakatastrophe (Freiflächen in den Hitzeinseln der Innenstädte, Frischluftschneisen). Hier ist allerdings der Gesetzgeber gefragt: die gesetzlichen Vorgaben zur Flächennutzung müssen über strategische Umweltverträglichkeits-prüfungen in Einklang mit einer zukunftsfähigen Entwicklung gebracht werden.	
2381#16	Wie bereits oben dargestellt, halten wir die Ausweisung von allgemeinen Siedlungsbereichen für insbesondere Wohngebiete (ASB) als auch für Gewerbe und Industrie (GIB) für weit überzogen. Hier drängt sich offenkundig der Eindruck auf, dass durch die jeweiligen planenden Kommunen und durch die Industrie in erheblichem Umfang Flächenbevorratungen betrieben werden. Dazu haben wir bereits oben deutlich Ausführungen vorgenommen. Dies gilt in besonderem Maße auch für die Ausweisung der großflächigen Kooperationsstandorte sowie der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN). In diesem Zusammenhang fordern wir, in den Regionalplan Ruhr eine Verpflichtung aufzunehmen, wonach bei der Ausweisung von Flächen in Anspruch nehmenden Planungen deren Notwendigkeit und Geeignetheit an der geplanten Stelle genauestens geprüft und hinterfragt wird. Für die zahlreichen und zumeist erheblich Flächen in Anspruch nehmenden zuvor genannten Bereiche sind u. a. nachfolgende Gebiete zu nennen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen und Gewerbe-/Industrieansiedlungsbereichen basiert auf einer dezidierten Bedarfsanalyse, der zufolge der Umfang der für den Planungszeitraum neu festzulegenden Flächen ermittelt wurde. Auf dieser Grundlage wurden, unter Beachtung der noch zur Verfügung stehenden Flächenreserven, neue Siedlungsbereiche festgelegt. Der Forderung, eine Verpflichtung aufzunehmen, wonach bei der Festlegung von Flächen deren Notwendigkeit und Geeignetheit an der geplanten Stelle genauestens geprüft und hinterfragt wird, wird durch die Vorgaben des LEP NRW und durch die im Rahmen der Planaufstellung durchgeführten planerischen Bewertungen entsprochen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung

1.1-3 Grundsatz Stärken der polyzentralen Siedlungsstruktur

2755#6	Wir haben bei Durchsicht des Regionalplanes weitere Verstöße gegen Ziele und Grundsätze des Regionalplans gefunden, auf die ich im Nachgang eingehen möchte: Grundsatz 1.1-3 Stärken der polyzentralen Siedlungsstruktur: "Die polyzentrale Stadtlandschaft der Metropole Ruhr ist durch das Nebeneinander von Zentren, suburbanen sowie ländlichen Räumen und damit durch sehr unterschiedliche städtebauliche Dichtewerte gekennzeichnet. Diese für die Metropole Ruhr prägende polyzentrale Siedlungsstruktur soll weiter gestärkt und entwickelt werden." Mit der Bebauung der Ackerflächen am Wilhelm-Leithe-Weg wird ein ländlicher Raum, deren Umfeld einem dörflichen Charakter gleicht, vernichtet.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Grundlage der Entscheidungen über sämtliche Inhalte des Regionalplanes ist eine Abwägung aller betroffenen Belange. Wir weisen darauf hin, dass sich die Ziele und Grundsätze des RP Ruhr an die nachfolgenden Planungsebenen richten und für diese Bindungswirkungen entfalten. Verstöße der zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr-Entwurfs gegen textliche Ziele und Grundsätze des RP Ruhr-Entwurfs sind daher nicht gegeben. Wir weisen darauf hin, dass der thematisierte ASB im Regionalen Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche und Wohnbaufläche dargestellt ist.

1.1-4 Grundsatz Daseinsvorsorge sichern

4780#1	1. Siedlungsentwicklung 1.1 Nachhaltige und flächensparende Siedlungsentwicklung (ab Seite 35) Zu Grundsatz 1.1 – 4: Daseinsvorsorge (Seite 39) Die Wohnflächen sollen im Einzugsbereich von Haltestellen des SPNV entwickelt werden. Da ist nicht neu, aber gut genug, um es immer wieder zu fordern. In Hagen wären das z.B. Bereiche nördlich der S-Bahn-Haltestellen in Haspe und auch südlich der S-Bahnhaltestelle Wehringhausen (siehe auch Ausführungen zu Ziel 1. 1 – 10).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine konkrete Anregung zu bestimmten Festlegungen ist aus den Ausführungen nicht abzuleiten. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Im Zusammenhang mit dem Thema Daseinsvorsorge wird weiterhin auf die Festlegungen zu den zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen verwiesen. Die zukünftige Siedlungsentwicklung soll damit auf Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Grundlage der Ableitung der ZASB ist eine kleinräumige Analyse

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		der grundzentralen Daseinsvorsorge, in der Einrichtungen der Nahversorgung (Supermärkte, Discounter), der medizinischen Versorgung (Haus-, Kinder- und Zahnärzte), Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen (Kindertagesstätten und Grundschulen) sowie Haltestellen des ÖPNV erfasst werden.
4831#1	1.1-4 Grundsatz Daseinsvorsorge sichern Die Stadt Rheinberg hat in ihrer Stellungnahme gefordert, die Siedlungsentwicklung nicht mehr wie im Entwurf an den Haltepunkten des öffentlichen Schienenverkehrs auszurichten. Auf Grund der sehr niedrig getakteten Businfrastruktur in der Stadt Rheinberg, die nicht alle Ortsteile regelmäßig zuverlässig anfährt, teile ich diese Auffassung nicht und empfehle an dem Grundsatz, wie im Regionalplanentwurf vorgesehen, festzuhalten.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Im Zusammenhang mit dem Thema Daseinsvorsorge wird weiterhin auf die Festlegungen zu den zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen verwiesen. Die zukünftige Siedlungsentwicklung soll damit auf Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Grundlage der Ableitung der ZASB ist eine kleinräumige Analyse der grundzentralen Daseinsvorsorge, in der Einrichtungen der Nahversorgung (Supermärkte, Discounter), der medizinischen Versorgung (Haus-, Kinder- und Zahnärzte), Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen (Kindertagesstätten und Grundschulen) sowie Haltestellen des ÖPNV erfasst werden.

1.1-5 Grundsatz Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln

680#1	1. Zu den generellen Zielen und textlichen Festsetzungen für die Siedlungsentwicklung und den Freiraumschutz: Die angestrebte flächensparende und kompakte Entwicklung der Siedlungsbereiche mit Begrenzung der Bodenversiegelung und dem Vorrang der baulichen Innenbereiche statt der Fehlentwicklungen in den Außenbereichen ist ausdrücklich zu	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	begrüßen, ebenso die vorgesehene Freihaltung der regionalen Grünzüge!	
1837#2	a) Zu 1.1-5 Grundsatz Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln, Satz 3 In dem Grundsatz sollte die möglichst ortsnahe Realisierung von Kompensationsmaßnahmen unabhängig von der Größenordnung betont werden. Dies sollte dazu führen, dass auch flächenbeanspruchende Kompensationsmaßnahmen im Zuge der Bauleitplanung so wenig wie möglich (nur in Ausnahmefällen) außerhalb der Siedlungsbereiche der Kommune erfolgen. Die Formulierung könnte lauten: Kompensationsmaßnahmen sollen im Zuge der Bauleitplanung möglichst ortsnah und nur in Ausnahmefällen außerhalb der Siedlungsgebiete realisiert werden. Begründung: Neben der Sicherung eines hohen Anteils der baulichen Nutzung auf den durch die Flächennutzungspläne gesicherten Flächen bedarf es auch der Sicherstellung der Ausgewogenheit gegenüber den Eingriffen in den vorhandenen Freiraum. Durch Nutzung stadtplanerischer Gestaltungsmöglichkeiten, die stärkere Abwägung Kompensationsmaßnahmen so ortsnah wie möglich umzusetzen, erfolgt neben dem Schutz der klimatischen Funktionen der Freiraumflächen auch die Schaffung eines Ausgleichs für die Inanspruchnahme der Freiraumflächen. Lebens- und Aufenthaltsqualität kann damit auf der Quartiersebene stärker Rechnung getragen werden.	Den Anregungen wird insofern gefolgt, dass der Grundsatz umstrukturiert, relativiert und die Erläuterung präzisiert wird. Bezogen auf großflächige Kompensationsmaßnahmen wird im neuen Grundsatz 1.1-3 auf eine Vermeidung der Inanspruchnahme von Siedlungsflächenreserven abgestellt. Kompensationsmaßnahmen können innerhalb der Siedlungsbereiche als siedlungseingebundene Grünflächen wichtige Funktionen für das Klima, die Naherholung und zur Nutzungstrennung in Gemengelagen übernehmen und Grünverbindungen herstellen. Im Sinne einer Multifunktionalität siedlungseingebundener Grünflächen können damit Luftaustauschprozesse, der Biotopverbund oder die visuelle Erlebbarkeit von Räumen, etc. gestärkt werden.
1108#1	G 1.1-5 Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln Wir begrüßen den Grundsatz, Flächen kompakt zu entwickeln. Gerade im RVR gibt es ausreichend Brachflächen, die neu erschlossen werden können, ebenso sind die Freiflächen zu	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	erhalten, um für ein gutes Klima in der Region zu sorgen. Die kompakte Siedlungsentwicklung berücksichtigt zudem den gesellschaftlichen Wandel.	
2377#4	1.1-5 Grundsatz Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln In den Erläuterungen sollte das reale Nutzen der mit der neuen LBauO NW gegebenen Verdichtungsmöglichkeiten (auch Nachverdichtungen im Rahmen von neu aufgelegten einfachen Bebauungsplänen) betont werden (das Ausweisen reicht oft nicht, weil doch oft anders gebaut wird!) Weil neue Formen städtebaulicher (Nach)Verdichtung immer wieder auf erheblichen Widerstand stoßen, sollten die Erläuterungen um Hinweise auf besonders gelungene Beispiele ergänzt werden, in denen die Nachhaltigkeitskriterien (ökonomisch darstellbar, sozial integrativ und ökologisch wirksam) und hohe Standards von Aufenthalts- und Lebensqualität geleichermaßen erfüllt sind. Der Satz: (s. 35) "Flächenbeanspruchende Kompensationsmaßnahmen sollen im Zuge der Bauleitplanung außerhalb der Siedlungsbereiche realisiert werden" sollte wie folgt geändert werden: "Sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich, sollen sie möglichst ortsnah und nur in begründeten Ausnahmefällen im Zuge der Bauleitplanung außerhalb der Siedlungsbereiche realisiert werden" In den entsprechenden Erläuterungen sollte dann darauf verwiesen werden, dass Ausgleichsmaßnahmen nicht nur flächenmäßig zu realisieren sind sondern auch andere Formen kreativ anzuwenden sind: Fassaden- und Dachbegrünung, Regenwasserbewirtschaftung mit Mulden-Rigolen-Systemen, Wasserspiele, kleinflächige Entsiegelurigen, ...) (Anregung zum Handlungsprogramm: Das ist ein drängendes Zukunftsthema, auf das die Planungsfakultäten der NRW-Universitäten angesetzt werden sollten - Landeswettbewerb)	Den Anregungen wird insofern gefolgt, dass der Grundsatz umstrukturiert, relativiert und die Erläuterung präzisiert wird. Als geeignete Maßnahme zur Förderung einer kompakten und flächensparenden Siedlungsentwicklung wird das Thema Nachverdichtung im Bestand in der Erläuterung aufgegriffen. Bezogen auf großflächige Kompensationsmaßnahmen wird im neuen Grundsatz 1.1-3 auf eine Vermeidung der Inanspruchnahme von Siedlungsflächenreserven abgestellt. Kompensationsmaßnahmen, die wenig oder keine Fläche in Anspruch nehmen, werden in der Erläuterung thematisiert. Die Anregung zum Handlungsprogramm bezieht sich nicht auf eine regionalplanerischen Festlegung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
4780#2	Zu Grundsatz 1. 1 – 5: Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln (Seite 39) Hier steht u.a.: "(...) Zudem sollen große Kompensationsflächen, die zu einer erheblichen Reduzierung der Siedlungsflächenreserven führen würden, im Freiraum realisiert werden (...)." Dem ist nur bedingt zu folgen. Wenn schon neue Bauflächen entwickelt werden, fehlt es oft an geeigneten Ausgleichsflächen. Aber die Anlage von Streuobstwiesen (zum Beispiel) nimmt den Landwirten manchmal Flächen, die noch sinnvoll bewirtschaftet werden können. Aufgrund der Klimaveränderung wird es vermehrt zu Ernteausfällen kommen. Deshalb sollte die landwirtschaftliche Nutzfläche nicht durch Kompensationsmaßnahmen reduziert werden. Landwirten sollte weder die Existenzgrundlage entzogen noch Anreize zur Betriebsaufgabe gegeben werden. Sie leisten einen enormen Beitrag zur Erhaltung unserer Kulturlandschaft, die gerade Hagen und Teilen des Ennepe-Ruhr-Kreises durch kleinteilige Weiden geprägt ist. Weideflächen oberhalb des Siedlungsbereiches produzieren in der Nacht Kaltluft. Wenn diese abfließt, trägt sie zur Reinigung der Stadtluft bei. Ausgleichsmaßnahmen sollten unmittelbar dem Innenbereich zugutekommen müssen und zwar in Form von Dach- und Fassadenbegrünungen, Entsiegelungsmaßnahmen, Straßenbäumen sowie kleinen Grünanlagen in Gebäudelücken oder Hinterhöfen. Unter ökologischen Gesichtspunkten sind diese Maßnahmen nicht so effektiv wie eine Streuobstwiese, aber bezogen auf das Stadtklima nachhaltiger. Diese Maßnahmen sind vermutlich teurer als herkömmliche Ausgleichsmaßnahmen und müssten ggf. bezuschusst werden. Verglichen mit Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Siedlungsbereiches ist ihre Durchführung und ihr Erhalt besser zu überwachen (Monitoring). (Vergleiche auch G 4 – 2 und G 4 – 4)	Der Anregung wird insofern gefolgt, dass der Grundsatz umstrukturiert, relativiert und die Erläuterung präzisiert wird. Bezogen auf großflächige Kompensationsmaßnahmen wird im neuen Grundsatz 1.1-3 auf eine Vermeidung der Inanspruchnahme von Siedlungsflächenreserven abgestellt. Kompensationsmaßnahmen können innerhalb der Siedlungsbereiche als siedlungseingebundene Grünflächen wichtige Funktionen für das Klima, die Naherholung und zur Nutzungstrennung in Gemengelagen übernehmen und Grünverbindungen herstellen. Im Sinne einer Multifunktionalität siedlungseingebundener Grünflächen können damit Luftaustauschprozesse, der Biotopverbund oder die visuelle Erlebbarkeit von Räumen, etc. gestärkt werden.
2381#2.7	Auch die Absicht, den Bedarf an Wohnraum möglichst flächensparend zu realisieren, ist aus Sicht der Landwirtschaft nachdrücklich zu fordern. Der Regionalplanentwurf ist	Der Anregung wird nicht gefolgt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	dahingehend zu ergänzen, dass bei der Ausweisung von weiterem Wohnraum durch die jeweilige Kommune zu prüfen ist, inwiefern ein Ausbau oder eine Sanierung von vorhandenem Altbau möglich ist und darüber hinaus Neubauten nicht in die Breite sondern möglichst in die Höhe vorgenommen werden sollen. Laut neuester Studien sind dabei insbesondere der Ausbau von Dachgeschossen und die Bebauung auf vorhandenen Gebäuden zu nennen. In vergleichbarer Weise zum Wohnungsbau fordern wir auch im Bereich des Baus von Gewerbe und Industriebauten, dass flächensparend gebaut wird. Dies hat u. a. dadurch zu erfolgen, dass entsprechende Bauten nicht in die Breite sondern in die Höhe erfolgen.	Als geeignete Maßnahmen zur Förderung einer kompakten und flächensparenden Siedlungsentwicklung werden eine effiziente Ausnutzung gesicherter Bauflächen in den Flächennutzungsplänen sowie eine angemessene Nachverdichtung im Bestand in der Erläuterung aufgegriffen. Eine darüber hinausgehende Vorgabe zur Flächenentwicklung in die Höhe durch Aufstockung des Bestandes im Zuge von Verdichtung entspricht nicht der regionalplanerischen Ebene und Regelungstiefe und obliegt der Planungshoheit der Kommunen.
387#19	Zu G 1.1-5 Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln => Dieser Punkt lässt Hitzestau durch Verdichtung unberücksichtigt. Eine Abwägung, wie in G 1.1-7 findet wenn überhaupt nur zu Ungunsten der klimatischen Auswirkungen statt.	Der Anregung wird insofern gefolgt, dass der Grundsatz umstrukturiert, relativiert und die Erläuterung präzisiert wird. Die effiziente Ausnutzung gesicherter Bauflächen in den Flächennutzungsplänen sowie eine angemessene Nachverdichtung im Bestand werden als geeignete Maßnahmen zur Förderung einer kompakten und flächensparenden Siedlungsentwicklung in der Erläuterung thematisiert. Bezogen auf großflächige Kompensationsmaßnahmen wird im neuen Grundsatz 1.1-3 auf eine Vermeidung der Inanspruchnahme von Siedlungsflächenreserven abgestellt. Kompensationsmaßnahmen können innerhalb der Siedlungsbereiche als siedlungseingebundene Grünflächen wichtige Funktionen für das Klima, die Naherholung und zur Nutzungstrennung in Gemengelagen übernehmen und Grünverbindungen herstellen. Im Sinne einer Multifunktionalität siedlungseingebundener Grünflächen können damit Luftaustauschprozesse, der Biotopverbund oder die visuelle Erlebbarkeit von Räumen, etc. gestärkt werden. Die Einbindung ökologischer und wassersensibler Maßnahmen in Baugebieten wird ebenfalls in die Erläuterung aufgenommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung

1.1-6 Grundsatz Bodenversiegelungen begrenzen

2481#2.1	Aus Sicht der Landwirtschaft begrüßen wir, die Siedlungsentwicklung kompakt und flächensparend zu entwickeln und die Bodenversieglung zu begrenzen. Damit wird die Ressource der Freiflächen und damit der landwirtschaftlichen Nutzflächen geschont. Die Bodenversieglung ist zu begrenzen. Dadurch wird nicht nur die Grundwasserneubildung gefördert sondern bei Starkregenereignissen kann die Pufferfunktion des nicht versiegelten Bodens zur Wirkung gelangen. So haben die Starkregenereignisse im nördlichen Bereich des Kreises Wesel im Jahre 2016 die damit einhergehende Problematik gezeigt. Besonders die Gemeinden Sonsbeck , Xanten und Hamminkeln waren von derartigen Starkregenereignissen betroffen. Die starke Versieglung im innerörtlichen Bereich zeigte u.a., dass ein Abfluss des Niederschlagswassers nicht ausreichend in bisherigen Planungen berücksichtigt worden ist. Die zunehmende Versieglung von Hausgärten als auch die Gestaltung mit Schotter und Kies bewirken die fehlende Aufnahmefunktion des Bodens und führen aufgrund des fehlenden Pflanzenbewuchses zu keinen Wasserentzug durch Pflanzen und der sich daraus ergebenden Verdunstung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
1108#2	G 1.1-6 Bodenversiegelung begrenzen Auch die Aussagen zur Bodenversiegelung halten wir für zukunftsorientiert und gut. Vor dem Gesichtspunkt der Starkregenereignisse ist es sinnvoll, Flächen zu entsiegeln und entsiegelte Flächen zu erhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2381#2.1	Die Kreisbauernschaft Ruhrgroßstädte unterstützt das Ziel des Regionalplans einer nachhaltigen und flächensparenden Siedlungsentwicklung. Insbesondere der unter 1.1-6 verankerte Grundsatz, Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen und Entsiegelungsmöglichkeiten im Bestand sowie im Zuge von Flächennachnutzungen zu überprüfen, wird begrüßt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begrenzung der Bodenversiegelung wird im Entwurf des RP Ruhr im angemessenen Umfang berücksichtigt. Detailliertere Regelungen wie z.B. zur Befestigungen von Vorgärten entsprechen nicht der Regelungstiefe und der Maßstäblichkeit einen Regionalplans und obliegen der nachfolgenden Planungsebene im Rahmen der kommunalen Planungshoheit.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Des Weiteren halten wir den eben zitierten Grundsatz der Begrenzung der Bodenversiegelungen für außerordentlich wichtig. Auf versiegelten Flächen kann niedergehendes Wasser nicht versickern. Entsprechend muss Niederschlagswasser abfließen. Dies ist nach unserer Auffassung im Entwurf des Regionalplans Ruhr nicht entsprechend berücksichtigt. Als Beispiel sei an dieser Stelle aufgeführt, dass in Essen Überlegungen stattfinden, beispielsweise Vorgärten nicht mehr in befestigter Form anlegen zu dürfen. Damit soll letzten Endes die Möglichkeit wieder geschaffen werden, Niederschlagswasser durch den Boden aufnehmen und über Pflanzen wiederum abgeben zu können.	
2755#8	Grundsatz 1.1-6 Bodenversiegelung begrenzen: "Die Bodenversiegelung soll, sofern die nicht dem Schutz des Bodens und des Grundwassers dient, auf das notwendige Maß begrenzt werden. Bodenversiegelung führt zu einer starken Einschränkung oder zu einem starken Verlust der natürlichen Bodenfunktion. Die eingeschränkte oder verhinderte Versickerung des Regenwassers wirkt sich negativ auf die Grundwasserneubildung aus. Verdichtete Bereiche mit einem hohen Versiegelungsgrad, dichter Bebauung und sensibler Infrastruktur sind besonders anfällig für Schäden durch Starkregenereignisse, bspw. Überschwemmungen." In Anhang 2, Teilraum regionale Grünzüge, Teilbereich 10, Karte 2 sind beide Freiflächen als relevant für Ihre wasserwirtschaftliche Funktion gekennzeichnet. Meine Schilderungen zu Überschwemmungssituationen aus der Stellungnahme können durch Fotodokumentationen, wie Versicherungsleistungen der Betroffenen bei Bedarf nachgewiesen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Grundsatz richtet sich an die nachfolgende Planung. Die konkrete Ausgestaltung von Bauflächen und Baugebieten erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung. Auf dieser Ebene sind etwa der Versiegelungsgrad, Nachverdichtungspotentiale, die Verkehrserschließung, die Entwässerung der Flächen und ggf. erforderlicher Ausbau der Infrastruktur zu klären.

1.1-7 Grundsatz Vorrangig im Innenbereich entwickeln

1108#3	G 1.1-7 Vorrangig im Innenbereich entwickeln Auch die vorrangige Entwicklung auf Brachflächen im Innenbereich halten wir für sinnvoll. Dadurch werden Flächen im Außenbereich doppelt geschont. Zum einen werden dort keine	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Flächen in Anspruch genommen, zum anderen muss dort kein Ausgleich für einen Eingriff erfolgen. Bei der Nutzung aktivierbarer Flächen im Siedlungsbestand wird in der Regel kein ausgleichspflichtiger Eingriff in die Natur vorliegen. Zudem führt die Wiedernutzung brach liegender Flächen dazu, dass das Viertel homogen und belebt bleibt.	Die Festlegung entfällt. Festlegungen und sonstige Formulierungen werden gänzlich aus dem RP Ruhr herausgenommen, sofern sie den LEP NRW lediglich wiederholen.
2377#5	1.1-7 Grundsatz Vorrangig Innenbereich entwickeln Zur Ermutigung für dieses kritische Thema sollten die Erläuterungen auf die drei bisher in der kommunalen Praxis eher vernachlässigten systematischen Hilfsmittel verweisen: - Leerstandskataster (Zweckentfremdungsverbot, Schrottimmobilien, Vorkaufsrechte der Kommunen) - Baulückenkataster- Brachflächenkataster (Pocketparks, Belüftungsschneisen, Grünverbindungen,...) (Anregung zum Handlungsprogramm: Für diese Handlungsoptionen sollten bald konkrete Projekte in möglichst typischen städtebaulichen Situationen als gemeinsame Pilotprojekte benannt werden)	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Die Anregung zum Handlungsprogramm bezieht sich nicht auf eine regionalplanerischen Festlegung.
2381#2.2	Ebenso wird der unter 1.1.-7 verankerte Grundsatz, der baulichen Innenentwicklung Vorrang vor Entwicklungen im Außenbereich einzuräumen, begrüßt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.

1.1-8 Grundsatz Integrierte Brachflächen aktivieren

2381#2.3	Bedeutsam ist auch der unter 1.1-8 verankerte Grundsatz, die Wiedernutzung siedlungsräumlich integrierter Brachflächen gegenüber der Inanspruchnahme von Freiflächen vorrangig anzustreben. Gerade im Bereich der Ruhrgroßstädte Essen, Oberhausen, Duisburg und Mülheim gibt es erhebliche Bereiche, in denen sich Brachflächen des Bergbaus, der Industrie, des Gewerbes etc. befinden. Die Wiedernutzung entsprechender Flächen ist vor	Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund der erforderlichen Anpassung von Regionalplänen an geänderte und neue Ziele der Raumordnung im LEP NRW gemäß § 18 Abs. 1 LPlG NRW erfolgt keine Zielaussage im RP Ruhr zur Wiedernutzung von Brachflächen, da aus einem Grundsatz (hier Grundsatz 6.1-8 LEP NRW), der der Abwägung zugänglich ist,

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	dem Hintergrund eines stetig wachsenden Verbrauches von Freiraumflächen zwangsweise notwendig. In diesem Zusammenhang fordern wir, die Kommunen im Verbandsgebiet des RVR dazu zu verpflichten, eine Darstellung der in ihrem Bereich befindlichen Brachflächen vorzunehmen und sodann diese Brachflächen vorrangig bei der Siedlungsentwicklung zu überplanen, bevor auf dem Freiraum zurückgegriffen wird. Daher fordern wir eine Änderung des Entwurfs des Regionalplanes dahingehend, dass die vorhandenen Brachflächen verpflichtend vorrangig zu nutzen sind. Alleine für den Bereich des Ruhrgebietes sind nach unserem Kenntnisstand fast 60.000 ha Gewerbe- und Industrieflächen als Brachflächen vorhanden. Diese gilt es vorrangig zu nutzen.	kein Ziel der Raumordnung mit entsprechender letztabgewogener Bindungswirkung entwickelt werden kann. Weiterhin entfällt die Festlegung. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.
4780#3	Zu Grundsatz 1.1 – 8: Integrierte Brachflächen aktivieren (Seite 41) Es bedarf monetärer Anreize, die Gewerbebrachen schnell einer neuen Nutzung zuzuführen. Aber so lange die Erschließung von gewerblichen Bauflächen auf der grünen Wiese wirtschaftlicher ist, als die Wiederverwendung von Brachflächen, wird der Flächenverbrauch ungebremst weitergehen. Wenn es der Markt schon nicht regelt, müsste evtl. über Landesmittel ein finanzieller Ausgleich hergestellt werden, damit die Bebauung von Brachflächen nicht teurer wird. Werden allerdings die Bodenpreise in neu entwickelten Gewerbegebieten denen im Innenbereich angepasst, wird nicht nur die Bebauung von Brachflächen wieder attraktiv sondern möglichweise auch der Geschossgewerbebau.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der betreffenden Festlegung ist nicht abzuleiten. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.

1.1-10 Ziel Bandartige Siedlungsentwicklungen vermeiden

872#1	1. Siedlungsentwicklung Z 1.1-10 Bandartige Siedlungsentwicklungen vermeiden Satz "In Teilen des Plangebiets, in denen aufgrund von topographischen Gegebenheiten keine andere Siedlungsentwicklung realisierbar ist, sind Ausnahmen zulässig." ergänzen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung entfällt. Festlegungen und sonstige Formulierungen werden gänzlich aus dem RP Ruhr herausgenommen, sofern sie den LEP NRW lediglich wiederholen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	(Neu) "In Teilen .... , sind Ausnahmen nur zulässig, wenn der RVR eine entsprechende Öffentlichkeitsbeteiligung bei seiner Prüfung durchgeführt hat".	
4780#4	Zu Ziel 1. 1 – 10 Bandartige Siedlungsentwicklungen vermeiden (Seite 41) Hier steht: "Bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen sind mit Zersiedlung einer kompakten, auf das System der zentralen Orte ausgerichtete Siedlungsentwicklung nicht vereinbar. Bandartige sowie Streu- und Splittersiedlungen (verl. Ziel 1.3 – 2) tragen zur Zersiedlung der Landschaft bei, die es zu verhindern gilt. Hierzu sollen die Siedlungsflächen konzentriert, bauliche Anlagen zusammengefasst und zwischen den Siedlungskörpern möglichst große, zusammenhängende Freiräume erhalten werden. Dies trägt auch zu einer Verringerung der Infrastrukturkosten (ver. Grundsatz 1.1 – 11) bei. In Teilen des Plangebiets, in denen aufgrund von topografischen Gegebenheiten keine andere Siedlungsentwicklung realisierbar ist, sind Ausnahmen zulässig." Wenn sich die "bandartigen Siedlungsentwicklungen" auch auf städtische bzw. vorstädtische Bereiche beziehen sollten, ist in weiten Bereichen von Hagen, Gevelsberg und Ennepetal eine Siedlungsentwicklung nur noch ausnahmsweise zulässig: Entlang der Flusstäler von Ennepe, Volme und Lenne hat sich seit dem 19. Jahrhundert eine bandartige Siedlungsstruktur in den Tälern entwickelt. Heute sind diese Bereiche komplett durch den SPNV erschlossen. Durch Erhöhung der Haltestellenstellendichte lässt sich die Erschließung weiter optimieren. Bandförmige oder fingerförmige (punktaxiale) Siedlungsstrukturen lassen sich optimal durch den SPNV erschließen. Damit steht das Ziel 1. 1 – 10 im deutlichen Widerspruch Grundsatz 1.1 – 4 (Seite 39): "(...) Die Siedlungsentwicklung soll zudem möglichst auf Haltepunkte des Schienenverkehrs (SPNV) ausgerichtet werden(...)" Der Absatz Ziel 1. 1 – 10 sollte so geändert werden, damit er kein K.O.-Kriterium enthält für die bandartigen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung entfällt. Festlegungen und sonstige Formulierungen werden gänzlich aus dem RP Ruhr herausgenommen, sofern sie den LEP NRW lediglich wiederholen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Siedlungsentwicklungen entlang der Ennepe von Ennepetal-Milspe über Gevelsberg, Haspe und Wehringhausen bis Hagen-Mitte, entlang der Volme von Delstern, Eilpe, Hagen-Mitte, Eckesey bis Vorhalle und entlang der Lenne von Oege, Hohenlimburg, Halden, Fley Kabel bis Bathey – vermutlich 2/3 des Hagener Siedlungsbereiches! Unter stadtklimatischen Gesichtspunkten sind Bandstrukturen nicht optimal. Deshalb sollten die Siedlungsbereiche in regelmäßigen Abständen durch Frischluftschneisen, die quer zur Talachse verlaufen, unterbrochen werden. Das ist möglich, wenn Gewerbebrachen in der Talachse nicht komplett einer Neubebauung zugeführt werden.1 Bandartige Entwicklungen im eher ländlichen Bereich sehe ich auch kritisch, besonders dann, wenn sie sich in Kammlagen befinden. Dazu würde ich beispielsweise die Siedlungsstrukturen entlang von B 234 und B 235 zwischen Gevelsberg - Silschede und Sprockhövel - Haßlinghausen sowie die Strukturen zwischen Ennepetal – Voerde und Ennepetal - Oberbauer zählen. 1)Der größte Bereich des Ruhrgebietes ist eher gitterförmig erschlossen, was aufgrund der Topografie möglich ist. Das trifft aber nicht auf Hagen und Teile des Ennepe-Ruhr-Kreises zu. Gitterförmige Erschließungskonzepte mögen für den Autoverkehr geeignet s ein (Vergleiche Autobahnnetzt im nördlichen Teil des Plangebietes). Für den SPNV und ÖPNV kommen bandförmige oder sternförmige Erschließungsmodelle eher in Frage (vergleiche Michael Bose: Wirkungsanalyse eines stadtregionalen Siedlungsstrukturkonzeptes und Ansätze einer Neuorientierung", 1995, Seite 398). Bei Großstädten lassen sich sternförmige Strukturkonzepte zu polyzentrischen Strukturkonzepten weiterentwickeln, was allerdings bei Talstädten nur bedingt möglich ist. Hier kommen eher bandförmige Erschließungskonzepte in Frage (z.B. Schwebebahn in Wuppertal).	
4827#2	Kritik und Einordnung im Einzelnen Die nachfolgenden Kritikpunkte ordnen sich entsprechend der Systematik des Regionalplanentwurfs in Anmerkungen zum	Der Anregung wird nicht gefolgt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Ziel/Grundsatz, der Erläuterung und ggf. der entsprechenden Begründung. I. Bandartige Siedlungsentwicklungen vermeiden – Ziffer: 1.1-10 1. Zum Ziel: "Bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen sind zu vermeiden." 2. Zur Erläuterung: "Bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen sind mit der Zielsetzung einer kompakten, auf das System der Zentralen Orte ausgerichtete Siedlungsentwicklung nicht vereinbar. Bandartige sowie Streu- und Splittersiedlungen (vgl. Ziel 1.3-2) tragen zur Zersiedlung der Landschaft bei, die es zu verhindern gilt. Hierzu sollen die Siedlungsflächen konzentriert, bauliche Anlagen zusammengefasst und zwischen den Siedlungskörpern möglichst große, zusammenhängende Freiräume erhalten werden. Dies trägt auch zu einer Verringerung der Infrastrukturkosten (vgl. Grundsatz 1.1-11) bei. In Teilen des Plangebiets, in denen aufgrund von topographischen Gegebenheiten keine andere Siedlungsentwicklung realisierbar ist, sind Ausnahmen zulässig." Im Hinblick auf den Begriff der "baulichen Anlagen" ersucht der LEE NRW um eine Klarstellung, dass hiervon keine Freiflächenphotovoltaikanlagen entlang von Infrastrukturtrassen erfasst werden. Andernfalls bestünde hier auch die Gefahr, dass der Regionalplan sich in Widerspruch setzt zum § 37 Abs. 1 Nr. 3 c) EEG 2017.	Das Ziel 1.1-10 "Bandartige Siedlungsentwicklungen vermeiden" wurde aufgrund von Redundanzen zu den LEP-Regelungen gestrichen. Der Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Freiflächenphotovoltaikanlagen richtet sich nach den Vorgaben des LEP-Ziels 10.2-5. Eine Bündelung entlang von bandartigen Infrastrukturen (Schienenwegen und Bundesfernstraßen) wird hier im speziellen Fall gerade angestrebt. Dies spiegelt die Fördervoraussetzungen des EEG wieder. Eine Klarstellung ist nicht erforderlich.
1.1-13 Grundsatz Energieeffiziente und klimaverträgliche Bauleitplanung betreiben		
430#1	Zu G 1.1-13 Energieeffiziente Bauleitplanung betreiben Die Nutzung von Wärmepotentialen ist ein Instrument, um eine Senkung des Primärenergieverbrauches für die Bereitstellung von Wärmeenergie zu erreichen. Vor dem Hintergrund der Herausforderungen durch den Klimawandel kann hier ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Daneben sind Kosteneinsparungen möglich. Wärmepotentiale können u.a. aus	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Grundsatz entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen (hier insbesondere die Grundsätze 6.1-7 und 10.1-4 des LEP NRW).

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	industrieller Abwärme, der Nutzung von Umweltwärme (Geothermie), dem Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK) oder Biomasse entstehen. Auch die Reduzierung von Abwärme, z.B. durch Wärmerückgewinnung oder Dämmung, nutzt vorhandene Wärmepotentiale. Im Rahmen der Bauleitplanung soll daher geprüft werden, ob bzw. wie Wärmepotentiale sinnvollerweise genutzt werden können.	Die weiteren Aspekte zu zum Thema Klimaschutz und Klimaanpassung werden in Kapitel 4 des RP Ruhr behandelt.
4827#3	II. Energieeffiziente und klimaverträgliche Bauleitplanung betreiben – Ziffer: 1.1.-13 1. Zum Grundsatz: "Bei der Darstellung und Festsetzung von Bauflächen bzw. –gebieten sollen Wärmepotenziale im Sinne der Kraft-Wärme-Kopplung oder der industriellen Abwärme genutzt werden. Das bestehende Potential an gebäudebezogener Solarthermie und -energie soll weiter ausgebaut werden. Geeignete Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen z.B. in Bezug auf die solare Ausrichtung sollen zu einer effizienten Energieversorgung durch Erneuerbare Energien beitragen." Der LEE NRW begrüßt diesen Grundsatz. Allerdings könnte – verstärkend – ein weiterer Grundsatz aufgenommen werden, wonach in der kommunalen Bauleitplanung nach Möglichkeit die Pflicht der Bauherren zur Ausstattung neuer Gebäude mit Photovoltaikmodulen vorzusehen ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Verpflichtung der Bauherren ist auf Ebene des Regionalplanes nicht umsetzbar. Ein Grundsatz ist der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung zugänglich. Der Grundsatz entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen (hier insbesondere die Grundsätze 6.1-7 und 10.1-4 des LEP NRW). Die weiteren Aspekte zu zum Thema Klimaschutz und Klimaanpassung werden in Kapitel 4 des RP Ruhr behandelt.

1.2 Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Bedarf zu hoch

387#20	In Tabelle 2 sind die Angaben für Duisburg falsch. Im Dezember 2018 erklärte OB Sören Link: "Wir haben kein Wohnraumproblem in Duisburg" Zudem wird eine abnehmende Bevölkerung prognostiziert. Wie sich daraus ein Mehrbedarf an WE bis 2034 ist nicht nachvollziehbar. Damit sind die Angaben in Tabelle 4 ebenfalls falsch.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Es wird darauf verwiesen, dass der LEP NRW, in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1, weitgehende Vorgaben zur Ausgestaltung der Bedarfsberechnung macht, deren Einhaltung durch die Regionalplanungsbehörden erforderlich ist. Zugleich ergeben sich durch den Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie vom 17.04.2018 weitere zu berücksichtigende Hinweise.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Nach den Vorgaben wird auch Kommunen mit negativer Bevölkerungsentwicklung ein sogenannter Grundbedarf für Wohnungsneubau zugestanden.
1836#4	Weitere allgemeine Punkte, sämtliche Orte im Umfeld betreffend: Viele Gebiete stellen wichtige Frischluftschneisen dar, welche in Duisburg kaum noch vorhanden sind und aufgrund des weiteren Entzugs derselbigen wird es zu einer ohnehin schon nachgewiesenen, dann immer weiter ansteigenden Erwärmung des Stadtgebietes kommen; ebenso wird natürlich die Gesundheit der Menschen, Tiere und Pflanzen weiter durch die Schadstoff-/Giftstoff-Belastung geschädigt. Ich befürchte, durch ein ansteigendes Verkehrsaufkommen von LKW`s, dass es zu einer unzumutbar ansteigenden Belastung der Frischluft durch Abgase sowie zu einer vermehrten Staubildung- und damit zu einem Gefährdungsanstieg im Wohngebiet und zu einer verstärkten Lärmbelastung kommen wird. Tiere wie Mäusebusshard, Fuchs, Eulen, Specht, Möwen, Fledermäuse, Insekten wie Honigbienen, Schmetterlingen und weiteren beobachteten Kleintieren wie Lurch, Molch, Frosch, Blindschleiche, Eidechse wird der Lebensraum entzogen werden. In einigen Bereichen trifft es sogar Dachse. Bei der deutlichen Anzahl vorhandener Leerstände von Grundstücken und verfallender Immobilien sehe ich keine Notwendigkeit, einem weiteren Freiraumentzug öffentlicher Flächen hinzunehmen. Insbesondere hier in Rheinhausen verödet die City, weil ständig neue Flächen in Anspruch genommen werden - blinder Aktionismus, der oft den Gewerbetreibenden dort und den Anwohner schadet. Zudem werden in Homberg sogar Hochhäuser mit hohen Kosten abgerissen. Oder man sieht seitens der Stadt dem Verfall von Immobilien über Jahre zu. Eigentum verpflichtet?! (Grundgesetz) Wozu denn eigentlich - in Duisburg?! Da kann es nicht stimmen, dass ein Mehrbedarf an Wohnraum gibt. Die Grundwasser-Regeneration wird durch Freiflächenvernichtung gefährdet und damit u.a. auch der Logistikverkehr auf dem Rhein, denn Niedrigwasser steht auch	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf verwiesen, dass der LEP NRW, in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1, weitgehende Vorgaben zur Ausgestaltung der Bedarfsberechnung macht, deren Einhaltung durch die Regionalplanungsbehörden erforderlich ist. Zugleich ergeben sich durch den Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie vom 17.04.2018 weitere zu berücksichtigende Hinweise. Nach den Vorgaben wird auch Kommunen mit negativer Bevölkerungsentwicklung ein sogenannter Grundbedarf für Wohnungsneubau zugestanden. Bei konkreten Flächeninanspruchnahmen ist die Stadt Duisburg im Rahmen ihrer Bauleitplanung dazu verpflichtet die benannten Konfliktpotenziale zu prüfen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	im Zusammenhang mit niedrigen Grundwasserspiegeln. Zudem sorgt weniger Regeneration dafür, dass sich ohnehin vorhandene Schadstoffe im Grundwasser konzentrieren, anteilig steigen. Ich befürchte, dass unser Eigentum mit Lage im nahen Umkreis durch die Planung an Wert verliert. Geschätzt wird doch doch von alt wie jung (insbes. aber von jungen Familien und Senioren) fussnah eine abwechslungsreiche Natur in Kombination mit fussläufigen Einkaufsmöglichkeiten zu genießen. Ich befürchte durch eine Bewegung des Bodens für bauliche Maßnahmen, dass Altlasten freigelegt und unkontrolliert in die Umwelt geraten. Die Entfernung der Wohnbebauung zum Einzelhandel muss sich auf die > Anzahl der Parkplätze auswirken. Im Stadtbereich gelegene fußläufig erreichbare Geschäfte brauchen keine bzw. nur wenige Parkplätze. Wie ich hörte wurde der Regionalplan im Vorfeld nicht mit Umweltverbänden besprochen. Folglich fehlt der notwendige gesamtgesellschaftliche Konsens. Es handelt sich mehr um eine Auflistung von Wunschvorstellungen der Industrie. Und ich sehe die €-Zeichen in den Augen der Entscheidungsträger. Wer von ihnen wägt ab gegen die gesundheitlichen (physisch und psychisch) der Menschen im Ruhrgebiet? Die Stadt Duisburg spricht nicht in meinem Namen insofern es um zusätzlichen Flächenbedarf geht. Ich mache alle anderen Stellungnahmen zum Teil meiner.	
1005#2	Gewerbeflächenbedarf: Erläuterungen zu Ziel 6.1-1: Grundlage ist die Flächeninanspruchnahme gem. dem Siedlungsflächenmonitoring nach §4 (4) LpIG. Der Flächenverbrauch der letzten Monitoring-Perioden ist gekennzeichnet durch ungebremste Flächeninanspruchnahme durch verschwenderische Bauweisen und insbesondere durch extensive ebenerdige nur zweidimensionale Parkierungseinrichtungen. Diese Entwicklung zu extrapolieren und auch noch mit Flexibilitätszuschlägen zu erweitern widerspricht allen Erfordernissen einer flächen- und ressourcensparenden Siedlungsentwicklung. Insbesondere in	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf verwiesen, dass der LEP NRW, in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1, weitgehende Vorgaben zur Ausgestaltung der Bedarfsberechnung macht, deren Einhaltung durch die Regionalplanungsbehörden erforderlich ist. Zugleich ergeben sich durch den Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie vom 17.04.2018 weitere zu berücksichtigende Hinweise.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	der gewerblichen und industriellen Siedlungsentwicklung müssen alle Möglichkeiten, Flächen zu sparen, ausgeschöpft werden. In Ländern mit extremer Flächenknappheit werden uns vorbildliche Lösungen insbes. in der Inanspruchnahme der Vertikaren aufgezeigt Durch den Rückgang der Montanindustrie in der Metropole Ruhr sind große Flächenpotentiale für eine Umnutzung vorhanden. Neben einer Aufbereitung für neue Siedlungsflächen sollte verstärkt eine Wiederherstellung von Landschaft, wie es die Internationale Bauausstellung es in ihrem Memorandum als Leitprojekt formuliert hatte, als vorrangiges Ziel einer ökologischen Aufwertung einer devastierten Industrielandschaft erklärt werden. Gewerbeinvestitionen werden heute schon verstärkt an integrierten, urbanen Standorten nachgefragt. Auch im vergangenen Monitoring-Zeitraum 2005-2010 war die Inanspruchnahme größerer Flächen von regionaler Bedeutung mit unter 20% relativ gering. Es ist auch künftig eine starke Orientierung auf kleinere und städtebaulich integrierte Standorte zu erwarten, statt weiteren "billigen" Landschaftsverbrauch zu betreiben. Diese Konzepte kommen auch dem überall gepflegten, aber kaum umgesetzten Gedanken der "Stadt der kurzen Wege", entgegen. Technologischer Fortschritt im Immissionsschutz ermöglicht heute eine viel stärkere Nutzungsdurchmischung als in Zeiten von Abstandserlassen. Die ermittelten Gewerbeflächenbedarfe sind daher kritisch zu hinterfragen und deutlich zu reduzieren. Kritisch hinterfragt werden muss auch die Bedarfsermittlung für die 3 Teilregionen, die sich weitestgehend aus der Extrapolation der Inanspruchnahmen des Stützzeitraumes der Jahre 2005-2010 ergeben. Darin impliziert ist damit auch der bereits beschriebene ungezügelte Flächenverbrauch durch extensive Bauweise und insbesondere die verschwenderische Inanspruchnahme von Freiraum für Nebenflächen wie Parkierungseinrichtungen, Außenlager, Rangier- und	Im LEP NRW ist fixiert, dass die Bedarfe für die Gewerbeflächen auf Fortschreibungen der Vergangenheit basieren (monitoringgestützt). Die Bedarfe für die Wohnbauflächen richten sich jedoch nach aktuellen Bevölkerungs- bzw. Haushaltsprognosen. Die daraus für die Metropole Ruhr abgeleiteten Bedarfsberechnungsmodelle bewegen sich innerhalb des von den Landesvorgaben bestimmten Korridors. Die nach LEP möglichen Spielräume werden nicht gänzlich ausgeschöpft. Dies zeigt sich u.a. an dem gewählten Planungshorizont von 20 Jahren (GE) bzw. 22 Jahren (W) - hier sehen die Landesvorgaben bis zu 25 Jahre (20 bis 25 Jahre) vor, welches mit höheren Bedarfszahlen verbunden wäre. Nichtsdestotrotz sollen, wie in der Begründung zum RP Ruhr ausgeführt, im Rahmen einer Evaluation die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und soweit dies im Rahmen der Landesvorgaben möglich ist gegebenenfalls angepasst werden. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Reserveflächen u.s.w. Es kann niet angehen, daß gerade die extrem flächenextensiven Ansiedlungen der Logistikbranchen mit geringem Arbeitsplatzbesatz und hohen Flächenerbrauch auch zukunftsbestimmend für den künftigen Bedarf sind. Vermißt werden Zielwerte wie z. B. Arbeitsplatzbesatz/ha, Beschäftigtenanteile Status Quo I Prognose in den Wirtschaftssektoren und deren Zuordnung zu den Gebietstypen ASB und GIB	
1658#1, 2652#1, 1836#1	Als Teil der Duisburger Bevölkerung bin ich an vielen Stellen von der geplanten Zustandsverschlechterung betroffen. Insbesondere der Ausweisung weiterer Flächen für Wohnbebauung trotz des Leerstandes in den Innenstädten. Auch leerstehende Ladenlokale lassen sich in Wohnraum umwandeln, als besteht kein Bedarf für eine Inanspruchnahme von Freiräumen. Bestandspflege geht vor Neubau, weil Neubau wenig nachhaltig ist. Zudem hat Duisburg eine rückläufige Bevölkerungsentwicklung. Es gibt also keinerlei Grund noch mehr Fläche zu vernichten. Gerüchten zufolge soll es einen Vertrag mit Düsseldorf geben, aber es kann nicht Sinn der Sache sein, dass Duisburg die Landschaftsschutzgebiete opfert, damit Düsseldorf sein behalten kann.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf verwiesen, dass der LEP NRW, in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1, weitgehende Vorgaben zur Ausgestaltung der Bedarfsberechnung macht, deren Einhaltung durch die Regionalplanungsbehörden erforderlich ist. Zugleich ergeben sich durch den Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie vom 17.04.2018 weitere zu berücksichtigende Hinweise. Nach den Vorgaben wird auch Kommunen mit negativer Bevölkerungsentwicklung ein sogenannter Grundbedarf für Wohnungsneubau zugestanden. Kommunen innerhalb des Landes können Flächenbedarfe an andere Kommunen abtreten. Dies ist im Fall der Stadt Düsseldorf in deren Einzugsbereich an die Nachbarstadt Duisburg erfolgt.
2381#2.4	Jedoch halten wir es für geboten, in Teilbereichen die geplanten Entwicklungsflächen für den Siedlungsbereich kritisch zu überprüfen, da diese aufgrund des demografischen Wandels als zu großzügig bemessen erscheinen. Im Rahmen des Entwurfs des vorliegenden Regionalplanes Ruhr werden gerade in den Großstädten Duisburg, Essen, Mülheim und Oberhausen erhebliche landwirtschaftliche Nutzflächen für allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) ausgewiesen. Wie zuvor ausgeführt, fordern wir, dass ein entsprechender Bedarf durch die jeweilige Stadt nachwiesen werden muss, der sich an ihrer	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Es wird darauf verwiesen, dass der LEP NRW, in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1, weitgehende Vorgaben zur Ausgestaltung der Bedarfsberechnung macht, deren Einhaltung durch die Regionalplanungsbehörden erforderlich ist. Zugleich ergeben sich durch den Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie vom 17.04.2018 weitere zu berücksichtigende Hinweise.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Größe und ihrer Bevölkerungsanzahl zu orientieren hat. Ebenfalls sind diesbezüglich alternative Standorte auf Brachflächen zu prüfen. Vor dem Hintergrund der sinkenden Einwohnerzahl im Plangebiet des RVR sind die durch den Entwurf des vorliegenden Regionalplanes Ruhr ausgewiesenen 115.000 Wohneinheiten und der damit verbundene Bedarf an neuen 3.525 ha aus landwirtschaftlicher Sicht zu hoch angesetzt.	Nach den Vorgaben wird auch Kommunen mit negativer Bevölkerungsentwicklung ein sogenannter Grundbedarf für Wohnungsneubau zugestanden. Brachflächen werden zu 100% von den ermittelten Bedarfen abgezogen und werden demnach in den Bedarfsberechnungen berücksichtigt.
1005#1.1	Die Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen sollte Maxime jeglicher räumlichen Planung sein. Klimawandel und Artenrückgang sind alarmierende Indikatoren und Verpflichtung, auch im Rahmen der Regionalplanung wirksam dieses Oberziel zu verfolgen. Dabei darf der Freiraum nicht als planerische Restfläche verstanden werden, sondern als aktiver Entwicklungsraum, der quantitativ und qualitativ vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen geschützt werden muss. Der Regionalplan ist als Landschaftsrahmenplan diesem Ziel besonders verpflichtet. Gerade in Agglomerationen wie dem Ruhrgebiet mit seinen vielen devastierten Montanindustrie-Flächen spielen Freiräume mit ihrer Vielzahl an ökologischen Leistungen (Klima, Artenschutz, Erholung usw.) eine extrem wichtige Rolle für Mensch und Natur. Die Wiederherstellung von Landschaft und Schaffung eines Freiraumverbundsystems zur Vernetzung von Lebens- und Erholungsräumen ist hier eine vorrangige Aufgabe der Raumplanung. Daher ist die Vergrößerung und Entwicklung des Freiraumes Vorrang vor anderen Entwicklungen einzuräumen. Die Forderung des §2 (6)S.3 ROG ist in der Regionalplanung umzusetzen. Um die Neuausweisung von Bau- und Gewerbegebieten wirkungsvoll zu begrenzen und das Flächenziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bis 2030 zu einem Netto-Null-Ziel weiterzuentwickeln sollte das Flächensparziel in Form einer Kontingentierung operationalisiert	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Ziele und Grundsätze im Entwurf des RP Ruhr greifen die angesprochene Thematik differenziert und im Einklang mit dem geltenden LEP NRW auf. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die derzeitige Landesregierung mit der LEP-Novelle 2019 den bisherigen Grundsatz 6.1-2 "Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" gestrichen hat. Die Reihenfolge der im Regionalplanentwurf behandelten Festlegungen impliziert keine Gewichtung, sondern orientiert sich an der in Anlage 3 der LPlG DVO hinterlegten Planzeichenlegende. Es wird ferner darauf verwiesen, dass der LEP NRW, in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1, weitgehende Vorgaben zur Ausgestaltung der Bedarfsberechnung macht, deren Einhaltung durch die Regionalplanungsbehörden erforderlich ist. Zugleich ergeben sich durch den Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie vom 17.04.2018 weitere zu berücksichtigende Hinweise. Die Festlegungen im Entwurf des Regionalplans unterschreiten gesamtregional die rechnerisch ermittelten Bedarfe.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	werden [s.a. Sachverständigenrat für Umweltfragen: Wohnungsneubau langfristig denken, Berlin 2018] Den O.g. Aufgaben wird der Entwurf des Regionalplans nicht gerecht. Schon in der Planungssystematik und Reihenfolge wird der Freiraum zweitrangig behandelt, indem zunächst die Nutzungsansprüche für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) definiert und lokalisiert werden und danach erst die Eingriffsschwere in den Freiraum abgeschätzt wird. Zwar wird im Text der sparsame Umgang mit Freiraum und Boden postuliert, ein Paradigmenwechsel findet aber nicht statt. Es wird lediglich der bisherige ASB- und GIB-Flächenbedarf - wenn auch vermindert - fortgeschrieben. Dabei ist ein sofortiges radikales Umsteuern nach Ansicht der überwiegenden Mehrheit der Wissenschaftler erforderlich. Obwohl die erstmals dargelegte Ermittlungsmethode der Flächenbedarfe für die ASB und GIB der Transparenz im Planungsprozess dient, müssen doch erheblich Zweifel an den zugrunde gelegten Parametern (Stellschrauben) angemeldet werden.	
372#3.2	Das Kapitel 1.2 behandelt den Auftrag des LEP nach einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Wie bei jeder Planung, so lautet die zentrale Frage auch hier: Was ist Bedarf und wie wird er ermittelt? Unter 1 wurde bereits ausgeführt, dass ein methodisches Vorgehen, das aus dem bisherigen Verbrauch von Flächen per Trendfortschreibung den Bedarf der nächsten 20 Jahre ermittelt, ganz und gar nicht mehr in die Zeit passt. Positiv erscheint, dass die angewandten Berechnungsverfahren (S. 47 ff) bei einzelnen Kommunen zur Rücknahme von nicht bedarfsgerechten Bauflächen führen. Die hier angewandte Methode der ruhrFIS – Siedlungsflächenbedarfsermittlung für Gewerbeflächen ist in einem intensiven Prozess entwickelt	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf verwiesen, dass der LEP NRW, in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1, weitgehende Vorgaben zur Ausgestaltung der Bedarfsberechnung macht, deren Einhaltung durch die Regionalplanungsbehörden erforderlich ist. Zugleich ergeben sich durch den Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie vom 17.04.2018 weitere zu berücksichtigende Hinweise. Die Festlegungen zu den Siedlungsbereichen sollen den Regelungen zufolge in den einzelnen Regionalplanungsregionen des Landes "bedarfsgerecht" erfolgen. Stehen in einzelnen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	worden und führte zu dem Ansatz der Regionalen Kooperationsstandorte (s.Kap. 1.8, S.66 ff). Die Absicht, durch das Ziel 1.8-1 und den Grundsatz 1.8-2 die regionale Zusammenarbeit zu sichern und zu stärken, ist als sehr löblich – auch aus Umweltsicht – zu bewerten. Allerdings ist festzuhalten, dass auch hier wieder der sog. Bedarf aus der Inanspruchnahme für Großansiedlungen der Vergangenheit abgeleitet wird. Wer kennt denn bereits heute speziell diesen Bedarf vor dem Hintergrund der Diskussion über Digitalisierung, wer bringt endlich den Mut auf, auszusprechen, dass Großansiedlungen mit der Leitidee einer nachhaltigen Raumentwicklung kollidieren und wegen der bereits gegebenen Flächenknappheit innerhalb eines Ballungsraumes schlicht nichts mehr zu suchen haben. Aus Sicht einer nachhaltigen Raumentwicklung führt auch dieses ruhrFIS – Modell der Bedarfsermittlung zu äußerst fragwürdigen Ergebnissen, indem quasi als Gegenstück zu Rücknahmeerfordernissen auch sog. "virtuelle Bedarfe" ermittelt werden. Dabei handelt es sich um errechnete Neudarstellungsbedarfe, die in einer zunehmenden Anzahl von Kommunen aus verschiedensten Gründen gar nicht mehr vorhanden sind. Diese Erkenntnis nicht mehr vorhandener Flächenressourcen für Großvorhaben wird früher oder später jede Kommune ereilen und würde z.B. bei jedem Familienhaushalt dazu führen, dass bei Ebbe in der Kasse bestimmte Wünsche/Bedarfe nicht mehr befriedigt werden können. Der politische Mut, diese Fakten schlicht zur Kenntnis zu nehmen, fehlt im Bereich der Planungspolitik bisher noch. Den betroffenen Kommunen wird ein Ausweg gewiesen, indem sie ihren errechneten "virtuellen Bedarf" nach einem Bedarfsübertragungsmodell genannten Verfahren an andere Kommunen weitergeben können. Politisch passt so etwas durchaus in die Landschaft, stellt doch regionale Kooperation ein Ziel mit höchstem Stellenwert dar. Auch aus Umweltsicht könnte ein derartiges Modell zu erheblichen Entlastungswirkungen führen, wenn denn eine	Kommunen nicht mehr ausreichend Flächen zur Verfügung, ist die Übertragungsmöglichkeit der Bedarfe auf andere Kommunen insofern folgerichtig, um den regionalen Flächenbedarf verorten zu können bzw. die Landesvorgaben einzuhalten. Durch den dynamischen Planungsansatz, verbunden mit regelmäßigen Fortschreibungen der Bedarfszahlen, können die Bedarfe als auch die virtuellen Konten von Kommunen und Regionen in Zukunft auch geringer ausfallen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	ökologisch gut begründete regionale Steuerung stattfinden würde. Allein die Vorstellung, dass man einen "virtuellen Bedarf" ermitteln und alle drei Jahre fortschreiben könne, verdeutlicht, dass die Vorstellung der Endlichkeit bestimmter Ressourcen – hier die Fläche – bis heute noch nicht zum normalen Kenntnis- und Bewusstseinsstand gehört.	
2481#4	2. Gewerblich industrielle Bauflächen: Es wird ausdrücklich begrüßt, dass gewerblich industrielle Bauflächen für eine neue Nutzung aufbereitet werden sollen. Gleichwohl wird aus dem Regionalplanentwurf erkennbar, dass die Kommunen im Kreis Wesel selbst einen Flächenbedarf für Gewerbe- und Industrieflächen anmelden, der sehr zu hinterfragen ist. Die Beschäftigungslage in NRW ist gut. Betrug die Arbeitslosenzahl in 2015 noch 8 % beträgt sie im Jahre 2018 6,8 %. Für den Kreis Wesel gibt die Agentur für Arbeit die Arbeitslosenquote mit 6,0 % an, während sie im Monat Januar 2016 bei 7,2 % lag. Damit ist in den nächsten Jahren mit einer Vollbeschäftigung auf dem Arbeitsmarkt zu rechnen. Die Zahl der arbeitssuchenden Personen im Kreis Wesel wird daher rückläufig sein. Die Entwicklung der Betriebe und deren Bedarf an Arbeitskräften wird sich zwangsläufig der Zahl der Arbeitskräfte und dem demografischen Wandel anpassen müssen. Dieser Umstand muss auch Folgen für den Flächenverbrauch haben. Arbeitgeber und deren Betriebe müssen ihre Firmen auch hinsichtlich des Flächenverbrauchs dieser Entwicklung anpassen. Auf diese Entwicklung hat auch der Regionalplan zu reagieren und eine geringere Flächenausweisung vorzunehmen. In diesem Zusammenhang hat der Regionalplan bei Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen von Gewerbe- und Industriegebieten darauf zu achten, dass die Betriebe	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Es wird darauf verwiesen, dass der LEP NRW, in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1, weitgehende Vorgaben zur Ausgestaltung der Bedarfsberechnung macht, deren Einhaltung durch die Regionalplanungsbehörden erforderlich ist. Zugleich ergeben sich durch den Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie vom 17.04.2018 weitere zu berücksichtigende Hinweise. Darüber hinaus von den Kreisen oder Kommunen angemeldete Bedarfe werden nicht anerkannt bzw. berücksichtigt. Eine flächensparende Bauweise ist mit dem Grundsatz "Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln" im Regionalplanentwurf bereits vorgegeben.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	flächensparsam mit ihren Grundstücken umgehen. Hierzu gehört auch im Rahmen der Bauleitplanung die Aufnahme von mehrstöckigen Produktionshallen und mehrstöckigen Bürogebäuden.	
2650#1	hiermit mache ich folgende Einwände gegen den vorgelegten Regionalplans Ruhr geltend: 1. Grundsätzliches Duisburg kann nur dann eine positive Zukunft haben, wenn es neben attraktiven Arbeitsplätzen auch ein gesundes Leben ermöglicht und eine attraktive Sozialstruktur hat. In diesem Zusammenhang erhebe ich grundsätzliche Einwände gegen den weiteren Flächenverbrauch von existieren Landschaftsschutzgebieten sowie anderen Grünflächen und Waldgebieten. In Duisburg existieren zahlreiche Industriebrachen, die vordringlich "verwendet" werden können. Beispiele sind der Rheinpark oder das "Loveparade-Gelände". Ich bin mir ziemlich sicher, dass es weitere ehemalige Gewerbe- bzw. Industriestandorte gibt, die wieder erschlossen werden können. In Bruckhausen beispielsweise nutzt Thyssen nur noch einen Teil des riesigen Areals. Hier existieren zahlreiche Möglichkeiten um neue Unternehmen anzusiedeln.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf verwiesen, dass der LEP NRW, in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1, weitgehende Vorgaben zur Ausgestaltung der Bedarfsberechnung macht, deren Einhaltung durch die Regionalplanungsbehörden erforderlich ist. Zugleich ergeben sich durch den Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie vom 17.04.2018 weitere zu berücksichtigende Hinweise. Brachflächen werden zu 100% von den ermittelten Bedarfen abgezogen und werden demnach in den Bedarfsberechnungen berücksichtigt.

Alte Datengrundlagen

1502#4	V. Datengrundlagen korrigieren Für einen voraussichtlich im Jahr 2020 zu beschließenden Regionalplan sind die zugrundeliegenden Bevölkerungs- und Wirtschaftszahlen der Jahre 2005 bis 2010 nicht nur veraltet, sondern beziehen sich überdies auf einen Zeitraum, der die aktuellen Entwicklungen nahezu gänzlich unterbewertet. Das gilt insbesondere für die Städte des Ennepe-Ruhr-Kreises; ihre Entwicklungschancen werden vor diesem Hintergrund in unzulässiger Weise beschränkt. Es ist daher dringend	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt. Die Bedarfe selbst sollen mit Rechtswirksamkeit des RP Ruhr aktualisiert werden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Verfahrensschritte langjähriger Planverfahren aufeinander aufbauen. Die Erhebung

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	notwendig, den Regionalplan auf Basis der aktuellen Zahlen grundlegend anzupassen.	von Datengrundlagen steht dabei am Anfang des Planungsprozesses. Fortschreibungen der Siedlungsflächenbedarfe führen nicht zwangsläufig zu Neufestlegungen, sondern auch zu Rücknahmen von im Entwurf vorgesehenen Siedlungsbereichen. Dies hätte umfängliche Überarbeitungsnotwendigkeiten für alle im Plan festgelegten Nutzungen, mit daraus resultierenden deutlichen Konsequenzen für das Aufstellungsverfahren, zur Folge. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, soll mit Eintritt der Rechtswirksamkeit des Regionalplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden. Die Auswirkungen aktueller Datengrundlage auf die Bedarfe wird laufend überwacht. Hierzu wurden die Kommunen bereits mehrfach informiert.
1502#5	VI. Umsetzbare Reserveflächen ausweisen Der Regionalplan darf keine Reserveflächen berücksichtigen, die entweder schon bebaut und entwickelt sind, für andere Nutzungen vorgesehen sind (z.B. Friedhof in Schwelm) oder seit Jahren aus bekannten Restriktionen nicht marktgängig entwickelt werden können.	Der Anregung wird gefolgt. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt.
4330#1.1	Der CDU Stadtverband Waltrop lehnt diesen Entwurf mit aller Deutlichkeit ab. Begründung: 1. Der Planentwurf beruht auf einer veralteten Datengrundlage und nutzt veraltete Daten aus ruhrFIS-Daten 2014.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden zurückgewiesen. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt. Die Bedarfe selbst sollen mit Rechtswirksamkeit des RP Ruhr aktualisiert werden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Verfahrensschritte langjähriger Planverfahren aufeinander aufbauen. Die Erhebung von Datengrundlagen steht dabei am Anfang des Planungsprozesses. Fortschreibungen der

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Siedlungsflächenbedarfe führen nicht zwangsläufig zu Neufestlegungen, sondern auch zu Rücknahmen von im Entwurf vorgesehenen Siedlungsbereichen. Dies hätte umfängliche Überarbeitungsnotwendigkeiten für alle im Plan festgelegten Nutzungen, mit daraus resultierenden deutlichen Konsequenzen für das Aufstellungsverfahren, zur Folge. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, soll mit Eintritt der Rechtswirksamkeit des Regionalplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden. Die Auswirkungen aktueller Datengrundlage auf die Bedarfe wird laufend überwacht. Hierzu wurden die Kommunen bereits mehrfach informiert. Bei Verwendung aktuellster Datengrundlagen ergäbe sich für die Stadt Waltrop bei den Wohnbauflächen zwar ein Mehrbedarf, jedoch ist festzustellen, dass bereits der aktuell um rund 13 ha geringere Bedarf nicht vollständig verortet werden konnte. Der Mehrbedarf bei Gewerbe läge bei rund 1 ha.
4330#1.4	Hinsichtlich der Flächenbedarfszahlen hat die Stadt Waltrop einige Anmerkungen und Anregungen vorzubringen. Nach RVR-Berechnungen stehen der Stadt Waltrop im neuen Entwurf des Regionalplanes keine zusätzlichen Wohn- und Gewerbeflächen zu (Auswertungssachstand 01.09.2013). Dem Regionalplanentwurf wurde eine mittlerweile veraltete Bevölkerungsprognose zu Grunde gelegt. Die derzeitige Planung stützt sich auf die ruhrFIS-Daten 2014, die sich auf die Zensus-Daten 2011 beziehen. Danach ist für die Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) der Stadt Waltrop ein Nettobedarf von 18 ha ermittelt worden. Bei 32,2 ha Reserveflächen im Flächennutzungsplan ergibt sich hiernach ein. zusätzlicher Flächenbedarf von 0 ha. (siehe Anlage 4- S. 35 der Begründung zum Entwurf des Regionaplanes)	Der Anregung wird gefolgt. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Für die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) wurde ein Nettobedarf von 10,9ha ermittelt. Bei 29,6 ha Reserveflächen im FNP der Stadt Waltrop ergibt sich auch hier kein zusätzlicher Flächenbedarf. (siehe Anlage 5- S. 53 der Begründung zum Entwurf des Regionalplanes) Die Reserveflächenberechnung für die Stadt Waltrop ist allerdings stark überholt. Das Wohnbaugebiet "Großer Kamp" mit ca. 12 ha sowie der 3. Bauabschnitt des Wohnbaugebietes Altenbruch mit 1,2 ha werden in der Flächenbedarfsermittlung beispielsweise noch als freie Reserveflächen erfasst, sind aber heutzutage fast vollständig bebaut. Auch das Gewerbegebiet "Leveringhäuser Feld" mit insgesamt ca. 18 ha weist heutzutage nur noch wenige freie Reserveflächen in einer Größenordnung von 3 ha auf. Es liegen mittlerweile aktuellere ruhrFIS-Daten 2017 (Auswertungssachstand 01.09.2016) vor, die dem Regionalplanentwurf zu Grunde gelegt werden müssen. (siehe Seite 7 der gemeinsamen Stellungnahme des Kreises Recklinghausen). Auch in den aktuelleren ruhrFIS-Daten 2017 wird das Wohnbaugebiet Großer Kamp weiterhin als freie Reservefläche erfasst, da das Baugebiet erst im Sommer 2017 für den Hochbau freigegeben wurde. Gleiches gilt für große Teile des Gewerbegebietes Leveringhäuser Feld. Da seit der letzten Auswertung zum 01.09.2016 fast zweieinhalb Jahre vergangen sind, regt die Stadt Waltrop eine neue Auswertung zum 01.09.2019 an. Die dann wesentlich aktuelleren Reserveflächenberechnungen sollten im Regionalplanentwurf Berücksichtigung finden.	
4850#1.3	Der RVR hat die Bereichen ASB - Flächen und GIB – Flächen aufgebaut auf eine Datenbasis die 10 – 15 Jahre alt ist. Wenn sich unsere Vorgänger so verhalten hätten, hätte sich das Ruhrgebiet nicht entwickelt. Wir lebten immer noch in Ackerbürgerstädten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt. Die Bedarfe selbst sollen mit Rechtswirksamkeit des RP Ruhr aktualisiert werden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Verfahrensschritte langjähriger Planverfahren aufeinander aufbauen. Die Erhebung von Datengrundlagen steht dabei am Anfang des Planungsprozesses. Fortschreibungen der Siedlungsflächenbedarfe führen nicht zwangsläufig zu Neufestlegungen, sondern auch zu Rücknahmen von im Entwurf vorgesehenen Siedlungsbereichen. Dies hätte umfängliche Überarbeitungsnotwendigkeiten für alle im Plan festgelegten Nutzungen, mit daraus resultierenden deutlichen Konsequenzen für das Aufstellungsverfahren, zur Folge. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, soll mit Eintritt der Rechtswirksamkeit des Regionalplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden. Die Auswirkungen aktueller Datengrundlage auf die Bedarfe wird laufend überwacht. Hierzu wurden die Kommunen bereits mehrfach informiert.

Anrechnung Flächenreserven

2481#2.2	Begrüßt wird ferner, dass Brachflächen der Industrie, des Gewerbes, des Bergbaus, des Militärs und der Bahn als Flächenpotential erkannt werden, die es zu entwickeln gilt. So begrüßen der Rheinische Landwirtschaftsverband und die Kreisbauernschaft Wesel, dass in den Städten Neukirchen-Vluyn und Kamp-Lintfort ehemalige, seitens der Ruhrkohle AG genutzte Flächen zum Teil bereits schon jetzt für eine Wohnnutzung zur Verfügung gestellt werden oder zur Verfügung gestellt werden sollen. Das Potenzial derartiger Flächen wird bis heute zu wenig berücksichtigt. Es ist seitens der Planer die Zahl dieser Flächen aufzunehmen, zu überplanen und den jeweiligen Kommunen aufzuerlegen, die künftige Umwandlung derartiger Brachflächen zu prüfen und zu realisieren.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Anregung wird nicht gefolgt, da diese den landesweiten Regelungen widersprechen würde. Die Kriterien zum Siedlungsflächenmonitoring gründen auf § 4 Abs. 4 LPlG NRW sowie auf dem sogenannten Mindestkriterienkatalog, der landesweite Regelungen zur Durchführung des Siedlungsflächenmonitorings vorgibt. Es handelt sich demnach um eine landesweite Regelung, weshalb sich die Anregung an den Landesgesetzgeber richtet. Im landesweiten Siedlungsflächenmonitoring werden ausschließlich bauleitplanerisch gesicherte Flächen / Brachflächen für künftige Wohnnutzungen und Gewerbliche Nutzungen erfasst, während der Definitionsvorschlag des LANUV keinen Bezug zur

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Insofern wird der Leitfaden zur Erfassung von Brachflächen in NRW – LANUV -Arbeitsblatt 26 begrüßt. Dieser Leitfaden sieht noch das Ziel vor, den Flächenverbrauch in NRW im Jahre 2020 auf 5 ha pro Tag und langfristig auf Netto-Null zu begrenzen. Leider ist die Zahl derartiger Brachflächen für das Gebiet des RVR bisher nach diesseitigem Wissen nicht genauer erfasst. Nach hier bekannten Erkenntnissen hat eine wissenschaftliche Studie der TU Aachen für das Ruhrgebiet Gewerbe- und Industriebrachflächen in Größe von ca. 55.000 ha ermittelt. Dieses Potential muss genutzt werden und ist im Rahmen der Regionalplanung, und damit auch in dem Entwurf des Regionalplans zu berücksichtigen. Derzeit ist dieses im Hinblick auf den geplanten Flächenverbrauch nicht erkennbar. Der Regionalplanentwurf ist daher zu ergänzen und zu überarbeiten.	Bauleitplanung hat. Nach LANUV-Definition werden bislang unbebaute, aber bebauungsfähige Flächen der Wohnbebauung (Baulücken) nicht erfasst, diese sind jedoch Bestandteil des landesweiten Siedlungsflächenmonitorings.
Diskrepanz Münsterland – Stadt – Land		
4850#1.2	Es geht uns aber gar nicht um Geld, Subventionen oder Strukturhilfen. Es geht uns um Gleichbehandlung auch in regionalplanerischer Sicht. Wir Menschen in unserer Region sind schon in der Lage, etwas auf die Beine zu stellen, man muss uns nur die gleichen Rahmenbedingungen zugestehen, die im Münsterland gelten. Wie kann es sein, dass im südlichen Münsterland vom dort zuständigen Regierungspräsidenten Münster scheinbar ungebremst Wohnbau- und Gewerbeflächen für den lokalen Bedarf ausgewiesen wurden und auch weiterhin ausgewiesen werden? In der Emscher-Lippe-Region wurden die Kommunen vom RVR häufig auf die vorhandenen Industriebrachen verwiesen. Dass sie wegen erheblicher Altlasten und aufstehender Industriegebäude über Jahre nicht zur Verfügung stehen konnten, interessierte in Essen scheinbar niemand.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Regionalplan Münsterland wurde vor Rechtskraft des LEP NRW 2016, der erstmals konkrete Vorgaben zur Bedarfsermittlung machte, erstellt. Unabhängig von den in einzelnen Regionalplänen festgelegten Siedlungsbereichen darf der Umfang der Bauflächen in den kommunalen Flächennutzungsplänen landesweit ausschließlich auf der Basis des LEP-Ziels 6.1-1 bestimmt werden. Gleichzeitig müssen Regionalpläne, die nicht den landesplanerischen Zielen entsprechen, angepasst werden. Eine landesweite Gleichbehandlung der Kommunen ist daher rechtlich formal bereits gegeben. Gleichwohl öffnet der LEP NRW Spielräume zur Ermittlung der kommunalen Flächenbedarfe, die von den Regionalplanungsbehörden unterschiedlich genutzt werden. Da nicht alle Regionalplanungsbehörden die Rechenmodelle im Detail offenlegen, ist eine Gegenüberstellung derzeit nicht

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Der Speckgürtel entwickelt sich von Jahr zu Jahr. Wohnbauflächen bei uns sind äußerst knapp. Datteln gesteht der RVR gerade mal 3 ha zusätzlich für die nächsten 15 Jahre und im Bestand gibt es gerade noch einige Baulücken. So bleibt selbst in der Region geborenen Mitbürgern nichts anderes übrig, als in den "Herrschaftsbereich des RP Münster" zu ziehen und dort zu bauen. Olfen ist nicht zu Unrecht die Stadt jenseits der Lippe mit dem höchsten Zuwanderungsgewinn. Wo kommt die Steuerkraft dieser Städte denn her? Nicht aus einem ausgewogenen Verhältnis von Gewerbe und Wohnen, wie es eigentlich sein sollte. Sie fußt überwiegend auf das Anlocken von gut Verdienenden mit günstigen und vor allen Dingen schnell verfügbaren Baugrundstücken. Der kommunale Einkommenssteueranteil dieser Neubürger, der in unserer Region verdient wird, landet im dortigen Stadtsäckel. In diesen Städten müssen zusätzliche Schulen und sonstige Infrastruktur gebaut werden, bei uns werden Schulen geschlossen. Die kommunalen Steuern und Abgaben sind dort halb so hoch wie in der Emscher-Lippe-Region. Für mich, der ich hier geboren bin, macht es keinen Spaß, mehr hier zu wohnen und ich kenne Viele, den geht es genauso.	möglich. Der Regionalverband Ruhr hat eine Offenlage aller Rechenmodelle gegenüber der Landesplanungsbehörde anregt.
Forderung mehr Flächen		
4330#1.2	2. Der Stadt Waltrop stehen im neuen Entwurf weder Wohn- noch Gewerbeflächen zur Verfügung. Dadurch ist keine Stadtentwicklung mehr für die nächsten 10-20 Jahre möglich. 3. Waltrop befindet sich in der Haushaltskonsolidierung und ist dringend auf höhere Gewerbesteuereinnahmen angewiesen. Dieser Planentwurf wird die Stadtentwicklung auf viele Jahre zum Stillstand bringen. Wir verweisen auf die nachfolgende Stellungnahme der Stadt Waltrop.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Hinsichtlich der Wohnbauflächen ist festzustellen, dass der FNP der Stadt Waltrop den möglichen Bedarfsrahmen nicht ausgeschöpft hat. Hier wären (Sachstand 01.01.2020) noch Neudarstellungen in einem Umfang von rund 9 ha möglich. Im Zuge der Überarbeitung des RP Ruhr Entwurfes wurden zudem rund 10 ha ASB ergänzt. Die regionalplanerischen Festlegungen sind demnach nahezu bedarfsgerecht (1 ha Unterdeckung). Bei den Gewerbeflächen können auf der Basis der Vorgaben des Ziels

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		6.1-1 LEP NRW keine zusätzlichen Festlegungen im RP Ruhr erfolgen. Hier ist der Bedarf von 10 ha mit rund 23 ha FNP-Flächenreserven bereits deutlich überschritten. Nach den LEP-Vorgaben müssen Flächenüberhänge zurückgenommen werden. Dies wird im RP Ruhr Entwurf bei der Stadt Waltrop nicht angewandt, da in anderen Kommunen die ermittelten Bedarfe planerisch nicht verortet werden konnten und der gesamtregionale Bedarf nicht überschritten wird. Ein wesentliches Kennzeichen der RVR-Siedlungsflächenbedarfsberechnung ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, kann mit Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans bzw. des RP Ruhr über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden.
Mehr Flexibilität		
2634#7	Für bedenklich erachten wir auch die Tatsache, dass der Planentwurf errechnete Flächengrößen und tatsächlich auszuweisende Flachen identisch ist, dieses sollte unabhängig voneinander betrachtet werden. Also Festlegung der verfügbaren Flächengrößen aber größere mögliche Flächen. Stellt nämlich beispielsweise ein Eigentümer seine Fläche, die von ihnen ausgewiesen wurde nicht zur Verfügung kann die Umsetzung und Ansiedlung nicht realisiert werden. Anderseits ist hinsichtlich der Preisentwicklung kein Spielraum, so dass der gewinnbringenden Spekulation Tür und Tor g4eöffnet werden. Hier wäre über die lange Zeit die der Plan verbindlich sein sollte ein besserer Spielraum möglich, wenn mehr Flächen zu Auswahl stünden und nur die Flächengrößen verbindlich festgeschrieben werden. Das gleiche gilt im Übrigen auch für alle anderen Flächen wie z. B. für Schaffung von Wohnraum Nutzung erneuerbaren Energie usw.. Die Kompetenz der Kommunen in Ihrer Planungshoheit würde damit auch viel besser zu realisieren.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe für die kommunalen Flächennutzungspläne und die Regionalpläne erfolgt in NRW durch die Regionalplanungsbehörden nach Rechenmodellen auf der Basis des aktuellen LEP. Details der Rechenmodelle für die Ermittlung der Wohn- und Gewerbebedarfe in der Metropole Ruhr wurden im Vorfeld der Entwurfserstellung zusammen mit der Region erarbeitet. Bei Siedlungsbereichen handelt es sich zum Ziele der Raumordnung. Ziele der Raumordnung müssen aus überörtlichen Raumordnungsinteressen erforderlich und abschließen abgewogen sein. Nach Brügelmann/Gierke/Blessing BauGB § 1 Rn. 355-362 sind Ziele nicht erforderlich, "die das Übermaßverbot verletzen (...) Eine Übermaßplanung kann auch bei Zielfestlegungen gegeben sein, mit denen Flächen für noch nicht hinreichend konkrete künftige Planungen ‚vorsorglich'

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		freigehalten werden sollen. Hier liegt keine zielgerichtete Planungsentscheidung endgültiger Art vor." Eine Festlegung von Siedlungsbereichen zur alternativen Auswahl widerspricht somit der aktuellen Rechtsauslegung. Der regionalplanerische Zuschlag in Höhe von 20 % nach LEP NRW dient bereits der planerischen Flexibilität.
2634#8	In Anbetracht des hohen Bedarfes an Wohnraum im Kreisgebiet ist die Ausweisung der ASB Flächen zu gering ausgefallen. Mehr Ausweisungen würden die Planungshoheit der Kommunen stärken, indem bei der Städteplanerischen Ausweisungen von Wohngebieten mehr Flächenauswahl entsteht. Damit würden die Kommunen auch weniger erpressbar beim Grundstückskauf. Die Zuwanderung und der angespannte Grundstücksmarkt kann nur durch ein größeres Angebot beruhigt werden. Mehr Angebote an Wohnbauflächen lässt den Preis, der vielfach spekulativ viel zu hoch ist, tendenziell sinken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe für die kommunalen Flächennutzungspläne und die Regionalpläne erfolgt in NRW durch die Regionalplanungsbehörden nach Rechenmodellen auf der Basis des aktuellen LEP. Details der Rechenmodelle für die Ermittlung der Wohn- und Gewerbebedarfe in der Metropole Ruhr wurden im Vorfeld der Entwurfserstellung zusammen mit der Region erarbeitet. Bei Siedlungsbereichen handelt es sich zum Ziele der Raumordnung. Ziele der Raumordnung müssen aus überörtlichen Raumordnungsinteressen erforderlich und abschließen abgewogen sein. Nach Brügelmann/Gierke/Blessing BauGB § 1 Rn. 355-362 sind Ziele nicht erforderlich, "die das Übermaßverbot verletzen (...) Eine Übermaßplanung kann auch bei Zielfestlegungen gegeben sein, mit denen Flächen für noch nicht hinreichend konkrete künftige Planungen ‚vorsorglich' freigehalten werden sollen. Hier liegt keine zielgerichtete Planungsentscheidung endgültiger Art vor." Eine Festlegung von Siedlungsbereichen zur alternativen Auswahl widerspricht somit der aktuellen Rechtsauslegung. Der regionalplanerische Zuschlag in Höhe von 20 % nach LEP NRW dient bereits der planerischen Flexibilität.

Sonstige

4831#2	1.2-1 Ziel Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln Und	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	1.2-2 Ziel Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln Die Stadt Rheinberg hat in ihrer Stellungnahme kritisiert, die ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsberechnung sei nicht aktuell. Daher sei auf Grund weiterer gewerblicher Ansiedlungen und daher erhöhtem Wohnbauflächenbedarf in der Stadt Rheinberg vorhanden. Diesen sehe ich auf Grund einer Vielzahl von entwickelten und in Planung gebrachten Bebauungsplänen im gleichen Zeitraum nicht und widerspreche damit der Stellungnahme der Stadt Rheinberg. Die im Regionalplanentwurf vorgesehenen Darstellungen für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Stadt Rheinberg reichen aus meiner Sicht prinzipiell aus, um die Stadt gemäß ihrer Bedeutung als Mittelzentrum weiter zu entwickeln. Die von der Stadt geforderten Flächenkontingente lehne ich auf Grund der Unsicherheit für Bürgerinnen und Bürger ebenfalls ab. Ziel- und grundsatzkonforme Flächen können und werden bereits jetzt im Regionalplan dargestellt.	
4850#4	II Forderungen für Datteln - Gleiche Lebensbedingungen wie im angrenzende Münsterland - In Datteln muss das Leben wieder lebenswert werden - Stärkung der Steuerkraft - Schaffung von finanziellen Möglichkeiten zur Senkung der städt. Steuern und Abgaben, Senkung der Wohnfolgekosten - Ausgewogenes Verhältnis von ASB – Flächen, GIB- Flächen für den lokalen Bedarf und der regionalen GIB Flächen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf verwiesen, dass der LEP NRW, in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1, weitgehende Vorgaben zur Ausgestaltung der Bedarfsberechnung macht, deren Einhaltung durch die Regionalplanungsbehörden erforderlich ist. Zugleich ergeben sich durch den Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie vom 17.04.2018 weitere zu berücksichtigende Hinweise. Details zu diesen Rechenmodellen werden über die, zusammen mit der Region entwickelten, Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr geregelt. Sofern sich aus den kommenden Fortschreibungen des Siedlungsflächenmonitorings Ruhr und der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr Neudarstellungsbedarfe für die Kommunen ergeben, können

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Ich bin der Auffassung die einseitige Fokussierung auf GIB-Flächen für regionalen Bedarf überfrachtet Datteln einseitig mit Industriearbeitsplätzen. Bei Einzelflächengrößen von mind. 8 ha sind dieses Industriebetriebe. Zusammen mit dem New Park sollen in Datteln 180 ha netto GI Fläche neu geschaffen werden. Was ist mit den Servicebetrieben und Handwerkern, ohne die die Industrie nicht funktioniert? Flächen hierfür sind nicht vorgesehen. Die 3.9 ha für 15 Jahre sind ein Witz. Bei kleinen Gewerbebetrieben wird die Gewerbesteuer fliessen, bei Industriebetrieben ist dieses fraglich. Sollen sie sich außerhalb Dattelns, wohlmöglich im südlichen Münsterland ansiedeln? Das gleiche gilt für die ASB-Flächen. Beileibe nicht alle zukünftigen Beschäftigten auf den 180 ha Industrieflächen stammen aus Datteln und der engeren Region. Für Diejenigen, die das dauerhafte Pendeln leid sind, die Straßen verstopfen und das Klima belasten, muss zeitnah ausreichend kurzfristig die Möglichkeit gegeben werden, sich in Datteln niederzulassen. Ausreichend Wohnbaufläche muss her. Die Bedarfsanpassung im Mehrjahresrhytmus, wohlmöglich noch mit veralteter Datenbasis, reicht beileibe nicht, wenn hinter der Lippe scheinbar unbegrenzt Fläche zur Verfügung steht. Die potentiellen Neubürger sind längst in Olfen oder anderswo, bevor der RVR mitkriegt, dass da etwas anzupassen ist. Diese zum absoluten Nachteil für die Steuerkraft Dattelns. Gegen die Gesamtfläche GI 180 ha ist absolut nichts zu sagen, aber nur ausgewogen in Relation zu GIB lokal und ASB	sowohl der Regional- als auch der Flächennutzungsplan mit Festlegungen zusätzlicher Siedlungsbereiche bzw. Bauflächen darauf reagieren.
372#12	Aus der Sicht von Natur und Landschaft kommt den für diesen Plan entwickelten Regionalen Kooperatiosstandorten eine besondere Bedeutung zu, beanspruchen doch die 24 festgelegten Standorte allein 950 ha Fläche. Damit wäre das Thema Flächenpotential angesprochen, das überhaupt noch zur Verfügung steht, vor allem für flächenintensive Großansiedlungen, von denen heute niemand	Die Einwendung bezieht sich auf Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des RP Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	weiß, ob und wann dafür noch ein künftiger Bedarf bestehen wird.	zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Entwurf des RP Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.
4548#2	1.2-1 Ziel Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln Und 1.2-2 Ziel Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln Die Stadt Rheinberg hat in ihrer Stellungnahme kritisiert, die ruhrFISSiedlungsflächenbedarfsberechnung sei nicht aktuell. Daher sei auf Grund weiterer gewerblicher Ansiedlungen und daher erhöhtem Wohnbauflächenbedarf in der Stadt Rheinberg vorhanden. Diesen sehe ich auf Grund einer Vielzahl von entwickelten und in Planung gebrachten Bebauungsplänen im gleichen Zeitraum nicht und widerspreche damit der Stellungnahme der Stadt Rheinberg. Die im Regionalplanentwurf vorgesehenen Darstellungen für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Stadt Rheinberg reichen aus meiner Sicht prinzipiell aus, um die Stadt gemäß ihrer Bedeutung als Mittelzentrum weiter zu entwickeln. Die von der Stadt geforderten Flächenkontingente lehne ich auf Grund der Unsicherheit für Bürgerinnen und Bürger ebenfalls ab. Ziel- und grundsatzkonforme Flächen können und werden bereits jetzt im Regionalplan dargestellt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
372#3.1	3 Siedlungsentwicklung (S. 35 ff) Das Kapitel 1 behandelt die Siedlungsentwicklung	Die Anregung wird nicht gefolgt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	In 3 Zielen und 10 Grundsätzen wird dargelegt, wie und wo in der Region die künftige Siedlungsflächenentwicklung stattfinden kann. Die Grundsätze 5, 6 und 7 entsprechen dem Diskussionsstand über nachhaltige Siedlungsentwicklung, der Grundsatz 8 behandelt die im Plangebiet reichlich vorhandenen Brachflächen, deren Nachfolgenutzung einer Neuinanspruchnahme von Flächen i.d.R. vorzuziehen ist. Im letzten Absatz der Erläuterungen dieses Grundsatzes wird – löblicherweise – darauf eingegangen, dass diesen Flächen je nach Umfeld und Ausstattung auch ein besonderer Wert als Fläche für freiraumspezifische Nutzungen und ökologische Funktionen zukommen kann. Hierzu hätte man sich vorstellen können, dass der Plan –E aus der Kenntnis des umgebenden Nutzungsgefüges raumbezogen Vorschläge entwickelt. Wegen des Maßstabs eines Regionalplans natürlich nicht flächenscharf, sonder z.B. durch Symbole oder Ziffern. Insbesondere zusätzlich erforderliche Flächen zur Realisierung eines funktionsfähigen Biotopverbundes, der klimaökologischen Sanierung und der Schaffung von Versickerungsflächen bei Starkniederschlägen zur Verhinderung von Überflutungen bestünde gerade hier sicher ein Interesse der Kommunen, aus dem Regionalplan Hinweise zu bekommen.	Der Grundsatz 1.1-8 entfällt, um Redundanzen mit dem LEP NRW zu vermeiden. Der Grundsatz bezog sich auf siedlungsräumlich integriert liegende Brachflächen. Eine Festlegung mit Symbolen oder Ziffern innerhalb von Siedlungsbereichen ist zu unbestimmt. Regionalplanerische Festlegungen müssen stets eine überörtliche Raumbedeutsamkeit aufweisen. Die Überörtlichkeit ist nicht allein dann gegeben, wenn raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen die Grenzen eines Gemeindegebietes überschreiten, sondern bereits, wenn sie über das Gebiet einer Gemeinde hinaus räumliche Wirkungen zeigen. Dies ist bei einzelnen Flächen innerhalb eine Siedlungsgefüges nicht der Fall. Dies ist in der Planzeichenverordnung ebenso umgesetzt, d.h. dass siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen innerhalb der ASB-Festlegung als ASB darzustellen sind. Eine "Herausparzellierung" ist nicht vorgesehen und entspricht nicht der Maßstabsebene eines Regionalplanes. Die Realisierung eines Biotopverbundes innerhalb der Siedlungsbereiche, Schaffung von Versickerungsflächen obliegen der Planungshoheit der Kommunen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Fachbeitrag des LANUV gemäß § 8 LNatSchG NRW Grundlage sowohl für den Landschaftsrahmenplan als auch für den und für den Landschaftsplan ist. Die Empfehlung zum Biotopverbund, die nicht der regionalplanerischen Ebene entsprechen, können dann auf landschaftsplanerischer Ebene Hinweise zum Biotopverbund geben.
4780#5.1	Arbeitskopie von Originaldatensatz 4780#5 Original wiederherstellen 1. 2 Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung (Seite 43) Zu den demografischen Auswirkungen (vergleiche auch Seiten 25 – 27): Sollten die Flächenzuweisungen in einem Zusammenhang mit der demografische Entwicklung der Städte stehen, wäre dies ein gravierendes Manko Regionalplanes. Städte mit einem	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf verwiesen, dass der LEP NRW, in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1, weitgehende Vorgaben zur Ausgestaltung der Bedarfsberechnung macht, deren Einhaltung durch die Regionalplanungsbehörden erforderlich ist. Zugleich ergeben sich durch den Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie vom 17.04.2018 weitere zu

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	negativen Bevölkerungssaldo würden stigmatisiert (Seite26). Es gäbe eine Festschreibung von Gewinner- und Verlierer-Städten. Aber die zeichnerischen Festlegungen sollten nicht als Trendverstärker wirken. Die Zahlen, die den Prognosen zugrunde gelegt werden, sind nicht aktuell. Die Prognosen des Landes fallen in der Regel negativer aus als die Erhebungen der Städte. Die Prognosen des Landes beruhen meines Wissens auf Zahlen, die vor der Flüchtlingsbewegung von 2015 erhoben wurden. Auch der jüngste Anstieg der Geburtenzahlen wird nicht berücksichtigt. Statistik taugt nur dann etwas, wenn ein möglichst großer Abgleich der unterschiedlichen Erhebungen stattgefunden hat.	berücksichtigende Hinweise. Details zu diesen Rechenmodellen werden über die, zusammen mit der Region entwickelten, Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr geregelt. Die Anerkennung individueller Berechnungen einzelner Kommunen oder von Kommunen beauftragter Dienstleister sind aus Gründen der Gleichbehandlung der Kommunen nicht möglich. Für die Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe Wohnen sind landesweit für alle Kommunen die Daten des Landesbetriebs IT.NRW heranzuziehen. Auf diese Daten haben die einzelnen Regionalplanungsbehörden keinen Einfluss. Sofern sich aus den kommenden Fortschreibungen des Siedlungsflächenmonitorings Ruhr und der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr Neudarstellungsbedarfe für die Kommunen ergeben, können sowohl der Regional- als auch der Flächennutzungsplan mit Festlegungen zusätzlicher Siedlungsbereiche bzw. Bauflächen darauf reagieren.
4780#5.2	Flächenverbrauch Am besten wäre mir ein ähnliches Vorgehen, wie es die Grünen zum Volksentscheid in der Schweiz vorgelegt haben: grundsätzlich keine Inanspruchnahme von zusätzlichen Flächen. Im neuen Regionalplan sollten die bestehenden Siedlungsbereiche nicht mehr erweitert werden. Noch gibt es in den bisher dargestellten Siedlungsbereichen Reserven. Grundsätzlich würde damit der Druck auf den Innenbereich größer und der Forderung nach einem ressourcenschonenden Umgang mit Grund und Boden Folge geleistet. Dann wären die Bedingungen für alle Kommunen nicht unbedingt gleich aber zumindest ähnlich. Das wäre vielleicht auch ein Anreiz, die Gewerbebrachen schnell einer neuen und intensiveren Nutzung (Geschossgewerbebau) zuzuführen (siehe auch Grundsatz 1.1 – 8 Integrierte Brachflächen aktivieren, Seite 41). Auf einen Bewohner in Deutschland kommen durchschnittlich 46,5 qm Wohnflächen (Stand 2017). Der Bedarf an Wohnraum	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf verwiesen, dass der LEP NRW, in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1, weitgehende Vorgaben zur Ausgestaltung der Bedarfsberechnung macht, deren Einhaltung durch die Regionalplanungsbehörden erforderlich ist. Zugleich ergeben sich durch den Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie vom 17.04.2018 weitere zu berücksichtigende Hinweise.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	sollte eigentlich damit gedeckt sein. Nur der Wohnraum ist ungleich verteilt. Wer Kinder hat, hat in der Regel weniger Geld zur Verfügung und muss mit einer deutlich geringeren Fläche auskommen. Vielleicht können bei einem Zuviel an Wohnfläche Anreize geschaffen werden, in kleinere Wohnung umzuziehen. Um die Zersiedlung zu bremsen, muss das Wohnen in der Etage wieder attraktiver werden. Die flächenhafte Entwicklung von Einfamilienhausgebieten ist in unserer Region ein Anachronismus. Bei einer viergeschossigen Bauweise können die höchsten Wohndichten erreicht werden. Es müssen also keine Hochhäuser gebaut werden, um möglichst viele Menschen flächensparend und preiswert unterbringen zu können. Wer es individuell haben möchte, kann sich auch Mikrohäuser bauen (bitte keine Minihäuser bzw. Tiny Houses). Mikrohäuser sind Reihenhäuser, die flächensparend auf kleinsten Grundstücken errichtet werden und meist über drei bewohnbare Ebnen verfügen (Beispiele siehe Tokio). Bereits in den 80er Jahren wurde das Stadthaus als geeignete Wohnform propagiert. Kommen bei einer in etwa gleichbleibenden Einwohnerzahl im Plangebiet neue Siedlungsbereiche hinzu, würde die durchschnittliche Einwohnerdichte aller Siedlungsbereiche abnehmen. Das Leitbild der kompakten Stadt bzw. der Stadt der kurzen Wege würde konterkariert. Die Wege zur Arbeit würden weiter. Das Verkehrsaufkommen, besonders der MIV, würde zu- und nicht abnehmen. Bereits heute macht es die geringe Bevölkerungsdichte in weiten Teilen des Plangebietes schwer, ein flächendeckendes ÖPNV-Netz vorzuhalten. Die vorhandene Infrastruktur in den Städten des Plangebietes (Straßen, Kanalnetz, Schulen usw.) reicht heute schon aus, um ein Bevölkerungswachstum von 10 – 20 % aufzufangen, wenn dieses Wachstum im bestehenden Innenbereich stadtfindet. Dies muss vor dem Hintergrund gesehen werden, dass in vielen Städten im Plangebiet die Infrastruktur aufgrund der Bevölkerungsverluste der letzten Jahrzehnte inzwischen überdimensioniert ist und sie nur bei einer Nachverdichtung der Innenbereiche wirtschaftlich vorgehalten werden kann.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
4850#1.1	I Grundsätzliches Der Regionalplan, so wie er jetzt vorliegt, setzt das Handeln des RVR der letzten Jahre fort. Die Entwicklungsmöglichkeit der Städte des nördlichen Ruhrgebietes, insbesonders der Emscher-Lippe-Region wird durch den RVR massiv behindert. Die jetzt ausgewiesenen GIB- Flächen werden bei Einzelflächen > 8 ha überwiegend Industriearbeitsplätze bringen, nicht anderes ist bei den Flächengrößen zu erwarten. Die einseitige Fokussierung auf Industriebetriebe verschärft eher das Problem. Schon in der Fassung von 1949 sind in Art. 72 des Grundgesetzes "Gleichartige Lebensumstände" angesprochen. Diese Grundsätze finden sich u.a. im Länderfinanzausgleich und im Aufbau Ost wieder.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
4850#1.4	Die Steuerkraft der Kommunen wird auch gestärkt durch Gewerbegebiete für den lokalen Bedarf. Der Handwerker oder kleinere Gewerbetreibende zahlen, wie die Einwohner brav seine kommunalen Steuern. Sie sind für den Kämmerer eine sichere Bank. Je größer Betriebe werden und 8 ha Einzelfläche ist ja schon was, je unsicherer ist die Gewerbesteuereinnahme für die Kommune. Sie nutzen die von uns finanzierte Infrastruktur. Die Mitarbeiter fahren über von uns finanzierte Straßen ins Münsterland, mit all den negativen Folgen im Verkehr und Klima, aber auch mit dem Verkehrsstress auf immer mehr verstopften Straßen. Wie schnell so ein sicher geglaubte Gewerbesteuereinnahme in sich zusammenfällt, hat sich schon vor etlichen Jahren in einer Nachbarstadt von Datteln gezeigt. Eine Arzneimittelfirma, die bislang gute Gewinne machte, bestritt mit Ihrer Gewerbesteuer	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	einen großen Teil des städt. Haushaltes. Verkauft an einen Konzern, wurden die lokalen Gewinne mit Verlusten an anderen Standorten verrechnet. Folge: die jetzt Konzerntochter zahlte keine Gewerbesteuer mehr. Heute ist es noch extremer geworden. Die Eigentümer großer Betriebe sind häufig Finanzinvestoren. Der Kaufpreis wird überwiegend über Kredite finanziert. Die frisch erworbenen Firmen müssen diese Kredite selbst abtragen. Gewinne und Gewerbesteuer für die nächsten Jahre – Null. Wenn die Kredite getilgt sind, geht die Firma an den nächsten Finanzinvestor. Das Spiel geht von Neuem los. Die Gewinne werden mit dem ständigen Verkauf der Firmen generiert. Da die Finanzinvestoren i.d.R. nicht in Deutschland sitzen, geht nicht nur die Kommune sondern auch der Staat leer aus.	

1.2-1 Ziel Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln

Bedarf zu hoch

2481#2.3	Der Wohnbauflächenbedarf hat sich an die demografische Entwicklung der Bevölkerungszahlen zu orientieren. Die in den letzten 3-4 Jahren zunehmende Bevölkerung ist nach diesseitiger Auffassung nur ein kurzzeitiges Phänomen. Langfristig wird die Zahl der Einwohner in NRW und damit auch im RVR-Gebiet rückläufig sein. Die Zahl der älteren Menschen wird steigen. Der Zahl der jüngeren Menschen wird rückläufig sein. Im Hinblick darauf wird auch der Bedarf an Wohnraum im Hinblick auf die Wohneinheiten für ältere Menschen größer werden. Im Hinblick auf die Quadratmeterzahl der einzelnen Wohneinheit ist erkennbar, dass ältere Menschen weniger Quadratmeter Wohnflächen bewohnen. Im Ergebnis bedarf es daher nicht der Ausweisung großflächiger Wohngebiete mit einem starken Flächenverbrauch, insbesondere in den Kommunen nicht, die nicht mehr als 35.000 Einwohner haben. Es sollte sowohl in den kleineren Kommunen nur der Wohnflächenbedarf berücksichtigt werden, der aufgrund der eigenen nachgeborenen Bürger erforderlich erscheint.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird darauf verwiesen, dass der LEP NRW, in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1, weitgehende Vorgaben zur Ausgestaltung der Bedarfsberechnung für die Regionalplanungsbehörden macht, deren Einhaltung erforderlich ist. Zugleich ergeben sich durch den Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie vom 17.04.2018 weitere zu berücksichtigende Hinweise. Eine ausschließliche Beschränkung auf den Eigenbedarf ist in NRW gemäß der Landesvorgaben für keine Kommune vorgesehen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
2481#3	B.1. Siedlungsentwicklung und Anhang C. Allgemeine Siedlungsbereiche: Wie bereits oben dargestellt, sollten die Siedlungsbereiche flächensparend durch die jeweiligen Kommunen ausgewiesen werden und auf den örtlichen Bedarf abgestimmt sein. Hier fällt auf, dass einige Kommunen offenbar einen sehr hohen Flächenbedarf an allgemeinen Siedlungsbereichen haben und dieser im Agrarbereich stattfindet. Hier sollte nochmals geprüft werden, ob diese Siedlungsbereiche in der Größe erforderlich sind bzw. im innerstädtischen Bereich realisiert werden können. Dabei ist insbesondere auch auf die Möglichkeit, alte Gewerbestandorte, die nicht mehr genutzt werden, in die Überlegungen einzubeziehen.	Der Anregung wird gefolgt. Es wird darauf verwiesen, dass der LEP NRW, in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1, weitgehende Vorgaben zur Ausgestaltung der Bedarfsberechnung macht, deren Einhaltung durch die Regionalplanungsbehörden erforderlich ist. Zugleich ergeben sich durch den Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie vom 17.04.2018 weitere zu berücksichtigende Hinweise. Durch die flächendeckende Erfassung von Flächenreserven werden auch die Innenentwicklungsmöglichkeiten alle drei Jahre über das Siedlungsflächenmonitoring Ruhr erfasst. Gleiches gilt für aufgegebene Gewerbestandorte. Die Flächenreserven werden von den ermittelten Bedarfen in Abzug gebracht.
2755#10	Ziel 1.2-1 Wohnbauflächen bedarfgerecht entwickeln: Unseres Erachtens ist der Bedarf an Wohnbauflächen nicht gegeben. Die Empirica Studie stützt sich lediglich auf die "angemeldeten Stromzähler". Hierbei werden Zweitwohnsitze (zum Beispiel von Studenten) oder Leerstände nicht kompensiert. Der Wohnungsmarktbericht 2018 der Stadt Bochum verzeichnet auf Seite 56 in 2018 erstmals wieder leicht rückläufige Zahlen. Zugleich wird eingestanden, dass Flüchtlingszuwanderungen nicht prognostiziert werden können. "Das Bevölkerungswachstum resultiert dabei ausschließlich aus Wanderungsgewinnen - diese erzielt die Stadt bereits seit vielen Jahren. Allerdings erst durch die einsetzenden Flüchtlingszuwanderung auf einem Niveau, mit dem die Sterbefallüberschüsse ausgeglichen bzw. vor allem in den Jahren 2015 und 2016 deutlich übertroffen wurden. Auch wenn sich die Zahl der Geburten erhöht, lässt sich eine zuverlässige Trendwende um Geburtenverhalten noch nicht ableiten." Wie bekannt ist, verfügt Bochum nun über ein Erstaufnahmelager mit Registrier- und Verteilfunktion, mit der Vereinbarung, dass dadurch weniger Flüchtlinge in Bochum angesiedelt werden müssen.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Es wird darauf verwiesen, dass der LEP NRW, in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1, weitgehende Vorgaben zur Ausgestaltung der Bedarfsberechnung macht, deren Einhaltung durch die Regionalplanungsbehörden erforderlich ist. Zugleich ergeben sich durch den Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie vom 17.04.2018 weitere zu berücksichtigende Hinweise. Bei den Kommunen der RFNP-Planungsgemeinschaft ergibt sich zudem die Besonderheit, dass diese als Bedarfsgemeinschaft betrachtet werden. Dies bedeutet, dass eventuelle Überdeckungen in Bochum durch Unterdeckungen in anderen RFNP-Städten (z.B. Essen) ausgeglichen werden können. Der ermittelte Bedarf der RFNP-Kommunen ist im Entwurf des RP Ruhr nicht umgesetzt (über 250 ha zu wenig ASB-Reserven). Auch gesamtregional überschreitet der Entwurf des RP Ruhr den ermittelten Bedarfsrahmen nicht.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die Bertelsmannstiftung hat zudem explizit für Bochum einen Bevölkerungsrückgang von 6,4 % bis 2030 prognostiziert, was in echten Zahlen einem Rückgang von rund 33.000 Bürgern entspricht. Der Anteil der Personen über 65 Lebensjahren liegt zudem bei über 46%, was einen weiteren Anstieg der Sterbefälle nach dem Jahr 2030 unterstellen lässt. Der Bedarf an Wohnraumentwicklung ist daher für uns nicht nachvollziehbar. Per heute werden zudem in Bochum 671 (in Worten: sechshunderteinundsiebzig) Wohneinheiten bei Immobilienscout24 zur Miete angeboten. Die Zahl der Objekte, die zum Verkauf angeboten werden, sind hier noch nicht einmal genannt. Die Kombination aus Leerständen und rückgängigen Bevölkerungszahlen begründet noch viel weniger die Notwendigkeit der Versiegelung der benannten Freiflächen.	

Kritik an Dichtewerten

1005#1.2	zu den ASB: Angesichts der sich rapide verändernden Rahmenbedingungen der Immobilienmärkte (Bodenpreise, Baukosten, Mieten) und dem hohen Wohnflächenversorgungsgrad der Haushalte zeichnet sich ein Trend zu flächensparendem Bauen und neuen Wohnformen ab, die in den Regionalplanentwurf bisher offenbar kaum Eingang gefunden haben. So können beispielsweise deutlich höhere Verdichtungen als die durchschnittlich 44,2 WE/ha in den höher verdichteten Räumen in Dortmund erreicht werden und das mit traditioneller Blockrandbebauung und Förderung urbaner Wohnformen. Suffizienz in der Baukultur, gemeinschaftliches Wohnen, Qualität statt Quantität, bis zu Mikroapartments sind zunehmende Forderungen bzw. wirtschaftliche Notwendigkeiten im Zusammenhang mit den ständig postulierten, aber wenig umgesetzten Flächeneinsparungen. Der als anzustrebende Siedlungsdichte angenommene Mittelwert von bestehender Siedlungs- und Neubaudichte der letzten 5 Jahre (von 2008-2012) ist eine abgemilderte Form der	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe für die kommunalen Flächennutzungspläne und die Regionalpläne erfolgt in NRW durch die Regionalplanungsbehörden nach Rechenmodellen auf der Basis des aktuellen LEP. Details der Rechenmodelle für die Ermittlung der Wohn- und Gewerbebedarfe in der Metropole Ruhr wurden im Vorfeld der Entwurfserstellung zusammen mit der Region erarbeitet. Wie in der Begründung zum RP Ruhr zu dem Ziel Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung ausgeführt, sollen im Rahmen einer Evaluation der Bedarfsmodelle die Eingangsvariablen und Annahmen der Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu gehören auch die in dem Modell angesetzten Dichtewerte. Die Evaluation und daraus ggf. resultierende Anpassungen der Bedarfsmodelle sollen zeitnah durchgeführt werden, wenn deren praxistaugliche Anwendbarkeit auf der Grundlage des geltenden Planwerkes beurteilt werden kann.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Extrapolation der bisherigen Entwicklung und des weiter so. Die in höher verdichteten Bereichen angenommene Grundstücksfläche pro WE von 1.000qm (Anhang 2, Ermittlung der Dichtewerte) ist völlig unrealistisch und entbehrt jeglicher städtebaulichen Zielorientierung. Auch die geradezu "verschwenderische" Neubaudichte, die fast doppelt so hoch ist wie die Bestandsdichte, in Zeiten des Aufrufs zum Flächensparen zum 50%igen Zielwert zu erklären, ist völlig unverständlich und konterkariert geradezu die gesellschaftspolitischen und ökologischen Notwendigkeiten. Bekanntlich gilt das Fächeneinsparungsziel der Enquete-Kommission von 30ha/Tag und von der Bundesregierung beschlossen bis zum Jahre 2020 immer noch. Einsparpotentiale ergeben sich auch bei der Reduzierung der Verkehrsflächen - der derzeitige Anteil wurde mit 14,6 % angenommen und beibehalten. Neben den Zielen der Verkehrswende mit radikaler Reduzierung des MIV zugunsten des Umweltverbundes bestehen Einsparpotentiale bei der Unterbringung des ruhenden Verkehrs. Hier sollte endlich von flächensparenden Parkierungseinrichtungen (Parkhäuser, Tiefgaragen) ausgegangen werden.	
4330#1.5	Kritisch zu betrachten sind auch die für das RVR-Gebiet errechneten Dichtewerte, die in einem Ungleichgewicht zu den Münsterlandkommunen stehen. Nach der vom RVR entwickelten Methode der Siedlungsflächenbedarfsberechnung für Wohnen stellen die anzustrebenden Dichtewerte einen Mittelwert aus den Bestandsdichten und den Neubaudichten dar. Diese weichen insbesondere für die "eher gering verdichteten" Gemeinden wie Waltrop mit 30,4 WE/ha weit vom möglichen Minimalwert gern. LEP NRW (20 WE/ ha) ab, sodass sich im Ergebnis ein geringerer Flächenbedarf ergibt. (siehe Seite 7 der gemeinsamen Stellungnahme des Kreises Reck/inghausen).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Vergleiche mit den im LEP NRW angegebenen Dichtewerten sind nicht unmittelbar möglich, da die Siedlungsflächenbedarfsberechnungs-Modelle für den RP Ruhr von Nettobedarfen und nicht von Bruttobedarfen ausgehen. Über die Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr ergibt sich für die Stadt Waltrop mit einer Nettodichte von 30,4 ha ein Bedarf von 18,0 ha, wovon Nettoreserven (2017) in Höhe von 23,0 ha abgezogen werden. Die rechnerische Überdeckung des FNP liegt demnach bei 5,0 ha. Über die Brutto-Dichtewerte des LEP ergäben sich Bedarfe zwischen 27,4 ha und 15,6 ha, von denen Bruttoreserven in Höhe von 29,1 ha abgezogen würden. Die

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		rechnerische Überdeckung des FNP läge demnach mit 1,7 ha bis 13,5 ha ähnlich hoch bzw. noch deutlich darüber.

1.2-2 Ziel Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln

Bedarf zu hoch

2381#2.8	Im Entwurf des Regionalplans Ruhr werden gewerbliche industrielle Bauflächen (GIB) in erheblichem Umfang neu verankert. Der Neuflächenbedarf für entsprechende Gewerbe- und Industrieflächen wird mit 5.400 ha ausgewiesen. Dabei bleibt aus unserer Sicht unberücksichtigt, dass darüber hinaus bereits ca. 900 ha Gewerbeflächen und ca. 420 ha landesbedeutsame Flächen vorhanden sind, auf denen entsprechende Bebauungen möglich sind. Insgesamt weisen die Standorte für Gewerbe und Industrie zur Sicherung der bestehenden Wirtschaftsstruktur ca. 26.600 ha aus. Die anvisierten ca. 5.400 ha sollen der Sicherung von ca. 195.000 Arbeitsplätzen dienen. Auch hier fordern wir, dass ein entsprechender Bedarf durch die jeweilige Kommune nachgewiesen werden muss. Ebenfalls fordern wir in dem Zusammenhang, dass zunächst auf entsprechende Brachflächen zurückgegriffen werden muss, bevor Freiraum und damit landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen werden. Von den zuvor genannten ca. 5.400 ha neuer gewerblicher und industrieller Bauflächen werden ca. 1.300 ha für sog. regionale Kooperationsstandorte dargestellt. Dabei handelt es sich um Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung für zweckgebundene Standorte, die eine Mindestgröße von 8 ha haben und optimale Standortbedingungen für Betriebe mit hohem Flächenbedarf bieten sollen. Durch die Ausweisung dieser regionalen Kooperationsstandorte werden in erheblichem Umfang landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen. Hier fordern wir, dass der entsprechende Bedarf durch die Kommune jeweils konkret nachgewiesen werden muss. Dies hat auch dahingehend zu	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Es wird darauf verwiesen, dass der LEP NRW, in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1, weitgehende Vorgaben zur Ausgestaltung der Bedarfsberechnung macht, deren Einhaltung durch die Regionalplanungsbehörden erforderlich ist. Zugleich ergeben sich durch den Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie vom 17.04.2018 weitere zu berücksichtigende Hinweise. Bei den genannten 5.400 ha handelt es sich nicht in Gänze um Neufestlegungen des Entwurfes. Rund zwei Drittel der Flächen sind in den rechtskräftigen Plänen (kommunale Flächennutzungspläne und Regionalpläne) bereits planerisch gesichert. Die Festlegungen für die Gewerbliche Entwicklung unterschreiten im Regionalplanentwurf den ermittelten Bedarf, zudem wird mit 20 Jahren nicht der nach den Landesvorgaben mögliche Planungshorizont von 25 Jahren, der mit höheren Bedarfen verbunden wäre, angesetzt.

	erfolgen, dass entsprechende Unternehmen vorgestellt werden müssen, die eine entsprechend große Anzahl an Flächen benötigen. Zumeist würden durch die Realisierung der entsprechenden regionalen Kooperationsstandorte strukturreiche Kulturlandschaften und landwirtschaftliche Nutzflächen verloren gehen.	
2690#7	7. Die Belange und Interessen, vor allem auch die Gesundheit der Bürger werden im neuen Regionalplan nicht ausreichend berücksichtigt. Duisburg ist eine naturarme Stadt, jetzt ist es an der Zeit die Zukunft der kommenden Generationen zu planen und unsere Stadt lebenswert zu gestalten! Anstatt neue Flächen, die letzten Acker,- und Waldflächen, für neue Gewerbeansiedlungen -nur weil die Erschließung günstiger und preiswerter- ist zu missbrauchen und zu verschandeln, müssen alte Industriebrachen aufbereitet werden -unabhängig davon, ob es mit Mehrkosten verbunden ist!	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf verwiesen, dass der LEP NRW, in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1, weitgehende Vorgaben zur Ausgestaltung der Bedarfsberechnung macht, deren Einhaltung durch die Regionalplanungsbehörden erforderlich ist. Zugleich ergeben sich durch den Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie vom 17.04.2018 weitere zu berücksichtigende Hinweise. Brachflächen werden zu 100 % von den ermittelten Bedarfen abgezogen und werden demnach in den Bedarfsberechnungen berücksichtigt.

Alte Datengrundlagen

2634#3	Bezüglich der Ermittlung des lokalen Gewerbeflächenbedarfs auch für Moers schließen wir uns der Stellungnahme der Stadt Moers an und kritisieren, dass der Flächenbedarf für die "Teilregion West" grundlegend aus den Flächenverbräuchen im Zeitraum von 2005-2010 hergeleitet wurde. Im zweiten Schritt zur Aufteilung dieses teilräumlichen Gewerbeflächenbedarfs auf die einzelnen Kommunen werden zwar weitere Kriterien (zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten) im Sinne einer gerechten Verteilung herangezogen, dies ändert aber nichts an der relativ alten Ausgangsdatenbasis. Es ist nachvollziehbar, dass es sich dabei um ein methodisches Grundproblem handelt, da die Bedarfsberechnung Grundlage für den sich daran anschließenden Planungsprozess ist, der aufgrund seiner Komplexität notwendigerweise einen längeren Zeitraum beansprucht. Wie das in Kooperation mit den Kommunen im	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) werden nun die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt. Die Bedarfe selbst sollen mit Rechtswirksamkeit des RP Ruhr aktualisiert werden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Verfahrensschritte langjähriger Planverfahren aufeinander aufbauen. Die Erhebung von Datengrundlagen steht dabei am Anfang des Planungsprozesses. Fortschreibungen der Siedlungsflächenbedarfe führen nicht zwangsläufig zu Neufestlegungen, sondern auch zu Rücknahmen von im Entwurf vorgesehenen Siedlungsbereichen. Dies hätte umfängliche

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Jahr 2014 erarbeitete und im September 2018 aktualisierte Industrie- und Gewerbeflächenkonzept des Kreises Wesel jedoch belegt, ist der Zeitraum von 2005 - 2010 hinsichtlich seiner Dynamik nicht mit den deutlich gestiegenen Flächenverkäufen der letzten Jahre im Kreis Wesel vergleichbar: So wurden zwischen dem 30.06.2014 und dem 30.09.2018 rund 24 % der Gewerbeflächenpotentiale im Kreis Wesel vermarktet. Die Wirtschaftsförderung der Stadt Moers beobachtet eine vergleichbare Dynamik, wobei in Moers insbesondere Nachfragen nach großen Grundstücken (z. B. für Logistik) mangels entsprechender Flächen leider gar nicht bedient werden konnten.	Überarbeitungsnotwendigkeiten für alle im Plan festgelegten Nutzungen, mit daraus resultierenden deutlichen Konsequenzen für das Aufstellungsverfahren, zur Folge. Ein wesentliches Kennzeichen des RP Ruhr ist der dynamische Planungsansatz. Regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, werden Bedarfe und Siedlungsflächenreserven aktualisiert. Zeichnen sich Handlungsbedarfe und/oder veränderte Rahmenbedingungen ab, soll mit Eintritt der Rechtswirksamkeit des Regionalplans über Planänderungen zeitnah und flexibel reagiert werden. Die Auswirkungen aktueller Datengrundlage auf die Bedarfe wird laufend überwacht. Hierzu wurden die Kommunen bereits mehrfach informiert.
1.2-3 Ziel Flächentauschverfahren durchführen		
1635#2	Flächentausche unterschiedlicher Kategorien ermöglichen Die topografische Lage Hagens und die über mehr als 250 Jahre gewachsene Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur wirken in vielen Bereichen bis heute fort. Über die vergangenen Jahrzehnte haben sich bestehende Wohn- und Gewerbegebiete in ihrem Charakter teilweise erheblich verändert – sei es durch die dort ansässigen Betriebe, durch neue Verkehrsverbindungen oder neu entstandene Verkehrsströme. Bemerkbar macht sich das Nebeneinander von Industrie-, Gewerbe und Wohnen insbesondere durch eine großflächige Verteilung von Verkehrsemissionen. Dieses Nebeneinander von Nutzungen würde heute kein verantwortungsvoller Planer oder politischer Entscheider mehr anlegen. Aus diesem Grund erscheint es ausgesprochen sinnvoll, Nutzungen zu entflechten, wo ein störungsarmes Nebeneinander bereits nicht mehr gegeben ist oder künftig zusätzliche Belastungen für Bewohner zu befürchten sind. Das ist gerade in Hagen bedeutsam, da Hagen noch immer eine Stadt mit starkem industriellem Kern ist. Dieser ist auch heute noch attraktiv und wird sowohl von hiesigen Unternehmen wie auch von externen Unternehmen nachgefragt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Instrument des Flächentausches regelt die gleichzeitige Rücknahme und Neudarstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan oder von Siedlungsbereichen im Regionalplan. Die Regelungen des Ziels 6.1-1 LEP NRW beziehen sich dabei vornehmlich auf regionalplanerische Festlegungen, während die konkretisierten Regelungen im RP Ruhr ausschließlich die kommunale Bauleitplanung betreffen. Sowohl gemäß der LEP-Vorgaben in Ziel 6.1-1 als auch nach Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr werden die Bedarfe für Wohnen und für Gewerbe auf der Basis unterschiedlicher Rechenmodelle ermittelt. Insofern muss eine bedarfsgerechte Festlegung für jede Bedarfskategorie gesondert getroffen werden, weshalb ein Flächentausch nur innerhalb der gleichen Bedarfskategorie erfolgen kann.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Das derzeit in Arbeit befindliche Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) "Hagenplant 2035"1 bezieht sich mutmaßlich auf denselben Zeithorizont wie der Regionalplan Ruhr. Schon aus diesem Grund ist es aus Hagener Sicht erforderlich, dass sich die Ziele des Integrierten Stadtentwicklungs-konzepts im Rahmen des Regionalplans Ruhr problemlos verwirklichen lassen sollten. Das Strategische Ziel 11 "Entzerrung von Konfliktlagen" nennt als Kernbotschaften: · Trennung von unverträglichen Nutzungen wie Wohnen und Gewerbe bspw. durch Rückbau · Schaffung von neuen Nutzungspotenzialen in bereits erschlossenen Lagen · Vorrangnutzung definieren: Wohnen oder Gewerbe oder Freiraum? Die CDU Ratsfraktion Hagen unterstützt diese Zielsetzung von Flächentauschen unterschiedlicher Kategorien nachhaltig. Insbesondere im Umfeld von stark emissionsbehafteten Gewerbeflächen oder Verkehrswegen sollte eine Arrondierung von Industrie- und Gewerbeflächen beziehungsweise einen Flächentausch vom GIB- mit ASB-Flächen jederzeit möglich sein. Nach uns vorliegenden Informationen ist ein Flächenaustausch im Regionalplan nur zwischen Flächen gleicher Kategorie möglich. Es war weder der Verwaltung noch den politischen Akteuren in der Kürze der Bearbeitungszeit möglich, alle dafür in Frage kommenden "Gemengelage-Flächen" im Stadtgebiet zu identifizieren. Aufgrund der polyzentrischen Siedlungsstruktur Hagens in den verschiedenen Tallagen gibt es noch eine Vielzahl bestehender Konfliktlagen, wie sie beispielhaft an der B7 (heute L700) aufgearbeitet werden. All diese Konflikte zu entflechten würde nicht nur die Zukunft der dort ansässigen Unternehmen sichern sondern auch Problemstandorte von Wohnimmobilien entschärfen. Beispielhaft seien die- Industrie- und Gewerbeflächen westlich der Eckeseyer Straße genannt. Hier findet sich auch ein Mischgebiet, dessen Wohnqualität stark	

	durch erheblichen Verkehrs- und Industrielärm gemindert wird. Eine mittel- bis langfristige Entzerrung dieser Konfliktlage könnte auf kommunaler Ebene in Abstimmung mit den Immobilieneigentümern diskutiert und abgestimmt werden. Im Falle erfolgreicher Verhandlungen wäre es wichtig, dass die Regelungen des Regionalplans Ruhr flexibel genug gestaltet werden, um Flächentauschoptionen auch nachträglich noch vornehmen zu können. Fraglich ist, ob ein Regionalplanänderungsverfahren dafür der geeignete Weg wäre oder ob der Regionalverband Ruhr nicht ein vereinfachtes Verfahren für Flächentauschhandlungen im Verhältnis 1:1 entwickeln kann. Selbstverständlich anerkennt die CDU Ratsfraktion Hagen den Anspruch eines Regionalplans, verbindliche Rahmenbedingungen für untergeordnete Pläne zu setzen. Insofern dürfen Zielabweichungen eben nicht zum Standard werden, weil sie sonst den Wert eines solchen Planes konterkarieren. Sollte sich allerdings "auf dem Weg" herausstellt, dass die prinzipiellen Ziele des Regionalplans an der einen oder anderen Stelle besser realisieren lassen, als dies im Regionalplan vorgesehen ist, sollte der Regionalverband Ruhr die Kommunen auf diesem Weg aktiv und wohlwollend verfahrenstechnisch unterstützen. Im Weiteren verweist die CDU Ratsfraktion Hagen hierzu auch auf die Stellungnahme der HAGENagentur.	

1.6-3 Bestandsentwicklung der Gewerbe- und Industriestandorte vorantreiben

2377#3	Die in den Ergebnissen der "Kohlekommission" enthaltenen Daten zur Stilllegung von Kraftwerksstandorten sollten eingearbeitet werden (z. B. bei den Erläuterungen zu Grundsatz 1.6-3 bzw. in der Begründung, Anlage 5, S. 82).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Belastbare Ergebnisse der Kohlekommission und der daraus folgenden politischen Beschlüsse lagen zu Zeitpunkt der Abwägung nicht vor. Soweit aber Stilllegungspläne bekannt waren, sind für stillgelegte oder stillzulegende Kohlekraftwerke Nachfolgenutzungen im Planentwurf ausgewiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung

1.8 GIB für zweckgebundene Nutzungen

1632#2	Siedlungsentwicklung Das im Regionalplan Ruhr neu eingeführte Instrument der Regionalen Kooperationsstandorte zur Ansiedlung flächenintensiver Großvorhaben wird grundsätzlich positiv gesehen. Für eine zeitnahe Umsetzung sind jedoch konkrete tragfähige Verfahren erforderlich. Der Beirat empfiehlt daher, - den bisherigen Austausch im Rahmen des Regionalen Diskurses zu nutzen, um gemeinsam durch RVR, BMR und Kommunen praxisnahe Instrumentarien für die Umsetzung von Regionalen Kooperationsstandorten zu entwickeln; - anhand bereits existierender oder möglicher Modellvorhaben für innovative Standortentwicklungen erforderliche Schritte aufzuzeigen und zu diskutieren. Denkbar wäre auch eine Verfahrensunterstützung von wissenschaftlicher Seite, zum Beispiel durch das Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung (ILS) in Dortmund oder zu rechtlichen Fragen durch das Zentralinstitut für Raumplanung (ZIR) in Münster; - den Nutzen von Regionalen Kooperationsstandorten offensiv herauszustellen und zu kommunizieren;. - mittelfristig über stärkere regionale Kooperation im Bereich der Wohnflächenentwicklung zu diskutieren. Besondere Bedeutung hat die Fortentwicklung von ruhrFIS, um den Umgang mit künftigen Flächenbedarfen flexibler und dynamischer gestalten zu können, als das bisher auf der Basis des eher "starren" Regionalplans möglich war. Dabei ist auch verstärkt auf die Qualitäten der Flächen zu achten, denn im Kontext der Digitalisierung der Wirtschaft verändern sich die relevanten Standortfaktoren für wirtschaftlichen Erfolg. Die absolute Flächengröße in ha kann daher nicht das einzige Kriterium sein. Zu berücksichtigen sind ebenso z.B. Arbeitsplatzdichten und neue Arten der Funktionsmischung.	Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung

1.9-1 Ziel Nutzungskonforme Entwicklung in landesbedeutsamen Hafenstandorten sichern

2377#6	1.9-1 Ziel: Nutzungskonforme Entwicklung der landesbedeutsame Hafenstandorte sichern Im Gegensatz zu dem Hafen in MH, der seine wirkliche "besondere standort politische Bedeutung" wohl eher eine Wunschvorstellung der Planer ist und in der Wirklichkeit erst noch zu beweisen sein wird, ist der Hafen in GE tatsächlich ein umsatzstarker brummender Standort und wichtiger Wirtschaftsfaktor in GE. Er sollte in die Liste aufgenommen werden und als GIB dargestellt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung von GIB für zweckgebundene Nutzungen "Landesbedeutsamer Hafenstandort" erfolgt an dem im Landesentwicklungsplan NRW als landesbedeutsam festgelegten Häfen. Die Grundlage bildet die aktuelle Fassung des Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzepts des Landes NRW. Die Häfen in Gelsenkirchen erfüllen demnach nicht die Kriterien des Landesentwicklungsplans NRW für landesbedeutsame Häfen. Die Häfen in Gelsenkirchen sind im Entwurf des Regionalplans Ruhr bereits als GIB festgelegt.

1.9-3 Ziel Umgebungsschutz sicherstellen

387#24	Zu Z 1.9-3 Umgebungsschutz sicherstellen ist das Gegenteil der Fall. Die Häfen müssen von der Wohnbebauung ferngehalten werden und nicht an den falschen Stellen noch mehr Fläche fressen. Diese Gebiete weiten sich ständig aus und rücken näher an die Wohnbebauung und nicht andersherum.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Die Regelung zum Umgebungsschutz hat aufgrund des Ziels 8.1-9 des Landesentwicklungsplans weiterhin Bestand.

1.11 Großflächiger Einzelhandel

387#25	Bei 1.11 Großflächiger Einzelhandel bleibt unberücksichtigt, dass großflächiger Einzelhandel zu mehr Straßenverkehr führt und unnötiger Raum für Parkplätze verschwendet wird. Zudem muss ein flächendeckender Rückbau von Verkaufsfläche stattfinden, da diese nicht mehr dem realen Bedarf entspricht. Hier braucht es deutlich mehr Unterstützung für diese Einzelhandelswende. Es muss eine stärkere Zentrierung stattfinden, welche die Konzentrierung befördert und die Ansiedlung unerwünschter Gewerbe (z.B Glücksspiel) verhindert.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Bezug zu einer möglichen regionalplanerischen Steuerung ist nicht erkennbar.

ID	Stellungnahme	Erwiderung

2. Freiraumentwicklung

2107#1	Allgemeines Der Beirat begrüßt grundsätzlich die Zusammenführung der drei für das Ruhrgebiet geltenden Gebietsentwicklungspläne zu einem Regionalplan Ruhr. Trotz alledem möchte der Beirat auf diesem Wege seine Enttäuschung und sein Unverständnis zum vorliegenden Regionalplan Ruhr für das Stadtgebiet von Mülheim an der Ruhr zum Ausdruck bringen. In dem Entwurf finden sich keine erkennbaren zukunftsweisenden Visionen für die zu entwickelnden Themenbereiche Erhalt und Förderung der biologischen Vielfalt, Freiflächenschutz, Ausbau des Biotopverbundes, Klimaanpassung sowie Naherholung. Hier hätte es weit mehr Mut und Kraftanstrengung bedurft. Stattdessen haben die ökonomischen Interessen der konkurrierenden Flächennutzungen Wohnen und Gewerbe wiedermal überhand gegenüber den aufgezählten Belangen bekommen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
912#1	in der Sitzung im November 2018 hat der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Duisburg über den Regionalplan beraten. Ich bin als Vorsitzender vom Beirat aufgefordert worden, eine schriftliche Stellungnahme fristgerecht im Verfahren abzugeben. Der Entwurf des Regionalplans des RVR sieht eine umfangreiche Freiraumzerstörung im Außenbereich der Stadt Duisburg (Zuständigkeitsbereich des Beirates) vor. Der Umfang der geplanten Freiraumzerstörung umfasst über 111 ha, davon 54 ha Landschaftsschutzgebiete, knapp ein Viertel davon sind Wald und z.T. Kompensationsflächen für Freiraumzerstörungen an anderer Stelle. Das Kompensationskataster der Stadt Duisburg wurde offensichtlich bei der Freirauminanspruchnahme nicht berücksichtigt. In Bezug auf den Freiraumschutz ist der Regionalplan völlig unzureichend und muss nachgebessert werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf verwiesen, dass der LEP NRW in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 weitgehende Vorgaben zur Ausgestaltung der Bedarfsberechnung macht, deren Einhaltung durch die Regionalplanungsbehörden erforderlich ist. Zugleich ergeben sich durch den Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie vom 17.04.2018 weitere zu berücksichtigende Hinweise. Nach den Vorgaben wird auch Kommunen mit negativer Bevölkerungsentwicklung ein sogenannter Grundbedarf für Wohnungsneubau zugestanden. Kommunen innerhalb des Landes können Flächenbedarfe an andere Kommunen abtreten. Dies ist im Fall der Stadt Düsseldorf in deren Einzugsbereich an die Nachbarstadt Duisburg erfolgt. Zu den textlichen Festlegungen (Ziele und Grundsätze) wird darauf verwiesen, dass sie die nachfolgenden Planungsebenen binden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	In den zurückliegenden Jahren hat sich der RVR für die Vernetzung der Grünflächen im Ruhrgebiet eingesetzt und in entsprechenden Plänen dargestellt. Diese wurden allesamt nicht bei der Erstellung des Regionalplans berücksichtigt. Die frühere Haltung des RVR zum Freiraumschutz und zum Biotopverbund wird von ihm aufgegeben. Der Freiraumschutz wird zur Resteverwaltung degradiert. Demgegenüber finden sich im Stadtgebiet von Duisburg, abgesehen von der ohnehin geplanten Erweiterung des Driesenbusches, keine Aufwertungen oder Erweiterungen der Freiräume in Duisburg. Es werden im Textteil zahlreiche Grundsätze der Planung beschrieben, die ich hier nicht wiederholen möchte, aber im Planwerk das Gegenteil vollzogen. Die Grundsätze sind als Makulatur entlarvt. Ein Beispiel ist die Berücksichtigung (stadt)klimatischer Aspekte. Selbst die Planungshinweise zum Klima des RVR selbst, die im Internet einsehbar sind, werden im selbst aufgestellten Regionalplan nicht berücksichtigt. Eigene Planungsempfehlungen wie klimatische Ausgleichsräume und Frischluftschneisen werden nicht beachtet. Dies betrifft beispielsweise die Gewerbegebietsausweisung in Neumühl (nördl. A42), die Erweiterung des Businessparks Asterlagen nach Osten und die Wohnbauerweiterung in Serm. Auch die Aspekte des zu erwartenden Klimawandels werden im Regionalplan nicht berücksichtigt, da Frischluftschneisen zerstört und damit der weiteren Aufheizung der Siedlungsbereiche Vorschub geleistet wird und Waldflächen für Siedlungen (12 ha) in Anspruch genommen werden sollen. Neue Waldflächen werden nicht geplant. Von Nachhaltigkeit der Planung kann keine Rede sein. Duisburg ist seit Jahren eine schrumpfende Großstadt. Dennoch sollen eine Vielzahl von neuen Wohnbauflächen ausgewiesen werden. Nach Auskunft von ANONYMISIERT vor allem wegen des erhöhten Bedarfs an Wohnbauflächen in Düsseldorf. Da die Düsseldorfer ihre Freiräume schützen wollen, werden neue Wohnbauflächen im Duisburger Süden mit dem Regionalplan	Bei den zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr-Entwurfs werden auch klimatischen Belange in die Abwägung eingestellt. Ein Einstellen in eine Abwägung hat jedoch nicht zur Folge, dass alle anderen Belange nicht mehr berücksichtigt werden. Zu den Standorten Neumühl, Asterlagen und Serm wird auf die Erwiderung zu den Einwendungsnummern 912#6, 1858#3.1 verwiesen. Siedlungsbereiche im Regionalplan dienen vorrangig der Siedlungsentwicklung. Gemäß der LPlG DVO liegen in ihnen auch siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche. Dazu gehören Waldflächen. Eine Waldfläche in einem ASB bedeutet also nicht, dass diese Fläche bebaut wird. Es obliegt der kommunalen Planungshoheit, wie die Flächen innerhalb des ASB konkretisiert werden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	angeboten. Offensichtlich halten der RVR und das Planungsamt in Duisburg den Freiraumschutz in ihrem Planungsgebiet für nicht erforderlich. Mit der Ausweisung von Wohnbauflächen für Personen, die in Düsseldorf arbeiten, werden zusätzliche Verkehrsströme erzeugt, die wiederum einen weiteren Ausbau der nach Düsseldorf führenden Straßen nach sich zieht. Auch hierfür wird dann wieder Freiraum in Anspruch genommen. Diese Auswirkungen werden mit dem Regionalplan gefördert.	
372#13	Zu kritisieren ist in diesem Zusammenhang, dass nirgendwo in dem Regionalplanentwurf eine Zahl zu lesen ist, wie viel Fläche durch die Festlegungen dieses Entwurfes denn nun insgesamt als neue potentielle Siedlungs- und Verkehrsflächen festgelegt worden ist. Daraus ergäbe sich dann ganz grob eine Vorstellung zum Umfang der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzflächen – die Erfahrung zeigt, dass dafür Flächen etwa gleichen Umfanges bereitgestellt werden müssen. Auf dieses Thema wird im Zusammenhang mit dem Umweltbericht noch zurückzukommen sein.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. In Teil A der Begründung wird aufgelistet und summarisch dargestellt, wie viele Regionalplanreserven für ASB und GIB im Entwurf des Regionalplanes vorhanden sind. Den Tabellen kann auch entnommen werden, welche Reserven in den jeweiligen Flächennutzungsplänen vorhanden sind. Die Allgemeinen Siedlungsbereiche und gewerblich-industriellen Bereiche geben den Rahmen vor, in denen die Kommunen Bauflächen zur Siedlungsentwicklung ausweisen können. Die Entscheidung darüber obliegt der Planungshoheit der Kommunen.
1632#3	Freiraumentwicklung Der Beirat empfiehlt, - ein Mindestmaß an Flächen für ökologische Funktionen qualitativ und quantitativ belegbar und differenziert nach raumstrukturellen wie sozialräumlichen Bedarfen zu definieren; - insbesondere in den verdichteten Kerngebieten eine möglichst detaillierte Darstellung einer vernetzten grünen Infrastruktur und damit auch eine regionalplanerische Sicherung der vorhandenen und noch nicht bebauten Freiflächen (Wald, Wiese, landwirtschaftliche Flächen, erschlossene Uferbereiche von Flüssen und Bächen usw.); dafür wäre notwendigerweise eine Darstellungsgröße von - zur nachhaltigen Sicherung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen (Böden) die Schaffung eines neuen Planzeichens für flächenhafte Ausweisungen von derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen und solchen, die für diese Nutzung potentiell geeignet sind (mindestens in einer Erläuterungskarte);	Die Ausführungen zum „Mindestmaß an Flächen“ werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung von Freiraumfunktionen entsprechend der LPlG DVO unter Zugrundelegung bestimmter Qualitäten erfolgt. Die Basis bilden sowohl die Fachbeiträge als auch Abstimmungen z.B. mit den Oberen Wasserbehörden (s. Begründung). Dabei sind raumstrukturelle Gegebenheiten maßgeblich. Die Definition oder auch Begründung für ein quantitatives Mindestmaß hingegen erfordert eine rechtssichere Begründungslast des Plangebers. Qualitative Vorgaben, wie sie das LNatSchG vorgibt (15 Prozent der Landesfläche für den Biotopverbund, § 35 LNatSchG), sind für weitere Flächen nicht einschlägig. Eine Herleitung wird weder durch Fachbeiträge vorgegeben noch ist sie aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse belastbar.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	- das Mehrfachbelegen von Flächen mit Ausgleichsmaßnahmen zu verhindern, indem ein Planzeichen für potentielle Ausgleichsflächen geschaffen wird. Werden diese Potentialflächen in einer Karte verortet, könnte daraus in Umsetzung des Handlungsprogramms ein strategisches Konzept für ein regionales Ausgleichsflächenmanagement erarbeitet werden; - bei der Beurteilung von Einzelfällen wie auch bei der strategischen Freiraumsicherung verstärkt "Qualitäten" zu berücksichtigen, d.h. die funktionale Qualität eines Freiraumes etwa im Hinblick auf Biodiversität, Stadtklima und Gesundheitsvorsorge zu beachten, da sich der "Wert" eines spezifischen Freiraumes nicht nur durch die jeweilige Flächengröße in ha bestimmen lässt.	Der Anregung zur möglichst detaillierten Darstellung kann schon aus dem Grund nicht gefolgt werden, dass raumordnerische Festlegungen stets einen überörtlichen Raumbezug aufweisen müssen. Die Überörtlichkeit ist dann gegeben, wenn raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen die Grenzen eines Gemeindegebietes überschreiten oder wenn sie über das Gebiet einer Gemeinde hinaus räumliche Wirkungen zeigen. Die Regionalen Grünzüge und die BSN sichern regionalplanerisch innerhalb des verdichteten Kerngebietes die Vernetzungsfunktion. Aufgrund der besonderen Raumstruktur und der sich daraus ergebenden Qualität werden die BSN und Oberflächengewässer i.d.R. bereits ab 5 ha festgelegt. Detaillierte Darstellungen und Konkretisierungen einer vernetzten grünen Infrastruktur von lokaler Bedeutung obliegen der kommunalen Planungshoheit (siehe Art. 28 Abs. 2 GG). So umfasst das Planzeichen der Allgemeinen Siedlungsbereiche gemäß Anlage 3 LPlG DVO auch siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen. Dies gilt ähnlich für GIB, in denen neben Flächen für die Versorgungs- und Serviceeinrichtungen auch Grün- und Erholungsflächen sowie Abstandsflächen liegen. Zahlreiche Erläuterungskarten ergänzen die zeichnerischen Festlegungen grobmaßstäblich. Sie sollen in ihrer erläuternden Funktion gerade keine detailscharfen Abgrenzungen vornehmen, sondern gesamträumliche Aussagen zum besseren Verständnis der planerischen Vorgaben treffen (vgl. u.a. § 35 Abs. 8 LPlG DVO). Der Anregung, ein Planzeichen für landwirtschaftlich genutzte Flächen zu schaffen, wird nicht gefolgt. Gemäß der Planzeichendefinition der LPlG DVO umfassen die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche bereits Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung, die aus agrarwirtschaftlichen oder ökologischen Gründen zu erhalten oder zu entwickeln sind, und

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Agrarbrachen. Ein zusätzliches Planzeichen für landwirtschaftliche Flächen ist im Planzeichenverzeichnis nicht vorgesehen und soll auch für den RP Ruhr nicht entwickelt werden. Die in der Erläuterungskarte 11 dargestellten landwirtschaftlichen Flächen, die hohe Standortwerte aufweisen (s.a. Grundsatz 2.6-2 und die dazugehörige Begründung) gehen auf den landwirtschaftlichen Fachbeitrag zurück und stellen Flächen dar, die für die landwirtschaftliche Nutzung von besonderer Bedeutung sind. Dies wird zusammen mit den Festlegungen des LEP NRW und des RP Ruhr zur Landwirtschaft und zum Freiraumschutz als ausreichend erachtet. Der Anregung, ein Planzeichen für potentielle Ausgleichsflächen zu schaffen, wird nicht gefolgt. Mit dem Grundsatz 2.1-5, Kompensationsflächen in den Regionalen Grünzügen, BSN oder BSLE umzusetzen, wird dem Anspruch, einen Rahmen für die Ausgleichsflächen vorzugeben, ausreichend Folge geleistet. Durch Raumordnungspläne werden Eingriffe in die Natur nur vorbereitet und nicht unmittelbar vorgenommen. Die raumordnerische Vorbereitung für Ausgleichsflächen muss dem rahmensetzenden Charakter eines Regionalplanes entsprechen. Als fachübergreifende Planung kann die Regionalplanung Festlegungen zu Kompensationsflächen erst dann treffen, wenn hierzu ein fachliches Konzept vorliegt. Der vorliegende Fachbeitrag des LANUV weist dabei auf die Möglichkeit hin, Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung (Grundlage für die Festlegung von BSN) als Kompensationsflächen über die Eingriffsreglung zu sichern (S. 139; LANUV 2018). Die Steuerung mit dem Grundsatz 2.1-5, Ausgleichflächen innerhalb der o.g. Bereiche, die Biotopverbundfunktionen übernehmen, umzusetzen, ist daher schlüssig. Sie lässt sowohl der Fachplanung als auch der Bauleitplanung genügend Spielraum zur Konkretisierung (siehe § 1a Abs. 3 BauGB).

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Der Hinweis zu den "Freiraumqualitäten" wird zur Kenntnis genommen. Die Freiraumsicherung erfolgt in Form von überlagernden Freiraumfunktionen wie u.a. Regionalen Grünzügen, BSN, BSLE. Die Festlegungen basieren auf Qualitäten, wie sie in den Fachbeiträgen dargelegt werden.

2.1 Allgemeine Freiraumentwicklung

4548#7	Freiraumentwicklung Zu den textlichen Festlegungen nehme ich wie folgt allgemein Stellung. Ich begrüße, dass die Regionalplanung mit den festgelegten Zielen und Grundsätzen eine nachhaltige Entwicklung der Natur- und landwirtschaftlichen Flächen im Freiraum sicherstellt und diese vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen schützt. Vor dem Hintergrund des voranschreitenden Klimawandels einerseits aber auch aufgrund des Artensterbens andererseits ist es notwendig, natürliche Flächen auch zusammenhängend regionalplanerisch festzulegen, um eine geregelte Steuerung von Flächennutzung zu erreichen, die den Anforderungen von Klimawandel und Ökologie gerecht wird. Insbesondere die Festlegung von (regionalen) Grünzügen begrüße ich ausdrücklich, da sie über die Stadtgrenzen hinweg, Biotopverbünde schafft und schützt, was der regionalen Artenvielfalt nützt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2481#31.1	Zu 2.1. Allgemeine Freiraumentwicklung Seitens der Landwirtschaft wird der Grundsatz unterstützt, Freiräume zu sichern und die Funktion und Leistung des Freiraums u.a. als Raum für Land- und Forstwirtschaft vorzusehen. Wir unterstützen ferner Ihren Grundsatz in 2.1.-2 große, unzerschnittene und verkehrsarme Räume zu erhalten. Gleiches	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Grundsatz 2.1-1 entfällt, um Redundanzen mit dem LEP NRW zu vermeiden. Der neue Grundsatz 2.1-1 zur Sicherung und formuliert einen Sicherungs- und Entwicklungsauftrag für ein regionales Freiraumsystem. Die textlichen Festlegungen des RP Ruhr-Entwurfs richten sich an die nachfolgenden Planungen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	gilt für den Grundsatz, Leitbilder der Landschaftsräume zu berücksichtigen. In den weiteren Planungsunterlagen werden diese Grundsätze leider nicht ausreichend beachtet. So werden, wie im Weiteren aufgeführt, weiterhin großräumige Gewerbe- und Industriegebiete sowie Siedlungsräume ausgewiesen. Es werden bisher freie Räume der Landwirtschaft für Auskiesungsmaßnahmen eingeplant und neue Verkehrswege zerschneiden in Teilen des Kreises ebenfalls wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen. Ebenfalls soll nach Ihren Vorstellungen der Biotopverbund durch Kompensationsflächen gestärkt werden. Auch hier wird in die vorhandene Freifläche, die es nach dem "Grundsatz" zu sichern gilt, eingegriffen. Die Erweiterung der regionalen Grundzüge wird aus Sicht der Landwirtschaft abgelehnt. Laut den Äußerungen des Kreises Wesel, Herrn Czichy, bedarf es aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes keiner erweiterten Maßnahmen gegenüber den teils erst in letzten Jahren verabschiedeten Landschaftsplänen.	Gemäß § 1 ROG obliegt der Raumplanung eine zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Planung. Dabei sind unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen. Gemäß § 1 Abs. 2 ROG ist die Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen zu führen. Der Regionalplan hat sich dabei an den LEP NRW anzupassen und ist insofern auch an Ziele zu bedarfsgerechten Festlegungen von Siedlungsbereichen oder BSAB gebunden. Die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanes unterliegen daher Abwägungsentscheidungen. Mit dem Grundsatz zur Stärkung des Biotopverbundes durch Kompensationsflächen in den BSN, BSLE oder in Regionalen Grünzügen muss nicht zwangsläufig ein Verlust landwirtschaftlicher Flächen einhergehen. Die Regelung des Grundsatzes 2.6-1 zur Erhaltung landwirtschaftliche Nutzflächen in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen ist von den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen, auch bei der Ausgestaltung von Kompensationsmaßnahmen. Darüber hinaus gibt es fachrechtlich im Rahmen der Bauleitplanung ein besonderes Begründungserfordernis für die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen. Diese Regelungen sind ausreichend.

2.1-1 Grundsatz Freiräume sichern

1108#4	Wir schlagen vor, den Punkt Raum für Land- und Forstwirtschaft in der Aufzählung nach vorne zu ziehen. Gerade die Forstwirtschaft führt zahlreiche der aufgeführten Schutzfunktionen erst herbei. Eine brach liegende Fläche erfüllt diese Funktionen nicht.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Grundsatz "Freiräume sichern" entfällt, um Redundanzen zu Grundsätzen des LEP NRW zu vermeiden.
2755#14	Grundsatz 2.1-1 Freiräume sichern: "Zur Sicherung und Entwicklung Ihrer Nutz- und Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sowie ihrer	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Landschaftsbildqualität sollten die bestehenden Freiräume gesichert und entwickelt werden."... "Dabei sind dies vor allem die Funktionen und Leistungen des Freiraums als Lebensraum für Pflanzen und Tiere Klimaökologischer Ausgleichsraum... Raum für Land- und Forstwirtschaft... "..., Bereiche zum Schutz der Natur, Bereiche zum Schutz der Landschaft besonderer Vogelarten des Offenlandes, ... sind Vorranggebiete. Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche und Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung sind Vorbehaltsgebiete. Die Vereinbarkeit von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Sicherung der Biodiversität, Schaffung ausreichender Angebote für Erholung und Freizeit und natürlichen, gesunden Lebensbedingungen stellen hohe Anforderungen an die Planung und Entwicklung der Region. Dies wird vor dem Hintergrund zunehmender Auswirkungen des Klimawandels und weiterhin hohem konkurrierendem Nutzungsdruck auf Flächen zukünftig von besonderer Relevanz sein."... "Um seine Nutzungs- und Schutzfunktionen, seine Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und seine Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu gewährleisten, soll der Freiraum erhalten bleiben." Dem können wir uns nur anschließen und fordern, dass auch danach gehandelt wird. "Bedeutend sind dabei nicht nur die Größe, Lage, Beschaffenheit und Nutzung, sondern auch der Zusammenhang und die Durchgängigkeit des Freiraumsystems. Nur so können die Voraussetzungen für einen funktionsfähigen Biotopverbund, klimatisch günstige Verhältnisse, funktionsfähige Waldbereiche und attraktive Erholungslandschaften geschaffen werden. Dann sollte der Zusammenhang der Grünzüge und Frischluftbahnen nicht zerstört werden.	Wir weisen darauf hin, dass sich die Ziele und Grundsätze des RP Ruhr-Entwurfs an die nachfolgenden Planungsebenen richten und für diese Bindungswirkungen entfalten. Der Grundsatz 2.1-1 wurde darüber hinaus geändert in: *Die Freiraumbereiche und ihre Funktionen sollen als großräumiges regionales Freiraumsystem gesichert und entwickelt werden. Hierzu sollen sie auf örtlicher Ebene durch Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung konkretisiert werden.* Es wird somit deutlicher, dass sich die Sicherung und Entwicklung der regionalplanerisch festgelegten Freiraumbereiche an die nachfolgende Planungsebene richtet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
2381#3	2. Freiraumentwicklung 2.1 Allgemeine Freiraumentwicklung Der im Entwurf des Regionalplans Ruhr in diesem Zusammenhang dargestellte Grundsatz 2.1-1 "Freiräume sichern" wird diesseits insofern begrüßt, als dadurch u. a. vor allem die Funktionen und Leistungen des Freiraumes als u. a. Raum für Landwirtschaft gesichert werden sollen. Ebenfalls ist aus landwirtschaftlicher Sicht zu begrüßen, dass der Grundsatz 2.1-2 vorsieht, große unzerschnittene und verkehrsarme Räume zu erhalten. Des weiteren wird diesseits positiv aufgenommen, dass Leitbilder der Landschaftsräume berücksichtigt werden sollen (vgl. Grundsatz 2.1-3). Bedauerlicherweise werden jedoch im Entwurf des Regionalplans Ruhr erhebliche Flächen für Siedlungen sowie Gewerbe und Industrie ausgewiesen in Bereichen, die gerade dem Freiraum vorbehalten bleiben sollen. Damit werden aus unserer Sicht die vorgenannten Grundsätze nicht in hinreichendem Maße berücksichtigt. Des weiteren sollen mit Kompensationsflächen der Biotopverbund gemäß Grundsatz 2.1-5 gestärkt werden. Durch Eingriffe in Natur und Landschaft entsteht im Rahmen von Planungen und Maßnahmen regelmäßig ein Ausgleichsbedarf gemäß den naturschutzrechtlichen Regelungen. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist anzumerken, dass damit wiederum auf ggf. landwirtschaftliche Nutzfläche und Freifläche zugegriffen wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan an die Ziele des Landesentwicklungsplanes angepasst ist und sich mit den Grundsätzen des LEP NRW auseinandersetzt. Der RP Ruhr besteht u.a. aus zeichnerischen und den textlichen Festlegungen, mit denen er den Rahmen setzt für die nachfolgenden Planungen wie die Bauleitplanung oder die Landschaftsplanung. Insofern richten sich die genannten Grundsätze an die nachfolgende Planungsebene.

ID	Stellungnahme	Erwiderung

2.1-5 Grundsatz Mit Kompensationsflächen den Biotopverbund stärken

372#4	Das Kap. 2.1 Allgemeine Freiraumentwicklung enthält fünf Grundsätze, aber kein einziges Ziel. Der Grundsatz 2.1-5 "Mit Kompensationsflächen den Biotopverbund stärken" klingt so, als sollte sich der Auftrag des Regionalplanes, gleichzeitig Landschaftsrahmenplan sein zu müssen/sollen , darauf beschränken, die Vielzahl der zu erwartenden Kompensations-maßnahmen so zu steuern, dass der Auftrag der Schaffung eines kohärenten Biotopverbundsystems dadurch zu erfüllen wäre. Eine räumliche Lenkung nach diesem Grundsatz kann sehr positiv i.S. der Zielerfüllung wirken, führt aber aus gesamtregionaler Sicht noch nicht automatisch zu einer Verbesserung der Umweltsituation insgesamt – fallen doch Kompensationsverpflichtungen immer erst als Folge von Eingriffen an. Dabei gilt dann auch noch das Übermaßverbot, d.h. es darf nicht mehr an Kompensation verlangt werden als Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht worden sind. In den Erläuterungen zu den einzelnen Grundsätzen wir häufiger auf den LANUV – Fachbeitrag verwiesen, der aber i. Gegs. zu anderen Quellen leider nicht z.V. steht Könnte hierin evtl. ein Verfahrensfehler vorliegen? Auch in den Erläuterungen zu Grundsatz G 2.1-3 wird auf Basis der im LANUV-Fachbeitrag dargestellten 70 Landschaftsräume mit ihren jeweiligen Leitbildern ein Auftrag an die kommunale Landschaftsplanung formuliert, diese Leitbilder zu konkretisieren und durch entsprechende Verortung und Gestaltung erforderlich werdender Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu realisieren. Hier stellt sich die Frage, ob denn der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan wirklich nur noch als Reaktion auf ausgleichspflichtige Eingriffe existieren soll/kann – worin manifestiert sich sein Entwicklungsauftrag?	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Interpretation des Grundsatzes, wie sie der Stellungnehmer ausführt, wird nicht geteilt. Es wird auf die Ziele 2.2-1, 2.3-1 und den Grundsatz 2.4-1 zu den Freiraumfunktionen Regionale Grünzüge, BSN und BSLE hingewiesen. Diese werden durch den Grundsatz 2.1-5 ergänzt. Der RP Ruhr übernimmt seine Funktion als Landschaftsrahmenplan entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nach dem ROG, dem LPlG NRW und dem LNatSchG NRW. Auf Landesebene ist mit der LPlG DVO und dem LEP NRW grundlegend dargelegt, welche Freiraumfunktionen im Regionalplan festzulegen sind. Zum anderen werden mit dem Fachbeitrag des LANUV die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege aus fachlicher Sicht dargelegt. § 9 Abs. 2 ROG legt fest, dass der Entwurf des Raumordnungsplanes, seine Begründung und der Umweltbericht auszulegen sind. Über die Auslegung weiterer zweckdienlicher Unterlagen kann die Regionalplanungsbehörde entscheiden. Fachbeiträge wurden nicht ausgelegt. Ein Verfahrensfehler ist dies nicht. Wie schon dargelegt, legt der Regionalplan in seiner Funktion als Landschaftsrahmplan die Freiraumfunktionen fest und manifestiert darin auch seinen Entwicklungsauftrag, s. auch Kap. 2.2., 2.3, 2.4 und 2.5. Außerdem ist ein Grundsatz 2.1-1 zur Sicherung und Entwicklung des regionalen Freiraumsystems aufgenommen worden.
1108#5	Wir halten es für sinnvoll, Ausgleichsmaßnahmen übergeordnet zu koordinieren und dort zu platzieren, wo sie für die Natur am sinnvollsten sind. Die Aufwertung bestehender Biotope und Grünflächen begrüßen wir sehr. Bei der Erweiterung	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grundsatz 2.1-5 wird nicht geändert.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	bestehender Biotope möchten wir allerdings darauf hinweisen, dass diese nicht auf landwirtschaftlichen Flächen stattfinden dürfen. Es gilt dringend, die in der Region des RVR noch vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen zu erhalten, um eine regionale Nahversorgung sicher zu stellen. Aufgrund der dortigen Flächenknappheit müssen landwirtschaftliche Flächen zwingend geschont werden. Insbesondere im RVR böte sich als Ausgleichsmaßnahme auch eine Entsiegelung an. In diesem dicht besiedelten Gebiet ist es sinnvoll, innerstädtische Erholungsräume zu schaffen. Dies dient sowohl der Bevölkerung als auch dem Klima.	Der Regionalplan setzt mit dem Grundsatz 2.1-5 einen Rahmen für die nachfolgende Planungsebenen. Dieser obliegt dann die Konkretisierung und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen. Nach den fachrechtlichen Vorgaben des § 15 Abs. 3 BNatSchG (und auch § 1 a Abs. 3 - 5 BauGB) ist sowohl bei der naturschutzrechtlichen als auch bei der städtebaulichen Eingriffsregelung die Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen ausreichend geregelt. Ebenso ist die vorrangige Prüfung, ob der Ausgleich und Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung erbracht werden kann, gesetzlich vorgegeben. Diese Regelungen sind ausreichend.
2381#2.5	In dem Zusammenhang verweisen wir auch darauf, dass flächenintensive Kompensationsmaßnahmen im Gebiet zum Schutz der Natur agrarstrukturell verträglich vorrangig in Form der Aufwertung bestehender Naturschutzgebiete oder in der Aufwertung von vorhandenen Waldbeständen gewählt werden sollten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Kompensation obliegt der nachfolgenden Planungsebene und ist nach den fachrechtlichen Vorgaben des BNatSchG bzw. nach den Vorgaben des BauGB umzusetzen.
2377#8	Um die Darstellung / Festlegung von ASS und GIB wird großes Theater gemacht: Die Lobby aus IHK, Wirtschaftsvertretern, Großgrundbesitzern und Wohnungsindustrie macht viel Lärm um ihr Mantra "mehr Flächen ausweisen sonst stirbt die Region". Angesichts der negativen Umweltentwicklungen der letzten Jahre und der zu erwartenden Verschärfung dieser Entwicklungen insbesondere in den verdichteten Kerngebieten sollte der möglichst großzügigen und detaillierten Darstellung und damit auch regionalplanerischen Sicherung jeder vorhandenen und noch nicht bebauten Freifläche (Wald, Wiese, landwirtschaftliche Flächen, Kleingartenanlagen, erschlossene Uferbereiche von Flüssen und Bächen, usw.) besonderes Gewicht zukommen. Eine Darstellungsgröße von Diese Einschätzung gilt auch den beiden Aufgabenbereichen: # nachhaltige Sicherung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen (Böden) und # strategisches Konzept für ein regionales Ausgleichsflächenmanagement.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. In den Erläuterungen zum Grundsatz 2.1-5 wird klarstellend ergänzt, dass nicht generell alle Kompensationsmaßnahmen in den BSN, BSLE oder Regionalen Grünzügen verortet werden sollen, sondern dass sich der Grundsatz auf flächenintensive Kompensationsflächen bezieht. Mit dem Grundsatz wird intendiert, Siedlungsflächenreserven nicht durch eine Planung von großflächigen Kompensationsmaßnahmen zu verringern. Dies würde ansonsten zu weiterem Bedarf von Siedlungsflächen führen und letztlich noch mehr Freiraum in Anspruch nehmen. Der vorgeschlagene neue Grundsatz 2.1-6 wird nicht aufgenommen, da es sich nicht um einen tauglichen raumordnungsrechtlichen Grundsatz handelt, sondern um eine Verfahrens- und Abstimmungsvorschrift. Der Stellungnehmer selbst bezeichnet den Grundsatz als Anregung für das Handlungsprogramm.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Auch in diesen beiden Fällen wird bisher die Chance vergeben, dem für die nächsten 25 jähre gültigen Planwerk einen deutlich an Kriterien der Nachhaltigkeit und den sich daraus ergebenden strategischen Konsequenzen orientierten Inhalt zu geben. Anregungen zu einzelnen Zielen und Grundsätzen 2.1-5 Grundsatz: Mit Kompensationsmaßnahmen den Biotopverbund stärken Diese grundsätzliche Verlagerung von Kompensationsmaßnahmen in die Außenbereiche ist für eine systematische Klimaanpassungsstrategie für die verdichteten Gebiete kontraproduktiv. Der Grundsatz sollte deshalb umformuliert werden: (s. auch Anmerkung und Vorschlag zu 1.1-5) "Sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich, sollen sie möglichst ortsnah realisiert werden. In begründeten Ausnahmefällen können sie im Zuge der Bauleitplanung außerhalb der Siedlungsbereiche realisiert werden. Dann sollten sie zur Schaffung oder Stabilisierung von Biotop-verbundsystemen als Verbindung von Innen- und Außenraum genutzt werden oder der gezielten Aufwertung ausgewählter Landschaftsteile, Biotope oder bestimmter Habitate dienen." Um die zunehmende Bedeutung dieses Aufgabenbereiches für eine nachhaltig gesunde Entwicklung der Region wenigstens anzudeuten, sollte ein neuer Grundsatz eingeführt werden: 2.1-6 Grundsatz: Um einen effektiven und ökologisch nachhaltig wirksamen Umgang mit dieser Aufgabe zu gewährleisten und das mehrfache Überlagern einzelner Flächen mit verschiedenen Ausgleichsmaßnahmen zu verhindern, ist ein integriertes Ausgleichsflächenmanagement erforderlich. Vorhandene Ansätze wie z. B. kommunale und/oder private Ökokonten sollen in diesem Sinne überarbeitet werden.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Anregung zum Handlungsprogram: Um der immer akuter werdenden Relevanz dieses Themas gerecht zu werden , sollte dringend an Integriertes regionales Ausgleichsflächenmanagement aufgebaut werden. Dazu ist einer ersten Phase in Zusammenarbeit mit LANUV, Landwirtschaftskammer , Umweltverbänden und allen anderen Beteiligten im Regionalen Diskurs eine Bedarfskarte zu erstellen, in der aus landschaftsökologischer, landespflegerischer und landwirtschaftlicher Sicht Defizitbereiche verortet und beschrieben werden. Die zweite Phase gilt dann der Erarbeitung einer Flächenkulisse geeigneter, verfügbarer und benötigter Ausgleichspotentialflächen , die ebenfalls in der Bedarfskarte zu verorten und zu beschreiben sind. In der dritten Phase könnte dann ein regional abgestimmtes Umsetzungskonzept erarbeitet und beschlossen werden, das das Ziel verfolgt, möglichst allen spezifischen Bedarfsbereichen entsprechend geeignete Ausgleichspotentialflächen zuzuordnen ...	

2.10 Grundwasser- und Gewässerschutz

2381#11	2.10 Grundwasser und Gewässerschutz Mit den im Entwurf des Regionalplans Ruhr niedergelegten Zielen und Grundsätzen soll die Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge gesichert werden. Im Bereich der Ruhrgroßstädte besteht bereits seit mehreren Jahrzehnten eine erfolgreiche Kooperation zwischen Wasserwirtschaft und Landwirtschaft, die gerade bei Nitratwerten zu guten Ergebnissen geführt hat. Der Verbrauch von Wasser in der Bevölkerung und in Gewerbe und Industrie sinkt. Zusätzliche Vorsorgemaßnahmen sind daher aus unserer Sicht nicht erforderlich.	Der Anregung wird gefolgt. Die Kooperation zwischen Wasserwirtschaft und Landwirtschaft in einzelnen Trinkwassergewinnungsgebieten wird in den Erläuterungen zum Ziel 2.10-1 und Grundsatz 2.10-2 unter der Überschrift "Kooperationsmodell Landwirtschaft und Wasserwirtschaft" ergänzend aufgeführt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die Grundwasserneubildung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und insbesondere auf Ackerlandböden ist beispielsweise auch im Vergleich zu Waldflächen um 150 l/m² höher. Daher hat auch schon aus dem Grundsatz der Grundwasserneubildung heraus eine Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzflächen für die Grundwasserneubildung zu erfolgen.	
4386#1	Insbesondere die im Kapital 2.10 "Grundwasser und Gewässerschutz" dargestellten Grundsätze und Ziele halten wir sowohl vom Zweck, als auch von der Wertigkeit her für geeignet, die Trinkwasserversorgung im Planungsbereich langfristig zu sichern und die erforderlichen Wasserressourcen von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten. Aus Sicht des vorsorgenden Schutzes der Trinkwasserressourcen begrüßt unsere Gesellschaft den Planungsentwurf und unterstützt die damit verfolgten Ziele.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
1541#3	Begründung / Erläuterung/ Forderung: Zu Punkt 2.10-1 Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge sichern, Punkt 2.10-3 Trinkwasserversorgungsbereiche und Vorsorgebereiche vor Abgrabungen sichern Am unteren Niederrhein konzentrieren sich die Abgrabungen von Sand und Kies. Abgrabungen haben irreversible Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Die Vielzahl und z. T. die Großflächigkeit der Abgrabungen führen zum Verlust der Speicher-, Filter- und Produktionsfunktion der Böden. Das großflächige Freilegen des Grundwassers führt zu hydrologischen Veränderungen sowie zu physikalisch-chemischer Belastung des Grundwassers und somit auch des Trinkwassers! Jeder kennt es, dass, wenn er sich verletzt hat und eine offene Wunde in der Haut entstanden ist, diese Stelle sich schnell entzünden kann. Nichts anderes passiert durch die Baggerlöcher. In diesen offenen Wunden in der Landschaft können nun z.B. gesundheitsgefährliche Stoffe, Keime usw. in das nun	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der private Stellungnehmer wendet sich gegen Abgrabungen am unteren Niederrhein. <u>Zu Abgrabungen und Trinkwasserversorgung</u> Die Änderung des LEP NRW (2019) gibt für alle Regionalpläne in NRW vor, dass im Rahmen der Rohstoffsicherung für mindestens 25 Jahre Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) als Vorranggebiete oder als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen sind. Dieses Ziel der Raumordnung ist von den Trägern der Regionalplanung in NRW und damit von der Verbandsversammlung beim Regionalverband Ruhr (RVR) bei der Aufstellung des Regionalplanes zu beachten und kann nicht in Abwägungsentscheidungen überwunden werden. Der Plangeber RVR hat im RP Ruhr bei BSAB für Lockergesteine von der Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten Gebrauch gemacht, um die Rohstoffsicherung auf geeignete konfliktarme Vorranggebiete zu lenken und

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	ungeschützte Grundwasser eindringen und, weil die filtrierende Deckschicht fehlt, in unser Trinkwasser eingetragen werden. Durch diesen Vorgang kann nicht ausgeschlossen werden, dass plötzlich große Teile der Bevölkerung erkranken. Insbesondere in den Sommermonaten müssen Baggerlöcher immer wieder gesperrt werden, da die Gesundheitsgefahr für die Badenden zu groß geworden ist. Als Beispiel sei hier die "Duisburger Sechs-Seen-Platte" genannt, welche immer wieder temporär für das Baden gesperrt wird. Leider werden diese Sperrungen meist nur örtlich bekannt gegeben, so dass dieses latent vorhandene Gefahrenmoment nicht der Bevölkerung bewusst wird. Im Kreis Wesel ist die Trinkwassergewinnung besonders gefährdet. Die Brunnengalerien der niederrheinischen Wasserwerke haben oftmals Fördertiefen um die 20 Meter. Die vielen niederrheinischen Baggerlöcher haben im Normalfall eine nahezu gleiche Entkiesungstiefe. Bedingt dadurch besteht die Gefahr, dass infolge des Kiesabbaus die grundwasserführenden Bodenhorizonte nicht nur jeweils offengelegt und somit erheblichen Schadstoffeinträgen ausgesetzt sind, sondern dass Trinkwasser dadurch im Bereich der unterirdischen Gewinnungszonen, raum- und zeitversetzt, deutlich stärker verunreinigt werden kann (die reinigenden und schützenden Kies-, Sand- und Lehmschichten wurden ja bereits zuvor weggebaggert). Der Boden der Abgrabungslöcher und die Trinkwasserpumpen befinden sich also auf einer Ebene, dadurch ist es nicht auszuschließen, dass bei dem Pumpvorgang der Trinkwassergewinnung aufgrund des Pumpensogeffektes ein qualitativ schlechteres Wasser gewonnen wird, als in baggerlochfreien Wasserschutzzonen und das Trinkwasser muss in den Wasserwerken aufwendig gereinigt werden, damit dass es Trinkwasserqualität erreicht. Dieses wird in den Medien immer häufiger berichtet. Von der Kiesindustrie wird immer wieder vorgeschlagen die Baggerlöcher als Retentionsflächen bei Hochwasser /	Bereiche außerhalb dieser Vorranggebiete von Abgrabungen bis auf wenige eng begrenzte Ausnahmen freihalten zu können (Kap. 5.4 neu). Im Rahmen des Plankonzeptes zur Ermittlung der Abgrabungsbereiche für die Rohstoffgruppen Kies und Kiessand am Niederrhein wurden alle Wasserschutzgebiete, Einzugsbereiche von Trinkwassergewinnungsanlagen oder Wasserreservegebiete als Tabubereiche für Abgrabungen gewertet. Somit wird ein Freilegen des Grundwassers am Niederrhein aufgrund von Nassabgrabungen innerhalb aller für die Trinkwasserversorgung bedeutsamer Einzugsbereiche verhindert und die Speicher-, Filter- und Produktionsfunktion der Böden wird erhalten. Der Regionalplan trifft keine Aussagen zur Förderung, Aufbereitung und Qualität des Trinkwassers am Niederrhein. Die Befürchtungen des Einwenders, dass durch Abgrabungen qualitativ schlechteres Wasser gefördert wird, richtet sich an die Gesundheitsämter, Wasserversorgungsunternehmen und deren Aufsichtsbehörden. Die Bodenschätze am Niederrhein (Kies- und Kiessandvorkommen) sind standortgebunden, besitzen hohe Quantitäten und Qualitäten und sind als Grundlage für die rohstoffverarbeitende Industrie und den nachgelagerten Wirtschaftsbereichen unverzichtbar. Durch eine raumverträgliche Steuerung des Abgrabungsgeschehens im Regionalplan soll ein verlässlicher Handlungsrahmen für mindestens 25 Jahre sowohl für die Industrie, als auch für die betroffenen Kommunen und Anwohnende geschaffen werden. Ein Verzicht auf weitere Abgrabungen am Niederrhein ist daher nicht möglich. <u>Zu Abgrabungen und Hochwasserschutz</u> Bei Starkregenereignissen, die zu Überschwemmungen führen, können auch Abgrabungsflächen betroffen sein. Während

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Starkregenereignissen zu benutzen. Welche Gefahren sich daraus ergeben, ist vorstehend deutlich dargestellt. Aus den vorstehenden Gründen zum Schutze des Trinkwassers muss das Auskiesen am Niederrhein drastisch reduziert werden und es muss schriftlich ausgeschlossen werden, dass Baggerlöcher als Retentionsflächen benutzt werden dürfen. Weitere Informationsmöglichkeiten für die Bevölkerung Im Rahmen des "Rohstoffmonitoring NRW" auf Basis eines vom GD NRW entwickelten Konzeptes werden derzeit für die Kreise Wesel und Kleve die aktiven Abgrabungsbereiche über Luftbilder von 1997 bis dato ausgewertet. Ein Abgleich der Luftbilder mit den in der Landesplanung ausgewiesenen Bereichen zur Rohstoffsicherung gibt Auskunft über die bisherige Vernichtung der niederrheinischen Landschaft bzw. des niederrheinischen Kulturgutes. Mit den vorhandenen Daten des "Rohstoffmonitoring NRW" könnte eine ständige Bildschirmpräsentation erstellt werden, welche die laufende Zerstörung der niederrheinischen Landschaft durch die Auskiesung mittels Satellitenaufnahmen zeitnah darstellt. Eine chronologische Darstellung ab 1900 mit Überblendungen wäre sehr aussagekräftig. Diese Bildschirmpräsentation könnte im Internet / beim RVR und im Kreishaus Wesel/Kleve auf großen Bildschirmen ständig dargestellt werden. Bei dem Entscheidungsprozess sollten die Schülerbewegungen "Fridays for Future" mit eingebunden werden. Es geht um ihre Zukunft.	Trockenabgrabungen vermehrt Niederschläge aufnehmen könnten bzw. auch in Gefahrenlagen gezielt geflutet werden könnten, erfüllen Nassabgrabungen nicht maßgeblich die Funktion als Retentionsraum, da das Grundwasser bereits freiliegt und ein Grundwasseranstieg innerhalb der Abgrabungsfläche nur insofern erfolgt, wie der Grundwasserleiter sich aufgrund des Hochwassers in der Umgebung verändert. <u>Zu Luftbildern im Internet</u> Luftbilder sind nicht Inhalte eines Regionalplanes. Historische Luftbilder ab 1925 stellt der RVR ungeachtet eines Regionalplans für Jedermann unter folgendem Link im Internet zur Verfügung https://luftbilder.geoportal.ruhr/, ebenso Schrägluftbilder unter www.3d.ruhr sodass Abgrabungsentwicklungen im Verbandsgebiet problemlos nachvollziehbar sind. <u>Zu Regionalpläne im Internet</u> Die geltenden Regionalpläne mit ihren Festlegungen der Bereiche zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) sind ebenfalls im Internet unter folgendem Link www.regionalplanung.rvr.ruhr abrufbar. <u>Zur Beteiligung und Entscheidungen im Verfahren</u> Die Beteiligung der öffentlichen Stellen und der privaten Öffentlichkeit zur Aufstellung, Änderung oder Forstschreibung eines Regionalplanes ist gesetzlich geregelt, siehe ROG, LPlG NRW und LPlG DVO. Jede Schülerin, jeder Schüler, jede Schülerbewegung ist berechtigt, sich zu den Inhalten des Planentwurfs zu äußern. Die Verbandsversammlung des RVR beschließt als regionaler Planungsträger die Aufstellung des RP Ruhr, vgl. §§ 6, 9 Abs. 1 Satz 1 LPlG NRW).
2381#2.6	Ebenfalls muss aus landwirtschaftlicher Sicht an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ein erhebliches Potential sowohl dabei besteht, Niederschlagswasser aufzunehmen, als auch die Tatsache, dass	Der Hinweis zu landwirtschaftlichen Nutzflächen und ihre wasserwirtschaftlichen Funktionen wird zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	landwirtschaftliche Ackerfläche die Fähigkeit besitzt, wesentlich mehr Grundwasser zu produzieren, als beispielsweise Wald.	
2481#40	2.10. Grundwasser und Gewässerschutz Das gemäß Ziffer 2.10.-1 genannte Ziel ist im Kreis Wesel erfüllt. Für die öffentliche Wasserversorgung wurden zahlreiche Wasserschutzgebiete ausgewiesen. Die Trinkwasserqualität erfüllt in jedem Fall die nach der Trinkwasserverordnung vorgegebenen Grenzwerte, u.a. für Nitrat. So wird regelmäßig der Grenzwert von 50 mg/l Nitrat in den Trinkwasserschutzgebieten teils erheblich unterschritten. An dieser Stelle sei an die "Kooperation Wasserwirtschaft und Landwirtschaft" erinnert, die seit Anfang der Neunziger Jahre im Kreis installiert wurde und in den Bereichen, wo der Grenzwert nicht unterschritten wurde, zu sehr guten Ergebnissen geführt haben.	Der Anregung wird gefolgt. Die vorgebrachten Kooperationen zwischen Wasserwirtschaft und Landwirtschaft tauchen im RP Ruhr bisher nicht auf. Da sie insbesondere in Wasserschutzgebieten, Wassergewinnungsgebieten und Wasserreservegebieten dem Eintrag von Nitraten in das Grundwasser entgegenwirken können, werden diese Kooperationen in den Erläuterungen zum Ziel 2.10-1 / Grundsatz 2.10-2 aufgenommen. Die Maßnahmen und deren Umsetzung, die im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie zu einem guten mengenmäßigen und chemischen Zustand führen könnten, fallen nicht unter die Regelungskompetenz des Regionalplans. Diese betreffen Vereinbarungen zwischen der Wasserwirtschaft und der Landwirtschaft und können nicht im Regionalplan geregelt werden.

2.11 Vorbeugender Hochwasserschutz

2381#12	2.11 Vorbeugender Hochwasserschutz Unter dem Ziel 2.11-1 ist formuliert, dass die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln sind. Die Überschwemmungsbereiche sind von hochwasserempfindlichen oder den Hochwasserabfluss verhindernden Planungen und Maßnahmen, insbesondere von zusätzlichen Bauflächen und Baugebieten, frei zu halten. Darüber hinaus wird unter 2.11-6 der Grundsatz festgelegt, für Starkregenereignisse ausreichende Flächen für eine dezentrale Regenwasserrückhaltung zu schaffen. Die allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche sollen bei Starkregenereignissen durch gezielte Überflutung von landwirtschaftlich	Der Anregung auf Reduzierung der Überschwemmungsbereiche wird nicht gefolgt. <u>Zu Ziel 2.11-1</u> Das Kapitel 2.11 ist überarbeitet worden, um Redundanzen mit dem LEP NRW zu vermeiden. So bezieht sich Ziel 2.11-1 jetzt nur auf zeichnerisch festgelegte Überschwemmungsbereiche im RP Ruhr. Gemäß der LPlG DVO (Anlage 3) sind in den Regionalplänen auf 100-jährliche Hochwasserereignisse bemessene Überschwemmungsgebiete und Freiraumbereiche, die als Option zur Rückgewinnung von Retentionsräumen von einer Inanspruchnahme für Siedlungszwecke freizuhalten sind, als Überschwemmungsbereiche festzulegen. Dieser Definition ist der

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	bewirtschafteten Flächen mit hohen Versickerungsleistungen zur Entlastung der Deiche beitragen. Aus landwirtschaftlicher Sicht wird als problematisch angesehen, dass es gerade im Bereich der Ruhrauen große Überschwemmungsbereiche geben soll. Dadurch werden erhebliche Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Nutzflächen und der landwirtschaftlichen Betriebe befürchtet. Dies betrifft nicht nur die Beeinträchtigung des Aufwuchses durch Hochwasser oder Starkregenereignisse. Für diese Fälle fordern wir eine Ergänzung des Entwurfs des Regionalplans dahingehend, dass die durch die entsprechenden Ereignisse entstehenden Nachteile des Landwirtes durch den Wasser- und Bodenverband oder die entsprechende Gemeinde auszugleichen sind. Darüber hinaus werden ebenfalls erhebliche Beeinträchtigungen durch die mit den Ausweisungen der Hochwasserschutzgebiete einhergehenden baulichen Beschränkungen befürchtet. Daher fordern wir eine deutliche Reduzierung der Hochwasserschutzbereiche.	Plangeber auf den Grundlagen der Wasserwirtschaft nachgekommen und hat Überschwemmungsbereiche im Verbandsgebiet u.a. auch entlang der Ruhr festgelegt. Die Ruhr ist als Gewässer mit signifikanten Hochwasserrisiko (Risikogewässer) ermittelt worden. Entlang der Ruhr hat die Bezirksregierung Düsseldorf in ihrem Zuständigkeitsbereich das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) 2016 festgesetzt. Die Bezirksregierung Arnsberg hat in ihrem Zuständigkeitsbereich das ÜSG entlang der Ruhr 2020 festgesetzt. In den jeweiligen Verordnungen sind Regelungen aufgeführt, die die landwirtschaftliche Nutzung beeinflussen, u.a. die Untersagung der Umwandlung von Acker in Grünland. Der Regionalplan regelt nicht die landwirtschaftliche Nutzung, zumal Personen des Privatrechts nicht an die Ziele der Raumordnung gebunden sind. Zur Umsetzung der EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie werden die Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten fortgeschrieben und die Maßnahmenpläne aktualisiert. Ob es dadurch zu Änderungen der Überschwemmungsgebiete kommt, bleibt den Ergebnissen überlassen. <u>Zu Grundsatz 2.11-6</u> Der Adressat für die Grundsätze 2.11-6 im Kapitel "Vorbeugender Hochwasserschutz" und 5.4-7 (alt) im Kapitel "Abwasser" ist bei beiden Grundsätzen die Bauleitplanung. Diese soll im Rahmen ihrer Planungen Flächen für die Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung- und -versickerung vorhalten, deren Bemessung möglichst auch Starkregenereignisse berücksichtigen soll. Um Redundanzen zu vermeiden wird der Grundsatz im neuen Kapitel 5.3 belassen, da Niederschlagswasser gemäß § 54 WHG zum Abwasser zählt. Der Grundsatz 2.11-6 einschließlich seiner Erläuterung werden gestrichen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung

2.11-2 Ziel Im Rahmen der Bauleitplanung Retentionsraum zurückgewinnen

1837#3	b) Zu 2.11-2 Ziel: Im Rahmen der Bauleitplanung Retentionsraum zurückgewinnen Da es sich bei den Rückgewinnungsräumen für Retentionsflächen insbesondere im Ballungskern in der Regel um Flächen innerhalb des allgemeinen Siedlungsbereichs handelt, wird ein Zielkonflikt zwischen bedarfsgerechter Siedlungsentwicklung und Hochwasserschutz gesehen. Hinzu kommt, dass in den bestehenden Siedlungsbereichen Flächen hierfür meist nicht zur Verfügung stehen bzw. dort auch die weitere Siedlungsentwicklung vorrangig zu erfolgen hat. Die Fraktion hält es deshalb für sinnvoll, in den Erläuterungen Hinweise zu geben, wie mit dem beschriebenen Zielkonflikt umgegangen werden soll. Es bedarf hierzu der Klarstellung, wie ein Ziel gegenüber dem anderen Ziel abgewogen werden soll. Begründung: Im Fachdialog Wasser wurden von den Beteiligten die im Ziel dargestellten Inhalte diskutiert und für notwendig erachtet. Da jedoch Zielkonflikte zwischen Hochwasserschutz und weiterer Bebauung im Rahmen der weiteren Entwicklungsplanungen entstehen können und werden, ist es sinnvoll, in den Erläuterungen Hinweise zur Abwägung der Zielkonflikte zu geben.	Der Anregung wird gefolgt. Die vormalige Zielformulierung 2.11-2 "im Rahmen der Bauleitplanung Retentionsraum zurückzugewinnen" ist vor dem Hintergrund der limitierten Flächenverfügbarkeit im Siedlungsraum und dem Ziel, eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung umzusetzen, nicht vollzugsfähig. Daher wird das Ziel zum Grundsatz 2.11-2, um der Bauleitplanung entsprechenden Abwägungs- und Ermessenspielräume im Rahmen ihrer Planverfahren einzuräumen. Der LEP NRW regelt zudem im Ziel 7.4-6 die Rücknahme von im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen innerhalb von Überschwemmungsbereichen und deren Ausnahmen, sodass im RP Ruhr keine darüber hinaus gehenden Regelungen erforderlich sind. Das Kapitel 2.11 ist überarbeitet worden, um Redundanzen mit dem LEP NRW zu vermeiden. Eine zeichnerische Überlagerung von Überschwemmungsbereichen und Siedlungsbereichen (ASB und GIB) im Regionalplan kommt zustande, wenn Siedlungsbereiche bereits bebaut sind, den Siedlungsbereichen im Zusammenhang bebaute Ortsteile gemäß § 34 BauGB, rechtsverbindliche Bauleitpläne oder Satzungen nach dem BauGB zu Grunde liegen. Erst auf Ebene der Bauleitplanung kann geprüft werden, ob bei Aufgabe oder Änderung der Siedlungsnutzung die frei werdende Fläche dem Retentionsraum zugeführt werden kann. Die Erläuterung zu Ziel 2.11-1, in der Regelungen zu den zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereichen getroffen werden, wird entsprechend ergänzt. Im RP Ruhr sind im Sinne des vorbeugenden Hochwasserschutzes neue Siedlungsbereiche (ASB oder GIB, auch zweckgebundene Nutzungen) nicht in Überschwemmungsbereichen festgelegt worden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
1108#9	Z 2.11-2 Im Rahmen der Bauleitplanung Retentionsraum zurückgewinnen Wir halten es für erforderlich, dass Kommunen besser auf Hochwasser und Starkregenereignisse vorbereitet sind und ausreichend Flächen ausweisen, die überflutet werden können. Auf diesen Flächen sollte aber weiterhin die Land- und Forstwirtschaft möglich sein, zudem ist zu überlegen, wie die ggf. verunreinigten Flächen wieder gereinigt werden und wer diese Kosten übernimmt.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Stellungnehmer fordert, dass Kommunen ausreichende Flächen für Hochwasser- und Starkregenereignisse ausweisen, die land- und forstwirtschaftlich weiter nutzbar sind. Er regt an, die Reinigung nach Überflutung und die Kostenübernahme zu regeln. Der vorbeugende Hochwasserschutz ist eine gemeinsame Aufgabe von Wasserwirtschaft und Raumordnung. Die Regionalplanung und die Landesplanung steuern jeweils auf ihrer Planungsebene (Landesentwicklungsplan und Regionalplan) die Flächeninanspruchnahme bzw. die Flächenfreihaltung von hochwasserbehindernden Vorhaben und Maßnahmen. Um dieses zu erreichen, sind nach den Daten der Wasserwirtschaft Überschwemmungsbereiche in den jeweiligen Plänen als Ziele der Raumordnung zeichnerisch festgelegt worden. Innerhalb dieser ist weiterhin eine Vereinbarkeit mit einer landwirtschaftlichen Nutzung gegeben. Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten sowie die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen erfolgt über die Fachplanung. Überschwemmungsgebiete und Flächen für den Hochwasserschutz und zur Regelung des Wasserabflusses sind gemäß BauGB von den Kommunen in ihren Bauleitplänen zu übernehmen. Die Kommunen haben sich im Rahmen ihrer Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen, d. h. die Darstellung bzw. Festsetzung von bebaubaren Flächen ist in den Überschwemmungsbereichen gemäß LEP NRW oder Regionalplan nicht vereinbar. Ausnahmen bestehen nur nach den Regelungen des WHG und des LWG NRW. Im Regionalplan werden Waldbereiche ab einer bestimmten Größe im Maßstab 1:50.000 als Vorranggebiete und damit als Ziele der Raumordnung festgelegt. Allgemeine Freiraum- und

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Agrarbereiche werden als Vorbehaltsgebiete und damit als Grundsätze der Raumordnung festgelegt. Der Regionalplan regelt weder die tatsächliche land- oder forstwirtschaftliche Nutzung. Er legt Bereiche fest, in denen diese Nutzungen stattfinden können. Die Regionalplanung regelt auch nicht die Reinigung der land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen nach Hochwasserereignissen oder die Kostenübernahme der Reinigung. Dieses ist der Fachplanung zu überlassen oder anderen privaten vertraglichen Regelungen. Der Regionalplanentwurf hat das Ziel 7.4-7 des LEP NRW konkretisiert, indem neue Retentionsräume im Plan festgelegt sind, die mit einer landwirtschaftlichen Nutzung weiter vereinbar sind. Die Forderung nach ausreichenden Überflutungsflächen richtet sich an Kommunen im Rahmen ihrer Bauleitplanung und an die Wasserbehörden im Rahmen von Festsetzungsverfahren.
2.11-5 Grundsatz Überflutungsrisiko berücksichtigen		
372#9	Zu G 2.11-5 sei angemerkt, dass Überflutung und Hochwasser verschiede Phänomene sind. Überflutungen entstehen zunehmend sehr kleinräumig als Folge eines Starkregenereignisses, haben mit Hochwasser eines sein Bett verlassenden Flusses oder Baches nicht direkt etwas zu tun. Außerdem kann Hochwasserweit entfernt im Oberläufen und in Nebenflüssen entstehen, lokale Überflutungen als prognostizierte Phänomene im Rahmen des Klimawandels müssen durch lokale Vorsorgemaßnahmen angegangen werden. Genau hierzu fehlen aus meiner Sicht Hinweise und Erläuterungen, der Verweis auf HQ 100 hilft hier nicht weiter. Die beiden Grundsätze 2.11-5 und 6 sollten daher noch einmal überarbeitet und besser gegeneinander abgegrenzt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Der Adressat für die Grundsätze 2.11-6 im Kapitel "vorbeugender Hochwasserschutz" und 5.4-7 im Kapitel "Abwasser" ist bei beiden Grundsätzen die Bauleitplanung. Diese soll im Rahmen ihrer Planungen Flächen für Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung und -versickerung vorhalten. Deren Bemessung soll möglichst für Starkregenereignisse ausgelegt sein. Um Redundanzen zu vermeiden wird der Grundsatz im neuen Kapitel 5.3 belassen, da Niederschläge gemäß WHG zum Abwasser zählen. Die Erläuterungen werden ergänzt, indem zu Starkregenereignissen ausgeführt wird, dass diese in Folge des Klimawandels zunehmend unvorhersehbar, lokal und kleinräumig auftreten und zu schweren Überflutungen führen können. Der Grundsatz 2.11-5 wird nach Überarbeitung des Kapitels 2.11 zum Grundsatz 2.11-3. Mit dem LEP NRW redundante Ziele sind aus dem Regionalplan herausgenommen. Für das Ziel 2.11-3

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		(ASBz-E in ÜSB) besteht nach Änderung des LEP NRW keine Notwendigkeit mehr. Es ist ebenfalls gestrichen worden. Die Nummerierung hat sich daher geändert. Im Kapitel 2.11 verbleibt der neue Grundsatz 2.11-3 zur Berücksichtigung des Überflutungsrisikos. Die Erläuterung wird dahingehend ergänzt, dass potenzielle Überflutungsbereiche die Bereiche sind, die durch Eindeichung oder sonstige Hochwasserschutzeinrichtungen vor Überflutung gesichert sind. Beim Versagen der Hochwasserschutzeinrichtungen werden in der Erläuterungskarte "vorbeugender Hochwasserschutz" die Ausbreitungen beider Hochwasserszenarien HQ 100 und HQ Extrem dargestellt. Somit wird auf das potenzielle Schadensrisiko auf Ebene des Regionalplans hingewiesen.

2.11-6 Grundsatz Für Starkregen ausreichend Flächen sichern

2481#42	2.11. Vorbeugender Hochwasserschutz In Ziffer 2.11.-6 sollen für Starkregen ausreichende Flächen gesichert werden. Dabei sollen bei Starkregenereignissen durch gezielte Überflutung durch landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen mit hoher Versickerungsleistung diese zur Entlastung der Deiche beitragen. In den Ausführungen bitten wir zu ergänzen, dass die damit einhergehenden Nachteile (der auf der Fläche entstehende Schaden) auszugleichen sind und zwar unter Angabe des ausgleichpflichtigen Adressaten. In Betracht kommt auch eine vertragliche Regelung, in der zwischen den Eigentümern und Bewirtschaftern einerseits und einen Dritten (Kommune oder Wasser- und Bodenverband) die Maßnahmen und der finanzielle Ausgleich geregelt werden können.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Adressat für die Grundsätze 2.11-6 im Kapitel "Vorbeugender Hochwasserschutz" und 5.4-7 im Kapitel "Abwasser" ist bei beiden Grundsätzen die Bauleitplanung. Diese soll im Rahmen ihrer Planungen Flächen für die Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung- und -versickerung vorhalten. Um Redundanzen zu vermeiden wird der Grundsatz im neuen Kapitel 5.3 belassen, da Niederschlagswasser gemäß § 54 WHG zum Abwasser zählt. Der Grundsatz 2.11-6 einschließlich seine Erläuterung wird gestrichen. Die Darstellung bzw. Festsetzung benötigter Flächen wird auf Ebene der Bauleitplanung erfolgen. Daher richten sich die Anregungen zu vertraglichen Regelungen nicht an die Regionalplanung. Privatrechtliche Belange sind nicht Gegenstand des Regionalplanverfahrens. Personen des Privatrechts sind zudem nicht an die Ziele der Raumordnung gebunden.

2.12 Freizeit und Erholung

680#6	6. Zu den Erholungs- und Freizeitanlagen und Erlebnisräumen	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich auf Erholungs- und Freizeitanlagen in Haltern im Allgemeinen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Überwiegend kann ich die diversen Aussagen und Ziele des Regionalplanes zum Themenkomplex von Freizeit und Erholung unterstützen und gutheißen. Jedoch erscheint mir die unkritische Zulässigkeit von Publikums- und verkehrsintensiven Freizeitparks u. ä. in der Landschaft gegenüber der zu bevorzugenden stillen Erholung in der Naturlandschaft noch nicht ausgewogen genug. Mittlerweile geraten die unterschiedlichen, teils unverträglichen und konkurrierenden Freizeit- und Erholungsnutzungen in den Landschaftsräumen der bevorzugten Erholungsstadt Haltern für die gesamte Ruhrgebietsbevölkerung immer konfliktträchtiger, zumal bei unzureichenden ÖPNV-Verbindungen im dortigen ländlichen Raum verkehrserzeugende statt -vermeidende Wirkungen damit einhergehen. Das erzeugt auch Interessenkonflikte zwischen der ansässigen Wohnbevölkerung und deren Wohn- und Lebensqualität einerseits und den touristisch überformten Intensivnutzungen insbesondere an den Wochenende andererseits. Hierzu trägt der Regionalplan im Konkreten wenig zu einem notwendigen Interessenausgleich bei.	Der Regionalplan als Raumordnungsplan gem. ROG hat die Aufgabe einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung und Ordnung des Raumes. Regionalplanung ist übergeordnet, weil sie überörtliche Planung ist und weil sie vielfältige Fachplanungen zusammenfasst und aufeinander abstimmt. Die Funktion, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen, beziehen sich auf die jeweilige Planungsebene. Die Konflikte sind dabei auszugleichen und Vorsorge ist für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen. Ein Interessensausgleich zwischen der ortsansässigen Bevölkerung und den touristischen Nutzungen ist kein überörtlicher Belang, sondern eine Aufgabe der kommunalen Planungsebene. Insofern richtet sich die Stellungnahme an die betroffenen Kommunen. Ob und zu welchen bindenden Vorgaben die Raumordnung auf Landesebene verfassungsrechtlich berechtigt ist, lässt sich aus den vom BVerfG (vgl. BVerfGE 3, 407) entwickelten Grundsätzen herleiten. Hiernach ist die Raumordnung "die zusammenfassende, übergeordnete Planung und Ordnung des Raumes. Sie ist übergeordnet, weil sie überörtliche Planung ist und weil sie vielfältige Fachplanungen zusammenfasst und aufeinander abstimmt."
372#10	Das Kap. 2.12 Freizeit und Erholung kommt den Anforderungen an den Regionalplan aus Sicht seiner Funktion als gleichzeitiger Landschaftsrahmenplan im Großen und Ganzen nach – von einzelnen potentiellen Konflikten mit Natur und Landschaftsschutz abgesehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2481#43	2.12. Freizeit und Erholung Zu diesem Kapitel haben wir bereits oben Ausführungen an unterschiedlicher Stelle vorgenommen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

2.12-5 Grundsatz Ehemalige Halden für die Erholungsnutzung erhalten

4827#5	IV. Ehemalige Halden für Erholungsnutzung erhalten – Ziffer: 2.12-5	Der Anregung wird gefolgt und das Wort "ehemalige" gestrichen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	1. Zum Grundsatz: "Die Erholungsnutzung auf ehemaligen, für Erholungszwecke geeigneten Halden des Steinkohlenbergbaus und auf geeigneten Deponien soll erhalten und entwickelt werden, sofern die Erholungsnutzung mit den Belangen der erneuerbaren Energieerzeugung vereinbar ist." Der LEE NRW begrüßt diesen Grundsatz, weist im Hinblick auf die Begrifflichkeit "ehemalige" aber auf die Ausführungen unter Punkt X., 1. hin.	
2.12-10 Ziel Andere raumbedeutsame bauliche Freizeitanlagen i.d.R. in oder an ASB oder GIB entwickeln		
1108#11	2.12-10 Ziel Andere raumbedeutsame bauliche Freizeitanlagen i.d.R. in oder an ASB oder GIB entwickeln Bei raumbedeutsamen baulichen Freizeitanlagen soll die land- und forstwirtschaftliche Nutzung berücksichtigt werden. In der Aufzählung ist zu ergänzen: - Soweit die land- und forstwirtschaftliche Nutzung berücksichtigt wird	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Um Redundanzen mit dem LEP NRW zu vermeiden, entfällt das Ziel 2.12-10.
2.2-1 Ziel Regionale Grünzüge sichern und entwickeln		
372#5	In den weiteren Kapiteln relativiert sich dieser Eindruck, z.B. in Kap. 2.2. Regionale Grünzüge. Die regionalen Grünzüge, das zentrale Element der Freiraumstruktur dieses Ballungsraumes Ruhr, ist als Grundgerüst eines Landschaftsrahmenplanes ausgeformt. Mit drei Zielen und einem Grundsatz wird den multifunktionalen Aufgaben dieses Grünzugsystems die Bedeutung beigemessen, die ihm gebührt, speziell in dieser Region. Besonders löblich erscheint in den Erläuterungen zu Z 2.2-1 die Forderung, Engstellen in den Regionalen Grünzügen gemäß Erläuterungskarte 5 nicht noch weiter zu verengen, sondern bereits vorhandene Barrieren zu minimieren und gar zu beseitigen. Hier hätte man sich aus Freiraumsicht gewünscht, diese Vorstellung nicht in den Erläuterungen zu verstecken, sonder daraus einen Grundsatz oder noch besser ein Ziel zu machen!	Der Anregung wird gefolgt. Die Anregung wurde in mehreren Stellungnahmen vorgebracht. Es wird ein neuer Grundsatz (2.2-3) zu den Engstellen und den Barrieren in den Regionalen Grünzügen aufgenommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
2381#4	2.2 Regionale Grünzüge Kritisch wird diesseits die Sicherung und Erweiterung der regionalen Grünzüge gesehen. Große Teile der regionalen Grünzüge sind landwirtschaftlich genutzt. Durch den vorliegenden Entwurf des Regionalplans Ruhr soll u. a. die Landwirtschaft in den regionalen Grünzügen die Bewirtschaftung der Flächen verträglich zu den Mehrfachfunktionen der regionalen Grünzüge ausrichten. Dies soll insbesondere für den Biotopverbund gelten, für den ackerbaulich intensiv genutzte Bereiche oftmals angeblich Barrieren darstellen. Mit den vorgenannten Planungen würden weitere erhebliche Einschränkungen und Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen bis hin zu ackerbaulich intensiv genutzten Bereichen stattfinden. Eine pauschale Regelung wie im Entwurf dargelegt, sollte vielmehr einer Regelung weichen, wonach individuell im Einzelfall eine entsprechende Sicherung oder Entwicklung eines regionalen Grünzuges in Betracht kommen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In den Erläuterungen zum Ziel 2.2-1 wird ausgeführt, dass die Land- und Forstwirtschaft die Biotopverbundfunktion in den Regionalen Grünzügen unterstützen soll. Die Verträglichkeit kann u.a. durch kleinteilige Randbereiche hergestellt werden, die in landwirtschaftliche Produktionsabläufe integriert werden oder aber in Form von Hecken, Windschutz-, Blüh- und Schonstreifen. Aus den Erläuterungen ergeben sich keine Einschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung, die zudem eine nach dem BauGB privilegierte Nutzung ist. Die landwirtschaftliche Nutzung ist nicht an die Vorgaben der Raumordnung gebunden.
1108#6	Z 2.2-1 Regionale Grünzüge Wir begrüßen das Ziel, Regionale Grünzüge zu erhalten. Diese sind wichtig für das Stadtklima und tragen zur Ökologie bei. Es ist wichtig, ökologische Funktionen auch stadtnah zu erfüllen und nicht alles in den Außenbereich zu verlagern.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Ziel begrüßt wird.
2377#9	2.2-1 Ziel: Regionale Grünzüge sichern und entwickeln Wir schließen uns der Stellungnahme der Städteregion Ruhr an: es sollte eine eigener konkretisierender Grundsatz formuliert werden: ,,Neben der flächigen Sicherung der Regionalen Grünzüge haben Regional-, Bauleit- und Landschaftsplanung die grundlegende Aufgabe, Barrieren bzw. Lücken in den RGZ zu verhindern, bzw. -soweit bereits vorhanden- zu minimieren und zu beseitigen, um damit zu ihrer Durchgängigkeit und Vernetzung im regionalen und lokalen Maßstab beizutragen."	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Die Anregung wurde in mehreren Stellungnahmen vorgebracht. Es wird ein neuer Grundsatz (2.2-3) zu den Engstellen und den Barrieren in den Regionalen Grünzügen aufgenommen. Insofern wird der Anregung sinngemäß gefolgt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung

2.2-2 Ziel Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen

872#2	2. Freiraumentwicklung 2.2 Regionale Grünzüge 2.2-2 Ziel Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen Satz "Regionale Grünzüge dürfen für Siedlungszwecke ausnahmsweise nur .... des jeweiligen Grünzugabschnitts erhalten bleibt." gänzlich streichen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich um eine Formulierung des Zieles 7.1-5 des LEP NRW. Um Redundanzen mit dem LEP NRW zu vermeiden, entfällt die Formulierung. Es wird jedoch auf dieses Ziel verwiesen.

2.2-4 Ziel Regionale Grünzüge ökologisch aufwerten

1108#7	Z 2.2-4 Regionale Grünzüge ökologisch aufwerten Auch die ökologische Aufwertung halten wir für sinnvoll. Bei den Grünzügen sollte auf die ökologische Wertigkeit geachtet werden. Sicherlich ist eine innerstädtische Wiese in Form eines "englischen Rasens" nett anzusehen. Ökologisch ist diese aber weniger wert als eine Blühwiese. Gerade auch innerstädtisch nimmt der Insektenschwund zu. Dies liegt neben – nicht tierfreundlichen – Grünanlagen vor allem daran, dass Vorgärten Parkplätzen oder Steingärten weichen. Auch hier sind die Städte gefordert, mehr Vorgärten zu erhalten und begrünte Dächer, vor allem Garagendächer und Hallendächer etc. zu fordern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2.3 Schutz der Natur

4319#5	5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur Nach Anhang 3 „Biotopverbundschwerpunkte" sollen zur Verbesserung der Wasserqualität Pufferzonen durch ausreichend breite Uferrandstreifen, entlang der Fließ- und Stillgewässer zur Vermeidung von Stoffeinträgen geschaffen werden. Weiterhin soll zum Schutz naturnaher Stillgewässer von wasserbaulichen Eingriffen und Verunreinigungen abgesehen werden. Sowie durch Sanierung von Deponieflüssen mit dem Schwerpunkt in Regionen des ehemaligen und noch aktiven Steinkohlebergbaus eine Verbesserung der Wasserqualität erzeugt werden. Wir halten es für zu unpräzise, dass die genannten Verbesserungsmaßnahmen pauschal, ohne Ausnahme der Häfen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Anhang 3 gehört zur Erläuterung des Zieles 7.3-2 und bezieht sich insofern auf die Bereiche zum Schutz der Natur. Eine Klarstellung wird nicht für erforderlich gehalten.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	und Bereiche der Kläranlagen und unter Beachtung der vorhandenen Einleitgenehmigungen gefasst sind. Wir regen daher an, in den Formulierungen klarstellend aufzunehmen, dass sich Hafenbereiche bzw. hafenaffine Nutzungen und Kläranlagen weiterhin entsprechend ihrer Funktion weiterentwickeln können und künftig gesichert bleiben.	
372#6.1	In Z 2.2-4 wird die Landschaftsplanung direkt gebunden, durch geeignete Festsetzungen zur ökologischen Aufwertung der Grünzüge beizutragen. Seinem Auftrag, gleichzeitig Landschaftsrahmenplan sein zu müssen, kommt der Entwurf des Regionalplanes vor allem in Kap 2.3 Natur und Landschaft nach. Die Struktur der Ziele und Grundsätze erschein aus planerischer Sicht konsistent und nachvollziehbar. Da der Plan Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)großflächig darstellt, kann bei Beibehaltung dieser Struktur davon ausgegangen werden, dass der Regionalplan-E hiermit der nachfolgenden Landschaftsplanung einen guten Rahmen vorgibt. Mit 17% durch BSN festgelegtem Flächenanteil für das regionale Biotopverbundsystem kann – von örtlichen Details abgesehen – dem Plan attestiert werden, dass er in diesem Aufgabenfeld den Anforderungen an einen Landschaftsrahmenplan gerecht wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2.3-1 Ziel Regionales Biotopverbundsystem aufbauen, entwickeln und sichern

2381#5.1	2.3 Schutz der Natur Im Entwurf des Regionalplans Ruhr ist unter 2.3-1 das Ziel formuliert, ein regionales Biotopverbundsystem aufzubauen, zu entwickeln und zu sichern. Dabei sollen innerhalb der festgelegten Bereiche für den Schutz der Natur Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sein, die dem Schutz und der Entwicklung wertvolle Lebensräume und Lebensgemeinschaften zuwiderlaufen. Zudem sind die Bereiche zum Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung über geeignete Festsetzungen zu sichern und zu entwickeln. Dabei sollen im Rahmen der	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Methode zur Festlegung der BSN ist in der Begründung ausführlich dargelegt (Teil A, Kap. 2.3). Eine "willkürliche" Festlegung und auch die Aussage, "bewusst die Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftliche Betriebe in Kauf zu nehmen" wird entschieden zurückgewiesen. Gemäß Ziel 7.2-2-LEP NRW sind die Gebiete zum Schutz der Natur in den Regionalplänen zu konkretisieren und auf der Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrages um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsamen Bereiche zu ergänzen (s.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Landschaftsplanung wertvolle bzw. schutzwürdige Bereiche als Naturschutzgebiete festzulegen sein. Darüber hinaus sollen wertvolle bzw. schutzwürdige Flächen, die außerhalb der Bereiche zum Schutz der Natur im Freiraum liegen, ebenfalls über geeignete Schutzkategorien gesichert und entwickelt werden. Aus Sicht der Landwirtschaft wird insbesondere kritisiert, dass die Bereiche zum Schutz der Natur einen erheblichen Umfang ausweisen. Im Besonderen sind große Flächen für großflächige sog. Biotopverbundflächen im Planentwurf vorgesehen. In vielen Fällen weisen diese Biotopverbundflächen eine Breite von mehreren Hundert Metern auf. Die Schaffung eines neuen, breiten Biotopverbundsystems macht in Verbindung mit der Auslegung von Abstandsauflagen, bedingt durch Stickstoffdepositionen, die Weiterentwicklung der Tierhaltung bestehender und neuer Standorte im Großraum der Biotope unmöglich. Bezogen auf die jeweilige Planung ist es unerheblich, ob sich die Zahl der Tiere in einem Raum erhöht oder sogar absinkt, da einzig auf die Wirkung der Emissionen aus der Anlage auf das benachbarte Biotop abzielt. Die aus Sicht der Landwirtschaft zum Teil "willkürliche" Festlegung der Biotopverbundsysteme im vorliegenden Entwurf des Regionalplans Ruhr vermitteln den Eindruck, dass mit den Planungen bewusst die Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe in Kauf genommen wird. Wir halten daher eine Abwägung zwischen dem Erhalt der Entwicklungsfähigkeit der Landwirtschaft einerseits und der Schaffung des Biotopverbundsystems andererseits für notwendig. Diese vorzunehmende Abwägung hat nach den konkreten lokalen Bedingungen, insbesondere gegenüber land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, besonders Rechnung zu tragen.	Erläuterungen LEP NRW, S. 97). Insofern folgt der RP Ruhr den landesplanerischen Vorgaben. Die BSN umfassen u.a. bestehende Naturschutzgebiete, geplante Naturschutzgebiete, Flächen des Natura 2000-Gebietsnetzes (FFH-Gebiete und Teile der Vogelschutzgebiete) und Gebiete von landesweiter Bedeutung. Naturschutzgebiete, die bisher außerhalb von BSN festgesetzt waren, liegen nun im BSN. Viele Flächen der bisherigen BSN-Festlegung wurden zurückgenommen, andere aufgrund der o.g. Biotopverbundflächen hinzugenommen. Nachvollzogen werden kann die BSN-Festlegung anhand der Erläuterungskarte 6. Sofern landwirtschaftliche Nutzflächen in BSN liegen, haben die BSN keine unmittelbaren Bodenwirkungen auf die Nutzung als Acker oder Weidefläche, da Ziele und Grundsätze der Raumordnung nur Bindungswirkung für die in § 4 und § 5 ROG genannten Stellen entfalten. Unterliegen Tierhaltungsanlagen der Genehmigung nach BImSchG, so ist entsprechend der TA-Luft (Verwaltungsvorschrift zum BImSchG) im Einzelfall zu prüfen, ob der Schutz empfindlicher Ökosysteme (z.B. Heide, Moor, Wald) vor erheblichen Nachteilen durch Schädigungen wie Ammoniak gewährleistet ist. Die Grundlage sind empfindliche Pflanzen und Ökosysteme. Dabei geschieht diese Prüfung unabhängig davon, ob sich diese in einem BSN befinden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
2481#32	Ziffer 2.3. Schutz der Natur Gemäß Ziffer 2.3.-1 verfolgen Sie das Ziel, regionale Biotopverbundsysteme aufzubauen, zu entwickeln und zu sichern, um zu Gunsten der Biodiversität wertvolle Lebensräume und Lebensgemeinschaften zu erhalten, entwickeln und wiederherzustellen. Anhand der Stellungnahme des Vorstandes des Kreises Wesel zum Schutz der Natur und der Landschaft wurde dargelegt, dass die derzeitigen Landschaftspläne für den Naturschutz ausreichend sind. Die Erfahrungen und Erkenntnisse aus den verabschiedeten Landschaftsplänen im Kreis Wesel zeigen, dass sich die Natur erheblich positiv verändert hat. So haben sich Störche am Niederrhein zahlreich niedergelassen. Die Landschaft hat sich an vielen Stellen erheblich verändert. Als Beispiel sei der Lippemündungsraum genannt. Die Population der Gänse hat sich in den letzten Jahren zum Nachteil der Landwirtschaft ausgeweitet bzw. ist konstant geblieben. Die von Ihnen vorgesehene Erweiterung der Bereiche zum Schutz der Natur wird daher für das Kreisgebiet Wesel abgelehnt. In intensiven Gesprächen zum GEP 99 mit der damals zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf und teils gemeinsam mit der damaligen Unteren Landschaftsbehörde, wurden die naturschutzbedürftigen Räume intensiv diskutiert. Die Bereiche zum Schutz der Natur und die Bereiche zum Schutz der Landschaft wurden durch den Kreis Wesel zunächst in den darauf erstellten Landschaftsplänen durch Fachbüros und im Benehmen mit dem LANUV erstellt und letztlich nach entsprechender Beteiligung die Gebiete ausgewiesen, die naturschutzwürdig und für die Landschaft von Bedeutung sind. Daher wird ausdrücklich auf die von Ihnen vorgesehenen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Naturschutzgebietsausweisungen der Landschaftspläne des Kreises Wesel sind entsprechend des Gegenstromprinzips in die Festlegungen der BSN aufgenommen worden. Der Regionalplan umfasst im Gegensatz zum Landschaftsplan, der sich auf das Kreisgebiet, Teile davon oder auf die Fläche/Teilfläche einer kreisfreien Stadt bezieht, die regionalen Erfordernisse mehrerer Kreise und kreisfreien Städte. Mit dem Ziel, durch die BSN ein regionales Biotopverbundsystem zu sichern und zu entwickeln, wird dem LEP NRW gefolgt. Der LEP NRW legt Gebiete für den Schutz der Natur (GSN) fest und fordert mit Ziel 7.2-2, dass die Regionalpläne diese über die Festlegung der BSN konkretisieren. In den Erläuterungen zu dem Ziel im LEP NRW wird darüber hinaus ausgeführt, dass auf der Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrages die BSN um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsame Bereiche zu ergänzen sind. Der naturschutzfachliche Fachbeitrag zum RP Ruhr ist vom LANUV erstellt worden und empfiehlt aus naturschutzfachlicher Sicht über die Biotopverbundstufe 1 den regionalen Biotopverbund zu sichern bzw. zu entwickeln. In der Erläuterungskarte 6 sind die GSN, die Naturschutzgebiete und die Biotopverbundstufe 1 des LANUV dargestellt. Die Festlegung der BSN ist darüber nachzuvollziehen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Erweiterungen und Neuausweisungen von Bereichen zum Schutz der Natur nicht eingegangen. Wir erlauben uns nochmals darauf hinzuweisen, dass Herr Czichy als Vorstand und Leiter der Unteren Naturschutzbehörde und damit als Sachkundiger für den Bereich des Kreises Wesel seinerzeit unter Abstimmung mit den LANUV, die derzeit vorhandenen Naturschutzgebiete - und das gleiche gilt für Landschaftsgebiete - als völlig ausreichend ansieht. Es wird daher um entsprechende Korrektur des Entwurfes des Regionalplanes Ruhr gebeten. Weitergehende Festsetzungen in den Landschaftsplänen sind daher nicht erforderlich. Gemäß der Beikarte "Bereiche zum Schutz der Natur – Erläuterungskarte 6" werden großflächig zusätzliche Natura 2000 und Naturschutzgebiet entlang des Rheins in Bereichen von Kamp-Lintfort, der Stadt Xanten, der Stadt Wesel, in Schermbeck und Hünxe (insbesondere dort im Bereich der Lippe) sowie der Stadt Hamminkeln als Erweiterungen vorgesehen. Wie bereits dargelegt, sind die derzeit festgesetzten Natur- und Landschaftsschutzgebieten in den Landschaftsplänen ausreichend. Sie zeigen bereits Wirkung für die Natur, allerdings zum Nachteil der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Soweit Maßnahmen im Einzelfall für erforderlich gehalten werden, verfolgen wir weiterhin den Weg des kooperativen Naturschutzes. Dies sollte der RVR anerkennen, was im Grundsatz zu 2.3.-7 auch erfolgt. Es bedarf jedoch keiner Festsetzung durch die nachgeordneten Behörden. Insofern begrüßen wir Ihren Hinweis, dass eine Unterschutzstellung als BSN nicht zwingend erforderlich ist und	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	die Möglichkeit über langfristige Vereinbarungen eingeräumt wird. Insofern begrüßen wir Ihre Anmerkungen zu G2.3-7, in dem das Kooperationsprinzip bei der Umsetzung angewendet werden soll. Hier haben wir in den letzten Jahren als Berufsstand bereits erhebliche Anstrengungen unternommen. Nach Gründung der "Stiftung Rheinische Kulturlandschaft" wurden verschiedene Maßnahmen zum Schutz besonders geschützter Vögel und für Insekten in Form von Blühstreifen angeboten und zahlreich realisiert.	
2481#31.2	Ihre Erläuterungen zu Z 2.3-1, in dem Sie dort den "weitreichenden Verlust von Lebensräumen und deren Verinselung" beklagen, ist weniger eine Folge der Landwirtschaft sondern vielmehr eine Folge der Zersiedlung unserer Landschaft durch Infrastrukturmaßnahmen sowie die Ausweisung von Gewerbe, Industrie- und Siedlungsräumen. Sie ist nach diesseitiger Auffassung auch eine Folge unserer Freizeitgesellschaft, die den Außenbereich zum Zwecke der Erholung überdimensional in Anspruch nimmt. Natur und Landschaft kann intensiv geschützt werden, in dem unsere Freizeitgesellschaft aus dem Außenbereich fern gehalten wird. Eine Nutzungsintensivierung der Landwirtschaft haben nicht zu einem weitreichenden Verlust von Lebensräumen und deren Verinselung zur Folge gehabt.	Der Anregung wird gefolgt. In der Erläuterung zu Ziel 2.3-1 wird ausgeführt, dass die Inanspruchnahme von Natur- und Landschaft für Verkehrs- und Siedlungsflächen, aber auch durch Nutzungsintensivierung in der Landwirtschaft zu einem Verlust von Lebensräumen und deren Verinselung zur Folge haben. Da es weitere Ursachen gibt, wird die Erläuterung dahingehend geändert, dass außer der Inanspruchnahme- und Siedlungsflächen nutzungsbedingte Veränderungen der Landschaft aufgenommen werden.

2.3-2 Ziel Bereiche zum Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung sichern und entwickeln

1108#8	Z 2.3-2 Bereiche zum Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung sichern und entwickeln Bei den Bereichen zum Schutz der Natur ist es wichtig, dass diese lediglich als Hinweis zu verstehen sind. Diese setzen auf Ebene der Landschaftsplanung eine genaue Untersuchung der Schutzwürdigkeit der Flächen voraus. Der Regionalplan darf der Entscheidung der Unteren Landschaftsbehörde nicht vorgreifen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Zielformulierung wird zur Vereinbarkeit mit den fachrechtlichen Vorgaben geändert in *"Die BSN sind im Rahmen der nachfolgenden Fachplanung zu konkretisieren und über geeignete Festsetzungen, langfristige Vereinbarungen oder geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern".*

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Der zweite Halbsatz des Ziels ist daher zu streichen. Sollte der zweite Halbsatz nicht gestrichen werden, sind die Worte "sind festzulegen" in "kann festgelegt werden" zu ändern. Beim Regionalplan Düsseldorf hatten wir zu diesem Thema ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, das unsere Rechtsauffassung stützt. Dieses stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung (Lenz & Johlen, Bonn, 24.03.2015).	
1108#12	Z 2.3-2 Bereiche zum Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung sichern und entwickeln Bereits im übergeordneten Ziel ist der zweite Halbsatz zu löschen. Bereits im ersten Satz wird deutlich, dass die Bereiche zu sichern sind, je wertvoller, desto höher der Schutz. Es ist aber der Kommune überlassen, welche Art der Sicherung sie in ihrem Landschaftsplan wählt. Der Regionalplan darf dieser Entscheidungskompetenz nicht vorgreifen, indem er erklärt, dass Naturschutzgebiete festzulegen sind. Zudem fehlt es in diesem Ziel an der Möglichkeit der vertraglichen Lösung. Diese wird erst im letzten Grundsatz angesprochen. Da aber auch Verträge in der Lage sind, schutzwürdige Bereiche zu sichern, müssen sich diese bereits im Ziel wiederfinden. In den Erläuterungen zum Ziel wird auch auf vertragliche Lösungen hingewiesen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Zielformulierung wird zur Vereinbarkeit mit den fachrechtlichen Vorgaben geändert in *"Die BSN sind im Rahmen der nachfolgenden Fachplanung zu konkretisieren und über geeignete Festsetzungen, langfristige Vereinbarungen oder geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern".*
2381#5.2	Des weiteren sehen wir das unter 2.3-2 formulierte Ziel kritisch, Bereiche zum Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung zu sichern und zu entwickeln und dabei im Rahmen der Landschaftsplanung wertvolle bzw. schutzwürdige Bereiche als Naturschutzgebiete festzulegen. Aus unserer Sicht müssen vielmehr generell die Möglichkeiten ausgelotet werden, außerhalb der Festsetzung von Naturschutzgebieten eine Entwicklung des Biotopverbundes durch Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten zu erreichen. Dafür spricht auch, dass Landschaftsschutzgebiete in vielen Fällen die gleichen Wirkungen entfalten, jedoch nicht mit derartig starren Einschränkungen einhergehen, wie es bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten der Fall ist. Ergänzend kann die Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen zur	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen zum Ziel 2.3-2 betreffen die Umsetzung auf der nachfolgenden Planungsebene, der die Festsetzung der Naturschutzgebiete und der Landschaftsschutzgebiete oder aber die Durchführung anderer geeigneter Maßnahmen obliegt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Weiterentwicklung des Biotopverbundsystems im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen erfolgen. Aus unserer Sicht bedarf es keiner Einschränkung auf den Einzelfall. Das Biotopverbundsystem über den Landschaftsschutz festzusetzen, ist grundsätzlich vielmehr ausreichend. Die derzeit festgesetzten Natur- und Landschaftsschutzgebiete in den vorhandenen Landschaftsplänen sind unserer Auffassung nach ausreichend. Sie zeigen bereits Wirkung für die Natur, wobei damit in der Regel jedoch erhebliche Nachteile für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit einhergehen. Um den Biotopverbund und den damit beabsichtigten Zweck sicherzustellen, reicht grundsätzlich eine Breite von ca. 40 – 50 m aus. Die Weiterentwicklung der Population kann auch dadurch erreicht werden, dass diese Flächen als beispielsweise Landschaftsschutzgebiete (siehe zuvor) ausgewiesen werden in einer Breite von ca. 40 – 50 m. Die Barrierefreiheit kann auch mit Landschaftsschutz sichergestellt werden. Probleme, die durch eine Erweiterung der Biotopvernetzung entstehen können, werden ausgeblendet. Durch die Vernetzung können sich ggf. Seuchen oder Krankheitserreger schneller ausbreiten. Biotopkorridore können die Ausbreitung unerwünschter Arten fördern. Biotopvernetzung kann die Abwanderung von Individuen in suboptimale Lebensräume fördern und damit zu erhaltende Populationen schwächen. Ergänzend kann die Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Biotopverbundsystems im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen erfolgen. Nach unserem Dafürhalten müsste dies der Festsetzung als Naturschutzgebiet gleichgestellt werden.	

2.3-3 Grundsatz Wertvolle Flächen außerhalb BSN sichern

1108#13	G 2.3-3 Wertvolle Flächen außerhalb BSN sichern Dieser Grundsatz ist zu streichen. Die Praxis zeigt, dass die ULB die Flächen vor Ort kennen und die schutzwürdigen unter Schutz stellen, auch wenn ihnen dies nicht als Grundsatz	Der Anregung wird gefolgt. Da es sich bei den BSN um Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung handelt, ergibt sich daraus, dass auch

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	aufgegeben wurde. Dieser Grundsatz lässt befürchten, dass zusätzlich zu den umfangreichen BSN-Gebieten nun noch außerhalb der Gebiete nach schutzwürdigen Flächen gesucht wird und auf noch mehr Flächen die land und forstwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt wird.	außerhalb der BSN Naturschutzgebiete liegen können. Der Grundsatz wird gestrichen.
2.3-7 Grundsatz Kooperationsprinzip bei der Umsetzung anwenden		
1108#14	G 2.3-7 Kooperationsprinzip bei Umsetzung anwenden Wir halten das Kooperationsprinzip für den besten Weg, Naturschutz umzusetzen. Dieser Grundsatz muss dringend erhalten bleiben.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Grundsatz erhalten bleiben soll. Das BNatSchG regelt, dass bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig geprüft werden soll, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann. Dieser Vertragsnaturschutz ist "Ausdruck des Kooperationsprinzips", das dem besseren Interessenausgleich dient. Der Grundsatz ist daher entbehrlich und wird gestrichen.
2381#5.3	Aus landwirtschaftlicher Sicht begrüßen wir den Grundsatz 2.3-7 "Kooperationsprinzip bei Umsetzung anwenden". Danach soll bei der Umsetzung der Ziele eine auf Vertragsbasis gestützte Kooperation zwischen Land- und Forstwirtschaft und dem Naturschutz angestrebt werden. Maßnahmen und Nutzungsänderungen, die der Biotopentwicklung dienen, sollen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen vorrangig auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarung (Kooperationsprinzip) geplant und durchgeführt werden. Positiv sehen wir auch den Hinweis, dass eine Unterschutzstellung als BSN nicht zwingend erforderlich ist und die Möglichkeit über langfristige Vereinbarungen eingeräumt wird. Gerade im Sinne des Naturschutzes wurden bei der Umsetzung geeigneter Maßnahmen auf dem Prinzip der Freiwilligkeit gute Erfahrungen gemacht. Dies ist in den konfliktbehafteten Räumen, bei denen die Interessen der Agrarstruktur den Ansprüchen des Biotopverbundes entgegen stehen, eine Möglichkeit, den Interessen aller Beteiligten gerecht zu werden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Grundsatz begrüßt wird. Das BNatSchG regelt, dass bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig geprüft werden soll, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann. Dieser Vertragsnaturschutz ist "Ausdruck des Kooperationsprinzips", das dem besseren Interessenausgleich dient. Der Grundsatz ist daher entbehrlich und wird gestrichen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Dies würde durch die Festsetzung weiterer Naturschutzgebiete konterkariert	

2.4 Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung

2377#10	2.4 Kapitel: Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung Wir schließen uns der Stellungnahme der Städteregion Ruhr an und erweitern sie: es sollten zwei konkretisierende und Ermessensspielräume aufzeigende neue Grundsätze formuliert werden: "2.4-6 Grundsatz: Schutzwürdige und entwicklungsfähige Flächen auch außerhalb von BSLE sichern und entwickeln. Die Landschaftsplanung kann und soll auch außerhalb von BSLE gelegene, für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild, den Biotopverbund oder die Erholung funktional bedeutende Flächen durch geeignete Planungen und Maßnahmen sichern oder entwickeln. 2.4-7 Grundsatz: Schutzwürdige und entwicklungsfähige Flächen auch innerhalb von ASB und GIB sichern und entwickeln Die Landschaftsplanung kann und soll auch innerhalb von ASB oder GIB gelegene, für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild, den Biotopverbund oder die Erholung funktional bedeutende Flächen durch geeignete Planungen und Maßnahmen sichern oder entwickeln."	Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein Grundsatz zur Sicherung von schutzwürdigen und entwicklungsfähigen Flächen auch außerhalb von BSLE ist nicht erforderlich, da es sich bei den BSLE um Vorbehaltsgebiete entsprechend der LPlG DVO (2.db) handelt. Da somit keine Ausschlusswirkung vorliegt und auch aus den textlichen Festlegungen keine Beschränkung auf BSLE vorgeben ist, können außerhalb der BSLE Flächen, die für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild, den Biotopverbund oder die Erholung funktional bedeutend sind, durch die Fachplanung gesichert und entwickelt werden. Ein Grundsatz ist dazu im Regionalplan nicht erforderlich. Der vorgeschlagene Grundsatz 2.4-7 wird nicht aufgenommen, da dieser Belang bereits über die Grundsätze 2.2-4 und 2.3-3 hinreichend geregelt ist.

2.4-1 Grundsatz Bereiche für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung schützen

2381#6.1	2.4 Bereiche zum Schutz der Landwirtschaft und landschaftsorientierten Erholung Im Grundsatz 2.4-1 sollen ebenfalls die Landschaftsräume mit für den regionalen Biotopverbund wesentlichen Landschaftsstrukturen und Landschaftselementen erhalten und untereinander verbunden werden, sowie durch geeignete Maßnahmen unter Berücksichtigung der vorhandenen Nutzungen entwickelt, gesichert und wiederhergestellt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Den Belangen der Landwirtschaft wird auf Ebene der Landesplanung durch den LEP NRW mit den Grundsätzen 7.5-1 (Räumliche Voraussetzungen der Landwirtschaft) und 7.5-2 (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) und mit dem Grundsatz 2.6-1 des RP Ruhr-Entwurf (Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzflächen) Rechnung getragen. Das Herausnehmen landwirtschaftlicher Hofstellen über textliche Festlegungen ist nicht erforderlich, da der Regionalplan lediglich

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Allerdings haben dabei Maßnahmen eine Ergänzung von prägenden Landschaftsstrukturen Rücksicht auf landwirtschaftliche Nutzflächen und damit auf die Produktionsstandorte der Betriebe zu nehmen. Insofern verweisen wir auf das zuvor unter dem Punkt 2.3 Schutz der Natur ausgeführte. Dies betrifft ebenfalls die Herausparzellierung über textliche Festsetzungen der landwirtschaftlichen Hofstellen.	eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 ROG entfaltet.
2481#33	2.4. Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung Der Grundsatz gemäß 2.4-1, Bereiche für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung zu schützen, wird unsererseits geteilt. Kritisch sehen wir allerdings die nachfolgend dargestellten Maßnahmen einer Ergänzung von prägenden Landschaftsstrukturen, soweit sie sich auf landwirtschaftliche Nutzflächen und damit auf Produktionsstandorte der Betriebe beziehen. In der Praxis zeigt sich, dass Strukturen geplant werden, die es in dieser Form häufig seit Bestehen der Offenlandbereiche und der Nutzung als landwirtschaftliche Fläche nicht gegeben hat. So zeigen Karten aus dem 17. Jahrhundert, dass im Bereich der Lippe die Landschaft ganz überwiegend eine Freifläche ohne Bewaldung und Buschwerk gewesen ist. Erst in der Neuzeit wurden zahlreich die weniger ertragreichen Standorte am Rande der Bewaldung zugeführt. Zu dem Biotopverbund haben wir bereits oben ausgeführt. Landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholung, Sport- und Freizeitnutzung ist nachvollziehbar. Hier sollte aber zunehmend darauf geachtet werden, dass Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes hierdurch nicht erfolgen. Aufgrund der Vielzahl der Erholungssuchenden des nahen Ruhrgebietes und	Der Anregung wird nicht gefolgt. Den Belangen der Landwirtschaft wird auf Ebene der Landesplanung durch den LEP NRW mit den Grundsätzen 7.5-1 (Räumliche Voraussetzungen der Landwirtschaft) und 7.5-2 (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) und mit dem Grundsatz 2.6-1 des RP Ruhr-Entwurf (Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzflächen) Rechnung getragen. Der Regionalplan entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 ROG. Die Nichteinhaltung der Anleinpflicht oder auch der Wirtschaftsverkehr auf den Verkehrswegen sind keine raumordnerischen Belange. Im Grundsatz 2.4-1, vierter Spiegelstrich heißt es ausdrücklich "landschaftsorientierte und naturverträgliche" Erholungs-, Sport-, und Freizeitnutzung. Der Hinweis zum Grundsatz des Kooperationsprinzips wird zur Kenntnis genommen. § 3 Abs. 3 BNatSchG regelt, dass bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig geprüft werden soll, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann. Dieser Vertragsnaturschutz ist "Ausdruck des

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	des erhöhten Angebotes durch Fahrradwege, Wanderwege, z.B. die Römerroute, die entlang der Lippe in gewissen Abständen verläuft und einen Bereich durchquert, der bisher wenig durch den Menschen tangiert war, als auch die im Vogelschutzgebiet auf Forderung der Kommunen angelegten Fahrradwegen auf den Deichen, sind nach diesseitiger Auffassung gegenüber dem Naturschutz kontraproduktiv. Landwirte beklagen insbesondere das hohe Verkehrsaufkommen und die Nichteinhaltung der Anleinpflicht von Hunden. Ebenfalls begrüßen wir an dieser Stelle die Umsetzung von landschaftsbezogenen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen des Kooperationsprinzips. Gegenüber der landschaftsorientierten Erholung sollte ergänzend aufgenommen werden, dass Maßnahmen der Landwirtschaft, insbesondere der Verkehr auf den Wirtschaftswegen zu berücksichtigen ist.	Kooperationsprinzips", das dem besseren Interessenausgleich dient. Der Grundsatz ist daher im RP Ruhr-Entwurf entbehrlich und wird gestrichen.
2.4-2 Ziel BSLE im Rahmen der Landschaftsplanung sichern und entwickeln		
4979#2	Die Nr. 2.4-2. des Entwurfs des Regionalplans sieht als Ziel der Landesplanung vor, dass die entsprechend gekennzeichneten Landschaftsteile im Rahmen der Landschaftsplanung durch geeignete Maßnahmen zu sichern sind. Gemäß der Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Einer weiteren Abwägung auf einer nachgeordneten Planungsstufe sind Ziele der Raumordnung nicht zugänglich. Dem für die Festlegung eines Ziels charakteristischen Erfordernis einer abschließenden Abwägung ist genügt, wenn die auf der landesplanerischen Ebene getroffene Planaussage	Der Anregung wird gefolgt. Um keine unzulässige Ersatzvornahme für die nachfolgende landschaftsplanerische Fachplanung zu leisten, wurde das Ziel 2.4-2 überarbeitet: *Die schutzwürdigen und entwicklungsfähigen Landschaftsteile der BSLE sind im Rahmen der Landschaftsplanung oder durch die für den Naturschutz zuständigen Behörden zu konkretisieren und durch geeignete Maßnahmen zu sichern und zu entwickeln.*

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	keiner Ergänzung mehr bedarf, Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 20. November 2018 - 2 A 1676/17 -, Rn. 59, juris. Weil insoweit eine abschließende Abwägung bereits im Regionalplan stattfindet sind wesentliche Teile der Regionalplan ausgewiesenen Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sind demnach als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Mit der Ausweisung der Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung wird damit eine Vorentscheidung für die spätere Aufstellung von Landschaftsplänen getroffen. Damit wird eine wesentliche Vorentscheidung für die künftige landwirtschaftliche Nutzung dieses Bereiches getroffen. Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Die Naturschutzbehörde kann demnach unter besonderer Beachtung der besonderen Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft (§ 5 Abs. 1 BNatSchG) Handlungen, die den Gebietscharakter verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, verbieten, OVG Lüneburg, Urteil vom 04. Dezember 2018 - 4 KN 77/16 -, Rn. 93, juris.	
372#6.2	Das Kap. 2.4 behandelt die Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung(BSLE). Es enthält vier Grundsätze und ein Ziel, wobei man sich fragen kann, warum dieser reine Appell an die Landschaftplanung als Ziel 2.4-2 eingestuft worden ist	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Zielformulierung richtet sich an die nachfolgende Planung mit der Maßgabe der Konkretisierung und ist daher zu beachten. Grundsätze sind in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nur zu berücksichtigen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung

2.4-3 Grundsatz Freiräume im BSLE aufwerten

372#6.3	Ebenso fragt man sich, warum der G 2.4-3 nicht als Ziel eingestuft worden ist – hier wird eine Aufgabe für die nachfolgende Landschaftsplanung konkret angesprochen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung erfüllt nicht die in § 3 Abs. 2 Nr. 2 ROG genannten Anforderungen an Ziele der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind demgemäß verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen (§ 7 Abs. 2 ROG) textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Der Grundsatz bezieht sich auf Freiräume innerhalb von BSLE mit wenigen natürlichen Landschaftselementen oder solche, die in ihrer Landschaftsstruktur oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigt sind. Es fehlt somit bei der vorgeschlagenen Formulierung an der ausreichenden räumlichen Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit, um ein Ziel der Raumordnung rechtssicher festlegen zu können.

2.4-4 Grundsatz Kooperationsprinzip bei der Umsetzung anstreben

2381#6.2	Ebenfalls positiv gesehen wird der unter 2.4-4 verankerte Grundsatz, konkrete landschaftsbezogene Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen vor allem auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarung zu planen und durchzuführen. Insoweit wird auf das oben Ausgeführte verwiesen. Auch hier sollte aus unserer Sicht klar herausgestellt werden, dass die freiwillige Umsetzung derartiger Maßnahmen angestrebt wird. Schließlich zeigt die bisherige Erfahrung, dass sich die freiwillige Umsetzung der in Landschaftsplänen vorgesehenen Gebote bewährt hat. Hier können extensive Nutzungsformen über Maßnahmen umgesetzt werden, sofern Eigentümer und Bewirtschafter dem zustimmen. Gegebenenfalls können ergänzende Regelungen über Vertragsnaturschutz durchgeführt werden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Grundsatz erhalten bleiben soll. § 3 Abs. 3 BNatSchG regelt, dass bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig geprüft werden soll, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann. Dieser Vertragsnaturschutz ist "Ausdruck des Kooperationsprinzips", das dem besseren Interessenausgleich dient. Der Grundsatz ist daher entbehrlich und wird gestrichen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung

2.5-1 Ziel Landschaft für die Vogelarten des Offenlandes erhalten

2481#34	2.5. Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes Ihre Erläuterungen zu Z2.5-1, in dem Sie erkennen, dass aufgrund des kontinuierlichen Verbrauchs von Flächen für Verkehr, Siedlung und Freizeit, Verinselung, Barrierewirkung, Verlärmung, Licht- und Schadstoffimmissionen verkehrsarme Räume in der Metropole Ruhr selten sind, kann nur bestätigt werden. Sie führen aus, dass hierzu das Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" gehört. Der Kreis Wesel insgesamt ist im Verhältnis zu den Großstädten des Ruhrgebietes ein großartiger Freiraum, der vielen Zwecken dient, u.a. der landwirtschaftlichen Nutzung und damit der Produktion von Nahrungsmitteln, die höchst nahe am Verbraucher erzeugt werden. Wir begrüßen auch, dass Sie als Voraussetzung für das Vorkommen von Vogelarten auf weitläufig störungsarme Landschaften hinweisen und die Bewahrung dieser Raumstruktur mit Hilfe einer der guten fachlichen Praxis entsprechenden landwirtschaftlichen Bodennutzung für unbedingt erforderlich ansehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

2.5-2 Grundsatz Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Lebensräume treffen

1108#15	G 2.5-2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Lebensräume treffen Wir begrüßen den Grundatz ausdrücklich, dass Wiederherstellungmaßnahmen durch vertragliche Vereinbarungen wiederhergestellt werden sollen. Das ist der einzige Weg, um auf diesen riesigen Gebieten Maßnahmen umzusetzen. Aus diesem Grund sollte auch das Wort "insbesondere" gestrichen werden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Satz 2 des Grundsatzes begrüßt wird. Da jedoch die vertraglichen Vereinbarungen bereits über § 3 Abs. 3 BNatSchG abschließend geregelt werden, wird der Satz 2 gestrichen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung

2.6 Landwirtschaft / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

4844#1	Ich finde es sehr gut, dass in dem neuen Regionalplan unter Pkt. 2.6. der Landwirtschaft gedacht wird !!!! In ihren Erläuterungen zu G 2.6-1 und G 2.6-2 auf den Seite 118 und 119 heben Sie die Wichtigkeit der Landwirtschaft u.A. als Wirtschaftsfaktor und zur Pflege und dem Erhalt der Kulturlandschaft hervor. Dieser Sichtweise schließe ich mich an. Ich möchte Sie mit dieser Mail dazu auffordern / darum bitten , dass der Begriff Landwirtschaft deutlich auch auf die Nebenerwerbslandwirte ausgedehnt wird. Insbesondere in den Regionen Bergisches- und Märkisches Land und Sauerland nimmt die Nebenerwerbslandwirtschaft einen deutlichen Anteil an den Betrieben ein. Sie trägt damit sehr erheblich zum Erhalt der Kulturlandschaften bei. Durch das deutliche Hervorheben der Nebenerwerbslandwirtschaft wird das besondere Einsatz der Betroffenen gewürdigt, neben ihrer hauptberuflichen Tätigkeit noch einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen. Ohne den Erhalt der Nebenerwerbslandwirtschaft würden weite Bereich brachliegen. Es geht darum die Wichtigkeit der Nebenerwerbsbetriebe zu stärken bzw. hervorzuheben, damit bei notwendigen baulichen Investitionen der § 35, Abs. 1 Bau GB öfter Anwendung findet, obwohl das Haupteinkommen im außerlandwirtschaftlichen Bereich liegt. Dieser Gesichtspunkt ist unmittelbar und direkt mit dem Bestand oder dem Niedergang der kleinen Ortschaften verbunden. Sehr vielen engstirnigen Bauordnungsämtern ist der Erhalt der Kulturlandschaft und der kleinen Ortschaften egal wenn sie Baugesuche ablehnen oder bewusst verzögern. Die Folge ist jedoch das immer mehr	Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein Raumordnungsplan hat zur Aufgabe, Räume zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Angaben zur Nutzung im Sinne einer Nebenerwerbs- und Haupterwerbsnutzung werden in einem Regionalplan nicht getroffen. Zudem besteht auch keine Bindungswirkung gegenüber der Landwirtschaft.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Betriebe im Zuge des Generationswechsel auslaufen, weil die junge Generation keine baulichen Verbesserungen genehmigt bekommen.	
2481#35	2.6. Landwirtschaft / allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche Es sind ausdrücklich die Grundsätze zu begrüßen, landwirtschaftliche Nutzflächen und negative Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe zu vermeiden. Im Hinblick auf die konkurrierenden Nutzflächen bitten wir, Ihren Grundsatz "die landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen soweit möglich vor dem Zugriff durch andere Nutzungen geschützt werden und solche mit einer hohen Wertigkeit für die Landwirtschaft sollen nur in dem unbedingt notwendigen Maße für andere Nutzung in Anspruch genommen werden" im Rahmen Ihrer Planung verstärkt zu beachten. Ebenfalls begrüßen wir Ihre Ausführungen zu dem Grundsatz zu Ziffer 2.6.-2, die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Landwirtschaft in die Abwägung mit zu berücksichtigen und negative Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe möglichst gering zu halten. Der Hinweis und die Wiedergabe auf den Bericht der Landwirtschaftskammer von 2012 wird ebenfalls begrüßt. Kritisch sei angemerkt, dass in der Darstellung der Erläuterungskarten 11 nur solche landwirtschaftlich genutzten Flächen mit hoher Wertigkeit erfasst sind, die einer Größe von 5 ha bzw. mehr entsprechen. Auch kleinere Flächen sind für die Betriebe höchst bedeutsam. Daher sind auch diese in die Erläuterungskarte 11 aufzunehmen. Ferner hat die Landwirtschaftskammer für die letzten Jahre eine Zunahme des Flächenverlustes je Jahr von mehr als die von Ihnen genannten 1.000 ha jährlich festgestellt. So wurde in dem	Der Anregung wird nicht gefolgt. Grundlage der Entscheidung über sämtliche Inhalte des Regionalplans ist eine Abwägung aller betroffenen Belange. In Bezug auf die zeichnerischen Festlegungen bedeutet dies, dass im Einzelfall standortbezogen zu entscheiden ist, welche Belange im Gewicht vorgehen. Es wird darauf hingewiesen, dass Satz 2 des Grundsatzes 2.6-2 in den Grundsatz 2.6-1 aufgenommen wurde. Der Satz 2 und damit der Grundsatz 2.6-2 zu den landwirtschaftlichen Betrieben ist aufgrund der Redundanz mit dem Grundsatz 7.5-2 LEP NRW entfallen. Die Flächengröße ab 5 ha basiert auf der Beurteilungsgrundlage für die Standortkarte gemäß Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausgleichsregelung bauplanungsrechtlich bzw. fachrechtlich geregelt ist. Die Angaben zur Kommune Neukirchen-Vluyn sind sehr ungenau. Es wird darauf hingewiesen, dass die Waldbereichsfestlegung aufgrund des Maßstabes nicht parzellenscharf ist und u.a. auf den Walddarstellungen des Flächennutzungsplanes basieren.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Vortrag von Herrn Eich, Landwirtschaftskammer NRW, dargelegt, dass für die Metropole Ruhr der Verlust zwischenzeitlich auf 1.246 ha pro Jahr angestiegen ist. Herr Eich hat für die Jahre 2011 bis 2017 einen Flächenverlust von 8.720 ha ermittelt. Ferner wurde ausgeführt, dass in ehemals landwirtschaftlich starken Regionen des Kreises Wesel, nämlich insbesondere in den Gemeinden Hamminkeln, Wesel und Rheinberg eine überproportionale Abnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen zu verzeichnen ist. Es wurde auch dargelegt, dass ökologischer Ausgleich, der nicht Gegenstand des Regionalplanes ist, einer der größten Verursacher für den Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche darstellt. Zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen sollte der Regionalplan ergänzend darstellen, dass ökologische Ausgleichsmaßnahmen auf das absolut Nötigste zu begrenzen sind. Es sollte die Möglichkeit eröffnet werden, dass ökologische Maßnahmen im Bereich der Auskiesung, die einen ökologischen Überschuss an Ökopunkten teils bewirken, durch die zuständigen Behörden für Zwecke anerkannt werden, die auch außerhalb von Auskiesungsmaßnahmen erforderlich sind. Auch hierdurch können landwirtschaftliche Nutzflächen geschützt werden. Agrarflächen gehen auch verlustig durch Waldvermehrung. So ist z.B. in Neukirchen-Vluyn eine Ackerfläche laut Ihrem Regionalplan zur Waldvermehrung in Größe von 6 ha vorgesehen. Diese Ackerfläche ist ein höchst produktiver Ackerstandort und würde für den Betrieb (Pächter) und damit für die Landwirtschaft verloren gehen.	
2376#4	III. Freiraum- und Agrarbereiche Die Aufnahme von Agrarbereichen in den Regionalplan wird ausdrücklich begrüßt. Nach der textlichen Festsetzung unter 2.6	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der regionalplanerische Freiraum wird zeichnerisch flächig festgelegt als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche,

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Landwirtschaft / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche wird der Grundsatz aufgenommen, landwirtschaftliche Nutzflächen als wesentliche Produktionsgrundlage zu erhalten, allerdings begrenzt auf die in der Planung festgelegten Freiraum und Agrarbereiche, die wiederum landwirtschaftliche Flächen mit einer hohen Wertigkeit für die Landwirtschaft erfassen. Aufgrund des fortgeschrittenen Flächenverbrauchs sind zum Schutz der betrieblichen Existenzen die landwirtschaftlichen Flächen grundsätzlich als wesentliche Produktionsgrundlage zu schützen, nicht lediglich solche mit einer hohen Bodenpunktzahl. Für die landwirtschaftlichen Betriebe kommt es im Ballungsraum auf jede Fläche an, so dass sich andere Nutzungen regelmäßig negativ auf die landwirtschaftlichen Betriebe und die Landwirtschaft im Kreis Recklinghausen auswirken. Es wird daher gefordert, den zu schützenden Agrarbereich zu erweitern.	Waldbereiche oder Oberflächengewässer. Daher kann sich der Grundsatz nur auf Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche beziehen. Der Grundsatz 2.6-1 Satz 1 umfasst alle landwirtschaftlichen Nutzflächen und ist daher nicht begrenzt auf bestimmte Flächen mit einer hohen Wertigkeit für die Landwirtschaft. Die landwirtschaftlichen Flächen mit hohen Standortwerten sind gemäß Satz 2 des Grundsatzes gesondert aufgeführt. Sie entsprechen den hoch bewerteten Flächen des Fachbeitrages der Landwirtschaftskammer und berücksichtigen gleichermaßen die natürliche Nutzungseignung (Hangneigung, Bodenwert) als auch wirtschaftliche und betriebliche Aspekte (u.a. Umsatz, Feldblockgröße). Eine Erweiterung erfolgt insofern nicht.
2.6-1 Grundsatz Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten		
372#6.4	Das Kap. 2.6 behandelt die Landwirtschaft / Allgemeinen Freiraumbereiche – es enthält lediglich drei Grundsätze, wobei man sich fragt, warum die in Grundsatz 2.6-1 angesprochenen landwirtschaftlichen Flächen mit einer hohen Wertigkeit nicht durch ein Ziel zum Erhalt vor anderer Inanspruchnahme geschützt werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche sind gemäß LPlG DVO Vorbehaltsgebiete für mehrere unterschiedliche Nutzungen, wie z.B. Flächen für landwirtschaftliche Nutzung, Agrarbrachen, Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen, sonstige Flächen, die als Freiraum zu sichern sind (Anlage 3 der LPlG DVO, Planzeicheninhalte und -merkmale, 2.a). Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG). Sie haben insofern den Charakter eines Grundsatzes.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Die textliche Festlegung 2.6-1 des RP Ruhr zu den landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche erfüllt hinsichtlich sachlicher und räumlicher Bestimmtheit und Bestimmbarkeit nicht die Anforderungen an die Formulierung eine raumordnerischen, endabgewogenen Zieles gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG. Sie ist daher als Grundsatz formuliert worden und wird ergänzt um eine Erläuterungskarte mit bestimmten landwirtschaftlichen Flächen mit hohen Standortwerten (zum ersten Spiegelstrich des Grundsatzes). Der Grundsatz ist in den nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen. Im RP Ruhr-Entwurf entfaltet in großen Teilen des Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs die überlagernde Freiraumfestlegung der Regionalen Grünzüge einen Schutz vor siedlungsräumlicher Inanspruchnahme. Zudem ist bereits über das Ziel 2-3 des LEP NRW die Inanspruchnahme des regionalplanerischen Freiraums für Siedlungsentwicklung nur im Einzelfall unter Zugrundelegung einer der in Ziel 2-3 LEP NRW genannten Ausnahmen möglich. In der Regel vollzieht sich die Siedlungsentwicklung innerhalb der regionalplanerischen Siedlungsbereiche.
1108#16	G 2.6-1 Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten Im Grundsatz ist im zweiten Absatz hinter Satz 2 ein Semikolon zu ergänzen und dann folgender Satz anzuschließen: "Eine Anspruchnahme für Ausgleichsmaßnahmen ist ausgeschlossen". So wird sichergestellt, dass diese Flächen der Landwirtschaft erhalten bleiben. In der Planungsregion sollte es möglich sein, neue Flächen zu erschließen oder als Ausgleichsflächen zu nutzen, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden. Es gibt ausreichend brachliegende Industrie- und Gewerbeflächen, die neu genutzt oder als Ausgleichsflächen aufgewertet werden können. Das sollte auch Ziel der Planung sein, um diese meist nicht schönen Brachflächen wieder attraktiv zu machen. Die Notwendigkeit der Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen zu anderen Zwecken, erschließt sich – abgesehen vom Ausbau von	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bereits durch den Grundsatz 6.1-8 LEP NRW ist vorgegeben, dass Brachflächen durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden sollen. Die Berücksichtigung landwirtschaftlicher Fläche im Rahmen der Eingriffsregelung ist bereits fachrechtlich über § 15 BNatSchG und im Rahmen der Bauleitplanung über § 1a Abs. 2 BauGB geregelt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Straßen und Wegen überhaupt nicht und sollte daher auch komplett ausgeschlossen werden.	
2377#11	2.6-1 Grundsatz: landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten Angesichts der Wirkungen des Klimawandels und angesichts der verheerenden Wirkungen der EU-Agrarpolitik in vielen Herkunftsländern von Nahrungsmitteln sollte der Regionalisierung von Nahrungsmittelproduktion und -distribution endlich ein entsprechendes Gewicht beigemessen werden. Deshalb sollte aus dem Grundsatz ein neu formuliertes Ziel werden: „2.6-1 Ziel: landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten und nutzbare Böden flächig sichern Die festgelegten Freiraum- und Agrarbereiche sind für eine landwirtschaftliche Nutzung zu sichern und gegen Inanspruchnahme durch andere Nutzungen zu schützen. Eine nur in Ausnahmefällen mögliche Inanspruchnahme solcher Flächen bedürfen eines ausführlichen Bedarfsnachweises, einer unabhängigen umfassenden Prüfung möglicher Alternativen und einer gerichtsfesten Begründung der Alternativlosigkeit. Darüber hinaus sind entsprechend landwirtschaftlich gut nutzbare Böden auch außerhalb der bisher festgelegten Bereiche zu sichern.“	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche sind gemäß LPlG DVO Vorbehaltsgebiete für mehrere unterschiedliche Nutzungen, wie z.B. Flächen für landwirtschaftliche Nutzung, Agrarbrachen, Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen, sonstige Flächen, die als Freiraum zu sichern sind (Anlage 3 der LPlG DVO, Planzeicheninhalte und -merkmale, 2.a). Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG), d.h. sie haben den Charakter eines Grundsatzes. Die textliche Festlegung 2.6-1 des RP Ruhr-Entwurfs zu den landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche erfüllt hinsichtlich sachlicher und räumlicher Bestimmtheit und Bestimmbarkeit nicht die Anforderungen an die Formulierung eines raumordnerischen, endabgewogenen Zieles gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 ROG. Sie ist als Grundsatz formuliert worden und wird ergänzt um eine Erläuterungskarte mit bestimmten landwirtschaftlichen Flächen mit hohen Standortwerten (zum ersten Spiegelstrich des Grundsatzes). Der Grundsatz ist in den nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen. Im RP Ruhr-Entwurf entfaltet in großen Teilen des Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs die überlagernde Freiraumfestlegung der Regionalen Grünzüge einen Schutz vor siedlungsräumlicher Inanspruchnahme. Zudem ist bereits über das Ziel 2-3 des LEP NRW die Inanspruchnahme des regionalplanerischen Freiraums für Siedlungsentwicklung nur im Einzelfall unter Zugrundelegung einer der in Ziel 2-3 genannten Ausnahmen möglich. In der Regel vollzieht sich die

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Siedlungsentwicklung innerhalb der regionalplanerischen Siedlungsbereiche.
1519#3	2.6 Landwirtschaft/Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche 2.6.1 Der Grundsatz landwirtschaftliche Flächen zu erhalten ist zu begrüßen. Diesem Grundsatz sollte insbesondere bei der Kompensation von Eingriffen Rechnung getragen werden. Die in einigen Kreisen vielgelebte Praxis, Kompensation insbesondere durch Erstaufforstung durchzuführen ist nicht zielführend.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Berücksichtigung landwirtschaftlicher Fläche im Rahmen der Eingriffsregelung ist bereits fachrechtlich über § 15 BNatSchG und im Rahmen der Bauleitplanung über § 1a Abs. 2 BauGB geregelt.
2381#7.1	2.6 Landwirtschaft/Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche Aus landwirtschaftlicher Sicht wird insbesondere der Grundsatz 2.6-1 begrüßt, wonach in den festgelegten Freiraum- und Agrarbereichen die landwirtschaftlichen Nutzflächen als wesentliche Produktionsgrundlage erhalten werden sollen. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen soweit wie möglich vor dem Zugriff durch andere Nutzungen geschützt werden. Insbesondere die landwirtschaftlichen Flächen mit einer hohen Wertigkeit für die Landwirtschaft sollen nur in dem unbedingt notwendigen Maß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2.6-2 Grundsatz Negative Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe vermeiden		
2381#7.2	Ebenfalls positiv wird aus landwirtschaftlicher Sicht der Grundsatz 2.6-2 gesehen, wonach bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Landwirtschaft in die Abwägung eingestellt werden sollen. Negative Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe sollen so gering wie möglich gehalten werden. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass mit der vorliegenden Planung im Entwurf des Regionalplans Ruhr schon alleine vor dem Hintergrund der immensen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen durch diverse anderweitige Planungen der Eindruck entsteht, als das die zuvor genannten Grundsätze schon bei der Aufstellung der Planung nur bedingt	Der Hinweis auf den Grundsatz 2.6-2 wird zur Kenntnis genommen. Da sich zu den Auswirkungen auf Betriebe Redundanzen mit dem Grundsatz 7.5-2 des LEP NRW ergeben, entfällt der Satz. Satz 1 ist nun in den Grundsatz 2.6-1 aufgenommen worden. Die textlichen Festlegungen beziehen sich auf die zeichnerischen Festlegungen und entfalten Bindungswirkungen entsprechend der Vorgaben des ROG. Die zeichnerisch festgelegten Bereiche sind das Ergebnis eines Abwägungsprozesses, wobei sowohl bundes- und landesgesetzliche Vorgaben als auch solche der Landesplanung zu beachten sind.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	berücksichtigt wurden. Umso mehr gilt es aus unserer Sicht, diese Grundsätze bei den weiteren Planungen verstärkt mit einfließen zu lassen. In den Erläuterungen zu den zuvor genannten beiden Grundsätzen wird unter anderem Bezug auf die Darstellungen der Landwirtschaftskammer aus dem Jahr 2012 genommen. Dies sehen wir positiv. Problematisch ist jedoch aus unserer Sicht die Tatsache, dass in den Darstellungen der Erläuterungskarten nur solche landwirtschaftlichen Nutzflächen mit hoher Wertigkeit erfasst sind, die eine Größe von mindestens 5 ha oder mehr besitzen. Aus unserer Sicht sollten auch kleinere landwirtschaftliche Nutzflächen mit in die Erläuterungskarten aufgenommen werden. Diese kleineren Flächen haben für landwirtschaftliche Betriebe zum Teil eine immense Bedeutung. Dies betrifft nicht nur Sonderkulturbetriebe. Vielmehr gilt dies auch für landwirtschaftliche Betriebe, die gegebenenfalls verschiedene Standbeine zur Existenzsicherung errichtet haben. Diese sind gegebenenfalls existenziell auf Flächen angewiesen, die zwar zum Teil unter der Größe von 5 ha liegen. Im Gesamtgefüge eines jeden landwirtschaftlichen Betriebes ist jedoch individuell die Wertigkeit einer einzelnen Fläche genau zu betrachten.	Der Wert von > 5 ha basiert auf der Bewertungsgrundlage, die von der Landwirtschaftskammer zur Erarbeitung der Standortkarte als Fachbeitrag vorgelegt wurde.
2.6-3 Grundsatz Gewächshausanlagen an Siedlungsbereiche anschließen		
430#2	Zu G 2.6-3 Gewächshausanlagen an Siedlungsbereiche anschließen ... Im Sinne des vorsorgenden Klimaschutzes sollen raumbedeutsame Standorten dort realisiert werden, bei denen eine effiziente Energieversorgung durch Nutzung von Abwärme (z.B. Kraftwerke) oder den Einsatz regenerativer Energieträger (z.B. Geothermie) möglich ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um ein Zitat aus der Erläuterung zum Grundsatz 2.6-3.
2.7 Wald und Forstwirtschaft		
2627#3	Sofern der Arten und Biotopschutz gefördert werden soll, darf dies nicht zur Lasten der Forstwirtschaft und damit der	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Erzeugung von Nutzholz führen. Gleiches gilt für den Klima-, Wasser- und Bodenschutz.	Bestrebungen einer Segregation der Waldfunktionen stehen der "multifunktionalen Forstwirtschaft" entgegen. Unter "Segregation" im o.g. Sinne wird vor allem die Trennung ertragsökonomisch ausgerichteter Ziele gegenüber naturschutzorientierten Zielen in der Waldbewirtschaftung verstanden. Die Integration der unterschiedlichen Ansprüche an den Wald und damit die "multifunktionale Forstwirtschaft" ist im Land NRW – insbesondere aber im Planungsraum – unumgänglich. Sie ist sogar ein Typikum der Forstwirtschaft in NRW, die im bevölkerungsreichsten Bundesland mit einem hohen Privatwaldanteil agiert (vgl. forstlicher Fachbeitrag zum RP Ruhr 2012).
2627#4	Im Kapitel B 2. 7 befassen Sie sich näher mit der Wald- und Forstwirtschaft. Zu den dort genannten Zielen wiederholen wir die oben genannten Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die entsprechende Erwiderung zu den genannten Bedenken (Einwendungsnummer 2627) wird verwiesen.
372#6.5	Das Kap. 7 betrifft die Wald- und Forstwirtschaft, es enthält zwei Ziele und fünf Grundsätze. Bei aller Wertschätzung der Wälder als mit die stabilsten Ökosysteme unserer Kulturlandschaft fragt man sich, worauf trotz des bereits gegebenen Schutzes des Waldes gegenüber Eingriffen diese im Vergleich zur Landwirtschaft bevorzugte Behandlung basiert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei den Waldbereichen handelt es sich gemäß LPlG DVO um Vorranggebiete, die gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche sind gemäß LPlG DVO Vorbehaltsgebiete, die gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Allein die Anzahl an textlichen Festlegungen zu einem raumordnerischen Belang stellt keine bevorzugte Behandlung dar, sondern ist den spezifischen Ausgangsvoraussetzungen des Sachthemas (wie z.B. landesplanerische Vorgaben) geschuldet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
2481#37	2.7. Wald- und Forstwirtschaft Landwirte sind nicht selten auch Forstwirte. Insofern wird Ihr Ziel, Waldbereiche zu erhalten, unterstützt. Ebenso unterstützen wir den Grundsatz gemäß Ziffer 2.7-2, nach dem ökologisch stabile Waldbestände unter Berücksichtigung des Klimawandels entwickelt werden sollen. Die Forstwirte und deren Vereinigung, der Waldbauernverband, haben sich dieses Themas bereits intensiv angenommen. Dabei ist hinsichtlich des Schwerpunktes auch die Ökonomie nicht außer Acht zu lassen. Die vorgesehene Waldvermehrung und die Darstellung der Waldanteile begegnet diesseits der Kritik. Der Kreis Wesel insgesamt verfügt über ca. 18 % Wald und hat damit einen Waldanteil, der nur geringfügig unter Ihrer Zielvorstellung von 20 % liegt. Die Waldanteile dürften sich in den letzten Jahrzehnten seit Kriegsende nicht verändert haben und ist somit historischen Ursprungs. Wir begrüßen an dieser Stelle die eingeräumte Möglichkeit, den Ausgleich eines Eingriffes im Wald auch durch Waldstrukturverbesserungen vorzusehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Anregung zur Waldvermehrung wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der entsprechenden Festlegung im RP Ruhr um einen Grundsatz handelt (1. Entwurf RP Ruhr G 2.7-6; neu G 2.7-5), der der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsebenen unterliegt. In den Erläuterungen werden entsprechend geeignete Flächen benannt, die sich für Aufforstungen eignen. Besondere kulturlandschaftliche und agrarstrukturell bedeutsame Flächen sowie wertvolle Offenlandbereiche gehören nicht dazu. Inwieweit welche Fläche sich zu Aufforstungszwecken im Kreis Wesel eignet, muss einzelfallbezogen anhand der standörtlichen Voraussetzungen unter Abwägung des betreffenden Grundsatzes entschieden werden. Der aus dem LEP NRW stammende Schwellenwert von 20 % Waldanteil bezogen auf die Kommune zur Definition von waldarmen Gebieten ist nicht als absolut zu erreichender Bewaldungswert zu verstehen, sondern dient der Klassifizierung einheitlicher, forstlicher Voraussetzungen.
387#2	Walderhaltung Alle Wälder in NRW sollen erhalten werden.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegungen des RP Ruhr gelten nur für die Planungsregion des RVR. Der Walderhalt richtet sich im Weiteren nach den Vorgaben des Ziels 7.3-1 LEP NRW bzw. den in Kapitel 2.7 (Wald und Fortwirtschaft) im RP Ruhr in Verbindung mit den zeichnerisch festgelegten Waldbereichen.
4947#1	1. Allgemein Zu Punkt 2.7 Wald und Forstwirtschaft	Der Anregung wird nicht gefolgt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Wir begrüßen die Regelung in Absatz 2.7, Windenergie im Wald zuzulassen, sofern sie wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt. Die Errichtung von Windenergie im Wald ist vornehmlich in Nadelforsten geplant, die häufig intensiv forstwirtschaftlich genutzt werden und denen ökologisch betrachtet kein hoher Wert zukommt. Für den Eingriff muss an anderer Stelle ein Ausgleich geschaffen werden, dieser erfolgt in der Regel durch den Anbau ökologisch wertvoller Laubgehölze. Der Windenergie kommt hier also neben dem Nutzen für den Schutz des Klimas ein weiterer Vorteil durch die ökologische Aufwertung von Wäldern zu wie es beispielsweise auch der Landschaftsplan Hünxe/Schermbeck als Entwicklungsziel hat. Wir halten eine weichere Formulierung jedoch für sinnvoll, um den Kommunen mehr Planungsspielraum zu lassen und der Rechtsprechung nachzukommen. Waldflächen können nicht als harte Tabukriterien in die gemeindliche Planung einfließen, wie folgende Gerichtsurteile belegen: § OVG Münster vom 06.03.2018, AZ: 2 D95/15: Die in 2014 verabschiedete 61. FNP Änderung wegen durchgreifender Mängel in der Abwägung für unwirksam erklärt. Das OVG bemängelte, dass ohne tragfähige Begründung weite Flächen des Stadtgebietes, die für eine Nutzung der Windenergie in Betracht gekommen wären – insbesondere Waldflächen – von vornherein ausgeschlossen worden seien. § OVG Münster vom 22.09.2015, AZ: 10 D 82/13 NE: Das Gericht ging davon aus, dass ein Abwägungsmangel vorliegt, indem die Kommune Waldflächen zu Unrecht als "harte Tabuzone" bewertet hatte. Um der Windenergie substantiell Raum zu schaffen, ist es in vielen Kommunen notwendig, auch Waldflächen in die Planung einzubeziehen. Nur eine fachlich saubere Abwägung führt zu Rechtssicherheit.	Gemäß § 18 Abs. 1 LPlG NRW sind Regionalpläne den geänderten und neuen Zielen der Raumordnung im Landesentwicklungsplan anzupassen. Die textlichen Festlegungen im Entwurf des RP Ruhr vom 06.07.2018 basieren auf den landesplanerischen Vorgaben des LEP NRW 2017. Hiernach konnten Windenergieanlagen ausnahmsweise in Waldbereichen errichtet werden, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt wurden. Als Anpassung an die LEP-Änderung 2019 zu Ziel 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) wird die Ausnahmeregelung für Windenergieanlagen in Waldbereichen zurückgenommen. Ihre Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung richtet sich nun mehr nach der verbleibenden allgemeinen Ausnahmeregelung: *"Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche nur dann für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn sie nachweislich nicht außerhalb des Waldes realisiert werden können, der Bedarf nachgewiesen wird und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird."* Im Weiteren verweisen wir auf die neue Formulierung des Ziels 2.7-1 und den entsprechenden Erläuterungen.

2.7-1 Ziel Waldbereiche erhalten und entwickeln

1108#17	Z 2.7-1 Waldbereiche erhalten und entwickeln	Der Anregung wird nicht gefolgt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Wir unterstützen die Möglichkeit, Windenergieanlagen im Wald zu errichten. Dieses Ziel muss zwingend erhalten bleiben.	Die Vereinbarkeit von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in Waldbereichen richtet sich nach Ziel 7.3-1 des LEP NRW. Im Rahmen der LEP-Änderung vom 06.08.2019 ist die ursprüngliche Öffnungsklausel bezüglich Windenergieanlagen in Waldbereichen in der rechtskräftigen Fassung des LEP NRW gestrichen worden, sodass eine diesbezügliche Zielformulierung im RP Ruhr nicht an die Ziele des LEP NRW angepasst wäre und somit auch entfällt. Im Weiteren verweisen wir auf die überarbeitete Formulierung des Ziels 2.7-1 im RP Ruhr.
4827#4	III. Waldbereiche erhalten und entwickeln – Ziffer: 2.7-1 1. Zum Ziel: "Die Errichtung von Windenergieanlagen in Waldbereichen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden." Das o. g. Ziel ist vor dem Hintergrund des aktuell geltenden Landesentwicklungsplans obligatorisch. Da angesichts der erheblichen Dauer bei der Aufstellung von Regionalplänen zu befürchten ist, dass die Landesregierung vor der Aufstellung des Regionalplans Ruhr mit ihren Plänen zu einer "Tabuisierung" von Wald für die Errichtung von Windenergie voranschreiten wird, regen wir hier an, die rechtlichen Konsequenzen einer Übernahme dieser Zielsetzungen vorab zu berücksichtigen. So hat das OVG Münster klar festgestellt, dass eine isolierte Zielfestlegung, welche die Waldflächen grundsätzlich von der Nutzung durch Windenergieanlagen ausnimmt, als unzulässige reine Negativplanung gewertet werden muss.1 [OVG Münster, Urt. v. 22.09.2015 – Az. 10 D 82/13.NE, juris, Rn. 32.] Eine spätere Streichung des oben genannten Ziels würde zu erheblicher Rechtsunsicherheit bei Kommunen, Windenergieanlagenbetreibern und Waldbauern führen. Eine Streichung dieses Ziels würde indessen keinen pauschalen Ausschluss der Windenergie im Wald zur Folge haben. Gleichzeitig würde aber – zusammen mit der irreführenden 1.500-Meter-Abstandsvorgabe im beschlossenen LEP-Entwurf –	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gemäß § 18 Abs. 1 LPlG NRW sind Regionalpläne den geänderten und neuen Zielen der Raumordnung im Landesentwicklungsplan anzupassen. Die textlichen Festlegungen im Entwurf des RP Ruhr (Stand 2018) basieren auf den landesplanerischen Vorgaben des LEP NRW 2017. Hiernach konnten Windenergieanlagen ausnahmsweise in Waldbereichen errichtet werden, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt wurden. Als Anpassung an die LEP-Änderung 2019 zu Ziel 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) wird die Ausnahmeregelung für Windenergieanlagen in Waldbereichen zurückgenommen. Ihre Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung richtet sich nun mehr nach der verbleibenden allgemeinen Ausnahmeregelung: *"Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche nur dann für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn sie nachweislich nicht außerhalb des Waldes realisiert werden können, der Bedarf nachgewiesen wird und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird."*

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	die Gefahr von Fehlplanungen in den Gemeinden erheblich steigen. In diesem Zusammenhang ist auch noch einmal auf die Zielqualität des Ziel 7.3-1 zur Walderhaltung und Waldinanspruchnahme einzugehen. Das OVG Münster hat das im LEP NRW 1995, B III 3.21, die als Ziel formulierte Regelung, "dass Waldgebiete für andere Nutzungen nur in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisiert werden können und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleibt", die Qualität als Ziel der Raumordnung abgesprochen. 2 [OVG Münster, Urteil vom 22.09.2015 – 10 D 82/13.NE, Rn. 25 ff.] Das OVG hat hierbei unterstrichen, dass dieses so bezeichnete Ziel des LEP NRW, welches eine Inanspruchnahme des Waldes im Einzelfall ausdrücklich zulässt, keine abschließende Abwägung durch den Plangeber im dargelegten Sinne darstellt und mithin kein Ziel der Raumordnung darstellen kann. Ungeachtet der Begründung des Landesplangebers hat sich die inhaltliche Ausgestaltung in Form einer Abwägungsmöglichkeit für die nachgelagerten Planungsebenen auch im LEP NRW 2017 und im Kabinettsentwurf zur Änderung des LEP nicht geändert. In diesem Entwurf vom 18.01.2019 wurde diese Abwägungsmöglichkeit vielmehr noch durch einen weiteren Halbsatz gestärkt. So heißt es jetzt dort: "Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt, die in der Regel eine Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen ausschließen." Dies wird in den Erläuterungen im Kabinettsentwurf vom 18.01.2019 wie folgt näher ausgeführt: "Soweit entsprechende Alternativen außerhalb von Waldbereichen nicht zur Verfügung stehen, bleibt die Umsetzung von Planungen und Maßnahmen, unter anderem die Errichtung von Windkraftanlagen, innerhalb von Waldbereichen möglich. Im Rahmen der geforderten Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß einer Waldinanspruchnahme kommen hierfür insbesondere solche Flächen innerhalb von	Im Weiteren verweisen wir auf die neue Formulierung des Ziels 2.7-1 im RP Ruhr Entwurf und auf die entsprechenden Erläuterungen. Die Rechtmäßigkeit bzw. Endabgewogenheit des LEP-Ziels 7.3-1 ist nicht Gegenstand des Aufstellungsverfahrens zum RP Ruhr.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Waldbereichen in Betracht, die neben ihrer wirtschaftlichen Ertragsfunktion keine wesentlichen anderen Waldfunktionen erfüllen." Die angedachten Änderungen im vorliegenden LEP-Entwurf sind unseres Erachtens nicht geeignet, um die Bedenken des OVG Münsters hinsichtlich der Zielqualität der alten Festlegung im LEP zum Wald auszuräumen. Insofern fordert der LEE NRW den Plangeber daher auf, die als Ziel bezeichnete Festlegung unter Ziffer 7.3-1 des LEP in geeigneter Weise gegenüber den nachgelagerten Planungsebenen entsprechend der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung einzuordnen. Der vorliegende Regionalplanentwurf lässt hierfür durchaus dem Plangeber entsprechenden Raum. Gerade in einem so stark besiedelten Gebiet wie dem des RVR bieten Waldbereiche zudem häufig die wenigen Flächen im Außenbereich, die für eine Windenergienutzung überhaupt in Frage kommen. Darüber hinaus bietet der Wald auch erhebliche sichtverschattende Wirkungen, die den Bewohnern zugutekommen. Auch unter (forst-)wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist das vorstehende Ziel richtig. So bietet die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald großes Potential für NRW und ist gerade auch nach den erheblichen Waldschäden durch Hitzesommer (Borkenkäferbefall) und Extremwetterereignisse eine wichtige Einkommensperspektive für die Waldbauern in NRW. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass nach aktueller Rechtslage die Windenergie ohnehin faktisch nur auf ökologisch weniger relevante Nadelholzmonokulturen und Wirtschaftswälder in NRW beschränkt ist. Eine Windenergienutzung in besonders schützenswerten und ökologisch wertvollen Laubwäldern ist so ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund warnt der LEE NRW daher eindringlich vor einer vorschnellen Übernahme bzw. nicht näheren Einordnung von geänderten Festlegungen eines novellierten LEPs (vgl. hierzu auch Ausführungen unter Punkt VIII 3. c)).	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	"Wald steht der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, sofern dadurch wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Inwieweit eine erhebliche Beeinträchtigung von Funktionen vorliegt, ist im Einzelfall zu bestimmen. In waldarmen Kommunen wird, wie oben bereits dargelegt, von einer grundsätzlich hohen Funktionserfüllung kleinerer Waldbereiche ausgegangen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind auch zu erwarten, wenn die betroffenen Waldbereiche eine überdurchschnittliche Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung haben." Der LEE NRW sieht keine grundsätzliche, geschweige denn eine erhebliche Beeinträchtigung der Waldbereiche bei gleichzeitiger Nutzung für Erholung und Freizeit.	
2.7-5 Ziel Sondernutzungen im Wald erhalten		
1108#18	Z 2.7-5 Sondernutzungen im Wald erhalten Bei den Wildnisentwicklungsgebieten ist zu bedenken, dass es sich gerade um kein Schutzgebiet im Sinne des Gesetzes handelt. Bei Wildnisentwicklungsgebieten handelt es sich um Waldflächen – in der Regel im Landeswald – die aus der Bewirtschaftung genommen werden. Sie sind zu diesem Zeitpunkt gerade nicht schützenswert. Insofern ist der Absatz in der Erläuterung, dass es sich mit ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt um Naturschutzgebiete im Sinne des § 23 BNatSchG handelt, zwingend zu streichen, weil er falsch ist. Unabhängig davon ist es natürlich möglich, dass die Wildnisgebiete bereits vorher als NSG ausgewiesen worden waren. Im Übrigen ist zu überlegen, ob der Satz zu den Wildnisgebieten nicht vom Ziel zum Grundsatz werden sollte. Der ökologische Mehrwert eines Wildnisgebietes ist unter Fachleuten äußerst umstritten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der bisherigen Formulierung wird festgehalten. Gemäß § 40 LNatSchG NRW i. V. m. § 23 BNatSchG können Wildnisentwicklungsgebiete zur dauerhaften Erhaltung und Entwicklung naturnaher alt- und totholzreicher Waldflächen ausgewiesen werden, um hieran gebundenen Pflanzen- und Tierarten einen geeigneten Lebensraum zu bieten. Hierbei wird - wie schon der Begrifflichkeit zu entnehmen ist - auf die Entwicklung von Wäldern mit ihren Lebensgemeinschaften entsprechend den natürlich ablaufenden Prozessen abgestellt. § 40 Abs. 1 LNatschG NRW ist zu entnehmen: "Mit der Veröffentlichung (im Ministerialblatt des Landes NRW) sind die Wildnisentwicklungsgebiete als Naturschutzgebiete im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes gesetzlich geschützt, sofern sie nicht bereits als Naturschutzgebiet oder Nationalpark förmlich unter Schutz stehen".
2627#5	Dem Grundsatz eine nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft unter Berücksichtigung des Klimawandels standortgerecht und ökologisch stabile, leistungsstarke	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Waldbestände zu erhalten, vermehren und zu entwickeln, kann zugestimmt werden. Voraussetzung ist, dass die bisherige Forstwirtschaft und ökonomischen Aspekten nicht gefährdet sind. Der in den letzten Jahrzenten favorisierte Waldumbau von Nadelwald auf Mischwald, entspricht nicht dem Nachfrageinteresse der Holzindustrie. Die mit Wald bestandene Fläche der Bundesrepublik Deutschland beträgt 11,4 Millionen Hektar. Davon sind etwa 50 % im privaten Eigentum. Der Holzvorrat des Deutschen Waldes beträgt 3,6 Milliarden Festmeter Holz. Davon sind derzeit etwa 56 % Nadelholz und 44 % Laubholz. Die Holzbilanz zeigt, dass man an dem Wald bereits seit Jahren weniger Holz entnimmt, als dort nachwächst. Die Sägeindustrie fragt überwiegend Nadelholz nach. So werden 90% Nadelholz und nur ca. 10 % Laubholz seitens der Sägeindustrie aufgenommen und verarbeitet. Würde der Waldumbau in den nächsten drei bis vier Jahrzehnten fortgesetzt werden, so würden nur noch 17 % an Nadelwald verbleiben. Dementsprechend würde der nachwachsende Rohstoff für die Sägeindustrie aus dem Ausland importiert und nicht mehr aus der heimischen Produktion zur Verfügung gestellt werden können. Aus Umweltgesichtspunkten dürfte dieser politische Wille kontraproduktiv sein. Unter dem Kapitel " Sondernutzungen im Wald" sollen die als Naturwaldparzellen ausgewiesenen Flächen und deren unmittelbare Umgebung gesichert werden. Da gut 50 % des Waldes in Staatseigentum ist, mag dieses dort geschehen. Auf privaten Flächen lehnen wir derartige Planungen bzw. Ausweisungen ab.	In Bezug auf das Verhältnis zwischen klimawandelangepasster Waldbewirtschaftung und ökonomischen Aspekten verweisen wir auf den forstlichen Fachbeitrag zum RP Ruhr: "Bestrebungen einer Segregation der Waldfunktionen stehen der "multifunktionalen Forstwirtschaft" entgegen. Unter "Segregation" im o.g. Sinne wird vor allem die Trennung ertragsökonomisch ausgerichteter Ziele gegenüber naturschutzorientierten Zielen in der Waldbewirtschaftung verstanden. Die Integration der unterschiedlichen Ansprüche an den Wald und damit die "multifunktionale Forstwirtschaft" ist im Land NRW – insbesondere aber im Planungsraum – unumgänglich. Sie ist sogar ein Typikum der Forstwirtschaft in NRW, die im bevölkerungsreichsten Bundesland mit einem hohen Privatwaldanteil agiert" (vgl. forstlicher Fachbeitrag zum RP Ruhr 2012; Seite 104). In Bezug auf die Anregung zu den Naturwaldzellen weisen wir darauf hin, dass gemäß § 49 Abs. 1 und 5 LFoG NRW i. V. m. § 12 Bundeswaldgesetz Wald durch ordnungsbehördliche Verordnung der höheren Forstbehörde auf Antrag oder von Amts wegen nach Anhörung des Verursachers, der betroffenen Waldbesitzer und der Begünstigten im Benehmen mit der Bezirksplanungsbehörde und der höheren Naturschutzbehörde zu Naturwaldzellen erklärt werden kann.
2627#6	Gleichfalls wird einer Planung widersprochen, Wildnisentwicklungsgebiete zu erhalten, sofern diese auf privaten Grundbesitz erfolgen sollen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Ziel 2.7-5 (neu: Ziel 2.7-4 Wald mit besonderer Bedeutung sichern und schützen) bezieht sich auf die (aktuell und zukünftig) rechtskräftigen Wildnisentwicklungsgebiete, deren Ausweisung gemäß § 40 Abs. 1 LNatSchG NRW die ausdrückliche Zustimmung

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin voraussetzt, sofern sich diese Flächen nicht im Staatswald befinden. Die zum Zeitpunkt der Planaufstellung des RP Ruhr rechtskräftigen Wildnisentwicklungsgebiete sind der Erläuterungskarte 12 zu entnehmen. In Bezug auf die Bedeutung und Funktion der Wildnisentwicklungsgebiete verweisen wir auf den forstlichen Fachbeitrag (Kapitel 8.3 "Wald und Naturschutz").

2.7-6 Grundsatz Waldvermehrung räumlich lenken

2381#8	2.7 Wald- und Forstwirtschaft Gemäß 2.7-1 sind die Waldbereiche hinsichtlich ihrer Funktion für die nachhaltige Holzproduktion, für den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholung-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen ihrer wichtigen Regulationsfunktion im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten und weiter zu entwickeln. Darüber hinaus sollen Waldbestände vermehrt und entwickelt werden. Vom Grundsatz her begrüßen wir das Ziel, die Waldbereiche zu erhalten und ökologisch stabile Waldbestände unter Berücksichtigung des Klimawandels zu entwickeln. Bei den vorgenannten Zielen sind jedoch auch wirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen. Aus landwirtschaftlicher Sicht können wir jedoch dem im Entwurf des Regionalplans Ruhr festgelegten Ziel der Vermehrung der Waldbestände nicht folgen. Gerade die Ruhrgroßstädte Duisburg, Essen, Oberhausen und Mülheim verfügen über einen geringen Waldanteil Aufgrund der Lage im und am Rande des Ballungsraumes werden erhebliche Bereiche für Wohnen, Gewerbe, Infrastruktur etc. bedingt durch die hohe Bevölkerungsdichte in Anspruch genommen. In den	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Klassifizierung von waldarmen Kommunen nach dem Schwellenwert von 20 % ergibt sich aus dem LEP NRW (Abb. 5: Waldflächen in Nordrhein-Westfalen). Dieser Wert dient der Klassifizierung von wenig bewaldeten Kommunen, in denen eine Waldvermehrung angestrebt werden soll. In diesen waldarmen Kommunen besteht auch ein besonderer Schutz vor der ausnahmsweisen Inanspruchnahme von Waldbereichen, da hier meist kleinflächige und verinselte Waldbestände bestehen. Grundsatz 2.7-6 enthält Vorgaben zur räumlichen Lenkung der Waldvermehrung. In Anbetracht dessen, dass es sich hierbei um einen Grundsatz, der der Abwägung zugänglich ist, handelt, kann eine zwangsläufige bzw. pauschale Waldvermehrung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen in waldarmen Kommunen nicht unterstellt werden. Darüber hinaus enthält Grundsatz 2.7-6 den Verweis auf die Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Erläuterungen zu Z 2.7-1 auf Seite 123 wird auf den LEP NRW 2017 Bezug genommen, wonach solche Kommunen waldarm sind, die einen Waldanteil unter 20% haben. Nach den entsprechenden Erläuterungen sollen in den Städten und Gemeinden mit einem Waldflächenanteil von weniger als 20% an der Gesamtfläche die Erhöhungen des Waldanteils angestrebt werden. Ein solches Ziel im Entwurf des Regionalplans Ruhr konterkariert die Aufwertung der landwirtschaftlichen Flächen, wie sie unter dem Kapitel 2.6 und in verschiedenen Bereichen des Regionalplans Einzug gefunden hat. Auch gibt es erhebliche Überschneidungen zwischen waldarmen Bereichen und agrarstrukturell bedeutsamen Flächen. Dieser Konflikt lässt sich gemäß den vorgegebenen Zielen nicht lösen, denn zwangsläufig würden sodann landwirtschaftliche Nutzflächen für die Waldvermehrung herhalten müssen. Auch stellt sich alleine schon die praktische Frage, ob eine derartige Erhöhung des Waldanteils in einigen Kommunen überhaupt umsetzbar ist. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Planungsregion des RVR aufgrund ihrer historischen Entwicklung unterdurchschnittlich bewaldet ist. Das Ziel, den Waldanteil zu steigern, kann aus landwirtschaftlicher Sicht jedoch nicht historisch gewachsene Vorgänge ohne weiteres umwandeln. Es verbietet sich, dass hierdurch die landwirtschaftliche Nutzung zurückgedrängt wird. Insofern halten wir es für erforderlich, gemäß des in der Gesamtbegründung dargestellten Sachverhaltes im Bereich des RVR vom dem 20% Ziel abzurücken. Aus landwirtschaftlicher Sicht sehen wir es positiv, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als Folge eines Eingriffes im Wald auch wiederum durch Waldstrukturverbesserungen vorgenommen werden können.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
1108#19	G 2.7-6 Waldvermehrung räumlich lenken Wir unterstützen den Grundsatz, Wald zu vermehren, halten es aber nicht für notwendig, dazu landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen. Viel wichtiger wäre es, versiegelte Flächen zu entsiegeln und mit Wald zu bepflanzen. Der Sommer in diesem Jahr hat auch deutlich gemacht, dass gerade innerstädtisch die Anlage von Wald- und Grünflächen wichtig für das Stadtklima ist und die Temperaturen senken kann. Wald ist unter diesem Gesichtspunkt gerade nicht in der Nähe vorhandener Waldflächen anzusiedeln, sondern besser im Planungsgebiet zu streuen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Vorab weisen wir darauf hin, dass der bisherige Grundsatz 2.7-6 (Waldvermehrung räumlich lenken) aufgrund der Überarbeitung des Kapitels 2.7 zum Grundsatz 2.7-5 geworden ist. Die Belange der Landwirtschaft sollen bereits gemäß des Grundsatzes 2.7-6 (neu 2.7-5) Berücksichtigung finden. Dabei unterliegt es der nachgeschalteten Abwägung, inwiefern landwirtschaftliche Flächen zur Waldvermehrung in Anspruch genommen werden können. Die geforderte innerstädtische Anlage von Wald- und Grünflächen auf versiegelten Flächen ist durch den Grundsatz nicht ausgeschlossen. Diese innerstädtischen Lagen befinden sich in der Regel im Siedlungsraum. Gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO erfüllen (oder sollen erfüllen) die siedlungsbezogenen Festlegungen (ASB und GIB) vorrangig Siedlungsfunktionen. Siedlungszugehörige Grün- und Erholungsflächen können gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO Bestandteil der ASB und GIB sein, so dass hier Waldvermehrung nicht per se ausgeschlossen ist. In den Erläuterungen zum Grundsatz 2.7-6 (neu G 2.7-5) werden Gunstflächen zur Waldvermehrung benannt. Hierbei sind bereits u.a. Flächen in Siedlungsnähe zur Erholung, Rekultivierungsflächen und Flächen, die dem Immissionsschutz dienen können, benannt. Inwiefern die Abwägung im Rahmen der nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren zugunsten von Waldvermehrung an bestimmten Standorten erfolgt, bedarf der Einzelfallprüfung.
2.7-7 Grundsatz Eingriffe in den Wald ausgleichen		
1108#20	G 2.7-7 Eingriffe in den Wald ausgleichen Wir begrüßen diese Staffelung ausdrücklich. Es gilt einen möglichst wertvollen Wald zu errichten und nicht Wald auf Flächen anzusiedeln, die für Wald wenig oder gar nicht geeignet	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	sind. Bei der Auswahl von Ausgleichsmaßnahmen sollte neben dem Eingriff auch immer der Mehrwert für die Fläche berücksichtigt werden.	
1519#4	2.7 Wald und Forstwirtschaft 2.7-7 Grundsatz Eingriffe in den Wald ausgleichen Der vorgeschlagene Ausgleich bei Eingriffen in den Wald sollte beinhalten, dass unabhängig vom Waldanteil der Kommune ein Funktionsverlust nicht durch Ersatzaufforstung ausgeglichen werden muss. Ein Funktionsverlust sollte immer durch Waldstrukturverbesserungen ausgeglichen werden können. Dies trägt auch dem Grundsatz 2.6.1 Rechnung.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die bisherige Formulierung wird beibehalten. Insbesondere Ersatzaufforstungen bei Eingriffen in waldarmen Kommunen (Waldanteil in Kommunen mit einem Waldanteil von 20 % und mehr kann ein Eingriffsausgleich ganz oder teilweise in Form von Waldstrukturverbesserungen erfolgen. Inwiefern hierfür landwirtschaftlich genutzte Flächen (vgl. Grundsatz 2.6.1) in Frage kommen, unterliegt der nachgeschalteten Abwägung im Einzelfall.

2.8 Bodenschutz

2381#9	2.8 Bodenschutz Die zum Bodenschutz verankerten Grundsätze, wonach die Böden für Gesellschaft und Wirtschaft nachhaltig gesichert, schonend und sparsam genutzt und die Versiegelung und Verdichtung auf ein unvermeidbares Maß beschränkt werden sollen, wird diesseits begrüßt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Grundsätze zum Bodenschutz begrüßt werden.
2481#38	2.8. Bodenschutz Die Ausführungen werden diesseits unterstützt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Ausführungen zum Bodenschutz unterstützt werden.

2.8-1 Grundsatz Boden schonend nutzen und vorgenutzte Flächen vorrangig in Anspruch nehmen

372#7	Das Kap. 2.8 behandelt das Thema Bodenschutz. Vorab sei angemerkt, dass ich jeden Boden, der noch die in der Nacheiszeit durch die Pedogenese entstandene, natürliche Horizontierung aufweist, für potentiell schutzwürdig halte – allemal in einem Ballungsraum wie dem Ruhrgebiet. Man begnügt sich hier mit vier Grundsätzen, ein Ziel gibt es nicht. Warum ist der Satz 2 des G 2.8-1 nicht als Ziel eingestuft? Der schonende und sparsame Umgang mit Böden ist seit Jahren ein zentrales Ziel der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und vieler weiterer Rechtsvorschriften. Weiterhin frage ich mich, vor allem	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Zielfestlegung für die Festlegung 2.8-1 erfüllt nicht die in § 3 Abs. 2 Nr. 2 ROG genannten Anforderungen an Ziele der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind demgemäß verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen (§ 7 Abs. 2) textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums). Insbesondere

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	vor dem Hintergrund dieser Region, warum der Erhalt schutzwürdiger Böden nicht als Ziel, sondern nur als Grundsatz formuliert worden ist.	fehlt es an der ausreichenden räumlichen und sachlichen Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit, um ein Ziel der Raumordnung rechtsicher festlegen zu können. In mehreren Stellungnahmen ist angeregt worden, den Grundsatz 2.8-2 ersatzlos zu streichen oder umzuformulieren, um den Bodenschutz gleichwertig wie andere Belange in die Abwägung einzustellen. Die Formulierung des Grundsatzes 2.8.2 ist geändert worden. Es bleibt bei der Festlegung als Grundsatz, der damit bei Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nachgeordneter Planungen und Zulassungsverfahren zu berücksichtigen ist. Dies wird vor dem Hintergrund für angemessen gehalten, dass der Freiraumschutz und damit auch der Schutz der schutzwürdigen Böden über andere Ziele und Grundsätze auf Ebene der Landesplanung (Ziel 2-3, Grundsatz 7.1-1 LEP NRW) gesteuert wird. Außerdem sind die naturnahen schutzwürden Böden im RP Ruhr im regionalplanerischen Freiraum vielfach überlagert durch Freiraumfunktionen wie Regionale Grünzüge, BSN, BSLE oder ÜSB.
2.8-3 Grundsatz Geschädigte Böden verbessern und wiederherstellen		
387#26	Bei dem Punkt Zu G 2.8-3 Geschädigte Böden verbessern und wiederherstellen fehlt der Hinweis, dass in Duisburg mehr als 50 % der Böden mit Schwermetall belastet sind und eine Bodenschutzsatzung, welche mal angedacht war, noch immer nicht beschlossen wurde	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Vermeidung von Redundanzen mit dem LEP NRW, entfällt der Grundsatz.
2.9 Oberflächengewässer		
679#1	a. Flußläufe Aus dem Regionalplan sollte ersichtlich werden, dass die Renaturierung der Emscher und ihrer Nebenflüsse prioritäres Ziel der Metropolregion ist. Dies bedeutet konkret; nicht nur der Bereich des Projektes "nordwärts vom Gebiet HSP bis zur Kokerei Hansa" sondern auch die Nebenflüsse der Emscher sind abzubilden. So sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Nebenfluss Rossbach renaturiert und revitalisiert wird samt seiner Ursprungsflüsse Dellwiger Bach und Schmechtingsbach/Öspeler Bach/Meilegraben. Soweit diese	Der Anregung wird gefolgt. Im RP Ruhr werden die Fließgewässer dargestellt, die hinsichtlich ihres ökologischen und chemischen Zustandes gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in 3-jährlichen Abständen untersucht werden. Dazu gehören die Emscher und der Roßbach. Die Darstellung sämtlicher im Plangebiet vorkommender Bäche würde der Planungsebene des Regionalplans nicht gerecht werden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Flächen zur Zeit Grünraum/ Freiraum sind sollten sie umfänglich so gesichert werden, damit sowohl eine ökologische Nutzung als auch die Freizeitqualität der Bürger abgebildet werden kann. (siehe auch Verkehrswege) Zur Konkretisierung wird auf die Stellungnahme der BV Lütgendortmund auf der Grundlage der Konzeption "Grünraum Marten" des Martener Forum verwiesen. Die für die Metropolregion typische Situation, dass es kleinteilige Grünflächen gibt (sog. Pantoffelgrün) aber wenige zusammenhängende Grünflächen könnte hier zukunftsfähig gemacht werden.	Aufgrund von Redundanzen (Doppelungen) mit dem LEP NRW ist das Kapitel 2.9 überarbeitet worden. Die Entwicklung zu strukturreichen und ökologisch hochwertigen Oberflächengewässern wird hinreichend durch die Grundsätze 7.4-1 und 7.4-2 im LEP NRW festgelegt. Die Umsetzung der Qualitätsziele der WRRL bei Oberflächengewässern obliegt der Wasserwirtschaftsverwaltung auf Grundlage der Bewirtschaftungsziele im WHG und LWG NRW. Der Grundsatz 2.9-2 (neu) ist daher konkretisiert worden und bezieht sich auf Randstreifen entlang von Fließgewässern zur ökologischen Verbesserung der Gewässer als Entwicklungskorridore. Dieses wird u.a. durch die Wasserwirtschaftsverwaltung durch die Renaturierung der Gewässersysteme Emscher und Lippe umgesetzt. Im überarbeiteten Kapitel 5.3 "Abwasser" (neu) wird in der Erläuterung zum Grundsatz 5.3-5 (neu) explizit auf die Entwicklung entlang der Emscher mit Nebenbächen als auch auf die Lippe mit Nebengewässern eingegangen. Auch werden im Regionalplan entlang einer Vielzahl an Fließgewässern Überschwemmungsbereiche (ÜSB) und Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) zeichnerisch festgelegt, die als Ziele der Raumordnung von entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen freizuhalten sind. Als Entwicklungskorridore für Tiere und Pflanzen stellen sie Bereiche dar, die zur ökologischen Aufwertung des Biotopverbundes beitragen können.

2.9-1 Ziel Oberflächengewässer erhalten und entwickeln

2381#10	2.9 Oberflächengewässer Gemäß dem Ziel 2.9-1 sollen Oberflächengewässer einschließlich ihrer Uferbereiche als Bestandteile des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen erhalten und entwickelt werden. Unter anderem	Der Anregung wird gefolgt. <u>Zu Oberflächengewässern</u> Wegen der Redundanz zu den Grundsätzen 7.4-1 und 7.4-2 im LEP NRW, die sich auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Oberflächengewässer sowohl als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	soll auch der ordnungsgemäße Wasserabfluss gewährleistet werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist insbesondere zu erwähnen, dass Gewässer im landwirtschaftlichen Bereich als Vorfluter dienen. In diesem Zusammenhang fordern wir eine Klarstellung dahingehend, dass die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebsstätten nicht durch beispielsweise Randstreifen beeinträchtigt werden darf.	(Brauchwasser, Energiegewinnung, Trinkwassergewinnung, Wasserstraße) beziehen, wird das bisherige Ziel 2.9-1 im Regionalplan gestrichen. Ebenso gestrichen wird der Grundsatz 2.9-3 zur Freizeitnutzung, um Redundanzen zwischen Regionalplan und LEP NRW zu vermeiden. Gemäß Planzeichenverzeichnis der Anlage 3 zur LPlG DVO sind Talsperren, Abgrabungsseen, natürliche Seen und Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau Vorranggebiete und damit Ziele der Raumordnung. Das neue Ziel 2.9-1 bezieht sich daher auf die Talsperren in der Planungsregion, auf die Stauseen mit Dauerstau, auf die natürlichen Seen und die durch Abgrabung entstandenen Seen ab einer Flächengröße von 5 ha. Die Erläuterung wird entsprechend angepasst. <u>Zu Uferbereich bzw. Randstreifen entlang von Fließgewässern</u> Da der LEP keine Regelungen zu Uferrandbereichen trifft, die Entwicklung von uferbegleitenden Randstreifen und Auenbereiche jedoch zur ökologischen Verbesserung der Fließgewässer beitragen können, wird der bisherige Grundsatz 2.9-2 neu formuliert: *"Zur ökologischen Verbesserung der Gewässer als Entwicklungskorridore sollen entlang von Fließgewässern ausreichende Randstreifen von entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen freigehalten werden".* Die Erläuterung wird entsprechend angepasst. Entgegenstehende Planungen und Maßnahmen sind z.B. die Entwicklung von Bauflächen entlang von Fließgewässern im Rahmen der Bauleitplanung oder die Flächeninanspruchnahme von Gewässerrandstreifen durch andere Fachplanungen. Eine für alle Fließgewässer verbindliche Angabe, welche Breite eines Randstreifens für einen Entwicklungskorridor zur ökologischen Verbesserung der Gewässer erforderlich ist, ist nicht möglich. In § 38 WHG und § 31 LWG NRW werden Regelungen zu Gewässerrandstreifen getroffen. Durch die Erläuterung werden Klarstellungen hinsichtlich der fachgesetzlichen Regelungen zu

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Gewässerrandstreifen vorgenommen und die Flächeninanspruchnahme erläutert. Eine Einschränkung der nach BauGB privilegierten landwirtschaftlichen Nutzung ist durch die Festlegung im Regionalplan nicht herleitbar. Personen des Privatrechts sind nicht an die Ziele der Raumordnung gebunden.
2481#39	2.9. Oberflächengewässer Oberflächengewässer sollen erhalten und entwickelt werden. So lhr Ziel gemäß Ziffer 2.9-1. Dabei ist ausdrücklich zu begrüßen, dass der ordnungsgemäße Abwasserabfluss zu gewährleisten ist. Gewässer dienen im landwirtschaftlichen Bereich als Vorfluter und sind in der Region des Niederrheins nicht selten bis in die Fünfziger Jahre des letzten Jahrhunderts durch den Menschen beeinflusst und teils angelegt worden. Hierdurch konnten wertvolle Standorte für die Landwirtschaft und die Produktion von Nahrungsmitteln gewonnen werden. Damit konnte dem ortsnahen Verbraucher der Großstädte des Ruhrgebietes ein umfangsreiches und frisches Nahrungsmittelangebot unterbreitet werden. Durch die Nähe zum Verbraucher entfallen lange Transportwege, so dass eine Nahrungsmittelproduktion verbrauchernah und umweltfreundlich besonders zu begrüßen ist. In diesem Zusammenhang werden die wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Anforderungen gemäß der Europäischen Wasserrahmrichtlinie seit Jahren berücksichtigt. Die jeweiligen Wasser- und Bodenverbände führen hierfür Maßnahmen durch. Dabei ist allerdings der Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzfläche und die Auswirkungen von derartigen Maßnahmen auf weiterhin der Landwirtschaft zur Verfügung stehenden Grundstücken im Nahbereich der Gewässer zu berücksichtigen. Eine besondere Bedeutung kommt der Entwässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen, in den durch den	Der Anregung wird nicht gefolgt. <u>Zu Oberflächengewässer</u> Das Kapitel 2.9 ist angesichts der Redundanzen zum LEP NRW überarbeitet worden. Der erste Satz des Ziels 2.9-1 "Oberflächengewässer erhalten und entwickeln" ist daher gestrichen worden. Im LEP NRW werden in den Grundsätzen 7.4-1 "Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer" sowie 7.4-2 "Oberflächengewässer" hinreichende Aussagen getroffen, die sich auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Oberflächengewässer sowohl als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut (Brauchwasser, Energiegewinnung, Trinkwassergewinnung, Wasserstraße, Erholung-, Sport und Freizeitzwecke) beziehen. Das verbleibende Ziel 2.9-1 umfasst die zeichnerisch festgelegten Oberflächengewässer gemäß Planzeichenverzeichnis der Anlage 3 zur LPlG DVO. Demnach sind Talsperren, Abgrabungsseen, natürliche Seen und Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau Vorranggebiete und damit Ziele der Raumordnung. Das neue Ziel 2.9-1 bezieht sich daher auf die Talsperren in der Planungsregion, auf die Stauseen, auf die natürlichen Seen und die durch Abgrabung entstandenen Seen ab einer Flächengröße von 5 ha. Die Erläuterung und die Begründung werden entsprechend angepasst. <u>Zu Uferbereich / Randstreifen</u> Da der LEP NRW keine Regelungen zu Uferrandbereiche trifft, die Entwicklung von uferbegleitenden Randstreifen und

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Steinkohlenbergbau und den Salzbergbau abgesenkten Bereichen im Kreis Wesel zu. Maßnahmen der Gewässerregulierung für diese geschädigten Grundstücke sind unbedingt zu erhalten. Die überwiegend im Kreis Wesel vorhandenen Gewässer sind künstlich entstanden bzw. künstlich verändert. Eine gewässerorientierte Erholung, Freizeit- und Sportnutzung sollte davon geprägt werden, dass jeder Bereich der Gesellschaft seinen Beitrag dazu leisten muss. Die Landwirtschaft beobachtet im Bereich der Lippe zunehmend eine Nutzung durch Kanus und sonstige Freizeitboote und schwimmende Geräte. Es wird vermehrt beobachtet, dass auf die dort vorhandene Natur und letztlich auch auf die Landwirtschaft und die Nutztiere, die im Bereich der Grünländereien weiden, keine Rücksicht mehr genommen wird. Hingegen erkennen die dort wirtschaftenden Landwirte mit Befremden, dass sie im Rahmen der Wasserrahmrichtlinie Bewirtschaftungseinschränkungen und weitergehende Maßnahmen hinnehmen sollen. Es sollte daher überprüft werden, inwieweit diese gewässerorientierte Erholung dem Zwecke der Wasserrahmrichtlinie zuwider läuft.	Auenbereiche jedoch zur ökologischen Verbesserung der Fließgewässer beitragen können, wird der Grundsatz 2.9-2 anders formuliert: *"Ausreichende Randstreifen entlang von Fließgewässern sollen dazu beitragen, dass Entwicklungskorridore zur ökologischen Verbesserung der Gewässer von entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen freigehalten werden".* Die Erläuterung zum Grundsatz 2.9-2 wird entsprechend angepasst. Die Ermittlung von erforderlichen Gewässerrandstreifen bzw. Entwicklungskorridoren erfolgt aufgrund der Unterschiedlichkeit von Fließgewässern im Verbandsgebiet einzelfallbezogen. Eine für alle Fließgewässer verbindliche Angabe, welche Breite eines Randstreifens für einen Entwicklungskorridor zur ökologischen Verbesserung der Gewässer erforderlich ist, ist nicht möglich. In § 38 WHG und § 31 LWG NRW werden Regelungen zu Gewässerrandstreifen getroffen. Als Orientierung für Gewässerrandstreifen dient der gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in NRW aufgestellte Bewirtschaftungsplan für die Anteile an den Flussgebieten Rhein, Weser, Ems und Maas mit dem je Flussgebiet behördenverbindlichen Maßnahmenprogramm. Die Einhaltung der Bewirtschaftungsziele gemäß WRRL, die Umsetzung des Maßnahmenprogrammes mit Überprüfung der genehmigten Freizeit- und Erholungsaktivitäten auf den Gewässern, obliegt der Wasserwirtschaftsverwaltung und wird nicht im Regionalplan geregelt.
2408#2	Zu Erläuterung Z 2.9-1: Oberflächengewässer erhalten und entwickeln (S. 130 - 132) Textzitat: "Grundsätzlich gilt für Oberflächengewässer das Ziel eines Verschlechterungsverbotes. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf den Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer zu richten."	Der Anregung wird gefolgt. <u>Zu Oberflächengewässer</u> Das Kapitel 2.9 ist angesichts der Redundanzen zum LEP NRW überarbeitet worden. Der erste Satz des Ziels 2.9-1 "Oberflächengewässer erhalten und entwickeln" ist daher gestrichen worden. Im LEP NRW werden in den Grundsätzen 7.4-1 "Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer" sowie 7.4-2

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Kommentierung: Die Durchgängigkeit der Fließgewässer ist sicherlich ein wichtiger Aspekt, um den Gewässerzustand (Ziele WRRL) zu verbessern. Der Bewirtschaftungsplan in NRW sieht jedoch noch weitere wichtige Punkte wie beispielsweise die Verbesserung der Gewässerstrukturen und die Verringerung der stofflichen Belastungen. Dies sollte in der Erläuterung zu dem Ziel Berücksichtigung finden.	"Oberflächengewässer" hinreichende Aussagen im Hinblick auf die Entwicklung von strukturreichen und ökologisch hochwertigen Oberflächengewässer getroffen. Das verbleibende Ziel 2.9-1 umfasst die zeichnerisch festgelegten Oberflächengewässer gemäß Planzeichendefinition der LPlG DVO. In der Erläuterung zum Ziel 2.9-1 werden die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und das Verschlechterungsverbot für Oberflächengewässer unter der neuen Überschrift "Wasserrahmenrichtlinie" explizit aufgeführt, u.a. auch Erhalt bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer. Die Bewirtschaftung aller Gewässer obliegt der Wasserwirtschaftsverwaltung auf der Grundlage der Bewirtschaftungsziele des WHG und des LWG NRW.
2.10 Grundwasser- und Gewässerschutz		
2640#1	Kapitel 2.10 Grundwasser- und Gewässerschutz, Tabelle 2 (Seite 136) In der tabellarischen Aufstellung ist das Wasserschutzgebiet "Gelsenwasser AG, Witten" (Ordnungsbehördliche Verordnung vom 28.08.1981) nicht aufgeführt. Wir bitten dies zu ergänzen. In der Erläuterungskarte 14 ist das Wasserschutzgebiet bereits eingetragen. Wir weisen darauf hin, dass die Begünstigte des vorgenannten Schutzgebiets die Wasserwerke Westfalen GmbH ist.	Der Anregung wird gefolgt. Im Kap. 2.10 in der Tabelle "Liste der Wasserschutzgebiete" wird das Wasserschutzgebiet "Gelsenwasser AG Witten" analog der Wasserschutzgebietsverordnung auf dem Gebiet der Stadt Witten im Ennepe-Ruhr-Kreis ergänzt.
67#1	WSW Energie & Wasser AG, Bromberger Straße 39 - 41, 42281 Wuppertal, früher (Wuppertaler Stadtwerke AG), die für die Energieversorgung und Stadtentwässerung zuständig ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Für die WSW Energie & Wasser AG teilen wir Ihnen mit, dass weder Bedenken noch Anregungen zu den bekannt gegebenen Planungen vorzubringen sind.	
67#2	Für die Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, die für die Wasserversorgung zuständig ist, teilen wir Ihnen im Namen der Betriebsführerin "WSW Energie & Wasser AG" mit, dass auch hier keine Bedenken oder Anregungen zu den bekannt gegebenen Planungen vorzubringen sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
67#3	Für die WSW mobil GmbH, Bromberger Straße 39 - 41, 42281 Wuppertal, die für den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig ist und Teilrechtsnachfolgerin der Wuppertaler Stadtwerke AG (jetzt: WSW Energie & Wasser AG) ist, teilen wir Ihnen mit, dass ebenfalls keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
67#4	Für die Bergische Trinkwasser Verbund-GmbH, Bromberger Straße 39 - 41, 42281 Wuppertal, deren Betriebsführung der WSW Energie & Wasser AG obliegt, teilen wir Ihnen mit, dass wiederum keine Bedenken oder Anregungen zu den bekannt gegebenen Planungen vorzubringen sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

2.10-3 Ziel Trinkwasserversorgungsbereiche und Vorsorgebereiche vor Abgrabungen sichern

2640#2	Zu Z 2.10-3 (S. 137 als Ergänzung des letzten Absatzes) Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass wasserwirtschaftliche Stauraumerweiterungen durch Vertiefung vorhandener Trinkwassertalsperren im Lockergestein der langfristigen	Der Anregung wird gefolgt. Ziel 2.10-3 ist gestrichen worden, da Ziele und Grundsätze zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) abschließend im neuen Kap. 5.4 festgelegt sind.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Qualitätsverbesserung der Trinkwasserqualität dienen und daher mit dem Ziel 2.10-3 vereinbar sind. Begründung: Die entsprechenden Maßnahmen sind grundsätzlich mit den wasserrechtlichen Vorgaben vereinbar und dienen gerade der Aufrechterhaltung einer sicheren Trinkwassergewinnung.	Im vorliegenden Fall der Trinkwassergewinnung in Haltern am See fällt die fortlaufende Vertiefung als bergrechtlich zugelassene Abgrabung unter die Regelungen des Ziels 5.5-3 c) (alt), nachdem Vertiefungen bestehender Abgrabungen nicht der außergebietlichen Ausschlusswirkung des Ziels 5.5-1 (alt) unterliegen, sofern keine Veränderung der Flächenausdehnung damit verbunden ist.
2.11-2 Ziel Im Rahmen der Bauleitplanung Retentionsraum zurückgewinnen		
372#8	Die Kap. 2.9 zu den Oberflächengewässern und 2.10 zu Grundwasser- und Gewässerschutz behandeln im Wesentlichen Dinge, die durch Fachrecht geregelt sind, der Regionalplan kann hier bestenfalls marginale Abweichungen regeln. Etwas erstaunt fragen kann man sich allerdings, wie denn wohl die in den Erläuterungen zu Z 2.11-2 angesprochene Rückgewinnung erfolgen soll. Leider finden sich, außer im Ziel selbst, in den völlig unzureichenden Erläuterungen dieses Zieles keinerlei Hinweise zu diesem Teil des Zieles. Gerade dann, wenn es um Rückgewinnung / Rückbau geht, hätte ich mir als Hinweis für die Kommunen sehr viel mehr an Erläuterung erhofft, hier sollte unbedingt nachgebessert werden.	Der Anregung wird gefolgt. Um Redundanzen mit dem LEP NRW zu vermeiden, sind im Kapitel 2.9 "Oberflächengewässer", im Kapitel 2.10 "Grundwasser- und Gewässerschutz" und im Kapitel 2.11 "Vorbeugender Hochwasserschutz" gleichlautende Ziele und Grundsätze gestrichen worden. Das Ziel 2.11-2 ist mit Blick auf das Ziel 7.4-7 des LEP NRW "Rückgewinnung von Retentionsraum" umformuliert worden. Der Adressat des Ziels 7.4-7 im LEP NRW ist die Regionalplanung. Daher wurden im RP Ruhr Entwurf in Abstimmung mit den Oberen Wasserbehörden neue Retentionsräume ermittelt (u.a. am Rhein Polder Orsoy, an der Emscher, am Dattelner Mühlenbach, Rapphofsmühlenbach, Holzbach, Schwarzbach), die gemäß Planzeichenverzeichnis (Anlage 3 der LPlG DVO) als Überschwemmungsbereiche zeichnerisch festgelegt sind und von Bebauung freizuhalten sind (Ziel 2.11-1). Der Stellungnehmende und mehrere Kommunen haben mit Blick auf das Ziel 2.11-2 " Im Rahmen der Bauleitplanung Retentionsraum zurückgewinnen" darauf hingewiesen, dass im dicht bebauten Siedlungsbereich neue Retentionsflächen zumeist nicht zur Verfügung stehen, bzw. gerade dort im Siedlungsbereich die weitere Siedlungsentwicklung gemäß LEP NRW vorrangig zu erfolgen hat. Somit drängt sich der Widerspruch zwischen Freihaltung von Bebauung und

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Siedlungsentwicklung auf. Die Zielformulierung ist für die Bauleitplanung, die sich an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen hat, zu weitreichend und nicht vollzugsfähig. Daher wird das Ziel zum Grundsatz umformuliert, um der Bauleitplanung vor dem Hintergrund der bekannten Risikogewässer und der Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten eigene Abwägungsspielräume zu tragfähigen Entscheidungen einräumen zu können.
2.11-4 Ziel Bauflächen innerhalb der Überschwemmungsbereiche zurücknehmen		
1108#10	Z 2.11-4 Bauflächen innerhalb der Überschwemmungsbereiche zurücknehmen Wir halten auch die Rücknahme der Bauflächen für sinnvoll, weil die Bauleitplanung auf Klimaveränderungen und Starkregenereignisse reagieren muss.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Ziel 2.11-4 ist im RP Ruhr gestrichen worden, da dieses Ziel abschließend im LEP NRW (Ziel 7.4-6) festgelegt ist, sich zudem an die Bauleitplanung richtet und Redundanzen zwischen LEP NRW und RP Ruhr zu vermeiden sind.
3. Kulturlandschaftsentwicklung		
2381#13	3. Kulturlandschaftsentwicklung In den dort aufgeführten Grundsätzen ist aufgeführt, dass die Kulturlandschaften in ihrer Vielfalt und Eigenart mit ihren Denkmälern und ihren besonderen oder typischen Strukturen erhalten und entwickelt werden sollen. Allerdings ist in den Erläuterungen auch von möglichen Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Strukturen zu lesen. Dies hat aus landwirtschaftlicher Sicht aufgrund der starken Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen durch vielfältige andere Nutzungsformen zu unterbleiben.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In den Erläuterungen zu den Grundsätzen des Kapitels 3 sind "mögliche Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Strukturen" nicht aufgeführt.
2481#44	B.3. Kulturlandschaftsentwicklung Der gemäß Ziffer 3.-1. genannte Grundsatz, die Kulturlandschaft zu erhalten, wird diesseits begrüßt. In den weiteren Ausführungen werden allerdings auch Maßnahmen dargestellt, Kulturlandschaftsbereiche zu entwickeln, die wiederum die landwirtschaftliche Nutzfläche, die der wesentliche Bestandteil der Kulturlandschaft ist, verändern bzw. es ermöglichen, die	Der Anregung wird nicht gefolgt, da nicht erkennbar ist, auf welchen Grundsatz oder Erläuterung sie sich bezieht. Die "Bäuerliche Kulturlandschaft" ist eine Kategorie der Kulturlandschaftsbereiche, die unter Grundsatz 3-2 erwähnte historisch persistente bäuerliche Nutzungsstruktur ein besonderes Merkmal eines Kulturlandschaftsbereichs. Im Kapitel 3 sind keine

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	landwirtschaftliche Fläche aus der bisherigen Nutzung herauszunehmen und in eine andere Nutzung zu verwandeln. Letzteres wird hier kritisiert und hat zu unterbleiben.	"landwirtschaftlichen Nutzungen", die geändert werden sollen, erwähnt.
4. Klimaschutz und Klimaanpassung		
372#11	Das Kap. 3 widmet sich auf wenigen Seiten dem relativ neuen raumplanerischen Thema der Kulturlandschaftsentwicklung – in NRW als Folge der Orientierung der Landesplanung am Konzept, die ermittelten Kulturlandschaften zur neuen Raumkulisse zu erklären. Das Kap. 4 behandelt die Themen Klimaschutz und Klimaanpassung Angesichts der erkannten Bedeutung des Klimawandels – siehe die Ausführungen in der Einleitung – ist unverständlich, dass diesem für die Zukunft der Region so bedeutsamen Thema nur vier Grundsätze gewidmet werden, aber kein einziges Ziel Ich rege an, die Grundsätze 4-3 und 4-4 daraufhin zu überprüfen, ob sie nicht zu Zielen werden müssten. Allein aus dem Grundsatz 4-3 könnte ich mir vorstellen, zwei bis drei Ziele zu machen. Bei diesem Thema kann u.a. auf den RVR-Fachbeitrag 2013 zurückgegriffen werden, aber auch auf viele weitere Klimaanalysen, die zum großen Teil vom Verband bzw. seinen Vorgängern für Kommunen erarbeitet wurden, so dass festgestellt werden kann, dass diese Region zu den klimaökologisch am besten untersuchten Deutschlands gehört. Wegen der großen Bedeutung der klimaökologischen Ausgleichsfunktion innerstädtischer Freiflächen erscheint absolut unverständlich, dass in den Erläuterungen zu G 4-4 nur die innerstädtischen Freiflächen > 10 ha so besonders hervorgehoben werden. Richtig ist natürlich, dass große Freiflächen ein deutlich kühleres Bestandsklima entwickeln als kleinere, aber auch Freiflächen deutlich Da derartige Flächen auch zur Zwischenspeicherung von Regenwasser geeignet sind, sollte hier ein Querverweis auf G 2.11-6 erfolgen. Vor allem aber fehlt ein deutlicher Hinweis für die Kommunen, dass es darum gehen muss, weitere innerstädtische Freiflächen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Ziele der Raumordnung müssen die Anforderungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG erfüllen. Eine für den Gesamtraum erforderliche abschließende Abwägung auf der Ebene des Regionalplanes ist für die in den Grundsätzen enthaltenen Vorgaben nicht hinreichend sachgerecht zu leisten. Inhaltlich wird dem Stellungnehmer hinsichtlich der Bedeutung der klimaökologischen Ausgleichsfunktion innerstädtischer Freiflächen zugestimmt. Allerdings sind klimatische Ausgleichsfunktionen in die angrenzenden Siedlungsflächen hinein lokal und nicht überörtlich wirksam. Zur Abgrenzung von kleinräumigen Rückgewinnungsflächen ist eine konkrete, detaillierte Klimaanalyse erforderlich, wie dies auf kommunaler Ebene erfolgt. Die Entscheidung über kleinflächige Rückbaumaßnahmen, die sich klimatisch günstig auswirken, obliegt der Planungshoheit der Kommunen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	zurückzugewinnen – das ist nur durch Rückbau bestehender Bebauung / Versiegelung erreichbar. In klimaökologischen Problemlagen, die man auf Basis des RVR-Fachbeitrages hätte abgrenzen können, sollten weitere Versiegelungen ausgeschlossen und Rückbaumaßnahmen angestoßen werden	
2381#14	4. Klimaschutz und Klimaanpassung Der Entwurf des Regionalplans Ruhr weist als Grundsatz unter 4-1 aus, räumliche Voraussetzungen zur Reduzierung von Treibhausgasen zu schaffen (Klimaschutz). Im Grundsatz 4-3 sollen klimaökologische Ausgleichsräume erhalten und entwickelt werden. Danach sollen klimaökologische Ausgleichsräume zur Erhaltung und Verbesserung luft- und klimahygienischer Verhältnisse (Kaltluftentstehungsgebiete, Funktionsfähigkeit der Luftleitbahnen, Luftaustauschgebiete) erhalten bleiben und entwickelt werden. Bei allen Planungen und Maßnahmen soll die Funktionsfähigkeit des Freiraumes als klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum berücksichtigt werden, insbesondere sollen Planungen und Maßnahmen, die den Luftaustausch zwischen Ausgleichsräumen und Siedlungsbereichen einschränken, vermieden werden. Flächen, die zur Reduzierung der Erwärmung benachbarter Siedlungsflächen beitragen können oder wichtige Kaltluftaustauschbeziehungen sicherstellen, sollen vorrangig freigehalten werden bzw. die nachfolgende bauliche Nutzung so ausgerichtet werden, dass die klimatischen Funktionen erhalten bleiben. Die Ruhrgroßstädte Duisburg, Essen, Mülheim und Oberhausen sind allesamt Großstädte. Sie zeichnen sich durch eine hohe Bevölkerungsdichte sowie eine starke Bebauung für Wohn- und Industriebereiche sowie Infrastruktur etc. aus. In den Ballungsgebieten bestehen bereits heute erhebliche klimatische Belastungen. Es sind prognostizierte Erwärmungen als Folgen zu erwarten. Die dichte Bebauung, geringer Grünflächenanteil, hoher Versiegelungsanteil, hohe Wärmespeicherfähigkeit der	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	städtischen Oberflächen führt zur Ausbreitung der Wärmeinseln mit eingeschränkten Austauschbedingungen, die zum Teil mit ungünstigen bioklimatischen Verhältnissen und hoher Luftbelastung verbunden sind. Die Folgen sind u. a. hohe Gesundheitsbelastungen, Zunahme von Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Minderung der Lebensqualität und der Leistungsfähigkeit der Stadtbevölkerung. Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung der Wärmeinseln, sowie eine Verbesserung der Siedlungsstruktur sind auch zukünftig besonders wichtig. Die zum Teil direkt an die verdichteten Siedlungsbereiche angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen dienen in diesem Freiraum als klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen wirken damit dem Klimawandel entgegen und sorgen für frische Luftzufuhr. Die Landwirtschaft im Bereich der Ruhrgroßstädte führt eine Bewirtschaftung durch den Anbau landwirtschaftlicher Pflanzen durch, die für das Leben in den Ruhrgroßstädten lebensnotwendig und qualitätserhöhend ist. Durch den Anbau landwirtschaftlicher Pflanzen wird Kohlendioxid gebunden und gleichzeitig Sauerstoff produziert. Die Umwandlung von Kohlendioxid in Sauerstoff geschieht durch landwirtschaftliche Pflanzen – im Vergleich zu sonstigen Pflanzen – wesentlich effektiver. Dies gilt auch gerade für die im Bereich der vorgenannten Ruhrgroßstädte angebauten landwirtschaftlichen Pflanzen. Eine weitere Reduzierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen direkt angrenzend an den Ballungsraum im Bereich der Großstädte Duisburg, Essen, Mülheim und Oberhausen würde zu einer erheblichen Verschärfung der Folgen des Klimawandels und der Versorgung der Bevölkerung im Ballungsraum mit Sauerstoff und kalter Frischluft sorgen. Gleichzeitig wird durch die Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzflächen auch die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe gesichert. Diese landwirtschaftlichen Betriebe	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	wirtschaften auf vielfältiger Ebene mit erneuerbaren Energieträgern. Die erneuerbaren Energien wiederum sind ebenfalls essentielle Vorsetzung zur Reduzierung von Treibhausgasen (Klimaschutz). Dies geschieht auf unterschiedliche Weise durch beispielsweise Biogas und den Anbau entsprechender Pflanzen, die Bereitstellung von Flächen für Windenergieanlagen sowie die Erzeugung regenerativer Energien durch Photovoltaikanlagen auf Wirtschaftsgebäuden. Die essentielle Bedeutung landwirtschaftlicher Bewirtschaftung von Freiraumflächen wird an den zuvor gemachten Ausführungen deutlich. Neben der Produktion von Lebensmitteln und der Pflege der Kulturlandschaft werden dadurch auch die lebensnotwendigen Voraussetzungen für die große Bevölkerungsdichte im Ballungsgebiet des Ruhrgebietes geschaffen.	
396#2	2.2 Klimaschutz Das derzeit drängendste Umweltproblem, der Klimaschutz, kommt viel zu kurz. Trotz der weitgehenden Ankündigungen im einleitenden Teil A und trotz eines eigenen Kapitels B 4 bleiben die im Teil B innerhalb der einzelnen Rubriken formulierten klimaschutzbezogenen Ziele viel zu schwach, werden die vielfältigen Erfordernisse in Bezug auf einen wirkungsvollen Klimaschutz nicht konsequent berücksichtigt und werden in der derzeitigen Formulierung gegenüber konkurrierenden Ansprüchen unterliegen. Unsere dringenden Anregungen lauten daher: Hochstufung sämtlicher Ziele des Kapitels 4 Klimaschutz vom Rang des Grundsatzes zum Rang des Zieles. Überdies regen wir eine entsprechende Hochstufung aller direkt oder indirekt mit dem Klimaschutz zusammenhängenden Ziele an, insbesondere bezüglich folgender Inhalte:	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird darauf hingewiesen, dass im Kapitel 4 übergreifende materielle Vorgaben zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel zusammenfassend als Grundsätze festgelegt sind. Einzelne bestimmte Aspekte sind dann in den jeweiligen Kapiteln als Ziele und Grundsätze zu den Sachbereichen formuliert. Ziele der Raumordnung müssen die Anforderungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG erfüllen. Eine für den Gesamtraum erforderliche abschließende Abwägung auf der Ebene des Regionalplanes ist für die in den Grundsätzen enthaltenen Vorgaben nicht hinreichend sachgerecht zu leisten. Die Solarenergie auf Dächern, die Pflege der Grünflächen, die Förderung einer energiesparenden Landwirtschaft oder eine zügige Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie unterliegen nicht der raumordnerischen Steuerung. Bezüglich der Siedlungsflächen und Freirauminanspruchnahme wird darauf hingewiesen, dass sich der Regionalplan an den LEP

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	zwingende Nutzung der Solarenergie auf allen geeigneten Dachflächen sowie die hierfür optimale Ausrichtung der Baukörper über eigens formulierte bauplanerische Maximen energiesparende Pflege der Grünflächen, weg vom energieaufwändigen Vielschnittrasen, hin zu langgrasigen Wiesenflächen mit systematischer Nutzung der Grünproduktion zur Biogasgewinnung als neues Ziel Förderung der energiesparenden ökologischen Landwirtschaft mit ihrer Kreislaufwirtschaft: auch dieses Ziel fehlt im derzeitigen Entwurf des RPR komplett und sollte unbedingt eingefügt werden Systematische Nutzung und Optimierung von CO2- bindenden Strukturen, insbesondere Vermehrung nicht bewirtschafteter, vielfältiger Waldbereiche aus heimischen Baumarten sowie sofortiger und wirksamer Schutz älterer Bäume - Ausnahme: Verkehrssicherungspflicht Reetablierung von Überschwemmungsbereichen/Flussauen mit ihren Auenwäldern, zügige Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2.2 Hinweise zum Begrifflichen Der Begriff Klimaerwärmung ist eine Verniedlichung, treffender wäre: Klimakatastrophe Der Begriff Klimaschutz sollte unbedingt auf den in der Einleitung zum RPR formulierten Gehalt beschränkt bleiben: zum Klimaschutz gehören lediglich jene Maßnahmen, die geeignet sind, das Tempo der Klimaerwärmung zu bremsen. Alle Maßnahmen, die der Bewältigung von Problemen dienen, welche durch die zunehmende Erwärmung auftreten, sind als Abwehrmaßnahmen der Klimaerwärmung deutlich vom vorbeugenden Klimaschutz zu unterscheiden. Wenn diese beiden Handlungsebenen ständig vermischt werden und untrennbar verbunden scheinen, entsteht allzu leicht der Eindruck, man habe mit bestimmten Abwehrmaßnahmen etwas für den Klimaschutz getan und die Klimaerwärmung erscheint	NRW anzupassen hat. Gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW sind in Regionalplänen bedarfsgerecht ASB und GIB festzulegen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	dann als beherrschbares Phänomen, für welches wir ja schon alle Rezepte in der Schublade haben. 3. Abschließende Bemerkungen Der Naturschutzbeirat erinnert nochmals an seine Position zum Aspekt Flächenverbrauch in Bochum: hier ist, ähnlich wie beim Klimaschutz, dringend eine konsequente Neuausrichtung der Entscheidungen zugunsten eines konsequenten Verzichts auf Inanspruchnahme neuer Freiflächen notwendig. Dies gilt auch für die bereits nominierten Flächen. Als Maßnahmen des Klimaschutzes schlagen wir vor, in den Citys und Stadtteil-Zentren jährlich 5% der Fläche zu entsiegeln oder mit Dachflächen-Begrünung zu versehen. Insgesamt ist der vorsorgenden Sicherung unserer Lebensgrundlagen gegenüber wirtschaftlichen Belangen der Vorrang einzuräumen.	
2481#45	B.4. Klimaschutz und Klimaanpassung Für den Klimaschutz und die Klimaanpassung zeigt sich die Bedeutung des Freiraums und der agrarisch geprägten Kulturlandschaft. Der Kreis Wesel liegt in nordwestlicher Richtung der Großstädte des Ruhrgebietes. Damit liegt er in der durch Nordwestwinde geprägten Windzone. Dieser Freiraum dient als klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum. Er hilft damit, dem Klimawandel entgegen zu wirken und für eine frische Luftzufuhr zu sorgen. Durch Versiegelung und Erwärmung entstehen in den Großstädten höhere Temperaturen. Dem kann durch Frischluft aus dem Freiraum entgegen gewirkt werden. Ferner dient dieser Freiraum durch den Anbau landwirtschaftlicher Produkte für eine zu Gunsten des Menschen lebensnotwendige maximale biologische Stoff- und Energieproduktion. Die ökologische Leistungen des	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Erläuterung zum Grundsatz 4-3 wird um die landwirtschaftlichen Flächen als klimatische Ausgleichsräume ergänzt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Kulturpflanzenbaus sind in erster Linie die Bindung von atmosphärischen Kohlendioxid (CO2) als Rohstoff der Photosynthese, die Freisetzung von Sauerstoff in der Atmosphäre, die Transpiration von Wasser zur Aufrechterhaltung der Luftfeuchtigkeit und des Wasserkreislaufes (Transpiration, Kondensation, Niederschlag) sowie die Aufnahme, Akkumulation und Einbindung von Mineralstoffen. Im Rahmen des CO2-Kreislaufes, der das Lebenselixier auf unserer Erde darstellt, binden Pflanzen Kohlendioxid und produzieren gleichzeitig Sauerstoff. Die landwirtschaftlichen Kulturpflanzen wandeln CO2 effektiver in Sauerstoff um als andere Pflanzen. So produzieren Zuckerrüben je Hektar und Jahr 36 Tonnen Sauerstoff, der Mais erzeugt etwa 34 Tonnen Sauerstoff pro Hektar und Jahr. Dies ist der Jahresbedarf an Sauerstoff für 50-60 Menschen. Ein Hektar Maisanbau recycelt damit den CO2-Ausstoss von 60.000 km Autofahrt. Mit dieser kurzen Darstellung wird die Bedeutung der landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht nur für die Ernährung sondern auch für die Grundlagen des Lebens und damit für die Grundlagen unserer Bürger deutlich. Daher ist die Bedeutung der Landwirtschaft im Kreis Wesel und somit die Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzflächen nochmals zu unterstreichen.	
1632#4	Klimaschutz und Klimaanpassung Die Auswirkungen des Klimawandels werden gerade auch in den dicht besiedelten Stadtregionen, z.B. in Form von sog. Wärmeinseln, von Überflutungsgefahren nach Starkregen, von Sturmschäden an Infrastrukturen, immer deutlicher. Als Folge der weltweiten Erwärmung wird insbesondere eine deutliche Zunahme von Hitzestress-Situationen in Städten vorausgesagt. Um deren Folgen für die Gesundheit der Bewohner abzumildern, sollte die Stadtplanung dafür sorgen, dass vor allem die innerstädtischen Freiflächen erhalten bleiben	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Grundsatz 4-2 wird dahingehend geändert, dass die Auswirkungen der Extremwetterereignisse in der Bauleitplanung berücksichtigt werden sollen. Der Anpassung an die Folgen des Klimawandels wird mit den Grundsätzen 4-3, 4-4 und 4-5 Rechnung getragen. In den zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr-Entwurfs sind die

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	und qualitativ verbessert werden. Gerade in Ballungskernen sind derartige Freiflächen einem besonders starken Druck konkurrierender Nutzungen ausgesetzt. Dabei sind ggf. auch Rückbaumaßnahmen zu erwägen. In einer von Strukturwandel und teilräumlich auch von Schrumpfung geprägten Region bietet sich ein teilräumlicher Rückbau zur Verbesserung der Kaltluftzufuhr und des Hochwasserschutzes ganz besonders an. Die Regionalplanung sollte daher Räume kleinteilig kennzeichnen/benennen, in denen aus der Perspektive regionaler Freiraumvernetzung ein besonderer klimaökologischer Sanierungsbedarf besteht. Die absehbare Zunahme von länger andauernden Dürreperioden stellt eine neue Herausforderung an Landwirtschaft, Freiraumentwicklung und Forstwirtschaft dar. Auch hier sollte der Regionale Diskurs genutzt werden, um im Austausch zwischen Landwirtschaftskammer, Forstwirtschaftsverbänden, Umweltverbänden und anderen regionalen Akteuren neue Formen der Kooperation mit dem Ziel anzustoßen, innovative Lösungsansätze zu entwickeln und auszuprobieren. Die vielfältigen Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung in den RVR-Mitgliedskommunen sind systematisch in einer Status-quo-Analyse mit anschließendem Monitoring zu erfassen. Das wäre eine Voraussetzung, um gezielte Eingriffe für städtebauliche Verbesserungen starten zu können. Das würde den strategischen Umgang mit Baulücken, Schrottimmobilien und Leerständen ermöglichen. Der Ankauf von Schrottimmobilien vor dem Hintergrund des Wohnungsaufsichtsgesetzes hat schon positive Wirkung gezeigt. Die meisten dieser Maßnahmen sind aber bisher eher auf die Beseitigung von sozialen Hotspots gerichtet ("Problemhäuser") und weniger Bestandteil eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes. Hier eröffnet sich für den RVR im Rahmen des Monitoring Daseinsvorsorge die gute Möglichkeit, mit den Städten und Gemeinden in ein Projekt zur systematischen Datenerfassung von Baulücken, Schrottimmobilien und Leerständen einzusteigen. Die	klimatischen Ausgleichsräume insbesondere im Verdichtungsgebiet über die Regionalen Grünzüge gesichert. Bezüglich der innerstädtischen Freiflächen wird darauf hingewiesen, dass sich deren klimatische Auswirkungen auf die angrenzenden Siedlungsflächen auswirken, jedoch nicht überörtlich wirksam werden. Eine kleinteilige Kennzeichnung und Benennung von Räumen, die aufgrund der klimatische Auswirkungen von örtlicher Bedeutung sind, aber dennoch das regionale Freiraumsystem ergänzen würden, überschreitet die Planungskompetenz der Regionalplanung. Mittels kleinräumiger Klimaanalysen Entscheidungen darüber zu treffen, welche Räume sich durch kleinteilige Rückbaumaßnahmen für eine Verbesserung der Kaltluftzufuhr eignen und ggf. auch das regionale Freiraumnetz ergänzen, obliegt der kommunalen Planungshoheit. Die Hinweise zum Regionalen Diskurs, zu einer Status-quo-Analyse und zum Monitoring Daseinsvorsorge werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nicht die Festlegungen des RP Ruhr.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Ergebnisse des Projekts könnten in die Fortschreibung des RuhrFIS und dessen Bedarfsberechnungen einfließen.	
4-1 Grundsatz Räumliche Voraussetzungen zur Reduzierung von Treibhausgasen schaffen (Klimaschutz)		
2635#2	4-1 Grundsatz Vorschlag Alternativtext: Planungen und Maßnahmen sollen so umgesetzt werden, dass sie dem Klimawandel entgegenwirken. Dabei soll zu einer Verminderung der Treibhausgase beigetragen werden, indem räumliche Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien und Grubengas geschaffen werden, eine CO2-sparsame, effiziente Ressourcennutzung ermöglicht und eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung gefördert wird.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gleichwohl wird dem Ansinnen des Stellungnehmers dadurch entsprochen, als dass die Nutzung des Grubengases im neuen Grundsatz 5.1-2 (Nutzung von Potenzialen aus Bio-, Gruben-, Klärgas) verankert und dementsprechend auch in den Erläuterungen zu Grundsatz 4-1 benannt wird.
430#3	Zu G 4-1 Räumliche Voraussetzungen zur Reduzierung von Treibhausgasen schaffen (Klimaschutz) ... Zudem sollen folgende Festlegungen im Regionalplan Ruhr auf den nachfolgenden Planungsebenen zu einer CO2- Reduzierung beitragen: Vermeidung weiterer Zersiedlung (Kapitel 1.1), Ausrichtung von Siedlungserweiterungen an bestehende Infrastrukturen (Kapitel 1.1), Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß (Kapitel 1.1), Nutzung von Wärmepotentialen insbesondere auch durch die Kraftwärme-Kopplung und gebäudebezogener Solarenergie (Kapitel 1.1 / 5.1), Walderhalt und -vermehrung (Kapitel 2.7), Erhalt und Wiederherstellung klimarelevanter Böden (Kapitel 2.8), Förderung des Repowerings von Windenergieanlagen (Kapitel 5.2.1) Lenkung von Solar- und Bioenergie auf geeignete Standorte (Kapitel 5.2.2), Raumverträgliche Nutzung von Wasserkraft und Geothermie (Kapitel 5.2.2), Schrittweise Umstellung fossiler Fernwärmenetze auf Erneuerbare Energieträger und hier insbesondere Tiefengeothermie (Kapitel 5.2.2) Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch Deponien (Kapitel 5.3),	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Erläuterung zu Grundsatz 4-1 bezieht sich querschnittsbezogen auf verschiedene Festlegungen im RP Ruhr, die zu einer CO2-Reduzierung beitragen. Der gewünschte Querbezug zu Kapitel 5.2.2 (alt: Weitere Erneuerbare Energien) wurde überarbeitet und enthält unter Kapitel 5.1 (Erneuerbare Energien) den Grundsatz 5.1-4 "Geothermisches Potential" nutzen. Eine weitere Konkretisierung des Grundsatzes 5.1 und der entsprechende Querbezug zu den Erläuterungen des Grundsatzes G 4-1 wird mangels räumlichen Bezugs auf der Ebene der Regionalplanung nicht als erforderlich angesehen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Umweltverträgliche Raumüberwindung (Kapitel 6.1), Sicherung und Entwicklung des über-/ regionalen Radwegenetzes (Kapitel 6.7), Sicherung von Trassenkorridoren für regionale Fernwärmeschienen (Kapitel 6.8).	
4827#6	V. Räumliche Voraussetzungen zur Reduzierung von Treibausgasen schaffen (Klimaschutz) – Ziffer: 4.1 1. Zum Grundsatz: "Planungen und Maßnahmen sollen so umgesetzt werden, dass sie dem Klimawandel entgegenwirken. Dabei soll zu einer Verminderung der Treibhausgase beigetragen werden, indem räumliche Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien geschaffen werden, eine CO2-sparsame, effiziente Ressourcennutzung ermöglicht und eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung gefördert wird." Der LEE NRW begrüßt die Erwähnung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien in diesem Grundsatz, da ihm so als Maßnahme des Klimaschutzes der Status als bedeutsamer Abwägungsbelang der Raumplanung zukommt. Aus unserer Sicht ist es erforderlich, diesen Umstand in den Erläuterungen zu diesem Grundsatz deutlicher herauszustreichen. So stellt die Raumordnung an dieser Stelle einen entscheidenden Beitrag zur Umsetzung der klimarelevanten Fachpolitiken und Fachplanungen dar. Insbesondere ist dieser Grundsatz dafür geeignet, den Anforderungen aus dem Klimaschutz und damit aus dem Ausbau der Erneuerbaren Energien die entsprechende Geltung gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen zu verschaffen.3 [Vgl. Spannowsky, in: Spannowsky/Runkel/Goppel/Spannowsky, 2. Aufl. 2018, ROG § 2 Rn. 143.] Der LEE NRW regt daher an, diesen Aspekt in den Erläuterungen bzw. in der Begründung (S. 165 f.) zum Regionalplanentwurf noch deutlicher herauszuarbeiten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine entsprechende Änderung der Erläuterung ist entbehrlich. Der regionalplanerische Grundsatz 4-1 konkretisiert den vom Stellungnehmer zitierten bundesgesetzlichen Grundsatz nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG. Dies ist ein gängiges Vorgehen, das nicht explizit verdeutlicht werden muss. Die Bedeutsamkeit des Grundsatzes 4-1 für die nachfolgende Abwägung ergibt sich aus der Definition nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG sowie der Bindungswirkung nach § 4 Abs. 1 ROG.
4-2 Grundsatz Die Folgen des Klimawandels berücksichtigen (Klimaanpassung)		
4780#6	Zu Grundsatz 4 – 2: Die Folgen des Klimawandels berücksichtigen und Zu Grundsatz 4 – 4	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft die nachgeordnete Planungsebene.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Bei der Überplanung innerstädtischer Freiräume die Klimafunktion zu berücksichtigen Wichtig ist, dass unmittelbar Schritte zur Verbesserung des Stadtklimas im Innenbereich geleistet werden. Durch mehr Grün in den Städten könnte grundsätzlich die Aufheizung der Innenbereiche gemildert werden. Innerhalb von Bebauungsplänen ließen sich selbstverständlich Begrünungsmaßnahmen an Gebäuden und auf privaten Flächen festsetzen. Zum Beispiel sollte die zunehmende "Versteinerung" von Gärten durch entsprechende Festsetzungen verhindert werden. Außerhalb von Bebauungsplänen können aber i. d. R. keine entsprechenden Maßnahmen bei privaten Baumaßnahmen eingefordert werden. Werden Ausgleichsmaßnahmen weit draußen im Außenbereich durchgeführt, haben sie keinen nennenswerten Einfluss auf das Stadtklima. Durch Ausgleichsmaßnahmen, die im Bebauungsplan selbst bzw. im angrenzenden unbeplanten Innenbereich durchgeführt werden, könnte es jedoch einen Nutzen für das Stadtklima geben, z.B. durch: Dach- und Fassadenbegrünungen, Entsiegelungsmaßnahmen im Bestand, schattenspendende Straßenbäume sowie kleine Grünanlagen in Baulücken oder Hinterhöfen (vergleiche Ausführungen zu Grundsatz 1. 1 – 5 Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln). Wegen zu erwartender Ernteausfälle werden voraussichtlich die Lebensmittelpreise steigen. Deshalb sind vorhandene Kleingartenanlagen unbedingt zu erhalten. Es sollten Anreize geschaffen werden, Freiflächen (Abstandsgrün) zwischen vorhandenen Mehrfamilienhäusern in Mietergärten umzuwandeln.	Der Steuerungsanspruch erstreckt sich allein auf die Planung und Ordnung des Raumes unter überörtlichen Gesichtspunkten. Begrünungsmaßnahmen an Gebäuden, Versteinerung von Gärten, Dach- und Fassadenbegrünungen gehören nicht zu den raumordnerischen Belangen, sondern obliegt der Steuerung durch die betroffenen Kommunen.
4-3 Grundsatz Klimaökologische Ausgleichsräume erhalten und entwickeln		
2755#17	Grundsatz 4-3 Klimaökologische Ausgleichsräume erhalten und entwickeln: "Insbesondere für den bereits heute klimatisch belasteten Verdichtungsraum der Region sind die prognostizierten Übererwärmungen als Folgen zu erwarten. Dichte Bebauung,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der zitierte Grundsatz richtet sich an die Ebene der Bauleitplanung und nicht an die Ebene der Regionalplanung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	geringer Grünflächenanteil, hoher Versieglungsanteil, hohe Wärmespeicherfähigkeit der städtischen Oberflächen führt zur Ausbreitung der Wärmeinseln mit eingeschränkten Austauschbedingungen, die z. T. mit ungünstigen bioklimatischen Verhältnissen und hoher Luftbelastung verbunden sind. Die Folge sind hohe Gesundheitsbelastungen, Zunahme von Herz- und Kreislauferkrankungen, Minderung der Lebensqualität und der Leistungsfähigkeit der Stadtbevölkerung. Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung der Wärmeinseln, sowie eine Verbesserung der Siedlungsstruktur sind auch zukünftig besonders wichtig." Gemäß Erläuterungskarte 18, detaillierter jedoch noch aus Anhang 2, Teilraum regionale Grünzüge, Teilbereich 10, Karte 2, sind die beiden hier behandelten Freiflächen klimaökologische Ausgleichsräume denen eine besondere Schutzbedürftigkeit zukommt. Dies ist auch in Grundsatz 4-4 geregelt. Unabhängig von textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Regionalplan Ruhr widerspricht die Inanspruchnahme der benannten Flächen den Zielen, die im Bericht zur Lage der Umwelt in der Metropole Ruhr 2017 genannt sind, wie unter anderem "(. . .) Reduktion des Flächenverbrauchs gegen die Versiegelung der Böden auf null, vor allem der bisher nicht in Anspruch genommenen Flächen(. . .)." Das Siedlungsflächenmonitoring Nordrhein-Westfalen stellt hierzu fest, dass die Inanspruchnahme bisher nicht bebauter Flächen zu unterlassen ist, sowie, dass für die Stadt Bochum ein Bevölkerungsrückgang zu verzeichnen ist und die Stadt Bochum über ausreichend Wohnreservefläche verfügt. Die von der Stadt Bochum beabsichtigten Neubauten von 800 Einheiten entspricht auch nicht den empfohlenen Ausführungen der Empirica-Studie, die von einer Diversifikation zwischen Neubauten und Bestandserneuerung (in Summe bezogen auf 800 Wohneinheiten) spricht. Nicht zuletzt die deutschen Krankenkassen zeigen die Vorteile von Freiflächen auf. So zum Beispiel die Techniker Krankenkasse	Die Flächen sind im Regionalen Flächennutzungsplan als gewerbliche Bauflächen und Wohnbauflächen dargestellt und werden im RP Ruhr als ASB festgelegt. Bei der konkreten Ausgestaltung von Bauflächen und Baugebieten auf Ebene der Bauleitplanung sind auch die klimatischen Funktionen zu berücksichtigen (s.a. § 1 Abs. 5, § 1a Abs. 5 BauGB).

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	in Ihrem Magazin 2-2018, die die folgenden wichtigen Aussagen trifft: "Grün ist gut für die Seele" "Kinder spielen in der Natur kreativer, kommunikativer und sozialer als auf Stadtspielplätzen. Sprachfähigkeit und intellektuelle Fähigkeiten werden verbessert" "Psychische Störungen, wie Aggressivität, ADHS, depressive Zustände nehmen merklich ab" "Schon nach 5-10 Minuten inmitten der Natur wird das Stressempfinden deutlich reduziert - Natur gibt Freiheit" "Mehr Ruhe, weniger Stress" "Der Blutdruck sinkt in der Natur merklich - Entspannung wie auf Knopfdruck „Dieses sind einige gute Gründe, um die derzeit als landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich und südlich des Wilhelm-Leite-Weges in Bochum als Freiflächen weiter zu erhalten. Die Inanspruchnahme der Flächen, ob nun als ASB oder GIB widerspricht - wie in dieser Stellungnahme ausführlich dargestellt - auch und vor allem Ihren eigenen Grundsätzen. Und zwar den Grundsätzen und Zielen aus den Rubriken eins, zwei und guter letzt vier. Wir bitten Sie daher, die benannten Flächen nördlich und südlich des Wilhelm-Leithe-Weges, in Ihren Planungen als landwirtschaftlich genutzte Freiflächen zu berücksichtigen und uns bei der Forderung nach dem Erhalt der Felder in vollem Maße zu unterstützen.	

5.1 Energieversorgung allgemein

1408#2	Aus selbigem Grund sehen wir mit Blick auf eine energiewirtschaftliche Nachfolgenutzung von Steinkohlestandorten, die über eine gut ausgebaute infrastrukturelle Ausstattung verfügen und bereits entsprechende genehmigungsrechtliche Voraussetzungen mitbringen, die Zweckbindung Kraftwerke als einen bedeutenden Standortvorteil für eine mögliche energiewirtschaftliche Nachnutzung an. Auch im Abschlussbericht der Kommission "Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung" wird an mehreren Stellen, u.a. im Kapitel	Der Anregung wird nicht gefolgt. Sofern zukünftig die regionalplanerische Festlegung von energiewirtschaftlichen Systemdienstleistungen z.B. in Form von raumbedeutsamen Großbatteriespeichern erforderlich werden würde, käme zur entsprechenden regionalplanerischen Sicherung dieser Flächen entweder die Festlegung GIB mit zweckgebundener Nutzung gemäß Nr. 1.e) der LPIG DVO oder die Festlegung als GIB ohne Zweckbindung in Frage.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Versorgungssicherheit, auf die Bedeutung und den Erhalt der gut ausgebauten Energieinfrastruktur - hier ist beispielsweise der vorhandene Stromnetzanschluss zu nennen - an Kohlekraftwerksstandorten hingewiesen. STEAG ist überzeugt, dass energiewirtschaftlich gut erschlossene, bauleitplanerisch und genehmigungsrechtlich abgesicherte Standorte künftig im Rahmen des Transformationsprozesses der Energiewende wichtige und werthaltige Assets sein werden. Mit der schrittweisen Beendigung der Kohleverstromung wird die Bereitstellung von Systemdienstleistungen zunehmend an Bedeutung gewinnen. STEAG zeigt bereits heute mit den hauseigenen Großbatteriespeicher-Systemen wie diese Zukunft mitgestaltet werden kann. Vor diesem Hintergrund regen wir an, die in den textlichen Festsetzungen des Regionalplans Ruhr enthaltende Definition "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" um Anlagen für energiewirtschaftliche Systemdienstleistungen zu ergänzen.	Aufgrund des Umbaus der Energielandschaft hin zu erneuerbaren Energien sind die Veränderungen des vorzuhaltenden Kraftwerksparks momentan schwer abschätzbar. Um Flexibilität in Hinblick auf gewerbliche Folgenutzungen bei Beendigung oder der Änderung des räumlichen Zuschnitts der Kraftwerksnutzung zu erlangen, hat sich der Plangeber bewusst gegen die Zweckbindung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" in siedlungsräumlich integrierten Lagen bestehender Kraftwerke entschieden. Kraftwerksnutzungen und andere energiewirtschaftliche Systemdienstleistungen können auch in GIB ohne diese Zweckbindung beibehalten und neu realisiert werden. Dies gilt ebenso für Kraftwerksnutzungen und andere energiewirtschaftliche Systemdienstleistungen innerhalb von GIB mit der Zweckbindung "Regionale Kooperationsstandorte".
2635#1	Die Regionalplanung berücksichtigt unter anderem wesentliche Ziele im Bereich des Klimaschutzes und der Entwicklung erneuerbarer Energien. Es soll durch Vorgaben sichergestellt werden, dass diese Ziele auch in Zukunft bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. Als Unternehmen, die sich im Bereich der erneuerbaren Energien und dem Klimaschutz durch die energetische Nutzung von Grubengas engagieren, sehen wir diese nachhaltige Verwendung eines ansonsten sehr klimaschädlichen" Abfallproduktes" der ausgelaufenen Steinkohleförderung im neuen Regionalplan unsere Ansicht nach noch nicht ausreichend berücksichtigt. Angesichts des besonderen treibhausrelevanten Potentials des Grubengasbestandteils Methan mit dem 25 fachen CO2-Äquivalenzwert, sollte eine Berücksichtigung jedoch von sehr großem öffentlichem Interesse sein. Die Nutzung von Methan aus Grubengas ist an geeigneten Standorten auch mit Kraft-Wärme-Kopplung möglich und	Der Anregung wird gefolgt. In Anbetracht des Vorhandenseins als ruhrgebietstypisches Spezifikum und dessen Beitrag zur Vermeidung von CO2-Einträgen wird der Energieträger "Grubengas" in den Grundsatz 5.1-2 "Nutzung von Potenzialen aus Bio,- Gruben-, Klär- und Deponiegas" (neue, überarbeitete Formulierung) übernommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	außerdem grundlastfähig. Somit ist dieser Energieträger von herausragender Bedeutung für die Energieversorgung mit erneuerbaren Energien.	
2381#23	5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur/Erneuerbare Energien Im Entwurf des Regionalplans ist das Ziel ausgewiesen, Potentiale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme zum Zwecke einer effizienten Energieversorgung in den Bauleitplänen zu nutzen. Gleichzeitig ist der Grundsatz aufgenommen, geeignete Bauflächen und –gebiete für die Erzeugung und Speicherung von Energie in den Bauleitplänen darzustellen bzw. festzusetzen. Gleichzeitig sollen erneuerbare Energien vorrangig genutzt werden. Mit den zuvor gemachten Äußerungen wird deutlich, in welchem Umfang alleine schon durch die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Betriebe im Ruhrgebiet diesen Zielen und den Grundsätzen bereits heute in erheblichem Umfange entsprochen wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Ziel 5.1-1 (Kraft-Wärme-Kopplung) und der Grundsatz 5.1-2 (Geeignete Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie) aufgrund von Redundanzen zum LEP NRW (hier: Grundsatz 10.1-3 sowie Ziel/Grundsatz 10.1-4) aus dem RP Ruhr herausgenommen werden.

5.1-1 Ziel Kraft-Wärme-Kopplung nutzen

4827#7	VI. Kraft-Wärme-Kopplung nutzen – Ziffer: 5.1-1 1. Zum Ziel: "Potentiale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sind zum Zwecke einer effizienten Energieversorgung in den Bauleitplänen zu nutzen." Der LEE NRW begrüßt diese Festlegungen. Gleichzeitig sehen wir hier die Notwendigkeit, für eine Regelung einer wirklich effizienten Energieversorgung im Wege der Bauleitplanung die Potentiale Erneuerbarer Energien mit aufzunehmen. "Potentiale der regenerativen Energien, der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sind zum Zwecke einer effizienten Energieversorgung in den Bauleitplänen zu nutzen." Dies würde die Kommunen bei der Ausweisung von neuen Baugebieten dazu zwingen, die entsprechende Nutzung von	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Ziel 5.1-1 "Kraft-Wärme-Kopplung nutzen" wird aus dem Entwurf des RP Ruhr herausgenommen, da es sich hierbei um eine Wiederholung der Festlegungen und sonstigen Formulierungen des LEP NRW 2017 handelt. Durch die Änderung des LEP NRW vom 06.08.2019 wurde das ehemalige LEP-Ziel 10.1-4 "Kraft-Wärme-Kopplung" zu einem Grundsatz herunter gestuft, dessen Inhalte weiterhin abwägungsrelevant für nachfolgende Planungsebenen ist

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Erneuerbaren Energien, insbesondere von Photovoltaik, in der Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen.	

5.1-2 Grundsatz Geeignete Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie

2635#3	5.1.2 Grundsatz Vorschlag Ergänzung: Darüber hinaus sollen zur Gewinnung von Grubengas notwendige Zugänge zu Grubenräumen des Steinkohlebergbaus ermöglicht werden.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Durch die Aufnahme des Grundsatzes 5.1-3 "Nutzung von Energie-/Wärmepotenzialen aus Gruben-, Klär- und Deponiegasen" wird dem Anliegen der nebenstehenden Anregung Rechnung getragen. Weiterhin wird davon ausgegangen, dass die benannten Zugänge zu Grubenräumen bereits durch die auf ehemaligen Flächen des Bergbaus festgelegten Folgenutzungen (z.B. ASB oder GIB) größtenteils ermöglicht bzw. gesichert werden.
4827#8	VII. Geeignete Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie – Ziffer: 5.1-2 1. Zum Grundsatz: "Geeignete Bauflächen und -gebiete für die Erzeugung und Speicherung von Energie sollen in den Bauleitplänen dargestellt bzw. festgesetzt werden." Der LEE NRW begrüßt diesen Grundsatz. Die bauleitplanerische Vorbereitung sowohl von Erzeugung als auch von Speicherung ist ein entscheidendes energie- und umweltpolitische Steuerungsinstrument.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem RP Ruhr herausgenommen, sofern sie ihren Regelungsgehalt lediglich wiederholen. Dies ist hinsichtlich des Grundsatzes 5.1-2 (Geeignete Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie) im Entwurf des RP Ruhr und des Grundsatzes 10.1-3 (Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie) des LEP NRW der Fall. Der Grundsatz 10.1-3 LEP NRW ist weiterhin in der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

5.2 Erneuerbare Energien

4827#1.1	Grundsätzliche Einschätzung Der Landesverband Erneuerbare Energien NRW (LEE NRW) begrüßt zunächst die Vorlage eines ersten Entwurfs eines Regionalplans für den Regionalverband Ruhr und nimmt gerne zu diesem hiermit Stellung. Der LEE NRW erkennt an, dass der vorliegende Planentwurf in vielen Bereichen und in den Grenzen der Landesplanung wie des Raumordnungsrechts, anstrebt den raumordnerischen Fragen des Klima- und Umweltschutzes, der	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Nachhaltigkeit und Klimafolgenanpassung wie auch der Erneuerbaren Energien zu lösen.	
4827#1.2	Allerdings hat der LEE NRW auch im Hinblick auf einige Festlegungen und Ausführungen im Regionalplanentwurf zum Teil erhebliche Bedenken. So ist es vor dem Hintergrund der bundes- und europapolitischen Ziele für eine erfolgreiche Energiewende und das Erreichen der Klimaschutzziele unverständlich, dass der Entwurf in Bezug auf die Flächenkulisse für die Windenergie weit unter den Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP) liegt. Dabei erkennt der LEE NRW aber durchaus an, dass der Plangeber diesen Entwurf noch vor einer etwaigen Änderung des LEP mit den für diesen angedachten Einschränkungen der Windenergie zur Konsultation gestellt hat. In diesem Zusammenhang kann allerdings nur vor einer Übernahme, der im Entwurf zum LEP angedachten Abstandsempfehlungen gewarnt werden. Gleichzeitig begrüßen wir ausdrücklich die vom Plangeber getroffene Entscheidung zur Nichtübernahme der Festlegung zur Waldinanspruchnahme von Windenergieanlagen gemäß dem Änderungsentwurf des LEPs. Die dort angedachte Streichung des Ziels hinsichtlich der sog. "Privilegierung" der Windenergie im Wald hat der Plangeber zu Recht unter Hinweis auf eine nachhaltige Energieversorgung zurückgewiesen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

5.2.1-1 Ziel Vorrang in Windenergiebereichen sichern

3428#3	Antrag C) Es wird beantragt im "TEIL B TEXTLICHE FESTLEGUNGEN DES REGIONALPLANS RUHR" Kapitel 5.2.1 Windenergie im Erläuterungsteil zu Z5.2.1-1 den Absatz zur Konzentrationszonenplanung zu streichen. Zu Antrag C) Es wird beantragt im "TEIL B TEXTIICHE FESTIEGUNGEN DES REGIONALPLANS RUHR" Kapitel 5.2.1 Windenergie im	Der Anregung wird gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Dementsprechend entfällt der in Rede stehende Passus in den Erläuterungen. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Erläuterungsteil zu Z5.2.1-1 den folgenden Absatz zu streichen: Kommunen, die die Nutzung der Windenergie durch die Darstellung von Konzentrationszonen im FNP mit Ausschlusswirkung gemäß §35 Abs.3 Satz 3 BauGB steuern, haben die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche des Regionalplans Ruhr in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. Dabei ist es unerheblich, ob die zugrundeliegenden Planungskonzepte und Kriterienkataloge auf regionaler und kommunaler Ebene übereinstimmen. Ausschlaggebend ist die räumliche Lage der Windenergiebereiche. Begründung: 1) Das Ziel5.2.1-1 beschränkt sich darauf in den WEB andere Funktionen und Nutzungen, Planungen und Maßnahmen, die mit der Nutzung der Windenergie in den festgelegten Windenergiebereichen nicht vereinbar sind, zu beschränken. Innerhalb der festgelegten Windenergiebereiche (WEB) hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor allen anderen Funktionen und Nutzungen. Planungen und Maßnahmen, die mit der Nutzung der Windenergie in den festgelegten Windenergiebereichen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen. Selbst, wenn ein WEB nach Konzentrationszonenplanung im Flächennutzungsplan nicht als Konzentrationszone übernommen wird, kann dieses Ziel erreicht werden. Die Gemeinde hat genau wie eine Gemeinde die keine Konzentrationszonenplanung durchführt, nur eine Anpassungspflicht, als dass die bestehenden Darstellungen im Flächennutzungsplan den zeichnerisch festgelegten Windenergiebereichen nicht entgegenstehen dürfen. 2) Laut Begründung zum Regionalplan Ruhr Kapitel Z 5.2.1-1 "Vorrang in Windenergiebereichen sichern" wurde die Abwägung der Windenergiebereiche nicht mit Blick auf eine Ausschlusswirkung durchgeführt: „Im Gegensatz zur kommunalen Bauleitplanung mit Konzentrationswirkung	können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	entfalten die Windenergiebereiche im Regionalplan Ruhr keine außergebietliche Ausschlusswirkung. Dementsprechend müssen sie nicht den Ansprüchen an die Unterscheidung zwischen harten 'und weichen Kriterien genügen, sodass hier keine Differenzierung stattfindet. Somit entfallen auch die Anforderungen an die Generierung von "substantiellem Raum" wie sie die Rechtsprechung entwickelt hat. " Wie in Antrag A) Begründung 3) bereits ausgeführt, ist der Abwägungsprozess im Regionalplan nicht vollständig. Daher kann er unmöglich die Konzentrationszonenplanung einer Gemeinde inklusive Abwägung gegenüber anderen öffentlichen Belangen vorwegnehmen. Einige WEB wurden trotz erheblicher Umweltauswirkungen aufgenommen, wodurch öffentliche Belange verletzt werden. Dies wurde durch den Verweis auf spätere Einzelfallbetrachtung legitimiert . Eine Einzelbetrachtung kann jedoch nie die Akkumulation von WEA zu WEB zu mehreren WEB in einer Gemeinde vorwegnehmen. Wenn der Regionalplan also den Abwägungsprozess der Gemeinde vorwegnimmt, ohne dass eine tatsächliche Abwägung stattgefunden hat, beschneidet er ohne Sorgfalt unnötig und ungerechtfertigt die Planungshoheit der Gemeinde.	
2286#5	Des Weiteren sollte im RPR-E klarstellend dargelegt werden, dass zwar der Windenergienutzung entgegenstehende Nutzungen in den WEB unzulässig sind, diese WEB-Ausweisung aber nicht die bisherige Nutzung der Flächen -vorliegend als Wald- beeinträchtigen soll. So sollten der Windenergie dienende Kompensationsmaßnahmen ausdrücklich zugelassen werden, sofern dadurch nicht die Ausnutzung des jeweiligen WEB hinsichtlich einer günstigen Windparkkonfiguration behindert wird. Grundlage zur Beurteilung einer solchermaßen befürchteten Behinderung sollte einerseits die konkrete Ausgestaltung und der Schutzzweck der Maßnahme sein, zum anderen die im Windenergieerlass vorgegebenen	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Mindestabstände der WEA untereinander hinsichtlich der Lage der Kompensationsmaßnahmen im Raum. Ich bitte um Beachtung dieser Bedenken und Anregungen.	Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
4827#9.1	VIII. Vorrang in Windenergiebereichen sichern – Ziffer: 5.2.1-1 1. Zum Ziel: "Innerhalb der festgelegten Windenergiebereiche (WEB) hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor allen anderen Funktionen und Nutzungen. Planungen und Maßnahmen, die mit der Nutzung der Windenergie in den festgelegten Windenergiebereichen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen." Der LEE NRW begrüßt grundsätzlich die Aufnahme dieses Ziels und die Festlegung von Windenergiebereichen. Der LEE NRW kritisiert dabei scharf, dass die festgelegten Flächen in der Gesamtsumme deutlich unter den Vorgaben des Grundsatzes 10.2-3 des LEP liegen. Neben der untenstehenden Kritik zu den einzelnen Ausschlusskriterien, die aus unserer Sicht zu einer zu kleinen Flächenkulisse führen, befürchtet der LEE NRW darüber hinaus auch, dass die Gemeinden keine, über die regionalplanerisch gebotenen, Windenergiebereiche ausweisen werden. Daher fordert der LEE NRW zum einen eine deutliche Anpassung der Flächenkulisse entsprechend der Annahmen des LEP. Zum anderen sehen wir auch eine gestiegene Verantwortung beim RVR als Genehmigungsbehörde, bei der Prüfung der Flächennutzungspläne ihre Abwägung insbesondere vor dem Hintergrund des Grundsatzes 10.2-3 des LEP zu vollziehen. Gleichzeitig muss klargestellt werden, dass eine größere Flächenkulisse für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende in Nordrhein- Westfalen langfristig notwendig ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht. Ein Vergleich mit anderen Planungsregionen empfiehlt sich aus unserer Sicht dabei nicht, da die Planungsregionen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Dem folgend hat beispielsweise die Bezirksregierung Münster eine weit über die Vorgaben des LEP hinausgehende Flächenkulisse festgelegt.	unterschiedliche raumstrukturelle Voraussetzungen zur Nutzung der Windenergie aufweisen.
4596#4.1	Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur Erneuerbare Energien Zu den textlichen Festlegungen nehme ich wie folgt Stellung. Die Stadt Rheinberg hat in ihrer Stellungnahme Ausführungen zu den textlichen Festsetzungen für Windenergiebereiche aufgenommen, denen ich mich anschließe. Ergänzend fordere ich auf die zeichnerische Festlegung von Windenergiebereichen zu verzichten und stattdessen das Ziel 5.2.1-1 und die zugehörigen Erläuterungen so umzuformulieren, dass die Planungshoheit der Kommunen im Rahmen bestehender Konzentrations- und Vorrangzonen im Landschafts- und Flächennutzungsplan auch unterhalb der Mindestgrößen gewahrt bleibt. Weiterhin ist sicherzustellen, dass die weitere Entwicklung von bereits teilweise entwickelten Windenergievorrangzonen, deren Gesamtgröße die Mindestgröße unterschreitet, nicht verhindert wird. Allgemein sei zudem angemerkt, dass ich vor dem Hintergrund des Ausstieges aus der Kohleverstromung und der Energiewende mit Besorgnis zur Kenntnis nehme, dass durch die regionalplanerischen Festlegungen der notwendige dezentrale Ausbau von Anlagen zur Gewinnung Erneuerbarer Energie deutlich erschwert und damit die lokale Versorgungssicherheit zukünftig unnötig gefährdet wird.	Der Anregung wird gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Dementsprechend entfällt auch das Ziel 5.2.1-1. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
4827#9.2	Wir schlagen daher vor, einen weiteren Grundsatz dem o. g. Ziel folgen zu lassen, wonach die Kommunen aufgefordert werden, in ihrer Bauleitplanung neben den regionalplanerisch vorgegebenen Windvorranggebieten weitere Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Kommunen haben vor dem Hintergrund ihrer Planungshoheit und § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies gilt auch für die Steuerung der Windenergie.
4548#11	Erneuerbare Energien Zu den textlichen Festlegungen nehme ich wie folgt Stellung.	Der Anregung wird gefolgt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die Stadt Rheinberg hat in ihrer Stellungnahme Ausführungen zu den textlichen Festsetzungen für Windenergiebereiche aufgenommen, denen ich mich anschließe. Ergänzend fordere ich auf die zeichnerische Festlegung von Windenergiebereichen zu verzichten und stattdessen das Ziel 5.2.1-1 und die zugehörigen Erläuterungen so umzuformulieren, dass die Planungshoheit der Kommunen im Rahmen bestehender Konzentrations- und Vorrangzonen im Landschafts- und Flächennutzungsplan auch unterhalb der Mindestgrößen gewahrt bleibt. Weiterhin ist sicherzustellen, dass die weitere Entwicklung von bereits teilweise entwickelten Windenergievorrangzonen, deren Gesamtgröße die Mindestgröße unterschreitet, nicht verhindert wird. Allgemein sei zudem angemerkt, dass ich vor dem Hintergrund des Ausstieges aus der Kohleverstromung und der Energiewende mit Besorgnis zur Kenntnis nehme, dass durch die regionalplanerischen Festlegungen der notwendige dezentrale Ausbau von Anlagen zur Gewinnung Erneuerbarer Energie deutlich erschwert und damit die lokale Versorgungssicherheit zukünftig unnötig gefährdet wird.	In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Dementsprechend entfällt auch das Ziel 5.2.1-1. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
4947#2	Zu Punkt 5.2 Erneuerbare Energien Im Absatz 5.2.1 vermissen wir eine eindeutige Festlegung in dem Sinne, dass die Festlegungen im Raumordnungsplan es zulassen, dass weitere Flächen für die Windenergie ausgewiesen werden können und die Kommunen der Windenergie der Rechtsprechung entsprechend substantiell Raum geben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht. Selbst wenn eine Festlegung von Windenergiebereichen weiterhin erfolgen würde, hätten diese den Rechtscharakter von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten (vgl. LPlG DVO, Anlage 3; 2.ed). Allein hieraus ergibt sich bereits, dass in kommunalen Flächennutzungsplänen weitere Flächen zur Nutzung der Windenergie dargestellt werden können.
4345#4	Eine Regionalplanung hat für Entwicklungsmöglichkeiten der Windenergie zu sorgen. Dazu ist den Gemeinden aufzugeben, geeignete Konzentrationszonen wie bisher auszuweisen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Entscheidung zur Aufstellung eines Flächennutzungsplans zur Steuerung der Windenregie obliegt den Kommunen. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben sie Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird zudem auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
4831#10	Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur Erneuerbare Energien Zu den textlichen Festlegungen nehme ich wie folgt Stellung. Die Stadt Rheinberg hat in ihrer Stellungnahme Ausführungen zu den textlichen Festsetzungen für Windenergiebereiche aufgenommen, denen ich mich anschließe. Ergänzend fordere ich auf die zeichnerische Festlegung von Windenergiebereichen zu verzichten und stattdessen das Ziel 5.2.1-1 und die zugehörigen Erläuterungen so umzuformulieren, dass die Planungshoheit der Kommunen im Rahmen bestehender Konzentrations- und Vorrangzonen im Landschafts- und Flächennutzungsplan auch unterhalb der Mindestgrößen gewahrt bleibt. Weiterhin ist sicherzustellen, dass die weitere Entwicklung von bereits teilweise entwickelten Windenergievorrangzonen, deren Gesamtgröße die Mindestgröße unterschreitet, nicht verhindert wird. Allgemein sei zudem angemerkt, dass ich vor dem Hintergrund des Ausstieges aus der Kohleverstromung und der Energiewende mit Besorgnis zur Kenntnis nehme, dass durch die regionalplanerischen Festlegungen der notwendige dezentrale Ausbau von Anlagen zur Gewinnung Erneuerbarer Energie deutlich erschwert und damit die lokale Versorgungssicherheit zukünftig unnötig gefährdet wird.	Der Anregung wird gefolgt. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Dementsprechend entfällt auch das Ziel 5.2.1-1. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
4827#10	2. Zur Erläuterung: "Moderne Windenergieanlagen sind aufgrund ihrer Größe und emittierenden Wirkung nur an geeigneten Standorten im	Der Anregung wird gefolgt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Freiraum realisierbar. Dort, wo sensible Nutzungen wie z.B. Wohnen stattfinden oder naturschutzfachliche Belange entgegenstehen, ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht oder nur mit Einschränkungen möglich." Statt dieser einschränkenden Erläuterung erschiene uns ein ausdrücklicher Hinweis darauf wünschenswert, dass die Errichtung von WEA auch außerhalb der Vorranggebiete nicht ausgeschlossen ist, wenn nicht bereits der oben vorgeschlagene Grundsatz aufgenommen wird.	In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Dementsprechend entfällt auch das Ziel 5.2.1-1 und dessen Erläuterung.
5.2.1-2 Grundsatz Repowering ermöglichen		
2481#46	B.5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur Im Rahmen der Erläuterungen gehen Sie auf erneuerbare Energieträger, wie z.B. Biogas, ein. An dieser Stelle sei angemerkt, dass die oben genannten Pflanzen einen wesentlichen Beitrag für die Erzeugung von Biogas leisten. Ihren Grundsatz in Ziffer 5.2.1-2, das Repowering von bestehenden Windenergieanlagen zu fördern, wird diesseits befürwortet. Für die Erzeugung regenerativer Energie hat die Landwirtschaft mit ihrem Engagement, Photovoltaikanlagen auf Wirtschaftsgebäuden zu errichten, einen erheblichen Beitrag zur Erzeugung regenerativer Energie geleistet.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich des Grundsatzes 5.2.1-2 (Repowering ermöglichen) weisen wir darauf hin, dass Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW gänzlich aus dem RP Ruhr herausgenommen werden, sofern sie dessen Regelungsgehalte lediglich wiederholen. Dies ist bei dem Grundsatz 5.2.1-2 des Regionalplans Ruhr und Grundsatz 10.2-4 des LEP NRW (Windenergienutzung durch Repowering) der Fall.
4827#19	IX. Repowering ermöglichen – Ziffer: 5.2.1-2 1. Zum Grundsatz: "Das Repowering von bestehenden Windenergieanlagen soll gefördert werden. Die Bauleitplanung soll hierfür die Voraussetzungen schaffen, indem an geeigneten Standorten planerische Instrumente genutzt werden, um Beeinträchtigungen von Umwelt und Landschaft zu reduzieren." Der LEE NRW begrüßt diese Festlegung grundsätzlich. Allerdings kann nur davor gewarnt werden anzunehmen, dass bereits mit dem Repowering von Altanlagen ein ausreichender	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Wir weisen darauf hin, dass der Grundsatz 5.2.1-2 in Gänze entfällt, da es sich um eine Vorgabe mit identischem Regelungsgehalt im Vergleich zum LEP NRW (Grundsatz 10.2-4) handelt. Die Neuerrichtung von Windenergieanlagen bleibt unbenommen von weiteren Regelungen zum Repowering im LEP NRW möglich und richtet sich nach den jeweils standörtlich vorzufindenden und

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Ausbau der Windenergie sichergestellt werden würde. Sicherlich kann das Repowering von Altanlagen an einigen Stellen sowohl aus ökologischen als auch aus landschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll sein. So haben modernere und damit regelmäßig höhere Anlagen einen entsprechend größeren Freiraum unterhalb der Rotorfläche und tragen so zu einer Minderung der Kollisionswahrscheinlichkeit von Vögeln bei. Anderseits ist ein verfrühtes Repowering von betriebstüchtigen, aber zu Ende geförderten Windenergieanlagen weder volkswirtschaftlich sinnvoll noch nachhaltig. Insgesamt muss daher auch auf regionalplanerischer Ebene deutlich gemacht werden, dass neben bauleitplanerischen Voraussetzungen für Repowering-Vorhaben auch die Neuerrichtung von Windenergieanlagen insgesamt berücksichtigt werden muss. Im Übrigen ist der – falsche – Eindruck zu vermeiden, für Repowering gälten andere Genehmigungsvoraussetzungen als für vollständig neue Anlagenstandorte.	einschlägigen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung sowie fachrechtlicher und bauleitplanerischer Bestimmungen.
4827#20	2. Zur Erläuterung: "Unter Repowering ist der Austausch von älteren und oft vereinzelt stehenden Anlagen durch eine möglichst geringere Anzahl neuerer und effizienterer Windenergieanlagen zu verstehen. Hierdurch kann einerseits die Windausbeute und somit der Stromertrag erhöht werden. Andererseits besteht damit die Möglichkeit, Emissionen und Umweltbeeinträchtigungen zu reduzieren. Dabei können auch Standorte von Altanlagen aufgegeben und stattdessen weniger neue Standorte räumlich konzentriert entstehen. Auf diese Weise können die räumlichen Auswirkungen durch die Standortbündelung vermindert werden. Die Bauleitplanung soll unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der Belange der klimaverträglichen Energieversorgung, der Siedlungsentwicklung und des Naturschutzes die planerischen Voraussetzungen für die raumverträgliche Umsetzung des Repowerings von Windenergieanlagen schaffen. Dies kann u.a. erfolgen durch	Der Anregung wird nicht gefolgt. Wir weisen darauf hin, dass der Grundsatz 5.2.1-2 in Gänze entfällt, da es sich um eine Vorgabe mit identischem Regelungsgehalt im Vergleich zum LEP NRW (Grundsatz 10.2-4) handelt. Die Erläuterungen entfallen entsprechend. Ein Grundsatz, der die Höhenbegrenzung von Anlagen in kommunalen Konzepten zur Steuerung der Windenergie regelt, ist nicht erforderlich.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	- die Nutzung der im Regionalplan Ruhr festgelegten Windenergiebereiche, - die Aufstellung eines (aktualisierten) Bauleitplanes für die Nutzung der Windenergie mit Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB oder - die Anwendung der rechtlichen Möglichkeiten des § 249 BauGB, einschließlich der Überprüfung von bestehenden Höhenbeschränkungen in Konzentrationszonen auf ihre aktuelle Erfordernis. Das Repowering von Windenergieanlagen soll auch in Bereichen zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) erfolgen, um hier eine Reduzierung von bestehenden Beeinträchtigungen der umgebenden Schutzfunktion zu erreichen. Die Vorgaben des Ziels 2.5-1 sind dabei zu beachten." Der LEE NRW begrüßt diese Erläuterung grundsätzlich. Gerade im Hinblick auf Höhenbegrenzungen halten wir die Erläuterung allerdings für zu vorsichtig formuliert. Zwar ist es den Gemeinden unbenommen, im Rahmen der Feinsteuerung auch Höhenbegrenzungen vorzusehen, allerdings stoßen derartige raumbedeutsame Regelungen rechtlich schnell an ihre Grenzen und sind daher für die Bestandskraft der Flächennutzungsplanungen nicht unerheblich. So liegt die Grenze der Möglichkeit der Festlegung von Höhenbegrenzungen regelmäßig in der Wirtschaftlichkeit der Anlage selbst. Sofern diese wegen einer zu geringen Höhenbegrenzung nicht gegeben ist, ist die Abwägung zur Festsetzung der Konzentrationszone bzw. die konkrete Ausgestaltung der Nutzungsbefugnisse für die Windenergienutzung in diesem Bebauungsplan fehlerhaft.6 [Schink, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in Regionalplänen, ZfBR 2015, S. 323 (238).] Vor diesem Hintergrund regen wir insgesamt an, einen Grundsatz in den Regionalplan aufzunehmen, der besagt, dass die der Planung zugrundeliegende Energieausbeute nur erreicht werden kann, wenn die Kommunen in aller Regel keine Höhenbegrenzung in ihren Planungen vorsehen.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung

5.2.2 Weitere Erneuerbare Energien

2635#4	Neues Unterkapitel: 5.2.2.-6 Ziel: Grubengaspotential nutzen Grubengasnutzung ist im Gegensatz zu Biogasnutzung nicht auf GIB (Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung) beschränkt. Auf Grund des besonderen treibhausrelevanten Potentials von Methan (25facher CO2-Äquivalenzwert) ist eine Nutzbarmachung von Grubengas anstelle eines ansonsten stattfindenden diffusen Austritts in die Atmosphäre von besonderem Interesse.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Allerdings wird in Anbetracht des Vorhandenseins als ruhrgebietstypisches Spezifikum und dessen Beitrag zur Vermeidung von CO2-Einträgen der Energieträger "Grubengas" in den Grundsatz 5.1-2 "Nutzung von Potenzialen aus Bio-, Gruben-, Klär- und Deponiegas" (neue, überarbeitete Formulierung) übernommen.
4827#1.4	Gerade bei den nicht volatilen regenerativen Energieträgern wie Biomasse, Wasserkraft und Geothermie ist die Planungsbehörde mit ihren Formulierungen sehr zurückhaltend und scheint die kommunale Planung eher zu ermuntern, Verbote zu verhängen, als Potenziale zu heben. Hier halten wir Anpassungen für geboten. In Anbetracht der Komplexität und des Aufwandes für die nachgeordneten Kommunen bei ihrer Flächennutzungsplanung ist die Bedeutung eines unmissverständlichen, gut erläuterten Regionalplans nicht hoch genug zu bewerten. Wir ersuchen daher eindringlich, in der nachfolgenden Auswertung der Beteiligung auch einen starken Fokus auf die Anwendbarkeit und Deutlichkeit des Regionalplans zu legen. Zu einzelnen Festlegungen, den Erläuterungen sowie der Begründung bittet der LEE NRW um die Berücksichtigung der nachfolgenden Kritikpunkte und Anregungen, damit das Planwerk eine gute Grundlage für den zügigen Ausbau der Erneuerbaren Energien in der Metropolregion Ruhr dienen kann.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
2635#5	Neues Unterkapitel: Zu G 5.2.2.-6 Grubengaspotential nutzen Bei der Grubengasnutzung wird mittels eines Blockheizkraftwerks (BHKW) aus dem Methan, das aus	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der Formulierung des Grundsatzes 5.1-2 (neue, überarbeitete Version) wird auf die entsprechende Erläuterung verwiesen, die sinngemäß auch Teilaspekte der nebenstehenden

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Kohlelagerstätten ausgast, elektrische Energie und Wärme erzeugt. Eine Wärmeauskopplung kann an geeigneten Standorten die Effektivität und somit auch die Klimabilanz einer Grubengasanlage noch einmal steigern. Grubengasanlagen haben einen relativ geringen oberirdischen Platzbedarf. Sie sind räumlich jedoch an einen Zugang zu einem offenen Grubengebäude gebunden. Dies kann nach dem Ende des aktiven Steinkohlebergbaus im Ruhrgebiet über eine Absaugung durch eine Entlüftungsverrohrung eines verfüllten Schachtes, oder aber durch eine speziell für diesen Zweck geplante und durchgeführte Bohrung in einen geeigneten offenen Grubenraum geschehen. Grubengasanlagen lassen sich umwelt- und raumverträglich realisieren und betreiben. Auch nach dem Ende des aktiven Steinkohlenbergbaus werden neue Grubengasstandorte - vor allem über ehemalige Schächte mit Entgasungsleitungen in offene Grubenräume mit hohem Grubengaspotential - realisierbar sein. Die Nutzung von Grubengas mittels BHKW verbessert die Klimabilanz im Bereich des Regionalplans Ruhr deutlich.	Ausführungen enthält (u.a. Standorte an ehemaligen Schachtstandorten, Klimaschädlichkeit von Grubengas).
5.2.2-1 Ziel Solarenergie auf vorbelastete Standorte lenken		
4827#1.3	Bezugnehmend auf die Festlegungen zur Photovoltaik sieht der LEE NRW den vorliegenden Entwurf als restriktiv an. Die Photovoltaik gehört unverkennbar zu den günstigsten und umweltfreundlichsten Technologien zur Stromerzeugung. Sowohl für das Erreichen der Ziele des Pariser Klimaabkommens als auch der angestrebten Ausbaupfade der Bundesregierung ist ein verstärkter Ausbau der Solarenergie unerlässlich. Insgesamt sehen wir hier die Ausweisung von Sondergebieten durch die Städte und Gemeinden durch eine sehr enge und zum Teil missverständlich formulierte Vorgabe an Festlegungen massiv erschwert. Eine fördernde und ermöglichende Zielrichtung im Hinblick auf die Photovoltaik ist im vorliegenden Planentwurf nicht erkennbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem RP Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen. Dies ist in Bezug auf Ziel 5.2.2-1 des RP Ruhr (1. Entwurf) und Ziel 10.2-3 des LEP NRW der Fall.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
4827#21	X. Solarenergie auf vorbelastete Standorte lenken – Ziffer: 5.2.2-1 1. Zum Ziel: "Die Inanspruchnahme von Freiraum durch Solaranlagen ist möglich, wenn es sich um Standorte - auf baulich geprägten Brachflächen, - auf baulich geprägten Teilen militärischer Konversionsflächen, - auf ehemaligen Aufschüttungen und Ablagerungen, - entlang von bestehenden und zeichnerisch festgelegten Bundesautobahnen oder entlang von bestehenden und zeichnerisch festgelegten Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt und wenn sie mit der Schutz- und Nutzfunktion des festgelegten Bereichs, in dem die Anlage realisiert werden soll, vereinbar ist. Die gemäß Ziel 10.2-1 des LEP NRW zu sichernden Standorten für die Nutzung erneuerbarer Energien bleiben von Ziel 5.2.2-1 unberührt." Im Hinblick auf einige Merkmale des o.g. Ziels hat der LEE NRW erhebliche Bedenken. Unter Spiegelpunkt zwei wird die Inanspruchnahme von Solaranlagen auf baulich geprägte "Teile" militärischer Konversionsflächen beschränkt. Eine derartige von uns als Einschränkung verstandene Konkretisierung durch den Begriff "Teile", lehnen wir ab. Eine derartige Einschränkung der Inanspruchnahme baulich geprägter Konversionsflächen wird indessen weder vom Regionalplan Düsseldorf (siehe Ziffer 5.5.2, Ziel 1) noch vom Regionalplan Münsterland im Sachlichen Teilplan Energie (siehe Ziffer 1.4, Ziel 8.2) vorgenommen. Sofern die Formulierung nur als Konkretisierung und nicht als Beschränkung der Flächeninanspruchnahme gedacht sein sollte, regen wir dennoch eine Streichung oder zumindest eine entsprechende Erläuterung an. Genauso halten wir die Einschränkung auf "ehemalige" Aufschüttungen und Ablagerungen für missverständlich. So sollte die durchaus denkbare Fallkonstellation bedacht werden,	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem RP Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen. Dies ist im Fall des Ziels 5.2.2-1 (RP Ruhr, 1. Entwurf) und des LEP-Ziels 10.2-5 der Fall.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	in der PV-Freiflächenanlagen vor der Zulassung einer Deponie errichtet werden. Denn steht eine Fläche noch zur Planfeststellung an, so greift die Vorrang- bzw. Sperrwirkung des § 38 Satz 1 BauGB für diese bis zum Abschluss des Planfeststellungsverfahrens nicht.7 [Vgl. hierzu auch: Götze/Boelling/Löscher, Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Fachplanungsflächen – Planungsrechtliche und vergütungsrechtliche Rahmenbedingungen am Beispiel der Nachnutzung von Deponien, ZUR 2010, Heft 5, S. 245 (251).] Da dieses aber regelmäßig sechs bis acht Jahre – ohne möglicherweise hinzutretende Verzögerungen durch Rechtsstreitigkeiten – benötigen, ist eine übergangsweise Nutzung durch Freiflächenphotovoltaik denkbar. Genauso sollten wiederaufgefüllte, ehemalige Abgrabungsflächen die rein faktisch regelmäßig nichts anderes als eine Art Bodendeponie sind, auch wenn sie unter einem anderen Rechtsregime genehmigt wurden, für Freiflächen-Photovoltaik nutzbar sein. Auch wenn durch die Erläuterungen zu diesem Ziel der Nutzungsmöglichkeit von Halden und Deponien der Begriff der "ehemaligen" Aufschüttungen und Ablagerungen näher umrissen wird, so bleibt er doch im Hinblick auf den Zeitpunkt missverständlich. So wird nicht deutlich, ob hiermit der Zeitpunkt des Endes der Ablagerungsphase der Deponie (vgl. § 2 Nr. 32 DepV), der Feststellung der endgültigen Stilllegung (§ 40 Abs. 3 KrWG) oder der wesentlich spätere Zeitpunkt des Abschlusses der Nachsorgephase (§ 40 Abs. 5 KrWG) für eine Deponie gemeint ist.8 [Vgl. hierzu auch: Beckmann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 87. EL Juli 2018, § 38 KrWG, Rn. 63.] Aus unserer Sicht ist spätestens mit der endgültigen Stilllegung eines Teils der Deponie oder der ganzen Deponie die Möglichkeit zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage gegeben. Gerade im Hinblick auf die Konstellation der Beendigung der Ablagerungsphase für einen Teil der Deponie sollten die Erläuterungen mehr Klarheit schaffen.9 [Vgl. hierzu auch: Hagel, Zur abfallrechtlichen Genehmigung von	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Photovoltaikanlagen auf Deponien, AbfallR 2013, Heft 2, S. 63 (68).] Auch weisen wir darauf hin, dass hier weder vom Regionalplan Düsseldorf (siehe Ziffer 5.5.2, Ziel 1) noch vom Regionalplan Münsterland im Sachlichen Teilplan Energie (siehe Ziffer 1.4, Ziel 8.2) eine derartige Einschränkung vorgesehen wird. Insofern regen wir auch hier eine entsprechende Streichung des Wortes "ehemalige" oder zumindest eine entsprechende umfassendere Erklärung in den Erläuterungen an. Darüber hinaus haben wir hinsichtlich der Festlegung zu Schienenwegen mit "überregionaler Bedeutung" Bedenken. So ist diese Festlegung im Hinblick auf das Merkmal der Überregionalität zwar vor dem Hintergrund des Fokus der Raumplanung auf die Raumbedeutsamkeit sachlich nicht zu beanstanden und dennoch missverständlich. So sind dem LEE NRW einige Verfahren bekannt, in denen Bezirksregierungen unter Hinweis auf das Merkmal der "Überregionalität" im entsprechenden Ziel 10.2-5 des LEP NRW eine Genehmigung einer PV-Freiflächenanlagen versagt haben, da es sich bei dem fraglichen Schienenweg nur um einen "regionalen" handelt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nach Auskunft des MWIDE der Begriff der "überregionalen Bedeutung" seinerzeit im LEP NRW aufgenommen wurde, da die Landesplanung sich nur auf raumbedeutsame Infrastrukturen beziehen kann. Die entsprechenden Folgewirkungen des Ziels 10.2-5, dass aus der dort gewählten Ziel-Ausnahme-Formulierung der Umkehrschluss gezogen werden kann, dass Freiflächen-PV für regionale Schienenwege nicht in Betracht kommt, wurde bei der Erstellung des LEPs nicht bedacht. Vor diesem Hintergrund und einer Vielzahl diesbezüglicher Stellungnahmen ist im aktuellen Änderungsverfahren zum LEP eine klarstellende Erläuterung angedacht. Nach Ansicht des MWIDE sollen sowohl S-Bahn- wie auch Regionalbahnstrecken unter den Begriff der Überregionalität fallen. Nicht überregional sollen lediglich Straßenbahnschienenwege sein, welche durch den Wortlaut des EEGs umfasst sind (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 lit. c)	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	EEG 2017). Da im Raumordnungsrecht auch eine klare und eindeutige Definition zu "raumbedeutsamen Schienenwegen" fehlt, ist es aus unserer Sicht sinnvoll, diesen Begriff zu streichen bzw. weit umfänglicher in den Erläuterungen zu definieren. Eine Erläuterung analog zu der Formulierung im jüngst von der Landesregierung beschlossenen LEP-Entwurf halten wir indessen für nicht ausreichend. 10 [Vgl. Änderung des LEP NRW – Synopse der geplanten Änderungen nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens mit Stand vom 18.01.2019. Dort heißt es unter Ziffer: Zu 10.2-5: "Hingewiesen wird darauf, dass nicht-raumbedeutsame Solarenergieanlagen auf Bahndämmen und ähnlichen linienhaften Infrastrukturbegleitanlagen nicht den Bindungswirkungen der §§ 4 und 5 ROG unterliegen."] So ist der Hinweis darauf, das nicht raumbedeutsame Schienenwege und andere linienhafte Infrastruktureinrichtungen nicht der Bindungswirkung der §§ 4 und 5 ROG unterliegen richtig, verhindert in der Sache aber weiterhin nicht fehlerhafte Umkehrschlüsse aus dem Begriff der überregionaler Schienenwege. Vor diesem Hintergrund regt der LEE NRW an, nachfolgende Anpassung an dem Ziel 5.2.2-1 vorzunehmen: "Die Inanspruchnahme von Freiraum durch Solaranlagen ist möglich, wenn es sich um Standorte - auf baulich geprägten Brachflächen, - auf baulich geprägten Teilen militärischer Konversionsflächen, - auf ehemaligen Aufschüttungen und Ablagerungen oder ausgebeuteten Abgrabungsflächen, - entlang von bestehenden und zeichnerisch festgelegten Bundesautobahnen oder entlang von bestehenden und zeichnerisch festgelegten Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt und wenn sie mit der Schutz- und Nutzfunktion des festgelegten Bereichs, in dem die Anlage realisiert werden soll, vereinbar ist.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die gemäß Ziel 10.2-1 des LEP NRW zu sichernden Standorten für die Nutzung erneuerbarer Energien bleiben von Ziel 5.2.2-1 unberührt." Im Hinblick auf die Übernahme der Zielfestlegung in Form der positiv-Formulierung im Änderungsentwurf des LEPs haben wir keine Bedenken.	
387#27	Zu Z 5.2.2-1 lässt sich sagen, dass Mieterstrom zwar theoretisch eine nette Idee ist, aber in der Praxis an der Umsetzung scheitern, da Stromunternehmen nicht gewillt sind die notwendigen Verpflichtungen zu übernehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Bezug zu einer regionalplanerischen Festlegung ist nicht erkennbar.
5.2.2-2 Ziel Zweckgebundene Nutzung für "Solaranlage/Freiflächenphotovoltaik" sichern		
4827#22	XI. Zweckgebundene Nutzung für "Solaranlage/Freiflächenphotovoltaik" sichern – Ziffer: 5.2.2-2 1. Zum Ziel: "Die festgelegte, zweckgebundene Freiraumnutzung "Solaranlage/Freiflächenphotovoltaik" ist ausschließlich für die Errichtung und den Betrieb von Solaranlagen sowie erforderlicher Nebenanlagen vorbehalten. (...) Planungen und Maßnahmen, die mit dem angestrebten Nutzungszweck "Solaranlage/Freiflächenphotovoltaik" nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen." Der LEE NRW hat grundsätzlich keine Bedenken gegen dieses Ziel. Gleichzeitig ist es bedauerlich, dass der Regionalplanentwurf neben der einen Fläche in Neukirchen-Vlyn keine weiteren Flächen für die Photovoltaik als Vorrangflächen im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG ausweist, die über die Darstellungsschwelle von 10 ha gemäß § 35 Abs. 2 LPlG DVO fallen. In diesem Zusammenhang regen wir an, eine Flächenschwelle zu definieren, ab der eine Freiflächenphotovoltaikanlage als raumbedeutsam einzustufen ist. Aus Sicht des LEE NRW wäre hier ein Solarpark erst ab einem Flächenbedarf von 5 ha als raumbedeutsam anzusehen.11 [Vgl. hierzu auch: Grigoleit, Photovoltaik in der Bauleitplanung, ZfBR-Beil. 2012, S. 95 (95).]	Der Anregung wird nicht gefolgt. Entsprechend § 35 Abs. 2 LPlG NRW werden im RP Ruhr Freiraumbereiche für die zweckgebundene Nutzung "Solaranlagen/Freiflächenphotovoltaik" (ec-3) ab einer Größe von 10 ha festgelegt. Der Forderung, eine geringere Festlegungsschwelle zu definieren, wird nicht nachgekommen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die vom Stellungnehmer genannte Fundstelle, wo es weiterhin heißt: "Darüber hinaus existieren keine verlässlich generalisierenden Schwellenwerte sondern muss sich die Raumbedeutsamkeit aus den Umständen des Einzelfalls ergeben" (Vgl. hierzu auch: Grigoleit, Photovoltaik in der Bauleitplanung, ZfBR-Beil. 2012, S. 95 (95).) Die Raumbedeutsamkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen ist daher im Einzelfall zu beurteilen und ist nicht allein aus der Flächengröße ableitbar.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
387#5	10.2-5 Ziel Solarenergienutzung Es ist unsinnige Flächen für Solarenergie zu verschwenden, während es überall riesige Dachflächen gibt, die genutzt werden können. Auflage muss hier sein, dass das doppelte an Dachflächen gefördert wird, denn da wo die Dächer sind, wird der Strom auch gebraucht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Bezug zu einer regionalplanerischen Festlegung ist nicht erkennbar. Der LEP NRW, aus dem das zitierte Ziel 10.2-5 stammt, ist nicht Bestandteil des RP Ruhr.
5.2.2-3 Ziel Biomasseanlagen räumlich steuern		
4827#23	XII. Biomasse räumlich steuern – Ziffer: 5.2.2-3 1. Zum Ziel: "Bauflächen und –gebiete für Standorte von Biomasseanlagen – soweit sie nicht (mehr) nach § 35 BauGB privilegiert sind – dürfen nur innerhalb von GIB dargestellt bzw. festgesetzt werden. Unbenommen hiervon ist die Siedlungsentwicklung für ortsansässige Betriebe im Sinne des Ziels 1.3-1." Der LEE NRW lehnt dieses Ziel wie auch das diesem zugrunde liegende Ziel 2-3 im LEP ab, da die dort getroffene Regelung die Möglichkeiten der Bestandssicherung und angemessenen Fortentwicklung bereits bestehender Biomasseanlagen einschränkt. Genauso wird aber auch die Neuerrichtung von Biogasanlagen außerhalb der Grenzen des Privilegierungstatbestandes von § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB) massiv behindert, wenn nicht sogar faktisch verhindert. Hiervon betroffen sind besonders Abfallvergärungsanlagen und Anlagen zur Erzeugung und Aufbereitung von Biogas zur Einspeisung in das Erdgasnetz. Aus Sicht des LEE NRW berücksichtigt die derzeit geltende LEP-Regelung nicht die lange Geltungsdauer des LEP im Kontext des Strukturwandels in der Landwirtschaft. Denn gerade auch für den Weiterbetrieb von Biogasanlagen ist eine Sicherung über die Bauleitplanung notwendig. Denn nur so können Kommunen und andere an das Wärmenetz angeschlossene Kunden ihren Bedarf auch über die Biogasanlagen decken. Ferner muss festgestellt werden, dass eine Erhöhung der erzeugten Biogasmenge nicht zwangsläufig mit einer baulichen Erweiterung einhergehen muss, sondern bereits durch eine	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Ziel 5.2.2-3 ist im Rahmen der Überarbeitung des RP Ruhr entfallen. Anstelle dessen soll im 2. Entwurf des RP Ruhr thematisch der Grundsatz 5.1-2 (Nutzung von Potenzialen aus Bio,- Gruben-, Klär- und Deponiegas) dazu beitragen, die Potenziale der Biogasnutzung im Sinne einer diversifizierten Energieversorgung zu steuern. Die hier angesprochene Regelung Ziel 2-3 des LEP NRW ist nicht Gegenstand des RP Ruhr. Eine Stellungnahme des Fachverbandes Biogas e.V. ist im Rahmen der Erarbeitung des RP Ruhr nicht eingegangen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Variation der Inputstoffe bewirkt werden kann. In diesen Fällen wie auch in anderen Konstellationen ist keine über das bestehende Maß hinausgehende Flächeninanspruchnahme des Freiraums erkennbar. Insofern regen wir hier weitergehende Erläuterungen bzw. eine weitergehende Begründung an. Dies wäre insbesondere bei der Berücksichtigung des leicht geänderten LEP-Ziels 2.3 angezeigt. Vor diesem Hintergrund verweisen wir zu diesem Themenkomplex auch auf die Stellungnahme des Fachverbandes Biogas e.V., der wir uns vollumfänglich anschließen.	
5.2.2-4 Grundsatz Wasserkraft raumverträglich nutzen		
2408#1	die Nutzung der Wasserkraft hat im Planungsraum der Metropole Ruhr eine lange Tradition. Bereits vor Jahrhunderten wurden an der Ruhr, Lippe und Ennepe und ihren Nebenflüssen zahllose kleine Stauwehre aber auch große Talsperren errichtet. Hunderte von Wasserrädern erzeugten die mechanische Energie, die zum Betrieb von Mühlen und Hammerwerken benötigt wurde. Vielfach waren diese Wasserkraftanlagen die Keimzellen noch heute bestehender Unternehmen. Mittlerweile wird an diesen Wasserkraftstandorten jedoch fast ausnahmslos elektrischer Strom erzeugt. Zudem werden sämtliche Staustufen der Ruhrstauseen zur Stromerzeugung durch Wasserkraft genutzt. Die Raumbedeutsamkeit von Wasserkraftwerken hängt stark von der Größe der Anlage ab. Auch wenn kleinere Laufwasserkraftwerke in der Regel nicht raumbedeutsam sind, hat der Regionalplan Ruhr hier durchaus die Möglichkeit ein positives Signal zu setzen, um die Hebung vorhandener Wasserkraftpotentiale in der Region unter Berücksichtigung der naturschutz- und wasserrechtlichen Rahmenbedingungen zu ermöglichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der überarbeitete Grundsatz 5.1-3 "Wasserkraft raumverträglich nutzen" (vormals G 5.2.2-4) wird dem Anliegen des Stellungnehmers gerecht.
2408#3	Zu Grundsatz 5.2.2-4: Wasserkraft raumverträglich nutzen (S. 168)	Der Anregung wird gefolgt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Textzitat: "Grundsatz: Die Nutzung der Wasserkraft soll raumverträglich erfolgen. Vorhandene Anlagenstandorte sollen im Sinne einer nachhaltigen und effizienten Energieversorgung durch Repowering ausgebaut werden." Kommentierung: Neben dem Repowering von vorhandenen Wasserkraftstandorten sollten auch die Potentiale der bestehenden, bisher nicht der Energieerzeugung dienenden Querbauwerke berücksichtigt werden. So existieren etliche Querbauwerke, bei denen aus unterschiedlichen Gründen (Denkmalschutz, Hochwasserschutz, Gewässerregulierung, Grundwasserhaltung etc.) ein Abriss entweder nicht möglich ist oder aber die teils enormen Mittel für die Finanzierung solcher Wasserbaumaßnahmen in absehbarer Zeit nicht in ausreichendem Maße vorhanden sein werden. Die Wasserkraft kann hier durch den Bau von Fischtreppen sowie den Einsatz von innovativer, fischfreundlicher Turbinentechnik sowohl die Durchgängigkeit und somit den gewässerökologischen Zustand verbessern als auch einen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. In Bereichen, in denen eine Wasserkraftnutzung im Planungsgebiet Ruhr raum- und naturverträglich möglich ist, sollten die räumlichen Voraussetzungen für eine solche Nutzung also geschaffen und vorhandene Anlagenstandorte erhalten werden. Daher sollte der zweite Satz wie folgt ergänzt werden: "Vorhandene Anlagenstandorte sollen erhalten und im Sinne einer nachhaltigen und effizienten Energieversorgung durch Repowering ausgebaut werden sowie an bestehenden Stauwehren eine energetische Nutzung geprüft werden." Die Machbarkeitsstudie der Bezirksregierung Arnsberg1 und die landesweite LANUV-Potenzialstudie2 geben Hinweise zu den ungenutzten Potenzialen; auch im Planungsgebiet der Metropole Ruhr. Auch wenn ein großer Teil des vorhandenen Wasserkraftpotentials bereits durch bestehende Anlagen genutzt wird, sollte es dennoch Ziel sein, auch die restlichen Potentiale, soweit mit den naturschutz- und wasserrechtlichen	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, als dass der Grundsatz nun auch neue Anlagenstandort erfasst, um ggf. für den Planungshorizont auch die daraus entstehenden Potentiale zu heben. Gleichwohl merken wir an, dass die Nutzung der Wasserkraft in der Metropole Ruhr im Rahmen des Ausbaus der Erneuerbaren Energien eine untergeordnete Rolle spielt (vgl. RVR 2016: Regionales Klimaschutzkonzept zur "Erschließung der Erneuerbaren-Energien-Potenziale", Seite 107).

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Rahmenbedingungen vereinbar, zu mobilisieren und die Gewässer nachhaltig zu nutzen. Die Ergebnisse der Studien machen deutlich, dass im Verbandsgebiet der Metropole Ruhr gerade an den Flüssen Ruhr und Lenne noch ungenutzte Potenziale liegen. Diese Gewässer sind ohnehin stark anthropogen geprägt und die Nutzung der Wasserkraft hat hier eine lange Tradition.	
4827#24	XIII. Wasserkraft raumverträglich nutzen – Ziffer: 5.2.2.2-4 1. Zum Grundsatz "Die Nutzung der Wasserkraft soll raumverträglich erfolgen. Vorhandene Anlagenstandorte sollen im Sinne einer nachhaltigen und effizienten Energieversorgung durch Repowering ausgebaut werden." Dieser Grundsatz wird vom LEE NRW begrüßt. Allerdings sollten neben dem Repowering von vorhandenen Wasserkraftstandorten auch die Potentiale der bestehenden, bisher nicht der Energieerzeugung dienenden Querbauwerke berücksichtigt werden. So existieren in NRW viele Querbauwerke, bei denen aus unterschiedlichen Gründen (Denkmalschutz, Hochwasserschutz, Gewässerregulierung, Grundwasserhaltung etc.) ein Abriss entweder nicht möglich ist oder aber die teils enormen Mittel für die Finanzierung solcher Wasserbaumaßnahmen in absehbarer Zeit nicht in ausreichendem Maße vorhanden sein werden. Die Wasserkraft kann hier durch den Bau von Fischtreppen sowie den Einsatz von innovativer, fischfreundlicher Turbinentechnik sowohl die Durchgängigkeit und somit den gewässerökologischen Zustand verbessern als auch einen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Daher sollte der zweite Satz wie folgt ergänzt werden: "Vorhandene Anlagenstandorte sollen im Sinne einer nachhaltigen und effizienten Energieversorgung durch Repowering ausgebaut werden und an bestehenden, nicht rückbaubaren Querbauwerke eine energetische Nutzung geprüft werden."	Der Anregung wird gefolgt. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, als dass der Grundsatz nun auch neue Anlagenstandort erfasst, um ggf. für den Planungshorizont auch die daraus entstehenden Potentiale zu heben. Gleichwohl merken wir an, dass die Nutzung der Wasserkraft in der Metropole Ruhr im Rahmen des Ausbaus der Erneuerbaren Energien eine untergeordnete Rolle spielt (vgl. RVR 2016: Regionales Klimaschutzkonzept zur "Erschließung der Erneuerbaren-Energien-Potenziale", Seite 107).

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die Machbarkeitsstudie der Bezirksregierung Arnsberg 12 [Vgl. Studie: Ermittlung des erschließbaren Restpotenzials der Wasserkraft im Regierungsbezirk Arnsberg, 2013: https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/p/potenzialstudie_wasserkraft/studie_wasser.pdf.] und die landesweite LANUV-Potenzialstudie 13 [Vgl. LANUV-Fachbericht 40: Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 5 – Wasserkraft, 2017: https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/3_fachberichte/Fachbericht_40_Teil_5-Wasserkraft.pdf.] geben Hinweise zu den ungenutzten Potentialen. Auch wenn ein großer Teil des vorhandenen Wasserkraftpotentials bereits durch bestehende Anlagen genutzt wird, sollte es dennoch Ziel sein, auch die restlichen Potentiale, soweit mit den naturschutz- und wasserrechtlichen Rahmenbedingungen vereinbar, zu mobilisieren und die Gewässer nachhaltig zu nutzen. Die Ergebnisse der Studien machen deutlich, dass im Verbandsgebiet der Metropole Ruhr gerade an den Flüssen Ruhr und Lenne noch ungenutzte Potentiale liegen. Diese Gewässer sind ohnehin stark anthropogen geprägt und die Nutzung der Wasserkraft hat hier eine lange Tradition.	
2408#4	Zu Erläuterung G 5.2.2-4: Wasserkraft raumverträglich nutzen (S. 170) Textzitat: "Erläuterung: Der Grundsatz steuert die Nutzung der Wasserkraft von neuen und bestehenden Anlagen hin zu einer raumverträglichen Entwicklung, die insbesondere gewässerökologische Belange berücksichtigt. Dies umfasst neben bestehenden Anlagen wie z.B. Ausleitungs- oder Flusskraftwerken, die zur Energieerzeugung dienen, auch die Möglichkeiten der Energiespeicherung durch z.B. Pumpspeicherkraftwerke und den Aus- bzw. Umbau von bestehenden Anlagen." Kommentierung: Die Nutzung der Wasserkraft steht im Spannungsfeld vielfältiger Aufgaben und Funktionen. Eine einseitige Betrachtung der gewässerökologischen Belange wird	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Erläuterung wird folgendermaßen geändert: Der Grundsatz steuert die Nutzung der Wasserkraft von neuen und bestehenden Anlagen hin zu einer raumverträglichen Entwicklung, die neben wasserrechtlichen und energetischen Möglichkeiten insbesondere die gewässerökologischen und artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	dem nicht gerecht. Daher schlagen wir folgende Änderung des ersten Satzes vor: "Der Grundsatz steuert die Nutzung der Wasserkraft von neuen und bestehenden Anlagen hin zu einer raumverträglichen Entwicklung, die neben den vorhandenen technischen, wasserrechtlichen und energetischen Möglichkeiten insbesondere auch die gewässerökologische Belange berücksichtigt." Zudem sollte auch hier neben dem "... Aus- bzw. Umbau von bestehenden Anlagen" auch der mögliche Neubau von Wasserkraftanlagen an bestehenden Querbauwerken schriftlich festgehalten werden. Für diese Staustufen, welche auch vor dem Hintergrund der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie nicht zurückgebaut werden sollen, enthält das Wasserhaushaltsgesetz einen Prüfauftrag zur Abschätzung der energetischen Nutzungsmöglichkeiten (vgl. § 35 WHG). Insgesamt ist der Entwurf des Regionalplans Ruhr – auch im Vergleich zu den Regionalplänen Arnsberg und Düsseldorf – mit den Formulierungen für die Wasserkraft recht zurückhaltend. Dies könnte die kommunale Planung dazu ermuntern, Verbote zu verhängen, statt vorhandene Potenziale zu heben. Im Sinne einer Reduzierung von Treibhausgasen zum Schutz des Klimas (siehe Grundsatz 4-1) und einer erfolgreichen Umsetzung der Energiewende im Planungsgebiet halten wir daher eine Anpassung und ein klareres Bekenntnis für die Wasserkraft für geboten.	
4827#25	2. Zur Erläuterung: "Erläuterung: Der Grundsatz steuert die Nutzung der Wasserkraft von neuen und bestehenden Anlagen hin zu einer raumverträglichen Entwicklung, die insbesondere gewässerökologische Belange berücksichtigt. Dies umfasst neben bestehenden Anlagen wie z.B. Ausleitungs- oder Flusskraftwerken, die zur Energieerzeugung dienen, auch die Möglichkeiten der Energiespeicherung durch z.B.	Der Anregung wird gefolgt. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, als dass der Grundsatz nun auch neue Anlagenstandort erfasst, um ggf. für den Planungshorizont auch die daraus entstehenden Potentiale zu heben. Gleichwohl merken wir an, dass die Nutzung der Wasserkraft in der Metropole Ruhr im Rahmen des Ausbaus der Erneuerbaren Energien eine untergeordnete Rolle spielt (vgl. RVR

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Pumpspeicherkraftwerke und den Aus-bzw. Umbau von bestehenden Anlagen." Die Nutzung der Wasserkraft steht im Spannungsfeld vielfältiger Aufgaben und Funktionen. Eine einseitige Betrachtung der gewässerökologischen Belange wird dem nicht gerecht. Daher schlagen wir folgende Änderung des ersten Satzes vor: "Der Grundsatz steuert die Nutzung der Wasserkraft von neuen und bestehenden Anlagen hin zu einer raumverträglichen Entwicklung, die neben den vorhandenen technischen, wasserrechtlichen und energetischen Möglichkeiten insbesondere auch die gewässerökologischen Belange berücksichtigt." Zudem sollte auch hier neben dem "... Aus- bzw. Umbau von bestehenden Anlagen" auch der Neubau von Wasserkraftanlagen an bestehenden Querbauwerken schriftlich festgehalten werden. Für diese Staustufen, welche auch vor dem Hintergrund der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie nicht zurückgebaut werden sollen, enthält das Wasserhaushaltsgesetz einen Prüfauftrag zur Abschätzung der energetischen Nutzungsmöglichkeiten (vgl. § 35 WHG).	2016: Regionales Klimaschutzkonzept zur "Erschließung der Erneuerbaren-Energien-Potenziale", Seite 107).
5.2.2-5 Grundsatz Geothermisches Potential raumverträglich nutzen		
2635#6	Darüber hinaus wird eine nachhaltige Entwicklung der Nutzung des geothermischen Potentials im Bereich des Regionalplans Ruhr im bestehenden Entwurf aus unserer Sicht nicht sachgerecht dargestellt. Insbesondere bietet die noch vorhandene Infrastruktur des Steinkohlebergbaus Möglichkeiten zu einer geothermischen Nutzung, die aus unserer Sicht auch wegen der Grundlastfähigkeit dieser Energieform sehr förderungswürdig ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2635#7	5.2.2-5 Grundsatz Geothermisches Potential raumverträglich nutzen Vorschlag Alternativtext:	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist nicht Aufgabe der Regionalplanung, anerkannte Regeln der Technik zu überprüfen. Weiterhin weisen wir auf den

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Das geothermische Potential soll raumverträglich und unter Anwendung der anerkannten Regeln der Technik zur Risikovermeidung von Umweltgefährdungen genutzt werden.	umformulierten Grundsatz 5.2-2-5 "Geothermisches Potential raumverträglich nutzen" (neu: 5.1-4) hin.
2635#8	Zu G 5.2.2-5 Geothermisches Potential nutzen Vorschlag Alternativtext: Bei der Geothermie wird durch das Einbringen von z.B. Sonden das Wärmepotential der mit zunehmender Tiefe steigenden Temperatur des Erdinneren nutzbar gemacht. Die unterschiedlichen Formen der Geothermie (oberflächennahe und Tiefengeothermie) sind gekennzeichnet durch einen geringen oberirdischen Platzbedarf. Die Tiefengeothermie dringt mit speziellen Verfahren bis in Tiefen von mehr als 400 m vor. Die zur Nutzung des tiefengeothermischen Potentials angewendeten Verfahren sind, genau wie die Verfahren zur Nutzung oberflächennaher Geothermie, an die jeweiligen geologischen und hydrogeologischen Bedingungen anzupassen, um eine Gefährdung der Umwelt auszuschließen. In der Metropole Ruhr soll insbesondere auf die Nutzbarmachung von Wärmepotentialen aus Grubenwasser hingewirkt werden. Dabei soll vorrangig die vorhandene Infrastruktur des Steinkohlebergbaus genutzt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Erläuterung zum bisherigen Grundsatz G 5.2.2-5 (neu: G 5.1-4) wird entsprechend angepasst.
430#4	Zu G 5.2.2-5 Geothermisches Potential nutzen Bei der Geothermie wird durch das Einbringen von z.B. Sonden oder Thermalwasserbrunnen das Wärmepotential der mit zunehmender Tiefe steigenden Temperatur des Erdinneren nutzbar gemacht. Die unterschiedlichen Formen der Geothermie (oberflächennahe und Tiefengeothermie) sind gekennzeichnet durch einen geringen oberirdischen Platzbedarf. Allerdings kann die Tiefengeothermie mit speziellen Verfahren bis in Tiefen von weit mehr als 1000 m vordringen. Dies kann je nach angewendetem Verfahren und geologischen Bedingungen zu erheblichen	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Erläuterung wird teilweise entsprechend der Anregung angepasst. Der genaue Wortlaut der Anregung wird nicht vollumfänglich übernommen, da diese sehr konkrete, technische Ausführungen enthält. Die fachrechtliche und technische Realisierung von geothermischen Anlagen obliegt den nachgeordneten Genehmigungsverfahren.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Risiken in Bezug auf das Grundwasser führen und raumrelevante Beeinträchtigungen mit sich bringen. In der Metropole Ruhr soll insbesondere auf die Nutzbarmachung von Wärmepotentialen aus Grubenwasser hingewirkt werden. Die Nutzung von Grubenwässern und tiefen Thermalwässern geht einher mit der Förderung und von salinaren (salzhaltigen) Wässern aus Bergwerken und aus tiefer liegenden Gesteinsschichten sowie deren Rückführung im Anschluss an den Wärmeentzug. Die Tiefenlage, Gebirgstemperatur und Länge der Fließwege (Verweildauer im Untergrund) haben einen großen Einfluss auf den Mineral- / Salzgehalt der Wässer. Diese Fluide sind – mit Ausnahme von vereinzelten balneologischen Anwendungen - weder wasserwirtschaftlich noch technisch nutzbar. Der einzige Nutzen liegt in ihrem thermischen Energiegehalt. Eine Vermengung von salinaren Tiefenwässern mit Grundwässern im Deckgebirge ist durch hohe Bohrlochintegritäten (sicherer Ausbau von Bohrungen) und durch geeignete hydraulische Zirkulationskonzepte zu verhindern.	
4827#26	XIV. Geothermisches Potential nutzen – Ziffer 5.2.2-5 1. Zum Grundsatz: "Das geothermische Potential soll raumverträglich und unter Ausschluss von erheblichen Risiken für die Umwelt und insbesondere für das Grundwasser genutzt werden." Der LEE NRW begrüßt den vorliegenden Grundsatz zur Nutzung des geothermischen Potentials. Angesichts der Tatsache, dass der Klimaschutz nicht nur im Bereich der Strom-, sondern auch der Wärmeversorgung aufgrund der hohen Emissionen ein wichtiges Thema der Energiepolitik ist, halten wir hier ein Ziel, die Geothermie zu nutzen, für wichtig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wir weisen darauf hin, dass der Grundsatz 5.2.2-5 (neu: G 5.1-4) bewusst als solcher und nicht als Ziel formuliert wurde, um im Rahmen von nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren einen entsprechenden Abwägungsspielraum zu eröffnen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
4827#27	XIV. Geothermisches Potential nutzen – Ziffer 5.2.2-5 2. Zur Erläuterung: "In der Metropole Ruhr soll insbesondere auf die Nutzbarmachung von Wärmepotentialen aus Grubenwasser hingewirkt werden." Der LEE NRW fordert im Hinblick auf die Erläuterung klarer herauszustreichen, dass die Schaffung der räumlichen Voraussetzung für die Nutzung von Geothermie in allen technischen Variationen gewünscht ist bzw. die Metropole Ruhr auf diese hinwirkt. Ferner regen wir an, auch wenn die oberflächennahe Geothermie regelmäßig nicht raumbedeutsam ist, hier einen Hinweis auf die Nutzung von Erdsonden zur Wärme- und Kälteversorgung hinzuzufügen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Grundsätzlich ist es nicht Aufgabe der Raumordnung technische Ausführungen vorzugeben. Schon allein Kraft seines Rechtscharakters eröffnet der Grundsatz 5.2.2-5 (alt) / G 5.1-4 (neu) einen Abwägungsspielraum, der die Geothermie in Gänze erfassen soll. Gleichwohl werden in den Erläuterungen beispielhafte Anwendungsfälle aufgeführt, um den Grundsatz zu konkretisieren.

5.3-1 Ziel Flächen für Abfallbeseitigung sichern

663#2	A 2. Änderungsvorschlag zu 5.3-1 Ziel : Die mit der Zweckbindung "Abfalldeponie" festgelegten Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen sind der Ablagerung von Abfällen im Zuge der Abfallbeseitigung vorbehalten. Innerhalb dieser Bereiche sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die mit der Abfallbeseitigung nicht vereinbar sind. Dies gilt nicht für Abfalldeponien, deren Baugenehmigung vor 1970 erteilt worden ist . Für diese Deponien sind Erweiterungen grundsätzlich ausgeschlossen. Sie sind nach Erreichen des bisher genehmigten Volumens in die Stillegungsphase zu überführen. In der zeichnerischen Festlegung (Teil C) sind diese Standorte mit derbeabsichtigten Folgenutzung zeichnerisch festzulegen (in der Regel als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich", ggf. mit der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung") A 3. Änderungsvorschlag zu Erläuterung Zu Z 5.3-1 :	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die im RP Ruhr zeichnerisch festgelegte Standorte für Abfalldeponien sichern entsprechend Ziel 8.3-1 des LEP NRW die für die Entsorgung erforderlichen Standorte raumbedeutsamer Deponien. Die Grundsätze 5.3-2 (neu) und -3 (neu) legen fest, dass bei der Schaffung zusätzlicher Deponiekapazitäten zunächst vorgenutzte Standorte genutzt werden sollen, ohne die Fachplanung auf diese Bereiche zu beschränken. Die Wiederinbetriebnahme oder Erweiterung der Deponien setzt ein abfallrechtliches Genehmigungsverfahren voraus, im Rahmen dessen u.a. die Auswirkungen auf die Umwelt detailliert zu prüfen sind. Eine pauschale Festlegung zur Überführung in die Stilllegungsphase für Deponien, die vor einem Stichtag genehmigt wurden, greift unverhältnismäßig in die Entscheidungsfindung der abfallrechtlichen Fachplanung ein und geht über den Regelungsgegenstand der Regionalplanung hinaus.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Flächen für Abfallbeseitigung sichern Bei den zukünftigen Deponiestandorten und planfestgestellten Deponien in der Planungs- und Ablagerungsphase (Deponien in der Phase der Projektierung, im Genehmigungsverfahren oder in der Phase der Schüttung) steht die Gewährleistung der zukünftigen dauerhaften Ablagerung von Abfällen im Vordergrund. Insofern sind auf diesen Flächen alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die der zukünftigen Ablagerung von Abfällen entgegenstehen oder diese einschränken bzw. erschweren. Dies gilt nicht für Abfalldeponien, deren Baugenehmigung vor 1970 erteilt worden ist . Hier ist davon auszugehen, dass die Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers zum Zeitpunkt der Errichtung der Deponie nicht ausreichend waren, um eine spätere Verunreinigung des Grundwassers zu verhindern. Für diese Deponien ist eine zukünftige dauerhafte Ablagerung grundsätzlich ausgeschlossen. Sie sind nach Erreichen des bisher genehmigten Volumens in die Stillegungsphase zu überführen. A 4. Begründung Durch die Formulierung >>Gewährleistung der zukünftigen dauerhaften Ablagerung von Abfällen wird festgeschrieben, dass bereits bestehende Deponien zeitlich unbegrenzt weiter genutzt werden können. Die Pflicht, alternative Standorte für Deponien zu suchen, zu entwickeln und zu nutzen, wird damit zu einer unverbindlichen Empfehlung. Im Regionalplan Ruhr (LANUV 2017, LANUV 2018a) sind insgesamt vier weitere, für die Entsorgung von Abfällen erforderliche Deponiestandorte festgelegt, an denen bislang noch keine Abfallablagerung erfolgt, die jedoch unter raumordnerischen Gesichtspunkten hierfür als geeignet eingeschätzt werden.	Über die Stilllegung von Deponien haben gemäß KrWG die zuständigen Behörden zu entscheiden. Die Übernahme der Änderungen in der Erläuterung erübrigt sich daher. Hinsichtlich der Herleitung des Ziels wird auf die Begründung zu Ziel 5.3-1 (alt) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die Nutzung dieser Standorte erlaubt es, die ältesten Deponien im Geltungsbereich des Regionalplans nach Ablauf ihrer derzeitigen Genehmigung in die Stilllegungsphase zu überführen. Wie sonst soll erreicht werden, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Landes zu erreichen ? Mit dem Festhalten an bestehenden alten Deponien und deren zeitlich unbegrenzter Weiternutzung wird dieses Ziel sicher nicht erreicht. Das Festhalten an alten Deponien ohne eine zeitliche Begrenzung verfestigt die Ungleichheit der Lebensbedingungen, insbesondere für diejenigen Menschen, die bisher schon mit den bestehenden Deponien leben müssen. Gleichzeitig enthebt es die Planungsbehörden von der Pflicht, den sicherlich mühsamen und aufwendigen Prozess der Errichtung von neuen Deponien einzuleiten. Angesichts der damit verbundenen Mühen und Auseinandersetzungen wird es zu neuen Deponiestandorten nicht kommen, solange die Möglichkeit besteht, alte, schon lange existierende Deponien ohne zeitliche Begrenzung weiter zu nutzen. Die Schließung der alten Deponien und deren Überführung in die Stilllegungs-und Rekultivierungsphase bietet nicht nur die Möglichkeit, neue Deponien auf einem hohen technischen Standard zu schaffen, sie ist auch ein immenser Beitrag, den Standort Metropole Ruhr im überregionalen Wettbewerb zu fördern, indem sie für seine Einwohner durch die Schaffung von rekultivierten Deponien inmitten ihrer Wohnorte eine lebenswerte Umgebung bietet. Ein Beispiel : Die Zentraldeponie Emscherbruch in Gelsenkirchen besteht seit 1969. Sie war in den folgenden Jahren eine Deponie für alle Arten von Abfall, angefangen von Hausmüll bis zu gefährlichem Industriemüll und Sonderabfällen. Eine ausreichende Abdichtung des Untergrundes zum Schutz des Grundwassers	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	hat nicht stattgefunden. Erst ab 1980 hat man begonnen, Teile der bis dahin erfolgten Aufschüttungen abzudecken. Bis zum heutigen Tag ist der Bereich unter der Deponie nicht abgedichtet und kontaminiert das Grundwasser. Die in den darauffolgenden Jahren erteilten Genehmigungen und die erst 1989 erteilte Planfeststellung haben an diesem Zustand nichts geändert. Heute ist die Zentraldeponie Emscherbruch die größte Zentraldeponie Europas mit einer Laufzeit von über 50 Jahren und einem nicht gesicherten Untergrund. Diese Deponie soll jetzt noch mal um 4,6 Mio cm^3, davon 1,5 Mio cm^3 hochgefährlicher Sondermüll (DK III), erweitert werden, die Höhe steigt auf 148 m, die Laufzeit soll vorerst um weitere 10 Jahre verlängert werden. Sollte dem Erweiterungsantrag vom 28.11.2018 stattgegeben werden, sind die ca. 4000 Anwohner in unmittelbarer Nähe der Zentraldeponie für mindestens weitere 10 Jahre den Gefahren durch Grundwasservergiftung, Feinstaub, Transport von gefährlichen Gütern, Lärm, Geruch und Brandwolken ausgesetzt. Darüber hinaus : Einige, aus den Zielformulierungen abgeleiteten Umsetzungsvorschriften widersprechen den im "Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist" für die Bundesrepublik geltenden festgelegten Zielen direkt : z.B. Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. oder In Raumordnungsplänen sind für einen bestimmten Planungsraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, zu treffen. Es kann festgelegt werden, dass bestimmte Nutzungen und Funktionen des Raums nur für einen bestimmten Zeitraum oder ab oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände vorgesehen sind; eine Folge- oder Zwischennutzung kann festgelegt werden Ich bitte, meine Hinweise und Vorschläge zu berücksichtigen und den Entwurf an den genannten Stellen im vorgeschlagenen Sinne zu verändern.	
5.5 Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze		
3809#13	8. Ergänzungsvorschlag: Flexibilitätsklausel Die rohstoffproduzierende Industrie wird aufgrund der über den gesamten Planungszeitraum geltenden Konzentrationszonenplanung in ein enges Planungskorsett gedrängt. Wir regen daher die Aufnahme einer Öffnungsklausel in den Textteil des RPR an, die es erlaubt, auch auf zukünftige- heute noch nicht absehbare- Entwicklungen (z. 8. Hochwasserschutz, Naturschutz, Städte- und Landschaftsbau) zu reagieren. Hierzu schlagen wir folgende Formulierung vor: "Von den Zeichnerischen Festsetzungen der BSAB-Gebiete kann im Einzelfall im Wege einer Regionalplanänderung abgewichen werden, wenn die Rohstoffgewinnung auch den Zielen des Hochwasserschutzes dient oder städtebaulichen oder anderen kommunalen Zwecken (z. 8. Wohnen am Wasser, Freizeitnutzung, Landschaftsbau, etc.) entspricht, oder der Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen dient und die betroffene Kommune der Rohstoffgewinnung zustimmt Grundsätzlich sollte sichergestellt sein, dass im Zuge einer Regionalplanänderung der Tausch von bestehenden BSAB-Flächen auch gegen neu darzustellende BSAB-Flächen möglich ist, die zuvor noch nicht in der Sondierungskarte dargestellt	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagene Zielformulierung eröffnet aufgrund der offenen Formulierungen ("kommunale Zwecke") zahlreiche Möglichkeiten für Abgrabungsvorhaben außerhalb der zeichnerisch festgelegten BSAB mit Eignungsgebietswirkung, die bei entsprechender Festlegung die vom Plangeber angestrebte Steuerung potentiell aufheben würde. Die im Vorschlag geschilderten Mehrwerte (z.B. Landschaftsbau, Freizeitnutzung) werden zudem bereits heute regelmäßig über die Rekultivierung erreicht. Die dem Planentwurf zugrundeliegende Auswahl der Tabu- und Restriktionskriterien dient zum einen der Ermittlung konfliktarmer Standorte und zum anderen der Gewährleistung, dass die BSAB im Wesentlichen für die Rohstoffgewinnung genehmigungsfähig sind. Eine generelle Öffnung der Steuerung widerspricht der Intention des Plangebers, die raumbedeutsame Rohstoffgewinnung auf konfliktarme Standorte zu lenken. Sofern Planungen oder Überlegungen zu integrierten Projekten vorliegen, sind diese in das Beteiligungsverfahren einzubringen, damit diese unter Berücksichtigung des Einzelfalls abgewogen werden können bzw. das Plankonzept dahingehend überprüft

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	waren. Diese Möglichkeit war vor Einführung der Vorranggebiete mit Wirkung von Eignungsgebieten gängige Praxis der Raumplanung. Gerade konfliktträchtige oder im Fachverfahren nicht genehmigungsfähige bzw. verfügbare Flächen könnten dann durch Alternativflächen flexibel ersetzt werden.	werden kann. Im Rahmen der ersten Beteiligung zum RP Ruhr Entwurf wurde lediglich das vom Stellungnehmer vorgetragene integrierte Projekt aus Rohstoffgewinnung und Hochwasserschutz gemeldet. Hinsichtlich integrierter Projekte aus Rohstoffgewinnung und naturschutzfachlichen bzw. wasserwirtschaftlichen Maßnahmen wird auf die Erläuterung zu Ziel 5.5-3 (alt), insb. die geltende Erlasslage, verwiesen. Ungeachtet dessen bleiben Änderungen der als mit Eignungsgebietswirkung festgelegten BSAB möglich, wenn die Änderungen dem zugrundeliegenden gesamträumlichen Plankonzept entsprechen oder dieses fortschreiben (vgl. Erläuterung zu LEP-Ziel 9.2-1).
4941#21	B. Zusätzliche Anregungen Zusätzliches Ziel "integrierte Projekte": Wir schlagen vor, ein weiteres Ziel in den Regionalplan aufzunehmen, das klarstellt, dass auch Rohstoffgewinnung im Rahmen naturschutzfachlicher oder wasserwirtschaftlicher Projekte im Sinne des Erlasses des Umweltministeriums, von der außergebiet liehen Ausschlusswirkung nicht erfasst wird. Dieser Klarstellung bedarf es deshalb, da es sich bei dem geltenden Erlass um Innenrecht handelt. Neben der Einführung eines weiteren Ziels, ist auch eine entsprechende Ergänzung von Ziel 5.5-3 denkbar. Der Hinweis in den Erläuterungen des Planentwurfs ist nach unserer Auffassung dagegen nicht ausreichend.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Ziele der Raumordnung sind vom Plangeber abschließend abgewogene, verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Bei einer Übernahme von Regelungsinhalten eines Erlasses bestünde ein solcher Abwägungsspielraum hingegen nicht. Zudem bestünde durch eine eigenständige Zielformulierung keine Flexibilität bei etwaigen LEP-Änderungen. Der Erlass regelt bereits, dass für solche integrierten Projekte keine regionalplanerische BSAB-Festlegung vorausgesetzt wird. Durch die Ausführungen in den Erläuterungen wird dokumentiert, dass diese Regelungsmöglichkeit bekannt ist und die Festlegungen des neuen Kapitels 5.4 nur bedingt gelten.
4941#22	Zusätzliches Ziel "Flächentausch"	Der Anregung wird nicht gefolgt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die Regionalplanung hat den Anspruch Versorgungssicherheit zu gewährleisten. In dem starren Korsett der Konzentrationszonenplanung ist es jedoch unmöglich auf Restriktionen, die sich während der Laufzeit des Regionalplans ergeben, zu reagieren, da die außergebietliche Ausschlusswirkung keine Rohstoffgewinnung außerhalb der festgelegten Bereiche (BSAB) zulässt. Umso dringender ist es erforderlich Instrumente einzuführen, die die Möglichkeit bieten, volumenbezogen an anderer Stelle Flächen in Anspruch zu nehmen, ohne dass dies zu einer erhöhten Rohstoffentnahme führen würde. Der Flächentausch ermöglicht es, während der Laufzeit des Regionalplans auf unvorhergesehene Abgrabungshindernisse (keine Möglichkeit des Eigentumserwerbs, Flächenverluste, Bodendenkmäler etc.) zu reagieren. Auf diese Weise kann die Versorgungssicherheit gewährleistet werden, da das Monitoring des Geologischen Dienstes bei der Berechnung der Versorgungszeiträume von der Genehmigungsfähigkeit und der vollständigen Gewinnbarkeit der ausgewiesenen BSAB-Fiächen ausgeht. Formulierungsvorschlag: Mit Wirksamkeit des Regionalplans bietet sich alle … Jahre die Möglichkeit des Flächentausches. Die betroffene Kommune und ein im BSAB tätiges Unternehmen können sodann gemeinsam bei der Regionalplanungsbehörde einen Flächentausch anregen, wenn neue Kenntnisse dies erfordern. Die Erforderlichkeit ist darzulegen (z.B. höhere Ergiebigkeiten in Reservefläche, Eigentumsverhältnisse, sonstige Vollzugshindernisse). Der Flächentausch erfolgt mit gleichwertigen Flächen, maßgeblich sind vergleichbare Rohstoffvorkommen und -volumen laut Rohstoffkarte NRW. Der Flächentausch erfolgt derart, dass Teilflächen eines BSAB zeichnerisch zurückgenommen werden und der BSAB zugleich zeichnerisch innerhalb eines angrenzenden Reservegebietes erweitert wird. Der	Die Bemessung der Abgrabungsbereiche erfolgt in Umsetzung des Ziels 9.2-2 LEP NRW. Somit ist angesichts des Umfangs der BSAB-Festlegungen davon auszugehen, dass im Falle von Restriktionen auf einzelnen Flächen in der Regel ausreichende Flächenalternativen vorliegen. Belastbare fachrechtliche Komplikationen, die die Rohstoffgewinnung innerhalb eines BSAB einschränken und auf regionalplanerischer Betrachtungsebene nicht erfasst werden konnten, können zudem durch das Lockergesteinsmonitoring des GD berücksichtigt werden, indem entsprechende Flächen als "nicht verfügbare Flächen" deklariert werden. Hierdurch werden diese Flächen nicht mehr dem planerisch gesicherten Versorgungszeitraum zugerechnet. In Verbindung mit LEP-Ziel 9.2-3 "Fortschreibung" ist insofern ein ausreichender Versorgungszeitraum gewährleistet. Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen zur ersten Beteiligung wird zudem auf die Festlegung/Darstellung von sicherungswürdigen Lagerstätten i.S.v. Reservegebieten des LEP-Grundsatzes 9.2-4 verzichtet. Ungeachtet dessen bleiben Änderungen der als mit Eignungsgebietswirkung festgelegten BSAB möglich, wenn die Änderungen dem zugrundeliegenden gesamträumlichen Plankonzept weiterhin entsprechen oder dieses fortschreiben (vgl. Erläuterung zu Ziel 9.2-1 LEP NRW).

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Flächentausch kann nur für Flächen ohne Abgrabungsgenehmigung bzw. ohne laufendes Genehmigungsverfahren erfolgen. Die Inanspruchnahme des Flächentausches widerspricht weder dem Ziel 5.5-1 noch dem gesamträumlichen Planungskonzept, da die in Frage kommenden Tauschflächen der Reservegebiete bereits Bestandteil des Planungskonzepts sind und selbst Ziele der Raumordnung darstellen (Vorranggebiete). Im Übrigen bleibt das Mengengerüst (Versorgungszeitraum) aufgrund des gleichwertigen Flächentausches im Wesentlichen unverändert. (vgl. Entwurf des Plankonzepts Köln-Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe)	
2381#15	5. Versorgungsstruktur und regenerative Energien Bei der im weiteren dargestellten Sicherung von Flächen für die Rohstoffgewinnung sollte unseres Erachtens eine deutliche Darstellung der Landwirtschaft erfolgen. Für die Bewirtschaftung der Flächen in landwirtschaftlicher Weise ist aus unserer Sicht ebenfalls eine entsprechende Sicherung der Flächen vorzunehmen. Durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung werden in erheblichem Umfang Rohstoffe gewonnen und damit die Voraussetzungen geschaffen, Lebensmittel vor Ort zu gewinnen. Darüber hinaus entfällt ein energieaufwändiger oft weiter Transportweg von Lebensmitteln aus entfernt liegenden Bereichen. Insofern sind die Erfordernisse der Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung gerade auch im Hinblick auf die Landwirtschaft im besonderen Maße darzustellen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Kapitel 5.5 (alt) trifft Festlegungen zur Gewinnung oberflächennaher, nicht energetischer Rohstoffe und setzt hierbei im Wesentlichen die Handlungsaufträge gem. Kapitel 9.1 und 9.2 des LEP NRW um. Wie in der Erläuterung zum LEP-Ziel 9.2-1 beschrieben, gehören zu den zu sichernden Rohstoffen beispielsweise Sand und Kies, Ton, Lehm, Kalkstein, Tonstein, Basalt oder Sandstein. Die Sicherung von Flächen für Anbau/Gewinnung landwirtschaftlicher Rohstoffe ist insofern nicht Gegenstand dieses Kapitels. Bezüglich der Sicherung der landwirtschaftlichen Flächen als wesentliche Produktionsgrundlage für Nahrungsmittel und nachwachsende Rohstoffe wird auf den Grundsatz 2.6-1 verwiesen.
4639#1	hiermit möchte ich zum offengelegten Entwurf des Regionalplanes wie folgt Stellung nehmen. Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze – Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) Zu den textlichen Festlegungen nehme ich wie folgt Stellung. Die Stadt Rheinberg kritisiert in ihrer Stellungnahme, dass von den gerichtlich bestätigten Formulierungen des	Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Ziele der Raumordnung sind vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogene Festlegungen. Die Übernahme der Festlegungen des GEP 99, der mit dem Regionalrat Düsseldorf einen anderen Plangeber hat, ließe eine eigenständige Abwägung durch den Plangeber des RP Ruhr, der Verbandsversammlung des RVR, hingegen nicht erkennen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Gebietsentwicklungsplanes 99 Abstand genommen wurde. Sie fordert die wortgleiche Übernahme der textlichen Fassung des GEP 99 in den Regionalplan (mit Ausnahme der Ziele). Dieser Forderung schließe ich mich an.	Die Regelungen des Kapitels 5.5 (alt) im RP Ruhr Entwurf enthalten vergleichbare Regelungsgegenstände wie der GEP 99 und wurden entsprechend der regionalen Ausgangssituation erarbeitet und abgewogen. Eine (wortgleiche) Übernahme aus anderen Planwerken findet insofern nicht statt.
4943#8	A.4.) Abbaugeschehen Flexibilisieren, Flächentausch ermöglichen Sofern an dem Konzept der Konzentrationszonenplanung festgehalten wird, ist es notwendig, in die Zielformulierungen des RPR Flexibilisierungsmöglichkeiten aufzunehmen. Zwar wird in der Begründung zu Ziel 5.5-2 (S. 202) ausgeführt, dass von einer Inanspruchnahme der BSAB zum Zwecke der Rohstoffgewinnung auszugehen ist. Diese Annahme geht aber an der Realität vorbei. Es gibt eine Vielzahl zivilrechtlicher, geologischer und sonstiger Gründe, die eine Rohstoffgewinnung auch innerhalb von BSAB unmöglich oder unwirtschaftlich machen. Es ist daher dringend erforderlich, Instrumente einzuführen, die die Möglichkeit bieten, auf solche Abgrabungshindernisse zu reagieren. Die Möglichkeit eines Flächentauschs bietet nach unserer Auffassung die geforderte notwendige Flexibilität, um auf unvorhergesehene Abgrabungshindernisse zu reagieren. Wir regen daher an, das Kapitel 5.5 um ein weiteres Ziel "Flächentausch" zu ergänzen. Je nach Ausgestaltung des restlichen Regionalplans könnte dies auf einen volumengleichen Tausch zwischen BSAB und Reservegebieten abzielen. Das Mengengerüst wird dadurch nicht beeinflusst. Zur Umsetzung des Flächentausches ist ein Regionalplan-Änderungsverfahren erforderlich.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Bemessung der Abgrabungsbereiche erfolgt in Umsetzung des Ziels 9.2-2 LEP NRW. Somit ist angesichts des Umfangs der BSAB-Festlegungen davon auszugehen, dass im Falle von Restriktionen auf einzelnen Flächen in der Regel ausreichende Flächenalternativen vorliegen. Belastbare fachrechtliche Komplikationen, die die Rohstoffgewinnung innerhalb eines BSAB einschränken und auf regionalplanerischer Betrachtungsebene nicht erfasst werden konnten, können zudem durch das Lockergesteinsmonitoring des GD berücksichtigt werden, indem entsprechende Flächen als "nicht verfügbare Flächen" deklariert werden. Hierdurch werden diese Flächen nicht mehr dem planerisch gesicherten Versorgungszeitraum zugerechnet. In Verbindung mit LEP-Ziel 9.2-3 "Fortschreibung" ist insofern ein ausreichender Versorgungszeitraum gewährleistet. Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen zur ersten Beteiligung wird auf die Festlegung/Darstellung von sicherungswürdigen Lagerstätten i.S.v. Reservegebieten des LEP-Grundsatzes 9.2-4 verzichtet. Ungeachtet dessen bleiben Änderungen der als mit Eignungsgebietswirkung festgelegten BSAB möglich, wenn die Änderungen dem zugrundeliegenden gesamträumlichen Plankonzept weiterhin entsprechen oder dieses fortschreiben (vgl. Erläuterung zu Ziel 9.2-1 LEP NRW). Eine darüber hinausgehende Regelung zur Flexibilisierung oder zum

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		formalisierten Flächentausch erfolgt für das Plangebiet des RVR nicht.
4596#5	Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze – Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) Zu den textlichen Festlegungen nehme ich wie folgt Stellung. Die Stadt Rheinberg kritisiert in ihrer Stellungnahme, dass von den gerichtlich bestätigten Formulierungen des Gebietsentwicklungsplanes 99 Abstand genommen wurde. Sie fordert die wortgleiche Übernahme der textlichen Fassung des GEP 99 in den Regionalplan (mit Ausnahme der Ziele). Dieser Forderung schließe ich mich an. Weitergehend fordere ich auch in Anlehnung an die Stellungnahme der Stadt Rheinberg, alle textlichen Festlegungen zur langfristigen Sicherung von Lagerstätten zu streichen, um keine dauerhaften Flächenansprüche zu generieren, die einer mittel- und langfristigen konkurrierenden Nutzung als landwirtschaftliche oder Naturschutzfläche entgegen stehen. Entsprechende Flächenreserven sind zeichnerisch aus der Erläuterungskarte 21 heraus zu nehmen.	Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Ziele der Raumordnung sind vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogene Festlegungen. Die Übernahme der Festlegungen des GEP 99, der mit dem Regionalrat Düsseldorf einen anderen Plangeber hat, ließe eine eigenständige Abwägung durch den Plangeber des RP Ruhr, der Verbandsversammlung des RVR, hingegen nicht erkennen. Die Regelungen des Kapitels 5.5 (alt, 5.4 neu) im RP Ruhr Entwurf enthalten vergleichbare Regelungsgegenstände wie der GEP 99 und wurden entsprechend der regionalen Ausgangssituation erarbeitet und abgewogen. Eine (wortgleiche) Übernahme aus anderen Planwerken findet insofern nicht statt. Aufgrund der Weiterentwicklung des Plankonzepts zur Festlegung der Abgrabungsbereiche, bei der die bislang im Planentwurf enthaltenen sicherungswürdigen Lagerstätten teilweise als BSAB festgelegt werden, wird auf eine Darstellung sicherungswürdiger Lagerstätten i.S. der Reservegebiete gemäß LEP-Grundsatz 9.2-4 verzichtet. Zum Umgang mit dem LEP-Grundsatz 9.2-4 (neu) wird auf die ergänzte Begründung zu Grundsatz 5.5-5 (alt) verwiesen. Angesichts des mit dem Planentwurf bereits gesicherten Versorgungszeitraums von mehr als 25 Jahren wird von einer darüberhinausgehenden Rohstoffsicherung über eine eigenständige Festlegung abgesehen. Insofern werden Ziel 5.5-9 und die Erläuterungskarte 21 aus dem Planentwurf gestrichen.
4548#13.1	Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze - Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) Zu den textlichen Festlegungen nehme ich wie folgt Stellung.	Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Ziele der Raumordnung sind vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogene Festlegungen. Die Übernahme der Festlegungen des GEP 99, der mit dem Regionalrat Düsseldorf

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die Stadt Rheinberg kritisiert in ihrer Stellungnahme, dass von den gerichtlich bestätigten Formulierungen des Gebietsentwicklungsplanes 99 Abstand genommen wurde. Sie fordert die wortgleiche Übernahme der textlichen Fassung des GEP 99 in den Regionalplan (mit Ausnahme der Ziele). Dieser Forderung schließe ich mich an. Weitergehend fordere ich auch in Anlehnung an die Stellungnahme der Stadt Rheinberg, alle textlichen Festlegungen zur langfristigen Sicherung von Lagerstätten zu streichen, um keine dauerhaften Flächenansprüche zu generieren, die einer mittel- und langfristigen konkurrierenden Nutzung als landwirtschaftliche oder Naturschutzfläche entgegen stehen. Entsprechende Flächenreserven sind zeichnerisch aus der Erläuterungskarte 21 heraus zu nehmen.	einen anderen Plangeber hat, ließe eine eigenständige Abwägung durch den Plangeber des RP Ruhr, der Verbandsversammlung des RVR, hingegen nicht erkennen. Die Regelungen des Kapitels 5.5 (alt, 5.4 neu) im RP Ruhr Entwurf enthalten vergleichbare Regelungsgegenstände wie der GEP 99 und wurden entsprechend der regionalen Ausgangssituation erarbeitet und abgewogen. Eine (wortgleiche) Übernahme aus anderen Planwerken findet insofern nicht statt. Aufgrund der Weiterentwicklung des Plankonzepts zur Festlegung der Abgrabungsbereiche, bei der die bislang im Planentwurf enthaltenen sicherungswürdigen Lagerstätten teilweise als BSAB festgelegt werden, wird auf eine Darstellung sicherungswürdiger Lagerstätten i.S. der Reservegebiete gemäß LEP-Grundsatz 9.2-4 verzichtet. Zum Umgang mit dem LEP-Grundsatz 9.2-4 (neu) wird auf die ergänzte Begründung zu Grundsatz 5.5-5 (alt) verwiesen. Angesichts des mit dem Planentwurf bereits gesicherten Versorgungszeitraums von mehr als 25 Jahren wird von einer darüberhinausgehenden Rohstoffsicherung über eine eigenständige Festlegung abgesehen. Insofern werden Ziel 5.5-9 und die Erläuterungskarte 21 aus dem Planentwurf gestrichen.
2481#14	B.5.5 Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze und Anhang G. Abgrabungsbereiche (BSAB): Im Bereich des Niederrheins und insbesondere entlang des jetzigen bzw. des alten Rheinstroms sind oberflächennahe Bodenschätze vorhanden. Diese Bodenschätze sind insbesondere Sand und Kies. Der Niederrhein, und damit auch der Kreis Wesel, sind seit Jahrzehnten ein Standort, der für die Rohstoffe Sand und Kies von Interesse ist. Dieser Rohstoff wird in einem erheblichen Umfange gewonnen. Nach eigenen Ermittlungen betragen die ausgekiesten Flächen ca. 4,5% der Kreisfläche. Dies wären etwa	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird teilweise (bereits) gefolgt. Die zeichnerische Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplan setzt den Handlungsauftrag des LEP NRW um (Ziel 9.2-1 und -2), Flächen für die Rohstoffgewinnung für einen Versorgungszeitraum von 25 Jahren für Locker- und 35 Jahren für Festgesteine zu sichern. Um diese landesplanerische Vorgabe zu erfüllen, bedarf es der Festlegung zusätzlicher Flächen über die bereits genehmigten Flächen hinaus. Die verbleibenden Restmengen innerhalb der bereits durch fachrechtliche Genehmigungen/Zulassungen gesicherten Flächen werden dabei auf den Versorgungszeitraum angerechnet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	4.700 ha. Diese Berechnung geht von den noch offenen Wasserflächen aus. Wiederverfüllte Auskiesungsflächen, die einer neuen Nutzung zugewiesen wurden, sind dabei nicht berücksichtigt. Der Entwurf des GEP weist in den verschiedenen Kommunen des Kreises Wesel neue Abgrabungsflächen aus. Der bisherige GEP99 hat vor 20 Jahren bereits erhebliche Auskiesungsflächen der Kiesindustrie zur Verfügung gestellt. Von diesen Auskiesungsflächen sind nach hiesigen Kenntnissen noch mehr als 500 ha Fläche nicht für diese Zwecke genutzt worden. Daher ist es befremdlich, dass die im Anhang G dargestellten Auskiesungsflächen eine Größe von insgesamt ca. 974 ha ausweisen. Diese Grundstücke, die nahezu ausschließlich landwirtschaftlich genutzt werden, gehen damit der Landwirtschaft verloren. In den letzten Jahren wird beobachtet, dass im Rahmen der Auskiesungsgenehmigungen nicht nur auf dem jeweiligen erworbenen Kiesgrundstück ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt und ausreichend sind. Vielmehr wird angrenzend ein weiterer ökologischer Ausgleich verlangt, z.B. Kohärenzflächen für die Äsung von Gänsen, etc. Demzufolge dürfte der Entwurf des Regionalplans der RVR weitere, etwa gleich große Ausgleichsflächen für die Kiesindustrie zur Folge haben. Dementsprechend würden annähernd 2.000 ha der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Berücksichtigt man den Flächenverlust im Kreis seit 1975 mit ca. 28.000 ha für die Landwirtschaft, so führt die Entwurfsplanung anhand der bestehenden Fläche von 47.000 ha zu einem weiteren Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche in einer Größenordnung von ca. 4%. Daher fordert die Landwirtschaft, den Entwurf des Regionalplans dahingehend zu korrigieren, dass:	Die Abgrabungsbereiche der Vorgängerpläne wurden mit besonderem Gewicht in die Abwägung eingestellt und wurden dann erneut im RP Ruhr zeichnerisch festgelegt, sofern sich diese u.a. aus dem gesamträumlichen Plankonzept ergaben. Der Planentwurf enthält mit Grundsatz 5.5-8 (alt) Vorgaben zur möglichst vollumfänglichen Ausschöpfung der Lagerstätten sowie zur gebündelten Gewinnung verschiedener Rohstoffe. Dieser ist in den Genehmigungs-/Zulassungsverfahren entsprechend bei der Konkretisierung der Abgrabungsplanungen zu berücksichtigen. Die vorrangige Erweiterung bestehender Abgrabungen vor der Festlegung von Neuaufschlüssen an bislang nicht genutzten Standorten ist bereits ein zentraler Aspekt des gesamträumlichen Plankonzepts (vgl. Begründung zu Ziel 5.5-1 (alt). Aufgrund entgegenstehender Raumnutzungsansprüche, insbesondere hinsichtlich der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung, ist eine Gewährleistung der im LEP NRW festgelegten Versorgungszeiträume alleinig über die Erweiterung bestehender Abgrabungen für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand nicht möglich bzw. aus Sicht des Plangebers raumordnerisch nicht erstrebenswert. Daher sind für diese Rohstoffgruppe auch Neuansätze zeichnerisch festgelegt worden. Hinsichtlich der vorrangigen Festlegung von Abgrabungsbereichen im Rheinvorland wird auf die Ausführungen zum Plankonzept und zur Ermittlung konfliktarmer Abgrabungsbereiche verwiesen (Begründung). Aufgrund der hohen Schutzwürdigkeit weiter Teile des Rheinvorlands (u.a. Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein) werden diese Flächen i.d.R. nicht für die Rohstoffgewinnung zeichnerisch festgelegt. Unberührt hiervon besteht durch Anwendung der geltenden Erlasslage zu integrierten Projekten die Möglichkeit, in diesen Bereichen Rohstoffe zu gewinnen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	• neue Flächen für die Rohstoffgewinnung nur ausgewiesen werden, wenn nachweislich bestehende Abgrabungen absolut ausgeschöpft sind. Hierzu gehört, dass bis zur maximalen Tiefe der vorhandene Kies gewonnen wird. Soweit Straßenzüge das Auskiesungsgebiet unterbrechen, ist zu prüfen, ob die Wegeverbindungen unbedingt erhalten bleiben müssen. Sofern dieses nicht der Fall ist, sind die Wegeverbindungen aufzugeben und der Auskiesung zur Verfügung zu stellen. Hierdurch wird eine nicht unerhebliche Menge an Kies gefördert werden können, da die Abstandsflächen zu den Wegeverbindungen und der einzuhaltende Böschungswinkel entfallen. • Für vorhandene Auskiesungsflächen zu prüfen ist, ob eine Erweiterung dieser Flächen in Betracht kommt. • Das Rheinvorland ist seit Jahrhunderten zum Schutz des Hinterlandes eingedeicht. Das Rheinvorland wird von der Bundeswasserstraße, dem Rhein, erschlossen. In der Vergangenheit wurden bereits mehrfach Auskiesungsmaßnahmen im Rheinvorland genehmigt und durchgeführt, z.B. im Bereich südlich und nördlich von Wesel, im Bereich Rheinberg-Wallach, etc. Nach erfolgter Auskiesung wurden die ausgekiesten Grundstücke wieder verfüllt. Dabei wurde im Hinblick auf die Erosion des Rheins und im Hinblick auf die Naturschutzwürdigkeit der Rheinvorlandflächen u.a. wegen des Europäischen Vogelschutzgebietes die Höhe des wiederverfüllten Bereichs über Normalnull gegenüber der Ausgangssituation verringert. Die wiederverfüllte Fläche ist für die landwirtschaftliche Nutzung als Grünland verfügbar. Aus diesem Grunde wird der Regionalplaner intensiv gebeten, die Förderung des Rohstoffes Kies im Rheinvorland dort zu	Die Anforderungen an den Rohstofftransport wurden in der Abwägung typisiert bereits berücksichtigt (vgl. u.a. Begründung zum neuen Kapitel 5.4). Diese Aspekte werden dabei jedoch nicht so stark gewichtet, dass sie eine geänderte Auswahl der Kriterien für die Ermittlung konfliktarmer Standorte erfordern, zumal bereits regelmäßig ein landseitiger Abtransport der gewonnenen Rohstoffe an einer Vielzahl von Standorten erfolgt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	gestatten, wo eine solche Förderung noch nicht stattgefunden hat. Für die Kiesindustrie und die Bevölkerung wäre ein zusätzlicher Vorteil, in dem der Rohstoff direkt auf ein Binnenschiff mit direkter Anbindung an die Bundeswasserstraße verladen und verschifft werden kann.	
4913#1	Zu den textlichen Festlegungen nehme ich wie folgt Stellung. Die Stadt Rheinberg kritisiert in ihrer Stellungnahme, dass von den gerichtlich bestätigten Formulierungen des Gebietsentwicklungsplanes 99 Abstand genommen wurde. Sie fordert die wortgleiche Übernahme der textlichen Fassung des GEP 99 in den Regionalplan (mit Ausnahme der Ziele). Dieser Forderung schließe ich mich an.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Ziele der Raumordnung sind vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogene Festlegungen. Die Übernahme der Festlegungen des GEP 99, der mit dem Regionalrat Düsseldorf einen anderen Plangeber hat, ließe eine eigenständige Abwägung durch den Plangeber des RP Ruhr, der Verbandsversammlung des RVR, hingegen nicht erkennen. Die Regelungen des Kapitels 5.5 (alt) im RP Ruhr Entwurf enthalten vergleichbare Regelungsgegenstände wie der GEP 99 und wurden entsprechend der regionalen Ausgangssituation erarbeitet und abgewogen. Eine (wortgleiche) Übernahme aus anderen Planwerken findet insofern nicht statt.
1541#1	Zum Punkt 5.5. Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze Erst wenn die im nachfolgenden Text mit einem Spiegelstrich versehenen und fett und Blau hervorgehobenen Punkte umgesetzt worden sind, dürfen neue Flächen zum Auskiesen ausgewiesen werden! Für die Bedarfsprognose darf nicht nur der Verbrauch der vorangegangenen Jahre fortgeschrieben werden, sondern auch die Endlichkeit der Ressource an sich in den Blick genommen werden! Von daher ist der angekündigte (prognostifizierte) Bedarf auf ein Mindestmaß zu beschränken zum nachhaltigen Umgang und zur Sicherung der Ressourcen für zukünftige Generationen. Die Feststellung der Versorgungssicherheit (Bedarfsermittlung) wird zur Zeit mittels eines luftbildgestützten Monitorings vom Geologischen Dienst NRW durchgeführt. Mit diesem Monitoring wird jährlich festgestellt, wie viel Kies und Sand entnommen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die den BSAB-Ausweisungen zugrundliegende Bedarfsermittlung basiert, wie vom LEP NRW vorgesehen, auf der Grundlage eines landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings, bei dem der Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst wird. In das Abgrabungsmonitoring fließen als wesentliche Aspekte u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution und der gezielten Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten in die Bedarfsermittlung ein. Eine Änderung bzw. Modifikation des Abgrabungsmonitorings liegt insofern weder in der Zuständigkeit der Regionalplanung noch ist es Gegenstand des Regionalplanverfahrens.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	wurde. Es wird also lediglich festgestellt, wie viel Kies und Sand von der Kiesindustrie ausgebaggert wurde. Aus diesen Werten plus Aufschlag wird dann der neue Bedarf errechnet, das bedeutet, die Kiesindustrie bestimmt den Bedarf selber. Es wird nicht ausgewiesen, für welche Verwendung der Kies und Sand benutzt wird, ob er im regionalen Bereich Verwendung findet oder ob er sogar ins Ausland verbracht wird. Somit ist festzustellen, dass das zur Zeit benutzte Abgrabungsmonitoring als Grundlage für die Berechnung der Versorgungssicherheit (Bedarfsermittlung) nicht geeignet ist. Es ist zwingend notwendig, das Abgrabungsmonitoring in der Form zu modifizieren, dass folgende ergänzende Aussagen gemacht werden können: Höhe der Kies- / Sandmengen mit Angabe des jeweiligen Abgrabungsbereiches, Verwendungszweck der Kies- / Sandmengen, welche Kies- / Sandmengen im regionalen Bereich (Beschreibung des Bereiches) und welche Mengen im überregionalen Bereich (Beschreibung des Bereiches)verbracht werden. Höhe der Kies- / Sandmengen, die exportiert werden. Die Exportmengen müssen von der Gesamtmenge abgezogen werden. Nur anhand dieser Daten kann festgestellt werden, wie groß der nationale Bedarf zukünftig sein wird. Zusätzlich muss erfasst werden, welche Mengen Recyclingstoffe zur Reduzierung des Sand- / Kiesverbrauchs eingesetzt werden. Darüber hinaus darf der Versorgungszeitraum nicht verlängert, sondern er muss von 20 auf 15 Jahren gekürzt werden. Durch die Realisierung dieser Maßnahmen kann der Kies- / Sandverbrauch im Sinne der Nachhaltigkeit / der Verantwortung für die nachfolgenden Generationen gezielt reduziert werden. Die Sand- / Kiesressourcen sind endlich und es sollte sorgsam mit ihnen umgegangen werden. Wie schon vorstehend aufgeführt, ist auf den Aspekt der Ressourcenschonung hinzuweisen: Die Industrie ist heute in der Lage ein sinnvolles Recycling von Beton, zurück von Zement / Beton in Kies, durchzuführen. Diese Möglichkeit der Ressourcen-schonung darf nicht vertan werden	Raumordnungspläne treffen gem. § 7 ROG Festlegung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu Nutzungen und Funktionen des Raums, in diesem Fall also die bedarfsgerechte Sicherung von Flächen für die Rohstoffgewinnung. Eingriffe in die Wirtschaftskreisläufe, wie vom Stellungnehmer angeregt, sind weder Zielsetzung noch liegen sie in der Kompetenz der raumordnerischen Regelungen. Die weitere Verwendung der gewonnenen Rohstoffe unterliegt dem Recht auf freien Warenverkehr. Das Baustoffrecycling wird (durch eine ggf. rückläufige Fördermenge) bereits im Abgrabungsmonitoring berücksichtigt. Die Rückgewinnung von Rohstoffen besitzt allenfalls mittelbar eine Raumbedeutsamkeit und wird detailliert über die relevanten Fachgesetze und Vorgaben geregelt, so dass auf eine entsprechende regionalplanerische Festlegung verzichtet wird.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	und muss der Kies – bzw. der Betonverarbeitungsindustrie zur Auflage gemacht werden. In anderen Bereichen –Elektronik /Kunststoff/Glas usw.- ist das bereits durchgeführte Praxis. Daher ist es zwingend notwendig, dass eine textlichen Festlegung aufgenommen wird, dass der Kies- und Betonverarbeitungsindustrie ein sinnvolles Recycling von Beton, zurück von Zement / Beton in Kies, zur Auflage gemacht wird. Insbesondere, da im DIN Regelwerk schon eine diesbezügliche Norm erarbeitet wurde.	
2481#24	Zusammenfassend ist für den Bereich der Auskiesung festzustellen, dass zwar der Kreis Wesel offenbar über gute Rohstoffe der Bauwirtschaft, nämlich dem Kies, verfügt, andererseits ist in Abwägung zu den Interessen der Landwirtschaft und der Endlichkeit dieses Rohstoffes aus Gründen der Nachhaltigkeit der Entwurf für die genannten Flächen intensiv zu überprüfen und erheblich zu reduzieren. Dabei ist die Förderung des Rohstoffes Kies auf den im Lande NRW örtlichen Verbrauch abzustimmen. Der Rohstoff Kies als Handelsgut in benachbartes Ausland (insbesondere Niederlande und Belgien) darf nicht zum Verlust der natürlichen Ressource landwirtschaftlicher Nutzfläche und des Bodenschatzes Kies führen. Aus den ausgelegten Unterlagen war leider nicht erkennbar, in wie weit der Bodenschatz auch über die benachbarten Staaten hinaus exportiert wird. So wird häufig berichtet, dass Kies vom Niederrhein letztlich seine Verwendung in arabischen Staaten findet. Dieser weit verbreiteten Aussage ist der Planer offenbar nicht nachgegangen. Für die weiteren Abwägungsprozesse halten wir eine Begrenzung der jährlichen Schürfmengen für erforderlich, die sich an den örtlichen Bedarf orientieren und keinen Export zulassen.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Dimensionierung der Abgrabungsbereiche sowie die Vorgaben zur Bedarfsermittlung orientieren sich an den Vorgaben des LEP NRW (Ziel 9.2-2). Durch eine vorrangige Betrachtung von Flächen mit hohen Rohstoffmächtigkeiten wird im Rahmen des gesamträumlichen Plankonzepts dafür Sorge getragen, die Oberflächeninanspruchnahme möglichst gering zu halten. Eine Reduzierung der für die Rohstoffgewinnung gesicherten Bereiche wird darüber hinaus nicht erfolgen. Die weitere Verwendung der in der Region gewonnenen Rohstoffe entzieht sich der raumordnerischen Steuerung und unterliegt weitgehend dem Recht auf freien Warenverkehr. Raumordnungspläne treffen gem. § 7 ROG Festlegung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu Nutzungen und Funktionen des Raums, in diesem Fall also die bedarfsgerechte Sicherung von Flächen für die Rohstoffgewinnung. Weiterführende Eingriffe in die Wirtschaftskreisläufe, wie z.B. Warenströmen oder Absatzmärkten, sind nicht Gegenstand der Regionalplanung und liegen außerhalb ihrer Kompetenz.
4831#12	Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze – Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)	Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Ziele der Raumordnung sind vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogene Festlegungen. Die Übernahme der

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Zu den textlichen Festlegungen nehme ich wie folgt Stellung. Die Stadt Rheinberg kritisiert in ihrer Stellungnahme, dass von den gerichtlich bestätigten Formulierungen des Gebietsentwicklungsplanes 99 Abstand genommen wurde. Sie fordert die wortgleiche Übernahme der textlichen Fassung des GEP 99 in den Regionalplan (mit Ausnahme der Ziele). Dieser Forderung schließe ich mich an Weitergehend fordere ich auch in Anlehnung an die Stellungnahme der Stadt Rheinberg, alle textlichen Festlegungen zur langfristigen Sicherung von Lagerstätten zu streichen, um keine dauerhaften Flächenansprüche zu generieren, die einer mittel- und langfristigen konkurrierenden Nutzung als landwirtschaftliche oder Naturschutzfläche entgegen stehen. Entsprechende Flächenreserven sind zeichnerisch aus der Erläuterungskarte 21 heraus zu nehmen.	Festlegungen des GEP 99, der mit dem Regionalrat Düsseldorf einen anderen Plangeber hat, ließe eine eigenständige Abwägung durch den Plangeber des RP Ruhr, der Verbandsversammlung des RVR, hingegen nicht erkennen. Die Regelungen des Kapitels 5.5 (alt) im RP Ruhr Entwurf enthalten vergleichbare Regelungsgegenstände wie der GEP 99 und wurden entsprechend der regionalen Ausgangssituation erarbeitet und abgewogen. Eine (wortgleiche) Übernahme aus anderen Planwerken findet insofern nicht statt. Aufgrund der Weiterentwicklung des Plankonzepts zur Festlegung der Abgrabungsbereiche, bei der die bislang im Planentwurf enthaltenen sicherungswürdigen Lagerstätten teilweise als BSAB festgelegt werden, wird auf eine Darstellung sicherungswürdiger Lagerstätten i.S. der Reservegebiete gemäß LEP-Grundsatz 9.2-4 verzichtet. Zum Umgang mit dem LEP-Grundsatz 9.2-4 (neu) wird auf die ergänzte Begründung zu Grundsatz 5.5-5 verwiesen. Angesichts des mit dem Planentwurf bereits gesicherten Versorgungszeitraums von mehr als 25 Jahren wird von einer darüberhinausgehenden Rohstoffsicherung über eine eigenständige Festlegung abgesehen. Insofern werden Ziel 5.5-9 und die Erläuterungskarte 21 aus dem Planentwurf gestrichen.

5.5-1 Ziel Rohstoffabbau konzentrieren

3809#6	Aus Sicht der Rohstoffgewinnung ist hier in erster Linie das Kapitel 5.5 "Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze" auf den Seiten 181-192 maßgeblich. Hierzu bestehen folgende Anmerkungen: 1. Zu den Zielen 5.5-1: Rohstoffabbau konzentrieren 5.5-2: Flächen für Rohstoffgewinnung sichern	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Die Steuerung der Rohstoffgewinnung erfolgt entsprechend den Vorgaben des LEP NRW als Vorranggebiete mit Eignungsgebietswirkung für Lockergesteine und als reine Vorranggebiete für Festgesteine. Die Gründe für die jeweilige Steuerungsmethodik können der ergänzten

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	5.5-3: Rohstoffgewinnung außerhalb von BSAB raumverträglich steuern ist Folgendes anzumerken: Die vorgenannten Ziele beschränken den Rohstoffabbau auf die dargestellten BSAB bei gleichzeitigem Ausschluss im übrigen Planungsbereich, wobei unter engen Voraussetzungen eine auf lediglich 10 ha beschränkte Erweiterungsmöglichkeit eingeräumt wird. Die Ausweisung der BSAB als "Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten" begegnet - wie bereits dargelegt - tatsächlichen und rechtlichen Bedenken. Wenngleich auch der Entwurf des LEP eine solche restriktive Ausweisung vorsieht, müssen die hiergegen bestehenden Bedenken gleichwohl im Rahmen eines gerechten Abwägungsprozesses Berücksichtigung finden. Konzentrationszonenplanung verhindert Flexibilität. Durch die Ausschlusswirkung der Konzentrationszonen ist es der gesamten Rohstoffbranche, aber auch den von der Rohstoffgewinnung betroffenen Kommunen, von vorneherein verwehrt, auf Abgrabungsprojekte flexibel zu reagieren, sodass eine Konfliktlösung im Einzelfall unmöglich wird. Den Unternehmen ist es verwehrt, bei dem Rohstoffabbau entgegenstehen den Belangen auf andere Flächen auszuweichen. Das viel diskutierte Instrument des Flächentausches in der Regionalplanung wird damit von vorneherein ausgeschlossen. Stehen einer Abgrabung innerhalb eines dargestellten BSAB fachliche, rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegen, so besteht keine Möglichkeit, auf diese Umstände angemessen, verhältnismäßig und flexibel im Wege eines Regionalplanänderungsverfahrens zu reagieren.	Erläuterung/Begründung zu Kapitel 5.5 (alt, 5.4 neu), insb. Ziel 5.5-1 (alt), entnommen werden. Die im Planentwurf zeichnerisch festgelegten Abgrabungsbereiche mit Eignungsgebietswirkung wurden durch ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept als Bestandteil der Gesamtkonzeption für den RP Ruhr entwickelt. Unter Beachtung der ökologischen, siedlungs- und infrastrukturellen Ansprüche an den Raum wurden der Maßstabsebene der Regionalplanung entsprechend konfliktarme Standorte für die Rohstoffgewinnung ermittelt. Die Bemessung der Abgrabungsbereiche erfolgt in Umsetzung des Ziels 9.2-2 LEP NRW. Somit ist angesichts des Umfangs der BSAB-Festlegungen davon auszugehen, dass im Falle von Restriktionen auf einzelnen Flächen in der Regel ausreichende Flächenalternativen vorliegen. Ungeachtet dessen bleiben Änderungen der als mit Eignungsgebietswirkung festgelegten BSAB möglich, wenn die Änderungen dem zugrundeliegenden gesamträumlichen Plankonzept weiterhin entsprechen oder dieses fortschreiben (vgl. Erläuterung zu Ziel 9.2-1 LEP NRW). Belastbare fachrechtliche Komplikationen, die die Rohstoffgewinnung innerhalb eines BSAB einschränken und auf regionalplanerischer Betrachtungsebene nicht erfasst werden konnten, können zudem durch das Lockergesteinsmonitoring des Geologischen Dienstes berücksichtigt werden, indem entsprechende Flächen als "nicht verfügbare Flächen" deklariert werden. Hierdurch werden diese Flächen nicht mehr dem planerisch gesicherten Versorgungszeitraum zugerechnet. In Verbindung mit Ziel 9.2-3 LEP NRW „Fortschreibung" ist insofern ein ausreichender Versorgungszeitraum gewährleistet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Neuen Projekten wird damit für die gesamte Dauer des Planungszeitraums der Weg versperrt. Dies gilt auch für sogenannte integrierte Projekte bzw. Abgrabungsprojekte, die einen gesellschaftlichen Mehrwert darstellen. Beispielhaft wären hier zu nennen: Hochwasserschutzprojekte (Beispiel: Rückhalteraum Lohrwardt in Rees) Städtebauprojekte (Beispiel: Wohnen am Wasser, Lüttinger Feld in Xanten) Landschaftsgestaltungsprojekte (Beispiel: Lippemündungsraum in Wesel) Diese Projekte - allesamt Vorzeigeprojekte des Landes NRW und von unserem Unternehmen mit dem Land NRW auf den Weg gebracht- wurden in den letzten Jahren verwirklicht und wären so aufgrund der heutigen Konzentrationszonenplanung dauerhaft für die Zukunft ausgeschlossen. Es ist nicht zu erkennen, dass eine solch starre Raumplanung verhältnismäßig im Rechtssinne ist. Voraussetzung hierfür wäre u. a., dass die starre Beschränkung auf die Konzentrationszonen aus zwingenden Gründen erforderlich wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall, denn auch bei der Beschränkung auf Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten blieben die Abgrabungen ja auf die im Regionalplan dargestellten BSAB beschränkt (siehe Ziel 5.5-1, Satz 1 des Entwurfs: "Abgrabungen sind nur innerhalb der zeichnerisch festgelegten [...] BSAB vorzunehmen, [...]."). Es bestünde nur der Unterschied, dass im Einzelfall im Wege der Regienalplanänderung mit Zustimmung des Regionalrats eine Änderung der Planung vorgenommen werden könnte. Dies ist gerade in konfliktträchtigen Bereichen dringend erforderlich, durch die Festlegung der vorgenannten Ziele in der gegenwärtigen Form jedoch unmöglich. Der Grundsatz, Abgrabungen auf die zeichnerisch dargestellten Bereiche zu beschränken, begegnet grundsätzlich keinen	Ziel 5.5-3 (alt) enthält darüber hinaus Möglichkeiten für Rohstoffgewinnungsvorhaben außerhalb der zeichnerisch festgelegten Bereiche. Der Erlass des MULNV vom 25.03.2019 "Entnahme von Bodenschätzen im Rahmen von Projekten der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes" (Nebenrinnenerlass) eröffnet weitere Möglichkeiten für integrierte Projekte des Naturschutzes oder der Wasserwirtschaft. Im Rahmen der ersten Beteiligung wurde von kommunaler Seite keine Anregungen zu integrierten Projekten aus Rohstoffgewinnung und Städtebau bzw. Stadtentwicklung vorgebracht. Das vom Stellungnehmer angeregte Projekt in Bislich-Vahnum wird als einziger Vorschlag eines integrierten Projekts aus Hochwasserschutz und Rohstoffgewinnung gewertet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Bedenken und ist seit Jahrzehnten gängige Praxis der Regionalplanung. Der Ausschluss von Abgrabungen für den gesamten Planungsraum außerhalb bestehender BSAB, mit der Folge, dass entsprechende Regionalplanänderungen nicht mehr möglich sind, ist hingegen aus den vorgenannten Gründen abzulehnen. Es ist nicht zu erkennen, warum die früher selbstverständlichen Regionalplanänderungsverfahren zukünftig nicht mehr möglich sein sollen, so dass neuen Entwicklungen oder Projekten und flexiblen Ausweichmöglichkeiten bereits auf der Regionalplanebene dauerhaft der Weg versperrt wird.	
4941#2	Zu Ziel 5.5-1 Abgrabungen sind nur innerhalb der zeichnerisch festgelegten "Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze" (BSAB) vorzunehmen, außerhalb der BSAB sind Abgrabungen ausgeschlossen. Die Ausnahmeregelungen nach Ziel 5.5-3 bleiben von der außergebietlichen Ausschlusswirkung unberührt. Hierdurch wird die Konzentrationszonenplanung normiert, d.h. dass für die ausgewiesenen Flächen der Rechtscharakter von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungswirkung gemäß § 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 und S. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) festgelegt wird. Die Implementierung einer Ausnahmeregelung in Satz der Zielformulierung ist dem Grunde nach positiv zu beurteilen. Erläuterung (S. 183) +Begründung Ziel 5.5-1 (S. 200 ff.) Konzentrationszonen In der Begründung zu Ziel 5.5-1 wird darauf hingewiesen, dass Ziel 9.2-1 des Landesentwicklungsplans (LEP) die Ausweisung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Steuerung der Rohstoffgewinnung erfolgt entsprechend den durch die Änderung des LEP NRW eröffneten Vorgaben als Vorranggebiete mit Eignungsgebietswirkung für Lockergesteine und als reine Vorranggebiete für Festgesteine. Die Gründe für die jeweilige Steuerungsmethodik können der ergänzten Erläuterung/Begründung zu Kapitel 5.5 (alt, 5.4 neu), insb. Ziel 5.5-1 (alt), entnommen werden. Eine Gefährdung der Versorgungssicherheit ist nicht erkennbar, da durch Beachtung der Ziele 9.2-2 und -3 LEP NRW ein Mindestversorgungszeitraum gewährleistet ist, der ausreichende Flächenreserven bzw. Wahlmöglichkeiten bietet. Der Abbaufortschritt und die verbleibenden planerisch gesicherten Rohstoffreserven werden zudem durch das kontinuierliche Monitoring des Geologischen Dienstes regelmäßig erhoben.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten vorsieht. Der Änderungsentwurf zum Landesentwicklungsplan LEP sieht mittlerweile keine Verpflichtung zur Ausweisung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung mehr vor, sondern fordert dies nur noch für den Fall, dass in dem Planungsraum besondere Konfliktlagen vorliegen (vgl. 9.2-1 des LEP-Änderungsentwurfs). Auch wird nach dem vom Kabinett beschlossenen Änderungsentwurf eine teilräumliche Steuerung innerhalb einer Rohstoffgruppe ermöglicht . Es mag auf kommunaler Ebene in Einzelfällen sinnvoll sein Konzentrationszonen für die Rohstoffgewinnung festzulegen. Flächendeckend führt dies jedoch zu einer Gefährdung der Versorgungssicherheit. Eine außergebietliche Inanspruchnahme von Flächen ist im Regelfall nicht möglich, so dass Flächen, die nichtverfügbar sind, jedoch im jährlichen Monitoring des Geologischen Diensts überprüft werden, fälschlicherweise eine Versorgungssicherheit suggerieren. Wir sind zudem der Auffassung, dass der Änderungsentwurf des LEP und die dort enthaltene Formulierung zur Konzentrationszonenplanung ein Begründungserfordernis auslöst, welchem der Plangeber in seiner Entwurfsfassung des Regionalplans nicht Rechnung trägt. Wir schlagen vor, von einer flächendeckenden Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten abzusehen und stattdessen BSAB mit der Wirkung von Vorranggebieten gern. § 7 Absatz 3, Satz 1 Nr. 1 ROG darzustellen.	
4941#3	Sofern jedoch an dem Konzept der Konzentrationszonenplanung festgehalten wird, ist es notwendig Flexibilisierungsmöglichkeiten in die Zielformulierungen des Planentwurfs aufzunehmen. In der Begründung zu Ziel 5.5-1 des Planentwurfs stellt der Plangeber seinerseits fest, dass aus einer Ausweisung als BSAB kein	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Planentwurf eröffnet bereits durch Ziel 5.5-3 (alt) Möglichkeiten für die Rohstoffgewinnung außerhalb der zeichnerisch festgelegten Abgrabungsbereiche. Zudem wird durch Beachtung des Ziels 9.2-3 LEP NRW sichergestellt, dass ein

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Rechtsanspruch auf Inanspruchnahme dieser Fläche resultiert, da diese Entscheidung dem fachrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten ist. Der Plangeber äußert sich an dieser Stelle nicht dazu, in welcher Form er auf Restriktionen in den Flächen reagieren möchte. Nach unserer Auffassung bestehen zwei Optionen eine Versorgungsunsicherheit zu verhindern. Zum einen kann eine abgewogene Reservegebietskulisse mit dem Rechtcharakter von Vorranggebieten gemeinsam mit einer Flächentauschoption die Möglichkeit eröffnen, im Rahmen von Regionalplanänderungsverfahren auf Flächenverluste zu reagieren. Zum anderen könnte durch einen pauschalen Flächenzuschlag oberhalb der vorgegebenen Mindestversorgungszeiträume die Versorgungssicherheit gewährleistet werden. Der LEP-Änderungsentwurf verzichtet im Vergleich zu der aktuellen Fassung des LEP auf die Formulierung "wesentlich überschreiten" bezüglich der Versorgungszeiträume, so dass ein entsprechender Zuschlag kein gesondertes Begründungserfordernis auslösen würde.	planerisch gesicherter Versorgungszeitraum von 15 Jahren für Locker- und 25 Jahren für Festgesteine nicht unterschritten wird. Auf die Darstellung von sicherungswürdigen Lagerstätten, i.S. der Reservegebiete des Ziels 9.2-4 LEP NRW, wird aufgrund des Umfangs der zusätzlichen BSAB-Festlegungen verzichtet. Die Möglichkeit für Regionalplanänderungen besteht ungeachtet dessen auch weiterhin. Die Bemessung der Abgrabungsbereiche erfolgt in Umsetzung des Ziels 9.2-2 LEP NRW. Ein darüber hinaus gehender Aufschlag ist im LEP NRW nicht vorgesehen. Angesichts des Umfangs der BSAB-Festlegungen ist zudem davon auszugehen, dass ausreichende Flächenalternativen vorliegen. Belastbare fachrechtliche Komplikationen, die die Rohstoffgewinnung innerhalb eines BSAB einschränken, können zudem durch das Lockergesteinsmonitoring des Geologischen Dienstes berücksichtigt werden, indem entsprechende Flächen als "nicht verfügbare Flächen" deklariert werden. Hierdurch werden diese Flächen nicht mehr dem planerisch gesicherten Versorgungszeitraum zugerechnet.
4941#8	Plankonzept BSAB (Methodik der zeichnerischen Festlegung) - S. 210 ff. der Begründung Zunächst möchten wir anmerken, dass die Ausführungen zu den Anforderungen bei der Aufstellung eines gesamträumlichen Plankonzepts, insofern nachvollziehbar sind, als ein stufenweises Vorgehen bei der Ermittlung von Potentialflächen sinnhaft und auch rechtskonform ist. Es ist verständlich, dass zunächst die harten Tabukriterien, sodann die weichen Tabukriterien und in einem weiteren Schritt die festgelegten Restriktionen bei der Flächenermittlung angewendet werden, um möglichst konfliktfreie Flächen zu identifizieren.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der RP Ruhr Entwurf legt unter Beachtung der ökologischen, siedlungs- und infrastrukturellen Ansprüche an den Raum entsprechend der Maßstabsebene der Regionalplanung konfliktarme Standorte für die Rohstoffgewinnung zeichnerisch fest. Die Auswahl der weichen Tabukriterien orientierte sich dabei im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung daran, sich abzeichnende Konflikte mit anderen Raumnutzungen zu vermeiden bzw. diese zu reduzieren. Sie dient - in Übereinstimmung mit der Erläuterung zum LEP-Ziel 9.2-1 - außerdem dazu, dass die zeichnerisch festgelegten BSAB für Abgrabungen genutzt werden können und sich diese

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Fragwürdig erscheint jedoch der starre Umgang mit weichen Tabukriterien und Restriktionen, sowie in einigen Fällen die Einordnung der Kriterien als Ausschlussbelange. Der Plangeber weist zu Recht darauf hin, dass die Genehmigungsfähigkeit von Abgrabungen in Bereichen, für die ein gesetzliches Verbot besteht und nur ein fachrechtliche Ausnahmemöglichkeit vorhanden ist hinsichtlich der tatsächlichen Verfügbarkeit mit erhöhten Unsicherheiten verbunden ist (vgl. Begründung S. 213). Allerdings gibt es durchaus Möglichkeiten dieses regionalplanerische Präjudiz durch Ausnahmeregelungen zu entschärfen und dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit zu überlassen. Die ermittelten BSAB werden ohnehin stets unter dem Vorbehalt eines erfolgreichen Genehmigungsverfahrens ausgewiesen. Mit einer endabgewogenen Reservegebietskulisse oder einem quantitativen Flächenzuschlag könnte man problemlos auf nichtverfügbare Flächen reagieren. Flächen mit erhöhten Unsicherheiten würden folglich nicht zu einer Versorgungsunsicherheit führen, sondern könnten im Rahmen eines Regionalplanänderungsverfahrens mit anderen Flächen aus der Reservegebietskulisse getauscht werden. Eine Ausnahmeregelung könnte Flächen, die durch ein weiches Tabukriterium verhindert werden, der fachrechtlichen Überprüfung zugänglich machen und unter dem Vorbehalt der späteren Genehmigung ausgewiesen werden. In vielen Fällen wäre damit eine Überprüfung potentieller Erweiterungen hinsichtlich ihrer Genehmigungsfähigkeit möglich und Neuaufschlüsse an anderen Standorten könnten verhindert werden.	Nutzungsmöglichkeit bei Entscheidungen auf nachfolgenden planerischen Ebenen durchsetzt. Die Festlegung dieser weitgehend konfliktarmen Bereiche rechtfertigt insofern auch den Ausschluss der Rohstoffgewinnung in den übrigen (potentiell) konfliktträchtigeren Gebieten. Die überwiegende Mehrheit der im Plankonzept verwendeten Kriterien werden als weiche Tabukriterien eingestuft. Die vom Antragsteller vorgeschlagene Öffnung würde insofern weite Teile des Planungsraums unter einen fachrechtlichen Genehmigungsvorbehalt stellen, was einer weitgehenden Aufgabe der intendierten regionalplanerischen Steuerung entspräche Hinsichtlich außerhalb der BSAB gelegener Erweiterungsflächen wird auf die Regelungen des Ziels 5.5-3 (alt) verwiesen, die die vom Stellungnehmer geforderte Einzelfallprüfung zusätzlicher Flächen außerhalb der BSAB durch die Genehmigungs- und Zulassungsbehörden eröffnen.
2640#4	Kapitel 5.5 Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze, Ziel 5.5-3 (Seite 181) Erläuterungen zu Z 5.5-1 Rohstoffabbau konzentrieren.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Ziel 2.10-3 ist gestrichen worden, da Ziele und Grundsätze zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Ergänzung vierter Absatz (kursiv): Als Abgrabung im Sinne des Ziels 5.5-1 ist jede raumbedeutsame Entnahme von Bodenschätzen unabhängig vom anderweitigen Ziel und Zweck der jeweiligen Maßnahme zu verstehen. Insofern unterliegen auch Planungen und Vorhaben, in denen die Rohstoffentnahme nicht alleiniger Zweck ist, der Konzentrationswirkung des Ziels (z.B. Anlage von Gewässern), da eine Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenfolge unter raumordnerischen Gesichtspunkten nicht sachgerecht ist (vgl. BVerwG-Urteil IVC25/75 vom 10.02.1978). Lediglich Maßnahmen des Naturschutzes und des Hochwasserschutzes, die eine überregionale Bedeutung besitzen und sich aus übergeordneten Planwerken ergeben, sind hiervon gemäß geltender Erlasslage ausgenommen (MULNV 09.10.2017) und Maßnahmen, die gemäß Ziel 2.10-3 (Erläuterungen S. 138) zulässig sind. Begründung: Durch diese Ergänzung wird sichergestellt, dass die Regelungen zum Grundwasser- und Gewässerschutz und zur Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze gleichförmig verlaufen und die Zielvorgaben sich nicht widersprechen.	(BSAB) abschließend im Kap. 5.5 (alt, 5.4 neu) festgelegt sind. Der Widerspruch ist durch Streichung des Ziels 2.10-3 aufgehoben worden. Zur raumordnerischen Vereinbarkeit von Abgrabungen außerhalb der BSAB wird auf die Regelungen des Ziels 5.5-3 (alt) verwiesen (siehe auch Erwiderung zu 2640#2 Privater Stellungnehmer).
4943#6	Auf Konzentrationszonenplanung verzichten (Z 5.5-1 und 5.5.-2) Grundsätzlich wird die Darstellung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Konzentrationszonenplanung) abgelehnt. Sie führt dazu, dass der Regionalplanung und den zuständigen Genehmigungsbehörden jede Flexibilität genommen wird. Ohne Vorranggebiete mit Eignungswirkung bliebe außerhalb der BSAB-Bereiche die Möglichkeit der Flächeninanspruchnahme durch die Rohstoffgewinnung konkurrierend mit anderen Nutzungsansprüchen und	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Steuerung der Rohstoffgewinnung erfolgt entsprechend den durch die Änderung des LEP NRW eröffneten Vorgaben als Vorranggebiete mit Eignungsgebietswirkung für Lockergesteine und als reine Vorranggebiete für Festgesteine. Die Gründe für die jeweilige Steuerungsmethodik können der ergänzten Erläuterung/Begründung zu Kapitel 5.5 (alt, 5.4 neu), insb. Ziel 5.5-1 (alt), entnommen werden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	selbstverständlich unter Berücksichtigung des Fachrechtes bestehen. Die Notwendigkeit einer Konzentrationszonenplanung ergibt sich nicht aus dem LEP NRW. Der Änderungsentwurf zum LEP sieht mittlerweile keine Verpflichtung zur Ausweisung von Vorranggebieten mit Eignungsgebieten mehr vor. Er ermöglicht lediglich die Ausweisung von Konzentrationszonen in Räumen mit einer hohen Abgrabungsdichte oder Nutzungskonflikten. Es mag auf kommunaler Ebene in Einzelfällen sinnvoll sein, Konzentrationszonen für die Rohstoffgewinnung festzulegen. Flächendeckend für den kompletten Planungsraum ist dies unserer Meinung nach nicht erforderlich. Bei Verzicht auf die außergebietliche Ausschlusswirkung ist auch nicht zu befürchten, dass es zu einer ausufernden Flächeninanspruchnahme durch die Kiesindustrie kommt. Diese Gefahr besteht schon deshalb nicht, da die Kiesindustrie grundsätzlich auf der Grundlage des jeweiligen Bedarfs produziert. Auch wenn "nur" Vorranggebiete ausgewiesen würden, ist es nicht möglich, z.B. auf Basis des § 35 BauGB, außerhalb von BSAB Abgrabungen zu genehmigen. Dies ergibt sich aus § 3 (2) Nr. 2 AbgrG NRW, nach dem die Ziele der Raumordnung zu beachten sind. Bei Verzicht auf Konzentrationszonenplanung verliert die Regionalplanung die Steuerungswirkung über das Abgrabungsgeschehen im Planungsraum also nicht. Wir schlagen daher vor, von einer flächendeckenden Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten abzusehen und stattdessen BSAB mit der Wirkung von Vorranggebieten gemäß § 7 (3) Nr. 1 darzustellen.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung

5.5-2 Ziel Flächen für Rohstoffgewinnung sichern

1977#4	Insbesondere bitten wir in diesem Zusammenhang, mit Blick auf die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) Folgendes zu berücksichtigen: Nach Ziel 5.5-2 des Entwurfs des Regionalplans Ruhr sind "innerhalb der zeichnerisch festgelegten BSAB (. . .) alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die mit der Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind'. Nach Absatz 2 der Erläuterungen zu Ziel 5.5-2 sind "nicht mit der Rohstoffgewinnung vereinbare Nutzungen (. . .) alle Planungen und Maßnahmen, die eine spätere Rohstoffgewinnung z.B. durch Versiegelung, Überbauung oder Schutz von Abstandsflächen, entweder erschweren, d.h. nur unter Mehraufwand vollziehbar, oder gänzlich verhindern würden". In Absatz 3 der Erläuterungen zu Ziel 5.5-2 heißt es: "Insbesondere Linieninfrastrukturen, wie z.B. Straßen, Schienen, Produktenfernleitungen, können zu einer Zerschneidung von Abgrabungsbereichen führen, die bei Einhaltung der jeweiligen Mindestabstände und abbaubedingten Böschungsflächen, Auswirkungen auf das Mengengerüst und die Versorgungszeiträume der Abgrabungsbereiche besitzen. Vor diesem Hintergrund sind solche Planungen innerhalb der Abgrabungsbereiche ebenfalls auszuschließen." In Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Freileitungen sind in diesem Zusammenhang Fallgestaltungen denkbar, bei denen die Rohstoffgewinnung durch die Leitungsinfrastruktur nur geringfügig beeinflusst wird. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn aufgrund einer fortgeschrittenen Rohstoffgewinnung die Bodenschätze bereits unterhalb der Geländeoberkante abgebaut werden. Gewisse Einschränkungen sind in solchen Fällen z.B. bei Sprengungen unmittelbar unter der Freileitung in	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Erläuterungen zu Ziel 5.5-2 (alt) wurde um eine Klarstellung zur Vereinbarkeit von Leitungs-/Verkehrswegeplanungen mit den Erfordernissen der Rohstoffgewinnung ergänzt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Form von Sicherheitsvorgaben denkbar. Diese Einschränkungen erschweren die Rohstoffgewinnung jedoch allenfalls geringfügig, weil sie örtlich auf den Bereich unter der Freileitung begrenzt sind und in zeitlicher Hinsicht mit fortschreitender Rohstoffgewinnung an Bedeutung verlieren. Nach dem Wortlaut von Ziel 5.5-2 ließe sich in solchen und ähnlichen Situationen von einer Vereinbarkeit von Freileitungsvorhaben und Rohstoffgewinnung sprechen, weil beide Maßnahmen ohne größere Einschränkungen in demselben Raum verwirklicht werden können. Die Erläuterungen zu Ziel 5.5.-2 sind insoweit jedoch strenger formuliert. Denn nach Absatz 2 der Erläuterungen zu Ziel 5.5-2 in der bisherigen Fassung wäre die Errichtung einer Freileitung innerhalb von zeichnerisch festgelegten BSAB auch in den oben genannten Fällen ausgeschlossen, in denen die Rohstoffgewinnung nur geringfügig beeinflusst würde. Eine Umgehung von BSAB kann aber unter Umständen mit erheblichen Nachteilen verbunden sein, etwa eine zusätzliche Inanspruchnahme von Naturraum für die Trassenführung erforderlich machen oder zu Konflikten mit umliegender Wohnbebauung führen. In solchen Fallgestaltung kann die Überspannung des BSAB auch im Sinne einer nachhaltigen und flächenschonenden Raumentwicklung angezeigt sein. Wir regen daher an, diesen Erwägungen durch eine klarstellende Ergänzung der Erläuterungen zu Ziel 5.5-2 Rechnung zu tragen. Dies könnte etwa dadurch geschehen, dass Absatz 3 der Erläuterungen zu Ziel 5.5-2 durch folgenden Satz ergänzt wird: ,,Die Errichtung und der Betrieb von Linieninfrastrukturen wie z.B. Freileitungen ist allerdings mit der Rohstoffgewinnung vereinbar, wenn die Rohstoffgewinnung durch die Linieninfrastruktur nur geringfügig erschwert wird."	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Im Rahmen unserer Beteiligung an der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr möchten wir auf die von uns zu vertretenden Belange hinweisen und Sie bitten, diese bei der weiteren Bearbeitung zu beachten.	
4941#7	Zu Ziel 5.5-2 Flächen für die Rohstoffgewinnung sichern Innerhalb der zeichnerisch festgelegten BSAB sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die mit der Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind. Mit Ziel 5.5-2 des Planentwurfs wird auf die Rechtswirkung von § 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und S. 2 ROG hingewiesen, der bestimmt, dass innerhalb von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten eine andere Nutzung ausgeschlossen ist, wenn sie mit der vorrangigen Nutzung nicht vereinbar ist. Begründung zu Ziel 5.5-2 (S. 202) In der Begründung zu Ziel 5.5-2 des Planentwurfs (S. 202) wird zu Recht dargelegt, dass die Verfügbarkeit der ausgewiesenen Flächen eine große Bedeutung für die Rohstoffgewinnung darstellt. Es wird weiter ausgeführt, dass von der Inanspruchnahme zum Zwecke der Rohstoffgewinnung auszugehen ist. Es sei dafür Sorge getragen worden, dass die in den ausgewiesenen Flächen vorhandenen Rohstoffe wirtschaftlich gewinnbar seien. Wir geben diesbezüglich zu Bedenken, dass diese Annahme den Realitäten in den Planungsräumen kaum standhalten kann. Es gibt eine Vielzahl juristischer geologischer und sonstiger Gründe, weshalb eine Gewinnung auch innerhalb eines für die Rohstoffgewinnung ausgewiesenen Bereichs (BSAB) im Einzelfall nicht möglich ist. Auf Seite 202 der Begründung wird vom Plangeber selbst darauf hingewiesen, dass aus einer BSAB-Ausweisung kein Anspruch auf Genehmigung der entsprechenden Fläche erwächst. Eine kürzlich veröffentlichte Studie der Universität Duisburg-Essen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Planentwurf eröffnet bereits durch Ziel 5.5-3 (alt) Möglichkeiten für die Rohstoffgewinnung außerhalb der zeichnerisch festgelegten Abgrabungsbereiche. Zudem wird durch Beachtung des Ziels 9.2-3 LEP NRW sichergestellt, dass ein planerisch gesicherter Versorgungszeitraum von 15 Jahren für Locker- und 25 Jahren für Festgesteine nicht unterschritten wird. Auf die Darstellung von sicherungswürdigen Lagerstätten, i.S. der Reservegebiete des Ziels 9.2-4 LEP NRW, wird aufgrund des Umfangs der zusätzlichen BSAB-Festlegungen verzichtet. Die Möglichkeit für Regionalplanänderungen besteht ungeachtet dessen auch weiterhin. Die Bemessung der Abgrabungsbereiche erfolgt in Umsetzung des Ziels 9.2-2 LEP NRW. Ein darüber hinaus gehender Aufschlag ist im LEP NRW nicht vorgesehen. Angesichts des Umfangs der BSAB-Festlegungen ist zudem davon auszugehen, dass ausreichende Flächenalternativen vorliegen. Bei der Flächenermittlung wurde durch die Auswahl von Tabu- und Restriktionskriterien in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Betrachtungstiefe sichergestellt, dass sich die Rohstoffgewinnung innerhalb der BSAB gegenüber anderen raumbedeutsamen Raumnutzungen durchsetzt. Belastbare fachrechtliche Komplikationen, die die Rohstoffgewinnung innerhalb eines BSAB einschränken und auf regionalplanerischer Betrachtungsebene nicht erfasst werden konnten, können zudem durch das Lockergesteinsmonitoring des Geologischen Dienstes berücksichtigt werden, indem

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	(RISP) stellte beispielsweise für den Planungsbezirk Düsseldorf fest, dass Flächen in einem Umfang von über 300 ha für die Rohstoffgewinnung aus verschiedensten Gründen (z.B. nachträglich überlagernder Naturschutz, Abstandsflächen etc.) nicht zur Verfügung stehen. Folglich kann gerade nicht pauschal von einer Flächeninanspruchnahme ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund ist nicht erkennbar wie der Plangeber auf potentielle Restriktionen während der Laufzeit des Regionalplans reagieren möchte. Auch das Rohstoffmonitaring des Geologischen Dienstes kann an dieser Stelle keine Abhilfe schaffen, da die Landesplanungsbehörde dem Geologischen Dienst ausschließlich den Auftrag erteilt hat, die vorhandenen BSAB und die genehmigten Flächen hinsichtlich des Abbaufortschritts zu analysieren, nicht aber bezüglich der Genehmigungsfähigkeit der einzelnen Fläche. Wir regen deshalb auch in diesem Zusammenhang an, das Plankonzept durch eine Regelung des Flächentausches zu flexibilisieren oder alternativ einen pauschalen Flächenaufschlag im Rahmen der Flächenkulisse darzustellen.	entsprechende Flächen als "nicht verfügbare Flächen" deklariert werden. Hierdurch werden diese Flächen nicht mehr dem planerisch gesicherten Versorgungszeitraum zugerechnet.
5.5-3 Ziel Rohstoffgewinnung außerhalb BSAB raumverträglich steuern		
4941#5	Berücksichtigung bisheriger Reserveflächen Wir begrüßen die Vorgehensweise bisherige Reserveflächen unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes mit erhöhtem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Als ebenfalls begrüßenswert erachten wir die vorrangige Ausweisung von Erweiterungen gegenüber Neuaufschlüssen, da dies eine Umsetzung der geltenden Ziele des LEP, sowie des LEP-Änderungsentwurfs darstellt.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Ziel 5.5-3 (alt) wurde sinngemäß um eine entsprechende Ausnahmeregelung ergänzt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Im Rahmen der Erläuterungen zu Ziel 5.5-1 (S. 183) wird zudem festgestellt, dass fachrechtlich erteilte Genehmigung und Zulassungen von der Konzentrationszonenwirkung ausgeschlossen sind, sofern die Erteilung vor Inkrafttreten des Regionalplans erfolgte. Diese Bestandsschutzregelung wird als uneingeschränkt positiv beurteilt. Allerdings möchten wir in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass es zwingend einer Erweiterung dieser Regelung bedarf. So befinden sich einige Unternehmen bereits in laufenden Antragsverfahren und erhalten womöglich keinen Genehmigungsbescheid bis der Regionalplan in Kraft getreten ist. Diese Abgrabungen sind im Regelfall im derzeit gültigen Regionalplan als BSAB ausgewiesen und im Planentwurf zeichnerisch zurückgenommen, obwohl noch keine Genehmigung bzw. ein Hauptbetriebsplan vorliegt. Diese Konstellation ist im textlichen Teil des Planentwurfs nicht berücksichtigt. Schon aus Gründen des Vertrauensschutzes muss hier eine entsprechende Ergänzung vorgenommen werden. Formulierungsvorschlag: Des Weiteren bleiben solche Abgrabungsbereiche von der außergebietlichen Ausschlusswirkung unberührt, für die bereits ein Antrag zur Gewinnung von Rohstoffen im Vorfeld des Erarbeitungsbeschlusses (06.06.2018) gestellt worden ist.	
4941#13	Zu Ziel 5.5-3 Es ist begrüßenswert, dass Ausnahmen zur außergebietlichen Ausschlusswirkung in den Zielformulierungen des Planentwurfs aufgenommen worden sind. Zu a) +b)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegungen in Zielen 5.5-3 (alt) sollen ergänzend zu den für die Rohstoffgewinnung bereits über BSAB gesicherten Flächen hinaus Härtefälle abwenden und Übergangslösungen angesichts einer sich ändernden BSAB-Kulisse bieten. Da mit diesen Regelungen die anderweitig verfolgte Steuerung der Rohstoffgewinnung in Teilen geöffnet wird, ist der Plangeber

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die Möglichkeit bestehende Standorte unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb des ausgewiesenen Flächen zu erweitern ist sinnvoll, da auf diese Weise weitere Neuaufschlüsse verhindert werden und das Lagerstättenpotential besser ausgeschöpft werden kann. Die dem Darstellungsmaßstab geschuldete 10 ha Grenze ist allerdings nach unserer Auffassung gerade dort hinderlich, wo sie zu einer künstlichen Nichtinanspruchnahme weiterer Fläche führt. So werden in vielen Fällen wenige Hektar nicht abgegraben, weil die 10 ha Grenze überschritten würde, obwohl dies im Sinne einer flächeneffizienten Inanspruchnahme der Lagerstätte sinnvoll wäre. Diese Problematik könnte zumindest teilweise gelöst werden, indem man die Möglichkeit einräumt, zweifach von der 10 ha Regelung Gebrauch zu machen. Wie bereits im Rahmen der Analyse des Plankonzepts dargelegt, handelt es sich zudem bei den gewählten Ausschlussbelangen, um eine Präjudizierung auf regionalplanerischer Ebene, da der Weg zur gesetzlich vorgesehenen Einzelfallprüfung versperrt wird.	bestrebt, potentielle Konflikte mit anderen Raumnutzungen zu vermeiden und eine geordnete Raumentwicklung anzustreben. Die einer Erweiterung entgegenstehenden regionalplanerischen Belange ergeben sich – im Sinne einer Konzentration auf möglichst konfliktarme Standorte – aus den mit diesen zeichnerischen Festlegungen bzw. Gebietskategorien verknüpften Schutz- und Entwicklungszielen, die in der Regel nicht mit Abgrabungsvorhaben vereinbar wären. Die Gründe für die Auswahl dieser Belange decken sich inhaltlich im Wesentlichen mit denen der äquivalenten Tabu- und Restriktionskriterien des Plankonzepts. Neben der absoluten Begrenzung der durch die Ausnahmeregelungen eröffneten Flächeninanspruchnahme wurde die Begrenzung auf 10 ha unter anderem auch in Anlehnung an die geltende DVO zum LPlG gewählt, wonach eine raumbedeutsame Planung und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha in der Regel in den Regionalplänen zeichnerisch darzustellen sind. Entsprechend große Erweiterungsvorhaben außerhalb der hierfür festgelegten Flächen würden daher regelmäßig eine Regionalplanänderung erforderlich machen, wobei insbesondere die Änderung der zeichnerischen BSAB-Festlegungen aus dem zugrundeliegenden Plankonzept zu entwickeln wäre. Die Begrenzung auf 10 ha bewirkt zudem, dass die gesamtplanerische Konzeption nicht unterlaufen wird.
4941#14	Zu c) Der Plangeber hat in dem zu beurteilenden Planungsraum bestehende BSAB zeichnerisch zurückgenommen wurden, sofern bereits eine Genehmigung vorliegt und offensichtlich auch dann, wenn das Antragsverfahren noch läuft. Aus diesem Grund ist es zwingend notwendig rein zeitliche Verlängerungen von der	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Aspekt der Nachauskiesung ist durch die Regelung c) bereits sinngemäß abgedeckt und wird explizit in der Begründung und Erläuterung benannt. Um diese Gewinnungsform, die zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme beitragen kann, abzusichern, wird die Formulierung zu c) entsprechend konkretisierend ergänzt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Konzentrationswirkung auszunehmen, da eine solche ansonsten nicht möglich wäre. Nach Rückmeldung unserer Unternehmen gibt es eine nennenswerte Anzahl an Gewinnungsstandorten deren Genehmigungen in der Zukunft einer zeitlichen Verlängerung bedürfen. Zusätzlich sollte die Formulierung dieses Ziels um die Vertiefung bestehender Standorte ergänzt werden, sofern keine zusätzliche Fläche in Anspruch genommen wird. Die Aufzählung sollte um eine weitere Ausnahme zur außergebietlichen Ausschlusswirkung ergänzt werden, die die Möglichkeit der Nachauskiesung auch außerhalb von BSAB-Flächen ermöglicht. Dies dient dem Ziel der flächensparenden Rohstoffgewinnung.	
4943#9	A.5.) Ausnahmeregelung (Z 5.5-3) ausweiten, Übergangsklausel ergänzen Die mit Ziel 5.5-3 eröffnete Möglichkeit, unter bestimmten Bedingungen Abgrabungen auch außerhalb BSAB durchzuführen, wird ausdrücklich begrüßt. Auch die damit verbundene Gleichstellung von BSAB und genehmigten Abgrabungen ohne BSAB-Darstellung findet unsere volle Unterstützung. Dennoch bedarf Ziel 5.5-3 einer Ergänzung. Wir sind der Auffassung, dass die Erläuterung zu Absatz c), dass die Ausnahmeregelung zu zeitlichen Verlängerungen zugleich auch die Vertiefung bestehender Abgrabungen erfasst, sofern dadurch keine zusätzliche Oberfläche in Anspruch genommen wird (vgl. Seite 187 des RPD) direkt im Ziel formuliert werden muss. Dadurch werden Missverständnisse vermieden und der Zugang zu fachrechtlichen Genehmigungsverfahren erleichtert. Letztlich sollte Ziel 5.5-3 c) auch auf die reine Vertiefung von Seeflächen ausgeweitet werden, für die die Abbaugenehmigung bereits ausgelaufen ist (sog. Restkiesgewinnung). Dies entspricht Grundsatz 9.1.3 des LEP NRW, nach dem	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Aspekt der Nachauskiesung ist durch die Regelung c) bereits sinngemäß abgedeckt und wird explizit in der Begründung und Erläuterung benannt. Um diese Gewinnungsform, die zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme beitragen kann, abzusichern, wird die Formulierung zu c) entsprechend konkretisierend ergänzt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Lagerstätten vollständig ausgebeutet werden sollen. Im Übrigen verlängern solche Vorhaben die Vorsorgezeiträume im Rohstoff-Monitoring, da nicht unerhebliche Rohstoffmengen in den Markt gelangen, ohne dass dafür Fläche in Anspruch genommen werde muss. Wir regen daher an, Ziel 5.5-3 wie folgt umzuformulieren: c) [Einem außerhalb eines BSAB liegenden Abgrabungsvorhaben steht die außergebietliche Ausschlusswirkung (...) nicht entgegen]: eine bereits erteilte Genehmigung bzw. Zulassung, die sich auf ein außerhalb eines BSAB gelegenes Abgrabungsvorhaben erstreckt, wird ohne Einfluss auf die genehmigte Abgrabungsfläche in rein zeitlicher Hinsicht verlängert und/oder eine bereits erteilte Genehmigung bzw. Zulassung, die sich auf ein außerhalb eines BSAB gelegenes Abgrabungsvorhaben erstreckt, wird ohne Einfluss auf die genehmigte Abgrabungsfläche vertieft (Restkiesgewinnung) oder eine ehemalige Abgrabung wird ohne Vergrößerung der ursprünglich genehmigten Abgrabungsfläche vertieft (Restkiesgewinnung)	
4943#10	Darüber hinaus ist es nach unserer Auffassung zwingend erforderlich, die Ausnahmeregelung um eine Übergangsklausel zu ergänzen: Im Plangebiet des RPR befinden sich zurzeit mindestens drei Abgrabungen im Genehmigungsverfahren, die Abgrabung "Hiestenbruch" (Wesel, 99,8 ha), die Abgrabung "Visselsches Feld Süd, Erweiterung" (Wesel, 12,7 ha) und die Abgrabung "Hochfeld" (Moers, 13,5 ha). Alle geplanten Abbaugebiete sind im derzeit gültigen Regionalplan als BSAB dargestellt. Im Entwurf des RPR sind die betreffenden Bereiche allerdings nicht (mehr) als BSAB dargestellt. Gleichwohl sind sie in der Erläuterungskarte 20 als "bestehende Abgrabungen" gekennzeichnet. Für den Fall, dass sich, aus welchen Grund auch immer, die Genehmigung der o.g. Abgrabungen verzögert, und	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Ausnahmeregelungen in Ziel 5.5-3 (alt) werden um beantragte Abgrabungsvorhaben, für die zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Vereinbarkeit mit den geltenden raumordnerischen Vorgaben gegeben war, ergänzt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	der RPR in Kraft tritt, bevor die Abgrabungsgenehmigungen bestandskräftig sind, muss durch eine geeignete Formulierung im textlichen Teil des Regionalplan sichergestellt werden, dass die Nicht-Darstellung als BSAB einer späteren Genehmigung der Abgrabungen nicht entgegen steht. Wir regen daher an, Ziel 5.5-3 durch einen Absatz d) Das Abgrabungsvorhaben befand sich am 06.07.2018 im Genehmigungsverfahren (=Beteiligungsverfahren eingeleitet) zu ergänzen. Dabei stellt die Eingrenzung auf das Datum sicher, dass nich t noch während des laufenden Aufstellungsverfahrens des RPR Anträge gestellt werden, nur um den Bestandsschutz zu erreichen. Diese Regelung hat auch keine Auswirkungen auf das Mengengerüst des RPR, da die benannten Abbauflächen durch ihre Darstellung in der Erläuterungskarte 20 bereits als genehmigte Abgrabungen in die Berechnung der planerisch gesicherten Versorgungszeiträume (vgl. Tabelle23, Begründung zum RPR, Seite 199) einberechnet worden sind.	
4943#11	A.6.) integrierte Projekte auch außerhalb BSAB ermöglichen Nach den Erläuterungen zu Ziel 5.5-1 ist unter einer Abgrabung jede raumbedeutsame Entnahme von Bodenschätzen zu verstehen, unabhängig vom anderweitigen Ziel und Zweck der Maßnahme und darf damit nur innerhalb von BSAB durchgeführt werden. Lediglich Maßnahmen des Natur- und Hochwasserschutzes im Sinne des Erlasses des MULNV vom 09.10.2017 sind von dieser Regelung ausgenommen. Diese Regelung ist strikt abzulehnen, da sie faktisch die Durchführung integrierter Projekte verhindert: Die sogenannten integrierten Projekte verfolgen das Ziel, nach niederländischem Vorbild, z.B. Grensmaas, Rohstoffgewinnung mit anderen, übergeordneten Zielen zu verknüpfen und so eine	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagene Zielformulierung eröffnet zahlreiche Möglichkeiten für Abgrabungsvorhaben außerhalb der zeichnerisch festgelegten BSAB mit Eignungsgebietswirkung, die bei entsprechender Festlegung die vom Plangeber angestrebte Steuerung potentiell praktisch aufheben würde. Die im Vorschlag geschilderten Mehrwerte werden zudem bereits heute über die Rekultivierung regelmäßig erreicht. Die dem Planentwurf zugrundeliegende Auswahl der Tabu- und Restriktionskriterien dient zum einen der Ermittlung konfliktarmer Standorte und zum anderen der Gewährleistung, dass die BSAB im Wesentlichen für die Rohstoffgewinnung genehmigungsfähig sind.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	win-win-Situation für alle Beteiligten zu erreichen. Dabei profitiert auch die Allgemeinheit von dem Projekt, da sich die Durchführung weitgehend aus den Erlösen der Rohstoffgewinnung finanziert und öffentliche Kassen geschont werden. Da sich die Rohstoffgewinnung als Nebeneffekt versteht, muss es dabei auch nicht immer sinnvoll sein, die Lagerstätten vollständig auszubeuten. Integrierte Projekte können nur in seltenen Fällen innerhalb von BSAB durchgeführt werden, da sich ihre Durchführung in erster Linie aus den räumlichen Voraussetzungen ergibt. So können Hochwasserschutzprojekte nur unmittelbar angrenzend an Fließgewässer, Naturschutzprojekte nur in NSG- oder Natura2000-Kulissen durchgeführt werden. Im Sinne der planerischen Konfliktarmut entwickelte BSAB und integrierte Projekte schließen sich damit weitgehend aus. Ferner ist der Erlass des MULNV nicht praxistauglich. Er steckt zu enge Grenzen an die Genehmigungsfähigkeit eines Projektes, so dass es nicht gelingt, die Projekte praktisch durchführbar zu konzipieren. In ganz NRW ist, trotz zahlreicher Projektvorschläge, kein Fall bekannt, in dem ein integriertes Projekt auf Basis des Erlasses genehmigt worden ist. Wir regen somit an, eine Abwägungsmöglichkeit mit anderen, bisher die Abgrabung ausschließenden Interessen für solche Fälle zu schaffen, die als integrierte Projekte mehrere raumplanerische Ziele erfüllen bzw. den europäischen Richtlinien entsprechen. Hierzu könnte gemeinsam mit den Akteuren und der Industrie ein Zielkatalog entwickelt werden, um die Voraussetzungen zur Abgrenzung zu definieren. In jedem Falle sollte gewährleistet sein, dass solche Projekte nicht von vornherein an den Vorgaben des Regionalplans scheitern bzw. nicht flexibel umgesetzt werden können. Wir schlagen daher vor, Ziel 5.5-3 ergänzend wie folgt zu formulieren:	Eine generelle Öffnung bzw. Abwägungsmöglichkeiten einzelner Ausschlusskriterien, vorbehaltlich eines zu entwickelnden Zielkatalogs widerspricht der vom Plangeber angestrebten Steuerung der raumbedeutsamen Rohstoffgewinnung auf konfliktarme Standorte. Sofern Planungen oder Überlegungen zu integrierten Projekten vorliegen, sind diese in das Beteiligungsverfahren einzubringen, damit diese unter Berücksichtigung des Einzelfalls abgewogen werden können bzw. das Plankonzept dahingehend überprüft werden kann. Im Rahmen der ersten Beteiligung zum RP Ruhr Entwurf wurde lediglich ein integriertes Projekt aus Rohstoffgewinnung und Hochwasserschutz gemeldet. Hinsichtlich integrierter Projekte aus Rohstoffgewinnung und naturschutzfachlichen bzw. wasserwirtschaftlichen Maßnahmen wird auf die Erläuterung zu Ziel 5.5-3 (alt), insb. die geltende Erlasslage, verwiesen. Ungeachtet dessen bleiben Änderungen der als mit Eignungsgebietswirkung festgelegten BSAB möglich, wenn die Änderungen dem zugrundeliegenden gesamträumlichen Plankonzept entsprechen oder dieses fortschreiben (vgl. Erläuterung zu LEP-Ziel 9.2-1).

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Im Einzelfall sind Abgrabungen auch außerhalb von BSAB mit den Zielen der Raumordnung vereinbar, wenn sie als sog. integrierte Projekte gleichwertig Ziele des Natur- und Umweltschutzes, des Artenschutzes, des Hochwasserschutzes, der Wiederherstellung von hochwertigen Landwirtschaftsflächen, der Landschaftsgestaltung oder Nutzungen im Rahmen von Wohnen, Freizeit und Erholung verfolgen. Die in diesem Zusammenhang gewonnen Rohstoffe werden auf das Monitoring angerechnet.	
3560#4	Weiterhin ist für mich nicht nachvollziehbar, warum die Regelungen nach Ziel 5.5-3 weiterhin Bestand haben sollen. Die Erweiterung von bestehenden Abgrabungen um weitere 10 ha ohne landesplanerische Darstellung ist doch nur ein Geschenk an die Kiesindustrie. Wie in den vergangenen 10 Jahren sehr gut zu beobachten war, führt diese ungelenkte Erweiterung von bestehenden Abgrabungen um weitere 10 ha nur zu weiterem Flächenverbrauch ohne dass dieser gelenkt werden kann. Der überwiegende Teil der bestehenden Abgrabungen hat in der Vergangenheit bereits von dieser Regelung Gebrauch gemacht. Mit dem neuen Regionalplan können die Abgrabungen eine weiteres mal um 10 ha erweitert werden. Diese Erweiterungen sind meistens wenig arrondiert, orientieren sich meistens nur am Zuschnitt der zur Verfügung stehenden Flurstücke und tragen sehr stark zur weiteren "Zerstückelung" der Landschaft bei. Auf Grund des häufig sehr ungünstigen Zuschnittes dieser Erweiterungen ist der Flächenverbrauch im Verhältnis zu den gewonnenen Rohstoffen sehr schlecht. Dies entspricht nicht den Zielen des Regionalplanes. Das Ziel 5.5-3 ist vollständig aus dem Regionalplan Ruhr zu streichen. Es führt nur zu einer Willkür im Flächenverbrauch.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ausnahmeregelungen in Ziel 5.5-3 (alt) sollen angesichts der gegenüber den Vorgängerplänen geänderten Kulisse der Abgrabungsbereiche unternehmerische Härtefälle abwenden sowie durch Konzentration der Abgrabungsstandorte und der beabsichtigten Lagerstätten- und Infrastrukturausnutzung zu einer geordneten Raumentwicklung beitragen (vgl. Erläuterung/Begründung zu Ziel 5.5-3 (alt). Dabei wird die gesamtplanerische Konzeption bzw. das Konzentrationsgebot nicht aufgelöst, sondern für eine begrenzte Anzahl an Fällen, die ebenfalls einer räumlichen Steuerung unterliegen, geöffnet.

5.5-4 Ziel Rekultivierung sicherstellen

3809#7	2. 5.5-4 Rekultivierung sicher stellen Das regionalplanerische Ziel, Abgrabungen unter Berücksichtigung der umgebenden Raumstruktur abschnittsweise und zeitnah sowie unter Beachtung der im	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Regionalplan festgelegten Ziele zu rekultivieren bzw. wiedernutzbar zu machen, begegnet keinen Bedenken und entspricht der gängigen Praxis der Rohstoffgewinnung.	
4941#15	Zu Ziel 5.5-4 Abgrabungen sind unter Berücksichtigung der umgebenden Raumstruktur abschnittsweise und zeitnah sowie unter Beachtung der im Regionalplan festgelegten Ziele zu rekultivieren bzw. wiedernutzbar zu machen. Diese Zielformulierung entspricht der gängigen Praxis der Rohstoffgewinnung. Insofern liegen unsererseits keine Bedenken vor.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2376#5	IV. Abgrabungsftächen Hinsichtlich Abgrabungsflächen wird angeregt im Regionalplan zu verankert, dass diese nach Abgrabung und entsprechender Rekultivierung wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen sind.	Der Anregung wird gefolgt. Die Erläuterung zu Ziel 5.5-4 (alt) wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.
4943#20	D.1.) Ziel 5.5-4 in Grundsatz umwandeln Ziel 5.5.-4 beschreibt in gewisser Weise eine Selbstverständlichkeit, denn ein Rekultivierungsplan ist immanenter Bestandteil einer Abbaugenehmigung. Gleichzeitig stellt die Formulierung eine Einschränkung dar, da sich in einigen Fällen durch die Festlegungen Probleme ergeben. So ist beispielweise eine nachträgliche Verfüllung nicht möglich, wenn im Regionalplan eine Wasserfläche dargestellt ist. Im umgekehrten Fall ist eine Vertiefung bis ins Grundwasser nicht möglich, wenn keine Wasserfläche dargestellt ist. Eine Änderung der Folgenutzung wäre nur durch eine langwierige und aufwändige Änderung des Regionalplans möglich. Es ist auch fraglich, ob die Folgenutzung auf Ebene des Regionalplans überhaupt verbindlich festgelegt werden kann. Auch wenn in den Erläuterungen ausgeführt ist, dass durch	Der Anregung wird nicht gefolgt. Ziel 5.5-4 (alt) knüpft an Ziel 9.2-4 LEP NRW an und konkretisiert dieses. Das Ziel soll dazu beitragen, dass über die naturschutzfachliche Kompensation hinaus eine gesamträumlich raumverträgliche Wiedernutzbarmachung erfolgt. Die Konkretisierung obliegt ebenenspezifisch den Genehmigungs-/Fachbehörden sowie den vor Ort tätigen Unternehmen und hat im Rahmen der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans zu erfolgen. Die in der Stellungnahme geschilderten Fallkonstellationen können dabei im Einzelfall auch als Konkretisierung gewertet bzw. gestaltet werden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Abgrabungen in ausgewählten Bereichen Angebote für die Erholungs- und Freizeitnutzung geschaffen werden können, beschränkt sich die im Entwurf des RPR Darstellung der Folgenutzung auf die Freiraumfunktionen Wald / Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche / Oberflächengewässer / Natur-/Landschaftsschutz. Andere zweckgebundene Nutzungen wie Freizeiteinrichtungen sind für kein BSAB dargestellt. Daher regen wir an, die Inhalte von Kapitel 5.5-4 nicht als Ziel, sondern als Grundsatz zu formulieren.	
4842#1	hiermit teile ich Ihnen meine Verdrossenheit über den derzeitigen Kiesabbau mit. Landwirtschaftlich nutzbare Flächen werden unwiderruflich auf Grund Sand- und Kiesabbaus aufgegeben. Ist ein Kiesabbau nicht mehr rentabel oder keine angrenzende Fläche mehr zu haben, wird weitergezogen. Aber erst dann. Städte und Kommunen haben kaum Möglichkeiten auf eine Planung und Gestaltung Einfluss zu nehmen. Wie ein ordentlich anschließend genutztes Gebiet aussehen kann, zeigt die Stadt Xanten. Hier konnte man gut Einfluss nehmen und mitgestalten. Das Ergebnis kann sich ja sehen lassen, es ist vorbildlich. Man kommt sogar von weit her um zu sehen und staunen und sehr viele Menschen haben Freude an den gebotenen Möglichkeiten. So etwas sollte unbedingt bei der Zulassung erforderlich sein, eine von Anfang an gut durchdachte Nutzung im Nachhinein. (Stichwort Nachhaltigkeit) Bei jeder anderen Angelegenheit ist dies ein Muss und ein ungeschriebenes Gesetz, warum nicht hier? Das beste Gegenbeispiel ist doch in Rheinberg am Haferbruchsee, ca. 2,2 qkm groß, zu sehen: Betreten verboten, Angeln, Segeln oder sonstige bürgerfreundliche Aktivitäten, die zu einem Verständnis der Bürger für eine Erweiterung evtl.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der RP Ruhr trifft u.a. durch Ziel 5.5-4 (alt) und Grundsatz 5.5-7 (alt) Festlegungen zur Rekultivierung der durch die Rohstoffgewinnung in Anspruch genommenen Flächen. Die Details der Rekultivierung sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einzelfallspezifisch zu konkretisieren und auf Grundlage des jeweiligen Fachgesetzes verbindlich zu regeln

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	hätten führen können, wurden früh genug rigoros und konsequent ausgeschlossen. Da geht man doch lieber den Weg über die Landesebene und zwingt der wohnhaften Bevölkerung seinen Willen auf! Man sicherte sich früh genug über den damaligen Umweltminister Matthies ab, indem die "Insel" als Vogelschutz bzw. Brutgebiet hingestellt wurde. Bei dem Bewuchs kann da nicht viel brüten oder sich ansiedeln. Ist ja aber auch nicht wirklich wichtig, man hat ja seinen Segen bekommen und kann damit Generationen von Bürgern von diesem See fernhalten. Kostet im Nachhinein nicht erwähnenswertes mehr. So geht es ständig weiter und die Bevölkerung hat das Nachsehen. In Rheinberg und Umgebung ist genug abgebaut worden. Wir Bürger wollen das nicht mehr. Hier sind schon genug LKW unterwegs, die die Straßen noch kaputtfahren. Zahlen ja die Anwohner auch noch obendrauf.	
4827#29	XV. Rekultivierung sicherstellen – Ziffer 5.3-5 1. Zur Erläuterung: "Praxisbeispiele zeigen, dass sich Deponien nach Abschluss der Ablagerung im Zuge der Wiedernutzbarmachung für die Landschaftsentwicklung, Naherholung, Kultur oder Nutzung Erneuerbarer Energien eignen. (...) Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung sollen für die Zeit im Anschluss an die Abfallablagerung auch Möglichkeiten zur Errichtung von Anlagen für die Nutzung Erneuerbarer Energien geprüft werden und möglichst bereits in die Erstellung der Stilllegungskonzeption einfließen. Hierzu wird ferner auf Kapitel 5.2 des Regionalplans verwiesen." Der LEE NRW begrüßt das Ziel 5.3-5 und die dahingehende Erläuterung. Allerdings können wir die Beschränkung auf Deponien nicht nachvollziehen. Auch wiederaufgefüllte, ehemalige Abgrabungsflächen sind rein faktisch häufig nichts	Der Anregung wird nicht gefolgt. Ziel 5.3-5 (alt) wird in einen Grundsatz umgewandelt (Grundsatz 5.3-4 neu). Aufgrund der spezifischen technischen Anforderungen an die Rekultivierung von Deponiekörpern sind die Folgenutzungen im Fachverfahren zu regeln, wobei die regionalplanerische Festlegung sowie die umgebende Nutzungsstruktur in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Insofern sind Ausführungen zur PV-Nutzung auf Abgrabungsflächen an dieser Stelle nicht erforderlich, zumal diese bereits über die Regelungen des Ziel 5.5-4 (alt) bzw. des neuen Kapitels 5.1 erfasst sind. Die Aufführung von Praxisbeispielen ist nicht Gegenstand der raumordnerischen Regelungen und kann angesichts der Dynamik

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	anderes als eine Art Bodendeponie, auch wenn sie unter einem anderen Rechtsregime genehmigt worden sind. Auch solche Flächen eignen sich daher ohne weiteres für eine energetische Nachnutzung z. B. durch Freiflächen-Photovoltaik. Gleichzeitig würden wir uns hier noch eine nähere Beschreibung der Praxisbeispiele und der verschiebenden Nutzungsmöglichkeiten durch Erneuerbare-Energien-Anlagen wünschen, um hier eine bessere Hilfestellung für die vielfältigen Nachnutzungsmöglichkeiten zu geben.	der EE-Nutzung bestenfalls eine Momentaufnahme wiedergeben. Aus diesen Gründen wird auf die vorgeschlagene Ergänzung verzichtet.
387#28	Bei der Ausbeutung von Kies, Sand usw. muss sichergestellt werden, dass unter Rekultivierung nicht die Anlage eines Baggerloch, sondern von gleichwertigem Boden für die Landwirtschaftliche Nutzung zu verstehen ist. Es darf zu keinen weiteren Flächenverlusten kommen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Das Ziel 5.5-4 (alt) und die Grundsätze 5.5-6 (alt) und -7 (alt) sowie die zeichnerisch festgelegten Folgenutzungen wirken auf eine raumverträgliche Rekultivierung der Abgrabungen hin und sind in nachgelagerten Verfahren entsprechend zu berücksichtigen bzw. zu beachten. Innerhalb dieses Rahmens obliegt die weitere Konkretisierung und verbindliche Regelung den Fachverfahren. Der Aspekt einer landwirtschaftlichen Folgenutzung wird in der Fassung der zweiten Offenlage in die Erläuterung des Ziels 5.5-4 (alt) für Abgrabungen, bei denen eine Wiederverfüllung erfolgt, aufgenommen.
5.5-5 Grundsatz Erfordernisse der Rohstoffversorgung berücksichtigen		
3809#8	3. 5.5-5 Erfordernisse der Rohstoffversorgung berücksichtigen Der Grundsatz, bei allen räumlichen Planungen und Maßnahmen die Ortsgebundenheit, begrenzte Verfügbarkeit, mangelnde Reproduzierbarkeit sowie Qualität und Quantität der Vorkommen oberflächennaher Bodenschätze im Rahmen der planerischen Abwägung besonders zu berücksichtigen, verdient grundsätzlich Zustimmung. Wir sind allerdings der Auffassung, dass genau diesen Grundsätzen im Rahmen des bisherigen Planungsprozesses keine Rechnung getragen wurde. Der Regionalplanungsbehörde liegen nur sehr eingeschränkte Informationen über die	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ermittlung der Abgrabungsbereiche erfolgte in Übereinstimmung mit den Erläuterungen zum LEP-Ziel 9.2-1, u.a. auf Grundlage der Landesrohstoffkarte. Eine Berücksichtigung der Qualitäten erfolgt ergänzend über rohstoffspezifische Unternehmensabfragen bzw. durch Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen zum Planentwurf. Hierzu diente die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 9 ROG i.V.m § 13 LPlG NRW, in deren Rahmen u.a. auch den Unternehmen die Möglichkeit gegeben wurde, Hinweise zu den im

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	vorgenannten Kriterien vor. Da die Unternehmen im bisherigen Planungsprozess nicht beteiligt wurden, konnten sie diesbezüglich auch keine Informationen beisteuern, die jedoch in einem ermessensfehlerfreien Abwägungs- und Planungsprozess hätten Berücksichtigung finden müssen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bezüglich der dargestellten BSAB auch beim Geologischen Dienst keine exakten Informationen über die Lagerstätten vorliegen bzw. viele Informationen lückenhaft sind und zudem unter Eigentumsvorbehalt stehen.	Planentwurf vorgeschlagenen Abgrabungsbereichen (z.B. hinsichtlich deren Qualität) oder Interessensmeldungen für weitere geeignete Abgrabungsflächen vorzubringen.
4941#16	Zu Grundsatz 5.5-5 Erfordernisse der Rohstoffversorgung berücksichtigen Die Zielformulierung wird unterstützt, kann allerdings nicht mit bloßen Absichtserklärungen umgesetzt werden. Es ist nicht ersichtlich, an welcher Stelle der Plangeber die Qualität der unterschiedlichen Rohstoffe berücksichtigt hat. Dies wäre durch eine Abfrage bei den Unternehmen möglich gewesen. Die Beachtung der Qualität ist ferner eine direkte Vorgabe des LEP (vgl. LEP-Erläuterungen zu Ziel 9.2-1). Nach der Rechtsprechung müssen Qualitäten berücksichtigt werden, sofern der Rohstoff nicht überall im entsprechenden Planungsraum vorhanden ist. Dies betrifft in besonderem Maße die geologischen Besonderheiten im Planungsraum Kirchhellen. Die dort gewonnen Rohstoffe dienen einer derart Zweckverwendung, so dass der Plangeber die Belange der Unternehmen zwingend hätte berücksichtigen müssen, um letztlich der Rohstoffgewinnung in diesem Bereich substantiell Raum verschaffen zu können.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ermittlung der Abgrabungsbereiche erfolgte in Übereinstimmung mit den Erläuterungen zum LEP-Ziel 9.2-1, u.a. auf Grundlage der Landesrohstoffkarte. Eine weiterführende Berücksichtigung der Qualitäten erfolgt ergänzend über rohstoffspezifische Unternehmensabfragen sowie durch Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen zum Planentwurf. Hierzu diente die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 9 ROG i.V.m § 13 LPlG NRW, in deren Rahmen u.a. auch den Unternehmen die Möglichkeit gegeben wurde, Hinweise zu den im Planentwurf vorgeschlagenen Abgrabungsbereichen (z.B. hinsichtlich deren Qualität) oder Interessensmeldungen für weitere geeignete Abgrabungsflächen vorzubringen. Die eingegangenen Hinweise zu konkreten betrieblichen Entwicklungsvorstellungen, Qualitäten und geologischen Besonderheiten, werden in den Abwägungsprozess eingestellt.

5.5-6 Grundsatz Raumverträglichkeit gewährleisten

3809#9	4. 5.5-6 Raumverträglichkeit gewährleisten Der Grundsatz einer größtmöglichen Verträglichkeit mit anderen Raumnutzungen ist grundsätzlich nicht abzulehnen. Es bestehen aber Zweifel, ob die Versorgungssicherheit auch in den Fällen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	gewährleistet ist, in denen ein Vorhaben im Einzelfall gerade mit anderen Raumnutzungen nicht zu vereinbaren und aufgrund der starren Konzentrationszonenplanung ein Ausweichen auf alternative Flächen nicht möglich ist.	nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und können begründet im Ergebnis der Abwägung von anderen Belangen überwogen werden. Eine Gefährdung der Versorgungssicherheit durch die Festlegung eines entsprechenden Rücksichtsgebots in Form eines Grundsatzes besteht daher nicht.
4941#17	Zu Grundsatz 5.5-6 Raumverträglichkeit gewährleisten Die Notwendigkeit dieses Grundsatzes ist nicht erkennbar. Insbesondere im Zusammenhang mit der außergebietlichen Ausschlusswirkung können Einzelfälle auftreten in denen die Verträglichkeit mit anderen Raumnutzungen nicht gewährleistet werden kann, ohne die Versorgungssicherheit zu gefährden. Dies gilt insbesondere, da der Plan gerade keine Flächentauschoption im Wege eines Regionalplanänderungsverfahrens vorsieht. Wir empfehlen daher diesen Grundsatz zu streichen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und können begründet im Ergebnis der Abwägung von anderen Belangen überwogen werden. Der Grundsatz richtet sich insofern im Wesentlichen an die Genehmigungs- und Zulassungsbehörden sowie mittelbar auch die rohstoffgewinnenden Unternehmen, da konfliktminimierende Maßnahmen in der Regel im Detail nicht über regionalplanerische Festlegungen erfasst werden können.
5.5-7 Grundsatz Abgestimmte Rekultivierungskonzepte unterstützen		
3809#10	5. 5.5-7 Abgestimmte Rekultivierungskonzepte unterstützen Dem Grundsatz, für benachbarte Abgrabungsvorhaben gemeinsame Rekultivierungskonzepte zu erstellen, die insbesondere die künftige Nachfolgenutzung für den betroffenen Gesamtraum aufzeigen, begegnen keine Bedenken. Diese Vergehensweise erscheint vernünftig und entspricht in der Regel auch der Praxis der derzeitigen Rohstoffgewinnung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
4941#18	Zu Grundsatz 5.5-7 Abgestimmte Rekultivierungskonzepte unterstützen Bezüglich dieses Grundsatzes bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.
5.5-8 Grundsatz Lagerstätten ausschöpfen		
3809#11	6. 5.5-8 Lagerstätten ausschöpfen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Der Grundsatz, Lagerstätten vollständig auszuschöpfen, begegnet keinen Bedenken und liegt zudem ohnehin im Interesse der abgrabenden Unternehmen. Problematisch ist jedoch, dass es sich hierbei nicht um die Formulierung eines raumordnungsrechtlichen Grundsatzes handelt, sondern um die Formulierung eines Wunschgedankens, der sich der Einflusssphäre der Regionalplanung entzieht. Die Gewinnung der oberflächennahen Bodenschätze erfolgt nämlich durch die Unternehmen, und nicht durch die Regionalplanungsbehörde. Stehen die Flächen aus politischen, tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht zur Verfügung oder ist die Wirtschaftlichkeit einer Lagerstätte nicht gegeben, so kann der Zielvorstellung der Regionalplanung, die Lagerstätte vollständig auszuschöpfen, gerade nicht entsprochen werden. Die Unternehmen haben oft gar keine Möglichkeit, der Zielvorstellung zu entsprechen. Veräußert beispielsweise eine Kommune ihre Wegeflächen nicht an ein Abgrabungsunternehmen, so ist das Ziel schon aus tatsächlichen Gründen nicht erreichbar. Eine relevante Konsequenz des Zieles 5.5.-8 für den Regionalplan und die Rohstoffgewinnung ist nicht erkennbar.	Grundsatz 5.5-8 (alt) greift Grundsatz 9.1-3 des LEP NRW auf und konkretisiert diesen weiter, um Voraussetzungen für eine geordnete Gewinnung standortgebundener Rohstoffe im Sinne des § 2 ROG zu schaffen. Der Grundsatz ist gem. § 3 ROG als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen und kann im Zuge der Abwägung in begründeten Fällen, die ggf. auch die vom Stellungnehmer geschilderten Szenarien umfassen, überwunden werden.
4941#19	Zu Grundsatz 5.5-8 Lagerstätten ausschöpfen Auch hier bestehen keine Bedenken hinsichtlich des formulierten raumordnerischen Grundsatzes. Allerdings ist eine Lagerstättenausschöpfung oftmals aus rein tatsächlichen Gründen oder mangels Ausweisung sinnvoller Erweiterungsflächen nicht möglich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Grundsatz 5.5-8 (alt) greift Grundsatz 9.1-3 des LEP auf und konkretisiert diesen weiter, um Voraussetzungen für eine geordnete Gewinnung standortgebundener Rohstoffe im Sinne des § 2 ROG zu schaffen, die somit auch der vorsorgenden Sicherung dieser Vorkommen dient. Der Grundsatz ist gem. § 3 ROG als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen und kann im Zuge der Abwägung in begründeten Fällen überwunden werden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
2481#36	Im Bereich von Auskiesungsmaßnahmen bitten wir aufzunehmen, dass die zuständige Genehmigungsbehörde (Kreis Wesel) gehalten ist, Anträge zur Auskiesung dahingehend zu prüfen und nur zu genehmigen, wenn der Kiesschatz voll umfänglich unter Berücksichtigung der technischen und sonstigen Möglichkeiten gehoben wird und keine Restbestände verbleiben. Auch dies wäre zum Schutz der Ressource landwirtschaftlicher Nutzfläche von Bedeutung. Dabei sollte auch auf die Unternehmen eingewirkt werden, in dem auch der Kies geschürft wird, der am Rande der Wirtschaftlichkeit in einem bereits bestehenden Auskiesungsvorhaben noch vorhanden ist.	Die Anregung ist bereits umgesetzt. Die vom Stellungnehmer angeregte Ergänzung ist bereits Gegenstand des Grundsatzes 5.5-8 (alt) "Lagerstätten ausschöpfen", der ein vollständiges Ausschöpfen und die gebündelte Gewinnung unterschiedlicher Rohstoffe als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen der Genehmigungsbehörde beinhaltet.
5.5-9 Grundsatz Rohstoffversorgung langfristig sichern		
4913#2	Weitergehend fordere ich auch in Anlehnung an die Stellungnahme der Stadt Rheinberg, alle textlichen Festlegungen zur langfristigen Sicherung von Lagerstätten zu streichen, um keine dauerhaften Flächenansprüche zu generieren, die einer mittel- und langfristigen konkurrierenden Nutzung als landwirtschaftliche oder Naturschutzfläche entgegen stehen. Entsprechende Flächenreserven sind zeichnerisch aus der Erläuterungskarte 21 heraus zu nehmen.	Der Anregung wird gefolgt. Erläuterungskarte 21 und der damit verbundene Grundsatz 5.5-9 entfallen.
3809#12	7. 5.5-9 Rohstoffversorgung langfristig sichern Dem Grundsatz ist zuzustimmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Erläuterungskarte 21 und der damit verbundene Grundsatz 5.5-9 entfallen. Zum Lagerstättenschutz für eine langfristige Rohstoffversorgung wird über die anderen Regionalplanfestlegungen (insbesondere zum Freiraumschutz) sowie durch Berücksichtigung des Grundsatzes 5.5-5 (alt) in der Abwägung beigetragen.
4941#20	Zu Grundsatz 5.5-9 Rohstoffversorgung langfristig sichern Der Grundsatz der langfristigen Sicherung von Rohstofflagerstätten ist zu begrüßen. Nach dem aktuellen LEP-Änderungsentwurf sollen Reservegebiete ausgewiesen werden (vgl. 9.2-4 des LEP-Änderungsentwurfs). Eine Sollvorschrift ist die eindeutige Empfehlung des Normgebers für den Regelfall	Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund der Weiterentwicklung des Plankonzepts zur Festlegung der Abgrabungsbereiche, bei der die bislang im Planentwurf enthaltenen sicherungswürdigen Lagerstätten teilweise als BSAB festgelegt werden, wird auf eine Darstellung

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	eine bestimmte Handlung, hier die Ausweisung von Reservegebieten, vorzunehmen. Die dem Planentwurf beigefügte Erläuterungskarte 21 reicht für eine langfristige Sicherung dagegen nicht aus, da die dort großflächig dargestellten Flächen keinen Rechtscharakter besitzen, der vor Überplanung schützen würde. Dies widerspricht der Intention des Landesentwicklungsplans geeignete Lagerstätten dauerhaft vor Überplanung freizuhalten. Reservegebiete sollten folglich den Charakter von Vorranggebieten im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 ROG haben, um tatsächlich eine anderweitige Inanspruchnahme zu verhindern. Zudem ermöglicht nur eine endabgewogene Reservegebietskulisse die Möglichkeit, während der Laufzeit des Regionalplans auf Restriktionen zu reagieren (s.o .). Eine Begründung weshalb auf die Ausweisung von Reservegebieten verzichtet wurde, ist in dem Planentwurf leider nicht enthalten. Formulierungsvorschlag: Die in der Erläuterungskarte abgebildeten Reservegebiete nehmen in Bezug auf die durch die BSAB erfolgte langfristige Sicherung und Ordnung der Lagerstätten im Sinne des Landesentwicklungsplans NRW eine ergänzende Funktion wahr. Die Inanspruchnahme von Reservegebieten für andere Zwecke ist auszuschließen, soweit sie mit der Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind (Vorranggebiet). Bei einer zukünftigen Überarbeitung des Regionalplanes zur Neuausweisung von BSAB würden die Reservegebiete voraussichtlich mit einem besonderen Gewicht in die Abwägung eingestellt werden; sie können jedoch nicht pauschal als BSAB (mit der Wirkung von Eignungsgebieten) übernommen werden.	sicherungswürdiger Lagerstätten i.S. der Reservegebiete gemäß LEP-Grundsatz 9.2-4 verzichtet. Angesichts des mit dem Planentwurf bereits gesicherten Versorgungszeitraums von mehr als 25 Jahren wird von einer darüberhinausgehenden Rohstoffsicherung über eine eigenständige Festlegung abgesehen. Zum Lagerstättenschutz für eine langfristige Rohstoffversorgung wird durch die anderen Regionalplanfestlegungen (insbesondere zum Freiraumschutz) sowie durch Berücksichtigung des Grundsatzes 5.5-5 (alt) in der Abwägung beigetragen. Grundsatz 9.2-4 des LEP NRW legt fest, dass für die langfristige Rohstoffversorgung in die Erläuterungen aufgenommen werden sollen. Eine Festlegung als Vorbehalts- bzw. Vorranggebiet als eigenständige zeichnerische Festlegungen ist weder durch die Festlegungen des LEP NRW noch in Anlage 3 der LPlG DVO ("Planverzeichnis der Regionalpläne") vorgesehen. Zum Umgang mit dem LEP-Grundsatz 9.2-4 (neu) wird auf die ergänzte Begründung zu Grundsatz 5.5-5 (alt) verwiesen.
4943#7	A.3.) Lagerstätten langfristig sichern, Verbindliche Reservegebiete mit Vorrang-Status darstellen (G 5.5-5 und G 5.5-9)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund der Weiterentwicklung des Plankonzepts zur Festlegung der Abgrabungsbereiche, bei der die bislang im Planentwurf enthaltenen sicherungswürdigen Lagerstätten

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Kies- und Sandvorkommen sind standortgebunden und nur in geologischen Zeiträumen reproduzierbar. Insofern ist es grundsätzlich zu begrüßen, dass die Kapitel 5.5-5 und 5.5-9 wertvolle Lagerstätten mittel- bis langfristig, auch über die festgesetzten Vorsorgezeiträume hinaus, sichern. Allerdings sind aus unserer Sicht die Ausführungen in den Erläuterungen (Seite 180 bzw. 190 RPR) und der Begründung (S 207 bzw. 209 Begründung RPR) zu unverbindlich formuliert, um die Lagerstätten tatsächlich vor konkurrierenden Flächennutzungen zu schützen. Vielmehr wird explizit beschrieben, dass Planungen und Maßnahmen auch einer künftigen Rohstoffsicherung überwiegen können. Ebenso sollen die Darstellungen in Erläuterungskarte 21 nur einen bevorzugten Suchraum für zukünftige Fortschreibungen des RPR darstellen. Eine positive Standortfestlegung oder der Ausschluss anderer Nutzungen sind damit gerade nicht verbunden. Es ist insofern fraglich, ob die reine Formulierung von Grundätzen überhaupt einen effektiven Schutz von Lagerstätten darstellen kann. Dies kann nach unserer Auffassung nur in Form von Reservegebieten mit Vorrangcharakter geschehen. Dazu fehlt eine Auseinandersetzung mit den am 19.02.2019 vom Kabinett beschlossenen Änderungen des LEP. Dieser beinhaltet einen neuen Grundsatz 9.2-4, nach dem in den Regionalplänen (in Form von Erläuterungskarten) für die langfristige Rohstoffsicherung Reservegebiete dargestellt werden sollen. Zwar handelt es sich hierbei nur um eine Soll-Vorschrift, allerdings muss nach unserer Auffassung mindestens begründet werden, warum auf die Darstellung von Reservegebieten verzichtet wird. Vor dem Hintergrund des zunehmenden Flächendrucks ist es aus unserer Sicht daher unerlässlich, zur langfristigen Sicherung bedeutender Lagerstätten in einer Erläuterungskarte verbindliche Reservegebiete als Vorranggebiete darzustellen. Dazu wird vorgeschlagen, das Kapitel 5 um ein weiteres Ziel zu ergänzen:	teilweise als BSAB festgelegt werden, wird auf eine Darstellung sicherungswürdiger Lagerstätten i.S. der Reservegebiete gemäß LEP-Grundsatz 9.2-4 verzichtet. Die Festlegung des angeregten Zieles erübrigt sich damit. Angesichts des mit dem Planentwurf bereits gesicherten Versorgungszeitraums von mehr als 25 Jahren wird von einer darüberhinausgehenden Rohstoffsicherung über eine eigenständige Festlegung abgesehen. Zum Lagerstättenschutz für eine langfristige Rohstoffversorgung wird durch die anderen Regionalplanfestlegungen (insbesondere zum Freiraumschutz) sowie durch Berücksichtigung des Grundsatzes 5.5-5 in der Abwägung beigetragen. Grundsatz 9.2-4 des LEP NRW legt fest, dass für die langfristige Rohstoffversorgung Reservegebiete in die Erläuterungen aufgenommen werden sollen. Eine Festlegung als Vorbehalts- bzw. Vorranggebiet und eigenständige zeichnerische Festlegungen ist weder durch die Festlegungen des LEP NRW noch in Anlage 3 der LPlG DVO ("Planverzeichnis der Regionalpläne") vorgesehen. Zum Umgang mit dem LEP-Grundsatz 9.2-4 (neu) wird auf die ergänzte Begründung zu Grundsatz 5.5-5 (alt) verwiesen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Z 5.5-x: Die in der Erläuterungskarte abgebildeten Reservegebiete ergänzen im Sinne des G 9.2-4 LEP NRW die BSAB in Bezug auf die langfristige Sicherung von Lagerstätten. Die Inanspruchnahme von Reservegebieten für andere Zwecke ist auszuschließen, soweit sie mit einer späteren Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind (Vorranggebiete). Bei einer zukünftigen Überarbeitung des RPR zur Neuausweisung von BSAB werden die Reservegebiete voraussichtlich mit einem besonderen Gewicht in die Abwägung eingestellt. Sie können jedoch nicht pauschal als BSAB "übernommen werden".	

5.6 Fracking

2640#5	Kapitel 5.6 Fracking (Seite 191) Die Ausführungen zum Kapitel Fracking treffen voll auf unsere Zustimmung. Wir möchten jedoch kurz darauf hinweisen, dass der verwendete Begriff des "konventionellen Frackings" (s. vierter Absatz, letzter Satz) zur Annahme führt, dass sich dahinter ein spezielles und unproblematisches Verfahren verbirgt, was aus unserer Sicht nicht richtig ist. Wir schlagen deswegen folgende Formulierung vor: ... generell untersagt. Das Fracking in konventionellen Lagerstätten, z. B. Sandgestein	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Ziel 10.3-4 LEP NRW schließt endabgewogen die Gewinnung von Erdgas in unkonventionellen Lagerstätten mittels Einsatz der Fracking-Technologie aus. Weiterführende Regelungen auf Ebene des Regionalplans sind nicht erforderlich, so dass Kapitel 5.6 entfällt.
387#29	Beim Fracking fehlt Duisburg oder ist hier kein Frackingbereich mehr beantragt, weil unerwünscht?	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Ziel 10.3-4 LEP NRW schließt endabgewogen die Gewinnung von Erdgas in unkonventionellen Lagerstätten mittels Einsatz der Fracking-Technologie aus. Weiterführende Regelungen auf Ebene des Regionalplans sind nicht erforderlich, so dass Kapitel 5.6 entfällt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung

6. Verkehr und technische Infrastruktur

2381#25	6. Verkehr und Infrastruktur Im Entwurf des Regionalplans Ruhr wird unter anderem das Ziel festgesetzt, für neue raumbedeutsame Infrastruktur dürfe nur dann Freiraum in Anspruch genommen werden, wenn der nachgewiesene Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann. Darüber hinaus soll unzerschnittene verkehrsarme Freiräume möglichst erhalten bleiben. Aus landwirtschaftlicher Sicht sind die vorgenannten Aspekte zu begrüßen. Allerdings wird diesseits gefordert, den Verkehr und die Infrastruktur auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen. Bereits heute besteht aus unserer Sicht eine ausreichende Infrastruktur. Weitere Inanspruchnahmen von Freiraum und damit landwirtschaftlicher Nutzfläche muss auf ein Minimum reduziert werden.	Die Hinweise zur Begrenzung des Flächenverbrauchs werden zur Kenntnis genommen. Regelungen zur Begrenzung der Freirauminanspruchnahme werden bereits in hinreichendem Umfang im LEP NRW im dortigen Ziel 8.1-2 "Neue Verkehrsinfrastruktur im Freiraum" getroffen. Auf eine redundante Regelung im Regionalplan wird verzichtet und das Ziel 6.1-2 gestrichen. Flächeninanspruchnahmen für Verkehrstrassen ergeben sich in der Regel aus Bedarfsplanmaßnahmen, die in den entsprechenden Bedarfsplänen des Bundes und des Landes enthalten sind. Da diese verkehrlichen Bedarfspläne den Straßenbedarf festlegen und gesetzlich fixiert werden, sind die dortigen Maßnahmen in den Regionalplan aufzunehmen.

6.1-2 Ziel Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme schützen

4958#1	im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung habe ich folgende Anregungen, Einwände und Bemerkungen zum Regionalplan Ruhr. Im Einzelnen: - Thema "Schienenwege": Ich schließe mich im Grundsatz der Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr zu diesem Themenkomplex an. Beim Ziel "6.1-2 Ziel Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme schützen" halte ich die Beschränkung nur auf den Schienengüterverkehr für nicht sachgerecht und fordere, daß auch für den Schienenpersonenverkehr Freiraum und bei Bedarf auch der ASB in Anspruch genommen werden kann. Grund: die vorhandenen Schienenwege sind wie z.B. die Achse Duisburg-Essen-Bochum-Dortmund bereits jenseits ihrer	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die angesprochenen Ziele 6.1-2 und 6.3-2 werden gestrichen, da bereits im LEP NRW mit Ziel 8.1-2 der Freiraumschutz in hinreichender Form verankert ist und auf eine redundante Regelung im RP Ruhr verzichtet wird.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Kapazität (Quelle: Verkehrsverin Westfalen). Ohne Ausbau wird man da nicht weiterkommen und daher soll bei Flächenkonkurrenz der Schienenverkehr Vorrang haben. Ich möchte darauf hinweisen, daß sich damit auch einige Widersprüche in anderen textlichen Festsetzungen auflösen lassen. Das Ziel 6.3-2 sollte daher abgeschwächt werden.	
4780#7	6. Verkehr und technische Infrastruktur (Seite 193 ff.) Zu Ziel 6.1 – 2: Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme schützen (Seite 194) In diesem Abschnitt wird auf die Inanspruchnahme von Freiraum durch neue Schienenwege Bezug genommen. Diese Aussagen sind wesentlich präziser, als im Mobilitätskonzept. Aber auch hier gilt: durch die Forderung, dass nur dann neue Bahntrassen entwickelt werden können, wenn sie dem Güterverkehr zugutekommen, wäre das unter "Ziel 6.3 - 2 Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme durch Schienentrassen schützen" beschriebene Tunnelprojekt in Hagen im Ansatz gefährdet. Es ist deshalb eine entsprechende Abänderung des Wortlautes zu fordern. Im Sinne einer Verkehrswende sind nicht nur neue Trassen für den Güterverkehr notwendig, sondern auch für den Personenverkehr. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bevölkerung vor Lärmbelästigungen zu schützen ist. So gesehen wird durch einen Tunnel in Hagen die Lärmbelastung insgesamt reduziert (s.u.).	Der Anregung zur Änderung des Ziels 6.1-2 wird nicht gefolgt, da das benannte Ziel entfällt. Das Ziel 6.1-2 wird aus dem Entwurf des RP Ruhr gestrichen, da das im LEP NRW enthaltene Ziel 8.1-2 "Neue Verkehrsinfrastruktur im Freiraum" bereits eine hinreichende Regelungstiefe erreicht und auf eine redundante Formulierung im Regionalplan verzichtet wird.
6.1-3 Grundsatz Mobilität und Güteraustausch gewährleisten		
4780#8	Zu Grundsatz 6. 1 – 3: Mobilität und Güteraustausch gewährleisten (Seite 194) Alle Autobahnen, besonders diejenigen, die durch das Plangebiet in Ost-West-Richtung verlaufen, werden stark durch Transitverkehre in Anspruch genommen. Die Güterverkehrsdrehscheibe Duisburger Hafen trägt sicher mit zu dieser Belastung bei, so wie es auch alle anderen Güterverteilzentren und Logistikcenter, besonders im östlichen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Ruhrgebiet tun. Wenn dort Waren be-, ent- und umgeladen werden, die nicht im Ruhrgebiet produziert oder konsumiert werden, bringen diese Einrichtungen keinen besonderen Standortvorteil für das Ruhrgebiet, außer dass einige Arbeitsplätze geschaffen werden. Diese Form der Güterverteilung stellt ein immenses Problem für die Umwelt dar. Anders wäre es, wenn es gelänge, einen möglichst großen Anteil der Waren mit der Bahn oder auf den Kanälen zu transportieren. Dazu bräuchte es wesentlich mehr Verladestationen, damit die Güter, die auf der Straße ankommen, auf Schiffe oder Bahnen umgeladen werden können (z.B. Cargo-Beamer). Neue Logistikcenter dürften nur genehmigt werden, wenn derartige Verladestationen bestehen und auch genutzt werden. Viele bestehende Einrichtungen liegen neben Schienenstrecken, nutzen sie aber nicht, wie z.B. DHL in Hagen. In Duisburg gibt es einen Containerbahnhof. Andernorts, wie in Hagen, wurden diese abgebaut. Dass in Duisburg Container, die mit dem Schiff kommen, auf die Bahn umgeladen werden, darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass an vielen Kanalhäfen die früheren Gleisanschlüssen vermutlich nicht mehr genutzt werden. Wichtig ist der trimodale Anschluss bei allen Häfen. Bleibt die Frage, ob es noch Bahnstrecken in Ost-West-Richtung gibt, die zusätzliche Güterverkehre aufnehmen könnten? Die vorhandenen Bahnstrecken im Plangebiet sind nicht unbedingt geeignet, um mehr Güterverkehr aufzunehmen. Hier hat der Personenverkehr den Vorrang. Güter, die aus Rotterdam kommen und in Gebiete östlich des Ruhrgebietes transportiert werden müssen, sollten weiträumig am Ruhrgebiet vorbeigeführt werden. Anstatt dass diese Güter in Duisburg vom Schiff auf die Bahn oder den LKW umgeladen werden, sollten sie besser mit der Bahn über Arnhem, Zutphen, Hengelo, Bad Bentheim, Osnabrück, Hannover usw. in Richtung Osten transportiert werden. Auch ist über den Ausbau des Kanalnetzes parallel zu dieser Achse nachzudenken (siehe auch 6.5). Flächenausweisungen von Gewerbegebieten in Lagen, die für einen Bahnanschluss nicht geeignet sind, sollten wenn möglich	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	vermieden werden, gerade in Städten, die noch in größerem Umfang Gewerbebrachen in gut erschlossen Lagen vorweisen können, tlw. noch mit Bahnanschluss. Auf den Höhen im südlichen Plangebiet sollten deshalb keine zusätzlichen Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen dargestellt werden.	

6.2 Straßen

679#4.1	2. Verkehrssituation Der Dortmunder Vorort Marten hatte in den 1960er Jahren die Funktion eines Verteilers für den Verkehr aus der Innenstadt Richtung Westen. Durch den Ausbau der B 1 (A 40) und den Neubau der A 45 und der OW III A sowie der Ertüchtigung von Dorstfelder und Martener Hellweg ist diese Funktion für den PKW/LKW Verkehr verloren gegangen. Dies macht der Entwurf auch deutlich, weil er lediglich die Strassen Martener Strasse-Bärenbruch als überregional bedeutsam abbildet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
679#4.2	Drei Forderungen sind an den Plan zu stellen: a. soweit ein Ausbau von A 45 und A 40 in Betracht kommt ist auch danach sicherzustellen, dass es eine grüne Abstandsfläche zur Wohnbebauung gibt. Dabei könnte es insbesondere im Bereich Gewerbegebiet "Alter Hellweg" zu Konfliktsituationen kommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im RP Ruhr werden die Trassen der Verkehrsinfrastruktur festgelegt. Die Ausgestaltung der Trassen und damit auch der einzuhaltenden Abstände zu angrenzenden Nutzungen bzw. ggfs. vorzunehmender Schutzvorkehrungen (z.B. Lärmschutzmaßnahmen) obliegt den nachfolgenden Planungsebenen und ist kein Regelungsinhalt der Regionalplanung.

6.3 Schienenwege

4780#11.10	Nach Norden ist das Gleis links der Ruhr mindestens bis Witten für den Personenverkehr zu reaktivieren (siehe auch Zeichnerische Festsetzungen).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt eine Festlegung der Trassen, die aus regionalplanerischer Sicht für den Erhalt und den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur erforderlich sind. Die betriebliche Ausgestaltung des Angebotes liegt in der Zuständigkeit der nachgelagerten Planungsebenen und ist kein Bestandteil der Festlegungen des Regionalplans.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
4780#10	6.3 Schienenwege (Seite 199) Hier sind die Strecken aufgeführt, die das Rückgrat des Schienenverkehrs im Planungsraum der Metropole bilden sollen. Die Verbindung Köln – Wuppertal- Hagen- Hamm – Berlin wird nicht aufgeführt! Es ist leider symptomatisch für alle Planungsebnen, dass sie den Raum Hagen bahntechnisch ziemlich ausblenden.	Der Anregung wird nicht gefolgt, da die Strecke "Münster - Hamm - Unna - Hagen - Schwelm - Wuppertal - Köln" in der Auflistung bereits enthalten ist.
4958#3	Beim "Rückgrat des Schienenverkehrs" wurde die "Paris-Hamburger Bahn" (Münster - Recklinghausen - Wanne-Eickel) vergessen.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die in der bisherigen Auflistung enthaltene Streckenbezeichnung Essen - Gelsenkirchen - Recklinghausen / Dortmund - Lünen - Münster - Hamburg getrennt aufgelistet wird. Es heisst dann "Essen - Gelsenkirchen - Recklinghausen - Münster (- Hamburg)" sowie in getrennter Auflistung "Dortmund - Lünen - Münster (- Hamburg)".
6.3-1 Ziel Vorhandene Schieneninfrastruktur in der Metropole Ruhr sichern und ausbauen		
4958#7.1	Die "Schienenwege für den regionalen und überregionalen Verkehr" bitte ich dementsprechend ebenfalls zu ergänzen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Ziel 8.1-11 "Öffentlicher Verkehr" des LEP NRW wird u.a. definiert, dass nicht mehr genutzte, für die regionale Raumentwicklung bedeutsame Schienenwege von der Regionalplanung als Trassen zu sichern sind. Unter diese Regelung fallen zum einen Schienentrassen aus den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes, für die Planungen zur Reaktivierung betrieben werden, und zum anderen nicht mehr betriebene Schienentrassen, für deren Reaktivierung zurzeit kein Bedarf besteht, die jedoch regionalbedeutsame Siedlungsflächen, Einrichtungen und Anlagen miteinander verbinden. Bei der Umsetzung des Ziels 8.1-11 des LEP NRW spielt auf der Ebene der Regionalplanung neben den Kriterien der Durchgängigkeit und der Anbindung stillgelegter Schienentrassen an das regionale Schienennetz die regionalplanerische Bedeutung bzw. Netzfunktion der jeweiligen Trasse eine wichtige Rolle. Sie ist im Einzelfall zu bewerten und im Ergebnis Grundlage für eine zeichnerische Festlegung im RP Ruhr. Dementsprechend sind die Trassen in die zeichnerischen Festlegungen übernommen worden,

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		die künftig eine regionalplanerische Bedeutung als Verbindungstrasse erfahren können. Die für eine Beurteilung relevanten Aspekte werden herangezogen, insbesondere die entsprechenden Bedarfspläne des Bundes und des Landes. Der sogenannte Deutschlandtakt denkt die Infrastrukturentwicklung von der Entwicklung und Einführung eines optimierten Zielfahrplans her, und somit von der betrieblichen Seite des Schienenverkehrs. Damit sind Auswirkungen für die Weiterentwicklung der regionalplanerisch relevanten Infrastrukturentwicklung bei einer Fortschreibung der Bedarfspläne zu erwarten. (siehe hierzu auch Erwiderung zur Einwendungsnr. 4958#6)
4958#2	Das Ziel 6.3-1 sollte nicht mit dieser stark selbstbeschränkenden Formulierung "bedarfsgerecht" bleiben. Das Schienennetz soll wieder die n+1 Redundanz (das ist etwas mehr als "bedarfsgerecht") erhalten, die es mal hatte. Wenn man sich vor Augen führt, daß rund 80% der Eisenbahnbrücken im Planungszeitraum saniert oder erneuert werden müssen, kommt über ein Jahrzehnt "Bahnbaustelle" auf uns zu. Schon jetzt bricht bei vielen Baumaßnahmen und sogar bei kleinsten Störungen der Bahnverkehr im Planungsraum quasi zusammen. Das zu vermeiden sollte auch Aufgabe der Raumplanung sein.	Der Anregung, den Umfang des Schienennetzes regionalplanerisch über einen bedarfsgerechten Ausbau hinaus auszurichten, wird nicht gefolgt. Der Begriff "bedarfsgerecht" verdeutlicht eine Sicherstellung und Entwicklung der Mobilität von Personen und Gütern, die sich vom Umfang des vorhandenen und geplanten Angebots am jeweiligen spezifischen Bedarf ausrichtet. In diesem Sinne beschreibt die Bedarfsgerechtigkeit eine angemessene Infrastrukturausstattung, die sich an den Bedarfen ausrichtet und sowohl eine Unter- als auch eine Überversorgung vermeiden soll. Eine Selbstbeschränkung, wie sie vermutet wird, ist daher mit der Ausrichtung an der Bedarfsgerechtigkeit nicht verbunden. Die wesentliche Grundlage für Ausbaumaßnahmen des Schienennetzes bilden die entsprechenden Bedarfspläne des Bundes und des Landes, die am Bedarf ausgerichtete Planmaßnahmen definieren. Da die Bedarfspläne gesetzlich fixiert werden, sind die dortigen Bedarfsplanmaßnahmen im Regionalplan zu berücksichtigen und festzulegen. Der bedarfsgerechte Ausbau bezieht sich nicht alleine auf das Schienennetz und das genannte Ziel 6.3-1, sondern auf die Verkehrsinfrastruktur in ihrer Gesamtheit und ist bereits im Grundsatz "Mobilität und Güteraustausch gewährleisten" genannt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
2403#1.2	I. Anbindung an den Flughafen Düsseldorf optimieren. Beim Ziel 6.3-1 Vorhandene Schieneninfrastruktur in der Metropole sicher und ausbauen ist der Bahnhof Düsseldorf-Flughafen in der Auflistung der Strecken mit zu benennen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die genannte Auflistung dient der Orientierung, welche Bahnverbindungen für den Hochgeschwindigkeits- und sonstigen großräumigen Verkehr das Rückgrat des Schienenverkehrs im Planungsraum bilden. Genannt wird der Verlauf der Bahnverbindungen mit den bedeutenden Destinationen, über die diese Trassen verlaufen und mit denen sich der Trassenverlauf schlaglichtartig charakterisieren lässt. Es handelt sich nicht um die Benennung von Bahnhöfen entlang der genannten Trassen, weshalb eine Ergänzung des Bahnhofs Düsseldorf-Flughafen nicht angezeigt ist. Zusätzlich ist anzumerken, dass der genannte Bahnhof selbst außerhalb des Planungsraumes für den RP Ruhr gelegen ist.
6.3-2 Ziel Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme durch Schienentrassen schützen		
4780#13.1	Zu Ziel 6.3 – 2: Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme durch Schienentrassen schützen (Seite 201) Eine grundlegende Verkehrswende hat zur Folge, dass nicht nur für den Güterverkehr sondern auch für den schienengebundenen Personenverkehr zusätzliche Trassen benötigt werden. Viele Trassen, die heute hauptsächlich vom Personenverkehr genutzt werden, sind auslastungstechnisch jetzt schon am Limit. Zudem führen diese Trassen oftmals durch eng bebaute Gebiete, liegen nicht dort, wo sie erschließungstechnisch am besten liegen würden, oder führen aus topografischen Gründen über weite Schleifen. Trassenverschiebungen oder Tunnelbauwerke könnten Abhilfe schaffen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
4780#13.2	Dazu gehört auch die Bahnverbindung aus dem Lennetal nach Hagen Hbf. Sie folgt dem Lennetal von Hagen-Hohenlimburg in Richtung Ruhrtal, dann ruhrabwärts bis zur Einmündung der Volme und schließlich volmeaufwärts bis Hagen Hbf. Durch ein Tunnelbauwerk zwischen Hohenlimburg und Hagen-Eilpe würde sich die heutige Verbindungsstrecke von knapp 17 Km auf ca. 12 km verkürzen. Zusammen mit dem bereits vorhandenen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes sind im benannten Bereich keine Tunnelbauwerke vorgesehen, weshalb eine entsprechende Festlegung im RP Ruhr ausscheidet.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Goldbergtunnel würde die so geschaffene Bahnverbindung zwischen Hohenlimburg und Hagen Hbf zu ca. 50% in Tunneln verlaufen, was einen Beitrag zu Lärmvermeidung darstellt. Da sich die Fahrzeit von Hohenlimburg nach Hagen Hbf deutlich verkürzt, spräche einem Halt von Fernzügen (IC 34) auf dem Weg von Frankfurt nach Dortmund bzw. Münster nichts mehr entgegen. Zeitverluste für ein Kopfmachen im Hbf Hagen für Züge auf dem Wege aus Richtung Siegen ins Ruhrgebiet und in umgekehrter Richtung entfallen. Wie im Anlageplan zu sehen, gibt es für die Tunnelplanung zwei Varianten.	
4780#13.3	Auch wären Abdeckelungen oder Tieferlegungen von vorhandenen Bahnstrecken zu überprüfen. So wie in Düsseldorf in großem Umfang Straßen entlang des Rheines maßgeblich aus Lärmschutzgründen tiefergelegt wurden, ist die Bahnstrecke zwischen Düsseldorf-Rath und Düsseldorf-Grafenberg auf einer Länge von ca. 2 km abgedeckelt worden. Denkbar wären ähnliche Maßnahmen wie zum Beispiel an der S-Bahn-Strecke von Essen Hbf nach Essen-Villa Hügel auf der Höhe von Rüttenscheid oder an der Bergischen Trasse in Hagen-Haspe östlich der Brücke Heilig- Geist-Straße.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Regionalplan werden die Schienentrassen unabhängig von deren Ausgestaltung festgelegt. Dies betrifft auch mögliche emissionsmindernde Maßnahmen wie z.B. Abdeckelungen und Lärmschutzwände.
6.3-3 Ziel Stillgelegte Trassen und ihre Zwischennutzung sichern		
4780#14	Zu Ziel 6.3 – 3: Stillgelegte Trassen und ihre Zwischennutzung sichern (Seite 202) Hier werden Radwege als Zwischennutzung für stillgelegte Bahntrassen empfohlen. Diese Lösung bringt gewisse Unwägbarkeiten mit sich. Besser ist es die Gleise so lange wie möglich liegen zu lassen. Eine Entwidmungssicherung muss in jedem Fall Vorrang haben. Das Beispiel der ehemaligen Bahnstrecken Hemer – Menden zeigt, wie schwer es durchsetzbar ist, aus einem Radweg wieder eine Schienenstrecke zu entwickeln. Als Erschwernis für eine Reaktivierung besteht hier eine 25jährige Bindung, ganz abgesehen von den zusätzlichen Kosten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ziel ist die Sicherung stillgelegter Bahntrassen, sofern sie sich für eine mögliche Wiederinbetriebnahme als Schienenweg anbieten. Eine Zwischennutzung als Radweg steht dem nicht entgegen, eine Sicherung möglicher Zwischennutzungen ist mit dem Ziel aber nicht verbunden. Um die Ausrichtung des Ziels deutlich zu machen, wird das Ziel textlich überarbeitet und auf die zeichnerisch festgelegten Schienenwege bezogen. Es wird herausgestellt, dass Zwischennutzungen, die dem Erhalt der Trasse dienen, einer späteren Nutzung als Schienenweg nicht entgegenstehen dürfen. Der Focus liegt damit auf der Trassensicherung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
4958#6	Besonders abheben möchte ich auf das Ziel 6.3.-3 "Stillgelegte Trassen und ihre Zwischennutzung sichern": Welche Trassen das genau sind / sein sollen, bleibt sowohl in der textlichen als auch in der zeichnerischen Festlegung offen. Ich bitte das nachzutragen und dafür genauestens vorübergehende Betriebseinstellungen, Stillegungen und Entwidmungen beim Eisenbahnbundesamt zu prüfen. Ebenso intensiv zu prüfen sind der Bundesverkehrswegeplan (auch die Fußnoten!) und das Konzept für den Deutschlandtakt. Letzterer sieht z.B. eine Reaktivierung der Elbschetal-Bahn (Witten - Albringhausen - Silschede - Gevelsberg / Wuppertal) für den Fernverkehr (!) vor.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Ziel 8.1-11 "Öffentlicher Verkehr" des LEP NRW wird u.a. definiert, dass nicht mehr genutzte, für die regionale Raumentwicklung bedeutsame Schienenwege von der Regionalplanung als Trassen zu sichern sind. Unter diese Regelung fallen zum einen Schienentrassen aus den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes, für die Planungen zur Reaktivierung betrieben werden, und zum anderen nicht mehr betriebene Schienentrassen, für deren Reaktivierung zurzeit kein Bedarf besteht, die jedoch regionalbedeutsame Siedlungsflächen, Einrichtungen und Anlagen miteinander verbinden. Bei der Umsetzung des Ziels 8.1-11 des LEP NRW spielt auf der Ebene der Regionalplanung neben den Kriterien der Durchgängigkeit und der Anbindung stillgelegter Schienentrassen an das regionale Schienennetz die regionalplanerische Bedeutung bzw. Netzfunktion der jeweiligen Trasse eine wichtige Rolle. Sie ist im Einzelfall zu bewerten und im Ergebnis Grundlage für eine zeichnerische Festlegung im RP Ruhr. Dementsprechend sind die Trassen in die zeichnerischen Festlegungen übernommen worden, die künftig eine regionalplanerische Bedeutung als Verbindungstrasse erfahren können. Die für eine Beurteilung relevanten Aspekte werden herangezogen, insbesondere die entsprechenden Bedarfspläne des Bundes und des Landes. Der sogenannte Deutschlandtakt denkt die Infrastrukturentwicklung von der Entwicklung und Einführung eines optimierten Zielfahrplans her, und somit von der betrieblichen Seite des Schienenverkehrs. Damit sind Auswirkungen für die Weiterentwicklung der regionalplanerisch relevanten Infrastrukturentwicklung bei einer Fortschreibung der Bedarfspläne zu erwarten.

6.4 ÖPNV / SPNV

4780#11.5	3) Anmerkung: Wie ist der Begriff Metropolregion zu verstehen? Ist Metropole rein quantitativ zu sehen, dann sind wir mit über 5 Mio. Einwohnern ein wichtiges Pfund in der Städtelandschaft	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Deutschlands. Aber mit einer durchschnittlichen Einwohnerdichte von nur 1.153 EW / km² in der Metropolregion kann man noch keinen unmittelbaren Vergleich mit anderen Großstädten vornehmen. Wenn man nur die kreisfreien Städte rechnet, sind es noch über 3 Mio. Einwohner. Dann wäre ein Vergleich mit Berlin nicht unangemessen. Aber dazu muss man wissen, wie weit sich die überwiegend urbanen Strukturen innerhalb des Ruhrgebietes ausdehnen. Zu dem Kernbereich würde ich die "Stadtregion-Metropole" und "Stadtregion-Regiopole und Großstadt" zählen. Ich habe zu den kreisfreien Städten die Einwohnerdichten rausgesucht. In diesen Städten liegt die Einwohnerdichte meistens über 2.000 EW / km². Eine relativ geringe Dichte weist Hagen mit 1.170 EW / km² auf. Allerdings ist die Stadt quasi zweigeteilt: der Norden, der an andere Ruhrgebietsstädte grenzt, ist sehr dicht bebaut, währen der südliche Teil überwiegend aus Wäldern besteht. Insofern würde ich noch Hagen zum urbanen Kernbereich des Ruhrgebietes zählen. Und bleiben wir bei dem Vergleich mit Berlin, dann liegt Hagen dort, wo s ich in Berlin Köpenick befindet und das Ardey-Gebirge dort wo das Waldgebiet Wuhlheide liegt. Aber im räumlichen Bewußtsein sieht es ganz anders aus. Da ist das Ardey-Gebirge eine große Barriere. Die Wuhlheide in Berlin ist für den ÖPNV und den SPNV keine Barriere auf dem Weg nach Köpenick. Und so wie in Berlin die Stadtteile durch den SPNV und ÖPNV eng verbunden sind, so muss es auch im Kernbereich des Ruhrgebietes der Falls ein.	
387#32	Der wegen Logistik viel frequentiere Bahnhof Rheinhausen Ost, wird nur alle halbe Stunde angefahren mit der Bahn, obwohl deutlich mehr Züge den Bahnhof passieren. Selbst Regionalbahnen halten nicht alle an diesem Bahnhof und fahren zudem zu ungünstig versetzt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4780#11.1	6.4 ÖPNV / SPNV (Seite 203) Alle RRX-Planungen sparen den Raum Hagen aus, so als wenn er nicht mehr zum Ballungszentrum Rhein / Ruhr gehören würde (siehe zu Ziel 6.4 – 4 Vorrang für den RRX – Seite 205). Nicht viel besser sieht es beim S-Bahn-Netz aus (siehe Gesamtkonzept	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	für S-Bahn NRW zum Fahrplanwechsel 2019). Auch hier fehlt für den Raum Hagen ein engmaschiges Netz, wie es sonst in der Metropole Ruhr i.d.R. zu finden ist. Es besteht also dringender Handlungsbedarf. (2)	
387#31	In Duisburg beispielsweise werden Bummelbusse eingesetzt, statt Schnellbusse zu etablieren, die an allen wichtigen Punkten halten. Dabei werden schnellere Verbindungen bevorzugt, selbst wenn man dafür etwas laufen muss.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
4780#11.11	Das gilt auch für die Talbahntrasse von Hagen-Haspe über Gevelsberg nach Ennepetal- Altenvoerde. In einem ersten Schritt könnten Züge bis Gevelsberg verkehren, möglicherweise die RB 53 (s.o.).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt eine Festlegung der Trassen, die aus regionalplanerischer Sicht für den Erhalt und den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur erforderlich sind. Der genannte Schienenweg ist den zeichnerischen Festlegungen enthalten. Die betriebliche Ausgestaltung des Angebotes liegt in der Zuständigkeit der nachgelagerten Planungsebenen und ist kein Bestandteil der Festlegungen des Regionalplans.
4780#11.2	Hagen grenzt unmittelbar südlich an das Band der kreisfreien Städte, die die Kernzone des Ruhrgebietes darstellen. So wie diese Städte durch den ÖPNV / SPNV untereinander eng verknüpft sind, sollte auch Hagen mindestens mit der benachbarten Stad Dortmund enger verbunden werden.(3) Außer der Innenstadt und dem Iduna Park gibt es nur wenige bedeutsame Ziele in Dortmund, die von Hagen aus relativ schnell ohne Umstieg zu erreichen sind. Neben den Fernverbindungen gibt es nur die S 5 und die RB 52, die von Hagen unmittelbar nach Dortmund führen. Der wichtige Standort UNI und der benachbarte Technologiepark, sowie die aufstrebenden Dienstleistungsstandorte Stadtkrone Ost und Phönix-See / Hörde südlich der Dortmunder Innenstadt sind nur durch Umsteigen mit tlw. langen Wartezeiten zu erreichen. Die Fahrzeiten sind so lang, dass Pendler besser den PKW nutzen oder einen Wohnungswechsel an den Ort ihrer Arbeitsstätte vornehmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
4780#11.6	Eine unmittelbare Verbindung von Hagen zur UNI-Dortmund könnte durch ein Verbindungs-gleis in Dortmund-Kley geschaffen werden, das von Witten aus direkt auf die S -1 Trasse in östlicher Richtung führt. Alternativ könnten zukünftige Zugverbindungen von Hagen über Bochum-Langendreer in Richtung Essen einen Umstieg in die S-1 in Bochum-Langendreer ermöglichen. Der S-Bahnhof Dortmund-Barop kommt für einen Umstieg so lange nicht in Frage, wie der Fußweg zwischen S-Bahn und Bussen, die in Richtung UNI fahren, nicht verkürzt wird (Verlegung des S-Bahnhofes in Richtung Stockumer Straße oder der Bushaltestellen). Die beiden letztgenannten Lösungen würden zwar einen Umstieg erfordern, stellen aber keinen Umweg mehr dar, wie eine Fahrt von Hagen über Dortmund Hbf zur UNI.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt eine Festlegung der Trassen, die aus regionalplanerischer Sicht für den Erhalt und den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur erforderlich sind. Die betriebliche Ausgestaltung des Angebotes liegt in der Zuständigkeit der nachgelagerten Planungsebenen und ist kein Bestandteil der Festlegungen des Regionalplans.
4780#11.3	Folgende Bahnverbindungen sollten hergestellt werden: - Die RB 53 sollte auf dem Weg von Dortmund nach Iserlohn in Schwerte gesplittet werden. Bei einem Zug mit zwei Traktionen kann ab Schwerte eine nach Hagen Hbf weiterfahren. Gleiches gilt für die Rückfahrt. Somit bestünde von Hagen aus eine direkte Verbindung nach Dortmund-Hörde. Zwischen Dortmund und Schwerte ist die Strecke zu elektrifizieren.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt eine Festlegung der Trassen, die aus regionalplanerischer Sicht für den Erhalt und den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur erforderlich sind. Die betriebliche Angebotsausgestaltung liegt in der Zuständigkeit der nachgelagerten Planungsebenen und ist kein Bestandteil der Festlegungen des Regionalplans.
4780#11.4	2) Alle vorgeschlagenen Maßnahmen zu 6.4 ÖPNV / SPNV wurden im Arbeitskreis Bahnverkehr Hagen entwickelt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4780#11.7	Auch die Verbindungen zu den anderen Nachbarstädten von Hagen sind verbesserungswürdig: - Der RE 13 sollte von Venlo kommend in Hagen Hbf gesplittet werden. Eine Traktion könnte nach Iserlohn weiterfahren, die andere weiter nach Hamm. Gleiches gilt für die Rückfahrt. Somit bestünde von Hagen aus eine direkte Verbindung nach Dortmund-Hörde. Zwischen Dortmund und Schwerte ist die Strecke zu elektrifizieren.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt eine Festlegung der Trassen, die aus regionalplanerischer Sicht für den Erhalt und den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur erforderlich sind. Die betriebliche Ausgestaltung des Angebotes liegt in der Zuständigkeit der nachgelagerten Planungsebenen und ist kein Bestandteil der Festlegungen des Regionalplans.
4780#11.8	- Die Volmetalbahn sollte bis Lüdenscheid elektrifiziert werden. Auf dieser Strecke ist der Takt auf eine halbe Stunde zu verdichten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt eine Festlegung der Trassen, die aus regionalplanerischer Sicht für den Erhalt und den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur erforderlich sind. Die betriebliche Ausgestaltung des Angebotes liegt in der Zuständigkeit der nachgelagerten Planungsebenen und ist kein Bestandteil der Festlegungen des Regionalplans.
4780#11.9	- Eine Verbindung über die Schleifkottenbahn nach Halver ist zu überprüfen und wenn möglich in das Netz einzubeziehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt eine Festlegung der Trassen, die aus regionalplanerischer Sicht für den Erhalt und den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur erforderlich sind. Die betriebliche Ausgestaltung des Angebotes liegt in der Zuständigkeit der nachgelagerten Planungsebenen und ist kein Bestandteil der Festlegungen des Regionalplans.
387#30	Zu 6.4 ÖPNV / SPNV kann nur gesagt werden, dass die Kommunen hier endlich ihre eigenständigen Verkehrsgesellschaften komplett aufgeben müssen, um eine Gesamtverkehrsgesellschaft mit geringen Verwaltungskosten und sehr guter Abstimmung innerhalb des Verbundes zu gewährleisten. Außerdem ist erkennbar, dass jene die über ÖPNV entscheiden zu häufig diesen gar nicht nutzen. Hier müsste angesetzt werden, denn Verbesserung geht nur dann, wenn man Erfahrung hat. Ein durchdachter ÖPNV hat gute Chancen, der derzeitige ÖPNV ist nicht nur durchdacht.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
6.4-1 Ziel Ein leistungsfähiges ÖPNV-Netz für die Metropole Ruhr sichern		
4958#10	- Thema "Sonstiger Nahverkehr" (analog zum Ziel 6.4-1): Beim "ideenwettbewerb zukunft metropoleruhr" kamen öfter Anregungen zum Thema "Seilbahnen". Einige dieser Anregungen können durchaus den Status "raumbedeutsam" haben. Ich schlage dafür als Beispiel die Verbindung Bochum-Dahlhausen Essen-Burgaltendorf vor. Denn über die vorhandene Schwimmbrücke ist kein sinnvoller ÖPNV mehr möglich. Mit	Der Anregung zur Aufnahme der Kategorie "Seilbahn" in die Legende und zur Identifizierung potentieller Verbindungen wird nicht gefolgt. Bisher sind keine räumlich verortbaren Planungen zu Seilbahnen bekannt, die einen hinreichenden planerischen Konkretisierungsgrad erreicht hätten, um eine Prüfung der regionalplanerischen Bedeutsamkeit vornehmen zu können.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	einer neuen Brücke - oder gar einem Tunnel unter der Ruhr - gäbe es vermutlich Probleme mit dem Freiraum- bzw. Landschaftsschutz. Realistischerweise sieht der Regionalplan Ruhr dort keine regional bedeutsame Straße vor. Bedarf an einer städteübergreifenden ÖPNV-Verbindung wurde aber in den politischen Gremien der beteiligten Städte angemeldet. Weil sich so teils enorme Umwege vermeiden ließen. Ich rege also an, die Kategorie "Seilbahn" in die Kartenlegende aufzunehmen und potentielle Verbindungen zu identifizieren. Ein Beispiel habe ich ja genannt.	Eine regionalplanerische Bedeutsamkeit von Seilbahnen ist im Grundsatz nicht auszuschließen. Im Hinblick auf die mögliche Bedeutung, die aufgrund der technischen Ausführung in der Regel mit einer räumlich eng gefassten Reichweite und einer begrenzten Einbindbarkeit in bestehende regionalplanerisch relevante Verkehrsnetze verbunden ist, dürfte bei einem Einsatz von Seilbahnen im Hinblick auf die Regionalplanung tendenziell eher von einer lokalen Ausprägung und Wirksamkeit auszugehen sein.
6.4-4 Ziel Vorrang für den RRX (Rhein-Ruhr-Express)		
2792#1	"Wir für Werne (WfW) ist mit seinen ca.150 Mitgliedsunternehmen eine Wirtschaftsvereinigung, die gemeinschaftlich für die Weiterentwicklung der Stadt Werne eintritt. Ziel ist es, Werne als Wohn-, Handels- bzw. Gewerbestandort in seiner Bedeutung für die Region weiter zu stärken und zu entwickeln. Ein wichtiger Bestandteil für den Wirtschaftsstandort und die Infrastruktur ist der öffentliche Nahverkehr, hier die Bahnverbindung Münster – Dortmund. Die genannte Strecke wird von Lünen bis Münster leider nur eingleisig geführt, was durch die gleichzeitige Nutzung von Fern- und Nahverkehr zu dauerhaften Verspätungen und Verbindungsausfällen führt. Wir möchten uns zur Stärkung des öffentlichen Nahverkehrs in dieser Stellungnahme dafür einsetzen, das im Regionalplan unter Ziel 6.4-4 Vorrang für den RRX (Rhein-Ruhr-Express)" hinzugefügt wird, dass eine Erweiterung über Dortmund hinaus bis nach Münster anzustreben ist. In diesem Zusammenhang sollte deutlich gemacht werden, dass es für die Stadt Werne ein wichtiges Ziel ist, die Schienentrasse zwischen Lünen und Münster zweigleisig auszubauen.	Der Anregung zur Benennung einer 2-gleisigen Schienenverbindung zwischen Dortmund und Münster wird nicht gefolgt. Die Regelungsinhalte des RP Ruhr beziehen sich bezüglich der Verkehrsinfrastruktur auf die zu sichernden und zu entwickelnden Trassenverläufe. Die qualitative Umsetzung der einzelnen Trassen, und damit auch die angesprochene Anzahl der Gleise auf Schienentrassen, ist ebenso wenig Gegenstand der Regionalplanung, wie die Angebotsgestaltung, die durch die jeweiligen Verkehrsunternehmen, z.B. durch die Fahrplangestaltung, vorgenommen wird. Anzumerken ist, dass das RRX-Zielkonzept den genannten Infrastrukturausbau auf der Strecke Dortmund - Münster beinhaltet und der Bundesverkehrswegeplan 2030 u.a. den 2-gleisigen Ausbau des Teilabschnitts zwischen Capelle und Ascheberg vorsieht. Zu beachten ist dabei der räumliche Bezug, da sich der genannte Streckenabschnitt außerhalb des Planungsraumes befindet, für den im RP Ruhr Festlegungen getroffen werden können.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Wir bitten um Hinzunahme dieser Ausführung in den Regionalplan.	

6.5 Wasserstraßen / Häfen

4780#15.1	6.5 Wasserstraßen / Häfen (Seite 206) Zu Grundsatz 6. 5 – 2: Ein modernes und leistungsfähiges Wasserstraßennetz entwickeln Es ist beachtlich, dass der Anteil des Güterverkehrs auf den Wasserstraßen, so hoch ist: Wasserstraße 30 %, Schiene 15 %, Straße 55 %. Aber mit der Schifffahrt ist das so eine fragile Angelegenheit. Das haben wir im letzten Sommer sehen können. Der Wasserspiegel des Rheines wird sich vermutlich nur regulieren lassen, wenn Staustufen gebaut werden (etwas utopisch). Bei den Kanälen könnte durch entsprechende Bauunterhaltung mehr Sicherheit geschaffen werden. Das westdeutsche Kanalnetz ist etwa 100 Jahre alt. Ob bereits alle Schleusen ersetzt wurden, ist fraglich. Zumindest ist zu vermuten, dass das ganze System ähnlich marode ist wie die Bahninfrastruktur. (4) Etwas abenteuerlich ist die Situation am Wesel-Dattel-Kanal: Weil die Nischenpoller in den Schleusenkammern der Zugkraft der großen Binnenschiffe nicht mehr standhalten, dürfen sie seit Ende 2017 nicht genutzt werden. 34 sogenannte "Festmacher" sorgen seit Anfang Dezember 2018 dafür, dass die Kapazitäten der Kammern wieder voll ausgenutzt werden können. Prinzipiell gibt es an jeder Staustufe ein Schleusenpaar. Ist eine Schleuse kaputt und muss repariert werden, kann die andere weiter genutzt werden. Also muss gefordert werden, dass überall zwei Schleusen bestehen bleiben und nicht wie in Waltrop von ehemals vier Schleusen bzw. Hebewerken nur noch eine Schleuse in Betrieb ist. Geht diese kaputt, ist der Dortmunder Hafen mit dem Schiff nicht mehr zu erreichen meines Wissens hat es diese Situation vor gar nicht langer Zeit gegeben). (5)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	(5) Das südlichste Teilstück des Dortmund-Ems-Kanales beginnt am Abzweig des Rhein-Herne-Kanales in Waltrop. Dort befinden sich vier Abstiegsbauwerke. Das alte Schiffshebewerk wurde zwischen 1894 und 1899 gebaut, 1969 stillgelegt und heute noch museal genutzt. Die danebenliegende Schachtschleuse ist inzwischen außer Betrieb, genauso wie das neue Schiffshebewerk, dass 1962 in Betrieb genommen wurde und 2005 wegen technischer Mängel stillgelegt wurde. Seit 1989 besteht eine neue Schleuse, das einzige Abstiegsbauwerk, das noch in Betrieb ist.	
4780#15.2	Es ist zu fordern, dass zusätzliche Mittel in den Erhalt und die Erneuerung der Schleusen fließen, damit der Anteil von mindestens 30 % der Schifffahrt am Güterverkehr erhalten bleibt bzw. ausgebaut werden kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Forderung zur Bereitstellung von Finanzmitteln richtet sich nicht an die Regionalplanung und kann daher nur zur Kenntnis genommen werden. Der Bund ist Eigentümer der Bundeswasserstraßen und verwaltet diese durch eigene Behörden. Die Wasserstraßenprojekte, die dem Ausbau und dem Erhalt der Wasserstraßen dienen, sind im BVWP 2030 und den damit verbundenen Ausbaugesetzen enthalten. Der Bund stellt die Mittel für die Wasserstraßenprojekte in seinem Haushalt bereit und ist der Adressat der Forderung nach zusätzlichen Mitteln. Im Regionalplan erfolgt die Festlegung regionalplanerisch bedeutsamer Verkehrsinfrastrukturen, um den Erhalt und die Entwicklung eines leistungsfähigen Wasserstraßennetzes zu gewährleisten.
4780#15.3	Güter, die von Rotterdam am Ruhrgebiet vorbei nach Osten zu transportieren sind, sollten wenn möglich erst gar nicht nach Duisburg gelangen (siehe Grundsatz 6. 1 – 3). Deshalb ist über den Ausbau des Kanalnetzes weiter im Norden zwischen den Niederlanden und Deutschland nachzudenken. Über den Niederrhein, die Ijssel und den Twente-Kanal sind Hengelo und Enschede in der Provinz Overijssel mit Binnenschiffen zu erreichen. Als Verbindung zwischen Overijssel und dem Westdeutschen Wasserstraßennetz hatte der Ems-Vechte-Kanal	Die Hinweise zum Ausbau des Kanalnetzes werden zur Kenntnis genommen. Wasserstraßenprojekte werden im BVWP 2030 und den darauf basierenden Ausbaugesetzen festgelegt. Für den Planungsraum des RP Ruhr sind darin keine Neubauprojekte vorgesehen. Die angesprochene Überlegung einer Verbindung Overijssel - Emsland liegt außerhalb des Planungsraums.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	früher eine Bedeutung. Etwas südlich von Lingen trifft er auf den Dortmund-Ems-Kanal. Ca. 30 km südlich zweigt der Mittelland-Kanal bei Hörstel (Höhe Rheine) nach Osten ab. Es ist zu überlegen, ob nicht zwischen Overijssel und Emsland eine moderne Kanalverbindung in Anlehnung an vorhandene Strukturen geschaffen werden kann.	
6.6 Flughäfen		
2403#1.1	Meine Stellungnahme bezieht sich im Wesentlichen auf das Leitbild: Mobilität, insbesondere auf den Luftverkehr auch im Zusammenhang mit der Verkehrsinfrastruktur sowie den Zielen der raum- und umweltverträglichen Gestaltung. Klarstellung zum Flughafen Dortmund im Regionalplan Ruhr Die Bedeutung des Flughafens Düsseldorf, der an der räumlichen Grenze zum Regionalverband Ruhr liegt wird nicht berücksichtigt bzw. fließt nicht in die Gesamtbetrachtung ein. Der Flughafen Düsseldorf liegt lediglich 6 km Luftlinie von der Grenze der Regionalplanes Ruhr (Stadtgrenze Duisburg) entfernt. Noch deutlicher wird die Bedeutung des Flughafens Düsseldorf im Vergleich der Entfernung der Oberzentren Bochum, Essen, Dortmund, Duisburg und Hagen. Oberzentrum (Mittelpunkt) Entfernung Flughafen Dortmund Entfernung Flughafen Düsseldorf Bochum 35 km 44 km s. Mittelpunkt zwischen d. Flughäfen Essen 51 km 28 km Dortmund 15 km 64 km Duisburg 72 km 24 km Hagen 33 km 70 km Basis: Entfernungsangaben aus google Maps (kürzeste PKW-Entfernung) eigene Darstellung Beide Flughäfen liegen lediglich 77 km voneinander entfernt und der Mittelpunkt der Entfernung zwischen den Flughäfen liegt bereits an der Stadtgrenze zwischen Bochum und Bochum-Wattenscheid (B1 Abfahrt Bochum-Wattenscheid-West).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Allein diese Teilung in der Hälfte der Metropolregion zwischen den Flughäfen Düsseldorf und Dortmund bedeutet, dass der Flughafen Dortmund zwar der alleinige Flughafen in der Metropolregion Ruhr ist; nur für einen Teilbereich der Bevölkerung der Metropolregion Ruhr in der Erreichbarkeit eine Alternative ist; beim Flugzielangebot und beim Fluggastvolumen im Vergleich zum Flughafen Düsseldorf von untergeordneter Bedeutung ist. In der Gesamtplanung des Regionalplanes Ruhr ist die Bedeutung des Bahnhofes Dortmund in der Flugplanung nicht dargestellt worden. Der Hauptbahnhof Dortmund erhält über den IATA-Code DTZ eine eigenständige Bedeutung in der Flugbuchung. Flugreisende, insbesondere zu den Drehkreuzflughäfen wie Frankfurt/Main oder Düsseldorf erhalten ab dem Hauptbahnhof Dortmund ihren Flugschein. Der Hauptbahnhof Dortmund IATA-Code DTZ ist somit eine ideale Ergänzung zum Flughafen Dortmund IATA-Code DTM in der Verbindung zu Drehkreuzflughäfen. Stellungnahme zu TEIL B Textliche Festlegung des Regionalplans Ruhr, zur Begründung zum Regionalplan Ruhr (Entwurf Stand April 2018 / Anlage 5 zu Drucksache Nr. 13/1091) Das im Regionalplan Ruhr (Anlage 1 zu Drucksache Nr. 13/1091, Seite 24) unter 6.6 aufgeführte Ziel, die Anbindung der Metropole Ruhr an den Flughafen Düsseldorf zu optimieren wird nicht explizit in den textlichen Festlegungen, der Begründung sowie den weiteren Anlagen behandelt und konkretisiert. Es kann lediglich aus Zusammenhängen zur gesamten Mobilität insbesondere dem RRX (Rhein-Ruhr-Express) interpretiert werden. 6.6 Flughäfen 6.6-1 Ziel Flughafen Dortmund bedarfsgerecht sichern	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Der Flughafen Dortmund hat durch seine deutliche Ausrichtung auf Ziele "im Osten" einen hohen Anteil an ethnischen Verkehren. Diese ethnischen Bedürfnisse (Kontakt zur Familie) wird im Zeitablauf mit jeder neuen Generation geringer werden. Schon in der 1. Folgegeneration (Kinder) und noch deutlicher in der 2. Folgegeneration (Enkel) reduziert sich der familiäre Kontaktwunsch zum Herkunftsland der Eltern. Somit ist der Flughafen Dortmund in seinem jetzigen Bestand für den Geschäftsreisenden- und Urlaubsverkehr umfassend gesichert. Insbesondere vor dem Hintergrund der Nähe des Flughafens Düsseldorf zur Metropole Ruhr mit einem deutlich umfassenderen Flugzielangebot. Die Vorgaben des § 13 Abs. 5 Satz 3a ROG werden erfüllt. Zu Z 6.1-2 Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme schützen Zu G 6.1-3 Mobilität und Güteraustausch gewährleisten Eine Ausbau des Flughafens Dortmund (Verlängerung der Start- und Landebahn und bis zu 800 Meter geplant) bedeutet einen Eingriff in hervorragenden Ackerboden (Witten-Dortmunder Lössgebiet / Anfang der Soester Börde Boden mit bis zu 80 Bodenpunkte möglich) und widerspricht dem Bodenschutz (Pkt. 2.8 / Grundsatz 2.8-2). Der Flughafen liegt im dicht besiedelten Siedlungsbereich der Städte Dortmund und Unna. Die deutlich zunehmende Belastung der Bevölkerung widerspricht ebenfalls dem Ausbau des Flughafens Dortmund. Die Anbindung des Flughafens Dortmund an den ÖPNV erfolgt durch Busse. Eine direkte Anbindung an eine Bahnstrecke ist aufgrund der Entfernung zu Bahnstrecken nur sehr aufwendig und durch Freiraumzerstörung möglich. Hinzu kommt, dass die am nächsten liegenden Bahnstrecke (Bahnlinie Schwerte – Unna) vorwiegend für den regionalen und überregionalen	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Verkehr (GEP Arnsberg) ausgewiesen ist. Gleichwohl wird sie der Rückratstrecke (Münster-Köln) zugerechnet. Eine Planung zur Anbindung des Flughafens Dortmund an diese Bahnstrecke wäre lediglich als Stichstrecke möglich. Diese Aussage kollidiert nicht mit dem Ziel Z 6.3-1 (Schieneninfrastruktur sichern und ausbauen). Der zu Ziff. 6.6 Flughäfen genannte Grundsatz (Zu G 6.6-5 / ÖPNV-Anbindung des Flughafens Dortmund verbessern) die ÖPNV-Anbindung auf die Schiene zu verlagern kollidiert mit den räumlichen Verhältnissen. Weder die Anbindung an eine Bahnstrecken (siehe vorstehend) noch an das innerstädtischen Straßenbahnnetz sind unabhängig von den immensen Kosten nicht ohne Freiraumzerstörung und die Planung durch Siedlungsgebiete möglich (siehe hierzu auch die Darstellung der Schienennetze in den Blättern 16, 17 und 23 und die Erläuterungskarte 22). Bereits aktuell wurde die ÖPNV-Anbindung durch Busse mit Integration einer Buslinie zum Flughafen Dortmund in das Liniennetz der Dortmunder Stadtwerke verbessert. Der Flughafen Dortmund ist an das großräumige Straßennetz durch die Nähe zur A40 (B1) und A1 angebunden. Der Grundsatz der Mindeststandards der Daseinsvorsorge (G 1.1-4) ist beim Flughafen Dortmund durch die Anbindung an des Bundesautobahnnetz und den ÖPNV (Busverbindung zu 2 Bahnhöfen) sind schon jetzt gesichert.	
2403#1.4	Beim Flughafen Dortmund handelt es sich, bedingt durch seine Lage zwischen den Siedlungsgebieten der Stadt Dortmund und der Stadt Unna, um einen Stadtflughafen. Der Flughafen Dortmund erhält den Status eines Stadtflughafens.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Entsprechend der "Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan" des Landes NRW vom 12. Juli 2019 ist der Flughafen Dortmund (DTM) in dem dortigen Ziel 8.1-6 als landesbedeutsamer Flughafen in Nordrhein-Westfalen definiert. Es handelt sich dabei um eine verbindliche Vorgabe, die auf der Ebene der Regionalplanung strikt zu beachten ist.
3628#1	hiermit widerspreche ich der gewählten Formulierung unter Ziff. 6.6 Ziel 6.6.: "Der Flughafen Dortmund ist vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern. Planungen und	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Maßnahmen, die mit dieser Nutzung nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen". Begründung: Die "Nr. 3 unter den Flughäfen in NRW" - wie der Flughafen selbst sich gern tituliert - hat einen Marktanteil von gerade einmal 4-5%. Das Minus im operativen Betrieb (ohne Zinsen, Abschreibungen und hoheitliche Aufgaben) pendelt um 5 Mill. €. Die Möglichkeit der Auflösung von Rückstellungen, die dieses Minus in den letzten Jahren reduzieren sollten, könnte schon bald erschöpft sein. Der Flughafen Dortmund droht schlicht geschlossen werden zu müssen, wenn die von der EU-Kommission gemachten Vorgaben zur Rückführung dieser Beihilfen bis zum Jahr 2023 nicht vollständig zurückgeführt werden. Für weitere Flughafen-Ausbauten in Dortmund, die vor dem Hintergrund eines in Deutschland seit etwa 20 Jahren zu beobachtenden ruinösen Wettbewerbs nicht nachvollziehbar wären, werden die entsprechenden EU-Kriterien für die Subventionierung maßgeblich sein. Diese sehen unter anderem vor, dass für alle Flughäfen mit weiteren Standorten im Umkreis von 100km keine freie Vergabe für öffentliche Mittel bei einem Ausbau besteht. Aus den oben angeführten Gründen bitte ich Sie bei der Erstellung des Regionalplanes die Schutzinteressen der Siedlungsbereiche angemessen zu gewichten sowie die Planungshoheit der betroffenen Kommunen zu wahren.	Die Ablehnung der gewählten Formulierung des Ziels "Flughafen Dortmund bedarfsgerecht sichern" wird zur Kenntnis genommen. Die Aufforderungen, die Schutzinteressen der Siedlungsbereiche angemessen zu gewichten sowie die Planungshoheit der Kommunen zu wahren, werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich einerseits auf das Ziel, die Bevölkerung vor Fluglärm zu schützen, andererseits auf die Ausweisung von Allgemeinen Siedlungsbereichen. Der Schutz vor Fluglärm geht auf eine Regelung des LEP NRW zurück (Ziel 8.1-7 "Schutz vor Fluglärm") und findet seine Entsprechung im RP Ruhr mit dem Ziel "Bevölkerung vor Fluglärm schützen". Die Regelungen dieses Ziels stellen auf die Schutzerfordernisse ab, die sich aus der nachrichtlichen Übernahme der gesetzlich festgelegten Lärmschutzbereiche und der Festlegung von Erweiterten Lärmschutzzonen im Regionalplan ergeben und im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten sind. In der Regionalplanung sind diese Aspekte bei der Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen zu beachten, was bei der Entwicklung des RP Ruhr entsprechend berücksichtigt wurde. Da sowohl die Schutzinteressen der Bevölkerung Berücksichtigung finden, als auch die in der Bauleitplanung zu beachtenden Schutzerfordernisse thematisiert werden, wird den genannten Aspekten entsprochen.
387#3	Flughäfen Der Punkt 8.1-6 Ziel Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen ist komplett zu streichen. Es gibt keinen Bedarf für den weiteren Ausbau von Flughäfen. Aufgrund der absehbaren Bepreisung von Kohlendioxid wird der Bedarf sogar abnehmen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im RP Ruhr ist kein Ziel mit der Bezeichnung 8.1-6 "Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen" enthalten. Sofern sich die Anregung auf eine identische Bezeichnung im LEP NRW bezieht, adressiert sich die Anregung an die Landesregierung NRW und ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des RP Ruhr.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Der Regionalplan hat sich seinerseits an den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW auszurichten bzw. zu orientieren. Die erfolgte Festlegung der Landesbedeutsamkeit für den Flughafen Dortmund wurde im RP Ruhr entsprechend berücksichtigt.
6.6-1 Ziel Flughafen Dortmund bedarfsgerecht sichern		
2500#1	hiermit zeige ich an, dass ich die Schutzgemeinschaft Fluglärm Dortmund- Kreis Unna e.V., diese vertreten durch ihre Vorsitzende, Frau [ANONYMISERT], [ANONYMISERT], 44319 Dortmund, in oben bezeichnetem Zusammenhang anwaltlich berate und vertrete. Namens und im Auftrag der Schutzgemeinschaft sowie auch ihrer Vorsitzenden persönlich wird zu den geplanten flughafenrelevanten Festlegungen des Regionalplans Ruhr Stellung genommen: Die Schutzgemeinschaft Fluglärm Dortmund- Kreis Unna e.V. lehnt die Formulierung des Ziels in 6.6-1 "Flughafen Dortmund bedarfsgerecht sichern" entschieden ab, da das Ziel als Vorrang der Flughafenplanung gegenüber der Planung der umliegenden Kommunen verstanden werden kann. Der Regionalplan muss angemessen berücksichtigen, dass die Wohnnutzung im Flughafenumfeld lange vor dem Flughafen vorhanden war, das Wohnen daher die auch im Raumordnungs- und Fachplanungsrecht zu berücksichtigende zeitliche Priorität beanspruchen kann. Der Regionalplan muss auch die geringe Verkehrsbedeutung des Flughafens Dortmund angemessen berücksichtigen. Jede Regelung, die zugunsten des Flughafens über die nachrichtliche Übernahme der Regelungen des LEP hinausgeht, ist nicht abwägungsgerecht und mithin rechtswidrig. Im Einzelnen: 1. Flughafen Dortmund im Regionalplan	Der Anregung, ein Ziel "Schutz vor Fluglärm" zu verankern, welches Vorgaben macht, den Flughafen Dortmund in den frühen Morgen-, späten Abend- und Nachtstunden nicht zu betreiben, wird nicht gefolgt. Bau und Betrieb von Flugplätzen unterliegen detaillierten gesetzlichen Bestimmungen und werden von den zuständigen Behörden genehmigt und kontrolliert. Hierunter fallen auch die in der Stellungnahme zur Aufnahme in den RP Ruhr angeregten Regelungen zu Betriebszeiten. Die Regionalplanung selbst trifft hierzu keine Festlegungen, weshalb der Anregung zum Ausschluss des Flugbetriebes zu bestimmten Zeiten nicht gefolgt wird. Grundlage für die in der Stellungnahme angesprochenen Festlegungen zum Flughafen Dortmund sind die Inhalte des LEP NRW, die in Ziel 8.1-6 "Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen" getroffen werden. Die Formulierung als Ziel im LEP NRW ist mit einer strikten Beachtungspflicht auch auf der Ebene der Regionalplanung verbunden und stellt eine verbindliche Vorgabe dar. Mit der „Verordnung zur Änderung der Verordnung über den LEP" vom 12. Juli 2019 ergeben sich Veränderungen bezüglich der Bedeutsamkeit von Flughäfen. So wird nunmehr u.a. der Flughafen Dortmund, der bisher als regionalbedeutsamer Flughafen eingestuft war, als landesbedeutsamer Flughafen definiert und mit anderen Flughäfen, wie z.B. Düsseldorf, raumordnerisch gleichgestellt. In der entsprechenden Verordnung

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Der ausgelegte Planentwurf enthält unter Nr. 6.6-1 ein raumordnerisches Ziel unter der Überschrift "Flughafen Dortmund bedarfsgerecht sichern" mit folgendem Wortlaut: "Der Flughafen Dortmund ist vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern. Planungen und Maßnahmen, die mit dieser Nutzung nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen." In der Begründung wird auf S. 246 dazu ausgeführt: "Ziel 6.6-1 thematisiert die Entwicklung des Flughafens Dortmund. Auch hier greift § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, denn der Regionalplan hat mit seinen textlichen und zeichnerischen Festlegungen die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen. Dabei ist eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr anzustreben. Entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG ist der Raum u.a. im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur zu entwickeln. Gleichzeitig finden sich auch die Vorgaben von § 7 Abs. 4 ROG in diesem Ziel wieder, da der Regionalplan auch Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen (wie z.B. Bund, Land NRW, Kommune) enthält, die zur Aufnahme in Raumordnungspläne geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Das begründet die Aufnahme des Flughafens Dortmund in die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans und den im Ziel formulierten Auftrag. Außerdem übernimmt Ziel 6. 6-1 die Vorgaben des § 13 Abs. 5 Satz 3a ROG, da im Regionalplan Festlegungen zur Raumstruktur und insbesondere zu den zu sichernden Standorten und Trassen für Infrastruktur wie z.B. Verkehrsinfrastruktur und Umschlaganlagen enthalten sind."	heißt es zu Ziel 8.1-6: *"Im Rahmen der dezentralen Flughafeninfrastruktur in Nordrhein-Westfalen sind die Flughäfen Düsseldorf (DUS), Köln/Bonn (CGN), Münster/Osnabrück (FMO), Dortmund (DTM), Paderborn/Lippstadt (PAD) und Weeze/Niederrhein (NRN) landesbedeutsam.* *Sie sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden."* Die im Entwurf des Regionalplans getroffenen textlichen Festlegungen des in der Stellungnahme angesprochenen Ziels 6.6-1 "Flughafen Dortmund bedarfsgerecht sichern" konkretisieren die Festlegungen des LEP NRW. Zur Verdeutlichung des räumlichen Bezugs wird die bisherige Textfassung des Ziels "Flughafen Dortmund bedarfsgerecht sichern" um die Formulierung des "zeichnerisch festgelegten" Flughafens ergänzt. Der Schutz vor Fluglärm, der ebenfalls auf eine Regelung des LEP NRW zurückgeht (siehe Ziel 8.1-7 "Schutz vor Fluglärm"), findet seine Entsprechung im Regionalplan mit dem Ziel "Bevölkerung vor Fluglärm schützen". Die Regelungen dieses Ziels stellen auf die Schutzerfordernisse ab, die sich aus der nachrichtlichen Übernahme der gesetzlich festgelegten Lärmschutzbereiche und der Festlegung von erweiterten Lärmschutzzonen im Regionalplan ergeben und im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten sind. Bei der Entwicklung des RP Ruhr sind diese Aspekte bei der Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen entsprechend berücksichtigt worden. Um den Aspekt der Aufnahme der erweiterten Lärmschutzzonen in den textlichen Festlegungen zu berücksichtigen, wurde die Textfassung des Ziels ergänzend überarbeitet und neu formuliert.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Im Umweltbericht wird zutreffend darauf hingewiesen, dass der Bestandsschutz zu anhaltenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit sowie Klima und Luft führt (S. 66). 2. Unklarer Regelungsgehalt des Ziels 6.6-1 Schon der Regelungsgehalt des Ziels ist unklar. Die Sicherung eines Flughafens gegenüber konkurrierenden Nutzungen erfolgt durch das Luftverkehrsrecht. Die luftverkehrsrechtliche Planfeststellung regelt abschließend das Verhältnis zwischen Flughafennutzung und benachbarten Nutzen. Das stellt § 75 des Verwaltungsverfahrensgesetzes klar. Das Fluglärmgesetz regelt die Lärmkonflikte (soweit nicht in Planfeststellung und Genehmigung geregelt) verbindlich auf Bundesebene. Es enthält insbesondere spezialgesetzliche Beschränkungen für die bauliche Nutzbarkeit des Flughafenumfeldes. Damit enthält das Luftverkehrsrecht ein abschließendes Regelungsgeflecht zur Regelung des Verhältnisses zwischen Flughafen und evtl. konkurrierenden Nutzungen im Umfeld. Dies berücksichtigend, kann das Ziel 6.6-1 nur so verstanden werden, dass versucht werden soll, dem Flughafen einen über die bestehenden luftverkehrsrechtlichen Regelungen hinausgehenden Vorrang gegenüber der kommunalen Bauleitplanung einzuräumen. Die eingangs zitierte Begründung des Regionalplan-Entwurfs trägt zur Klärung der Bedeutung des geplanten Ziels nichts bei. Sie geht über allgemein gehaltene Formulierungen nicht hinaus. Ein konkreter Bezug zu dem Ziel 6.6-1 ist nicht erkennbar. Dessen beabsichtigte Bedeutung und Wirkung wird nicht erläutert. Es nicht ansatzweise eine Abwägung zwischen des betroffenen Interessen erkennbar. 3. Ziel 6.6-1 abwägungsfehlerhaft Die Begründung lässt deutlich erkennen, dass die Abwägung zu diesem Ziel einseitig und unter Außerachtlassen aller gegen ein	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	solches Ziel sprechenden Aspekte erfolgte. Einseitig werden aus § 2 Abs. 2 ROG allein Grundsätze angeführt, die für das formulierte Ziel streiten. Ignoriert werden die gegen das Ziel anzuführenden Grundsätze: - § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG: "Im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen, Entwicklungspotenziale sind zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen." - § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG: "Es sind die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen. (..) Vor allem in verkehrlich hoch belasteten Räumen und Korridoren sind die Voraussetzungen zur Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße zu verbessern. Raumstrukturen sind so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird." Der Flughafen Dortmund ist kein verkehrlich integrierter Standort. Der Flughafen bemüht sich seit Jahren massiv, den Flugverkehr durch Billigflieger zu stützen und zu fördern – vielfach auch in Konkurrenz zur Schiene. Der Flughafen nimmt in großem Umfang Flächen in Anspruch und verlärmt in noch viel größerem Umfang Flächen. Er wird zu Lasten anderer nachhaltiger Ausgaben aus öffentlichen Geldern jährlich mit Millionenbeträgen gestützt. Seine Nutzung ist nicht nachhaltig, verursacht große volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Schäden, behindert die Verlagerung von Verkehr auf umweltfreundliche Verkehrsträger und trägt zur Erhöhung des Verkehrsaufkommens im motorisierten Individualverkehr bei.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Diese Aspekte berücksichtigend, müsste sich ein abwägungsgerechter Regionalplan um Begrenzung der negativen Auswirkungen des Flughafen Dortmund bemühen. Im Umweltbericht wird zutreffend klargestellt, dass das Ziel 6.6-1 und der dort geregelte Bestandsschutz "zu anhaltenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit sowie Klima und Luft führt". Eine abwägungsgerechte Bewältigung des damit aufgezeigten Problems enthält der Regionalplan-Entwurf nicht. Der Regionalplan-Entwurf ist daher abwägungsfehlerhaft und damit rechtswidrig. 4. Verstoß gegen den Landesentwicklungsplan Die Formulierung "Der Flughafen Dortmund ist vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern. Planungen und Maßnahmen, die mit dieser Nutzung nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen." geht -wie bereits ausgeführt- nicht über die bereits aufgrund des Luftverkehrsgesetzes erfolgte fachplanungsrechtliche Sicherung hinaus, hebt diese aber von der fachplanerischen auf eine verbindliche (Ziel als bindende Vorgabe) raumordnerische Ebene mit der Folge, dass ein Konflikt mit der Landesplanung entstehen kann. Die aktuelle Änderung des Landesentwicklungsplans wird mit einer Stärkung der kommunalen Planungshoheit begründet. Der Entwurf des Regionalplans verstößt dagegen, indem er tendenziell dem Flughafen einen regionalplanerischen Vorrang gegenüber der kommunalen Planung einräumt. Der LEP sieht die bedarfsgerechte Entwicklung der NRW-Flughäfen einschließlich Dortmund vor. Eine bedarfsgerechte Entwicklung kann auch die Erweiterung eines oder mehrerer Flughäfen zugunsten einer Rückentwicklung anderer der genannten Flughäfen sein. Die bedarfsgerechte Entwicklung kann auch die Entwicklung hin zu einer Freigabe von Flächen für	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	andere Nutzungen sein. Die landesplanerisch gewollte bedarfsgerechte Entwicklung der sechs NRW-Flughäfen kann insbesondere bei Koordination/Kooperation auch eine Rückentwicklung an einzelnen Standorten beinhalten. Die geplante Formulierung im Regionalplan könnte dem entgegen gehalten werden. Die fachplanerisch durch (teilweise) Aufhebung von Genehmigung und Planfeststellung mögliche Freigabe für gesellschaftlich wertvollere Nutzungen könnte bei der geplanten Formulierung des regionalplanerischen Ziels auf zusätzliche regionalplanerische Schwierigkeiten stoßen und aufwändige Änderungsverfahren zum Regionalplan erforderlich machen, ohne dass dem ein adäquater Nutzen des Ziels 6.6-1 gegenübersteht. Das Ziel 6.6-1 des Regionalplan-Entwurfs kann mithin nach LEP zulässigen und gewünschten Entwicklungen entgegenstehen. Den Konflikt hat der Planungsträger weder gesehen noch abgewogen. Ziel 6.6-1 ist daher auch wegen Verstoßes gegen den LEP rechtswidrig. 5. kein Vorrang des Flughafens gegenüber kommunaler Planungshoheit! Priorität der Wohnnutzungen im Flughafenumfeld beachten! Die zitierte Formulierung im Entwurf des Regionalplans scheint der Flughafennutzung einen regionalplanerischen Vorrang gegenüber der kommunalen Planungshoheit einzuräumen. Eine nachvollziehbare gerechte Abwägung der betroffenen Interessen, also der durch Art. 28 Abs. 2 GG geschützten kommunalen Planungshoheit mit den öffentlichen Verkehrsinteressen findet sich in den Unterlagen nicht. Sie würde auch nicht dazu führen können, dass den öffentlichen Verkehrsinteressen in diesem Fall ein über die bereits erfolgte fachplanungsrechtliche Sicherung hinausgehender Vorrang eingeräumt werden kann. Sie müsste die zeitliche Priorität der	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Wohnnutzung im Flughafenumfeld gegenübet der Flughafennutzung ebenso angemessen berücksichtigen wie die tatsächlich geringe Verkehrsbedeutung des Flughafens Dortmund und seine unbedeutende Funktion im Flughafensystem. Zur zeitlieben Priorität der Wohnnutzung: Historisch ist für den Flughafen Dortmund von besonderer Bedeutung, dass er sich erst vor einigen Jahrzehnten innerhalb der vorhandenen Wohnbebauung entwickelt hat und daher von vornherein besonderen Beschränkungen unterlag, was dem Flugplatzbetreiber auch seit jeher bekannt ist. Der Landeplatz Dortmund-Wickede wurde erst im Jahre 1963 angelegt und nach den Genehmigungsbescheiden vom 1. Februar 1963 und vom 12. Januar 1966 für Motorflugzeuge bis zu 3.000 kg Fluggewicht und für Hubschrauber bis zu 4.000 kg Fluggewicht sowie für Segelflugzeuge und Motorsegler zugelassen. Die Start- und Landebahn war bis 1983 (Inbetriebnahme der neuen 850 m Bahn) 650 m lang. Ausbaubemühungen führten zunächst zum Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses vom 29. Januar 1971, der jedoch wieder aufgehoben wurde, nachdem ein von Flugplatzanliegern betriebenes Verfahren auf vorläufigen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht Erfolg gehabt hatte. Ebenso erfolgreich war ein Klageverfahren gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 10. März 1975 (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 21.08.1981 - 4 C 77/79). Mit der bis Juni 1986 geltenden Genehmigung vom 09.07.1971 in der Fassung der Änderungsgenehmigung vom 13.03.1975 waren die Betriebszeiten des Flugplatzes allgemein auf 08:00 bis 21:30 Uhr MEZ und bei Gestattung durch den Flugplatzhalter und in begründeten Ausnahmefällen auf 06:00 bis 08:00 Uhr festgelegt. 1987 wurde eine Kontrollzone mit einer Ausdehnung von (5+6=11nm, entspr. rd.) 20 km in Betriebsrichtung und (3+3=6nm, entspr. rd.) 11 km querab zur Betriebsrichtung eingerichtet, in der der Flugverkehr unterhalb 665 m (2183 ft) abgewickelt wird. Mitte 1993 beantragte die	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Flugplatzgesellschaft die Umwidmung in einen Verkehrsflughafen, die Festlegung eines Bauschutzbereichs, die Bahnverlängerung auf 2.000 m, die Zulassung für Flugzeuge bis 75 Tonnen höchstzulässiger Abflugmasse und diverse andere Änderungen bei Beschränkungen des Flugbetriebs auf die Tageszeit unter Ausschluss eines Nachtflugbetriebs. Nachdem zwischenzeitlich durch Plangenehmigung die Bahnverlängerung auf 1.450 m zugelassen wurde, erging der Planfeststellungsbeschluss für den Verkehrsflughafen Dortmund am 24.01.2000. Der Flugbetrieb war auf die Tageszeit beschränkt, der Nachtflugbetrieb ausgeschlossen. Diese zeitliche Beschränkung war wesentlicher Bestandteil des planerischen Konzepts. Mit Änderungsgenehmigung vom 29.01.2003 wurden erstmals Flüge in der ersten Nachtstunde, 22:00 bis 23:00 Uhr, zugelassen, beschränkt auf verspätete Flüge, wobei die Verspätung nicht im Flugplan angelegt sein durfte, sowie beschränkt auf Flüge mit vorheriger Genehmigung des Platzhalters und auf maximal 20 Flüge pro Monat. Die neue Regelung sollte ausdrücklich zu keiner erhöhten Anzahl an Flügen und keiner Verschlechterung der Fluglärmsituation führen (vgl. auch Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 13.12.2005 -20 D 83/03.AK und 20 D 1 08/03.AK.). Bis heute ist der Flughafen Dortmund ein Flughafen mit Tagesflugbetrieb. Nachtflugbetrieb ist hier nur in der Nachtrandzeit und stark eingeschränkt zulässig. Die Wohnbebauung um den Flughafen Dortmund entstand Jahrzehnte vor dem Flughafen selbst. Der Flugplatz unterlag stets den Beschränkungen durch die umgebende Wohnbebauung. Dies war dem Flugplatzbetreiber auch zu allen Zeiten bekannt.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Gerade mit Blick auf den besonders gesundheitsschädlichen Lärm durch Nachtflüge, die bisher etwa in Dortmund nicht zulässig waren, müssen die regionalplanerischen Festsetzungen den Nachtflugverkehr ausschließen zumindest aber stark einschränken und seine Ausweitung ausschließen. Mit der geplanten Änderung soll nach den Vorstellungen des Flughafenbetreibers der der Weg zum weiteren Flughafenausbau und zur Betriebsausweitung nachts bereitet werden. Nach der fachplanerischen Rechtsprechung bedarf es plausibel nachgewiesener sachlicher Gründe, weshalb ein bestimmter Verkehrsbedarf oder ein bestimmtes Verkehrssegment nicht befriedigend innerhalb der Tagesstunden abgewickelt werden kann, um Nachtflug im Zuge der gebotenen Abwägung gegen die Belange des Lärmschutzes durchzusetzen (vgl. zuletzt etwa Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13.10.2011'- 4 A 4000/09). Am Flughafen Dortmund ebenso wie an den anderen als regionalbedeutsam gekennzeichneten Flughäfen gibt es keine betrieblichen oder strukturellen Gründe dafür, den Flugverkehr gerade in den Nachtzeiten abzuwickeln. Am Flughafen Dortmund besteht die besondere Situation, dass dieser Flughafen stets nur am Tage und die Ausweitung des Betriebs in die Nachtzeit erst aktuell betrieben wurde, obgleich die Lage des Flugplatzes umgeben von dichter Wohnbebauung jederzeit während der Existenz des Flugplatzes bekannt war und nicht etwa die Wohnbebauung an den Flugplatz herangerückt ist, sondern umgekehrt der Flugplatz sich innerhalb der Wohnbebauung versucht hat, zu entwickeln. Die fachplanerische Rechtsprechung hat auch zutreffend festgestellt, dass die Verkehrsfunktion eines Flughafens und seine Stellung im Luftverkehrsnetz die Erwartungen bestimmen, die berechtigterweise an das Verkehrsangebot zu stellen sind, insbesondere an die Zahl und die Diversität der Destination, die Frequenz der Verbindungen und die Erreichbarkeit des Flugplatzes in den frühen Morgen- und späten Abendstunden. An den regionalbedeutsamen Flughäfen besteht nicht die Erwartungshaltung der	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Flughafennutzer, dass dort auch in den Nachtzeiten Flugverkehr abgewickelt wird. Die Raumordnung, zu der die Regionalplanung gehört, kann dem durch eine Priorisierung des Nachtlärmschutzes Rechnung tragen, wie das Beispiel Flughafen Frankfurt zeigt. So hat Hessen mit einer Änderung des Landesentwicklungsplans im Jahre 2007 ("Verordnung über die Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000" vom 22.06.07, GVBl. I S. 406 in der Fassung der Berichtigung vom 20.09.07, GVBl. I S.578) festgelegt: "III.I Erweiterungsflächen für den Flughafen Frankfurt Main Z Zur Sicherung der langfristigen räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten des Flughafens Frankfurt Main werden die in der Plankarte dargestellten Flächen für die Erweiterung der Flughafenanlagen einschließlich einer neuen Landebahn als Vorranggebiete ausgewiesen, die von konkurrierenden Planungen und Nutzungen freizuhalten sind. G In den Verfahren nach dem Luftverkehrsgesetz ist aus Rücksichtnahme auf die besonders schutzbedürftige Nachtruhe der Bevölkerung ein umfassender Lärmschutz in den Kernstunden der Nacht von herausragender Bedeutung." Vor diesem Hintergrund wird angeregt, im Regionalplan - etwa in Anlehnung an die raumordnerischen Regelungen zum Flughafen Frankfurt - ein echtes Ziel "Schutz vor Fluglärm" zu verankern, in dem die Entwicklung der Betriebszeiten der Flughäfen aus raumordnerischer Sicht dahingehend gesteuert wird, dass der Flughafen Dortmund entsprechend der Verkehrserwartung nicht in den frühen Morgen- und späten Abendstunden und in den Nachtstunden betrieben werden können. Zur geringen Verkehrsbedeutung:	

ID	Stellungnahme	Erwiderung

Das tatsächliche Verkehrsaufkommen am Flughafen Dortmund und dessen Entwicklung in den letzten Jahren und Jahrzehnten bestätigt die ausschließlich regionale Bedeutung des Flughafens und prägt die Erwartungen an den dort abzuwickelnden Verkehr. Der Anteil des Flughafen Dortmund am Gesamtaufkommen der Flugpassagiere in NRW betrug in den Jahren 2003 - 2009 im Durchschnitt 5,54 % und ist in den Jahren 2010 - 2012 auf 5,04 % gesunken, 2013 - 2017 dann auf 5,03 % wie die folgende Tabelle zeigt.

Passagierzahlen der Flughäfen in NRW in Mio/a

Quelle		Köln	Köln % v. NRW	Dortmund	Dortmund % v. NRW	Düsseldorf	Düsseldorf % v. NRW	Münster/O	Weeze	Paderborn	Summe NRW
	2003	7.759	29,8	1.023	3,93	14.273	54,8	1.513	0.208	1.262	26.038
Arbeitsgem.	2004	8.333	29,4	1.180	4,16	15.257	53,8	1.489	0.798	1.296	28.353
Deutscher	2005	9.452	31,3	1.743	5,77	15.511	51,4	1.541	0.593	1.343	30.183
Verkehrsflug-	2006	9.904	31	2.020	6,33	16.590	52,0	1.551	0.585	1.272	31.922
häfen	2007	10.472	31	2.155	6,31	17.831	52,2	1.606	0.854	1.242	34.160
ADV :	2008	10.343	29,5	2.329	6,64	18.151	52,0	1.577	1.524	1.137	35.061
	2009	9.740	28,6	1.717	5,05	17.793	52,2	1.382	2.402	0.984	34.018
	2003-2009	66.003	30	12.167	5,54	115.406	52,5	10.659	6.964	8.536	219.735
Airport DO	2010	9.850	27,5	1.748	4,88	18.988	53,0	1.332	2.897	1.028	35.843
Stellungnahme	2011	9.623	26,4	1.822	4,99	20.339	55,7	1.324	2.421	0.975	36.504
LEP-E NRW	2012	9.280	25,7	1.902	5,27	20.833	57,7	1.021	2.208	0.873	36.117
Summe	2010-2012	28.753	26,5	5.472	5,04	60.160	55,5	3.677	7.526	2.876	108.464
ADV	2013	9.077	25	1.924	5,29	21.228	58,4	0.854	2.488	0.795	36.366
ADV	2014	9.450	25,7	1.966	5,35	21.850	59,5	0.894	1.808	0.764	36.732
ADV	2015	10.338	27	1.985	5,18	22.477	58,7	0.817	1.910	0.772	38.299
ADV	2016	11.910	29,3	1.919	4,72	23.522	57,8	0.782	1.854	0.708	40.695
ADV	2017	12.384	29,1	2.001	4,70	24.641	57,8	0.962	1.886	0.738	42.612
Summe	2013-2017	53.159	28,8	9.795	5,03	113.718	58,4	4.309	9.946	3.777	194.704

Die Zahlen haben sich in ihrer Grundaussage in den letzten Jahren nicht geändert. Die Konzentration auf Düsseldorf setzt sich fort. Der Anteil des Flughafens Dortmund verharrt um die 5 % und seit einem "Hoch" 2007 und 2008 in jedem Jahr deutlich unter 6 %.

Die Entwicklung des Passagieraufkommens verdeutlicht die geringe Bedeutung des Flughafens Dortmund.

Eine gerechte regionalplanerische Abwägung müsste angesichts der andauernd schwachen Verkehrszahlen des Flughafen Dortmund und seiner geringen Bedeutung im Flughafennetz

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	vielmehr die kommunale Planungshoheit in Ausgestaltung des landesplanerischen Ziels 8.1-6 stärken. Zerteilung durchführen: Schritt 1: Markieren Sie bitte Text im oberen Bereich der Arbeitskopie. Schritt 2: Auswahl kopieren und farblich markieren	
2312#1	Ich bitte darum, unter dem Abschnitt 6.6. Flughäfen die folgenden Formulierungen zu streichen: "Der Flughafen ist als regional bedeutsamer Flughafen bedarfsgerecht zu sichern." Der Flughafen Dortmund ist vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern. Planungen und Maßnahmen, die mit dieser Nutzung nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen." Stattdessen sollen folgende Rahmenbedingungen für den Regionalflughafen Dortmund festgesetzt werden: "Der Regionalflughafen Dortmund ist Teil des NRW-Flugnetzes. Über Jahre stagnierende Passagierzahlen sowie dauerhaft negative Betriebsergebnisse lassen nur eine Einstufung von lokaler Bedeutung zu. Der Flughafen ist als markt- und verkehrswirtschaftliche Einrichtung zu marktwirtschaftlichen Bedingungen langfristig nicht tragfähig. Im Rahmen der Landes- und Regionalplanung soll die Verlagerung der Flugkapazitäten auf die bedeutsamen Großflughäfen Köln-Bonn und Düsseldorf überprüft werden." "Es ist Ziel der Regionalplanung, auch im Hinblick auf die Entwicklung des Fluglärms eine Anpassung an die europarechtlichen und deutschen, gesetzlichen Vorschriften zum Lärmschutz vorzunehmen. Das gesetzliche Ziel, dass bisher ruhige Gebiete auch künftig ruhig bleiben müssen, ist über eine	Der Anregung, das Ziel 6.6-1 (neu 6.5-1) zu streichen und dem Flughafen Dortmund eine lokale Bedeutung beizumessen, wird nicht gefolgt. Entsprechend der "Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan" des Landes NRW vom 12. Juli 2019 wird der Flughafen Dortmund (DTM) in dem dortigen Ziel 8.1-6 als landesbedeutsamer Flughafen in Nordrhein-Westfalen definiert. Es handelt sich dabei um eine verbindliche Vorgabe, die auf der Ebene der Regionalplanung strikt zu beachten ist. Aufgrund der Verordnung werden die textlichen Erläuterungen des genannten Ziels unter dem Aspekt der Landesbedeutsamkeit und der damit verbundenen Bedeutung überarbeitet und an die Vorgaben des LEP NRW angepasst. Der Anregung zur weiteren Veränderung der Texte bezüglich der Aussagen zu Fluglärm wird ebenfalls nicht gefolgt. Die regionalplanerisch relevanten Aspekte des Fluglärms werden im Ziel "Bevölkerung vor Fluglärm schützen" erfasst. Zur Verdeutlichung des Sachverhaltes werden die Zielformulierung und die textlichen Erläuterungen überarbeitet. Es wird u.a. aufgezeigt, dass die erweiterten Lärmschutzzonen als auch die gesetzlich festgesetzten Lärmschutzbereiche Schutzerfordernisse auslösen, die im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten sind. Der Anregung zur Aufnahme von Lufttaxiverbindungen wird nicht gefolgt. Hierbei handelt es sich um betriebliche Aspekte, die nicht Gegenstand regionalplanerischer Festlegungen sind.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	ökologisch orientierte Planung verantwortungsbewusst umzusetzen." "langfristige Perspektiven können sich für den Dortmunder Flughafen als Knotenpunkt im östlichen Revier für Lufttaxiverbindungen ergeben. Technische Entwicklungen machen die Realisierung von regionalen Flugverbindungen für elektrisch betriebene Passagierdrohnen auch im Revier wahrscheinlich."	
4944#1	Teil B Textliche Festlegungen des Regionalplans Ruhr 6.6 Flughäfen a) Das Ziel 6.6-1 "Flughafen Dortmund bedarfsgerecht sichern" wird gestrichen. Die Formulierung im bisher gültigen Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – unter Ziff. 4.1.5, Ziel 33, wird beibehalten. Das Ziel wird wie folgt formuliert: "Der leistungsfähig ausgebaute regionale Verkehrsflughafen Dortmund soll in seinem derzeitigen Bestand (Start- und Landesbahn, Lärmschutzkurven) gesichert werden." Begründung: Nach den Erläuterungen zum Ziel 6.6.-1 ("Flughafen Dortmund bedarfsgerecht sichern") ist ein Ausbau des Flughafens Dortmund möglich, wenn durch Veränderungen des Ausbauzustandes (z.B. Verlängerung der Start-/Landebahn) der Betriebszeiten und der flugtechnischen Einrichtungen der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen nichts entgegensteht. Der Flughafen Dortmund verfolgt weiterhin Ausbaupläne hinsichtlich der Verlängerung der Start- und Landebahn. Die Geschäftsführung des Flughafens Dortmund hält aus diesem Grund die Einstufung des Flughafens im neuen LEP NRW als "landesbedeutsamer Flughafen" für besonders wichtig, um eine "bedarfsgerechte" Entwicklung zu ermöglichen und nicht auf	Der Anregung zur vorgeschlagenen textlichen Änderung des Ziels "Flughafen Dortmund bedarfsgerecht sichern" unter Beibehaltung der bisherigen Formulierung des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund, wird nicht gefolgt. Entsprechend der "Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan" des Landes NRW vom 12. Juli 2019 ist der Flughafen Dortmund (DTM) in dem dortigen Ziel 8.1-6 als landesbedeutsamer Flughafen in Nordrhein-Westfalen definiert. Es handelt sich dabei um eine verbindliche Vorgabe, die auf der Ebene der Regionalplanung strikt zu beachten ist. Eine Veränderung der Einstufung des Flughafens Dortmund kommt daher nicht in Betracht. Die vorgeschlagene Formulierung bezieht sich inhaltlich auf die vorherigen Regelungen des Landesentwicklungsplans NRW, in denen der Flughafen Dortmund als regionalbedeutsam eingestuft war. Zur Verdeutlichung des räumlichen Bezugs wird das genannte Ziel textlich um den Hinweis auf den zeichnerisch festgelegten Flughafen ergänzt. Der Anregung zur vorgeschlagenen Umformulierung des Ziels "Bevölkerung vor Fluglärm schützen" wird nicht gefolgt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	eine reine Bestandssicherung beschränkt zu sein. Dabei ist der Begriff "bedarfsgerecht" nicht konkretisiert und könnte mit den o.g. geschilderten Ausbaumaßnahmen begründet werden. Die Aufhebung der Unterscheidung zwischen landesbedeutsamen und regionalbedeutsamen Flughäfen lehnen die GRÜNEN in Dortmund zudem grundsätzlich ab. b) Das Ziel 6.6-2 wird wie folgt umformuliert: "Der Flughafen Dortmund betreibt seine Entwicklung unter Berücksichtigung schutzbedürftiger Siedlungsstrukturen und Planungen der Stadt Dortmund und angrenzender Kommunen." Begründung: Der Gesundheits- und Lärmschutz der Bevölkerung ist ein hohes Gut und wird durch Fluglärm erheblich beeinträchtigt. Die Beschränkung und Bekämpfung von Fluglärm darf nicht ausschließlich der kommunalen Planungsbehörde auferlegt werden. Die jetzt im Regionalplan unter Ziel 6.6-2 vorgeschlagene Formulierung würde hier einen grundlegenden Paradigmenwechsel vornehmen. Der Verweis auf die gemeindliche Bauordnung, einen "ausreichenden Abstand zu Flugplätzen und Verkehrslandeplätzen" einzuhalten, würde in diesem Fall einen massiven Eingriff in die Planungshoheit der Kommune bedeuten.	Das angesprochene Ziel konkretisiert die Vorgaben des Landesentwicklungsplans NRW und des dortigen Ziels 8.1-7 "Schutz vor Fluglärm". Demnach sind die vom Land festgelegten Lärmschutzbereiche für die Flughäfen Düsseldorf und Dortmund nachrichtlich in den RP Ruhr zu übernehmen. Hinzu kommt die Verpflichtung, die Erweiterten Lärmschutzzonen für das Umfeld landesbedeutsamer Flughäfen im Regionalplan festzulegen. Innerhalb der festzusetzenden Lärmschutzbereiche stellt das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FlugLärmG) den Schutz der Nachbarschaft durch bauliche Nutzungsbeschränkungen (z.B. Bauverbote) und baulichen Schallschutz (z.B. Einbau von Schallschutzfenstern und Belüftungseinrichtungen) sicher. Die Durchführung des Gesetzes ist eine Aufgabe der Länder, die ihrerseits die Lärmschutzbereiche durch Rechtsverordnungen festsetzen. Den Kommunen kommt die Aufgabe zu, bei der Bauleitplanung die Schutzerfordernisse zu beachten, die sich hieraus bei der jeweiligen Siedlungsentwicklung ergeben. Um den Bezug zu den Erweiterten Lärmschutzzonen und den gesetzlich festgesetzten Lärmschutzbereichen deutlicher herauszustellen, wird das Ziel "Bevölkerung vor Fluglärm schützen" sowie die dazugehörigen Erläuterungen textlich überarbeitet und neu gefasst.
1005#3	zu Z 6.6-1 Flughafen Dortmund bedarfsgerecht sichern Es gibt neben dem Freizeitflugverkehr keinen wesentlichen Bedarf, diesen Flughafen als landesbedeutsam einzustufen. Die derzeitigen Urlaubs- und Freizeitflüge weit überwiegend nach Südosteuropa sind nicht bedarfs- sondern rein angebotsorientiert und resultieren aus einer verfehlten und rechtswidrigen Subventionspolitik, die jeden Fluggast mit € 17 Flughafengebühren subventioniert. Die schlechte terrestrische Verkehrsanbindung des Standortes und die immissionsträchtige Lage mitten im Ballungsgebiet lassen unter regulären Geschäftsbedingungen keine Weiterentwicklung zu (s. hierzu auch Z 6.6-2). Die landes- und regionalplanerische Einstufung	Der Anregung wird nicht gefolgt. Entsprechend der "Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan" des Landes NRW vom 12. Juli 2019 ist der Flughafen Dortmund (DTM) in dem dortigen Ziel 8.1-6 als landesbedeutsamer Flughafen in Nordrhein-Westfalen definiert. Es handelt sich dabei um eine verbindliche Vorgabe, die auf der Ebene der Regionalplanung strikt zu beachten ist.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	als landesbedeutsam ist daher unverständlich. Es wird angeregt, die Bedeutung auf "regional" herunterzustufen.	
4780#16	Zu Ziel 6.6 – 1: Flughafen Dortmund bedarfsgerecht sichern (Seite 208) Die Einstufung des Dortmunder Flughafens "landesbedeutsamer Flughafen" sollte nicht bestehen bleiben. Er ist überwiegend von Bauflächen umgeben. Die bestehenden Nutzungskonflikte lassen sich voraussichtlich nicht lösen, wenn es für den Flughafen nicht zu Nutzungseinschränkungen kommen sollte	Der Anregung wird nicht gefolgt. Entsprechend der "Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan" des Landes NRW vom 12. Juli 2019 ist der Flughafen Dortmund (DTM) in dem dortigen Ziel 8.1-6 als landesbedeutsamer Flughafen in Nordrhein-Westfalen definiert. Es handelt sich dabei um eine verbindliche Vorgabe, die auf der Ebene der Regionalplanung strikt zu beachten ist. Eine Veränderung der Einstufung des Flughafens Dortmund kommt daher nicht in Betracht.
6.6-2 Ziel Die Bevölkerung vor Fluglärm schützen		
387#33	Der Schutz vor Fluglärm ist nicht ausreichend, weil rechtswidrig nicht der gesamte Fluglärm betrachtet wird, sondern nur der im Umfeld eines Flughafens. Zudem werden in der Berechnung nicht die aktuellen Startmanöver berücksichtigt, die besonders lärmintensiv sind (Flachstartverfahren).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
6.6-5 Grundsatz ÖPNV-Anbindung des Flughafens Dortmund verbessern		
2403#1.5	III. ÖPNV-Anbindung des Flughafens Dortmund verbessern Die ÖPNV-Anbindung des Flughafens Dortmund mit Verlagerung auf die Schiene ist zu streichen. Diese Anbindung ist aus der räumlichen Situation nicht darstellbar. Die Anbindung an das Straßenbahnnetz der Dortmunder Stadtwerke erfolgt über eine im Liniennetz der Dortmunder Stadtwerke ausgewiesene Buslinie. Hinzu kommt der Busshuttle-Verkehr zum Bahnhof Holzwickede.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der bisherigen Einstufung als regionalbedeutsamer Flughafen erfährt der Flughafen Dortmund mit der geänderten Festlegung als landesbedeutsamer Flughafen auf der Ebene der Landesplanung eine funktionale Aufwertung. Aus dieser Gegebenheit heraus wird aus regionalplanerischer Sicht die Anbindung des Flughafens an das öffentliche Verkehrsnetz betrachtet und auf mögliche Verbesserungen auf Ebene der Regionalplanung hingewirkt. Im Ergebnis wird die Formulierung des Grundsatzes "ÖPNV-Anbindung des Flughafens Dortmund verbessern" zur Klarstellung um den Hinweis auf die Landesbedeutsamkeit erweitert. Die Fassung des Grundsatzes und der Inhalte der textlichen Erläuterungen zeigen auf, dass Möglichkeiten zur Verbesserung der Anbindung an das ÖPNV-Netz vorhanden sind und zugleich eine Anbindung an den

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr als angestrebter Mindeststandard anzusehen ist. Derzeit ist eine Anbindung des Flughafens an den ÖPNV über das Busnetz gegeben.

6.7 Radverkehr

679#4.3	Drei Forderungen sind an den Plan zu stellen: [...] b. bei der Entwicklung des Radverkehrs ist zwar zu begrüßen, dass der RRS 1 eine Abfahrt an der B1 Abfahrt Dorstfeld erhält; die Weiterführung Richtung Norden ist aber unzureichend und kann auch nicht unter Verweis auf die Trasse Emscherallee in Dorstfeld unterbleiben. In der Veranstaltung am 30.01. wurde festgestellt: die Nord-Süd-Verbindungen sind unzureichend. Dies trifft insbesondere auf Marten zu. Weiter ist bereits bei der Regionalplanung zu berücksichtigen, dass die Radwegtrassen in der zweiten Kategorie (Verknüpfung zwischen den Städten (hier Castrop-Rauxel und Dortmund-Innenstadt) nur unvollständig bis gar nicht den Stadtbezirk LüDo und den Vorort Marten berücksichtigen. Dies ist um so bedauerlicher als mit der Renaturierung des Rossbach eine ideale Verknüpfung zwischen Bövinghausen (Zeche Zollern) und der Fläche in Dorstfeld Richtung Kokerei Hansa entstehen könnte.	Der Anregung wird durch Aktualisierung der Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" auf Grundlage der aktuellen Beschlusslage zum Konzept zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes gefolgt. Das Konzept zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes wurde von der Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr am 28.06.2019 (Vorlage: 13/1399) beschlossen. Beschlossen wurde auch die entsprechende Netzkarte, die im RP Ruhr als Erläuterungskarte geführt wird. Im Regionalplan selber werden bezüglich der Radverkehrsinfrastruktur nur die regionalplanerisch relevanten Radschnellverbindungen des Landes festgelegt. Mit der Erläuterungskarte erfolgt die Einbindung der zeichnerischen Festlegung von Radschnellverbindungen des Landes in ein Gesamtnetz des Radverkehrs. Dies ist umso wichtiger, da bestimmte Teile des beschlossenen Radverkehrskonzeptes keine regionalplanerische Relevanz erreichen und daher selber keine Festlegung im Regionalplan erfahren. Dieses gilt auch für die in der Anregung benannten Radwegeverbindungen.
1005#4.1	6.7 Radverkehr Zu Z 6.7-1 sollte umbenannt werden in: Radschnellverbindungen haben Vorrang vor konkurrierenden Planungen.	Der Anregung zur Umformulierung des Ziels 6.7-1 (neu Ziel 6.6-1) wird nicht gefolgt. Mit der Formulierung als Ziel erfolgt bereits eine verbindliche Vorgabe zur Durchsetzung der überörtlichen Belange der Raumordnung und in diesem Fall der Schutz der Radschnellverbindungen des Landes vor konkurrierenden Planungen, die eine Nutzung als Radschnellverbindung erschweren oder mit dieser nicht vereinbar sind. Das Ziel entwickelt eine strikte Beachtungspflicht.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
4780#17	Zu 6.7: Radverkehr (Seiten 210 ff) Es ist zu vermuten, dass der positive Effekt von mehr Radverkehr allgemein überschätzt wird. Ohne die demografische Entwicklung im Auge zu haben, kann dieses Thema nicht abschließend behandelt werden. Der Anteil der älteren Menschen nimmt besonders in den Ruhrgebietsstätten überproportional zu. Es gibt ab einem bestimmten Alter nur noch ein geringes Potenzial für ein Umsteigen auf das Fahrrad. Ältere Menschen, die nicht mehr das Fahrrad für sich entdecken, weil es möglicherweise aus gesundheitlichen Gründen gar nicht mehr für sie in Frage kommt, werden auch nicht vom Auto auf den ÖV umsteigen, wenn dieser nicht wesentlich attraktiver wird. Kopenhagen bzw. die Metropolregion Kopenhagen ist bezogen auf den Umweltverbund (Fuß, Rad, ÖV – Anteile am Verkehrsaufkommen) bei einem Vergleich nicht unbedingt als Vorzeigestadt geeignet, Münster schon eher. Münster kommt unschlagbar auf 71 %. Etwas erschreckend ist doch, dass sowohl Kopenhagen als auch Münster beim ÖV nicht über 10 % kommen. Da wäre wohl noch Luft nach oben, auch im Sinne der Menschen, die älter werden, und nicht mehr das Rad nutzen können. Aus topografischen Gründen werden in Hagen und in den meisten Städten des Ennepe-Ruhr-Kreises nicht so viele Radwegeangebote mit geringen Steigungen entwickelt werden können. (6) (6)Anmerkung: Ich bin jetzt 65. Aber das Fahrrad ist für mich definitiv keine Option. Es gibt in unserer Umgebung keine ges icherten Radwege. Der Höhenunterschied zwischen unserer Wohnung und dem Versorgungszentrum unseres Stadtteiles beträgt etwa ca. 40 m. Ein E-Bike kommt auch nicht in Frage. Ich habe kein Auto und keine Garage. Somit auch keinen Abstellraum, den ich ohne Überwindung von Treppen erreichen kann. Meinen Rücken möchte ich beim Heben des E-Bikes auch nicht schädigen. Es wäre eine Hilfe, wenn an gut zugänglichen Standorten gesicherte Gemeinschaftsstellplatzanlagen für E-Bikes entstehen würden. Fahrradfahren war für mich immer	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

etwas für den Urlaub: gutes Wetter, gut ausgebaute Radwege und möglichst wenig Steigungen. Und im Urlaub möchte ich möglichst lange normale Fahrräder ohne Motor nutzen können – so viel sportlicher Ehrgeiz ist noch geblieben.

Hier der Model Split im Vergleich:

Stadt	Fuß	Rad	ÖV	MIV Fahrer und Mitfahrer	Quelle
Metropole Ruhr – nur kreisfreie Städte	24	7	12	57	Regionales Mobilitäts-entwicklungs-konzept
43					
Kopenhagen Metropol-region	39	9	52	Regionales Mobilitäts-entwicklungs-konzept	
48					
Münster	22	39	10	29	Internet 2013
71					
Hagen	26,6	2,2	17,3	53,9	Stadt Hagen Internet-Auftritt

6.8 Technische Infrastruktur

2381#26	Im Unterkapitel 6.8 dargestellten Bereich der technischen Infrastruktur wird grundsätzlich auch von Seiten der Landwirtschaft begrüßt, Transportleitungen raumverträglich zu bündeln und neue Freileitungen raumverträglich zu planen. Insbesondere zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang das Ziel, Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen in einem Abstand	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	von 400 m zu Wohngebäuden und 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich einzuhalten. Nur im Ausnahmefall darf eine Unterschreitung möglich sein. Des weiteren wird bei den Grundsätzen 6.8-4 und 6.8-5 die Möglichkeit der Erdverkabelung bei der Planung von Hochspannungsleitungen und Höchstspannungsleitungen aufgenommen. Dies ist zwar grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass durch eine entsprechende Erdverkabelung ein nicht unerheblicher Eingriff meist in landwirtschaftliche Nutzflächen und damit in Grund und Boden erfolgt. Dies hat Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und damit auf die Nutzbarkeit und Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen sowie auf die Bodenstrukturen und Bodenfruchtbarkeiten. Daher fordern wir in diesem Zusammenhang bei der Verlegung von Erdkabeln, eine bodenverträgliche Verlegung verpflichtend mit aufzunehmen. Ein entsprechendes bodenschonendes Verlegeverfahren ohne offene Bauweise sollte aus unserer Sicht verpflichtend aufgenommen werden. Darüber hinaus ist aus unserer Sicht bei der vorzunehmenden Entschädigung eine grundlegende Verbesserung zu Gunsten der Eigentümer und der Bewirtschafter sowohl beim Hoch- und Höchstspannungsbau sowie bei der Erdverkabelung vorzunehmen.	Konkretisierung nicht bedürfen. Es gelten die Festlegungen des Kapitels "8.2 Transport in Leitungen" des LEP NRW.
2481#47	B.6.8. technische Infrastruktur Ihr Grundsatz, Transportleitungen raumverträglich zu bündeln gemäß der Ziffer 6.8-1 wird diesseits geteilt. Insbesondere Ihr Ziel, Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen in einem Abstand von 400 Metern zu Wohngebäuden bzw. von 200 Metern zu Wohngebäuden im Außenbereich, zu planen und zu genehmigen, wird geteilt. Seitens landwirtschaftlicher Betriebe wird die bisherige Verlegung von derartigen Leitungen teilweise über Wirtschaftsgebäude oder auch in direkter Nähe von Hofstellen erheblich beklagt. Nach diesseitiger Kenntnis wird in	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Es gelten die Festlegungen des Kapitels "8.2 Transport in Leitungen" des LEP NRW.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	den Niederlanden ein Mindestabstand von 200 Metern von Wohngebäuden im Außenbereich verlangt. Daher werden diese Vorgaben diesseits begrüßt. Ihr Grundsatz in Ziffer 6.8-4, die Möglichkeit von Erdverkabelung bei der Planung von Hochspannungsleitungen zu nutzen, wird nur bedingt geteilt, weil hierdurch ein erheblicher Eingriff in den Grund und Boden, seine Strukturen und seine Bodenfruchtbarkeit, der Eingriff in den Wasserhaushalt des Bodens und damit negative Auswirkungen für die landwirtschaftlichen Nutzflächen und deren Ertragsfähigkeit verbunden sind. Sofern eine Erdverkabelung vorgesehen wird, sollte der Vorhabensträger die Auflage erhalten, eine höchst bodenverträgliche Verlegung durchführen zu müssen. Den entsprechenden Genehmigungsbehörden, insbesondere der Bezirksregierung und der Bundesnetzagentur ist dieses aufzugeben. Dabei sollte auch die Möglichkeit eines bodenschonenden Verlegeverfahrens, ohne offene Bauweise, verfolgt werden, z.B. ein Bohr-Spül-Verfahren oder ähnliche Techniken. Die Bündelung überregionaler Leitungen ist mit einer erheblichen Betroffenheit für die jeweiligen Bürger und Grundstückseigentümer in dem entsprechenden Raum verbunden. Der Kreis Wesel ist in den letzten Jahren, und wird es künftig weiterhin sein, durch überregionale Leitungen betroffen. So wurden mehrere Hochspannungsfreileitungen erneuert bzw. neu verlegt, z.B. von Wesel-Lackhausen nach Bredenfeld, von Wesel-Lackhausen über Wittenhorst nach Doetinchem sowie geplant die 220 KV-Leitung von Voerde nach Wesel über Moers-Utfort nach Osterrath. Die Ferngasleitung "Zeelink" wurde neuerdings durch die Bezirksregierungen Düsseldorf und Münster planfestgestellt. Die	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Verlegung einer 380-KV Höchstspannungsleitung zur Versorgung des süddeutschen Raumes mit Strom aus Offshore-Windenergieanlagen wurde durch die Firma Amprion GmbH bei der Bundesnetzagentur beantragt. Eine Trassenvariante führt parallel zur "Zeelink" Ferngasleitung. Hier werden die betroffenen Grundeigentümer -im Wesentlichen landwirtschaftliche Betriebe- im Abstand von wenigen Jahren zweimal betroffen sein, was auf die Betriebsstruktur und die psychische und physische Belastung der Betroffenen erhebliche Auswirkungen zeigt. Die bisher vorgesehenen Entschädigungssätze, die quasi nur eine Erstattung der Wertminderung der Dienstbarkeit sind, bedürfen einer grundlegenden Veränderung. Für Erdverkabelung, z.B. für die Ferngasleitung "Zeelink" werden, obwohl sie unterirdisch verlegt wird und somit nur einen vorrübergehenden Eingriff in die Natur darstellt, ökologische Ausgleichsmaßnahmen verlangt. Derartiger Ausgleich ist nicht nachvollziehbar. Es wird gebeten darauf hinzuwirken, dass derartige Ausgleichsverpflichtungen nicht Gegenstand von Genehmigungsbeschlüssen mehr werden. Die gleiche Forderung ist auch gegenüber Deichbaumaßnahmen zu stellen. Die Sanierung bestehender Deiche, die vorher mit Gras bewachsen waren und anschließend nach ihrer Sanierung erneut begrünt werden, bedarf keines ökologischen Ausgleiches. Der Begriff des "Eingriffs" ist nicht nachvollziehbar.	
3#1	unsere Anlagen (Produktenfernleitung, Fernwirkkabel und ein Lichtwellenleiterbündel mit 14 Leerrohren, 1 Ortungskabel und oberirdische Vorrichtungen) liegen im o. g. Regionalplangebiet. Es ist deshalb unbedingt erforderlich, dass in den textlichen Festsetzungen eine Unberührtheitsklausel aufgenommen wird, die den Betrieb der Produktenleitung im Rahmen der öffentlichrechtlichen und unserer Betriebserlaubnis sichert.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine von der Stellungnehmerin geforderte Unberührtheitsklausel ist nicht erforderlich. Der Betrieb bzw. die Betriebserlaubnis der bestehenden Produktenleitungen wird durch den RP Ruhr nicht eingeschränkt. Die konkrete Bebauung und Bepflanzung von Flächen wird auf den nachfolgenden Planungsebenen geregelt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Entsprechende Hinweise sind im Rahmen der jeweiligen Bauleitplanverfahren vorzubringen.
72#1	Von dem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der Nowega GmbH betroffen: Gashochdruckleitung BTG 13 Bentheim - Dorsten, Schutzstreifenbreite 10,00 m Station Lembeck 013S-20 Station Dorsten CWH (a.B.) 3A10 Station Wulfen 013S-21 Station Dorsten 0135-22	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die konkrete Bebauung und Bepflanzung von Flächen wird auf den nachfolgenden Planungsebenen geregelt. Die Hinweise sind im Rahmen der entsprechenden Bauleitplanverfahren vorzubringen.
1547	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
40	Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der Aufstellung des Regionalplans Ruhr unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind [Tabelle]. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel der v. g. Betreiber.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Unsere Anlagen, DN bis 1400 / MOP bis 100 bar, befinden sich in der Mitte von dinglich gesicherten Schutzstreifen. Abhängig vom Leitungsdurchmesser in einem Schutzstreifen von 4 bis 12 m Breite. Unsere Leitungsrohre sind kathodisch gegen Korrosion geschützt. Die Verlegung erfolgte i. d. R. mit einer Erdüberdeckung von mind. 1,0 m für Leitungsrohre und mind. 0,6 m für Kabel. Unmittelbar neben den Leitungsrohren befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe. Die Trassenverläufe sind den beigefügten Übersichtsplänen im M. 1 : 200 000, Blatt 05.00.00.TK200.02/E und 03/G, zu entnehmen. Die v. g. Betreiber sind überregionale Anlagenbetreiber, welche ihre Anlagennetze ständig anpassen und auch ausbauen. Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass diese Übersichtspläne nur den heutigen Bestand darstellen und Ihnen nur einen ersten Eindruck vermitteln können. Maßnahmen, welche sich im Abstand bis 1000 m zur Leitungsachse befinden, können noch zu einer potenziellen Beeinträchtigung unserer Anlagen führen. Zur Vermeidung dieser potenziellen Beeinträchtigungen, auch zur Berücksichtigung bei der Planung künftiger Anlagen, sind Ihre Maßnahmen mit uns abzustimmen. Daher ist es für den Schutz unserer Anlagen unbedingt erforderlich, dass wir grundsätzlich zu Planungen und Baumaßnahmen aus Ihrem Hause bzw. Dritter beteiligt werden. Anschließend werden wir prüfen, ob eine Betroffenheit unserer Anlagen durch Ihr jeweiliges Projekt vorliegt. Entsprechend erhalten Sie dann von GASCADE Auskunft über die Lage und Tiefe der im Vorhabensbereich liegenden Anlagen sowie einzuhaltende Sicherheitsauflagen. Die beigefügten Übersichtspläne sind nur für Ihre interne Nutzung. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass die Plan- und Leitungsauskünfte zu den Anlagen der GASCADE, WINGAS, NGT und OGT nur durch GASCADE erfolgen kann und darf. In den Übersichtsplänen sind unsere Kompensationsflächen sowie LWL Leitungen außerhalb unseres Gasleitungs-	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Schutzstreifens nicht dargestellt. Diese Flächen können sich mehrere Kilometer entfernt von den Trassen unserer Anlagen befinden und dürfen ebenfalls nicht ohne unsere Zustimmung durch Dritte überbaut werden.	
950	Unabhängig, ob es sich bei den aufgeführten Versorgungsanlagen um eine oder mehrere Ferngasleitungen, Nachrichtenkabel, Kabelschutzrohranlagen oder sonstiges Zubehör handelt, bezeichnen wir diese nachfolgend als Versorgungsanlagen. Wir haben die auf Ihrer Homepage zur Verfügung gestellten Unterlagen zur Aufstellung des Regionalplans Ruhr ausgewertet. Innerhalb des Geltungsbereichs des Regionalplans verläuft eine Vielzahl von uns verwalteter Versorgungsanlagen der eingangs aufgeführten Gesellschaften. Zu Ihrer Information erhalten Sie eine Karte mit Darstellung der Versorgungsanlagen. Beachten Sie bitte die Legende. Die Eintragung der Versorgungsanlagen in dieser Karte ist aufgrund des gewählten Maßstabs und wegen der starken Generalisierung nur als grobe Übersicht geeignet ist. Die Eintragung der Versorgungsanlagen in der Karte zeigt den Stand vom 01.02.2019 und erhebt keinen Anspruch auf Aktualität, zumal sich das Leitungsnetz durch Neuverlegungen, Umlegungen bzw. durch Baumaßnahmen Dritter kontinuierlich ändert. Wir weisen darauf hin, dass alle Maßnahmen, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben, mit uns abzustimmen sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die konkrete Bebauung und Bepflanzung von Flächen wird auf den nachfolgenden Planungsebenen geregelt. Die Hinweise sind im Rahmen der entsprechenden Bauleitplanverfahren vorzubringen.
11#1	in den geplanten Bereichen befinden sich Gasmitteldruck- und Gashochdruckleitungen, sowie Wasserleitungen der GELSENWASSER Energienetze GmbH, GELSENWASSER AG, Stadtwerke Voerde GmbH, Gemeindewerke Hünxe GmbH,	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die konkrete Bebauung und Bepflanzung von Flächen wird auf den nachfolgenden Planungsebenen geregelt. Die Hinweise sind

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Stadtwerke Kaarst GmbH und der Stadtwerke Kalkar GmbH & Co. KG. Die Gas- und Wasserleitungen sind von jeglicher Bebauung bzw. Überbauung freizuhalten; auch dürfen keine tiefwurzelnden Bäume/Sträucher angepflanzt werden. Sofern Straßen und Wege, in denen die Leitungen von uns betrieben werden, in ihrer Höhen-und Seitenlage nicht verändert werden, oder sonstige Baumaßnahmen die Lage und die Betriebssicherheit unserer Leitungen nicht gefährden, haben wir zum o. g. Verfahren keine Anregungen.	im Rahmen der entsprechenden Bauleitplanverfahren vorzubringen.
1977#1	im Geltungsbereich des Regionalplans Ruhr verlaufen in Schutzstreifen die in der beiliegenden Leitungsaufstellung genannten Höchstspannungsfreileitungen. Ebenfalls in diesem Bereich befinden sich die in der v. g. Aufstellung benannten Umspannanlagen der Amprion GmbH. Die Leitungsführungen sowie Anlagenstandorte und unterirdisch verlegte Kabelanlagen der Amprion GmbH haben wir in Ihren eingereichten zeichnerischen Festlegungen Teil C Blätter 1 bis 30, jeweils im Maßstab 1 : 50000, mit Datum vom 08.02.2019 in schwarz dargestellt. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Netzanlagen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt. Amprion plant zudem im Bereich des Regionalplans Ruhr die Durchführung diverser Leitungsprojekte und den Umbau von Schalt- und -Umspannanlagen. Diese Projekte sind Ihnen mitunter bereits bekannt und werden in den weiteren Planungs- und Verfahrensverläufen mit den betroffenen Städten und Gemeinden abgestimmt. Bei regionalplanerischen Vorgängen, die unsere bestehenden und geplanten Netzanlagen betreffen, bitten wir Sie auch künftig um eine Beteiligung unseres Hauses.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die konkrete Bebauung und Bepflanzung von Flächen wird auf den nachfolgenden Planungsebenen geregelt. Die Hinweise sind im Rahmen der entsprechenden Bauleitplanverfahren vorzubringen. Bei regionalplanerischen Vorgängen, die die bestehenden und geplanten Netzanlagen der Stellungnehmerin betreffen, erfolgt wie bisher eine Beteiligung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Zur Sicherung der bestehenden Höchstspannungsleitungen sind im Grundbuch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten eingetragen. In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Höchstspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken grundsätzlich unstatthaft. Für die Bereiche des Regionalplanes haben wir Bestandsschutz.	
58#1	Im Bereich des Regionalplanes Ruhr verlaufen in Schutzstreifen mehrere Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH, der RWE Power AG und der Netzleitung Lünen GmbH. Außerdem berührt der im Betreff genannte Planbereich ebenfalls mehrere Umspannanlagen der Westnetz GmbH. Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen: Die bestehenden Hochspannungsleitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert. In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft. Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen bzw. Umspannanlagen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die konkrete Bebauung und Bepflanzung von Flächen wird auf den nachfolgenden Planungsebenen geregelt. Die Hinweise sind im Rahmen der entsprechenden Bauleitplanverfahren vorzubringen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben. Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch v. g. Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Für die Bereiche des Regionalplans Ruhr haben wir Bestandsschutz. Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitungen bzw. Umspannanlagen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten. Bei der geplanten bzw. ausgewiesenen Fläche für Windenergieanlagen ist im Hinblick auf die bestehenden Hochspannungsnetzanlagen der Westnetz GmbH Folgendes zu beachten: Wir müssen davon ausgehen, dass die v. g. Hochspannungsleitungen durch den Betrieb von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden können.	
6#1	Unsere Mineralölfernleitung und/oder weitere von uns überwachte Fernleitungen verlaufen im dargestellten Plangebiet. Die Leitungsrechte an den von den Fernleitungen berührten Grundstücken sind dinglich gesichert (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten). Dies gilt auch für öffentliche Flächen. Die	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die konkrete Bebauung und Bepflanzung von Flächen wird auf den nachfolgenden Planungsebenen geregelt. Die Hinweise sind im Rahmen der entsprechenden Bauleitplanverfahren vorzubringen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Fernleitungen haben einen Schutzstreifen (Breite siehe anliegende Schutzanweisung), für dessen Bereich ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht. Unsere Leitungsrechte dürfen durch das Aufstellen des Regionalplanes nicht geschmälert werden.	
7#1	von der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (NETG) sind wir für den Bereich von Emmerich - Elten bis Kempen - St. Hubert mit der technischen Leitungsverwaltung und Überwachung beauftragt und werden hier diesbezüglich tätig. Thyssengasfernleitungen L05127, L05194 u.a., Schutzstreifenbreite bis zu 10,0 m Gasfernleitungen der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH L200/000/000 und L600/000/000, Schutzstreifenbreite zusammen 14,0 m von der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (NETG) sind wir für den Bereich von Emmerich - Elten bis Kempen - St. Hubert mit der technischen Leitungsverwaltung und Überwachung beauftragt und werden hier diesbezüglich tätig. Die im Betreff genannten Gasfernleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt, der grundbuchlich gesichert ist und welcher die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt 466-1 schafft. Unter der Voraussetzung, dass der Bestand der NETG-Leitungen und unserer Gasfernleitungen gesichert bleibt und wir an den nachfolgenden Detailplanungen beteiligt werden, bestehen seitens unserer Gesellschaft keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Regionalplans Ruhr.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die konkrete Bebauung und Bepflanzung von Flächen wird auf den nachfolgenden Planungsebenen geregelt. Die Hinweise sind im Rahmen der entsprechenden Bauleitplanverfahren vorzubringen.
387#34	Die Weiterentwicklung von Fernwärmeschienen macht keinen Sinn, dass Fernwärme mittelfristig obsolet werden muss, da diese inkompatibel mit der Energiewende ist.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Konkretisierung nicht bedürfen. Es gelten die Festlegungen des Kapitels "8.2 Transport in Leitungen" des LEP NRW.
6.8-2 Ziel Neue Freileitungen raumverträglich planen		
1977#2	Mit Blick auf die Ausweisung neuer Wohnbauflächen möchten wir die unseres Erachtens bestehende besondere Bedeutung von Grundsatz 8.2-3 des Landesentwicklungsplanes NRW betonen, dessen Inhalte vorliegend sinngemäß über Grundsatz 6.8-3 Eingang in den Entwurf des Regionalplans Ruhr gefunden haben. Der LEP NRW sieht unter dem Punkt 8.2-3 vor, dass bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität - insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen - zulässig sind, nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen (220- kV oder mehr) eingehalten werden soll. Ausweislich der Begründung zum LEP NRW (S. 93) soll dadurch insbesondere dem in § 1 Raumordnungsgesetz (ROG) festgelegten Vorsorgeprinzip Rechnung getragen werden. Wir bitten Sie, den demnach aus dem Vorsorgeprinzip abgeleiteten Auftrag zum Interessenausgleich und zur Konfliktminimierung zwischen Siedlungsstruktur, Infrastruktur und Freiraumschutz im Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans hinreichend zu berücksichtigen. Im Übrigen ist hier aufgefallen, dass das Ziel 6.8-2 des künftigen Regionalplans Ruhr (Neue Freileitungen raumverträglich planen) von der Festsetzung 8.2-4 (Ziel Neue	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des LEP NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Es gelten die Festlegungen des Kapitels "8.2 Transport in Leitungen" des LEP NRW.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Höchstspannungsfreileitungen) des LEP NRW inhaltlich abweicht. Ziel 6.8-2 des Entwurfs zum Regionalplan Ruhr lautet bislang: "Bei der Planung neuer Freileitungen mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr, die nicht unmittelbar neben einer bestehenden Hoch- und Höchstspannungsleitung errichtet werden, sind..." Ziel 8.2-4 LEP NRW lautet hingegen: "Neue Höchstspannungsfreileitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr, die nicht unmittelbar neben einer bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsleitung errichtet werden, sind..." Da das Tatbestandsmerkmal "auf neuen Trassen" insbesondere die von diversen raumordnungsrechtlichen Vorgaben geforderte vorrangige Inanspruchnahme bereits vorgenutzter Räume durch hinzutretende Infrastrukturen flankieren soll, regen wir eine Anpassung von Ziel 6.8-2 an die vorzitierte Parallelvorschrift des LEP NRW an. Hierdurch kann die Wahrung des vom LEP NRW vorgegebenen Rahmens sichergestellt werden.	

Begründung

Teil A (Siedlungsentwicklung)

387#21	In Tabelle 5 ist zu erkennen, dass in Duisburg zuviel Platz für Hafengebiet verschwendet werden, die nur eine sehr geringe Anzahl von Arbeitsplätzen pro Quadratmeter schaffen und noch dazu nur sehr wenige für Duisburger. Weiter Logistikansiedlungen sollten unterbunden werden, weil diese keine Zukunftsperspektive bieten und eher das Gegenteil für die Stadt bringen. Mehrbelastung in Hinblick auf Verkehr, Lärm, Schadstoffe und Kosten.	Die Anregung und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen. Aus den Ausführungen sind keine Konsequenzen für Festlegungen im RP Ruhr abzuleiten.
4319#2	Teil B Textliche Festlegungen des Regionalplans Ruhr Wir begrüßen die Formulierungen zum Ziel 1.4-1, dass bei der Umsetzung der geplanten ASB der Bestand und die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Entwicklungsmöglichkeiten von benachbarten gewerblichen industriellen Nutzungen berücksichtigt werden und eine nutzungskonforme Entwicklung durch den Ausschluss von Nutzungen, welche nicht mit Gewerbe- und Industriegebieten vereinbar sind, nach dem Grundsatz 1.6-4 mit dem Ziel 1.6-1 generiert wird. Außerdem unterstützen wir die Bestandsentwicklung für Gewerbe und Industriegebiete nach dem Grundsatz 1.6-3 und G 1.6-4, welche vor heranrückender störempfindlicher Nutzungen (insb. Wohnbebauung) zu schützen sind. Unseres Erachtens sollte in der Begründung ergänzt werden, dass durch Bauleitplanung auszuschließen ist, dass sich innerhalb der GIB schutzbedürftige Nutzungen etablieren, die den Bestand bzw. Entwicklungsfähig emittierender Betriebe beeinträchtigen könnte. Darüber hinaus bitten wir in der Auflistung Absatz 2 auf Seite 62 der Begründung auch nach BauNVO zulässige gewerbliche Nutzungen innerhalb ASB oder GIB, die zu einer Zunahme des Publikumsverkehr bzw. öffentlichen Nutzungscharakter führen, zu ergänzen. Ferner sollte durch die Begründung angeregt werden, dass schutzbedürftige gewerbliche Nutzungen vorzugsweise in den Bereich der ASB und nicht in den Bereich der GIB zu planen sind.	Ein Änderungserfordernis der Festlegung sowie der Erläuterung und Begründung ergibt sich nicht, da im Ziel 1.6-1 (alt, 1.4-1 neu) bereits geregelt ist, dass in den GIB Nutzungen auszuschließen sind, die mit emittierenden gewerblich-industriellen Nutzungen nicht vereinbar sind. Dem Einwand ist damit bereits Rechnung getragen.
489#3	In Tabelle 17 "Liste der Kraftwerksstandorte" (S. 82 der Begründung zum Regionalplan) ist für das Kraftwerk Scholven als Energieträger Steinkohle aufgeführt. Wie bereits erläutert sind an diesem Standort die Genehmigungsanträge für den Bau einer GuD-Anlage gestellt. Vor diesem Hintergrund regen wir an, in dieser Tabelle Erdgas als Hauptenergieträger für Scholven zu ergänzen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Auflistung wird aus der Begründung herausgenommen, da sie in Bezug auf die regionalplanerischen Festlegungen keine Aussagekraft besitzt.
387#22	In Tabelle 18 steht unwahr "nachhaltigen Energieversorgung" beim Kraftwerk Datteln. Kohlekraftwerke können nicht nachhaltig sein. Zudem fehlt die Art des Kraftwerks, wodurch die beurteilenden getäuscht werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begrifflichkeit "nachhaltige Energieversorgung" bezieht sich nicht auf die Steinkohleverstromung an sich, sondern ist der Titel des LEP-Grundsatzes 10.1-1. Somit ist die Begrifflichkeit unter folgendem Kontext zu verstehen:

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		"Es ist anzustreben, dass vorrangig erneuerbare Energieträger eingesetzt werden. Diese sollen, soweit erforderlich und mit den Klimaschutzzielen vereinbar, durch die hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger flexibel ergänzt werden." In Anbetracht dessen, dass das kohleverstromende Kraftwerk Datteln IV zu den neuesten und damit hocheffizienten Kraftwerken gehört, erfolgt keine Änderung der Begründung. Es sei darauf hingewiesen, dass das Kraftwerk Datteln IV die einzige zeichnerische Festlegung einer zweckgebundenen Kraftwerksnutzung im ganzen RP Ruhr darstellt.
489#2	Zusätzlich zu unseren Kraftwerksanlagen betreiben wir im Ruhrgebiet weitere Anlagen zur Erzeugung von Energie. Neben der Stromerzeugung wird von uns auch Fernwärme, Dampf, Druckluft und Prozesswärme erzeugt, die sowohl in Kraft-Wärme-Kopplung aber auch in reiner Wärmeerzeugung aus den Anlagen ausgekoppelt werden. Dadurch sind diese Anlagenstandorte sowohl im Hinblick auf die Versorgung der Städte und Kommunen im Geltungsbereich des neuen Regionalplanes mit Fernwärme aber auch die Versorgung verschiedener angrenzender Industriebetriebe mit unseren Produkten unverzichtbar und damit langfristig planerisch zu sichern. Durch die hochgradige Auskopplung diverser Produkte stehen sie damit im Einklang mit den Festlegungen des neuen Regionalplanes zur Allgemeinen Energieversorgung, die als Ziel die Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung festlegt. Als Brennstoff setzten wir bislang in der KWK-Erzeugung im Wesentlichen Steinkohle ein. Neue Planungen unseres Unternehmens sehen künftig jedoch vermehrt den Einsatz von Gas als Brennstoff sowohl zur Erzeugung von Strom aber auch von Fernwärme etc. vor. Am Standort Scholven haben die Planungen für den Neubau einer GuD-Anlage bereits begonnen. Heizöl (HEL) wird daneben in den bestehenden Heizwerken als Brennstoff eingesetzt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Begriff „Kraftwerke" ist im Sinne der LPIG DVO zu verstehen. Gemäß Ziffer 1.ec) "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" umfasst er nicht nur Kraftwerke, sondern auch Heizkraftwerke, Heizwerke und sonstige Feuerungsanlagen. Daher wird der Anregung bereits entsprochen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	In der Begründung zum Regionalplan gehen Sie auf S. 82 auf die Sicherung von bestehenden Kraftwerksstandorten in siedlungsräumlich integrierten Lagen ein. Vor dem Hintergrund, dass nicht nur Kraftwerke, sondern Energieerzeugungsanlagen im Sinne der Ziffer 1.1 der 4. BImSchV, für eine gesicherte Energieversorgung planungsrechtlich zu sichern sind, schlagen wir vor, die Formulierungen dort wie folgt zu überarbeiten: "Nicht zuletzt aus diesem Grund hat sich der Plangeber dazu entschieden, dass bestehende [Kraftwerke Energieerzeugungsanlagen (Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung wie z. B: Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotorenanlage, sonstige Feuerungsanlage einschließlich zugehöriger Dampfkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 50 MWth)] als emittierende Betriebe in siedlungsräumlich integrierten Lagen auch ohne entsprechende Zweckbindung in GIB festgelegt werden sollen." (S. 82 Begründung zum Regionalplan Ruhr). Dies würde unseren Standorten Dampfwerk Zweckel in Gladbeck, Heizwerk Marl und Heizwerk Shamrock in Herne sowohl eine planerische Bestandssicherung als auch die Möglichkeit zur Erweiterung bieten. So haben wir beispielsweise am Standort Marl ebenfalls mit den Planungen für eine KWK-Anlage auf Basis von Gas begonnen. Die weiteren Heizwerke unseres Unternehmens in Recklinghausen und Gelsenkirchen - Hassel (Heizwerk Westerholt) sind auf Grund Ihrer geringen Fläche nicht explizit in GIB-Bereichen verortet, sondern im ASB, sind jedoch beide bauleitplanerisch gesichert.	

Teil A (Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze)

1541#2	Zu G 5.5-5 Erfordernisse der Rohstoffversorgung berücksichtigen Seite 207 Letzter Absatz, letzter Satz! Rohstoffvorkommen sind standortgebunden und nur in geologischen Zeiträumen reproduzierbar. Insofern ist im Sinne	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung der Abgrabungsbereiche im RP Ruhr Entwurf setzt den Handlungsauftrag des LEP NRW um, Flächen für einen

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	einer nachhaltigen Raumentwicklung sicherzustellen, dass deren räumlich begrenzte Vorkommen auch mittel- bis langfristig für nachfolgende Generationen nutz- bzw. gewinnbar bleibe. Damit dieser Satz nicht nur eine Worthülse bleibt und mit Leben erfüllt wird, muss im Interesse zukünftiger Generationen der Kies und Sand vom Niederrhein als "Nationale Rohstoffreserve" ausgewiesen werden. Die Niederländer machen es uns vor, auf Grund von Bodensenkungen und Erdbeben wird bis 2030 in Groningen die Gasförderung eingestellt. Sie müssen immer bedenken, was weg ist, ist für immer weg. Mit Ihrer Entscheidung stellen Sie die Weichen für nachfolgende Generationen. Weitere Erklärung Zum Punkt 5.5. Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze An dieser Stelle muss auf das Schutzgut "Mensch" hingewiesen werden. Es muss aufgezeigt werden, dass, wenn unsere einmalige, gewachsene Kulturlandschaft am Niederrhein, welche geprägt ist durch Auen, Wiesen, Äcker und Gehöfte, durch das Ausbaggern von Kies zerstört ist, auch unwiederbringlich das einmalige Erlebnis, die Düfte der niederrheinischen Landschaft in Abhängigkeit der Jahreszeiten, sowie die dazugehörigen Landschaftsbilder in sich aufzunehmen und ein Leben lang immer wieder abrufbar im Gehirn zu speichern, verloren gegangen ist. Nur durch diese zur Zeit noch vorhandene Möglichkeit können wir, wenn wir den Geruch des frisch gepflügten Feldes oder den Geruch einer frisch gemähten Heuwiese wahrnehmen, die Bilder unserer niederrheinischen Landschaft wieder mit unserem geistigen Auge sehen bzw. wie die niederrheinische Landschaft in den verschiedenen Jahreszeiten unterschiedlich atmet, in unserem Gedächtnis abrufen. Es soll nun weiter gehen mit der Vernichtung der vielfältigen gewachsenen Kulturlandschaft des Niederrheins und wenn kein niederrheinischer Boden mehr vorhanden ist, gibt es auch keine Rückzugsgebiete für die Tierwelt mehr. Die Flächen für bodenbrütende Vögel (z.B. Kiebitze, Fasanen u. Rebhühner) und	Zeitraum von mindestens 25 Jahren zur gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung planerisch zu sichern. Die der Ausweisung der Abgrabungsbereiche zugrundeliegende Bedarfsermittlung ergibt sich maßgeblich aus Ziel 9.2-2 des LEP NRW (vgl. Begründung, Kapitel 5.4 neu) in Verbindung mit dem Lockergesteinsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW. Dieses an die Regionalplanung gerichtete Ziel des LEP NRW ist bei der Festlegung der Abgrabungsbereiche zu beachten. Die Abgrabungsbereiche des RP Ruhr Entwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat. Die Methodik hierzu kann Teil A, Kapitel 5 der Begründung entnommen werden. Die Festlegungen wurden im Rahmen der Umweltprüfung auf ihre (schutzgutrelevanten) Auswirkungen hin untersucht. Der Umgang hiermit bei der Festlegung der Abgrabungsbereiche kann Teil C der Begründung entnommen werden. Das Plankonzept zur Ermittlung konfliktarmer Standorte für eine zukünftige Rohstoffgewinnung verfolgt den Ansatz, dass schutzwürdige Landschaftsbereiche von einer zukünftigen Rohstoffgewinnung weitgehend freigehalten werden. Daher liegen die Abgrabungsbereiche vollständig außerhalb von geschützten Naturschutz-, FFH-, Vogelschutzgebieten, Landschaftsbestandteilen, Naturparken oder regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen. Somit werden die Bedenken auf Ebene des Regionalplans, der zugleich auch die Funktion des Landschaftsrahmenplans erfüllt, nicht geteilt, auch wenn die subjektive Bewertung der Stellungnehmenden hiervon abweicht. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild können durch Beachtung/Berücksichtigung der weiteren Festlegungen des RP Ruhr zur raumverträglichen Rohstoffgewinnung (vgl.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	weitere Wildtiere (Rehe, Hasen, Kaninchen, Fuchs usw. gehen unwiederbringlich verloren. Auch der Lebensraum für die für den Niederrhein typischen Pflanzen am Niederrhein ist dann verloren gegangen. Soll dieses alles für unsere Nachkommen verloren gehen, weil fast zu spät gehandelt wird? Der Niederrhein hat sich durch das Ausbaggern zuerst unmerklich und langsam verändert. Wir am Niederrhein haben leider den schleichenden Prozess des Ausbaggerns fast nicht beachtet und nicht bewusst den beginnenden Flächenverbrauch wirklich wahrgenommen. Durch die Zunahme der Geschwindigkeit des Flächenverbrauches und die Beschleunigung der Landschaftsveränderung verursacht durch immer größere Anlagen, schnellere und größere Transporteinheiten ist die einschneidende Landschaftsveränderung der Bevölkerung plötzlich aufgefallen und viele Menschen haben diese Veränderung bewusst wahrgenommen und wollen gegensteuern. Die Bewohner vom Niederrhein wollen keine Wasserflächen mehr. Auskiesen bedeutet Verbrauch von Naturkapital, Umweltbelastung, Schäden und Folgekosten und nicht umkehrbare Veränderungen des Niederrheins. Es muss die ökologische Tragfähigkeit unseres Planeten beachtet werden. Die Auswirkung der großen Wasserflächen der Baggerlöcher auf das Klima (Entstehung von Kleinklimazonen) ist bis dato noch nicht erforscht worden. Als Bewohner des Kreises Wesel wird für mich außerdem durch die Auskiesungen (unwiederbringliche Vernichtung unserer einmaligen, gewachsenen Kulturlandschaft am Niederrhein) der Erholungswert deutlich gemindert. Darüber hinaus wird die, für die Bewohner und die Besucher vorhandene wichtige Infrastruktur (Straßen und Wege) für immer zerstört. Dadurch ist der Niederrhein nicht mehr so optimal zu Fuß oder mit dem Fahrrad erlebbar, weil die Straßen nicht mehr vorhanden sind bzw. in Sackgassen umgewandelt werden und es keinen Durchgang mehr gibt.	Grundsatz 5.5-6 alt, 5.4-6 neu) und Rekultivierung (Ziel 5.4-4, Grundsatz 5.4-7 neu) im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren weiter minimiert werden. Auf Ebene des Regionalplans ist nicht davon auszugehen, dass durch die (voraussichtliche) Herstellung einer Gewässeroberfläche, das Mikroklima negativ beeinflusst werden wird. Die konkreten Auswirkungen auf das Schutzgut "Klima/Luft" bzw. das örtliche Mikroklima sind im Rahmen einer vorhabens- und standortbezogenen Prüfung auf Ebene auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu betrachten. Die Abgrabungsbereiche des RP Ruhr Entwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat (vgl. Begründung, Teil A, Kapitel 5.5 alt, 5.4 neu). Im Sinne einer Konfliktminimierung wurde hierbei bereits durch die Auswahl der Tabu- und Restriktionskriterien (z.B. Ausschluss von FNP-Wohnbauflächen inkl. 300 m Abstandsradius) darauf hingewirkt, sich auf Regionalplanebene abzeichnende Konflikte weitgehend auszuschließen. Da die tatsächlichen Emissionen i.d.R. durch fachrechtliche Details des Rohstoffabbaus und der betrieblichen Organisation beeinflusst werden, sind die Belange auf Ebene der Regionalplanung nicht in der erforderlichen Tiefe zu steuern, so dass sich die Anregungen vorrangig auf die nachgelagerte Ebene beziehen. Ebenso verhält es sich mit Hinweisen zu durch die Abgrabung induzierten Verkehren.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Weiterhin muss die Zerstörung der Natur durch Lärm und Staub durch das erhöhte Verkehrsaufkommen bedingt durch die Kiesunternehmen (Schwerlastverkehr) und dadurch auch erhöhte Gefahr für schwache Verkehrsteilnehmer berücksichtigt werden. Auch darf die Lärm- und die Staubentwicklung bedingt durch die Förderbänder nicht vergessen werden.	

Teil A (Windenergie)

4827#12	a) Ausschlusskriterium Wohnen, Erholen, Grünflächen – S. 174 "Demgemäß wurde zu Wohnbauflächen in den Flächennutzungsplänen ein Schutzabstand von 800m berücksichtigt. Die Anwendung dieses 800 m Puffers wird in Anbetracht der Referenzanlage (150 m Gesamthöhe) den Erfordernissen eines präventiven Gesundheitsschutzes in einem stark verdichteten Raum gerecht und bietet zudem genug Spielraum, um den technischen Fortschritt der Anlagentypen für den Planungshorizont des Regionalplans Ruhr von 10-15 Jahren aber auch der weiteren Siedlungsentwicklung gerecht zu werden. Bei einer angestrebten Ausnutzung eines Windenergiebereichs mit mindestens 3 Anlagen trägt der Schutzabstand von 800 m dazu bei, dass entsprechende Lärmwerte im Rahmen der Bauleitplanung eingehalten werden können." Aus Sicht des LEE NRW ist ein immissionsschutzbedingter Abstand von 800m zwar im Rahmen der Anlagengenehmigung möglich, jedoch sollte ein derart hoher Wert nicht als Ausschlusskriterium in der Regionalplanung eingestellt werden. So lässt dieser Wert Innovationen oder einen reduzierten Betrieb außer Acht. Insofern erachten wir auf der Ebene der Regionalplanung nur die "optisch bedrängende Wirkung" als Abstandskriterium für die Windenergie. Danach könnten hier höchsten 450 m (das dreifache der Höhe bei einer Referenzanlage von 150 m) veranschlagt werden. Auch die Zugrundelegung einer Anlagenmindest- oder –regelzahl von drei ist weder geboten noch – gerade wegen der starken	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Insofern erübrigen sich Anmerkungen zum methodischen Vorgehen zur Ermittlung der Windenergiebereiche. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Siedlungsdichte, die eine solche Windparkgröße häufig gar nicht zulässt – sinnvoll. "Gemischte Bauflächen im FNP wurden zusätzlich im Sinne des vorsorgenden Immissionsschutzes mit einem 600 m-Puffer versehen. Gleiches gilt für bauleitplanerisch gesicherte Gemeinbedarfsflächen sowie Camping und Ferienwohnanlagen aus dem ATKIS Basis-DLM. Durch den 600 m Puffer wird eine optisch bedrängende Wirkung auch durch höhere Windenergieanlagen als die Referenzanlage vermieden." Auf den oben dargelegten Ausführungen aufbauend, sehen wir hier einen 600 m Puffer zu gemischten Bauflächen in Flächennutzungsplanungen als überdimensioniert an. Wir fordern hier einen Puffer von maximal 400 m zugrunde zu legen.	
387#35	Windenergie Windenergieanlagen (WEA) sollten gefördert werden, weil NRW eine sichere Energieversorgung braucht. Bei Windenergie bleibt unberücksichtigt, dass der Hauptanteil des Infraschalls vom Luft- und Bodenverkehr ausgeht und dieser meist näher ist, als die Windenergieanlage. Seltsam ist auch, dass ein Tagebau viel dichter ans Haus darf, als eine WEA. Es kann nicht für den einen das eine und für den anderen etwas anderes gelten, obwohl die Feinstaubgefahr von einem Tage erheblich ist. Ein zu großer Abstand zu WEA ist nicht gerechtfertigt, solange für Tagebaue nicht der gleiche Abstand gilt. Auch für den Abbau von Sand, Kies und anderen Rohstoffen. Der Abbau erzeugt gefährlichen Ultrafeinstaub.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sofern sich der Stellungnehmer auf die regionalplanerisch relevante Festlegung von Windenergiebereichen bezieht, weisen wir darauf hin, dass diese in der gesamten Planungsregion des RVR zurückgenommen werden. Der Bau und Betrieb von einzelnen Windenergieanlagen ist unter den Voraussetzungen des § 35 BauGB im Außenbereich möglich. Hierfür wird ein Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG durchgeführt, im Rahmen dessen die anlagenspezifischen Auswirkungen geprüft und bewertet werden. Abgrabungen unterliegen in der Regel anderen fachgesetzlichen Grundlagen (z.B. Abgrabungsgesetz, Bundesberggesetz). Innerhalb der jeweiligen Fachverfahren sind die erforderlichen Abstände unter Berücksichtigung der konkreten Situation verbindlich festzulegen. Die Anwendung und Herleitung der Abstandskriterien im Plankonzept für die Ermittlung der Abgrabungsbereiche im RP Ruhr kann dem neuen Kapitel 5.4 der Begründung (Teil A) entnommen werden. Ein Vergleich der unterschiedlichen Nutzungen Abgrabung bzw. Nutzung der Windenergie in Hinblick auf etwaig einzuhaltende

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Abstände ist aufgrund der Verschiedenartigkeit der Nutzungen und den davon ausgehenden Emissionen nicht zielführend.
4827#13	b) Ausschlusskriterium Gewerbe, Industrie und Militär – S. 175 "Gewerbliche Bauflächen sowie Gewerbe- und Industriegebiete in den Flächennutzungsplänen wurden als Ausschlussflächen festgelegt, um deren Nutzbarkeit durch Windenergieanlagen und dadurch bedingte, flächige Auswirkungen für die gewerbliche Nutzung wie z.B. Schallkontingentierungen oder Abstandsflächen nicht einzuschränken. Auch schutzwürdigeren Nutzungen innerhalb der vorgenannten Flächen wie z.B. Betriebsleiterwohnungen wird der Ausschluss gerecht." Der pauschale Ausschluss von Gewerbe- und Industriegebieten wird von uns kritisiert. Die Errichtung von Windenergieanlagen wäre dann selbst im Wege der Bauleitplanung ausgeschlossen. Es gibt aber durchaus Beispiele, die zeigen, dass Windenergieanlagen in Industrie- und Gewerbegebieten sinnvoll sein können (z.B. Paderborn und Beelen). Der LEE NRW fordert daher diese Fläche in die Festlegung der Windenergiebereiche mit einzubeziehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Insofern erübrigen sich Anmerkungen zum methodischen Vorgehen zur Ermittlung der Windenergiebereiche. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
4827#14	c) Ausschlusskriterium Infrastruktur – Versorgung – S. 175 "Um dies gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB auszuschließen, wurde um den Radarturm des Deutschen Wetterdienstes in Essen ein Mindestabstand von 5.000 m gezogen, um störende Radarechos oder die Abschattung von Radarsignalen zu vermeiden." Einen pauschalen Mindestabstand von 5 km über die Raumordnung um den Radarturm des Deutschen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Insofern erübrigen sich Anmerkungen zum methodischen Vorgehen zur Ermittlung der Windenergiebereiche.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Wetterdienstes halten wir für unzulässig. Überdies werden "störende Radarechos" oder "die Abschattung von Radarsignalen" in keinerlei Weise substantiiert dargelegt. Insofern genügt dieses Ausschlusskriterium nicht den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts. Dieses setzt für eine rechtserhebliche Störung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB voraus, dass die technische Funktion der Wetterradaranlage in einem Maß beeinträchtigt wird, welche sich auf die Aufgabenerfüllung des Betreibers auswirkt. 4 [Vgl. BVerwG, Urt. v. 22.9.2016 – 4 C 2/16.] Die Zugrundelegung dieses Ausschlusskriteriums greift dabei der Abwägung der öffentliche Belange – wie der des Wetterradars – mit der im Außenbereich privilegierten Windenergie im Einzelfall vor.	Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
4827#15	d) Ausschlusskriterium Infrastruktur – Verkehr – S. 176 "Zum Schutz des Straßen- und Schienenverkehrs vor Ablenkungen und Gefahren durch Rotorbewegung, Schattenwurf, Rotor- oder Mastbruch und -sofern technisch nicht lösbar- Eiswurf ist ein Sicherheitsabstand zu wahren. Da die Metropole Ruhr über ein engmaschiges Verkehrsnetz verfügt, für das die o.g. Beeinträchtigungen vermieden werden sollen, wurden im vorliegenden Konzept Schutzabstände entsprechend den verkehrsrechtlichen Vorgaben angewandt. Für Bundesautobahnen und Bundestraßen wurden im Sinne einer konfliktminimierenden Planung die Sicherheitsstreifen nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG als Tabukriterium eingestellt, die 100 m bei Bundesautobahnen und 40 m bei Bundesstraßen betragen. Für die gemäß § 25 StrWG NRW klassifizierten Landes- und Kreisstraßen gilt diese Vorgehensweise auch, in dem der 40 m breite Sicherheitsstreifen als Schutzabstand angesetzt wurde." Der LEE NRW sieht diese Passage sehr kritisch. So findet hier eine unzulässige Gleichsetzung von Anbauverbotszone (§ 9 Abs.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Insofern erübrigen sich Anmerkungen zum methodischen Vorgehen zur Ermittlung der Windenergiebereiche. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	1 FStrG) und Anbaubeschränkungszone (§ 9 Abs. 2 FStrG) statt. So gilt es zu beachten, dass gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG innerhalb einer Entfernung von bis zu 40 Metern zu Bundesautobahnen bzw. 20 Metern zu Bundesstraßen die Errichtung von Hochbauten und mithin Windenergieanlagen ausgeschlossen ist (Anbauverbotszone), während nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG innerhalb eines Korridors von 40 bis 100 Metern zu Bundesautobahnen bzw. von 20 bis 40 Metern zu Bundesstraßen eine Anbaubeschränkungszone besteht. Für letztere bestehen lediglich eine Zustimmungspflicht der obersten Landesstraßenbaubehörde (Straßen.NRW) nach Prüfung im Einzelfall. Ein pauschaler Ausschluss der Anbaubeschränkungszonen für Windenergie – noch dazu vor dem Hintergrund der nur bedingt begründbaren Annahmen von Gefahren durch die Windenergie für den Straßenverkehr – ist rechtlich nicht haltbar.5 [Vgl. hierzu auch: Fechler/Operhalsky, Fernstraßenrecht bei Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen, BauR 2018, Heft 5, S. 758 (765).]	Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
4827#16	e) Ausschlusskriterium Wasser – S. 176 f. "Hinzukommt die Zone II, in der der Fliessweg des Wassers unter Umständen zu kurz sein könnte, um Kontaminationen des Brunnens mit gefährdenden Stoffen wie z. B. Schmier- und Betriebsmitteln der Windenergieanlagen in Gänze ausschließen zu können." Basierend auf den Erfahrungen aus der Praxis, geht der LEE NRW davon aus, dass die Festlegung im Hinblick auf die Wasserschutzgebietszone II regelmäßig durchaus von den Kommunen als Flächen für die Windenergie gewünscht werden. Gerade vor dem Hintergrund der vielfach sehr heterogenen Gegebenheiten vor Ort halten wir hier einen pauschalen Ausschluss dieser Gebiete für falsch. "Windenergieanlagen in Überschwemmungsgebieten können durch ihr Fundament oder ihren Mast die Hochwasserrückhaltung und den Wasserstand beeinträchtigen oder nachteilig verändern. In Bezug auf den Hochwasserschutz wurden auf Grundlage der HQ 100-Linie zusätzlich die	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Insofern erübrigen sich Anmerkungen zum methodischen Vorgehen zur Ermittlung der Windenergiebereiche. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Überschwemmungsgebiete (ermittelt, festgesetzt und vorläufig festgesetzt) sowie die rückgewinnbaren Retentionsflächen als Ausschlusskriterium bestimmt, um Beeinträchtigungen auszuschließen." Der LEE NRW betont an dieser Stelle, dass das Überstreichen der reinen Wasserfläche durch die Rotoren einer Windenergieanlage im Uferbereich nach Maßgabe des § 31 Abs. 1 WaStrG grundsätzlich möglich ist. Die geringe Fläche, die das Fundament einer Windenergieanlage einnimmt, kann darüber hinaus in aller Regel durch eine entsprechend große Ersatzfläche ersetzt werden, sofern das überhaupt notwendig erscheint. Insofern sind Überschwemmungsgebiete nicht als Ausschlusskriterium zu werten.	Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.
4827#11	3. Zur Begründung: Der LEE NRW kann die zur Festlegung der Windenergiebereiche zugrunde gelegten Ausschlusskriterien in der Begründung zum Regionalplanentwurf nur bedingt teilen. Die nachfolgenden Ausschlusskriterien müssen wir deutlich kritisieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
4827#17	f) Ausschlusskriterium Wald – S. 178 "Um diese Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion gemäß § 2 Abs. 2 ROG zu erhalten, sind weitere Zerschneidungen von Waldflächen soweit wie möglich zu vermeiden und die räumlichen Voraussetzungen u.a. für die Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen." Im Hinblick auf die Zerschneidung von Waldflächen und den Erhalt der Wirtschaftswälder zwecks Rohstoffproduktion ist darauf hinzuweisen, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald nur in sehr geringem Maße Nutzwaldflächen der Rohstoffproduktion entzogen werden und in großem Maße Wege der Forstwirtschaft zur Erschließung des Anlagenstandortes genutzt werden. "Entsprechend dem LEP Ziel 7.3-1 "Walderhaltung und Waldinanspruchnahme" wurde der Wald für die Windenergie in Nordrhein-Westfalen geöffnet. Das heißt, dass insbesondere in Kommunen mit einem Waldanteil > 20 % Windenergieanlagen im Wald entstehen können, um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu forcieren. Konzeptionell wurde diese Vorgabe im Regionalplan Ruhr berücksichtigt, indem Nadel-, Laub- und Mischwälder in waldarmen Kommunen, d. h. Kommunen mit einem Waldanteil 20 % aufweisen, sind lediglich Flächen mit Laubwaldbesatz vor einer Inanspruchnahme durch die Windenergie ausgenommen." Der LEE NRW sieht einen derart pauschalen Ausschluss aller Waldflächen von Kommunen mit einem Waldanteil von weniger als 20 Prozent als kritisch an. Der Flächenverbrauch an dauerhaft umgewandelter Waldfläche ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen regelmäßig sehr gering und lag nach Angaben des Landesbetriebes Wald und Holz bei den bisher genehmigten Anlagen in NRW im Durchschnitt unter 0,4 ha. Auch für die Zukunft rechnet der Landesbetrieb bei den modernen Anlagengrößen nur mit einem leicht erhöhten Flächenbedarf pro Anlage von 0,50 ha bis 0,60 ha an dauerhafter Umwandlungsfläche, wobei "dauerhaft" den	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Insofern erübrigen sich Anmerkungen zum methodischen Vorgehen zur Ermittlung der Windenergiebereiche. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Zeitraum bis zum Rückbau der Anlage nach 20 bis 25 Jahren meint. Wie bereits erwähnt wirkt sich dabei positiv der Umstand aus, dass gerade in den forstwirtschaftlich geprägten Fichtenwäldern überwiegend vorhandene Forststraßen genutzt werden können, welche gewöhnlich auch ausreichend dimensioniert sind. Damit ist die Größenordnung dessen, was innerhalb dieser Wirtschaftswälder an Baumbeständen geschlagen wird, im Verhältnis zu den regelmäßig ohnehin geschlagenen Bäumen sehr gering. Ferner gilt es zu berücksichtigen, dass der Eingriff in den Wald an anderer Stelle wieder auszugleichen ist. Dabei ist dies regelmäßig mit der Auflage verbunden, die in Anspruch genommen Flächen in doppelter Größe und ökologisch höherer Wertigkeit auszugleichen. Mithin findet hier vielfach sogar eine Verbesserung der ökologischen Situation statt. Eine Herausnahme der Waldflächen in den Kommunen mit kleineren Waldflächen, schließt nicht nur eine emissionsfreie Stromerzeugung dort aus, sondern verhindert gleichzeitig auch eine ökologische Aufwertung der dortigen Waldflächen. Darüber hinaus gilt es, auch bei der Benennung eines Ausschlusskriteriums, die berechtigten Interessen der jeweiligen Eigentümer an der wirtschaftlichen Nutzung der eigenen Flächen hinreichend zu berücksichtigen. Schließlich ist auch hier die Komplexität der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen – insbesondere in Gemeinden mit starken Flächenkonkurrenzen in der Freifläche durch verschiedene Nutzungsarten. Vor diesem Hintergrund sollten Kommunen gerade auch Windkonzentrationszonen auf konfliktärmeren siedlungsferneren (Wald-)Flächen ausweisen. Daher sollten auch in der Regionalplanung Waldflächen von Kommunen mit kleinen Waldgebieten Berücksichtigung finden.	
4827#18	g) Prüfung weiterer Belange – Flächenbilanz – S. 182 "Neben der Flächenkulisse für Windenergiebereiche von 1.215 ha im Regionalplan Ruhr werden in den Flächennutzungsplänen der Kommunen Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenenergie dargestellt. Auch wenn der Regionalplan Ruhr	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Insofern erübrigen sich

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	den im LEP als Grundsatz angestrebten Flächenumfang von 1.500 ha nicht in Gänze festlegt, leisten die zusätzlichen, außerhalb der Windenergiebereiche befindlichen in den Flächennutzungsplänen dargestellten Konzentrationszonen von ca. 1.300 ha einen weiteren Beitrag zur nachhaltigen Energieversorgung und zum Klimaschutz in der Metropole Ruhr." Vor dem Hintergrund der oben dargelegten Bedenken gegen einige der in der Begründung angenommenen Ausschlusskriterien sehen wir eine entsprechend größere Festlegung der Flächenkulisse für Windenergievorrangbereiche als zwingend an. Der Umstand, dass über diese Flächenkulisse hinaus Konzentrationszonen für Windenergie ausgewiesen sind, ist zwar begrüßenswert, mindert aber nicht die Wirkung der Mindest(!)- Flächenvorgabe des Grundsatzes 10.2-3 des LEP NRW sowie die energiepolitische Verantwortung des Plangebers vor dem Hintergrund der Klimaziele von Paris.	Anmerkungen zum methodischen Vorgehen zur Ermittlung der Windenergiebereiche. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

Teil A (Geothermie)

430#5	Begründung zum Regionalplan Ruhr Zu G 5.2.2-5 Geothermisches Potential raumverträglich nutzen Der Landesentwicklungsplan enthält keine raumordnerischen Vorgaben zur Nutzung der Geothermie, da hier davon ausgegangen wird, dass in der Regel keine raumbedeutsamen Auswirkungen von ihr ausgehen. Abweichend von dieser Einschätzung soll im Sinne der planerischen Vorsorge der Grundsatz 5.2.2-4 in Verbindung mit den entsprechenden weiteren Vorgaben des Regionalplans Ruhr dafür Sorge tragen, dass insbesondere bei dem bisher noch mit Unsicherheiten behafteten Verfahren der Tiefengeothermie erhebliche Risiken für Umwelt und vor allem für das wasserwirtschaftlich nutzbare Grundwasser ausgeschlossen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der textlichen Überarbeitung des Grundsatzes 5.2.2-5 (neu: G 5.1-4) wird auch die Begründung entsprechend angepasst. Die Fokussierung auf Unsicherheiten und Risiken wird zugunsten der Raum- und Umweltverträglichkeit ersetzt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	werden. Ein genereller Ausschluss der Tiefengeothermie ist mit dem Grundsatz nicht formuliert worden. Einschlägige fachrechtliche Bestimmungen gelten entsprechend.	
4827#28	3. Zur Begründung – S. 187 f. "Abweichend von dieser Einschätzung soll im Sinne der planerischen Vorsorge der Grundsatz 5.2.2- 4 in Verbindung mit den entsprechenden weiteren Vorgaben des Regionalplans Ruhr dafür Sorge tragen, dass insbesondere bei dem bisher noch mit Unsicherheiten behafteten Verfahren der Tiefengeothermie erhebliche Risiken für Umwelt und vor allem für das Grundwasser ausgeschlossen werden. Ein genereller Ausschluss der Tiefengeothermie ist mit dem Grundsatz nicht formuliert worden. Einschlägige fachrechtliche Bestimmungen gelten entsprechend." Diese Begründung können wir in dieser Schärfe nicht teilen. Aus unserer Sicht sollte hier eine klare Unterscheidung zwischen der gefährlichen (und klimapolitisch falschen) Erdgasförderung aus unkonventionellen Lagerstätten und der Tiefengeothermie getroffen werden. Auch wenn es bei der Tiefengeothermie als Technologie noch Forschungs- und Innovationsmöglichkeiten gibt, so ist es doch falsch im Hinblick auf eine Anwendung von "erheblichen Risiken für die Umwelt und das Grundwasser" zu sprechen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der textlichen Überarbeitung des Grundsatzes 5.2.2-5 (neu: G 5.1-5) wird auch die Begründung entsprechend angepasst. Die Fokussierung auf Unsicherheiten und Risiken wird zugunsten der Raum- und Umweltverträglichkeit ersetzt.

Teil C (BSAB)

4943#3	C.2.) SUP-Tabellen überarbeiten Vor dem oben unter C.1 gesagten ist es notwendig, die SUP-Tabellen anzupassen. Aber auch wenn keine grundlegende Änderung des Umweltberichtes erfolgt, sind manche Ausführungen in den SUP-Tabellen nicht korrekt. Hier als Beispiel die SUP-Tabelle zu WES_BSAB_1: Die Bewertung, dass es bei Realisierung des BSAB zu einer Beanspruchung eines lärmarmen Raumes mit besonderer Bedeutung kommt, ist falsch. Denn es wird missachtet, dass ein großer Teil des BSAB von einer bereits genehmigten, aber noch	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die lärmarmen Räume und ihre Bewertung entstammen den Datensätzen des LANUV (2013) und werden von den Gutachtern übernommen. Im Prüfbogen werden nicht die betriebsbedingten Auswirkungen bewertet, sondern die Flächeninanspruchnahme. Lärmarme Räume von herausragender Bedeutung haben einen hohen Wert für die Erholung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	nicht realisierten Abgrabung eingenommen wird. Die prognostizierte Störung des lärmarmen Raumes wird also auftreten unabhängig davon, ob die Fläche als BSAB dargestellt wird oder nicht. Im Übrigen wird bezweifelt, ob das Betreiben einer Abgrabung überhaupt negativen Einfluss auf den lärmarmen Raum haben kann. Denn innerhalb der Abgrenzung des lärmarmen Raumes befindet sich eines der größten Kieswerke am Niederrhein mit einer Jahresproduktion von immerhin ca. 1,5 Mio to (Kieswerk Ellerdonk der Holemans Niederrhein GmbH). Wenn also diese Anlage keine negativen Auswirkungen auf dem lärmarmen Raum hat (ansonsten wäre dieser ja nicht abgegrenzt worden), kann dies für die reine Abbautätigkeit erst recht nicht gelten. Die Bewertung, dass es durch das BSAB zu erheblichen Auswirkungen auf den UZVR-3281 kommt, ist aus unserer Sicht nicht korrekt. Denn es wird missachtet, dass ein großer Teil des BSAB von einer bereits genehmigten, aber noch nicht realisierten Abgrabung eingenommen wird. Die prognostizierte Wirkung auf den UZVR wird also auftreten, unabhängig davon, ob die Fläche als BSAB dargestellt wird oder nicht. Im Übrigen umfasst der UVZR bereits heute mehrere aktive Abgrabungen. Zur Abgrenzung des UZVR-3281 siehe oben unter C.1. Die Bewertung der BSAB ist damit offensichtlich nicht sachgerecht. Dies könnte zu einer Ungleichbehandlung der BSAB untereinander führen. Wir fordern daher, alle BSAB im Sinne der SUP einer erneuten Prüfung zu unterziehen und anschließend die Ergebnisse der SUP einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung zu unterziehen.	

Umweltbericht

372#14	In der Begründung zum Regionalplan Ruhr folgt in Teil B ab S. 257 eine Kurzdarstellung der Erarbeitung des Umweltberichtes und eine Zusammenfassung. Da hier die methodischen Ansätze und die wesentlichen Ergebnisse des Umweltberichtes	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	behandelt werden, können die Teile B und C zusammen mit dem Umweltbericht einer kritischen Betrachtung unterzogen werden. 5 Umweltbericht Zum Umweltbericht wäre vieles vorzutragen – ich beschränke mich Im Folgenden auf wenige, mir besonders wichtig erscheinende Aspekte. Es liegt auf der Hand, dass Ziele und Grundsätze i.R. einer Umweltprüfung lediglich verbal – argumentativ beurteilt und nur räumlich konkrete Festlegungen einer vertieften Prüfung unterzogen werden können . In diesem Zusammenhang stellt sich jedoch die methodisch interessante Frage, wie man eigentlich von einzelnen Flächen auf die regionale Betrachtungs- und Beurteilungsebene kommen kann, denn - wie sowohl im Plan als auch im Umweltbericht ausdrücklich betont - ist grundsätzlich der gesamte Plan Gegenstand der Umweltprüfung. Darauf wird noch einzugehen sein. Ganz im Sinne des UVP- Gedankens ist die Tatsache zu werten, dass durch Zusammenarbeit der Regionalplanungsbehörde , der Kommunen und des mit der Umweltprüfung beauftragten Büros bereits während der Erarbeitungsphase des Planentwurfes in ständiger Rückkopplung relativ konfliktarme Räume ermittelt und festgelegt werden konnten Hierin liegt auch eine Erklärung dafür, dass die Raumordner unterschiedlichster Ebenen sich damals bei Einführung der UVP-Pflicht lautstark gewehrt haben unter Hinweis darauf, dass diese Berücksichtigung von Umweltbelangen zum elementaren Bestandteil ihrer gesamtplanerischen Aufgabenwahrnehmung gehöre – dies also nichts grundlegend Neues wäre.. Umso wichtiger erscheint die Aufgabe, dass heute eine Plan-UVP den Nachweis erbringt, dass der Plan mit möglichst keinen zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden ist, nach	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Möglichkeit sogar zu einer Verbesserung der regionalen Umweltsituation führt. Schließlich verfolgen alle Eingriffsverursacher genau dies - eine Verbesserung ihres Ist–Zustandes. Der Versuch, die Umweltprüfung dieses Regionalplan-Entwurfes durch die regionale Brille zu betrachten, erfolgt in Gestalt der Darstellung des zusammenfassenden Ergebnisses der Prüfung einzelner Planfestlegungen sowie in einer sog. Gesamtbetrachtung – siehe dazu Teil B, S. 260-261 sowie das Kap. 8, S. 89 – 93 des Umweltberichtes Dieser Gesamtplanbetrachtung kommt somit eine besondere Bedeutung innerhalb der Plan-UP dieses Regionalplanentwurfes zu , sollen doch hier – über Einzelbetrachtungen hinaus – die Umweltauswirkungen aller Planinhalte zu einer abschließenden Betrachtung des gesamten Plangebietes zusammengeführt werden. Eine derartige Ankündigung weckt daher große Erwartungen und verdient entsprechende Beachtung.	
372#15	5.1 Zusammenfassende Betrachtung der Umweltauswirkungen – sog. Gesamtplanbetrachtung Die aus dem Umweltbericht in den Planentwurf übernommenen Ergebnisse der Plan-UP lassen sich umgangssprachlich wie folgt zusammenfassen: Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, da der Plan auch weiterhin mehr nicht umweltbelastende Bereiche als solche mit zu erwartenden Belastungen beinhaltet, kann Entwarnung gegeben werden. Im Regionalplan-E heißt es hierzu auf S.260/61 wie folgt: "Der große Umfang an Planfestlegungen mit voraussichtlich überwiegend nicht nachteiligen Umweltauswirkungen unterstreicht, dass der Regionalplanentwurf die Umweltbelange gezielt berücksichtigt, so dass die negativen Umweltauswirkungen des Planentwurfs zumindest begrenzt werden".	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Planungen von Straßen und Schienen auf Regionalplanebene sind in einem sehr groben Maßstab und stellen lediglich eine mögliche Linienführung dar. Da weder Regelquerschnitte noch der konkrete Verlauf auf Regionalplanebene bekannt sind, ist es nicht möglich, diese Planfestlegung über ha zu erfassen. Die Planfestlegungen, die andere überlagern, werden in der Tabelle im Zuge der Überarbeitung des Umweltberichtes kenntlich gemacht. Die Aussage, dass es im Regionalplan zu einer flächenmäßig großen Ausweisung von Planfestlegungen mit voraussichtlich positiven Auswirkungen auf die Umwelt komme, bleibt dadurch unverändert (Summe "negative" Auswirkungen: 131.247 ha, Summe "positive" Auswirkungen: 315.550 ha). Bzgl. quantitativer Siedlungsbereichsfestlegungen wird auf Teil A der Begründung zum RP Ruhr-Entwurf verwiesen. Allerdings wird hinsichtlich der S + V-Flächen darauf hingewiesen, dass

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Um diese Aussagen zu verstehen, muss man sich genauer mit dem Kap.8 Gesamtbetrachtung des Umweltberichtes auseinandersetzen. Das Herzstück dieses Kapitels stellt die Tab. 8-1 dar mit dem Titel: "Gesamtüberblick über den Umfang der flächenmäßigen Wirkungen wesentlicher regionalplanerischer Festlegungen" In dieser Tabelle werden in der linken Spalte Festlegungen mit voraussichtlich überwiegend nachteiligen Umweltauswirkungen aufgeführt, in der rechten Spalte solche Festlegungen mit überwiegend nicht nachteiligen Umweltauswirkungen. Sieht man sich diese Tabelle genauer an, stellt man fest, dass die Summe der in der linken Spalte aufgeführten Plankategorien nicht angeben wird und auch nicht einfach zu errechnen ist, da z.B. Straßen und Schienenwege in ihrer Länge in km und nicht als Flächenmaß in ha angegeben werden. Interessant wäre zu erfahren gewesen, wie viel ha an derzeitiger Freifläche durch diesen Planentwurf zu künftiger S+V-Fläche werden kann. In der rechten Spalte werden die voraussichtlich nicht nachteiligen Festlegungen aufgeführt – man fragt sich, was sich die Autoren dabei eigentlich gedacht haben mögen! Die Summe aller dort aufgeführten Flächenangaben ergibt den Wert 771.362 ha, also fast die doppelte Fläche der gesamten Region! Dies erklärt sich leicht dadurch, dass in der rechten Spalte sich z.T. mehrfach überlagernde Plankategorien aufgeführt sind, während die Kategorien der linken Spalte sich gegenseitig ausschließen. Was also ist die Absicht einer derartigen Gegenüberstellung, wenn nicht eine bewusste Irreführung Und das als zusammenfassende Aussage einer Umweltprüfung! Für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen dieses bisher so transparent angelegten Planerarbeitungsverfahrens hätte sich aufgedrängt, entsprechend der Abb. 5 der Einleitung einen Ist : Soll : Vergleich vorzunehmen – das hätte dann jede® Interessierte sofort verstanden. In einer Auseinandersetzung mit einem Planentwurf interessiert doch die Öffentlichkeit vor allem das, was sich am Ist–Zustand ändern wird bzw. kann. Da die Plankategorien der rechten	Siedlungsbereichsfestlegungen aufgrund der Maßstabsebene bereichsscharf und nicht parzellenscharf sind. Gemäß der LPlG DVO umfassen ASB u.a. auch siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen. Insofern können auf regionalplanerischer Ebene keine konkreten Aussagen zu S+V-Flächen gemacht werden. Eine Gegenüberstellung von "Plan alt" mit "Plan neu" ist für den RP Ruhr nicht möglich. Es handelt sich bei der Erstellung des Regionalplans Ruhr um eine Neuaufstellung und nicht um eine Fortschreibung. Die bestehenden Pläne (RFNP, Teilabschnitte der Regionalpläne Münster, Düsseldorf, Arnsberg) stellen keine einheitliche Datengrundlage dar, da die Festlegungen der jeweiligen Regionalpläne einer unterschiedlichen Systematik folgen. Flächenbilanzen der Planfestlegungen erlauben daher keinen aussagekräftigen Vergleich.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Spalte der Tab. 8-1 in ihrer Gesamtfläche heute bereits vorhanden sind, durch Zuwachs bei den Kategorien der linken Spalte abnehmen werden, liegt doch genau hier die Aufgabe einer auf Transparenz angelegten Planung, die Öffentlichkeit zu informieren. Auf S. 91 des Umweltberichtes steht, dass die in der linken Spalte der Tab. 8-1 aufgeführten Planfestlegungen in der Summe – ohne die Windbereiche, Straßen und Schienenwege – 135.584 ha ergeben. Damit ergäbe sich durch diesen Plan allein bei den Siedlungsflächen gegenüber dem Stand gemäß Abb. 5 in der Einleitung ein Zuwachs von 29,3 auf 30,8%. (mein Rechner kommt nur auf 130032 ha.) Diese mehr als merkwürdige Gesamtzusammenfassung der Umweltauswirkungen des Planentwurfes wird dann auch noch – s.S. 91 oben (im Umweltbericht) mit dem Schutzgut Fläche in Bezug gesetzt und extra darauf hingewiesen, dass in den errechneten 135.584 ha Siedlungsfläche auch der Bestand enthalten sei – ja was denn sonst! Bei den Plankategorien der rechten Spalte findet sich ein derartiger Hinweis hingegen nicht, da könnte der naive Betrachter glauben, diese Festlegungen erfolgten erstmalig durch diesen Planentwurf. Immerhin wird dann auch noch die Größe der Freiräume mit 315.550 ha angegeben – ohne allerdings zu verraten, wie viel hier vom Bestand durch den Plan potentiell abgängig sind. Die Schussfolgerung (s. 91), dass der große Umfang an Planfestlegungen mit voraussichtlich überwiegend nicht nachteiligen Umweltwirkungen als Beweis dafür gewertet werden kann, dass dieser Regionalplanentwurf die Umweltbelange gezielt berücksichtigt habe, so dass die negativen Umweltauswirkungen des Planentwurfs zumindest begrenzt werden, ist absolut nicht nachvollziehbar. Eine derartige Aussage träfe doch auf jeden Planentwurf zu, der noch Freiflächen aufweist, noch dazu in "großem Umfang" – was immer auch darunter verstanden werden soll. Und was bitte wird mit den zwar begrenzten, aber unvermeidbaren	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Umweltauswirkungen – sind diese aus regionaler Sicht ausgleichbar?	
372#16	5.2 Ausgleich und Ersatz Es fällt auf, dass das Thema Ausgleich und Ersatz der zu erwartenden Eingriffe sowohl im Planentwurf als auch im Umweltbericht so gut wie keine Rolle spielt - aus meiner Sicht ein ganz entscheidender Mangel des Regionalplanentwurfes und gar ein Rechtsverstoß in der Umweltprüfung. Von Vertretern der Verwaltung des RVR wurde und wird die Meinung vertreten, dass man sich auf der Ebene der Regionalplanung mit dieser Thematik deshalb nicht auseinandersetzen könne, da man ja noch nicht wisse, was später im Einzelnen auf den Flächen passiert und welcher Kompensationsbedarf anfalle. Da die Erfahrung der letzten Jahrzehnte zeigt, dass für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen etwa Flächen gleichen Umfangs wie für die sog. Eingriffsflächen benötigt werden, ist ganz und gar nicht einleuchtend, dass der Regionalplan sich dieser Thematik verweigert. Niemand kann ernsthaft vom Regionalplan detaillierte, flächenscharfe Darstellungen zu A + E – Flächen erwarten, aber man darf sich auch nicht um dieses Thema herumdrücken und außer vagen Hinweisen zu bestimmten Plankategorien des Freiraums, wo die Verortung von A + E – Maßnahmen sinnvoll sein und zu Verbesserungen führen könnte sich nicht weiter dazu äußern. Auch der Umweltbericht behandelt dieses Thema nicht – das Kap. 6 umfasst nicht einmal ganz eine Seite und soll –laut Überschrift– doch geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen darlegen. Obwohl im Eingangssatz dieses Kapitels explizit auf die Nr. 2c der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG Bezug genommen wird, sucht man die "geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleiche der nachteiligen Auswirkungen" vergebens. Man ist offenbar der Meinung, durch	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Überarbeitung des Umweltberichtes geprüft. Die Gesamtbilanz der Flächeninanspruchnahmen erfolgt im Rahmen der Gesamtplanbetrachtung; Ausgleichsflächen im Verhältnis 1:1 darzustellen, entspricht nicht der Maßstabsebene des Regionalplans, denn der Flächenbedarf für die Kompensation kann und ist in der Regel kleiner als die Plangebietsflächen (erhöhte Aufwertungen auf kleinerer Fläche oder der Berücksichtigung multifunktionaler Maßnahmen). Im Ergebnis kann auf Regionalplanebene ein Ausgleichsbedarf nicht realistisch abgebildet werden. Ein Verstoß gegen das ROG liegt nicht vor. Die Vorgabe gem. Nr. 2 lit. c der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG, Angaben zu den geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen zu machen, begründet keine Verpflichtung zur Festlegung von entsprechenden Maßnahmen. In dem Zusammenhang ist insbesondere auf § 13 Abs. 5 S. 2 ROG hinzuweisen, nach dem bei Festlegungen zur Freiraumstruktur zugleich bestimmt werden kann, dass in diesem Gebiet unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes an anderer Stelle ausgeglichen, ersetzt oder gemindert werden. KMENT weist in seiner Kommentierung zu § 13 Abs. 5 S. 2 ROG aus: [Nach § 13 Abs. 5 S. 2 ROG] können zugleich Festlegungen dahingehend getroffen werden, dass in dem jeweiligen Gebiet unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes an anderer Stelle ausgeglichen, ersetzt oder gemindert werden. Die Festlegung der

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Übernahme dieser Forderungen des ROG in die Kapitelüberschrift die Aufgabe inhaltlich erledigt zu haben. Hier liegt aus meiner Sicht ein eklatanter Verstoß gegen das ROG vor – so kann man sich – auch auf der Ebene der Regionalplanung – dieser Forderung des ROG nicht entziehen! Ob die Umweltprüfung eines Regionalplanes von sich aus Vorschläge für Kompensationsmaßnahmen erarbeiten müsste, um den Forderungen des ROG nachzukommen, wäre rechtlich zu prüfen. Durch Zusammenarbeit mit dem Träger der Regionalplanung wäre dies auf jeden Fall zu leisten. Da niemand ernsthaft das erwartet, was im Umweltbericht als nicht machbar dargestellt wird – konkrete A+E-Maßnahmen darzustellen – bleibt die Frage, wie denn ein Regionalplan mit zugehörigem Umweltbericht die Forderungen des ROG erfüllen könnte. Dazu im Folgenden einige Ideen 5.3 Vorschlag zur Behandlung der Ausgleichs- und Ersatzproblematik in der Regionalplanung Unstrittig ist, dass erst auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung und der Fachplanungen die Eingriffe konkret erfasst und bewertet werden können, woraus sich die Kompensationserfordernisse bestimmen lassen. Diese triviale Erkenntnis darf aber nicht dazu führen, sich i.R. der Regionalplanung erst gar nicht mit dieser Thematik zu befassen, da sich sonst im theoretischen Grenzfall erst sehr spät herausstellt, dass die gesetzlich vorgeschriebene Kompensation gar nicht möglich ist, wodurch die vom Regionalplan im Glauben auf möglichen Ausgleich und Ersatz dargestellten Möglichkeiten hinfällig würden. Wie könnte versucht werden, auf Ebene der Regionalplanung diese Problematik zu bearbeiten? Wenn Regionalplanung vermeiden will, mit ihren Festlegungen später an der Nichterfüllbarkeit der Kompensationspflichten zu scheitern, ist sie gut beraten, sich selbst sehr frühzeitig mit dieser Thematik zu befassen. Erst wenn dies auch im Umweltbericht erfolgt, kann der UVP bekannte	anzustrebenden Freiraumstruktur in landesweiten Raumordnungsplänen und Regionalplänen umfasst dementsprechend auch naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen i.S.d. § 15 Abs. 2 BNatSchG auf überörtlicher Ebene, vergleichbar mit der Kompensation von Flächeninanspruchnahme auf örtlicher Ebene gem. § 1 a Abs. 3 BauGB. So wird die Regelung auch als raumordnerische Ausgleichsregelung bezeichnet. Zu denken ist beispielsweise an ein vernetztes Biotop- und Ausgleichskonzept besonders als Pendant zu den siedlungsstrukturellen Festlegungen. Es geht vor allem um eine zeitliche Entkoppelung von Eingriff und Ausgleich auf der Ebene der Raumordnung. […] Unklar bleibt allerdings, welche Festlegungen zur Freiraumstruktur gem. § 13 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 überhaupt für einen raumordnerischen Ausgleich in Betracht kommen. Am ehesten ist hier wohl an regionale Grünzüge in Form von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten i.S.d. § 7 Abs. 3 oder an Ausgleichsmaßnahmen zur Erhöhung der Wasserretention in Hochwasserentstehungsgebieten zu denken. Der RP Ruhr-Entwurf erfüllt mit Grundsatz 2.1-5 "Mit Kompensationsflächen den Biotopverbund stärken" seine Steuerungsfunktion und gibt vor: *Die für den Ausgleich von Eingriffen erforderlichen flächenintensiven Kompensationsflächen sollen vorrangig in den Bereichen zum Schutz der Natur, in den Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung oder in den Regionalen Grünzügen dargestellt und festgesetzt werden, um zum regionalen Biotopverbund beizutragen.*

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	"Abschichtungsprinzip" greifen – hier jedoch mutiert diese Möglichkeit zu einem Abschiebeprinzip. Auch um der Forderung entgegen zu kommen, den gesamten Plan einer Umweltprüfung zu unterziehen, wäre ganz grob skizziert folgende Vorgehensweise denkbar: Alle voraussichtlich umweltbelastenden Festlegungen werden schutzgutbezogen und gleichzeitig flächenmäßig bilanziert - dies ergäbe eine Basis für eine regionale Gesamtbilanz. In einem zweiten Schritt könnten die Auswirkungen grob bewertet und wiederum für die Region aufsummiert werden. Dies ergäbe einen groben Überblick darüber, welche Typen an Eingriffen in welche der 70 Landschaften insgesamt durch den Plan ausgelöst werden (können). Erst eine derartige regionale Betrachtungsweise ergibt eine Vorstellung darüber, was insgesamt kompensiert werden muss. In einem weiteren Schritt wäre dann abzuschätzen, ob und in welcher Form die Kompensation innerhalb der Region überhaupt möglich erscheint. Erst eine derartige, die gesamte Region in den Blick nehmende, maßstabsbedingt grobe Erfassung, Bewertung und Bilanzierung der Umweltwirkungen verdiente es, als Gesamtplanbetrachtung bezeichnet zu werden. Als Ergebnis könnte sich dann z.B. auch herausstellen, dass sich trotz aller Anstrengungen eine Verschlechterung der Umweltqualität der Region leider nicht ausschließen lässt. Eine derartige aggregierte Aussage ist natürlich politisch unerwünscht, da passt dieser Umweltbericht besser zu der bekannten Beschwichtigungsformel einer Versöhnung zwischen ökologischen und sozioökonomischen Zielen.	
372#17	5.4 Weitere Schwächen und Mängel des Umweltberichtes Auf einige weitere Schwächen und Mängel des Umweltberichtes sei noch kurz eingegangen: Schutzgut Fläche	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht zum Teil überarbeitet. <u>Schutzgut Fläche</u> Im Zuge der Überarbeitung des Umweltberichtes wird das Schutzgut Fläche als eigenes Schutzgut behandelt und nicht mehr unter dem Schutzgut Boden.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Obwohl dieses Schutzgut in einer Novellierung explizit in den Katalog der im UVPG genannten Schutzgüter aufgenommen und auch ins ROG (§8 Abs. 1 Ziff. 2) überführt worden ist, wird dies im hier vorgelegten Umweltbericht nicht zur Kenntnis genommen. In Kap. 4.3 wird bereits in der Überschrift so getan, als seien die beiden Schutzgüter Fläche und Boden mehr oder weniger identisch und es bedürfe keiner getrennten Betrachtung. Im Umweltbericht heißt es hierzu: " Auf eine gesonderte Aufnahme des Schutzgutes in den Prüfkatalog wurde daher verzichtet, hier wird auf die detaillierte Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in der Prüfung verwiesen." Diese Vorgehensweise entspricht nicht dem Geist der Vorschriften des UVPG und des ROG. Weiter wird dann behauptet, dass das Schutzgut Fläche in der Gesamtplanbetrachtung bei den kumulativen Wirkungen betrachtet würde, um eine Bewertung des Gesamtflächenverbrauches ...vollziehen zu können. Wie diese Bewertung des Gesamtflächenverbrauches vorgenommen worden ist – mit einer beruhigenden bis narkotisierenden Aussage – ist bereits unter Punkt 5.1 ausführlich behandelt worden. Diese sog. Gesamtplanbetrachtung leistet genau dieses nicht! Das Kap. 5.3 widmet sich der vertiefenden Prüfung räumlich-konkreter Planfestlegungen und spricht richtigerweise davon, dass die auch auf der Regionalplanebene beurteilbaren anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sich in i.d.R. insbesondere durch ihre Flächeninanspruchnahme bemerkbar machen. Warum wird dann diesem Kriterium nicht besondere Beachtung geschenkt? Ganz im Gegenteil – in sämtlichen Prüfbögen der Anhänge C bis I der Anlage 7 fehlt das Schutzgut Fläche. Gewichtung Um zu einer schutzgutübergreifenden und abschließenden Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen für die jeweiligen Planfestlegungen zu gelangen, wird eine Gewichtung	Das Schutzgut Fläche ist in den Prüfbögen (Anhänge C bis I zum Umweltbericht) indirekt dargestellt, indem in den allgemeinen Informationen zu den Plangebieten die jeweilige Flächengröße genannt wird. Eine Beurteilung der Erheblichkeit ist im Prüfbogen nicht möglich, sondern nur im Rahmen der Gesamtplanbetrachtung. <u>Gewichtung</u> Der Umweltbericht wird im Zuge der Überarbeitung um eine tabellarische Übersicht der Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Prüfbögen ergänzt. Aus dieser Tabelle wird dann auch erkenntlich, bei welchen Kriterien aus gutachterlicher Sicht eine abweichende Bewertung vorgenommen wurde.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	der Bewertungskriterien vorgenommen. Die dabei zur Anwendung gelangenden Kriterien sind in der Tab. 3-1 aufgeführt und in ihrer Logik des Zusammenhangs zwischen Schutzgut – Ziel – Kriterium gut nachvollziehbar. Offen bleibt zunächst die spannende Frage, wie und wonach die angekündigte Gewichtung der den Zielen zugeordneten Kriterien erfolgt. Dies wird in Kap. 4 behandelt. Die höhere Gewichtung bestimmter Kriterien ergibt sich sowohl aus gesetzlichen Vorgaben als auch aus der besonderen rechtlichen Relevanz in Planungs- und Zulassungsverfahren. Dieser Schritt ist unmittelbar nachvollziehbar, denn die Umweltprüfung läuft hier auf eine Überprüfung möglicher Kollisionen zwischen Festlegungen des Planentwurfes und rechtlich verbindlich ausgewiesenen Schutzgebieten oder anderer Rechtsnormen hinaus. Einer modernen, GIS – gestützten Regionalplanung sollte so etwas eigentlich erst gar nicht passieren. Interessant für den Regionalplan Ruhr werden daher die übrigen Kriterien, die mit geringerer Relevanz. Nach der Regel / dem Prinzip für die zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit – s.S- 27 – gelangt man in der Einschätzung der jeweils zu beurteilenden Planfestlegungen zu dem Ergebnis erhebliche Umweltauswirkungen dann, wenn ein Kriterium mit höherem Gewicht erheblich betroffen ist oder wenn mindestens zwei Kriterien mit geringerem Gewicht betroffen sind. Hiergegen könnte durchaus eingewendet werden, dass doch nicht alle Kriterien geringerer Bedeutung in der gesamten Region überall von gleicher Bedeutung sind. Dazu gibt es eine Ausnahmeregelung, wonach einzelfallbezogene Abweichungen von dieser grundsätzlichen Bewertungsregel möglich sein sollen. Hier wäre es für die Kommunen hilfreich gewesen, beispielhaft auf Musterfälle für Ausnahmen einzugehen. So könnte man sich aus Umweltsicht vorstellen, dass die Frage der funktionalen Ausgleichbarkeit in unmittelbarer Nähe Einfluss auf die Gewichtung haben sollte. Z.B. dann, wenn eine Kaltluftbahn oder eine potentielle	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Biotopverbundfläche betroffen wären, könnte dies im Einzelfall dazu führen, dass auch bei nur einem Leichtgewicht-Kriterium bereits von einer erheblichen Umweltauswirkung gesprochen werden muss. 6 Fazit Zentraler Punkt meiner Kritik ist die Tatsache, dass sich sowohl der Regionalplan als auch die Umweltprüfung nicht mit dem Thema Ausgleich und Ersatz auseinandersetzen, obwohl bekannt sein sollte, dass zumindest der Umweltbericht nach ROG dies tun muss. Weiterhin wird als Mangel des Umweltberichtes die Tatsache erkannt, dass er sich um eine Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Fläche drückt – dieses Schutzgut ist eben nicht mehr wie früher im Schutzgut Boden enthalten. Könnte man sich entschließen, im Zuge der aus meiner Sicht erforderlichen, grundlegenden Überarbeitung zumindest des Umweltberichtes auf das Thema Kompensationspflichten einzugehen und dies mit einer qualifizierten Behandlung der Flächenproblematik zu kombinieren, dann könnte gleichzeitig eine wirklich regionale, den gesamten Plan umfassende Betrachtung und Bewertung der Umweltbelange erfolgen, z.B. nach dem Vorschlag unter 5.3.	
430#6	Umweltbericht zur Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr 5.1.2.6 Erneuerbare Energien – Geothermie (Kap. 5.2.2., RPR) Das geothermische Potential soll im Grundsatz raumverträglich und unter Ausschluss von erheblichen Risiken für die Umwelt und insbesondere für das wasserwirtschaftlich nutzbare Grundwasser genutzt werden. Somit kann die Nutzung der Geothermie ohne erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter aber mit den positiven Wirkungen infolge der Substitution des Einsatzes fossiler Energieträger erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Anbetracht dessen, dass sich die gewünschte Änderung der Formulierung auf den Wortlaut des Grundsatzes 5.1-5 "Geothermisches Potential raumverträglich nutzen" (alt: G 5.2.2-5) bezieht, der im Rahmen der Umweltprüfung lediglich wiederholt wird, verweisen wir auf die Erwiderungen zu der entsprechenden textlichen Festlegung.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
4943#1	c) Zum Umweltbericht C.1.) Umweltbericht überarbeiten / Aktualisieren In der SUP werden die BSAB geprüft, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter hervorgerufen werden können. In Bezug auf die biotischen Schutzgüter erfolgt die Bewertung weitgehend auf Basis der fachrechtlichen Vorgaben. Gleiches gilt für die abiotischen Schutzgüter. Allerdings basiert die Bewertung des Schutzguts Boden auf einer veralteten, 2. Auflage der vom Geologischen Dienst herausgegebenen Karte der schutzwürdigen Böden. Seit dem 16.05.2017 ist eine dritte Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden in Kraft. Zwar wurde mit der 3. Auflage keine vollständig neue fachliche Bewertung schutzwürdiger Böden vorgenommen, allerdings erfordert die Verwendung neuer Kennwerte eine Anpassung der Klassifikationen und der weiteren Bewertung. Die 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden bewertet die Schutzwürdigkeit konsequent zweistufig nach dem Grad der Funktionserfüllung ("hoch" oder "sehr hoch"). Insgesamt sind in der 3. Auflage der schutzwürdigen Böden in der Planungsregion Ruhr 24 % aller Böden als schutzwürdig ausgewiesen. Insofern ist nach unserer Auffassung eine Anpassung der Bewertungssystematik im Umweltbericht notwendig.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Wie in Kap. 4.3.1 des Umweltberichtes dargelegt, berücksichtigt der Umweltbericht bereits die aktuelle 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes. Die Abb. 4-10 in Kap. 4.3.2 stellt die zweistufige Bewertung der Böden im Plangebiet des RVR entsprechend dar.
4943#2	Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft wird für die Bewertung u.a. das Kriterium "Unzerschnittene verkehrsarme Räume" verwendet. Hinsichtlich der Erholungsfunktion wird als ausschließliches Kriterium der "lärmarmen naturbezogenen Erholungsräume" betrachtet. Beide Kriterien sind auf den ersten Blick unbekannt und stellen nicht die üblichen Prüfkriterien z.B. im Zuge der Landschaftsplanung oder bei der Bewertung von Eingriffen oder einer "normalen" UVP dar. Nach längerer	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß § 13 LPlG NRW sind bei der Aufstellung eines Raumordnungsplanes, bei dem eine Umweltprüfung durchgeführt wurde, zusätzlich der Umweltbericht sowie weitere, nach Einschätzung der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle zweckdienliche Unterlagen auszulegen. Die Fachbeiträge zum RP Ruhr sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Gemäß § 12 LPlG

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Recherche stellt sich heraus, dass diese Kriterien auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr (RVR)im Fachbeitrag des LANUV basieren (2017). Dieser Fachbeitrag ist nicht Bestandteil der offengelegten Unterlagen und damit der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht zugänglich. Der o.g. Fachbeitrag beschreibt Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR), wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Biodiversität und dem Erhalt und Entwicklung überregionaler Wildtierkorridore. Als Bewertung für Landschaft sind sie nach unserer Auffassung also vollkommen ungeeignet. Außerdem ist nicht nachvollziehbar, wie die Abgrenzung der UVZR zustande gekommen ist. So z.B. beinhaltet UZVR-3281 (Unterer Niederrhein) mehrere Bundes- und Landesstraßen, außerdem großflächige Rohstoffgewinnung. Wir regen daher an, im Umweltbericht auf die Bewertung möglicher Auswirkungen auf die UZVR zu verzichten.	NRW sind vorliegende Fachbeiträge bei der Erarbeitung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen. Dies ist erfolgt. Der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege des LANUV (2017) ist auf den Internetseiten des LANUV abrufbar: https://www.lanuv.nrw.de/natur/landschaftsplanung/fachbeitrag Es ist richtig, dass der o.g. Fachbeitrag den UZVR insbesondere wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Biodiversität und dem Erhalt und Entwicklung überregionaler Wildtierkorridore eine besondere Bedeutung zuspricht. Jedoch übernehmen die UZVR, wie im Umweltbericht in Kap. 4.6.2 dargelegt, aufgrund der geringen Überprägung auch eine wichtige Funktion für die landschaftsgebundene Erholung. Wie im Fachbeitrag dargestellt, nimmt mit zunehmender Größenklasse beispielsweise der Anteil der Waldflächen zu. Waldflächen eignen sich insbesondere für die landschaftsgebundene Erholung. Auf S. 41 des Fachbeitrages wir die Zerschneidung von Räumen auch mit Bezug auf die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild genannt. Auf S. 45 des Fachbeitrages wird zudem bei den Funktionen von unzerschnittenen Räumen die naturnahe Erholung explizit genannt, so dass die UZVR als Kriterium für die landschaftsgebundene Erholung aus gutachterlicher Sicht geeignet sind. Um eine Doppelbewertung von Schutzgutkriterien zu vermeiden, erfolgt die Berücksichtigung des Kriteriums ausschließlich unter dem Schutzgut Landschaft und nicht noch unter den Schutzgütern Tiere oder Menschen. Die Begründung für die Berücksichtigung des Kriteriums UZVR beim Schutzgut Landschaft wird im Umweltbericht ergänzt. Der Datensatz mit den UZVR wurde vom LANUV zur Verfügung gestellt. Die Anmerkung, dass z.B. der UZVR-3281 (Unterer Niederrhein) mehrere Bundes- und Landesstraßen beinhaltet, kann nicht nachvollzogen werden. Der UZVR wird stellenweise begrenzt durch die B57 und die L460, B 58, die L7.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
912#2	Als Anlage zum Regionalplan ist ein Umweltbericht beigefügt. Darin werden nur zum Teil die Flächen geprüft, die im Außenbereich in Gewerbe- oder Wohnbaunutzung umgeändert werden sollen Z.B. die bereits oben genannte Gewerbefläche nördlich der A42 in Neumühl, wo ein vollständiges Landschaftsschutzgebiet bebaut werden soll, aber keine Umweltprüfung vorgenommen wird. Der Umweltbericht ist somit unvollständig und fehlerhaft. Grundsätzlich fordert der Beirat alle, gegenüber dem GEP 99, in Anspruch zu nehmenden Freiflächen und insbesondere die zu bebauenden Landschaftsschutzgebiete einer Umweltprüfung zu unterziehen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass der Umweltbericht zwar erstellt, aber in die Abwägung zur Ausweisung von Wohn- und Gewerbegebieten im Außenbereich bzw. in Landschaftsschutzgebieten die Ergebnisse nicht erkennbar eingeflossen ist. Es gibt keine erkennbaren Abwägungen. Selbst Flächen mit erheblichen Umweltauswirkungen sind als Wohn- und Gewerbeflächen im Plan ausgewiesen. Wir fordern eine nachvollziehbare Begründung, warum nur dort, wo trotz Auswirkungsprognose des Umweltberichtes eine Bebauung stattfinden soll und warum dies nicht anderswo in Flächen geringerer Wertigkeit stattfinden kann.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Umweltprüfung zu der GIB-Fläche in Neumühl ist unter der Bezeichnung DUI_GIB_03 vorhanden (Anlage 7, Anhang D). Der Umgang mit der Fläche bzgl. der Umweltprüfung ist in der Begründung, Teil C in der Tabelle "Umgang mit den Ergebnissen des Umweltberichts für GIB und GIBz" aufgeführt. In der Begründung wird die Festlegung der regionalplanerischen Bereiche anhand der einzelnen Arbeitsschritte dargestellt.
1141#2	Unvollständigkeit des Umweltberichtes Es fehlt die Fläche, somit hat der Umweltbericht einen erheblichen Mangel. Dem ROG, dem UVPG und den Planunterlagen ist zu entnehmen, daß dem Umweltberichtersteller kein Auswahlrecht zusteht, anstatt der Fläche eine Boden-Flächenrelation in den Umweltbericht aufzunehmen. Diese Praxis geht zurück auf die Zeit, als die Fläche noch kein Umweltschutzgut war. Auszug aus dem Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung des Umweltbundesamtes: "Zeigt die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Regionalplanung auf, dass zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen als im	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche des Standortes Essen-Mülheim (Flughafen) ist im Umweltbericht vorhanden und war dies auch bereits zur ersten Offenlage unter Ess_Mue_ASB_01 in der Anlage 7, Anhang C. <u>Fläche</u> Im Zuge der Überarbeitung des Umweltberichtes wird das Schutzgut Fläche als eigenes Schutzgut behandelt. <u>Schutzwürdige Biotope</u> Schutzwürdige Biotope sind als Kriterium im Prüfbogen enthalten. Als Datengrundlage wurde der Datensatz des LANUV herangezogen. Im Prüfbogen Ess_Mue_ASB_01 ist der

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	ausgelegten Umweltbericht dargestellt, zu erwarten sind, so ist der Umweltbericht zu überarbeiten und die Öffentlichkeit auf dieser Grundlage erneut zu beteiligen". Es fehlen ferner der schutzwürdige Biotop und die planungsrelevante Art Feldlerche.	schutzwürdige Biotope BK-4507-0079 Flughafen Essen-Mülheim (lokale Bedeutung) aufgeführt. <u>Feldlerche</u> Die Umweltprüfung auf Regionalplanebene berücksichtigt ausschließlich vorhandene Datengrundlagen, gesonderte Kartierungen finden auf Regionalplanebene nicht statt. Die Datengrundlage der planungsrelevanten Arten sowie der verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten stammt vom LANUV. Bei der Feldlerche sind die Vorkommen im Plangebiet gemäß der Bewertung des LANUV nicht verfahrenskritisch, so dass auf Regionalplanebene bei dem Kriterium "planungsrelevante Arten" gemäß Methodik hier keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert würden (LANUV, 2017). Sollte die Art bei einzelnen Planfestlegungen betroffen sein, so wird dies auf den nachgelagerten Ebenen im Zuge entsprechender Kartierungen entsprechend nachzuweisen sein. Da das Vorkommen der Arten nicht als verfahrenskritisch zu betrachten ist, können ggf. zu prognostizierende Beeinträchtigungen durch entsprechende (CEF-)Maßnahmen kompensiert werden.

Anhänge zum Umweltbericht

Anhang B

3522#2	5. Zum Bereich Artenschutz möchte ich bemerken, dass die strategische Umweltprüfung zum Regionalplan Ruhr die erwiesenermaßen vorhandenen Arten wie Feldlerche, Steinschmätzer u.a. überhaupt nicht berücksichtigt. Dass diese Arten vorhanden sind, ist im LANUV Fundortkataster (LINFOS) einsehbar. Würde man diese Arten in der strategischen Umweltprüfung berücksichtigen, ergeben sich erhebliche Umweltauswirkungen beim Artenschutz. Auf Ebene der Regionalplanung muss eine überschlägige Vorabschätzung des Artenschutzes stattfinden, wobei Interessenkonflikte mit "verfahrenskritischen Vorkommen" durch die Wahl von Alternativen zu vermeiden sind. Dies hat im Regionalplan Ruhr	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Beurteilung, ob es sich um verfahrenskritische Vorkommen von planungsrelevanten Arten handelt, obliegt der fachlichen Einschätzung des LANUV (s.a. Fachbeitrag des LANUV, 2017). Weder die Feldlerche noch der Steinschmätzer sind vom LANUV als planungsrelevante Arten mit verfahrenskritischem Vorkommen benannt. Insofern ist ein Vermeiden der ASB-Festlegungen aufgrund der vorliegenden Grundlagen und fachlichen Einschätzung nicht gegeben.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Entwurf für die Fläche des Flughafens Essen-Mülheim nicht stattgefunden, da die planungsrelevanten Arten nicht vollständig erfasst sind. Insbesondere die am Flughafen ansässige Feldlerchenpopulation ist als verfahrenskritisch einzustufen, so dass eine Ausweisung als ASB in diesem Fall äußerst kritisch zu beurteilen ist. "Verfahrenskritisch" bedeutet in diesem Kontext, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erteilt werden darf. Die Population der Feldlerchen auf dem Flughafengelände ist die größte in der Region und ein Verlust daher nicht kompensationsfähig. Bei der Umsetzung des ASB's auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung käme daher eine Artenschutzprüfung der Stufe 3 ("Ausnahmeverfahren") zur Anwendung, welche nur überwunden werden könnte, wenn drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) gegeben sind. Durch eine derartige Ausweisung werden somit Fakten geschaffen, die einer rechtliche Prüfung vermutlich nicht Stand halten.	Der Regionalplan sichert den Standort des ASB. Bei der siedlungsräumlichen Entwicklung durch die Kommune sind dann detaillierte Aussagen zu artenschutzrechtlichen Belangen erforderlich und ggf. entsprechende Maßnahmen festzusetzen. Es ist derzeit nicht davon auszugehen, dass eine Entwicklung des Standortes nicht möglich ist.

Anhang C

387#9	Anhang C Dui_ASB_05 Fehlanalyse Der Flughafen Düsseldorf liegt unmittelbar in der Nähe. Sogar dichter, als bei den anderen Bereichen in Duisburg. "Die kein Vorkommen von stark emittierenden Planfestlegungen im Umfeld" Über den Bereich läuft sogar eine der Hauptflugrouten und ist damit teilweise sogar stärker belastet als andere Bereiche von Duisburg.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Flugrouten sind in der Umweltprüfung keine zugrundeliegenden Kriterien für das Schutzgut Mensch.

Anhang D

387#10	Anhang D Dui_GIB_01 Die Karte ist nicht aktuell, sodass die Fläche nicht eindeutig zuzuordnen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
387#11	Anhang D Dui_GIB_02 Hier müsste noch klarer vermerkt werden, dass hier eine Frischluftschneise vernichtet werden soll, die auf immer häufiger auftretende Heißzeiten eine erhebliche Auswirkungen haben wird.	Die Fläche wird nicht weiter als GIB festgelegt, so dass der Prüfbogen entfällt.

Anhang E

387#12	Anhang E Allgemein ist zu sagen, dass Bauschuttdeponie jeglicher Grundlage entbehren. Der Anteil des Bauschuttrecyclings ist einzig und allein davon abhängig, wie niedrig die Preise für Deponierung sind, folglich handelt es sich hier um eine versteckte Subvention, die Wiederverwendung verbilligt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die zeichnerisch festgelegten "Abfalldeponien" setzen den Handlungsauftrag des LEP-Ziels 8.3-1 zur Sicherung der Standorte raumbedeutsamer Deponien, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, um. Mit der zeichnerischen Festlegung der Abfalldeponie wurden aus raumordnerischer Sicht potenziell geeignete und genehmigungsfähige Standorte gesichert. Neben den bereits planfestgestellten Deponien wurden in Umsetzung des abfallwirtschaftlichen Fachbeitrags zusätzliche Standorte festgelegt, wobei im Sinne einer Minimierung der Freirauminanspruchnahme vorrangig bereits vorgenutzte Standorte wie Halden betrachtet wurden. Anhang E gibt die Ergebnisse der Umweltprüfung für die zeichnerisch festgelegten Abfalldeponien wieder. Der Umgang mit den Ergebnissen der Umweltprüfung kann Kapitel 11 der Begründung entnommen werden.
387#13	Anhang E Dui_Moe_Deponie_01 Die Behauptung: "Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden." Ist als unwahr zu streichen, ebenso, wie die komplette Fläche nicht mehr als Deponie zu kennzeichnen ist. Die Flächen wird aus Sicht von Moers und Duisburg nicht gewünscht. Ebenfalls sind erhebliche Nachtteile für die	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die dem Umweltbericht zugrundeliegende Methodik kann Anlage 6 zum RP Ruhr Entwurf entnommen werden. Die für die jeweiligen Schutzgüter verwendeten Datengrundlagen werden in Tab. 4-1 aufgeführt. Die bestehende Bergehalde Lohmannsheide ist im RP Ruhr als "Abfalldeponie" zeichnerisch festgelegt. Diese Festlegung setzt u.a. den Handlungsauftrag des LEP-Ziels 8.3-1 zur Sicherung der Standorte raumbedeutsamer Deponien, die für die Entsorgung

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Bevölkerung zu erwarten, bei zahlreichen LKW pro Tag über viele Jahre. Von der Bauschuttdeponie werden zudem Stäube ausgehen. Insbesondere Feinstaub von Bauschutt ist krebserregend. Dies ist nicht allein bei Asbest der Fall, sondern bei allen Stäuben. Etwa durch Silikose. Bei der Fläche handelt es sich um Abraum aus dem Bergbau und keine Deponie.	von Abfällen erforderlich sind, um. Die Festlegung erfolgte dabei u.a. aufgrund der vorhandenen Vorprägung, der vorhandenen Erschließung und der noch vorhandenen Ablagerungskapazitäten. Die Inbetriebnahme für die Deponierung setzt ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren voraus, in dem die Details des Deponiebetriebs zu regeln sowie die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umgebung vertiefend zu betrachten sind. Die Hinweise richten sich insofern überwiegend an nachgelagerte Verfahren.
Anhang F		
387#14	Anhang F Es ist bedauerlich, dass für Duisburg keine Windenergiebereiche ausgewiesen werden, obwohl dies bei zahlreichen Halden machbar wäre. Zudem wird völlig verkannt, dass auch auf vielen Dächern und sogar seitlich an Hochhäusern Windenergie gewonnen werden kann.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet. Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten. Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Abschließend möchten wir anmerken, dass die Nutzung der Windenergie auf und an Gebäuden nicht Gegenstand des Regionalplans Ruhr sind.

Anhang G

387#15	Anhang G Es sind keine oder deutlich weniger Abgrabungsbereiche notwendig, wenn man mehr Bauschutt recycelt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die der Ausweisung der Abgrabungsbereiche zugrundeliegende Bedarfsermittlung ergibt sich maßgeblich aus Ziel 9.2-2 des LEP NRW (vgl. Begründung, Kapitel 5.4 neu) in Verbindung mit dem Lockergesteinsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW. Dieses an die Regionalplanung gerichtete Ziel des LEP NRW ist bei der Festlegung der Abgrabungsbereiche zu beachten. Der Entwurf des RP Ruhr erfüllt mit der festgelegten Flächenkulisse den Sicherungsauftrag des LEP NRW. Das Lockergesteinsmonitoring erfasst durch Bauschuttrecycling verursachte Rückgänge in der Fördermenge. Die Anregung richtet sich daher an fachgesetzliche Vorgaben.

Anhang H

418#2	Soweit im Anhang H des Umweltberichts unter 3.02 bezüglich einer Alternativenprüfung auf das Kapitel 7 des Umweltberichts verwiesen wird, soll damit wohl leider nur "kaschiert" werden, dass eine Alternativenbetrachtung bezüglich der Trasse der L4n nicht stattgefunden hat. In Kapitel 7 finden sich keine Angaben dazu, dass Alternativen zur im Regionalplan dargestellten Trassenführung der L4n geprüft worden sind. Es wird eine grundsätzliche Vorgehensweise erläutert, erhebliche Umweltbeeinträchtigungen zu vermeiden, wobei dieses - auch angesichts der Feststellungen des Anhangs H - bezüglich der Umweltauswirkungten der neuen Trasse der L4n gerade nicht erreicht wird. Die gesetzlich vorgesehene Alternativenprüfung fordere ich nachdrücklich ein. Eine Alternativenprüfung hat auch möglichst frühzeitig zu erfolgen und kann nicht - aufgrund politischer Wünsche - zeitlich immer weiter nach hinten verschoben werden, zumal einer Alternativenprüfung zu einem	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Prüfbogen zur L 4n entfällt, da eine Umweltprüfung zum RP Ruhr nicht erforderlich ist. Die Umweltprüfung dient der planerischen Abwägung. Bei der Umgehungsstraße handelt es sich um eine Straße aus dem Landesstraßenbedarfsplan, die in den Regionalplan aufzunehmen ist und daher nicht dem Entscheidungsprogramm unterliegt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	frühen Zeitpunkt hier nichts entgegensteht. Sowohl mit dem Ausbau des Tenderingswegs wie auch mit der Verwirklichung einer Verbindung zur B8 noch weiter im Norden existieren ohne weiteres sich aufdrängende Alternativen, die zwingend hätten geprüft werden müssen.	
418#3	Im Anhang 8 zum Umweltbericht wird zwar eingeräumt, dass Fledermäuse in dem Bereich, in dem der Ausbau der L4n stattfinden soll, leben. Es wird dann aber die durch nichts belegbare Behauptung aufgestellt, dass diese direkt durch das Vorhaben nicht betroffen seien. Als unmittelbarer Anwohner, der sich häufig im Bereich der Tenderingsseen aufhält, ist mir bekannt, dass dort eine Vielzahl von Fledermäusen leben. Eine Straßenführung in dem Bereich führt damit dazu, dass deren Lebensräume zerstört werden. Es sollte jedenfalls die biologische Station Wesel eingeschaltet werden, die über Möglichkeiten verfügt, die Fledermausvorkommen genauestens zu erfassen. Die Ergebnisse einer solchen Kartierung müssen berücksichtigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Prüfbogen zur L 4n entfällt, da eine Umweltprüfung zum RP Ruhr nicht erforderlich ist. Die Umweltprüfung dient der planerischen Abwägung. Bei der Umgehungsstraße handelt es sich um eine Straße aus dem Landesstraßenbedarfsplan, die in den Regionalplan aufzunehmen ist und daher nicht dem Entscheidungsprogramm unterliegt.

Sonstiges

Nachhaltigkeit/Klimaschutz

372#1	0 Allgemeine Einschätzung Der vorgelegte Entwurf des Regionalplanes Ruhr wird die räumliche Entwicklung des Verbandgebietes in den nächsten 20 Jahren mit steuern, u.a. in Verbindung mit dem parallel erarbeiteten Handlungsprogramm. Aus Sicht von Natur und Landschaft kann dem Planentwurf bescheinigt werden, dass er die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes i.S. des BNatSchG erfüllt. Im Folgenden wird auf einzelne Aspekte eingegangen, wo der Plan aus meiner Sicht sehr viel mutiger den heutigen Stand der fachlichen und planungspolitischen Diskussion hätte aufgreifen können / sollen / müssen. Weiterhin wird darauf eingegangen, dass es aus meiner Sicht ein Unding ist, sich der Diskussion des Kompensationsflächenbedarfes schlicht zu verweigern, wohl	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen: Die Aufgabe der Planung ist es, einen Ausgleich zwischen der Fläche in Anspruch nehmenden Siedlungsentwicklung und dem Freiraumschutz zu schaffen. Der Freirauminanspruchnahme wird durch eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung auf den erforderlichen Umfang begrenzt. Sollten keine anderen Flächen zur Verfügung stehen, ist auch eine Inanspruchnahme notwendig, um neue Flächen für die Wohnbedürfnisse der alten und neuen Stadtbewohner oder für neue Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	wissend, dass in der Region hierfür etwa ebenso viele Flächen bereitgestellt werden müssen, wie dieser Plan Bereiche für mögliche Eingriffe in Natur und Landschaft vorschlägt. In diesem Zusammenhang wird speziell auf den Umweltbericht einzugehen sein, der aus meiner Sicht eine ganze Reihe von Schwächen aufweist. 1 Nachhaltige Raumentwicklung Seit vielen Jahren gilt für alle deutschen Raumordnungspläne die im ROG §1 (2) verankerte Leitvorstellung der nachhaltigen Raumentwicklung. Das ROG liefert auch gleich eine recht präzise Formulierung dazu, was denn unter einer nachhaltigen Raumentwicklung zu verstehen ist, nämlich: ... Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt." Hier ist nicht der Ort, um in die durchaus kontrovers geführte Diskussion über das Verständnis von Nachhaltigkeit einzusteigen, aber eines sollte doch klar sein: Diese Leivorstellung des ROG soll zu einem neuen Umgang mit dem Raum / der Fläche führen. Es kann und darf nicht dauerhaft so weitergehen, dass Freiraum in Siedlungsraum umgewandelt wird. Diese Leitvorstellung gilt insbesondere für Ballungsräume. Vor diesem Hintergrund hätte ich mir ein einführendes Grundsatzkapitel gewünscht, auf das in den Kapiteln zu den Siedlungsflächen später hätte Bezug genommen werden können. Wenn man – aus welchen Gründen auch immer – die Nachfrage nach Siedlungsflächen nicht entscheidend eindampfen kann, dann hätte sich zumindest die Chance geboten, jeweils darauf hinzuweisen, dass man sich gezwungen sieht, gegen das Gebot des sparsamen Umgangs mit der	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Ressource Fläche und damit gleichzeitig gegen die Leitvorstellung der nachhaltigen Raumentwicklung verstoßen zu müssen. Stattdessen wird – vor allem durch den Umweltbericht bestärkt – der Eindruck erweckt, es sei alles in bester Ordnung. Bei der Bedarfsermittlung für Wohnbauflächen, vor allem aber bei den Bedarfen für Industrie und Gewerbe, ist kein Ansatz für ein generelles Umdenken zu erkennen. Bedarf wird mit Nachfrage gleichgesetzt und Durchschnittsverbräuche der Jahre 2005 – 2010 auf 20 Jahre hochgerechnet. Wo bitte ist dort ein Ansatz hin zu einer Trendumkehr, hin zu einer wirklich nachhaltigen Raumentwicklung!	
3443#1	1. Allgemein Der Regionalplan soll Grundlage zur Entwicklung des RVR-Gebietes zum Wohl der Bürgerinnen und Bürger sein. Bekannt ist, dass bei der Flächeninanspruchnahme bzw. Flächennachfrage verschiedenste und konkurrierende Interessen bestehen, für die sich jeweilige Interessensgruppen stark machen. Die meisten entsprechenden Forderungen nach mehr I weniger Flächenausweisung für Industrie, Rohstoffe, Gewerbe, Wohnen, Ver-/Entsorgungseinrichtungen, Erholung, Landwirtschaft, Forst usw. sind weiterhin Interessengeleitet Zum Wohl der einen schaden/beeinträchtigen diese den anderen. Damit eine zukunftsfähige Entwicklung zum Wohle aller möglich ist ist 1992 bei der UN-Konferenz in Rio der Begriff einer Nachhaltigen Entwicklung weltweit neu geprägt und durch die Ratifizierung durch 178 Staaten als einzig erfolgreiche Lösung anerkannt worden. 2015 wurden weltweit u.a. daraus abgeleitet die (17) SDGs (Nachhaltigkeitsziele) beschlossen und damit verbindlich. Auch wenn das Wort nachhaltig/Nachhaltigkeit unbewusst oder auch oft (politisch) bewusst missbräuchlich ausschließlich nur im	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Sinn von Dauerhaft gebraucht wird ist der Sinn von Nachhaltiger Entwicklung die Ausgeglichenheit von sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Aspekten (= zukunftsfähig) - denn eine zu einseitige Ausrichtung nur auf Ökologie schadet genauso wie eine einseitige Ausrichtung hauptsächlich auf Wirtschaft oder Soziales. (einfache Definition: "Nachhaltige Entwicklung ist eine Entwicklung, die die Lebensqualität der gegenwärtigen Generation sichert und gleichzeitig zukünftigen Generationen die Wahlmöglichkeit zur Gestaltung ihres Lebens erhält." Nachhaltige Entwicklung strebt nach Gerechtigkeit. Damit ist zum einen eine gerechtere Verteilung von Reichtum und Entwicklungschancen unter den heute lebenden Menschen gemeint. Es geht aber auch darum, wie wir unseren Kindern und Enkeln die Erde hinterlassen, also um einen Ausgleich zwischen heutigen und künftigen Generationen.") Fälschlicher Weise wird auch das missverstanden und missinterpretiert im Sinn von: An dieser Stelle mach ich 100 % für die Umwelt, dafür an anderer Stelle 100 % für die Wirtschaft. Das ist in der Ausnahme sicher möglich und auch weitgehend unschädlich (wenn es sich um Ausnahmen handelt), auch Bilanztechnisch kann man das so darstellen. Insgesamt bedeutet Nachhaltigkeit aber, dass jeweils alles einzeln für sich genommen nachhaltig sein soll (Beispiel: Gewerbegebiete werden sozial und ökologisch verträglich errichtet und betrieben, die Produktion erfolgt sozial und ökologisch verträglich, und die Produkte an sich sind ökologisch und sozial verträglich: bedeutet gesunde Arbeitsplätze, gesunde und verträgliche/sinnvolle Produkte, sozialverträglicher Verdienst, ökologisch verträgliche Rahmenbedingungen incl. Wegeorganisation von und zur Arbeit, usw.). Würden wir so verfahren hätten wir weniger Probleme mit Produkten, Verkehr und Stress, Gesundheit und Immissionsschutz, Zufriedenheit mit Arbeit, Freizeit und Naherholung, Wohnen usw.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Ein Vergleich mit Bilanztechniken in der Schule zeigt, dass Systeme so nicht funktionieren: Mit 2 oder 3 sehr schlechten Noten kann man Bilanztechnisch rechnerisch auf einen Einser-Notendurchschnitt kommen (12 x 1, 3 x 5 = 27/15 = 1 ,8) - dennoch erreicht man das Klassenziel nicht. Ich mache Schülern das Thema am überzeugendsten im Selbstversuch klar mit einem Dreibein, das immer schräger wird, je ungleicher die 3 Beine werden - bis das Dreibein kippt. So ist das auch mit dem Leben auf der Erde. Um Nachhaltigkeit und eine Transformation zu erreichen sind systemische Veränderungen erforderlich. Diese können nur gelingen, wenn die Rahmenbedingungen und Leitplanken (= Regionalplan) entsprechend abgestimmt richtig gesetzt werden. Nur dann kann sich auch systemisch etwas verändern. Beispiel: Solange billig/günstig produziert werden kann verändert sich nicht der Preis und damit das Nutzerverhalten einer Wegwerfgesellschaft. Solange Rohstoffe entweder in Massen günstig verfügbar werden (z.B. Sand/Kies) verändert sich die Bauweise nicht, gleiches gilt für Lebensmittel und ihre Verschwendung. Solange Transport nichts/wenig kostet wird weiter mit dem Diesel-Kfz 300 m zum Bäcker gefahren. Solange Industrie- und Gewerbeflächen en masse ausgewiesen werden denkt niemand ernsthaft nach, vorhandene Flächen aufzubereiten, oder auch in der Logistik, im Einzelhandel usw. in die Höhe zu nutzen. Beispiefe für Transformation sind Circlestad, cradle2cradle, aber auch Leihen, Teilen und Nutzen statt Besitzen, Lokalität bei der Grundversorgung, Lastenräder zum Transport usw. Das Mehr-Ausweisen von Gewerbeflächen, Wohnflächen, Auskiesungsflächen, Deponieflächen, Verkehrsflächen usw. führt ausschließlich dazu, dass keine Transformation eingeleitet wird, sondern weiter gemacht wird wie bisher. Gewinner sind diejenigen, die damit (viel) Geld verdienen; Verlierer sind die,	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	die von den negativen Auswirkungen direkt und indirekt betroffen und in ihrem Dasein belastet werden, sei es durch Lärm, Immissionen, beim Wohnen, an der Arbeitsstätte oder oder oder. .... Daraus resultiert, dass die Verringerung der (Neu)Ausweisung von Flächen für Wohnen, Gewerbe und Industrie, Rohstoffgewinnung und Ver-/Entsorgung eine Nachhaltige Entwicklung und Transformation zu dieser begünstigt - und dies zu fordern und zu berücksichtigen ist. Wohin das "Festhalten" an Dinosauriertechnologie und (volkswirtschaftlich) Probleme verursachenden Errungenschaften führt hat das Ruhrgebiet in der Vergangenheit kläglich erfahren. Um so wichtiger ist es, hier auszusteigen. Das funktioniert leider nicht freiwillig, sondern nur durch "Verknappung". Verknappung im Übrigen von Gemeingut, dass wenige Einzelne nutzen, belasten und verbrauchen zu Lasten einer gesamten Region, auch wenn Jede*r ggf. ein ganz klein wenig auch persönlich davon - kurzfristig betrachtet - partizipieren mag. Im Übrigen beeinflusst der Regionalplan mit seinen Flächenausweisungen direkt und indirekt mehr als 10 der SDGs.	
4573#4	Und eine Frage/Anmerkung noch am Ende: da die Duisburger Bevölkerung schrumpft – denkt jemand von den Planern daran, dass man mit mehr Natur auch mehr Lebensqualität generiert? Neue Bewohner könnte man unter anderem mit der Ausweisung neuer Wald- und Grünflächen anziehen, das wäre eine vorzügliche Werbung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Aufgabe der Planung ist es, einen Ausgleich zwischen der Fläche in Anspruch nehmenden Siedlungsentwicklung und dem Freiraumschutz zu schaffen. Der Freirauminanspruchnahme wird durch eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung auf den erforderlichen Umfang begrenzt. Sollten keine anderen Flächen zur Verfügung stehen, wird auch eine Inanspruchnahme von Freiraum notwendig, um neue Flächen für die Wohnbedürfnisse der alten und neuen Stadtbewohner oder für neue Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
		Zusätzlich werden über die Festlegungen Regionale Grünzüge, Freiraum- und Agrarbereiche sowie Waldflächen die eine Region ausmachenden Freiraumqualitäten als weichen Standortfaktoren gesichert.
2878#1	Wir betreiben Raubbau an unserer Natur die uns nicht nur Lebensqualität bringt sondern auch maßgeblich fuer eine gesunde Umwelt und unser Klima verantwortlich ist. Wir wissen und sprechen über all das aber stellen dann ökonomische Gründe vor Ökologie. In Bayern gibt es einen Volksentscheid um Veränderungen einzuleiten die das Insektensterben stoppen sollen .Wir jedoch vernichten Naturflächen als gäbe es die Diskussion überhaupt nicht .Es gibt sicherlich auch andere Optionen um auch den Unternehmen die Möglichkeit der Entwicklung in unserem Raum zu ermöglichen . Nachdenken ist da gefragt. Wir zeigen mit dem Finger auf Brasilien wo aus wirtschaftlichen Gründen der Regenwald und Natur zerstört wird und reklamieren die negativen Einflüsse für das Weltklima aber vor unserer eigenen Haustüre agieren wir leider nicht anders. Anstatt in den Städten wirtschaftlich zu hauhalten findet man immer neue Wege finanzielle Mittel zu generieren um die Haushaltslöcher zu stopfen und unsinnige Wünsche umzusetzen (30 mio Euro fürr ein neues Rathaus in Schwelm) Dafür wird dann unsere Natur geopfert ! Unsere Kinder werden uns das danken .	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
4530#4	3. Die Klimakrise hat vielfältige Ausprägungen. Ist dieser Entwurf dazu geeignet, die natürlichen Lebensgrundlagen für kommende Generationen, aber auch für unsere Mitgeschöpfe, zu erhalten, bzw. sie wiederherzustellen?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Aspekt des Klimaschutzes ist in der planerischen Abwägung berücksichtigt worden und wurde bei der Abfassung der textlichen und zeichnerischen Festlegungen insbesondere den Festlegungen zu den Regionale Grünzügen oder dem vorbeugenden Hochwasserschutz zugrunde gelegt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
4530#5	4. Wie werden unsere Nachfahren in 100 Jahren den Regionalplan beurteilen? Werden sie ihn als wegweisend einschätzen, oder werden sie zu dem Schluss gelangen, dass er nicht geeignet war, Lösungen für die vielfältigen Problemstellungen anzubieten. Beispielsweise den Flächenverbrauch zu stoppen, die Luft- und Wasserreinhaltung sicher zu stellen, einen wirksamen Biotopverbund herzustellen, der den Arten ein Überleben garantiert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es kann gegenwärtig nicht abgeschätzt werden, wie die Nachfahren den Regionalplan in 100 Jahren beurteilen werden. Es ist aber davon auszugehen, dass der Plan in dem genannten Zeitraum mehrmals überarbeitet, neukonzipiert und an die sich ändernden Rahmenbedingungen und planerischen Herausforderungen angepasst wird.
1690#1	Im Namen der Bürgerinitiative Saubere Luft e. V. erhebe ich folgende Einwände zum Entwurf des Regionalplans Ruhr. Vorbemerkung: Unsere Bürgerinitiative Saubere Luft e.V. existiert seit 2007 und ist schwerpunktmäßig im Duisburger Westen, besonders in Rheinhausen aktiv. Seit ihrer Gründung agiert der Verein aktiv und erfolgreich gegen neue Kohlekraftwerke in unserer Region, hat sich an mehreren Genehmigungsverfahren beteiligt und fühlt sich insbesondere dem Klimaschutz und einer nachhaltigen Stadtentwicklungspolitik verpflichtet. Viele unserer Mitglieder haben sich aktiv an dem Beteiligungsverfahren unter dem Label "Duisburg 2017" beteiligt und sich daher aktiv mit der Zukunftsplanung im Bereich Wohnen, Arbeiten, Mobilität, Freizeit und Naturraum befasst. Unsere unten aufgeführten Einwände beschränken sich auf den Stadtteil Rheinhausen. Der Maßstab unserer Beurteilung ist allerdings grundsätzlicher Natur. Wir fragen uns, ob der Entwurf des neuen Regionalplans auch für die uns nachfolgende Generation eine tragfähige und belastbare Perspektive bietet angesichts der Tatsache, dass der Klimawandel eine riesige Herausforderung für die gesamte Gesellschaft wird, der sich niemand entziehen kann, will er nicht die Augen vor den Realitäten verschließen. In zahlreichen Stellungnahmen, Broschüren und Gutachten haben wir bisher den RVR als einen sehr kompetenten Begleiter von Planungsprozessen erlebt und wir sind daher sehr erstaunt und auch enttäuscht, dass im neuen Regionalplanentwurf die Erkenntnisse nicht in die konkreten Planungsvorgaben einfließen. Das betrifft insbesondere die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Aufgabe der Planung ist es, einen Ausgleich zwischen der Fläche in Anspruch nehmenden Siedlungsentwicklung und dem Freiraumschutz zu schaffen. Der Freirauminanspruchnahme wird durch eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung auf den erforderlichen Umfang begrenzt. Sollten keine anderen Flächen zur Verfügung stehen, wird auch eine Inanspruchnahme von Freiraum notwendig, um neue Flächen für die Wohnbedürfnisse der alten und neuen Stadtbewohner/innen oder für neue Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen. Die Beurteilung der Auswirkungen ist im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt, deren Ergebnisse der Umweltbericht zum RP Ruhr festhält. Die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung spielten bei der Ausweisung von Fläche für regenerative Energien bzw. bei der Ausweisung von Regionalen Grünzügen eine Rolle, deren Sicherung gerade auch mit dem Ziel der Klimaanpassung erfolgt ist.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Ausweisung weiterer Naturflächen, Grünflächen etc. als Allgemeine Siedlungsgebiete bzw. als Gewerbegebiete. Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen vermissen wir konsequente Vorgaben im Sinne des Klimaschutzes und der Klimaanpassung. Darüber hinaus werden aus unserer Sicht die Erfordernisse einer Kreislaufwirtschaft bei der Ausweisung von Deponiestandorten vernachlässigt bzw. missachtet.	
4530#6	5. So wie vor 100 Jahren der Erhalt der Frischluftschneise als elementar erkannt worden ist, sollte dass auch jetzt geschehen. Ebenso, wie die Erkenntnis, dass wir Bäume und Wald, lebensnotwendig für die CO2-Bindung benötigen, da technische Prozesse zur CO2-Bindung derzeit noch nicht praxistauglich sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Regionalplan sichert auch heute den Erhalt von Frischluftschneisen über die Festlegung von "Regionalen Grünzügen".
491#6	Vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden globalen Entwicklungen wäre es sehr hilfreich, wenn dieses Planwerk in seinen Zielen und Grundsätzen umgesetzt würde und sich der (prinzipiell berechtigte) kommunale Blickwinkel stärker auf eine nachhaltige Entwicklung im Gesamtraum fokussiert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
28#5	Bericht zur Lage der Umwelt in der Metropole Ruhr 2017 Auf den Seiten 104 ff. des Berichtes zur Lage der Umwelt in der Metropole Ruhr wird über den Umweltindikator "Freiflächenverbrauch" berichtet. U.a. wird klargestellt, dass durch die Versiegelung von Böden wichtige Bodenfunktionen dauerhaft zerstört werden. vitale Böden Grundlage für Land- und Forstwirtschaft, Lebensraum für Tiere, Pflanzen, Mikroorganismen und elementar für Wasserkreisläufe und Grundwassererneuerung sind. sich Flächenverbrauch und Landschaftszerschneidung negativ auf Artenvielfalt von Flora und Fauna auswirken und dem Leitbild einer kompakten Siedlungsstruktur widersprechen.Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Flächenversiegelung bis zum Jahr 2020 auf 30 Hektar (entspricht ungefähr der Fläche von 30 Fußballfeldern) pro Tag zu reduzieren. Naturschutzverbände fordern schon bis 2025 eine Reduzierung des Flächenverbrauchs auf null Hektar.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Anregungen zur Untersuchungen ist anzumerken, dass sich die überwiegenden Punkte an die nachgeordneten Planungsebenen richten. Aspekte wie Altlastensanierung oder Umbau bestehender Wohn- und Gewerbegebäude betreffen nicht die regionalplanerische Regelungsebene. Die Ermittlung der Flächenbedarfe durch die Regionalplanungsbehörden richtet sich dagegen nach der Grundlage der Regelungen des LEP NRW (Ziel 6.1-1). Im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings SFM Ruhr erfolgen regelmäßige Analysen der Bautätigkeit. Ebenfalls werden Daten zu Leerständen in Gewerbegebieten betrachtet, die von der BMR bereitgestellt werden (ruhrAGIS).

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Die Landesregierung NRW ist leider vom bisherigen Ziel einer Flächenbegrenzung bis 2020 auf fünf Hektar pro Tag und ab 2050 auf null Hektar abgerückt. Die Auswirkungen der Zerstörung von Freiflächen werden für Menschen stadt-, stadtteilübergreifend und ebenfalls über die Grenzen der Metropole Ruhr und NRW hinaus früher oder später spürbar werden. Wir fordern objektive Untersuchungen zu folgenden Fragen: - Wie wird sich der Bedarf für Gewerbeflächen sowie für Wohnbebauung entwickeln? - Welche Anforderungen werden an diese Flächen zukünftig gestellt? - Wie hoch ist der Leerstand in bereits erschlossenen Gewerbegebieten und warum werden diese nicht genutzt? - Wie kann bestehender Wohnraum – auch leerstehende und sanierungsbedürftige Häuser - an die geänderten Anforderungen der Menschen angepasst werden? - Welche Möglichkeiten des Flächen- und Gebäuderecyclings gibt es für Gewerbe und Industrie? - Welche Möglichkeiten der Altlastensanierung gibt es für bereits kontaminierte Industriebrachen, um sie weiter zu nutzen, bevor aus neuen Gewerbegebieten die Altlast von morgen wird? Unter Berücksichtigung des hohen Versieglungsgrades im Ballungsraum Ruhrgebiet fordern wir Flächenentwicklungskonzepte, die Flächen für Gewerbe und Wohnen bereitstellen, ohne dafür Freiflächen zu opfern, durch; - die Inanspruchnahme von vorgenutzten Brachen. - die Sanierung und Vollsanierung im Bestand. - Altlastensanierung, um kontaminierten Boden wieder nutzbar zu machen, bevor die Freiflächen von heute zu den Altlasten von morgen werden.	

Umsetzung LEP NRW

1502#2	II. Änderung des Landesentwicklungsplans berücksichtigen Derzeit befindet sich der Landesentwicklungsplan in einer grundsätzlichen Überarbeitungsphase. Der nordrhein-	Der Anregung wird gefolgt.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	westfälische Landtag wird voraussichtlich noch vor der Sommerpause weitreichende Änderungen des Landesentwicklungsplans beschließen. Da diese Änderungen bindende Wirkung für die Regionalpläne entfalten, sind die Änderungen im Regionalplan des RVR zu berücksichtigen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die derzeit noch in Beratung befindlichen Änderungen auch Auswirkungen auf den Regionalplan des RVR haben wird; daher ist davon auszugehen, dass bereits aus diesem Grund eine zweite Offenlage erforderlich sein wird.	Der RP Ruhr Entwurf wurde an die Änderungen des LEP NRW angepasst.
1977#3	Weiterhin möchten wir auf die - im Vorfeld der Befassung des Landtages - vom Landeskabinett am 19. Februar 2019 beschlossene Änderung des LEP NRW hinweisen. Nach dem vorgesehenen Grundsatz 8.2-7 sollen die Regionalpläne den Erfordernissen der Energiewende und dem Ausbau der Energienetze Rechnung tragen und die raumordnerische Durchführbarkeit der benötigten Leitungsvorhaben einschließlich der für ihren Betrieb notwendigen Anlagen fördern. Diesen Gedanken bitten wir zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass die Erfordernisse der Energiewende und der Ausbau der Energienetze auch auf regionaler Ebene im Regionalplan Ruhr angemessen verankert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde steht insbesondere bezüglich des BBPlG-Vorhabens 1: Emden Ost – Osterath (A-Nord) in einem kontinuierlichen Austausch, um den Anforderungen des neuen LEP-Grundsatzes 8.2-7 Rechnung zu tragen.
680#3	3. Unausgeräumte Widersprüchlichkeiten des Regionalplanes durch den Änderungsentwurf des Landesentwicklungsplanes Aktuell konterkariert der Änderungsentwurf des Landesentwicklungsplanes mit dem vorgezogenen Erlass sogar von übergeordneter landesplanerischer Ebene die hehren Ziele des Regionalplanes, die wechselseitig nicht miteinander im Einklangstehen. Dies lässt mich noch mehr an der erfolgreichen Umsetzung der sinnvollen raumordnerischen Bestrebungen des Regionalplanes zweifeln, da es ihm offensichtlich an der landesplanerischen Unterstützung fehlt. Demgemäß haben Sie ja bereits Anpassungen des Regionalplanes an die LEP- Vorgaben im laufenden Verfahren	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum LEP NRW richten sich unmittelbar an die Landesplanungsbehörde. Die Regionalplanungsbehörde hat die Vorgaben des LEP NRW umzusetzen, die Ziele zu beachten, die Grundsätze zu berücksichtigen. Hinsichtlich des Freiflächenverbrauchs hat das von der Regionalplanungsbehörde zur Vorbereitung des Entwurfs des RP Ruhr durchgeführte Siedlungsflächenmonitoring ergeben, dass sich durch die vermehrte Wiedernutzung von Brachflächen der Flächenverbrauch dem 5 ha Ziel durchaus annähert. Hier ist zu bemerken, dass die Landesregierung den 5-ha-Grundsatz bei der Überarbeitung aus dem LEP NRW herausgenommen hat. Zudem

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	vornehmen müssen. Obendrein zeigt der politische Beschluss der Verbandsversammlung mit deren kommunalpolitischen Vertretern - wonach die erweiterten Spielräume des LEP für die Siedlungsflächenausweisungen im anzupassenden Regionalplan genutzt werden sollen - dass die ursprünglichen Ziele des Regionalplanes zum wirksamen Freiraumschutz schon im Entwurfsstadium überholt sind. Im Gegensatz zum Regionalplan eröffnet der Landesentwicklungsplan sogar noch weitere Spielräume als in der Vergangenheit für die Inanspruchnahme des landschaftlichen Außenbereichs sowie für die Siedlungsflächenexpansion, bis hin zur ausnahmsweisen Zulässigkeit isoliert liegender Bauflächen außerhalb der Siedlungsbereiche. Dies verhilft nicht zur Reduzierung der Inanspruchnahme von Freiflächen zu Siedlungszwecken. Der Verzicht des LEP auf die Begrenzung des ausufernden Freiflächenverbrauchs bedeutet einen inakzeptablen Rückschritt und einen Paradigmenwechsel im jahrzehntelangen Konsens einer ökologisch nachhaltig orientierten Siedlungs-und Umweltpolitik sowie Raumentwicklung. Obwohl weder mit dem Bundesraumordnungsgetz noch mit dem Bundesbaugeset und mit dem Natur-und Landschaftschutzrecht vereinbar, betont der Landesentwicklungsplan sogar ausdrücklich in seiner Begründung, dass die LEP- Änderungen eine intensivere planerische Inanspruchnahme des Freiraumes zur Folge hat. Dazu steht der Regionalplan nunmehr im Widerspruch und sollte sich deshalb gegenüber der Landesplanung Geltung verschaffen. (In der Anlage füge ich meine Stellungnahme zum geänderten Landesentwicklungsplan zu Ihrer Kenntnis und weiteren Verwendung bei).	wird dem Freiraumschutz durch die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur, von Bereiche für die freiraumbezogene Erholung, von Waldbereichen und von Regionalen Grünzügen planerisch Rechnung getragen, indem diese Bereiche über die genannten Festlegungen planerisch gesichert werden. Im Rahmen der Vorbereitung der zweiten Beteiligung zum RP Ruhr wurden die wortgleichen Ziele und Grundsätze des LEP NRW aus dem Erstentwurf des RP Ruhr gestrichen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung

Verfahren

4330#8	Da viele Reserveflächen bereits bebaut sind und eine Flächenknappheit abzusehen ist, bittet die Stadt Waltrop abschließend um eine Erläuterung, wie Regionalplanänderungsverfahren bei Flächenneubedarfen zeitnah durchgeführt werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanänderungsverfahren können auf Antrag oder von Amts wegen durchgeführt werden. Die Stadt Waltrop hat jederzeit die Möglichkeit, sich mit dem entsprechenden Ansinnen an die Regionalplanungsbehörde zu wenden.
2377#2	Die verschiedenen Fachbeiträge, die zur Vorbereitung des Regionalplanes erarbeitet wurden und gemäß § 12 (2) LPlG NRW bei der Erarbeitung zu berücksichtigen sind - also nachweislich in die Abwägung einbezogen werden müssen, sollten allgemein (z. B. per Internet-Link) zugänglich gemacht werden. Besondere Bedeutung kommt dabei dem Fachbeitrag des LANUV zu, da er die fachliche Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan und - für den RVR als größtem Waldbesitzer besonders relevant - als Forstlicher Rahmenplan darstellt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß § 12 Abs. 2 LPlG NRW sind "Vorliegende Fachbeiträge und Konzepte (z. B. Klimaschutzkonzepte) bei der Erarbeitung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen." Alle Fachbeiträge, die durch die Ersteller zur Veröffentlichung freigegeben wurden, wurden auf der Internetseite des RVR zur Verfügung gestellt.
1632#1	Der Beirat würdigt die Komplexität der im Regionalplan Ruhr behandelten Themenfelder und Herausforderungen ebenso wie jene der Erarbeitungsverfahren für den Regionalplan und das Handlungsprogramm, die in der eng verflochtenen, polyzentrischen, raumstrukturell sehr differenzierten Region vielfältigste Interessen zu berücksichtigen und abzuwägen haben. Er befürwortet ausdrücklich den Ansatz einer strategischen Regionalplanung. Dabei gilt es, verstärkt auf folgende zukunftsorientierte Ansätze zu setzen: - Dynamischer Regionalplan (Monitoring durch ruhrFIS) - Qualitätsoffensive: Qualitäten versus Quantitäten bei allen Flächennutzungen - Interkommunale Kooperation / Regionalisierung bei der Flächenentwicklung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochene strategische Ausrichtung des Regionalplanes soll mit dem parallel zum Regionalplan aufzustellenden Handlungsprogramm erfolgen, mit dem der formal ausgerichtet Regionalplanung um ein strategisch-informelles Planungsinstrument ergänzt wird.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	- stärkere Beachtung der Klimawandel-Problematik, z.B. urbane Hitzeinseln, Starkregenereignisse Der Beirat empfiehlt, im Sinne einer Verflechtung von formellen und informellen Planungsprozessen, diejenigen Hinweise zum Regionalplan, die im formellen Regionalplan nicht berücksichtigt werden können, im Rahmen des Handlungsprogramms zu bearbeiten bzw. im Regionalen Diskurs weiter zu diskutieren. Hierfür sollten in den Stellungnahmen erkennbare gleichartige Problemlagen/Hinweise definiert, festgehalten und diskutiert werden. Die Weiterentwicklung des Handlungsprogramms würde damit eine regionale Kommunikationsplattform für Politik, Verwaltung und Akteure im Sinne eines zukunftsorientierten regionalen Dialogs eröffnen.	
2377#1	Vorbemerkung zur Stellungnahme Das Raumordnungsgesetz (ROG) gibt in seinem § 2 die Grundsätze der Raumordnung vor, die bei allen folgenden raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen sind, also Abwägungsrelevanz haben. In Absatz 6 werden die ökologischen Grundsätze zusammengefasst, die in ihrer Gesamtheit die Basis für eine nachhaltige Entwicklung darstellen. Diese Grundsätze beziehen sich auf die systematischen ökologischen Funktionszusammenhänge und deren Relevanz für eine umfassende Sicherung der Lebensumwelt. §2 (6) ROG Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen. Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern,	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Rahmen des Scopings wurde den Beteiligten Gelegenheit gegeben, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen zu äußern. Eine formale Aufbereitung und Erwiderung der in diesem Zusammenhang eingegangenen Rückmeldungen ist nicht erforderlich. Auf dem Ergebnis des Scopings aufbauend wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die in § 8 Abs. 1 ROG genannten Umweltschutzgüter in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Insofern wurde der Untersuchungsrahmen einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades ausreichend dargelegt. Der Erarbeitungsbeschluss zum RP Ruhr-Entwurf einschließlich des Umweltberichts wurde inzwischen gefasst. Die Öffentlichkeit wurde beteiligt, d.h. es konnten auch Anregungen, Hinweise oder Bedenken zum Umweltbericht eingebracht werden. Eine Synopse über die zum Scoping eingebrachten Anregungen und Hinweise wäre daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht (mehr) zielführend.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen, den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz an der Küste und im Binnenland ist zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen. Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen. (…). In meiner Stellungnahme zum Entwurf für den Regionalplan Ruhr gehe ich der Frage nach, inwieweit die hier formulierten Ziele und Grundsätze diesen Vorgaben des ROG entsprechen. Dabei bilden die regionalen zusammenhänge den Fokus und lo-kale Sonderinteressen werden nicht betrachtet. Ebenso wird dem Gemeinwohl ein größeres Gewicht und damit höhere Abwägungsrelevanz beigemessen als Belangen bestimmter Interessengruppen wie etwa Wirtschaft, Verkehr oder Militär. Stellungnahme Grundsätzliche Anregungen: Zur Vorbereitung der Umweltprüfung gab es ein Skoping-Verfahren, in dem verschiedene Anregungen / Forderungen zu deren Inhalten vorgebracht wurden. Es ist nicht nachvollziehbar, welche davon abgearbeitet wurden und welche nicht.	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Deshalb wird angeregt, eine Synopse der eingegangenen Anregungen und der jeweiligen Einschätzungen durch das bearbeitende Büro / die Regionalplanungsbehörde zu erstellen und nachzureichen.	
4867#4	Zusätzlich müssen wir das hinsichtlich des Planungsentwurfs stattgefundene Kommunikationsverfahren bezüglich der in Kenntnissetzung der Anwohner und Bevölkerung massiv bemängeln. Trotz der zeitlich nachvollziehbaren Auslegung der Planungsunterlagen im Kreis, der vollständigen Veröffentlichung auf den Internetseiten des Regionalverbandes Ruhr und der lokalen Behandlung des Themas im Planungs- und Entwicklungsausschusses der Stadt Dorsten, kam die Thematik erst durch einen mündlichen Hinweis drei Wochen vor Ablauf der Einspruchsmöglichkeit bei einem Großteil der direkt betroffenen Bevölkerung an. Damit kann man nicht von einer erfolgreichen und vielleicht sogar gewollten Bürgerbeteiligung sprechen. Bei den nächsten Verfahren sollte sichergestellt werden, dass die Bürgerinnen und Bürger aktiv an einem derartigen Beschluss beteiligt sind, vor allem wenn sie wie in diesem Fall direkt betroffen sind. Nur dadurch kann die Möglichkeit der Aufstellung von Einsprüchen in einem gerechten Zeitraum – wobei die angedachten 6 Monate durchaus ausreichend gewesen wären – gewährleistet sein, sodass eine konstruktive und zielführende Mitgestaltung auch tatsächlich ausgeübt werden kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Beteiligungsfristen sind in § 13 LPlG NRW gesetzlich vorgegeben und für die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Verfahrensführung durch die Regionalplanungsbehörde maßgeblich. § 13 LPlG NRW bestimmt, dass die Auslegung bei der Regionalplanungsbehörde sowie den Kreisen und kreisfreien Städten, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zu erfolgen hat. Dies wurde im Rahmen der ersten Beteiligung zum RP Ruhr entsprechend veranlasst, so dass das Beteiligungsverfahren formal korrekt abgelaufen ist.
3652#1	Zunächst möchte ich eine allgemeine Anmerkung zur Übersichtlichkeit und Durchgängigkeit der Unterlagen zu dieser die Offenlegung geben. Das Studium dieser Dokumente ist äußerst schwierig und erfordert ein hohes Maß an Konzentration und Spürsinn, um hier wirklich die Zusammenhänge zu verstehen. Nach langen Recherchen und stundenlangem Lesen gelingt es dem Leser, die Dokumente zu verknüpfen und der entsprechenden Thematik zuzuordnen. Ich würde mir wünschen, dass in Zukunft vor Ausgabe in die Offenlegung eine redaktionelle Überarbeitung stattfindet. Das ist nicht unwichtig! Die Bürgerinnen und Bürger sind oftmals nicht in der Lage,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die formalen und rechtlichen Anforderungen an einen Regionalplan erfordern, soweit notwendig, eine Erläuterung der Anwendung der getroffenen Regelungen sowie eine umfassende Begründung zur Darlegung und methodischen Herleitung der jeweiligen zeichnerischen Festlegungen. Dies bedingt den großen Umfang des Planwerkes.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	derartige Textlabyrinthe zu ergründen. Entsprechend schwer fallen dann Stellungnahmen, Anmerkungen und Vorschläge. Bitte denken sie beim Verfassen von Texten auch immer an die Adressaten.	
1478#2	Nach unserem Verständnis ist die vom Gesetzgeber vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung nur mangelhaft bis gar nicht erfolgt. Wir Anlieger sind erst seit einer Woche und auch erst von dritter Seite mehr zufällig auf die Planung aufmerksam gemacht worden. Wir erwarten, dass Sie uns über den weiteren Verlauf des Planverfahrens informiert halten.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Vorgaben der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 ROG und § 13 LPlG NRW wurden gewahrt. Informationen zum weiteren Stand des Aufstellungsverfahrens werden regelmäßig auf www.regionalplanung.rvr.ruhr veröffentlicht. Eine individuelle Mitteilung auf die einzelnen Stellungnahmen sieht das ROG nicht vor. Die Regionalplanungsbehörde wird in der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG in allgemeiner Form darlegen, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden.
1690#5	Abschließende Bemerkung: Wir hoffen sehr, mit unseren Anmerkungen und Einwänden zu einem erfolgreichen Planungsprozess beizutragen und sind im übrigen jederzeit zur weiteren mündlichen Erläuterung bereit, wünschen uns allerdings, dass es bei dem Beteiligungsverfahren auch einen Erörterungstermin geben wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anforderungen an die Durchführung einer Erörterung zum Ausgleich der Meinungen regelt das LPlG NRW.
4319#1	Der CHEMPARK-Standort Krefeld-Uerdingen grenzt an den räumlichen Geltungsbereich des Regionalplan Ruhr Entwurfs für die Metropole Ruhr und ist durch die Ausweisungen im Bereich Duisburg betroffen. Wir weisen darauf hin, dass im Regionalplan Düsseldorf das Gebiet des CHEMPARK Krefeld-Uedingen als GIB ausgewiesen wurde und unseres Erachtens in Bezug auf den angrenzenden RPR entsprechenden Anspruch und Planungscharakter entfaltet, wie ein GIB innerhalb des RPR. Currenta ist neben seiner Funktion als Betreiber des CHEMPARK in dem angrenzenden Gebiet u.a. auch Betreiber von Kläranlagen, Kraftwerken, Ver- und Entsorgungsnetzen, Häfen, Eisenbahninfrastrukturen einer Deponie sowie auch von Transportfernleitungssystemen und stellt daher insb. die Ver- und Entsorgung der im CHEMPARK	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung war auch die Bezirksregierung Düsseldorf beteiligt, die insbesondere für die grenzüberschreibenden Auswirkungen zuständig ist.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	ansässigen Unternehmen sicher - dazu gehören auch Netze der allgemeinen Versorgung. Sie vertritt - neben den eigenen - auch die abgestimmten Interessen und Belange der ansässigen CHEMPARK-Partner. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, uns im weiteren Verfahren zu beteiligen.	
4530#1	hiermit möchte ich von der Gelegenheit Gebrauch machen, dass sich jede Bürgerin und jeder Bürger zum Entwurf des neuen Regionalplanes äußern kann. Diese Möglichkeit ist sehr zu begrüßen. Als bedauerlich empfinde ich jedoch, dass die Thematik "Neuer Regionalplan" in der öffentlichen Diskussion wenig, bis gar keinen Raum eingenommen hat. Nur wenige Städte haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ihre Bürgerschaft umfassend zu den Neuerungen des Regionalplanes zu informieren. In Essen entscheidet gar der Rat schon vor dem Ablauf der offiziellen Einspruchsfrist über den Plan. Das Gefühl, dass Verwaltungen für die BürgerInnen arbeiten, kommt da leider nicht auf. Und von einem "Umgang auf Augenhöhe" kann wohl auch nicht gesprochen werden.	Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.
4980#3	Zwar ist die Eingabefrist am 01.03.2019 abgelaufen; eine Einbeziehung der vorstehenden Anträge in die planerische Abwägung ist aber gleichwohl möglich und auch geboten (dazu unten zu III.). III. Einbeziehung der vorstehenden Tatsachen in die planerische Abwägung trotz Ablauf der Beteiligungsfrist Zwar regelt § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG, dass nach Ablauf der Beteiligungsfrist alle Stellungnahme ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. "Dennoch ist die vorgenannte Präklusionsvorschrift (...) den allgemeinen Prinzipien gesamtplanerischer Abwägung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG anzupassen. Danach sind in die Abwägung an öffentlichen und privaten Belangen einzustellen, was auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung ist. Ist ein Belang auf der Planungsebenen der planen Stelle bekannt oder erkennbar und zugleich von Bedeutung, muss sie ihn in der	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	Abwägung berücksichtigen, auch wenn im Beteiligungsverfahren verspätet vorgetragen worden ist. Das gleiche gilt für Belange, die für die Rechtmäßigkeit des Plans von Bedeutung sind." Spannowsky / Runkel/ Goppel, Kommentar zum ROG, 2. Auflage 2018, § 9 Rn 44 Im vorliegenden Fall geht es bei der Kennzeichnung des (an die Genehmigungslage) angepassten Tagebaus als BSAB um eine für die Zukunft des Standortes existenzielle Rechtsfrage, die auf Planungsebene zu beachten ist. Es muss vermieden werden, dass künftige Hauptbetriebspläne wegen eines vermeintlichen Widerspruchs zu Zielen der Raumordnung nicht zugelassen werden (§ 48 Abs. 2 Satz 2 BBergG). Außerdem ist es ebenfalls planungsrechtlich geboten, die Ausweisung des Tagebaus Flaesheim an die gegenwärtigen Genehmigungsgrenzen anzupassen, um rechtliche Widersprüche zwischen Berg- und Raumordnungsrecht zu vermeiden. Da der genehmigte Tagebau über die im Plan dargestellten Gewässergrenzen hinausgeht (Trockengewinnung), ist dies nur durch die Darstellung eines BSAB in den Grenzen des jetzt geltenden Hauptbetriebsplans 2018 bis 2021 möglich. Derartige Anpassungen des Plans aus Rechtsgründen sind unabhängig vom Ablauf der Beteiligungsfrist. Die hier gleichzeitig vorgeschlagene Erweiterung des BSAB über dem Bereich des geltenden Hauptbetriebsplans hinaus ist zwar ein zukünftiges Vorhaben. Auch dieses kann und sollte aber bei der planerischen Abwägung von Amts wegen beachtet werden, weil es sich um einen laufenden Betrieb handelt, dem eine Entwicklungsperspektive eingeräumt werden sollte. Dies dient zudem dem planungsrechtlich relevanten Belang einer vorausschauenden Sicherung der Versorgung der Industrie mit Rohstoffen(§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG). Auch die Übernahme der östlich des Tagebaus gelegenen Lagerstätte in die Erläuterungskarte 21 kann und sollte im Interesse einer	

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	langfristigen zukunftsweisenden Rohstoffsicherung "von Amts wegen" Eingang in die planerische Abwägung finden.	
387#1	Der Regionalplan ist unübersichtlich auf die Seite eingestellt und scheitert bereits hier an einer brauchbaren Beteiligungen auf Stand der Technik. Möchte man alle Dokumente anschauen und dies auch Offline, so ist ein mühsamer Einzeldownload notwendig. Angeblich, weil keine großen Daten hochgeladen werden können, dabei gibt es auch Software, welche einen Gesamtdownload ermöglicht. Da eine Datei von knapp 30 MB enthalten ist, wäre eine stärkere Zusammenfassung möglich gewesen. Auch gibt es Techniken die Dateigröße zu reduzieren. Die Dateibenennung ist nicht übersichtlich, sondern chaotisch nach Datum. Sinnvoller wäre hier eine Benennung nach dem Inhaltsverzeichnis gewesen, um eine optimale Sortierung zu erzielen. Für mich zeigt dies schön anschaulich, wie wenig wert man hier auf Beteiligung zu legen scheint. Wenn es nur mangelnde Erfahrung wäre, so hätte man hier bei anderen Stellen, wie etwa den Bezirksregierungen etwas für eine ehrliche Beteiligung abschauen können.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
4562#1	Ich halte es nicht für geeignet, Planungen auf der Grundlage einer sehr alten topographischen Karte 1:50000 festzuschreiben. Durch das Alter der Karte kann teilweise jetzt schon die Örtlichkeit nicht mehr wiedererkannt werden. Insbesondere wird es ja wohl noch einige Jahre dauern bis der Plan rechtskräftig wird und dann soll er ja entsprechend Ihrer Ausführungen 15 bis 20 Jahre seine Berechtigung haben. Bereits jetzt werden Daten miteinander als Shapes verschnitten und die Festlegungen des Regionalplanes werden sich in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen wiederfinden. Dies führt aus meinen beruflichen Kenntnissen heraus immer zu Diskussionen und Unsicherheiten. Noch weniger scheinen mir "Erläuterungskarten" im Maßstab 1:325000 dazu geeignet sein,	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die topographischen Kartengrundlagen für die zeichnerischen Festlegungen im Maßstab 1:50.000 werden entsprechend der Daten von Geobasis NRW (TK 50) aktualisiert. Da die zeichnerischen Festlegungen und die Erläuterungskarten Änderungen erfahren haben, werden sie im Rahmen der zweiten Beteiligung einer erneuter Offenlage zugeführt. Die Erläuterungskarten dienen den inhaltlichen Erläuterungen der festgelegten Ziele und Grundsätze im gesamten Plangebiet. Um diese für das gesamte Plangebiet räumlich darstellen zu können, wurde bewusst je nach Komplexität der Inhalte ein Maßstab von

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	etwas zu "erläutern". Ich halte eine erneute Offenlegung auf der Grundlage geeigneter und aktueller Karten und der nachfolgenden Hinweise und Anregungen, die sich ja nur auf kleine Teilgebiete beziehen, für erforderlich.	1:200.000 bzw. 1:325.000 gewählt. Aus den topographischen Grundlagen wurden nur einzelne Inhalte verwendet, wie z.B. ausgewählte Fließgewässer und Straßen, Grenze der Planungsregion und kommunale Grenzen. Daher dienen sie nicht einer räumlich genauen Lokalisation der Inhalte. Diese ist im Maßstab 1:50.000 in den zeichnerischen Festlegungen (Teil C des RP Ruhr, Blätter 1-30) zu finden.
2107#2	Unverständlich ist auch die grobe zeichnerische Darstellung, die denselben Maßstab wie der RFNP enthält. Sicherlich ist der gewählte Maßstab 1: 50.000 geeignet die regionalen Ziele darzustellen, nicht nachvollziehbar ist allerdings die schwache Detailschärfe, die sich deutlich vom RFNP unterscheidet und so aus Sicht des Naturschutzes wesentliche Inhalte nicht abbildet. Innerhalb der Fachverwaltungen liegen seit Jahren leistungsstarke Geographische Informationssysteme (GIS) sowie hochauflösende Luftbilder vor, die eine Karten- und Bildauflösung im Dezimeter-Bereich zulassen. So sind z.B. durch die grobe Detailschärfe des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) eine Vielzahl von wichtigen lokalen Grünzügen, Freiflächen und Parkanlagen zeichnerisch nicht dargestellt worden. Dabei wurde bei vielen Flächen selbst auf die methodisch vorgegebene der 10 ha Grenze nicht geachtet. Gerade diese lokalen Grünzüge und die größeren innerstädtischen Freiräume übernehmen heute schon Ausgleichsfunktionen für das lokale Klima, sind Orte für die Naherholung und den sozialen Zusammenhalt, bilden das Rückgrat der urbanen Natur. Die hier bereitgestellten Ökosystemleistungen tragen zu einer lebenswerten, gesunden und sozialen Stadt bei. Zudem sind die Freiräume Orte der Naturerfahrung und außerschulischen Bildung und liefern so einen Beitrag gegen die Naturentfremdung der städtischen Bürgerschaft, insbesondere der Kinder und Jugendlichen. Deshalb fordert der Beirat diese lokalen Grünzüge und Freiflächen im Regionalplan Ruhr darzustellen und planerisch weiterzuentwickeln. Weitere Freiflächen und Grünverbindungen müssen hierfür erschlossen werden und Barrieren langfristig	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist richtig, dass der RFNP auch im Maßstab 1:50.000 dargestellt ist. Der RFNP enthält einen regionalplanerischen Teil, aber mit den Darstellungen nach § 5 BauGB ist der Regionale Flächennutzungsplan auch wesentlich detaillierter (z.B. Festlegung von Wohnbauflächen, Gewerbeflächen, Grünflächen etc.). Im Gegensatz zur Bauleitplanung grenzt sich die Raumplanung hinsichtlich des Adressatenkreises, aber auch hinsichtlich der Aufgaben- und Planungskompetenz ab. Der Regionalplan enthält regelmäßig nur Bereichsfestlegungen. Er setzt einen Rahmen für die nachfolgende Bauleitplanung mit ihren Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten der §§ 5 und 9 BauGB. Zwischen dem Konkretisierungsgrad bauleitplanerischer Darstellungsmöglichkeiten und den Festlegungen in Raumordnungsplänen muss regelmäßig ein hinreichender Gestaltungsspielraum für eigene, substantiell gewichtige planerische Entscheidungen auf gemeindlicher Ebene verbleiben. Im Gegensatz zur örtlichen Bedeutung der Bauleitplanung ist ein kennzeichnendes Merkmal der überörtlichen Raumplanung, dass der zu bewältigenden Aufgabe eine Bedeutung zukommt, die über das Gebiet der Gemeinde hinausreicht. Daher sind lokale Grünzüge, innerstädtische Freiflächen mit lokalen Funktionen der kommunalen Planungshoheit überlassen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	abgebaut werden. Ziel muss es sein, ein lokales Netzwerk an Grünzügen und Freiflächen zu entwickeln, welches in das regionale Netzwerk der Grünzüge A und B sowie des überregionalen Biotopverbundkorridors des Ruhrtales eingebunden ist. Bei Beibehaltung der gewählten Darstellung dieser Grünzüge und Freiräume als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ist zu befürchten, dass sich die Freiraumsituation maßgeblich verschlechtern wird. Da sich im weiteren planerischen Verlauf die untergeordneten Planwerke RFNP sowie Bebauungspläne aus dem Regionalplan Ruhr entwickelt werden, sind jetzt schon Zielkonflikte vorprogrammiert, die, so lehrt uns die Erfahrung mit dem RFNP, i.d.R. zu Gunsten von Wohnen und Gewerbe und gegen den Freiraum entschieden werden. Auch der. Erläuterungstext ist in seiner Darstellung hinsichtlich der naturschutzfachlichen Inhalte nicht überzeugend. So wird z.B. der Konflikt Naturschutz vs. Wohnungsbau und Gewerbe nicht aufgelöst, sondern durch schwerlich nachvollziehbare Entwicklungsprognosen beim Wohn- und Gewerbeflächenbedarf eher angeschürt.	Der LEP NRW gibt mit Ziel 6.1-1 zu beachtende Vorgaben vor, in Regionalplänen bedarfsgerecht Siedlungsbereiche festzulegen. Insofern ist diesem Thema im RP Ruhr Rechnung zu tragen.
1906#1	Es ist verständlich, dass bei der Aufstellung von Regionalplänen immer Interessenskonflikte zwischen den Belangen von Umwelt, Wirtschaft, Mensch und Tier unvermeidlich sind. Dennoch halte ich die Stellungnahmen und Ziele so wie sie im Regionalplan beschrieben sind, in vielfacher Weise weder nachhaltig noch zeitgemäß. Die Steuerung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklungen legen eher ein Planungsziel an den Tag, wie es eigentlich dem vorigen Jahrhundert gerecht geworden wäre. Weiterhin ist anzumerken, dass der ausgelegten Regionalplan nicht mit dem aktuellen Sachstand einhergeht. Das wird auch von vielen Stadträten des Verbandsgebietes kritisiert und ist auch in den entsprechenden Fach- und Lokalmedien zu lesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Aufgabe der Planung ist es, einen Ausgleich zwischen der Fläche in Anspruch nehmenden Siedlungsentwicklung und dem Freiraumschutz zu schaffen. Die Freiraminanspruchnahme wird durch eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung auf den erforderlichen Umfang begrenzt. Sollten keine anderen Flächen zur Verfügung stehen, wird auch eine Inanspruchnahme von Freiraum notwendig, um neue Flächen für die Wohnbedürfnisse der alten und neuen Stadtbewohner oder für neue Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
2627#2	Kritisch sehen wir Ihre Absicht, den Arten und Biotopschutz und die landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung, in diesem Zusammenhang zu fördern. Nachdem die Bevölkerung über mehr Freizeit verfügt und sich in eine zunehmende Freizeitgesellschaft umorientiert, beklagen Forstwirte eine zunehmende Nutzung der Wälder, leider häufig nicht zur Erholung, sondern für den Wald und die Natur schädigende Nutzungen. Bürger laufen bzw. fahren (Fahrräder, Mopeds etc.) kreuz und quer durch Wälder. Dabei werden Naturverjüngungen im Wald zerstört, Wild verjagt und Unrat hinterlassen. Dabei werden frei laufende Hunde beobachtet, die nicht selten ihren Jagdtrieb nachgehen. Der jeweilige Eigentümer bzw. Bewirtschafter des Waldes als auch derjenigen, die landwirtschaftliche Nutzflächen dort bewirtschaften, haben die Nachteile und den Schaden. Daher erlauben wir uns zu fordern, der RVR und die jeweiligen Kommunen und Kreise, die dem RVR angeschlossen sind mögen die Folgen beseitigen. Damit ist die Aufnahme von Unrat, das Reparieren von durch Wandalismus geschädigten Zäunen, Hochsitzen und waldwirtschaftliehen Einrichtungen einschließlich der Beschädigung von Holzlagerstätten gemeint. Entsprechend bitten wir den Entwurf anzupassen. Nicht selten wird gefährlicher Unrat auf Viehweiden geworfen. Dieser Unrat kann zu Zeit der Heuernte in dem hohen Graswuchs nicht erkannt werden. Die in die Mähwerke gelangenden Plastikflaschen, Glas- und Metallbehälter werden zerschreddert und gelangen in das Viehfutter mit der Folge, dass nicht selten Rinder, Schafe und Pferde Schaden nehmen bzw. daran verenden. Derartige Schäden, die letztlich durch die Vergesellschaftung des Privateigentums ausgelöst werden sind durch den RVR und den angeschlossenen Kreisen und Städten zu erstatten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der RP Ruhr entfaltet lediglich eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgaben der §§ 4 und 5 ROG. Das private forstwirtschaftliche Handeln ist in der Regel nicht raumbedeutsam und unterliegt damit nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Ein Anspruch auf Erstattung von durch Erholungssuchenden verursachten Schäden resultiert aus regionalplanerischen Festlegungen nicht.
1578#2	"Der Regionalverband Ruhr (RVR) geht mit einem auf Transparenz und Kommunikation angelegten Prozess einen innovativen und für das gesamte Land NRW bislang	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

ID	Stellungnahme	Erwiderung
	beispiellosen Weg zur Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr. Dieser Prozess wird sowohl von den 53 Kommunen als auch von der RVR-Verbandsversammlung, dem Ruhrparlament, als dem politischen Entscheidungsgremien mit großem Konsens getragen." Verwaltung und Rat der Stadt Schwelm haben diese Transparenz und Kommunikation vermissen lassen. Im Gegenteil. Heimlich wurde hinter verschlossenen Türen der Regionalplan auf- und zur Diskussion gestellt. Gäbe es nicht die eine oder andere undichte Stelle, würden die Bürger der betroffenen Städte heute überrascht sein. Transparenz sieht anders aus. Verwaltung und politisch aktive Gremien verschleiern/unterdrücken Sachverhalte. Im Vordergrund steht der Gedanke nach zusätzlichen Einnahmequellen. Beziehen Sie den Bürger und Wähler rechtzeitig mit ein, um ein für alle Seiten akzeptables Ergebnis zu finden.	Die Aufstellung des Regionalplanes erfolgte in einem – dem formellen Erarbeitungsverfahren vorgeschalteten – breit angelegten Diskussionsprozess, an dem auch die Stadt Schwelm beteiligt war. In einem Kommunalgespräch zu Beginn des informellen Verfahrens hatte die Stadt Schwelm die Gelegenheit, ihre Planungsvorstellung der Regionalplanungsbehörde mitzuteilen. Nach der Entwurfserstellung hatte die Stadt im Rahmen eines zweiten Kommunalgesprächs die Gelegenheit, die Inhalte des Entwurfs mit der Regionalplanungsbehörde intensiv zu diskutieren. Ansprechpartner/innen der Bürger/innen vor Ort sind die Politiker/innen in den nach der Gemeindeordnung hierfür vorgesehenen Gremien.
1502#1	I. Kommunale Planungshoheit achten Der Ennepe-Ruhr-Kreis und seine kreisangehörigen Städte nehmen ihre Funktion als Träger der Planungshoheit verantwortlich wahr. Vor Ort können die Abwägungsprozesse zwischen wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Interessen kompetent und demokratisch fundiert durchgeführt werden. Die Neuausweisung von Bauflächen folgt daher stets behutsam unter Wahrung einer flächensparenden, bürgerverträglichen, aber gleichwohl zukunftsorientierten Entwicklung des jeweiligen Gemeinwesens. Der Regionalplan muss vor diesem Hintergrund der grundsätzlichen Philosophie folgen, den Städten und dem Kreis die weitestmögliche Eigenständigkeit in der Entscheidung über die flächenbezogene Entwicklung zu ermöglichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die kommunale Planungshoheit, die grundsätzlich über Art. 28 GG gesichert ist, wird durch die Bundesgesetzgebung insoweit eingeschränkt, als die Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen ist.